HARVARD DEPOSITORY
SPECIAL COLLECTION

tu 4374

206.578
Caro

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
JAMES WALKER, D.D., LL.D.,
(Class of 1814,)
FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;
"PREFERENCE BEING GIVEN TO WORKS
IN THE INTELLECTUAL AND
MORAL SCIENCES"
RECEIVED 17 Sept. 1877.

Deposited in
ANDOVER-HARVARD LIBRARY

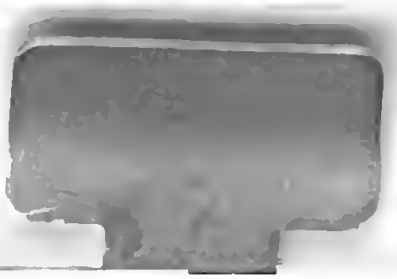

Der

Schulchan aruch

oder

die vier jüdiſchen Geſetz-Bücher,

in's Deutſche übertragen.

Erſtes Buch,

oder

des erſten Theils erſte Abtheilung,

Eben haäſer,

enthält:

Alle Geſetze über die Ehe

im ausgebreiteten Sinne des Worts.

Mit einem Anhange,

enthaltend eilf Formulare jüdiſcher Contrakte,

worunter der Scheidebrief mit ſeinen Eigenthümlichkeiten in der Urſprache und in der Ueberſetzung,

von

Heinr. Georg F. Löwe, ſen.,

Ueberſetzer des erſten Abſchnitts des babyloniſchen Talmud.

Hamburg 1837.

Gedruckt auf Koſten des Ueberſetzers bei J. A. Wagener,

in Commiſſion bei

Perthes-Beſſer & Mauke.

1877, Sept. 17.
Walker fund.

H.D.S

206.578
Cairo

Dem

edlen Förderer wissenschaftlicher Bestrebungen,

Se. Magnificenz Herrn Bürgermeister

Johann Heinrich Bartels, J. U. Dr.,

dankbar, hochachtungsvoll und gehorsamst

gewidmet.

Namen

der geehrten Herren Subscribenten

(nach der Zeitfolge der Unterzeichnung).

Se. Magnificenz, Herr Bürgermeister J. H. Bartels, Dr.
„ „ „ „ A. A. Abendroth, Dr.
„ Wohlweisheit, Herr Senator Lutterroth Legat.
„ „ „ „ H. J. Merck.
Herr J. F. A. Wüppermann.
„ A. Abendroth, Dr. jur.
Se. Hochweisheit, Herr Senator C. Hartung, Dr.
Herr Oberalter G. Knorre.
Se. Wohlweisheit, Herr Senator M. J. Jenisch.
Herr Oberalter O. A. Bieber.
„ F. L. Hoffmann, Dr. jur., Censor.
Se. Magnificenz, Herr Bürgermeister G. D. Schlüter, Dr.
„ „ „ „ E. J. Benecke.
Herr W. Hübbe, Dr. jur.
„ P. E. Ferber, Fürstl. Reuss. Consul.
Se. Hochwürden, Herr Dr. und Senior A. J. Rambach.
Herr C. W. Biesterfeld, Dr. jur.
Se. Hochweisheit, Herr Senator F. Sieveking, Dr.
Herr A. Siemsen.
Se. Hochwürden, Herr Dr. M. F. Schmaltz.
Herr Secretair M. F. Heise, Dr. jur.
Se. Wohlehrwürden, Herr Pastor J. F. J. Greineisen.
Herr H. A. Heise, Dr. jur.
„ Baron Lasalle, K. franz. Geschäftsträger.
Se. Hochweisheit, Herr Senator J. L. Dammert, Dr.
Herr E. C. L. Ebeling, Dr. jur.
Se. Hochweisheit, Herr Senator M. H. Hudtwalker, Dr.
Herr Oberalter G. E. Bieber.
Se. Hochweisheit, Herr Senator J. G. Mönckeberg, Lt.
„ Wohlweisheit, „ „ C. N. Pehmöller.
„ „ „ „ G. C. L. Meyer.
Herr C. L. Heise, Dr. jur.
Se. Wohlweisheit, Herr Senator C. M. Schröder.
Se. Magnificenz, Herr Syndicus C. Sieveking, Dr.
Herr Oberalter J. A. v. Beseler.
„ D. H. Hartmeyer.
„ Lesser Hein.
Se. Excellenz, Herr H. v. Struve, K. R. Minister.
„ Wohlehrwürden, Herr Pastor H. J. Müller.
„ „ „ „ D. L. J. Wolters.

Herr de Vivanco, Königl. Span. General-Consul.
„ Notar H. Wülbern.
„ „ M. Bock.
Se. Excellenz, Herr v. Hainlein, K. P. Minister.
„ Wohlehrwürden, Herr Pastor J. H. v. Ahsen.
„ „ „ „ J. Geffcken.
„ „ „ „ J. C. Plath.
„ „ „ „ A. Klaucke.
Herr Dr. A. M. Runckel.
„ J. M. Koopmann.
„ C. F. Hipp, Professor.
Se. Hochwürden, Herr Dr. und Director Kraft.
Herr Dr. und Professor O. C. Krabbe.
„ M. R. Hinrichs, mecklenb. General-Consul u. Charge d'Affaires.
„ Carl Heine.
„ H. Sagemann, Dr. jur.
„ H. Goßler, Dr. jur.
„ H. G. F. Zange, Notar.
„ C. Petersen, Dr. und Professor.
„ W. Albers, Dr. jur.
„ J. Wegscheider, Dr. Med.
„ L. D. Kaufmann, Dr. jur.
„ F. W. Hirsch, Dr. jur.
„ Geheime Sec. Menike.
„ C. H. Merck, Dr. jur.
„ J. H. Steinhagen, Dr. jur.
„ H. F. Titzck, Dr. jur.
„ A. Otte, Dr. jur.
„ H. Malm, Dr. jur.
„ J. P. Hamfeld, K. Schwedischer Consul.
„ C. Trummer, Dr. jur.
„ Dr. und Professor C. F. Wurm.
„ J. F. Voigt, Dr. jur.
„ J. H. Lührs, Dr. jur.
„ G. Lührsen, Dr. jur.
„ J. Kleinworth, Dr. jur.
„ J. Blaising.
„ R. Löhr, Dr. jur.
„ J. J. R. Albrecht.
„ Geo. Maltz.
„ Julius Fleisch.
„ J. H. Winter.
„ J. W. Clausen, Dr. jur.
„ A. Schädtler, Dr. jur.
„ C. H. Tode, Dr. jur. und Actuarius.
„ C. W. Asher, Dr. jur. und Actuarius.
„ E. Bülau, Dr. jur.
„ M. H. Nowohl, Dr. jur.
„ J. D. M. Morath, Dr. jur.
„ A. Syllm, Dr. jur.
„ F. Eiffe.
„ J. C. Hinsch.
„ H. C. Biehl.
„ Hesse, Dr. jur.
„ G. Otten, Dr. jur.
„ C. Zingelmann, Catechet und Oberküster.

Herr Professor E. P. Hinrichs, Dr.
„ G. Moenck, Dr. jur.
„ J. C. H. Gebauer, Dr.
„ Johannis Amsinck.
„ C. J. Johns.
„ M. Kinckbluth.
„ P. Rücker.
Se. Hochweisheit, Herr Senator Schlüter, Dr.
Herr H. B. Slomann, Dr. jur.
„ G. A. Franck, Dr. jur.
„ G. Jenisch.
„ Oberalter F. Heeren.
„ M. Segnitz.
„ J. Langhans.
„ H. M. Mutzenbecher.
„ E. Steffens, R. M. Candidat.
„ A. v. Döhren, A. Sohn.
„ G. G. Schwartze, Cämmerei-Schreiber.
„ P. R. Schwabe.
„ Arnold Schlesinger.
„ Franz Bülau.
„ J. P. C. Luck.
„ Dr. Rosegarten, Actuarius.
„ J. J. C. Handelman.
„ J. Jacob Köpcke.
„ L. J. Watermeyer.
„ C. J. F. Forst.
„ H. C. Bormester, Dr. jur.
„ P. D. H. Reils, R. M. Candidat.
„ H. Schultze, R. M. Candidat.
„ J. H. C. Dettmer.
„ U. J. F. Sonnenkalb, R. M. Candidat.
„ A. H. Kühlbrun, R. M. Candidat.
„ N. v. Essen, R. M. Candidat.
„ Claus Witt.
Se. Wohlehrwürden, Herr Pastor V. A. Roodt.
Herr Dr. H. C. Schleiden, R. M. Candidat
„ J. G. Endelmann, R. M. Candidat.
„ J. J. Jänisch, R. M. Candidat.
„ J. Meno Kiehn.
„ Catechet Dr. J. L. Kröger.
„ C. Morath, Dr. med.
„ A. Rambach, Dr. med.
„ C. A. Prale.
„ C. G. Wilckens, Dr. jur.
„ H. Schramm.
„ J. D. Mutzenbecher.
„ C. A. Lütgens.
„ F. W. Beckendorff, Dr. jur.
Se. Wohlweisheit, Herr Senator J. H. Goßler.
„ „ „ „ C. H. J. Ludendorff.
Herr Lud. Buck.
„ A. C. Mevius.
„ H. de Chaufepie, Dr. med.
„ E. Rabe, R. M. Candidat.
„ W. Evers, R. M. Candidat.

Herr J. Schrader.
„ F. W. Führer, Procurator.
„ C. Schröder.
„ Carl Straus.
„ J. E. S. Pluus.
„ E. Hundeicker.
„ J. F. Mondientz.
„ D. G. Demuth.
„ E. v. Hildebrandt, Dr. jur.
„ J. H. Bohn, Dr. jur.
„ C. Sillm.
„ Joh. Veit.
„ M. Wilkens.
„ Oehrens.
„ Jn. Geo. Heise.
„ G. Hornbostel.
„ August Moller, Dr. jur.
„ Heinrich Hutzler, Dr. jur.
„ C. M. Grapengießer.
„ D. Eckmeyer, Dr. jur.
„ Boldemann.
„ J. F. Viguié.
Se. Wohlweisheit, Herr Senator A. F. Spalding.
Herr C. F. v. Bargen.
„ F. v. Spreckelsen.
„ G. Wieler.
„ P. Godefroi.
„ C. J. G. v. Hostrup.
Se. Wohlehrwürden, Herr Pastor Primarus Schiff.
Herr C. V. Kappelhoff.
„ C. Gelbecke.
„ H. J. Knoop.
Se. Wohlehrwürden, Herr Pastor J. U. Keßler.
Herr J. C. Costede.
„ W. Brockingt.
„ H. Eecarius.
„ J. J. Wiebecke.
„ W. Schabert.
„ C. Hagenest.
„ F. W. Haupt.
„ J. E. Bauch.
„ L. S. Lorent jun.
„ H. Schlabsy jun.
„ J. W. Rücker, K. Dän. Consul.
„ C. G. Trott.
„ A. Marehn.
„ L. F. Völckers.
„ A. H. Kappelhof.
„ C. H. Möller.
„ A. Repsold.
„ F. H. Costede.
„ C. Heitmann.
„ H. Unbescheiden.
„ C. H. L. Brinckmann, Dr. jur.
Se. Hochweisheit, Herr Senator H. Kellinghusen, Dr.
Herr D. A. Albrecht.

Herr M. Borcherdt.
„ D. A. Cords.
„ J. H. Haſtädt.
„ C. E. Delawalle.
Se. Wohlweisheit, Herr Senator H. Schmidt.
Herr J. L. W. Schaar.
„ Ehlers & Feuerherdt.
„ W. Rode.
„ F. Hipp.
„ J. F. Siemſen, Dr. med.
„ Georg Steffen.
„ Carl Peterſen, Dr. jur.
„ W. H. Spangenberg, Dr. phil.
„ J. C. Moritz.
„ Ferd. D. Schlüter.
„ G. J. Rahn.
„ J. A. Meisner.
„ H. J. de Voß.
„ D. W. Burmeſter.
„ D. Weisyflog, Dr. med.
„ G. Repſold.
„ G. Doormann.
„ H. Behrmann.
„ Joh. Hermann Voigt.
„ Jacob Carl Sahrland.
Se. Hochwürden, Herr Conſiſtorial-Rath, Dr. und Prof. Hartmann, in Roſtock.
Herr D. Hertz, Dr. jur.
„ J. C. H. Weſt.
„ Senator W. A. Fritze, in Bremen.
„ W Beſſer, antiquariſche Buchhandlung.

In Altona:

Se. Excellenz, Herr Ober-Präſident Graf v. Blücher-Altona.
Herr Juſtiz-Rath und Polizeiherr Brodersen.
„ Paſtor J. Boyſen.
„ „ F. Willerborg.
Se. Hochweisheit, Herr Senator Gähler.
Herr Profeſſor G. W. Ohrt, für die Gymnaſiums-Bibliothek.
„ Storjohann, Kämmerer.
„ J. N. G. Koch, Etatsrath.
„ C. T. Arnemann.
„ Johannes Hanſen.
„ J. H. S. Köhler.
„ W. Meyerink.
„ R. Radeleff.
„ C. M. Timm.
„ J. Muchall.

In Lübeck:

Herr Bürgermeiſter T. G. Wunderlich.
„ Senator Dr. Torkuhl.
„ Ober-Appell.-Gerichtsrath Dr. Overbeck.

†

Herr Secretair Dr. Kindler.
„ Ob.-Appell.-Gerichtsrath Dr. Blume.
„ Dr. v. der Hude.
„ Syndicus Dr. Buchholtz.
„ Paſtor Dr. Funk.
„ Dr. Elder.
„ Syndicus Dr. Curtius.
„ Paſtor Dr. Geibel.
„ Dr. Holtermann.
„ Senior Paſtor Behn.
„ Paſtor Peterſen.
„ Senator Dr. Roeck.
„ L. B. Röltingk.
„ Profeſſor Claſſen.
„ Director Dr. Jacob.
„ Dr. Pauli, für die Bibliothek des Ob.-Appell.-Gerichts.
„ Graf A. von Moltke.

Die noch hinzukommenden Subſcribenten werden dem folgenden Buche vorgedruckt werden.

Vorwort,

zugleich als Einleitung dienend.

Das Publikum erhält hiemit, zufolge der von mir angekündigten Uebertragung des Schulchan aruch (zugerichtete Tafel), oder der vier jüdischen Gesetz-Bücher, das Erste Buch, Eben haäser (Hilfs-Stein) genannt, welches alle Gesetze über die Ehe im ausgebreiteten Sinne des Worts enthält. Das darauf folgende Buch, Choschen hamischpat (Schild des Rechts) genannt, welches alle Gesetze über das Mein und Dein umfaßt, und ungleich umfangreicher als das vorliegende ist, wird, so Gott will, Michaelis d. J. erscheinen, und damit der erste Theil des Werkes geschlossen seyn. In gleichen Zwischenräumen werden alsdann die noch zwei übrigen Bücher, welche die kirchliche Verfassung enthalten, dem Publikum übergeben werden. Alle vier Bücher enthalten das Resultat des Talmud, der Verordnungen der Geonim (siehe unten) und der spätern Rabbinen, mit Auslassung der Discussionen, Disputationen, der Agadoth (Mythen u. s. w.) und was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist.

Der babylonische Talmud (siehe die Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Abschnitts desselben), an welchem mehr als 2000 Männer nach und nach gearbeitet haben, ist circa 475 Jahre nach Christi Geburt geschlos-

sen worden. Die Rabbinen, die nach dieser Schließung die Regierung hatten, haben 112 Jahre lang den Talmud in demselben Zustande gelassen, wie er war, nichts hinzugesetzt und nichts davongenommen. Nach dieser Zeit kamen die sogenannten Geonim (die herrlichen) an die Reihe — ihrer waren 77 — sie regierten 445 Jahre lang in Nahardea, Sora und Pumbeditha (Städte in Babylonien), als geistliche und weltliche Autoritäten. Sie waren es, die, obzwar den Talmud unverändert lassend, doch sehr viele neue Verordnungen (mitunter gute) unter den Juden erließen. — Ein Gesetz-Buch, als Resultat des Talmud, war aber in dieser Zeit noch nicht vorhanden. Erst 68 Jahre nach der Regierung der Geonim, im Jahre 1122 nach Christi Geburt, machte R. Isaac ben Jacob (der Alphasi) zum ersten Male einen Art Auszug aus dem Talmud, bis einige und 90 Jahre später der Maimonides (Rambam), R. Moses ben Maimon, seinen berühmten Auszug aus dem Talmud verfertigte. — Da nun in diesem Werke, — welches hinsichtlich des Fleißes bei der Ausarbeitung, und auch des Inhalts, besonders der zwei ersten Traktate „die Grundpfeiler der Torah" und „das Sitten-Gesetz", ein Meisterstück der seltensten Art ist, — Alles, was noch zur Zeit des Tempels herrschend war, auch enthalten ist, so machte 134 Jahre später R. Jacob ben Ascher auf den Grund seiner Vorgänger und den Vorarbeiten seines Vaters einen neuen Auszug aus dem Talmud, und theilte denselben in vier Bücher ein; er nannte sie Turim (Säulen), daher wird der Verfasser Baal hatturim (der Mann der Säulen) genannt. Die ersten zwei Bücher nannte er: Orach Chaim (Weg des Lebens) und Jored Deah (Lehrer der Wissenschaft); sie enthalten die kirchliche Verfassung der Israeliten. Den andern zwei Büchern, welche die bürgerliche Verfassung enthalten, gab er die schon oben

erwähnten Namen. (Ich habe nun, auf den Wunsch mehrerer geehrten Herrn Juristen, die zwei letzten Bücher: „die bürgerliche Verfassung", zuerst vorgenommen.) Auch er ließ aus diesem Werke nicht allein die Disputationen und Agadoth, sondern auch alles Dasjenige weg, was seit der Zerstörung des Tempels seine Anwendbarkeit verloren hat. Er ist mitunter raisonnirend, und verfällt nicht selten in die Weise der Talmudisten. Auch diesen Auszug fand man nicht genügend. Daher gab 234 Jahre später R. Joseph ben Ephraim (Karo) ein großes erklärendes Werk über die vier Turim heraus, und nannte solches Beth Josseph (Haus Josephs). Aus diesem Werke machte derselbe Verfasser etwas später einen Auszug als Richtschnur, und nannte solchen Schulchan aruch: er theilte ihn in vier Bücher, mit Beibehaltung der von seinem Vorgänger gegebenen Namen. — Dieser Schulchan aruch, welcher in Venedig 1567 zuerst herauskam, und später mit vielen Zusätzen des berühmten polnischen Rabbinen, Moses Israels, in Krakau, außerordentlich vermehrt wurde, ist es nun, der unter allen europäischen Juden völlige Autorität erhalten hat, und nach welchem sich solche bis diesen Augenblick noch richten, — mit Ausnahme der portugiesischen und spanischen, die, wie die morgenländischen Juden, den Zusätzen des polnischen Rabbi's nicht ganz beipflichten. Auch dieses Werk hat sich sehr vieler Commentatoren zu erfreuen? — wie sich dies auch bei der außerordentlichen Sucht aller Rabbinen, zu disputiren, sehr leicht denken läßt. —

Mein Original ist der Schulchan aruch, wie solcher noch in Amsterdam 1802 in groß Octav erschien; ob spätere Ausgaben existiren, weiß ich nicht. Diese Ausgabe, welche zuerst 1782 erschien, ist an den Seiten des Textes und unter demselben begleitet von dem Beer hagolah, welcher die Quellen anzeigt, und vom Beer hetib,

welcher die Erläuterungen und Abweichungen von mehr als siebzig! spätern Rabbinen enthält. Es verstehet sich, daß ich auch bei zweifelhaften Stellen den Maimonides und den Tur benutzt habe.

Die Zusätze des Rmä (R. Moses Israel) befinden sich im Texte selbst, und sind bezeichnet mit dem Worte Hagah (Nachdenken). Zur Unterscheidung habe ich dieses Wort ebenfalls beibehalten, und die Zusätze mit kleineren Lettern abdrucken lassen, so wie dies im Original der Fall ist.

In diesen vier Gesetzbüchern nun sind, obschon in denselben, wie erwähnt, alle Discussionen, Disputationen, Agadoth des Talmud, und was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist, ausgelassen, doch, nicht allein alle Meinungen der Talmudisten, sondern auch der Geonim und spätern Rabbinen enthalten. — — — Da aber diese Herren sehr oft von einander abweichen, so istes sehr schwer, bei allen Gesetzen schon jetzt ein bestimmtes Resultat herauszufinden (für Juristen besonders wird ein mögliches Resultat erst durch das Erscheinen des zweiten Buches, Choschen hamischpat, gewonnen werden können), — weil Alles was auf das Mein und Dein bei der Ehe Bezug hat in dem zweiten Buche ausführlicher behandelt wird — daher wird man im Texte sowohl, als auch in den Zusätzen des Rmä (Hagah), fast auf jeder Seite finden: Einige Rabbinen streiten dagegen, Einige sagen aber so, Einige wollen es aber unentschieden wissen, u. s. w.; sind doch in dem kleinen Werke, welches Mendelssohn 1778 herausgab, schon an 60 verschiedene Meinungen enthalten. — — — Da nun ferner in den vier Gesetz-Büchern keiner der unzähligen Collisionsfälle des Talmud und seiner Nachfolger fehlt, so erklärt es sich, daß die Weitläufigkeit in's Gränzenlose fallen mußte; daher habe ich, um diese möglichst (ohne dem Ganzen

zu ſchaden) zu vermeiden, ſehr oft zu Abkürzungen ſchreiten müſſen, — ob ich nun das rechte Maaß getroffen, mögen Kenner entſcheiden, aber redliche, unparteiiſche Männer! — — nicht ſolche von einer gewiſſen Seite, die aus begreiflichen Urſachen weder den Talmud noch den Schulchan aruch überſetzt wiſſen wollen. — — — — Hätte ich nun Alles vom Texte und den Zuſätzen, ſo wie aber beſonders von den Anführungen des Beer hetib unter dem Texte übertragen, ſo wäre dieſes Buch ſchon, welches doch das kleinſte der vier Bücher iſt, mehr als dreimal ſo ſtark geworden, und zwar ſehr unnützer und langweiliger Weiſe. — Ich habe nach meiner Anſicht aufgenommen, was aufgenommen werden mußte. Es befinden ſich nun freilich ſehr viele unanſtändige Stellen im Original, die ich nicht alle aufnehmen, aber auch nicht alle auslaſſen konnte, wenn ich dem Original einigermaßen treu bleiben wollte. — — Die Wörter Keßubba (Morgengabe) und Zefer-Torah (Geſetzrolle) habe ich abſichtlich ſo, und nicht Ketubah und Szefertorah, geſchrieben, weil die erſtere Ausſprache die der hochdeutſchen, letztere die der portugieſiſchen Juden iſt. — Ueber die Conſtruction und den Stil in der Uebertragung, die, wie ich es wohl fühle, in manchem beſſer, fließender hätte ſeyn können, beliebe man zu bemerken, daß ſolches nicht immer an mir lag, ſondern an dem chaotiſch-verwirrten Text, von dem ich mich indeß nicht zu ſehr entfernen konnte, — — daß aber in den erſten zwei bis drei Bogen ſich mehrere Fehler befinden (die am Ende des Buches verbeſſert ſind), iſt dadurch veranlaßt, daß ich damals zu ſehr beſchäftigt war, um die Correctur gehörig durchzuſehen.

Meine geehrten Leſer mögen mir noch erlauben, daß ich bei dieſer Gelegenheit eine kleine Schuld abtrage. — — Im dritten Hefte des zweiten Bandes der

wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, herausgegeben von Dr. Geiger, Rabbiner in Wiesbaden, April 1836, befindet sich Seite 593 unter dem Artikel Hamburg Folgendes: „Hier hat ein ziemlich betagter jüdischer Renegat! den ersten Abschnitt vom Talmud, Traktat Brachoth, mit einer boshaften! Vorrede dazu geliefert.“ — Dieses Heft ist mir erst Ende Nov. v. J. zur Ansicht gekommen; ich beeilte mich damals, in den hiesigen öffentlichen Blättern zu erklären, daß ich solches gelesen, und daß das Weitere hierüber in einem andern Blatte erfolgen werde, — ich war damals zu sehr mit meinem Werke beschäftigt. — Anfang dieses Jahres hörte ich nun aber, daß in der Jenaischen Literatur-Zeitung, im November-Heft v. J., Ergänzungs-Blatt No. 86, eine anonyme Recension meiner Uebersetzung des ersten Abschnitts des Talmud sich befände. — Diese Recension, die ich mir durch die Güte eines hiesigen, sehr würdigen Gelehrten verschaffte, — ist, ihrem ganzen Inhalte nach, nur eine Böswilligkeit, — und man sieht es ihr gleich auf den ersten Blick an, von welcher Seite solche gekommen; ich habe sie in einer Entgegnung beantwortet und gewürdiget; — die geehrten Leser der Jenaischen Literatur-Zeitung werden dieselbe hoffentlich bald gedruckt finden. Da nun der Verfasser jener Recension, und der Verfasser der Anzeige in der erwähnten jüdischen Zeitschrift, höchst wahrscheinlich eine und dieselbe Person ist, — so habe ich auf eben erwähnte Anzeige nichts weiter zu erwidern.

Noch möge die offene Erklärung von mir hier ihren Platz finden, daß ich, weit entfernt ein Judenfeind zu seyn, und meinen ehemaligen Glaubens-Genossen schaden zu wollen, vielmehr im Gegentheil gewiß das physische und moralische Wohl aller Menschen, ohne Unterschied, recht herzlich wünsche, denn mich leitete bei meiner Arbeit

auch die Absicht, durch diese Uebersetzung der jüdischen Gesetz-Bücher, auch die alten Juden in den Stand zu setzen, endlich ein Mal ihre Gesetze kennen zu lernen, darüber nachzudenken — und sich nach und nach zu besinnen! — Und für die neuern Juden? — daß sie sich vielleicht endlich bestimmen werden.

Noch bemerke ich, daß, obschon das ganze Werk, statt der von mir angegebenen 60 Bogen, wohl deren beinahe 90 enthalten wird, deshalb doch der einmal bestimmte Subscriptions-Preis, nemlich 9 ℔. für alle vier Bücher, unverändert bleibt. Der Ladenpreis mußte natürlich erhöhet werden.

Der Uebersetzer.

Hamburg, am 20. März 1837.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Ueber das Gebot das Geschlecht zu vermehren.
I. B. M. 1, 28.

1ster Abschnitt: Die Gesetze über die Geschlechts-Vermehrung. 1

2ter Abschnitt: Man soll sich bestreben eine Frau vom reinen jüdischen Geschlechte zu heirathen 3

3ter Abschnitt: Ueber Jemand, von dem es zweifelhaft ist, ob er zum Priesterthume gehöre 4

4ter Abschnitt: Ueber diejenigen, welche in die Gemeinde nicht aufgenommen werden dürfen 5

5ter Abschnitt: Ein Verschnittener darf nicht in die Gemeinde aufgenommen werden, u. s. w. 9

6ter Abschnitt: Ueber die Weiber, welche kein Priester heirathen darf . . . . . .

7ter Abschnitt: Ueber eine Frau, die in die Sklaverei gerathen ist, u. s. w. 11

8ter Abschnitt: In zweifelhaften Fällen gehen die Kinder nach dem Vater 13

9ter Abschnitt: Ueber eine Frau, der schon zwei Männer gestorben sind 13

10ter Abschnitt: Auf welche Art eine Geschiedene wieder zu ihrem Manne zurückgehen darf 14

11ter Abschnitt: Eine des Ehebruchs verdächtige Frau . 14

12ter Abschnitt: Ob einer, der Zeuge für eine Frau ist, daß solche geschieden sey, sie heirathen dürfe 16

13ter Abschnitt: Eine Geschiedene und eine Wittwe müssen 90 Tage warten, bis sie sich wieder verheirathen dürfen 17

14ter Abschnitt: Daß Niemand während der Trauer um Verstorbene heirathen darf 19

15ter Abschnitt: Ueber die verbotenen Grade in der Heirath, u. s. w. 19

Seite

16ter Abſchnitt: Daß man keine Nicht-Jüdin oder Sklavin heirathen dürfe 23

17ter Abſchnitt: Daß man eine Frau heirathen dürfe, welche gegen ihren Mann behauptet, ſie ſey von ihm geſchieden 24

18ter Abſchnitt: An welchen Frauen eine Verlobung haftet (gültig iſt) 34

19ter Abſchnitt: Alle Strafen finden Statt bei einer Frau, welche allgemein als zu den verbotenen Graden gehörend gehalten wird 35

20ſter Abſchnitt: Wie die Beiwohnung beſchaffen ſeyn müſſe, um dadurch ſtrafbar zu werden 35

21ſter Abſchnitt: Man ſoll ſich alles verbotenen Umgangs enthalten 36

22ſter Abſchnitt: Man ſoll mit keiner fremden Frauensperſon allein ſeyn 37

23ſter Abſchnitt: Ueber Selbſtbefleckung, u. ſ. w. 38

24ſter Abſchnitt: Kein Iſraelite kann in Verdacht kommen, mit einer Mannsperſon oder mit einem Vieh Unzucht getrieben zu haben 38

25ſter Abſchnitt: Einen Zaun gegen das Uebertreiben der Beiwohnung zu machen 39

Ueber die Verlobung.

26ſter Abſchnitt: Man ſoll ſich keine Frau durch Beiwohnung antrauen, u. ſ. w. 41

27ſter Abſchnitt: Die Redensart bei der Verlobung . . 42

28ſter Abſchnitt: Wer eine Frau ſich antrauet durch Etwas, welches geſtohlen iſt, u. ſ. w. 43

29ſter Abſchnitt: Das Verlobungsgeld muß als ein förmliches Geſchenk gegeben werden 43

30ſter Abſchnitt: Ob das Verlobungsgeld der Frau in die Hand gegeben werden müſſe, u. ſ. w. 43

31ſter Abſchnitt: Das Verlobungsgeld darf nicht weniger als 1½ Pfennige ſeyn 43

32ſter Abſchnitt: Auf welche Art man ſich eine Frau durch einen Verlobungs-Zettel antrauen könne 44

33ſter Abſchnitt: Auf welche Art man ſich durch Beiwohnung eine Frau antrauen könne 44

34ſter Abſchnitt: Ueber die Segensſprüche bei der Verlobung 45

35ſter Abſchnitt: Eine Frau, durch einen Boten ſich anverloben laſſen 45

Seite

36ſter Abſchnitt: Ueber die Verlobungs-Akte, welche ſich die Frau durch einen Boten holen läßt 48

37ſter Abſchnitt: Ueber die Verlobung einer Unmündigen 49

38ſter Abſchnitt: Ueber die Verlobung mit Bedingungen . 50

39ſter Abſchnitt: Wenn die Bedingungen ſind, daß die Frau kein Gelübde auf, und keinen Fehler an ſich habe. 52

40ſter Abſchnitt: Wenn die Verlobung erſt nach einer gewiſſen Zeit Gültigkeit haben ſoll 52

41ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ſich zwei Schweſtern, oder mehrere Weiber zugleich, oder eine Nicht-Jüdin verlobt 53

42ſter Abſchnitt: Die Verlobung muß mit Bewilligung der Frau und vor zwei Zeugen geſchehen 53

43ſter Abſchnitt: Ueber die Verlobung eines Unmündigen u. ſ. w. 54

44ſter Abſchnitt: Ueber die Verlobung einer Taubſtummen u. ſ. w. 55

45ſter Abſchnitt: Ueber Bräutigams-Geſchenke und über die Ehe-Verſchreibung 56

46ſter Abſchnitt: Ueber ein Gerücht, daß eine Frauensperſon verlobt ſey 57

47ſter Abſchnitt: Wenn ſich die Zeugen in Hinſicht der Verlobung widerſprechen 58

48ſter Abſchnitt: Wenn ein Streit zwiſchen dem Manne und der Frau hinſichtlich der Verlobung entſtanden . 58

49ſter Abſchnitt: Wenn ſich Jemand eine Frau aus Fünfen, die gegenwärtig waren, verlobt hat, und er weiß nicht mehr, welche es war 68

50ſter Abſchnitt: In welchen Fällen die Verlobung und die Bräutigams-Geſchenke wieder zurückgehen, u. ſ. w. . 59

51ſter Abſchnitt: Ueber Verſprechungen bei der Heirath, die ohne Verſchreibung ſchon Gültigkeit haben . . . 61

52ſter Abſchnitt: Wenn der Schwiegervater dem Schwiegerſohne das ihm verſprochene Geld nicht geben will . 62

53ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ſeinem Sohne oder ſeiner Tochter etwas zur Mitgift ausſetzt, und die Tochter iſt geſtorben 63

54ſter Abſchnitt: Wenn in dieſem Falle der Vater geſtorben iſt 64

55ſter Abſchnitt: Wie es bei einer Verlobten in Hinſicht der Verpflegung u. ſ. w. zu halten ſey 65

56ſter Abſchnitt: Wie lange Zeit man einer Verlobten giebt, um ſich zur Hochzeit vorzubereiten 66

Seite

57ster Abschnitt: Wenn zwei Verlobte unterwegs in einen, der Verlobten gehörigen, Hof eingetreten sind . . . 67
58ster Abschnitt: Wie viel Aussteuer man der Tochter geben müsse 68
59ster Abschnitt: Wer seinen Sohn in ein Haus einheirathen läßt 68
60ster Abschnitt: Ueber Hochzeits-Geschenke 69
61ster Abschnitt: Was der Bräutigam unter dem Trauhimmel erwirbt 69
62ster Abschnitt: Wann die sieben Segenssprüche gesprochen werden müssen, u. s. w. 70
63ster Abschnitt: Die gesetzliche Beiwohnung, und der Segensspruch dabei 71
64ster Abschnitt: Wie viele Tage die Hochzeit bei einer Jungfer und bei einer Wittwe seyn müsse . . . 72
65ster Abschnitt: Es ist Gott gefällig, die Braut und den Bräutigam zu erfreuen, u. s. w. 73

Ueber die Morgengabe.

66ster Abschnitt: Verschiedene Gesetze über die Morgengabe 74
67ster Abschnitt: Ueber die Morgengabe einer Wittwe u. s. w. 76
68ster Abschnitt: Ueber die Klage, die fehlende J — t betreffend, u. s. w. 77
69ster Abschnitt: Welche Pflichten der Mann gegen seine Frau und Kinder habe 79
70ster Abschnitt: Ob man sich als Tagelöhner vermiethen müsse, um die Frau zu ernähren 80
71ster Abschnitt: Ueber die Pflicht, die unmündigen Kinder zu ernähren 84
72ster Abschnitt: Ueber Gelübde unter den Eheleuten, keinen Genuß gegenseitig von einander haben zu wollen 85
73ster Abschnitt: Ueber Kleidung, Wohnung und Hausgeräthe, die man der Frau geben müsse 85
74ster Abschnitt: Wenn Jemand seiner Frau verschiedene Dinge verschwört 86
75ster Abschnitt: Unterschied der Länder bei der Heirath, u. s. w. 87
76ster Abschnitt: Ueber die eheliche Pflicht-Erfüllung . . 88
77ster Abschnitt: Wenn einer von den Eheleuten die Beiwohnung verweigert 89

Seite

78ster Abschnitt: Ueber die Pflicht, die Frau aus der Gefangenschaft zu erlösen 91
79ster Abschnitt: Dieselbe curiren zu lassen, wenn sie krank ist . . 92
80ster Abschnitt: Ueber den Erwerb der Frau, u. s. w. 92
81ster Abschnitt: Wenn Jemand den Erwerb seiner Frau dem Heiligthum vermacht 93
82ster Abschnitt: Wenn die Frau ein Gelübde gethan, nicht zu stillen, u. s. w. 93
83ster Abschnitt: Wenn Jemand eine verheirathete Frau verwundet 95
84ster Abschnitt: Wenn die Frau etwas gefunden hat 95
85ster Abschnitt: Ueber Nutzungsgüter, und über Güter des eisernen Viehes 96
86ster Abschnitt: Man soll von Weibern, Sklaven und Unmündigen nichts in Verwahrung nehmen 99
87ster Abschnitt: Bei Gütern einer verheiratheten Frau findet das Recht des Besitzthums nicht statt 100
88ster Abschnitt: Ueber das Eingebrachte einer Wittwe oder unmündig Verheiratheten 101
89ster Abschnitt: Ueber die Pflicht, die Frau beeidigen zu lassen 103
90ster Abschnitt: Der Mann ist der Erbe seiner Frau u. s. w. 104
91ster Abschnitt: Ueber eine Schuld-Verschreibung, die die Frau eingebracht hat, u. s. w. 109
92ster Abschnitt: Wenn der Mann auf die Güter seiner Frau und auf das Recht, sie zu beerben, verzichtet hat 110
93ster Abschnitt: Ueber die Verpflegung einer Wittwe . . . 112
94ster Abschnitt: Derselben Kleider und Wohnung zu geben 117
95ster Abschnitt: Derselben Hände-Erwerb gehört den Erben, u. s. w. 118
96ster Abschnitt: Ueber den Eid denselben bei Hebung der Morgengabe 119
97ster Abschnitt: Ob der Mann wegen einer ungewissen Klage seine Frau zum Schwur bringen könne 123
98ster Abschnitt: Wenn der Mann der Frau den Eid wegen der Morgengabe erlassen hat 124
99ster Abschnitt: Die Kleider der Wittwe werden bei Hebung der Morgengabe in Rechnung gebracht 125
100ster Abschnitt: Von welchen Gütern des Mannes die Frau ihre Morgengabe heben könne 128
101ster Abschnitt: Bis wie lange eine Frau mit der Hebung der Morgengabe warten könne 130

Seite

102ter Abschnitt: Gesetze über eine Schuld einzufordern, u. s. w. 131

103ter Abschnitt: Ob eine Frau die Einwilligung des Gerichts nöthig habe, um Güter zu verkaufen, zum Behuf der Hebung ihrer Morgengabe 133

104ter Abschnitt: Wenn das Gericht bei'm Verkauf von Gütern sich geirrt hat 134

105ter Abschnitt: Wenn eine Frau das Recht ihrer Keßubba verkauft, u. s. w. 135

106ter Abschnitt: Wenn Jemand sein ganzes Vermögen — bis auf ein Weniges, welches er seiner Frau vermacht, — seinem Sohne verschreibt 137

107ter Abschnitt: Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht, u. s. w. 138

108ter Abschnitt: Wenn ein Kranker befohlen, seine Frau solle so viele als einer seiner Söhne haben 140

109ter Abschnitt: Wenn ein Kranker verordnet, seiner Frau eine gewisse Summe zu zahlen 141

110ter Abschnitt: Ueber eine Quitung, die man für die Frau schreiben kann 141

111ter Abschnitt: Ueber Keßubba's Benin dichrin . . . 142

112ter Abschnitt: Ueber Verpflegung der Töchter . . . 142

113ter Abschnitt: Ueber Aussteuer derselben 145

114ter Abschnitt: Wenn Jemand die Verpflegung seiner Stieftochter übernommen 148

115ter Abschnitt: In welchen Fällen eine Frau mit Verlust ihrer Keßubba geschieden wird 149

116ter Abschnitt: Noch mehrere Gesetze über die Keßubba u. s. w. 152

117ter Abschnitt: Ueber eine Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, u. s. w. 152

118ter Abschnitt: Ueber die Verordnung der Gemeinde zu Tulitulah, bei Verheirathungen u. s. w. 155

Ueber die Ehescheidung.

119ter bis 154ster Abschnitt 158

Ueber eine unmündig Verheirathete.

155ster Abschnitt 174

Ueber die Chalizah.

169ste Abschnit. Nach dem V. B. M. 25, 5—10 . . 176

Seite

Ueber eine Genothzüchtigte.

177ſter Abſchnitt 181

Ueber eine Ehebrecherin.

178ſter Abſchnitt 183

Anhang.

a) Erſte Ehepakten, vor der Verlobung 187
b) Zweite Ehepakten, bei derſelben, oder bei der Trauung 188
c) Traubrief 190
d) Vermehrungsbrief 191
e) Chalizahbrief bei der Verlobung oder Trauung von den Brüdern des Mannes 192
f) Verſchreibung des halben männlichen Erbtheils . . 193
g) Chalizahbrief nach dem Tode des Mannes . . . 196
h) Weigerungsbrief 197
i) Scheidungsbrief in der Urſprache 198
k) Derſelbe in der Ueberſetzung 198
l) Scheidungsbrief durch Vollmacht 199

Alles was vom 119ſten bis zum 177ſten Abſchnitt noch aufzunehmen ſeyn möchte, wird im zweiten Buche in einem Anhange nachgetragen werden.

Erstes Buch *),

Eben Haäser genannt.

Ueber das Gebot das Geschlecht zu vermehren.
I. B. M. 1, 28.

Erster Abschnitt.

Die Gesetze über die Geschlechts-Vermehrung, und überhaupt nicht ohne Frau zu bleiben.

Es ist unerläßliche Pflicht für einen jeden Israeliten, sich zu verheirathen, um das Geschlecht zu vermehren. — So beginnt gleich der erste Paragraph des ersten Abschnitts dieses Buchs. Mit dem Zusatz, daß, wer diese Pflicht versäumt, einen Mord begehet, (buchstäblich, Blut vergießt,) das Ebenbild Gottes vermindert und Ursache ist, daß die (Schechina,) Gottes Herrlichkeit, sich von Israel abwendet. Ja man kann und muß sogar nach § 2 — um sich das nöthige Geld hiezu anzuschaffen — die Sefer-Tora **) verkaufen, welches sonst durchaus nicht

*) Im Original das dritte.

**) Gesetzrolle, — die fünf Bücher Moses, welche sich jeder Israelite, auf Pergament geschrieben, anschaffen muß. — Sie werden jetzt in den Synagogen in dem heiligen Schrank aufbewahrt, und wer sie in ihrer Menge und Pracht sehen will, der verfüge sich in eine große Synagoge am neunten Tag des Laubhüttenfestes, auch schon des Abends vorher (gewöhnlich Ausgang Septembers). Im hiesigen Staats-Kalender ist dieses Fest unter dem Namen Gesetz-Freude bezeichnet. Es wird dann in der Synagoge, unter Gesang, ein Umgang mit ihnen gehalten, und sie sind mit silbernen Kronen und den reichsten Stoffen versehen. An diesem Tage wird nemlich der 52ste und letzte Abschnitt der Tora vorgelesen, und man fängt dann wieder von Vorne an. Es ist immer der Mühe werth dies zu sehen.

erlaubt ist (mit Ausnahme wenn man Geld haben muß, um Studiren zu können). Diese Pflicht beginnt für einen jeden Israeliten — nach § 3 — mit dem 18ten Jahre — mit dem 13ten Jahre ist noch besser sich zu verheirathen, aber nicht früher, denn dies wäre Buhlerei. Länger als bis zum 20sten Jahre aber soll Niemand warten sich zu verheirathen, — sonst kann man einen jeden (in früheren Zeiten) von Gerichtswegen dazu zwingen. — Jedoch kann ein Studirender (im Gesetz) um sich nicht durch das Allzufrühheirathen — durch Nahrungssorgen — stören zu lassen — etwas später heirathen. — Nach § 4 hat derjenige gar nicht nöthig zu heirathen, der eben eine solche außerordentliche große Lust zum Studiren hat, wie Ben Asei (Name eines berühmten Mischnahiten) — er muß nur aufpassen, daß die — Natur — nicht die Oberhand über ihn erhält. — Die Pflicht der Geschlechts-Vermehrung ist — nach § 5) — erfüllt, sobald jemanden ein Sohn und eine Tochter geboren wurde, der Sohn muß aber keine Fehler an den Zeugungstheilen, und die Tochter keine Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich haben — (als solche werden angegeben: eine dumpfe Stimme, und daß eine gewisse Stelle am Körper nicht so hervorragt, auch die Brüste nicht so sind, wie bei andern Mädchen. — Wenn diese beiden Kinder nun erwachsen, sich verheirathet haben, und gestorben sind, haben aber Kinder hinterlassen — d. h. einer von ihnen, gleichviel, der Sohn oder die Tochter, muß einen Sohn, und der Andere eine Tochter hinterlassen haben — alsdann — aber nicht anders — ist nach § 6 von dem noch lebenden Großvater das Gesetz erfüllt. —

Die Zusätze des Hagahs zu diesen sechs §§ sind: daß wer ohne Frau ist, ohne Seegen, ohne Gesetz ist, ja, er verdient nicht ein Mal den Namen Mensch zu haben, wer sich aber verheirathet, dem werden alsbald seine Sünden aufgelöset, nach Sprüche Sal. 18, 21. — ferner, daß wenn der geborene Sohn auch ein Bastard, taubstumm oder blödsinnig ist, das Gesetz der Geschlechts-Vermehrung doch schon erfüllt ist. —

Wenn zwei nicht-jüdische Eheleute mit ihren Kindern (versteht sich verschiedenen Geschlechts) zum Judenthum übergegangen sind, so ist dies — (nach § 7) — schon genügend — aber nicht so, wenn sie als Juden erst im jüdischen Sklavenstande waren, und sind hernach frei geworden, sondern sie müssen, um das Gesetz zu erfüllen, in ihrem freien Zustande noch Kinder zeugen. Wer dies Gesetz auch erfüllt hat, und ist Wittwer geworden, darf doch nicht — nach § 8 — ohne Frau bleiben, und zwar muß er, wenn's möglich ist, eine noch fruchtbare Frau wieder heirathen, sollte er aber erst deshalb die Zefer-Tora verkaufen müssen, so ist's ihm erlaubt, auch eine nicht mehr fruchtbare Frau zu heirathen, nur nicht ohne Frau bleiben. — Einige Rabbiner wollen aber, er müßte auch die Zefer-Tora verkaufen, wenn er dadurch eine noch fruchtbare Frau erlangen könnte. Ursprünglich ist's einem jeden Israeliten — nach § 9 — erlaubt, so viel

Weiber zugleich zu haben, als er ernähren kann. — Die Weisen haben jedoch einen guten Rath ertheilt, nicht mehr als vier Weiber zugleich zu haben, damit die eheliche Pflicht wenigstens ein Mal im Monat auf einer jeden Frau kommt (die Rede ist hier nemlich von einem Gelehrten, ein solcher hat nicht nöthig mehr als ein Mal die eheliche Pflicht wöchentlich zu erfüllen *), und wenn er auch noch so viel Weiber hätte). Wo aber der Gebrauch ist, nicht mehr als eine Frau zu haben, da darf man auch nicht mehr haben. — Rabbi Gerschon — aus Metz — er lebte im Jahre 4830, a. c. 1069, hat nach § 10 einen schweren Bann darauf gelegt — man sagt, unter Beistand von hundert Rabbinern — wer mehr als eine Frau heirathet. Man kann aber die Wittwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders noch heirathen. V. B. M. 25, 5. Auch hat sich diese Verordnung nicht in Alle Länder verbreitet, und hat dieser Rabbi selbst damals den Bann nicht länger als bis zu Ende des 5000sten Jahres gelegt, so daß dieser Bann schon sehr lange aufgehört hat. —

Die Zusätze des Hagah sind nun über diesen Punkt sehr schwankend — das Resultat? ist, daß es sich hierin nach dem Gebrauch richtet, besonders nicht schärfend zu seyn, wenn man mit der Frau zehn Jahre kinderlos gelebt, oder bei der Wittwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders **), u. m. dgl.

Es ist gut — heißt es nach § 11 — Verordnung unter schweren und leichten Bann zu machen, wider die Vielweiberei. — Für die Weiber hat — nach § 13 — das Gebot der Geschlechts-Vermehrungen keine bindende Kraft. —

Zweiter Abschnitt.

Man soll sich bestreben eine — hinsichtlich der Abstammung — tadellose Frau zu heirathen.

§ 1) Man soll keine Frau heirathen, die nicht von einer reinen israelitischen Familie herstammt, in deren Familie sich vielleicht ein Bastard (Mamser), oder sonst dgl. eingeschlichen hat. —

Der Hagah bemerkt, daß, wer eine solche Frau des Geldes wegen heirathet, dessen Kinder gerathen nicht gut, und dessen Familie kann sich solcher Heirath widersetzen, und hat er doch eine solche Frau geheirathet, so soll seine Familie aufpassen, daß sich seine Nachkommen nicht unter den übrigen vermischen, — sonst, d. h. wenn sie nur reiner israelitischer Abkunft ist — ist's wohl erlaubt, eine Frau des Geldes

*) Wird am gehörigen Ort in diesem Werke näher vorkommen.

**) Dieser Fall wird jetzt größtentheils durch (Chalizah) Schuhausziehen (V. B. M. 25, 9) bewerkstelligt.

wegen zu heirathen. Und wem man viel Geld zur Mitgift versprochen hat, und der Schwiegervater hat nachher das Versprechen nicht gehalten, soll deshalb doch seine Braut nicht betrüben und Streit anfangen, u. s. w. —

Nach § 2 werden alle jüdische Familien so lange für rein und unentweihet gehalten, bis man das Gegentheil erfährt, und man kann aus ihnen heirathen, jedoch müßte man sich in Acht nehmen vor einer solchen Familie, in welcher beständig Zank und Streit ist, oder vor Personen, die Andern gerne einen Schandfleck anhängen. — Denn der Schimpfende hat gewöhnlich dasjenige selbst an sich, womit er Andere beschimpft, — oder vor Personen, die frech, unbarmherzig, menschenfeindlich und nicht wohlthätig sind, alles Zeichen, die kein reiner, echter Israelite an sich hat, u. s. w. — Nach § 6 soll sich ein jeder bestreben die Tochter eines Gelehrten zu heirathen, und seine eigne Tochter auch einem solchen zu verheirathen, oder sonst jemand vom Ansehen, und wenn's auch nur die Tochter eines Schulmeisters wäre, nur nicht die Tochter eines (Am haarez) Idjoten vom gemeinen Volke, weil diese gewöhnlich die Gesetze nicht genau beobachten, oder nicht zu beobachten verstehen, — es müßte denn jemand seyn, der ganz besonders fromm ist.

Der Hagah meint, daß auf solche Frauen (nemlich vom gemeinen Volke) die Schrift sagt: Verflucht sey der, welcher bei einem Vieh liegt! — V. B. M. 27, 21. —

Nach § 8 soll kein Idjot eine Priesterstochter heirathen, solche Verbindung bringt Unglück, oder einer von ihnen stirbt bald, — aber wenn ein Gelehrter eine Priesterstochter heirathet, eine solche Verbindung ist schön und lobenswerth, denn dadurch sind Gelehrsamkeit und Priesterthum vereiniget. Was das Priesterthum jetzt noch zu bedeuten hat, wird gleich unten vorkommen. —

Dritter Abschnitt.

Wenn man in Zweifel ist, ob jemand ein (Cohen) Priester ist, zum Stamm Aron, Bruder von Moses, gehörend.

§ 1) Wenn in diesen Zeiten ein fremder Israelite sich als Cohen legitimirt, so kann man ihm glauben. — (Nach der Zerstörung des Tempels haben solche Cohenim — die sich von Generation zu Generation erhalten haben, oder glauben, sich erhalten zu haben — denn Ahnen-Tafeln giebt's hierüber nicht — noch einige ehrende Vorzüge in der Synagoge zu genießen, worüber das Nähere am gehörigen Orte vorkommen wird, auch singen sie den Seegen über die Gemeinde, IV. B. M. 6, 23, — (den nemlichen, den unsere Haupt-

pastoren nach der Predigt sprechen) — an den Feiertagen ab; ferner muß jeder erstgeborene jüdischer Knabe von einem solchen Cohen mit fünf seinen Gulden ausgelöset werden, nach IV. B. M. 18, 15. — Was sie noch hingegen zu beobachten haben, ist, daß sie keine geschiedene, geschwächte oder Hure, auch keine Chaluzah (wird weiter unten erklärt werden) heirathen dürfen. — Zur Zeit des Tempels durfte der Oberpriester auch keine Wittwe heirathen; ferner dürfen sie sich nicht an einen fremden, ihnen nicht ganz nahe verwandten Todten verunreinigen, auch nicht in einem und demselben Hause mit einem solchen Todten bleiben, welches Alles noch beobachtet wird. — Da man nun jetzt einen solchen sich legitimirenden Cohen glaubt, so haben wir nur noch den 8. § dieses Abschnittes in Erwähnung zu ziehen, nemlich: Wenn eine Wittwe früher als drei Monate nach dem Tode ihres Mannes wieder geheirathet hat, und ist mit einem Sohne niedergekommen, und es ist ungewiß, ob das Kind ein ausgetragenes 9-monatliches oder ein 7-monatliches ist, und einer von den Männern, entweder der verstorbene war, oder der lebende ist ein Cohen, so ist das Kind ein Zweifel-Cohen, und muß alles in dieser Hinsicht beobachten, ohne jedoch die Vorzüge zu genießen. —

Vierter Abschnitt.

Wer unter die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden darf, — hauptsächlich im Punkte der Verheirathung, — und was ein (Mamser) Bastard heißt.

§ 1) Jetzt, da die Völker unter einander vermischt sind, kann jeder Nicht-Jude, wenn solcher zum Judenthum übergehet, in die Gemeinde aufgenommen werden, und man besorgt nicht, daß es vielleicht einer noch aus den Völkern wäre, die zum Theil gar nicht, zum Theil erst in's dritte Glied aufgenommen werden durften, und der Grundsatz gilt: was sich absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. — Mit einem Bastard aber darf man sich nie verheirathen. — Ein Bastard ist, der aus verbotener Beiwohnung erzeugt ist, es sey nun, daß die Todesstrafe oder die Ausrottung darauf haftet (wird weiter näher verhandelt werden), mit Ausnahme der aus einer Beiwohnung erzeugt ist, mit einer Frau, die ihre Periode hat, — ein solches Kind hat wohl einen Schandfleck auf sich, aber es ist doch kein Bastard. — Dies ist das Nothwendigste von den ersten 13 §§ dieses Abschnitts. — § 14) Eine Frau, deren Mann über See gegangen, und länger als zwölf Monate ausblieb, und die Frau ist nach zwölf

Monate niedergekommen, deren Kind iſt ein Mamſer, denn länger als zwölf Monate kann keine Frau ein Kind bei ſich behalten. — Ein Rabbi aber will dieſem Ausſpruch nicht beiſtimmen, — weil es möglich wäre, daß der Mann während dieſer Zeit heimlich zu Hauſe gekommen, ſeiner Frau beigewohnt, und eben ſo heimlich wieder weggegangen iſt, — denn dieſes hat ſich einſt wirklich ereignet, — ein ſolcher Fall bleibt alſo zweifelhaft. — Es ſind über dieſen Fall übrigens auch viele Disputationen unter den Rabbinern.

(Hagah) Aber vor Ende zwölf Monaten iſt nichts zu beſorgen, denn alsdann ſagt man, das Kind iſt ſo lange im Mutterleibe geweſen. — Hat ſich die Frau aber ſonſt ſchon ſchlecht betragen, alsdann muß man ſchon deshalb ſorgſam ſeyn. — Wenn eine Frau Ende Monats Siwon (der dritte Monat des bürgerlichen jüdiſchen Jahrs) ſchwanger geworden, und iſt Anfangs Kißlev, der neunte Monat, niedergekommen, ſo wird das Kind doch nicht als Mamſer, ſondern als ein 7-monatliches betrachtet, — ſelbſt wenn ſie im Monat Tiſchri, der ſechste Monat, niedergekommen, und man hat das Kind weinen gehört, — ſo wird ſolches doch nicht als Mamſer erklärt, denn es iſt möglich, daß auch ein 5-monatliches Kind weinen kann, — nur am Leben bleibt's ſo leicht nicht. —

§ 15) Eine verheirathete Frau, in Hinſicht welcher ein Gerücht verbreitet iſt, ſie hätte mit einem andern Manne gebuhlt, ſelbſt wenn das Gemurmel hierüber ſehr ſtark wäre, ſo hat man doch wegen deren Kinder keine Sorge nöthig zu tragen, da die mehrſten Beiwohnungen doch von ihrem Manne geſchehen, — (ſo nimmt man nemlich an, — —) aber was ſie ſelbſt betrifft, wird ſie immer im Verdacht bleiben, und ein Cohen darf ſie nicht heirathen, wenn ſie Wittwe wird — (und wenn der Mann ſelbſt ein Cohen iſt, ſo ſind die Kinder nicht mehr als ganz rein zu betrachten), und ſelbſt jeder Iſraelite, der ſich von dem Unanſtändigen entfernen will, hat ſolche Frau zu meiden. — Iſt ſie aber beſonders noch dazu ſehr frech, ſo ſind die Kinder auch im Verdacht Mamſerim zu ſeyn.

(Hagah) Jedenfalls iſt ſie beglaubt, wenn ſie behauptet, die Kinder ſind von ihrem Manne, — und ſelbſt wenn ſie vorher, ſogar noch als Braut, frech geweſen iſt, aber nicht mehr nach ihrer Verheirathung, ſo ſind die Kinder doch keine Mamſerim, ſelbſt in dem Fall, wenn der Beweis da iſt, daß ſie ein Mal gebuhlt hat. —

Aus den noch übrigen zwei und zwanzig §§, welche alle über dieſen Gegenſtand handeln, heben wir nur heraus bis § 26, erſtens § 16: Eine Frau, deren Mann über See gegangen, — und ſie hat ſich, — in der Meinung, ihr Mann wäre todt, — verheirathet, und es fand ſich, daß der Mann noch lebt, ſo iſt das Kind vom zweiten Manne ein Baſtard, und kann nur wieder eine Baſtardin heirathen, — hat der erſte Mann ihr beigewohnt, bevor ſie vom zweiten geſchieden worden, ſo iſt das Kind nur ein Baſtard von Talmud's wegen, u. ſ. w. Ferner, daß das Kind immer das wird, was die Mutter iſt, ſo z. B. wenn ein Nicht-Jude oder ein Sklave einer Baſtardin beigewohnt, iſt das Kind ein

Bastard, haben sie einer Jüdin beigewohnt, gleichviel, ob sie verheirathet oder ledig war, so ist das Kind ein Jude, doch darf es sich nicht mit dem Priesterthum vermischen, — hat aber ein Jude eine Bastardin geheirathet, oder ein Bastard eine Jüdin, so bleibt das Kind ewig ein Bastard. — Hat ein Bastard einer Nicht-Jüdin beigewohnt, so ist das Kind wie die Mutter, — wird aber Jude, wenn es in der Folge zum Judenthum übergeht. Das Nemliche gilt, wenn ein Bastard einer Sklavin beiwohnt, wenn das Kind in der Folge frei wird. — Wenn ein Nicht-Jude mit seiner Mutter zu thun gehabt, so kann das Kind, wenn es in der Folge zum Judenthum übergegangen, unter die Gemeinde aufgenommen werden, u. s. w. § 26) Eine Unverheirathete, die schwanger wurde, und ist niedergekommen, ist aber nicht lange darauf verreis't, oder ist blödsinnig, oder taubstumm, so, daß man sie nicht in's Verhör nehmen kann, deren Kind ist kein wirklicher, sondern ein Zweifel-Bastard, — selbst wenn sie, die Mutter, in der Folge den Vater angiebt, und wir wissen, daß dieser ein Bastard ist; auch sogar, wenn dieser sich als Vater selbst angiebt, — denn man hält dafür, daß sie auch mit Andern zu thun gehabt haben könnte — (hierüber sind nun noch sehr viele verschiedene Meinungen, besonders wenn sie seine Maitresse war, u. s. w.) — Ist der Vater aber ein reiner Jude, so ist das Kind auch rein, doch aber kann es ihn nicht beerben, oder er müßte sich selbst als Vater dazu bekennen — (sonst ist ihre Aussage, selbst wenn sie seine Maitresse, und sogar ein Zeuge deshalb verhanden ist, — im Punkt des Beerbens nicht gültig); — man nimmt aber in so ferne Rücksicht auf ihre Aussage, daß das Kind sich nicht in der Folge mit den Verwandten des angegebenen Vaters vermischen darf.

(Hagah) Aber nur bei einer Unverheiratheten, — bei einer Verheiratheten wird durchaus auf die Aussage der Mutter, wenn solche zum Nachtheil des Kindes ist, keine Rücksicht genommen. *) Siehe oben. —

§ 27) Wenn eine Verlobte, welche noch in Vaters Haus ist, schwanger wurde, und sie den Bräutigam angiebt, und er bekennt sich dazu, oder er ist nicht da, — so wird das Kind in Allem als rein erklärt, und beerbt ihn, (selbst wenn der Bräutigam sagen sollte, er wisse es nicht gewiß, wenn er nur nicht es geradezu leugnet), — ist dies aber der Fall, nemlich der Bräutigam leugnet solches, so wird das Kind unbedingt als Bastard erklärt; ist die Frau aber nicht gegenwärtig, oder sie sagt, sie weiß nicht, von Wem sie schwanger wurde, — so ist das Kind ein Zweifel-Bastard, und die Frau wird auch nicht als Hure erklärt, sondern sie ist in dieser Hinsicht beglaubt, wenn sie behauptet, das Kind ist vom Bräutigam, und sie kann jeden heirathen, nur den Bräutigam nicht, — weil

*) Es wird alles mögliche gethan, um nur nicht die Kinder eines Juden zu Bastarde erklären zu müssen.

dieser durch sein Leugnen seine Braut als eine nun für ihn verbotene erklärt hat. — § 28) hat das Volk hinter ihr gemurmelt, daß sie nicht allein mit dem Bräutigam, sondern auch mit Andern gebuhlt hat, so ist das Kind ein Zweifel-Bastard, denn man nimmt an, so gut wie sie sich dem Bräutigam preis gab, hat sie sich auch Andern preis gegeben. — Hat sie aber im Verhör behauptet, daß das Kind vom Bräutigam sey, so ist solches rein, und eben so, wenn uns bekannt ist, daß der Bräutigam ihr beigewohnt hat, wenn nur kein Gerücht ergeht, daß sie mit Andern zu thun gehabt, (um diese beiden §§ ganz zu verstehen, bemerke man, daß nach den jüdischen Gesetzen eine Verlobte in dieser Hinsicht so gut als eine Verheirathete ist). — — § 29) Eine verheirathete Frau kann ihr Kind nicht schlecht machen,

(Hagah) aber wohl eine Verlobte. — Wenn der Verlobte aber trotz dem sich dazu bekennt, so sind die Meinungen verschieden, und das Kind ist ein Zweifel-Bastard.

Der Vater aber kann allerdings eines von seinen Kindern als nicht ihm gehörend erklären, — hat dieser Sohn aber schon wieder Kinder, so haben seine Aussagen keine Kraft mehr, — und wenn sie sagt, ich bin von einem Nicht-Juden, oder von einem Sklaven schwanger (aber nicht von einem Mamser), so ist das Kind rein, denn der Mann kann sie ja hierin nicht Lügen strafen. — § 31) Ein Findling, welcher vom Markt aufgerafft wurde, ist so lange ein Zweifel-Bastard, bis Beweise vorhanden sind, daß er nicht um zu verkommen ausgesetzt wurde, sondern aus Mangel, und daß die Eltern ihn immer im Auge behalten haben, bis er von Leuten aufgenommen würde. — § 33) Ein Findling in einer Stadt, in welcher sich Juden und Nicht-Juden befinden, gleichviel, ob die Ersten oder die Letztern die größeste Anzahl ausmachen, bleibt immer zweifelhaft hinsichtlich des Stammbaums. Hat ein solcher in der Folge ein Verlöbniß eingegangen, so muß die Frau, wenn er sie nicht mehr haben will, Get haben (Scheidebrief). Ist er von Gerichtswegen getauft (unter Taufen wird jedesmal verstanden, den ganzen Körper untertauchen) worden, zu Behuf des Uebergangs zum Judenthum (alle Nicht-Juden mußten, wenn sie übergingen, außer der Bescheinigung, auch die Taufe haben), oder er that dies selbst, als er erwachsen war, — so bleibt es immer zweifelhaft, ob er nicht ein Bastard sey, denn die Taufe hilft nur dazu, ihn aus dem Nicht-Judenthum herauszuführen. § 34) Ist er aber gar nicht getauft, so ist das Verfahren folgendermaaßen: sind die Nicht-Juden die Mehrsten in der Stadt, — so kann man ihm, für Juden unreine Sachen zu essen geben, — sind Juden aber die Mehrsten, so muß man ihm schon seine verlorne Sache wieder zurückgeben, wie an einem Juden; — ist die Bevölkerung halb und halb, so ist's recht, daß man ihn ernährt wie einen Juden, und man den Schabbas seinetwegen entweihet, wenn z. B. ein Haufen Steine (Ruine) über ihn gefallen, daß man denselben wegräume,

und er wird beim Schadenverursachen, und bei Allem, wo eine Sache zweifelhaft ist, wie ein Jude behandelt, und der Satz, — daß wer von seinem Nächsten etwas fordert, ihm Beweise obliegen, — gilt auch bei ihm. —

(Hagah) Einige behaupten, daß, wenn auch mehr Nicht-Juden als Juden im Orte sich befinden, man doch, um ihn zu retten, den Schabbas entweihen muß, aber man hat nicht nöthig ihn zu ernähren.

Die §§ 35, 36 und 37 sind weit hergeholt.

(Hagah) Mit Keraim (die sich nur an das geschriebene Gesetz, die fünf Bücher Moses, halten, und das mündliche Gesetz leugnen,) darf man sich nicht verschwägern, und sie werden alle als Zweifel-Bastarde betrachtet, und man darf sie nicht in der Gemeinde aufnehmen, wenn sie auch von ihrem Irrthum zurückkehren wollen. — — Die aber gezwungen wurden, und wollen wieder zurückkehren, deucht mir, daß man sich mit ihnen eben so, als mit andern Proselyten verschwägern darf. —

Fünfter Abschnitt.

Ueber einen Zerspaltenen, Zerstoßenen und Zerschnittenen; — jemand, dessen Zeugungstheile zerspalten, zerstoßen oder sonst laidirt sind, und nicht mehr zeugungsfähig ist, und daß man keinen Menschen, Vieh oder Vogel verschneiden darf. — 14 Paragraphen.

§ 1) Alle solche dürfen keine Jüdin heirathen, aber wohl eine Proselytin, oder eine freigewordene jüdische Sklavin, — selbst wenn ein solcher Mensch ein Priester wäre, ist es ihm erlaubt, solche Weiber, oder solche, die von Neßienim *) oder sonst von zweifelhafter Geburt herstammen, zu heirathen, — doch aber keine Bastardin; — einige Rabbiner erlauben auch diese.

Die folgenden acht §§ beschreiben nun genau und weitläufig, wie die Fehler an den Zeugungstheilen beschaffen

*) So werden die Giboner genannt; sie sind eins von den sieben Völkern, welche beim Einrücken der Israeliten in's gelobte Land vertilgt werden mußten, sie haben sich aber durch List dieser Vertilgung entzogen. (Siehe das Buch Josua, das ganze neunte Capitel.) — Neßienim heißt gegebene, weil sie von Josua damals zur Strafe als Holzhauer und Wasserschöpfer den Israeliten überliefert wurden; — sie sind eben so, wie die Bastarde, zu ewigen Zeiten aus der Gemeinde verbannt. —

seyn müssen, — um ein Verschnittener oder ein Zerspaltener zu seyn. — — — § 10 besagt, daß das Verbot (siehe § 1) nur alsdann Gültigkeit hat, wenn ihm diese Fehler durch Menschenhände gemacht worden; — sind solche aber ihm angeboren, oder durch Krankheit entstanden, so ist solches (nach dem Rambam, Maimonides) kein Hinderniß, um in die Gemeinde aufgenommen zu werden, nach andern aber darf er nicht aufgenommen werden, wenn die Fehler durch Krankheit entstanden sind. § 11) Es ist verboten, die Zeugungstheile zu beschädigen, sey es die eines Menschen, oder eines Viehes, Thieres, Vogels, solche mögen zu den reinen oder unreinen gehören, auch ist kein Unterschied, ob dies in- oder außerhalb Palästina geschieht, und wer dies Gebot übertritt, wird von Gesetzwegen gegeißelt (39 Schläge), — und wenn Mehrere dies gethan — (wird ein Beispiel angeführt) werden sie alle gegeißelt. — Bei einem Frauenzimmer aber ist auf diese Handlung nicht die Geißelstrafe gesetzt. — § 12) Es ist verboten einem Menschen oder einem Thiere einen Trank zu geben, der unfruchtbar macht, aber wenn's geschehen ist, ist keine Geißelstrafe darauf; — einer Frau ist's aber erlaubt, einen solchen Trank zu nehmen. — § 13) Wenn jemand auf einen Andern einen Hund oder ein anderes Thier gehetzt, oder er hat ihn in's Wasser geworfen, oder in Schnee gesetzt, und ihn dadurch zeugungsunfähig gemacht, wird er doch nicht gegeißelt, weil er solches, nemlich die Verschneidung, nicht mit eignen Händen gethan, aber ihm gebührt eine Züchtigung (Makkot Mardot). Einige geben diese Züchtigung auf 13 Schläge an, einige sagen: unbestimmt,

(Hagah) man kann dem Hahne den Kamm nehmen, obschon er hiedurch unfruchtbar wird, weil man ihn nicht unmittelbar unfruchtbar macht. —

(der Hahn grämt sich nemlich, weil ihm seine Schönheit benommen ist, und durch Gram wird er unfruchtbar). — § 14) Man darf keinem Nicht-Juden sagen, daß er unser Vieh verschneiden soll, hat es der Nicht-Jude von selbst gethan, so haben wir keine Strafe davon, hat er dieses aber durch List bewirkt, nemlich den Nicht-Juden dazu veranlaßt (und selbst ohne Veranlassung, wenn der Nicht-Jude nur ihn kennet, und sein Bestes hiebei beabsichtigt), so wird er bestraft, und man verkauft das Thier einem andern Juden, selbst seinem eignen Sohne — (wenn er erwachsen ist). — Die Anmerkung des Hagah sagt im Wesentlichen das Nemliche vom § 14, und setzt nur noch hinzu, daß in Allem, was zur Arzeney oder sonst nothwendig gebraucht wird, das Verbot: kein Thier Schmerzen zu machen, nicht anwendbar ist, daher ist's erlaubt, die Federn aus den Gänsen zu rupfen! — gewöhnlich unterläßt's man aber auch. —

Sechster Abschnitt.

Ueber diejenigen Weiber, die einen Priester nicht heirathen dürfen, und über die Frau eines Priesters. — 15 Paragraphen.

§ 1) Ein Priester darf nach dem Gesetze (die fünf Bücher Moses, III. B. M. 21, 7) keine Geschiedene, Hure oder Geschwächte heirathen, nach dem Talmud aber auch keine Chaluzah (eine Wittwe, die ohne Kinder geblieben ist, und welche der Bruder des Verstorbenen zu heirathen verweigert hat, bei welcher dann der Actus vom Schuhausziehen stattfinden muß, nach V. B. M. 22, 29, und 25, 9 (siehe oben), daher braucht er, bei Uebertretung, wenn er z. B. eine zweifelhafte Chaluzah geheirathet hat, solche nicht von sich zu lassen, hat er aber eine Geschiedene geheirathet, und wenn es sogar eine zweifelhaft geschiedene wäre, so muß er solche wieder von sich lassen, sie mag nun als Verlobte oder als Verheirathete geschieden worden seyn, und sogar — eine Andeutung eines Scheidebriefs (Reach Get, wörtlich Geruch von einem Gott) — z. B. er, der Priester, hätte zu seiner Frau gesagt: du sollst von mir geschieden seyn, darfst aber doch keinen Andern heirathen, so muß er solche sofort von sich lassen, — obschon diese Worte bei einem jeden Andern, einem Nicht-Cohen, gar keine Gültigkeit haben. — Nach dieser Probe des ersten, noch nicht einmal völlig übersetzten, Paragraphs dieses Abschnitts, sind nun die folgenden zugeschnitten. — Der sechste § belegt nicht allein den Priester, der dies Gebot übertreten, sondern auch alle die mit ihm umgehen so lange mit dem schweren Bann, bis er eine solche Frau von sich geschieden hat. — § 8) Was heißt eine Hure? Alle nichtjüdische Töchter, oder eine jüdische Tochter, die mit jemanden zu thun gehabt, welcher sie nicht heirathen darf, von den für alle gleich verbotenen Graden in der Ehe, oder die mit einem Geschwächten verbotenen Umgang gehabt, selbst wenn er sie heirathen dürfte. — Daher wenn ein Frauenzimmer mit einem Viehe zu thun gehabt, obschon die Strafe der Steinigung darauf ist, ist sie doch keine Hure, und ein Priester darf sie heirathen, weil sie keinen verbotenen Umgang mit einem Menschen gehabt, u. s. w. u. s. w. — § 9) Ein jedes Frauenzimmer, das verbotenen Umgang mit einem Manne gehabt, wodurch sie eine Hure geworden, sey es mit Zwang oder gutwillig, oder aus Irrthum? auf ordentlichem oder unordentlichem Wege, sobald sie nur entblößt ist, eigentlich der erste Versuch des Beischlafs bei ihr gemacht worden, wird sie als Hure für einen Priester verboten; das Mädchen muß aber wenigstens drei Jahre und einen Tag, und er neun Jahre und einen Tag alt seyn. — Die noch übrigen §§, die ähnlichen Inhalts, und über diesen Punkt sehr schärfend sind, und alle mögliche Collisions-Fälle angeben, — können sehr füglich unübersetzt bleiben. —

Ueber diejenigen Weiber, welche man nicht heirathen darf.

Siebenter Abschnitt.

Ueber eine Frau, welche gefangen worden, und welche Frau eine geschwächte genannt werden kann. 23 Paragraphen.

§ 1) Eine gefangen Gewesene, wenn sie älter als drei Jahre und einen Tag ist, darf kein Priester heirathen, denn sie ist eine zweifelhafte Hure, vielleicht hat sie mit einem Nicht-Juden zu thun gehabt, oder sie müßte denn einen Zeugen haben, daß dieses nicht der Fall war, und ein Sklave oder eine Sklavin, oder ein Verwandter kann als Zeuge deshalb beglaubiget werden.

(Hagah) Sogar solche Weiber, die sonst nicht als Zeugen auftreten können, z. B. ihre Schwiegerin u. s. w., sind in diesem Falle beglaubt.

Zwei gefangen Gewesene, welche gegenseitig als Zeugen für sich auftreten, sind auch beglaubt, — auch sogar ein Unmündiger, der in seiner Einfalt (ohne Arg) für die Gefangene Günstiges gesagt hat, ist beglaubt — (wird eine Geschichte angeführt, wo die Weisen, die ohne Arg erzählte Aeußerung eines Unmündigen haben gelten lassen). Ein Rabbi hat sogar behauptet, daß der Unmündige auch geglaubt wird, wenn er beabsichtiget zu zeugen. § 2) Der Mann einer Gefangenen kann nicht für seine Frau auftreten, denn es kann Niemand für sich selbst zeugen, auch ihre Sklavin nicht, doch aber die Sklavin ihres Mannes. — Wenn aber ihre Sklavin solches ohne Arg gesagt hat, ohne daß es ihre Absicht war als Zeugen für sie aufzutreten, so ist alsdann auch sie beglaubt.

(Hagah) Die Aussage eines Nicht-Juden, selbst wenn solche absichtslos geschieht, gilt nichts, einige Rabbiner wollen diesen Fall gelten lassen; eben so ist's, wenn ein Zeuge sagt, was er von einem andern Zeugen gehört hat. — Die absichtslose Aussage mildert wohl, aber schärft den Fall nicht. —

Wir gehen zu dem 12. § über, weil die vorhergehenden immer den nemlichen Fall, nur mit einer ungeheuren Weitläufigkeit, verhandeln. — § 12) Welche Frau heißt eine Geschwächte? (entweihete) Eine, die geboren ist von einem Weibe, welches kein Priester heirathen darf, z. B. wenn ein gewöhnlicher oder ein Oberpriester einer Hure oder einer Geschiedenen beigewohnt hat, oder dieser Letztere einer Wittwe, oder er hat eine schon Beigewohnte beigewohnt, so sind diese Weiber auf ewige Zeiten entweihet, und das Kind, welches von einer solchen geboren ist, sey es von ihm selbst oder von einem andern, Knabe oder Mädchen, ist ein entweihetes, — und die Frau selbst ist durch die Bei-

wohnung, sobald sie nur entblößt worden, eine Entweihete, — die Beiwohnung mag aus Irrthum oder mit Absicht, gezwungen oder gutwillig, geschehen seyn, — der Priester muß aber über neun Jahre und einen Tag, und sie über drei Jahre und einen Tag alt seyn, — aber wenn ein Priester sich mit einer Frau verlobt hat, die er nicht heirathen darf, und sie ist Wittwe geworden, oder ist als Verlobte geschieden, so ist sie nicht entweihet, ist sie aber geschieden als sie schon verheirathet war, und wenn er sie auch noch nicht beigewohnt hat, so ist sie doch entweihet, denn man hält jede Verheirathete als eine schon Beigewohnte, selbst wenn sie noch Jungfer befunden worden ist. — Von den noch übrigen 11 §§ dieses Abschnitts gilt das Nemliche, was wir schon von dem 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten § gesagt haben. —

Der achte Abschnitt,

welcher fünf §§ enthält, besagt, daß das Kind immer das wird, was der Vater ist, z. B. hat ein Priester eine Levitin geheirathet, so gehört das Kind zum Priesterthum, u. s. w.; — hat aber ein Proselyte, oder ein freigewordener Sklave, eine Levitin oder Israelitin, oder eine Entweihete geheirathet, so gehört das Kind gänzlich zum Judenthum. — Bei verbotenen Ehen wird das Kind immer das, was der schlimmste Grad der Eltern ist. — Das Kind einer Nicht-Jüdin oder Sklavin wird immer das was die Mutter ist, gleichviel von Wem sie schwanger geworden. —

Neunter Abschnitt.

Welche Frau eine Katlanneth (eine Manntödterin) genannt wird.
2 Paragraphen.

§ 1) Eine Frau, die an zwei Männern (nach einander) verheirathet, oder auch nur verlobt war, und beide sind (eines natürlichen Todes) gestorben, darf nicht zum dritten Male heirathen, denn man hält dafür, daß ihre Männer alle sterben; hat sie es doch gethan, so mag sie bleiben, selbst wenn sie sich nur erst verlobt hat zum dritten Male, so muß sie heimgeführt werden, und sobald sie erkannt worden, gehört ihr ihre Kßuba (Eheverschreibung, Morgengabe, Ehegeld) sonst aber nicht. — 2) Ein Mann aber, dem schon zwei Weiber gestorben sind, braucht sich deshalb nicht zu enthalten, auch die dritte zu heirathen. —

Zehnter Abschnitt.

In welchem Fall eine Geschiedene wieder zu ihrem Manne zurückkehren darf. 7 Paragraphen.

§ 1) Eine Geschiedene, wenn sie auch wirklich nachher mit einem Andern gebuhlt hat, kann doch wieder zum vorigen Manne zurückgehen;

(Hagah) so auch, wenn sie mit dem ersten — (nicht verheirathet war, sondern nur —) gebuhlt hätte, und ist einem Zweiten verlobt worden, nnd ist von diesem wieder geschieden, kann sie doch wieder zum ersten zurückgehen (ihn heirathen), selbst wenn sie ihm schon vorher als Kebsweib (Maitresse) gedient hätte, —

ist sie aber dem zweiten verlobt worden, und dieser hat sie von sich geschieden, oder er ist gestorben, darf sie nicht zum ersten Manne zurückgehen, — (denn nur eine Verlobte ist nach jüdischem Gesetz in so fern schon als Frau zu betrachten, daß sie ohne Scheidebrief [Gett] keinen andern heirathen darf). § 2) Ein Taubstummer, der durch Zeichen die Frau von sich geschieden hat, und die Frau hat sich verlobt, selbst wieder mit einem andern Taubstummen, so darf sie zum Ersten nicht wieder zurückgehen, war sie aber einem Manne verheirathet, der alle seine Sinne hatte (פקח) und ist von ihm geschieden worden, und hat einen Taubstummen geheirathet, von dem sie auch geschieden worden, alsdann kann sie den Ersten wieder heirathen. —

Wir gehen über (aus den bekannten Ursachen) zum eilften Abschnitt.

Eilfter Abschnitt.

Eine Frau, die des Ehebruchs verdächtig ist. 8 Paragraphen.

§ 1) Die des Ehebruchs verdächtig ist, wenn sie nemlich von ihrem Manne gewarnt ist vor Zeugen, und war mit jemanden allein, hat aber die bittern Wasser nicht getrunken (zur Zeit des Tempels, nach IV. B. M. 5, das ganze Capitel), so daß man sich nicht überzeugen konnte, — ist solche dem, mit dem sie allein war, eben so auf ewige Zeiten verboten (zu heirathen), wie sie ihrem Manne, ferner bei ihm zu bleiben, verboten ist. — Hat derjenige, mit welchem sie allein war, sie doch geheirathet, so muß sie geschieden werden, selbst wenn sie schon viele Kinder von ihm hat. — Ist sie aber von ihrem Manne nicht vorher gewarnt worden,

es kommen aber Zeugen, und sagen: daß sie mit jemand allein ist, und der Mann kömmt und findet die Sache sehr verdächtig — (nun werden die Beispiele sehr umständlich angeführt — — —) und schließt mit den Worten: und mehr dergleichen, — und mit einer Parantheſe: (dies bleibt dem Urtheil der Richter überlassen) — — — Wenn sie ihr Mann darauf von sich gelassen hat, darf sie sich dem Beklagten nicht verheirathen, hat er sie aber doch geheirathet, und sie hat Kinder von ihm, so kann sie bei ihm bleiben. — Dies ist aber nur der Fall, wenn ein allgemeines Gemurmel in der Stadt auf sie und auf den Beklagten, wenigstens schon anderthalb Tage oder noch länger ist, es heißt nemlich: der hat mit dieser gebuhlt, und das Gerücht hat nicht aufgehört, auch müssen die beiden Beklagten (auch selbst der Mann nicht) Feinde in der Stadt haben, die dies Gerücht absichtlich hätten verbreiten können. — Ist aber kein allgemeines Gemurmel deshalb in der Stadt gewesen, oder das Gerücht hat wieder aufgehört — ohne daß etwa Furcht (in unangenehme Verwickelung deshalb gerathen zu können) die Ursache gewesen wäre, alsdann braucht sie der Beklagte, wenn er sie geheirathet hat, nicht von sich zu lassen, wenn sie auch keine Kinder von ihm hat, selbst wenn ein Zeuge da wäre, daß sie wirklich mit ihm gebuhlt hat. —

(Hagah) Einige sagen: daß wenn ein wirkliches, wie oben beschriebenes Gerücht auf die Frau ausgegangen ist, und es sind auch zwei Zeugen, die sehr schmutzige Sachen gesehen haben, so muß sie der Mann verabschieden (wenn sie auch vorher nicht gewarnt worden), d. h. wenn sie keine Kinder von ihm hat. *) Ein Zeuge ist aber nicht genügend deshalb. — Hat sie aber der Mann von selbst verabschiedet, und der Verdächtige hat sie geheirathet, so muß er sie wieder von sich lassen, wenn sie keine Kinder von ihm hat. Zwei Zeugen, welche einer nach dem Andern verschiedene verdächtige Umstände wahrgenommen haben, können zusammengestellt werden. — Ein Zeuge aber, der nur Verdächtiges gesehen hat, gilt nichts. —

§ 2) Wenn eine Frau, die auf Aussage zweier Zeugen, welche verdächtige Sache gesehen haben, von ihrem Manne entlassen wurde, einen andern geheirathet, und dieser sie wieder verabschiedet hat, darf den ersten Beklagten, wegen welchen sie von dem ersten Manne entlassen worden, nicht heirathen, ist's aber doch geschehen, so kann sie bleiben, wenn auch keine Kinder da sind. Sind aber zwei Zeugen da, die bestimmt sagen, daß sie mit ihm gebuhlt hat, während sie noch verheirathet war, so muß er sie entlassen, und wenn auch noch so viele Kinder da wären. § 3) Jedes Mal, wenn es heißt: sie muß entlassen werden, verliert sie auch ihre Morgengabe. — § 4) Einige sagen, daß man solche Zeugen (siehe § 2) ganz genau verhören und ausfor-

*) Man sieht abermals aus allem Vorhergehenden, daß nach dem jüdischen Gesetz Alles mögliche geschieht, um nur nicht jüdische Kinder als Mamserim (Bastarde) erklären zu müssen. — A. d. U.

schen muß (und daß sowohl der Mann als auch die Frau dabei gegenwärtig seyn müßten). § 5) Wer angeklagt ist, einer Sklavin oder Nicht-Jüdin beigewohnt zu haben, darf solche nicht heirathen, wenn sie auch zum Judenthum übergegangen, oder frei geworden ist; ist's geschehen, so kann sie bleiben (hat er sie verabschiedet, darf er sie nicht wiedernehmen, sie müßte denn Kinder von ihm haben). § 6) Ein Nicht-Jude oder ein Sklave — unter dem Wort Sklave wird immer ein jüdischer gemeint — die mit einer Jüdin zu thun gehabt, dürfen solche nicht heirathen, wenn selbst sie Proselyten oder frei geworden sind, — ist's aber doch geschehen, so kann sie bleiben. § 7) Wo es heißt: er darf sie nicht heirathen, da darf er auch nicht in einem und demselben Portal (Eingang, von welchem man in die Häuser und Höfe geht) wohnen, geschweige, daß sie ihn nicht bedienen darf. — § 8) Jedesmal, wo derjenige von Gerichtswegen gewarnt worden ist, eine Frau nicht heimzuführen, und er hat's doch gethan, da zwingt man ihn, daß er sie entläßt. — (Wer eine Frau von sich scheidet, in der Absicht, daß ein Anderer (Bekannter) sie wieder heirathen soll, so darf sie der Andere nicht heirathen. Siehe Abschnitt 143, § 15.)

Zwölfter Abschnitt.

Ueber die Zeugen eines Getts (Scheidebrief), und über Zeugen, welche den Tod eines Mannes bezeugt haben, ob einer von ihnen seine Frau heirathen darf. 4 Paragraphen.

§ 1) Wenn jemand (ein Bote von auswärts) einen Scheidebrief bringt, und in diesem Orte (denn dies ist nicht allenthalben der Fall — die Gesetze hierüber werden weiter vorkommen) ist der Gebrauch, daß er dabei sagen muß: in meiner Gegenwart ist dieser Gett geschrieben und gesiegelt worden, der (nemlich der Bote), darf diese Frau nicht heirathen, eben so wenn einer bezeugt, daß der Mann einer Frau gestorben ist, darf er solche nicht heirathen, und zwar des Verdachts wegen, hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben. — Hat der Bote aber nicht nöthig obige Worte dabei zu sagen, so ist's ihm erlaubt die Frau zu heirathen, und zwar, weil die Frau nicht durch ihn — den Boten — frei wird — und wenn zwei Zeugen über den Todesfall eines Mannes — da sind, so kann einer von den Zeugen die Frau heirathen, denn es ist nicht gewöhnlich, daß zwei wegen eines Einzelnen sündigen sollten. — Siehe diesen Fall im Tur (Rabbi Ascher) Abschnitt 145. (Hagah) ist schärfend in diesem Fall. — Die drei folgenden §§ besagen, daß in solchen und in ähnlichen

Fällen es einem von den Richtern oder deren Söhne, oder den Söhnen der Zeugen, oder den Verwandten erlaubt sey, diese Frau zu heirathen, — mit Ausnahme eines Falls, wenn nemlich eine Frau ein Gelübde gethan, sie will von ihrem Manne nicht beigewohnt seyn, — und sie bereuet es, gethan zu haben, und kömmt deshalb bei einem Richter, er möchte sie dieses Gelübdes entbinden, der Richter sagt aber, er findet keinen Grund hierzu, und sie wird in der Folge deshalb von ihrem Manne geschieden, so darf sie dieser Richter nicht heirathen, — denn man könnte glauben, der Richter hätte es mit Absicht gethan, — um sie zu heirathen. — Hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben; — dies ist aber nur der Fall bei einem erprobten*) Rabbi, aber das ganze Gericht (Bet din) kann nicht in einem solchen Verdacht kommen, daher wenn der Fall ist, daß eine in ihrer Unmündigkeit verheirathet gewordene, bei ihrer Großjährigkeit ihr Wort vor Gericht zurückgenommen, oder wenn eine Frau Chalizah vor Gericht bekommen hat, so kann ein jeder von den Richtern eine solche Frau heirathen. —

Dreizehnter Abschnitt.

Eine Geschiedene, oder eine Wittwe, muß neunzig Tage warten, ehe sie sich wieder verheirathen darf, und daß niemand eine Frau heirathen darf, die noch stillt, oder die schwanger ist. 14 Paragraphen.

§ 1) besagt das Nemliche, was die Ueberschrift ist, und daß der Tag, an welchem sie geschieden worden, oder an welchem ihr Mann gestorben, oder an welchem sie verlobt worden ist, nicht mitgerechnet wird in den 90 Tagen, damit man wissen kann, ob sie schwanger ist oder nicht, und man unterscheiden könne zwischen den Nachkommen des ersten und des zweiten Mannes. —

(Hagah) Aber Anträge ohne Verlobung können stattfinden, nur darf man die Beabsichtigte nicht in's Haus nehmen.

Bei einer Geschiedenen werden die 90 Tage gezählt, von dem Tage an, da der Scheidebrief geschrieben worden, und wenn selbst dieser Scheidebrief mit Bedingung verbunden wäre, oder sie hätte solchen erst nach vielen Jahren erhalten, denn von dem Augenblick, daß

*) Nach dem Jore deah, (Zeiger, Lehrer der Wissenschaft) zweites Buch der vier Gesetzbücher im Original, Abschnitt 228, § 1, giebt es jetzt keinen erprobten einzelnen Richter mehr!! — und dies ist vor 270 Jahren geschrieben. Ein wichtiger Punkt, der, besonders auch von Israeliten, beherziget zu werden verdient! A. d. U.

ein Scheidebrief geſchrieben worden, darf der Mann nicht mehr mit ihr allein ſeyn. —

(Hagah) Einige behaupten aber, die 90 Tage fangen erſt an mit dem Tage, an welchem ſie wirklich den Scheidebrief in ihren Händen erhalten hat; — und ſo gehört es ſich auch zu ſchärfen, — ſo deucht mir. —

und dieſer Ausſpruch der Weiſen gilt ohne irgend der geringſten Ausnahme, z. B. wenn die Frau gar nicht mehr fähig wäre zu gebären, — u. ſ. w. u. ſ. w. § 4) Wer ſeine geſchiedene Frau wieder nimmt, braucht nicht zu warten. — § 5) Selbſt eine Sklavin oder Nicht-Jüdin, welche an jüdiſche Männer verheirathet ſind, und ſind übergegangen oder frei geworden, ja ſogar, wenn zwei Eheleute (Nicht-Juden) übergegangen ſind, müſſen ſie 90 Tage von einander entfernt werden, um zwiſchen den heiligen und unheiligen Nachkommen unterſcheiden zu können. — § 6) Eine unmündig verheirathet Gewordene (ſiehe oben Abſchnitt 12, § 2) hat nicht nöthig zu warten, auch eine öffentliche Hure nicht, weil die ſich während der Beiwohnung h— — — — —t, (שמרפכת עצמה) um nicht ſchwanger zu werden, ſo auch eine Genothzüchtigte, oder Ueberredete, oder eine gefangen Geweſene, wenn ſie auch erwachſen iſt, haben nicht nöthig zu warten. —

(Hagah) Einige ſagen, daß alle die oben Benannten, wenn ſie erwachſen ſind und ſchwanger werden können, ja warten müſſen. Eine verheirathete Frau, welche genothzüchtigt worden, muß ebenfalls warten, bis ſie von dem Manne wieder bedient werden kann (d. h., wenn ſie drei Monate vorher von ihrem Manne nicht beigewohnt worden).

Die §§ 7, 8, 9 und 10 behandeln dieſen Punkt noch weiter, mit der ſchon bekannten Weitläufigkeit. § 11) Die Weiſen haben den Ausſpruch gethan, daß Niemand eine Schwangere oder Stillende heirathen ſoll, bis das Kind 24 Monate alt iſt, dieſer Befehl leidet keine Ausnahme, außer wenn das Kind geſtorben, (und man beſorgt nicht, daß ſie es etwa abſichtlich tödten würde), oder das Kind iſt ſchon beim Leben ihres Mannes von ihr entwöhnt, oder die Brüſte ſind ihr eingetrocknet, weil ſie auf Anordnen der Aerzte, welche ihre Milch ſchädlich befunden haben, lange nicht mehr ſtillen durfte, — oder die Milch iſt ihr ſchon beim Leben ihres Mannes verſiegt, und man hat ihr eine Amme ſchon während dieſer Zeit gehalten, oder ſie hat das Kind drei Monate vor dem Tode ihres Mannes einer Amme übergeben, und ſie ſolches während dieſer Zeit durchaus nicht geſtillt. — Die noch übrigen drei §§ über dieſen Gegenſtand haben nicht das Geringſte Intereſſe mehr. —

Vierzehnter Abschnitt.

Man soll in der Trauerzeit nicht heirathen. 1 Paragraph.

§ 1) Wem seine Frau, oder einer seiner Verwandten gestorben ist, für welche er trauern muß, bis wie lange er warten müsse, ehe er sich wieder verheirathen darf, — dies wird erklärt werden im Tur Jore Deah, Abschnitt 392. —

Funfzehnter Abschnitt.

Die verbotenen Grade in der Ehe, nach dem Gesetz und nach dem Talmud. 31 Paragraphen.

§ 1) Folgende sind diejenigen Weiber, die verboten zu heirathen sind, und Erwah (in der vielfachen Zahl Erajoth, man bittet, dieses zu merken, — — —) (Schaam, Blöße) heißen, theils nach dem Gesetz, theils nach dem Talmud. Die nach dem Gesetz verboten sind, an die haftet gar keine Verlobung (sie ist so gut als nicht geschehen), die aber nach dem Talmud verboten sind, an die haftet Verlobung, und sie müssen in diesem Fall wieder geschieden werden; auch wenn eine Frauensperson verlobt wird, von der es zweifelhaft ist, ob sie zu den verbotenen Graden gehört, so muß solche einen Scheidebrief haben. —

§ 2) Die Mutter ist verboten nach dem Gesetz, die Großmutter von Mutterseite nach dem Talmud, — aber dieses Verbot geht immer in aufsteigender Linie fort, z. B. die Ur- Ur- Ur-Großmutter u. s. w. § 3) Die Ur-Großmutter von Mutterseite ist auch vom Talmud verboten, aber nur die allein. § 4) Die Großmutter von Vaterseite ist nach dem Talmud verboten und geht in aufsteigender Linie fort. § 5) Die Ur-Großmutter von Vaterseite ist vom Talmud verboten, aber nur die allein, die Vaters Frau (seine Stiefmutter) ist verboten vom Gesetz, der Vater mag sie nun geheirathet oder nur sich verlobt haben, selbst nach des Vaters Tode, oder wenn dieselbe von ihm geschieden ist (aber ihre Mutter kann er heirathen). Hat der Vater aber eine genothzüchtiget, die kann er heirathen. § 6) Die Frau seines Großvaters ist vom Talmud verboten, in aufsteigender Linie fort. § 7) Die Frau seines Großvaters von mütterlicher Seite ist nur allein und vom Talmud verboten (einige verbieten aber noch einen Grad höher). § 8) Des Vaters Bruder-Frau von väterlicher Seite ist vom Gesetz, von

mütterlicher Seite aber nur vom Talmud verboten. § 9) Der Mutter Bruder-Frau, von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist nur vom Talmud verboten. § 10) Die Schwester, auch die Halbschwester, ist vom Gesetz verboten, selbst wenn solche durch Hurerei herstammt, selbst wenn der Vater einer von den verbotenen Graden beigewohnt und eine Tochter mit ihr gezeugt, so ist solche immer seine Schwester, — außer wenn sie mit einer Sklavin oder Nicht-Jüdin gezeugt ist.

(Hagah) Mir deucht, daß solches ursprünglich verboten seyn sollte, denn Einige zweifeln und sagen: der Satz, daß die Kinder einer Sklavin und Nicht-Jüdin nach der Mutter gehen, ist nach dem Gesetz, nach dem Talmud aber sind es seine Kinder, daher wäre anfänglich bei diesem Fall zu schärfen. —

Einige wollen behaupten, daß wenn der Vater mit seiner eigenen Sklavin zu thun gehabt, das geborene Mädchen als seine Schwester zu betrachten sey (und selbst wenn der Vater behauptet, er hätte nur in dem Augenblick seine Begierde stillen wollen, ist er nicht beglaubt! —) § 11) Die Tochter seiner Stiefmutter, welche sie von ihrem vorigen Manne hat, ist erlaubt zu heirathen, und wenn sie selbst von Jugend auf zwischen den Brüdern aufgewachsen wäre, so hat man doch nicht nöthig auf Schein-Vermeidung Rücksicht zu nehmen, da mancher nemlich glauben könnte, es wäre seine Schwester. § 12) Seine Tochter und deren Tochter, und seines Sohnes Tochter sind vom Gesetz, aber die Tochter-Tochter seines Sohnes, und die Tochter-Tochter seiner Tochter, und die Tochter seines Sohnes-Sohn, und die Tochter seines Sohnes-Tochter sind vom Talmud verboten in aufsteigender Linie, nach dem Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie. — § 13) Seiner Frauen Tochter, und deren Tochter, und die Tochter ihres Sohnes, sind durch das Gesetz verboten, aber die Tochter seiner Genothzüchtigten ist ihm nach dem Tode seiner Frau erlaubt (und wenn er sie selbst bei ihrem Leben heimgeführt hat, kann sie bleiben). § 14) Die Tochter-Tochter seiner Frauen-Tochter, und die Tochter des Sohnes seiner Frauen-Sohn ist nach dem Talmud in aufsteigender Linie verboten, nach dem Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie. § 15) Seiner Frauen Mutter und deren Mutter, und die Mutter seiner Frauen Vater sind nach dem Gesetz, aber die Ur-Großmutter seiner Frau von mütterlicher Seite, und deren Ur-Großmutter von väterlicher Seite, und die Mutter des Vaters seiner Frauen Vater, und die Ur-Großmutter seiner Frauen Vater sind vom Talmud in fortiger aufsteigender Linie verboten, nach dem Maimenides nicht in aufsteigender Linie? § 16) Seines Vaters Schwester und seiner Mutter Schwester, von väterlicher oder mütterlicher Seite, sind nach dem Gesetz verboten. § 17) Die Tochter seines Vaters, oder seiner Mutter Bruder, ist erlaubt zu heirathen, und seine Onkel können nach seinem Tode seine Frau oder deren Tochter heirathen. — § 18) Die Frau seines Vaters Bruder von väterlicher Seite ist vom Gesetz verboten, aber die Frau seines Vaters Bruder von mütterlicher Seite, und die Frau seiner Mutter Bruder,

von beiden Seiten, sind vom Talmud verboten, aber von da an und weiter, z. B. seines Großvaters Bruder-Frau von mütterlicher Seite (und seiner Großmutter Bruder-Frau von beiden Seiten) sind erlaubt, auch die Frau seines Großvaters Bruder von väterlicher Seite, und die Schwester seines Großvaters von beiden Seiten, auch die Schwester seiner Großmutter ist erlaubt zu heirathen. — Ein Rabbi aber verbietet alle diese Grade. — § 19) Seines Sohnes Frau ist vom Gesetz, seines Enkels Frau vom Talmud, aber in aufsteigender Linie, verboten. § 20) Die Frau seines Enkels von Tochter-Seite ist vom Talmud verboten. § 21) Die Frau seiner Frauen-Sohn (vom ersten Manne) ist ihm erlaubt, und dieser kann wieder seine Frau heirathen.*) § 22) Seines Bruders Frau, von beiden Seiten, sey es, daß sie mit ihm verheirathet ist, oder er hätte ihr nur beigewohnt, ist vom Gesetz verboten. § 23) Von zusammengebrachten Kindern, die in einem und demselben Hause zusammen aufgewachsen sind, kann Einer des Andern Frau (bei einem Todesfall, oder Scheidebrief) heirathen, und man nimmt auf Schein-Vermeiden keine Rücksicht. § 24) Die Frau des Schwiegervaters ist erlaubt zu heirathen, und dieser kann wieder seine Frau heirathen, ein Rabbi verbietet solches aber. § 25) Die Frau seines Bruder- oder Schwester-Sohnes ist ebenfalls erlaubt (auch die Bruder- oder Schwester-Tochter ist erlaubt zu heirathen, und man hat einen Gotteslohn davon (siehe oben Abschnitt 2). § 26) Der Frauen Schwester, von beiden Seiten, ist, so lange die Frau lebt, selbst wenn sie geschieden von ihm ist, zu heirathen verboten von Gesetz wegen, aber wohl nach deren Tode. — § 27) Wenn jemand sich einer Frau verlobt hat, und selbige ist nach einem andern Lande gereis't und es kommen Zeugen, daß sie todt wäre, und er heirathet ihre Schwester, und es findet sich nachher, daß sie noch lebt, so müssen beide Frauen einen Scheidebrief haben; wenn eine aber stirbt, so kann er die andere heirathen. — War aber bei obigem Fall die erste schon förmlich verheirathet, so braucht die zweite keinen Scheidebrief, weil die Verlobung bei ihr gar nicht gehaftet hat, und er kann die erste wieder zu sich nehmen, und kann auch die Verwandte der zweiten heirathen, und wenn die erste gestorben ist, kann er die zweite heirathen. Und eben so ist's mit allen vom Gesetz verbotenen Graden, wenn solche jemand aus Irrthum geheirathet hat, und es fand sich nachher, daß es ein verbotener Grad war, bedarf es keines Scheidebriefs, — denn auf solche haften keine Verlobungen (sie haben keine Kraft), (und wenn jemand mit Verwandten seiner Frau verbotenen Umgang hat, ist ihm doch erlaubt seine Frau zu behalten, — wenn aber der Besuch der Verwandten seiner Frau zu oft geschieht, und zwar durch das Nöthigen der Frau zu solchen Besuchen, so zwingt man ihn, seine Frau von sich zu scheiden). Die Schwester seiner Verlobten aber muß des-

*) Wahrscheinlich ist hier gemeint seine erste von ihm geschiedene Frau. A. d. U.

halb geschieden werden, sonst könnte man sagen, die Verlobung der erſten war mit Bedingungen geschehen, und er hat die zweite mit Recht heirathen können, — da nun aber die zweite einen Scheidebrief bekommen, so bleibt ihm die erste auch verboten, damit man nicht sagen soll, er hätte die Schwester der Geschiedenen geheirathet. — Wenn aber die Erste förmlich verheirathet war, so hat man deshalb nichts zu besorgen, denn auf Bedingung heirathet Niemand, das wäre Hurerei, daher weiß jeder, daß die Verheirathung der Zweiten keine Kraft hat, und nur aus Irrthum geschehen ist, weil man glaubte, die Erste sey todt. — § 28) Wenn jemand's Frau, und dessen Schwager (der Mann seiner Frauen Schwester), weit verreiset sind, und er bekömmt die Nachricht, seine Frau und deren Schwester-Mann wären gestorben, er heirathet darauf seiner Frauen Schwester, und sie kamen nachher beide wieder, so muß er sich von seiner Schwägerin scheiden lassen, er mag sie nun auf die Aussage eines oder zweier Zeugen geheirathet haben, und für ihren Mann, sein Schwager, ist sie auch verboten, und seine eigene Frau darf er auch nicht wieder zu sich nehmen, gleichviel, er mag schon ordentlich verheirathet oder nur verlobt mit ihr gewesen seyn.

(Hagah) Wenn er aber bloß verbotenen Umgang mit seiner Schwägerin gehabt (nicht verlobt und nicht verheirathet), und seine Frau, und auch sein Schwager, sind in der Folge gestorben, wollen doch einige, daß er sie nicht heirathen darf. —

§ 29) Wenn jemanden gesagt wurde, deine Frau ist todt, er geht hierauf und heirathet die Schwester, nachher sagt man ihm, sie erholte sich damals wieder, sie ist aber nachher gestorben, so ist das erste Kind (von der zweiten Frau) ein Mamser, das zweite aber nicht. § 30) Wer eine Maitresse hatte, und es sind keine Zeugen da, daß sie verlobt worden, so kann sie in der Folge einen von seinen Verwandten heirathen, sind aber Zeugen, daß die Frau gesagt hat, ich bin vor zwei Zeugen mit ihm verlobt, so darf sie seine Verwandten nicht heirathen, sie muß aber ausdrücklich die Worte: „Vor zwei Zeugen“ dabei gesagt haben. § 31) Wenn jemand eine Frau mit sich verlobt, und die Verlobung ist zurückgegangen, weil solche mit Bedingungen verknüpft war, die nicht gehalten wurden, oder jemand hat seine Tochter ohne ihr Wissen verlobt, weil er sie noch unmündig glaubte, und es hat sich gefunden, daß sie zu der Zeit schon mannbar war, ein solcher Mann kann deren Verwandte heirathen (aber es muß kein Scheidebrief stattgefunden haben).

Sechzehnter Abschnitt.

Ueber das Verbot sich mit einer Nicht-Jüdin oder mit einer Sklavin zu vereinigen. 13 Paragraphen.

§ 1) Ein Israelite, der einer Nicht-Jüdin beigewohnt, oder eine Jüdin, die sich von einem Nicht-Juden hat beiwohnen lassen, beide Fälle, in der Absicht sich zu heirathen, werden nach dem Gesetz gegeißelt (39 Schläge), denn es heißt: du sollst dich nicht verschwägern mit ihnen, V. B. M. 7, 3. (Einige streiten dagegen.) Wer aber einer Nicht-Jüdin, auf dem Wege der Hurerei, durch Zufall! (מקרה) beigewohnt hat — so ist er schuldig vom Talmuds wegen, die Strafe der Züchtigung (nach Einigen 13 Schläge, nach Einigen unbestimmt) und zwar wegen einer Nicht-Jüdin, und wegen einer Hure, beigewohnt zu haben, hat er sich sie aber angeeignet (als seine Maitresse), so hat er, nach dem Talmud, vier Sachen verschuldet, einer Nidda (die sich während ihrer Periode beiwohnen läßt), einer Sklavin, einer Nicht-Jüdin und einer Hure beigewohnt zu haben, und ist derselbe ein Priester, wird er gegeißelt vom Gesetz wegen, wegen einer Hure beigewohnt zu haben, selbst wenn er sie nur durch Zufall! — beigewohnt hätte. — § 2) Wer einer Nicht-Jüdin beigewohnt, und es haben ihn keine Eiferer dabei betroffen (die sind berechtigt ihn zu tödten, nach dem Beispiel von Pinchas, IV. B. M. 25, 6, 7 und 8, man muß ihn aber öffentlich, in Gegenwart von zehn Juden, dabei betroffen haben,) und er ist auch nicht gegeißelt worden von Gerichts wegen, so ist doch seine Strafe schon ausgesprochen durch die Tradition, nemlich Ausrottung. Denn es heißt! Malachi 2, 12, in der Mitte des Verses: Denn Juda entweihet, was der Herr heiligt, was er liebt, und buhlt mit der Tochter eines fremden Gottes; v. 12: der Herr wird denjenigen aus den Zelten Jacobs ausrotten, Meister sowohl als Schüler — (nach Luthers Uebersetzung, die merkwürdig mit der Erklärung dieser Stelle nach dem Talmud Traktat Sanhedrien Fol. 82, woraus diese Erklärung citirt ist, beinahe übereinstimmt, nemlich, wenn er ein Israelite ist, so wird ihm kein Meister unter den Weisen, und kein Schüler unter den Schülern werden; — die Richtigkeit des Beweises zu beurtheilen, überlasse ich den geehrten Lesern. — Gesenius indessen erklärt diesen Vers weit natürlicher. — Kein Wachender und kein Antwortender, — weil Alles vertilgt seyn wird. — Siehe dessen Handwörterbuch Seite 558, a unter ער — Castellio eben so). — Nach dem Hagah ist bei solcher Uebertretung auch Schaden, indem die Kinder immer nach der Mutter gehen. Den Hagah und die noch übrigen 4 §§ übergehen wir aus den schon bekannten Ursachen, — mit Ausnahme

§ 4) Wer bei seiner Sklavin in verbotenem Umgange ertappt wird,

dem wird solche weggenommen, verkauft, das Geld den jüdischen Armen gegeben, und er wird gegeißelt, das Haar wird ihm abgeschnitten, und auf 30 Tage im Bann gethan.

Siebzehnter Abschnitt.

Zu welchen Fällen eine Wittwe wieder heirathen darf, und wenn eine Frau behauptet geschieden zu seyn, und die Gesetze dieses verbotenen Grades, und über eine Frau, die ungesetzmäßig oder aus Irrthum verheirathet worden. 58 Paragraphen.

§ 1) Eine verheirathete Frau gehört unter den verbotenen Graden (Erajoth), an welche keine Verlobung haftet, — ist es aber zweifelhaft, ob sie verlobt oder geschieden ist, so haftet eine Verlobung an sie, und sie muß alsdann von beiden Männern geschieden werden; das Nemliche ist der Fall, wenn der Scheidebrief nach dem Talmud ungültig ist, und sie ist verlobt worden. — § 2) Wenn eine verheirathete Frau in Gegenwart ihres Mannes, von welchem sie geschieden zu seyn behauptet *), die Hand aufgehoben, und von jemanden die Verlobung empfangen hat (Geld, oder den Verlobungsbrief), so ist die Verlobung gültig, indem man annimmt, eine Frau ist in Gegenwart ihres Mannes nicht so frech, so etwas Lügenhaftes zu behaupten.

(Hagah) D. h. die Verlobung ist nur in so ferne gültig, daß sie von dem Zweiten geschieden werden muß, denn sie darf noch nicht heirathen, und bekömmt auch ihre Morgengabe nicht. — Einige Rabbiner aber behaupten, sie wäre in Allem beglaubt. — Einige sagen aber wieder, daß bei jetzigen Zeiten, wo die Frechheit überhand genommen hat, müßte man in diesem Falle schärfend seyn, indem obige Annahme von ihrer Kraft verloren hat.

— Dieser § wird nun noch weiter und mit vieler Weitläufigkeit und verschiedenen Meinungen abgehandelt. — § 3) Eine Frau, deren Mann über See gegangen, und es kommen Zeugen, daß er todt ist, und wenn's auch nur ein Zeuge, und wenn derselbe ein Sklave oder oder eine Sklavin, oder eine Verwandte wäre, oder dieser Zeuge hätte dies erst von einem andern Zeugen gehört, oder eine Frau hätte dies von einer andern Frau, einem Sklaven, Sklavin oder Verwandten gehört, so ist dies Zeugniß gültig, und wenn selbst die Zeugen nach dem Talmud zu verwerfen wären. Sind sie aber nach

*) Sie müßte aber dann zugleich auch sagen, sie hätte den Scheidebrief verloren. A. d. U.

dem Gesetz zu verwerfen *), so gilt ihr Zeugniß nichts. Haben sie jedoch ohne Arg und absichtslos dies gesagt, so gilt's doch, und sogar ein Nicht-Jude, oder ein Abtrünniger, der Götzendienst treibt und das ganze Gesetz verläugnet, wenn er solches ohne Arg gesagt, so ist er beglaubt. —

(Hagah) Ein bloßes Gerücht, ohne Zeuge gilt nichts.

§ 4) Ausgenommen sind fünf Weiber, von denen man voraussetzt, daß sie sich gegenseitig hassen, — nemlich ihre Schwägerin, deren Tochter, ihre Nebenbuhlerin, die Jewamah, wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist, so muß sie der Bruder, wenn er auch schon verheirathet ist, — heirathen (jetzt nicht mehr, denn sie bekömmt Chaiizah), und ihre Stieftochter, die dürfen sich gegenseitig in dieser Hinsicht nicht zeugen, denn man nimmt an, daß sie falsch zeugen, und beabsichtigen bloß, daß sie in der Folge von beiden Männern geschieden werden sollte. § 5) Ist eine Wiederholung von § 3, und setzt nur noch hinzu, daß die Aussage des Zeugen bestimmt seyn muß, er habe es nemlich gesehen, daß der Mann todt ist, und es ist kein Zweifel daran.

(Hagah) Hat der Zeuge von den singenden und wehklagenden Weibern den Namen des Mannes unter den Todten nennen hören **), so genügt dies!! — Es ergehet aber doch zugleich eine Warnung, daß man aufpasse, die Weiber nicht eher zum Klagen zuzulassen, bis sie Gewißheit vom Todesfalle haben, — und daß das Gericht sehr vorsichtig mit Zeugenscheine-geben seyn soll, wenn in diesem Zeugenscheine nicht Grund genug, die Frau zum Wiederheirathen zu erlauben, vorhanden wäre, oder das Gericht müßte dies ausdrücklich darin erwähnt haben, und auch die Ursache, denn man muß besorgen, wenn dieser Schein vor einem andern Gerichte kommen sollte, und dieses wäre nicht probat!

§ 6) In Zeiten der Leiden für Israel (bei Verfolgungen) werden Weiber zu heirathen erlaubt, sogar auf die Aussage von Büßenden.

(Hagah) Sie können bezeugen, das, was sie in der Verfolgungszeit gesehen haben, obschon sie damals wegen Lebensgefahr ihre Religion verändern mußten. Büßen müssen solche aber, wenn sie nicht sogleich, als die Gefahr vorüber war, zum Judenthum zurückkehrten, sondern erst eine Zeitlang nachher, u. s. w. Auf das Zeugniß von Wüstlingen kann man sich aber nicht verlassen, wenn sie auch Buße thun, ihr Zeugniß müßte denn absichtslos gewesen seyn, oder man müßte ganz gewiß wissen, daß solches ohne Betrug und Unrecht geschehen ist. Alles nach dem Inhalt des Zeugnisses und der Beurtheilung des Richters.

Die §§ 7, 8 und 9 sind weit hergeholte Fälle, aber alle mildernd über diesen Punkt!! — — § 10) Wenn man eine

*) Das Nähere hierüber wird im zweiten Buche vorkommen.

**) Dies war ehedem sehr gebräuchlich, daß die Weiber — es war eine gewisse Classe dazu bestimmt — den Todten beklagten. A. d. U.

Stimme gehört hat, welche lautete N. N. ist gestorben, und man will sehen, wer es war, der gesprochen hat, und gehet hin, und findet Niemand, so kann die Frau auf diese gehörte Stimme schon heirathen. War es aber auf dem Felde, oder in einer Ruine, wo man die Stimme gehört hat, so darf die Frau nicht heirathen, denn es könnte die Stimme eines bösen Geistes, Teufels (Scheed) gewesen seyn, weil diese sich an solchen Oertern gewöhnlich aufzuhalten pflegen. § 11) Wenn man sogar nur in einer Verschreibung geschrieben gefunden hätte, N. N. ist gestorben, oder ist getödtet, selbst wenn solche Verschreibung nicht von Gerichtswegen bekräftiget wäre, kann die Frau schon heirathen, — nach dem Maimonides aber muß man überzeugt seyn, daß dies ein Jude geschrieben hat. § 12) besagt, daß wenn einer plötzlich verstummt, man hat sich aber überzeugt, daß er bei Verstand ist, und er hat geschrieben: N. N. ist gestorben, dies schon genügend wäre. § 13) besagt, daß Zeuge von Zeuge nur gilt, wenn er solches von einem vernünftigen, erwachsenen, aber nicht von einem blödsinnigen oder unmündigen Menschen gehört hat. Die Aussage von Kindern, die in ihrer Einfalt erzählen, sie kämen eben von einer Leichenbestattung her, und alle Umstände, die dabei vorfielen, angeben, ist genügend!!

(Hagah) Und wenn sie erwachsen sind, können sie nicht mehr bezeugen das, was sie in ihrer Kindheit gesehen haben.

Aber die Aussage muß gleich nachher geschehen seyn. § 14) Wird ganz umständlich erläutert, was es heißt (in seiner Einfalt, ohne Arg, absichtslos), etwas sagen, und die Beispiele angeführt, und daß man alsdann auch einem Nicht-Juden glauben kann; wenn man aber den Todesfall von einem nicht-jüdischen Gerichtshof gehört hätte, z. B. es heißt, wir haben den Juden N. N. zum Tode verurtheilt, so kann man solchen nicht glauben, denn sie — die nicht-jüdischen Gerichtshöfe — befleißigen sich gewöhnlich solche Lügen auszustreuen, und so ist's auch bei ähnlichen Fällen;

(Hagah) will solchen Todesfall von keinem nicht-jüdischen Gerichtshof geglaubt wissen, wenn er auch nicht von demselben, der dies erzählt, sondern von einem andern Gerichtshof verurtheilt wäre, — aber wohl wenn ein Nicht-Jude so etwas ohne Arg erzählt.

Die §§ 15, 16, 17 und 18, mit den dazu gehörigen Hagah's und den unter den Text befindlichen Beer Hetib (gute? Erklärungen), fahren fort, diesen Gegenstand, nemlich was es heißt, ohne Arg etwas sagen, auf's Weitläuftigste zu verhandeln, wir gehen daher zum 19. § über. § 19) Wenn ein Jude aussagt: Es ist ein Jude bei uns in dem und dem Orte gestorben, so und so sah er aus, und dies und dies waren seine Kennzeichen, so geht man auf diese Aussage nicht zu Werke, wenn man auch eine Wahrscheinlichkeit hat, daß es wohl der N. N. seyn könnte, sondern der Zeuge muß bestimmt sagen: es ist N. N., ich weiß sein Name, und den Namen seiner Stadt; wenn aber der Zeuge sagt: Es ist jemand

mit uns von dieser Stadt weggegangen, und ist gestorben, so läßt man nachfragen, wenn Niemand als dieser weggegangen ist, so kann seine Frau heirathen. § 21) Bei Aussagen von Weibern untersucht man nicht sehr scharf durch Forschen und Spähen, selbst wenn sich solche in der ersten Untersuchung widersprochen hätten (und ist solches sogar verboten, außer wo Verdacht stattfindet). § 22) Man kann den Todten beschauen, um ihn zu erkennen und zeugen zu können, auch bei Nacht, bei Licht oder Mondschein. § 23) Wenn zwei Personen jemanden von ferne haben stehen gesehen, und sagen: das ist N., der Sohn von N., oder das ist N. aus der Stadt N., und bald darauf ist dieser von einer Schlange gebissen worden und starb, und sie traten näher und fanden, daß er sich verändert hatte, so daß sie ihn nicht erkennen konnten, so kann seine Frau doch heirathen. § 24) Hat man jemanden erschlagen, oder todt gefunden, und seine Stirne, Nase und Angesicht sind noch unentstellt, und man hat ihn daran erkannt, so kann man zeugen; ist aber eines von diesen Kennzeichen entstellt, selbst wenn an seinen Kleidern untrügliche Zeichen wären, so gilt es nichts, er könnte solche einem Andern geliehen haben, und wenn er auch am Körper Zeichen gehabt hätte, und wenn er blind wäre. Hat er aber an seinen Körper ganz vorzüglich untrügliche Zeichen, (unter tausend einen,) gehabt, alsdann kann man zeugen.

(Hagah) Wenn er z. B. ein Glied zu viel oder zu wenig, oder eine Veränderung an eins seiner Glieder hat, aber wenn er sehr klein oder sehr groß ist, oder kleine Erhöhungen (rothe Flecken) an sich hat, und mehr dergleichen, — gilt nicht; hat er aber einen großen Hügel auf der Nase, oder dieselbe ist außerordentlich gebogen, dies gilt; außerordentlich große Zähne gelten nicht, u. s. w.

§ 25) Rabenu Tam (unser Lehrer Tam, er wurde deswegen Tam genannt, in Bezug auf den Vers I. B. M. 25, 27, Jacob ben Meir war sein eigentlicher Name, es ist derselbe, der den zweiten Commentar über den Talmud, unter dem Namen Toßefoth [Zusätze] verfaßt hat, und der sich immer beim Talmud neben Jarchis oder Raschis Commentar befindet; er starb vor circa 667 Jahre; er soll [nach dem Schalschelet Hakbala] stark auf Zinsen geliehen haben!!! — (doch ist dies noch ungewiß, indem es sich ebenso auf einen andern Rabbi, R. Samuel, der Levite, beziehen kann,) hat geschrieben, daß das, was im vorigen § hinsichtlich der Stirne, Nase und Angesicht gesagt ist, nur anwendbar wäre, wenn vom Todten nichts mehr als der Kopf vorhanden, aber wenn der ganze Körper noch da ist, und man kann ihn auf den ersten Augenblick erkennen, so gelte dieses schon, wenn auch Stirne, Nase und Gesicht entstellt wären. — Die spätern Rabbiner aber lassen diesen Fall nicht gelten. § 26) Drei Tage nach jemandens Tode kann man nicht mehr zeugen, weil sich alsdann das Gesicht schon verändert hat, ist jemand aber ertrunken, so kann man noch lange Zeit nachher zeugen, wenn man ihn erkannt hat, denn es dauert sehr lange, ehe der todte Mensch sich im Wasser verändert, aber man

muß ihn gleich nachher, als er auf's Trockne kam, gesehen, auch muß er keine Wunde an sich haben, denn das Wasser macht die Wunde schlecht, er schwillt dadurch und verändert sich.

(Hagah) Wenn man zweifelt, ob er länger als drei Tage todt ist, so wird schärfend verfahren, und selbst wenn die Frau schon verheirathet wäre, muß sie wieder geschieden werden, — hat er aber ein ausgezeichnetes Merkmal an sich, so kann die Frau heirathen.

Hat man jemand erschlagen gefunden, und man erkennt ihn auf den ersten Augenblick, man weiß aber nicht, wann er erschlagen wurde, so nimmt man an, daß solches noch keine drei Tage her ist, Einige aber wollen dies nicht gelten lassen, ist aber ein Gerücht ergangen, N. ist todt, oder erschlagen, und nach drei Tage fand man ihn, und erkennt ihn, so ist darüber kein Streit, und die Frau mag heirathen. § 28) Einige sagen: Rabenu Tam hätte behauptet, wenn der Todte im Gesicht verwundet ist, und man hätte ihn demohngeachtet auf den ersten Augenblick erkannt, so gilt dies, und wenn er auch weit länger als drei Tage todt wäre (selbst wenn er ertrunken ist). Den spätern Rabbinen ist dies aber nicht klar, — aber sie haben's nicht ganz verworfen.

(Hagah) Einige aber bestreiten diesen Fall gänzlich.

§ 29) Der Zeuge für einen Todten muß von dessen Tod fest überzeugt seyn, und es muß nicht der geringste Zweifel dabei stattfinden; hat man z. B. jemanden in eine Löwen- oder Leoparden-Grube fallen gesehen, so ist dies noch kein Beweis, denn die Thiere könnten gerade nicht hungrig gewesen seyn! — ist aber jemand in eine Schlangen- oder Eideren-Grube gefallen, so ist er gewiß todt, denn durch den Fall werden die Thiere gedrängt, und beschädigen ihn. § 30) Ist jemand in einen Kessel voll siedenden Weins, Oels oder Wassers gefallen, oder es sind ihm die Halsröhre und Lunge durchschnitten, oder wenigstens der größte Theil derselben, so kann man ihn als todt bezeugen, selbst wenn er sich wieder erhoben hätte und weggelaufen wäre, denn er ist doch gewiß am Ende gestorben, und sofort in allen dergleichen Fällen, wo es gewiß war, daß er bald darauf gestorben ist. § 31) Hat man jemanden hängen gesehen, selbst wenn er durchstochen wäre, oder man hätte ihn mit Pfeilen geschossen, so ist dies noch kein Beweis, hat man aber gesehen, daß ein Vogel an ihn nagt, an das Gehirn, Herz oder Eingeweide, so ist er als todt zu erklären. § 32) Ist jemand in's Meer, sogar in's Weltmeer gefallen, so ist dies kein Beweis, denn er könnte an einer andern Stelle wieder herausgekommen seyn, — ist er aber in ein stehendes Wasser gefallen, welches man übersehen kann, und ist länger darin geblieben, als ein Mensch darin aushalten kann, so gilt dies für einen Beweis, so auch wenn jemand an den Füßen zusammengebunden in's Meer geworfen würde, und man hat nur einen Fuß über die Kniescheibe von ihm wieder erhalten, so kann die Frau nach zwölf Monaten heirathen, denn ein Zerrissener (von einem Seethier) kann nicht länger als zwölf Monate leben; ist

er aber (nicht an den Füßen gebunden) sondern so in's Meer gefallen, und man hat durch ein gleich darauf ausgeworfenes Netz einen Fuß über die Kniescheibe erhalten, so kann die Frau nicht heirathen, denn es könnte der Fuß eines Andern seyn. Wenn aber an diesem Fuß ein ausgezeichnetes Merkmal (nach Einigen auch an seinen Kleidern) sich befindet, so gilt dies. Wenn ein Zeuge aussagt, ich habe gesehen, daß N. im Kriege, oder durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben ist, oder er ist in's Weltmeer gefallen, so muß er auch bezeugen, daß er von ihm beerdigt wurde, sonst gilt seine Aussage nicht, hat die Frau aber auf eine solche Aussage geheirathet, so mag sie bleiben. — § 34) Auch so, wenn ein Zeuge ist, daß jemand in's Wasser gefallen wäre, das keinen Grund hat, und er ist nicht wieder zum Vorschein gekommen, man hat auch nichts weiter von ihm vernommen, und sein Name und Andenken ist ganz in Vergessenheit gekommen, so darf die Frau auf solches Zeugniß doch nicht heirathen, selbst wenn ein Gericht solches erlaubt hätte, ist's aber geschehen, so mag sie bleiben;

(Hagah) das heißt, wenn sie von einem Gelehrten die Erlaubniß erhalten, oder sie hat aus Irrthum geheirathet, sie glaubte es wäre erlaubt, aber hat sie solches aus Uebertretung gethan, so muß sie geschieden werden, — und wenn gezeugt wird, daß jemand auf ein Schiff sich befunden hätte, welches untergegangen ist, und alle solche Zeugnisse, die diesem ähnlich sind, gelten nichts, und wenn sie geheirathet hat, so muß sie wieder geschieden werden, sondern es muß heißen, er ist wirklich untergegangen, und so lange in's Wasser geblieben, daß er sterben mußte. —

Wenn ein Nicht-Jude ohne Arg ausgesagt hat, daß jemand ertrunken wäre, und die Frau hat darauf geheirathet, so mag sie bleiben. — Derjenige Gelehrte aber, der einer Frau zu heirathen erlaubt hat, bloß auf die Aussage, daß ihr Mann in ein Wasser, welches keinen Grund hat, gefallen ist, wird mit dem Bann bestraft. § 35) Ein Rabbi behauptet, daß eine Frau im obigen Fall doch wenigstens ihre Morgengabe heben könnte, wenn sie schon nicht heirathen darf. § 36) Eine Stadt, die belagert ist, und ein verschlagenes Schiff (המטורפת בים wohl richtiger herumirrend, sich selbst überlassen, ohne Steuer und Ruder), und jemand, der im Begriff ist, sein Urtheil zu empfangen, so wird dieser sowohl, als auch die, die in einer solchen Stadt, oder solches Schiff sich befinden, immer noch als lebend betrachtet, und kein Zeugniß für ihren Tod ist gültig, — aber auch die, die sich in einer solchen Stadt oder auf solches Schiff befinden, oder derjenige, der gerichtet werden soll, können eben so wenig als Zeugen für eine Sache gelten, weil ihr Leben zweifelhaft ist. § 37) Wenn ein Zeuge sagt, der Mann ist todt, und man hat der Frau zu heirathen erlaubt, nachher kommt ein anderer Zeuge und sagt er lebt, so gilt dessen Zeugniß nichts, denn in diesem Fall ist ein Zeuge so gut als zwei bei andern Fällen, daher wird es angesehen als zwei Zeugen gegen einen (doch wäre es besser, um böses Gerede zu vermeiden, daß sie nicht heira-

thet); ist aber der zweite Zeuge schon gekommen, ehe sie die Erlaubniß zum Heirathen erhalten hat, so darf sie nicht heirathen; that sie es doch, so muß sie geschieden werden; wenn sie aber den Zeugen, der für sie gezeugt hat, geheirathet hat, und sie sagt: ich weiß ganz gewiß, daß er todt ist, so kann sie bleiben, Einige streiten dawider. Sind aber nachher zwei Zeugen gekommen, und sagten er lebt, so muß sie nach dem Ausspruch aller Rabbinen geschieden werden, wenn sie sich verheirathet hat.

(Hagah) Sagt sie aber auch, ihr Mann wäre todt, denn ist's als zwei Zeugen gegen zwei andere, wenn die Zeugen nemlich Weiber sind. Der Mann, der sie geheirathet hat, ist aber in dieser Hinsicht nicht beglaubt.

Dies, daß wenn sie sich auf die Aussage eines Zeugen verheirathet hat, bleiben könne, ist aber nur der Fall, wenn der eine Zeuge, auf dessen Aussage sie verheirathet wurde, eben so viel Gültigkeit hat, als die zwei, die ihn Lügen gestraft; z. B. sie war schon verheirathet, und dann kamen die andern beiden, und sagen er lebt, (siehe oben zu Anfange des §) oder sie wurde auf die Aussage einer Frau, oder ihrer eigenen Aussage, verheirathet, und es kamen zwei Weiber, oder zwei Zeugen, die zu verwerfen sind, und sagen er lebt, aber wenn ein rechter Zeuge sagt, er wäre todt, und mehrere Weiber, oder zu verwerfende Zeugen, sagen nein, so ist's wie halb und halb, und sie darf nicht heirathen.

(Hagah) Nemlich wenn letztere zusammengekommen sind, bevor man sie auf die Aussage des ersten Zeugen zu heirathen erlaubt hat, kamen sie aber erst nachher, so bleibt die gegebene Erlaubniß in ihrer Kraft,

und wenn sie einen von ihren Zeugen geheirathet hat, und sie sagt: ich weiß gewiß, daß mein Mann todt ist, so kann sie bleiben.

(Hagah) Ein Nicht-Jude, der ohne Arg erzählt, ist in gleichen Rang mit zu verwerfenden Zeugen zu stellen, und wenn er nicht ohne Arg etwas sagt, ist er nicht beglaubt, weder etwas zu verbieten, noch etwas zu erlauben.

§ 38) Wenn eine Frau sagt, der Mann ist todt, oder sie, seine Frau sagt dieses, und hernach kömmt ein ordentlicher Zeuge und sagt nein, so muß sie geschieden werden, wenn sie geheirathet hat, — einige sagen aber nein (aber wenn man ihr auf die Aussage zweier Weiber zu heirathen erlaubt hat, und der eine Zeuge kömmt nachher, so bleibt die Erlaubniß). § 39) Die auf die Aussage eines Zeugen heirathen will, muß die Erlaubniß des Gerichts dazu haben; hat sie aber ohne Erlaubniß geheirathet, so sagen Einige sie könne bleiben, wenn selbst ein Zeuge gekommen, der das Gegentheil behauptet. (Das Gericht muß bestehen aus drei untadelhafte Richter, und sie müssen nicht verwandt mit einander seyn, auch nicht mit den Zeugen). § 40) Wenn eine Frau sagt, der Mann ist nicht todt, und zwei Andere kommen und sagen ja, so kann sie heirathen. Auch wenn zehn Weiber sagen, der Mann lebt, und eilf sagen, er

ist todt, so kann sie ebenfalls heirathen, denn der Satz: zwei sind so gut als hundert, ist nur bei unzuverwerfenden Zeugen anwendbar, aber nicht bei zu verwerfenden, bei denen geht's nach der Mehrheit, sowohl etwas zu verbieten als etwas zu erlauben. § 41) Wenn zwei bezeugen, daß (ein jeder von ihnen) von jemanden gehört hätte, daß N. gestorben wäre, und einer sagt, er hätte von jemanden gehört, daß er lebt, so kann die Frau heirathen. § 42) Wenn zwei Zeugen sagen er lebt, und zwei sagen er ist todt, so darf sie nicht heirathen, thut sie es doch, so muß sie geschieden werden, denn der Fall ist zweifelhaft. Hat sie aber einen von den Zeugen geheirathet, und sie sagt: ich weiß es gewiß, daß er todt ist, so kann sie bleiben (auf ein bloßes Gerücht, daß der erste Mann lebe, wird keine Frau geschieden). § 43) Die Frau selbst ist beglaubt, wenn sie sagt, daß ihr Mann gestorben wäre, und man läßt sie heirathen, oder wenn der Mann kinderlos gestorben ist, und es ist ein Bruder da, so heirathet sie dieser, und man giebt ihr ihre Haupt-Morgengabe, und läßt ihn, den Bruder, sofort die Erbschaft seines Bruders antreten (und selbst eine blödsinnige Frau ist darin beglaubt, sie muß aber wenigstens wissen, was der Verheirathungs- und Wittwenstand bedeutet!) dies gilt aber nur, wenn sie vor Gericht erscheint und sagt: mein Mann ist todt, gebet mir Erlaubniß zu heirathen, erwähnt aber nichts von ihrer Verschreibung (Keßubba), alsdann giebt man ihr die verlangte Erlaubniß, läßt sie schwören (wegen der Keßubba) *) und läßt ihr diese auszahlen. Sagt sie aber: mein Mann ist todt, zahlt mir die Keßubba, so bekömmt sie nicht allein diese nicht, sondern man ertheilt ihr auch keine Erlaubniß zum Heirathen, denn man nimmt an, daß der Mann noch lebt, und ihr, der Frau, war es nur um die Auszahlung der Keßubba zu thun. Einige sagen sogar, daß in diesem Fall nicht einmal ein Zeuge für sie hilft. § 44) Erwähnt sie erst vom Heirathen, und dann von der Keßubba, so bewilligt man ihr beides, im entgegengesetzten Fall aber bewilligt man ihr nur das Heirathen, aber nicht die Keßubba; einige sagen in beiden Fällen bewilligt man ihr nicht das Heirathen, weil sie die Keßubba erwähnt hat. § 45) Wer zwei Weiber hat **), und eine sagt, daß der Mann todt wäre, so kann sie heirathen, aber nicht ihre Nebenbuhlerin, weil für diese das Zeugniß keine Gültigkeit hat (siehe oben Abschnitt 17 § 4), und selbst wenn diese — die Zweite — sich zuerst verheirathet hätte (ob sie geschieden werden muß, wird nicht erwähnt), denn man urtheilt nicht, wenn der Mann nicht todt wäre, so würde die Zweite nicht geheirathet haben, denn dadurch wird sie ja dem ersten Manne auf immer verboten (und müßte auch vom zweiten geschieden werden), sondern man sagt: aus Haß gegen ihre Nebenbuhlerin ***)

*) Wird am gehörigen Ort weiter hin vorkommen.

**) Dieser muß den großen Bann vom Rabbiner Gerschon nicht beachtet haben! — A. d. U.

***) Welches alsdann aber auch gegen ihren Mann übergegangen seyn müßte, denn sonst wäre ja die Handlung thöricht. — A. d. U.

hätte sie diesen Schritt gethan, um sie auch zum Heirathen zu bewegen! § 46) Wenn Eine sagt, der Mann ist todt, und die Zweite sagt, er ist nicht todt — so kann die Erste doch heirathen. § 47) Wenn Eine sagt, er ist natürlichen Todes gestorben, und die Andere, er ist erschlagen worden, so können sie deshalb doch beide heirathen. § 48) Obiges (beziehet sich auf § 43) hat nur Gültigkeit, wenn zwischen dem Manne und der Frau immer Einigkeit geherrscht hat, und kein Krieg in der Welt ist, ist aber das Erste der Fall, z. B. sie behauptete einst: du hättest mir einen Scheidebrief *) gegeben in Gegenwart zweier Zeugen, diese Zeugen kamen aber und sagten, sie hätte gelogen (oder der Mann wäre zu einer andern Religion übergegangen, und hätte sie betrübt gelassen, auch kann sie in diesem Falle, ohne geschieden zu werden, doch nicht heirathen), und nachher sind sie beide in ein anderes Land gegangen, und nun kömmt sie jetzt und sagt: der Mann wäre gestorben, so glaubt man ihr nicht (selbst wenn sie hinzusetzt: ich habe ihn beerdigt). Und wenn auch Krieg in der Welt ist, sogar wenn sie einen Zeugen für sich hätte, denn sie könnte ihn für Geld bekommen haben; hat sie aber doch geheirathet, so mag sie bleiben (wenn sie nemlich einen Zeugen hat). Und wenn Krieg in der Welt ist, und sie sagt: mein Mann ist im Kriege umgekommen, ist sie eben so wenig beglaubt, wenn sie auch in Frieden mit einander gelebt hätten, denn sie könnte sich auf große Wahrscheinlichkeit verlassen haben, z. B. von der Compagnie, unter welcher auch ihr Mann auf dem Schlachtfelde war, sind die vordersten und hintersten Glieder gefallen, und ihr Mann war in der Mitte, so könnte sie geschlossen haben, derselbe ist gewiß auch unter den Todten, daher ist sie nicht beglaubt, selbst wenn sie hinzusetzt, ich habe ihn beerdigt **) (denn sie könnte geglaubt haben, durch diese Hinzusetzung nicht zu lügen, weil nach ihrer Meinung er doch gewiß todt sey). Einige sagen aber, daß sie bei dieser Hinzusetzung ja beglaubt wäre, sagt sie aber, er ist auf sein Bett gestorben, so ist sie nach dem Ausspruch aller Rabbi's beglaubt.

(Hagah) Dasselbe ist der Fall (daß sie beglaubt ist), wenn sie behauptet er ist gestorben, oder erschlagen worden fern vom Schlachtfelde, oder sie sagt, er wäre nach geendigter Schlacht auf dem Schlachtfelde gewesen, um Beute zu kaufen, und ist bei dieser Gelegenheit gestorben.

§ 49) Ist aber kein Krieg in der Welt bekannt, die Frau sagt aber: es war in einem Orte Krieg, und eben da ist ihr Mann gestorben, darf sie nicht heirathen, hat sie es aber doch gethan, so mag

---

*) Sie müßte dann aber auch gesagt haben, sie hätte solchen verloren. A. d. U.

**) Es ist hierüber ein gewaltiges Disputiren, denn sie müßte doch beglaubt seyn, sie hätte ja nur sagen können, er ist natürlichen Todes gestorben, aber es führt zu kein Resultat — wie gewöhnlich! A. d. U.

sie bleiben (einige streiten hingegen). § 50) Wenn ein Zeuge sagt: er hätte gesehen, daß der Mann im Kriege, oder durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben wäre, so muß er hinzusetzen, daß er ihn begraben hätte, sonst darf sie nicht heirathen, hat sie es gethan, so mag sie bleiben (der Hagah kann füglich wegbleiben). § 51) Wenn eine Frau sagt: mein Mann ist unter einem eingestürzten Gebäude gestorben, so ist sie nicht beglaubt; eben so wenn er ausgeschickt war nach Schlangen und Eidexen, und sie sagt, er ist von ihnen gebissen worden und gestorben, ist sie nicht beglaubt, denn sie könnte sich verlassen auf die große Wahrscheinlichkeit wie beim Kriege (siehe oben § 48), weil die Mehrsten, welche Schlangen und Eidexen holen, von ihnen gebissen werden und sterben, daher muß sie hinzusetzen: er wäre auf seinem Bette gestorben, oder sie hätte ihn begraben. § 52) Sagt sie: man hat ein Haus über uns eingestürzt, oder eine Höhle über uns eingeschüttet, ihr Mann wäre gestorben, und sie ist gerettet worden, so ist sie nicht beglaubt, denn so gut ihr ein Wunder geschehen sey, ist's auch ihm geschehen! — § 53) Wenn zu der Zeit ein Hungers-Jahr war, und sie sagt, ihr Mann wäre vor Hunger oder vor Durst gestorben, ist sie nicht beglaubt (selbst wenn sie sagt, er wäre auf sein Bett gestorben; sagte sie aber zugleich, er wäre von ihr beerdigt, so ist sie beglaubt). § 54) Giebt sie aber vor: Nicht-Juden oder Räuber haben uns überfallen, mein Mann ist erschlagen und ich bin gerettet worden, so ist sie beglaubt, denn es ist selten, daß Weiber bei solcher Gelegenheit auch getödtet werden. § 55) Wenn die Pest grassirt, und sie sagt ihr Mann ist gestorben, ist sie beglaubt (einige streiten dagegen). § 56) Eine Frau, deren Mann nach einem anderen Lande gegangen ist, und es kommen Zeugen und sagen, der Mann wäre gestorben, und sie hat wieder geheirathet, und der Mann kömmt wieder, so muß sie von beiden geschieden werden, und erhält von keinen der beiden Männer ihre Ketzubba (selbst wenn sie der Erste — gegen das Verbot — wieder zu sich genommen hat), auch nicht die Früchte (oder Zinsen) von ihren eingebrachten Gütern, obschon sie, die Männer, in diesem Falle nicht verpflichtet sind, sie auszulösen, wenn sie gefangen wurde *), d. h. was der zweite Mann genossen hat, bevor der erste zurückgekommen, hat er nicht nöthig zu erstatten; auch was ihre Güter des eisernen Viehes (so werden diejenigen Güter der Frau genannt, welche bei der Verheirathung abgeschätzt werden, und für deren Erhaltung der Mann sich verpflichten muß, so daß ihr, bei Todesfällen oder Scheidung, die Abnutzung derselben vergütet werden muß) **) — während dieser Zeit abgenutzt sind, wird ihr nicht vergütet, auch wenn gar nichts mehr davon da wäre, was aber noch davon vorhanden ist, nimmt sie mit. Hat die Frau von dem ersten oder zweiten Manne die Ketzubba oder Zinsen sich zugeeignet, so muß

*) Das Nähere hierüber wird weiterhin vorkommen. A. d. U.

**) Auch hierüber wird das Nähere weiterhin vorkommen. A. d. U.

sie solches wieder herausgeben, d. h. was sie vom zweiten Manne genommen hat, nachdem der erste schon wieder da war, aber nicht was sie vorher genommen hat; beide Männer, wenn sie Priester sind, dürfen sich ihretwegen nicht verunreinigen, wenn sie gestorben ist (siehe Seite 5), beide Männer haben aber auch keinen Genuß von dem, was sie gefunden, oder was sie durch ihre Hände-Arbeit verdient hat; sie, die Frau, darf kein Priester heirathen, sie bekömmt auch keine Hebe und Zehnten mehr, wenn sie die Tochter eines Leviten ist (der erste Mann beerbt sie aber). Sind die Brüder dieser beiden Männer ohne Kinder gestorben, so müssen sie Chaliza geben, und dürfen die Weiber nicht heirathen *); hat die Frau ein Kind vom zweiten Manne bekommen, ehe sie vom ersten geschieden war, so ist solches Kind ein Bastard vom Gesetz wegen. Nach dieser Scheidung, oder nach dem Tode des ersten Mannes, ist solches Kind nur ein Bastard vom Talmuds wegen, und wenn der erste Mann ihr wieder beigewohnt hat, ehe sie vom zweiten geschieden war, so ist das geborne Kind ein Talmud-Bastard. § 57) Kommen Zeugen, daß der Mann todt ist, und sie verheirathet sich, und andere Zeugen kommen und sagen, er hat damals noch gelebt, und ist nachher gestorben, so ist das Kind, welches der zweite Mann gezeugt hat, ehe der erste todt war, ein Bastard vom Gesetz wegen, das nachher erzeugte aber kein Bastard; einige sagen aber, es ist ein Talmud-Bastard. § 59) Hat der Zweite aber die Frau nur sich verlobt, und hat er ihr beigewohnt, braucht sie von demselben nicht geschieden zu werden, und kann alsdann zum Ersten wieder gehen; eben so (wenn sie dem Zweiten nur verlobt war) kann sie der Zweite heirathen, wenn der Erste nachher gestorben ist, oder sie von sich geschieden hat (der Grund davon ist, weil Verlobung keine Gültigkeit hat, bei verbotenen Graden; siehe Abschnitt 17, § 1).

(Hagah) Eine Frau, die verlobt worden, sie glaubte aber aus Irrthum, daß sie nicht verlobt wäre, und verheirathete sich mit einem Andern, so muß sie von beiden geschieden werden, und ist alles bei ihr anwendbar, was § 56 gesagt worden; hat man sie aber gezwungen, oder ein Gericht hätte ihr, aus Irrthum, dazu Erlaubniß gegeben, so wird sie als eine Genothzüchtigte betrachtet, und sie kann alsdann den Ersten heirathen.

Achtzehnter Abschnitt.

An welche Frau Verlobung haftet.

§ 1) Verlobung haftet an alle Weiber, welche durch ein Verbot, — alle, deren Beiwohnung vom Gesetz verboten, die Strafe

*) Findet ja ohnedies nicht mehr statt? A. d. U.

der Ausrottung aber nicht darauf gesetzt — es sind ihrer neun: Eine Wittwe für einen Oberpriester; eine Geschiedene, Hure oder Geschwächte für jeden Priester; eine Bastardin für einen Israeliten, und ein Bastard für eine Israelitin; für diese auch ein Ammoniter und Moabiter, eine Israelitin, für einen Zeugungsunfähigen, eine von sich Geschiedene, wenn sie schon wieder verheirathet war; eine, deren Mann ohne Kinder gestorben ist, und sich verheirathet hat, ohne von ihres Mannes Bruder Chalizah erhalten zu haben, — oder durch ein Gebot zu heirathen untersagt, z. B. eine Beigewohnte für einen Oberpriester, und die erste und zweite Generation eines Aegyptier und Edomiter, sind gerade nicht verboten, aber es heißt von den beiden letzten: Die dritte Generation kann in der Gemeinde aufgenommen werden, und bei einem Oberpriester heißt es: Er soll eine Jungfer heirathen (und es versteht sich, auch an alle verbotenen Grade vom Talmud, und sie müssen in allen diesen Fällen geschieden werden).

Neunzehnter Abschnitt.

Man steinigt denjenigen, der einer Frauensperson beigewohnt hat, welche allgemein als zu den verbotenen Graden gehörend anerkannt ist. 2 Paragraphen.

§ 1) Auf eine solche allgemeine Anerkennung, wenn auch kein ganz klarer Beweis dafür ist — erkennet das Gericht schon die Strafe der Geißelung, des Hängens (Würgens) und der Steinigung. § 2) Wenn ein Mann und eine Frau von einer Reise über See kommen, und geben sich als Mann und Frau aus, und sie haben sich 30 Tage in der Stadt aufgehalten, und sind während dieser Zeit allgemein als Mann und Frau betrachtet worden, so wird derjenige getödtet, der einer solchen Frau beigewohnt hat.

Zwanzigster Abschnitt.

Auf welche Art die Beiwohnung einer der verbotenen Grade seyn muß, um dadurch der Strafe schuldig zu werden. 2 Paragraphen.

§ 1) Wer eine von den verbotenen Graden umhalset oder geküßt hat, oder er hat Vergnügen von ihr gehabt, durch Annäherung

des auch nur zum Theil entblößten Körpers, der wird gegeißelt und ist der Beiwohnung verdächtig,

(Hagah) und wer solcher beigewohnt hat, sey es auf natürlichem oder unnatürlichem Wege, sobald er nur den ersten Versuch der Beiwohnung gemacht hat, d. h. er hat — — — so haftet auf ihn die Strafe des Todes oder der Ausrottung, und die Zeugen haben weiter nichts zu sehen nöthig, als nur, daß sie beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben, und die Frau muß geschieden werden. Eine erwachsene Frau, die sich von einem Knaben unter 9 Jahre hat beiwohnen lassen, ist nicht des Todes schuldig, und mir deucht, sie braucht alsdann auch nicht geschieden zu werden. Bei einem Mädchen unter 3 Jahren ist die Beiwohnung auch nicht strafbar! —

§ 2) Es ist verboten, daß sich Weiber spielend an einander kitzeln oder reiben, so wie es die aegyptischen Weiber thun; solche Weiber müssen gezüchtigt werden, und es ist die Pflicht eines jeden Ehemannes solches zu verhindern. —

Einundzwanzigster Abschnitt.

Man soll sich von verbotenen Weibern entfernt halten.
7 Paragraphen.

Dies wird nun in allen 7 §§ auf alle nur erdenkliche Weise ausgedehnt, z. B. man soll sich sogar enthalten die couleurten Kleider einer von ihm gekannten Frau anzusehen, selbst wenn sie solche nicht auf dem Leibe hat, — sondern sie liegen oder hängen irgendwo, er könnte dadurch auf verbotene Gedanken gerathen, und wenn man solcher Frau auf der Straße begegnet, soll man sie auszuweichen suchen, und wer nur den kleinen Finger einer ihm verbotenen Frau ansieht, um einen Genuß dadurch zu haben, ist eben so, als hätte er ihr — gesehen, und muß gezüchtiget werden; — kein jüdisches Frauenzimmer, verheirathet oder unverheirathet, darf auf öffentlicher Straße mit unbedecktem Haupte erscheinen; — ein Frauenzimmer, welches man zu heirathen beabsichtigt, ist erlaubt anzuschauen, ob sie schön ist, dies gehört sich sogar, aber es soll auf züchtiger Weise geschehen. — Seine eigne Frau kann man ansehen, selbst in ihrer Perioden-Zeit. — Man soll sich von keiner fremden Frau bedienen lassen. — — Man soll keine fremde Frau grüßen, auch nicht grüßen lassen, selbst durch ihren Mann nicht, aber man kann sich bei diesem nach ihrem Befinden erkundigen. — Seine erwachsene Schwester oder Tante zu umhalsen und zu küssen, obschon man gar nichts dabei empfindet, ist doch sehr unschicklich, und auch verboten und thöricht. Ausnahmen sind der Vater mit der Tochter, und die Mutter mit dem Sohne, diese können sogar nackt bei

einander schlafen, bis sie erwachsen sind, oder sich gegenseitig vor einander schämen. — Meine Leser werden mir hoffentlich nach den gegebenen Beispielen erlassen, diesen ganzen Abschnitt zu übersetzen. —

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

20 Paragraphen.

§ 1) Man soll mit keiner Frau, die zu den verbotenen Graden gehört, allein seyn; beide werden gezüchtigt, wenn man solches erfahren hat, und es wird öffentlich bekannt gemacht. § 2) Mit Ausnahme, wenn jemand mit einer verheiratheten Frau allein gewesen ist, um sie nicht im bösen Rufe und zugleich im Verdacht auf ihre Kinder zu bringen, daß sie Bastarde wären. — — — Diese zwei §§ sind nur im Auszuge mitgenommen! — Nach dem vorigen Abschnitt kann man sich diese denken. — § 3) In Gegenwart seiner Frau aber ist solches nicht verboten, — aber eine Jüdin soll mit einem Nicht-Juden nicht zusammen seyn, wenn auch dessen Frau gegenwärtig ist. § 4) Man soll ferner kein Judenkind bei einem Nicht-Juden in die Schule oder in die Lehre geben. § 5) Auch mit mehreren Männern soll eine Frau nicht allein seyn, außer eine Frau von den Männern sey gegenwärtig, und eben so wenig soll ein Mann mit vielen Weibern zusammen seyn, — u. s. w. § 15) Man setze Niemanden, und sey er auch noch so glaubhaft und rechtlich, als Hüter eines Hofes, worin sich Weiber befinden, und wenn er auch draußen vor dem Hofe stände, — denn für so etwas hilft keine Vormundschaft. — § 16) Man setze keinen Hofmeister über sein Haus, damit er die Frau nicht verführe. § 17) Ein Gelehrter darf nicht in einem und demselben Hofe mit einer Wittwe wohnen, des Verdachts wegen. § 19) Eine Frau darf keine männliche Sklaven kaufen, selbst wenn solche klein wären. § 20) Ein Unverheiratheter soll kein Schullehrer seyn, weil die Mütter der Kinder im Schulhause kommen, ihre Kinder abzuholen, und er nicht in Berührung mit Weibern komme; auch eine Frau soll nicht Kinder unterrichten, denn die Väter, u. s. w. Ist der Lehrer aber verheirathet, so hat er nicht nöthig seine Frau immer bei sich im Schulhause zu haben, sondern sie im Hause und er an seinem Platze.

Dreiundzwanzigſter Abſchnitt.

Ueber das Verbot der Selbſtbefleckung, wörtlich: unnützer Weiſe Samen vergießen, — z. B. bei der Beiwohnung, — — — und was dazu führt. 7 Paragraphen.

Dieſe Sünde iſt größer als alle andern Verbote im ganzen Geſetz, — auf die, welche ſo etwas außer der Beiwohnung thun — außer, daß dieſes ein ſehr ſcharfes Verbot iſt, und derjenige, der ſo etwas thut, in beſtändigem Bann ſich befindet, ſondern auch auf einen ſolchen hat auch der Prophet Jeſaias geſagt, Capitel 1, 15, Ende des Verſes: Ihre Hände ſind voll Blut, und es iſt eben ſo, als wenn er jemand getödtet hätte, — darum ſoll man, wenn einem ſolche Gedanken kommen, ſich zum Geſetz wenden (Studiren), denn das Geſetz iſt „eine liebliche Hindin, ein holdes Reh," Sprüche Sal. 5, 19 —*), — es ſoll Niemand daher auf den Rücken liegend ſchlafen, und ſoll die Begattung der Thiere nicht mit anſehen, außer die, deren Geſchäft es iſt, die Thiere zur Begattung zu bringen, weil die, durch Gewohnheit, gar nichts mehr dabei denken; ferner nicht unnöthiger Weiſe die Ruthe berühren, beſonders ein Unverheiratheter, auch nicht ohne Sattel reiten, weil alles dieſes zu Selbſtbefleckung führt. — Unter den ganz erſten חסידים (Ueberfromme, über die Mittelſtraße, dies iſt die rechte Bedeutung dieſes Wortes — — — ſo nimmt dieſes auch der Maimonides gleich vorne im Hilchot Deoth, Fol. 12, Abſchnitt 1, § 5 fort), und berühmten Weiſen war einer, der ſich rühmte, ſeine Ruthe niemals geſehen zu haben, und Einer, ſeine Frau niemals ordentlich betrachtet zu haben behauptete, weil ſein Herz ſich von der Thorheit zu den Worten der Wahrheit wendete, weil dieſe das Herz der Heiligen gewaltſam ergreift. —

Vierundzwanzigſter Abſchnitt.

Kein Iſraelite kann in den Verdacht kommen, daß er mit einer Mannsperſon oder mit einem Viehe Unzucht getrieben hätte. 1 Paragraph.

§ 1) Beſagt wie die Ueberſchrift lautet, daher iſt nicht verboten, daß zwei jüdiſche Männer allein ſeyn dürfen, oder einer mit

*) So wie die Talmudiſten commentiren. A. d. U.

einem Vieh. — Wer es aber vermeidet, ist lobenswerth, und die großen Weisen haben jedes Vieh von sich entfernt. — In den jetzigen Zeiten, in welcher sich die Frechen vermehrt haben, ist es gut, wenn man es vermeidet, mit einer Mannsperson allein zu seyn. —

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Einen Zaun zu machen (vorzubeugen), um nicht das Beiwohnen zu übertreiben, und wie man sich dabei zu verhalten habe. 10 Paragraphen.

§ 1) Ein jeder befleißige sich einer großen Heiligkeit, lauteren Gedanken und rechtlichen Sinnes, damit er nicht in Gefahr komme, mit, ihm verbotenen Weibern, Unrechtes zu thun, das beste Mittel dafür ist, jede Gelegenheit zu vermeiden, mit ihnen allein zu seyn, auch unzeitigen Spaß, Zotenreden und Trunkenheit zu vermeiden. — Niemand bleibe ohne Frau, denn dadurch wird er von unrechten Dingen abgehalten, und wende sich mit allen seinen Gedanken zum Gesetz (er soll darin studiren) und in der Weisheit immer weiter zu kommen suchen, denn nur das Herz, das leer von Weisheit ist, hegt böse Gedanken. § 2) Er treibe selbst mit seiner Frau keine Leichtfertigkeiten, und verunreinige seinen Mund nicht mit thörichter Rede, selbst wenn er allein mit ihr ist nicht, auch während der Beiwohnung soll er nicht mit ihr schwatzen, nur was — — — hat er sich aber vorher mit ihr erzürnt, so kann er sie zu besänftigen suchen.

(Hagah) Seine Frau ist ihm übrigens in allen Dingen erlaubt, u. s. w., — nur soll er den Samen nicht unnütz vergießen.

Er soll nicht zu viel beiwohnen, denn dies ist sehr unwürdig, und nur gemeinen Naturen, Unwissende — leere Menschen (בורות) eigen, je weniger er dies treibt, je lobenswerther ist er, mit Ausnahme der gesetzlichen Pflicht, die versäume er nicht, die Frau müßte denn damit zufrieden seyn. — Selbst während der Beiwohnung soll er nicht sein Vergnügen beabsichtigen, sondern er soll dies betrachten, als jemand, der seine Schuld bezahlt, denn er ist hiezu verpflichtet — und die Gebote seines Schöpfers zu erfüllen, nemlich das Geschlecht zu vermehren, und daß ihm Kinder werden, die sich mit dem Gesetz beschäftigen (studiren) und die Gebote in Israel halten (oder erhalten); er soll die Frau nur mit ihrer Einwilligung beiwohnen, ist sie dagegen, soll er sie zu besänftigen suchen, bis sie einwilligt, er soll sich züchtig dabei betragen, nicht in Gegenwart eines Menschen, auch nicht eines Unmündigen, beiwohnen, er, der Unmündige, müßte denn noch nicht sprechen können. § 3) Er soll nicht im Anfange und nicht am Ende, sondern in der Mitte der Nacht beiwohnen (kann wohl seinen guten Grund haben, siehe

unten in der Anmerkung). § 4) Nicht auf öffentlichen Plätzen beiwohnen, er wird alsdann gezüchtigt. § 5) Nicht bei Licht, daher soll er, wenn es am Sonnabend ist, und das Licht noch brennt, es lieber ganz unterlassen. § 6) Auch bei Tage nicht *). Wenn ein Hungersjahr ist, darf man der Frau nicht beiwohnen, er müßte denn noch gar keine Kinder haben. § 7) Ein Reisender, eigentlich Gast, soll nicht eher beiwohnen, bis er zu Hause kömmt (wahrscheinlich ist es zu verstehen, wenn die Frau auch mit ihm auf der Reise sich befindet). § 8) Er soll die Frau nicht beiwohnen, wenn sie ihm zuwider ist während der Beiwohnung, oder er hätte im Herzen beschlossen ihr den Scheidebrief zu geben. § 9) Er soll ihr nicht beiwohnen, wenn er oder sie betrunken ist. § 10) Er soll ihr nicht beiwohnen, wenn er seine Gedanken auf eine Andere hat, und wenn sie auch beide seine Weiber wären — (mehr von diesen Gesetzen sind zu finden in der ersten Abtheilung vom zweiten Theil dieses Werkes, Orach Chaim, Abschnitt 240). Ich kann nicht unterlassen, das, was der Maimonides über diesen Punkt sagt, und welches sich auch in dem Gesetzbuch Orach Chaim (Abschnitt 240, § 14 und 15) befindet, (es wird die erste Abtheilung unsers zweiten Theils ausmachen) meinen geehrten Lesern hier mitzutheilen. — Im ersten Theil seines Werkes Jad hachsakah in Hilchoth Deoth (das Sitten-Gesetz), Fol. 3, Seite 2, im vierten Abschnitt § 19 läßt sich Maimonides also vernehmen: Der männliche Saame ist die Kraft des Körpers und dessen Leben, das Licht der Augen, — geht nun diese Kraft zu viel hinweg, so geht der ganze Körper verloren, und das Leben ist dahin — und auf dieses hat Salomon in seiner Weisheit gezielt, wenn er sagte: gebe dein Gut nicht den Weibern hin, — und derjenige, der die Beiwohnung übertreibt, wird früh alt, seine Kräfte nehmen ab, seine Augen werden dunkel, er wird aus dem Munde und aus den verborgenenen Stellen des Körpers, z. B. aus den Achselgruben, übel riechen, und das Kopf-Haar, so wie die Augenbraunen, und Augenwimpern fallen aus, die Haare an den Füßen und in den Achselgruben vermehren sich, seine Zähne fallen aus, und noch andere Uebel, außer diese, überkommen ihn; schon die erfahrensten Aerzte haben behauptet, daß unter 1000 Menschen immer 999 durch zu viel Beiwohnen sterben, — daher muß man in diesem Punkt sehr vorsichtig seyn, wenn man immer guter Dinge bleiben will. — Man soll nur dann beiwohnen, wenn der Körper ganz gesund und stark ist, und er das Bedürfniß dazu unabläßlich fühlt, — hier werden nun Beispiele angegeben, — — — alsdann muß er beiwohnen, und ist solches eine Arzenei für ihn. — Man soll nicht beiwohnen wenn man satt oder hungrig ist, sondern warten, bis die Speisen verdaut sind (daher mag wohl der dritte § im 25sten Abschnitt seinen Grund haben, siehe Seite 39), — übrigens befindet sich diese Vorschrift auch im Maimonides, Abschnitt 5, § 4, nur ist

*) Siehe Orach Chaim, Abschnitt 260, § 11, und Abschnitt 315, § 1.

daſelbſt das Wort ſchwatzen gebraucht, ſtatt beiwohnen. — Vor und nach der Beiwohnung ſoll er ſeine Bedürfniſſe möglichſt verrichten. Nicht ſtehend oder ſitzend, oder im Bade ſoll er dieſe Handlung, das Beiwohnen, verrichten, auch nicht an dem Tage wenn er gebadet oder zu Ader gelaſſen hat, auch nicht an dem Tage wenn er verreiſ't, oder von der Reiſe zurückkehrt. Der folgende 20ſte § ſagt: Wer ſich ſo in Allem beträgt, wie wir ihn gelehrt haben (bezieht ſich auf alles Vorhergehende), dem bin ich bürge, daß er nie krank werde, und nur vor Alterſchwäche ſterben wird, er wird nie einen Arzt nöthig haben, ſein Körper wird die ganze Zeit ſeines Lebens friſch und geſund bleiben, — er müßte denn ungeſund geboren worden ſeyn, u. ſ. w.

Ueber die Verlobung.

Sechsundzwanzigſter Abſchnitt.

Man ſoll nicht durch Beiwohnung eine Frau ſich verloben, man ſoll keiner Unverheiratheten beiwohnen, ſelbſt wenn ſie ſeine Maitreſſe wäre. 4 Paragraphen.

§ 1) Eine Frau wird alsdann als eine Verheirathete betrachtet, wenn ſie auf ordentliche Weiſe verlobt worden. Hat er aber einer Frau auf dem Wege der Hurerei beigewohnt, nicht daß er ſich ſolche dadurch verloben wollte, ſo hat dies keine Gültigkeit, ſelbſt wenn er im Sinne hat, ſie zu heirathen, und ſie beide ganz allein wären, ſogar wenn er ſie zu ſich in's Haus genommen hat, — im Gegentheil zwingt man ihn, ſie wieder zu entlaſſen. —

(Hagah) Denn gewiß ſchämt ſie ſich zu baden und läßt ſich in ihrer Periode beiwohnen, — aber wenn ſie ſich badet, ſo iſt nach Einigen dies erlaubt, und wird als Ptegeſch (Kebsweib) betrachtet, I. B. M. 25, 6, nach Einigen aber nicht, und ſteht die Geißelung darauf, nach IV. B. M. 23, 17. Wenn zwei nicht-jüdiſche Eheleute zum Judenthum übergegangen ſind, oder ein Uebergegangener hätte ſich mit einer Uebergegangenen verheirathet, ſo können ſie ohne Scheidebrief auseinandergehen, weil dies, die vorige Lebensart, nur als Hurerei angeſehen wird.

Wenn jemand eine Frau unterm Trauhimmel gebracht, ſo wird ſie deshalb noch nicht als verlobt betrachtet, Einige ſagen aber, der Fall wäre zweifelhaft. § 3) So wie ſie aber ordentlich verlobt iſt, wird ſie in ſo fern als verheirathete Frau betrachtet, daß derjenige Fremde, der ihr beiwohnt, ſtraffällig iſt, und ſie muß von dem Verlobten

geschieden werden. § 4) Eine Frauensperson wird auf dreierlei Art verlobt: erstens durch Geld, zweitens durch einen Verlobungsbrief oder durch Beiwohnung, d. h. nach dem Gesetz, — aber die Talmudisten haben die dritte Art der Verlobung verboten, weil es Frechheit ist, ist's aber geschehen, so bleibt sie verlobt, aber er wird gezüchtigt; dies letztere ist auch der Fall, wenn er sie durch Geld oder durch einen Verlobungsbrief verlobt hat, hat aber vorher keine Anträge deshalb gemacht, oder hat sie auf öffentlichem Markt mit sich verlobt.

(Hagah) Einige behaupten, daß er nicht gezüchtigt wird, wenn er durch Geld oder Verlobungsbrief verlobt hat, auch öffentlich und ohne Antrag, und ich habe auch niemals gesehen, daß jemand gezüchtigt wurde, der ohne Anträge verlobt hat.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Was er ihr bei der Verlobung sagen, und was er ihr dabei geben muß. 10 Paragraphen.

§ 1) Verlobt er ein Frauenzimmer durch Geld, so muß er in Gegenwart zweier Zeugen ihr eine Münze, und wenn solche auch nur eine Perutuh (circa 1½ Pfennige) wäre, oder deren Werth, geben und die Worte dabei sagen: durch diese Münze sollst du mir verlobt, oder für mich abgesondert, angetrauet, mit mir verheirathet, mir verehelicht, meine Frau seyn — (eigentlich geheiligt von Kadosch).

(Hagah) Einige sagen, man müßte zugleich dabei sagen: Nach dem Rechte (Gesetz) Moses und Israel — der Gebrauch ist, bei der Verlobung einen Ring zu geben: In der Verordnung des Sohars (ein bekanntes kabalistisches Buch) findet man die Ursache.

Und in jeder andern Redensart, woraus zu verstehen ist, daß solche in dieser Stadt eine Antrauung bedeutet, sie, die Frau, muß aber auch die Bedeutung dieser Redensart verstehen, — hat er aber schon vorher mit ihr über diese Angelegenheit gesprochen, so gilt es auch, wenn er ihr nachher die Münze oder den Ring stillschweigend giebt, sie müssen aber auch noch während dieses Gebens mit dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen seyn, und wenn er sich alsdann auch noch dieser obgedachten Worte bedient hat, so versteht es sich, daß die Sache volle Gültigkeit hat, selbst wenn sie die Bedeutung dieser Worte nicht verstanden hätte. Mit diesem § wollen wir diesen Abschnitt schließen, da die übrigen §§ weiter nichts mehr sagen, als daß die Trauung keine Gültigkeit hat, wenn sie nicht nach beschriebener Weise geschehen ist.

Der achtundzwanzigste Abschnitt,

welcher 23 §§ hat, verbietet, daß man kein Frauenzimmer sich antrauen darf, mit einer Sache, die man geraubt, oder die man in Verwahrung, oder geliehen hat, oder deren Genuß vom Gesetz oder vom Talmud verboten ist, hat man aber einem Nicht-Juden etwas gestohlen, so kann man damit verloben. Man sieht schon aus der Anzahl der §§, daß hier wieder eine unnütze, ja man möchte sagen eine alberne Weitläufigkeit stattfindet, daher wollen wir diesen Abschnitt nicht weiter übersetzen, besonders da wir noch viel vor uns haben, was uns weit wichtiger scheint.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

10 Paragraphen.

Befiehlt, daß das Geld, was man dem Frauenzimmer zu diesem Behufe giebt, als ein völliges Geschenk gegeben werden muß.

Dreißigster Abschnitt.

11 Paragraphen.

Es ist nicht nöthig, daß man das Geld oder den Trauungsbrief ihr in eignen Händen giebt, sondern wenn sie damit einverstanden ist, so kann solches in ihre Hände, ihren Schooß, ihren Hof, ihr Feld, geworfen werden, die beiden letzten müssen aber ihr Eigenthum seyn, u. s. w.

Einunddreißigster Abschnitt.

9 Paragraphen.

Mit weniger als was 1½ Pfennige werth ist, darf man sich keine Frau antrauen.

Zweiunddreißigster Abschnitt.

4 Paragraphen.

§ 1) Durch einen Trauungsbrief eine Frau sich antrauen, geschieht folgendermaaßen: Man schreibt auf Papier oder auf einen Scherben die Worte: du bist mir angetrauet, und giebt ihr solches vor zwei Zeugen. Das Papier oder der Scherbe braucht übrigens keine Perutah (1½ Pfennige) werth zu seyn, es muß aber solcher eigentlich für sie geschrieben seyn, ebenso wie beim Scheidebrief, und sie muß wissen, daß dies eigentlich für sie geschrieben worden. § 2) Ist der Trauungsbrief nicht in der gehörigen Form geschrieben, und daher zu verwerfen, so schätzt man die Dinte!!! ob die 1½ Pfennige werth ist (die Dinte muß damals sehr theuer gewesen seyn —), in diesem Fall ist die Verlobung doch gültig, sonst, wenn die Dinte den Werth nicht hat, ist dieser Fall doch zweifelhaft. § 3) Ist sie noch unmündig und wird durch den Vater getraut, so muß es heißen: deine Tochter ist mir angetraut. § 4) Einige wollen noch, daß die Namen des Mannes und der Frau genannt werden müssen, eben so wie beim Scheidebrief.

Dreiunddreißigster Abschnitt.

Wie eine Frau durch den Beischlaf angetrauet werden kann.

2 Paragraphen.

§ 1) Er muß ihr vor zwei Zeugen sagen: du sollst mir angetrauet seyn durch diesen Beischlaf, und muß sich sofort in Gegenwart der Zeugen mit ihr allein begeben, obschon dieses eine Frechheit ist (er mag ihr nun auf natürlichem oder unnatürlichem Wege beigewohnt haben), — sie bleibt aber doch nur immer eine Angetraute, aber wird noch keine Verheirathete dadurch.

(Hagah) d. h. wenn er ihr in dem Hause der Eltern beigewohnt hat. Hat er sie aber bei sich in's Haus genommen, oder er hat sie sich schon vorher angetrauet, und hat ihr dann beigewohnt, so hat sie die Rechte einer verheiratheten Frau.

§ 2) ? — ist ein wenig zu stark — — — um solchen zu übersetzen. — — —

Vierunddreißigster Abschnitt.

Den Segen, den man bei der Verlobung sprechen muß, und ob zehn Männer gegenwärtig seyn müssen. 4 Paragraphen.

§ 1) Ein jeder, der sich eine Frau antrauet, oder durch einen Bevollmächtigten (Boten) antrauen läßt, muß, (er, oder der Bote) — (Einige sagen ein Anderer, und so ist's auch gebräuchlich) folgenden Segen sprechen: Gelobt u. s. w., der du uns geheiliget hast durch deine Gebote, und Gebote ertheilt hast über die verbotenen Weiber, und hast uns die Verlobten verboten, hast uns aber erlaubt die, welche wir durch Verlobung und Trauhimmel angetrauet haben. Gelobt u. s. w., der sein Volk Israel heiligt durch Trauhimmel und Verlobung, — und gleich nachher soll er sich die Frau antrauen. § 2) Der Gebrauch ist, daß man erst bei einem Glase Wein, oder in Ermangelung desselben, Bier, den gewöhnlichen Segen über diesen spricht, und dann den Verlobungssegen, ist aber beides nicht vorhanden, so hindert dies nicht. — § 3) Hat er diesen Verlobungssegen bei der Verlobung nicht gesprochen, so soll er solchen auch bei der Verheirathung nicht sprechen.

(Hagah) Einige sagen, man spricht diesen Segen bei der Verheirathung, und so ist auch der Gebrauch, wenn auch die Verlobung lange schon vorhergegangen ist, so wird solcher Segen unterm Trauhimmel gesprochen; Einige sagen, man muß unterm Trauhimmel die Verlobung wiederholen.

§ 3) Es ist eigentlich nothwendig, daß zehn Männer bei Sprechung des Verlobungs-Segen gegenwärtig sind.

Fünfunddreißigster Abschnitt.

Die Gesetze über: durch Boten sich eine Frau antrauen zu lassen. 15 Paragraphen.

§ 1) Es kann ein jeder sich eine Frau durch einen Boten antrauen lassen, er mag solche nun den Boten bestimmt angeben oder nicht, d. h. also, der Bote hat Vollmacht zu irgend Einer, — der Bote sagt alsdann zu der Frau: du bist N. N. angetrauet; ist es aber möglich, dieses in eigner Person zu thun, so darf er keinen Boten dazu nehmen (er müßte sie denn schon kennen), denn es könnte ja seyn, daß er etwas Tadelhaftes an sie findet; jedenfalls ist es besser dieses möglichst selbst zu thun. § 2) Der Bote

dient auch zugleich als Zeuge, wenn er also zwei Boten zu diesem Geschäft genommen hat, so bedarf es weiter keiner Zeugen; macht die Frau aber Einwendungen, alsdann bleibt solche eine zweifelhaft Verlobte. § 3) Dazu, daß der Bote hiezu ausgeschickt sey, bedarf es keiner Zeugen, es ist genug, wenn Zweifel entstehen, daß der Mann und dessen Bote vor Zeugen sich gegenseitig zu dieser verabredet gewesenen Handlung bekennen, aber wenn die Frau einen Boten abgeschickt, Verlobung zu empfangen, dies muß gleich anfänglich vor Zeugen geschehen. Einige sagen, dies müßte auch beim Manne geschehen.

(Hagah) Und man müßte nach Einigen sehr scharf in diesem Fall verfahren. Waren keine Zeugen bei der Verlobung, und es hat sie nachher ein Anderer sich angetrauet, so muß sie geschieden werden. Wenn der Bote und die Frau die erste Verlobung als richtig anerkennen, und es sind keine Zeugen von Seiten des Mannes gewesen, und dieser leugnet nachher, daß er den Boten geschickt, so ist der Fall zweifelhaft; Einige sagen aber, sie ist alsdann nicht als getrauet zu betrachten, und so ist's auch.

§ 4) Ein Rabbiner behauptet, daß, wenn dem Boten auch nicht geradezu ausdrückliche Aufträge gegeben worden, die Person anzutrauen, sondern man hat ihm zu verstehen gegeben, daß man wohl geneigt wäre, diese Frau zu heirathen, und er, der Bote, möchte deshalb einen Antrag machen, und der Bote hat sie sofort in seinen Namen angetrauet, daß sie als eine Angetrauete zu betrachten sey. § 5) Ein Rabbi behauptet, daß wenn der Vater seinem Sohne gesagt hat, er wollte ihm wohl diese gewisse Person antrauen, und der Sohn schwieg, der Vater ging darauf hin und trauete sie ihm wirklich an, daß diese Antrauung Gültigkeit hat, denn aus Schaam hat der Sohn geschwiegen, und hat den Vater stillschweigend zum Boten gemacht; wenn dieser Fall aber bei einem Andern sich ereignet, so ist sie als zweifelhafte Verlobte zu betrachten. § 6) Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein Nicht-Jude und ein Sklave sind nicht fähig solche Botschaft zu übernehmen.

(Hagah) Nach Einigen kann der Bote seine Botschaft einem Andern übergeben. Hat ihm aber der Absender gesagt: er könnte die Frau für ihn trauen mit jedem beliebigen Stück Geldes, so muß er selbst die Botschaft vollführen. Nach Einigen aber ist es überhaupt nicht erlaubt, die Botschaft einem Andern zu übergeben. Wenn jemand durch einen Nicht-Juden einen Brief an seinen jüdischen Freund schreibt, daß dieser eine Frau für ihn trauen soll, so hat es nach Einigen damit dieselbe Bewandniß, wie bei einem Scheidebrief, welches Abschnitt 141 vorkommen wird. Nach Einigen aber hat es damit volle Gültigkeit.

§ 7) Sobald der Bote die geringste willkührliche Veränderung in seiner Botschaft unternommen hat, ist die Verlobung nicht gültig. § 8) Hat aber der Absender gesagt: die Frau befände sich in diesem (von ihm bezeichneten) Orte, sie war aber an einem andern Orte, und der Bote hat sie daselbst getrauet, so ist das kein Hinderniß. § 9) Wenn der Bote die Frau, statt für den Absender,

für sich selbst getrauet hat! — so ist dies zwar Betrug, die Verlobung für ihn (den Boten) ist aber nicht deste weniger gültig, er muß sie aber mit seinem eignen Gelde getraut haben; wenn er ihr sogar anfänglich gesagt hat: N. schickt mich, dich für ihn zu trauen, aber im Geben des Geldes die Worte gesagt hat: du bist mir angetrauet, so ist solches für ihn gültig, — d. h. die Frau muß dieses aber ordentlich vorher verstanden haben, daß sie jetzt für ihn selbst bestimmt sey. — Hat sich aber der Bote geirrt, und deshalb das Wort mir sich bedient, so schadet dies nicht, und sie bleibt dem Absender angetrauet, und der Bote ist in dieser Hinsicht beglaubt. — Nach einem Rabbi muß sie in diesem Fall vom Boten geschieden werden. § 10) Hat aber die Frau erklärt, sie wolle den Absender nicht, alsdann ist es von Seiten des Boten kein Betrug, wenn er sie für sich selbst angetrauet hat. § 11) Wenn der Bote gestorben ist, und der Absender weiß nicht, ob er ihm eine Frau angetraut hat oder nicht, d. h. der Absender muß den Auftrag unbestimmt gegeben haben — irgend eine Frau für ihn zu trauen, so darf der Absender hinfort keine Frau heirathen, welche etwa noch eine Tochter, Mutter, Schwester u. s. w. hat, denn es könnte ja seyn, daß der Bote gerade eine von diesen für ihn angetrauet hat!! war aber eine von diesen Frauen die Verwandte der Frau, die er zu heirathen beabsichtigt, zur Zeit der Absendung verheirathet, und wenn sie auch noch vor dem Tode des Boten wieder geschieden worden, so kann er solche, nemlich die beabsichtigte, doch heirathen!! (Nach dem Beer Hetib, der sich unter dem Text befindet, muß man darin sehr vorsichtig seyn.)

(Hagah) Eben so wenn die Verwandte der Frau, die der Absender nun zu heirathen beabsichtigt, kommen und sagen: wir sind nicht für dich getrauet, und haben sich sofort verheirathet, so kann er solche heirathen. — Einige behaupten, dies gelte eben so, wenn er einen bestimmten Auftrag gegeben hat, und der Bote ist gestorben, so darf er sofort keine Verwandte dieser Frau heirathen, denn man nimmt an, jeder Bote vollführt seine Botschaft! Einige streiten dagegen.

§ 12) Wenn jemand einem Boten einen bestimmten Auftrag in dieser Hinsicht giebt, und der Bote hat den Auftrag vollführt, der Absender hat aber unterdeß ihre Mutter, Tochter oder Schwester sich angetrauet, und man weiß nicht, welche Trauung zuerst erfolgt ist, so müssen sie beide geschieden werden, und sind für immer für ihn verboten. § 13) Hat der Absender die Botschaft ungültig gemacht, und man weiß nicht, ob dies noch vor der Antrauung geschehen ist, so bleibt diese Frau eine zweifelhaft Verlobte. § 14) Man soll die Ungültigmachung der Botschaft wenn möglich nur in Gegenwart des Boten thun. § 15) Wenn jemand einen Boten abgeschickt, ihm eine Frau anzutrauen, und der Bote hat sie angetrauet, behauptet aber, er hätte sie für sich selbst angetrauet, die Frau aber behauptet, sie wäre für den Absender getrauet, und der Bote ist nicht vor Zeugen abgeschickt worden, so darf der Bote die Bluts-Verwandten der Frau nicht heirathen, sie aber wohl die seinigen, aber nicht die Ver-

wandten des Absenders, dieser aber wohl ihre Verwandten; sagt sie, sie wisse nicht, wem sie angetrauet wurde, so nimmt man an, sie ist dem zweiten angetrauet, — ist aber der Bote in Gegenwart von Zeugen abgeschickt worden, so bleibt die Frau dem Absender angetrauet, doch darf der Zweite ihre Verwandte nicht heirathen. Sagt die Frau, sie wisse nicht! wem sie angetrauet wurde, so muß sie (selbst in diesem Fall, wo der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde,) von beiden geschieden werden. Wenn sich beide aber vereinigen können, so kann einer ihr den Scheidebrief geben, und der andere heirathen.

(Hagah) Einige streiten dagegen und sagen, daß wenn der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde, sie doch dem Absender nicht angetrauet bleibt, indem der Bote ja behauptet, er wäre von der Botschaft abgewichen, und hätte sie für sich sich selbst angetrauet; — eben so darf der Absender ihre Verwandte nicht heirathen, wenn er den Boten auch nicht vor Zeugen abgeschickt hat, indem er doch selbst behauptet, er hätte ihn als Boten abgeschickt. — Sagt aber der Bote nachher, ich habe geglaubt, daß ich für mich getrauet hätte, ich erinnerte mich aber nachher, daß ich für den Absender getrauet habe, so könnte man sich darauf verlassen. Wenn der Bote sagte, er hätte die Frau für den Absender angetrauet, sie aber sagte: ich bin gar nicht angetrauet, so darf der Absender ihre Verwandte nicht heirathen. *)

Sechsunddreißigster Abschnitt.

Alle Gesetze über die Botschaft, die die Frau veranstalten kann, um die Verlobung entgegen zu nehmen (hiebei muß aber jedenfalls der Bote hiezu vor Zeugen bestimmt werden, siehe den vorigen Abschnitt § 3). 12 Paragraphen.

Diese Gesetze sind, mit weniger Ausnahme, dieselben, wie beim vorigen Abschnitt. — § 1) Der Mann sagt zu dem Boten: die Frau, die dich geschickt hat, soll mir verlobt seyn, und der Bote antwortet, indem er das Geld oder den Zettel empfängt: sie sey dir verlobt. § 6) Wer durch einen Boten sich eine Frau angetrauet hat, soll unterm Trauhimmel die Verlobung nicht noch ein Mal be-

*) Ich habe diesen, nun geendigten Abschnitt, trotz seiner Weitläufigkeit, ganz übersetzt, weil erstens doch wenigstens eine Möglichkeit vorhanden ist, daß einer oder der andere der darin benannten Fälle (wenigstens bei den Israeliten) vorkommen könnte, und zweitens, weil man daraus ersehen kann, daß — doch — ich wollte mich, versprochenermaaßen, aller Polemik enthalten, daher — fahre ich fort mit dem 36sten Abschnitt. A. d. U.

ginnen, denn sonst könnte dies auf die erste Verlobung Verdacht erregen, und man könnte glauben, eine Antrauung durch einen Boten habe keine Gültigkeit. — § 7) Wenn der Bote sie dem Vater verlobt hat, und sie selbst verlobte sich dem Sohne oder dem Bruder, und man weiß nicht, welche Verlobung die Erste war, so müssen beide Scheidebriefe ertheilen, und beiden ist sie für immer verboten, wenn die beiden Männer nemlich an einem und demselben Orte waren. § 10) Ein Rabbi sagt, daß ein Vater keinen Boten abschicken kann, seine schon mündige Tochter verloben zu lassen, aber die andern Rabbinen streiten gegen ihn. § 11) Wenn ein Vater für seine unmündige Tochter Verlobung von jemanden empfangen hat, die Tochter aber hat ihn nicht dazu bevollmächtigt, so muß sie geschieden werden. § 12) Eine Frau kann keinen Boten ausschicken, um die Verlobung von dem Boten ihres künftigen Mannes entgegen zu nehmen, und wenn es geschehen, so ist sie eine zweifelhaft Verlobte. —

Siebenunddreißigster Abschnitt.

Alle Gesetze über die Verlobung einer Unmündigen. *)
27 Paragraphen.

§ 1) Ein Vater kann seine unmündige Tochter, ohne ihr Wissen und Willen verloben, und das Verlobungsgeld, dasselbe mag wenig oder viel seyn, gehört ihm, auch was sie findet, und was sie mit ihrer Handarbeit erwirbt, auch ihre Morgengabe (Keßubba) gehört ihm, wenn sie als Verlobte Wittwe, oder geschieden worden, bis sie erwachsen ist, daher kann sie der Vater bis dahin verloben, und wenn sie selbst taubstumm oder blödsinnig ist, so wird sie als eine völlig verheirathete Frau betrachtet, und wenn sie drei Jahr und einen Tag alt ist, so kann sie der Vater durch Beiwohnung verloben lassen. —

(Hagah) Einige behaupten, daß an eine unzeitige Geburt keine Verlobung haftet! hat aber der Vater für eine solche Verlobung empfangen, und derjenige, welcher sie sich verlobt hat, hat nachher deren Schwester sich angetrauet, so muß diese geschieden werden!

Eine unzeitige Geburt kann aber doch nicht leben bleiben? — (Frage des Uebersetzers). § 2) Ist sie aber erwachsen, d. h. 12½ Jahre alt, so so hat der Vater keine Macht in dieser Hinsicht mehr

*) Ein Mädchen wird bis 12 Jahre Kind genannt, und wenn es selbst Zeichen der Mannbarkeit hätte; ist sie nur einen Tag über 12 Jahre alt, und hat diese Zeichen, wird sie Jungfrau genannt, und 6 Monate nachher heißt sie eine Erwachsene oder Mündige.

an sie, und sie wird alsdann betrachtet wie jede andere Frau, welche man ohne ihren Willen nicht verloben kann. § 3) Eben dieses ist der Fall, wenn sie förmlich verheirathet ist, und ist Wittwe oder geschieden worden, da denn der Vater keine Macht mehr über sie hat, selbst wenn sie noch unerwachsen ist, aber ist sie nur verlobt gewesen, und ist Wittwe oder geschieden worden, so tritt sie wieder in die Gewalt ihres Vaters zurück. § 4) Ist eine Unerwachsene ohne Wissen ihres Vaters verlobt worden, so gilt die Verlobung nicht. Die §§ 5, 6 und 7, mit dem umfangreichen Hagah, sind wieder ein weiter Spielraum der Auffindung aller denkbaren Fälle. § 8) Es ist rechtlich (Gott wohlgefällig) seine Tochter nicht früher als erwachsen zu verheirathen, und daß sie selbst einwilligen kann.

(Hagah) Einige sagen, daß es der Gebrauch ist in unsern Zeiten, auch unmündige Töchter zu verheirathen (oder wenigstens zu verloben, wie es im Original heißt), und zwar weil wir in Gefangenschaft sind, Galoth, (so nennen die frommen Juden ihren Standpunkt seit der Zerstörung des Tempels) vertrieben, und wir nicht immer hinreichende Mittel haben, der Tochter eine große Mitgift zu geben, auch sind wir nur Wenige, und man findet nicht immer eine ordentliche Partie für die Tochter (daher muß man eine gute Gelegenheit zu benutzen suchen), und so ist auch der Gebrauch *).

Alle noch übrigen §§ sind von eben dem Schlage, wie die bereits übergangenen drei §§ dieses Abschnitts, und es wäre nur verlorene Zeit und Mühe, solche aufzunehmen; — zum Beweis wollen wir unsern Lesern den § 5 noch zum Besten geben, dieser ist folgenden Inhalts: Hat ein Vater seine Tochter des Morgens verlobt, sie hat sich aber des Abends mit einem Andern verlobt, beide Verlobungen fanden aber gerade an dem Tage statt, wo ihre Zeit als Jungfer aufhört, und sie anfing eine Erwachsene zu heißen, nemlich zu 12½ Jahre, man hat sie auch sofort, nemlich des Abends, untersucht, und bei ihr Zeichen der Mannbarkeit gefunden, so hält man dafür, daß die Zeichen schon des Morgens da waren, und die Verlobung des Vaters gilt nicht. Einer behauptet sogar, daß dies der Fall ist, wenn sie auch nicht sagt, daß die Zeichen schon des Morgens da waren! Ein anderer Rabbi aber will, daß sie dies sagen müßte! sonst müßte sie von beiden geschieden werden! —

Achtunddreißigster Abschnitt.

Von dem, welcher unter Bedingungen sich eine Frau verlobt, und alle Gesetze hierüber. 39 Paragraphen.

§ 1) Wenn einer unter Bedingungen verlobt, gilt die Verlobung nur, insofern die Bedingungen erfüllt werden, sonst nicht, die Be-

*) Besonders in Polen! A. d. U.

dingungen mögen von Seiten des Mannes oder von Seiten der Frau geſchehen ſeyn. § 2) Bei jeder Bedingung müſſen aber vier Punkte beobachtet werden, wenn ſolche gelten ſoll: erſtens, ſie muß doppelt ausgeſprochen werden, d. h. man muß ſagen, wenn du dies thuſt, ſo ſoll das erfolgen, d. h. du ſollſt mir verlobt ſeyn, thuſt du es aber nicht, ſo, u. ſ. w. Zweitens, die bejahende Art muß der verneinenden vorausgehen, es muß heißen: wenn du dies thuſt, ſo geſchiehet jenes, thuſt du es aber nicht, u. ſ. w., aber nicht umgekehrt, und drittens muß die Bedingung der bedungenen Sache vorhergehen, wenn er alſo erſt ſagt: du ſollſt mir verlobt ſeyn, wenn u. ſ. w., ſo gilt die Bedingung nicht. Viertens muß die bedungene Sache von der Art ſeyn, daß ſie zu halten möglich iſt. Fehlen nun dieſe vier Punkte, oder nur einer davon, ſo hat die Bedingung keine Kraft, und es iſt anzuſehen, als wenn die Verlobung ohne Bedingung geſchehen iſt, und iſt gültig. § 3) Sagt er aber das Wort meachſchow (von jetzt an), oder die Worte Al menath, deswegen, d. h. er ſagt: du ſollſt mir von jetzt an verlobt ſeyn, wenn u. ſ. w., oder: du ſollſt mir deswegen verlobt ſeyn, wenn du u. ſ. w., ſo hat er den erſten und dritten Punkt nicht nöthig zu beobachten, Einige aber ſtreiten dagegen. Nun geht's alte Spiel wieder an! es werden alle nur mögliche und beinahe in's Alberne gehende Bedingungen hervorgeſucht, z. B. unter der Bedingung, daß er reich, oder daß er arm ſey, daß er ein Prieſter, oder ein Naßien (ſiehe Abſchnitt 4, § 1), oder ein Baſtard ſey! ein Stadtmann, oder ein Dorfmann, daß ſein Haus nahe an einem Badeorte belegen ſey, daß er eine Sklavin oder eine erwachſene Tochter habe, oder eine Bäckerin (ſoll heißen, die das Backen verſteht, oder auch eine Köchin), daß er ein guter Schüler, oder ein guter Lehrer wäre, nun muß er ſich in beiden Fällen examiniren laſſen, daß er ſehr ſtark ſey, nun müſſen alle Leute ſich vor ihm fürchten, daß er reich ſey, müſſen ihn alle deshalb ehren. u. ſ. w. u. ſ. w. Wir heben aus dieſem Abſchnitt noch heraus, erſtens § 5) Wenn er zu Bedingungen gemacht, daß er ihr keine Nahrung und Kleidung geben wolle, ſo gilt die Bedingung, und er braucht ihr keine zu geben, aber daß er ihr die ſchuldige Beiwohnung nicht leiſten wolle, dieſe Bedingung gilt nicht, und er muß ihr ſolche leiſten.

(Hagah) Denn alle Bedingungen, die gegen das Geſetz ſind, gelten nicht, wenn nemlich ſolche keine Geldſachen betreffen; — Einige ſagen aber, alles was die Talmudiſten verordnet haben iſt eben ſo gut als das Geſetz ſelbſt.

§ 8) Unter der Bedingung, daß mein Vater damit zufrieden iſt, gilt die Bedingung. § 37) Wenn einer eine Seereiſe machen will, und ſagt zu einer Frau, du ſollſt mir von jetzt an verlobt ſeyn, unter der Bedingung, wenn ich von heute über zwölf Monate zurückkomme, ſie ſind aber beide noch vor ſeiner Abreiſe übereingekommen, den Termin zu verlängern, ſo gilt dies, wenn er auch erſt nach zwölf Monaten zurückgekommen iſt.

Neununddreißigster Abschnitt.

Wenn jemand eine Frau sich antrauet, unter der Bedingung, daß keine Fehler an sich habe, oder daß sie keine Gelübde gethan hätte. 7 Paragraphen.

Hauptgelübde sind nur drei, nemlich daß sie kein Fleisch essen, keinen Wein trinken und sich nicht mit farbigen Kleidern kleiden wolle; findet es sich nun in der Folge, daß sie eine von den drei Gelübden gethan, so gilt die Verlobung nicht. Gelübde anderer Art aber sind kein Hinderniß, außer er müßte denn gesagt haben: gar keine Gelübde; ein Rabbi sagt aber, daß selbst in diesem Falle sie doch nicht ohne Scheidebrief frei sey, denn sie könnte zu einem Geiehrten gehen und sich von dem Gelübde durch ihn entbinden lassen. Was nun die Fehler betrifft, so sind solche: ein übler Geruch, schweißig, übler Geruch aus dem Munde, oder nach Einigen auch aus der Nase, dumpfe Stimme, zu große Brüste u. s. w. u. s. w., und werden nun alle diese Fälle, wie gewöhnlich, in's Weitläufige abgehandelt.

Vierzigster Abschnitt.

Wer eine Verlobung unternimmt, unter der Bedingung, daß solche erst in einer gewissen folgenden Zeit Gültigkeit haben solle. 8 Paragraphen.

§ 1) Wenn einer z. B. gesagt hätte: mit dieser Münze sollst du mir verlobt seyn, aber erst nach 30 Tagen, so gilt dies, und wenn selbst diese Münze während dieser Zeit von ihrer Gültigkeit verloren hätte, durch Abnutzung oder durch sonst etwas. § 2) Hat sich nun diese Frau aber vor Ende der 30 Tage mit einem Andern verlobt, so gilt die zweite Verlobung, und die erste nicht. — Nun werden wieder alle nur mögliche, erdenkliche und nicht erdenkliche Fälle hervorgesucht, welches alles aufzunehmen die Leser ermüden würde, und auch eine Zeitverschwendung wäre.

Einundvierzigster Abschnitt.

Wer zwei Schwestern oder mehrere Weiber zugleich verlobt. 4 Paragraphen.

§ 1) Es kann sich jemand mehrere Weiber zugleich verloben, aber jede von ihnen muß eine Perutah (1½ Pfennige), oder deren Werth, erhalten, und in diesem Falle kann eine von ihnen auch die Verlobung für die Andern, wenn solche damit zufrieden sind, — annehmen *). § 2) Aber es müssen keine Frauen darunter seyn, welche er nicht zugleich heirathen darf, z. B. zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter, u. s. w.

Zweiundvierzigster Abschnitt.

Eine Frau kann nicht anders als mit ihrer Einwilligung und in in Gegenwart zweier Zeugen verlobt werden. 5 Paragraphen.

§ 1) Wie die Ueberschrift, mit dem Zusatz, daß wenn der Mann zu der Verlobung gezwungen wurde, dies gültig sey, Einige sagen aber es wäre zweifelhaft. —

Der Hagah will, daß wenn die Frau sagt: verlobe mich! und er thut es, und in demselben Augenblick wirft sie die Münze oder den Verlobungszettel wieder von sich und sagt, sie hätte nur Spaß getrieben, diese ihre Behauptung keine Gültigkeit hätte, u. s. w.

§ 3) Die Zeugen müssen auch von den Verlobten gesehen werden. § 4) Es ist nicht nöthig den Zeugen zu sagen: ihr sollt Zeugen seyn, sie müssen aber, wie der

(Hagah) sagt, ganz genau sehen, daß die Münze oder der Verlobungszettel in ihre, der Frauen, Hände, oder in ihre Gewalt gekommen ist, und es wird nicht dabei auf Wahrscheinlichkeit geachtet. —

§ 5) Die Zeugen müssen rechte, und nicht zu verwerfende Zeugen seyn, sind solche aber dem Gesetze nach gültig, aber nur nach dem Talmud zu verwerfen, so muß sie noch ein Mal vor andern Zeugen verlobt werden, oder sie muß geschieden werden, dies Letztere ist aber nicht nöthig, wenn die Zeugen auch nach dem Gesetz zu ver-

*) Widerspricht übrigens dem großen Bann vom R. Gerschon. Siehe den ersten Abschnitt § 10. A. d. U.

werfen sind — *). Wenn nun noch der Fall eingetroffen ist, daß sie nachher ein Anderer verlobt hat, so muß sie von beiden geschieden werden, oder bloß vom Ersten, und der Andere kann sie alsdann heirathen, aber nicht umgekehrt, u. s. w.

Dreiundvierzigster Abschnitt.

Ein Unmündiger kann nicht verloben, und die Gesetze hierüber.
2 Paragraphen.

§ 1) Wie die Ueberschrift.

(Hagah) Hat aber ein Unmündiger geheirathet, so braucht solche Frau nicht geschieden zu werden, und kann bleiben bis sie erwachsen ist.

Hat sogar so ein Unmündiger, als er erwachsen war, die gewöhnlichen Bräutigams-Geschenke geschickt, so hat dies noch nicht die Gültigkeit als Verlobung, sind aber Zeugen, daß derselbe (als er erwachsen war) sich mit ihr eingeschlossen, so muß sie geschieden werden (wenn die Sache wieder zurückgehen soll), denn man nimmt an, die Beiwohnung sollte als Verlobung gelten, — bleibt sie nun, so hat er nicht nöthig ihr eine andere Keßubba (Morgengabe) zu schreiben, aber die Zulage (davon weiter unten) derselben hat sie deshalb noch nicht erlangt. —

(Hagah) Hat er ihr in seiner Unmündigkeit keine Keßubba verschrieben, so bekömmt sie, wenn er erwachsen ist, nur eine Keßubba von 100 Gulden, weil sie jetzt keine Jungfer mehr ist. Eine Jungfer bekömmt 200 Gulden, eine schon Beigewohnte aber nur 100 Gulden.

§ 2) Wenn jemand eine Unmündige sich verlobt, welche eine Waise oder eine solche, die aus des Vaters Gewalt herausgetreten ist, bis zu welcher Zeit sie die Handlung noch rückgängig machen kann, dies wird alles erklärt werden im Abschnitt 155.

(Hagah) Im Abschnitt 169 werden die Erklärungen folgen wegen eines Unmündigen oder einer Unmündigen, wenn sie erwachsen sind, dessen man jedoch nicht gewiß ist, — siehe auch Abschnitt 155.

*) Nach dem Beer Hetib ist auch derjenige, welcher Wein oder Käse genießt, welche von einem Nicht-Juden zubereitet sind, ein zu verwerfender Zeuge nach dem Talmud; — im Choschen hamischpat, der zweiten Abtheilung dieses Bandes, Abschnitt 34, kommen alle Fälle vor, wer nach dem Gesetz ein zu verwerfender Zeuge ist. — A. d. U.

Vierundvierzigster Abschnitt.

Ueber die Verlobung einer Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen u. s. w. 12 Paragraphen.

§ 4) Nach dem Gesetz haftet keine Verlobung bei einem Taubstummen oder einer Taubstummen, sie mögen nun ihres Gleichen, oder ein Taubstummer eine Gesunde, oder eine Taubstumme einen Gesunden geheirathet haben; aber die Talmudisten haben verordnet, daß ihre Verheirathung gelten soll, daher, wenn ein Nicht-Taubstummer die nicht-taubstumme Frau eines Taubstummen sich verlobt hat, so haftet die Verlobung, und sie muß geschieden werden, und kann dann wieder bei ihrem taubstummen Manne bleiben! § 2) Bei einem Blödsinnigen oder einer Blödsinnigen haftet keine Verlobung, weder nach dem Gesetz noch nach dem Talmud, sie mögen sich nun mit ihres Gleichen oder mit Vernünftigen verlobt haben, d. h. wenn sie völlig blödsinnig sind, wenn sie aber sonst bei Verstand, aber nur etwas schwach und befangen sind, oder auch nur gewisse Zeiten haben, wo sie blödsinnig, dann aber wieder bei völligem Verstande sind, bei solchen muß man schon vorsichtig seyn, wenn sie eine Verlobung vorgenommen haben, um zu wissen, ob sie zu derselben Zeit bei völligem Verstande waren. § 3) Ein Betrunkener kann eine Verlobung vornehmen, wenn er auch ganz betrunken ist, und sie hat Gültigkeit, nur muß solcher nicht die Betrunkenheit von Lot — der bekanntlich seine beiden Töchter in der Betrunkenheit beschwängert hat — haben; man muß also sehr sinnig bei diesem Fall zu Werke gehen! § 4) Wenn ein Verschnittener, von Geburt oder durch Menschen, eine Frau sich verlobt hat, oder eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich hat (siehe Abschnitt 1, § 5) verlobt worden, haften die Verlobungen. Einige behaupten aber, bei einer, die ganz unfruchtbar ist, gilt die Verlobung nicht. § 5) Ein Geschlechtsloser, oder ein Zwitter, oder richtiger eine Mißgeburt an den Geschlechtstheilen, wo es sich nicht bestimmen läßt, ob sie männlich oder weiblich sind, — Mann oder Frau, können nicht verloben, und sich auch nicht verloben lassen, ist es geschehen, so müssen sie, Zweifels wegen, geschieden werden (Einige sagen, eine Mißgeburt an den Geschlechtstheilen gehöre zum männlichen Geschlecht). Die §§ 6 und 7 sind Wiederholungen. — § 8) Wenn jemand eine Nicht-Jüdin oder Sklavin sich verlobt hat, oder es hat ein Nicht-Jude oder ein Sklave eine Jüdin verlobt, ist diese Handlung in beiden Fällen nicht gültig. § 9) Ein abtrünniger מומר Israelite (der zu einer andern Religion übergegangen), der sich eine Frau angetrauet hat, von dem muß solche Frau (wenn die Handlung zurückgehen soll) geschieden werden, und selbst dessen Sohn, den er nach dem Uebergang gezeugt hat, wenn dieser eine Jüdin sich angetrauet, so ist die Handlung gültig, d. h.

der Sohn muß von einer Jüdin seyn, und wenn sie auch übergegangen ist, — ist aber dieser Sohn von einer Nicht-Jüdin gezeugt, und wenn der Vater auch noch ein Israelite wäre (nicht übergegangen), so hat die Handlung keine Kraft. Wenn aber eine übergegangene Jüdin einen Sohn von einem Nicht-Juden geboren hat, und dieser, der Sohn, hat eine Jüdin sich verlobt, so ist die Verlobung wieder gültig. § 10) Wenn ein כּוּתִי Chutäer (sind einerlei mit den Samaritern) eine Verlobung vorgenommen hat, so hat solche Kraft. § 11) Ein Halb-Sklave und ein Halb-Freier (wird im zweiten Theile, vierten Buche, Abschnitt 267, § 60, 62 und 63 vorkommen), welcher eine Verlobung vorgenommen hat, muß einen Scheidebrief geben. § 12) Wer eine Halb-Freie und eine Halb-Sklavin sich angetrauet hat, muß einen Scheidebrief ertheilen, — und wenn die Frau vorher, ehe sie geschieden war, ganz frei geworden, und sich einem Andern angetrauet hat, muß sie von beiden geschieden werden, oder der Erste giebt ihr einen Scheidebrief und der Andere heirathet sie; sind sie beide gestorben, so muß der Bruder des Ersten ihr Chalizah geben, und der Bruder des Zweiten giebt ihr entweder Chalizah oder kann sie auch heirathen.

Fünfundvierzigster Abschnitt.

Ueber die Bräutigams-Geschenke und über die Keßubba.
3 Paragraphen.

§ 1) In einer Stadt, wo der Gebrauch (mitunter) ist, daß man der Braut nach der Verlobung Bräutigams-Geschenke schickt, und es sind Zeugen da, welche gesehen, daß die Geschenke hingebracht sind, da muß man schon besorgt seyn, daß vielleicht dadurch eine Verlobung stattgefunden hat, und eine solche Frau muß geschieden werden, d. h. wenn sie einen Andern heirathen will, obschon die mehrsten Stadtleute die Geschenke vor der Verlobung schicken (und obschon die Geschenke nicht mit Zeugen geschickt sind)! Wo aber durchaus der Gebrauch ist, daß man die Geschenke vor der Verlobung schickt (wenn auch ein Mal durch einen Zufall das Gegentheil geschehen ist), so hat man deshalb keine Rücksicht zu nehmen nöthig. —

In dem großen, und alle mögliche Fälle aufnehmenden Hagah über diesen Gegenstand sind wenigstens an sieben bis acht Meinungen verschiedener Rabbinen, die gegen einander streiten.

§ 2) Jetzt ist in ganz Palästina, Aegypten וְתוֹגַרְמָה (nach Gesenius wäre dies Armenien) und Togarmah der Gebrauch, daß man sich um die Bräutigams-Geschenke nicht kümmert, mit Aus-

nahme in Kuſtantinah (ſoll wohl das jetzige Conſtantineh in Algier ſeyn).

Der Schluß vom Hagah iſt, daß jetzt es gar nichts Ungewöhnliches ſey, daß die Anträge wegen einer Heirath wieder zurückgehen, und folglich auch die Geſchenke wieder zurückgeſchickt werden, und die Frau ohne Scheidebrief frei ſey, indem man bei jetziger Zeit gewöhnlich erſt Geſchenke ſchicke, und dann die Verlobung vornehme, und der Bräutigam nicht ſage, daß er die Geſchenke als einen Verlobungs-Akt betrachtet habe.

§ 3) Wegen der Keßubba iſt es ſo: man ſetzt nemlich den möglichen Fall, daß er ihr eine ſolche verſchrieben habe, wenn ſie ſolche auch noch nicht erhalten hätte; iſt alſo der Gebrauch bei allen Bewohnern der Stadt, daß man vor der Verlobung die Keßubba ſchreibt, ſo hat man nicht zu befürchten, daß ſie ſchon verlobt ſey, ſind aber einige unter den Bewohnern der Stadt, die erſt die Verlobung halten, und dann die Keßubba verſchreiben, ſo muß man ſich ſchon genau erkundigen, ſelbſt wenn in dem Orte gar kein Schreiber wäre, der eine Keßubba ſchreiben kann, und man ſetzt nicht ein Mal den möglichen Fall, daß er vielleicht unvermuthet einen Schreiber gefunden, und ſolchen benutzt habe die Keßubba vor der Verlobung zu ſchreiben.

Sechsundvierzigſter Abſchnitt.

Wenn ein Gerücht gehet, daß eine Frau (N. N. bezeichnet) verlobt worden, in wie fern man auf ein ſolches zu Werke gehen kann.

8 Paragraphen.

§ 1) Wenn über eine Unverheirathete ein Gerücht ergangen iſt, daß ſolche verlobt worden heute an N. N. in dieſer Stadt, wenn auch hierüber kein ganz klarer Beweis vorhanden iſt, ſo iſt ſie eine zweifelhaft Verlobte; z. B. es kommen zwei Zeugen und ſagen: ſie hätten in dieſem Hauſe viele Lichter brennen ſehen, und ſchöne Betten ſeyen aufgemacht, und viele Leute gingen aus und ein, und die Weiber freueten ſich ihrer und ſagten: die Frau N. N. iſt heute verlobt worden; haben ſie aber bloß die Worte gehört: N. N. wird heute verlobt werden, ſo wird auf ein ſolches Gerücht nicht geachtet, denn es könnten wohl Vorbereitungen zu der Verlobung gemacht worden, die Verlobung ſelbſt aber doch nicht erfolgt ſeyn. — Die andern vier §§ mit ihren und den Hagah-Weitläufigkeiten, müſſen wir wieder übergehen, mit Ausnahme von § 8, daß nemlich jedes Gerücht, welches nach der Verheirathung oder Verlobung ausgehet, daß ſie nemlich vorher ſchon einem Andern verlobt worden, nicht beachtet wird.

Siebenundvierzigster Abschnitt.

Wenn sich die Zeugen im Punkt der Verlobung widersprechen, oder wenn sie selbst erst sagte: ich bin verlobt worden, und nimmt ihre Aussage nachher wieder zurück. 4 Paragraphen.

§ 1) Wenn Zwei sagen: wir haben gesehen, daß sie verlobt worden, und zwei Andere sagen: wir haben solches nicht gesehen, und sie wohnen auch alle vier in einem und demselben Hofe mit der Frau, so wird sie als Verlobte betrachtet, denn etwas nicht gesehen zu haben ist kein Beweis, denn sie könnte ja heimlich verlobt worden seyn. § 2) Wenn aber die zwei Andern sagen, sie ist nicht verlobt worden, z. B. er hat ihr die Verlobung (Geld oder Zettel) zugeworfen, und zwei sagen: solches ist näher zu ihm gefallen als zu ihr (alsdann gilt die Verlobung nicht), und die andern beiden sagen das Gegentheil, oder sie, die beiden Ersten, sagen (sie ist durchaus) auch nicht zweifelhaft verlobt, so bleibt sie doch eine zweifelhaft Verlobte, und darf keinen Andern heirathen, und muß geschieden werden, wenn sie es doch gethan hat. Hat sie aber einer von den Zeugen geheirathet, und sie sagt: ich weiß gewiß, daß ich nicht verlobt wurde, alsdann kann sie bleiben. Wir gehen über zum

Achtundvierzigsten Abschnitt.

Wenn er (der Mann) sagt: ich habe dich mir verlobt, und sie sagt: nein, du hast mich nicht verlobt, oder umgekehrt. 7 Paragraphen.

§ 1) Wenn dieser obige Fall eintritt, so darf er ihre Verwandte nicht heirathen, sie kann aber die Seinigen heirathen. § 2) Ist aber der Fall umgekehrt, so kann er ihre Verwandte heirathen, sie aber nicht die Seinigen, und so geht es nun auf die schon bekannte Art fort.

Neunundvierzigster Abschnitt.

3 Paragraphen.

§ 1) Wenn jemand unter fünf Weibern eine sich verlobt hat, und hat ihr eine Keßubba verschrieben, und weiß nicht mehr, welche von den Fünfen es war! eine jede von ihnen sagt nun: ich war es,

die du verlobt haſt! ſo darf er keine Verwandte von den Fünfen heirathen, und muß jeder einen Scheidebrief geben, legt aber nur das Geld für eine Keßubba auf den Tiſch, und geht davon!!! *) hat er aber eine von den Fünfen durch Beiſchlaf ſich angetrauet, ſo haben ihn die Gelehrten (Talmudiſten) in Strafe genommen, daß er einer jeden von ihnen eine Keßubba auszahlen muß. § 2) Wenn einer eine Frau ſich antrauet, und nimmt ſein Wort wieder zurück, und erklärt, das Geld ſolle ein bloßes Geſchenk ſeyn, ſo gilt ſeine Erklärung nicht, und wenn ſolche ſelbſt gleich darauf und während dem Sprechen (der Trauungs-Formel) geſchehen wäre. § 3) Wer nicht ganz bewandert iſt in den Geſetzen der Verlobung und Ehe-Scheidung, der gebe ſich ja nicht damit ab, um ein Urtheil darin zu fällen, denn ſehr leicht könnte er ſich irren, und eine verbotene Frau zu heirathen erlauben, und wäre ſo die Urſache, daß ſich viele Mamſerim (Baſtarde) in Iſrael vermehren. —

Funfzigſter Abſchnitt.

In welchen Fällen die Verlobungs-Gelder, wenn nemlich die Verlobung an ſich ſelbſt durch irgend etwas ihre Gültigkeit verloren hat, und die Bräutigams-Geſchenke wieder rückgängig werden, und die Geſetze über die Geldſtrafen in dieſen Fällen. 7 Paragraphen.

§ 1) Wenn jemand eine Frau ſich angetrauet hat, und ſie, oder er, haben ihr Wort wieder zurückgenommen, oder ſie, oder er iſt geſtorben, oder ſie hat den Scheidebrief erhalten, ſo bleiben die Verlobungsgelder, und wenn ſolche auch noch ſo viel geweſen wären, immer der Frau, oder deren Erben, und gehen nicht wieder zu dem Manne zurück. Mit Ausnahme, wenn die Verlobung in Irrthum, oder während ihrer Unmündigkeit, oder unter Bedingungen, die nicht erfüllt worden, geſchehen iſt, oder die Verlobung gleich Anfangs zweifelhaft war **), in allen dieſen Fällen gehen die Verlobungsgelder wieder zu dem Manne zurück — (war ſie aber ſchon förmlich verheirathet, alsdann gehen ſolche jedenfalls zurück); über dieſen Punkt iſt übrigens eine gewaltige Streitigkeit unter den Rabbinen. — § 2) Wenn jemand ſeine Schweſter ſich verlobt, ſo bleibt dies Geld gewiß ihr, denn er hat ſolches ihr nur unſtreitig

*) Nun da mag in dieſem Fall keine kleine Rauferei unter den Weibern ſeyn!! — A. d. U.

**) Der Beer Hetib wirft mit Recht die Frage auf, warum in dieſem Fall, bei welchem ſie doch erſt geſchieden werden muß, die Verlobungsgelder wieder zurückgehen ſollen.

als ein Geschenk geben wollen, denn jedermann weiß, daß keine Verlobung bei der Schwester haftet. § 3) Wenn jemand Bräutigams-Geschenke in's Haus seines künftigen Schwiegervaters geschickt hat, sey es wenig oder viel, mag er nun daselbst auch die Verlobungs-Mahlzeit gehalten haben oder nicht, und er, oder sie ist gestorben, oder von seiner Seite ist die Verlobung zurückgegangen, so muß ihm, dem Bräutigam, alles wieder zurückgegeben werden, außer was verzehrt worden, und mit Ausnahme was sie an Geld ausgegeben für Sachen, die keine Dauer haben; auch wenn er ihr einige Gefäße geschickt hätte, sie sollte sich deren bedienen in ihres Vaters Hause, wenn solche dann auch abgenutzt, oder verloren gegangen, findet keine Erstattung statt. Aber alles was noch von dem Seinigen da ist, kann er sich gerichtlich verabfolgen lassen, denn bekanntermaaßen hat er alles nur der Artigkeit, Höflichkeit wegen, im Fall er sie heirathen wollte, geschickt. —

(Hagah) Einige wollen, daß wenn der Bräutigam nicht da gegessen hat, alles zurückgegeben werden muß.

Ist aber die Verlobung ihretwegen zurückgegangen, d. h. daß sie die Ursache davon ist, so muß alles zurückgegeben werden, selbst was in dem Hause seines beabsichtigten Schwiegervaters auf seine Kosten gegessen und getrunken worden ist, muß ihm erstattet werden, aber nach einem wohlfeilen Preise, u. s. w. — § 4) Eben so aber ist es der Fall, wenn jemand seinem beabsichtigten Schwiegersohn Kleidungsstücke und Kostbarkeiten geschickt hat, und die Verlobung ist durch den Schwiegersohn oder Schwiegervater zurückgegangen, so müssen solche wieder zurückgeschickt werden. § 5) Wenn die Schwester der ihm angetragenen Braut zu einer andern Religion übergegangen ist, so ist das schon ein Grund, weshalb er den eingegangenen Vorschlag zurückgehen lassen kann, und wenn selbst schon deshalb eine Verpflichtung eingegangen worden wäre, durch den Mantelgriff, Eid, und Ausstellung von Handschriften wegen der Strafen bei Nicht-Erfüllung der eingegangenen Pflichten, welche einem dritten Manne eingehändigt worden sind, und wenn der Bote die Handschrift des Bräutigams der Braut auch eingehändigt hätte, so ist dies so viel als nichts. Dies ist auch der Fall, wenn die Braut blödsinnig geworden ist, oder der Bräutigam hätte angefangen sich schlecht aufzuführen, so hören auch die Verpflichtungen bei der Braut auf, u. s. w.

(Hagah) Einige sagen aber, daß dies alles nur der Fall sey vor der Verlobung, ist aber ein Mal die Verlobung geschehen, so ist sein Feld zerstört (dieser Ausdruck kömmt sehr oft vor, und daher bemerkenswerth — —) (נסתחפה שדהו), d. h. es ist keine Rettung mehr für ihn, wie ein verderbender Regen (Mehlthau) für ein Feld, und er muß seine eingegangenen Pflichten erfüllen.

§ 6) Um von beiden Seiten der eingegangenen Verpflichtung versichert zu seyn, richtet man es auf eine Art ein, daß es kein Schein-Contrakt ist; jede Parthei verpflichtet sich gegen die andere schrift-

lich, ihr eine gewisse Summe schuldig zu seyn, und mündlich giebt man sich gegenseitig die Versicherung, daß diese Schuld geschenkt seyn solle, sobald die förmliche Trauung vollzogen seyn wird, und diese beiden Schuldverschreibungen händigt man einem dritten Manne ein. Der

(Hagah) meint, es wäre nicht nöthig, solches auf die oben beschriebene Weise einzurichten, sondern man könnte es deutlich schreiben, daß wenn eine der beiden Partheien zurücktritt, sie diese Summe als Strafe der andern Parthei bezahlen müsse, und so ist auch der Gebrauch, — weil (heißt es im Beer Hetib) immer eine Parthei durch das Zurücktreten der andern in den Augen der Welt beschimpft wird, — so lange aber noch nichts niedergeschrieben, oder noch von den Zeugen nicht unterschrieben ist, kann eine Parthei noch immer zurücktreten; hat aber die Tochter in der Folge dem Vater erklärt, es wäre ihr unmöglich, diesen Mann zu heirathen, so ist der Vater von der Strafe frei, es muß aber alles ohne Betrug zugegangen seyn; — übrigens wird in der zweiten Abtheilung dieses Buches, Abschnitt 12, § 9, und Abschnitt 39 und 243, auch noch in dieser Abtheilung, Abschnitt 51 und 71, Mehreres über diesen Punkt vorkommen.

§ 7) Wenn sich beide Partheien, der Versicherung wegen, Pfänder geben, so müssen sie beide sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel Geldeswerth (wie sie nun bestimmen) von diesem Pfande als dein Eigenthum betrachten.

(Hagah) Wenn der Mann und die Frau sich gegenseitig durch einen Eid versichert haben, sich zu heirathen, und einer ist zurückgetreten, oder einer von ihnen hat dies beschworen, und will nun zurücktreten, — dies wird verhandelt werden in der zweiten Abtheilung, Abschnitt 87, zu Ende, und Abschnitt 185 und 264; auch im zweiten Theile zweite Abtheilung, Abschnitt 236.

Einundfunfzigster Abschnitt.

Ueber Sachen, die schon durch bloße Verabredung in Kraft treten, ob solche niedergeschrieben werden müssen. 1 Paragraph.

§ 1) Wenn zwischen einer Manns- und einer Frauensperson vermittelnde Anträge gemacht worden sind, z. B. sie hat sagen lassen (oder auch selbst gesagt): so viel bringe ich dir mit, und er: so viel verschreibe ich dir, oder die beiden Väter haben sich deshalb erklärt, und nach dieser Uebereinkunft ist sofort die Verlobung vollzogen worden, so gilt diese Verabredung, wenn auch kein Mantelgriff *) deshalb vorangegangen ist, aber die Sachen müssen sich

*) Das Anfassen an den Enden der Kleider, wodurch eine Sache bekräftiget oder in Besitz genommen wird.

wirklich bei ihnen befinden, und ihr Eigenthum seyn, solche Verabredungen werden aber nicht niedergeschrieben, und selbst wenn sie niedergeschrieben sind, so haben sie doch nicht die Kraft einer Schuldverschreibung, auf welche auch unbewegliche Güter haften. Dieses, nemlich daß eine bloße Verabredung schon genügend ist, die Sache in Besitz zu nehmen, gilt nur, wenn der Vater bei den ersten Ehepakten seinem Kinde etwas zur Mitgift ausgesprochen hat, aber wenn ein Bruder seiner Schwester, oder eine Mutter ihrer Tochter etwas versprochen hat, und eben so andere Verwandte; auch was ein Vater seinem Kinde bei den zweiten Ehepakten versprochen hat, dieses Alles wird nicht durch bloße Worte in Besitz genommen, sondern es muß durch den Mantelgriff des Gebers bestätiget werden.

(Hagah) Der Vater kann nur etwas versprechen was er halten kann, wenn er aber für seinen Sohn verspricht, daß dieser mit seiner Frau nach einem andern Orte hinziehen soll, dies wird nicht durch das bloße Wort bekräftiget, weil dies nicht von dem Vater abhängt, sondern von dem Sohne. — Ferner, sagt der (Hagah), alle Sachen, die schon durch Verabredung oder durch Mantelgriff in Besitz sind, sind eben so, als jede andere Schuld, und wenn der Vater der Tochter vor der Heirath gestorben ist, so müssen die Erben zahlen oder die Sachen herausgeben, selbst von unbeweglichen Gütern. Einige sagen aber, es wird der Tochter von ihrem Erbtheil nichts entzogen, u. s. w. Es ist übrigens jetzt der Gebrauch (sagt der Hagah weiter), daß man kurz vor der förmlichen Heirath andere, sogenannte zweite Ehepakten macht, — so deucht mir — u. s. f. (Siehe Anhang die zweiten Ehepakten.)

Zweiundfunfzigster Abschnitt.

1 Paragraph.

§ 1) Wenn jemand seinem künftigen Schwiegersohn Geld versprochen, und ist nach einem anderen Land gezogen, oder — er hat nichts, so kann die Braut sagen: ich habe nichts versprochen, entweder nimm mich ohne Mitgift, oder gieb mir einen Scheidebrief. Hat aber die Braut selbst dem Bräutigam eine Mitgabe versprochen, und sie hat solche jetzt nicht, so muß sie so lange warten, bis sie Geld bekömmt, und wenn sie auch darüber wegsterben sollte. Hat aber eine Unmündige dem Bräutigam etwas versprochen, so zwingt man den Bräutigam, entweder sie heimzuführen oder sie von sich zu scheiden.

(Hagah) Nach der Verheirathung kann er der Frau nichts entziehen, weil man ihm die versprochene Mitgift nicht gehalten habe. (Siehe Abschnitt 2.)

Dreiundfunfzigster Abschnitt.

Wenn jemand seinem Sohne oder seiner Tochter etwas Geld verspricht, ob sie solches dadurch schon erworben haben, und wenn in diesem Fall die Tochter Wittwe geworden und sie Chalizah haben muß, oder die Tochter gestorben ist. 3 Paragraphen.

§ 1) Wenn ein Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, so erwirbt solche das Geschenk nicht früher, als bis sie förmlich verheirathet ist; das Nemliche gilt bei seinem Sohne, denn man nimmt an, daß wenn jemand seinem verlobten Sohne oder Tochter Geld verspricht, er dies nur unter der Bedingung thut, daß die Heirath vollzogen wird, daher, wenn jemand seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat, und dieser ist gestorben und hinterließ einen Bruder, der sie, die Braut, bekanntlich entweder heirathen oder durch Chalizah befreien muß, so kann dieser Bruder auf das versprochene Geld keinen Anspruch machen, denn der Vater kann sagen, deinem Bruder wollte ich dies Geld geben, dir aber nicht, und wenn sogar der zweite ein Gelehrter ist, und der erste war es nicht! — und wenn sogar die Tochter ihn heirathen will? — *) § 2) Ein Rabbi sagt: Wenn jemand während der Verlobung seiner Tochter gesagt hat: so viel Geld schenke ich meiner Tochter, so hat solches die Tochter erworben, und der Vater kann in obigem Fall (§ 1), wenn sie der Bruder geheirathet hat, die Einwendung nicht machen, denn er hat es ja seiner Tochter versprochen, und man schwächt die Verlobung nicht, wodurch der Bruder bewogen wurde, sie heimzuführen. § 3) Wenn jemand dem Schwiegersohne während der Verlobung Geld versprochen, und gab ihm solches noch vor der Verheirathung, und die Tochter starb, und hat einen Sohn (wahrscheinlich vom ersten Manne) hinterlassen, so muß der Bräutigam das Geld wieder herausgeben. — Ein Rabbi behauptet aber, wenn der Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, daß sie sich dadurch verheirathen kann, er hat aber nicht dabei gesagt, wem sie sich verheirathen soll, so hat sie das Geld als Geschenk erworben, und sobald sie verlobt war, und wenn der Bräutigam auch gestorben ist, so muß der Vater ihr das versprochene Geld geben.

(Hagah) Wenn jemand seiner Tochter oder seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat, und die Tochter ist nach der Verheirathung gestorben, und der Vater hatte das Geld noch nicht ausgezahlt, so kann, nach einigen Rabbinen, der Schwiegersohn Anspruch auf das Geld machen. Rabenu Tam (siehe oben) sagt aber, daß wenn der Bräutigam das Geld nicht schon ein Mal in Händen gehabt hat, der Vater nichts herzugeben nöthig hätte, und wenn selbst das Geld auf beider

*) Darf sie denn aber auch nach dem Bann von R. Gerschon? (siehe oben Abschnitt 1, § 10.)

Einwilligung schon in die dritte Hand niedergelegt wäre (Einige sagen aber, daß in diesem Falle der Vater das Geld hergeben müsse), und wenn der Vater auch schon einen Bürgen deshalb gestellt hätte, oder der Vater hätte sogar schon durch eine Verschreibung sich als Schuldner deshalb bekannt, und es sind ihm Kinder von ihr hinterblieben, so hat der Vater doch deshalb das Geld nicht nöthig herauszugeben, hat der Bräutigam aber Mittel angewendet, das Geld in die Hände zu erhalten, so behält er solches, denn er kann sagen: קים לי (Kayim li) es bleibt mir! nach der Meinung des mir günstigen Rabbis. Diese Meinungs-Verschiedenheit ist aber nur, wenn das Geld während dem Leben der Tochter noch gar nicht in den Händen des Bräutigams gewesen ist, — war dies aber der Fall, und wenn es selbst nachher wieder in den Händen des Vaters war, so gehört das Geld ihm. Noch haben R. Tam und die französischen Gelehrten verordnet, daß wenn das Geld auch schon von Seiten des Vaters hergegeben wurde, und die Frau oder der Mann sind im ersten Jahre ohne Kinder gestorben, alles wieder dem Vater oder den Erben des Verstorbenen zurückfällt. Einige behaupten, daß wenn einer von ihnen auch im zweiten Jahre gestorben ist, so müsse doch die Hälfte des Eingebrachten herausgegeben werden, nach den Verordnungen der drei Gemeinden Speier, Worms und Maynz, wonach man sich allgemein richtet, — d. h. was alsdann noch da ist, was aber bereits ausgegeben oder verloren worden, braucht von keiner Seite erstattet zu werden, in so fern man nach dem Todesfall nichts weiter als die Begräbnißkosten von dem Gelde oder Eingebrachten verwendet hat, — und wenn der Mann oder Bräutigam von den Gütern seiner Frau oder Braut etwas verkaufen will, können die Erben dieses verhindern; — in dem Abschnitt 116 wird noch mehr hierüber vorkommen. (Siehe die zweiten Ehepakten im Anhange.)

Vierundfunfzigster Abschnitt.

Wenn jemand seinem verheiratheten Sohn oder Tochter etwas verspricht, und ist darauf gestorben. 1 Paragraph.

§ 1) Wenn jemand befohlen hat, seiner Tochter eine gewisse Summe zu geben, um dafür ein Grundstück zu kaufen, er mag nun den Befehl bei gesunden oder bei kranken Tagen gegeben haben, und ist bald darauf gestorben, und das Geld befindet sich in den Händen eines Dritten, bei dem es zu dem Ende deponirt ist, und die Tochter erklärt, man soll dies Geld ihrem Manne geben, und er sollte nach seinem Gefallen damit schalten, so muß solches herausgegeben werden, wenn sie nemlich bei ihrer Verheirathung schon erwachsen war, ist sie aber noch Braut, so muß der dritte Mann nach seinen Vorschriften handeln (d. h. er muß ein Grundstück kaufen). Ist sie aber noch unmündig, so wird nicht auf sie geachtet, wenn sie auch schon verheirathet ist, und der dritte Mann muß nach den Vorschriften des Vaters handeln. (Siehe zweite Abtheilung, Abschnitt 292.)

Fünfundfunfzigster Abschnitt.

Gesetze, ob eine Verlobte von dem Bräutigam schon ernährt werden muß, und ob sie schon eine Keßubba erhält, und, wenn sie gestorben, ob der Bräutigam die Beerdigungskosten tragen muß. 7 Paragraphen.

§ 1) Eine Braut ist dem Bräutigam von Talmud's wegen verboten, so lange sie noch in ihres Vaters Hause ist, und wer seiner Braut beiwohnet, so lange solche noch in dem Hause seines Schwiegervaters ist, wird gezüchtiget;

(Hagah) sogar allein dürfen sie nicht seyn, daher spricht man die sieben Segenssprüche (das Nähere hierüber wird weiterhin vorkommen), in dem Fall, daß ein Bräutigam mit seiner Braut in einem nnd demselben Hause wohnt, aus Besorgniß, er könnte sich mit der Braut an einen Ort allein begeben. — Einige wollen, daß sie nicht zusammen wohnen sollen, sie könnten sich am Ende vielleicht zuwider werden, selbst wenn sie noch nicht Braut ist, sondern es sind erst Anträge gemacht, muß man schon deshalb Sorge tragen.

Hat er die Person durch Beischlaf in dem Hause seines Schwiegervaters sich angetrauet, so darf er ihr doch nicht zum zweiten Male eher beiwohnen, bis er sie in seine Wohnung führt und sich mit ihr allein begiebt, und sich sie absondert, und dieses Alleinseyn heißt heimführen unter dem Trauhimmel, und heißt allenthalben Heirathen, — und wenn jemand seiner Braut nach der Verlobung beiwohnt, in der Absicht, das dies als Heirathen gelten solle, so bald er auch nur — so hat er sie erworben, sie ist eine Verheirathete geworden und ist in allen Fällen wie seine Frau, und er muß vorher in seiner Wohnung die Segenssprüche sprechen.

Das Resultat des Hagah ist, daß der jetzige Gebrauch sey, daß man an einem beliebigen Orte, hier im Hofe des Hauses, unterm freien Himmel (gewöhnlich in demselben Hause, wo nachher die Mahlzeit gehalten wird) vier Stangen aufstellt, spreitet über dieselben eine Decke (Trauhimmel), läßt Braut und Bräutigam darunter treten in Gegenwart von vielen Menschen (allen männlichen Hochzeitsgästen), und da erst wird die bindende Verlobung gehalten (durch Aufsteckung des Ringes), und da ist's, daß man die Segenssprüche spricht (welche dazu unumgänglich nothwendig sind). Nach dieser Handlung geht man in's Haus und hält die Mahlzeit. — NB. Die Verschreibung (die Keßubba) muß vor der Trauung geschehen, und wird solche von dem Rabbiner, der jedesmal gegenwärtig seyn muß, vorgelesen. Das Umständliche hierüber weiter unten.

§ 2) Die Heimführung unter dem Trauhimmel macht erst die Trauung vollständig, aber nicht das Sprechen der Segenssprüche, die nach § 3 auch erst nachher gesprochen werden können. § 4) Der Bräutigam ist nicht verpflichtet seine Braut zu ernähren, mit Ausnahme, wenn solche bisher von ihren Brüdern ernährt

wurde, welche solches, von dem Augenblick an, daß sie verlobt worden, nicht mehr nöthig haben. (Einige behaupten aber, daß er als Bräutigam in keinem Falle dazu angehalten werden kann. § 5) Wenn eine Verlobte gestorben ist, und der Bräutigam ist ein Priester, darf er sich deshalb nicht verunreinigen (siehe Abschntt 3), und ist er gestorben, so ist sie, die Braut, ebenfalls hiezu nicht verpflichtet; er beerbt die Braut nicht, und braucht auch nicht für die Beerdigung zu sorgen, sondern dies liegt dem Vater ob,

(und dies ist auch der Fall, wenn sie auch schon verheirathet ist und der Mann aber die Mitgift nicht behält. Siehe Abschnitt 53 zu Ende.)

§ 6) Eine Verlobte, wenn sie auch schon ihre Keßubba (die Verschreibung derselben) in Händen hätte, bleibt doch noch so lange eine Verlobte, bis sie unter den Trauhimmel getreten ist; ist er nun als Verlobter gestorben, oder hat ihr als solcher den Abschiedsbrief gegeben, so erhält sie die Keßubba von unbeschwerten Gütern ausbezahlt, aber nicht die Zulage; hat sie aber ihre Keßubba noch nicht in Händen, so erhält sie gar nichts. § 7) Wenn ein Vater seine noch nicht erwachsene Tochter verlobt, und sie ist als Verlobte Wittwe oder geschieden worden, so erhält der Vater die Keßubba, und wenn dies, bis sie erwachsen war, auch mehrere Male geschehen wäre, ist sie aber schon verheirathet, so hat der Vater an nichts von dem Ihrigen mehr Antheil.

Sechsundfunfzigster Abschnitt.

Wie lange Zeit man einer Verlobten läßt, sich vorzubereiten, von dem Tage an, an welchem sie von dem Bräutigam zur Hochzeit aufgefordert worden. 4 Paragraphen.

§ 1) Einer Jungfrau giebt man zwölf Monate Zeit, vom Tage der Aufforderung angerechnet, — ist sie aufgefordert worden, während sie schon erwachsen ist, so werden die zwölf Monate gerechnet von dem Tage an, da sie majoren geworden. Ist sie nach ihrer Majorenität verlobt worden, und sie ist bereits zwölf Monate schon eine Erwachsene, so hat sie nur dreißig Tage Zeit sich vorzubereiten, von dem Tage angerechnet, daß sie aufgefordert wurde, und so ist es auch, wenn jemand eine schon Beigewohnte sich verlobt hat, diese hat auch nur dreißig Tage Zeit nach der Aufforderung. § 2) Wenn der Bräutigam von der Braut aufgefordert wird, sich zur Hochzeit fertig zu machen, — so findet bei ihm das Nemliche statt, was im vorigen § bei ihr bestimmt worden. § 3) Sobald bei dem Bräutigam die ihm gegebene Zeit verstrichen ist, und er hat sie nicht geheirathet, so ist er verpflichtet sie zu ernähren, wenn er sie auch

noch nicht heimgeführt hat; ist er aber durch seine oder ihre Krankheit verhindert worden, oder sie hat ihre Periode erhalten, oder der Verfall-Tag war gerade an einem Sonntage, an welchem Tage man nicht heirathen darf, so hat er nicht nöthig sie zu ernähren. § 4) Wenn jemand seine unmündige Tochter verlobt hat, und der Bräutigam fordert sie zur Hochzeit auf, so kann sie sowohl als ihr Vater die Hochzeit so lange noch verweigern, bis sie Jungfer geworden, will er sie aber heimführen, und sie ist damit zufrieden, so kann er es thun, es ist aber nicht der rechte Weg.

(Hagah) Wenn Braut und Bräutigam auf die Hochzeit bestehen, und der Vater ist todt, so können die Verwandten solches nicht verwehren, selbst wenn sie kränklich wäre, und der Bräutigam eilt mit der Hochzeit, um sie zu beerben. —

Siebenundfunfzigster Abschnitt.

Wenn die Braut einen ihr zugehörigen Hof hatte, und sie war mit dem Bräutigam auf der Reise, und ging mit ihm in diesen Hof hinein. 1 Paragraph.

§ 1) Der Mann ist der erste Erbe seiner Frau, sobald solche aus der Gewalt ihres Vaters heraus ist, wenn sie auch noch nicht förmlich verheirathet ist, so beerbt sie der Bräutigam, weil sie in dessen Gewalt getreten ist. Z. B. eine Frau ist verlobt worden, und der Vater derselben hat sie dem Bräutigam oder dessen Abgesandten überliefert, oder die Boten des Vaters haben sie dem Bräutigam oder dessen Boten überliefert, und die Braut ist unterwegs gestorben, ehe daß sie förmlich verheirathet wurde, so beerbt sie der Mann, selbst wenn die Mitgift noch im Hause des Vaters wäre (Einige wollen in diesem Falle den Mann nicht erben lassen). Eben so, wenn der Vater oder dessen Boten mit dem Bräutigam und der Braut unterwegs gewesen, und die Brautleute haben sich in einen Hof allein begeben, in der Absicht, daß dies so viel gelten soll als eine Verheirathung, und die Frau ist nachher gestorben, so beerbt sie der Mann; hat er sich aber nicht in obiger Absicht mit ihr allein begeben, so ist sie noch nicht als eine Verheirathete anzusehen, indem der Vater oder dessen Boten noch bei ihr waren, selbst wenn sie beide in einem und demselben Wirthshause übernachtet hätten, so beerbt sie der Mann nicht, und wenn die Mitgift auch schon in dessen Händen wäre; — eben so, wenn sie als Erwachsene und als Waise oder Wittwe allein von ihres Vaters Hause nach ihres Mannes Hause gereiset war, und ist unterwegs gestorben, so beerbt sie der Mann auch nicht.

(Hagah) Einige sagen, in seinem Hofe, oder in einem Hofe, der ihnen beiden gehört, ist jedes Alleinseyn so gut als eine Verheirathung anzunehmen, aber in ihrem, oder in einem fremden Hofe, gilt Alleinseyn ohne Absicht nichts.

Achtundfunfzigster Abschnitt.

Wie viel Aussteuer jemand seiner Tochter mitgeben muß.
2 Paragraphen.

§ 1) Die Weisen haben befohlen, daß ein Jeder von seinen Gütern auch etwas seiner Tochter (die Töchter sind bei den Israeliten von der Erbschaft ausgeschlossen —) mitgiebt (wenn sie sich verheirathet), und dies wird Nahrung (פרנסה), Parnaßa, genannt. Er soll ihr an Kleidung (Aussteuer) — wenn er arm ist — nicht weniger mitgeben, wie eine jede andere jüdische arme Frau mitbekommt; ist er aber reich, so gehört es sich, daß er ihr eine Aussteuer mit seinem Reichthume übereinstimmend mitgiebt. § 2) Ist der Vater aber mit dem Bräutigam übereingekommen, daß er seiner Tochter keine Aussteuer mitgiebt, so muß der Bräutigam ihr die nöthigen Kleidungsstücke geben, wenn sie noch im Vaterhause ist, und kann nicht sagen: wenn sie bei mir seyn wird, alsdann will ich sie erst kleiden. —

Neunundfunfzigster Abschnitt.

Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in seinem eignen Hause verheirathet, und ihn daselbst wohnen läßt. 4 Paragraphen.

§ 1) Durch diese obige Handlung des Vaters hat der Sohn das Haus als sein Eigenthum erworben, d. h. der Sohn muß aber nicht schon vorher verheirathet gewesen seyn, auch muß der Vater nicht schon früher einen andern Sohn verheirathet gehabt haben, auch muß der Vater in dem Hause nicht das Geringste, auch nicht eine Flasche, für sich ausbedungen haben — (Einige behaupten, der Sohn müßte eine Jungfer geheirathet haben, auch müßte der Vater noch ein anderes Haus haben, worin er wohnen könne). § 2) Hat ihm der Vater das Haus und Hausgeräthe eingeräumt, und in dem Hause ist ein Gefäß oder ein Schatz zurückgeblieben, welches der Vater für sich ausbedungen hat, so daß der Sohn dadurch das Haus nicht erworben hat, so hat er (der Sohn) aber nichtsdestoweniger alle Hausgeräthe erworben. § 3) Hat der Vater ihm das Haus und dessen Boden eingeräumt, so hat der Sohn nur das Haus allein erworben; eben so wenn bei dem Hause noch ein Vorhof (oder Gallerie, bedeckter Gang, wo man sitzen kann) befindlich war, so hat der Sohn diesen nicht erworben. § 4) Wenn

zwei Häuser ineinander waren (ein Vorder- und ein Hinterhaus), so hat der Sohn nur dasjenige erworben, worin er verheirathet wurde; nach dem Beer Hetib muß der Vater dem Sohne das Haus noch bei Lebzeiten abgetreten, aber nicht als ein Vermächtniß nach dessen Tode vermacht haben; ferner kann das nur gelten beim Vater, aber nicht bei der Mutter, auch muß das Haus unbeschwert seyn. Ist der Vater gestorben, und die Wittwe will ihre Morgengabe (Keßubba) haben, und es ist nichts anders da, so wird das Haus angegriffen, und ist sie gestorben, so bekommen ihre Erben die Keßubba vom Hause; — wenn zwischen dem Vater und Sohne deshalb Streit entstanden, liegt der Beweis dem Vater oder dessen Erben ob, nun ist aber wieder ein Disput zwischen den spätern Rabbinen; einige sagen, wenn der Vater das Haus erst gebaut hat, oder der Vater hat nie darin gewohnt, war aber das Haus alt, und der Vater wohnte darin, dann liegt der Beweis dem Sohne ob; wieder ein Anderer will, der Beweis liege immer dem Sohne ob, außer wenn der Enkel schon darin in Besitz ist, u. s. w.

Sechzigster Abschnitt.

Ueber Hochzeits-Geschenke. 1 Paragraph.

§ 1) Wenn sich jemand verheirathet, ist der Gebrauch, daß ihm seine Freunde und Bekannte Geld oder Kostbarkeiten schicken, damit er nicht an der Hochzeits-Mahlzeit spare (und sich recht angreife), dieses Geld wird Hochzeits-Geschenk genannt שושבינות, von שבב Armband, Kostbarkeit (Chaldäisch), — Dies ist aber kein förmliches Geschenk, denn jeder Geber rechnet darauf, daß ihm wieder Geschenke ertheilt werden, wenn er sich einst verheirathet, daher kann jemand denjenigen vor's Gericht fordern, der ihm die Geschenke bei seiner Verheirathung nicht erwiedert hat! — — Es sind über diesen Punkt viele Streitigkeiten, und da in jetzigen Zeiten (setzt der Verfasser hinzu) es nicht mehr gebräuchlich ist, diese Geschenke gerichtlich wieder zu verlangen, so habe ich für gut gehalten, mich nicht länger dabei aufzuhalten.

Einundsechzigster Abschnitt.

Was durch die Trauung (Chupa) Trauhimmel, erworben wird. 2 Paragraphen.

§ 1) Sobald jemand seine Braut unter den Trauhimmel geführt hat, so ist solche in allen Stücken als seine Frau zu betrachten,

wenn er ihr auch nicht beigewohnt hat, und wenn sie Wittwe oder geschieden wird, so bekömmt sie ihre Morgengabe mit der Zulage, wenn sie aber bei der Verheirathung ihre Periode gehabt, und also zum Beischlaf untüchtig war, so ist sie noch nicht als seine Frau zu betrachten; Einige sagen aber, sie wäre in Allem seine Frau, blos daß sie bei Sterbefällen die Zulage der Morgengabe nicht erhält.

(Hagah) Die Ketzubba muß vor der Verheirathung geschrieben werden. Von einer tödtlich kranken Frau, wenn sie auch unter den Trauhimmel mit dem Manne gekommen ist, um sie zu beerben, kann der Mann nichts erben, weil sie nicht zum Beischlaf fähig war *). — Was das Sprechen der Segenssprüche betrifft, so ist es recht, daß solche bei der Trauung gesprochen werden, ist es aber nicht geschehen, so gilt die Trauung doch. Es ist der Gebrauch, daß die Brautleute am Tage der Hochzeit, bis die Traunng vorüber ist, fasten. § 2) Es ist gut und recht, daß eine Frau sich nicht eher verheirathet, bis ihre Reinigungs-Periode vorüber ist (jetzt ist der Gebrauch, daß man dies nicht so genau nimmt, und nicht wartet, jedenfalls ist es gut, den Bräutigam davon zu benachrichtigen, daß sie ihre Periode hat).

Zweiundsechzigster Abschnitt.

Wann man die sieben Segenssprüche, die zur Trauung gehören, sprechen muß, und ob man die Hochzeits-Mahlzeit in mehreren Häusern halten kann (wenn nemlich der Platz in einem Hause zu klein dazu wäre). 13 Paragraphen.

Von diesem ganzen Abschnitt heben wir nur den zweiten § heraus, — dieser erlaubt nemlich einem jeden Israeliten an einem und demselben Tage so viel Weiber zu heirathen, als es ihm beliebt, und daß alsdann für Alle genügend ist, wenn der Bräutigam nur ein Mal die sieben Segenssprüche spricht, aber er muß sich mit einer jeden besonders freuen, wie es das Gesetz vorschreibt, nemlich mit einer Jungfer sieben, und mit einer schon Beigewohnten drei Tage, und er darf nicht eine Freude in die andere vermengen. — — — Man sieht aus diesem §, der dem zehnten § im ersten Abschnitt geradezu widerspricht, daß es mit dem schweren Bann des R. Gerschon hasaken noch sehr schwankend ist, und kein Rabbiner wenigstens es einem Israeliten verwehren kann, mehrere Weiber zugleich zu haben. Was nun die sieben Segenssprüche betrifft, so müssen, außer dem einen Segensspruche, siehe Abschnitt 31,

*) Was Abschnitt 56, § 4, im Hagah befindlich ist — ist nicht widersprechend, denn sie kann wohl kränklich, aber doch zur Beiwohnung fähig gewesen seyn! — — — — Beer Hetib.

§ 1 — bei der Trauung unerläßlich noch sechs Segenssprüche gesprochen werden:

Gelobt sey u. s. w., der Alles zu seiner Ehre geschaffen.

Gelobt sey u. s. w., der du den Menschen gebildet.

Gelobt sey u. s. w., der geschaffen hat den Menschen nach seinem Ebenbilde, in dem Bilde, welches seiner eignen Gestalt gleicht — und hat aus ihm selbst wieder (aus dem Menschen) ein Gebäude für die Ewigkeit gemacht (das Weib).

Gelobt sey u. s. w., der den Menschen gebildet, es freue sich und es frohlocke die Unfruchtbargewesene, daß sie Kinder mit Freuden zu ihrer Seite sammle.

Gelobt sey u. s. w., daß er Zion mit seinen Kindern erfreuet — Du (Gott) mögest auch diese geliebten Eheleute erfreuen, wie Du Dein Geschöpf (Adam und Eva) in Eden vormals erfreuet hast. Gelobt sey u. s. w., der du den Bräutigam und die Braut erfreuest.

Gelobt sey'st Du u. s. w., der Freude und Vergnügen erschaffen, Braut und Bräutigam, Frohlocken, Gesang, Springen, Jubeln, Liebe, Schwägerschaft, Friede und Freundschaft. — Bald, o Herr, unser Gott, möge wieder vernommen werden in den Städten Juda's und in den Straßen Jerusalems die Stimme der Freude und des Jauchzens, die Stimme des Bräutigams und die Stimme der Braut, die Stimme der jauchzenden Bräutigamme, wenn sie von den Trauhimmeln kommen, und die Stimme der Jünglinge, wenn sie mit Musik von ihren Trinkgelagen kommen. — Gelobt sey u. s. w., der Du erfreuest den Bräutigam mit der Braut.

Dreiundsechzigster Abschnitt.

Der gesetzliche Beischlaf und seine Segenssprüche. 3 Paragraphen.

§ 1) Es ist erlaubt einer Jungfer auch am Sonnabend beizuwohnen. — — — Nach der ersten gesetzlichen Beiwohnung einer Jungfer muß man sich gleich entfernen, denn eine solche Beigewohnte wird sogleich als eine Frau betrachtet, die ihre Periode hat — — und wenn sie sogar noch unmündig wäre, unter 12½ Jahre), u. s. w. u. s. w. — — — § 2) Einige sagen, daß man gleich nachher, wenn man die Frau als Jungfer befunden hat, folgenden Segensspruch sprechen müsse: Gelobt sey'st Du u. s. w., der Du einen Nußbaum im Garten Eden (Paradies) gepflanzt hast (eine Anspielung auf die Jungferschaft, weil die Nuß mit einer

äußern und innern harten Schale umgeben ist — — —). Eine Lilie im Thal, kein Fremder soll an die versiegelte Quelle sich wagen, — die liebliche Hindin hat solche in Reinigkeit bewahrt, und hat das Gesetz nicht gebrochen. Gelobt bist Du, der Du den Samen Abrahams Dir auserkohren hast (Einige wollen, daß man Wein trinken müsse bei diesem Segensspruch; Einige wollen wohl den Segen gesprochen, aber den Namen Gottes nicht dabei genannt haben). —

Vierundsechzigster Abschnitt.

Die Dauer der Hochzeitsfesttage bei einer Jungfer und bei einer Wittwe, die Segenssprüche, und über den Fall, wenn der Bräutigam die Kosten der Mahlzeit nicht hergeben will. 6 Paragraphen.

§ 1) Wer eine Jungfer heirathet muß sich sieben Tage mit ihr freuen, er darf nicht arbeiten, nicht handeln, sondern muß mit ihr essen und trinken und sich freuen; es ist gleich viel, ob er noch Junggeselle oder Wittwer ist (auch darf er diese Zeit über nicht allein ausgehen, auch sogar aus dem Grunde die Synagoge nicht besuchen, weil nicht immer jemand da seyn möchte, der ihn dahin begleitet). § 2) Heirathet er eine schon Beigewohnte, so hat er nur drei Tage nöthig sich mit ihr zu freuen, ebenfalls gleich viel, ob er noch ein Junggeselle oder Wittwer ist (Einige wollen, daß wenn er noch Junggeselle ist, so muß er sich doch sieben Tage mit ihr freuen, die Frau kann aber Verzicht darauf leisten). § 3) Einige wollen, daß man an einem Freitage oder an einem Sonntage nicht heirathen dürfe, denn er könnte, mit der Zubereitung der Mahlzeit beschäftigt, am Ende den Sonnabend entheiligen, einige Rabbinen aber erlauben dies, und so hat sich der Gebrauch auch allgemein verbreitet, — d. h. er muß sich drei Tage vorher schon mit der Mahlzeit beschäftigt haben. In einer Stadt, wo das jüdische Gericht nur am Montage und Donnerstage Sitzung hält, ist die Hochzeit einer Jungfer nur am Mittwoch, damit wenn der Bräutigam wegen der Jungferschaft etwas zu sagen hätte, er den andern Tag darauf gleich früh sich nach dem Gericht begeben könne. — Die Verordnung der Weisen ist, daß die Hochzeit einer Wittwe an einem Donnerstage geschehe, damit er sich drei Tag. mit ihr freuen könne, nemlich Donnerstag, Freitag und Sonnabend, und Sonntag darauf gleich wieder an die Arbeit gehen könne (auch ist noch der Gebrauch, daß man nur an den Tagen des Vollmonds heirathet). § 4) Wenn sich der Bräutigam weigert, die Hochzeits-Mahlzeit auf seine Kosten zu bestreiten, so können ihn die Verwandten der Braut, wenn sie wollen, hierzu zwingen, und zwar eine Mahlzeit zu liefern,

die seinem und ihrem Stande gemäß ist. §. 5) Am Sonnabend darf keine Jungfer unter den Trauhimmel treten, denn durch diese Handlung erwirbt der Mann das Recht an ihrer Händearbeit und an dem, was sie findet, aber am Sonnabend darf man ja bekanntlich nichts erwerben. Bei einer Wittwe aber erwirbt der Mann dies erst durch den Beischlaf, daher muß dieser geschehen, bevor der Schabbas angegangen ist. § 6) In den Zwischen-Feiertagen (zwischen den zwei ersten und den zwei letzten Tagen von Ostern und dem Laubhüttenfeste) darf man nicht heirathen. Mit Ausnahme wenn er seine von ihm geschieden Gewesene wieder zu sich nimmt, d. h. er muß schon förmlich mit ihr verheirathet gewesen seyn.

Fünfundsechzigster Abschnitt.

Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, und über den Fall, wenn sich ein Braut- und ein Leichenzug auf der Straße begegnen. 4 Paragraphen.

§ 1) Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, und vor ihr, der Braut, herzutanzen und ihr zu sagen: daß sie schön und liebenswürdig sey — wenn es auch nicht wahr wäre! —

(Hagah) Wir finden im Talmud, daß Rabbi Jehûdah bar (Sohn) Illai vor einer Braut hergetanzt hat, man kann, oder vielmehr muß, vom Studiren sich stören, um eine Braut unter den Trauhimmel zu führen.

§ 2) Man darf die Braut nicht emsig anschauen (aber wohl ihren Putz und Haarflechten, Kopfputz). § 3) Der Bräutigam muß sich Asche an den Kopf legen lassen, an der Stelle, wo die Gebetriemen gelegt werden müssen, zum Andenken an die Zerstörung Jerusalems, nach Jesaias 61, 3 zu schaffen den Traurigen Zions, daß ihnen Schmuck für Asche werde, u. s. w.; die Gebetriemen sind ein Schmuck für Israel (vergleiche meine Uebersetzung des Talmuds Seite 67, Zeile 14 von unten).

(Hagah) In einigen Orten ist der Gebrauch, daß nach Endigung der sieben Segenssprüche der Bräutigam das leere Weinglas zur Erde wirft, daß es zerbricht (so ist auch hier der Gebrauch), — jede Stadt nach ihrem Gebrauch.

§ 4) Wenn sich ein Leichenzug und ein Brautzug begegnen, so muß der Erstere weichen.

Die Gesetze über die Morgengabe.

Sechsundsechzigster Abschnitt.

Verschiedene Gesetze über die Morgengabe. 13 Paragraphen.

§ 1) Bevor die Braut nicht die Verschreibung der Morgengabe in Händen hat, darf man nicht mit ihr allein seyn (Einige erlauben dies, aber keine Beiwohnung), der Mann muß das Schreibgeld für die Morgengabe bezahlen, und wenn er ihr sogar den Werth dafür in Gold oder in andern Sachen deponiren will, so wird dies nicht geduldet, sondern er muß ihr eine Handschrift darüber geben und ihr darin für die Summe alle seine Güter verschreiben, oder es müssen zwei Zeugen kommen und durch einen Mantelgriff ihm die Versicherung abnehmen, daß er seiner Frau 100 oder 200 Gulden schuldig ist.

Der (Hagah) ist wieder sehr weitläufig, das Resultat ist: daß man nur im Fall der Noth sich in dieser Hinsicht auf Zeugen verlassen solle.

§ 2) Wenn der Mann aber ihr die Verschreibung nicht geben kann, z. B. am Sonnabend, oder er hat es vergessen, so kann er ihr an beweglichen Gütern, so viel als der Werth ist, geben, und sich zugleich verpflichten, daß wenn sie verloren oder gestohlen werden sollten, er sie wieder erstatten wolle, alsdann aber erst kann er ihr beiwohnen, sobald er aber Zeit hat zu schreiben, so muß er sofort ihr die Verschreibung geben. § 3) Wenn solche Verschreibung verloren gegangen, oder sie hat darauf verzichtet, d. h. sie hat ihm geschrieben: ich habe meine Keßubba empfangen, so muß er ihr doch gleich eine andere Verschreibung *) geben, denn Niemand darf mit seiner Frau auch nur eine Stunde lang ohne Keßubba bleiben.

(Hagah) Eine Stadt, die belagert war, oder aus welcher sie (die Israeliten) vertrieben wurden, und die Weiber haben alle ihre Keßubba's verloren, so müssen solche alle nochmals geschrieben werden, u. s. w.

§ 4) Wenn die Keßubba verloren gegangen ist, und die Zeugen wissen die Zeit, worin sie geschrieben war, so schreibt man die Zeit, wo nicht, so schreibt man von jetzt, und wenn sie verzichtet hat, gewiß nicht anders als von jetzt. § 5) Hat sie solche ihrem Manne verkauft, muß er ihr eine andere schreiben, hat sie selbige aber einem Andern verkauft, so braucht sie keine andere. § 6) Einer Jungfer

*) Ueber die Hauptsumme — (wenn sie nemlich verzichtet hat, denn auf die Hauptsumme kann sie nicht verzichten, wohl aber auf die Zulage). A. d. U.

muß man 200, einer Wittwe 100 Gulden feines Silber, im Lande gangbar, verschreiben, dergestalt, daß die Eheverschreibung für eine Jungfer 37½ Darham דרהם (welches eine damalige Münze oder Gewicht war), und für eine Wittwe 18¾ Darham beträgt — in dem Buche Nachlath Schibbah ist eine fürchterlich weitläuftige Berechnung hierüber, — er rechnet heraus: für eine Jungfer 53⅓ Loth fein Silber, und folglich für eine Wittwe die Hälfte, 26⅔ Loth, (siehe denselben, Abschnitt 12, Seite 48, zweite Spalte, Amsterdamer Ausgabe 1666 oder 5427). — Es richtet sich aber alles hierin nach dem Gebrauch der Stadt oder des Landes; das Wenigste ist aber jetzt 200 Gulden fein Silber für eine Jungfer, und die Hälfte für eine Wittwe, ohne die Zulage (davon weiter unten). § 7) Will man aber der Frau außer diesem noch mehr verschreiben, so steht es einem jeden frei — und dies wird die Zulage genannt (die Formulare hierüber siehe im Anhange); die Zulage hat aber nicht in allem gleiche Rechte mit der Haupt-Eheverschreibung, wie weiterhin vorkommen wird. § 8) Ein Rabbi sagt, es bedarf keines Mantelgriffs deshalb (Einige streiten aber dagegen). § 9) Wer weniger, als im § 6 angegeben ist, verschreibt, dessen Beiwohnung wird als Hurerei betrachtet, und keine Verzichtleistung von Seiten der Frau, oder eine vorher deshalb gemachte Bedingung schützt dagegen. Wir übergehen den 10ten und 11ten §, und nehmen nur den (Hagah) des letzten auf.

(Hagah) Alles, was die Frau dem Manne zubringt, Geld oder Kleidungsstücke, und der Mann übernimmt solches auf seine Gefahr und Rechnung, wird Nedunja (Mitgift) genannt, und kann die Frau solches nicht früher heben, als bis sie auch ihre Ketzubba, Morgengabe, heben kann, bei Sterbe- oder Scheidungs-Fällen, hat aber mit diesem nicht dieselben Rechte. — Gewöhnlich übernimmt der Mann über alles Mitgebrachte der Frau die Bürgschaft für dessen Erhaltung, und dies nennt man Güter des eisernen Viehes, Abschnitt 93 und 100 wird mehr davon vorkommen. — Es richtet sich übrigens alles nach dem Gebrauch des Orts, so z. B. ist jetzt der Gebrauch, daß man in der Eheverschreibung für arm und reich dieselbe Form beobachtet, und wenn die Frau auch gar nichts zugebracht hätte, nemlich 200 und 100, will der Mann nun mehr geben, als der Gebrauch ist wegen der Zulage, so ist's gewiß gut, will er ihr aber weniger geben, so muß ihm die Frau einen Schein geben, daß sie so viel auf Abschlag ihrer Zulage der Ketzubba schon erhalten hat. —

§ 12) Wenn jemand eine Frau aus einem fremden Orte geheirathet, so richtet man sich in dieser Hinsicht nach dem Gebrauch seines Orts. § 13) Die Zeugen sollen lesen können und müssen verstehen was sie durch ihre Unterschrift und Siegel bekräftigen.

(Hagah) Daher kann Niemand, ein Amhaaretz (Idiote), der z. B. einer Frau den Scheidebrief geben will, bei der Auszahlung der Ketzubba u. s. w. Einwendungen machen, er hätte nicht recht verstanden, was in der Ketzubba oder in den Ehepakten stehet, und wollte deshalb weniger geben, — denn man nimmt an, daß ihm die Zeugen alles vorher vorgelesen und zu verstehen gegeben haben, ehe sie unterschrieben und gesiegelt haben.

Siebenundsechzigster Abschnitt.

Die Gesetze über die Eheverschreibung einer Wittwe, und wenn der Mann oder die Frau taubstumm, blödsinnig oder unmündig ist, und wenn ein Nicht-Jude zum Judenthum übergegangen.

11 Paragraphen.

§ 1) Eine Jungfer, deren Bräutigam gestorben, oder ihr den Scheidebrief gegeben, oder sie hat Chalizah erhalten, bekömmt, wenn sie sich wieder verheirathet, eine Keßubba von 200 Gulden, und ihr jetziger Mann kann Klage führen, wenn er sie nicht als Jungfer befunden hat. § 2) War sie schon förmlich verheirathet, als einer von den obgenannten Fällen eintrat, und sie will sich dann wieder verheirathen, so bekömmt sie nur 100 Gulden zu ihrer Keßubba, und der zweite Mann muß sie als eine schon Beigewohnte betrachten, selbst wenn Zeugen da wären, daß sie mit dem ersten Manne noch gar nicht allein gewesen ist. § 3) Eine zum Judenthum Uebergegangene, eine aus der Gefangenschaft Erlöste, und eine aus der Dienstbarkeit Befreiete bekömmt 200 Gulden zur Keßubba, und der Mann kann eine reine Jungfer verlangen, sie müssen aber damals nicht älter als drei Jahre und einen Tag gewesen seyn, sonst nicht. — § 4) Eine Unmündige unter drei Jahren und einem Monat, der jemand beigewohnt hat, und wenn es auch ein Erwachsener gewesen ist, und ein Unmündiger weniger als neun Jahre und einen Tag alt, welcher einer Erwachsenen beigewohnt, bekommen beide, wenn sie sich verheirathen, eine Keßubba von 200 Gulden, das heißt er muß ihr die — nicht genommen haben. § 5) Eine an der J — t durch einen Baumschlag Laidirte bekömmt nur 100 Gulden zur Keßubba, und wenn sie auch nicht erkrankt ist, und er hat sie heimgeführt in den Gedanken, daß sie ohne Fehler und eine gewöhnliche Jungfer wäre, aber hat er sie heimgeführt als Jungfer, und fand sie schon beigewohnt, so bekömmt sie gar keine Keßubba. § 6) Eine Jungfer, sobald sie 12½ Jahre alt ist, oder eine Blinde bekommen 200 Gulden, auch so eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich hat, sobald er sie erkannt hat, bekömmt 200 Gulden. § 7) Eine Blödsinnige muß gar nicht heirathen. § 8) Eine Taubstumme kann zwar heirathen, aber sie erhält keine Keßubba und auch keine Nahrung. Hat er eine Taubstumme heimgeführt, und sie ist redend und hörend geworden, so erhält sie 100 Gulden. § 9) Hat er eine Taubstumme oder Blödsinnige heimgeführt, und hat ihnen eine Keßubba von 100 Gulden verschrieben, so hat eine solche Verschreibung Gültigkeit, denn er hat es ja so gewollt. § 10) Wenn ein Taubstummer oder Blödsinniger geheirathet hat, so können die Weiber nichts von ihnen verlangen, selbst dann nicht, wenn die Männer vernünftig, oder die Sprache und das Gehör wie-

dererhalten haben, wenn sie die Männer aber nachdem noch behalten wollen, so bekommen sie 100 Gulden; wenn aber das Gericht den Taubstummen verheirathet hat, und hat ihr eine Keßubba verschreiben lassen, so erhält sie das, was das Gericht ihr hat verschreiben lassen, aber einen Blödsinnigen kann das Gericht nicht verheirathen. § 11) Die Frau eines Unmündigen, auch über neun Jahre und einen Tag alt, welchen sein Vater verheirathet hat, bekömmt keine Keßubba, und wenn er der Frau nach seiner Erwachsung beigewohnt hat, erhält sie die Haupt-Verschreibung, 200 oder 100 Gulden, aber die Zulage, die ihr während seiner Unmündigkeit verschrieben worden, erhält sie nicht (selbst wenn sie durch das Gericht verheirathet worden wäre), aber selbst die Hanpt-Verschreibung erhält sie nur von freien, aber nicht von beschwerten Gütern, welche während seiner Unmündigkeit verkauft worden, und eben so ist es auch bei einem Nicht-Juden und seiner Frau, die beide übergegangen sind zum Judenthume, der Unterschied ist nur, daß diese nur, nach dem Maimonides, 100 Gulden erhält.

Achtundsechzigster Abschnitt.

Ueber die Klage des Bräutigams, wenn derselbe keine — gefunden hat, und in welchem Fall sie ihm verboten, und ihre Keßubba verlustig ist. 10 Paragraphen.

§ 1) Die Klage wegen Ermangelung der — findet nur statt bei einer Frau, die 200 Gulden zur Eheverschreibung erhalten; bei einer, die aber nur 100 Gulden erhält, oder gar keine Eheverschreibung hat, auch bei einer Verlobten, mit welcher der Bräutigam sich schon vor der förmlichen Verheirathung allein befunden, findet die Klage nicht statt. § 2) Wenn der Gebrauch des Orts ist, daß man Zeugen aufstellt bei der ersten Beiwohnung, um Betrug zu verhüten, und es war der Fall, daß keine Zeugen da waren, so findet alsdann auch keine Klage statt. § 3) Es giebt zwei Zeichen oder Proben wegen des Daseyns der —, erstens muß nach Vollendung der ersten Beiwohnung Blut gesehen werden, und zweitens muß sie bei der ersten Beiwohnung ein — empfinden; die erste Probe zeigt sich auch bei einer Unmündigen; die Einwendung des Bräutigams aber, daß er eine offene Thür gefunden hätte, findet nicht mehr statt, sobald sie 12½ Jahre alt ist. § 4) Wenn der Bräutigam über nicht gefundene — klagt, und sie wendet ein, ihr wäre noch gar nicht beigewohnt, so wird sie untersucht (über der Oeffnung eines Weinfasses), — wir sind aber in keiner dieser Art Untersuchung erfahren — (Anmerkung des Beer Hetib), oder er muß

sich vor Zeugen mit ihr allein begeben, und ihr noch ein Mal beiwohnen. — § 5) Wenn die Einwendung gemacht wird, er hätte kein Blut gesehen, und man weiß, daß sie aus einer דורקטי (von קטע, verstümmeln, diese Frauen haben kein Blut der Jungferschaft, und haben auch ihre Periode nicht, sind also unfruchtbar,) Durkaty-Familie herstammt, in denen es erblich ist, daß sie diese Fehler haben — so wird die Frau auch als eine solche betrachtet — ist sie aber nicht aus einer solchen Familie, so muß sie untersucht werden, vielleicht hat sie den Keim einer großen Krankheit in sich, wodurch die Feuchtigkeit der Glieder ausgetrocknet ist, oder sie hat lange gefastet, — man muß sie in ein Bad bringen und läßt sie gehörig durchfeuchten, giebt ihr Essen und Trinken so lange, bis sie vom Manne zum zweiten Male aufgefordert wird; — wenn alsdann keine Krankheit da ist, so findet die Klage statt. § 6) Wenn der Mann mit der Klage hervortritt, er hätte eine offene Thür gefunden, so sagt man ihm (von Gerichts wegen): vielleicht liegt die Schuld an dir, du hast vielleicht — — — u. s. w.; bestehet er aber auf seine Behauptung, so findet seine Klage statt, wenn die Frau? noch nicht 12½ Jahre alt ist. Einige aber behaupten, daß wenn sich nur Blut gezeigt hat, seine Klage nicht stattfindet, wenn sie auch noch unter 12½ Jahren alt ist (Einige wollen noch behaupten, die Klage, eine offene Thür gefunden zu haben, kann nur ein schon verheirathet Gewesener führen, aber kein Junggeselle, im Gegentheil, ein solcher wird mit der Geißelung bestraft, wenn er mit dieser Klage ankömmt, — denn man frägt ihn mit Recht, woher er denn so erfahren in dieser Sache sey? — — § 7) Wenn die Klage wegen Ermangelung der — angenommen wird, so darf der Mann bei einer solchen Frau nicht bleiben *), wenn er ein Priester ist, war sie aber die Frau eines Israeliten, dann kann sie bleiben **), — es müßte denn der Vater die Verlobung für sie angenommen haben, da sie noch keine drei Jahre und einen Tag alt war.

Der (Hagah) behauptet, wenn sie vorgiebt, sie wäre genothzüchtigt worden, sie beglaubt sey, und Einige wollen noch, daß wenn sie nach der Trauung noch unmündig ist, sie auch bei dem Manne bleiben kann (siehe Abschnitt 178, § 8).

§ 8) Wenn auch die Klage wegen der Jungferschaft angenommen wird, so verliert sie wohl die Haupt-Eheverschreibung, aber nicht die Zulage, oder es müßte denn ein ganz untrüglicher Beweis da

*) Jetzt aber, da die Verlobung erst unter dem Trauhimmel stattfindet, und man nicht zugiebt, daß jemand mit der Braut sich allein begiebt, kann sie ja bei dem Manne bleiben — (wenn er sie behalten will), denn man nimmt an, daß wenn sie ja mit jemand gebuhlt hat, so hat sie es vor der Trauung (Verlobung) gethan.
A. d. Beer Hetik.

**) Ob sie aber in dem Fall eine Kesubba erhält, darüber sind noch viele Disputationen. A. d. U.

seyn, daß ihr schon beigewohnt ist, oder sie hätte selbst gestanden, daß ihr schon vor der Verlobung von jemand beigewohnt ist, und sie hätte ihm solches verschwiegen, in diesem Fall muß sie schwören, wenn sie auf ihre Zulage Anspruch machen will — und sie kann alsdann im Allgemeinen einen jeden mit Bann belegen lassen, der da sagt: sie hätte falsch geschworen. — § 9) Wenn sie auf die Klage wegen der Jungferschaft erwidert: sie wäre gefallen, und hätte sich an einem Baum oder an sonst etwas gestoßen, und dadurch ihre Jungferschaft verloren, so ist sie in so fern beglaubt, daß sie eine Keßubba von 100 Gulden erhält, und der Mann kann auch in diesem Fall im Allgemeinen einen jeden mit Bann belegen, der das Gegentheil behauptet. — Sagte sie, sie wäre nach der Verlobung genothzüchtiget, ist sie beglaubt, und erhält eine Keßubba von 200 Gulden; — sagt er aber: du bist vielleicht gezüchtigt vor der Verlobung, oder du hättest dich nach der Verlobung gutwillig hingegeben, so ist er wieder beglaubt, und kann jeden im Allgemeinen mit Bann belegen, der da behauptet, seine Einwendung wäre falsch. — (Ein jeder, dessen Klage wegen der Jungferschaft angenommen worden, muß eine Keßubba von 100 Gulden verschreiben, wenn er die Frau nemlich behalten will. § 10) Die Klage wegen der Jungferschaft muß gleich nach der Beiwohnung geschehen, die Beiwohnung selbst kann übrigens erst auch nach dreißig Tage geschehen seyn. —

Neunundsechzigster Abschnitt.

Welche Pflichten man gegen seine Frau und Kinder hat.
7 Paragraphen.

§ 1) Ein jeder hat gegen seine Frau zehn Pflichten zu erfüllen, hingegen erwirbt er wieder vier Rechte durch dieselben, wenn solche auch nicht niedergeschrieben sind. § 2) Die zehn Pflichten sind: 1. er muß sie ernähren; 2. ihr Kleider geben; 3. beiwohnen; 4. ihr eine Haupt-Keßubba geben; 5. ihr heilen lassen wenn sie krank ist; 6. erlösen lassen aus der Gefangenschaft; 7. ihre Beerdigung beschaffen; 8. sie in ihrem Wittwenstande in seinem Hause wohnen und ernähren lassen; 9. und daß er seine Töchter nach seinem Tode bis zu ihrer Verheirathung nähren lassen muß; 10. und ihre Söhne ihre Keßubba erben, außer den Erbtheilen ihrer Brüder aus des Vaters erster Ehe. § 3) Die vier Rechte, welche er erwirbt, sind folgende: 1. den Erwerb ihrer Händearbeit; 2. was sie findet; 3. die Zinsen von ihren Gütern, und 4. er beerbt sie. — § 4) Ihre Händearbeit ist für ihre Nahrung, daher kann sie sagen: ich will nicht arbeiten, und will nicht ernähret seyn.

(Hagah) (Siehe Abschnitt 80) daß bei einer jeden Frau, die da sagt, sie will nicht arbeiten und nicht verpflegt seyn — diese ihre Erklärung unwiderruflich ist, und in diesem Falle kann sie auch keine Kleidung verlangen, — Einige streiten dawider.

Wenn aber der Mann sagt: ich will keinen Genuß von deiner Händearbeit haben, ich will dich aber auch nicht nähren, so wird er nicht angehört,

(aber er kann sagen: nähre dich von deiner Händearbet, und wenn sie nicht reicht, so will ich dir das Fehlende bezahlen, d. h. wenn sie damit zufrieden ist, sonst nicht. A. d. Beer Hetib.)

§ 5) Wenn sie vorgiebt, du sollst keine Zinsen von meinen Gütern genießen, sollst mich aber auch nicht aus der Gefangenschaft erlösen, so wird sie nicht angehört, und zwar um zu verhüten, daß sie nicht unter die Nicht-Juden vermischt werde,

(und so ist es auch hinsichtlich der Punkte des Begräbnisses und der Beerbung.

§ 6) Wenn der Mann zur Bedingung gemacht hat, er will eine der zehn Pflichten nicht erfüllen, oder die Frau hat eine Bedingung gemacht, daß der Mann eine von den vier Erwerbnissen entbehren soll, so gelten die Bedingungen, mit Ausnahme von seiner Seite bei zwei Sachen, nemlich der Beiwohnung und der Haupt-Keßubba, und von ihrer Seite die Beerbung. § 7) Diese Ausnahme hinsichtlich der Beerbung findet statt, wenn die Bedingung geschehen ist vor der Verlobung oder nach der Verheirathung, aber während sie noch Verlobte ist gilt diese Bedingung ja (siehe Abschnitt 92). Unsere Weisen, ihr Andenken in Segen! sagten: eine rechtliche Frau ist diejenige, die den Willen ihres Mannes erfüllt.

Siebzigster Abschnitt.

Ueber die Pflicht, seine Frau zu ernähren, und ob er sich deshalb als Tagelöhner vermiethen müßte. 12 Paragraphen.

§ 1) Was die Kost betrifft, so muß solche überall wenigstens eben so gut eingerichtet seyn, als die seinige, führt man in ihrer Familie überall einen guten Tisch, so muß auch der ihrige so eingerichtet werden, sonst aber muß sie, wie gesagt, mit seinem Tische zufrieden seyn, d. h. wenn sie zusammen essen, sonst kann sie verlangen so ernährt zu werden, wie sie es in ihres Vaters Hause gewohnt ist, er muß sie auch (nach dem Beer Hetib) in ihrem Wochenbette besser pflegen als gewöhnlich, und ihr, wenn sie es verlangt, eine Wärterin halten. § 2) Dem Manne ist es erlaubt, allein zu

essen, jedoch am Freitag Abend, wenn der Schabbas angegangen ist, muß er mit ihr zusammen essen.

(Einige Rabbinen wollen aber, daß er immer mit ihr essen müsse, außer wenn sie einwilliget allein essen zu wollen; und so deucht mir auch.)

§ 3) Der Mann muß der Frau so viel geben, daß sie täglich zwei Mahlzeiten halten könne, und פרפרות, Parperoth, Gemüse, oder auch Zubereitung der Speise, oder auch Sauce, das Brodt darin einzutauchen; — das nöthige Oel zum Essen und Brennen, auch ein wenig Wein, wenn es der Gebrauch des Orts ist, daß die Weiber Wein trinken (wenn sie stillt muß sie Wein erhalten). Am Sonnabend muß sie für drei Mahlzeiten erhalten (am Sonnabend muß jeder Israelite drei Mahlzeiten halten, und Fleisch und Fische essen). Jede Woche muß er ihr eine מעה Meah (eine kleine Münze), als Taschengeld geben (auch das nöthige Holz zum Kochen); ist er wohlhabend, reich, so richtet sich alles nach seinem Vermögen (was sie sparet und übrig hat von diesen Speisen gehört dem Manne), — dies ist alles zu verstehen wenn sie allein ißt. — Ist der Mann so arm, daß er der Frau nicht ein Mal das nöthige Brodt geben kann, so zwingt man ihn, ihr den Scheidebrief zu geben,

(Hagah) für ihre Eheverschreibung bleibt er Schuldner bis er in bessere Vermögensumstände kömmt, dann muß er ihr solche auszahlen, Einige Rabbinen sagen: da er nichts hat, kann man ihn nicht zwingen sie von sich zu scheiden; hat er nur für einen Tag zu leben, so muß er die Frau nähren, oder dies, was er hat, mit ihr gemeinschaftlich verzehren. — Einige Rabbinen behaupten noch, daß er sich als Arbeitsmann, Tagelöhner, vermiethen müsse, um seine Frau ernähren zu können. M. Mendelssohn in seinem Ritual-Gesetze der Juden, Seite 116, § 4, nimmt dies als gewiß, — nach dem Rabenu Tam wäre dies aber nicht nothwendig. — Siehe Tur Eeben haäser, Fol. 21, zweite Spalte. — Hat der Mann liegende Gründe, so ist es der Frau erlaubt, die Zinsen davon zu heben, oder solche verkaufen zu lassen, um sich zu nähren.

§ 4) Wessen Frau blödsinnig geworden, der muß solche doch ernähren und heilen lassen (Abschnitt 119, § 6, steht gerade das Gegentheil). § 5) Wer über See gereiset ist, und die Frau kömmt vor's Gericht und verlangt Unterhalt, so erhält solche die ersten drei Monate nichts, indem man annimmt, daß Niemand abreiset, ohne erst seine Familie versorgt zu haben.

(Hagah) Wenn sie erst nach drei Monaten nach seiner Abreise etwas verlangt, so bekommt sie doch nur von dem Tage an Unterhalt, da sie sich meldete. Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Mann in Uneinigkeit mit ihr, abgereiset ist, man ihr gleich Unterhalt geben müsse. Nach dreimonatlicher Entfernung des Mannes, wenn sie auch nicht die Ketzubba in Händen hätte, giebt man ihr gleich Unterhalt, aber nicht zierliche Kleidung. Hat der Mann Güter, so schreitet das Gericht zu deren Verkauf, und wartet nicht, bis man Nachricht von seinem Leben oder Tode erhalten hat. Das Gericht rechnet auch nicht mit ihr, was sie etwa durch Händearbeit verdient hätte, bis der Mann zurückkömmt, und wenn er auch gefunden, daß sie gearbeitet hätte, so gehöret

der Verdienst ihm. Und wenn sie auch gar nicht vor's Gericht kömmt, sondern hat eigenmächtig von seinen Gütern verkauft, so gilt der Verkauf, und es bedarf deshalb keiner Bekanntmachung oder Eid von ihrer Seite, bis der Mann kömmt und klagt, oder bis sie nach des Mannes Tode ihre Eheverschreibung heben will, so läßt man ihr dann bei dieser Gelegenheit, da sie doch bei Hebung der Morgengabe einen Haupt-Eid leisten muß, auch den Neben-Eid thun, daß sie zu ihrem Bedarf nicht mehr genommen als nöthig war.

§ 6) Wer blödsinnig oder taubstumm geworden ist, dessen Frau wird von seinem Vermögen ernähret und gekleidet. § 7) Wer über See gereiset und Jemanden etwas geliehen oder aufzubewahren gegeben, so muß solches von dem Aufbewahrer zurückgegeben werden, zum Behuf der Unterhaltung seiner Frau,

(Hagah) und wenn der Mann auch befohlen hätte, es soll nicht herausgegeben werden, und wenn der Aufbewahrer die Sachen dem Manne wieder zugestellet hätte, nachdem ihn die Frau vor's Gericht geladen hat, so muß er den Werth noch ein Mal der Frau zahlen, der Aufbewahrer braucht aber nicht mehr herauszugeben, als zur Unterhaltung der Frau für sechs Monate hinreicht, ja man nimmt nicht mehr von ihm, wenn er sich auch bereitwillig dazu fände; auch nimmt man erst freie Güter, welche nicht in den Händen Anderer sich befinden.

Der Leiher braucht aber das Geliehene nicht eher herauszugeben, als bis die Zeit um ist, bis zu welcher er solches geliehen hat. § 8) Hat die Frau zu ihrer Unterhaltung Geld geliehen (vor Zeugen), so muß der Mann solches wieder erstatten.

(Hagah) Der Leiher fordert solches von der Frau, und diese muß es von ihrem Manne fordern. Hat das Gericht der Frau Unterhaltung zugesprochen, und hat zu dem Ende Jemanden Auftrag gegeben, die Frau zu nähren, und sich von den Gütern des Mannes bezahlt zu machen, und der Mann ist gestorben, so kann derjenige von der Frau nichts fordern, hat aber das Gericht blos Jemanden aufgetragen, der Frau Geld zu leihen, und ihr Mann ist gestorben, oder er kann nicht zahlen, und sie, die Frau, hat eine Erbschaft eingenommen, so muß sie dem Darleiher zahlen.

Wenn Jemand aber aus freien Stücken, ohne dazu beauftragt gewesen zu seyn, die Frau von dem Seinigen genähret, so braucht ihm der Mann nichts wieder zu erstatten,

(Hagah) und es ist hierin kein Unterschied, ob dies ein Fremder oder ihr Vater gethan hat. War Jemand aber ihrem Manne Geld schuldig, und hat die Frau in seiner Abwesenheit ernährt, so kann er solches von seiner Schuld abrechnen, — und wenn der Vater unaufgefordert den Schwiegersohn und dessen Frau ernähret hat, so hat dieser nur die Nahrung für sich, aber nicht die für seine Frau seinem Schwiegervater zu berichtigen. Hat die Frau in seiner Abwesenheit nichts geliehen, sondern von dem Ihrigen verkauft, so kann sie von dem Manne keine Wiedererstattung verlangen, hingegen gehört ihr Alles, was sie mit ihrer Händearbeit verdient, — (wenn sie aber vor Zeugen ausgesagt hat, daß sie mit dem Gelde nichts verdienen, sondern daß sie blos davon zehren wollte, so ist es so anzusehen, als wenn sie etwas geliehen hätte, und der Mann muß ihr solches zurückzahlen).

§ 9) Wenn der Mann bei seiner Abreise zu der Frau gesagt hat: du kannst dich von deiner Händearbeit ernähren, und sie schwieg, so kann sie keine Forderung machen. § 10) Wenn sie vom Gericht die Erlaubniß bekömmt, etwas von ihres Mannes Gütern zu ihrem Unterhalte zu verkaufen, oder sie hat solches von selbst gethan, und der Mann behauptet bei seiner Zurückkunft, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß sie das Gegentheil beschwören; hat sie aber gewartet bis zu seiner Zurückkunft, und sagt, sie hätte sich von Jemanden Geld geliehen zu ihrer Unterhaltung, der Mann behauptet aber, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß er schwören und ist frei, und sie muß die Schuld bezahlen. Wenn sie bewegliche Güter zu ihrem Unterhalt verkauft hat, und der Mann sagt, er hätte ihr Nahrung gelassen, so muß sie das Gegentheil beschwören.

(Hagah) Wenn der Mann vorgiebt, ihre Händearbeit hätte gereicht zu ihrer Nahrung, und man zieht deshalb Erkundigung ein, und findet dem so, so kann sie weiter keinen Anspruch machen, selbst wenn ihre Händearbeit nicht ganz hinlänglich zu allen ihren Bedürfnissen wäre. Hat sie aber Erlaubniß vom Gericht erhalten, sich Geld zu leihen, so erstreckt sich die Erlaubniß zu allen ihren Bedürfnissen.

§ 11) Wenn sie sich während seiner Abwesenheit bei Tag und Nacht gequält hat, und gearbeitet, um sich zu ernähren, dergestalt, daß sie von Niemanden etwas geliehen hat, so hat sie an ihrem Manne deshalb weiter keine Forderung; was sie aber etwa erübrigt hat, gehört ihr allein. § 12) Eine Frau, welche aus dem Hause ihres Mannes sich entfernt, weil man daselbst gesucht hat ihr einen schlechten Namen zu machen, und in ein anderes Haus begeben hat, muß der Mann ernähren, wenn sie es verlangt.

(Hagah) Eben so wenn sie Streit mit ihrem Manne gehabt, und dieser hat sie ausgestoßen, und sie hat Geld geliehen zu ihrer Nahrung, so muß der Mann zahlen, hat sie aber sich selbst entfernt ohne Ursache, so hat der Mann nicht nöthig zu zahlen, — d. h. der Mann muß in der Stadt sich befinden, ist er aber nicht in der Stadt, so ist es einerlei, wenn sie in ihres Vaters Haus gegangen, oder wegen Krankheit, daß sie die Hausarbeiten nicht verrichten konnte, weggegangen; ist sie aber nicht krank, so muß er sie freilich doch nähren, weil er abwesend ist, kann ihr aber doch einen Abzug machen, wegen des, daß er eine Person miethen muß, die ihm die kleinen Hausverrichtungen beschafft; kann sie nun noch überdem durch ihre Händearbeit etwas verdienen, so kann der Mann auch dies in Rechnung bringen. In allen Fällen, wo der Mann sie nähren muß, helfen alle Vorkehrungen nichts, z. B. er hat öffentlich bekannt gemacht, man soll ihr nichts leihen, u. s. w.

Einundſiebzigſter Abſchnitt.

Daß ein jeder ſeine Söhne und Töchter nähren müſſe, ſo lange ſie noch klein ſind. 4 Paragraphen.

§ 1) Bis zum 6ten Jahre muß ein Vater ſeine Kinder nähren, und wenn ſie auch Vermögen hätten von Großvater mütterlicher Seits. Nach dieſer Zeit ſoll er ſie zwar auch — nach Verordnung der Weiſen — nähren, bis ſie erwachſen ſind, wenn ſie nemlich kein eignes Vermögen haben, ſo, daß wenn er nicht will, man ihn von Gerichts wegen deshalb tüchtig angeht, z. B. man beſchämt ihn öffentlich, macht bekannt, er wäre unbarmherzig, und ſchlimmer als ein unreines Thier, das ſeine Junge nähret, u. ſ. w., aber man kann ihn nicht dazu zwingen. — Iſt er aber ſo vermögend, daß er ohnedeß, ſo viel als zu ihrer Nahrung hinreichend iſt, zu der Armenſteuer hergeben muß, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Gericht ihn dazu zwingt, ſo viel herzugeben, und ſie werden alsdann von Gerichtswegen verpflegt bis ſie erwachſen ſind. (Der Beer Hetib macht mit Recht die Anmerkung, daß er ſie, die Kinder, auch nach ihrer Erwachſung nähren müſſe, weil er, als Beſteuerter, doch ohnedeß ſo viel zur Armenſteuer hergeben muß, als zu ihrer Verpflegung nothwendig iſt.)

(Hagah) Wegen der Verheirathung der Töchter kann man ihn aber in ſo fern nicht zwingen, daß er ihnen eine beſtimmte Mitgift geben müſſe, er muß zwar die Töchter verheirathen, aber er kann ihnen mitgeben was in ſeinem Belieben ſteht, viel oder wenig, wenn er auch vermögend iſt.

§ 2) Iſt er über See gereiſet, ſo verkauft man ſo viel von ſeinen Gütern, als hinreichend iſt ſeine Kinder bis zum 6ten Jahre zu ernähren, (aber nicht weiter, ſelbſt wenn er vermögend iſt, A. d. B. H.)

(Hagah) d. h. wenn er die Kinder nicht ſchon nach ihrem 6ten Jahre von ſelbſt ernähret hat, denn in dieſem Falle nimmt man an, daß es ihm recht ſey, und ſie werden auch ferner in ſeiner Abweſenheit von ſeinem Vermögen ernähret; Einige behaupten aber, daß wenn er vermögend und beſteuert iſt, die Kinder auch nach 6 Jahren in jedem Falle von ſeinem Vermögen ernähret werden können.

§ 3) Wer blödſinnig geworden, deſſen Kinder werden von ſeinen Gütern auch nach ihrem 6-jährigen Alter ernähret. § 4) Wer eine unverheirathete Perſon beſchwängert hat, deren Kind muß von dem Vater, wenn er ſich als ſolcher legitimirt, ernähret werden.

Zweiundsiebzigster Abschnitt.

1 Paragraph.

Wer seiner Frau ein Gelübde auferlegt, daß sie keinen Genuß von ihm haben solle, oder sie hätte dem Manne ein solches Gelübde auferlegt — darüber siehe im Jore dea (zweite Abtheilung des zweiten Theils) Abschnitt 235, § 3.

Dreiundsiebzigster Abschnitt.

Die Pflicht, seiner Frau Kleidung, Wohnung und Hausgeräthe zu geben. 9 Paragraphen.

Die ersten vier §§ sagen, daß er der Frau alles dieses, wenn er auch nicht reich ist, wenigstens in dem Maaße geben müsse, wie solches die Aermste ihres Geschlechts hat, ist er aber reich, so muß ihr alles Obige nach Stand und Vermögen werden. § 5) Ist er aber ganz arm, so kann man ihn zwingen, ihr — wenn sie es verlangt — den Scheidebrief zu geben. — Siehe oben Abschnitt 70, § 3. § 6) Auch seinen Kindern, bis zu ihrem 6ten Jahre, muß er die nothwendigen Kleider, Wohnung und Hausgeräthe reichen lassen (siehe oben Abschnitt 71, § 1), aber nicht nach seinem Reichthum. — § 7) Wer seine Frau und seine Kinder nähren muß, muß ihnen auch Kleidung, Wohnung und Hausgeräthe geben, und wo das Gericht für die Nahrung einschreiten kann, kann solches auch für das Uebrige einschreiten. — § 8) Und wenn Streit zwischen Mann und Frau entsteht, wegen dieser, im vorigen § angeführten Sache, er sagt: er hätte solche gegeben, und sie sagt nein, so gelten die nemlichen Gesetze, wie bei der Nahrung (siehe Abschnitt 70, § 10). § 9) Wenn Jemand ein Kleidungsstück seiner Frau verpfändet hat, kann sie solches, ohne Wiedererstattung des darauf Geliehenen, nicht wieder erhalten (siehe Abschnitt 90).

Vierundſiebzigſter Abſchnitt.

Wenn Jemand ſeiner Frau verſchiedene Gelübde auferlegt.
12 Paragraphen.

§ 1) Wenn er ihr verſchworen hat, ſie ſoll ſich nicht putzen, und hat die Strafe der Nicht-Beiwohnung darauf geſetzt, ſo muß ſie ſich putzen, er darf ihr aber nicht beiwohnen, und nach Verlauf von ſieben Tagen muß er ihr den Scheidebrief und ihre Eheverſchreibung geben. Mit dieſer Probe mögen meine Leſer ſich begnügnügen, indem die folgenden ſieben §§ nur Variationen des Themas ſind. — § 9) Wenn einer zu ſeiner Frau ſagt, er wolle es nicht haben, daß ihr Vater, Mutter, Bruder, Schweſter ihm in's Haus kommen, ſo muß ſie ihm darin Folge leiſten, ſie aber kann zu ihnen gehen, wenn ihnen etwas überkommen ſollte, auch kann ſie ihren Vater in jedem Monat ein Mal beſuchen, und außerdem jeden Feiertag, ſie dürfen aber nicht zu ihr kommen, außer bei Krankheiten und im Wochenbett. § 10) Aber auch die Frau kann ſagen, dein Vater, Mutter, Bruder, Schweſter ſollen mir nicht in's Haus kommen, und ich will auch nicht mit ihnen in einem und demſelben Hofe wohnen, weil ſie mir Böſes zufügen und mich quälen, und es wird auch ihr hierin Folge geleiſtet.

(Hagah) Das Gericht muß aber einſehen, daß ſie die Wahrheit ſpricht, und ſeine Familie wirklich Zank und Streit zwiſchen ihr und ihrem Manne verurſacht, ſonſt wird ſie nicht gehört, denn die Wohnung gehört nicht ihr, ſondern dem Manne, — und der Gebrauch iſt, daß man (von Gerichtswegen) in ſolchem Falle eine beglaubte Manns- oder Frauensperſon bei ihnen wohnen läßt, bis es ſich erwieſen hat, durch wen eigentlich der Zank und Streit zwiſchen Mann und Frau entſtehe!! —

§ 11) Wenn der Mann vorgiebt, er will aus ſeiner bisherigen Wohnung ausziehen, weil daſelbſt ſchlechte, freche Menſchen, oder Nicht-Juden in der Nachbarſchaft wären, ſo wird er (vor dem Gericht) gehört, und wenn die jetzige Wohnung auch der Frauen Eigenthum wäre. § 12) Das Nemliche iſt auch der Fall, wenn ſie ſo etwas verlangt. (Ein Mann, der ſeine Frau geſchlagen, oder ſie ihm geflucht, geſcholten hat, davon weiter Abſchnitt 154.)

Fünfundsiebzigster Abschnitt.

Unterschied aller andern Länder und des gelobten Landes bei Heiraths-Angelegenheiten. 5 Paragraphen.

§ 1) Das gelobte Land wird bei Heiraths-Angelegenheiten in drei verschiedene Länder getheilt, nemlich das Land Juda (siehe Josua 15), und die Länder jenseits des Jordan (I. B. M. 50, 10 und 11, V. B. M. 1, 1), und der Kreis, Landstrich (Distrikt) im nördlichen Palästina, und alles andere bewohnte Land, z. B. Phönizien, Aegypten und die Südländer — Arabien? Wenn der Mann also aus einem dieser Länder ist, und nimmt eine Frau aus einem anderen Lande, so muß sie mit ihm nach seinem Lande ziehen, denn dies wird vorausgesetzt, und braucht er deshalb sich nicht erklärt zu haben, und wenn sie sich dessen weigert, so wird sie geschieden, ohne Haupt-Eheverschreibung und Zulage (aber er kann nicht ziehen von einer Stadt nach einer Festung, oder umgekehrt, in einem und demselben Kreise, wenn er auch mit ihr ausgenommen hat, er wolle vom nördlichen Palästina nach Juda ziehen); aber wenn jemand eine Frau nimmt aus dem Lande, in welchem er selbst gebürtig ist, so hat die Frau nicht nöthig mit ihm in ein anderes Land zu ziehen, aber in demselben Lande muß sie von einer Stadt zur andern, oder von einem Dorfe in's andere mit ihm gehen, aber nicht von einer Stadt in ein Dorf, oder von einem Dorfe in eine Stadt. — Einige Rabbinen behaupten, daß wenn er sich an einem Orte nicht gehörig nähren könne, er hinziehen könne wo er will, andere Rabbinen sind dagegen; — wenn Jemand in einer fremden Stadt eine Frau geheirathet hat, hat aber in seiner Geburtsstadt auch schon eine Frau, so muß die zweite mit ihm nach seiner Stadt ziehen *). Abschnitt 154, § 9, kömmt mehr davon vor. § 2) Wenn er mit ihr von einer Stadt zur andern, oder von einem Dorfe in's andere in einem und demselben Lande zieht, so kann er sie doch nicht zwingen aus einer schönen Wohnung in eine schlechte, und auch nicht umgekehrt, zu ziehen, auch nicht von einem Orte, wo mehr Israeliten als Nicht-Israeliten wohnen, nach einem Orte, wo der Fall umgekehret ist; jedenfalls kann er aber von einem Orte wegziehen, wo mehr Nicht-Juden als Juden sich befinden, nach einem andern Orte, wo der Fall umgekehrt ist —

(Hagah) sie hat aber nicht nöthig mit ihm wegzugehen von einem Orte, wo die Regierung (nicht-jüdische) gut ist, nach einem Orte, wo dies nicht der Fall ist. Auch kann er sie vor der Verheirathung nie zwingen, nach einem Orte mit ihm zu ziehen, wo sie nicht hin

*) Abermals gegen den großen Bann vom Rabbinen Gerschon!! A. d. U.

will, oder er müßte sich solches ausdrücklich bedungen haben, d. h. mit der Frau selbst, nicht mit ihrer Mutter, hat er aber gegründete Ursache, warum er dahin ziehen muß, so kann die Frau nichts dagegen einwenden.

§ 3) Alle obigen Fälle finden nur statt, wenn die Wechselung der Wohnung entweder in- oder außerhalb Paläſtina vor sich gehen soll, aber wenn der Mann von einem Orte außerhalb Paläſtina nach einem Orte in Paläſtina ziehen will, so kann die Frau jedenfalls dazu angehalten werden, sogar wenn die Wohnung schlechter ist als die erste, oder im ersten Orte sich mehr Juden als Nicht-Juden befinden. § 4) Wenn die Frau nicht mit nach Paläſtina ziehen will, so wird sie geschieden, ohne Morgengabe zu erhalten;

(Hagah) aber alle ihre mitgebrachten Nutzungs-Güter, wenn solche noch vorhanden sind, bleiben ihr, sind solche aber nicht mehr da, sind verloren oder gestohlen, so kann sie keine Forderung machen — sind sie aber da und sind abgenutzt, so muß er den Schaden stehen; sind es aber Güter des eisernes Viehes — d. h. solche, die ihm zu einem gewissen Werth angerechnet waren, und für welche er haften muß, diese muß er erstatten wenn sie gar nicht mehr da sind, aber wenn sie nur abgenutzt sind, braucht er den Schaden nicht zu tragen. — Kömmt er wieder zurück von Paläſtina, und wenn es auch erst nach vielen Jahren wäre, so muß er der Frau, oder deren Erben, die Morgengabe bezahlen;

will sie nach Paläſtina, und er nicht, so muß er sie von sich scheiden und Morgengabe zahlen, und das Nemliche gilt, wenn er oder sie von Paläſtina nach Jerusalem will, und eben so, wenn einer von ihnen von Jerusalem wegziehen will. § 5) Man kann nur einen von ihnen zwingen nach Jerusalem mitzuziehen, wenn bei der Reise keine Gefahr vorhanden ist, u. s. w.

Sechsundsiebzigster Abschnitt.

Ueber die Erfüllung der ehelichen Pflicht. 13 Paragraphen.

§ 1) Ein jeder hat gegen seine Frau die eheliche Pflicht zu erfüllen, nach seinen Kräften und nach seiner Handthierung, — die gar keine Geschäfte haben, haben diese Pflicht jede Nacht zu erfüllen. § 2) Arbeitsleute in der Stadt zwei Mal in der Woche; arbeiten solche aber in einer andern Stadt, ein Mal in der Woche (Einige behaupten, wenn sie gar nicht im Hause schlafen, nur ein Mal in der Woche), Eseltreiber ein Mal in der Woche, Kameeltreiber ein Mal den Monat, Schiffer alle sechs Monate, Gelehrte ein Mal in der Woche, gewöhnlich Freitag Abend. § 3) Wer aber einen schwachen Körper hat, so wird er taxirt, wie — — — — — — —.

§ 4) Ein jeder muß die eheliche Pflicht erfüllen an dem Tage wenn die Frau aus dem Bade kömmt, oder wenn er verreisen will. § 5) Auch kann die Frau dem Manne verwehren, daß er keine weite Reise wegen seines Handels mache, ohne ihre Erlaubniß, damit ihr von der ehelichen Pflicht nicht zu viel entzogen werde (und selbst wenn er Erlaubniß dazu bekömmt, soll er doch nicht länger als einen Monat abwesend seyn, und einen Monat wieder zu Hause bleiben); auch hat die Frau nicht nöthig zuzugeben, wenn er seine Beschäftigung verändern wollte, wodurch ihr von der ehelichen Pflicht etwas mehr entzogen wird, wenn er z. B. vom Eseltreiber zum Kameeltreiber, oder von diesem zum Schiffer, Seemann, übergehen wollte, — aber ein Gelehrter kann 2- und 3-jährige Reisen zu seiner Vervollkommnung machen, und die Frau kann ihn nicht daran hindern. Auch wenn Jemand, der bis jetzt ohne Geschäfte war, sich entschlossen hat, ein Gelehrter zu werden, so kann ihn die Frau nicht aufhalten (und wenn ihm die Frau in diesem Falle die Erlaubniß zu reisen gegeben hat, so kann er so lange ausbleiben als die Erlaubniß lautet). § 6) Das Obige findet aber nur statt, wenn er schon das Gebot der Geschlechts-Vermehrung erfüllt hat (siehe Abschnitt 1, § 6), sonst aber darf er nicht eher verreisen, bis dies Gebot erfüllt ist. — § 7 und 8 erlaubt abermals — (wo es der Gebrauch gestattet) sich so viel Weiber anzuschaffen, als man ernähren kann, — und bestimmt die eheliche Pflicht für jede Frau nach der Anzahl der Weiber und nachdem seine Beschäftigung ist, — und daß die Frauen nicht nöthig haben, in einer und derselben Wohnung zusammen zu bleiben, u. s. w. Die folgenden fünf §§ handeln von Gelübden in dieser Hinsicht, daß weder der Mann noch die Frau ein Gelübde thun solle, sich gegenseitig die eheliche Pflicht zu entziehen, und die Gesetze hierüber, und sind theils lächerlichen, theils schmutzigen Inhalts.

Siebenundsiebzigster Abschnitt.

Wenn der Mann oder die Frau trotzig sich gegenseitig die eheliche Pflicht verweigern, oder wenn die Frau einen unbesiegbaren Widerderwillen gegen den Mann (bei diesem Geschäft) vorgiebt.

5 Paragraphen.

§ 1) Wenn die Weigerung vom Manne ausgeht, so muß er der Frau zur Strafe jede Woche 36 שעורים (so viel als 36 Gerstenkörner wiegen), (Scheurim) Silber Zulage auf ihre Eheverschreibung (Ketzubba) geben, so lange nemlich sie damit zufrieden ist, sonst kann sie verlangen, gleich geschieden zu werden, und be-

kömmt ſodann ihre Keßubba, jedenfalls hat der Mann die Schuld der Strafe auf ſich, eins von den 365 Verboten übertreten zu haben, II. B. M. 21, 10.

(Einige Rabbinen behaupten, wenn er ſie gleich von ſich ſcheiden will, ſo ſteht ihm dies frei, und er giebt ihr alsdann ſofort ihre Keßubba, ohne irgend ein Strafgeld als Zulage. Es iſt hierüber noch eine gewaltige Meinungs-Verſchiedenheit unter den Rabbinen, — denn der bekannte R. Gerſchon haſaken hat auch darauf einen ſchweren Bann gelegt, den Scheidebrief nur mit völliger beiderſeitiger Bewilligung zu ertheilen, — man könnte alſo eine Liſt von ſeiner Seite vermuthen, um ſie nur zur Einwilligung zu bewegen, — [ſo erhellt ſolches auch aus dem Maimonides, Abſchnitt 14, Traktat Iſchoth, über die Weiber]; auch deucht mir, daß er alsdann das obige Verbot nicht übertreten hat).

§ 2) Gehet die Weigerung von ihrer Seite aus, ſie ſagt nemlich: er iſt mir zuwider, ſie könne unmöglich bei ihm ſchlafen,

(und ſie verlangt geſchieden zu ſeyn, und erwähnt nichts von der Keßubba),

ſo bekommt ſie in dieſem Falle, wenn der Mann damit zufrieden iſt, keine Keßubba. Von dem Ihrigen, ohne Unterſchied der Art der Güter, nimmt ſie mit ſich, was noch da iſt, was ihrem Manne aber gehört, ſogar der Schuh auf dem Fuße, die Haube auf dem Kopfe, muß ſie herausgeben, ſo auch alle Geſchenke, die ſie vom Manne erhalten.

(Einige Rabbinen ſagen, ſogar von den Gütern des eiſernen Viehes bekömmt ſie nur das, was ſie ſich bereits zugeeignet hat, alles Uebrige bleibt dem Manne; noch Andere behaupten, dies wäre auch der Fall mit den Nutzungs-Gütern.)

(Ueber dieſe §§ gehen wieder die Disputationen, immer eines Rabbinen gegen den andern, in's Unendliche, ohne ein beſtimmtes Reſultat.)

Sagt ſie aber, ſie verweigert ihm nur deshalb die Beiwohnung, um ihm Verdruß zu machen, weil — wie ſie vorgiebt — der Mann mit ihr geſcholten, oder Streit mit ihr angefangen hat, u. ſ. w., ſo ſchickt das Gericht zu ihr und macht ihr bekannt, daß wenn ſie bei ihrem Sinne beharrt, ſie ihre Keßubba gänzlich verloren habe, — hilft dies nicht, ſo läßt das Gericht vier Wochen hintereinander täglich bekannt machen, in den Synagogen und in den Univerſitäten: Die Frau N. hat ihrem Manne die Beiwohnung verſagt.

(Einige wollen, täglich wäre nicht nöthig, nur wöchentlich.)

Nach dieſem ſchickt das Gericht abermals zu ihr, mit der Warnung, daß ſie die Keßubba verliert, — hilft dies auch nicht, ſo läßt das Gericht ſie fordern, und ſagt ihr dies ſelbſt (berathſchlagt mit ihr, wie es im Original heißt), wenn das Gericht ſieht, daß ihre Mutter oder ſonſtige Verwandte ſie hierin beſtärken, ſo muß ſolches erſt noch die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verſuchen, ſie mit ihrem Manne wieder auszuſöhnen, alsdann, wenn auch dies

nicht helfen will, ist sie ihrer Ketzubba verlustig, sie wird geschieden, aber erst nach zwölf Monaten; während dieser Zeit wird ihr auch keine Nahrung gereicht (und wenn sie auch schwanger wäre, das Kind, welches geboren wird, braucht sie nicht zu stillen)!! — (Was sie während dieser Zeit mit ihrer Händearbeit verdient, gehört ihr, der Mann genießt aber auch die Zinsen ihrer Güter), ist sie vor der Scheidung gestorben, so beerbt er sie (unbedingt), (wird sie während dieser Zeit gefangen, so muß sie durch ihn erlöset werden, auch muß er für ihre Beerdigung sorgen. Nach zwölf Monaten hat der Mann nichts mehr von ihr, noch sie von ihm etwas zu fordern). Nach dieser Ordnung verfährt man mit ihr, wenn sie ihm die Beiwohnung versagt, aus Rache. Ich habe nun auch eine Probe von diesem Abschnitt meinen geehrten Lesern geliefert, — der Rest ist, wie gewöhnlich, von allen möglichen und nicht möglichen Fällen angefüllt, — denn bei einigermaaßen gebildeten Israeliten wird solcher Fall nicht vorkommen. — Die Ungebildeten werden aber solchen Fall nicht vor ein christliches Forum bringen, — — daher beginnen wir den

Achtundsechzigsten Abschnitt.

Ueber die Erlösung seiner Frau aus der Gefangenschaft.
8 Paragraphen.

§ 1) Ein jeder Israelite muß seine Frau aus der Gefangenschaft erlösen, wenn es das erste Mal ist, daß sie gefangen wurde, und kann nicht sagen: hier ist dein Scheidebrief und der Betrag deiner Ketzubba, erlöse dich selbst! § 2) Doch braucht der Mann nicht mehr Lösegeld zu geben, als sie werth ist, nemlich nur so viel, als man für jede andere Gefangene ihres Gleichen zahlt, ja es soll ihm sogar nicht erlaubt seyn dies zu thun, um die Begierde, jüdische Weiber zu fangen, nicht noch mehr zu erregen. (Einige Rabbinen wollen aber, daß dies keinen bestimmten Satz hätte, und er sein ganzes Vermögen hergeben müsse, um sie zu erlösen, denn seine Frau ist so gut als er selbst) (eins mit ihm). § 3) Den Werth muß er aber jedenfalls für sie bezahlen, und wenn solcher auch das zehnfache ihrer Ketzubba — nicht wie Moses Mendelssohn sagt, ihr Eingebrachtes — übersteigt. § 4) Wenn er abwesend ist, so schreitet das Gericht zu ihrer Auslösung, nimmt das Geld von seinem Vermögen (wenn sie beide, Mann und Frau, in Gefangenschaft gerathen sind — siehe Jore deah, Abschnitt 252). § 8) Nach seinem Tode haben aber seine Erben nicht nöthig solches zu thun.

Neunundsiebzigster Abschnitt.

Die Pflicht, die Frau kuriren zu lassen, wenn sie krank ist.
7 Paragraphen.

§ 1) Der Mann muß die Frau kuriren lassen, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar seyn, — die Kosten der hitzigen Krankheit werden als bestimmbar angenommen, — seine Erben brauchen aber nur seine Wittwe bei langwierigen Krankheiten heilen zu lassen. § 2) Wenn die Erben mit dem Arzt übereinkommen wollen, daß er die Wittwe für eine bestimmte Summe heilen wolle, die Krankheit mag noch so lange dauern, um sich der Bezahlung dadurch zu entledigen, so steht dies ihnen frei!!? § 3) Siehet aber der Mann, daß die Krankheit seiner Frau gar zu langwierig ist, so kann er sagen: hier ist der Inhalt deiner Eheverschreibung, laß dich entweder selbst kuriren oder ich gebe dir den Scheidebrief, — es gehört sich aber nicht so etwas zu thun, der Sitte wegen. —

Achtzigster Abschnitt.

Der Erwerb ihrer Händearbeit, welcher dem Manne gehört, die Gesetze über eine Frau, die stillt, und die nicht arbeiten will.
18 Paragraphen.

§ 1) Der Erwerb der Frau gehört dem Manne, und richtet sich dies nach dem Gebrauch des Landes, wo die Weiber viel oder wenig für Geld arbeiten, und *was* für eine Art Arbeit sie für Geld thun müssen, was sie aber durch Fleiß noch mehr verdient, als sie nöthig hat, gehört nicht weniger dem Manne.

(Hagah) Er muß ihr aber jede Woche eine Kleinigkeit Taschengeld für ihre kleinen Bedürfnisse geben (siehe oben Abschnitt 70). Die *Frau* kann sagen: ich will kein Taschengeld, will aber auch das nicht hergeben, was ich mehr verdiene als ich nöthig habe, der *Mann* kann dies aber *nicht* verlangen.

§ 2) Wenn der Mann auch noch so reich ist, und auch noch so viele Dienstmägde hat, so darf die Frau doch nicht ganz müssig gehen, weil dies die Sitten verdirbt, jedoch richtet sich solches nach des Mannes Reichthum. § 3) Der Mann kann sogar durch einen Schwur oder Gelübde der Frau nicht *alle* Arbeit verbieten, und in diesem Falle muß er ihr sofort den Scheidebrief geben, weil Müssig-

gang die Sitten der Frau verdirbt. — § 4) Jede Frau muß ihren Mann Gesicht, Hände und Füße waschen, muß ihm den Becher einschenken (mischen), Wein mit Wasser, und muß ihm das Bett aufmachen: (einige Rabbinen behaupten, sie müsse alle Betten im Hause aufmachen!) sie muß vor ihrem Manne stehen und ihn bedienen, ihm ein Gefäß mit Wasser reichen, solches wieder wegnehmen, u. s. w., — ist aber sein Vater oder Sohn? (vielleicht von der ersten Ehe) gegenwärtig, so hat sie solches nicht nöthig (einige Rabbinen behaupten, diese Ausnahme gelte nur, wenn der Vater oder Sohn nicht beständig mit am Tische essen); — und so geht es nun in der gewöhnlichen Art fort, und wir schließen abermals diesen langweiligen Abschnitt. —

Einundachtzigster Abschnitt.

Ob Jemand die Händearbeit seiner Frau, die sie erst machen wird, als dem Heiligthum geweihet: es soll Niemand einen Genuß davon haben, sondern solche sollen der Synagoge oder sonst irgend einer heiligen Anstalt verfallen, erklären könne. 2 Paragraphen.

§ 1) Niemand kann die Händearbeit seiner Frau als dem Heiligthum verfallen erklären, wenn die Arbeiten noch nicht gemacht sind, gebraucht aber der Mann die Worte: deine Hände sollen ihrem Erschaffer geheiligt seyn, dann ist alles, was die Frau in Zukunft mit ihren Händen wirkt, heilig (einige Rabbinen aber streiten dagegen). § 2) Wenn die Frau aber obiger Worte sich bedient, so hat dies keine Kraft, weil sie nichts heiligen kann, was ihr nicht gehört, oder auch wenn sich der Mann verschwört, von der Händearbeit seiner Frau einigen Genuß zu haben, — der Mann muß aber, in dem Fall, wenn sich die Frau der obigen Worte bedient, ihr Gelübde lösen, denn er könnte sie einst von sich scheiden, und dürfte sie alsdann, des Gelübdes wegen, nicht wieder zu sich nehmen. — —

Zweiundachtzigster Abschnitt.

Wenn eine Frau ein Gelübde gethan, nicht zu stillen, und wenn eine Frau geschieden worden, die noch stillt. 8 Paragraphen.

§ 1) Keine Frau kann ein Gelübde thun, ihr Kind nicht zu stillen, sondern man zwingt sie, das Kind so lange zu stillen, bis solches zwei Jahre alt geworden, gleich viel, zu welchem Geschlechte

das Kind gehört. § 2) Wenn die Frau ihr Kind stillen will, und der Mann will dies nicht zugeben, so wird sie gehört, und nicht er. § 3) War sie arm, und er ist reich, so kann sie darauf bestehen, daß er ihr eine Amme halte, denn die Frau steigt mit dem Manne, geht aber nicht hinunter. § 4) Wenn die Frau behauptet, der Mann wäre in dem Stande, ihr eine Dienstmagd zu halten, und er behauptet das Gegentheil, so muß sie den Beweis bringen. § 5) Eine Frau, die geschieden worden, kann man nicht zwingen ihr Kind zu stillen, wird sie aber von dem Kinde schon gekannt, und wenn das Kind auch blind ist (und will durchaus von keiner Andern die Brust nehmen), so zwingt man sie, das Kind bis zwei Jahre zu stillen, — d. h. sie kann Bezahlung verlangen;

(Hagah) und dies ist auch der Fall bei einer Amme — auch muß die geschiedene Frau ihr Kind stillen, in dem Fall, wenn keine Amme zu haben ist, hat sie sich aber schon anderweitig vermiethet, und das fremde Kind kennt sie, so muß sie bei demselben bleiben.

§ 6) Eine Geschiedene, wenn sie auch ihr Kind stillt, bekömmt für sich keinen Unterhalt, sie muß aber, außer ihrem Ammenlohn, auch noch haben, was die Bedürfnisse des Kindes sonst noch erfordern, Kleidung u. s. w. Aber eine schwanger Geschiedene bekömmt nichts. Hat das Kind bei seiner geschiedenen Mutter zwei Jahre die Brust erhalten, und die Mutter will das Kind noch länger bei sich behalten, so kann es bis zum Alter von sechs Jahren bleiben, und der Vater muß so lange für seine Nahrung Sorge tragen, nach dieser Zeit aber kann der Vater sagen, er wolle das Kind zu sich nehmen, sonst sorgt er nicht mehr für dessen Nahrung; ist das Kind aber ein Mädchen, so kann solches für immer bei der Mutter bleiben, wenn sie darauf besteht, und wenn der Vater vermögend ist, so daß er zu der Armensteuer geben muß, so zwingt man ihn, zu geben, was für die Nahrung der Tochter nothwendig ist, und selbst wenn sich die Mutter wieder verheirathet hat. Wenn der Vater aber in der Folge gestorben ist, so wird sie von seinem Vermögen unterhalten, nach den Bedingungen der Ketzubba.

(Hagah) Das Gericht muß sich aber überzeugt haben, daß es besser sey, das Kind gehe mit der Mutter, sonst kann es die Mutter nicht erzwingen, daß solches bei ihr bleibt. Wenn die Mutter stirbt, so kann die Großmutter nicht verlangen, das Kind zu sich zu nehmen.

§ 8) Die Mutter (es ist hier noch immer die Rede von einer geschiedenen) aber kann nicht gezwungen werden, das Kind nach der Entwöhnung noch ferner bei sich zu behalten, sondern sie giebt die Kinder dem Vater zurück, und wenn derselbe nicht da ist, so muß die Gemeinde für deren Unterhalt Sorge tragen. —.

Dreiundachtzigster Abschnitt.

Wenn eine verheirathete Frau von Jemanden verwundet wird.
2 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand eine verheirathete Frau verwundet, so müssen die Versäumniß- und Heilungs-Kosten dem Manne bezahlt werden, — aber die Strafgelder für den Schmerz, Schande und Schaden (am Körper) werden, wenn die Wunde im Gesicht, Hals, Händen oder Armen sich befindet, zwei Drittheile dem Manne und ein Drittheil der Frau bezahlt, ist aber die Wunde an einer verborgenen Stelle des Körpers, so ist das Verhältniß umgekehrt. Das Geld wird dem Manne gleich ausbezahlt, für das der Frau wird ein Grundstück gekauft, und der Mann genießt die Früchte davon. Die Frau kann keine Verzichtung leisten auf solches Geld, weder auf das was dem Manne, noch auf das was ihr davon zu gute kommt, jedenfalls aber kann der Mann dasjenige, was ihr von diesen Geldern gehört, nur mit ihrer Bewilligung einfordern. Ist die Frau aber von ihrem Manne verwundet worden, so muß er ihr Schaden-, Schande- und Schmerzen-Geld sofort zahlen, und Alles gehört ihr, und er kann, wenn sie ein Grundstück für dieses Geld kauft, keine Früchte davon genießen, und muß sie kuriren lassen, wie es bei einer jeden Krankheit der Fall ist.

(Hagah) Hat sie Jemand durch Worte beschimpft, und sie hat Geld dafür erhalten, so bekömmt der Mann davon zwei Drittheile und sie ein Drittheil, wenn die Beschimpfung öffentlich war, war solche aber heimlich, so ist das Verhältniß umgekehrt.

§ 2) Wenn Jemand seine Frau durch die Beiwohnung beschädigt hat, so muß er den Schaden tragen!! —

Vierundachtzigster Abschnitt.

Wenn die Frau etwas gefunden hat. 1 Paragraph.

Alles was die Frau findet gehört dem Manne, ist sie aber eine zweifelhaft Geschiedene, so gehört das Gefundene ihr.

Fünfundachtzigster Abschnitt.

Die Gesetze über die Nutzungsgüter der Frau, und über Güter des eisernen Viehes. 19 Paragraphen.

§ 1) Die Talmudisten haben verordnet, daß der Mann die Früchte oder Zinsen der Güter seiner Frau genieße, und dafür ist er verpflichtet, sie, wenn sie in die Sklaverei geräth, auszulösen, — und weder er noch sie können auf diese gegenseitige Begünstigung verzichten. § 2) Wenn die Güter des eisernen Viehes (es sind diejenigen Güter der Frau, für deren Schaden der Mann stehen muß, sie mögen nun in Kleidern, Vieh, Sklaven oder Grundstücken bestehen,) sich gebessert haben unter seiner Verwaltung, so ist der Nutzen für ihn. Die Nutzungsgüter sind solche, für deren Erhaltung er keine Sorge zu tragen hat, er genießt bloß den Nutzen derselben, und wenn solche Güter sogar durch seine Vernachlässigung verloren gegangen sind, hat er solche nicht zu ersetzen nöthig.

(Hagah) Das Grundstück, welches er der Frau für ihre Ketzubba ausgesetzt, sind als Güter des eisernen Viehes zu betrachten.

§ 3) Ein Rabbi sagt, die Güter des eisernen Viehes müssen dem Manne für eine bestimmte Summe zugeliefert (abgeschätzt) werden, wenn er für deren Erhaltung einstehen soll. Ein anderer Rabbi meint aber, dies wäre nicht nöthig, nach dem ersten richtet man sich aber. § 4) Wenn Jemand wegen der Güter seiner Frau prozessiren will, muß er erst eine Vollmacht von der Frau dazu haben, genießt er aber den Nutzen dieses Grundstücks, so bedarf es keiner Vollmacht.

(Hagah) Einen Vergleich zu treffen bedarf es aber keiner Vollmacht, auch nicht wegen des baaren Geldes seiner Frau, weil von diesem sehr leicht Nutzen geschafft werden kann.

§ 5) Wenn die Frau Jemanden ihre Kuh von Nutzungsgütern geliehen, und der Mann hat sich mit verliehen, d. h. er hat sich erboten, hülfreiche Hand bei diesem Geschäft zu leisten, so wird dies nicht angesehen, als wenn der Herr des Geliehenen gegenwärtig wäre, indem der Mann nur den Nutzen der Kuh genießt, ihm aber die Kuh selbst nicht gehört. Der Unterschied, ob der Leiher bei der geliehenen Sache sich befindet oder nicht, siehe Choschen hamischpat, zweite Abtheilung dieses Bandes, Abschnitt 346. § 6) Wenn eine Frau eine Kuh geliehen hat, und hat sich nachher erst verheirathet, und die Kuh ist gestorben, so hat der Mann nichts nöthig zu zahlen, die Frau aber muß zahlen wenn sie Geld hat, hat sie aber dem Manne gesagt, daß solche geliehen ist, so muß er dafür aufkommen. § 7) Sind der Frau nach ihrer Verheirathung Güter zugefallen, durch Erbschaft, Schenkung oder Verwundung, so werden

solche Güter als Nutzungsgüter betrachtet, hat sie aber das Recht ihrer Eheverschreibung und Eingebrachtes verkauft, oder sie hat vor ihrer Verheirathung Jemanden pro forma ein Geschenk gemacht (um nicht Alles dem Manne zuzubringen), oder der Mann hätte ihr irgend ein Geschenk gemacht, von Allem diesen genießt der Mann keine Früchte, was ihr aber der Mann geschenkt hat, kann sie nicht verkaufen, auch keinem Andern schenken, sondern es bleibt in ihren Händen; stirbt sie, erbt er solches, und der Ertrag des Nutzens von solchen Sachen wird verkauft, dafür ein Grundstück gekauft und er genießt die Zinsen davon. § 8) Hat der Mann ihr etwas noch als Braut geschenkt, so ist solches bei ihrer Verheirathung als Nutzungsgut zu betrachten, und der Mann genießt die Zinsen davon, und wenn sie nach der Verheirathung Wittwe oder geschieden worden (nicht aber deshalb, daß sie die eheliche Pflicht verweigert), so gehören ihr auch, außer der Eheverschreibung, diese Geschenke. § 9) Wenn der Mann seiner Frau ein Grundstück verkauft, so gilt der Kauf, und der Mann genießt die Früchte, das heißt, wenn die Frau das Geld nicht vorher vor ihm verheimlicht hat, war dies aber der Fall, so kann der Mann sagen: ich wollte nur wissen, ob sie noch Geld heimlich hätte, deshalb habe ich ihr mein Grundstück angeboten — nun aber muß sie für dieses Geld ein anderes Grundstück kaufen, von welchem ich die Zinsen genieße, und ich behalte das meinige.

(Hagah) Einige Rabbinen behaupten, wenn der Mann als gewiß behauptet, dieses Geld gehöre ihm, so wird er beglaubt, und nimmt solches unbedingt zu sich (so erhellt es auch aus dem Tur).

§ 10) Sagt sie aber, sie hätte das Geld gar nicht verheimlicht, muß sie Beweise bringen. § 11) Wenn sie von Jemanden ein Geschenk bekommen, unter der Bedingung, ihr Mann soll keine Macht daran haben, so gilt diese Bedingung nicht, hat der Schenker aber gesagt, sie soll sich dafür kleiden, oder dafür trinken! oder damit nach ihrem Belieben verfahren, ohne Erlaubniß des Mannes, so gilt es (es sind über diesen Punkt abermals viele Disputationen unter den Rabbinen).

(Hagah) Hat ihr der Vater etwas unter obigen Bedingungen geschenkt, und ist hierauf gestorben, und sie beerbte ihn, so ist durch den Sterbefall das Geschenk erloschen, und der Mann zieht den Nutzen davon.

§ 12) Hat der Mann bei der Frau Geld oder Geldeswerth gefunden, und die Frau behauptet, solches geschenkt bekommen zu haben, der Mann aber sagt, es wäre der Erwerb ihrer Händearbeit, so glaubt man ihr, und für das Geld wird ein Grundstück gekauft, und er genießt die Früchte, und er kann denjenigen mit allgemeinen Bann belegen, der das Gegentheil behauptet. Sagt die Frau, das Geld wäre ihr zum willkührlichen Gebrauch geschenkt, so muß sie den Beweis bringen, sagt sie aber, der Mann hätte es ihr geschenkt, so muß sie deshalb einen Neben-Eid schwören, und der Mann genießt nichts davon.

(Hagah) Einige Rabbinen behaupten, daß wenn sie das Geld nicht verheimlicht hat, ist sie unbedingt beglaubt, d. h. sie muß aber nicht den Handel im Hause führen; Einige behaupten wieder, wenn man das Geld nicht bei ihr gesehen hat, und sie ein מגו (Miggu), das Recht einer bessern Vertheidigung, für sich hat, z. B. sie hätte sagen können, sie hat solches nicht, oder sie hat solches schon zurückgegeben, so ist sie jedenfalls beglaubt (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 62).

§ 13) von den Nutzungsgütern genießt der Mann die Früchte, ist das Gut von der Art, daß es keine Früchte trägt, so wird solches verkauft, und für das Geld etwas gekauft was Früchte trägt. Wenn sich Mann und Frau streiten, was für das Geld gekauft werden soll, so kauft das Gericht eine Sache, die viele Früchte trägt und wenig abnutzt, es wird aber nichts dafür gekauft, was seinen Stamm nicht wechselt (sich nicht erneuert); ist der Frau ein solches Gut zugefallen, was sich nicht erneuert, und wenn auch am Ende nichts davon übrig bliebe, so braucht der Mann solches doch nicht zu verkaufen, z. B. sie hätte ihm eine Ziege, um bloß die Milch, ein Schaaf, um die Wolle, einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, zugeführt, und wenn ihr auch die Sache selbst nicht gehört, so genießt der Mann immerfort die Früchte, und wenn auch die Sache selbst am Ende verloren geht, und hat nicht nöthig die Früchte zu verkaufen, um dafür ein Grundstück zu kaufen, und so ist es mit allen Nutzungsgütern, für deren Erhaltung er nicht verpflichtet ist, nämlich wenn er stirbt, oder sie von sich scheidet, und diese Güter sind abgenutzt, oder ganz ausgegangen, so kann die Frau keine Forderung deshalb machen. § 14) Sind ihr aus ihres Vaters Hause Sklaven zugefallen, und wenn sie auch alt wären, so darf er sie ohne ihre Bewilligung nicht verkaufen, wenn sie einen besondern Werth darauf legt. Hat ihr der Vater den Genuß von Oliven-Bäumen oder Weinstöcken zugesichert, so darf er solche ebenfalls nicht verkaufen, wenn sie nur die Mühe, die man mit ihnen hat, lohnen, wo nicht, so werden sie verkauft, und für das Geld ein Grundstück angeschafft. § 15) Hat sie Früchte bekommen, die noch nicht abgeschnitten oder gepflückt sind, und wenn sie auch gleich abgepflückt werden sollen, so gehören sie dem Manne, sind sie aber schon abgeschnitten oder gepflückt, so gehören sie ihr, und müssen verkauft werden, u. s. w.

So muß dieser nun beendigte § heißen nach dem (Hagah).

§ 16) Der Mann muß die Sklaven und das Vieh, welches ihm die Frau mitgebracht hat, ernähren, und für all' ihre Bedürfnisse sorgen, und genießt ihre Früchte, deshalb gehören die Kinder der Sklaven, die in der Folge geboren werden, und auch das junge Vieh, ihm als sein Eigenthum. Wird die Frau geschieden und wünscht das Kind ihrer Sklavin gegen Bezahlung mit sich zu nehmen, so kann ihr solches nicht verweigert werden. § 17) Der Mann darf die Früchte eines Grundstücks von den Nutzungsgütern nicht auf

viele Jahre voraus verkaufen, und sich gleich das Geld dafür bezahlen lassen, aber er kann die Früchte eines jeden Jahres nach der Aerndte verkaufen; auch kann er die Früchte auf mehrere Jahre verkaufen und einen Handel mit dem Gelde anfangen? (ob eine Schuld von den Nutzungsgütern, oder überhaupt von dem Eingebrachten der Frau, bezahlt werden muß, wird vorkommen im Chefchen hamischpat, Abschnitt 97). § 18) Ein Rabbi behauptet, daß, wenn die Grundstücke sehr weit entfernt sind, und er hat die Früchte auf mehrere Jahre verkauft, so ist der Kauf gültig. § 19) Der Mann kann von den Knechten und Mägden seiner Frau verlangen, daß sie seine andere Frau in demselben Hause auch bedienen müssen, die Knechte und Mägde mögen nun zu den Nutzungsgütern oder zu den Gütern des eisernen Viehes gehören, er kann sie aber nicht zwingen nach einer andern Stadt zu gehen, ohne Vorwissen seiner Frau,

(Hagah) aber er kann sie nicht zwingen, daß sie die andere Frau in einem anderen Hause bedienen sollen. Einige Rabbinen behaupten, wenn sie ihm Kostbarkeiten zugebracht hat, die ihr ihrem Stande nach nicht gebühren, daß er solche einer Anderen geben kann, denn sie hat ihm ja solche Sachen nicht zugebracht, daß sich Niemand deren bedienen sollte!

Sechsundachtzigster Abschnitt.

Man soll von Weibern, Sklaven und Unmündigen nichts in Verwahrung nehmen. 2 Paragraphen.

§ 1) Man darf von einer verheiratheten Frau nichts in Verwahrung nehmen, und man muß das Empfangene der Frau wieder zustellen (sagt aber die Frau, das in Verwahrung Gegebene gehört einem Fremden, so ist sie beglaubt).

(Wenn die Frau über See gereiset ist, und der Mann fordert das von seiner Frau in Verwahrung Gegebene wieder zurück, und behauptet, die Frau hätte ihm solches gestohlen, so muß er warten bis die Frau entweder gestorben oder zurückgekommen ist — so deucht mir.)

Wenn die Frau auf ihrem Sterbebette erklärt, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden, so muß der Mann solches — wenn er ihr Glauben schenkt, dem bezeichneten Fremden, oder ihren Erben? zurückgeben lassen (das Nämliche ist der Fall, wenn die Frau vor ihrem Tode sich hierüber gar nicht erklärt hat). Ein Rabbi behauptet, wenn die Frau den Handel im Hause geführt hat, so glaubt man ihr nicht, wenn sie vorgiebt, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden.

(Hagah) So lange die Frau lebt, muß ihr solches wieder zurückgegeben werden, hat es der Aufbewahrer aber dem Manne zurückgegeben, so hat solcher weiter keine Verantwortung, selbst in dem Fall, wenn die Frau den Handel im Hause auch nicht betrieben hätte.

§ 2) Wenn der Mann Geld von seiner Frau geliehen hat, und sie ist in der Folge von ihm geschieden worden, so hat die Frau deshalb keine Forderung an ihn,

(Hagah) hat sie aber das Geld vorher dem Manne nicht verheimlicht, so muß ihr solches wieder zugestellet werden, eben so, wenn der Mann ihr das Geld mit Gewalt genommen, sobald sie solches nicht verheimlicht hat kann sie sagen, dieses Geld gehöre ihr oder einem Fremden; hat sie aber den Handel im Hause geführt, oder der Mann hat ihr das Seinige gänzlich übergeben, so ist sie nicht beglaubt (siehe oben Abschnitt 85, § 12). Hat er Geld auf eine Handschrift von ihr geliehen, so muß sie Beweise bringen, daß sie das Geld nicht verheimlicht hat, sonst kann sie keine Bezahlung verlangen. Wenn Wechsel auf die Frau eingelaufen sind, wird besprochen werden im Choschen hamischpat, Abschnitt 62. Wenn eine Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat, und der Käufer oder der Leiher nicht wußten, daß solche dem Manne gehören, so brauchen solche die Sachen nicht wieder herauszugeben, selbst wenn der Mann das dafür gegebene Geld wieder erstatten wollte, und behauptet, die Sachen wären ihm gestohlen worden? Hat es der Mann aber mit Gewalt genommen, und will das Geld dafür erstatten, so kann er solches — nach Einiger Meinung — behalten, indem man von einer verheiratheten Frau überall nichts kaufen soll (Einige sagen aber, wenn sie den Handel im Hause betrieben hätte, so ist der Mann beglaubt, und müssen ihm die Sachen ohne Gelderstattung wieder zurückgegeben werden). Ist es aber etwas ganz Gewöhnliches, daß die Frau in diesem Hause im Handel schaltet und waltet ohne Vollmacht deshalb von ihrem Manne nöthig zu haben, so ist alles, was die Frau gethan hat, gültig, und so gehört es sich zu richten. — Noch viele Disputationen hierüber. Siehe Abschnitt 90.

Siebenundachtzigster Abschnitt.

Daß der Mann kein (Besitz-) Recht hat an die Güter seiner Frau.

2 Paragraphen.

§ 1) Der Mann hat kein Besitz-Recht an die Nutzungsgüter seiner Frau, von welchen er auch drei Jahre lang die Früchte genossen hat, er kann, ohne Beweise zu haben, nicht sagen: die Frau hätte ihm solche verkauft oder geschenkt, und wenn er auch mit ihr verabredet hätte, daß er keinen Nutzen von ihren Gütern ziehen wollte, welches wohl in gewissen Fällen (wie weiter vorkommen wird) hilft, dies ist das Nemliche bei der Frau, so lange sie nicht geschieden ist, an die Güter ihres Mannes.

(Hagah) Wenn er aber durch irgend eine Handlung an das Grundstück, durch welche solches, dem Augenscheine nach, laidirt wird, an welcher er, von Seiten der Frau, nicht gehindert worden, sein Eigenthumsrecht bewiesen hat, so ist das allerdings ein Besitzrecht zu nennen, und das Nemliche gilt auch von Seiten der Frau an seine Güter (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 149).

§ 2) An die Güter einer verheiratheten Frau hat Niemand ein Besitz-Recht, oder er müßte solche denn drei Jahre hintereinander, und zwar erst nach dem Tode ihres Mannes, im Besitz gehabt haben (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 149).

Achtundachtzigster Abschnitt.

Eine jede Frau, die von ihrem Manne entlassen ist, sey es durch Tod, Scheidebrief, oder durch Weigerung von ihrer Seite, länger bei ihm zu bleiben (wenn sie nemlich in ihrer Unmündigkeit verheirathet wurde), nimmt alle ihre Güter mit sich. 12 Paragraphen.

§ 1) Eine solche Frau nimmt alle ihre Güter, Nutzungsgüter oder Güter des eisernen Viehes mit sich, ohne erst einen Eid abzulegen nöthig zu haben, jedoch nicht (ohne Eid) ihre Eheverschreibung, Ketzubba, wenn sie Wittwe geworden. Die Nutzungsgüter muß sie nehmen, wie sie solche findet, und wenn sie sogar ganz verloren gegangen sind, hat sie an den Mann keine Forderung deshalb. Haben sich solche aber während des Eheſtandes verbessert, so ist auch der Vortheil für sie (siehe Abschnitt 93, § 1, ob die Frau noch beim Leben des Mannes schon etwas von ihren Gütern verlangen kann). § 2) Die Güter des eisernen Viehes aber, welche mit Recht das eigentliche Eingebrachte (Nedunja) ausmachen, und für deren Erhaltung er Sorge tragen muß, muß er der Frau in dem nemlichen Stande zurückliefern, wie er solche erhalten hat, sind sie aber noch brauchbar zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, wenn sie auch an und für sich abgenutzt wären, so ist der Gebrauch doch, daß der Mann nichts zu erstatten nöthig hat, sonst aber muß er solche erstatten nach der Schätzung derselben bei der Heirath, aber nicht nach dem jetzigen Werth, wenn solcher auch höher ist als damals. Dieses ist aber nur der Fall da, wo man in der Eheverschreibung jede Sache besonders erwähnt, und den Werth dafür angiebt, aber wo der Gebrauch ist, daß man in der Eheverschreibung alles Eingebrachte zu einer gewissen Summe annimmt, wofür der Mann sich verschreibt, so schätzt man das ganze Eingebrachte abermals, und der Schaden, so wie der Vortheil, ist für den Mann. § 3) Wenn die Frau die Sachen wiederverlangt, d. h. die Sachen müssen noch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung tüchtig seyn, so wird ihr Folge geleistet. Das Nemliche gilt auch bei den Kindern ihrer Mägde, und bei dem jungen Vieh. Noch mehr! Wenn sie ihm zwei Sachen oder zwei Mägde als Güter des eisernen Viehes zugebracht hat, und solche sind damals zusammen zu 1000 Gulden abgeschätzt worden, sind jetzt aber 2000 werth, so

kann sie verlangen eine Sache in Natura, und für die andere 1000 Gulden zu geben und solche auch in Natura mitzunehmen, weil die Sachen aus ihres Vaters Hause herstammen. § 4) Die Frau kann aber nicht für ihre Sachen Geld verlangen, wenn solche noch brauchbar sind. § 5) Wenn die Erben nach des Vaters Tode die Güter des eisernen Viehes dem Heiligthume geweihet haben, oder sie hätten solche dem Todten geweihet, so, daß man keinen Nutzen davon haben darf, so muß die Frau mit dem Gelde dafür zufrieden seyn. § 6) Hat ihm die Frau ein Grundstück zugebracht, und bei ihrer Scheidung waren die Früchte noch nicht eingeärndtet, so nimmt sie solches mit den Früchten, wenn die Aerndtezeit auch da wäre, hat aber der Mann die Früchte vorher eingeärndtet, wenn auch die Zeit noch nicht da ist, so gehören solche ihm. § 7) Hat er Kosten auf ihre Nutzungsgüter gehabt, und sie wird geschieden, hat aber auch die Früchte genossen, und wenn der Genuß auch noch so wenig gewesen wäre, so wird keine Rücksicht darauf genommen, der Schaden oder der Vortheil mag auf seiner oder ihrer Seite gewesen seyn. Hat er aber Kosten und gar keinen Genuß gehabt, oder einen solchen, der so unbedeutend war, daß solcher durchaus nicht in Rechnung gebracht werden kann, — so muß er seine Kosten angeben, und das Grundstück wird geschätzt, um wie viel solches verbessert worden, ist die Verbesserung nun mehr als die Kosten, so werden solche ihm gegen einen Schwur vergütet, sind aber die Kosten mehr, so bekömmt er nur so viel, als die Verbesserung beträgt. Das Nämliche ist der Fall, wenn der Frau von weiter Ferne her Güter zugefallen sind, und der Mann hat Transport-Kosten gehabt, und hat die Sachen verkauft und ein Grundstück dafür angeschafft, und die Früchte davon genossen (wenn die Frau aber ihn Lügen straft, so wird er nicht zum Schwur gelassen, sondern sie). — § 8) Waren die Sachen aber baares Geld, und er hat etwas davon verbraucht, so muß er erst abermals die gehabten Kosten beschwören, und dann sieht man, ob das Geld hier mehr werth ist als dort, und nach diesem Verhältniß werden ihm die Kosten vergütet!! — § 9) Das Vorhergehende gilt aber nur, wenn sie nicht wegen ihrer Widerspenstigkeit geschieden wurde (siehe Abschnitt 77), ist sie aber deshalb geschieden, so wird keine Rücksicht genommen, ob er Früchte genossen hat oder nicht, sondern er beschwört seine Kosten; sind diese nun mehr als die Verbesserung, so bekömmt er nur diese, im umgekehrten Falle bekömmt er alle Kosten. § 10) Wenn Jemand Kosten gehabt auf die Nutzungsgüter seiner unmündigen Frau, und bei ihrer Mündigkeit will sie ihn nicht haben, so siehet man, wie viel er genossen, wie viel seine Kosten sind und wie viel er verbessert hat, und bekömmt er die Kosten nach Verhältniß wie ein Gärtner, denn er hat ja die Verbesserung mit Erlaubniß unternommen, bestehet er aber darauf, seine Kosten nach Verhältniß der Verbesserung zu empfangen, so wird ihm solche bewilliget, und es wird nicht darauf gesehen, ob sein Genuß mehr beträgt als die Kosten. § 11) Wenn Jemand Kosten auf die Nutzungsgüter seiner Frau gehabt,

und ist gestorben, so ist die Meinung eines Rabbi, daß, wenn bewiesen ist, daß der Mann keinen Genuß von den Gütern gehabt, so müssen den Erben erstattet werden die bewiesenen Kosten. Kann aber nicht ermittelt werden, wie viel solche waren, so können die Erben nichts verlangen. Wenn die Erben aber im Besitz sind, können sie es beschwören, wenn sie behaupten die Summe der Kosten zu wissen. § 12) Wenn Jemand Feldhüter (diese bekommen gewöhnlich einen Antheil des Ertrags) für die Güter seiner Frau bestellt hat, und scheidet die Frau in der Folge von sich, so müssen die Feldhüter abtreten, sind nicht mehr für Rechnung der Frau, d. h. wenn der Mann selbst Feldhüter ist, dann sind sie nur für seine Rechnung auf seinen Befehl zu diesem Geschäft gegangen, man schätzt was sie verdient haben, und zahlt ihnen, aber nicht nach einem großen Maaßstabe, und wenn sie nicht will, braucht sie ihnen gar nichts zu geben, denn sie kann sagen: da mein Mann dieses Geschäft eben so gut als ihr verstehet, so waret ihr gar nicht nöthig, und ihr müßt euch an ihn halten, — — dieser hat aber, nach dem Tur, auch nicht nöthig zu zahlen, — ist aber der Mann selbst kein Feldhüter, so werden sie als rechte Feldhüter bezahlt.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß dies nur der Fall wäre, wenn die Feldhüter gewußt haben, daß das Grundstück der Frau gehört, sonst aber muß ihnen jedenfalls ihr Antheil werden.

Neunundachtzigster Abschnitt.

Ueber die Pflicht, die Frau beerdigen zu lassen. 4 Paragraphen.

§ 1) Der Mann muß das Begräbniß seiner Frau, und alles, was dazu gehört, auf seine Kosten nehmen, z. B. Leichenstein, Kläger nach Orts-Gebrauch, auch Pfeifen (Flöten) zur Klage-Musik, nicht weniger als zwei, und eine Klage-Frau, und wenn er auch arm ist, — ist er aber reich, so richtet sich Alles nach seinem Reichthum, und ist sie aus einem vornehmern Stand her, als er, so muß sich der Mann darnach richten; — die Frau steigt mit dem Manne, aber nicht umgekehrt. § 2) Will der Mann sie nicht beerdigen lassen, und ein Anderer besorgt ihre Beerdigung, so muß der Mann diesem alle Kosten wieder erstatten. § 3) Ist der Mann abwesend, so schreitet das Gericht ein, und läßt die Frau standesmäßig auf seine Kosten beerdigen. § 4) Eine Wittwe wird auf Kosten derjenigen beerdigt, die ihre Eheverschreibung erben; ist sie gestorben bevor sie den gewöhnlichen Eid geleistet (um ihre Eheverschreibung heben zu können), so muß das Begräbniß, nach der Meinung eines Rabbi, auf Kosten der Erben des Mannes geschehen, man hat diesem Rabbi aber nicht beigestimmt. —

Neunzigster Abschnitt.

Daß der Mann Erbe seiner Frau ist, und was er nicht erben kann, und wenn er die Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau vorgiebt: sie hätte etwas nur gethan, um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen? 20 Paragraphen.

§ 1) Der Mann erbt Alles, was die Frau hinterlassen hat, ohne Ausnahme, aber nicht das, was sie einst erben sollte, wenn sie also unter der Zeit gestorben ist, so hat er daran keinen Anspruch.

(Hagah) Die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils, die jetzt allgemein üblich ist — ist folgendermaaßen: Bei der Verheirathung verschreibt der Vater der Tochter, oder deren Kindern, bei seinem Tode die Hälfte des Betrags zu erben, was einer von seinen nachgebornen — nicht der älteste, denn der bekömmt zwei Mal so viel als die andern — Söhnen erben wird, daß jedoch diese Verschreibung keine Gültigkeit habe, wenn die Tochter ohne Erben gestorben ist. Sind nun Kinder da, solche sind aber vor dem Tode des Großvaters gestorben, so erhält der Mann beim Tode des Schwiegervaters nichtsdestoweniger was in der Verschreibung stipulirt ist, — denn das Kind hat beim Tode der Mutter die Verschreibung geerbt, und er, der Vater, hat solche wieder von seinem Kinde geerbt — es müßte denn, nach dem Beer Hetib, nicht nach dem Hagah, ausdrücklich in einer solchen Verschreibung stehen, daß beim Tode des Schwiegervaters die Tochter oder deren Kind noch am Leben sey. Nach dem hiesigen Gebrauch ist es auch der Fall — (ich habe ein solches hiesiges, gedrucktes Document in hebräischer Sprache vor mir liegen, in welchem diese Bedingung enthalten ist und mit zu dem gedruckten Formular gehört; in dem Formular von Mendelssohn, nach dem Buche Nachlath Schibbah übersetzt, stehet diese ausdrückliche Bedingung nicht; siehe im Anhange das Formular hierüber). Lit. F.

Ist der Frau von ihren Erben noch bei deren Leben ein Grundstück verschrieben, mit der Bedingung, die Früchte davon erst nach ihrem Tode zu genießen, so erbt der Mann dieses Grundstück von ihr, die Früchte aber nicht (nach Einiger Meinung nemlich). (Es ist wieder viele Disputation hierüber.) Aber wohl erbt er was ein solches Grundstück, das sie einst erben sollte (dies bezieht sich wieder auf den Text), an Verbesserung gewonnen hat, wenn das Grundstück unter seiner Verwaltung gestanden hat. Aber er erbt nicht die ausstehenden Schulden, welche seine Frau, wenn sie am Leben geblieben wäre, von ihren Erben bekommen hätte;

(Hagah) wenn die Erben der Frau aber Güter hinterlassen haben, so erbt der Mann solche, wenn die Frau bei'm Tode ihrer Erben noch gelebt hat, und wenn sie solche auch noch nicht in Empfang genommen hat, und wenn sogar eine Wittwe auf solche Güter, wegen ihrer Eheverschreibung, angewiesen wurde.

Eben so, wenn sie bei der Verheirathung eine ausstehende Schuld hatte, und sie ist gestorben, bevor sie solche eincassiren konnte (sie

war noch nicht fällig), eine solche Schuld kann der Mann auch nicht erben. Hat sie aber von ihren Nutzungsgütern verliehen, und ist gestorben, bevor sie solche wieder erhalten, an diese hat der Mann allerdings ein Recht.

(Hagah) Alle Güter, an welche der Mann keine Macht hatte, und die Frau hat solche verliehen, kann er nicht erben.

§ 2) Wenn Jemand verordnet hat: meine Güter soll Dieser haben, und nach dessen Tode sollen solche wieder an meine Erben fallen, so nimmt man an, daß er auch meinte, an die Erben seiner Erben; wenn also dessen verheirathete Tochter noch beim Leben dieses Mannes, welchem er seine Güter vermacht hat, gestorben ist, und hat einen Sohn hinterlassen, so tritt dieser in die Rechte seiner Mutter, sind aber keine Erben von ihr am Leben, so kann ihr Mann keinen Anspruch machen, — hat er sich aber der Worte bedient: meine Güter soll Dieser haben, und nach ihm, von jetzt an, meine Erben, so ist der Mann schon von jetzt an als im Besitz zu betrachten, und sobald derjenige gestorben, erbt der Mann solche. § 3) Wenn Jemand eine Frau heirathet, die er eigentlich nicht heirathen durfte, wenn sie aber nur von der Art ist, daß die Verlobung an ihr haftet, so beerbt er sie (oder wenn seine Frau von ihrem Glauben zu einem andern übergegangen ist), eben so, wenn Jemand eine Unmündige heirathet, obschon diese Verlobung keine ganz gültige ist, denn sie kann ja bei ihrer Erwachsung ohne Scheidebrief von ihm gehen, so beerbt er sie doch; aber wenn Jemand eine Taubstumme geheirathet, wenn sie auch nach der Verheirathung wieder Gehör und Sprache bekommen hat, die beerbt er nicht; wenn aber der Fall umgekehrt ist, so beerbt der Taubstumme seine gesunde Frau. — § 4) Eine Unmündige, die mit ihres Vaters Bewilligung zwar verlobt, aber ohne seine Bewilligung verheirathet wurde, eine solche kann der Mann nicht beerben. § 5) Eine geschiedene Frau kann der Mann nicht beerben, selbst wenn der Scheidebrief noch einigem Zweifel unterworfen wäre.

(Hagah) Wenn Jemand klagt, seine Frau hätte Fehler und seine Heirath gelte nichts (siehe Abschnitt 39), der kann seine Frau auch nicht beerben. Wenn die Frau widerspenstig ist (Abschnitt 77), und sie ist gestorben, so beerbt er sie, ist er aber widerspenstig, so sind die Meinungen getheilt.

§ 6) Wenn ein Haus auf den Mann und auf die Frau zusammengestürzt ist, und man weiß nicht, wer von beiden zuerst gestorben, und es sind keine Kinder da, so erben des Mannes Erben die Eheverschreibung und die Zulage, der Frauen Erben bekommen die Nutzungsgüter, und die Güter des eisernen Viehes werden zwischen beiden getheilt. § 7) Wenn die Frau alle ihre Güter vor der Verheirathung einem Fremdem oder Verwandten zugeschrieben hat, pro forma, um sie ihrem Manne zu entziehen, so genießt der Mann die Früchte von solchen Gütern nicht, und wenn sie stirbt, und der, dem die Güter zugeschrieben wurden, lebt noch, so kann der

Mann keinen Anspruch machen, sondern der, dem sie zugeschrieben, selbst wenn sie sich bei demjenigen, dem sie ihre Güter zugeschrieben hat, der Worte bedient hätte: von heute an, und wenn ich werde wollen, denn dadurch hat ja derjenige ihre Güter noch keinesweges als Geschenk erhalten, so kann ihr Mann doch die Früchte dieser Güter nicht genießen, und wenn sie gestorben ist, kann er solche auch nicht erben. § 8) Ein Rabbi behauptet, daß, wenn die Frau vor ihrer Verheirathung Jemanden einen Theil ihrer Güter zugeschrieben hat, mit der Hinzufügung, als ein völliges, ausgemachtes und ewiges Geschenk, so hat sie derjenige völlig erworben (Im Choschen hamischpat, Abschnitt 71, wird dies näher erklärt werden). § 9) Eine Frau, welche ihre Nutzungsgüter nach ihrer Verheirathung verkauft hat, und wenn sie auch diese Güter schon vor ihrer Verlobung gehabt hätte, so muß der Verkäufer dem Manne, so lange seine Frau lebt, die Nutzungen dieser Güter zustellen, aber nicht die Güter selbst, stirbt die Frau aber bei des Mannes Leben, so muß er ihm auch die Güter selbst wieder herausgeben unentgeltlich (Einige behaupten, dem Manne müssen die Güter gleich herausgegeben werden) Hat die Frau aber das empfangene Geld für die Güter noch in Händen (sonst nicht! —) oder man hat bei ihr Geld gefunden, von dem man annehmen könnte, daß solches für die verkauften Güter ist, so erhält der Käufer sein Geld zurück.

(Hagah) Der Kauf ist aber gültig, wenn sie geschieden oder Wittwe geworden ist. So lange sie lebt darf der Mann an dem Grundstück keine Hand anlegen, nichts bauen, bessern u. s. w. Das Nämliche gilt Alles, wenn die Frau die Güter dem Heiligthume geweihet hat.

§ 10) Ist der Verkauf aber mit des Mannes Bewilligung geschehen, so ist solcher völlig gültig.

(Hagah) Hat der Mann den Verkauf mit angesehen, und schwieg, so hat er desbalb seine Gerechtsame noch nicht verloren. Hat sie während ihrer Krankheit befohlen, man soll eine Anzahl von ihren Kleidern verschenken, und der Mann zeigte sich zufrieden, oder sie hatte den Armen Geschenke bewilliget, so kann er die Sache nicht rückgängig machen, hat sie aber an Reiche etwas zu geben verordnet, so kann die Sache durch den Mann widerrufen werden. — Siehe oben Abschnitt 86, wenn die Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat.

§ 11) Die Frau kann aber keine Güter verkaufen, welche ihr zugefallen sind, und von welchen der Mann gar nichts gewußt hat (hat sie aber solches doch gethan, bevor der Mann davon in Kenntniß gesetzt worden, so bleibt der Kauf gültig; auch eine Verlobte kann die Güter nicht verkaufen, welche ihr während der Verlobung zugefallen), hat sie solche aber vor der Verheirathung verkauft, ist der Kauf gültig (selbst solche Güter, die ihm bekannt waren). § 12) Sobald solche Güter dem Manne bekannt werden, genießt er die Früchte davon, auch die Zinsen von solchen Gütern genießt er, sobald sie (die Zinsen) ihm bekannt werden.

(Hagah) Wenn einer Frau Güter durch Erbschaft zugefallen sind, und sie sagt: ihr Vater hätte ihr befohlen, sie sollte davon ein Gewisses Andern geben, so wird ihre Aussage nicht geglaubt, wenn dem Manne diese Güter bekannt sind; stirbt der Mann, so muß sie halten, was sie vorgegeben hat; wußte der Mann aber nichts von diesen Gütern, so glaubt man ihr.

§ 13) Nach der Verheirathung kann die Frau durchaus ihre Güter des eisernen Viehes nicht verkaufen, selbst ihrem Manne nicht, und der geschehene Verkauf gilt nicht (Einige sagen, daß, wenn sie Wittwe oder geschieden ist, der Verkauf jedenfalls gilt). Eben so wenig kann der Mann die Güter seiner Frau (ohne Unterschied) verkaufen, auch nicht beschwören, u. s. w. Ein Rabbi sagt sogar, daß er selbst seinen eignen Verkauf ungültig machen könne (selbst wenn die Frau unterdessen gestorben ist, denn er erbt ihre Gerechtigkeit! —). § 14) Auch bewegliche Güter des eisernen Viehes kann der Mann so wenig verkaufen oder verpfänden, ist es aber geschehen, so gilt es.

(Hagah) Einige sagen, der Kauf gilt nichts. Die zugebrachten Kleider der Frau werden nur als Nutzungsgüter betrachtet (siehe oben Abschnitt 77), daher gilt der Verkauf oder die Verpfändung nichts, so deucht mir; Einige behaupten, wenn der Mann sagt, er hätte dies mit ihrer Erlaubniß gethan, oder er hätte ihr das Geld dafür gegeben, so ist er gegen einen Eid beglaubt. Wenn ein Jude von einem Nicht-Juden ein Grundstück für seine Schuld bekommen hat, und der Nicht-Jude kann es wieder einlösen, so ist solches als bewegliches Gut anzusehen, und die Frau kann den Verkauf nicht verwehren, hat solches der Jude aber förmlich in Besitz genommen, so daß der Nicht-Jude es nicht wieder einlösen kann, so ist solches als ein Grundstück anzusehen, und kann eben so wenig als jedes andere Grundstück verkauft werden, weil alle Grundstücke mit der Schuld „der Eheverschreibung für die Frau" beschwert sind. —

§ 15) Alle beweglichen Güter, die der Mann der Frau geschenkt hat, sind als Güter des eisernen Viehes zu betrachten, die er eigentlich nicht verkaufen kann, selbst wenn die Frau solche noch nicht in Händen hätte, und wenn er sogar nichts hätte, wovon er sich nähren könnte, und wird auch kein Unterschied gemacht, wenn solche Sachen z. B. Sonnabends-, Feiertags- oder Alltagskleider sind, aber goldene Sachen und Perlen kann er verkaufen zur Nahrung, hat sie aber solche Sachen von Verwandten geschenkt erhalten, so kann er sie ohne Unterschied verkaufen, wenn er das Geld zur Nahrung gebraucht. § 16) Haben sie beide von den Nutzungsgütern verkauft, gleichviel, wer zuerst verkauft hat, dann gilt der Verkauf; eben so, wenn die Frau von ihren Nutzungsgütern dem Manne verkauft oder geschenkt, so gilt dies, und sie kann nicht vorgeben, sie hätte solches nicht im Ernste gemeint, sondern blos um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, weil er dies gerne haben wollte, und um mit ihm in Frieden zu leben, — aber bei andern Gütern kann sie dieses wohl sagen, z. B. bei Gütern des eisernen Viehes, oder einem Grundstück, welches er ihr bestimmt oder verschrieben hat

für ihre Eheverschreibung oder sonst irgend ein ihm zugebrachtes Grundstück, bei einem solchen Verkauf von Seiten der Frau kann sie jeden Augenblick diesen wieder rückgängig machen, und sagen: sie hätte solches nur geschenkt oder verkauft, um den Hausfrieden zu erhalten, daher der Mann nur Nutzungsgüter von seiner Frau kaufen oder geschenkt nehmen kann, — sie müßte denn ausdrücklich alle Gefahr und Rechnung auf sich genommen haben.

(Hagah) Einige behaupten, verkaufen und schenken darf sie nun wohl solche Güter nicht, wenn sie aber Verzicht auf alle Gerechtsame an diese Güter geleistet hat, das hätte eben so viele Gültigkeit, als wenn sie auf die Hebung der Eheverschreibung Verzicht leistet. Einige streiten aber gegen diesen Ausspruch.

§ 17) Wenn der Mann seine Güter verkauft, und dann auch die Frau dem Käufer geschrieben hat, daß sie ihm deshalb keine Einwendung zu machen, und des Mannes Handlung gut geheißen habe, und sie sogar diese Erklärung durch einen Mantelgriff oder Zeugen bestätiget hätte, so hat dieses Alles doch keine Gültigkeit, und die Frau kann nach dem Todesfall ihres Mannes Anspruch auf diese Güter machen, denn es wird allgemein angenommen, daß sie ihre Einwilligung nur gegeben hat, um den Hausfrieden zu erhalten, ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, wie es im Original heißt, und wenn sie selbst dem Käufer das Gegentheil geschrieben hätte. Hat aber die Frau vor dem Verkauf ihre Einwilligung durch Mantelgriff oder Zeugen dazu gegeben, alsdann hat sie weiter keinen Anspruch. Eben so, wenn die Frau beim ersten Verkauf nicht einwilligen wollte, und der Mann nachher einem Andern Güter verkauft, sey es das erste Grundstück, in dessen Verkauf sie nicht einwilligen wollte, oder ein anderes, und sie hat nach diesem Verkauf eingewilliget und durch die gewöhnlichen Mittel erklärt, daß sie keinen Anspruch auf dieses Grundstück hat, alsdann kann sie auch in der Folge nichts mehr einwenden. Eben so, wenn sie dem Käufer ausdrücklich erklärt hat: daß, wenn ein Schuldner ihres Mannes Anspruch auf dieses verkaufte Grundstück machen sollte, sie für Alles stehen wolle.

(Hagah) Einige Rabbinen behaupten, daß, wenn die Frau das Geld für das verkaufte Grundstück erhalten, so könnte sie keinen Einwand mehr machen. Wenn eine Frau sich als Mitschuldnerin ihres Mannes erklärt, so muß sie zahlen. Eine Frau, die sich alles Rechts an ihre Güter begeben hat, noch früher als sie der Mann erworben hat, solche Güter kann der Mann nachher unbedingt verkaufen.

§ 18) Güter des eisernen Viehes, welche verloren oder gestohlen worden, und sie hat ihrem Manne vor Zeugen Verzicht darauf geleistet, alsdanu kann sie auch keine Einwendungen mehr machen, wenn sie aber dem Manne bewegliche Güter des eisernen Viehes zum Geschenk gemacht, kann sie in der Folge noch die gewöhnliche Einwendung machen. § 19) Wenn der Mann seiner Frau gesagt hat, sie könne mit ihren Kleidern und Kostbarkeiten machen

was sie wolle, so darf sie solche doch nicht verkaufen oder verschenken — (denn der Mann kann sagen: meine Absicht war nur, daß du solche verleihen oder Jemanden in Verwahrung geben kannst). § 20) Wenn A, dessen Frau Nutzungsgüter besessen hat, an B eine Schuld-Verschreibung gegeben, und in der Folge hat A und dessen Frau eine Schuld-Verschreibung an C gegeben, und die Frau ist gestorben, so hat C das Vorrecht vor B.

Einundneunzigster Abschnitt.

Eine Frau, die ihrem Manne eine Schuld-Verschreibung, sey es als Gut des eisernen Viehes oder Nutzungsgut zugebracht, und hat in der Folge darauf verzichtet. 5 Paragraphen.

§ 1) Eine solche Verzichtung hat keine Kraft, denn er hat so viel Anspruch darauf als die Frau;

(Hagah) aus eben diesem Grunde glaubt man ihr auch nicht, wenn sie vorgiebt, die Schuld wäre in der Folge bezahlt worden. Auch kann sie keinen Verzicht leisten auf Geld, was sie auf's bloße Wort verliehen.

§ 2) Der Mann ist in Hinsicht der Güter seiner Frau als Käufer zu betrachten, daher, wenn Jemand zu einer Frau gesagt: meine Güter gehören dir, und nach dir einem Andern (N), und diese Frau hat sich in der Folge verheirathet, so wird der Mann als Käufer dieser Güter betrachtet, — denn unter dieser Redensart verstehen wir, daß der Nachfolger nur das erhalten könne, was bei dem Ersten noch da ist, der Erste (nemlich die Frau) hat aber durch ihre Verheirathung Alles dem Manne gegeben, — hat Jemand aber einer verheiratheten Frau Güter unter dieser Bedingung gegeben, und sie stirbt, so kommen die Güter nicht an den Mann, selbst wenn die Güter noch vor dem Tode verkauft worden wären, — so muß sie der Käufer an den bestimmten Nachfolger herausgeben. § 3) Wenn Jemand für eine Frau ein Grundstück von ihrem Schuldner empfangen hat, und die Frau hat sich verheirathet, und ist gestorben, und der Mann hat sie beerbt, so bleibt das Grundstück in den Händen des Mannes, und der Schuldner kann es nicht wieder verlangen gegen Erlegung des schuldigen Geldes, wie doch sonst immer der Fall ist (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 103), denn es ist so gut, als wenn dasselbe wieder verkauft worden — (und der Käufer hat solches nicht nöthig herauszugeben); der Fall ist aber eben so, wenn die Frau ein Grundstück hat für eine Schuld hergeben müssen, u. s. w. — § 4) Wenn eine Frau sich Geld auf ihr Wort (ohne Schuld-Verschreibung) geliehen und sich verheirathet hat,

braucht der Mann von dem Grundstück der Frau nichts herzugeben (wenn der Verleiher eigenmächtig sich Mittel bedient hat, um zu seinem Gelde zu kommen, ob er solches behalten kann, darüber sind sich die Rabbinen uneinig).

(Hagah) Ist aber das Geld noch da, so muß er zahlen, — und wenn der Verleiher vor der Verheirathung solche (die Hochzeit) stören will, bis er sein Geld hat, und wenn selbst die Zeit der Bezahlung auch noch nicht da ist, so steht es ihm frei.

Wenn aber der Verleiher eine Schuld-Verschreibung in Händen hat, so kann er allerdings sich bezahlt machen von den Gütern, die sie ihrem Manne zugebracht. (Wenn eine verheirathete Frau die Verordnungen der Gemeinde übertreten hat, muß ihr Mann die Strafe, die darauf gesetzt ist, bezahlen). § 5) Wenn der Bräutigam Hochzeits-Geschenke geschickt, und die Braut hat sich in der Folge mit einem Andern verheirathet, so kann der Bräutigam die Geschenke zurückfordern lassen, und hat die nämlichen Rechte als ein Verleiher auf eine Schuld-Verschreibung.

(Hagah) Wenn eine Frau, die früher verheirathet war, sich mehr, als ihre Eheverschreibung beträgt, hat auszahlen lassen, und hat sich zum zweiten Male verheirathet, so muß der Mann das Uebrige herausgeben; auch wenn sie noch Steuer schuldig ist, muß er zahlen, aber Schulden wegen Schaden, den die Frau angerichtet, oder für Waaren, die sie gekauft, u. s. w., hat der Mann nicht nöthig zu zahlen. Wenn eine Frau ihre Tochter an A angetragen, und sich gegen ihn zur Aussteuer verpflichtet, und in Folge hat sie sich selbst an A verheirathet (sie ist entweder Wittwe geworden oder geschieden), so muß dem A Alles werden, was die Frau vom ersten Manne erhalten hat, denn dies ist so gut als wenn er eine Schuld-Verschreibung hätte. Ein Rabbi will behaupten, wenn die Frau dem Manne nichts Anderes als bewegliche Güter eingebracht hat, so kann der Schuldner, und wenn er auch eine Schuld-Verschreibung hätte, nichts von dem Manne ziehen, denn kein Schuldner kann seine Schuld von beweglichen Gütern erhalten, welche beschwert sind, nämlich für die Ehe-Verschreibung, — jedenfalls muß der Mann zurückerstatten, was sie zu viel sich hat zahlen lassen auf ihre Ehe-Verschreibung.

Zweiundneunzigster Abschnitt.

Wenn Jemand auf den Genuß der Güter seiner Frau und auf das Recht, sie zu beerben, verzichtet hat. 8 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand eine solche Verzichtung seiner Braut schriftlich giebt, so kann sie als Frau ihre Güter verkaufen oder verschenken, und auch an das Geld hat der Mann keinen Anspruch, so lange aber die Güter noch in ihren Händen sind, genießt er die Zinsen,

und wenn sie gestorben, so beerbt er sie. — Hat er ihr solche Verzichtleistung nach der Verheirathung geschrieben, so muß solche durch einen Mantelgriff oder Zeugen bekräftiget werden.

(Hagah) Vor der Verlobung hilft keine Verzichtung.

§ 2) Wenn er während der Verlobung mit ihr ausgenommen hat, daß er auf die, ihr künftig zufallenden Güter Verzicht leisten wolle, ob dies hilft, darin sind die Meinungen getheilt.

(Hagah) Wenn er blos auf ihre Güter verzichtet hat, so ist nach Einigen die Meinung, daß die Güter, die in der Ehe-Verschreibung verschrieben sind, und auch die ihr künftig zufallenden Güter, nicht mit einbegriffen sind, oder er müßte solches ausdrücklich bestimmt haben.

§ 3) Hat er während der Verlobung durch Mantelgriff und vor Zeugen auf ihre Güter verzichtet, so kann er auch keinen Nutzen von solchen ziehen. Ein Rabbine ist aber dagegen. § 4) Hat er aber den Nutzen der Güter auch mit in der Verzichtung genannt, so kann er bei ihrer Lebenszeit die Früchte nicht genießen, aber man verkauft solche, kauft ein Grundstück dafür, und von diesem genießt er die Früchte,

(Hagah) und wenn sie stirbt, so beerbt er sie; ein Rabbi meint aber, daß man die Frau nicht zwingen könne, die Früchte zu verkaufen, sondern sie kann solche genießen, und was sie übrig läßt, kann er verkaufen, und für das Geld ein Grundstück kaufen.

§ 5) Hat er ferner benannt die Früchte der Früchte, so kauft man für die Früchte ein Grundstück, und für das Geld der Früchte von diesem kauft man wieder ein Grundstück, und diese Früchte kann er genießen, und so geht es fort, bis er die Worte in der Verzichtung benannt hat: weder die Früchte noch deren Früchte bis ewig (beständig fort). § 6) Hat er in der Verzichtung die Früchte der Früchte, aber nicht die Früchte selbst benannt, so sind die Meinungen getheilt, ob er wenigstens die Früchte genießen kann. § 7) Hat er auf ihre Erbschaft verzichtet, so beerbt er sie nicht, aber kann die Früchte der Güter genießen, so lange sie lebt, eben so, wenn er mit ihr ausgemacht hat, er wolle nur einen Theil ihrer Güter erben, oder wenn sie ohne Kinder stürbe, sollen die Güter wieder ihrem Vater zufallen, alle diese Bedingungen müssen gehalten werden, — dies muß aber Alles geschehen vor der ordentlichen Verheirathung, oder es muß in der Ehe-Verschreibung eingeführt werden, in dem Augenblick, wenn er sie heimführt; — nach der förmlichen Verheirathung gelten solche Bedingungen nicht,

(Hagah) und siehe oben Abschnitt 69, § 6 und 7, verpflichtet er sich aber ausdrücklich, er wolle Alles, was er erbt, ihren Erben zurückgeben, so muß er solches halten.

§ 8) Hat er nach der Verheirathung mit ihr ausgemacht, er will bei ihrem Leben und nach ihrem Tode auf die entfernteste Art keinen Genuß von ihren Gütern und deren Früchten haben, so darf

er zwar keinen Genuß von dem Ihrigen haben, und sie kann verkaufen und verschenken, was sie will, ihr Erbe zu seyn hat er aber dadurch doch nicht aufgehört.

(Hagah) Wenn er förmlich auf die Güter seiner Frau vor der Verheirathung verzichtet hat, und scheidet sie von sich, und nimmt sie hernach wieder zu sich, so ist stillschweigend, daß die ersten Bedingungen in Kraft bleiben.

Dreiundneunzigster Abschnitt.

Ueber die Verpflichtung für die Pflege der Wittwe.
32 Paragraphen.

§ 1) Die Keßubba wird betrachtet als ein Wechsel auf Zeit, die Verfallzeit ist entweder der Tod des Mannes oder ihre Scheidung.

(Hagah) Eben so ist es mit ihrem Eingebrachten (siehe Abschnitt 66, § 11). Hat der Mann ihr Geschenke verschrieben, so kann sie solche noch beim Leben des Mannes heben, wenn aber der Gebrauch des Orts ist, daß solche Geschenke nur nach dem Tode des Mannes gehoben werden, so wird sich nach dem Gebrauch gerichtet, auch kann der Vater nach der Verheirathung seiner Tochter keine Bedingungen mit dem Schwiegersohne mehr machen, aber bei der Verheirathung kann er, hinsichtlich der Geschenke, mit dem Schwiegersohne Bedingungen machen, daß solche noch bei seinem Leben ausbezahlt werden (siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 97, § 24).

§ 2) Eine zweifelhaft Geschiedene, deren Mann gestorben, wird nicht von den Erben ernähret, aber so lange der Mann lebt, muß er sie so lange ernähren, bis sie förmlich geschieden ist. § 3) Eine Wittwe muß in ihrem Wittwenstand von den Erben ernähret werden, wenn dies auch nicht in der Ehe-Verschreibung bemerkt worden, und wenn der Mann sogar auf seinem Todbette das Gegentheil befohlen hätte; auch können die Erben nicht verlangen, daß sie die Bezahlung ihrer Ehe-Verschreibung annehme, und dagegen nicht verpflegt werde, — oder man hätte dies ausdrücklich vorher ausgenommen, oder der Orts-Gebrauch müßte so seyn (das Gericht kann aber eine solche Veränderung machen). § 4) Wenn einer eine Wittwe und seine Tochter, von ihr oder von einer andern Frau, hinterläßt, und es ist nicht so viel da, um beide zu ernähren, so wird die Mutter ernähret, und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen behaupten aber, die Güter mögen viel oder wenig seyn, so wird die Wittwe mit dem Sohne oder Tochter so lange ernähret, bis Alles verzehrt ist, und wenn die Tochter sich verheirathet, und bringt die Güter dem Manne zu, so muß die Wittwe von beiden ernähret werden, selbst nach der

Tochter Ableben, wenn aber eine Wittwe und ein Sohn und eine Tochter da sind, und es ist nicht so viel da, daß sie beide, die Tochter wenigstens bis zu ihrer Erwachsung, ernähret werden können, so wird die Wittwe allein ernähret, und die Kinder müssen zurückstehen.

(Hagah) Wo die Wittwe die Kinder zurückstößt, setzt man ihr so viel Geld weg, daß sie davon leben kann, d. h. man schätzt ihre Lebensjahre, wie lange sie wohl noch leben kann! Das Geld wird einem dritten Manne gegeben, und dieser giebt ihr immer davon auf vier Wochen zu leben.

§ 5) Eine Wittwe wird nicht mehr verpflegt sobald sie ihre Ehe-Verschreibung vor Gericht eingefordert; hat sie aber aus Noth ihre Keßubba verlangt, weil man ihr ihre Pflege entzogen hat, oder man hat ihr vorgelogen, es will sie Jemand heirathen, alsdann hat sie ihre Pflege nicht verscherzt.

(Hagah) Wenn eine Frau ihre Ehe-Verschreibung beschwört, dadurch hat sie noch nicht ihre Verpflegung verloren.

§ 6) Wenn ein Kranker befohlen hat, seine Wittwe soll, außer ihrer Ehe-Verschreibung, während ihrer Wittwenschaft verpflegt werden, so hat sie die Verpflegung (nach Einiger Meinung) nicht verloren, wenn sie auch ihre Ehe-Verschreibung eingefordert hat, auch gehört ihr der Erwerb ihrer Händearbeit, und nicht, wie sonst, den Erben des Mannes! § 7) Ist sie aufgefordert, sich zu verheirathen, so hat sie, wenn sie auch auf den Vorschlag eingegangen ist, ihre Verpflegung doch noch nicht verloren, selbst wenn sie sich geschminkt, oder mit einem einfachen, auf den bloßen Körper anschließenden und verführerischen Anzuge bekleidet ist פרקסה, ja wenn sie sogar gebuhlt hätte, so hat sie durch dieses Alles doch noch nicht ihre Verpflegung verloren, aber wohl wenn sie sich verlobt hat (nach Einigen jedoch, sobald sie auf einen Heiraths-Antrag eingegangen ist). § 8) Hat sie ihre ganze Ehe-Verschreibung verkauft, verpfändet oder Jemanden verschrieben, sey es mit Wissen eines probaten Gerichts, oder sonst in Gegenwart dreier glaubhaften Männer, bei dem Leben oder nach dem Tode ihres Mannes, so bekömmt sie von den Erben keine Verpflegung. § 9) Hat sie ihrem Manne eine Verzichtleistung auf ihre Ehe-Verschreibung gegeben, so hat sie zugleich dadurch auf ihre Verpflegung in ihrer Wittwenschaft verzichtet; nach einem Rabbi kann sie sogar in diesem Fall auf keine Verpflegung während dem Leben des Mannes Anspruch machen (auch wenn sie den unmündigen Erben ihres Mannes ihre Ehe-Verschreibung geschenkt hat, kann sie auf keine Verpflegung Anspruch machen). § 10) Hat sie aber solche nicht ganz verkauft, sondern auch nur etwas für sich davon übrig gelassen, und wenn es auch nur etwas von der Zulage ist, so erhält sie ihre Verpflegung, die Erben können aber, wenn sie wollen, ihr das Uebrige auszahlen, und sich dadurch ihrer Verpflegung entziehen. Sobald eine Frau ihre Ehe-Verschreibung verkauft oder verschenkt hat, ohne etwas dabei auszunehmen, so wird angenommen,

daß sie solche ganz verkauft hat. § 11) Durch die Forderung und Bezahlung des Eingebrachten aber hat eine Wittwe ihre Verpflegung nicht verloren. § 12) Dies ist aber nicht der Fall, wenn sie ihre Keßubba, obschon nicht ihr Eingebrachtes, verlangt hat, —

(Hagah) auch durch die bloße Forderung ihrer Keßubba, wenn sie auch nicht die Zulage genannt hat, verliert sie schon ihre Verpflegung.

§ 13) Ein Rabbi hat gewollt, daß, wenn die Früchte oder die Zinsen des Verstorbenen nicht hinreichen, die Wittwe zu ernähren, sie nicht mehr zu ihrer Nahrung erhält, als die Summe ihrer Keßubba beträgt, aber dessen Meinung ist nicht durchgegangen, sondern die Wittwe erhält so lange ihre Verpflegung, bis nur so viel noch übrig ist, als ihre Keßubba beträgt, alsdann erhält sie diese Summe ganz. § 14) Wenn eine arme Wittwe volle zwei Jahre, und eine reiche volle drei Jahre lang ihre Verpflegung nicht gefordert hat, so hat sie dadurch solche für die vergangene Zeit nemlich nur verscherzt, aber nicht, wenn sie während dieser Zeit ein Pfand von den Erben in Händen gehabt, oder sie hätte sich Geld geliehen. § 15) Wenn die Erben gegen die Wittwe behaupten, sie hätten ihr Verpflegung gegeben, und sie sagt das Gegentheil, so müssen die Erben den Beweis führen, oder sie schwört, und bekömmt Verpflegung; ist sie aber schon wieder verheirathet, so muß sie den Beweis führen, oder die Erben schwören, d. h. wenn von der Verpflegung der verflossenen Zeit die Rede ist, — sonst, auf die künftige Zeit, sind die Erben nicht beglaubt. § 16) Wenn Jemand auf seinem Sterbebette ein Grundstück zur Verpflegung seiner Frau bestimmt hat, und er hat den Ausdruck: „dieses Grundstück soll zu ihrer Verpflegung seyn“, sich bedient, und solches reicht nicht hin, so muß das Fehlende von seinen andern Gütern genommen werden, und wenn solches Grundstück aber mehr beträgt, so gehört das Uebrige ihr, hat er aber gesprochen für ihre Verpflegung, und sie schwieg dazu, so erhält sie nichts weiter. § 17) Wenn zwei Eheleute über See gegangen sind, und die Frau kömmt zurück und erklärt: ihr Mann wäre gestorben, so kann sie entweder ihre Keßubba oder Verpflegung verlangen, sagt sie aber sie wäre geschieden, so wird sie nicht beglaubt, und bekömmt so lange Verpflegung, so weit die Summe ihrer Keßubba reicht. § 18) Eine Wittwe, welche keine Ehe-Verschreibung aufweisen kann, erhält keine Verpflegung, denn sie könnte solche verkauft, verschenkt oder darauf verzichtet und ihrem Manne zurückgegeben haben; einige Rabbi's sind aber dagegen. § 19) Eine Wittwe wird verpflegt, ohne zu schwören — (wird weiter unten vorkommen) Einige streiten aber dagegen (werden aber nicht befolgt). § 20) Eine Wittwe wird nur von unbeschwerten Gütern verpflegt, selbst was die Erben nach ihres Vaters Tode verkauft und verschenkt haben, hat Gültigkeit, und kann die Wittwe an solche Güter wegen ihrer Verpflegung keinen Anspruch machen, was aber der Mann während einer Krankheit verschenkt hat, daran hat die Wittwe

Anspruch (wenn keine unbeschwerten Güter da sind). Hat er seine Güter dem Heiligthume geweihet, so ist es eben so als wenn er bei gesunden Tagen etwas verschenkt hätte, auch wird die Wittwe überall nicht von beweglichen Gütern, auch wenn solche unbeschwert sind, ernähret, hat sie sich deren bemächtiget, selbst nach dem Tode des Mannes, so läßt man ihr solche (zu ihrer Verpflegung), jetzt aber, da die Geonim (ihrer sind circa 77 gewesen, die nach Schließung des Talmud gelebt haben,) verordnet haben, daß eine Wittwe ihre Morgengabe und alle ausgemachten Bedingungen auch von unbeweglichen Gütern heben kann, so bekömmt sie auch ihre Verpflegung von solchen Gütern, wenn sie sich deren auch nicht bemächtiget hat. (Hat der Mann solche aber an Fremde, nicht an die Erben, verschenkt, selbst in kranken Tagen, so sind einige Rabbinen der Meinung, daß sie keinen Anspruch daran hätte). § 21) Hat der Mann bewegliche Güter hinterlassen, und die Frau hat solche sich nicht zugeeignet, so nehmen solche die Erben des Mannes zu sich, und verpflegen die Wittwe, und sie kann nicht einwenden, das Gericht solle sie zu sich nehmen und für ihre Verpflegung sorgen, selbst wenn der Mann ausdrücklich verordnet hätte, sie soll von den beweglichen Gütern verpflegt werden. Hat der Mann aber ein Grundstück hinterlassen, so kann sie Einspruch machen, daß die Erben solches nicht verkaufen dürfen, ist es aber geschehen, so gilt der Verkauf, und die Erben müssen sie von dem Verkaufsgelde ernähren; ein Rabbi streitet aber dagegen.

(Hagah) Hat sie aber durch einen Mantelgriff und Zeugen von dem Manne die Versicherung erhalten, daß sie nach seinem Tode auch von beschwerten Gütern ernähret werden soll, dann muß sie auch von solchen ihre Verpflegung erhalten.

§ 22) Hat der Mann mehrere Weiber hinterlassen, und wenn er solche auch nicht zugleich? geheirathet hätte, so werden sie alle zugleich ernähret! — § 23) Eine Wittwe, welche sich bewegliche Güter zugeeignet hat zu ihrer Verpflegung, sey es bei dem Leben oder nach dem Tode des Mannes, und wenn es ein ganzer Centner Gold wäre, so behält sie solchen, das Gericht notirt solches aber, und hält Rechnung mit ihr, daß sie sich bis zu ihrem Tode davon nähret, oder bis ihr keine Verpflegung mehr zukömmt (bei ihrer Verheirathung), und das Uebrige bekommen die Erben des Mannes.

(Hagah) Einige Rabbinen behaupten, aus der Behausung der Erben des Mannes kann sich die Wittwe nichts zueignen, sondern von einem öffentlichen Platze (hierüber sind wieder viele Disputationen von den spätern Rabbinen), oder einem Fußsteige — Einige aber streiten dagegen — jedenfalls muß solches vor Zeugen und von ihr selbst (hierüber desgleichen viele Disputationen) geschehen, auch darf sie nichts aus offnen Zimmern nehmen, sonst hat es keine Gültigkeit.

§ 24) Wenn sie sich mehr zugeeignet hat, als sie auf ein Mal vom Gericht erhält, nemlich auf dreißig Tage, und nachdem sie solches aufgezehrt will sie ferner Verpflegung haben, so muß sie erst einen

Eid leisten. § 25) Eine Wittwe, die vor Gericht erscheint, Verpflegung zu verlangen, so schreitet das Gericht, ohne weitere Bekanntmachung, zum Verkauf des hinterlassenen Vermögens des Mannes, zu ihrer Verpflegung, auch kann die Wittwe allein blos in Gegenwart von drei glaubhaften Männern zu solchem Verkauf schreiten, selbst wenn sie den Verkauf ganz allein betrieben hat, so ist solcher gültig, — gegen das Letztere sind aber noch Einwendungen eines Rabbinen gemacht worden. § 26) Zur Verpfändung der Güter bedarf sie aber überall keine Erlaubniß von Gericht. § 27) Hat die Wittwe aber ein Grundstück von dem hinterlassenen Vermögen für eine gewisse Summe an sich gekauft, und wenn sie auch den Werth dafür gegeben, und es auch erst bekannt gemacht hat, gilt der Kauf nicht, und wenn das Grundstück in der Folge theurer geworden, so muß sie solches den Erben zurückerstatten, überhaupt auch können die Erben solchen Kauf rückgängig machen. § 28) Ist aber an dem Ort nur ein gewöhnliches Gericht gewesen, so ist der Kauf gültig (weil sie solches zuvor bekannt gemacht), Einige sagen aber, das Gericht muß ein erprobtes seyn. § 29) Was die Wittwe verkauft hat zu ihrer Verpflegung, ist für Gefahr und Rechnung der Waisen. Hat sie aber den Erben Güter verkauft, so kann sie, wenn sie in der Folge ihre Ehe-Verschreibung verlangt, von solchen Gütern nichts erhalten. § 30) Das Gericht verkauft zur Verpflegung der Wittwe nicht mehr, als für eine Summe, die für sechs Monate hinreicht; das Geld behält der Käufer in Händen, und giebt ihr davon auf ein Mal auf dreißig Tage zur Nahrung, u. s. f., sind die sechs Monate verflossen, so bekömmt sie wieder auf weitere sechs Monate, u. s. w., bis nichts mehr übrig bleibt, als der Betrag ihrer Keßubba, dann erhält sie diese, und — geht fort.

Der (Hagah) will, daß in jetzigen Zeiten, wo die Frau ihre Verpflegung von beweglichen Gütern erhält, darf man nur eine Sache zur Zeit verkaufen.

§ 31) Wenn es nicht paßt, daß man gerade so viel verkaufen kann, als auf sechs Monate genügt, so kann man auch mehr zugleich verkaufen, alles nach Gutdünken der Richter. § 32) Weniger, als auf dreißig Tage auf ein Mal, giebt man keiner Frau zu ihrer Verpflegung, damit sie nicht nöthig hat, sich so oft beim Gericht einzustellen, und sich wegen ihrer Verpflegung zu erniedrigen.

Vierundneunzigster Abschnitt.

Ueber die Pflicht, der Wittwe Wohnung und Kleider zu reichen, und über den Fall, wenn sie verlangt, man soll ihr die Verpflegung in ihres Vaters Hause darreichen. 7 Paragraphen.

§ 1) Einer Wittwe muß nicht allein Verpflegung, sondern auch Wohnung, Hausgeräthe und Kleidung dargereicht werden, oder sie bleibt in der Wohnung des Mannes;

(Hagah) das ganze Haus stehet ihr nicht zu Gebote, sondern sie bekömmt eine ihrem Range nach anständige Wohnung in demselben. Nach Einigen können ihr die Erben in einem andern Hause eine Wohnung anweisen. Die Wittwe kann die Wohnung nicht Andern vermiethen.

Sie bedient sich der nemlichen Polster, Kissen, Sklaven und Mägde, deren sie sich beim Leben ihres Mannes bedient hat (wenn ihr Mann auf Reisen war). § 2) Wenn die Wohnung der Wittwe eingefallen ist, so sind die Erben nicht verpflichtet, solche wieder aufbauen zu lassen (müssen ihr aber anderweitig eine Wohnung verschaffen), und wenn die Wittwe solche aus ihren Mitteln auch wieder aufbauen lassen wollte, so wird es ihr nicht erlaubt, auch darf sie die Stockwerke nicht befestigen oder ausbessern lassen, sondern sie muß so darin wohnen bleiben, wie sie ist, oder sie muß ausziehen. § 3) Ist das Haus oder die Wohnung ihres Mannes eingefallen, so hat die Wittwe ihr Recht daran verloren, und wenn solches auch von den Erben wieder aufgebauet wurde. § 4) Wenn Erben die Wohnung der Wittwe verkauft haben, ist der Kauf ungültig. § 5) Wenn das Haus eingefallen, oder der Mann hat kein eignes Haus gehabt, so giebt man ihr so viel, daß sie sich eine ihrem Range gemäß anständige Wohnung miethen könne, und so müssen auch ihre Verpflegung und Kleider beschaffen seyn, und ist des Mannes Stand größer gewesen, als der ihrige, so richtet sich Alles nach dem seinigen. § 6) Wenn die Wittwe ihre Verpflegung in ihres Vaters Haus verlangt, so brauchen sich die Erben nur in so ferne dazu zu verstehen, daß ihnen diese Verpflegung alsdann nicht mehr kostet; giebt sie aber als Ursache an, daß sie noch jung wäre, und die Erben ebenfalls — — dann muß sie in ihres Vaters Hause ganz allein verpflegt werden (Einige sagen, diese Einwendung gelte nur, wenn sie die Stiefmutter der Kinder ist). § 7) Die Erben müssen ebenfalls für sie Kopf- und Steuergelder entrichten, aber sind nicht verpflichtet zu ihrer Erlösung aus der Gefangenschaft, zu ihrer Heilung einer vorübergehenden Krankheit (siehe Abschnitt 79) etwas herzugeben, und sie beerdigen zu lassen.

Fünfundneunzigster Abschnitt.

Die Hände-Arbeit der Wittwe gehört den Erben, und wenn die Wittwe die Güter verbessert hat, ob sie den Genuß davon hat. 7 Paragraphen.

§ 1) Da die Erben die Wittwe verpflegen müssen, so gehört ihnen auch ihre Hände-Arbeit, die Erben können aber nicht verlangen, daß sie sich von ihrer Hände-Arbeit allein nähren solle, aber wohl kann sie auf die Verpflegung verzichten, und den Gewinn ihrer Arbeit für sich behalten. § 2) Wenn sie ihr Kind stillt, so kann sie Geld von den Erben dafür, und auch ihre Keßubba gleich verlangen *), verheirathen kann sie sich aber erst, wenn das Kind 24 Monate alt ist. § 3) Alles, was die Frau ihrem Manne thun muß, muß sie auch für die Erben thun, mit Ausnahme, den Becher einschenken, Bett machen, und Gesicht, Hände und Füße waschen. § 4) Was sie findet, eben so die Zinsen ihrer Güter, gehöret ihr (auch wenn Jemand ihr Geschenke macht). § 5) Was sie aber weniger für ihre Verpflegung, Kleider u. s. w. gebraucht hat, als ihr die Erben gegeben haben, dies kömmt den Erben wieder zu gute (wenn sie solches aber zum Nutzen ihrer Kinder angewandt hat, können die Erben nichts verlangen). § 6) Wenn eine Wittwe vor's Gericht kömmt, Verpflegung zu verlangen, so rechnet das Gericht nicht mit ihr wegen ihrer Hände-Arbeit, bis die Erben kommen und machen Anspruch darauf; finden sie nun, daß sie durch Hände-Arbeit etwas verdient hat, so nehmen sie, was da ist, wo nicht, müssen sie ihre Wege gehen. Sind aber die Erben noch klein, dann hält das Gericht Abrechnung mit ihr, theilt ihr (bestimmt ihr) die Hände-Arbeit, eben so, wie ihre Verpflegung, ein. § 7) Eine Wittwe, welche von den Erben verpflegt wird, und ihr Mann hat ihr ein Grundstück hinterlassen, welches sie durch Arbeit und Fleiß verbessert hat, so sagt ein Rabbi, die Verbesserung kömmt den Erben zu gute, und die Wittwe wird nicht einmal für ihre Mühe entschädigt. Ein anderer Rabbi meint, sie genießt die Verbesserung; wieder ein Anderer sagt, sie bekömmt ihre Mühe bezahlt, aber ihre Forderung hat nicht das Vorrecht. Wird sie aber nicht von den Erben verpflegt, und der Mann hat nemlich so wenig hinterlassen, daß sie ihre Keßubba nicht einmal empfangen kann, so meint ein Rabbi, sie könnte sagen: da mir mein Mann so wenig hinterlassen hat,

*) Diese Stelle ist zu verstehen: wenn sie gewöhnlich fremde Kinder für Geld stillt, so kann sie für ihr eignes auch Geld verlangen, wenn sie auf die Verpflegung von den Erben verzichtet und ihre Keßubba verlangt (siehe oben Abschnitt 82, § 5). A. d. U.

lasset mir dies, und ich will es auf meine eigene Hand zu verbessern suchen, und wenn die Erben ihr ihre Keßubba nicht geben können, so gehört die Verbesserung ihr, und wenn solche auch 100 Gulden betrüge. Hat sie aber, ohne etwas zu sagen, die Güter verbessert, so bekömmt sie ihre Keßubba und das Uebrige gehört den Erben. Ein Rabbi aber sagt, daß in allen Fällen die Verbesserung den Erben gehört, und sie kann nicht einmal ihre Keßubba von derselben erhalten; bloß ihre Mühe wird ihr bezahlt, und sie hat das Vorrecht nicht.

(Hagah) Und so bleibt es auch. Von der Verbesserung kann die Wittwe weder Verpflegung noch ihre Keßubba heben, daher, wenn eine Wittwe noch so lange in dem Hause ihres Mannes verweilt hat, und Verpflegung genossen, so daß das ganze Capital ihres Mannes damit aufgegangen ist, so hebt sie ihre Keßubba doch nicht von der Verbesserung des Gutes, welche sie bewirkt hat, und wenn diese auch noch so viel beträgt, denn diese gehört den Erben. Einige Rabbi's streiten aber dagegen, und behaupten, daß ihre Verpflegung von der Verbesserung abgerechnet wird, und sie ihre Keßubba vom Capital erhält.

Sechsundneunzigster Abschnitt.

Ueber den Eid, den eine Wittwe oder eine Geschiedene leisten muß, bevor sie ihre Keßubba heben will. 21 Paragraphen.

§ 1) Eine Wittwe kann ihre Keßubba und die Zulage derselben nur gegen einen Eid erhalten, aber das Eingebrachte, bestehe solches nun in Nutzungsgütern oder Gütern des eisernen Viehes, oder in Gütern, welche ihr der Mann besonders in der Ehe-Verschreibung bestimmt hat, erhält sie ohne Eid, wenn nemlich die Güter, die sie eingebracht hat, noch da sind (einige Rabbi's behaupten, daß in den jetzigen Zeiten — da man in der Ehe-Verschreibung Alles in eine Summe Geldes zusammenzieht, und das Ganze als eine Geldschuld betrachtet wird, so müßte sie doch jedenjalls schwören — einige Rabbi's streiten aber dagegen. Aus dem Beer Hetib), oder Sachen noch da sind, von welchen man weiß, daß sie von ihr herkommen. Sind aber die Güter des eisernen Viehes nicht mehr da, auch sonst keine Sachen, die von ihr hergekommen sind, so muß sie, wenn sie solche haben will, einen Eid leisten. Das Nemliche gilt, wenn ihr der Mann in ihre Ehe-Verschreibung bewegliche Güter bestimmt hat. Hat ihr der Mann ein Grundstück in ihrer Ehe-Verschreibung bestimmt, so erhält sie solches ohne Eid. Ist die Wittwe vor der Eidesleistung gestorben, so können ihre Erben die Keßubba nicht erben, denn Niemand kann seinen Erben etwas vermachen, welches er selbst ohne Eidesleistung nicht heben konnte.

(Hagah) Siehe über diese Gesetze Choschen hamischpat, Abschnitt 108. Der Ausspruch, daß die Erben der verstorbenen Frau ihre Keßubba nicht erben, wenn sie den Eid nicht geleistet hat, gilt nur, wenn die Frau vor ihrem Tode sich nicht eines Guts bemächtiget hat, hat sie dies aber gethan, so erben ihre Erben solches, weil sie im Besitz sind. Einige streiten aber dagegen. (Siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 108.) Wenn die Erben behaupten, die verstorbene Frau hätte bereits den Eid geleistet, so müssen sie den Beweis führen. Wenn man der verstorbenen Frau schon auf Abschlag einen Theil der Ehe-Verschreibung bezahlt hat, und man hat ihr auf den Rest eine Schuld-Verschreibung gegeben, so bekommen ihre Erben den Rest, wenn sie auch noch nicht geschworen hätte. Wenn eine Wittwe kurz vor ihrem Tode die Sprache verloren hat, und hat durch Zeichen zu verstehen gegeben, daß sie noch nichts empfangen hat, so genügt dies so gut, als ein Schwur. Wenn eine Frau ihren Verstand verloren hat, und ist Wittwe geworden, können ihre Erben ihre Keßubba nicht erben, weil sie nicht im Stande war, einen Eid zu leisten. Siehe Abschnitt 105, § 3.

Ist die Frau aber geschieden worden, und ist gestorben, so haben ihre Erben einen Eid zu leisten, daß sie nichts in Verwahrung von ihr haben, und erhalten ihre Keßubba, selbst von den Erben des Mannes, wenn diese gleich nach ihr auch gestorben sind. § 2) Die Wittwe hat bloß zu schwören, daß sie sich von dem Vermögen des Mannes nichts zugeeignet hat, und daß der Mann auch ihr nichts genommen hat. Ein Rabbi behauptet aber, sie müsse auch schwören, daß sie ihm ihre Keßubba nicht verkauft oder darauf verzichtet habe.

(Hagah) Und wenn sie bloß geschworen hat, daß sie von ihrer Keßubba noch keinen Nutzen gezogen hat, so genügt dies schon. Der Gebrauch ist auch, daß man sie nur schwören läßt, daß sie ohne Erlaubniß ihres Mannes nichts ausgegeben hätte, und wenn ihr Mann nicht so recht verständig war, läßt man sie schwören, daß sie nichts Ueberflüssiges ausgegeben hätte.

§ 3) Eine Wittwe kann nicht vorgeben, daß man ihr die Keßubba geben solle, und sie mit dem Eide warten wolle, bis die Erben erwachsen sind, vielleicht daß diese ihr den Eid alsdann erlassen werden. § 4) Wenn eine Wittwe behauptet, ihr Mann hätte ihr 100 Gulden geschenkt, außer ihrer Keßubba, so ist sie beglaubt, wenn sie diese 100 Gulden im Besitz hat, und zwar wegen מגו Miggu (das Recht einer bessern Vertheidigung), denn sie hätte dieses Geld nicht nöthig gehabt anzugeben. § 5) Was eine Wittwe verschenkt oder verkauft hat, ist gültig, wenn sie zuletzt geschworen hat, und solches wird ihr hernach von ihrer Keßubba abgerechnet, jedoch kann sie nur bewegliche Güter, aber keine unbewegliche verkaufen, wenn sie auch zuletzt geschworen hat, oder es müßte ihr solches von einem gewöhnlichen Gericht abgeschätzt worden seyn. Ein anderer Rabbi meint, das Gericht müßte ihr das Grundstück zuliefern.

(Hagah) Einige sagen, auch bewegliche Güter kann die Wittwe nicht verkaufen und verschenken, weil sie nicht gleich geschworen hat. Ein Rabbi sagt, es wird der Beurtheilung des Richters überlassen; denn wo es dem Richter wahrscheinlich wird, daß sie sich keiner Bündel oder Säcke mit Sachen bemächtiget hat, wo der Mann z. B. plötzlich

gestorben ist, oder wenn der Käufer oder der Beschenkte schon im Besitz ist, und so deucht mir auch zu richten. Dies Alles ist aber nur gültig, wenn die Frau den Kauf oder die Schenkung rückgängig machen will, sonst aber bleibt Alles in Kraft, daher, wenn eine Wittwe noch den gewöhnlichen Eid nicht geleistet und sich verheirathet hat, und dem Manne viel Geld von dem ersten Manne zugebracht, kann sie noch schwören, und wenn sie gestorben ist, beerbt der zweite Mann sie.

§ 6) Eine Wittwe kann dem Schuldner ihres Mannes die Schuld nicht erlassen. § 7) Oftmals muß auch eine Geschiedene schwören, wenn der Mann auch nicht klagt, wenn sie z. B. ihre Ketzubba schändet, d. h. ihre Ketzubba war 1000 Gulden, er behauptet nun, sie hätte solche schon erhalten, sie aber sagt, sie hätte nur auf Abschlag 100 Gulden erhalten, wenn auch Zeugen da sind, wie viel sie bekommen, und sie solches auch ganz genau angegeben hat, so wird sie, ohne einen Eid zu leisten, nicht bezahlt. § 8) Eben so, wenn ein Zeuge da ist, daß sie bezahlt ist. § 9) Oder wenn sie eine Ketzubba von Gütern hebt, die schon verkauft sind.

(Hagah) Eben so wenn Jemand zwei Weiber hat, und er hat der Einen den Scheidebrief gegeben, so muß sie für die andere Frau schwören, wenn sie ihre Ketzubba hebt. (Siehe § 16.)

§ 10) Eben so, wenn sie in seiner Abwesenheit bezahlt wird; wenn der Mann aber nicht sehr entfernt ist, so daß er, wenn er benachrichtigt wird, in einer Zeit von 30 Tagen zurück seyn kann, so wartet man diese Zeit ab, und dann, wenn er nicht gekommen, läßt man sie schwören, und sie erhält dann ihre Ketzubba, die Frau muß den Botenlohn bezahlen, und bekommt so viel mehr für ihre Ketzubba. § 11) Alle diese Eide müssen mit einer heiligen Sache, Gebetriemen, einem Gebetbuch oder dergleichen, in der Hand, geschehen, obschon solche (die Eide) nur von den Talmudisten verordnet sind; ist sie aber zuvorgekommen, und hat sich des Geldes für ihre Ketzubba bemächtiget, so behält sie solche, nicht aber in dem Fall, wenn sie von Gesetz wegen schwören muß, und dann kann er aber doch den Schwur nicht zurückschieben. § 12) Wenn sie schwören will, und man hat Argwohn, daß sie falsch schwört, so schwört der Beklagte, und ist frei; ist dieser aber auch des Falschschwörens verdächtig, nun so hebt solches sich gegen einander auf, und findet in diesem Fall kein Schwur und keine Bezahlung statt. § 13) Wenn ein Zeuge da ist, daß die Frau schon bezahlt sey, so kann sie durch diesen Zeugen zu einem Eid von Gesetz wegen gebracht werden. Der Mann bezahlt ihr in diesem Fall ihre Ketzubba zum zweitenmal in Gegenwart dieses Zeugen, und nimmt noch einen Zeugen dabei, alsdann fordert er von ihr zurück, was er ihr laut dieses ersten Zeugen zum erstenmale gegeben hat, und sagt, er hätte ihr dies als Darlehn gegeben; der erste Zeuge muß aber von seiner Absicht, daß er sie nur zum Schwur von Gesetz wegen bringen wollte, unterrichtet seyn. § 14) Wenn sie eine Ketzubba von 1000 Gulden vorzeigt, und er sagt sie wäre ganz bezahlt, sie aber behauptet, sie hätte noch gar nichts erhalten, aber ihre Ketzubba wäre überhaupt nur 500 Gulden, und sie hätten dies

unter einander verabredet, alsdann erhält sie die 500 Gulden ohne Schwur; sagt sie aber nur, ihre Keßubba wäre nur 500 Gulden, so gilt ihre vorgezeigte Keßubba gar nicht (und der Mann kann mit einem Schwur sich frei machen). § 15) Wenn die Frau behauptet, sie wäre als Jungfer verheirathet, und ihre Keßubba wäre also 200 Gulden, der Mann oder die Erben sagen aber, sie wäre als Wittwe verheirathet, und ihre Keßubba wäre nur 100 Gulden (die Keßubba ist nemlich verloren worden), oder es ist an einem Ort, wo gar kein Gebrauch ist, über die Keßubba eine Handschrift zu geben, und die Frau hat Zeugen, daß es bei ihrer Verheirathnng so war, wie es bei einer Jungfer gebräuchlich ist, und wenn selbst einer von den Zeugen damals noch klein (unmündig) war, wenn nur der andere Zeuge damals schon erwachsen war, so erhält sie 200 Gulden; sind aber keine Zeugen, so bekömmt sie nur 100 Gulden, der Mann muß aber schwören, nach Einigen einen Hauptschwur von Gesetz wegen, nach Andern einen Nebenschwur von den Talmudisten angeordnet.

(Hagah) Ein Rabbi sagt, wo der Gebrauch nicht ist, etwas Schriftliches über die Keßubba zu machen, muß ein Nebeneid, wo aber der Gebrauch herrscht, und die Keßubba ist verloren gegangen, muß ein Haupteid geschworen werden, denn der Mann hat wieder das Recht (der bessern Vertheidigung) für sich, er könnte ja Alles geläugnet haben. (Siehe Abschnitt 100, § 6.)

§ 16) Wenn Jemand vier Weiber gehabt, die er eine nach der andern geheirathet hat, und er ist gestorben, und sie wollen ihre Keßubba heben, so muß die Erste der Andern schwören, daß sie von dem Mann nicht schon etwas erhalten hat, die Zweite der Dritten, und die Dritte der Vierten, und die Vierte muß den Waisen schwören, selbst wenn solche schon erwachsen wären. § 17) Sind aber alle vier Keßubba's auf einen und denselben Tag geschrieben, so richtet es sich nach der frühern Stunde, in einem solchen Orte nemlich, wo der Gebrauch herrscht, das man auch die Tags-Stunde bemerkt, in welcher eine Keßubba geschrieben ist, wo dies aber nicht ist, haben alle vier gleiche Rechte. § 18) Wenn Jemand vier Weiber gehabt, die Keßubba der einen war 100, wieder eine hatte 200, wieder eine 300 und wieder eine hat 400 Gulden zu ihrer Keßubba; alle vier Keßubba's waren aber an einem und demselben Tage geschrieben, und es ist nicht so viel Geld da, daß sie alle vier für voll bezahlt werden können, so muß man folgendermaßen verfahren: man sieht, ob, wenn das Geld in vier gleiche Theile getheilt wird, die Keßubba von 100 ihr volles Geld oder weniger erhält, in diesem Fall wird das Geld in vier gleiche Theile unter sie getheilt, ist aber jeder Theil mehr als 100 Gulden, so werden erst 400 Gulden davon unter sie getheilt, und das Uebrige wird unter die drei übrigen auf die beschriebene Weise getheilt. z. B. Er hat 800 Gulden hinterlassen, so bekömmt erstens eine jede 100, die eine Frau von 100 ist nun befriediget — dann nimmt man wieder 300 und theilt es unter die drei zu gleichen Theilen, dadurch ist nun die von 200 auch befriedigt — die noch übrigen 100 Gulden werden nun

unter die zwei Weiber zu gleichen Theilen getheilt. § 19) Wenn das Gericht oder die Erben die Wittwe, welche ihre Ketzubba heben will, schwören lassen wollen, so muß solches außer Gericht geschehen, denn das Gericht vermeidet es lieber, daß die Eidschwüre in seiner Gegenwart geschehen, denn es besorgt, daß die Frau alsdann nicht so genaue Rechenschaft mit sich halte (aus Angst vor dem Gericht). (Gründet sich auf eine Geschichte, welche im Talmud angeführt wird. Tractat Gittin fol. 34 S. 2.) Ein Eid außer Gericht ist auch nicht so scharf, denn man schwört nicht bei Gott, nimmt auch nicht eine heilige Sache in die Hand, sondern ladet nur einen Fluch auf sich. Die Erben können der Frau aber ein Gelübde auflegen, d. h. sie können verlangen, daß die Frau sich einen etwanigen Genuß auf Zeitlebens verschwöre, in dem Fall, daß sie schon etwas von dem Manne erhalten hätte, und dies kann auch vor dem Gericht geschehen, aber nicht nach ihrer zweiten Verheirathung, denn sonst kann der Mann ein solches Gelübde wieder lösen. § 20) Eine Geschiedene, die schwören will, muß vor dem Gericht schwören. § 21) Ein Rabbi meint, daß man jetzt auch eine Wittwe vor dem Gericht schwören läßt, denn die Art, wie man ihnen jetzt gewöhnlich nur droht, sie mit dem Bann zu belegen, und einen schweren Eid thun zu *lassen*, daß sie nemlich bekennen soll, ob sie schon etwas erhalten, ist doch nicht so schlimm, als der *Schwur selbst*, den sie thun müßte, wenn sie diesen ausgesprochen und falsch geschworen hätte.

(*Hagah*) Sie muß den Schwur leisten vor drei rechtlichen Leuten, die nicht verwandt mit ihr oder unter einander sind, auch muß sie in Gegenwart der Waisen schwören, indessen gilt der Schwur, wenn solcher einmal auch nicht in deren Gegenwart geschehen ist. Die Waisen können im Allgemeinen Jeden mit dem Bann belegen, der da weiß, daß die Wittwe etwas von den Gütern des Mannes zurückbehalten hat, und solches nicht anzeigt.

Siebenundneunzigster Abschnitt.

Ob der Mann seine Frau wegen einer zweifelhaften (unbestimmten) Klage zum Schwur bringen könne. 2 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand seine Frau in einen Kaufladen einsetzt, oder als Oberaufseherin, kann er sie zum Schwur bringen, auf eine ungewisse Klage, wenn der Betrag auch nur zwei Silberlinge betrifft; beschäftiget sie sich aber nicht mit dem Handel, sondern nur mit häuslichen Angelegenheiten, Spinnen, Kneten u. s. w., so kann sie der Mann nicht auf's Ungewisse zum Schwur bringen. § 2) Hat sie der Mann in den Laden, oder als Aufseherin eingesetzt, so kann er sie doch nicht eher zum Schwur treiben, als bis sie ihre Ketzubba heben will.

Ein Rabbi will, daß er sie zu jeder beliebigen Zeit schwören lassen könne. Hat ihr der Mann ein Grundstück für ihre Keßubba bestimmt, und sie will ihre Keßubba heben, so kann sie der Mann in diesem Falle nicht zum Schwur treiben.

Achtundneunzigster Abschnitt.

Hat sie der Mann von dem Schwur enthoben, oder er hat ihr bewegliche Güter für ihre Keßubba bestimmt, so kann sie solche ohne Schwur heben. 7 Paragraphen.

§ 1) Die Enthebung vom Schwur richtet sich nach der Sprache, welcher er sich bedient, z. B. er hat geschrieben: kein Gelübde oder Schwur habe ich auf dich, so kann er sie mit keiner Art von Schwur belasten, aber wohl ihre Erben; wird sie geschieden, und ist gestorben, so müssen ihre Erben, oder ihre Bevollmächtigten, wenn sie z. B. ihre Keßubba verkauft hat, und die Käufer wollen sie heben, so müssen sie schwören; ist die Frau aber noch am Leben, so muß sie selbst, und nicht die Käufer, schwören.

(Hagah) Siehe weiter unten Abschnitt 105. Wenn der Mann seine Frau auf seinem Sterbebette von dem Eide entbunden hat, so kann sie ihre Keßubba ohne Schwur heben, hat man aber nachher gesehen, daß sie das Vermögen verschwendet, so muß sie schwören, sind aber bestimmte Zeugen hierüber, oder sie gestehet es selbst, so muß sie den Schaden zahlen, auch ist sie nicht beglaubt, daß ihr Mann ihr dies befohlen hätte, hat sie aber der Mann ausdrücklich vor zwei Zeugen über Alles beglaubigt, so ist sie unbedingt beglaubt.

§ 2) Ihre Erben oder Bevollmächtigten müssen aber auch schwören, wenn die Keßubba durch abschlägliche Zahlung laidirt ist, oder sie sind von ihr zu Aufsehern über ihr Vermögen eingesetzt, wenn sie auch Erlaubniß von ihrem Manne hiezu bekommen hat. § 3) Hat er sich nun aber ihr verschrieben, mit den Worten: kein Gelübde noch Eid, nicht auf dich, deine Erben und deine Bevollmächtigten, so können aber doch seine Erben oder Bevollmächtigten, oder die Käufer, die von ihm gekauft haben, sie, ihre Erben und ihre Bevollmächtigten, wenn sie z. B. geschieden worden und nachher gestorben, zum Schwur auffordern, und wenn sie als Wittwe gestorben ist, bevor sie geschworen hat, so können ihre Erben und Bevollmächtigten die Keßubba nicht heben. — § 4) Hat er aber hinzugefügt: weder ich, noch meine Erben oder Bevollmächtigten, auf dich, deine Erben und deine Bevollmächtigten, so kann gar kein Schwur wegen der Keßubba verlangt werden, und wenn sie, oder ihre Erben, oder deren Erben, auch abschläglich etwas von der Keßubba

erhalten hätten. Ist sie aber nach dem Tode des Mannes als Verwalterin seiner Güter eingesetzt worden, so muß sie doch schwören, nicht aber, wenn sie noch beim Leben desselben als solche eingesetzt werden ist, dann hat sie nicht nöthig zu schwören, wenn der Gegner auch das Gegentheil beschwören will??? — Ein Rabbi behauptet, wenn sie nach des Mannes Leben zur Verwalterin der Güter eingesetzt worden, braucht sie überall nicht zu schwören, wenn sie der Mann auch nicht vom Schwur entbunden hat. § 5) Auf das, was sie zwischen dem Tode des Mannes und der Beerdigung zum Behuf der Kosten derselben verkauft hat, braucht sie auch nicht zu schwören, auch nicht durch Gilgul (Zurückschieben). § 6) Hat der Mann bloß geschrieben: kein Gelübde, kein Schwur auf diese Güter, und nicht dabei geschrieben von seinen Erben, so hilft dies nichts. § 7) Und wenn er auch dieses dabei erwähnt hätte, so können doch die Käufer seiner Güter, wenn sie von diesen die Keßubba heben will, ihr einen Schwur abfordern.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen aber, daß auch die Erben des Mannes jedenfalls ihr einen Schwur abfordern können, aber nur, wenn die Frau noch lebt, ist sie aber todt, und der Mann hat ihr auch den Schwur von den Erben erlassen, alsdann können ihre Erben die Keßubba ohne Eid heben, und so deucht mir auch, daß man richten muß. —

Neunundneunzigster Abschnitt.

Die Kleidungsstücke der Wittwe werden abgeschätzt. 2 Paragraphen.

§ 1) Einer Wittwe, die ihre Keßubba heben will, schätzt man erst alle ihre Kleidungsstücke (welche sie von dem Manne erhalten hat), sowohl Alltags- als Sonnabends- und Feiertagskleider, und rechnet ihr deren Werth von ihrer Keßubba ab (eben so einer Chaluzah), aber einer Geschiedenen ohne erhebliche Ursache, rechnet man nur die Sonnabends- und Feiertagskleider ab, aber nicht die Alltagskleider (die Erben können ihr aber die Kleider nicht entziehen und Geld dafür geben wollen, sondern sie nimmt sie für den Werth an (sind sie mehr werth, als ihre Keßubba betrifft, so muß sie das Uebrige herausgeben). § 2) Alle die Schenkungen, die der Mann ihr gemacht, und sie dann ohne erhebliche Ursache von sich geschieden hat, verbleiben der Frau.

Der (Hagah) will hier einen Irrthum oder Druckfehler im Text finden, es muß heißen: wenn er sie auch aus triftigen Gründen von sich geschieden hat, so bleiben ihr doch die Geschenke. — Das Nemliche gilt auch bei einer Wittwe, die behält alles Geschenkte, außer Sachen, die zum Putz gehören. Haben ihr aber solche Sachen Andere geschenkt vor, auch während oder nach der Hochzeit, so wird dies mit zu den Nutzungsgütern gerechnet, und sie behält solche.

Hundertſter Abſchnitt.

Von welchen Gütern die Keßubba gehoben werden kann und mehrere Geſetze hierüber. 16 Paragraphen.

§ 1) Nach dem Talmud kann die Keßubba und deren Zulage nur von Grundſtücken gehoben werden. Die Geonim, Rabbinen (ſiehe Vorrede), (dieſe haben überhaupt viele neue Geſetze und Verordnungen gemacht, auch einige alte verändert), haben verordnet, daß die Keßubba mit ihren Bedingungen auch von beweglichen Gütern gehoben werden könne. Mit Ausnahme der Keßubba, Benin Dichrin (was dieſes ſagen will, wird weiter unten Abſchnitt 111 erklärt werden, iſt aber überhaupt nicht gebräuchlich), daher alſo, wenn die Erben Geld von ihres Vaters Schuldnern eingenommen haben, kann die Keßubba von ſolchem Gelde gehoben werden (die Erben können ſie aber auch mit Grundſtücken befriedigen, die beweglichen Güter müſſen aber frei und nicht verkauft oder verſchenkt ſeyn).

(Hagah) Einige ſagen, dies wäre nur der Fall, was er Andern verſchenkt, was er aber ſeinen Erben geſchenkt, davon kann die Frau ihre Keßubba heben. Wenn Jemand befohlen hat, nach ſeinem Tode eine gewiſſe Summe von ſeinem Vermögen wegzugeben, ſo kann die Frau erſt von dieſer Summe (wenn nichts anderes da iſt) ihre Keßubba heben, ſelbſt wenn dieſer Befehl bei geſunden Tagen geſchehen iſt, ſiehe Choſchen hamiſchpat, Abſchnitt 251, 252 und 257.

Haben aber nach ſeinem Tode die Erben die beweglichen Güter verkauft, ſo wird die Keßubba von dieſen Gütern eingefordert; — jetzt aber iſt der Gebrauch, daß man in allen Keßubba's ſchreibt: Alle Güter wären der Keßubba beſchwert, ſowohl bewegliche als unbewegliche Güter, und bewegliche Güter, welche von unbeweglichen Gütern herkommen, die ich erworben, oder erwerben werde — und jedenfalls iſt es jetzt doch nicht gebräuchlich, die Keßubba zu heben von beweglichen Gütern, die der Mann oder ſeine Erben verkauft, oder bei geſunden Tagen verſchenkt hat — wegen der Ordnung des Markts — d. h. Handel und Wandel würde dadurch leiden, wenn ein Käufer oder ein Beſchenkter dasjenige wieder herausgeben müßte, was ihm rechtmäßig verkauft oder geſchenkt worden iſt. — (Siehe in Choſchen hamiſchpat, Abſchnitt 13, und auch weiter unten Abſchnitt 118, ob eine Frau ſchuldig iſt, ihren Mann zu beerdigen, bevor ſie ihre Keßubba gehoben hat,) § 2) Die Keßubba und die Zulage werden nur von den ſchlechteſten Gütern gehoben, auch nicht von der Verbeſſerung, die die Güter nach dem Abſterben des Mannes erlangt haben, gleich viel, ob ſolche die Erben oder die Käufer bewerkſtelligt haben, auch nur von dem, was ſchon wirklich in Beſitz genommen, aber nicht auf das, was erſt den Erben in Zukunft zufallen wird (Anwartſchaft).

(Hagah) Wenn ein Vater befohlen hat, seinem Sohne nach Verlauf von 2—3 Jahren etwas als Geschenk zu geben, oder, daß ihm sein Erbtheil erst nach einer solchen Zeit zufallen soll, in solchen Fällen nun kann die Frau ihre Ketzubba nicht von diesen Gütern heben. Einige Rabbi's wollen, daß, wenn A. beim Leben seines Sohnes B. gestorben ist, und hinterließ eine Wittwe, die Verpflegung von seinen Gütern erhält, und nun ist auch B. (der Sohn) gestorben, so kann dessen (des Sohns) Wittwe von den Gütern, von welchen ihre Schwiegermutter verpflegt wird, ihre Ketzubba nicht heben. Wo es aber Gebrauch ist, daß die Wittwe nur eine kurze Zeit (drei Monate) verpflegt wird, und dann ihre Ketzubba hebt, und selbst für sich sorgen muß, da kann die Schwiegertochter ihre Ketzubba auch von diesen Gütern heben. Das noch nicht erhaltene Geld für gethane Arbeit des Mannes, gehört auch unter die Rubrik der noch nicht in Besitz gekommenen Güter. Wenn dem Manne bei seinem Ableben etwas gestohlen worden, und das Gestohlene ist in der Folge ausgemittelt worden, so wird solches als in Besitz genommen geachtet.

Alles was man dem Manne noch zu bezahlen schuldig ist, wird als im Besitz angesehen, und die Frau kann von solchen Gütern ihre Ketzubba heben, selbst wenn der Schuldner ein Nichtjude wäre. Alles dieses findet nur statt bei ihrer Ketzubba und Zulage, aber ihr wirklich Eingebrachtes und ihre Güter des eisernen Viehes haben das nemliche Recht, wie jede andere Schuld. (Einige sagen, daß diese nur von den schlechtesten Gütern gehoben werden.) § 3) Ist ein unbeschwertes Grundstück vorhanden, so nimmt sie von diesem ihre Ketzubba, wo nicht, so nimmt sie von andern, wenn sie auch verkauft oder verschenkt sind, in gesunden oder in kranken Tagen gleich viel, und wenn selbst die Frau ihre Einwilligung dazu gegeben hätte; es müßte denn durch den Mantelgriff oder Zeugen geschehen seyn, und wenn der Mann Jemanden ein Grundstück verkauft hätte, und die Frau hat ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, nachher hat er dieses Grundstück, oder ein anderes, einem Andern verkauft, und sie hat ihre Einwilligung dazu gegeben, und solches besiegelt, so kann sie ihre Ketzubba nicht davon heben. Das Grundstück aber, was dem ersten verkauft wurde, und er solches behalten hat, darin sind die Meinungen getheilt, ob sie von solchem die Ketzubba heben kann (siehe oben Abschnitt 90, § 17). § 4) Wer zwei Weiber gehabt, und verkaufte sein Grundstück, und die erste Frau hatte erst, und dann er seine Einwilligung zum Kauf durch Mantelgriff gegeben, so kann solches die zweite vom Käufer wegnehmen lassen (zum Behuf der Hebung der Ketzubba), die erste Frau kann das Nemliche bei der zweiten, und der Käufer wieder bei der ersten thun, und bis sie sich verglichen haben, kann dies immer so fortgehen. § 5) Wenn in der Ketzubba bloß das Wort Geld steht, und nicht in welcher Münze, so erhält sie die Bezahlung in schlechter Münze; z. B. er hätte eine Frau in einer Stadt genommen, und hätte sie in einer andern Stadt von sich geschieden, so erhält sie die Bezahlung in der Münze desjenigen Orts, wo solche am schlechtesten ist (die Frau muß aber an demselben Ort sich befinden, wo er ihr den Scheidebrief giebt; wird ihr aber der Scheidebrief zugeschickt nach einem Ort, woselbst sie ge-

trauet wurde, ſo muß ſie ihre Keßubba in der Münze haben, die an jenem Ort circulirt).

(Hagah) Güter des eiſernen Viehes richten ſich immer nach dem Ort, wo ſie beſchwert ſind, wie jede andere Schuld. An den Orten, wo der Mann auf ihr Eingebrachtes den dritten Theil zulegt (ſiehe oben Abſchnitt 66), ſo hat dieſe Zulage das nemliche Recht, wie Güter des eiſernen Viehes, und nicht als die Zulage zu ihrer Keßubba.

§ 6) Ohne daß die Frau die Ehe-Verſchreibung zeigt, erhält ſie nicht einmal die einfache Keßubba; wo es aber kein Gebrauch iſt, daß man der Frau etwas Schriftliches hierüber giebt, ſondern ſich hierin auf die Verordnungen des Gerichts verläßt, da erhält ſie ihre Keßubba, auch ohne etwas Schriftliches zu haben.

(Hagah) Wenn Zeugen da ſind, daß die Keßubba verloren oder verbrannt worden, ſo erhält ſie auch ihre Keßubba. Einige Rabbi's wollen gar behaupten, daß die Frau überall ihre Keßubba, mit der Zulage, nach dem jedesmaligen Gebrauch des Orts, ohne etwas Schriftliches in Händen zu haben, heben kann, denn die Erben ſind nicht beglaubt zu ſagen, ſie wäre ſchon bezahlt, ſo iſt auch die Meinung der ſpätern Rabbi's; aber doch iſt in dieſen Ländern (in Polen) der Gebrauch nicht, daß man der Frau ihre Ehe-Verſchreibung verabfolgen läßt, wenn ſie nichts Schriftliches aufzuweiſen hat, ſelbſt muß — wo es der Gebrauch erheiſcht, dieſe Verſchreibung vom Gericht beſtätiget ſeyn — jedoch wenn ſich eine Wittwe Güter für ihre Keßubba bemächtiget hat, und ſie hat das Recht einer beſſern Vertheidigung für ſich, ſo iſt ſie beglaubt, wenn ſie ſagt, der Mann hätte ihr eine größere Zulage verſprochen, Siehe oben Abſchnitt 66. Ein Rabbi behauptet, daß wenn ſie ſich ſchon zum zweitenmale verheirathet hat, ſo iſt ſie ohne Vorzeigung der Keßubba nicht beglaubt; jedenfalls, wenn ſie auch beglaubt iſt (ohne Vorzeigung der Keßubba), ſo muß ſie doch ſchwören, daß ſie noch nicht bezahlt iſt, und da, wo ſie die Keßubba vorzeigen muß, kann der Mann ſchwören, daß er ſie bereits bezahlt hat; lebt der Mann aber nicht mehr, ſo brauchen die Erben nicht zu ſchwören. Auch erhält ſie ihre Keßubba nicht, wenn ſolche einen auch nur einfachen Meſſerſchnitt erhalten hat.

Eine Frau, die vor Gericht erſcheint und ſagt, ihr Mann wäre geſtorben, und verlangt Erlaubniß zum Heirathen, erwähnt aber nichts von der Keßubba, ſo ertheilt man ihr Erlaubniß zum Heirathen, läßt ſie ſchwören, und zahlt ihr ihre Keßubba, aber nicht die Zulage. Erwähnt ſie aber die Keßubba, ſo ertheilt man ihr nicht einmal die Erlaubniß zum Heirathen. § 8) Erwähnt ſie erſt vom Heirathen und dann von der Keßubba, ſo gewährt man ihr Beides; erwähnt ſie aber erſt von der Keßubba und dann vom Heirathen, ſo gewährt man ihr das Zweite, aber nicht das Erſte; hat ſie aber ſich Güter zu verſchaffen Gelegenheit genommen, ſo kann ſie ſolche bis zum Werth ihrer Keßubba behalten; ein Rabbi aber behauptet, daß ſobald ſie etwas von der Keßubba erwähnt *), giebt man ihr

*) Dieſe 2 §§ ſind ſchon einmal oben in Abſchnitt 17, § 43 und 44, vorgekommen. A. d. U.

auch die Erlaubniß zum Heirathen nicht. § 9) Wo es der Gebrauch nicht ist, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Keßubba hat, der Mann bringt aber Zeugen, daß er ihr eine Schrift darüber gegeben hat, da sind die Meinungen getheilt, ob ihr der Mann ihre Keßubba geben muß. § 10) Wenn eine Frau ihre Ehe-Verschreibung zeigt, ohne Scheidebrief, sie behauptet aber, daß sie geschieden wäre, sie hätte aber den Scheidebrief verloren, der Mann aber behauptet das Gegentheil, so muß er ihr ihre Haupt-Keßubba geben, aber nicht die Zulage. (Einige Rabbinen behaupten aber, daß sie auch nicht einmal ihre Haupt-Keßubba erhält, gerade weil sie solche fordert, und keinen Beweis für die Scheidung bringen kann (siehe den Abschnitt 19, § 2), und so bleibt es auch.) § 11) Wenn der Mann behauptet, sie wäre allerdings geschieden, sie hätte aber ihre Keßubba und Zulage erhalten, und sie hätte ihm auch einen Schein darüber gegeben, er hätte aber diesen Schein verloren, so muß er einen Neben-Eid wegen der Zulage thun, und braucht solche nicht zu geben, sie aber schwört mit Berührung einer heiligen Sache wegen der Haupt-Keßubba und erhält solche. § 12) Hat sie einen Scheidebrief, und keine Ehe-Verschreibung, so kömmt es hauptsächlich darauf an, ob in diesem Ort der Gebrauch nicht herrscht, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Keßubba erhält, in diesem Fall erhält sie ihre Haupt-Keßubba, sonst aber erhält sie nichts; der Mann schwört nemlich einen Neben-Eid, und ist frei. § 13) Wenn sie zwei Scheidebriefe und zwei Ehe-Verschreibungen vorzeigt, und die Zeit der ersten Ehe-Verschreibung ist vor der Zeit des ersten Scheidebriefes, und die zweite vor dem zweiten Scheidebrief, so erhält sie zwei Keßubba's. § 14) Hat sie zwei Keßubba's und einen Scheidebrief, so bekömmt sie nur eine Keßubba; nemlich, sind sie beide gleich vom Werth, so hat die letzte die erste aufgehoben, und die Zeit gilt, worin die letzte geschrieben ist; sind sie sich aber nicht gleich an Werthinhalt, und es stehen nicht in der einen, die größeren Werth als die andere hat, die Worte: und ich habe dir so viel auf die erste zugethan, so kann sie entweder die erste oder die zweite heben; hat er ihr aber obige Worte geschrieben, so hebt sie die erste Haupt-Keßubba von der ersten Zeit, und die Zulage des von der zweiten Zeit. Dies gilt aber nur, wenn beide Keßubba's entweder als sie Verlobte oder Verheirathete war, geschrieben wurden; ist aber die eine im verlobten und die andere im verheiratheten Stande geschrieben, so richtet man sich nach der andern. 15) Hat sie zwei Scheidebriefe und eine Keßubba, so erhält sie nur eine Keßubba, denn wenn Jemand eine Frau von sich geschieden und solche hernach wieder genommen, so liegt, wenn er nicht anders verfügt hat, die erste Keßubba zum Grunde. § 16) Wenn eine Frau nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief und eine Keßubba vorzeigt, und der Scheidebrief ist vom frühern Dato als die Keßubba, und in dem Ort ist's nicht gebräuchlich eine Keßubba zu schreiben, so erhält sie durch den Scheidebrief ihre Haupt-Keßubba, und durch die Keßubba erhält sie solche, mit Allem was darin enthalten

iſt, noch einmal, und zwar durch den Tod des Mannes. Iſt aber der Datum der Keßubba früher als der des Scheidebriefes, ſo erhält ſie nur eine Keßubba, denn er hat ſie auf den Grund der erſten Keßubba wieder zu ſich genommen.

Hundertunderſter Abſchnitt.

Bis wie lange Zeit eine Frau noch ihre Keßubba heben kann.
4 Paragraphen.

§ 1) Eine Wittwe kann, ſo lange ſie ihre ſchriftliche Keßubba in Händen hat, immerfort ihre Keßubba einfordern, mag ſie nun in ihres Mannes oder Vaters Hauſe verpflegt werden, ſelbſt wenn ſie ſchon wieder verheirathet iſt, und ein Zeitraum von ſieben Jahren darüber verfloſſen wäre, ſie müßte denn auf Abſchlag ſchon etwas darauf bekommen haben, oder ſie hätte ſolche Einem, der ihr Geld geliehen, verbürgt; hat ſie aber keine ſchriftliche Keßubba in Händen, und ſie will ſolche heben, bloß nach den Verordnungen des Gerichts, an einem Orte nämlich, wo man keine Keßubba ſchreibt, ſo kann ſie ſolche, wenn ſie in ihres Vaters Hauſe verpflegt wird (oder ſchon wieder verheirathet iſt) nicht ſpäter als nach 25 Jahren heben (vom Todestage des Mannes angerechnet). Hat ſie dieſe ganze Zeit über geſchwiegen, ſo hat ſie darauf verzichtet. Hat ſie aber in dieſer Zeit ſolche gefordert, ſo werden ihr von dieſem Tage an noch andere 25 Jahre zugeſtanden. Eben ſo müſſen ihre Erben ſolche innerhalb 25 Jahren nach ihrem Tode fordern (und wenn ſie ſolche auch nicht förmlich gefordert und nur die Erben daran erinnert hätte, und erklärt, daß ihr Schweigen keine Verzichtung ſeyn ſoll, ſo iſt dies ſchon genügend. § 2) Wenn ſie auch in ihres Vaters Hauſe verpflegt wird, und ſie wird von den Erben des Mannes ſehr geehrt und von ihnen daſelbſt beſonders verpflegt, ſo kann ihr Schweigen nicht als Verzichtung angeſehen werden, denn ſie hat nur aus Schaam geſchwiegen. § 3) Mit dem Einfordern ihres Eingebrachten kann ſie ſo lange warten, als ſie will. § 4) Auch eine Geſchiedene kann ſo lange mit dem Einfordern des Eingebrachten warten, als ſie will.

Hundertundzweiter Abschnitt.

Eine Schuld einzufordern und über die Morgengabe einer Wittwe. 9 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand gestorben, und seine Wittwe (oder Geschiedene) will ihre Keßubba haben, es meldet sich aber auch ein anderer Creditor, und es ist nicht so viel da, um Beide befriedigen zu können, so geht der vor, dessen Verschreibung von früherer Zeit lautet, als die des Andern — und wird zwischen der Wittwe und dem Schuldner kein Unterschied gemacht, und wenn der spätere Creditor sich der Güter bemächtiget hat, so muß er solche wieder herausgeben.

(Hagah) War die Keßubba vom früheren Datum, so kann die Frau nicht verlangen, daß sie jetzt ihre Keßubba noch nicht heben, sondern sie erst in ihres Mannes Hause verpflegt werden wolle, sondern sie muß ihre Keßubba nehmen, und was alsdann noch von den Gütern übrig ist, gehört dem Creditor. (Siehe Choschen hamischpat Abschnitt 97.)

§ 2) Hat der Mann nur bewegliche Güter hinterlassen, und hat solche der Frau in ihrer Keßubba nicht eben so vermacht, wie Grundstücke, hat das Wort אגב (nebenbei) nicht in der Keßubba geschrieben, denn nur dadurch hat die Frau an unbewegliche Güter das nemliche Recht, wie an bewegliche, so geht jedenfalls der Creditor der Frau vor, selbst wenn seine Schuld die spätere wäre; hat die Frau aber Gelegenheit gehabt, sich in Besitz zu setzen, so behält sie was sie hat.

(Hagah) Einige Rabbinen behaupten aber, die Frau müßte solche wieder herausgeben, und so haben auch die späteren Rabbinen gerichtet. Auch ist kein Unterschied zu machen, ob der Gläubiger etwas Schriftliches in Händen hat, oder derselbe hat auf's Wort dem verstorbenen Manne Geld geliehen, die Sache muß aber bekannt seyn! Hat sich die Frau einer Sache bemächtiget, welche ihr Mann in Verwahrung hatte, so muß sie solche unbedingt wieder herausgeben. Einige Rabbinen wollen, daß man über alle in der Keßubba das Wort nebenbei, nicht schreibt, und so ist auch der Gebrauch, und wenn es doch Jemand einmal geschrieben hat, so hat solches keine Bedeutung. (Siehe oben Abschnitt 100, § 1.)

§ 3) Wenn die Zeit von Beiden gleich ist, oder er hat entweder erst geheirathet, und sich dann Geld geliehen und solches in Besitz genommen, oder er hat erst Geld geliehen, und dann geheirathet, und dann das Geld in Besitz genommen (durch die Besitznahme des Geldes erst haben sie Beide, sowohl die Frau als auch der Verleiher, ein Recht auf dasselbe), so hat der Darleiher den Vorzug, der Mann mag nun bewegliche oder unbewegliche Güter hinterlassen haben; ist aber die Frau zuvorgekommen und hat sich durch's Gericht die Keßubba auszahlen lassen (das Gericht hat nemlich nicht gewußt, daß noch ein Gläubiger vorhanden ist), so bleibt sie im Besitz; hat

sie aber eigenmächtig gehandelt, so muß sie das Grundstück wieder herausgeben; waren es aber bewegliche Güter, so behält sie solche.

(Hagah) Eine Wittwe, die ihre Keßubba heben will, und die Waisen sagen, sie solle erst einen Bürgen stellen, daß wenn vielleicht sich noch ein Gläubiger findet, der vor ihr geht, sie das jetzt Erhaltene wieder herausgeben wolle, so wird dieses vom Gericht nicht berücksichtiget.

§ 4) Ist aber so viel da an Grundstück und an Geld, daß Beide, die Frau und der Gläubiger befriediget werden können, und der Datum von beiden Forderungen ist derselbe, so erhält der Gläubiger Geld, und sie das Grundstück, selbst auch für das Eingebrachte; ist sie aber zuvorgekommen und hat sich des Geldes bemächtiget, so muß sie solches nach der Meinung eines Rabbinen wieder herausgeben, und man giebt solches dem Gläubiger (d. h. wenn er lieber Geld für seine Schuld haben will); ist aber die Zeit dieser Beiden nicht gleich, so erhält die Frühere das Geld, und wenn der Andere ihm zuvorgekommen ist, so muß er solches nach der Meinung eines Rabbinen wieder herausgeben. § 5) Sind in der Ehe-Verschreibung auch Güter des eisernen Viehes benannt, sie sagt aber, sie sind verloren gegangen, so ist sie in dieser Hinsicht so gut als jeder andere Gläubiger, und wenn sie geschworen hat, so müssen die andern Gläubiger mit ihr theilen.

(Hagah) Ob ein Gläubiger von dem Eingebrachten der Frau bezahlt werden kann? davon siehe Choschen hamischpat, Abschnitt 97 § 26.

§ 6) Ein Bürge für die Haupt-Keßubba oder für die Zulage ist nicht schuldig zu zahlen, selbst wenn er sich durch den Mantelgriff dazu verpflichtet hätte (die Ursache ist, weil die Frau nichts dafür eingebracht hat), d. h. wenn er sich gegen eine fremde Frau verbürgt hat; aber eine Bürgschaft gegen seine Schwiegertochter muß er zahlen. Ist er aber selbstständiger Bürge geworden, so muß er zahlen, auch einer fremden Frau.

(Hagah) Ein Rabbi will, daß ein jeder Bürge sich durch den Mantelgriff verpflichtet, und gegen seine Schwiegertochter auch ohne Mantelgriff. Ein Rabbi will, ein Bürge gegen den Bräutigam für das Einbringen der Güter der Braut ist eben so, als für die Keßubba gegen die Frau, d. h. hat nicht nöthig zu zahlen; Andere hingegen streiten dem entgegen, jedenfalls kann der Bürge zurücktreten, so lange die Frau nicht verheirathet ist.

§ 7) Wenn Jemand einer Frau ihre Keßubba dergestalt verbürgt hat, daß er zu zahlen schuldig ist (durch Uebernehmung als selbstständiger Bürge), und die Frau ist geschieden worden, und der Mann kann ihr die Keßubba nicht zahlen, so braucht der Bürge der Frau nicht eher zu zahlen, bis der Mann ein Gelübde gethan hat, daß er keinen Genuß von ihr haben wolle auf Kosten Anderer. Dies geschieht um zu verhüten, daß sie sich nicht mit ihrem Mann auf Kosten des Bürgen einverstände, daß sie nur erst die Keßubba von dem Bürgen erhalte, und er, der Mann, sie dann wieder zu sich nehmen wolle! — und es ist verboten, Jemanden einen solchen Rath

zu ertheilen. Wenn aber Jemand gegen seine Schwiegertochter die Bürgschaft für die Keßubba übernommen hat für seinen Sohn, und dieser ist ein Gelehrter, und in bedrängten Umständen, hat aber übrigens gar keinen Genuß vom Vater, — einem solchen Gelehrten kann man wohl diesen Rath ertheilen!! —

(Hagah) Wenn Jemand einer Frau Bürge für ihr Eingebrachtes ist, ist, und verschreibt sich deshalb, aber mit den Worten: er wäre schuldig zu zahlen, wenn solches von Beiden, Mann und Frau, gefordert werden sollte, und der Mann ist gestorben, so muß er der Frau zahlen, was er ihr versprochen.

§ 8) Eben so, wenn der Mann alle seine Güter dem Heiligthume vermacht hat, und hat dann seine Frau von sich geschieden, so kann sie nicht früher ihre Keßubba vom Bürgen verlangen, bis sie das oben angeführte Gelübde gethan hat. § 9) Aber von den Gütern, welche verkauft worden sind, kann sie ihre Keßubba heben, wenn sie auch das Gelübde nicht gethan, und er kann sie auch wieder nehmen, wenn er will.

Hundertunddritter Abschnitt.

Eine Wittwe, welche Güter zum Behufe der Hebung ihrer Keßubba verkauft, ob sie die Bewilligung des Gerichts dazu haben muß.

8 Paragraphen.

§ 1) Eine Wittwe, im verlobten oder verheiratheten Stande, die eine Keßubba in Händen hat, kann zum Behufe der Hebung derselben Güter ihres Mannes verkaufen, ohne öffentliche Ankündigung, und ohne Erlaubniß des Gerichts. Auch ist es einerlei, ob sie den Verkauf auf ein oder mehrere Male macht, jedoch muß der Verkauf jedes Mal mit Zuziehung von drei Männern geschehen, die erfahren in Schätzung von Feldstücken sind, hat sie jedoch den Verkauf ganz allein übernommen, so ist solches auch gültig. Einige Rabbinen aber streiten dagegen.

(Hagah) Aber zum Behuf der Hebung ihres Eingebrachten kann sie nicht, ohne Zuziehung des Gerichts, Güter verkaufen.

§ 2) Die Gefahr des Verkaufs ist für die Waisen, und es ist gleich, ob sie oder das Gericht den Verkauf besorgt hat, daher, wenn das Gericht beim Verkauf in Irrthum war, z. B. die Frau hat den Waisen heimlich auf ihre Keßubba verzichtet, so bleibt der Verkauf doch gültig. § 3) Eine Geschiedene darf nur mit Zuziehung eines erprobten Gerichts Güter verkaufen, ebenfalls eine Wittwe, wenn sie sich wieder verheirathet hat. § 4) Geschiehet der Verkauf durch das Gericht, und solches zahlt ihr die Keßubba aus, so muß sie

schwören, daß sie sich nichts von des Mannes Vermögen zugeeignet hat; verkauft sie aber die Güter ganz allein, so muß sie in dem Schwur auch mit einschalten, daß sie die Güter nicht verschwendet hat. § 5) Wenn eine Wittwe ein Grundstück abgeschätzt hat, und hat solches für sich behalten, so hat dies keine Gültigkeit, wenn sie solches auch öffentlich bekannt gemacht, oder es müßte denn mit Zuziehung dreier erfahrener Männer geschehen seyn. Ein Rabbi behauptet, es müsse mit Zuziehung eines erprobten Gerichts geschehen. § 6) Eine Wittwe, deren Keßubba 200 Gulden war, und die ein Grundstück, dessen Werth nur 100 Gulden war, für 200 verkauft hatte, oder ein Grundstück, dessen Werth 200 wär, für 100 verkaufte, hat in einem jeden dieser Fälle ihre Keßubba erhalten! § 7) War ihre Keßubba aber nur 100, und sie hat ein Grundstück verkauft für 100 Gulden, welches 100 Gulden und einen Denahr (eine kleine Münze) werth war, so gilt der Verkauf nicht, wenn sie sich auch erbietet, diesen Denahr den Erben wieder zu erstatten. § 8) War ihre Keßubba 400 Gulden, und sie hat Jemand für 100 Gulden Werth verkauft, eben so einem Zweiten und Dritten, aber einem Vierten, was 100 Gulden und einen Denahr werth war, für nur 100 Gulden verkauft, so gilt allein der vierte Verkauf nicht. —

Hundertundvierter Abschnitt.

Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf geirrt hat, eben so andere Boten. 7 Paragraphen.

§ 1) Ein Gericht, welches Güter zum Behuf einer Keßubba-Hebung verkaufen läßt, muß solches öffentlich thun, und zwar entweder dreißig Tage hintereinander, oder sechzig Tage, jeden Montag und Donnerstag, des Morgens und des Abends, dieses ausrufen lassen, und während des Ausrufens muß das Grundstück umzäunt, und dabei die Güte und der Werth desselben angezeigt werden, und daß man solches zum Behuf der Keßubba-Hebung einer Wittwe verkaufen wolle, auch erwähnt werden. § 2) Ein Gericht, welches bei dem Verkauf von Gütern die Oeffentlichkeit unterlassen hat, dessen Verkauf hat keine Gültigkeit, und muß noch ein Mal geschehen. § 3) Hat das Gericht aber alles Obige beobachtet, und hat sich dennoch geirrt, entweder zu theuer oder zu wohlfeil verkauft, so ist der Verkauf gültig. Ist solches (das Gericht) aber nicht genau bei der Abschätzung gewesen, und hat keine genaue Beschreibung des Verkaufs gemacht (אגרת בקורת), und hat sich dann geirrt, entweder um ein Sechstheil des Werthes zu wenig, oder zu viel verkauft, so gilt der Verkauf nicht, wenn auch die

öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat (Einige wollen, daß in diesem Falle der Verkauf gültig wäre); war der Irrthum aber weniger, als um den sechsten Theil des Werthes, so ist der Verkauf gültig, selbst wenn keine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat; aber wenn z. B. ein Begräbniß zu besorgen, oder zum Behuf der Verpflegung einer Wittwe oder Waisen, oder Königssteuer zu bezahlen war, lauter Sachen, die keinen Aufschub zulassen, oder das Gericht hat sich zu dergleichen Sachen Geld geliehen, und wolle solches wieder bezahlen, so ist kein öffentlicher Verkauf nöthig. Wenn das Gericht Knechte, Schuld-Verschreibungen oder bewegliche Güter verkaufen läßt, so geschiehet keine öffentliche Bekanntmachung, denn die Knechte könnten entlaufen, wenn sie solches hörten, und die Schuld-Verschreibungen und beweglichen Güter könnten gestohlen werden, daher werden sie vom Gericht erst abgeschätzt, und dann gleich verkauft, und wenn der Markt nicht weit von der Stadt ist, so führt man solche dahin (und wo es überall nicht gebräuchlich ist, daß man etwas, was verkauft werden soll, öffentlich verkauft, so richtet man sich darnach, als nach Sachen, die nicht öffentlich verkauft werden) — und der Verkauf ist alsdann jedenfalls gültig. § 5) In dem Fall, wo sich das Gericht geirrt hat, und es ist um ein Sechstheil zu viel oder zu wenig verkauft worden, so hängt es vom Gerichte ab, ob der Verkauf zurückgehen soll oder nicht; einige Rabbi's behaupten aber, der Verkauf müsse zurückgehen. § 6) Wenn ein Bote etwas verkauft hat, und hat sich geirrt, und wenn es auch noch so wenig gewesen wäre, so ist der Verkauf ungültig, und wenn dieser Bote auch vom Gericht abgeschickt ist, ist aber der Käufer nur bis zum sechsten Theil übervortheilt worden, so bleibt der Verkauf gültig.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß wenn ein jüdischer Richter vom Könige eingesetzt ist, und hat durch seinen Boten etwas verkaufen lassen, so ist es eben so, als wenn sich das Gericht geirrt hätte, und der Verkauf ist gültig. —

Hundertundfünfter Abschnitt.

Wenn eine Frau das Recht ihrer Keßubba verkauft, oder darauf verzichtet hat. 7 Paragraphen.

§ 1) Eine Frau kann ihre Keßubba verkaufen, oder Andern verschenken, ganz oder zum Theil, und der Käufer, oder der Beschenkte treten an der Frauen Stelle, wenn sie Wittwe oder geschieden wird, stirbt sie aber noch beim Leben ihres Mannes, so erhalten sie nichts. Hat sie aber ihre Keßubba ihrem eignen Manne verkauft, so gilt zwar der Verkauf, und wenn er gestorben ist, oder sie von sich ge-

schieden hat, so hat sie keine Forderung, aber der Mann darf sie nicht behalten, wenn er ihr nicht gleich eine andere Haupt-Keßubba (ohne Zulage) verschreibt. § 2) Hat sie die Keßubba Andern verkauft, und ihr Mann ist gestorben, und zwar ohne den Wittwen-Eid geleistet zu haben, so haben der Käufer oder der Beschenkte keine Forderung; ist sie aber geschieden worden, und ist dann gestorben, so hat der Käufer oder Beschenkte bloß zu schwören, daß sie nichts von ihr in Verwahrung haben, und erhalten alsdann ihre Keßubba, lebt sie aber, so muß sie selbst schwören, daß sie die Keßubba noch nicht erhalten hat, weigert sie sich aber zu schwören, so erhalten der Käufer oder der Beschenkte nichts. Sagt sie aber, sie hat nach dem Verkauf ihre Keßubba bezahlt erhalten, so ist sie beglaubt, denn sie hätte eben so gut sagen können: sie hätte darauf verzichtet, sagt sie aber, sie ist vor dem Verkauf bezahlt worden, so ist sie nicht beglaubt. § 3) Wenn Jemand gestorben ist und hat eine Wittwe und Söhne hinterlassen, und die Frau ist auch, ohne den Wittwen-Eid geleistet zu haben, gestorben, so bekömmt der Aelteste der Söhne auch von der Summe, so viel die Keßubba beträgt, einen doppelten Antheil, denn so lange der Eid nicht geleistet ist, wird diese Summe auch noch zu den Gütern des Vaters gerechnet, und von solchen bekömmt ja bekanntlich der Erstgeborne einen doppelten Antheil. § 4) Wenn eine Frau ihre Keßubba ihrem Manne, oder Jemand anders verkauft, so hat sie deshalb noch nicht die andern Bedingungen, die noch außerdem in der Keßubba enthalten sind, eingebüßt (doch aber hat sie die Verpflegung von den Erben dadurch verloren), hat sie aber die Keßubba ihrem Manne geschenkt, so hat sie dadurch auch alles andere darin Enthaltene verloren.

(Hagah) Auch ihr Eingebrachtes hat sie alsdann (wenn solches nicht mehr da ist) verloren, Einige streiten hingegen, sie müßte denn ausdrücklich gesagt haben: Alles, was in der Verschreibung enthalten ist, schenke ich dir.

§ 5) Bei der Verzichtleistung der Keßubba gegen ihren Mann, bedarf es keines Mantelgriffs oder Zeugen, sondern Worte, in völligem Ernste gesprochen, worauf man sich verlassen kann, sind hinreichend.

(Hagah) War sie aber gezwungen, dem Manne die Keßubba zu erlassen, er hat nemlich beständig mit ihr gezankt, und bloß um Hausfrieden zu haben, hat sie diesen Schritt gethan, so hat solche Verzichtleistung keine Gültigkeit, und wenn sie sich auch damals nicht erklärte (einen Protest gegen ihre Handlung als gezwungen eingelegt hätte).

§ 6) Wenn Jemand eine Schuld-Verschreibung verkauft, und in der Folge erläßt er die Schuld an den Debitor, so hat diese Erlassung Gültigkeit, sogar ein Erbe kann eine solche Schuld erlassen, daher, wenn eine Frau ihre Keßubba verkauft hat, und der Mann stirbt, und nachher ist sie auch gestorben, so kann der Sohn Verzicht leisten auf die Keßubba, und der Verkauf ist dadurch ungültig, und selbst wenn dieser Sohn der einzige Erbe wäre, so müßte er ja die

Keßubba auszahlen, so kann er doch erst Verzicht leisten auf die Keßubba, um den Verkauf rückgängig zu machen, — und erbt also er die Keßubba vom Vater! — — Gegen diesen Ausspruch erheben sich noch einige Rabbi's. § 7) Wenn Jemand die Keßubba seiner Mutter bei seines Vaters Lebzeiten schon verkauft hat, d. h. wenn er die Keßubba von der Mutter, die nach des Vaters Tode stirbt, erbt, daß der Käufer an seine Stelle treten soll, mit dem Bedingen nemlich, daß die Mutter gegen diesen Verkauf keine Einwendungen machen würde, — so ist der Kauf gültig, sobald die Mutter gestorben ist, ohne Einwendungen gemacht zu haben.

Hundertundsechster Abschnitt.

Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne verschreibt, bis auf ein unbedeutendes Grundstück, welches er der Frau vermacht hat.

2 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seinen Kindern vermacht, gleich viel, Söhnen oder Töchtern, bei gesunden oder bei kranken Tagen, und hat seiner Frau ein, wenn auch noch so kleines, Grundstück vermacht, oder auch nur einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, oder sonst Früchte, die noch nicht geärndtet sind, und auch noch stehen bleiben müssen, so hat die Frau, weil sie der Mann als Mit-Theilhaber an seine Güter unter seinen Söhnen eingesetzt hat (wenn sie solches erfahren und dazu geschwiegen hat), keinen Anspruch auf alle diese Güter, in Hinsicht ihrer Keßubba und Zulage (aber wohl wegen ihres Eingebrachten), jedoch hat sie Anspruch an alle künftigen Güter, die dem Manne zufallen, und wenn solche selbst durch diese Güter herrühren, z. B. eines seiner Kinder wäre in der Folge gestorben, und der Vater beerbte es. § 2) Hat er ihnen aber bloß bewegliche Güter, und davon auch einen Theil seiner Frau vermacht, oder er hat für sich selbst ein, wenn auch noch so kleines, Grundstück behalten, so bleibt ihr Anspruch auf ihre Keßubba fest, und da nach den Verordnungen der Geonim die Keßubba auch von den beweglichen Gütern gehoben werden kann, so bleibt ihr Anspruch auf die Keßubba auf alle seine Güter, wenn er auch nur einen kleinen Theil von beweglichen Gütern für sich behalten hätte.

(Hagah) Wenn Jemand in Gegenwart seiner Frau befohlen hätte, eine gewisse Summe seinen Kindern oder Andern zu schenken, und die Frau schwieg dazu, so muß sie, nach einigen Rabbinen, den Befehl vollziehen, nach Einigen aber nicht. Alle Rabbinen sind aber darin einig, daß wenn die Frau zu einigen seinen Befehlen ihre Befolgung versprochen hat, und zu den andern hätte sie geschwiegen, daß sie das

vollziehen muß, was sie versprochen hat, und sie kann nachher nicht einwenden, daß es ihr Ernst nicht gewesen, sondern sie hätte deshalb ja gesagt, um ihn nicht unruhig zu machen. Hat sie durch einen Mantelgriff sich verpflichtet, seine Verordnungen vollziehen zu lassen, und giebt hernach vor, daß sie deshalb auf ihre Keßubba nicht verzichtet hätte — der Mantelgriff wäre nur geschehen, weil sie die Güter in ihren Händen und Gewalt hätte, so wird ihre Einwendung angehört, und sie erhält ihre Keßubba.

Hundertundsiebter Abschnitt.

Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht, ob sie dadurch in den Besitz gelangt ist, und wenn eine Schuld-Verschreibung von ihm vorgezeigt wurde. 10 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, gleichviel, ob in gesunden oder in kranken Tagen, und wenn dies selbst von seiner Seite durch einen Mantelgriff geschehen wäre, so ist dadurch doch weiter nichts geschehen, als daß er die Frau zur Verwalterin über seine Erben eingesetzt, die Erben mögen nun seine Kinder, mit ihr, oder mit einer andern Frau gezeugt, oder seine Brüder, oder sonst andere Erben seyn. Hat er aber nicht Alles vermacht, sondern noch etwas zurückgelassen, sey es noch so wenig, und bestände es in beweglichen oder in unbewegliche Gütern, so ist dadurch die Frau in vollen Besitz gekommen (in beiden Fällen aber bekömmt sie ihre Keßubba). § 2) Dies ist aber nur der Fall, wenn sie schon förmlich verheirathet war, war sie aber noch in verlobtem Stande, oder sie war geschieden, so gilt sein Geschenk, und wenn er ihr auch Alles vermacht (in diesem Falle erhält sie aber keine Keßubba). § 3) Eine jede Frau, welche durch ein förmliches Geschenk ihres Mannes alle seine Güter erworben, hat kein Anspruch mehr auf ihre Keßubba, und muß solche zerreißen. Daher, wenn der Fall seyn sollte, daß eine Schuld-Verschreibung von dem Manne von Jemanden vorgezeigt würde, die von älterm Datum ist, als ihre Schenkungs-Akte, und das ganze Vermögen wäre durch die Bezahlung dieser Schuld auch daraufgegangen, so geht die Frau ganz leer aus, und erhält also nicht einmal ihre Keßubba, wenn solche auch früher, als die Schuld-Verschreibung ist, denn es wird angenommen, durch das Vergnügen, das sie durch die Nachricht genossen hat, daß der Mann ihr alle seine Güter verschrieben hat, hat sie alle ihre besondern Rechte an ihre Keßubba verloren! Sollte der Mann jedoch in der Folge noch zu Vermögen kömmen, so kann sie allerdings noch ihre Keßubba erhalten. § 4) Ein Rabbi behauptet, daß die Frau ihre Keßubba nicht verliert (in dem Fall, wenn er ihr nicht alle Güter verschreibt), findet nur

dann statt, wenn er einen gewissen Theil seines Vermögens erwähnt, z. B. die Hälfte, oder Zweidrittheile. Hat er ihr aber alle Güter verschrieben, und hat nachher erwähnt: mit Ausnahme von u. s. w., und wenn dieses, welches er zurückgelassen, auch noch so beträchtlich wäre, so hat sie doch ihre Keßubba verloren, denn durch die Ehre, die er ihr erzeigte, alle seine Güter ihr verschrieben zu haben, hat sie auf ihre Keßubba verzichtet! § 5) Ein Rabbi behauptet, wenn durch Zeugen hervorgeht, daß seine (des Mannes) Absicht nur war, um ihr zu schaden, so hat sie ihre Keßubba nicht eingebüßt. § 7) Wenn er zwei Weiber hat, und hat beiden alle seine Güter verschrieben, so hat keine von beiden den Besitz erlangt, und beide werden angesehen als Verwalterinnen; hat er aber geschrieben: die Hälfte meiner Güter soll diese Frau haben, und die andere Hälfte jene, so hat die erste Frau den Besitz erlangt, weil sie nicht Alles erhalten hat, die zweite aber nicht. § 7) Hat Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau und seinem Sohne vermacht, so hat die Frau die Hälfte erlangt, der Sohn aber nicht, sondern er ist über die andere Hälfte Verwalter, ein Rabbi behauptet, sie sind beide nur Verwalter.

(Hagah) Hat er einen Sohn und eine Frau, und schreibt: So viel soll mein Sohn, und das Uebrige meine Frau haben, alsdann ist Alles gültig, denn gewiß war seine Absicht (bei der Frau) als förmliches Geschenk, und nicht als Verwalterin, denn sonst hätte er ja nicht erst einen Theil seinem Sohne gegeben, ihm gehört ja Alles.

§ 8) Hat er seine Güter seiner Frau und einem Andern verschrieben, so hat der Andere die Hälfte erworben, und die Frau ist Verwalterin über die andere Hälfte, wo aber aus der Verschreibung zu erweisen ist, daß seine Absicht eine wirkliche Schenkung war, so bleibt es eine wirkliche Schenkung. § 9) Hat er geschrieben: meine Frau soll über alle Güter herrschen, so wird dies nicht als Geschenk, sondern als Verwaltung angesehen; hat er aber geschrieben: meine Güter soll meine Frau haben, und nach ihr meine Erben, so wird solches als ein Geschenk angesehen. § 10) Wenn er eine Frau und drei Töchter gehabt, und erklärte, diese Tochter soll 50 Gulden haben, und jene 50 Gulden, u. s. w., und man hat ihn gefragt, wie es denn mit seiner Frau seyn sollte, und er geantwortet hat: was übrig bleibt sollte die Frau haben, so wird dies, der Frau Zugetheilte, als ein Geschenk angesehen (hat er befohlen, etwas von seinen Gütern den Armen zu geben, so wird dies angesehen, daß alles Uebrige als förmliches Geschenk verbleiben soll denen, welchen er es vermacht hat, einige Rabbinen streiten dagegen).

Hundertundachtter Abſchnitt.

Wenn ein Kranker befohlen hat: meine Frau ſoll ſo viel erhalten, als einer von meinen Söhnen. 3 Paragraphen.

§ 1) Wenn ein Kranker (oder ein Geſunder durch Mantelgriff) erklärt hat, ſeine Frau ſoll ſo viel haben, als einer von ſeinen Söhnen, ſo erhält ſie ſo viel über ihre Keßubba, und wenn ihm nachher noch mehr Söhne geboren wurden, ſo richtet ſich ihr Antheil nach der jetzigen Zahl der Söhne, ſo daß, wenn die Anzahl der Söhne früher drei war, ſie alſo ein Viertheil des Vermögens erhalten hätte, und in der Folge noch zwei Söhne hinzugekommen ſind, ſie alſo nur ein Sechstheil des Vermögens erhält. Die Frau erhält aber nur gleichen Antheil an diejenigen Güter, die damals da waren, nicht aber an die, die in der Folge erſt hinzugekommen ſind.

(Hagah) Wenn ein Zweifel in dieſer Hinſicht iſt, muß die Frau den Beweis führen.

§ 2) Sind von den Söhnen einige geſtorben (und zwar noch bei'm Leben des Vaters), ſo theilt die Frau mit denen, die bei'm Tode des Vaters noch da ſind. Ein Rabbi zweifelt aber noch daran. § 3) Sind alle Söhne geſtorben, ſo bekömmt die Frau einen Theil von denen, welche bei Abfaſſung des Teſtaments am Leben waren, und das Uebrige erhalten die andern Erben.

(Hagah) Wenn Jemand ſeiner Tochter und ſeinem Schwiegerſohne verſchreibt, daß er, der Schwiegerſohn, zu gleichen Theilen mit ſeinen Söhnen gehen ſoll, ſo iſt ſolches auch nur zu verſtehen von den Gütern, welche bei Abfaſſung des Teſtaments wirklich da waren, — denn Niemand kann über Güter verfügen, die noch nicht in ſeiner Gewalt ſind, — mit Ausnahme, was man jetzt allgemein bei Verheirathung einer Tochter, derſelben einen halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verſchreibt, — denn man ſagt zugleich in dieſer Verſchreibung, daß man der Tochter eine gewiſſe Summe ſchuldig ſey. — Auf dieſe Weiſe hat die Tochter auch Anſpruch auf ſpäter hinzugekommene Güter — d. h., entweder es muß ihr die vom Vater ihr anerkannte Schuld ausbezahlt werden, oder ſie hat den halben Antheil einen der nachgebornen Söhne an das Vermögen, welches bei'm Tode des Vaters da war — (ſiehe die Formulare jüdiſcher Contrakte). Wenn Jemand ſeiner Frau oder ſeinen Töchtern ein Geſchenk vermacht, z. B. er ſagt: ſie ſollen gleichen Antheil mit ſeinen nachgebornen Söhnen haben, ſo darf er nicht hinterher, liſtiger Weiſe, von ſeinem Vermögen bei ſeinem Leben noch viel ſeinen Söhnen oder ſonſt Jemanden verſchenken, um dadurch die Frau oder Töchter zu benachtheiligen.

Hundertundneunter Abschnitt.

Wenn ein Kranker verordnet, man solle der Frau 200 Gulden geben, sie gehören ihr zu ihrer Keßubba? 4 Paragraphen.

§ 1) Wenn ein Kranker sagt: gebet meiner Frau 200 Gulden, welche ihr gehören, so erhält sie solche noch außer ihrer Keßubba; sagt er aber: sie soll die 200 Gulden für ihre Keßubba erhalten, so erhält sie nicht beides, sondern das, was das Mehrste von den zwei Sachen ist, entweder die Keßubba, oder die 200 Gulden. § 2) Hat er aber seine Güter schon vorher eingetheilt, so richtet es sich nach Abschnitt 106. § 3) Hat er bloß gesagt: gebet meiner Frau 100 Gulden, so behauptet ein Rabbi, sie hätte bloß das Recht, daß sie nicht weniger als diese Summe erhält, wenn ihre Keßubba auch weniger beträgt, ein Rabbi meint aber, sie erhält diese 100 Gulden außer der Keßubba (hat er aber ausdrücklich gesagt: gebet ihr die 100 Gulden als Geschenk, so erhält sie solche außer ihre Keßubba). § 4) Hat ein Kranker befohlen: man soll der Frau ihre Kleidungsstücke lassen, so erhält sie alle, Alltags- und Sonnabendskleider.

(Hagah) Einige sagen: wenn er dies auf seinem Sterbebette gesagt hat, so hat er auch die Binden, Armbänder (silbern oder golden) gemeint, aber nicht, wenn er solches während der Verheirathung gesagt hätte,

hat er aber das Wort Malbusche erwähnt, so ist nichts ausgenommen, was man am Körper trägt. —

Hundertundzehnter Abschnitt.

2 Paragraphen.

§ 1) Man kann der Frau für ihren Mann einen abschläglichen Zahlungsschein schreiben, wenn sie nemlich ihre Keßubba haben will, und bringt Zeugen, daß sie solche verloren hat, wenn der Mann auch nicht gegenwärtig ist, man muß aber die Frau kennen, und der Mann muß das Schreibe-Geld bezahlen.

(Hagah) Ein Gelehrter, von dem es nicht gebräuchlich ist, daß er bei Weibern so genau ist, — ist in der Folge beglaubt, wenn er sagt: er hätte sich geirrt, die Quitung sollte auf eine andere Frau lauten. Dieser Fall ist nemlich, wenn eine Frau ihre Keßubba haben will, und man zeigte ihr die Quitung, sie behauptet aber, dies wäre eine andere Frau gleichen Namens.

§ 2) Wenn Jemand eine auf Abschlag bezahlte Handschrift über eine Ketzubba auffindet, und die Frau sagt, sie gehört ihrem Manne, so muß der Finder ihm solche zurückgeben; sagt die Frau aber: der Schein gehört ihr, so behält solchen der Finder, und giebt ihm vorläufig Niemanden wieder.

Hundertundeilfter Abschnitt.

17 Paragraphen.

Handelt von den sonst gewöhnlich gewesenen Bedingungen in der Ketzubba, daß wenn nemlich bei dem Tode des Mannes Söhne von mehreren Frauen da sind, die aber schon bei dem Leben des Mannes gestorben sind, — und die Ketzubba's der Frauen sind verschieden, — man alsdann, bevor die verschiedenen Brüder zur Theilung schreiten, erst jedem Sohne die Ketzubba seiner Mutter ausbezahlt; da aber dies schon lange nicht mehr gebräuchlich ist, so ist es unnütz, diesen Abschnitt zu übersetzen. —

Hundertundzwölfter Abschnitt.

Ueber die Verpflegung der Töchter. 18 Paragraphen.

§ 1) Von den Bedingungen in der Ketzubba sind auch, daß die Töchter nach seinem Tode von den männlichen Erben bis zur Mündigkeit, oder Verlobung, verpflegt werden müssen,

(Hagah) und wenn dies auch nicht in der Ketzubba eingeschrieben stände, oder die Ketzubba ist verloren gegangen, oder an einem Orte, wo man über die Ketzubba nichts Schriftliches giebt, kurz unbedingt.

§ 2) Der Erwerb der Hände-Arbeit der Töchter, und was sie finden, gehört ihnen, und nicht den Erben. § 3) Ist eine solche Tochter in ihrer Unmündigkeit verlobt worden, so verliert sie die Verpflegung, und der Bräutigam muß solche übernehmen.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß sie nur alsdann die Verpflegung verliert, wenn sie als Erwachsene verlobt worden; — wieder andere Rabbinen wollen, wenn sie mit Vorwissen der Brüder verlobt worden, verliert sie die Verpflegung nicht. —

§ 4) Selbst wenn sie verheirathet worden in ihrer Unmündigkeit, und sie will nicht bleiben, oder ist geschieden, oder Wittwe geworden,

und ist als noch unerwachsen wieder in ihres Vaters Haus zurückgegangen, so wird sie so lange verpflegt, bis sie entweder erwachsen oder von Neuem verlobt worden.

(Hagah) Nach einigen Rabbinen hört sie auf verpflegt zu werden, sobald sie verheirathet war. Nach Anderer Meinung wieder bekömmt sie nur Verpflegung wenn sie bei'm Vaters Leben in dessen Haus noch als unmündig gekommen ist; war der Vater aber schon gestorben, so hat sie die Verpflegung verloren, sobald sie nur verlobt gewesen, selbst wenn sie noch unmündig ist, und so deucht es mir auch recht. —

§ 5) Wenn Jemand die Frau seines ohne Kinder verstorbenen Bruders geheirathet, und mit ihr eine Tochter gezeugt hat, so wird diese Tochter, wenn der Vater gestorben, und der Onkel kein Vermögen hat, von den Gütern ihres Vaters verpflegt; hat aber der Bruder Vermögen hinterlassen, so wird sie nicht von den Gütern des Vaters verpflegt; eben so, wenn der überlebende Bruder eine Tochter von einer von Talmud's wegen verbotenen Frau (siehe Abschnitt 15) gezeugt hat, oder eine Tochter seiner genothzüchtigten, oder eine Tochter von ihm in verlobtem Zustande gezeugt, wenn er auch solche nachher geheirathet hätte, alle diese werden nicht von den Gütern des Vaters verpflegt, wenn der Vater gestorben ist, lebt der Vater aber noch, so ist er schuldig sie zu verpflegen? § 6) Eine solche Tochter, die verpflegt werden muß, erhält auch Kleider und Wohnung, eben so, wie eine Wittwe, und verkauft Güter von Gerichts wegen, ohne vorherige Bekanntmachung, eben so, wie bei einer Wittwe, nur mit dem Unterschiede, daß bei einer Wittwe Alles ihrem Stande gemäß geschehen muß, die Töchter aber bloß zur Nothdurft verpflegt werden, und daß diese nicht nöthig haben, wie eine Wittwe, einen Eid zu schwören. § 7) In jetzigen Zeiten, da die Keßubba auch von beweglichen Gütern gehoben wird, so werden auch die Töchter von solchen Gütern verpflegt, d. h. diese Güter müssen unbeschwert seyn. Von solchen Gütern, welche der Vater verkauft oder förmlich verschenkt hat, oder die Erben haben solche nach dem Tode ihres Vaters verkauft, verpfändet oder verschenkt, werden die Töchter nicht verpflegt. § 8) Von beschwerten Gütern werden die Töchter nicht ernährt, selbst wenn er dieses (die Verpflegung) durch Mantelgriff verbindlich gemacht hätte. Ein Rabbi aber behauptet, daß wenn er sich nach der Verheirathung durch einen Mantelgriff dazu verbindlich gemacht hat, so werden sie auch von beschwerten Gütern, wenn solche auch beweglicher Art sind, verpflegt. § 9) Hat der Mann mit seiner Frau ausdrücklich ausgemacht, daß die Töchter auch während ihrer Mündigkeit verpflegt werden sollen, so werden solche auch von beschwerten Gütern verpflegt. § 10) Wenn der Mann auf seinem Sterbebette befohlen hat, die Töchter nicht zu verpflegen, so wird seinen Befehlen keine Folge geleistet, hat er solches aber bei der Verheirathung ausdrücklich bedungen, so bleibt solches in Kraft. § 11) Wer bei seinem Tode Söhne und Töchter hinterlassen hat, so erben die Söhne Alles, und müssen die Schwestern bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verlobung verpflegen.

(Hagah) Und die Söhne haben nicht nöthig so genau mit der Verpflegung zu seyn, — jedoch muß das Gericht einschreiten, wenn es merkt, daß die Söhne das Vermögen verschwenden, und muß suchen, für die Töchter zu sorgen.

Dies ist aber Alles nur der Fall, wenn so viel Vermögen da ist, daß sowohl die Söhne, als auch die Töchter bis zu ihrer Großjährigkeit verpflegt werden können, ist aber so viel nicht da, so wird vom Gericht erst so viel zurückgenommen, als zur Verpflegung der Töchter bis zur Großjährigkeit hinreichend ist, und das Uebrige erhalten die Söhne, — ist aber nichts übrig, so müssen die Söhne — betteln.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß die Söhne keine Güter verkaufen dürfen, selbst wenn viele Güter da sind, außer, sie müßten denn Geld nöthig haben, um Gefangene auslösen zu können, oder sonst dergleichen, aber bei wenigem Vermögen dürfen sie nichts verkaufen (siehe § 14).

§ 12) Sind aber nur bewegliche Güter da, und sie reichen nicht für Alle (Söhne und Töchter), so werden sie beide davon verpflegt, bis sie aufgezehrt sind, denn daß die Töchter auch von beweglichen Gütern ernährt werden, daß ist erst durch eine Verordnung der Geonim festgestellt worden, — und die Söhne können in diesem Falle nicht schlechter wegkommen, als die Töchter.

(Hagah) Wo man aber in der Keßubba schreibt das Wort: „Aggab" („Nebenbei" eben so gut), da sind bewegliche Güter eben so gut als unbewegliche.

§ 13) Waren die Güter bei dem Tode des Vaters bedeutend, und sind in der Folge weniger geworden, so haben die Söhne schon ein Recht daran erhalten. § 14) Waren die Güter bei'm Todesfall wenig, und sind nachher vermehrt worden, so erben die Söhne als wenn sie gleich (bei'm Todesfall) viel gewesen wären.

(Hagah) Nach einigen Rabbinen so ist es selbst, wenn das Gericht schon erklärt hätte, daß die Güter nicht hinreichten, da sie in der Folge sich vermehrt haben, — so geht der Ausspruch wieder zurück,

und selbst wenn sie abermals sich wieder vermindert hätten, so bleibt es, wie § 13 erklärt worden. — Sind die Söhne zuvorgekommen, und haben von den Gütern verkauft, so ist der Verkauf jedenfalls gültig,

(Hagah) und die Töchter erhalten nichts von diesem Gelde, welches aus dem Verkauf gelöset worden. — Ein Rabbi behauptet, dies muß geschehen, bevor das Gericht die Töchter in Besitz gesetzt haben.

Ist viel Vermögen da, es ist aber eine Schuld-Verschreibung auf den Vater, die bezahlt werden muß, — oder die Wittwe muß verpflegt werden, oder die Töchter sind noch nicht abgetheilt (darüber wird im folgenden Abschnitt verhandelt werden), und das Vermögen wird durch diese Ausgabe wieder klein, wird es doch gehalten, als wenn das Vermögen viel wäre (daß nemlich die Söhne die Töchter

verpflegen müssen bis zur Großjährigkeit, oder Verlobung, siehe oben § 11). Ist aber eine Keßubba für die Wittwe zu bezahlen, das macht das Vermögen klein, und muß in diesem Fall erst für die Verpflegung der Töchter gesorgt werden (§ 11). Wenn aber die Verpflegung der Wittwe zu beschaffen ist, darüber sind die Meinungen getheilt, wie es alsdann mit der Verpflegung der Töchter zu halten sey. § 16) Hat er eine Wittwe und eine Tochter hinterlassen, mag die Tochter auch von einer andern Frau seyn, und das Vermögen ist nicht groß genug, um Beide ernähren zu können, so wird die Wittwe ernähret und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen sind gegen diesen Ausspruch. Siehe oben Abschnitt 93. § 17) Die Verpflegung der Tochter geht vor der Hebung der Keßubba, Benin Dichrin (siehe den vorigen Abschnitt). § 18) Wenn Jemand gestorben ist, und hat erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlassen, und keinen Sohn, so wird das Vermögen unter den Töchtern zu gleichen Theilen getheilt.

Hundertunddreizehnter Abschnitt.

Gesetze über den zehnten Theil der Güter (für die Aussteuer und Mitgift der Töchter), wie die gehoben werden. 10 Paragraghen.

§ 1) Wenn Jemand gestorben und hat eine Tochter hinterlassen, so schätzt man, wie viel wohl der Vater, wenn er gelebt hätte, ihr bei ihrer Verheirathung als Aussteuer und Mitgift gegeben hätte, und so viel giebt man ihr auch. Man erkundiget sich nemlich bei den Freunden und Bekannten des Verstorbenen, was er gegen sie wohl deshalb geäußert hat; ferner nimmt man Rücksicht auf seinen Handel und seinen Stand, auch wenn er schon bei seinem Leben eine Tochter verheirathet hat.

(Hagah) Wenn er reich war, und ist zurückgekommen, oder er war erst ein Verschwender und hat sich hernach geändert, so richtet man sich immer nach seinen letzten Gesinnungen.

Kann das Gericht aber seine gewesenen Gesinnungen in dieser Hinsicht nicht ermitteln, so erhält sie den zehnten Theil vom Vermögen als Mitgift.

(Hagah) Eben so wohl muß man der Tochter vom mütterlichen Vermögen die Aussteuer ertheilen — einige Rabbinen streiten dagegen. — Einige Rabbinen wollen noch, daß wenn der Vater noch lebt, er seiner Tochter doch nicht mehr als den zehnten Theil von seinem Vermögen geben müsse — man giebt aber gewöhnlich mehr.

§ 2) Dieser zehnte Theil für die Mitgift der Tochter gehört nicht unter die Bedingungen der Keßubba, sondern ist nur eine Verordnung der Rabbinen, daher wird solches nicht von beweglichen, sondern nur von unbeweglichen Gütern, auch von der Miethe, die das Grundstück aufbringt (wenn die Waisen solche noch nicht aufgenom-

men haben), eigentlich gehört es ſich, und wenn die Brüder es wollen, ſo können ſie ihr baares Geld für den zehnten Theil geben.

(Hagah) Wenn die Güter geſchätzt werden, um den zehnten Theil zu wiſſen, ſo werden auch die beweglichen geſchätzt — und man giebt ihr dann den zehnten Theil vom Ganzen in Grundſtücken. Wenn man aber des Vaters Geſinnungen in dieſer Hinſicht ausgemittelt hat, ſo giebt man ihr gerade das, was ihr der Vater gegeben hätte, ſey es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Einige Rabbinen wollen, daß wenn man die Güter ſchätzt, man nur die unbeweglichen ſchätzt. Wenn Creditors ſich einfinden, und die Söhne wollen, man ſoll ihnen von unbeweglichen, die Töchter aber, man ſoll ihnen von beweglichen Gütern bezahlen, damit die Grundſtücke bleiben, und ſie den zehnten Theil von dieſen Gütern bekommen, ſo bleibt's wie die Söhne wollen, und mir deucht, das Nemliche findet ſtatt bei der Verſchreibung des halben männlichen Erbtheils, da die Töchter keinen Theil an Grundſtücken haben, und es ſind Creditors da, ſo können die Söhne ſolche mit beweglichen Gütern bezahlen, damit ihnen die Grundſtücke verbleiben mögen. Wenn man die Geſinnungen des Vaters hinſichtlich der Töchter auszumitteln ſucht, ſo muß es in der Abſicht geſchehen, daß der Vater ihnen vielleicht weniger als den zehnten Theil gegeben hätte, aber nicht um ihnen mehr zu verſchaffen; Einige wollen aber, auch um ihnen mehr zu verſchaffen, und wenn nicht mehr da iſt, als nur ſo viel, was er der erſten Tochter gegeben, ſo bekömmt ſie alles, und man müßte den Ueberſchlag machen nach der Summe Geldes, die bei ſeinem Tode vorhanden war.

§ 5) Die Tochter iſt hinſichtlich des zehnten Theils des Vermögens eine Creditorin der Brüder, daher bekömmt ſie dieſen zehnten Theil von den mittelmäßigen, d. h. nicht von den ſchlechten und nicht von den beſten Gütern ohne Eidesleiſtungen. Sind die Brüder geſtorben, ſo erhält ſie den zehnten Theil von deren hinterlaſſenen Kindern, und zwar von den ſchlechteſten Gütern, und nur gegen Eidesleiſtung. In jetzigen Zeiten, da man die Töchter bei ihrer Verheirathung bewegliche Güter (Geld und Ausſteuer) mitgiebt, bekömmt die Tochter ihren zehnten Theil ohne Unterſchied von beweglichen oder unbeweglichen Gütern. § 4) Wenn Jemand mehrere Töchter hinterlaſſen hat, ſo erhält diejenige, welche ſich verheirathet, den zehnten Theil des Vermögens, die zweite den zehnten Theil vom Reſt, und ſo fort. Wollen ſie ſich alle zu gleicher Zeit verheirathen, ſo findet das Nemliche ſtatt, nur mit dem Unterſchiede, daß alsdann alle dieſe Summen gleich wieder zuſammengeworfen werden und unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden, ſo, daß eine nicht mehr zur Mitgift und Ausſteuer als die andere erhält.

(Hagah) Dieſes muß alles geſchehen gleich nach des Vaters Tode, bevor die Brüder zur Theilung ſchreiten, eben ſo die Ausmittelung der Geſinnungen des Vaters, betreffend die Mitgift und Ausſteuer ſeiner Töchter, jedoch ſind die Töchter nicht früher als zur Zeit ihrer Verheirathung zur Erhebung ihrer Mitgift und Ausſteuer berechtiget.

§ 5) Wenn die Brüder Grundſtücke ihres Vaters verkauft oder verpfändet haben, ſo kann die Tochter ihre Mitgift und Ausſteuer gegen einen Eid von den Käufern wieder fordern. § 6) Wenn Je-

mand gestorben ist, und hat eine Wittwe und eine Tochter hinterlassen, so geht die Verpflegung der Wittwe vor, und wenn die Tochter sich verheirathet hat, und ist gestorben, bevor sie die Mitgift und Aussteuer erhalten hat, so kann der Mann keinen Anspruch machen, denn es bleibt Alles für die Verpflegung der Wittwe. § 7) Eine unmündige Waise, welche von ihrer Mutter oder ihrem Bruder mit ihrer Bewilligung verheirathet wurde, und man hat ihr 100 oder 50 Gulden gegeben, kann, wenn sie mündig ist, die ihr gebührende Mitgift und Aussteuer verlangen (und selbst wenn sie nach ihrer Mündigkeit noch lange nachher geschwiegen hätte, und wenn sie auch nicht von den Brüdern ernähret, und bei der Verheirathung keine Einwendung gemacht hätte). Ist sie aber auch nach ihrer Erwachsung als Jungfer (12 Jahr 1 Tag, oder als Mündige 12½ und 1 Tag) verheirathet worden, und hat ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie solcher verlustig; es müßte denn seyn, daß sie von den Brüdern nach der Verheirathung noch verpflegt wurde (und sie wußte dies bei der Verheirathung); hat sie aber nun gar bei der Verheirathung Einspruch gethan, so hat sie mit der wirklichen Einforderung ihrer Mitgift und Aussteuer so lange Zeit, als sie will. Ist sie aber noch in ihres Vaters Hause mündig geworden, gleich viel bei dessen Leben noch oder nach dessen Tode, und die Brüder haben ihr keine Verpflegung mehr gereicht, und sie schweigt und hat ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie solcher verlustig; nicht aber, wenn sie entweder Einspruch macht, oder sie wurde von den Brüdern noch fort verpflegt. (Wenn Jemand befohlen hat, seiner Tochter den dritten Theil seines Vermögens zu geben, und sie ist von den Brüdern verheirathet worden, und hat solchen nicht erhalten, so muß ihr solcher nachgezahlt werden.) § 8) Wenn Jemand gestorben, und hat zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen, und die eine ist zuvorgekommen, und hat den zehnten Theil des Vermögens gehoben, und gleich nachher ist der Bruder gestorben, so wird das Vermögen unter den beiden Töchtern gleich vertheilt, ohne daß die zweite erst ihren zehnten Theil hebt. Einige streiten aber, und behaupten, die zweite Tochter müßte auch erst den zehnten Theil vom Vermögen haben, und dann das Uebrige gleich theilen. § 9) Wenn nur Töchter hinterblieben sind, so wird das Vermögen gleich getheilt und wenn die ältesten Schwestern bei des Vaters Leben schon verheirathet wurden, so können die jüngsten nicht verlangen, daß sie vor der Theilung erst ihre Mitgift und Aussteuer haben wollen; sind die ältesten aber erst nach dem Tode des Vaters verheirathet worden, so erhalten die jüngsten auch erst ihre Mitgift und Aussteuer, und dann wird getheilt. § 10) Es kann Jemand auf seinem Sterbebette den Befehl ertheilen, seinen Töchtern keine Mitgift und Aussteuer bei ihrer Verheirathung zu geben (aber es kann Niemand bei seiner Verheirathung die Bedingung machen, daß seine Töchter nicht aus seinen Mitteln verpflegt werden sollen.

Hundertundvierzehnter Abschnitt.

Wenn Jemand die Verpflichtung auf sich genommen hat, die Tochter seiner Frau, oder sonst Jemand, zu ernähren. 12 Paragraphen.

Wenn sich Jemand verheirathet, und die Frau macht die Bedingung, ihre Tochter fünf Jahre lang zu ernähren, und er ist darauf eingegangen, so muß er solche die ersten fünf Jahre nach der Verheirathung verpflegen, die Lebensmittel mögen nun theuer oder wohlfeil seyn; hat er damit eingehalten, und die Lebensmittel sind wohlfeiler geworden, so muß er den Rückstand nach theurern Preis erstatten, will sie aber die Verpflegung nicht mehr, so bezahlt er ihr den Rückstand nach dem wohlfeilen Preis; sind die Lebensmittel aber theurer geworden, so braucht er ihr doch nur nach dem wohlfeilen Preise zu zahlen. § 2) Der Erwerb der Händearbeit gehört der Tochter. § 3) Die Mutter kann den Mann in der Folge dieser einmal übernommenen Pflicht nicht entheben. § 4) Ist der Mann gestorben, so ist die Tochter wie jeder andere Creditor zu betrachten und kann auch an beschwerte Güter Anspruch machen; der Vater muß sich aber durch Mantelgriff und Zeugen, oder durch eine Verschreibung hiezu verpflichtet haben, sonst kann die Tochter an beschwerte Güter keinen Anspruch machen. § 5) Ist die Tochter gestorben, so können ihre Erben keinen Anspruch machen (ist sie erkrankt, so ist es eben so, als wenn sie verheirathet wäre, und sie kann das Geld dafür berechnen. § 6) Ist sie (die Frau) während der Zeit von ihm geschieden worden, so muß er die Tochter nichts weniger die Zeit über, für welche er sich verpflichtet hat, verpflegen; aber er ist in keinem Fall verpflichtet, sie curiren zu lassen, wenn sie krank ist. § 7) Alles bisher Gesagte gilt auch, wenn sich Jemand für die Verpflegung irgend einer andern Person verpflichtet. (Siehe weiter über diese Gesetze Choschen hamischpat, Abschnitt 60.) § 8) Hat sich die Frau mit einem Andern wieder verheirathet, und auch mit diesem bedungen, er solle die Tochter ernähren, so muß sie einer von diesen Beiden ernähren, und der Andere giebt ihr Geld für die Verpflegung. § 9) Ist die Frau nun auch von diesem geschieden worden, und jeder von den zwei Männern sagt, er will sie (die Tochter) in natura verpflegen, so kömmt es auf die Tochter an, und wenn solche taubstumm ist, daß sie nicht wählen kann, so geht es Woche um Woche, eine Woche giebt einer Geld und die andere Woche verpflegt er sie in natura. § 10) Hat sich nun solche Tochter verheirathet, so muß sie, wie es sich von selbst versteht, ihr Mann ernähren, und sie erhält von den beiden Männern von einem jeden Kostgeld. § 11) Hat er sich schriftlich verpflichtet gegen eine Frau, er wolle ihre Tochter ernähren, so lange sie (die Frau) bei ihm ist, und die Frau stirbt, so hört die Verpflichtung auf, eben so wenn sie geschieden worden, wenn er sie auch in der

Folge wieder zu sich genommen hat. § 12) Wenn sich Jemand zu dergleichen verpflichtet, so hat er nicht nöthig, auch Kleidung zu geben, er müßte sich dies denn ausdrücklich verschrieben haben.

(Hagah) Wenn sich Jemand schriftlich gegen Einen verpflichtet hat, er wolle ihm, wenn er die Tochter des N. heirathet, eine gewisse bestimmte Summe zahlen, so muß er diese Summe zahlen, wenn die Person auch in der Folge gestorben ist; hat er sich aber dabei der Worte bedient: für ihn und seine Frau, und die Frau ist gestorben, so hat er nur die Hälfte zu zahlen nöthig.

Hundertundfunfzehnter Abschnitt.

Die Gesetze, wenn eine Frau geschieden werden muß und ihre Ketzubba obendrein verliert. 10 Paragraphen.

§ 1) Wenn eine Frau das Gesetz Moses und Israels übertritt, z. B. das Gesetz Moses: sie giebt ihrem Manne Speisen, die nicht verzehnt, oder die zu essen verboten sind (und der Mann wußte dies nicht), oder sie hat sich beiwohnen lassen während ihrer Periode, und er hat es nachher erfahren; sie hat z. B. gesagt, sie war bei einem Gelehrten, und solcher hat ihr dies oder jenes für erlaubt erklärt, und es hat sich als lügenhaft befunden — es sind nemlich Zeugen da, die aussagen, daß dieser Gelehrter damals gar nicht in der Stadt war, auch müssen zugleich Zeugen da seyn, daß sie dem Manne die Speise oder Sache für erlaubt erklärt hat. — Sind aber keine Zeugen da, und sie leugnet, daß sie dem Manne etwas Verbotenes zu essen gegeben, oder sie straft dem Gelehrten Lügen, wenn dieser gesagt, er hätte ihr dies nicht erlaubt, so ist die Frau beglaubt, und ist ihre Ketzubba nicht verlustig. Auch dann nicht, wenn sie bloß den Willen zu dergleichen gehabt, und solcher ist gar nicht zur That geworden. § 2) Wenn man in ihrer Nachbarschaft gewußt, daß sie ihre Periode hat, man hat sie z. B. in den Kleidern gesehen, die sie gewöhnlich während einer solchen Zeit an hat, und sie hat sich beiwohnen lassen und dem Manne gesagt, sie wäre rein, so ist sie ihre Ketzubba verlustig. § 3) Auch wenn sie ein Gelübde gethan und nicht gehalten hat, ist sie ihrer Ketzubba verlustig.

(Hagah) Eben so wenn sie einen Schwur oder einen Bann gebrochen; bringt sie aber Zeugen, daß auch der Mann dergleichen gethan, so ist sie ihrer Ketzubba nicht verlustig. Wenn eine Frau die Religion verändert hat, und ist hernach wieder zur jüdischen Religion zurückgekehrt, ist sie ihrer Ketzubba nicht verlustig, außer wenn sie vorher gewarnt ist.

§ 4) Die Uebertretung des Gesetzes Israels besteht in Folgendem: Wenn sie die Züchtigkeit, die bei dem jüdischen Frauenzimmer

gebräuchlich ist, aus den Augen setzt, sie geht z. B. auf den Markt oder sonst einen öffentlichen Platz (Portale), oder Hof ohne gehörige Kopfbedeckung und ohne Schleier, wenn das Haar auch mit einem Tuche bedeckt ist, oder sie hat auf dem Markt gesponnen, oder sie hat eine Rose oder dergleichen an der Stirne oder an einer andern Stelle im Gesicht, so wie die frechen Nichtjüdinnen zu thun pflegen, oder sie spinnet auf öffentlichem Markt, und zeigt ihre Arme den Leuten (und thut dies oft), oder sie treibt leichtsinnigen Spaß mit jungen Leuten, oder sie fordert von ihrem Manne die Beiwohnung laut, so daß es die Nachbaren hören können, oder sie flucht, schimpft ihres Mannes Vater in seiner (ihres Mannes) Gegenwart (oder sie flucht ihres Mannes Vater in seiner alleinigen Gegenwart). Siehe Abschnitt 154. Wegen einer von allen diesen Sachen wird sie geschieden mit dem Verlust ihrer Ketzubba, d. h. es müssen Zeugen da seyn, daß sie vorher deshalb von ihm gewarnt worden, und seine Warnung nicht geachtet, sind aber keine Zeugen da, so schwört sie sich frei, und will sie alsdann der Mann behalten, so steht's ihm frei, es ist aber besser, daß er sie von sich scheidet.

(Hagah) Die Frau kann gegen die Scheidung keine Einwendungen machen, und sie wird wider ihren Willen geschieden, und der Bann vom R. Gerschon (daß die Frau mit der Scheidung zufrieden seyn muß) kommt bei solchen Fällen nicht in Betracht. Wenn eine Frau gegen ihren Mann geäußert hat: sie wolle einen Nichtjuden miethen, ihn (den Mann) zu morden, wenn sie von ihm beleidigt würde, oder eine Frau, die oft sich mit einem Nichtjuden allein begiebt, wird geschieden mit Verlust der Ketzubba.

§ 5) Alle solche Weiber verlieren ihre Ketzubba nebst den Bedingungen, die sie enthält, und auch die Zulage; aber ihr Eingebrachtes nimmt sie mit, wenn dasselbe sich noch da befindet, was aber nicht mehr da ist, selbst die Güter des eisernen Viehes, die doch sonst der Mann wieder erstatten muß, kann sie in solchen Fällen nicht verlangen. Eben so wird verfahren, wenn sie mit Jemanden gebuhlt hat, oder daß sie geschieden wird wegen eines sehr bösen Rufs. § 6) Sind keine Zeugen da, daß sie gebuhlt (Unzucht getrieben) hat, sondern sie selbst (die Frau) sagt, daß sie mit Jemanden gebuhlt hätte, so achtet man nicht auf eine solche Aussage, denn vielleicht hat sie eine Liebschaft mit Jemanden, den sie gerne heirathen will, und giebt dies nur vor, um von ihrem Mann geschieden zu werden (ist aber eine Wahrscheinlichkeit für ihre Aussage da, so ist sie beglaubt); aber sie hat doch durch ihre Aussage jedenfalls ihre Ketzubba, nebst den Bedingungen in derselben und Zulage verloren, und von ihrem Eingebrachten erhält sie nur das, was noch da ist (hat sie aber ihre Aussage widerrufen, und hat eine gegründete Ursache angegeben, warum sie anfänglich etwas vorgegeben, so ist sie beglaubt). Wenn der Mann ihr aber glaubt, und sich auf ihre Aussage verläßt, dann ist es freilich seine Pflicht, sie von sich zu scheiden, jedoch zwingt man ihn von Gerichts wegen nicht dazu. Ist sie aber genothzüchtigt worden, so ist sie ihrer Ketzubba nicht verlustig, selbst

wenn sie die Frau eines Priesters ist. (Hagah, siehe Abschnitt 178, § 9.) Wenn Jemand auf irgend eine verheirathete Frau aussagt, sie hätte mit ihm gebuhlt, so gilt er so viel als ein Zeuge, und wenn sie nun auch noch dies gegen Jemand bekannt hat, so wird es als zwei Zeugen angesehen, und sie wird geschieden! — Wenn sie gegen Jemand bekennet, daß sie gebuhlt hat, und leugnet nachher ihre Aussage, so ist sie beglaubt, denn man nimmt an, sie hatte erst die Absicht, sich mit einem Andern zu verheirathen, und ist wieder davon zurückgekommen. — Wenn eine Frau ihrem Manne gesagt hat, daß sie mit Jemanden gebuhlt hat (obschon sie nicht beglaubt ist), der Mann hat sie aber doch von sich geschieden, so darf er sie nicht wieder zu sich nehmen, und wenn er es doch gethan hat, so muß das Gericht untersuchen, ob sie bei ihm bleiben kann. § 7) Wenn Jemand gesehen? daß seine Frau gebuhlt hat, oder er hat dies von seinen oder von ihren Verwandten gehört, und er verläßt sich auf ihre Aussage, er mag solches nun von einem Manne oder von einer Frau gehört haben, so muß er sie von sich scheiden, aber ihr die Keßubba geben; bekennet sie solches aber auch noch, so ist sie ihrer Keßubba verlustig, — daher muß sie (wenn sie solches nicht bekannt hat) schwören, und erhält ihre Keßubba, aber auf die Aussage eines Andern (wenn der Mann nemlich solches nicht gesehen hat) braucht sie nicht zu schwören. —

(Hagah) Viele Verwandte gelten nicht mehr als ein Zeuge. — Einige Rabbinen wollen, daß man nur alsdann Gewicht auf die Aussage eines Zeugen legen könne, wenn dieser Zeuge auch in andern Sachen von dem Manne geglaubt wird, sonst aber nicht.

§ 8) Wenn Jemand seiner Frau vor Zeugen verbietet, sich nicht mit einem gewissen Manne allein zu begeben, und es sind Zeugen da, daß sie es doch gethan, und eine gehörige Zeit mit diesem Manne allein gewesen, so muß sie geschieden werden, ohne ihre Keßubba zu erhalten, und der Mann darf nicht länger allein mit ihr seyn. § 9) Hat er aber unter vier Augen dieses nur verboten, und hat nachher gesehen, daß sie sein Verbot übertreten, und doch eine Zeitlang mit diesem Menschen allein gewesen, so muß er sie von sich scheiden, aber sie erhält ihre Keßubba; hat sie aber solches in der Folge selbst bekennet, so ist sie ihrer Keßubba verlustig, sonst aber nicht, jedenfalls muß sie aber erst schwören. § 10) Wenn Jemand seiner Frau einen Schwur abgenommen hat, sie soll mit N nicht sprechen, und sie dabei gewarnt, daß sie sonst ihrer Keßubba verlustig sey, und sie hat den Schwur gebrochen, so ist sie ihrer Keßubba verlustig. —

Hundertundſechzehnter Abſchnitt.

Geſetze über die Keßubba und ihre Bedingungen, und wenn Jemand eine ihm verbotene Frau geheirathet hat. 5 Paragraphen.

§ 1) Wenn einer eine ihm verbotene Frau geheirathet, und erkannt hat, ſo erhält ſie ihre Keßubba mit den Bedingungen, auch die Zulage, aber keine Verpflegung bei deſſen Leben, aber wohl nach ſeinem Tode, und wenn ſie Geld geliehen hat, braucht er nichts zu zahlen (verpflegt er ſie aber, ſo gehört ihm der Erwerb ihrer Hände-Arbeit, — hat er ſie aber noch nicht erkannt, ſo erhält ſie bloß die Zulage ihrer Keßubba, auch nicht nach ſeinem Tode, er hat ſie auch nicht nöthig aus der Sklaverei auszulöſen; die Zinſen, die er von ihren Gütern erhalten, braucht er nicht zu zahlen, ſelbſt wenn ſolche noch da wären; ihr Eingebrachtes nimmt ſie mit, wenn es noch da iſt, jedoch muß er ihr die Nutzungsgüter erſtatten. § 2) Die Zeichen der Unfruchtbarkeit an ſich trägt, hat das Recht von andern Weibern, wenn er ſie nemlich erkannt hat, — iſt ſie aber von dem Manne nicht erkannt worden, ſo gelten, Hinſicht ihrer, die Geſetze einer verbotenen Frau, die nicht erkannt worden. § 3) Eine Frau, die nicht vom Geſetze, ſondern vom Talmud zu heirathen verboten iſt, wird behandelt, ſie mag erkannt ſeyn oder nicht, wie eine andere Frau, die zu heirathen verboten iſt, und und nicht erkannt worden, mit Ausnahme ihr Eingebrachtes, ohne Unterſchied, wobei die Geſetze, wie bei andern Weibern, gelten. § 4) Eine Unmündige, welche nicht länger bei ihrem Manne bleiben will, erhält keine Keßubba, aber wohl die Zulage, und der Mann muß ſie nähren, und aus der Gefangenſchaft erlöſen, ſo lange ſie noch ſeine Frau iſt, und er genießt ihre Güter, iſt der Mann aber zur See gereiſet, und ſie hat Geld geliehen zu ihrer Verpflegung, oder um ſich aus der Gefangenſchaft zu löſen, und will nachher nicht bei ihm bleiben, ſo hat er dieſe Schuld nicht nöthig zu zahlen, ſelbſt wenn er die Zinſen von ihren Gütern gezogen hätte, und dieſe noch baar ſich bei ihm befänden. § 5) Eine Unmündige, die geſchieden wird, bei der gelten dieſelben Geſetze, wie bei einer Erwachſenen.

Hundertundſiebzehnter Abſchnitt.

Die Geſetze über die Keßubba einer Frau, welche ihre Periode nicht regelmäßig hat, oder ſonſt fehlerhaft, oder eine Mann-Tödterin iſt. 11 Paragraphen.

§ 1) Eine Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, darf nicht bei ihrem Manne bleiben, und verliert auch ihre Keßubba und

deren Bedingung und deren Zulage, und er darf solche Frau nie wieder zu sich nehmen. — Hat sie diese Krankheit erst nach ihrer Verheirathung erhalten, so muß sie zwar entlassen werden, aber erhält ihre volle Keßubba, er darf sie aber nicht wieder nehmen.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß er sie nicht gänzlich von sich zu scheiden nöthig habe, sondern er kann sie ein Jahr lang bei Jemand hingeben, darf sie aber nicht ohne Zeugen besuchen; hat sie nun während der Ehe mit Jemanden gebuhlt, so braucht er sie gewiß nicht von sich zu scheiden, sondern auf obige Weise verfahren, denn in diesem Falle hat man nichts zu besorgen, weil er wegen ihrer Unkeuschheit einen Ekel an ihr hat!! —

§ 2) Der Ausspruch über eine solche Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, ob sie bei dem Manne bleiben kann oder nicht, geschiehet von — andern Weibern. — § 3) Wenn einer heirathet, und es findet sich nachher, daß die Frau Gelübde auf sich hat, so wie solche erklärt sind Abschnitt 39, so muß sie entlassen werden, und erhält keinerlei Art Keßubba. § 4) Eben so, wenn sich Fehler an der Frau gefunden haben, ebenfalls nach Abschnitt 39, und der Mann wußte von diesen Fehlern vor der Heirath nichts. § 5) Ist aber ein öffentliches Bad in der Stadt, — und er hat weibliche Verwandte in derselben, so kann er nicht sagen, er hätte die Fehler nicht vorher gewußt, selbst wenn die Fehler an verborgenen Stellen des Körpers sind, denn gewiß hat er durch seine weiblichen Verwandten Erkundigungen einziehen lassen, und hat es erfahren, und sich zufrieden begeben. — Ist aber kein Badehaus in der Stadt, oder er hat keine weibliche Verwandten in derselben, dann kann er Klage führen über Fehler, die nicht zu sehen sind. — Wenn sie zu gewissen Zeiten mit der fallenden Sucht behaftet ist, gehört zu den geheimen Fehlern, aber über Fehler, die zu sehen sind, kann er keine Klage führen, denn gewiß hat man es ihm gesagt, und er hat sich zufrieden gegeben (wenn sie beständig in B — t w — t, behaupten einige Rabbinen, dies wäre kein Fehler, Andere streiten dagegen), und so deucht es mir auch. — — — Klagt er über seine Frau, daß sie aussätzig wäre, so ist dies allerdings ein Fehler. § 6) Daß er bei einem öffentlichen Fehler nicht klagen kann, ist nur, wo es gebräuchlich ist, daß die Weiber auf öffentlicher Straße ohne Schleier gehen, wo dies aber nicht der Fall ist, so, daß wenn sie zum Baden gehet, doch nicht erkannt wird, und sie hat für sich allein ein Bad, so kann der Mann auch auf einen öffentlichen Fehler klagen, — jedoch, wenn in der Stadt ein öffentliches Bad ist, und er hat daselbst (in der Stadt) eine Verwandte, so kann er doch nicht klagen, denn sicher hat man sie dann im Bade nackt gesehen, und der Fehler ist ihm hinterbracht worden. (Einige Rabbinen wollen, daß es gerade nicht nöthig sey, Verwandte, sondern auch Bekannte reichen hin, wenn er nur diese in der Stadt hat, so kann er auf Fehler nicht klagen, denn sicher hat er dann Erkundigungen eingezogen, und hat sich zufrieden gegeben.) § 7) Sind nun die Fehler von der Art, daß sie solche schon vor der Ver-

lobung gehabt hat, z. B. einen Finger zu viel, ſo muß der Vater Beweiſe bringen, daß der Mann ſolches gewußt, oder daß die größeſte Wahrſcheinlichkeit iſt, daß ihm ſolches bekannt war. Kann der Vater ſolche Beweiſe nicht bringen, ſo wird ſie ohne Keßubba entlaſſen. § 8) Finden ſich Fehler, welche erſt nach der Verlobung entſtanden ſeyn können, ſie iſt aber ſchon verheirathet, als man die Fehler entdeckte, ſo muß der Mann Beweiſe bringen, daß die Fehler ſchon vor der Verlobung dageweſen ſind, und er hat es nicht gewußt. Entdeckte man die Fehler aber, wenn ſie noch in des Vaters Haus iſt, ſo muß der Vater Beweiſe bringen, daß ſolche erſt nach der Verlobung entſtanden ſind.

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Vater der Kläger iſt, ſo muß der Mann Beweiſe bringen. Wieder einige Rabbinen behaupten, daß wenn nur die Zeit zur Heirath ſchon herangekommen, und die Heirath ſelbſt auch noch nicht erfolgt iſt, ſo wird es doch ſchon ſo angeſehen, als wenn ſie erfolgt wäre, und die Beweiſe liegen dem Manne ob.

§ 9) Hat der Mann Beweiſe gebracht, daß der Fehler vor der Verlobung da war, oder die Frau hat ſolches ſelbſt bekannt, der Vater aber hat Beweiſe gebracht, daß der Mann den Fehler ſchon damals geſehen, und geſchwiegen, und ſich zufriedengeſtellt hat, oder es war die größeſte Wahrſcheinlichkeit hierzu, ſo verliert ſie ihre Keßubba nicht. § 10) Hat der Mann ihr aber ſchon beigewohnt, und lange Zeit nachher klagt er über einen entdeckten Fehler, den er erſt jetzt geſehen haben will, ſo findet ſeine Klage nicht Statt, und wenn ſelbſt der Fehler an einer verborgenen Stelle des Körpers wäre, z. B. unter den Achſelgruben, unter den Brüſten, oder an den Fußſohlen, denn man nimmt an, Niemand trinkt aus einem Becher, bevor er ſolchen unterſucht hat, er hat alſo den Fehler gewußt, und ſich zufrieden begeben.

(Hagah) Nach dreißig Tagen iſt der Mann nicht mehr beglaubt, wenn er ſagt: er hätte ſeiner Frau noch nicht beigewohnt.

§ 11) Wenn der Mann erfahren hat, daß ſeine Frau mit der fallenden Sucht behaftet iſt, und er will ſich ſcheiden laſſen, hat aber nicht ſo viel, um ihr ihre Keßubba zahlen zu können, ſo wird ſie gezwungen, den Scheidebrief zu empfangen (und der Bann von R. Gerſchon wird bei einem ſolchen Fall nicht beachtet), und er giebt ihr was er hat auf Abſchlag, und das Uebrige, wenn er zu Vermögen gelangt. Weigert ſie ſich, den Scheidebrief zu empfangen, ſo hat er nicht nöthig ihr Speiſe und Kleidung zu verabreichen, und auch nicht die eheliche Pflicht zu halten.

(Hagah) Aber nur bei einem ſolchen großen Fehler, denn wenn der Mann dieſen Fehler hat, kann man ihn auch nach den Verordnungen des Talmud zur Scheidung zwingen, — und R. Gerſchon hat nicht verordnet, daß die Frau einen Vorzug vor dem Manne haben ſoll, aber wegen aller andern Fehler kann man die Frau nicht zur Scheidung zwingen, aber man kann den Mann auch nicht zwingen, daß er ſie bei ſich behalten ſoll.

Hundertundachtzehnter Abschnitt.

Ueber die Verordnungen bei Verheirathung von der Gemeinde zu Tulitulah *), und über die Gesetze des eingebrachten Gutes der Frau.
19 Paragraphen.

§ 1) Eine Wittwe, die, vermöge der Verordnung der Gemeinde von Tulituah das Vermögen mit den Erben zu theilen hat, deren Sonnabend-Kleidungsstücke werden bei der Schätzung des Vermögens mit aufgenommen, aber nicht die Alltags-Kleider. § 2) Wenn Jemand seine Frau vor seinem Tode von sich geschieden hat, und wenn er es auch nur gethan hätte, um ihr die Chalizah zu ersparen, so gelten bei ihr doch die Gesetze, wie bei jeder Geschiedenen.

(Hagah) Wenn sie aber nicht wirklich geschieden ist, d. h., man hat bei seinem Leben nichts davon gehört, — sie zeigt aber nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief, und sagt, sie wäre geschieden, so ist sie nicht beglaubt, denn der Scheidebrief ist gewiß nur aus irgend einer Ursache geschrieben, und hat keine Kraft.

§ 3) Wenn die Wittwe noch etwas gewartet, um sich mit den Waisen auseinander zu setzen, so hat sie deshalb diese Zeit über ihre Verpflegung nicht verloren. § 4) Eine Wittwe, die eine Schuld ihres Mannes an einen Nicht-Juden von dem hinterlassenen beweglichen Vermögen bezahlt hat, und zwar, damit die Grundstücke nicht wohlfeil verkauft werden sollen, hat recht gethan, wenn sie solches auch ohne Erlaubniß des Gerichts gethan hat. § 5) Eine Wittwe, die so mit den Erben, vermöge dieser erwähnten Verordnung, zu theilen hat, erhält von Allem, ohne Ausnahme, die Hälfte. § 6) Alles, was nicht ausdrücklich in dieser Verordnung enthalten ist, bleibt nach dem Gesetz, und wo Zweifel sind, hat die Frau oder deren Erben den Beweis zu führen. § 7) Alles, was nach dem Gesetz bei der Hebung der Keßubba gilt, gilt auch hier bei diesem Falle. § 8) Die Frau kann ihrem Manne oder Jemanden anders keine Verschreibung geben des Inhalts: daß der Inhaber nach ihrem Tode ein Recht haben solle auf die Hälfte ihres Eingebrachten, und dadurch solches ihren Erben entzieht, aber wenn sie das Wort: „von jetzt“ geschrieben, daß sie nemlich von jetzt an auf alle Schuld-Verschreibung, die sie auf den Mann hat, Verzicht leiste, alsdann bleibt die Verschreibung in Kraft.

(Hagah) Alles, worauf die Wittwe verzichtet, muß vor Zeugen geschehen sonst ist es von keiner Gültigkeit, und die Erben treten in ihre Stelle.

*) Diese Verordnung bestand darin: daß wenn nach dem Ableben des Mannes die Keßubba der Frau mehr beträgt, als das hinterlassene Vermögen, so erhält die Frau nur die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, und die andere Hälfte erhalten die Erben.

Wo die Verordnung ist, daß die Erben der Frau mit dem Manne theilen, wenn die Frau nemlich früher gestorben ist, da müssen erst alle Schulden des Mannes bezahlt werden, und die Angabe des Mannes, wegen der Schulden, ist beglaubt, indem er das Recht der bessern Vertheidigung auf seiner Seite hat (Miggu), weil er den Nachlaß weniger angeben könnte.

§ 9) Wenn Jemand seiner Frau bei der Verheirathung eine Schuld-Verschreibung auf eine gewisse Summe eingehändiget, mit der Bedingung, solche Summe zu jeder beliebigen Zeit heben zu können, so wird für dieses Geld, wenn es von der Frau gehoben wird, ein Grundstück gekauft, wovon der Mann die Früchte genießt, und wenn die Frau eine Schuld auf sich hat, die nach der Verheirathung gemacht ist, so kann der Creditor keinen Anspruch auf dies Grundstück machen, aber wohl ein Creditor, der der Frau vor ihrer Verheirathung Geld geliehen hat. Wartet aber ein solcher Creditor, und meldet sich erst, bis die Frau entweder Wittwe, oder geschieden worden ist, so muß das Gericht für ihn einschreiten und das Grundstück verkaufen lassen, der Mann hat aber keinen Anspruch auf dasselbe (der Hagah meint aber, man solle das Gericht nicht damit belästigen, denn die Frau hat gewiß zum Besten des Mannes schon darauf verzichtet). § 10) Hat ihr der Mann irgend ein Geschenk gemacht, so kann auch ein Creditor, der ihr nach ihrer Verheirathung Geld geliehen hat, auf solches Geschenk Anspruch machen. § 11) Eine Verschreibung, die lautet: Seyd Zeugen, und unterschreibt und besiegelt für mich in jeder rechtskräftigen Sprache, und gebet meiner Frau N so viel als Geschenk, hat keine Gültigkeit, sondern es müssen die Worte darin stehen: ich gebe so viel, u. s. w. § 12) Wo der Gebrauch ist, daß eine Frau über ein Geundstück, welches sie ihm einbringt, dem Manne eine Schenkungs-Akte ausfertiget, und er ihr wieder eine Schuld-Verschreibung hierüber einhändigt, daß sie solche zu jeder Zeit heben könne, aber das Grundstück in dieser Schuld-Verschreibung nicht ausdrücklich benannt wird, so wird solches Grundstück nicht als Gut des eisernen Viehes betrachtet, sondern als eins seiner eignen Güter. — § 13) Wenn der Mann sagt, die Frau ist erst gestorben, und dann der Sohn, die Erben sagen aber, der Sohn wäre erst gestorben, so müssen die Erben den Beweis führen. § 14) Der Mann kann unter den Bedingungen der Keßubba einführen lassen, daß er sich verpflichte, nicht noch eine andere Frau neben ihr zu heirathen, und er übertritt kein Gesetz dadurch (denn in dem Fall, wenn er zehn Jahre mit ihr kinderlos geiebt hat, er eine andere Frau heirathen muß, so kann er diese von sich scheiden. § 15) Wenn Jemand eine Frau heirathet, die in einem Alter ist, worin sie keine Kinder mehr gebähren kann, und hat sich durch einen Eid verpflichtet, ohne ihren Willen keine andere Frau neben ihr zu heirathen, so kann man ihn auch ohne der Frau ihren Willen von diesem Eide nicht entbinden. § 16) Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten durch einen Schwur verpflichtet hat, er wolle ihm

die Hälfte seines Erwerbs geben, so muß er seinen Schwur halten, selbst dann, wenn die andere Hälfte nicht hinreichend wäre, um auch seine Frau zu ernähren. § 17) Wenn eine Frau ihre Kesubba und ihr Eingebrachtes ihrem Manne geschenkt hat, und nachher giebt sie vor, daß sie dazu gezwungen worden, weil der Mann ihr gedroht hat, er wolle ihr, weil sie keine Kinder gebäre, den Scheidebrief geben, oder noch eine Frau neben ihr nehmen, und sie dies, um ihn zu besänftigen, gethan, so wird sie mit ihrem Vorgeben abgewiesen. § 18) Eine Wittwe, die das ganze hinterlassene Vermögen für ihre Kesubba erhalten hat, ist nicht schuldig, ihren Mann auf ihre Unkosten beerdigen zu lassen.

(Hagah) Und wenn selbst überall nicht mehr da wäre, als zu den Begräbnißkosten hinreichend ist, so nimmt die Wittwe dies für ihre Kesubba zu sich, und der Mann wird von der Armenanstalt begraben; sind die Waisen aber zuvorgekommen, und haben sich des Geldes bemächtigt zu den Begräbnißkosten, so kann die Frau keinen weitern Anspruch machen.

§ 19) Wenn eine Frau während der Verheirathung mit ihrem Manne die Bedingungen macht, daß wenn sie früher als er ohne bleibende Kinder sterben sollte, den dritten Theil ihres Eingebrachten ihre Erben haben sollen, und sie ist in der Folge geschieden worden, und nachher aber von demselben Manne wieder genommen, so bleibt die erste Bedingung (wenn sie nicht widerrufen ist) in Kraft.

(Hagah) Die Verordnung der Gemeinden — Speier, Mainz und Worms — die man jetzt noch befolgt hinsichtlich des Eingebrachten (siehe Ende, Abschnitt 59) findet nur beim Eingebrachten der Frau statt, aber nicht bei Erbschaften, die der Frau bei des Mannes Leben zugefallen sind, auch nicht bei den Geschenken, die der Bräutigam erhalten, und wenn die Güter zurückgehen, so bekommen solche diejenigen wieder, von denen solche gekommen sind. Einige wollen aber, die Güter erhalten die Erben', und so ist auch der Gebrauch, und es ist kein Unterschied, ob der Vater oder Andere die Aussteuer hergeben. Die Verordnungen gelten aber nicht, wenn das Eingebrachte ursprünglich Braut und Bräutigam gehörten, doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch. Wenn aber einer von ihnen zu einer andern Religion übergegangen ist, so werden die Güter nicht zurückgegeben; man muß jedoch sinnig bei solchem Fall zu Werke gehen.

Ueber die Scheidung.

Hundertundneunzehnter Abschnitt.

Wegen welchem bösen Gerüchte man die Frau von sich scheiden müsse, und daß man mit der Geschiedenen nicht in einem und demselben Hofe wohnen solle. 11 Paragraphen.

§ 1) Niemand darf eine Frau heirathen, wenn sein Wille ist, daß er solche doch in der Folge von sich scheiden will; hat er ihr aber gleich anfänglich gesagt, daß er sie nur auf eine Zeitlang heirathen wolle, alsdann ist es erlaubt. § 2) Sie darf nicht bei ihm wohnen, und ihn bedienen, wenn sein Wille ist, sie von sich zu scheiden. § 3) Er soll die erste Frau nicht anders von sich scheiden, oder er hätte denn etwas Schlechtes an ihr gefunden, und er soll sich nicht damit übereilen; aber die zweite Frau kann er von sich scheiden, wenn er sie nicht leiden kann. § 4) Eine Frau, die böse Sitten an sich hat, und nicht züchtig ist, wie ächte jüdische Frauen, eine solche Frau von sich zu scheiden, ist Gott gefällig. § 5) Eine Frau, die wegen frecher Sitten geschieden worden, soll kein rechtlicher Israelit wieder heirathen. § 6) Eine solche Frau kann man ohne ihren Willen von sich scheiden.

(Hagah) Und wenn er auch nicht im Stande wäre, ihr Morgengabe und Eingebrachtes zu zahlen, so muß sie damit warten, bis er zu Gelde kommt. Dies Alles ist aber nur nach dem Gesetz. Aber R. Gerschon hat auch einen Bann darauf gelegt, wer eine Frau ohne ihren Willen von sich scheidet; sie müßte denn gegen das Gesetz gehandelt haben. Siehe Abschnitt 115. Einige sagen, wenn es das Gesetz erfordert, so kann man die Frau auch ohne ihren Willen von sich scheiden, oder man erlaubt ihn noch eine Frau zu nehmen, siehe Abschnitt 1, auch wenn sie Fehler an sich hat, siehe Abschnitt 117. *)

Die folgenden Paragraphen dieses Abschnitts gehen nun wieder in's Weitläuftige, und wir gehen zu dem folgenden Abschnitt über.

*) Man siehet abermals, daß es mit dem Bann des R. Gerschon, sowohl in Hinsicht der Vielweiberei, als auch wegen der Scheidung, sehr schwankend ist. A. d. U.

Hundertundzwanzigster Abschnitt.

Der Schreiber soll den Gett (Scheidebrief) nicht eher schreiben, bis er den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes vernommen hat.

§ 1) Den Scheidebrief muß entweder der Mann selbst, oder dessen Bote schreiben, und in dessen Auftrag. Wenn der Mann gegenwärtig ist, so muß er dem Schreiber das Pergament, die Dinte, Feder, und Alles, was zum Schreibezeug gehört, als völliges Geschenk einhändigen, und ihm dann den Schreiberlohn zahlen; jetzt ist der Gebrauch, daß die Frau den Schreiberlohn bezahlen muß. § 2) Wenn der Mann die Dinte zum Scheidebrief gestohlen hat, so ist der Scheidebrief doch gültig, nicht aber — nach dem Hagah — wenn er den Scheidebrief dem Schreiber mit Gewalt weggenommen hat, und will ihm nicht bezahlen. § 3) Man kann dem Manne einen Scheidebrief schreiben, wenn die Frau auch nicht gegenwärtig ist, d. h. die Zeugen, die den Scheidebrief mit unterschreiben und besiegeln müssen, müssen sowohl den Mann als auch die Frau kennen (nach Einigen auch der Schreiber).

(Hagah) Auch die Namen des Mannes und der Frau und die Namen der beiderseitigen Eltern müssen die Zeugen wissen.

Und wenn in dem Orte zwei Männer und zwei Weiber sind, welche gleiche Namen haben, so muß der Andere auch gegenwärtig seyn, wenn der Scheidebrief der Frau gegeben wird. § 4) Der Schreiber darf nicht eher schreiben, und die Zeugen dürfen nicht eher unterschreiben und siegeln, bis der Mann ihnen den Auftrag dazu giebt. Die übrigen Paragraphen gehen wieder in's Weitläuftige und Unnütze.

Die Abschnitte 121, 122 und 123 enthalten erstens, daß der Mann bei völligem Verstande seyn muß, von dem Augenblicke des Schreibens bis zum Geben des Scheidebriefes. Wenn ein Betrunkener den Grad der Betrunkenheit des Lot — der bekanntlich in der Betrunkenheit seine zwei Töchter beschwängert hat — erreicht hat, man keinen Scheidebrief auf dessen Auftrag schreiben soll.

Ferner: Wenn Jemand dem Schreiber und Zeugen Auftrag zu einem Scheidebrief gegeben, und solcher ist unrichtig geschrieben oder verloren worden, so können sie einen andern schreiben, wenn sie aber zweifeln, ob er richtig geschrieben ist, so muß ihnen der Mann einen abermaligen Auftrag geben.

Nach dem Hagah können die Zeugen einen andern schreiben, und können der Frau beide geben, ohne erst den Mann zu fragen.

Wenn der Mann verreisen will, so kann er Vollmacht geben, einen Scheidebrief zu schreiben, und daß wenn einer unrichtig geschrieben

worden, einen andern zu schreiben, und wenn's auch deren 100 wären, bis einer davon — nach dem Urtheil des Rabbiners in dem Ort — richtig befunden worden. Das noch Uebrige dieses Abschnitts ist alles sehr schärfend in dieser Hinsicht — wie gewöhnlich bei allen Gesetzen, besonders aber bei einem Scheidebrief. — Man findet übrigens im Anhange ein Formular eines Scheidebriefes, wornach man sich völlig richten kann.

Endlich: Daß ein Jeder einen Scheidebrief schreiben dürfe, selbst die eigne Frau, wenn sie dazu vom Manne aufgefordert ist, — ausgenommen fünf Personen, ein Nicht-Jude, ein jüdischer Sklave, ein Taubstummer, ein Blödsinniger und ein Unmündiger. Ein übergegangener Israelite, oder einer, der öffentlich den Sonnabend entweihet, ist in allen Dingen wie ein Chutäer (Samariter) zu betrachten. Wenn also einer von obigen Fünfen den Scheidebrief geschrieben hat, ist solcher nicht gültig, haben solche Personen aber bloß das Formular (Schema) des Scheidebriefs geschrieben, und die Ausfüllung (Namen und Wohnort des Mannes und und der Frau, Datum, und die Worte: Und du bist nun für einen Jeden erlaubt) hat ein erwachsener, freier und gesunder Israelite in gehöriger Absicht geschrieben, so schadet dies nicht. Es ist sogar anfänglich erlaubt, daß ein Taubstummer, Blödsinniger und Unmündiger das Formular des Gett schreiben könne, wenn ein Erwachsener bei ihm stehet, aber nicht ein Nicht-Jude, und ein Sklave, wenn auch ein Erwachsener dabeistehet. Wenn Jemand einen Gett am Sonnabend oder am Versöhnungstage, oder am Feiertag irrthümlich, aber nicht mit Willen, geschrieben, und man hat einen solchen Gett der Frau gegeben, so ist er gültig. Auch bei Nacht soll man keinen Scheidebrief geben, und wenn es geschehen ist, ist solcher, nach einigen Rabbinen, nicht gültig.

Die Abschnitte 124, 125, 126 und 127 enthalten erstens: worauf der Scheidebrief geschrieben werden muß. Das Resultat ist, auf Pergament muß der Gett ursprünglich geschrieben werden, das Pergament muß so zubereitet seyn, wie zu der Zefer-Tora (siehe Seite 1, Anmerkung), zu den Gebetriemen (siehe meine Uebersetzung d. E. A. des Talmud, Seite 30) und zu den Mesusoth (wird im dritten Buche dieses Werkes vorkommen). Man kann aber auch den Gett auf die Hand eines Sklaven, oder auf das Horn einer Kuh schreiben! und giebt der Frau den Sklaven oder die Kuh vor Zeugen, man darf aber nicht die Hand des Sklaven oder das Horn der Kuh abhauen und der Frau geben, denn alsdann ist der Gett nicht gültig, — und auf diese Weise geht es durch den ganzen Abschnitt mit Variationen fort.

Ferner: „Womit der Gett geschrieben werden muß, und die Art des Schreibens, und die Zubereitung des Pergaments.“ Das Resultat ist wieder, daß er mit etwas geschrieben werden müsse, was stehen bleibt, Dinte u. dgl.; ferner muß der Gett auf

zwölf Zeilen reinlich und deutlich geschrieben seyn, u. s. w. (siehe Anhang). Ein vorgezeigter Gett, der in der Länge und Breite durchgerissen ist, gilt nicht, denn ein solcher Doppelriß ist vom Gericht geschehen, seine Ungültigkeit zu zeigen, — sind aber Zeugen da, daß der Gett der Frau ganz und gerecht überliefert worden, alsdann schadet der Riß nichts.

Ferner: „Die Art der Sprache des Getts, und das Genauseyn bei den Buchstaben.“ Der Gett kann in jeder Sprache geschrieben werden. — Wenn ich meine Leser nicht ermüden will, so kann ich von diesem Abschnitte nichts mehr übersetzen; — man sehe übrigens den Anhang. —

Endlich: „Man muß das Datum im Gett schreiben, und wenn solches später oder früher angegeben worden ist.“ Das Datum muß im Gett benannt seyn, sonst ist er nicht gültig, hat die Frau sich aber auf einen solchen Gett wieder verheirathet, so mag sie bleiben, wenn sie auch keine Kinder hat. Ist das Datum zu früh, oder er ist bei Tage geschrieben, und die Nacht darauf erst von den Zeugen unterschrieben und besiegelt, so gilt es nicht. Einige sagen, im Nothfall geht es.

(Hagah) Ein Gett, in welchem ein früheres Datum befindlich ist, wenn er auch ungültig ist, so muß sie doch geschieden werden von dem, von welchem sie inzwischen verlobt worden, und darf zu dem Ersten nicht zurückgehen.

Wenn einer einen Gett nach einer andern Stadt schickt, und die Frau erhält solchen erst einen oder einige Tage später, als der Tag ist, an welchem solcher geschrieben worden, so ist solcher doch gültig. Wenn Zwei einen Auftrag vom Manne bekommen haben, einen Gett zu schreiben, und sie haben sich damit verspätet, oder gar solchen in einer andern Stadt geschrieben, so muß in dem Gett der Ort angegeben werden, in, und der Tag, an welchem solcher geschrieben worden, u. s. w.

Die Abschnitte 128, 129, 130, 131 und 132 enthalten erstens, daß in dem Gett die Orts-Wohnung des Mannes, der Frau und der Zeugen benannt werden muß, der Geburtsort aber ist nicht nöthig, ob man auch die Meere und Flüsse, die sich in oder an der Stadt befinden, in dem Gett erwähnen müsse, darin sind die Meinungen verschieden, indessen hat es der Gebrauch eingeführt, und es ist nun nothwendig geworden.

Ferner muß man, wenn der Mann oder die Frau mehrere Namen haben (die Juden haben überall, und gewöhnlich nur einen Namen, z. B. Simon, der Sohn von Jacob, Rebecca, die Tochter von Loben, manchmal — aber selten — haben sie auch sogenannte Zunamen) denjenigen Namen im Gett schreiben, nach welchem sie gewöhnlich genannt worden, und man schreibt alsdann: der Mann N N, und jeden andern Namen, den er hat,

hat von sich geschieden die Frau N N, und jeden andern Namen, den sie hat (der Gebrauch ist aber, daß man den Zunamen auch erwähnt). Wenn der Gett nach einer andern Stadt geschickt wird, und der Mann hat daselbst einen andern Namen, so muß dieser, der Hauptname, im Gett seyn, weil in dieser Stadt der Gett überliefert wird, der andere Name muß aber auch im Gett erwähnt werden, u. s. w. Ein übergegangener Jude muß seinen jüdischen Namen im Gett schreiben, — hat er aber seinen neuen Namen und den jüdischen auch geschrieben, so ist es gut. Wenn der Name des Mannes und der Frau fehlen, ist der Gett nicht gültig, und wenn sie sich verheirathet hat, sind die Kinder Bastarde. — In dem Gett eines Proselyten, oder einer Proselytin, schreibt man: N N, der Sohn, oder die Tochter, unsers Vaters Abraham! — Wenn Jemand Gerschom heißt, und man schrieb Gerschon, oder umgekehrt, ist der Gett nicht gültig. — Das ist das Wesentlichste aus diesem Abschnitte.

Ferner müssen zwei rechtliche Zeugen den Gett unterzeichnen, unter der letzten Zeile, und zwischen dieser und ihrer Unterschrift darf nicht so viel Raum gelassen werden, als zu zwei Zeilen hinreichend ist. Zwischen dem Gett und der Zeugen Unterschrift darf sich durchaus nichts Geschriebenes befinden, sonst ist der Gett ungültig. Sind aber Zeugen da, daß solcher richtig abgeliefert worden, so ist es gut. Die Zeugen müssen das Wort Ed (Zeuge) bei ihrem Namen stellen. Sie müssen, ein jeder bei des Andern Siegelung, gegenwärtig seyn. Sie haben nicht nöthig in einer und derselben Sprache zu zeichnen. Sie müssen lesen und schreiben können, sonst muß man ihnen den Gett vorlesen, und sie müssen die Sprache desselben verstehen; können sie ihren Namen nicht schreiben, so zeichnet man ihnen denselben auf den Gett mit etwas Auslöschbarem vor, und sie malen solches mit Dinte über. Ein Gett, der in einem nicht-jüdischen Gericht verfertiget, und von nicht-jüdischen Zeugen unterzeichnet, wenn solcher auch von einem Juden geschrieben, und von jüdischen Zeugen der Frau überliefert worden, gilt doch nicht.

Das Schreiben und Unterzeichnen des Gett muß ursprünglich durchaus für die Frau geschehen, welche solchen haben soll, sonst ist solcher unbedingt ungültig; — nun werden viele Beispiele angeführt, die diesem entgegen sind, als: Ein Schreiber hat, um sich zu üben, oder um dies Anderen zu lehren, einen Gett geschrieben, und es kam Jemand, und sah, daß die Namen in dem Gett gleich den seinigen und den seiner Frau waren, und nahm ihn, und benutzte ihn für seine Frau, ein solcher Gett gilt nicht. Wenn der Gett für seine Frau geschrieben worden, und der Mann hat sich eines anderen besonnen, und fand einen Bekannten, für welchen der Gett — weil die Namen zufällig dieselben waren — paßlich war, und dieser benutzte ihn, so gilt er nicht. Noch mehr! wenn er zwei Weiber hatte, die gleiche Namen hatten, und schrieb für die Aelteste einen Gett, und besann sich wieder, und schied damit die Jüngste

von sich, so gilt dies auch nicht, u. s. w. Hat Jemand zu einem Schreiber gesagt, schreibe einen Gett, und ich will eines von meinen Weibern damit von mir scheiden, oder er sagte, er soll für diejenige von meinen Frauen bestimmt seyn, welche zuerst aus der Thüre gehen wird, — und der Schreiber schrieb in dieser Absicht, und der Mann hat ihn benutzt, so ist die Frau eine zweifelhaft Geschiedene.

Endlich: „Daß man den Namen des Mannes und der Frau im Gett benennen müsse, und wenn ein Bote einen Gett hat fallen lassen.“ Wenn zwei Männer, deren eigne Namen und die ihrer Frauen gleich waren, zwei Scheidebriefe abgeschickt haben, und solche sind untereinander vermischt worden, so müssen einer jeden Frau beide Scheidebriefe gegeben werden, — und wenn einer verloren ist, so kann der eine noch vorhandene für keines der beiden Weiber benutzt werden, und wenn es doch geschehen ist, so ist die Scheidung zweifelhaft. Wenn ein Bote einen Gett überbringt, und hat solchen unterwegs fallen lassen, und hat solchen nicht sogleich wiedergefunden, so muß er aufpassen, ob er den Gett an einer Stelle verloren hat, wo viel Passage ist, und ob in der nächsten Stadt sich nicht vielleicht zwei Männer und zwei Weiber befinden, die gleiche Namen haben, er müßte denn ein besonderes Merkmal an dem Gett haben, daß er solchen sogleich als den seinigen erkennen kann, u. s. w. mit ungeheurer Weitläuftigkeit — auf den Grund § 1 des vorigen Abschnittes.

Die Abschnitte 133, 134 und 135 besagen im Wesentlichen: daß Erstens der Gett in Gegenwart zweier rechtlichen Zeugen der Frau abgeliefert werden muß. Zweitens, daß der Mann vorher deutlich erklären müsse, daß er den Gett freiwillig gebe, und auf keinerlei Art dazu gezwungen wurde, und daß er sich deshalb aller nur möglichen und erdenklichen Einwendungen dagegen freiwillig begebe, und drittens, daß der Gett vor und nach der Ablieferung von den Zeugen vorgelesen werden müsse.

Die Abschnitte 136 und 137 schreiben vor, daß der Mann, oder dessen Abgesandter sagen müsse: du bist von mir geschieden, und von nun an ist dir erlaubt, jeden andern Mann zu heirathen; ferner, daß man am Sonnabend keinen Gett ertheilen darf, außer in der Noth, z. B. bei gefährlicher Krankheit des Mannes, der seine Frau gern der Pflicht, von dem Bruder Chalizah (Schuhausziehen) nehmen zu müssen, entheben will, und ferner, daß die Worte: du bist von mir geschieden, u. s. w., ohne irgend einen Zusatz, oder Ausnahme, ausgesprochen werden müssen.

Die Abschnitte 138 und 139 gebieten, daß der Gett der Frau unmittelbar in die Hand gegeben werden muß, jedoch kann solcher auch in ihren Hof (der Hof mag nun ihr eigenthümlich gehören, oder nur von ihr geliehen oder gemiethet seyn) geworfen werden, es muß aber mit ihrem Vorwissen geschehen, und sie muß deßhalb im Hofe sich befinden, um solchen entgegen zu nehmen, und der Mann muß aufpassen, daß solches geschiehet. — Nun geht die Weitläufigkeit wieder in's Unglaubliche fort, z. B. wenn der Mann den Gett auf das Dach ihres Hauses geworfen hat u. s. w., u. s. w. — Dieses alles zu übersetzen, würde einen halben Bogen füllen, und doch nur Zeit- und Papierverschwendung seyn, besonders da man im 155sten Abschnitt die Ordnung, die beim Gett beobachtet werden muß, finden wird.

Die Abschnitte 140 und 141 erlauben, daß sowohl der Mann den Gett dnrch einen Boten der Frau zuschicken (und dies wird ein Bote zum Bringen genannt, man muß dieses sehr wohl unterscheiden), als auch die Frau solchen holen lassen kann, und daß, bevor der Gett in die Hände der Frau gekommen, der Mann noch immer zurückziehen kann. Dieses gilt aber nicht, wenn die Frau einen Boten geschickt, den Gett zu holen; denn sobald der Bote den Gett von dem Mann erhalten hat, so ist sie geschieden. Daß ferner alle Gesetze bei einem solchen zugeschickten oder geholten Gett stattfinden, wie bei einem, der von dem Manne unmittelbar der Frau gegeben worden. Die Frau kann auch einen Boten bestellen, ihr den Gett zu bringen, alsdann ist sie aber nicht früher geschieden, als bis sie den Gett hat. Der Mann kann aber ohne Vorwissen der Frau keinen Boten nehmen, daß dieser den Gett holen soll (denn dieses wäre zum Nachtheile der Frau, denn sie ist ja in diesem Fall gleich geschieden), selbst, wenn sie einen großen Fehler an sich hat, oder sie verlangt geschieden zu seyn. (Nach Einigen wäre sie in diesem Fall eine zweifelhaft Geschiedene.)

Der Hagah beweiset, daß wenn entweder er oder sie von der jüdischen Religion abgefallen ist, alsdann braucht man nicht so sehr schärfend beim Gett zu seyn, doch sind die Meinungen getheilt.

Wenn die Frau einen Boten zum Gett-Holen geschickt, der Mann erklärt aber dem Boten: ich will nicht, daß der Gett von Seiten der Frau geholt werde, sondern: hier ist der Gett, bringe ihn meiner Frau, so ist dadurch der Bote ein Bringender geworden (und die Frau ist nicht eher geschieden, als bis sie den Gett in Händen hat). — Nun gehen die Subtilitäten in dieser Hinsicht wieder in's Unendliche. — Die Procedur bei einem abgefallenen Juden, der seiner Frau den Scheidebrief schickt, ist folgendermaßen: Erstens läßt man ihn schwören, mit Uebernahme des Banns und allen möglichen Flüchen, daß er weder diesen Gett, noch dessen Boten wieder ungültig machen

wolle, und er muß, indem er den Gett dem Boten überliefert, demselben sagen: Nimm Besitz von diesem Gett für meine Frau N., der Tochter von N., und sie ist geschieden von mir, und für einen Jeden erlaubt. Wenn dies geschehen ist, so sagt ihm der Chacham (Rabbiner): Deine Frau ist nun schon für einen Jeden erlaubt, aber um der Sache noch mehr Gültigkeit zu geben, nimm diesen Gett von dem Boten, und gieb ihn sofort wieder zurück, und sprich dabei die Worte: Bringe diesen Gett meiner Frau N., der Tochter von N., und deine Hand soll seyn wie die meinige, dein Mund wie der meinige, und dein Thun wie das meinige, und sie soll geschieden seyn von mir, und für Jeden erlaubt seyn. Nach dieser Ordnung, aber nicht umgekehrt, muß verfahren werden. — — Ob die Frau einen Boten ausschicken kann, daß derselbe den Gett von dem Boten ihres Mannes für sie empfangen solle, darüber sind die Meinungen getheilt. Eine Verlobte kann, wenn sie mündig ist (und keinen Vater mehr hat), eben so wie eine Verheirathete einen Boten zum Empfang des Getts ausschicken. Der Mann bedarf keiner Zeugen für die Abschickung seines Boten, aber wohl die Frau. Der Gett, den der Mann zu schreiben befohlen, darf nicht früher der Frau abgegeben werden, bis er abermals den Befehl dazu giebt, er müßte denn plötzlich erkrankt oder sonst in Lebensgefahr gerathen seyn, und bei dieser Gelegenheit den Befehl zum Schreiben des Getts gegeben haben, denn alsdann ist's klar, daß seine Absicht war, der Gett sollte auch gegeben werden. Nun werden wieder viele Beispiele angeführt, unter andern, daß wenn Jemand in eine Grube gefallen, und hinauf geschrieen hat: man soll für seine Frau einen Scheidebrief schreiben, und hat sich und seine Frau genannt, und auch den beiderseitigen Wohnort, so kann man dies immer thun, und wenn man diesen Menschen in der Folge herausgezogen und ihn auch nicht erkannt hätte, d. h. man muß auch gewiß seyn, daß es ein Mensch ist, und man muß den Wiederschein seines Wiederscheins (oder den Schatten seines Schatten) gesehen haben, denn es könnte ein Sched (ein böser Geist) gewesen seyn, weil diese sich gewöhnlich in Gräbern oder auf Feldern aufzuhalten pflegen, u. s. fort. Man muß aufpassen, daß wenn die Frau einen Boten zum Empfang des Getts ausschickt, daß sie das gehörige Alter und Zeichen der Mannbarkeit an sich hat, — werden Merkmale angegeben — — Die Mitglieder des Gerichts, bei der Uebergabe des Getts vom Boten (von Seiten der Frau), dürfen nicht verwandt mit einander, auch nicht mit dem Manne oder der Frau seyn. — Ein Jeder kann die Botschaft beim Gett übernehmen, außer ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, Sklave, und ein Nichtjude. — Dies ist nun der wesentliche Auszug von 31 Paragraphen des 111sten Abschnitts, es bleiben noch 38 Paragraphen desselben Abschnitts übrig, von diesen heben wir heraus: § 33) Weiber oder Verwandte können den Gett auch überbringen, selbst Zeugen, die nach dem Talmud zu verwerfen sind, können dies

Geschäft übernehmen; die aber nach dem Gesetz zu verwerfen sind, dürfen keinen Gett überbringen. Ein Abtrünniger (übergegangener Jude) darf auch keinen Gett überbringen. § 34) Waren die Zeugen zu verwerfen, als sie zu Boten bestimmt waren, haben sich aber bekehrt, bevor der Gett zur Frau gelangt ist, so ist's gut. § 35) Wenn Jemand einen Nichtjuden mit einem Gett abschickt, er soll diesen einem Andern (Juden) geben, und diesem schrieb er, daß er ihn zum Boten bestimmt, den Gett seiner Frau zu überbringen, so gilt dies — denn der Nichtjude hat bei dieser Handlung nichts gethan, als was etwa — ein Affe auch thut! — (Wir brechen hier einstweilen ab, um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden, und gehen über zu der Ordnung des Gett's, der 101 Paragraphen enthält, und sich im 154sten Abschnitte des Originals befindet — indem in dieser Ordnung alles in der Kürze enthalten ist, was theils schon in den 22 Abschnitten theilweise übersetzt, theils in den noch folgenden 13 Abschnitten enthalten ist, wie jeder Kenner wissen wird. — Was nun in den noch folgenden 13 Abschnitten Interessantes seyn möchte, werden wir entweder im Anhange oder in dem zweiten Buche nachliefern.

Ordnung beim Gett.

(Hagah) Zu den Zeiten der Talmudisten war der Gebrauch, daß man einen sehr erfahrenen Rabbi zum Anordnen des Getts eingesetzt hat, und so findet es sich auch bei den Vorfahren, daß ein Gett nur in Gegenwart von sehr berühmten Rabbinen gegeben wurde, und wer nicht sehr erfahren in den Gesetzen des Getts, der Verlobung und der Chalizah ist, der soll sich nicht damit befassen, und wenn's geschehen ist, so ist's ungültig.

§ 1) Man soll am Freitag keinen Gett anordnen. § 2) Der Schreiber und die zwei rechtlichen Zeugen dürfen nicht verwandt mit einander, auch nicht mit dem Manne oder mit der Frau seyn.

(Hagah) Auch nicht mit dem Rabbiner; nach Einigen, muß der Rabbiner die Zeugen ermahnen, sie möchten in ihrem Herzen Buße thun, und wenn sie auch als sehr fromm bekannt sind, vielleicht hätten sie doch ein Gesetz übertreten, wodurch sie zum Zeugen zu verwerfen sind. Man muß solche Zeugen wählen, die die Sprache des Getts verstehen, sonst muß man sowohl ihnen, als auch dem Schreiber und dem Manne, solches verständlich machen.

§ 3) Der Schreiber darf nicht zeugen. § 4) Der Schreiber und der Rabbiner dürfen nicht mehr Bezahlungen annehmen, als ihre Zeitversäumniß beträgt. Der Hagah ist aber gegen diesen Ausspruch. § 5) Die Zeugen müssen den Mann und die Frau kennen. § 6) Wenn zwei Eheleute in dem Orte sind, die gleiche Namen mit dem Ehepaare haben, zwischen welchen der Gett statt

findet, so muß der andere Mann bei der Scheidung gegenwärtig seyn. § 7) Der Gettgeber muß in der ganzen Zeit, daß der Gett geschrieben und abgeliefert worden, bei völligem Verstande seyn. § 8) Wenn der Gett mit Bedingungen gegeben wird, so dürfen die Bedingungen durchaus nicht im Gett geschrieben werden, sondern solche müssen mündlich beim Geben des Getts von dem Manne, der Frau gesagt werden. § 9) Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein abgefallener Israelit, oder ein solcher, der den Schabbas öffentlich entweihet hat, dürfen keinen Gett schreiben. § 10) Wenn's möglich ist, soll der Mann selbst den Gett nicht schreiben. § 11) Der Mann soll dem Schreiber nicht sagen, wie er den Gett schreiben soll. § 12) Ist eine Wiederholung von § 2. § 13) Der Schreiber soll dem Manne das Pergament, Dinte, Feder, und Alles was zum Schreiben gehört, als ein Geschenk darreichen, und der Mann Alles in die Höhe halten (zum Zeichen des Besitzthums). Der Rabbiner muß aber vorher den Schreiber fragen, ob dies Alles auch sein Eigenthum ist, und er muß solches beantworten.

(Hagah) Einige wollen noch, daß auch vorher der Mann sich aller Ausflüchte gegen diesen Gett begeben müsse, siehe die folgenden Paragraphen, und so ist auch der Gebrauch.

§ 14) Der Rabbiner muß den Gettgeber fragen: Giebst du diesen ganz freiwillig, ohne irgend etwas, was dich dazu zwingt, z. B. ein Verbot, Gelübde, oder Schwur? so sage es aus, und wir wollen dich davon entbinden. Der Mann muß alsdann die gehörige Antwort geben, und wenn er sagt, daß er einen Schwur gethan, oder Jemanden mit einem Handschlag versichert hätte, diesen Gett zu geben, so muß das Gericht ihn vorher davon entbinden, damit es nicht den Anschein habe, als wenn er dazu gezwungen wäre; aber ein Pfand (oder einen Bürgen) kann er stellen, wenn er will, daß dies keinen Anschein von Gezwungenheit habe. § 15) Der Mann reicht alsdann dem Schreiber das Pergament, Feder, Dinte und das übrige Schreibzeug hin, und sagt zu ihm, in Gegenwart von Zeugen: Schreibe mir einen Gett in der Absicht, zu scheiden von mir meine Frau N., Tochter von N., und der Absicht zum Scheiden; und ich gebe dir Erlaubniß, diesen Gett zu schreiben, und wenn es auch hundert seyn müssen, bis einer unter ihnen ganz recht ist, ohne Tadel, sey es in der Schreibart, oder in der Unterzeichnung nach der Ansicht des Rabbinen N. N.

(Hagah) Oder eines andern Rabbi's, welchem er denselben zeigen würde, und der Schreiber muß antworten: so will ich thun. Deshalb ist der Gebrauch, daß der Schreiber sich gleich anfänglich in Besitz setzt von vielem Pergament, Dinte u. s. w., in dem Fall, daß er mehr als einen Gett schreiben müßte, bis er recht wäre — denn sonst müßte jedesmal die ganze Procedur erneuert werden.

§ 16) Und zu den Zeugen muß der Mann sagen: Und ihr N. N. und N. N. seyd Zeugen und unterzeichnet diesen Gett (den der

Schreiber N. N. für mich geschrieben), und ich gebe euch Erlaubniß, diesen Gett, und wenn's auch 100 wären, bis einer davon gerecht ist u. s. w. (wie oben, und dieses kann der Mann sagen, in welcher Sprache es auch sey). § 17) Ist eine Wiederholung. § 18) Der Schreiber und die Zeugen dürfen nicht eher schreiben und unterzeichnen, bis sie den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes gehört haben. § 19) Der Mann muß den Schreibelohn zahlen, hat's die Frau aber bezahlt, so ist's auch gerecht. § 20) Der Mann muß vor den Zeugen folgende Erklärung machen: Ich zerstöre in eurer Gegenwart alle Erklärungen, und die Erklärungen von diesen Erklärungen u. s. f., welche ich etwa zum Nachtheile dieses Getts gemacht haben könnte, und ich bezeuge auf mich selbst, daß ich deren keine gemacht habe, und erkläre alle Zeugen als falsch, welche etwa dergleichen gegen mich zeugen könnten. § 21) Die Zeugen müssen stehen während der Zeit, daß der Schreiber die Namen des Mannes und der Frau und das Datum in dem Gett schreibt, und sich davon überzeugen, daß der Gett eigentlich für dies Ehepaar geschrieben werde. § 22) Vorher dürfen sich die Zeugen nicht entfernen, alsdann aber müssen sie (wenn sie sich entfernen müssen) ein Zeichen an den Gett machen, damit sie beim Wiedereintreten denselben gleich wieder zu erkennen im Stande sind. § 23) Der Mann muß während der ganzen Handlung gegenwärtig seyn (auch darf, bis der Gett abgeliefert ist, nichts über diesen, den Gett, gesprochen werden. § 24) Wird der Gett der Frau durch einen Boten überschickt, so muß dieser auch gegenwärtig seyn, während der Name des Mannes, der Frau, und das Datum geschrieben wird.

(Hagah) Einige wollen, der Bote müsse auch gegenwärtig seyn, während der Mann den Auftrag dem Schreiber und den Zeugen ertheilt, und so ist auch der Gebrauch.

§ 25) Wenn der Gett durch einen Boten überschickt werden soll, so muß das Allererste bei der Procedur seyn, daß derselbe dazu bestellt werde, und daß ihm der Rabbi sage, daß er Alles mit anhören solle, um es bezeugen zu können. § 26) Es ist gut, daß der Mann den Boten einen schweren Eid thun läßt, daß er nichts gegen diesen Gett unternehme, was solchen ungültig machen könnte.

(Hagah) Wenn der Bote ein abgefallener Israelite ist, so läßt man ihn bei seiner Seligkeit schwören, und so schreibt man auch die Vollmacht.

§ 27) Sowohl der Absender als der Bote müssen erwachsen seyn, denn ein Unmündiger kann Beides nicht seyn. § 28) Der Bote darf auch kein Taubstummer u. s. w. seyn, auch kein Blinder, auch Keiner, der nach dem Gesetz ein Verbot übertreten hat. § 29) Wenn der Mann und die Frau beide in der Stadt sind, so ist's besser, daß man keinen Boten nimmt, sondern der Mann selbst den Gett übergiebt. § 30) Wenn der Mann eine eilige Reise vorhat, und nicht warten kann, bis der Gett geschrieben und unterzeichnet ist, so sagt er nur dem Schreiber und den Zeugen das Obenerwähnte; sagt ferner: und ich setze N. N. zum Boten ein, den ge-

dachten Gett meiner Frau N N zu bringen, wo er sie finden wird, und seine Hand soll seyn wie die meinige, und sein Mund wie der meinige, sein Wort, sein Thun und sein Geben sollen seyn wie die meinigen, und ich bevollmächtige ihn, einen andern Boten für sich zu nehmen, und wenn's auch 100 wären (d. h. der andere nimmt wieder einen für sich u. s. fort). Selbst wenn es die Nothwendigkeit gar nicht erfordert, bis der Gett in ihren Händen ist, oder in den Händen ihres Boten, und sobald dies geschehen seyn wird, soll sie geschieden von mir, und für jeden Mann erlaubt seyn. § 31) Ist eine Wiederholung von § 8. § 32) Und wessen Absicht ist, daß die Scheidung erst nach einer gewissen Zeit gültig seyn soll, der muß dies dem Boten mündlich sagen. § 33) Es ist gerade nicht nöthig, daß der Bote gegenwärtig sey, sondern der Mann kann ihn auch in seiner Abwesenheit zum Boten einsetzen, und die Zeugen schreiben dies nieder.

(Hagah) Dies findet aber nur statt, wenn der Mann eilig wegreisen muß. —

§ 34) Ist eine Wiederholung von § 28. — § 35) Ist eine Wiederholung von § 24. — § 36) Wenn sich der Schreiber setzt, den Gett zu schreiben, muß er den Mann nach seinem und seines Vaters Namen fragen, und ob er oder dessen Vater vielleicht zwei Namen haben, z. B. durch Krankheit — (wenn bei den Juden Jemand ohne Hoffnung krank darniederliegt so wird ihm in der Synagoge, unter Gebeten u. s. w., noch ein zweiter Name von irgend einem Frommen gegeben, — sie haben den Glauben, daß dies helfen soll, — wird der Kranke nun wieder hergestellt, so trägt er die ganze noch übrige Zeit seines Lebens diese zwei Namen), und ob er oder dessen Vater sonst irgend einen Zunamen hat (oder ob er ein Cohen oder sonst vom Stamm Levi ist). § 37) Und eben so wird die Frau und deren Vater gefragt. § 38) Der Schreiber und die Zeugen müssen zusammen auf einem Platze stehen. § 39) Der Schreiber soll in Gegenwart der Zeugen so viel Pergament abschneiden, wie er gerade zum Gett nöthig hat, und nicht mehr. § 40) Wenn sich der Schreiber geirrt hat, soll er erst das Pergament abschneiden, bevor er einen andern Gett zu schreiben anfängt. § 41) Das Pergament muß etwas länger als breiter seyn, die Länge ist diejenige Seite, wo der Gett von Anfange bis zu Ende gelesen wird (unten muß so viel Platz gelassen werden, daß man ihn gemächlich mit der Hand anfassen kann). § 42) Dreizehn Linien müssen gezogen werden; zwölf zum eigentlichen Gett, und die dreizehnte muß in zwei kleinere Linien abgetheilt werden, zum Unterzeichnen der Zeugen, Einer unter den Andern. (Alles dieses muß in der Absicht für den Mann und die Frau, und zum Behuf der Scheidung geschehen. § 43) Auf der Fleischseite des Pergaments, nicht auf der Haarseite, muß der Gett geschrieben werden. § 44) Die Linien müssen nicht mit Blei gezogen werden, auch nicht auf der Innenseite, sondern auf der Außenseite des Getts.

(Hagah) An den beiden Seiten des Getts, rechts und links, müssen zwei Linien gezogen werden, damit das Schreiben egal wird, auf diesen Linien muß aber nicht geschrieben werden.

§ 45) Nach Einigen darf man den Gett nicht mit einer Gänse- oder einer andern Vogel-Feder schreiben. § 46) Die Schrift darf nicht verzogen oder verwirrt, jeder Buchstabe muß genau zu erkennen seyn. § 47) Jeder Buchstabe muß allein stehen, und wenn Buchstaben im Gett sind, die sich berühren, so muß man solche auseinander machen; nach dem Hagah im 125sten Abschnitt, § 6, ist dies noch unentschieden. — § 48) Man muß aufpassen, daß die Buchstaben von einer Reihe nicht in die andere hinein gehen, z. B. der Kopf des Lamed (l) der untersten Linie darf nicht in den Raum des Heh (h) oder Chet (ch) der obersten Linie hineingehen, u. s. w. § 49) Die Buchstaben dürfen nicht über die beiden Seiten-Linien rechts und links hinausgehen. § 50) Wenn ein Tropfen Dinte in einen Buchstaben gefallen, so darf er solchen nicht wegmachen. § 51) Wenn er eine Mem (m) machen wollte, und er hatte eine Szamach (ß) daraus gemacht, so darf er solches nicht abändern. § 52) Es muß kein Fleck im Gett seyn, auch darf man auf radirten Stellen nicht wieder schreiben. § 53) Das Schema des Getts muß gehörig geschrieben werden. § 54) Wenn der Gett unrecht ist, und ein anderer geschrieben werden muß, und der Mann ist gegenwärtig, so muß Alles nach § 15 und 16 nochmals beobachtet werden. § 55) Wenn der Schreiber im Begriff ist, den Gett zu schreiben, so muß er in Gegenwart der Zeugen sagen: höret ihr Zeugen N N, ich schreibe den Gett für N N, u. s. w., und alsdann muß er gleich das Schreiben beginnen (und solchen in einem fort, nnd nicht in Pausen, schreiben, und ein besonderes, für ihn kennbares Zeichen daran nehmen, bevor er solchen außer Händen giebt). § 56) Der Gett muß trocken seyn, bevor die Zeugen unterzeichnen. § 57) Und alsdann müssen sie ihn lesen, und Einer unter dem Andern unterzeichnen, und ein Jeder sich ein Merkmal daran nehmen. § 58) Und Einer muß in des Andern Gegenwart unterzeichnen. § 59) Und ein Jeder von ihnen muß vorher sagen: Ich unterzeichne, u. s. w., und gleich unterzeichnen (und der Andere muß es mit ansehen). § 60) Und gleich Anfangs der Linien müssen sie zeichnen, und keinen Raum rechts lassen. § 61) Zwischen des Ersten und des Zweiten Unterschrift darf kein zwei Zeilen breiter Raum bleiben (und sie müssen mit derselben Feder und der Dinte des Mannes zeichnen). § 62) Die Zeugen müssen auch die Namen ihrer Väter benennen (N, der Sohn N, Zeuge), aber nicht ihre etwanige Zunamen, außer wenn einer von ihnen ein Cohen (Priester) oder ein Lewi (vom Stamme Lewi) ist. § 63) Die Unterzeichnung der Zeugen muß in Allem so seyn, wie die Schrift des Getts selbst. § 64) Der Schreiber muß nicht unterzeichnen. § 65) Die Unterzeichnung muß getrocknet werden! — § 66) Der Rabbi und die Zeugen müssen den Gett, nebst der Unterzeichnung, lesen,

(Hagah) und genau sehen, ob er auch richtig geschrieben ist, — das übrig gebliebene Pergament und Dinte giebt alsdann der Mann dem Schreiber als Geschenk wieder zurück. — Der Gebrauch ist, daß bei dieser Handlung zehn Leute gegenwärtig sind. — Während der ganzen Handlung müssen Alle stehen, der Rabbine in der Mitte, und die Zeugen zu seiner Rechten und Linken, und der Schreiber, Mann und Frau vor ihm.

Nach diesem fragt der Rabbiner den Schreiber: den Gett, den du geschrieben, — hast du solchen im Auftrag und Absicht u. s. w. geschrieben? und so geht es fort mit Fragen an die Zeugen, § 67) Erkennest du, daß dies der Gett ist? § 68) Hast du auf Befehl des Mannes unterzeichnet? (hat er dir befohlen, für seine und ihre Absicht zu unterzeichnen? § 69) Hast du dies gethan? § 70) Kennst du deine Unterschrift? § 71) Hast du in Gegenwart deines Mitzeugen unterschrieben? § 72) Erkennest du seine Unterschrift? (hast du gehört, daß ihm der Mann befohlen hat zu unterschreiben?) § 73) Und sie müssen die Fragen bejahen. § 74) Alsdann giebt der Rabbiner den Gett dem Manne, und die Fragen vom § 14 und 20 werden wiederholt. § 78) Bevor nun der Gett der Frau übergeben wird, muß der Rabbi alle Anwesende fragen, ob etwa Jemand unter ihnen ist, der gegen diesen Gett etwas einzuwenden hätte, der sage es, denn sobald der Gett gegeben ist, wird Jeder mit dem Bann bestraft, der etwas gegen denselben einwendet. § 79) Der Rabbi muß ferner sagen: Höret Alle, die rechtlich sind zu zeugen! § 80) Bei der Ueberlieferung des Getts müssen auch zwei Zeugen seyn. § 81) Alsdann befiehlt der Rabbi der Frau, daß sie die Ringe von den Fingern abnehme, die Hände ausstrecke, offen zusammen und nicht abhängig (niedrig) halte, um den Gett zu empfangen, daß er nicht falle.

(Hagah) Die Frau muß so lange verschleiert bleiben, bis der Rabbine mit ihr spricht, auch muß sie gefragt werden, ob sie den Gett gutwillig annimmt, auch muß erst wegen der Ketzubba alles in's Reine gebracht werden.

§ 82) Niemand muß der Frau helfen, wenn sie den Gett empfängt. § 83) Sie muß die Hände nicht früher offen halten, als bis man ihr dies sagt. § 84) Der Mann giebt ihr den Gett in die Hände und spricht dabei die Worte: Hier ist dein Gett (empfange diesen Gett), und du bist durch ihn von mir geschieden (von jetzt an), und bist erlaubt für Jedermann.

(Hagah) Nach Einigen wird der Gett zusammengefaltet, Einige hingegen wollen, daß er so gegeben werde, und zwar die beschriebene Seite von Außen, damit ihn Jeder sehen könne.

§ 85) So wie sie den Gett in Händen hat, muß sie die Hände wieder zusammen und solche mit dem Gett in die Höhe halten, alsdann nimmt ihr der Rabbi solchen wieder ab, und lies't ihn nochmals vor (Einige wollen gar, die ganze Fragerei muß nochmals beginnen!!) und belegt jeden mit dem Bann, der Etwas auf diesen Gett zu sagen hätte. § 86) Und schneidet ein Kreuz darin.

(Hagah) Jetzt ist der Gebrauch, daß der Gett beim Rabbi in Verwahrung bleibt, — und dann auch der Kreuzschnitt nicht geschiehet. —

§ 87) Die Frau darf vor Ablauf von neunzig Tagen, den Tag des Gettgebens ungerechnet, nicht wieder heirathen, und dies muß ihr vom Rabbi gesagt werden. § 88—90) Der Gett muß bei Tage gegeben werden, und an demselben Tage, an dem er geschrieben worden (er müßte denn über Feld geschickt werden, auch darf der Mann in der Zeit zwischen dem Schreiben und Geben des Getts nicht allein seyn mit der Frau, sonst wird es als ein alter Gett betrachtet, und gilt nicht. § 91) Wenn ein Bote einen Gett überbringt, so muß er solchen in Gegenwart von zwei Männern übergeben, ist er verwandt mit der Frau, oder sonst zu verwerfen, so muß er solchen vor drei Männern überliefern, und muß während des Gebens die Worte sprechen: Hier ist dein Gett, welchen dir dein Mann N N geschickt, und du bist durch denselben von ihm geschieden, und für jeden Andern erlaubt, und dieser Gett ist in meiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden.

(Hagah) Bei einer Verlobten (die bekanntlich nach jüdischen Gesetzen auch geschieden werden muß) findet das ganze Verfahren beim Gett eben so statt, als bei einer Verheiratheten, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Fragen des Rabbi an den Boten statt: Mann und Frau, Verlobter und Verlobte gesprochen werden müsse.

§ 92) Wenn die Geschiedene schon Jungfrau ist, gleich viel, ob verlobt oder verheirathet, so ist sie geschieden, sobald sie den Gett empfangen hat. Hat ihr Vater solchen für sie empfangen, so ist sie auch geschieden, so lange sie noch nicht erwachsen ist, ist sie aber schon erwachsen, so kann der Vater keinen Gett für sie empfangen. § 93) Eben so nicht, wenn sie schon verheirathet, wenn sie auch noch unmündig ist. § 94) Ist sie aber nur verlobt, und auch noch unmündig, so kann sie nach der Meinung aller Rabbinen durch den Vater geschieden werden, ob sie aber auch selbst den Gett empfangen kann, darüber ist ein Streit unter den Rabbinen, und muß also lieber schärfend verfahren werden. § 95) Eine Unmündige kann nur alsdann geschieden werden, wenn sie schon so viel Verstand hat, einen Unterschied zwischen einem Gett und einer andern Sache zu machen — wird ein Beispiel angeführt — man giebt ihr einen Stein und wirft zugleich eine Nuß hin, und sie nimmt diese, oder sie ist zwischen 6 und 7 Jahre alt. Unter diesem Alter kann sie keinen Gett empfangen, ob aber der Vater für sie, ist unentschieden. — § 96) Wenn eine Unmündige durch den Vater geschieden wird, so müssen zwei Getts stattfinden, ein gewöhnlicher, und in dem andern muß stehen: Deine Tochter N N, die meine Frau war, u. s. w. § 97 und 98) Wenn der Gett durch einen Boten geschickt wird, muß das ganze Verfahren beobachtet werden, wie bei einem andern Gett. § 99 und 100) Wenn Bedingungen bei dem Gett sind, so dürfen solche nicht in dem Gett geschrieben, sondern müssen bei der Ueberlieferung desselben gesagt werden.

§ 101) Ein Jeder nehme sich sehr in Acht, sich mit Scheidungs-Sachen zu befassen, wenn er nicht sehr erfahren darin ist, — denn sehr Viel ist dabei zu beobachten, und sehr leicht kann man sich darin irren und Bastarde dadurch verbreiten. — Der Schöpfer (Hort) Israels behüte uns vor Irrthum! Amen! —

(Hagah) Formular eines Getts, wie solcher in diesen Ländern, besonders in dieser Stadt, gebräuchlich ist:

„Am dritten Tage in der Woche, am dritten Tage „des Monats Sziwon, im Jahre Fünf Tausend und „Drei Hundert und Vierzig nach Erschaffung der „Welt, nach der Zahl, wie wir hier zählen, in Ka„semir, die genannt wird Kasimiru *), Stadt, die da „liegt an dem Fluß Weisla, und an dem Fluß Wilga **), „und an Quell-Wassern. Ich, N, mit dem Zuna„men N, Sohn von N, mit dem Zunamen N, der „da stehet heute in Kasemir, die genannt wird Kasi„miru, Stadt, die da liegt am Fluß Weisla, und am „Fluß Wilga, und an Quell-Wassern, ich habe ge„wollt mit dem völligen Willen meiner Seele, ohne „Zwang, und habe entlassen, befreiet und vertrieben „Dich zu Dir ***), Dich, meine Frau N, mit Zunamen „N, die Tochter von N, mit Zunamen N, die da „stehet heute in Kasemir, die genannt wird Kasimiru, „einer Stadt, die da liegt an dem Fluß Weisla, und „an dem Fluß Wilga, und an Quell-Wassern ****), „die Du warest meine Frau von frühern Zeiten, und „jetzt befreie, entlasse ich Dich, und vertreibe ich Dich, „daß Du sollst seyn frey, und herrschen über Dich „selbst, daß Du Dich verheirathen sollst können jedem „Manne, den Du wollen werdest, und kein Mensch

*) Kasimiers, an der Weichsel.

**) Wolga.

***) Dir selbst überlassen.

****) Man kann sich nach diesem Scheidebrief nicht richten, sondern nach der Uebersetzung des Originals im Anhange. — A. d. U.

„soll dies Deinen Händen wehren, von diesem Tage „bis zu ewigen Zeiten, und Du bist erlaubt für „Jedermann. Und dies Gegenwärtige soll für „Dich von mir seyn ein Scheidebrief, ein Entlassungs„brief, ein Befreiungs-Gett nach dem Gesetz Moses „und Israel."

N, Sohn von N, Zeuge.
N, Sohn von N, Zeuge.

Ueber eine unmündig Verheirathete, die nicht länger beim Manne bleiben will.

Hundertundfünfundfunfzigster Abschnitt.

Bis wie lange eine solche beim Mann zu bleiben verweigern kann.
22 Paragraphen.

§ 1) Eine Unmündige, die als solche verheirathet wurde, und ist Wittwe oder geschieden worden, und ist abermals in ihrer Unmündigkeit verheirathet worden, selbst mit ihrer Einwilligung, kann doch weigern und braucht keinen Gett. Ist sie aber noch so klein, daß sie nicht einmal versteht, ihre Verlobung (Geld oder einen Zettel) aufzubewahren, so bedarf es nicht einmal der Weigerung.
§ 2) Eine Unmündige, die weigern muß, muß über sechs Jahre alt seyn, unter diesem Alter braucht sie keine Weigerung zu thun, sondern sie kann so fortgehen.

(Hagah) Ist sie aber ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Mutter oder Brüder verheirathet worden, so braucht sie überall keine Weigerung zu thun.

§ 3) Die Weigerung, die sie thun muß, besteht darin, daß sie sagt, in Gegenwart von zwei Zeugen, nach Einigen von drei Zeugen: Ich will diesen Mann nicht mehr, oder: ich will die Verlobung nicht gelten lassen, womit mich meine Mutter oder Brüder verlobt haben, und wenn sie auch gar nichts gethan hätte, sondern hat sich einem andern Manne in ihrer Unmündigkeit verlobt, so ist diese zweite Verlobung als eine Weigerung anzusehen, selbst wenn sie schon förmlich verheirathet war.
§ 4) Die Weigerung braucht weder in Gegenwart des Mannes,

nach vor Gericht zu geschehen, nur in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen. § 5) Eben so kann sie auch dem Bruder ihres ohne Kinder verstorbenen Mannes die Weigerung thun. § 6) Ist die Weigerung geschehen, und sie wurde einem Andern verheirathet, so kann sie wieder weigern, eben so beim Dritten, Vierten und so fort, so lange sie noch unmündig ist. § 7) Die zwei Männer, vor denen sie ihre Weigerung gethan, geben ihr eine schriftliche Erklärung mit ihrer Namensunterschrift, daß sie selbige gethan, und dies ist völlig genügend. § 8) Die zwei Männer müssen sie und ihren Mann aber kennen. Und ein Jeder, der gesehen hat, daß sie vor zwei Leuten die Weigerung gethan, kann ihr eine schriftliche Erklärung darüber geben. § 9) Auch müssen solche überzeugt seyn, daß sie noch unmündig ist. § 10) Eine solche Weigerung erhält keine Morgengabe (Keßubba), aber wohl die Vermehrung, und so lange sie ihre Weigerung nicht gethan, genießt der Mann den Erwerb ihrer Händearbeit und das was sie findet, hingegen muß er sie verpflegen, und aus der Gefangenschaft erlösen. Ist der Mann über See verreist, und sie hat sich Geld geliehen, und will nicht mehr bei ihm bleiben, so hat er die Schuld nicht nöthig zu zahlen, selbst wenn er die Früchte ihrer Güter genossen hätte. Von ihrem Eingebrachten nimmt sie mit, was da ist, und was von den Gütern des eisernen Viehes verloren gegangen ist, muß er ersetzen, aber nicht das von den Nutzungsgütern, und sie können sich Beide mit den gegenseitigen Verwandten wieder verheirathen u. s. w. Ist sie aber gehörig geschieden worden, so finden alle Gesetze bei ihr statt, wie bei einer andern Geschiedenen. § 12) Bis sie 12 Jahre und 1 Tag alt ist, und die Zeichen der Mannbarkeit auch an sich hat, oder auch bis sie schwanger geworden, kann sie weigern, aber bis dahin ist sie immer unmündig, selbst wenn sich Zeichen der Unfruchtbarkeit bei ihr gefunden haben, aber nicht länger (in diesem Fall) als 20 Jahre, alsdann wird sie als erwachsen beerachtet (und wird zurückgerechnet vom 12ten Jahre und 1 Tag an, selbst wenn die Zeichen der Mannbarkeit erst nach dieser Zeit sich gezeigt haben). 19 Jahre und 30 Tage werden nach Einigen als 20 gerechnet, nach Andern aber muß sie 20 Jahre weniger 30 Tage alt seyn. § 13) Ist sie 20 Jahre alt, und es sind weder Zeichen der Mannbarkeit noch der Unfruchtbarkeit da, so wird sie immer noch als unmündig betrachtet, bis sie 35 Jahre und 1 Tag alt ist. § 14) Die zwei H—e, als Zeichen der Mannbarkeit, sind nur gültig, wenn solche nach 12 Jahren und 1 Tag sich gezeigt haben, aber nicht früher, und es müssen alsdann noch andere neue sich zeigen. — Nun geht's in den folgenden Paragraphen dieses Abschnitts fort — wegen der Untersuchung und wegen der Größe der H—e, und wegen der Stelle, worauf sie sich befinden müssen, und daß die Untersuchung durch rechtliche und glaubhafte Weiber geschehen müsse u. s. fort. — — § 19) Nach 12 Jahren kann sie nicht mehr weigern, sie müßte denn untersucht worden und die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr nicht befunden worden seyn. § 20)

Ist sie aber nach dieser Zeit von dem Manne beigewohnt worden, so kann sie auch nicht mehr weigern, und wenn sie selbst nachher wieder untersucht worden, und die Zeichen fanden sich nicht, und wenn sie sich einem Andern verlobt hat, muß sie geschieden werden, und darf nicht wieder zurück zu ihm gehen, und wenn sie sich förmlich verheirathet hat, so muß sie von Beiden entlassen, und wenn ein Kind von einem der beiden Männer da ist, so ist solches ein Zweifelbastard. Das Resultat ist nach § 22, daß sie nach 12 Jahren unbedingt nicht mehr weigern kann, aber wohl unter diesem Alter.

Ueber die Chalizah.

Nach dem V. Buch Moses 25, 5—10.

Hundertundneunundsechzigster Abschnitt.

Daselbst heißt es Vers 5: Wenn Brüder bei einander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder (Sohn) *), so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen (außer der Familie), sondern ihr Schwager soll sie beschlafen und zum Weibe nehmen, und sie ehelichen. Vers 6: Und den ersten Sohn, den sie zur Welt bringt, soll er bestätigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders, daß sein Name nicht vertilget werde aus Israel. Vers 7: Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerin nehme, so soll sie, seine Schwägerin, hinaufgehen unter das Thor vor die Aeltesten und sagen: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken in Israel, und will mich nicht ehelichen. Vers 8: So sollen ihn die Aeltesten der Stadt fordern, und mit ihm reden. Wenn er dann stehet, und spricht: Es gefällt mir nicht, sie zu ehelichen. Vers 9: So soll seine Schwägerin zu ihm treten vor die Aeltesten, und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen, und ihn anspeien, und soll antworten, und sprechen: Also soll man thun einem jeden Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht erbauen (erhalten) will. Vers 10: Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßer Haus. — Dieser Aktus, worüber im Talmud ein ganzer Traktat befindlich ist (Jebamoth), heißt Chalizah (Schuhausziehen), von Chalaz (Ausziehen); durch eine große Anzahl von polnischen Rabbinen, ist nun bestimmt worden, daß man — in Rücksicht auf den großen Bann von R. Gerschon — und aus andern Ursachen jetzt lieber die Chalizah geben läßt. Bei einer vorhabenden Heirath müssen die etwanigen Brüder des Bräutigams sich verpflichten, daß sie der Wittwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders Chalizah geben wollen, denn sie darf sonst nicht wieder heirathen. Dies liegt immer dem ältesten Bruder des Verstorbenen zu thun ob.

*) Nach dem Text, es ist aber nach dem Talmud schon genügend, wenn auch nur eine Tochter, oder Enkel hinterblieben sind.

Ordnung bei dieser Handlung.

1) Es müssen drei Richter bei dieser Handlung zugegen seyn, sie brauchen nicht gelehrt zu seyn, sie müssen aber lesen können (der Gebrauch ist aber, daß man den Rabbiner des Orts, mit zwei Beisitzern (Richtern) und noch zwei Vorstehern der Gemeinde, dazu nimmt), sie dürfen nicht blind seyn, auch nicht auf einem Auge, und durchaus keinen Fehler an sich haben, und sie müssen in ihrem Herzen Buße thun, denn vielleicht haben sie eine Sünde auf sich, und sind alsdann unfähig zu zeugen. 2) Die ersten Drei müssen von ächt jüdischen Eltern herstammen. 3) Sie müssen durchaus, und auch nicht weitläufig verwandt mit einander seyn, auch nicht mit dem Schwager und der Schwägerin. 4) Es darf auch keiner unter den Dreien seyn, der zu verwerfen wäre, in Geldsachen ein Urtheil zu fällen. 5) Bei den andern Zweien (von den Fünfen) schadet keine weitläufige Verwandtschaft (doch ist's gut, daß solche den drei Richtern nicht verwandt sind). 6) Sie müssen am Tage vorher einen Ort zu der Chalizah bestimmen, die drei Richter müssen den zwei Beisitzern sagen: Morgen wollen wir gehen, und uns setzen an den Ort N., um die Chalizah vorzunehmen.

Nach dem Hagah müssen sie wirklich den Tag vorher hingehen, und sich erst ein wenig an den Ort setzen, das heißt, die drei Richter nur. Wird aber noch ganz umständlich darüber disputirt.

7) Diese Einweihung muß in der Dämmerung geschehen. 8) Ist die Handlung an einem Sonntag, so muß die Einweihung Freitags geschehen. 9) Die Handlung muß am öffentlichen Ort geschehen, z. B. in der Synagoge oder im Hause des Rabbiners. 10) An dem Einweihungstage müssen die Richter der Schwägerin wissen lassen, daß sie am morgenden Tage nichts essen und trinken darf, bis die Chalizah vorüber ist.

(Hagah) Ferner läßt man ihr wissen, daß sie nicht vor der Handlung vor dem Gericht ausspeie, auch nicht viel spreche und ihre Zähne reinige, und am Tage der Handlung selbst muß man ihr dies Alles wiederholen lassen. — Der Gebrauch ist, daß der Schwager den Tag vorher seinen Fuß recht rein wäscht, und die Nägel schneidet, damit es ihm am Tage der Handlung desto leichter werde, den Fuß zu waschen, auch den Schwager und die Schwägerin den Tag vorher zu lehren, was und wie sie solches zu sprechen haben, und Alles, was sonst dazu gehört.

11) Nicht an einem Sonnabend und Feiertag, auch nicht an den Tagen vorher (aber wohl in den Zwischenfeiertagen), auch nicht bei Nacht, darf die Chalizah geschehen. 12) Am Tage der Handlung kommen nun die fünf Richter an den bestimmten Ort, die drei ersten setzen sich auf eine Bank (der Vornehmste in der Mitte), die zwei andern auf eine andere Bank gegenüber, nach Einigen von der Seite (und so ist auch der Gebrauch), und der Schwager und die Schwägerin

ſtehen in der Mitte. Nach Einigen können ſie ſo lange ſitzen, bis die Handlung angeht.

(Hagah) Der Schwager und die Schwägerin müſſen zu den Richtern hingehen, aber nicht umgekehrt.

13) Es müſſen wenigſtens (mit den Richtern) 10 Männer bei der Handlung ſeyn.

(Hagah) Deshalb geſchiehet es jetzt gewöhnlich des Morgens, nach dem Ausgang aus der Synagoge, weil dann viele Menſchen beiſammen ſind, und der Rabbi ſagt zu ſeinem Collegen, in Gegenwart von Vielen: Laßt uns hingehen, um die Chalizah zu vollführen.

14) Alle, die dahin kommen, müſſen ſich entfernt von den Richtern hinſetzen.

(Hagah) Niemand ſoll ſich auf die Bank ſetzen, auf welcher die Richter ſitzen, und man ſoll zwei rechtliche Zeugen auswählen, und läßt ſie Platz nehmen auf den Bänken, und forſcht ſie aus über den Schwager und die Schwägerin, und ob ſie geeignet waren zu dieſer Handlung. Der Schwager und die Schwägerin ſollen ſich betragen wie Traurende.

15) Das Gericht ſoll die Schwägerin warnen, daß ſie nicht früher vor dem Schwager ausſpucke, bis ſie ihm den Schuh ausgezogen hat.

(Hagah) Und das Gericht ſoll ſich ſehr in Acht nehmen, Alles dem Geſetz gemäß vorzunehmen, denn ſonſt muß die Frau von allen noch übrigen Brüdern Chalizah haben.

16) Weder der Schwager noch die Schwägerin dürfen unmündig, taubſtumm oder blödſinnig ſeyn. 17) Er darf auch nicht blind ſeyn, wenn nemlich noch ein anderer Bruder da iſt, der nicht blind iſt. 18) Sein Fuß darf nicht rückwärts gekrümmt ſeyn oder auf die Seite gekehrt, er muß auch nicht auf den Zehen gehen. 19) Wenn er und ſeine Brüder Proſelyten ſind, ſo muß man gewiß ſeyn, daß ſeine Mutter ſchon als Jüdin (in Heiligkeit) ſchwanger geworden. 20) Und man muß ſich überzeugen, daß keine männliche Nachkommen von dem verſtorbenen Bruder da ſind (ſogar ein Baſtard befreiet von der Chalizah, aber nicht von einer Sklavin oder Nichtjüdin).

(Hagah) Und über alles dieſes, und bis zum § 28, müſſen ſich die Zeugen unterrichten vor der Chalizah, daß Alles öffentlich bekannt wird u. ſ. w.

21) Das Gericht muß gewiß wiſſen, daß dieſer Bruder auch gewiß der Bruder des Verſtorbenen von väterlicher Seite iſt, und daß er ſchon bei des Verſtorbenen Leben auf der Welt war. 22) Ob er der älteſte von den Brüdern iſt. 23) Ob ſie auch die Frau ſeines verſtorbenen Bruders iſt. 24) Ein Zeuge iſt für alle dieſe Sachen, von § 20 an, hinreichend, ſelbſt eine Frau, ein Sklave, oder ein Unmündiger, wenn er die Frau nur kennt, und ſonſt nicht dumm iſt. (Iſt noch viel Diſpüt hierüber.) 25) Man muß wiſſen, ob ſchon 92 Tage nach dem Tode des Mannes verfloſſen ſind. 26) Ob der Schwager auch links an den Füßen iſt. 27) Ob ſie links an

den Händen ist. 28) Man läßt den Mann und die Frau sich setzen. Der Erstere wird vom Rabbi gefragt, was sein Begehr ist? Er muß antworten, er will Chalizah geben, und muß zugleich seine Schwägerin fragen, ob sie damit zufrieden ist, und sie muß ja antworten; nach diesem heißt man sie Beide aufstehen, und sie muß zur Rechten ihres Schwagers stehen. 29) Sie müssen Beide aufrecht stehen. Will sie nun lieber, daß er sie heirathe, so sagt das Gericht zu ihm, daß er sie entweder heirathen, oder Chalizah geben könne, und er antwortet, er wolle das Letztere; will er aber sie heirathen, und sie will nicht, so giebt ihm das Gericht (welches dies vorher wissen muß) an, daß er gleich anfänglich sagen soll, er will sie nicht heirathen, und so sagt man ihm: Du willst deiner Schwägerin Chalizah geben? und er antwortet ja!

(Hagah) Einige Rabbinen wollen, daß man ja jedenfalls fragen soll, was er lieber wolle, obschon es besser ist, Chalizah zu geben, soll man ihn doch fragen, damit er sage, er will Chalizah geben (das Gericht muß wissen, daß er damit zufrieden ist), und so ist auch der Gebrauch. Einige gehen noch weiter und wollen, daß, im Fall er schon verheirathet ist, man ihm sagen müsse, daß er deshalb die Schwägerin noch dazu nehmen könne, und daß der Bann von R. Gerschon hier nicht statt fände.

30) Sie müssen Beide wissen, daß sie durch die Chalizah frei wird. 31) Er muß nicht gezwungen werden, Chalizah zu geben. 32) Hat er auf das Eine oder das Andere einen Schwur gethan, so entbindet man ihn erst von diesem Schwur.

(Hagah) Weder der Mann noch die Frau sollen auf eine Frage zweimal ja oder nein antworten, und nicht in der hebräischen Sprache antworten.

33) Er muß Alles, was er etwa gegen diese Chalizah unternommen hätte, vorher ungültig machen, und dies auf das Feierlichste erklären, wie beim Scheidebrief. (Siehe Ordnung beim Gett § 20.) 34) Das Gericht passe ja auf, daß diese Handlung gerecht (nach dem Gesetz) geschehe, und das nichts daran zu verwerfen sey. 35) Die Frau muß gefragt werden, ob sie heute auch schon etwas gegessen und getrunken habe. (Siehe § 10.) 36) Der Rabbiner muß nun den Schuh in die Hand nehmen, und solchen untersuchen, ob inwendig kein Schmutz daran und daß solcher nach dem Gesetz gemacht sey. 37) Alsdann befiehlt der Rabbiner dem Schwager, daß er seinen rechten Fuß gehörig wasche, und nach dem Hagah gehörig abtrockne, ein Tuch darum wickele und damit gehe. 38) Er muß die eine Ecke der Beinkleider überbinden bis über den Schenkel, und die Richter müssen sehen, daß der Fuß von allem Schmutz gereinigt sey. 39) Dem der Schuh gehört, der muß solchen dem Schwager als Geschenk übergeben, und dieser muß ihn in die Höhe halten (als Zeichen des Besitzes). 40) Der Schwager muß solchen nun an den rechten Fuß anziehen, und zwar an den bloßen Fuß, ohne Strumpf, hart an's Fleisch, und er muß recht

passend seyn und nicht über den Schenkel gehen. 41) Er soll den Schuh zumachen (die Haken in die Schleifen bringen).

Einige wollen, daß dieses der Rabbiner thun müsse, es ist aber nicht gerade nothwendig, wenn sich der Mann selbst helfen kann.

42) Die Riemen müssen zweimal um den Schenkel gewickelt werden unter dem Spann, und er muß solche in die Löcher des Schuh's stecken, dergestalt, daß solche den bloßen hintern Schenkel berühren müssen, und die Riemen müssen so viel als möglich dicht bei einander seyn. 43) Die zwei Riemen soll er vorne um den Schenkel mit zwei Knoten und einer Schleife zusammen binden. 44) Der Schwager muß dann mit dem Schuh an dem Fuß vier Ellen weit gehen, damit die Richter sehen können, welcher sein rechter Fuß sey. 45) Den Schwager läßt man an die Wand oder an eine Säule lehnen (aber nicht zu fest, denn sonst kann man es nicht stehen nennen! —). 46) Bei allen Handlungen der Chalizah müssen die Richter sitzen, und der Schwager und die Schwägerin müssen stehen, die Schwägerin vor dem Schwager. 47) Man lehrt sie Beide vorher die Verse gehörig hersagen, und die zwei Wörter Lo awah (er will nicht) muß sie auf einmal aussprechen (und man muß Beiden das ganze Wesen der Chalizah bedeuten, und daß sie, die Frau, dadurch von ihm frei und für jeden Mann erlaubt wird, und ihnen sagen, daß sie dies bei der Behandlung beabsichtigen sollen, und sie müssen mit ja antworten). 48) Alle die Verse müssen in hebräischer Sprache gesprochen, und bei einem Irrthum im Sprechen muß der Vers wieder von vorne gesprochen werden. 49) Er muß die Worte: Ich will sie nicht heirathen, auf einmal (ohne anzuhalten, in einem Athem) aussprechen, und das Wort lekachtah (sie zu nehmen) muß mit einem Punkt in der ה (h) ausgesprochen werden. 50) Er muß verstehen, was sie sagt und was er antwortet. 51) Er muß den Fuß fest auf die Erde stellen und muß ihr beim Ausziehen des Schuh's nicht behülflich seyn. 52) Sie muß sich ihm nähern, und muß die Knoten der Riemen mit der rechten Hand allein auflösen, ohne die linke zur Hülfe zu nehmen, nachdem macht sie die Haken auf, und fängt beim untersten an, faßt mit der linken seinen Fuß, hebt solchen von der Erde, macht den Schuh von der Ferse los, ziehet den ganzen Schuh mit der rechten Hand allein ab, ohne seine Hülfe, und wirft solchen endlich weit von sich weg. Bei der ganzen Handlung muß sie gebückt stehen, nicht sitzend, und nicht auf den Knieen liegend. Der Rabbiner soll ihr nun sagen, daß sie einen recht großen Vorrath von Speichel im Munde sammle; sie darf gähnen, aber nicht niesen, auch darf es kein Wasser seyn, sondern rechter Speichel. 53) Die Schwägerin muß nun ihrem Schwager gegenüber stehen und vor seinem Angesicht ausspeien, einen großen Speichel, und die drei Richter nebst den zwei Beisitzern, alle fünf, müssen den Speichel sehen, so wie solcher aus ihrem Munde kömmt und bis zur Erde vor dem Schwager gelangt ist. 54) Sie muß nun in

hebräischer Sprache sprechen: So geschehe dem Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht aufbauen (erhalten) will, und er soll immerfort in Israel genannt werden: Der Barfüßer. 55) Und alle Umstehende müssen dreimal antworten: Der Barfüßer! 56) Der Schwager giebt hierauf den Richtern den Schuh wieder zurück, und die Richter müssen sprechen: Es sey dir (Gott) wohlgefällig, daß die Töchter Israels nie in den Fall kommen mögen, den Bruder des verstorbenen Mannes zu heirathen, oder von ihm Chalizah zu nehmen. 57) In Deutschland befindet sich noch in der Ordnung der Chalizah Folgendes: Wenn die Richter aufstehen, so spricht der vornehmste von ihnen folgenden Segen: Gelobt seyst du u. s. w. und uns geboten hast, die Gebote und Gesetze des Abraham, unseres Erzvaters. Die Ursache dieses Segenspruchs ist: weil sich Abraham geweigert hat von dem Könige Sedom, dem er im Kriege geholfen, eine Belohnung anzunehmen, und sich dabei der Worte bedient hat, I. Buch Moses 14, 23: Daß ich von Allem, was dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will. Dadurch sind nun zur Belohnung für ihn (Abraham) seine Nachkommen zum Besitz des Chalizah-Schuh's gekommen, d. h. daß eine solche Frau durch diese Handlung vom Schwager entbunden wird!!! — es gehört sich aber, daß man diesen Segenspruch wohl spricht, aber doch nicht den Namen Gott und König dabei erwähnt.

(Hagah) In einigen Chalizah-Ordnungen stehet noch, daß man (wie beim Gott) einen Bann darauf lege, nichts Nachtheiliges gegen diese geschehene Handlung zu äußern, ich habe aber nicht gesehen, daß der Gebrauch so sey.

Ueber eine Genothzüchtigte und eine Ueberredete.

Hundertundsiebenundsiebzigster Abschnitt.

5 Paragraphen.

§ 1) Wer eine israelitische Jungfer zur Beiwohnung überredet hat und sie ist über 3 Jahre alt, muß, bis solche das Alter von 12½ Jahre erreicht hat, bezahlen, für die Schande, für Verletzung, und an Geldstrafe, 50 Schekel Silber, nach V. Buch Moses 22, 28, 29; hat er solche aber genothzüchtiget, muß er auch Schmerzensgeld bezahlen; hat er sie aber überredet, und hernach geheirathet, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen. § 2) Sowohl bei einer Genothzüchtigten, als auch bei einer Ueberredeten, muß ein Gericht von drei Richtern entscheiden, der Fall muß sich aber nicht weit vom gelobten Lande zugetragen haben; jetzt aber belegt man ihn so

lange mit dem Bann, bis er den Vater der Jungfer befriediget hat (so lange das Mädchen unter der Gewalt des Vaters sich befindet, muß Alles dem Vater bezahlt werden). § 3) Wer eine Jungfer genothzüchtigt hat, muß sie heirathen, d. h. wenn sie und der Vater damit zufrieden sind, und selbst wenn sie lahm oder blind wäre, und darf solche nie ohne ihre Bewilligung von sich scheiden, deshalb hat er auch nicht nöthig ihr eine Ketzubba zu verschreiben. Hat er sie ohne ihre Bewilligung von sich geschieden, so zwingt man ihn, sie wiederzunehmen. § 4) Ist sie ihm aber verboten, wenn auch nur von Talmud wegen, so darf er sie nicht heirathen, eben so — wenn sie ihm nicht verboten ist, und er hat sie geheirathet, hat aber etwas Schlechtes an ihr gefunden, so kann er ihr den Scheidebrief geben.

(Hagah) Wenn ein böses Gerücht von ihr gehet, z. B. es kommen zwei Zeugen und sagen, sie hätte ihn zur Buhlerei aufgefordert, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen, aber ein bloßes Gerücht ohne Zeugen gilt nicht Hat er sie erst genothzüchtiget und dann überredet, so ist sie doch als eine Genothzüchtigte zu betrachten.

§ 5) Wenn Jemand angeklagt ist, einer Unverheiratheten beigewohnt zu haben (auf ein bloßes Gerücht), so wollen einige Rabbinen, er soll sie nicht heirathen, wegen bösen Geredes, daß er dadurch das Gerücht bekräftige; Einige sagen aber, es ist Recht, daß er sie heirathe. —

(Hagah) Die erste Meinung ist die richtige, wo aber zu besorgen stehet, daß sie sich der Liederlichkeit ergeben möchte, da ist es erlaubt, sie zu heirathen, — d. h. bei einem bloßen Gerüchte, ist es aber gewiß, daß er ihr beigewohnt hat, da ist es Recht, daß er sie heirathet, aber man zwingt ihn nicht dazu. Wenn zwei Männer, wegen einer und derselben Person beigewohnt zu haben, nacheinander angeklagt sind, bei dem Ersten ist solches aber nur ein bloßes Gerücht, bei dem Zweiten ist die Anklage etwas stärker, so ist es Recht, daß der Zweite sie heirathe; sind sie aber beide zugleich und in demselben Grade angeklagt, und einer von Beiden ist verheirathet, so ist es Recht, daß der Unverheirathete sie heirathet. Wenn eine Buhlerin Jemanden verklagt, daß er ihr etwas dafür versprochen, und er leugnet, so muß er schwören, wie bei einer jeden andern Forderung. Kein Vater darf seine Tochter zur Buhlerei hergeben, und wenn sich eine Person, mit oder ohne ihres Vaters Einwilligung, beiwohnen läßt, so wird sie eine öffentliche Buhlerin genannt, und es ist dem Gerichte erlaubt, eine solche Person zu bestrafen, um einen Zaun zu machen (Unzucht einschränken). Es trug sich einst zu, daß eine Frauensperson mit einem Nicht-Juden gebuhlt hatte, und das Gericht hat ihr die Nase abschneiden lassen, um sie zu schänden (für die Zukunft)! —

Ueber eine Ehebrecherin.

Hundertundachtundsiebzigster Abschnitt.

22 Paragraphen.

§ 1) Wenn Jemand seiner Frau verbietet, mit einem gewissen Manne nicht allein zu seyn, und sie that es doch, und er weiß nicht, ob sie ein Verbrechen mit ihm begangen hat, so ist solche ferner für ihn verboten; sein Verbot, und ihr Alleinseyn muß aber beides nach vorgeschriebener Art gewesen seyn, und alsdann ist sie ihrer Keßubba verlustig, selbst wenn er vor der Scheidung gestorben ist. § 2) Das Verbot muß lauten (in Gegenwart von zwei Zeugen): Begieb dich nicht allein mit N, und wenn derjenige auch ihr Vater! ihr Bruder, ein Nicht-Jude oder ein Schwindsüchtiger wäre, — aber es muß kein Unmündiger und kein Vieh seyn. — Das Verbot findet statt, wenn sie auch erst noch eine Verlobte ist, oder sie ist kinderlos, und muß bei seinem Tode den Schwager heirathen, oder Chalizah nehmen. § 3) Eine Unmündige, die durch den Vater verheirathet ist, und gutwillig mit Jemanden gebuhlt, ist ferner für den Mann verboten, daher muß sie erst vom Manne gewarnt worden seyn, um ihrer Keßubba verlustig zu werden. Nach der Meinung eines Rabbi aber ist solche Person nicht ferner für ihren Mann verboten, er müßte denn ein Priester seyn.

Hat sie irrthümlich gebuhlt, z. B. sie hat geglaubt, es wäre ihr Mann — so kann sie der Mann behalten, hat sie aber geglaubt, dies wäre überhaupt erlaubt, alsdann darf sie der Mann nicht behalten. Eine Frau, die auf der Reise mit Männern allein gewesen, und sagte zum Manne, sie wäre genothzüchtigt worden, alsdann ist sie beglaubt, denn sie hätte ja gar nichts nöthig gehabt zu sagen; nach der Meinung anderer Rabbi's ist sie nicht beglaubt.

§ 4) Sie muß so lange mit dem Verbotenen allein bleiben, als erforderlich ist ein Ei zu braten und hinunter zu schlucken. § 5) Hat er verboten, sie soll sich weder mit N noch mit N allein begeben, und sie war mit Beiden zugleich allein, und wenn solche auch ihre beiden Brüder, oder ihr Vater und ihr Bruder wären, so ist sie ferner für ihn verboten. § 6) Hat er ihr aber vor zwei Zeugen gesagt: sie soll mit N nicht sprechen, so gilt ein solches Verbot nicht, und wenn sie auch die erforderliche Zeit allein mit ihm gewesen wäre, oder er hat gesagt: sie soll mit N nicht allein seyn, und sie hätte mit ihm in Gegenwart von Zeugen gesprochen, oder der Mann hätte ihr solches nicht vor Zeugen verboten, in allen diesen Fällen ist sie dem Manne noch ferner erlaubt. § 7) Es soll aber Niemand seiner Frau unter vier Augen verbieten, mit Je-

manden allein zu seyn, denn vielleicht hat Rabbi Jose, Sohn von Rabbi Jehuda, Recht, denn dieser Rabbi behauptet, daß ein solches Verbot gültig wäre! —

(Hagah) Jetzt, da wir keine bittere Wasser mehr haben (wie zur Zeit des Tempels, siehe IV. B. M. 5, 12—24), ist eine Frau, welche nach dem Verbot ihres Mannes mit Jemanden allein war, für den Mann auf immer verboten.

§ 8) Wenn ein Zeuge aussagt: daß die Frau mit dem Manne die gehörige Zeit allein war, trotz dem Verbot ihres Mannes, und dieser Zeuge hat Zutrauen zu dem Manne, und er verläßt sich auf ihn, so muß er sie von sich scheiden, ihr aber die Keßubba geben, eben so, wenn der Mann dieses selbst gesehen hat. § 9) Hat er ihr Nichts verboten, und es ist ein Zeuge gegen sie, und der Mann glaubt ihm, so muß er ihr ebenfalls aber auch die Keßubba und den Scheidebrief geben.

(Hagah) Eben so, wenn sie selbst gestanden hätte, daß sie gebuhlt hat. Einige Rabbinen wollen aber, daß bei jetzigen Zeiten, da der Bann von R. Gerschon, einer Frau gegen ihren Willen den Scheidebrief zu geben, noch existirt? so kann der Mann nicht sagen, daß er dem Zeugen oder der Frau glaubt, denn man befürchtet, er hätte eine Absicht auf eine andere Frau, und will diese gern los werden, man bestraft ihn sogar mit dem Bann, weil er sagt, er glaubt dem Zeugen, oder ihr, und Einige sagen, man zwingt ihn sogar, die eheliche Pflicht gegen sie auszuüben, da die Frau nichts gestehet, und selbst wenn sie es gestände, und widerruft nachher, giebt aber eine Ursache an, warum sie dies erst gesagt hat; so deucht mir. Einige sagen aber, daß man dem Mann glaubt, und die Frau geschieden werden muß. Hat er aber Zank und Streit mit ihr gehabt, so glaubt man ihm nicht, denn gewiß hat er solches aus Feindschaft gesagt.

§ 10) Ein Mann, der ein Gerücht über seine Frau ausgebreitet hat, daß sie mit Jemanden gebuhlt hätte, er sagte nemlich, er wüßte dies ganz gewiß, nachher aber sagte er wieder, es wäre nicht wahr, sie hätte ihn erzürnt, und daher hätte er das Gerücht über sie ausgebreitet, so ist sie ihm ferner erlaubt, wenn er nemlich noch eine besondere Ursache angiebt, sonst aber nicht. § 11) Wenn, nachdem der Mann ihr verboten hat, mit Jemanden allein zu seyn, und sie sich dennoch mit demselben allein begab, das Volk gehört hat, daß man hinter ihr gemurmelt, so daß die Weiber die Sache unter sich verhandelt haben, und sagten, sie hätte mit demjenigen gebuhlt, es sind aber keine zwei Zeugen da, so muß er die Frau von sich scheiden, muß ihr aber die Keßubba geben. § 12) Wenn der Mann ihr das Verbot, sich mit Jemanden allein zu begeben, wieder erlassen hat, und sie hat sich nachher mit demjenigen allein begeben, so mag sie bei ihm bleiben, hat er ihr aber solches nachher erlassen, so muß er sie von sich lassen. Hat er ihr aber den Scheidebrief gegeben, und nahm sie in der Folge wieder zu sich, so muß er ihr das Verbot wiederholen. § 13) Wenn der Mann taubstumm oder blödsinnig geworden ist, oder er war in der Fremde, oder im Gefängniß, und

das Gericht hat gehört, das man hinter ihr murmelt (böses Gerede), so muß sie das Gericht rufen lassen, und ihr befehlen, sie soll sich nicht mit N allein begeben, und wenn alsdann zwei Zeugen sagen, daß sie das Verbot übertreten hat, und die gehörige Zeit mit demselben allein gewesen ist, so ist sie ihrem Manne für immer verboten, ihre Keßubba wird vom Gericht zerrissen, und wenn der Mann zurückkömmt, oder er wird gesund, oder kömmt aus dem Gefängniß, so muß er ihr den Scheidebrief geben. § 14) Wenn ein Zeuge da ist, der da sagt, sie hätte mit dem, ihr von ihrem Manne Verbotenen gebuhlt, so wird sie geschieden ohne Keßubba, und ein Sklave, Sklavin, eine Frau oder ein Verwandter kann dies bezeugen. § 15) Eine von den fünf Weibern, die sich unter einander hassen, ist auch beglaubt, wenn sie bezeugt, daß sie nach dem Verbot ihres Mannes mit demjenigen gebuhlt hätte, aber ihre Keßubba erhält sie in solchem Falle. § 16) Die Zeugen brauchen weiter nichts gesehen zu haben, als daß sie beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben. § 17) Eine solche Frau darf auch denjenigen nicht heirathen, um dessenwillen sie dem Manne verboten ist, und bei Uebertretung muß sie geschieden werden, und wenn sie auch noch so viele Kinder von ihm hätte, ist aber kein Verbot vom Manne vorhergegangen, und es sind Zeugen, daß sie mit Jemanden allein ist, und man kömmt, und siehet verdächtige Sachen, — dieser Fall ist Abschnitt 11 schon erklärt worden. § 18) Bei einer jeden Frau, gegen welche Zeugen kommen, daß sie bei ihrem vorigen Manne schon mit dem jetzigen gebuhlt hat, ist das Gesetz anwendbar, daß sie geschieden werden muß, und wenn sie auch noch so viele Kinder mit ihm hätte. § 19) Einige Rabbinen wollen, daß, wenn eine verheirathete Frau mit einem Nicht-Juden gebuhlt hat, und ist geschieden worden, und der Nicht-Jude ist zum Judenthum übergegangen, daß diese Frau ihn alsdann heirathen dürfe!! —

(Hagah) Jedenfalls, wenn Jemand mit seiner Schwägerin gebuhlt hat, und sie (die Schwägerin) ist von ihrem Manne geschieden worden, so darf er solche nach dem Tode seiner Frau doch nicht heirathen. —

§ 20) Eine verheirathete Frau, die sich beklagt, daß Jemand, N, immer hinter ihr herlaufe, und dieser leugnet solches, so ist die Frau in so fern nicht beglaubt, daß dieser N. bestraft wird, aber man bedrohet ihn mit Bann, wenn er ferner mit ihr spricht, auch darf er nicht in ihrer Nachbarschaft wohnen; ist er nun bekannt dafür, daß man mit Recht auf ihn in dieser Hinsicht wohl argwöhnisch seyn kann, so gehört es sich, daß man ihn anschreiet, hart anfährt, ihm bange macht, daß wenn er sich nicht ordentlich aufführe, so wird man ihn im Bösen von ihr trennen, und (wie es im Original heißt) mit zwei Händen von ihr stoßen. Wie unsere Weisen, gesegneten Andenkens! gesagt haben, daß man auf ein sehr böses Gerücht Jemanden züchtigen könne, und wie auch der Maimonides im 24sten Abschnitt des Traktat Sanhedrien geschrieben hat. § 21) Es ist ein Befehl der Weisen, daß die Israeliten auf ihre

Weiber eifersüchtig seyn sollen, und wer auf seine Frau, seine Kinder, und auf sein Hausgesinde nicht achtet, sie nicht warnt, und nicht immer aufpasset auf ihre Handlung, und so nicht überzeugt ist, daß sie völlig frei von Sünde und Verbrechen sind, der ist selbst ein Sünder, nach Hiob 5, 24, und Du wirst Deine Behausung versorgen und nicht sündigen, — und wer auf seine Frau eifersüchtig ist, in den ist ein reiner Geist gekommen, — er soll ihr aber die Eifersucht nicht zeigen im Spaß, oder gesprächsweise, oder auf eine leichtfertige Art, auch nicht mit Zanken, oder auf eine Art ihr Furcht einjagen, hat er ihr aber vor Zeugen (wenn schon auf eine von diesen erwähnten Arten) verboten, mit Jemanden allein zu seyn, so gilt dieses Verbot. § 22) Es ist anfänglich nicht recht, sich zu übereilen, und der Frau ein solches Verbot vor Zeugen zu ertheilen, auch unter vier Augen soll er sich dieser Sprache noch nicht bedienen, sondern sie mit Sanftmuth ermahnen, und warnen im geistigen Sinne, um dadurch dem Verbrechen vorzubeugen und sie wieder auf rechte Wege zu führen. —

Ende des Buches: Eben haäser.

Anhang.

Lit. A. Erſte Ehepakten (vor der Verlobung).

Der das Zukünftige vorausſagen kann, gebe Segen und beſtändige Dauer den Worten dieſes Contrakts und dieſes Bundes, welcher zwiſchen den beiden Parteien verabredet und bedungen worden, nemlich zwiſchen dem Jüngling N, Sohn des Herrn N, (hier wird nun der Stand und die Würde der beiden Herrn eingeſchaltet) mit Einwilligung ſeines Vaters an einem, und zwiſchen dem Herrn N, (Stand und Würde eingeſchaltet) der die Stelle ſeiner Tochter, der Jungfer N, vertritt, die auch ſelbſt gefragt wurde, und ihre völlige Zufriedenheit mit dieſer Verlobung, und mit Allem, was ihr Vater dabei thut, ausſprach, am zweiten Theile.

Zuförderſt will der Jüngling N zum guten Glück ſich mit der Jungfer N unter dem Trauhimmel, durch die Trauungs-Ceremonien, nach der Weiſe Moſes und Iſrael, verbinden, wozu er alles Seinige mitbringen will; ferner will er einen Chalizah-Brief von allen ſeinen Brüdern unentgeltlich nach Recht herbeiſchaffen. Das Ehepaar ſoll in unſerer hieſigen Gemeinde wohnen. Der Vater N verpflichtet ſich, zur Ausſteuer ſeines beſagten Sohnes N die Summe von —, die bereits verzehnt, und ohne einen Abzug zu liefern; ferner die nöthigen Ehren-Kleider, wie gebräuchlich, die Braut- und Hochzeits-Geſchenke, Alles nach Verhältniß des Standes und nach Größe der Ausſteuer zu geben. Der Herr N verpflichtet ſich, ſeiner Tochter N, der Jungfer Braut, die Summe von —, die bereits verzehnt, ohne weitern Abzug auszuzahlen; er will ſie auch mit Ehren-Kleidern verſehen, nebſt Ausſteuerung, als: Leinen, Betten mit Bettzeug, Hauben und Mützen, einem Betmantel (Tallis in der Synagoge), und einem Sterbekittel (beide Theile für den Bräutigam beſtimmt), und die Geſchenke an ihren Bräutigam, Alles ihrem Stande und der Ausſteuer gemäß, mitgeben. Er (der Vater der Braut) verpflichtet ſich noch, dem Bräutigam die Rechte an die hieſige Gemeinde auf eigne Koſten zu verſchaffen. Er will ferner eine Verſchreibung von ſich geben, daß nach ſeinem Tode ſeine Tochter N, die jetzige Jungfer Braut, einen halben Antheil ſeines nachgebornen Sohnes, von ſeinem, des Vaters, hinterlaſſenen Vermögen erben ſoll (hier können nun noch beſondere Bedingungen ſtattfinden, die aber alle benannt werden müſſen). Dieſe Bedingungen ſollen in der Akte bei der Hochzeit wiederholt angeführt werden. Die Hochzeit ſoll hier in

Hamburg in Zeit von —, auf Kosten von —, oder in noch früherer Zeit, wenn beide Parteien sich darüber einig sind, zu gutem Glück stattfinden.

Die Strafe, welche diejenige Partei der andern zahlen muß, wenn sie gegen diese Bedingung handelt, soll den — Theil der Aussteuer der Braut betragen. Hierauf sind die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, Herr N, aus N, und von Seiten der Braut hat der Herr N sich verbürgt. Die Parteien aber sind schuldig, die Bürgen wieder ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen.

Sollte aber, dafür Gott sey, Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bei der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz dieserhalb getroffen haben, sein Bewenden (hier können nun noch besondere Bedingungen eingeschaltet werden).

Alles dieses haben zu halten übernommen die Parteien und die Bürgen mit schwerem Bann und Handschlag und dem Mantelgriff, welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen (dieses geschiehet gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt). Die Strafe befreiet nicht von dem Bann, und der Bann nicht von der Strafe. Alles ist mit Vollkommenheit geschehen, nach Verordnung unserer Rabbinen, nicht als ein Schein-Contrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf.

Wir haben von den Parteien und von den Bürgen in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben sind, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen.

Geschehen hier, in Hamburg, den —

N. N., Vorsinger und Beeidigter der Stadt Hamburg.
N. N., Gemeinde-Schreiber und Beeidigter der Stadt Hamburg.

Lit. B. Zweite Ehepakten oder Trauungspakten.

„Gutes Glück, treibe hervor und bringe in die Höhe
wie das Kraut eines bewässerten Gartens.“

Der das Zukünftige voraus sagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contrakts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien bei der Trauung verabredet und bedungen worden, nemlich zwischen dem Herrn N, Sohn des Herrn N, eines Theils, und zwischen dem Herrn N, Sohn des Herrn N, und seiner Tochter, der würdigen Jungfer Braut, N, am andern Theile.

Zuvörderst hat der Junggeselle, der Bräutigam, Herr N, die Jungfer N unter den Trauhimmel, vermittelst eines Trauringes, geführt und geheirathet, nach den Rechten Moses und Israel. Sie hat auch die Trauung von ihm angenommen. Er hat sein ganzes Vermögen eingebracht, und einen Chalizah-Brief von seinem Bruder N unentgeltlich herbeigeschafft; er hat sich auch verpflichtet, daß er von seinen übrigen Brüdern, binnen vier Wochen, von heute an, bei Strafe der Hälfte des Brautschatzes, auch den Chalizah-Brief unentgeltlich herbeischaffen wolle, kraft eines Versicherungs-Schreibens, wie es bei unserer Gemeinde üblich ist. — Der Vater, Herr N, hat zur Aussteuer des Bräutigams die Summe von — eingeliefert, die bereits schon verzehnt sind, ohne den geringsten Abzug; ferner hat er ihm gegeben seine prächtigen Ehren-Kleider, die Geschenke für die Braut, seinem Stande gemäß, und nach Verhältniß der Aussteuer. Der Herr N hingegen hat seiner Tochter, der Jungfer Braut N, die Summe von — die bereits verzehnt sind, ohne weitern Abzug zukommen lassen, auch hat er sie mit Ehren-Kleidern und Aussteuer versehen, auch vollständige Betten, Hauben und Kopfputz, wie es unter den würdigen Töchtern üblich ist, gegeben; die Geschenke, den Mantel und Sterbekittel, Alles standesgemäß, und nach der Größe des Brautschatzes, hat er dem Bräutigam gegeben. Auch hat jener dem Bräutigam das Recht an die hiesige Gemeinde verschafft. Das Ehepaar aber soll in unserer Gemeinde hieselbst wohnen. Ferner hat er seiner Tochter, der Braut, einen Schein ausgestellt, wodurch sie nach seinem Tode den halben Antheil von einem seiner nachgebornen Söhne (der erstgeborne Sohn bei den Juden erhält das Doppelte, was die andern Brüder bekommen) erben, oder auch wie es in dem Scheine ausdrücklich bedungen ist, ihr dafür die Summe von — von seinen Söhnen vor der Theilung gemeinschaftlich ausbezahlt werden soll. (Die Wahl hängt von den Erben ab. Siehe den Anhang, Verschreibung u. s. w., Lit. F.)

Was nun Todesfälle anbelangt, so ist Folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin N lebendige und gesunde Kinder nachzulassen, so soll gedachte Frau N Alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungs-Briefe vermachte Geld. Sollte der Herr N aber im andern Jahre, nach der Trauung, ohne vollkommene Erben von seiner Frau N mit Tode abgehen, so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn der Herr N aber im dritten, oder in den folgenden Jahren nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner Gattin N lebendige Erben zu hinterlassen, so nimmt sie, die Frau N, das ihr im Trauscheine und Zugabe-Brief versprochene Geld alles mit Recht hin.

Wenn aber, dafür Gott bewahre, die Frau N im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Ehemanne, Herrn N, sterben sollte, so soll gedachter Herr N ihren Erben Alles wieder herausgeben, was er von ihr bekommen hat.

Wenn aber die Frau N im zweiten Jahre nach der Trauung ohne Kinder aus dieser Ehe gestorben ist, so soll der ebengemeldete Herr N die Hälfte von dem herausgeben, was sie eingebracht, an ihre Erben. Stirbt sie, die Frau N, im dritten Jahre, oder in den folgenden Jahren, nach der Hochzeit, ohne aus dieser Ehe Erben zu hinterlassen; so soll es nach dem Gesetz von Sinai gehalten werden, daß der Ehemann die Güter der Frau erbe. Aber in allen diesen Zeiten behält die Frau den Trauring, auch alle ihre Kleider, und alles, was sie zu ihrem Körper braucht, auch Polster, Kissen, Decken, ohne daß solches ihr von ihrer Morgengabe abgerechnet wird. Alles was hier stehet, haben beide Parteien gleichsam übernommen, um Alles dieses zu bestätigen und zu halten, durch Bann, Eid und Handschlag, und durch den Mantelgriff, nach Verordnung unserer Rabbinen, nicht irgend als ein Schein-Contrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Partei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätiget werden.

Geschehen, Hamburg, den —

N, Vorsänger und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.
N, Schreiber und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.

Lit. C. Traubrief, Keßubba (Ehe-Verschreibung).

Am vierten Tage in der Woche, am dritten Tage des Monats — im Jahre Fünftausend u. s. w., nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier zählen in der Stadt N. Es hat der Herr N, Sohn des Herrn N, zu dieser Jungfer, der Tochter des Herrn N, gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Moses und Israels; so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (deiner Wittwenschaft, deiner Scheidung, deiner Befreiung von der Bruderehe, alle diese bekommen nur die Hälfte von dem, was eine Jungfer erhält), nemlich an Silber zwei Hundert Sus (Werth von 53⅓ Loth fein Silber), die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und deine Nothdurft, und will dir beiwohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N, diese Jungfer (oder Wittwe, u. s. w., wie oben), die Tochter des N, hat auch eingewilliget seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe, oder das Heirathsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (bei einer Waise schreibt man: aus dem Hause ihrer Familie), sowohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bette gehört (d. i. Mobilien, Bettzeug u. s. w.), Alles das nimmt Herr N,

dieſer Bräutigam, an zu hundert (bei einer Wittwe ſchreibt man funfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N, dieſer Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden fein Silber hinzuthun, ſo daß die ganze Summe zwei hundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen ſoll. (Bei einer Wittwe oder u. ſ. w. ſchreibt man funfzig, u. ſ. w.) Der Bräutigam N hat ferner verſprochen: Ich übernehme auf mich nnd meine Erben nach mir die Gewährleiſtung für dieſen Trau-, Ausſteuer- und Vermehrungsbrief, ſo daß er ſoll bezahlt werden von meinen beſten Gütern und Beſitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, ſowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die ſollen verborgt und verpfändet ſeyn, daß davon für mich dieſer Trau-, Ausſteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, ſollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achſeln trage, dazu hergegeben werden müſſen, es ſey noch bei meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleiſtung für dieſen Trau-, Ausſteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N auf ſich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Iſrael gewöhnlich ſind, die nach Anordnung unſerer Weiſen, ſeligen Andenkens! gemacht worden, nicht wie ein Schein-Contrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Beſitz genommen von Herrn N, dieſem Bräutigam, und es der Jungfer N, Tochter des N, übergeben, nach allem, was oben geſchrieben und erklärt iſt, vermittelſt eines Zeuges, das tüchtig iſt, damit in Beſitz zu nehmen. Alles ſoll beſtätigt und bekräftigt werden. —

Unterſchrift vom Bräutigam. Unterſchrift von zwei Zeugen.

Lit. D. Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugniſſes u. ſ. w. Es iſt vor uns gekommen, Herr N, Sohn des N, und hat zu uns geſagt, u. ſ. w. Siehe! ich bekenne vor euch, als wenn ich es bekennen ſollte vor einem vornehmen und rechtmäßigen Gericht, mit einem vollkommen gegründeten und ſtandhaften Bekenntniſſe, nicht zur Veränderung, von dieſem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen, und meiner Ehegattin, der Frau N, die Summe von —, als eine Vermehrung und Zulage zu ihrer Ehe-Verſchreibung bewilligt. Nemlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bei der Hochzeit verſchrieben, da ich ſie als eine Jungfer geheirathet habe, ſoll ſie die erwähnte Summe als neue Zulage haben. Es beträgt alſo das Capital ihres Traubriefes und der ehemaligen und jetzigen Vermehrung die Summe von —. Wenn denn die Zeit kommt, da ſie die Bezahlung fordert, ſo ſind meine Erben, oder Bevollmächtig-

ten, schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft, welche die andern Ehe-Verschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertiget und nach Anordnung der Rabbinen abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich mir erworben habe, oder erwerben werde, alle, die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet seyn, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bei meinem Leben als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Ehe-Verschreibungen, die nach Verordnung der Weisen, seligen Andenkens! verfertigt sind, nicht als ein Schein-Contrakt, oder als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N, für seine Frau N, so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles werde bestätiget und gehalten! —

Lit. E. Chalizahbrief (bei der Heirath).

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w., nach der Zahl u. s. w., ist abgelegt worden. Es sind nemlich vor uns gekommen die Brüder N N und N N, und haben zu uns gesagt: Seyd unsere glaubwürdigen Zeugen und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerlei Art und Inhalt, wie es am Besten ist. Alsdann unterschreibt und gebet es der Frau N, daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen, mit gutem Willen unsers Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor Euch heute, als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennet, mit einem vollkommenen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu wiederrufen, von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N, Sohn N, der Ehemann der Frau N, ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N, deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruder-Ehe zu befreien, so soll ein jeder von uns Erwähnten, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuh-Ausziehen, ganz umsonst, von sich

loszumachen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfenning in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drei Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüten wolle, da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hinzugehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, vom Kleinen bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eid des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizah- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbinen verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen. Dieser Chalizahbrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern Alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider processiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N N und N N, den Söhnen des N, an der Frau N N, der Frau ihres Bruders, des Herrn N, nach Allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätiget und bekräftiget werden.

Lit. F. Verschreibung des halben männlichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N, und hat zu uns gesagt u. s. w.: Gebet es meiner Tochter, Frau N, der Ehefrau des Herrn N, daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Mann haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich Alles, was hier stehet, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern von ganzem Herzen und williger Seele und mit völligem und höherm Bewußtseyn und Ueberlegung. Siehe, ich bekenne heute vor euch, als Einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gericht bekennet, mit einem vollkommenen, festen und bestätigten Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, nemlich die Summe von —, welche sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist mir also und meinen Nachkommen nach mir, eine vollkommene Schuld und wahre und recht-

mäßige Anleihe, ſo daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die ſie mit dieſem ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in dieſem Contraktbriefe ſtehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingungen mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen ſoll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn dieſe Zeit kommen wird, ſo verlange ich keine andere Friſt, ſondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die ſie mit dieſem ihrem erwähnten Manne bekommen wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar ſchlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren ſollten abtragen können (ja wenn wir auch ſehr gute Waaren hätten, ſo bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle Bevollmächtigte verbunden, uns zu bemühen, ſie zu verkaufen, ſollten wir auch nicht einmal halb ſo viel dafür bekommen, als ſie werth ſind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können). Ich bin auch verpflichtet, alle Unkoſten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufſchub der Bezahlung entſtehen könnten, eben ſo gut, als das Capital ſelbſt. Ferner bin weder ich noch ſonſt ein Menſch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem ſchweren Eide vorbrächte, die Kraft dieſer Obligation zu vermindern. Hingegen meine obgenannte Tochter oder ihre Kinder, die ſie mit ihrem gedachten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten ſollen gegen mich und meine Erben nach mir und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort ohne Fluch und Eid und ohne Unternehmung des Bannes geglaubt werden, wenn ſie ſagen: Dieſer Schuldbrief iſt nicht bezahlt, und ſeine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Theil. Auch in Anſehung der Unkoſten und Beſchädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem ſollen ſie ewig glaubwürdig ſeyn, ſowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, ſo lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geſchrieben oder der Brief vom Gericht zerriſſen wird. Alle Güter und Beſitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, ſowohl bewegliche als unbewegliche Güter, ſollen verborgt und verpfändet ſeyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch ſogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das ſoll nicht nur ſo bei meinem Leben, ſondern auch nach meinem Tode von neuem, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen dieſen Contrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kömmt, und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Beſitz nehmen und zur Theilung meiner Nachlaſſungsſchaft ſchreiten wollen, ſo ſoll es meinen Söhnen frei ſtehen, ob ſie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die ſie von ihrem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevoll-

mächtigten halb so viel als meinem Sohn, nach dem Erstgebornen, von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die erwähnte Summe bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Ueberschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll, denn unter dieser Bedingung ist mir gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten, so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quitungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter können ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eid des Gesetzes mit dem Handschlage, nach dem Bewußtseyn Vieler, sonderlich des Herrn N, meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend Jemanden in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind dergestalt verabredet worden, daß beide Fälle, sowohl der Verneinende als der Bejahende, ausdrücklich angeführt, und zwar der Bejahende zuerst, und alsdann der Verneinende; ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können. Nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contrakts, wie der Contrakt mit den Kindern Gad und Ruben. (Siehe IV. Buch Moses 34, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß Alles soll gehalten und bestätiget werden, und unter einen harten Bann, kommen mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig alle Rechtsverwahrungen (Protestationen) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen wider diese Schuldverschreibungen, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher nach unsern Rabbinen Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w., sondern Alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und Jeder, der dawider processiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochener Scherbe, der zu Nichts taugt, oder als

Einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach der Anordnung der Rabbinen, nicht als ein Scheincontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen u. s. w.

Lit. G. Chalizah-Brief (nach dem Tode des Mannes).

An dem — Tage u. s. w., u. s. w. Wir Richter, welche in diesem Brief zum Theil unterschrieben und gesiegelt, und zu dreien Personen gesessen sind zum Gericht. Es ist vor uns gekommen N, die Tochter N, eine Wittwe des N, eben so ist vor uns gekommen ein Mann N, ein Sohn des N. Die Frau sagte: Dieser Mann ist von eben dem Vater N und ein Bruder N meines verstorbenen Mannes, mit welchem ich in der Ehe gelebt, und hat das Leben allen Lehrern und allen Israeliten überlassen, hat auch keinen Sohn hinterlassen, wie auch keine Tochter, noch einen Erben, noch einen solchen, welcher seinen Namen in Israel erwecken könnte. Also gebührt mir, diesen N, als meines Mannes Bruder, von rechtswegen zu heirathen. Also sagt ihr Lehrer diesem Manne, wenn er mich heirathen will, so soll er mich heirathen; wo nicht, soll er mir seinen rechten Fuß vor eurem Angesicht geben, so will ich ihm den Schuh von seinem Fuß ausziehen, und vor dessen Angesicht ausspeien. Wir (die Richter) haben nun erfahren, daß er, N, der Bruder desjenigen N, die von einem Vater sind, verstorben sey, und haben deswegen zu ihm gesagt: Wenn du willst dieses Weib heirathen, so heirathe sie, wo nicht, so reiche ihr in unserer Gegenwart den rechten Fuß, damit sie den Schuh von deinem Fuße abziehe, und sie gegen dein Angesicht ausspeie. Worauf er denn geantwortet, und uns gesagt: Ich will sie nicht heirathen. Derohalb haben wir, als Richter, öffentlich befohlen, daß man diesen Vers diesem N vorlesen solle: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken unter den Israeliten, und hat mich nicht wollen heirathen. Dem Manne N aber soll man vorlesen den Vers: Ich habe sie nicht nehmen wollen. Nach diesem hat er seinen rechten Fuß ausgestreckt, und die Frau hat ihm den Schuh vom Fuß gezogen, und gegen sein Angesicht ausgespieen, welches wir aus ihrem Munde bis auf die Erde gesehen haben. Wiederum haben wir ihr befohlen, diesen Vers zu lesen: Also soll man dem Manne thun, welcher seines Bruders Haus nicht bauet. Ferner hat man ihm befohlen, diesen Vers zu lesen: Und man wird sein Haus nennen in

Israel: Des Barfüßers Haus. Endlich haben wir Richter, und Alle, die vor unserm Angesicht gesessen haben, dreimal geantwortet: Der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen. Nachdem nun dieses Alles geschehen in unserer Gegenwart, so haben wir dieser Frau N erlaubt, sich an einen Mann zu verheirathen, welchen sie will, und soll sie Niemand von dem Tage an und hinfort daran hindern, deswegen hat auch dieser N von uns verlangt einen Scheidebrief, daß der Schuh durch sie ausgezogen worden. Welcher Brief denn unterschrieben, gesiegelt, und dem Weibe zu ihrer Rechtfertigung gegeben. Nach dem Rechte Moses und Israels.

N Sohn N, Zeuge.
N Sohn N, Zeuge.

Dieser Chalizah-Brief ist wörtlich übersetzt aus dem Maimonides in seinem Jad hachsakah.

Lit. H. Weigerungsbrief.

Am — Tage u. s. w., u. s. w., hat verweigert vor uns den Heirathskontrakt, N, die Tochter N, und hat gesagt: Meine Mutter oder meine Brüder haben mich verbunden, sie haben mich verliehen, sie haben mich verheirathet, da ich noch minderjährig bin, dem N, einen Sohn N. Nun aber lege ich euch meine völlige Gemüthsmeinung öffentlich dar, daß mir dieser Mensch nicht gefalle, und daß ich mich mit ihm nicht verbinden werde. Im Uebrigen hat sie uns versichert, diese N, (es ist uns auch bekannt) daß sie noch klein (minderjährig) sey. Daher haben wir dieses geschrieben, besiegelt, und ihr gegeben, als ein beglaubtes und gültiges Zeugniß.

N Sohn N, als Zeuge.
N Sohn N, als Zeuge.

Zu der Vollmacht des Boten für einen Gett gehört noch:

In Beisitz dreier Personen vor Gericht, welche sämmtlich ihren Verstand haben, ist vor uns gekommen N, Sohn N, und N, Sohn N, welche bezeugen und bekräftigen die Siegelung derjenigen, die mit ihren Händen sich unterschrieben haben. Und hiemit bekräftigen und befestigen wir auch eben dasjenige, wie es recht und billig ist.

N Sohn N, Richter.
N Sohn N, Richter.
N Sohn N, Richter.

Lit. I. Ein Scheide-Brief in der Ursprache.

Lit. K. Derselbe in der Uebersetzung.

Am 4ten Tage in der Woche, am 11ten Tage des Monats Kislev, im Jahre 5554 (2) *) nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, die da liegt am Ufer des Meeres (3), das genannt wird Taja (Ay, Ey), und an dem Fluß Amstel. Ich Abraham, ein Sohn Benjamins, mit Zunamen Wolf der Priester, der da heute stehet (sich befindet) in der Stadt (4) Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, welche liegt an dem Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen (5), den ich haben möge oder meine Eltern, oder mein Wohnort, so auch der Wohnort meiner Eltern. Ich habe gewollt, mit dem völligen Willen meiner Seele, und habe verlassen, frei gemacht, und vertrieben (6) Dich zu Dir (dir selbst überlassen) Dich, meine Frau Rebecka, Tochter Jonas des Leviten, die da stehet heute in der Stadt Amsterdam, die auch heißt Amstelerdam (7), welche liegt am Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen, den Du haben mögest oder Deine Eltern, oder Dein Wohnort (8) oder der Wohnort Deiner Eltern, die Du warst meine Frau von frühern Zeiten, und jetzt befreie, entlasse ich Dich, und vertreibe Dich zu Dir (9), daß Du sollst frei seyn, und herrschen über Dich selbst, daß Du Dich verheirathen sollst können jedem Manne (10), den Du wollen werdest, und kein Mensch soll Dir dies wehren können, von diesem Tage an bis zu ewigen Zeiten, und Du bist erlaubt für jeden Mann (11). Und dies Gegenwärtige soll für Dich von mir seyn ein Scheidebrief, ein Entlassungsbrief, ein Befreiungs-Gett (12) nach dem Gesetz Moses und Israels.

Samuel, Sohn Joseph, Zeuge.
David, Sohn Levi, Zeuge.

*) Die Zahlen bedeuten den Anfang jeder der 12 Reihen des Originals. A. d. U.

Lit. L. Schema einer Vollmacht für einen Boten, der einen Gett überbringen soll.

Vor Uns Unterzeichneten, am ersten Tage in der Woche, am 22sten Tag des Monats Küsley, im Jahre Fünftausend Vierhundert und Drei und Zwanzig nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, die da liegt am Ufer des Meers, das genannt wird Taja (soll heißen Y) und an dem Fluß Amstel, hat überliefert N, der Sohn von N, einen Scheide-Brief in die Hand des N, Sohn von N, um solchen hinzubringen, an seine Frau N, Tochter von N, um ihr solchen zu übergeben. Und so sagte vor uns N, der Sohn von N, der Mann zu seinem Boten N, dem Sohn von N. Bringe diesen Brief an meine Frau N, die Tochter von N, und gieb ihr solchen in die Hand, an jedem Ort, wo du sie finden wirst, und es soll seyn deine Hand wie die meinige, dein Mund wie der meinige, dein Wort wie das meinige und dein Thun wie das meinige, und ich gebe dir Erlaubniß, für dich einen andern Boten zu nehmen, und dieser kann wieder für sich einen andern Boten nehmen, und wenn auch (auf diese Art) *) deren hundert wären, selbst wenn die Nothwendigkeit solches gar nicht erheischt, bis der Gett in ihre Hand gelangt, und sobald daß dieser Gett in die Hand meiner gedachten Frau gelangt seyn wird, entweder durch dich, oder durch deinen Boten, oder den Boten dieses Boten, bis auf hundert Boten, soll sie sofort von mir geschieden und erlaubt für jeden Mann seyn. Und dieser Gett, für welchen N, der Sohn N, als Bote bestellt worden ihn zu überbringen, auf eben beschriebene Weise ist geschrieben und gesiegelt worden, in der Stadt Amsterdam u. s. w., am ersten Tag u. s. w., und die Zeugen, die in demselben stehen, sind N u. s. w., und in Unserer Gegenwart hat der Mann zerstört Alles, was diesen Scheidebrief ungültig machen könnte, auch in Unserer Gegenwart hat N u. s. w. der Mann auf sich genommen einen schweren Bann und einen schweren Eid, diesen Gett nicht wieder rückgängig zu machen, und auch nicht den Boten. Und was wir gesehen haben und vor uns geschehen ist, haben wir aufgeschrieben und unterzeichnet am obgenannten Tage, Alles rechtmäßig und unveränderlich.

*) Ich habe diese beiden Acten absichtlich so viel als möglich wörtlich übersetzt. A. d. U.

Verbeſſerungen.

Seite 3, Zeile 4 v. o., muß heißen: eine jede. S. 4, Z. 1: und der, welchem; Z. 18 u. 24: Idioten. S. 5, Z. 2: jüdiſche; Z. 8: einem; Z. 11: einem; Z. 7 v. u.: weiter unten. S. 6, Z. 1 v. o.: Monaten; Z. 9: vor Ende von; Z. 14: Küslöv. S. 7, Z. 1 v. u.: Baſtarden; Z. 14: Hauſe. S. 8, Z. 4 v. u.: wie einem; Z. 12: Beſchneidung. S. 9, Z. 12 v. o.: die. S. 10 v. u.: nothwendig, keinem Thier. S. 12, Z. 12 v. o.: beglaubt; Z. 18: dem Unmündigen; Z. 5 v. u.: einer; Z. 6: Beigewohnten. S. 13, Z. 8 v. o.: ihr; Z. 10: Jungfer; Z. 10 v. u.: Männer. S. 15, Z. 12 v. u.: wegen deſſen; Z. 15: Jemand und weiter unten. S. 17, Z. 1 v. o.: Söhnen; Z. 13: einen. S. 18, Z. 4 v. o.: ihre Hände; Z. 6: die geringſte; Z. 17 v. u.: ihr. S. 19, Z. 14 u. 15 v. o.: an denen. S. 21, Z. 9 v. u.: an ſolchen. S. 22, Z. 10 v. o.: todt. S. 23, Z. 11 v. o.: Einigen; Z. 19: ihr; Z. 25: ausgeſprochen; Z. 26; heißt: S. 24, Z. 3 v. o.: in; Z. 10: welcher; Z. 7 v. u.: oder — muß wegbleiben. S. 25, Z. 15 v. o.: ſolle; Z. 25: die Frau des; Z. 27: auf; Z. 28: ein anderes Gericht. S. 36, Z. 1 v. o.: bei lautet muß ein : Z. 10 v. u.: den. S. 26, Z. 2 v. u.: ſeinen Namen. S. 28, Z. 11 v. u.: ihm, dem Gehirne, oder den Eingeweiden. S. 29, Z. 21 v. o.: einem Schiffe; Z. 25: im; Z. 14 u. 15 v. u.: auf einem. S. 30, Z. 9 v. o.: dann; Z. 14: bei hat muß: ſie; Z. 19: ihre eigne; Z. 25: ihr; Z. 5 v. u.: untadelhaften Richtern. S. 31, Z. 15 v. o.: der. S. 32, Z. 14 v. u.: ſtatt ja: Allerdings; Z. 13: ſeinem Bette; Z. 2 v. u.: keinem; Z. 3: nur. S. 33, Z. 2 v. o.: habe; Z. 3: ſey; Z. 4: habe; Z. 13: ſey, habe; Z. 14: ſey; Z. 16: iſt; Z. 17: ſey; Z. 19: ſeinem Bette, ſagt; Z. 29: keinem. S. 34, Z. 13 v. o.: von; Z. 15: von; Z. 30: bleibt ſie weg. S. 35, Z. 12 v. o.: die; Z. 24: Reinigung. S. 36, Z. 9 v. u.: züchtigen; Z. 17: ihr. S. 37, Z. 5 v. u.: in's Schulhaus, und ſtatt und, damit. S. 39, Z. 7 v. u.: der. S. 40, Z. 9: ſtatt die Frau, der Frau. S. 45, Z. 2 v. u.: ihr. S. 47, Z. 22 v. u.: Verwandten. S. 48, Z. 5 v. o.: Verwandten.

Für den Buchbinder.

Der Scheide-Brief in der Urſprache, Lit. J, wird zwiſchen der 198ſten und 199ſten Seite angeheftet.

Der

Schulchan aruch

oder

die vier jüdiſchen Geſetz-Bücher,

in's Deutſche übertragen.

Zweites Buch

oder des erſten Theils zweite Abtheilung

Choſchen hamiſchpat, oder das Privat-Recht.

Erſte Hälfte.

Mit einem Anhange,

enthaltend die Antikritik einer Recenſion über die Ueberſetzung des erſten Abſchnitts vom babyloniſchen Talmud, Hamburg 1836, und am Schluſſe derſelben einige einfache religiöſe Betrachtungen,

von

Heinr. Georg F. Löwe, ſen.

Ueberſetzer des erſten Abſchnitts des babyloniſchen Talmud.

Hamburg 1838.

Gedruckt auf Koſten des Ueberſetzers bei J. A. Wagener,

in Commiſſion bei

Perthes-Beſſer & Mauke.

Fortsetzung der Namen
der S. T. geehrten Herren Subscribenten.
(Siehe das erste Buch.)

In Berlin.

Se. Königl. Hoheit Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.
„ „ „ Friedrich Wilhelm Ludwig, Prinz von Preußen, Sohn Sr. Majestät des Königs.
„ „ „ Friedrich Carl Alexander, Prinz von Preußen, Sohn Sr. Majestät des Königs.
Herr Arndt, F., Prediger.
„ Asher, A., Buchhändler.
„ Amen, E., Prediger und Rector in Wittstock.
„ Bellermann, J. J., Dr., Professor und Consistorial-Rath.
„ Benary, F., Dr. und Professor der Theol. a. d. Universität.
„ Bendemann, A., Banquier.
„ Bräunig, C., Prediger.
„ Bahn, S. A., Kaufmann.
„ Berendt, J., do.
„ Beer, J. H., Zuckerraffinerie.
„ Blesson, L., Major.
„ Bollert, L. A., Feldprobst und Divisions-Prediger.
„ Becker, Miss.-Prediger zu F. a. M.
„ Brendel & Comp., Kaufleute.
„ Buttmann, G., Dr. und Prediger.
„ Bloch, A. F., Königl. Agent.
„ Bachmann, J. F., Prediger
„ Berend, B. S., Kaufmann.
„ Brassert, C. W., G. O. T. Rath.
„ Brenner, C., Cand. d. P. Amts aus Basel.
„ Cerf, M. M., Miss. in Edinburg und Glasgow.
„ Daffis, L., Kaufmann.
„ Francke, C. F. L., Hofrath und Hofstaats-Secrt.
Sr. Königl Hoheit des Prinzen August.
Herr Frege, Prediger.
„ Focke, F., Stadtgerichtsrath und Domrichter.
„ Friedländer, Dr. in Stettin.
„ Friedländer, J. R., Kaufmann und Dispon. des Kremser Fuhrwesens.
„ Friedländer, J. R., Banquier.
„ Gräben, von der, Graf, Gen. Maj. Comm. d. dritten Cavallerie Brig. und erster Adjudant Sr. K. H. d. Kronprinzen.
„ Götze, A. W., Geh. Justizrath und vortr. Rath im Justizminist.
„ George, L., Dr. und Privat-Docent. a. d. U.
„ Gans, E., Dr. d. Rechte und Prof. a. d. U.
„ Göschen, O., Dr. und Privat-Docent. a. d. U.

Herr Gerlach, von, Prof. und Prediger.
„ Gaudschau, M., Mitgl. der Königl. Salz-Schifffahrts-Unternehmung.
„ Graupe, J., Kapellan zu St. Hedwig.
„ Hengstenberg, E. W., Dr. und Prof. d. Theol. a. d. U.
„ Hitzig, H. E., Dr., Criminal-Director.
„ Hefter, A. W., Dr., Geh. Ob.-Revisionsrats, ord. Prof. und Rector a. d. U.
„ Henoch, Hermann, Banquier.
„ Julius, W. E. G., Cand. der Theol.
„ Julius, C. F. W., Gerichts-Bücher und Rechnungs-Revisor beim Königl. Kammergericht.
„ Idler, L. F., Prediger.
„ Jonas, L., do.
„ Jünger, kathol. Prediger in Spandow.
„ Klenze, C. A. C., Dr. und Prof. d. R. a. d. U.
„ Klöden, C. W., Prediger.
„ Kunze, E., do.
„ Kollmann, A., Dr. jur.
„ Kuhr, J.
do. für die Buchhandlung
„ Kozer, C., Dr., aus Danzig.
„ Lutterroth, erster Secret. d. franz. Gesandschaft.
„ Larsow, F., Dr. der Phil., Lehrer am grauen Kloster.
Loge (die große von Deutschland).
„ Leopold, G., Dr. und Privat-Docent. a. d. U.
„ Lehmann, F. J. H., Kupferstecher und Künstler.
„ Lachs, J. S., erster Lehrer am Königl. Taubstummen-Inst.
„ Lobeck, H. L., General-Agent d. Berl. leb. Vers.-Gesellschaft.
„ Müller, Geheimer-Cabinetsrath Sr. Maj. des Königs.
„ Mendelsohn, Joseph, Banquier.
„ Meyer, J. A., Kaufmann.
„ Meyer, J. W., do.
„ Marckstein, E., Justizrath und Justiz-Commissarius.
„ Neander, D. A., Dr., Bischof, wirkl. Ob.-Consist.-Rath, General-Superintendent und Probst, Mitglied des Staatsrath.
„ Neander, A., Dr., Consist.-Rath und Prof. a. d. U.
„ Nicolovius, G. H. L., wirkl. Geh.-Ob.-Reg.-R. und Director im Minist. d. geistl. Angel., Mitgl. des Staatsrath.
„ Nickel, E. F., Kaufmann.
„ Nathan, W. & Comp., Wechsel-Geschäfte.
„ Pape, D., Kammerg.-Secretair.
„ Pauli, G. F. A., Prediger.
„ Pischon, F. A., Prof. und Prediger.
„ Pölchau, Stud. jur.
„ Redern, von, F. W., Graf, Kammerherr J. K. H. der Kronprinzessin und Gen.-Intend. des Königl. Schausp.
„ Rebeur, von, L. A., Baron, Kammerherr und Minist.-Resident mehrerer deutschen Höfe.
„ Röstel, Dr. und Prof.
„ Rudorf, A. A., Dr. jur. und Prof. a. d. U.
„ Rudluff, von, Major.
„ Rheinwald, Dr. und Prof. der Theol.
„ Robert, A., Justiz-Commissarius und Notarius b. Kammergericht.
„ Sethe, C. W. H., Chef-Präsident d. Rhein-Revisions- u. Cassat.-Hofes.
„ Schröter, Privat-Gelehrter.
„ Straus, Kreis-Justiz-Rath und Justiz-Commissarius.

Herr Salomon, E., Banquier.
„ Tempelhoff, von, F. A. R., Justiz-Rath.
„ Uhlemann, F., Dr. und Prof. und Licent. a. d. U.
„ Unger, L., Getraide-Geschäft.
„ Voigt, Prediger und Prof. a. d. U.
„ Vater, C., Prediger.
„ Varnhagen von Ense, C. A., Geh.-Legations-Rath.
„ Wilken, F., Dr., Geh.-Reg.-R., Prof. und Ober-Bibliothekar, für die Königl. Bibliothek.
„ Wolf, A., Banquier.
„ Wolf & Hirschfeld, Banquiers.
„ Wemer, B. F., Capelan zu St. Hedwig, jetzt Pfarrer zu Herbern unweit Münster.
„ Woringen, von, Dr.
„ Wolf & Arons, Banquiers.
„ Wegner, C. F., Justiz-Commissarius und Notar am Stadtgericht.

Hieselbst sind noch hinzugekommen:

Herr Alt, J. R. W., Dr. und Hauptpastor.
„ Onken, J. G., Agent der edinburger Bibelgesellschaft.
„ Reeder, J., Pastor.
„ Lehmann, J. P. C., Reit-Bahn.
„ Deppermann, C., Papier-Handlung.

Vorrede.

Als Solche, habe ich nur wenig zu sagen, indem ich mich in dieser Hinsicht ganz auf das Vorwort zum ersten Buche, und auch auf die Vorrede und Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Abschnitts vom babylonischen Talmud (Hamburg 1836) beziehe. — — Ueber die gelungene oder nicht gelungene Uebersetzung dieses zweiten Buchs, lasse ich die Herren Recensenten urtheilen — d. h. solche, welche das Original verstehen, und unpartheiisch sind, diese werden mir dann auch hoffentlich Gerechtigkeit wiederfahren lassen — doch mag auch das gesammte Publicum entscheiden über den praktischen und moralischen Nutzen dieser Uebersetzung. — Mit Beziehung auf die Anzeige in No. 73. der wöchentl. gemeinnützigen Nachrichten d. J. mag nun noch Folgendes ausführlicher dienen: Daß ich das zweite Buch, nicht wie ich's versprochen habe, zu Michaeli v. J. erscheinen zu lassen, sondern erst jetzt erscheinen lasse, und zwar nur erst vorläufig die erste Hälfte desselben, dies wird gewiß ein Jeder entschuldigen, der da weiß, daß gerade dieses Buch, nicht allein bei weitem umpfangreicher, sondern auch seines verwickelten Inhalts wegen ungleich schwieriger zu übersetzen ist als eins der andern drei Bücher — — dazu kommt nun noch, daß ich jetzt nicht mehr so anhaltend und anstrengend arbeiten kann. — — Auch ist nicht zu über-

ſehen, daß der Inhalt des erſten Buchs, der Art iſt, daß ich bei der Ueberſetzung deſſelben Vieles reduciren konnte und auch mußte ohne dem Ganzen geſchadet zu haben, bei dieſem Buche war Beides aber nicht anwendbar, ſo daß daſſelbe dreimal ſo ſtark wird als das erſte Buch, welches an eigentlichem Texte nur 12½ Bogen enthält, und die erſte Hälfte dieſes Buches enthält ſchon, wie zu erſehen, an 19 Bogen Text.

Daß ich mich aber bei dem Anſchlage der Bogen-Anzahl zum ganzen Werke, ſo ſehr verrechnen konnte, ſo daß Solches nun ſtatt wie ich glaubte 60 dann 90 nunmehr 110 Bogen ſtark wird — dies rührt hauptſächlich daher, daß ich in unſerer Stadtbibliothek gleich anfänglich ein Original der vier jüdiſchen Geſetzbücher mit dem alleinigen Urtext des Verfaſſers — R. Joſeph Karo — in Venedig 1567 zuerſt erſchienen, vorfand (ſiehe Vorwort zum erſten Buche), ich freuete mich ſo ſehr über dieſen Fund, daß ich, an die ſpäter erſchienenen Hagahs (Vorwort zum erſten Buche Seite XIII) gar nicht dachte. Da ich ſeit länger als 45 Jahren die vier jüdiſchen Geſetzbücher nicht angeſehen, viel weniger ſtudirt, und ſelbſt vor dieſer Zeit mich größtentheils nur mit dem Studium des alten Teſtaments und des Talmud beſchäftigt habe, ſo mag daraus das Vergeſſen an die Hagahs erklärlich werden. Nach dieſem zuerſt gefundenen Original machte ich nun ſofort den richtigen Ueberſchlag auf 60 Bogen für das ganze Werk, und beſtimmte öffentlich den Subſcriptionspreis auf 9 ℔. Erſt drei Wochen ſpäter, als ich ſchon im Ueberſetzen begriffen war, erinnerte ich mich mit Schrecken an die Hagahs! — aber es war zu ſpät — ich konnte damals die öffentliche Ankündigung nicht wieder zurücknehmen; ich hatte nun noch meine große Noth endlich ein Original des Buchs Eben haäſer mit den

Hagahs zu finden — in unſerer Bibliothek — die übrigens gewiß ſehr Vieles und Schätzbares im hebräiſchen Fache beſitzt, und hierin ſogar den Vorzug vor mancher andern öffentlichen und reichern Bibliothek verdient — befand ſich gerade ein ſolches Original nicht, obſchon ſolche Originale zu den andern 3 Büchern vorhanden ſind (ich kann bei dieſer Gelegenheit mein Bedauren nicht unterdrücken, daß der große Schatz — ich meine die Oppenheimiſche Bibliothek, nicht hier geblieben, ſondern für einen Preis weit unter deren Werth nach Oxford gewandert iſt.)

Da nun bei einem Buche von 40 bis 44 Bogen eng gedruckt, zu einen Preis von 2 ℔ 4 ß und bei einer Anzahl von nur 360 Subſcribenten bei weitem nicht die Druckkoſten gedeckt ſeyn können, ſo ward ich deshalb, und wegen noch anderer Urſachen gezwungen dies zweite Buch in zwei Theilen erſcheinen zu laſſen, und meine hochgeehrten S. T. Herren Subſcribenten werden hoffentlich den kleinen Mehrbetrag von 2 ℔ 4 ß für das ganze Werk, alle fünf Theile, nicht achten, warum ich zugleich bitte. — Auch wird jeder Unbefangene und billig denkende gewiß die Nothwendigkeit dieſer kleinen Mehrausgabe einſehen. Die zweite Hälfte dieſes Buchs wird indeſſen, da das Manuſcript beinahe beendet iſt, zu Michaeli d. J. erſcheinen, und gerade eben ſo ſtark werden als das Vorliegende, das ganze Werk aber bis Michaeli k. J. beendet und erſchienen ſeyn, indem die zwei letzten Bücher, welche die kirchliche Verfaſſung enthalten, im Original nicht ſo ſtark ſind und jedes Buch immer ganz erſcheinen wird.

Außer den Comentatoren, deren ich mich ſchon bei der Ueberſetzung des erſten Buchs zuweilen, wo es durchaus nöthig war, bedient habe, habe ich bei dieſem zweiten Buche noch den Comentator Meirath Enajim (Augenerleuchter) benutzt, der Verfaſſer hieß R. Joſua Polack, und war ein

Schüler des Rmä der Verfaſſer der Hagah's, das Original iſt aus unſerer Stadtbibliothek, Berlin **1717**, iſt aber auch ſchon früher in Prag **1614** erſchienen.

Die Hagahs, habe ich bei dieſem Buche mit den nämlichen Lettern wie die des Urtextes abdrucken laſſen, und ſolche in Parentheſen geſetzt; meine eignen Anmerkungen und Erklärungen, ſind zwar auch in Parentheſen aber mit A. d. U. oder E. d. U. bezeichnet. — Doch muß ich bemerken, daß die Erklärung gleich auf der erſten und folgenden Seite aus Verſehen, mit E. d. U. bezeichnet, nicht von mir, ſondern aus dem Meirath Enajim iſt.

Die geehrten Leſer, werden nun noch in einem Anhange, meine Antikritik der Recenſion in der Jenaiſchen A. L. Z. vom Jahre **1836** im November-Heft No. **86** über meine Ueberſetzung des erſten Abſchnitts vom erſten Traktat des babyloniſchen Talmuds, Hamburg **1836** (ſiehe Vorwort zum erſten Buche Seite **XVI**) und zugleich daſelbſt die Urſache finden, warum dieſe Antikritik erſt jetzt erſcheint, und nicht ſchon längſt in obgedachter Zeitung ihren Platz gefunden hat. — — Dieſe Antikritik, die ich mir, den Meinigen, und dem geſammten Publicum ſchuldig bin — obſchon ſolche zunächſt nur für Kenner des Talmuds geſchrieben iſt — enthält doch ſo Manches, welches, wie ich hoffe, auch für Nichtkenner des Talmuds intereſſant ſeyn möchte. — Am Schluß derſelben, ſind noch einige einfache religiöſe Betrachtungen beigefügt.

Hamburg, den **13.** April **1838.**

H. G. F. Löwe, ſen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Abhandlungen über Richter.

1ſter Abſchnitt: Ueber die Einſetzung der Richter, in, und außerhalb des gelobten Landes (Paläſtina) . . . 1

2ter Abſchnitt: Das Gericht kann geißeln und ſtrafen laſſen, wenn Zeit und Umſtände es erfordern. 4

3ter Abſchnitt: Aus wie vielen Perſonen ein Gericht beſtehen muß 4

4ter Abſchnitt: Auf welche Art Jemand ſich ſelbſt Recht verſchaffen kann 5

5ter Abſchnitt: An welchen Tagen, und zu welcher Tageszeit man richten kann 6

6ter Abſchnitt: Wie groß die Summe ſeyn muß um darüber zu Gericht zu ſitzen 6

7ter Abſchnitt: Wer richten kann, und wenn die Richter in Feindſchaft oder Verwandſchaft mit einander ſind . 7

8ter Abſchnitt: Daß man keinen unrechtlichen Mann zum Richter einſetzen ſoll, und daß der Lohn eines guten ſo wie die Strafe eines böſen Richters ſehr groß iſt . 8

9ter Abſchnitt: Der Richter ſoll ſich nicht beſtechen, doch kann er ſich ſeine Zeitverſäumniß bezahlen laſſen . . 9

10ter Abſchnitt: Der Richter ſoll ſinnig beim Richten ſeyn, und ſich mit einem Gelehrteren als er iſt, berathen . 10

11ter Abſchnitt: Auf welche Art man (das Gericht) citiren läßt und durch wen 11

12ter Abſchnitt: Geſetze wie man beide Partheien zum Vergleich bewegt, wenn Eine von ihnen halsſtarrig, und die Andere ſanft iſt 12

13ter Abſchnitt: Wie man die Richter wählt, wenn ſich die Partheien in der Wahl nicht einig ſind 14

14ter Abſchnitt: Wenn Einer ſagt, wir wollen nach dem großen Gerichte gehen, und wenn Jemand die Urſache wiſſen will, warum das Gericht ſo geurtheilt hat . 15

Seite

15ter Abschnitt: Welche Sache das Gericht zuerst vornehmen müsse, und über ein betrügliches Urtheil . . 16
16ter Abschnitt: Wie viel Zeit man Jemanden giebt, um Beweise für seine Sache zu bringen, und wenn man Jemand mit Bann bestraft 18
17ter Abschnitt: Das Gericht soll die beiden Partheien in jeder Hinsicht gleichhalten. Du sollst deinen Nächsten mit Gerechtigkeit richten 3. B. M. 19, 15 . . . 19
18ter Abschnitt: Wie die Richter eine Sache verhandeln, und daß sie nach der Mehrheit der Stimmen gehen müssen 20
19ter Abschnitt: Wie das Urtheil gefällt und niedergeschrieben wird 21
20ster Abschnitt: Bis wie lange Jemand noch einen Beweis für sich bringen kann, um das Urtheil wieder umzustoßen 22
21ster Abschnitt: Wer auf sich genommen hat, dem Urtheile an einem bestimmten Tage Folge zu leisten, und wer durch Abhaltungen daran verhindert worden ist . . 22
22ster Abschnitt: Wer sich's gefallen ließ (durch Mantelgriff) einen Verwandten oder einen sonst zu Verwerfenden als Richter oder Zeugen gegen sich anzunehmen, und das Gesetz über den Eid und dessen Zurückschieben 23
23ster Abschnitt: Bis wie lange der Richter beglaubt ist zu sagen, er habe diesen (N) freigesprochen 23
24ster Abschnitt: Daß man sich mit dem Kläger zuerst beschäftigen muß 23
25ster Abschnitt: Wenn der Richter sich geirrt hat . . . 24
26ster Abschnitt: Daß man von einem nichtjüdischen Gerichte sich nicht richten lassen darf 25
27ster Abschnitt: Man darf keinem Richter und überhaupt keinem Juden fluchen 26
28ster Abschnitt: Wie man die Zeugen in Furcht setzt, und daß man solche außer Gericht nicht abhören darf . . 27
29ster Abschnitt: Die Zeugen können von ihrer gethanen Aussage nicht mehr zurückgehen 30
30ster Abschnitt: Bei Geldsachen braucht man die Zeugen nicht so genau auszuforschen, das Zeugniß muß aber vollständig seyn 30
31ster Abschnitt: Wenn mehrere Paar Zeugen für eine Sache sind 33
32ster Abschnitt: Wenn Jemand seine Schuld vor Zeugen bekennt, so müssen diese seiner Aussage umständlich erwähnen, und wenn Jemand sagt: er hätte nur gespaßt 33
33ster Abschnitt: Diejenigen, welche nicht zeugen können wegen Verwandschaft, und über das Zeugniß einer Frau oder eines Sclaven 34
34ster Abschnitt: Zeugen die durch die auf ihnen haftenden Sünden zu verwerfen sind 36

Seite

35ſter Abſchnitt: Die Verwerflichkeit eines Blinden, Taubſtummen, Blödſinnigen und Unmündigen zum Zeugen 41

36ſter Abſchnitt: Wenn Viele Zeugen da ſind, und es iſt ein Verwandter oder ein zu verwerfender unter ihnen gefunden worden 42

37ſter Abſchnitt: Zeugen die durch Genuß von der Sache zu verwerfen ſind 43

38ſter Abſchnitt: Etwas über Zeugen die vorſetzlich zum Nachtheile eines andern gelogen haben 45

Abhandlungen über leihen und verleihen.

39ſter Abſchnitt: Man kann dem Leiher eine Schuldverſchreibung ſchreiben für den Verleiher, wenn dieſer auch nicht gegenwärtig iſt 46

40ſter Abſchnitt: Wenn ſich Jemand ſelbſt als ſchuldig gegen ſeinen Nächſten angiebt 49

41ſter Abſchnitt: Wenn die Verſchreibung verſchliffen oder verloren gegangen iſt 49

42ſter Abſchnitt: Daß man die Verſchreibung in jeder Spache ſchreiben könne, und wenn die Münzſorte nicht darin benannt iſt 50

43ſter Abſchnitt: Daß das Datum in der Verſchreibung ſtehen müſſe, und wenn ſolches früher oder ſpäter geſtellt iſt als die Leihung geſchehen war 53

44ſter Abſchnitt: Daß man das Weſentliche einer Verſchreibung in der letzten Zeile wiederholen, und wie man das Ausgelöſchte und Zweifelhafte wieder bekräftigen müſſe 56

45ſter Abſchnitt: Die Zeugen müſſen vor der Unterzeichnung die Verſchreibung leſen 57

46ſter Abſchnitt: Wenn die Zeugen ſagen, wir waren damals, als die Handlung geſchah, noch unmündig u. ſ. w. . 60

47ſter Abſchnitt: Wenn ein Verleiher von einer Verſchreibung, die er in Händen hat, vorgiebt, ſie wäre nur vorräthig gemacht, oder er giebt vor, ſie wäre ſchon bezahlt 64

48ſter Abſchnitt: Daß man Entwürfe, (Schemas) von Verſchreibungen ſchreiben könne 65

49ſter Abſchnitt: Die Zeugen müſſen die rechten Namen der Partheien wiſſen, und wenn hierin, oder in der Summe ein Irrthum geſchehen iſt 65

50ſter Abſchnitt: Wenn in einer Verſchreibung mit Zeugen blos die Worte ſtehen: ich (N) habe 100 Gulden von dir geliehen 68

51ſter Abſchnitt: Wenn in einer Verſchreibung nur ein Zeuge unterzeichnet iſt, oder einer von den Zeugen iſt zu verwerfen 68

52ſter Abſchnitt: Eine Verſchreibung, worin Zinſen bemerkt ſind, oder in welcher ein Riß ſich befindet 69

Seite

53ſter Abſchnitt: In einer Verſchreibung darf keine Umänderung gemacht werden 70
54ſter Abſchnitt: Ueber einen Schein-Contrakt, und ob man eine Quitung über das Ganze, oder über eine abſchläglige Zahlung ſchreiben kann, und wie ſolche geſchrieben werden muß 70
55ſter Abſchnitt: Wenn Jemand eine abſchläglige Zahlung geleiſtet, und ſeine Verſchreibung beim dritten Mann deponirt hat 71
56ſter Abſchnitt: Geſetze über Sachen, die man bei einem Drittmann niedergelegt hat 72
57ſter Abſchnitt: Das Geſetz über eine Verſchreibung die bereits bezahlt iſt 73
58ſter Abſchnitt: Wenn der Verleiher vorgiebt, daß ihm der Leiher noch eine andere Summe Geldes außer der, welche in der Verſchreibung ſteht, ſchuldig iſt . . . 74
59ſter Abſchnitt: Wenn der Leiher auf eine vorgezeigte, beſtätigte Verſchreibung ſagt, ſie wäre ſchon bezahlt . . 75
60ſter Abſchnitt: Ueber Verſchreibung beweglicher Sachen neben unbeweglichen und ob man Etwas verſchreiben kann, welches noch gar nicht da iſt 75
61ſter Abſchnitt: Verſchiedene Geſetze über Verſchreibungen 77
62ſter Abſchnitt: Wenn eine Frau den Handel und Wandel im Hauſe führt, (der Mann hat ihr ſolchen übergeben) 79
63ſter Abſchnitt: Jemand von dem bewieſen iſt, daß er eine Verſchreibung verfälſchen wollte 80
64ſter Abſchnitt: Wenn Jemand Schuldverſchreibungen, die ihm in Verwahrung gegeben ſind, für eine Schuld zurückbehalten will 80
65ſter Abſchnitt: Vorgefundene Schuldverſchreibungen, und wenn ein Drittmann eine Quitung, oder eine Schrift über eine abſchläglige Zahlung bei ſich gefunden hat . 81
66ſter Abſchnitt: Geſetze über das Verkaufen von Schuldverſchreibungen, und wenn ſolcher Verkauf ungültig iſt 86
67ſter Abſchnitt: Geſetze über das 7te Erlaſſungsjahr, und über die Schutzſchrift dagegen u. ſ. w. 92
68ſter Abſchnitt: Ueber Schuldverſchreibungen, welche in nichtjüdiſchen Gerichtshöfen verfertiget ſind . . . 96
69ſter Abſchnitt: Wenn Jemand die Handſchrift ſeines Nächſten vorzeigt, und wenn ſolche beſtätiget oder nicht beſtätiget iſt, oder wenn Jemand ſagt: er habe bezahlt oder geſtehet die Hälfte der Forderung ein . . . 97
70ſter Abſchnitt: Ueber eine Leihung, die mündlich geſchehen iſt, und wenn der Verleiher geſagt: du ſollſt mir nur vor Zeugen bezahlen 99
71ſter Abſchnitt: Wenn der Leiher dem Verleiher bei einer Verleihung unter vier Augen Zutrauen geſchenkt hat, und in wie fern dies hilft 101

Seite

72ſter Abſchnitt: Wenn Jemand auf Pfand verleihet, und mehrere Geſetze hierüber 104
73ſter Abſchnitt: Eine Leihung auf unbeſtimmte Zeit, wann ſolche bezahlt werden muß, und noch mehrere andere Geſetze über eine Leihung überhaupt 113
74ſter Abſchnitt: An welchem Orte die Wiederbezahlung geſchehen müſſe, und die Ordnung dabei 116

Abhandlungen über Kläger und Beklagte.

75ſter Abſchnitt: Ob die Partheien ihre Einwendungen deutlich machen müſſen, und alle Geſetze über Fälle wo ein ſchwerer oder leichter Eid geleiſtet werden müſſe, und wer nicht ſchwören kann, und über eine beſtimmte und eine unbeſtimmte Klage 118
76ſter Abſchnitt: Wenn Jemand von zwei Perſonen unter vier Augen Geld geliehen hat, von einem 100 und von einem 200 Gulden, und nun fordern ſie beide 200 . 122
77ſter Abſchnitt: Wenn zwei Perſonen von einem geliehen haben, und wenn zwei Compagnons ein jeder beſonders geliehen hat 122
78ſter Abſchnitt: Wenn Jemand vorgiebt, daß er vor der Zeit bezahlt habe 124
79ſter Abſchnitt: Wenn Jemand die Schuld leuguet, und der Unterſchied zwiſchen dem Ausdruck: geh, bezahle ihm, oder du biſt ihm ſchuldig zu zahlen . . . 125
80ſter Abſchnitt: Auf welche Art Jemand ſeine Ausſage widerrufen kann 127
81ſter Abſchnitt: Wenn Jemand von ſelbſt (ohne vor das Gericht gefordert zu ſeyn) die Schuld bekannt hat, in welchem Falle er ſagen kann (wenn er bezahlen ſoll): er habe nur geſpaßt und habe ihn necken wollen . 128
82ſter Abſchnitt: Geſetze über einen unbeſtätigten Schuldſchein, oder wenn der Leiher ſagt: ſolcher wäre nur vorräthig gemacht u. ſ. w. 132
83ſter Abſchnitt: Wenn der Verleiher geſtehet, daß der Schuldſchein falſch ſey 135
84ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ſeinen Schuldſchein laſirt, oder giebt ſolchen weniger an als er enthält, oder es iſt ein Zeuge für die Bezahlung 136
85ſter Abſchnitt: Wenn Jemand einen Schuldſchein vorzeigt, und der Leiher ſagt: er habe ihm ſein Feld verkauft, nachdem der Zahlungstermin eingetreten war . . . 137
86ſter Abſchnitt: Wenn A dem B Geld geliehen hat, und dieſer wieder dem C, ſo nimmt man es von C und giebt es dem A 139

Abhandlungen über den Eid beim Gericht.

87ſter Abſchnitt: Abhandlungen über einen Neben-Eid und über einen Eid von Geſetz wegen 140

Seite

88ſter Abſchnitt: Geſetze über Leugnen und Bekennen, und daß das Bekenntniß auf der nämlichen Sache ſeyn muß, worauf die Klage iſt 147
89ſter Abſchnitt: Ein Tagelöhner erhält ſeinen Lohn gegen einen Schwur 151
90ſter Abſchnitt: Ein Beraubter oder ein Verwundeter ſchwören und werden bezahlt, und wenn Jemand Etwas aus einem Hauſe hinausträgt und ſagt: er habe ſolches geliehen 152
91ſter Abſchnitt: Ein Krämer beſchwört ſein Buch und wird bezahlt, und die Geſetze über Buchſchulden 155
92ſter Abſchnitt: Wenn Jemand verdächtig zu ſchwören iſt 156
93ſter Abſchnitt: Geſetze über einen Eid wegen einer zweifelhaften Sache und über den Eid unter Compagnons 158
94ſter Abſchnitt: Geſetze über Einſchaltung in einen Eid . 162
95ſter Abſchnitt: Welchen Eid man wegen Felder ſchwört, und wie es in dieſer Zeit (nach der Zerſtörung des Tempels) mit Sachen die man dem Heiligthume vermacht hat, zu halten ſey 163
96ſter Abſchnitt: Welchen Schwur man auf die Klage eines Taubſtummen, Blödſinnigen, Unmündigen und einer verheiratheten Frau ſchwören läßt 164

Abhandlungen über die Art, wie der Verleiher ſeine Schuld heben kann.

97ſter Abſchnitt: Man ſoll dem Armen leihen, und ihn nicht zu ſehr um die Bezahlung drängen, man ſoll eine Sache, die zum Lebensunterhalt nöthig iſt, nicht pfänden, auch eine Wittwe nicht pfänden, das Gepfändete zurückgeben, und die Ordnung beim Pfänder . 166
98ſter Abſchnitt: Ueber die Ordnung, die Schuld einzucaſſiren, und wenn der Schuldner Zeit verlangt, um den Schuldſchein ungültig zu machen und nicht zur rechten Zeit gekommen iſt 170
99ſter Abſchnitt: Auf welche Art man den Schuldner ſchwören läßt, daß er nicht bezahlen kann u. ſ. w. . . 172
100ſter Abſchnitt: Wenn Jemand zu Bezahlung Zeit verlangt, wie viel Zeit man ihm giebt, und wenn er nach verfloſſener Zeit nicht gekommen iſt, und wenn Jemand gegen den Befehl des Gerichts widerſpenſtig iſt . . 175
101ter Abſchnitt: Man (das Gericht) giebt dem Gläubiger Geld oder andere bewegliche Sachen, und wenn der Schuldner ſein Geld einem Nichtjuden geliehen hat, oder er iſt dem Nichtjuden ſchuldig 176
102ter Abſchnitt: Von welchen Grundſtücken der Gläubiger ſeine Schuld erhält 177

Seite

103ter Abschnitt: Die Grundstücke des Schuldners werden geschätzt, und wenn ein Irrthum bei der Schätzung vorgegangen ist, und daß ein von Gerichts wegen verkauftes Feld dem Eigenthümer immer wieder zurückgegeben werden muß, wenn er die Schuld bezahlen kann 178

101ter Abschnitt: Wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist, und hat sich Grundstücke oder beweglicher Güter bemächtigt, und daß ein früherer Gläubiger vor einem späteren den Vorzug habe, wenn der erstere auch keinen Schuldschein hatte 181

105ter Abschnitt: Wenn Jemand, für einen Andern, von einem Schuldner, der mehrere Schulden auf sich hat, Etwas wegnimmt, und wenn sich Jemand einer Sache bemächtigt, die bei ihm in Verwahrung ist, und zwar zum Vortheil eines Gläubigers . . . 184

106ter Abschnitt: Wenn Jemand bezahlt werden will in Abwesenheit des Schuldners 185

Abhandlungen über Hebung einer Schuld von Waisen.

107ter Abschnitt: Die Waisen werden gezwungen, die Schuld ihres Vaters zu zahlen 186

108ter Abschnitt: Auf welche Art ein Gläubiger von den Erben bezahlt wird, und welchen Eid (den Jemand schuldig ist) nach seinem Tode auch dessen Erben leisten müssen 188

109ter Abschnitt: Wenn von den Gütern der Waisen bezahlt wird, so werden solche erst öffentlich feil geboten, (siehe erstes Buch Absch. 104, A. d. U.) 192

110ter Abschnitt: Mit Gütern eines Unmündigen befaßt sich das Gericht nicht 194

Abhandlungen über Schuldenbezahlen von beschwerten Gütern.

111ter Abschnitt: Gesetze über einen Gläubiger der einen Schuldschein hat, und von beschwerten Gütern bezahlt wird, und über einen Gläubiger der auf's Wort geliehen hat 196

112ter Abschnitt: Kein Gläubiger darf sich bezahlt machen von beschwerten Gütern, welche der Schuldner erst nach der Leihung erworben hat 199

113ter Abschnitt: Kein Gläubiger kann von verkauften beweglichen Gütern bezahlt werden 200

114ter Abschnitt: Gesetze über den Gläubiger und den Käufer, ob dieser den erstern nach dem Schuldner wieder zurückweisen kann 201

Seite

115ter Abschnitt: Wie es mit den Früchten und den Verbesserungen eines Feldes ist, welches vom Käufer oder von Waisen genommen wird 203
116ter Abschnitt: Wie man dem Käufer das Bemächtigungs-Recht schreibt 204

Abhandlungen über Hipotheken.

117ter Abschnitt: Wenn Jemand sein Feld oder seine Sklaven als Hipothek einsetzt 205
118ter Abschnitt: Wenn Jemand (der Gläubiger) dem zweiten Käufer geschrieben hat: er wolle sich an seinen gekauften Sachen nicht halten 206
119ter Abschnitt: Wenn Jemand alle seine Felder verkaufte, und wenn der Leiher bedungen hat, der Gläubiger soll von den besten Feldern bezahlt werden 207
120ster Abschnitt: Wenn Jemand das Geld für seine Schuld dem Gläubiger hinwirft, oder wie beim Scheidebrief — siehe das erste Buch — und das Geld ist durch das Hinwerfen verloren gegangen 210

Ueber Schulden einfordern durch Boten oder Bevollmächtigte.

121ster Abschnitt: Wenn Jemand seine Schuld durch einen Boten sendet 211
122ster Abschnitt: Wenn der Gläubiger gestorben ist, oder er hat die Botschaft oder Vollmacht widerrufen . . 213
123ster Abschnitt: In welchen Fällen eine Vollmacht geschrieben und wie solche geschrieben wird 215
124ster Abschnitt: Ob der Beklagte einen Bevollmächtigten nehmen kann 217
125ster Abschnitt: Wenn Jemand seine Schuld, oder das was ihm in Verwahrung gegeben ist, durch einen Boten schickt 217
126ster Abschnitt: Wenn Jemand seine Schuld in Gegenwart aller dreien bezahlt 219
127ster Abschnitt: Wenn der Mann von seiner Frau Geld geliehen hat, und hat ihr dann den Scheidebrief gegeben, oder er hat von seinem Sclaven Geld geliehen u. s. w. 223
128ster Abschnitt: Wenn Jemand die Schuld seines Nächsten bezahlt, oder er hat Jemand gepfändet seines Nächsten wegen 224

Abhandlungen über einen Bürgen.

129ster Abschnitt: Gesetze über einen Bürgen in einem Schuldschein, oder für eine mündliche Anleihe, und in welchen Fällen der Bürge bezahlen muß 224

Seite

130ſter Abſchnitt: Wie ein Bürge, der dem Gläubiger bezahlte, ſich vom Schuldner wieder bezahlt machen kann 228
131ſter Abſchnitt: Wer erſt Bürge ſeyn wollte und hat ſolches wieder rückgängig gemacht 230
132ſter Abſchnitt: Ein Sclave, eine Frau, oder ein Unmündiger, die ſich verbürgt haben, und wenn zwei ſich für einen, oder einer für zwei verbürgt haben 232

Abhandlungen über den Beſitz beweglicher Güter.

133ſter Abſchnitt: Wenn Jemand bewegliche Güter im Beſitz hat 233
134ſter Abſchnitt: Ein Handwerker, der von einem Gefäße, welches er ſelbſt macht, vorgiebt, er habe ſolches gekauft 234
135ſter Abſchnitt: Wenn Jemand lebendige Weſen im Beſitz hat, ein Vieh, ein Sklave u. m. dgl. 235
136ſter Abſchnitt: Weſſen Kleider in einem Trauerhauſe, oder bei einem Gaſtmahl vertauſcht worden ſind . . 236
137ſter Abſchnitt: Wenn Jemand die Früchte ſeines Nächſten abgepflückt hat 236
138ſter Abſchnitt: Wenn zwei Perſonen ein Kleid feſthalten und ſtreiten ſich darum 237
139ſter Abſchnitt: Wenn ſich zwei Perſonen um eine Sache ſtreiten, und wenn ein dritter kömmt und bemächtigt ſich derſelben 238

Abhandlungen über den Beſitz von Grundſtücken.

140ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ein Feld ſeines Nächſten, ein Haus oder einen Kramladen im Beſitz hat . . 240
141ſter Abſchnitt: Geſetze über den Beſitz eines Getraide-Feldes (weißes Feld, ohne Bäume), und über den Beſitz von Bäumen 242
142ſter Abſchnitt: Wenn der Kläger ſelbſt dem Beſitzer zu ſeinem Beſitzthume behülflich geweſen, und wenn dies aus Irrthum geſchehen iſt 245
143ſter Abſchnitt: Wenn Jemand Beſitz nimmt von einer Sache, in Abweſenheit des Klägers, (er iſt in einer andern Stadt, oder iſt davon gelaufen) 245
144ſter Abſchnitt: Wenn zwei Perſonen ein Feld im Beſitz haben, und haben beide die Früchte davon genoſſen . 246
145ſter Abſchnitt: Wenn der Beſitzer Zeugen bringt, und die Zeugen ſind in ihrer Ausſage nicht übereinſtimmend 247
146ſter Abſchnitt: Ein Proteſt macht den Beſitz ungültig. In welcher Sprache ein ſolcher abgefaßt ſeyn muß, und auf welche Art, und wann, oder wie lange ſolcher noch immer geſchehen kann 248
147ſter Abſchnitt: Wenn Jemand wegen eines Feldes klagt, und er iſt Zeuge oder Richter bei der Sache geweſen . 253

Seite

118ſter Abſchnitt: Wenn Jemand den Weg zu ſeinem Felde verloren hat 254
119ſter Abſchnitt: Bei Compagnons, Feldarbeitern, Vormündern, Räubern, Taubſtummen, Blödſinnigen und Unmündigen findet das Recht des Beſitzes nicht ſtatt 254
120ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ein Feld als Pfand angetreten hat, und hat ſolches nachher verkauft . . 25
121ſter Abſchnitt: Die Geſetze über diejenigen, deren Genuß der Früchte kein Beweis für den Beſitz iſt (ſ. Abſch. 149) 260
122ſter Abſchnitt: Ueber Alle, bei welchen kein Beſitzrecht ſtattfindet, ob ihre Nachkommen ein Beſitzrecht haben 261

Abhandlungen über Schaden, den ſich Nachbaren einander zufügen beim Bau u. ſ. w.

123ſter Abſchnitt: Ueber das Auslegen eines Balkens, Anlegen einer Rinne für den Abfluß des Waſſers, Aufſtellen einer Leiter oder Treppe u. ſ. w. 261
124ſter Abſchnitt: Ueber den Beſitz von Fenſtern und Thüren, und wie weit man ſich beim Bau davon entfernen müſſe 266
125ſter Abſchnitt: Geſetze über Entfernung von Sachen die Schaden verurſachen können 273
126ſter Abſchnitt: Wenn Jemand ein Handwerk unternommen hat, welches auch ſein Nächſter hat, und wenn Jemand Waare zum Verkauf in eine andere Stadt bringt 280

Abhandlungen wenn zwei Perſonen ein Grundſtück gemeinſchaftlich beſitzen.

127ſter Abſchnitt: Wenn zwei einen Hof gemeinſchaftlich beſitzen, und ſie kommen zur Theilung, auf welche Art die Mauer gebauet werden müſſe 283
128ſter Abſchnitt: Wenn zwei Perſonen einen Garten oder ein Thal, eine tiefliegende Ebene getheilt haben, wie ſie den Zaun machen müſſen 285
129ſter Abſchnitt: Wenn Jemand von ſeinem Dache nach dem eines Andern ſehen kann und ihn dadurch genirt, und wie dem abgeholfen werden muß 286
130ſter Abſchnitt: Wenn ein Dach nahe bei des Andern Hof iſt, und wenn zwei Höfe bei einander ſind, von welchen der eine höher als der andere iſt 287
131ſter Abſchnitt: Ueber Sachen, wozu ſich Hofbewohner gegenſeitig zwingen können 288
132ſter Abſchnitt: Sachen, wozu ſich die Bewohner eines Gangs gegenſeitig zwingen können 289
133ſter Abſchnitt: Sachen, zu denen Stadtbewohner ſich gegenſeitig zwingen können 290

Seite

161ster Abschnitt: Wenn zwei Personen, eine das Haus und die andere den Boden besitzt, was einer Jeden obliegt 292
165ster Abschnitt: Wenn Jemand einen Garten über das Kelterhaus seines Nächsten hat 294
166ster Abschnitt: Wenn eine Wand in des Nächsten Garten eingefallen ist 294
167ster Abschnitt: Wenn zwei Gärten, einer höher als der andere ist 294
168ster Abschnitt: Wenn ein Fluß Jemandens Olivenbäume überschwemmt, und wenn Jemand sein Maulbeerbäume als Holz verkauft hat 295
169ster Abschnitt: Wenn Jemand eine Grube oder Garten in dem Hause seines Nächsten hat 295
170ster Abschnitt: Wenn mehrere Gärten von einer Quelle gewässert werden 296

Anhang.

Vorerinnerung 297
Antikritik 298
Einige einfache religiöse Betrachtungen 307

Zweites Buch.

Choschen hamischpat genannt, oder das Privat-Recht.

Abhandlungen über Richter.

Erſter Abſchnitt. Ueber die Einſetzung der Richter, in, und außerhalb des gelobten Landes (Paläſtina).

§ 1) In dieſer Zeit, (nach der Zerſtörung Jeruſalems) — vor dieſer Zeit mußten alle Richter vom großen Sanhedrium in Jeruſalem ordinirt ſeyn — (סמוכים Szemuchim) von סמך Szamach, auflegen, auch anlehnen, die Hand auf Etwas auflegen, und ſolches Handauflegen von einem berühmten Rabbi auf das Haupt eines Gelehrten, war die Ordination zu richten — die 70 Aelteſten (2. B. M. 24, 1), und Joſua (4. B. M. 27, 18. 23. 5. B. M. 31, 1) ſind von Moſes ſo ordinirt worden — und ſo gings immer weiter — in ſpätern Zeiten geſchah (und geſchiehet noch) die Ordination mündlich, jetzt aber können alle Richter, wenn ſolche auch nicht vom gelobten Lande her autoriſirt ſind, richten über — (Zur nähern Erklärung dieſes Abſchnittes dient Folgendes: Im 5. B. M. 16, 18 — nach Luthers Eintheilung Cap. 17, 18 heißt es Richter und Büttel (Stadtknechte). — Luther überſetzt etwas undeutlich Amtsleute. — שוטרים Schotrim, heißt aber Peitſcher (von Gerichtswegen) von שוט Schot Peitſche, Geißel, Sprüchw. 26, 3. 1. Kön. 12, 11 u. a. m. O. — Im 2. B. M. 5, 6. 10. 14. 15 und 16 kömmt das Wort Schotrim immer in dieſer Bedeutung vor, nämlich: Büttel. — Man ſtoße ſich aber nicht an der Stelle im 4. B. M. 11, 16, denn der Comentator Jarchi berichtiget das Auffallende in dieſem Vers, er ſagt nämlich: die Büttel, die in Aegypten von den Vögten Pharaos über die Israeliten geſetzt und beordert waren, nachzuſehen, daß dieſe ihre ihnen aufgegebene Arbeit beim Feſtungsbau täglich machten, ließen ſich lieber beſtrafen, als daß ſie ihre Nächſten, die Israeliten, ſchlugen, welches ihnen doch befohlen worden war, wenn die tägliche Arbeit nicht vollbracht war. — Zur Belohnung dafür hat ſie Gott in denſelben Rang mit den Aelteſten Israels geſetzt. — Alſo Richter und Büttel ſollſt du einſetzen in alle deine Thore — im Talmud Traktat Makkot, Abſchnitt 1 heißt's nun: Im gelobten Lande mußte man in jedem Bezirk und in jeder Stadt

Richter und Büttel einsetzen, außer dem gelobten Lande aber ist solches nur in den Bezirken nöthig, d. h. zur Zeit da die Ordination der Richter durch Handauflegen noch statt fand, jetzt aber, da bei der Ordination kein Auflegen der Hand mehr stattfindet, so sind nach dem Gesetz gar keine eigentliche Richter mehr!! — denn es heißt 2. B. M. 21, 1: Folgendes sind die Rechte, die du ihnen (den 70 Aeltesten der Israeliten) vorlegen (תשים Taßim) sollst, das sind nämlich die 70 Aeltesten, von welchen im 2. B. M. 24, 1 die Rede ist — dieses 21ste Capitel ist aber vor der Gesetzgebung geschrieben — und müßte das 19te im 2. B. M. seyn — — die 70 Aeltesten waren aber auf die rechte Art ordinirt und daher will nun der Talmud beweisen, daß nur solche Richter ordentliche Richter sind, und alle Richter in spätern Zeiten sind nur Idjoten und die Boten der erstern; daher können sie nur richten in Sachen, die gewöhnlich vorkommen, und bei denen Geldverlust ist — — noch heißt's im Talmud Sanhedrium, Absch. 1, Rabbi Jermias will beweisen, daß das Gericht beständig folgende drei Sachen vor sich liegen haben müsse: Erstens einen Stock, um damit züchtigen zu lassen; einen Riemen, um die 39 Schläge geben zu lassen, und ein Horn. — (Schofer) שופר (wird gebraucht, wenn Jemand mit großem Bann belegt wird. — Der Beweis des Rabbi ist, weil es im Text heißt, 2. B. M. 21, 1, תשים (Taßim) vorlegen — es mußte aber heißen תלמדם Telamdem welche du sie lehren sollst, nämlich die Rechte, Gesetze — weil es nun aber heißt vorlegen, so bedeutet es obige drei Dinge, nämlich: Stock, Riemen und Horn! E. d. U.) über Bekenntnisse, d. h. sie können recht sprechen, wenn Zeugen eine Aussage vor ihnen gethan haben, daß Jemand gestanden hätte, er wäre N Geld schuldig, oder sie waren beim Leihen des Geldes gegenwärtig; ferner über die Morgengabe der Frau, über Erbschaften, Schenkungen und über Geldschaden, können sie recht sprechen, denn diese Sachen kommen alle gewöhnlich vor, und es ist auch Geldverlust dabei; aber in Sachen, welche nicht gewöhnlich sind, wenn auch Geldverlust dabei ist, z. B. wenn Jemand zur Strafe etwas doppelt bezahlen muß, der Dieb, 2. B. M. 21, 37. 10, eben so alle Strafen, die die Weisen verordnet haben, z. B. wenn Jemand seinem Nächsten ins Ohr bläst, und er wird dadurch erschreckt, oder er ohrfeigt ihn, oder in Fällen, wo Jemand zur Strafe mehr zahlen muß, als der angerichtete Schaden beträgt, oder auch nur die Hälfte desselben, z. B. bei einem Ochsen, der zum ersten Mal Schaden angerichtet hat, 2. B. M. 21, 35, — in allen solchen Sachen können nur probate im gelobten Lande ordinirte Richter recht sprechen — ausgenommen, wenn ein Ochse, oder sonst ein Thier auf öffentlichen Plätzen durch das Ausschlagen mit dem Fuße eine Erdscholle, oder Stein zurückgeworfen, und dadurch irgend ein Gefäß zerbrochen hat, wo nur die Hälfte des Schadens zu entrichten ist, denn dies ist Geldsache und keine Strafe. — § 2) Wenn Jemand seinen Nächsten verwundet hat, darüber können Richter, die nicht im gelobten

Lande ordinirt sind, nicht richten, was nämlich die Ersetzung für den Schaden, wenn er ein Glied seines Körpers verloren hat, und für den Schmerz betrifft, aber wohl können sie über die Zeitversäumniß und Heilungskosten richten. Einige Rabbinen wollen, daß auch diese nicht von Richtern, die nicht im gelobten Lande ordinirt sind, abgeurtheilt werden dürfen, auch nicht über Fehler, Schande, die durch Verwundungen entstanden sind, z. B. bei Ueberredung oder Nothzüchtigung einer Jungfer, auch nicht über die Auslösung die Jemand geben muß, wenn sein stößiger Ochse einen Menschen getödtet hat, und der Eigenthümer des Ochsen ist gewarnt worden, solchen zu hüten, 2. B. M. 29, 30; — aber der Gebrauch ist nicht so, sondern auch nicht im gelobten Lande ordinirte Richter können den Verwunder zwingen, den Verwundeten zu besänftigen, oder, wenn er an der Wunde gestorben ist, dessen Verwandten und können ihn nach Gutachten strafen. — § 3) Wenn ein Thier einen Menschen beschädigt, so können über die Strafe, die der Eigenthümer erleiden muß, nur erprobte Richter urtheilen, weil dies etwas Ungewöhnliches ist. — (Der Mensch als vernünftiges Wesen hütet sich gewöhnlich vor Thieren), — aber wenn Jemand das Thier seines Nächsten beschädigt, oder wenn ein Thier mit dem Zahne oder Fuße Schaden angerichtet hat, und der Eigenthümer desselben ist gewarnt worden, daß er solches hüte; eben so wenn Jemand gestohlen oder geraubt hat, darüber kann jeder Richter urtheilen. Beim Stehlen und Rauben können sie nur über die Zurückgabe des Gestohlenen oder Geraubten richten, aber nicht über Strafen u. s. w. — § 4) Alle Schaden, welche mittelbar verursacht worden, auch einen Verräther (unter diesem Worte muß man sich immer, besonders in damaliger Zeit, einen Juden denken, der bei der Nichtjüdischen Obrigkeit den Reichthum seines Nächsten angegeben, oder ihm sonst zu schaden gesucht hat — A. d. U.) kann jedes Gericht aburtheilen. Wenn Zeugen absichtlich falsch gezeugt haben, und das Gericht hat auf ihre Aussage Geld verabfolgen lassen, und man kann solches aber vom Empfänger nicht wieder zurückerhalten, so kann jedes Gericht die Zeugen zur Ersetzung des Geldes zwingen. § 5) Jedes Gericht kann den, der irgend eine Geldstrafe zu zahlen schuldig ist, doch so lange mit Bann belegen, bis der Kläger befriedigt, oder der Beklagte ihm soviel giebt als Recht ist. Hat der Betheiligte den Schuldner gepfändet, und sich selbst Recht verschafft, so läßt man's (das Gepfändete) ihm; sagt dieser aber, das Gericht möchte bestimmen, wie viel er pfänden soll, so hört man ihn nicht an, sondern, wenn er schon gepfändet hat, sagt man ihm, wie viel er davon behalten kann. Dieses ist aber nur der Fall bei festgesetzten Strafen, aber solche, die jedes Gericht zu dictiren im Stande ist, (und wovon im 2ten Abschnitt vorkommen wird) deren Vollziehung kann solches auch bewerkstelligen lassen. — § 6) Wenn Einer Jemand durch Worte beschämt, den kann jedes Gericht mit Bann belegen, bis er den Beschämten standesmäßig befriedigt hat, (nach dem Jerusalemischen Talmud ist die Strafe ein Pfund Gold!)

wenn Jemand einen Alten (Gelehrten) beschimpft. Wenn Jemand die Strafe von 39 Schlägen haben soll, ob er solche mit Geld abbüßen kann, wird ebenfalls im folgenden Abschnitt vorkommen.

Zweiter Abschnitt. Das Gericht kann geißeln und strafen lassen, wenn Zeit und Umstände es erfordern.

§ 1) Jedes Gericht, wenn solches einsiehet, daß das Volk frech und in Sünde versunken ist, kann bestrafen (wenn die Nothwendigkeit es erfordert) mit dem Tode, mit Geld und mit jeder andern Art von Strafe, und wenn auch keine ganz förmliche Zeugen über das Verbrechen sind. Ist der Verbrecher ein gewaltiger (אלם Alm) — dieses Wort kömmt sehr oft vor, und bedeutet entweder körperliche übermäßige Kraft, von אל stark, auch der Name Gottes, oder auch, und viel öfterer, einen reichen, aber dabei unmoralischen Menschen, einen Gewaltsmann, mit dem man jüdischer Seits nichts ausrichten kann (A. d. U.), so läßt man ihn durch einen Nichtjuden züchtigen. Das Gericht hat die Macht, des Verbrechers (hier ist immer die Rede von kirchlichen Gesetzübertretungen A. d. U.) Vermögen preis zu geben, und den Verbrecher zu zernichten, um dadurch einen Zaum gegen die Frechheit des Volks zu machen. Alle Handlungen des Gerichts müssen aber in Absicht geschehen, den Schöpfer zu verherrlichen, das Gesetz zu erhalten, und solche Handlungen müssen durch einen berühmten Gelehrten, oder durch die Vornehmen der Stadt, welche von der Gemeinde als Gericht angenommen worden sind, geschehen; es richtet sich hierin in Allem nach den Gebräuchen der Stadt. Wenn Jemand einer Strafe von 39 Schlägen schuldig geworden ist, so steht es beim Gerichte, ob es ihm die Strafe gegen eine Erlegung von 40 Gulden erlassen will.

Dritter Abschnitt. Aus wie vielen Personen ein Gericht bestehen muß.

§ 1) Ein Gericht muß aus drei Personen bestehen, und nicht weniger; diese drei können auch Ungelehrte seyn. (Aber einer von ihnen muß wenigstens die verschiedenen Meinungen der Gesetzgeber kennen, sonst können sie nicht richten, aber jedenfalls können sie die Klagen anhören, und solche einem gelehrten Richter zuschicken, alsdann aber muß ihr Urtheil angenommen werden; wenn aber der Beklagte, gleich von vorn herein mit den drei Personen, die der Kläger gewählt hat, nicht zufrieden ist, alsdann wählt ein Jeder einen Richter, und diese beiden Richter wählen den dritten, siehe weiter unten Absch. 13, und mir deucht, daß, wenn feste angestellte Richter in der Stadt sich befinden, diese durchaus von beiden Partheien angenommen werden müssen.) — § 2) Das Urtheil von

weniger als drei Richtern gilt nicht, selbst wenn solches richtig wäre, beide Partheien müßten denn die Richter einstimmig angenommen haben, oder es ist einer von den Richtern als probat bekannt, aber selbst in diesem Falle müssen die Partheien mit dem Urtheile zufrieden seyn — sonst aber — und wenn diese zwei Richter auch von den Richtern im gelobten Lande autorisirt sind, gilt doch die Aussage vor ihnen — weil ihrer nur zwei sind, nur als eine Aussage außer dem Gerichte, und die Partheien können ihre Aussage wieder zurücknehmen oder verändern; und wenn Jemand vor ihnen eine Sache leugnet, und es kommen Zeugen gegen ihn, so wird er doch deshalb nicht als Lügner betrachtet — dieses findet aber nicht statt, wenn das Gericht aus drei Personen besteht. — § 3) Obschon es nun erlaubt ist, daß auch ein, als allgemein bekannt erprobter Richter, der die Erlaubniß zu richten hat, allein richten kann, so ist doch der Befehl der Weisen da, daß noch andere Richter bei ihm seyn sollen. § 4) Obgleich nun ein Gericht aus drei Personen ein vollständiges ist, so ist es doch gut und lobenswerth, wenn solches aus recht vielen Personen besteht, und sie alle gelehrt sind. Kein Gelehrter darf zu Gericht sitzen, wenn er sich nicht zuvor erkundigt hat, wer seine Beisitzer und ob solche rechtliche Männer sind. Wer nicht probat ist, oder die Betheiligten ihn nicht gutwillig angenommen haben, selbst wenn er vom Ober Rabbiner der Provinz Erlaubniß zu richten erhalten hätte, so ist doch dessen Ausspruch nicht gültig, wenn er auch recht gerichtet hat, und jede Parthei kann, wenn sie will, sich an andere Gerichtshöfe wenden. (Die Erlaubniß, die der König in jetzigen Zeiten einem Rabbiner zu richten giebt, gilt nicht, oder die Gemeinde müßte solchen gutwillig angenommen haben. Einige wollen, daß, wenn der Rabbiner gelehrt ist, ihm die Erlaubniß des Königs oder auch seines Statthalters genügend ist. Jedenfalls muß der, der ohne Erlaubniß der Gemeinde richtet, einst in jenem Leben Rechenschaft geben.)

Vierter Abschnitt. Auf welche Art Jemand sich selbst Recht verschaffen kann.

Wenn einer seine geraubten Sachen in der Hand eines Andern siehet, so kann er solche mit Gewalt wegnehmen, und wenn er auch den Nächsten prügeln müßte, selbst, wenn er keinen Nachtheil davon hätte, wenn er wartete um den Räuber erst zu Gericht zu fordern, er muß aber in der Folge beweisen können, daß die Sache ihm wirklich gehöre. Wegen einer Schuld, darf er aber den Nächsten nicht pfänden. (Siehe Abschnitt 97 §. 6.) Durch die Vermittelung eines Nichtjuden darf sich aber Niemand selbst Recht verschaffen. Wenn einer gegen Viele ist, und diese sind überzeugt, daß das Recht bei ihnen ist, so können sie sich selbst Recht verschaffen, und wenn der eine prozessiren will, so muß er erst Bürgeschaft stellen, weil viele gegen einen, als im Besitz der Sache zu betrachten sind;

besonders wenn es sich darum handelt, daß der Eine Zins (Abgaben) bezahlen soll. Ist der Eine aber ein Gelehrter, so braucht er keine Bürgeschaft zu stellen. Bei Abgaben zu bezahlen, kann man sich auch der Vermittelung eines Nichtjuden bedienen, wenn man ihn nicht auf eine andere Weise dazu zwingen kann.

Fünfter Abschnitt. An welchen Tagen, und zu welcher Tageszeit man richten kann.

§ 1) An Sonnabenden und Feiertagen darf man nicht richten, und die Urtheile haben auch alsdann keine Gültigkeit. § 2) Auch an den Vorabenden der Sonnabende und Feiertage darf man nicht zu Gericht sitzen, und wenn Jemand auf diesen Tag citirt ist, braucht er nicht zu erscheinen. Sogar Citationen darf man an diesen Tagen nicht ausstellen, wenn der Citirte auch erst nach dem Sonnabend oder Feiertage kommen soll. In den Monaten Nissan und Tischri gewöhnlich (März und September) — die Zeit der jüdischen Feiertage Ostern und Neujahr, Versöhnungstag, Laubhüttenfest — darf Niemand der nicht in der Stadt ist citirt werden — aber die Citation kann in diesen Monaten ausgestellt werden, um nachher zu erscheinen, und bei Nichterscheinung folgt Strafe. Bei Nacht darf man nicht anfangen zu richten, hat man aber bei Tage angefangen, so kann man bis in die Nacht fortfahren. § 3) Die ordentliche Zeit der Gerichtssitzung, ist von des Morgens bis zu Ende der fünften Stunde, länger haben die Richter nicht nöthig zu sitzen. (Der Morgen ging nach Beendigung des Morgengebetes an, also etwa eine Stunde nach Sonnenaufgang. Tag und Nacht wurden beständig im Sommer und Winter in zwölf gleiche Theile oder Stunden eingetheilt, waren die Tage lang, so waren auch die Stunden länger und so umgekehrt — dergestallt, daß die Mittagsstunde mit der unserigen so ziemlich in gleicher Zeit fällt.) § 4) Mit dem Anfange der siebenten Stunde darf man sich nicht zu Gericht setzen, selbst nicht, um nur das Urtheil zu fällen, bis man das Mincha- (Abendgebet) verrichtet hat, hat man aber schon angefangen zu richten, so kann man fortfahren es muß aber noch Zeit übrig bleiben zum Beten, wenn das Urtheil gesprochen ist. § 5. Sobald die Betheiligten angefangen haben zu sprechen, oder die Richter sich mit dem Talar behängt haben, so ist dies als Anfang der Gerichtssitzung zu betrachten.

Sechster Abschnitt. Wie groß die Summa seyn muß um darüber zu Gericht zu sitzen.

§ 1) Ueber weniger als eine Prutah (Werth 1¼ ₰) findet keine Sitzung statt, hat man aber damit angefangen, so kann man auch über weniger zu richten fortfahren.

Siebenter Abschnitt. Wer richten kann, und wenn die Richter in Feindschaft oder Verwandschaft mit einander sind.

§ 1) Ein Gericht von drei Personen von welchen Einer ein Proselyte ist, darf einen geborenen Juden nicht richten, oder sein Vater oder seine Mutter müßte denn von jüdischer Herkunft seyn, aber ein Proselyte kann seinen nächsten Proselyten richten. § 2) Ein Mamser (Bastard) von jüdischen Eltern aber im verbotenen Grade erzeugt und wenn auch alle drei Richter Mamserim wären, können doch unbedingt in allen Sachen richten. Ein Blinder auf einem Auge kann auch richten, aber nicht Einer der auf beiden Augen blind ist. § 3) Einige wollen, daß der Richter 18 Jahr alt seyn, und die beiden Haare am männlichen Glied haben müsse, einige aber behaupten wenn er nur über 13 Jahr alt ist, ohne die beiden Haare zu haben, er schon zum Richter tauglich sey. § 4) Eine Frau kann nicht richten. § 5) Von Wein betrunkene, können, nach einigen Rabbinen richten, was Geldsachen betrifft. Wenn Jemand bei einer Sache Zeuge gewesen, so kann er über dieselbe nicht Richter seyn; wenn aber drei Richter z. B. Etwas bei Tage gesehen haben, und ihre Absicht war wirklich die Sache zu bezeugen, so können sie auch Richter in der Sache seyn; haben sie die Handlung aber bei Nacht gesehen, so können sie solche nicht richten, wenn nicht besondere Zeugen da sind. Sind die Richter aber citirt um Zeugen zu seyn, so können sie nicht richten, wenn auch noch andere Zeugen da sind. Einige Rab. wollen, daß wenn noch andere Zeugen da sind, sie ja richten könnten. Bei Sachen aber, die nur von den Talmudisten verordnet sind, kann auch ein Zeuge Richter seyn. § 6) Wenn Jemand citirt wird vor einem Richter zu erscheinen, der weniger gelehrt ist als er selbst, so kann er nicht gezwungen werden zu erscheinen, sondern man siehet nach, unter den dortigen Gelehrten, und machet die Sache zwischen beiden schriftlich ab. § 7) Niemand darf seinen Freund richten, selbst wenns kein intimer Freund ist, auch nicht seinen Feind, und wenns auch nicht sein außerordentlicher Feind ist, sondern die beiden Partheien müssen den Richtern ganz gleichgültig seyn, und wenn sie den Richtern gänzlich unbekannt sind, ists am Besten; (in allen diesen Fällen wenn die Richter einmal geurtheilt haben, so bleibt ihr Urtheil, auch sind darin verschiedene Meinungen was ein Freund und ein Feind in dieser Hinsicht heißt, so z. B. wenn ein Richter Jemanden mit Bann belegt hat, weil er seine Ehre als Gelehrter verletzt hat, so kann er in der Folge doch sein Richter seyn, denn er wird nicht als sein Feind betrachtet.) §. 8) Zwei Gelehrte die befeindet mit einander sind, dürfen nicht zusammen im Gericht sitzen. § 9) Die Richter dürfen nicht verwandt mit einander seyn, auch nicht mit den Zeugen und dürfen auch keine Sünde auf sich haben. §. 10) Wenn ein Richter weiß, daß sein Mitrichter ein Räuber oder ein Böswicht ist, so darf er sich nicht mit ihm zu Gericht setzen. § 11) Ein jeder der drei Richter muß folgende 7 Eigenschaften besitzen: 1) Weisheit, 2) Demuth, 3) Gottes-

furcht, 4) muß er ein Feind des Geldes seyn, 5) müß er Menschenliebe besitzen, 6) muß er Liebe zur Wahrheit und 7) einen guten Namen haben. § 12) In jeder Sache von welcher der Richter nur irgend einen entfernten Vortheil hat, darf er nicht Richter seyn.

Achter Abschnitt. Daß man keinen unrechtlichen Mann zum Richter einsetzen soll, und daß der Lohn eines guten, so wie die Strafe eines bösen Richters sehr groß ist.

§ 1) Der einen unrechtlichen Mann zum Richter einsetzt, hat große Strafe zu erwarten; man darf keinen Unwissenden zum Richter einsetzen, so daß er sich jedesmal bei einem Gelehrten Rath holen muß. In Städten aber, wo keine Gelehrte sind, da muß man die besten und klügsten auswählen, wenn sie auch nicht würdig zu Richtern sind, damit sie nur nicht gezwungen werden, bei Nichtjüdischen Gerichtshöfen zu erscheinen. Sind die Richter aber einmal von der Gemeinde ernannt und angenommen worden, so können sie nicht mehr verworfen werden. Jeder Richter, der des Geldes wegen eingesetzt ist, vor dem zu erscheinen ist Sünde, noch mehr, es ist sogar recht, wenn man solchen Richter verachtet und verspottet. § 2) Die Richter müssen vor Gericht sitzen mit Angst, Gottesfurcht, mit umgehängtem Talar, mit gebeugtem Haupte und nicht mit Leichtfertigkeit, und es ist verboten, unnütze Reden im Gericht zu führen, der Richter soll sich betrachten als ob ein Schwerdt an seinem Halse läge, und die Hölle unter ihm offen wäre, er (der Richter) soll wissen, wen (seinen Nächsten, einen Israelit) er richtet, und vor wem (vor Gott) er richtet und wer einst ihn bestrafen wird, wenn er vom Rechte abgewichen ist, und jeder Richter, der nicht der Wahrheit gemäß richtet, ist Ursache, daß die Schechina (Gottes Herrlichkeit) sich von Israel abwendet, und jeder Richter, der ungerechterweise von dem Einen Geld nimmt, und es dem Andern zuwendet, ist eben so als wenn er ihm das Leben genommen hätte — jeder Richter aber, der recht richtet, ist in diesem Augenblick so gut, als ob er die ganze Welt wieder in Ordnung gebracht hätte, und verursacht, daß die Schechina bei Israel bleibt. § 3) Die ersten Weisen haben sich auf alle mögliche Art zurückgezogen, um nicht zu Richtern eingesetzt zu werden, so lange bis sie überzeugt wurden, daß kein Anderer diese Stelle bekleiden, und durch ihre fernere Weigerung das Recht nicht gehandhabt werden konnte, und alsdann auch nur nach vielem Bitten des Volks und seiner Vorsteher. § 4) Der Richter darf sich nicht mit Herrschaft und Hochmuth gegen die Gemeinde benehmen, sondern in Demuth und Gottesfurcht; ein jeder Vorsteher, der durch sein Benehmen verursacht, daß die Gemeinde eine übertriebene Furcht vor ihm hat, wird nie das Glück genießen, einen Sohn zu haben der ein Gelehrter ist — hingegen aber darf auch die Gemeinde nicht ihre Vorsteher mit Geringschätzung betrachten, selbst wenn sie (die Vorsteher) keine Gelehrte

sind — und man soll nicht über die Köpfe der Häupter des heiligen Volks einherschreiten; (die Gelehrten und ihre Schüler, so auch die Vorsteher des Volks, saßen bei Vorträgen auf der Erde, man soll also mit Ehrerbietung seinen Platz einnehmen). Der Vorsteher muß die Last und Beschwerde seines Amts mit Geduld ertragen, die Gemeinde muß ihm aber auch mit Ehrerbietung begegnen und Ehrfurcht vor ihm haben; der Vorsteher soll sich nicht verächtlich und leichtfertig vor der Gemeinde betragen, denn sobald Jemand als Vorsteher eingesetzt ist, darf er in Gegenwart dreier Personen sein Handwerk nicht treiben (die frühern Talmudisten, Gelehrten, Rabbiner, Vorsteher, haben alle ein Handwerk getrieben) geschweige, daß er nicht in Gegenwart von Vielen essen und trinken (und sich betrinken) darf. Ein jeder Richter muß Jemand haben, der ihn bedient, sonst darf er kein Richter seyn. § 5) Auch dem Gerichtsboten darf man nicht geringschätzig behandeln, das Gericht ist in diesem Falle befugt, diejenigen mit einer Züchtigung (Schläge) zu bestrafen; der Bote allein ist beglaubt, wenn er sagt, daß ihn Jemand verächtlich behandelt hat, und derjenige wird mit Bann bestraft. Der Bote wird in diesem Falle nicht als ein Verläumder betrachtet, auch kann er (der Bote) sich selbst Recht verschaffen durch Schläge.

Neunter Abschnitt. Der Richter soll sich nicht bestechen, doch kann er sich seine Zeitversäumniß bezahlen lassen.

§ 1) Sehr, sehr muß sich der Richter hüten, Bestechungen anzunehmen, selbst von dem nicht, der eine gerechte Forderung hat. Hat er es gethan, so muß er das Geld demjenigen auf sein Verlangen wieder zurückgeben, und die Sünde haftet eben so gut auf dem Geber nach 3. B. M. 19, 14: du sollst keinem Tauben fluchen, und einem Blinden sollst du nichts im Wege legen — du sollst Keinem Anlaß zu sündigen geben — als auf dem Nehmer, selbst durch Worte darf sich der Richter nicht bestechen lassen. Kein Richter darf denjenigen richten, von welchem er Geld geliehen hat — ist aber der Richter selbst im Stande, Jemandem Geld zu leihen, (und war nur in diesem Augenblick nicht bei Gelde) so kann er ihn wohl richten, — denn der Betheiligte kann ja auch wieder von dem Richter Geld leihen. § 2) Wenn der Kläger zuvorgekommen ist, und hat dem Richter ein Geschenk zugeschickt, bevor er den Beklagten citiren ließ, so kann dieser den Richter nicht verwerfen, der Richter müßte sich denn (aus Frömmigkeit) selbst in dieser Sache zu richten entziehn, wenn er bei sich merkt, daß er für den Schenker etwas mehr eingenommen ist. § 3) Es ist der Gebrauch, daß man zum Unterhalt der Richter eine allgemeine Büchse hält, worin ein Jeder nach Vermögen beitragen muß. Die Beiträge werden entweder im Anfange oder am Ende des Jahres gesammelt, und dies kann nicht als Bestechung oder Lohn betrachtet werden; denn es ist Pflicht für Israel seine Richter und Weisen zu ernähren,

eben so kann man zur Unterhaltung des Gerichts nehmen von den Geldgelübden oder Vermächtnissen an's Heiligthum (noch besser ist's, daß man die Beiträge im Anfange des Jahres einsammelt, damit die Richter auf das ganze Jahr zu leben, und nicht nöthig haben, irgend Jemanden zu schmeicheln und zu bevorzugen). § 4) Ein jeder Richter der viele Schreiber und Bedienten hält und dadurch der Gemeinde viele Kosten verursacht, der ist unter diejenigen zu rechnen, die dem Raube nachjagen. § 5) Der Richter, der Lohn für das Richten nimmt, dessen Urtheile sind alle ungültig, aber für seine Versäumniß kann er sich bezahlen lassen, wenn er nämlich ein bestimmtes Handwerk treibt, er muß aber vom Einen nicht mehr als vom Andern nehmen, treibt er aber kein gewisses Handwerk, so kann er nicht sagen: ich hätte vielleicht in dieser Zeit durch Handel oder Makelei etwas verdienen können (siehe Absch. 34. P. 18). § 6) Kein Richter darf einen unwissenden Schüler vor sich sitzen lassen, wenn er zu Gericht sitzt, denn er könnte eine Sache mit ihm verhandeln und dadurch vielleicht von der Wahrheit abgebracht werden. § 7) Wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und merkt, daß derselbe einen Armen, auf dessen Seite das Recht ist, verurtheilen will, und er schweigt dazu, selbst wenn der Schüler weiß, daß sein Lehrer den Reichen nur nicht verletzen will, und nach Beendigung des Gerichts ihm sagte, er habe Unrecht, und er sollte dem Armen bezahlen — auch alsdann soll der Schüler nicht schweigen, denn sonst begeht er eine Sünde, nach 2. B. M. 23, 7: Sey ferne von falschen Sachen. § 8) Wenn ein Schüler sieht, daß sein Lehrer sich im Richten irrt, so soll er nicht warten bis das Urtheil völlig gefällt ist, und dann erst mit Gründen solches umstoßen, und seinen Lehrer anders zu urtheilen bewegen, damit ihm die Ehre davon werde, sondern er soll gleich seinem Lehrer auf eine ehrerbietige Weise sagen: Mein Lehrer! so und so hast du mir einst gelehrt. —

Zehnter Abschnitt. Der Richter soll sinnig beim Richten seyn, und sich mit einem Gelehrteren als er ist, berathen.

§ 1) Der Richter soll nicht übereilt richten, sondern sinnig, und den Fall langsam von allen Seiten hin und her überlegen, bis ihm die Sache klar wie die Sonne ist. Wer schnell, hochmüthig, und übereilt ein Urtheil spricht, der ist ein Narr, ein Bösewicht und ein stolzer Mensch. § 2) Wem ein Rechtsfall zu richten vorgekommen ist, und es befindet sich in der Stadt Jemand der gelehrter ist als er, und er berathet sich nicht mit diesem, sondern er vergleicht diesen Fall mit einem andern, der ihm schon vorgekommen, und richtet sich darnach, der ist unter der Rubrik der Bösewichter, die durch das Richten hochmüthig geworden sind. Spr. Sal. 7, 26: Denn sie (die Buhlerin) hat schon viele verwundet hingeworfen, mächtig viele getödtet. — Mit diesem Vers fängt der dritte Paragraph an. § 3) Ein Gelehrter der die Würde zu richten noch nicht erlangt

hat und richtet, ist ebenso strafbar als der, der solche erlangt hat, und entziehet sich zu richten, d. h. wenn er unentbehrlich ist, sonst aber ist er lobenswerth. Wer sich zu richten entziehen kann, der wendet von sich ab, Feindschaft, Raub und falschen Eid. § 4) Eine Sache, die eine Perutah (1½ ₰) betrifft, muß dem Richter eben so wichtig seyn, als wenn solche 100 Gulden beträfe.

Eilfter Abschnitt. Auf welche Art man (das Gericht) citiren läßt und durch wen.

§ 1) Das Gericht läßt durch seinen Boten Jemand citiren, daß er auf dem bestimmten Gerichtstag erscheinen soll; kömmt er nicht, so wird er zum zweiten Mal citirt, kömmt er wieder nicht, wird er zum dritten Mal citirt, erscheint er abermals nicht, so wartet man auf ihn den ganzen Tag, und wenn er alsdann nicht gekommen ist, so thut man ihn den folgenden Tag in Bann. Dies ist aber nur anwendbar bei Jemanden, der in einem Flecken oder Dorfe wohnt und nur zuweilen zur Stadt kömmt, wer aber in der Stadt wohnt, der wird nur ein Mal citirt, und wenn er an demselben Tag nicht erscheint, so wird er den folgenden Tag in Bann gethan. (Ist das Gericht nach einem andern Ort gegangen, so muß der Citirte dahin folgen, sonst wird er mit Bann — die nähere Beschreibung des Banns wird im vierten Buche vorkommen — bestraft.) Der Bote des Gerichts ist beglaubt wenn er sagt: der Citirte hat mich, oder den Richter verachtet oder er will nicht erscheinen, so belegt man ihn schon mit Bann, aber man schickt ihm noch nichts Schriftliches darüber, bis zwei Zeugen kommen und sagen aus, daß er nicht kommen wolle (die Ursache ist, weil er die Kosten des Schreibers bezahlen muß, und Geld kann man nur von Jemanden heben, auf Aussage zweier Zeugen! (O über die Buchstaben-Knechte!) Der Gerichtsbote ist durch diese Aussage kein Verläumder geworden. (Wer eine weite Reise machen muß, muß solches dem Gericht, von welchem er citirt worden wissen lassen, und sich einen andern Termin ausbitten, widrigenfalls, wird er mit Bann bestraft.) § 2) Der Bote muß im Namen der drei Richter kommen, wenn er aber an einem Tage citirt, der allgemein als ein Gerichtstag bekannt ist, so ist's schon genügend, wenn er im Namen eines einzigen Richters citirt worden ist. § 3) Wer in einer andern Stadt sich befindet, und der Bote hat ihn nicht gefunden, dem kann man nicht früher eine Zeit bestimmen bis ihn der Bote gefunden hat. War er aber nur im Dorfe und pflegte gewöhnlich demselben Tag zurückzukommen, so kann der Bote die Citation an einem der Nachbarn bestellen, und wenn's auch eine Frau ist, und wenn er alsdann nicht kömmt, wird er mit Bann bestraft. § 4) Auf wen ein Bannbrief ergangen ist, weil er nicht zu Gericht kommen wollte und er sagt: er wolle nun kommen, so befreiet man ihn nicht eher vom Bann, bis er erschienen ist, ist er mit Bann bestraft, weil er das Urtheil des Gerichts nicht vollziehen

wollte, und er sagt nun: er wolle solches vollziehen, so wird er gleich vom Bann befreiet. § 5) Ob man würdige, vornehme Frauen (oder einen Gelehrten von Profession) vor Gericht citiren kann und ob der Beklagte Jemand für sich zu Gericht stellen könne, dies wird erklärt werden Abschn. 96 und Absch. 124. Der Richter kann seinen Namen auf der Seite der Citation zeichnen.

Zwölfter Abschnitt. Gesetze wie man beide Partheien zum Vergleich bewegt, wenn Eine von ihnen halsstarrig, und die Andere sanft ist.

§ 1) Wenn zwei Personen vor dir erscheinen die eine ist halsstarrig, und die andere sanft, so kannst du (der Richter) so lange du sie nicht vernommen hast, und so lange du noch nicht weißt, auf wessen Seite sich das Recht neigt, zu ihnen sagen: ich will mich nicht mit eurer Sache befassen, denn der Halsstarrige könnte schuldig befunden werden und dich alsdann verfolgen. Hast du sie aber erst vernommen und weißt auch auf wessen Seite das Recht ist, alsdann mußt du die Sache vornehmen; bist du aber von der Gemeinde eingesetzt, so mußt du dich der Sache unterziehen (auch wenn sie beide halsstarrig, unmoralisch sind); aber in jetzigen Zeiten muß man mit den Sündern gelind verfahren, sie könnten sonst die Verräther machen bei der nichtjüdischen Regierung (zur damaligen Zeit, als die Juden noch sehr gedrückt wurden, besonders wenn sie reich waren. A. d. U.) § 2) Gleich im Anfange des Gerichts, müssen die Richter die Partheien fragen, ob sie sich nicht lieber vergleichen wollen, sind sie nun damit zufrieden, so müssen die Richter einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen, und müssen hierbei ebenfalls unpartheiisch zu Werke gehn. Jedes Gericht, welches sich bestrebt immer die Betheiligten zu vergleichen, ist lobenswerth, ist aber das Urtheil erst ausgesprochen, so darf der Richter keinen Vergleich mehr machen, aber wohl ein Anderer der kein Richter ist, kann außerhalb des Gerichts einen Vergleich zwischen ihnen zu Stande bringen. Hat aber das Gericht, dem Einen einen Eid zuerkannt, so ist's erlaubt, um nicht schwören zu lassen, auch nach gesprochenem Urtheil einen Vergleich zu Stande zu bringen. (Das Gericht kann Niemand zwingen gegen seinen Gegner milder als das Recht ist zu verfahren, obschon ihm [dem Gerichte] dies billig scheint. Einige Rab. streiten dagegen.) § 3) Dem Gerichte ist's erlaubt, von dem Gelde der Waisen Etwas zu vergeben, wenn sie dadurch einen Prozeß vermeiden können. (Siehe ferner Abschn. 110.) § 4) Das Gericht hat die Macht durch die Strafe des Bannes festzusetzen, daß ein Vergleich, den es zum Besten der Waisen gemacht hat, von diesen wenn sie erwachsen sind, nicht wieder umgestoßen werde. § 5) Sobald das Gericht einsiehet, daß die Sache so verwirrt und unklar ist, daß es durchaus nicht möglich ist ein bestimmtes Urtheil nach dem Gesetz darüber zu sprechen: so hat es die Macht das Urtheil mit einem Vergleich zu

beschließen, (gegen den Willen der Partheien) oder in einen Vergleich umzuwandeln; denn ein bestimmtes Urtheil muß immer dem Gesetze gemäß seyn. § 6) Wer um Geld beklagt wird, welches er im Besitz hat, der darf keine Winkelzüge machen, um dadurch zu entschlüpfen, und seinen Gegner zu bewegen einen Vergleich mit ihm einzugehen. § 7) Wenn die Partheien auch einen Vergleich beim Gericht eingewilligt haben, so können sie doch wieder davon zurückgehen, so lange der Vergleich nicht durch einen Mantelgriff bekräftiget worden ist, alsdann aber nicht mehr, und wenn er, der Mantelgriff auch nur in Gegenwart eines einzigen Zeugen geschehen ist, einige aber wollen, er müßte vor zweien geschehen seyn, oder es ist etwas Schriftliches darüber gemacht. Siehe Abschn. 203. § 8) Eine Erlassung irgend einer Schuld bedarf keines Mantelgriffs (Siehe Abschn. 211). § 9) Wenn zwei einen Vergleich, wobei noch eine Strafe von 50 Gulden statt fand, (wenn Einer denselben nicht halten will) durch einen Mantelgriff angenommen haben; so kann der Eine nicht sagen: die Strafe will ich bezahlen, ich will aber den Vergleich nicht halten. § 10) Der Vergleich der angenommen ist, muß gleich vollzogen werden, und keiner der Betheiligten kann vorgeben, er wolle erst deshalb nochmal citirt werden. § 11) Wenn A dem B drohet er wolle ihn verrathen, wenn er ihm das Geld warum sie prozessiren nicht gebe und er hat von Rechtswegen gar keine Forderung, und sie haben sich darüber verglichen, und sich auch gegen alle Einwendungen verwahrt, so kann B doch zurücktreten. § 12) Wenn zwei sich um die Gränze eines Grundstücks gestritten haben und haben sich ohne Mantelgriff wieder verglichen und beide haben schon angefangen Etwas zu bauen, so können sie von dem Vergleich nicht wieder zurückgehen. § 13) Ein Vergleich ohne Mantelgriff, worüber aber etwas Schriftliches gemacht worden ist, kann auch nicht wieder rückgängig gemacht werden. § 14) Wenn Jemand leugnet, daß ihm Etwas aufzubewahren gegeben sey, und der Kläger hat sich mit ihm verglichen, und Verzicht darauf geleistet, hat aber nachher Zeugen für seine Forderung gefunden, so gilt der Vergleich nicht. § 15) Ebenso wenn sich Jemand vergleicht, weil er keine Beweise und nichts Schriftliches für seine Forderung hatte, hat aber in der Folge dergleichen beigebracht. § 16) Ueber einen Vergleich der unrichtig oder irrthümlich gemacht ist, wird das Nähere Ende Absch. 25 besprochen werden. § 17) Wer seinem Nächsten von Gerichtswegen einen Eid schuldig war, und der Kläger hat ihn solchen auf sein Bitten, mündlich erlassen, so kann er nicht wieder davon zurückgehen. § 18) Wenn bei einer Sache Mehrere da sind, die sich vergleichen wollten, so sind die Meinungen der Rab. getheilt, ob es nach der Stimmenmehrheit gehet, oder ob sie alle mit dem Vergleich zufrieden seyn müssen. § 19) Ein Vergleich ohne Mantelgriff, (der Mantelgriff stammt eigentlich von Boas her, siehe das Buch Ruth Cap. 4, 7, damals war's die Wechselung der Schuhe — später ist der Mantelgriff daraus geworden. A. d. U.) selbst wenn beide Partheien zur

Sicherheit, den Personen die den Vergleich zu Stande gebracht, Pfänder gegeben haben, gilt nicht, man müßte denn dabei gesagt haben: nicht zum Schein, oder die Worte: von jetzt an, das Pfand darf aber nicht in irgend einer Schuldverschreibung bestehn. § 20) Die Richter müssen sich auf alle mögliche Weise vorbehalten, daß sie sich nicht verpflichten, nach der Strenge der Gesetze zu urtheilen, (weil diese Wissenschaft sich mehr und mehr verloren hat, siehe Talmud Jerusalem Traktat Sanhedrien F. 18.)

Dreizehnter Abschnitt. Wie man die Richter wählt, wenn sich die Partheien in der Wahl nicht einig sind.

§ 1) Wenn Einer diesen und der Andere jenen Richter haben will, so werden sie beiden gewählt, und diese beiden nehmen den dritten dazu, wenn die Partheien mit diesem dritten auch nicht zufrieden wären, und wenn der Eine der Partheien einen sehr berühmten und im gelobten Lande autorisirten Geiehrten gewählt hat, so kann der Andere doch einen wählen welchen er will, (er muß aber doch wenigstens probat seyn), denn dadurch daß sich jeder einen Richter gewählt, folgen ihnen um so mehr die Partheien, und auch die Richter ihrerseits, sehen so viel als möglich ist, und es das Gesetz erlaubt, ein Jeder für den zu sprechen, der ihn gewählt hat, der dritte hört sie nun beide, und dadurch gelangen sie dazu, die Wahrheit zu urtheilen. Können sich die Richter nicht vergleichen den dritten zu wählen, so geben ihnen die Vorsteher der Stadt drei Richter, sind keine Vorsteher da, so geht der Kläger vor irgend drei Personen, und man zwingt den Beklagten, von ihnen gerichtet zu werden, eben so wenn der Beklagte listigerweise es veranstalten will, einen unrechtlichen Richter zu wählen, daß er bei einem rechtlichen sitzen soll, so zwingt man ihn von drei Ungelehrten gerichtet zu werden (siehe Absch. 3), oder er müßte denn einen rechtlichen Richter wählen. Wenn die beiden Richter sich vergleichen können, so wollen Einige, daß sie nicht nöthig hätten, den dritten zu wählen; Einige wollen noch, daß wenn der Beklagte verlangt zwei Richter zu wählen, und daß der Kläger auch zwei wählen soll, und diese vier sollen den fünften wählen, man ihm Folge leisten müsse, denn je mehr Richter, je besser das Urtheil. § 2) Es wird alsdann niedergeschrieben: daß N. diesen und N. jenen Richter gewählt hat, und ist dies einmal niedergeschrieben, so bleibt es so. § 3) Man kann Niemand zwingen, daß er seine Vertheidigung schriftlich eingeben soll, sondern die Richter müssen Alles mündlich anhören, und der Schreiber schreibt's nieder. Beide Partheien müssen den Schreiber bezahlen, (beide können aber auch ihre Einwendungen schriftlich eingeben, können aber von dem was sie geschrieben haben, nicht wieder zurückgehen). § 4) Wenn Jemand einen Richter, den sein Nächster gewählt hat, verwerfen will, aus der Ursache, daß er einst geraubt habe, oder daß er aus einer tadelhaften Familie herstamme,

ſo wird er nicht gehört. § 5) Wenn der Beklagte einen Richter gewählt hat, der dem Kläger zeugen kann, ſo drängt man ihn, daß er ſich einen andern Richter wählen ſoll. § 6) Wenn es erforderlich iſt, daß die Richter von dem großen Gericht (in Jeruſalem) ſich Rath in einer Rechtsſache holen müſſen, ſo können ſie dahin ſchicken, und nach dem Beſcheide von da her das Urtheil fällen, und haben die Einwilligung der Partheien hiezu nicht nöthig. § 7) Haben ſich die Betheiligten zehn Männer gewählt, daß dieſe ihre Sache richten ſollen unter der Bedingung, daß wenn ſie nicht übereinſtimmen ſollten, es nach der Mehrheit der Stimmen gehen ſolle, und einer von den zehn hat ſich entfernt, oder ſtimmt nicht mit, oder ſagt, er wiſſe nicht, wie er entſcheiden ſoll, und die übrigen neun ſtimmen überein, ſo gilt das Urtheil dieſer neun nicht (ſiehe übrigens Abſch. 18. § 1).

Vierzehnter Abſchnitt. Wenn Einer ſagt, wir wollen nach dem großen Gerichte gehn, und wenn Jemand die Urſache wiſſen will, warum das Gericht ſo geurtheilt hat.

§ 1) Wenn zwei beim Gerichte halsſtarrig ſind, der Eine will im Orte gerichtet ſeyn, und der Andere vom großen Gerichte Sanhedrium, ſo wird der Andere gezwungen nachzugeben, doch kann er verlangen die Urſache zu wiſſen, warum das Gericht ſo geurtheilt hat. Wenn der Kläger aber verlangt, ſeine Sache vor's große Gericht zu bringen, ſo muß der Beklagte folgen; jetzt aber, da kein großes Gericht mehr iſt, ſo kann Niemand mehr verlangen, — (wenn nämlich ſich in der Stadt ein Gericht befindet), — von einem Gerichte in einer andern Stadt gerichtet zu werden — aber der Beklagte hat nicht eher nöthig zu erſcheinen, als bis am dritten Tage, vom Tage der Citation an gerechnet; aber wenn der Kläger oder der Beklagte ein Fremder iſt, ſo kann Einer den Andern zwingen, gleich zu erſcheinen. § 2) Wenn einer von den Partheien ein Gelehrter iſt, und verſteht ſeine Einwendungen ſelbſt niederzuſchreiben, (wenn nämlich die Sache vor's große Gericht kommen ſoll), ſo wird ihm ſolches doch nicht erlaubt, ſondern das Gericht muß die Einwendungen von Beiden niederſchreiben und abſchicken. § 3) Wenn zwei Gelehrte in einer Stadt ſich befinden, Einer von ihnen iſt aber gelehrter als der Andere, ſo kann doch Einer den Andern nicht zwingen, von dem Gelehrtern gerichtet zu werden. § 4) Einige Rabbiner wollen, daß wenn der Richter merkt, daß ihn Einer der Partheien in Verdacht habe, er richte nicht recht, ſo muß er ihm von ſelbſt die Urſache des Urtheils ſagen, ohne daß jener nöthig hat, ihn erſt darum zu fragen. Ein Jeder kann zu jeder Zeit die Urſache des Urtheils zu wiſſen verlangen, das Gericht hat aber nur nöthig, die Ausſagen beider Partheien, und das darauf erfolgte Urtheil zu geben, aber nicht die nähern Urſachen und Beweiſe, und der Verurtheilte muß gleich zahlen, ſtößt er das Urtheil

in der Folge um, so wird ihm das Bezahlte zurückerstattet. § 5) Der Verurtheilte braucht dem Gegner seine Kosten nicht zu bezahlen, außer wenn er sich anfänglich weigerte zu erscheinen, und der Kläger hätte deshalb Unkosten gehabt, diese muß der Beklagte erstatten. Einige Rabbiner wollen, daß wenn der Kläger den Beklagten vor einem nichtjüdischen Gerichte belangt hat, selbst wenn er dazu gezwungen wurde, weil der Gegner vor einem jüdischen Gerichte nicht erscheinen wollte, er doch die gehabten Kosten deshalb vom Beklagten nicht verlangen kann. (Einige streiten aber dagegen und sagen, in einem solchen Falle, besonders wenn er ihn mit Erlaubniß des jüdischen Gerichts vor einem nichtjüdischen Gerichte zu erscheinen citirt hat, er ihm die Kosten bezahlen müsse, und so deucht es mir auch recht, der Kläger muß aber beweisen, wie viele Kosten er gehabt hat, oder das Gericht schätzt die Kosten, und so viel muß er bezahlen.) — § 6) Wenn das Gericht Jemand zu zahlen verurtheilt hat, und er geht weg, und kömmt dann wieder und sagt, er habe bezahlt, ob er beglaubt sey oder nicht, dies wird erklärt werden Absch. 79. — § 7) Daselbst wird auch erklärt werden, wenn der welcher seine Sache gewonnen hat, ein schriftliches Erkenntniß verlangt, ob man ihm solches giebt. § 8) Wenn Jemand ein Erkenntniß in Händen hat, daß ihm sein Nächster die Schuld zahlen muß, und der Schuldner sagt, er habe schon bezahlt, dies wird erörtert werden Absch. 39.

Funfzehnter Abschnitt. Welche Sache das Gericht zuerst vornehmen müsse, und über ein betrügliches Urtheil.

§ 1) Die Sachen die zuerst beim Gericht eingegeben sind, haben den Vorzug, zuerst vorgenommen zu werden; aber die Sache eines Gelehrten hat immer den Vorzug, und man muß seiner auch so viel als möglich schonen, (erscheint der Gelehrte selbst vorm Gericht, so muß man seine Sache zuerst vornehmen, selbst wenn man schon mit einer andern beschäftiget ist, damit er nicht vom Studiren zu sehr gestört werde — erscheint aber ein Verwandter des Gelehrten vorm Gericht, und man ist schon mit einer andern Sache beschäftiget, so hat man nicht nöthig einzuhalten, sonst aber muß man der Ehre des Gelehrten wegen, seine Sache zuerst vornehmen. § 2) Sind viele Sachen zu verhandeln, so geht die Sache der Waisen vor allen, dann folgt die der Wittwen, dann die der Gelehrten, die Sache des Gelehrten hat den Vorzug vor der des Nicht-Gelehrten, die Sache einer Frau vor der eines Mannes. § 3) Wenn vor einen Richter eine Sache kömmt, von welcher er offenbar sieht, daß sich solche auf Betrug gründet, (obschon sie den Schein des Rechts für sich hat), so darf der Richter nicht sagen, ich will das Urtheil fällen, und die Sünde mag auf das Haupt der Zeugen fallen.

Nein. Er muß die Sache hin und her auf alle mögliche Art erforschen, als wenn sie ein Menschenleben beträfe. Sieht er nun ein, daß hier Betrug obwaltet, oder daß die Zeugen unzuverlässig, obschon solche nicht zu verwerfen sind, oder er sieht ein, daß der Kläger ein Betrüger und ein listiger Mensch ist, der die Zeugen überredet hat, daß sie in ihrer Einfalt gezeugt haben oder er sieht sonst in der ganzen Sache viel Widersprechendes, dem man nicht auf den Grund kommen kann u. dgl. m., so darf er in dieser Sache nicht richten, sondern sich derselben entziehen, und sie einem andern Richter überlassen, der mit seinem Gewissen (oder Verstand, Vernunft) über diese Sache im Reinen ist; denn das ist Sache des Gewissens (das Wort לב Herz, Leew, bedeutet beides). Wenn dem Rosch, (Rabbi Ascher) — siehe Vorrede zum ersten Buche S. XII Z. 10 v. u. — eine solche Sache vorgekommen ist, so gab er immer dem Beklagten eine Schrift des Inhalts: daß kein Richter sich mit dieser Sache befassen soll. § 4) Dies gilt aber nur, wenn der Kläger ein Betrüger ist, ist es aber der Beklagte, so darf der Richter sich der Sache nicht entziehn, wodurch der Betrüger Vortheil haben würde, sondern im Gegentheile, er muß alles mögliche thun um den Betrug zu zerstören, und wenn es ihm deucht, daß er unbezweifelt schuldig ist, so soll er ihn verurtheilen; es muß aber ein probater Richter seyn, und der einzige seiner Zeit! — — und in diesem Falle kann der Richter dem Beklagten auch einen Eid zu erkennen, selbst gegen das Gesetz, um die Wahrheit zu ermitteln, und er braucht ihm keine Zeit zur Bezahlung zu bewilligen, oder er müßte denn Bürgschaft stellen, denn bei solchen Fällen urtheilt der Richter nach seiner Vernunft und nicht nach dem Gesetz. § 5) Der Richter hat die Macht in Geldsachen nach Beschaffenheit der Verhandlungen zu urtheilen, wenn solches Urtheil nach seiner vernünftigen Ueberzeugung der Wahrheit gemäß, wenn schon kein ganz klarer Beweis dafür ist; da aber im Laufe der Zeit sehr viele Gerichte eingesetzt worden sind, die entweder unredlich sind, oder nicht Vernunft genug besitzen, so sind die größern Gerichte übereingekommen, daß man ohne klaren Beweis den Eid, den Jemand schuldig ist, nicht dem Andern zuschieben lassen darf, und daß man keine Schuldverschreibung auf das Zeugniß einer Frau oder eines Verwandten außer Kraft erklären darf, obschon die höchste Wahrscheinlichkeit dafür ist, auch darf man Waisen kein Geld zahlen lassen, wenn nicht untrügliche Beweise da sind; jedoch läßt man das Zeugniß eines glaubhaften Zeugen nicht unberücksichtigt, besonders wenn die Meinung des Richters für die Aussage ist. In diesem Falle nun verfährt das Gericht langsam, verhandelt mit den Partheien bis sie mit dem Zeugen übereinstimmen, oder forscht so lange bis die Sache klar wird, oder bringt sie zum Vergleich, oder entzieht sich derselben ganz und gar, wie schon im § 3 erklärt worden. Und wenn das Gericht überzeugt ist, daß Jemand gewaltsamerweise etwas von seinem Nächsten genommen, und man kann es auf dem Wege des Rechts nicht wieder zurückerhalten, so hat es

die Macht, den Umgang mit diesem Menschen zu verbieten; ist's eine Frau, so darf sie keiner heirathen, bis sie, oder er das ungerechte Gut wieder herausgegeben hat.

Sechszehnter Abschnitt. Wie viel Zeit man Jemanden giebt, um Beweise für seine Sache zu bringen, und wenn man Jemand mit Bann bestraft.

§ 1) Wenn Einer der Partheien sagt, ich habe einen Zeugen für meine Sache, so giebt man ihm 30 Tage Zeit, alsdann aber spricht man das Urtheil; bringt er nachher Zeugen, so wird's Urtheil umgestoßen, weiß aber das Gericht ganz gewiß, daß Zeugen für die Sache da sind, solche sind aber zu sehr entfernt, so giebt man ihm längere Zeit. § 2) 30 Tage Zeit giebt man aber nur demjenigen, der ohne Beweis geklagt hat, und das Gericht hat dem Beklagten einen Schwur zuerkannt; sagt aber der Kläger gleich bei der Klage, er habe Beweise, so läßt man die Sache natürlich so lange ruhen, bis der Beweis da ist; sagt er dann in der Folge, er habe keinen Beweis, so sagen Einige, daß der Beklagte sich sofort frei schwören könne, und er ist ferner nicht mehr beglaubt, einen Beweis bringen zu wollen. Wenn der Beklagte Zeit verlangt, um auf die Klagen antworten zu können, so ist dies dem Gutachten des Gerichts anheim gestellt; steht aber in der Schuldverschreibung: ohne alle Einwendungen, so muß er sofort zahlen, denn jede Bedingung in Geldsachen hat Gültigkeit. § 3) Wenn Einer der Partheien sagt: ich weiß gewiß, daß noch Zeugen oder sonst Beweise für mich da sind, ich weiß aber in diesem Augenblicke nicht, wo die Zeugen oder Beweise sind, so kann das Gericht im Allgemeinen Jeden mit Bann belegen, der zeugen kann oder sonst Beweise hat, daß er solches dem Gericht bekannt mache, es mag nun zu seinem Vortheile oder Nachtheile seyn (siehe Absch. 71, § 7 und 8, und Absch. 92, § 6). § 4) Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: ich habe an die Schuldverschreibung, die in deinen Händen ist, noch ein Recht, und der Gläubiger stimmt mit dieser Aussage überein, so muß er die Schuldverschreibung dem Gerichte vorzeigen, und dieses läßt die betreffende Clausel abschreiben, sonst aber (wenn es nicht zugestanden wird) hat der Inhaber nicht nöthig, diese Jemanden zu zeigen, der Kläger kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der eine Schuldverschreibung besitzt, woran er ein Recht hat, solche dem Gerichte zu zeigen, sagt aber der Kläger, er wisse ganz gewiß, daß dieser da die Schuldverschreibung besitze, woran er ein Recht habe, so muß sich der Beklagte durch einen Nebeneid frei schwören. § 5) Wenn Jemand eine Schuldverschreibung gegen seinen Nächsten vorzeigt, und dieser sagt, es befände sich irgend eine Verfälschung in derselben, so kann er verlangen, daß man ihm den Inhalt mittheile, obschon in derselben die Mittheilung verweigert ist.

Siebenzehnter Abschnitt. Das Gericht soll die beiden Partheien in jeder Hinsicht gleichhalten. Du sollst deinen Nächsten mit Gerechtigkeit richten 3. B. M. 19, 15.

§ 1) Der Richter soll den Einen nicht lange sprechen lassen, und zu dem Andern sagen: mache es kurz! oder den Einen freundlich und den Andern hart anreden, sondern man sagt vielmehr zu dem sehr Schöngekleideten: (wenn der Gegner sehr schlecht gekleidet ist) entweder kleide deinen Gegner, wie du gekleidet bist, oder kleide du dich, wie er gekleidet ist!! (wahrscheinlich um daß der Richter durch die Kleidung nicht verblendet werde, oder auch der Schlechtgekleidete nicht dadurch in Verlegenheit komme und seine Sache nicht gehörig vertheidigen kann) — (ist aber jetzt, nach dem Beerhetib, nicht mehr gebräuchlich, oder es müßte Jemand ein Kleid anhaben das über 100 Jahr alt ist!) — Auch muß man nicht den Einen stehen und den Andern sitzen lassen, sondern beide müssen stehen; doch steht es auch dem Gerichte frei, beide sitzen zu lassen, aber nicht den Einen obenan und den Andern unten zu placiren, sondern Einer neben dem Andern; wenn aber das Urtheil gesprochen wird, daß es heißt: du bist schuldig und du unschuldig, müssen beide aufstehen, die Zeugen müssen immer stehen, (doch können sie sich dabei anlehnen!) § 2) Wenn einer von beiden ein Gelehrter ist, läßt man ihn sitzen, dem Ungelehrten sagt man zwar auch: setze dich, man dringt aber nicht weiter deshalb in ihn. — § 3) Nach der Schließung des Talmuds ist aber schon der Gebrauch längst eingeführt, daß man sowohl die Partheien als auch die Zeugen sitzen läßt, um Gezänk zu vermeiden; denn wir haben doch die Macht nicht, die Rechte des Gesetzes auf seine rechte Höhe zu stellen. § 4) Sind viele Kläger gegen einen Beklagten und dieser sagt: meine Freunde und Verwandten sollen bei mir sitzen, wenn ich mich vertheidige, damit ich nicht verlegen werde, so hat er darin recht; daher darf von den Klägern nur einer für Alle, oder einer nach dem andern sprechen, alsdann darf aber auch der Beklagte Niemand bei sich haben. § 5) Der Richter darf den Einen nicht ohne des Andern Beiseyn anhören. Ein Schüler, der vor seinem Lehrer einen Prozeß hat, darf nicht früher als der Andere erscheinen, damit es nicht das Ansehen habe, daß er seine Einwendungen früher als dieser erst vor seinem Lehrer ordnen wolle. § 6) Wenn der Richter die Sprache beider versteht, so darf er sich keines Dolmetschers bedienen. § 7) Der Richter muß die Einreden von beiden wiederholen (nach 1. B. d. K. 3, 23 das bekannte Urtheil Salomons). § 8) Ein Richter, der ein Urtheil gesprochen und das Herz klopft ihm dabei, (er zweifelt ob er Recht gesprochen hat) der soll nicht mit Gewalt sein Urtheil durch zweifelhafte Beweise bestärken wollen, weil er sich schämt dasselbe zu widerrufen, sondern er soll lieber suchen, die Sache nochmal von allen Seiten zu betrachten um auf die Wahrheit zu kommen. Der Richter soll keinem der Partheien als Vorsprecher dienen, sondern er soll sie allein sagen

laſſen, was ſie wollen, und dazu ſchweigen; z. B. wenn Einer von ihnen einen Zeugen für ſeine Sache gebracht, ſo ſoll er nicht ſagen: in Geldſachen gilt ein Zeuge nicht, ſondern warten, bis dies der Gegner ſagt u. ſ. w. § 9) Sieht der Richter für einen von beiden einen Vortheil und ſieht, daß dieſer auch im Begriff iſt, ſich deſſelben zu bedienen, er kann aber die gehörigen Worte nicht im Zuſammenhange hervorbringen, oder er (der Richter) ſieht, daß er (der Beklagte) ſich quält, ſich durch wahre Einwendungen zu retten, aber der Zorn und die Wuth laſſen ihn nicht zur Sprache kommen u. ſ. w., da kann ihn der Richter unterſtützen und ihm auf dem Wege helfen, aber er muß ſehr ſinnig hierbei zu Werke gehen, daß er nicht partheiiſch ſcheine. § 10) Der Richter darf bei Gericht kein Mitleid mit dem Armen haben und nicht denken, weil er arm und ſein Gegner reich iſt, ſo wolle er jenem das Recht zuſprechen; auch darf er den Reichen und Gelehrten nicht ſchonender behandeln als den Armen und Ungelehrten, und nicht denken, er wolle ihm jetzt das Recht zuſprechen, (wenn es auch nicht auf ſeiner Seite iſt, um ihn nicht zu verletzen) und nachher dem Reichen allein ſagen, daß er unrecht habe und dem Armen bezahlen ſolle, ſondern er ſoll gleich unerſchrocken das wahrhafte Urtheil fällen, oder wenn einer von beiden im Rufe eines unredlichen Menſchen und Lügners iſt, ſo darf er doch keine Rückſicht darauf nehmen, ſondern er muß beide für ſchlecht halten und ſein Urtheil nach ſeiner Einſicht, nach ihren Ausſagen fällen, hat er ſie aber entlaſſen und ſie haben ſein Urtheil angenommen, alsdann muß er ſie beide wieder als rechtliche Männer anſehen und nur Gutes von ihnen ſprechen. § 11) Sobald dem Richter die Sache klar geworden iſt, muß er ſofort das Urtheil ſprechen. § 12) Wenn Jemand Einen verklagt um eine Summe Geldes, und der Richter ſieht ein, daß er ihm weit mehr ſchuldig ſey, ſo darf der Richter keine Notiz davon nehmen.

Achtzehnter Abſchnitt. Wie die Richter eine Sache verhandeln, und daß ſie nach der Mehrheit der Stimmen gehen müſſen.

§ 1) Wenn Eine der Partheien Zeugen für ſich gebracht hat, ſo werden ſolche gehörig vernommen (ſiehe Abſchn. 28), alsdann läßt man alle abtreten, und verhandelt die Sache, ſtimmen ſie (die Richter) nun alle überein, ſo iſt's gut, ſonſt aber geht es nach der Mehrheit der Stimmen, ſagen zwei unſchuldig, und einer ſagt ſchuldig, ſo iſt der Beklagte unſchuldig, ſagen zwei ſchuldig, und einer unſchuldig, ſo iſt er ſchuldig, ſagt einer ſchuldig und einer unſchuldig, und der Dritte ſagt er wiſſe nicht, und wenn ſelbſt zwei übereinſtimmen und der Dritte ſagt er wiſſe nicht, ſo nimmt man noch zwei Richter, und, es gehet alsdann wieder nach der Mehrheit der Stimmen; ſind vier Stimmen getheilt, und der Fünfte ſagt er wiſſe nicht, ſo nimmt man noch mehr Richter, wenn aber vier übereinſtimmen und einer ſagt er wiſſe nicht, oder drei ſagen unſchuldig, der Vierte

schuldig, und der Fünfte sagt er wisse nicht, so geht's nach der Mehrheit der Stimmen (und so deucht es mir auch recht, nicht wie oben Abschn. 13 § 7 das Gegentheil stehet). § 2) Sind die Stimmen getheilt, so nimmt man noch zwei bis zu der Zahl von 71 (Aus so viel Personen hat das große Sanhedrium in Jerusalem bestanden. A. d. U.), sind 35 und 35 getheilt, und Einer sagt er wisse nicht, so verhandelt man die Sache noch ferner mit dem Einen, bis er sich für eine Parthei erklärt, kann man ihn nicht dahin bringen, so bleibt die Sache zweifelhaft, und der Besitzer bleibt in seinen Rechten. § 3) Derjenige Richter, der da sagt: er wisse nicht, braucht nicht weiter eine Ursache anzugeben, warum er so sagt, wohl aber ein Jeder, der schuldig oder unschuldig sagt, muß die Ursache sagen. § 4) Wenn drei zu Gericht saßen, und Einer hat sich entfernt, so können die beiden das Urtheil nicht fällen. § 5) Das was der Talmud sagt: Ein Lehrer und sein Schüler, werden nur für einen Richter gezählt, findet nur statt, wenn beim Gericht der Lehrer den Schüler über die Sache belehrt, und dieser verläßt sich auf ihn — sonst aber, werden sie für zwei gezählt, der Schüler muß aber einige Beurtheilungskraft haben und eine Sache zu verhandeln verstehen. Bei verbotenen oder erlaubten Speisen oder was rein und unrein ist, werden sie, der Lehrer und ein Schüler immer für zwei gezählt.) § 6) In Geldsachen kann das Gericht das Urtheil sprechen, wenn die Betheiligten auch nicht gegenwärtig sind.

Neunzehnter Abschnitt. Wie das Urtheil gefällt und niedergeschrieben wird.

§ 1) Sobald die Verhandlung beendiget ist, läßt man die Partheien wieder auftreten und der älteste der Richter spricht das Urtheil. Kein Richter darf außerhalb des Gerichts zu einer von den beiden sagen: ich habe dich für unschuldig erklärt, bin aber überstimmt worden. § 2) Will Jemand sein Urtheil schriftlich haben (Siehe oben Abschn. 5 § 4), so nennt man nicht die Richter, die für schuldig oder unschuldig gestimmt haben, sondern man schreibt ganz einfach N. ist mit N. vor Gericht erschienen und aus ihren Aussagen, haben wir den Einen für schuldig, und den Andern für unschuldig erklärt, war das Urtheil aber einstimmig, so kann man solches erwähnen. (Wenn ein Richter nicht mitgestimmt hat, so hat er nicht nöthig seine Unterschrift beizufügen, wenn das Urtheil ohnedies doch vollzogen werden kann.) § 3) Hat der Schuldige das Urtheil angenommen, daß er zahlen mußte, und hat nicht bezahlt, so wird er erst gewarnt, alsdann belegt man ihn mit dem kleinen Bann, und giebt ihm 20 Tage Zeit, dann aber wird er mit dem großen Bann belegt. (Hat er aber das Urtheil nicht angenommen, so wird er gleich mit dem kleinen Bann belegt. Siehe Abschn. 69.)

Zwanzigster Abschnitt. Bis wie lange Jemand noch einen Beweis für sich bringen kann, um das Urtheil wieder umzustoßen.

Wer schuldig befunden worden, kann immer noch Zeugen oder sonstige Beweise für sich bringen, um das Urtheil wieder umzuwerfen, selbst wenn er schon bezahlt hätte, und wenn ihm das Gericht auch nur 30 Tage dazu bewilliget hat, so kann er solches auch nach dieser Zeit bewerkstelligen, hat er aber gleich erklärt, er hätte keine Zeugen oder Beweise für sich, und er hat nachher deren gefunden, so kann er nicht mehr damit ankommen, besonders wenn ihn das Gericht ausdrücklich darum gefragt hat, und er hat nein geantwortet, und man hat ihn darauf verurtheilt und gleich darauf, da er sah daß er zahlen mußte, sagte er: laßt N. und N kommen, daß sie für mich zeugen, oder er ziehet einen Beweis aus seinem Taschenbuche hervor, so wird auf Alles dieses nicht weiter geachtet; (hat er aber geschwiegen, so kann er immer noch das Urtheil umstoßen wenn er Beweise bringen will) dies ist aber nur der Fall, wenn die Zeugen oder die Beweise die er bringen wollte, im Orte selbst sich befinden, wenn er aber sagt, er hätte keine Zeugen und Beweise, und in der Folge sind ihm aber solche von weit über See her zugekommen, oder wenn der Beutel (oder die Brieftasche דסקיא Daßkia) seines verstorbenen Vaters, in welcher die Schriften sich befinden, in Verwahrung eines Andern waren, und sind ihm wieder zugestellt worden, so kann er immer noch das Urtheil wieder umstoßen — und überhaupt so lange er eine Ursache angeben kann, weshalb er gesagt, er hätte keine Beweise, kann er immer das Urtheil wieder umwerfen, wenn er aber ausdrücklich gesagt hat, er hätte gar keine Beweise weder hier noch in der Fremde, und auch nicht bei irgend einem Andern, alsdann kann er mit Nichts mehr ankommen — dies ist aber nur bei einem Erwachsenen der Fall, aber ein unmündiger Erbe der bei seiner Mündigkeit von irgend Jemanden des Erbtheils wegen verklagt worden, der kann immerfort und in jedem Fall noch Beweise für sich bringen.

Einundzwanzigster Abschnitt. Wer auf sich genommen hat, dem Urtheile an einem bestimmten Tage Folge zu leisten, und wer durch Abhaltungen daran verhindert worden ist.

Wer durch einen Mantelgriff sich verpflichtet hat, daß wenn er nicht an einem bestimmten Tage komme und schwöre, so soll sein Gegner in Allem beglaubt seyn, so hat er seine Rechte verloren, wenn er nicht gekommen ist, er müßte denn beweisen, daß er durch Hindernisse durchaus davon abgehalten worden sey.

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Wer sich's gefallen ließ (durch Mantelgriff) einen Verwandten oder einen sonst zu Verwerfenden als Richter oder Zeugen gegen sich anzunehmen, und das Gesetz über den Eid und dessen Zurückschieben.

§ 1) Wer sich dergleichen gefallen läßt, wenn selbst einer der Zeugen, oder einer der drei probaten Richter durch eine auf ihm haftende Sünde zu verwerfen ist, so können die Zeugen gegen ihn zeugen und die Richter ihn richten. Ohne Mantelgriff aber kann er noch immer wieder zurücktreten, bis das Urtheil gesprochen ist. § 2) Auch kann er sich's gefallen lassen, einen Nichtjuden gegen sich zeugen zu lassen, aber nicht sich von einem Nichtjuden richten zu lassen. § 3) Wer seinem Nächsten einen Eid schuldig ist und will ihm denselben zurückschieben, und hat sich dies durch einen Mantelgriff verpflichtet, kann, sobald das Urtheil gesprochen ist, nicht mehr davon zurückgehen. (Wer einen Eid leisten muß und will lieber zahlen, kann von seiner Erklärung nicht wieder zurückgehen. Einige streiten dagegen.)

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Bis wie lange der Richter beglaubt ist zu sagen, er habe diesen (N.) freigesprochen.

So lange die Betheiligten vor dem Richter sind, ist der Richter beglaubt zu sagen: den habe ich als schuldig, und jenen als unschuldig erklärt, haben sie sich aber erst entfernt, so ist er ohne das Protocoll nicht beglaubt, dies ist aber nur bei einer sehr zweifelhaften Sache der Fall, die nur nach der Einsicht der Richter entschieden wird; (z. B. wenn Jemanden durch ein Testament etwas vermacht wird, Name und Merkmale passen aber auf zwei Menschen, wodurch also beide das Legat oder die Verlassenschaft ansprechen), eine Sache deren Urtheil aber von den Aussagen der Partheien abhängt, da ist kein Glauben anwendbar — zwei Richter sind aber immer beglaubt, und wenn sogar zwei Zeugen dagegen sind. Das Nämliche gilt, wenn beide Jemand gewählt haben, daß er sie innerhalb einer gewissen Zeit vergleichen soll, so ist alles was dieser Vergleicher innerhalb dieser Zeit sagt, gültig und wird geglaubt, hat er ihnen aber erst den Vergleich schriftlich überliefert, alsdann kann er Nichts mehr daran ändern.

Vierundzwanzigster Abschnitt. Daß man sich mit dem Kläger zuerst beschäftigen muß.

Man muß sich zuerst mit dem Kläger beschäftigen, wenn aber die Güter des Beklagten unterdessen wohlfeiler werden, so muß man sich zuerst mit diesem beschäftigen, (das heißt z. B. N. klagt N. an, dergestalt, daß dieser es nicht leugnen kann, er sagt aber: du

haſt noch von dem Meinigen ſo viel in Händen [Gegenklage] und verlangt, um dies zu beweiſen, eine noch längere Zeit als 30 Tage [die gewöhnliche Friſt die das Gericht giebt], ſo muß der Beklagte jedenfalls zuerſt zahlen, ſelbſt wenn das Gericht weiß, daß er wirklich Beweiſe für ſeine Gegenklage hat, die Güter des Beklagten müßten denn wohlfeilen werden in dieſer Zeit, ſo daß ihm dadurch ein Schaden verurſacht wird. Ebenſo wenn der Kläger verlangt, daß das Gericht das Urtheil noch nicht ſprechen, oder daß der Beklagte den ihm zuerkannten Eid noch nicht leiſten ſoll u. dgl. m., z. B. der Kläger ſagt, er hätte ſehr viele Einwendungen, er wolle ſie aber jetzt noch nicht machen, ſo wird er immer gehört, es müßte denn, wie geſagt, dem Beklagten ein weſentlicher Schaden hiedurch verurſacht werden, Alles nach der Einſicht der Richter).

Fünfundzwanzigſter Abſchnitt. Wenn der Richter ſich geirrt hat.

§ 1) Jeder Richter der ſich in Geldſachen und zwar in Dingen die allgemein bekannt ſind, geirrt hat, und die Geſetze hierüber ausdrücklich in der Miſchna, oder dem Talmud, oder in den Büchern der ſpätern vornehmſten Rabbinen ſich befinden, ſo muß er das Urtheil zurücknehmen und nach dem Rechte ſprechen. (Einige wollen, daß wenn der Richter durch bündige Beweiſe darthun kann, daß das Geſetz in dieſer Sache bei den ſpätern Rabbinen unrecht angegeben ſey, ſo behalte er Recht, wenn der Talmud nicht dagegen iſt — wenn jedoch der Ausſpruch des Richters milder iſt als der, welcher in den Büchern ſich befindet, die ſich unter den meiſten Israeliten verbreitet haben, ſo gilt ſein Urtheil nicht, der Richter müßte denn von ſeinen Lehrern belehrt worden ſeyn, daß es nicht gebräuchlich iſt, nach dieſer Schärfe zu verfahren.) Wenn das Urtheil aber nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, z. B. der, der das Geld empfangen hat, iſt weit über See gereiſt, oder er iſt ein Gewaltiger (mit dem man nichts ausrichten kann), oder er hat etwas für unrein falſch erklärt, oder ein geſchlachtetes Vieh als trefah (zu eſſen verboten) angegeben, und es war koſcher (erlaubt), man hat's aber ſchon den Hunden gegeben, ſo braucht er nicht zu zahlen, weil er es nicht abſichtlich gethan hat. (Einige ſtreiten aber dagegen.) § 2) Hat er ſich aber in einer Sache geirrt, die bei den Tanaim oder Amoraim (ſiehe Einleitung zu meiner Ueberſetzung des erſten Abſchnitts vom erſten Traktat des Babyloniſchen Talmud S. XXXV, Anmerkung, Hamburg 1836) ſelbſt unentſchieden geblieben iſt, und die Meinung hierüber getheilt ſind, und er (der Richter) hat die Meinungen des Einen angenommen und wußte nicht, daß man ſich ſchon allgemein nach dem Andern richtete, ſo geht das Urtheil zurück, und wenn der Richter probat iſt und Erlaubniß von der oberſten Behörde hat, oder die Partheien haben ihn einſtimmig angenommen, ſo braucht er auch nicht zu zahlen,

wenn das Urtheil nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. (Drei ungelehrte Richter sind eben so gut als einer der probat ist. Jedesmal, wo das Gesetz zweifelhaft ist, da kann der Richter, wenn er die Fähigkeit dazu besitzt, nach seinem Gutdünken richten, wo nicht, so soll er lieber die Sache auf sich selbst beruhen und das Geld dem Besitzer lassen. Jedesmal, wo die spätern Rab. mit den frühern über eine Sache streiten, da richtet man sich nach den spätern, aber wo sich eine Entscheiduug von einem der Geonim gefunden hat [siehe die Vorrede zum ersten Buche S. XII, Z. 4 v. u.], da hat man nicht nöthig, sich nach den spätern Rab. zu richten). § 3) War der Richter, der sich geirrt hat, zwar probat, hatte aber von der obersten nichtjüdischen Behörde keine Erlaubniß zu richten, und die Partheien haben ihn auch nicht einstimmig als Richter angenommen, er hat aber die Sache genau verhandelt und hat sich nur geirrt (siehe § 2), so bleibt zwar das Urtheil, er muß aber dem Verurtheilten aus seinen Mitteln zahlen; hat er aber die Sache nicht genau verhandelt, so geht das Urtheil zurück, und wenn dies nicht mehr möglich ist, so muß er aus seinen Mitteln zahlen. (Wenn nur drei Richter waren, und einer hat nicht mitgestimmt, so zahlen die beiden zwei Drittheil der Summe und den Rest muß der Betheiligte einbüßen, waren aber fünf Richter und zwei haben nicht mitgestimmt, so müssen die drei das Ganze bezahlen.) § 4) Wer aber nicht probat, auch von den Partheien nicht angenommen worden ist, wenn er schon von der obersten nichtjüdischen Behörde Erlaubniß zu richten hat, der ist zu betrachten als ein Gewaltsmann (eigenmächtig Handelnder), und gehört nicht unter die Richter, daher haben seine Urtheile keine Gültigkeit, sie mögen recht oder unrecht seyn, hat sich nun ein solcher Richter geirrt, so muß er aus seinen Mitteln zahlen, kann sich aber von dem wieder bezahlen lassen, dem er das Geld unrechterweise zuerkannt hat. § 5) Hat ein Richter (ein befugter) Jemanden irrthümlich einen Schwur zuerkannt und dieser hat, um nicht zu schwören, sich mit seinem Gegner verglichen, hat aber nachher erfahren, daß ihm der Schwur gar nicht zukomme, so ist der Vergleich ungültig, selbst wenn er durch einen Mantelgriff geschehen ist.

Sechsundzwanzigster Abschnitt. Daß man von einem nichtjüdischen Gerichte sich nicht richten lassen darf.

§ 1) Daß man von einem nichtjüdischen Gerichte sich nicht richten lassen darf, selbst wenn solches mit dem jüdischen Gerichte in dieser Sache übereinstimmt, und selbst mit Bewilligung beider Partheien nicht, wer dies thut, der ist ein Böswicht, und wird angesehen als wenn er geschimpft und gelästert, und die Hand aufgehoben (sich empört hätte) gegen das Gesetz unseres Lehrers Moses, Friede sey mit ihm! (Und das jüdische Gericht hat die Macht solchen in Bann zu legen, so lange bis er wieder davon abgegangen ist, selbst wenn er seinen Nächsten durch Nichtjuden gezwungen hätte

einen Prozeß mit ihm beim jüdischen Gericht zu führen, wird er mit Bann bestraft. Wer mit seinem Nächsten vor ein nichtjüdisches Gericht gegangen ist, und ist schuldig befunden worden, und hat ihn nachher wieder vor ein jüdisches Gericht citiren lassen, da wollen Einige, daß das Gericht sich nicht damit befassen soll, Einige sind aber gegen diese Meinung, die erste Meinung deucht mir ist die richtigste.) § 2) Haben die Nichtjuden die Oberhand (die Gewalt in Händen) und er kann wahrscheinlicherweise mit dem Gegner beim jüdischen Gericht nichts ausrichten, so muß er ihn doch erst vor einem jüdischen Gerichte belangen lassen, will er alsdann nicht erscheinen, so nimmt jener Erlaubniß vom jüdischen Gerichte, und gehet mit ihm zu einem Nichtjüdischen und das Gericht kann so gar seine Sache vor dem nichtjüdischen Gerichte bezeugen. § 3) Wenn selbst in der Schuldverschreibung stände, daß er ihn auch bei einem nichtjüdischen Gerichte belangen könne, so gilt dies nicht, hat er nun die Verschreibung einem Nichtjuden übergeben, daß dieser ihn bei seinem Gerichte belangen solle, so muß er den Schaden, den er dadurch verursacht hat, dem Nächsten erstatten. (Ist aber der Schuldner ein Gewaltiger, daß er, der Gläubiger, beim jüdischen Gerichte nichts mit ihm ausrichten kann, so kann der Gläubiger die Verschreibung einem Nichtjuden verkaufen. Wenn ein Nichtjude seine Schuldverschreibung von einem Juden, einem andern Juden verkauft hat, ob das Gericht nach nichtjüdischen Gesetzen urtheilen darf, wird am Ende des 369sten Absch. erklärt werden.)

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Man darf keinem Richter und auch überhaupt keinem Juden fluchen.

§ 1) Wer einem Juden (oder auch sich selbst) flucht, mit einem Namen oder Zunamen, oder mit einem der Namen, womit die Nichtjuden Gott anrufen, wird mit 39 Schlägen bestraft, wenn er vorher gewarnt worden und Zeugen dafür sind, nach 3. B. M. 19, 14; ist der Verfluchte ein Richter, so wird er noch einmal gegeißelt, nach 2. B. M. 22, 27; das Wort אָרוּר (Arur) ist ein Fluch. § 2) Ist er aber nicht vorher gewarnt worden, oder der Fluch kam nur so discusive (nicht absichtlich) hervor, so wird er nicht gestraft, (ebenso wenn Jemand einem Todten flucht) wird er zwar dem Gesetze nach nicht bestraft, aber Unrecht bleibt's immer. Wenn Jemand einen Gelehrten geschimpft hat, wird er mit Bann bestraft, nach dem Gutachten des Gerichts kann er aber noch mit einer Züchtigung, Schläge, oder sonst bestraft werden; hat er einen Nichtgelehrten beschimpft, so wird er nach Zeit und Umstände bestraft, wenn der Beschimpfte auch Verzicht auf die Strafe geleistet hat, so wird er doch bestraft, denn er hat gesündigt und ist schuldig. Wer mit Bann bestraft zu werden verdient, weil er sich gegen das Gericht ungeziemend betragen hat, und solches will auf seine Ehre verzichten und ihm die Strafe schenken, so hat es die Macht dazu,

die Herrlichkeit des Schöpfers muß aber dadurch nicht verletzt werden, wenn sich das Volk z. B. empört gegen die Ehre des Gesetzes und gegen die Richter, alsdann ist's nothwendig, auf die Sache zu halten und zu bestrafen nach Gutdünken.

Achtundzwanzigster Abschnitt. Wie man die Zeugen in Furcht setzt, und daß man solche außer Gericht nicht abhören darf.

§ 1) Ein jeder der für seinen Nächsten zeugen kann, und ist dazu tüchtig, und kann ihm dadurch nützen, ist es schuldig zu thun, wenn er dazu aufgefordert wird, gleichviel, ob er allein ist, oder noch einen Zeugen dazu hat, thut er es nicht, so wird er zwar von Menschen nicht, aber wohl von Gott bestraft. (Ein Zeuge sollte nur in Geldsachen zeugen, daß er den Andern dadurch zum Eid bringt, oder bei einer verbotenen Sache, um durch sein Zeugniß Jemand davon abzuhalten, ist aber die Sünde schon begangen, so sollte er nicht zeugen, denn er verursachet seinen Nächsten nur dadurch einen bösen Namen. Niemand darf aber Etwas bezeugen was er nicht gewiß weiß, und wenn ihm auch Jemand gesagt hätte er lüge nicht, wenn er dies bezeuge, oder wenn ihn Jemand bittet, er soll nur vorm Gericht erscheinen, mit seinem des (Klägers) einen Zeugen, er soll zwar nicht zeugen, und es geschehe nur, damit der Gegner bange werde und glauben soll, er habe zwei Zeugen und dadurch bewogen werde zu bekennen. § 2) Ein Jeder hat die Erlaubniß, in der Synagoge Alle mit allgemeinem Bann belegen zu lassen, welche zeugen für ihn können, und solches unterlassen. (Aber schwören kann er Niemand lassen, jedoch hat das Gericht die Macht nach Zeit und Umständen solches zu thun, auch die Verwandten müssen nach einigen Rabbis zeugen, wenn die Strafe des Bannes darauf stehet. §. 3) Wenn ein Nichtjude einen Juden auffordert für ihn gegen einen Juden zu zeugen, der ihm Geld schuldig ist, (bei einem solchem nichtjüdischen Gericht nämlich wo man auf die Aussage eines einzigen Zeugen schon zahlen muß), und der Jude kann mit Recht zeugen, so darf er doch nicht zeugen, hat er es doch gethan, so wird er mit Bann bestraft; (aber er hat nicht nöthig dem Juden zu zahlen, denn er kann sagen: ich habe die Wahrheit gesagt, wenn man ihm aber das Gegentheil beweisen kann, so muß er zahlen. Bekennt aber der Jude in der Folge selbst die Schuld an, so wird er auch nicht mit Bann bestraft) hat aber der Nichtjude den Juden gleich anfangs beim Leihen zum Zeugen genommen, so wäre es eine Entweihung Gottes (gegen Gottes Ruhm) wenn er ihm nicht zeugen wollte — und er muß ihm zeugen. § 4) Wenn ein Jude an einem Nichtjuden eine Forderung hat, und er leugnet solche, und der Nichtjude hat einen Zeugen für sich, so kann man ihm zeugen, wenn man dazu aufgefordert wird. (Und es verstehet sich, daß zwei Zeugen einem Nichtjuden zeugen dürfen, denn durch zwei Zeugen wird ja Jemand auch beim jüdischen Gerichte für schuldig erklärt. Zwei

Verwandte gelten zwar beim jüdiſchen Gerichte für einen Zeugen, und bei unſerm Gerichte erkennt man ja nicht in Geldſachen auf einen Zeugen, da ſolche aber beim nichtjüdiſchen Gerichte manchmal als zwei Zeugen gelten, ſo dürfen ſie nicht gegen einen Juden zeugen. § 5) Ein Gelehrter der zu Zeugen aufgefordert wird vor einem Gerichte, das nicht ſo gelehrt iſt, als er ſelbſt, hat nicht nöthig zu erſcheinen, ſondern man muß ihn in ſeinem Hauſe abhören laſſen, wenn es aber eine Sache betrifft, um von etwas Verbotenem Jemand abzuhalten, ſo muß er ſelbſt kommen. Die Zeugen müſſen ſtehend zeugen, ſind ſie aber Gelehrte, ſo heißt man ſie ſitzen. § 6) Die Richter müſſen die Zeugen ſitzend vernehmen und müſſen ihre Sprache verſtehen, und wenn ſie auch nicht antworten könnten, ſo können ſie einen Dolmetſcher zum Antworten nehmen. (Siehe oben Abſchnitt 17 § 6.) Das Gericht macht die Zeugen furchtſam, erklärt ihnen vor Allem, was es heißt falſch zu zeugen, und die Schande deſſelben in dieſem und in jenem Leben, und daß ein falſcher Zeuge allgemein verachtet wird, ſelbſt von dem der ihn gedungen hat. § 8) Alsdann läßt man alle Perſonen ſich entfernen bis auf den älteſten der Zeugen, und fragt ihn, woher er wiſſe, daß N. ſchuldig ſey, antwortet er nun, der Leiher (der Schuldner) hätte es ihm ſelbſt geſagt, oder ein anderer rechtlicher und glaubhafter Mann, ſo iſt dies ſo viel als Garnichts, ſondern er muß ſagen: er hätte es ſelbſt geſehen, daß er das Geld geliehen hat, oder er, der Leiher hatte in ſeiner und in Gegenwart des Verleihers (Gläubigers) geſtanden, daß er ihm dies Geld ſchuldig ſey. § 9) Alsdann läßt man den zweiten Zeugen kommen, ſtimmt ſein Zeugniß mit dem erſten überein, ſo verhandelt man über die Sache, und fällt das Urtheil. § 10) Sind aber die Ausſagen der beiden Zeugen auffallend genau überein, dieſelbe Sprache, dieſelben Ausdrücke, ſo iſt ſchon Verdacht zu hegen, daß ſie vielleicht falſch gezeugt, und abſichtlich ſich vorher gemeinſchaftlich vorbereitet haben, um übereinzuſtimmen, man muß ſie alſo ſorgfältiger ausforſchen (und wenn der zweite ſagt, ich weiß das Nämliche was dieſer gezeugt hat, ſo hilft dies nicht, er müßte denn über See gehen wollen, da es ihm dann unmöglich iſt ausführlicher zu zeugen. § 11) Die Zeugen müſſen mündlich, und nicht ſchriftlich zeugen. § 12) Man ſpricht in Geldſachen nach der Unterſchrift der Zeugen, in einer Schuldverſchreibung wenn die Zeugen auch nicht da ſind, um ihre Unterſchrift zu bekräftigen, denn ſonſt würde Niemand mehr Geld geliehen bekommen können. (Was eine Schuldverſchreibung heißt, findet man Abſchn. 46 § 10 und Abſchn. 61 § 2.) § 13) So lange Jemand ſich einer Sache noch erinnern kann, ſo kann er ſolche bezeugen, und braucht nicht zu beſorgen, weil die Sache ſchon lange her iſt, er ſolcher ſich vielleicht nicht mehr erinnert, ſelbſt wenn er ſich der Sache nur erinnert, weil er ſie damals aufgeſchrieben hat, und ſie ihm wieder ins Gedächtniß kommt, wenn er das Geſchriebene ſiehet. § 14) Selbſt, wenn er durch einen Andern an die Sache erinnert worden iſt, und dieſer Andere ſogar der zweite Zeuge iſt. Aber wenn ihn der Kläger ſelbſt

daran erinnert hat, und er kann sich dessen auch erinnern, so darf er doch nicht zeugen, ist er, der Zeuge, aber ein Gelehrter, so darf er auch in diesem Fall zeugen. § 15) Die Zeugen können nicht anders als in Gegenwart des Beklagten vernommen werden, und man kann, wenn man es doch gethan hat, auf ein solches Zeugniß nicht urtheilen (sondern, sie müssen nochmals ihre Aussage thun, und ist diese abweichend von der ersten, so richtet man sich nach der Zweiten. Einige wollen aber, daß wenn es einmal geschehen ist, so gelte die Aussage, auch wollen einige daß dies nur bei Geldsachen verboten sey, aber wo es sich um Zänkereien oder dergleichen handelt, und zu besorgen stehet, daß es alsdann noch mehr Zänkereien geben würde, da haben die Geonim verordnet, daß man die Zeugen allein vrrhöre, ihnen den (Partheien) auch nicht sage, wer die Zeugen seyn.) (Siehe erstes Buch Abschn. 11 § 4.) § 16) Eben so, wenn der Betheiligte krank ist, oder die Zeugen, oder sie wollen über See verreisen u. s. w., in diesen Fällen kann man immer die Zeugen allein verhören (der Beklagte müßte aber immer gegenwärtig bei dem Zeugenverhör seyn, aber auch da, finden bei außerordentlichen Fällen Ausnahmen statt. (Siehe Abschn. 110 § 10.) § 17) Wenn Jemand seinen Nächsten verklagt, seine Zeugen befinden sich aber in einer andern Stadt, so hat der Beklagte die Wahl, entweder er kann mit dem Kläger in jene Stadt gehen, und dem Verhör beiwohnen, oder das dortige Gericht nimmt das Verhör vor, und läßt das Resultat dem diesseitigen Gericht bekannt machen (und so ist auch der Gebrauch allenthalben). § 18) Die Zeugen die der Beklagte für sich bringt, kann man jedenfalls, auch ohne dessen Gegenwart vernehmen. § 19) Zeugen gegen einen Unmündigen gelten nicht, das Ausführliche hierüber Abschn. 110. § 20) Zwei Richter können keine Zeugen vernehmen. § 21) Zum Zeugenverhör gehören drei probate Richter, die mit Allem, was dazu gehört, genau Bescheid wissen. § 22) Es gehört sich, daß die Richter, welche Zeugen vernehmen, in ihrem schriftlichen Zeugniß hierüber bemerken, wer die Zeugen sind. § 23) Das Gericht kann verordnen, daß die beiden (Gerichts-) Schreiber die Zeugen verhören können, oder daß die Unterschrift eines Schreibers, mit der Aussage eines Zeugen, als zwei Zeugen gelte. (Denn in allen dergleichen Sachen, hat die Gemeinde das Recht, in ihrer Stadt, Verordnungen nach ihrem Gutdünken zu machen.) (Ist übrigens ein Widerspruch mit Abschn. 21. A. d. U.) § 24) Wer vorgiebt, er hätte zwei Paar Zeugen und das eine Paar sagt, es wisse Garnichts, der hat darum noch nicht sein Recht verloren, sondern man läßt das andere Paar auch kommen. Bei Nacht darf man keine Zeugen vernehmen (es müßte denn mit Bewilligung beider Partheien geschehen). § 25) Bevor der Beklagte sich nicht vertheidigt hat, vernimmt man keine Zeugen, denn vielleicht bekennt er die Forderung, und dann bedarfs ja keiner Zeugen, man darf dem Gerichte keine unnütze Mühe machen. Die Zeugen können stehend, sitzend, oder sich anlehnend ihre Aussage thun. (Siehe oben Abschn. 17.)

Neunundzwanzigster Abschnitt. Die Zeugen können von ihrer gethanen Aussage nicht mehr zurückgehen.

§ 1) Die Zeugen können von ihrer gethanen Aussage nicht mehr zurückgehen, z. B. können sie nicht mehr sagen, sie hätten sich geirrt, oder sie hätten sich eines Andern erinnert, oder sie hätten nur gezeugt, um den Beklagten in Furcht zu jagen, alle dergleichen gilt nicht, auch können sie keine Bedingungen mehr hinzufügen, können sie aber Beweise bringen, daß sie sich geirrt haben, z. B. das Gericht hat den Kläger angehalten Zeugen zu bringen, daß er kein Betrüger sey, und er brachte deren, und das Gericht fragt sie, ob sie wissen daß der Gläubiger ein Betrüger sey, und sie antworten: ja, darauf fragt sie der Kläger, ob er denn ein Betrüger sey, und sie antworten: wir wollten nur sagen, daß du kein Betrüger seyst, (sie hätten sich geirrt) so gilt die letzte Aussage, denn man nimmt an, daß Niemand Zeugen bringt, die gegen ihn sind, und daß sie sich also gewiß geirrt haben müßten, und so bei mehr dergleichen Fällen, muß das Gericht Alles versuchen, um die widersprechend scheinenden Aussagen der Zeugen in Uebereinstimmung zu bringen. § 2) Wenn die Zeugen selbst sagen: sie haben falsch gezeugt, sind sie beglaubt, und müssen allen Schaden ersetzen, den sie durch ihr falsches Zeugen verursacht haben. § 3) Obschon die Aussage: wir haben Nichts gesehen, nicht als Beweis gelten kann, so ist doch, wenn einer der Zeugen, die zusammen waren, nur sagt, er habe nichts gesehen, solches zu betrachten als wenn er auch zu seinem Mitzeugen gesagt hätte: dieser habe auch Nichts gesehen und ist also als eine Widersprechung dieser zwei Zeugen zu betrachten, (wenn aber Einer sagt: N. war auch dabei, und dieser N. widerspricht ihm, so ist dies nicht als eine Widersprechung zu betrachten, denn ein Zeuge sieht so genau nicht, wer im Augenblick der Handlung noch gegenwärtig war).

Dreißigster Abschnitt. Bei Geldsachen braucht man die Zeugen nicht so genau auszuforschen, das Zeugniß muß aber vollständig seyn.

§ 1) Bei Geldsachen braucht man die Zeugen nicht so genau auszuforschen, das Zeugniß muß aber vollständig seyn, ausgenommen bei Verwundungen, z. B. wenn die Zeugen sagen, N. hat N. in diesem oder in einem andern Jahre in unserer Gegenwart 100 Gulden geliehen, so ist dies schon genügend ohne daß sie nöthig hätten, den Monat, Ort und die Münz-Sorten zu bestimmen, deucht dem Richter aber, daß hier Betrug obwaltet, so bedarf es einer Ausforschung. § 2) Haben sich die Zeugen aber widersprochen, so gilt ihr Zeugniß nicht, war die Widersprechung aber nur bei einer Nebenuntersuchung, so schadet dies nicht, z. B. Einer sagt im Monat Nissan, und der Andere sagt im Menat Jeer, oder Einer sagt in Jerusalem, der Andere sagt in der Stadt Lud hat er ihm das Geld geliehen, oder

der Eine ſagt ein Faß mit Wein und der Andere ſagt ein Faß mit Oel hat er ihm geliehen, ſo gilt ihr Zeugniß nicht. Sagt aber der Eine, 100 Gulden waren unter dem Gelde ſchon ſchwarz vor Alter, der Andere ſagt, dem wäre nicht ſo (die Forderung iſt nämlich 200), oder nach dem Einen geſchah das Leihen in der oberſten Etage des Hauſes, und nach dem Andern in der unterſten Etage, (man muß aber von einer Etage nach der andern ſehen können), ſo gilt ihr Zeugniß, ja ſogar wenn der Eine ſagt 100 Gulden und der Andere, 200 hätte er ihm geliehen, ſo gilt das Zeugniß wenigſtens in ſofern, daß er ihm 100 zahlen muß, u. m. dgl. Fälle, (denn wo man nur die Ausſagen der Zeugen übereinſtimmend machen kann, da muß es geſchehn, ſiehe vorigen Abſch. § 1). § 3) R. macht eine Forderung von 1500 Gulden und bringt fünf Zeugen, einer zeugt für 100, der andere für 200, der dritte für 300, der vierte für 400, und endlich der letzte für 500; wenn nun ein jeder der Zeugen eine verſchiedene Zeit beſtimmt hat, z. B. der eine Zeuge ſagt den erſten Tag des Monats Niſſan in dem Jahre — und ſo giebt jeder eine andere Zeit an, ſo läßt man ihm 700 Gulden zahlen, denn auf 300 und 400 ſind immer zwei Zeugen — weil in 400, 300 und in 500, 400 ſtecken; — auf das achte 100 muß er einen Geſetz-Eid ſchwören, und auf die andern 700 muß er auch ſchwören durch Einſchaltung in den Haupt-Eid; haben ſie aber alle die Handlung als in einer und derſelben Zeit geſchehen bezeugt, ſo iſt's ein offenbarer Widerſpruch, und man läßt ihm nur 200 Gulden zahlen, denn es ſind ja zwei Zeugen da, daß er nicht mehr als 200 geliehen und zwei Zeugen ſind ſo gut als 100; ebenſo wenn ſie gar keine Zeit beſtimmt haben, verfährt man als wenn ſie ſich widerſprochen hätten, denn, der Geld oder deſſen Werth vom Nächſten haben will, dem liegt der Beweis ob. § 4) (Iſt eine Wiederholung vom Ende des 3. § vorigen Abſch.) § 5) Wer Jemand verklagt, er hätte ihm 200 Gulden in Verwahrung gegeben, und er ſollte ſie zu ſeinem Vortheil zu vermehren ſuchen, und er leugnet das Ganze, ein Zeuge aber iſt da, der aus des Beklagten Munde gehört hat, daß es 50 ſind, und einer zeugt, aus eben deſſen Munde 150 gehört zu haben, ſo wird der Beklagte als beſtimmter Lügner für dieſe Summa erklärt, und muß die 200 Gulden zahlen, (denn auf 50 hat er doch gewiß gelogen, weil darauf zwei Zeugen ſind, auf die übrigen 150 muß der Kläger ſchwören, ſiehe Abſch. 75, § 4). § 6) Bei Geldſachen ſtellt man die Ausſagen der Zeugen zuſammen, wenn auch beide die Handlung nicht auf einmal geſehen haben, z. B. der Eine ſagt: in meiner Gegenwart hat er ihm 100 Gulden an einem Sonntage (die Forderung iſt nämlich 200) geliehen, oder er hat's ihm geſtanden, daß er ihm ſo viel ſchuldig ſey; der Andere zeugt für daſſelbe, aber giebt einen andern Tag an u. ſ. w., z. B. Einer ſagt, das Leihen geſchah in ſeiner Gegenwart, und der Andere zeugt für daß Geſtändniß. § 7) Iſt die Forderung des Klägers ſelbſt aber nicht mehr als 100 Gulden, ſo ſieht man ob es nicht möglich iſt, daß

ſich einer der Zeugen in der Zeit geirrt habe, z. B. der Eine giebt den zweiten Tag, und der Andere den dritten Tag des Monats an, ſo iſt vielleicht der Monat vorher um einen Tag länger geweſen, und darin beſteht nun der Irrthum, der zweite Zeuge hat dies nämlich nicht gewußt, ſie zeugen alſo beide im Grunde für eine und daſſelbe 100 Gulden; iſt es aber erwieſen, daß ein Jeder für andere 100 Gulden zeugt, ſo iſt Einer von ihnen gewiß ein Lügner, und man läßt den Beklagten ſich durch einen Geſetz-Eid frei ſchwören. § 8) Wenn Jemand auf eine Schuldverſchreibung von 200 Gulden verklagt wird, er ſagte: ich habe dir bezahlt, und bringt zwei Zeugen, Einer ſagt: Im Monat Niſſan hätte er ihm 100 Gulden bezahlt, der Andere zeugt im Monat Tiſchri, ſechs Monate ſpäter, hätte er ihm 100 Gulden bezahlt und die Schuldverſchreibung iſt vor dem Monat Niſſan ausgeſtellt, ſo werden die Ausſagen der beiden Zeugen zuſammengeſtellt, und er iſt von der Zahlung frei, und der Kläger kann nicht ſagen: er iſt ihm dies Geld von einer andern Seite ſchuldig. § 9) Bei Geldſachen brauchen die Zeugen nicht auf einmal zu zeugen, ſondern einer heute, der andere morgen. § 10) Und wenn in der Schuldverſchreibung nur ein Zeuge ſich befindet, und ein mündlicher Zeuge iſt noch für den Kläger, der ſagt: er (der Schuldner) hätte es durch einen Mantelgriff bekräftigt, und der Verleiher verlangte damals nicht, daß ich auch meinen Namen in die Schuldverſchreibung ſetzen ſolle, ſo ſtellt man abermals die Zeugen zuſammen, und der Schuldner kann nicht ſagen: er hätte bezahlt. § 11) Wenn die beiden Zeugen vor zwei Gerichte gezeugt haben, d. h. Einer bei dieſem, und der Andere bei jenem, ſo müſſen die beiden Gerichte ihre Ausſagen zuſammenzuſtellen ſuchen, (aber was Andere von den Zeugen gehört haben, kann man nicht mit den Ausſagen der Zeugen zuſammenſtellen, denn das wäre Zeuge von Zeuge.) § 12) Wenn die zwei Zeugen erſt bei einem, dann beim zweiten und dann beim dritten Gerichte gezeugt haben, (in dem Falle nämlich, wenn von jedem Gerichte zwei Richter verreiſet ſind, ſo müſſen die drei Richter ein neues Gericht aus ſich ſelbſt bilden, um über die Sache zu urtheilen), aber die Ausſage eines Richters, (daß nämlich bei einer Sache, für die jetzt nur ein Zeuge iſt, einſt für ihn (den Kläger) zwei Zeugen waren, kann nicht zuſammengeſtellt werden mit der Ausſage des jetzigen einen Zeugen für die Sache. § 13) Ein jeder der Zeugen muß für die ganze Sache zeugen, aber nicht auf die Hälfte derſelben, ſonſt hat die Ausſage keine Gültigkeit; z. B. Einer zeugt für Jemand, daß er ſchon erwachſen ſey, und ſagt, an ſeiner rechten Seite (ſeines Membriums) hätte er ein Haar geſehen, und der zweite ſagt, er hätte das Nämliche an der linken Seite geſehen, ſo gilt dies nicht und wenn ſelbſt zwei Zeugen für jedes Haar wären, weil das Zeugniß nicht für das Ganze war (denn bekanntlich müſſen es zwei Haare auf einer und derſelben Stelle ſeyn. § 14) Ob ein Zeugniß gilt, was die Zeugen zwar gewiß wiſſen, aber nicht geſehen haben, davon Abſchn. 90.

Einunddreißigster Abschnitt. Wenn mehrere Paar Zeugen für eine Sache sind.

§ 1) Wenn zwei Paar Zeugen sind, die sich einander widersprechen, wenn z. B. Einer von diesem Paar, das Entgegengesetzte als der Andere von jenem Paar gezeugt hat, so gilt keiner der Zeugen, weil gewiß einer ein Lügner ist, und der Beklagte spricht sich durch einen Neben-Eid frei, ist aber jedes Paar für sich gekommen, und die beiden Paare stimmen nicht überein, so bleibt es dem Gutachten des Gerichts anheim gestellt. § 2) Wenn Jemand zwei Geldverschreibungen zugleich zeigt, (wahrscheinlich von einem und demselben Datum, A. d. U.), eine auf 100, die andere auf 200 Gulden, und beide werden abgeleugnet, und auf jede der zwei Verschreibungen steht ein anderes Paar Zeugen, so läßt man ihm 100 zahlen, und auf das Uebrige schwört er (mit Anfassung einer heiligen Sache) sich frei, und die Verschreibung von 200 wird zerrissen. Hat der Kläger aber nur zuerst eine Schuldverschreibung vorgezeigt, so läßt man diese zahlen, und zeigt er nachher die andere vor, so wird diese auch bezahlt. (Siehe den vorigen §). Zwei Kläger, die gegen einen Beklagten, ein jeder eine Schuldverschreibung vorzeigen, und in jeder sind zwei Zeugen unterschrieben, und sie werden beide geleugnet, so müssen beide gegen einen Schwur des Verleihers bezahlt werden. § 3) Wenn ein Kläger zwei Verschreibungen gegen zwei Leiher zugleich vorgezeigt, so kann sich jeder durch einen Neben-Eid frei schwören (hier in diesem § ist immer noch die Rede, wenn sich die Zeugen widersprochen haben). Gesteht Einer von ihnen die Schuld, so wird dem Kläger von unbeschwerten Gütern bezahlt, hat er aber erst eine Verschreibung vorgezeigt so wird diese bezahlt und bei nachheriger Vorzeigung der andern wird solche ebenfalls bezahlt. § 4) Wenn Jemand Zeugen gebracht, und sie haben sich widersprochen, und er bringt andere und diese haben sich auch widersprochen u. s. f., und er bringt endlich Zeugen, die einstimmig sind, so wird nach ihnen geurtheilt; wenn aber zwei Zeugen kommen und sagen: der Kläger hätte verlangt von ihnen, die Verschreibung zu verfälschen, so wird nicht eher bezahlt, bis die unterschriebenen Zeugen kommen und ihre Unterschrift bekräftigen.

Zweiunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand seine Schuld vor Zeugen bekennt, so müssen diese seiner Aussage umständlich erwähnen, und wenn Jemand sagt: er hätte nur gespaßt.

§ 1) Wenn Jemand seine Schuld vor Zeugen bekennt, so müssen diese seine Aussage umständlich erwähnen, denn sonst könnte er vorgeben, er hätte nur Spaß getrieben, oder er hätte nur bekannt, um nicht für reich gehalten zu werden, wie dies im Absch. 81 näher erklärt werden wird; das Gericht muß übrigens prüfen, ob dergleichen Einwendungen

von Gültigkeit sind. § 2) Wer falsche Zeugen miethete (und es bleibt unentdeckt, A. d. U.), ist freilich von der Strafe des weltlichen Gerichts frei, aber nicht von der des göttlichen, (ist aber seine Klage gerecht und er er hat nur um Zeugen zu haben, falsche gedungen, so wird er zwar hierüber nicht von Gott bestraft, aber er hat jedenfalls eine Sünde begangen, nach 2. B. M. 23, 7: entferne dich von allem Falschen, Unrechten, und wenn er sie auch nicht für Geld gedungen, sondern sie überredet hätte, daß sie falsch zeugen sollen; hat er nun aber gar durch falsche Zeugen ungerechtes Geld von seinem Nächsten gezogen, so muß er ihm solches wiedererstatten, und wenn er sagt: seine Sache wäre gerecht, und die Zeugen bekennen, daß sie falsch gezeugt, so müssen sie zahlen. Siehe oben Absch. 29, § 2, und weiter unten Absch. 38.)

Dreiunddreißigster Abschnitt. Diejenigen welche nicht zeugen können wegen Verwandtschaft, und über das Zeugniß einer Frau oder eines Sclaven.

§ 1) Alle die Personen, die als Richter zu verwerfen sind, sind es auch als Zeugen, mit Ausnahme, wenn zwei Personen befeindet sind, die können zusammen zeugen, obschon sie nicht zusammen richten können. § 2) Folgende Personen sind als Zeugen zu verwerfen: Brüder miteinander, von Vater oder von Mutters Seite, so auch ihre Kinder und ihre Kindeskinder in einem und demselben Grade, aber der Dritte vom ersten Grad, und es verstehet sich von selbst, der Dritte vom zweiten Grad, können zeugen, aber der Zweite vom zweiten und es verstehet sich von selbst der Zweite vom ersten Grad können Beide nicht zeugen, daher kann der Vater mit seinem Enkel nicht zeugen, aber wohl mit seinem Urenkel, und so ist's auch bei den Weibern; zwei Schwestern, oder Bruder und Schwester, gleichviel von Vater oder Mutters Seite, ihre Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ihre Söhns Söhne, oder ihre Töchter Töchter, können alle nicht zeugen. Einige sagen sogar, daß auch der Dritte vom ersten Grade nicht zeugen kann, und so gehört sich auch zu richten. Einige wollen, der Dritte vom ersten Grad, sey nur vom Talmud verboten, einige wollen auch, daß die Verwandten der Mutter nur vom Talmud verboten sind. § 3) Jede Frau für die du nicht zeugen darfst, für deren Mann darfst du auch nicht zeugen, denn der Mann ist wie die Frau, und so auch umgekehrt, doch kann bei der Frau der Dritte vom ersten Grad zeugen, (hat aber der Mann nur irgend einen Nutzen von der Forderung, so darf er nicht zeugen). § 4) Jedesmal, wenn zwei Weiber im zweiten Gliede des zweiten Grades verwandt sind, so können ihre Männer einer für den andern zeugen, denn so weit geht's nicht, daß man sagt der Mann ist so gut als seine Frau (eigentlich sollen sie aber doch nicht unter einer Verschreibung zeichnen), waren sie aber das erste Glied des ersten Grades, z. B. Einer hat eine Frau, und ein

Anderer ihre Tochter geheirathet, oder zwei Männer haben zwei Schwestern, und selbst beim ersten Glied des zweiten Grades, da ist wieder der Mann so gut als die Frau, denn so gut wie er dem Sohne seiner Frauen Schwester nicht zeugen darf, so darf er auch dem Mann der Tochter seiner Frauen Schwester nicht zeugen; er kann aber dem Sohne seiner Frauen-Schwester-Mann zeugen, der von einer andern Frau ist, Einige sagen: bei dem ersten Glied des zweiten Grades sagt man nicht, der Mann ist so gut als seine Frau (und so deucht mir auch zu richten). § 5) Jedes mal wenn man für Jemand nicht zeugen darf, wegen Verwandtschaft, so kann man aber doch für dessen Verwandten zeugen, und so ist's auch für dessen Frau. § 6) Die Väter der Braut und des Bräutigams, können einer dem andern zeugen (Einige sagen, richten dürfen sie sich nicht einer den andern, denn sie werden betrachtet als zwei Personen die befeindet mit einander sind!) (Wahrscheinlich, weil der Vater der Braut seinem Schwiegersohne gewöhnlich weniger giebt als er versprochen hat. A. d. U.) § 7) Des Bruders Brüder von Mutter Seite können einer dem andern zeugen, weil gar keine Verwandtschaft zwischen ihnen statt findet. Z. B. A hat Rahel geheirathet und hat B mit ihr gezeugt, A hat aber schon einen Sohn C von einer andern Frau, nun ist A gestorben und Rahel hat sich wieder mit D verheirathet und hat einen Sohn E geboren, so können C und E mit einander zeugen, obschon B der Bruder von beiden ist. (Aus dem Tur.) § 8) Mann und Frau sind gegen einander, wie erstes Glied vom ersten Grade, daher darf er nicht zeugen, weder ihrem Sohne, noch dessen Frau, weder ihrer Tochter noch deren Mann nicht ihrem Vater, Mutter, deren Mann, und auch nicht ihrer Stiefmutter. § 9) Der Verlobte, darf seiner Verlobten nicht zeugen, (aber wohl, wenn sie erst nur angetragen worden ist, kömmt sie aber durch sein Zeugniß zu Gelde, so kann doch seyn, daß er interessirt dabei ist, und darf nicht zeugen). § 10) Daß das Gesetz, Zeugen die verwandt sind, verboten hat, ist nicht deshalb, weil sie gewöhnlich auch Freunde mit einander sind, denn sie dürfen ja auch nicht zum Nachtheile des Verwandten zeugen, selbst Moses und Aron, wenn sie noch lebten, könnten nicht für einander zeugen, sondern es ist ein Verbot des Gesetzes. § 11) Proselyten haben keine Verwandtschaft, und selbst Zwillinge, die zum Judenthum übergegangen sind, können Zeugen einer für den Andern; ein Proselyt ist so gut als ein neugeborenes Kind. § 12) Wenn du nicht zeugen darfst, weil er der Mann deiner Verwandtschaft ist, (von Frauen Seite) ist aber seine Frau gestorben, selbst wenn sie ihm Kinder hinterlassen hätte, so ist er dadurch entfremdet, und kann zeugen (ist aber das Urtheil schon gesprochen gewesen, als er noch verwandt war, so kann er nicht von neuem wieder anfangen zu klagen). § 13) Konnte Jemand Einem zeugen in einer Sache, und ist unterdessen mit ihm verschwägert worden, darf er ihm nicht zeugen, ebenso wenn er ihm zeugen konnte als er noch mit ihm verschwägert war, und seine Tochter ist unterdessen gestorben, darf er doch nicht zeugen. Konnte er

ihm aber vor der Verschwägerung zeugen und hat sich mit ihm verschwägert, und die Tochter ist gestorben, so kann er zeugen. § 14) Ein Kranker, der sein Testament vor ihm verwandten Zeugen gemacht hat, wenn solche auch seinen Kindern nicht verwandt waren, so gilt das Testament nicht, einige Rab. wollen es gelten lassen. § 15) Bei Geldsachen kömmt's nur darauf an, daß die Zeugen im Augenblick der Ablegung des Zeugnisses bei der Sache nicht interessirt sind, wenn sie es auch waren, im Anfang als sie die Sache gesehen haben. § 16) Zeugen, welche dem Bürgen verwandt sind, dürfen gegen den Leiher nicht zeugen, gleichviel ob der Leiher leugnet, und sie sagen er habe geliehen, oder er sagt er habe bezahlt, und sie bezeugen das Gegentheil (die Verwandten eines Ermordeten, können gegen den Mörder zeugen; auch die Verwandten eines Geschlagenen, können gegen den Schläger zeugen, ihn dadurch aus der Synagoge zu verbannen oder ihm dadurch eine ähnliche Strafe zuzuziehen, wodurch der Geschlagene keinen eigentlichen Vortheil erhält. § 17) Die Zeugen dürfen auch nicht mit einander, oder mit den Richtern verwandt seyn. § 18) Wenn die Gemeinde bei einer Sache bestimmte Zeugen verordnet hat, mit der ausdrücklichen Bedingung, keine andere zuzulassen, so schadet es nicht, wenn sie auch verwandt, wenn sie nur einstimmig von den Partheien angenommen worden sind.

Vierunddreißigster Abschnitt. Zeugen die durch die auf ihnen haftenden Sünden zu verwerfen sind.

§ 1) Ein Sündenhafter darf nicht zeugen, und wenn sein rechtlicher Mitzeuge weiß, daß er ein Sünder ist, wenn es auch die Richter nicht wissen, darf er nicht mit ihm zeugen, selbst wenn er wahr zeugt. § 2) Ein Sünder ist der, der eine Sünde begangen, wodurch er 39 Schläge verschuldet hat, gleichviel, ob er die Sünde begangen hat, um seine Begierde zu stillen, oder um seine Mitbrüder zu ärgern. § 3) Hat er eine Sünde auf sich, die nur vom Talmud verboten ist, so ist er doch vom Talmuds wegen zu verwerfen. (Einige wollen, er müßte in diesem Falle die Sünde aus Geldbegierde begangen haben.) § 4) Die ihre Todten am ersten Tage von Ostern, Pfingsten, Neujahr, Laubhüttenfest, beerdigt haben (ist verboten), obschon sie mit Bann belegt werden, und haben es abermals gethan, können doch zeugen, denn sie glauben, sie thun doch etwas Gutes, um den Todten zur Ruhe zu bringen, und die Strafe des Banns geschehe nur zur Versöhnung! (und bei allem dergleichen, wo man sagen kann, sie haben aus Irrthum gesündigt). Der die Hand gegen seinen Nächsten aufhebt, um ihn zu schlagen, ist vom Talmuds wegen zu zeugen verwerflich. § 5) Der einen unnützen Eid gethan, geschweige denn einen Falschen des Geldes wegen, oder eine unnütze Betheuerung, ist zu zeugen verwerflich, und wenn er auch nur Etwas gethan hätte, worauf die Gemeinde die Bannstrafe gelegt hat. Einige wollen, er wäre nur verwerflich, wenn er falsch geschworen hat, auf

eine Sache die schon vergangen ist, aber nicht auf eine Sache die erst kommen soll, z. B. er schwört, er will nicht essen, und hat nachher doch gegessen, so wäre er nicht verwerflich, (wenn Zeugen da sind, daß Jemand falsch geschworen hat, so kann dieser nicht sagen, er hätte es aus Irrthum oder gezwungen gethan). § 6) Ein Schächter (jüdischer Schlachter) der ein innerlich fehlerhaftes Vieh für gut passiren ließ, ist zum Zeugen verwerflich. (Im vierten Buche Absch. 119 wird dieser Fall näher beschrieben werden.) Ein Dieb, ein Räuber, sind von dem Augenblick, daß sie gestohlen oder geraubt haben, verwerflich, selbst wenn sie das Geraubte oder Gestohlene wieder erstattet hätten, (wer mit dem Dieb theilt, ist nicht verwerflich. § 8) Ein entdeckter falscher Zeuge, wenn auch nur in Geldsachen, ist von dem Augenblick an verwerflich, da er vor Gericht falsch gezeugt, wenn solches auch erst lange Zeit nachher entdeckt worden ist. § 9) Falsche Zeugen unter einer Schuldverschreibung sind erst dann als falsch zu betrachten, wenn sie vor Gericht ausgesagt haben: diese Schuldverschreibung haben wir zu rechter Zeit unterschrieben, und nicht später als das Geld geliehen worden; (Absch. 43 wird dies umständlich erörtert werden; siehe auch die Absch. 104 und 112, A. d. U.); haben sie dies aber nicht gesagt, und das Datum der Verschreibung ist vom ersten Tage des Monats Nissan in Jerusalem, und es kommen Zeugen und sagen, daß die Zeugen der Verschreibung den nämlichen Tag mit ihnen in Babel waren, so bleibt die Verschreibung doch in ihrer Kraft, und die Zeugen sind auch nicht zu verwerfen; denn es ist möglich, daß sie das Datum auf eine spätere Zeit gesetzt und wie sie in Jerusalem waren am ersten Tage im Monat Aber ist die Verschreibung gemacht, und sie haben das Datum auf den Monat Nissan gesetzt; haben sie aber gesagt: die Verschreibung ist zu rechter Zeit unterzeichnet, und sie sind Lügen gestraft worden, und es sind Zeugen da, die den Tag der Unterzeichnung wissen, oder sie haben die Verschreibung und ihre Unterschrift an diesem Tage gesehen, so sind sie von dem Tage an verwerflich, von dem es bekannt geworden, daß sie die Verschreibung unterschrieben haben, also rückwärts, denn wenn Zeugen unterschrieben sind, ist es so gut, als wenn ihr Zeugniß in dem Augenblick der Unterschrift schon vom Gerichte geprüft worden wäre; sind aber keine Zeugen da, die weder die Verschreibung noch ihre Unterschrift schon vorher gesehen haben, alsdann sind sie nur von dem Augenblick verwerflich, da sie vor Gericht bezeugt haben, daß dies ihre Unterschrift sey und daß solche zu rechter Zeit unterschrieben worden, denn es ist ja möglich, daß sie gerade an dem Tage unterschrieben, an welchem sie ihre Unterschrift bekräftigt haben, sie sind aber überwiesen worden, daß die Verschreibung weit älter ist, und haben falsch gesagt, daß solches von ihnen zu rechter Zeit unterschrieben worden. § 10) Wer auf Zinsen leihet, ist zum Zeugen verwerflich, ebenso der Leiher, und zwar, wenn es bestimmte, verabredete Zinsen waren, so sind sie beide vom Gesetze wegen verwerflich, sind es aber nur Zinsen, die

vom Talmud wegen verboten sind, so sind sie vom Talmud wegen verwerflich, (Einige sagen bei einem Gedanken [Staub אבק Awek] von Zinsen — entfernter Genuß — ist nur der Verleiher, aber nicht der Leiher verwerflich), (im vierten Buche, Absch. 161 wird dies ausführlich behandelt werden). § 11) Wenn Jemand Waisen-Geld auf Zinsen verleihet, selbst bestimmte Zinsen, der ist nicht zum Zeugen verwerflich, denn er glaubte, er thue ein verdienstliches Werk um das Geld der Waisen zu vermehren. § 12) Wenn ein Zeuge eine Verschreibung unterzeichnet hat, von welcher der Besitzer gestorben ist, und man zeugt gegen ihn, daß er einem Israeliten Geld auf verabredete Zinsen verliehen hat, und es ist bekannt, daß er ein Vormund, oder der Agent eines Nichtjuden ist, denn man nimmt an, daß er es zum Vortheil der Waisen gethan, oder daß er das Geld eines Nichtjuden, dessen Agent er ist, verliehen hat, ist er aber nicht als solcher bekannt gewesen, so muß die Sache näher untersucht werden; zeugt man gegen einen Mann, der allgemein als rechtlich bekannt ist, daß er auf Zinsen geliehen hat, so ist solcher doch nicht zum Zeugen verwerflich, denn man nimmt an, daß er dies gewiß auf nicht verbotene Art gethan, oder vielleicht aus irgend einem Irrthum. § 12) Wenn Jemand etwas thut, was nach dem Talmud ein Raub heißt, (z. B. er hat einem Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen etwas gestohlen, was sie gefunden haben), ist verwerflich vom Talmud wegen. Die Räuber, die Jemanden etwas gewaltsamerweise genommen, haben aber das Geld dafür erstattet, und diejenigen, die ihr Vieh selbst weiden, die achten gewöhnlich nicht darauf, daß das Vieh auch auf fremden Feldern und Gärten weidet, die sind alle zum Zeugen zu verwerfen. § 14) Die Zöllner sind auch zu verwerfen, weil diese gewöhnlich mehr nehmen, als der König befohlen hat, aber die Steuereinnehmer sind gewöhnlich rechtlich, wirds aber bekannt, daß auch sie einmal mehr als Recht ist erhoben haben, so sind auch diese verwerflich. § 15) Gärtner, oder Feldarbeiter, die eine Kleinigkeit von den Früchten für sich genommen, bevor sie mit der Arbeit fertig waren, (solche Arbeiter erhalten gewöhnlich ein gewisses vom Ertrage als Lohn, A. d. U.), ohne Vorwissen des Eigenthümers, können doch zeugen, denn der Eigenthümer achtet auf solche Kleinigkeit nicht. § 16) Diejenigen, welche Tauben aus dem Taubenschlag fliegen lassen, sind verwerflich, weil sie gewöhnlich fremde Tauben stehlen, auch die, welche mit den Felderzeugnissen des siebenten Erlassungsjahr Handel treiben, (nach 2. B. M. 23, 11 war jedes siebente Jahr ein Erlassungsjahr, alle Erzeugnisse des Feldes mußten unbenutzt und nur für die Armen bleiben, das Uebriggebliebene war für's Vieh); ebenso die Würfelspieler, die kein Handwerk haben, und auch die, welche mit Thieren Wettrennen anstiften, und einen großen Preis darauf setzen, Wetten darauf eingehen, und kein Handwerk haben, sondern von diesem Geschäfte sich ernähren, alle diese sind zum Zeugen verwerflich, weil alle dergleichen ein Gedanke (Staub) von Raub sind (אבק גזל Awek Gesel). § 17) Ein

Jeder, der nicht in der Schrift und in der Mischna (Text des Talmuds) bewandert ist, und kein sittliches Betragen an sich hat, der ist unter der Rubrik der Sünder, und ist vom Talmud zum Zeugen verwerflich, ist's aber von ihm bekannt, daß er sich mit den Gesetzen beschäftigt, und auch mit Wohlthätigkeit, nnd führt sich rechtlich und sittlich auf, so kann er zum Zeugen genommen werden, wenn er auch nicht gelehrt ist; es geht also aus dem Gesagten hervor, daß jeder Gelehrte als rechtlich, und jeder Ungelehrte als unrechtlich gehalten wird, bis man von beiden eines andern überzeugt worden ist. § 18) Die sich verächtlich machen, z. B. halten ihre Mahlzeit auf öffentlichem Markte vor aller Welt, oder gehen öffentlich nakt, wenn sie mit einer unreinlichen Arbeit beschäftigt sind u. m. dgl.; die nicht auf Schaam halten, die sind gehalten wie die Hunde, und es kömmt ihnen auch nicht darauf an, ob sie falsch zeugen oder nicht, auch die, welche öffentlich von einem Nichtjuden Almosen annehmen, alle solche machen sich selbst verächtlich, und zum Zeugen untüchtig, (auch wer sich für das Zeugen bezahlen läßt, d. h. er hat die Handlung schon früher gesehen, ist also zu zeugen verpflichtet; wer aber gerufen wird einer Handlung beizuwohnen und solche zu bezeugen, dem ist's erlaubt sich dafür bezahlen zu lassen, Jedes Zeugniß, wozu Jemand gezwungen wird, hat keine Gültgkeit). § 19) Ein Nichtjude und ein Sclave können nicht zeugen. § 20) Ein Feind, der öffentlich gesagt hat: ich will dich verrathen und angeben, daß du Geld hast (muß wohl damals so wie noch jetzt in der Türkei gewesen seyn, A. d. U.), kann nicht zeugen. § 21) Ein Bastard und Jemand der an die Geschlechtstheile laidirt (zeugungsunfähig) ist, und ein Unbeschnittener, dessen Brüder durch die Beschneidung gestorben sind, er ist dadurch von der Beschneidung dispensirt, alle diese können zeugen. § 22) Verräther und die, welche den Talmud nicht anerkennen (אפיקורסים Apikorßim) und die vom Judenthum ab, und zu einer andern Religion übergegangen sind (מומרים Mummerim), die alle sind noch schlechter als Nichtjuden und zum Zeugen unfähig, und wenn der Verrathene es ihm auch verziehen hat, so muß er doch erst Buße thun. Ein übergegangener Jude, der wieder zum Judenthum zurückgekehrt ist, und hat Buße zu thun erklärt, wird gleich zum Zeugen fähig, wenn die Buße auch noch nicht geschehen ist. § 23) Der nach dem Gesetze zum Zeugen verwerflich geworden ist, dessen Zeugniß ist ungültig, wenn solches (die Unfähigkeit) auch noch nicht in den Synagogen und in den hohen Schulen, wo der Talmud gelehrt wird, bekannt geworden ist, wer aber nur nach dem Talmud als unfähig zum Zeugen geworden ist, da bedarf es erst einer öffentlichen Bekanntmachung, (es muß aber gewiß geworden seyn, daß sein Zeugniß nach seiner Verwerfung geschehen ist, um solches ungültig zu erklären. § 24) Sobald Zeugen sind, daß Jemand eine Sünde begangen hat, ist er verwerflich, wenn er auch nicht vorher gewarnt worden ist, (denn in diesem Falle bekömmt er die 39 Schläge [5. B. M. 25, 3] nicht), es muß aber eine Sünde seyn, die als solche jedem

Israeliten bekannt ist; hat Jemand aber eine Sünde begangen, wo es möglich wäre, daß sie aus Unwissenheit geschehen ist, dann muß er erst vorher gewarnt worden seyn, z. B. er hat einen Knoten am Sonnabend gemacht oder solchen aufgelöset, (dies ist eine von den 39 Hauptarbeiten, die am Sonnabend zu thun verboten sind, A. d. U.) u. m. dgl. Sünden,, wovon die meisten nicht einmal wissen, daß dies eine Sünde sey. § 25) Niemand kann durch sein eigenes Bekenntniß sich zum Zeugen unfähig machen, sondern es müssen Zeugen hierüber seyn, denn Niemand kann sich selbst zum Sünder machen. (Man befürchtet auch eine List hierunter, weil er vielleicht nicht zeugen wollte —) (Beerhetib). § 26) Wenn ein Beklagter erklärt, der Verleiher hätte Zinsen von ihm genommen, und er hat einen Zeugen dafür, so werden die zwei Aussagen zusammengestellt, und ist der Verleiher zum Zeugen in irgend einer Sache verwerflich, nicht aber der Leiher, obschon dieser auch gesündigt hat, weil er Zinsen gegeben, man theilt seine Aussage, weil er sich nicht selbst als Sünder erklären kann. Ebenso wenn Einer sagt: es hätte Jemand Unzucht mit ihm getrieben, selbst mit seiner Einwilligung, (? — das Widersprechende hierin will zwar der Comentator Meirath-Enajim berichtigen, aber — die Berichtigung ist — Casuistisch — A. d. U.), oder er hat seine Frau beschlafen, oder mit seinen Ochsen Unzucht getrieben, und es ist noch ein Zeuge dafür, so werden die Aussagen zusammengestellt, ihn verwerflich zu machen. § 27) Einige wollen, daß wenn Jemand schwört den Zeugen Lügen zu strafen, so können beide, er und der Beklagte, wieder gegen den Kläger zeugen, um ihn zum Zeugen verwerflich zu machen, d. h. nach schon vollzogenem Urtheile, denn sonst wären sie ja wieder partheiisch — Beerhetib. Einige Rab. streiten aber hiergegen. § 28) Wenn zwei gegen Jemand gezeugt haben, daß er ein Sünder sey, und zwei sagen er hätte Buße gethan, oder er hätte seine Strafe erlitten, so kann er zeugen. § 29) Wer 39 Schläge schuldig geworden ist, und er hat die Strafe erlitten, der ist wieder als rechtlicher Mann zu betrachten, aber wenn Jemand etwas geraubt hat, und er hat's auch wiedererstattet, muß doch noch Buße thun, und die, welche auf Zinsen geliehen haben, müssen die Verschreibung zerreißen, in welcher Zinsen bemerkt sind (das Capital können sie heben) und dürfen nie wieder, auch keinem Nichtjuden auf Zinsen leihen, und müssen Alles erstatten, was sie je für Zinsen aufgenommen haben, und wenn sie nicht mehr wissen von wem müssen sie solches für das allgemeine Beste verwenden. § 30) Die Würfelspieler müssen das Brett, worauf sie spielen, zernichten, und nicht einmal um Nichts wieder spielen, § 31) Die Taubenjäger müssen dies ebenfalls unterlassen. Nach einigen müssen beide das gewonnene Geld erstatten, bevor sie wieder zum Zeugen fähig sind. § 32) Die mit Früchten im Erlassungsjahr Handel getrieben haben, müssen schriftlich von sich geben, wie viel sie verdient haben, und daß sie die Summa den Armen geben wollen. § 33) Die falsch geschworen haben, müssen sich vor ein Gericht begeben, welches sie nicht kennt,

und ihm ſagen, daß ſie als verdächtig erklärt waren, oder wenn ihnen von einem Gerichte, welches ſie nicht kennt, ein Entlaſſungs-Eid auferlegt worden iſt, um nicht nöthig zu haben, eine anſehnliche Summa Geldes zu zahlen, ſo müſſen ſie lieber zahlen als ſchwören, um die Sünde abzubüßen. § 34) Ein Schlächter (ſiehe oben § 6) muß, um wieder als rechtlich erklärt zu werden, ſich ganz ſchwarz kleiden und bedecken, und nach einem Orte gehen, wo man ihn nicht kennt, und eine anſehnliche von ihm gefundene Sache wieder zurückgeben, oder ein theueres ihm eigen gehörendes Vieh als trefah (unrein) erklären. § 35) Falſche Zeugen müſſen ebenfalls nach einem Orte ſich verfügen, wo man ſie nicht kennt, und man muß ihnen eine anſehnliche Summa Geldes geboten haben um falſch zu zeugen, und ſie müſſen es ablehnen.

Fünfunddreißigſter Abſchnitt. Die Verwerflichkeit eines Blinden, Taubſtummen, Blödſinnigen nnd Unmündigen zum Zeugen.

§ 1) Ein Unmündiger darf nicht zeugen, und wenn er auch noch ſo gelehrt wäre, bis die beiden bekannten zwei Haare zum Vorſchein gekommen ſind, jedoch muß er über dreizehn Jahre alt ſeyn, und hat man ihn lange Zeit nach dreizehn Jahr nicht unterſucht, und man hat dann die Haare gefunden, ſo nimmt man an, daß ſolche mit dem dreizehnten Jahre ſchon da waren; hat er aber ſchon Barthaare, ſo bedarf es weiter keiner Unterſuchung. § 2) Hat er das zwanzigſte Jahr erreicht, und die beiden Haare waren noch nicht da, und man hat einen der Zeichen an ihm bemerkt, welche einen Verſchnittenen anzeigen, ſo wird er als erwachſen betrachtet, und kann zeugen, wo nicht, ſo muß man warten, bis er über die Hälfe der Jahren (36) alt iſt. § 3) Wenn Jemand auch das Alter und das Zeichen der Mannheit hat, ſo kann er doch, bei Sachen die Grundſtücke betreffen, nicht zeugen, wenn er das Weſen des Handels noch nicht recht verſtehet, aber wohl bei beweglichen Sachen. § 4) Wer Etwas in ſeiner Minderjährigkeit geſehen hat, kann als Erwachſener nicht darauf zeugen, wohl aber iſt er beglaubt zu ſagen, dies iſt die Handſchrift meines Vaters, Lehrers, Bruders, nach einigen Rab. aber nur auf dieſe Unterſchriften. § 5) Auch iſt er beglaubt zu ſagen: ich erinnere mich, daß man bei der Verheirathung dieſer Frau alle Gebräuche beobachtete, wie bei einer Jungfer u. m. dgl. Z. B. § 6) Bis ſo weit, und nicht weiter, durften wir immer am Sonnabend gehen (2000 Ellen) oder er kann die Zeichen angeben, welche beweiſen, daß Jemand zum Prieſterthum gehört, oder daß eine jüdiſchr Familie nicht ganz rein und unvermiſcht ſey. (Siehe die Ueberſetzung des erſten Buchs Abſchn. 2.) § 7) Aber alle dergleichen darf ein Nichtjude oder Sklave auch wenn er ſchon Jude, oder frei geworden iſt, nicht bezeugen. § 8) Auch ein Blödſinniger darf nicht zeugen, nicht allein ein ſolcher, der nackt gehet, oder Gefäße zerbricht, und mit Steinen wirft, ſondern auch ein ſolcher nicht, deſſen Ver-

ſtand bei gewiſſen Sachen unklar und verwirrt iſt, wenn er auch ſonſt in andern Sachen vernünftig ſpricht. § 9) Der die Fallende-ſucht hat (Krämpfe die ihn zur Erde werfen), iſt, wenn ſie vorüber ſind, fähig zum zeugen, oder wenn er ſolche nur von Zeit zu Zeit bekömmt, ſobald er nur bei Verſtande iſt, kann er zeugen. § 10) Die ſehr närriſch ſind, und wiſſen keine Sache nicht einmal ſo zu beurtheilen und zu unterſcheiden, wie jeder ungelehrte Menſch, oder die ſehr heftig und übereilt ſind u. ſ. w. ſind auch unter die Blödſinnigen zu rechnen, in Hinſicht des Zeugens, dieſe Sache muß übrigens dem Richter überlaſſen werden, denn dergleichen läßt ſich nicht genau beſchreiben. § 11) Ein Taubſtummer kann ebenfalls nicht zeugen, gleichviel ob er ſpricht und nicht hört, oder umgekehrt, ausgenommen wenn das Zeugniß die Sache einer Frau betrifft, z. B. den Tod ihres Mannes zu bezeugen u. dgl. § 12) Auch ein Blinder auf beide Augen kann nicht zeugen. § 13) War Jemand taubſtumm, blödſinnig oder blind, als ihm das Zeugniß überliefert worden, und iſt wieder geſund geworden, da er zeugen ſoll, oder umgekehrt, ſo darf er nicht zeugen, war er aber nur in der Zwiſchenzeit fehlerhaft ſo kann er zeugen. Eine zu verwerfende Frau, und ein Geſchlechtsloſer, ein Zwitter (Mißgeburt an die Geſchlechtstheile, die es unentſchieden machen, zu welchem Geſchlecht er gehört) ſind zweifelswegen verwerflich. (Bei Kleinigkeiten, Zänkereien, Verrätherei, oder wenn ein Gelehrter, geſchlagen oder verächtlich behandelt worden iſt, iſt, [nach Einigen], auch eine Frau, ein Verwandter oder ein unmündiger beglaubt.)

Sechsunddreißigſter Abſchnitt. Wenn Viele Zeugen da ſind, und es iſt ein Verwandter oder ein zu verwerfender unter ihnen gefunden worden.

§ 1) Wenn dieſes (wie die Ueberſchrift) der Fall iſt, ſo gilt das Zeugniß nicht, d. h. wenn ſie alle, wie ſie die Handlung geſehen haben, auch zugleich die Abſicht gehabt zu zeugen, ſonſt aber wird das Zeugniß gültig durch die Uebrigen; z. B. man fragt jeden einzelnen, ob er auch die Abſicht gehabt zu zeugen, und wenn er ja ſagt, ſo wird er beſonders geſtellt, iſt nun unter dieſen ein Verwandter oder ein zu verwerfender, ſo gilt das Zeugniß von Allen nicht, ſind aber alle Zeugen gut, ſie mögen nun zu zeugen beabſichtiget haben oder nicht, ſo wird das Urtheil nach ihnen geſprochen. Einige wollen, wenn unter ihnen auch einige wären die zu zeugen beabſichtiget haben, und waren verwerflich, ſind aber nicht vorm Gericht erſchienen zu zeugen, ſo gilt das Zeugniß von den Andern. (Wenn unter einer Schuldverſchreibung ein zu verwerfender Zeuge ſtehet, die andern Zeugen aber erinnern ſich ihrer Unterſchrift, wenn ſie ſolche ſehen, ſo können ſie nochmal allein zeugen, und die Verſchreibung iſt gültig.) Wenn der Kläger nur nicht zu verwerfende Zeugen citirt hat, und es haben noch Andere, die zu verwerfen waren, auch mit gezeugt, ſo ſchadet dies nicht u. ſ. w. § 2) Wenn

ein Verwandter mit einer der Partheien und ein nichtverwandter Zeuge, zusammen gezeugt haben, sie kennen sich aber nicht, und wußten von der Verwandtschaft nichts, da sind die Meinungen getheilt, ob das Zeugniß des Nichtverwandten gelte.

Siebenunddreißigster Abschnitt. Zeugen die durch Genuß von der Sache, zu verwerfen sind.

§ 1) Zeugen die durch Genuß von der Sache, zu verwerfen sind, z. B. wenn zwei Personen ein Grundstück besitzen, jede von ihnen die Hälfte, und Jemand will solches (das Ganze) dem einen Compagnon entziehen mit dem Vorgeben, daß der Verkäufer ihm solches gewaltsamerweise entzogen habe, so kann keiner von den Beiden, welche das Grundstück besitzen, gegen die Zeugen des Klägers zeugen, selbst für die Hälfte seines Mitbesitzers nicht, oder er müßte sich dessen durch Uebereinkunft ganz entzogen haben. Klagt Jemand aber von vorne herein nur gegen die eine Hälfte, er sagt nämlich: der Besitzer habe sie ihm verkauft, alsdann kann der Andere für ihn zeugen. § 2) Der Gärtner, oder Feldarbeitsmann kann auch nicht gegen den Kläger zeugen, weil er ein Theil des Ertrags genießt. § 3) Wenn Zeugen bekennen, daß sie bei einer Geldschuld, für welche sie schon lange gezeugt haben, interessirt sind, so achtet man auf ihre Aussage nicht. § 4) Wenn Jemand zwei Personen angeklagt hat, daß er ihnen Geld geliehen habe, und einer leugnet, der Andere bekennt für sich nicht allein, sondern auch für den Andern, und sie haben das Geld zum gemeinschaftlichen Gebrauch geliehen, so ist er gegen seinen Nächsten nicht beglaubt und er muß das Ganze bezahlen. § 5) Wenn Jemand eine Verschreibung von drei Personen vorzeigt, und alle drei sagen wir haben bezahlt, und einer unter ihnen war 10 Gulden für sich allein schuldig, woran der Nächste keinen Theil hatte, so kann dieser für ihn zeugen. § 6) Wenn Jemand von den Compagnons über eine Sache (woran sie keinen gemeinschaftlichen Antheil haben) klagt, daß er solche ihm und seinem Compagnon schuldig sey, so ist er mit noch einem Zeugen beglaubt seinen Mittheilhaber schwören zu lassen oder den Gegner davon zu befreien. § 7) Der Besitzer einer Schuldverschreibung kann solche einem der unterzeichneten Zeugen verkaufen. § 8) Die einen Vergleich gestiftet haben, oder die Richter, und auch die Vormünder können zeugen. § 9) Die Schatzmeister, wenn sie oder ihre Verwandte keinen Genuß von den Gütern haben, die sie verwalten, können zeugen. § 10) Sobald der Zeuge für jetzt kein Interesse bei der Sache hat, kann er zeugen, obschon in der Folge vielleicht ihm ein Genuß dadurch entstehen könnte. § 11) Wenn A auf B eine Schuldverschreibung hat, und hat solche an C geschenkt, so kann B nicht unter den Zeugen seyn. § 12) Der Miether eines Grundstücks kann für den Vermiether zeugen, so lange er nämlich die Miethe noch nicht bezahlt hat, nachher aber nicht, denn es könnte eine

Klage gegen den jetzigen Besitzer kommen (daß ihm solches nicht gehöre) und der Miether mußte die Miethe noch einmal bezahlen (d. h. es müssen Zeugen da gewesen seyn, daß der Miether in dem Hause wohnt, denn sonst hat er das Recht einer bessern Vertheidigung für sich (מיגו Miggu) denn er könnte ja geschwiegen haben). Wenn ein Kläger Jemanden der einen Wechsel auf sich hat, sein Grundstück streitig machen will, so kann der Verleiher und der Bürge nicht für ihn zeugen, wenn ihm sonst nichts übrig bleibt um den Inhaber des Wechsels oder dessen Bürge zu befriedigen, weil es beiden darum zu thun seyn muß, daß das Grundstück ihm bleibe. (Ein selbstschuldiger Bürge, kann nach Einigen, in keinem Fall zeugen.) § 14) Der erste Inhaber eines Grundstücks kann für den zweiten dem er solches verkauft hat, zeugen, es muß ihm oder dem zweiten Inhaber aber noch besonders der Werth dieses Grundstücks geblieben seyn. (Unter den nämlichen Bedingungen kann auch nur der zweite Inhaber für den ersten zeugen.) § 15) Wenn A dem B ein Grundstück verkauft hat, selbst ohne Uebernahme der Anfechtung, und C klagt, und will solches dem B entziehn, weil ihm A Geld schuldig ist, so kann A nicht für B zeugen, denn sonst nimmt C doch solches wieder weg, für die Schuld die ihm A schuldet, und er entziehet sich dadurch der Bezahlung an C. (und wenn er schweigt? so bleibt sich die Sache zwar gleich, aber er ist doch gegen B kein Sünder, weil er ihm das Grundstück ohne irgend eine Uebernahme verkauft hat!) (Beerhetib) (Dies ist aber nur gültig, wenn C gegen den Verkauf klagt, klagt er aber gegen den Käufer, daß der ihm sonst Geld schuldig ist, alsdann kann A zeugen für B) [Wenn ihm dies Zeugniß nur etwas hilft? A. d. U.] § 16) Wenn A dem B bewegliche Sachen verkauft hat, und C klagt daß solche ihm gestohlen worden sind, so kann A für B zeugen, weil er gar keinen Genuß davon hat, daß die Sachen in B's Händen bleiben; denn selbst, wenn A Jemand Geld schuldig wäre, so kann dieser sich doch nicht an bewegliche Sachen, die schon verkauft sind, pfänden. (Aber wenn C sagt, A selbst hätte die Sachen ihm geraubt, so kann A nicht für B zeugen, wo nämlich die Verordnung gemacht worden ist, des Bestehens des Handelns und Wandelns wegen, daß C erst das Geld an B dafür erstatten muß und sich dann an A halte. § 17) Wenn A etwas von B geraubt hat, und C kömmt, und erklärt solches für das Seinige, so kann B nicht gegen C zeugen, indem er es leichter wieder erhalten kann, wenn es fürs erste bei A bleibt, als wenn es erst an C übergehet, auch wenn A das Geraubte an D verkauft oder als Erbtheil vermacht hat, und C klagt gegen D so kann B ebenfalls nicht gegen C zeugen. Wenn aber B schon Verzicht darauf geleistet, (oder es vielmehr schon als verloren betrachtet hat, und A ist gestorben, so kann B gegen C zeugen, denn die Sache kann an B ja nie mehr zurückkommen, weil der jetzige Besitzer es durch Verzichtleistung des B schon erworben hat, auch ist der Räuber schon gestorben, von wem soll er das Geld wieder erhalten? Lebt aber A noch, so kann B nicht gegen C zeu-

gen, denn dadurch könnte er um so mehr Beweis bringen, daß A die Sache gestohlen hat, und er müßte zahlen, auch wenn die Sache in die Hände von A's Erben übergegangen ist, kann er nicht zeugen, denn dadurch bekäme er solche am Ende doch wieder, und in mehreren dergleichen Fällen und selbst wenn A gestorben ist, und hat aber Gewährleistung für sein hinterlassenes Vermögen gemacht, so kann B nicht zeugen. Jetzt da die Talmudisten verordnet haben, daß auch von den beweglichen Gütern der Waisen die Schulden bezahlt werden sollen, so kann der Beraubte in solchem Fall nicht zeugen. § 18) Wenn den Bewohnern einer Stadt, ihr öffentliches Bad, oder sonst ein öffentlicher Platz streitig gemacht wird, so kann Niemand von ihnen Zeuge in der Sache seyn. § 19) Ebenso wenn ihnen die Gesetzrolle aus der Synagoge gestohlen worden ist, so dürfen die Richter dieser Stadt in dieser Sache nicht richten und keiner der Bewohner darin Zeuge seyn. § 20) Wenn Jemand der sich in einer andern Stadt befindet sagt: Gebet den Armen meiner Vaterstadt 200 Gulden, so können die Richter dieser Stadt darin nicht richten, und auch die übrigen Bewohner haben keine Stimme darin, das heißt, wenn die Armen auf sie angewiesen sind, und sie theilen (bestimmen) ihnen das monatliche oder wöchentliche Armengeld, weil es ihnen angenehm ist, daß ihre Stadtarmen Geld erhalten, destoweniger brauchen sie ihnen zu geben, und in mehr dergleichen Fällen. § 21) Alle diese Sachen, hängen von der Stärke der Vernunft und der Beurtheilungskraft des Richters ab, daß er solche auf den Grund zu erforschen suchen muß, ob — und wenn auch auf die entfernteste Weise — dem Zeugen dadurch einen Nutzen erwachse. Jetzt ist der Gebrauch eingeführt, daß man aus der Gemeinde Zeugen empfängt auf ihre Verordnungen und Beschlüsse die sie unter sich gemacht, und sind selbst Verwandte hierin gültig. (Was übrigens von dem Gebrauch der Stadtbewohner abhängt, das gehet in zweifelhaften Fällen nach Stimmenmehrheit. Siehe ein Mehreres hierüber Abschn. 163. Vorsteher der Gemeinde oder die vornehmsten derselben, die verordnet sind, sich mit dem öffentlichen Wohl zu beschäftigen, sind als Richter zu betrachten, und es dürfen keine unrechtliche Leute unter ihnen seyn.

Achtunddreißigster Abschnitt. Etwas über Zeugen die vorsetzlich zum Nachtheile eines andern gelogen haben.

Wenn zwei Personen gegen einen gezeugt haben, daß er Jemand 100 Gulden schuldig sey, und andere zwei haben das Gegentheil gezeugt, oder die ersten als Lügner überwiesen, so braucht der Beklagte nicht zu zahlen. Zeugen können ihr einmal ausgesagtes Zeugniß nicht widerrufen, wohl aber müssen sie alsdann den Schaden bezahlen, den sie nach der zweiten Aussage angerichtet haben. (Der Hagah) meint, der Verfasser hätte sich hier zu kurz gefaßt, denn

überführte lügenhafte Zeugen sind ferner zu Zeugen unfähig, siehe Absch. 31, aber nicht solche, die blos durch andere Zeugen widersprochen worden sind, siehe Absch. 31.

Abhandlungen über leihen und verleihen.

Neununddreißigster Abschnitt. Man kann dem Leiher eine Schuldverschreibung schreiben für den Verleiher, wenn dieser auch nicht gegenwärtig ist.

§ 1) Wenn Jemand seinem Nächsten in Gegenwart von Zeugen Geld leihet, oder der Leiher hat in Gegenwart von Zeugen gestanden, daß er ihm die Summa schuldig sey, so ist dies doch nur zu betrachten, als ob er ihm auf's Wort, ohne Verschreibung, geliehen habe, und der Verleiher kann von beschwerten Gütern die Schuld nicht heben, hat er ihm aber gegen eine Verschreibung geliehen, so kann er auch von beschwerten Gütern die Schuld heben, selbst wenn ihm der Leiher auch keine Sicherheitsverheißung (Obligation) verschrieben hätte, denn man nimmt gewöhnlich an, daß dies aus Versehen des Schreibers unterlassen worden ist, und sind Zeugen für den Mantelgriff, so kann der Verleiher von allen Gütern seine Schuld heben, siehe Absch. 225. § 2) Wenn Jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen leihet, so dürfen diese das Zeugniß dem Verleiher in einer Schuldverschreibung nicht früher geben, bis sie dazu von dem Leiher aufgefordert sind, und auch alsdann müssen sie sich noch erst mit dem Leiher verabreden; einige streiten dagegen. § 3) Hat der Leiher aber die Sache durch einen Mantelgriff bekräftigt, so können die Zeugen ungefragt die Verschreibung dem Verleiher einhändigen, denn nach einem Mantelgriff folgt gewöhnlich die Verschreibung, und wenn auch nach dem Mantelgriff noch eine Zeitlang verstrichen ist, bevor der Verleiher, die Verschreibung verlangt hat, so kann man ihm solche doch geben, und befürchtet nicht, daß die Schuld während dieser Zeit schon bezahlt seyn könnte. Die Zeugen schreiben aber die Zeit da der Mantelgriff geschehen ist, oder sie bemerken darin, daß solche (die Verschreibung) später als die Handlung des Leihens geschehen sey, denn in diesem Falle kann der Verleiher seine Schuld nicht von schon verkauften Gütern heben (Beerhetib), und wenn selbst der Leiher vorher gestorben wäre, und er, der Leiher, hat eine bestimmte Zeit zur Ueberlieferung der Verschreibung gesetzt, und die Zeit ist schon verflossen, so können sie doch nach seinem Tode noch die Verschreibung schreiben, ebenso wenn der Verleiher solche von den Erben des Leihers verlangt; einige streiten aber dagegen und behaupten, daß wenn die Sache sich län-

ger als 30 Tage verzögert hat, so könnte man die Verschreibung nicht mehr geben, und hat der Leiher nun gar eine Zeit zur Bezahlung bestimmt, so darf man nach dessen Tode dem Verleiher keine Verschreibung mehr geben, denn es könnte seyn, er hätte schon bezahlt. (Wahrscheinlich ist hier gemeint, wenn die bestimmte Zeit schon vergangen ist. A. d. U.) So lange der Leiher zu den Zeugen nicht gesagt hat: schreibet und unterzeichnet, ist die Schuld nur als eine Buchschuld zu betrachten. § 4) Verweigert der Leiher die Verschreibung, so wollen einige, daß die Zeugen solche nicht anfertigen dürfen, und wenn er sich auch durch Mantelgriff verpflichtet hat, sie nicht zu verweigern, verlangt aber in diesem Falle der Verleiher das Geld zurück, so muß ihm dies werden; wollen die Zeugen eine weite Reise machen, so kann nach einigen der Verleiher vom Gerichte verlangen, daß dieses ihm eine solche schreiben, aber die Zeugen dürfen es nicht; nach andern wieder, können die Zeugen solches wider seinem Willen thun, (dies ist Alles zu verstehen, wenn der Mantelgriff erfolgt ist, A. d. U.); andere sagen, der Satz: daß nach einem Mantelgriff gewöhnlich auch die Verschreibung geschieht, gilt nur, wenn der Verleiher bei dem Mantelgriff gegenwärtig war, sonst nicht; einige streiten wieder dagegen. § 5) Die Zeugen brauchen nicht citirt worden seyn, in diesem Falle können sie aber keine Verschreibung anfertigen, wenn der Leiher andere Zeugen zum Mantelgriff citirt hat, aber ihr mündliches Zeugniß gilt, wenn er die Schuld leugnet, aber nicht wenn er sagt, er habe schon bezahlt, selbst wenn die Zeit zur Bezahlung noch nicht da ist, denn die Klage des Verleihers hat immer nicht die rechte Kraft, wenn derselbe keine Verschreibung hat, war aber keine Verschreibung und auch keinen Mantelgriff da, und die mündlichen Zeugen sagen, daß die Zeit zur Bezahlung noch nicht verstrichen sey, so muß der Leiher zahlen. (Siehe Anfang Absch. 70.) § 6) Jedesmal, wenn die Zeugen eine Verschreibung unrechtmäßigerweise gegeben haben, so hat solche keine Kraft. § 7) Wo kein Mantelgriff stattgefunden hat, und der Leiher hat sogar seine Schuld vor einem Gericht aus drei Personen gestanden, dieses Gericht war aber nicht ein festes, eingesetztes oder es hatte nicht nach ihm geschickt, sondern er ist von selbst gekommen, selbst wenn es sich auf sein Verlangen versammelt hätte, so kann der Kläger nachher nicht vom Gerichte verlangen, daß dieses ihm das Geständniß schriftlich gebe, denn man befürchtet, daß der Leiher ihm bezahlt habe, und er nochmal, mit der Verschreibung in der Hand, die Bezahlung verlangt. War das Gericht aber ein festes, eingesetztes, und der Kläger kömmt vor dasselbe, und man schickt nach dem Beklagten und dieser bekennt die Schuld, alsdann kann man dem Kläger das Geständniß schriftlich geben. § 8) Daß man ohne Mantelgriff dem Kläger das Geständniß nicht schriftlich geben darf, ist nur wenn die Forderung bewegliche Sachen betrifft, aber nicht bei unbeweglichen Sachen, denn alsdann kann die Besorgniß (siehe vorigen §) nicht stattfinden. § 9) Kommen aber zwei Personen vor Gericht und der Eine macht eine Forderung

von 100 Gulden an den Andern, und dieſer ſagt: dem wäre ſo, und ſie entfernen ſich, und das Gericht ſagt darauf: nun, ſo gehe und bezahle ihm, oder es ſagt: du biſt nun zu zahlen ſchuldig; der Beklagte ſagt in der Folge, er hätte bezahlt, iſt er durch einen Neben-Eid beglaubt, daher darf man dem Kläger, wenn ſich beide entfernt haben, nachher das ſchriftliche Bekenntniß nicht geben, denn er könnte bereits bezahlt ſeyn. Siehe Abſch. 79, § 12. § 10) Hat aber der Kläger ein ſchriftliches Urtheil in Händen, ſo kann jener nicht ſagen, er habe bezahlt, und wenn der Kläger ſehr lange ſolches in Händen behalten, und hat den Beklagten nicht zur Bezahlung angehalten, ſo iſt dieſer beglaubt, wenn er ſagt, er habe bezahlt; einige wollen, daß der Beklagte jedenfalls beglaubt ſey, wenn der Kläger ein ſchriftliches Urtheil in Händen habe. § 11) Einige wollen, daß in dem ſchriftlichen Bekenntniſſe ausdrücklich ſtehen müſſe: Er, der Beklagter, hat uns geſagt: ſchreibet und unterzeichnet, und gebet ſolches dem Kläger. § 12) In dem ſchriftlichen Bekenntniſſe müſſen drei Richter unterzeichnet ſeyn. § 13) Dem Leiher kann man auf ſein Verlangen eine Verſchreibung für den Verleiher geben, wenn dieſer auch nicht gegenwärtig iſt, aber nicht umgekehrt, ſelbſt wenn der Verleiher die Verſchreibung ſolange den Zeugen laſſen wollte, bis der Leiher gegenwärtig iſt, d. h. wenn in der Verſchreibung ein Mantelgriff erwähnt iſt, alsdann kann man dem Leiher, auch in nicht Gegenwart des Verleihers, ſolche geben, denn von dem Augenblicke des Mantelgriffs ſind dem Verleiher alle Güter des Leihers verſchrieben, oder es iſt ausdrücklich in der Verſchreibung, alle Verſchreibungen ſeiner Güter von jetzt an ſchon, erwähnt, aber eine Verſchreibung ohne Mantelgriff darf man unter keinerlei Bedingungen, ſelbſt dem Verleiher nicht, geben, bis ſie beide gegenwärtig ſind, und der Leiher dem Verleiher ſolche in Gegenwart des Gerichts überliefert, denn man beſorgt — im Falle der Leiher das Geld noch nicht erhalten hätte — er möchte die Verſchreibung ſchon von jetzigem Datum ſchreiben, oder er hätte das Geld erhalten, ihm aber die Verſchreibung erſt ſpäter gegeben, in jedem dieſer Fälle darf der Verleiher von verkauften Gütern des Leihers nicht bezahlt werden, denn die Ueberlieferung des Geldes und der Verſchreibung muß zu einer und derſelben Zeit geſchehen, alsdann hat der Verleiher ein Recht an alle nach dieſer Zeit verkauften Güter des Leihers. § 14) Hat ſich Jemand gegen zwei Perſonen als an beiden ſchuldig bekannt, und zu Zeugen geſagt, daß ſie dieſes Bekenntniß niederſchreiben und ihm, dem Leiher, geben ſollen, und es iſt geſchehen, und der Leiher hat ſolche einem von Beiden überliefert, ſo hat der Andere jedenfalls das Recht eben ſo gut daran, als der Erſte und ſelbſt nach deſſen Tode haben es ſeine Erben. § 15) Die Zeugen können auf den Mantelgriff eines Unmündigen keine Verſchreibung ertheilen. § 16) Wenn Zeugen etwas geſehen haben, was zu Jemandes Vortheil dienen kann, es iſt aber noch nichts Vollſtändiges, bis noch andere Zeugen kommen, und ſagen aus, das was ſie geſehen haben, ob nun die erſten einſtweilen ihr

Zeugniß aufschreiben und überliefern dürfen, wird erklärt werden Absch. 205. § 17) Wenn ein Leiher mit einer Schuldverschreibung in der Hand, vor's Gericht kömmt, um den Verleiher zu zwingen, sein gegebenes Wort, ihm Geld auf eine gewisse Zeit zu leihen, zu halten, und wenn es auch klar ist, daß die Verschreibung mit Bewilligung des Verleihers geschrieben ist, so hilft dies dem Leiher doch Nichts, wenn jener sein Wort wieder zurücknehmen will, hat er ihm aber gegen Pfand zu leihen versprochen, und das Pfand befindet sich bereits in seinen Händen, alsdann muß er sein Wort halten. Der Leiher muß dem Schreiber bezahlen.

Vierzigster Abschnitt. Wenn sich Jemand selbst als schuldig gegen seinen Nächsten angiebt.

§ 1) Wenn sich einer gegen seinen Nächsten erklärt, daß er ihm Geld schuldig sey, wenn solches auch der Fall gar nicht ist, so bleibt er ihm schuldig; er hat z. B. zu Zeugen gesagt: ihr sollt Zeugen seyn, daß ich diesem 100 Gulden schuldig bin, oder er hat solches durch eine Schuldverschreibung angezeigt, oder sonst auf eine andere Weise, so muß er ihm das Geld zahlen. § 2) Ein Leiher, der selbst eine Verschreibung geschrieben hat, und es sind Zeugen darin ernannt, und er gab sie dem Verleiher, so ist dies eine gültige Verschreibung, und wenn auch die Zeugen nicht darin erwähnt sind, und er sie nur dem Verleiher in Gegenwart von Zeugen gegeben hat. Einige der Geonim wollen aber, daß er zu den Zeugen sagen müsse: schreibt und unterzeichnet, daß diese Verschreibung in eurer Gegenwart dem Verleiher übergeben wurde.

Einundvierzigster Abschnitt. Wenn die Verschreibung verschlissen oder verloren gegangen ist.

§ 1) Wem dies begegnet ist, der muß sich Zeugen dafür verschaffen, und bei Gericht erscheinen, daß dies die Verschreibung bekräftige, aber die Zeugen, welche in der Verschreibung stehen, können ihm keine neue geben, aber sie müssen mit zu Gericht kommen, und das Gesagte bezeugen, das Gericht läßt alsdann eine andere Verschreibung anfertigen, und bezeugt zugleich darin das Vorgefallene; ein Rabbi will, daß man in der neuen Verschreibung melden müsse, daß man die alte zerrissen habe (wenn sie nicht verloren gegangen), um Betrug zu vermeiden. War es aber eine Schenkungsverschreibung, so braucht die alte nicht zerrissen zu werden, war aber eine Gewährleistung in der Schenkungsacte benannt, so muß die alte zerrissen werden; ebenso wenn es ein Kaufcontrakt war, oder man müßte denn in dem zweiten schreiben, daß solcher nur angefertigt worden sey, um den Käufer oder Beschenkten in Besitz zu lassen. In der neuen Verschreibung muß das alte Datum gesetzt werden.

§ 2) Der Verleiher muß Zeugen bringen, daß die Verschreibung nicht vorsätzlich verschliffen sey, oder daß solche nicht an einem Orte lag, wo sie nicht ordentlich verwahrt und unleserlich werden mußte, denn auch in diesem Falle schließt man, daß solche schon bezahlt sey, weil er nicht gehörig darauf geachtet hat. § 3) Das Gericht darf nur bei der höchsten Nothwendigkeit eine Abschrift von einer Verschreibung von sich geben, und wenn Jemand eine solche Abschrift oder Inhalt vorzeigt, so muß er auch das Original zugleich vorzeigen, sonst wird ihm nicht bezahlt, oder das Gericht müßte in der Abschrift die Ursache angegeben haben, warum es eine solche anfertigen ließ, z. B. es sind Zeugen da, daß das Original gewiß verloren gegangen, d. h. es ist verbrannt worden, denn sonst ist es ja möglich, daß es wiedergefunden würde (die Zeugen müssen aber den Inhalt desselben noch ganz genau wissen, A. d. U.); wo man eine Abschrift macht und das Original ist noch da, muß solche wörtlich seyn, und man muß darin bemerken, daß es eine Abschrift sey. § 4) Sobald eine Schuldverschreibung verloren gegangen ist, und der Leiher sagt, er hat schon bezahlt, und wenn selbst die Zeit der Bezahlung noch nicht da ist, ist er beglaubt wenn er schwört, und wenn selbst die Verschreibung nachher von einem Andern vorgezeigt wird, so kann der Leiher sagen, er hätte solche nach der Bezahlung verloren. Aber wenn der Verleiher die Verschreibung Jemanden in Verwahrung gab, und dieser zeigte sie vor, da kann der Leiher nicht sagen, er hätte sie schon bezahlt und nachher verloren. Wenn die Verschreibung in einer Stadt, welche durch Belagerung eingenommen worden, verloren gegangen ist, da wird solche als verloren betrachtet, und man kann unbedingt eine andere schreiben lassen.

Zweiundvierzigster Abschnitt. Daß man die Verschreibung in jeder Sprache schreiben könne, und wenn die Münzsorte nicht darin benannt ist.

§ 1) Man darf die Verschreibung nicht auf Etwas schreiben, worauf sie verfälscht werden kann, und wenn es geschehen ist, so gilt eine solche Verschreibung nicht, selbst wenn solche gleich zu erheben ist (nach Sicht). § 2) Sie kann in jeder Sprache und in jeder Schrift geschrieben seyn, der Schreiber muß aber sehr vorsichtig dabei seyn, daß keine Veränderung darin sich befindet. § 3) Man muß sehr genau seyn bei den Waffen (ו Sechs) und Seien (ז Sieben), daß solche nicht zu sehr gedrängt in den Wörtern stehen, denn der Schreiber, oder vielmehr der Verleiher, könnte ein Falsum gemacht, und ein ו (waf) oder ein ז (Seien) zuviel geschrieben haben, auch nicht zu weit auseinander, denn man könnte ein ה (heh 5) oder ein ח (chet 8) ausgestrichen haben, und ein ו (waf) daraus gemacht haben, u. dgl. m.; daher müssen dieselben Buchstaben sich ganz gleich, und die Schrift ordentlich und gerade seyn, und darauf müssen sowohl die Richter als auch die Zeugen genau

ſehen, und wenn es auch nöthig ſeyn ſollte, den Verleiher durch Schläge zum Bekenntniß zu zwingen, (wenn nämlich ein Verdacht der Verfälſchung ſtattfindet, ſo muß es geſchehen um die Wahrheit zu ermitteln). § 4) Am Ende einer Reihe dürfen die Worte משלש ועד עשר (von 3 bis 10) nicht ſtehen, denn man könnte aus dem letzten Worte עשרים (20), und aus dem erſten Worte שלשים (30) machen; (aber wohl שלשה oder עשרה [welches auch 3 und 10 heißt], weil hier nicht ſo leicht zu verfälſchen iſt); trifft es ſich nun, daß dieſe Wörter am Ende der Reihe kommen, ſo muß der Schreiber das vorige lieber wiederholen, bis er mit obigen Wörtern in der Mitte der Reihe iſt, auch muß die Zahl nicht mit Buchſtaben geſchrieben ſeyn, z. B. ב (Beth 2), oder ד (Dalith 4), denn man könnte vom letzteren ein ר (Reeſch 200) und vom erſteren ein כ (Kaf 20) daraus machen, aber Abreviaturen und Anfangsbuchſtaben der Wörter ſind erlaubt. § 5) Wenn im Anfange der Verſchreibung etwas ſteht, und am Ende wieder etwas anderes Widerſprechendes, und man kann beides vereinigen, ſo iſt's gut, iſt aber ein Widerſpruch da, z. B. oben ſteht 100 Gulden und und unten 200, ſo richtet man ſich nach dem Unterſten, der Widerſpruch muß aber nicht in der letzten Reihe ſeyn, auch müſſen in dieſem Falle in der Verſchreibung die Worte ſich nicht befinden: והכל שריר וקיים (und Alles feſt und bleibend). Befindet ſich aber am Ende ein Irrthum in auffummiren der einzelnen Summen, ſo ſchadet dies nicht. § 6) Iſt unten ein Buchſtabe ausgelöſcht, man kann dies aber aus dem Oberſten deutlich ſehen, ſo ſchadet es nicht, aber es muß nicht mehr als ein Buchſtabe ſeyn; iſt aber unten keine Auslöſchung zu erkennen, ſo ſchreibt man ſolches einem Irrthume des Schreibers zu, wenn auch mehr als ein Buchſtabe unten fehlt. § 7) Steht oben סאה (1½ eines Maaßes), und unten ſteht קפל (auch 1½ eines kleineren Maaßes), ſo richtet man ſich nach dem Unterſten, iſt der Fall aber umgekehrt, ſo richtet man ſich nach dem Oberſten, und nimmt an, eine Fliege hat den Fuß der ק (Kuf) weggewiſcht und es iſt daraus ein ם (Sammach) geworden, denn die Regel iſt: der Kläger iſt immer im Nachtheile. Bei allen Sachen, wo dieſe Regel gilt, läßt man doch dem Kläger die beweglichen Sachen, wenn er ſich ſolcher bemächtigt hat. Auch gilt dieſe Regel nicht, wenn er eine abſchlägliche Zahlung beweiſen kann. § 9) Auch gilt dieſe Regel nur bei obigen Fällen, wo die Verſchreibung nicht ganz außer Kraft iſt, ſteht aber z. B. in der Verſchreibung, er, der Leiher, müßte Oſtern bezahlen, ſo kann dieſer nicht ſagen, ich kann bezahlen an welchem Oſtern es mir beliebt, ſondern er muß den nächſten Oſtern zahlen u. dgl. m. § 1) Und jetzt, da der Gebrauch allgemein iſt, daß man in jeder Verſchreibung hinzufügt: nicht als ein bloßer Entwurf oder Scheincontrakt, ſo gilt die Regel bei zweifelhaften Fällen auch nicht, und jeder Ausdruck, der mehr für den Vortheil als für den Nachtheil des Klägers ſpricht, da richtet man ſich nach dem erſten. § 11) Wenn in einer Verſchreibung zwar die Münzſorte angegeben,

die Summa aber ausgelöſcht und nicht mehr zu erkennen iſt, ſo erhält der Kläger nicht mehr als zwei Stück von dieſer Münzſorte. § 12) Fehlt in der Verſchreibung die Zahl der Münzſorten ganz und gar und der Beklagte ſagt: es waren nur zwei Stück, ſo erhält der Kläger nicht mehr, der Beklagte muß ſich aber durch einen Neben-Eid frei ſchwören, und hat der Kläger ſich deren mehr bemächtigt, ſo muß er das Uebrige zurückgeben. § 13) Steht blos Silber, ſo giebt er das allerkleinſte Stück Silber; ſteht ſilberne Münze, ſo erhält er die allerkleinſte; ſteht Denarim (eine Münze) von Silber (דינריכסף dinre keshef) oder ſilberne Denarim (כסף דינרין keshef dinrin), ſo erhält er deren zwei; ſteht aber Silber In Denarin (כסף בדינרי keshef bedinre), ſo erhält er den Werth von zwei goldenen Denarin; ſteht goldene Denarin, ſo erhält er ſo viel Gold, als zwei goldene Denarin werth ſind; ſteht Silber In Denarin, ſo giebt er ſo viel Silber, als zwei Denarin werth ſind; ſteht blos Gold, giebt er das allerkleinſte Stück Gold, Münze von Gold, ſo zahlt er die allerkleinſte goldene Münze; ſteht goldene Denarin, oder Denarin von Gold, ſo erhält er zwei goldene Denarin; ſteht Gold In Denarin, ſo giebt er ſo viel Gold als zwei ſilberne Denarin werth ſind. § 14) Steht in der Verſchreibung nicht in welcher Landesmünze, (indem der Gehalt des Geldes verſchieden iſt), ſo richtet man ſich nach dem Orte, In welchem die Verſchreibung ausgeſtellt worden iſt, fehlt aber auch der Name des Ortes, ſo richtet man ſich nach demjenigen Orte, In welchem die Verſchreibung vorgezeigt iſt; ſagt aber der Leiher in dieſem Falle, das Geld war vom ſchlechtern Gehalte, ſo muß der Verleiher das Gegentheil beſchwören; bringt nun aber der Leiher den Beweis, daß ſie beide früher in einem Orte gewohnt haben, wo das Geld ſchlechter war, ſo erhält er von dem ſchlechtern Geld; ſteht blos 100 Silber, ſo kann ihm der Leiher geben, welche Münze er will. § 15) Wenn In einer Verſchreibung blos ſteht: 600 und ein Gulden, nun kann es gemeint ſeyn, 600 Gulden, und einen Gulden, oder auch 600 einer geringern Münze, und einen Gulden, ſo bekömmt der Verleiher nach der geringern Münze bezahlt; man richtet ſich nach der gewöhnlichen Volksſprache in ſolchen Fällen, wenn dieſe auch nicht ganz nach der Verordnung der Weiſen wäre; wer eine Waiſe auferzogen hat — ſoll hier wahrſcheinlich heißen, als eigenes Kind angenommen — und er hat In einer Verſchreibung eine ſolche ſein Kind — ſein Sohn oder ſeine Tochter — genannt, oder die Waiſe hätte in einer ſolchen Verſchreibung ſich der Namen Vater oder Mutter bedient, ſo iſt dies keine Verfälſchung zu nennen.

Dreiundvierzigster Abschnitt. Daß das Datum in der Verschreibung stehen müsse, und wenn solches früher oder später gestellt ist als die Leihung geschehen war.

§ 1) Das Datum muß in der Verschreibung stehen, damit man wisse, von welchen Gütern der Verleiher sich bezahlt machen könne, denn von solchen Gütern die schon vorher verkauft wurden, kann er nicht bezahlt werden, stehet kein Datum, so kann er von verkauften Gütern gar nicht bezahlt werden, denn die Käufer können sagen, sie hätten solche schon vorher gekauft. Hat aber der Verleiher eine Schrift in Händen mit einer abschlägligen Zahlung, so hat er die Vorhand, wenn auch kein Datum in der eigentlichen Verschreibung stehet. § 2) Wenn der Schreiber die Worte ausgelassen hat: Nach Erschaffung der Welt, und selbst nicht 5000 und auch die Hunderte nicht geschrieben hat, sondern nur die Zahl in dem laufenden Jahrhundert, so ist die Verschreibung gültig. § 3) Hat der Schreiber die Zahl der Tausende nicht bemerkt, so ist's gültig. § 4) Ebenso wenn er den Tag der Woche nicht bemerkt hat. § 5) Ebenso wenn er sich in den Tag der Woche geirrt hat, d. h. wenn dieser nicht mit der angegebenen Tagzahl des Monats stimmt. § 6) Wenn der Leiher blos eine Handschrift von sich gegeben ohne Zeugen und Mantelgriff und das Datum ausgelassen hat, so gilt's, (denn in einem solchen Fall, kann der Verleiher doch nie von verkauften Gütern bezahlt werden.) § 7) Eine Verschreibung in welcher das Datum früher gestellt war als die wirkliche Leihung, (das Einhändigen des Geldes) geschehen ist, gilt nur in so fern, daß der Verleiher mit einer solchen von unbeschwerten Gütern bezahlt wird, aber ganz ableugnen kann der Leiher die Schuld nicht. (Einige sagen sie wäre ganz ungültig.) § 8) Haben aber die Zeugen das Datum absichtlich früher gestellt so gilt sie gar nicht. (Die Zeugen sind aber beglaubt, wenn sie sagen sie hätten sich geirrt.) § 9) Eine Schenkungsverschreibung in welcher die Jahrszahl unrichtig angegeben ist, gilt nicht, selbst wenn es bewiesen ist, daß solches ein Schreibfehler sey, und wenn selbst der Name eines berühmten Gelehrten und frommen Mannes darunter gezeichnet ist; sind aber die Zeugen noch da, und ihre Unterschriften sind in dem Orte der Handlung geschehen (nicht in einem andern Orte) so können sie eine zweite Verschreibung mit dem rechten Datum anfertigen; jedenfalls ist der Beschenkte beglaubt zu sagen, daß solches ein Schreibfehler sey, denn er hätte ja nur sagen können die Verschreibung ist richtig, und der Mantelgriff ist in dem angegebenen Jahre geschehn (er hat also das Recht einer bessern Vertheidigung für sich, Miggu). § 10) Eine Verschreibung worin die Worte stehen: Bevor die Zeugen diese Verschreibung nicht unterzeichnet haben, will ich solche zwar an diesen (benannten) Tage schreiben, aber nicht früher unterschreiben als an den (benannten) Tage, ist gültig. § 11) Wenn auch die Zeugen das Leihen gesehen haben, und der Leiher gesagt hat: Schreibet eine Verschreibung, und unterzeichnet solche, und gebet sie dem

Verleiher und es ist kein Mantelgriff geschehen, so müssen die Zeugen doch nur den Tag der Ueberlieferung der Verschreibung angeben, und nicht den Tag des Leihens. (Einige Rab. sind hiergegen.) § 12) Schuldverschreibungen, in welchen das Datum später gesetzt, als das an welchem die Leihung geschehen ist, sind gültig, wenn auch die Verspätung des Datums nicht darin erwähnt ist, denn der Gläubiger verliert ja dadurch, indem er nur von dieſem Datum an, sich an verkaufte Grundstücke halten könne. Das Obige ist aber nur anwendbar, wenn in der Schuldverschreibung die Worte stehen: und an die Güter die ich erwerben werde (soll der Gläubiger ein Recht haben), stehen diese Worte aber nicht darin, so muß die Verspätung des Datums in der Schuldverschreibung erwähnt werden. Die Ursache ist: Der Leiher hätte z. B. im Monat Nissan (den ersten Monat) das Geld geliehen, und hat nachher ein Grundstück wieder gekauft, die Zeugen haben aber doch das Datum verspätet, und wenn nun der Schuldner das Grundstück wieder verkauft hat, so kann sich ja der Gläubiger an den Käufer halten. § 13) Bei Verkauf-Scheinen muß aber durchaus, die Verspätung des Datums erwähnt werden. § 14) Eine Verschreibung in welcher das Datum ein Sonnabend oder ein zehnter Tag des Monats Tischri (Versöhnungstag s. g. Lange-Nacht) angegeben ist, von der nimmt man an, daß sie verspätet ist, und besorgt nicht, daß solche auch früher ausgestellt seyn könnte (in welchem Fall sie ungültig wäre), sondern man läßt die Verschreibung in ihrer Kraft, weil aller Welt bekannt ist, daß man an einem Sonnabend, oder an einem Versöhnungstag nicht schreiben darf, der Leiher kann aber auf einen Schwur dringen, auch muß solche Verschreibung vom Gericht bekräftiget gewesen seyn. § 15) Von jeder Verschreibung die nicht laidirt ist, nimmt man an, daß solche nicht früher als an den Tag der Ueberlieferung geschrieben ist. § 16) Ist eine Verschreibung bei Nacht geschrieben, und den Tag nachher unterzeichnet, so ist sie gültig, denn der Tag gehört zu der vorigen Nacht, aber nicht umgekehrt; waren sie (die Betheiligten) aber immer ohne Unterbrechung mit der Handlung beschäftigt gewesen, so schadet auch der umgekehrte Fall nicht; ist aber ein Mantelgriff dabei gewesen, so kann die Unterschreibung auch erst lange nachher geschehen, wenn also Zeugen den Mantelgriff gesehen haben, und lange nachher wollen sie erst unterschreiben, und sie wissen den Tag des Mantelgriffs noch, so können sie diesen Tag angeben, wo nicht, geben sie den Tag an, an welchen die Verschreibung ausgefertigt worden ist. § 17) Einige Rab. wollen, daß wenn sie mit der Handlung noch immer beschäftigt waren, auch der umgekehrte Fall gültig sey (siehe den vorigen §), gelten nur bei einer Schuldverschreibung aber bei keiner andern Verschreibung. § 18) Wissen die Zeugen noch den Tag des Mantelgriffs, so schreiben sie: Wir haben den Mantelgriff erhalten von N an dem (benannten) Tage, und haben die Verschreibung angefertigt, und solche überliefert an N, sonst aber schreiben sie, wir haben von N einen Mantelgriff erhalten, eine Verschreibung an dem (benannten) Tage ausgefertigt, un-

terzeichnet und an N überliefert. § 19) Benennen sie den Tag des Mantelgriffs, so müssen sie solchen ganz genau und gewiß wissen. § 20) Haben die Zeugen die Handlung in einer Stadt gesehn, und fertigen die Verschreibung in einer andern aus, so benennen sie nur die letzte Stadt, in welcher sie unterschrieben haben, wissen sie aber noch den Tag des Mantelgriffs, so müssen sie auch den ersten Ort benennen. § 21) Wenn die Zeugen den Ort wo die Verschreibung geschehen, benennen, und der Mantelgriff ist anderswo geschehen, so muß die Münzsorte in beiden Städten von gleichem Gehalt seyn oder es müßte in der Verschreibung die Münzsorte des Orts benannt seyn, sonst müssen sie nur den Namen des Orts angeben, wo die Handlung vollendet worden, denn nach dem Münzgehalt dieses Orts wird der Verleiher bezahlt, wird aber der andere Ort benannt, so wird er nach dem Münzgehalt jenes Orts bezahlt. § 22) Eine Verschreibung in welcher der Ort an welchen solche geschehen, nicht angegeben ist, hat Gültigkeit. § 23) Wenn A und B beide, ein Jeder eine Schuldverschreibung von C haben, in A's Verschreibung stehet am fünften Tag des Monats Nissan und in B seiner stehet blos Nissan und C hat nicht so viel um beide zu befriedigen, so wird A befriedigt, denn B's Verschreibung könnte ja später gewesen seyn, auch kann B von den Gütern die C in den folgenden Monat Jeer verkauft hat, sich nicht bezahlt machen, denn die Käufer können ihm sagen, warum er sich nicht bezahlt gemacht hätte, von dem Grundstück, welches A erhalten hat, denn seine Zeit ginge von dem ersten Tag des Monats Nissan an, und A hat es (das Grundstück) mit Unrecht erhalten. § 24) Wenn in einer Schrift, die eine abschläglige Zahlung bezeugt, auch das Datum und die Zeugen fehlen, wenn sie nur mit der Urverschreibung in der Hauptsumma stimmt, so ist es schon genügend. § 25) Wenn Jemand eine Schuldverschreibung vorzeigt, deren Datum auf den Monat Nissan, ohne Tagbestimmung ausgestellt ist, der Leiher zeigt aber eine Verzichtleistung dieser Schuld vor, mit dem Datum vom achtzehnten Tag in Nissan, so gilt solche. § 26) Und wenn sogar die Verzichtleistung und die Schuldverschreibung ein und dasselbe Datum haben, so ist der Besitzer der letzten im Nachtheil. § 27) Wenn die Datum der beiden Schriften gleich sind, und in der Verzichtleistung stehen die Worte: daß A auf alle Forderung die er an B bis diesen Tag hatte, Verzicht leiste, so gilt die Schuldverschreibung, denn in der gewöhnlichen Sprache schließt das Wort bis den Tag aus, wenn aber die Worte bis jetzt stehen, so ist die Sache zweifelhaft, und in diesem Fall wird nicht bezahlt. § 28) Wenn Jemand zwei Schuldverschreibungen gegen sich hat, in einer ist das Datum vom Monat Ader, in der Andern dasselbe, Ader der zweite oder weader, das Jahr ist nämlich ein Schaltjahr, und alsdann hat das Jahr dreizehn Monat, (siehe meine Uebersetzung des ersten Abschnitts vom Talmud Seite 107. Hamburg, 1836) und der Leiher hat nicht so viel um beide befriedigen zu können, so wird die bezahlt wo blos Ader stehet, stehet aber in beiden blos Ader so wird angenommen, daß sie beide im

ersten Ader geschrieben sind, und welche nun das frühere Datum dieses Monats enthält, die wird bezahlt. (Siehe das erste Buch Abschn. 127.) Wenn in der Verschreibung stehet bis Ostern, oder bis zur Erndte, so richtet man sich in diesen Fällen wie bei Gelübden. (Wird im vierten Buche Abschn. 220 ausführlich vorkommen.) § 29) Stehet: bis nach Ostern, so nimmt man 21 Tage nach Ostern an. Die größte Zahl von den Tagen zwischen Ostern und Pfingsten 40 Tage.

Vierundvierzigster Abschnitt. Daß man das Wesentliche einer Verschreibung in der letzten Zeile wiederholen, und wie man das Ausgelöschte und Zweifelhafte wieder bekräftigen müsse.

§ 1) Man muß das Wesentliche der Verschreibung, in der letzten Zeile derselben wiederholen, und zwar weil die Zeugen es nicht so genau abpassen können ihre Unterschrift gleich nach dem Schluß zu setzen und zu besorgen ist, daß sie Raum gelassen, soviel wie eine Zeile beträgt, und ein Verfälscher dahin schreiben kann was er will, ist solches aber unterlassen, so ist die Verschreibung doch gültig, denn man erklärt die Verschreibung nicht nach ihrer letzten Zeile. (Wenn aber solche zum Nachtheil des Verleihers ist, so schließt man nach derselben, denn in diesem Fall kann ja keine Verfälschung statt gefunden haben.) Ist die Verschreibung ganz von der Handschrift des Leihers so kann man auch nach der letzten Zeile schließen. § 3) Endet die Verschreibung mit der letzten Zeile und die Zeugen haben Raum von einer Zeile gelassen, und haben ihre Unterschrift in die Mitte der zweiten Zeile gesetzt so kann man von den letzten anderthalb Zeilen Nichts schließen. (Haben die Zeugen nicht einer unter dem andern, sondern neben einander, in einer und derselben Reihe gezeichnet, so gilt die ganze Verschreibung nicht.) § 4) Wenn in einer Verschreibung die Worte sich befinden: und Alles fest und bleibend, so kann man auch aus der letzten Zeile Etwas schließen (und man braucht das Wesentliche auch nicht zu wiederholen). § 5) Ausgelöschte, oder über der Reihe befindliche Wörter oder solche wo die Feder darüber hingefahren ist, müssen bekräftiget werden, bevor die Worte stehen: und Alles bleibend und fest, ist es nicht geschehen, so gilt zwar die Verschreibung, aber man kann aus solchen Wörtern Nichts schließen. (Einige streiten dagegen wenn nicht der Inhalt des Ausgelöschten aus der Verschreibung erwiesen werden kann, und waren nun gar die ausgelöschten Wörter, die Namen der beiden Partheien, und die Summa des Geldes, so ist solche gewiß ohne Bekräftigung nicht gültig. § 6) Eine Verschreibung auf deren Rückseite ein umschlossener Raum sich befindet oder schmale Linien, (so wie auf unsern Wechseln) wo nämlich der Gebrauch ist, die Bezahlung auf die Rückseite zu setzen oder in die schmalen Linien, ist gültig. § 7) Das Ausgelöschte muß, wenn es bekräftigt werden soll, die nämliche Handschrift wie das Andere seyn.

§ 8) Wenn das Ausgelöschte in einer Zeile vor der letzten sich befindet, und nimmt so viel Raum ein, wie die Worte: Alles bleibend und fest, oder noch mehr, so gilt solche nicht, selbst wenn solches auch bekräftiget worden, denn vielleicht hat er (der Kläger) solches ausgelöscht, und hat etwas Falsches statt dessen geschrieben, und hat solches wieder bekräftigen lassen, in dem Raume zwischen der Schrift und den Zeugen. § 9) Jetzt aber ist der Gebrauch allgemein, daß man in allen Verschreibungen die Worte setzt, und Alles fest und bleibend, daher ist jede Verschreibung in welcher dies fehlt ungültig. § 10) Wenn in einer Verschreibung zwei Buchstaben auf dem umschlossenen Raum auf der Rückseite bekräftiget sind, die gar nicht zu finden waren, so ist dies kein Hinderniß. § 11) Wenn in einer Verschreibung Auslöschungen sind, und die Zeugen haben solche zu bekräftigen vergessen, und haben die Worte und Alles fest und bleibend geschrieben, der eine Zeuge hat auch unterzeichnet, der andere Zeuge hat aber, als er unterzeichnen wollte den Fehler entdeckt, so muß dies bemerkt werden, und beide müssen nochmal unterzeichnen. (Es verstehet sich, daß auch nach der Unterzeichnung der Zeugen, noch Etwas hinzugesetzt werden kann, wenn die Zeugen dies nochmal unterschreiben.)

Fünfundvierzigster Abschnitt. Die Zeugen müssen vor der Unterzeichnung die Verschreibung lesen.

§ 1) Die Zeugen müssen unten, nicht an den Seiten und nicht oben unterzeichnen. § 2) Der älteste (Vorsteher) der Richter, der den Inhalt der Verschreibung gewußt, und der Schreiber hat ihm dieselbe vorgelesen, kann solche unterzeichnen, ohne sie selbst gelesen zu haben, und zwar, erstens weil er ihm trauet und weil der Schreiber auch immer in Furcht vor ihm ist, aber dies darf nicht ein Jeder thun, bis er solche Wort für Wort gelesen hat. Einige wollen, wenn solche von zwei Personen, gleichviel welche, vorgelesen worden ist, daß sie unterschrieben werden kann; verstehen sie die Sprache nicht, so müssen die Vorleser solche erklären und sie können unterzeichnen. § 3) Wenn das Geständniß von der Handschrift des Leihers ist, und ein Nichtjude hat die Verschreibung geschrieben, und es ist erwiesen, daß der Leiher nicht lesen kann, so bleibt der Leiher für Alles doch verpflichtet. § 4) Zeugen, die nicht zu unterschreiben verstehen, und man hat unbeschriebenes Papier genommen, und darauf die Namen der Zeugen eingerissen, und solches auf die Vorschreibung gelegt, damit die Zeugen ihre Namen mit Dinte darauf nachzeichnen können, eine solche Verschreibung gilt nicht, und die Thäter werden gezüchtigt. Einige wollen sie gelten lassen. § 5) Wo der Gebrauch ist, daß der Schreiber auf das Wort des Zeugen für ihn zeichnet, und erwähnt dies bei der Unterzeichnung so gilt es. Eine jede Verschreibung, welche dem Gerichte vorgezeigt wird, und es sind Zeugen für die Unterschrift der Zeugen

da, eine ſolche Verſchreibung wird nicht weiter unterſucht und iſt gültig. § 6) Die Zeugen dürfen zwiſchen ihrer Unterſchrift und dem Ende der Verſchreibung keine zwei Zeilen Raum laſſen, ſonſt iſt die Verſchreibung ungültig. § 7) In einem ſolchen Falle kann der Verleiher nicht einmal von unbeſchwerten Gütern bezahlt werden, wenn nämlich der Leiher ſagt, er hätte ſchon bezahlt, aber er kann die Schuld nicht ableugnen. (Man muß nicht unbeachtet laſſen, daß man damals alles auf Pergament geſchrieben hat, wo das Verfälſchen leichter war, als auf unſerm Papier. A. d. U. § 8) Der Raum, auf welchem zwei Zeilen geſchrieben werden können, iſt zu verſtehen von einer Handſchrift wie die der Zeugen groß und ungekünſtelt, aber nicht von einer ſolchen, wie die des Schreibers. § 9) Die erwähnten zwei Zeilen mit ihren Zwiſchenräumen ſind, z. B. eine ל (Lammed l.) in der oberſten, und eine Schinßkaf ק (K auch ch) in der unterſten Zeile, dies beträgt zwei Zeilen mit ihrem Zwiſchenraum. § 10) Nach einem Rab. iſt die Verſchreibung ungültig, wenn ſolche mit der halben letzten Reihe ſchließt, und die Zeugen haben noch ohne dieſe halbe eine ganze Reihe leer gelaſſen, oder wenn die Verſchreibung mit dem Ende der letzten Reihe zwar ſchließt, und die Zeugen haben 1½ Reihe leer gelaſſen. Die Zeugen können, wenn die Verſchreibung mit der Häifte der letzten Reihe ſchließt, ihre Unterſchriften in der andern Häifte eine neben die andere ſetzen, und in dieſem Falle kann man bei zweifelhaften Fällen ſchon Etwas aus der letzten 1½ Reihe der Verſchreibung ſchließen, welches ſonſt nicht erlaubt iſt, ſiehe den vorigen Abſch. § 1, denn in einem ſolchen Falle iſt keine Verfälſchung zu beſorgen. § 11) Wenn der Schreiber an der einen Seite einen großen leeren Rand gelaſſen hat, ſo müſſen die Zeugen ihre Unterſchrift nicht in eine und derſelben Zeile einer hinter dem andern ſetzen, denn der Verleiher könnte in dieſem Raume ſchreiben was er will, und könnte das Oberſte abſchneiden, ſondern ſie müſſen in dem leeren Raume lauter Punkte mit Dinte machen, ſie dürfen aber den leeren Raum nicht abſchneiden; ſtehen aber die Worte: Alles feſt und bleibend, oder Alles ſoll beſtätiget und gehalten werden, und zwar oben in der letzten Zeile, ſo iſt die Verſchreibung gültig, aber die Zeugen müſſen einer unter dem andern unterſchrieben haben. § 12) Wenn viele Zeugen ſind, und es iſt ein zu Verwerfender oder ein Verwandter darunter, oder zwei waren mit einander verwandt, und es iſt bewieſen, daß Alle bei der Unterzeichnung die Abſicht zu zeugen gehabt haben, ſo gilt die Verſchreibung nicht, ſonſt aber kann ſolche durch die andern nicht zu verwerfenden Zeugen die Gültigkeit behalten. Einige wollen, daß die beiden zuletzt unterzeichneten Zeugen wenigſtens ohne Tadel ſeyn müſſen. § 13) Wenn aber die gültigen Zeugen ihr Zeugniß, wenn ſie ſolches geſehen, noch erkennen, ſo kann das Gericht eine andere Verſchreibung anfertigen, und die gültigen Zeugen unterzeichnen laſſen, und dieſe zweite Verſchreibung erhält Gültigkeit. § 14) Haben die gültigen Zeugen mehr als zwei Zeilen Raum vor ihrer Unterſchrift gelaſſen, dieſer Raum war

aber ausgefüllt mit ungültigen Zeugen, so gilt die Verschreibung, ist solche aber dem Gerichte vor dieser Ausfüllung vorgezeigt worden, alsdann ist keine Rettung für solche Verschreibung mehr, sonst aber hat sie Gültigkeit, selbst wenn der Verleiher diese Ausfüllung auch ohne Mitwissen des Leihers besorgt hätte. Einige sind aber gegen den letzten Fall. § 15) Eine Verschreibung mit solcher Ausfüllung, ohne Mantelgriff, oder eine die nicht an einem und demselben Tage unterschrieben und unterzeichnet worden ist, gilt nicht. § 16) Nach der Bezahlung kann der Leiher die Verschreibung aus dem Grunde nicht verwerfen, weil der Schreiber vor seiner Unterschrift mehr als eine Zeile Raum gelassen hat. § 17) Wenn Jemand mit einer Verschreibung in Vollmacht eines Nichtjuden ankömmt, und die Zeugen haben in derselben auch zwei Zeilen Raum vor ihrer Unterschrift gelassen, so schadet dies nicht, wenn es nicht gegen den Gebrauch der Nichtjuden ist. § 19) Wenn eine Verschreibung ganz in einer und derselben Reihe sich befindet, und die Zeugen in der folgenden, so gilt solche nicht, denn man befürchtet, die Zeugen hätten eine Zeile leer gelassen, der Verleiher aber hätte das Oberste abgeschnitten und die Verschreibung zu seinem Besten in der leeren Zeile angefertigt. Ebenso wenn die Verschreibung in zwei Reihen enthalten ist, in der ersten ist aber im Anfange etwas Raum gelassen (man hat nicht an der Ecke des Papiers oder Pergaments angefangen), so gilt eine solche Verschreibung auch nicht, denn man besorgt, daß der Beschluß derselben ebenfalls nicht die zweite Reihe ausfüllte, und man hat ohne dies noch eine Zeile Raum gelassen vor der Unterzeichnung, der Verleiher könnte aber die Verschreibung abgeschnitten und auf 1½ Reihe geschrieben haben was er wollte. (Man muß bei diesen § § nicht vergessen, daß die Hebräer von der Rechten zur Linken schreiben, A. d. U.) § 19) War die ganze Verschreibung sammt der Unterzeichnung der Zeugen in einer und derselben Reihe, so ist solche gültig, aber wenn in einer solchen Verschreibung noch eine zweite Reihe sich befindet, in welcher noch zwei andere Zeugen unterzeichnet sind, da ist zu befürchten, er, der Verleiher, hat die ganze Verschreibung, unter welcher die untersten Zeugen standen, abgeschnitten, und in die Reihe, die gewöhnlich leer bleibt, zwischen der Verschreibung und Unterzeichnung der Zeugen, hat er die Verschreibung (so wie er solche haben wollte) nebst der Unterschrift der (falschen, d. h. die Unterzeichnung der Zeugen ist auch von ihm geschehen) Zeugen gesetzt, und wegen der Zeugen in der zweiten Reihe giebt er vor, daß seine Absicht war, recht viele Zeugen zu haben, daher läßt man eine solche Verschreibung durch die zwei ersten bekräftigen, denn alsdann kann man gleich hinter die Wahrheit kommen, wenn nämlich die ersten Zeugen kommen und bezeugen ihre Unterschrift. § 20) Wenn eine Verschreibung nebst den Unterschriften der Zeugen auf einem Papier sich befinden, welches ausgelöscht oder radirt ist, so ist solches gültig, es muß aber in dem Radirten kein Unterschied zu bemerken seyn, denn sonst ist eine Verfälschung zu befürchten; daher sollen die Zeugen niemals

eine Verschreibung unterzeichnen, worin etwas radirt ist, oder solches muß in ihrem Beiseyn geschehen seyn; auch muß man bemerken können, das alles Radirte oder Ausgelöschte an einem und demselben Tage geschehen sey. § 21) Wenn die Verschreibung auf nicht radirtem, die Unterzeichnnng der Zeugen aber auf radirtem Raum sich befinden, so gilt soiche nicht, oder die Zeugen müßten soiches erwähnt haben; diese Erwähnung muß aber zwischen beiden Unterschriften der Zeugen sich befinden. § 22) Befindet sich aber die Verschreibung auf radirtem, und die Unterschrift der Zeugen auf unradirtem Raum, so ist solche jedenfalls ungültig. § 23) Wo der Gebrauch ist, die Bezahlung auf schmale kleine Zeilen zu schreiben, da muß nichts Radirtes zwischen den kleinen Zeilen sich befinden.

Sechsundvierzigster Abschnitt. Wenn die Zeugen sagen, wir waren damals, als die Handlung geschah, noch unmündig, oder zum Zeugen sonst nicht tauglich, oder die Verschreibung war nur so unter den beiden Partheien verfertigt, es ist aber noch Nichts darauf geliehen, und wie die Verschreibungen beglaubigt werden müssen.

§ 1) So lange eine Verschreibung noch nicht beglaubigt ist, kann der Leiher immer sagen, sie sey falsch, ich habe gar keinen Auftrag zum Schreiben gegeben, oder sie ist schon bezahlt, u. m. dgl., und kann sich durch einen Neben-Eid frei schwören, denn er hätte nur sagen können: ich weiß von der ganzen Sache nichts; ist solche aber in der Folge vom Verleiher beglaubigt worden, so erhält sie wieder Gültigkeit. § 2) Steht aber in der Verschreibung Zutrauen, d. h. der Verleiher soll immer beglaubt seyn, so kann er sich mit solchen Einwendungen nicht frei schwören; einige streiten aber dagegen. § 3) Die Beglaubigung geschieht folgenderweise: die unterzeichneten Zeugen sagen vor drei Personen (wenn diese auch nicht gelehrt sind) aus, daß dies ihre Unterschrift ist, und diese drei schreiben nun darunter: In unserer Gegenwart sind erschienen u. s. w., und müssen dies eigenhändig unterschreiben. § 4) Eine soiche Beglaubigung muß von drei Personen, und nicht bei Nacht, sondern bei Tage geschehen. Ein Rabbi behauptet, daß, da jetzt der Gebrauch ist, daß ein berühmter Rabbi der eine ישיבה (Sitzung, Jeschiwa) hält, er hat eine sehr große Anzahl Schüler, die vor ihm über den Talmud disputiren, eine Verschreibung allein beglaubigen kann, so hebt der Gebrauch das Gesetz auf — denn ein probater Richter ist so gut als drei Ungelehrte, obschon es jetzt gar kein probater Richter mehr giebt. — § 5) Bei der Beglaubigung braucht der Leiher nicht gegenwärtig zu seyn. § 6) Ungeachtet der Beglaubigung ist es aber doch nöthig, daß man die Unterschrift der beiden Zeugen oder auch der beiden Richter erkennt. § 7) Auf fünferlei Art kann eine Verschreibung beglaubigt werden; erstens: die Richter müssen die Unterschrift der Zeugen kennen; die zweite Art ist: die Zeugen

müſſen in Gegenwart der Richter zeichnen; die dritte Art iſt: daß die unterſchriebenen Zeugen ſelbſt kommen, und jeder von ihnen ſagen muß, dies iſt meine Unterſchrift und ich bin Zeuge in dieſer Sache geweſen; die vierte Art iſt: daß Zeugen kommen und ſagen, ſie kennen die Unterſchrift der Zeugen; die fünfte Art iſt: daß man die Unterſchriften der Zeugen erkennt, aus ihren Unterſchriften in andern zwei Verſchreibungen, das Gericht muß dann die zwei Unterſchriften mit einander vergleichen, die andern Verſchreibungen müſſen drei Jahr alt ſeyn und Kaufcontrakte über Grundſtücke (Felder) enthalten, die Beſitzer müſſen ſolche dieſe ganze Zeit öffentlich ohne Furcht vor einer Forderung beſeſſen haben, aber der, welcher ſeine Verſchreibung beglaubigt haben will, darf dieſe Verſchreibung nicht beſitzen, ſondern ein Anderer; die Vergleichung mit einer Unterſchrift in einem Briefe oder in einem Buche, iſt nach Einigen ungültig. § 8) Wenn das Gericht auch nur ſchreibt: wir waren unſerer drei und in unſerer Gegenwart iſt die Verſchreibung bekräftigt worden, ſo iſt dies ſchon genügend. § 9) Wenn die Verſchreibung durch andere Zeugen beglaubigt wird, ſo muß ein Jeder der Zeugen die Handſchriften der beiden Zeugen kennen, und nicht der eine dieſe und der andere jene, wenn aber noch ein dritter da iſt, der beide Handſchriften kennt, ſo iſt's gut. § 10) Wenn Jemand zwar ſeine eigne Handſchrift bezeugt, er weiß ſich aber der Handlung ſelbſt durchaus nicht mehr zu erinnern, ſo hat dies keine Gültigkeit; wenn aber ihre Handſchriften durch Vergleichung mit ihren Handſchriften anderer Verſchreibungen beglaubigt wird, oder es ſind Zeugen da, daß dieſe Handſchriften die ihrigen ſind, ſo wird auf ihre Ausſage, daß ſie ſich dieſer Handlung nicht erinnern, nicht weiter geachtet, ſo weit der Maimonides. — Andere Rab. aber behaupten, es wäre ſchon genug, wenn die Zeugen ihre Handſchriften bekennen, ein Jeder von ihnen muß aber die ſeinige und die ſeines Mitzeugen bezeugen, oder es muß noch ein dritter da ſeyn, der für beide Handſchriften zeugt, ſo, daß auf jede Handſchrift zwei Zeugen ſind. (Siehe oben Abſch. 38, § 12, und Abſch. 39, § 3.) § 11) Wenn einer der Zeugen ſeine Handſchrift anerkennt, und er und noch ein anderer bezeugen die Handſchrift ſeines Mitzeugen, ſo gilt ſolches nicht, denn auf ein Drittheil der Summa iſt ja nur ein Zeuge, und es heißt aber 5. B. M. 19, 15: auf Ausſage von zwei oder drei Zeugen wird eine Sache bekräftigt, es muß alſo wenigſtens auf die Hälfte der Sache ein Zeuge ſeyn. § 12) Ebenſo wenn ein Verwandter des einen Zeugen mit ihm die Handſchrift ſeines Mitzeugen bezeugt. § 13) Wenn einer von den unterzeichneten Zeugen geſtorben iſt, ſo müſſen zwei andere Zeugen deſſen Unterſchrift kennen, der lebende Zeuge kann aber nicht mit einem andern die Handſchrift des Todten bezeugen, iſt aber nur ein Zeuge da, ſo ſchreibt der lebende Zeuge ſeinen Namen, und läßt ſolchen in's Gericht einreichen (im Original heißt's, er wirft ihn in's Gericht, und kann ſolchen auch auf einen Scherben ſchreiben) bis ſeine Handſchrift anerkannt iſt, damit er nicht nöthig habe, erſt ſolche zu

bezeugen, alsdann kann er und noch Jemand die seines verstorbenen Mitzeugen bezeugen. § 14) Kennt man weder die Unterschrift der Zeugen, noch die Unterschrift der Richter, die die Verschreibung beglaubigt haben, und einer von den unterzeichneten Zeugen bekennt die seinige, und zwei Zeugen sind für die Unterschrift eines Richters, oder ein Richter und einer seiner Mitrichter bekennt selbst die seinige, so hilft dies nicht, weil keine zwei Zeugen für eine und dieselbe Sache da sind. § 15) Wenn zwei Richter, die die Verschreibung beglaubigt haben, ein Jeder für seine Unterschrift zeugt, so bleibt solche beglaubigt. § 16) Wenn ein fremder Zeuge die Unterschrift der Zeugen bezeugt, und ein Richter bezeugt seine Unterschrift, oder zwei fremde Zeugen bezeugen die Unterschrift des Richters, so wird dies zusammengestellt, weil für eine und dieselbe Sache zwei Zeugen da sind. § 17) Die Zeugen der Beglaubigung können mit den unterzeichneten Zeugen verwandt seyn, und sogar ein unmündig gewesener kann die Unterschrift seines verstorbenes Vaters bei seiner Mündigkeit bezeugen, wenn er noch einen Zeugen mit sich hat, ebenso kann er auch die Unterschrift seines Bruders oder Lehrers bezeugen, wenn er solche in seiner Unmündigkeit gesehen hat, aber nicht die eines Fremden. § 18) Die beglaubenden Zeugen dürfen nicht mit den beglaubenden Richtern verwandt seyn; Einige wollen dies gelten lassen. § 19) Die beglaubenden Zeugen so auch die beglaubenden Richter dürfen weder mit dem Leiher noch mit dem Verleiher verwandt seyn. § 20) Die Richter, welche die Verschreibung beglaubigen, können zeichnen, wenn sie solche auch nicht gelesen haben, aber sie müssen sich überzeugen, daß zwischen den Partheien keine Verwandtschaft ist, auch nicht mit den Richtern und den Zeugen, (und sie müssen zu dem Ende die Namen der Zeugen kennen). § 21) Richter die über die Sache selbst das Urtheil zu sprechen haben; dürfen mit den unterzeichneten Zeugen nicht verwandt seyn. § 22) Die Richter, welche die Verschreibung beglaubigen, dürfen nicht verwandt seyn, mit denen, die das Urtheil gesprochen haben, Einige wollen es gelten lassen. § 23) Die beglaubenden Zeugen können verwandt seyn mit den Richtern des Beklagten. § 24) Wenn drei Personen im Begriff sind eine Verschreibung zu beglaubigen und zwei von ihnen kennen die Unterschriften der Zeugen, und der dritte nicht, so können die zwei vor ihrer Unterschrift ihm dem dritten die Richtigkeit bezeugen, und er kann dann mit unterschreiben, haben die beiden aber schon unterschrieben, so hilft solches nicht mehr. Das Schema der Beglaubigung, kann man immer vor der Unterzeichnung schreiben, denn diese ist die Hauptsache, Einige streiten dagegen. § 25) Wenn Zeugen sagen, daß die Richter nicht alle zusammen bei der Beglaubigung waren, sondern ein Jeder von ihnen hätte die Zeugen für sich allein vernommen, so gilt die Beglaubigung nicht, ein Rabbi ist dagegen. (Ist aber widerlegt worden.) § 26) Wenn drei im Begriff waren eine Verschreibung zu beglaubigen, und zwei Zeugen sagen gegen einen von diesen dreien aus, daß er ein Räuber u. dgl. sey, zwei andere Zeugen kommen aber, und sagen daß

er bereits Buße gethan hätte, so kann er mit unterschreiben, wenn das Zeugniß seiner Buße vor der Unterzeichnung der andern beiden geschehen ist. § 27) Wenn aber die Zeugen gesagt haben, daß der dritte nicht aus einer ganz untadelhaften Familie herstamme, und es hat sich nachher das Gegentheil gezeigt, so kann er mit unterzeichnen, wenn die Andern auch schon unterzeichnet hätten. § 28) Wenn nach geschehener Beglaubigung es sich zeigt, daß einer von den Richtern zu verwerfen war, so schneidet man seine Beglaubigung heraus, und die Verschreibung bleibt in ihrer Kraft (d. h. sie muß von neuem beglaubigt werden). § 29) Wenn drei im Begriff sind, eine Verschreibung zu beglaubigen, und Einer davon ist gestorben: so müssen die Andern schreiben: Wir waren unserer drei und Einer ist nicht mehr da. Ein Rabbi will, daß es nicht schadet wenn es nicht geschehen ist. § 30) Selbst wenn Niemand von ihnen gestorben ist, so ist jetzt der Gebrauch daß man schreibt: und Einer ist nicht da, um die Sache sich zu erleichtern, wenn der Fall wirklich eintritt, daß Einer sterben oder abwesend seyn sollte. § 31) Die Beglaubigung des Gerichts, muß dicht an der Unterschrift der Zeugen sich befinden, oder nahe an der Seite der Verschreibung, oder auf deren Rückseite, und wenn zwischen der Beglaubigung und der Verschreibung so viel Raum als eine Zeile und zwei Zwischenräume beträgt sich befindet, so gilt die Beglaubigung nicht, denn er (der Verleiher) könnte die Verschreibung abschneiden, und könnte auf der leeren Reihe, die Verschreibung und die Unterschrift der Zeugen nachmachen. § 32) Ist aber der leere Raum mit Dintenpunkten versehen, alsdann schadet er nicht. § 33) Eine Verschreibung, welche sich sammt der Zeugenunterschrift, auf radirtem, die Beglaubigung aber auf unradirtem Papier sich befindet, so richtet man sich nicht nach der Beglaubigung sondern nach der Unterzeichnung der Zeugen, denn vielleicht war zu viel Raum zwischen der Verschreibung und der Beglaubigung, und man hat solchen mit Dintenpunkten versehn, der Verleiher aber könnte die Verschreibung abgeschnitten, die Dintenpunkte ausradirt, und die Verschreibung sammt den Zeugen auf das Radirte geschrieben haben. § 34) Jemand der eine Verschreibung unterzeichnet hat, und ist nachher ein Räuber geworden, der kann seine eigne Handschrift nicht bekräftigen, wohl aber können dies Andere thun (sind keine Zeugen für die Unterschrift des Räubers da, so läßt man ihn nochmal unterschreiben. (Siehe oben Abschn. 13) Wenn Jemand zu einer andern Religion übergegangen ist, so ist es eben so, als wenn er Räuber geworden wäre). § 35) Wenn Jemand eine Verschreibung unterzeichnete, und hat sich mit dem Verleiher nachher verschwägert, so kann er seine Handschrift nicht mehr bekräftigen, wohl aber kann dies ein Anderer thun. § 36) Ebenso, wenn Jemand nach der Unterzeichnung die Sprache verloren hat. § 37) Wenn die zwei unterzeichneten Zeugen gestorben sind, und man erkennt ihre Unterschriften nicht aus andern Verschreibungen, und zwei kommen und bezeugen zwar ihre Unterschriften, sagen aber, sie waren damals noch unmündig, oder sonst zu verwerfen, so glaubt

man ihnen und die Verschreibung wird zerrissen, der Kläger müßte denn behaupten, es wäre ihm eine Zeit bestimmt worden die Verschreibung zu bekräftigen, alsdann muß man ihm Zeit lassen. Sind aber Zeugen für ihre Handschrift, oder man erkennt dieselbe aus andern Handschriften, auf welche Klage gewesen, und durch's Gericht als recht erkannt worden, alsdann wird sie nicht zerrissen, (aber sie ist noch nicht gültig, blos in sofern, daß wenn sich der Verleiher beweglicher Güter bemächtigt hat, so läßt man ihm solche). Leben die Zeugen aber noch, und es kommen andere Zeugen und beweisen, daß sie verwerflich sind, alsdann gilt die ganze Verschreibung nicht. Wenn Zeugen in dem Augenblick, als sie ihre Unterschrift bekennen, auch zugleich sagen, sie wären gezwungen worden durch Lebensgefahr, oder sie waren damals unmündig oder damals verwandt, oder sie sagen, der Leiher hätte sich vor ihnen durch eine gegebene Erklärung, z. B. als dazu gezwungen, oder m. dgl. legitimirt, oder es waren Bedingungen dabei, die nicht gehalten worden sind, so glaubt man ihnen; steht aber in ihrem Zeugnisse: nud wir bezeugen, daß in der Verschreibung nichts unerörtert blieb, so können sie jetzt nicht sagen, es waren Bedingungen dabei die nicht gehalten worden sind, wenn sich aber durch eine Erklärung von ihnen der Widerspruch vereinigen läßt, so sind sie beglaubt, wenn aber die Zeugen sagen, sie waren wegen Geldverlust, den sie sonst gehabt hätten, dazu gezwungen, oder die Verschreibung war nicht gemacht, um schon Gebrauch davon zu machen, oder sie waren durch eine Sünde verwerflich, so sind sie zwar nicht beglaubt, die Verschreibung ungültig zu machen, aber sie müssen dem Leiher nach ihrer eigenen Aussage den Schaden ersetzen, der ihm durch ihre Unterschrift geworden ist; sagen sie aber, daß sie in dem Augenblick der Unterzeichnung nicht gewußt haben, daß von der Verschreibung noch kein Gebrauch gemacht werden soll, so sind sie beglaubt, ist aber ihre Handschrift schon sonst bekannt oder es sind Zeugen dafür, so sind sie in Nichts beglaubt, mit Ausnahme, wenn sie sagen, der Leiher hätte sich gegen sie durch eine Erklärung gegen diese Handlung verwahrt. § 38) Wenn Zeugen vorgeben, der Leiher war damals unmündig, sind sie nicht beglaubt, wenn nur ein Zeuge unter einer Verschreibung gezeichnet hat, so kann er seine Unterzeichnnng wieder zurücknehmen.

Siebenundvierzigster Abschnitt. Wenn ein Verleiher von einer Verschreibung, die er in Händen hat, vorgiebt, sie wäre nur vorräthig gemacht, oder er giebt vor, sie wäre schon bezahlt.

§ 1) Wenn ein Verleiher von einer Verschreibung die er in Händen hat, vorgiebt, sie wäre nur vorräthig gemacht, oder er giebt vor, sie wäre schon bezahlt, in diesem Fall, siehet man ob er vielleicht Jemanden schuldig sey, und nur durch diese Verschreibung bezahlen kann, und ob die Worte: auf Treue nnd Glauben in dieser Verschreibung stehen, d. h. der Verleiher soll in jedem Fall beglaubt

seyn und solche durchs Gericht bekräftiget, oder bei einem Dritten deponirt ist, alsdann glaubt man ihm nicht, selbst dann nicht, wenn es bei seiner Erklärung noch gar nicht bekannt war, daß er Anderen schuldig sey, sondern man erfuhr dies erst nachher, so glaubt man ihm doch nicht, denn seine Absicht ist nur seinem Gläubiger nicht zu bezahlen, sogar wenn die Verschreibung mehr beträgt als die Summa die er selbst schuldig ist, wird er nicht geglaubt. Hat er aber nach dieser Erklärung, seinem andern Gläubiger bezahlt, und will nun auf dieser Verschreibung das Geld von dem Leiher haben, so muß man wieder sehen, ob er diese Erklärung gemacht, weil sein zweiter Gläubiger durch diese Verschreibung bezahlt seyn wollte, alsdann war seine Absicht offenbar nur sich diesen vom Halse zu schaffen und er muß bezahlt werden, hat er aber von selbst, ohne daß er von seinem Gläubiger gemahnt worden sey, diese Erklärung gethan, alsdann kann er auf dieser Verschreibung Nichts mehr erhalten. § 2) Giebt der Verleiher vor, daß die Verschreibung zwar in so weit richtig sey, daß der Leiher den Zeugen befohlen habe, 1000 Gulden zu schreiben, er habe aber in ihn das Vertrauen gesetzt, daß er ihm nicht mehr als 500 abfordern werde, denn er hat ihm Nichts mehr geliehen, so gilt die Verschreibung, wenn er aber vorgiebt, die Zeugen hätten sich geirrt, und 1000 statt 500 geschrieben, so gilt die ganze Verschreibung nicht, und der Leiher kann sich durch einen Nebeneid frei schwören.

Achtundvierzigster Abschnitt. Daß man Entwürfe, (Schemas) von Verschreibungen schreiben könne.

§ 1) Ein Schreiber kann für sich solche Entwürfe machen, damit er sie vorräthig habe, nur muß er das Datum auslassen; eine Verschreibung die aber bezahlt ist, kann nicht wieder benutzt werden, sogar an demselben Tage nicht an welchem die Bezahlung geschah.

Neunundvierzigster Abschnitt. Die Zeugen müssen die rechten Namen der Partheien wissen, und wenn hierin, oder in der Summa ein Irrthum geschehen ist.

§ 1) Hat einer von den Partheien zwei Namen, so ist nur der Hauptname zu benennen nöthig, ist der Nebenname nur allein benannt, so gilt es auch, aber der Zuname ist nicht nöthig, auch nicht daß er ein Priester oder ein Levite sey, es müßte dann noch Jemand in der Stadt sich befinden, dessen Name mit einem der Partheien gleich lautet. § 2) Die Zeugen müssen den Namen des Leihers genau wissen (N Sohn des N) und beim Verkauf-Contrakt müssen sie den Namen des Verkäufers und bei einer Schrift die eine abschlägige Zahlung enthält, müssen sie die Namen beider Partheien, und bei einer Schuldverschreibung ohne Mantelgriff, müssen

sie auch den Namen des Verleihers wissen; eine Frau, oder ein Verwandter sind auch beglaubt den Namen zu bezeugen, und wenn sich ein Gelehrter auf die Aussagen einer Frau oder eines Verwandten verlassen hat, und es findet sich ein Irrthum, so schadet dies Nichts, (denn man nimmt an, ein Gelehrter achtet so genau nicht auf dergleichen, besonders bei einer Frau weil sie [die Gelehrten] gewöhnlich die Weiber nicht anschauen). (Siehe erstes Buch Abschnitt 110.) Hat sich aber der Irrthum bei einem Nichtgelehrten, der gewöhnlich auf dergleichen achtet, gefunden, so wird eine solche Schrift nicht angenommen, denn man befürchtet eine Lüge. § 3) Ein Jeder der in einer Stadt dreißig Tage war, dessen Namen kann man in eine Verschreibung setzen, und man befürchtet nicht, daß er sich vielleicht einen andern Namen gegeben habe, um Betrug zu machen. § 4) Wer auf den Ruf seines Namens antwortet, dessen Namen kann man in einer Verschreibung als richtig annehmen, wenn er auch noch keine dreißig Tage in dieser Stadt war, und er kann nicht nachher sagen, dies wäre sein rechter Name nicht. § 5) Wenn eine Verschreibung vorgezeigt wird, und der Leiher sagt: ich bin Nichts schuldig, ein Betrüger vielleicht, der eben so heißt als ich, hat meinen Namen angegeben, und ist mit seinem Verleiher darüber übereingekommen, oder er sagt: diesem bin ich Nichts schuldig aber einem Andern, und dieser wäre ein Betrüger, und hat den Namen seines Gläubigers angenommen, auf alle diese Reden wird nicht geachtet, wenn es nicht bekannt ist, daß zwei Männer gleiches Namens sich in dieser Stadt befinden. § 6) Wenn Jemand in der Stadt einen Zunamen hatte, der allgemein bekannt war, und man hat nachher erfahren, daß er einen andern Zunamen hatte, oder man hatte sich in die Hauptnamen der Partheien geirrt, oder in die geliehenen Summen, so muß eine andere Verschreibung angefertigt werden. Nach einem Rabbi aber, ist es nicht nöthig eine andere Verschreibung anzufertigen, sobald es erwiesen, daß ein Schreibefehler vorgegangen ist. § 7) Wenn zwei Personen in einer Stadt ganz gleiche Namen haben, so kann Einer auf den Andern keine Verschreibung vorzeigen, denn Jeder kann sagen: du warst mir schuldig und ich habe dir solche zurückgegeben als du mir bezahlt hast, und ebenso kann ein Andrer keine Verschreibung auf einen von den beiden vorzeigen, denn Jeder kann sagen: ich bin es nicht der schuldig ist, sondern der Andere der gleiches Namens mit mir ist, oder die unterzeichneten Zeugen, müßten denn ihre Unterschrift selbst und zugleich bezeugen, welchem von den beiden das Geld geliehen worden ist. Wenn fremde Zeugen aber das Letzere bezeugt haben, so hat die Verschreibung nur die Kraft, als wenn er ihm auf sein Wort geliehen hätte; war aber einer von ihnen zur selbigen Zeit noch unmündig, so muß der Andere zahlen, wenn also eine von solchen Personen die gleiches Namens sind, eine Verschreibung ausstellt, muß sie sein Alter auch angeben, sind sie aber auch gleiches Alters, so muß sie sonst ein besonderes Zeichen bei ihrer Unterschrift machen. (Wenn aber Jeder von ihnen in einer andern Stadt gebürtig ist, und in der Verschrei-

bung ist die Stadt benannt [denn dies ist nicht nothwendig], so ist dies ein genügendes Zeichen; und ist der Vater von einem der beiden gestorben, und in der Verschreibung stehet: Joseph Sohn Simons mit dem Anhange נרו שליט Nero oder Schalit (Abreviaturen). Das erste bedeutet: er (der Vater) möge noch lange im Wohlergehen leben, das zweite bedeutet: der Herr (Gott) möge ihn behüten und von Leiden erlösen — wie man gewöhnlich schreibt wenn der Vater noch lebt, hat uns (den Zeugen) gesagt u. s. w., so ist auch dies genügend; stehet aber: ich Joseph Sohn Simons, mit einem der erwähnten Anhängsel habe geliehen u. s. w. und die Zeugen haben unterzeichnet, so gilt es nicht, denn er, dessen Vater schon todt ist, könnte dies aus List gethan haben, um nachher sagen zu können er sey der Leiher nicht, die Zeugen aber haben hierauf nicht geachtet). Aber wohl können sie, deren Namen gleich lauten, auf einen Andern die Verschreibungen geltend machen, und dieser kann nicht sagen: er sey nicht ihm, sondern seinem Nächsten, dessen Name eben so ist, schuldig, denn der welcher die Verschreibung vorzeigt ist im Besitz. Hat aber der Leiher eine Quitung (שבר Schower, von שבר brechen heißt eine Quitung auf das Ganze, oder auch eine abschlägliche Zahlung, hier bedeutet es das Erstere. A. d. U.) in Händen, daß er bereits bezahlt habe, so kann ihn keiner von beiden zur Bezahlung zwingen, denn einem Jeden kann er sagen du hast mir eine Quitung gegeben, oder die beiden Verleiher müßten einer dem Andern eine Vollmacht zur Hebung der Zahlung gegeben haben, alsdann muß er einem bezahlen, denn nach seinem eignen Bekenntnisse, hat er ja nur einem bezahlt. Sagt er aber: er hätte beiden bezahlt, und hätte sich nur eine Quitung geben lassen, weil sie beide gleiche Namen haben, alsdann hilft die Vollmacht nicht. § 8) Dies oben Gesagte, findet aber nur Statt, wenn ihre Namen nicht gedrittet waren, weder in der Verschreibung noch in der Quitung, d. h. es stand blos: Joseph Sohn Simons, es stand aber nicht auch der Vater des Simons dabei, sind aber in der Verschreibung drei Namen und in der Quitung nicht, so ist der Besitzer derselben im Nachtheile. § 9) Wenn Jemand an zwei Personen gleiches Namens auf zwei Verschreibungen Geld geliehen hat, und es waren drei Namen in jeder Verschreibung, bei dem Verleiher aber hat sich eine beglaubt gewordene Quitung gefunden, daß eine Verschreibung bezahlt sey, es waren aber keine drei Namen in derselben und die beiden Schuldverschreibungen fanden sich beim Verleiher unter anderen schon zerrissenen Verschreibungen desselben, so haben sie beide ihre Kraft verloren und sind als bezahlt zu betrachten. § 10) Wenn Einer von zweien gleiches Namens, von Jemand Geld geliehen hat, und Einer von den zweien, hat von dem Andern ein Feld gekauft oder sie haben solches in Compagnie, so kann der Verleiher sich des Feldes nicht bemächtigen, und sagen: entweder ich habe dir geliehen, und du mußt mir das Feld geben, oder ich habe dem Andern geliehen, nun so hast du gekauft was mir verschrieben war, auch kann er nicht die Hälfte des Feldes heben, in dem Fall

wenn ſie ſolches gemeinſchaftlich beſitzen — denn die Güter eines Schuldners ſind nur als Bürge verſchrieben, bei einem jeden Bürgen, muß aber der Fall ſtatt finden, daß der Verleiher vom Leiher ſelbſt die Summa wieder fordern könne, da dies hier nun der Fall nicht iſt, ſo kann er auch von deſſen Gütern (die nur Bürge für die Schuld ſind) Nichts nehmen. — —

Funfzigſter Abſchnitt. Wenn in einer Verſchreibung mit Zeugen blos die Worte ſtehen: ich N. habe 100 Gulden von dir geliehen.

§ 1) Wenn obige Worte in einer Verſchreibung ſtehen, ſo kann ein Jeder das Geld heben, (denn jeder Vorzeiger kann ſagen, er war der Verleiher, und hat deshalb ſeinen Namen nicht geſchrieben, weil er die Verſchreibung ſelbſt vorzeigt), iſt ſolche aber ohne Zeugen, ſo kann der Leiher ſagen, er, der Vorzeiger, wäre der Verleiher nicht, ſondern ein Anderer iſt's, und der hätte ſie verloren, und der Vorzeiger hätte ſie gefunden, denn er hätte ja auch ſagen können: er habe ſchon bezahlt, (Miggu, das Recht einer beſſern Vertheidigung). Und das Nämliche gilt bei einem ſchriftlichen Gerichts-Urtheile worin ſtehet: N. iſt ſeinem Gegner zu zahlen ſchuldig, und zwar jedem Inhaber dieſes, oder in einer Verſchreibung ſtehen die Worte: N. iſt N. oder jedem Inhaber dieſes ſchuldig u. ſ. w., ſo muß das Geld jedem Vorzeiger bezahlt werden, d. h. er muß im Namen des Verleihers kommen, oder es müßte ausdrücklich darin bemerkt ſeyn, daß dies nicht nöthig wäre. Zeigt Jemand eine Quitung auf dieſe Verſchreibung, wer es auch ſey, ſo kann Niemand mehr darauf Bezahlung erhalten.

Einundfunfzigſter Abſchnitt. Wenn in einer Verſchreibung nur ein Zeuge unterzeichnet iſt, oder einer von den Zeugen iſt zu verwerfen.

§ 1) Wenn ein Zeuge unterſchrieben hat, und es iſt noch ein mündlicher Zeuge (ohne Mantelgriff) dabei, ſo werden die beiden Zeugen zuſammengeſtellt, in ſofern, daß der Leiher die ganze Sache nicht ableugnen kann; hat aber der mündliche Zeuge geſagt: er habe von dem Leiher, die Sache durch einen Mantelgriff bekräftigt erhalten, der Verleiher hat aber ſeine Mitunterſchrift nicht verlangt, ſo wird die Verſchreibung dadurch noch beſſer, ſo daß der Leiher nicht vorgeben kann, er habe ſchon bezahlt; ſagt nun gar der mündliche Zeuge: in meiner Gegenwart iſt die Verſchreibung dem Verleiher überliefert worden, ſo iſt ſolche ganz gültig, daß ſogar beſchwerte (verkaufte) Güter darauf haften, der unterzeichnete Zeuge muß aber auch gegenwärtig bei der Ueberlieferung geweſen ſeyn. § 2) Iſt ein Zeuge in der Verſchreibung, und der Leiher ſagt: er habe bezahlt,

ſo gilt dies nicht; ſagt er aber: der Gegner ſoll beſchwören, daß er nicht bezahlt ſey, ſo muß dieſer ſchwören; ſagt er aber: er habe gar nicht geliehen, ſo muß er ſchwören und iſt frei; nach Einigen kann er ſich auch frei ſchwören wenn er ſagt: er habe bezahlt. § 3) Eine Verſchreibung, worin zwei Zeugen ſind und einer iſt als verwandt oder verwerflich befunden worden, eine ſolche Verſchreibung hat gar keine Gültigkeit. § 3) (Iſt eine gänzliche Wiederholung vom § 12 im Abſch. 45, ſiehe denſelben.) § 5) Ein Teſtament, worauf nur ein Zeuge befindlich iſt, oder einer von den Zeugen iſt verwandt oder verwerflich, es iſt aber außer dem gültigen Zeugen noch einer, der das Teſtament vor dem Zimmer mit angehört hat, ſo können die beiden Zeugen zuſammengeſtellt werden, obſchon man den zweiten gar nicht dazu beſtimmt hat. § 6) Wenn Einer alle ſeine Güter an zwei Perſonen verſchreibt und die Zeugen ſind mit dem einen Beſchenkten verwandt, und es ſind für das Ganze nur zwei Zeugen, ſo iſt die ganze Schenkungsacte nicht gültig. Steht aber in der Schenkungsacte: dieſes habe ich dem N. und jenes dem N. N. gegeben, ſo gilt die Schenkung für den, der nicht mit den Zeugen verwandt iſt. § 7) Wenn eine Verſchreibung vor zwei Zeugen übergeben iſt, wenn ſie auch nicht unterzeichnet ſind, ſo kann der Verleiher auch von beſchwerten Gütern bezahlt werden, dem ohngeachtet wird ſolche aber verworfen, wenn nämlich die unterzeichneten Zeugen oder auch nur einer davon, verwandt oder verwerflich iſt, denn in dieſem Falle iſt die Verſchreibung von Grund aus falſch und helfen die Ueberlieferungs-Zeugen nicht.

Zweiundfunfzigſter Abſchnitt. Eine Verſchreibung worin Zinſen bemerkt ſind, oder in welcher ein Riß ſich befindet.

§ 1) Eine Verſchreibung worin die Zinſen deutlich bemerkt ſind, kann man dieſe (die Zinſen) nicht heben, ſondern blos das Capital, dieſes aber auch von beſchwerten Gütern; ſind aber beide in einer Summa zuſammengerechnet, ſo kann man auch das Capital nicht heben, aber wenn der Leiher die Schuld bekennt, ſo muß das Capital bezahlt werden. Einige ſagen aber auch, dieſes wird nicht bezahlt zur Strafe. Wenn die Leihung aber durch einen Boten geſchehen iſt, und dieſer hat die Zinſen mit dem Capital zu einer Summa geſetzt, ſo wird's Capital bezahlt. Im vierten Buche Abſch. 161 wird das Weitere hierüber vorkommen. Wenn in einer Verſchreibung ein Riß ſich befindet, wie ſolchen das Gericht zu machen pflegt, (daß ſie dadurch ungültig werden ſoll), entweder ein Kreuzſchnitt über die Ecken, oder wo das Datum, die Zeugen und das Weſentliche der Verſchreibung ſich befindet, oder wenn es auch kein Kreuzſchnitt iſt, man erkennt aber, daß ſolches mit einem Meſſer gemacht ſey, oder ſie iſt gar in zwei Stücken durch geriſſen, ſo iſt ſolche ungültig, (wenn Zeugen da ſind, daß der Schnitt gewaltſamerweiſe geſchehen iſt, ſo verhält es ſich damit nach Abſch. 41.)

§ 2) Iſt die Verſchreibung ausgelöſcht oder radirt oder befleckt, ſo iſt ſolche gültig, wenn nämlich die Schrift noch zu erkennen iſt. Iſt ſie wurmſtichig geworden wie eine Siebe, ſo ſchadet dies nicht; iſt ſie aber von Motten oder Mäuſen zerfreſſen, ſo iſt ſie zwar auch gültig, aber das Weſentliche derſelben und die Namen der Partheien und Zeugen müſſen noch zu erkennen ſeyn.

Dreiundfunfzigſter Abſchnitt. In einer Verſchreibung darf keine Umänderung gemacht werden.

§ 1) Man darf dem Verleiher z. B. aus einer Verſchreibung von 200 Gulden nicht deren zwei, jede von 50, oder von zwei, jede von 50, nicht eine von 100, (ſogar wenn man weiß, daß die erſte Verſchreibung noch nicht bezahlt iſt), ohne Bewilligung des Leihers machen, auch wenn ſolche auf 100 Gulden lautet, und er verlangt, daß man dieſe zerreiße und ſtatt dieſer eine von 50 mache, ſo wird er nicht angehört, denn man befürchtet, daß die Verſchreibung ſchon gegen eine Quitung bezahlt ſey, und er auf dieſe von 50 alsdann vorgiebt, daß ſolche eine ganz andere (neue) ſey.

Vierundfunfzigſter Abſchnitt. Ueber einen Schein-Contrakt, und ob man eine Quitung über das Ganze, oder über eine abſchläglige Zahlung ſchreiben kann, und wie ſolche geſchrieben werden muß.

§ 1) Wenn Jemand die Hälfte ſeiner Schuld bezahlt hat, ſo kann man dem Verleiher eine Verſchreibung über die andere Hälfte geben, mit dem Datum der erſten Verſchreibung, aber nicht mit den Zeugen in derſelben, ſogar mit Bewilligung des Leihers nicht, aber man kann ihm eine neue Verſchreibung mit dem jetzigen Datum und mit Zeugen geben, mit Bewilligung des Leihers, oder wenn die Zeit der ganzen Bezahlung ſchon da iſt, giebt man dem Leiher einen Schein über die abſchläglige Zahlung, und der Verleiher erhält die erſte Verſchreibung. § 2) Wenn Jemand ſeine Schuld bezahlen will, und der Verleiher ſagt: er habe ſeine Verſchreibung verloren, ſo muß der Leiher mit einer Quitung von dem Verleiher zufrieden ſeyn, und kann nicht die Verſchreibung verlangen, bevor er ihm bezahlt hat, er kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der eine Verſchreibung zurückhält, mit dem Vorgeben, er habe ſolche verloren. Sagt aber der Leiher, er wiſſe gewiß, daß ſolche noch in den Händen des Verleihers iſt, ſo kann er ihn zum Schwur bringen. § 3) Sagt aber der Verleiher: er habe die Verſchreibung jetzt nicht in Händen, ſie befände ſich in einer andern Stadt, ſo kann, nach einem Rabbi, der Leiher ſolche verlangen, (wenn die Verſchreibung da iſt, und der Leiher will nicht früher zahlen, bis er ſolche in Händen hat, und der Verleiher weigert ſich deſſen, ſo muß ſolche

bis zur Bezahlung bei einem dritten Manne deponirt werden. Wenn Jemand einem 100 Gulden schuldig ist, und der Leiher bekennt 50, hat aber gegen die andern 50 Einwendungen, der Verleiher verlangt nun einstweilen die 50 gegen Quitung und will auf die andern 50 Beweise bringen, und der Leiher weigert sich dessen, so hat solcher in sofern Recht, wenn der Kläger seine Beweise sofort bringen, und mit dem Beklagten prozessiren kann, geht dies aber nach dem Gutachten des Gerichts nicht sobald, und die Sache scheint der Wahrheit gemäß zu seyn, oder das Gericht muß hierbei sehr sinnig und langsam zu Werke gehen, so kann der Verleiher 50 Gulden gegen Quitung einstweilen verlangen. Eine Quitung ist immer gültig, wenn auch in der Verschreibung das Gegentheil bedungen ist). Die Quitung muß lauten: (es ist hier die Rede von dem Fall, wenn die Verschreibung nicht da ist, A. d. U.) auf die Verschreibung von dem (benannten) Datum, weiß man sich des Datums nicht mehr zu erinnern, so schreibt man: auf die Verschreibung von (benannter) Summa; in der Quitung muß kein Datum stehen, wenn sich die Zeugen nicht genau der Zeit erinnern können, wann die wirkliche Leihung statt fand, denn es könnte seyn, daß die Zeugen die Zeit der Leihung später gestellt haben, als der Tag der Unterzeichnung war, und so könnte es sich treffen, daß das Datum der Quitung früher als das der Verschreibung lautet, und der Verleiher könnte mit der Verschreibung nochmal Zahlung verlangen. Eine Quitung worin ganz einfach die Worte stehen: N. hat dem N. bezahlt, hebt alle Verschreibung auf. § 4) Wenn das Datum der Verschreibung und das der Quitung auf einen und denselben Tag lauten, der Fall ist im Absch. 43, § 20 erklärt worden. § 5) Steht in der Quitung blos Denarin (eine gewisse Münze), so gilt solche, ist aber die Anzahl derselben ausgelöscht, oder die Anzahl steht auf radirtem Raum, und solche ist nicht bekräftigt worden, so wird das Allerwenigste angenommen.

Fünfundfunfzigster Abschnitt. Wenn Jemand eine abschläglige Zahlung geleistet, und seine Verschreibung beim dritten Mann deponirt hat.

§ 1) Wenn Jemand eine abschläglige Zahlung geleistet, und seine Verschreibung beim dritten Mann deponirt hat, und zwar, daß er bei der Deponirung gesagt hätte: wenn ich dir den Rest der Schuld nicht bis den (benannten) Tag gebe, so kannst du dem Verleiher die Verschreibung wiedergeben, und die Zeit kam, ohne daß er bezahlt hat, so darf dieser Drittmann die Verschreibung noch nicht ausliefern, denn eine solche Redensart ist als einen Schein-Contrakt, und als keine vollendete Handlung zu betrachten, denn er glaubte, er würde sein Wort wegen der Zahlung halten können, und deshalb war auch kein Mantelgriff dabei; hat man ihm aber bei einem

ordentlichen Gerichte den Mantelgriff deshalb abgenommen, so ist die Handlung vollendet, und die Verschreibung wird abgegeben, er, der Leiher, muß aber seine Rechte geltend machen beim Gerichte, und auch nicht gezwungen gewesen seyn, z. B. er war auf Reisen und ein breiter Fluß oder eine Krankheit hat ihn abgehalten. Wenn der Drittmann unrechterweise die Verschreibung dem Verleiher zurückgab, wird er so lange mit Bann belegt, bis er dem Leiher den Schaden ersetzt. § 2) Alles Obengesagte findet aber nur statt, wenn der Leiher ausdrücklich gesagt hat: daß, wenn er die andere Hälfte nicht zur angegebenen Zeit bezahlt, so soll die erste bezahlte Hälfte als ein Geschenk betrachtet werden, und die Verschreibung in ihrer vollen Kraft bleiben, denn sonst hat die Verschreibung ihre Kraft verloren, so daß er, der Verleiher, die andere Hälfte nur von unbeschwerten Gütern heben kann.

Sechsundfunfzigster Abschnitt. Gesetze über Sachen, die man bei einem Drittmann niedergelegt hat.

§ 1) Der Drittmann ist, so lange die Sache in seinen Händen ist, so gut als zwei Zeugen, sogar wenn er verwandt mit einem der Partheien wäre, und hat nicht nöthig zu schwören, und wenn die Zeit, da er die Sache wieder zurückgeben mußte, auch schon vergangen wäre, bleibt er noch immer der Drittmann, und ist beglaubt; noch mehr, wenn sogar einer der beiden Partheien, oder gar beide sagen: sie hätten ihn gar nicht zum Drittmann genommen, so bleibt er immer beglaubt, es muß aber über den Werth der Sache, die er in Händen hat, keinen Streit zwischen ihnen seyn, denn sonst ist er betheiligt bei der Sache, und ist nicht mehr beglaubt, d. h. wo er das Recht einer bessern Vertheidigung nicht für sich hat, sonst ist er wieder beglaubt, im ersten Falle können ihn die Partheien zum Schwur bringen, wenn ihre Klage auch nur auf Argwohn beruhet. Wenn der Drittmann von einer Verschreibung, die er in Händen hat, sagt: sie wäre bezahlt, so ist er beglaubt, und wenn solche auch vom Gerichte bestätigt wäre, und wenn der Drittmann gestorben ist, und man findet unter seinen Schriften eine, die besagt, daß die Verschreibung, die bei ihm deponirt ist, bezahlt sey, so glaubt man dieser Schrift, wenn auch keine Zeugen unterzeichnet sind. Findet sich aber eine solche Schrift unter den Papieren des Verleihers, und es sind keine Zeugen darunter, so achtet man doch nicht darauf. § 2) Wenn der Drittmann sagt: an dem (benannten) Tage ist mir die Sache unter den (benannten) Bedingungen übergeben worden, und es sind Zeugen gegen diese Bedingungen, so sind die Zeugen beglaubt; giebt aber der Drittmann kein Datum für die Bedingungen an, und die Zeugen sagen: bei Ueberlieferung der Sache waren keine Bedingungen, so ist der Drittmann beglaubt, denn solche können erst später gemacht worden seyn, und wenn der Drittmann dies auch nicht deutlich sagt, so sprechen wir (das Gericht) für ihn, um ihn

von den Zeugen nicht Lügen strafen zu lassen. § 3) Die Sache, oder auch das Schreiben, wodurch er als solcher erwählt worden, muß dem Drittmann vor Gericht übergeben werden, und es muß ihm Alles gehörig erklärt werden, um Streit zu vermeiden, oder um zu entscheiden, denn giebt der Drittmann die Sache, oder das Schreiben zurück, so ist er nur so viel als ein Zeuge beglaubt, und haben die Partheien nun gar noch Etwas gegen ihn, so ist er gar nicht mehr beglaubt; ebenso verhält es sich, wenn er verwandt oder zum Zeugen verwerflich ist, daß er nämlich gar nicht mehr beglaubt ist, wenn er die Sache oder das Schreiben nicht mehr in Händen hat. § 4) Wenn der Drittmann eine Verschreibung vorzeigt, und der Leiher sagt: sie wäre falsch oder bezahlt, und man kann die Unterschriften der Zeugen nicht bestätigt erhalten, so helfen die Gegenreden des Drittmanns nichts. § 5) Wenn einem Drittmanne eine Verschreibung zahlbar an einem (benannten) Tage übergeben worden ist, und die Zeit verstrich, der Leiher giebt vor, er habe sie zu rechter Zeit bezahlt, so ist er nicht beglaubt; ebenso wenn der Leiher gestorben ist, so wird solche als noch nicht bezahlt angesehen, der Verleiher muß aber doch schwören, wie ein Jeder, der Etwas von Waisen bezahlt haben will. Wer sich selbst durch eine Verschreibung mit Mantelgriff als Schuldner seines Nächsten erklärt hat, und gab diese Verschreibung einem Andern in Verwahrung, ohne Etwas weiter dabei zu erwähnen, und ist darauf gestorben, so darf diese Verschreibung weder dem Verleiher noch den Erben des Leihers zurückgegeben werden. § 6) Wenn Jemand Drittmann durch einen Boten geworden ist, z. B. der Leiher kömmt mit einem Boten, der ein Pfand oder eine Verschreibung in der Hand hat, und der Leiher sagt: der Verleiher hat mich als Bote bestellt, dir dies zu bringen und zu überliefern unter den (benannten) Bedingungen, und der Drittmann empfing Solches, und nachher kömmt der Verleiher und leugnet, daß er den Leiher je als Bote in dieser Sache bestellt habe, so thut der Drittmann was ihm der Bote gesagt hat. Der Drittmann richtet sich lediglich nur nach dem, was ihm übergeben worden ist, unbekümmert, ob einer der Partheien Etwas dagegen hat. § 7) Eine Frau die den Handel im Hause treibt, oder ein Haushofmeister, der über die Güter seines Herrn die Verwaltung hat, und der Herr stirbt, und sie wissen, daß der Herr auch fremdes Vermögen in Händen hatte, so müssen sie einem Jeden das Seinige wiedergeben, und ihre deshalbige Erklärung findet Glauben beim Gericht.

Siebenundfunfzigster Abschnitt. Das Gesetz über eine Verschreibung die bereits bezahlt ist.

§ 1) Man darf keine schon bezahlte Schuldverschreibung im Hause behalten, und man belegt denjenigen Verleiher mit Bann, der eine solche Verschreibung dem Leiher nicht zurückgeben will, aber

eine Verschreibung, worauf nur die Hälfte bezahlt ist, kann der Verleiher zurückbehalten, er muß aber das Abbezahlte darunter schreiben, oder eine besondere Schrift darüber anfertigen, und solche dem Leiher übergeben. § 2) Eine Verschreibung die bezahlt ist, kann nicht wieder benutzt werden (siehe Absch. 48), und wenn der Leiher sagt: er habe bezahlt, und der Verleiher gesteht dies zwar ein, sagt aber: er habe ihm das Geld wieder zurückgegeben (noch mal geliehen), so kann diese Verschreibung doch nicht wieder benutzt werden, sagt aber der Verleiher: er habe ihm das Geld wiedergegeben, weil er ihm solches umtauschen sollte, indem die erste Münzsorte nicht gut gangbar ist, so bleibt die Verschreibung so lange in Kraft.

Achtundfunfzigster Abschnitt. Wenn der Verleiher vorgiebt, daß ihm der Leiher noch eine andere Summa Geldes außer der, welche in der Verschreibung steht, schuldig ist.

§ 1) Wenn Jemand eine bestätigte Schuldverschreibung vorzeigt, der Leiher sagt: er habe bereits bezahlt, jener sagt aber: das Geld welches du mir bezahlt hast, habe ich angenommen für eine andere Schuld, die du mir schuldetest, und der Leiher gab ihm das Geld ohne Zeugen, so bleibt die Verschreibung in Kraft, und sie muß ohne Eid bezahlt werden, wenn nämlich in derselben bemerkt ist: auf Treue und Glauben, oder daß der Verleiher immer beglaubt seyn solle; klagt nachher der Leiher und sagt: der Verleiher hätte ihm das Geld ungerechterweise abgenommen, so kann er, der Verleiher, sich durch einen Neben-Eid frei schwören. Steht aber in der Verschreibung nicht auf Treue und Glauben, so kann er nur gegen einen Schwur Bezahlung erlangen; hat ihm aber der Leiher das Geld durch einen Boten geschickt und zu diesem gesagt: laß dir die Verschreibung geben und gieb ihm das Geld, oder gieb ihm das Geld und laß dir die Verschreibung geben, so muß der Bote dem Leiher das Geld ersetzen; der Verleiher kann sich aber nicht an das Geld halten, was der Bote zahlen muß, wegen der andern Schuld. Einige streiten aber dagegen. Hat der Leiher dem Boten aber nicht gesagt, daß er sich die Verschreibung geben lassen soll, so ist der Bote frei. § 2) Sagt der Leiher: er habe ihm in Gegenwart von zwei Zeugen bezahlt, und die Zeugen sind da und sagen, daß er bezahlt habe, aber von der Verschreibung war keine Rede, so kann der Verleiher doch nicht sagen: es war eine andere Schuld, die er bezahlt hat; Einige sagen, die Verschreibung hätte in diesem Falle doch nicht ihre ganze Kraft verloren, und wenn sich der Verleiher eigenmächtig bezahlt gemacht hat, so nimmt man's ihm nicht wieder, und so deucht mir auch recht. Die Zeugen müssen aber gehört haben, daß der Leiher ihm das Geld als Bezahlung gegeben, haben sie aber blos gesehen, daß er ihm Geld gegeben und wisse nicht wofür, ob vielleicht als Geschenk, oder in Verwahrung, so

kann der Verleiher sagen: es war für eine andere Schuld, und die Verschreibung bleibt in Kraft, denn er hätte ja eben so gut sagen können, es war ein Geschenk; Einige streiten wieder dagegen und behaupten, die Verschreibung habe ihre Kraft verloren, und so deucht mir recht. § 3) Wenn der Leiher sagt: das Geld in deiner Verschreibung ist für einen Ochsen, den ich von dir gekauft habe, ich habe dir aber das Geld, welches ich für das verkaufte Fleisch desselben erhalten habe als Bezahlung gegeben; der Verleiher dagegen behauptet, das Geld für das verkaufte Fleisch habe er für eine andere Schuld angenommen, die ihm der Leiher schuldete, und es sind Zeugen, daß das Geld vom verkauften Fleisch war, so kann sich der Leiher frei schwören. § 4) Wenn Jemand einem zweimal Geld geliehen hat, und der Leiher hat ihm eine Schuld bezahlt, ohne etwas dabei zu sagen, so steht es dem Verleiher frei zu erklären für welche Schuld von den beiden er das Geld angenommen habe (die Summen müssen natürlich sich gleich seyn, für eine Schuld hat aber der Verleiher mehr Sicherheit als für die andere, siehe Absch. 83, A. d. U.), und wenn sogar der Leiher gesagt hätte, da hast du das Geld für diese (benannte) Schuld, und der Verleiher schwieg, so kann der Verleiher noch immer sagen: er habe das Geld für die andere Schuld angenommen. § 5) Gab der Leiher dem Verleiher Geld, er sollte solches einem Andern geben, so kann er es für sich behalten.

Neunundfunfzigster Abschnitt. Wenn der Leiher auf eine vorgezeigte, bestätigte Verschreibung sagt, sie wäre schon bezahlt.

§ 1) Wenn der Leiher auf eine vorgezeigte bestätigte Verschreibung sagt, sie wäre schon bezahlt, und der Verleiher entgegnete er wisse es nicht gewiß, so kann er vorläufig natürlich keine Bezahlung verlangen; kömmt er aber nachher, und sagt, er habe in seinen Rechnungen und Büchern genau nachgesehen, und wisse nun gewiß, daß solche noch nicht bezahlt sey, so muß ihm die Bezahlung werden.

Sechzigster Abschnitt. Ueber Verschreibung beweglicher Sachen neben unbeweglichen und ob man Etwas verschreiben kann, welches noch gar nicht da ist.

§ 1) Ein Verleiher kann sich auch bezahlt machen von Grundstücken die der Leiher nach der Verleihung aber nicht vorher verkauft oder verschenkt hat. Stehet aber in der Verschreibung, daß er ihm alle Güter die er erworben hat oder noch erwerben wird, verbürge, alsdann kann er sich auch von diesen bezahlt machen, aber bewegliche Güter werden nicht verschrieben, selbst solche nicht die er bei der Leihung noch besessen hat, stehet aber in der Verschreibung: bewegliche Güter neben (אגב Aggab) den unbeweglichen, er muß

ihm in dieſem Fall aber auch unbewegliche Güter verſchrieben haben, ſey es auch noch ſo wenig, und nicht als ein Scheincontrakt oder ein Entwurf, ſo kann er von dieſen bezahlt werden, und ſtehet nun noch dabei die jetzigen und zukünftigen, ſo kann er von ſchon verkauften Sachen bezahlt werden — das Geſagte iſt aber nur nach dem Talmud, jetzt aber werden nach dem allgemein eingeführten Gebrauch keine verkaufte, verſchenkte oder verpfändete bewegliche Sachen mehr angegriffen, um den Handel und Wandel nicht zu ſtören. Hat aber der Leiher eine Verſchreibung (vermuthlich eine ſolche die noch nicht zahlbar iſt, A. d. U.) auf Jemand, und er hat ſolche verkauft, ſo gilt der Verkauf nicht. Auch wenn Jemand, um ſich ſeinen Schuldnern zu entziehen, Alles verkauft hat, ſo gilt ſolches nicht. (Siehe Abſch. 99 § 6). § 2) Wenn ſich Jemand gegen ſeinen Nächſten für Etwas Unbeſtimmtes verpflichtet, ſogar durch Mantelgriff, z. B. er wolle ihn nähren und kleiden fünf Jahre lang (ſolche, die Nahrung und Kleidung, können aber eben ſo gut ſchlecht als gut ſeyn, daher unbeſtimmt A. d. U.) (oder er gab die Anzahl der Jahre gar nicht an) bei einer ſolchen Verpflichtung findet — nach dem Maimonides — keine Güter-Beſchwerung ſtatt, aber alle ſpätern Rabinen ſind gegen ihn, und man richtet ſich auch hierin nicht nach ihm. (Siehe Ende des Abſchn. 207.) § 3) Wenn ſich Jemand verpflichtet hat, ſeinen Nächſten zu nähren, ſo muß er ihm, wenn dieſer es verlangt, Geld zu ſeiner Unterhaltung geben; hat er aber ausdrücklich ausgenommen ihn von ſeinem Tiſche zu nähren, ſo muß er mit den Speiſen zufrieden ſeyn, welche die Haushaltung mit ſich bringen. § 4) Wenn der, der ſich obiges verpflichtet hat, geſtorben iſt, ſo müſſen ſeine Erben ſolches fortſetzen. § 5) Wenn zwei ſich verpflichten Einen zu ernähren, findet das Nämliche ſtatt, als wenn zwei von einem geliehen haben. (Siehe erſtes Buch Abſch. 114 § 7). § 6) Es kann Niemand Etwas verkaufen oder verſchenken was noch gar nicht da iſt, oder was er noch nicht beſitzt, aber verpflichten kann er ſich dazu, z. B. er ſagt vor Zeugen: ihr ſollt Zeugen ſeyn, daß ich mich gegen N zu dieſem oder jenem verpflichte, ſo iſt er ſobald ein Mantelgriff dabei geſchehen iſt, ſolches zu halten ſchuldig, ſobald er kann. Wenn A eine Verſchreibung mit Mantelgriff benennt, auf B vorzeigt, in welcher ſtehet: er (B) habe A 100 Gulden geſchenkt, und alle ſeine Güter dafür verſchrieben; B ſagt aber jetzt, er war damals gar keine 100 Gulden reich, ſo kömmt's darauf an, ob die benannte Münze in Handel und Wandel courſirt, alsdann gilt die Verſchreibung nicht, denn Landesmünze kann man nicht durch Mantelgriff erwerben, iſt es fremdes Geld, ſo muß der Kläger doch beweiſen, daß das Geld damals in den Händen des Schenkers war. § 7) A hat dem B 100 Gulden geliehen und nachher hat B ihm eine Verſchreibung gegeben des Inhalts: Da ich von A 100 Gulden geliehen habe, habe ich ihm dieſes (benannte) Grundſtück verpfändet, ſo hat A ein Recht an dies Grundſtück. § 8) A zeigt eine Verſchreibung vor, daß B von C Geld geliehen habe, A ſagt aber daß C ſein

Bote war, und er ließ die Verschreibung auf seinen eignen Namen schreiben, er (A) habe damals nicht darauf geachtet, B sagt aber, er habe mit A Nichts zu thun (denn er habe ja keine Vollmacht von C), C aber gestehet, daß er A's Bote war, so zwingt man B daß er dem A bezahlt. § 9) A hat Geld an C geliehen, und bei der Leihung sagte er zu C, man soll die Verschreibung auf B's Namen stellen, ihm selbst aber solche geben, da aber nun A das Geld von C wieder haben will, sagt dieser, ich habe mit dir Nichts zu thun, so behält A Recht. § 10) B war dem A 100 Gulden schuldig, in der Folge haben sie sich verglichen, nämlich B soll dem C eine Verschreibung von 20 Gulden ausstellen (das Andere wolle er ihm erlassen), in der Folge hat A dem B aber eine Schenkungs-Schrift über das Ganze gegeben, so kann C Nichts von B verlangen. § 11) Wenn Jemand seinem Nächsten gegen Verpfändung seines Grundstücks Geld leihet, und das Grundstück wird auf Verlangen des Verleihers auf den Namen seines noch unmündigen Sohnes geschrieben, so kann der Leiher in der Folge keine Einwendungen machen. § 12) Eine Wittwe welche behauptet, von den hinterlassenen Grundstücken ihres Mannes gehöre ihr die Hälfte derselben, und zwar, weil solche zum Theil von dem Gelde gekauft sind, welches sie von Vaters Seite erhalten hatte, und die Kaufscheine stehen auf beider Namen, so erhält sie Recht; stehen die Kaufscheine auf ihren Namen allein, und sie sagt: die Grundstücke gehören ihr allein, so hat sie auch darin Recht.

Einundsechszigster Abschnitt. Verschiedene Gesetze über Verschreibungen.

§ 1) Wenn die Gemeinde-Vorsteher verordnet haben, daß keine Verschreibung gültig seyn soll, wenn solche nicht von dem Stadtschreiber geschrieben worden ist, so ist dies nicht von einer Verzichtleistung einer Schuld A gegen B zu verstehen, die A unterzeichnet hat, (denn die Verordnung soll gewiß nur gelten bei einer gehörigen Verschreibung mit Zeugen). § 2) Ein Entwurf einer Verschreibung die sich beim Schreiber befindet, und es sind auch Zeugen darunter, wenn solche nicht abgeschrieben ist, so hat sie keine Kraft einer ordentlichen Verschreibungen. § 3) Eine Frau (wahrscheinlich ist die Rede hier von einer Wittwe), die nach der Verordnung der Geonim schwören muß, daß ihr Mann keine bewegliche Sachen hinterlassen hat, wovon die Gläubiger bezahlt werden können, und sie weigert sich dessen, wird mit Bann belegt, solange bis sie Folge leistet, so wie bei einem Manne, denn bei allen gesetzlichen Strafen ist kein Unterschied zwischen einem Manne und einer Frau. § 4) Eine Verschreibung, in welcher steht: jeder Inhaber, sogar ein Nichtjude, kann das Geld heben, ohne Vollmacht (Indossement) so gilt diese Bedingung, der Vorzeiger muß aber zur Zeit der Leihung schon geboren gewesen seyn, denn einem Ungebornen kann man Nichts

verschreiben. § 5) Alles was in einer Stadt gebräuchlich ist in eine Verschreibung zu setzen, z. B. auf Treue und Glauben (ohne alle Einwendungen), oder öffentlich geschrieben, oder sonst andere Sicherheiten, wodurch die Verschreibung gültiger wird, muß auch von dem Schreiber geschrieben werden, und dies wird vorausgesetzt, ohne daß man nöthig hat, solches erst zu sagen; siehe mehr davon Absch 71. Sobald in einer Verschreibung die Worte stehen: die Gefahr dieser Verschreibung habe ich übernommen, wie in Israel gebräuchlich ist, nicht als einen Schein-Contrakt oder einen Entwurf, so ist solche im Wesentlichen gültig; besondere Bedingungen, als z. B. auf Treue und Glauben, oder daß alle vorher gemachten Erklärungen nicht gelten sollen, diese müssen aber noch besonders erwähnt werden. § 6) Wenn in einer Verschreibung steht: der Verleiher hat Erlaubniß sich bezahlt zu machen auf alle mögliche Art, so darf er doch den Leiher nicht ohne Erlaubniß des Gerichts pfänden, kann er aber keinen Richter finden, so kann er sich selbst Recht verschaffen. § 7) Wenn B dem A eine Schrift mit dem Datum vom 1. des Monats Nissan gegeben hat, daß er sich für eine Summa Geldes verpflichte, bis 1000 Gulden, (sie hatten nämlich einen gemeinschaftlichen Handel mit verschiedenen Artikeln und wollten sich auseinander setzen, und es war voraus zu sehen, daß A von B Geld heraus bekommen mußte, man wußte aber nicht wie viel, aus dem Comentator Meirath-Enajim). wenn nämlich B bekennen, daß er an A schuldig ist, und das Bekenntniß unterschreiben wird; nun zeigt A eine Schrift, worin B eine Schuld von 100 Gulden bekennt mit dem Datum vom 27. des Monats Nissan und bestätigt am ersten Tage des folgenden Monats Jeer, so geht A's Schuld an vom 1. des Monats Nissan, (und er kann sich von den Gütern bezahlt machen, die von dieser Zeit an von B verkauft worden sind, A. d. U.), weil es nämlich damals bekannt war, daß die Verschreibung von B bis 1000 Gulden Kraft haben soll, man hätte also von dieser Zeit an Nichts von den Gütern des B kaufen sollen. § 8) A fordert B zu Gericht, er, B, habe vor Zeugen gestanden, daß er ihm auf eine Verschreibung 100 Gulden schuldig sey, diese Verschreibung sey ihm aber gestohlen und ihm, dem B, übergeben worden; B antwortete: du hast mir Garnichts geliehen, sondern C hat mich gebeten (wegen einer gewissen Ursache wahrscheinlich, die aber nicht angegeben ist, A. d. U.), ich sollte eine Verschreibung ausstellen, als ob ich dir schuldig sey, und hat mir, um keine Gefahr dadurch zu haben, ein Pfand gegeben, C hat mir nun die Verschreibung wiedergegeben und ich ihm sein Pfand, so ist B, wenn er schwört, beglaubt, denn er widerspricht seiner Aussage vor Zeugen nicht, sondern er beantwortet, erklärt solche (aus dem Beerhetib). § 9) Wenn der Sohn nach des Vaters Tode eine Verschreibung auf Jemand vorzeigt, und der Leiher will solche verwerfen, weil sie nicht schon früher vorgezeigt worden (vermuthlich war die Zeit der Bezahlung schon da), so wird solche doch dadurch nicht verwerflich,

ſelbſt dann nicht, wenn es erwieſen iſt, daß der Verleiher in höchſter Armuth ſich befand, und er die Verſchreibung deſſen ungeachtet nicht zeigte; aber es gehört ſich, daß der Richter die Sache forſcht und prüft, um ſolcher auf den Grund zu kommen, und wenn er dafür hält, daß es erwieſen ſey, daß hier Betrug vorgeht, ſo muß er dem Beklagten eine Schrift geben, des Inhalts: daß kein jüdiſcher Richter ſich mit dieſer Sache befaſſen ſoll. Ebenſo bei jeder alten Verſchreibung muß das Gericht genau nachſehen, ob nicht etwa Betrug obwaltet, ſogar wenn in derſelben ſteht: der Beklagte könnte nicht die geringſte Einwendung machen, und hat dies auf ſich genommen mit Bann und Eid. § 10) Wenn in einer Verſchreibung ſteht: Erklärung von dem, was A vor uns (dem Gerichte) bekannt hat, daß er von der Verlaſſenſchaft von B in Händen hat u. ſ. w., ſo hat eine ſolche Verſchreibung keine Gültigkeit von beſchwerten Gütern bezahlt zu werden. Wenn in einer Verſchreibung der Name des Verleihers nicht benannt iſt, ſondern ſie lautet auf Inhaber dieſes, ſo wird ein Jeder bezahlt, der ſolche vorzeigt, er muß aber ſchon geboren geweſen ſeyn, zur Zeit, als die Verſchreibung abgefaßt worden iſt, ſiehe oben Abſch. 50. § 11) Iſt eine Wiederholung vom § 1 in Abſch. 57. § 12) Ebenſo. § 13) Wenn Jemand vorgiebt, daß er ein Ungelehrter ſey, und nicht verſtanden habe, was ihm wegen der Morgengabe ſeiner Frau in den Ehepakten vorgeleſen worden iſt, ſo achtet man nicht darauf (denn er hätte dies damals ſagen ſollen). § 14) Wenn Jemand eine Schenkungsakte in Händen hat, die nicht gültig iſt, ſo kann man ihn nicht zwingen, daß er ſolche herausgeben ſoll und zwar weil er dem Schreiber dafür bezahlt hat (Beerhetib). § 15) Die Sprache in einer Verſchreibung muß vom Gerichte genau unterſucht werden. § 16) Nach einem Rabbi ſind die Bedingungen in einer Sprache nicht buchſtäblich zu nehmen, ſondern dem Geiſte nach, was jener eigentlich damit ſagen wollte. —

Zweiundſechszigſter Abſchnitt. Wenn eine Frau den Handel und Wandel im Hauſe führt (der Mann hat ihr ſolchen übergeben.)

§ 1) Wenn eine ſolche Frau Verſchreibungen in Händen hat, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, und ſie ſind auch auf ihren Namen geſchrieben, und ſie erklärt ſolche als ihr Eigenthum, ſo muß ſie doch Zeugen bringen, daß ſie eignes Vermögen hatte, eben ſo iſt es auch mit beweglichen Gütern (daſſelbe gilt wenn ſie Wittwe iſt;) treibt ſie aber den Handel und Wandel nicht im Hauſe, und die Verſchreibungen ſtehen auf ihren Namen, ſo braucht ſie keine Beweiſe, ſind ſolche auf beider Namen geſchrieben, ſo gehören ſie ihnen gemeinſchaftlich (ſiehe erſtes Buch Ende Abſch. 86); in der Regel nimmt man von jeder Frau an, daß ſie den Handel und Wandel im Hauſe treibt (vermuthlich weil zu damaliger Zeit die

mehrsten Männer sich mit dem Talmud beschäftiget haben. A. d. U.) Wenn eine solche Frau erklärt, daß ein Theil von dem was sie in Händen hat, Andern gehöre, so ist sie beglaubt, wenn es bekannt ist, daß sie eignes Vermögen hatte; jedenfalls haben, wenn sie gestorben ist, ihre Erben den Vorzug. (Siehe das Folgende.) Ebenso, wenn einer von den Brüdern den Handel und Wandel im Hause treibt, und es finden sich Verschreibungen auf dessen Namen, von denen er behauptet, daß sie sein Eigenthum sind, so muß er dies durch Zeugen beweisen, ist er gestorben und hat Kinder hinterlassen, so müssen die Brüder Gegenbeweise bringen. Hat ein jeder von den Brüdern seine besondere Haushaltung, so müssen die Brüder den Gegenbeweis bringen, denn er könnte sich etwas erspart haben. (Das Obige gilt nur bei einer Frau oder bei einem Bruder, aber nicht bei einem Verwalter, von dem nimmt man an, daß Alles was er als das Seinige angiebt, dem auch so sey, wenn nicht Gegenbeweise da sind, und nach dessen Tode erhalten solches seine Erben.)

Dreiundsechszigster Abschnitt. Jemand von dem bewiesen ist, daß er eine Verschreibung verfälschen wollte.

§ 1) Wenn Jemand eine Verschreibung vorzeigt, und es sind zwei Zeugen welche sagen: er hat von uns verlangt, daß wir solche verfälschen sollen, auf eine solche Verschreibung kann er nur Bezahlung erhalten, wenn die Zeugen der Verschreibung sagen: sie haben die Leihung gesehen, oder Andere bezeugen daß sie bei der Unterzeichnung gegenwärtig waren, oder die Zeugen erkennen ihre Unterschrift. (Einige sagen des Letzteren hilft nicht.) § 2) Nicht allein er kann keine Zahlung erhalten, sondern er muß die Verschreibung herausgeben, und man giebt sie einem Drittmann; sagen die Zeugen nicht diese Verschreibung, sondern er hat irgend eine zu verfälschen verlangt, so gilt keine Verschreibung die ein solcher Mensch vorzeigt.

Vierundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand Schuldverschreibungen, die ihm in Verwahrung gegeben sind, für eine Schuld zurückbehalten will.

§ 1) Wenn der, welcher die Verschreibung in Verwahrung gab, gestorben ist, und der Verwahrer will solche nicht herausgeben, mit dem Vorgeben, er habe sich solcher bemächtigt als Pfand für eine Schuld die er auf dem Eigenthümer desselben hat, so kann er sie behalten, wenn nämlich Zeugen da sind, daß der Eigenthümer bei Lebenszeit solche zurück verlangt, und er sie ihm verweigerte, sonst nicht.

Fünfundsechszigster Abschnitt. Vorgefundene Schuldverschreibungen, und wenn ein Drittmann eine Quitung, oder eine Schrift über eine abschläglige Zahlung bei sich gefunden hat.

§ 1) Eine solche vorgefundene Schuldverschreibung, und wenn ein Drittmann eine Quitung, oder eine Schrift über eine abschläglige Zahlung bei sich gefunden hat, von der man nicht mehr weiß, ob der Leiher oder Verleiher sie in Verwahrung gab, oder vielleicht die Hälfte davon schon bezahlt ist, und er sie als Drittmann erhalten hat, eine solche muß liegen bis Elias (der Prophet) kömmt und entscheidet, und der Inhaber darf sie dem nicht zurückgeben auf dessen Namen sie geschrieben ist; hat er es doch gethan, und der jetzige Inhaber gesteht es, daß er solche von Jemanden erhalten, der sie gefunden hat, hätte aber, wenn er es nicht gestanden hätte, Zahlung damit erhalten können, so muß er solche dem Finder zurückgeben; siehe § 16). Und wenn sich eine Pfandverschreibung findet, mit der man Nichts zu machen weiß, und sogar das Pfand (ein Grundstück) schon in Besitz genommen ist, so hilft dies nicht, sondern die Pfandverschreibung muß liegen bis Elias (der Prophet) kömmt, und das Grundstück wird dem Eigenthümer zurückgegeben. (Das Gesagte gilt nur, wenn der, welcher die Verschreibung in Händen hat, beiden Partheien fremd ist, findet aber der Vater die Verschreibung des Sohnes, oder umgekehrt, solche werden als eine und dieselbe Person betrachtet; siehe Absch. 149.) § 2) Ebenso dürfen die Erben desjenigen, bei welchen sich eine solche Verschreibung gefunden, diese nicht zurückgeben. Ein Rabbi meint, wenn der Verleiher zuvorgekommen ist, und hat sich dieselbe zu verschaffen gewußt, so läßt man sie ihm. (Wenn ein Erbe eine Morgengabe für eine Frau [die Verschreibung] findet, so kann er solche der Frau wiedergeben.) § 3) Einige wollen, daß sogar wenn die Partheien sich einig sind, wer von ihnen die Verschreibung haben soll, so darf solche doch nicht herausgegeben werden, denn man befürchtet einen Betrug, über den sie sich verstehen. Ein Rabbi ist aber dagegen. § 4) Die Erben können aber sagen, der Vater hätte auf die Verschreibung Geld geliehen, und solche als Pfand behalten, wir (das Gericht) aber, machen diese Einwendung nicht statt ihrer, wenn sie nämlich schweigen. § 5) Wenn Jemand gestorben ist, und man findet bei ihm verschiedene zusammengebundene Verschreibungen, welche seine Schwester betreffen, theils über ihr Mitgebrachtes, über ihre Grundstücke, und auch eine Schenkungsschrift für ihren Mann, dem sie eins ihrer Grundstücke geschenkt hat, so werden sie alle ihr, oder ihren Erben zurückgegeben, denn man nimmt an, daß sie Alles in Verwahrung hatte. § 6) Wenn Jemand eine Verschreibung findet, und es stehet auch darin: auf Treue und Glauben, und die Zeit der Zahlung ist auch noch nicht da, und es stehet auch nicht darin daß der Leiher für alle Gefahr stehet, ja wenn sogar der Leiher die Schuld eingestehet, so darf solche doch nicht zurückgegeben werden, da man befürchtet, daß

ſie ſchon bezahlt ſey, und eine Betrügerei darunter ſtecke, (daß der Leiher mit dem Verleiher ſich verſtehet, daß dieſer von verkauften oder verſchenkten Gütern des Erſteren ſich bezahlt mache, und ſie ſich darin theilen, denn ſobald eine Verſchreibung gefunden worden iſt, hält man ſolche für bezahlt, weil ſonſt der Beſitzer beſſer darauf geachtet hätte, daß ſie nicht verloren wird E. d. U.), und wenn ſogar einer der Partheien ein Zeichen daran angiebt. Stehet aber ausdrücklich darin, daß der Leiher nicht vor Gefahr einſtehe (d. h. der Verleiher kann ſich nicht bezahlt machen von verkauften oder verſchenkten Gütern, und der Leiher geſtehet die Schuld ein, alsdann kann ſolche bezahlt werden). § 7) Ebenſo wenn der Leiher noch ſo viel hat wie die Schuld beträgt, und er geſtehet die Schuld ein, kann die Verſchreibung zurückgegeben werden. Ebenſo wenn ſolche den nämlichen Tag, da ſie geſchrieben und beſtätiget worden, gefunden iſt, ſo kann ſie zurückgegeben werden, wenn der Leiher die Schuld eingeſtehet. Ein Rabbi will, ſelbſt in dieſem Fall darf ſie nicht zurückgegeben werden, wenn der Leiher nämlich ſagt, er habe bezahlt, und er habe ſie verloren! § 8) Hat Jemand zerriſſene Verſchreibungen gefunden, unter welchen auch eine Schuldverſchreibung iſt, darf er ſolche nicht zurückgeben, wenn aber eine Quitung darunter iſt (auch zerriſſen) dieſe kann er dem Leiher zurückgeben. § 9) Iſt die gefundene Schuldverſchreibung in einem Gefäß befindlich geweſen, und es giebt Jemand ein Zeichen an dem Gefäß an, oder er ſagt bloß, daß ſolche in einem Gefäß befindlich war, und es iſt nicht gebräuchlich daß man eine Verſchreibung in ein ſolches Gefäß hineinlegt, ſo kann man ſie ihm wiedergeben. § 10) Hat Jemand drei oder mehrere Verſchreibungen in einander gewickelt gefunden, oder eine war immer am Anfange der andern eingewickelt, ſo muß er ausrufen: ich habe Verſchreibungen gefunden! wer nun die Zahl angibt der erhält ſie, und braucht nicht die Art der Einwickelung zu wiſſen; die Angebung der Entwickelung allein iſt nicht genügend, wenn ſolche nämlich von einem und demſelben Leiher an einem und demſelben Verleiher ausgeſtellet ſind; wenn aber beide vor uns ſind, der Eine weiß die Entwickelung und der Andere nicht, ſo giebt man ſie dem Erſten. § 11) Wenn Jemand drei Verſchreibungen gefunden hat, die alle von einem und demſelben Leiher, aber an drei verſchiedene Verleiher ausgeſtellt ſind, und ſie ſind alle beſtätigt, ſo kann man ſolche dem Leiher wiedergeben, wenn er auch kein Zeichen daran angiebt, aber nicht den Verleihern, wenn ſolche auch Zeichen angeben; ſind ſolche aber noch nicht beſtätigt, ſo erhält ſie nur der, der ein Zeichen daran weiß; hat Jemand drei Verſchreibungen gefunden von drei Leihern, die von einem und demſelben Verleiher geliehen haben, und ſolche ſind von verſchiedenen Schreibern verfertigt, ſo kann man ſolche dem Verleiher auch ohne Zeichen geben, ſind ſie aber von einem und demſelben Schreiber geſchrieben, ſo erhält ſie der, der ein Zeichen daran weiß. § 12) Hat Jemand Schätzungsbriefe (wenn das Gericht die Güter des Leihers abgeſchätzt, und hat ſolche dem Ver-

leiher gegeben), oder Briefe worin sich Jemand verpflichtete seine Stiefkinder zu ernähren, oder Verschreibungen über das Schuhausziehen, wenn der Bruder ohne Kinder zu hinterlassen gestorben ist (siehe das erste Buch), oder eine Verschreibung an eine die unmündig verheirathet wurde, und nicht länger beim Manne bleiben will (siehe das erste Buch), oder Verschreibungen worin gemeldet ist, daß die beiden Partheien eine jede derselben sich Richter gewählt haben, oder worin beider Einwendungen vor Gericht beschrieben sind, von welchen sie nicht wieder abgehen können, gefunden hat, alle solche Papiere müssen den Eigenthümern zurückgegeben werden. § 13) Wenn Jemand einen Befreiungsbrief, worin einem Sklaven seine Freiheit zugesichert wird, gefunden hat, und der Herr leugnet es, so wird solcher zurückgehalten, gesteht es der Herr aber, so erhält solchen der Sklave. Wenn dieser aber sich seiner Güter bemächtigen will, welche der Herr nach der Zeit seiner Befreiung (nach dem Datum welches im Briefe steht) verkauft hat, so muß er Beweise bringen, daß er den Brief damals gleich erhalten hat, sind aber Zeugen unterschrieben, so braucht er keine Beweise zu bringen. § 14) Wenn Jemand einen Schenkungsbrief eines Gefunden, oder einen Verkaufsbrief gefunden hat, so müssen solche zurückgehalten werden, selbst wenn der Schenker oder Verkäufer in der Zurückgebung einwilligt, der Schenker müßte sich denn vorbehalten haben, daß er, so lange er will, noch immer die Schenkung ungültig machen könne, er schrieb z. B.: von heute an, wenn ich nicht, so lange ich lebe, noch zurücktrete, wenn aber ein Mantelgriff dabei war, so kann man sie zurückgeben. Findet Jemand eine Schenkungsschrift eines Kranken, und der Schenker lebt noch und willigt ein, daß man solche dem Beschenkten gebe, so kann man sie zurückgeben; ist er aber bereits todt, so wird sie zurückbehalten, wenn sogar der Sohn des Schenkers mit der Zurückgabe zufrieden ist, es müßte dann ein Mantelgriff dabei gewesen seyn. § 15) Wenn zwei Personen eine verloren gewesene Schuldverschreibung festhalten, der Verleiher behauptet, sie gehöre ihm, und der Leiher behauptet das Gegentheil, er habe solche bereits bezahlt, und er habe sie verloren, und die Verschreibung ist von der Art, daß solche bekräftigt werden könnte, so müssen beide schwören, daß ihnen wenigstens die Hälfte des Werths dieser Verschreibung gehöre, und der Leiher muß die Hälfte bezahlen, kann sie aber nicht bekräftigt werden, so schwört sich der Leiher durch einen Neben-Eid frei. Einige behaupten, daß wenn die Verschreibung bestätigt ist, und beide halten entweder das Eigentliche oder Uneigentliche derselben fest, und zwar ein Jeder die Hälfte desselben; unter dem Eigentlichen versteht man die Namen der beiden Partheien, die geliehene Summa und das Datum, dies alles wird gleich oben im Anfange geschrieben, alles Uebrige gehört zu dem Uneigentlichen; doch sind die Zeugen, welche unten sich befinden, noch eine Hauptsache, oder sie halten beide den Rand fest, und wenn auch Einer von ihnen mehr von dem Eigentlichen in Händen hat, als der Andere, so wird der oben erwähnte Eid von beiden geleistet, und der

Leiher zahlt die Hälfte, wenn auch in der Verschreibung die Worte sich befinden: auf Treue und Glauben. Hat aber Einer das Eigentliche und der Andere das Uneigentliche fest gehalten, so erhält der erste erst das, was eine Verschreibung mit Datum mehr werth ist, als eine ohne Datum, und wegen des Uebrigen wird erwähnter Eid geleistet, und der Leiher zahlt die Hälfte. § 16) Wenn Jemand eine verloren gewesene Schuldverschreibung zurückerhalten hat, dem man eigentlich solche nicht hätte zurückgeben müssen, der kann nach einigen Rab. Zahlung verlangen, nach andern aber nicht; ein Rab. will sogar, daß wenn die Zahlung erfolgt ist, solche zurückgegeben werden müsse, (siehe § 1). § 17) Wenn Jemand eine Verschreibung vorzeigt und fordert den Leiher vor das Gericht, und die Schuld wird bekräftigt, und er verliert solche nachher, und es sind die wahrscheinlichsten Beweise da, daß er solche verloren hat, so muß das Gericht die Sache notiren, und den Leiher zur Zahlung zwingen. § 18) Eine gefundene Quitung kann man mit Bewilligung des Verleihers zurückgeben. Wenn der Verleiher eine Quitung über eine seiner Schuldverschreibungen findet, so wird solche dadurch nicht schlechter, denn man sagt: er habe die Quitung in Vorrath geschrieben, damit er sie gleich habe, wenn der Leiher ihm Geld bringt, wenn aber die Verschreibungen, über welche die Quitung ist, unter seinen zerrissenen Verschreibungen liegt, alsdann hat solche, weil auch eine Quitung darüber ist, allerdings von ihrer Kraft verloren, und man hält sie für bezahlt. § 19) Wenn ein Drittmann eine Verschreibung und eine Quitung darüber in Händen hat, und er sagt: die Verschreibung ist bezahlt, so ist er beglaubt, selbst wenn der Drittmann nicht mehr lebt und auch keine Zeugen über die Quitung sind; ist aber die Verschreibung nicht dabei, und auch keine Zeugen über die Quitung, so gilt letztere nicht, sind aber Zeugen da und die Quitung ist bekräftigt, so gilt sie, wenn die Zeugen auch nicht gegenwärtig sind; ist die Quitung nicht bestätigt, und der Drittmann lebt nicht mehr, so muß die Quitung zurückgehalten werden. § 20) Wenn in der Verschreibung selbst quitirt ist, so ist solche als bezahlt zu betrachten, ebenso wenn in dem Schuldbuche des Verleihers steht, daß solche bezahlt sey. § 21) Wenn Jemand gestorben ist, und in einer seiner Schuldverschreibungen steht, daß solche bezahlt sey, so ist solche als bezahlt zu betrachten. § 22) Wenn in einer Verschreibung eines Verstorbenen steht: an dieser Schuld hat N die Hälfte Antheil, so hat dies keine Gültigkeit. § 23) Wenn Jemand sagt: eine von meinen Verschreibungen ist bezahlt, ich weiß aber nicht welche, so sind sie alle als bezahlt zu betrachten; hat er nur zwei und weiß nicht, welche bezahlt ist, so nimmt man die größte (an Werth) als bezahlt an; sagte er aber: eine ist dir geschenkt, so ist es die kleinste. § 24) Sagt Jemand: ich habe eine Schuldverschreibung von dir, die ist bezahlt, so ist es die größeste, sagt er aber: ich habe eine Schuld von dir in Händen, die ist bezahlt, alsdann ist Alles bezahlt.

Sechsundsechzigster Abschnitt. Gesetze über das Verkaufen von Schuldverschreibungen, und wenn solcher Verkauf ungültig ist.

§ 1) Worte können nur durch eine Schrift und Ueberlieferung erworben werden, und nicht durch einen Mantelgriff; wenn jedoch ein solcher Verkauf geschehen ist, und der Verkäufer nicht zahlen kann, d. h. ihm das Geld nicht zurückgeben kann, so nimmt man es vom Leiher und giebt es dem Käufer, obschon dieser die Verschreibung nicht nach der gehörigen Vorschrift erworben hat; ebenso muß der Verkäufer für alle Gefahr stehen, wenn er solche übernommen hat. Dem Verkäufer steht es aber frei den Kauf rückgängig zu machen, wenn solcher nicht nach Vorschrift (siehe gleich weiter unten) gemacht worden ist, selbst wenn er das Geld vom Käufer schon erhalten hätte, daher wenn Jemand seinem Nächsten eine Schuldverschreibung verkauft, der muß ihm schriftlich geben (bei der Einhändigung der Verschreibung): Erwerbe sie mit allen Güterverschreibungen die darin sind, ist dies unterlassen worden, so ist der Kauf ungültig und der Käufer hat nicht einmal den Werth des Papiers erworben, sondern er giebt solches zurück und läßt sich das Geld wiedergeben. Nach Einigen kann eine Verschreibung, worin die Worte stehen: ich verschreibe dir, und einem jeden andern Inhaber dieses, durch Mantelgriff oder Ueberlieferung, ohne besondere Schrift verkauft werden, aber wenn dies nicht darin steht, sondern sie ist gleich im Anfange auf den Namen des Käufers gestellt, war aber übrigens in den Händen des Verkäufers, so gilt der Verkauf nicht; hat aber der Verkäufer gleich im Anfange zu den Zeugen gesagt: schreibet diesem Käufer eine Schuldverschreibung und gebet sie ihm, alsdann bedarf es keiner Schrift und keiner Ueberlieferung. § 2) Wenn auch die Verschreibung dem Käufer eingehändigt und durch Mantelgriff bestimmt worden, daß ihm alle die Vortheile der Verschreibung mit verkauft worden sind, und die Zeugen haben dies niedergeschrieben, so gilt dies Alles nicht, sondern er muß den Zeugen sagen: sie sollen eine Verkaufsverschreibung anfertigen, und durch diese soll der Käufer diese Schuldverschreibung erwerben, und alle ihre Vortheile. § 3) Wenn Jemand alle seine Güter in gesunden Tagen verschenkt, bewegliche neben (אגב Aggab) unbewegliche Güter, und es waren auch Schuldverschreibungen darunter, so müssen diese nach beschriebener Weise besonders geschenkt werden. § 4) Die Ueberlieferung der Verschreibung muß, nach der Meinung eines Rabbi, der Verkaufsschrift vorangehen. Eine Verschreibung die A und B gemeinschaftlich haben, welche ihnen der König gegeben hat, die Abgaben eines Dorfes zu erheben, und A sagt, daß ihm B seinen Antheil an der Einnahme geschenkt hätte, und A hat die Verschreibung auch in Händen, so wird auf sein Vorgeben nicht geachtet, denn eine solche Verschreibung wird nur durch Schrift und Ueberlieferung erworben; hat aber A das Geld schon erhoben und er sagt dann, daß ihm B seinen Antheil geschenkt hätte, so wird darauf geachtet.

Hat A von B Schuldverschreibungen in Verwahrung, und B hat auf solche verzichtet, so hat A sie noch nicht erworben, denn hier muß wieder Schrift und Ueberlieferung stattfinden. § 5) Wenn A dem B Geld in Verwahrung gab, er soll damit handeln, und hat ihm Erlaubniß gegeben, solches auf Schuldverschreibung zu verleihen und sie auf seinen (A's) Namen schreiben zu lassen, und er hat solche nachher an B geschenkt, so hat B solche noch nicht erworben. § 6) Eine Verschreibung, welche in einem nicht jüdischen Gerichtshof verfertiget, aber so, daß solche auch vor einem jüdischen Gerichte gültig ist, kann durch Schrift und Ueberlieferung erworben werden. § 7) Eine Verschreibung, wodurch man eine Schuldverschreibung erwirbt, die in einem nicht jüdischen Gerichtshof verfertiget ist, und zwar nach gehöriger Weise, die hat Gültigkeit. § 8) Eine Pfandverschreibung (hier ist die Rede wenn Jemand ein Feld verpfändet mit der Bedingung, der Inhaber sollte auf eine Anzahl Jahre die Früchte davon genießen, und zwar in Abrechnung der Schuld), eine solche Verschreibung muß durch Schrift und Ueberlieferung erworben werden. Die Geonim behaupten, eine Schrift ohne Ueberlieferung wäre genügend, aber nicht umgekehrt, der Verleiher muß aber das Feld besitzen. Bestehet aber das Pfand in beweglichen Gütern, so bedarf es weiter Nichts als die Ueberlieferung der Güter (Sachen). § 9) Bei der Ueberlieferung einer solchen Schuldverschreibung, muß auch zugleich ein Emporheben oder Ansichzlehen stattfinden. (Weil die Verschreibung selbst nicht das Geld ist, sondern nur der Wille eines Andern und diesen erwirbt er, daher muß auch noch ein Emporheben oder Ansichzlehen stattfinden.) § 10) Wenn Jemand seinen Nächsten ein Grundstück erwerben läßt, durch Geld, Besitznahme, Verschreibung oder Mantelgriff, und läßt ihn anbei auch eine Schuldverschreibung erwerben, so bedarf es keiner Schrift und keiner Ueberlieferung, er muß aber mündlich dabei sagen: erwerbe diese Verschreibung mit allen Vortheilen die darin sind (die Schuldverschreibung muß aber schon geschrieben seyn). § 11) Wenn Jemand eine Schuldverschreibung vorzeigt, von der er behauptet, solche mit den gehörigen Vorschriften gekauft zu haben, hat aber den Verkaufschein verloren, so muß er Beweise bringen, hat er diese gebracht, und der Leiher sagt: er habe bezahlt, und fordert den Verleiher zum Schwur auf, so muß dieser schwören, und der Inhaber der Verschreibung wird bezahlt vom Leiher, will der Verleiher nicht schwören, so muß er dem Käufer zahlen. Ist der Verkäufer gestorben, so müssen die Erben den Verkauf beschwören, wollen sie nicht, so müssen sie dem Käufer zahlen. Sagt aber der Verkäufer, er habe die Schuldverschreibung gar nicht verkauft, so kann er mit einem Neben-Eid sich frei schwören. § 12) Eine Frau die ihrem Manne eine Schuldverschreibung zubringt, bedarf keiner Verschreibung und keiner Ueberlieferung. § 13) Wenn Jemand seinem Nächsten Etwas schenkt, und dieser giebt ihm die Schenkungsschrift zurück, so bleibt die Schenkung dennoch gültig, wenn er nicht zugleich ihm

schriftlich giebt: erwerbe diese Schrift mit allen Vortheilen die darin sind. § 14) Bei einer Schuldverschreibung, oder bei einem Verkaufsschein, bedarf es einer besondern Schrift und Ueberlieferung, daher wenn der Käufer eines Grundstückes solches einem Andern übergeben, und dabei geschrieben hat: erwerbe es mit allen Vortheilen die dabei sind, so ist dies genügend; hat aber der Käufer solches (das Grundstück) durch Geld, Besitznahme oder Mantelgriff erworben, und man gab ihm blos einen Schein über den Verkauf als Beweis, und er übergiebt diesen Schein einem Andern, und sagt auch dabei die Worte: erwirb ihn u. s. w., so hat dies keine Gültigkeit. § 15) Wenn Jemand eine Schuldverschreibng kauft, und der Leiher ist hernach gestorben, so muß der Käufer schwören, lebt der Verkäufer, so muß auch dieser schwören. Lebt der Leiher, und sagt er hätte bezahlt, und in der Verschreibung stehet nicht: auf Treue und Glauben, so muß der Verkäufer schwören, sonst hat der Leiher nicht nöthig zu zahlen, und der Verleiher muß dem Käufer zahlen. Ist der Verkäufer gestorben, so müssen die Erben schwören, sonst müssen solche dem Käufer zahlen. Ist der Leiher gestorben, bevor die Verschreibung verkauft worden ist und darauf (nach dem Verkauf) ist auch der Verkäufer gestorben, so erhält der Käufer auch gegen einen Eid keine Zahlung. § 16) Wenn Jemand Einem eine Schuldverschreibung nach Vorschrift verkauft, und es kommen beide, der Käufer und der Verkäufer, und wollen vom Leiher bezahlt haben, so sagt das Gericht, er soll dem Käufer bezahlen, und wenn er dem Verkäufer zahlt, daß er alsdann auch dem Käufer zahlen müsse; ist aber der Leiher zuvor gekommen und hat gleich dem Verkäufer bezahlt, bevor sich der Käufer gemeldet hat, so ist er frei. (Einige sagen sogar, der Käufer müsse ihm die Verschreibung zurückgeben, das Gericht hält aber den Verleiher an, dem Käufer das zu geben, was er vom Leiher erhalten hat, hat es der Verleiher aber schon verschwendet, und hat Nichts weiter dem Käufer zu befriedigen, so bleibt der Leiher immer frei. Einige streiten aber dagegen.) § 17) Wenn der Leiher dem Käufer, der ihm die Verschreibung vorgezeigt, in welcher aber die Worte nicht gestanden haben: erwerbe sie und alle ihre Vortheile, bezahlt hat, so ist er dem Verkäufer nichts mehr schuldig, denn obschon der Kauf nicht gültig war, so läßt man dem Käufer doch sein Geld. (Dies ist aber nicht gültig, wenn er ihm die erwähnten Worte nicht geschrieben, sondern solche blos gesagt hat, hat er aber auch dieses nicht gethan, so muß der Käufer das Geld wieder herausgeben.) Ein Rabbi aber will, daß das Obige nur gelte, wenn der Verkäufer gewußt hat, daß der Käufer bezahlt worden ist und schwieg dazu, wußte er aber dies nicht, so muß ihm der Leiher noch einmal bezahlen, denn er kann ihm sagen, er hätte den Käufer nicht eher bezahlen sollen bis er sich überzeugt hätte, daß der Verkauf richtig sey (und wenn der Leiher nicht bezahlen kann so kann er von dem Käufer Nichts verlangen). § 18) Ein Rabbi will, daß wenn der Verkäufer dem Käufer die Schrift gleich auf dessen Namen gestellt

hat, so ist es anzusehen, als wenn er (der Käufer) die Schuld schon erhoben hätte (beziehet sich auf das Vorige). § 19) Wenn A auf C eine Schuldverschreibung hat, und sagt ihm, gieb dies Geld an B und dieser war gegenwärtig, so hat B dadurch das Geld erworben, mit allen den Vortheilen die in der Verschreibung befindlich sind, nur daß B die Verschreibung von A nicht verlangen kann, A kann C verklagen wenn dieser nicht bezahlen will, und wenn er die Schuld leugnet, oder er hat Nichts, und man muß sich an die beschwerten Güter halten, alsdann zwingt das Gericht den A, daß er die Verschreibung herausgegeben muß, um darnach das Urtheil sprechen zu können, hat C aber an B bezahlt, so muß A gleichfalls die Verschreibung an C zurückgeben. § 20) Wenn A Schuldverschreibungen dem B in Verwahrung gab, und sagt ihm in der Folge, daß er solche an C geben soll, und dieser war auch gegenwärtig, so kann A noch immer zurücktreten, denn so lange C nicht auch die Vortheile derselben (nämlich das Recht an die verkauften Güter des B sich halten zu können) erworben hat, so lange hat C Nichts erworben, wenn er auch die Verschreibungen schon hat; hat ihm aber A auch dies schriftlich gegeben, und hat vorher bei C auf sein Recht verzichtet, so gilt diese Verzichtleistung als eine Ueberlieferung, und C hat jetzt alle Rechte an derselben erworben. § 21) A hat eine Schuldverschreibung von B, und C ist als Mitzeuge unterzeichnet, so kann A dem C in der Folge solche verkaufen, und man befürchtet nicht, daß C falsch gezeugt habe, um hernach die Verschreibung zu kaufen, denn zu *seinem* Vortheile wird sein Mitzeuge nicht auch falsch gezeugt haben, (C muß aber ein schriftlicher und kein mündlicher Zeuge gewesen seyn, denn von einem schriftlichen Zeugen setzt man voraus, daß dessen Zeugniß jedesmal erst vom Gerichte geprüft worden sey); hat A aber die Verschreibung an beiden Zeugen verkauft, alsdann kann man Verdacht hegen, und wenn B die Schuld nicht eingesteht, so können die Käufer nicht klagen. § 22) Wenn A seine Schuldverschreibung von B dem C nach Vorschrift des Gesetzes geschenkt hat, und B war einer von den Zeugen bei dieser Schenkung, A will aber zurücktreten, weil er B als Zeuge verwirft, denn er wäre bei der Sache betheiligt, indem er lieber mit C als mit ihm zu thun haben will, so erhält A Recht. § 23) Wenn Jemand eine Schuldverschreibung verkauft hat, und nachher schenkt er dem Leiher die Schuld, so gilt dies, aber der Käufer braucht die Verschreibung dem Leiher nicht herauszugeben, Einige wollen es. Um diesem vorzubeugen, muß der Käufer den Leiher bitten, daß er ihm eine Verschreibung auf seinen Namen ausstelle, oder daß er ihm durch Mantelgriff oder Geständniß vor zwei Zeugen als Verleiher anerkennt, alsdann hilft die Schenkung der Schuld von A nicht, hat er dieses aber unterlassen, aber hat mit dem Verkäufer die Bedingung gemacht, daß er die Schuld dem Leiher nicht schenken könne, so hilft dieses doch nicht, sogar wenn der Verleiher auf diese Schuld ganz und gar verzichtet, und alle seine Rechte dem Käufer übergeben hätte,

so hilft dies nicht. (Die Ursache ist — oder soll seyn — daß man nach dem Gesetz keine Schuldverschreibung verkaufen kann, siehe den § 1 dieses Absch., sondern die Talmudisten haben dies nur unter den bekannten Formalitäten erlaubt, nnd kann der Verleiher die Rechte, die er an die Güter des Leihers hat, zwar verkaufen, aber nicht die, die er an seine eigne Person hat, diese bleiben ihm immer, da er nun diese nicht verkaufen kann, so gilt auch das Andere nicht, denn die Güter sind nur als Bürge für seine Person zu betrachten, aus dem Comentator Meirath-Enajim.) Sogar der Erbe des Verleihers kann die Schuldforderung seines Vaters dem Leiher schenken; aber er kann sich solche nicht selbst schenken z. B. sein Vater hat ihm gegen eine Verschreibung Geld geliehen, und hat diese Jemanden verkauft, und der Vater ist gestorben, so kann der Sohn nicht sagen, weil ich sein Erbe bin, so habe ich auch das Recht mir selbst die Schuld zu schenken, denn ich will ja nicht gerade den Käufer schaden, ich will mich nur von der Schuld befreien, sondern er muß dem Käufer zahlen. Einige sind dagegen. (Ueber die Entschädigung des Verkäufers an den Käufer, sind die Meinungen getheilt, nach Einigen muß er diesem ganz entschädigen nach Anderen nur für die Verkaufssumme, siehe § 32.) § 24) Nach einem Rabbi kann der Verleiher dem Leiher eine Quitung auf abschlägliche Zahlung geben, oder den Zahlungstermin verlängern, er muß aber das, was er durch die Verlängerung verliert, dem Käufer entschädigen. § 25) Wenn ein Nichtjude einem Juden eine Schuldverschreibung verkauft hat, so richtet man sich nach den Gesetzen der Nichtjuden, so, daß die Schuld nicht geschenkt werden kann; ebenso verhält es sich mit einer Schenkung eines Nichtjuden, hat aber ein Jude einem Nichtjuden eine Verschreibung verkauft, so richtet man sich nach den jüdischen Gesetzen. § 26) Wenn Jemand seinem Verleiher die Worte in die Schuldverschreibung gesetzt hat: ich verbürge mich dir, und Allem was von dir gekommen ist, alsdann kann er dem Leiher die Schuld nicht mehr schenken; Einige streiten dagegen. (Ist der Verkäufer dem Käufer aber Geld schuldig und hat Nichts, wovon er bezahlen kann, alsdann kann er dem Leiher die Schuld nicht schenken; Einige streiten dagegen, siehe Absch. 87; hat er ihm die Schuld selbst neben unbeweglichen Gütern [אגב Aggab] erwerben lassen, da sind die Meinungen getheilt. Einige sagen daß hier [wenn er dem Käufer Geld schuldig ist] gar keine Erwerbung stattfinden kann, siehe Absch. 203 § 9.) § 27) Hat er die Schuldverschreibung in kranken Tagen Jemanden geschenkt, und ist gestorben, so kann der Erbe dem Leiher die Schuld nicht schenken. (Dies haben die Talmudisten verordnet, damit der Kranke ruhig und sicher seyn könne, daß nach seinem Tode sein Wille auch vollführt wird.) § 28) Eine Frau die ihrem Manne Schuldverschreibung oder eine mündliche Schuldforderung zugebracht hat, oder es hat Jemand nach ihrer Verheirathung Geld von ihr geliehen, die kann die Schuld nicht schenken, denn eine Frau kann ohne ihren Mann Nichts er-

werden laſſen, und wenn es auch nur Nutzungsgüter geweſen wären, (ſiehe erſtes Buch Abſch. 85 S. 96 meiner Ueberſetzung). § 29) Wenn Jemand eine Schuldverſchreibung verkauft oder verſchenkt in Gegenwart des Leihers und des Käufers oder Beſchenkten (alle drei müſſen gegenwärtig ſeyn), der kann alsdann dem Leiher die Schuld nicht mehr ſchenken. (Denn dadurch daß der Leiher gegenwärtig iſt, zu welchem der Verleiher ſagt, daß er das jetzt noch in ſeinen Händen Habendes dem Dritten geben ſoll, iſt es eben ſo gut, als wenn der Leiher dieſen Dritten als Verleiher anerkannt, ſiehe § 23 dieſes Abſch.) § 30) Hat der Verkäufer auch ein Pfand vom Leiher in Händen, und hat dieſes dem Käufer übergeben, ſo kann er dem Leihrr nicht das ſchenken, wofür das Pfand iſt, ebenſo wenn das Pfand ein Grundſtück iſt, und der Käufer hat Beſitz davon genommen; gegen den letzten Fall ſtreitet aber noch Jemand. § 31) Wenn der Käufer einer Verſchreibung, ſolche dem Verleiher oder jemand Anderm verkauft hat, der kann ſolche dem Leiher nicht ſchenken, denn dem Käufer iſt durch den jetzigen Verkauf Nichts übrig geblieben zu verſchenken (ſiehe die Anmerkung von Meirath-Enajim zu § 23). § 32) Der Verſchenker oder deſſen Erbe der die Verſchreibung verſchenkt hat, müſſen dem Käufer alles erſetzen was zum Vortheil des Käufers in derſelben war, und zwar von den beſten ihrer Güter; iſt der Schenker geſtorben, ſo müſſen die Erben bezahlen. (War die Verſchreibung von einem Nichtjuden, ſo muß er auch die Zinſen erſetzen; gegen dieſes ſtreiten aber noch ſehr viele Rabbinen und meinen, der Käufer kann nur die Kaufſumma und die Koſten wieder verlangen.) § 33) Wenn der Leiher ſagt, die Verſchreibung wäre falſch, und der Verleiher iſt nicht im Stande ihn zu widerlegen, oder der Leiher iſt arm, oder er iſt ein Gewaltsmann oder auch einflußreich bei der Regierung, man kann Nichts von ihm erhalten, ſo iſt der Schenker von dieſer Seite, daß er die Schuld erlaſſen, frei von Bezahlung, weil er dem Käufer dadurch keinen Schaden verurſacht hat. § 34) Aber auch bei Verkaufung einer ſolchen Verſchreibung gilt der Satz, daß die Auslaſſung der Stelle: Uebernahme aller Gefahr ein Irrthum des Schreibers ſey, und daß ſich dieſes von ſelbſt verſtehet, daher, wenn ein Schuldner des Verkäufers ſich dieſer Schuld bemächtiget oder ein Anderer bringt den Beweis, daß die Verſchreibung ihm gehöre, oder daß er ſolche früher ſchon vom Verleiher gekauft hätte, und bei mehr dergleichen Fällen kann der Käufer ſich wieder an den Verkäufer halten. Wenn der Leiher eine Quitung vorzeigt, daß er bereits bezahlt hat, oder daß ihm der Verleiher ſchon früher die Schuld geſchenkt hätte, ſo iſt der Kauf ungültig, und daß Geld muß zurückgegeben werden. Iſt der Leiher zur Zeit des Verkaufes arm geweſen, ſo iſt es als Betrug zu rechnen, wenn er mehr dafür genommen hat, als ſie werth war, aber bei Verkauf von Schuldverſchreibungen iſt das Geſetz wegen Betrug nicht anwendbar. — Iſt aber der Leiher nach dem Verkauf erſt arm geworden, ſo iſt Gefahrübernehmung nicht anwendbar, denn das Unglück des Käufers

iſt die Urſache. — § 35) Der Schenker ſchadet nur dem Käufer von dem Augenblick an, da er die Schuld dem Leiher ſchenkte, daher kann dieſer von beſchwerten Gütern ſelbſt von ſolchen, die er (der Verkäufer) nach dem Verkauf der Verſchreibung verkauft hat, ſeine Bezahlung nicht verlangen, ſelbſt wenn der Schenker alle Gefahr über ſich genommen hat, hat Solcher aber beim Verkauf ſchriftlich von ſich gegeben: Wenn ich in der Folge dieſe Schuld dem Leiher ſchenken ſollte, ſo verſchreibe ich mich und meine Güter, um die Schuld dieſer Verſchreibung zu bezahlen, alsdann kann der Käufer ſelbſt von den Gütern des Schenkers ſich bezahlt machen, die vor der Schenkung von demſelben verkauft ſind. § 36) Das Obengeſagte gilt ebenfalls, wenn Jemand eine Schuldverſchreibung verſchenkt und die Schuld nachher dem Leiher geſchenkt hat. § 37. Ein Proſelyte der eine Schuldverſchreibung von einem gebornen Juden hatte, und hat ſolche einem Juden verkauft, und iſt nachher geſtorben, ſo iſt die Schuld erloſchen, und der Leiher iſt frei (es ſind aber noch einige Rabbinen dagegen). § 38) Bei verkauften Schuldverſchreibungen finden die Geſetze des Betrugs oder vielmehr Uebertheuerung nicht ſtatt, und wenn auch Jemand eine ſolche die 1000 Denar werth iſt für einen, oder umgekehrt, verkauft hat. (Einige ſind dagegen und meinen, wenn der Unterſchied über die Hälfte des Werths beträgt, ſo wäre der Handel ungültig.) § 39) Bei Verkauf von Schuldverſchreibungen finden keine Schwüre von Geſetz wegen ſtatt, und wenn der Beklagte, auch die Hälfte der Forderung eingeſtehet, oder es iſt ein Zeuge gegen ihn, aber wohl einen Neben-Eid wenn die Klage beſtimmt iſt. (Auch findet das גלגול Gilgul, das Einſchalten des Eides nicht dabei ſtatt, [wenn der Verkäufer dem Käufer, ohnedies, wegen einer andern Sache zu ſchwören ſchuldig iſt, und will dieſe Sache in dem Schwur mit einſchalten laſſen] ſiehe Abſch. 95 § 1.) § 40) Hat Jemand Schuldverſchreibungen in Verwahrung, und wird dafür, für die Aufbewahrung, bezahlt, und ſie ſind geſtohlen oder verloren worden, ſelbſt durch Nachläßigkeit des Verwahrers, ſo iſt er frei von der Bezahlung, erhält aber Nichts für das Aufbewahren, bis er ſchwört, daß er ſolche gehörig aufbewahrt hat (es verſtehet ſich, das er frei von Bezahlung iſt, wenn er für die Aufbewahrung Nichts erhält). Einige ſagen daß er den Schaden erſetzen müſſe, wenn ſolches durch ſeine Nachläßigkeit geſchehen iſt, ſie ſind aber überſtimmt. Wenn er aber vorſätzlich dabei zu Werke gegangen iſt, z. B. er hat ſolche in einen Fluß geworfen u. m. dgl., ſo muß er zahlen; hat er aber durch Mantelgriff ſich verpflichtet ſie aufzubewahren wie es ſich gehört, alsdann iſt er jedenfalls ſchuldig zu zahlen (ſiehe Abſch. 95 und Abſch. 301). § 41) Wenn Brüder oder Compagnons ſich aus einander ſetzen wollen, und ſie haben auch Schuldverſchreibungen, ſo muß das Gericht ſolche ſchützen, nach der Entfernung der Zahlungszeit, und nach den Vermögungsumſtänden des Leihers und ſeinem Charakter, und ſo theilen ſie, haben ſie nur deren eine, ſo kann ein Jeder ſagen: ziehe oder ich will

ziehen גוד או אגוד Gud o egged d. h. kaufe oder verkaufe. Ist die Theilung nun durch das Loos erfolgt, und die Verschreibung des einen von ihnen ist schlechter geworden so ist sein Unglück daran Schuld. § 42) Sagt Jemand: Alle meine Güter soll dieser haben, so sind die Schuldverschreibungen auch darunter gemeint und ist derjenige, der dies sagte, krank, dessen Worte keiner Schrift oder Ueberlieferungen bedürfen, so gehören dem Beklagten auch die Verschreibungen. (Deshalb hat ein Mann der den Gütern seiner Frau entsagt hat, sich auch dem Testament entsagt welches ihr Vater zu ihrem Vortheil gemacht. Aber unter beweglichen Gütern gehören keine Verschreibungen, wenn Jemand also sagt: meine beweglichen Güter soll dieser haben, so sind Verschreibung mit einbegriffen.)

Siebenundsechzigster Abschnitt. Gesetze über das 7te Erlassungsjahr, und über die Schutzschrift dagegen (siehe 3. B. M. 25, 1 bis 25, und 5. B. M. 15, 1 bis 6; von diesen 6 Versen lauten die ersten 3 folgendermaaßen: 1) Jedes 7te Jahr sollst du ein Erlaßjahr halten. 2) Folgendermaaßen soll es mit dem Erlaßjahr gehalten werden: wenn Jemand von seinem Nächsten Etwas geliehen hat, und das 7te Erlaßjahr hat angefangen, der soll solches von seinem Nächsten nicht mehr fordern (es ist erlassen), denn es heißt ein Erlaßjahr dem Herrn. 3) Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem, der dein Bruder ist, sollst du es erlassen. — Wenn 7 solcher Erlaßjahren verflossen waren, also 49 Jahr, so war das 50ste ein Jubeljahr, (3. B. M. 25, 1 bis 25), und in einem solchen Jahre mußten auch alle verkauften Grundstücke dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden — der Verkauf eines Grundstücks wurde daher immer nach der größern oder kleinern Zeitentfernung des Jubeljahrs abgeschlossen. — Man muß die ersten 25 Verse des 25. Capitels im 3. B. M. nachlesen. Da nun im 5. B. M. 15 im zweiten Verse das Wort Erlassen zweimal steht, obschon dieses ganz richtig, und der Sprache gemäß ist — man muß dies im Original nachsehen — so haben doch die Talmudisten, nach ihrer gewöhnlichen Weise, daraus hergeleitet, das die Schrift das Erlassen von Grundstücken, mit dem Erlaß in Geldsachen — alle 7 Jahr — gleichstellt, und, da nach der Zerstörung Jerusalems die Israeliten keine Grundstücke mehr hatten, so findet auch das Erlassen in Geldsachen — alle 7 Jahr — nicht mehr statt.

§ 1) Das Erlassen von Geldsachen — alle 7 Jahr — findet nach dem Gesetze nur statt, zur Zeit, da auch das Erlassen

von Grundstücken im Jubeljahr — alle 50 Jahr — stattfand (vor der Zerstörung Jerusalems) — die spätern Rabbinen wollen aber, daß das Erlassen in Geldsachen alle 7 Jahr, auch noch jetzt stattfinden soll — auch außerhalb Palästina — damit diese Lehre in Israel nicht in Vergessenheit gerathe; aber zu ackern und zu säen haben die Rabbinen im 7ten Jahre nicht verboten, denn dies wäre für die meisten Leute zu lästig gewesen, zwei Jahre hintereinander, nämlich das 49ste und 50ste keinen Nutzen von ihren Feldern zu ziehen, ein anderes war es im gelobten Lande, da ruhete der Segen Gottes auf den Feldern und die Verheißung traf ein, daß im 48sten Jahre so viel wuchs, um 3 Jahr genug davon zu haben, nach 3. B. M. 25, 1 bis 25. Einige Rabbiner wollen aber, daß jetzt auch das Erlassen in Geldsachen (alle 7 Jahr) nicht mehr stattfindet, und nach diesen hat man sich auch in diesen Ländern (Polen) gerichtet. — Zur Zeit des Rösch — im Anfange des 13ten Jahrhunderts — (Rabbi Ascher, der Vater des Baalhaturim, siehe Vorrede zum ersten Buche), war der Gebrauch noch, daß Geldsachen im 7ten Jahre erlassen wurden; der Rösch schreibt, er hätte geschrieen wie ein Rabe (כורכיא Kurchia) den Gebrauch abzuschaffen, aber er habe Tauben Ohren geprediget. Ueber die Rechnung, wann das vorige Erlassungsjahr war, und wann das neue wieder eintritt, ist Streit unter den Rabbinen, es bleibt aber, daß die Jahre 5320 (vor 279 Jahren) und 5327 n. E. d. W. Erlassungjahre waren, dergestalt, daß das 331ste Jahr, welches, gebe Gott! ein gutes seyn möge, ein Erlassungsjahr seyn wird. — Es sey dir, Gott, wohlgefällig, [setzt der Rmä, der Verfasser der Glossen, Hagahs] hinzu, daß der heilige Tempel wieder gebauet werden, und daß man vom 335sten Jahre an, wieder Erlassungs- und Jubeljahre zu zählen, anfangen möge. Der Comentator Meirath-Enajim, der 40 Jahr später geschrieben hat, wünscht das Nämliche auf das Jahr 376. § 2) Das Erlaßjahr befreiet den Leiher, wenn dieser auch eine Verschreibung von sich gegeben, mit Gewährleistung für alle Gefahr, oder ein Pfand, d. h. wenn Jemand seinem Nächsten Geld geliehen hat auf sein Feld, (der Verleiher genießt die Früchte und rechnet ihm alle Jahr Etwas von seiner Schuld dafür ab, nämlich in einer Stadt, wo der Gebrauch ist, daß der Verleiher das Feld zurückgeben muß, sobald der Leiher ihm die Schuld bezahlt), da befreiet das 7te Erlaßjahr auch, und der Verleiher muß das Feld unentgeldlich zurückgeben, wo der Leiher aber warten muß bis die Zeit um ist, die sie unter sich verabredet haben, da befreiet das Erlassungsjahr nicht; ist das Feld dem Verleiher nicht als Pfand gegeben, sondern der Leiher hat ihm solches bezeichnet und gesagt, daß er von diesem Felde seine Bezahlung erhalten soll, da hilft das Erlassungsjahr auch nicht. § 3) Wenn Jemand ein Geschäft mit seinem Nächsten hat auf halben Gewinn, d. h. er giebt ihm Waaren auf halben Gewinn, und bezahlt ihm noch besonders für seine Mühe, da befreiet das Erlassungsjahr für die eine Hälfte der Waaren, denn das Gesetz sagt, die eine Hälfte ist als in Verwahrung gegeben zu

betrachten, von dieſer hat der Geber den Gewinn oder Verluſt zu erwarten, und ſolche iſt für ſeine Gefahr; für die andere Hälfte iſt aber die Gefahr auf Seiten des Empfängers — ſie iſt alſo als eine Leihung zu betrachten und deshalb befreiet ſolche das Erlaſſungsjahr. § 4) Wenn Einer von zwei Compagnons noch Sachen in Händen hat, die ihnen gemeinſchaftlich gehören, da findet keine Befreiung durch das Erlaſſungsjahr ſtatt. § 5) Wenn ein Bürge dem Verleiher bezahlt hat, und das Erlaſſungsjahr kam, bevor ihm der Leiher wieder bezahlte, ſo iſt dieſer frei. § 6) Das Erlaſſungsjahr befreiet auch vom Schwur, (den Beweis dafür haben die Talmudiſten herausgedrechſelt, weil im Text ſteht דבר dewar (die Weiſe) 5. B. M. 15, 2, von דבר dawar Wort, Rede, ſprechen, im Text ſteht es im Genitiv — alſo auch ein Spruch, ein Schwur!) auf Sachen, von denen, hätte er, der Leiher, ſolche geſtanden, durch daſſelbe (das Erlaſſungsjahr) doch befreiet worden wäre. Wenn Jemand Einem Etwas ſchuldig iſt, und er hat geſchworen, ihm Alles zu bezahlen, wovon das Erlaſſungsjahr befreiet, und die Zahlungszeit iſt vor Eintritt deſſelben geweſen, und er hat nicht bezahlt, ſo hat er freilich ſeinen Schwur gebrochen, aber das Erlaſſungsjahr befreiet ihn doch von der Bezahlung, wenn aber der Schwur nach Eintritt des Erlaſſungsjahrs geſchehen iſt, ſo muß er zahlen. § 7) Wenn der Verleiher den Leiher gemahnt hat, und er leugnet die Schuld, uud er hat geſchworen, und das Erlaſſungsjahr kam, und er leugnet noch immer, und nachher, als das Erlaſſungsjahr ſchon vorüber war, geſteht er die Schuld, oder es kamen Zeugen für die Schuld, ſo muß er zahlen; war aber das Geſtändniß vor Ablauf des Erlaſſungsjahrs, ſo iſt er frei. § 8) Leugnet er, und es kamen Zeugen für die Schuld, und das Gericht hat ihn zu zahlen verurtheilt, und hat dem Verleiher ein ſchriftliches Erkenntniß hierüber gegeben, ſo iſt dies ſo gut, als wenn er das Geld ſchon hätte, und das kommende Erlaſſungsjahr befreiet ihn nicht. § 9) Wenn Jemand Geld verleihet, und macht die Bedingungen, daß das Erlaſſungsjahr ihn von der Schuld nicht befreien ſoll, ſo gilt dieſe Bedingung nicht — denn Bedingungen gegen das Geſetz gelten nicht — war aber die Bedingung, daß die Perſon des Leihers für die Schuld immer verbindlich bleiben ſoll, ſo gilt ſolche. (Ebenſo wenn in der Verſchreibung ſteht, daß das Geld dem Leiher nur in Verwahrung gegeben ſey, und wenn der Gebrauch iſt, daß man: In Verwahrung gegeben, in die Schuldverſchreibungen ſchreibt, [um ſich vor dem Erlaſſungsjahr zu ſchützen], und in einer Schuldverſchreibung ſtand dies nicht, ſo nimmt man nicht an [wie es doch gewöhnlich iſt, ſiehe Abſch. 4], daß dies aus Irrthum unterlaſſen worden iſt, und das Erlaſſungsjahr befreiet den Leiher). § 10) Wenn Jemand auf mehrere Jahre Geld verleihet, und in der Zwiſchenzeit trifft das Erlaſſungsjahr ein, ſo befreiet ſolches den Leiher nicht, da die Zahlungszeit noch nicht da iſt, und der Verleiher darf den Leiher ja noch nicht drängen, 5. B. M. 15, 2. (Alles haben die Herren buchſtäblich genommen). § 11) Wenn Jemand

seine Schuldverschreibung dem Gerichte übergiebt, und verlangt, daß dieses solche eincassiren soll, dies hilft ihm vor dem Erlassungsjahr nicht. § 12) Wenn Jemand auf ein Pfand Geld geliehen hat, so befreiet das Erlassungsjahr nicht vor der Summa, welche auf das Pfand geliehen ist, aber wohl was das Pfand mehr als die Schuld werth ist, dies muß der Verleiher herausgeben; Einige wollen, daß der Verleiher auch dieses nicht herauszugeben nöthig habe. § 13) Hat der Verleiher Erlaubniß vom Gerichte erhalten, den Leiher zu pfänden, so ist es eben so gut, als wenn er ihm auf Pfand geliehen hätte, und das Erlassungsjahr befreiet nicht. § 14) Was ein Krämer verborgt, davon befreiet das Erlassungsjahr nicht; hat der Empfänger aber eine Zeit zur Zahlung bestimmt, oder nach Einigen, sobald der Krämer die ganze Rechnung im Buche aufsummirt hat, so ist es wieder ebenso als eine Leihung und das Erlassungsjahr befreiet. § 15) Von Bezahlung des Tagelohns befreiet das Erlassungsjahr nicht, oder der Miether müßte solches als eine Leihung gestellt haben. § 16) Von Bezahlung der Strafgelder wegen Ueberredung oder Nothzüchtigung einer Jungfer, oder wegen, daß man Jemand einen schlechten Namen gemacht hat, befreiet das Erlassungsjahr nicht; sind solche aber als eine Leihung (eine Zeit bestimmt zur Bezahlung derselben), so befreiet das Erlassungsjahr von der Bezahlung, sie, die Betheiligten, müssen aber schon vor dem Gerichte gewesen und da erst die Zahlung als eine Leihung gestellt worden seyn. § 17) Wenn Jemand seiner Frau den Scheidebrief gegeben hat vor Eintritt des Erlassungsjahrs, so befreiet dasselbe nicht von der Bezahlung der Morgengabe; wohl aber, wenn die Morgengabe (die Schrift darüber) laidirt ist, durch eine abschlägliche Zahlung u. dgl. (siehe das erste Buch), oder die Bezahlung ist in eine Leihung verwandelt worden. Wer im Namen eines Nichtjuden auftritt, ist als ein solcher zu betrachten, daher, wenn Jemand eine Schuldverschreibung von einem Nichtjuden gekauft hat, die dieser auf einen Israeliten hatte, da hilft kein Erlassungsjahr. § 18) Eine (פרוזבול Prusbul) Schutzschrift gegen das Erlassungsjahr hilft nach dem Gesetze Nichts, aber die Talmudisten haben solche geltend gemacht des Handelns und Wandelns wegen, aber solche Schutzschrift muß von einem sehr berühmten Gerichte, welches in den Gesetzen des Erlassungsjahrs sehr erfahren ist, ausgefertigt werden. Einige wollen, daß eine solche Schutzschrift von einem jeden Gerichte geschrieben werden könne, und mir deucht auch, daß man in dieser Zeit gelinde verfahren müsse, d. h. in Ländern, wo das Erlassungsjahr noch gebräuchlich ist. § 19) Das Wesentliche der Schutzschrift besteht darin, daß ihm das Gericht auf sein Verlangen diese Schuld, wenn solche auch ohne Schuldverschreibung (auf's Wort geliehen) zu jeder Zeit, auch in dem Erlassungsjahr, erhalten zu können bewilligt, und solches unterschreibt. § 20) Gelehrte, die sich gegenseitig Geld leihen, haben keine Schutzschrift nöthig, sondern es genügt, wenn der Leiher in Gegenwart einiger Gelehrten erklärt, daß das Erlassungsjahr ihn nicht von der Schuld

befreien soll, denn sie, die Gelehrten, wissen, daß das Erlassungsjahr jetzt nur eine Einrichtung der Talmudisten sey, und daß eine bloße Erklärung: keinen Gebrauch davon machen zu wollen, hinlänglich ist. Einige wollen, daß auch Jeder (auch ein Ungelehrter) diese Erklärung vor dem Gerichte machen könne. § 21) Nach einem Rabbi muß, wer sich gegen das Erlassungsjahr schützen will, zu drei oder auch nur zu zwei Zeugen gehen, und ihnen sagen, daß sie bezeugen sollen, wie er jetzt vor das Gericht gehen und seine Erklärung wegen des Erlassungsjahrs machen will, und es ist genug, wenn die Zeugen, oder noch besser die Richter, unterschreiben. (Da die Erlassungs- und Jubeljahre nirgends mehr gebräuchtich sind, so mögen diese 21 § § dieses Absch., welcher deren noch 17 hat, die aber fast das schon Gesagte nur enthalten, genügen. A. d. U.)

Achtundsechszigster Abschnitt. Ueber Schuldverschreibungen welche in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertiget sind.

Eine Schuldverschreibung kann in jeder Sprache und mit jeder Schriftart geschrieben werden, wenn solche nur nach den jüdischen Verordnungen gemacht ist, daß sie nicht verfälscht und nichts hinzugesetzt oder davon weggenommen werden kann, und daß die Zeugen Juden sind und die Schrift zu lesen verstehen, so ist sie gültig wie jede andere die in hebräischer Sprache und mit eben diesen Buchstaben geschrieben ist, aber alle Verschreibungen unter welchen nichtjüdische Zeugen stehen, sind ungültig, ausgenommen Schuld- und Verkaufsverschreibungen, aber das Geld muß in der Zeugen Gegenwart gegeben worden seyn, und die Zeugen müssen darunter schreiben: in unserer Gegenwart hat N dem N gegeben die (benannte Summe) für den Verkauf, oder als Anleihe, auch müssen solche in ihren wirklichen Gerichtsstuben mit Bestätigung des Richters gemacht worden seyn, auch müssen jüdische Zeugen seyn, welche für die nichtjüdischen Zeugen, und für die Richter zeugen, daß sie es wirklich sind, und daß sie nicht bekannt sind, daß sie sich bestechen lassen, alsdann kann man mit solcher Verschreibung von unbeschwerten Gütern bezahlt werden. Fehlt nur eins von Allen diesen, so ist solche als Nichts zu betrachten (als einen Scherben wie es im Original heißt). (Das nichtjüdische Protokolbuch ist eben so, als eine Verschreibung, und es müssen alle obigen Sachen dabei beobachtet worden seyn. Einige Rabbinen meinen, daß in der Regel, nichtjüdische Gerichtshöfe sich nicht bestechen lassen, und daß alles Obige nicht nöthig wäre, es müßte aber Alles vor dem Richter selbst geschehen seyn, und nicht vor seinem Schreiber; wo aber ein königlicher Befehl ist, daß Schuldverschreibungen, die durch seinen [des Königs] Schreiber verfertiget sind, Gültigkeit haben sollen, alsdann ist solche gültig.) Aber Schenkungsakten, Bekenntnisse oder Schriften über Vergleiche oder Verzichtleistungen, wenn auch Alles nach jüdischen Gesetzen dabei beobachtet ist, gilt nicht. (Der Hagah

führt wieder einige Rabbinen an, die auch diese benannten Schriften durch nichtjüdische Gerichtshöfe verfertiget, gelten lassen, siehe Absch. 369.) Sind aber solche Schriften selbst nach nichtjüdischen Gesetzen nicht richtig, wenn sie auch bei uns richtig sind, so gelten sie nicht, und ebenso umgekehrt, gegen das Letztere streiten aber noch Einige Rabbinen.) § 2) Wenn die jüdischen Richter solche Verschreibung nicht lesen können, so giebt man sie zweien Nichtjuden zu lesen, aber nicht einem in des andern Gegenwart, findet man die Worte beider gleich lautend und nach jüdischen Gesetzen richtig, so kann man mit einer solchen Verschreibung sich von freien Gütern bezahlt machen. Eine Schuldverschreibung deren Zeugen Nichtjuden sind, und die der Leiher dem Verleiher in Gegenwart von zweien jüdischen Zeugen überliefert, wenn solche auch nicht in einem jüdischen Gerichtshofe verfertiget ist, und es ist auch nicht Alles darin, was in einer Verschreibung gehört, so kann der Besitzer doch von freien Gütern bezahit werden. Die Zeugen vor denen solche übergeben ist, müssen sie aber zu lesen verstehen, und sie muß so seyn, daß sie nicht verfälscht, Nichts hinzugesetzt oder ausradirt werden kann, auch muß es gewiß seyn, daß die Namen der unterzeichneten Zeugen bekannt als nichtjüdische Namen seyn, oder in einer Stadt, wo es überall nicht gebräuchlich ist, daß Juden als Zeugen unter einer Verschreibung stehen. (Die Ursache ist, daß man nicht glauben kann, die Zeugen wären Juden, und es bedürfe keiner Ueberlieferungs-Zeugen. — Beerhagola.) (Eine Verschreibung die in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertiget ist, und der Leiher leugnet die Schuld, da ist der Richter beglaubt, zu bezeugen, daß er solche geschrieben hat. Hat der Leiher selbst unterzeichnet, so muß er zahlen Alles was darin stehet, wenn er auch die Schrift nicht iesen kann, denn da er durch die Unterzeichnung sich als schuldig erklärt hat, so hat man ihn gewiß Alles vorgelesen, und er hat dem Leser geglaubt.

Neunundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand die Handschrift seines Nächstens vorzeigt, und wenn solche bestätiget oder nicht bestätiget ist, oder wenn Jemand sagt: er habe bezahlt oder gestehet die Hälfte der Forderung ein.

§ 1) Bei Vorzeigung einer solchen eigenhändig unterzeichneten Schrift, daß er ihm schuldig sey, kann er von freien Gütern bezahit werden, er mag nun geschrieben haben: ich Unterzeichneter bekenne, daß ich N 100 Gulden schuldig bin, oder er ließ die Schrift durch andere schreiben, und er unterzeichnete; ebenso wenn er geschrieben hat: ich N, Sohn des N, bin dir 100 Gulden schuldig, und hat seinen Namen nicht noch einmal unten unterzeichnet, der Unterschied ist dieser, wenn er unten unterzeichnet hat, so kann die ganze Verschreibung von einem Andern geschrieben seyn, und gilt doch, hat er aber seinen Namen oben geschrieben, so muß die ganze Ver-

schreibung von seiner Handschrift seyn, denn sonst könnte ein Anderer darunter geschrieben haben was er wollte; sogar wenn er seinen Namen gar nicht geschrieben hat, sondern: ich bin dem N so viel schuldig, so muß er zahlen da Alles seine Handschrift ist. Daher haben die Schriften welche zwei Compagnons gegenseitig aufzeigen Gültigkeit, wenn ihre Namen auch nicht darunter stehen, weil es ihre eigne Handschrift ist, sie können aber nur von freien Gütern bezahlt werden. (Sogar wenn er eigenhändig unterschrieben hat: meine unten befindliche Unterschrift, soll so gut als 100 Zeugen seyn, so ist dies nur als eine jede andere Handschrift gültig, und wird nur von freien Gütern bezahlt.) § 2) Sagt nun der Leiher, er habe bezahlt, so schwört er sich durch einen Neben-Eid frei, und der Verleiher kann nicht einwenden, warum er ihm (wenn er bezahlt habe) die Handschrift gelassen hätte, denn da solches keine ordentliche Verschreibung ist (ohne Zeugen, Mantelgriff und Ueberlieferung), so hat der Leiher nicht darauf geachtet; gestehet er aber die Hälfte der Schuld ein, so muß er wegen der andern Hälfte einen schweren Eid leisten. Leugnet er seine Handschrift, und solche ist durch das Gericht bestätiget worden, oder es sind Zeugen darüber, so wird er als Lügner betrachtet, und muß zahlen, sonst aber kann er sich durch einen Neben-Eid frei schwören. (Einige wollen daß er nicht sage könne, daß er bezahlt habe, wenn seine Unterschrift da ist, doch bleibt dies dem Gutachten des Richters überlassen.) Sagt der Leiher: es ist zwar meine Unterschrift, aber ich habe niemals meinen Namen als Bekenntniß einer Schuld unterzeichnet, es kann seyn, daß ich meinen Namen aus Unachtsamkeit an's Ende eines Papiers geschrieben habe, und dieser hat solches vielleicht gefunden, und darüber geschrieben was er wollte (d. h. er muß als gewiß sagen, daß er niemals seinen Namen zu solchem Behuf unterschrieben hat), oder er sagt die Verschreibung sei nur vorräthig gemacht worden und er habe sie ihm, dem Gläubiger, anvertrauet aber noch kein Geld darauf erhalten, so ist er mit einem Neben-Eid beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können: er habe bezahlt (Miggu). Ist aber in der Verschreibung נאמנות (Neemanoth) d. h. es stehet darin, daß der Verleiher jedesmal beglaubt seyn soll, wenn er sagt er sey noch nicht bezahlt (ich werde die Erklärung dieses Wortes, welches sehr oft vorkommt, in der Folge blos mit Zutrauen übersetzen. Dies zur gütigen Beachtung der geehrten Leser. A. d. U.), und die Unterschrift ist bestätiget, so kann er nicht sagen er habe bezahlt, denn sonst hätte er die Schrift nicht in seinen Händen gelassen; ist die Unterschrift aber nicht bestätiget, so ist er mit einem Neben-Eid beglaubt. § 3) Hat er unterschrieben, (hier ist die Rede von einer simpeln Handschrift), und es sind auch Zeugen darunter, nicht zur Bekräftigung seiner Unterschrift, sondern zur Bekräftigung der Anleihe, so kann er nicht sagen daß er bezahlt habe (denn eine solche Verschreibung läßt man nicht in den Händen des Verleihers). § 4) Ist die Anleihe in einem Buche notirt, mit beiderseitigen Unterschriften und die eines Zeugen, so kann er auch

nicht sagen er habe bezahlt, wenn der Verleiher dieses auch noch in Händen hat. § 5) Wenn Jemand eine Handschrift des Leihers dessen Erben vorzeigt, und die Erben erkennen die Handschrift auch an, so sagen wir (das Gericht) daß solche bezahlt ist, und die Erben brauchen nicht einmal zu schwören, aber man beleget in Gegenwart der Erben einem Jeden mit allgemeinem Bann der da weiß, daß solche noch nicht bezahlt ist, und sagt es nicht. (Doch ist jetzt der Gebrauch, daß man schärfend verfährt, besonders wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß die Schuld noch nicht bezahlt sey, so läßt man die Erben schwören.) Ist die Zeit der Bezahlung aber noch nicht da, oder der Schuldner hat in seiner Krankheit die Schuld bekannt, oder man hat ihn mit Bann belegt, damit er bekennen soll, und er ist darüber hingestorben, und die Erben bekennen seine Unterschrift, oder solche ist vom Gericht bestätiget worden, so müssen die Erben bezahlen; leugnen die Erben aber die Unterschrift ihres Vaters, und solche ist auch nicht vom Gericht bestätiget, so brauchen sie nicht zu zahlen, wenn auch die Zeit der Bezahlung noch nicht da ist, aber man beleget mit allgemeinem Bann u. s. w. Wenn A ein Urtheilsspruch des Gerichts den Erben des B vorgezeigt hat, daß ihr Vater ihm einen Eid schuldig sey, über irgend einer Schuldforderung die er auf ihn hatte, und die Erben sagen: vielleicht hat unser Vater schon geschworen oder er hat bezahlt, so sind sie frei auch ohne Eid, man belegt aber mit allgemeinem Bann u. s. w.

Siebenzigster Abschnitt. Ueber eine Leihung, die mündlich geschehen ist, und wenn der Verleiher gesagt: du sollst mir nur vor Zeugen bezahlen.

§ 1) Es ist verboten, Jemanden ohne Zeugen Geld zu leihen, selbst einem Gelehrten nicht, oder er müßte ihm auf Pfand geliehen haben, das Beste ist gegen eine ordentliche Schuldverschreibung. Ein Jeder der ohne Zeugen Geld verleihet, der hat eins von den 360 Verboten übertreten, vor einen Blinden sollst du keinen Anstoß legen (siehe Absch. 9, § 3), und er ladet selbst einen Fluch auf sich. Wenn Jemand seinem Nächsten in Gegenwart von Zeugen Geld leihet, aber ohne Mantelgriff und Schrift, so braucht der Leiher ihm nicht vor Zeugen zu zahlen, sondern er ist mit einem Neben-Eid beglaubt zu sagen: er habe bezahlt, war aber ein Mantelgriff dabei, aber ohne Verschreibung, dann ist er nicht mehr beglaubt; Einige streiten dagegen, (siehe oben Absch. 39, § 5). Jedesmal wo er beglaubt ist zu sagen: er habe bezahlt, da ist er auch beglaubt zu sagen: der Verleiher habe ihm die Schuld geschenkt, obschon dieses eine schlechte Einwendung ist. § 2) Sagt der Leiher: ich habe dir bezahlt in Gegenwart von Zeugen, so sagt das Gericht: bringe diese Zeugen (denn er muß sich deutlich erklären), bringt er sie nicht, oder sie kommen, sagen aber das Gegentheil, d. h. er habe

vor ihnen nicht bezahlt, so kann er sich doch mit einem Neben-Eid frei schwören, sagt er aber: er habe die Zeugen eingeladen, daß sie bei der Bezahlung gegenwärtig seyn sollen, und sie waren zwar gegenwärtig, die Zeugen strafen ihm aber Lügen, d. h. sie sagen: er habe nicht bezahlt, so muß er zahlen. Einige wollen aber, daß er jedenfalls, wenn er sagt: er habe vor Zeugen bezahlt, und diese leugnen es, bezahlen müsse, er habe aber übrigens gar Nichts weiter nöthig zu sagen, als daß er vor Zeugen bezahlt habe; und ist er nicht im Stande die Zeugen herbeizuschaffen, so schadet es nicht, und er kann sich durch einen Neben-Eid frei machen (bezieht sich auf den Anfang des Paragraphen). § 3) Hat der Verleiher mit ihm ausgenommen, (vor Zeugen), daß er ihm nur vor Zeugen bezahlen soll, und wenn er solches auch erst nach der Leihung gesagt hätte, so muß er ihm vor Zeugen bezahlen, sonst ist er nicht beglaubt, und der Verleiher wird ohne Eid beglaubt. Sagt der Leiher: er habe ihm vor Zeugen bezahlt, die Zeugen sind aber gestorben oder über See gereiset, so ist er mit einem Neben-Eid beglaubt. § 4) Hat der Verleiher die Zeugen genannt, vor denen er ihm bezahlen soll, und er sagt: er habe ihm vor andern Zeugen bezahlt, und diese bezeugen solches, so ist er frei, (der Verleiher kann aber in diesem Falle noch sagen: das erhaltene Geld wäre für eine andere Schuld gewesen); sind diese andern Zeugen aber gestorben oder über See gereiset, so ist er nicht beglaubt; sagt er: ich habe vor den bestimmten Zeugen bezahlt, sie sind aber gestorben oder über See gegangen, so ist er beglaubt; gesteht der Leiher, daß er nicht bezahlt habe, er will aber nicht eher bezahlen, bis die Zeugen gegenwärtig sind, welche der Verleiher bestimmt hat, so wird er nicht angehört, sondern er muß vor Gericht bezahlen, und dieses schreibt ihm eine Quitung. § 5) Hat der Verleiher mit ihm ausgemacht, nur vor bestimmten Zeugen bezahlt werden zu wollen, er, der Leiher, hat ihm aber unter vier Augen bezahlt, das Geld ist aber dem Verleiher in der Folge gewaltsamerweise genommen worden, nun will dieser nochmal bezahlt werden, indem er vorgiebt, er habe das Geld nur solange in Verwahrung genommen, bis die bestimmten Zeugen gekommen seyn werden, so wird solches Vorgeben nicht beachtet. § 6) Wessen Schuldverschreibung ausgelöscht oder radirt worden ist, und das Gericht hat ihm eine andere geschrieben, da kann der Leiher nicht sagen: er habe bezahlt. Ebenso bei einer Leihung unter vier Augen, die vor Gericht als schuldig befunden worden ist, und das Gericht hat dem Verleiher, da der Leiher in diesem Augenblick nicht bezahlen konnte, einen schriftlichen Beweis gegeben, da kann der Leiher auch in der Folge nicht sagen: er habe schon bezahlt. Wenn Jemand sein Feld durch Gewalt verkaufen mußte, hat sich aber vorher deshalb legitimirt, dergestalt, daß der Verkauf ungültig ist, so ist das Geld dessen, der ihn zum Verkauf gezwungen hatte, in der Hand des Verkäufers nur als eine Leihung unter vier Augen zu betrachten, und der Käufer kann von beschwerten Gütern sich nicht bezahlt machen, wenn er sein Geld wieder haben will (weil der Kauf un-

gültig geworden), weil der Verkaufschein ungültig ist, auch ist er beglaubt wenn er sagt: er habe bezahlt, d. h. er habe das Geld zurückgegeben — (der Comentator Meirath-Enajim versteht diese Stelle in dem Sinne, wenn der frühere Schuldner des Verkäufers sich des verkauften Feldes bemächtigt hat, so kann der Käufer sich nicht an den Gütern halten, die der Verkäufer später gekauft und wieder verkauft hat). —

Einundsiebenzigster Abschnitt. Wenn der Leiher dem Verleiher bei einer Verleihung unter vier Augen Zutrauen geschenkt hat, und in wie fern dies hilft.

§ 1) Wenn der Verleiher mit dem Leiher ausgenommen hat, daß er, der Verleiher, immer beglaubt seyn soll, wenn er sagt: er sey nicht bezahlt, und es sind Zeugen dafür, für das gegebene Zutrauen, so kann er auch ohne Eid sein Geld verlangen, wenn jener auch sagt: er habe schon bezahlt, und die Leihung auch nur mündlich geschehen ist; bringt der Leiher aber zwei Zeugen, daß er bezahlt hat, so ist er beglaubt, er müßte denn mit ihm ausgenommen haben, er, der Verleiher, soll so gut als zwei Zeugen beglaubt seyn, alsdann hilft's Nichts, und wenn er auch 100 Zeugen bringt, (und wenn sich der Leiher auch noch besser vertheidigen könnte מיגו (Miggu). Hat ihm aber der Leiher gesagt: du sollst eben so gut als drei Zeugen beglaubt seyn, und er bringt vier Zeugen, daß er bezahlt hat, so ist er beglaubt, weil er sich mit ihm auf eine Zahl einließ. § 2) Diese Bedingungen müssen während der Leihung gemacht worden seyn; nach der Leihung hilft es nicht. § 3) Das gegebene Zutrauen gegen Zeugen hilft nur, wenn diese sagen: in unserer Gegenwart hat er bezahlt, sagen sie aber: in unserer Gegenwart hat der Verleiher gestanden, daß er bezahlt worden, oder daß er ihm die Schuld geschenkt hat, so sind die Zeugen beglaubt, denn zu solchen Aussagen hat der Leiher die Zeugen nicht verworfen, blos wenn sie sagen: sie haben gesehen er habe bezahlt. § 4) Will man sicher gehen bei solchem Falle, so muß der Verleiher über eine solche bezahlte Verschreibung eigenhändig eine Quitung schreiben. § 5) Hat ihm der Leiher bezahlt, der Verleiher leugnet es, und der Leiher hat ihm laut gemachter Bedingungen nochmal bezahlen müssen, so kann ihm der Leiher wieder verklagen und sagen: du bist mir die Summe schuldig, denn ich habe dir zweimal bezahlt, leugnet er, so muß er einen Neben-Eid schwören; daher, wenn der Leiher ihm schriftlich gegeben, daß er ohne irgend einen Eid beglaubt seyn soll, so kann er gegen denselben Nichts mehr haben. § 6) Wenn auch Zutrauen in einer Verschreibung befindlich ist, so kann doch der Leiher einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen u. s. w. § 7) Bei Belegung des allgemeinen Banns bedient man sich des Ausdrucks: ein Jeder, dem ein Raub in die Hände gekommen ist, und er giebt solchen nicht zurück u. s. w. § 8) Einen Bannbrief,

um davon öffentlich in den Synagogen Gebrauch zu machen, wird nur an Waisen ertheilt, wenn solche oder ihre Vormünder nämlich sagen: sie wissen nicht, wer noch alles von den Gütern des Verstorbenen in Händen hat, und wenn Jemand in dem Augenblick, als der Bann ausgerufen wird, aus der Synagoge geht, so fragt das Gericht: warum er weggehen will? will er sich nicht aufhalten lassen, so läßt man ihn gehen, denn der Bann — wenn er schuldig ist — fällt doch auf ihn. § 9) Wenn in einer Schuldverschreibung der bekannte Ausdruck „Zutrauen“ sich befindet, und der Leiher zeigt eine Handschrift des Verleihers, daß, an diesem Tage so viel bezahlt ist, und an einem andern so viel, und der Verleiher sagt: diese Handschrift rühre von einem andern Geschäfte her, so ist er nicht beglaubt, (es versteht sich, daß die beiden Summen übereinstimmen mit der in der Verschreibung). § 10) Wenn eine Verschreibung, worin dem Verleiher Zutrauen geschenkt wird, von einem Andern vorgezeigt wird, so hilft nach Einigen dieses Zutrauen nicht. § 11) Wenn der Leiher einen Bezahlungsschein mit Zeugen vorzeigt, und der Verleiher ist gestorben, und es sind wahrscheinliche Beweise dafür, daß dieser Schein falsch ist, so muß das Gericht die Sache genau nachforschen, ist aber dann erwiesen, daß das Zeugniß für die Bezahlung richtig ist, so müssen die Erben die Schuldverschreibung dem Leiher zurückgeben. § 12) Sind die Waisen des Leihers noch klein, so kann der Verleiher seine Schuld nicht eher heben, bis solche erwachsen sind, denn vielleicht finden sie noch eine Quitung oder Zeugen, daß die Schuld schon bezahlt ist, sogar wenn Zutrauen in der Verschreibung steht, muß er doch warten. § 13) Eine Verschreibung, worin Zutrauen sich befindet, der Verleiher ist aber schon bei einer andern Sache als Lügner befunden worden, so hat das Zutrauen hier keine Gültigkeit mehr. § 14) Eine Verschreibung, worin Zutrauen steht, der Gebrauch des Orts ist aber, daß man solches schreibt, ohne die Partheien darum zu fragen, der Leiher sagt nun, daß dieses ohne seinen Willen geschehen sey, und die Zeugen bestätigen dieses und sagen: sie haben solches nur geschrieben, weil sie es in andern Verschreibungen gesehen haben, so gilt es nicht, sogar wenn darin steht: und wir haben einen Mantelgriff genommen über Alles, was oben steht, wenn nämlich der Gebrauch nicht allgemein ist, daß man solches in alle Verschreibungen schreibt. Steht aber: über Alles, was oben geschrieben und deutlich gemacht ist, auch in Hinsicht des Zutrauens, alsdann können die Zeugen nicht wieder anderes sprechen, daher ist es ein guter Gebrauch, daß man schreibt: einen Mantelgriff auch über das Zutrauen, denn alsdann kann man nicht mehr zweifeln. § 15) Wo der Gebrauch ist, daß man nur mit Bewilligung des Leihers Zutrauen schreibt, so bedarf es keines Mantelgriffs. § 16) Das Zutrauen in einer Verschreibung gilt noch, wenn auch die Zeit zur Bezahlung schon verstrichen ist. § 17) Das Zutrauen hilft dem Verleiher Nichts, wenn der Leiher gestorben ist, und er will von den Erben Zahlung haben, er müßte denn deutlich geschrieben haben: seine Erben; oder das Zutrauen soll

ſich erſtrecken auf Alle, die in meinem Namen zu kommen das Recht haben. § 18) Iſt der Leiher und auch der Verleiher geſtorben, ſo können die Erben Zahlung heben auf eine Verſchreibung, in welcher ſich das Zutrauen nur auf den Verleiher allein erſtreckt, gegen einen Eid, daß ſolche noch nicht bezahlt iſt; iſt aber das Zutrauen deutlich benannt, auch auf ſeine Erben u. ſ. w., ſo iſt der Eid nicht nöthig. § 19) Wenn die Zahlung von den verkauften Gütern des Leihers geſchehen muß, da hilft kein Zutrauen, wenn auch deutlich ausgenommen iſt, daß er ohne Eid Zahlung erhalten ſoll, auch nicht, wenn ein früherer Leiher ſeine Zahlung haben will, und er muß dem zweiten Verleiher ſchwören, daß er noch nicht bezahlt iſt, denn in beiden Fällen beſorgt man ein Uebereinkommen zum Betruge. § 20) Das Zutrauen hilft nur, wenn der Verleiher gegenwärtig iſt; die Urſache iſt, daß alsdann der Verleiher nicht ſo frech ſeyn wird, die Bezahlung nochmal zu verlangen, auch könnte ja der Leiher noch eine Quitung oder ſonſt irgend einen Beweis vorzuzeigen haben, ſonſt muß er ſchwören, oder es müßte dies ausdrücklich ausgenommen worden ſeyn. § 21) Hat der Verleiher dem Leiher Zutrauen gegeben, er ſoll jeder Zeit beglaubt ſeyn zu ſagen: die Schuld wäre bezahlt, ſo hilft dies auch bei den Erben des Verleihers, aber ſchwören muß er jedenfalls, ſelbſt wenn der Verleiher noch lebt, oder er müßte geſchrieben haben: ohne Eid; auf eine ſolche Verſchreibung kann der Verleiher von den Erben, oder von den verkauften Gütern ſonſt (ohne Eid) keine Bezahlung verlangen, ſelbſt wenn der Leiher ſagt: er habe noch nicht bezahlt, denn man beſorgt einen verabredeten Betrug; ſagt der Leiher: er habe die Hälfte bezahlt, und der Verleiher ſagt: er habe gar Nichts bezahlt, ſo muß er wegen der andern Hälfte einen Neben-Eid ſchwören, iſt aber auch dies ausgenommen, ſo braucht er nicht zu ſchwören. § 22) Bei einer ſolchen Verſchreibung, wo der Leiher das Zutrauen hat, iſt dieſer auch beglaubt, wenn er ſagt: er habe vor der Zeit bezahlt, iſt der Leiher vor der der Zeit geſtorben, ſo wollen Einige, die Erben brauchen nicht zu zahlen, das Gericht ſagt: der Vater könnte ſchon bezahlt haben, man belegt doch aber mit einem allgemeinen Bann die Erben, daß ſie nicht wiſſen, daß er nicht bezahlt hat; einige Rabbinen aber wollen, daß ſie bezahlen müſſen, wenn ſie nicht Zeugen bringen können, vor welchen ihr Vater geſagt hat: er hat bezahlt. § 23) Wenn in einer Verſchreibung ſteht: N iſt ſchuldig dem N oder dieſem N, und jeder von den beiden, der ſolche vorzeigt, kann Bezahlung verlangen, und nun hat Einer von ihnen ſolche vorgezeigt, und der Leiher ſagt nun: er habe dem Andern bezahlt, und dieſer beſtätigt deſſen Ausſage, ſo wird er doch nicht beglaubt; waren dieſe beiden nun Compagnons, ſo muß der bezahlt gewordene dem Andern ſeinen Antheil bezahlen, iſt er aber arm, ſo muß der Leiher dem Andern ſeinen Antheil bezahlen.

Zweiundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand auf Pfand verleihet, und mehrere Gesetze hierüber.

§ 1) Wenn Jemand auf Pfand Geld verleihet, so darf er sich des Pfandes nicht zu seinem Nutzen bedienen, denn dies ist so gut als Zinsen; hat er einem armen Manne Geld geliehen auf eine Holz-Axt u. m. dgl. womit man viel verdienen kann, und welches doch wenig abgenutzt wird, so kann er solches ohne den Leiher zu fragen vermiethen und das Miethsgeld nach und nach für seine Schuld einbehalten, aber für seinen eignen Gebrauch darf er solches nicht miethen, des Verdachts wegen, (hat er aber mit dem Leiher deshalb Verabredungen getroffen, so ist auch dies erlaubt). — Nach Einigen kann er dies auch thun, wenn das Pfand aus jüdischen Büchern bestehet, aber für sich selbst darf er solche nicht benutzen. Einige wollen es erlauben, denn der Verpfänder glaubt, daß er dadurch ein gottgefälliges Werk verrichte. — § 2) Wenn Jemand seinem Nächsten auf Pfand leihet, sei das Geliehene nun Geld oder Geldeswerth, und er hat das Pfand gleich bei der Leihung oder erst nachher erhalten, so wird er betrachtet als Jemand der für Lohn etwas in Verwahrung hat (und es ist kein Unterschied, ob er das Pfand für den Werth oder nur so genommen hat), daher, wenn das Pfand verloren oder gestohlen worden ist, muß er den Werth desselben zahlen, war solches nun gerade so viel werth als die geliehene Summe beträgt, so geht es gerade auf, ist die Schuld aber mehr, muß der Leiher den Rest bezahlen (ist aber ausgenommen worden, daß er das Pfand für die ganze Schuld annimmt, so wird auf den Werth des Pfandes nicht geachtet, und ist solches verloren gegangen, so ist die Schuld bezahlt); ist das Pfand mehr werth als die Schuld beträgt, so muß der Verleiher den Unterschied zahlen, ist solches aber gewaltsamerweise dem Verleiher entnommen, z. B. durch einen bewaffneten Räuber u. m. dgl., da muß der Leiher die Schuld bis auf den letzten Pfenning zahlen. (Nach Einigen braucht der Verleiher Nichts herauszugeben, wenn das Pfand mehr beträgt als die Schuld, denn ein solcher Pfandinhaber ist zu betrachten als Jemand, der etwas unentgeldlich in Verwahrung hat; ein anderes ist es aber, wenn solches durch Nachläßigkeit verloren gegangen ist, alsdann muß er Alles zahlen. § 3) Wenn Jemand auf Pfand leihet, und der Verleiher giebt solches wieder dem Leiher in Verwahrung, und es wird gestohlen oder verloren, muß der Verleiher zahlen, denn solches ist als noch in dessen Gewalt befindlich zu betrachten. § 4) Hat der Verleiher Erlaubniß, sich des Pfandes zu bedienen, und solches ist ihm gewaltsamer Weise entnommen worden, so ist er doch schon zu betrachten, als wenn Jemand Etwas geliehen hat, und muß zahlen. § 5) Wenn Jemand durch Beglaubigte der Gemeinde wegen rückständiger Königsabgaben gepfändet worden ist, so braucht weder die Gemeinde noch der Beglaubigte zu zahlen, wenn das Pfand verloren worden ist, (doch richtet man sich hierin nach dem Ortsgebrauch). § 6) Bei Sterbefällen sind die Erben für das Pfand ver-

pflichtet. § 7) Macht Jemand bei Empfang des Pfandes die Bedingung, daß er durchaus für keine Gefahr in Hinsicht desselben stehe, so hat er nicht einmal nöthig zu zahlen, wenn auch dasselbe durch seine Vernachläßigung verloren gegangen ist. § 8) Wenn A von B ein Schwert geliehen hat, welches derselbe von einem Nichtjuden als Pfand gehabt hat, und solches ist verloren gegangen, so braucht A nur den Werth desselben zu zahlen, und nicht so viel als der Nichtjude von ihm haben will, nämlich mehr als den Werth. § 9) Wenn ein Pfand verloren oder gestohlen worden ist, nicht gewaltsamerweise, und die Partheien streiten sich, der Verleiher sagt: das Pfand war weniger werth als die Schuld beträgt, und der Leiher erwidert: der Werth beider war gleich, so muß der Verleiher erst schwören daß er das Pfand nicht hat, und der Leiher schwört für seine Behauptung einen Neben-Eid und ist frei. § 10) Wenn der Leiher sagt, ein סלע Szela habe ich dir geliehen und das Pfand war ein שקל Schekel werth (ein Szela ist vier Denarim und ein Schekel zwei Denarim einer damaligen Münze), und der Leiher sagt, das Pfand war drei Denarim werth, so muß der Verleiher erst schwören, daß er das Pfand nicht hat, und der Leiher beschwört den Werth, und bezahlt den einen Denar. (Ein jeder Beklagte der die Hälfte der Forderung eingesteht, muß über die andere Hälfte einen schweren Eid leisten und ist frei von der Bezahlung derselben.) § 11) Einen Szela habe ich dir geliehen, und einen Schekel war das Pfand nur werth, der Leiher sagt: ich weiß den Werth nicht, so muß der Verleiher den gewöhnlichen Eid leisten und in demselben den angegebenen Werth des Pfandes mit einschalten, und der Leiher bezahlt den Rest; hat der Verleiher Zeugen auf den Verlust des Pfandes, oder der Leiher glaubt ihm, so braucht er nicht zu schwören. § 12) Der Leiher sagt: ein Szela hast du mir geliehen, und zwei war das Pfand werth, und der Verleiher sagt, es war nicht mehr als einen werth (hier ist die Rede wenn das Pfand durch Nachläßigkeit verloren worden ist), hat nun der Verleiher über den Verlust des Pfandes Zeugen, oder der Leiher glaubt ihm dies, so kann er sich durch einen Neben-Eid frei schwören, wo nicht, so muß er den Verlust des Pfandes beschwören und zugleich den Werth desselben mit einschalten; sagt der Verleiher, das Pfand war nur fünf Denarim werth (also einen mehr als die Schuld beträgt), so zahlt er diesen Denar, beschwört den Werth des Pfandes und schaltet zugleich den Verlust desselben mit ein; sagt der Verleiher, da hast du gleich das, was dein Pfand mehr werth ist, oder er sagt, so viel hast du noch von mir in Händen, so schwört er sich durch einen Neben-Eid frei. Sagt der Leiher, das Pfand war nochmal so viel werth als die Schuld beträgt, und der Verleiher: ich weiß den Werth nicht, so muß dieser erst den Verlust des Pfandes beschwören und zugleich mit einschalten, daß er nicht weiß, daß das Pfand mehr werth ist als die Schuld beträgt und ist frei. Erwidert der Leiher: Ich weiß daß das Pfand mehr werth war, ich weiß nur nicht wie viel, so muß der Verleiher einen Szela zahlen, weil

Niemand schwören kann. Sind aber beide Kläger, z. B. der Leiher sagt: das Pfand ist zweimal so viel werth als die Schuld beträgt und der Verleiher: es ist nur die Hälfte werth, so schwört der Leiher einen Neben-Eid, daß es nicht weniger als einen Szela werth ist, und der Verleiher einen schweren Eid über den Verlust des Pfandes und schaltet ein, daß es nicht mehr als einen Szela werth ist. § 13) Ist kein Streit über den Werth des Pfandes, der Leiher will solches aber einlösen, und der Verleiher sagt, es ist verloren worden, so muß er dies beschwören und die Sache ist beendet; sind über den Verlust des Pfandes Zeugen, und auch darüber, daß dasselbe mehr werth ist als die Schuld beträgt, der Verleiher sagt aber daß solches nicht durch seine Nachläßigkeit geschehen ist, so schwört er und ist frei. (Das ist nämlich nach der Meinung desjenigen Rabbi, daß ein Verleiher auf Pfand anzusehen wäre, als Jemand der Etwas unentgeidlich in Verwahrung genommen, und ist, wenn solches ohne seine Schuld verloren gegangen, frei, siehe den Hagah § 2.) § 14) Sagt aber der Verleiher, es wäre ihm gewaltsamerweise geraubt worden, so muß er den Verlust des Pfandes beschwören, und daß solches nicht durch seine Nachläßigkeit geschehen, sondern gewaltsamerweise ihm genommen worden. Wenn der Leiher gegen Pfand sagt, ich habe dir schon 100 Gulden auf die Schuld bezahlt, und der Verleiher gestehet die Bezahlung ein, sagt aber, er wisse nicht wie viel, so ist der Leiher beglaubt, und wenn ein Zeuge gegen den Leiher ist, d. h. er sagt die Bezahlung war nicht so viel, so schwört der Leiher und ist beglaubt. § 15) Jedesmal wo der Verleiher den Verlust des Pfandes beschwören muß, so kann er nicht davon enthoben werden, wenn er auch die ganze Forderung des Leihers befriedigen will, denn man besorgt, daß der Verleiher gern das Pfand behalten wolle, weil es ihm besonders gefällt; ist solches aber eine ganz gewöhnliche Sache, die man für dieses Geld, welches der Verleiher geben will, allenthalben kaufen kann, alsdann braucht er nicht zu schwören. § 16) Ist das Pfand ein Ring mit einem echten Stein, und der Leiher sagt, daß ein ähnlicher Ring bei einem Juweiier zu haben ist, und daß der seinige, welcher verloren worden, eben so viel werth ist, so ist es natürlich, daß solcher von einem erfahrnen Kenner taxirt werden muß, sagt aber der Leiher, der seinige ist mehr werth, und der Verleiher behauptet für gewiß, daß solche von gleichem Werthe sind, so bezahlt er so viel als er bekennt, und auf das Uebrige schwört er, und wenn der Verleiher den Werth nicht weiß, gestehet aber ein, daß er so viel als der des Juweliers werth ist, denn sonst kömmt er mit einem Neben-Eid, daß solcher mehr werth ist, frei, und der Leiher behauptet aber als gewiß, daß der seinige mehr werth ist, so ist dieser beglaubt, weil jener den Eid, den er zu leisten schuldig ist, nicht leisten kann; das Gericht muß aber jedenfalls der Sache gehörig nachforschen und den Leiher furchtsam machen, damit er nicht lüge. § 17) Ist das Pfand da, sie streiten sich aber wegen der Summa, der Verleiher sagt: ein Szela (vier De-

narim) und der Leiher behauptet ein Schekel (zwei Denarim), (der Schekel der Rabbinen ist nur zwei Denarim, der im alten Testament beträgt vier Denarim. A. d. U.) Stehet die Sache nun so, daß der Verleiher sich dessen hätte bemächtigen und sagen können, ich habe das Pfand gekauft, oder ich habe gar kein Pfand, oder ich habe solches schon zurückgegeben, so schwört er mit irgend einer heiligen Sache in der Hand, daß er ihm so viel geliehen habe, als der Werth des Pfandes beträgt, und wird bezahlt (hat sich der Verleiher des Geldes des Leihers bemächtiget, so kann er sich mit einem Eid frei schwören), und wenn der Leiher gestorben ist, und nachher auch der Verleiher, so machen sich die Waisen durch das Pfand bezahlt, ist nun das Pfand einen Szela werth, so müssen sie schwören und behalten solches, ist solches nur einen Denar werth, so muß der Leiher noch einen Denar zu bezahlen, und auf die übrigen zwei Denarim muß er schwören; sagt aber der Verleiher die Sache wäre gar nicht als Pfand, sondern nur in Verwahrung bei ihm gegeben, so wird er durch den Werth des Pfandes bezahlt, was es nun werth ist, und auf das was daran fehlt, schwört der Leiher einen Neben-Eid und ist frei, und wenn die Sache dessen er sich bemächtiget hat, eine solche ist, die man zum Kochen gebraucht, oder es ist das Kleid einer Wittwe, welches er nach dem Gesetze zurückgeben muß, er hätte also keine Miggu (das Recht einer bessern Vertheidigung), so kann er solches doch für den Werth behalten, indem keine Zeugen da sind, und er hätte leugnen können u. s. w. § 18) Ist aber die Sache von der Art daß er Obiges nicht hätte sagen können, so schwört der Leiher, bezahlt ihm nach seiner Angabe, und erhält sein Pfand zurück, z. B. es ist eine Sache, die ursprünglich nicht gemacht ist, verliehen oder vermiethet zu werden, und es sind auch keine Zeugen dafür, auf welche Art er, der Verleiher, zu derselben gelangt ist, und es sind sogar Zeugen, die solche bei ihm gesehn haben, so kann er doch sagen, er hat sie gekauft, oder abgesehen davon, es sind aber Zeugen, daß er solche geliehen habe, sie haben aber solche jetzt nicht bei ihm gesehen, so so kann er sagen, er habe sie zurückgegeben, oder er leugnet es ganz, wenn die Zeugen nicht bei der Ablieferung gewesen sind; ist es aber eine Sache, die ursprünglich zum Verleihen oder Vermiethen gemacht ist, und es sind Zeugen, welche die Sache jetzt bei ihm gesehen haben, und kennen sie, daß solche dem Leiher gehört, alsdann kann er nicht sagen, er habe sie gekauft oder zurückgegeben. Einige Rabbinen sagen, daß es gerade nicht nöthig sey, daß die Zeugen die Sache bei ihm gesehen haben müßten in dem Augenblick, als er den Leiher verklagt hat, sondern wenn es auch vorher war u.s.w. Haben die Zeugen aber erst die Sache bei ihm gesehen, als die Klage schon gänzlich im Gange war, und die Einwendungen beider Partheien waren schon vor dem Gericht, alsdann kann er wieder sagen, er habe solche gekauft u. m. dgl. Wenn aber A etwas bei B in Verwahrung gab, und C bringt Zeugen daß die Sache ihm gehöre, oder B gestehet dies ein, sagt aber, daß ihm A darauf Geld

schuldig sey, alsdann kann A nicht vorgeben, er habe sie von C gekauft; sagt B aber er wisse gewiß, daß A solches von C gekauft habe, so ist er beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, er selbst habe es von C gekauft, da keine Zeugen sind, auf welche Art er dazu gelangt ist; sagt B aber blos, A habe ihm die Sache von C als Pfand gegeben, so muß solches wieder eingelöset werden, wegen des Bestehens des Handels und Wandels (siehe Absch. 133 und 356). § 19) Sachen, die gemacht sind, zu leihen und zu vermiethen, sind nach dem Maimonides solche, die ursprünglich dazu gemacht sind; aber nach dem Riff (der Alpsaßi) und nach dem Rabbi Tam (siehe das Vorwort zum ersten Buche der Uebersetzung Eben haäser, auch S. 27 § 25 daselbst) sind es alle Sachen, außer die, die man wegen ihrer Kostbarkeit oder weil leicht an ihnen etwas verdorben werden kann, nicht gerne ausleihet, alle andern Gefäße verleihet und vermiethet man, der Leiher muß aber Umgang mit dem Verleiher haben, und der Erstere muß gewöhnlich Gefäße an Andere verleihen (dies Alles ist dem Gutachten der Richter übergeben. § 20) Wenn Jemand ein Pfand in Händen hat, und es waren keine Zeugen da, so, daß er sagen kann: er will solches für den Werth behalten (für seine Schuld), und solches ist nicht die Hälfte der Schuld werth, er will solches aber für die Schuld annehmen, weil, wie er sagt, es ihm so viel werth sey, der Eigenthümer sagt aber: er wäre ihm zwar gar Nichts schuldig, er wolle ihm aber doch so viel Geld geben, wie das Pfand bei jedem Andern werth ist, (also die Hälfte der Forderung), und er will sein Pfand wiederhaben, so erhält er Recht. Nach Einigen aber nicht, und so deucht mir auch, denn der, der Etwas als das Seinige verlangt von seinem Nächsten, welcher es im Besitz hat, dem liegt der Beweis ob. § 21) Der Besitz der Sache hilft dem Besitzer, daß er sagen kann: er wolle es für den Werth behalten, nur bei beweglichen Sachen, die aber nicht allein gehen können, und unter der Gewalt ihres Herrn stehen, alle beweglichen Sachen, auch ein kleiner Sklave, der noch nicht gehen kann, ein Vieh, welches nicht allein weidet, sondern immer den Hirten bei sich sich hat — aber große Sklaven, oder Vieh das allein auf der Weide ist, da kann der Besitzer solches nicht verlangen (weil dies kein Besitz genannt werden kann), sondern sobald der Eigenthümer für sein Eigenthum Zeugen hat, muß er die Sache zurückgeben, wenn er, der Eigenthümer, nämlich zuvor geschworen hat, daß er dem Besitzer Nichts verkauft oder verpfändet hat, hat der Besitzer aber die Sache schon 3 Jahr im Besitze, und hat Zeugen darauf, alsdann ist er beglaubt, er muß aber doch einen Neben-Eid schwören, daß er die Sache gekauft, oder, daß er, der Eigenthümer, ihm solche für die Schuld übergeben hat. § 22) Leugnet der Verleiher das Pfand, der Leiher gesteht aber die Schuld, so schwört der Verleiher einen Neben-Eid, daß er kein Pfand hat, der Leiher ebenfalls, daß jener so viel, oder noch mehr in Händen hat, als die Schuld beträgt, und wenn solches auch mehr werth wäre, so hat sich der Verleiher ja schon frei geschworen; ist das

Pfand aber nach dem eignen Geſtändniſſe des Leihers weniger werth, ſo beſchwört der Leiher den Werth, und zahlt das Uebrige. § 23) A hat (nach deſſen Angabe) von B 10 Denarim auf Pfand geliehen, und es iſt ein Zeuge für das Pfand und für die Schuld, dieſer weiß aber deren Betrag nicht, B ſagt: ſolche war 20 Denarim und er hat das Pfand vor Zeugen oder vor dem Gerichte gezeigt, bevor der Streit zwiſchen ihnen anfing, ſo behält A Recht, und B muß das Pfand zurückgeben und muß ein Beweis für den Betrag bringen, ſonſt ſchwört A die 10 Denarim ab und iſt frei; war aber der Streit ſchon vorher, ehe B das Pfand zeigte, dann iſt dieſer gegen einen Eid beglaubt, weil er das Pfand als gekauft oder zurückgegeben, erklären konnte. § 24) A hat von B 7 Denarim geliehen auf ein Pfand und ſagt: er hätte ihm in 3 Terminen einmal 2 und dann wieder 2 und das drittemal 1 Denar bezahlt, und B weiß ſich nur des einen Denars zu erinnern, ſo iſt das Recht bei A (ſiehe oben § 14). § 25) Wenn Jemand ſich eines Gefäßes ſeines Nächſten bemächtigt, oder ſolches zurückhält für eine Forderung, die er in Handelsgeſchäften an ihn hat, der muß ſeine Forderung deutlich auseinanderſetzen (ſiehe oben § 17 u. Abſch. 75). § 26) Wenn Jemand ein Pfand von ſeinem Nächſten in Händen hat, und drängt ihn, daß er ſolches einlöſen ſolle, und dieſer ſagt: behalte das Pfand, es ſoll dein Eigenthum ſeyn, ſo hat der Inhaber ſolches doch noch nicht erworben, indem jener gezwungen wurde, dieſes zu ſagen. § 27) Ein Pfand, welches bei dem Verleiher in der Folge von ſeinem Werthe verloren hat, nnd der Leiher ſagt: der Verleiher hätte es an einen feuchten Ort gelegt, oder Mäuſe, Würmer hätten es angefreſſen, und der Verleiher behauptet das Gegentheil, ſo muß dieſer ſeine Behauptungen beſchwören und iſt frei, geſteht er aber ein, daß er ſolches nicht gehörig aufbewahrt hat, ſo muß er den Verluſt bezahlen. Streiten ſie ſich aber darüber, um wie viel das Pfand ſchlechter geworden iſt, ſo iſt folgendermaaßen zu verfahren: ſagt der Leiher: das Pfand war anfänglich ſo viel werth als die Schuld beträgt (20 Gulden), und jetzt iſt es nur die Hälfte deſſen werth (10 Gulden), und der Verleiher ſagt: ſolches war anfänglich nur 15 Gulden werth und jetzt 10, alſo verlangt er noch 5, ſo ſchwört der Leiher durch einen Neben-Eid ſich frei; war ſolches aber anfänglich mehr werth als die Schuld beträgt, z. B. der Leiher ſagt: es war 30 Gulden werth, und die Schuld betrug 20, und jetzt iſt ſolches nur 15 werth, er verlangt alſo vom Verleiher 10, der Verleiher ſagt aber: es war nur 25 Gulden werth, und will nicht mehr als 5 herausgeben, ſo ſchwört dieſer und giebt ihm 5 heraus; zu geſchweigen, wenn das Pfand, nachdem es ſchlechter geworden, doch noch ſo viel als die Schuld beträgt, werth iſt, und ſie ſtreiten ſich nur, um wie viel ſolches ſchlechter geworden, oder der Verleiher ſagt: er wiſſe nicht wie viel, daß er ſich mit einem Neben-Eid frei ſchwören könne. § 28) Wenn der Verleiher ſagt: 4 Denarim beträgt die Schuld, und 3 war das Pfand nur werth, und der Leiher: ich habe dir ſolches für 3 Denarim verkauft

(also keine Anleihe und kein Pfand), und du haſt mir das Geld noch nicht gegeben, ſo müſſen beide für ihre Behauptungen ſchwören; wollen ſie ſich gegenſeitig die Schwüre zurückſchieben, ſo ſteht es ihnen frei, ſtreiten ſie ſich aber auch darüber, ſo bleibt die Sache eine Zeitlang liegen, bis ſie ſich einig ſind, wo nicht, ſo müſſen ſie beide ſchwören. § 29) Der Verleiher giebt vor: das Pfand wäre ihm gewaltſamerweiſe geraubt worden, der Leiher: ich weiß gewiß, daß du ſolches verkauft, und das Geld dafür eingeſteckt haſt, ſo ſchwört dieſer und iſt frei, (denn er hätte ja die Schuld leugnen, oder ſagen können: er habe bezahlt, alſo מיגו Miggu, das Recht einer beſſern Vertheidigung). § 30) A hat Etwas verpfändet bei B und dieſer hat ſolches wieder bei C verpfändet, oder hat ihm die Schuld von A geſchenkt, und daher das Pfand gegeben, dieſes iſt dem C nun gewaltſamerweiſe entriſſen worden, nun will A das Pfand von B wieder haben, und giebt vor, ſolches war 4 Denarim werth, und die Schuld beträgt nur 2, A ſagt aber: das Pfand war nur 3 werth; er geſteht alſo die Hälfte der Forderung ein, und müßte dem Geſetze nach ſchwören, auch müßte er ſchwören, daß er das Pfand nicht hat, und daß ſolches ihm gewaltſamerweiſe geraubt, worden iſt, dieſes kann er aber nicht beſchwören, weil ſolches nicht bei ihm geſchehen iſt, C kann ihn dieſes Eides nicht entheben, denn A ſagt: ich glaube dieſem nicht, daher muß A zahlen; das Nämliche iſt, wenn das Pfand ſchlechter geworden iſt, und ſie ſtreiten ſich um das wie viel, B weiß aber auch nicht, ob ſolches gewaltſamerweiſe dem C genommen worden iſt. Sind aber Zeugen für das gewaltſame Wegnehmen, ſo iſt B frei, oder auch wenn A gewöhnlich ſeine Pfänder dem C in Verwahrung giebt, dann läßt man C ſchwören, daß er ſolches nicht habe, und daß es gewaltſamerweiſe weggekommen, und B iſt frei; hat C aber das Pfand durch Nachläſſigkeit wegkommen laſſen, dann muß B zahlen, (ſiehe Abſch. 291). § 31) A wollte ein Pfand, welches er dem B verpfändete, von dieſem geliehen haben, B ſagt: er habe ſolches ſeinem (A's) kleinen Sohne gegeben, der es in ſeinem Namen verlangt hat, A ſagt aber: er habe ſolches nicht erhalten, ſo muß B zahlen, denn er hätte es ihm eigenhändig geben müſſen. § 32) B hatte Geld in Händen von A, und C bittet A, ihm ſolches zu leihen, und dieſer willigt darein, C giebt ihm ein Pfand, und er ſchreibt darauf an B, daß dieſer dem C das Geld ausliefern ſoll, dies geſchieht, und das Pfand iſt bei A verloren gegangen, ſo muß er ſolches erſetzen, aber nicht früher bis C das Geld erhalten hat, iſt das Pfand früher verloren worden, ſo iſt er frei, und C muß das Geld zurückgeben; iſt die Sache aber zweifelhaft, ſo behält C das Geld. § 33) A fordert von C Bücher (jüdiſche), die er bei B verpfändet hat, dieſer hatte ſie nämlich bei C niedergelegt und ihm geſagt: er ſollte ſolche dem A geben, wenn dieſer das Geld giebt, bei Empfang der Bücher ſagt A: ſolche wären abgenutzt und ſchlechter geworden, und will den Schaden von ihm erſetzt haben, C ſagt aber: B hätte ihm erlaubt, ſolche, ſolange ſie bei ihm ſind, darin zu ſtudiren und

ſie zu benutzen, ſo muß C zahlen, denn da er wußte, daß die Bücher dem A gehören, ſo hätte er von der Erlaubniß keinen Gebrauch machen müſſen. § 31) Ein Erbe zeigt eine Schuldverſchreibung vor von N, der von ſeinem Teſtator Geld geliehen, und ihm ein Pfand gegeben hat, das Pfand iſt aber verloren worden, und der Erbe will das Geld haben, weil das Pfand vielleicht gewaltſamerweiſe verloren gegangen; der Leiher ſagt: das Pfand war eben ſo viel werth als die Schuld beträgt, ſo beſchwört er dies und auch, daß ihm ſolches nicht zurückgegeben ſey, und iſt frei. § 35) A hat Etwas verpfändet bei B, dieſer ſtarb mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder, A will ſein Pfand einlöſen und ſagt: die Schuld wäre 50 Gulden, die Waiſen ſagen: ihr Vater habe geſagt, ſie wäre 100, ſo muß A die 50, die er geſteht, gleich zahlen, und die andern 50 bei einem Drittman deponiren bis die Kinder mündig ſind, alsdann müſſen ſie ſchwören, und erhalten die andern 50, d. h. wenn das Pfand 100 Gulden werth iſt, ſonſt zahlt er nur den Werth deſſelben, und ſchwört auf den Reſt. Iſt das Pfand aber eins von den Sachen, die urſprünglich gemacht werden zu verleihen und zu vermiethen, ſo zahlt er nur 50, ſogar wenn das Pfand auch mehr werth iſt, denn er hätte nur ſagen können: er habe es geliehen. § 36) Wenn ein Jude bei einem Proſelyten ein Pfand hat, und dieſer ſtarb ohne Erben, und es kömmt ein Dritter und bemächtigt ſich deſſen (für eine Schuld), ſo muß er ſolches dem Eigenthümer zurückgeben, denn mit dem Tode deſſelben hören alle ſeine Verpflichtungen auf. § 37) Das Nämliche gilt, wenn er ein Grundſtück als Pfand in Beſitz und einen Schein darüber hat. § 38) Wenn ein Nichtjude einem Juden auf Pfand geliehen hat, und dieſer hat das Pfand verloren, und ein Jude hat ſolches gefunden, ſo muß er es dem Juden geben. Nach Einigen gilt das Nämliche, wenn der Fall umgekehrt iſt, und der Nichtjude hat das Pfand verloren, und ein Jude hat es gefunden, ſo muß er es dem Juden geben, (mir deucht aber, das Geld braucht er dem Juden nicht zu geben, ſondern er kann es für ſich behalten, denn Geld iſt zum Ausgeben, und iſt ſchon gänzlich aus der Gewalt des Gebers heraus). § 39) Wenn ein Jude ein Pfand von einem Proſelyten hat, und dieſer iſt geſtorben, und es kömmt Jemand und bemächtigt ſich deſſen, ſo bekömmt dieſer davon ſo viel als ſeine Schuld beträgt, und das Uebrige erhält der, dem das Pfand gehört hat. Das Pfand muß ſich aber in einem unverſchloſſenen Hofe befunden haben, und der Verleiher war bei dem Tode des Proſelyten nicht in ſeinem Hofe, war aber der Verleiher damals in ſeinem Hofe, oder der Hof, worin das Pfand war, war verſchloſſen, ſo hat er durch ſeinen Hof das Recht an das Ganze erhalten. Wenn A Pfänder von B in Händen hat, und B iſt geſtorben, die Erben wollen ſolche wieder haben, A ſagt aber: ich behalte ſolche, weil mir mein Compagnon C geſagt hat: daß euer Vater ihm noch Geld ſchuldet, welches aus der Compagnie herrührt, und C will darauf ſchwören, ſo achtet man nicht darauf, weil er die Pfän-

der nicht in Händen hat. § 40) Wenn A ein Pfand eines Nichtjuden in Händen hat, und fordert sein Geld, der Nichtjude sagt ihm: verpfände solches bei einem andern Juden, und mache dich bezahlt; A that dies, und der Nichtjude ist gestorben, und es findet sich, daß das Pfand doppelt so viel werth ist, als die Schuld beträgt, so behält der, bei dem solches verpfändet worden, das Pfand ganz, (ist aber der Nichtjude früher gestorben, bevor er solches dem Andern gegeben, so bleibt ihm solches ganz; wenn der Nichtjude aber dem Andern, dem A es geben sollte, auch Geld schuldig ist, dieser Fall wird erklärt werden Anfangs des Absch. 87). § 41) Das Pfand eines Nichtjuden bei A, welches dieser an B in Verwahrung gab, und dann der Nichtjude gestorben ist, ob A ein Recht hat an das, was das Pfand mehr werth ist, als die Schuld beträgt, daran ist noch zu zweifeln. § 42) Wenn Jemand ein Grundstück seines Nächsten im Besitz hat, und genießt dessen Früchte, hat auch einen Schuldschein von 100 Denarim, welche er darauf geliehen hat, diesen Schuldschein hat er aber verloren, der Leiher sagt nun, es waren nur 50 Denarim, so ist er beglaubt, wenn der Verleiher solches noch keine 3 Jahre in Besitz hatte, sonst aber ist der Verleiher beglaubt, und macht sich von den Früchten des Grundstücks bezahlt. § 43) Wenn Jemand seinem Nächsten Geld auf ein Pfand leihet, und wurde bezahlt, der Leiher will nun sein Pfand haben, und der Verleiher bestellt ihn auf den andern Tag, und das Pfand ist gestohlen worden noch vor der Zeit um welche zu kommen er den Leiher bestellt hat, so muß der Verleiher zahlen, sonst aber nicht, wenn also der Leiher Zeugen hat, daß er um die bestellte Zeit kam, und erhielt sein Pfand nicht, so ist der Verleiher schuldig, sind aber keine Zeugen, und der Verleiher kann schwören daß der Leiher nicht zu bestellter Zeit kam, so ist er frei (d. h. nach der Meinung desjenigen Rabbi, der dafür hält, der Inhaber eines Pfandes ist anzusehen, als solcher der für Bezahlung Etwas in Verwahrung hat, nach der Meinung des andern Rabbi aber ist er nur dann schuldig, wenn das Pfand durch seine Vernachläßigung verloren gegangen ist, siehe Anfang dieses Absch). § 44) A hatte ein Pfand bei einem Nichtjuden, der auf Pfand Geld gegen Zinsen leihet, (wahrscheinlich ist hier die Rede, daß er solches nur in Verwahrung gegeben, A. d. U.); B hatte Geld nöthig, und bat A, daß er ihm erlauben möchte, auf dies Pfand Geld zu leihen von dem Nichtjuden, und es geschah, und das Pfand ist in der Folge bei dem Nichtjuden verbrannt worden, so ist B frei von der Bezahlung desselben. § 45) Wenn das Pfand da ist, und ist nicht so viel werth als die Schuld beträgt, so kann der Verleiher darauf bestehen, daß ihm der Leiher das Fehlende bezahlt.

Dreiundſiebenzigſter Abſchnitt. Eine Leihung auf unbeſtimmte Zeit, wann ſolche bezahlt werden muß, und noch mehrere andere Geſetze über eine Leihung überhaupt.

§ 1) Wenn Jemand ſeinem Nächſten Geld leihet, und keine Zeit zur Wiederbezahlung beſtimmt hat, ſo iſt in der Regel (wo ſolche nicht durch einen eingeführten Gebrauch ungültig geworden iſt) 30 Tage Zeit zur Bezahlung, vor dieſer Zeit kann der Verleiher das Geld nicht wieder verlangen, die Leihung ſey mündlich (unter vier Augen), oder gegen einen Schuldſchein, auf Pfand oder ohne Pfand geſchehen, iſt aber die Bedingung dabei gemacht worden, daß er zu jeder Zeit ſein Geld wieder verlangen kann, ſo kann der Verleiher ſolches noch denſelben Tag, an dem die Leihung geſchehen iſt, wieder verlangen, aber eine geliehene Sache kann gleich wieder gefordert werden; wenn der Leiher aber dem Verleiher einen Schuldſchein verweigert, muß er ihm das Geld gleich wieder geben, denn des Verleihers Abſicht war gewiß, ihm nur gegen Schuldſchein leihen zu wollen. § 2) Bei einer beſtimmt gewordenen Zahlungszeit, kann das Geld durchaus nicht früher verlangt werden, und auch nicht, wenn der Leiher geſtorben iſt, wenn ſeine Erben nur ſo viel haben, daß ſie bezahlen können; wenn der Verleiher ſagt: heute iſt der Zahlungstag, und der Leiher: er habe noch 10 Tage Zeit, ſo ſchwört er einen Neben-Eid, iſt aber ein Zeuge für den Verleiher, ſo muß der Leiher einen ſchweren Eid (vom Geſetz wegen) ſchwören. (Ueber die verſchiedenen Arten der Eide und die Formalitäten bei denſelben, findet man das Ausführliche im Abſch. 87. A. d. U.) § 3) Der Verleiher ſagt: es ſind nur noch 5 Tage bis zur Zahlungszeit, und der Leiher: es wären noch 10 Tag, ſo muß jener die 5 Tage abwarten, und dieſer muß dann einen Neben-Eid wegen der noch übrigen 5 Tage ſchwören. § 5) Das bisher Geſagte gilt aber nur, wenn die Leihung ohne Schuldſchein oder Pfand erfolgt iſt, ſonſt aber erhält der Verleiher ſein Geld ſofort gegen einen Neben-Eid, daß er ihm gar keine Zeit beſtimmt habe, oder daß ſolche ſchon völlig ſey. § 5) A hat geſchworen, von dem Seinigen Nichts zu verkaufen, um irgend eine Schuld zu bezahlen; nachher hat er wieder geſchworen, zu einer gewiſſen Zeit B ſeine Schuld zu zahlen, da nun die Zeit kam, ſagt er: er habe kein Geld und habe auch ſchon lange geſchworen, von dem Seinigen Nichts verkaufen zu wollen zur Bezahlung irgend einer Sache; iſt nun B's Schuld früher als der erſte Eid, ſo hat der Eid keine Kraft, und wenn er nicht zahlen will, ſchlägt man ihn ſo lange, bis ſeine Seele ausgehet (Ausdruck des Originals); iſt aber der erſte Eid früher geſchehen, ſo hat er ja den zweiten Eid falſch geleiſtet und erhält 39 Schläge; bringt ihn nun die Furcht vor der Strafe zur Reue, und er findet irgend einen Ausweg für den erſten Eid, ſo entbindet man ihn von demſelben und läßt ihn ſo viel verkaufen, daß er den zweiten Eid halten kann. § 6) Wenn Jemand ſeinem Nächſten geſchworen hat, daß er ihm vor Ablauf der beſtimmten Zeit bezahlen wolle, der

Verleiher hat ihn nun in dieser Zeit nicht gemahnt, so bleibt der Schwur in Kraft, in sofern, daß er gleich bezahlen muß, wenn er dazu aufgefordert wird, und nicht sagen kann: daß, da der Verleiher die Zeit verstreichen ließ, er auch noch Zeit hätte. (Im vierten Buche Absch. 228, § 42 und Absch. 232, § 12 werden mehr von diesen Gesetzen vorkommen.) § 7) Wenn Jemand geschworen hat, seinem Nächsten an einem bestimmten Tage zu zahlen, und der Tag fällt auf einen Sonnabend, so muß er ihm den Tag vorher zahlen, oder ein Pfand, welches den Werth hat, an Zahlungs-Statt geben, wenn aber das 7te Erlassungsjahr dazwischen gefallen ist, oder er hat die Schuld erlassen erhalten, so hat er auch keine Strafe wegen des gethanen Schwurs zu leiden. § 8) Und wenn der Verleiher nicht in der Stadt war, so ist er auch von der Strafe frei, bis er oder sein Bote kömmt, er muß aber das Geld für diesen Tag bereit halten, und solches nicht ausgeben; ist aber der Verleiher noch in derselben Stadt, wo der Leiher geschworen hat, so muß derselbe das Geld jenem nachbringen, wenn er selbst auch nicht mehr da wohnt; Einige wollen gar, daß ihm der Leiher das Geld nachbringen müsse, wenn die Stadt nicht weit von der seinigen ist, obschon er in derselben nicht geschworen hat. Wenn Jemand geschworen hat, seinem Schwiegersohne zu einer bestimmten Zeit Mitgift zu geben, und während der Zeit hat dieser angefangen, in Zwist mit seiner Frau zu leben, und es stand zu befürchten, daß wenn er erst das Geld hätte, der Zwist noch schlimmer würde, so braucht er seinen Schwur nicht zu halten; wenn Jemand geschworen hat, seinem Nächsten Etwas zu zahlen, welches zu zahlen er gar nicht schuldig war, so muß er seinen Schwur halten. § 9) Wenn Jemand geschworen hat, im Monat Ader zu zahlen, so muß er den ersten Tag im Monat zahlen. § 10) Wenn Jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten hat, und er erscheint vor dem Gerichte, vor der Zahlungszeit, und sagt: er habe Gelegenheit, seine Schuld zu sichern, (welche er für nicht sicher hält) und bittet, daß auf das Geld Beschlag gelegt werden möchte, so thut das Gericht Recht daran, wenn es die Bitte des Verleihers gewährt, und dieses ist der Fall bei jeder andern ähnlichen Gelegenheit, wo der Verleiher bange vor sein Geld ist; dies richtet sich Alles nach dem Gutachten des Gerichts, und wie der Gebrauch des Orts ist, Beschlag auf Geld zu legen, wo der Verleiher vor seiner Zahlung fürchtet, auch in dem Falle, wo der Beklagte aus einer andern Stadt ist u. m. dgl., (siehe Absch. 106). § 11) Wenn Jemand ein Grundstück von seinem Nächsten kauft, und es kommen Klagen auf dasselbe, und er kömmt vor das Gericht und sagt: er habe Furcht, daß ihm das Grundstück wieder entzogen wird, man sollte den Verkäufer anhalten für das erhaltene Geld ein Grundstück zu kaufen, damit er Etwas habe, woran er sich halten könne, so wird seine Klage für gültig befunden. § 12) Sobald der Zahlungstermin verstrichen ist, und der Verleiher hat Pfand, so kann er solches gerichtlich verkaufen lassen, aber das Gericht läßt den Leiher, wenn solcher anwesend ist, wissen, daß es dem Verleiher

Erlaubniß geben wird, das Pfand zu verkaufen, wenn er nicht zahlt, iſt der Leiher abweſend, ſo hat das Gericht nicht nöthig, dem Verleiher mit dem Verkauf warten zu laſſen, bis derſelbe (der Leiher) zurückkömmt. § 13) Wenn das Pfand verdirbt, wenn es noch länger liegt, ſo kann er ſolches ebenfalls gerichtlich verkaufen laſſen, ſelbſt wenn der Zahlungstermin noch nicht da und der Leiher auch abweſend iſt. § 14) Ein Rabbi will, er müßte, nachdem er ihn gemahnt hat, mit dem Verkaufe des Pfandes noch 30 Tage warten; das Mahnen braucht aber nicht gerichtlich zu geſchehen, ſondern nur vor Zeugen, ſelbſt unter vier Augen, wenn es der Leiher nicht leugnet; und wo der Gebrauch iſt, daß wenn Jemand einem Nichtjuden auf Pfand leihet, er ein Jahr mit dem Verkaufe deſſelben warten müſſe, ſo richtet man ſich auch nach dieſem Gebrauch zwiſchen Juden und Juden. Wenn Jemand dem Gemeinde-Vorſteher ein Pfand giebt für ſeine Abgaben, die er ſchuldig iſt, ſo kann ſolches nach den oben angeführten Geſetzen ebenfalls verkauft werden. § 15) Das Pfand kann auch auf Gutachten von drei ungelehrten Männern verkauft werden, dieſe müſſen nämlich erfahrene Taxirer ſeyn, ſchätzen es, wie viel ſolches auf öffentlichem Markt zu verkaufen werth iſt (Marktpreis), und geben ihm dann Erlaubniß zum Verkaufe und rathen ihm zugleich, den Verkauf in Gegenwart von Zeugen geſchehen zu laſſen, damit der Leiher nicht ſagen könne: es wäre über der Schätzung verkauft. Hat der Verleiher dies unterlaſſen, ſo gilt der Verkauf nicht, ſelbſt wenn der gehörige Preis dafür bezahlt worden iſt, und ſelbſt wenn er dem Leiher ſolches vorher wiſſen ließ. Kann der Verkauf nicht mehr rückgängig gemacht werden, ſo muß er das Pfand bezahlen mit ſo viel, als ſolches zur Zeit des Verkaufs werth war, wenn Zeugen dafür ſind, wonicht, ſo muß er ſeine Angabe beſchwören; weiß er den Werth nicht oder will nicht ſchwören, ſo muß der Leiher ſeine Angabe beſchwören. § 16) Der Verkäufer eines Pfandes darf ſolches nicht für ſich kaufen, Einige erlauben ſolches, wenn nämlich der Verkauf durch drei probate Richter geſchieht. § 17) Wenn Jemand die Bedingung gemacht hat, daß wenn er das Pfand nicht zur rechten Zeit einlöſet, ſo ſoll der Mehrwerth als die Schuld beträgt, dem Verleiher ſchon jetzt als Geſchenk (מתנה Matana) zufallen, ſo gilt dies nicht wenn der Fall wirklich eingetreten iſt, denn es iſt ein Schein-Verſprechen (אסמכתא Aßmachta), weil er damals gewiß glaubte, daß er ſolches zur rechten Zeit einlöſen würde, ſonſt hätte er dieſe Bedingung gar nicht gemacht (man muß dies Wort merken, weil es ſehr oft vorkömmt A. d. U.), ſelbſt wenn er geſagt hätte: (מוחלט Muchlat) der Beſitzer ſoll ſich ſolches zueignen, dies drückt noch mehr als Geſchenk aus, ſo gilt ſolches nicht, hat er aber geſagt: (קנה מעכשיו Kene Meachſchow) erwerbe es ſchon von jetzt an, wenn ich ſolches nicht zur rechten Zeit einlöſe, ſo iſt dies nach der Meinung eines Rabbi gültig, und wenn der Leiher leugnet, dieſe Worte geſagt zu haben, ſo iſt er, der Verleiher, gegen einen Eid beglaubt, (ſiehe über Aßmachta Abſch. 207). Wenn Jemand ein Pfand in Händen hat, und da der Zahlungstermin

kaum, sagte der Leiher zum Verleiher: er habe kein Geld, er soll das Pfand verkaufen, und nachher will er er sein Wort wieder zurücknehmen, mit dem Vorgeben, er hätte dies nur gesagt, um ihn los zu werden, so gilt dies nicht, und wenn der Verkauf geschehen ist, so geht solcher nicht zurück. (So lange aber das Pfand nicht öffentlich zum Verkauf ausgerufen worden ist [denn dieses ist nothwendig], so lange kann der Leiher sein Wort noch zurücknehmen, auch wenn der Leiher durch das viele Mahnen des Verleihers veranlaßt worden ist, diesem zu sagen: er solle das Pfand für die Schuld behalten, kann er noch zurücktreten.) § 18 Wenn der Verleiher zum Leiher sagt: man will ihm für das Pfand nur 20 Gulden geben, und dieser sagt ihm: er solle es für diesen Preis verkaufen, mittlerweile hat der Verleiher eine Gelegenheit gefunden nach מדי Modim, (ein Flecken in Paläſtina, 15 Meilen von Jeruſalem unweit des Meeres belegen, siehe Talmud T. Pesachim 93, 2 A. d. U.) zu reisen, und hat das Pfand mitgenommen und solches für 30 Gulden verkauft, so gehört der Rest dem Leiher, blos die Kosten kann der Verleiher abrechnen, aber für seine Mühe kann er Nichts berechnen, weil er doch ohnedies die Reise dahin machte. § 19) Wenn der Verleiher sagt: der Leiher habe auf das Pfand verzichtet (מחלה Mechila), so gilt dies nicht, denn verzichten kann man nur auf Geld, eine Sache aber muß geschenkt werden (מתנה Matana). § 20) Wenn Jemand sein Pfand einlösen will, der Verleiher sagt aber: als ich dich jüngst bei Verfallzeit gewarnt habe, du solltest solches einlösen, da sagtest du mir: du hättest kein Geld, ich sollte es weiter verpfänden, und ich habe verstanden auf Zinsen, ich that es, du mußt mir aber auch die Zinsen wieder erstatten, so findet er kein Gehör, und der Leiher hat nur nöthig, das Capital zu bezahlen.

Vierundsiebenzigster Abschnitt. An welchem Ort die Wiederbezahlung geschehen müsse, und die Ordnung dabei.

§ 1) Der Verleiher kann die Bezahlung an jeden Ort wieder verlangen; ist die Leihung in einem Flecken geschehen, und er trifft den Leiher in einer Wüste, und der Zahlungstermin ist da, so kann er ihn zwingen zu zahlen, wenn der Leiher nämlich noch so viel übrig behält, den nächsten Flecken zu erreichen, und wenn sie sich deshalb streiten, so muß der Leiher einen Neben-Eid schwören, daß er nicht so viel übrig hat, und der Verleiher muß warten. Der Verleiher aber hat nicht nöthig das Geld in einer Wüste anzunehmen wenn die Leihung in einem Flecken geschehen ist; sind sie aber beide in einem Flecken, so muß die Bezahlung angenommen werden, wenn die Leihung auch nicht daselbst geschehen ist, und wenn auch keiner von Beiden in diesem Flecken wohnt; treffen sie in einer Caravane zusammen, so ist diese als Flecken zu betrachten. (Ist die Leihung in einer Wüste geschehen, so muß die Zahlung auch daselbst angenommen werden, und wenn sie beide nach einer Wüste reisen, so muß die Zahlung daselbst angenommen werden, wenn die

Leihung auch in einem Flecken geschehen ist.) § 2) Wenn der Leiher vor dem Zahlungstermin bezahlen will, um sich vor Schaden zu retten, indem eine Münzherabsetzung oder eine Abgabezahlung oder Frohndienst bevorstehend ist, und deshalb das Geld gern los seyn wollte, so braucht es der Verleiher nicht anzunehmen; ist aber der Zahlungstermin da und der Leiher drängt ihn, er sollte wegen obiger Ursache sein Geld nehmen, so muß er solches nehmen; ist aber keiner von obigen Fällen bevorstehend, der Leiher will aber doch gern das Geld zahlen, weil er aller möglichen Gefahr überhoben seyn will, so muß der Verleiher es annehmen, wenn auch der Zahlungstermin noch nicht da ist. § 3) Wenn das Pfand ein solches ist, daß der Verleiher bis zur Bezahlung die Früchte desselben genießt (nach Verabredung), so kann der Leiher nicht vor der Zeit bezahlen, oder er müßte den Werth der Früchte desselben bis dahin dem Verleiher ersetzen; wenn der Leiher vor der Zeit bezahlen will, und der Verleiher will das Geld nicht annehmen, und solches ist gestohlen worden, so muß der Leiher doch bezahlen; wenn aber Jemanden eine Sache in Verwahrung auf eine gewisse Zeit gegeben ist, und es trifft obiger Fall ein, so ist der Verwahrer frei. § 4) Wenn Jemand vor der Zeit einen Termin bezahlen will, so braucht der Verleiher, nach einigen Rabbinen, solchen nicht anzunehmen, sondern kann die Bezahlung ganz verlangen; hat der Verleiher aber Pfand, sei es unbewegliches oder bewegliches Gut, so kann der Leiher gewiß nicht verlangen, ihm so viel vom Pfande herauszugeben, als er bezahlt hat, auch wenn die Zahlungszeit schon da ist, braucht der Verleiher keine Terminen anzunehmen. § 5) Kein Leiher kann verlangen, daß der Verleiher das Pfand, wenn solches mehr werth ist als die Schuld beträgt, für Bezahlung annehme und ihm das Uebrige herauszugeben, oder solches, wenn es gerade so viel beträgt, für Bezahlung anzunehmen. § 6) Wenn die Zahlungszeit da ist, und der Leiher hat kein Geld oder sonst auch keine bewegliche Güter, und will ihm Grundstücke an Bezahlung geben, so braucht er solche nicht anzunehmen, sondern er kann sagen, er wolle warten bis der Leiher baar Geld habe. § 7) Wenn Jemand Geld leihet, und zu der Zahlungszeit ist die Münze, worin er ihm bezahlen muß, abgesetzt, und dies Geld ist in einer andern Stadt gültig, und der Verleiher reiset gerade dahin, so muß er solches annehmen, sonst muß er ihm gültiges Geld zahlen, d. h. wenn er dabei geschrieben hat gangbare Münze, sonst giebt er ihm die Münze die er erhalten hat; hat die nichtjüdische Regierung aber verordnet, in welcher Münze die Schulden bezahlt werden sollen, so ist die Verordnung der Regierung ein Gesetz, d. h. man richtet sich in diesem Fall darnach; Einige streiten aber dagegen, siehe Absch. 369 und im vierten Buche Jorah dea Absch. 165 über diese Gesetze. (Es sind viele Disputationen hierüber, der Beerhetib führt sechs verschiedene Rabbinen an, wo man nachsehen soll, und setzt hinzu: und noch sehr viele Andere, ich bin aber ermüdet sie alle anzuführen. — — A. d. U.)

Abhandlungen über Kläger und Beklagte.

Fünfundſiebenzigſter Abſchnitt. Ob die Partheien ihre Einwendungen deutlich machen müſſen, und alle Geſetze über Fälle wo ein ſchwerer oder leichter Eid geleiſtet werden müſſe, und wer nicht ſchwören kann, und über eine beſtimmte und eine unbeſtimmte Klage.

§ 1) Wenn Jemand Einen vor das Gericht fordert, und ſagt, er ſei ihm 100 Gulden ſchuldig, ſo ſagt das Gericht zu ihm, mache dich deutlich, woher iſt die Schuld, haſt du ihm Geid geliehen oder Etwas in Verwahrung gegeben, oder hat er dir an deinem Gelde geſchadet, denn vielleicht hält das der Kläger für eine Schuld, welches gar keine iſt, ebenſo muß der Beklagte ſich deutlich machen, und wenn dieſer ſogar ein großer Gelehrter wäre, ſo ſagt man ihm, du haſt keinen Schaden davon, wenn du dem Gegner ſagſt und ihm bedeuteſt, wodurch du ihm Nichts ſchuldig ſeyſt. § 2) Sobald der Beklagte die Hälfte der Schuld eingeſtehet, ſo muß er auf die andere Hälfte einen Eid von Geſetz wegen leiſten, und iſt frei; hat er einen Zeugen für ſich, ſo ſind die Meinungen getheilt ob er ſchwören müſſe (ſiehe Abſch. 87). § 3) Wenn Jemand, ohne verklagt worden zu ſeyn, ſagt: ich war deinem verſtorbenen Vater 100 Gulden ſchuldig, 50 bezahlte ich ihm und 50 bin ich noch ſchuldig, ſo iſt er ohne irgend einen Eid beglaubt. § 4) Leugnet der Beklagte Alles und es ſind mündliche Zeugen auf die Hälfte, ſo muß er ſolche zahlen, und gegen die andere ſchwören; iſt aber auf 50 ein Mantelgriff oder ein Schuldſchein mit Zeugen, dann braucht er nicht auf die andern 50 zu ſchwören, denn jene 50 mußte er doch zahlen, weil ein Schuldſchein mit Verſchreibung unbeweglicher Güter dabei iſt, ſiehe Anfangs Abſch. 87). Iſt aber die Klage eine Sache die er ihm in Verwahrung gab und er leugnet es, und es ſind Zeugen die geſehen haben, daß er von dieſer Sache an 50 Gulden werth in Händen hatte, zur Zeit als er um ſolche verklagt wurde, und er alſo dadurch als Lügner erkannt wird, ſo bekömmt der Kläger gegen einen Eid die ganze Forderung. § 5) Wenn der Kläger 100 Gulden fordert von einer Leihung und noch andere 100 von einer andern Leihung, in einer ſpätern Zeit, und der Kläger ſagt: ich bin dir gar Nichts mehr ſchuldig, denn ich habe dir von der erſten Leihung ſo viel bezahlt, und von der andern Leihung ſo viel, daß Gericht erſiehet aber aus ſeiner Ausſage, daß er ihm von beiden Forderungen noch 20 Denarim ſchuldig iſt, ſo iſt dies ſo gut, als wenn zwei Zeugen da wären, daß er ihm noch 50 Gulden ſchuldig iſt, und er muß auf das Uebrige einen Eid von Geſetz wegen leiſten, d. h. das Gericht muß erſehen haben, daß er nach ſeiner eignen Rechnung die Hälfte

der Forderung eingeſtanden hat (er hat ſich aber verrechnet A. d. U.), ſonſt aber braucht er keinen ſchweren Eid zu leiſten (ſiehe Abſch. 87 § 5). § 6) Geſtehet der Kläger die Hälfte der Forderung, und will dieſe gleich bezahlen (הילך Heloch, da haſt du's), der braucht nur einen Neben-Eid zu ſchwören (ſiehe das Alles Abſch. 87). § 7) Ich habe 100 Gulden von dir zu fordern, du haſt Nichts bei mir, oder er ſagt: du haſt ſo viel von mir in Händen an Sachen, oder er ſagt: du haſt ſchon Verzicht darauf geleiſtet, oder du haſt mir es geſchenkt, ſo braucht er nur — da er Alles leugnet — einen Neben-Eid zu ſchwören (ſiehe Abſch. 87). § 8) Du haſt mir 100 Gulden geraubt, er leugnet, ſo muß er einen Neben-Eid ſchwören, geſtehet er aber die Hälfte oder es iſt ein Zeuge da, ſo muß er einen Eid von Geſetz wegen leiſten. § 9) 100 Gulden habe ich dir geliehen oder in Verwahrung gegeben, der Beklagte ſagt: ich weiß es nicht, ſo muß er einen Neben-Eid ſchwören, daß er es nicht weiß, will er aber gewiſſensfrei bleiben, ſo thut er wohl wenn er zahlt. Hat er erſt beſtimmt geleugnet, und dann als er ſchwören ſollte, ſagt er, er weiß nicht, ſo ſchwört er auf die letzte Ausſage, geſtehet er die Leihung, ſagt aber, er wiſſe nicht, ob er ſchon bezahlt habe, ſo muß er zahlen, und der Kläger braucht nicht einmal einen Neben-Eid zu ſchwören, beſinnt er ſich hernach und ſagt, er wiſſe nun gewiß daß er bezahlt hat, ſo iſt er gegen einen Neben-Eid beglaubt. § 10) Hat ihn Niemand verklagt, ſondern er ſagt von ſelbſt zu Jemanden: du haſt mir Geld geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder ich habe dich beraubt, ich weiß aber nicht ob ich dir ſolches ſchon wiedergegeben habe, ſo iſt er frei, will er aber gewiſſensfrei ſeyn, ſo muß er zahlen. § 11) Wenn er ſich als Schuldner angiebt, und jener ſagt: er wiſſe gewiß daß er ihm Nichts ſchuldig ſey, ſo iſt er frei, wenn er auch bei ſich ſelbſt ganz gewiß weiß daß er ihm ſchuldig iſt, denn es iſt ja eben ſo gut, als wenn jener darauf verzichtet hätte. § 12) Du biſt mir 100 Gulden ſchuldig, jener ſagt: ich weiß nicht ob du mir Etwas geliehen haſt, und ein Zeuge iſt für den Verleiher oder der Beklagte ſagt: er wiſſe nicht ob er bezahlt habe, ſo muß er zahlen, indem er den ſchuldigen Eid nicht leiſten kann. § 13) Wenn ein Zeuge für die Leihung iſt, und der Leiher ſagt: er habe bezahlt, oder er ſagt: er habe eben ſo viel von ihm zu fordern, wenn der Zeuge nun ſagt: er wiſſe gewiß daß er nicht bezahlt habe, oder er ſagt: die Zahlungszeit wäre noch gar nicht da, oder der Leiher leugnete erſt, und als der Zeuge kam ſagte er, er habe geliehen, aber bezahlt; in allen dieſen Fällen muß er zahlen, weil er den ſchuldigen Eid nicht ſchwören kann. Hat Jemand Einen angeklagt, daß er ihm ein Gefäß weggenommen hat, und es iſt auch ein Zeuge da, dieſer ſagt aber: es wäre das ſeinige, darum habe er es genommen, ſo muß er zahlen, weil er den ſchuldigen Eid nicht leiſten kann, d. h. er kann ja nicht ſagen, er habe es nicht mitgenommen, denn er geſteht es ja ſelbſt, auch könnte er nicht ſagen, er habe es bereits zurückgegeben (eine Miggu), denn wenn Jemand Etwas mit Gewalt nimmt, der muß

auf deſſen Zurückgabe zwei Zeugen bringen (Meirath-Enajim). Wenn die Forderung 100 war und er geſtehet 50, und das Uebrige weiß er nicht, ſo muß er zahlen weil er nicht ſchwören kann, ſagt er aber, 50 habe er geliehen, habe ſie aber bezahlt, die andern 50 weiß er aber gar nicht ob er ſie geliehen habe, ſo ſchwört er über beides einen Neben-Eid und iſt frei. § 14) Wenn es heißt er kann den ſchuldigen Eid nicht ſchwören, ſo iſt ſolcher nur gemeint, wenn er einen Eid von Geſetz wegen leiſten muß, aber nicht von Talmud wegen. § 15) Einen Einſchaltungs-Eid, wenn er dieſen auch nicht, ſondern nur den Haupt-Eid ſchwören kann, oder umgekehrt, ſo braucht er nicht zu zahlen; Einige Rabbinen ſind aber dagegen. § 16) Wenn die Erben des Leihers wegen einer mündlichen Leihung des Vaters gefordert werden, und der Erbe ſagt, er wiſſe Nichts von der Leihung, und es ſind auch Zeugen dafür, oder er ſagt, er wiſſe nicht ob ſolche nicht ſchon bezahlt ſey, oder er geſtehet 50, und ſagt wegen der andern 50, er wiſſe nicht, ſo braucht er in keinen Fall zu ſchwören, geſtehet er 50 und die andern 50 leugnet er ganz und gar, ſo iſt er zu betrachten als ein Jeder, der die Hälfte der Forderung geſtehet, und muß einen Eid von Geſetz wegen leiſten. § 17) Auf eine jede unbeſtimmte Forderung braucht der Beklagte nicht zu ſchwören z. B. der Kläger ſagt: mir deucht du biſt mir 100 Gulden ſchuldig u. m. dgl. Sobald der Beklagte leugnet, braucht er nicht zu ſchwören, ſogar wenn der Kläger ſagt: du haſt es mir geſtanden, und es ſind keine Zeugen zu denen er geſagt hat: ihr ſeid meine Zeugen, ſo gilt dies nicht, denn der Beklagte kann vorgeben er habe geſpaßt, habe ihn necken wollen, ſagt er dabei, er habe zu den Zeugen geſagt: ihr ſeid Zeugen daß er mir hat dies Geſtändniß gemacht hat, oder er ſagt: der Beklagte habe dies zu den Zeugen geſagt, ſo iſt es eine beſtimmte Klage, und wenn die Zeugen nicht gegenwärtig ſind ſo muß der Beklagte durch einen Neben-Eid das Gegentheil beſchwören, ſchiebt er ihm (dem Kläger) den Eid zu, ſo ſchwört dieſer und wird bezahlt. (Einige Rabbinen wollen daß auch bei einer unbeſtimmten Klage, für welche Wahrſcheinlichkeit iſt, einen Neben-Eid ſtattfindet, z. B.: B war bei A in deſſen Hauſe, und hat aus der offen geweſenen Geldkiſte etwas genommen; und ſo deucht mir auch recht.) (Ob in dieſem Fall ein Zuſchieben des Eides ſtattfindet, weil A ſolches nicht mit eignen Augen geſehen hat, darüber iſt noch eine Disput. A. d. U.) § 18) Sagt A ich habe dir Geld geliehen, ich weiß aber nicht wie viel, B ſagt er wiſſe ſolches auch nicht, ſo findet kein Schwur ſtatt, ſondern B zahlt ſo viel was er gewiß weiß, und iſt auch vor Gott frei; über das Letztere ſind die Meinungen noch getheilt und Einige wollen, er muß ſehen daß er ſich mit dem Verleiher vergleicht, alsdann iſt er erſt vor Gott frei. 19) Sagt der Kläger: er wiſſe nicht wie viel die Anleihe war, aber er weiß ſo viel, daß ſolche wenigſtens 2 Silberlinge und 1 Pfenning betragen habe, oder der Kläger fordert 100 Gulden, und der Beklagte ſagt: er wiſſe nicht wie viel es war, ſo muß das Gericht forſchen, und dann dem Beklagten fragen,

ob er denn nicht wisse, daß er dem Kläger wenigstens 1 Pfenning schuldig sey? bejahet er dies, so hat er einen Theil der Schuld bekannt, und da er den schuldigen Eid in diesem Fall nicht leisten kann, so muß er zahlen; die Forderung muß aber der Art seyn, von welcher man weiß, daß der Beklagte so viel besitze (er ist so viel bei den gewöhnlichen Abgaben geschätzt), der Beklagte kann aber mit allgemeinem Bann belegen jeden u. s. w. § 20) Sagt der Kläger: ich glaube daß mein verstorbener Vater 100 Gulden bei dir gehabt, so findet kein Schwur statt, sagt er solches aber als gewiß, und der Beklagte gestehet die Hälfte, so muß er auf die andere Hälfte einen Eid von Gesetz wegen leisten, leugnet er aber Alles, so schwört er einen Neben-Eid (weil nicht einmal ein Zeuge da ist) und ist frei. § 21) Heißt es: Mein Vater hat mir gesagt, daß er bei dir 100 Gulden habe, und der Beklagte sagt, es waren nur 50, da sagen einige Rabbinen er braucht gar nicht zu schwören, andere wollen hingegen daß er einen schweren Eid leisten müsse (siehe weiter unten § 23). § 22) Heißt es: Ich habe in meines Vaters Buch geschrieben gefunden, daß du ihm 100 Gulden schuldig bist, und ich weiß gewiß, daß dies meines Vaters Handschrift ist; da sagen Einige daß er einen Neben-Eid schwören müsse. (Wenn er Alles leugnet, gestehet er aber die Hälfte, muß er einen schweren Eid leisten. Beerhetib.) § 23) Sagt der Kläger: N habe ihm gesagt, er, der Beklagte habe ihm 100 Gulden weggenommen, und der Beklagte leugnet, der Kläger bringt aber den Zeugen, so muß jener einen schweren Eid leisten. (Ist der Zeuge aber nicht da, so bleibt es eine unbestimmte Klage; nach Einigen muß er einen Neben-Eid schwören, wenn der Zeuge auch ein Verwandter aber sonst ein glaubhafter Mann ist, er muß aber bei der Sache selbst nicht betheiligt seyn.) § 24) Sagt der Kläger: er habe 100 Gulden zu fordern, der Beklagte leugnet oder sagt er habe bezahlt, der Kläger verlangt nun von seinem Gegner einen Neben-Eid, dieser weigert sich aber dessen, und sagt: er, der Kläger, wolle ihn, den Beklagten, erst schwören lassen, und dann den schon bezahlten Schuldschein vorzeigen, und sich bezahlt machen, so muß er erst den Schuldschein vorzeigen, sagt er aber, er habe gar keinen solchen, oder er habe ihn verloren, so muß er erst alle Schuldscheine auf ihn, den Leiher, von früheren Datum als nichtig erklären, und dann erst muß der Beklagte einen Neben-Eid leisten oder mit allgemeinem Bann belegen u. s. w., und dann kann er den Schuldschein suchen. § 25) Wenn der Beklagte nicht eher schwören will, bis der Kläger alle Zeugen die er in der Folge für sich bringen könnte als nichtig erklären soll, so wird er nicht angehört.

Sechsundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand von zwei Personen unter vier Augen Geld geliehen hat, von einem 100 und von einem 200 Gulden, und nun fordern sie beide 200.

§ 1) Wenn Obiges der Fall ist und der Kläger weiß nicht mehr, von welchem er 200 erhalten hat, so muß er einem jeden von ihnen, nachdem sie beide geschworen haben, 200 Gulden zahlen; haben aber beide einen gemeinschaftlichen Schuldschein von 300 Gulden machen lassen, und haben ihm, dem Leiher, damals bekannt gemacht, welchem von ihnen die 200 Gulden gehören, er hat solches aber vergessen, und nun sagt ein Jeder, ihm gehören die 200, so zahlt er einem Jeden vorläufig 100, und das dritte 100 bleibt liegen, bis der Prophet Elias kömmt und entscheidet. § 2) Fordern beide, ein Jeder 200, und er sagt: einer von euch hat mir 100 geliehen, ich weiß aber nicht mehr welcher, so muß er einem Jeden 100 Gulden zahlen. § 3) Ist er gar nicht verklagt worden, sondern er hat von selbst gesagt: er wäre einem von ihnen 100 Gulden schuldig, so ist er ganz, auch vor Gott, frei; das Letztere bestreiten aber noch einige Rabbinen und sagen: er müßte, um auch vor Gott frei zu seyn, einem Jeden 100 zahlen.

Siebenundsiebenzigster Abschnitt. Wenn zwei Personen von einem geliehen haben, und wenn zwei Compagnons ein jeder besonders geliehen hat.

§ 1) Wenn zwei Personen zusammen von Jemanden geliehen, oder gekauft, oder Etwas in Verwahrung genommen haben, sey es mündlich, oder gegen einen Schuldschein, so sind beide, eine für die andere Bürge, wenn sie solches auch nicht vorher gesagt haben, und hat die eine Nichts, so muß die andere Alles, sonst aber muß jede die Hälfte zahlen, oder sie müssen ausdrücklich gesagt haben: daß Einer für den Andern selbstschuldiger Bürge ist, alsdann kann der Kläger, welchen er will, belangen lassen. § 2) Wenn von zwei Compagnons einer zum Bedürfniß der Handlung Geld geliehen hat, und der andere hat dies eingestanden, so ist einer stillschweigend Bürge für den andern. § 3) Sobald sich zwei gegenseitig einem verbürgt haben, so kann der Verleiher sich bezahlt machen von wem er will, und findet er bei dem einen nicht genug, so geht er für den Rest bei dem andern, im Absch. 132 steht, daß einige Rabbinen hiergegen streiten. § 4) Wenn C und D bei B für A Bürge sind, nun ist A arm geworden, und B hat sich von C bezahlt gemacht, so muß D ohne Widerrede dem C die Hälfte bezahlen. § 5) A fordert Geld von zweien, die zugleich und gemeinschaftlich geliehen haben, Einer gesteht für sich und den Andern, der Andere leugnet, so braucht der Lügner deshalb doch nicht zu schwören; ebenso wenn ihrer drei waren, und zwei gestehen für sich

und den dritten, und der dritte leugnet, so braucht dieser deshalb doch nicht zu schwören, (indem das Zeugniß des Einen oder des Andern nicht gültig ist, weil er oder sie dabei interessirt sind); ist aber ein Schuldschein auf alle drei, d. h. ein jeder von ihnen für eine gewisse besondere Summa, und sie sagen alle: sie hätten bezahlt, einer in Gegenwart der andern beiden, so gilt ihr gegenseitiges Zeugniß, und man besorgt nicht ein Einverständniß unter ihnen, (siehe oben Absch. 37, § 4, 5 und 6). § 6) Wenn zwei von einem gemeinschaftlich geliehen haben auf einen Schuldschein und er hat einem von ihnen die Schuld geschenkt, so muß der Andere doch deshalb seine Hälfte bezahlen; waren sie aber einer für den andern selbstschuldige Bürgen, so ist mit der einen Hälfte auch die andere geschenkt, denn in diesem Falle kann er ja von einem jeden von ihnen die ganze Schuld fordern. § 7) Wenn einer von zwei Personen geliehen hat, d. h. sie haben ihm gemeinschaftlich eine Summa geliehen, und eine von ihnen hat die ganze Schuld geschenkt, so ist deshalb der Theil der andern nicht geschenkt. § 8) Wenn zwei für einen Bürge sind, und der Verleiher hat dem Einen die Bürgschaft erlassen, da sagen einige Rabbinen: daß er deshalb doch die ganze Schuld von dem Andern verlangen kann, (siehe Ende des Absch. 132). (Es ist hier wieder von selbstschuldigen Bürgen die Rede, A. d. U.) § 9) Wenn zwei Compagnons Jemanden Geld geliehen oder Solchem Sachen in Verwahrung gegeben haben, und einer will das Seinige haben, so muß er warten bis auch der andere gegenwärtig ist, ist aber der andere auch in der Stadt, und weiß es, daß der eine seinen Theil haben will, und kam nicht, so muß er diesem Alles geben, denn man nimmt an, daß es dem andern Recht seyn wird (Meirath-Enajim); doch kann der Leiher des andern Theil dem Gerichte übergeben; wenn aber einer Etwas in Verwahrung gab und starb, und hinterließ zwei Söhne, und einer von ihnen will seinen Antheil haben, so muß ihm solcher werden, (siehe Absch. 299). § 10) Wenn Jemand von zwei Personen Geld geliehen hat, und der Schuldschein steht aber nur auf eine von beider Namen, so kann die andere keine Zahlung verlangen, und er muß Vollmacht von der andern haben, die aber, auf deren Namen der Schein steht, kann das Ganze heben; ebenso wenn der Schein auf beider Namen steht, kann ein jeder von ihnen das Ganze heben; wenn Mann und Frau von Jemanden Geld geliehen haben, so muß sie die Hälfte, von ihrer Morgengabe zahlen; sagt sie aber zu dem Manne: du hast ja das Geld allein erhalten, ich habe nur den Schein mit unterschrieben, so ist sie nicht beglaubt, außer wenn es bekannt ist, daß sie noch Geld für sich hat, denn in diesem Falle hätte sie ja nur sagen können: sie habe dem Mann schon bezahlt. (מיגו Miggu, das Recht einer bessern Vertheidigung für sich). Wenn Jemand seinem Sohne und dessen Frau ein Haus als Geschenk verschrieben hat, mit dem Beding, sie sollen solches beide zusammen in Empfang nehmen, nnd der Sohn starb, so kann dessen Frau ihre Morgengabe von diesem Geschenk erhalten, (siehe das erste Buch Absch. 102,

§ 7). § 11) A war dem B 100 Gulden schuldig, nachher lieh er und seine Frau 100 Gulden von C und ist gestorben, und nachdem die Morgengabe seiner Frau bezahlt wurde (weil solche von früherem Datum war als die Schulden), blieb für die Gläubiger nichts übrig; C aber nahm seine 100 Gulden von der Wittwe, weil sie mit unterschrieben hatte, so kann B, ob er schon der frühere Gläubiger als C war, doch von diesem Nichts fordern, weil C Nichts von A, sondern von dessen Frau erhalten hat.

Achtundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand vorgiebt, daß er vor der Zeit bezahlt habe.

§ 1) Ein solcher ist nicht beglaubt, denn man nimmt an, Niemand bezahlt vor der Zeit, (auch kann er vor der Zeit nicht sagen: der Verleiher habe ihm die Schuld erlassen); sogar unmündige Waisen müssen in diesem Falle bezahlen, ohne daß der Verleiher zu schwören nöthig hat; es müssen aber Zeugen, sowohl für die Leihung als für das Datum derselben seyn, denn sonst hat er ja viele Miggus: er kann leugnen, er kann sagen: es war gar keine Zeit zur Zahlung bestimmt, oder die Zeit ist schon vorbei, und er habe zur rechten Zeit bezahlt; hat ihn aber der Verleiher mitten in der Zeit (vor das Gericht) gefordert, und er sagt: er habe bezahlt, nachher hat er ihn nochmal nach der Zeit verklagt, und er sagt: eben jetzt habe er bezahlt, so ist er ein erwiesener Lügner, und ist nicht beglaubt; dies ist aber nur bei einer Leihung anwendbar, aber nicht wenn ihm Etwas bis zu einer gewissen Zeit in Verwahrung gegeben ist, da ist er beglaubt, solches vor der Zeit zurückgegeben zu haben. Miethe und Lohn wird auch nicht vor der Zeit bezahlt, aber bei einem Schreiber, der für jeden Bogen, und bei jeder andern Arbeit die Stückweise bezahlt wird, ist dies nicht anwendbar. § 2) Wenn der Leiher vor der Bezahlungszeit gestorben ist, und der Verleiher will sich durch verkaufte Güter des Leihers, die nach der Leihung verkauft sind, bezahlt machen, und er hat einen Schuldschein, so braucht er nach dem Maimonides nicht zu schwören, nach einem andern Rabbi muß er schwören; lebt der Leiher und sagt: er habe bezahlt, da sind die Meinungen verschieden, es bleibt aber, daß er schwören muß. § 3) Fordert der Verleiher die Bezahlung an demselben Tage, da die Verfallzeit ist, und der Leiher sagt: er habe ihm heute bezahlt, so ist er beglaubt gegen einen Neben-Eid, die Leihung mag mit oder ohne Schuldschein geschehen seyn. § 4) Die Forderung des Verleihers muß aber am Ende des Tages, an welchem die Zahlung völlig ist, geschehen seyn, und nicht früher, ist solche nun am Ende des Tages geschehen, so ist der Leiher auch beglaubt, wenn er sagt: er habe vor der Zeit bezahlt, denn er hätte ja nur sagen können: er habe heute bezahlt. § 5) Ist eine Wiederholung des vorigen Paragraphen. § 6) Ist der Leiher vor der Zeit gestorben, und seine Erben zeigen einen Schein, daß er vor

seinem Tode vor der Zahlungszeit bezahlt habe, so sind sie beglaubt. § 7) Hat Jemand einen Schuldschein mit Zahlungstermin verloren, und er fordert den Leiher vor der Zeit, dieser sagt nun: er habe vor der Zeit bezahlt, und er habe den Schein verloren, so ist er gegen einen Neben-Eid beglaubt, (siehe Absch. 41, § 7). § 8) Ist die Leihung ohne Zahlungstermin, der doch gewöhnlich 30 Tage ist, so ist der Leiher doch beglaubt, wenn er sagt: er habe innerhalb der 30 Tage bezahlt.

Neunundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand die Schuld leugnet, und der Unterschied zwischen dem Ausdruck: geh, bezahle ihm, oder du bist ihm schuldig zu zahlen.

§ 1) Wenn Jemand die Schuld leugnet, und es kommen Zeugen und sagen: er habe zwar geliehen, aber er habe bezahlt, und der Verleiher sagt: er ist nicht bezahlt, so muß er zahlen — (denn sobald Jemand sagt: er habe nicht geliehen, ist's eben so gut, als wenn er sagt: ich habe nicht bezahlt, und er ist auf sich selbst mehr als 100 Zeugen beglaubt, daß er aber nicht geliehen habe, dagegen haben ihm ja schon die Zeugen Lügen gestraft). — Der Verleiher braucht nicht zu schwören, denn jener ist ja schon als Lügner erwiesen, auch kann er dem Verleiher, nachdem er diesem bezahlt hat, nicht mehr verklagen, daß er ihm zweimal bezahlt habe; ebenso wenn der Verleiher eine Handschrift von ihm vorzeigt, und er leugnet diese, solche ist aber durch's Gericht oder zwei Zeugen als die Seinige erkannt worden, so muß er zahlen, weil er als Lügner erwiesen ist. § 2) Wenn Jemand 100 Gulden von seinem Nächsten fordert, und dieser sagt: du bist mir eben so viel schuldig, als du von mir verlangst, so ist dies, nach einem Rabbi, so gut, als wenn er gesagt hätte: du bist mir, aber ich bin dir Nichts schuldig, er leugnet also die Schuld, und dies ist eben so gut, als wenn er sagt: ich habe nicht bezahlt, (wenn also in der Folge Zeugen für die Leihung kommen, so muß er zahlen, siehe den vorigen Paragraphen). § 2) Wenn Jemand die Forderung gesteht, nachher sagt er: er habe sich erinnert, daß er schon bezahlt habe, und bringt Zeugen, so ist er beglaubt, (die Zeugen müssen aber erst nach seiner Einrede gekommen seyn, denn es könnte seyn, daß sich die Zeugen geirrt haben und geglaubt, daß die Bezahlung für diese Forderung geschehen sey, und solche ist für eine andere Schuld gewesen, und er hat dieses benutzt, Meirath-Enajim). § 4) Wenn Jemand sagt: ich habe dir 100 Gulden in Gegenwart von N und N geliehen, er aber leugnet ganz und gar, und es kommen Zeugen, daß er ihm das Geld gegeben habe, sie wissen aber nicht, ob geliehen oder geschenkt, so ist er als Lügner erwiesen, selbst wenn er nachher sagt: es war ein Geschenk, sagt er aber gleich Anfangs: es war ein Geschenk, so ist er gegen einen Neben-Eid beglaubt. Standen die Zeugen draußen und hörten, daß es eine Leihung war, und er

leugnet ganz und gar, so ist er gewiß als ein Lügner erwiesen, sagt er aber: ich habe dies Geld als Bezahlung für eine Schuld, die er mir schuldete, angenommen, und weil ich bis jetzt Nichts von ihm erhalten konnte, habe ich alles gesagt was er wollte, um nur mein Geld zu erhalten, weil ich nicht wußte, daß Zeugen draußen waren, so schwört er einen Neben-Eid und ist frei. § 5) Leugnet Jemand die Schuld ganz und gar, und Zeugen kommen für die Leihung, nachher sagt er: er habe bezaht, so ist er für diese Schuld als Lügner erwiesen und muß zahlen. § 6) Wenn er erst leugnet, und der Verleiher zeigt hierauf einen Schuldschein mit Zeugen vor, so ist er ebenfalls als Lügner erwiesen, und der Verleiher hat nicht nöthig zu schwören. § 7) Ist eine Wiederholung von dem Ende des § 1. § 8) Sobald Jemand als Lügner erwiesen ist, so bekömmt der Gegner das Geld ohne Schwur. § 9) Ein überwiesener Lügner ist nur der, der vor Gericht ganz und gar die Schuld abgeleugnet hat, und es kommen zwei Zeugen gegen ihn, sonst aber kann er noch immer sagen bevor er schwört: ich habe bezahlt, oder ich weiß nicht, ob ich schuldig bin, oder wenn er erst sagt: ich weiß nicht, so kann er nachher noch sagen: er habe bezahlt, denn weil er in jedem dieser beiden Fälle durch einen Schwur frei ist, so habe er sich erst wieder besonnen, was er sagen mußte, um nicht falsch zu schwören, (selbst wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß er deshalb wieder anders gesagt, weil er vermuthete, daß Zeugen kommen werden, selbst wenn ein Gerücht in der Stadt für die Leihung ist, es müßte denn solches Gerücht ganz öffentlich seyn, denn alsdann ist es so gut, als wenn schon Zeugen da wären.) Ebenso wenn auch die Zeugen gegen ihn sind, die Leugnung war aber nicht vor Gericht; sagt aber der Kläger zu den Zeugen, vor denen er geleugnet hat: ihr seyd meine Zeugen, daß er die Schuld leugnet, und er schweigt dazu, und sagt nachher: er habe schon vorher bezahlt, so ist er nicht beglaubt, sagt er aber: er habe nach diesem bezahlt, so ist er beglaubt. § 10) Wenn Jemand heute die Schuld vor Zeugen gestehet, und als er solche den andern Tag bezahlen sollte, sagte er, er habe sie bezahlt, so kömmt er mit einem Neben-Eid frei. Leugnet er aber ganz und gar, d. h. er hat in seinem Leben nichts von ihm geliehen, und es sind Zeugen, daß er dieses schon gestanden habe, so ist er ein überwiesener Lügner; sagt er aber blos, du hast Nichts bei mir, so kann er sagen: er hat nur gemeint, daß er ihm schon bezahlt habe; ebenso wenn er blos sagte: ich bin dir Nichts schuldig, oder die Forderung ist falsch, oder ich weiß nicht was du sagst, kann er immer sagen: er meinte damit er habe schon bezahlt. § 11) Wenn Jemand zu Einem sagte: bei dieser (öffentlichen) Säule standen wir, und da habe ich dir 100 Gulden geliehen, er sagte aber, er sey niemals bei dieser Säule vorübergegangen, und es sind Zeugen gegen diese Aussage, sie haben aber die Leihung nicht gesehen, so ist er deshalb noch kein überwiesener Lügner, denn er sagte da blos etwas, worauf man gewöhnlich nicht achtet (siehe Absch. 70 § 2). § 12) Wenn

der Leiher sagt: er habe ihm so viel an Waaren bezahlt, als die Schuld beträgt, der Verleiher aber bringt Zeugen, daß die Waaren, die er nannte, so viel nicht werth waren, und will den Rest haben, nun sagte der Leiher wieder, er habe damals mit anderen Waaren, oder mit anderen Sachen bezahlt, so ist er als Lügner zu betrachten. Denn so etwas vergißt man nicht, daher muß er den Rest nach zahlen. Ein Geständniß oder eine Aussage von Zeugen vor dem Gericht, ist eben so gut als ein Schuldschein, und man bezahlt darauf dem Kläger, d. h. er ist vor ein ordentliches Gericht gefordert, so wie solches Absch. 39 § 9 erklärt worden ist, siehe daselbst. § 13) Wenn zwei Personen vor das Gericht kommen, und einer ist schuldig befunden worden, und das Gericht sagt diesem: geh und zahle ihm, nachher kömmt er wieder und sagt: er habe bezahlt, Zeugen sind aber da die das Gegentheil behaupten indem sie sagen: daß sie immer, seit der Zeit als er vom Gericht ging, gegenwärtig waren, so ist ist der Schuldige für dieses Geld als Lügner erwiesen, und ist nicht mehr beglaubt, sonst aber, d. h. sie sagen blos, als sie noch da waren, da habe er nicht bezahlt, ist er nicht als Lügner erwiesen, denn er könnte ihm nachher bezahlt haben; sagt aber das Gericht: du bist schuldig ihm zu bezahlen, und er kömmt und sagt: er habe bezahlt, und es sind nun Zeugen für das Gegentheil, so ist er doch noch kein erwiesener Lügner, denn er kann nachher noch bezahlt haben (er hatte vorher kein Geld). Wenn er also zum zweitenmale kömmt und sagt: er habe bezahlt, und sind alsdann keine Zeugen gegen ihn, so ist er mit einem Neben-Eid beglaubt, daher ist es gut wenn der Verleiher die Vorsicht gebraucht, und Zeugen nimmt, daß er ihm nur vor Zeugen bezahlen soll. § 14) Das Obige gilt aber nur, wenn er mit dem Ausspruch des Gerichts zufrieden war, ging er aber mit Widerspenßigkeit vom Gericht weg, und das Gericht hat ihm deshalb mit Bann belegt, alsdann ist er nicht mehr beglaubt zu sagen: er habe bezahlt.

Achtzigster Abschnitt. Auf welche Art Jemand seine Aussage widerrufen kann.

§ 1) Wenn Jemand beim Gericht durch seine Aussage schuldig befunden worden ist, der kann alsdann nicht wieder Etwas vorbringen, was dem ersten widerspricht, und wenn sogar für das zweite Zeugen sind (siehe den Anfang des vorigen Absch.); sagt er aber: ich habe mit meiner ersten Aussage gar Nichts anderes sagen wollen als das was ich jetzt sage, und in der Sprache liegt so etwas daß man es wohl so deuten kann, dann wird er angehört, d. h. er muß noch nicht vom Gerichte weggegangen seyn, denn sonst befürchtet man, es hätte ihm Jemand die zweite Aussage angegeben; was Jemand aber außer dem Gerichte sagt, hat gar keine Gültigkeit, und wenn er sich auch widerspricht. Ist aber seine zweite Aussage nicht zu seinem Nachtheile, und er bekam schon durch seine

erste Recht, alsdann kann er sich immer durch die zweite widersprochen haben, und es schadet nicht, er braucht nicht einmal eine Ursache für die zweite Einwendung anzugeben, sogar wenn er sich inzwischen vom Gericht entfernt hat, und kömmt wieder, und dies kann so lange dauern bis Zeugen da sind (siehe oben Absch. 79 § 9). Kommen aber Zeugen gegen seine erste Aussage, worauf er sich gestützt hatte, und er will dann eine andere Aussage thun, so muß er für die erste eine Ursache angeben, auch muß etwas ähnliches in der zweiten mit der ersten seyn, daß er mit Recht sagen kann: er habe mit der ersten auch Nichts anderes sagen wollen, auch muß er sich noch nicht vom Gerichte entfernt haben (so lange er noch im Sprechen begriffen und noch nicht fertig ist, und hierin ist kein Unterschied, ob er sich erst geirrt hat, und widerruft es, oder er hat Anfangs geschwiegen; (einen Anschein für die Richtigkeit der Klage), und fing nachher an sich zu vertheidigen, wenn er nur eine Ursache seines Schweigens angab. § 2) Einige Rabbinen wollen, daß wenn die Einwendung erst schriftlich abgegeben ist, kann er solcher in keinem Fall widersprechen. (Einige wollen, daß das Gesetz die Einwendungen zu Protokol nehme, damit die Partheien nicht wieder anders sprechen können.

Einundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand von selbst (ohne vor das Gericht gefordert zu seyn) die Schuld bekannt hat, in welchem Falle er sagen kann (wenn er bezahlen soll): er habe nur gespaßt und habe ihn necken wollen.

§ 1) Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: er habe 100 Gulden von ihm zu fordern, und dieser sagt vor Zeugen: dem sey so, als Jener nun den andern Morgen sein Geld haben wollte, sagt er: er habe gestern nur gespaßt, (denn er habe seine Forderung für Spaß gehalten, daher habe er auch sein Geständniß aus Spaß gesagt — Tur), so ist er beglaubt mit einem Eid auf seine Angabe, daß er gespaßt habe. Er kann sogar das gestrige Geständniß ganz und gar leugnen, denn leere Worte, an welchen nichts Wahres ist, behält man nicht im Gedächtniß. § 2) Wenn der Beklagte aber ein Kranker ist, nahe zum Sterben, so kann er dies nicht sagen, denn in solcher Zeit spaßt man nicht. Ebenso wenn Andere dem Kranken ein Geständniß gemacht haben, oder sie haben bei seinem Testament geschwiegen, so können diese Alle nicht sagen: sie hätten dies gethan, um den Kranken nicht zu ärgern. § 3) Bei einem Gesunden, der gleich nach dem Geständniß gestorben ist, spricht das Gericht für die Erben, ob ihr Vater das Geständniße nicht vielleicht aus Spaß gemacht habe. § 4) Ein Rabbi behauptet, daß, wenn der Kläger das Geld, welches er von ihm gefordert und dieser solches gestanden, bereits in seinen Händen hat, so kann der Beklagte nicht mehr sagen: er habe gespaßt. § 5) Die Einwendung: er habe

gespaßt, findet nur statt, wenn er erst nach der Forderung solche gestanden hat, hat er aber von selbst gesagt: er sey schuldig, so kann er nicht mehr sagen: er habe gespaßt, siehe unten § 14. § 6) Ist die Forderung und das Geständniß vor Gericht oder vor Zeugen geschehen, und die Zeugen sind zum Zeugen angerufen, sey es von Seiten des Beklagten oder des Klägers, und der Beklagte sagt: ja, ihr sollt Zeugen seyn, alsdann gilt die Einwendung von Spaßmachen nicht, er kann aber nachher sagen, daß er bezahlt habe. § 7) Hat aber der Beklagte von Anfang bis zu Ende immer geschwiegen, so helfen auch keine Zeugen, denn er kann sagen: ich habe es nicht der Mühe werth gehalten, dir zu antworten. § 8) Hat aber Jemand zu zwei Personen in einem ganz ernsten Tone gesagt: ich bekenne vor euch, daß ich dem N 100 Gulden schuldig bin, wenn er auch nicht gesagt hat: ihr sollt meine Zeugen seyn, und wenn auch der Verleiher nicht dabei war, so muß er das Geld zahlen. § 9) Hat Jemand vor Zeugen ein förmliches Geständniß gemacht, daß er schuldig sey, und dies haben andere Zeugen in der Ferne mit angehört, so muß er, wenn die ersten Zeugen nicht da sind, auf die Aussagen der andern Zeugen zahlen. § 10) Ein Bekenntniß vor einem Zeugen gilt, daß er bezahlen muß, wenn er das Bekenntniß gesteht, und daß er schwören muß, wenn er solches leugnet. § 11) Wenn Jemand Zeugen hinter einen Zaun versteckt, und sagt zu seinem Nächsten: ich habe 100 Gulden von dir zu fordern, dieser sagt: es wäre so, und der Verleiher sagt darauf: willst du mir dies vor Zeugen gestehen? er erwidert: ich würde es wohl thun, aber ich will deshalb nicht, weil ich befürchte, du würdest mich alsdann zwingen, dir gleich zu bezahlen, und die Zeugen haben dies alles gehört, so kann er doch nachher sagen: er habe Spaß gemacht. § 12) Sobald Zeugen die Leihung gesehen haben, wenn es auch in einem Versteck war, so können sie zeugen. § 13) Hat Jemand Zeugen in ein Bett versteckt, und sagt zu seinem Nächsten: 100 Gulden habe habe ich bei dir, dieser sagt: ja, darauf sagt der Andere: die Wachenden und die Schlafenden sollen Zeugen seyn, wenn nun dieser nein sagt, so ist dies kein Geständniß, schweigt er aber, so gilt es als ein solches, aber nur dann gilt sein Schweigen als Geständniß, wenn er Obiges gesagt hat, denn der Leiher kann daraus schließen, daß wirklich Zeugen da sind, sonst würde der Verleiher dies nicht gesagt haben, sagt er blos: ihr sollt meine Zeugen seyn, so gilt sein Schweigen nicht als Bekenntniß. § 14) Ist gar kein Mahner da, sondern es hat Jemand von selbst gesagt vor Zeugen: er wäre dem N 100 Gulden schuldig, und als er bezahlen sollte, sagte er: er habe dies nur gesagt, um nicht für reich gehalten zu werden, so ist er beglaubt, er mag nun arm oder reich, gesund oder krank gewesen seyn als er dies Geständniß machte, war aber der Kläger gegenwärtig, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, aber jedenfalls muß er seine Angabe durch einen Neben-Eid beschwören, d. h. wenn der Kläger bestimmt auftritt und sagt: bezahle mir die 100 Gulden, die du mir schuldig bist, und du

kannst nicht leugnen, weil du schon vor Zeugen die Schuld gestanden hast, sagt er aber: gieb mir die 100 Gulden, von welchen du vor Zeugen gesagt hast, daß du mir solche schuldig bist, so braucht er auch nicht zu schwören, wenn er vorgiebt, er habe solches nur u. s. w., (und das Gericht spricht sogar diese Einwendungen für ihn, siehe unten, Ende des § 21 dieses Absch.) Hat aber das Gericht bekannt machen lassen, ein jeder soll sich melden, der Etwas von dem Vermögen der Waisen N N in Händen hat, und es meldete sich Jemand, der kann obige Einwendung nicht machen, auch kann er nicht sagen: er habe gespaßt. § 15) Nach demjenigen Rabbi, der da meinte, er könne obige Einwendung machen, wenn selbst der Kläger bei dem Bekenntniß gegenwärtig war, so gilt dies auch, wenn der Kläger gesagt hat: ihr seyd meine Zeugen, und er schwieg auch dazu; Einige streiten aber dagegen. § 16) Nach der Meinung eines Rabbi kann er obige Einwendung nicht machen, wenn er erst vom Verleiher gemahnt worden ist, und dann gestanden hat. § 17) Hat Jemand durch eine Handschrift, solche muß sich aber in der Hand des Klägers befinden, durch Mantelgriff oder in Gegenwart eines Dritten solches Bekenntniß gemacht, so kann er keine dieser Art Einwendungen machen. § 18) Ist Jemand gestorben, unter dessen Schuldscheinen man einen gefunden hat, in welchem steht, daß die Hälfte davon N gehöre, so hat dieser N noch dadurch kein Recht an diese Hälfte, und hat Jemand ein Geständniß vor Zeugen aber ohne Mantelgriff gemacht, wenn er auch gesagt hat: schreibt einen Schuldschein, hat aber nicht gesagt: ihr seyd meine Zeugen, so ist dies Alles kein Bekenntniß, und es kann noch immer heißen, er habe dies nur geschrieben oder gesagt, um nicht für reich gehalten zu werden. § 19) Wenn Jemand aber seinem Nächsten einen Schuldschein vor Zeugen überliefert, worin steht, daß er diesem 100 Gulden schuldig sey, so ist dies ein Bekenntniß, wenn er auch nicht gesagt hat: ihr seyd meine Zeugen. § 20) Hat es sich aber nachher hinlänglich erwiesen, daß der Bekenner sich geirrt habe, so braucht er nicht zu zahlen. § 21) In allen diesen Fällen also, sey es, er habe Zeugen versteckt, oder er habe selbst bekannt, und Zeugen hörten das Bekenntniß, oder er habe bekannt, nach der Mahnung, so kann er immer obige Einwendungen machen, und man muß ihn gegen einen Neben-Eid frei lassen; Einige wollen sogar, daß wenn er nur gesagt hat: ich bin dir gar Nichts schuldig, läßt ihn der Richter frei und sagt: die Ursache des Bekenntnisses wäre, daß der Mensch gewöhnlich nicht für reich gehalten werden will, ohne daß er nöthig hätte, dies anzugeben, das Resultat ist also: die Einwendung nicht für reich zu scheinen, gilt nur, wenn er von selbst sich als Schuldner angiebt, und die Einwendungen des Spaßmachens, wenn er erst gemahnt werden mußte. § 22 Hat er aber vor einem Gerichte, aus drei Personen bestehend, gestanden, gleichviel auf welche Art, so kann er nicht wieder zurücktreten, er müßte denn noch im Sprechen begriffen gewesen seyn. § 23) Ist er um irgend einer Sache gemahnt worden, und er sagt sogar vor dem Gerichte: solche gehöre nicht dem

Mahner, sondern einem Andern (benannten), so kann dieser auf solches Bekenntniß die Sache doch nicht von ihm erlangen. Einige sind dagegen und meinen, daß solches ein Bekenntniß wäre, er könnte aber nachher wieder sagen: er hätte sich geirrt, und es gehöre noch einem Andern, denn er hätte ja nur sagen können: er habe es diesem ersten schon zurückgegeben, aber er kann nicht sagen: er habe sich geirrt, und es gehöre ihm selbst, denn sein eignes Geständniß ist so gut als Zeugen, und hier gilt kein Miggu, aber in einer Rechnung, die er in seinem Buche niedergeschrieben hat, da kann er sagen, daß er sich geirrt habe, obschon er kein Miggu hat, (siehe weiter Absch. 126, § 13). § 24 Wenn A dem B gefragt hat: bist du C 100 Gulden schuldig? und er sagt: ja, und A sagt hierauf: ihr seyd Zeugen, so kann B keine von den schon mehr erwähnten zwei Einwendungen machen, und wenn A sogar dies nicht gesagt hätte, so kann er auch dem C nicht sagen: er habe Spaß gemacht. § 25) A sagt zu B und C: ich habe bei euch 100 Gulden, B sagt: ja, und C schweigt, A sagt hierauf zu den Zeugen: ihr seyd Zeugen, und B schweigt, so ist dies ein Bekenntniß von B aber nicht von C, sogar wenn sie beide Compagnons waren, (in diesem Falle aber muß B das Ganze zahlen). § 26) A sagt zu B, der ihn gemahnt hat: du hast 100 Gulden bei mir, da hast du 50 (und giebt sie ihm, denn sonst gilt es nicht), und B hat keine Zeugen angerufen, so kann A wegen der andern 50 sagen: er habe auf die ganze Forderung nur Spaß gemacht, was er aber gegeben hat, das bleibt gegeben. § 27) Wenn Jemand einem Sterbenskranken von selbst gesagt hat: er sey ihm 100 Gulden schuldig, so kann er die Einwendung: nicht reich zu scheinen, nicht machen. § 28) Wenn Jemand vor Zeugen gesagt hat: N habe 100 Gulden bei ihm und hat es gleich darauf beschworen, hat aber nicht gesagt: ihr sollt Zeugen seyn, als nun dieser N sein Geld haben will, sagt er: um nicht reich zu scheinen habe er dies gesagt, und er habe falsch geschworen, oder er sagt: ich habe mich nachher besonnen, daß ich schon bezahlt habe, so wird er nicht angehört. (Ein Handschlag ist so gut als ein Schwur; leugnet er aber den Handschlag, oder er sagt: unter gewissen von ihm angegebenen Bedingungen habe er dies gesagt, und es sind keine Zeugen da, so ist er beglaubt.) § 29) Wenn Jemand seinem Nächsten vor Zeugen gesteht: ich habe die (benannte) Summa abschläglich empfangen auf die Schuld, die du mir schuldest, und er hat auch nicht gesagt: ihr seyd meine Zeugen, da gilt keine von den zwei bekannten Einwendungen; ebenso wenn er ihm die Schuld vor Zeugen erlassen hat, und hat der Leiher auch nicht nöthig, zu den Zeugen zu sagen, daß sie solches niederschreiben sollen. § 30) Wenn Jemand mit dem Gelde seines Nächsten Geschäfte treibt, und giebt ihm dafür jedes Jahr ein Gewisses von dem Gewinn, und am Ende sagt er: es war gar kein Gewinn bei dem Geschäfte, und will ihm das Gegebene als Capital anrechnen, und er pflegt ihm den Vortheil vor Zeugen zu geben, und gesteht ihm auch, daß er ihm das Geld damals als Gewinn gegeben hat, wenn er auch nicht dabei gesagt

hat: ihr seyd Zeugen, so ist es natürlich, daß er ihm jetzt solches nicht als Capital anrechnen kann, wenn er aber beweisen kann, daß er sich geirrt habe, so wird er angehört, pflegt er ihm aber das Geld zu geben, ohne Etwas dabei zu sagen, so schwört er, daß bei dem Geschäfte kein Gewinn war, und jener muß das Gegebene als Capital annehmen. Ein Rabbi will aber, daß wenn er auch das Geld vor Zeugen, und solches auch als Gewinn gab und nicht gesagt hat: ihr seyd Zeugen, er doch jetzt schwören kann, daß kein Gewinn bei dem Geschäfte war, und es wird Alles als Capital angerechnet. § 31) A hat dem B und dem C 100 Gulden auf halben Gewinn gegeben, und sie haben darüber eine Schrift gemacht, und B und C haben die Bedingungen beschworen; nun will A sein Geld haben, und sie geben ihm dieses; nun will er auch den halben Gewinn haben, nämlich 25 Gulden, denn er sagt: B hätte ihm gesagt, daß sie 50 Gulden gewonnen haben, B leugnet das Gesagte, und sie sagen beide, daß der Gewinn nicht so viel wäre, da aber A einen Schuldschein in Händen hatte, und er das von B Gesagte beschwor (dies fehlt im Text, es gehört aber darin A. d. U.), so mußten sie ihm das Verlangte zahlen; nun kömmt C und fordert A vor das Gericht, daß er ihnen zu viel abgenommen habe, indem sie so viel nicht verdient hätten, so erhält A Recht, denn da B und C Compagnons sind, so sind sie gegenseitig Bürgen für die Schuld, und A konnte die Schuld sammt dem Gewinn fordern von wem er wollte. § 32) A fordert von B den Gewinn einer Schuld, die schon seit langen Jahren her ist und sagt: er hätte den Gewinn mit B bedungen, und B leugnet solches, so ist er beglaubt, selbst ohne Schwur, denn selbst nach A's Aussage schien diese Bedingung nicht bei der Leihung des Geldes gemacht worden zu seyn, und wenn B auch nachher gesagt hat: ich will dir vom Gewinn abgeben, so war dies eine bloße Redensart ohne Mantelgriff, und er kann wieder zurücktreten.

Zweiundachtzigster Abschnitt. Gesetze über einen unbestätigten Schuldschein, oder wenn der Leiher sagt: solcher wäre nur vorräthig gemacht, und er habe ihm solchen in Vertrauen auf seine Ehrlichkeit vorläufig gegeben, oder er wäre schon bezahlt, oder es wären Zinsen darin bemerkt, und über die Bedingungen desselben, und über den Eid.

1) Ein Verleiher der einen unbestätigten Schuldschein vorzeigt, und der Leiher sagt: er wäre schon bezahlt, so ist er beglaubt (und wenn auch darin stände, daß der Verleiher immer beglaubt seyn soll), oder der Leiher sagt sonst Etwas was denselben unkräftig macht z. B. er hätte denselben dem Verleiher vorläufig gegeben im Vertrauen auf seine Ehrlichkeit, oder er hätte denselben geschrieben, um davon gelegentlich Gebrauch zu machen, und hat ihn verloren

und der Verleiher habe solchen gefunden), oder die Bedingungen in demselben wären nicht erfüllt (oder er wäre noch unmündig gewesen, als derselbe geschrieben worden) so ist er beglaubt. Hat aber der Verleiher nachher Zeugen gebracht, die denselben bestätigen, so ist er so gut als jeder andere Schuldschein; sagt der Leiher Anfangs, der Schuldschein wäre falsch, und nachher da er bestätigt wurde, sagt er, er habe bezahlt, so ist er als ein überwiesener Lügner zu betrachten; einige Rabbinen sind aber gegen diesen Ausspruch, denn der Leiher kann sagen, er habe die Leihung nicht geleugnet, sondern nur, daß der Schuldschein erst bestätiget werden müsse, und alsdann wollte er seine Einwendungen machen. § 2) Ist der Schuldschein bestätigt, und der Leiher sagt, er habe ganz oder die Hälfte bezahlt, und es stehet in demselben, daß der Verleiher immer beglaubt sein soll, so wird jener nicht angehört und der Verleiher braucht nicht zu schwören; ist aber noch ein späterer Creditor da, so muß er dieſem schwören, daß er noch Nichts bezahlt erhalten habe, und er kann zu zu dem späteren Creditor nicht sagen: schwöre du zuerſt daß du noch nicht bezahlt seyst; und wenn sogar ausdrücklich in den Schuldschein stände, daß er auch gegen einen spätern Creditor beglaubt seyn soll, so muß er diesem doch schwören; stehet aber ein solches Vertrauen zu dem Verleiher nicht im Schuldschein, und der Leiher sagt bestimmt, er habe bezahlt, und verlangt von jenem, daß er das Gegentheil beschwören solle, so muß er schwören mit Anfassung irgend einer heiligen Sache; tritt aber der Leiher nicht bestimmt auf, sondern sagt blos: ich glaube er ist bezahlt, so braucht der Verleiher nicht zu schwören. (Ist die Bezahlung in dem Schuldscheine in Terminen festgesetzt, und nachdem einige Terminen verstrichen waren, sagt der Leiher, er habe diese bezahlt, hätte aber ihm den Schein wegen der noch nicht bezahlten Terminen gelassen, und der Verleiher sagt, er habe noch gar Nichts bezahlt, so ist er gegen einen Eid beglaubt, denn der Leiher hätte sich einen abschläglichen Zahlungsschein geben lassen müssen. § 3) Wenn der Leiher sagt, er habe bezahlt, und der Verleiher soll schwören, und soll dann das Geld erhalten, so sagt ihm das Gericht, daß er erſt das Geld deponiren soll, damit er nicht umsonst schwöre, im Fall der Leiher nachher sagt er habe Nichts, sagt dieser darauf, er habe Nichts, so muß er dies beschwören, (die Geonim wollen nicht, daß der Leiher schwören muß, denn es könnte ja auch seyn daß der Verleiher nicht schwört, alsdann habe er ja umsonst geschworen, der Verleiher muß also jedenfalls erst schwören, hat nachher der Leiher Nichts so muß er dies beschwören,) und zugleich, daß er, sobald er zu Gelde kömmt, den Verleiher schwören lassen, und ihm bezahlen wolle. § 4) Leugnet der Leiher ganz und gar, und der Schuldschein wird hernach bestätigt, so ist er als Lügner erwiesen, und kann nicht wieder sagen, er habe bezahlt, denn sobald Jemand sagt, er habe gar nicht geliehen, ist es so gut, als wenn er gesagt hätte, er habe nicht bezahlt, und daß er geliehen habe, dafür sind ja Zeugen. § 5) Sobald das Gericht zum Leiher sagt, daß er bezahlen soll, und er verlangt

nicht, daß der Verleiher erst schwöre, so sagen wir (das Gericht) dieses nicht für ihn. § 6) Ist der Verleiher ein Gelehrter, so läßt man ihn nicht schwören (aus Respekt!), er kann aber auch die Schuld nicht heben, hat sich derselbe Etwas bemächtiget, was dem Leiher gehört, so läßt man es ihm, will er von selbst schwören, so wehrt man es nicht. § 7) Sind sie beide Gelehrte, so bleibt die Sache so wie sie ist, sagt aber der Leiher: schwöre, so sagt man ihm: gehe und schwöre (man zwingt ihn aber nicht). § 8) Zeigen die Erben des Verleihers einen Schuldschein vor, und der Leiher sagt, er habe bezahlt, so schwören die Erben und werden bezahlt. Ist der Verleiher als verdächtig bekannt gewesen, so sind die Meinungen getheilt wer schwören müsse (der Verfasser erklärt sich für die Erben des Verleihers). § 9) Ist der Verleiher nicht als verdächtig bekannt (hier ist wieder die Rede wenn er lebt. A. d. U.), und will den Eid auf den Leiher zurückschieben, so wird er nicht gehört; denn einen schweren Eid so wie überhaupt ein Eid von Gesetz wegen läßt man nicht zurückschieben; es ist überhaupt ein Unterschied, ob man durch den Schwur bezahlt wird, oder ob man durch denselben von der Bezahlung befreiet wird, im zweiten Fall kann der Eid zurückgeschoben werden. Sagt der Verleiher aber, ich will nicht nach dieser Verordnung schwören, sondern meine Forderung soll als eine mündliche betrachtet werden, obschon er einen Schein hat, und der Leiher soll mit einem Neben-Eid frei seyn, und der Leiher sagt: nun gut, ich schiebe dir den Neben-Eid zurück, so wird er gehört; sagt der Verleiher: ich will nicht schwören, und will nicht bezahlt seyn, aber ich will Jeden mit allgemeinem Bann belegen der da weiß u. s. w., so kann er dies thun, und der Leiher kann nicht sagen: entweder schwöre nnd werde bezahlt, oder nimm mich vom allgemeinen Bann aus; gehet nun der Leiher aus der Synagoge bevor der Bann ausgerufen wird, so wird er deshalb doch nicht mit Bann belegt, und man ruft diesen allgemeinen Bann aus ohne sein Beiseyn. § 10) Zeigt der Verleiher einen bestätigten Schuldschein vor, nnd der Leiher sagt, er wäre falsch u. s. w., der Verleiher bestehet aber auf seinen Schein, und sagt, der Leiher lüge, dieser sagt nun, der Verleiher soll erst schwören, so wird er nicht angehört, soudern er muß erst zahlen, und dann kann er mit dem Verleiher Klagen führen; gestehet er (der Verleiher) nun, so muß er das Geld zurückgeben, leugnet er aber die Einwendungen des Leihers, so schwört er sich durch einen Neben-Eid frei. § 11) Sagt der Leiher: du hast mir die Schuld erlassen, so ist dies, nach einem Rabbi, so viel als wenn er gesagt hätte: er habe bezahlt. (Die Einwendung: Erlassen, kann der Leiher machen, wenn auch Vertrauen in dem Scheine stände, die Vorsichtigen schreiben deshalb: und ich habe ihm Glauben zugestellt, zu sagen: ich habe noch nicht bezahlt, und in allen Punkten dieser Schuld. Einige wollen, Erlassen, ist so gut als wenn er sagt: es befinden sich Zinsen in dem Scheine, oder solcher wäre nur vorläufig geschrieben. § 12) Sagt der Leiher: der Schuldschein ist unter einer

(benannten) Bedingung gemacht und wenn ich diese erfülle, bin ich frei von Bezahlung, und ich habe solche erfüllt, und der Verleiher sagt: es war gar keine Bedingung dabei, und es stehet in dem Schein, daß solches ohne irgend einer Bedingung oder Rückhalt gemacht sey, so ist der Leihær nicht beglaubt, stehet aber das Obige nicht darin, so muß der Verleiher schwören, wenn auch Vertrauen darin stände; gestehet aber der Verleiher, daß eine Bedingung dabei war, aber solche ist noch nicht erfüllt, so muß er dies beweisen, kann er nicht, so schwört der Leiher einen Neben-Eid und ist frei, und der Verleiher ist nicht durch eine Miggu beglaubt, weil er hätte sagen können, es war gar keine Bedingung dabei, denn um Geld erlangen zu wollen findet das Recht der Miggu nicht statt. Einige streiten aber hiergegen. Sind aber Zeugen für die Bedingung, so werden solche vernommen, selbst die Zeugen in dem Schuldschein sind beglaubt, wenn sie auch in einem andern Ort unterschrieben haben, und der Leiher ist vom Eide frei; ist aber ein Zeuge dafür und einer dagegen, so schwört der Leiher einen Neben-Eid und ist frei. § 13) Behauptet der Leiher die Hälfte wäre bezahlt, der Verleiher leugnet dies, und Zeugen sagen, das Ganze sey bezahlt, so schwört der Leiher und bezahlt die Hälfte von unbeschwerten Gütern, d. h. wenn er bei der ersten Aussage bleibt, daß die Hälfte bezahlt sey. Stehet aber im Schuldschein, der Verleiher soll beglaubt seyn so viel als zwei Zeugen, dann erhält er die ganze Zahlung von freien Gütern ohne Eid.

Dreiundachtzigster Abschnitt. Wenn der Verleiher gestehet daß der Schuldschein falsch sey.

§ 1) Sagt der Verleiher: er hätte zwar das Geld dieses Scheins erhalten, er habe aber solches empfangen wegen einer andern Schuld die der Leiher ihm wegen einer mündlichen Leihung (ohne Schein) noch schuldig sey, dieser Fall ist schon im Absch. 58 erklärt worden. § 2) Wenn der Leiher zwei Leihungen eingestehet, und die Zahlungszeit beider ist schon verstrichen, und er giebt dem Verleiher 100 Gulden, sagt aber Nichts dabei, und der Verleiher sagt: er will dies Geld für die eine Schuld annehmen, weil er für die andere einen Bürgen hat und diese ihm sicherer wäre, der Leiher will aber gerade das bezahlte Geld eben für diese gegeben wissen, so behält der Verleiher Recht. (Selbst wenn der Verleiher dazu geschwiegen hätte, denn er kann sagen, er habe deshalb geschwiegen, um nur erst das Geld zu haben, ebenso wenn der Leiher ihm Geld geschickt hat für Andere, so kann er nachher sagen, er wolle solches für sich selbst behalten.) § 3) Wenn der Leiher behauptet, er, der Verleiher, habe das Geld für die Schuld angenommen, für welche er einen Bürgen hat, und der Verleiher behauptet das Gegentheil, und die Schuld, von welcher der Leiher spricht, ist eine mündliche, so ist der Leiher gegen einen Neben-Eid frei, ebenso der Bürge,

und wenn er auch ein selbstschuldiger Bürge wäre. Sind aber auf beide Leihungen Scheine, und es waren keine Zeugen bei der Bezahlung, so ist der Verleiher beglaubt gegen einen Eid, denn hier ist wieder eine Miggu, er hätte die Bezahlung leugnen können, und stehet nun gar Vertrauen im Scheine, so braucht er nicht einmal zu schwören, und sogar wenn Zeugen bei der Bezahlung waren, sie wissen aber nicht für welche Schuld, so ist der Verleiher gegen einen Eid beglaubt und erhält das andere Geld, entweder vom Leiher oder vom Bürgen. § 4) Wenn der Leiher sagt: der Schein wäre nicht richtig, und der Verleiher gesteht es, sagt aber, er habe einen richtigen Schuldschein von ihm gehabt, habe ihn aber verloren, so schwört der Leiher einen Neben-Eid und ist frei.

Vierundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand seinen Schuldschein laidirt, oder giebt solchen weniger an als er enthält, oder es ist ein Zeuge für die Bezahlung.

§ 1) Wenn Jemand seinen Schuldschein laidirt, der kann nur gegen einen Eid Bezahlung erlangen, sogar wenn der Leiher den Eid gar nicht verlangt, z. B. der Leiher sagt: der Schein wäre bezahlt, und der Verleiher sagt: er wäre theilweise bezahlt, so muß der Verleiher auf den Rest schwören einen Eid von Gesetz wegen; sogar wenn Zeugen bei der Bezahlung (der ersten Hälfte) waren, oder er hat ihm über das Bezahlte eine Quitung gegeben, und wir (das Gericht) sagen nicht, wenn er ihm mehr bezahlt hätte, so hätte er solches ebenfalls wieder vor Zeugen wie das erstemal gethan, oder hätte ihm eine Quitung darüber gegeben, (denn vielleicht konnte er das zweitemal keine Zeugen finden, oder der Verleiher konnte ihm keine Quitung geben,) und wenn der Verleiher die bezahlten Summen auch ganz genau zusammen gerechnet hatte bis auf weniger als einen Pfenning, so sagen wir doch nicht: gewiß spricht er die Wahrheit, weil er so genau gerechnet hat. Stehet aber Vertrauen im Schuldschein, so erhält er den Rest ohne Schwur. § 2) Wenn die Zahlungszeit aber noch nicht verstrichen ist, so schadet das Laidiren des Schuldscheins nicht, und er erhält den Rest ohne Eid, wenn der Leiher nämlich keinen Eid verlangt. § 3) Hat der Verleiher die Bezahlung in die schmalen Linien geschrieben (siehe Absch. 44, § 6 und Absch. 45, § 23), so ist dies auch als eine Laidirung zu betrachten. Ein Schuldschein in welchem eine Bezahlung von 400 Gulden in den schmalen Linien bemerkt ist, auf einem umschlossenen Raum, und der Leiher sagt: er hätte mehr bezahlt, und die Bemerkung der Bezahlung ist von des Leihers Handschrift, so gilt seine Einwendung nicht. § 4) Wenn der Schuldschein auf 1000 Gulden lautet, der Leiher sagt: er habe Alles bezahlt, der Verleiher sagt: er hätte gar Nichts erhalten, aber die Schuld beträgt nur 500 Gulden, und es war nur eine Verabredung unter ihnen, daß der Schein auf 1000 lauten sollte,

so ist er ohne Eid beglaubt wenn der Leiher keinen verlangt. Sagt aber der Verleiher, die Zeugen hätten sich geirrt, und statt 500 1000 geschrieben, und bekennt also selbst, daß die Zeugen falsch (?) gezeugt hätten, so ist der Leiher mit einem Neben-Eid beglaubt. § 5) Sobald ein Zeuge für die Bezahlung da ist, so muß der Verleiher schwören, aber nicht wenn die Bezahlungszeit noch nicht da ist; wenn ein Zeuge für die Bezahlung ist, oder der Schuldschein ist laidirt, und der Verleiher ist gestorben, so können die Erben keine Bezahlung erlangen.

Fünfundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand einen Schuldschein vorzeigt, und der Leiher sagt: er habe ihm sein Feld verkauft, nachdem der Zahlungstermin eingetreten war.

§ 1) Wenn obiger Fall sich ereignet hat, und der Leiher sagt: du hättest dir ja nur bezahlt machen können, und mir nicht dein Feld verkauft haben, und es ist in einer Stadt, wo der Gebrauch ist, daß man bei einem Feldverkauf erst das Geld zahlt, und dann den Verkaufsschein giebt, so ist der Leiher beglaubt wenn er sagt: er habe die Schuld bezahlt und eine Quitung darüber erhalten, er habe solche aber verloren, und wenn auch Vertrauen in dem Schein gestanden hätte; sagt der Leiher aber: der Schein wäre nicht richtig und er ist bestätigt, da sind die Meinungen getheilt, ob er beglaubt sey. Ist aber die Zahlungszeit noch nicht da, so gilt die Einwendung des Leihers nicht; ist aber der Gebrauch, daß man erst den Verkaufsschein giebt und dann die Bezahlung erhält, so gilt die Einwendung des Leihers nicht, wenn selbst die Bezahlungszeit schon da ist, denn der Verleiher kann sagen: er habe ihm deshalb nur das Feld verkauft, um Geld für seine Schuld zu erhalten, d. h. daß er sich alsdann wegen der Schuld an dem verkauften Felde halten könne. — § 2) Hat der Leiher dem Verleiher ein Feld verkauft nach der Bezahlungszeit des Schuldscheins, so kann er sagen: wäre ich dir schuldig gewesen, so hättest du dich ja gleich an dem Felde halten können, da ich dir's verkauft habe, und wenn der Gebrauch auch ist, daß man erst Geld giebt, und dann den Verkaufsschein giebt, (wahrscheinlich ist hier gemeint, daß sobald der Verkauf geschlossen ist, und der Verleiher sich überzeugt hat von der Existenz des Feldes, wenn der Schein auch noch nicht ausgeschrieben war, wenn nur der Verkäufer das Geld noch nicht erhalten hat, denn sonst würde es ja gar Nichts geholfen haben, A. d. U.) Bei beweglichen Gütern findet dies aber nicht statt, denn da kann der Verleiher sagen: wenn ich dich gemahnt hätte, hättest du mir gar Nichts verkauft und würdest die Sachen bei Seite geschafft haben, welches aber bei Grundstücken nicht angeht. § 3) A zeigt einen Schuldschein von B vor, und B einen von A vom spätern Datum als der erste (die Summen in beiden sind gleich), so daß die Zahlungszeit des frühern erst kam, als die Zeit in welcher er, A, von B geliehen hat, so sagt B

zu A: wenn ich dir schuldig wäre, so hättest du nicht nöthig gehabt von mir zu leihen, sondern ich hätte dir ja bezahlen müssen, d. h. wenn A's Schuldschein ganz gut und ohne Tadel war, sonst kann A sagen: ich wollte nicht erst mit dir lange prozessiren, weil ich Geld nöthig hatte, deshalb lieh ich vorläufig von dir. Nach einem Rabbi ist es kein Unterschied, ob man in dieser Stadt erst Geld giebt und dann den Schuldschein schreibt, oder umgekehrt, so kann B immer obige Einwendungen machen, nach einem andern Rabbi aber nur in einer Stadt, wo das Geld vor der Schreibung des Schuldscheins gegeben wird, alsdann aber ist es kein Unterschied, ob A schlechte und B gute Felder besitzt (die Rabbinen theilen die Felder, hinsichtlich des Ertrages, in gute, mittelmäßige und schlechte ein), so kann A doch nicht sagen, daß er deshalb lieh, um von B sein gutes Feld zu erhalten, an Zahlung, wenn dieser die Schuld nicht baar bezahlen kann, und dieser soll sich hernach an sein schlechtes Feld halten müssen; wenn aber in dieser Stadt erst der Schuldschein und dann das Geld gegeben wird, alsdann kann B obige Einwendungen nicht machen, denn sobald B den Schein hatte, mußte A zahlen, sondern Jeder hebt seine Schuld; wenn aber alle beide entweder gute, mittelmäßige oder schlechte Felder besitzen, oder Einer gute oder mittelmäßige, und der Andere schlechte, oder Einer mittelmäßige und schlechte, und der Andere schlechte, so hebt sich die Sache gegen einander auf; hat aber Einer gute und mittelmäßige und der Andere schlechte, alsdann werden sie beide bezahlt, denn was der frühere an bessern Gütern bezahlt erhält, als er selbst hat, muß er ihm ja alsdann wieder zurückgeben, denn er darf ihm nicht von den schlechtesten bezahlen, denn Schulden müssen von den mittleren und nicht von den ganz geringen Gütern bezahlt werden; ist aber der Schuldschein von B von früherm Datum als der von A, alsdann kann B die Einwendungen nicht machen weil die Zahlungszeit von A noch nicht da war. Sogar wenn der Fall war, A hat B auf 5 Jahr Geld geliehen, und am letzten Tage hat A von B Geld auf 10 Jahr geliehen, so kann B die Einwendungen nicht machen, und zwar weil der Tag noch nicht zu Ende war, sondern B muß zahlen, und A muß am Ende der 10 Jahre zahlen; wenn A den B mahnt, er soll ihm zahlen, und B sagt: du hast mir ja erst diese Woche bezahlt, warum hast du denn das Geld nicht zurückgehalten, wenn ich dir schuldig wäre? A sagt: ich habe dir getraut, so ist er beglaubt wegen der Miggu, denn er hätte sagen können: er habe nicht bezahlt, oder die Zahlungszeit von B wäre noch nicht da gewesen. § 4) Wenn einer von diesen beiden gestorben ist (bezieht sich auf das Vorhergehende) und hat unmündige Kinder hinterlassen, so bleibt die Sache so wie sie jetzt ist, wenn ihnen der Vater auch nichts hinterlassen hätte, denn wenn die Waisen auch von dem Andern Geld bekämen, so kann dieser wieder das Geld für seine Schuld zurücknehmen nach der Verordnung der Geonim, daß man sich auch von unbeweglichen Gütern der Waisen bezahlt machen könne. § 5) Und man sagt nicht die Waisen sollen

erſt bezahlt werden, und der Andere ſoll warten bis ſie mündig werden. § 6) Wenn zwei Perſonen gegenſeitig einen Schuldſchein eine auf die andern vorzeigen, und eine von ihnen hat ihre Schuld einem Andern verkauft, ſo hält ſich der Käufer an dem Schuldner, dieſer hält ſich wieder an ſeinem Schuldner (an dem Verkäufer), an ſeinen freien Güter, hat er deren keine, ſo hält er ſich wieder an dem Käufer, wenn es ein Grundſtück war, was er gekauft hat, denn dieſes iſt ihm ja verſchrieben von dem Verkäufer, waren es unbewegliche Güter, und er hat ihm auch dieſe verſchrieben, ſo erhält er dieſe, ſonſt aber, wenn ihm die unbeweglichen Güter nicht verſchrieben ſind, erhält er Nichts. § 7) A iſt B 200 Gulden ſchuldig geworden, und B dem A 100, und wegen der 100 ſind ſie ſchon vor dem Gerichte geweſen und dieſes hat die Bezahlung erkannt, nun ſagt B: du biſt mir ja 200 ſchuldig, rechne die 100 davon ab, A ſagt aber: über die 200 ſind wir ja noch gar nicht vor dem Gericht geweſen, mir deucht, daß ich Beweiſe habe, um davon frei zu kommen, B's Schuldſchein iſt aber beſtätigt und in Ordnung, ſo erhält er Recht.

Sechsundachtzigſter Abſchnitt. Wenn A dem B Geld geliehen hat, und dieſer wieder dem C, ſo nimmt man es von C und giebt es dem A.

§ 1) Es iſt hierin kein Unterſchied, ob B dem C erſt nach, oder vorher ſchon geliehen, ehe er ſelbſt von A geliehen hat; auch iſt kein Unterſchied, ob B dem C mündlich oder auf Schein geliehen, oder ob er ihm Etwas verkauft oder vermiethet hat. § 2) Obiger Fall tritt nur ein, wenn B nicht bezahlen kann. § 3) Aber auch dann kann A ihn nicht zwingen, daß er die Schuld von C eincaſſiren ſoll, ſondern er muß ſich ſelbſt darum bekümmern. § 4) Nach einem Rabbi kann das Gericht Geld von C, welcher dieſes von B in Verwahrung hat, mit Gewalt nehmen und ſolches dem A zahlen, und C kann nicht ſagen: er will mit Grundſtücken bezahlen. § 5) B kann die Schuld dem C nicht erlaſſen, oder ihm die Zahlungszeit verlängern, überhaupt iſt er auf keine Einwendungen beglaubt, die zum Vortheile C's und zum Nachtheile A's ſind, denn alle Verpflichtungen C's gegen B ſind erloſchen und ſind auf A übergegangen, ſobald das Gericht erkannt hat, daß C dem A bezahlen muß; und hat C dem B nachdem bezahlt, ſo muß er dem A nochmal bezahlen muß. Wenn Jemand nicht vor Gericht erſcheinen oder deſſen Urtheil nicht vollziehen will, und das Gericht hat Beſchlag gelegt auf Geld, welches er bei Jemand hat, und dieſer hat ihm das Geld doch zurückgegeben, ſo muß er ſolches nochmal hergeben. § 6) Obſchon A dem C verboten hat nicht dem B zu zahlen, ſo hat dies eher keine Gültigkeit, bis das Gericht erklärt hat, daß B ihm wirklich ſchuldig iſt. § 7) Iſt B geſtorben und C ſagt: er habe bezahlt, ſo ſchwören die Erben und er muß zahlen, und wenn A einen Schuld-

ſchein hat, ſo läßt er ſich wieder von den Erben gegen einen Eid bezahlen, wollen aber die Erben nicht ſchwören, ſo hält ſich A wieder an ihnen, haben ſie aber Nichts und ſagen: ſie können nicht ſchwören, ſo müſſen ſie einen Neben-Eid leiſten, daß ſie nicht bezahlen können. § 8) A hat B unter vier Augen Geld veliehen, und B hat C auf einen Schuldſchein geliehen, und C hat Alles verkauft, nun will A von den Käufern des C ſich bezahlt machen, weil B auf C einen Schuldſchein hat, und B bekennt, daß er (A) nicht bezahlt ſey, ſo können ihn die Käufer nicht zurückweiſen und ſagen: B hat dir bezahlt, und wir glauben ſein Bekenntniß nicht. § 9) A hat einen Schuldſchein von B, und dieſer wieder einen auf ſeinen Bruder C, nun will A von C bezahlt haben, C ſagt: mein Bruder hat mir eine Gefälligkeit erzeigt und mir Geld geliehen, um mir aufzuhelfen, und hat mir verſprochen, daß ich ihm bezahlen kann wenn ich will, ſo kann A ſich doch an ihm halten, wenn dieſes nicht ausdrücklich im Schuldſchein ſteht, obſchon vom Gerichte einigermaaßen eingeſehen worden, daß er wahr ſpricht; wenn Jemand Etwas in Verwahrung hat von einem Nichtjuden oder einem Proſelyten, und ſie ſind Andern ſchuldig, und dieſe kommen und wollen das in Verwahrung Gegebene haben, und er ſagt: er fürchtet ſich ſolches herauszugeben, ſo hat er Recht.

Abhandlungen über den Eid beim Gericht.

Siebenundachtzigſter Abſchnitt. Abhandlungen über einen Neben-Eid und über einen Eid von Geſetz wegen.

§ 1) Wenn Jemand von ſeinem Nächſten Geld oder eine Sache fordert, und er geſtehet Etwas davon ein, er hätte aber auch ſagen können: es iſt gar nicht wahr, oder ich habe dir ſolches zurückgegeben, oder ich habe es von Jemanden gekauft, ſo muß er einen Eid leiſten von Geſetz wegen; ebenſo wenn er Alles leugnet, und es iſt ein Zeuge gegen ihn, iſt aber kein Zeuge da, ſo braucht er nur einen Neben-Eid zu leiſten, und wenn er etwas geſtehet, und will ihm das Geſtandene gleich auf der Stelle geben, braucht er auch nur einen Neben-Eid zu ſchwören; ſagt er aber, er habe das Geſtandene zu Haus, und will es ihm geben, oder er will ihm ſo lange ein Pfand geben, ſo gilt dies nicht und in dieſem Fall muß er wieder einen Eid von Geſetz wegen leiſten. (Einige ſagen ein Pfand wäre gültig.) § 2) Fordert Jemand zwei Gefäße, und eins wird eingeſtanden, und dies will er ihm gleich geben, der Kläger ſagt aber: dies Gefäß wäre durch den Gebrauch ſchlechter geworden und iſt das Geld nicht mehr werth,

und der Beklagte gestehet dies ein, so muß er wieder einen schweren Eid leisten. War die Sache aber so, daß er das Gestandene nicht leugnen konnte, alsdann heißt dies kein Geständniß, und er braucht dann nur einen Neben-Eid zu schwören. § 3) Merkt das Gericht, daß er absichtlich sagt, das Gestandene gleich zahlen zu wollen, um keinen schweren Eid zu leisten, alsdann muß er einen solchen leisten. § 4) Fordert der Kläger 100 Gulden und ein Gefäß, der Beklagte gestehet das Gefäß und will ihm solches gleich geben, der Kläger sagt: das Gefäß wäre nicht das Seinige, so muß der Beklagte einen Neben-Eid auf die 100 Gulden schwören und zugleich mit einschalten, daß dies das rechte Gefäß sey; gestehet aber der Beklagte, daß dies sein Gefäß nicht sey, und es wäre ihm irrthümlich von Jemanden vertauscht worden, so muß er einen schweren Eid leisten, wenn das Gefäß auch eben so viel werth ist als das Rechte. § 5) Fordert der Kläger 100, und der Beklagte leugnet Alles, nachher sagt er aber: er habe zwar geliehen aber nur 50 und diese habe er bezahlt, der braucht keinen schweren, sondern nur einen Neben-Eid zu schwören; ebenso wenn aus seinem Leugnen hervorgehet, daß er wenigstens die Hälfte bezahlen muß, der braucht nur einen Neben-Eid auf den Rest zu schwören (siehe Absch. 75, § 5). § 6) Gestehet er die Hälfte der Forderung, und hat einen Zeugen für sich, da sind die Meinungen getheilt ob er schwören muß oder nicht, es bleibt aber, daß er nicht nöthig hat zu schwören; ebenso wenn die eigne Schrift des Klägers für den Beklagten ist, und ebenso wenn ein Zeuge für den Kläger ist, so braucht dieser auch nicht zu schwören. Wenn Jemand einen Eid schuldig ist, und schiebt solchen auf den Gegner zurück, und dieser hat einen Zeugen für sich, so braucht er nicht zu schwören, er muß aber selbst, wenn er einen Zeugen für sich hat, eine Einwendung gemacht haben, daß er auch ohne Miggu beglaubt seyn kann. § 7) Der Eid den Jemand schuldig ist, wird ein Eid, den die Richter erkannt haben, genannt, es mag nun ein solcher Eid von Gesetz oder von Talmud wegen seyn. Dreierlei Eide sind von Gesetz wegen zu schwören. Erstens: Wenn Jemand ein Theil der Forderung gestehet. Zweitens: Wenn er Alles leugnet, und hat einen Zeugen gegen sich, und drittens: Wenn Jemand Etwas in Verwahrung hatte, und sagt: es ist verloren oder gestohlen worden, oder es ist gestorben (wenn es ein Thier gewesen ist) u. m. dgl. § 8) Alle übrigen Eide sind von den Talmudisten verordnet, werden aber dessen ungeachtet Eide, von Richtern erkannt, genannt; es sind deren zweierlei Art, einige von ihnen werden geleistet auf bestimmte Klagen, und auf Leugnen, z. B. beim Miethen einer Sache, oder wenn Jemand sein Schuldschein laidirt hat u. m. dgl.; einige werden geleistet auf ungewisse Klagen, bei Compongnons, Feld-Arbeitsleute u. m. dgl. Nun giebt es aber auch noch einen andern Eid, der erst in spätern Zeiten von den Talmudisten verordnet worden ist, und wird ein zugekommener Neben-Eid genannt, und obschon die Gerichte einen solchen Eid schwören lassen, so wird

er doch nicht Richter-Eid genannt. § 9) Folgendes ist der Unterschied zwischen einem Gesetz- und einem Talmudisten-Eid: Wer sich des ersten zu schwören weigert, dem werden seine Güter vom Gerichte genommen, und dem Kläger gegeben, wer sich aber eines Talmudisten-Eides zu schwören weigert, und es ist ein Neben-Eid, oder er muß auf eine unbestimmte Klage schwören, wodurch er frei wird, so wird er auf 30 Tage in Bann gethan, schwört er alsdann doch nicht, wird er gegeißelt, aber man nimmt ihn die Güter nicht. (Ein Jeder kann ihn aber Uebertreter nennen, weil er die Worte der Weisen übertreten hat.) § 10) Nach einem Rabbi braucht der, der einen Talmudisten-Eid schwören muß, und will nicht, hat sich aber der Güter des Beklagten bemächtiget, solche nicht wieder herauszugeben. § 11) Noch ein Unterschied ist: Ein Eid von Gesetz wegen kann man ohne Bewilligung des Gegners nicht auf ihn zurückschieben, auch einen Talmudisten-Eid kann man ohne Bewilligung des Gegners nicht auf ihn zurückschieben, wenn der Zurückschieber durch den Schwur, den er hätte thun sollen, bezahlt wird, auch ein Eid unter Compagnons u. m. dgl. wo die Klage zweifelhaft ist; sagt aber der Zurückschieber, sein Gegner wäre ihm verdächtig, und er verlangt daß er schwören soll, so wird er nach der Meinung nach eines Rabbi angehört. (Der Zurückschieber kann aber sagen, er verlange keinen schweren, sondern nur einen Neben-Eid, siehe den folgenden §.) Einen Neben-Eid aber, wodurch der Beklagte frei wird, der kann zurückgeschoben werden; das Resultat ist also, daß kein anderer Eid als ein Neben-Eid zurückgeschoben werden kann, und auch dieser nicht, wenn noch eine Einschaltung (auf eine andere Sache zugleich mit zu schwören) dabei stattfindet. § 12) Sagt aber Jemand der einen schweren Eid leisten soll, um bezahlt zu werden: ich verlange nur daß der Gegner einen Neben-Eid leisten soll, und auch dann will ich auf die Bezahlung verzichten, so wird er zwar angehört, der Beklagte kann aber nun auch diesen Neben-Eid auf die Kläger wieder zurückschieben, und will dieser alsdann nicht schwören, so ist der Beklagte frei. § 13) Es ist noch ein Unterschied bei den Eiden: Ist der Eid von Gesetz wegen, und der ihn leisten soll, der Beklagte ist im Verdacht, daß er falsch schwört, so schwört der Kläger und wird bezahlt, ist es aber ein Talmud-Eid, so ist der Beklagte frei ohne Schwur, siehe Absch. 92; der Kläger kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen der da weiß u. s. w. Auch muß bei allen Eiden der Schwörer eine heilige Sache dabei in die Hand nehmen, bei einem Neben-Eid aber ist dies nicht nöthig. (Hat das Gericht Jemanden einen Eid [kein Neben-Eid], ohne eine heilige Sache in der Hand, schwören lassen, oder es sollte Jemand einen Neben-Eid mit einer heiligen Sache in der Hand schwören, und wollte nicht, und hat bezahlt, so muß in beiden Fällen die Sache wieder redressirt werden. § 14) Hat Jemand Alles geleugnet, und hat einen Neben-Eid geschworen, und nachher kömmt ein Zeuge gegen ihn, so muß er nochmal einen Eid von Gesetz wegen

schwören. (Hat man, nachdem er einen schweren Eid geschworen, erfahren, daß er im Verdacht stehet falsch zu schwören, so gilt sein Eid Nichts und er muß zahlen, siehe Ende Absch. 92.) § 15) Die heilige Sache, die er in die Hand nehmen muß, muß die Gesetzrolle seyn (die 5. B. M. auf Pergament geschrieben, so wie solche in der Synagoge befindlich ist), und er muß nicht sagen: ich schwöre bei dieser Gesetzrolle, sondern mit der Gesetzrolle in der Hand muß er sagen: ich schwöre bei Gott; hat er aber nur die Gebetriemen in die Hand genommen und geschworen, (die in den damaligen Zeiten jeder Israelite, besonders die Gelehrten, beständig am Kopfe und am [linken] Arme getragen, A. d. U.), so läßt man ihm deshalb nicht noch einmal schwören. Ein Gelehrter braucht von vorn herein nichts anders als die Gebetriemen in die Hand zu nehmen, nach einem Rabbi aber nur, wenn dies sein erster Schwur ist, alsdann aber ist er so gut wie jeder Andere (hat schon das Zutrauen verloren) und muß mit der Gesetzrolle in der Hand schwören. Einige wollen, daß die Gesetzrolle nicht nöthig wäre, sondern ein jedes andere Buch, wo Gottes Namen darin stehet, wäre genügend; nach Einigen ist der Gebrauch, daß die Gesetzrolle vorliegt und der Schwörer legt die Hand darauf; einer Frau kann man auch auf jedes andere Buch schwören lassen. § 16) Der Schwörer muß bei dem Namen Gottes, oder bei einem jeden andern Namen, womit Gott genannt wird, schwören und zwar stehend, hat er aber sitzend geschworen, so braucht er deshalb nicht noch einmal zu schwören. Ein Gelehrter kann bei einem jeden Schwur sitzend schwören. Wenn die beiden Partheien vor dem Gerichte geschworen haben, daß sie nur die Wahrheit sprechen wollen, und einem von ihnen ist darauf ein Schwur zuerkannt worden, so ist nach Einigen der erste Schwur nicht genügend, sondern er muß noch einmal schwören. Einige wollen, daß wenn der erste Schwur mit einer heiligen Sache in der Hand und gehöriger Weise geschehen ist, so ist kein zweiter Schwur nöthig, siehe § 31. § 17) Die Ordnung beim Schwören ist folgende: der Schwörer nimmt die Gesetzrolle in die Hand und schwört stehend bei einem der Namen Gottes, einen Schwur oder einen Fluch, entweder selbst oder durch die Richter; schwört er selbst so sagt er: ich schwöre bei dem Namen des Gottes Israels, oder bei dem, dessen Name barmherzig, oder bei dem, dessen Name gnädig ist, daß ich dem N Nichts schuldig bin, oder er sagt: ich will verflucht seyn bei Gott, dem Gott Israels, oder bei dem, dessen Name barmherzig oder gnädig ist, wenn ich N Etwas schuldig bin. Sagen ihm die Richter den Schwur vor, so muß es heißen: wir beschwören dich bei dem Namen des Gottes Israels, oder bei dem, dessen Name gnädig ist, daß N von dir Nichts zu fordern hat, und er muß sagen Amen, oder sie sagen: N der Sohn N soll verflucht seyn bei Gott dem Gott Israels, oder bei dem, dessen Name gnädig ist, wenn N Etwas von ihm zu fordern hat, und er gesteht es nicht, und er sagt Amen. § 18) Der Maimonides will, daß auch bei einem Neben-Eid der Name Gottes ausgesprochen werden müsse, entweder mit

oder mit einem Fluche, blos eine heilige Sache in die Hand genommen zu werden, man hat ihm gestimmt, sondern es bleibt, daß bei einem Neben-Eid er Name Gottes nicht gesprochen wird, blos ein Schwur oder ein Fluch ganz einfach. § 19) Einige sagen, daß man in den spätern Zeiten den Schwur beim Namen Gottes ganz aufgehoben hat, weil die Strafe sehr groß ist, wenn Jemand beim Namen Gottes falsch schwört, sondern dafür einen Fluch eingeführt hat. (Siehe J. C. G. Bodenschatz, die kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Erlangen 1748. 2ter Theil. 5tes Capitel von Seite 354 bis 386. § 20) Man läßt den Schwörer schwören in jeder Sprache die derselbe versteht, und das Gericht macht ihn vorher furchtsam und sagt ihm: wisse, daß die ganze Welt (Weltkörper) gezittert hat in dem Augenblick, wie der Heilige, gebenedeiet sey er! die Worte ausgesprochen hat: du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen u. s. w., das zweite Gebot der zehn Gebote 2. B. M. 20, 7. Bei jedem andern der 365 Verbote steht: Er (Gott) wird strafen!? hier steht aber nicht ungestraft lassen, (die Worte im Original 2. B. M. 31, 7 heißen (wenacke lo jenacke) ונקה לא ינקה das erste Wort ist nur des Nachdrucks wegen und liegt in der Sprache und heißt wörtlich: ungestraft, Er (Gott) wird nicht ungestraft lassen u. s. w. Bei allen andern Verboten wird der Uebertreter nur allein bestraft, hier aber auch seine Familie, und sogar ganz Israel muß dafür büßen, denn jeder Israelit ist für den andern Bürge, daß er keine Sünde begehe. Bei jedem andern Verbote wartet Gott mit der Strafe bis in die zweite und dritte Generation, wenn diese durch ihre Frömmigkeit die Sünde vielleicht überwiegt, hier aber erfolgt die Strafe gleich, und was Feuer und Wasser nicht verzehrt, verzehrt ein falscher Eid; sagt er nun hierauf, er wolle nicht schwören, so entläßt man ihn, und er muß zahlen, will er aber schwören, so kann der Kläger die Umstehenden zurufen, daß sie den Eid mit anhören sollen, und diese sagen alsdann, einer zum andern: weichet von den Hütten dieses Gottlosen, 4. B. M. 16, 26, und sagen dann ferner: wir lassen dich nicht schwören nach deinen Gedanken, sondern nach den unsrigen und denen des Gerichts, sieht der Richter, daß bei dem Eide eine Art Betrug obwaltet, so kann er in den Schwur einschalten lassen: und jede Art von Betrug die er sich etwa im Herzen dabei denken möchte, und ihn auch mit einer heiligen Sache in der Hand schwören lassen, wenn dies auch sonst nicht nöthig wäre, und ihn überhaupt noch durch andere Sachen furchtsam machen, wenn er siehet daß solches nöthig wäre. § 21) Bei einem Eide der auf eine ungewisse Klage geleistet wird, mag es nun ein Eid von Gesetz oder Talmuds wegen seyn, braucht man den Schwörer nicht furchtsam zu machen, auch nicht bei einem Neben-Eid, jedoch müssen die Richter in die Partheien dringen daß sie sich möglichst vergleichen damit gar kein Eid nöthig ist. § 22) Ein Jeder der schwören muß, der Eid mag seyn von welcher Art er wolle, kann mit allgemeinem Bann belegen

einem Jeden der gegen ihn eine falsche Klage führt, und ihn unnützerweise schwören läßt, und der Kläger muß Amen antworten. § 23) Ein jeder Eid muß in des Klägers Gegenwart, oder in Gegenwart des Zeugen auf dessen Aussage der Eid eigentlich geschieht, geschehen; war dieser aber nicht da, und der Eid war übrigens in der Ordnung geschehen, so ist's auch gut. § 24) Wenn Einer viele Klagen gegen Jemand hat, braucht dieser nur einen Eid auf Alles zu leisten; muß er zwei Eide leisten auf zwei Klagen, einen schweren und einen leichten Eid, so läßt man ihn nur den schweren leisten und schaltet die andern Sachen mit ein. (Wenn der Kläger eine Klage führt, sagt aber: er hätte noch mehrere Klagen gegen ihn, er wolle sie aber jetzt noch nicht vorbringen, so sagt man ihm, er solle Alles auf einmal vorbringen, was er gegen ihn hat, will er nicht, so läßt man ihn (den Beklagten) den einen Eid thun, und durch diesen ist er von allen Klagen, die der Kläger auf ihn bis diesen Augenblick hat, frei. § 25) Wenn Jemand gegen Einen eine Klage führt, bei deren Geständniß er doch kein Geld schuldig wird, den läßt man nicht schwören, wenn er auch leugnet, z. B. er sagt: du hast mir gesagt, du wolleſt mir 100 Gulden geben (schenken), und er leugnet; ebenso wenn er leugnet, er könnte aber nicht bezahlen wenn er auch gestanden hätte, weil er Nichts hat, so läßt man ihn auch nicht schwören oder er sagt: du hast mir geflucht, du hast mir einen schlechten Namen gemacht, und er leugnet, so wird kein Bann ausgerufen. (Einige wollen, daß man ja mit allgemeinem Bann belegt u. s. w., denn wenn es erwiesen wird, so verfällt er ja in Geldstrafe. Wenn Jemand sagt: du hast mich bestohlen, beraubt, und er leugnet, so läßt man ihn schwören, obschon ein Dieb oder ein Räuber gar nicht schwören darf, d. h. die Hauptklage muß des Geldes wegen seyn, ist aber die Hauptklage wegen der begangnen Sünde, alsdann darf er nicht schwören. Wenn ein Weib Jemand verklagt wegen Buhlgeld, und er leugnet, so muß er schwören.) § 26) Klagt Jemand wegen Etwas, wodurch jener in Strafe (d. h. Züchtigung) verfällt, und er leugnet, so läßt man ihn nicht schwören, denn wenn er es gestände so wäre er ja frei, denn wenn Jemand bekennt, daß er Strafe schuldig sey, so ist er frei. § 27) Wenn das Gericht einen Schwur zu erkannt hat, und nach einiger Zeit, als er aufgefordert wird zu schwören, sagt er: er habe schon geschworen, so ist er beglaubt, wenn er durch diesen Eid frei von Zahlung wird (jetzt aber, da man in der Synagoge schwört, so muß er Beweise bringen daß er geschworen hat); er, der Kläger, müßte ihn denn gewarnt haben er solle nur vor Zeugen schwören, wenn alsdann die Zeugen sagen, daß er an dem Tage an welchem er vorgiebt geschworen zu haben, nicht geschworen hat, so ist er nicht mehr beglaubt, wenn er sagt: er habe nachher geschworen. § 28) Wenn Jemand einen Neben-Eid geschworen hat, und bekennt nachher von selbst einen Theil der Forderung, und sagt: daß er solches aus Reue,

falsch geschworen zu haben, gethan hat, so braucht er den Rest nicht zu zahlen, denn wäre er mehr schuldig so hätte er dies auch bekannt, sonst aber muß er auf den Rest auch schwören. § 29) Wenn Jemand Alles leugnet, und es erscheint ein Zeuge gegen ihn, und er schwört gegen diesen Zeugen, und der Kläger bringt noch einen Zeugen, so werden diese beiden Zeugen zusammen gestellt, und er muß zahlen. § 30) Wenn der Kläger, nachdem der Beklagte sich frei geschworen hat, von den Gütern des Beklagten sich Etwas bemächtiget hat, weil nach seinem Vorgeben der Beklagte falsch geschworen habe, und es waren keine Zeugen dabei, so schwört er einen Neben-Eid und behält die Güter, denn er hat eine Miggu, er hätte solches nur leugnen können weil keine Zeugen dabei waren. § 31) Wenn der Kläger eine Schuld vorgiebt, wobei, wie er sagt, ein Mantelgriff war oder ein Schuldschein, er habe diesen aber verloren, oder er kann die Zeugen welche beim Manteigriff waren nicht finden, und der Beklagte sagt: ich bin dir Nichts schuldig, oder er habe bezahlt, und schwört, und nachher kommen Zeugen für den Mantelgriff, oder der Schuldschein findet sich, so muß der Verleiher schwören, denn der Beklagte hat blos gesagt: er wäre Nichts schuldig, und die Zeugen haben nicht gesagt: er habe nicht bezahlt, deshalb kann man nicht sagen: er habe falsch geschworen, und ihm wird bezahlt. Steht aber Vertrauen im Schuldschein, so braucht er nicht zu schwören. § 32) Wenn A ein Urtheil des Gerichts den Erben des B vorzeigt, daß ihr Vater ihm einen Eid schuldig ist, und sagt: er habe nicht geschworen, so muß das Gericht in Gegenwart der Erben einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen der da weiß u. s. w., und wenn sich Niemand gefunden hat, so müssen die Erben zahlen. § 33) Das Gericht muß nicht früher schwören lassen, bis solches gewiß ist, daß sich die Sache nicht anders ermitteln lasse. § 34) Ein Handschlag befreiet nicht vom Schwur, d. h. wenn er den Schwur ohne dies leisten muß, und gab ihm noch einen Handschlag daß er ihm bezahlen will, und leugnet diesen Handschlag nun, so muß er deshalb doch schwören; hat er ihm aber einen Handschlag gegeben, daß er ihm Etwas schenken wolle, und er leugnet, so braucht er nicht zu schwören, aber das Gericht muß ihn warnen. § 35) Auf eine Klage wegen eines Genusses den man hätte haben können, wird kein Eid geleistet. § 36) Wenn zwei oder drei Personen eine Forderung an Jemand haben und der Beklagte hat gegen Einen von ihnen einen Eid geleistet, so braucht er gegen die Andern nicht nochmal zu schwören. § 37) Wenn das Gericht siehet, daß der Beklagte große Eile zeigt um zu schwören, so läßt man ihn nicht schwören. § 38) Ebenso wenn dem Gerichte die Einwendung betrügerisch scheint. § 39) Nach einem Rabbi läßt man auch den nicht schwören, der den Namen Gottes unnützerweise ausspricht. (Bringt Jemand eine Klage wegen Forderung als Freiwerber vor, und jener leugnet, er sagt nämlich: er war sein Freiwerber bei seiner Heirath nicht, oder andere dergleichen

Einwendungen, so wird eben so verfahren wie bei einer jeden andern Geldforderung. (Bei den Israeliten ist dies sehr gewöhnlich, ein solcher erhält gesetzlich 2 Procent der Mitgabe von jeder Seite.)

Achtundachtzigster Abschnitt. Gesetze über Leugnen und Bekennen, und daß das Bekenntniß auf der nämlichen Sache seyn muß, worauf die Klage ist.

§ 1) Wenn Jemand einen Theil der Forderung gesteht, so muß dies wenigstens 1 Prutah (1½ ₰), was einen halben Gerstenkorn an reinem Silber wiegt, betragen, und die Leugnung muß 2 Mäin (eine damalige silberne Münze), so viel als 32 Gerstenkörner an reinem Silber wiegen, seyn, daher muß die Forderung im Ganzen 2 Mäin und 1 Pfenning seyn, das Bekenntniß 1 Pfenning, und die Leugnung 2 Mäin betragen, alsdann muß er auf das Uebrige schwören, nicht anders. § 2) Besteht die Forderung in Waaren, so werden solche nach Geldeswerth nach obiger Angabe geschätzt, und ebenso das Bekenntniß und die Leugnung. § 3) Besteht aber die Klage in zwei Gefäßen und eins davon hat er eingestanden, so muß er schwören, und es findet keine Schätzung statt. § 4) Leugnet er aber Alles und hat ein Zeuge gegen sich, so muß er schwören, und wenn die Leugnung auch nur in 1 Pfenning bestände. § 5) Wenn Jemand etwas in Verwahrung gab, und solches ist auch nur 1 Pfenning werth, und der Verwahrer sagt, es ist verloren gegangen, so muß er schwören; (einige Rabbinen wollen, daß in diesem Falle auch die Sache 2 Mäin werth seyn müsse, und so deucht mir auch, daß dies Recht sey.) § 6) Auch einen Neben-Eid läßt man schwören, wenn die Sache nur 1 Pfenning werth ist. § 7) Wenn der Beklagte theilweise bekennt, so muß er wenigstens das bekennen, worüber geklagt wird; wird nun z. B. geklagt auf ein Maas Waizen oder Roggen und er gesteht ein halbes Maas Linsen, alsdann braucht er nicht zu schwören, ist die Klage aber auf Feldfrüchte, so muß er schwören, denn Linsen gehören auch hierunter. § 8) Hat der Kläger gar keine Sache bezeichnet, sondern gesagt, er hätte 100 Gulden Werth an ihn zu fordern, so kann er bekennen was er will, und er muß schwören, denn eine jede Sache hat ja einen Werth, ist die Klage aber auf eine bezeichnete Sache, und das Bekenntniß auf einen Werth, so braucht er auf den Rest nicht zu schwören. § 9) Fordert er einen silbernen oder goldenen Denar, so ist es so gut, als wenn er dessen Werth gefordert hätte, der Beklagte mag also bekennen (theilweise) was er will, so muß er schwören, der Kläger muß aber eine gangbare Münze genannt haben, denn weil man den Werth einer Sache gewöhnlich nach Geld schätzt, so hat er auch nur den Werth gemeint; klagt er aber auf ein Pfund Gold, oder auf abgesetztes Geld, dann hat er den Werth nicht gemeint, ebenso wenn es heißt, einen goldenen Denar in Gold, alsdann hat er auch nicht den Werth gemeint, selbst wenn er so viel Silbergeld bekennt, wie

ein halber goldener Denar beträgt. § 10) Wenn Jemand aber Etwas fordert, was er in Verwahrung gegeben hat, nnd sagt einen silbernen oder goldenen Denar, so meint er nicht den Werth, sondern den Denar selbst, Andere sagen, es wäre eben so gut, wenn er solchen als einen verliehenen fordert. § 11) Ist die Forderung 100 Denarim in einer (benannten) Münze, und er gesteht 50 in einer andern Münze, so ist das Bekenntniß wieder nicht worauf die Klage ist, und er braucht auf den Rest nicht zu schwören, oder er, der Kläger, müßte gesagt haben: ich habe dir einen goldenen Denar gegeben um solchen zu verwechseln, oder ich habe dir Waaren statt Geld gegeben, und der Beklagte sagt: ich habe dir solche bis auf 1 Denar Werth zurückgegeben, auf solche Art ist er schuldig zu schwören, aber auf keine andere, selbst wenn er gesagt hätte: er hätte 1 halben goldenen Denar in Gold nur geliehen. § 12) Ist die Forderung zweierlei, z. B. Waizen und Gerste, und er gesteht eine davon, so muß er ihm dies geben, und auf das andere schwören; ist die Forderung aber nur Waizen, und er gesteht Gerste, so braucht er ihm auch diese nicht zu geben, denn es ist so gut als wenn der Kläger gestanden hätte, daß er keine Gerste zu fordern hat (und der Beklagte? kann sagen, er habe mit seinem Geständniß nur gespaßt! —) daher braucht er die Gerste nicht zu geben, wenn selbst Zeugen dafür wären, denn das Bekenntniß des Klägers ist so gut als 100 Zeugen, und wenn der Beklagte sogar weiß, daß er Gerste bekommen habe, denn es ist so gut als wenn der Kläger ihm solche erlassen hätte, (siehe oben Absch. 75, § 11) und so deucht mir auch, und nicht wie der Rabbi der dagegen streitet. (Es ist übrigens noch eine starke Disputation hierüber unter den spätern Rabbinen, A. d. U.) Nach einem Rabbi findet Obiges nur statt, wenn der Kläger den Ort und die Stunde bestimmt, wo er ihm den Waizen gegeben hat, und der Beklagte sagt, es war Gerste, denn alsdann ist es gewiß, daß er ihm nicht beides gegeben hat, denn sonst hätte er beides gefordert, weil er sie beide auf einmal gegeben hat, er hat also gestanden, daß er ihm keine Gerste gegeben, hat der Kläger aber die Zeit nicht bestimmt, so muß der Beklagte auf den Waizen schwören, denn wenn Jemand zwei Forderungen hat und er macht nur einstweilen eine geltend, so folgt hieraus nicht, daß er die andere erlassen hat. Hat der Kläger sich des Geldes für die Gerste bemächtigt, so läßt man es ihm. (Nach Einigen muß solches geschehen seyn, ehe er den Beklagten vor das Gericht gefordert, und so deucht mir recht.) § 13) Wenn Jemand 100 Gulden fordert, und jener sagt: ich habe nur 50 von dir in Händen, die du mir für ein Gefäß gegeben hast, welches sich aber bei dir befindet, oder er sagt: du hast mir das Geld darauf geliehen mit der Bedingung, daß du dich dadurch bezahlt machen willst, oder jener sagt: daß er bei ihm ein Gefäß habe, welches er als Unterpfand für 100 Gulden angenommen, und 50 bekennt er darauf erhalten zu haben, in diesen Fällen braucht er, nach der Meinung eines Rabbi, nicht zu zahlen, und auch keinen

schweren Eid zu leisten, sondern blos einen Neben-Eid, denn sein Bekenntniß ist nicht darauf, worauf die Klage ist. § 11) Es fordert Jemand ein Maas Waizen, und ehe er noch ausgesprochen hat sagt der Beklagte geschwind: es wäre nur ein Maas Gerste was er zu fordern hat, und der Kläger sagt: ich wollte auch ein Maas Gerste von dir fordern, aber du hast mich nicht aussprechen lassen, und das Gericht merkt, daß der Beklagte dies absichtlich that, so muß er die Gerste zahlen, denn es wird angenommen, als wenn der Kläger beides verlangt hat, sonst aber, d. h. wenn zu merken ist, daß der Beklagte dies ohne Arg sagte, so braucht er nicht zu schwören, und auch nicht zu zahlen (siehe § 12), sogar wenn der Kläger unmittelbar nach dem Bekenntnisse des Beklagten sagte: ich wollte auch die Gerste von dir fordern, so hilft dies nicht, sagt aber der Kläger: allerdings bist du mir Gerste schuldig, diese verlange ich aber jetzt noch nicht, alsdann wird die Gerste bezahlt. § 15) Ist der Beklagte zuvorgekommen und sagte: du hast ein Maas Gerste von mir zu fordern, und nachher klagt der Kläger auf Waizen, und er leugnet, so wird die Gerste bezahlt und auf den Waizen schwört er einen Neben-Eid, denn hier ist kein theilweises Bekenntniß da. § 16) Ebenso wenn auf die Forderung von Waizen ein Bekenntniß, und auf die nachherige von Gerste ein Leugnen erfolgt ist. § 17) Ist die Forderung Waizen, und er sagt: er wisse nicht, ob er ihm Waizen oder Gerste schuldig sey, so muß er seine Angabe durch einen Neben-Eid beschwören, und zahlt Gerste, (soll heißen so viel als Gerste). § 18) Voller 10 Krüge Oel habe ich von dir zu fordern, und jener gesteht die leeren Krüge, leugnet aber das Oel, so braucht er nicht zu zahlen und nicht zu schwören, denn das Bekenntniß ist ja verschieden von der Forderung; sagt er aber: 10 Krüge mit Oel, oder 10 Krüge voll mit Oel, und das Bekenntniß ist auf die leeren Krüge, oder auf das Oel, alsdann muß er das Bekannte zahlen, und auf das Geleugnete einen schweren Eid leisten, ist die Forderung aber 10 Oelkrüge, und er bekennt das Oel, so braucht er nicht zu zahlen und nicht zu schwören? § 19) 100 Gulden habe ich bei dir, die ich dir geliehen habe, er leugnet nun die Leihung, sagt aber: er habe von dem Kläger 3 Denarim in Verwahrung u. m. dgl., so heißt dies ein theilweises Bekenntniß und er muß auf den Rest einen schweren Eid leisten; ebenso ist es auch bei Leihungen und Vermiethungen von Gefäßen. § 20) Fordert er eine Schuld von Jemand, die ihm dessen Vater schuldet, und der Beklagte sagt: sein Vater wäre Nichts schuldig, aber er selbst wäre ihm schuldig, so bezahlt er seine bekannte Schuld, und schwört einen Neben-Eid, daß der Vater Nichts schuldig ist. § 21) Wenn zwei Personen sich gegenseitig verklagen, einer klagt auf 100 Gulden, und dieser bekennt 1 Denar, hingegen klagt er den Andern an wegen eines Maaßes Waizen und dieser gesteht Etwas davon, und das Bekenntniß des Zweiten ist von so vielem Werthe als das des Ersten, so braucht der Zweite keinen schweren Eid zu leisten, (aber wohl der Erste, A. d. U.), denn es ist ja so

gut als wenn er, der Zweite, gesagt hätte: er wolle ihm seine Forderung gleich bezahlen, (siehe Absch. 75, § 6 und Absch. 87, § 1, 2, 3 und 4), ist aber solches von größerm Werthe, als das des Ersten, so muß auch er einen schweren Eid auf den Rest leisten, denn er hat ja die Forderung nicht geleugnet. § 22) Ist die Klage 100 und das Bekenntniß 50 Gulden, und der Bekenner will nicht schwören und 100 bezahlen, verlangt aber, daß der Kläger erst schwören soll, d. h. einen Neben-Eid, (denn ein schwerer kann nicht zugeschoben werden, siehe Absch. 87, § 11, A. d. U.); dieser sagt aber: er soll erst zahlen, so ist das Recht auf seiner Seite; der Beklagte kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen der da u. s. w.; nach der Bezahlung kann er aber vom Kläger einen Neben-Eid verlangen. § 23) Der theilweise Etwas bekennt braucht, nicht anders zu schwören, als wenn sowohl das Bekenntniß wie die Klage eine Sache betrifft, die entweder gemessen, gewogen oder gezählt wird, z. B. die Forderung ist 10 Denarim, ein Maas Korn, 2 Pfund Seide, und das Bekenntniß: ein halbes Maas, 1 Pfund, 5 Denarim, ist aber die Forderung einen Beutel voll Geld, und das Bekenntniß 3 Denarim, oder die Forderung 100 Denarim, und das Bekenntniß einen Beutel mit Geld, er wisse aber nicht wie viel, er habe es nicht gezählt, so bleibt er frei vom schweren Eid. § 24) Die Klage ist ein Haus voll mit Früchten, und das Bekenntniß 10 Maas, oder die Klage 10 Maas, und das Bekenntniß, er wisse nicht wie viel, so ist er vom schweren Eid frei, sogar wenn die Klage lautet: dieses Haus voll mit Früchten; ist aber die Forderung: dieses Haus voll mit Getraide bis an die Schwelle, und das Bekenntniß: solches war nur bis an's Fenster voll, so muß er schwören, und ebenso, als wenn solches durch seine Schuld weniger geworden wäre, in welchem Falle er doch zahlen muß, denn sonst könnte er ja nur sagen: da hast du, was du mir gegeben hast, und ist frei. § 25) Ist die Klage ein großer Leuchter, und das Bekenntniß ein kleiner, so ist er frei; ist die Klage aber ein Leuchter von 10 Pfund, und das Bekenntniß einer von 5 Pfund, so muß er schwören; bei einem Leuchter, der aus Gliedern (Stücken) zusammengesetzt ist, muß er gewiß schwören, das Bekenntniß mag seyn wie es wolle. § 26) Ist die Klage ein großer Schrank, und das Bekenntniß ein kleiner, so ist er frei vom Schwören, ist die Forderung auf einen Glieder-Schrank, so muß er jedenfalls schwören. § 27) Ist die Klage ein Vorhang, Teppicht, 10 Ellen lang, und das Bekenntniß ein von 5 Ellen, so muß er schwören. § 28) Ein Bekenntniß auf einen Schuldschein, heißt kein Bekenntniß, daß er durch das Leugnen schwören müßte, z. B. die Klage ist 100 Gulden, 50 mündlich und 50 auf einen Schuldschein, ist nun das Bekenntniß auf die mündlichen 50, und die Leugnung auf die 50 gegen den Schuldschein, so versteht es sich, daß hier kein Schwur stattfindet, sondern er muß die bekannten 50 zahlen, und auf die 50 gegen den Schuldschein schwört der Kläger, und sie werden auch bezahlt, auch wenn das Verhältniß umgekehrt

ist, schwört er auch keinen schweren Eid, denn ein Schuldschein ist so gut als Grundstück, weil solches mit der Schuld (in demselben) beschwert ist, da man nun auf das Leugnen dieser Sache nicht schwören kann, so kann auch das Bekennen derselben zu keinem Schwur verpflichten. Es muß aber ein ganz gültiger Schuldschein seyn, sonst ist es so gut als ein Bekenntniß auf ein mündliches Anleihen, und alsdann muß er gegen die andern 50, die er leugnet, schwören. § 29) Auch muß es ein bestätigter mit Zeugen versehener Schuldschein seyn, eine bloße Handschrift ohne Zeugen ist so gut als eine mündliche Anleihe. § 30) Ist solcher aber vor Zeugen dem Gläubiger übergeben, so ist es eben so gut, als wenn die Zeugen unterzeichnet sind, (siehe Absch. 40 und 69.) § 31) Wenn zwei Geld-Forderungen von gleicher Summa und von verschiedenem Datum stattfinden, und eine davon wird eingestanden, so ist dies ein richtiges theilweises Bekenntniß, (man muß die Ueberschrift dieses Absch. nicht unbeachtet lassen, A. d. U.) § 32) Steht im Schuldschein Szelaim oder Denarim (Plural), und steht nicht wie viel, der Gläubiger fordert 5 und jener sagt, es sind nur 2, so heißt dieses kein Bekenntniß, denn weniger konnten es nicht seyn, aber sogar wenn er 3 gesagt hätte, ist dies kein Bekenntniß, weil es nur einer mehr ist, als er sagen müßte, so ist dies so gut, als wenn Jemand eine verlorne Sache dem Eigenthümer wieder zurückgiebt, denn wenn er gewollt hätte, braucht er nur 2 zu sagen, daher wenn Jemand sagt: ich bin dir oder deinem Vater 100 Gulden schuldig, ich habe aber die Hälfte bezahlt, der Andere sagt aber: ich habe mich dessen nicht erinnert, jetzt aber erinnere ich mich, daß du Nichts bezahlt hast, so braucht der Bekenner nicht einmal einen Neben-Eid zu leisten, denn er hat ja so gut wie eine verlorne Sache zurückgegeben. § 33) Ebenso wenn Jemand sagt: ich bekomme 50 Gulden von dir auf einen Mantelgriff vor Zeugen, die ich dir geliehen, und die Zeugen sind da, und 50 Gulden habe ich dir mündlich geliehen, und die ersten bekennt, und die andern leugnet der Leiher, so braucht er auch keinen schweren Eid zu leisten, sondern nur einen Neben-Eid, denn da das Bekenntniß nicht als ein solches zu betrachten ist, weil er sie doch nicht leugnen konnte, denn ein Mantelgriff mit Zeugen ist so gut als ein Schuldschein, weil man gewöhnlich unmittelbar nach dem Mantelgriff den Schuldschein schreibt, so ist also das Leugnen nicht von der Art, daß er einen schweren Eid dagegen leisten müßte, (siehe § 28).

Neunundachtzigster Abschnitt. Ein Tagelöhner erhält seinen Lohn gegen einen Schwur.

§ 1) Alle die einen Eid von Gesetz wegen leisten müssen, sind frei von Bezahlung; folgende aber erhalten auf solchen Eid ihre Bezahlung: ein Tagelöhner, ein Beraubter, ein Verwundeter, ein Krämer auf sein Buch, und Jemand dessen Gegner zum Schwören

verdächtig ist. § 2) Z. B. wenn ein Tagelöhner seinen Lohn fordert, und der Hausherr sagt: er habe ihm ganz oder theilweise bezahlt, so schwört der Tagelöhner, mit einer heiligen Sache in der Hand, und wenn die Forderung auch nur einen Pfenning beträgt (!) und wird bezahlt, sogar wenn derselbe an einen Unmündigen Etwas zu fordern hätte, oder von den Erben des Hausherrn, wenn die Klage zur rechten Zeit geschehen ist, aber nicht dessen (des Tagelöhners Erben). § 3) Es müssen aber Zeugen seyn, daß er gedungen worden ist, und gearbeitet hat, sonst ist der Hausherr durch eine Miggu beglaubt. Ebenso wenn der Tagelöhner sein Lohn erst nach der rechten Zeit gefordert hat, so muß er Beweise für die Nichtbezahlung bringen; ein Arbeiter bei Tage, hat die ganze folgende Nacht Zeit sein Geld zu fordern, und ein Arbeiter bei Nacht, den ganzen folgenden Tag; hat er nun Beweise, daß er ihn diese ganze Zeit über gemahnt hat, so giebt man ihm noch einen Tag zu, den nämlich, an welchem er ihn vor das Gericht gefordert hat. § 4) Ist der Streit um den Betrag des Tagelohns, so muß dieser die Beweise bringen, sonst schwört der Hausherr. § 5) Wenn Jemand seinen Mantel einem Handwerker giebt (zum Ausbessern), und sie streiten sich, der Eigenthümer sagt: er hätte so viel nicht bedungen, und der Handwerker hat den Mantel noch im Besitz, so daß er eine Miggu hat, so ist er gegen einen Eid beglaubt, auf eine Summa die dem Werth des Mantels gleich kömmt, hat er den Mantel nicht mehr im Besitz so muß er Beweise bringen, hat er diese nicht, so schwört der Eigenthümer. § 6) Einem Tagelöhner macht man das Schwören nicht schwer, läßt ihn auch nichts Anderes einschalten in den Schwur, im Gegentheil, man redet ihm zu, er soll sich nur nicht grämen, er soll schwören, dann wird er bezahlt.

Neunzigster Abschnitt. Ein Beraubter oder ein Verwundeter schwören und werden bezahlt, und wenn Jemand Etwas aus einem Hause hinaus trägt, und sagt: er habe solches geliehen.

§ 1) Wenn Zeugen Jemand leer in ein Haus hinein gehen sehen, um den Bewohner desselben eigenmächtig zu pfänden, und als er heraus kam sahen sie, daß er Etwas unter seinem Mantel hatte, und sie wissen nicht, was es ist, und der Hausherr sagte: er sollte ihm dies und jenes wiedergeben, denn er hätte ihn beraubt, nun erwidert jener: freilich, ich bin hinein gegangen dich zu pfänden, ich habe aber Nichts genommen, das, was ich unter meinem Mantel hatte, war das Meinige, oder er sagt: nie bin ich in dein Haus gegangen um dir Etwas zu nehmen, oder er giebt vor: er habe nur eine Sache genommen, und der Hausherr sagt: er hat mehr genommen, wenn nun die Zeugen auch nur etwas von den Sachen kennen, und der Hausherr sagt: er hätte noch mehr versteckt, so schwört der Hausherr mit einer heiligen Sache in der Hand,

und erhält Alles worauf er klagt; es müssen aber Sachen seyn, die man bei ihm Vermuthen kann, oder man weiß, daß er solche Sachen in Verwahrung hat, und es müssen auch Sachen seyn die man füglich unter dem Mantel verbergen kann. (Nach Einigen müssen es Sachen seyn, die man gewöhnlich da hinlegt woselbst er hinein gegangen ist; ist Obiges aber nicht der Fall, so sind die Meinungen getheilt, ob der Beklagte einen Neben-Eid schwört, oder ob man mit allgemeinem Bann belegt jeden u. s. w. § 2) Haben die Zeugen ihn hinein gehen sehen, um zu pfänden, sie haben ihn aber nicht hinaus gehen sehen, oder sie haben Nichts unter seinem Mantel gesehen, und der Hausherr klagt, daß ihm dies oder jenes fehlt, so ist er frei, sogar wenn er sagt: ich bin gar nicht hinein gegangen, obschon dafür Zeugen sind, denn er hätte ja sagen können, er ist hinein gegangen, hat aber Nichts genommen und ist in diesem Fall mit einem Neben-Eid frei (Miggu). (Einige Rabbinen sind aber dagegen, denn wo Zeugen sind, gilt keine Miggu, wenn er also gesagt hat, daß er gar nicht hinein gegangen ist, so schwört der Hausherr, und erhält was er fordert.) § 3) Wenn ein Zeuge ist, daß er hinein gegangen ist, um zu pfänden, und ist wieder heraus gekommen, hatte auch Sachen unter seinem Mantel, der Zeuge weiß aber nicht was es war, und er giebt vor, er habe Nichts geraubt (es war das Seinige), oder er sagt: er hatte solches für seine Schuld genommen, so schwört er und ist frei (siehe Absch. 75, § 13 und Absch. 361, § 3). § 4) Der Einhüter (oder Portier) sogar dessen Frau, ist gegen den Räuber eben so gut beglaubt, als der Hausherr selbst (aber nicht dessen Einwohner oder dessen Arbeitsmann. § 5) Wenn die Zeugen nicht wissen, wie viel er hinaus getragen hat, und der Hausherr auch nicht beschwören kann, wie viel er ihm geraubt hat, so läßt man den Räuber nicht schwören, weil er verdächtig ist, sondern man belegt mit allgemeinem Bann u. s. w., sogar wenn der Räuber einen Theil des Raubes bekannt hat, weil der Hausherr nicht mit einer bestimmten Klage gegen ihn auftreten kann. § 7) Sind Zeugen da, daß der Hausherr eine gewisse Anzahl Gefäße gehabt hat, und sie haben Jemand hinein und hinaus gehen sehen, und haben gleich nachher die Gefäße gezählt, und es fehlten welche, so braucht der Hausherr nach einem Rabbi nicht zu schwören, und der Räuber muß ihm das Fehlende ersetzen. § 6) Wenn Jemand Feuer verursacht hat in seines Nächsten Hause, so ist dieser beglaubt auf Alles was er vorgiebt, daß ihm durch dies Feuer verzehrt worden ist, so wie dies näher erklärt werden wird im Absch. 418. § 8) Ein Verräther, der das Vermögen seines Nächsten bei der nichtjüdischen Behörde angegeben hat, (es ist dies zu verstehen von der damaligen Zeit, wo die Juden sehr willkührlich und drückend behandelt wurden. A. d. U.), und es sind Zeugen dafür, die solches wissen, aber nicht wie groß der Schaden ist, den er durch den Verräther erlitten hat, der Betheiligte giebt nun eine Summa an, und der Verräther leugnet; dieser Fall wird auseinander gesetzt werden Absch. 388. § 9) Wenn Jemand

durch seinen Nächsten an seinem Vermögen Schaden erlitten hat, und der Verursacher des Schadens weiß nicht, wie groß der Schaden ist, so schwört der Betheiligte nach der Verordnung der Weisen, so wie dies ebenfalls erklärt werden wird im Absch. 388. § 10) Wenn Jemand bei seinem Nächsten einen zugebundenen Sack (Beutel) in Verwahrung gab, und dieser ist durch seine Vernachläßigung verloren gegangen, der Eigenthümer sagt nun: es waren Kostbarkeiten an Geld und Perlen darin, der Verwahrer sagt aber: es könnten auch Sand oder Schlacken darin gewesen seyn, so schwört der Eigenthümer und wird bezahlt. Der Eigenthümer muß aber ein Mann seyn, von dem man weiß, daß er solche Sachen besitzt, und vom Verwahrer muß man ebenfalls wissen, daß man ihm solche Sachen in Verwahrung giebt. Sagt aber der Verwahrer: ich weiß gewiß, daß nichts als Sand oder Schlacken darin waren, so schwört er und ist frei; sagt dieser aber: ich weiß wohl daß Geld darin war, ich weiß aber nicht wie viel, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Eigenthümer schwören müsse, oder der Verwahrer, wird übrigens im Absch. 205, § 1 näher erörtert werden. § 11) Wenn Jemand in das Haus seines Nächsten hinein ging, in dessen Gegenwart, nachher sahen ihn Zeugen wieder hinaus gehen mit Gefäßen unter seinem Mantel, der Hausherr verklagt ihn darauf, er soll ihm die Sachen wiedergeben die er ihm geliehen hat, und sagt: hier sind ja Zeugen, der Andere sagt aber: er habe sie gekauft, so ist er nicht beglaubt, und der Hausherr schwört, daß er solche weder verkauft noch verschenkt habe; es muß aber Jemand seyn der seine Sachen gewöhnlich nicht verkauft, und der, der solche hinausgetragen hat, muß gewöhnlich die Sachen die er trägt nicht versteckt tragen, auch die Sachen müssen nicht von der Art seyn, daß man solche versteckt und nicht frei trägt. Pflegt aber der Hausherr seine Sachen auch zu verkaufen, so ist dies allein schon hinreichend, daß er beglaubt ist gegen einen Schwur, daß er die Sachen gekauft habe, ebenso wenn er die Sachen ganz frei hinausgetragen hat, es müssen aber keine Sachen seyn, die ursprünglich gemacht sind, beständig verliehen oder vermiethet zu werden, denn in diesem Fall müssen die Sachen gleich zurückgegeben werden, bis er Beweise bringet daß er sie gekauft oder geschenkt erhalten hat, auch kann alsdann der Hausherr gesagt haben, die Sachen sind gestohlen, und es ist ebenso, als wenn er gesagt hätte, sie sind geliehen. Ist dieser Mensch aber schon als Dieb bekannt, so kann der Eigenthümer auch sagen, sie sind ihm gestohlen. § 12) Die Zeugen müssen wissen, daß die Sachen (wenn solche auch zum Verleihen und Vermiethen gemacht sind) dem Kläger gehören, und daß sie solche jetzt in den Händen des Andern gesehen haben, widrigenfalls ist dieser beglaubt durch die Miggu, er hätte ja nur sagen können, er habe solche bereits zurückgegeben. § 13) Sind aber Zeugen daß der Eigenthümer ihm solche geliehen oder vermiethet hat, so ist der Hausherr, und nicht er, daß er solche gekauft habe, beglaubt (siehe Absch. 72, § 18). § 14) Haben aber die Zeugen gesehen, daß

er, ohne daß der Hausherr gegenwärtig war, die Gefäße genommen hat, alsdann kann er ja nicht sagen: ich habe solche gekauft, weil der Herr gar nicht da war (auch kann er nicht sagen: daß er solche schon früher gekauft habe, denn er durfte doch jedenfalls sie nicht ohne Erlaubniß nehmen), daher muß er vorläufig die Gefäße zurückgeben, hat er nachher Etwas gegen den Hausherrn, so kann er diesen verklagen. § 15) Auch wenn er Etwas mit Gewalt genommen hat, und giebt vor: er habe es für eine Schuld genommen, so ist er nicht beglaubt, und wenn Zeugen sind, so muß er solches zurückgeben (siehe Absch. 75, § 13). § 16) Ein Verwundeter: wenn Jemand in das Haus seines Nächsten mit gesunden Gliedern hineingehend von Zeugen gesehen worden ist, und kam verwundet wieder heraus, und sagt: der Hausherr hat ihn verwundet, so beschwört er solches, und wird, nach den Gesetzen bezahlt; nämlich: für den Schaden, Schmerz, Versäumniß, Heilung und für die Schande, und wenn die Wunde auf eine Stelle des Körpers ist, wo es nicht möglich ist, daß er sich solche selbst gemacht hätte, z. B. zwischen den Schultern, so wird er ohne Schwur bezahlt.

Einundneunzigster Abschnitt. Ein Krämer beschwört sein Buch und wird bezahlt, und die Gesetze über Buchschulden.

§ 1) Der Hausherr sagt zu einem Krämer: gieb den Arbeitern einen Szela, oder leihe mir einen Szela, und gieb solchen N, meinem Gläubiger, die Arbeiter sagen nun: sie hätten Nichts empfangen, und der Krämer behauptet, er hätte es ihnen gegeben, so müssen beide, der Krämer und die Arbeitsleute, einer in Gegenwart des andern, damit sie sich noch mehr schämen, schwören, und der Hausherr muß beiden zahlen. § 2) Wenn die Arbeitsleute gestorben sind, so muß der Krämer doch schwören. § 3) Das Obige gilt aber nur, wenn der Krämer dem Hausherrn Alles auf Credit giebt, auch seine kleinen Schulden für ihn bezahlt, und dieser zahlt ihm dann Alles auf einmal zurück, hat aber der Hausherr Geld zu gut beim Krämer, und sagte ihm in Gegenwart der Arbeitsleute, er soll ihnen einen Szela geben, und die Arbeitsleute sind damit zufrieden, d. h. daß sie ihr Geld vom Krämer erhalten, so haben die Arbeitsleute Nichts mehr vom Hausherrn zu fordern und der Krämer schwört einen Neben-Eid und ist frei; waren aber die Arbeitsleute nicht gegenwärtig, so schwört der Krämer gegen den Hausherrn, und die Arbeitsleute gegen den Hausherrn einen schweren Eid, und werden von diesem bezahlt; Einige wollen nur einen Neben-Eid. Wenn Jemand seinem Nächsten Vollmacht gegeben hat, Ausgaben für ihn zu machen, und will nun solche wieder haben, und jener sagt: er wisse nicht, ob die Ausgaben auch so viel betragen, so schwört der Kläger und wird bezahlt, und so ist es auch in allen ähnlichen Fällen. § 4) Wenn der Krämer nur sagt, es steht in seinem Buche angeschrieben, daß er den Arbeitsleuten bezahlt habe,

so ist dies nach einem Rabbi schon genügend, und er kann darauf schwören, daß er bezahlt habe, und auf jede Sache, die er in seinem Buche findet, worauf er sich verläßt, daß es die Wahrheit ist. § 5) Ein solches Buch ist beglaubt, sogar gegen unmündige Waisen. § 6) Wenn der Hausherr leugnet, er habe dem Krämer gar nicht gesagt, den Arbeitsleuten zu zahlen, so schwört er einen Neben-Eid und ist frei, bekennt er aber 50, und der Krämer fordert 100, so muß der Hausherr einen schweren Eid leisten, sagt er aber auf die andern 50: er wisse nicht, so muß er zahlen. § 7) Sagt der Hausherr zum Krämer: gieb den Arbeitsleuten was sie haben müssen, und hat Nichts bestimmt, und die Arbeitsleute sind nicht da, oder sind gestorben, so ist der Krämer beglaubt ohne Schwur, auf das was er behauptet gegeben zu haben, (und wenn es auch mehr als das gewöhnliche Tagelohn gewesen wäre, und die Arbeitsleute sind da, und widersprechen nicht, so ist der Krämer beglaubt gegen einen Eid). § 8) Wenn ein Unmündiger Arbeitsleute gemiethet hat, und sagte dem Krämer, er soll ihnen zahlen, diese sagen, sie hätten Nichts erhalten, so ist es nach einem Rabbi, wie bei einem Erwachsenen (§ 1); nach dem Maimonides aber bekommen blos die Arbeitsleute bezahlt, aber nicht der Krämer, (siehe Absch. 96, § 3. A. d. U.) § 9) Sagt Jemand zum Krämer: gieb mir für 1 Denar Früchte, er giebt sie ihm, die Früchte liegen öffentlich da (auf dem Ladentisch), der Krämer fordert den Denar, der Käufer sagt: du hast ihn schon, ich habe dir solchen in deinen Beutel geworfen, so schwört der Käufer nach der Verordnung der Weisen, mit einer heiligen Sache in der Hand, und nimmt seine Früchte. Giebt der Käufer dem Krämer 1 Denar, und will Früchte nehmen die da öffentlich liegen, der Krämer sagt, der Denar wäre für andere Früchte, die ich dir gegeben und die du schon zu Hause hast, so schwört der Krämer; ebenso ist es, wenn Jemand beim Wechsler 1 Denar verwechselt. (Wenn der Käufer oder der Verwechsler die Sachen aber schon in ihrer Gewalt haben, und der Krämer oder der Wechsler will den Denar haben, so schwört der Käufer oder der Wechsler; ist der Fall aber umgekehrt und die andern wollen die Früchte oder das Geld haben, so schwört der Krämer oder der Wechsler.)

Zweiundneunzigster Abschnitt. Wenn Jemand verdächtig zu schwören ist.

§ 1) Wer verdächtig zum Schwören ist, den darf man keinerlei Eid schwören lassen, und wenn sogar der Kläger den Schwur annehmen will, so läßt man es nicht zu. § 2) Verdächtig ist, wer schon einmal falsch geschworen hat, es sey welcher Eid es wolle, und wenn er sogar nur den Bann, den die Gemeinde ausrufen ließ, übertreten hätte; einige Rabbinen behaupten, daß Jemand nur dann verdächtig zum Schwören ist, wenn er auf das was schon

vorbei ist, falsch geschworen hat, z. B. er schwört, er habe gegessen oder er habe nicht gegessen, und es ist nicht wahr, denn da hat er in dem Augenblick, als er geschworen, schon falsch geschworen aber ein Eid auf das Künftige, z. B. er schwört, er will nicht essen, und hat doch gegessen, so wäre er nicht unfähig zu schwören, weil er nur den Schwur übertreten hat. § 3) Ebenso wer nicht zeugen darf wegen einer Sünde, die er begangen hat, sey es eine Sünde von Gesetz wegen, z. B. auf Zinsen leihen, oder er hat von einem unreinen Thier gegessen, oder eine Sünde von Talmuds wegen, er hat Tauben fliegen lassen, um dadurch fremde Tauben sich zuzueignen, oder Würfelspiel getrieben, oder wer verdächtig ist, das Geld seines Nächsten unrechtmäßigerweise an sich zu bringen, der ist auch verdächtig zu schwören. § 4) Auch wenn Jemand eine Sache leugnet, die man ihm in Verwahrung gab, und es sind Zeugen die solches bei ihm gesehen haben in dem Augenblick als er es ableugnete, der darf auf keine andere Sache schwören, wenn er auch dieses Ableugnen noch nicht beschworen hätte, aber nicht so, wenn ihm Jemand Geld abfordert, welches er ihm geliehen hat, und er leugnet, und der Kläger bringt Zeugen, so ist er, so lange er nicht geschworen hat, nicht verdächtig; will er aber das Pfand bezahlen (bezieht sich auf den Anfang dieses Paragraphen), so hört er auf verdächtig zu seyn, obschon er ein Verbot übertreten hat, du sollst nicht gelüsten u. s. w., 2. B. M. 20, 17, das zehnte Gebot der zehn Gebote. § 5) Es müssen aber Zeugen seyn, daß Jemand verdächtig ist zum Schwören, wenn er aber selbst bekennt, daß er eine Sünde begangen hätte, so darf er zwar nicht schwören, wenn er durch den Schwur Geld einnimmt, aber er kann sich frei von einer Forderung schwören; ein Rabbi aber will, daß der Kläger nicht nöthig habe ihn schwören zu lassen, sondern kann verlangen, weil er verdächtig ist, selbst zu schwören, und bezahlt zu werden. § 6) Wenn Jemand einen Eid leisten soll, und der Gegner verlangt vom Gerichte, daß es einen allgemeinen Bann ergehen lasse auf einen Jeden, der da weiß, daß dieser zum Schwören verdächtig ist, und sagt es nicht, — der so Etwas verlangt, den fährt man hart an; sagt er aber bestimmt, daß er Zeugen hätte, die dies wissen, sie wollen aber nicht eher zeugen, bis der allgemeine Bann vom Gerichte ergangen ist, alsdann muß das Gericht Folge leisten. § 7) Wenn Jemand einen schweren Eid leisten soll, und er ist verdächtig, so schwört der Gegner, wenn er mit einer bestimmten Klage auftritt, und wird bezahlt, sind sie beide verdächtig, so fällt der Eid wieder auf den Beklagten zurück, und da er nicht schwören kann, so muß er zahlen; (einige Rabbinen wollen in diesem Falle, daß er nur die Hälfte zu zahlen nöthig habe, und so deucht mir auch, daß solches Recht sey, denn der Etwas von seinem Nächsten haben will, dem liegt der Beweis ob; der Kläger muß aber nicht gewußt haben in dem Augenblick, da er Geschäfte mit ihm gemacht hat, daß er zum Schwören verdächtig ist, denn sonst könnte ein Jeder absichtlich mit einem solchen Geschäfte machen, da er weiß,

daß sein Gegner doch nicht zum Schwur zugelassen wird, und er in der Folge freie Hand hat, zu fordern was er will; Einige streiten dagegen.) § 8) Hat man bei einem Verdächtigen Etwas in Verwahrung gegeben, und er sagt: es wäre gestohlen worden oder verloren gegangen, so kann der Kläger doch nicht schwören, denn er kann ja nicht mit einer bestimmten Klage auftreten; sagt er aber: in meiner Gegenwart hat er die Hand an mein Eigenthum gelegt, oder solches vernachläßigt, alsdann kann er schwören nach der Verordnung der Weisen. § 9) Soll der Verdächtige einen Eid von Talmuds wegen schwören, und erhält Geld dadurch, so kann er nicht schwören, sondern der Gegner schwört sich frei; Einige wollen aber, daß wenn der Verdächtige einen bestätigten Schuldschein in Händen hat, der ganz in Ordnung und ohne Tadel ist, so braucht er gar nicht zu schwören. § 10) Soll der Verdächtige einen Eid gegen eine zweifelhafte Klage leisten, so kann er nicht schwören, weil er verdächtig ist, der Kläger aber auch nicht, weil er nicht bestimmt auftritt. § 11) Soll der Verdächtige einen Neben-Eid schwören, so läßt man den Gegner nicht schwören, und der Beklagte geht frei aus; aber jedenfalls belegt man ihn mit allgemeinem Bann u. s. w., aber der Beklagte kann zum Kläger sagen: schwöre und nimm bezahlt, und wenn dieser nicht will, so braucht er nicht einmal den Bann auf sich zu nehmen. § 12) Ein Verdächtiger, welcher einen Schuldschein auf Waisen hat, und von solchen kann man nur gegen einen Eid Geld heben, da er aber nicht schwören kann, so ist er seines Geldes verlustigt. § 13) Wenn Jemand einen Neben-Eid leisten soll, und sein Gegner, der Kläger, ist verdächtig, so kann er diesem den Eid nicht zuschieben, denn er kann ja nicht schwören, er muß also entweder zahlen oder schwören, ebenso ist es bei einem Unmündigen. Wenn Jemand geschworen hat, und es kommen Zeugen, daß er verdächtig ist, so ist der geleistete Eid ungültig, hat er durch den Schwur Geld erhalten, so muß er solches zurückgeben, hat er sich aber frei geschworen, so schwört der Kläger und er muß bezahlen. § 14) Ein Verdächtiger wird so lange als ein solcher betrachtet, bis er durch das Gericht gegeißelt worden ist, und hat Buße gethan, alsdann aber ist er wieder wie jeder Andere, und kann sowohl zeugen als auch schwören.

Dreiundneunzigster Abschnitt. Gesetze über einen Eid wegen einer zweifelhaften Sache und über den Eid unter Compagnons.

§ 1) Folgende müssen auf eine ungewisse Klage schwören: Compagnons, Feldarbeiter (diese bekommen gewöhnlich einen Theil des Ertrages) und Vormünder vom Gerichte eingesetzt, eine Frau die über den Handel im Hause die Aufsicht hat, oder ihr Mann hat sie in den Laden als Krämerin eingesetzt, und ein Verwalter. Ein Jeder von diesen muß nach des Talmuds-Verordnung mit einer heiligen Sache in der Hand schwören, daß sie rechtlich zu Werke

gegangen sind, aber nicht früher, bis sie in Verdacht sind wenigstens 2 Mäin Silber veruntreuet zu haben; sey es am Capital oder am Gewinn, und sie müssen zu jeder Zeit schwören, man hat nicht nöthig zu warten, bis daß das Geschäft aufgehört hat. § 2) Wenn auch keine Zeugen da sind, sondern es giebt sich Jemand selbst an als Compagnon, Verwalter oder Feldarbeiter, sagt aber zugleich, er hätte Nichts veruntreuet, so muß er schwören, denn um sich von einem Eide frei zu machen, da gilt keine Miggu, daß er gar nicht nöthig gehabt hätte zu sagen, er wäre Compagnon u. s. w., (hiergegen sind aber noch viele Rabbinen, A. d. U.) § 3) Auch Erben können diesen Eid verlangen. § 4) Sobald Jemand ein Geschäft für seinen Nächsten ausrichtet, er verkauft Etwas, oder kauft Etwas ein für ihn, und wenn er es auch ohne Lohn thut, und nicht den geringsten Antheil oder Genuß an oder von diesem Geschäfte hat, weil er aber das Geld seines Nächsten schon in Händen hatte, so ist er doch als ein Verwalter (buchstäblich Hausſohn, Hausfreund) zu betrachten, und man kann ihn auf Verdacht (von 2 Mäin Silber) schwören lassen; ein Rabbi aber ist dagegen und sagt: er braucht nicht anders zu schwören, als nur wenn er Theil am Gewinn habe, oder seine gemachten Auslagen für Kosten wieder haben will, oder er hat ein Geschäft übernommen auf halben Gewinn, und bekömmt für seine Mühe besonders bezahlt, dann muß er schwören wie ein anderer Compagnon; Einige sind dagegen. § 5) Sobald Compagnons den Handel zusammen treiben, oder einer hat die Waaren unter Händen, und der andere das Geld, so daß sie sich einer dem andern Nichts zumessen, wiegen oder zählen, so kann einer den andern immer zum Schwur auffordern, wenn aber einer von ihnen sich nur mit dem Handel beschäftigt, und der andere gar nicht (ein stiller Compagnon), so muß der erste nur schwören. § 6) Haben sich die Compagnons und die Feldarbeiter mit dem Eigenthümer auseinander gesetzt, und die Frau, die dem Geschäfte vorgestanden hat, ist geschieden, und der Verwalter hat den Abschied bekommen, oder der, welcher für ihn gekauft oder verkauft hat, hat sein Geschäft beendigt, und sie sind weggegangen und er schwieg, und hat sie nicht gleich zum Schwur aufgefordert, so kann er nicht mehr hinterher auf eine zweifelhafte Klage sie zum Schwur auffordern, sondern er kann nur Jeden mit allgemeinem Bann u. s. w. Kömmt er aber mit einer bestimmten Klage, so kann er schwören, und in diesem Schwur alles einschalten lassen, was er will. Ebenso wenn nach einiger Zeit sein gewesener Compagnons ihm einen Eid schuldig wird, so kann er eine Forderung an der vergangnen Compagnieschaft mit einschalten lassen. § 7) Einige Rabbinen sind hiergegen, d. h. gegen den letzten Fall. § 8) Haben sich die Compagnons einmal völlig auseinander gesetzt, wenn auch noch rückständige Schulden sind deren Ertrag sie sich zu theilen haben, wenn solche nämlich eingegangen sind, oder es hat einer sein ihm zukommender Theil bei dem Andern noch stehen lassen, so findet kein Schwur mehr statt. § 9) Streiten sie sich darum ob die Com-

pagnie schon aufgehoben ist oder nicht, und Einer fordert den Andern zum Schwur auf, oder der Kläger sagt: wir haben uns freilich die Sachen schon getheilt, aber ich habe mit dir verabredet, daß du mir zu jeder Zeit, sobald ich es verlange, schwören mußt, und er hat keine gewisse Klage gegen ihn, so wird er nicht angehört, den man läßt nur einen Neben-Eid schwören, oder einschalten auf eine Klage auf welcher, wenn sie eingestanden wird, Geld bezahlt wird, aber um einen Eid läßt man nicht schwören, auch nicht durch Einschaltung. § 10) Sagt Einer zum Andern, du bist noch mein Compagnon und ich habe noch so viel (benanntes) bei dir zu gut, dieser aber sagt: wir haben schon getheilt und du hast Nichts mehr bei mir, oder er sagt: du warst nie mein Compagnon, so schwört der Beklagte einen Neben-Eid daß er Nichts mehr von ihm in Händen hat und schaltet ein, daß er ihn nie beraubt (Unrecht) gethan hat, aber nicht (Einschalten), daß er nie sein Compagnon war oder daß sie schon getheilt haben, und zwar aus der schon erwähnten Ursache, (Ende des vorigen §), weil nämlich bei dem Bekenntniß auch noch keine gewisse Forderung da ist, sondern nur einen Eid. § 11) Sagt Einer: wir waren nie Compagnons, und der Andere bringt Zeugen, nun sagt jener wieder: sie hätten schon getheilt, so glaubt man ihm nicht mehr, und er muß schwören vor Zeugen, damit er nicht sagen könne er habe schon geschworen. § 12) Streiten sie sich über mehrere Punkte die Compagnie betreffend, so kann der Kläger verlangen, daß der Andere den gewöhnlichen Compagnie-Eid nicht leisten soll, sondern soll einen Neben-Eid schwören gegen diejenigen Punkte die er ganz und gar leugnet, oder er soll diese Punkte in den gewöhnlichen Compagnie-Eid einschalten lassen. § 13) A hat 100 und B hat 200 Denarim in die Compagnie gegeben, das Geld hat A unter Händen gehabt, nachdem sie nun eine Zeitlang den Handel getrieben, sagt A: das Capital hätte sich verhandelt, und es wären nur noch 100 Denarim da, in diesem Fall sagt das Gericht nicht, A soll den gewöhnlichen Eid leisten, daß 500 Denarim fehlen, und B müßte ihm also noch 50 Denarim von seinem eignen Vermögen geben. (Dieses ist nach dem Maimonides, der will, daß sobald zwei in Compagnie treten, so gehet der Gewinn so wie der Verlust um die Hälfte ohne Rücksicht, ob Einer mehr als der Andere in die Compagnie gelegt hat. Der Rabod, Rabbi Abraham ben [Sohn] David, sein heftigster Gegner, streitet aber gegen ihn, und sagt: jeder trägt den Schaden nach seinem eingelegten Capital, aber in Hinsicht des Gewinns ist er mit dem M einig, daß dieser zur Hälfte geht, A. d. U.), sondern A geht mit seinen 100 Gulden, d. h. nachdem er den gewöhnlichen Eid geleistet hat, zu Hause, und B zahlt gar Nichts; sagt A, daß B gewiß wisse, daß so viel fehlt, so muß B den gewöhnlichen Eid leisten, und zugleich einschalten, daß er die Summa des Fehlenden nicht gewiß wisse; hat sich aber B gar nicht mit dem Handel beschäftigt, so schwört B einen Neben-Eid, daß er gar nicht gewiß weiß, ob Etwas fehlt, und ist frei, und sogar wenn die

100 Gulden, welche noch da sind, in B's Händen sich befinden, so theilen sie sich darin, denn ein Compagnon gehört nicht unter die, welche durch ihren Schwur bezahlt werden von dem, was in den Händen ihres Compagnons ist, sondern unter die, die sich frei schwören, oder bezahlt werden von dem, was sie in Händen haben. Sagt B, daß C noch eine Forderung von 100 Gulden an ihn hat, welche von der Compagnie herrührt, und B hat so viel in Händen als die Schuld beträgt, und er hätte solche C bezahlen können, so ist er beglaubt, und C wird bezahlt, und hernach wird abgerechnet; hat B aber nicht mehr so viel in Händen, so ist er nicht beglaubt, daß man von A oder von der Waare, die der Compagnie gehört, so viel nimmt, um C zu bezahlen, denn man besorgt, daß B und C sich mit einander verstehen, um ungerechterweise A zu schaden, sogar wenn C einen Schuldschein über seine Forderung hat, braucht A nicht zu zahlen; sagt aber B, daß A gewiß weiß, daß diese Forderung von der Compagnie herrührt, alsdann muß A einen Neben-Eid oder durch Einschaltung das Gegentheil beschwören, und B muß die Schuld allein bezahlen.; ebenso wenn ein Schuldschein vorgezeigt wird von C an B, d. h. C ist B schuldig, aus der Compagnie herrührend, und B sagt die Schuld ist bezahlt, und er habe das Geld in die Compagnie-Casse gelegt, oder B sagt, er hätte C die Schuld prolongirt auf ein Jahr oder auf zwei, so ist er ebenfalls nicht beglaubt, weil man befürchtet, er versteht sich mit C; in diesem Falle läßt man für's erste C frei von der Bezahlung, nach dem eignen Geständniß von B, dieser muß aber Beweise für seine Angabe bringen, sonst muß er die 100 Gulden aus seinen Mitteln zahlen, und kann solche von C wieder fordern, wenn die Zeit verstrichen ist, die er vorgiebt ihm bewilligt zu haben; steht aber ausdrücklich im Schuldschein, daß die Schuld an die Compagnie ist, und der Schein steht auf A's Namen, so kann A die Hälfte von B, oder wenn er nicht bezahlen kann, von C fordern. § 15) Wenn A und B gemeinschaftlich Handel treiben, und A hat von einem Nichtjuden Kleider gekauft, und hat solche an C wieder verkauft, und die Verabredung zwischen A und dem Nichtjuden war, daß dieser sein Geld nach einer gewissen (benannten) Zeit von C erhalten soll, A hat aber dem Nichtjuden zur Sicherheit einen Schein gegeben, des Inhalts: daß wenn C zur bestimmten Zeit nicht bezahlt, er sein Geld von ihm selbst (von A) erhalten soll, und A und B haben sich in der Folge getrennt, so kann A verlangen, daß sich B schriftlich verpflichten soll, im Falle C dem Nichtjuden nicht bezahlt, er ihm die Hälfte des Betrags der Schuld, nebst Unkosten, Bestechungen u. m. dgl. geben wolle. § 16) A und B treiben einen gemeinschaftlichen Handel, und A hat mit einem Nichtjuden ein Geschäft gemacht, und es ist dabei ein Irrthum in der Rechnung zum Nachtheil des Nichtjuden vorgefallen, das dadurch erübrigte Geld hat A nun in die Compagnie gegeben, er verlangt aber von B, daß im Falle der Nichtjude des Irrthums sich erinnern würde, nnd er alsdann demselben das Geld wiedererstatten müßte (und sie hätten sich

alsdann schon getrennt), B soll ihm jetzt einen Schein über die Hälfte geben, oder A hat Pfänder in Händen gehabt, und hat solche (wahrscheinlich unrechtlicherweise) verkauft, und befürchtet, daß ihm in der Folge Schaden durch diesen Verkauf entstehen könnte, er verlangt also, daß ihm B einen Schein geben soll, er wolle die Hälfte dieses Schadens ersetzen (im Falle sie sich alsdann schon getrennt hätten), so hat B in beiden Fällen nicht nöthig, einen Schuldschein von sich zu geben, sondern es ist genug, wenn er solches vor Zeugen zu thun sich verpflichtet und die Zeugen schreiben solches nieder und geben es A. § 17) A und B haben einen gemeinschaftlichen Handel, nun sagt A zu *seinem Bruder*, er solle der Compagnie beitreten und sein Geld mit einlegen, und soll dann nach Verhältniß der Einlage halben Gewinn von den Geschäften haben, und es geschieht, und B hat solches mit angehört und stillschweigend gebilligt, so kann er nachher nicht sagen zu A: du hast mich nicht um Erlaubniß gefragt, und *ich* will deinem Bruder keinen Gewinn geben. § 18) Wenn sich A und B trennen, und A zeigt Schuldscheine vor von Israeliten, denen er Waaren auf Credit gegeben, und es ist der Gebrauch in dieser Stadt Waaren auf Credit zu geben, so muß B die Hälfte dieser Scheine annehmen, sonst hat er es nicht nöthig, und A muß ihm Geld oder Waaren für seinen Antheil geben.

Vierundneunzigster Abschnitt. Gesetze über Einschaltung in einen Eid.

§ 1) Sobald Jemand einen Eid zu leisten schuldig wird, und wenn es auch nur einen Neben-Eid wäre, so kann der Kläger alle Forderungen einschalten lassen, durch die er, wenn er solche bekennt, Geld schuldig wird, wird er aber durch deren Bekenntniß kein Geld, sondern nur ein Eid schuldig, dann findet keine Einschaltung statt; ebenso wenn der zu leistende Eid ein Zurückschiebungs-Eid ist, wodurch er Geld erhält, findet auch keine Einschaltung statt; wenn ein Tagelöhner schwört, findet auch keine Einschaltung statt; selbst das Gericht (bezieht sich wieder auf den Anfang des Paragraphen) verlangt die Einschaltung, wenn der Kläger auch solche nicht verlangt. § 2) Bei einer *ungewissen* Einwendung eines Beklagten, wodurch er schwören muß, findet auch keine Einschaltung statt, aber wohl bei einer ungewissen *Klage*, es muß aber eine Wahrscheinlichkeit für die Klage seyn, z. B. bei Compagnons. § 3) Wenn der Beklagte sagt: ich will die Einschaltungen nicht beschwören, sondern ich will den Betrag der ersten Hauptklage zahlen, so wird er nicht angehört, sondern entweder er muß *Alles* zahlen oder *Alles* beschwören, der Kläger kann sogar die Sache, gegen welche der Einschaltungs-Eid geschehen soll, in Natura verlangen, und braucht das angebotene Geld dafür nicht anzunehmen; ist aber schon die erste Hauptklage ungewiß, und er will den Betrag *dieser* zahlen, und nicht schwören, so finden keine Einschaltungen statt. § 4) Die

verlangten Einschaltungen müssen gleich geschehen, kömmt der Kläger aber erst mit solche, nachdem der Verklagte sich schon bereitwillig erklärt hat, zu zahlen und nicht schwören zu wollen, so finden solche nicht mehr statt. § 5) Besagt, daß, da man das Anerbieten im Anfange des § 3 nicht annimmt, und er schwören muß, wenn er schwört er von Allem frei, auch von der ersten Hauptklage ist, obschon er sich anfänglich erboten hat, er wolle den Betrag derselben zahlen. § 6) Wenn man auf den, der einen Neben-Eid schuldig ist, noch Vieles darin einschalten lassen will, und er will den Eid auf den Kläger zurückschieben, so sagt ihm das Gericht erst, er soll entweder Alles beschwören oder Alles zurückschieben und zahlen, verlangt er hierauf, gegen das Eingeschaltete zu schwören, und die erste Klage soll der Kläger schwören, oder umgekehrt, so wird dem Folge geleistet. § 7) Ist die Forderung 100 Gulden, das Geständniß 50, auf die andern 50 sagt er: er wisse nicht, ob er solche schuldig sey, der Kläger kömmt nun noch mit vielen Einschaltungen, diese leugnete er aber ganz und gar, da er nun gegen die andern 50 nicht schwören kann, so muß er natürlich zahlen, aber wegen der Einschaltungen sind die Meinungen verschieden; Einige sagen, er müsse gegen solche schwören oder sie zurückschieben, andere Rabbinen sagen aber, von Einschaltungen kann hier gar nicht die Rede seyn, denn er ist gar keines Eides schuldig geworden, sondern muß von Gesetz wegen zahlen, (da er die andern 50 weder geleugnet noch bekannt hat). § 8) Ist der Beklagte eines schweren Eides schuldig, und der Kläger will ihm noch einen Neben-Eid einschalten lassen, so kann jener sagen: den ersten Eid will ich, und den andern kannst du schwören, und ich will bezahlen. § 9) Ist die Forderung 100, das Bekenntniß 50, und die andern leugnet er, und als er nun schwören sollte, kömmt der Kläger noch mit Einschaltungen, und auf diese antwortet jener: er wisse nicht, so schwört er auf die Hauptklage einen schweren Eid, und auf die Einschaltungen ist er frei, aber man belegt ihn in seiner Gegenwart mit allgemeinem Bann u. s. w.

Fünfundneunzigster Abschnitt. Welchen Eid man wegen Felder schwört, und wie es in dieser Zeit (nach der Zerstörung des Tempels) mit Sachen die man dem Heiligthume vermacht hat, zu halten sey.

§ 1) Wegen folgender Sachen läßt man keinen schweren Eid schwören, Felder, wenn solche auch außer dem gelobten Lande liegen, Sklaven, Schuldscheine und Sachen die dem Heiligthum vermacht sind; ebenso Güter eines Nichtjuden, sey es daß er Etwas von der Forderung eingestehet, oder auch, daß er Alles leugnet, und ein Zeuge straft ihn Lügen, oder er hat von einem Nichtjuden Etwas in Verwahrung, und es ist verloren gegangen, selbst durch seine

Nachläßigkeit, er mag nun für die Verwahrung Etwas erhalten haben oder nicht, oder er hat Etwas von ihm geliehen, so ist er frei von der Bezahlung und von einem schweren Eid; aber einen einen Neben-Eid läßt man über alle diese Sachen schwören auch Einschaltungen finden dabei statt. Wenn Jemand dem Heiligthum Etwas vermacht hat, so ist nur das höhere Heiligthum gemeint (zu Ausbesserungs des Tempels), aber wenn Jemand den Armen, der Synagoge, oder zur Anschaffung einer Gesetzrolle (die 5 Bücher Moses, sie müssen auf Pergament sehr correkt geschrieben seyn, und ist daher eine solche Anschaffung sehr kostbar) Etwas vermacht u. m. dgl. Wenn in solchen Fällen Streitigkeiten vorfallen, läßt man schwören (siehe Anfangs Absch. 401). § 2) Ist die Klage auf Weintrauben die reif sind, und zum Abschneiden stehen und der Erde nicht mehr bedürfen, oder ebenso Getraide, und es wird Etwas von der Klage eingestanden, und Etwas geleugnet, so ist solches als bewegliches Gut zu betrachten und man läßt darauf schwören. (Einige Rabbinen wollen, daß dies nur anwendbar wäre, wenn er das Geld für die Weintrauben haben will, aber nicht wenn er die Weintrauben in Natura verlangt. Einige streiten aber wieder dagegen, siehe § 6 dieses Absch.) § 3) Ist die Klage um zweimonatliche Miethe für Wohnung in seinem Hofe, und er gestehet einen Monat, so läßt man einen Schwur zu (und bei ähnlichen Fällen). § 4) Wenn die Klage ist, daß er ihm einen Schuldschein überliefert hat, und die Sache wird geleugnet, oder er sagt: er habe solchen verloren, da läßt man keinen Schwur zu. (Eine gewaltige und sehr weitläufige Disputation über diesen Paragraphen. A. d. U.) § 5) Ist die Forderung Gefäße und Felder, und die Gefäße werden eingestanden und die Felder geleugnet, oder umgekehrt, oder Etwas von den Feldern wird eingestanden und die Gefäße ganz geleugnet, so braucht er keinen schweren Eid zu leisten, werden aber die Felder ganz geleugnet und die Gefäße halb eingestanden, so muß er einen schweren Eid auf die Gefäße leisten und auf die Felder durch Einschaltung schwören; ebenso ist es auch, wenn die Forderung Gefäße und Sklaven oder Gefäße und Schuldscheine ist. § 6) Wenn Jemand in seines Nächsten Feld eine Grube macht, sey solche rund oder länglich, oder er gräbt eine Höhle darin, so muß er zahlen und der Kläger schwört nicht, (weil es ein Feld ist und darauf wird nicht geschworen).

Sechsundneunzigster Abschnitt. Welchen Schwur man auf die Klage eines Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen und einer verheiratheten Frau schwören läßt.

§ 1) Auf die oben benannten Klagen läßt man nicht schwören (keinen Hauptschwur), auch nicht, wenn diese eine in Verwahrung gegebene Sache wieder haben wollen. § 2) Aber wohl einen

Neben-Eid, und kann solcher nicht zurückgeschoben auch wird nicht mit allgemeinem u. s. w. belegt werden, denn ein Unmündiger u. s. w. wissen die Strafe eines falschen Eides gar nicht. Einige wollen, daß man nicht früher auf seine Klage schwören läßt, bis er aus den Kinderjahren heraus ist (über 6 Jahr alt.) § 3) Ein Rabbi will, daß wenn die Klage einen Schuldschein betrifft (den der Unmündige reclamirt), so läßt man auch keinen Neben-Eid schwören. Wenn Jemand einen Unmündigen verklagt hat, und der Unmündige hat einen Genuß davon gehabt und ist über 6 Jahr alt, und er hat die Forderung eingestanden, so muß er zahlen, hat er Nichts, so wartet man so lange bis er zu Gelde kömmt. Leugnet er aber, so wartet man bis er erwachsen ist, und alsdann läßt man ihn einen Neben-Eid schwören, ist es aber eine Sache, von welcher der Unmündige keinen Genuß hat, z. B. bei Schadenverursachungen oder Verwundungen, dann wird selbst beim Geständnisse Nichts bezahlt. Ist der mündige Kläger einer von denen, die schwören und bezahlt werden, z. B. ein Tagelöhner, da der Unmündige einen Genuß durch den Tagelöhner hat, so schwört jener und wird bezahlt. Aber nicht so ein Krämer, der auf des Unmündigen Wort dessen Arbeitsleute bezahlt hat (Abſch. 91, § 8. A. d. U.), denn dadurch hat der Unmündige keinen Genuß, denn er muß ja seine Arbeitsleute bezahlen, es ist die Schuld des Krämers, daß er auf dessen Wort das Geld gegeben hat. § 4) Ein Unmündiger kann Nichts erwerben und Nichts erwerben lassen, daher dürfen Zeugen, auf den Mantelgriff eines solchen, keinen Schuldschein schreiben. § 5) Mit einem Taubstummen oder Blödsinnigen befaßt man sich gar nicht, mögen sie Kläger oder Beklagte seyn, wohl aber mit einem Blinden, der ist in dieser Hinsicht als ein Gesunder zu betrachten; ein Rabbi will, ein Taubstummer wäre in solchen Fällen als ein Unmündiger zu betrachten, aber ein Blödsinniger, wenn er auch besser wird, und bekennt, braucht doch nicht zu bezahlen. § 6) Eine verheirathete Frau, die eines Eides schuldig geworden ist, läßt man schwören, und weigert sie sich, so zwingt man sie wie eine Mannsperson.

Abhandlungen über die Art, wie der Verleiher seine Schuld heben kann.

Siebenundneunzigster Abschnitt. Man soll dem Armen leihen, und ihn nicht zu sehr um die Bezahlung drängen, man soll eine Sache die zum Lebensunterhalt nöthig ist, nicht pfänden, auch eine Wittwe nicht pfänden, das Gepfändete zurückgeben, und die Ordnung beim Pfänden.

§ 1) Es ist ein Gebot, von den 248 Geboten (nach 2. B. M. 22, 24, der Vers fängt an mit: wenn du Geld u. s. w. Rabbi Ismael erklärte das Wort, wenn soll hier bedeuten: es ist eine Pflicht, Gebot Gottes, den Armen Geld zu leihen), den armen Israeliten Geld zu leihen, und dieses ist noch mehr als Almosen geben; den Verwandten-Armen muß man erst leihen, auch haben seine Stadt-Armen den Vorzug vor andern Armen; selbst einem Reichen, der augenblicklich um Geld verlegen ist, ihm Geld zu leihen, ihm artig zu begegnen und ihm mit guten Rath beizustehen, Alles dieses ist ein gottgefälliges Werk. § 2) Man darf den Leiher nicht um Bezahlung drängen, wenn man weiß, daß er nicht bezahlen kann; auch sehen lassen soll man sich nicht vor ihm, denn er schämt (kränkt) sich nur dadurch, wenn er nicht bezahlen kann. § 3) Der Leiher darf aber auch das Geld seines Nächsten, wenn er bezahlen kann, nicht zurückhalten, und ihm, wenn er gemahnt wird, auf morgen bestellen (ihn mit der Bezahlung hinhalten.) § 4) Der Leiher darf das geliehene Geld nicht unnützerweise ausgeben oder gar verschwenden, daß er nachher nicht bezahlen kann, thut er dieses, so wird er ein Böswicht, רשע Rascha genannt, und wenn der Verleiher dies voraus weiß, so ist es besser, daß er ihm gar Nichts leihe, und ihn nicht nöthig hat zu drängen, wenn er nicht bezahlen kann, und jedesmal dadurch ein Verbot zu übertreten — nach 2. B. M. 22, 24 Ende des Verses. — § 5) Wenn der Verleiher beim Gericht erscheint, um Bezahlung vom Leiher zu verlangen, oder ihn zu pfänden, so muß man dem Rechte seinen Lauf lassen, und nicht sagen: dieser ist arm und hat Nichts, oder dieser ist reich und hat das Geld nicht nöthig, denn beim Gericht gilt kein Mitleid. § 6) Der Verleiher selbst darf nicht pfänden (wenn die Zahlungszeit da ist, und er kann sein Geld nicht erhalten. Bei der Leihung aber kann er Alles annehmen, was ihm der Leiher als Pfand anbietet), sonst übertritt er ein Gebot (siehe § 4); sondern das Gericht schickt seinen Boten, aber auch dieser darf nicht in's Haus gehen, selbst auf Verlangen des Verleihers nicht, sondern der Bote kann nehmen was er draußen vor dem Hause findet, dies darf er alsdann mit Gewalt nehmen und es dem Verleiher geben, und selbst dann dürfen keine Gefäße genommen werden, die man

zum Lebensunterhalt nöthig hat, z. B. Handmühlen zum Getraidemahlen, denn dies sind bewegliche Sachen, aber Wassermühlen sind als Grundstücke zu betrachten, und diese pfändet das Gericht nicht, weil sie ohne dies dem Gläubiger beschwert sind; ist aber der Verleiher in's Haus gegangen und hat einzelne Theile der Wassermühle abgenommen, so ist sie dadurch bewegliches Gut geworden, er muß solche aber während der Arbeit dem Leiher immer zurückgeben. § 7) Erfährt das Gericht, daß der Leiher den untersten Stein der Mühle losmacht, um solchen vor dem Verleiher zu verstecken u. m. dgl., so läßt man solchen dem Verleiher zukommen. § 8) Die Sachen die man zum Lebensunterhalt nöthig hat und die man nicht pfänden darf, darunter sind zu verstehen Gefäße in oder mit welchen man wirklich Lebensmittel bereitet, z. B. Mühlen, Backtrogen, Kochkessel, Schlachtmesser, aber andere Werkzeuge z. B. eine Schneiderscheere und ackernde Kühe können gepfändet werden?! § 9) Hat er fünf Mühlen, so darf doch nicht *eine* gepfändet werden, arbeitet er aber nur mit einer, so kann er die andern pfänden. § 10) Hat er mehrere Gefäße gepfändet, worin man Lebensmittel bereitet, so ist er für jedes besonders straffällig (siehe § 4). § 11) Lebensmittel kann er pfänden, er muß ihm aber so viel übrig lassen, nach der Ordnung (siehe unter § 23). § 12) Pfändet er selbst, so muß er ihm solches zurückgeben, der Pfänder müßte denn für eine (siehe Absch. 95, § 1) heilige Sache oder für die Armen pfänden (wenn nämlich der Gepfändete für diese beiden Zwecke Etwas vermacht hat); hat der *Verleiher* aber Sachen gepfändet, in denen man *keine* Lebensmittel bereitet, so braucht er solche nicht früher zurückzugeben, bis er bezahlt ist, obschon er jedenfalls ein Verbot übertreten hat, da es indessen geschehen ist, so behält er die Sache bis zur Bezahlung. § 13) Hat der Leiher aber selbst dem Verleiher, oder dem Abgeschickten des Gerichts Sachen übergeben in denen man Lebensmittel bereitet, so können sie solche annehmen. § 14) Eine Wittwe, sie mag arm oder reich seyn, darf nicht gepfändet werden, auch nicht durch das Gericht, und hat Jemand die Kleider einer Wittwe gepfändet, so zwingt man ihn solche zurückzugeben, und leugnet sie die Schuld, so muß sie schwören, bekennt sie, so muß sie zahlen; ist das Pfand vor der Zurückgabe verloren oder verbrannt worden, so wird der Verpfänder gegeißelt (39 Schläge). Ein Bürge aber, der kann eigenmächtig pfänden (aber nach Einigen auch nicht solche Sachen in denen man Lebensmittel bereitet); ist er aber ein *selbstschuldiger Bürge* alsdann ist er so gut als der Verleiher und darf nicht pfänden; ebenso wenn Jemand Miethe bei Einem zu Gute hat, sey es Tagelohn oder für ein vermiethetes Haus, Vieh oder Gefäß der kann eigenmächtig pfänden. Hat er ihm (dem Miether) die Miethe als eine *Anleihe* gestellt, so darf er nicht pfänden. § 15) Nach einem Rabbi darf das Gericht pfänden lassen, wenn die Zahlungszeit da ist, und man bestimmt weiß daß der Leiher Sachen hat, will aber, um nicht zu bezahlen, solche *bei Seite schaffen*, denn die Bezahlung der Schulden ist

ein Gebot, und man schlägt ihn so lange bis ihm die Seele ausgehet, um das Gebot zu halten; aber der Schuldner hat nicht nöthig sich zu vermiethen oder sonst zu arbeiten um seine Schulden bezahlen zu können, selbst wenn dies auch in dem Schuldscheine bedungen wäre. § 16) Ist der Schuldner arm, und der Gläubiger hat eine Sache gepfändet, welche jener nöthig hat, so muß er ihm solche zurückgeben zu der Zeit da er derselben bedarf, z. B. Polster, bei Nacht, um darauf zu schlafen, Ackerzeug, bei Tag, um damit zu arbeiten, du frägst aber was ihm in diesem Fall das Pfand hilft? es hilft gegen das 7te Erlassungsjahr (ist freilich jetzt nach der Zerstörung des Tempels nicht mehr gebräuchlich, A. d. U.), und daß er, der Schuldner, diese Sachen nicht seinen Kindern gebe, und der Verleiher wenigstens sich nach seinem Tode damit bezahlt machen könne. Sachen die der Verleiher während der Leihung als Pfand erhalten hat, braucht er in keinem Fall zurückzugeben. (Das Gebot ein Pfand zurückzugeben, ist ein solches, bei welchem der Lohn dafür gleich zur Seite stehet 5. B. M. 24, 13, daher ist das weltliche Gericht gerade nicht verpflichtet dazu zu zwingen, es kann es aber thun wenn es will! — Siehe das Buch Joreh deah, Anfangs Absch. 240, es wird das vierte Buch unserer Uebersetzung werden, A. d. U.) § 17) Der Bote des Gerichts soll Nichts nehmen, was sich nicht als Pfand eignet, z. B. das Kleid auf dem Leibe, das Gefäß voraus man ißt u. m. dgl., er, der Bote muß dem Schuldner lassen, ein Bett darauf zu sitzen, ein Bett und Lager darauf zu schlafen, ist er arm, ein Bett und Decke darauf zu schlafen, alles andere kann er nehmen, außer das er zurückgeben muß, das, was er des Nachts nöthig hat, bei Nacht, und was er des Tages nöthig hat, bei Tage, Handwerkzeuge muß er bei Tage zurückgeben. § 18) Hat der Schuldner zwei von den Sachen die er gebraucht, so nimmt man die eine und behält sie, und die andere nimmt man und giebt sie wieder zurück nach oben beschriebener Weise, sind Sachen da, die der Schuldner gar nicht nöthig hat, so läßt man sie ihm 30 Tage, nachher werden solche gerichtlich verkauft. § 19) Stirbt der Leiher, so nimmt man das zurückgegebene Pfand von den Kindern und behält es. § 20) Hat der Gepfändete auch viele Grundstücke, hat aber an beweglichen Sachen keine andere weiter, als die gepfändeten, so müssen solche nach Vorschrift zurückgegeben werden. § 21) Die Zurückgabe des Pfandes muß vor Zeugen geschehen, und muß ihm, dem Schuldner, gesagt werden, daß er solches ebenfalls dem Pfänder nur vor Zeugen zurückgeben soll. § 22) Das Pfand kann nie verkauft werden, hat der Pfänder aber das Pfand zurückgegeben, um solches nicht wieder als Pfand zurückzufordern, so kann er zu jeder Zeit gerichtlich sich damit bezahlt machen lassen. § 20) Man theilt den Schuldner ab, d. h. man sagt ihm, er soll alle seine beweglichen Güter ohne Ausnahme bringen, auch nicht eine Nadel zurück lassen, dann giebt man ihm von Allem diesem so viel als er auf 30 Tage zu leben hat, mittelstandsmäßig, obschon er bis jetzt wie ein Armer gelebt hat, Kleidung auf 12

Monate, aber keine seidene Kleider, oder mit Gold gestickte Mützen, sondern wie sie für ihn passen, Bett zum Sitzen und zum Schlafen u. s. w. (§ 17), seine Frau und seine Kinder, wenn diese auch noch klein sind, daß er sie ernähren muß, bekommen von Allem diesen Nichts; noch giebt man ihm seine Schuhe, seine Gebetriemen, ist er ein Handwerker, so giebt man ihm von jeder Sorte Werkzeug zwei Stück, z. B. ist er ein Zimmermann, so giebt man ihm zwei Axte und zwei Wandhaken, hat er von einer Sorte viel und von der andern wenig Werkzeuge, so erhält er von der ersten Sorte zwei, und von der zweiten läßt man ihm Alles, und man kauft ihm keine Werkzeuge von dem Gelde, welches man aus dem Verkaufe der ersten Sorte erhält; ist er ein Ackersmann, oder ein Eseltreiber, oder ein Schiffer, so läßt man ihm weder die Ochsen, noch den Esel, noch das Schiff, obschon er nur durch diese seinen Lebensunterhalt hat, es sind aber keine Werkzeuge! es sind Güter! (o, über die Buchstaben-Knechte! —) und solche werden wie alle anderen beweglichen Güter gerichtlich verkauft, und der Gläubiger davon bezahlt; ebenso ist es mit den Büchern eines Gelehrten von Profession, da die Bücher doch als seine Werkzeuge zu betrachten sind, sogar die Gesetzrolle und die Schul- (Synagoge) Stellen werden verkauft. § 24) Das die Frau des Schuldners Nichts erhält, ist schon gesagt worden, sie muß aber auch sogar Güter, deren sie sich zu ihrem Unterhalt bemächtigt hat, wieder herauszugeben, denn vor Allem wird der Gläubiger befriedigt, und wenn sie sich gegen einen Schein Geld zu ihrem Unterhalt (der Mann war abwesend) geliehen hat, so wird der Gläubiger des Mannes erst bezahlt, und wenn sein Schein auch vom spätern Datum wäre; hat der Gläubiger des Mannes keinen Schein, und der ihrige auch nicht, so hat der frühere den Vorzug, und ist die Zahlungszeit beider Gläubiger zu gleicher Zeit, alsdann theilen sie, (wenn aber der Frau Mitgebrachtes noch da ist, oder ihr Vater hat solches, so kann sie davon ernährt werden). Ist der Gläubiger ein Nichtjude und dieser hat ihn bei seinem Gerichte verklagt, und die Frau kam mit ihrer Morgengabe und erhielt solche nach den nichtjüdischen Gesetzen zuerst, so kann ein jüdischer Gläubiger ihres Mannes ihr das wieder nehmen, was sie durch das nichtjüdische Gericht erhielt, denn Morgengabe und Mitgebrachtes werden erst nach dem Tode des Mannes (oder bei Scheidung) gehoben. (Siehe die Uebersetzung des ersten Buchs Absch. 93.) § 25) Kein Gläubiger kann die Polster (Bettzeug) der Frau oder der Kinder seines Schuldners angreifen, auch nicht gefärbte Kleider oder neue Schuhe, wenn solche auch noch nicht getragen sind, auch keine Bücher (jüdische), die er für seine Kinder gekauft hat. § 26) Aber nur Alltagskleider nicht, aber wohl kann er sich halten an Sonnabends- und Feierkleider; (Einige streiten dagegen); es versteht sich, daß er von allen goldenen und silbernen Sachen bezahlt wird, d. h. was ihr der Mann geschenkt hat, aber nicht von ihrem Eingebrachten, oder von dem, was ihr der Mann bei der Ver-

heirathung abgetheilt hat; wenn Zweifel entstehen, so ist die Frau beglaubt, wenn es Kleider und Kostbarkeiten betrifft, denn diese bringt die Frau gewöhnlich mit; ist aber unter dem Mitgebrachten baares Geld, so wird der Gläubiger davon bezahlt; (Einige sind aber dagegen.) § 27) Bei der Abtheilung des Schuldners ist kein Unterschied, ob sein Eigenthum in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen. § 28) Hat der Schuldner sich vorbehalten, daß man ihm bei dieser Schuld nicht abtheilen soll, so bleibt zwar diese Bedingung, aber deshalb bleibt doch die Verschreibung aller seiner Güter in Kraft, denn er hätte nur im Sinne, die Güter, die ihm (dem Gläubiger) von Gesetz wegen zukommen, oder er müßte denn alle Bedingungen der Abtheilung besonders erwähnt haben, und wenn auch im Schuldschein stände: von dem Mantel auf meinen Schultern, so ist nur gemeint einen kostbaren Mantel (Stola) der 100 Gulden werth ist, der ihm nicht zukömmt, und der verkauft wird, und es wird ihm einen geringern gegeben nach seinem Stande. § 29) Wenn die Forderung wegen Tagelohn für sich, oder für sein Vieh ist, oder bei der Bezahlung eines nicht selbstschuldigen Bürges, da sind die Meinungen getheilt, ob eine Abtheilung des Schuldners stattfindet. § 30) Sobald der Schuldner geschworen hat, daß er bezahlen will, so findet keine Abtheilung statt, sondern er selbst (der Schuldner) muß Alles verkaufen was er hat, sogar das Hemd auf dem Leibe, Hosen, Gürtel, um dem Gläubiger zu zahlen, und er muß sich in Asche (nakt) einwälzen um nur seinen Schwur nicht zu übertreten, (siehe Absch 73).

Achtundneunzigster Abschnitt. Ueber die Ordnung, die Schuld einzucassiren, und wenn der Schuldner Zeit verlangt, um den Schuldschein ungültig zu machen und nicht zur rechten Zeit gekommen ist.

§ 1) Die Ordnung hiebei ist folgendermaaßen: sobald der Gläubiger einen bestätigten Schuldschein vorzeigt, so sagt das Gericht zum Schuldner: bezahle, und wenn der Gläubiger ihn erst auch nach vielen Jahren gemahnt hat, so sagt man doch nicht, er hätte ihm die Schuld erlassen, und wenn wir auch gehört hätten, daß er die Schuld schon als verloren angesehen hat, so ist dies Alles noch keine Erlassung der Schuld, und wenn der Gläubiger auch ruhig mit angesehen hätte, wie der Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Kindern verschrieben hat, und ihm, dem Gläubiger, nur ein sehr kleines unbedeutendes Grundstück gelassen hat, so ist dies Alles noch keine Erlassung der Schuld, sogar wenn der Schuldschein nicht vom Verleiher selbst, sondern von einem andern vorgezeigt wird, so lange nämlich der Schuldner die Schuld eingesteht, (sagt aber, solche wäre ihm erlassen). § 2) Das Gericht muß aber bei solchen alten Schuldscheinen gehörig nachforschen, ob

kein Betrug dabei obwaltet. § 3) Das Gericht darf eher keine Hand an die Güter des Schuldners legen, bis dieser davon unterrichtet ist, wenn er sich nämlich in der Stadt oder doch nicht weit davon befindet. Hat ein Richter hiergegen gehandelt, so wird er abgesetzt. § 4) Sagt der Schuldner, ich will Zeugen bringen, daß dieser Schuldschein falsch ist, und er benennt die Zeugen und den Ort, wo sich solche befinden, und das Gericht sieht, daß einige Wahrscheinlichkeiten für seine Einwendung sind, so läßt man ihm Zeit (gewöhnlich 30 Tage), um die Zeugen zu bringen; sieht man aber, daß dies nur eine Ausflucht ist, so sagt man: erst zahle und dann bringe deine Beweise; ist aber der Gläubiger ein Gewaltiger, von dem man Nichts wieder erhalten kann, was er einmal hat, so wird das Geld bei einem Drittmann niedergelegt. § 5) Ist die ihm gegebene Zeit verstrichen, und er kömmt nicht, so wartet man noch einen Montag, einen Donnerstag und den darauf folgenden Montag ab (das sind die Tage der Gerichtssitzung), kömmt er alsdann noch nicht, so erläßt man einen schriftlichen Bann gegen ihn, und er bleibt 90 Tage in Bann, kömmt er aber auch dann nicht, so verfügt das Gericht die Pfändung (אדרכתא Adrachta), und er ist alsdann vom Banne befreit; die Verfügung der Pfändung muß ihm aber auch bekannt gemacht werden, wenn er nicht weiter als 1 oder 2 Tagereisen vom Gerichte entfernt ist. § 6) Verweigert der Schuldner aber vor das Gericht zu kommen, so verfügt man die Pfändung gleich; ebenso wenn der Gläubiger Etwas in Verwahrung bei ihm gegeben hat. § 7) Ueber bewegliche Güter schreibt man auch nach 90 Tagen das Pfandrecht nicht aus, so lange nämlich der Schuldner noch immer sagt: er wolle Beweise für die Verfälschung des Schuldscheins bringen, und man giebt diese Güter dem Gläubiger nicht, denn er könnte sie unterdeß verzehrt haben, und wenn der Schuldner dann Beweise bringt, woher sollte er dann Ersetzung nehmen, und wenn der Gläubiger auch Grundstücke hätte, auch nicht, denn solche könnten im Preise schlechter werden; aber man legt die beweglichen Güter bei einem Drittmanne nieder. § 8) Ist der Gläubiger ein Gewaltsmann, so daß man die Grundstücke nicht wieder von ihm zurückerhalten kann, so wartet man so lange mit der wirklichen Pfändung, bis der Schuldner, wenn solcher nicht da ist, davon unterrichtet seyn kann, und wenn auch 12 Monate Zeit darüber vergehen sollte. § 9) Wenn die Pfändung auf unbeschwerte Güter erkannt wird, so wird solche wie folgt ausgeschrieben: da N gegen N bei Gericht als schuldig erkannt ist und nicht zahlen wollte, so haben wir (das Gericht) ihm das Pfändungsrecht geschrieben auf das (benannte) Feld, alsdann wird dieses Feld von drei erfahrnen Männern geschätzt, wie viel der Gläubiger für seine Schuld davon nehmen kann, dann läßt man das Feldstück öffentlich meistbietend verkaufen, und von dem Gelde wird der Gläubiger bezahlt; wird aber nicht mehr oder gar weniger geboten, als die Schätzer geschätzt haben, so steht es dem Gläubiger frei, ob er mit baarem Gelde bezahlt werden will, oder durch das

Grundstück, war nun ein Schuldschein da, so wird er zerrissen. Sind keine unbeschwerte Güter da, und der Gläubiger hat aber einen Schuldschein, so müssen beide Fälle in dem Schreiben des Gerichts bemerkt werden, und alsdann muß es in dem Schreiben weiter heißen: wir haben den Schuldschein zerrissen, und haben dem N Erlaubniß gegeben auszuforschen und nachzuspüren, allen Grundstücken die der Schuldner nach der Zeit der Leihung verkauft hat, um sich davon bezahlt zu machen; hat nun der Gläubiger solches Feld gefunden, so zerreißt man den Adrachta-Schein (§ 5), und man schreibt ihm einen טרפא (Tirfa-) Schein, das Recht solches Feld anzufassen (zu erbeuten); in diesem zweiten Scheine muß bemerkt werden, daß der Adrachta-Schein zerrissen ist, alsdann läßt man erst dieses Feld durch drei rrfahrne Männer in Besitz nehmen, d. h. daß sie solches schätzen, was es an Capital und halber Verbesserung — seitdem der Käufer es im Besitz hat — werth ist, d. h. der Gläubiger muß sich gefallen lassen für seine Schuld, so weit er ein Recht an dieses Feld hat, wie dies die drei Männer bestimmen müssen, sich auch die Verbesserung des Feldes, aber nur die Hälfte desselben, in Anschlag bringen zu lassen, und man läßt das Feld nun 30 Tage lang zum Verkauf ausrufen, (siehe die Uebers. des ersten Buchs Absch. 104), so wie es bei den Gütern der unmündigen Waisen geschieht, alsdann läßt man erst den Schuldner schwören, daß er nicht bezahlen kann, und den Gläubiger ebenfalls, daß er noch nicht bezahlt ist, oder daß er diese Schuld nicht erlassen, oder Jemanden verkauft hat, dann erst schreibt man ihm eine Erlaubniß zur völligen Besitznahme seines Theils dieses Feldes, und in diesem Erlaubnißschein muß das ganze vorherige Verfahren des Gerichts bemerkt werden, und auch, daß der Gläubiger diesen Theil des Feldes nun als sein völliges Eigenthum ansehen könne. Vor Ablauf der 30 Tage kann der Gläubiger aber keine Früchte von diesem Felde genießen, uud auch dann noch nicht, wenn ein Irrthum in der Adrachta vorgefallen ist. § 13) Wenn in der Adrachta nicht das Zerreißen des Schuldscheins, und in der Tirfa (§ 9) nicht das Zerreißen der Adrachta, und in der Erlaubniß zur Besitznahme nicht das Zerreißen der Tirfa bemerkt worden ist, so haben solche Schriften des Gerichts keine Gültigkeit. § 11) Auf welche Art man eine Adrachta über Güter die Waisen gehören, schreiben muß, wird erklärt werden Absch. 119.

Neunundneunzigster Abschnitt. Auf welche Art man den Schuldner schwören läßt, daß er nicht bezahlen kann, und einem allgemeinen Bann erläßt gegen Jeden der von dem Vermögen des Schuldners Etwas weiß und verschweigt solches, und ob der Schuldner als ein rechtlicher Mann bekannt ist, oder als ein Betrüger und ob er Etwas von dem Seinigen verschenkt hat.

§ 1) Wenn der Schuldner gegen die Forderung Nichts einzuwenden hat, sagt aber: er kann nicht bezahlen, und es ist nicht

mehr da, als zu seiner Abtheilung erforderlich ist, in diesem Fall haben die Geonim (siehe Vorrede des ersten Buchs) verordnet, daß der Schuldner schwören muß, einen schweren Eid, daß er Nichts bei Seite geschafft und Nichts pro forma verschenkt hat, und läßt man ihm zugleich in diesem Schwur mit einschalten, daß er von Allem was er künftig erwerben würde, Nichts seiner Frau und seinen Kindern geben wolle, weder zu ihrer Nahrung, noch zu ihren Kleidungen oder sonstigen Bedürfnissen!! sondern lediglich nur davon für seine eigne Person auf 30 Tage Nahrung und auf 12 Monate Kleidung nehmen wolle, die Nahrung, seinem Stande gemäß, nicht wie die Fresser und Säufer oder die Prinzen (Königs Söhne), die Kleidung, nicht wie Grafen und Fürsten, sondern Alles wie gewöhnlich, und alles Uebrige dem Gläubiger nach und nach geben wolle, bis die Schuld gänzlich getilgt ist, oder er kann auch alle 30 Tage schwören daß er Nichts hat, und man belegt gleich Anfangs mit allgemeinem Bann u. s. w. (siehe die Ueberschrift). Hat er mehrere Gläubiger so gilt ein Schwur für Alle. Findet man nun vor dem Schwur oder nachher, Geld oder Schuldscheine bei ihm, so kann er nicht sagen, sie gehören ihm nicht, oder er hätte sie für andere Gläubiger bestimmt, oder es ist ein Geschäft für Andere, oder er müßte denn hinlängliche Beweise bringen (und hier gilt keine Miggu). Einige Rabbinen sind dagegen; wenn es aber bekannt ist, daß er für Andere Geschäfte treibt, so ist er beglaubt durch die Miggu, weil er sie hätte zurückgeben können. § 2) Wenn B an A den obigen Eid nach der Verordnung der Geonim geleistet hat, und hat aber nicht auf die zukünftigen Güter geschworen, nachher ist B auch von C, dessen Schuldschein später als A's ist, angeklagt worden, und er hat diesem nun geschworen, daß er ihm von den zukünftigen Gütern befriedigen wolle, hätte er nun nicht geschworen, so hätte C mit A theilen müssen, da er aber nun dem C geschworen hat, so muß er diesem Alles allein geben was er in der Zukunft verübriget, so schreibt der Tur im Namen seines Vaters, mir deucht aber, sagt der Verfasser, daß das Gericht ihn zwingen soll, die Hälfte dem A zu geben. (Absch 104, § 1 habe ich — sagt der Hagah — mich für die Meinnng des Rabbi Ascher [Vater des Tur] erklärt.) § 3) Wenn A eine Sache dem B zum Verkauf gegeben hat, und C hat sich dessen für seine Schuld bemächtiget, und es ist bekannt durch Zeugen, daß diese Sache dem A gehört, so muß sie ihm zurückgegeben werden, sonst aber nicht, wenn dies auch B sagt, und wenn A dem B sagt, daß er es doch wisse, daß ihm die Sache gehöre, so muß dieser durch einen Neben-Eid das Gegentheil beschwören; ist B aber ein Makler, daß er Sachen im Hause hat, um solche für Andere zu verkaufen, so muß C, nachdem A oder B geschworen hat, die Sache wieder herausgeben. Ebenso wenn ein Gläubiger sich einer Sache bemächtiget, die man gewöhnlich leihet oder miethet, und es kömmt Jemand mit zwei Zeugen daß die Sache ihm gehöre, so muß der Gläubiger solche wieder herausgeben. § 4) Wenn Jemand als arm, aber als

ein sehr rechtlicher Mann allgemein bekannt ist, und sein Gläubiger will ihm den mehr erwähnten Geonim-Eid schwören lassen, blos um ihn zu kränken, zu beschämen, oder Rache an ihm auszuüben, oder ihn zu bewegen, daß er Geld von einem Nichtjuden leihen oder das Vermögen seiner Frau angreifen soll, um ihm zu bezahlen, und nicht nöthig zu haben, zu schwören, den darf der Richter diesen Eid nicht schwören lassen, hat er es doch gethan, so ist er die Ursache, daß ein Verbot übertreten worden ist 2. B. M. 22, 21, im Gegentheil muß der Richter dem Gläubiger, der von einem so allgemein als arm und streng ehrlich bekannter Mann, einen solchen Eid verlangt, hartanfahren (ob man ihn nicht schwören lassen kann, auf zukünftige Guter, darüber sind die Meinungen getheilt, Beerhetib). (Wenn Jemand Armen-Geld genießt, eigentlich, wie es im Original heißt, durch eine Schrift worin er seine Lage schildert, Geld zusammen gemacht hat, ob der dem Gläubiger zu bezahlen nöthig habe, dies wird vorkommen im Joreh deah [viertes Buch nach unserer Ueberſetzung] Ende Absch. 253.) § 5) Ist Jemand aber als ein Betrüger bekannt, und sein Verfahren im Handel und Wandel ist unrechtlich, und es ist auch bekannt, daß er Geld hat, er sagt aber: er habe Nichts, und will dies gegen seinen Gläubiger beschwören, und beeilt sich dies zu thun, einen solchen soll man nicht schwören lassen. (Der Richter muß ihn mit Bann belegen, oder sonst zwingen bis er bezahlt.) § 6) Wenn ein Schuldner sein ganzes Vermögen pro forma einem Andern geschenkt hat, so hilft ihm dieser Betrug Nichts, sondern der Gläubiger erhält seine Schuld, und wenn er ihm auch nur auf's Wort ohne Schuldschein geliehen hätte, der Beschenkte muß ohne List oder Hinterhalt schwören wie viel er von dem Schuldner erhalten hat; was der Beschenkte aber seit dieser Zeit mit dem Gelde verdient hat, braucht er nicht herauszugeben, denn sogar die Grundstücke die einem Gläubiger verschrieben sind, muß solcher nehmen, so wie er sie findet, und wenn der Käufer oder der Beschenkte auch lange Jahre schon die Früchte davon genossen haben, brauchen sie solche nicht herauszugeben. Siehet aber das Gericht, daß die Schenkung nicht pro forma sondern eine wirkliche war, wenn auch der Schenker die Absicht dabei hatte, daß sein Gläubiger Nichts finden sollte, so kann man dem Beschenkten Nichts wegnehmen. § 7) Wenn Jemand alles das Seinige verschenkt, und leihet nachher von einem Andern, und als die Zahlungszeit kam, sagt er dem Beschenkten, er soll seine Schenkungsakte vorzeigen, die wäre von früherm Datum, es ist aber beinahe zur Gewißheit geworden, daß die Schenkung nur pro forma war, denn er hat all das Seinige noch bei sich, und handelt und wirthschaftet damit, so erhält der Gläubiger sein Geld. § 8) Wenn Jemand ein Grundstück erworben hat, und macht dabei zur Bedingung, daß seine Frau kein Recht für ihre Morgengabe daran haben soll, oder er läßt solches, wegen dieser Ursache auf den Namen seines Bruders schreiben, (pro forma), so hilft ihm dies Nichts, und seine Frau kann ihre Mor-

gengabe (nach dessen Tode oder bei der Scheidung) auch von dieſem Grundſtücke heben. (Bekanntlich ist sämmtliches Vermögen des Mannes der Frau für ihre Morgengabe verschrieben, siehe das erste Buch, A. d. U.) Ueberhaupt, ein Jeder der die Verordnung der Weisen durch List zu umgehen die Absicht hat, da ist es Pflicht, von den zeitigen Weisen dieses zu vereiteln und wenn auch keine ganz klare Beweise, aber eine große Wahrscheinlichkeit dafür ist.

Hundertſter Abſchnitt. Wenn Jemand zur Bezahlung Zeit verlangt, wie viel Zeit man ihm giebt, und wenn er nach verflossener Zeit nicht gekommen ist, und wenn Jemand gegen den Befehl des Gerichts widerspenstig ist.

§ 1) 30 Tage kann man jedem Schuldner bewilligen, um in dieser Zeit Geld zur Bezahlung anzuschaffen. Deucht dem Richter, daß diese Zeit zu kurz ist, so kann er ihm eine längere Zeit bewilligen, oder auch nur eine kürzere (als 30 Tage), Alles den Umständen nach; sagt der Kläger: er müsse verreisen, und kann so lange nicht warten, so muß er die Sache einem Bevollmächtigen übergeben, und der Schuldner ist nicht verpflichtet, ein Pfand so lange zu geben, denn wenn entbehrliche, bewegliche Sachen da gewesen wären, so hätte das Gericht solche schon dem Gläubiger verabfolgen lassen, auch einen Bürgen braucht er nicht zu stellen; der Gläubiger kann aber einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen lassen, der Geld hat und hat seinen Gläubiger nur hinzuhalten sucht. Jedoch muß der Richter versichert seyn, daß der Schuldner unterdeß nicht davon läuft, oder sich sonst unsichtbar macht. Zur Leistung eines Eides wird keine längere Zeit gelassen, sondern solcher muß, sobald er erkannt worden, den ersten darauf folgenden Gerichtstag vollzogen werden, auch für keine andere Sache, wozu sich Jemand gegen Strafe verpflichtet hat, wird Zeit gegeben, blos zur Bezahlung einer Schuld. § 2) Sind die 30 Tage verflossen und er verlangt noch andere 30 Tage, da sind die Meinungen getheilt, ob man ihm diese noch bewilligt, (kömmt der Kläger 30 Tage vor der Verfallzeit, so muß man dem Schuldner doch 30 Tage, von der Verfallzeit an gerechnet, geben. § 3) Sind die 30 Tage verflossen und er kam nicht, so wird gleich die Pfändung (Adrachta) erkannt, ist Nichts da, so wird er nicht mit Bann bestraft; sagt er aber, er will nicht zahlen, so wird er 8 Tage lang, Montag, Donnerstag und Montag, gewarnt, und alsdann mit kleinem Bann bestraft, bis er bezahlt, oder schwört, daß er Nichts hat, ist er aber 30 Tage in Bann gewesen und meldet sich nicht, so wird er von Neuem auf noch andere 30 Tage mit leichtem Bann, alsdann aber mit schwerem Bann bestraft; was leichter und schwerer Bann bedeutet, wird erklärt werden im Jore Deah Absch. 334.

Hundertunderſter Abſchnitt. Man (das Gericht) giebt dem Gläubiger Geld oder andere bewegliche Sachen, und wenn der Schuldner ſein Geld einem Nichtjuden geliehen hat, oder er iſt dem Nichtjuden ſchuldig.

§ 1) Will der Schuldner bezahlen, und er hat baares Geld, ſo muß er ihm ſolches geben, und kann ihm nicht auf Grundſtücke oder bewegliche Sachen anweiſen; wiſſen wir aber nicht, daß er baares Geld hat, ſo braucht er nicht zu ſchwören, und wenn wir das Geld auch bei ihm ſehen, er ſagt aber, das Geld gehöre ihm nicht, ſo läßt man ihn doch nicht ſchwören, aber man belegt ihn mit allgemeinem Bann u. ſ. w.; ſobald ein Schuldner ſagt, er habe kein Geld, und er wird als Lügner befunden, ſo wird er für dieſe Schuld nicht mehr beglaubt, ſondern er muß baares Geld anſchaffen; ebenſo wenn er nicht bezahlen will und dem Gerichte deucht, daß er Geld hat. § 2) Hat er aber wirklich kein Geld ſo giebt er ihm was er hat, zu verkaufen hat er Nichts nöthig, um baares Geld anzuſchaffen; hat er bewegliche und unbewegliche Güter, und der Gläubiger will lieber von den erſtern bezahlt ſeyn, ſo muß er ihm ſolche geben, aber nicht umgekehrt, aber unter dieſen kann er ſich keine auswählen, ſondern er muß ſie nehmen wie ſie ihm der Schuldner giebt. § 3) Hat der Schuldner Geld und bewegliche Güter, oder Geld und unbewegliche Güter, und er will ihm Geld geben, ſo muß er ſolches nehmen, und wenn bewegliche und unbewegliche Güter da ſind, ſo muß er ebenfalls nehmen, was ihm gegeben wird. § 4) Sind nur unbewegliche Güter da, und der Gläubiger will ſoche nicht, ſondern lieber warten, bis Geld da iſt, ſo kann man es ihm nicht wehren; iſt das Geld des Schuldners bei Jemanden in Verwahrung, ſo muß dieſer es herausgeben, iſt es aber Jemanden geliehen, ſo muß man warten bis die Verfallzeit da iſt. § 5) Sind Schuldſcheine da, ſo werden ſie geſchätzt, nachdem der Leiher (der ſolche ausgeſtellt hat) iſt, d. h. ob er ein guter Bezahler iſt, und ob ſeine Grundſtücke (an denen man ſich doch halten muß, wenn kein Geld da iſt) gut oder ſchlecht ſind, nach dieſen nun werden die Schuldſcheine abgeſchätzt, und der Gläubiger muß ſolche als Bezahlung annehmen. § 6) Iſt der Schuldner aber Kaufmann, ſo muß er — nach der Meinung eines Rabbi — nur Geld geben, und zwar in der bedungenen Münzſorte. § 7) Hat der Leiher Geld, hat es aber (nach ſeinem Vorgeben) einem Nichtjuden gegeben (geliehen oder im Handel), und der Gläubiger glaubt es nicht, ſo belegt das Gericht ihn mit allgemeinem Bann u. ſ. w.; Einige ſagen, daß wenn der Leiher als wohlhabender Mann bekannt iſt, ſo muß er in Geld bezahlen. § 8) Iſt es bekannt, daß der Schuldner Geld hat, er hat es aber einem Nichtjuden gegeben, und kann es aber von dieſem ſobald nicht wieder erhalten, ſo zwingt man ihn, Grundſtücke zu verkaufen und dem Gläubiger mit Geld zu bezahlen; ebenſo wenn es bekannt iſt, daß der Nichtjude Anſpruch macht auf die Güter des Schuldners, und der Gläubiger will

deshalb keine Grundstücke nehmen, so muß der Schuldner sich bemühen, daß er jenem in baarem Gelde bezahlt. § 9) Die Grundstücke oder die beweglichen Sachen werden für den Gläubiger abgeschätzt nach dem augenblicklichen Werth, den sie jetzt haben, wenn sie gleich verkauft werden sollen, und höher braucht sie der Gläubiger nicht anzunehmen. § 10) Erst giebt man dem Gläubiger die beweglichen Sachen des Schuldners, sind sie nicht hinreichend, so giebt man ihm noch Grundstücke dazu, und belegt u. s. w., alle die bewegliche Güter haben und verschweigen solches, oder die da wissen, daß der Schuldner solche hat u. s. w., der Schuldner braucht aber deshalb nicht zu schwören, wie solches ein Rabbiner will; wenn die Grundstücke auch für die Morgengabe der Frau, oder einen früheren Gläubiger beschwert sind, so läßt man solche doch diesem Gläubiger nehmen, kömmt dann freilich jener wieder, so kann er solche von dem spätern Gläubiger wieder wegnehmen. § 11) Ist der Schuldner einem Nichtjuden Geld schuldig, und jener sagt, daß alle seine Güter dem Nichtjuden verschrieben wären, und wenn sie der jüdische Gläubiger nimmt, so würden die Nichtjuden kommen und ihn festsetzen, und er würde in Gefangenschaft seyn, so wird nicht auf sein Vorgeben geachtet, sondern der jüdische Gläubiger wird bezahlt, und kömmt der Schuldner in der Folge in Gefangenschaft, so ist ja ganz Israel verpflichtet ihn auszulösen! —

Hundertundzweiter Abschnitt. Von welchen Grundstücken der Gläubiger seine Schuld erhält.

§ 1) Der Gläubiger erhält die mittelmäßigen (hinsichtlich des Ertrages) Grundstücke des Schuldners, d. h. was er (der Schuldner) für mittelmäßige hält, darnach richtet man sich, sey dies nun zum Vortheil oder zum Nachtheil des Gläubigers. § 2) Hat der Schuldner mehrere mittelmäßige Felder, so giebt er ihm welches er will, der Gläubiger hat die Wahl nicht. Verlangt der Gläubiger von den schlechten bezahlt zu werden (er muß dann natürlich mehrere Felder erhalten), so wird er gehört, und empfängt sie nach dem jetzigen Preise, wenn dieser auch niedrig ist. (Einige wollen, daß man den Schuldner nicht zwingen kann ihm von den schlechten zu bezahlen, außer wenn er selbst will, alsdann muß er sie aber auch zu den jetzigen Preisen liefern.) § 3) Will der Gläubiger von den besten Feldern und Etwas weniger haben, selbst zu einem höhern Preise, als der jetzige ist, so braucht der Schuldner dies nicht zu bewilligen; hat dieser nun keine andere, sondern nur gute Felder, so kann er solche nicht verkaufen, und für das Geld mittelmäßige einkaufen, um solche dem Gläubiger zu geben, sondern er muß ihm diese oder Geld geben, selbst wenn er auch noch mittelmäßige Felder hätte, solche befinden sich aber in einer andern Stadt, so kann er den Gläubiger nicht zwingen, diese an Zahlung zu nehmen. § 4) Hat der Schuldner nur eine Sorte Felder, so

muß der Gläubiger solche annehmen, sie mögen nun gut, mittelmäßig oder schlecht seyn; sind gute und mittelmäßige da, so erhält er die zweite Sorte, von guten und schlechten erhält er die schlechten, von mittelmäßigen und schlechten erhält er ebenfalls die schlechten, (dies ist gegen den Maimonides, denn der will, daß der Gläubiger immer von mittelmäßigen bezahlt werde, wenn nämlich solche da sind, A. d. U.), außer wenn er zur Zeit der Leihung gute gehabt, und hat solche verkauft, alsdann erhält der Gläubiger die mittelmäßigen. § 4) Wenn der Schuldner vier Sorten Felder gehabt hat, wovon eine die allerbeste war, und er hat sich verpflichtet, dem Gläubiger von den besten zu zahlen, die erste Sorte ist aber schadhaft geworden, so tritt die jetzige erste Sorte an die Stelle der allerbesten, so daß er jetzt nur nöthig hat ihm von seinen mittelmäßigen zu zahlen, weil diese nun die Stelle der besten vertreten.

Hundertunddritter Abschnitt. Die Grundstücke des Schuldners werden geschätzt, und wenn ein Irrthum bei der Schätzung vorgegangen ist, und daß ein von Gerichts wegen verkauftes Feld dem Eigenthümer immer wieder zurückgegeben werden muß, wenn er die Schuld bezahlen kann.

§ 1) Drei erfahrene Männer schätzen die Felder nach der Zeit und dem Preise, wie solche alsdann verkauft werden können; ist das Feld, von welchem der Gläubiger bezahlt werden soll, mehr werth als seine Schuld beträgt, z. B. die Schuld ist 100 Gulden und das Feld ist 500 Gulden werth, so sagt man nicht, daß der Gläubiger den fünften Theil des Feldes für seine Schuld annehmen muß, sondern man schätzt wie viel von dem Felde verkauft werden muß, um 100 Gulden zu erhalten, so daß solches von dem Gläubiger für diese Summe gleich verkauft werden kann, und er nicht zu Schaden komme (siehe § 5), alsdann wird es so lange zum Verkauf ausgeboten, bis Niemand mehr überbietet, und hat der Gläubiger das Grundstück von den spätern Käufern weggenommen, so muß man solches 30 Tage lang ausbieten, wie bei Gütern von Waisen (siehe Anfang Absch. 109); finden sich nun Käufer, die so viel, oder noch mehr, als die gerichtliche Schätzung war, geben wollen, so giebt man das Geld dem Gläubiger, dieser hat aber den Vorzug, wenn er das Feld für diese Summe behalten will; findet sich aber kein Käufer für die Summe der Schätzung, so läßt man solches dem Gläubiger!? Einige streiten dagegen und behaupten, die Ausbietung müßte jedenfalls, wenn das Feld auch unbeschwert ist, 30 Tage lang dauern, wie bei den Gütern der Waisen. § 2) Wenn sich die drei Schätzer nicht einig sind, einer sagt 100 und zwei sagen 200 Gulden wäre das Feld werth, oder einer sagt 200 und zwei sagen 100, so bleibt es nach den zweien; sagt einer 100, einer 80 und der dritte 120, so bleibt die Schätzung 100, denn

man theilt den Unterschied zwischen dem Wenigen und Vielen, dieser ist 40, die Hälfte 20, diese legt man zu dem Wenigen (80), und nimmt sie von dem Vielen (120); ebenso wenn Einer 100, der Andere 90 und der dritte 130 sagt, so bleibt es nach eben dieser Berechnung bei 110, und auf diese Art verfährt man jedesmal, wenn sich die Schätzer nicht einig sind. § 3) Wenn die drei Männer geschätzt haben, und der Gläubiger will, daß andere drei Männer, die noch erfahrener sind als diese, noch einmal schätzen sollen, so wird er nicht angehört, (diese drei Männer können auch verwandt mit einander seyn). § 4) Wenn das Gericht das Feld, dessen sich der Gläubiger von einem spätern Käufer bemächtigt hat, abschätzen ließ, und solches hat sich in der Abschätzung geirrt, und wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, so ist der Verkauf ungültig, und wenn auch eine öffentliche Ausbietung dabei war; war es aber ein unbeschwertes Feld, und es ist ein Irrthum bei der Schätzung vorgegangen, so wird verfahren wie bei Gütern von Waisen, und ein solcher Fall wird erklärt werden Absch. 119. § 5) Ist die Forderung des Gläubigers nur sehr unbedeutend, so daß diesem von dem Felde nicht so viel zukommen würde, als nach den Gesetzen erforderlich ist, wie dies im Absch. 171 fest gesetzt werden wird, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner entweder ihm noch so viel zu verkaufe, daß der gesetzliche Theil herauskömmt, oder ihm Geld für seine Forderung gebe, auch kann der Gläubiger, wenn er Nichts mehr von dem Felde haben will, sofort sein Geld verlangen, und man zwingt den Schuldner das Feld zu verkaufen oder zu verpfänden, und ihm zu zahlen. Und man kümmert sich nicht darum ob dem Leiher Schaden dadurch verursacht wird, und daß er wegen dieser Kleinigkeit sein Feld verkaufen muß, denn beim Gerichte kann kein Mitleiden stattfinden. Ist die Sache aber umgekehrt, daß dem Leiher nicht so viel übrig bleibt, als nach dem Gesetz (Absch. 171) erforderlich ist, so kann dieser den Gläubiger nicht zwingen, daß er das ganze Feld ihm abkaufen soll; hat der Gläubiger aber mit einem spätern Käufer zu thun, so kann dieser (wenn der zweite Fall eintritt) ihn zwingen das Feld zu kaufen. § 6) Wenn die Schätzung und das öffentliche Ausbieten der Felder zwar geschehen ist, die Erlaubniß das Feld gänzlich in Besitz zu nehmen (Absch. 98, § 9), ist aber vom Gericht zu geben verspätet worden, und das Feld ist unterdeß theurer oder wohlfeiler geworden, und die Erlaubniß zur Besitznahme war noch nicht gegeben, so muß eine neue Schätzung und Ausbietung vorgenommen werden. Hat der Gläubiger sich des Feldes bemächtigt, oder solches verkauft ohne Erlaubniß des Gerichts, selbst wenn er es schon als Pfand in Händen hatte, oder er ist in dem Schuldschein förmlich und deutlich darauf (und auf nichts Anderes) hingewiesen, אפותיקי (Apotiki) Hipothek, so gilt diese Handlung nicht, da der Leiher ihn ja noch mit Geld abfertigen kann. Einige Rabbinen wollen, daß wenn die Zahlungszeit schon da ist, oder der Gläubiger hat das Feld als Pfand in Besitz, er solches

verkaufen könne. § 7) Wo der Gebrauch ist, daß man in die Schuldscheine zwar schreibt: der Gläubiger kann die Güter des Schuldners ohne Schätzung und Feilbietung verkaufen, der Gebrauch ist aber nicht, daß man dies wirklich thut, da kann solches auch der Gläubiger nicht thun. § 8) Hat ein Gläubiger ohne Erlaubniß des Gerichts die Güter des Schuldners in Besitz genommen, so gilt eine solche Handlung nicht, und die Früchte die er davon genossen hat, werden ihm von der Schuld abgerechnet. § 9) Sobald der Schuldner, oder der spätere Käufer, oder auch deren Erben wieder zu Geld gekommen sind, und wollen dem Gläubiger seine Schuld bezahlen, so muß solcher das durch Erlaubniß des Gerichts in Besitz genommene Grundstück, aber keine bewegliche Güter, wieder herausgeben, und wenn er solches auch schon viele Jahre gehabt hat. Einige Rabbinen behaupten, dieses Vorrecht hat nur der wirkliche erste Eigenthümer (der Schuldner) der sein freies Grundstück verkaufen mußte, aber nicht der spätere Käufer (von dem es der Gläubiger genommen hat, weil seine Schuld vom frühern Datum als der Kaufkontrakt war, denn der Käufer hätte kein Grundstück kaufen sollen, von dem er gewußt hat, das solches schon einem frühern Gläubiger verschrieben war). Und hat der Gläubiger Bauten vorgenommen, das Grundstück aber nicht dadurch verbessert, so werden ihm seine Auslagen nicht vergütet, sonst aber, wenn nämlich das Grundstück dadurch besser geworden ist, erhält er die Auslagen; ist es aber von selbst besser geworden, die Grundstücke sind theurer geworden, so erhält er nur seine Schuld. (Einige wollen, daß wenn das Feld durch die Auslagen besser geworden ist, solches gar nicht wieder zurück gehe, auch wenn die Felder im Preise gestiegen sind, so müßte man dem Gläubiger den jetzigen Preis zahlen.) Sind die Felder im Preise gefallen, so muß der Gläubiger keinen Schaden leiden, sondern ihm muß seine Schuld bezahlt werden, wenn er das Feld wieder herausgeben soll. Ist aber durch einen Mantelgriff abgemacht worden, daß der Gläubiger das Feld nicht nöthig habe herauszugeben, so bleibt es bei der gemachten Bedingung. (Ebenso wenn der Leiher sein Feld dem Gläubiger von selbst übergeben hat, ohne Hülfe des Gerichts.) § 10) Wenn ein Grundstück durch das Gericht abgeschätzt worden ist, und ein Gläubiger hat solches in Besitz genommen, in der Folge hat man solches ihm wieder genommen, und seinem Gläubiger gegeben, so muß dieser zweite solches ebenfalls zurückgeben, wenn der erste Schuldner ihm die Schuld bezahlen will, denn er ist nicht besser als der erste, aber darin ist er besser, daß wenn dem ersten das Feld zu 100 Gulden geschätzt, und dem zweiten zu 200 geschätzt worden ist oder umgekehrt, so braucht er es in keinem dieser Fälle unter 200 Gulden herauszugeben; — wenn der Gläubiger das ihm überlieferte Feld wieder verkauft oder verschenkt hat, oder er hat es nach seinem Tode als Erbtheil hinterlassen, solches Feld wird nicht wieder zurückgegeben. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn nur ein Erbe da ist, so wird

es zurückgegeben; sind aber mehrere Erben, und bei der Theilung ist solches Einem zugefallen, so bleibt es ihm.) Hat man einer Frau ein Grundstück gerichtlich (für eine Schuld) übergeben, oder man hat von ihr ein Grundstück genommen, und sie ist darauf verheirathet worden, so ist ihr Mann hinsichtlich der Güter seiner Frau als ein Käufer zu betrachten, und er giebt Nichts heraus, und man giebt ihm Nichts heraus. § 11) War die Schätzung irrthümlich geschehen, z. B. Jemand hat das ihm in Verwahrung Gegebene vernachläßigt, und das Gericht hat Zahlung erkannt, und ihm sein Grundstück abschätzen lassen, nachher aber hat es sich ergeben, daß eine Sache noch bei ihm und im guten Stande war, oder die Sache ist verloren und wiedergefunden worden, so gilt die Schätzung nicht, und wenn das Feld auch schon verkauft oder vererbt wäre; ebenso wenn man nach der Schätzung erfahren hat, daß der Schuldner baares Geld besitze, in diesem Fall kann der Gläubiger ihn zwingen, daß er solches wiederkaufe, und ihm sein Geld gebe; ist der Schuldner aber erst nachher reich geworden, so kann er ihn nicht dazu zwingen.

Hundertundvierter Abschnitt. Wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist, und hat sich Grundstücke oder beweglicher Güter bemächtigt, und daß ein früherer Gläubiger vor einem späteren den Vorzug habe, wenn der erstere auch keinen Schuldschein halte.

§ 1) Wenn Jemand viele Gläubiger auf sich hat, so hat derjenige unter ihnen den Vorzug, dessen Schuldschein vom frühern Datum ist, und wenn die Bezahlungszeit der späteren Gläubiger auch früher ist als die der früheren, und wenn der spätere zuvorgekommen ist und hat sich Güter bemächtigt, sogar in Gegenwart des frühern, und dieser schwieg dazu, so hilft es ihm doch Nichts, und er muß solche wieder herausgeben (indessen wehrt man es dem späteren nicht, und wenn die Zahlungszeit des ersteren da ist, so kann dieser das Feld wieder von ihm wegnehmen, aber bewegliche Güter läßt man den zweiten nicht nehmen, denn sie könnten schlechter werden oder er könnte sie über die Seite schaffen, und überhaupt kann der erste dem zweiten bewegliche Güter nicht wieder nehmen; wenn der Schuldner selbst aber ihm solche giebt, so kann man es nicht wehren. Hat der erste aber keinen Schuldschein, so bleibt dem zweiten das, was er einmal hat); hat der spätere mittelmäßige Felder genommen, und dem früheren schlechte nachgelassen, so behält er was er hat. Hat er aber Nichts nachgelassen, und das Feld gleich wieder verkauft, bevor der erste solches wieder von ihm nehmen konnte, so kann dieser ihm Nichts anhaben, selbst wenn er das Geld dafür noch hätte, aber an dem Käufer kann er sich halten; hat er aber das Feld einem Nichtjuden verkauft von dem man es nicht wieder erhalten kann, so muß er dem ersten zahlen, und wenn

das Geld auch nicht mehr hätte, indem er ihm durch dieſen Verkauf (an einem Nichtjuden) Schaden verurſachte, hat ihm der zweite auch nur bewegliche Güter hinterlaſſen, ſo behält dieſer auch was er hat. (Bei einer Sache die noch gar nicht da iſt, und ſoll erſt kommen, da findet kein früheres oder ſpäteres Datum ſtatt, und wenn er dem ſpäteren geſchworen hat, ihm eine Sache zu ſchenken, die damals noch nicht da war, ſo muß er ſeinen Schwur halten, ſiehe oben Abſch. 99, § 2.) § 2) Wenn Jemand von den Grundſtücken ſeines Nächſten Beſitz genommen hat, und zwar durch ein ſchriftliches Erkenntniß des (nichtjüdiſchen) Stadthalters, und man hat einen ganzen Tag das Feld feil geboten, nun kömmt ein früherer Gläubiger und will es dieſem wieder nehmen, der ſpätere ſagt aber: er hätte ſich bei der Ausrufung melden ſollen, und man hat bei der Ausrufung bemerkt daß, wer ſich nicht meldet, ſeine Rechte verloren hätte, und der Gebrauch iſt ſo, ſo iſt es ein Geſetz der Regierung, und er hat ſeine Rechte verloren. (Ebenſo wenn die Gläubiger ſich theilen, und befohlen haben, die Güter des Schuldners mit Beſchlag zu belegen, und ſie wiſſen nicht wer am erſten den Beſchlag gelegt hat, und der Gerichtsdiener bezeichnet Einen, ſo wird er beglaubt.) Hat man aber blos geſagt: wer ein Recht an dem Felde hat, ſoll ſich melden und weiter Nichts, ſo hat er deshalb ſein Recht nicht verloren. Hat man zwar geſagt: wer nicht kömmt hätte ſein Recht verloren, einer von den Gläubigern ſagt aber: er hätte die Bekanntmachung gar nicht gehört, ſo gilt dieſe Einwendung. § 3) Bei beweglichen Gütern, ebenſo bei Sklaven findet der Vorzug des frühern Schuldners nicht ſtatt, ſo daß wenn der ſpätere Schuldner zuvorgekommen iſt, und ſich der Güter bemächtigte, man ſolche ihm nicht wieder wegnimmt, noch mehr, wenn der frühere Gläubiger dem ſpäteren die Sachen, der ſich dieſer bemächtigt hat, genommen hat, ſo zwingt man ihn gerichtlich, ſolche wieder herauszugeben. (Aber wenn ſie Schuldſcheine genommen haben, ſelbſt der frühere Gläubiger, ſo ſind dieſe nicht als baares Geld zu betrachten, und die Gläubiger müſſen ſich darin theilen.) § 4) Eine Hebung heißt nur, wenn das Gericht die beweglichen Sachen abgeſchätzt hat, und hat ſolche dem Gläubiger übergeben; aber wenn das Gericht nur erſt den Laden des Schuldners zugeſchloſſen hat, wegen eines ſpäteren Gläubigers, ſo heißt dies noch keine Hebung, und der frühere Gläubiger kann nun von dieſen Sachen bezahlt werden. (Wenn das Gericht Geld von A welches B in Händen hat, mit Beſchlag belegt hat, weil A dem C Geld ſchuldig iſt, und B hat das Geld doch an A gegeben, ſo muß B das Geld nochmal zahlen, ſiehe Abſch. 86, § 5.) § 5) Hat der Schuldner in dem Schuldſcheine geſchrieben: bewegliche neben (אגב Aggab) unbeweglichen Gütern (ſiehe Abſch. 60), ſo haben dieſe beweglichen das Recht wie unbewegliche Güter, und wenn der ſpätere Gläubiger zuvorgekommen iſt, ſo muß er ſolche wieder herausgeben; es muß aber durch Zeugen bewieſen ſeyn, daß der Schuldner dieſe beweglichen Sachen ſchon hatte, bevor er von

beiden geliehen, kann es aber nicht erwiesen werden, so müssen sie sich darin theilen, ist nun der spätere aber zuvorgekommen, so behält er was er hat; war es nun Geld was der spätere genommen hat, so behält er es gewiß, denn an Geld ist kein Zeichen, und die Zeugen können nicht mit Gewißheit behaupten, daß dies das nämliche Geld sey welches sie damals bei dem Schuldnre gesehen haben, Alles nach der Beurtheilung des Richters —? § 6) Alles was der Schuldner nach der Leihung erworben hat, und wenn es auch Grundstücke waren, und wenn er den Gläubigern auch die zukünftigen Gütern verschrieben hätte, so haben solche doch keinen Vorzug einer vor dem andern, sondern der erste, der sich der Güter des Schuldners bemächtigt hat, behält solche, und wenn seine Schuld auch vom spätern Datum ist. § 7) Hat der Schuldner seinem Gläubiger auch die zukünftigen Güter verschrieben, und hat nach der Leihung noch ein Feld gekauft und darauf noch einmal von einem Andern geliehen, so hat der erste Leiher den Vorzug, und wenn auch noch 100 Gläubiger nach ihm wären. § 9) Hat der Schuldner mehrere Gläubiger auf sich, aber alle von einer und derselben Zeit, so hat Niemand einen Vorzug, sondern wer am ersten sich dessen Güter bemächtigt hat, der behält solche. § 9) Wenn das Gericht ein Grundstück eines Schuldners verkauft hat, um einem frühern Gläubiger damit zu zahlen, so kann der spätere Gläubiger das Feld nicht nehmen, aber wohl, wenn der Schuldner selbst das Feld zu diesem Behufe verkauft hat. § 10) Wenn die Schuldscheine alle auf einen und denselben Tag völlig sind, und die Gläubiger kommen alle zugleich, oder wo nichts Anderes als bewegliche Güter da sind, wo bekanntlich auch kein Vorzug unter den Gläubigern stattfindet, oder sie wollen sich alle von einem Grundstücke bezahlt machen, welches der Schuldner erst erworben hat, nachdem er von dem letzten der Gläubiger geliehen hat, und es ist nicht genug da, um Alle zu befriedigen, so muß eine Theilung unter ihnen vorgenommen werden, und zwar auf folgende Art: wenn das Geld, nachdem es in gleiche Theile getheilt ist, hinreicht, um die kleinste Schuld ganz oder um Etwas weniger zu bezahlen, so erhält ein Jeder von ihnen gleich viel, d. h. Einer so viel als der Andere; beträgt aber ein solcher Theil mehr als die kleinste Schuld ist, so erhalten Alle erst so viel, als die kleinste Schuld beträgt, und Alles was nun noch mehr ist, wird auf eben diese Weise getheilt, z. B. es waren drei Schulden, von 100, 200 und 300 Gulden, und es waren im Ganzen nicht mehr da als 300, oder noch weniger da, so theilen sie sich darin zu gleichen Theilen; ist aber mehr als 300 Gulden da, so wird die kleinste Schuld von 100 zuerst bezahlt, und das Uebrige wird unter ihnen wieder auf obige Weise getheilt, es sind z. B. 500 Gulden da oder weniger, (die ganze Summe der drei Schulden beträgt noch über 600), so nimmt man erst 300 und theilt solche unter den dreien — die kleinste Schuld ist nun befriedigt — alsdann werden die noch übrigen 200 oder weniger, unter den beiden getheilt, und auf diese Weise wird getheilt, wenn

ihrer auch 100 wären und Alle zugleich kämen. § 11) Jedesmal wenn sich die Gläubiger theilen müssen, oder der die Güter behält, welche er einmal hat, so muß ein jeder Gläubiger schwören, daß er noch nicht bezahlt ist, selbst wenn Zutrauen in seinem Schuldscheine stände. § 12) Wenn Jemand zwei Schuldscheine von gleicher Summe und von gleichem Datum vorzeigt, so werden sie beide bezahlt, und man besorgt keinen Betrug. § 13) Wenn eine Schuld auf einen Schuldschein, und eine andere mündlich mit Zeugen und von früherem Datum ist, so hat diese den Vorzug, wenn nur bewegliche Güter da sind. § 14) Wenn der Gläubiger beim Schuldner nichts Anderes gefunden hat, als ein Grundstück, welches ihm unter der Bedingung geschenkt worden ist, daß nach seinem (des Schuldners) Tode es einem Andern zufallen soll, so kann er nur die Früchte des Grundstücks erhalten, stirbt er, so erhält er natürlich auch die Früchte nicht, indem es alsdann dem zweiten verfällt. § 15) Wenn A und B einem Nichtjuden Geld geliehen haben, Einer nach dem Andern, und es ist nicht so viel da, um beide befriedigen zu können, und als A, als der Frühere, kömmt, um sein Capital sammt Zinsen zu heben, sagt B: er sollte nur erst das Capital heben, und mit den Zinsen soll er warten, bis er (B) sein Capital auch habe, denn die Zinsen können ja nicht vom Tage der Leihung an gerechnet werden, indem solche erst mit jedem Tage mehr werden, so wird B nicht angehört. § 16) Wenn ein Schuldner nicht bezahlen kann, und es ist ein Haus über ihm und über noch Jemanden eingefallen, von dem er geerbt hätte, nun will der Gläubiger sein Geld von den Erben des Schuldners haben, diese sagen aber: unser Vater hat bei seiner Lebenszeit gar Nichts geerbt, sondern erst nach seinem Tode, und da haben wir erst von ihm geerbt, von solchen Gütern könne der Gläubiger aber Nichts erhalten, denn er ist beim Einsturz des Hauses zuerst gestorben, — der Gläubiger behauptet das Gegentheil und sagt: der Andere wäre erst gestorben, und ihr Vater hätte also noch bei Lebenszeiten von ihm geerbt, so behalten die Erben Recht.

Hundertundfünfter Abschnitt. Wenn Jemand, für einen Andern, von einem Schuldner, der mehrere Schulden auf sich hat, Etwas wegnimmt, und wenn sich Jemand einer Sache bemächtigt, die bei ihm in Verwahrung ist, und zwar zum Vortheil eines Gläubigers.

§ 1) Eine solche Bemächtigung (wie die Ueberschrift) hat keine Gültigkeit, und wenn er auch als Bote mit Vollmacht versehen ist, ist aber der sich Bemächtigende ein Vormund, so gilt die Handlung, denn dieser ist so gut als der Herr selbst § 2) Ist aber der sich Bemächtigende selbst Gläubiger von diesem Schuldner, so gilt die Handlung, denn er hätte ja nur die Sache für sich selbst nehmen können — Miggu. § 3) Wenn der Schuldner zu Jemand

sagt: nimm die Sache für N in Besitz, oder gieb N 100 Gulden, so hat N die Sache schon erworben, auch wenn der Besitznehmende den N nicht einmal kennt, und kein Gläubiger kann von solcher Sache bezahlt werden. § 4) Hat der Schuldner aber nur die eine Schuld auf sich (bezieht sich wieder auf § 1), alsdann gilt die Handlung, es muß aber ein solcher Schuldner seyn, der sein Geld verschwendet, oder der zurückgekommen ist, so daß der Gläubiger in Gefahr ist für seine Schuld, selbst wenn die Zahlungszeit noch gar nicht da ist. Der sich einer solchen Sache zum Vortheil eines Andern bemächtigt, muß aber auch Beweise für die Echtheit der Schuld in Händen haben. § 5) Ein Solcher muß auch für alle Gefahr stehen, die aus seiner Handlung entstehen könnten, und der Leiher kann Sicherheit dafür verlangen. § 6) Wenn Jemand sich einer Sache, die er in Verwahrung hat, für einen andern (Gläubiger) bemächtigt, und der Eigenthümer der Sache hat keine andere Schulden auf sich, so hilft diese Handlung in sofern, daß wenn der Eigenthümer hierauf gestorben ist, diese Sache bei den Erben nicht zu den beweglichen Sachen gerechnet wird, auch hilft das 7te Erlassungsjahr nicht, auch kann der Eigenthümer diese Sache auf keinerlei Art verschenken — indessen wenn der Gläubiger nicht anwesend ist, so kann er die Sache seinetwegen nicht sehr lange zurückhalten, selbst wenn der Schuldner die Schuld gesteht, denn es ist billig und dem Gesetze gemäß, daß eine jede verwahrte Sache dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, und wenn Jemand ein Recht daran hat, er dies mit dem Eigenthümer auszumachen habe; hat er indessen die Sache dem Gläubiger eingehändigt, so ist er doch straflos, selbst wenn er für die Verwahrung bezahlt wird, (denn der Eigenthümer muß ja doch dem Gläubiger zahlen).

Hundertundsechster Abschnitt. Wenn Jemand bezahlt werden will in Abwesenheit des Schuldners.

§ 1) Wenn ein Gläubiger mit einem bestätigten Schuldschein in der Hand in Abwesenheit des Schuldners bezahlt werden will, so muß das Gericht nach dem Schuldner schicken, wenn der Bote nämlich innerhalb 30 Tage hin und zurück seyn kann; der Gläubiger muß dem Boten vorläufig das Botenlohn bezahlen, läßt sich aber vom Schuldner so viel mehr bezahlen; ist die Zeit aber nicht hinreichend, so wird der Gläubiger sofort gegen einen Schwur bezahlt, von beweglichen oder von unbeweglichen Gütern, und man besorgt nicht eine abschlägliche Zahlung; steht aber Zutrauen, daß er auch in seiner Abwesenheit bezahlt werden soll, oder es steht er und Alle die in seinem Namen kommen würden, im Schuldscheine, so braucht der Gläubiger nicht zu schwören; die Erben des Schuldners haben aber nicht nöthig zu zahlen, wenn der Gläubiger nicht gegenwärtig ist, sondern dieser muß zu ihnen kommen, (siehe Absch. 14, § 1, und Absch. 73, § 10). § 2) Drei Beweise muß der Gläubiger

bringen, wenn er in Abwesenheit des Schuldners bezahlt werden will, erstens: der Schuldschein muß bestätigt seyn, zweitens: daß der Schuldner sich in einer andern Stadt befindet, so daß ein Bote innerhalb 30 Tage nicht hin und zurück seyn kann, und drittens: daß der Schuldner die Güter, von denen er bezahlt seyn will, wirklich in seinem Besitze habe. § 3) Das Gericht kann in diesem Falle auch ein Grundstück des Schuldners für ihn, den Gläubiger, pfänden, wenn dieser dieses lieber haben will.

Abhandlungen über Hebung einer Schuld von Waisen.

Hundertundsiebenter Abschnitt. Die Waisen werden gezwungen, die Schuld ihres Vaters zu zahlen.

§ 1) Die Waisen werden gezwungen, die Schuld ihres Vaters zu zahlen, nur wenn Grundstücke da sind, aber nicht von beweglichen Gütern; da aber die Geonim verordnet haben, daß die Waisen die Schuld ihres Vaters auch von beweglichen Gütern bezahlen müssen, so wird jetzt dieser Verordnung Folge geleistet, selbst wenn diese beweglichen Güter von dem Schuldner erst nach der Leihung erworben worden sind, und er sich in dem Schuldscheine auch hierzu nicht verpflichtet hätte, und wenn die Erben auch durch Schuldscheine, die der Vater gehabt, geerbt hätten, so müssen sie doch zahlen; sind nun bewegliche und unbewegliche Güter da, so muß der Gläubiger nehmen, was die Erben ihm geben wollen; haben sie aber vom Vater gar Nichts geerbt, so brauchen sie auch dessen Schulden nicht zu zahlen, und es ist nicht einmal ein gottgefälliges Werk in diesem Falle, daß sie bezahlen; haben sie Etwas geerbt, so müssen sie zahlen, das was sie geerbt haben, aber nicht mehr; wenn sie sagen: sie wollen Nichts erben und Nichts zahlen, der Fall wird erklärt werden Ende Absch. 278. § 2) Wenn die Erben sagen, sie hätten Nichts geerbt, und der Gläubiger behauptet als gewiß das Gegentheil, so müssen sie einen Neben-Eid schwören, aber auf unbestimmtes Vorgeben des Gläubigers erfolgt nur die Belegung mit allgemeinem Bann u. s. w. Wenn A dem B Geld schuldig ist, und A stirbt, so kann B das Begräbniß verwehren, bis er bezahlt ist, ist B aber ein Verwandter von A, so können die Kinder der Familie einschreiten und das Begräbniß erzwingen, damit A nicht beschimpft werde; ebenso wenn ein Gläubiger zuvorgekommen ist, und sich aller Güter des A für seine Schuld bemächtigt hat, so braucht der Gläubiger ihn nicht beerdigen zu lassen. (Es ist eine Disputation hierüber, und das Resultat ist, daß wenn die Erben nicht schwören wollen, daß sie Nichts geerbt haben, oder es ist

bekannt, daß der Verſtorbene Geld hinterlaſſen hat, die Erben wollen nur erſt das Begräbniß beſorgen, und hernach das Geerbte bei Seite ſchaffen, in einem dieſer beiden Fälle nur kann B das Begräbniß verweigert werden, Beerhetib). § 3) Wenn ein Erbe das ganze Vermögen ſeines Vaters verkauft hat, ſo iſt es gewiß, daß ſich der Gläubiger an den Käufern hält, und hat nicht nöthig, Grundſtücke von dem Eigenthum des Erbers anzunehmen, ſelbſt wenn dieſe beſſer ſind, als die verkauften ſeines Vaters; will der Erbe dem Gläubiger Geld für ſeine Schuld geben, damit dieſer die Käufer ungefährdet laſſe, ſo muß der Gläubiger zufrieden ſeyn, dieſer müßte denn auf eines der verkauften Grundſtücke ausdrücklich vom Schuldner angewieſen worden ſeyn, alsdann kann er ſolches verlangen. § 4) Wenn ein Erbe das Vermögen ſeines Vaters einem Nichtjuden verkauft hat, und er, der Gläubiger, kann ſich an dieſem nicht halten, und in ähnlichen Fällen, da ſind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob die Erben zahlen müſſen. § 5) Da nach den Verordnungen der Geonim die Waiſen die Schulden des Vaters auch von beweglichen Gütern bezahlen müſſen, und ein Gläubiger hat ſich deren bemächtigt und er hat nicht einmal Zeugen für ſeine Schuld, ſo iſt er gegen einen Neben-Eid beglaubt, mit einer Miggu, denn er hätte ſagen können: er habe gar Nichts genommen. § 6) Hat ein Gläubiger eine Schuld von 100 Gulden auf ihren verſtorbenen Vater, und dieſer hat weiter Nichts hinterlaſſen, als ein Grundſtück von 50 Gulden werth, und der Gläubiger hat ſich deſſen bemächtigt, die Waiſen haben ihm darauf 50 Gulden von ihrem eignen Vermögen gegeben und ihm dabei bemerkt, daß ſolches Geld für das Grundſtück ſey, deſſen er ſich bemächtigt hat, ſo muß er ſolches herausgeben, und hat auch ſpäterhin kein Recht an demſelben, und auch ein ſpäterer Schuldner hat kein Recht mehr daran, denn es iſt eben ſo gut, als wenn ſie das Grundſtück von dem erſten Gläubiger gekauft hätten. § 7) Wenn zwei Brüder Grundſtücke (Felder) von ihrem Vater geerbt haben, und bei der Theilung hat ein jeder eins derſelben erhalten, ſo können ſie zum Gläubiger nicht ſagen: er ſoll von einem jeden von ihnen die Hälfte ſeines Grundſtücks nehmen, ſondern er kann ein Feld nehmen welches er will, haben ſie aber vier Felder geerbt, und ſeine Schuld beträgt zwei Felder, ſo muß er von einem jeden von ihnen ein Feld nehmen, oder es müßten denn zwei von den Feldern, die einer von ihnen erhalten hat, ihm (dem Gläubiger) von dem Schuldner beſonders und ausdrücklich für ſeine Schuld angewieſen worden ſeyn (אפותיקי Apotiki), oder auch nur die Grenze derſelben für ihn (für ſeine Bezahlung) abgezeichnet ſeyn. § 8) Hat der Schuldner Geld und bewegliche Güter hinterlaſſen, und ſie haben getheilt, und die Erben ſind alle beide gegenwärtig, ſo giebt ein Jeder von ihnen ſein Theil zu der Schuld, iſt nur einer gegenwärtig, ſo muß dieſer das Ganze zahlen, und die Hälfte ſich vom Bruder wieder erſtatten laſſen. § 9) Hat Einer von ihnen ſein Theil aber verkauft oder verſchenkt, ſo muß ſich der Gläubiger deshalb an dem Käufer oder Beſchenkten halten.

§ 10) B sagt zu den Erben: ich habe 100 Gulden bei euch zu gute, und sie gestehen solches vor Zeugen, aber als sie zahlen sollten, sagten sie: sie meinten nur, daß B von ihrem Vater 100 Gulden bekäme, dieser habe aber Nichts hinterlassen; B sagt aber: sie, die Erben, wären ihm schuldig, so wie sie dies auch schon einfach bekannt haben, so müssen sie zahlen, haben sie aber nur (nach B's Vorgeben) vor einem Zeugen bekannt, und sie leugnen jetzt, müssen sie gegen den Zeugen schwören, gestehen sie es aber, geben aber obige Einwendung vor, so müssen sie zahlen, (siehe oben Absch. 75, § 13). § 11) Hat ihnen ihr Vater aber nur bewegliche Güter hinterlassen, und sie haben einem spätern Gläubiger bezahlt, so kann der frühere Gläubiger dies jenem nicht wieder entreißen. § 12) A ist gestorben, und es findet sich in seinem Schuldenbuche, daß er selbst geschrieben hat, er wäre B 100 Gulden schuldig, so haben die Erben nicht nöthig zu zahlen, denn eine mündliche Schuld, selbst vor Zeugen, aber ohne Schuldschein, haben die Erben nicht nöthig zu zahlen, es müßte denn die Zahlungszeit noch nicht da seyn, (siehe oben Absch. 91, § 5, und weiter unten Absch. 110, § 7).

Hundertundachter Abschnitt. Auf welche Art ein Gläubiger von den Erben bezahlt wird, und welchen Eid (den Jemand schuldig ist) nach seinem Tode auch dessen Erben leisten müssen.

§ 1) Eine mündliche Schuld brauchen die Erben nur in einem der drei folgenden Fälle zu bezahlen, wenn der Verstorbene solche in seiner Krankheit eingestanden, und sie zu zahlen befohlen hat, oder es war eine Zahlung auf Zeit, und solche ist noch nicht da, oder der Verstorbene ist wegen Nichtbezahlung dieser Schuld mit Bann belegt worden, und ist darüber gestorben und noch in Bann gewesen, in allen diesen drei Fällen müssen die Erben zahlen ohne daß der Gläubiger nöthig hat zu schwören; kommen aber blos Zeugen für diese mündliche Schuld, so haben die Erben nicht nöthig zu zahlen, denn solche könnte vielleicht schon bezahlt seyn (sagen aber die Erben, ihr Vater hätte gar Nichts geliehen, so ist dies so viel als wenn sie gesagt hätten, die Schuld wäre nicht bezahlt, und da nun für die Schuld Zeugen sind, so müssen sie zahlen, siehe § 15); ebenso wenn der Gläubiger eine Handschrift (keinen ordentlichen Schuldschein) des Verstorbenen vorzeigt, daß dieser ihm schuldig ist, so brauchen die Erben nicht zu zahlen, denn der Verstorbene könnte schon bei Lebenszeiten bezahlt haben (siehe oben Absch. 69, § 5). Wenn der Gläubiger auch gestorben ist, und seine Erben wollen von den Erben des Schuldners bezahlt seyn, und es ist einer von den drei oben benannten Fällen da, so werden die Erben ebenfalls ohne Eid bezahlt, selbst wenn der Gläubiger beim Tode des Schulners noch gelebt hat; ist aber keiner von den drei Fällen da, so werden die Erben nicht bezahlt, und wenn selbst die Erben des Schuldners schweigen, so sprechen wir (das Gericht)

für ſie, daß die Schuld vielleicht ſchon bezahlt ſeyn könnte. (Eine Schuld des Arztes oder des Apothekers hat das Recht wie andere Schulden, wenn man deren Betrag weiß, und daß ſolche noch nicht bezahlt ſey, ſonſt aber nicht; die Frau des Verſtorbenen iſt deshalb nicht beglaubt, d. h. wenn ſie ſagt, der Arzt wäre noch nicht bezahlt! M.-E.) Wenn Jemand von Gerichts wegen Geld ſchuldig geworden iſt, wegen böſer Reden auf Jemand (daß er ihm dadurch Schaden zugefügt hat), und iſt geſtorben, ſo müſſen die Erben zahlen; nach der Meinung eines Rabbi, iſt es aber blos eine Geldſtrafe, die ihm von Gericht, nicht von Geſetz wegen zu erkannt worden, dieſe braucht der Erbe nicht zu zahlen. § 3) So lange die Waiſen noch nicht volle 13 Jahre alt ſind, bezahlen ſie keinerlei Art von Schulden, wenn nicht einer von den drei benannten Fällen da iſt; wenn die Zahlungszeit noch nicht da war, ſo müſſen Zeugen dafür ſeyn, die beim Leben des Schuldners noch vernommen wurden; ſind aber die Erben ſchon über 13 Jahre alt, und der Schuldſchein iſt bekräftiget, ſo müſſen ſie ohne Eid bezahlen, wenn nämlich Zutrauen im Schuldſchein ſich befindet, und ausdrücklich darin ſteht, daß er, ſeine Erben, und Alle die in ſeinem Namen kommen, immer beglaubt ſeyn ſollen, ſtehet dies Alles aber nicht im Schuldſchein, ſo muß er einen Eid leiſten als wie von Geſetz wegen mit einer heiligen Sache in der Hand; hat er ſich der Güter bemächtigt ohne geſchworen zu haben, ſo muß er noch ſchwören, und weigert ſich, ſo verfährt man nach Abſch. 82 und Abſch. 87, § 10). § 4) Zeigt der Gläubiger den Erben einen Schein ihres Vaters vor, nach welchem derſelbe eine gewiſſe Summe Geldes von ihm erhalten hätte, um damit zu handeln und der Gewinn ſoll gemeinſchaftlich ſeyn, oder noch andere Bedingungen (wird im vierten Buche Abſch. 177 umſtändlich erklärt werden, A. d. U.), ſo erhält er die Hälfte der Forderung gegen einen Eid, die andere Hälfte aber nicht, denn ſelbſt wenn der Vater noch lebt und ſagt: er hätte ſolche (nämlich die andere Hälfte) zurückgegeben, ſo wäre er beglaubt durch die Miggu, indem er nur hätte ſagen können: ſolche wäre ihm gewaltſamerweiſe genommen worden, und iſt frei. (Denn bei einem ſolchen Geſchäfte iſt der Inhaber des Geldes nur auf die Hälfte deſſelben als Leiher zu betrachten, auf die andere Hälfte aber von welcher der Geber den Genuß hat, iſt er nur als Aufbewahrer zu betrachten. —) Deshalb ſpricht das Gericht für die Erben, d. h. wenn die Erben keine Vormünder haben, ſonſt wartet das Gericht, auf das was dieſe ſagen, machen dieſe nun dieſe Einwendung nicht, ſo macht ſolche, wie geſagt, das Gericht, und die Erben brauchen nicht zu ſchwören, ſondern man belegt mit allgemeinem Bann u. ſ. w. Hat aber der Vater ſelbſt geſtanden bei Lebenszeit, daß er noch Nichts zurückgegeben habe, oder er iſt mitten (vor Ablauf der Zeit die ſie nnter ſich ausgemacht haben) im Geſchäfte geſtorben, oder er hat dem Inhaber des Scheins Zutrauen in denſelben geſchrieben, ſo daß das Gericht nicht ſagen kann, das Geld wäre zurückgegeben, ſo ſagt

solches auch nicht für die Erben daß das Geld (nämlich die andere Hälfte) vielleicht gestohlen wäre; Einige Rabbinen sagen das Gericht könnte dies thun. Was aber von dem Geschäft noch da ist, und es sind Zeugen dafür, das erhält der Gläubiger ohne Schwur, ist Gewinn da, so wird er getheilt (es ist übrigens schon oben erklärt, das Zeugen vor Unmündigen nicht vernommen werden können, siehe Absch. 110, § 9). § 5) Wenn der Schuldner sagt: ich habe eurem Vater bezahlt, und die Erben sagen: wir wissen nicht ob du bezahlt hast, so sagt das Gericht zu ihm: gehe und bezahle, sagt der Schuldner: die Erben sollen schwören, und es steht kein Zutrauen im Scheine, so müssen die Erben schwören mit Anfassung einer heiligen Sache, daß ihr Vater weder ihnen mündlich noch durch einen Andern hat sagen lassen, daß dieser Schuldschein schon bezahlt sey, und daß sie auch keine Quitung über diesen Schein gefunden hätten. § 6) Sind Vormünder da, so müssen diese schwören, sind die Vormünder aber vom Gerichte eingesetzt, so haben sie blos zu schwören, daß man unter den Schuldscheinen des Verstorbenen nicht gefunden hat, daß dieser bezahlt sey. § 7) Sind mündige und unmündige Kinder da, so brauchen jene nicht zu warten bis diese auch erwachsen sind, sondern sie nehmen das Ganze gegen einen Schwur, und geben den Unmündigen ihren Theil. § 8) Wenn einer von den Erben sagt: der Vater hat mir gesagt, daß dieser Schein schon bezahlt ist, und die andern sagen: der Vater habe ihnen Nichts gesagt, so ist dieser, wenn der Schein von ihm ausging, für alle beglaubt, durch die Miggu, denn wenn er gewollt hätte, so hätte er solche verbrennen können, sonst ist er aber nur für seinen Theil allein beglaubt. Einige wollen aber, daß er nur überhaupt für seinen Theil allein beglaubt sey. § 9) Das nämliche Recht was die Erben des Verleihers haben, wenn sie vom Leiher bezahlt seyn wollen, haben sie auch wenn sie von den Erben des Leihers bezahlt seyn wollen, außer daß sie alsdann auch schwören müssen, daß sie vom Vater nicht bezahlt worden sind; sagen nun die Erben des Leihers: unser Vater hat gesagt, daß er eurem Vater bezahlt habe, so brauchen sie nicht zu schwören, daß sie nicht vom Vater bezahlt sind. § 10) Sind die Erben des Gläubigers gestorben, bevor sie den schuldigen Eid geleistet haben, da sind die Meinungen getheilt, ob ihre Erben gegen einen Eid bezahlt werden oder nicht. § 11) Ist der Schuldner aber erst gestorben und dann der Gläubiger, so erhalten dessen Erben gar Nichts auch nicht gegen einen Eid, denn der Gläubiger mußte ja schon den Erben des Schuldners schwören wenn er Geld haben wollte; ein Eid aber kann nicht geerbt werden (selbst wenn der Gläubiger auch schon geschworen hätte, denn man besorgt, daß er noch bei seinem Leben bezahlt worden ist). Hat ein Richter aber doch die Erben in solchem Falle schwören lassen und sie sind bezahlt worden, so behalten sie was sie haben; ebenso wenn die Erben des Gläubigers selbst zuvorgekommen sind, und haben sich der Güter bemächtigt; daher wird ein solcher Schuldschein, den die Erben

bezahlen ſollen, und ihr Vater iſt früher geſtorben als der Gläubiger, nicht bezahlt, er wird aber auch nicht zerriſſen, d. h. wenn der Vormund ſolchen vorzeigt, aber wohl wird ein ſolcher zerriſſen, wenn er dem Gerichte vorgezeigt worden, iſt er aber nicht zerriſſen worden, und ein anderes Gericht hat die Zahlung erkannt, ſo behalten die Erben was ſie einmal haben, ſelbſt wenn ein Bürge für die Schuld iſt, ſo braucht der Bürge in dieſem Fall nicht zu zahlen, denn der Bürge kann ſich doch von den Erben des Schuldners wieder bezahlt machen wenn dieſer Güter hinterlaſſen hat (es bleibt ſich alſo ganz gleich), und es iſt iſt kein Unterſchied hierbei ob es ein bloßer ſimpler oder ein ſelbſtſchuldiger Bürge iſt. (Nach einigen Rabbinen kann der Erbe, wenn er ſelbſt Bürge iſt ja bezahlt werden. § 12) Iſt der Schuldſchein aber als Pfand in den Händen des Gläubigers ſo werden deſſen Erben bezahlt (gegen einen Eid), wenn der Schuldner auch früher geſtorben wäre. § 13) Stehet aber Zutrauen im Schuldſchein (§ 3) ſo werden die Erben gegen einen Eid bezahlt. § 14) Die Regel: daß Niemand einen Schwur erben kann, iſt aber nicht anwendbar wenn Jemand ſeinen Schuldſchein laidirt hat, z. B. durch eine abſchlägliche Zahlung, da können die Erben bezahlt werden gegen einen Eid und ſo auch in andern ähnlichen Fällen. Wenn aber ein Tagelöhner, oder ein Beraubter, die keinen Schuldſchein in Händen haben, oder ein Neben-Eid iſt dem Kläger zugeſchoben worden, und er iſt geſtorben, in dieſen Fällen erhalten die Erben keine Bezahlung. § 15) Wenn ein Gläubiger oder deſſen Erben von den Erben des Schuldners bezahlt ſeyn wollen, und dieſe ſagen: unſer Vater hat uns geſagt, er hätte auf dieſen Schein nie Etwas geliehen, ſo werden die Erben oder er ſelbſt bezahlt ohne Eid (wenn der Schein nämlich in aller Ordnung iſt, A. d. U.) § 16) Wenn ein Unmündiger einen Schuldſchein von ſeinem Vater geerbt hat, und es iſt ein Schein vorgezeigt daß der Schuldſchein ganz oder zum Theil bezahlt werden iſt, ſo bleibt der Schuldſchein ſo lange liegen bis der Erbe mündig geworden iſt, und wenn auch Zeugen für die Bezahlung ſind, denn Zeugen können nur vernommen werden in Gegenwart des Gegners, und ein Unmündiger iſt ſo gut als wenn er nicht da wäre. § 17) Erben (Waiſen) wenn ſie auch erwachſen ſind brauchen ohne Eid des Gläubigers nicht zu zahlen, und iſt ſolches geſchehen ſo wird der Bezahlte ſo lange mit Bann beſtraft bis er geſchworen hat. § 18) Auch brauchen Waiſen nur von den ſchlechteſten der Felder zu zahlen, und wenn ſelbſt das Gegentheil nur bedungen wäre. § 19) Das Feld muß aber nicht ſo ſchlecht ſeyn, daß ſolches mehr an Einſaat und Arbeit koſtet, als die Früchte, die es trägt, werth ſind, denn ſonſt hat ſolches den Namen eines wüſten Landes, 3. B. M. 16, 22, und nicht den eines Feldes. § 20) Wenn der Gläubiger ſich mittlerer Felder beim Leben ihres Vaters bemächtigt hat, z. B. die Väter haben ſich gegenſeitig Geld geliehen, einer von dem andern 100 Gulden, und die Erben haben ſchlechte Felder, nun wollen ſie für ihre Schuld ſeine mittleren Felder haben

und wollen ihm für die seinigen ihre schlechten Felder geben, so ist es natürlich, daß er behält was er einmal hat; hat er sich aber der mittleren Güter erst nach dem Tode ihres Vaters bemächtigt, so hilft ihm diese Bemächtigung Nichts. § 21) Wenn Jemand beschädigt worden ist, und er will den Schaden von den Waisen bezahlt haben, so erhält er solchen von den schlechten Feldern, wenn die Kinder noch unmündig sind, sind sie aber schon erwachsen, so erhält er, dem Gesetze gemäß, den Schaden von den besten Gütern bezahlt. (Bezahlungen für Schaden [Verletzungen am Körper], werden von den besten, Schulden von den mittleren und die Morgengabe der Frau von den schlechten Feldern bezahlt, d. h. wenn kein baares Geld da ist.)

Hundertundneunter Abschnitt. Wenn von den Gütern der Waisen bezahlt wird, so werden solche erst öffentlich feil geboten, (siehe erstes Buch Absch. 101, A. d. U.)

§ 1) Das Gericht läßt solche Felder abschätzen, und läßt sie dann 30 aufeinanderfolgende Tage zum Verkauf ausbieten, oder auch 60 Tage, jeden Montag und Donnerstag in diesen 60 Tagen des Morgens und des Abends, wenn die Arbeiter (wahrscheinlich die Feldarbeiter, A. d. U.) zur Arbeit gehen und von derselben zurückkommen; die Felder werden abgesteckt durch Zeichen, und das Gericht macht zugleich bekannt, wie viel (Morgen) solche enthalten, und wie viel die Schätzung des Gerichts beträgt, und zu welchem Behufe solche verkauft werden sollen, ob für Schulden oder für eine Morgengabe, und wer nun Lust zu kaufen hat, läßt die Felder von den Arbeitern untersuchen. Sagt der Leiher, er wolle das Feld so für seine Schuld annehmen ohne Schätzung des Gerichts, und die Erben wollen nicht, so behalten sie Recht. § 2) Wenn das Gericht ein Pfandrecht über Güter von Waisen erkennt, gleich viel unmündige oder mündige, so muß dabei geschrieben werden: und wir (das Gericht) haben uns überzeugt, daß diese Güter dem verstorbenen R gehörten, ist dies nicht dabei geschrieben, so ist das Erkenntniß ungültig, (denn der Erbe könnte dem Gläubiger sein eignes Feld geben, und das geerbte für sich behalten, dieses könnte aber in der Folge schlechter und das des Gläubigers besser werden, und er, der Erbe, könnte dann Zeugen bringen, daß er das unrechte Feld weggegeben hat, [nach seiner Angabe irrthümlich] und will nun das seinige wiederhaben, dadurch könnte aber das Gericht in schlechten Ruf verfallen, daß solches nicht gehörig für die Erben gestrebt habe! — Beerhetib). § 3) Hat ein Gericht ein Feld von Waisen verkaufen lassen, ohne öffentlichen Ausruf, so gilt der Verkauf nicht und muß das Feld noch einmal verkauft werden; nach einigen Rabbinen gilt solcher Verkauf in einer Zeit, wo die Pest herrscht, oder in Kriegeszeiten, wo doch nicht viele Käufer zu Feldern zu finden sind; wenn das Gericht beim Verkauf bestimmt hat, daß

es für keine Gefahr ſtehe, ſondern Alles für Rechnung der Waiſen, oder das Verfahren des Gerichts war in allen Stücken genau und wie es ſich gehört, und es iſt dennoch ein Irrthum vorgefallen, ſo bleibt der Verkauf gültig, er mag nun zum Vortheil oder zum Nachtheil der Waiſen geweſen ſeyn, z. B. 100 Gulden werth, ſind verkauft für 200, oder umgekehrt; war das Gericht aber nicht bei der Schätzung genau, und hat keine öffentliche Bekanntmachuung erlaſſen, in welcher die Schätzung und alles Uebrige genau angegeben werden muß, und der Verkauf geſchah um ein Sechstel des ganzen Werthes zu viel oder zu wenig, ſo gilt ſolcher Verkauf nicht, war der Irrthum aber weniger als ein Sechstel, ſo bleibt ſolcher in Kraft; ebenſo wenn das Gericht ein Grundſtück verkauft hat mit öffentlicher Ausrufung, in einer Zeit, wo ſolche nicht nöthig war, oder in einer Stadt, wo ſolche nicht gebräuchlich iſt, und das Feld iſt um ein Sechstel zu viel oder zu wenig verkauft worden, ſo gilt ſolcher nicht, (Einige wollen, daß ſobald ein öffentlicher Verkauf ſtattfand, gilt ſolcher); war nun der Irrthum mehr als ein Sechstel, und das Gericht will den Schaden erſetzen, um den Verkauf nicht wieder rückgängig zu machen, ſo hat es die Macht dazu, denn deſſen Macht kann doch gewiß nicht geringer ſeyn, als die jedes andern Menſchen (Idjoten הדיוט Hedjot) dem dies auch erlaubt iſt; weniger als ein Sechstel bleibt der Verkauf auch ebenſo wie bei jedem andern nicht gerichtlichen Verkauf, wo ein ſolcher Fall als eine Erlaſſung betrachtet wird, wenn der Verkauf auch nicht öffentlich war, wo ſolcher nämlich nicht nöthig iſt, wie z. B. wenn man verkaufen muß zu Begräbnißkoſten, oder zur Nahrung der Frau und der Töchter, oder um königliche Abgaben zu bezahlen. Ebenſo wenn der Verkauf von Sachen ſtattfindet, bei welchen kein öffentlicher Verkauf ſeyn muß, z. B. Sklaven, Schuldſcheine und bewegliche Güter, dieſe werden blos abgeſchätzt und gleich verkauft, außer wenn der Markt nicht weit iſt, ſo bringt man ſie dahin, (denn man befürchtet, daß die Sklaven indeß entlaufen, und die Schuldſcheine und beweglichen Güter verloren werden könnten), wenn alſo bei ſolchen Sachen der Irrthum beim Verkauf ein Sechstel des Werths beträgt, ſo iſt der Verkauf ungültig, weniger als ein Sechstel aber nicht. § 4) Wenn Vormünder oder das Gericht für Waiſen Geld geliehen haben, ſo können ſie wegen der Bezahlung Sachen ſo verkaufen (nicht öffentlich). § 5) Hat das Gericht oder Vormünder Sklaven von Waiſen privatim (nicht öffentlich) verkauft, und der Verkauf iſt um ein Sechstel zu viel oder zu wenig geſchehen, da ſind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob ſolcher gültig iſt, oder nicht. § 6) Hat das Gericht durch ſeinen Boten den Verkauf beſchafft, und der hat ſich beim Verkauf auch nur um ein Weniges geirrt, ſo gilt der Verkauf nicht.

Hundertundzehnter Abschnitt. Mit Gütern eines Unmündigen befaßt sich das Gericht nicht.

§ 1) Es ist schon Anfangs Absch. 108 erklärt worden, daß nur in drei Fällen Waisen nöthig haben zu zahlen, hat aber der verstorbene Vater von einem Nichtjuden Geld gegen Zinsen geliehen, und dieser hat sich gefallen lassen zu warten, bis die Kinder erwachsen sind, und dann seine Forderung vor einem jüdischen Gerichte geltend zu machen, hat aber auf die Zinsen nicht verzichtet, oder in einem Falle, wo das Gericht einsieht, daß es besser für die Waisen ist, wenn sie jetzt bezahlen, z. B. der Gläubiger will Etwas von der Schuld erlassen, da hat das Gericht die Macht, für die Waisen schon in ihrer Unmündigkeit zu zahlen; ebenso wird die Morgengabe einer Frau von unmündigen Waisen bezahlt, (siehe erstes Buch Eben haäser). Sind erwachsene und unerwachsene Erben da, so müssen erstere dem Gläubiger zahlen, so viel auf ihr Theil kömmt, und zu dem Ende müssen Vormünder gesetzt werden, um den erwachsenen abzutheilen. § 2) Die Ursache, daß unmündige Waisen noch nicht nöthig zu zahlen haben, ist, weil ihr Vater bei seinem Leben noch dem Gläubiger Etwas gegeben haben könnte zu seiner Sicherheit; wenn daher der Gläubiger sogar nach dem Tode des Schuldners sich von den Waisen Etwas bemächtigt hat, so daß er auch hätte sagen können, es ist das Seinige, er hat es gekauft u. s. w., also eine Miggu, so behält er was er hat. § 3) Ist ein Bürge da, und der Gläubiger will von diesem das Geld haben, alsdann befaßt sich das Gericht mit der Klage, wenn auch die Kinder noch unmündig sind. § 4) Wenn der verstorbene Vater den unmündigen Kindern bei seinem Leben befohlen hat, sie sollen N 100 Gulden oder ein Feld geben, oder er hat das Geld oder das Feld bezeichnet, so werden ihnen Vormünder gesetzt, daß diese für ihr Bestes sorgen sollen, und das Gericht befaßt sich alsdann mit der Sache. Wenn ein erwachsener Erbe seine geerbten Güter einem Unmündigen geschenkt hat, und es kömmt ein Gläubiger mit einem Schuldschein auf den Verstorbenen, so wird jener von diesen Gütern bezahlt. § 5) Wenn bei Unmündigen ein Grundstück sich befindet, welches ihnen gar nicht gehört, und es kömmt Jemand und sagt: es wäre ihm vom Verstorbenen gewaltsamerweise genommen worden, so wird es, nachdem man solches untersucht hat, ihm zurückgegeben. Nach dem Maimonides werden den Kindern erst Vormünder gesetzt, um die Sache noch genauer zu untersuchen; ebenso wenn ein Unmündiger gegen seine Arbeiter sich übernommen hat, und sich das Feld seines Nächsten bemächtigt, er behauptet nämlich, es wäre das seinige, so wartet man nicht bis er erwachsen ist, sondern er muß solches gleich herausgeben; kann er nun bei seiner Erwachsung Zeugen für seine Behauptung bringen, so wird die Sache untersucht, ist der Unmündige aber im Besitz, so läßt man es ihm bis er groß ist; ebenso wenn sich Jemand über Unmündige beklagt, daß er Schaden durch sie habe, so werden keine

Vormünder deshalb geſetzt, um einen Prozeß zu führen, auch überall nicht wegen einer zweifelhaften Sache, oder es müßte denn die Klage ganz außer Zweifel ſeyn; Einige wollen, daß man ihnen jedenfalls Vormünder ſetzen muß, vielleicht könnte die Sache zu ihrem Beſten verglichen werden. § 6) Wenn ein Grundſtück ſich im Beſitz von Unmündigen befindet, und es kömmt Jemand der ſagt: er habe ſolches von dem Verſtorbenen gekauft, und es ſind Zeugen da, daß er es ſchon, noch während des Lebens des Vaters, 3 Jahr in Beſitz gehabt und die Früchte davon genoſſen hat, ſo behalten es die Erben dennoch, denn man vernimmt keine Zeugen vor Unmündigen; zeigt er aber einen beſtätigten Kaufſchein vor, alsdann müſſen die Erben, nachdem man ihnen Vormünder geſetzt, ſolches herausgeben. § 7) Wenn der Verſtorbene eine Handſchrift hinterlaſſen hat, daß gewiſſe (benannte Sachen) dem N gehören, ſo müſſen ſolche wieder herausgegeben werden (ſiehe oben Ende Abſch. 107); ebenſo wenn ihr Vater das Feld gewaltſamerweiſe genommen hat (und hat ſolches vor ſeinem Tode geſtanden), ſo müſſen die Erben zahlen, ſie mögen nun die Früchte von dem Felde genoſſen haben oder nicht, oder die Eigenthümer mögen ſolches auch ſchon als verloren angeſehen haben, und es iſt kein Unterſchied zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern. § 8) Hat das Gericht oder die Vormünder Geld für die Unmündigen geliehen, ſo verkaufen ſie deren Güter zum Behuf der Wiederbezahlung privatim (nicht öffentlich), und die Gläubiger werden von den mittleren Gütern bezahlt. Ebenſo wenn das Gericht auf Gefahr der Waiſen ein Feld verkauft hat, welches (vom Gerichte) von einem ſpäteren Käufer genommen worden iſt, das braucht nicht öffentlich verkauft zu werden; haben aber die Waiſen ſelbſt ohne Vormünder Etwas verkauft, ſo befaßt man ſich nicht damit, ſondern wartet bis ſie erwachſen ſind, ſetzt ihnen auch keine Vormünder um Zeugen zu vernehmen. § 9) Sobald man den Waiſen Vormünder ſetzt, ſo können dieſe auch Zeugen vernehmen auch Zeugen für ein Teſtament. Ein Rabbi aber will nicht, daß die Vormünder die Zeugen vernehmen, ſondern das Teſtament gilt wenn ſolches vor dem Gericht gemacht iſt (mündlich), oder Zeugen haben ſolches ſchriftlich aufgeſetzt, oder der Verſtorbene hatte ſolches eigenhändig geſchrieben und das Gericht kennt ſeine Handſchrift. § 10) Zur Hebung einer Morgengabe bedarf es keiner Vormünder. § 11) Vormünder ſind nur um dem Gerichte die Geſchäfte zu erleichtern, wo aber das Gericht ſiehet, daß Vormünder nicht zweckmäßig ſind, ſondern es will ſelbſt für die Waiſen ſtreben, da ſind keine beſſere Vormünder als das Gericht. (Das Gericht hat auch die Macht, Vergleiche für die Waiſen zu ſtiften, wenn ihm deucht, daß ſolches zweckmäßig iſt.)

Abhandlungen über Schuldenbezahlen von beschwerten Gütern.

Hundertundeilfter Abschnitt. Gesetze über einen Gläubiger der einen Schuldschein hat, und von beschwerten Gütern bezahlt wird, und über einen Gläubiger der auf's Wort geliehen hat.

§ 1) Wenn Jemand auf's Wort, ohne Schuldschein, Geld geliehen hat, der kann Bezahlung erlangen, von dem was er beim Schuldner vorfindet, seyen es nun bewegliche oder unbewegliche Sachen, und wenn diese auch erst vom Schuldner nach der Leihung erworben sind, aber nicht von verkauften oder verschenkten Sachen; aber ein Gläubiger mit einem Schuldschein der wird auch von verkauften oder verschenkten Gütern bezahlt, wenn diese Güter nämlich nach der Leihung vom Schuldner verkauft oder verschenkt wurden, wenn dies auch nicht deutlich im Schuldschein stände; ist aber im Schuldschein deutlich ausbedungen, daß der Gläubiger keine Macht an verkauften oder verschenkten Gütern haben soll, so bleibt die Bedingung. § 2) Geschenke an höhere Heiligthümer (zur Ausbesserung des Tempels oder der Synagoge) sind als beschwerte Güter anzusehen, und der Gläubiger wird nicht von ihnen bezahlt so lange noch freie Güter da sind. Ist der Verkauf oder die Schenkung vor der Leihung geschehen, so versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger nicht von ihnen bezahlt wird, oder es müßte bewiesen seyn, daß der Verkauf oder die Schenkung nur pro forma waren, um den Gläubiger nicht zu zahlen (siehe Absch. 99), alsdann kann sogar ein Gläubiger auf's Wort von ihnen bezahlt werden. § 3) Hat man dem Schuldner ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß keine Schuld irgend einer Art darauf haften soll, sey solche vor oder nach der Schenkung gemacht, so gilt die Bedingung; aber nicht so wenn der Schuldner ein Grundstück gekauft hat, und der Verkäufer macht obige Bedingung, so gilt solche nicht. § 4) Wenn Jemand seinem einzigen Sohne ein Grundstück unter obiger Bedingung geschenkt hat und ist gestorben, so wird ein Gläubiger davon bezahlt. § 5) Wenn Jemand mehrere Schulden hat, und das Gericht hat dessen Grundstücke verkauft um den frühern Gläubigern zu zahlen, da können die spätern Gläubiger das Grundstück dem Käufer nicht wieder entreißen; hat aber der Schuldner, und nicht das Gericht, dieses gethan, so halten sich die spätern Gläubiger an dem Käufer. § 6) Wenn Vormünder ein Feld für Waisen verkauft haben, so sagt das Gericht nicht: daß sie als Vormünder die Gefahr auch für sich selbst übernommen haben, und kein Recht mehr an dem Felde hätten, sondern sie können, wenn sie dem Käufer früher Geld (von ihrem eignen Vermögen) geliehen haben, ihm das Feld wieder entreißen. § 7) Wenn ein früherer Gläubiger sich bezahlt machen will, und es ist nicht mehr da als nur für ihn hinreichend, so muß er dem spätern Gläubiger

erſt ſchwören, daß er noch gar Nichts auf ſeine Schuld bezahlt erhalten hat (ſiehe Abſch. 70, § 6 und auch Abſch. 41). § 8) So lange noch freie Güter da ſind, ſo lange muß ſich der Gläubiger nur an dieſen halten, und wenn ſie auch ſchlecht ſind, ſo kann er doch nicht von Gütern bezahlt werden, die beſchwert ſind, gleich viel gekaufte oder geſchenkte; daher, wenn ein Schuldner Andern Geſchenke gegeben, z. B. er verſchrieb als Geſchenk an A 200, B 300 und C 400, und es nicht genug da, um Alle zu befriedigen, ſo ſagt man nicht: der früher Beſchenkte hat das erſte Recht, ſondern man theilt das Ganze in neun Theile, und A erhält zwei, B drei und C vier Theile, und wenn ein Gläubiger mit einem Schuldſchein kömmt, der ein Recht an dieſe Schenkungen hat, ſo hält er ſich an Allen, und nach Verhältniß muß ein Jeder zahlen; hieß es aber in dem Schenkungsſchreiben: 200 Gulden N, und nach ihm (von dem was dann noch übrig iſt) an N 300 und nach ihm an N 400, ſo hat der frühere das Vorrecht, und wenn der Gläubiger kömmt, ſo muß er ſich zuerſt an dem letzten, reicht es nicht hin an dem vorletzten und reicht es noch nicht hin alsdann an dem erſten halten. (Ebenſo iſt es nach Einigen, wenn er geſagt hat: A 200, B 200 und C 200, da er allen dreien gleich viel geſchenkt und die Summen nicht zuſammen gezogen hat, ſo wäre es ſo gut, als wenn er geſagt hatte: und nach ihm; Einige ſind aber dagegen.) § 9) Wenn A auf ſeinem Sterbebette befohlen hat, man ſoll B 100 Gulden ſchenken, und die Erben haben alles Geerbte verkauft, ſo hält ſich B an den Käufern. § 10) Erben, die Grundſtücke ihres Vaters verkauft haben, ſolche ſind als beſchwerte Güter zu betrachten, und der Gläubiger kann ſich an ihnen nicht halten, ſo lange noch freie Güter da ſind (ſiehe Abſch. 107). § 11) Wenn der Schuldner ein Grundſtück, welches in ſeiner Stadt iſt, verkauft hat, und er hat noch ein anderes Grundſtück in einer andern Stadt, ſo hält ſich der Gläubiger an dem Käufer und kann nicht auf das Grundſtück in der andern Stadt hingewieſen werden. (Jedoch bleibt dies dem Gutachten der Richter überlaſſen, wenn z. B. der Gläubiger keinen Schaden dabei hat, wenn er von dem andern Grundſtück bezahlt wird.) § 12) Haben die Käufer noch freie Güter zurückgelaſſen, ſolche ſind aber verdorben worden, ſo hält ſich der Gläubiger an den Käufern. § 13) Sind ſie nicht verdorben, aber ſie ſind gewaltſamerweiſe genommen worden, ſo kann ſich der Gläubiger doch nicht an den Käufern halten, denn gewöhnlich fallen ſolche Gewaltsmänner, d. h. ſie müſſen das Geraubte doch wieder fahren laſſen, und am Ende bekömmt er doch ſeine Schuld bezahlt — er muß alſo warten. — (Wenn aber der Leiher zu einer andern Religion übergegangen iſt, und er kann bei einem nichtjüdiſchen Gerichte Nichts mit ihm ausrichten, ſo kann er ſich wieder an den Käufern halten; ebenſo wollen Einige, wenn der Schuldner unmündige Kinder hinterlaſſen hat, andere Rabbis ſind aber dagegen. Wenn ein Schuldner [deſſen Zahlungszeit noch nicht da iſt] im Begriff iſt ſeine Grundſtücke einem Nichtjuden

zu verkaufen, so, daß der Gläubiger nachher seine Schuld von jenem nicht heben kann, oder der Schuldner will seine beweglichen Güter verkaufen, so kann der Gläubiger dem Verkaufe nicht wehren, denn der Schuldner könnte ihm ja vielleicht noch vor der Verfallzeit zahlen — der Verkäufer hat aber jedenfalls unrecht gehandelt; und mir deucht, daß wenn das Gericht einsiehet, daß der Gläubiger nachher nicht bezahlt wird, der Verkauf gehindert werden kann.) § 14) Wenn die Zahlungszeit da ist, und der Gläubiger hat es vernachläßigt seine Schuld einzufordern, und sich von freien Gütern bezahlt zu machen, und diese (die freien Güter) sind in der Folge verdorben worden, so kann sich der Gläubiger, wenn auch lange Zeit nachher, wieder an den Käufern halten. § 15) Wenn mehrere Käufer vom Schuldner zugleich gekauft haben, so kann sich der Gläubiger an einem von ihnen halten, an welchem er will, und hat nicht nöthig von einem ein halbes Feld und von dem andern wieder ein halbes Feld zu nehmen. (Sind aber mehrere Felder da, und er kann von einem Jeden ein ganzes Feld erhalten, so braucht ihm einer nicht allein seine Schuld zu zahlen.) § 16) Wenn ein Käufer das Feld, welches er vom Schuldner gekauft wieder verkauft hat, und dieser hat es wieder verkauft, so kann sich der Gläubiger noch immer an dem letzten Käufer halten. § 17) Wenn ein Schuldner seine Güter verkauft hat, und der Gläubiger hat sogar den Kaufschein mit unterzeichnet, so hat er deßhalb sein Recht an diesem Grundstück nicht verloren, und kann sich doch an dem Käufer halten, denn er kann sagen: ich will lieber mit dem Käufer als mit dem Schuldner zu thun haben. § 18) Wenn A ein Haus vom B gekauft hat, und C hat einen Schuldschein auf dieses Haus, und er war gegenwärtig beim Kauf, und hat seinen Schein nicht vorgezeigt, und wenn sogar A das Haus niedergerissen, und daran gebauet und C über den Bau gesetzt hat, und nachher hat C seinen Schein vorgezeigt, so hat er doch sein Recht durch sein bisheriges Schweigen nicht verloren. § 19) Wenn ein Schuldner nach der Leihung seine Güter auf eine gewisse Zeit verschenkt hat, sind es nun Grundstücke die er vor oder nach der Leihung erworben hat, und er hat dem Gläubiger auch die künftigen Güter verschrieben, so gilt die Schenkung nicht, war die Schenkung vor der Leihung, und jene war auf eine bestimmte Zeit, so behält der Beschenkte solche bis dahin, war aber die Zurückgabe der Schenkung nicht bestimmt, d. h. die Zeit der Zurückgabe, und die Leihung war nachher, so kann der Gläubiger den Beschenkten nicht drängen, ebenso wenig als der Schenker ihn drängen kann, denn jener kann ihn ja immer hinhalten (da die Zeit der Zurückgabe nicht bestimmt ist); der Gläubiger kann jedoch den Beschenkten zwingen, daß er das Geschenkte Niemanden als ihm geben soll. § 20) Wenn der Schuldner auch nicht die künftigen Güter verschrieben hat, und ist gestorben, so kann sich der Gläubiger an solchen erworbenen Gütern doch halten; einige Rabbinen sind aber dagegen. § 21) A hat B auf's Wort, und B hat C

auf einen Schein geliehen, und C hat alle seine Güter verkauft, so kann A sich an den Käufern halten, weil B einen Schein auf C hat, und dieser seine Schuld an A eingesteht. Wenn der Schuldner nichts anderes als Schuldscheine in Vermögen hat, und er ist sogar gestorben — denn sonst wenn er lebt, versteht es sich von selbst, durch eine Verordnung des Rabbi Nathan — so kann der Gläubiger durch solche bezahlt werden, und wenn solche auch vom spätern Datum wären als seine Leihung, und wenn die Schuldner des Schuldners, auch nach seiner Leihung erst Güter erworben haben, so kann der Gläubiger sich von ihnen oder von ihren Erben bezahlt machen, durch die Verordnung des Rabbi Nathan. § 22) Hat der Schuldner Schuldscheine verkauft oder verschenkt, oder seine Schuldner haben ihre d. h. ihre Schuldscheine nach der Zeit seiner Leihung verkauft, und es stehet in dem Schuldscheine des Gläubigers und auch in den Schuldscheinen des Schuldners, bewegliche neben (אגב Aggab) unbeweglichen Gütern (in diesem Fall sind jene eben so gut als diese), alsdann haben solche das Recht von früherm Datum, und er, sein Gläubiger, kann sich an den Gütern der Schuldner seines Schuldners halten, indem er selbst ja auch früher kömmt als die Käufer. § 23) Hat der Schuldner zwei Gläubiger und sie kommen zugleich um sich von seinen Schuldnern bezahlt zu machen, und die Schuldscheine des Schuldners sind von spätern Datum als die seiner Gläubiger, und es ist einer von ihnen zuvorgekommen, so behält er was er hat, sind aber die Schuldscheine des Schuldners von früherm Datum, oder der seines zweiten Gläubigers, und er hat seinem ersten Gläubiger das Wort אגב neben geschrieben, so hat dieser den Vorzug. § 24) A hat einen Schuldschein auf B, und hat solchen durch Schrift und Ueberlieferung dem C geschenkt, als nun C bezahlt haben will, zeigt D einen Schuldschein auf A vor, der von früherm Datum war, als der den A auf B hatte, wenn nun in D's Schuldschein steht, bewegliche neben unbeweglichen Gütern, so wird D vom B bezahlt und nicht C, und dadurch leidet der Handel und Wandel nicht (siehe Ende Absch. 113).

Hundertundzwölfter Abschnitt. Kein Gläubiger darf sich bezahlt machen von beschwerten Gütern, welche der Schuldner erst nach der Leihung erworben hat.

§ 1) Kein Gläubiger darf sich bezahlt machen von beschwerten Gütern, welche der Schuldner erst nach der Leihung erworben hat; sind solche aber noch in den Händen des Schuldners, so wird natürlich der Gläubiger davon bezahlt, außer er müßte ihn denn ausdrücklich auch die künftigen Güter verschrieben haben, alsdann wird er auch von solchen bezahlt die er nachher gekauft hat, und wenn sie verkauft sind, hält er sich an den Käufern. Einige wollen daß, da die Regel gilt, wenn in einem Schuldschein auch nicht die Worte

ſtehen: daß der Schuldner für alle Gefahr ſtehe (אחריות Achrajoth), dies ein Fehler des Schreibers wäre, indem man dies allgemein vorausſetzt, ſo gelte auch ein Schein in welchem die künftigen Güter nicht verſchrieben ſind als ein ſolcher. § 2) Hat nun der Schuldner die Worte: welche ich erwerben werde, nicht geſchrieben, und hat ſeine Güter nach der Leihung verkauft, und der Gläubiger will ſich an dem Käufer halten, indem er ſagt: das Verkaufte hätte der Schuldner ſchon bei der Leihung gehabt, und der Käufer behauptet das Gegentheil; da ſagen Einige, der Gläubiger muß für ſeine Behauptung Beweiſe bringen, Einige wollen, daß wenn Zeugen da ſind, daß der Schuldner das Grundſtück gekauft und wieder verkauft hat, ſo muß der Gläubiger Beweiſe bringen daß der Schuldner ſolches vor der Leihung gekauft hat (die erſte Meinung gilt, ſo deucht mir); ſind aber Zeugen, daß der Leiher ſchon lange in Beſitz dieſes Grundſtücks war, ſo muß der Käufer Beweiſe bringen, daß ſolches der Leiher gekauft hat und wann. § 3) Wenn Jemand ſeine Güter verſchenkt mit den Worten: von heute an und nach meinem Tode, und er iſt geſtorben, da ſagen Einige, der Beſchenkte muß Beweiſe bringen, daß dieſe Güter (an welchen ſich der Gläubiger halten will) ſchon bei der Zeit der Schenkung in der Gewalt des Schenkers waren, Andere aber wollen, daß, wenn es bekannt iſt, daß der Schenker nach der Schenkung noch Güter erworben hat, ſo gehört Alles was da iſt dem Beſchenkten (die erſte Meinung gilt, ſo deucht mir). § 4) Wenn zwei Gläubiger Schuldſcheine vorzeigen, und in keinem derſelben ſind die künftigen Güter mit verſchrieben, und die Güter reichen nicht hin um beide zu befriedigen, der frühere Gläubiger behauptet, die Güter waren ſchon da bei ſeiner Leihung, der ſpätere ſagt, ſie waren erſt bei ſeiner Leihung da, und er hätte alſo ebenfalls Recht daran, da wollen Einige, daß die Gläubiger die Hälfte, weshalb ſie ſich ſtreiten, theilen ſollen, Andere wollen, der frühere Gläubiger hätte den Vorzug, ſind aber Zeugen da, daß der Schuldner zwar die Güter erſt gekauft hat, ſie wiſſen aber nicht genau wann, ſo theilen ſie ſich die Hälfte worüber ſie ſich ſtreiten. § 5) Wenn A Geld gegen einen Schuldſchein geliehen hat, hat aber die künftigen Güter nicht mit verſchrieben, und er ſtarb, und hinterließ eine Tochter, und dieſe hat ſich verheirathet, ſo kann der Gläubiger ſich nicht an dem Mitgebrachten halten, denn der Mann iſt in Hinſicht der Güter ſeiner Frau als Käufer (von ſeiner Frau) zu betrachten. Iſt die Tochter aber noch nicht verheirathet, ſo hält er ſich an dieſe, als Erbe, (ſiehe oben Abſch. 111, § 20 und 21 auch Anfangs Abſch. 107).

Hundertunddreizehnter Abſchnitt. Kein Gläubiger kann von verkauften beweglichen Gütern bezahlt werden.

§ 1) Der Gläubiger kann ſich nur an Grundſtücken halten die verkauft oder verſchenkt ſind, aber nicht an beweglichen Gütern in

solchem Fall, und wenn solche auch bei der Leihung schon da waren, und wenn sogar der Gläubiger die Käufer vor dem Ankauf solcher Güter gewarnt hat; hat der Leiher aber solche in kranken Tagen verschenkt, so hält sich der Gläubiger an solchen, wie dies erklärt werden wird Absch. 252. Stehet aber im Schuldschein das Wort neben, so sind solche als Grundstücke zu betrachten, es müssen aber auch die Worte dabei stehen: nicht als ein Scheinkontrakt oder als ein Entwurf, oder er muß geschrieben haben: solche (die beweglichen Güter) von jetzt an. § 2) Wenn bewegliche Güter neben unbeweglichen verschrieben sind, so ist nicht nöthig, daß erstere in den letztern sich befinden müssen, sogar lebendige Wesen die sich selbst bewegen, Thiere, Sklaven, kann man neben einem kleinen Stückchen Felde verschreiben, und wenn der beweglichen Güter noch so viele wären; und wenn der Schuldner gar kein Feld hat, und der Gläubiger hat ihm von dem seinigen Etwas verkauft, verliehen oder vermiethet und wenn es auch noch so wenig wäre, so kann er mit diesem wenigen ihm so viele bewegliche Güter verschreiben als er will, und sind nun eben so gut als unbewegliche Güter geworden, und der Gläubiger kann solche von dem Käufer nehmen!! und der Platz des unbeweglichen Gut's braucht nicht einmal bezeichnet zu werden. Hat der Schuldner auch kein Grundstück, so schreibt er: ich habe ihm (dem Gläubiger) ein Platz, 4 Ellen in Quadrat, in meinem Hofe erkauft, und daneben habe ich ihm auch meine beweglichen Güter verschrieben, und wenn wir auch gar nicht wissen ob er unbewegliches Gut besitzt, so ist das Bekenntniß des Schuldners für seine Schuld so gut als 100 Zeugen. § 3) Jetzt ist nicht mehr der Gebrauch von verkauften beweglichen Gütern sich bezahlt zu machen, denn sonst könnte Handel und Wandel nicht bestehen, jedoch, hat er künftige bewegliche Güter verschrieben, und hat darauf abermals geliehen, und wieder künftige Güter verschrieben neben unbeweglichen, und der zweite Gläubiger ist zuvorgekommen, und hat sich beweglicher Güter bemächtigt, welche der Schuldner früher hatte als seine Leihung war, so kann der frühere Leiher ihm solche wieder entreißen, denn dadurch leidet kein Handel und Wandel (siehe Absch. 60 auch Absch. 37, § 16).

Hundertundvierzehnter Abschnitt. Gesetze über den Gläubiger und den Käufer, ob dieser den erstern nach dem Schuldner wieder zurückweisen kann.

§ 1) Der Gläubiger kann sich verkaufter Sachen, welche nach seiner Leihung verkauft worden sind, bemächtigen, d. h. gerichtlich, das Gericht zerreißt dann das Pfandrecht und schreibt ihm einen Bemächtigungsschein und in solchem muß stehen, daß der erste zerrissen worden ist. § 2) Ist der Käufer anwesend, so muß er seine Einwendungen machen, kann aber den Gläubiger nicht

auf seinen Schuldner hinweisen; ist er aber abwesend, nicht weiter als eine Tagereise, so macht man ihm das Vorgefallene bekannt, verlangt er Zeit, so giebt man ihm 30 Tage Zeit, d. h. blos um hinter die Wahrheit zu kommen, aber nicht um die Sache blos hinzuhalten. § 3) Der Käuser kann aber dem Gläubiger mit Geld für seine Schuld befriedigen und das Grundstück behalten, und sich dann wieder an dem Verkäuser halten; ist aber das Grundstück dem Gläubiger als Hipothek angewiesen, d. h. er soll nur durch dieses bezahlt werden, so muß der Käuser solches herausgeben. Hat der Käufer zwei Felder eins nach dem andern gekauft, ein jedes für 100 Gulden, und die Schuld des Gläubigers ist 200 Gulden, und dieser hat sich des ersten Feldes für 100 Gulden bemächtigt, und will nun auch das zweite haben, der Käuser will ihm aber jetzt 200 Gulden geben, oder er soll das erste Feld für 200 Gulden behalten, so behält der Käufer Recht. Will nun der Gläubiger das erste Feld für seine 200 Gulden behalten, so kann der Käufer von dem Verkäuser nur noch 100 Gulden verlangen. (Einige wollen, daß wenn das Gericht erst eine ordentliche Abschätzung und öffentliche Feilbietung veranstaltet hat, so kann der Käufer dem Gläubiger nicht mit Geld abfertigen, siehe Absch. 103, § 9. Auch wenn zwei Käufer da sind, so kann der zweite nicht sagen, daß der Gläubiger das erste Feld mehr als der Werth desselben ist, annehmen soll, oder ihn mit Geld abfertigen, denn der zweite Käufer hat Nichts mit dem ersten zu schaffen. § 4) Nachdem das Gericht den Bemächtigungsschein ausgeschrieben hat, läßt es drei erfahrene Männer nach dem Felde hingehen, und diese schätzen den Theil ab, der dem Gläubiger davon zukömmt für sein Capital, und auch die Hälfte der Verbesserung, wie viel solches jetzt werth ist, und läßt das Gericht solches 30 Tage lang zum Verkauf ausrufen, wie es mit den Feldern der Waisen geschiehet, und wie solches schon Absch. 109 erklärt worden ist, alsdann muß der Leiher schwören, daß er nicht bezahlen kann, wenn er nämlich anwesend ist (sonst braucht man nicht auf dessen Zurückkunft zu warten). Der Gläubiger muß ebenfalls schwören, daß er nicht schon bezahlt ist, und daß er den Schuldschein nicht verkauft hat, und muß in dem Schwur einschalten, daß dieser Schein richtig ist, und nicht nur blos vorräthig gemacht worden ist; ist aber die Bezahlungszeit noch nicht da, so braucht er nicht zu schwören, alsdann läßt man nachdem man erst ein Besitznehmungsschein geschrieben dem Gläubiger das Feld im Besitz nehmen, so weit es ihm zukömmt, siehe Absch. 103, und muß aber dabei schreiben, daß man (das Gericht) überzeugt ist, daß dieses Feld dem Schuldner gehörte, und daß der Bemächtigungsschein zerrissen worden ist. § 5) Das Gericht, das sich bei der Schätzung eines Feldes welches der Käufer herausgeben muß, nur um Etwas geirrt hat, dessen Schätzung gilt nicht. (Einige wollen, es wäre ebenso damit, wie bei den Feldern von Waisen, Absch. 109, § 3.) Kömmt nun Jemand und will mehr für das Feld zahlen, als die Schätzung des Gerichts beträgt, so muß auch

der Gläubiger ſolches dafür annehmen. § 6) Wenn ſich der Gläubiger und der Käufer überbieten, ſo erhält das Feld der, der am meiſten giebt, wenn nämlich die gebotene Summe für die Schuld reicht, will der Käufer aber nur ein weniges mehr geben als die Schätzung des Gerichts beträgt, ſo daß ſolches doch nicht für die Schuld hinreicht, ſo wird nicht darauf geachtet (und der Gläubiger erhält ſolches). § 7) Sagt der Gläubiger, er will das Grundſtück für die ganze Schuld behalten, ohne Schätzung des Gerichts, und der Käufer verlangt ſolche, und will das geben was ſie betragen wird, ſo wird abermals nicht darauf geachtet.

Hundertundfunfzehnter Abſchnitt. Wie es mit den Früchten und den Verbeſſerungen eines Feldes iſt, welches vom Käufer oder von Waiſen genommen wird.

§ 1) Wenn der Gläubiger ein Feld vom Käufer nehmen will, und ſein Schuldner hat ihm auch die künftigen Güter verſchrieben, ſo erhält er auch die Verbeſſerung des Feldes, die ſeit dieſer Zeit geſchehen iſt, d. h. ſo viel ſeine Schuld beträgt, ſolche mögen nun von ſelbſt durch Bäume, die emporgeſproſſen ſind, oder durch das Steigen der Felderpreiſe, oder durch Koſten, die man daran gewandt hat, herrühren, mit dem Unterſchiede, daß er im letztern Falle nur die Häifte des Ueberſchuſſes der Koſten erhält, (immer nur ſo viel wie die Schuld beträgt); Einige wollen, daß er nur jedenfalls die Hälfte der Beſſerungen erhält, und ſo deucht mir auch recht; hat der Verkäufer aber ausdrücklich ausgemacht, daß der Käufer von zukünftigen Gütern Nichts erwerben ſoll, ſo hat derſelbe gar keinen Antheil an den Verbeſſerungen; Einige wollen, daß dem Gläubiger die Koſten gar nicht kümmern, denn er erhält doch nicht mehr als ſeine Schuld beträgt. Der Käufer hingegen hält ſich wieder an dem Verkäufer, aber die Verbeſſerung erhält er nur von freien Gütern des Verkäufers, (an Allem was das Feld beſſer geworden iſt, nach dem Tode des Verkäufers hat der Gläubiger keinen Antheil); alle Früchte die der Käufer ſchon verzehrt hat, werden nicht mit in Anſchlag gebracht, aber wohl alle Früchte die noch feſt an der Erde ſind, wenn ſolche auch ſchon reif ſind und gleich abgeſchnitten oder gepflücket werden ſollen. (Es iſt ſchon erwähnt worden), daß der Käufer den Gläubiger mit Geld abfertigen kann, außer wenn das Feld ihm ausdrücklich als Hipothek angewieſen iſt, und er auf das Feld beſteht. § 2) Wenn nun ein Gläubiger ein ſolches Feld von dem Käufer erhalten hat, ſo viel ihm nämlich vom Capital und der halben Verbeſſerung für ſeine Schuld zukömmt, ſo ſiehet man, ob alsdann das was noch übrig iſt, für den Käufer noch von Nutzen iſt, alsdann müſſen ſie, wenn ſie ſich einig werden können, dieſen Theil gemeinſchaftlich verwalten, wo nicht, ſo übernimmt der Gläubiger das Ganze, und giebt dem Käufer das Geld dafür; (ebenſo

wenn der Gläubiger für seine Schuld am Capital ohne Verbesserung genug hat, und die Verbesserung dem Käufer ganz gehört; ist das Feld nun eine Hipothek, so erhält der Käufer nur die Unkosten, aber nicht das, was solche mehr als die Verbesserungen betragen. § 3) Alles Obige ist nur anwendbar bei einem Käufer, aber bei einem Beschenkten, da erhält der Gläubiger von der Verbesserung gar Nichts nur das, was das Feld bei der Schenkung werth war, ist die Verbesserung aber von selbst entstanden, so erhält er von Allem. (Einige sind dagegen, oder das Feld müßte denn eine Hipothek seyn; hat der Schenker alle Gefahr bei der Schenkung übernommen, so bleibt es wieder ebenso als beim Käufer, und wenn der Käufer ausdrücklich gesagt hat, daß der Verkäufer für Gefahr nicht einstehen soll, so ist er so gut als ein Beschenkter.) § 4) Wenn Waisen die Güter verbessert haben, so erhält der Gläubiger seine Schuld nicht von solchen Verbesserungen, wohl aber wenn solche von selbst entstanden sind. (Einige sind dagegen und sagen, bei Waisen verfährt man wie bei einem Beschenkten, oder das Feld müßte eine Hipothek seyn.) § 5) Wenn die Verbesserungen durch Unkosten entstanden sind, und die Waisen sagen, sie hätten die Unkosten daran gewandt, der Gläubiger sagt, sie könnten von eurem Vater geschehen seyn, so müssen die erstern Beweise bringen. (Einige behaupten, daß wenn das Feld keine Hipothek ist, so muß der Gläubiger Beweise bringen.) § 6) Haben die Waisen nun Beweise gebracht, so werden die Verbesserungen und auch die Kosten geschätzt, und sie erhalten das, was von den beiden das wenigste ist an baarem Gelde, d. h. wenn das Feld eine Hipothek ist, sonst können sie den Gläubiger mit Geld abfertigen oder sie können auch die Verbesserungen an das Grundstück verlangen, und brauchen nicht mit Geld zufrieden zu seyn (Beträgt aber die Schuld so viel als das Feld und die Verbesserungen zusammen sind, so erhält der Gläubiger Alles, und braucht die Unkosten nicht zu zahlen.)

Hundertundsechszehnter Abschnitt. Wie man dem Käufer das Bemächtigungs-Recht schreibt.

§ 1) Wenn man von dem Käufer das Feld nimmt, schreibt ihm das Gericht einen Schein darüber, und er hält sich dann wieder an dem Verkäufer — wenn er was hat? — der Schein lautet auf die Summe, die das Feld werth war, wie er es gekauft hat, sey es, daß solches wohlfeiler geworden, oder daß solches um einen wohlfeilern Preis, als es werth war, gekauft worden, und das nämliche Recht, was der Gläubiger hatte, hat er auch an dem zweiten Käufer der nach ihm gekauft hat, und wenn auch nicht einmal einen Verkaufsschein, sondern blos Zeugen da wären, sogar wenn der Verkäufer nicht die Gefahr übernommen hätte, (ein Beschenkter muß aber einen Schenkungsschein haben); die Zeugen müssen aber

bezeugen, daß sie diesen Verkauf auf irgend einen Schein unterschrieben haben, und daß auch keine andere Zeugen, als nur sie, über diesen Verkauf sind, und bei allen dem muß ihm doch das Gericht einen Schein geben, daß ihm das Feld genommen worden ist. § 2) Hat der Käufer, von dem man das Feld genommen hat, solches ausdrücklich vom Verkäufer gekauft, ohne dessen Uebernahme für Gefahr, so muß er sehen und den Gläubiger bitten, daß er ihm seinen Schuldschein giebt und auch eine Vollmacht solchen zu heben, damit er sich an dem Leiher halten könne, dies muß aber geschehen, bevor ihm das Feld vom Gläubiger genommen worden ist, denn sonst hat ein solcher Schuldschein keine Gültigkeit mehr; aber das Gericht kann ihm keinen Schein geben, denn er hat ja das Feld ohne Uebernahme von Gefahr von Seiten des Verkäufers gekauft.

Abhandlungen über Hipotheken.

Hundertundsiebenzehnter Abschnitt. Wenn Jemand sein Feld oder seine Sklaven als Hipothek einsetzt.

§ 1) Wenn Jemand sein Feld einem Gläubiger oder seiner Frau für ihre Morgengabe als Hipothek einsetzt, und er ihnen geschrieben hat, von hier sollt ihr eure Bezahlung erhalten, und das Feld ist überschwemmt worden, so daß das Wasser immer darauf stehen bleibt, und das Feld nicht zugebrauchen ist, so kann er, oder sie, sich an andern Gütern desselben halten, so lange das Feld aber noch in gutem Stande ist, so kann er ihn nicht mit andern Gütern abfertigen, außer mit Geld, ist aber die Bedingung so gestellt, daß er nur von diesem Felde bezahlt werden soll, so erhält er solche von keinen andern Gütern, ist nun ein solches Feld verkauft worden, und der Gläubiger will es wieder wegnehmen, so kann der Käufer ihn nicht mit Geld abfertigen, hat sich nun gefunden, daß ein solches Feld gar nicht ihm gehörte, da sind die Meinungen getheilt, ob er auch von andern Gütern (die der Schuldner hat A. d. U.) bezahlt wird, auf jeden Fall kann er es einem frühern Gläubiger, der sich dessen bemächtigt hat, nicht wieder nehmen. Hat Jemand sein Feld als Hipothek eingesetzt, und hat solches verkauft, so bleibt solches gültig, so lange noch andere Felder da sind für den Gläubiger oder die Frau, d. h. wenn der Verkauf auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen ist, ist er aber als völlig verkauft geschehen, so ist er gar nicht gültig, (so will es der Maimonides, die meisten spätern Rabbinen aber streiten dagegen und sagen: der Gläubiger braucht sich nur an dem für ihn ausdrücklich bestimmten Felde zu halten, wenn auch noch andere Felder da sind, und der Verkauf bleibt so lange

gültig, bis es der Gläubiger nimmt, und so bleibt es auch. § 2) Ein Pfand ist als Hipothek zu betrachten, und ist nun dabei gesagt worden: nur von diesem soll bezahlt werden, so ist es ebenso, wie bei einem Felde in diesem Falle. § 3) Einen Ochsen oder andere bewegliche Sachen kann man nicht als Hipothek machen, ist es doch geschehen, und selbst in dem Schuldscheine bestimmt worden, und der Käufer war sogar davon unterrichtet, und sie sind verkauft worden, so kann sie der Gläubiger nicht wiedernehmen, die Ursache ist, weil dies bei beweglichen Sachen nicht so bekannt wird, als wie bei Feldern, und der Käufer sich daher nicht davor in Acht nehmen kann. § 4) Ebenso ist es in Hinsicht der frühern oder spätern Gläubiger, daß kein Vorzug stattfindet, und wer sich von ihnen deren zuerst bemächtigt, der behält sie, ist aber neben unbeweglichen dabei geschrieben, so haben sie das nämliche Recht erhalten. § 5) Hat Jemand seinen Knecht als Hipothek verschrieben, und hat solchen verkauft, von dem kann der Gläubiger sich bezahlt machen, denn dies wird bekannt, und der Käufer hätte ihn nicht kaufen sollen. § 6) Wenn Jemand seinen Sklaven als Hipothek verschrieben und ihn nachher freigegeben hat, selbst wenn er geschrieben hätte, er soll nur von diesem bezahlt werden, so ist der Sklave doch frei, der Gläubiger muß sehen, wie er durch andere Güter des Schuldners bezahlt wird, und dieser muß seinem Gläubiger vorläufig einen neuen Schuldschein schreiben, und von dessen Datum an kann er sich an den verkauften Gütern halten; man zwingt aber auch den Gläubiger, dem Sklaven einen Freibrief zu schreiben, der Ordnung wegen, sonst könnte er ihm einst auf dem Markt begegnen, und ihn anhalten und sagen: er wäre sein Sklave. § 7) Eine Sache, deren Genuß verboten ist, kann man nicht verschreiben, und ist ebenso als wenn man einen Körper (Thier) dem Heiligthum verschreibt, z. B. einen Mantel der auf einem Todten liegt, und sollte mit ihm begraben werden, von einem solchen kann der Gläubiger auch nicht bezahlt werden, weil der Genuß aller Sachen, die zum Todten gehören, verboten sind, (aber Geld, das dem Heiligthum vermacht ist, ist dadurch nicht von der Verschreibung frei geworden, der Gläubiger muß solches nur mit etwas Wenigem auslösen (pro forma), damit man nicht sage: Heiligthum ist profanirt worden, das Geld für die Auslösung muß ihm der Schuldner wieder erstatten; auch kann er andere Sachen, die er dem Heiligthum vermacht, für den Gläubiger allein nicht verbieten, sondern für Jedermann).

Hundertundachtzehnter Abschnitt. Wenn Jemand (der Gläubiger) dem zweiten Käufer geschrieben hat: er wolle sich an seinen gekauften Sachen nicht halten.

§ 1) Wenn ein Schuldner seine Güter an zwei Personen verkaufte, einem nach dem andern, und der Gläubiger hat Obiges dem zweiten Käufer geschrieben, so erhält er von dem ersten Käufer

auch Nichts, denn dieser sagt ihm: ich habe dir ja noch Güter zurückgelassen, woran du dich hättest halten können, du hast solchen entsagt, es ist deine eigne Schuld; ebenso ist es mit der Morgengabe einer Frau, wenn diese dem zweiten Käufer u. s. w., haben sie aber dem erſten Käufer Obiges geschrieben, so können sie sich noch an dem zweiten halten, (und wenn der erste das gekaufte Feld wieder verkauft hat, so kann er, der Gläubiger, doch Nichts vom zweiten Käufer nehmen, eben so wenig, als wenn der erste solches nicht verkauft hätte). § 2) Hat der Schuldner ein Feld verkauft, und nachher hat er noch ein anderes Feld einem Andern verkauft, und der Gläubiger hat dem zweiten Käufer gesagt, daß er ihn nicht antasten wollte, so kann er, wie schon erwähnt, sich noch an dem ersten Käufer halten, dieser aber kann sich wieder an dem zweiten Käufer halten, und der Gläubiger nimmt das Feld wieder von ihm weg, der zweite Käufer nimmt solches aber wieder vom Gläubiger weg, denn dieser hat ihm ja geschrieben, daß er ihn nicht antasten wollte, und der erste Käufer nimmt es wieder vom zweiten weg, und so geht es immer rund, bis sie sich mit einander vergleichen; ebenso ist es auch mit der Frau und ihrer Morgengabe, die Schuld muß aber so viel betragen als die beiden Felder werth sind. § 3) Ebenso wenn die Schuld 100 Gulden beträgt, und der Schuldner hat zweimal ein Stück Feld verkauft, jedesmal für 100 Gulden, und der Gläubiger hat dem zweiten Käufer geschrieben, daß er ihn nicht antasten wollte, nachdem hat es sich aber ergeben, daß das Feld, welches der erste gekauft hat, gar nicht dem Schuldner gehörte, so kann sich ja der erste Käufer an dem zweiten halten, der Gläubiger hält sich wieder an dem ersten, der zweite hält sich wieder an dem Gläubiger und so geht es immer rund, bis sie sich vergleichen. § 4) Ebenso wenn das Feld, welches der erste gekauft hat, eine Hipothek an einem frühern Gläubiger war, so hält sich dieser an dem ersten Käufer, dieser hält sich wieder an dem zweiten Käufer, der spätere Gläubiger hält sich wieder an dem ersten Käufer, und der zweite Käufer hält sich wieder an dem Gläubiger und so geht es rund, bis sie sich vergleichen.

Hundertundneunzehnter Abschnitt. Wenn Jemand alle seine Felder verkaufte, und wenn der Leiher bedungen hat, der Gläubiger soll von den besten Feldern bezahlt werden.

§ 1) Wenn A alle seine Felder an B auf einmal verkauft hat, B hat wieder ein Feld an C verkauft, von mittlerer Güte, und B hat keine mittlere Felder mehr, so kann der Gläubiger entweder von dem mittleren Felde welches C hat sich bezahlt machen, oder er kann sich auch von B bezahlt machen, und wenn dieser auch Nichts anders als beste Felder hätte, hat C aber gute oder schlechte Felder gekauft, so kann er (der Gläubiger) von diesen nicht bezahlt werden. (Einige wollen, daß der Gläubiger von den schlechten Feldern des zweiten Käufers bezahlt wird, wenn der erste Käufer

nur gute hat.) Ebenso wenn dem B nur mittlere Felder übrig geblieben sind, so kann er von C Nichts erhalten, wenn er auch mittlere Felder gekauft hat; das Obige findet aber nur statt wenn B die Felder auf einmal gekauft hat, hat dieser aber die Felder eins nach dem andern gekauft, und das letzte war ein schlechtes Feld, so kann der Gläubiger von C Nichts erhalten. § 2) Wenn der Schuldner mit dem Gläubiger ausgenommen hat, daß dieser von den besten Feldern bezahlt werden soll, und er hat seine besten Felder verkauft, hat aber noch mittlere und schlechte, so muß sich der Gläubiger mit diesen zufrieden geben. § 3) Wenn Jemand gute, mittlere und schlechte Felder hatte, und hat zu bezahlen, für Verwundungen, für Schulden und für eine Morgengabe, und hat nun diese drei Felder an drei Personen auf einmal verkauft, so wird der Verwundete von den besten, der Schuldner von den mittleren und die Morgengabe von den schlechtesten Feldern bezahlt; wenn aber jeder Käufer sagt, er habe zuerst gekauft, und habe dem Gläubiger noch Felder zurückgelassen, an welchen er sich halten könne, so sagen einige Rabbinen, daß auf solche Einwendung geachtet wird. (Besonders wenn eins oder zwei von den Feldern für alle drei Forderungen hinreichend sind, denn sonst könnten sie, die Gläubiger, nur einem von ihnen eine Vollmacht über Alle schreiben, und dieser könnte dann von allen dreien bezahlt werden, Beerhetib.) Einige sagen aber, da die Sache aus dem Verkaufschein nicht zu erweisen ist, denn sie, die Käufer, haben ja alle drei auf einem und demselben Tage gekauft, und es war nicht der Gebrauch daß man auch die Stunden des Tages schreibt, so wird auf die Einwendungen der Käufer nicht geachtet. § 4) War aber der Verkauf an diesen drei Personen nicht zugleich, sondern an einem nach dem andern, entweder in drei Tagen oder an einem und demselben Tage, aber zu verschiedenen Tagesstunden und diese sind in den Verkaufsscheinen bemerkt, und es findet bei den Gläubigern kein Vorzug statt, z. B. ihre Schuldscheine sind alle in einer und derselben Zeit geschrieben oder wenn auch zu verschiedenen Zeiten, aber der Schuldner hat sich erst dann verbindlich gemacht, ihnen auch von den künftigen Gütern zu zahlen, nachdem er auch dem letzten Gläubiger schuldig geworden ist, so erhalten sie alle drei ihre Schuld von dem letzten, reicht es nicht hin, von dem vorletzten und reicht es noch nicht hin, von dem ersten Käufer; sind aber die Schuldscheine der Gläubiger nicht von gleichem Datum und sie kommen alle zugleich, so erhält der frühere erst vom letzten Käufer gleich viel, welche Gattung von Feldern er hat, der spätere Gläubiger von dem zweiten Käufer und der allerspäteste Gläubiger von dem ersten Käufer, und wenn der Verwundete der erste, der Schuldner der zweite und die Morgengabe der dritte, der Zeit nach ist, so erhält der Verwundete seine Forderung zuerst von dem letzten Käufer, und wenn dieser auch das schlechteste Feld hat. (Nach den Gesetzen erhält — wie schon oben erwähnt worden — ein Verwundeter von den besten, ein Schuldner von den mittleren und

die Frau ihre Morgengabe von den schlechtesten Feldern, wenn kein baares Geld da ist, bezahlt, A. d. U.) Der Gläubiger vom zweiten Käufer, und wenn dieser auch das beste Feld, und die Frau ihre Morgengabe von dem ersten Käufer, wenn dieser auch das allerbeste Feld hat, (und der Verwundete kann dagegen Nichts einwenden, denn das Gesetz sagt: daß die erste Forderung auch zuerst bezahlt wird, aber auch nur vom letzten Käufer, denn der vorletzte kann den Gläubiger immer auf den letzten Käufer, und der erste wieder auf den zweiten verweisen, da sie dem Gläubiger [oder dem der eine Forderung anderer Art hat] noch immer etwas zurückließen); kann sich aber der Verwundete mit den ersten Käufern (die die besten Felder haben) verständigen, so kann der Gläubiger und die Frau mit ihrer Morgengabe Nichts dagegen haben. § 5) Hat der Schuldner seine drei Felder, gute, mittlere und schlechte, an einem Manne verkauft, aber nicht zugleich, sondern eins nach dem andern, und das schlechte zuletzt, so müssen sie sich alle zuerst an dem letzten halten, reicht es nicht hin, an dem mittleren und dann erst an dem besten, und es ist gleich viel ob der Verkäufer noch lebt oder nicht. Sind die Felder aber zugleich gekauft, oder die besten zuletzt, und der Verkäufer lebt noch, so müssen sie sich alle an dem schlechten Felde halten, denn der Käufer hätte ja nur den Verkaufschein über das schlechte Feld zurückgeben können, und alsdann hätten sie sich ja an dem Felde halten müssen; ist der Verkäufer aber gestorben, so ist es eben so, ist das schlechte zuletzt gekauft so müssen sie sich zuerst alle an dem schlechten Felde halten, ist aber das beste zuletzt gekauft, so kann der Käufer sagen, sie sollen sich ein Jeder halten an dem Felde was ihnen zukömmt, entweder nach der Art der Forderung oder nach dem Datum ihrer Schuld (und so könnte es seyn daß er die besten Felder behält, was ihm am Vortheilhaftesten ist, kann er benutzen, entweder er kann — nach der Verordnung der Weisen — sie Alle zuerst auf das zuletzt gekaufte Feld hinweisen, oder er kann sagen, sie sollen — weil er von der Verordnung der Weisen die nur zum Vortheil des Käufers gemacht ist, keinen Gebrauch machen will — sie Alle ein Jeder für sich auf das Feld hinweisen was ihnen, wie oben erwähnt, zukömmt). (Ich habe mich hier ganz nach dem Tur gerichtet, weil dieser deutlicher und klarer in diesem Fall ist, wie der Verfasser und der Hagah, die auch doch nur ausgezogen haben, was der Tur schreibt, aber sie haben solches verworren und undeutlich dargestellt, A. d. U.) Sind nun die mittlern Felder zuletzt gekauft, so erhält der Verwundete und der Schuldner von diesen und die Frau ihre Morgengabe von den schlechten. § 6) Sind nun die drei Felder einem Käufer eins nach dem andern verkauft, das beste zuletzt, und der Käufer hat hat das mittlere und schlechte wieder verkauft, so halten sie sich Alle an diesem Felde; ist das beste verkauft so hält sich der Verwundete an dem zweiten Käufer, der Schuldner an dem mittlern und die Frau mit ihrer Morgengabe an dem schlechten Felde, welche beide noch in den Händen des ersten Käufers sind.

Hundertzwanzigster Abſchnitt. Wenn Jemand das Geld für ſeine Schuld dem Gläubiger hinwirft, oder wie beim Scheidebrief — ſiehe das erſte Buch — und das Geld iſt durch das Hinwerfen verloren gegangen.

§ 1) Das Geld bleibt ſo lange für Gefahr des Schuldners, bis dieſer ſolches dem Gläubiger oder deſſen Boten bezahlt hat, hat er nun ſolches hingeworfen und es iſt verloren gegangen, ſo muß er nochmal zahlen, und ſogar, wenn ihm der Gläubiger geſagt hat, er ſoll ſolches hinwerfen; hat ihm aber der Gläubiger zugleich dabei geſagt, er ſoll dann von der Schuld frei ſeyn, und das Geld kam weiter vom Gläubiger als vom Schuldner zu liegen, und ehe jener es bekam iſt es verloren gegangen, ſo iſt der Schuldner frei, denn der Gläubiger hat ihm ja dazu Erlaubniß gegeben, ſagte ihm der Gläubiger, er ſoll ihm das Geld zuwerfen, nach dem Geſetz des Scheidebriefes, ſo wird auch eben ſo verfahren, nämlich kam das Geld durch das Hinwerfen dem Schuldner näher, ſo iſt es noch immer für deſſen Gefahr, im umgekehrten Falle, iſt ſolches für Gefahr des Gläubigers, iſt die Entfernung des Geldes von beiden gleich, und es iſt verloren gegangen, ſo muß der Leiher nur die Hälfte zahlen, z. B. iſt das Geld innerhalb vier Ellen Entfernung vom Gläubiger gefallen, ſo iſt der Leiher frei, außerhalb dieſer Entfernung, doch aber ſo daß der Gläubiger ſolches hüten kann, iſt er ebenfalls frei, ſonſt aber nicht, d. h. wenn es der Leiher und nicht der Verleiher hüten kann; iſt es ſo gefallen, daß beide ſolches hüten können, ſo iſt es wie halb und halb, und der Leiher braucht nur die Hälfte zu zahlen, wenn ſolches verloren gegangen; iſt das Geld aber ſo gefallen daß es keiner von beiden hüten konnte, ſo iſt der Leiher ſchuldig. § 2) Hat der Schuldner aber zum Gläubiger geſagt: hier iſt dein Geld, und dieſer wollte es nicht annehmen und jener warf es ihm hin an einen Ort wo man füglich Jemanden Geld zahlen kann (ſiehe Anfangs Abſch. 74), ſo iſt der Schuldner frei, denn man kann Jemanden wider ſeinen Willen die Schuld zahlen; ebenſo wenn er ihm ſagt: dein Geld iſt in meinem Hauſe ſchon für dich eingebunden, komm und hole es, und der Gläubiger verweigert es, und es iſt unterdeß geſtohlen oder verloren worden, ſo iſt der Schuldner frei, es müßte denn durch ſeine Vernachläßigung geſchehen ſeyn, Einige ſtreiten dagegen; hat der Leiher der Frau des Gläubigers das Geld gegeben, und dieſe iſt eine vernünftige Frau, ſo iſt dieſes ſo gut als wenn er es ihrem Manne ſelbſt gegeben hätte. A war B Geld ſchuldig, und als die Zahlungszeit kam, ſagt ihm B, er ſoll das Geld behalten, und damit auf gemeinſchaftlichen Gewinn handeln, ſo bleibt das Geld doch noch immer für Gefahr des A, und iſt durch B's Anerbieten nicht anders geworden.

Ueber Schulden einfordern durch Boten oder Bevollmächtigte.

Hunderteinundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand seine Schuld durch einen Boten sendet.

§ 1) Hat Jemand seine Schuld oder das was ihm in Verwahrung gegeben war, durch einen Boten geschickt, und der Gläubiger, oder der Eigenthümer des Pfandes haben ihm gesagt, daß er solches schicken soll, und es ist verloren gegangen, so ist er frei, und wenn der Bote auch ein Nichtjude, Taubstummer, Blödsinniger, oder Unmündiger war, und wenn man ihm auch nur geschrieben hat: schicke mir das, durch wen du willst; der Bote muß aber ein glaubhafter Mann, und der Weg muß nicht gefahrvoll seyn, denn sonst ist die Sache durch den Absender vernachläßigt worden, und er muß zahlen, wenn es verloren gegangen ist. § 2) Wenn der Gläubiger auch nur gesagt hat zu Jemanden vor Zeugen: ich habe bei N Geld, sage ihm, daß du hier zurückkömmst, und wenn er dir das Geld giebt, bringe es mir, und der Schuldner gab es ihm, und es ist verloren gegangen, so ist er frei; sagte er aber blos zum Boten: gehe hin zu N, vielleicht giebt er das Geld, welches ich bei ihm zu Gute habe, und es ist dann verloren gegangen, so muß der Leiher nochmal zahlen. § 3) Waren keine Zeugen da, wie er den Boten abschickte, sondern er gab demselben ein Zeichen mit, daß er ihn abgeschickt hat und sagte ihm: gehe und hole mir das Geld, und der Bote bestellte dies, und es sind auch Zeugen, daß das Zeichen dem Absender gehörte, aber sie wissen nicht, daß dieser ihn als Bote geschickt hat, so muß der Leiher nochmal zahlen, wenn das Geld verloren gegangen ist, (der Schuldner kann aber erst Jeden mit allgemeinem Bann belegen lassen; der diesen Boten geschickt hat, und bekennt solches nicht; Einige wollen, daß der Gläubiger vor der Bezahlung erst schwören müsse). § 4) Wenn der Gläubiger oder der Eigenthümer des Pfandes leugnen und sagen: sie hätten gar keinen Boten abgeschickt, so beschwört der Leiher das Gegentheil durch einen Neben-Eid und ist frei; war aber das Schreiben des Gläubigers nicht seine eigne Handschrift, oder der Schuldner weiß dies nicht gewiß, selbst wenn in diesem Schreiben gewisse Zeichen und Buchstaben sich befunden hätten, die ihnen nur gegenseitig bekannt sind, und der Gläubiger behauptet, er hätte das Schreiben nicht abgeschickt, und es hat Jemand den Leiher damit betrogen, so muß der Schuldner, oder der Verwahrer des Pfandes zahlen, wenn er vorher mit allgemeinem Bann u. s. w.; nach Einigen muß der Gläubiger erst schwören, wenn er bezahlt seyn will. § 5) Sagen nun der Gläubiger und der Eigenthümer des Pfandes: es sey ihre Handschrift nicht, und die Gegner behaupten

das Gegentheil, und das Geld oder das Pfand ist ihnen ohne schriftliche Zeugen, und ohne Schuldschein gegeben worden, so sind die Betheiligten beglaubt gegen einen Neben-Eid, wenn sie sagen: es ist ihre Handschrift durch die Miggu, sie hätten solches nur leugnen oder sagen können, das Geld oder Pfand wäre schon zurückgegeben; hat der Gläubiger aber einen Schuldschein, so daß der Schuldner keine Miggu hat, so muß dieser zahlen, nachdem jener einen schweren Eid geleistet hat, daß es seine Handschrift nicht ist, ist es aber eine Sache, die in Verwahrung gegeben worden, und es ist auch ein Schein darüber, so ist der Verwahrer doch beglaubt gegen einen schweren Eid, denn er hätte nur sagen können: mir ist die Sache gewaltsamerweise genommen worden; sagt der Schuldner: der Bote soll schwören, daß ihm das Geld gewaltsamerweise genommen worden, so muß er schwören den gewöhnlichen Eid, den Jemand leisten muß, der Etwas in Verwahrung hat. § 6) Sagt der Kläger Obiges zum Boten, und auch dem Leiher will er nicht glauben, daß er das Geld dem Boten gegeben hat, erkennt übrigens seine Handschrift an, so belegt er den Leiher oder den Verwahrer mit u. s. w., und der Bote muß einen Neben-Eid schwören. § 7) Sagt nun der Bote: er habe die Sachen abgegeben, und jene sagen: sie haben Nichts erhalten, so muß der Bote einen Neben-Eid schwören, und der Leiher oder der Verwahrer empfangen einen allgemeinem Bann u. s. w. auf sich und sind dann auch frei. § 8) Leugnet der Bote gegen den Leiher oder Verwahrer: sie hätten ihm gar Nichts gegeben, so muß jener in ihrer Gegenwart einen Neben-Eid schwören, und diese müssen wieder in seiner Gegenwart einen Neben-Eid auf das Gegentheil schwören und sind auch frei. § 9) Das Obige gilt aber nur, wenn der Gläubiger oder der Eigenthümer des Pfandes den Boten abgeschickt haben, ist er aber vom Leiher oder Verwahrer abgeschickt worden, oder es ist irgend Jemand gekommen und hat gesagt: N hat mich abgeschickt, die Sache für ihn von dir in Empfang zu nehmen, und er hat ihm geglaubt und die Sache gegeben, und der Gläubiger sagt: er habe ihn gar nicht zum Boten gemacht und habe die Sache auch gar nicht erhalten, so muß der Bote das Gegentheil beschwören, und der Gläubiger muß ebenfalls schwören, daß er Nichts empfangen habe, und wird bezahlt, denn der Bote kann nicht als Zeuge auftreten, weil er sich frei schwören muß, und wenn der Schuldner dem Boten auch den Eid schenken will, damit er zeugen kann, so hilft dies nicht; Einige sagen, daß wenn der Schuldner den Boten bei der Ueberlieferung gleich vom Schwur befreiet hat, daß dies helfe, ist aber der Fall da, daß der Bote durchaus nicht zu schwören nöthig hat, z. B. der Absender ist mit ihm gegangen, und hat in der Ferne mit angesehen, daß er die Botschaft ausgerichtet hat, so ist der Bote als Zeuge da, und der Gläubiger muß in diesem Falle einen schweren Eid leisten; waren es zwei Boten, und der Absender hat gesehen, daß die Botschaft ausgerichtet worden ist, so sind es zwei Zeugen, und der Leiher hat nicht nöthig zu zahlen.

§ 10) Kömmt der Bote allein zurück und sagt dem Absender: er habe die Botschaft ausgerichtet, so hat er nicht nöthig zu schwören, denn es ist ja Niemand da, der bestimmt das Gegentheil behauptet; ebenso wenn der Bote gestorben oder über See gegangen ist, und der Gläubiger will sein Geld haben, so hat er nicht nöthig zu schwören, daß er nicht bezahlt ist, denn es ist ja Niemand da, der mit Bestimmtheit das Gegentheil behaupten kann, sondern er muß bezahlt werden, nachdem er vorher den bekannten allgemeinen Bann u. s. w. auf sich genommen hat. § 11) A sagt zu C: bringe die 100 Gulden, die du mir schuldig bist, dem B, der in deiner Stadt wohnt, und C sagt nachher: er hätte dies gethan, und B sagt: er habe Nichts erhalten, dieser Fall ist schon im § 9 erörtert worden; wenn Jemand einen Boten abgeschickt hat, er soll ihm Etwas verpfänden, er that es, hat aber in der Folge vergessen, bei wem er das Pfand brachte, so ist dies eine Vernachläßigung und er muß zahlen; hat der Bote aber Jemand angegeben, und dieser leugnet, so muß der Bote ebenfalls zahlen, denn er hätte Zeugen dabei nehmen sollen; aber wenn der Absender Einen genannt hat, bei dem er das Pfand verpfänden soll, und dieser leugnet, so ist der Bote frei. § 12) Wenn C in A's Namen kömmt, von B 50 Denarim zu empfangen, und A sagt: er hätte nur 20 erhalten, und um mehr hat er auch gar nicht geschickt, so muß er für seine Behauptung schwören mit einer heiligen Sache in der Hand, und der Bote muß ebenfalls schwören, daß er A 50 Denarim gab, und dann wird A bezahlt.

Hundertzweiundzwanzigster Abschnitt. Wenn der Gläubiger gestorben ist, oder er hat die Botschaft oder Vollmacht widerrufen.

§ 1) Der Schuldner hat nicht nöthig, dem Boten des Gläubigers das Geld zu geben, wenn jener von diesem nicht eine Vollmacht mitbringt, denn der Gläubiger könnte gestorben seyn, bevor noch sein Bote das Geld empfing, und der Schuldner müßte nochmal den Erben zahlen, wenn das Geld unterwegs verloren gegangen ist, daher ist es gut, wenn eine Vollmacht da ist, daß er den Boten durch einen Mantelgriff Alles was er beim Schuldner hat, erwerben ließ, und zwar bewegliche Sachen neben unbeweglichen; jetzt ist der Gebrauch, daß wenn der Bote einen Bürgen für die Vollmacht stellt, selbst wenn es nicht einmal sein Bote ist, so muß sich der Schuldner mit ihm zu Gericht verfügen, wenn diesem (dem Gerichte) deucht, daß dies für den Gläubiger vortheilhaft ist, denn man muß das Recht eines Abwesenden wahrnehmen. § 2) Wenn Jemand einen Boten vor Zeugen nimmt, er soll ihm holen, was er bei N hat, und er hat die Botschaft widerrufen, noch ehe dem Boten das Geld gegeben wurde, der Schuldner wußte aber von der Widerrufung Nichts, und hat das Geld dem Boten gegeben, und es ist verlorn gegangen, so ist der Schuldner frei; Einige sagen aber, daß er schuldig ist, oder

er müßte dem Boten geschrieben haben: gehe dahin und empfange das Geld für dich (so gut als für dich). § 3) Wenn Jemand Einem eine Vollmacht gegeben hat, und will diese wieder ungültig machen, und solche einem Andern übertragen, so hat er die Macht dazu, und wenn er will, kann er noch einen Andern bevollmächtigen, ohne nöthig zu haben, die erste Vollmacht ungüllig zu machen, aber der Schuldner braucht dem Bevollmächtigten nicht unter dem Vorwande zurückzuweisen, daß vielleicht seine Vollmacht ungültig gemacht worden ist, denn dieser giebt ihm ja seine Vollmacht, und er behält sie, und hat der Gläubiger solche ungültig gemacht, so ist dies zu seinem eignen Schaden, denn der Schuldner hat nicht mehr nöthig zu zahlen. § 4) Wenn Jemand seinem Nächsten Vollmacht giebt, er soll für ihn Etwas empfangen von einem dritten, was dieser im Besitz hat, so muß er dem Bevollmächtigten dies zugleich durch einen Mantelgriff bestätigen, und ihm auch schreiben die Worte: prozessire und habe ein Recht daran, und nehme solches in Besitz so gut als für dich, oder etwas Anderes ihm schreiben, ähnlich diesem, sonst braucht ihn der Besitzhaber nicht anzunehmen, hat ihm der Absender diese Worte nicht geschrieben, und der Besitzhaber hat die Sache doch herausgegeben, und sie ist durch den Boten verloren gegangen, so ist jener frei. § 5) Hat ihm der Absender obige Worte geschrieben, und hinzugefügt: er sollte die Hälfte, den dritten oder vierten Theil, für sich behalten, und das Uebrige sollte für ihn, den Absender, bleiben, so muß doch der Besitzhaber sich auf das Ganze mit dem Bevollmächtigten einlassen; Einige sagen, wenn er geschrieben hat, der Bevollmächtigte soll von der Summe 100 Denarim haben, und das Uebrige der Absender, so hat der Besitzhaber sich nur auf die 100 Denarim nöthig einzulassen. § 6) Wenn Jemand einem Bevollmächtigten sagt, daß er ihm auch alle Kosten bei diesem Geschäfte erstatten wolle, so muß er solche auch zahlen, auch wird dies gewöhnlich in einer Vollmacht geschrieben. § 7) Wenn in einer Vollmacht auch nicht steht: und habe ein Recht daran (siehe § 4), sondern statt dessen: nehme, so ist dies ebenso gut, auch wenn nicht steht das Wort: prozessire, so schadet es nicht, wenn nur steht, daß alle Kosten bezahlt werden. § 8) Wenn ein Mann mit Jemanden prozessirt, der die Nutzungsgüter seiner Frau im Besitz hat, so muß er von der Frau Vollmacht haben, sind aber noch Früchte an dem Grundstück, so braucht er, da er wegen der Früchte, die ihm gehören, keine Vollmacht nöthig hat, auch keine auf dem Grundstück (siehe erstes Buch Absch. 85, § 4). § 9) Wenn Jemand von den Brüdern oder Compagnons, die noch nicht abgetheilt haben, eine Klage führt, so führt er auf dem Ganzen Klage, weil er Theil an dem Ganzen hat, und er hat nicht nöthig, Erlaubniß von den Andern zu haben, und wenn er den Prozeß verloren hat, so können die Andern nicht sagen, wenn sie geklagt hätten, so wäre der Prozeß gewonnen worden, denn er könnte antworten, warum sie nicht gekommen wären und hätten auch geklagt, daher wenn sie in einer andern Stadt

waren, so können sie nochmal Klagen führen, und sagen: sie erkennen das nicht an, was ihr Bruder oder Compagnon zugestanden hat, daher kann der Beklagte in einem solchen Fall verlangen, daß der Bruder oder Compagnon nur für seinen Theil allein klagen oder eine Vollmacht von den Andern bringen soll; mehr über diesen Fall findet man Absch. 176, § 25 und 26.

Hundertdreiundzwanzigster Abschnitt. In welchen Fällen eine Vollmacht geschrieben und wie solche geschrieben wird.

§ 1) Nach den Gesetzen des Talmuds wird nur eine Vollmacht ertheilt, wegen Wiedererlangung einer Sache die man in Verwahrung gab, und nicht geleugnet wird, aber nach einigen Rabbinen kann man Jemanden über jede Forderung eine Vollmacht ertheilen (und so ist auch der Gebrauch). § 2) Einen Eid zu leisten kann man Niemand bevollmächtigen. (Die Vollmacht muß deutlich lauten, nämlich: über die Sache worüber geklagt wird.) § 3) Wenn man erst Jemand bevollmächtigt hat, und dann noch einen Andern in eben dieser Sache, so wird nur der Letzte angehört. § 4) Der Bevollmächtigte darf seine Vollmacht ohne Erlaubniß nicht einem Andern übergeben. § 5) Wenn die Vollmacht nicht unumschränkt ist, und der Bevollmächtigte hat Etwas gethan, was zum Nachtheil des Absenders ist, so gilt seine Handlung nicht. § 6) Wenn Jemand eine Schuld von einem Nichtjuden zu fordern hat, und bevollmächtigt seinen Nächsten der an denselben Nichtjuden auch eine Forderung hat, er sollte für die seinige dasselbe thun, was er für seine eigne thun wird, und er hat seine eigne Schuld dem Nichtjuden erlassen, und auch zugleich die seines Nächsten, so muß er diesem die Schuld ersetzen, was solche werth war; denn dies war nicht die Meinung des Bevollmächtigten, sondern höchstens einen Vergleich mit ihm zu treffen. § 7) Wenn A mit einer Vollmacht von B bei C kommt, und dieser leugnet die ganze Sache, sagt aber: daß wenn B schwört, so wolle er zahlen, so muß C das Geld beim Gericht deponiren, bis B den Eid geleistet hat, und Alles was C gegen B hat muß er mit A vorm Gericht ausmachen, und das Geld bleibt so lange deponirt, bis B kömmt und A kann aber mit allgemeinem u. s. w. § 8) Mir deucht aber, das Gericht muß eine gewisse Zeit bestimmen, innerhalb welcher B kommen muß, sonst wird dem C das Geld zurückgegeben. § 9) Ist C nun einen Eid schuldig geworden, so kann er nicht sagen: ich will warten mit dem Eid bis B da ist, um in seiner Gegenwart mit allgemeinem Bann zu belegen u. s. w., denn dies ist nur eine leichte Verordnung, die die spätern Geonim gemacht haben, damit die Betheiligten ihre Einwendungen genau machen sollen, deshalb wird aber kein Eid aufgeschoben. § 10) Ein Bevollmächtigter welcher für seine Mühe eine gewisse bestimmte Summe Geldes erhält, wenn er das Geld vom Beklagten auch nicht erhält,

deſſen Verwandten können Zeugen oder Richter in dieſer Sache ſeyn, indem er bei der Sache nicht betheiligt iſt. § 11) Und aus dieſer Urſache deucht mir, daß er auch ſelbſt Zeugen kann, erhält aber der Beauftragte einen Antheil an der Forderung (und wenn ſolche nicht eingehet erhält er Nichts), alsdann ſind auch deſſen Verwandten zu Zeugen oder zu Richtern unfähig. (Es kann Jemand dem Schuldner [wenn er nicht zahlen kann] Auftrag geben, mit ſeinem ſelbſtſchuldigen Bürgen zu prozeſſiren!) § 12) Auch wenn der Schuldner Zeugen für ſeine Bezahlung hat, hat er nicht nöthig mit einem Beauftragten zu prozeſſiren, der einen Antheil an der Forderung erhält und der mit den Zeugen verwandt iſt, denn er macht ja die Zeugen ungültig. § 13) Es kann Jemand Weiber und Sklaven zu Bevollmächtigten nehmen, aber nicht ſeine eignen Sklaven, denn dieſe kann er Nichts erwerben laſſen, weil er ſelbſt ganz und gar ſein Eigenthum iſt — er iſt alſo nur ſein Bote, und dann kann der Beklagte ſagen, er habe Nichts mit ihm zu thun, aber ſeine eigne Frau kann er bevollmächtigen, denn wenn er ihr Etwas ſchenkt, ſo hat ſie ſolches völlig erworben, und der Mann genießt die Früchte nicht davon — wenn er ihr alſo geſchrieben hat, erwerbe für dich ſelbſt, ſo kann der Beklagte ſie nicht abweiſen. § 14) Man kann eine Vollmacht durch einen Nichtjuden ſchicken, aber man muß ſich in Acht nehmen, in dieſe Vollmacht zu ſchreiben, wir haben von ihm erworben, denn ein Nichtjude kann Nichts erwerben laſſen, ſondern es muß ſtehen, der Nichtjude hat erworben. (Dies iſt hier gemeint — wie der Comentator Meirath-Enajim will — daß Zeugen nicht von einem Nichtjuden Etwas durch einen Mantelgriff erwerben können, wie es bei Juden untereinander der Gebrauch iſt, unmittelbar aber kann ein Nichtjude durch einen Mantelgriff zwiſchen ihm und dem Abſender oder bei irgend einer andern Handlung, z. B. kaufen, verkaufen u. ſ. w., ebenfalls Etwas erwerben. § 15) Und der nicht Gutes that unter ſeinem Volke, Heſekiel 18, 18, das iſt, der mit einer Vollmacht kömmt — d. h. nach dem Beerhetib — wenn er einen Theil von der Forderung erhält, nicht aber, wenn er nur für ſeine Mühe bezahlt wird; dieſes iſt aber nur anwendbar, wenn der Kläger und Beklagte in einer und derſelben Stadt ſich befinden. (Sie hätten alſo ihre Sache ſelbſt ausmachen können, und man ſetzt dann voraus, daß der Bevollmächtigte ein gewaltiger Menſch iſt, der den Beklagten durch ſeine Ueberlegenheit zur Bezahlung zwingen ſoll.) Iſt aber einer von ihnen in einer andern Stadt, alsdann thut er vielmehr ein gottgefälliges Werk. (Einige wollen, daß wenn der Bevollmächtigte eine gerechte Sache vertheidigt ſo iſt kein Unterſchied ob die Betheiligten in einer und derſelben Stadt ſind oder nicht.)

Hundertvierundzwanzigster Abschnitt. Ob der Beklagte einen Bevollmächtigten nehmen kann.

§ 1) Der Beklagte muß vor dem Gericht erscheinen, aber ehrwürdige Frauen, denen es gegen ihre Ehre ist vor dem Gericht zu erscheinen, haben solches nicht nöthig, sondern das Gericht schickt ihnen seine Schreiber, und diese vernehmen sie in ihren Häusern, ebenso Gelehrte von Profession, denen es verächtlich ist vor dem Gericht zu erscheinen, und mit Ungelehrten zu disputiren!

Hundertfünfundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand seine Schuld, oder das was ihm in Verwahrung gegeben ist, durch einen Boten schickt.

§ 1) Sobald A zu C sagt: bringe diese 100 Gulden B die ich ihm schuldig bin, oder die ich in Verwahrung von ihm habe, so kann er ihm solche nicht wieder nehmen, denn das Wort bringe oder führe, ist so gut, als wenn er sagt: habe ein Recht daran, und sobald das Geld in C's Händen ist, hat er solches für B erworben, daher wenn der Leiher oder der Verleiher hierauf gestorben ist, so muß C solches dessen Erben überliefern, aber das Geld ist so lange für A's Rechnung, bis solches B übergeben ist; sagt er aber: bringe die 100 Gulden B zurück, und C hat das Geld dem A wiedergegeben, und A ist verarmt und hat das Geld ausgegeben dergestalt, daß B dadurch Schaden hat, so muß C zahlen. Wenn A Geld bei B hatte, und giebt C Ordre solches in Empfang zu nehmen, und C bekam das Geld, nachher will B solches wieder zurück haben, (denn er giebt vor, er hätte es irrthümlich bezahlt); und drohet ihm, daß er ihm sonst eine Schuld ableugnen würde, die er (C) an ihm (B) zu fordern hat, C sagt nun zu A, daß er das Geld dem B zurückgeben will, weil er seinetwegen keinen Schaden leiden wolle, A sagt aber, da er seine Botschaft schon ausgerichtet habe, so gehöre das Geld bereits ihm, so behält A Recht. § 2) Ist das Geld das C holen soll keine Schuld, sondern nur bei A in Verwahrung gegeben, und A ist ein rechtlicher Mann, so kann er solches wieder verlangen; ist aber der Bote von Seiten des Eigenthümers abgeschickt das Aufbewahrte abzuholen, oder auch nicht eigentlich abgeschickt, sondern C ging dahin wo A wohnte, und B sagt ihm (dem C): ich habe bei A eine Sache in Verwahrung, du kannst mir solche mitbringen, wenn er sie dir geben will, oder der Bote hat sonst Zutrauen beim Eigenthümer daß er ihm auch oft Etwas in Verwahrung giebt, in allen diesen Fällen darf er die Sache nicht wieder zurückgeben. § 3) Wenn der Boten (vom Schuldner abgeschickt) zum Gläubiger sagt: ich habe zwar das Geld für dich erhalten, aber ich behalte solches für mich, denn du bist mir ja noch Geld schuldig, und jener leugnet die Schuld nicht, und hat sonst Nichts woven er solche bezahlen kann,

und die Zahlungszeit ist auch da so kann der Gläubiger (der Absender) gegen den Schuldner keine Klage führen, daß er das Geld Jemand gegeben habe, von dem er es nicht erhalten könnte, denn dieser erwidert, wenn ich es behalten hätte, so hätte ich es doch dem Boten gerichtlich geben müssen, durch die Verordnung die Rabbi Nathan deßhalb gemacht hat, weil du nichts Anderes hast, wovon du ihm bezahlen kannst. Hat der Absender aber noch mehr Güter, so kann er den Boten zwingen, das Geld dem Gläubiger zu geben, denn so lange dieser solches nicht hat, so lange ist der Absender von der Schuld nicht befreiet, der Bote kann solches aber alsdann wieder vom Gläubiger fordern; wenn der Gläubiger nun gar die Schuld gegen den Boten leugnet, so versteht es sich von selbst, daß er ihm in jedem Fall das Geld geben muß. § 4) Ist der Absender gestorben, und hat Nichts hinterlassen, so haben der Bote und der Gläubiger die Sache unter sich auszumachen, da der Bote durch einen Neben-Eid beglaubt ist, wenn er zum Gläubiger sagt, er habe ihm das Geld gegeben, so ist er auch durch einen Neben-Eid beglaubt zu sagen: daß er solches für eine Schuld, die ihm der Gläubiger schuldet behalten will, denn mit dem Absender und dessen Erben hat er ja Nichts mehr zu thun (weil der Gläubiger nicht mehr hat als dieses Geld). Ein Rabbi will aber überhaupt nicht, daß der Bote sich des Geldes bemächtigen könnte wegen einer Schuld, die er an dem Gläubiger oder an dem Eigenthümer der in Verwahrung gegebenen Sachen hat, (weil die Sache oder das Geld, so lange solche dem Eigenthümer nicht in die Hände gekommen sind, noch immer dem Absender gehören. — Beerhetib). § 5) Wenn Jemand aber Etwas verschenkt und schickt solches durch einen Boten, kann er immer noch wieder zurücktreten, so lange die Sache nicht in die Hände des Beschenkten gekommen ist. Wenn aber der Empfänger ein Armer ist, so ist solches als ein Gelübde von Seiten des Schenkers anzusehen, und er kann nicht wieder zurücktreten. § 6) Hat der Schenker aber zum Boten gesagt: nimm die Sache in Besitz für N, und solche ist im Besitz des Boten, so kann der Schenker nicht zurücktreten. § 7) Einige wollen aber, wenn der Schenker sagt, indem er die Sache in der Hand hält, und sie dem Boten giebt: gebe es N, wäre eben so gut, als wenn er sagt: nimm es im Besitz für N; ist aber die Sache zufällig schon in den Händen des Boten gewesen, und nachher sagt der Schenker: gebe die Sache die bei dir ist dem N, selbst wenn der Bote in diesem Augenblick die Sache in der Hand hält, so hätte der Beschenkte, so lange solche nicht in seinen Händen ist, sie noch nicht erworben, oder sie müßten alle drei gegenwärtig gewesen seyn. Sagt aber der Schenker: nimm die Sache für N im Besitz, und der Bote hat solche in der Hand oder wenn auch nicht, der Bote hebt aber die Sache nachher in die Höhe, ein Zeichen sie für ihn zu erwerben, so kann der Schenker nicht mehr zurücktreten. § 8) A sagt dem B: bringe 100 Guiden dem C, B gehet und findet den C schon todt, und A ist auch gestorben,

aber früher als C, so muß B das Geld den Erben des C geben, denn es ist ein gottgefälliges Werk, die Befehle eines Sterbenden zu vollziehen; ist aber C früher als A gestorben, so muß das Geld den Erben des A zurückgegeben werden. § 9) Wenn der Schenker aber damals schon krank war, und in dem Augenblick als der Bote das Geld empfing, war der Beschenkte schon todt, so bekommen solches die Erben des Schenkers, hat aber der Beschenkte damals noch gelebt, so erhalten dessen Erben das Geld, wenn der Schenker auch noch gelebt hat, sogar wenn die Erben des Beschenkten erst nach dem Tode des Schenkers geboren sind. — Denn die Worte eines Kranken sind eben so gut als wenn solche geschrieben und überliefert wären, (sehr wichtig in den jüdischen Gesetzen, und daher sehr zu bemerken, A. d. U.), und so lange er nicht wieder gesund ist, kann er sein Wort nicht zurücknehmen, wird er aber wieder gesund, so kann er wieder zurücktreten, selbst wenn der Beschenkte die Sache schon in Händen hat. § 10) Und so lange es nicht gewiß ist, daß der Schenker wieder gesund geworden ist, muß der Bote seine Botschaft ausrichten, stirbt er, so bleibt die Sache dem Beschenkten, wird er wieder gesund, so erhält er sie selbst wieder.

Hundertsechsundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand seine Schuld in Gegenwart aller dreien bezahlt.

§ 1) Wenn A 100 Gulden bei B hatte, entweder geliehen oder in Verwahrung gegeben, und sagte ihm: gebe solche an C, gleichviel ob als Geschenk oder als Bezahlung einer Schuld, und sie waren alle drei gegenwärtig, so hat C diese 100 Gulden erworben, und weder A noch B kann zurücktreten, und selbst nicht wenn sie noch mit der Sache beschäftigt wären, ebenso kann der Schenker alsdann die Sache nicht mehr dem erlassen, der sie bis jetzt in Händen hatte, und sogar wenn C erst geboren ward, nachdem A an B Geld geliehen hatte, so hat C das Geld doch erworben. § 2) Sagt aber A zu B: gieb C 100 Gulden meinetwegen, ich will sie dir wiedergeben, so hat C solche noch nicht erworben, (und wenn sogar der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erlassen hätte, so lange kein Mantelgriff stattfand, kann er wieder zurücktreten), und wenn B dem C auch die Hälfte der Schuld schon gegeben hätte. Hat B dem C das Geld schon ganz gegeben, bevor A zurücktrat, so muß ihm dieser solches bezahlen. § 3) Hat A zu B blos gesagt, in Gegenwart aller dreien: gieb 100 Gulden dem C, B bekennt übrigens, daß er von A 100 Gulden in Händen hat, er sagt aber: da A Nichts weiter dabei gesagt hat, so verstand er (B), daß er ihm (A) dies Geld leihen soll (in diesem Fall hätte C das Geld nicht erworben), so beachtet man die Einwendung nicht, sondern nimmt an, daß er (A) gemeint hat, die 100 Gulden die ihm B schuldig ist, und in diesem Fall hat C das Geld dadurch erworben. Einige Rabbinen sind aber dagegen. § 4) A hat

bei B einen Haufen Waizen, und sagt in Gegenwart aller dreien zu B: gieb C 50 Denarim, denn ich habe ja bei dir einen Haufen (Maas) Waizen, und B war zufrieden, und nachher will er wieder zurücktreten, und der Haufen Waizen war nur in Verwahrung bei B und A sagte ihm deutlich: gieb C 50 Denarim in Geld von dem Waizen, so hat C das Geld dadurch nicht erworben, denn B kann sagen: ich bin nicht schuldig A's Waizen zu verkaufen um dessen Schulden zu bezahlen, und wenn C auch Waizen dafür nehmen will, so kann B wieder sagen: ich soll dir Geld aber nicht Waizen geben; sagt A aber zu B: gieb C 50 Denarim von dem Waizen den ich bei dir habe, so ist es so gut als ob er gesagt hätte: Waizen in Natura, und C hat so viel davon erworben als 50 Denarim werth ist, hat B aber den Waizen von A geliehen, so hat C in beiden Fällen entweder 50 Denarim in Geld oder an Waizen erworben. § 5) Sagt A zu B, in Gegenwart von C: die 100 Gulden die ich bei dir habe gieb C, und er antwortet: ich werde dir (dem C) solche geben wenn ich wollen werde, und als er hernach darum gemahnt wurde, sagt er: ich will jetzt nicht, so gilt dies nicht, sondern er muß ihm das Geld geben zu der Zeit daß er solches dem A geben muß. § 6) Hat nun A dem B gesagt, er soll C geben, was er (A) bei ihm (B) hat, aber in einer Sprache, wodurch C solches noch nicht erworben hat, so ist B nicht beglaubt, wenn er nachher sagt, er hätte solches dem C gegeben. § 7) War es aber in dem gehörigen Ausdruck, und sie waren alle drei gegenwärtig und B weigert sich, so wird er hierzu gezwungen. § 8) Waren sie aber nicht alle drei gegenwärtig als A sagte: ich habe 100 Gulden bei dir, gieb solche an C, so kann A wieder zurücktreten, hat aber B bekannt, daß C jetzt 100 Gulden bei ihm hat, und solche durch einen Mantelgriff erworben, so kann nicht wieder zurückgetreten werden. § 9) Sagt A zu B, in Gegenwart aller dreien, gieb die 100 Gulden, die ich bei dir habe, dem C, und B weiset den C immer zurück, so kann sich dieser nicht an A halten (weil er zufrieden war das Geld von B erhalten zu wollen). Einige sagen, so lange er nicht deutlich den A davon entlassen hat, so kann er sich noch immer an diesem halten (und selbst dann noch nicht, wenn ein Fall eintritt wie der folgende im § 10). So lange aber noch eine Möglichkeit ist, das Geld von B zu erhalten, so kann er noch Nichts von A fordern. (Es ist hier wahrscheinlich die Rede, wenn A dem C dies Geld schuldig ist und nicht von einer Schenkung, A. d. U.) (Und so deucht mir auch zu richten, und nicht wie in den folgenden § § 10 und 11.) Wenn der Empfänger es aber vernachläßigt hat das Geld zu fordern, und der Inhaber ist nachher verarmt, so kann er sich gewiß nicht an A halten, und wenn der Inhaber sagt, er hätte das Geld abgeliefert, und der Empfänger widerspricht solchem, ob er sich dann an A halten könne, dieser Fall ist bereits Absch. 91, § 3 erklärt worden. § 10) Ist aber B arm, und man kann Nichts von ihm haben, alsdann hält sich C an A, weil ihn dieser betrogen hat,

wußte aber C daß B arm war oder er wär damals reich, und ist nachher arm geworden, so kann er sich nicht mehr an A halten. § 11) Sagt C: B war arm und A hätte ihn betrogen, und A sagt: er war damals reich und ist nachher arm geworden, und C hat einen Schuldschein auf A, so muß dieser den Beweis führen, kann er nicht, und es stehet Zutrauen im Scheine, so erhält C sein Geld ohne Eid, sonst aber muß C erst schwören; hat C aber keinen Schuldschein, so ist A gegen einen Neben-Eid, daß B damals reich war, beglaubt. § 12) Sagt A zu B: gieb den Schuldschein, den du auf mich hast, dem C, und sie waren alle drei gegenwärtig, so muß B dies thun so lange A nicht zurücktritt, hat A aber dem C geschrieben, daß er ihm den Schuldschein und alle seine Rechte darin erwerben läßt, und hat ihn auf B verwiesen, alsdann kann A nicht mehr zurücktreten. § 13) Wenn, nachdem B zufrieden war, dem C das Geld zu geben, derselbe (B) wiedersagt, ich habe in meinen Rechnungen nachgesehen, A hat gar Nichts von mir zu fordern, ich habe mich geirrt, als ich bewilligt habe das Geld dem C zu geben, und er kann dieses durch Zeugen beweisen, so ist er frei, und C kann sich an A halten, wenn dieser ihm Geld schuldig ist, kann aber B Nichts beweisen und es sind Zeugen da, daß er dem C eine Zeit gesetzt hat, zu welcher er ihm das Geld geben will, so ist er nicht beglaubt, auch kann er nicht sagen, er habe nur gespaßt (siehe Absch. 81). Waren aber keine Zeugen dabei, so sind die Meinungen getheilt, Einige wollen, daß er beglaubt sey zu sagen, er habe sich geirrt, denn er hätte die ganze Sache nur leugnen oder sagen können, er habe schon bezahlt (Miggu), Einige wollen aber nicht und sagen, dies wäre keine Miggu, denn es ist nicht gewöhnlich, daß sich Jemand in solcher Sache irrt, im Gegentheil besinnt sich ein Jeder sehr genau bevor er sagt, er sey Geld schuldig. (Er muß dem C aber auch vor Zeugen gestanden haben, daß er ihm das Geld vor A geben muß, denn sonst kann er wieder sagen: er habe sich geirrt, denn er hat wieder eine Miggu, er hätte sagen können: er habe schon bezahlt.) § 14) Wenn A selbst gestehet, er habe sich in der Rechnung geirrt, und der Empfänger C weiß solches nicht, sollte aber das Geld für eine Schuld empfangen von B, A aber hat noch ohne dies Vermögen, so ist er beglaubt, und muß aber C befriedigen, hat A aber weiter kein Vermögen, oder er ist ein gewaltiger Mensch von dem nicht gut Etwas zu erlangen ist, so ist er nicht beglaubt. Ist es aber ein Geschenk, daß C haben sollte, so ist A durchaus nicht beglaubt, wenn er auch noch Vermögen hat, und auch ein ordentlicher Mann ist, und B muß das Geld an C geben, und hält sich wieder an A. § 15) Wenn der Empfänger (C) eingestehet, daß sich A geirrt hat, und dieser streitet dagegen, so ist B frei ohne Schwur, A muß dem C schwören wenn es eine Schuld ist, ist es aber ein Geschenk, so hat er nicht nöthig zu schwören. § 16) Hat A dem B gesagt, er soll C 100 Gulden geben, und sie waren alle drei gegenwärtig, und er fing an dem C zu zahlen, und während des

Zahlens erinnert er sich, daß er sich geirrt habe, und gar Nichts schuldig ist, so erhält A das, was er erhalten hat, obschon B nicht nöthig hat ihm weiter zu zahlen. § 17) Wenn A von der Gemeinde Land in Pacht hat, die er zu einer gewissen Zeit bezahlen muß, die Gemeinde ist nun B 50 Gulden schuldig, und läßt A sagen: er soll B von der Pacht 50 Gulden zahlen, nachher sind die Pachtungen von A's Seite aufgehoben, so muß A dem B die 50 Gulden zahlen, weil er solche damals der Gemeinde schuldig war. § 18) A hat B ein Gefäß tageweise vermiethet, so lange er nun solches nöthig haben wird, und A ist C 100 Gulden schuldig, und hat ihn auf B angewiesen und sie waren alle drei gegenwärtig; B ist aber nur dem A 50 Gulden Miethe für das Gefäß schuldig, er hat solches nicht mehr nöthig, hat nun B zu C gesagt, er wolle ihm die 100 Gulden geben, so muß er ihm solche geben; sagt C aber selbst, B habe ihm versprochen das Geld zu geben, weil er an A Miethe schuldig ist, so braucht er ihm nicht früher zu zahlen, bis er das Gefäß dem A zurückgegeben hat, denn Miethe wird nicht im voraus bezahlt und selbst auch dann natürlich nicht mehr als die Miethe beträgt. § 19) Wenn A dem B 100 Gulden, die er bei C hat, durch einen Mantelgriff erwerben läßt, und sie waren alle drei gegenwärtig, und C stellt dem B einen Bürgen, so sind die Meinungen getheilt, ob dies durch einen Mantelgriff geschehen muß, wenn der Bürge nämlich auch gegenwärtig war. § 20) Wenn es heißt: in aller dreien Gegenwart, so müssen sie selbst da seyn, der Geber (A) kann z. B. den B nicht durch einen Boten wissen lassen, er soll dem C Geld geben. (Der Vormund ist auch nur Bote, und kann für Waisen kein Geld erwerben, in einem solchen Fall nämlich wenn alle drei gegenwärtig seyn müssen.) C, der Empfänger, kann, nach einigen Rabbinen, seinen Boten schicken, d. h. der Empfänger muß den Boten wirklich zu dem Behufe abgeschickt haben; sagt A aber zu B, in Gegenwart von C, die 100 Gulden die ich bei dir habe, gieb C, daß dieser solche für D erwerben soll, so kann A noch immer zurücktreten. § 21) Die drei Personen müssen selbst da seyn und können die Sache nicht durch Schriften abmachen. § 22) Nach Einigen ist kein Unterschied hierin, zwischen einem Juden und einem Nichtjuden, wenn also ein Jude zu einem Nichtjuden sagte: die 100 Gulden die ich bei dir habe, gieb diesem Juden, und sie waren alle drei gegenwärtig, und der Empfänger war zufrieden, so hat er solche erworben. Ebenso wenn der Geber ein Nichtjude ist; nach Einigen aber darf der Inhaber des Geldes oder der Sache (nämlich B) kein Nichtjude seyn. (Sagt aber der Geber zum Nichtjuden: gebe ihm dies, und verspreche ihm solches zu geben, und dann sollst du von mir frei seyn, so gilt dies nach Einigen; jedenfalls nimmt man es dem Empfänger nicht wieder, wenn es ihm der Nichtjude schon gegeben hat, und so überhaupt bei allen Fällen wo die Erwerbung nicht rechtskräftig war, und der Empfänger hat es einmal, so behält er solches.) Ist der Leiher ein Jude und der Empfänger ein Nichtjude,

so kann jener, so lange der Geber die Sache nicht rückgängig macht, diesem das Geld geben, sonst aber nicht, und er muß solches dem Geber zurückgeben, kann er aber nach nichtjüdischen Gesetzen nicht, so muß er es dem Nichtjuden geben, und er ist frei; ist der Geber ein Nichtjude und die andern beiden Juden, so hat es der Empfänger erworben, und der Inhaber wird gerichtlich gezwungen, ihm solches zu geben. Hat aber der Nichtjude als Geber die Sache rückgängig gemacht und solches vom Inhaber mit Gewalt genommen, bevor es der Empfänger erhielt, und es war eine Schuld, so muß der Schuldner dem Empfänger auch zahlen; ist es aber eine Sache die der Nichtjude in Verwahrung gab, da braucht der Verwahrer dem Empfänger Nichts zu ersetzen; und wenn der Nichtjude das Seinige (des Verwahrers) genommen, und dieser hat das in Verwahrung Gegebene gerettet, so nimmt er von dem Verwahrten so viel als das Seinige war. § 23) Eine Frau die ihrem Manne eine Schuld zubringt ohne Schein, bedarf nicht der Gegenwart aller dreien, (ist schon einmal Absch. 66, § 12 vorgekommen, siehe auch erstes Buch Absch. 91).

Hundertsiebenundzwanzigster Abschnitt.

Wenn der Mann von seiner Frau Geld geliehen hat, und hat ihr dann den Scheidebrief gegeben, oder er hat von seinem Sklaven Geld geliehen, und hat den Sklaven freigegeben, oder es hat Jemand von einem Nichtjuden Geld geliehen, und dieser ist in der Folge zum Judenthum übergegangen.

§ 1) In den beiden ersten Fällen braucht der Mann seiner Frau oder seinem Sklaven Nichts zu zahlen, denn was seinem Sklaven oder seiner Frau gehört, gehört ihm, außer, die Frau müßte Beweise bringen, daß das Geld zu ihrem Eingebrachten gehört. (Einige sind auch hiergegen, siehe erstes Buch Absch. 86). § 2) Hat Jemand von einem Proselyten, dessen Kinder mit zum Judenthum übergegangen sind, Geld geliehen, und der Proselyte ist gestorben, so muß er das Geld dessen Kindern nicht wiedergeben, hat er es doch gethan, so ist dies nicht nach dem Sinn der Weisen, (die Weisen haben kein Vergnügen von solcher Handlung, wörtlich nach dem Original) d. h. wenn die Schwangerschaft und die Geburt der Kinder nicht in Heiligkeit gewesen ist, (sie sind als Nichtjuden geboren worden), war der Vater aber schon Jude, als die Kinder geboren worden sind, alsdann ist es nach dem Sinn der Weisen, wenn er den Kindern das vom Vater geliehene Geld wiedergiebt.

Hundertachtundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand die Schuld seines Nächsten bezahlt, oder er hat Jemand gepfändet seines Nächsten wegen.

§ 1) Wenn Jemand die Schuld seines Nächsten ohne sein Mitwissen bezahlt hat, selbst wenn ein Schuldschein darauf war, oder der Gläubiger hatte auch ein Pfand, und der Bezahler hat das Pfand zu sich genommen, so braucht ihm der Schuldner das Geld nicht wieder zu zahlen, und erhält noch dazu sein Pfand zurück, und der Zahler ist seines Geldes verlustig, selbst wenn der Schuldner vom Gläubiger wegen der Zahlung gedrängt worden ist, denn vielleicht hätte der Schuldner den Gläubiger noch überredet, daß dieser ihm die Schuld erlassen hätte! (und so ist es recht, und nicht wie Einige, die dagegen sind). Ist aber der Gläubiger ein Nichtjude, oder hat sogar ein Pfand in Händen, so versteht es sich, daß der Zahler das Geld von dem Schuldner wieder haben muß. Wenn Jemand seinen Nächsten aus der Gefangenschaft durch Geld erlöset, ob dieser das Geld wiedergeben muß, wird erklärt werden im vierten Buche Ende Absch. 252. Hat aber der Zahler Geld von seinem Nächsten in Händen gehabt, und hat dessen Schuld bezahlt, so kann dieser keine Forderung weiter machen, und was geschehen ist, das bleibt. § 2) Wenn Jemand seines Nächsten wegen festgenommen ward, oder ein Nichtjude hat ihm deshalb Geld genommen, dem wird Nichts ersetzt. Wenn Jemand einen Hauslehrer hatte, der einem Nichtjuden auf Pfänder lieh, und der Lehrer ging nun aus dem Dienste, bevor er sich mit dem Nichtjuden verglichen, hatte aber noch etwas Geld bei dem Hausherrn stehen, so darf ihm dies Geld nicht zurückgehalten werden, weil der Hausherr sich mit dem Nichtjuden vergleichen mußte. Ist aber Einer wegen Zins, oder sonst einer königlichen Abgabe wegen, die ein Jeder jährlich bezahlen muß, festgenommen worden, und es hat sie Jemand für ihn bezahlt, so muß ihm solches wieder ersetzt werden.

Abhandlungen über einen Bürgen.

Hundertneunundzwanzigster Abschnitt. Gesetze über einen Bürgen in einem Schuldschein, oder für eine mündliche Anleihe, und in welchen Fällen der Bürge bezahlen muß.

§ 1) Wenn Jemand Einem Geld leihet, und nachher kömmt Einer und sagt zum Gläubiger: ich bin Bürge, oder der Schuldner ist vor das Gericht gefordert, oder der Gläubiger hat den Schuldner auf öffentlichem Markte gewaltsamerweise (würgen wollen) angefaßt,

er soll ihm zahlen, und es kömmt Jemand und sagt zum Gläubiger: laß ihn, ich bin Bürge, so hat in allen diesen Fällen der Bürge nicht nöthig zu zahlen, selbst wenn er diese Worte vor dem Gerichte gesagt, hat er aber dem Leiher bezahlt so viel ihm der Verleiher gesagt hat, so muß dieser ihm das Geld wiedergeben; ist aber ein Mantelgriff dabei gewesen, entweder vor dem Gerichte, oder zwischen dem Verleiher und dem Bürgen, alsdann ist er verpflichtet zu zahlen. § 2) Sagt der Bürge aber während des Geldgebens: leih ihm, und ich bin Bürge, so ist solches genügend, und bedarf keines Mantelgriffs (und wenn er sich auch nicht ganz deutlich verbürgt hat, und blos gesagt: leih ihm nur, er ist gut — der Gläubiger muß aber hierauf gesagt haben: siehe ich verlaß mich auf dich — so ist dies schon genügend, Beerhetib); ebenso wenn das Gericht einschreiten will, und der Bürge sagt zu demselben: es sollte den Leiher lassen, er wäre Bürge, bedarf es auch keines Mantelgriffs; denn durch das Vergnügen, welches ihm das Zutrauen des Gerichts gewährt, hat er sich schon verpflichtet. § 3) Hat der Leiher auf des Bürgen Wort dem Leiher den Schein oder das Pfand zurückgegeben, so ist es so gut, als ein Bürge, der beim Geldgeben gegenwärtig ist. (Hat der Bürge Geld vom Schuldner in Händen, in dem Augenblick der Bürgschaft, so ist er auf jeden Fall verpflichtet zu zahlen.) § 4) Ein Bürge der nach der Unterschrift der Zeugen geschrieben hat: und ich bin Bürge aber ohne Mantelgriff, der muß, nach einigen Rabbinen, zahlen, aber nur von freien Gütern, nach andern, hat er nicht nöthig zu zahlen. Nach dem Maimonides muß bei jedem Bürgen einen Mantelgriff seyn, er mag vor oder nach der Unterschrift der Zeugen unterzeichnet haben, außer wenn er beim Geben des Geldes gegenwärtig gewesen. § 5) Bei einem selbstschuldigen Bürgen gelten ebenfalls die obigen Gesetze, mit Ausnahme Selbst-Bürgeschaft für die Morgengabe einer Frau oder für ihr mitzubringende Aussteuer, da bedarf es keines Mantelgriffs, wie solches erklärt ist im Tur Eben haäser (erstes Buch Absch. 102, § 6). Wo irgend in einem Fall ein Mantelgriff erforderlich ist, und es fand keiner statt, braucht der Bürge auch nicht von freien Gütern zu zahlen, selbst wenn er eine Schrift über die Bürgschaft von sich gegeben hätte. (Auch ein Handschlag hilft nicht, wo es nicht Gebrauch ist, daß solcher eben so gut als ein Mantelgriff ist; man zwingt ihn aber seinen Schwur zu halten. Wenn Jemand seinem Nächsten Etwas, innerhalb einer bestimmten Zeit, zu schenken versprechen hat, und hat ihm einen Bürgen gestellt, da sind die Meinungen getheilt, ob der Bürge verpflichtet ist. § 6) Ist nun beim Bürgen ein Mantelgriff gewesen, und auch einen Schein über die Bürgschaft, so muß der Bürge zahlen auch von beschwerten Gütern, d. h. von solchen die er nach der geleisteten Bürgschaft verkauft hat, gerade so als bei einer Leihung auf einen Schuldschein, ist aber kein Schein auf die Bürgschaft, so braucht der Bürge nur von freien, unverkauften Gütern zu zahlen; Einige wollen, daß so bald ein Mantelgriff dabei war, so bedarf es keines besondern Scheines,

und er muß doch von verkauften Gütern zahlen, und mir deucht, daß wenn der Bürge sich vorm Gericht verpflichtet hat, er jedenfalls von verkauften Gütern zahlen muß, denn ein Bekenntniß vorm Gericht ist so gut als einen Schein. § 7) Ist kein besonderer Schein auf die Bürgschaft, aber er hat sich im Schuldschein als Bürge verschrieben, und zwar nach der Unterschrift der Zeugen, so wird nur von freien Gütern bezahlt, ist aber die Unterschrift vor der Unterzeichnung der Zeugen, und sie lautet: und N (ופלוני uplouni) mit einer ו (Waf) ist Bürge, oder des Bürgen ist schon im Schuldscheine selbst neben dem Leiher und Verleiher erwähnt, so wird auch von beschwerten Gütern bezahlt, ist aber keines von beiden geschehen, so wird nur von freien Gütern bezahlt. § 8) Der Gläubiger muß aber erst den Schuldner mahnen, und wenn dieser auch nur schlechte Felder hat, oder er hätte gar keine Grundstücke, so muß er sich doch erst an diesen wenden, und nicht an den Bürgen, vielleicht kann er ihm von beweglichen Gütern zahlen. Sagt aber der Schuldner er habe bezahlt, und es ist kein Schein über die Schuld, so schwört er einen Neben-Eid und ist sammt dem Bürgen frei, sogar wenn der Schuldner ein Nichtjude wäre; sagt aber der Schuldner, er hätte gar Nichts geliehen (und der Bürge gesteht die Leihung), so muß er zahlen. Wenn Jemand von seinem Nächsten ein Gefäß leihet und verspricht ihm, daß wenn er solches nicht zu einer gewissen (bestimmten) Zeit zurückgiebt, er ihm eine bestimmte Summe Geld zahlen wolle, und stellt ihm für dies Geld einen Bürgen, so muß der Bürge zahlen, obschon der Leiher gar nicht zu zahlen nöthig hat, denn bei diesem war das Versprechen nur ein Scheinversprechen, אסמכתא Aßmachta, denn wenn er im Voraus gewußt hätte, daß er sein Wort nicht halten kann, so hätte er solches gar nicht versprochen? — (siehe Absch. 131, § 12). Wenn der Leiher ein Grundstück verkauft hat, und der Verleiher hat sich unter dem Verkaufschein als Zeuge mit unterzeichnet, so ist der Bürge frei, denn der Verleiher hat sich ja selbst geschadet, (anstatt den Verkauf zu hindern, hat er solchen befördert), war er aber selbstschuldiger Bürge, so muß er zahlen. § 9) Hat der Gläubiger beim Schuldner Nichts gefunden, so muß dieser schwören, daß er nicht zahlen kann und in den Eid einschalten, daß er ihm dies Geld noch schuldig ist, denn man befürchtet, daß sich Schuldner und Gläubiger untereinander verabredet haben, dem Bürgen zu schaden, und dann muß der Gläubiger noch 30 Tage warten vom Tage der Zahlungszeit an gerechnet (siehe die Absch. 16 und 100), bevor der Bürge zu zahlen nöthig hat, oder es müßte eine Bedingung dagegen gewesen seyn. § 10) Ist der Leiher nicht in der Stadt, und er ist so nahe daß ein Bote die Hin- und Herreise in 30 Tagen machen kann, und er bezahlt in dieser Zeit nicht, so wird der Bürge gefordert. Ist aber der Leiher über's Meer gereis't, so daß man es ihm nicht bekannt machen kann, und in der Stadt hat er kein Vermögen, oder er ist ein Gewaltsmann der sich um das Gericht nicht kümmert, alsdann muß der Bürge

zahlen, und er muß sehen wie er das Geld wieder zurückerhält, oder man bestraft den Leiher auch so lange mit dem Bann. (Der Bürge kann sich aber Zeit ausbitten, um den Leiher herbeizuschaffen, wenn er weiß wo derselbe sich befindet.) § 11) Wenn es auch bekannt ist, daß der Leiher in einem andern Lande Güter hat, so muß doch der Bürge erst zahlen, denn man kann dem Gläubiger nicht zumuthen, daß er mehr Kosten wegen seiner Forderung haben soll als diese beträgt. § 12) Ist aber das Geld nur auf's Wort, ohne Schein, geliehen, so wird der Gläubiger nicht früher vom Bürgen bezahlt, bis man die Sache dem Schuldner bekannt gemacht hat, denn man befürchtet, daß der Gläubiger schon bezahlt sey, es müßte denn die Zahlungszeit noch nicht da seyn. Ebenso wenn der Leiher gestorben ist, — bei einer Leihung auf's Wort, — er müßte denn in der Todesstunde bekannt haben, daß er noch nicht bezahlt hat, oder er ist deshalb schon im Bann gewesen, und ist, mit dem Bann auf sich, gestorben. Sagt der Leiher, er hätte dem Bürgen schon das Geld für den Gläubiger gegeben, so ist er mit einem Neben-Eid beglaubt, denn so gut er hätte sagen können, er habe dem Gläubiger bezahlt, so gut kann er auch Obiges sagen, denn der Gläubiger hatte ja Zutrauen zum Bürgen; leugnet er aber, und sagt: diesen Bürgen habe er ihm gar nicht gestellt, so beschwört der Leiher dieses, und daß er ihm, dem Bürgen, bezahlt habe und ist frei, und was sagt der Bürge? (Frage d. U.) § 13) Alles Obige ist aber nur anwendbar, wenn keine Bedingungen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen stattgefunden haben, sonst richtet sich Alles nach den Bedingungen. § 14) Hat der Gläubiger mit dem Bürgen ausgemacht, daß er bezahlt werden soll, von wem er wollen werde, so kann er gleich vom Bürgen bezahlt werden, selbst wenn der Schuldner Vermögen hat und macht aber Umstände wegen der Bezahlung. § 15) Ein selbstschuldiger Bürge muß, wenn der Gläubiger will, immer zuerst bezahlen, außer wenn der Schuldner erklärt, er wolle bezahlen. (Der Schuldner ist nicht beglaubt, zu sagen: er habe bezahlt, denn der selbstschuldige Bürge hätte dies vorher ausnehmen müssen, mir deucht aber, der Gläubiger müßte alsdann erst schwören.) § 16) Wenn ein Gläubiger vom selbstschuldigen Bürgen bezahlt seyn will, und hat seinen Schuldschein verloren, der Schuldner gesteht übrigens, daß er noch nicht bezahlt hat, so kann — nach der Meinung eines Rabbis — der Bürge doch sagen: der Schuldner habe vielleicht schon bezahlt und der Schuldschein ist zerrissen worden. § 17) Wer ist ein simpler und wer ist ein selbstschuldiger Bürge? wenn Jemand zum Gläubiger sagt: gieb ihm das Geld, ich gebe dir solches wieder, oder er sagt: das Geld was du dem N gegeben hast, gebe ich dir wieder, und es ist ein Mantelgriff dabei, der ist ein selbstschuldiger Bürge. § 18) Sagt aber Jemand: leihe ihm, ich bin Bürge, oder ich bezahle, oder ich bin schuldig, oder ich gebe dir das Geld, oder ich bin selbstschuldiger Bürge, gebe ihm, ich bin Bürge, oder ich bezahle, oder ich bin schuldig es dir zu geben, selbst wenn er gesagt

hätte: gebe ihm, und ich bin selbstschuldiger Bürge, so ist dies Alles nur eine simple Bürgschaft. (Nach Einigen wäre das Letztere eine selbstschuldige Bürgschaft, und so deucht mir auch zu urtheilen, und wenn in einem Schuldschein steht, N ist selbstschuldiger Bürge, so ist dies genügend.) § 19) Wenn der selbstschuldige Bürge das Geld vom Gläubiger empfangen hat, und gab solches dem Schuldner, so hat der Gläubiger mit dem Schuldner gar Nichts zu schaffen, und hält sich nur an dem Bürgen, hat dieser aber Nichts, so kann er sich doch — vermöge der Verordnung des Rabbi Nathan — an dem Schuldner halten, oder der Bürge müßte dem Schuldner das Geld erlassen haben. Nach einem Rabbi, wäre bei obigem Fall kein Unterschied zwischen einem simplen und einem selbstschuldigen Bürgen. § 20) Hat der Schuldner den Gläubiger gar nicht angesprochen wegen der Leihung, sondern A sagte zu B: leihe C Geld, ich bezahle, oder ich gebe es dir, oder ich bin es dir schuldig, so hat B mit C gar Nichts zu schaffen, selbst wenn er diesem das Geld eigenhändig gegeben hat, sondern nur mit A in dessen Auftrag er ihm solches gegeben. Ein selbstschuldiger Bürge, der nicht das Geld vom Gläubiger erhalten und es dem Schuldner selbst gegeben hat, sondern dieser hat es von jenem erhalten, und der Schuldner hat alle seine Güter verkauft, da kann der Gläubiger, wenn er will, sich an den Käufern halten, und diese können ihn nicht nach dem Bürgen hinweisen, denn der Gläubiger kann sich bezahlt machen von wem er will; ebenso ist es auch, wenn zwei Personen sich gegenseitig verbürgt haben, und einer von ihnen hat Alles verkauft. Hat das Obige aber der selbstschuldige Bürge gethan, so muß sich der Gläubiger zuerst an ihm halten, wenn er bezahlen kann. § 22) Die Bürgen können nicht früher vom Schuldner Etwas nehmen, bis der Gläubiger ihnen den Schuldschein überliefert hat, und zwar nach der Art wie Schuldscheine erworben werden können (siehe Absch. 66), damit solches keine Forderung einer Schuld auf's Wort wird. (Wenn Jemand seinem Nächsten versprach, ihm ein Gewisses zu geben, wenn er Bürge für ihn seyn wolle, und es war ein Mantelgriff dabei, so muß er ihm das Versprochene geben, sonst aber kann er nicht dazu gezwungen werden.

Hundertdreißigster Abschnitt. Wie ein Bürge, der dem Gläubiger bezahlte, sich vom Schuldner wieder bezahlt machen kann.

§ 1) Wenn ein simpler oder selbstschuldiger Bürge dem Gläubiger vor Zeugen bezahlt, bevor es bekannt war, ob der Schuldner bezahlt hat oder nicht, und der Schuldner sagt nachher, er hätte schon längst bezahlt, so kann der Bürge Nichts mehr von ihm verlangen; erfolgte die Bezahlung des Bürgen aber erst, nachdem der Gläubiger Beweise brachte, daß er noch nicht bezahlt worden ist, so muß der Schuldner, wenn er Etwas hat, dem Bürgen Alles wieder ersetzen, das Geld mag nun gegen einen Schein oder nur

auf's Wort, sogar ohne Zeugen, geliehen gewesen seyn. § 2) Nach einem Rabbi, ist das Obige nur anwendbar, wenn der Schuldner damals zum Bürgen gesagt hat: sey für mich Bürge, und bezahle, ist er aber ohne des Schuldners Zuthun Bürge geworden, und hat nun dem Gläubiger bezahlt, ohne Erlaubniß des Schuldners, so braucht dieser gar nicht zu zahlen; wenn aber der Schuldner sagte: sey selbstschuldiger Bürge für mich, so muß der Schuldner jedenfalls zahlen; sagte der Schuldner aber nur: er sollte Bürge seyn, und hat ihm jetzt noch keine Erlaubniß gegeben, zu zahlen, der Schuldner war aber schon wegen der Bezahlung vor's Gericht gefordert, und er kann nicht zahlen, und da erst, aber nicht vorher, hat der Bürge bezahlt, so bleibt ihm der Schuldner noch immer verpflichtet. Ein Rabbi streitet dagegen und sagt, daß wenn die Bezahlung auch vorher geschah, der Schuldner dem Bürgen verpflichtet ist (siehe oben Ende Absch. 49.) § 2) Der Bürge kann nicht früher vom Schuldner Etwas verlangen, bis er Beweise gebracht (Zeugen), daß er seinetwegen bezahlt hat, selbst wenn der Schuldschein in seinen Händen sich befindet, hilft nicht, wohl aber hilft, wenn er vom Gläubiger schriftlich hat, daß er bezahlt hat. § 4) Hat der Bürge nun eine solche Schrift, so meinen einige Rabbinen, daß er auch von verkauften Gütern des Schuldners bezahlt wird, einige sagen, dazu wäre noch erforderlich, daß er auch den Schuldschein vom Gläubiger auf die gehörige Art (Absch. 66) erwirbt; hat aber der Schuldner dem Bürgen geschrieben: ich verschreibe mich und meine Güter dir von jetzt an, sobald du die Schuld für mich bezahlst, für welche du Bürge bei dem Gläubiger N bist, so gut als wenn ich das Geld von dir erhalten hätte, so kann eine solche Schrift nicht besser seyn, und der Bürge wird sogar von erwachsenen Waisen bezahlt. § 5) Ein Bürge der bezahlte, und dem Gläubiger den Schein nicht abgefordert hat, dem braucht der Schuldner nicht zu zahlen. § 6) Ist der Schuldner gestorben, und der Bürge hat bezahlt, ohne solches vorher den Erben bekannt zu machen, und wir (das Gericht) wissen gewiß, daß der Schuldner noch nicht bezahlt hat, so müssen die Erben Alles zahlen. (Dies Alles ist aber nur bei unmündigen Waisen, aber Erwachsene müssen zahlen, sobald der Bürge den Schuldschein hat, siehe § 4.) § 7) War der Gläubiger ein Nichtjude, so haben die Erben nicht nöthig zu zahlen, denn vielleicht hat ihr Vater dem Bürgen das Geld gegeben, weil ein Nichtjude erst den Bürgen anfordert, und daher hat dieser bezahlt, bevor er solches den Erben wissen ließ; ließ er aber den Erben wissen, daß er vom Nichtjuden verklagt ist, und er hat dann bezahlt oder das Gericht zwang ihn zu zahlen, alsdann müssen die Erben zahlen.

Hunderteinunddreißigster Abschnitt. Wer erst Bürge seyn wollte und hat solches wieder rückgängig gemacht.

§ 1) Bevor dem Schuldner das Geld gegeben ist, kann ein Bürge noch immer zurücktreten, wenn er sich auch schon durch einen Mantelgriff dazu verpflichtet hat, und hat der Gläubiger dem Schuldner das Geld doch gegeben, so kann er vom Bürgen (da er es nicht mehr ist) Nichts verlangen, nachdem aber der Schuldner das Geld schon erhalten hat, kann der Bürge nicht mehr zurücktreten, und es ist hierin keinen Unterschied zwischen einem simplen und einem selbstschuldigen Bürgen. § 2) Sobald Streit zwischen dem Bürgen und dem Schuldner ist, dieser sagt z. B. zu N, er wäre Bürge gewesen, und jener leugnet, oder der Schuldner sagt zum Bürgen, er hätte erlaubt, daß er ihn als Bürge angebe, und jener leugnet u. m. dgl., so muß der Kläger Beweise bringen, (denn wer von seinem Nächsten Geld haben will, dem liegt der Beweis ob), sonst kömmt der Beklagte mit einem Neben-Eid frei, wenn er Alles leugnet, oder er muß einen schweren Eid leisten, wenn er einen Theil der Forderung eingesteht. § 3) Wenn der Bürge erfährt, daß der Schuldner sein Geld verschwendet, so kann er darum anhalten von der Bürgschaft entlassen zu werden wenn die Zahlungszeit auch noch nicht da ist. § 4) Wenn der Bürge zur Zahlungszeit zum Gläubiger kömmt, und ihn warnt, er möchte sein Geld vom Schuldner fordern, sonst will er von der Bürgschaft entlassen seyn, und der Gläubiger will nicht, und hat dem Schuldner noch längere Zeit zur Zahlung bewilligt, so ist — nach der Meinung eines Rabbi — der Bürge noch nicht frei, selbst wenn der Schuldner damals noch Güter hatte und solche sind hernach verloren gegangen. Das Gericht muß aber in einem solchen Fall nicht zu schnell verfahren. Einige wollen, daß der Bürge alsdann frei ist; jedenfalls ist aber der Bürge frei, wenn der Schuldner das Geld bereit zur Zahlung liegen hatte, und der Bürge ließ dies dem Gläubiger wissen, und dieser hat es vernachlässigt das Geld zu holen, und solches ist nachher verloren gegangen; auch kann der Bürge den Schuldner zwingen, ihn von der Bürgschaft zu befreien, sobald die Zahlungszeit da ist. (Aber auch den Gläubiger? Frage d. U.) War der Gläubiger ein Nichtjude, und der Schuldner gab das Geld dem Bürgen, solches dem Nichtjuden zu geben, und dieser hat es beim Bürgen mitzunehmen vergessen, so muß der Bürge das Geld dem Schuldner wiedergeben, und kann nicht sagen, der Nichtjude möchte sich dessen vielleicht wieder erinnern, denn da der Bürge dem Schuldner bis jetzt Vertrauen schenkte, indem er Bürge für ihn war, so muß er ihm auch ferner glauben. (Daß dieser ihm nämlich das Geld wiedergeben wird, sobald sich der Nichtjude dessen erinnert.) § 5) Wenn Jemand seinem Nächsten für einen Nichtjuden Bürge war, und der Bürge hat ein Pfand von diesem genommen, und solches dem Gläubiger gegeben, nun kömmt der Nichtjude an einem Freitag Abend in der Dämmerung, wenn der

Schabbas angehet, und bittet den Bürgen, er möchte den Gläubiger ersuchen, ihm das Pfand zurückzugeben weil er solches nöthig hätte, der Bürge schützt aber vor, der Schabbas wäre schon angegangen, und er dürfe keine Bürgschaft mehr unternehmen, der Nichtjude bittet ihn aber sehr, so daß er dem Gläubiger sagt: ich bin ebenso wie ich war, und der Bürge giebt hierauf dem Nichtjuden das Pfand; nach einiger Zeit fordert der Gläubiger den Bürgen, dieser aber sagt, als ich dir sagte, ich bin ebenso wie ich war, meinte ich damit, wie ich war, nachdem du das Pfand erhieltest, der Beweis dafür ist, da du selbst meine Weigerung gesehen hast gegen den Nichtjuden, daß ich kein Bürge für ihn seyn wollte, und habe nur den Anfang des Schabbas zum Vorwand genommen (denn der Schabbas wäre dadurch nicht entweihet worden), so hat der Bürge Recht, denn der Gläubiger hätte sich diese Worte deutlich machen sollen; jedoch ist es Pflicht vom Bürgen, dem Gläubiger zu Erlangung seines Geldes behülflich zu seyn. § 6) Ein Jude hatte ein Pfand von einem Nichtjuden, dieser bittet um die Zurückgabe des Pfandes, und will einen Juden als Bürgen stellen, der Gläubiger willigt ein, der Nichtjude bringt hierauf den Juden als Bürgen, dieser sagt aber zum Gläubiger in hebräischer Sprache: ich warne dich, nimm mich nicht als Bürgen an, sagt aber dennoch in Gegenwart des Nichtjuden, ich bin Bürge, und der Andere schwieg, so gilt die Warnung Nichts, und er ist gültiger Bürge. § 7) B ist Bürge gegen einen Nichtjuden für A, dieser ist verreis't und B mußte zahlen, als nun A wiederkam, und B will sein Geld haben, sagt A: du hättest nicht zahlen sollen, denn ich habe bereits bezahlt, und habe einen Schein darüber, B sagt aber: ich mußte zahlen, da der Nichtjude den Schuldschein in Händen hat, und du mir den Zahlungsschein nicht zurückgelassen hast, so behält B Recht und A muß Alles zahlen, und wenn es auch bewiesen ist, daß der Nichtjude das Geld unrechtmäßigerweise erhalten hat. (Ebenso bei einer jeden Bürgschaft die ein Jude gegen einen Nichtjuden geleistet hat für seinen Nächsten, und wenn der Nichtjude auch unrechtmäßigerweise gegen den Bürgen verfahren wäre. Der Bürge muß aber Zeugen bringen, wie viel er dem Nichtjuden geben mußte, ein Eid hilft nicht.) § 8) Ebenso wenn zwei Personen von einem Nichtjuden Etwas gepachtet haben, und haben sich gegenseitig Einer für den Andern verbürgt, und der Nichtjude hat sich von Einem von ihnen ganz bezahlt gemacht, so muß ihm der Andere seinen Theil, den Schaden den er dadurch gehabt hat, ersetzen; war jener aber bereit seinen Theil zu zahlen, und die Schuld lag blos an diesem, so muß er den ganzen Schaden zahlen den jener dadurch gehabt hat. § 9) Einige wollen, daß wenn A dem B ein Feld verkauft hat, und C kömmt, und sagt: er wolle alle Gefahr dieses Verkaufs über sich nehmen, so wäre C dadurch noch nicht verpflichtet, war aber ein Mantelgriff darauf, daß er sich verbürgt hat für den Kaufpreis, jedesmal wenn B solchen fordert, alsdann ist er verpflichtet. § 10) Bei einer Bürgschaft muß keine Art von Bedingung stattfinden, sonst

gilt solche nicht (siehe Absch. 129, § 8). Wenn aber von jetzt an verpflichtet er sich das Geld zu zahlen dabei steht, wenn die Bedingung erfüllt wird, so schadet die Bedingung nicht. § 11) A hat von B ein Feld gekauft, und B schrieb ihm einen Kaufkontrakt und versprach ihm, daß auch seine Frau, die jetzt abwesend wäre, sich für die Schuld verschreiben soll, und C hat sich deshalb verbürgt (daß die Frau unterschreiben wird), als die Frau nun kam, und wollte aber nicht unterschreiben, fordert A den Bürgen, daß er sich dafür verschreiben soll, dieser aber will nicht und sagt: er sollte sich das Geld von B zurückgeben lassen, so behält C Recht. § 12) Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: leihe N, ich bin für seine Person Bürge, hat sich aber für das Geld nicht verbürgt, sondern gesagt: sobald du ihn verlangst, schaffe ich ihn dir, und wenn er sogar hinzugefügt hätte: und schaffe ich dir ihn nicht, oder er stirbt, oder er entläuft, so zahle ich, so ist dies Alles noch keine Bürgschaft sondern nur eine Aßmachta, Scheinverbürgung. (Einige wollen, bei einer Bürgschaft findet keine Aßmachta statt, siehe Absch. 129, § 8.) § 13) Wenn Jemand auf eine unbestimmte Weise Bürge gewesen, z. B. er sagte: für Alles bin ich Bürge was du N leihest oder verkäufest, so ist ein solcher Bürge — nach dem Maimonides — nicht verpflichtet, aber alle spätern Rabbinen sind gegen ihn, und es bleibt wie diese wollen. § 14) Wenn Jemand sagt zu A: sei du Bürge für B, ich bin dir wieder Bürge, so ist es eben so gut, als wenn er sagt: leihe ihm, und ich bin Bürge, und es bedarf keines Mantelgriffs.

Hundertzweiunddreißigster Abschnitt. Ein Sklave, eine Frau, oder ein Unmündiger, die sich verbürgt haben, und wenn zwei sich für einen, oder einer für zwei verbürgt haben.

§ 1) Wenn ein Sklave oder eine verheirathete Frau sich für Jemand verbürgt haben, und sind verurtheilt worden zu zahlen, so haben sie nicht nöthig zu zahlen, bis der Sklave frei, oder die Frau Wittwe oder geschieden worden ist; aber die Bürgschaft eines Unmündigen gilt gar nicht, und er hat nicht nöthig zu zahlen, wenn er auch erwachsen ist. § 2) Wenn eine unverheirathete Frau Bürge geworden ist, und es ist kein Schuldschein da, und sie hat sich verheirathet, so braucht sie nicht eher zu zahlen, als bis sie Wittwe oder geschieden worden ist, ist aber ein Schuldschein da, so muß sie von ihrem Eingebrachten zahlen. § 3) Wenn zwei für Jemand Bürgen sind, so kann der Gläubiger, von welchem er will, die Bezahlung nehmen, und hat der eine Bürge nicht so viel als die Schuld beträgt, so hebt er den Rest von dem andern Bürgen. Einige Rabbinen streiten dagegen und wollen, daß wenn beide Bürgen bezahlen können, so kann der Gläubiger von einem Jeden nur die Hälfte der Schuld nehmen, außer wenn die Bedingungen so waren, daß er, von welchem er will, die Bezahlung nehmen

kann. § 4) Hat nun Einer von den Bürgen die ganze Schuld bezahlt, und dies durch Zeugen oder durch eine Schrift vom Gläubiger bewiesen, so muß ihm der andere Bürge die Hälfte bezahlen. § 5) Wenn Jemand für zwei Personen sich verbürgt hat, und der Bürge hat eine Schuld bezahlt, so muß er dem Gläubiger sagen für welchen von den beiden er bezahlt hat (wahrscheinlich ist beider Schuld gleich, A. d. U.), damit sich der Bürge wieder an dem Schuldner halten kann. § 6) Wenn der Gläubiger Einem von den beiden Bürgen die Bürgschaft erlassen hat, so wollen einige Rabbinen, der Gläubiger könne die ganze Schuld von dem andern verlangen, siehe Absch. 77.

Abhandlungen über den Besitz beweglicher Güter.

Hundertdreiunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand bewegliche Güter im Besitz hat.

§ 1) Jede bewegliche Sache, die Jemand im Besitz hat, von der nimmt man an, daß solche sein Eigenthum ist, und wenn der Kläger auch Zeugen bringt, daß sie ihm gehört, und sagt zum Besitzer: ich habe dir solche in Verwahrung gegeben oder geliehen, so kann der Besitzer sagen: du hast mir die Sache verkauft oder geschenkt, und ist mit einem Neben-Eid frei; ebenso wenn er sagt: die Sache gehört zwar dir, aber ich habe solche als Pfand in Händen. § 2) Sogar wenn Zeugen da sind, daß der Kläger ihm die Sache gegeben hat, es sind aber keine Zeugen, daß er solche noch habe, so ist er beglaubt durch einen Neben-Eid zu sagen: er habe solche schon zurückgegeben, oder er habe sie gekauft, durch die Miggu er hätte sagen können, er habe sie zurückgegeben, und wenn der Kläger ihm gesagt hat, er soll ihm die Sache nur vor Zeugen zurückgeben, und er sagt, er habe sie zurückgegeben (ohne Zeugen), so ist er beglaubt, durch die Miggu er hätte sagen können: sie ist mir gewaltsamerweise genommen worden, alsdann muß er aber einen schweren Eid leisten; sagt er nun: ich habe die Sache vor Zeugen schon zurückgegeben, die Zeugen waren aber gestorben, oder über See gereiset, ist er auch durch einen Neben Eid beglaubt. Hat der Kläger die Sache nicht vor Zeugen gegeben, sie haben aber solche bei ihm gesehen, so ist er doch beglaubt zu sagen: er habe sie gekauft; sind aber Zeugen, daß ihm die Sache in Verwahrung gegeben worden ist, und daß er sie noch jetzt hat, so ist er nicht beglaubt, sonst aber kann er sagen: sie ist mir als Verkauf oder Geschenk übergeben worden. § 3) Wenn die Zeugen die Sache bei dem Besitzer gesehen haben, bevor der Kläger

erschienen ist, wenn der Besitzer auch zu den Zeugen damals gesagt hätte, daß die Sache bei ihm verpfändet wäre, so rathet man dem Kläger, den Besitzer zu warnen, solche nur vor Zeugen zurückzugeben, damit er hernach nicht sagen könne: er habe solche zurückgegeben, (siehe Absch. 72, §). § 4) Sagt der Kläger zum Besitzer: wie kömmst du zu der Sache? und er sagt: du hast sie mir verkauft, geschenkt, und der Kläger erwidert: ich habe die Sache R in Verwahrung gegeben, und ihm gesagt, er sollte mir solche nur vor Zeugen zurückgeben, er hat solches aber nicht gethan, und hat sie dir gegeben, so muß der Besitzer seine Behauptung beschwören und ist frei. § 5) War die Sache aber eine solche, die ursprünglich gemacht ist, verliehen oder vermiethet zu werden, und der Kläger hat Zeugen, daß die Sache ihm gehörte, und sie solche jetzt bei dem Besitzer gesehen haben, und der Kläger sagt: er hätte sie ihm verliehen oder vermiethet, so ist er nicht beglaubt zu sagen: ich habe sie gekauft, oder als Pfand in Händen, und er muß sie zurückgeben, wenn er sie auch schon 3 Jahre im Besitz hatte, und ist der Besitzer gestorben, so müssen die Erben sie herausgeben, ohne daß der Kläger nöthig hätte zu schwören — nach dem Maimonides muß er schwören — und so bleibt es auch; sagen die Erben: in unserer Gegenwart hat sie der Kläger unserm Vater verkauft oder verschenkt, so muß der Kläger das Gegentheil beschwören. § 6) Sagt der Kläger aber: sie wäre ihm gestohlen, so ist er nicht beglaubt, oder es müßte in der Stadt bekannt seyn, daß ihm Etwas gestohlen worden sey, (siehe Absch. 364, auch Absch. 90). § 7) Sagt der Besitzer: ich weiß wohl, daß die Sache dir gehörte, aber ich habe solche von R gekauft, oder geschenkt erhalten, und der Kläger sagt: sie wäre ihm gestohlen worden, so braucht er sie doch nicht herauszugeben; (Einige sind dagegen und sagen: warum soll der Besitzer mehr beglaubt seyn, als der Kläger?) Sagt der Kläger aber: ich habe sie dir geliehen oder vermiethet, so ist er beglaubt, waren es aber Sachen, die nicht zum Verleihen oder zum Vermiethen gemacht sind, so beschwört der Besitzer, daß er es nicht geliehen oder gekauft von ihm hat, sondern von R und bleibt im Besitz. —

Hundertvierunddreißigster Abschnitt. Ein Handwerker, der von einem Gefäße, welches er selbst macht, vorgiebt, er habe solches gekauft.

§ 1) Ein Handwerker hat keinen Besitz von Sachen, die er selbst macht oder reparirt, sie mögen ursprünglich zum Leihen oder zum Vermiethen gemacht werden, oder es mögen andere Gefäße seyn; wenn also Jemand seine Gefäße bei einem Handwerksmann sieht, und kann Zeugen dafür bringen, und sagt: er habe sie dem Handwerksmann zu repariren gegeben, so ist der Eigenthümer gegen einen Neben-Eid beglaubt, und wenn der Handwerksmann solches auch schon viele Jahre im Besitz hatte, so kann er keine Art von

Einwendung machen; hat man aber die Sache beim Handwerksmann nicht gesehen, so ist dieser gegen einen Neben-Eid beglaubt zu sagen: er habe sie gekauft u. s. w., denn er hätte ja die ganze Sache leugnen können. § 2) Ist ihm die Sache vor Zeugen auszubessern gegeben worden, so ist er doch beglaubt zu sagen: er habe sie gekauft, denn er hätte ja nur sagen können: ich habe sie zurückgegeben, sobald er aber das Gefäß gezeigt hat, so fällt die Miggu weg, und er muß solches herausgeben, sobald der Eigenthümer Zeugen bringt, daß solches ihm gehöre. § 3) Wissen aber die Zeugen nicht mehr ganz genau, daß das Gefäß das nämliche ist, welches er ihm damals in ihrer Gegenwart zum Ausbessern gegeben hat, und der Handwerksmann leugnet, so ist er beglaubt, gesteht er es, sagt aber: er habe solches nachher dem Eigenthümer abgekauft, so ist er nicht beglaubt, denn die Miggu ist nicht gut mehr, weil er zu leugnen fürchtet, indem die Zeugen etwas dem ähnlich gesehen haben. § 4) Sagt Jemand: in meiner Gegenwart hast du dem Handwerksmann gesagt, er sollte mir das Gefäß verkaufen, und da kaufte ich es von ihm, so ist er beglaubt, denn er hätte sagen können: er selbst, der Eigenthümer, habe es ihm verkauft, sagt er aber: der Eigenthümer hat es dem Handwerksmann verkauft, und von diesem habe er es gekauft, so ist er nicht beglaubt, weil dann die Miggu wegfällt. § 5) Hat der Handwerker sein Handwerk angegeben, so ist er, wie jeder Andere, und ist beglaubt bei einer Sache, die er sogar schon erhielt, als er sein Handwerk noch trieb, das Gefäß aber muß eine solche lange Zeit noch bei ihm geblieben seyn, nachdem er das Handwerk aufgab, daß es nicht gebräuchlich ist, solches so lange bei einem Handwerker zu lassen, der sein Handwerk aufgegeben hat. § 6) Der Sohn eines Handwerkers, der aber das Handwerk seines Vaters nicht treibt, ist wie jeder Andere, wenn er sagt: er habe es von dem Eigenthümer gekauft, sagt er: er habe es geerbt, so wird verfahren wie mit dem Vater, das Gefäß muß aber nach dem Tode des Vaters noch so lange bei ihm geblieben seyn u. s. w.; lebt der Vater aber noch, so ist er jedenfalls beglaubt wenn er sagt: er habe es gekauft (wie jeder Andere), er müßte denn noch an seines Vaters Tisch essen, siehe Absch. 119.

Hundertfünfunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand lebendige Wesen im Besitz hat, ein Vieh, ein Sklave u. m. dgl.

§ 1) Bei solchen hilft der Besitz nicht, denn das Vieh kann von selbst ihm zugelaufen seyn, oder er hat solches unterwegs aufgegriffen, wenn also der Kläger Zeugen für sein Eigenthum hat, so erhält er solches gegen einen Neben-Eid, sonst schwört der Besitzer und bleibt im Besitz; ist aber ein Hirt beim Vieh, der solches des Morgens in Empfang nimmt, und des Abends wieder abliefert, so daß das Vieh niemals allein ist, so ist solches wieder wie jede andere bewegliche Sache; sagt der Besitzer: das Vieh hätte ihm so

viel Schaden verursacht als es werth ist, oder daß der Kläger ihm so viel schuldet, so muß er schwören mit einer heiligen Sache in der Hand. Einige wollen, daß wenn er solches schon 3 Jahre im Besitz hat, dies jedenfalls als ein Besitzthum gilt. § 2) Ein erwachsener nichtjüdischer Sklave ist wie ein Vieh ohne Hirt, und der Besitzer muß Beweise bringen, daß er ihm 3 Jahre lang gedient hat, wie ein Sklave seinem Herrn; ist derselbe aber noch so klein, daß er nicht allein gehen kann, wenn er auch noch eine Mutter hat, die gewöhnlich ein- und ausgeht in dem Hause des Besitzers, ein solcher ist zu betrachten wie jede andere bewegliche Sache, und er ist gleich im Besitz.

Hundertsechsunddreißigster Abschnitt. Wessen Kleider in einem Trauerhause, oder bei einem Gastmahl vertauscht worden sind.

§ 1) Wenn Jemanden seine Sachen bei einem Handwerker vertauscht worden sind, so kann er sich so lange deren bedienen, bis der Eigenthümer kömmt und tauscht solche um; der Handwerker muß ihm solche aber selbst gegeben haben, nicht dessen Frau oder Kinder, auch muß der Handwerker ihm blos sagen: da hast du ein Kleid, aber nicht dein Kleid, (die Ursache ist [nach dem Meirath-Enajim] in dem Falle, wenn der Handwerker das rechte eigenthümliche Kleid des Besitzers schon irrthümlich verkauft hat, er hatte nämlich Ordre von einem andern Besitzer sein Kleid zu verkaufen, und giebt ihm jetzt dieses dafür); sind ihm aber die Kleider in einem Trauerhause oder bei einem Gastmahle vertauscht worden, so darf er sich deren nicht bedienen, (und wenn der Eigenthümer kömmt, muß er ihm solches wiedergeben, wenn auch das Seinige verloren gegangen wäre; ebenso eine nichtjüdische Wäscherin, die unrechte Wäsche gebracht hat).

Hundertsiebenunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand die Früchte seines Nächsten abgepflückt hat.

§ 1) Wenn Jemand Obiges gethan, und der Herr des Feldes klagt, er sagt aber, daß ihm solche verkauft worden sind, so ist er gegen einen Neben-Eid beglaubt, weil er schon im Besitz ist. § 2) Ist der Eigenthümer des Feldes nicht da, und es sagt Jemand: ich will hingehen und die Früchte des Baums von N pflücken, die er mir verkauft hat, so hat das Gericht nicht nöthig ihn davon abzuhalten, kömmt nun der Eigenthümer dazu, bevor er solche abgepflückt hat, so kann ihn natürlich der Eigenthümer daran hindern; giebt er vor, daß ihm auch das Feld verkauft worden ist, so ist er auch auf die Früchte nicht beglaubt, wenn er solche auch schon abgepflückt und im Besitz hatte, da er keinen Kaufschein und auch das Feld noch nicht 3 Jahre im Besitz hat. § 3) Sagt Jemand

aber: er will die Bäume des N abhauen, so wird er auch gerichtlich daran verhindert, (denn Bäume werden so leicht nicht abgehauen).

Hundertachtunddreißigster Abschnitt. Wenn zwei Personen ein Kleid festhalten und streiten sich darum.

§ 1) Wenn zwei Personen ein Kleid oder ein Gefäß festhalten, oder sie reiten beide zugleich auf einem Thiere, oder Einer reitet und der Andere führt das Thier, oder sie sitzen beide bei einem Waizenhaufen, der in einem schmalen Fußsteig oder in einem Hofe liegt, welche beiden gemeinschaftlich gehören, und Jeder von ihnen behauptet, daß ihm die Sache ganz gehöre, so muß Jeder von ihnen schwören mit einer heiligen Sache in der Hand, daß er ein Eigenthum an dieser Sache hat, und daß ihm nicht weniger als die Hälfte davon gehört, (der zweite Schwur allein ist deshalb nicht hinreichend, denn — so meinen die Rabbinen — wenn ihm auch gar Nichts davon gehört, so könnte er doch schwören, daß ihm nicht weniger als die Hälfte davon gehört. — Nach dem Maimonides und dem Tur aber ist der zweite Schwur allein hinreichend), und dann wird die Sache unter ihnen getheilt; sagt Einer: der Andere soll schwören und dann das Ganze haben, so wird er angehört, will dieser aber nicht schwören, so theilen sie ohne Schwur; (wenn aber das Haus, darin die Sache sich befindet, nur einem von ihnen gehört, und er hat den Andern nur bei sich wohnen lassen, so bleibt die Sache im Besitz dessen, dem das Haus gehört; wenn sie sich um ein Dach, das beide Häuser verbindet, streiten, so ist es so gut, als wenn beide im Besitz desselben sind, und jedem gehört die Hälfte davon). § 2) Sagt Einer: die Sache gehöre ihm allein, und der Andere sagt: die Hälfte davon gehöre ihm, so muß der Erstere das Eigenthumsrecht beschwören, und daß ihm nicht weniger als ¾ Theile davon gehört, und der Andere ebenfalls das Eigenthumsrecht daran beschwören, und daß ihm nicht weniger als den vierten Theil davon gehört, der Erste erhält alsdann ¾ und der Zweite ¼ davon. (Kann aber die Sache füglich getheilt werden, so erhält Jeder die Hälfte ohne Schwur. § 3) Das Obige gilt aber nur, wenn sie beide die Enden (Ecken) des Talars (hier ist die Rede wahrscheinlich von einem Talar, der in der Synagoge gebraucht wird, A. d. Ü.) festhalten, so daß keiner von ihnen so viel als drei Finger lang und ebenso breit beträgt, davon in der Hand hat, alsdann wird solcher getheilt (nach § 1), und wenn der Talar mit Gold auf einer Stelle (gewöhnlich in der Breite desselben, A. d. Ü.) verwebt ist, und diese Stelle ist gegen einen von ihnen gekehrt, so kann dieser nicht sagen: schneide den Talar in der Breite durch, damit ich die mit Gold verwebte Stelle erhalte, sondern er wird in der Länge durchgeschnitten, damit Jeder gleich viel von dieser Stelle erhalte; hat aber ein Jeder von ihnen ein Theil von dem Talar in der Hand zusammengefaßt, und sagt: er

gehöre ihm ganz, so erhält Jeder das was er davon in der Hand hat, und das Uebrige wird gleich getheilt, und beide schwören nach beschriebener Weise, und sie können sich gegenseitig mit im Eide einschalten lassen, daß er das, was er erhalten, rechtmäßigerweise erhalten hat. § 4) Sobald die Sache durch die Theilung Schaden leidet, so wird sie verkauft, und sie theilen sich das Geld. § 5) Hat Einer das Ganze, und der Andere ringet sich mit ihm und hängt sich an ihn, so bleibt die Sache im Besitz dessen, der solche ganz inne hat. § 6) Kommen sie beide vor uns (dem Gerichte) sich gegenseitig festhaltend, und der Eine nimmt dem Andern in unserer (des Gerichts) Gegenwart die Sache weg, und dieser schwieg dazu, wenn er auch nachher wieder anfing zu schreien, so nimmt man es ihm nicht wieder weg, und nimmt das anfängliche Schweigen des Einen als Bekenntniß an. (Einige wollen sogar, daß wenn er auch nachher Zeugen für sich bringt, es ihm doch Nichts hilft.) § 7) Hat ihm aber der Andere die Sache wieder weggenommen, wenn schon dieser deshalb unaufhörlich schreiet, so wird die Sache wieder wie anfänglich getheilt. (Einige sind dagegen.) § 8) Kommen sie beide, sich an dem Talar festhaltend, und das Gericht sagt ihnen, sie sollen ihn verkaufen, und sich das Geld theilen; nach einiger Zeit kommen sie nun wieder vor das Gericht, und nur Einer von ihnen hat den Talar in der Hand, und dieser sagt: der Andere hätte ihm sein Recht an dem Talar eingestanden und ist davon abgegangen, der Andere straft ihn aber Lügen und sagt: er hätte ihm solchen vermiethet, oder er giebt vor, er hätte sie ihm gewaltsamerweise genommen, so muß er Beweise bringen, sonst schwört jener, daß ihm der Talar allein gehört und ist frei. (Einige sagen, daß, da er beglaubt sey, wenn er sagt: jener hätte ihm den Talar gewaltsamerweise genommen [und sie müssen theilen], daher ist er auch beglaubt, wenn er sagt: er hätte ihm den Mantel vermiethet in Gegenwart von Zeugen, solche sind aber über See gereiset, denn er hätte ja nur sagen können: er hat sie ihm gewaltsamerweise genommen, [eine Miggu], und so deucht mit auch recht.)

Hundertneununddreißigster Abschnitt. Wenn sich zwei Personen um eine Sache streiten, und wenn ein dritter kömmt und bemächtigt sich derselben.

§ 1) Wenn zwei Personen sich um eine Sache streiten, und keiner von ihnen hat solche im Besitz, wie jenes Schiff, um dessen Besitz sich zwei Personen stritten. (Hat sich wirklich zugetragen, siehe Toßephot im Talmud, Traktat Baba Metzia F. 2 und Talmud, Traktat Baba Bathra, Absch. 3, F. 31.) Und ein Jeder von ihnen sagte es gehöre ihm, da heißt es: wer der Stärkere ist der siegt, bis der andere Beweise für sich bringt. (Dies gilt nur, wenn die Sache auf einen freien Platz sich befindet, wo solche preis gegeben

ist.) Der Gegner kann ihn aber zum Schwur bringen, und er muß schwören daß die Sache ihm gehört? und so lange der Schwächere keinen Beweis bringt, so bleibt die Sache dem Stärkeren; und wenn selbst nachher sie ihm von dem Schwächeren wieder weggenommen worden, so muß er sie wieder zurückgeben. § 2) Kömmt nun ein dritter und bemächtigt sich der Sache, bevor sie keiner von ihnen noch im Besitz hatte, und giebt Ursachen an, so haben die ersten beiden hinfort keine Forderung mehr an dieselbe, da der dritte im Besitz ist, nimmt er aber die Sache weg, ohne Ursache anzugeben, so muß er solche wieder zurückgeben, aber wem? — er muß also einem Jeden von den beiden ersten befriedigen. — (Einige wollen aber, es genüge für ihn, die Sache da hinzulegen wo solche anfänglich war.) War die Sache nun ein Grundstück, und er, der dritte, hat die Früchte davon genossen, so muß er solche den beiden ersten wieder erstatten, denn das Grundstück selbst kann ja nicht geraubt werden. § 3) Wenn Einer von den beiden Streitenden zum Gerichte sagt: dasselbe soll die Sache zu sich nehmen, bis er Beweise für sich bringt, so hört man ihn nicht an. (Denn man besorgt, daß er ein Betrüger ist und gar keinen Beweis bringen kann, und will nur seinen Nächsten zwingen sich mit ihm zu vergleichen, weil dieser auch nicht im Besitz, ebenfalls Beweise bringen muß.) Hat sich das Gericht doch darauf eingelassen, oder es hat solches mit beider Bewilligung gethan, so bleibt die Sache so lange liegen, bis Einer von ihnen hinlängliche Beweise bringt. § 4) Ist der Streit um ein Feld, was keiner von ihnen im Besitz hat, z. B. der Eigenthümer ist gestorben, und ein jeder giebt sich als Erbe an, und keiner hat Beweise für seine Behauptungen, da gilt wieder der Spruch: der Stärkere siegt, (siehe Anfangs des vorigen Abschnitts). (Die Rabbinen geben als Grund dieses Urtheilsspruch an, daß der, bei welchem das Recht wirklich ist, Alles mögliche thun wird, um dasselbe zu behaupten?) Hat sich einer des Feldes bemächtiget, und hat Früchte davon genossen, und der andere bringt hierauf Zeugen daß er wirklich mit dem Verstorbenen verwandt, oder näher verwandt als der Erste war, die Zeugen wissen aber nicht, ob der Erste auch oder in eben dem Grade verwandt war, so muß dieser das Feld herausgeben und auch die Früchte die er davon genossen hat. (Eine jede Rechtssache, in welcher die spätern Rabbinen selbst nicht einig sind, und keiner von den Partheien hat solche im Besitz, wird getheilt, wenn sie zu theilen ist, wo nicht, siegt der, der am stärksten ist.

Abhandlungen über den Besitz von Grundstücken.

Hundertvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld seines Nächsten, ein Haus oder einen Kramladen im Besitz hat.

§ 1) Ein Grundstück gehört dem der es im Besitz hat, wenn also A ein Feld im Besitz gehabt, und wenn auch nur erst einen Tag, und es sind Zeugen dafür, oder es ist sonst allgemein bekannt, daß es ihm gehörte, und diesen Augenblick ist es im Besitz von B, und A sagt: daß dieser ihm das Feld gewaltsamerweise genommen hat, so ist er beglaubt gegen einen Neben-Eid und nimmt sein Feld wieder im Besitz, außer wenn B durch Beweise und auf gehöriger Art, 3 Jahre das Feld im Besitz genommen hat, alsdann schwört B einen Neben-Eid und behält das Feld, und hat A nun nicht einmal Zeugen daß es das Seinige war, so braucht es B nicht einmal im Besitz zu haben, sondern schwört einen Neben-Eid und nimmt es in Besitz. § 2) Sobald Jemand ein Feld 3 Jahre im Besitz gehabt hat, so braucht er nicht zu schwören, der Kläger kann aber mit allgemeinem Bann u. s. w. (Widerspricht übrigens dem § 1.) § 3) Sagt B, daß er einen Verkaufschein auf das Feld habe, und A entgegnet: der Verkaufschein wäre unrichtig, so muß solches durch die unterzeichneten Zeugen bekräftigt werden, sonst muß B das Feld herausgeben. § 4) Sagt B aber: er habe auch Zeugen daß er das Feld schon 3 Jahre im Besitz hat, so sagt das Gericht dennoch zu ihm: er soll auch den Verkaufschein bekräftigen lassen; sind aber die Zeugen inzwischen gestorben oder über See gegangen, so verläßt man sich auf die Zeugen für den 3jährigen Besitz, sonst nicht. § 5) Sagt B hernach: er hätte den Verkaufschein verloren, so ist er nicht beglaubt, oder er bringt auch den Schein, solcher wird aber als nicht richtig erklärt, so hilft auch der 3jähriger Besitz nicht. § 5) Wenn Jemand Einem ein Grundstück schenkt, in Gegenwart von Zeugen, und nimmt nachher den Hof desselben selbst wieder im Besitz, und sagt: es wäre ein Schreibefehler im Schenkungsbrief vorgefallen, so ist er nicht beglaubt, und wenn er den Hof auch schon wieder 3 Jahre im Besitz hatte, und hier gilt keine Miggu, weil er hätte sagen können: ich habe den Hof nachher wieder von ihm gekauft, denn wo Zeugen sind da gilt keine Miggu. § 7) Wenn ein Besitzthum gelten soll, so muß der Besitzer das Haus voller 3 Jahre täglich im Gebrauch und Genuß gehabt haben und von Niemandem darin gestört worden seyn, (und es ist gerade nicht nöthig, daß er sich aller Zimmer des Hauses bedient habe, sondern so wie man sich eines Hauses bedient); alsdann kann er aber auch sagen: ich habe das Grundstück von dir gekauft, oder geschenkt erhalten, und habe den Schein darüber verloren, denn nach einem solchen langen und ungestörten Besitz nimmt man den Schein nicht mehr sorgfältig in Acht. § 8) Häuser die

zum Selbstbewohnen oder zum Vermiethen gemacht sind, da muß der Besitzer — nach dem Maimonides — 3 volle Jahre bei Tag und bei Nacht ununterbrochen darin, entweder er selbst, oder die, denen er sie vermiethet hat, gewohnt haben, und dafur müssen hinreichende Zeugen seyn, und ist der Kläger einer von denen welche die Märkte bereisen oder auf dem Lande hausiren gehen, der also nicht immer wissen kann ob der Besitzer stets darin war, und nicht vielleicht des Nachts, nachdem die Nachbarn schon schliefen, aus dem Hause ging, oder der Besitzer ist ein solcher herumreisender Hausirer, so spricht das Gericht für den Kläger, wenn er selbst nicht spricht. (Der Rabbi Tam und der Rabbi Ascher streiten aber gegen alles Obige, und sagen, es genügt wenn der Besitzer das Haus 3 volle Jahre im Besitz hatte, wenn er auch zuweilen während einer Reise nicht darin wohnte, und man verläßt sich in dieser Hinsicht auf die Nachbarn, oder wenn die Miether bezeugen, wir haben 3 volle Jahre darin gewohnt; ebenso mit Stellen in der Synagoge, wenn Jemand 3 Jahre lang eine Stelle benutzt hat, wenn er die Synagoge besuchte, wenn er auch durch Hinderniß abgehalten in derselben nicht erschien, und wo der Gebrauch ist, daß der Name eines Jeden auf seiner Stelle in der Synagoge stehet, so ist dies schon genügend, und so bleibt es auch in Allem.) § 9) Wenn die Miether des Hauses als Zeugen für den Besitzer gelten sollen, so müssen sie die Miethe demselben noch nicht bezahlt haben, denn sonst sind sie betheiligt bei der Sache, denn im Fall daß der Kläger Recht erhält, so müssen sie die Miethe nochmal zahlen, dürfen also nicht Zeugen, oder der Besitzer hätte denn den Zeugen die Miethe so lange zurückgegeben bis der Prozeß entschieden ist; ein Rabbi will auch dies nicht gelten lassen. § 10) Haben die Miether für den Besitzer gezeugt bevor der Kläger geklagt hat, so schadet es nicht, wenn sie auch schon die Miethe bezahlt hätten, und obschon man keine Zeugen in Abwesenheit des Klägers vernehmen darf, hier ist es erlaubt, denn wenn erst ein Kläger da ist, können sie nicht mehr zeugen!! — § 11) Wenn die Miether auch jetzt nicht mehr darin wohnen, haben aber 3 Jahre darin gewohnt, und der Kläger wußte dies vorher nicht, so sind sie beglaubt, wenn sie auch schon die Miethe bezahlt haben, denn sie sind in diesem Fall nicht betheiligt, denn sie hätten ja gar nicht nöthig gehabt zu sagen, daß sie in dem Hause gewohnt haben. § 12) Nach Einigen müssen die Zeugen einen Miethskontrakt vorzeigen, nach Andern wäre dies nicht nöthig, und sogar wenn drei Miether da sind, jedes Jahr ein Anderer, so werden sie zusammengestellt. § 13) Das Zeugniß der Miether gilt, wenn zwei auch nicht zusammen gewohnt, sondern einer 3 Jahre und der andere wieder 3 Jahre hinter einander darin gewohnt haben, so werden sie zusammengestellt. Einige wollen, daß wenn es bekannt ist, daß der Kläger im innersten Zimmer des Hauses gewohnt hat, und sagt: er sey immer durch das äußere Haus durchgegangen, und deshalb hat er den Besitzer nicht angetastet, obschon noch ein anderer Weg vom innersten

Zimmer zum Ausgehen war, und wir wissen nicht, welchen Weg der Kläger nahm, so muß der Besitzer Beweise bringen, daß er sich des äußern Weges nicht bedient hat; Einige wollen aber, daß dies den Besitzthum nicht aufhebt, oder er, der Kläger, gäbe vor, daß wenn er gewollt hätte, hätte er sich des ganzen ersten Hauses bedienen können, und der Besitzer hätte weichen müssen, denn der Besitzer hat nur das äußere Haus inne gehabt, wenn er, der Kläger, solches nicht nöthig hatte. § 14) Kramläden und was dem ähnlich ist, in welchen man sich während des Tages aufhält, da sind 3 Jahre genügend zum Besitzthum. (Einige wollen, daß 6 Jahre erforderlich wären, weil die Nächte fehlen; Einige sagen wieder, daß wenn dies schon von jeher ein Kramladen war, so wären 3 Jahre genug, war es aber vorher ein Wohnhaus, und es ist zum Kramladen gemacht worden, alsdann müssen es 6 Jahre seyn, und so deucht mir zu urtheilen.) § 15) Hat Jemand in dem Hofe seines Nächsten, in einem abgezeichneten Platze, ein Vieh stehen gehabt, oder Hühner daselbst aufgezogen, oder einen Ofen, Kochkessel, oder eine Mühle, oder er hat daselbst den Mist aufbewahrt, es mag nun eine Mauer darum seyn oder nicht, sobald er die Stelle 3 Jahre im Besitz gehabt, und der Besitzer sagt zum Eigenthümer des Hofes: du hast mir diese Stelle geschenkt, oder verkauft, so ist dies ein Besitz. (Und wenn er selbst Antheil an dem Hofe hat, und er hat diesen Platz noch, außer seinen Antheil im Besitz, und man achtet wohl sonst auf einen solchen Platz, und der Kläger hat 3 Jahre lang nicht darauf geachtet, so ist dies ein Besitz zu nennen.

Hunderteinundvierzigster Abschnitt. Gesetze über den Besitz eines Getraide-Feldes (weißes Feld, ohne Bäume), und über den Besitz von Bäumen.

§ 1) An den 3 Jahren, die für ein Besitzthum gelten sollen, darf auch nicht ein einziger Tag fehlen; dies ist aber nur anwendbar bei Grundstücken, welche beständig Früchte tragen, z. B. Häuser, Höfe, Brunnen, längliche und schmale Graben, viereckige und bedeckte Höhlen, worin Wasser ist, alles zum Bewässern des Feldes, Kramläden, Wirths- und Badehäuser, Taubenschläge, Preß- und Kelterhäuser für Weintrauben und Oliven, ferner Gärten, Parks, erwachsene Sklaven (alle diese Sachen tragen beständige Miethe), aber bei Feldern, die nur durch Regen gewässert werden, oder Baum-Felder, da ist es genügend, wenn er 3 Aerndten von einer und derselben Art Getraide genossen hat, z. B. er hat von einem Felde mit Oliven, Dattelnbäumen oder Weintrauben 3 Aerndten genossen, so ist dies so gut als 3 Jahre, und wenn die Bäume auch zu dicht aneinander gepflanzt waren (keine 4 Ellen Raum gelassen), so daß solche am Ende doch vertrocknen müssen, so schadet dies nicht, da er doch bereits 3 Aerndten davon genossen hat. (Einige wollen aber auch bei einem Getraide- oder Baum-

Felde 3 volle Jahre haben, und so deucht mir auch zu urtheilen.) § 2) Die 3 Jahre müssen aber 3 nach einander folgende Jahre seyn, hat er aber das Feld 1 Jahr benutzt, und das folgende brach liegen lassen u. s. f., so ist dies kein Besitz. § 3) Ist aber der Gebrauch dieses Orts die Felder nur 1 Jahr um das andere zu benutzen, obschon einige dieses nicht thun, und die Felder fortwährend benutzen, so ist dies ein Besitz, denn er kann sagen: ich habe es brach liegen lassen, damit solches besser trage. § 4) Hat er das Feld 3 nach einander folgende Jahre benutzt, und zwar in einer Stadt, wo dies kein Gebrauch ist, da sagen Einige, daß dies ein Besitz wäre, denn gerade hier hätte ihn der Andere antasten sollen, weil das Feld dadurch verdirbt; Andere sagen, es wäre kein Besitz, und zwar aus der Ursache, weil er dadurch zu erkennen gab, daß ihm an die Erhaltung des Feldes nichts gelegen wäre, wie ein Räuber, der von einer Sache so lange Gebrauch macht, als er kann, weil er solche am Ende doch vielleicht wieder herausgeben muß. § 5) Hat er das Feld 1 Jahr nach dem anderm blos beackert, und hat keinen Genuß davon gehabt, oder er hat kleine Graben, das Wasser darin zu sammeln, gemacht u. s. w., so ist dies kein Besitz zu nennen, weil er keine Früchte davon genossen hat. § 6) Hat er zwar das Feld besäet, hat aber nicht mehr geärndtet, als er gesäet hat, so ist dies abermals kein Besitz; hat er aber anderweitige Ausgaben darauf verwendet, so daß ihm dadurch Nichts übrig blieb, so stört dies den Besitz nicht. § 7) Hat man gesehen, daß er geackert, geärndtet, Garben gebunden, das Getraide gereinigt hat, man hat ihm aber keine Früchte einführen sehen, so ist dies kein Besitz. § 8) Wenn Jemand das eingefallene Haus seines Nächsten 3 Jahr gebauet hat, oder nur 1 Jahr und noch 2 Jahr darin gewohnt, so ist dies abermals kein Besitz. § 9) Ackern ist kein Besitz, die Zeit des Besitzes wird erst vom Anfang des Säens an gerechnet; Einige streiten dagegen, (auch gegen den vorigen §) und halten dafür, daß der Besitz anfängt von dem Augenblicke an, da er das Feld angetreten hat, denn er hat doch am Ende die Früchte davon genossen. § 10) Durch den Genuß von Futterkorn hat er den Besitz nicht erreicht; bauete man aber in dieser Stadt auch allgemein Futterkorn, weil es gerade theuer war, so ist es wieder ein Besitz. § 11 Hat er die Früchte von Bäumen, die noch keine 3 Jahr alt waren, genossen (sie sind verboten nach 3. B. M. 19, 23), oder die des 7ten Erlassungsjahr (verboten nach 2. B. M. 23, 10. 11), oder Früchte von zweierlei Saamen (verboten nach 3. B. M. 19, 19), so ist dies ein Besitz, obschon es ein verbotener Genuß war. Einige streiten dagegen. § 12) War der Platz, den er im Besitz hat, felsig, kieselartig, so daß er zum Besäen untauglich ist, so muß er solchen wenigstens benutzen wozu er gut ist, z. B. Früchte darauf auszubreiten oder das Vieh darauf zu placiren u. m. dgl.; hat er aber den Platz zu gar Nichts benutzt, so ist dies kein Besitz zu nennen. § 13) Wenn das Feld umzäunt war, und der welcher solches im Besitz hatte, säete außerhalb

des Zauns, und hat auch die Früchte davon genossen, so ist dies kein Besitz, (denn alles was außerhalb des Zauns ist, das giebt man preis für Thiere, Vögel, damit sie das Feld nicht laidiren, der Kläger kann nun gerade deshalb sagen: ich habe vorläufig den Besitzer nicht gestört, weil ich mein Feld durch seine Vorkehrung sicher gesehen habe! — Beerhetib). § 14) Hat er alles vom Felde genossen, mit Ausnahme von so viel, worauf man ein viertel Maaß säen kann, so hat er diesen Platz nicht im Besitz, beträgt dieser Platz aber weniger als oben erwähnt, so wird er nicht gerechnet. § 15) Sind die Früchte vom Baume abgefallen, bevor er sie pflückte, und wenn sie auch gehörig reif waren, so ist dies kein Besitz, (er muß die Früchte selbst pflücken) § 16) War das Feld mit Bäumen besäet, welche nur alle 3 Jahr Früchte tragen, z. B. weiße Feigen, da wollen einige Rabbinen, daß wenn er gleich damit begonnen hat, Alles für den Wachsthum der Bäume und Veredlung der Früchte zu thun, und hat für das 3te Jahr die Früchte genossen, so wäre dies ein Besitz. § 17) Ein Baum-Feld, worin 30 Bäume in einem Raume sich befanden, der hinreichend ist 3 סאין Szain (ein gewisses Maaß) Saat darin zu säen, und er hat ein jedes Jahr die Früchte von 10 Bäumen genossen, (die andern 20 haben keine Früchte getragen), so ist dieses ein Besitz; haben aber alle 30 getragen, und er hat nicht von allen die Früchte genossen, so hat er nur die Bäume im Besitz, von denen er die Früchte genossen hat, d. h. wenn er die Früchte der andern Bäume preisgegeben hat, hat er aber die Früchte der Bäume, die er nicht genossen, auf den Bäumen sitzen lassen, und solche nicht preisgegeben, und hat von verschiedenen Bäumen zerstreuet die Früchte genossen, so ist dies ein Besitz, und wenn er auch nicht alle Früchte eingesammelt hätte; war aber mehr Raum als eine Szae Aussaat auf 10 Bäume, und er hat die Früchte nicht von allen Bäumen genossen, so hat er nur so viel Feld im Besitz, als zu den Bäumen nöthig ist; ebenso ist es nach Einigen, wenn mehr als 10 Bäume in dem Raume von einer Szae Aussaat sich befinden; nach Einigen wieder wäre es in diesem Falle ja ein Besitz, oder sie müßten denn so enge gepflanzt seyn, daß einer vom andern nicht einmal 4 Ellen weit entfernt wäre, und er hat sie nicht alle genossen (siehe den folgenden §), dann gedeihen sie nicht, und sind als ausgerissen zu betrachten. § 18) Hat Jemand Besitz genommen von einem Baum-Felde, dessen Bäume zusammengestellt sind, und er hat jedes Jahr die Früchte von allen Bäumen genossen, so ist dies ein Besitz, und wenn die Bäume auch dichter als 4 Ellen weit von einander gepflanzt wären. § 19) Hat nun Einer die Bäume im Besitz und die Früchte davon genossen, und ein Anderer hat das Feld im Besitz, solches besäet und die Früchte davon genossen, und Jeder von ihnen sagt nun: Alles, das Feld sammt den Bäumen, gehöre ihm, er habe es gekauft, so erhält der die Bäume, der solche 3 Jahre im Besitz hatte, und ebenso lange die Früchte derselben genossen hatte, nebst dem erforderlichen Felde dazu, außerhalb des

Baums, nämlich für jeden Baum so viel Feld, wo ein Mann mit seiner Leiter stehen kann, um die Früchte zu pflücken, und der Andere erhält das übrige Feld. § 20) Wenn Jemand alle Früchte eines Baums 3 Jahre lang genossen hat und sagt zum Eigenthümer des Baums: du hast mir diesen Baum mit dem dazu gehörigen Felde verkauft, so gehört ihm so viel Feld als der Baum dick ist, und zwar so tief, wie solcher in der Erde steht, (bis in den Abgrund, heißt es im Original), daher ist es rathsam, daß wenn Jemand seinem Nächsten einen einzelnen Baum verkauft, daß er ihn während der 3 Jahre immer darauf aufmerksam macht, daß er an das Feld des Baums kein Recht habe.

Hundertzweiundvierzigster Abschnitt. Wenn der Kläger selbst dem Besitzer zu seinem Besitzthume behülflich gewesen, und wenn dies aus Irrthum geschehen ist.

§ 1) Obschon weniger als 3 Jahre kein Besitz gültig ist, so ist doch, wenn der Besitzer Zeugen bringt, daß ihm der Kläger von diesem Felde einen Korb voll Früchte auf die Schulter geholfen hatte, um solche nach seinem (des Besitzers) Hause zu tragen, dies sofort ein Besitz zu nennen; ebenso ist es nach Einigen ein Besitz, wenn der Besitzer dem Kläger von den Früchten dieses Feldes ein Geschenk gemacht hat, und dieser hat solches angenommen. Sagt der Kläger: die Früchte des Feldes, aber nicht das Feld selbst, habe er verkauft, so glaubt man ihm, d. h. bevor 3 Jahre verflossen sind, sonst nicht. § 2) Ist die Wand, die zwischen A's und B's Haus war, eingefallen, und A hat die Wand wieder aufgebauet, und hat sein Gebiet überschritten, und ist in B's Gebiet (aber irrthümlich, denn er hat die Stelle, wo die Mauer gestanden hat, nicht mehr gekannt) hineingekommen, so ist dies kein Besitz, selbst wenn B beim Bau geholfen hätte; gesteht aber B, daß er gewußt hat, daß A die Grenze überschritt und schwieg, so hat A die Stelle sofort erworben. § 3) Hat A in seine Wand ein neues Fenster gemacht, welches in B's Hof geht, so ist dies nach Einigen kein Besitz, selbst wenn B dabei geholfen hätte, nach dem Maimonides aber kann er nicht mehr klagen sobald er es nur erfuhr und solches nicht gewehrt, geschweige gar wenn er dabei geholfen hat.

Hundertdreiundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand Besitz nimmt von einer Sache, in Abwesenheit des Klägers, (er ist in einer andern Stadt, oder ist davon gelaufen).

§ 1) Der Besitz von weniger als 3 Jahren gilt nicht, selbst wenn der Kläger gegenwärtig ist, und davon wußte; 3 volle Jahre aber gelten, wenn der Kläger auch nicht gegenwärtig war, wenn nur Caravanen im Gange waren von der Stadt, wo der Besitzer ist,

nach der, wo sich der Kläger aufhielt — dieser konnte es also erfahren; — war aber Krieg, oder die Wege waren schlecht zwischen den beiden Städten, so gilt der Besitz doch nicht, selbst wenn Zeugen sind, daß der Kläger in der Stadt des Besitzers zu Markte gekommen war, und sich daselbst 30 Tage aufgehalten hat, und wenn sogar diese 30 Tage die letzten des 3ten Jahres waren, so daß ihm nachher keine Zeit mehr blieb gegen den Besitz zu protestiren, so kann er, der Kläger, doch sagen: ich war während dieser 30 Tage mit meinem Handel beschäftigt und wußte nicht, daß du mein Haus im Besitz hattest — der Kläger muß aber ein anderes Haus gehabt haben, worin er wohnte. — Ein Rabbi will aber, daß Obiges nur gelte, wenn der Markt in einem Dorfe war, wo das Volk sehr beschäftigt ist, aber nicht, wenn derselbe in einer Stadt war. Einige Rabbinen sagen, daß man aus Obigem ersehen kann, daß sich Alles nach dem Ende der 3 Jahre richtet; war er im Anfange an einem Orte, wo er nicht protestiren und am Ende der 3 Jahre war er an einem Orte, wo er dies ja thun konnte, und unterließ es, so ist es ein Besitz zu nennen, ist der Fall aber umgekehrt, so ist es kein Besitz, denn er wollte es aufschieben auf's Ende, deshalb unterließ er es im Anfange zu protestiren, und nun konnte er aber am Ende nicht. § 2) Der Kläger muß durch Zeugen beweisen können, daß er nicht in der Stadt war, sonst gilt sein Vorgeben nicht. § 3) Ist der Kläger wegen Lebensgefahr — nicht wegen Schulden — davon gelaufen, so ist dies kein Besitz, denn er fürchtete sich, seinen Aufenthaltsort anzugeben, um nicht eingeholt zu werden, und konnte deshalb nicht protestiren. § 4) Der Besitz von Gütern, die Gefangenen, oder Blödsinnigen, oder Jemanden gehören, von dem man seinen jetzigen Aufenthalt gar nicht weiß, ist kein Besitz.

Hundertvierundvierzigster Abschnitt. Wenn zwei Personen ein Feld im Besitz haben, und haben beide die Früchte davon genossen.

§ 1) Zwei Compagnons, die ein Feld 6 Jahre im Besitz hatten, einer hatte die Früchte davon das 1ste 3te und 5te Jahr genossen und der andere, das 2te 4te und 6te Jahr, so hat keiner von beiden ein Besitz daran; haben aber beide diese Theilung unter sich gemacht, und zwar schriftlich, so haben sie den Besitz daran, sobald ein Jeder 3 Jahre die Früchte davon genossen hat; ebenso wenn sie sagen, sie haben das Feld von N gekauft und sie haben ein Kaufkontrakt, und ebenso ist es auch, wenn sie einen Sklaven auf diese Weise im Besitz haben. § 2) Hat einer die Früchte 1 Jahr genossen, und hat das Feld einem andern verkauft, und dieser hat auch 1 Jahr die Früchte genossen, und solches dann dem dritten verkauft u. s. w., und es ist immer ein Kaufkontrakt dabei gewesen, so gilt ein solcher Besitz. § 3) Hat der Vater das

Feld 1 Jahr genossen, und ist gestorben, und der Sohn hat solches 2 Jahre genossen, oder der Vater 2 Jahre und der Sohn 1 Jahr, oder der Vater und der Sohn jeder 1 Jahr, und ein dritter hat es wieder vom Sohne gekauft, mit einem Kaufkontrakt, und hat ebenfalls die Früchte 1 Jahr davon genossen, so ist dies ein gültiger Besitz. § 4) Hat Jemand, beim Leben des Vaters, als Eigenthümer des Feldes, 1 Jahr die Früchte desselben genossen, und in Gegenwart des Sohnes 2 Jahre, oder umgekehrt, oder auch in Gegenwart des Vaters 1 Jahr, des Sohnes 1 Jahr und des Käufers vom Sohne auch 1 Jahr, so ist dies ein Besitz, der Sohn muß aber das Feld unter seinen andern Feldern zusammen verkauft haben, und der Besitzer konnte also nicht wissen, daß dies Feld verkauft wurde, daher hat er seinen Schein nicht in Acht genommen, hat aber der Sohn jedes Feld besonders verkauft, gegen Scheine, nach Einigen auch ohne Scheine, so ist kein besserer Protest möglich, und der Besitz gilt Nichts.

Hundertfünfundvierzigster Abschnitt. Wenn der Besitzer Zeugen bringt, und die Zeugen sind in ihrer Aussage nicht übereinstimmend.

§ 1) Wenn ein Zeuge sagt: der Besitzer hat 3 Jahre den Waizen von dem Felde genossen, und der andere Zeuge sagt: er hätte die Gerste davon genossen, so ist das Zeugniß doch gültig, denn die Zeugen nehmen dies so genau nicht. § 2) Sagt ein Zeuge aber: der Besitzer hätte das 1ste 3te und 5te Jahr die Früchte genossen, und der andere sagt: das 2te 4te und 6te Jahr, so wird das Zeugniß nicht zusammengestellt, und das Feld sammt den Früchten muß zurückgegeben werden. § 3) Sind nur Zeugen für 2 Jahre, so muß Alles zurückgegeben werden, aber nicht die Früchte des 3ten Jahres, denn wenn er diese zurückgeben muß, so glauben wir ihn ja daß er solche genossen hat, und thun wir dies, so müssen wir ihm auch das Feld lassen, indem Zeugen für 2 Jahre da sind. Aus eben dem Grunde braucht er auch die Früchte nicht zurückzugeben von allen 3 Jahren, aber wohl das Feld; wenn nur ein Zeuge für deren Genuß da ist, und es versteht sich von selbst, daß wenn gar keine Zeugen für den Genuß der Früchte sind, daß er diese nicht zurückgiebt, sondern nur das Feld. § 4) In allen diesen Fällen muß der Kläger schwören, daß er dem Besitzer Nichts verkauft oder geschenkt hat von diesem Felde, und er erhält alsdann das Feld zurück, und der bisherige Besitzer muß ebenfalls schwören, daß er dem Kläger Nichts schuldig sey wegen der Früchte die er genossen und ist dann frei. § 5) Drei Brüder, von welchen ein jeder Zeuge ist für 1 Jahr Genuß, ein jeder hat aber auch noch einen andern Zeugen bei sich der dasselbe bezeugt, so wird solches Zeugniß als gültig erklärt. § 6) Sobald Jemand genossene Früchte zurückgeben muß, solche sind

aber nicht bekannt, bestimmt, man weiß nicht wie viel, und das Gericht kann sie nicht schätzen, es sind nämlich Früchte von Feldern oder von Bäumen, nicht Miethe von Häusern, die bestimmt und bekannt ist, der Kläger kann also nicht bestimmt auftreten, so bezahlt der bisherige Besitzer nur das, was er gesteht genossen zu haben, man belegt aber mit allgemeinem Bann u. s. w. § 7) Wenn Jemand ein Feld zurückgeben muß, welches er schon wieder vermiethet hat, so muß der Miether die Miethe dem Eigenthümer nochmal zahlen, und jener hält sich wieder an dem Vermiether, der ihm Etwas vermiethet hat was ihm nicht gehört.

Hundertsechsundvierzigster Abschnitt. Ein Protest macht den Besitz ungültig. In welcher Sprache ein solcher abgefaßt seyn muß, und auf welche Art, und wann, oder wie lange solcher noch immer geschehen kann.

§ 1) Ein Protest macht den Besitz ungültig, ein solcher muß aber vor zwei Zeugen geschehen, diese können auch alt oder krank seyn, so daß sie nicht gehen und solches dem Besitzer sagen können, denn sie sagen es doch andern, diese sagen es wieder andern, so daß es der Besitzer doch erfährt. § 2) Vor weniger als zwei Zeugen hilft kein Protest, selbst wenn solcher in Gegenwart des Besitzers geschehen wäre, ja wenn dieser sogar den Protest eingesteht, denn so gut als er sagen konnte, der Protest wäre gar nicht geschehen, weil nur ein Zeuge da ist, ebenso kann er auch sagen, er habe das Feld gekauft, wenn ihn auch ein Zeuge Lügen straft. Ein Rabbi aber ist dagegen. § 3) Und wenn sogar die Zeugen, vor denen der Protest geschehen ist, sagen: wir haben solches Niemanden wieder gesagt, so ist der Protest doch gültig, denn der Protestirende hat sich dazu verlassen, daß sie solches anderen sagen werden u. s. w., und wenn er sogar zu den Zeugen gesagt hätte, sie sollten solches dem Besitzer nicht sagen, oder die Zeugen haben dies von selbst gesagt, so ist immer der Protest gültig; hat er aber gesagt, dies (der Protest) soll nie aus eurem Munde kommen, alsdann gilt der Protest nicht. § 4) Die Sprache des Protestes muß folgendermaaßen seyn, der Protestirende muß vor Zeugen sagen: N der sich meines Hofes, oder Feldes bedient, ist ein Räuber und ich werde ihn künftig vor das Gericht fordern lassen. (Einige sagen, das letztere hätte er nicht nöthig zu sagen.) Ebenso wenn er sagt: er hat solches nur von mir gemiethet oder als Pfand, und wenn er, der Besitzer, vorgiebt, ich habe ihm solches verkauft, oder geschenkt, so werde ich ihn vor das Gericht fordern lassen u. s. w., so ist dies gültig; sagt er aber blos: er ist ein Räuber, so gilt der Protest nicht, denn der Besitzer kann sagen: als ich dies hörte, so glaubte ich er wolle mich blos lästern (und nicht vor das Gericht fordern), deshalb habe ich nicht darauf geachtet, und meinen Verkaufschein

nicht gehörig bewahrt. § 5) Eine Protestation vor zwei Zeugen muß von diesen niedergeschrieben werden, selbst wenn der Protestirende solches nicht verlangt, und sie müssen schreiben: N hat uns zu Zeugen genommen, daß wir seinen Protest niederschreiben sollen; hat er nur im ersten Jahr protestirt, so braucht er dies nicht jedes Jahr zu wiederholen, er muß aber keine 3 volle Jahre vergehen lassen, ehe er zum zweitenmal wieder protestirt. § 6) Hat der Kläger das Feld aber innerhalb der 3 Jahre Jemanden verkauft, und zwar mit einem Kaufkontrakt, so hat er gar nicht mehr nöthig zu protestiren, und der jetzige Besitzer hat seinen Kaufschein, wenn er einen hat, wohl aufzubewahren. § 7) Hat der Kläger nun abermals in den 3 Jahren protestirt, und zwar wegen der nämlichen Einwendungen wie beim erstenmal, so gilt der Besitz nicht, bringt er aber andere Einwendungen vor, so bleibt der Besitz gültig. § 8) Wenn nach dem ersten Protest, vor Ablauf von 3 Jahren nach demselben, der Besitzer das Feld verkauft hat, so braucht der Kläger beim Käufer nicht nochmal zu protestiren. § 9) Der Besitzer muß einen Beweis für seinen Besitzthum bringen, z. B. er habe es gekauft, oder geschenkt erhalten, oder geerbt, und alsdann noch muß er solches einstweilen räumen, bis der Kläger keinen Beweis für seine Klage bringen kann, sagte der Besitzer aber: ich habe das Feld unbesetzt gefunden, und ich wußte nicht wem solches gehörte, deshalb nahm ich es im Besitz, so ist dies gewiß kein Besitz zu nennen, bringt der Kläger nun Zeugen, daß solches ihm gehört, so muß der Besitzer das Feld sammt den Früchten, die er davon genossen hat, zurückgeben, ebenso wenn er ein Kaufschein gehabt hat, und solcher ist nachher ungültig befunden worden. § 10) Sagt der Besitzer: er habe das Feld geerbt, und bringt Zeugen, daß der, von dem er solches geerbt, darin gewohnt oder sich dessen bedient hat, wenn auch nur einen Tag, so ist dies schon genügend, da er auch 3 Jahre die Früchte davon genossen hat, oder wenn der Testator 3 Jahre solches im Besitz hatte, so ist gar nicht nöthig, daß er darin gewohnt hat; kann der Besitzer aber über das Obige keine Zeugen bringen, und der Kläger bringt für seine Behauptung Zeugen, so muß jener solches sammt den Früchten zurückgeben. Bringt der Besitzer einen Beweis, daß der, von welchem er es geerbt zu haben vorgiebt, in dem Felde gesehen worden ist, so ist dies kein Beweis, er könnte solches besehen haben, um es zu kaufen, und hat es doch nicht gekauft, bringt er aber einen Beweis, daß er, der Testator, darin geackert hat, so ist dies ein Beweis, daß er solches gekauft hat? — (Eine Frau, die das Feld ihres Mannes nach dessen Tode im Besitz genommen hat, und nachher hat deren Sohn [wahrscheinlich vom ersten Manne] das Feld 3 Jahre im Besitz gehabt, nun kommen die Erben des Mannes, und sagen: das Feld gehört ihrem Manne, und nicht der Frau, der Sohn sagt aber: seine Mutter habe solches für ihre Morgengabe erhalten, so ist er beglaubt durch die Miggu, denn wenn er gewollt hätte, könnte er sagen [zu den Erben]: von euch hab' ich das Feld gekauft, denn er

hatte ja die vorigen 3 Jahre die Früchte davon genossen. Hat der Sohn aber nicht 3 Jahre die Früchte davon genossen, so daß er keine Miggu hat, so hilft es nicht, wenn auch die Mutter das Feld 3 Jahre im Besitz hatte, denn eine Frau hat keinen Besitzthum an den Gütern ihres Mannes; hat aber ein Fremder das Feld von der Frau öffentlich gekauft, so bleibt das Feld im Besitz des Käufers, denn, hätte das Feld der Frau nicht gehört, so hätten die Erben gleich nicht zugegeben, daß solches öffentlich von ihr verkauft wurde, und so in allen ähnlichen Fällen. § 11) Bringt der Kläger Zeugen, daß ihm das Feld gehört, und der Besitzer sagt: er habe solches von ihm gekauft und habe 3 Jahre die Früchte davon genossen, jener sagt aber: er war damals, als er es verkauft haben sollte, gar nicht in der Stadt, so muß der Besitzer das Gegentheil beweisen, sonst muß er das Feld herausgeben. § 12) Nach einem Rabbi wäre Obiges nicht nöthig, wenn er den Tag nicht benennt, an welchem er es gekauft hat, und man kann ihn sogar nicht zwingen diesen Tag zu nennen; und wieder nach andern Rabbinen muß er nur, wenn damals eine allgemeine Juden-Verbannung (Vertreibung) stattfand, beweisen, daß der Kläger an dem Tage, welchen er, der Besitzer, benennt, an denselben das Feld von ihm gekauft zu haben, in dieser Stadt sich befand, sonst aber (wenn keine Juden-Vertreibung stattfand) ist dies nicht nöthig, wenn er auch den Tag benennt. (Denn er könnte es durch einen Boten gekauft haben.) § 13) Sagt der Besitzer zum Kläger: ich wußte wohl, daß das Feld dir gehörte, aber N hat mir solches verkauft, und dieser hat es von dir gekauft, der Besitzer erwidert aber: dieser N der dir solches verkaufte, ist ein Räuber (hat es unrechtmäßigerweise an sich gebracht), so muß er das Feld sammt den Früchten herausgeben, weil er gestanden hat, daß das Feld dem Kläger gehörte, und daß er es nicht von ihm gekauft hat; und sogar an dem Verkäufer kann er sich nicht halten, denn dieser kann sagen: hättest du nicht gestanden daß das Feld dem Kläger gehörte, so hättest du solches behalten. § 14) Bringt der Besitzer aber Zeugen daß der Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag oder auch nur eine Stunde gewohnt hat, oder der Besitzer sagt: in meiner Gegenwart hat es mein Verkäufer von dir gekauft, und hat es mir nachher wieder verkauft, so läßt man das Feld dem Besitzer, denn wenn er gewollt hätte könnte er ja nur sagen: ich habe es von dir gekauft, denn er hat es ja auch 3 Jahre im Besitz gehabt; sagt er aber erst, er habe es von N gekauft, und dieser hat es, wie er sagt, von dir gekauft, und nachher sagte er, er wäre beim Verkauf gegenwärtig gewesen, so wird er nicht geglaubt, sagte er aber erst blos, er habe es von N gekauft, und setzt nachher hinzu (bevor er vom Gerichte weggegangen war), und dieser N hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, alsdann wird er beglaubt. § 15) Ist der Verkäufer mit dem Kläger wegen diesem Felde schon vor dem Gerichte gewesen, bevor er solches verkaufte, und ist frei ausgegangen, weil der Kläger keine Zeugen für sich hatte, und

nachher hat er es dem jetzigen Besitzer verkauft, und dieser gesteht dem Kläger, daß er wußte, daß das Feld ihm gehörte, denn der Verkäufer hat es ihm gesagt, daß er das Feld von ihm gekauft hat, so schadet dies nicht, indem der Verkäufer diese Sache schon beim Gerichte gewonnen hat. § 16) Bringt der Besitzer Zeugen, daß sein Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag gewohnt hat, der Kläger bringt aber auch Zeugen, daß der Besitzer das Feld von ihm kaufen wollte, und sagt nun zum Besitzer: wenn du, wie du vorgiebst, das Grundstück von N gekauft hattest, warum wolltest du solches denn von mir kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn der Besitzer kann sagen (das Gericht sagt es aber nicht für ihn, wenn er dies nicht selbst sagt): ich wollte dich mit einer kleinen Summe Geldes beschwichtigen, um deine ewigen Klagen loszuwerden! § 17) Bringt der Besitzer aber keine Zeugen, daß sein Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag gewohnt hat, und der Kläger sagt: der Verkäufer hat das Grundstück unrechtmäßig, oder der Besitzer hat für Obiges Zeugen, der Verkäufer ist aber allgemein als einen Räuber (Gewaltsmann) bekannt, und bei einem solchen gilt ja bekanntlich kein Besitzthum, der Besitzer aber bringt Zeugen, daß er sich mit dem Kläger vor dem Kaufe berathschlagt habe, ob er dieses Grundstück kaufen sollte, und er rieth ihm dazu, nun sagt der Besitzer: wenn dir das Feld geraubt wäre, warum rietheſt du mir denn, solches zu kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn der Kläger kann sagen: von dir kann ich solches leichter erhalten, als von dem Räuber, deshalb rieth ich dir dazu! — leugnet er aber, daß er ihm dazu gerathen hat, und der Besitzer hat Zeugen dafür, alsdann hat der Kläger verloren. § 18) Bringt der Besitzer Zeugen, daß ihn der Kläger ersucht hat, ihm das Feld vom Verkäufer zu kaufen (vor dem Verkauf an dem jetzigen Besitzer), und sagt nun: wenn es dein wäre, warum wolltest du es denn kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn man thut dies wohl zuweilen und kauft seine eigne Sache wieder mit wenigem Gelde, um einen Prozeß zu vermeiden. § 19) Sagt der Besitzer: er hat das Feld von N gekauft und hat es die Besitzjahre inne gehabt, und hat Zeugen, daß der Verkäufer einen Tag darin gewohnt hat, der Kläger sagt aber: ich habe einen bestätigten Verkaufschein, daß mir dieser N das Feld schon vor 4 Jahren verkauft hat, mein Kauf ist also früher als der deinige, der Besitzer erwidert aber: ich meinte nicht die gewöhnlich erforderlichen 3 Jahre, sondern schon vor vielen Jahren habe ich dies Feld gekauft, so gilt diese Einwendung, denn man nennt viele Jahre auch Besitzjahre, wenn der Besitzer daher Zeugen bringt für 7 Besitzjahre, also 3 Jahre früher, bevor der Kläger solches gekauft hat, so behält er das Feld, weniger als 7 Jahre hilft aber nicht, denn bevor die 3 erforderlichen Besitzjahre aus waren, hat es der Käufer ja von dem nämlichen Verkäufer gekauft mit einem Verkaufschein, eine größere Protestation ist ja nicht möglich, der jetzige Besitzer hätte seinen Kaufschein also aufbewahren sollen. — Ist der Verkauf aber ohne Schein geschehen,

ſondern blos vor Zeugen, ſo iſt dies kein ordentlicher Proteſt, weil dies nicht ſo bekannt wird, und dann ſind 3 Beſitzjahre genügend. § 20) Sagt der Beſitzer aber deutlich: 3 Jahre, und der Kläger bringt Zeugen für 4 Jahre, ſo hat dieſer gewonnen, und wenn der Beſitzer auch nachher Zeugen für 7 Jahre bringt, ſo gilt dies nicht. Einige wollen, wenn der Beſitzer ſagt: 3 Jahre, und nicht dabei geſagt hat: und nicht mehr, ſo kann er nachher nochmal ſagen: er habe gemeint gute Beſitzjahre, d. h. mehr als 3. § 21) Standen die Sachen ſo, daß dem Beſitzer bekannt war, bevor er ſeine Einwendung vorbrachte, daß der Kläger einen Kaufſchein über dies Feld hat, und er ſagt nun: ſein Kauf war um einen Tag früher, als der des Klägers, ſo iſt er beglaubt, und wenn er auch nur für 3 Beſitzjahre Zeugen hätte, denn er hätte ebenſo gut ſagen können: er habe das Feld von ihm ſelbſt, dem Kläger, gekauft. § 22) Wenn zwei Kläger wegen eines Feldes ſind, und Jeder ſagt: es gehöre ihm, aber keiner kann Beweiſe bringen, oder Jeder bringt Zeugen, daß es ihm oder ſeinen Eltern gehörte, oder ein Jeder bringt Zeugen, daß er 3 Jahre die Früchte davon genoſſen hat, und die beiden Zeugen Paare ſind für dieſelben Jahre, ſo behält der das Feld, welcher der Stärkere iſt, und der Andere muß noch beſondere Beweiſe bringen, (ſiehe Anfangs Abſch. 139); kömmt nun ein Dritter (noch ſtärkerer), und nimmt ſolches Einem von den beiden weg, (hat aber keine Beweiſe), ſo muß er ſolches wieder herausgeben. § 23) Bringt nun Einer von den beiden Zeugen, daß das Feld ſeinen Eltern gehörte, und daß er auch 3 Jahre die Früchte davon genoſſen hat, und der Zweite bringt nur Zeugen für den Genuß der Früchte in eben dieſen Jahren, ſo erhält der Erſte das Feld; bringt nun der Zweite noch andere Zeugen, daß das Feld ſeinen Eltern gehörte, die Zeugen widerſprechen ſich ja nun in Allem, ſo muß der Erſte das Feld wieder herausgeben, und der Stärkere behält die Oberhand, (und hat es Einer von ihnen anfänglich im Beſitz gehabt, ſo erhält er es wieder, und es kömmt nun darauf an, wer der Stärkere iſt!) § 24) Wenn Jeder (der Kläger und der Beſitzer) von ihnen ſagt: das Feld gehörte ſeinen Eltern, Einer hat aber Zeugen dafür, daß es ſeinen Eltern (immerfort) gehörte, und der Andere bringt Zeugen für den 3jährigen Genuß der Früchte, ſo muß der Zweite das Feld ſammt den Früchten herausgeben, denn ein Beſitzthum allein, ohne Beweis für das Eigenthum, gilt nicht; ſagen aber die Zeugen blos: es hat ſeinen Eltern gehört, ſagen aber nicht: immerfort, oder ſagen nicht dabei, daß ſie ſolches nie verkauft haben, und man kann die Ausſage des Beſitzers ſo auslegen, daß er ſagen wollte: ſeine Eltern haben es für ihn gekauft, ſo behält er das Feld, ſagt er aber ſelbſt gleich: es habe ſeinen Eltern immerfort gehört, und dafür ſind keine Zeugen, ſo kann er hinterher nichts Anderes ſagen; ſagt nun der Beſitzer wieder zum Kläger: ich geſtehe, das Feld gehörte deinen Eltern, du haſt mir aber ſolches verkauft, deshalb nun ſagte ich: es gehörte meinen Eltern, d. h. ich ſtützte mich darauf, daß

es mir ebenso gehört, als wenn es meinen Eltern gehörte, oder er sagt: meine Eltern haben es von den deinigen gekauft, so behält er das Feld, weil er eine Ursache zu seiner ersten Aussage angegeben hat; dies muß aber Alles noch geschehen, bevor er sich vom Gerichte entfernt hat; sagt er aber gleich anfänglich: deinen Eltern gehört es nicht, so kann er nachher nicht wieder etwas sagen, was seiner ersten Aussage widerspricht, selbst wenn er noch vor dem Gerichte ist. Alles aber, was Jemand außerhalb des Gerichts sagt, hat keine Kraft, und er kann vor dem Gerichte ganz das Entgegengesetzte behaupten. § 25) Bringt der Kläger Zeugen, daß das Feld ihm gehört, und der Besitzer sagt: ich habe es von dir gekauft, und hier ist mein bestätigter Kaufschein, der Kläger sagt aber: der Schein wäre falsch, da sagt aber der Besitzer: das ist wahr, ich habe aber einen echten Kaufschein gehabt, und den habe ich verloren, ich habe den nun mitgebracht, um dich bange zu machen, damit du die Wahrheit gestehest, daß du mir das Feld wirklich verkauft hast, so ist er beglaubt gegen einen Neben-Eid, denn er hätte immer auf seinen bestätigten Schein bestehen können, weil der Gegner keinen Beweis dafür hat, daß derselbe nicht echt sey. (Wenn Jemand die erforderlichen 3 Jahre ein Feld im Besitz hatte und behauptet, er habe solches gekauft, der Kläger sagt aber: der Kauf wäre wieder rückgängig geworden, und bringt sogar einen Beweis dafür, so gilt der Besitz doch, denn er könnte es nachher wieder zum zweitenmal von ihm gekauft haben, überhaupt hat eine solche Schrift, wodurch ein einmal geschehener Verkauf rückgängig gemacht wird, keine Kraft, sondern es muß auf gehörige Weise wieder zurückgekauft werden.

Hundertsiebenundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand wegen eines Feldes klagt, und er ist Zeuge oder Richter bei der Sache gewesene

§ 1) A hat B ein Feld verkauft, und C war einer von den Zeugen unter dem Verkaufsschein, nun klagt dieser A an und giebt vor, er habe es ihm unrechtmäßigerweise entrissen, so wird er gar nicht angehört, er mag noch so viele Beweise bringen, denn man sagt ihm mit Recht: wie kannst du klagen, und hast selbst den Verkauf mit unterzeichnet, (wenn er aber ganz allein unterzeichnet hat, so hat er sein Recht noch nicht verloren, denn er kann sagen: er hätte doch gewußt, daß die Unterzeichnung eines Zeugen nichts hilft; ebenso wenn er nicht als Zeuge, sondern nur Ehren halber unterzeichnet hat. § 2) Ebenso hat C sein Recht verloren, wenn er sich in dem Verkaufschein, in welchem das verkaufte Feld bezeichnet ist (auch nur allein), unterschrieben hat, z. B. es stehet: das Feld von N, belegen von der Ostseite u. s. w. (Ein Vormund, oder ein Gericht, welche für Waisen Etwas verkauft haben, und haben ihren Namen unterschrieben, haben ebenfalls ihre Rechte dadurch nicht verloren. Hat der Kläger das Feld vom Besitzer

gemiethet, so ist es so gut, als wenn er als Zeuge unterzeichnet hätte, und hat dadurch seine Rechte verloren, siehe oben Anfangs Absch. 142. § 3) Sagt der Zeuge: es ist nur eine Furche, die ich bezeichnet habe, und nicht das ganze Feld, und diese Furche, die nahe an der Grenze liegt, gehört allein dem A, so ist dies eine Einwendung die sich hören läßt, und er kann also, mit Ausnahme dieser Furche, auf das übrige ganze Feld klagen; heißt es nun im Verkaufschein: ein Feld, alsdann ist die Furche groß, (von 9 Maaß Aussaat); steht aber blos: Acker, so ist die Furche kleiner. § 4) Der Richter, der zur Bestätigung des Verkaufscheins sich unterzeichnet, kann immer als Kläger auftreten, denn er kann sagen: ich wußte gar nicht was im Schein stand, denn die Richter haben nicht nöthig erst den Schein zu lesen (sie verlassen sich auf die Zeugen), war er aber Richter in der Sache, alsdann hat er sein Recht verloren. § 5) Kömmt B und berathet sich mit C, ob er das Feld von A kaufen soll, und C rathet ihm dazu, sagt: es wäre gut u. s. w., so hat C sein Recht zu klagen dadurch nicht verloren, d. h. wenn C es nicht leugnet, leugnet er es aber, ihm dazu gerathen zu haben, und B bringt hierauf Zeugen, so kann er nicht mehr klagen. (Siehe den vorigen Absch. § 17).

Hundertachtundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand den Weg zu seinem Felde verloren hat.

§ 1) Wenn A über See gereiset war und kömmt zurück und kann nun den Weg, der zu seinem Felde führte, nicht mehr finden, (derselbe ist von einem der Nachbaren in sein Feld mit hineingezogen worden), so kann ihn ein jeder seiner Nachbaren zurückweisen, wenn er durch sein Feld gehen will, er muß sich also einen Weg von einem seiner Nachbaren kaufen, oder er muß durch die Luft zu seinem Felde fliegen (wie es im Original heißt). § 2) Und wenn die 4 Felder, die sein Feld umgeben, auch jetzt nur Einem zugehören, dieser hat sie aber von vier Personen gekauft, so bleibt die Sache ebenso, denn der jetzige Besitzer kann sagen: ich bin in die Rechte der vier Verkäufer eingetreten; waren aber vom Anfange an alle 4 Felder das Eigenthum eines Mannes, so daß dieser auch Eigenthümer der Grenze ist, so kann A sagen: auf jeden Fall ist mein Weg durch eines deiner Felder, und der Eigenthümer der 4 Felder muß ihm einen Weg anzeigen, den kürzesten, welchen er nun will.

Hundertneunundvierzigster Abschnitt. Bei Compagnons, Feldarbeitern, Vormündern, Räubern, Taubstummen, Blödsinnigen und Unmündigen findet das Recht des Besitzes nicht statt.

§ 1) Wenn A 3 Jahre lang die Früchte des Feldes von B genossen hat, und sagt: daß das Feld von ihm gekauft worden sey,

B bringt aber Zeugen, daß dies Feld ihm bestimmt sey, auch bringt er Zeugen, daß A sein Compagnon, oder sein Feldarbeiter ist, oder sein Vormund war, und deshalb hat er nicht protestirt, so erhält B das Feld zurück, und schwört vorher einen Neben-Eid, daß er das Feld nicht verkauft oder verschenkt hat, kann B aber keine Zeugen bringen, sondern A gesteht solches, nämlich, daß er sein Compagnon oder u. s. w. ist, sagt aber: B hätte ihm das Feld verkauft, so ist A beglaubt, denn er hätte es ja leugnen können. (Wenn zwei Personen ein Feld gemeinschaftlich besitzen, und ein dritter kömmt und nimmt solches im Besitz, und er ist der Feldarbeiter, oder Vormund des einen Compagnons, bei denen bekanntlich kein Besitz stattfindet, so ist sein Besitzthum doch gegen den andern Compagnon in Anspruch zu nehmen.) § 2) Ein Feld von zwei Compagnons, welches von der Art ist, daß solches nicht getheilt werden kann, solches Feld bleibt im Besitz von beiden, und wenn Einer von ihnen auch noch so viele Jahre die Früchte davon genossen hat; ist das Feld aber von der Art, daß es getheilt werden kann, und Einer von ihnen hat 3 Jahre die Früchte davon genossen, so gehört es ihm. (Hat er aber nur die Hälfte des Feldes im Besitz, und sagt: dies ist mein Theil, so ist dies kein Besitz zu nennen, ebenso wenn er auch das ganze Feld im Besitz hat, der andere hat aber noch immer die Hälfte der Abgaben davon bezahlt, so ist dies auch kein Besitz zu nennen.) § 3) Wenn ein Sohn noch an des Vaters Tisch ißt, oder umgekehrt der Vater ißt an des Sohnes Tisch, bei denen findet gegenseitig keinen Besitz statt. § 4) Sobald aber Einer aufgehört hat an des andern Tisch zu essen, so findet wieder einen Besitz zwischen ihnen statt. § 5) Das Nämliche findet — nach der Meinung eines Rabbi — zwischen dem Schwiegersohn und dem Schwiegervater statt. § 6) Das Nämliche ist der Fall auch zwischen dem Vater und der Tochter, und zwischen der Mutter und dem Sohne oder der Tochter. (Und so auch bei den übrigen Verwandten, die nicht so sehr darauf achten, wenn einer von des andern Feld die Früchte genießt, und ist also deshalb noch nicht auf einen Besitz zu schließen; Alles nach Gutachten der Richter. § 7) Wenn Brüder von einem Tische essen, und zehren aus einem Beutel, bei denen findet — nach der Meinung eines Rabbi — auch keinen Besitz statt. § 8) Wenn ein Bruder reich, und der andere arm ist, und gar Nichts hat, er wird von seinem Bruder unterhalten, und wohnt in einem Hause welches seinem reichen Bruder gehört, so hat er daran keinem Besitz. (Wenn eine Frau ihrem Schwiegervater eine Stelle in der Synagoge geliehen hat, so hat er deshalb keinen Besitz daran.) § 9) Wenn der Mann von den Gütern seiner Frau auch 3 Jahre lang die Früchte genossen hat, und wenn er sogar mit ihr ausgenommen hat, Nichts von den Früchten ihrer Güter zu genießen, ja selbst, wenn er, als sie noch seine Braut war, mit ihr ausgenomen hat, sie nicht beerben zu wollen, und hat nachher doch die Früchte genossen, hat auch an ihren Grundstücken umgerissen, gebauet u. s. w., so ist dies Alles

kein Besitz; ebenso wenn die Frau die Früchte der Güter ihres Mannes genossen, und sich deren nach Willkühr viele Jahre lang bedient hat, und wenn ihr der Mann sogar ein gewisses Feld zu ihrer Nahrung bestimmt hätte, und sie hat die Früchte von andern Feldern genossen, so ist dies Alles nicht als ein Besitz zu achten. (Hat aber der Mann das Grundstück der Frau der Art angegriffen, daß er solches verschlimmert hat, und die Frau schwieg dazu, so ist dies als ein Besitz zu achten.) § 10) Ist sie aber geschieden, so ist sie in dieser Hinsicht, nämlich des Besitzthums, wie jeder andere Mensch. (Eine Wittwe, die aber noch bei den Waisen ist, und ernährt wird, hat keinen Besitz an den Gütern ihres Mannes. § 11) An den Gütern einer verheiratheten Frau findet kein Besitz statt, wie dies bereits erklärt worden ist im ersten Buch Absch. 87. § 12) Wenn A die Früchte seines Feldes auf 3 Jahre an B verkauft hat, und C hat nun diese 3 Jahre die Früchte desselben genossen, so ist dieser deshalb nicht im Besitz. § 13) Wer als Räuber dieses Feldes bekannt ist, oder wessen Eltern bekannt sind, daß solche keinen Todtschlag scheuen, wenn sie nur Geld erhaschen können, der kann dieses Feld nicht im Besitz behalten, und wenn er auch noch so viele Jahre die Früchte davon genossen hätte; ebenso ist der Besitz von Gütern, die einem solchen Menschen gehören, kein Beweis. (Denn er verläßt sich auf seine boshafte Gewalt, und deshalb hat er nicht protestirt. § 14) Wenn ein Nichtjude auch noch so viele Jahre lang die Früchte des Feldes eines Juden genossen hat, so ist dies kein Beweis, und wenn der Nichtjude keinen Verkaufschein hat, muß er dem Eigenthümer das Feld zurückgeben, ohne daß dieser zu schwören nöthig hätte. § 15) Und ebenso ist es wenn ein Jude von einem Nichtjuden ein Feld gekauft hat, welches einem Juden gehörte. (Und für einen zweiten Juden, welcher von dem ersten, der vom Nichtjuden gekauft hat, das Feld wieder gekauft hat, für den spricht das Gericht, ebenfalls daß es seyn könnte, daß der erste Jude einen Verkaufschein bei dem Nichtjuden gesehen hätte, oder daß derselbe gegenwärtig war, wie der Nichtjude das Feld gekauft hat, und in diesen Fällen ist der Besitz des zweiten Juden gültig, wie gleich im folgenden § erklärt werden wird.) § 16) Wenn der Jude, welcher das Feld vom Nichtjuden gekauft hat, sagt: in meiner Gegenwart hat es der Nichtjude gekauft von dem Juden, der jetzt der Kläger ist, so ist er gegen einen Eid beglaubt, denn er hätte ja sagen können: ich habe es von dir selbst gekauft, und ich habe ja auch 3 Jahre lang die Früchte davon genossen. § 17) Wenn ein Nichtjude ein Feld im Besitz hat, und ist Jude geworden, und hat nachdem noch 3 Jahre die Früchte davon genossen, und sagt nun zum Kläger: ich habe es nach meinem Uebertritt von dir gekauft, so ist er beglaubt. § 18) Der Genuß der Früchte eines Feldes ist bei einem Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen kein Beweis, indem sie keine Beweise für das Eigenthum bringen können, und ebensowenig ist der Genuß der Früchte von einer ihrer Felder ein Beweis, weil sie nicht fähig sind

zu proteſtiren. § 19) Der Beſitz der Güter eines Unmündigen hat keine Gültigkeit, ſondern man muß nach ſeiner Mündigkeit noch 3 nach einander folgende Jahre die Früchte genoſſen haben. (Einige wollen, daß auch dieſes nicht hilft, weil der Beſitz in der Unmündigkeit geſchehen iſt, und ſo deucht mir recht?) § 20) Wenn es nicht bekannt iſt, daß das Feld des Unmündigen deſſen Vater gehörte, ſo iſt der Beſitz gültig, denn der Beſitzer hätte ja ſagen können: das Feld hat deinem Vater nie gehört; hat der Beſitzer das Feld 3 Jahre gehabt, noch während des Lebens des Vaters, und nach deſſen Tode kömmt der unmündige Sohn als Kläger, ſo wird er nicht angehört, und muß der Beſitzer Zeugen für den Beſitz bringen, ſo werden ſolche abgehört, obſchon der Kläger noch unmündig iſt. (Welches ſonſt nicht geſchehen darf, ſiehe Abſch. 110, § 6, hier aber iſt es anders, der Beſitzthum iſt in der Ordnung geſchehen, es ſind Zeugen dafür, und der Beſitzer iſt noch im Beſitz, Beerhetib.) Iſt ein Gerücht da, welches den Beſitz ſchwächt, z. B. es heißt, der Beſitzer habe das Feld nur als Pfand in Händen, und dies Gerücht war ſchon während des Lebens des Vaters, bevor er das Feld 3 Jahre im Beſitz hatte, es wurde ihm (ſo lautete das Gerücht) auf gewiſſe Jahre als Pfand gelaſſen, und dieſe Jahre waren erſt nach dem Tode des Vaters um, und dann kam der Unmündige als Kläger, ſo gilt der Beſitz nicht; hat der Beſitzer aber das Feld ſchon 3 Jahre im Beſitz gehabt, bevor jenes Gerücht erging, und der Vater iſt erſt nachher, d. h. nach dem 3jährigen Beſitz geſtorben, alsdann gilt ſolcher. (Denn der Vater hätte zur rechten Zeit proteſtiren müſſen, ſiehe den folgenden Abſch. § 3.) § 21) Wenn Jemand Güter eines Unmündigen im Beſitz hat, und ſagt: ſie ſind als Pfand für eine Schuld bei ihm, und es war gar nicht erwieſen, daß die Güter dem Vater des Unmündigen gehörten, ſo iſt er beglaubt, denn er hätte ſagen können: er habe das Feld gekauft, er rechnet alſo ſeine Schuld mit dem Genuß der Früchte, den er gehabt, zuſammen, und muß das Feld dann den Waiſen wiedergeben, und iſt der Genuß größer als ſeine Schuld, ſo muß er den Waiſen den Reſt, im umgekehrten Fall müſſen dieſe ihm ſolchen herausgeben. Iſt es aber bekannt, daß das Feld den Waiſen gehört, er hat alſo keine Miggu, ſo iſt er nicht beglaubt, ſondern muß Alles herausgeben und warten bis die Kinder mündig ſind, und dann mit ihnen prozeſſiren, denn man darf ſich nicht vergreifen an die Güter der Unmündigen. § 22) Hat er aber ſchon 3 Jahre die Früchte davon genoſſen, noch während des Lebens des Vaters, ſo iſt er beglaubt, denn er könnte geſagt haben: er habe das Feld vom Vater gekauft, er erhält alſo die Schuld von den Früchten und zwar ohne Eid wegen der Miggu. § 23) Hat der Beſitzer das Feld noch ſchon beim Leben des Vaters 3 Jahre im Beſitz gehabt, beim Abſterben des Vaters aber, war es ſchon wieder in deſſen Beſitz, aber noch keine 3 Jahre, nun iſt der Vater geſtorben, und hinterließ einen unmündigen Sohn, ſo behält es dieſer einſtweilen, und der

vorige Besitzer muß warten bis der Sohn erwachsen ist, bringt er alsdann Zeugen für sich, so muß der Sohn das Feld wieder herausgeben. Hat der Vater aber noch 3 Jahre das Feld wieder im Besitz gehabt, oder auch nur ein Theil dieser Zeit, aber was noch an 3 Jahren fehlte, hat der Sohn nach seiner Mündigkeit im Besitz gehabt, so wird dies zusammengestellt, und der Sohn behält das Feld. § 24) Wenn Jemand 3 Jahre das Feld eines Unmündigen im Besitz hatte, und sagt: der Vormund habe ihm solches verkauft, er habe aber den Verkaufschein verloren, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt. § 25) Ein Feldarbeiter des Vaters als Eigenthümer des Feldes, oder ein Feldarbeiter der Familie, bei dem gilt kein Besitz, denn da er ein Feldarbeiter von Feldern ganzer Familien ist, und schon lange gearbeitet hat, so protestiren diese nicht, wenn er auch die Früchte viele Jahre lang genießt. (Bekanntlich haben solche Feldarbeiter ein Theil des Ertrags für ihre Arbeit nach Verabredung.) Ist es aber ein neuer, erst angestellter Feldarbeiter, wenn ein solcher 3 Jahre lang ohne Protest die Früchte genossen hat, so gilt dies für einen Besitz. § 26) Wenn ein Feldarbeiter von Feldern die mehreren Familien zugehören, noch andere Feldarbeiter unter sich angestellt hat, und es ist nicht dagegen protestirt worden, so ist dies ein Besitz, waren sie aber schon angestellt, er hat ihnen aber nur ihren Antheil ausgetheilt, so ist dies kein Beweis, denn die Eigenthümer könnten ihn blos als Vorgesetzter über die andern angestellt haben. § 27) Wenn ein Feldarbeiter von der Arbeit abgetreten ist, und hat nachdem noch 3 Jahre die Früchte genossen, so ist dies als ein Besitz zu achten. § 28) Handwerksleute, die an einem Grundstück wenn auch lange Jahre gebaut oder daran ausgebessert haben, haben kein Besitz daran, haben sie aufgehört daran zu bauen oder auszubessern, und haben alsdann noch 3 Jahre lang die Einkünfte davon genossen, so ist dies als ein Besitz zu betrachten. (Die Eigenthümer haben aber ein Besitz an den Grundstücken ihrer Feldarbeiter oder Handwerksleute.) § 29) Vormünder haben kein Besitzrecht an den Gütern ihrer Pupillen, sie mögen nun vom Gerichte oder von den Vätern der Waisen als Vormünder eingesetzt worden seyn, ebenso kein Verwalter der von Jemanden über seine Einnahme und Ausgabe eingesetzt ist. (Aber die Eigenthümer haben an den Gütern der Vormünder oder Verwalter ein Besitzrecht.) § 30) Haben die Vormünder aber quitirt, und haben dann noch 3 Jahre lang die Früchte genossen, so ist dies als ein Besitz zu betrachten. § 31) Wenn Jemand Sachen im Besitz hat, die als ein Heiligthum für Arme oder für die Synagoge bestimmt sind, so ist dies kein Besitz; sind aber Schatzmeister da, die über ihn gesetzt sind, und diese haben nicht protestirt, so gilt ein 3jähriger Besitz.

Hundertfunfzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld als Pfand angetreten hat, und hat solches nachher verkauft.

§ 1) Wenn man gewiß weiß, daß Jemand ein Feld als Pfand angetreten hat, so ist dies kein Besitz; es ist aber dem Verpfänder einen guten Rath zu ertheilen, daß er immer protestiren soll, bevor 3 Jahre abgelaufen sind. § 2) Hat der Verpfänder das Feld seinem Sohne als Geschenk gegeben, und hat nachher solches wieder dem Inhaber verkauft, so gilt ein solcher Verkaufbrief nicht, und das empfangene Geld ist nur als wenn er solches auf's Wort geliehen erhalten hätte. § 3) Sobald es bekannt ist, daß er das Feld als Pfand auf gewisse Jahre in Händen hat, und diese Jahre sind abgelaufen, und der Inhaber hat noch nachher 3 Jahre solches im Besitz gehabt, in diesem Falle sind die Meinungen getheilt, ob dies als ein Besitz gilt oder nicht, und ist es nicht bekannt, auf wie viele Jahre er solches in Händen hat, so hat er nie ein Besitz daran, und wenn er es auch noch so viele Jahre im Besitz hat. § 4) Wenn A das Feld von B als Pfand wegen einer Schuld auf gewisse Jahre im Besitz hat, um sich durch den Genuß der Früchte bezahlt zu machen, er hat aber noch eine Forderung außer dieser, er hat ihm auch Geld auf's Wort geliehen, nun sind zwar die Jahre, in welchen er solches als Pfand hatte, verflossen, er will aber das Feld wegen der andern Schuld noch nicht herausgeben, und will deshalb noch länger die Früchte davon genießen, so findet sein Verlangen kein Gehör, und wenn er sogar nachher schon das Feld noch 3 Jahre im Besitz hatte, so muß er solches herausgeben mit den Früchten, die er länger als die Jahre genossen hat, in welchen solches als Pfand bei ihm war; ist es aber nicht bekannt, daß das Feld als Pfand bei ihm war, so ist er wegen der andern Forderung auch beglaubt, wegen der Miggu, denn er hätte sagen können: er hat es gekauft, d. h. er braucht alsdann die Früchte, die er bereits wegen der andern Forderung genossen hat, nicht wieder herausgeben; macht er aber jetzt erst die Forderung, er hat nämlich wegen der andern Forderung noch keine Früchte genossen, sondern will ihm jetzt erst das Feld deshalb enthalten, da gilt die Miggu nichts, denn eine Miggu gilt nur, um nicht nöthig zu haben zu bezahlen, aber nicht um bezahlt werden zu wollen. § 5) Ist es nun zwar nicht gewiß bekannt, daß er das Feld als Pfand hat, es erging aber doch ein solches Gerücht, und zwar schon vor seiner Besitznahme, so ist er nicht mehr beglaubt zu sagen: er habe es gekauft, erging aber erst das Gerücht nachdem er solches schon 3 Jahre im Besitz hatte, so ist er beglaubt Obiges zu sagen; aber wegen noch einer andern Forderung (siehe den vorigen §) ist er nicht beglaubt, deshalb ihm noch das Grundstück enthalten zu wollen, denn durch das Gerücht ist die Miggu schlechter geworden, deshalb wollte er nicht sagen: er habe das Feld gekauft. § 6) Ebenso ist es auch zwischen den Erben von A und B, nur mit dem Unterschiede — nach einem Rabbi — daß er (A)

gegen die Erben nicht einmal nöthig habe zu schwören, wenn er eine Miggu hat, er kann nämlich sagen: er hat das Feld gekauft (siehe den vorigen §), denn die Erben von B können mit keiner bestimmten Einwendung auftreten, welches aber anders ist, wenn B noch lebt, diesem muß A über seine Forderungen schwören — nach einem andern Rabbi aber — hätten die Erben von B das nämliche Recht als ihr Vater. § 7) Hat A nach seinem eignen Geständnisse das Feld als Pfand in Händen (es sind keine Zeugen dafür), und hat 3 Jahre die Früchte genossen, sagt aber: er habe das Feld auf 5 Jahre als Pfand zur Bezahlung seiner Schuld und müsse also noch 2 Jahre die Früchte desselben genießen, so ist er beglaubt mit der Miggu, denn er hätte sagen können: er habe es gekauft, selbst wenn der Gläubiger sagt: er hätte eine Schrift darüber gehabt und habe sie verloren.

Hunderteinundfunfzigster Abschnitt. Die Gesetze über diejenigen, deren Genuß der Früchte kein Beweis für den Besitz ist, (siehe Absch. 149).

§ 1) Haben diese aber Zeugen, daß der Eigenthümer ihnen dieses Feld verkauft oder geschenkt hat, so bleiben sie im Besitz, mit Ausnahme eines Räubers (Gewaltsmann) und eines Mannes an die Güter seiner Frau, beim Letztern aber nur bei Gütern des eisernen Viehes (siehe das erste Buch S. 96), oder bei einem Felde, welches der Mann seiner Frau geschenkt, oder besonders zur Hebung ihrer Morgengabe bestimmt, oder in der Schrift über dieselbe verschrieben hat, aber bei Nutzungsgütern (siehe erstes Buch S. 96) sind Zeugen für den Verkauf oder für die Schenkung ein Beweis. § 2) Wenn die Frau Zeugen bringt, daß ihr Mann ihr ein Feld verkauft hat, (darüber siehe erstes Buch Absch. 85, § 9). § 3) Ein Räuber, sobald er für dieses Feld als Räuber bekannt geworden ist, dem helfen alle Beweise nichts, selbst wenn er eine Schrift bringt, welche enthält, daß der Eigenthümer vor Zeugen gestanden habe: er habe das Feld ihm verkauft, und habe das Geld dafür angenommen, und der Eigenthümer sagt: er habe es nicht verkauft, er habe nur aus Furcht vor ihm dies gestanden, so muß er das Feld herausgeben ohne Ersatz; sagen aber Zeugen, daß er in ihrer Gegenwart das Geld dem Eigenthümer gegeben hat, so erhält er sein Geld zurück, nachdem er das Feld zurückgegeben hat; Einige sagen, daß in diesem Falle der Verkauf gültig sey, oder der Verkäufer müßte denn gleich Anfangs dagegen protestirt haben, denn wir, die Rabbinen, halten dafür, wenn Jemand zum Verkauf einer Sache noch so sehr gezwungen ward (mit der Drohung: sonst gleich gehengt zu werden! wie es im Original heißt), hat er es einmal verkauft und Geld dafür erhalten, so bleibt der Verkauf, und so deucht mir auch Recht?! (siehe Absch. 205).

Hundertzweiundfunfzigster Abschnitt. Ueber Alle, bei welchen kein Besitzrecht stattfindet, ob ihre Nachkommen ein Besitzrecht haben.

§ 1) Die Nachkommen von allen denen haben aber ein Besitzrecht, z. B. der Sohn hat die Früchte 3 Jahre genossen und sagt: der Eigenthümer habe es ihm verkauft oder geschenkt, so bleibt er im Besitz, sagt er aber: er habe solches geerbt von seinem Vater, und dieser habe es 3 Jahre im Besitz gehabt, so gilt dies nicht, weil sein Vater kein Besitzrecht hat; ebenso der Enkel, wenn er sagt: er habe es vom Großvater geerbt, sagt er aber: vom Vater, alsdann gilt der Besitz u. s. f., bringt er aber Zeugen, daß der Eigenthümer seinem Vater gestanden habe: er habe ihm das Feld verkauft oder geschenkt, so bleibt er im Besitz, mit Ausnahme des Sohns des Räubers, wie schon erklärt ist (im vorigen Absch. § 3); sagt aber der Sohn des Räubers: in meiner Gegenwart hat dir mein Vater das Geld gegeben, und er, der Sohn, hat das Feld 3 Jahre im Besitz gehabt, so ist er beglaubt, denn er hätte sagen können: ich habe es von dir gekauft; Einige wollen, daß wenn auch keine Zeugen da sind, sondern die Kinder sagen: in unserer Gegenwart u. s. w., so wären sie beglaubt mit der Miggu, sie hätten sagen können: sie selbst haben das Feld gekauft. Der Enkel des Räubers hat ein Besitzrecht, wenn die Beweise deshalb auch vom Vater und nicht von ihm herrühren, aber nicht vom Großvater; Einige wollen, wenn der Enkel des Räubers sagt: in meiner Gegenwart hast du gestanden, daß du meinem Großvater das Feld verkauft hast, so wäre der Besitz gültig, denn vor dem Enkel gestehen zu müssen, so weit geht die Furcht nicht, aber wenn dies der Sohn sagt, so gilt es nicht, denn aus Furcht vor dem Vater mußte er es auch vor ihm gestehen. —

Abhandlungen über Schaden, den sich Nachbaren einander zufügen beim Bau u. s. w.

Hundertdreiundfunfzigster Abschnitt. Ueber das Auslegen eines Balkens, Anlegen einer Rinne für den Abfluß des Wassers, Aufstellen einer Leiter oder Treppe u. s. w.

§ 1) Wenn Jemand einen Balken, ein Brett oder die Spitze eines Balkens, die hervorragt, vom Erker seines Dachs in den Hof seines Nächsten anlegen will, um sich dessen zu bedienen, etwas daran aufzuhängen u. s. w., so kann ihn der Besitzer des Hofes daran verhindern, denn er schadet ihm, er sieht dadurch in seinen

Hof; hat er es doch gethan und der Besitzer des Hofes hat dagegen protestirt, hat solchen aber noch nicht wegnehmen lassen, so kann er sich dessen bedienen, nicht aber der Eigenthümer des Balkens. § 2) Hat aber der Eigenthümer des Hofes nicht gleich dagegen protestirt als der Balken ausgelegt wurde, so ist der Eigenthümer desselben im Besitz, und er, aber nicht der Eigenthümer des Hofes, kann sich dessen bedienen. Einige Rabbinen wollen, daß hierbei u. dgl. auch ein 3jähriger Besitz erforderlich ist, und daß innerhalb dieser Zeit noch immer protestirt werden kann, und der Besitzer muß ein Grund für den Besitz anführen wie bei einem Felde oder einem Hause (siehe Absch. 146, § 9); Einige wollen noch, daß wenn der hervorragende Balken keine Handbreit beträgt, so hilft gar kein Besitz, und der Eigenthümer des Hofes kann immerfort protestiren, und wenn er es unterlassen hat, so kann er, aber nicht der Eigenthümer des Balkens, sich dessen bedienen. § 3) War der hervorragende Balken eine Handbreit lang, und der Eigenthümer des Hofes hat nicht protestirt, so hat der Eigenthümer des Balkens den Raum darunter gewonnen, und wenn der Eigenthümer des Hofes darunter bauen will, so kann ihn jener daran verhindern, sonst aber nicht, und der Eigenthümer des Hofes kann darunter bauen was er will, und jener kann ihn nicht daran hindern. § 4) War der hervorragende Balken eine Handbreit breit und ragt vier Händebreit lang hervor in dem Raum des Hofes, oder er ist eine Handbreit breit, ist aber an der Länge der Wand heruntergezogen so viel als vier Händebreit betragen, und der Eigenthümer des Hofes hat nicht protestirt, so kann der Besitzer des Balkens solchen erweitern bis vier Händebreit lang im Quadrat; ist der Balken eine Hand breit, ragt aber in dem Raume des Hofes so viel als zehn Händebreit lang hervor, so kann er solchen doch nicht zehn Händebreit im Quadrat vergrößern, sondern immer nicht mehr als vier Händebreit. Ist der Balken gleich anfänglich eine Hand breit und drei Händebreit lang, so muß solcher so bleiben, und er kann ihn nicht breiter machen; will der Eigenthümer des Hofes unter dem Balken etwas bauen, so muß er erst in Entfernung einer Höhe von zehn Händebreit zu bauen anfangen, damit der Eigenthümer des Balkens Spielraum genug hat, sich desselben gehörig zu bedienen; der Eigenthümer des Hofes darf Nichts, auch noch so wenig, an der Wand seines Nächsten befestigen. § 5) Nach einem Rabbi findet Obiges nur statt bei einem Hofe, in welchem der Erbauer des Balkens weder Thür noch Fenster hat (er kann also nicht hineinsehen), ist der Hof aber gemeinschaftlich und der Erbauer hat Thür und Fenster, die dahin führen und sehen, so kann der Andere ihm nicht wehren einen Balken vor den Fenstern auszustellen, um sich dessen zu Etwas zu bedienen, denn er hat ja keinen Schaden dadurch, er kann ja aus den Fenstern doch nach dem Hofe sehen, und gerade den Fenstern des Andern gegenüber, darf er, der Eigenthümer des Hofes, doch nicht bauen, sonst sieht er ja jenem durch seine Fenster. — Nach einem Rabbi sind die hervor-

ragenden Balken unter einem Dache von Ziegelſtein, um den Regen von der Wand abzuhalten, nicht zu verwehren, er iſt aber doch nicht in deren Beſitz, und wenn der andere Eigenthümer des Hofes bauen will und ſie ſind ihm im Wege, ſo kann er ſolche wieder wegnehmen laſſen. § 6) Wenn Jemand eine kleine oder große Rinne anlegen will, damit das Waſſer in den Hof ſeines Nächſten laufe, und der Eigenthümer des Hofes proteſtirte nicht dagegen, ſo iſt er im Beſitz dieſer Rinne, (nach Einigen gehört ein 3jähriger Beſitz dazu); will er aber nachher die Rinne wegnehmen, ſo kann der Eigenthümer des Hofes dagegen proteſtiren, denn er iſt ebenfalls jetzt im Beſitz, daß das Waſſer in ſeinen Hof fließt, — ſchweigt er aber dazu, ſo hat er ſein Recht verloren, denn es iſt anzuſehen als wenn er auf daſſelbe verzichtet; oder ebenſo, wenn der Herr des Dachs die Rinne wegnimmt, auf eine Art, daß man daraus erſehen kann, er verzichtet darauf, ſo hat er ſein Recht verloren; iſt aber die Wand eingefallen und lange Jahre ſo geblieben, ſo kann er, wenn er die Wand wieder aufbauet, auch die Rinne wieder mit anlegen; hat der Herr des Hofes aber Etwas gethan, wodurch zu erſehen iſt, daß er die Rinne nicht mehr will, und jener ſchwieg dazu, ſo iſt dies als eine Verzichtung anzuſehen (von Seiten des Eigenthümers der Rinne). § 7) Will der Herr des Dachs die Rinne von dieſer Seite abnehmen, und ſie an die andere Seite anbringen, oder er will ſie kürzer machen, ſo kann ihn der Herr des Hofes nicht daran hindern, denn dieſer hat nur das Recht erworben, daß das Waſſer in ſeinen Hof fließen ſoll, und es iſt gleich viel von welcher Seite es dahin kömmt. § 8) Ebenſo wenn der Herr des Hofes unter der Rinne etwas bauen will, ſo kann der Eigenthümer des Dachs es nicht hindern. (Auch kann er unter der Rinne ein Gefäß ſtellen um das Waſſer darin laufen zu laſſen, aber er kann von dem Eigenthümer der Rinne nicht verlangen, er ſoll ſolche nach einer andern Seite hin verlegen, oder Etwas davon verändern, z. B. ſie kürzer zu machen, wenn der Eigenthümer derſelben dadurch beſchränkt wird, ſonſt aber kann man ihn dazu zwingen, und muß der Abfluß des Waſſers nicht dadurch verhindert werden. § 9) Wenn A die Ausgüſſe auf ſeine Dächer nach einem öffentlichen Platze zurückgießen will, ſo kann er daran verhindert werden. (Ebenſo wenn einer von den Bewohnern des Portals [ein hoher Ort, der Eingang nach den Häuſern und Höfen], ſeine Ausgüſſe [unreines Waſſer] in das Portal gießen will, und ſchadet dadurch Jemanden der dicht an dem Portal eine Wand [Mauer] beſitzt, ſo kann er daran verhindert werden.) § 10) Wenn Jemand das Recht erhalten hat, das Waſſer ſeines Dachs nach dem Hofe ſeines Nächſten fließen zu laſſen, und das Waſſer fließt nicht ordentlich ſondern trieft, und er will eine Rinne deshalb anlegen, ſo iſt es ihm erlaubt, auch kann er, wenn ſchon eine Rinne da war, damit eine Veränderung vornehmen, z. B. ſolche ganz wegnehmen, ſo daß das Waſſer in der ganzen Breite der Wand herunter trieſen ſoll, auch kann er auf ſeinem Dache einen Giebel mit zwei ſchrägen Wänden bauen.

(Wie die Feldhüter zu ihrer Wohnung haben, unten breit und oben spitz, damit das Wasser geschwinder herunter läuft.) (Alles dieses ist ihm erlaubt, da er einmal das Recht erlangt hat, daß das Wasser von seinem Dache in den Hof seines Nächsten fließen kann.) § 11) Er darf aber nicht eine außerordentliche Erhöhung auf sein Dach machen, damit das Wasser sehr hoch herunter fließt; Einige wollen auch dies erlauben. (Will er aber die Rinne so niedrig machen, daß der Eigenthümer des Hofes nichts darunter bauen kann, so kann ihm dies verwehrt werden.) § 12) Wenn A ein Haus dicht an dem Hofe von B hat und das Wasser seines Daches fließt in den Hof von B, und das Haus von A fiel ein, und B hat ein Haus in seinem Hofe gebauet, und hat von A die Erlaubniß erhalten, daß das Wasser seines Dachs in sein eingefallenes Haus fließen kann, nachher hat A sein Haus wieder aufgebauet, und das Wasser seines Dachs fiel wieder in den Hof von B, so aber, daß das Wasser des Dachs von B erst auf das Dach von A (das Dach von B war höher als das von A) und so zusammen in den Hof von B fiel, B sagt aber, er habe nicht nöthig das Wasser des Dachs von A in seinen Hof fließen zu lassen, im Gegentheil müsse dieser (A) das Wasser seines (B's) Dachs empfangen, so erhält B Recht. (A dessen Dachwasser auf das des B's fällt [er hat das Recht dazu erworben], nun will B sein Dach höher machen, so muß er so weit einbauen, um auf die erste Stelle [von A's Dach] eine Rinne anlegen zu können. Wenn Jemand das Recht hat, das Wasser einer Wäsche in den Hof seines Nächsten zu gießen, der darf aber nicht das Wasser von mehreren Wäschen dahingießen, und wer nur die Erlaubniß hat, Regenwasser dahinzugießen, darf kein Waschwasser dahingießen, aber in die Siehle [hohle Röhre], wenn sie auch unter des Andern Hof läuft kann man Alles [?] ausgießen, denn ein Jeder gießt da in sein Eigenthum.) § 13) Wenn Jemand an der Seite seiner Mauer, aber in seines Nächsten Hof, eine kleine Leiter oder Treppe hinstellt, so hat er dadurch keinen Besitz erlangt, und der Eigenthümer des Hofes kann jederzeit an der Seite der Leiter Etwas bauen, und dadurch den Gebrauch der Leiter unmöglich machen. (Hat er aber die Leiter mit einem, wenn auch kleinen Nagel befestiget, so ist dies ein Besitz. Hat die Leiter aber vier Stufen oder gar noch mehr, und der Eigenthümer hat nicht protestirt, so ist dies ein Besitz; aber er kann ihm nicht verwehren eine kleine Leiter hinzustellen, so lange ihm solche nicht schadet. § 14) Eine Mauer zwischen A's und B's Haus, die ihnen gemeinschaftlich gehörte, der kann sich ein Jeder von ihnen bedienen, jeder gräbt von seiner Seite legt Balken ein u. s. w. (Darf aber die Mauer nicht über die Gebühr beschweren, sondern nur wie der Gebrauch ist.) § 15) Gehört die Mauer aber nur A allein, so kann sich B deren nicht bedienen. § 16) Hat B doch in der Wand gegraben und einen Balken darin befestiget und B schwieg, so kann A in der Folge den Balken, wenn er zu klein war, wieder herausnehmen, und ihn mit einem

größern, dickern vertauſchen. (Und um den Beſitz, eine Leiter anzulegen und Balken zu befeſtigen, zu erlangen, müßte nach Einigen 3 Jahre dauern und Gründe für den Beſitz ſeyn, nach Einigen könnte man an ſolchen Sachen nie einen Beſitz erlangen. § 17) War der Balken oben mit einer kleinen Bedeckung, ſo hat er in den erſten 30 Tagen den Beſitz noch nicht erlangt, nach 30 Tagen aber iſt ſolcher erlangt; iſt es eine Bedeckung auf der Laubhütte, ſo hat er die ganze 7 Tage (nach den 30 Tagen) (ſo lange dauert dies Feſt), den Beſitz noch nicht erlangt, nachher aber iſt ſolcher erlangt; hat er aber die Spitze des Balkens mit Lehm befeſtiget, und A hat es geſehen, und nicht dagegen proteſtirt, ſo iſt der Beſitz gleich erlangt. § 18) Hat Jemand den Beſitz eines Balkens erlangt, ſo kann er deshalb nicht noch einen zweiten Balken anlegen, ſagt er aber, die Wand gehört beiden gemeinſchaftlich und beſchwört dies mit einem Neben-Eid, ſo kann er ſich der ganzen Wand bedienen. (Er muß dies aber gleich Anfangs geſagt haben, oder er müßte denn ein Gebälk darauf gemacht und ſolches mit Lehm, Kalk und Steinen befeſtiget haben, nach Einigen wäre auch dies nicht nöthig, und es wäre in ſofern ein Beſitz, daß wenn die Wand einfällt, er die Hälfte der Steine davon erhält, aber nicht die Hälfte von dem Platz wo die Mauer geſtanden hat.) § 19) Waren die Balken von A in der Mitte der Wand an ſeiner Seite und an B's Mauerſeite waren Löcher gegraben, um Spitzen von Balken darin zu fügen, ſo hat B deshalb den Beſitz noch nicht erlangt, um Balken darauf anzubringen, ſondern A kann ſagen: ich habe die Löcher nur vorläufig gegraben, damit wenn du Balken von deiner Seite anbringen willſt, und ich dir, die dazu nachgeſuchte Erlaubniß ertheile, die Löcher ſchon da ſind, und du nicht nöthig hätteſt in der Wand erſt wieder zu graben, und ſolche dadurch wankend zu machen. § 20) Wenn A das Recht erlangt hat, Balken in die Wand von B anzubringen, und die Wand iſt eingefallen, und B hat ſolche wieder neu aufgebauet, ſo darf A in die neue Wand keine Balken anlegen, und zwar, weil wenn die Wand ſchlecht geworden iſt, und A will ſolche wieder herſtellen, ausbeſſern laſſen, B ihn ebenfalls daran verhindern kann. (Wenn A den Grund ſeiner Mauer zwei Händebreit breiter als ſolche ſich weiter hinauf erſtreckt, in den Hof von B gebauet hat, und er einen Grund und den Beſitz dafür hat, ſo hat er ſoviel, als der ganze Raum hinauf beträgt, im Beſitz, wenn die Mauer auch nach oben zu nicht ſo breit iſt, mir deucht aber, daß dies nur der Fall iſt, wo es nicht gebräuchlich iſt, den Grund weiter zu bauen als die Mauer ſelbſt beträgt, ſonſt aber, wie in dieſen Ländern der Gebrauch iſt, daß man immer den Grund weiter bauet, ſo hat er weiter Nichts als die Breite des Grundes erworben, aber nicht weiter nach oben zu, ſondern blos ſo viel als die dicke der eigentlichen Mauer beträgt.)

Hundertvierundfunfzigſter Abſchnitt. Ueber den Beſitz von Fenſtern und Thüren, und wie weit man ſich beim Bauen davon entfernen müſſe.

§ 1) Wenn Jemand Theil an einem gemeinſchaftlichen Hofe hat, und ein Haus in einem andern Hofe gekauft hat, ſo kann er keine Thür darin anlegen, die nach dem gemeinſchaftlichen Hofe führt, ſelbſt in dem Gebäude oben auf das Dach ſeines alten Hauſes darf er keine Thür anlegen, die nach dem Hofe führt, weil die Paſſage dadurch vermehrt wird, er kann übrigens ſein altes Haus noch um eine neue Etage vermehren, nur darf keine Thür derſelben in den gemeinſchaftlichen Hofe führen. § 2) Niemand von denen, die einen gemeinſchaftlichen Hof beſitzen, darf neue Einwohner in ſein Haus bringen, weil die Paſſage dadurch vermehrt wird, ebenſo kann ein Vermiether eines Hauſes, einem Familienvater Obiges verwehren, aber die mit dem Familienvater an einem und demſelben Tiſche eſſen (er ernährt ſie) die kann er nicht verwehren, (Einige wollen, daß der, welcher Theil an einem gemeinſchaftlichen Hofe hat, ſein Haus mit Gäſten und Einwohnern anfüllen kann ſo viel er will, er muß nur keine neue Etage aufführen, er kann übrigens in dem Inneren des Hauſes Veränderungen machen, mehrere Zimmer eintheilen u. ſ. w., und ſelbſt wenn ſie alle nur ein einziges Privet hatten.) Wenn zwei aber ein Haus in Compagnie haben, ſo muß Jeder von ihnen ſeinen Theil mit ſeiner Familie allein bewohnen. § 3) Auch ein Fenſter darf Niemand anlegen, welches die Ausſicht nach dem Hofe ſeines Nächſten hat, ſelbſt wenn ihm der Hof mit gehört, hat er es doch gethan, ſo muß er ſolches wieder zumachen; ein Anderes iſt es, wenn er die Erlaubniß dazu bekommen hat, jedoch darf er nicht Thür gegen Thür oder Fenſter gegen Fenſter anlegen. (Und hierbei findet kein Beſitz ſtatt; und wenn ſie beide auf einmal Thür gegen Thür oder Fenſter gegen Fenſter anlegen wollen, und Einer hat den Genuß, der Andere aber keinen Schaden davon, ſo wird der Andere dazu gezwungen, ſonſt wäre dies in einer Weiſe wie es die Bewohner von Sodom [Szedom] und Gomora [Amora] gemacht haben, die bekanntlich ſehr boshaft und frevelnd waren [1. B. M. 18, 20 bis Cap. 19, 30]; haben aber beide gegenſeitig Schaden dadurch, ſo müſſen ſie ſich zu vergleichen ſuchen.) Sondern (beziehet ſich wieder auf dem Urtext, A. d. Ü.) Einer ſoll von dem Andern etwas entfernt bauen; und legt er, mit Erlaubniß, die Thür oder das Fenſter an, wo es die Ausſicht nach einem fremden Hofe hat, ſo muß er die Anlage ſo machen, daß die Thür oder das Fenſter etwas entfernt von dem des Andern iſt, und Einer dem Andern nicht in die Thür oder in das Fenſter ſehen kann. Nach der Straße zu können aber die Thüren und die Fenſter (wenn dieſe keine 4 Ellen hoch ſind) einander gegenüber ſeyn, denn er kann ſagen: ich bin eben ſo gut, als die welche auf der Straße gehen, die können dich auch ſehen (ſiehe übrigens weiter

§ § 14, 15, 16 und 17). Ein Portal, wenn 3 Häuser darunter sind, ist so gut wie ein öffentlicher Platz, nach Einigen, muß das Portal von beiden Seiten offen seyn, wenn solches als ein öffentlicher Platz gelten soll, dessenungeachtet darf Niemand einen Laden gegen die Thür oder das Fenster seines Nächsten eröffnen, so daß er ihm beständig fort durch die Thür oder das Fenster hinein siehet, er muß also den Laden so eröffnen, daß er ihm gar nicht in seine Behausung hinein sehen kann, denn die Vorübergehenden sehen auch wohl hinein, gehen aber hin und her, dieser aber, der Krämer, sitzt den ganzen Tag im Laden, und siehet immerfort nach seiner Behausung. (Nach Einigen, muß sich Jeder in Acht nehmen, in das Haus seines Nächsten hinein zu sehen, der Art, daß er dadurch als ein Dieb ertappt werden könnte, denn er hat ja keinen Grund warum er hinein siehet.) § 4) Haben zwei Personen gemeinschaftlich einen Hof im Besitz, so kann der Eine von ihnen seine Thür, die nach dem Hofe führt, nicht weiter machen, denn sein Mittheilhaber an dem Hofe kann sagen: bei einer kleinen Thüre konnte ich mich vor dir verbergen während meiner Handthierung, dies kann ich aber nicht, wenn du die Thüre größer machst; war die Thür groß, so darf er — aus eben dieser Ursache — keine zwei Thüren aus dieser einen machen. Aus einer kleinen Thüre, die nach einem öffentlichen Platze führt, kann er aber eine große, oder auch aus einer breiten zwei kleinere machen. § 5) Wenn Jemand von den Theilhabern des Hofes, der eine Flügelthüre nach dem Hofe hatte, aus derselben nun eine Thüre machen will, so kann man solches — nach einem Rabbi — nicht verwehren, obschon dieselbe immer offen stehet, welches der Fall vorher nicht war, da nur eine Thüre offen stand, waren aber die beiden Thüren eine jede zwei Ellen weit, so kann er von denselben nicht eine von vier Ellen weit machen. § 6) Niemand darf ohne Erlaubniß ein Fenster anlegen, welches die Aussicht nach dem Hofe seines Nächsten hat, dasselbe mag groß oder klein, hoch oder niedrig angebracht werden. § 7) Hat er es doch gethan, und der Eigenthümer des Hofes hat darauf verzichtet, oder er hat zu verstehen gegeben, daß solches ihm nicht unangenehm sey, z. B. er hat ihm sogar dabei geholfen, so ist er im Besitz desselben und es kann nicht mehr dagegen protestirt werden, (und so ist es recht zu urtheilen), der Eigenthümer des Fensters darf sich deshalb doch nicht an das Fenster stellen und beständig nach dem Hofe seines Nächsten hinsehen, dagegen kann dieser immer protestiren; ob der Besitz 3 Jahre dauern muß, darüber ist ein Streit unter den Rabbinen, (siehe den vorigen Absch., auch den folgenden Absch. § 35). § 8) Gehört ihnen der Hof gemeinschaftlich, und Einer von ihnen will denselben durch eine Wand abgetheilt haben, weil sie sich gegenseitig schaden, so kann der Andere dazu gezwungen werden, selbst noch nach vielen Jahren. § 9) Hat Jemand ein Fenster angelegt, welches die Aussicht nach dem Hofe seines Nächsten hat, und dieser hat nicht protestirt, und die Wand, in welcher das Fenster war, ist

eingefallen, ſo kann er, ſobald ſolche wieder gebauet iſt, das Fenſter wieder hinein machen. § 10) Sobald das Fenſter, deſſen Eigenthümer den Beſitz erlangt hat, von der Art iſt, daß man den Kopf dadurch ſtecken kann, oder es iſt unten an der Mauer keine 4 Ellen von der Erde ab, angebracht, ſo kann der Eigenthümer des Hofes nichts dagegen haben, oder von der Seite bauen, oder in einer Entfernung von 4 Ellen (ſiehe § 21), war aber das Fenſter klein, daß Niemand den Kopf durchſtecken konnte, und ſolches war über 4 Ellen weit von der Erde ab, ſo kann der Eigenthümer des Hofes dagegen oder von der Seite bauen, denn dieſer ſagt: ich habe dir nur deshalb zur Anlegung eines Fenſters die Erlaubniß gegeben, weil es klein und hoch war, aber du kannſt mir nicht verwehren nichts weiter zu bauen, d. h. wenn das Fenſter angelegt iſt zu irgend einem Gebrauche, oder um friſche Luft zu genießen, iſt es aber wegen Licht zu gewinnen angelegt, und wenn es auch noch ſo klein oder zu hoch angelegt war, ſo kann der Eigenthümer des Hofes nichts dagegen haben, oder zur Seite bauen, oder in einer Entfernung von 4 Ellen, damit er ihm das Licht nicht benimmt, welches er ihm ja bewilligt hat, (vom Richter hängt es übrigens ab zu urtheilen, wie das Fenſter beſchaffen ſeyn muß, das man zur Helle macht?) § 11) Ein ſolches Fenſter muß aber die gehörige Form haben, ohngefähr wie eine Thür, lang und ſchmal, und mit einer Einfaſſung ſeyn, denn ſonſt iſt es nicht anders anzuſehen als ein Loch, das die Mäuſe in der Mauer gegraben haben. § 12) Hat nun Jemand den Beſitz eines Fenſters erlangt, und der Andere kömmt und bauet etwas dagegen oder zur Seite, ohne die gehörige Entfernung, oder er macht (bauet) das Fenſter gar ganz zu, und der Andere ſchweigt dazu, ſo hat er ſein Recht verloren und kann nachher nicht mehr klagen. Nach Einigen muß aber der Eigenthümer des Hofes einen Grund für ſeine Handlung angeben, beſonders wenn der Eigenthümer des Fenſters eine Schrift darüber, oder ſonſtige Beweiſe dafür hat, iſt dies aber nicht der Fall, ſondern ein bloßer Beſitz, ſo kann jener ſagen: der Beſitz iſt irrthümlich geſchehen; hat der Eigenthümer des Fenſters ſolches ſelbſt zugemauert, ſo iſt dies noch keinen Beweis auf Verzichtung, außer er müßte das Fenſter ſelbſt zernichtet haben, oder er hat ein ordentliches Gebäude davorgeſtellt; ſtreiten ſie ſich darum, wer das Fenſter zugemacht hat, ſo bleibt der Eigenthümer deſſelben im Beſitz, und jener muß die Beweiſe führen, (ſiehe § 20 und den folgenden Abſch. § 35). § 13) Wenn Jemand Fenſtern unten an ſeiner Wand hatte, und der Andere will etwas vorbauen und will ihm dagegen oben an der Wand andere Fenſter machen laſſen, ſo braucht jener dies unter keiner Bedingung zuzugeben, außer in dem Falle, wenn ihm dieſe Veränderung der Fenſter nicht im Mindeſten läſtig fällt; aber der Eigenthümer der Fenſter kann durchaus keine Veränderung mit denſelben vornehmen, (wenn nur eine Wand zwiſchen A's und B's Gebiet iſt und ſolche gehört nur Einem von ihnen, ſo kann dieſer ſolche zu jeder Zeit wegbrechen, d. h. er kann ſagen: wir

wollen eine neue auf gemeinſchaftliche Koſten bauen (Beerhetib). § 14) Wenn Jemand an den Erker ſeines Dachs eine Thür anbringen will, gerade dem Erker ſeines Nächſten gegenüber, ſo darf ſolche — nach Rabbi Jona — nicht bis an der Hälfte des Erkers ſich befinden, damit mehr als die andere Hälfte des Erkers gegenüber für den Andere zur Anlegung einer Thür übrig bleibe, und ſie ſich gegenſeitig nicht beobachten können. Nach zwei andern Rabbinen aber kann ihm der Andere deshalb keine Vorſchrift machen, und zwar wenn er ſagt, daß ihm jener Schwierigkeiten machen wird, wenn er heute oder morgen auch eine Thür, Oeffnung oder Fenſter an dem Erker ſeines Dachs anlegen will, denn Alles, was ein öffentlicher Platz iſt, iſt frei, und der Erſte, der den Anfang gemacht hat, hat ein Recht an dem Freien. § 15) Dies iſt aber nur der Fall, wo es nicht erlaubt iſt, einen Balken von dem Erker nach der Straße anzulegen, wo es aber erlaubt iſt, ſo iſt es ſo gut als wenn zwei einen gemeinſchaftlichen Hof beſitzen, und die Luft, der Raum vor ſeinem Erker iſt nicht frei, d. h. er muß berückſichtigen den Erker ſeines Nächſten ihn gegenüber, denn dieſer hat ja das nämliche Recht einen Balken anzulegen, deshalb dürfen beide nicht ſo angelegt werden, daß ſie ſich gegenſeitig beobachten können. § 16) Nach der Meinung des R. O. Sch. (Rabbi Aſcher, der Vater des Baal haturim, ſiehe Vorrede zum erſten Buche) kann man Niemanden verwehren, ein Fenſter anzulegen welches nach einem öffentlichen Platze führt, wenn ſeinem Nächſten ihm gerade gegenüber in dieſem Augenblick keinen Schaden dadurch geſchieht, obſchon dies wohl in der Folge der Fall ſeyn könnte, aber eben deshalb erlangt er auch nie den Beſitz daran; wenn nun der Andere auch ein ſolches Fenſter anlegen will, ſo kann er den Erſten zwingen das Seinige zuzumauern, damit er nicht in ſein Gebiet hinein ſehen kann; ebenſo kann er auch bauen gegen des Andern Fenſter, ohne eine Entfernung zu beobachten, und ſo in allen ähnlichen Fällen, z. B. Einer hat ein Fenſter angelegt, welches die Ausſicht nach dem eingefallenen Hauſe ſeines Nächſten hat, es ſchadet alſo dieſem nicht, jener hat aber auch keinen Beſitz daran, oder er müßte beweiſen, daß er ſchon früher im Beſitz war, bevor das Haus einfiel. Andere Rabbinen ſind aber gegen den Rabbi Aſcher. Wenn A Fenſtern in ſeinem Hauſe hatte, dem Hofe oder dem Garten von B gegenüber, es war aber eine Mauer dazwiſchen und dieſe fiel ein, und A ſieht nun in das Gebiet von B hinein, ſo muß jener die Fenſter zumauern; war aber ein Haus dazwiſchen, welches einem Andern (C) gehörte, der von dieſem Hauſe in das Gebiet ſeines Nächſten ſah, und das Haus fiel ein, und A ſieht nun in das Gebiet eines andern (C's) Hauſes, ſo braucht A die Fenſter nicht zuzumauern, denn es iſt ja kein Unterſchied, ob B hineingeſehen hat oder jetzt A. Andere ſind aber wieder dagegen, ſiehe den folgenden Abſch. § 17) Wenn A ein Fenſter angelegt hat das nach einem Hofe führt, der zwei Perſonen gemeinſchaftlich gehört, einer von ihnen iſt aber abweſend, und der Eigenthümer des

Fensters nimmt mit den Anwesenden aus, daß wenn sie sich den Hof einst theilten, und der Abwesende würde der Nachbar von ihm werden, dieser gegen ihn wegen des Fensters nicht soll protestiren können, so ist diese Bedingung so viel als Nichts. § 18) Wenn A ein Haus neben einem Nichtjuden hat und legt ein Fenster an, welches die Aussicht nach dem Dache des Nichtjuden hat; nach vielen Jahren verkauft der Nichtjude sein Haus an einem Juden, und dieser will das Haus höher bauen, so daß dadurch das Fenster von A verstellt wird, so wird ihm dies verwehrt, denn wir finden nicht, daß ein Jude das Recht eines Nichtjuden hätte, außer da wo es diesem zum Nachtheile ist, z. B. ein Jude kaufte ein Feld von einem Nichtjuden und hat solches viele Jahre im Besitz, nun kömmt ein Jude und wird klagbar auf dieses Feld und bringt Zeugen, daß solches das Seinige ist, da ist das Recht für den Kläger, denn ein Nichtjude hat keinen Besitz an dem Gute eines Juden, also hat auch der Jude, der solches von diesem gekauft hat, keinen Besitz daran (Meirath-Enajim). Einige Rabbinen sind aber dagegen, besonders wo es ein Regierungs-Gesetz ist, danach richtet man sich, und so deucht mir auch zu richten; der Käufer muß also vorsichtig seyn, bevor er das Geld dem Nichtjuden zahlt, denn sobald dies geschehen ist, und er ist nicht in dem gehörigen Besitz, so ist der Nichtjude davon ab, und die Sache ist so gut als Etwas, was preis gegeben wird, und der Eigenthümer der Fenster ist im Besitz, bevor der zweite Jude (der Käufer) den Besitz erlangt — und wo es im Zweifel ist, ob die Fenster nicht schon da waren, bevor der Hof oder das Haus dem Nichtjuden gehörte, da muß der Käufer jedenfalls den Beweis bringen. § 19) Wenn A ein Haus neben dem Hofe eines Nichtjuden hatte, und hat ein Fenster dahinführend angebracht, denn dies ist nach nichtjüdischen Gesetzen erlaubt, und der Nichtjude hat seinen Hof an B verkauft, so muß A das Fenster wieder zumauern. (Es ist schon vorher erklärt worden, daß einige Rabbinen dagegen sind); und wenn A ein Haus neben dem eines Nichtjuden hat, und dieser hat ein Fenster nach dem Hofe von A angelegt und B hat das Haus von dem Nichtjuden gekauft, und A will nun das Fenster zumachen, und zeigt eine Schrift, daß ihm der Nichtjude dies erlaubte, B sagt aber, daß dies Haus vorher einem Juden gehörte, und er hat den Besitz des Fensters erlangt, bevor der Nichtjude solches gekauft hat, so sieht man, ob nach den nichtjüdischen Gesetzen der Nichtjude verpflichtet war, das Fenster zuzumachen, oder es steht in der Schrift, welche A vorzeigt, daß der Nichtjude keinen Besitz an den Fenstern hat, daß solche ungesetzlich gemacht sind u. s. w., so ist B, der in Kraft dessen gelangt ist, nicht besser, als er selber, wenn dies aber nicht der Fall ist, so braucht B solche nicht zuzumachen. § 20) Wenn ein Jude ein Fenster nach dem Hofe eines Nichtjuden hatte, und er hat solches von der Außenseite aber nicht auch von der Innenseite ganz zugemacht; nachher hat der Nichtjude den Hof einem Juden verkauft, und macht eine Mauer, wodurch das Fenster ver-

ſtellt wird, der Jude ſagt aber: er habe das Fenſter nur wegen dem Nichtjuden zugemacht, jetzt will er es aber wieder öffnen, ſo gilt dieſe Einwendung nicht; auch kann der Käufer ſagen: ich fand das Fenſter zu, wer ſagt mir, daß du ſolches erſt zumachteſt, vielleicht hat es der Nichtjude ſchon gethan. § 21) Wenn Jemand ein Fenſter in ſeiner Wand hatte, und ein Anderer kömmt und macht einen Hof an ſeine Seite, ſo kann dieſer nicht ſagen: jener ſoll das Fenſter zumachen, denn er iſt ja im Beſitz; will nun der Eigenthümer des Hofes ſeine Wand gegen das Fenſter bauen, ſo muß er 4 Ellen lang davon entfernt bauen, mehr aber iſt nicht nöthig, ſelbſt wenn bei dieſer Entfernung das Fenſter noch immer finſter bleibt. War das Fenſter unten an der Wand, ſo muß er das Gebäude noch außerdem 4 Ellen hoch bauen, damit er nicht in das Fenſter ſehen kann, war aber das Fenſter oben an der Wand, und der Andere hat unterhalb des Fenſters die Mauer gebauet, und es iſt von der Spitze derſelben bis zum Fenſter noch 4 Ellen weit, es wird alſo das Fenſter dadurch nicht finſter, und er kann auch nicht hineinſehen, ſo iſt es gut, ſind aber keine 4 Ellen davon, ſo muß er die Wand niedriger anfangen, denn ſonſt kann er ſich auf die Mauer ſtellen und hineinſehen, oder er muß die Wand 4 Ellen entfernt haben, und 4 Ellen hoch über das Fenſter bauen, damit er nicht die Hellung benimmt, und nicht hineinſieht. § 22) Wird die Wand an der Seite des Fenſters gebauet, ſo muß ſolche eine Handbreit von demſelben entfernt bleiben, und 4 Ellen hoch über das Fenſter ſeyn, oder er muß mit der Spitze derſelben einbiegen, damit er ſich nicht auf dieſelbe ſetzt und hineinſiehet. (Die Handbreit wird vom eigentlichen Fenſter [vom Glaſe] gemeſſen, nicht von der Einfaſſung; ein Jeder der ein Fenſter hat, kann ſolches einfaſſen laſſen, von außen und von innen, und dagegen kann nicht proteſtirt werden, daher hat die Einfaſſung des Fenſters kein Beſitzrecht.) § 23) Hat Jemand von beiden Seiten des Fenſters Mauern gebauet, ſo muß zwiſchen den beiden Mauern 4 Ellen Raum ſeyn mit Inbegriff des Fenſters, und wenn er die Mauern oben decken will, ſo muß er von jeder Seite, von der Mauer in welcher das Fenſter iſt, 4 Ellen entfernt bleiben, damit das Fenſter nicht verdunkelt wird. § 24) Hat Jemand ein abſchöſſiges, ſchräges Dach beim Fenſter ſeines Nächſten gemacht, obwohl man von einem ſolchen Dache keinen beſtändigen Gebrauch macht, ſo muß er ſolches doch 4 Ellen niedriger, als das Fenſter iſt, anlegen. § 25) Wenn Jemand in dem Gebälk ſeines Bodens, Erkers, eine kleine Luke, ein klein Fenſterchen angelegt hat, wodurch das Licht in das Haus fällt, und ſein Nachbar will bauen, ſo braucht er keine Entfernung zu laſſen. (A der in ſeinem Hauſe ein Behältniß zur Aufbewahrung von Wein, Oel gebauet hat, welches kühlig und luftig ſeyn muß, um den Wein abzukühlen, und B kömmt, und will eine Wand dagegen bauen, ſo kann A dagegen proteſtiren, und es wird nicht geduldet, ſelbſt die gewöhnliche Ent-

fernung von 4 Ellen hilft nicht.) § 26) Wenn Einer von den zweien, welcher einen Hof gemeinſchaftlich haben, die Wand, die zwiſchen ihnen iſt, auf ſeine Koſten um 4 Ellen erhöhen will, ſo kann es ihm der Andere nicht wehren, obſchon der Hof dadurch dunkler wird. § 27) Zwei Brüder die einen Hof getheilt, und alles genau abgeſchätzt, aber den Raum nicht genug bei der Abtheilung beachtet haben, und Einer hat den Vorhof, der Andere das Sommerhaus zu ſeinem Antheil erhalten, ſo kann der Eine, der den Vorhof erhielt, eine Wand am Ende deſſelben, vor dem Sommerhauſe, bauen, und wenn dieſes auch dunkler dadurch wird, denn ſie haben ja den Raum nicht abgeſchätzt, ebenſo kann er dicht vor den Fenſtern des Andern bauen, aber ſo lange noch nicht gebauet iſt, kann er vom Andern nicht verlangen die Fenſter zuzumachen, obſchon dieſe die Ausſicht nach ſeinem Hofe haben. (Nach Einigen, kann er ſogar auch dieſes verlangen, das Obige gilt aber nur von einem Sommerhauſe, denn dies hat doch Helle genug, aber vor Fenſtern die zum Hauſe gehören darf er nicht bauen, viel weniger kann er verlangen ſolche ganz zuzumachen, denn ein Haus ohne Licht iſt ſo gut als gar Nichts.) § 28) A der ſein Haus und ſeinen Hof zugleich verkauft oder verſchenkt hat, dem B das Haus und dem C den Hof, und es gehen Fenſtern vom Hauſe nach dem Hofe ſo kann der Hofbeſitzer vor ſolchen her bauen, ebenſo wenn A nur den Hof verkauft und das Haus vor ſich behalten hat, Einige wollen, er müßte 4 Ellen Entfernung laſſen. (Hat A das Haus verkauft, und den Hof für ſich behalten, ſo kann er die Fenſter nicht zumachen, denn wenn Jemand Etwas verkauft oder verſchenkt, ſo thut er ſolches mit allen Vortheilen die dabei ſind [er thut es gern], mit einem hübſchen [guten] Auge, wie es im Original heißt.) § 29) Wenn Jemand ſeinem Nächſten durch Bauen die Ausſicht benimmt, oder er ſiehet ihm in ſein Gebiet, und als er merkte, darum verklagt zu werden, ſchenkte er das Haus ſeinem unmündigen Sohne, da wartet das Gericht nicht bis der Sohn mündig wird, ſondern der Schaden wird gleich abgeholfen. (Hat er das Haus einem Nichtjuden verkauft, ſo zwingt man den Verkäufer den Schaden abzuhelfen.) § 30) Wenn Jemand nach dem Hofe ſeines Nächſten Fenſtern hat, ſolche ſind aber ſeit vielen Jahren zugemacht, aber die Pfoſten der Fenſter ſind noch da, ſo kann er ſolche wieder eröffnen. § 31) Wie ſchon (§ 16) erwähnt iſt, darf Niemand ein Fenſter anlegen nach einem öffentlichen Platze führend, wenn gerade gegenüber ſchon ein ſolches da war, er kann aber doch ſeine Wand höher bauen, wenn auch keine 4 Ellen Entfernung zwiſchen beiden iſt, die Erhöhung muß aber 4 Ellen betragen, damit er nicht von da hinüber ſehen kann. § 32) Wenn ein wüſter, preisgegebener Platz von Jemand benutzt worden iſt, und er baute Häuſer dahin, nun kömmt ein Anderer und benutzt ebenfalls von dem Platze, was jener noch übrig ließ, findet ſich aber durch die Bauten des Erſtern, in der Ausſicht

oder ſonſt, beengt oder beſchränkt, ſo kann er ihn nicht zwingen dem abzuhelfen; im Gegentheil kann dieſer dem zweiten wehren, wenn er ihm die Ausſicht durch Anlegung von Thüren und Fenſtern benehmen will.

Hundertfünfundfunfzigſter Abſchnitt. Geſetze über Entfernung von Sachen die Schaden verurſachen können.

§ 1) Wenn zwei Perſonen, Einer das Haus und der Andere den Boden oder Erker deſſelben beſitzen, ſo darf der Erſtere keinen Ofen in ſeinem Hauſe anlegen, oder es muß von der Erhöhung deſſelben bis an das Gebälk des Bodens 4 Ellen Entferung ſeyn. (Damit der Boden nicht aufbrenne, auch muß ohnedeß noch unter demſelben ein Eſtrich [von Kalk und Steinen] von 4 Händebreit ſeyn, und bei einer Pfanne, Keſſel oder kupferner Ofen eine Handbreit Eſtrich darunter ſeyn, iſt es aber eiu Bäcker-Ofen, ſo muß der Eſtrich drei Händebreit unten ſeyn, bei einer Bäcker-Pfanne nur drei Händebreit, und dennoch muß, wenn Feuer ausbricht, der Eigenthümer allen Schaden zahlen den die Nachbarn dadurch erlitten; und ein jeder Eigenthümer muß obige Entfernungen beobachten, ſonſt können die Nachbarn dagegen proteſtiren.) § 2) Wenn Jemand einen Laden unter den Speicher ſeines Nächſten hat, ſo darf er keine Bäckerei, Färberei oder Stall darin anlegen, auch kein Futterkorn hinein bringen u. m. dgl. das vielen Dunſt aushaucht, denn die Wärme ſchadet den Früchten die im Speicher lagern. Hat aber der Bewohner des Bodens einen Speicher wo Weinfäſſer lagern, und zwar in Paläſtina wo die Wärme dem Wein nicht ſchadet, ſo kann der Beſitzer des Ladens Alles darin anlegen was er will, mit Ausnahme eines Pferdeſtalles, weil dies dem Geruch des Weins ſchadet. (Auch darf in der Nähe des Weinlagers nichts angelegt werden, welches viele Bewegung und Schaukeln verurſacht, weil dies dem Wein ſchadet.) Iſt aber der Eigenthümer des Ladens im Beſitz eine Bäckerei oder einen Stall daſelbſt anzulegen, und der Bewohner des Bodens will aus demſelben einen Speicher machen, ſo kann er gegen den Beſitzer des Ladens nicht proteſtiren. § 3) Hat aber der Bewohner des Bodens durch Maaßregeln zu erkennen gegeben, daß er aus demſelben einen Speicher machen will, z. B. er hat denſelben gereinigt, ausgekehrt, mit Waſſer beſprützt, oder noch mehr Fenſtern darin angelegt, ſo wie man gewöhnlich bei einem Speicher thut, der Andere iſt ihm aber zuvor gekommen, und hat einen Ofen in ſeinem Laden angelegt, bevor jener Früchte in ſeinen Speicher brachte, oder der Eigenthümer des Bodens hat damit angefangen, Granatäpfel, Datteln oder Seſamkraut (שומשמין Schumſchemin), Seſamum. (Die Alten haben dieſen grünen Saamen als Gemüſe gekocht, auch Oel daraus gepreßt u. m. dgl., und jener iſt zuvorgekommen, und hat einen Ofen in ſeinem Laden angelegt, bevor dieſer in ſeinen Speicher Waizen hineingelegt hat, oder der Eigenthümer des Ladens hat einen

freien Raum gelassen zwischen diesem und dem Speicher, in allen diesen Fällen kann der Eigenthümer des Speichers protestiren; hat sich aber der Herr des Ladens nicht daran gekehrt, so bleibt er im Besitz. § 4) Fällt das Wasser von dem Gebäude des Obersten unmittelbar nach dem des Untersten hinunter, so daß kein Abhalter, der das Wasser in sich ziehet, zwischen beiden sich befindet, so muß der Andere den Schaden entfernen, ist aber zwischen beiden ein Abfluß, wo die Wasser erst einsaugen, und triefen dann hinunter, so bleibt er im Besitz. (Alles den Umständen nach; triefen die Wasser auch ohne Abhalter gleich hinunter und verlieren sich, so bleibt er im Besitz, sind sie aber zu stark und schaden ihm beständig, so muß der Bewohner des Bodens den Schaden verhindern, aber nicht, wenn es in Strömen außer gewöhnlich stark regnet.) Oeldrüsen, Bodensatz des Oels, Mist, Salz, Kalk, weiche Steine, feuchten Sand, sind lauter Sachen die ausdünsten, und man muß solche 3 Händebreit von der Wand seines Nächsten entfernen, oder er muß die Wand erst mit Kalk bestreichen. § 5) Auch Saamen und Pflugschar, und eine Grube wo sich der Urin sammelt, müssen 3 Händebreit von einer Mauer entfernt seyn, auch muß eine solche Grube mit Kalk bestrichen werden, auch darf man überhaupt nur in einer Entfernung von 3 Händebreit von einer Wand Urin hingießen. § 6) Es darf Niemand an einer Wand w—n, sondern in einer Entfernung von 3 Händebreit, wenn die Wand von Ziegel ist, ist solche aber von Steinen, so ist eine Handbreit Entfernung genug, ist sie aber von glatten (geputzten) Feisensteine, so bedarf es gar keiner Entfernung. § 7) Eine Mühle muß 3 Händebreit von der Wand entfernt werden, von dem untersten Mühlstein, das ist vom Obersten 4 Händebreit, damit die Wand nicht wankend gemacht werde, oder damit man nicht vom Geräusch der Mühle erschreckt wird. (Dies ist aber nur bei einer kleinen Mühle, aber bei einer großen die durch Pferde getrieben wird, muß die Entfernung größer seyn, ist solche unterblieben, und das Haus hat Schaden erhalten, so muß dieser nach Gutachten der Richter ersetzt werden, ebenso bei einem Weber, der auch Geräusch macht u. m. dgl. § 8) Einen Ofen muß man von der Wand 3 Händebreit entfernen, von unten an gerechnet, d. i. von unten 4 Händebreit (die damaligen Oefen waren unten breit und oben schmal), damit die Wand nicht warm werde, und man mißt von der inwendigen Seite, die Dicke der Wände des Ofens werden mit eingerechnet. § 9) Nach dem Maimonides und dem Rabbi Jona, muß diese Entfernung auch seyn, wenn die Wand von Steinen ist, nach Andern, ist es nur nöthig, wenn die Wand aus Ziegeln besteht. § 10) Es darf Niemand keinerlei Art von Gruben anlegen an der Wand seines Nachsten ohne Entfernung von 3 Händebreit. Auch darf Niemand einen Wasserstrich leiten oder einen Teich anlegen, die Wäsche darin einzuweichen, an der Seite der Wand seines Nächsten ohne Entfernung von 3 Händebreit, und dennoch muß er diese Behältnisse mit Kalk ausschmieren, damit das Wasser nicht durchziehen und

die Wand beſchädigen kann. (Und das welches auch nicht für beſtändig da iſt, z. B. eine Rinne, von welcher das unreine Waſſer des Hauſes nach der Straße fließt, muß doch die gehörige Entfernung haben. Nach Einigen braucht dann dieſe Entfernung nicht. § 11) Einen Stein darauf die Wäſche geklopft wird, damit ſolche weiß wird, muß 4 Ellen von einer Wand entfernt ſeyn, denn durch das Klopfen ſprützt das Waſſer nach der Mauer hin. § 12) Wenn A's Mauer dicht an B's iſt, wie eine Art Gam (Gama ⅂, der dritte Buchſtabe im griechiſchen Alphabet, dieſer iſt aber Γ geformt), nun will A noch eine zweite Mauer gegen B ſeine anlegen, wie eine Art (beth ⅁), ſo kann B dagegen proteſtiren, und A muß eine Entfernung von 4 Ellen laſſen, damit die Vorbeigehenden zwiſchen den Raum treten können, und die Erde daran, und ſomit die Mauer (B's) befeſtiget werde. (Und wenn die Mauer daſelbſt auch ſchon lange Zeit geſtanden hat, und iſt jetzt eingefallen, ſo muß nun dieſe Entfernung gemacht werden.) § 13) Das Obige gilt aber nur bei einer Gartenmauer, oder auch bei der eines Hofes in einer neuerbauten Stadt, die noch keine 50 Jahr alt iſt, aber bei einer alten Stadt braucht dieſe Entfernung nicht beobachtet zu werden, denn in einer ſolchen haben die Mauern ſchon Feſtigkeit erhalten. § 14) Ebenſo wenn B's Mauer keine 4 Ellen lang iſt, iſt die Entfernung nicht nöthig, obſchon durch die 3te Mauer von A die Paſſage verhindert wird, denn eine ſolche kurze Mauer bedarf keiner Befeſtigung; ebenſo wenn A's Mauer vom Oſten nach Weſten geht, und B will eine daran bauen vom Norden nach Süden führend — bedarf's keiner Entfernung. — Nach Einigen wäre überhaupt nur die Entfernung nöthig, wenn er das Grundſtück vom Könige gekauft hat, oder ſolches war preisgegeben, ſonſt nicht. § 15) Wenn Jemand Waizen in einem Mörſer ſtößt, und durch das Stoßen bewegt ſich die Wand in dem Hofe ſeines Nächſten, ſo daß der Deckel vom Faſſe herabfällt, der muß eine Entfernung beobachten, und wenn durch die Erſchütterung Etwas beſchädigt worden iſt, ſo muß er den Schaden erſetzen, (und wenn der Hof auch erſt nachher gebauet wurde, und wenn der Bewohner des Hofes auch nur Kopfſchmerzen durch das Stoßen bekömmt, ſo muß er ſich ſchon entfernen). § 16) Eine Leiter muß von dem Taubenſchlag des Nächſten 4 Ellen weit entfernt ſtehen, damit der Marder nicht hinauf ſpringen und die Tauben freſſen kann. § 17) Man muß eine Wand, die angelegt werden ſoll, 4 Ellen weit von der Rinne des Nächſten entfernen, damit dieſer ſo viel Raum hat eine Leiter an die Rinne zu ſtellen, wenn ſolche ausgebeſſert werden ſoll. § 18) Wenn Jemand am Ende ſeines Feldes an die Grenze eines andern Feldes eine Grube graben will, und dieſes Feld iſt nicht zu einer Ledergärberei eingerichtet, ſo kann der Eigenthümer nicht dagegen proteſtiren, und wenn dieſer in der Folge auch eine Grube machen will, ſo muß er eine Entfernung von 6 Händebreit beobachten; iſt aber jenes Feld auch zu Gruben eingerichtet (zur Ledergärberei), dann muß er ſich 3 Hände-

breit von der Grenze entfernt halten, und will der Andere auch noch eine Grube anlegen, ſo muß er ebenfalls 3 Händebreit Entfernung laſſen. (Einige wollen, die Grube müßte auch mit Kalk ausgeſchmiert werden, ſiehe § 10). § 19) Wenn Jemand eine Grube in ſeinem Felde gegraben hat, und hat die Hälfte deſſelben verkauft, und der Käufer will nun auch eine Grube machen, ſo müſſen dieſe Entfernungen von ihm beobachtet werden, obſchon das Feld zu Gärberei-Gruben beſtimmt iſt, und der erſte Eigenthümer hat keine Entfernung beobachtet, denn dieſer hat in ſeinem Eigenthume gegraben und hatte nicht nöthig die Entfernung zu beobachten. Ebenſo kann Jeder in ſeinem Eigenthume machen was er will, wenn dadurch keinen Schaden verurſacht wird, ausgenommen den Fall im vorigen §. § 20) Wenn A eine Grube in ſeinem Hofe gegraben hat, worin das Regenwaſſer ſich ſammeln ſoll, das Waſſer hat ſich aber ſo vermehrt, daß ſolches übergelaufen, und durch die Mauern in die Vorraths-Kammern von B gedrungen iſt, ſo muß A den Schaden abwenden. (Alle Fälle, von denen hier die Größe der Entfernung nicht angegeben iſt, muß nach dem Gutachten erfahrener Männer entſchieden werden). § 21) Nach der Meinung eines Rabbi wäre eine Entfernung von 6 Händebreit (ſiehe § 17) nur genügend bei Feldern die auf Bergen liegen, wo die Erde hart iſt, aber wo die Erde weich iſt, müſſe auch die Entfernung größer ſeyn; daher muß ein Privét von der Grube des Nächſten ſo weit entfernt werden, daß man ſicher iſt, daß die Feuchtigkeit deſſelben nicht zur Grube gelangen kann, und es muß die Entfernung, um ganz ſicher zu ſeyn, 50 Ellen betragen. (Einige ſtreiten dagegen und meinen, daß wenn die Grube mit Steinen ausgelegt iſt, die Entfernung nur eine Handbreit, ſonſt aber auch 3 Händebreit genug wäre). § 22) Eine Scheune muß von der Stadt 3 Ellen entfernt ſeyn, damit während des Dreſchens die Spreu vom Winde nicht nach der Stadt geführt werde; war die Scheune früher da, ehe die Stadt erbauet war, ſo muß ſolche weggenommen werden und die Stadtbewohner müſſen den Eigenthümer entſchädigen, bei einem Zweifel hierin muß ſolche ohne Entſchädigung weggenommen werden, und daher will ein Rabbi die Lehre ziehen, daß (wie ſolches wohl oft damals der Fall war A. d. U.) ein Land-Herzog den Juden in ſeinem Herzogthum befohlen hat, ſie ſollten die Juden, welche in den Dörfern unter Bothmäßigkeit von Edelleuten wohnen, bewegen, auch nach der Stadt zu ziehen, ſonſt wolle er alle Juden aus der Stadt verjagen, ſo müſſe man, um den Schaden von vielen zu verhüten, die Dorfbewohner zwingen nach der Stadt zu ziehen, und ſolchen den Schaden, den ſie dadurch haben, erſetzen. Ebenſo darf Niemand eine Scheune anlegen, wenn er nicht einen Eigenthumsplatz hat, der von jeder Seite 3 Ellen beträgt, damit der Nächſte in ſeinen Pflanzungen oder Acker keinen Schaden leide. § 23) Abgeſtorbenes Vieh, Begräbnißplätze, Ledergärbereien, Kalköfen, Bienenkörbe, müſſen 50 Ellen von der Stadt entfernt ſeyn; eine Ledergärberei darf nur auf

der Oſtſeite der Stadt angelegt werden, weil dieſer Wind den Geruch der Häute vermindert. § 24) Ein Taubenſchlag muß 50 Ellen von der Stadt entfernt ſeyn, und Niemand darf einen ſolchen anlegen, wenn er nicht einen eigenen Platz hat von 50 Ellen groß auf alle 4 Seiten, hat er aber ſolchen mitgekauft, ſo bleibt er in ſeinem Beſitz, und ſogar wenn er einfällt kann er ihn wieder aufbauen. § 25) Wenn das Feld ſeines Nächſten mit Weinſtöcken oder andern Bäumen bepflanzt war, und er will in ſeinem eignen Felde ebenfalls Weinſtöcke oder andere Bäume pflanzen, ſo muß er eine Entfernung von 4 Ellen beobachten, d. h. wenn zwiſchen den Bäumen das Feld noch benutzt wird, ſonſt bedarf es keiner Entfernung, wo es aber Gebrauch iſt, nnd ſie wollen beide zugleich pflanzen, ſo muß ſich jeder 2 Ellen entfernen; in Paläſtina (das ein gebirgiges Land iſt und man daſelbſt das Land zwiſchen den Bäumen benutzt — Beerhetib) muß jedenfalls zwiſchen Weinſtöcken und andern Bäumen 4 Ellen Entfernung bleiben, ſonſt aber zwiſchen Bäumen von einer Sorte nur 2 Ellen; nach Einigen muß die Entfernuug zwiſchen Weinſtöcken und andern Bäumen ohngefähr ſo ſeyn, daß die Vögel nicht in einem Fluge von den Bäumen nach den Weinſtöcken fliegen können; Einige wollen, daß Obiges nur gilt, wenn man Bäume einpflanzt, aber wenn er nur Saamen ſäet und die Bäume von ſelbſt wuchern, ſo bedarf es keiner Entfernung. Wenn A ſein Haus an Einem, und ſeinen Garten einem Andern verkauft hat, ſo braucht der Käufer des Gartens bei ſeinen Bäumen keine Entfernung zu laſſen, obſchon er ſpäter gekauft hat, als der Hauskäufer (ſiehe Abſch. 151, § 18); iſt aber ein Zaun zwiſchen beiden Feldern, ſo pflanzt jeder dicht am Zaun. § 26) Wenn der Baum des Nächſten in das Feld eines Andern hinüberbeugt, ſo kann dieſer ſo viel davon abhauen als das einmalige Abmähen mit einer Sichel auf den Acker beträgt, und bei Johannisbrot- und wilden Feigenbäumen kann er das ganze Hereinhängende abhauen, bis es mit der Grenze gleich iſt; ebenſo wenn der Baum, gleichviel welcher Art, herüberhängt in einem dürren Felde, oder in der Baumſchule, ſo kann er alles Herüberhängende abhauen. § 27) Ein Baum der in einem öffentlichen Platze herüberhängt, kann ſo weit abgehauen werden, daß ein Kameel mit ſeinem Reuter vorüber kann; ebenſo wenn er ein Vorſprung oben an ſeinem Hauſe anbringen will, der höher als eben erwähnt iſt, ſelbſt nach einem öffentlichen Platze, geſchweige in einem Portal, ſo kann man ihm ſolches nicht wehren, er darf aber deswegen keine Brücke machen von einem Hauſe zum andern, welches den Vorübergehenden oder den Bewohnern des Portals das Licht benimmt, und wenn es auch ein kleiner Vorſprung wäre wenn er das Licht benimmt, oder es wird von da Unreinigkeiten nach der Mitte der Straße geſchüttet, ſo iſt dies verboten. § 28) Wenn A einen Feigenbaum hat, und die Zweige reichen bis an das Dach von B und hindern ihn das Dach zu verkleben, ſo kann er die hindernden Zweige abhauen. § 29) Ein Baum der an der Grenze ſteht,

gehört beiden, wenn er auch nur nach einem Felde sich hinneigt. § 30) Wenn A eine Grube gräbt und findet beim Graben die Wurzeln eines Baums von B in seinem Felde, so haut er solche ab, gräbt weiter und das Abgehauene gehört ihm; ist aber B's Baum keine 16 Ellen davon entfernt, so gehört das Abgehauene dem B; kommen die Wurzeln von B's Baum in A's Feld von selbst aus der Erde, so gräbt er 3 Händebreit tief, damit er ohne Hinderniß ackern kann, und alle Wurzeln, die er 3 Händebreit tief in der Erde findet, haut er ab und bekümmert sich nicht darum, daß vielleicht B's Baum dadurch vertrocknet wird, denn er gräbt ja in seinem Eigenthume. § 31) Wenn Jemand eine Grube zum Flachseinweichen, dicht an die Grünereien in dem Garten seines Nächsten, anlegen will, oder pflanzt Porrei dicht bei Zwiebeln, oder Senf dicht bei einem Bienenkorbe, die Bienen essen die Blätter und der Honig wird schlecht, der Porrei ist nicht gut für die Zwiebeln, und die Grünereien saugen von dem Wasser ein, worin der Flachs eingeweicht ist u. m. dgl., so hat er doch nicht nöthig eine solche Entfernung zu nehmen, damit diese Gegenstände gar keinen Schaden nehmen, jedoch muß er eine Entfernung von 3 Händebreit oder etwas mehr beobachten, damit der Schaden nicht gleich offenbar auf der Hand ist, (und so ist es bei allen Sachen, wo der Schaden erst in der Folge entsteht, so kömmt die Entfernung dem Betheiligten zu). § 32) Ist eine Wiederholung von der oben erwähnten Bemerkung des Hagah. § 33) Wenn Jemand bei allen obigen Fällen die gehörige Entfernung nicht beobachtete, und hat dadurch dem Nächsten Schaden verursacht, ob er diesen ersetzen muß, darüber sind die Meinungen getheilt. § 34) Wenn Jemand eine Scheune in seinem Eigenthume angelegt hat, oder ein Privét, oder sonst eine Arbeit wobei viel Staub und Erde vorfällt, so muß er alle solche Sachen so weit entfernen, daß der Nachbar keinen Schaden erhält, und selbst wenn der Wind die Sachen dahinführt. Hat er nun die Entfernung beobachtet, und ein gewöhnlicher Wind hat den Staub oder sonst dgl. doch nach dem Nachbar hingeführt, so hat er den Schaden nicht nöthig zu ersetzen. § 35) Alle die nöthigen Entfernungen, wenn solche nicht gemacht sind, und der Andere sah es und schwieg, so ist dies eine Erlassung, eine Verzichtung, und er kann ihn nicht mehr zwingen zu der Entfernung, (siehe den vorigen Absch. § 12). § 36) Bei Rauch, Geruch von Privét, Staub u. dgl., oder wenn durch eine Sache die Erde erschüttert wird, bei denen findet kein Besitz statt, und wenn der Betheiligte auch viele Jahre schwieg, so kann er doch noch protestiren, und ebenso bei einem Hofe, der zweien gemeinschaftlich gehört, und er soll getheilt werden, so muß ein Jeder von ihnen die Wand in der Mitte bauen, damit der Andere ihn nicht sehen kann, wenn er darin wirthschaftet, und da sie ohnedies sich gegenseitig geniren, da Einer den Andern immer sieht, so findet auch kein Besitz statt, und wenn sie auch viele Jahre ohne Mauer gewesen sind, so kann Einer den Andern doch noch zwingen, eine Mauer zu machen, — denn es

iſt hierbei eine Ausnahme, denn dies leidet ſo leicht Niemand, und wenn er auch noch ſo lange ſchweigt, ſo iſt dies keine Verzichtung; hat er aber förmlich durch einen Mantelgriff darauf verzichtet, oder er hat ihm ſeine Rechte verkauft oder verſchenkt, alsdann kann er nicht mehr proteſtiren. § 37) Hinſichtlich des Rauchs iſt nur die Rede, da, wo der Rauch beſtändig iſt, z. B. bei Töpfer- und Bäcker-Oefen, aber beim Privat-Ofen oder einem Keſſel, wo der Rauch nicht den größeſten Theil des Tages iſt, und der Andere hat es mit angeſehen und hat geſchwiegen, ſo kann er nicht mehr proteſtiren; Einige ſagen, bei einem ſolchen Rauch kann er gar nicht proteſtiren, und ſelbſt ein beſtändiger Rauch, wenn ſolcher nur durch einen ungewöhnlich ſtarken Wind zu ſeinem Nächſten gelangt, kann dieſer nicht proteſtiren, mit einem gewöhnlichen Winde aber auch dann noch nicht, wenn der Rauch den Menſchen nicht ſchadet, ſondern blos die Wände etwas ſchwärzt, in dieſem Falle kann er nicht mehr proteſtiren, wenn er einmal geſchwiegen hat. § 38) Was vom Privét geſagt iſt, gilt nur von ſolchen, wie ſie damals waren, offen auf der Erde! aber bei unſern Privéts, die in Gruben und bedeckt ſind, da kann der Nächſte, wenn er einmal geſchwiegen hat, nicht mehr proteſtiren; wenn A und B ein Privét gemeinſchaftlich haben, und die Grube geht durch den Hof von C, nun wollen jene das Privét theilen, und Jeder will eins für ſich haben, ſo kann C dagegen proteſtiren. § 39) Wer das Beſitzrecht hat für ein Geſchäft, bei welchem Blut oder todtes Vieh vorkömmt, und dadurch ſich die Raben fleißig einſtellen und geniren den Nächſten durch ihr Geſchrei, beſonders wenn er eigen und kränklich iſt, oder ſetzen ſich mit den blutigen Füßen auf die Bäume des Nächſten und verderben die Früchte deſſelben, ſo muß dies Geſchäft entfernt werden, und zwar ſo weit, daß es dem Andern nicht ſchadet, denn dieſes iſt einerlei mit dem Geruch des Privéts, wobei kein Beſitzrecht ſtattfindet. § 40) Die Bewohner eines Portals oder eines Hofes, von welchen Einer ein Handwerker geworden iſt, und die Andern haben nicht proteſtirt, wollen aber in der Folge proteſtiren, dies wird im folgenden Abſch. erklärt werden. § 41) Bei jeder Sache, von welcher es gewiß iſt, daß der Kläger ſolche nicht dulden kann, wenn auch andere Menſchen ſolche dulden, ſo hat der Beſitzer kein Recht gegen dieſen Kläger. § 42) Die Regel, daß Rauch oder Privét-Geruch kein Beſitzrecht haben, gilt nur, wenn dieſe Sachen in ſeinem Eigenthume ſich befinden, hat Jemand aber das Recht erworben, ein Privét in dem Felde ſeines Nächſten zu haben, oder er hat ſolches in ſein Eigenthum angelegt, die Krümmungen deſſelben gehen aber unter der Erde nach dem Hauſe des Nächſten, und er hat das Recht dazu erhalten, ſo gilt der Beſitz, und wenn der Beſitzer ſagt: er hat das Recht gekauft, iſt er gegen einen Eid geglaubt, jedoch gehört es ſich, ſolches (das Privét) zudecken zu laſſen, damit der Geruch vergeht, iſt ſolcher aber nicht zu vertreiben, ſo hat der Beſitzer kein Beſitzrecht daran, und wenn er auch von dem Privét etwas Anderes machen will, ſo hat er auch dazu kein Beſitzrecht, weil dieſes beim

Privét aufgehört hat, denn der Betheiligte kann ſagen: ich habe deshalb nicht proteſtirt, weil ich doch wohl wußte, daß mein Nächſter das Privét entfernen muß; Einige wollen, zu etwas Anderm könnte er es benutzen. § 43) Wenn ein Streit zwiſchen dem Betheiligten und dem Beſitzer iſt, dieſer ſagt: er habe nicht proteſtirt, und jener behauptet das Gegentheil und fügt hinzu: der Beſitzer habe ihn immer hingehalten, er wolle den Schaden abwenden u. ſ. w. bei allen dgl. muß der Betheiligthe Beweiſe bringen, ſonſt kömmt der Beſitzer mit einem Neben-Eid frei. § 44) Wenn der Beſitzer ſagt: er habe durch einen Mantelgriff das Recht von dem Betheiligten erhalten, ein Privét oder einen Bäcker-Ofen anzulegen, ſo muß er Beweiſe bringen, ſonſt beſchwört jener das Gegentheil, und der Schaden muß entfernt werden; und wenn der Beſitzer das Grundſtück von einem Nichtjuden gekauft hat, und dieſer war im Beſitz von Sachen, die oben erwähnt worden ſind, ſo hilft ihm dies nichts, weil bei ſolchen Sachen gar kein Beſitzrecht iſt. Wenn Jemandens Haus eingefallen iſt, und dadurch iſt das angrenzende Haus dem Diebſtahle ausgeſetzt, und er verlangt vom Andern, er ſoll entweder einen Zaun darum machen oder ſolches verkaufen, daß es wieder aufgebauet wird, ob er damit vor dem Gerichte angehört wird, darin ſind die Meinungen getheilt.

Hundertſechsundfunfzigſter Abſchnitt. Wenn Jemand ein Handwerk unternommen hat, welches auch ſein Nächſter hat, und wenn Jemand Waare zum Verkauf in eine andere Stadt bringt.

§ 1) Einer von den Bewohnern eines Portals oder Gang, der nicht durchgehet (nach der entgegengeſetzte Seite), der ein Arzt, Wundarzt, Weber, Schreiber oder Lehrer (nicht das jüdiſche Geſetz und ſeine Auslegungen), ſondern nichtjüdiſcher Künſte und Wiſſenſchaften, werden will, ſo können ihn die andern Bewohner des Gangs daran verhindern, weil die Paſſage dadurch vermehrt wird, und wenn ſie auch alle damit zufrieden wären, ſo kann ihn einer daran verhindern, und wenn Jemand ein Haus in dem gemeinſchaftlichen Hofe hatte, ſo darf er es an keinem von Obenerwähnten vermiethen. (Aber wohl verkaufen, der Käufer muß alsdann thun was das Gericht entſcheidet, aber einem Nichtjuden darf er ſolches nicht verkaufen, denn dieſer achtet das Gericht nicht.) § 2) Auch keinen Laden haben die Nachbarn in dem Hofe nöthig zu leiden, denn ſie können ſagen: wir können nicht ſchlafen durch das Geräuſch der vielen Leute die bei dir kommen und kaufen, ſondern er muß ſeine Waare auf dem Markte verkaufen, arbeiten kann er aber in ſeinem Laden, und ſie können ihm nicht das Klopfen mit dem Hammer oder das der Mühle wehren, wenn er einmal im Beſitz iſt und ſie nicht gleich proteſtirt haben. (Einige wollen, daß man überhaupt nicht proteſtiren kann gegen das, was Jemand in ſeinem Laden oder Hauſe verrichtet, oder es müßten denn Kranke in der

Nähe ſeyn.) § 3) Einem Schullehrer für jüdiſche Kinder, und überhaupt alle Ausübungen der Geſetze (gottgefällige Werke), kann man nicht wehren. § 4) Alles was Aehnlichkeit hat mit Sachen wobei kein Beſitzrecht ſtattfindet, Rauch, Staub u. ſ. w. dabei ſchadet das anfängliche Schweigen nicht, denn bei ſolchen Sachen kann immerfort proteſtirt werden. § 5) Die Bewohner eines Gangs können ſich gegenſeitig zwingen, keinen Schneider, Gärber und überhaupt keinen Handwerker unter ſich zu dulden; war aber ſchon einer unter dieſen Bewohnern ein Handwerker, und die andern haben nicht proteſtirt, und ein anderer von dieſen Bewohnern will daſſelbe Handwerk anfangen, ſo kann ihn der erſte nicht daran hindern und ſagen: er nehme ihm das Brot weg, ſelbſt wenn der zweite aus einem andern Gange, Hofe wäre. (Einige wollen, daß in dieſem Falle, beſonders wenn der Gang oder Hof nicht durchgehet, können ihn die Bewohner daran hindern, aber ſein College kann nicht ſagen: er nehme ihm das Brod weg.) Aber ein Fremder aus einem andern Lande oder Stadt, den braucht man nicht zu dulden, wenn er neben ſeinem Nächſten das nämliche Handwerk anfangen will, oder er müßte denn der Obrigkeit (nichtjüdiſchen) eben die Abgaben als ſie bezahlen. Sehr viele Rabbinen ſind aber dagegen, und erlauben es nur in einem andern Gange, wo dies Handwerk noch nicht iſt. Hat er aber den Zins noch nicht bezahlt, ſo können ihn die Stadtleute jedenfalls daran hindern, und ſelbſt wenn er den Zins bezahlt hat, kann ihm ſein College dies wehren, bis er ſich ein Haus in der Stadt gemiethet hat; und es iſt hierin kein Unterſchied wenn er auch ein Gelehrter wäre, ausgenommen bei einem Gewürzkrämer (ſiehe weiter unten). Einige wollen, daß wenn man den Gelehrten nöthig hat, ſo kann man ihm nicht wehren das Handwerk anzufangen, ſelbſt wenn ſchon ein Gelehrter in dieſer Stadt iſt — denn der Eifer der Schriftgelehrten vermehrt die Weisheit. — (Durch Disputationen wird das Geſetz immer mehr erläutert?) Wenn ein Gelehrter Waare nach der Stadt gebracht hat, darf Niemand ſolche Waare verkaufen, bis er erſt ausverkauft hat; ſind aber Nichtjuden in der Stadt die die nämliche Waare haben, alsdann kann Jeder verkaufen. Wenn Jemand einen Nichtjuden aus Europa (?) (מערופ'יא Mearupia) (ich weiß es nicht anders zu überſetzen, A. d. U.) mitgebracht hat, ſo iſt es in einigen Städten verboten mit dieſem Nichtjuden Geſchäfte zu machen, um ſeinen Nächſten (Juden) nicht zu ſchaden, auch nicht ihn zu ernähren; andere erlauben dies nicht allein, ſondern man kann ihm auch Geld leihen, Geſchäfte mit ihm machen, ihn beſtechen, von ihm ziehen, denn die Güter eines Nichtjuden ſind wie Etwas das preisgegeben iſt, und wer erſt kömmt, der hat das Recht daran, Einige ſind dagegen, — ſelbſt wenn ein Jude für einen Nichtjuden gewöhnlich arbeitet, darf kein anderer Jude ſich dort einſchleichen, um wohlfeiler zu arbeiten, und wenn er es thun will und das Gericht erfährt's, ſo ſchreiet es ihn an, fährt ihn hart an, — hat er es aber doch gethan, ſo behält er, was er einmal hat. Wenn

zwei Juden zusammen wohnen, und Einer von ihnen will einem Nichtjuden auf niedrigere Zinsen Geld leihen, so kann der Andere ihm dies nicht wehren. § 6) Gewürzkrämer, die in den Städten hausiren, kann man nicht wehren, den Esra hat verordnet, daß sie die Freiheit dazu haben sollen, damit es den Töchtern Israels an Räucherwerk, wohlriechende Sachen, Balsam u. s. w., nicht fehle. (Aber nur wohlriechende Sachen u. dgl., aber bei allen Uebrigen ist kein Unterschied, zwischen einem Gewürzkrämer und einem Andern, und sie dürfen sich ohne Bewilligung der Stadtbewohner nicht festsetzen, mit Ausnahme eines Gelehrten, der kann sich besetzen wo er will, ebenso ein Schullehrer.) § 7) Kaufleute, die ihre Waare in die Städte bringen, dürfen nicht in's Einzelne verkaufen wie ein Krämer, an Markttagen können sie auch dies thun, aber hausiren dürfen sie nicht, selbst an Markttagen nicht; haben sie aber in der Stadt Schulden zu bezahlen, so können sie so viel verkaufen, als sie zu ihrem Unterhalt und zur Bezahlung ihrer Schulden gebrauchen, wenn auch keine Markttage sind; ebenso kann den Fremden gewehrt werden, auf Zinsen an Nichtjuden zu leihen, aber nicht an den Markttagen, auch nicht wenn sie Schulden einzufordern haben; verkaufen aber die Fremden wohlfeiler, oder ihre Waare ist besser, als die der Stadtleute, so können diese den Fremden nicht wehren, da das jüdische Publikum Nutzen davon hat; ebenso wenn die Fremden Waaren bringen, welche in der Stadt nicht zu haben sind; wenn sich Stadtleute wegen Gefahr (bei Verfolgungen) nach einem Flecken geflüchtet haben, so können sie, so lange die Verfolgung dauert, nicht vertrieben werden, auch wenn Jemand (ein Jude) aus der Stadt geführt werden soll, weil er kein Recht hatte da zu wohnen, so muß man ihm so viel Zeit lassen, um seine Schulden einzufordern, und so viel zu erwerben, daß er sich so lange ernähren kann; will man ihm aber erlauben da zu bleiben, so muß er sofort zu den Abgaben beitragen, sonst muß er fort. Einige wollen, daß wenn fremde Juden in eine Stadt kommen, und wollen sich daselbst etabliren und zu den Abgaben beitragen, man ihnen dieses nicht wehren könne, denn ein Jeder kann wohnen wo er will, Andere sind aber dagegen, besonders jetzt, da wir unter den Völkern wohnen, könnten wir, wenn sich die Einwohner vermehren, von den Nichtjuden Verdruß haben; — daher kann eine jede jüdische Gemeinde mit der nichtjüdischen Obrigkeit die Verabredung treffen, das Einwandern fremder Juden zu steuern. — In einigen Städten ist auch das Einwandern von fremden Juden mit Bann belegt — ein Gelehrter kann aber — nach einigen Rabbinen — wohnen wo er will. — Wenn A und seine Familie in einem Flecken wohnen, und haben das Recht dazu erlangt (von der nichtjüdischen Obrigkeit?), so können sie Jedem andern Juden wehren sich daselbst zu besetzen, sagt aber der Andere: er wollte gleich gegen das Besitzrecht von A protestiren, er fürchtete sich aber, weil A und seine Familie Verräther sind, so ist das Besitzrecht von A ungültig; wenn A aber allein ein Verräther ist, aber seine Kinder nicht, so haben

dieſe Beſitzrecht — die Geſetze wegen des Beſitzrechts irgendwo wohnen zu dürfen, ſind die nämlichen wie bei einem Grundſtücke; — die früheren Weiſen haben den Gebrauch eingeführt, daß wenn Jemand 12 Monate von einer Stadt abweſend war und hat zu verſtehen gegeben, nicht wieder dahin zurückzukehren, ein ſolcher ſein Recht verloren hat, ſonſt aber hat er 3 Jahre Zeit, hat er bei ſeinem Abzuge gar Nichts geäußert, ſo hat er ſein Recht verloren; wenn Stadtleute von einer Stadt weggezogen ſind, in welcher ſie ſie das Recht hatten zu wohnen, und haben Verzicht darauf geleiſtet, und einige von ihnen ſind nach einiger Zeit wiedergekehrt und haben ſich ſolches wieder verſchafft, ſo können die andern Stadtleute Nichts dagegen haben.

Abhandlungen wenn zwei Perſonen ein Grundſtück gemeinſchaftlich beſitzen.

Hundertſiebenundfunfzigſter Abſchnitt. Wenn zwei einen Hof gemeinſchaftlich beſitzen, und ſie kommen zur Theilung, auf welche Art die Mauer gebauet werden müſſe.

§ 1) Einen gemeinſchaftlichen Hof, bei welchem eine Theilung ſtattfinden kann (ſiehe hierüber Abſch. 171, § 3), oder wenn dies auch nicht der Fall iſt, ſie ſind aber beide deshalb übereingekommen, ſo können ſie ſich gegenſeitig zwingen, die Mauer in der Mitte zu bauen, damit der Eine die Handthierung des Andern nicht ſehen könne, und noch nach vielen Jahren können ſie auf Erbauung einer ſolchen Mauer ſich gegenſeitig zwingen. (Und wenn auch der Stadtgebrauch nicht dafür iſt.) § 2) Wenn ſie Etwas theilen wollen, daß gewöhnlich nicht getheilt wird, und haben auch durch einen Mantelgriff ſich gegenſeitig verpflichtet, ſo können ſie ſolches wieder rückgängig machen, aber wenn ſich ein Jeder von ihnen ſchon ſeinen Theil auserſehen hat, und iſt dann ein Mantelgriff dabei geweſen, alsdann kann die Theilung ohne beiderſeitigen Bewilligung nicht wieder rückgängig gemacht werden (ſiehe Abſch. 171, wegen Stellen in der Synagoge). § 3) Die Wand muß auf gemeinſchaftliche Koſten und auf der Stelle gebauet werden, die beiden gehört. (Iſt Einer von ihnen arm und der Andere reich, und dieſer will allein die Mauer auf ſeinem Grunde bauen, ſo kann natürlich nicht mehr von ihm verlangt werden, will dieſer aber nicht, ſo verfährt man wie wenn zwei Perſonen Einer ein Haus und der Andere den Boden oder die oberſte Etage inne hatte, ſiehe Abſch. 161; ſind beide arm, ſo müſſen ſie ohne Mauer bleiben, jedenfalls muß ſich Einer vom Andern ſo viel als möglich entfernen, daß ſie ſich bei

der Handthierung nicht geniren.) § 4) Wegen der Breite der Wand richtet man sich nach dem Gebrauch der Stadt, und ist der Gebrauch, daß man die Wand von Rohr und Zweigen macht, so können sie sich auch nach diesem Gebrauch richten, die Wand muß aber keine Löcher haben, daß Einer den Andern sehen kann. (Noch dünner als von Rohr und Zweigen darf solche nicht gemacht werden, selbst wenn der Gebrauch in der Stadt dafür wäre; ist kein bestimmter Gebrauch dafür, so muß der Richter erfahrner Männer darüber vernehmen und darnach urtheilen; ist der Gebrauch für eine leichte Wand, und Einer von ihnen will sie allein und ganz von Steinen auf seinen Grund bauen, oder umgekehrt, da sind die Meinungen der Rabbinen verschieden.) § 5) Ist nun die Wand nach einiger Zeit eingefallen, so gehört der Platz und die Steine beiden. § 6) Wenn bei einer solchen eingefallenen Wand die Steine an der einen Seite besser waren als an der andern, so kann sich einer nicht der bessern bemächtigen wollen. § 7) Findet von Rechts wegen keine Theilung bei diesem Hofe statt, und sie sind dennoch übereingekommen zu theilen, aber Einer von ihnen soll die ganze Wand für seine Rechnung machen, so muß eine Schrift darüber gemacht, oder oben ein Gebälk und ein Abfluß (eine Art von Dach), oder an seiner Seite Fenster, oder nach einem Rabbi nur Schauzeichen, eine Ausbauer von Kalk eine Elle im Quadrat groß, an die Seite dessen, der die Mauer gebauet (als Beweis dienend), gemacht werden, damit jener nicht sagen kann: er habe auch Antheil an der Mauer. § 8) Wenn ein Streit zwischen ihnen wegen der Mauer ist, Einer sagt: sie gehöre ihm ganz, und der Andere behauptet, er hätte bauen geholfen und die Hälfte gehöre ihm, so behält dieser so lange Recht, bis der Erste Zeugen bringt, welche mit Beiden auf der Stelle gewesen sind, von dem Tage an, da der Bau begann und wissen, daß er zu der Erbauung der Mauer Nichts hergegeben hat, oder die Zeugen sagen: er habe ihn vor das Gericht gefordet, daß er ihm beim Bauen helfen soll, und das Gericht hat ihm dies befohlen, er hat sich aber geweigert diesem Folge zu leisten. § 9) Will Einer von ihnen die Wand höher als 4 Ellen bauen, so braucht er von dem Andern seine Einwilligung nicht zu haben, oder es müßte denn der Gebrauch in der Stadt dagegen seyn. Nach Einigen kann es ihm der Andere überall nicht wehren, er müßte aber seinem Theilhaber das ersetzen, was die Wand durch die Schwere schlechter geworden ist. § 10) Ist die Wand eingefallen, so können sie sich gegenseitig zwingen sie bis zu einer Höhe von 4 Ellen aufzubauen, hat Einer von ihnen solche noch höher als 4 Ellen gebauet, so braucht der Andere dazu Nichts herzugeben, oder er müßte denn selbst in der Folge noch eine Mauer gegen die gemeinschaftliche gebauet, und solche auch mehr als 4 Ellen erhöhet haben, z. B. die gemeinschaftliche Mauer hat der Eine 10 Ellen hoch gebauet, und der Andere hat eine dagegen gebauet von 6 Ellen hoch, so hat er dadurch bewiesen, daß ihm jene Höhe recht sey, er muß also zu der ersten Mauer noch seinen

Antheil geben, für die 2 Ellen, welche solche über 4 Ellen hoch ist. Ebenso wenn er immer einen Stein hinein- und einen herausgebauet hat, wie man es gewöhnlich macht, wenn man das Gebäude noch höher bauen will, so muß er zu Allem, was der Andere höher gebauet hat, beitragen.; ebenso wenn seine Wand schon fertig war, er hat aber nachher noch Etwas gebauet, wodurch er zu erkennen gab, daß ihm die höhere Wand seines Nächsten lieb ist, oder er hat sogar schon einen Genuß dadurch gehabt. § 11) Ist ein Streit entstanden zwischen ihnen, der Andere sagt: er habe ihm seinen Beitrag zu der Erhöhung schon gegeben, so ist er ohne Beweis nicht beglaubt, und der Erste beschwört das Gegentheil mit einer heiligen Sache in der Hand. § 12) Ist es aber ungewiß, ob der Eine die ganze Mauer allein gebauet hat, so bleibt solche in Beider Besitz, und wenn der Beklagte sagt: er habe seinen Antheil bezahlt, ist er beglaubt mit der Miggu, denn er hätte sagen können: er habe mitgebauet; sobald er eingewilligt hat, die Hälfte der Unkosten herzugeben, so gehört ihm die Mauer halb und er kann nicht mehr dagegen protestiren, der Erste muß aber auch sofort zahlen. § 13) Wenn eine gemeinschaftliche Mauer eingefallen ist, und beim Wiederaufbauen sagt Einer: sie soll nicht so breit, wie sie war, wieder gebauet werden (sie war sehr breit), oder sie war höher als 4 Ellen, und er will sie so hoch nicht wieder haben, so wird ihm Recht gegeben.

Hundertachtundfunfzigster Abschnitt. Wenn zwei Personen einen Garten oder ein Thal, eine tiefliegende Ebene getheilt haben, wie sie den Zaun machen müssen.

§ 1) Bei der Theilung des Gartens muß ein Zaun gemacht werden, aber nicht bei einer Ebene, oder es müßte denn der Gebrauch so seyn. § 2) Wenn Jemand einen Garten verkaufte, und dieser liegt zwischen andern Gärten, da sind die Meinungen getheilt, ob er einen Zaun um seinen Garten machen muß; (Einige wollen, daß man sich nach dem Gebrauch richtet, und so deucht mir recht). § 3) Die Höhe des Zauns um einen Garten oder eine Ebene ist nach Einigen 10 Händebreit, nach Andern 4 Ellen. § 4) Will Jemand um seine Ebene einen Zaun machen, so muß er solchen auf seinen Grund machen, und bringt oben ein Schauzeichen an (siehe vorigen Absch. § 7), daß der Zaun ihm allein gehört, und wenn er einfällt, gehört ihm der Platz und die Steine; machen sie die Wand gemeinschaftlich, so wird von beiden Seiten ein Schauzeichen gemacht, und wenn sie einfällt, gehört Platz und Steine beiden. § 5) Hat keiner von Beiden ein Zeichen gemacht und sie fällt ein, gleichviel auf wessen Grund, so gehört sie beiden; ein Rabbi will, sie gehört dem, auf wessen Grund sie gefallen ist. § 6) Wenn Jemand eine Ruine unter andern Ruinen seines Nächsten besitzt, und dieser macht einen Zaun, so daß dadurch jene Ruine nur von 3 Seiten umzäunt und von einer Stite noch preisgegeben ist, so braucht ihm jener nichts

zu den Kosten zu geben, hat er nun auch noch die 4te Seite umzäunt, so muß er die Hälfte der Kosten tragen, bis zu einer Höhe von 4 Ellen, d. h. wenn der Platz dieser Mauer beiden gemeinschaftlich gehört, gehört aber der Platz nur dem Bauer allein und folglich also auch die Mauer, dann braucht er dem Bauer nur eine Kleinigkeit zu geben, nach dem Gutachten der Richter, denn die Wände gehören ihm ja nicht; ebenso (und gewiß um so mehr A. d. U.) wenn er selbst die 4te Seite umzäunt hat, muß er die Hälfte der Kosten für die 3te Seite geben, wenn die Wände beiden gehören. (Das Obige gilt aber nur, wenn der Zaun zwischen seiner und des Andern Ruine ist, ist solcher aber von draußen, und es ist der Gebrauch des Orts, daß man von draußen einen Zaun macht, und zwischen den beiden Ruinen ist es noch offen, so braucht der Umringte ihm gar nichts zu geben, wenn er auch durch diesen Zaun von allen Seiten umzäunt ist; hat aber der Umringte selbst auf einer Seite seiner Ruine noch einen Zaun gemacht, er hat also bewiesen, daß ihm die Handlung seines Nächsten lieb ist, so muß er ihm so viel geben, als ihm durch diese Handlung eine bessere Umzäumung geworden ist. § 7) Ist die 4te Seite aber nur mit dünnem Rohr umzäunt worden, so bezahlt er nur den Werth des dünnen Rohrs, (d. h. für alle 4 Seiten die Hälfte, als wenn solche alle nur mit Rohr umzäumt wären, Meirath-Enajim). § 8) Wenn der Umringer nicht beweisen kann, wie viel Kosten er gehabt hat, so muß er schwören und wird bezahlt, verlangt er vom Gericht, seine Ausgaben auf das Wenigste schätzen zu lassen um nicht zu schwören, so wird ihm sein Verlangen gewährt, und wenn der Andere sagt: er hat schon bezahlt, so muß er Beweise bringen. § 9) Sagt der Umringte gleich Anfangs oder bevor die 4te Seite gemacht war: ich gebe dir Nichts zu den Kosten, denn mir genügt ein gemeiner Zaun von Dornen, so braucht er auch nicht mehr zu zahlen als die Hälfte eines solchen Zauns kostet.

Hundertneunundfunfzigster Abschnitt. Wenn Jemand von seinem Dache nach dem eines Andern sehen kann und ihn dadurch genirt, und wie dem abgeholfen werden muß.

§ 1) Wenn zwei Häuser neben einander sind, und die Dächer derselben sind zu Wohnungen eingerichtet, und wenn sie auch beide zur Straße die Aussicht haben, so muß Jeder auf die Hälfte seines Dachs, in welchem er wohnt, ein Geländer machen, und zwar nicht gerade gegen einander über, und muß so viel zugeben, daß sie sich gegenseitig nicht sehen können, und obschon die Vorbeigehenden (auf der Straße) sie sehen können, so können sie sich gegenseitig sagen: diese (die Vorübergehenden) können mich nur bei Tage, wenn ich auf meinem Dache bin, sehen, du siehst mich aber immerfort — (ist aber das Dach von Beiden so niedrig, daß die Vorübergehenden ihn doch sehen können, wenn er auch nicht auf dem Dache stände,

so bedarf es keines Geländers). § 2) Ein Dach, welches nahe dem Hofe eines Andern ist, dem muß ein Geländer gemacht werden von 4 Ellen hoch, aber zwischen den Dächern, welche nicht zu Wohnungen eingerichtet sind, bedarf es keines Geländers von dieser Höhe, aber eine Zwischen-Wand von 10 Händebreit muß angebracht werden, so daß ihn Jener als einen Dieb anhalten kann, wenn er in sein Gebiet gehen will. Nach einigen Rabbinen bedarf es gar keines Geländers, wenn die Dächer nicht ganz dicht bei einander sind. § 3) Wenn Einer sagt: die Hälfte meines Geländers will ich zur Ostseite bauen, und der Andere will zur Westseite bauen, so müssen sie loosen; und wenn Einer das Ganze bauen will, und von dem Andern die Hälfte der Kosten vergütet haben, oder er soll das Ganze unter der nämlichen Bedingung bauen, so erhält er hierin Recht, aber er muß mit dieser Erklärung nicht warten, bis der Andere seine Hälfte schon gebauet hat. § 4) Haben die beiden Dächer eine solche Lage gegen einander, daß die Erbauung eines halben Geländers nicht genügt, so müssen sie sich darum vertragen, wer von beiden das Ganze bauen und von dem Andern die Hälfte der Kosten empfangen soll.

Hundertsechszigster Abschnitt. Wenn ein Dach nahe bei des Andern Hof ist, und wenn zwei Höfe bei einander sind, von welchen der eine höher als der andere ist.

§ 1) Wenn ein Dach nahe dem Hofe eines Andern ist, so muß der Eigenthümer des Dachs, da dieser jenem schadet (durch das Hinunterſehen) aber nicht umgekehrt, eine Wand zwischen beiden 4 Ellen groß machen, und jener braucht nicht mehr zu den Kosten zu geben, als nur die Hälfte von dem, was eine Wand von 10 Händebreit kostet; liegt aber der Hof höher als das Dach, so muß der Eigenthümer desselben, noch so viel höher bauen, daß davon bis zum Boden des Hofes 4 Ellen ist, und selbst wenn das Dach 4 Ellen niedriger als der Hof ist, so muß — nach einem Rabbi — der Herr des Dachs eine vom Grunde des Hofes 4 Ellen hohe Wand bauen, denn (sagt der Tur) sonst könnte der Herr des Hofes, wenn er am Ende desselben steht, doch von dem Dachherrn gesehen werden, ein anderer Rabbi ist aber dagegen. § 2) Ist das Dach niedriger als der Hof, so braucht der Oberste dem Untersten Nichts zu den Kosten zu geben, d. h. wenn der Hof 10 Händebreit höher ist als das Dach, beträgt die größere Höhe aber nicht so viel, so muß der Dachherr bis zum Grunde des Hofes bauen, und was alsdann noch an 10 Händebreit fehlt, dazu muß der Hofherr die Hälfte beitragen. § 3) Zwei Höfe von welchen der eine höher liegt als der andere, da muß der Oberste dem Untersten helfen unten zu bauen, und dieser wieder jenem, bis vom Boden des Obersten die Mauer 4 Ellen hoch ist, daher muß von dem Boden des Obersten so viel Erde weggenommen werden, als die

Hälfte der Dicke der Mauer beträgt, so daß die Mauer auf dem Grunde beider zu stehen komme; ist der oberste Hof aber sehr hoch, oder der unterste ist nicht so breit, daß man davon in der Ferne sehen kann, so braucht der Unterste dem Obersten nur so viel zu helfen, daß man leicht beurtheilen kann, jener wird durch ihn nicht mehr genirt.

Hunderteinundsechszigster Abschnitt. Ueber Sachen, wozu sich Hofbewohner gegenseitig zwingen können.

§ 1) Hofbewohner können sich gegenseitig zwingen, kleine und große Thüren an den Hof zu bauen, und so zu Allem was dem Hofe Noth thut, oder es dem Gebrauche gemäß so ist, daß die Stadtleute solches machen lassen, aber andere Dinge, z. B. die Wand mit Kalk beschmieren und Figuren darauf machen zu lassen, zur Zierde, dazu kann Niemand gezwungen werden, hat es aber Jemand gethan, und der Andere giebt zu verstehn, daß ihm dies lieb ist, so muß er die Hälfte der Kosten vergüten. § 2) Wenn Jemand ein Haus im Hofe hat, er wohnt aber nicht darin, der muß doch zu den Kosten beitragen, um eine Thür, Riegel und Schloß an den Hof zu machen, aber nicht zu andern Dingen. § 3) Wenn man die Beiträge zu solchen Sachen einsammelt, so geht es nach dem Vermögen (der Reiche hat mehr das Schloß nöthig), und nicht nach der Nähe der Häuser an der Hofthüre (da diese die Gefahr des Bestehlens mehr ausgesetzt sind), denn dieses findet nur in den Straßen der Stadt statt, aber nicht im Hofe, Einige sagen, es sey hierin kein Unterschied. § 4) Zu den nothwendigen Sachen die an den Hof gemacht werden müssen, kann ein jeder Bewohner desselben gezwungen werden. § 5) Alles was gewöhnlich nicht in dem Hof geschieht, z. B. ein Vieh, eine Mühle darin zu stellen (Handmühle, das Korn zu mahlen), oder einen Hühnerstall darin anzulegen, das darf Niemand von den Hofleuten thun, mit Ausnahme der Wäscherei, denn es ziemt sich nicht für die Töchter Israels sich so zu erniedrigen, und mit der Wäsche an den Fluß zu gehen, wo aber der Gebrauch ist, daß die Männer waschen, und der Grund also wegfällt, da dürfen die Weiber nicht waschen, und auch wo die Weiber waschen, dürfen sie nur in ihrem Bezirk (4 Ellen im Quadrat) waschen, und der Waschplatz darf nicht hoch seyn daß das Wasser nach dem Bezirk des Andern läuft. § 6) Fünf Höfe die ihr unreines Wasser in einem gemeinschaftlichen Siehle (hohle Röhre unter dem Fußboden) gießen, und derselbe ist zerbrochen, so müssen alle dem untersten Hofe helfen oder dazu beitragen, was die Stelle vor seinem Hofe auszubessern kostet, so daß der oberste Hof zu allen vier Andern beitragen muß, aber Niemand ihm etwas zu ersetzen nöthig hat, und der Unterste nur zu der Ausbesserung vor seiner Thür beiträgt.

Hundertzweiundsechszigster Abschnitt. Sachen, wozu sich die Bewohner eines Gangs gegenseitig zwingen können.

§ 1) Die Bewohner eines Gangs können sich gegenseitig zwingen, einen Pfosten und Balken an den Gang (dies ist nothwendig um in den Gang an einem Sonnabend Etwas tragen zu können, und wird im dritten Buche vorkommen) aber nicht eine Thür zu machen, und dagegen kann Einer protestiren und wenn auch die Andern alle damit zufrieden sind, so kann jener sagen: ich will zu meinem Besitze gelangen bis zu meiner Hausthür, ohne eine Thür des Eingangs (welche ihn genirt wenn er Etwas trägt), und wenn sie auch Alle zufrieden sind, so können doch die Hineingehenden von der Straße dagegen protestiren, und wenn die Thür auch nach dem Eingang zu öffnen gemacht werden soll. (Aber zu den kleinern Eingängen in dem Gange selbst, vor der Wohnung eines Jeden, können Thüren gemacht werden; Einige wollen noch, daß selbst an dem großen Eingange Thüren gemacht werden können, wenn oben zu sehen ist durch Einschnitte, daß einst schon eine Thür daran war. Wenn in der Nachbarschaft eines solchen Eingangs ein Hof ist, in welchem sich eine Synagoge und ein Bad für die Frauen sich befindet [gewöhnlich sind diese beiden zusammen A. d. U.], und der Hof ist mit Thüren verschlossen, und der Gang hat einen Ausgang zu einem Platze, wo Nichtjuden wohnen, und auf der andern Seite wohnen Juden, welche der Weg durch diesen Gang führt um nach dem Hof zu gehen, wegen Gebet oder wegen des Badens, die Bewohner des Gangs wollen aber eine Thür an demselben machen, um sich selbst gegen die Nichtjuden zu schützen, so können diese andern Juden dagegen protestiren, wenn jene auch die Thür von dem Hof wegnehmen und solche an dem Eingange des Ganges befestigen wollten, und das ist nicht mehr als Recht. Hat ihnen aber der König die Erlaubniß dazu gegeben, so gilt solche als Gesetz, denn sie [die Könige] können mit den öffentlichen Plätzen die ihnen gehören, machen was sie wollen.) § 2) Ebenso Eingänge, die durchgehen nach einer andern Stadt, und die Bewohner des Gangs wollen solche zumachen, so können die Stadtbewohner dagegen protestiren. § 3) Wenn Jemand eine Thür machen will an der entgegengesetzten Seite eines Gangs, der nicht durchgeht, um denselben durchgängig zu machen, so können die Bewohner desselben dagegen protestiren, weil die Passage dadurch vermehrt wird, und wenn ein durchgängiger Gang Thüren hat, die des Nachts verschlossen werden, so ist solcher so gut als ein nichtdurchgängiger zu achten, und es müssen die Thüren des Nachts verschlossen bleiben (siehe den vorigen Absch. § 5). § 4) Auch darf Niemand eine neue Thür anlegen, welche nach einem andern Eingange führt. § 5) Hat Jemand (durch Besitzrecht) eine verschlossene Thür, die den Gang durchgängig macht, gehabt, so kann er solche zu jeder Zeit zu seinem Gebrauche öffnen; hat er aber oben die Schwelle derselben weggenommen, so hat er sein Recht

verloren. § 6) Will Jemand seine Thür zumachen, und solche nach einem andern Gange eröffnen, so können die Andern dagegen protestiren, denn wenn die Bezahlung des Zins eintritt so müssen sie desto mehr zahlen. § 7) Fünf Höfe welche den Ausgang zu einem nicht durchgängigen Gang haben, da können alle Bewohner derselben mit dem äußersten Hof Gemeinschaft haben, dieser aber nicht mit dem andern, der zweite mit den übrigen dreien, so daß der mittelste Hof mit allen Gemeinschaft hat aber die andern nicht mit ihm, wenn also der zweite gegen seine Thür einen Ruheplatz gebaut, und solchen mit einem Gitter zugemacht hat, so kann der Bewohner des äußersten Hofes Nichts dagegen haben wohl aber alle übrigen, denn durch den Ruhepunkt den sie umgehen müssen, wird ihnen der Weg länger gemacht. (Einige wollen, daß dieses keine Einwendung wäre, oder der mittelste Bewohner des Hofes hätte die Macht gehabt, da, wo der zweite den Ruhepunkt machte, den Gang ganz zuzumachen; ebenso ist es auch bei Stellen in der Synagoge, wenn ein Reicher nämlich mehrere Stellen hat und benutzt solche nicht, so kann man sie ohne seine Bewilligung nicht besetzen, wenn er auch die Miethe davon genießen soll, denn er kann vorgeben, der Weg wird mir dadurch beengt oder verlängert, es richtet sich übrigens Alles nach dem Gebrauche; will der größere Theil der Gemeinde eine andere Synagoge, oder Einzelne wollen für sich noch eine kleine Synagoge bauen, so kann Niemand dagegen protestiren, und der, welcher solches thut, dem fährt man hart an; in einer Synagoge kann man nur Etwas wollen welches gebräuchlich ist, z. B. Einige können nicht höher sitzen wollen als die Andern u. m. dgl., siehe Absch. 171, § 1.)

Hundertdreiundsechszigster Abschnitt. Sachen zu denen Stadtbewohner sich gegenseitig zwingen können.

§ 1) Bewohner einer Stadt (die nur von Juden bewohnt ist) können sich gegenseitig zwingen eine Mauer zu bauen, und Thor und Schloß daran zu machen, eine Synagoge zu bauen, eine Gesetzrolle (5. B. M.) und die andern Bücher des alten Testaments zu kaufen, damit ein Jeder von der Gemeinde darin lesen könne, und so zu Allem was der Stadt Noth thut, auch dem Vorsänger zu bezahlen, (der an den Sonnabenden und Feiertagen die erhabensten Stellen des Gebets mit trivialen Melodien singen muß, und die schöne Stimme und die Melodie wird dann bewundert!! nämlich in alten Tempeln; die alten Juden mögen mir diese Bemerkung nicht verargern und sie beherzigen! — A. d. U.) Auch arme Juden einzuführen, ihnen Almosen geben, und zu der Armenkasse beizutragen, und immer 10 arme Juden in Sold zu haben, daß sie die Synagoge besuchen müssen (ohne 10 Männer kann kein Gottesdienst in der Synagoge gehalten werden), zu Allen diesen Sachen können — die Wenigsten sogar die Mehrsten zwingen —

im ersten Buche orach chajim — nach unserer Uebersetzung wird solches das 3te werden — Absch. 55 wird mehr hierüber vorkommen; auch zu den Unkosten, welche die Gemeinde gehabt, einen Verräther aus ihrer Mitte zu entfernen, muß Jeder beitragen, und wenn sie sich nicht einig werden können, so muß gestimmt werden, und was einmal beschlossen worden ist, dazu wird gezwungen, sogar durch Hülfe von Nichtjuden. § 2) Hat Jemand einen Hof in der Stadt, oder hat 12 Monate daselbst gewohnt, oder nur ein Haus auf so lange Zeit gemiethet, der muß zu Allem beitragen, was die Bedürfnisse derselben erfordern, — und wenn Jemand auch lange Jahren in einer Stadt gewohnt hat und es sind ihm keine Abgaben abgefordert worden, so sind solche deshalb noch nicht erlassen, und er muß, wenn es verlangt wird, das Rückständige mit bezahlen. § 3) Die Beiträge zur Erbauung einer Stadtmauer werden bestimmt nach der Nähe der Häuser an derselben, je näher die Häuser je größer die Beiträge (weil die Gefahr dieser Häuser groß ist); Andere wollen, daß man sich erst nach dem Vermögen der Bewohner richte, und dann noch von den Bewohnern der nahen Häuser etwas mehr nimmt, z. B. wenn zwei Häuser der Mauer gleich nahe sind, und die Bewohner sind auch von gleichem Vermögen, so zahlt Jeder dasselbe, ist aber ein Haus nahe, der Bewohner aber ist ohne Vermögen, und ein anderes Haus wieder ist weit von der Mauer entfernt, der Bewohner aber ist reich, so muß dieser zahlen, und der andere nicht, weil er Nichts zu verlieren hat; und wenn zwei Häuserbewohner von gleichem Vermögen sind, das eine Haus ist aber der Mauer näher als das andere, so muß der Erste mehr zahlen, dies ist aber nur in Friedenszeiten gültig, aber in Kriegszeiten richtet man sich nicht nach der Nähe der Häuser, sondern nach dem Vermögen; und ist nun gar Lebensgefahr abzuwenden (wahrscheinlich bei Verfolgungen oder auch beim Herannahen des Feindes), so richtet man sich bei den Beiträgen halb nach dem Vermögen, d. h. baares Geld, und halb nach der Lebensgefahr; ebenso wenn sich eine (jüdische) Caravane in der Wüste verirrt (den Weg verfehlt) hat, und Lebensgefahr da ist, so werden die Beiträge (wahrscheinlich um Wegweiser für Geld zu erhalten) nach der Zahl derer, die in Gefahr sind, gehoben, gleichviel ob sie vermögend sind oder nicht, und in allen Fällen, wo die Nichtjuden nur listigen Vorwand gebrauchen, um die Juden zu quälen, sie wollen sie zum Uebertritt zu ihrer Religion zwingen, und martern sie deshalb (wie es wohl in den damaligen Zeiten der Fall war), da werden die Beiträge, um das Uebel abzuwenden, auch nach dem Vermögen gehoben, denn dies ist doch die Hauptursache der Nichtjuden. Einige Rabbis sind aber dagegen und meinen, wo nur einigermaaßen Lebensgefahr ist, z. B. die Nichtjuden verbieten, den Juden Brot zu verkaufen, oder verbieten den Juden das Schlachten u. m. dgl., daß da die Beiträge nach der Anzahl der Personen gehoben werden müssen; mir deucht, daß in solchen Fällen das Gutachten der Richter entscheiden muß. Wenn die Vorsteher der Gemeinde dem nichtjüdischen Re-

gierer Geld geliehen haben, und er hat ihnen versprochen, sie sollten die Schuld von den jährlichen Beiträgen abrechnen, er hat aber sein Wort zurückgenommen und ist darauf gestorben, die Vorsteher haben aber die Schuld schon als verloren angesehen, der Sohn, der die Regierung angetreten hat, erfüllte aber das Versprechen seines Vaters, so haben die Gemeinde-Vorsteher ein Recht an dem Gelde erhalten, als an Etwas was preisgegeben war, und sie haben — den Reichen, die damals zu der Anleihe beigetragen haben, und sind hernach arm geworden — nicht nöthig Etwas davon abzugeben — —? Von unbeweglichen Gütern, die keinen Gewinn bringen, werden keine Abgaben erhoben, ist aber Gefahr da, daß die Höfe und Felder von den Nichtjuden gewaltsam genommen, oder die Häuser verbrannt oder zerstört werden sollen, so wird auch von diesen Abgaben erhoben; zur Besoldung eines Stadtschullehrers wird nach Vermögen erhoben, damit die Armen auch ihre Kinder zur Schule schicken können; ebenso zur Erbauung einer Synagoge und Hochzeits- und Badehäuser (für die Frauen). (Ich habe den Hagah zu dem 3ten § nicht ganz übersetzt, weil er außerordentlich weitläufig ist, A. d. U.) § 4) Zu Allem, was zur Bewahrung der Stadt erforderlich ist, müssen auch Waisen beitragen, aber Gelehrte nicht, denn die werden durch das Gesetz, ihre Gelehrsamkeit, behütet (Gott wendet alle Gefahr von ihnen ab —), aber doch müssen auch sie beitragen zur Ausbesserung der Wege, Straßen? thut das Volk aber dies selbst, so haben die Gelehrten nicht nöthig mitzugehen, und diese Arbeit zu verrichten, denn es ziemt sich nicht für einen Gelehrten, mit den Idjoten zu gehen, und solche Arbeit gemeinschaftlich mit ihnen zu verrichten; die Waisen (unmündige) haben nicht nöthig zur Erbauung einer Synagoge beizutragen, weil sie noch nicht gesetzpflichtig sind. § 5) Gelehrte brauchen keinen Zins zu zahlen, (auch der Vorsänger nicht). § 6) Auch nicht ein Mensch, der ganz ohne Geschäfte ist; wenn Jemand auf seine Bitte bei der nichtjüdischen Obrigkeit sich vom Zins freigemacht hat, so hilft ihm dies nicht, sondern er muß seiner Gemeinde seinen Beitrag doch zahlen, hat ihm aber der Stadthalter aus eignem Antriebe, ohne sein Bitten, vom Zins befreiet, so bleibt er frei davon, er muß aber doch zu den andern Bedürfnissen der Gemeinde beitragen.

Hundertvierundsechszigster Abschnitt. Wenn zwei Personen, eine das Haus und die andere den Boden besitzt, was einer Jeden obliegt.

§ 1) Wenn zwei Personen, eine das Haus und die andere den Boden oder die oberste Etage besitzen, so muß der Hauseigenthümer alle Ausbesserungen, die dem Gebälk unterwärts, und der Eigenthümer des Bodens alle Ausbesserungen, die obwärts des Gebälks erforderlich sind, machen, wenn er will, das Gebälk selbst gehört dem Besitzer des Hauses, der Estrich darüber aber gehört

dem Besitzer des Bodens. (Einige wollen, daß der Eigenthümer des Hauses das Gebälk selbst nicht nöthig habe auszubessern, sondern daß dies dem Besitzer des Bodens obliegt, und so deucht mir auch zu urtheilen, ebenso auch die Ausbesserung des Dachs; wenn aber das ganze Haus nur Einem gehört, und er hat das oberste Wesen vermiethet, so muß dieser [der Vermiether] alle Ausbesserungen beschaffen.) § 2) Sind die Balken des Hauses wankend geworden, und sind hinuntergesackt bis auf 10 Händebreit, so kann der Eigenthümer des Hauses das ganze Haus einreißen und wieder aufbauen, sonst aber kann der Bewohner des obersten Gebäudes dagegen protestiren; und wenn auch der Bewohner des Hauses ihm, so lange der Bau dauert, eine andere Wohnung verschaffen will, so hat jener nicht nöthig darein zu willigen, — ist dies aber unter ihnen verabredet worden, so sieht man, ob von der Höhe des Hauses so viel noch stehen geblieben ist, daß Jemand mit einer mittelmäßigen Last auf dem Kopfe, unter den eingesunkenen Balken noch durchkommen kann, dann darf das Haus nicht ganz eingerissen werden, sonst aber kann der Bewohner des Bodens nicht mehr dagegen protestiren, da die Verabredung deshalb getroffen ist. Sind die Balken nicht wankend, sondern das Gebälk ist etwas niedriger geworden, da die Wände des Hauses gesunken sind, und zwar 10 Händebreit lang, so müssen beide die Ausbesserungskosten tragen, weniger aber, da kann der Oberste protestiren gegen den Bau. Eine Wand zwischen dem Besitz von A und B, welche aber nur Einem von ihnen gehört, da kann dieser solche einreißen wenn er will, und der Andere kann nicht dagegen protesten; ist die Wand schlecht geworden (baufällig) und sie gehört auch beiden, so kann sie ein Jeder von ihnen einreißen, und der Andere kann es nicht verhindern. § 3) Ist das Haus sammt dem Boden eingefallen, so theilen sie sich in Verhältniß, in den Steinen, Holz und Erde! (wahrscheinlich Lehm oder Kalk), und wenn ein Theil der Steine zerbrochen worden sind, so sieht man, ob der oberste Theil eingefallen, und durch den Fall die Steine des untersten Theils mit beschädigte, oder der unterste Theil kam in Wanken und verursachte dadurch den Fall des obersten Theils, und darnach bestimmt man, wem die guten und wem die zerbrochenen Steine gehören! — weiß man nicht auf welche Art der Fall war, so werden die guten und die zerbrochenen Steine getheilt. § 4) Erkennt Einer von ihnen noch einen Theil der Steine als die seinigen, und der Andere gesteht es ein, oder er räumt es ein auf die Hälfte derselben, und wegen der andern Hälfte weiß er es nicht, so erhält er solche, wenn sie auch größer und besser als die andern sind, und der Andere erhält so viele ganze Steine dafür, (und zwar weil die Steine in diesem Augenblick im Besitz beider sich befinden). § 5) Sagt der Bodenherr zu dem Hausherr (wenn das Ganze eingefallen ist): er möchte bauen, damit er auch bauen könne, und er will nicht, so kann jener das Haus für seine Rechnung so bauen als es war, und wohnt so lange darin, bis er alle seine Auslagen wieder erhält, und ziehet aus, und

bauet dann wenn er will, das oberste Wesen wieder darauf, ist Niemand von ihnen im Stande zu bauen, so gehört vom Grunde des Platzes dem Hausherr ⅔ und dem Bodenherr ⅓, und wird der Platz verkauft, so theilen sie das Geld ebenso. § 6) Will der Hausherr sein Haus nun wieder bauen wie es war, oder breiter oder stärker, so steht es ihm frei, will er aber schmäler oder schwächer bauen, oder mit mehr Fenstern als vorher, oder höher, so kann der Bodenherr dagegen protestiren. § 7) Ebenso kann der Bodenherr wieder bauen wie vorher, will er die Wände breiter und stärker machen und dadurch das Untergebäude zu sehr beschweren, so wird es verboten, aber wohl kann er schmaler, leichter und niedriger bauen, und ebenso bei den Balken des ganz obersten Gebälks. § 8) Bei einer Wand zwischen zwei Höfen, welche, so wie der Platz derselben, beiden gemeinschaftlich gehört, da kann Jeder bauen wie er will, doch so daß nach dem Gutachten von Sachverständigen die Wand nicht dadurch verdorben wird.

Hundertfünfundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand einen Garten über das Kelterhaus seines Nächsten hat.

§ 1) Ein Kelter-Preßhaus, welches auf einem Berge angelegt ist, und darüber befindet sich ein Garten, das Kelterhaus hat aber eine Oeffnung von mehr als 4 Händebreit erhalten, so daß dies dem Gartenbesitzer genirt und er seinen Garten nicht ordentlich besäen kann, so kann er hinuntersteigen und unten säen, bis der Besitzer des Kälterhauses Säulen, Stützen oder eine Kappe an demselben macht, damit der Gartenbesitzer seinen ganzen Garten besäen kann.

Hundertsechsundsechszigster Abschnitt. Wenn eine Wand in des Nächsten Garten eingefallen ist.

§ 1) Wenn der obige Fall eintritt, so müssen die Steine weggeräumt werden, und wenn er sich dessen weigert, und bietet ihm die Steine als sein Eigenthum an, so hilft ihm dies nicht, wenn der Gartenherr es nicht annehmen will; ist er aber damit zufrieden und räumt sie weg, und der Andere will nun die Steine wiederhaben, und jenem die Kosten des Aufräumens vergüten, so wird er nicht angehört.

Hundertsiebenundsechszigster Abschnitt. Wenn zwei Gärten, einer höher als der andere ist.

§ 1) Wenn zwei Gärten einer über den andern sich befinden, und zwischen beiden sind (genießbare) Grünigkeiten, so gehört dem ersten Besitzer davon Alles, was er mit der Hand ohne Anstrengung mit der Wurzel ausreißen kann, und das Uebrige gehört dem

Untersten; Alles was aber keine 3 Händebreit von dem untersten Garten entfernt ist, gehört diesem, wenn der Oberste auch so weit reichen kann. § 2) Ein Baum, der an der Grenze steht, gehört beiden, wenn auch seine meisten Zweige sich nach des Einen Feld allein hinneigen (ist übrigens schon im Absch. 155, § 29 erwähnt worden, A. d. U).

Hundertachtundsechszigster Abschnitt. Wenn ein Fluß Jemandens Olivenbäume überschwemmt, und wenn Jemand seine Maulbeerbäume als Holz verkauft hat.

§ 1) Wenn ein Fluß Olivenbäume überschwemmt und solche nach einem andern Felde hingeworfen hat, der Eigenthümer sagt nun: die Olivenbäume gehören ihm, so wird er, wenn der Fall im gelobten Lande ist, nicht angehört, sondern die Bäume bleiben wo sie sind, damit das Land immer cultivirter werde, denn, sagen die Weisen, der, der früher Bäume in seinem Felde hatte, wird gewiß wieder welche pflanzen, aber nicht der, der früher keine hatte; sind aber die Erdschollen, worin die Wurzeln stecken, noch an den Bäumen, und können dadurch, wenn sie gepflanzt werden, sofort wieder Früchte tragen, so werden die Früchte 3 Jahre lang zwischen beiden getheilt, (denn die Früchte eines neuen Baumes sind nach dem Gesetze, die ersten 3 Jahre zu essen verboten, der Besitzer des Feldes konnte solche also während dieser Zeit nicht genießen, wenn aber die Schollen noch daran waren, so findet das Verbot nicht statt), nach dieser Zeit gehört Alles dem Besitzer des Feldes, er muß aber die Bäume bezahlen, nämlich das was sie werth waren nach der Ueberschwemmung; sind aber die Erdschollen nicht daran geblieben, so gehört Alles gleich dem Besitzer des Feldes. Außer dem gelobten Lande aber kann der Eigenthümer der Bäume solche wieder verlangen in oder nach den 3 Jahren, und der Besitzer des Feldes kann auch verlangen, selbst im gelobten Lande, daß jener die Bäume zu sich nehme. § 2) Wenn Jemand seine Olivenbäume als Holz verkauft hat, und die Bedingungen waren, solche sofort abzuhauen, so gehören dem Käufer alle Früchte, sonst aber gehören solche dem Eigenthümer der Bäume; waren gar keine Bedingungen beim Verkaufe gemacht, so gehören sie dem Verkäufer, wenn solche außer den Kosten weniger noch als den 4ten Theil einer סאה Szeah (ein Getraidemaaß, der 3te Theil eines Epha) getragen haben, sonst werden sie getheilt.

Hundertneunundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Grube oder Garten in dem Hause seines Nächsten hat.

§ 1) In dem obigen Falle darf er nur bei Tage daselbst hineingehen, auch kein Vieh dahin bringen zum Tränken, und zu der Grube muß ein Jeder einen Schlüssel haben, damit kein Fremder hineingehe. § 2) Ebenso ist es beim Garten, dahin darf er

auch keine Kaufleute führen, um Garten-Produkte zu verkaufen; ebenso Jemand, der ein Hinterhaus in dem Hause seines Nächsten hat, der darf auch nicht von dem Garten nach einem andern Felde gehen, der Besitzer des äußern Gartens darf den Weg, der nach dem andern Garten führt, besäen; ist aber ein Seitenweg nach des Andern Garten mit beider Bewilligung, alsdann kann er zu jeder Zeit in den Garten gehen und auch Kaufleute dahinführen, aber nicht von da nach einem andern Felde gehen, und diesen Seitenweg darf Niemand von ihnen besäen.

Hundertsiebenzigster Abschnitt. Wenn mehrere Gärten von einer Quelle gewässert werden.

§ 1) Wenn fünf Gärten von einer Quelle bewässert werden und solche ist in Unordnung gerathen, so müssen alle vier untern Gartenbesitzer dem ersten Obersten, der der Quelle am nächsten ist, helfen die Quelle ausbessern, so daß der Unterste Allen, nur sich selbst nicht, helfen muß, der Oberste braucht aber nur sich allein zu helfen, d. h. seinen Beitrag geben zu den Kosten, was die Stellen vor *seinem* Garten auszubessern betragen und weiter Nichts, denn wenn der Ablauf des Ersten in Ordnung ist, habe alle Andern Vortheile davon, aber nicht umgekehrt — (oben im Absch. 161, § 6 ist das Verhältniß begreiflicherweise umgekehrt. § 2) Wenn ein Wasserstrich (ein solcher ist gewöhnlich 2 Ellen breit, und von jeder Seite eine Elle hoch umzäunt, um das Ueberlaufen zu verhüten) durch mehrere Felder geht, von welchen jedes einem Andern gehört, so muß Jeder sein Feld nach der Reihe bewässern, und wenn Einer von ihnen den Wasserstrich so lange verschließen will bis er des Wassers genug hat, um sein Feld erst gehörig bewässern zu können, so steht es ihm frei, *wenn er damit durchkommen kann*; hat Einer von ihnen eine Grube bei dem Wasserstrich, d. h. die Grube ist *vor* dem Wasserstrich, so kann diese erst gefüllt werden, um den Frieden nicht zu stören.

Ende der ersten Hälfte des zweiten Buchs **Choschen hamischpat.**

Es erfolgt als Anhang eine **Antikritik,**

und am Schluſſe derſelben einige religiöſe Betrachtungen.

Vorerinnerung.

Da den geehrten Leſern es natürlich auffallend ſeyn muß, daß eine Antikritik über eine Recenſion, welche ſchon im Novbr. 1836 in der Jenaiſchen A. L. Zeitung ihren Platz gefunden hat, erſt jetzt, und zwar nicht wie es ſich gehört, in eben obgedachter Zeitung, ſondern hier erſcheint, ſo mag Folgendes zur Erklärung dienen. — Von der Recenſion bekam ich erſt im Jan. v. J. Kunde, konnte mich aber nicht früher an die Antikritik machen, als bis Anfangs März v. J. (Man ſehe gefälligſt das Vorwort zum erſten Buche S. XV). Ende März ſchickte ich nun meine Antikritik der Direction der mehr erwähnten Zeitung zum Einrücken ein, denn ich glaubte, daß ſo gut die Direction eine ſolche und noch dazu anonyme Recenſion — die ſie vielleicht gar noch honorirte — aufnimmt, ebenſo gut wäre ich berechtigt zu verlangen, daß meine Antikritik wenigſtens gratis aufgenommen werde — 4 Wochen ſpäter bekam ich folgende Antwort:

Jena, den 22. April 1837.

Ew. Wohlgeboren beſcheinigen wir den richtigen Empfang der unterm 25. März d. J. uns geſchickten Antikritik, jedoch mit der Bemerkung, daß für dergleichen Aufſätzen, nach der auf jedem Monatsumſchlage unſerer A. L. Zeitung § 16 bemerkten Einrichtung des Inſtituts, Inſertions-Gebühren, 1 Gr. für die gedruckte Zeile, zu entrichten ſind. Wir ſind nicht vermögend von dieſer Einrichtung zu dispenſiren, da der merkantiliſche Theil des Geſchäfts in den Händen eines Verlegers ſich befindet, der zugleich Buchhalter bei der Expedition der A. L. Z. iſt, wollen Sie alſo dieſe Bedingung erfüllen, ſo dürfen Sie nur genannte Expedition (welcher Ihre Antikritik übergeben iſt) davon benachrichtigen, um den Abdruck des Aufſatzes zu bewerkſtelligen. Ergebenſt das Directorium der Jenaiſchen A. L. Zeitung.

Ich frage nun jeden Leſer dieſer Zeitung, ob nach dem § 16, ſo wie ſich ſolcher nämlich auf den Umſchlägen der Hefte im J. 1836 noch befand, (denn jetzt iſt dieſer § ganz verändert) — — eine ſolche Antwort folgerecht war? ich machte der Direction dies bemerklich und ſetzte hinzu, daß wenn ſie auf Inſerations-Gebühren beſtände, mir die Antikritik gelegentlich, oder mit der fahren-

den Post zurückzuschicken — 3 Wochen später bekam ich meine Antikritik mit der reitenden Post, wofür ich 1 ₰ Pr. zahlen mußte, mit folgenden Zeilen zurück:

Jena, den 16. Mai 1837.

Ew. Wohlgeboren empfangen hierbei Ihrem Wunsche gemäß die eingesandte Antikritik zurück, da wir von der Ihnen gemachten Bedingung nicht abgehen können. Ergebenst die Expedition der Jenaischen A. L. Zeitung.

Meine Freunde riethen mir nun, um eine Ausgabe von 25 bis 30 ₰ zu ersparen, die Antikritik auch in keiner andern gelehrten Zeitung, sondern solche als Anhang zum zweiten Buche meiner Uebersetzung mit abdrucken zu lassen. —

Antikritik.

Eine Kritik voll Lüge, Verdrehung und Argliſt hat in No. 86 der Ergänzungs-Blätter der Jenaischen A. L. Zeitung im Novbr.-Heft v. J. ihren Platz gefunden; sie betrifft meine Uebersetzung des 1sten Abschnitts vom 1sten Tractat des Babyloniſchen Talmud, betitelt: Brachot. (Hamburg 1836. XLIV und 107 S.) Sollten die Leser jenes schimpfenden, schmähenden Aufsatzes mich verdammen, daß ich die Antikritik selbst schreibe, sollten sie meine Bitte überhören, wenn ich sie auffordere, auch meine Worte zu lesen? —

Ich glaube freilich annehmen zu dürfen, daß jene Kritik längst vergessen seyn wird von der Mehrzahl der Leser dieser Zeitschrift. Indessen habe ich zwei Gründe für diese meine Vertheidigung aufzuführen. Erstens: Wessen Blut blieb wohl ganz ruhig, wenn er, verkappt, unritterlich, schimpflich überfallen wurde, wenn Wahrheit und Recht mit Füßen getreten, wenn er in seinen heiligſten, in seinen religiösen Glauben verketzert und verläſtert wurde? — Zweitens: Wem kann es gleichgültig seyn, wie die Früchte seines Fleißes, seines Nachdenkens, seiner angestrengten Arbeit von dem Literariſchen, so wie von dem Publikum im Allgemeinen aufgenommen werde? —

Schon seit 4 Monaten ist jene Kritik in der Welt, ich aber erhielt von derselben erst Ende Decbr. v. J. Kunde, und damals war ich gerade mit der Herausgabe des ersten Buches des Schulchan aruch oder der vier jüdiſchen Gesetzbücher außerordentlich beschäftigt; dies mag mich entschuldigen, daß ich erst jetzt antworte; ich gehe zur Sache über.

— Was mich zu meiner erwähnten Arbeit bewog, habe ich in der Vorrede zu meinem Buche gesagt; der schimpfende Kritiker übergehet es, und nimmt an, ich habe nur meiner Galle gegen den Talmud wollen Luft machen, sonst wisse er nicht was aus meinem

Libell zu lernen sey. — Eine Uebersetzung des Talmud ein Libell? Wie soll ich den Vertheidiger des Talmud in diesen Worten erkennen? Ein Abschnitt des Talmud übersetzt, ist ein Libell; gut das, aber wo bleibt die Consequenz des ungenannten Ritters? —

Sein zweiter Angriff geht auf meine Kenntniße des Talmud; ich muß dies später beantworten; dem Recensenten zu folgen ist unmöglich, er springt wie gehetzt und gejagt hin und her, rechts und links, von der Vorrede auf die Uebersetzung des Textes, von Seite 65 auf Seite 4 und so immerfort.

Sein dritter Angriff endlich faßt die Echtheit meines Christen-Glaubens an, — und hier sind ihm denn keine Mittel zu schlecht, um bei meinen jetzigen Glaubensgenossen (ich gehöre seit 28 Jahren zur christlichen Gemeinde) mich zu verdächtigen.

Ob es ihm gelang? Ob einer seiner Leser die erwähnte Vorrede nachgeschlagen hat? Ich weiß es nicht; aber kühn berufe ich mich auf mein Buch, man lese das Vorwort, und wer dann noch der Meinung ist, daß „Innerlichkeit der Religion“ von mir „leere Phrase“ genannt wird, der will mißverstehen; ich aber habe Nichts weiter zu sagen; ich appellire an der Meinung meiner Mitbürger, die mich seit 28 Jahren kennen. —

Gott weiß, wie mich die schnöde Verrenkung und Verzerrung meiner Worte von Seiten des Recensenten gekränkt haben; ich vergebe ihm. Ich will annehmen, ich muß annehmen, daß ein Jude die Recension geschrieben hat; der freilich sieht kein Heil in der an den Tag Bringung — des wüsten Inhalts des Talmud, der muß mit aller Kraft kämpfen, daß solches Unternehmen unterdrückt werde. —

Er muß mich Ueberläufer nennen, aber wie soll ich ihn und seine Glaubensgenossen, die neuen Juden, nennen? Wegläufer nenne ich sie, auf halbem Wege blieben sie stehen; nicht muthig vorwärts, nicht irdisch Gut und Heil vergessend, um des ewigen Heils willen, sondern feige gezagt haben sie nicht Eins, nicht das Andere, halb noch im wüsten Treiben des Talmud befangen, halb sich zum Christenthume wendend, so stellen sich die neuen Juden uns dar. — Das ist meine Ueberzeugung; ohne Aufopferung geht es nicht; auch ich habe gekämpft, ich sehe nicht stolz auf meine ehemaligen Glaubensgenossen, aber voll innigem Bedauerns, für sie ist kein Heil, so lange sie diese leere kalte Halbheit nicht verlassen. —

Ich gehe zum wissenschaftlichen Theile der Recension über.

Seite 3, Man (muß heißen Mar) hat gesagt u. s. w., ich bedaure recht sehr, wenn es dem R. wirklich sehr schwer geworden ist, meine Uebersetzung, die „ein Wirrwarr von unlogischen Verbindungen und Einschiebseln ist,“ zu verstehen; — ich frage den R. warum er nicht diese Frage und Antwort des Talmud gleich auf der Stelle besser, bündiger und verständlicher (für Nichtkenner des Talmud nämlich) übersetzt hat? Hat er doch im Verfolg der Recension meine Uebersetzung stellenweise bekritteln, verändern

und verbessern wollen. Durch ein Paar Zeilen hätte er ja hier gleich Gelegenheit gehabt die Leser zu überzeugen, daß er den Talmud besser als ich zu übersetzen verstände? —

Ich hatte 700 Subscribenten zu meinem Buche, also ein gemischtes Publikum, ich mußte mithin auch für Nichtgelehrte so deutlich als möglich seyn — das dennoch für Manchen vielleicht Unklare liegt in dem verwirrten wüsten Text, und nicht in der Uebersetzung, auch wollte ich so viel als möglich dem Original treu bleiben. —

So gern ich nun auch dem R., trotz seinen Sprüngen, gleich gefolgt wäre, so muß ich doch auch diejenigen Leser, welche das Hebräische nicht verstehen und an meiner Widerlegung unmöglich Interesse haben können, zuförderst und gleich von vorn herein überzeugen, wie geflissentlich böswillig der R. verfahren ist.

Seite 302 in der Recension führt der R. eine Stelle aus meiner Uebersetzung an, S. 35 „Rabbi Jochanan sagt: woher ist der Beweis, das Gott bete!? u. s. w., könnte ich nicht Fragezeichen genug auftreiben? u. s. f.“ (ich bitte diese Stelle nachzulesen). Könnte ich nun Aufrichtigkeit bei meinem R. vermuthen, so hätte ich ihm wenigstens doch sagen können, daß er zu voreilig im Urtheile war! — denn gleich auf der folgenden Seite (S. 36 Z. 3 v. ob.) steht über dieser Stelle in einer Parantheſe: (dieses und dergleichen lassen sich noch allenfalls als eine Phantasie entschuldigen) — — —!! ja ich thue noch mehr als Jean Paul — denn diese meine Anmerkung bezieht sich auch auf eine vorhergehende Geschichte, worin sich der liebe Gott vom Oberpriester am Versöhnungstage mit eben diesem Gebete segnen läßt! Aber das Alles ist dem R. gewiß nicht entgangen — — die 3 ? ? ? stehen übrigens erst nach dem verrückten Beweis des Talmud (Accomodations-Manier!) und sollen dem Beweise nicht der Sache gelten — also abermals eine Verdrehung! Und nun gleich darauf macht sich der R. derselben Treulosigkeit schuldig! er führt nämlich eine Stelle an aus meinem Buche (S. 46), wo ich mich der Worte bediente „Armer Gott!“ und verweiset die Leser (nicht mich) auf die Vorrede des Maimonides, — daß mir diese Vorrede nicht unbekannt war, habe ich ja bewiesen, denn in der Einleitung zu meinem Buche befindet sich S. XXXVII eine ganze Seite aus dieser Vorrede — aber abgesehen von diesem, habe ich ja selbst in meinem Buche 3ter Anhang letzte Zeile, eine Anmerkung über diese Worte gegeben, die ich nachzusehen bitte, welchen Namen soll man nun den R. beilegen?? — — diese beiden schlagenden Beweise sollen, wie gesagt, nur für diejenigen seyn, die an dem Folgenden nicht so viel Interesse haben möchten. — Und nun will ich dem R. folgen! Derselbe hält sich darüber auf, daß ich zu מר bemerkt habe d. i. R. Elieser, ich hätte lieber sagen sollen: מר ist eben so viel als רב (Meister) und alsdann noch die ellenlange Erklärung hinzufügen? Mit u. s. w.! — Ich hätte wohl sehr viele Ungelehrte unter meinen Subscribenten, aber keiner von ihnen ist

gewiß so ungebildet, daß er meine kurze Anmerkung nicht verstanden hätte, besonders da R. Elieser erst ganz kurz vorher, der Erste ist, welcher in der Mischnah vorgekommen, und über dessen Ausspruch die Gemara nun anfängt zu disputiren — und nun will der R. aus dieser Unerhebilichkeit an sich, wie er sich selbst ausdrückt, schließen, daß meine Talmudischen Kenntnisse von der Fläche geschöpft wären, und meine Hauptquellen scheinen die verblichenen Receptionen eines Winkelschulmeisters zu seyn!! — Wenn ich nun überall einen Werth auf meine Talmudischen Kenntnisse legte, so würde ich sehr leicht beweisen können, daß ich den ersten Kenner des Talmud in meiner Vaterstadt zum Lehrer hatte, es war der berühmte R. Eleasor Lasi, der Liebling und Nachfolger des ebenso berühmten und berüchtigten Raphael Cohen, damaliger Ober-Rabbiner in Hamburg und Altona — ich mußte sogar den Sohn meines Lehrers in der Folge im Talmud unterrichten, und erhielt schon in meinem 15ten Jahre — wegen meiner Kenntnisse im Talmud — eine Stelle als Lehrer bei der jüdischen Armen-Schule — Alles dieses müssen noch hunderte von Juden hier wissen. — Ich könnte nun noch auf die recensirenden Anzeigen in den w. g. Nachrichten No. 88, in den liter. und krit. Blättern der Börsen-Halle No. 1199 und im Hamb. Correspondenten No. 122 sämmtlich vom Jahre 1836, und auf die Recension in dem Repertorium u. s. w., dirigirt vom Dr. und Professor Rheinwald in Berlin 1837, Mai-Heft, S. 196 bis 198, hinweisen; ebenso auf die vielen schriftlichen Zeugnisse über meine Werke, sowohl von hiesigen als von Berliner Gelehrten, von denen ich nur das sprechende und ehrende Zeugniß von dem Herrn Dr. und Professor der Theologie Benary in Berlin erwähne, der hoffentlich competenter Richter in dieser Sache ist und den Talmud noch besser verstehet als unser anonymer R. Aber ich bin gar nicht stolz auf meine Talmudischen Kenntnisse, vielmehr beklage ich, meine besten Jugendjahre mit dem wüsten und wahnsinnigen Talmud verbracht zu haben — so weit indessen der Talmud zu verstehen ist, hoffe ich solchen auch zu verstehen. — Von eben diesem „Winkelschulmeister“ hätte ich mir auch „aufbinden lassen, die Abreviatur von תיובתא und תיקו“ und nun kömmt der R. mit den Sieben Sächelchen der Bedeutung dieser zwei Wörter angestiegen! als wenn ich dies nicht ebenfalls wüßte! auch sage ich ja dies selbst S. 65, Z. 17 v. u. (d. h. eine Widerlegung, die nicht beantwortet ist, das Wort selbst u. s. w.), ich bitte nachzusehen — die Einleitung des R. Samuel hanagid (der Fürst) ist mir ebenfalls nicht unbekannt, denn ich habe aus derselben die Erklärung von Gesera-Schawe entnommen, (siehe mein Buch letzte Seite); ich will diese Einleitung des R. Samuel noch besser bezeichnen, als der R., sie befindet sich im Original Fol. 92. 2, die Erklärung von Tejubta 94. 2 und Teku 95. 1, die Erklärung von Gesera-Schawe 96. 2. Diese Abreviatur ist aber dennoch keine „akrostichsche Spielerei, womit die Jugend-

Lehrer ihre unmündigen Schüler beluſtigen! — Nein, dieſe Meinung wird ſteif und feſt bis auf den heutigen Tag noch, von den orthodoxen Juden geglaubt! — Nicht meinem Recenſenten, ſondern meinen Leſern will ich einige Beiſpiele anführen zum Beweiſe, welche große Rolle der Prophet Elias bei den Israeliten ſpielt, und wie ſein Anſehen tief in der jüdiſchen Liturgie wurzelt: dem Elias, wird bei einer jeden Beſchneidung eines Knaben, in der Synagoge, in welcher dieſe Handlung geſchehen muß, ein prächtiger Stuhl geſetzt — denn er iſt immer unſichtbar daſelbſt als Gevatter und Zeuge, daß die Beſchneidung gehörig geſchiehet! — Elias iſt der diſtinguirte Vorbote des nachzukommenden Meſſias! — Dem Elias wird an den zwei erſten Oſterabenden jedesmal ein Becher mit Wein auf die Tafel geſetzt, denn jeder Jude und jede Jüdin muß an dieſen zwei Abenden vier Becher Wein trinken — Elias muß auch trinken! aber für ihn trinkt der Hausvater immer etwas aus ſeinem Becher, bis er einſt ſelbſt als Vorläufer des Meſſias kommen wird, darauf hoffen die frommen Israeliten noch immer. — Nach den beiden angeführten Beiſpielen iſt alſo der Prophet Elias allgegenwärtig — alſo gleich mit Gott! — denn unter 10 Millionen Juden, welche ſich auf der Erde befinden, 5 Perſonen auf einer Familie gerechnet, müßte Elias an den beiden erſten Oſterabenden 2 Millionen mal, auf einmal ſich zeigen, um — Wein zu trinken — ferner bei der Beſchneidung — nach der Berechnung, daß alle 33 Jahr die ganze Generation von 1000 Millionen Menſchen, welche ſich auf der Erde befinden, halb Knaben, halb Mädchen ſtirbt, und wieder geboren wird, und alſo im Durchſchnitt 40 jüdiſche Knaben täglich geboren werden, müßte ſich Elias im Durchſchnitt täglich 40 mal zu einer und derſelben Stunde (die Beſchneidung geſchiehet immer am achten Tage nach der Geburt in der Synagoge nach dem Morgengebet) als Gevatter zeigen! Der arme Elias! Und beim Ausgange des jedesmaligen Sabbats! Was ſpielt Elias nicht da für eine wichtige Rolle?? (vergleiche Talmud T. Aboda Sara Fol. 1, Piske Rabethe Fol. 62, Col. 1, Jalkut Schimoni Fol. 53, Col. 3, No. 377); (vergleiche auch mein Buch S. 8, 9, 20, 33 und 34). — Landau, bekannt durch ſein Rabbiniſch-aramäiſch deutſches Wörterbuch (Prag 1819) führt in ſeinem Buche: Geiſt und Sprache der Hebräer (Prag 1822, S. 153 u. 154) dieſe Abreviatur ebenfalls an, und ſogar von beiden Wörtern, Landau iſt Jude, und hat alle Hochachtung für den Talmud. —

Nun müſſen wir abermals mit dem R. zurückſpringen, zur Seite 3. מכרי כהנים (muß heißen כהנים) — אכלי בתרנמה אימת קא (muß heißen בתרמה) das ſoll nun heißen, wie der R. will! wann denn u. ſ. w. und nicht wie ich überſetzt habe: da es doch Prieſter ſind — der R. hat hier wieder meine Worte verdrehet! — denn er hat mich ſie überſetzen laſſen, dies iſt aber ein Unterſchied! — Was nun aber der R. in das Wort מכרי hineinlegt, iſt ſeine Erfindung! das Wort iſt zuſammengeſetzt aus

מן (von) und aus כדי (genügend), vergl. Talmud T. Gillin Fol. 59, Jebamoth 47 (hat übrigens noch eine andere Bedeutung), vergl. ferner Talmud T. Nidda Fol. 2, Edajoth Fol. 2 und findet ſich auch als hebräiſches Wort in dieſer Bedeutung Maleachi 3, 10, Eſth. 1, 18, 3. B. M. 25, 26 u. a. O., das Wort will hier nun ſagen: da es doch genügend bewieſen iſt, daß hier die Rede von Prieſtern iſt, alſo — „da es doch Prieſter ſind“ — Alle 4 Stellen, die der R. anführt, ſprechen durchaus nur für mich, und nicht für ihn! Er weiß dies auch recht gut! — —

Seite 4. וטהר יומא nnd der Tag hat ihn gereiniget, „falſch“! ſchreiet der R., „der Talmud habe טהר in einer tropiſchen Bedeutung genommen, wie aus dem beigebrachten Sprichworte erhellt“ — ich muß hier dringend bitten, mein Buch zur Hand zu nehmen, da ſtehet mit klaren Worten S. 4 Z. 3 v. oben, daß ich der Erklärung Raſchi's, und nicht der von Toßephot gefolgt bin, aber gerade in Raſchi's Erklärung des Worts ארכי liegt ja der tropiſche Begriff עבר נתפנה מן העולם השמש לשון vergangene Zeit, die Sonne iſt von der Erde gewichen, nnd der Tag hat ſich gereiniget — und kann mir alſo unmöglich entgangen ſeyn? auch habe ich ja dieſes noch mehr bewieſen in meinem Buche S. 4 Z. 15 v. oben, und die Reinigung des Tages, und wieder Z. 9 v. oben durch die Parentheſe (er iſt mit dem Vergehen des Tages rein geworden), d. i. wie der Tag. — In der Antwort des R. Schiela aber konnte ich das Wort וטהר nicht anders überſetzen, ſonſt hätte der Schrift-Text keinen Sinn gehabt — alſo nichts als gefliſſentliche Verdrehungen.

Seite 5. והדר פשטן ich habe „abermals“ überſetzt, der R. überſetzt ſtatt deſſen „wieder“! hätte ich bei dem Worte „Abermals“ nur nicht das , vergeſſen, ſo wäre alsdann auch die nichtsſagende Einwendung weggefallen, daß die Boraitha (muß heißen Baraitha) erſt nachherkäme — und nun noch die Lapalie פשטן ſoll nicht heißen erklärt, ſondern beſſer (?) bewieſen.

Seite 33 habe ich סברא eine gewonnene Meinung überſetzt, der R. zerrt und drehet ſich, um gern etwas Anderes hineinzulegen, und ſagt am Ende doch nichts Anderes als das, was ich geſagt habe. — Wenn ich die Meinung eines Andern gewonnen habe, ſo habe ich ſolche auch inne, und mir eigen gemacht, und nicht unverdauet — daß שמעתא von שמע hören, vernehmen, kömmt, (bedeutet hier das Vernommene als Subſt.) bedarf wohl keiner Erwähnung, daß סבר aber Meinung heißt, beweiſet auch die Stelle in Daniel 7, 15 und kömmt im Talmud unzählige Mal als Meinen, Glauben vor, und ſo wird dies Wort auch genommen von Philipp Aquinath (auch ein Ueberläufer und Verräther!) von Geſenius und Landau — und nun noch die goldene Regel des R.!!! —

Seite 41. לעת מצא, zur Zeit des Friedens, ganz gewiß habe ich dieſe Ueberſetzung irgend einer Autorität zu verdanken — zur Steuer der Wahrheit muß ich aber ſagen, daß ich

mich in diesem Augenblick nicht entsinnen kann, wo ich sie hergenommen, aber genau besehen, sind beide Uebersetzungen eins und dasselbe. (Auch habe ich ja selbst zur Gnadenzeit auch aufgenommen, siehe mein Buch S. 44 Z. 17 v. u.) Luther übersetzt zur rechten Zeit. — Wer gnädig seyn soll bei dem müssen äußerer und innerer Friede herrschen, und das ist eben die rechte Zeit um Etwas zu bitten. — Die Stelle wird immer etwas dunkel bleiben, die Talmudisten haben nun das unsinnigste Zeug hinein gelegt, ich bitte nachzulesen. —

Seite 49. Jes. 13, 3 bin ich ganz der Erklärung Raschi's gefolgt, der diesmal absichtlich die Erklärung des Talmuds ignorirte, — der R. macht aber, wenn es ihm gerade passt, auch Raschi zum Winkelschulmeister!!

Seite 6 (muß heißen 60) schilt mich der R. unwissend, weil ich nicht wie es ihm gefällt übersetzt habe. — Erstens hat der Herr R. einen großen Schnitzer gemacht! indem er בשר ודם hier Fleisch und Blut übersetzt; — jeder jüdische Schulknabe weiß, daß diese zwei Wörter im Talmud, wo solche unzählige Mal vorkommen, immer nur den Menschen als Mensch im Ganzen bezeichnen wollen um ihn damit in seiner Nichtigkeit vorstellen. — — — Zweitens heißt בלה verderben und steht hier im Piel מבלה — in meiner Uebersetzung ist nun schlichter Sinn und in der seinigen? — Rabe, der bekanntlich die Mischnah und auch den ganzen Traktat Brachoth mit der Jerusalemischen und Babylonischen Gemara übersetzt hat. (Ich habe übrigens diese Uebersetzung erst lange nach der Erscheinung meines Buches aus der Adler'schen Bücher-Versteigerung in Schleswig durch die hiesige Antiquarische Buchhandlung des Herrn W. Besser [jetzt in Berlin Besitzer der Eichler'schen Buchhandlung], erhalten.) Rabe, sage ich, der obschon geborener Christ, wahrlich den Talmud besser verstanden hat als unser R. — hat diese Stelle ganz ebenso wie ich übersetzt — siehe sein Buch S. 50 (Halle 1777 bei Gebauer). Der R. hat sich nun mit Verdrehungen abgequält um mein Buch schlecht zu machen, eine Stelle hätte er mit Recht rügen können, alsdann wäre wenigstens eine Wahrheit in seiner Recension gewesen. — Diese Stelle befindet sich in meinem Buche S. 36 Z. 9 v. u., „von den Feinden Israels," dazu habe ich eine Parenthese gemacht (im Text) (Israel darf nicht geflucht werden u. s. w.), und dies war die rechte Erklärung, und bei dieser hätte ich bleiben sollen und müssen — statt dessen habe ich unten eine Note gemacht, die dem Text gerade zuwiderspricht, und noch dazu falsch ist — was mich hiezu veranlaßt hat, ist zu weitläufig um hier auseinander gesetzt zu werden — genug es war unrecht von mir! —

Noch habe ich vergessen Seite 53. בי ר ינאי habe ich übersetzt: „In dem Lehrstuhl des R. Janni," dazu macht R. 2!! בי wäre das abgekürzt בית (Haus), also muß es heißen: „die Schule des R. Janni! als wenn dies nicht dasselbe wäre?! —

Nun wieder zur Seite 18. Der R. will nun gar glauben machen, ich wüßte nicht, daß רבנן unsern (muß heißen unsere) Meister heißen!! Wenn ich nun ebenso dächte wie der R., so würde ich auch sagen können: derselbe verstände das Wort Haschkiwenu nicht, denn er citirt aus meiner Uebersetzung Hosch-Kiwenu! doch will ich lieber annehmen, daß auch dies des Setzers? Schuld sey; — wenn nun aber der R. hier wieder aus meiner Uebersetzung nicht klug werden kann, so bemühe er sich nur meine Anmerkung deshalb, die sich gleich nach der Einleitung befindet, zu lesen! — —

Seite 32. Ich habe תפילין mitunter Gebetriemen übersetzt, weil dies allen Christen verständlich ist, auch Gesenius führt diese Uebersetzung an, siehe dessen Handwörterbuch S. 288, ich habe aber noch zwei andere Benennungen für dieses Wort angeführt (S. 30 Z. 7 v. o. meines Buches), ich muß wiederholt bitten mein Buch zur Hand zu nehmen! — — Seite 32. „Ich hätte hier den Text nicht verstanden“ — wie glimpflich mit einem Male mein Herr Richter ist, ich dächte, ich hätte überall keine Kenntnisse vom Talmud! — Der Schein ist nun hier freilich gegen mich, aber auch nur der Schein — denn jeder aufmerksame und redliche Leser, wenn er auch die Ursprache nicht verstände, wird gleich schließen, daß hier durchaus ein Druckfehler seyn müsse, nämlich statt: Arme — Kopfe — denn es ist eine pure Unmöglichkeit nur einen Augenblick zu glauben: ich hätte den Text nicht verstanden, indem ich solchen auf mehr als eine Seite lang in diesem Sinne durchgeführt habe — ich muß, wie gesagt, immer auf mein Buch verweisen! Nur ein Mann wie der R. kann so etwas glauben machen wollen — ich wollte nun (wenn man statt Kopfe — Arme lies't) damit sagen, daß nicht vom Talmud besprochen wird, ob Gott auch Tphillien am Arme anlegt, doch genug davon! Wenn es nicht zur Ermittelung der Wahrheit wäre, so ist es eigentlich Sünde, über diesen Wahnsinn des Talmuds, so wie überhaupt über denselben ein Wort zu verlieren — denn der ganze Talmud ist — mit weniger Ausnahme nur — ein Unsinn! —

Ueber die Seiten 35 und 46 haben wir hoffentlich die Gesinnungen des R. schon oben genugsam beleuchtet! —

Seite 94 Note 4, יצר הרע habe ich übersetzt (böser Engel), die Stelle aus dem Sohar daselbst lautet: „die Begierde, die dem Menschen natürlich ist, ergötzt sich nicht an der Sünde, der Abgötterei, an der Blutschande, am Morde und frevelnder Haß, deshalb muß man nothwendig annehmen, daß der böse Geist eine Gewalt sey, die den Menschen außer seiner Natur antreibt, und das ist die Gewalt des Sammael, der seine Stärke empfängt von der alten Schlange“ — ich bitte das ganze bis Note 5 nachzulesen — und dann frage ich: ob nicht der Talmud den יצר הרע durchweg, als einen bösen Engel personificirt und abgesondert vom bösen Trieb im Menschen anerkennt? — Ich will

ſtatt unter hunderten von Beiſpielen nur eins anzuführen, im Talmud T. Sanhedrien Abſch. Cheleck Fol. 91 heiß es: Antonius fragte den Rabbi (den bekannten R. Jehuda, den Heiligen) — ſiehe mein Buch S. XXXIII — der יצר הרע (Jezer Harah) wann fängt er an über den Menſchen zu herrſchen? Rabbi antwortete: von der Zeit an, daß der Menſch gebildet wird, d. h. ſchon im Mutterleibe, darauf erwiderte Antonius: wenn dem ſo wäre, ſo hätte er (der Jezer Harah) ſich gegen die Mutter empört, ſie getödtet, und wäre davongelaufen? — es iſt alſo bewieſen, daß derſelbe früher keine Gewalt über den Menſchen hat, als bis dieſer zur Welt gekommen iſt, — da ſagte Rabbi: dies haben wir vom Antonius gelernt, und der Beweis dafür iſt auch in der Schrift zu finden 1. B. M. 4, 7: die Sünde ruhet vor der Thür! d. h. der böſe Engel lauert den Augenblick ab, daß der Menſch aus der Thür, aus dem Leibe der Mutter, kömmt, und dann erſt fliegt er in den Menſchen hinein! — Accomodations-Manier! — Dieſer nämlichen Erklärung folgt auch Raſchi, 1. B. M. 8, 21, und ſo könnte ich noch eine Legion Beweiſe bringen; was der R. noch ferner glauben machen will, ich hätte Raſchi's Erklärung nicht verſtanden, fällt nun in ſich ſelbſt zurück, und den echt polniſch rabbiniſchen Witz mit den Gedankenſtrichen kann ich nur belächeln — und den R. bedauern; — der R. hat gewiß geglaubt, weil ich mich nicht in meinem Buche genannt habe, ſo hätte er gut ſchreiben, da es doch überhaupt verhältnißmäßig ſehr wenige chriſtliche Theologen giebt, die den Talmud in der Urſprache verſtehen, ſonſt iſt es mir unbegreiflich, wie man, wenn auch der böſe Wille dazu da iſt, eine ſolche Recenſion ſchreiben kann — ob es böſe Geiſter der Art giebt, wie ſie der Talmud uns auftiſcht, der eine ganze Muſterkarte davon hat, und worüber tauſende von Büchern vollgeſchrieben ſind, (man vergl. nur mein Buch S. 9, 10, 20, 26, 28, 29, ff.) und ich habe erſt einen Abſchnitt! von den 529 Abſchnitten, aus welchen der Talmud beſteht, überſetzt, — ſoll hier nicht weiter erörtert werden. — —

Daß aber ein ſo eifriger Vertheidiger des Talmud, Chriſtus! im Munde führt, klingt — wunderlich — (um mich eines milden Ausdrucks zu bedienen), glaubt er die Vertreibung der Geiſter durch Chriſtus, ſo muß er Ihn auch anerkennen — glaubt er dieſe Handlung nicht warum vertheidigt er denn den Talmud? — —

Und nun noch bei nahe zu letzt citirt der R. einige Worte aus meiner Einleitung (nicht Vorrede), in welcher ich über die Erſcheinung Chriſti ſpreche, (S. XXXI Z. 12 v. u. bis zur folgenden S. Z. 10 v. u.), das Ganze! das Ganze! muß citirt werden; — daß hier Jeſus Chriſtus nicht ganz dogmatiſch dargeſtellt wird, ſoll gar nicht geleugnet werden, aber dieſer Darſtellung brauche ich mich hoffentlich nicht zu ſchämen — was iſt Moſes gegen Chriſtus, deſſen Reich nicht von dieſer Welt iſt? Moſes verweiſet immer ſeine Israeliten auf das Zeitliche, auf

das Land, was überfließt von Milch und Honig — — — selbst im Talmud kömmt eine Stelle vor worin gesagt wird: daß die Auferstehung der Todten gar nicht aus dem Gesetze (die 5 B. M.) zu erweisen ist; — — wie gesagt, das Ganze was ich über die Erscheinung gesprochen habe, muß citirt werden, dies konnte ein solcher Recensent aber nicht! —

Nun wird noch gewarnt vor meinem täuschenden Verfahren und die beliebte Accomodations-Manier aufgetischt! also weil der Talmud seinen wahnsinnigen Behauptungen eine Stütze geben will, muß sich die einfache klare Schrift gefallen lassen, sich zerren, verdrehen und verfälschen zu lassen! — — Das Lustigste ist, daß von den 2000 Talmudisten einer angeführt wird, der einmal vernünftig war, eine solche Antwort zu ertheilen; — gerade aus diesem angeführten Beispiele ersieht man, daß die Verzerrung der Schrift in der Regel immer die Vorhand hat. —

Endlich gelangen wir zu dem bekannten Kunstgriff gewisser Recensenten, die, wenn sie alle ihre Verdrehungskünste aufgeboten haben, ein Buch, dem sie abhold sind, herabzuwürdigen, nicht „über die Grenze einer Kritik gehen zu wollen“, dem R. fehlt es wohl vielleicht nicht an Sachkenntniß, aber gänzlich an Wahrheitsliebe. Ich aber glaube nun bewiesen zu haben, daß es mir an Beiden nicht fehlt. —

Schließlich sagt nun noch der R.: daß dem Judenthume allerdings eine Reform noth thut! — also doch? — „der Reformer müsse aber u. s. w.“, seinen hellen Kopf lasse ich dem R. — das warme Herz lasse er mir — weder „leidenschaftliche Erbitterung“ noch „schwankende sich durchkreuzende Ideen“ haben mich bei dieser Arbeit geleitet, sondern nur die reine Wahrheitsliebe; — die neuern Israeliten haben schon genug eingerissen, auch angefangen zu bauen — sie werden aber, so lange sie nicht Christum anerkennen, den Bau nie vollenden! — So weit die Antikritik.

Hamburg, am 22. März 1837.

Heinr. Georg F. Löwe, sen.

Einige einfache religiöse Betrachtungen.

Möge es mir nun noch vergönnt seyn, in dieser auch durch Religionsstreitigkeiten leider tiefbewegten Zeit, meine Gedanken hierüber durch einige Worte auszusprechen, die, wenn sie auch nichts Neues enthalten, doch wenn sie nur wahr sind, wie ich glaube, hier doch gerade nicht am unrechten Orte sich befinden möchten — die Wahrheit kann nicht zu viel gesagt werden; man erwarte aber keinen gelehrten Styl, sondern schlichte Sprache.

Religion! Wir übersetzen dieses Wort durch Gotteserkenntniß und Gottesverehrung, ganz recht, denn haben wir Gott erkannt, so weit es uns nämlich möglich ist Ihn zu erkennen, so folgt die Verehrung oder vielmehr die Anbetung von selbst — haben

wir Gott erkannt, so erfolgt die Liebe zu Ihm, und was die Hauptsache ist, das unbedingte kindliche Vertrauen zu Ihm, oder der Glaube an Ihn, ebenfalls von selbst. — — Wenn wir schon einen Menschen verehren, den wir als groß erkennen, sey es nun wegen seines Geistes, seiner Weisheit oder seiner Macht; wenn wir schon einen Menschen lieben wegen seiner Güte, seines liebevollen Benehmens gegen uns; wenn wir schon auf einen Menschen unser volles Vertrauen setzen, weil wir von ihm überzeugt sind, daß er unser Wohl beabsichtiget und die Mittel dazu in Händen hat; und wir sollten den großen Gott! wenn wir Ihn erkannt haben, nicht über Alles verehren, oder vielmehr in unendliches Staunen und Bewunderung über Ihn, nicht demuthsvoll anbeten? Ihn nicht über Alles lieben? nicht auf Ihn unser ganzes Vertrauen setzen? — Gott aber zu erkennen — wenn wir Ihn auch mit unserm äußerst schwachen Verstande nicht begreifen können — ist doch wahrlich nicht schwer — Er hat sich durch seine unendlichen Werke kund genug gemacht, und Er thut dies jeden Augenblick unaufhörlich — Er hat ferner von Anbeginn durch heilige, und von Ihm begeisterte und berufene Männer, und zuletzt am allerstärksten durch die Erscheinung Jesu Christi, der sein heiliges Blut für die Wahrheit geopfert hat, sich noch ganz besonders offenbart. — Haben wir nun Gott erkannt und wir verehren oder vielmehr wir beten Ihn an, so erfolgt die unendliche Liebe zu Ihm und das unbegrenzte Vertrauen auf Ihn ebenfalls von selbst — denn wer giebt mehr Liebe zu uns zu erkennen als Er? und auf wen anders könnten wir mehr unser Vertrauen setzen, als auf Ihn? — — — Er hat Alles gut gemacht! und wir könnten auf seiner herrlichen Erde alle glücklich seyn — nur wir sind es, die wir seine unendliche Liebe zu uns, durch Kriege, durch Religionsstreitigkeiten, welche von Anbeginn die Kriege fast immer herbeigeführt haben, und leider noch fortwährend herbeiführen — nur wir sind es, die ferner durch unsere Leidenschaften, Schwachheiten, durch unsere Trägheit zu arbeiten, durch unsere zu sehr große Entfernung vom Zustande der Natur, durch unsere uns selbst aufgebürdeten Bedürfnisse, in denen es immer Einer dem Andern gleich thun will, wenn ihm auch die Mittel dazu fehlen, durch unsere Unmäßigkeit im Genuße jeder Art — wir sind es, die wir Gottes unaussprechliche Liebe zu uns, gewaltsam unwirksam machen, sie zertreten, zernichten — oder verlangen wir, daß Er seine unendlich weisen Naturgesetze ändern soll, weil wir unsere Vernunft nicht gebrauchen wollen? — Diese unbegrenzte Liebe Gottes, unseres Allvaters zu uns, verlangt aber auch mit Recht eine allgemeine Liebe von seinen Kindern untereinander — so wie dies ja schon jedem Menschen, wenn er Vater ist, unter seinen eignen Kindern zu sehen die höchste Wonne ist (wenn man eine solche Vergleichung machen darf); diese allgemeine Menschenliebe zu verbreiten, hatte die Erscheinung Christi noch ganz besonders zum Zweck. — Er der große Stifter unserer Religion hat die Liebe Gottes zu uns, und

daß wir uns unter einander lieben sollen, so herrlich, so unübertroffen dargestellt, daß keine Lehre irgend einer andern Religion mit dieser Darstellung in die Schranken treten kann. —

Diese Liebe zu Gott, und das unbedingte Vertrauen auf Ihn, sind es nun, welche schon den zarten Gemüthern der Kinder, in den häuslichen Kreisen sowohl, als auch vorzüglich in allen Schulen so recht innig und tief, immer und immerfort eingeprägt werden sollte, — — das heißt ein vernünftiges Vertrauen zu Gott, nicht die Hände in den Schooß legen, nnd nicht arbeiten wollen — nein! sondern man mache den Kindern den goldnen Spruch: Bete und arbeite! recht deutlich: Bete zum Vater, daß er dich in dein kindliches Vertrauen auf Ihn beharren lasse, und dich immer mehr und mehr darin bestärke, aber arbeite auch, je nach deinem Berufe, lerne was Rechts, d. h. Eins, und das Eine recht, alsdann kannst du auch mit Zuversicht hoffen, daß es dir gut gehen werde, besonders wenn du mit den Schwachheiten deiner Mitmenschen Nachsicht hast — denn du bist selbst nicht ohne Schwachheiten. — Das Vertrauen auf Gott ist der Keim zu der Glückseligkeit eines jeden Menschen, und ist die Basis einer jeden Religion, oder sollte sie wenigstens seyn; — dem ich im höchsten Grade vertraue, den verehre, dem gehorche, den liebe ich auch im höchsten Grade — Religion sollte überhaupt nicht als Wissenschaft — wenigstens anfänglich nicht — sondern als Bedürfniß zur menschlichen Glückseligkeit gelehrt werden — denn ohne Glauben an Gott, d. i. ohne völliges Vertrauen auf Ihn, kann keine Glückseligkeit stattfinden, sondern Unruhe unter jedem Verhältniß — früher oder später ganz gewiß — und deshalb eben sollte damit, und zwar recht früh, der Anfang gemacht werden. —

Aber Formen und Dogmen in den sogenannten verschiedenen Religionen, die sind es nicht, welche die Vorzüge einer Religion vor der andern beurkunden. — Eine Religion, die unbegrenztes Vertrauen auf Gott und allgemeine Menschenliebe lehrt, ist die richtigste, und das ist unbedingt die christliche, so wie sie Jesus Christus ursprünglich verkündigte; — aber fixe Ideen, als da sind, die Ideen eines auserwählten Volks, einer allein seligmachenden Religion u. s. w. gehören nicht zur wahren Religion, sondern sind, wenn sie in Extreme übergehen — und Menschen gegen Menschen, Brüder gegen Brüder — Gottes Kinder, feindlich gegen einander überstellen, weil die Einen nicht die Formen und Dogmen in der Religion haben als die Andern! — eine wahre Verhöhnung der Gottheit, besonders wenn eine solche Feindschaft störend in die menschliche Gesellschaft eingreift. —

Wenn wir über eine Sache gehörig urtheilen wollen, müssen wir doch wohl erst die Grund-Idee derselben recht begriffen haben — die Grund-Idee der Gottheit aber ist Sie Selbst — diese können wir aber nun einmal mit unserm schwachen Verstande als Menschen nicht begreifen — und wir schlagen uns um Dogmen?

um Formen? — das heißt wahrlich das bischen Verstand was wir haben, noch völlig mit Füßen treten! — Kein Gedanke, auch der kühnste nicht, ist vermögend, sich die Gottheit in Ihrer Größe, nein, auch nicht den millionsten Theil derselben Ihrer würdig zu denken, geschweige wäre gar eine Sprache vermögend, dieses auszusprechen — daher sagt der Psalmist sehr richtig: Schweigen über die Gottheit ist das größte Lob für dieselbe (Psalm 65, 2), (so übersetze ich wenigstens diesen Vers, übrigens ist mir nicht unbekannt, daß דומיה Domija auch stilles Vertrauen auf Gott bedeutet Psalm 62, 2 u. a. m. O., das Wort bedeutet aber auch sehr häufig blos Schweigen, stille seyn, Psalm 22, 3 u. a. m. O.) Wir müssen also glauben, d. h. Zutrauen oder vielmehr kindliches Vertrauen auf Gott haben, und hier findet nicht einmal ein Müssen statt, sondern wir können dies mit vollem Rechte und nach unserer besten Ueberzeugung.

Der Spruch: wer da glaubt u. s. w. enthält die allergrößte Wahrheit — wir sagen trivialer- ja sogar ironischerweise: Glauben macht selig, wir beachten aber nicht immer, welche große Wahrheit wir damit aussprechen — schon das Zutrauen zu einem Menschen, oder zu irgend einer Meinung macht selig, zufrieden, glücklich, Beispiele sind unzählig — ich wiederhole also, Dogmen können immer verschieden seyn, sogar bei Bekennern einer und derselben Religion, dies schadet nicht, denn es kömmt bei der Religion wahrlich nicht darauf an, wie viele Wunder in derselben, und auf welche Art solche dargestellt sind — indem Alles für uns nur ein großes Wunder ist, welches uns unwillkürlich zur stummen Anbetung hinreißt. Glauben nun die Bekenner irgend einer Religion an die Wahrheit ihrer Dogmen, so müssen die Andersdenkenden ihnen ihren Glauben nicht wankend machen wollen — denn sie bringen sie dadurch um ihre Glückseligkeit; — sobald aber die Bekenner solcher Dogmen einen feindlichen Character gegen Andersdenkende annehmen, so verdienen sie, wenn es Christen sind, diesen Namen nicht — denn sie verursachen Zwietracht, und stören die Einrichtung der menschlichen Gesellschaft — denn die Grundprincipien der christlichen Religion sind: vestes Vertrauen auf Gott, verbunden mit Thätigkeit, allgemeine Menschenliebe und gegenseitige Schonung unserer Schwachheiten. — So lehrte Jesus Christus! — Und so wie Gott in dem endlosen Firmamente mit seiner unaussprechlichen Weisheit, Einigkeit und Ordnung unter den unzähligen Weltkörpern begründet hat, so ist es gewiß auch sein heiliger Wille, daß unter den Menschen, seinen Ebenbildern, eine moralische Einheit und gegenseitige Liebe stattfinden soll! — und so werde es!

Berichtigungen.

Seite 2, Zeile 24 v. o.: zwiſchen Telamdem ein , Z. 22 v. u.: Recht; Z. 18 v. u.: Recht. S. 3, Z. 13 v. u.: zahlen. S. 6, Z. 5 v. u.: Summe, (der gütige Leſer wird gebeten, dieſen Fehler der oft vorkömmt, zu verbeſſern). S. 8, Z. 20 v. o.: Talar. S. 9, Z. 14 v. o.: Jemanden. S. 10, Z. 22 v. u.: er eine. S. 13, Z. 3 v. o.: verklagt. S. 14, Z. 12 v. o.: beide. S. 16, Z. 14 v. u.: ſelbſt. S. 17, Z. 9 v. o.: bei ſondern, muß; Z. 17 v. u.: das Wort ſind iſt wegzuſtreichen. S. 27 bis 45 muß die Ueberſchrift ſtatt Richter Zeugen ſeyn. S. 33, Z. 10 v. o.: bei dem Worte: Geldverſchreibungen, muß hingeſetzt werden: auf einen Leiher. S. 36, Z. 9 v. o.: Bürgen. S. 38, Z. 1 v. o.: vom Talmud; Z. 12 v. o.: bei dem Worte iſt muß ſtehen: ſo iſt er nicht verpflichtet. S. 43, Z. 1 v. o.: eine. S. 48, Z. 21 v. u.: Leiher. S. 50, Z. 6 v. u.: Saien; Z. 9 v. u.: Saien. S. 64, Z. 11 v. u.: bei beglaubt muß ein ;. S. 67, Z. 18 v. o.: שובר. S. 80, Z. 16 v. u.: das Letztere. S. 89, Z. 4 v. o.: nun kann. S. 92, Z. 12 v. o.: bei Verſchreibung nicht. S. 99, Z. 16 v. u.: bei iſt ein ,. S. 106, Z. 8 v. u.: bei iſt (; Z. 7 v. u.: bei frei). S. 116, Z. 1 v. o.: kam. S. 117, Z. 4 v. u.; Joreh. S. 120, Z. 22 v. u.: iſt hat wegzuſtreichen. S. 122, Z. 14 v. o.: einem; Z. 2 v. u.: Lügner. S. 123, Z. 12 v. u.: jede; Z. 15 v. u.: ſie. S. 126, Z. 8 v. o.: bezahlt. S. 128, Z. 19 v. o.: Gericht. S. 139, Z. 6 v. o.: Gütern; Z. 6 v. u.: Jemanden; Z. 8 v. u.: iſt das Wort muß wegzuſtreichen. S. 142, Z. 21 v. o.: — noch —. S. 150, Z. 9 v. u.: einer. S. 159, Z. 11 v. u.: ſtatt kann, muß. S. 165, Z. 2 v. o.: werden. S. 172, Z. 13 v. o.: erfahrne. S. 175, Z. 21 v. u.: das dritte Wort hat iſt wegzuſtreichen. S. 176, Z. 22 v. u.: ſolche. S. 181, Z. 11 v. o.: ſtatt eine, dieſe. S. 189, Z. 25 v. o.: bei weigert, er. S. 191, Z. 9 v. u.: iſt das Wort nur wegzuſtreichen. S. 204, Z. 16 v. o.: von ſolchen die. S. 211, Z. 15 v. o.: bei giebt, ſo. S. 212, Z. 7 v. u.: bei helfe, ein ;. S. 216, Z. 13 v. o.: ſeinen; Z. 14 v. o.: dieſen. S. 225, Z. 4 v. o.: ſtatt Leiher, Verleiher, und ſtatt Verleiher, Leiher; Z. 17 v. o.: Verleiher. S. 231, Z. 10 v. u.: bei Theil, und. S. 234, Z. 15 v. o.: geliehen. S. 238, Z. 8. v. o.: ihm. S. 239, Z. 7 v. o.: einer. S. 240, Z. 19 v. o.: ſolcher; Z. 7 v. u.: Niemanden. S. 247, Z. 5 v. u.: den Früchten. S. 251, Z. 10 v. u.: denn. S. 255, Z. 9. v. u.: keinen.

Nachträgliche Berichtigungen zum erſten Buche S. 125, Z. 11 v. o.: ſtatt Zurückſchieben, Einſchalten. S. 131, Z. 18 v. o.: bewegliche.

Der

Schulchan aruch

oder

die vier jüdiſchen Geſetz-Bücher.

Des zweiten Buchs

Choſchen hamiſchpat, oder **das Privat-Recht**,

zweite Hälfte.

Fortſetzung und Schluß der bürgerlichen Verfaſſung der Iſraeliten,

in's Deutſche übertragen.

Mit einem Anhange,

enthaltend die 613 Ge- und Verbote, nämlich 248 Gebote und 365 Verbote,

von

Heinr. Georg F. Löwe, ſen.

Ueberſetzer des erſten Abſchnitts des babyloniſchen Talmud.

Hamburg 1838.

Gedruckt auf Koſten des Ueberſetzers bei J. A. Wagener,

in Commiſſion bei

Perthes-Beſſer & Mauke.

An die geehrten Leser.

Der Uebersetzer bittet, auch bei diesem zweiten Buche, die Vorrede zur ersten Hälfte desselben, und auch die Vorrede des ersten Buchs, und eben so diejenige zu der Uebersetzung des ersten Abschnitts vom babylonischen Talmud (Hamburg 1836), so wie auch die Einleitung zu derselben nicht unberücksichtiget zu lassen. — Ferner bittet er, nicht zu ermüden und die Bücher ganz zu lesen, indem dies durchaus nothwendig ist, wenn man den Geist der jüdischen Gesetze richtig beurtheilen will. — Das eben Gesagte gelte auch einstweilen für den Verfasser der Recension im Repertorium d. G. d. L. Leipzig 1838, herausgegeben von Dr. Gersdorf. — Diese Recension, die in zweifelhaften, schwankenden und zum Theil widersprechenden, im Ganzen aber in bescheidenen Ausdrücken — juste milieu Ton! — abgefaßt, von der es jedoch zweifelhaft ist, ob sie ein jüdischer oder christlicher Gelehrter geschrieben hat. — Diese Recension, sage ich, will ich so lange unbeantwortet lassen, bis der R. auch die erste und die zweite Hälfte des zweiten

Buchs meiner Ueberſetzung geleſen haben und bis die Ueberſetzung des erſten Theils der kirchlichen Geſetze erſchienen ſeyn wird. — Uebrigens verweiſe ich den Leſer beſonders den R. auf die Recenſionen in dem Repertorium, Berlin 1837, Mai Heft, S. 196—198, die auch in der erſte Hälfte des zweiten Buchs meiner Ueberſetzung, S. 301, erwähnt ſind. — Bis dahin, Gott befohlen!

D. U.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Abhandlungen über Theilung einer Sache, welche zwei Personen gemeinschaftlich besitzen. 171—174ster Abschnitt	1
Abhandlungen über Grenzgerechtigkeiten. 175ster Abschnitt	8
Abhandlungen über Compagnons. 176—181ster Abschnitt	17
Abhandlungen über Boten, Makler u. s. w. 182—188ster Abschnitt	28
Abhandlungen über Kaufen und Verkaufen. 189—226ster Abschnitt	35
Abhandlungen über Uebervortheilungen u. s. w. 227—240ster Abschnitt	75
Abhandlungen über Schenkungen. 241—249ster Abschnitt	99
Abhandlungen über Schenkungen eines Kranken. 250—258ster Abschnitt	113
Abhandlungen über verlorene und gefundene Sachen. 259—271ster Abschnitt	128
Abhandlungen über Auf- und Abladen, und über Reisende. 272ster Abschnitt	139
Abhandlungen über Preis gegebene Güter u. s. w. 273—275ster Abschnitt	141
Abhandlungen über Erbschaften. 276—289ster Abschnitt	144
Abhandlungen über Vormundschaften. 290ster Abschnitt	159
Abhandlungen über einen unbelohnten Verwahrer von Sachen. 291—302ter Abschnitt	163
Abhandlungen über einen belohnten Aufbewahrer von Sachen. 303—305ter Abschnitt	177
Abhandlungen über Handwerker. 306ter Abschnitt	180
Abhandlungen über einen Miether. 307—319ter Abschnitt	182
Abhandlungen über Uebernahme, Pachtungen, von Grundstücken. 320—330ster Abschnitt	191

Seite

Abhandlungen über Miethung der Arbeitsleute (Tagelöhner). 331—339ster Abschnitt 193
Abhandlungen über Leihen eines Viehes. 340—347ster Abschnitt 196
Abhandlungen über Diebstahl. 348—358ster Abschnitt . 198
Abhandlungen über Rauben. 359—377ster Abschnitt . . 202
Abhandlungen über Schaden zufügen u. s. w. 378—387ster Abschnitt 209
Abhandlungen über Verräther, Verleumder u. s. w. 388ster Abschnitt 213
Abhandlungen über Schaden durch Vieh. 389—419ster Abschnitt 215
Abhandlungen über Verwundung oder Beschimpfung u. s. w. 420—427ster Abschnitt 229

Anhang 240

Des zweiten Buchs Choschen hamischpat — das Privat-Recht — zweite Hälfte.

Fortsetzung und Schluß der bürgerlichen Verfassung der Israeliten.

Abhandlungen über die Theilung einer Sache, welche zwei Personen gemeinschaftlich besitzen.

Hunderteinundsiebenzigster Abschnitt. Zu welcher Sache, die ein gemeinschaftlicher Besitz ist, die Eigenthümer zur Theilung derselben sich gegenseitig zwingen können, und Alle Gesetze hierüber.

§ 1) Wenn Jemand seinem Nächsten die Hälfte seiner Felder abkauft, oder zwei Personen kaufen, oder erben, oder erhalten ein Feld geschenkt von Jemanden, oder solches war Preis gegeben, und sie haben sich dessen bemächtiget, und einer von Beiden will solches theilen, und es ist dem Gesetze nach theilbar, siehe pag. 3, so muß der Andere einwilligen, sonst aber, wenn die Sache nämlich nicht theilbar ist, nicht, eben so ist es auch bei beweglichen Sachen. § 2) Das Obige gilt aber nur, wenn das Ganze für Beide gemeinschaftlich war, hatte aber so schon ein Jeder seinen Theil besonders für sich, so können sie sich gegenseitig zwingen, eine Scheidewand zwischen beiden Theilen zu machen, damit sie sich nicht Einer den Andern bei der Arbeit sehen können, wenn das Ganze dem Gesetze nach auch nicht theilbar wäre. § 3) Ein Hof muß 4 Ellen in Quadrat, ein Feld, um 9 Maas darauf säen zu können, ein Garten ein halbes Maas Aussaat, ein Park 3 Maas Aussaat groß, um dem Gesetze nach theilbar zu seyn. Dieser Maasstab gilt aber nur in Palästina, außerhalb dieses Landes ist der Maasstab wenn zwei Ackerleute den ganzen Tag zu thun haben, um solches Feld zu bearbeiten; bei einem Parke muß Jeder 36 Bäume besitzen, und ein Feld, welches durch ein Gefäß mit Wasser getränkt werden muß, muß so groß seyn, daß zwei Arbeiter den ganzen Tag daran zu tränken haben; war es dem Gesetz nach zu theilen, und sie theilten, und Einer verkaufte seinen Theil Zweien, oder vererbte solchen an zwei Kinder, so können diese sich gegenseitig zwingen zu theilen? — Hatten vier Personen (ungleichen) Theil an einer Sache,

zwei haben ein Jeder so viel, daß sie theilen könnten, die andern Beiden aber nicht, so theilen die beiden Ersten, und die beiden Andern bleiben zusammen. Wenn drei (ungleichen) Antheil an einem Hause hatten, zwei hatten Jeder so viel, daß sie theilen konnten (wenn der dritte nicht wäre) und der dritte nicht, dieser hat nun seinen Theil einem der Beiden verkauft, so kann dieser, der Käufer, dadurch doch die Theilung nicht hindern, obschon solches der Verkäufer konnte. § 4) Hat aber der Dritte, dicht an seinem Theil, noch so viel anderes (für sich bestehendes Feld) daß, wenn es zusammen gestellt wird, ein Ganzes ausmacht, so kann er zur Theilung gezwungen werden. § 5) Auch muß bei der Theilung einem Jeden ein besonderer Weg bleiben, um zu seinem Eigenthum gelangen zu können, sonst ist Feld oder Haus nicht theilungsfähig (auch muß nach Einigen, wenn bei dem Ganzen ein gemeinschaftliches Bad oder Privét gewesen ist, der Gebrauch derselben auch nach der Theilung gemeinschaftlich bleiben; eben so wenn ein Haus durch die Theilung Schaden erhält, oder überhaupt dadurch schlechter wird, und der Schaden beträgt mehr als ⅛tel vom Ganzen, so kann der Andere nicht zur Theilung gezwungen werden. Ist die Mauer breit, und das Haus ist nicht theilungsfähig, wird es aber, wenn die Mauer dünner gemacht wird, wenn daher das Dünnermachen, dem Gutachten des Gerichts gemäß, dem Hause nichts schadet, so können sie sich gegenseitig zur Theilung zwingen; eben so, wenn ein Haus, in der Breite getheilt, theilungsfähig ist, in der Länge aber nicht, so muß es der Breite nach getheilt werden; sind an einer Seite Häuser, und an der andern nicht, oder die eine Seite führt zu einem öffentlichen Platze, und die andere zu einem schmalen Gang, so muß Einer dem Andern so viel Geld zu geben; es muß Alles geschehen, um das Gebäude durch die Theilung nicht schlechter zu machen, sie können aber übrigens machen was sie wollen, wenn sie beiderseits damit zufrieden sind. § 6) Ist nun ein Haus oder ein Feld noch nicht theilungsfähig oder es ist eine Sache, die gar nicht getheilt werden kann, z. B. ein Gefäß, oder eine Sklavin, und Einer will dem Andern seinen Theil entweder abkaufen, oder ihm seinen Eignen verkaufen, so findet sein Verlangen Gehör, und wenn er auch den Preis sehr hoch setzte, der Andere muß entweder kaufen oder verkaufen, er kann jenen aber nicht zum kaufen zwingen, wenn er selbst nicht kaufen will, oder kann, denn dieser kann ebenfalls sagen: ich will verkaufen, aber nicht kaufen; daher wenn zwei Brüder, von welchen Einer arm, der Andere reich ist, ein Bade- oder Kelterhaus geerbt haben, und ihr Vater hat solches zum Vermiethen bauen lassen, so gehört ihnen die Miethe natürlich gemeinschaftlich (und der Reiche kann nicht sagen: der Arme soll seinen Theil vermiethen, denn so Etwas wird nicht zur Hälfte vermiethet. Hat der Vater solches zum eignen Gebrauch bauen lassen, so kann der Arme den Reichen nicht zwingen, das Bade- oder Kelterhaus zu vermiethen, sondern sie bedienen sich dessen, wie ihr Vater es gethan hat, auch kann er ihn nicht zwingen, ihm seinen Antheil abzukaufen,

oder er müßte denn gesagt haben: Kaufe oder verkaufe mir deinen Antheil, ich werde mir das Geld dazu leihen, oder ich werde das Ganze verkaufen, und dir das Geld für deinen Antheil geben. (Nach Einigen kann Niemand sagen: Ziehe, oder ich ziehe, d. h. kaufe oder verkaufe, wenn er kein Geld zu kaufen hat, sondern er muß verkaufen auch nicht (von der andern Seite) wenn die Sache unter ihrem Werth verkauft werden soll, denn sonst könnte der Reiche den Armen zwingen, das Seinige unter dem Werth zu verkaufen. —) § 7) Wenn Niemand von ihnen kaufen will, sondern Jeder will seinen Theil dem Andern verkaufen, so muß die ganze Sache fremden Leuten verkauft werden. § 8) Wenn Niemand verkaufen will, sondern Jeder will des Andern Theil kaufen, oder sie wollen Beide weder kaufen noch verkaufen, so muß man sehen, ob man die Sache vermiethen kann, und sie theilen sich das Miethsgeld, (auch kann Einer sagen, ich kann die Sache für so viel (benannt) vermiethen, also wie beim kaufen u. s. w.) Ist die Sache zum vermiethen nicht geeignet, oder solche bestehet in einer Wohnung, in welcher sie nicht zusammen wohnen können, so müssen sie abwechselnd Jahr um Jahr darin wohnen. Hat Einer von ihnen ⅔. und der Andere ⅓. Antheil an dem Hause, so müssen sie loosen, wer zuerst darin wohnen soll, fällt das Loos auf den Ersten, so wohnt er 2 Jahre nacheinander darin u. s. w. (Wenn sie nicht abgetheilt haben, und Einer von ihnen hat viele Jahre allein darin gewohnt, so kann der Andere nicht sagen, er wolle nun eben so viele Jahre allein darin wohnen, denn so lange sie nicht abgetheilt haben, gehört ihnen das Ganze gemeinschaftlich.) § 9) Wenn zwei einen Platz gemeinschaftlich gemiethet haben, so kann Einer den Andern zwingen, entweder ihm seinen Theil auch zu vermiethen, oder den seinigen von ihm zu miethen! (Einige Rabbis sind aber dagegen (und das mit Recht! A. d. U.) Wenn eine Sache (dem Gesetze nach) nicht theilungsfähig ist, so kann der Eine nicht sagen, wir wollen zwei Theile davon machen, einen großen und einen kleinen, ich will den kleinen behalten, und du sollst den großen haben, und mir das Geld geben, was der große mehr werth ist als der kleine, aber er kann sagen, einer von uns, entweder du oder ich soll den großen Theil für den Werth annehmen, wo nicht, so will ich das Ganze übernehmen, obschon er dem Andern das Ganze zu übernehmen nicht gestatten will. — § 11) Ein Hof, der 7 Ellen in Quadrat hat, und dem A gehört davon 4 Ellen und dem B 3 Ellen und B will nicht theilen, so kann A sagen, ich will theilen, aber auch nur 3 Ellen haben, und in der 4ten Elle wollen wir gemeinschaftlich bleiben, und nach einigr Zeit kann A wieder sagen, entweder kaufe oder verkaufe גוד או אגוד (Gud o eggod.) § 12) Dieses Gesetz (Gud o eggod) ist auch anwendbar bei einer Sache, die ganz auch nicht einmal für Einen paßt (Einige sind dagegen). § 13) Bei Sachen, deren Gebrauch verschieden ist, z. B. es sind zwei Sklavinnen, die Eine verstehet zu backen und zu kochen, die Andere verstehet nur zu spinnen, zu weben; oder es sind zwei

Gefäße, deren Gebrauch verschieden ist, ein Jeder hat sie aber beide nöthig, und der Werth von beiden ist gleich, so kann keiner von ihnen sagen, nimm du das Eine, und ich will das Andere nehmen, oder umgekehrt, denn ein Jeder von ihnen gebraucht beide Sachen; eben so wenn zwei ein Feld und einen Weingarten gemeinschaftlich haben, wenn auch beide von gleichem Werthe sind, so kann Einer dem Andern nicht sagen: Nimm du das Feld, und ich den Weingarten, oder umgekehrt, und wenn er auch Gud o egged sagt, so wird er nicht angehört, aber auf eins von den beiden kann er Gud oder Egged sagen, und dann, wenn sie damit einig geworden sind, auch auf das Andere das nämliche sagen, und wenn der Gebrauch und auch der Werth beider Sachen gleich ist, und keins von beiden ist theilungsfähig, dann gilt gewiß Gud oder Eggod (d. h. sie theilen, Einer nimmt das Eine, und der Andere das Zweite); eben so ist es aber auch, wenn der Werth von beiden verschieden ist, gegen das letztere sind noch einige Rabbiner, (und es ist kein Unterschied, ob Einer sagt, er will dem Andern den Unterschied des Mehrwerths an Geld herausgeben, oder ob er dem Andern die Wahl läßt, daß er das Mehrwerth so nimmt und der Andere das Zweite, oder umgekehrt). § 14) Wenn zwei Brüder zwei große Häuser geerbt haben, von welchem ein jedes theilungsfähig ist, und Einer will jedes Haus getheilt haben, der Andere aber will nicht, sondern verlangt, ein Jeder soll ein Haus ganz haben, so behält dieser Recht. § 15) Gud oder Egged, (meine Leser wissen schon, was das sagen will,) findet nur statt, wenn der Eine dem Andern das Geld gleich geben will, sagt Einer aber Gud, und ich will dir 30 Tage creditiren, oder Eggod, und du sollst mir so lange creditiren, so kann der Andere sagen, ich bin dir sicher, du mir aber nicht. § 16) Wo eine Sache nicht theilungsfähig ist, und es sind da mündige und unmündige Waisen, und die Mündigen wollen theilen, so meint ein Rabbi, das Gericht setzt den Unmündigen Vormünder, und sagt Gud oder Eggod; ein anderer Rabbi sagt aber, daß dies bei Waisen nicht statt fände, denn ein Vormund darf ihren Theil nicht verkaufen. § 17) Wenn Zwei einen Platz, von 4 Ellen groß, gemeinschaftlich besitzen, der dazu dient, eine Last abzulegen, oder zum ein- und ausgehen, da findet kein Gud oder Egged statt.

Hundertzweiundsiebenzigster Abschnitt. Wie man die 4 Ellen, welche vor einem jeden Hause oder Hofe gehören, zutheilt.

§ 1) Wenn ein Hof, worin mehrere Häuser sind, getheilt wird, so muß vor jeder Thür 4 Ellen in den Hof gegeben werden (die Höfe waren vor den Häusern), und der übrige Platz wird gleich getheilt; ist die Thür breit, so müssen die 4 Ellen der ganzen Breite nach gegeben werden, ist die Thür keine 4 Ellen breit, so wird von den Seiten so viel zugegeben, daß dies zusammen 4 El-

len in Quadrat beträgt. Hat der Eine ein Haus mit 2 Thüren, und der Andere nur eins mit einer Thür, so erhält jener vor jeder Thür 4 Ellen Raum, und dieser nur 4 Ellen vor seiner einen Thür. Das Obige gilt aber nur, wenn sie beide auf einem Preis gegebenen Platz gebauet haben, haben aber beide den Platz gekauft oder geerbt, so haben beide an dem Platz gleichen Antheil. § 2) Dieses ist aber nur wieder anwendbar, wenn Einer nicht mehr für seinen Platz und für sein Haus bezahlt, oder mehr geerbt hat als der Andere, sonst aber geht es wieder nach der Summe Geldes, welche ein Jeder für seinen Platz bezahlt, oder nach dem Raum, den ein Jeder geerbt hat. § 3) Ein Haus, welches von allen 4 Seiten Thüren hat, das erhält auch vor jeder Thür einen Platz von 4 Ellen in Quadrat. § 4) Ein Sommerhaus erhält keinen Platz von 4 Ellen, wenn man nämlich mit einer Last auf die Schulter, ohne sich zu bücken, in dasselbe hinein gehen kann. Eine Vorhalle oder Gallerie, die nach den Häusern führt, erhält 4 Ellen Platz. § 5) Ein Hühnerhaus erhält keine 4 Ellen Raum. § 6) Ein Haus, welches nur zur Hälfte mit Balken versehen ist, erhält ebenfalls keine 4 Ellen Raum. § 7) Ein Haus, welches ganz zu, ohne Thüren ist, (d. h. die Thüren sind zugemacht,) erhält doch einen Raum von 4 Ellen, sind aber die Pfosten an der Thüre abgebrochen, so erhält solches den Raum von 4 Ellen nicht, d. h. vor der Thüre, aber es erhält doch Antheil an den Hof.) § 8) Ein Haus, welches keine 4 Ellen in Quadrat ist, erhält keinen Raum von 4 Ellen, wenn aber in dem Hof noch so viel Raum ist, daß ein Jeder 4 Ellen Raum erhalten kann, ohne den Raum vor der Thüre, so theilen sie sich in dem Raum des Hofes. § 9) Der Mist in dem Hofe wird nach den Thüren der Häuser vertheilt, aber beim Gefolge des Königs geht es nach den Köpfen, (es ist hier eine gewaltige Disputation in dem Comentator Meirath-Enajim über den Sinn dieser Stelle, ob es nämlich gemeint ist, daß der Mist getheilt wird, zum Dünger der Felder, oder zu dem Beitrage der Kosten, den Mist weg zu schaffen, A. d. U.)

Hundertdreiundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Compagnons oder Brüder Etwas theilen wollen.

§ 1) Wenn Compagnons Etwas theilen wollen, welches dem Gesetze nach nicht theilbar ist, so steht es ihnen frei, wenn sie sich auch durch die Theilung gegenseitig schaden; sind es aber die heiligen 24 Bücher, das alte Testament, welches sie theilen wollen, und solche sind auf einer einzigen Pergamentsrolle geschrieben, wie die 5 B. M. in der Synagoge, die dürfen nicht getheilt werden. (Weil es eine Unwürdigkeit für die heiligen Bücher ist, obschon es erlaubt ist, wenn sie einem allein gehören;) sind solche aber in 2 Theilen

und enthalten nicht alle 24 Bücher, jeder Theil ist aber verschiedenen Inhalts, so müssen sie doch zusammen bleiben, sonst aber kann Jeder sagen: ziehe, oder ich ziehe (siehe den vorigen Abschn. p. 5). § 2) Haben sie einmal durch's Loos getheilt, so bleibt es bei der Theilung, und Niemand von ihnen kann zurücktreten. (Nach einigen Rabbinern entscheidet das Loos noch nicht, oder es müßte ein Jeder seinen Theil schon in Besitz genommen haben.) § 3) Sobald wie Brüder ein Haus oder ein Feld getheilt haben, oder zwei fremde Personen haben sich ein Feld getheilt, welches sie von Jemandem gekauft haben, so hat Einer an des Andern Theil nicht das geringste Recht mehr, sei es wegen eines Weges, Fensters, oder einer Treppe u. dgl.; (obschon es früher anders war;) haben aber zwei Personen ein Grundstück von zwei Andern gekauft, welche dasselbe früher zur Hälfte gehabt haben, so muß Alles so bleiben, wie es früher war. (Wenn zwei Personen einen Hof getheilt haben, und Einer hat einen Brunnen mit Quellwasser zu seinem Theil erhalten, der Andere hat aber Erlaubniß bekommen, sich dessen zu bedienen, so muß er, wenn solcher schadhaft geworden ist, zu den Ausbesserungskosten beitragen; ist der Brunnen aber gänzlich zerfallen, so hat der Andere kein Recht mehr daran, selbst wenn er ihn wieder hergestellt hat.) § 4) Wenn zwei Brüder getheilt haben, Einer hat einen Weinberg und der Andere ein Feld erhalten, so muß dem Erstern 4 Ellen in Quadrat in dem Felde eingeräumt werden, um seinen Ackerpflug herumwenden zu können.

Hundertvierundsiebenzigster Abschnitt. Brüder, Compagnons, die Etwas theilen wollen, oder ein Erstgeborener, der mit seinen Brüdern theilen will.

§ 1) Wenn Brüder oder Compagnons ein Feld theilen wollen, welches durchgängig von gleichem Werthe ist, so geht es nach dem Maaße; sagt Einer von ihnen, gieb mir meinen Theil von dieser Seite, damit solcher nahe ist meinem andern Felde, welches ich daselbst habe, so muß ihm Folge geleistet werden, denn sonst wäre es nach dem Verfahren der Einwohner in Sodom und Gomorra. — Einige wollen, er müßte dem Andern — wenn er nicht anders will — eine Geldvergütung dafür geben. — Einige sagen wieder, die Sache wäre zweifelhaft, und der Stärkere siegt. — War aber ein Theil des Einen besser als der des Andern, oder er lag näher am Flusse, oder an der Landstraße, und der bessere Theil wurde geschätzt (und Einer mußte dem Andern Geld herausgeben, oder bekam weniger Feld als der Andere, nun wünschte Einer seinen Theil nahe an einem seiner andern Felder zu erhalten, so wird er nicht angehört, sondern sie müssen loosen; sagt Einer von ihnen aber, er will die Hälfte seines Theils vom schlechten Felde, aber nahe an einem sei-

ner Felder haben, da wird er angehört. (Waren 2 Felder zu theilen, und Einer verlangt jedes Feld, und der Andere Feld gegen Feld zu theilen, so wird dieser gehört, wenn nämlich beide Felder an Güte gleich sind, sonst aber wird jedes Feld getheilt. § 2) Wenn der Erstgeborene mit seinen Brüdern theilt, dem müssen seine zwei Theile zusammen gegeben werden; (es sind z. B. zwei Brüder, wovon der Eine ein Erstgeborner ist, so theilt man das Feld in drei Theile, den mittelsten nimmt dieser für's erste, und um die zwei äußern Theile loosen sie, so daß der Erstgeborene jedenfalls seine zwei Theile in einem Stücke erhält; aber wenn mehrere Brüder sind, und Einer von ihnen ist gestorben, und hat seine Frau kinderlos hinterlassen, bekanntlich muß alsdann der nächste Bruder sie heirathen, und erbt des verstorbenen Bruders Vermögen, (findet bekanntlich jetzt nicht mehr statt, siehe erstes Buch, A. d. U.,) nun ist der Vater auch gestorben, folglich erhält der eine Bruder zwei Theile — da muß gelooset werden, und er muß die Theile nehmen, wie sie fallen, zusammen oder getrennt. (Das Obige ist aber nur anwendbar, wenn die Theile ganz gleich von Güte sind, sonst aber müssen sie gegen einander abgeschätzt werden.) § 3) War das Feld viereckig in Quadrat so lang als breit, und an der Ost- und Nordseite desselben war ein Fluß oder ein Bach, und an der West- und Südseite lag die Landstraße, so muß solches schräg getheilt werden, damit ein Jeder von ihnen den Genuß des Bachs und den der Landstraße hat, sagt nun Einer von ihnen: er will die Hälfte haben, die nahe an seinem Felde liegt, so wird er angehört, das Resultat ist: daß man den Einen zwingen kann, das zu thun, wovon er selbst keinen Schaden, der Andere aber einen Nutzen hat. § 4) Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gekauft haben, Einer ¼ und der Andere ¾, so erhält dieser, wenn getheilt wird, seine ¾ zusammen; haben drei aber das Feld zu gleichen Theilen gekauft, und nachher hat Einer dem Andern wieder seinen Theil abgekauft, so daß er jetzt ⅔ und der Andere nur ⅓ von dem Felde hat, so kann er diesen nicht zwingen, daß er mit ihm tauschen soll, damit er seine zwei Theile zusammen erhält, wenn jener durch den Tausch verliert. Wenn zwei Brüder gestorben sind, und ein jeder hat zwei Söhne hinterlassen, und sie wollen nun das Feld ihres Vaters theilen, so daß die zwei Söhne des einen Bruders in Compagnie treten und die zwei Söhne des andern Bruders theilen wollen, so wird das Feld in vier Theile getheilt, und erhalten die zwei Söhne des einen Bruders ihre zwei Theile dicht bei einander, und die andern zwei ein Jeder seinen Theil besonders; waren es aber vier Brüder, und ein Jeder hat einen Sohn hinterlassen, so erhält ein Jeder einen Theil, und zwei können nicht verlangen, ihre Theile dicht bei einander zu haben; einige Rabbiner sind dagegen, besonders wenn es ohne Schaden des Andern geschehen kann. § 5) Wenn drei Brüder ein Feld theilen wollen, und haben die Theile gegen einander abgeschätzt, und wollen loosen, und Einer von ihnen bezeichnet einen Theil von den dreien, den er gerne haben will, und sagt, er

wolle für solchen mehr Geld geben, als die Abschätzung war, oder einer der Andern soll solchen nehmen für den Preis, den er geben will, so wird ihm Folge geleistet, und wenn die Andern nicht wollen, so erhält er solchen doch, und zwar ohne zu loosen; einige Rabbiner sind aber dagegen.

Abhandlungen über Grenzgerechtigkeiten.

Hundertfünfundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Brüder theilen wollen, und alle Gesetze über Grenzgerechtigkeiten.

§ 1) Wenn die Brüder nicht alle anwesend sind, einige sind verreis't, und einer von ihnen, der anwesend ist, verlangt zu theilen, so muß die Theilung in Gegenwart von drei Männern geschehn, diese brauchen nicht gelehrt zu seyn, aber rechtlich und erfahren im Schätzen; waren aber nur zwei bei der Theilung, so gilt solche nicht; war es aber Geld, welches getheilt werden sollte, und es war einerlei Münze, und gleich vom Gehalt, so sind zwei Männer hinreichend; (eben so ist es, wenn die Sachen, welche getheilt werden sollen, bei Einem in Verwahrung sich befunden haben.) § 2) Ist die Theilung geschehen, und der eine Bruder kommt nun zurück und sagt, dieser Theil meines Bruders ist für mich mehr werth, so wird dadurch die Theilung ungültig gemacht, aber ohne Ursache kann er solche nicht ungültig machen. § 3) Wenn zwei Brüder getheilt haben, und nun kommt noch ein dritter Bruder, von dessen Existens die Andern gar nichts gewußt haben, so ist die Theilung ungültig, und wenn drei Felder da waren, und ein Jeder von den Zweien hat eins erhalten, und das dritte haben sie getheilt, und der Bruder ist zufrieden mit dem dritten Felde für seinen Theil, so kann doch jetzt ein Jeder der andern beiden Brüder die ganze Theilung ungültig machen, weil solche irrthümlich geschehen ist, und sie müssen nochmal theilen und loosen. § 4) Eben so wenn ein Gläubiger ihres Vaters seine Schuld von einem der Brüder erhalten hat, (das Feld ist ihm als Hipothek verschrieben gewesen,) so ist die Theilung ungültig, und sie müssen eine andere Theilung vornehmen. § 5) Wenn einer von den Brüdern oder Compagnons seinen Theil einem Fremden verkauft hat, (sie haben aber noch nicht förmlich abgetheilt,) so können die andern Brüder oder Compagnons den Käufer mit Geld abfertigen, und er muß das gekaufte Feld wieder herausgeben, weil dieses dicht an dem ihrigen liegt. Einige wollen sogar, daß wenn das gekaufte Feld dicht an andern Feldern des Käufers liegt, so müsse dieser solches doch wieder herausgeben (und so deucht mir auch recht). Wenn Jemand sein Feld Einem verkauft hat, entweder er selbst, oder durch einen Boten, oder das Gericht hat solches

verkauft, so kann Jemand, der ein Feld dicht an dem verkauften hat, den Käufer mit Geld abfertigen, und dieser muß ihm das gekaufte Feld wieder herausgeben, und wenn der Käufer auch ein Gelehrter, Nachbar, oder Verwandter des Käufers wäre, und der Andere, dessen Feld an dem verkauften grenzt, ist ein Ungelehrter, oder nicht verwandt mit dem Verkäufer, (und der Verkäufer kann nicht sagen, er will es Niemanden anders als dem ersten Käufer verkaufen, d. h. er muß durch den zweiten Käufer keinen Schaden haben.) Der zweite Käufer ist in allen Dingen als der Bote des Ersten anzusehen und die Zeugen des Mantelgriffs des ersten Käufers schreiben einen Schein im Namen des Grenzers, (so wollen wir im Verfolg den zweiten Käufer nennen, A. d. U.;) ist das Feld unterdeß theurer geworden, so muß er es dem Grenzer doch zum Einkaufspreis geben; ist es wohlfeiler geworden, so muß es dieser dazu nehmen, wenn er es will; ist es durch den ersten Käufer verbessert worden, so muß ihm dies ersetzt werden, sind die Verbesserungen aber erst nach der Klage geschehn, so erhält er Nichts; hat er Etwas daran verdorben, selbst vor der Klage, so wird es ihm vom Gelde abgezogen; hat er vor der Klage des Grenzers Früchte davon genossen, so braucht er sie nicht zu ersetzen, wohl aber nachher; hat der erste Käufer Geld auf das Feld geliehen, bevor der Grenzer mit der Klage kam, so kann der Gläubiger von diesem Felde nicht bezahlt werden. § 7) Hat es der erste Käufer für 100 Gulden gekauft, und es ist 200 werth, der Verkäufer hat es aus Noth verkauft, und hätte es jedem Andern auch für den Preis verkauft, so braucht der Grenzer auch nicht mehr zu geben, sonst aber, daß er nämlich aus besonderer Ursache nur diesem so wohlfeil, verkauft hat, da muß der Grenzer den Werth, nämlich 200 Gulden zahlen; streiten sie sich um diesen Punkt, so muß der Grenzer Beweise bringen. § 8) Hat es der erste Käufer auf Credit verkauft, so kann der Grenzer davon keinen Gebrauch machen, und muß gleich zahlen, wenn der Verkäufer darauf bestehet. § 9) Hat es der erste Käufer für 200 Gulden gekauft, und es ist nur 100 werth, so muß der Grenzer diese Summe auch zahlen, kann den Käufer aber vorher zum Schwur bringen, sind aber Zeugen für 200, und der Grenzer sagt, er wisse gewiß, der Käufer habe nur 100 bezahlt, so muß er ihm erst die 200 zahlen und hernach kann er ihn schwören lassen, (hat er das Feld aber nicht gekauft, sondern für eine Schuld angenommen, so bezahlt ihm der Grenzer die Summe, für welche er, nach der Schätzung des Gerichts, solches angenommen hat, obschon seine Schuld weit mehr beträgt. § 10) Sind beim Verkauf Bedingungen gewesen, sei es von Seiten des Verkäufers oder des Käufers, so kann der Grenzer nichts früher machen, bis die Bedingungen erfüllt sind. § 11) Hatte das verkaufte Feld vier Grenzer von allen vier Seiten, so haben alle vier Theil daran, und es wird schräg getheilt; hatte es fünf Grenzer, von drei Seiten drei, und von der vierten zwei, so werden diese Beiden nur für Einen gerechnet, und ein Jeder von diesen Beiden

bekömmt nur den achten Theil des Feldes; das Obige gilt aber nur, wenn die Grenzer alle auf einmal gekommen sind, ist aber Einer von ihnen zuvor gekommen und hat dem Käufer das Feld abgekauft, und wenn auch sein Grenzfeld im Vergleich mit den Feldern der andern Grenzer sehr klein ist, so behält er das Feld ganz allein. Die Grenzer in der Stadt haben den Vorzug vor den Grenzern in einer andern Stadt. (Sagen die andern Grenzer aber, sie wollten das Feld auch kaufen, und der eine Grenzer, der es gekauft hat, verhinderte sie daran listiger Weise, und sie haben Zeugen dafür, so muß er das Feld wieder räumen, siehe weiter pag. 33). § 12) Waren viele Compagnons auf einer Seite des verkauften Feldes, so kann ein Jeder von ihnen den Käufer mit Geld abfertigen; ist Einer von ihnen zuvorgekommen und hat solches allein gekauft, so bleibt er im Besitz, und die Andern können nicht klagen; und wenn sogar an einer Seite des verkauften Feldes ein Feld sich befand, welches zweien gemeinschaftlich gehört, und von der andern Seite war ein Feld, das einem allein gehört, und einer von den Compagnons des einen Feldes, hat das Feld gekauft, so kann der Andere, dem das Feld allein gehört, nichts dagegen haben, und kann nicht sagen, er sei gewiß ein Grenzer, mit dem Andern wäre es aber noch ungewiß, denn er könnte mit seinem Compagnon einst abtheilen, und er könnte seinen Theil vielleicht nicht an der Grenze dieses Feldes erhalten. Eben so, wenn das Feld Zweien gehörte, und Einer hat seinen Theil verkauft, so muß der Käufer solchen wieder dem Grenzer überlassen. § 13) Wenn Jemand von zwei Personen ein Feld gekauft hat, und ein Grenzer kömmt, und will die Hälfte haben, so wird er nicht angehört, sondern er muß entweder das ganze Feld kaufen, oder es lassen, (waren es aber zwei Felder, alsdann kann der Grenzer eins derselben verlangen,) waren es aber zwei Käufer, so kann der Grenzer entweder Beide, oder nach Belieben auch nur Einen mit Geld abfertigen. § 14) Der Mann hat an den Gütern seiner Frau Grenzgerechtigkeit; wenn sie Nutzungsgüter hat, und es soll ein Feld dicht an diesem verkauft werden, so hat der Mann das Vorrecht, und wenn die Frau auch durch einen Mantelgriff dem Käufer die Grenzgerechtigkeit erlassen sollte, so hat dieses keine Gültigkeit. Hat die Frau das Feld vom Käufer wieder gekauft, oder der Sklave, der für seinen Herrn die Geschäfte treibt, hat dies gethan, so hängt es vom Manne oder vom Herrn ab, ob sie den Kauf bestätigen wollen oder nicht. § 15) Wenn der Grenzer den Käufer abfertigen will, hat aber noch vorher sein angrenzendes Feld verkauft, so hat er sowohl als auch sein Käufer die Grenzgerechtigkeit verloren. § 16) Hat Jemand einem Boten übertragen, sein Feld zu verkaufen, und dieser ist ein Grenzer, so darf er es doch nicht kaufen, und kann auch den, welchem er es verkauft hat, nicht mit Geld abfertigen, (und wenn Jemand unter dem Verkaufschein als Zeuge unterzeichnete, der kann auch — wenn er auch ein Grenzer ist — dem Käufer Nichts anhaben.) § 17) Ist der Käufer gestorben, so kann der Grenzer den Erben nichts an-

haben, (Einige sind dagegen, und so deucht es mir auch recht.) § 18) Hat der Käufer das Feld Jemanden geschenkt, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr, denn bei einer Schenkung ist dies nicht gebräuchlich, so kann ihm der Grenzer Nichts anhaben, es muß aber kein Betrug dabei statt gefunden haben; (Einige sind aber dagegen, und so deucht mir auch recht.) § 19) Hat der erste Käufer das Feld wieder verkauft, oder sein Erbe, oder der Beschenkte hat dies gethan, so kann der Grenzer den Käufer mit Geld abfertigen. § 20) Hat ein Gläubiger sich dieses Feldes für eine Schuld bemächtiget, mit Bewilligung des Gerichts, oder der Schuldner hat es ihm gutwillig gegeben, so kann der Grenzer ihn immer mit Geld abfertigen; kommt der Schuldner aber wieder zu Geld, so muß ihm das Feld wieder zurückgegeben werden, auch nach vielen Jahren. § 21) Hat der Gläubiger das Feld vom Grenzer weggenommen, so hält sich der Grenzer — nach einem Rabbi — wieder an dem Käufer und dieser wieder an dem Verkäufer; aber andere Rabbinen sind dagegen, und sagen: der Grenzer habe nichts mit dem Käufer, sondern nur mit dem Verkäufer zu schaffen, (und so deucht mir recht.) § 22) Der Grenzer kann, nach einem Rabbi, Niemand statt seiner stellen, um den Käufer mit Geld abzufertigen, oder er müßte diesem ein Theil seines Feldes haben erwerben lassen, wodurch er also auch Grenzer wird, aber wohl kann er das Geld für das Feld durch einen Boten, den er vor Zeugen bestellt hat, dem Käufer zuschicken. § 23) Kommen der Käufer und der Grenzer zugleich, ein Jeder mit dem Gelde für das Feld, um dem Verkäufer zu zahlen, und das Geld von jenem ist besser oder gangbarer, als das des Grenzers, oder das Geld von diesem war zusamengebunden und versiegelt, und das des Käufers war offen, (und mit weniger Mühe zu zählen!) so geht der Käufer vor, und der Grenzer hat sein Recht verloren; eben so wenn der Käufer schon bezahlt hat, so kann ihn der Grenzer nur mit dem nämlichen Gelde abfertigen, welches er gegeben hat (und so ist es in allen Fällen, wo der Verkäufer irgend einen Schaden durch den Grenzer hat, so hat dieser sein Recht verloren). § 24) War es aber kein Verkauf, sondern blos ein Tausch, z. B. Hof gegen Hof, oder gegen ein Feld, Weingarten, oder umgekehrt, da findet keine Grenzgerechtigkeit statt; ist aber das Grundstück gegen Vieh oder gegen andere bewegliche Sachen vertauscht worden, so kann ihm der Grenzer den Werth dieser Sachen geben, und er kann nicht die Sachen in Natura verlangen. § 25) Sagt der Grenzer, ich will mir Mühe geben, um Geld zu erhalten, und dann will ich das Feld kaufen, so wartet man nicht, und er hat sein Recht verloren; sagt er aber, ich will das Geld gleich vom Hause holen, und man weiß, daß er vermögend ist, so wartet man so lange, bis er hin und zurück seyn kann; ein Rabbi will, daß, wenn wir auch nicht wissen, daß er vermögend ist, und er kömmt, wie er eben erst vom Verkauf oder von der Summe desselben Kunde erhalten hat, und er will das Geld holen, so muß man doch so lange warten, bis er hin und zurück seyn kann. § 26)

Wollte der Käufer das Feld kaufen, um Häuser darauf zu bauen, und der Grenzer will solches besäen, so gehet der Käufer vor, weil hierdurch das Land mehr bewohnt wird; einige Rabbiner wollen, daß wenn der Grenzer das Feld mit Bäumen bepflanzen will, so hat er das Vorrecht. § 27) Waren zwischen dem verkauften und des Grenzers Feld einige Palmbäume, die fest in der Erde, und ganz dicht bei einander standen, (רכב דקלים Recheb dekalim,) so daß es läßt, als wenn einer auf dem andern liegt oder es war ein hohes und starkes Gebäude, oder eine Grube dazwischen, und es ist noch so viel Platz, um auch nur eine Furche dazwischen graben zu können, so daß sich die beiden Felder gleichsam mit einander vermischen, so hat der Grenzer das Vorrecht. § 28) Hat der Verkäufer ein kleines Stück seines Feldes, in der Mitte desselben, verkauft, und nachher hat er demselben Käufer das ganze Feld, welches an dem kleinen Stücke grenzt, auch verkauft, so siehet das Gericht, ob das kleine Stück, welches er anfänglich gekauft hat, besser oder schlechter ist als das nachher gekaufte, alsdann hat er das Vorrecht vor dem Grenzer, weil er jetzt auch ein solcher ist; ist aber das nachher gekaufte mit dem ersten ganz gleich, alsdann war der erste Kauf nur eine List, um den Grenzer zu verdrängen, und der Käufer muß weichen; (eben so wenn der Verkäufer das kleine Stück Feld verschenkt hat, er ließ sich aber das große, nachher verkaufte, um so theurer bezahlen, daß er das Verschenkte ersetzt erhielt, so ist dies als eine List anzusehen, um den Grenzer dadurch zu verdrängen, und der Käufer muß weichen. § 29) Kam der Käufer erst zum Grenzer, und berieth sich mit ihm, ob er das Feld, von welchem er der Grenzer ist, kaufen soll, und dieser rieth ihm zum Kauf, so hat er dadurch sein Recht doch nicht verloren, außer, der Grenzer müßte durch einen Mantelgriff darauf verzichtet, oder, nach einem Rabbi, nur vor Zeugen die Verzichtung ausgesprochen haben. (Sagte der Käufer vorher zum Grenzer, daß er das Feld kaufen soll, und er erwiederte: er wolle es nicht, so hat er sein Recht verloren. § 30) Ein Mantelgriff für die Verzichtung des Grenzers ist nur nöthig, bevor der Käufer das Feld gekauft hat, hat aber der Grenzer nach dem Kauf verzichtet, er hat dem Käufer z. B. dabei geholfen, oder hat es gar von ihm gemiethet, gepachtet, oder er hat ruhig mit angesehen, wie der Käufer bauet und wirthschaftet, und er hat nicht protestirt oder geklagt, da ist die Verzichtung vollständig und bedarf es nicht weiter eines Mantelgriffs, und der Grenzer hat sein Recht verloren. § 31) Hat nun gar der Verkäufer dem Grenzer erst daß Feld verkaufen wollen, und dieser wollte es nicht kaufen, da bedarf es auch keines Mantelgriffs. § 32) Hat der Grenzer längere Zeit mit dem Protestiren gewartet, als erforderlich ist das Geld zu holen, und ihn vor's Gericht zu fordern, und der Verkauf war schon öffentlich in der ganzen Stadt bekannt, und der Käufer war schon im Besitz, so hat er sein Recht verloren; (ist der Grenzer durch irgend ein Hinderniß oder Irrthum abgehalten worden zu protestiren, so hat er sein Recht nicht verloren. § 33)

Sind Zeugen da, daß der Käufer den Grenzer in Furcht gejagt hat, er wolle z. B. ihm schaden, wenn er proteſtiren würde, ſo hat dieſer ſein Recht nicht verloren. § 34) War der Grenzer in einem andern Lande, oder er war krank, oder unmündig, ſo kann er nach der Zurückkunft, Geneſung oder Mündigkeit nicht mehr proteſtiren, denn ſonſt würde Niemand ein Feld verkaufen können, es würden ſich keine Käufer finden; (der Verkäufer müßte ſich doch, nach einigen Rabbis, erſt vor dem Gerichte deshalb legitimiren.) § 35) Waren mehrere Grenzer an dieſem Felde, und Einer von ihnen hat dem Käufer ſein Recht verkauft, ſogar mit Mantelgriff, ſo können die Uebrigen deshalb doch den Käufer abfertigen. § 36) Wenn Jemand alle ſeine Felder einem Käufer verkauft, ſo kann ein Grenzer gegen eins von dieſen Feldern nicht proteſtiren, ſogar nicht, wenn er auch die andern Felder mitkaufen will. § 37) Wenn A dem B ein Feld verkauft hat, und B hat ſolches in der Folge wieder dem A oder deſſen Sohn verkauft, ſo kann kein Grenzer mehr proteſtiren; gegen den letzten Fall iſt aber noch ein Rabbi. (Vor dem Verkauf an A aber hat der Grenzer und auch jeder Andere das Vorrecht. Hat A das Feld dem B verkauft und dieſer wieder dem C und dieſer dem A, ſo hat der Grenzer das Vorrecht. § 38) Wenn Jemand ein Feld von einem Nichtjuden kaufte, da hat ein Grenzer kein Vorrecht. § 39) Eben ſo wenn Jemand ſein Feld einem Nichtjuden verkaufte, (ſiehe den folg. §). § 40) Hat Jemand einem Nichtjuden ein Feld verkauft oder verpachtet, ſo wird er ſo lange mit Bann beſtraft, bis er alle Gefahr auf ſich genommen hat, die ſein Nächſter durch dieſen Verkauf von dem Nichtjuden haben könnte; (iſt er aber nicht mit Bann belegt, ſo braucht er nach der Meinung eines Rabbiners, den Schaden, dem ſein Nächſter durch die Nachbarſchaft des Nichtjuden geworden iſt, nicht zu erſetzen.) Iſt der Verkäufer geſtorben, beziehet ſich wieder auf den Urtext, ſo muß deſſen Sohn den Schaden erſetzen; iſt der Schaden aber nach dem Tode des Verkäufers erfolgt, ſo wollen einige Rabbis, daß der Sohn nicht zu zahlen nöthig habe. § 41) Der Verkäufer hat aber nicht nöthig, ſeinem Nächſten das Feld wohlfeiler zu verkaufen, als er ſolches dem Nichtjuden verkaufen konnte; ſiehet das Gericht aber, daß der Nichtjude das Feld *abſichtlich* kaufte, um dem Felde des angrenzenden Juden zu ſchaden, ſo hängt Alles von dem Gutachten des Gerichts ab. — § 42) Wenn Jemand ein ſchlechtes Feld verkaufte um ein gutes, oder ein entferntes, um ein näheres dafür zu kaufen, da gilt keine Grenzgerechtigkeit, denn unterdeß, daß er dies dem Grenzer bekannt machte, könnte das Feld, welches er zu kaufen beabſichtigte, ſchon verkauft ſeyn. § 43) Hat Jemand ein Feld verkauft, um Königszins zu entrichten, oder um Begräbnißkoſten, oder um Nahrung für die Frau und Töchter, nach Einigen auch für ſich, zu erhalten, oder er hat früher eine Anleihe deshalb gemacht, und will ſolche nun bezahlen, bei allen dieſen Fällen gilt keine Grenzgerechtigkeit, (und ſogar *vor* dem Verkauf nicht, und der am erſten kaufte, bleibt im Beſitz; einige Rabbis ſind da-

gegen.) § 44) Ist wegen der Fälle (im vorigen §) ein Streit zwischen dem Käufer und dem Grenzer, so muß dieser die Beweise bringen, sonst schwört der Käufer einen Nebeneid und bleibt im Besitz. § 45) Bei einem jeden Zweifel in dieser Sache liegt dem Grenzer der klare Beweis ob; z. B. der Käufer sagt zum Grenzer, du bist ein Räuber an dem Feld, (er hat solches unrechtmäßig erworben,) oder es gehört dir gar nicht, du bist nur ein Feldarbeiter daran, oder hast solches nur gepachtet, oder nur als Pfand; in diesen und allen ähnlichen Fällen muß der Grenzer Gegenbeweise bringen, und in jedem Fall, der bei den spätern Rabbinern unentschieden ist, bleibt der Käufer im Besitz. § 46) Hat der Grenzer den Käufer mit Geld abgefunden, und nachher fand sich es, daß ihm das Feld gar nicht gehörte, er hat sich dessen unrechmäßiger Weise bemächtiget, so kann der Käufer entweder das Geld behalten, oder solches dem Grenzer wieder geben, und das Feld wieder nehmen, und muß ihm der Grenzer alle Früchte bezahlen, die er genossen hat, und kömmt nun der Beraubte, dem jetzt sein Feld wieder gegeben ist, und will sein Recht als Grenzer geltend machen, und er hätte dies schon früher thun können, zur Zeit nämlich, als der Räuber den Grenzer spielte, — denn er hätte sich ja nur vor dem Gerichte legitimiren können, so kann er es jetzt nicht mehr; hat er vom Verkauf dieses Feldes vorher nichts gewußt, obschon er sein eignes Feld erst wieder erhielt, nachdem der Gewaltsmann den Käufer mit Geld abfand, so hat er doch sein Recht nicht verloren. § 47) Wenn eine Frau, oder unmündige Waisen ein Feld gekauft haben, so bleiben sie im Besitz, und findet keine Grenzgerechtigkeit statt, (weil diese so leicht nicht anderswo ein Grundstück kaufen können, wie ein selbstständiger Mann.) Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, von dem es zweifelhaft ist, zu welchem Geschlecht er gehört, ein Feld gekauft hat, bei dem gilt auch keine Grenzgerechtigkeit, denn vielleicht gehört ee zum weiblichen Geschlecht. — (Ist der Grenzer zugleich ein Compagnon des angrenzendes Feldes, so kann er auch eine Frau mit Geld abfinden, denn ein solcher ist noch besser als ein gewöhnlicher Grenzer). § 48) Ist der Grenzer noch unmündig, so muß das Gericht für ihn sorgen. § 49) Hat Jemand einem seiner Compagnons im Handel ein Feld verkauft, der bleibt im Besitz; (hat der Käufer nicht noch ein anderes Feld, und das gekaufte ist ihm sehr nöthig, der Grenzer will solches aber bloß zur Bequemlichkeit noch haben, da sind die Meinungen der Rabbiner zwar getheilt, es bleibt aber, daß der Käufer das Vorrecht hat, er muß aber aus der Stadt seyn und kein Feld [oder Haus] anderswo finden können). § 50) Will Jemand ein Grundstück verkaufen, und es finden sich zwei Käufer dazu, von denen aber keiner ein Grenzer ist, so hat der Stadtmann das Vorrecht vor dem Landmann, ein Gelehrter geht aber Beiden vor, auch vor einem Verwandten, auch muß dieser, der Verwandte, einem Nachbaren des Verkäufers nachstehen; ist aber Einer von ihnen zuvor gekommen, und hat das Grundstück gekauft, so bleibt er im

Beſitz, da Niemand ein Grenzer iſt von ihnen. (Einige wollen unter einem Nachbar nur verſtehen einen ſolchen, der auch zugleich häufigen Umgang mit ihm hat, Andere ſind dagegen.) § 51) Gehörte das Feld Einem, und das Gebäude oder die Bäume darauf gehören einem Andern, er hat aber auch irgend ein Recht an dem Felde, ſo ſind ſie beiderſeits Grenzer und wenn Einer von ihnen ſein Theil verkaufte, ſo kann der Andere den Käufer mit Geld abfinden; ſelbſt wenn der Käufer auch ein Grenzer iſt; hat aber der Eigenthümer des Gebäudes oder der Bäume gar kein Recht an dem Grunde, ſondern er muß das Gebäude umreißen, oder die Bäume ausreißen, ſobald der Grundeigenthümer es verlangt, da kann er dem Käufer des Grundſtücks nicht mit Geld abkaufen, der Eigenthümer des Feldes kann aber den Käufer des Gebäudes oder der Bäume mit Geld abfinden. (Wenn zwei Perſonen ein Haus und einen Boden zuſammen gehabt haben, und der Beſitzer des Hauſes hat ſolches einem Grenzer verkauft, ſo kann ihn der Beſitzer des Bodens nicht mit Geld abfinden, denn er iſt ſelbſt nur ein Grenzer und kein Compagnon. § 52) Eben ſo wenn ein Feld verkauft worden iſt, welches grenzt an einem Felde mit einem Gebäude, von welchem ein jedes nur Einem gehört, ſo iſt der Eigenthümer des Feldes der Grenzer und nicht der des Gebäudes, oder dieſer müßte auch ein Recht an dem Felde haben, (ſiehe den vorigen §.) § 53) Die Grenzgerechtigkeit gilt bei einem jeden Felde, aber nicht bei beweglichen Gütern, oder bei Sklaven; was am Felde feſt ſitzt, iſt ſo gut als das Feld ſelbſt, (deshalb herrſcht auch bei Häuſern Grenzgerechtigkeit;) ebenſo bei Stellen in der Synagoge. (Nach Einigen kann die Familie eines Verkäufers von Synagogenſtellen den Käufer mit Geld abfinden, wenn ihnen der Käufer, weil er nicht aus einer untadelhaften Familie iſt, nicht anſtehet; (ſiehe erſtes Buch, zweiter Abſchnitt, A. d. U.;) eben ſo bei Begräbnißplätzen. Wenn zwei Perſonen gemeinſchaftlich in einem Laden Geld verleihen, und ſie trennten ſich, und Einer hat ſeine Gerechtigkeit einem Andern verkauft, ſo kann der Andere den Käufer nicht mit Geld abfinden, jedoch hängt ſolches von dem Gutachten des Gerichts ab, bei dergleichen Sachen, wenn ſie auch keine Grundſtücke ſind, und der Andere ſagt dieſer neue Compagnon an die Gerechtigkeit, behagt ihm nicht. § 54) Bei einer Schenkung findet keine Grenzgerechtigkeit ſtatt, es müßte denn in dem Schenkungsbrief ſtehen, daß der Schenker alle Gefahr übernimmt; alsdann giebt der Grenzer dem Beſchenkten den Werth des Feldes, (denn alsdann iſt die Schenkungsakte nur pro forma geſchehen, und es war ein Verkauf, denn ein Schenker ſtehet nicht für Gefahr. Tur.) Geſtehet der Beſchenkte nun ſelbſt, daß es ein Verkauf war, und giebt eine Summe an, welche er dafür zahlte, ſo muß die angegebene Summe ohngefähr den Werth enthalten, und doch muß er dies erſt beſchwören; giebt er aber den doppeltrn Werth des Feldes an, ſo iſt er nicht beglaubt. Stehet aber im Schenkungsbrief: ich nehme alle Gefahr über mich, ſo, daß wenn er es abgeben müßte, ich ihm die Summe von 200 Gulden

zahlen will, so muß ihm der Grenzer diese Summe zahlen, und wenn das Feld auch nur 100 Gulden werth wäre. § 55) Bei einem Vermächtniß an Arme findet keine Grenzgerechtigkeit statt. § 56) War das Feld, welches dicht bei dem des Grenzers lag, preis gegeben (Niemanden gehörend) und es ist Jemand gekommen, und hat sich dessen bemächtiget, und er kann kein anderes ähnliches finden, so kann ihn der Grenzer nicht vertreiben. § 57) Wenn Jemand sein Feld verpfändet hat, und hat solches in der Folge dem Inhaber verkauft, so kann ihn der Grenzer vertreiben; und hat er solches einem Andern verkauft, so kann der Gläubiger solche nicht vertreiben, selbst wenn der Käufer kein Grenzer ist. (Einige wollen sogar, daß wenn der Grenzer zuvor gekommen ist, und hat das Feld gekauft, der Gläubiger ihn wieder mit Geld abfinden kann, und so deucht mir auch recht; das Gericht muß aber überzeugt seyn, daß keine List bei der Sache obwalte, daß der Gläubiger vielleicht absichtlich dem Verkäufer geliehen hat, damit der Grenzer wieder abgefunden werden könne. Wenn Jemand einem Nichtjuden auf sein Feld oder Haus Geld leihet, und der Nichtjude hat solches verkauft, so kann der Gläubiger ihn abfinden. § 58) Wenn vor der Leihung der Grenzer kommt, und sagt, er wolle auf das Feld leihen, denn er befürchtet, daß das Feld dem Gläubiger in der Folge verkauft werde, so wird er nicht angehört, denn der Eigenthümer kann sagen, er wolle jenen lieber als Gläubiger haben als ihn, außer, das Gericht müßte denn überzeugt seyn, daß die Sache wirklich absichtlich geschieht, um den Grenzer zurückzudrängen. Wird das Feld, welches neben dem verpfändeten Felde liegt, verkauft, so hat der Schuldner, aber nicht der Gläubiger die Grenzgerechtigkeit; will es der Schuldner nicht kaufen, und ein Anderer hat es gekauft, der kein Grenzer ist, so kann ihn der Gläubiger doch nicht vertreiben; ist der Gläubiger zuvorgekommen, so kann ihn doch ein Grenzer vertreiben; (Einige wollen, daß der Gläubiger so gut als ein Grenzer sei, und so ist es auch recht). § 59) Bei Vermiethungen findet keine Grenzgerechtigkeit statt. § 60) Wenn Jemand ein Haus in Miethe hat, und das angrenzende wird verkauft, so hat er keine Grenzgerechtigkeit, um solches kaufen zu können, aber wohl der Grenzer von der andern Seite, wenn dieser ein Eigenthümer ist; (Einige sind dagegen). § 61) Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gepachtet haben, und Einer von ihnen will seine Hälfte einem Andern verpachten, so hat sein Compagnon die Vorhand. § 62) Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet, und hat es ihm in der Folge verkauft, da gilt auch Grenzgerechtigkeit. § 63) Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet und nachher hat er solches einem Andern verkauft, so hat der Miether keine Grenzgerechtigkeit, selbst wenn der Käufer kein Grenzer ist. Wenn A ein Feld, welches er auf immer dem B gegen eine jährliche Pacht verpachtet hat, diese Pacht aber an C für eine gewisse Summe gänzlich verkauft hat, so hat B die Vorhand zu diesem Kauf, hat er aber die Pacht nur auf gewisse Jahre verkauft, so kann B Nichts dagegen haben.

Abhandlungen über Compagnons.

Hundertsechsundsiebenzigster Abschnitt. Auf welche Art eine Compagnie errichtet werden und wie es bei der Trennung, oder wenn einer von ihnen gestorben ist, gehalten werden muß.

§ 1) Eine Compagnie kann nicht mit Worten allein errichtet werden, sondern auch durch Mantelgriff, und zwar jede Sache so wie es das Gesetz vorschreibt. — Da nun Geld nicht durch Tausch oder Wechselung erworben werden kann, so muß ein Jeder sein Geld, welches er in die Compagnie legen will, bringen, und in einen und denselben Beutel legen, und Beide müssen diesen Beutel in der Höhe halten. Nach einem Rabbi ist es genügend, wenn Einer des Andern Geld nur zu sich gezogen hat, und selbst dieses wäre nach einem Rabbi nicht nöthig, sondern es genügt, wenn das Geld zusammen gelegt ist, und sie haben zusammen gekauft und verkauft. (Wenn Jemand Einem Geld geliehen hat, und in der Folge sagt er ihm, er soll solches zum Handel auf halben Gewinn noch behalten, und das Geld ist in der Folge gestohlen oder sonst abhänden gekommen, so ist er nicht desto weniger zu zahlen schuldig. § 2) Sind sie mit andern beweglichen Sachen als Geld in Compagnie getreten, z. B. Einer hat ein Faß mit Wein, und der Andere ein Faß mit Oel in Compagnie gelegt, oder sie haben ihre Feldfrüchte zusammen gelegt, oder sie haben einen Platz zusammen gemiethet, und es ist ein Mantelgriff dabei gewesen, so sind sie in dieser Sache Compagnons, das Resultat ist, daß jede Art, wodurch ein Käufer Etwas erwirbt, durch eben diese Art wird auch eine Compagnie bestätiget, § 3) Handwerker können keine Companons werden, z. B. zwei Schneider oder zwei Weber machen unter sich aus, daß Alles, was ein Jeder von ihnen verdienen wird, unter ihnen gleich getheilt werden soll, so hat dies keine Gültigkeit, denn Niemand kann Etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist; machen sie aber Kleider, oder weben Zeuge zum Verkauf, alsdann kann eine Compagnie zwischen ihnen statt finden. (Einige wollen, daß wenn ein Mantelgriff dabei statt findet, so können sie auch Compagnie machen in Etwas was auch noch nicht da ist; Einige wollen gar, es bedürfe auch nicht einmal eines Mantelgriffs; Andere sind wieder dagegen, jedoch können sie nicht wieder zurücktreten für das was sie schon zusammen erübriget haben; wenn aber Jemand Einem ein Geschäft überträgt auf halben Gewinn, da muß jedenfalls ein Mantelgriff dabei statt finden. § 4) Sobald Compagnons ihre gegenseitigen Feldfrüchte abgeschätzt haben, und haben Compagnie darin gemacht, so findet schon eine Klage der Uebervortheilung unter ihnen statt; (wenn nämlich die Absicht war, daß die Früchte Beider vom gleichen Geldeswerth sein sollten und in der Folge fand es sich nicht so;) haben sie aber die Früchte so, ohne Schätzung, zusammen ge-

legt, d. h. Einer mehr, der Andere weniger, und haben solche verkauft, und mit dem Gelde Handel getrieben, so wird, wenn es zur Theilung kömmt, der Werth der beiderseitigen Früchte geschätzt, und ein Jeder nimmt sein Capital, und der Gewinn, so wie der Schaden gehen zu gleichen Theilen. § 5) Bei einer Compagnie gehet der Gewinn oder der Verlust in gleiche Theile, nach Anzahl der Personen, und nicht nach dem eingelegten Capital; hätten sie z. B. einen Ochsen in Compagnie zum Schlachten gekauft, so erhält ja natürlich ein Jeder so viel von demselben, als er Geld dazu gegeben hat, haben sie aber den Ochsen wieder lebendig verkauft, so gehen der Vortheil so wie der Schaden daran in gleiche Theile, ist aber das Geld noch da, es ist aber durch Reducirung der Regierung schlechter geworden, da muß ein Jeder den Schaden nach seinem eingelegten Gelde tragen, jedoch richtet sich Alles nach den Bedingungen, die sie unter sich gemacht haben. § 6 Ist jedoch das ganze Capital verloren gegangen, und die Einlage war ungleich, Einer hat z. B. 100, und der Andere 200 Gulden in die Compagnie gelegt, so sagt man nicht, nach einem Rabbi nämlich, daß der Erstere dem Letzteren 50 Gulden aus seiner Tasche zahlen müsse. Ein Rabbi will, daß wenn die Zeit der Theilung, die sie fest gesetzt haben, schon verflossen ist, und es hat sich alsdann noch ein Vortheil an dem Geschäft ergeben, so wird dieser nach der Einlage des Geldes getheilt. § 7) Wenn A eine Schuld einzufordern hatte und sagte zu B, er sollte ihm darin behülflich seyn, er sollte dafür den dritten Theil der Schuld haben, B hat nun die Schuld eincassirt, und sie haben für das Geld gemeinschaftlich Waaren gekauft, so sind sie darin als Compagnons zu betrachten, und der Gewinn sowohl als der Schaden sind für Beider Rechnung gleich; hat A aber für sein Geld allein Waaren gekauft, und B hat ihm nur beim Einkauf geholfen, so erhält er nur Etwas für seine Mühe. Wenn A und B einem Nichtjuden gemeinschaftlich Geld geliehen haben, und der Nichtjude zahlte in der Folge die Schuld sammt den Zinsen dem B zurück, A will nun von diesem seinen Antheil des Gewinns haben, B hielt ihn aber immer damit hin, und A ist darauf gestorben, so muß seinen Erben der Gewinn bezahlt werden. § 8) Compagnons sind ein Jeder von ihnen, als Einer dem Etwas für Lohn zur Aufbewahrung gegeben ist; wenn also Sachen, die der Compagnie gehören, in der Behausung eines von ihnen gestohlen worden sind, so muß er solche ersetzen, d. h. wenn die Bedingungen anfänglich so waren, daß Einer von ihnen sich eine Zeit lang allein mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigen soll; hat sich anfänglich nur Einer von ihnen mit den Geschäften befaßt, und nachher haben sie solche gemeinschaftlich betrieben, und es sind Sachen im Hause des Ersten gestohlen worden, so muß dieser doch allein zahlen. (Haben sie gänzlich abgetheilt, und bei Einem von ihnen ist noch Etwas zurück geblieben, welches einem Nichtjuden gehörte, und es ist gestohlen worden, so muß dieser den Schaden allein tragen; ist aber noch in dessen Hause Etwas geblieben, was dem andern Compagnon gehörte,

so muß dieser den Schaden halb tragen.) § 9) Brüder, die Compagnons sind, von denen darf keiner Etwas für sich aus dem Gelde der Compagnie kaufen, oder er muß solches in Rechnung bringen; haben sie es doch gethan, und haben nicht gegenseitig dagegen protestirt, und sie theilen in der Folge ab, so werden die Kleider auf ihren Leibern abgeschätzt, was solche nun augenblicklich werth sind, aber nicht die Kleider für ihre Weiber und Kinder, d. h. die täglichen nicht, aber wohl die Sonnabendskleider; hat der älteste der Brüder Etwas für sich gekauft, so wird solches bei der Theilung nicht abgeschätzt, die andern Brüder können aber solchen Ankauf gleich anfänglich wehren. § 10) Wenn Jemand mit seinem Nächsten, unbedingt auf eine gewiße Sorte Waare, in Compagnie tritt, so muß er sich in Allem nach den Gebräuchen des Landes richten, darf auch nicht auf Credit verkaufen u. s. w., oder er müßte des Andern Erlaubniß dazu gehabt haben, sonst muß er allen Schaden, der durch solche eigenmächtige Handlung entstanden ist, allein tragen, obwohl der Gewinn dadurch ihm nur halb gehört. (Wenn mehrere Personen eine Menage zusammen haben, und Einer von ihnen ißt über die Gebühr, so muß er auf Verlangen austreten. § 11) Ist eine Wiederholung des Vorigen §. § 12) Wenn Einer von den Compagnons eigenmächtig Handel getrieben hat, mit todtem oder unreinem Vieh, (ist verboten, damit zu handeln, und wird im vierten Buche, Abschn. 107, verhandelt werden), so ist der Gewinn gemeinschaftlich, den Schaden muß er aber allein tragen. (Hat Einer von den Compagnons gestohlen oder geraubt, so muß er mit seinem Compagnon theilen! Den Schaden, [die Strafe, wahrscheinlich an Geld, a. d. U.] muß er allein tragen; kam der Schaden aber erst nach der Theilung des Gestohlenen, so müssen solchen Beide tragen; eben so wird verfahren, wenn der eine Compagnon gestohlene Sachen gekauft hat. Alle solche Fälle bedürfen keines Mantelgriffs; hat Jemand Einen gemiethet, daß er für ihn handeln soll, und Alles was er finden würde, soll ihm allein gehören, nun hat er für seinen Herrn Schulden von Nichtjuden eincassirt, die schon bezahlt waren, so gehört das Geld dem Boten, denn dies ist so gut als etwas Gefundenes, und wenn Jemand solches Geld dem Nichtjuden wieder zurückgab, so braucht er seinem Nächsten, für welchen er es empfangen sollte, nicht zu ersetzen, und es ist sogar erlaubt, dies zu thun, (dem Nichtjuden das Geld wieder zu geben). § 13) Wenn Einer von den Compagnons mit der Waare nach einem andern Lande, sogar auf seine Gefahr, reisen will, weil solche da theurer zu verkaufen ist, und der Andere will seine Einwilligung nicht dazu geben, so kann er nicht dazu gezwungen werden. § 14) Wenn Einer von den Compagnons die Feldfrüchte liegen lassen will, bis zu einer Zeit, wo gewöhnlich solche Früchte verkauft werden, so kann der Andere nicht dagegen protestiren, ist aber diese Zeit gekommen, so kann ein Jeder von ihnen solche verkaufen, und wenn Einer dann selbst ohne Mitwissen des Andern sie verkauft hat, und sie sind hernach auch im Preise gestiegen, so kann der Andere doch Nichts dagegen haben;

(hat er sie aber vor der Zeit verkauft, so ist dies eine Nachläßigkeit, und er muß dem Andern seinen Schaden ersetzen;) ist aber keine gewöhnliche bestimmte Zeit, solche Früchte zu verkaufen, und Einer von ihnen will solche noch liegen lassen, (vermuthlich deßhalb, daß sie noch theurer werden sollen, A. d. U.,) so kann der Andere dagegen protestiren. § 15) Sobald Compagnons unter sich ausgemacht haben, daß die Compagnie unter ihnen eine gewisse bestimmte (benannte) Zeit dauern soll, so muß diese Bedingung erfüllt werden, und sie können nicht früher, ohne gegenseitige Bewilligung, theilen, auch weder von dem Capital noch von dem Gewinn Etwas nehmen, bis diese Zeit da ist. § 16) Haben sie die Compagnie aber ohne Bedingungen gemacht, so können sie sich zu jeder Zeit wieder trennen. § 17) Ist aber zu dieser Waare, worin sie Compagnie gemacht haben, eine gewöhnliche bestimmte Zeit zum Verkauf derselben, so müssen sie diese Zeit abwarten, bevor sie sich trennen. § 18) Haben sie keine Zeit bestimmt, bis wie lange die Compagnie dauern soll, oder sie haben es gethan, und die Zeit ist schon verflossen, und Einer von ihnen will theilen ohne Beiseyn des Andern, (vermuthlich ist dieser verreis't,) so muß er dies in Gegenwart von drei Männern, auch nicht Gelehrte, thun, diese Männer müssen aber rechtlich und erfahren in Abschätzung von Waaren seyn; ist es aber bloß baares Geld und von gleicher Münze, welches zu theilen ist, so nimmt er seinen Theil, und des Andern Theil giebt er dem Gerichte. § 19) Ist Einer von den Compagnons gestorben, so hört die Compagnie gleich auf, und auf die Bedingungen, die dabei waren, wird keine Rücksicht genommen. (Ist Einer von ihnen krank geworden, oder hat sonst Abhaltungen bekommen, und konnte sich mit den Angelegenheiten der Compagnie nicht beschäftigen, so hat der Andere nicht nöthig, ihm während dieser Zeit den halben Gewinn abzugeben, war er aber in Angelegenheit der Compagnie in einer andern Stadt und hat daselbst Abhaltungen bekommen, so hat er auch während dieser Zeit Theil am Geschäfte; es richtet sich Alles nach dem Gebrauch. — Haben drei Personen von Jemanden ein Geschäft übernommen auf halben Gewinn, oder unter andern Bedingungen, und Einer von ihnen ist gestorben, so hört das Geschäft auf, und die Andern können zurücktreten. § 20) Hatten die Compagnons bei der Theilung noch Schulden ausstehen, so kann keiner von ihnen sagen, sie wollen mit der Theilung warten, bis die Schulden eingegangen sind, sondern sie theilen vorläufig in dem was da ist, und wenn die Schulden eingehen, so nimmt ein Jeder seinen Theil davon. (Sie können jedoch die Schuldscheine dieser Schulden durch eine gerichtliche Schätzung theilen, oder durch [Gud oder Eggod] und ist hernach die ausstehende Schuld des Einen schlechter geworden, so ist sein Unglück daran Schuld). Haben sie noch Schulden zu bezahlen, und sie haben keine Gefahr Einer für den Andern übernommen wegen dieser Schulden, so theilen sie vorläufig, und wenn die Zahlungszeit da ist, so muß ein Jeder seinen Theil dazu hergeben, sonst aber können sie gegenseitig sagen, sie wollen mit die-

sem Geld bis zur Zahlungszeit noch gemeinschaftlich handeln, indem Einer für den Andern die ganze Bezahlung übernommen hat. — § 21) Sagt der eine Compagnon im obigen Fall, er will theilen, und der Andere soll so viel Geld mehr haben, um die Schuld, wenn die Zeit da ist, bezahlen zu können, und soll mit diesem Gelde so lange für sich allein handeln, so braucht dieser doch nicht einzuwilligen, denn er kann sagen, vielleicht habe ich Unglück mit diesem Gelde, auch können Zwei mehr mit Geld verdienen als Einer. § 22) Giebt Jemand seinem Nächsten Geld, er soll damit für gemeinschaftliche Rechnung nach einem andern Lande gehen, und damit handeln, oder er soll Früchte dafür einkaufen, um damit zu handeln, oder einen Krauladen auf eine gewiße benannte Zeit damit anfangen, so kann der Geber nicht früher zurücktreten, bis eine von den gemachten Bedingungen erfüllt worden ist. § 23) Wenn Jemand Einem ein Geschäft überträgt, auf eine gewiße Zeit, so kann der Empfänger, aber nicht der Geber, vor der Zeit zurücktreten. Bei Compagnons ist es anders. Siehe oben § 15. § 24) Wenn zwei Compagnons eine Klage gegen Jemanden haben, wegen eines Schwurs, den er ihnen leisten muß, und Einer von ihnen hat ihn verklagt, und er hat geschworen, so kann der andere Compagnon ihn nicht noch einmal verklagen um zu schwören. § 25) War es eine Geldforderung, die sie an Jemand hatten, und der eine Compagnon, der geklagt hat, hat verloren, und der Andere war abwesend, so kann er bei seiner Zurückkunft den Schuldner nochmal anklagen; sind die Compagnons aber die Beklagten, und Einer ist nur verklagt worden, so muß der Andere auch erst seine Einwendungen machen können. Stadtleute sind, was die Stadtangelegenheiten betreffen, so gut als Compagnons, und wenn Jemand von ihnen einen Andern — der nicht zur Stadt gehört — wegen dieser Angelegenheiten verklagt hat, so müssen die Andern mit dessen Handlung sich zufrieden begeben. § 26) Das Obige gilt aber nur, wenn der Compagnon durch seine Einwendungen nicht schuldig befunden worden ist, sonst aber, z. B. er hat die Forderung gestanden, oder er sagte, er hat keine Gegenbeweise, so hat der Andere durch dieses Bekenntniß Nichts verloren, und wenn er Beweise hat, so kann er solche bringen, doch muß der Kläger nicht die Einwendungen des Einen umzustoßen im Stande sein, sonst wird der Zweite nicht angehört, daher, wenn er keine Beweise für sich bringen kann, wird es angesehen, als ob er auch schon vor dem Gerichte gewesen wäre, und er muß zahlen. Einige wollen, daß wenn er nicht in der Stadt war, und er ihn nochmal verklagen kann, so kann der Beklagte ihn mit Bann belegen, daß er nicht gewußt hat, daß sein Compagnon mit ihm vor das Gericht gehen würde. § 27) Wenn zwei Personen Jemanden Geld geliehen haben, oder sie haben Einem Sachen in Verwahrung gegeben, und Einer von ihnen will seinen Theil oder das Ganze haben, dieser Fall ist schon am Ende des 77sten Abschn. erkläret worden, und wenn Jemand von zwei Personen auf einen Schuldschein, der nur auf eines Namen geschrieben war, geliehen

hat, dies ist auch schon im Abschn. 77, § 10 erkläret worden, und wird auch in diesem Abschn. § 31 näher erklärt werden (eben so Abschn. 77, § 2 wenn Einer von den Compagnons zum Bedürfniß der Compagnie Geld geliehen hat, ob der Andere zu zahlen nöthig habe). § 28) Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Schuld von einem Nichtjuden zu fordern haben, und Einer von ihnen hat seinen Theil eincassirt, und will solchen für sich behalten, und sagt zu dem Andern, er sollte seinen Antheil auch eincassiren, so wird er nicht angehört; und wenn der Herr (soll vermuthlich heißen der Richter, A. d. U.) sich mit dem Einen erzürnt hat, und sagt zu seinem Nächsten, zu deiner Hälfte will ich dir behülflich sein, aber nicht zu der deines Nächsten, und dieser sagt nun, ich sorge für meinen Theil, so behält er Recht; eben so wenn zwei eine schlechte Schuld einzufordern haben, und sie müssen deshalb Bestechungen anwenden, und der Eine will Nichts zu den Bestechungen hergeben, so kann der Andere die Bestechungen für seinen Theil allein anwenden und sein Nächster kann Nichts dagegen haben (und bei allen ähnlichen Fällen, wo der eine Compagnon Schaden hat, wenn sie nicht theilen, so kann er eigenmächtig und für seinen Vortheil handeln. Siehe Abschn. 181, § 2). § 29) Wenn Jemand von seinem Nächsten Weinkrüge (es ist im Text unbestimmt, ob leere oder volle Krüge gemeint sind, A. d. U.) verlangt, woran sie vormals Compagnie gehabt haben, und sagt, alle Krüge, woran mein Zeichen ist, gehören mir, so kann der Andere sagen, voriges Jahr gehörten solche dir, jetzt gehören sie mir! — § 30) Wenn A und B in Compagnie getreten sind, und Einer von ihnen, B, hat von dem Gelde eine Summe genommen, und ist mit solcher wieder mit C in Compagnie getreten, so kann der Andere den C schwören lassen (den gewöhnlichen Compagnie-Eid) und C kann nicht sagen: er habe Nichts mit ihm, A, zu schaffen; und es verstehet sich, daß wenn A dem B Geld gegeben hat, unter gewissen Bedingungen damit zu handeln, und dieser hat von dem Gelde dem C gegeben, unter eben diesen Bedingungen, daß A den C schwören lassen könne; hat C aber einmal dem B geschworen, so braucht er nicht mehr zu schwören, und wenn sogar — beziehet sich wieder auf das Vorige — A dem B den gewöhnlichen Eid erlassen hat, oder B hat dem C solchen erlassen, so kann A den C noch immer schwören lassen, oder, B müßte ihm den Eid, auch im Namen Aller die von ihm kommen, erlassen haben. § 31) Wenn zwei Personen von einem gemeinschaftlich Geld geliehen haben, so sind sie gegenseitig Bürge Einer für den Andern; wenn daher Einer von ihnen gestorben oder verarmt ist, so muß der Andere das Ganze bezahlen, und kann auch nicht für den Andern zeugen, und wenn Einer seine Schuld einem von den Compagnons eingestanden hat, oder hat einem die (Hälfte) bezahlt, so muß er auch dem andern Compagnon zahlen. § 32) Gestehet Einer von den Compagnons, daß er und sein Compagnon Jemanden Geld schuldig seyen, d. h. Jeder hat eine Summe Geldes für sich gegen einen und denselben Schuldschein geliehen, und der

Eine leugnet, so muß der Andere, durch das Zeugniß seines Compagnons, einen Eid von Gesetz wegen leisten. Wenn zwei Compagnons, von denen Einer gestorben ist, und hat einen schuldigen Eid, die Angelegenheiten der Compagnie betreffend, nicht geleistet, so muß der Andere schwören, eben so, wenn Einer von ihnen zum schwören verdächtig ist. § 34) Wenn Einer von zwei Personen gegen einen Schuldschein Geld verliehen hat, und Einer von den Beiden kömmt und will die ganze Schuld haben, so wird verfahren nach Abschn. 77, § 9 u. 10; ist der Schuldschein aber nur auf eines Namen geschrieben, so kann dieser das Ganze verlangen, der Andere aber gar Nichts für sich allein. § 35) Wenn zwei oder drei Brüder mit Jemanden einen Proceß haben, so kann dieser nicht verlangen, daß nur Einer von ihnen komme und für Alle sprechen solle, sondern sie können Alle, Einer nach dem Andern ihre Einwendungen machen. § 36) Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Forderung an einen Nichtjuden haben, und dieser bezahlte Etwas, und das Andere hielt er zurück, weil, wie er vorgiebt, er an den Einen von ihnen eine Gegenforderung habe, dieser läugnete aber solche, so müssen sie Beide den Schaden tragen. (Eben so in diesem Fall, wenn der Schuldner ein Jude ist, nur mit dem Unterschiede, daß dieser alsdann schwören müsse.) § 37) Ist eine Wiederholung des 15ten § im Abschn. 93.) § 38) Ebenfalls eine Wiederholung des 16ten § in eben diesem Abschnitt. § 39) Wenn A und B Compagnons waren und B hat von C eine Summe Geldes erhalten, und ihn, selbst ohne Vorwissen des A, mit in die Compagnie aufgenommen, er sollte einen Antheil am Gewinn nach Verhältniß seiner Einlage haben, so muß ihm dieser Gewinn werden. § 40) Die Bewohner einer Stadt mit Palliſaden umgeben (בני כרך Bene Kerach) welche eine Gesetzrolle für 60 Denarim gekauft haben, und haben gegenseitig unter einander ausgemacht, daß wenn Einer von ihnen sich anderswo besetzen würde, ihm sein Antheil an dem Kauf zurückgegeben werde, und der Fall ist eingetroffen, so kann er zwar seinen Antheil zurück erhalten, aber nicht auch das, was die Gesetzrolle unterdeß theurer geworden ist. (Wenn A uud B Compagnons waren, und hatten Schuldscheine, [welche auf A's alleinigen Namen standen,] und sie sind der jüdischen Gemeinde Zins schuldig geworden, und diese hat sich nun der Schuldscheine für die Zinsschuld des A bemächtiget, so muß A doch dem B seinen Antheil an diese Schuldscheine zahlen, und kann nicht sagen, er sollte auch seinen schuldigen Zins dafür rechnen. A hat Waaren gekauft, und hat davon dem B, C und D einem Jeden den vierten Theil gegeben auf Vortheil und Schaden, und nun war der Schaden 400 Gulden, und B und C sind deshalb aus der Compagnie getreten, und haben dem A 300 Gulden gegeben [100 mehr als sie nöthig hatten, denn sie fürchteten, die Waare werde noch wohlfeiler werden,] so muß D, wenn er auch zurücktreten will, dem A deshalb doch 100 Gulden geben. — Wenn mehrere Compagnons sind, so kann keiner von ihnen ohne der Andern Be-

willigung zurücktreten. Wenn Jemand Waare empfängt, um solche nach einer andern Stadt zu fahren und daselbst auf halben Gewinn zu verkaufen, und die Waare ist noch vorher im Preise gefallen, so wird nach diesem Preise gerechnet.) § 41) Wenn ein Nichtjude von A und B eine Anleihe verlangt, und C will Theil daran nehmen, und sie waren damit zufrieden, und A ist zuvorgekommen, und hat dem Nichtjuden einstweilen für seinen Theil eine gewisse Summe gegeben, dieser aber erklärt nun, er habe genug daran, und bedarf nicht mehr, A sagt nun zu B und C, daß wenn sie am Gewinn Theil haben wollten, so möchten sie ein Jeder den 3ten Theil der Summe hergeben, B that es, C wollte aber nicht, und ist darauf gestorben, so können dessen Erben natürlich Nichts verlangen, hat er aber blos gesagt, er wäre in diesem Augenblick gerade sehr beschäftiget, und ist nun darüber weg gestorben, so haben dessen Erben Theil am Gewinn. § 42) A und B haben einen Schuldschein im gemeinschaftlichen Besitz, A hat aber dem B Bürgschaft dafür geleistet, ist nun aber von dem Herrn (Nichtjüdischen Obrkgkeit) festgesetzt, und gezwungen worden, die Schuld zu quittiren, so braucht er dem B Nichts zu ersetzen. § 43) Wenn Einer von den Compagnons, welche einen Schuldschein hatten, sich anderswo besetzen, und den Schuldschein mitnehmen will, so wird es ihm nicht erlaubt. § 44) Wenn Jemand von den Compagnons eine Klage gegen die Andern hat, wegen Miethe für sein Vieh, oder wegen seines Kramladens, so muß er erst diese Miethe erhalten und nachher werden der Gewinn und der Schaden berechnet. § 45) Wenn ein Compagnon verreist und macht bei dieser Gelegenheit auch Geschäfte für die Compagnie, so kann er doch nicht — wenn der Gebrauch nicht dafür ist — seine Verzehrungskosten auf dieser Reise in Rechnung bringen, indem die Reise nicht ursprünglich für die Companie war. § 46) Wenn bei Einem von Brüdern, die zugleich Compagnons waren, sich eine Summe Geldes befindet, von welcher er vorgiebt, sie gehöre einem Andern, und dieser Bruder ißt mit dem Andern an einem und demselben Tisch (menage) so muß er für sein Vorgeben Beweise bringen, ist dieser Bruder gestorben, so müssen die andern Brüder Beweise bringen, daß dies Geld ihnen gehöre; hat aber Jeder von den Brüdern seine besondere Wirthschaft, so braucht er keine Beweise zu bringen, denn er hat eine Miggu, denn er hätte nur sagen können, das Geld gehöre ihm, er habe sich solches erspart, (siehe Abschn. 62). § 47) A und B, welchen ein Edelmann Geld schuldig ist, und B allein hat die Bürgschaft dafür übernommen, nun kam B in der Folge unter der Botmäßigkeit dieses Edelmanns zu stehen, und wagt deßhalb nicht, denselben wegen der Schuld zu mahnen, A aber treibt ihn an, er möchte wenigstens seinen Theil der Schuld einfordern, so ist B nicht dazu verpflichtet; ist aber B, weil er seine Schuld nicht einfordert, frei von dem diesjährigen Zins an diesem Edelmann, so muß er nach Verhältniß dem A seinen Antheil an der Schuld ersetzen. § 48) Wenn zwei Compagnons Seide zusammen gekauft haben, und A hat mit B

ausgenommen, daß er bei dem Verkauf den Vortheil und den Schaden theilen wolle, und bei dem Verkauf findet sich ein Verlust am Gewichte, so muß A auch diesen Schaden gemeinschaftlich tragen. Wenn Einer von den Compagnos auf einer Reise für die Compagnie in Gefangenschaft gerathen ist, und sein Compagnon (B) hat ihn von dem Vermögen der Compagnie (Capital und Vortheil) ausgelöst, und die Compagnie hat fortgedauert, und sie haben nicht weiter darauf geachtet, und dieser B ist gestorben, so wird dessen Erben, vor der Theilung erst die Summe von dem Capital ausbezahlt, (denn ein Compagnon hat nicht nöthig, den Andern, wenn er in Gefangenschaft gerathen ist, von dem eignen Vermögen auszulösen, oder es müßte denn der Gebrauch dafür seyn; eben so, wenn Jemand einen Boten in seinen Geschäften ausgeschickt hat, und hat auf sich genommen, ihm allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus dieser Reise werden könnte, so hat er doch nicht nöthig, ihn aus der Gefangenschaft zu erlösen, weil dieses ein außerordentlicher Fall ist. § 49) Wenn ein Pferd dem A und B verpfändet war, und sie haben solches einem Nichtjuden znm Aufbewahren gegeben, B hat diesem darauf die Erlaubniß gegeben, solches dem C zu leihen und es ist bei diesem gestohlen worden, so kann A das Pferd entweder von dem B oder von dem C fordern. § 50) Wenn A zu B sagte, handle für mich, eben so wie für dich, und sie hatten eine gemeinschaftliche Schuld und B hat solche dem Schuldner erlassen, so muß er dem A seinen Theil ersetzen (siehe Abschn. 93). § 51) Es ist verboten, mit einem Nichtjuden in Compagnie zu treten, hat es Jemand gethan, und er ist dem Nichtjuden einen Eid schuldig, so ist es erlaubt, diesen Eid zu leisten. (Im dritten Buche nach unserer Uebersetzung, Abschn. 156, und im vierten Buche, Abschn. 147, wird mehr über diesen Fall vorkommen.)

Hundertsiebenundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Einer von den Compagnons in den Dienst des Königs (Nichtjüdischen) eingetreten oder krank geworden ist.

§ 1) Wenn Einer von den Brüdern, als Vorsteher oder Schreiber u. m. dgl., von dem Könige eingesetzt worden ist, und zwar an des verstorbenen Vaters Statt, der eben diese Stelle bekleidet hat, so muß er den Lohn dafür mit den andern Brüdern theilen, selbst wenn er geschickter zu dieser Stelle als die andern Brüder ist, hat der Vater aber diese Stelle nicht gehabt, und der König hat ihn wegen seiner Geschicklichkeit dazu ernannt, so gehört ihm der Lohn dafür allein; eben so verhält es sich, wenn die Brüder reich waren, und der König hat deshalb von Einem der Brüder eine Summe Geldes genommen, so müssen die andern dazu beitragen, ist dies aber geschehen, weil er allein schon an sich reicher

als die andern war, so muß er den Schaden allein tragen. (Das Obige gilt aber nur, wenn sie noch nicht abgetheilt haben, und so ist es auch bei Compagnons, die nicht Brüder sind; Einige wollen, daß er im ersten Falle doch berechtiget wäre, so viel für sich zu behalten, was er täglich mit solcher Arbeit verdienen kann, und nur das Uebrige theilen müßte). § 2) Ist Einer von ihnen krank geworden, und zwar durch eignes Verschulden, er hat sich z. B. der Kälte oder der Hitze zu sehr ausgesetzt, und seine Genesung ist für eine gewisse Zeit zu bestimmen, (es ist keine lang daurende Krankheit,) so muß er die Kosten allein tragen, sonst aber geht es aus der Compagnie; ist er aber ohne sein Verschulden krank geworden, so werden die Kosten jedenfalls aus der Compagnie bestritten, jedoch können die Brüder vor seiner Genesung auf Theilung bestehen. (Einige wollen aber gerade das Gegentheil, nämlich Krankheit durch eignes Verschulden wird niemals aus der Compagnie bezahlt, ohne Verschulden werden nur die Kosten bei einer lang daurenden Krankheit aus der Compagnie bezahlt.) § 3) Das Obige gilt aber wieder nur, wenn der Eine sich nur allein mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigte, und die Andern waren nur stille Compagnons, waren aber die Andern auch thätig, und Einer von ihnen ist krank geworden, selbst ohne sein Verschulden, so geht die Heilung für seine eignen Kosten. (Haben sie aber eine gemeinschaftliche Haushaltung aus der Compagnie und Einer von ihnen ist ohne sein Verschulden krank geworden, so werden bei einer lang daurenden Krankheit die Kosten aus der Compagnie bezahlt, denn dies gehört auch zur gemeinschaftlichen Haushaltung. § 4) Wenn Einer von den Compagnons studiren, oder ein Handwerk lernen will, so erhält er nur so viel aus der Compagnie, als seine Unterhaltung gekostet hätte, wenn er zu Hause geblieben wäre, und nicht mehr. § 5) Wenn Jemand zu seinem Compagnon gesagt hat, daß er stehlen soll! und er wolle für allen Schaden stehen, so hat er doch nicht nöthig, den Schaden zu ersetzen, obschon er von dem Diebstahl Genuß gehabt hat, (siehe den vorigen Abschn., § 12.)

Hundertachtundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Einer von den Compagnons einen Zöllner gebeten hat, er möchte ihm den Zoll erlassen, und der Zöllner that es.

§ 1) In diesem Fall haben die Andern Theil daran; hat der Zöllner dies aber von selbst gethan, und dabei gesagt, daß er ihm allein den Zoll erläßt, so genießt er den Vortheil auch allein. § 2) Wenn der König Jemand vom Zins und andern Abgaben befreiet hat, so muß er deßhalb doch zu den andern Ausgaben der jüdischen Gemeinde beitragen, (siehe Abschn. 163.) § 3) Wenn ein Compagnon ein gemeinschaftliches Feld bearbeitet hat, selbst ohne erst darum zu fragen, so erhält er so viel wie ein jeder andere Feld-

arbeiter, (er erhält aber nur dann seine Unkosten, wenn das Feld dadurch besser geworden ist, sonst nicht; hat ein Compagnon angefangen zu bauen, und der andere hat dagegen protestirt, so braucht er Nichts zu den Kosten beizutragen, es müßte denn der Bau nothwendig gewesen seyn.)

Hundertneunundsiebenzigster Abschnitt. Bei Compagnons findet kein Besitz-Recht statt.

§ 1) Selbst wenn die Sache schon sehr lange Zeit nur in den Händen des einen Compagnons allein befindlich war, so kann dieser doch nicht sagen, er habe sie von dem andern gekauft oder geschenkt erhalten, wenn er keine Beweise dafür hat, selbst wenn bei der Theilung es sich nicht ermitteln ließ, wie viel Geld ein Jeder von ihnen in die Compagnie gelegt hat, so kann keiner von ihnen ohne Beweise sagen, er habe ⅔ und der Andere nur ⅓ in die Compagnie gelegt; nach der Theilung aber sind sie so wie jeder Andere, und das Besitz-Recht tritt wieder ein.

Hundertachtzigster Abschnitt. Wenn zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich besitzen, und sie haben ein Gelübde gethan, daß Einer vom Andern keinen Genuß haben will. Dies wird abgehandelt werden im vierten Buche, Abschn. 226.

Hunderteinundachtzigster Abschnitt. Wenn eine Caravane in der Wüste von einer Cohorte (Kriegesleute) überfallen worden ist, und Einer von der Caravane hat sich und auch einige Waaren gerettet.

§ 1) Wenn der obige Fall eingetreten ist, und sie konnten sich nicht retten, und nur Einer von ihnen hat sich und auch Waaren gerettet, so hat er solches für sich allein gethan; konnten sich die Andern aber auch retten und haben es auch gethan, Einer von ihnen ist aber geschwinder gewesen, so muß er das Gerettete wieder herausgeben, und jeder erhält das Seinige nach Verhältniß wieder; war die Rettung aber nur mit großer Anstrengung möglich, und Einer von ihnen sagte: ich rette nur für mich, und die Andern haben dies gehört, und sich nicht auch angestrengt zu retten, so gehört das Gerettete nur ihm allein; hat er dies aber nicht gesagt, so muß er Alles hergeben, und es wird getheilt. § 2) Waren zwei Compagnons darunter, so gehört das Gerettete beiden, oder er müßte gesagt haben, er rette nur für sich allein, alsdann gehört das Gerettete nur ihm allein, hat er aber mehr gerettet als sein Theil be-

trägt, so muß er das Uebrige heraus geben, konnten sich die Andern aber nicht retten, so gehört Alles ihm. § 3) Miethet Jemand einen Arbeitsmann um zu retten, so gehört alles Gerettete dem Miether, sagt aber der Arbeitsmann während des Rettens, ich rette nun für mich allein, so hört er von diesem Augenblick auf ein Vermietheter zu seyn, und das alsdann Gerettete gehört ihm allein. (Siehe Abschn. 176 und Abschn. 333.)

Abhandlungen über Boten, Makler ꝛc.

Hundertzweiundachtzigster Abschnitt. Auf welche Art Jemand ein Bote wird, und wenn ein solcher sich geirrt, oder zu theuer eingekauft hat, oder über die Vollmacht gegangen ist.

(Bei jeder Sache ist ein Bote eben so als der, welcher ihn abgeschickt hat, ausgenommen wenn Jemand abgeschickt worden ist, etwas Verbotenes zu thun, denn da kann der Absender vorgeben, ich habe nicht geglaubt, daß der Bote die Botschaft ausrichten würde. Ist der Bote aber nicht gesetzpflichtig, so ist er auch hierin eben so wie sein Absender). § 1) Sagt Jemand zu seinem Boten: Verkaufe oder kaufe mir dies Grundstück oder diese Sache, so ist er von diesem Augenblick an in Allem wie der Absender, es bedarf nicht einmal eines Mantelgriffs oder Zeugen, außer in dem Fall, wenn Jemand von ihnen die ganze Sache leugnet. § 2) Hat der Bote aber die Vollmacht überschritten, so gelten seine Handlungen nicht, d. h. wenn er gesagt hat, daß er der Bote von N. ist, hat er dies aber unterlassen, so bekümmert sich der dritte Mann nicht darum, und die Handlungen des Boten sind gültig, und dieser hat den Streit allein zwischen sich und dem Absender auszumachen. § 3) Hat sich der Bote geirrt und zu theuer gekauft, wenn auch nur um eine Kleinigkeit, so gilt der Kauf nicht; war aber die Vollmacht unumschränkt, so gilt die Handlung des Boten in jedem Fall. (Die gehabten Unkosten bei einem solchen Geschäfte müssen natürlich von dem Absender ersetzt werden, solche müßten denn außergewöhnlich stark seyn, (siehe Abschn. 91, § 3 und Abschn. 93, § 4.) § 4) Nach Einem Rabbi braucht der Verkäufer dem Boten das Geld nicht wieder zu geben, wenn der Absender nicht beweisen kann, daß er jenem nur unter gewissen Bedingungen abgesendet habe. § 5) Hat der Bote den Käufer beim Kauf übervortheilt, so ist es damit wie bei jedem andern Verkauf, nämlich, wenn der Unterschied nicht über ⅙ des Werths beträgt, so bleibt der Verkauf und der Vortheil kömmt dem Absender zu Gute. § 6) Hat der Bote ein Feld gekauft, und hat sich nicht gegen Uebernahme aller Gefahr (von Seiten des Verkäufers) verschreiben lassen, so

muß der Bote das Feld dem Absender für seine Rechnung gegen Uebernahme alle Gefahr noch ein Mal verkaufen, (d. h. wenn der Absender mit der Bürgschaft des Boten sich begnügt, sonst geht der Kauf zurück, kann der Bote dem Absender sein Geld aber wieder zurück geben, so kann solcher das Feld für sich behalten). § 7) Hat Jemand dem Boten Geld gegeben, um Früchte für ihn zu kaufen, und solche zu einer gewissen benannten Zeit zu liefern, und der Bote hat gekauft, und Etwas darauf gegeben, hat aber das Letztere vergessen auszunehmen, so braucht weder der Absender noch der Bote die Früchte zu einer andern Zeit zu empfangen, wenn dem Absender dadurch Schaden verursacht wird, selbst wenn der Bote nicht gesagt hat, daß er nur ein Solcher ist, (weil es noch kein förmlicher Kauf war, indem er nur Etwas darauf gegeben hat, (siehe Abschn. 198.) § 8) Wollte der Absender ein Feld von 1 Maas Aussaat verkaufen, und der Bote hat Eins von 2 Maas Aussaat verkauft, so hat er mehr gethan, wie ihm befohlen ward; der Käufer kann, wenn er will, wenigstens auf ein Feld von einem Maas Aussaat bestehen, kann aber auch den Kauf zurück gehen lassen, wenn er sagt, er will kein Feld anders, als eins von zwei Maas Aussaat. § 9) War der Fall aber umgekehrt, er hat statt ein Feld von zwei Maas Aussaat eins von einem Maas Aussaat verkauft, so hat er des Absenders Auftrag übertreten, und der Käufer hat Nichts erworben. § 10) Hat er das Feld statt Einem, Zweien verkauft, so gilt der Verkauf ebenfalls nicht, (nach Einigen nur, wenn er beiden einen Kaufbrief gegeben hat. § 11) Hat er aber blos gesagt: Verkauf mir ein Feld, so gilt der Verkauf und wenn er solches auch an hundert Personen verkauft hätte, d. h. der Bote muß, wenn er einen oder zwei Kaufbriefe gemacht hat, solche selbst unterzeichnet und besiegelt haben, sonst nicht. § 12) Wenn der Verkäufer nur unter der Bedingung verkaufen will, das Feld wieder zu erhalten, wenn er zu Geld käme und der Bote antwortet, mein Absender, der Käufer, wird sich alsdann schon in Güte mit dir vertragen, so ist dies Feld nur unter dieser Bedingung verkauft, und wegen der Früchte, die der Käufer unterdeß davon genossen hat, siehe viertes Buch, Abschn. 174.

Hundertdreiundachtzigster Abschnitt. Wenn der Bote statt Waizen, Gerste gekauft hat.

§ 1) Giebt Jemand seinem Boten Geld, um eine gewisse Waare einzukaufen, und er thut es nicht, so kann er weiter Nichts gegen ihn haben als nur mit ihm murren, wird es aber bekannt daß der Bote die Sache für sich gekauft hat (für des Absenders Geld), so muß er solche dem Absender herausgeben. § 2) Bekam der Bote aber den Auftrag, ein Feld oder eine Sache zu kaufen, und bekam das Geld dazu und er ging, ohne das Geld mit sich zu nehmen (er ließ solches bei sich im Hause), und hat das Feld oder

die Sache für sich selbst gekauft, so ist der Kauf zwar gültig, aber er ist ein Betrüger; weiß der Bote aber, daß der Verkäufer dem Absender die Sache nicht verkaufen würde, wohl aber ihm, dem Boten, weil er sein Freund ist, so muß er dies dem Absender sagen, hat er aber Furcht, daß die Sache unterdeß einem Andern verkauft werden könnte, so kann er solche für sich kaufen und dies aber nachher dem Absender bekannt machen. War es ein besonderes von dem Absender bestimmtes Feld welches der Bote kaufen sollte, so kann er nachher nicht sagen, er habe solches für sich selbst gekauft, wohl aber, wenn der Absender kein bestimmtes Feld angezeigt hat und der Bote hat solches für sein eignes angekauft. Hat der Bote aber das Feld für den Absender erworben durch eins der Mittel wie ein Grundstück erworben werden kann (siehe Absch. 189), so gehört es dem Absender, selbst wenn es der Bote schon verkauft hätte. § 3) Hat der Bote die Sache mit dem Gelde des Absenders für sich gekauft, und dachte bei sich, er wolle das Geld als Anleihe betrachten, und wolle es heute oder morgen dem Absender wiedergeben, so gilt dies nicht, und der Kauf ist für den Absender. (Hat aber der Bote dies vor Zeugen gesagt, er wolle nämlich kein Bote mehr seyn, da sind die Meinungen getheilt.) § 4) Hat A zu B gesagt, er soll ihm eine gewisse (benannte) Sache kaufen, und er thut es, so hat A solche erworben von dem Augenblick an daß B die Sache für ihn zu sich genommen hat, und er kann nachher nicht sagen, er habe solche für sich selbst gekauft, selbst wenn er sein eignes Geld dafür gegeben hätte, aber wohl kann B dies sagen, bevor er die Sache in Händen hatte und hat dem Verkäufer sein eignes Geld dafür gegeben; hat er aber A's Geld dafür gegeben, und bevor er die Sache in Händen erhielt, sagte er zu dem Verkäufer, er wolle solche für sich selbst kaufen, und dieser gab sie ihm für sich, so ist solche doch für den Boten; — hat der Absender nun gar gesagt, bringe mir die Sache, ich will sie kaufen, und der Bote hat sie für sich gekauft, so gehört sie ihm, dem Boten, gewiß. (Wenn A irgendwo wolfeile Waare wußte, und er sagte zu B, er solle diese Waare für gemeinschaftliche Rechnung kaufen, B schwieg und kaufte solche für sein eignes Geld, sagt aber, er habe sie für sich gekauft, so gehört sie ihm allein, selbst wenn er nicht geschwiegen hätte sondern mit dem Vorschlage des A zufrieden war, so ist er zwar ein Betrüger aber die Sache gehört ihm. Hat aber B die Sache mit A's Gelde gekauft, so muß er mit ihm theilen, A aber kann nicht zurücktreten, selbst wenn B die Sache für sein eignes Geld gekauft hätte.) § 5) Gab der Absender dem Boten Geld um ihm Waizen dafür zu kaufen, und er kaufte Gerste oder umgekehrt, so ist die Sache für den Boten und der Vortheil für den Absender. (Ebenso in diesem Fall wenn er ihm das Geld auf halben Gewinn. gegeben hat, oder er hat die Waare in einem andern Ort verkauft und nicht in dem von dem Absender bestimmten.) § 6) Hatte die einzukaufende Waare einen festen Preis, man hat aber dem Boten zuviel gegeben, an Zahl, Maas

oder Gewicht, so theilen sie sich diesen Vortheil; hatte die Waare aber keinen bestimmten Preis, so ist Alles für den Absender; sagt der Verkäufer aber ausdrücklich, das Uebrige soll für den Boten seyn, so gehört es solchem. § 7) Schickt Jemand einen Boten ab, Geld von einem Nichtjuden zu empfangen, und dieser irrte sich und gab ihm zuviel, so gehört alles dem Boten; (wußte aber der Bote von diesem Irrthum nicht eher, als bis das Geld schon in den Händen des Absenders war, so gehört es diesem; und wenn Jemand in Geschäften mit einem Nichtjuden begriffen war, und ein anderer Jude kam darauf zu, und half ihm, und betrog den Nichtjuden in Maas, Zahl oder Gewicht, so wird der Vortheil getheilt selbst wenn der Helfer für seine Mühe Bezahlung erhält. § 8) A schickt B ab, er möchte ihm ein Kleid auf Credit von einem Nichtjuden kaufen, und als die Zahlungszeit herankam, und A gab dem B das Geld, fand es sich daß der Verkäufer die Sache ganz vergessen hat, so muß A sein Geld zurückerhalten, auch kann B nicht sagen, er wolle das Geld zurück halten, vielleicht erinnert sich der Nichtjude dessen noch, ferner kann er nicht sagen, er wolle das Geld dem Nichtjuden geben, und dadurch den Namen Gottes heiligen, verherrlichen, berühmt machen. Eben so wenn Jemand Einem 50 Gulden gab, um einen Vergleich damit mit seinen Gläubigern zu treffen, und er hat den Vergleich mit 25 Gulden zu Stande gebracht, so gehört das Geld dem Absender; eben so, wenn Jemand Einem 200 Gulden giebt, um solche einem Nichtjuden zu zahlen, und der Bote betrog den Nichtjuden, und gab ihm nur 100 Gulden, so daß dieser doch glaubte, er habe 200 erhalten, so gehören die 100 dem Absender, denn dies ist so gut, als wenn der Nichtjude die Hälfte der Schuld erlassen hätte, was also von dem Gelde übrig ist, blieb immer in die Gewalt des Absenders.

Hundertvierundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld auf den Namen eines Andern kaufte, und sagt nachher, er habe solches für sich gekauft.

§ 1) Wenn drei Personen Jemanden Geld gegeben haben, daß er für sie Etwas kaufen sollte, und das sämmtliche Geld von allen dreien war zusammen in einem Beutel, und der Bote hat nur für einen Theil des Geldes Etwas gekauft, so gehört das Gekaufte allen dreien gemeinschaftlich, obschon des Boten Absicht war, daß das Gekaufte nur Einem gehören soll, oder der Bote müßte dies ausdrücklich gesagt haben; war aber jedes Geld in einem besondern Beutel, so gehört die Sache dem, für dessen Geld solche gekauft worden ist, obschon des Boten Absicht war, daß solche allen dreien gehören sollte. § 2) Wenn A ein Feld von B kaufte und sagte diesem, er habe solches für C gekauft, und ließ auch den Kaufschein auf dessen Namen schreiben, und nachher sagte er dem B wieder, er habe das Feld für sich selbst gekauft, und B möchte ihm einen

andern Kaufschein auf seinen Namen schreiben, so kann B nicht hierzu gezwungen werden, oder er müßte denn gleich anfänglich gesagt haben, er kaufe eigentlich das Feld für sich, und er läßt solches nur deßhalb auf C's Namen schreiben, damit es nicht bekannt werde, daß es ihm gehöre.

Hundertfünfundachtzigster Abschnitt. Wenn ein Makler die Waare zu theuer oder zu wolfeil verkauft hat ꝛc.

§ 1) Ein Makler ist ein Bote, der für seine Botschaft Zahlung erhält, daher muß er, wenn er außer Ordre gegangen ist, den Schaden ersetzen, hat er aber dadurch dem Absender Vortheil verschafft, so kömmt solcher dem Absender und nicht ihm zu Gute. (Hat Jemand einen Boten abgeschickt, ihm eine Sache in eine andere Stadt zu bringen, und hat ihm während der Zeit ein Geschenk gemacht, so ist der Bote dadurch ein Verwahrer für Lohn geworden.) (Dieser Hägah gehört — nach dem Meirath Enajim — nicht hierher, sondern im folgenden § 7.) § 2) Kein Bote kann eine ihm zum Verkauf aufgegebene Sache für sich erwerben, selbst wenn er die nämliche Summe Geldes dafür geben will, für welche er solche verkaufen sollte. § 3) Hat aber der Eigenthümer dem Makler eine Sache für 4 Gulden zu verkaufen gegeben, und der Makler sagte, so wie er die Sache in Händen bekam, da hast du die 4 Gulden dafür, und der Verkäufer war damit zufrieden, so kann dieser nicht wieder zurücktreten. § 4) Sagte der Eigenthümer zum Makler, das was du mehr für die Sache erhälst, als ich dafür haben will, soll dir gehören und der Makler schwieg, so gehört ihm, dem Makler, doch das Uebrige. § 5) Sagt der Eigenthümer, er habe für 100 Gulden zum Verkaufen Ordre gegeben, und der Makler sagt für 50 und dafür habe er die Sache verkauft, so muß dieser einen schweren Eid leisten, weil er die Hälfte gestanden hat; hat er ihm die 50 schon gegeben, oder er sagt, da hast du die 50, so schwört er einen Neben-Eid daß er seine Botschaft richtig ausgerichtet hat, und der Käufer bleibt im Besitz; wußte der Käufer aber, daß die Sache dem A gehörte und daß der Makler von A abgeschickt ist, so muß er die Sache dem A zurückgeben, kann aber mit allgemeinem Bann belegen Jeden der Ordre gegeben hat eine Sache für 50 zu verkaufen, und sagt nun, für 100 habe er Ordre gegeben. (Weil der Verkäufer bestimmt auftritt und der Makler aber keine Stimme bei der Sache hat, weil er dabei betheiligt ist; Einige sind aber dagegen.) § 6) Jeder Makler der eine Sache verkaufen sollte, es ist ihm aber vom Verkäufer noch kein bestimmter Preis aufgegeben, nun verkaufte er die Sache, sagte aber dem Käufer, solche gehöre dem A und dieser will nun für den Preis nicht verkaufen so gehet der Handel zurück; sagt A aber zum Makler, er könne verkaufen wie er könnte, so bleibt der Verkauf. Wenn A ein Haus zu verkaufen hatte, und B als

Makler hat solches an C verkauft, A ist aber nicht damit zufrieden und giebt vor, daß C sein Feind wäre, und nachher hat er es selbst durch einen Andern an C verkauft, so muß er B das Maklergeld bezahlen. § 7) Jeder Makler, der die ihm zum Verkauf gegebene Sache verloren hat, oder sie ist ihm gestohlen worden, muß solche ersetzen, weil er Bezahlung erhält. § 8) Wenn A dem Makler einen Ring mit einem ächten Stein zum Verkaufen gegeben hat, und der Stein ist aus dem Ring verloren gegangen, so muß der Makler erst schwören, daß er den Stein nicht hat, und zugleich auch den Werth desselben beschwören, und muß solchen ersetzen. § 9) Ist eine Wiederholung des Hagah zum § 11 im 121sten Abschnitt. § 10) Wenn ein Makler die Sache Jemanden zum taxiren gab, und dieser will solche nicht wieder heraus geben, so muß der Makler zahlen, und es verstehet sich von selbst, daß kein Makler ohne Erlaubniß des Eigenthümers auf Credit verkaufen darf. (Ein Freiwerber, eigentlich Kuppler, ist so gut als ein Makler, er erhält wie schon erwähnt, (siehe zweites Buch erste Hälfte Abschn. 87, § 39) 2 pCt. von jeder Seite, und kann seine Gebühren gleich nach der Schließung der ersten Ehepakte verlangen, jedoch hängt solches von dem Gebrauch der Stadt in dieser Hinsicht ab, ist gar kein Gebrauch in dieser Sache herrschend, so hängt es von den beiden Partheien ab, ging das Ehebündniß wieder zurück, so erhält der Freiwerber Nichts, oder es müßten denn Bedingungen dagegen gemacht worden seyn. (Es sind sehr oft viele Prozesse wegen dieser Freiwerberei bei den Israeliten, denn gewöhnlich sind mehrere Freiwerber bei einer Heirath; Einer leitet die Sache gewöhnlich ein, sobald dies nun bekannt wird, stecken sich mehrere Freiwerber dazwischen, einer von diesen, oder der Einleiter, oder manchmal ein ganz Neuer, bringt nun die Sache auf beiden Seiten zum Schluß, der Einleiter und der Schließer aber erhalten von dem Betrage ein Jeder ⅓, die Zwischenfreiwerber erhalten zusammen, und wenn ihrer noch so viele wären, das dritte ⅓, und so kann es nicht fehlen, daß sehr oft wegen dieser Sache Streitigkeiten entstehen, besonders wenn einer von ihnen widerrechtlich von einer der Partheien als Einleiter oder Schließer begünstiget wird, A. d. U.)

Hundertsechsundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand Gefäße von einem Handwerker kauft, um solche wieder zu verkaufen.

§ 1) Wenn Jemand Gefäße von einem Handwerker nimmt, um solche nach dem Hause seines Schwiegervaters zu schicken, mit dem Beding, daß wenn dieser solche annimmt, er sie bezahlen wolle, sonst aber will er eine Kleinigkeit Miethe dafür bezahlen, und die Gefäße sind auf dem Hinwege gewaltsamer Weise weggenommen worden, so muß er solche ersetzen, sind sie aber auf dem Herwege gewaltsamer Weise weggenommen worden, so ist er von der Bezahlung frei, sind sie aber gestohlen oder verloren worden, so muß er

solche ersetzen, — § 2) Nahm er aber die Gefäße, um solche zu verkaufen, und machte die Bedingungen, daß wenn er solche bis zu einer gewissen (benannten) Zeit, in einer (benannten) Stadt verkaufen würde, so wolle er solche bezahlen, wo nicht aber sie zurückgeben, und sie sind gewaltsamer Weise weggenommen worden, sei es auf dem Hin- oder Rückwege, so muß er solche ersetzen — es müssen aber Sachen seyn, die man zu jeder Zeit zu den gegebenen Preisen verkaufen kann, er wollte aber in eine andere Stadt damit gehen, um sie daselbst theurer zu verkaufen — denn sonst braucht er sie nur zu ersetzen, wenn sie gestohlen oder verloren aber nicht gewaltsamer Weise genommen worden sind, so wie bei einem Makler. (Sind ihm aber die Sachen zu festgesetzten Preisen auf gemeinschaftlichen Gewinn eingesetzt worden, so ist er nur als Makler zu betrachten und hat solche nicht nöthig zu ersetzen wenn sie gewaltsamer Weise genommen worden sind.)

Hundertsiebenundachtzigster Abschnitt. Wenn der Bote vorgiebt, es ist ihm Gewalt geschehen.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, so muß der Bote schwören, ist die Sache aber von der Art, daß er sehr leicht Zeugen auf sein Vorgeben bringen kann, so wird er nicht zum Schwur gelassen, sondern er muß Zeugen bringen. § 2) Es trug sich einst zu, daß Jemand einem Boten Geld gab, er sollte ihm 400 Krüge Wein dafür kaufen, und er that es, und der Wein wurde sauer, so hat man geurtheilt, daß der Bote Beweise bringen müßte, daß der Wein erst nach dem Kauf sauer wurde, denn so Etwas wird bekannt, und es ist ihm leicht gewesen, Zeugen zu bringen. § 3) So ist es auch bei allen ähnlichen Fällen. § 4) Sollte der Bote Waizen kaufen, und er that es, und legte solchen in ein Haus, und der Waizen ist verfault, weil es durchregnete, so muß der Bote den Schaden tragen.

Hundertachtundachtzigster Abschnitt Bei einem Nichtjuden findet keine Botschaft statt, wohl aber bei einem Sklaven (jüdischen).

§ 1) Bei einem Nichtjuden finden in keinerlei Sache die Gesetze eines Boten statt, eben so kann kein Jude für einen Nichtjuden gesetzlicher Bote werden. § 2) Man kann eine Frau (jüdische) selbst eine verheirathete, einen Sklaven oder Sklavin als Boten nehmen, weil sie vernünftig sind, und für einen Theil der Gebote pflichtig sind, daher können Taubstumme, Unmündige, Blödsinnige keine Boten werden, und auch keine Botschaft abschicken, und wenn Jemand seinen kleinen Sohn zum Krämer schickt, und gab ihm einen (פונדיון Pnudion mit, das sind 2 איסרין Issrin, eine römische

Kupfermünze von 1¼ ℌ werth) und der Krämer gab ihm für einen Iſer Oehl und gab ihm dann einen Iſer zurück, der Knabe verlor aber beides, so muß der Krämer solches ersetzen, denn er hätte es nicht durch den Knaben schicken sollen, der Absender wollte ihm nur wissen lassen, daß er Oehl bedarf. (Wenn aber das Glas zerbrochen wurde, dies braucht der Krämer nicht zu ersetzen, oder er müßte es denn erst dem Knaben abgenommen haben, und damit einem Andern Etwas eingemessen haben.) Hat er aber ausdrücklich sagen lassen, er möchte ihm durch den Knaben das Oehl schicken, alsdann ist der Krämer frei. § 3) Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, die 100 Gulden, die ich bei dir habe, schicke mir durch N, so ist der Absender, wenn der bezeichnete Bote auch noch unmündig wäre, doch von aller Gefahr frei. § 4) Wenn Jemand seinen Nächsten wissen läßt, er möchte ihm das Geld, welches er bei ihm hat, durch einen Boten schicken, dies ist schon erklärt worden in Abschn. 121. § 5) In jedem Fall, wo der Bote die Botschaft nicht ordentlich ausrichtet, da hat solche keine Gültigkeit. § 6) In jedem Fall, wo dem Empfänger durch seinen abgeschickten Boten einen Schaden an seinem Gelde geworden ist, da braucht der Absender solchen nicht zu ersetzen, (siehe Absch. 176, § 48.)

Abhandlungen über Kaufen und Verkaufen.

Hundertneunundachtzigster Abschnitt. Ein Kauf kann nicht durch Worte allein bewerkstelligt werden.

§ 1) Zum Beispiel: Einer sagt zu seinem Nächsten: Wie viel willst du für die Sache haben? und jener sagt die Summe, und sie sind sich einig, selbst vor Zeugen, so können sie beide noch zurücktreten, denn jede Sache muß ordentlich nach dem Gesetze erworben werden, Grundstück, lebendige Wesen, und bewegliche Sachen, ein jedes auf eine andere Art, ist dies geschehen, so bedarf es keiner Zeugen (und haben sie wieder darauf verzichtet [der Handel soll zurückgehen] so muß eine Rückerwerbung statt finden), (siehe oben Absch. 66, § 13.)

Hundertneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung eines Grundstücks.

§ 1) Ein Grundstück wird auf viererlei Arten erworben, durch Geld, Kaufschein, Mantelgriff und Besitz, (und so ist es auch bei Vermiethung eines Grundstücks.) § 2) Durch Geld z. B. Es verkaufte Jemand ein Feld, Haus, und der Käufer gab ihm Etwas

darauf, und wenn es auch nur ein Pfennig gewesen wäre, so hat er solches erworben, und der Handel kann nicht mehr zurückgehen, selbst wenn der Käufer mit ihm ausnimmt, er wollte das Handgeld wieder haben (von der Kaufsumme abrechnen). § 3) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, gieb 100 Gulden an N, und kaufe dir dadurch mein Feld, so hat er das Feld erworben, sobald er das Geld gegeben hatte. § 4) Eben so ist es, nach Einigen, wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du 100 Gulden, und dadurch soll N dein Feld gekauft haben, so hat N das Feld erworben, sobald der Nächste das Geld angenommen hat, (d. h. wenn N damit einverstanden ist.) § 5) Eben so ist es, nach Einigen, wenn A zu B sagt, gieb C 100 Gulden, und dadurch soll ihm (dem C) mein Feld verkauft seyn, so hat dieser solches erworben, sobald er 100 Gulden erhalten hatte. § 6) Eben so ist es, nach Einigen, wenn A dem B sagt, da hast du 100 Gulden, und damit soll dir mein Feld verkauft seyn, so hat B das Feld erworben sobald er das Geld erhielt. Der B muß aber ein vornehmer Mann seyn, und dem Geber A dadurch einen Genuß (Ehre) werden, daß jener ein Geschenk von ihm annimmt. (A war dem B 100 Gulden schuldig, und als die Zahlungszeit kam, sagt B, ich will dir mein Feld für 100 Gulden verkaufen, A ist zufrieden und giebt ihm diese Summe, so kann B nicht sagen, er wolle das Geld für die Schuld einhalten, sondern das Feld hat A erworben, und nachher kann B seine Schuld einfordern. § 7) Sobald aber der Gebrauch in diesem Orte ist, daß man einen Verkaufschein schreibt, so ist der Kauf durch Aufgeld allein nicht gültig. § 8) Hat der Käufer, indem er das Aufgeld gab, die Bedingung gemacht, daß es von ihm abhängen soll, wenn er in der Folge auch einen Kaufschein haben wollte oder nicht, so gilt die Bedingung, und zwar so, daß der Verkäufer nicht zurücktreten kann, aber wohl der Käufer, bis er den Schein hat; das Nämliche gilt auch bei dem Verkäufer, wenn dieser die Bedingung macht. § 9) Wenn der Kauf geschlossen ist, und der Käufer hat ein Pfand zurückgelassen, so hat er hierdurch das Feld noch nicht erworben, und ein Jeder von ihnen kann zurücktreten. (Sagt der Käufer aber, erwerbe durch das Pfand so viel, als der Kaufpreis beträgt, so ist das Feld erworben, siehe Abschn. 204, § 5 und 6 und Abschn. 217, § 17.) § 10) Wenn A dem B ein Feld für 1000 Gulden verkauft, und dieser giebt ihm einen Theil der Kaufsumme, und A gehet immer ein und aus bei dem Käufer, um das übrige Geld zu erhalten, (mahnt ihn darum,) so hat der Käufer das Feld nicht früher ganz erworben, als bis er den letzten Gulden bezahlt hat, und wenn er auch einen Kaufschein darüber, oder solches gar schon in Besitz hätte; tritt nun der Käufer zurück, so hängt es von dem Verkäufer ab, wenn er will, kann er sagen, da hast du dein Geld zurück, oder ich will dir so viel von dem Felde geben, wie du mir Geld gegeben hast, und giebt ihm dann von dem schlechtesten Theil des Feldes (nach dem jetzigen Preise); tritt der Verkäufer zurück, so ist der Käufer im Vortheil, und er kann entweder

sein Geld oder so viel Feld von dem besten Theile desselben verlangen, als er ihm Geld gegeben hat, (nach dem damaligen Preise;) (über diesen Unterschied ist eine überaus lange und weitläufige Disputation im Meirath Enajim, A. d. U.) Hat ihn der Verkäufer aber nicht beständig um den Rest des Geldes gemahnt, so hat Jener das ganze Feld erworben, und Niemand von ihnen kann zurücktreten, und der Rest ist wie jede andere Schuld zu betrachten. (Ebenso, wenn der Verkäufer dem Käufer den Rest des Geldes als eine Anleihe creditirt hat, so hat Letzterer das Feld schon erworben, wenn er auch die Summe zur bestimmten Zeit nicht bezahlte und deßhalb immer gemahnt werden mußte, d. h. wenn er ihm das erste Geld als Bezahlung, und nicht als Pfand gab, denn sonst hat der Käufer nur so viel von dem Felde erworben, als er ihm Geld gab, und zwar von dem schlechtesten Theile des Feldes. § 11) Hat der Verkäufer das Feld verkauft, weil solches schlecht war, und er es gern los seyn wollte, so hat der Käufer das ganze Feld erworben, und dieser kann nicht zurücktreten, wenn er auch um den Rest immer gemahnt wurde, denn dies geschah nur von Seiten des Verkäufers, daß der Kauf nicht wieder zurückgehen konnte; alles Obige gilt auch bei dem Verkauf von beweglichen Gütern. § 12) Hat Jemand sein Feld verkauft, weil er nach einer andern Stadt ziehen wollte so ist es so gut, als wenn er solches verkauft hat, weil es schlecht ist. § 13) Hat Jemand ein Feld für 200 Gulden gekauft, welches nur 100 werth ist, und hat einen Theil des Geldes bezahlt, und der Verkäufer mahnt ihn immer um den Rest, da ist die Sache zweifelhaft, ob dieser Fall anwendbar ist, als wenn er dies Feld verkauft hätte, weil es schlecht ist, (§ 11), daher kann der Kauf nicht zurück gehen, und wenn der Verkäufer sich so viel von dem Felde bemächtiget hat, als der Rest der Kaufsumme beträgt, so braucht er solches nicht herauszugeben, und sind die Felder in der Folge theurer geworden, so daß das verkaufte Feld jetzt 300 Gulden werth ist, so kann auch der Verkäufer nicht zurück treten; (es sind übrigens 2 Versionen über diesen § und viele Disputationen hierüber, A. d. U.) § 14) Wollte der Verkäufer so viel von seinem Felde verkaufen, als 100 Gulden werth ist, er fand aber keinen Käufer, und mußte für 200 Gulden Werth verkaufen, und hat einen Theil der Kaufsumme erhalten, und mahnt nun den Käufer um den Rest, so hat der Käufer Nichts erworben, und beide können zurücktreten. (Die Ursache ist, oder soll seyn, daß er deßhalb nur mahnt, um für das Geld ein anderes Feld zu kaufen, welches sich ihm darbot, weil er es wider Willen verkauft hat, [man siehet die Subtilitäten!] A. d. U.) Hat sich aber der Verkäufer nicht Mühe genug gegeben, so viel Feld, als 100 Gulden werth ist zu verkaufen, und er hätte sonst wohl einen Käufer finden können, so ist die Sache wieder zweifelhaft (§ 13). § 15) Daß wenn der Verkäufer den Käufer um den Rest immer mahnt, der Verkauf nicht gültig sei (§ 10) gilt nur, wenn das Gericht einsiehet, daß der Verkäufer wegen Geldnoth verkauft hat. § 16) Ein Rabbi will,

daß der Fall, wenn der Verkäufer um den Rest mahnt, der Käufer noch Nichts erworben hat, wäre nur anwendbar, wenn er ihn zweimal gemahnt hätte, und es muß an dem Tage gewesen seyn, der zum Verkauf bestimmt war; will der Käufer aber noch denselben Tag bezahlen, ob er schon vorher zweimal gemahnt werden mußte, so bleibt der Kauf rechtskräftig, und der Verkäufer kann nicht zurücktreten. (Einige wollen, daß da, wo der Gebrauch ist, daß durch Aufgeld allein kein Grundstück erworben werden könnte, sondern es ist auch ein Verkaufschein dabei nöthig, und der Verkäufer hat einen solchen auf das ganze Feld ausgestellt, so ist das Feld nicht früher erworben, bis er Alles bezahlt hat, (doch kömmt Alles auf die Bedingungen an, die dabei gemacht worden sind.) § 17) Bei beweglichen Sachen findet, wie schon erwähnt worden, alles oben Gesagte statt, nur mit dem Unterschiede, daß wenn das Verkaufte eine Sache war, die nicht theilbar ist, z. B. ein lebendiges Wesen, solches nicht früher erworben ist, bis der ganze Kaufpreis dafür entrichtet ist. § 18) Ist ein Irrthum bei der Zahlung vorgegangen, der Käufer gab zu wenig, so bleibt der Kauf deßhalb doch gültig, und das Fehlende muß ersetzt werden, wenn auch nach vielen Jahren. (Wenn Jemand entweichen mußte, und gezwungen ward, deßhalb sein Grundstücke zu verkaufen, und er kam in der Folge wieder, so gilt der Kauf nicht, selbst wenn beide noch mit dem Kauf zufrieden sind, indem der erste Kauf nur gezwungen war, so ist der Kaufbrief anzusehen als ein solcher, worin das Datum zu früh gestellt worden ist, und hat keine Gültigkeit, und es muß ein neuer Kaufschein geschrieben werden, (siehe erstes Buch, Abschn. 90.)

Hunderteinundneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung eines Grundstücks durch einen Kaufschein.

§ 1) Der Kaufschein kann geschrieben seyn auf Papier, einem Scherben, oder Baumblatt und nur darauf stehen: mein Feld ist dir verkauft, verschenkt, sobald der Käufer oder Beschenkte solchen in Händen hat, so ist das Grundstück erworben und es bedarf keiner Zeugen dafür. § 2) Das Obige gilt nur wenn der Verkäufer das Feld nur verkauft hat, weil es schlecht ist und wollte es los seyn — und eben deßhalb hat er solches nur gegen einen Schein verkauft, damit der Käufer nicht zurücktreten könnte, sonst aber hat der Käufer Nichts früher erworben, als bis er die ganze Kaufsumme erlegt hat, siehe den vorigen Absch. § 16. § 3) Durch unsere Kaufscheine aber wird jedes Grnndstück erworben, auch ohne Geld, weil die Worte darin stehen: erworben, geschenkt. § 4) Streiten sich beide, der Verkäufer sagt, er habe noch kein Geld erhalten, und der Käufer sagt das Gegentheil, und es ist in einer Stadt in welcher der Gebrauch ist, daß man bei einem Kauf erst die Summe zahlt und dann den Schein schreibt, in welchem die Worte stehen: daß der Verkäufer die Summe erhalten zu haben gestehet, so ist

der Käufer beglaubt. (Ist ein Grundstück für Geld oder durch einen Kaufschein mit den Worten verkauft worden: erwerbe Solches von heute in 30 Tage, so ist es erworben, und wenn das Geld oder der Schein auch während der Zeit verloren geworden ist, hat er aber das Wort von jetzt oder von heute an zu sagen unterlassen, so ist in diesem Fall der Erwerb nicht gültig; eben so ist es auch wenn er das Grundstück durch Besitz erwirbt.)

Hundertzweiundneunzigster Abschnitt. Ueber den Erwerb eines Grundstücks durch Besitzrecht.

§ 1) Hat Jemand ein Haus, Feld verkauft oder verschenkt, und der Käufer oder Beschenkte hat solches verschlossen, oder umzäunt oder Etwas daran losgebrochen, und eine Verbesserung dadurch bewirkt, so ist das Grundstück dadurch erworben. § 2) Dies muß aber in Gegenwart des Verkäufers geschehen seyn, oder er muß ihm gesagt haben: gehe, nimm Besitz davon und erwerbe Solches, oder er gab ihm den Schlüssel; eben so wenn er ihm einen Brunnen verkauft, und gab ihm den Deckel dazu oder auch den Eimer. § 3) Beim Verschließen ist es nothwendig daß die offen gewesene Thür vom Erwerber zu- und alsdann wieder aufgemacht seyn mußte. Einige wollen es muß mit einem Schlüssel verschlossen werden. § 4) Einen Zaun, z. B. er muß den, der schon da war, höher gemacht haben — hat also dadurch verbessert. — § 5) Oder eine Oeffnung, nämlich, da wo eine kleine Oeffnung gewesen, und man nur mit Noth durch konnte, hat er solche größer gemacht, also verbessert. § 6) Hat er eine Erdscholle hingelegt, um dadurch das Wasser vom Abfließen zu hindern und solches zum Tränken des Feldes zu behalten oder er hat eine Erdscholle weggenommen, da wo solche zum Bewässern des Feldes hinderlich war, er hat also in beiden Fällen verbessert u. m. dgl., so hat er dadurch das Feld erworben; aber wenn er sah daß ein Wasserstrom kam das Feld zu überschwemmen, und er hat durch hinlegen von Erdschollen Solches verhindert u. m. dgl., so hat er dadurch Nichts erworben, denn Schaden verhindern erwirbt nicht, sondern Bessermachen. § 7) Wenn Jemand seinem Nächsten dicht an dessen Feld ein Feld verkauft oder verschenkt hat, und der Käufer hat den Zwischenraum, welcher zwischen den beiden Feldern war, ganz niedergetreten (gestampft, דש dasch), daß beide Felder dadurch vereinigt worden sind, so hat er das Feld erworben. Hat er aber den Zwischenraum nur in der Länge oder Breite und nicht ganz betreten, so hilft dies nicht; hat er ihm aber einen Weg zwischen Weingärten verkauft, und der Käufer ist nur simpel durchgegangen, so hat er Solchen schon erworben; ist der Weg mit Mauern umgeben, so muß er die Breite des Weges so viel betreten, daß er mit einer kleinen Last auf der Schulter sich damit herumdrehen kann. § 8) War das verkaufte Feld Felsengrund, ohne Zaun, Oeffnung, und

nicht zum säen geeignet, so muß er, um Solches zu erwerben, Früchte darauf ausgestreut oder Vieh darauf gestellt haben u. m. dgl. § 9) Hat er in das verkaufte Feld oder Haus Decken gelegt und hat darauf gelegen, oder er hat einen Tisch mit Speisen darein gestellt, oder er hat auch nur Gefäße hineingelegt, oder Früchte darin aufgehäuft, die sich dazu eignen, so ist dies eine Erwerbung. § 10) Hat der Käufer das Feld besäet, oder beackert, oder die Baumfrüchte eingesammelt u. m. dgl., so ist dies ebenfalls eine Erwerbung. § 11) Eben so wenn der Verkäufer einen Korb mit Früchten eingesammelt, und solchen dem Käufer gegeben hat. (Einige wollen aber daß das Ausstreuen von Früchten auf dem Felde, oder das Vieh dahinstellen [siehe § 8] keine Erwerbung sey, und so deucht mir auch. War ein Hügel auf dem Felde, und der Käufer hat solchen abgetragen, oder eine Grube, und er hat sie zugemacht, und dadurch das Feld verbessert, so ist dies eine Erwerbung.) § 12) Hat Jemand Einem 10 Felder oder Häuser, in 10 verschiedenen Städten belegen, verkauft, und der Käufer hat die ganze Kaufsumme für alle 10 entrichtet, und er hat auch nur eins davon im Besitz genommen, so hat er sie doch Alle erworben; eben so ist es auch bei einer Schenkung in diesem Fall. § 13) Auch bei Vermiethungen, und dabei ist keine Geldgebung nöthig, indem Miethe erst nach Ablauf der Miethezeit bezahlt wird. § 14) Hat Jemand seinem Nächsten einige Felder verkauft und zugleich einige vermiethet, so ist der Besitz von einem der verkauften oder der vermietheten genügend für Alle. § 15) Die Gesetze über den Besitz von Gütern welche einem Proselyten (zum Judenthume Uebergegangenen) gehörten, werden abgehandelt werden Absch. 275. § 16) Der Besitz allein, auch ohne Aufgeld und Kaufschein, ist schon genügend, der Verkäufer muß aber nicht gleich um die Kaufsumme gemahnt haben (Absch. 190 § 10).

Hundertdreiundneunzigster Abschnitt. Alles was fest am Grundstück sitzt, ist eben so wie das Grundstück selbst.

§ 1) Solches wird durch Aufgeld, Kaufschein oder Besitz erworben, und hat der Käufer von solchen Sachen das Grundstück im Besitz erhalten, nicht um Solches, sondern um das, was daran fest sitzt, zu erwerben, oder er hat deßhalb Aufgeld gegeben, so hat er diese Sachen erworben, obschon deßhalb das Grundstück selbst nicht, die Sachen mußten aber das Grundstück oder das Feld noch nöthig haben, sonst nicht, z. B. Trauben, die schon reif waren und im Begriff standen eingesammelt zu werden, diese sind als bewegliche Sache zu betrachten und bei denen finden auch die Gesetze der Uebervortheilung statt. (Einige sind dagegen.)

Hundertvierundneunzigster Abschnitt. Wenn ein Nichtjude ein Feld einem Juden verkauft hat und hat Aufgeld erhalten, hat aber keinen Kaufschein geschrieben.

§ 1) Ein Nichtjude kann weder durch Besitzthum noch durch Aufgeld Etwas erwerben, sondern durch einen Verkaufschein und Bezahlung der Kaufsumme; hat ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft, so findet das nämliche Gesetz statt. (Aber nicht bei Vermiethungen, auch machen gemachte Bedingungen einen Unterschied.) § 2) Wenn also in Bezug auf obigen § ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft und Aufgeld oder die ganze Summe bezahlt hat, siehe Absch. 274, und ein anderer Jude kömmt zuvor, und nimmt solches im Besitz bevor der Käufer es im Besitz hatte, und zwar auf eben diese Art, wie man sich der Güter eines Proselyten bemächtigt, siehe Absch. 275, so bleibt der Letzte im Besitz. (Einige wollen sogar dies gelten lassen wenn der erste Jude auch schon im Besitz war, weil noch kein Verkaufschein geschrieben war. Hat der Erste aber das Grundstück schon im Besitz, bevor er die Kaufsumme entrichtet hat, so bleibt er jedenfalls im Besitz.) Der zweite Jude, beziehet sich wieder auf den Text, muß aber dem ersten das Geld wieder erstatten, denn der Nichtjude ist, sobald er das Geld erhalten, davon ab, der erste hat aber das Feld nicht früher erworben, bis er den Verkaufschein erhielt, das Feld ist also als etwas preisgegebenes zu betrachten, und ein Jeder der solches im Besitz nimmt, hat es erworben, und die Gefahr davon hat der nichtjüdische Verkäufer, nun ist der zweite Jude zwar ein (Rascha רשע, unmoralischer Mensch) zu nennen, jedoch darf sich der erste Jude nicht bestreben durch die Vermittelung des Nichtjuden das Feld wieder zu erhalten, da ihm der zweite das Geld dafür erstattet hat. Hat er es doch gethan, so wird er ein Verräther genannt! — jedoch richtet man sich — wenn bestimmte königliche Gesetze hierüber sind — nach diesen. — § 3) Nach Einem Rabbi ist es sogar nothwendig daß der Kaufschein von dem Nichtjuden vor Erhaltung des Geldes geschrieben werden muß. (Dies Alles ist aber nur anwendbar bei einem Grundstück aber nicht bei beweglichen Sachen, diese werden erworben, sobald der Nichtjude das Geld dafür hat.)

Hundertfünfundneunzigster Abschnitt. Wie ein Grundstück oder bewegliche Güter durch Tausch, Wechselung oder Mantelgriff erworben werden.

§ 1) Der Käufer giebt z. B. dem Verkäufer irgend ein Gefäß, und sagt ihm, erwerbe dies für das Feld, oder die bewegliche Sache, welche du mir verkauft, oder geschenkt hast, so hat der Käufer oder der Beschenkte sofort das Grundstück erworben, sobald der Verkäufer oder der Schenker die erwähnte Sache zu sich genommen

hat, und es bedarf durchaus Nichts weiter. Die noch übrigen §§ dieses Abschnitts sind von unsäglicher Weitläufigkeit, und haben überhaupt nach der jetzigen Ordnung der Dinge kein weiteres Interesse.

Hundertsechsundneunzigster Abschnitt. Wie ein nichtjüdischer Sklave erworben wird.

§ 1) Ein Solcher wird eben so wie ein Grundstück erworben, durch Geld, Kaufschein, Besitz oder Mantelgriff, auch durch Zusichziehen. Die noch übrigen §§ dieses Abschnitts können ebenfalls wie bei dem vorigen Abschnitt unübersetzt bleiben.

Hundertsiebenundneunzigster Abschnitt. Wie großes und kleines Vieh erworben wird.

§ 1) Ein Vieh, groß oder klein, Rinder oder Schaafe, wird nicht durch Ueberlieferung, sondern durch Zusichziehen erworben, braucht aber nicht aufgehoben zu werden. Einige sind dagegen, und sagen: Ueberlieferung wäre auch eine Erwerbung; so wie einmal gesagt ist, durch welche Handlung die Erwerbung geschehen soll, sei es durch Ueberlieferung, Zusichziehen oder Aufhebung, so muß es auch geschehen, sonst ist die Erwerbung nicht gültig.

Hundertachtundneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung von beweglichen Sachen.

§ 1) Nach dem Gesetze kann man durch Geldgeben Etwas erwerben, aber die Weisen haben verordnet, daß bewegliche Sachen nur durch Aufhebung oder Zusichziehen, (bei einer Sache, die gewöhnlich nicht aufgehoben wird,) erworben werden können; [ist die Aufhebung oder das Zusichziehen geschehen, so ist die Erwerbung gültig, wenn die Kaufsumme auch noch nicht dafür entrichtet ist.] § 2) Die Weisen haben deßhalb verordnet, daß durch Geld allein Nichts erworben werden kann, damit wenn Feuer entstehet, und die Sachen befinden sich noch im Hause des Verkäufers, daß dieser, obwohl er das Geld dafür schon erhalten hat, alsdann sich beeilen wird, solche zu retten, weil die Waare noch immer für seine Gefahr stehet, so lange der Käufer solche nicht erworben hat. Gehört das Haus, in welchem die Sache sich befindet, dem Käufer, und er hat es nur dem Verkäufer vermiethet, alsdann geht es wieder nach dem Gesetz, daß nämlich das Geldgeben schon allein erwirbt, indem der Käufer sein eignes Haus doch retten muß, er also auch die Sachen darin retten wird; eben so wenn der Käufer den Platz, in welchem die Sache sich befindet, von dem Verkäufer gemiethet hat. (Sind die Bedingungen gewesen, daß Geld allein erwerben

soll, so richtet man sich darnach. Vermiethete bewegliche Sachen werden auch durch Aufgeld allein erworben. § 3) Die Ueberlieferung braucht nicht von Hand zu Hand geschehen, sondern der Käufer hat nur nöthig, in Gegenwart des Verkäufers, oder auf dessen Erlaubniß die Sache anzufassen. § 4) Die Ueberlieferung gilt nur in einem öffentlichen Platze oder in einem fremden Hofe der keinem von beiden gehört; Zusichziehen gilt nur in einem schmalen Weg, oder Fußsteig, oder auch in einem Hofe, der beiden gemeinschaftlich gehört. Aufhebung, die beste Art der Erwerbung, gilt allenthalben, und hat ihm der Verkäufer gesagt, daß er die Sache erwerben soll, durch Ueberlieferung oder Zusichziehen in einem Ort, wo beides nicht hilft, so hat der Käufer die Sache auch nicht erworben. § 5) Wenn der Käufer für bewegliche Sachen den Kaufpreis, oder einen Theil desselben gegeben hat, und will den Kauf rückgängig machen, und der Verkäufer sagt ihm, er kann sich sein Geld wieder holen, und unterdeß ist solches gestohlen oder verloren worden, so braucht dieser Nichts zu ersetzen, will er, der Verkäufer, aber den Kauf rückgängig machen, so muß er für das Geld stehen, und wenn solches auch durch eine sehr gewaltsame Art ihm geraubt worden wäre, oder er müßte denn erst vor dem Gerichte auf sich genommen haben (מי שפרע Mi Schepara) d. i. der gerächt [eigentlich bezahlt, bestraft] hat die Generation der Sündfluth, der babylonischen Thurmbauer, die Bewohner von Sodom und Gomorah, die Aegyptier die im rothen Meer ertrunken sind, der soll auch bestrafen einen Jeden, der sein Wort nicht hält — siehe Abschn. 201 § 4 — (die Wörter: Mi schepara werden noch oft vorkommen, daher bitte ich die Bedeutung zu merken, A. d. U.) und sagte nachher zum Käufer, er sollte sich sein Geld holen.

Hundertneunundneunzigster Abschnitt. Ueber Fälle, wo durch Geld Etwas erworben werden kann ꝛc.

§ 1) Zum Beispiel es hat Jemand Geld in der Hand, ungezählt, und sagt zu seinem Nächsten: Verkaufe mir dein (benanntes) Gefäß für das Geld, welches ich in meiner Hand habe, und der Verkäufer hat es angenommen, so ist der Kauf geschlossen, und keiner von ihnen kann zurück treten, denn dieses ist ein außerordentlicher Fall, und die Weisen haben die sonstigen Gesetze dabei nicht in Anwendung bringen wollen, (Abschn. 198, § 1. 5.) § 2) Eben so, wenn A dem B bewegliche Sachen für 100 Gulden verkaufte, und B hat solche auf gesetzliche Art erworben, er ist ihm aber das Geld dafür schuldig geblieben, nach einiger Zeit hatte B bewegliche Sachen zu verkaufen, und A sagte ihm, er sollte ihm diese für das Geld, welches er noch von dem ersten Verkauf zu fordern hat, verkaufen, und er willigt ein, so ist dies wieder ein außerordentlicher Fall, und der Kauf ist ohne Weiteres geschlossen, (siehe übrigens Abschn. 210, § 10.) Hat A aber noch eine besondere Schuld auf

B und er wollte für diese Schuld die beweglichen Sachen des B kaufen, so muß er solche, wenn B auch einwilligt, erst auf gesetzliche Wege erwerben. § 3) Auch giebt es besondere Zeiten, wo Geld allein erwirbt, diese sind ihrer vier, besonders bei Fleisch: am Vorabend des letzten Tages vor dem Laubhüttenfest, am Vorabend des ersten Tages vor Ostern, am Vorabend vor Pfingsten, und am Vorabend vor Neujahr; an allen diesen Tagen wird besonders viel Fleisch gegessen, (von Gesetz wegen;) wenn also an einem von diesen Tagen ein Schlächter einen Ochsen hatte, der 100 Gulden werth ist, und er hat von einem Käufer auch nur einen Denar angenommen, ihm Fleisch zu verkaufen, er hat aber nicht so viele Käufer gefunden um das ganze Fleisch abzusetzen, so zwingt man ihn, den Ochsen zu schlachten, um den Käufer zu befriedigen, ist der Ochse gestorben, so ist der Schaden des Denars dem Käufer, eben so wenn dieser ihm das ganze Geld für den Ochsen gegeben hat, denn der Kauf ist, in solchen Zeiten, durch Geldgeben allein schon als geschlossen zu betrachten. (Eben so ist es, nach einem Rabbi, wenn Jemand einem Weinhändler am Vorabend des Sonnabends Geld giebt, um Wein dafür zu liefern, (zum Einsegnen des Schabbas, denn dies ist Pflicht für jeden Israeliten, A. d. U.) § 4) Wenn Waisen, oder deren Vormünder, bewegliche Sachen verkauft haben, und der Käufer hat solche zu sich gezogen, hat sie aber noch nicht bezahlt, und die Sachen sind in der Folge theurer geworden, so gehet der Kauf rückwärts, weil es in diesem Fall wieder, zum Vortheil der Waisen, nach dem Gesetz gehet, daß nämlich bewegliche Sachen nur durch Geldgeben, und nicht durch Zusichziehen erworben werden können, (Absch. 198, § 1.) Dies ist aber auch nur der einzige Unterschied, der den Waisen zum Vortheil gemacht worden ist. Sind die Sachen wohlfeiler geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten, haben die Waisen das Geld erhalten, der Käufer hat die Sachen aber nicht zu sich gezogen, und sie sind theurer geworden, so können die Waisen wieder zurücktreten, sind sie aber wohlfeiler geworden, und der Käufer hat die Sache noch nicht zu sich gezogen, so kann auch der Käufer zurücktreten, muß aber Mischepara auf sich nehmen, denn in diesem Falle verfährt man nicht zum Vortheil der Waisen, indem dies ihnen auch zum Nachtheil seyn könnte, wenn sie, die Waisen, einst Geld nöthig hätten, und sie wollen Früchte, oder sonst Sachen verkaufen, ihnen auch Niemand Geld geben würde, bis sie erst die Früchte ausgeliefert haben; haben die Waisen aber Früchte gekauft, und haben solche durch Zusichziehen erworben, haben aber das Geld noch nicht gegeben, und die Früchte sind theurer geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten, aber sie können zurücktreten, wenn solche wohlfeiler geworden sind u. s. w.

Zweihundertſter Abſchnitt. Wie man bewegliche Sachen durch ſeinen Hof erwerben kann ꝛc.

§ 1) Waren die beweglichen Sachen in der Behauſung des Käufers, und ſolche waren, mit deſſen Vorwiſſen, ordentlich aufbewahrt, und der Verkäufer war mit dem Verkauf dieſer Sachen zufrieden, ſo hat der Käufer ſolche erworben, ſie müſſen aber ſchon über den Preis einig geweſen ſeyn. § 2) Waren die Sachen aber in der Behauſung oder Gewalt des Verkäufers, oder in der eines Andern, ſo hat der Käufer ſolche erſt durch Zuſichziehen oder Aufhebung erworben, wie bereits gemeldet iſt. § 3) Die Gefäße des Käufers erwerben auch, ſobald die gekaufte Sache ſich darin befindet, und auf jeden Platz, wo der Käufer Erlaubniß hat, ſein Gefäß hinzuſtellen, mit Ausnahme auf öffentlichen Plätzen. § 4) Hat der Käufer ein Gefäß von dem Verkäufer gekauft und erworben, und es befindet ſich in der Behauſung des Verkäufers, und in der Folge hat er auch Früchte von demſelben gekauft, und ſolche in das Gefäß gelegt, ſo hat er ſolche doch dadurch erworben, indem der Verkäufer, weil er ihm auch das Gefäß verkauft hat, nicht darauf achtet, daß es noch in ſeiner Behauſung iſt. § 5) Da das Gefäß des Käufers nur alsdann die gekaufte Sache darin erwirbt, wenn ſolches an einem Ort ſich befindet, wo es ihm erlaubt iſt, es hinzulegen, ſo erwirbt das Gefäß des Verkäufers die verkaufte Sache auch nicht, wenn ſolches auch in der Behauſung des Käufers ſich befindet. § 6) Zuſichziehen erwirbt aber, wenn die Sache auch in dem Gefäß des Verkäufers ſich befindet. § 7) Ohne daß ſie ſich beiderſeits vorher über den Preis einig waren, hilft keinerlei Art von Erwerbungen, oder die Sache müßte einen feſten und beſtimmten Preis haben. § 8) Nimmt Jemand ein Gefäß von einem Handwerker, um ſolches zu unterſuchen und zu kaufen und dies Gefäß hatte einen feſten und beſtimmten Preis, ſo hat er ſolches erworben von dem Augenblick an, daß er es aufhob, und es iſt für ſeine Rechnung, wenn es verloren oder geſtohlen worden iſt. § 9) Das Zuſichziehen, Aufheben, Beſitznehmen und alle andere Arten von Erwerbungen können auch durch einen Fremden geſchehen, wenn ſolcher dazu beauftragt iſt.

Zweihundertunderſter Abſchnitt. Wenn der Käufer ſein Zeichen auf das Faß, in welchem die Waare iſt, gemacht hat, oder ſie haben ſich gegenſeitig einen Handſchlag gegeben.

§ 1) Iſt obiges geſchehen, und Einer von ihnen will zurücktreten, ſo muß er Miſchepara auf ſich nehmen; iſt aber der Gebrauch allgemein, daß dies (der Handſchlag) eine völlige Erwerbung iſt, ſo kann Niemand mehr zurücktreten. § 2) Eben ſo iſt es auch mit Etwas auf der Hand geben, oder mit Ueberlieferung des Schlüſſels.

Zweihundertundzweiter Abschnitt. Wenn Jemand bewegliche Sachen neben (אגב Aggab) unbeweglichen erwirbt ꝛc.

§ 1) Wenn Jemand unbewegliche und bewegliche Sachen zugleich erwerben soll, so hat er die beweglichen erworben, sobald er die unbeweglichen erworben hat, mögen diese nun geschenkt seyn, und jene verkauft, oder umgekehrt, oder sie sind beide verkauft oder auch beide geschenkt. § 2) Die beweglichen Sachen müssen sich aber in dem Grundstück befinden, sonst muß der Verkäufer oder der Verschenker dabei sagen: erwerbe solche neben אגב den unbeweglichen, und alsdann können jene sich sogar in einem andern Lande befinden, so hat er sie doch erworben. (Einige wollen, daß das Wort neben immer dabei gesagt werden müsse, wenn sie sich auch in dem Grundstück befinden, und so deucht mir auch recht; Einige wollen sogar, das Wort Mit (עם Im) wäre nicht genügend, sondern es müsse durchaus neben gesagt werden. § 3) Vieh ist eben so als bewegliche Sachen. § 4) Ein Grundstück kann nicht neben einem andern erworben werden. § 5) Die unbeweglichen Sachen brauchen nur sehr wenig zu seyn, so können doch sehr viele bewegliche Sachen neben diesen erworben werden, (siehe Absch. 113 erste Hälfte. § 6) Hat Jemand Sklaven und bewegliche Sachen zugleich erwerben lassen und der Erwerber hat die beweglichen Sachen zu sich gezogen, so hat er deßhalb die Sklaven noch nicht erworben, und auch im umgekehrten Fall nicht, oder die beweglichen Sachen müßten sich denn auf dem Sklaven befinden, und dieser muß gebunden seyn, nach Einigen muß er sogar schlafen! § 7) Läßt Jemand ein Vieh und die Sachen, welche darauf sind, zugleich erwerben, so muß der Erwerber nicht allein das Vieh, sondern auch die Sachen darauf zu sich ziehen, oder aufheben, denn ein Vieh ist wie ein wandelnder, und nicht als ein verwahrter Hof zu betrachten, war das Vieh aber gebunden, so ist es nicht nöthig. § 8) Sagt der Verkäufer, zieh das Vieh zu dir, und dadurch sollst du die Sachen, die darauf sind, erwerben, so hilft dies nicht.

Zweihundertunddritter Abschnitt. Jede bewegliche Sache wird durch Tausch erworben, mit Ausnahme von Geld.

§ 1) Nicht allein, wenn der, welcher die Sache erwerben läßt, den Werth der Sache, welche er dafür erhält, gar nicht zu wissen verlangt, so wie man durch den Mantelgriff Etwas erwirbt, sey das Erworbene ein Grundstück, eine bewegliche Sache, lebendige Wesen, sogar Früchte werden durch Tausch erworben, obwohl man durch dieselben Nichts erwerben kann; aber Geld erwirbt nicht, und wird auch nicht durch Tausch erworben, (weil man bei Geld hauptsächlich auf das Gepräge siehet, dieses ist aber Etwas, was der König wieder reduciren kann, Worte, die bekanntlich, Absch. 66, § 1, nicht durch

Mantelgriff erworben werden können;) ferner nicht Etwas, was eigentlich gar keine Sache ist, z. B. Einer sollte mit seinem Nächsten nach einer fremden Stadt reisen, oder sie wollten einen gemeinschaftlichen Hof theilen, (siehe Absch. 157, § 2) und es ist ein Mantelgriff dabei gewesen, denn dies sind ja nur Worte, und gründen sich auf keine wirkliche Sache, sondern auch (bezlehet sich wieder auf den Anfang des §) wenn der Verkäufer den Werth der in Tausch genommenen Sache wissen will, in diesem Fall wäre es ja so gut als Geld, so gilt es doch, weil es kein wirkliches Geld ist, z. B. der Eine hatte eine Kuh, und der Andere einen Esel, und sie haben den Werth beider abgeschätzt, und sind übereingekommen, sie gegen einander zu vertauschen, so gilt der Tausch sobald der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich gezogen hat, auf jeden Platz, und keiner von beiden kann zurücktreten, (siehe erste Hälfte Absch. 37, § 9 und Absch. 87, § 35, siehe auch weiter Absch. 215.) § 2) Hat Jemand einen Esel für eine Kuh und ein Lamm vertauscht, so muß er beide zu sich ziehen, hat er sie aber für einen Malter Waizen vertauscht, und er hat nur die Kuh und nicht auch das Lamm zu sich gezogen, so hat der Andere doch so viel Waizen erworben, wie die Kuh werth ist. § 3) Zierrathen von Gold, Silber oder von einem andern Metall, sind wie bewegliche Sachen, und können durch Tausch erworben werden. § 4) Verkauft Jemand aber Geld um Geld, so sind goldene Münzen gegen silberne wie Früchte (siehe § 1) weil die silbernen Münzen leichter auszugeben sind, zu betrachten, d. h. sie können durch Tausch erworben werden, eben so kupferne Münzen gegen silberne, z. B. es giebt Jemand einen goldenen Denar für 25 silberne Denarien, so muß er diese geben, sobald er den goldenen Denar zu sich gezogen hat, gab er ihm aber 25 silberne Denarien, für einen goldenen, so hat er jene nicht früher erworben, bis er den goldenen erhalten hat. § 5) Hat er ihm 30 kupferne Isßrin (ein Isßer ist 1¼ ₰, Absch. 188 § 2) für einen silbernen Denar gegeben, so muß er ihm diesen versprochener Maaßen geben, gab er ihm aber den silbernen Denar für die 30 Isßrin, so hat er jenen nicht früher erworben, bis der Andere die 30 Isßrin erhalten hat. (Unser Geld, welches mit Kupfer vermischt ist, ist als Münze zu betrachten bei Geld von feinem Silber.) § 6) Kupfer ist als Münze gegen Gold zu betrachten, Einige wollen, es sey als Früchte gegen Geld anzusehen. (Die Ursache ist, oder soll seyn, weil, obgleich Kupfer leichter auszugeben ist, als Gold, so ist doch dieses an sich kostbarer, und obschon solches auch kostbarer als Silber ist, so sind doch silberne Münzen leichter auszugeben als goldene. § 7) Gold, Silber und Kupfer ist als Münze zu betrachten gegen andere bewegliche Sachen und so auch gegenseitig unter einander. § 8) Abgesetzte Münzen sind in jeder Hinsicht als Früchte anzusehen, sie werden durch Mantelgriff und Zusichziehen erworben, aber nicht durch Geld. § 9) Münze kann nur erworben werden durch unbewegliches Gut, z. B. er hat ein solches erworben, und das Geld befand sich darin, so hat er auch dieses erworben;

dieſes muß aber auch wirklich da ſeyn, z. B. es war bei Jemanden in Verwahrung, und dieſer leugnet es nicht; wenn aber A eine Schuld auf B hatte, und er hat C ein Grundſtück erwerben laſſen, und wollte ihm nebenbei auch die Schuld von B erwerben laſſen, ſo hat dies keine Gültigkeit, er kann dieſes aber in Gegenwart von allen dreien, A, B und C thun, (Abſch. 126,) auch kann er ihm den Schuldſchein verkaufen, oder verſchenken, Abſch. 66 erſte Hälfte, (ſiehe Abſch. 123 die Geſetze wegen Vollmacht.) § 10) Sobald der Tauſch vor ſich gegangen iſt, und die eine Sache hat Einer von ihnen erhalten, ſo muß der Zweite die andere Sache erhalten.

Zweihundertundvierter Abſchnitt. Zu welcher Zeit derjenige von ihnen Mi ſchepara auf ſich nehmen müſſe, wenn er den Handel rückgängig gemacht hat, und wann er treulos genannt werden kann.

§ 1) Sobald das Geld gegeben worden, wenn die Sachen dafür auch noch nicht gehörig erworben ſind, und Einer von ihnen will den Kauf rückgängig machen, der hat eine, einem Juden unwürdige Handlung verrichtet, und muß Mi ſchepara auf ſich nehmen. § 2) Iſt aber Einer von ihnen durch irgend einen Zufall wirklich gezwungen worden, den Handel zurückgehen zu laſſen, ſo findet Mi ſchepara nicht ſtatt. § 3) Hat der Käufer für eine Sorte Getraide Geld gegeben, und bei dem Empfang fand es ſich, daß dies eine ganz andere Sorte iſt, als die er beſprochen hatte, dieſer Fall wird vorkommen Abſch. 209 § 6. § 4) Beſchreibt jetzt erſt die Form von Mi ſchepara. (Wir haben ſolche bereits Abſch. 198 § 13 beſchrieben, wollen alſo blos dasjenige, was dieſer § Neues enthält, hinzufügen, A. d. U.) Nach einigen Rabbinen muß dieſer Fluch vor dem Gerichte geſchehen, und es müßte heißen: der (Gott) ſoll dich beſtrafen u. ſ. w., wenn du dein Wort nicht hälſt. Einige wollen wieder, daß man ihm dies in Gegenwart einer Menge Menſchen ſagen müſſe. § 5) Ein Pfand zur Sicherheit gegeben, iſt keine Erwerbung, und findet alſo auch kein Mi ſchepara ſtatt. § 6) Hat der Käufer ein Zeichen an der Waare gemacht, um ſolche beim Empfang wieder zu erkennen, obſchon noch kein Geld ausgegeben worden iſt, und der Gebrauch des Ortes iſt nicht, daß ein ſolches aufzeichnen bindet, ſo muß doch der, welcher zurücktritt Mi ſchepara auf ſich nehmen; das Zeichnen muß aber in Gegenwart des Verkäufers geſchehen ſeyn, oder auch, dieſer muß ihm dazu aufgefordert haben. § 7) Waren ſie ſich blos über den Kauf einig durch Worte, und es iſt noch nichts Anderes geſchehen, ſo findet zwar kein Mi ſchepara ſtatt, aber der, welcher zurücktritt, iſt unter die Unzuverläßigen (Wortbrüchigen) zu rechnen, und der Geiſt der Weiſen findet kein Behagen an einem ſolchen Menſchen. § 8) Eben ſo wenn Jemand Einem etwas Weniges zu ſchenken verſpricht, der Beſchenkt-

werdende verließ sich dazu; hat er ihm aber eine sehr beträchtliche Schenkung zu machen versprochen, so hat jener anfänglich nicht so sehr darauf gebauet, und er ist, wenn er sein Wort nicht gehalten hat, nicht unter die Wortbrüchigen zu rechnen. § 9) Wenn aber Viele Einem etwas zu schenken versprachen, und wenn es auch eine beträchtliche Schenkung seyn sollte, so müssen sie, nach einigen Rabbinen, ihr Wort halten, oder sie sind unter die Wortbrüchigen zu rechnen. § 10) Ist eine Wiederholung des zweiten § im Absch. 199. § 11) A war dem B 100 Gulden schuldig, und dieser will ihm eine bewegliche Sache für 100 Gulden verkaufen, und A gab ihm diese, so kann B solche für seine Schuld behalten, und hat nicht nöthig, ihm die Sache auszuliefern; (im Absch. 190 § 6 ist der nämliche Fall bei einem Grundstück, und ist nicht erlaubt; eine weitläufige und weit hergeholte Ursache deßhalb im Meirath Enajim, A. d. U.)

Zweihundertundfünfter Abschnitt. Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen ward, und hat sich vorher deßhalb erklärt.

§ 1) Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen wurde, und er hat das Geld, den Kaufpreis, angenommen, und wenn er auch in Lebensgefahr war, man hat ihn so lange aufgehängt bis er einwilligte, sei das Verkaufte eine bewegliche oder unbewegliche Sache, sobald er das Geld genommen hat, wenn auch keine Zeugen dafür sind, so gilt der Verkauf! — (Einige wollen, daß Zeugen bei dem Geldgeben seyn müssen, und daß durch Gebung eines Kaufscheins von Seiten des Verkäufers, ohne Geldannahme, der Kauf nicht gültig sei, Einige streiten wieder dagegen.) Hat er aber vor dem Verkauf vor Zeugen sich erklärt, daß er nur aus Zwang verkäuft, und die Zeugen sind davon überzeugt, und haben diese Protestation niedergeschrieben, so gilt der Verkauf nicht, und der Käufer muß, auch nach langer Jahren Besitz, die Sache gegen Zurücknahme des Geldes wieder herausgeben. § 2) Bei einer gezwungenen Schenkung oder Verzichtleistung ist es nicht nöthig, daß die Zeugen den Zwang wissen, sondern eine bloße Protestation vor denselben von Seiten des Schenkers ist genügend. § 3) Ein gezwungener Vergleich ist wie ein Verkauf, und eine gezwungene Verzichtleistung wie eine gezwungene Schenkung, (ein Geschenk mit Gefahr übernehmen, ist wie ein Verkauf.) § 4) Einige wollen, daß bei beweglichen Sachen, bei welchen die Gesetze der Uebervortheilungen statt finden — welches bei unbeweglichen Sachen nicht statt findet — gelte ein gezwungener Verkauf nicht, und selbst bei unbeweglichen Sachen, wenn ihn der Käufer nicht zum Verkauf, sondern zur Annahme eines Preises unter dem Werth zwingt, so gelte der Verkauf auch nicht, und es ist eben so, als wenn er ihn zu schenken gezwungen hätte, (die Zeugen müssen aber, wenn er protestirt hat, von dem Zwange überzeugt seyn.) § 5) Wenn Jemand zu Zeugen sagt, schreibet meine Protestation nieder, damit wenn ich

alsdann auch für den Zwang Zeugen bringe, eure Zeugniße mit jenen zusammen gestellt werden können, so wird er nicht angehört. (War die Protestation aber schon von den Zeugen geschrieben, und er hat nachher noch Zeugen für den Zwang gebracht, so ist der Verkauf ungültig.) § 6) Bei einer Schenkung oder Verzichtleistung bedarf es weiter Nichts, als einer vorhergehenden Protestation von Seiten des Schenkers oder des Verzichtleisters, um die Handlung ungültig zu machen. § 7) Der Zwang kann bestehen in Schlägen, Aufhängen, oder auch nur im Furchtmachen, (oder auch in Gelderpressung; Einige wollen, Furchtmachen, Drohen, wäre kein Zwang, denn oft ist es dem Furchtmacher kein Ernst damit;) auch ist es gleichviel, beziehet sich wieder auf den Urtext, ob der Zwang durch einen Juden oder durch einen Nichtjuden geschiehet. Es ereignete sich einst, daß Jemand einen Garten auf 10 Jahre vermiethet hatte, ließ sich aber von dem Miether keinen Schein geben, daß dies nur eine Vermiethung und kein Verkauf wäre, nach Verlauf von 3 Jahren wollte der Miether den Vermiether zwingen, ihm solchen zu verkaufen, sonst wollte er vorgeben, er hätte ihn gekauft, und hätte den Kaufschein verloren, da urtheilten die Weisen, daß dies ein Zwang wäre, und ebenso ist es in andern ähnlichen Fällen, die Sache war nämlich wie folgt: Der Vermiether forderte den Miether vor das Gericht, und dieser leugnete die Miethung, der Vermiether protestirte, und — gezwungen verkaufte er ihm denn wirklich den Garten, so ist der Kauf ungültig, denn da die Zeugen das Leugnen und die Protestation gehört haben, so ist es schon genügend und sie brauchen nicht die vorhergegangene Drohung des Miethers gehört zu haben. § 8) Bei einem bekannten Räuber, der ein Feld erst geraubt, und solches nachher von dem Eigenthümer, der dazu gezwungen ward, gekauft hat, bedarf es keiner Protestation, wie im Absch. 149 und 151 schon erklärt worden ist. § 9) Die Zeugen, welche die Protestation unterschrieben haben, können sogar nachher auch den Verkaufschein unterschreiben, dies schadet nicht, und selbst wenn er vor ihnen gesagt hätte, er verkaufe gutwillig, denn so gut wie er ihn zum Verkauf zwang, zwang er ihn auch dies zu sagen. — (Eine Protestation ohne Datum und von welcher auch die Zeugen nicht gegenwärtig sind, man weiß also nicht, ob sie vor oder nach dem Verkauf geschrieben ist, hat Gültigkeit, denn man nimmt an, daß sie gewiß vorher geschehen ist.) § 10) Eben so, wenn der Verkäufer nach der Protestation vor Zeugen gestanden hat, daß er das Geld erhalten hat, so braucht er solches nicht herauszugeben, denn er kann auch zu diesem Geständniß gezwungen worden seyn, die Zeugen müßten dies denn gesehen haben, alsdann muß er es wiedergeben. § 11) Sagen die Zeugen des Verkaufs, daß er die Protestation widerrufen hat, so ist solche widerrufen, sagt der Verkäufer aber zu den Zeugen der Protestation: Wisset, daß der Widerruf nur gezwungen ist, so gilt der Widerruf nicht; (hat er aber nachher den Widerruf abermals widerrufen, da sagen einige Rabbinen, daß dies Gültigkeit habe. Deßhalb ist es gebräuchlich, in den Kaufscheinen zu

schreiben, daß jeder mögliche Widerruf ungültig seyn soll. § 12) Wenn Jemand aus Geldnoth gezwungen wird, zu verkaufen, das heißt kein Zwang. (Wird Jemand zu kaufen gezwungen, so gilt der Kauf in keinem Fall.)

Zweihundertundsechster Abschnitt. Wenn Jemand sein Versprechen in Hinsicht des Verkaufs einer Sache nicht gehalten hat.

§ 1) Sagt Jemand zu seinem Nächsten: Wenn ich einst mein Feld verkaufen werde, so soll solches dir schon von jetzt an für 100 Gulden verkauft seyn, und es war ein Mantelgriff dabei, und nachher verkaufte er dies Feld einem Andern, so gilt dieser Verkauf nicht, sondern der Erste hat es erworben. (Hat er aber dem Ersten keinen Preis dabei bestimmt, so hat es der Zweite erworben.) Hat er es aber theurer als 100 Gulden verkauft, so gilt der Verkauf, denn er sagte blos: wenn ich verkaufen werde, sein Wille war also damals noch gar nicht, zu verkaufen, und er ward erst wegen des hohen Preises zum Verkauf bestimmt. (Hat er aber ausdrücklich gesagt, daß er das Feld keinem Andern, auch nicht zu einem theuerern Preise, verkaufen will, so gilt die Bedingung. § 2) Sagte er: Wenn ich das Feld einst verkaufen werde, so ist dir solches schon von jetzt an verkauft, zu dem Preis, wie solches ein Gericht von drei Personen schätzen wird, und es war ein Mantelgriff dabei, und er will es nun verkaufen, so ist es verkauft, und wenn das Gericht auch nur aus zwei Personen bestanden hätte; sagte er aber: wie drei Personen den Werth bestimmen werden, so müssen es drei seyn. § 3) Eben so wenn er sagt: wie es ein Gericht von vier Personen abschätzen und übereinstimmen wird, daß er es zu dem Preise jedem Andern verkaufen könne, so muß dies geschehen, und erst alsdann hat es der Erste erworben. § 4) Sobald das Feld von den drei oder vier Personen abgeschätzt worden ist, kann der Verkäufer nicht verlangen, daß solches abermals von drei andern Personen geschätzt werde.

Zweihundertundsiebenter Abschnitt. Wenn Jemand Etwas unter Bedingungen verkauft, und über einen Scheincontrakt ꝛc.

§ 1) Bedingungen, die erfüllt werden können, müssen gehalten werden, und dann erst ist der Kauf gültig, sonst nicht, sie mögen nun von Seiten des Käufers oder von Seiten des Verkäufers gemacht worden seyn. Siehe erstes Buch Eben haëfer Absch. 38 und 144 und weiter in diesem Buche Abschn. 241. § 2) Einige Rabbiner wollen, daß nur dann die Bedingungen gehalten werden müssen, wenn vorher der Kauf gesetzlicher Weise geschehen ist, waren die Bedingungen aber so, daß es hieß, der Kauf soll nicht früher gültig seyn, bis die Bedingungen erfüllt sind, so ist dies noch

nichts Gewißes, nur ein Scheincontrakt Aßmachta אסמכתא und der Kauf ist doch noch nicht gültig, wenn die Bedingungen auch erfüllt worden sind, oder es müßte heißen, erwerbe dies von jetzt an, מעכשיו Meachschef, wenn die Bedingungen erfüllt werden, und es war ein Mantelgriff oder sonst dergleichen dabei. § 3) Hat nun Jemand seinen Hof oder sein Feld verkauft, und hat bei dem Verkauf erklärt, daß er deßhalb verkäuft, weil er verreisen will, oder weil er für das Geld Waizen kaufen will, weil es lange nicht geregnet hat, und der Waizen theuer geworden ist, da ist es so gut als wenn er unter Bedingungen verkauft hätte. Wenn also nach dem Verkauf Regenwetter eingetreten ist, oder der Waizen ist sonst wolfeiler geworden durch hinzugekommenen Vorrath, oder der Weg ist unsicher geworden, oder er hat sonst Abhaltungen bekommen und konnte nicht reisen, so muß der Kauf zurückgehen, weil der Verkäufer ausdrücklich erklärt hat, warum er verkäuft. (Doch gilt dies nur bei Grundstücken, bei beweglichen Sachen hilft keine Erklärung, sondern es müssen ordentliche Bedingungen gemacht werden.) § 4) Sobald aber keine Erklärungen von Seiten des Verkäufers in dem Augenblick des Verkaufs gemacht worden sind, obschon die Wahrscheinlichkeit da ist, daß er nur gewisser Ursachen wegen das Feld verkäuft, so hilft es nicht, wenn die Ursachen nicht mehr vorhanden sind, und der Verkauf bleibt. § 5) Die Bedingungen können seyn, von welcher Art sie wollen, nur so daß sie gehalten werden können. § 6) Macht der Verkäufer eines Grundstücks die Bedingung, daß wenn er wieder zu Geld käme, der Käufer ihm solches zurückgeben müsse, so muß dies geschehen, daher darf der Käufer nicht einmal die Früchte dieses Feldes genießen, denn er muß das Geld als eine Anleihe betrachten. § 7) Erbietet sich aber der Käufer von selbst zu Obigem, ohne daß der Verkäufer darum angehalten, da kann der Käufer so lange die Früchte des Feldes genießen und es ist dies nicht einmal als ein Staub (אבק Awak) ganz entfernte geringe Art von Zinsen anzusehen. § 8) Wird ein Fall angeführt, der geschehen ist. Eine Frau schickte einen Boten an ihren Verwandten ab, um von ihm ein Feld zu kaufen, dieser fragte den Boten, ob ihm die Frau das Feld wohl wieder zurückgeben würde, wenn er zu Geld käme, der Bote antwortete, daß dies höchst wahrscheinlich wäre, da sie beide verwandt sind, da der Fall nun vor die Weisen kam, so urtheilten sie, daß die Antwort des Boten keine Gültigkeit habe, da solche nicht bestimmt war. — § 9) Leihet Jemand auf ein Feld 100 Gulden, und solches ist mehr werth, und sagt dabei, wenn du mir nach Verlauf von 3 Jahren nicht bezahlst, so ist dies Feld mein, und der Leiher willigt auch ein, so gilt dies doch nicht, ist eine Aßmachta, sagt er aber: dann soll es von jetzt an schon mein sein, so gilt es. § 10) Jedesmal wenn der Käufer das Feld wegen einer Aßmachta nicht ordentlich erworben hatte, da kann ihm der Verkäufer bei der Rückgabe alle genoßenen Früchte berechnen, weil dies ordentliche Zinsen sind; Einige wollen, die Früchte in den ersten 3 Jahren braucht er nicht zurückzugeben. § 11) Giebt

der Verkäufer dem Käufer ein Pfand, und sagt, er sollte das Pfand behalten, wenn er den Kauf rückgängig macht, und der Käufer sagt, er wolle ihm doppelt so viel geben, wenn er den Kauf rückgängig macht, so behält der Käufer im ersten Fall das Pfand, der Verkäufer bekömmt aber nur im zweiten Falle sein Pfand zurück, aber nicht doppelt, weil dies eine Aßmachta ist, denn er hätte es nicht versprochen wenn er voraus gewußt hätte, daß er den Kauf rückgängig machen werde. § 12) Eben so, wenn Jemand einen Theil seiner Schuld bezahlt hat, und der Schuldschein ist bei einem dritten Mann deponirt worden, zu welchem der Schuldner sagte: wenn ich dir den Rest nicht in einer gewissen, benannten Zeit gebe, so kannst du den Schuldschein dem Gläubiger geben, so darf der Drittmann, wenn diese Zeit auch verflossen ist, den Schein dem Gläubiger doch nicht geben, denn dies ist wieder nur eine Aßmachta. § 13) Eben so ist es auch mit allen Bedingungen unter Personen, wenn es heißt: wenn dies seyn wird, so soll jenes geschehen, wo nicht, so soll es nicht geschehen, so ist dies Alles noch kein rechter Erwerb, wenn das Erstere auch geschehen ist, und nur eine Aßmachta. (Einige Rabbiner machen drei Unterschiede in Hinsicht einer Aßmachta, nämlich erstens, sobald die Erfüllung der Bedingung nicht von dem abhängen, der solche macht, so ist es eine Aßmachta, z. B. es sagt Jemand zu seinem Nächsten: Kaufe mir aus jener Stadt Wein, und thust du es nicht, so mußt du mir so viel — benanntes — zahlen, und jener willigt auch ein, so ist dies doch nur eine Aßmachta, denn es hängt nicht von ihm ab, vielleicht will man ihm da, aus irgend einer Ursache, keinen Wein verkaufen, hängt aber die Erfüllung der Bedingung lediglich von ihm selbst ab, so ist es keine Aßmachta, jedoch muß dieses keine Hyperbel, Uebertreibung, seyn, z. B. er macht sich zu Etwas anheischig, und sagt, daß wenn er Solches nicht thäte, so wolle er ihm 1000 Gulden schuldig seyn. Wenn also der Verkäufer auf Bedingungen verkauft, die von dem Käufer erfüllt werden sollen, so ist dies eine Aßmachta, weil die Erfüllung der Bedingungen nicht von dem Verkäufer abhängen, hängen solche nun von dem Zufall ab, z. B. beim Spiel, da sind die Meinungen getheilt, Einige wollen, daß wenn das Geld baar auf dem Tisch liegt, da wäre es keine Aßmachta, aber nicht Spiel auf Credit; Einige wollen, Spiel um Geld wäre in jedem Fall verboten, siehe Absch. 370. Eine Aßmachta ist es aber nur dann, wenn die Hauptsache an einer Bedingung hängt, sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm dies geben, oder wenn er sterben sollte, wolle er es dessen Erben geben, so ist dies keine Aßmachta u. s. w. (Es sind noch viele Disputationen über Würfelspiel.) § 14) Sobald es aber heißt: erwerbe die Sache von jetzt an, sobald die Bedingung erfüllt ist, so findet keine Aßmachta statt. (Einige wollen noch, daß die Erwerbung auch vor einem vornehmen Gerichte, statt finden müsse; Einige wollen wieder, daß die Wörter על מנת Al Menat (deßwegen) eben so viel bedeuten, als wenn es heißt von jetzt an, Einige sagen, wenn es sich um eine Geldstrafe handelt,

die Jemand bei nicht erfüllter Bedingung zahlen soll, da gelte Al Menat nicht, sondern es muß heißen Meachschow, von jetzt an. § 15) Eine Aßmachta, welche bei einem vornehmen Gerichte durch Mantelgriff gemacht worden ist, erhält Gültigkeit, es muß aber kein Hinderniß von Erfüllung der Bedingungen statt gefunden haben, Absch. 21 und 55. § 16) Wenn die Weisen in Portugal eine Aßmachta rechtskräftig machen wollten, verfuhren sie folgendermaaßen, sie nahmen erst einen Mantelgriff ab, oder ließen sich einen Schuldschein geben von A, daß er dem B 100 Gulden (oder wie groß nun die Summe war) schuldig wäre, dann ließen sie sich von B einen Schein geben, daß er ihm diese Schuld schon von jetzt an schenken wolle, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, und so verfuhren sie bei allen Bedingungen zwischen Eheleuten und Ehekontrakten u. s. w. und so ist auch der Gebrauch bei uns, siehe erstes Buch, Anhang. Einige Rabbiner wollen, daß die Strafgelder, wozu sich gewöhnlich die Partheien bei Ehebündnissen gegenseitig verpflichten, wenn eine oder die andere die Sache rückgängig machen will, keine Aßmachten wären, denn es gehört sich schon deßhalb, daß die eine Parthei die die Sache rückgängig macht, der andern die Strafgelder bezahlt, wegen der Schande, welche sie ihr durch die Rückgängigkeit der Ehe macht. § 17) Wenn zwei Personen wegen der Strafgelder sich gegenseitig Pfand gegeben haben, so muß dieses bei einem vornehmen Gericht geschehen und mit einem Mantelgriff, daß es nicht eine Aßmachta sei, oder er müßte sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel von mir haben, als dieses Pfand werth ist. § 18) Wenn in einem Schuldschein die Worte stehen: daß wenn er nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, er ihm so viel (benanntes) Geld geben will, und am Ende desselben stehet auch: nicht als eine Aßmachta, so hilft dies nicht. § 19) Ein Gelübde, ein Schwur, ein Handschlag helfen, selbst bei einer Aßmachta. § 20) Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten als Schuldner erklärt, ohne Bedingung, und er ist ihm auch gar Nichts schuldig, so muß er zahlen, und hier ist keine Aßmachta. § 21) Hat sich Jemand für eine unbestimmte Sache verpflichtet, z. B. Jemanden zu ernähren oder zu kleiden 5 Jahre lang, so ist er nach dem Maimonides nicht verpflichtet, alle spätern Rabbiner sind aber gegen ihn, (Absch. 60, § 2.)

Zweihundertundachter Abschnitt. Ein Kauf, der verbotener Weise gemacht worden ist.

§ 1) Z. B. Der Käufer hat, weil der Verkäufer mit dem Gelde warten mußte, mehr als verabredet war, geben müssen, oder sie sind wegen des Preises übereingekommen, bevor der allgemeine Marktpreis bestimmt war, und der Verkäufer konnte zu dem verabredeten Preise nicht liefern (oder er hat geschworen, nicht zu verkau-

fen, und hat nun den Schwur überteten) und der Verkauf war übrigens rechtskräftig, so bleibt solcher, der Käufer kann aber zurücktreten, wenn er den theuern Preis nicht geben will.

Zweihundertundneunter Abschnitt. Wenn Jemand Etwas Unbestimmtes, oder welches noch gar nicht da ist, erwerben läßt.

§ 1) Zum Beispiel, es sagt Jemand, ich verkaufe dir diesen Haufen mit Waizen, diesen Weinkeller mit Wein, diesen Sack mit Feigen, ohne Maas, Zahl und Gewicht für so viel (benanntes) Geld, und der Kauf ist angenommen worden, so bleibt solcher und kann nicht wieder zurückgehen, obschon es sich fand, daß die Gegenstände mehr oder weniger waren, als sie beiderseits geglaubt haben. § 2) Heißt es aber: ich verkaufe dir das was in dieser Kiste, oder in diesem Sacke ist, und der Käufer ist auch damit zufrieden, so ist dies noch kein Erwerb, weil er nicht wußte, was in der Kiste oder in dem Sacke befindlich war, und ist eine Aßmachta, und eben so wie Spiel mit Würfel, und noch schlimmer, denn bei diesem wissen beide das Resultat nicht, hier aber, weiß solches der Käufer nicht, aber wohl der Verkäufer. § 3) Hat Jemand für 10 Denarim Waizen verkauft, hat aber nicht dabei gesagt, wie viel für die סאה Szeah, (ein Getraidemaas, der dritte Theil einer איפה Epha, so viel als 144 Eierschalen enthalten,) so richtet man sich nach dem Marktpreis, und wenn Einer von ihnen dies nicht will, so muß er Mi schepara auf sich nehmen. § 4) Niemand kann Etwas erwerben lassen, welches noch nicht da ist, sei es ein Verkauf oder eine Schenkung in gesunden oder kranken Tagen; z. B. es sagt Jemand, was dieses Feld oder dieser Baum hervorbringen, was meine Kuh oder meine Sklavin gebären wird, verkaufe oder schenke ich dir, selbst wenn die Kuh schon trächtig, die Sklavin schon schwanger war, so hat dies keine Kraft, selbst nachdem die Kuh oder die Sklavin schon geboren hat, kann der Verkäufer oder Schenker noch zurücktreten; ist der Käufer oder der Beschenkte aber zuvorgekommen, und hat sich der Sachen bemächtigt, so behält er, was er hat. Ist aber der Baum verkauft, daß der Käufer die Früchte davon genießen soll, oder auf eben die Art die Kuh oder die Sklavin, so kann Niemand zurücktreten. § 3) Niemand kann Etwas erwerben lassen, welches nicht sein Eigenthum ist. § 6) Hat Jemand auf eine Sorte Getraide ein Verkauf übernommen, und hat das Geld dafür empfangen, und der Verkäufer kann diese Sorte nicht auf dem Markt erhalten, so muß er solche herbeizuschaffen suchen, oder er muß Mi schepara auf sich nehmen. § 7) Eben so kann auch Niemand Jemanden Etwas überlassen, was noch nicht da ist, z. B. es verkauft Jemand an A ein Feld, und sagt, B soll alljährlich ein Gewisses von den Früchten dieses Feldes haben, so gilt dies nicht, hat er aber für sich selbst Etwas ausbedungen, so muß ihm dies für immer bleiben, und wenn der jetzige Käufer das Feld auch schon wieder verkauft hätte;

ſagt aber der erſte Verkäufer, ſo lange das Feld in deinen Händen iſt, bedinge ich mir eine gewiſſe Anzahl Früchte für mich aus, ſo hört dies auf, ſobald das Feld wieder verkauft iſt. (War es aber ein Haus, welches er verkaufte, und er hat eine Etage deſſelben für ſich als ſein Eigenthum ausbedungen, ſo bleibt ihm dieſes, auch ſeinen Erben, und wenn das Haus auch zehnmal verkauft wäre.) § 8) Sobald obige Bedingung nicht erfüllt wird, ſo iſt auch der Kauf ungültig. § 9) Hat Jemand Einem den Baum und dem Andern deſſen Früchte verkauft, ſo hat der Erſte Beides, und der Andere Nichts erworben. § 10) Sagt Jemand: erwerbe den Baum, aber nicht ſeine Früchte, ſo hat er nicht einmal den Platz der Früchte, die Zweigen des Baums nämlich, erworben ſondern blos den Stamm.

Zweihundertundzehnter Abſchnitt. Wenn Jemand ſein Kind oder ein anderes Kind im Mutterleibe Etwas erwerben läßt.

§ 1) Ein fremdes Kind im Mutterleibe kann Niemand Etwas erwerben laſſen, aber wohl ſein eignes Kind. Die Frau muß aber zur Zeit der Schenkung ſchon ſchwanger geweſen, (d. h. nach 40 Tagen.) Einige Rabbiner wollen auch dies nur gelten laſſen, wenn der Schenker krank und nahe zum Sterben war, aber nicht bei einem geſunden Manne. § 2) Hat Jemand ein Vieh oder ein ungeborenes Kind Etwas von ſeinen Gütern erwerben laſſen, und ſagte dann wieder zu ſeinem Nächſten: erwerbe du nun das Andere wie das Vieh, oder wie das ungeborene Kind, ſo hat dies keine Gültigkeit! — § 3) Sagt Jemand: erwerbe dieſe Sache du, und das Vieh, oder du und dies ungeborene Kind (gemeinſchaftlich) ſo hat der Nächſte die Hälfte davon erworben. (Läßt Jemand einen Todten Etwas erwerben, ſo hat dieſer Alles erworben, was zu deſſen ehrenvollem Begräbniß dienen kann.)

Zweihundertundeilfter Abſchnitt. Wenn Jemand eine Sache erwerben läßt, die noch nicht in deſſen Beſitz iſt, und wenn Jemand ſein Vermögen ſeinem Sohne vorſchreibt, daß er ſolches nach ſeinem (des Schenkers) Tode haben ſoll.

§ 1) Etwas, was Jemand noch nicht in Beſitz hat, kann er nicht erwerben laſſen, z. B. er ſagt: was ich von meinem Vater erben werde, ſoll dein ſeyn, oder mein Fiſchfang, den ich heute erhalten werde, oder wenn ich dieſes Feld kaufen werde, all dergleichen gilt nicht. § 2) Wenn Jemand in letzten Zügen und nahe zum Sterben iſt, und ſein Erbe will zur Beſtreitung der Begräbnißkoſten Etwas verkaufen, in dieſem Falle haben die Weiſen verordnet, daß

wenn er sagt, was ich von meinem Vater erben werde, soll dir verkauft seyn, dies Gültigkeit haben soll; eben so wenn ein armer Fischer, der Nichts zu leben hat, seinen zu machenden Fang verkauft, dies auch gelte. § 3) Hat Jemand auf diese Art Etwas verkauft (zu Begräbnißkosten seines sterbenden Vaters), er ist aber früher noch als sein Vater gestorben, so kann dessen Sohn (der Enkel) die verkaufte Sache vom Käufer zurückfordern, wenn er nämlich kein Geld nöthig hat, die Sache zu verkaufen, denn dessen Vater verkaufte Etwas, was noch nicht sein war, denn solcher war noch in den Händen des Großvaters, von welchem er aber nun der Erbe ist. § 4) Ein Rabbi will, daß wenn A von seinem Vater B Geld geliehen hat, und hat nachher seine Güter verkauft, und sie sind Beide gestorben, (d. h. erst A und dann B,) und C, A's Sohn, hat den Schuldschein seines Vaters B, so müssen ihm die Käufer die Güter wieder heraus geben, denn er kann sagen, ich bin der Erbe meines Großvaters. § 5) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne, daß er solches nach seinem Tode haben soll, so gehört ihm der Grund schon von jetzt an, d. h. vom Datum der Verschreibung, die Früchte gehören aber dem Vater so lange er lebt. Den Grund kann also der Sohn schon jetzt verkaufen mit dem Beding, daß der Käufer auch die Früchte genießt, sobald der Vater todt ist, und der Kauf gilt, selbst wenn der Sohn früher noch als der Vater gestorben ist, so müssen die Erben, sobald der Großvater auch gestorben ist, den Kauf bestätigen. § 6) Hat Jemand ein Grundstück seinem Nächsten geschenkt, und hat zur Bestätigung Geld oder andere bewegliche Sachen auf die Hand gegeben, so muß er beweisen, daß dieses damals sein wirkliches Eigenthum war, (ist schon einmal erwähnt worden Absch. 203, § 9; siehe auch Absch. 60, § 6.) § 7) Wenn Jemand eine Sache bei einem Andern in Verwahrung gegeben hat, so kann er sie einem Jeden erwerben lassen, verkaufen oder verschenken, aber nicht eine Anleihe, welche er Jemanden gemacht hat, weil das Geld wahrscheinlicher Weise nicht mehr da ist — der Leiher hat solches ausgegeben — außer sie müßten alle drei, der Verleiher, der Leiher und der, welcher das Geld haben soll, gegenwärtig seyn, (siehe Absch. 203, § 9 und Absch. 126 im Anfange.) Den Schuldschein kann er aber erwerben lassen durch Ueberlieferung und Schrift, (Absch. 66.) (Wenn A von B Geld geliehen hat, und schrieb ihm einen Verkaufschein auf sein Feld ohne Bedingung, und deponirte solchen bei C mit der Weisung, wenn er dem B nicht zahlen werde, so soll C ihm den Verkaufschein geben, und vor der Zahlungszeit; hat B das Feld, welches er haben sollte, dem D verkauft, so gilt dieser Verkauf, wenn B nämlich zur Zahlungszeit von A Nichts erhielt, dagegen aber den Verkaufschein von C erhalten hat.

Zweihundertundzwölfter Abschnitt. Wenn Jemand die Bewohnung seines Hauses, Hofes erwerben läßt, oder er vermacht Etwas dem Heiligthume, welches noch gar nicht da ist.

§ 1) Wenn Jemand den Genuß der Früchte seines Baums, oder der Bewohnung seines Hauses erwerben läßt, das ist keine Erwerbung, er muß das Haus selbst erwerben lassen, um darin zu wohnen, und den Baum selbst, um die Früchte davon zu essen, denn das, was erworben wird, muß ein Körper seyn, das Wohnen und das Essen (an und für sich selbst) ist kein Körper. (Sagt Jemand, N soll in diesem Hause wohnen, so muß die Dauer der Zeit bestimmt werden, sonst kann man auch nur eine Stunde lang darunter verstehen. Wenn in einem Scheine stehet, daß A dem B das Haus gegeben hat, um darin zu wohnen, und hat deßhalb einen Mantelgriff dabei statt finden lassen, so ist es so zu deuten, als habe er solches auf die rechte Art gethan, besonders wenn die Handlung am Ende des Scheins wiederholt wird, es muß aber das Wort deßhalb dabei stehen; stehet in einem Scheine, er habe ihm Erlaubniß gegeben, die Früchte zu genießen, nach der Verordnung der Weisen, so ist dies schon genügend. § 2) Eben so wenn Jemand den Raum seiner Ruine oder seines Hofes verkauft, so hat dies keine Gültigkeit. § 3) Hat Jemand aber ein Haus, Baum, Ruine oder einen Hof verkauft, und hat für sich selbst noch eine Wohnung in dem Hause, Hofe oder in der Ruine, oder die Genießung eines Theils der Baumfrüchte vorbehalten, so hilft die Erwerbung auch für den Käufer, (siehe Absch. 209, § 7.) § 4) Verkauft Jemand ein Feld auf gewisse Jahre, so ist der Verkauf gültig, und der Käufer bedient sich dessen diese ganze Zeit über, genießt dessen Früchte u. s. w. und giebt das Feld nach Verlauf der Zeit dem Verkäufer (oder vielmehr dem Verpachter) zurück, und der Pächter kann während dieser Zeit bauen, umreißen, wie es ihm beliebt, als wenn er das Feld gänzlich gekauft hätte, dies kann er aber Alles nicht, wenn ihm das Feld nur zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit verkauft worden ist. § 5) Verkauft er seinem Nächsten die Früchte eines Feldes, (auf eine gewisse Zeit,) so hat der Käufer in dem Felde Nichts eher zu schaffen, als bis die Zeit herannahet, die Früchte des Feldes einzuführen, und dem Verkäufer bleibt das Feld zu seinem alleinigen Gebrauch. Verkauft er aber das Feld zur Genießung der Früchte, so ist der Fall umgekehrt, und der Verkäufer kann ohne Erlaubniß des Käufers nicht in das Feld kommen. § 6) Der Käufer eines Feldes zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit kann solches besäen, bepflanzen, brach liegen lassen, aber nicht, wenn er es blos gemiethet hat, siehe Absch. 320, § 4 das Nähere hierüber. § 7) Vermacht Jemand aber Etwas, welches auch noch nicht da ist, sondern erst kommen wird, dem Heiligthume, oder er thut ein Gelübde, oder er vermacht Etwas den Armen, da sind die Gesetze anders, und er muß sein Wort halten. Wenn also Jemand

krank ist, und sagt: Alles was dieser Baum hervorbringen, oder was die Miethe dieses Hauses betragen wird, soll für die Armen seyn, so haben die Armen dies schon von jetzt an erworben. (Einige Rabbiner wollen dies aber nicht gelten lassen, sondern es muß heißen: wenn mein Vieh werfen wird, oder wenn dieser Baum Früchte tragen wird, so soll u. s. w., alsdann muß er sein Wort halten wie ein Gelübde, ist er aber darüber weggestorben, so haben die Armen Nichts erworben, weil Niemand da ist, der das Gelübde halten muß, und so deucht mir auch recht, (siehe Absch. 252, § 2.) § 8) Hat Jemand ein Feld gekauft mit dem Gedanken, solches dem Heiligthume zu vermachen, da sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob er dazu verpflichtet ist, oder nicht, weil er Nichts ausgesprochen hat; da nun in jetzigen Zeiten kein Tempel, wie er in Jerusalem war, mehr ist, und also Alles was Jemand dem Heiligthume vermacht, der Armenkasse u. s. w. anheim fällt, so braucht er auch, weil er Nichts ausgesprochen hat, Nichts zu halten, (man sollte aber doch in diesem Fall schärfend verfahren, siehe das vierte Buch Joreh dea, Ende des Absch. 258.) § 9) Eben so, wenn er sagt: wenn ich dieses Feld kaufen werde, so soll es dem Heiligthume anheim fallen, so hat dieses keine Gültigkeit, heißt es aber, wenn ich es kaufen werde, so will ich es dem Heiligthume vermachen, so ist es ein Gelübde und er muß es halten.

Zweihundertunddreizehnter Abschnitt. Wie die Nutzung eines Bienenkorbes oder eines Taubenschlages erworben werden kann.

§ 1) Die Tauben, die erst geboren werden sollen, den Honig, der erst in den Bienenkorb kommen soll, kann Niemand erwerben lassen, er kann aber den Taubenschlag und den Bienenkorb zur Nutzung verkaufen. § 2) Die Eier und die jungen Tauben, welche sich in dem Taubenschlage befinden, hat der Käufer nicht früher erworben, als bis solche fliegen können, dieses ist eine Verordnung der Weisen, weil es heißt: 5. B. M. 22, 6, du sollst nicht die Mutter mit den Jungen nehmen. Will also Jemand seinem Nächsten auch die Eier und die jungen Tauben erwerben lassen, so muß er an den Taubenschlag klopfen, bis die Alten anfangen zu fliegen, und dann hebt er sie (die Jungen) auf und läßt sie den Käufer erwerben, auf die Art, wie man andere bewegliche Sachen erwerben läßt; (kommen dann die Alten wieder, so kann er auch solche behalten, weil das Nest in seinem Hofe sich befindet, denn es heißt im Text, wenn du findest, dies ist aber schon in seinem Hofe, aber die Mütter müssen erst weggeflogen seyn. Meirath Enajim.)

Zweihundertundvierzehnter Abschnitt. Wenn Jemand ein Haus einfach verkauft, was Alles mitverkauft ist.

§ 1) Verkauft Jemand eine Sache, zu welcher noch andere Sachen zu deren Bedienung gehören, so müssen solche ausdrücklich auch benannt werden, sonst ist die Sache nur allein verkauft. Z. B. Wenn Jemand ein Haus verkauft hat, so hat er noch nicht die kleinen Nebengebäude (עזיא Jeziea), welche um das Haus sind, mit verkauft, wenn aber ein solches Nebengebäude weniger als 4 Ellen in Quadrat enthält, so ist solches mit in dem Verkauf, eben so gehört zum Hause der Boden desselben, wenn man nur von dem Hause aus zu demselben gelangen kann; (bekennt aber Jemand von selbst, er habe das Haus seinem Nächsten verkauft oder geschenkt, so ist Alles mit in begriffen.) § 2) Hat Jemand ein Haus verkauft, so ist das allerinnerste Zimmer desselben noch nicht mit verkauft: (es war zu damaliger Zeit gewöhnlich, daß man in einem Hause, ganz im Hintergrunde desselben, ein kleines Zimmer anlegte, um darin das Geld und kostbare Gefäße zu verstecken, Meirath Enajim;) auch das Dach ist noch nicht mit verkauft, wenn nämlich dasselbe ein Geländer von 10 Hände breit Höhe und 4 Ellen Breite hat, auch nicht als Eigenthum, aber wohl zur Benutzung, die Grube oder die Cisterne (דות Duth) — die Erstere ist eine Grube in hartem Grund gegraben um Wasser für die Bewohner des Hauses darin zu sammeln, die Zweite, ebenfalls eine Grube, in weichem Grund gegraben, und mit Steinen von innen ausgelegt, um das Wasser darin zu halten — dies Alles ist nicht mit verkauft, wenn auch in dem Verkaufsschein stände, daß er ihm die Höhe und die Tiefe des Hauses mit verkauft habe! — Der Verkäufer muß nun in diesem Falle einen Weg kaufen, oder erwerben vom Käufer, um in die Grube gelangen zu können; hat nun Jemand die Gruben allein verkauft, so braucht der Käufer keinen Weg zu erwerben, um dahin zu gelangen, sondern geht durch das Haus dahin. § 3) Verkauft Jemand seinem Nächsten ein Haus, und verschrieb ihm auch die Höhe und die Tiefe desselben mit, so ist dies noch nicht genügend, um die Gebäude in der Tiefe und in der Höhe desselben mit zu erwerben, sondern es muß heißen von der Tiefe des Abgrunds an, bis zur Höhe des Himmels, alsdann erst ist Alles erworben, was zum Hause gehört. § 4) Hat er das Haus ganz einfach verkauft, und ihm nicht einmal die Höhe und Tiefe desselben mit verschrieben, so gehört dem Käufer weder der Raum über dem Dache, noch Etwas in dem Grunde des Hauses, er darf also nicht oben Etwas anbauen, noch in dem Grunde graben, er kann aber auf Säulen gestützt eine Erhöhung machen, aber nicht auf die Wände des Hauses; will er von draußen Etwas anfangen zu graben, und unter dem Grunde des Hauses weiter graben, so ist es ihm erlaubt, er muß aber dadurch keinen Schaden verursachen; einige Rabbiner wollen dies aber überhaupt nicht gelten lassen. Einige Rabbiner wollen, daß wenn Jemand eine Ruine verkauft, so braucht er die Höhe und Tiefe nicht zu be-

nennen, denn jede Ruine ist bestimmt zum Wiederaufbauen. § 5) Einige Rabbiner wollen, daß wenn Jemand einen Hof verkauft, so hat der Käufer allen Raum, auch höher als die Mauern desselben sind, erworben; Einige sind wieder dagegen, (siehe den vorigen §.) § 6) Hat nun Jemand ein Haus verkauft, und hat nicht auch die Höhe und die Tiefe desselben dabei mit verschrieben, und das Haus ist eingestürzt, so kann der Käufer nur so wieder aufbauen, wie das Haus war, und selbst wenn die Höhe und Tiefe des Hauses mit verschrieben war, und ein Boden war dabei auf Säulen gebaut (siehe § 4), da dieser dem Käufer nicht mit verkauft ist, so kann der Verkäufer, wenn der Boden eingefallen ist, solchen wieder aufbauen; hat der Verkäufer diesen Boden verkauft, und solcher ist eingefallen, so ist er so gut als verschwunden, denn Raum ohne Körper kann man nicht erwerben lassen, und der Käufer kann ihn nicht wieder aufbauen; ist der Boden auf das Haus gebauet, und er ist eingefallen, so kann ihn der Käufer wieder aufbauen. § 7) Hat Jemand seinem Nächsten ein Haus in einem Schloß, Burg (בירה Bierah), (es bedeutet hier ein sehr großes Haus, in welchem mehrere kleine Häuser abgetheilt sind, A. d. U.,) und er hat ihm auch äußere Grenzen mit bezeichnet, so hat der Käufer nicht mehr als das eine Haus erworben, wenn auch von manchen Leuten Bierah auch nur ein Haus genannt würde, denn sonst würde der Verkäufer geschrieben haben (in dem Kaufbrief), ich habe Nichts zurückgelassen. (Hat Jemand Einem den achten Theil eines Hauses verkauft, und nachher hat man erfahren, daß dem Verkäufer nur die Hälfte, oder der vierte Theil von dem Hause gehört, so muß er dem Käufer den achten Theil des ganzen Hauses liefern und nicht den achten Theil nur von dem, was ihm gehört). § 8) Verkauft Jemand ein Haus, mit Ausnahme der obersten Etage desselben, so gehört ihm solche ganz, er kann solche höher bauen u. s. w. § 9) Hat Jemand an zwei Personen, Einem das Vorderhaus und dem Andern das Hinterhaus zugleich (in derselben Zeit) verkauft oder geschenkt, so muß der Bewohner des Hinterhauses dem des Vorderhauses Erlaubniß um den Durchgang bitten, besonders wenn das Vorderhaus verschenkt, und das Hinterhaus verkauft wurde; ist der Fall aber umgekehrt, so bedarf es keiner Erlaubniß, denn der Etwas verschenkt, thut solches mit mehrerer Begünstigung, als wenn er es verkauft. § 10) War aber das Hinterhaus erst verkauft oder verschenkt, und nachher erst das Vorderhaus, so hat der Besitzer des Erstern gleich auch den Durchgang mit erworben, und er bleibt im Besitz dieses Rechts, eben so wenn er erst das Vorderhaus verkauft, und dann das Hinterhaus verschenkt, so muß der Beschenkte doch um Erlaubniß des Durchgangs ersuchen. § 11) Hat Jemand ein Haus verkauft, so hat er Alles was daran fest ist, mit verkauft, Thüre, Riegel, Schloß, das runde Gestell um den Mühlenstein das fest ist, den Mörser, Ofen, Kessel, Mühle, wenn alle diese Sachen fest am Hause sind, Thürschwellen, die mit Lehm befestiget sind, nicht mit Nägel (nach einigen

Rabbinen nämlich), aber nicht den Schlüssel, wenn solcher auch an der Thür fest ist, auch nicht den losen Mörser und nicht die Grundlage des untersten Mühlsteins, wo das Mehl hinein fällt (קלח Kelath), auch nicht die Schwellen unter den Füßen der Bettstellen, auch nicht die Fensterschwellen, wenn sie auch mit Lehm befestigt sind, weil sie blos zum Zierrath dienen; sagt der Verkäufer aber: Alles was in dem Hause ist, so ist Alles verkauft, mit Ausnahme des Dachs (siehe § 2), des kleinen Nebenhauses, der Grube und der Cisterne. § 12) Sagt Jemand, ein Haus von meinen Häusern schenke ich dir, so braucht er nur das Kleinste darunter zu geben, war eins davon eingestürzt, so kann er ihm auch dieses geben, eben so wenn er sagt, einen Ochsen unter meinen Ochsen gebe ich dir. § 13) Verkäuft Jemand Einem einen leeren Platz zu einem Hause oder zu einem Viehstall, oder er übernimmt, seinem Nächsten in dessen Hause eine Wohnung für seinen Sohn bei seiner Verheirathung, oder einer Wittwen-Wohnung für seine Tochter einzurichten, der muß den Platz 6 Ellen lang und 4 breit nehmen. Hat Jemand ein großes Haus zu machen übernommen, so muß solches 10 Ellen lang und 8 breit seyn, ein großer Speisesaal 10 Ellen in Quadrat, ein Vorhof 12 Ellen in Quadrat, (die Dicke der Mauer nicht mit gerechnet,) und die Höhe eines jeden Hauses muß die Hälfte von dessen Länge und von dessen Breite seyn.

Zweihundertundfunfzehnter Abschnitt. Wenn Jemand seinen Hof, sein Kelter- oder Badehaus verkauft u. s. w.

§ 1) Hat Jemand einen Hof verkauft, so sind alle Gruben, alle Höhlen, alle Häuser, Vor- und Hinterhäuser, alle Häuser worin der Sand aufbewahrt wird, alle Kramläden welche den Eingang in den Hof haben, Alles ist alsdann mit verkauft, haben die Kramläden ihren Eingang nicht inner- sondern außerhalb des Hofes, so sind solche nicht mit verkauft; ist der Eingang von beiden Seiten, der Haupteingang ist aber innerhalb des Hofes, so sind solche auch mit verkauft, sonst aber nicht, mit Ausnahme der beweglichen Sachen in dem Hofe (eben so wie bei einem Hause, siehe den vorigen Absch. § 11); hieß es aber: der Hof und Alles was darin ist, so sind auch diese mit verkauft, jedenfalls ist aber das Bade- und Kelterhaus nicht mit einbegriffen. (Einige Rabbinen sind aber gegen Letzteres, siehe den vorigen Absch. § 2. § 2) Verkauft Jemand ein Kelterhaus, so ist der große Stein welcher in der Erde festgebaut ist, und auf welchen man die Oliven mahlt, stampft, zermalmt, und auch die Tonnen, worauf man sich stützt, wenn man die Oliven mahlt, auch die Kufen der Kelter, worin der Most läuft (sie waren gewöhnlich von Stein), auch die Gefäße, worin man die zerstoßenen Oliven thut (die Oliven-Stampfe), werden mit verkauft, aber nicht die oberste Mühle; hieß es aber: das Kelterhaus und Alles was darin ist so ist Alles mit verkauft, mit Ausnahme der Presse und

des Rades, und auch nicht der Balken. (Einige Rabbinen sind aber dagegen, und so deucht mir Recht auch.) Auch nicht die Säcke von Ziegenhaar gemacht und auch die nicht von Leder; hieß es aber: das Kelterhaus und Alles was dazu gehört, so sind auch diese mit einbegriffen. Waren außerhalb des Kelterhauses noch Plätze zum Ausspreiten der Oliven und des Sesamkraut (Sesamum), und der Verkäufer hat dem Käufer gewisse Grenzen auch außerhalb des Kelterhauses, mit verkauft, so hat er auch diese erworben. § 3) Verkauft Jemand ein Badehaus, so ist auch das Bretterhaus (eine Kammer, worin die nöthigen Sachen zum Baden aufbewahrt werden, und worin auch Bretter sind welche auf die Badenden gelegt werden, wenn sie nackt sind, um die Hitze abzuhalten); auch das Haus der Wasserbehälter — kleine hölzerne Tubben mit Wasser, welcher ein jeder Badende vor sich hat — auch das Haus der Bänke, worauf die Badenden, wenn sie angekleidet sind, sich ausruhen; auch das Trockenhaus, worin die Handtücher zum Abtrocknen aufbewahrt sind, aber die Bretter selbst, auch die Tubben, die Trockentücher und die Bänke sind nicht mit verkauft — oder der Verkäufer müßte gesagt haben: das Badehaus mit Allem was darin ist — jedenfalls sind aber die Wasserbehältnisse und das Holzmagazin nicht mit verkauft, oder der Käufer müßte gesagt haben: das Badehaus und Alles was dazu gehört. § 4) Hat Jemand eine ganze Stadt verkauft, so sind die Häuser, Gruben, Höhlen, Badehäuser, Taubenschläge, Kelterhäuser, Felder, die zu der Stadt gehören, Gärten, Wälder, die um die Stadt sind, Menagerien, Fischteiche, wenn das Vorderste derselben gegen die Stadt gekehrt ist, alle mit verkauft, aber nicht die beweglichen Sachen, oder es müßte heißen: die Stadt und Alles was darin ist — jedenfalls sind aber die Thäler, die Dörfer und die Wälder, welche abgesondert von der Stadt entfernt sind, auch das was die Stadt auf der See, auch das was dieselbe auf dem Lande, aber sehr entfernt ist, besitzt, nicht mitverkauft, auch nicht die Thiergärten und Fischteiche deren Vorderseite nicht zur Stadt gekehrt sind. § 5) Verkauft Jemand ein Feld, so sind die Steine, welche zum Zaun dienen und bei demselben liegen, und auch die welche auf den Garben liegen, auch die Stützen unter den Weinstöcken, wenn solche wirklich darunter sind, auch das Getraide, wenn es auch schon reif zum Abmähen aber noch fest sitzt, auch das Feldhüterhaus welches von Lehm gemacht, wenn solches auch nicht fest an dem Felde ist, auch den Johannisbrodtbaum, wenn er noch nicht alt ist, eben so eine Art — junge Maulbeer — Feigenbäume (בתולת השקמה Bessulath haschikmah), wenn sie auch dick sind; auch alle andern Bäume sind mit verkauft, mit Ausnahme eines kleinen (wohlriechenden) Blumenbeetes, wenn solches sich auf dem Felde befindet und alter Johannisbrodtbäume, auch nicht die Grube, Cisterne, der Kelter und Taubenschlag. § 6) Dies findet nur Statt wenn Jemand ein Feld verkaufte, denn der Käufer hätte vorher Alles was er haben wollte genau bestimmen sollen, verschenkt Jemand aber ein Feld, Haus oder Hof u. s. w.

so ist Alles was sich wirklich darin befindet mit verschenkt. § 7) Eben so wenn Brüder abgetheilt haben, so hat Jeder das was er erhalten hat, ganz erhalten. § 8) Jedoch richtet sich auch beim Kaufen und Verkaufen Alles nach den Gebräuchen der Stadt, wo die Handlung geschehen ist, und dies ist ein Hauptpunkt beim Handel und Wandel, daß man sich dabei nach dem gewöhnlichen Ausdruck der Sprache und nach den Gebräuchen dieser Stadt richtet.

Zweihundertundsechszehnter Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld mit Ausnahme eines gewissen Baums u. s. w. verkauft.

§ 1) Verkauft Jemand einen Obstgarten, so muß es in der Verschreibung heißen: erwerbe die Palmbäume, die Dattelbäume, Zweige, Blätter u. s. w. obschon gesetzlich dies nicht nothwendig ist, so ist es doch zur Verschönerung (mehrere Bekräftigung) des Verkaufscheins nöthig. § 2) Bei einem Feldverkauf muß in der Verschreibung stehen; ich habe mir bei diesem Verkauf Nichts vorbehalten, (um Prozesse zu verhüten.) § 3) Hat Jemand Einem ein Feld verkauft, und es waren Palmbäume darin befindlich, und sagte dabei, mit Ausnahme dieser Palme, und dies war eine sehr gute und ausgezeichnete Palme, so bleibt ihm diese, und die andern gehören dem Käufer, war dies aber ein schlechter Baum, so hat der Käufer gar Nichts erworben. (Die Ursache, oder vielmehr Nichtursache, ist so abgeschmackt, daß es mir zuwider ist, solche niederzuschreiben, A. d. U.) (Einige wollen aber, daß der Käufer in diesem Fall nur die Bäume nicht erworben hat welche noch besser als diese sind, aber alle schlechtern, und auch die, die eben so gut sind als diese einer von dem Verkäufer zurückgehaltener Baum hat der Käufer erworben — ein guter Baum wird ein jeder Baum genannt, welcher eine Kaf קב, ein Maas, den sechsten Theil einer Szeah Früchte trägt. — Einige wollen noch daß der Käufer jedenfalls alle andern Sorten Bäume, nicht Palmen, erworben hat. § 4) Ist das Feld nur allein, mit Ausnahme der Bäume darin, verkauft worden, und es sind nur Palmen darin, so sind diese für ihn, sind nur Weinstöcke darin, so sind diese ebenfalls für den Verkäufer, waren Weinstöcke und Palmen in dem Felde, so sind nur die Ersten darunter verstanden. § 5) Sagt der Verkäufer: ich verkaufe dir ein Feld und Palmbäume, und es sind in dem Felde keine, er will ihm aber deren zwei auf einem anderen Felde geben, so bleibt der Kauf. § 6) Verkauft Jemand 3 Bäume auf seinem Felde, so muß er den Käufer den dazu gehörigen Grund geben, nämlich für jeden Baum so viel Platz, daß ein Mann auf einer Leiter stehen kann, um die Früchte abzupflücken, und alle Bäume, die zwischen diesen Plätzen sind, hat der Käufer mit erworben, und wenn die 3 Bäume auch vertrocknet oder abgehauen worden sind, so gehört der Grund dem Käufer und er kann andere Bäume dahin pflanzen.

§ 7) Die 3 Bäume müssen aber ihren Stand so haben, wie ein Dreieck, zwei gegeneinander über, und einer dazwischen, etwas entfernt, (denn auf diese Art kann der Pflug des Feldes nicht durchgehen, daher hat der Käufer den ganzen Platz mit den Bäumen dazwischen auch erworben, auch muß zwischen jedem Baum nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 Ellen Raum seyn, denn weniger haben die Bäume keine Nahrung, und sind als ausgerissen zu betrachten, und mehr ist überflüssig, und der Platz dazwischen kann für den Verkäufer nicht unbenutzt bleiben. Hat der Käufer die Bäume nicht auf einmal gekauft, sondern einen nach dem andern, er hat zwei Bäume in dem Felde, und den dritten an der Grenze desselben, oder in einem anderen Felde gekauft, oder es befindet sich zwischen den drei Bäumen eine Grube, oder ein Wasserstrich (Fischteich) oder ein öffentlicher Platz, so hat der Käufer Nichts weiter als die Bäume allein erworben, und wenn sie absterben oder werden umgehauen (von dem Käufer), so hat er Nichts mehr, (kömmt aber wieder ein neuer Stamm hervor, so bleiben sie dem Käufer.) § 8) Sobald Jemand drei Bäume mit dem dazu gehörigen Platz erworben hat, und sie sind gewachsen, und haben mehr Zweige und Reiser hervorgebracht, als der ihm zugehörige Raum beträgt, so muß er sie abhauen, damit dem Eigenthümer des Feldes der Weg nicht beengt werde, aber Alles, was in dem Bereich des Raums der Bäume hervorwächst, gehört dem Käufer. § 9) Bei zwei gekauften Bäumen wird aber kein Platz zugegeben, (außer so viel als ein Mann mit der Leiter u. s. w. § 10) Alles was der Käufer von zwei Bäumen abhauen muß, gehört ihm, wenn solches vom Stamme gekommen ist, und von der Sonne beschienen ward, was aber aus der Wurzel kömmt, gehört dem Verkäufer; bei Palmen, wo keine Zweige aus dem Stamme kommen, gehört Alles Abgehauene dem Verkäufer. § 11) Verkauft Jemand ein Feld und behält sich die Bäume vor, so gehört ihm auch die Hälfte des Feldes, denn sonst würde ihm der Käufer gesagt haben, er soll solche ausreißen. (Einige sind dagegen, und wollen, daß der Verkäufer nur so viel Feld erhält, als erforderlich ist.) § 12) Eben so wenn er sich nur zwei Bäume vorbehalten hat, so muß ihm so viel Platz eingeräumt werden, als zu drei gehören. § 13) Hat Jemand Einem das Feld und dem Andern die Bäume darin verkauft, so hat der Käufer der Bäume, wenn er solche in Besitz hat, die Hälfte des Feldes mit erworben, und der Andere nur die Hälfte des Feldes allein. (Einige sind aber dagegen und behaupten, der Besitzer der Bäume hat weiter Nichts als diese erworben, doch kann er, wenn sie absterben, andere pflanzen. § 14) Kauft Jemand Olivenbäume zum Abhauen, so muß er so viel von jedem Baume dicht an der Erde stehen lassen, als zwei גרופיות Gerufjoth, (ganz kleine junge Zweige, wenn sie eben aufgesproßen,) sind es junge Maulbeerfeigenbäume, muß er so viel als 3 Hände breit, bei alten 2 Hände breit, bei allen andern Bäumen eine Hand breit stehen lassen, bei Weinstöcken oberhalb

des letzten Knotens, bei Palmen und Zedern aber, die kann er mit den Wurzeln ausgraben, weil diese, wenn sie abgehauen werden, die Stämme nicht erneuern.

Zweihundertundsiebenzehnter Abschnitt. Wenn Jemand Einem in seinem Felde einen Platz zum Wasserstrich verkauft, d. h. er soll graben um Wasser zu erhalten, um ein dürres Feld, harten Boden, damit zu wässern, oder er verkauft ihm einen Weg oder einen Platz zum Begräbniß.

§ 1) Im ersten Fall muß er ihm zum graben eine Elle lang und zwei Ellen breit und dann noch von jeder Seite der Breite eine Elle Raum geben; soll das Wasser zum waschen des Zeuges oder der Gefäße dienen, so muß er ihm zum graben eine Elle lang und eben so breit — und Raum eine halbe Elle von jeder Seite der Breite geben — diese leeren Räume kann zwar der Eigenthümer des Feldes bepflanzen, aber nicht besäen, denn die Saaten machen die Erde feucht, und verderben die Grube. § 2) Eine Wassergrube, deren Umgebungen verdorben sind, kann der Eigenthümer derselben solche wieder von der Erde des Feldes zurechtmachen lassen, denn der Verkäufer hat ihm solche stillschweigend unter dieser Bedingung verkauft. § 3) Verkauft Jemand seinem Nächsten einen Weg in seinem Felde, so muß solcher 2½ Ellen breit seyn, so daß in der Länge des Weges ein Esel mit seiner Last stehen kann, befinden sich aber an der Seite des Weges Mauern, so muß der Platz etwas größer seyn; verkauft er einen Weg zwischen einer Stadt und der andern, so muß die Breite 8 Ellen betragen. Dies ist aber nur, wenn der Weg für den Käufer allein seyn soll, soll dieser aber für mehrere Personen seyn, so muß die Breite 16 Ellen betragen, soll der Weg zum Stillstand dienen, (daß die, welche von der Begleitung eines Todten zurückkommen, daselbst Halt machen,) so muß er ihm so viel Platz geben, als hinreichend ist, 4 Kabin קבין (ein Getreidemaas) auszusäen, (ein Kab ist der sechste Theil einer Szeah סאה, eine Szeah der dritte Theil einer אפה Epha, eine Epha ist so viel als 432 Eierschalen enthalten, ungefähr ein Scheffel.) § 4) Sagt Jemand: ich verkaufe dir eine Wassergrube mit ihren Wänden, so müssen die Wände 3 Hände breit breit seyn. § 5) Verkauft Jemand einen Platz zum Begräbaiß, oder es übernimmt Jemand für Einen ein Familien-Begräbniß zu machen, so muß er eine Höhle machen, in welcher sechs Gräber sein können, drei von jeder Seite und zwei dem Eingang der Höhle gegenüber. Die Höhle muß 6 Ellen lang und 4 breit, jedes Grab 4 Ellen lang und 6 Hände breit und sieben deren hoch seyn, dergestallt, daß zwischen den drei Gräbern auf den Seiten 1½ und zwischen den zwei mittelsten Gräbern 2 Ellen Raum seyn muß. § 6) Verkauft Jemand sein

Begräbniß, und den Weg dazu, den Standplatz, wo die Todtenbegleiter bei ihrer Zurückkunft verbleiben und klagen, und er stirbt, so begräbt ihn die Familie in dem verkauften Grab, und zwingt den Käufer, das Geld dafür zu nehmen.

Zweihundertundachtzehnter Abschnitt. Wenn Jemand einen Platz von einem בית כור (Bethkur) Aussaat (so viel als 30 Szäim) verkauft, und es befinden sich darin kleine Gruben oder Erhöhungen.

§ 1) Solche Stellen werden nicht mit gerechnet, und der Käufer erhält solche als Zugabe, wenn nämlich die Gruben oder die Erhöhungen eine jede 10 Händebreit lang und 4 breit und zusammen nicht den vierten Theil eines Kab enthalten. (Einige wollen, diese Stellen bleiben dem Verkäufer, und jedenfalls muß der Käufer das übrige Feld doch behalten, wenn nämlich der Pflug durch diese Stellen nicht aufgehalten wird.) § 2) Waren sie aber kleiner als oben beschrieben ist, so werden sie mit gerechnet, d. h. wenn sie im Ganzen nicht mehr als 4 Kabin betragen (so viel als $\frac{2}{3}$ einer Szeah) und diese 4 Kabin waren vermischt unter 5 Kabin in dem größten Raum des Feldes, (d. h., z. B. das ganze Feld beträgt ein Bethkur, das sind 30 Szäin, der größte Theil ist also hievon 16 Szäin (oder 96 Kabin), diese 4 Kabin müssen also in diesen 16 Szäin enthalten seyn, d. h. in ungleichen Strichen in der Länge und in der Breite, dergestalt, daß wenn sie zusammen kommen, sie doch 4 Kabin betragen,) betrugen sie aber mehr als 4 Kabin oder sie waren zu sehr zerstreuet, so werden sie nicht mit gemessen. (Dies mag genug seyn von diesem Abschnitt, der höchst langweilig und durchaus kein Interesse irgend einer Art mehr darbietet, A. d. U.)

Zweihundertundneunzehnter Abschnitt. Wie man die Grenzen bezeichnet, und wenn solche gar nicht bezeichnet sind.

§ 1) Sagt Jemand: dieses Feld verkaufe ich dir, so hat er das ganze Feld erworben, so weit seine Grenzen gehen, mag es auch noch so groß seyn, und wenn er dem Käufer die Grenzen auch gar nicht angezeigt hätte. (Hat er ihm die Grenzen auf der Ost- und Westseite nur angezeigt, so schadet dies nicht.) § 2) Hat er ihm aber drei Grenzen angezeigt, und die vierte Grenze nicht, so hat er zwar das ganze Feld erworben, aber mit Ausnahme der vierten Grenze. Z. B. war die vierte Grenze verschlungen mit dem andern Felde, und war nicht besonders bezeichnet mit drei Palmen (oder mit gepfropften Bäumen) oder solche beträgt in der Breite keine 9 Kabin, so hat er auch solche erworben, war sie aber nicht verschlun-

gen mit dem übrigen Feld, und war besonders bezeichnet mit 3 Palmbäumen oder mit gepfropften Bäumen, oder sie enthielt 9 Kabin Aussaat, so hat der Käufer die vierte Grenze nicht erworben; war die Grenze zwar verschlungen, sie war aber bezeichnet oder sie enthielt 9 Kabin, oder sie war nicht verschlungen, war aber sonst nicht bezeichnet, und enthielt auch keine 9 Kabin Aussaat, so ist die Sache dem Gutachten des Gerichts anheim gestellt. § 3) Hat der Verkäufer die Grenzen von einer Seite lang und von der andern kürzer bezeichnet, und das Feld an der langen Grenze gehört nur einem Mann, so hat der Käufer von der langen Seite auch nicht mehr erworben als nur, so viel die kurze beträgt. Sind aber an der langen Seite zwei Eigenthümer, so hat er von der langen Seite noch so viel erworben, als der Raum beträgt, wenn man eine Linie in der Schräge von dem äußersten Ende derselben bis zur kurzen Grenze ziehet (ein Spitzwinkel, ראש תור Rosch Tuhr). (Einige wollen, daß wenn das Feld an der langen Grenze auch nur Einem gehört, der Käufer eben so viel erhalten. § 4) Hat der Verkäufer nur die Winkel (Ecken) des Feldes bezeichnet, er schrieb z. B., A grenzt in den Ecken von Nordost und B in den Ecken von Südwest und eben so bei den andern 2 Ecken, aber nicht die ganze Grenze, oder er hat dem Käufer nur 2 Grenzen bezeichnet, eine der andern gegenüber, wie eine Gamme ל oder er hat von jeder Seite nur einen Theil der Grenzen bezeichnet, (es grenzen nämlich an dem verkauften Felde 2 Felder, 2 von jeder Seite,) und nicht alle, so hat der Käufer nur das von dem Felde erworben, was er ihm bezeichnet hat, nach dem Gutachten der Richter. § 5) War die Grenze von A's Felde, welches an dem verkauften lag, von der Ost- und Westseite, und die von B's Felde von Nord und Süd, so muß der Verkäufer in dem Kaufbrief schreiben: An A's Feld von 2 Seiten und an B's Feld von 2 Seiten. § 6) Besaß der Verkäufere in Feld, und hat einen Theil davon an der Westseite verkauft, und an der Ostseite hat er solches für sich behalten, und hat ihm (dem Käufer) die Grenze von der Westseite, aber nicht die von der Ostseite bezeichnet, sondern hat blos geschrieben: nachdem er ihm die Grenzen von West, Nord und Süd angezeigt hat, und von der Ostseite habe ich solches getheilt. — hat aber dabei geschrieben: und das sind die Grenzen, so hat der Käufer die Hälfte des Feldes erworben, hat er aber dies nicht dabei geschrieben, so hat der Käufer nur so viel erworben, als 9 Kabin Aussaat beträgt.

Zweihundertzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Schiff verkauft, oder einen Karren, einen Wagen, ein Ochsenjoch, eine Kuh, einen Esel, eine Sklavin.

§ 1) Verkauft Jemand ein Schiff, so ist der Mastbaum, das Segel, die Anker, die Ruder (auch die Stricke, womit das Schiff im Hafen gezogen wird), die Brücke (Treppe) auf welcher man in

und aus dem Schiffe steigt, das (Süß) Wasserbehältniß, dies Alles ist mitverkauft, aber nicht das kleine Boot auf demselben, diene dies nun um ans Land zu steigen oder darin zu fischen, gleichviel, auch nicht die Schiffknechte, die Waaren, auch nicht die großen Säcke, in welchen die Waaren gesteckt werden; heißt es aber: das Schiff mit Allem was darin ist, so ist Alles mitverkauft. § 2) Wenn Jemand einen Wagen verkäuft, so sind die Maulthiere nicht mitverkauft, wenn sie nicht angespannt waren; verkäuft er die Maulthiere, so ist der Wagen nicht mitverkauft, wenn sie auch angespannt sind. § 3) Vermiethet Jemand aber einen Wagen, so sind die Maulthiere mit vermiethet, wenn sie auch nicht angespannt sind. § 4) Verkauft Jemand das Joch, so sind die Ochsen nicht mitverkauft, und so auch umgekehrt, selbst in einer Stadt, wo unter dem Worte Joch (צֶמֶד Szemed) auch die Ochsen verstanden werden; waren die Ochsen aber an dem Joch gespannt, so ist beides verkauft. (Einige streiten dagegen, und so deucht mir auch recht.) Verkäuft er die Kuh, so ist das Joch nicht mitverkauft. § 6) Verkäuft er den Wagen, so sind die Ochsen mitverkauft, aber nicht umgekehrt. (Einige streiten dagegen, wie schon erwähnt ist.) § 7) Verkäuft Jemand einen Esel, so ist der Saum- und der andere Sattel mitverkauft, wenn solche auch nicht zur Zeit des Verkaufs auf dem Esel waren, aber nicht der Sack und auch nicht der Weibersattel, wenn solche auch bei dem Verkauf auf dem Esel befindlich waren, oder es müßte geheißen haben: den Esel und Alles was darauf ist. § 8) Bei allen diesen Sachen ist der Kaufpreis kein Beweis, denn, war wirklich der Kaufpreis zu stark, so gelten die Gesetze der Uebervortheilung, und ist die Uebervortheilung nicht so stark, weniger als ⅙, so ist deßhalb der Kauf nicht ungültig, denn das Zuviel wird als ein Geschenk von Seiten des Käufers angesehen. § 9) Verkäuft Jemand eine Sklavin, so ist Alles mitverkauft was sie an sich hat, aber nicht die Bänder am Arme und um den Hals, nicht die Nasen- und Fingerringe und Halsketten (weibliche Zierrathen), oder es müßte denn heißen, die Sklavin und Alles was an ihr ist. — § 10) Sagt Jemand, eine schwangere Sklavin, eine schwangere Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb mitverkauft. (Einige wollen, daß er nicht nöthig habe zu sagen das Wort: schwanger, und das Kind oder das Kalb ist doch mitverkauft.) § 11) Sagt Jemand, eine säugende Sklavin, eine säugende Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb nicht mitverkauft, sagt er aber eine säugende Eselin, so ist das Junge mitverkauft, denn der Milch wegen käuft Niemand einen Esel. § 12) Sagt Jemand, den Kopf dieses Sklaven oder dieses Esels verkaufe ich dir, so ist die Hälfte verkauft, weil ohne Kopf weder der Sklave noch der Esel leben kann, und so ist es mit jedem Gliede, woran das Leben hängt; sagt er: ich verkaufe dir die Hand des Sklaven oder des Esels, so wird diese Hand unter ihnen Beiden geschätzt, und so ist es mit jedem Gliede, ohne welches man leben kann. § 13) Sagt Jemand, den Kopf dieser Kuh verkaufe ich dir, so ist auch

dieſer nur allein verkauft, denn ſolcher wird ja immer allein im Schlachthauſe verkauft. § 14) Verkauft Jemand den Kopf von großem Vieh, ſo ſind die Füße nicht mitverkauft, und ebenſo umgekehrt; mit der Lunge iſt die Leber nicht mitverkauft, und ebenſo umgekehrt; aber bei kleinem Vieh ſind mit dem Kopf auch die Füße verkauft, aber nicht umgekehrt; mit der Lunge iſt die Leber verkauft, aber nicht umgekehrt. § 15) Wo beſtimmte Gebräuche in dieſen Sachen herrſchen, ſo richtet man ſich nach dieſen. § 16) Bei dem Verkauf einer Grube iſt das Waſſer in derſelben nicht mit einbegriffen; bei dem Verkauf der Miſtgrube iſt der Miſt mit einbegriffen. (Einige wollen, daß mit dem Verkauf der Grube auch das Waſſer mit einbegriffen iſt; mit dem Verkauf des Waſſers oder des Miſtes iſt die Grube oder die Miſtgrube nicht mitverkauft. § 17) Mit dem Verkauf des Taubenſchlages ſind die Tauben, des Bienenkorbs, die Bienen mitverkauft. § 18) Einige wollen, daß es hiemit ganz anders ſei, nämlich: mit dem Verkauf der Tauben iſt der Taubenſchlag, mit den Bienen der Bienenkorb verkauft, doch nur wenn er ausdrücklich erklärt hat: er verkaufe ihm allen Nutzen des Taubenſchlages und Bienenkorbes ohne Rückhalt, ſagte er aber ganz einfach: den Nutzen des Bienenkorbes, ſo ſind nicht allein der Bienenkorb nicht, ſondern auch nicht alle Bienen verkauft, ſondern erſt nimmt der Käufer die drei erſten Schwärme, (die Beſten — alle 9 Tage kömmt gewöhnlich ein Schwarm heraus — die erſten ſind immer die Beſten,) dann wechſeln ſie um, ein Schwarm für den Verkäufer und einen für den Käufer, damit der Binenkorb in Ordnung bleibt für den Verkäufer der Bienen, und der Käufer nicht allein die beſten Bienen erhalte. — Eben ſo iſt es mit dem Taubenſchlag, der Käufer der Tauben kann nicht alle jungen Tauben nehmen wollen; denn ſonſt fliegen die Mütter fort, und der Taubenſchlag iſt ruinirt, ſondern der Käufer muß, wenn bei dem Verkauf ſich alte und junge Tauben (Mütter und Töchter) im Taubenſchlag befunden haben, das erſte Paar, was zur Welt kömmt, da laſſen, damit die Mütter mit dem erſten Paar und mit den Weibchen, welche ſchon da waren, ſich beſchäftigen können, und von dem, was die jungen Weibchen gebären, muß der Käufer wieder 2 Paar da laſſen, und Alles was alsdann von einem dieſer jungen Paare und von dem erſten Paare der alten Weibchen zur Welt kömmt, gehört ihm (dem Käufer).

Zweihunderteinundzwanzigſter Abſchnitt. Wenn ſich Käufer und Verkäufer anfänglich über den Preis nicht einig werden können u. ſ. w.

§ 1) Wenn ſich 2 Perſonen um den Preis einer Sache noch nicht einig geworden ſind, und ſie gehen auseinander, und nachher kommen ſie wieder zuſammen, und der Käufer, der auf Verlangen des Verkäufers kam, zog die Sache einfach zu ſich, ſo giebt er ihm

nicht mehr, als er zuerſt geboten hat, kam aber der Käufer von ſelbſt, und zog die Sache einfach zu ſich, ſo muß er ihm dasjenige dafür geben, was er (der Verkäufer) zuerſt dafür haben wollte; (waren ſie ſich aber anfänglich einig um den Preis, und nachher tritt Einer von ihnen zurück, entweder der Käufer oder der Verkäufer, und ſie kamen dann wieder zuſammen und der Käufer hat die Sache einfach [ohne Etwas dabei zu ſagen] zu ſich genommen, ſo ſagen wir [das Gericht] der Kauf iſt nach der erſten Uebereinkunft zu Stande gekommen.)

Zweihundertzweiundzwanzigſter Abſchnitt Wenn ſich der Käufer und der Verkäufer wegen der verkauften Sache ſtreiten u. ſ. w.

§ 1) Wenn zwei Käufer zu einer Sache ſind, Jeder behauptet, er habe ſie gekauft, ſo iſt der Verkäufer beglaubt, ſo lange die Sache noch in ſeinen Händen iſt, zu ſagen, wem von Beiden er ſolche verkauft habe. Hat er aber die Sache nicht mehr in Händen, ſo gilt er nicht mehr als jeder andere Zeuge, der bei der Sache nicht betheiligt iſt (und es iſt dann kein Unterſchied, ob er nur von Einem Geld genommen hat, oder von Beiden, und ſagt: der Eine hat ihm das Geld mit Gewalt aufgedrungen.) Hat er nun von Beiden das Geld empfangen, und er weiß nicht mehr, wer von ihnen ihm ſolches mit Gewalt aufgedrungen hat, da findet kein Zeugniß ſtatt, mag nun die Sache noch in ſeinen Händen ſeyn, oder die Käufer halten Beide daran feſt, ſo müſſen ſie Beide ſchwören, und theilen ſich in dem Kauf. § 2) Sind fünf Menſchen verſammelt, und ein Käufer kauft von Einem unter ihnen Etwas, und weiß am Ende nicht mehr von wem, und Jeder von den Fünfen giebt ſich als Verkäufer aus, ſo legt der Käufer den Kaufpreis hin, und gehet ab, das Geld wird dann bei dem Gericht ſo lange deponirt, bis die Wahrheit durch das Bekenntniß der vier falſchen Verkäufer ermittelt wird, oder bis der Prophet Elias kommen wird. — Iſt der Käufer ein ſehr frommer Mann, und er will auch vor Gott gerecht ſeyn, ſo muß er einem Jeden von den Fünfen den Kaufpreis zahlen, d. h. wenn er von Allen deßhalb verklagt wird. — § 3) Hat er von Einem unter den Fünfen Etwas gekauft, leugnet aber die Sache, und ſchwört (falſch), thut aber nachher Buße und will zahlen, weiß aber nicht mehr, von wem er gekauft hat, und ein Jeder von den Fünfen giebt ſich nun als Verkäufer an, und behauptet, er habe gegen ihn falſch geſchworen, ſo muß er allen Fünfen zahlen — weil er geſündiget hat. — § 4) Sagt Jemand zu ſeinem Nächſten: du haſt mir dieſe Sache verkauft, und jener leugnet, oder er ſagt, er habe das Geld dafür noch nicht erhalten, oder der Käufer ſagt, er habe bezahlt, habe aber die Sache noch nicht erhalten, oder er will die Sache nicht, weil er ſie vorher nicht ſah, und ſie nun fehlerhaft findet, und der Verkäufer behauptet, er habe ihm den Fehler an-

gezeigt, und in mehr dergleichen Fällen, da gilt der Satz: daß dem der Beweis obliegt, der von seinem Nächsten Etwas haben will; kann er keinen Beweis bringen, so muß der Leugner, von dem man die Sache haben will, einen Nebeneid, bekennt er aber theilweise, oder es ist ein Zeuge gegen ihn, so muß er einen Eid von Gesetzwegen schwören.

Zweihundertdreiundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, und sie hat gekalbt u. s. w.

§ 1) Hat nun der Eigenthümer der Kuh den Esel schon zu sich gezogen, und die Kuh, welche noch in seinem Hausr war, hat gekalbt, er behauptet nun, das Kalben geschah, bevor er den Esel zu sich zog, und der Andere behauptet das Gegentheil, oder wenn Jemand eine Sklavin verkauft, und hat das Geld dafür empfangen, und die Sklavin hat ein Kind geboren, der Verkäufer behauptet, das Gebären geschah vor dem Empfang des Geldes, und der Käufer behauptet das Gegentheil, wenn der Käufer sogar bestimmt auftritt und der Verkäufer zweifelt, so muß doch der Käufer den Beweis bringen, sogar wenn die Kuh oder die Sklavin nicht mehr in der Behausung des Verkäufers sind, sondern in der Wiese sich befinden; kann er keine Beweise bringen, so muß er schwören; ist aber der Käufer im Besitz, so muß der Verkäufer Beweise bringen. § 2) Sagen Beide, sie wissen nicht, ob die Geburt vor oder nach der Besitznahme geschah, und der befragliche Gegenstand befindet sich in keiner der beiden Gewalt, so muß der Käufer Beweise bringen. Einige wollen aber, daß sie sich darin theilen. § 3) Tritt der Eine bestimmt auf, und der Andere schweigt, so hat der Erste gewonnen. § 4) Wenn Jemand zwei Sklaven hatte, einen großen und einen kleinen, oder eben so zwei Felder, der Käufer behauptet, er hätte den großen Sklaven oder das große Feld gekauft, und der Verkäufer behauptet das Gegentheil, da muß der Käufer den Beweis bringen, oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid. War ein theilweises Bekenntniß da, so muß er einen schweren Eid auf bewegliche Sachen schwören, und die unbeweglichen Sachen damit einschalten. § 5) Tritt der Käufer bestimmt auf, und der Verkäufer schwieg, so hat der Erstere gewonnen, sagt er aber, er wisse nicht, so muß der Käufer Beweise bringen, oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid, daß er es nicht wisse und der Käufer erhält nur den kleinsten Sklaven, oder das kleinste Feld.

Zweihundertvierundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, oder er hat die Kuh gekauft, und es findet sich ein Loch in der Lunge.

§ 1) Jedesmal wo bei einer Sache dieser Art ein Zweifel ist, in wessen Behausung die Geburt geschah, müssen Beweise gebracht werden von dem, der solche haben will; z. B. Jemand vertauscht eine Kuh gegen einen Esel, der Eigenthümer des Esels hat nun die Kuh zu sich gezogen, und unterdeß, daß der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich ziehen wollte, ist er, der Esel, gestorben, so muß er Beweise bringen, daß der Esel noch lebte als die Kuh schon erworben war. § 2) Wenn eine Nadel in dem Dickigt der Panze gefunden worden ist und hat ein offenes Loch gemacht, und man sah einen Tropfen Blut darauf, so ist es gewiß, daß das Thier schon vor dem Schlachten desselben zu essen verboten ist. (טרפה Terepha) d. h. wenn man ein kleines Häutchen auf der Wunde siehet, dann ist es gewiß, daß das Thier schon 3 Tage vor dem Schlachten desselben Terepha war, hat man aber kein Häutchen auf der Wunde gesehen, so ist die Sache zweifelhaft, und der Schlächter muß Beweise bringen, daß das Thier vor dem Kauf Terepha war, sonst muß er zahlen.

Zweihundertfünfundzwanzigster Abschnitt. Wenn der Verkäufer alle Gefahr — auch ungewöhnliche Art — beim Verkauf über sich genommen hat, oder er hat zur Bedingung gemacht, aller Gefahr überhoben seyn zu wollen.

§ 1) Ein jeder Verkäufer eines Feldes, Sklaven oder sonst beweglicher Sachen, muß für alle Gefahren stehen, die dem Käufer durch diesen Verkauf entstehen können, und wenn dies auch nicht vom Käufer ausgenommen ward, und sogar nicht im Verkaufscontrakt steht, denn man nimmt an, daß dies von selbst verstanden ist und der Schreiber solches nur aus Irrthum nicht geschrieben habe. § 2) Das Obige gilt aber nur, wenn Alles bei dem jüdischen Gerichte verhandelt worden ist — hat aber ein Nichtjude die Sache von dem Käufer weggenommen, gerechter oder ungerechter Weise, so ist dies ein außerordentlicher Fall — eine Gewalt, und dafür ist der Verkäufer nicht verpflichtet. § 3) War aber die Bedingung, daß der Verkäufer auch für solche Fälle stehen wollte, so heben Bedingungen alle Gesetze auf; tritt aber ein Naturereigniß zum Nachtheil des Käufers ein, z. B. der Fluß, der das Feld bewässern sollte, versiegte, oder überschwemmte das Feld u. m. dgl., für solche Fälle helfen auch keine Bedingungen, denn dazu wollte sich der Verkäufer nicht verpflichten. § 4) Es traf wirklich doch ein solcher Fall ein, es hatte Jemand nämlich Schiffer gemiethet, sie sollten Sesamkraut für ihn nach einer Stadt bringen, und die

Bedingungen mit ihnen gemacht, daß sie (die Schiffer) für alle Gefahr stehen müßten bis die Waare an Ort und Stelle wäre, der Fluß wurde aber trocken, da haben die Weisen die Schiffer frei gesprochen, daß sie nämlich nicht schuldig wären, die Waare auf Thiere dahin zu führen. § 5) Sobald aber der Verkäufer die Bedingung machte, er wolle frei von aller Gefahr seyn, die dem Käufer durch diesen Kauf entstehen könnte, so gilt diese Bedingung. § 6) Verkauft Jemand Einem ein Weinlager, und sie haben unter sich ausgemacht, nämlich der Verkäufer wolle für keine andere Gefahr stehen als für die, wenn ein Faß zerbricht oder verschüttet wird, und der Käufer will nur Ersatz haben wenn der Wein etwa sauer würde u. s. w., nun sind zwar die Fässer ganz und auch der Wein gut geblieben, er ist aber durch die Berührung eines Nichtjuden (im Hause des Verkäufers) unrein geworden, so muß dieser den Schaden tragen, obschon er dem Käufer schon den Schlüssel zum Weinlager überliefert hat.

Zweihundertsechsundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat.

§ 1) Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme von Gefahr verkaufte, und C nimmt es dem B wieder weg, weil er Ansprüche daran hat, so kann A immer mit C processiren, und dieser kann nicht sagen, er habe Nichts mit ihm zu thun, indem er das Feld dem B ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat, denn A kann sagen, ich will nicht daß B mit mir murret, daß er wegen meiner Schaden leiden muß. § 2) Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat, und nachher hat er dies Feld wieder von B gekauft mit Uebernahme der Gefahr von B's Seite, nun kömmt ein Gläubiger von A und nimmt ihm solches weg, so kann er von B Nichts verlangen, kömmt aber ein Gläubiger seines Vaters und nimmt es ihm weg, so muß ihm B den Kaufpreis zurückgeben. § 3) Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft, so muß er doch für die Gefahr stehen, die durch ihn selbst (den Verkäufer) kömmt, d. h. wenn er während des Verkaufs selbst noch Ansprüche macht; nach dem Verkauf kann er sogar selbst noch Ansprüche machen, d. h. wenn solche erst dann entstanden sind. § 4) Vormünder, die Güter der Waisen verkauft haben, haben deßhalb auf ihre eignen Ansprüche nicht verzichtet (siehe Absch. 147 § 2, erste Hälfte dieses Buches). § 5) Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft, und der Käufer hat solches auch gesetzmäßig erworben, hat sich aber desselben noch nicht bedient, und es sind Kläger gegen dies Feld gekommen, so gehet der Kauf rückgängig, und der Käufer erhält sein Geld zurück, hat sich aber der Käufer des Feldes schon bedient, so bleibt der Kauf so lange in Kraft, bis es sich erwiesen hat, daß die Kläger Recht hatten, alsdann erst geht der Kauf zurück. § 6) Es ist

verboten Jemand Etwas zu verkaufen, worauf noch Andere Ansprüche machen, oder man müßte dies dem Käufer bekannt machen, selbst wenn der Verkäufer alle Gefahr über sich genommen hätte — denn es ist unangenehm für jeden Käufer wegen des Gekauften erst Processe führen zu müssen.

Abhandlungen über Uebervortheilungen und über Verkäufe, bei welchen ein Irrthum vorgefallen ist.

Zweihundertsiebenundzwanzigster Abschnitt. Bis wie weit eine Verzichtung stattfindet, oder das zuviel Bezahlte zurückgegeben werden muß u. s. w.

§ 1) Man darf Niemand übervortheilen, sey es beim Kauf oder beim Verkauf, und wer es thut, hat eins von den 365 Verboten übertreten, 3. B. M. 25, 14. (Und dieses ist so gut wie ein Raub, und da der Räuber nicht mit 39 Schlägen gezüchtigt wird, wenn er den Raub zurückgiebt — bekanntlich wird jede Uebertretung eines der 365 Verbote mit 39 Schlägen bestraft, außer da wo die Uebertretung wieder gut gemacht werden kann, wie beim Diebstahl, Raub u. s. w. — so wird Uebervortheilung auch nicht mit 39 Schlägen bestraft, weil das Uebervortheilte zurückgegeben werden kann — aber es bleibt doch eine Sünde.) § 2) Die Uebervortheilung muß zurückgegeben werden und der Verkauf bleibt gültig, wenn solche ein ⅙ des Werthes beträgt, z. B. er hat eine Sache die 6 Gulden werth ist — aus Irrthum — für 5 verkauft — oder die 7 werth ist für 6, oder zum Nachtheil des Käufers eine Sache die 5 werth ist für 6, oder 6 für 7 verkauft, in allen diesen Fällen müssen der Käufer oder der Verkäufer das Uebervortheilte zurückgeben. § 3) War die Uebervortheilung nur eine Kleinigkeit weniger, er hat das was 60 werth ist für 50 weniger einen Pfenning verkauft, so braucht Nichts zurückerstattet zu werden, denn Alles was weniger als ⅙ beträgt, darauf wird gewöhnlich beiderseits verzichtet. § 4) War die Uebervortheilung nur Etwas mehr als ein ⅙, z. B. für 50 weniger einen Pfenning was 60 werth ist, so gilt der ganze Kauf nicht, d. h. der Uebervortheilte kann zurücktreten aber nicht der Uebervortheiler. § 5) Der Uebervortheiler braucht eher Nichts herauszugeben, bis die Uebervortheilung mehr als einen Pfenning über ⅙ beträgt. § 6) Ob es erlaubt sey, Jemand wissentlich weniger als um ⅙ des Ganzen zu übervortheilen, wenn die Uebervortheilung einen Pfenning beträgt, daran ist zu zweifeln; aber eine Münze kann man so lange für voll ausgeben, als der Unter-

schied kein ½ beträgt (denn der Nehmer giebt sie wieder aus und hat also keinen Schaden dabei). § 7) Sobald Jemand über Uebervortheilung klagen will, so muß er dieses gleich nach dem Kauf thun, und darf nicht länger warten als erforderlich ist, sich mit einem Kaufmann oder Freunde über den gemachten Einkauf zu besprechen, denn er hat ja die Sache in Händen, außer er müßte beweisen können, daß er durchaus nicht früher konnte. § 8) Der Verkäufer kann aber immer über Uebervortheilung (zu wohlfeilen Verkauf) klagen, denn er wußte den Preis der verkauften Sache nicht, bis er erst eine ähnliche auf dem Markt verkaufen sah. Wenn es also eine Sache ist, von welcher es nur einerlei Sorten giebt, z. B. Pfeffer u. s. w., so hat er nur so viel Zeit zu klagen, als bis er den Marktpreis erfahren kann. § 9) Wenn der Verkäufer in großer augenblicklicher Geldverlegenheit war, und deßhalb so wohlfeil verkaufte, so kann er nachher auch keine Forderung machen; auch nicht wenn der Preis der verkauften Sache nach dem Verkauf gestiegen war. § 10) Hat eine solche Uebervortheilung statt gefunden, daß dadurch der Verkauf zurückgeht (§ 4), und es war nicht so viel Zeit da, die Sache erst einem Kaufmann oder Freunde zu zeigen, und unterdeß ist die Sache theurer geworden, so kann zwar der Käufer aber nicht der Verkäufer zurücktreten, denn jener kann sagen: hättest du mich nicht übervortheilt so hättest du doch nicht zurücktreten können, so kannst du jetzt, da du gesündiget hast, auch nicht zu deinem Vortheile zurücktreten. § 11) Verkauft Jemand eine Sache, welche fünf Gulden werth ist, für vier, und solche ist hernach wohlfeiler geworden, und ist für drei zu haben, da kann wieder der Verkäufer, aber nicht der Käufer zurücktreten, denn jener kann sagen, weil du mich übervortheilt hast, so kannst du nicht zurücktreten. § 12) Verkauft Jemand eine Sache, die fünf Gulden werth ist, für sechs, und der Käufer hatte nicht so viel Zeit, die Sache zu zeigen, und solche ist bis auf acht Gulden gestiegen, so ist der Vortheil für den Käufer, und der Verkäufer muß ihm noch dazu den einen Gulden herausgeben, denn der Verkauf ist ja in diesem Fall (nicht mehr als ein sechstel) gültig geblieben. — § 13) Wenn aber der Verkäufer Etwas, was sechs Gulden werth ist, für fünf verkauft, und die Sache ist bis drei Gulden im Preise gefallen, so ist der Nachtheil für den Käufer, und dieser muß dem Verkäufer noch dazu den einen Gulden herausgeben. § 14) Auch ein Kaufmann, der übervortheilt ist, kann klagen, obschon dieser erfahren ist. § 15) Bei allen beweglichen Sachen sind Uebervortheilungen anwendbar, sogar bei Büchern (jüdischen), kostbaren Steinen, Diamanten, Edelsteinen, Perlen, und der Käufer kann zurücktreten in der Zeit, daß er solche erfahrene Männer darin zeigen kann, und sind deren nicht gegenwärtig, so hat er noch immer Zeit, wenn sie zurückkommen, denn ein Jeder verstehet solche Sachen nicht zu beurtheilen. § 16) Auch bei Münzen, z. B. es verkaufte Jemand einen goldenen Denar für 21 silberne Denarius, und es findet sich bei dem Schmelzen, daß er nur 20 oder 28 werth ist,

so muß jedenfalls das Uebervortheilte erstattet werden; ist der Unterschied mehr, (also mehr als $\frac{1}{6}$,) so gilt der ganze Handel nicht, ist solcher aber weniger, so wird es als eine Verzichtung angesehen. Eben so wenn an einer Münze der sechste Theil fehlt, — wo aber die Münzen gewogen werden, und es fehlt nur Etwas daran, so kann der Handel zurückgehen. (Einige wollen, daß bei einer Münze schon $\frac{1}{12}$ mehr oder weniger eine Uebervortheilung ist; weniger als $\frac{1}{12}$ wäre eine Verzichtung, und mehr macht den Kauf rückgängig, und man darf eine Münze, an welcher weniger als $\frac{1}{12}$ fehlt, für gut ausgeben (§ 6). § 17) In einer Stadt, wo sich ein Geldwechsler befindet, der hat nur so lange Zeit, die Münze zurückzugeben, um sie zu zeigen; in einem Dorfe oder Flecken aber, wo kein Wechsler ist, hat er bis Freitag Abend, wenn der Schabbas angehet, Zeit, aber nicht länger. § 18) Eine jede Münze, an welcher so viel fehlt, daß eine Uebervortheilung dabei anwendbar ist, darf man nicht behalten, weil man sehr leicht damit betrügen kann (aus Irrthum) und man darf solche auch keinem verkaufen, weil dieser damit betrügen kann, und man darf solche auch nicht unter alte Sachen (Trödel) werfen, sondern man muß in der Mitte derselben ein Loch schlagen, und sie zum Umhängen einer seiner Töchter geben (als Schaumünze). Wenn solche aber so fehlerhaft ist, daß sie sehr leicht zu erkennen ist, alsdann kann er sie behalten, weil sich doch Niemand durch solche Münze betrügen läßt. § 19) Wenn Jemand auf Schaden oder Gewinn Etwas kauft, z. B. er hat die Hand voll Geld, und sagt: verkauf mir für dieses Geld deine Kuh, so ist doch eine Uebervortheilung dabei anwendbar, wenn der Verkäufer auch damit zufrieden war. (Einige Rabbinen sagen, die Sache wäre zweifelhaft.) § 20) Bei dem Tausch, Gefäße für Gefäße, Vieh für Vieh, da ist keine Uebervortheilung anwendbar, selbst ein Lamm für ein Pferd, denn dieser kann das Lamm, jener das Pferd besser gebrauchen u. s. w. § 21) Sagt Jemand: ich verkaufe dir diese Sache, unter der Bedingung, daß du keine Uebervortheilung anwendbar machen kannst, so gilt dies nicht; sagt er aber ausdrücklich, ich verkaufe dir diese Sache nicht anders als für 500 Gulden, ungeachtet sie nicht mehr als 100 Gulden werth ist, und der Käufer gehet darauf ein, oder umgekehrt, der Käufer sagt, ich gebe dir nicht mehr als 100 Gulden, ungeachtet solche 500 Gulden werth ist, und der Verkäufer gehet darauf ein, so findet in beiden Fällen keine Uebervortheilung statt. § 22) Verkauft Jemand seinem Nächsten eine Sache für 100 Gulden, und sagt: sie ist aber nicht mehr als einen Gulden werth, aber du sollst keine Uebervortheilung anwendbar machen können, dies gilt nicht, denn der Käufer sagt, ich sah ja offenbar, daß die Sache weit mehr als ein Gulden werth war, und hielt also deine Redensart blos für eine Uebertreibung (einen Spaß) um mich eifrig zum Kaufen zu machen, ich kehrte mich also gar nicht an das, was du sagtest. § 23) Verkauft ein Eigenthümer eines Hauses sein Hausgeräth und er hat den Käufer übervortheilt, so kann dieser nicht klagen, denn hätte er ihm

nicht einen hohen Preis gegeben, so hätte er solche nicht verkauft, selbst wenn er sie aus Noth verkauft hätte. Nach einigen Rabbis mußte der Käufer in diesem Fall wissen, daß der Verkäufer der Hausherr ist. § 24) Einige Rabbis wollen, daß in obigem Fall eine Uebervortheilung statt findet, wenn solche nämlich mehr als ⅙ beträgt. § 25) Wenn beide Theile den Kauf abschließen wollen, nach der Schätzung eines Dritten, und dieser schätzte die Sache, und der Käufer bezahlte den Kaufpreis, es fand sich aber in der Folge eine Uebervortheilung, so muß solche ersetzt werden; ist der Verkäufer für immer verreist, so daß solches nicht mehr möglich, und der Schätzer hat die Schätzung unentgeldlich gethan, und es ist ein Kaufmann oder ein sonst erfahrener Mann in dieser Sache, so ist er frei. § 26) Einen Nichtjuden kann man übervortheilen, denn es heißt in der Schrift 3 B. M. 25, 14 es soll Niemand seinen Bruder übervortheilen. Hat aber ein Nichtjude einen Juden übervortheilt, so muß er dies nach unsern (jüdischen) Gesetzen erstatten. § 27) Wer auf Glauben verkauft, z. B. er sagt, dies kostet mir die Sache, und so viel will ich daran verdienen, da findet keinerlei Art von Uebervortheilung statt. § 28) Auf Glauben handeln heißt: man rechnet den Einkauf des Ganzen, und nimmt Gewinn wieder auf das Ganze, wenn das Ganze nämlich verkauft wird, z. B. es hat Jemand 10 Tücher für 10 Denarim eingekauft, nun sind aber einige darunter, die keinen Denar werth sind, andere aber, die wieder mehr werth sind, so muß er bei dem Verkauf nicht die schlechten zu einem Denar (nach dem Einkauf) und die guten höher berechnen, sondern er rechnet den Gewinn aufs Ganze, er kann aber die Handlungskosten auch berechnen — ein Anderes ist es aber, wenn er einzelne von den Tüchern verkauft. — § 29) Bei Sklaven, Schuldscheinen, Grundstücken findet keine Uebervortheilung statt, denn es heißt in dem Verse 3. B. M. 25, 14: Wenn ihr Etwas verkauft oder kauft aus der Hand (von), מִיַּד Mijad, eures Nächsten — hier sind also nur bewegliche Sachen gemeint. — Wegen Sklaven und Schuldscheine sind die Ursachen ähnlichen Schlages — so wie leider Verzerrungen und Verdrehungen der Schrift, und eine fürchterliche Buchstabenknechterei die Ursachen sind, wodurch die saubern Rabbinen das arme Volk mit Millionen von Gesetzen belastet haben — in der kirchlichen Verfassung (die zwei letzten noch erscheinenden Bücher) wird sich dies erst recht in seiner schrecklichen Größe zeigen! A. d. U.) § 30) Alles Obige ist aber nur anwendbar, wenn der Verkäufer selbst verkäuft, läßt er aber die Sache durch einen Boten verkaufen, oder ein Vormund hat Etwas für Waisen verkauft, und ist übervortheilt worden, hat zu wohlfeil verkauft, auch nur um ein Weniges, sey es bei beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so ist der Handel ungültig; hat der Bote den Käufer übervortheilt (siehe Absch. 66, § 38), da sind die Meinungen der Rabbis getheilt. § 31) Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf von Gütern der Waisen geirrt hat, dieser Fall ist schon erklärt worden im Absch. 109. § 32) So wie bei dem Ver-

kauf von Grundstücken keine Uebervortheilung anwendbar ist (§ 29) so ist dies auch der Fall bei Vermiethungen derselben. § 33) Miethet Jemand einen Menschen, um für ihn zu arbeiten, sey es bei beweglichen oder bei unbeweglichen Sachen, da findet auch keine Uebervortheilung statt. — § 34) Hat Jemand einen Menschen gemiethet, um sein Feld zu besäen, und der Gemiethete sagt, er habe es gehörig besäet, und es sind Zeugen für das Gegentheil, so ist die Sache zweifelhaft, ob wegen der Saat eine Uebervortheilung statt findet (bewegliche Sachen) oder nicht, weil es ein Grundstück ist, welches besäet worden ist, daher braucht der Beklagte Nichts herauszugeben, und hat auch nur einen Nebeneid zu leisten. — § 35) Miethet Jemand Gefäße oder Vieh, so ist Uebervortheilung dabei anwendbar. § 36) Uebernimmt Jemand Etwas, z. B. ein Kleid zu weben, oder Etwas zu nähen, für eine benannte Summe, so ist Uebervortheilung anwendbar. (Hat Jemand einen Arbeiter mit seinem Pferde oder Esel gemiethet, so findet in Hinsicht des Viehes Uebervortheilung statt, obwohl nicht in Hinsicht des Arbeiters) [§ 33.] § 37) Brüder und Compagnons, die bewegliche Sachen getheilt haben, sind wie Käufer gegenseitig zu betrachten, und es finden alle Gesetze der Uebervortheilung bei ihnen statt. § 38) Haben sie unter sich ausgemacht, die Theilung soll durch das Gericht erfolgen, und dieses hat sich bei der Abschätzung um ⅙ zu wenig oder zu viel geirrt, so ist die Theilung ungültig (siehe Absch. 109). § 39) Wenn A und B (Brüder) abgetheilt haben unter der Bedingung, daß wenn Einem von ihnen bei der Theilung ein gewisses (benanntes) Haus zufiele, er die Erlaubniß haben solle, eine Thür nach dem angrenzenden Gang (Portale) zu machen, und haben aber nicht daran gedacht, daß die Bewohner des Portals dies verwehren könnten — siehe Absch. 162 und Absch. 175, § 3 — und dieser Fall ist nun eingetreten, so kann der Betheiligte die ganze Theilung ungültig machen, weil solche gleich anfänglich irrthümlich geschehen ist.

Zweihundertachtundzwanzigster Abschnitt. Man darf auch nicht durch Worte übervortheilen, täuschen u. s. w.

§ 1) Eben so wie bei Kaufen und Verkaufen eine Uebervortheilung verboten ist, so ist auch eine Täuschung durch Worte verboten, und diese ist noch schlimmer als jenes, denn jenes kann berechnet und wieder ersetzt werden, diese aber nicht, jenes ist an seinem Gelde, diese ist aber an seinem Körper — (Person), und wer zu Gott schreit (klagt) über Täuschung von seinem Nächsten wird gleich erhört, — (und zwar weil es heißt Amos 7, 7: der Herr [Gott] stehet auf einer Mauer mit Senkblei gemessen [אנך Anach], und Er [Gott] hatte das Senkblei, אנך Anach, in seiner Hand — die Bedeutung im Text ist: Gott will eine Mauer, mit Senkblei gemessen, zwischen sich und Israel ziehen, d. h. Er will Nichts

mehr von Israel wissen, will es verderben lassen — weil nun in dem Worte אנך und in dem Worte אונאה Onaah [Uebervortheilung] zwei gleiche Buchstaben sich befinden, nämlich א und נ, so hat der Talmud, Traktat Baba Mezia, F. 58, 2, herausgedrehet, daß wenn Jemand zu Gott über Uebervortheilung seines Nächsten klagt, er gleich erhört wird, und den Nächsten bestraft, und zwar weil Gott so gleich fertig und bereit auf der Mauer mit dem Senkblei stand Israel zu verderben!! — das ist nun wieder ein von den Millionen Beispielen der Accomodations Manieren des Talmuds! [siehe erste Hälfte dieses Buchs S. 306 Z. 16 v. o.] obschon nun diese Sache, nämlich: das Verbot der Uebervortheilung, Täuschung, Falschheit in Worten, gewiß sehr löblich ist, so sollten sie nur mit ihren obscenen Beweisen wegbleiben, denn gerade dadurch haben sie auch andere unzählige abgeschmackte Gesetze gemacht die dem Volke eine unerschwingliche Last sind, d. U.) § 2) Man muß sich sehr in Acht nehmen, daß man einem Proselyten nicht, weder durch Geld noch durch falsche Worte schadet, weil dies an vielen Stellen in der Schrift verboten ist. § 3) Man muß seine Frau nicht durch falsche Worte betrüben, weil eine Frau sehr leicht weint, und Thränen erhört Gott gleich (hier ist wieder ein sehr weitläufiger Beweis beigefügt, d. U.) § 4) Man soll Niemand fragen um den Preis einer Sache wenn man solche gar nicht kaufen will. — Wenn Eseltreiber Getraide kaufen wollen, soll man solche nicht hinweisen nach Jemanden der gar kein Getraide zu verkaufen hat, und sie so zum Besten haben. — Einem Büßenden soll man seine frühere Lebensart nicht vorhalten. — Wenn es unglücklich gehet, den soll man nicht auf solche Weise trösten, wie es Hiob's Freunde gethan haben. — Wird um Bescheid über irgend ein Gesetz gefragt, so soll man nicht zu Einem, von dem man weiß, daß er die Sache nicht verstehet, sagen: Nun, was würdest du antworten? — Alle dergleichen Sachen sind verboten. § 5) Man darf Niemand mit einem Schimpfnamen rufen, — und wenn er auch gewöhnlich so genannt wird — so bald man die Absicht hat ihn zu beschämen. § 6) Verkauft Jemand eine Sache die fehlerhaft ist, so muß man es dem Käufer sagen, selbst einem Nichtjuden darf man kein Fleisch von crepiertem Vieh verkaufen, wenn dieser glaubt es sey von einem geschlachteten Vieh — auch soll man Niemand zum Mittagessen nöthigen — zum Schein sehr darum bitten, wenn man vorher weiß daß er die Einladung doch nicht annimmt u. s. w. — § 7 und 8 sind ähnlichen Inhalts wie die vorigen §§. § 9) Man darf keinen Menschen (Sklaven, der verkauft werden soll), kein Vieh, kein Gefäß schminken oder färben, daß solche dadurch ein besseres Ansehen erhalten, kein Vieh Kleienwasser zu trinken geben, um es aufzublasen und fettaussehend zu machen, es auch nicht mit Kämmen kratzen und reiben, um das Haar aufstehend zu machen, auch kein Fleisch im Wasser einweichen, um es weiß und fettaussehend zu machen. § 10) Man darf nicht wenig schlechte Früchte unter viele gute vermischen, um solche für

ganz gut zu verkaufen u. ſ. w. § 11) Bei Wein iſt es erlaubt, in den Keltern, ſchweren mit leichten Wein zu vermiſchen, weil er dadurch beſſer wird, und iſt ſolches beim Koſten zu merken, ſo kann man es überall thun, weil der Käufer es ſchon merken wird. § 12) Man darf aber kein Waſſer unter Wein vermiſchen, oder man müßte es dem Käufer bekannt machen. § 13) Wo der Gebrauch iſt, daß man in den Keltern Waſſer unter den Wein thut, ſo muß ſolches nicht mehr ſeyn, als der Gebrauch iſt. § 14) Wo es der Gebrauch iſt, daß Jeder den Wein erſt koſtet, bevor er ihn kauft, da kann man immer den Wein mit Waſſer vermiſchen, aber nicht, wo der Gebrauch nicht allgemein iſt. § 15) Man darf die Hefen nicht unter den Wein miſchen, d. h. nicht die eines leeren Faſſes in das andere volle, weil der Wein dadurch verdorben wird, verkauft Jemand aber ein Faß Wein, Maasweiſe, ſo wird das ganze Faß mit den Hefen ausgemeſſen. § 16) Der Kaufmann kann immer von fünf verſchiedenen Keltern Wein nehmen und ſolchen in ein Faß thun, weil man doch allgemein weiß, daß der Wein nicht alle von ſeinem Weinberge iſt. § 17) Man kann das Schlechte aus den Graupen und Linſen verleſen, denn dies iſt Etwas, was Jeder ſehen kann, daß die Waare dadurch beſſer geworden iſt, ſie müſſen aber durchgehens verleſen ſeyn, und nicht blos die oberſten, und die unterſten nicht. § 18) Dem Krämer iſt erlaubt, den Kindern, die bei ihm kaufen, Nüſſe u. dgl. zu ſchenken, um ſie an ſich zu ziehen, auch kann er wohlfeiler als der Marktpreis iſt, verkaufen, und die Marktleute können Nichts dagegen haben, (ſiehe Abſch. 156, § 5.) § 19) Man darf keine Hefen unter Wein oder Oel miſchen, wenn es auch noch ſo wenig wäre. (Iſt etwas widerſprechend mit § 15 nnd eine weitläufige Abhandlung hierüber im Meirath Enajim, d. 11.) § 20) Verkauft Jemand ſeinem Nächſten klares Oel, ſo braucht der Käufer keine Hefen zu nehmen, verkauft er aber Oel, einfach, ſo muß er auf jede 100 Maas 1½ Maas Hefen nehmen; auch muß er das trübe Oel mitnehmen, das aus den übrig gebliebenen Hefen noch kömmt, d. h. wenn er das Geld für das Oel im Monat Tiſchri (September) gab, alsdann iſt das Oel noch trübe, und er empfängt es im Monat Niſſan (März) mit dem großen Maaße vom Monat Tiſchri, erhält er aber das Oel mit dem kleinen Maaße vom Monat Niſſen, weil alsdann das Oel ſchon klar iſt, da braucht er nur die Hefen (nach obiger Berechnung) aber nicht das trübe Oel zu nehmen.

Zweihundertneunundzwanzigſter Abſchnitt. Wenn Jemand Waizen, Gerſte u. ſ. w. verkauft, wie viel Unreines der Käufer mitnehmen muß.

§ 1) Bei Waizen muß er den ſechsten Theil Linſen (die ſind gewöhnlich unter dem Waizen), bei Gerſte eben ſo viel Stroh, bei Linſen eben ſo viel Erde, bei Feigen den zehnten Theil wurmſtichige

mitnehmen; bei allen andern Früchten muß der Käufer ebenfalls den sechsten Theil Unreinigkeiten mitnehmen, hat sich aber mehr, als obiger Maasstab besagt, darunter gefunden, so wird Alles gesiebt, und der Käufer braucht gar nichts Unreines darunter zu nehmen, (wahrscheinlich vermuthet man alsdann eine absichtliche Vermischung, d. U.) § 3) Es richtet sich aber Alles bei oben erwähntem nach dem Gebrauch des Landes oder der Stadt, wie man daselbst den Wein, das Oel, Getraide, Früchte verkauft, klar oder trübe, rein und unvermischt, oder umgekehrt u. s. w.

Zweihundertdreißigster Abschnitt. Wenn Jemand einen Vorrath von Wein verkauft u. s. w.

§ 1) Sagt Jemand zu seinem Nächsten: diesen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch, (ein solcher Wein muß gut seyn, daß er nicht durch zu langes Aufbewahren — weil nur jedesmal wenig davon verbraucht wird — verdirbt,) so muß der Käufer, unter 100 Krügen jedesmal zehn nehmen, die nicht so gut sind, als die andern 90, mehr hat er aber nicht nöthig zu nehmen. § 2) Sagte er aber blos: einen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch und sagt nicht dabei: diesen, oder er sagt, ein Faß Wein verkaufe ich dir, dann kann der Käufer lauter guten Wein verlangen. § 3) Sagt der Verkäufer bloß: diesen Vorrath von Wein, so muß der Käufer mit mittel Wein zufrieden seyn, so wie solcher in den Weinläden zu haben ist. § 4) Sagt der Verkäufer blos: ich verkaufe dir diesen Vorrath, so muß der Käufer zufrieden seyn, (wenn er darauf eingegangen war,) wie derselbe ist, wenn er auch ganz sauer wäre. § 5) Verkauft Jemand seinem Nächsten Wein, und der Käufer füllt solchen in seine Krüge, und er ist gleich darauf sauer geworden, so braucht der Verkäufer Nichts zu ersetzen; ist es aber bekannt, daß der Wein dieses Verkäufers gewöhnlich sich nur eine sehr kurze Zeit hält (und der Käufer sagte, er wolle den Wein am Essen und zum Aufbewahren haben) alsdann ist der Kauf ungültig. § 6) Hat Jemand Wein verkauft zum Küchengebrauch und solcher blieb noch in seinen (des Verkäufers) Krügen, und wurde sauer, so ist der Kauf ungültig, sagte der Käufer aber nicht, daß er den Wein zum Aufbewahren haben wolle, so muß er den Wein behalten, denn der Verkäufer kann sagen, er hätte solchen trinken, und nicht so lange aufbewahren sollen, bis er sauer wurde. (Der Käufer muß solchen aber länger aufbewahrt haben, als sonst seine Gewohnheit war. § 7) Verkauft Jemand ein Faß Bier, und das Faß gehört dem Verkäufer, so muß das Bier 3 Tage lang gut bleiben, sonst ist der Kauf ungültig; nach dieser Zeit ist solches für Rechnung des Käufers. § 8) Käuft Jemand ein Faß Wein zum Wiederverkauf im Kleinen, und als der dritte Theil erst verkauft war, wurde solcher sauer, so ist der Uebrige für Rechnung des Verkäufers; hat aber der Käufer das Spuntloch

verändert, oder er hat den Markttag nicht zum Verkauf benutzt, so ist der Wein für seine Rechnung. § 9) Uebernimmt Jemand von Einem ein Faß Wein nach einer andern Stadt zum Verkauf zu bringen, mit einem gewissen Antheil an dem Gewinn, und der Wein ist wohlfeiler oder theurer geworden, bevor er den Ort seiner Bestimmung erreichte, so ist alles für Gefahr des Verkäufers. § 10) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, ich verkaufe dir gewürzten Wein, so muß solcher bis zum nächsten Pfingsten gut bleiben, (so lange er nämlich noch in des Verkäufers Krügen sich befindet.) Heißt es, alten Wein verkaufe ich dir, so muß er ein Jahr, sehr alten Wein, 3 Jahr alt seyn, und muß bis zur Weinlese des dritten Jahrs sich halten — doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch des Orts.

Zweihunderteinunddreißigster Abschnitt. Man soll nicht mit falschem Maaße oder Gewichte betrügen, und das Gericht muß Aufsehr deßhalb halten.

§ 1) Wer seinen Nächsten, selbst einen Nichtjuden, durch falsches Maas oder Gewicht betrügt, übertritt eins von den 365 Verboten 3. B. M. 19, 35 (es ist das 271. Verbot, d. U.); (obschon man einen Nichtjuden übervortheilen kann [Absch. 227], — bei jenem Verbot stehet aber deinen Nächsten, auch kann man dies nicht Raub nennen, weil der Käufer dasjenige siehet was er kauft, hier aber glaubt der Nichtjude das Maas oder Gewicht wäre richtig — Meirath Enajim. —) § 2) Das Gericht muß Aufsehr deßhalb halten, und bei welchem Krämer man falsches Maas oder Gewicht findet, der kann nach Gutbefinden des Gerichts mit Schlägen oder mit Geldstrafen gezüchtigt werden. § 3) Man darf kein falsches Maas im Hause behalten, auch desselben nicht einmal zu einem Nachttopf! sich bedienen, denn es könnte Jemand doch — aus Unwissenheit? damit messen; — wo aber der Gebrauch ist, daß alle Maaße gezeichnet sind — von Amtswegen — da darf man ein falsches Maas im Hause behalten. § 4) Von Maaßen zu trockenen Sachen, macht man eine ganze, ½ und ¼ Szea — ein ganzes, ⅓, ¼ und ⅛ Kab — aber man macht kein Maas von 2 Kabin, denn es könnte vertauscht werden mit einer ¼ Szea, das sind 1½ Kabin. — Von Maaßen zu flüssigen Dingen, macht man 1, ½, ⅓ und ¼ הִין (Hinn) — soviel als 72 Eierschalen enthalten — ferner 1, ½, ¼, ⅛ und ½₆ Log (לוֹג) — ein Log ist der 12. Theil eines Hinn, also so viel als 6 Eierschalen enthalten. § 5) Wenn das Maas gestrichen wird, darf man den Streicher nicht zu leicht — zum Nachtheil des Verkäufers — auch nicht zu schwer zum Nachtheil des Käufers machen — auch muß solcher überall gleich gemacht seyn, nicht an einer Stelle dick und an der andern dün — es muß zwar in einem Male, aber nicht zu geschwind in einem Strich, sondern mittelmäßig gestrichen

werden. § 6) Werden flüssige Dinge gemessen, so darf man nicht so messen daß viel Schaum kömmt und das Maas dadurch voll zu seyn scheint, auch muß er, wenn er zu Messen aufgehört — d. h. in das Gefäß des Käufers geschüttet hat, noch so lange warten, das Maas wegzunehmen, bis 3 Tropfen überlaufen; dies ist aber nur der Fall wenn der Verkäufer ein Privatmann ist, aber ein Krämer braucht nicht so lange zu warten, weil er keine Zeit dazu übrig hat, indem er immer fort messen muß. § 7) Der en gros Verkäufer braucht seine Maaße nur alle Monat trocken zu machen, der Privatverkäufer alle Jahr, der Krämer aber zweimal in der Woche. § 8) Wo der Gebrauch ist, daß man mit einem kleinem Maaße mißt, d. h. man hat gewöhnlich kein großes Maas und giebt z. B. für ein ganzes Maas ⅞ oder ¾, da darf man nicht mit einem großen messen, und wenn der Verkäufer sogar für 4 kleine 3 große geben will — und eben so nicht umgekehrt, denn das Erste ist für den Käufer, das Zweite für den Verkäufer nicht gut (nach einer andern Version soll hier gemeint seyn, wenn der Verkäufer zweierlei Maaße hat, eins ist größer als das andere, und zwar um ⅛, Meirath Enajim); wo aufgehäuft wird, da darf nicht gestrichen werden, und auch nicht umgekehrt, und wenn der Unterschied auch gegenseitig vergütet werden soll. § 9) Gewichte macht man von 1, ½, ¼ Pfund aber keine von einem ⅓, ⅛ oder ⅝ Pfund, weil man sich dadurch irren kann. § 10) Die Gewichte dürfen nicht von Metall sondern von gehauenen Steinen gemacht werden. — Einige wollen, daß man, um Gold und Silber oder trockene Sachen zu wiegen, Metalle nehmen kann (und so ist auch der Gebrauch.) — Kleine Gold- und Silbergewichte müßte man mit Leder überziehen, weil die kleinste Abnutzung großen Schaden bringt. § 11) Man darf die Gewichte nicht in Salz stecken, denn sie werden dadurch — nach Einigen leichter, nach Andern schwerer. § 12) Der Krämer muß die Wageschale jedesmal, wenn er feuchte Sachen darauf gewogen hat, wieder abtrocknen, und die Gewichte muß er einmal in der Woche abtrocknen. § 13) Die Wageschalen müssen richtig seyn — jede nach ihrer Art — z. B. die Kaufleute, welche eiserne Platten verkaufen, da müssen die Stricke ihrer Wageschalen, welche der Wäger in der Hand hält, 3 Händebreit lang seyn, die Wageschalen müssen eben so viel von der Erde ab seyn (um den Ausschlag Raum zu lassen); der Wagebalken muß 12 Hände breit und die Stricke müssen eben so lang seyn; die Wageschalen der Woll- und Glasverkäufer brauchen nur 2 Hände breit von der Erde ab, und der oberste Strick ebenfalls nur 2 Hände breit lang und der Wagebalken und die Stricke nur 9 Hände breit lang zu seyn; die Wageschalen eines Privatmannes und eines Krämers muß eine Handbreit von der Erde ab, der oberste Strick eben so lang und der Wagebalken und die Stricke beide 6 Händebreit lang seyn, weil bei diesen Waaren der Ausschlag nicht so stark ist; Verkäufer von Gold und und Silber, feiner Wolle und mehrere leichte Sachen, deren Wageschalen brauchen nur 3 Fingerbreit von der Erde ab, und der

oberſte Strick nur eben ſo lang zu ſeyn (weil bei dieſen Waaren kein ſtarker Ausſchlag ſtattfindet). Die Länge des Wagebalkens und der Stricke iſt nicht vorgeſchrieben, und iſt willkührlich. § 14) Wo der Gebrauch iſt einen Ausſchlag zu geben, ſo muß ſolcher eine Handbreit ſeyn, wo der Gebrauch nicht dafür iſt, da wird in Sticken gewogen, dann muß aber gut Gewicht gegeben werden; bei feuchten Sachen von 100 Pfund 1 Pfund, bei trockenen von 400 Pfund 1 Pfund. — Wenn 10 Pfund gewogen werden ſollen, ſo kann der Käufer nicht jedes Pfund allein mit einem Ausſchlage gewogen zu werden verlangen, ſondern ſolche werden auf einmal gewogen. § 15) Stadtleute, die ihre Maaße und Gewichte größer machen wollen, können dies thun aber nicht mehr als ¼, denn fremde Verkäufer könnten kommen, und nicht wiſſen, daß das Maas in der Stadt größer geworden iſt, und hätten alſo einen großen Schaden dadurch. § 16) Bei Meſſungen von Grundſtücken zwiſchen Brüder und Compagnons muß man ſehr genau ſeyn, wie ſolche ſich in den Rechenbüchern befinden, denn bei einem Felde ſiehet man auf einen Fingerbreit — und als wenn ſolches ganz mit (כרכום Karkum) Safran beſäet wäre — die Bedeutung iſt hier, daß ein jeder Finger breit bei einem Felde wichtig iſt, weil Safran theuer iſt. § 17) Die 4 Ellen, welche dicht bei einem Graben ſind, werden nicht genau gemeſſen, und die dicht an dem Ufer eines Fluſſes ſind, werden gar nicht gemeſſen, weil dieſe öffentliches Eigenthum ſind. § 18) Ein Feldmeſſer muß nicht Einem die Felder im Sommer und dem Andern ſolche im Winter meſſen, denn das Meßſtrick wird im Sommer trocken und kürzer — und alſo zum Nachtheil eines Käufers; wird daher mit einem Stocke oder einer Kette gemeſſen, ſo macht die Jahrszeit keinen Unterſchied. § 19) Die Strafe falſchen Maaßes und Gewichtes wegen, iſt ſehr groß, weil es nicht möglich iſt, deßhalb gehörige Buße zu thun, denn er kann unmöglich wiſſen, wie Viele er durch falſches Maas und Gewicht betrogen hat, um den Schaden erſetzen zu können, und ein ſolcher Menſch wird betrachtet als Einer, der den Auszug der Iſraeliten aus Aegypten leugnet, (denn durch die Befreiung aus Aegypten iſt eine ſpecielle göttliche Vorſehung bewieſen worden, durch die Zeichen und Wunder nämlich, die dabei vorgefallen ſind; der aber falſch mißt und wiegt, glaubt nicht, daß Gott ſolche Dinge ſiehet oder ſie beachtet, er glaubt alſo auch nicht an die Befreiung der Iſraeliten aus Aegypten durch die göttliche Vorſehung, — Meirath Enajim.) § 20) Es iſt die Pflicht des Gerichts, Vorgeſetzte über die Beſtimmung der Preiſe der Lebensmittel zu ſetzen, damit nicht ein Jeder willkührlich handeln könne. Auf Wein, Oel, Mehl darf man nicht mehr als den ſechsten Theil verdienen, d. h. bei dem Engroshandel! Ein Krämer kann aber noch ſeine Mühe und ſeine Unkoſten in Anſchlag bringen — iſt die Waare aber theurer geworden, ſo kann er den laufenden Preis nehmen. — Wo aber keine Preistaxe iſt, da verkäuft ein Jeder wie er kann. § 21) Sobald aber eine Taxe iſt, ſo kann das Gericht denjenigen, der theurer verkauft, beſtrafen. § 22)

Beim Handel mit Eiern darf nicht doppelt verdient werden, d. h. der erste Kaufmann, der im Großen verkauft, kann verdienen, der Kleinhändler aber muß solche wieder ohne großen Vortheil verkaufen. Ein Rabbi will aber, daß man auf Eier doppelt verdienen könne! (weil solche nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln gehören.) § 23) Im gelobten Lande darf man mit nothwendigen Lebensmitteln keinen Speculationshandel treiben, sondern ein Jeder bringt seinen Vorrath zu Markt, damit recht wohlfeil verkauft wird. § 24) Man darf im gelobten Lande, oder in einer andern Stadt (auch außerhalb dieses Landes) wo der größte Theil der Bewohner Israeliten sind, kein Getraide aufkaufen, um solches zu speichern, aber wohl kann ein Jeder seine eignen Erzeugnisse aufbewahren; in einem unfruchtbaren Jahre soll man nicht mehr aufhäufen, als für ein Jahr zu seiner Haushaltung nöthig ist. § 25) Wer theurer, als der Marktpreis ist, verkauft oder übertritt was im vorigen § verboten ist, der ist so strafbar, als wenn er einem Israeliten auf Zinsen geliehen hätte. § 26) Man darf kein Getraide ausführen von Palästina nach einem andern Lande, oder nach Syrien — selbst in Palästina nicht, von einer Herrschaft (Königreich) nach einer andern daselbst. § 27) Die Stadtleute können unter sich den Marktpreis für jede Sache bestimmen und dabei die Bedingungen machen, daß der, welcher dagegen handelt, eine Geldstrafe bezahlen müsse. § 28) Handwerker können Verordnungen unter sich machen, und daß der, wer solche übertritt, eine Geldstrafe bezahlen müsse, d. h. in einem Orte, wo kein Vorgesetzter der Gemeinde sich befindet, sonst dürfen sie Solches ohne dessen Vorwissen nicht thun, nämlich eine Geldstrafe festsetzen.

Zweihundertzweiunddreißigster Abschnitt. Wenn der Verkäufer sich beim Messen, oder Wiegen, oder in der Rechnung geirrt hat oder er hat Etwas fehlerhaftes verkauft.

§ 1) Hat sich der Verkäufer beim Messen, Wiegen oder in der Rechnung nur um Etwas geirrt, so bleibt zwar der Verkauf aber der Unterschied muß gegenseitig ersetzt werden, auch noch nach langer Zeit. — (Und nicht wie bei einer Uebervortheilung, wo der Uebervortheilte nur so viel Zeit hat, um die Sache einem Sachverständigen zu zeigen. § 2) Empfängt Jemand von seinem Nächsten Geld, für eine verkaufte Sache, oder als Anleihe, oder als Bezahlung, so muß er das zuviel Erhaltene unaufgefordert zurückgeben, so bald nur die Wahrscheinlichkeit da ist, daß hier ein Irrthum stattgefunden hat. — War aber die Sache so, daß kein Irrthum stattfinden konnte, so wird das Zuviel als ein heimliches Geschenk angesehen, und bedarf nicht zurückerstattet zu werden. — § 3) Verkauft Jemand ein Feld, Sklave, Vieh oder andere bewegliche Sachen, und an der gekauften Sache befindet sich ein Fehler, welchen der Käufer nicht gewußt hat, so ist der Kauf ungültig, und der Käufer giebt

die Sache zurück, auch noch nach langen Jahren, er muß ſich aber — ſo bald er den Fehler weiß — der Sache nicht mehr bedienen, ſonſt wird es als eine Verzichtung angeſehen. § 4) Der Verkäufer kann nicht ſagen, er will ihm eine Vergütung für den Fehler geben, und wenn ſolche auch hinreichend wäre; denn der Käufer kann behaupten, er wolle eine fehlerfreie Sache haben, will der Käufer, er verlangt nämlich die Vergütung, ſo kann der Käufer wieder ſagen, er wolle ihm ſein Geld wiedergeben oder er ſoll die Sache ſo, ohne Vergütung behalten. § 5) Wenn A dem B Häuſer verkaufte, welche er in einer andern Stadt hatte — bevor aber der Kauf gänzlich geſchloſſen war, haben Nichtjuden einige Beſchädigungen an dieſen Häuſern gemacht, und dann erſt hat B — der davon nichts wußte — den Kauf geſchloſſen, nun will B — der die Beſchädigungen erfahren — zurücktreten, A will ſich aber vom Kaufpreis ſo viel abziehen laſſen, daß die Beſchädignngen wieder ausgebeſſert werden können, ſo erhält er Recht. (Eben ſo jeder Fehler der nicht an dem Hauſe ſelbſt iſt, und er kann entfernt werden, z. B. es hatte Jemand das Recht ſeinen Weg durch dies Haus zu nehmen, oder es floß ein Waſſerſtrich (ein Teich) bei dem Hauſe, dies kann abgeändert werden, war der Fehler aber am Hauſe ſelbſt, z. B. der Verkäufer ſagte, es wären ganze Mauern am Hauſe, und es findet ſich, daß ſolche ſehr ſchadhaft ſind, da kann der Käufer zurücktreten, und der Verkäufer kann nicht ſagen, er wolle ihm die Mauern wieder machen laſſen.) § 6) Es richtet ſich Alles nach dem Gebrauch des Landes, was man daſelbſt für einen Fehler hält, wodurch ein Kauf rückgängig gemacht werden kann, denn bei jedem Handel und Wandel wird ein ſolcher Gebrauch ſtillſchweigend angenommen, (wenn keine beſondere Bedingungen gemacht werden.) § 7) Eine jede gekaufte Sache muß ohne Fehler ſeyn, dies wird ſtillſchweigend vorausgeſetzt; ſagt der Verkäufer: ich verkaufe dir dieſe Sache unter der Bedingung, daß wenn etwa ein Fehler daran iſt, du nicht zurücktreten kannſt, ſo hilft dies Nichts, oder er müßte ihm den Fehler bekannt machen, und der Käufer darauf verzichtet haben, oder der Käufer müßte geſagt haben: jeden Fehler, der an dieſer Sache ſich befindet, wodurch ſolche um ſo viel (benannt) weniger werth iſt, übernehme ich, und verzichte darauf. § 8) Verkäuft Jemand eine Kuh und ſagt: ſie hätte Fehler — benannte ſolche — und man könnte ſie ſehen (wenn ſie da wären), ſagt aber auch, daß ſie noch einen Fehler hätte, und dieſen könnte man nicht ſehen, dieſen Fehler hatte ſie nun wirklich, wie es ſich in der Folge zeigte, die andern aber, von welchen er auch ſprach, hatte ſie nicht, ſo iſt der Kauf ungültig, z. B. er ſagt: die Kuh wäre lahm, blind und beißig, oder niederkauernd — ſtreckt ſich oft nieder — den letzten Fehler hatte ſie nun wirklich, (er fand ſich in der Folge,) die andern Fehler hatte ſie aber nicht, ſo ſagt der Käufer: ſo gut ſie dieſe Fehler, von welchen du auch ſprachſt, nicht hatte, ſo glaubte ich, ſie werde auch jenen nicht haben, und du haſt mich alſo blos ſicher machen wollen. Hatte die Kuh aber wirklich von den ſichtbaren Fehlern

wenn auch nur einige, sie hatte aber auch, wie es sich in der Folge fand, einen von den unsichtbaren Fehlern, so ist der Kauf gültig, denn so gut wie der Käufer auf die sichtbaren verzichtete, hat er auch auf die unsichtbaren Fehler verzichtet. § 9) Ist eigentlich überflüßig zu übersetzen, und geschiehet nur der Vollständigkeit wegen.) Solcher besagt: daß wenn von dem Verkäufer alle sichtbaren und unsichtbaren Fehler der Kuh angezeigt waren, und die Fehler waren auch alle da, daß alsdann der Kauf gültig sey. § 10) Verkäuft Jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, und sie haben zwar Fehler, aber diese Fehler stören nicht von der Arbeit, so ist der Kauf gültig; solche Fehler werden סמפון Szampon (Mäkel) genannt; sind sie zu sehen, so hat sie der Käufer bemerkt, sind sie nicht zu sehen, z. B. Warzen am Leibe, oder ein Hundebiß, Uebelriechen aus dem Munde, oder aus der Nase u. m. dgl., so ist der Kauf doch gültig, weil solche Fehler nicht von der Arbeit stören. Hatten sie aber einen bösen Grind, שחין Schechin (Beule, Geschwüre), der in Aegypten einheimisch ist, und besonders die Füße trifft, an sich, oder eine Krankheit die entkräftet, oder die fallende Sucht, Krämpfe, oder eine Verwirrung im Verstande, lauter Fehler, die bei der Arbeit störend sind, oder sie hatten die Krätze u. m. dgl. was Ekel erregt, und man kann sich solcher Personen nicht zum Zubereiten der Speisen bedienen, oder es fand sich, daß ein solcher Sklave ein bewaffneter Räuber war, ist also zum Tode reif, oder er ist zum Königsdienst eingeschrieben und der König kann sich seiner also jeden Augenblick bedienen, so ist in allen diesen Fällen der Kauf ungültig; ist ein solcher Sklave aber blos ein Dieb, ein Häscher, ein Seelenräuber, oder ein Entläufer, oder ein Vielfresser, ein Säufer u. m. dgl., so ist der Kauf gültig, denn die Sklaven sind Alle so, und man weiß dieses, der Käufer müßte denn Bedingungen gemacht haben. (Einige wollen, daß ein Seelenräuber so gut ist, als wenn er zum Königsdienst eingeschrieben ist.) § 11) Ist eine Wiederholung vom zweiten § in Absch. 221. § 12) Ist die verkaufte Kuh, nach dem Schlachten Trepha (zu Essen verboten) befunden worden — durch Anwachsung der Lungen (סירכא Szircha) — da sind die Meinungen der Rabbis getheilt, ob der Kauf zurückgehet, (denn da dies ein Fall ist, der sich oft ereignet, so hätte der Käufer deßhalb Bedingungen machen sollen; ist es aber ein anderer Fehler, der die Kuh Trepha macht, und wenn sogar der Fall zweifelhaft ist, sie ist aber doch von den Rabbinen zu essen verboten, so gehet der Kauf zurück, und der Verkäufer kann nicht sagen, der Käufer soll Beweise bringen, daß die Kuh wirklich Trepha sey. § 13) Verkäuft Jemand Etwas, und es war ein Fehler daran, der Käufer macht nun Etwas an der Sache, wodurch solche ebenfalls fehlerhaft wird — dieses geschiehet aber gewöhnlich — z. B. man kauft ein Vieh und schlachtet es — der Käufer wußte aber von dem ersten Fehler nichts, so wie beim vorigen § — so ist der Kauf ungültig; macht der Käufer aber einen Fehler an der Sache, den man gewöhnlich nicht daran macht, so ist der Kauf zwar ungültig wegen

des ersten Fehlers, den er nicht wußte, aber er muß dem Verkäufer den zweiten Fehler mit Geld ersetzen. § 14) Hat Jemand ein Bettuch gekauft, und trennte es auseinander, um ein Hemd daraus zu machen, und es wurde fehlerhaft befunden, so muß der Verkäufer solches zurücknehmen. Hat der Käufer das Hemd schon fertig, und entdeckt dann erst den Fehler, so muß der Verkäufer solches ebenfalls zurücknehmen, und dem Käufer noch das ersetzen, was er verbessert hat u. s. w. § 15) Verkäuft Jemand ein Feld, und der Käufer hat schon Früchte davon genossen, und in der Folge fand sich ein Fehler an dem Felde, so kann der Käufer das Feld zurückgeben, muß aber die genossenen Früchte ersetzen, und war ein Hof bei dem Felde und der Käufer hat darin gewohnt, so muß er auch die Miethe zahlen. § 16) A hat dem B eine Anzahl Käse verkauft, 3 Tage nach dem Verkauf schnitt B solchen an, und fand ihn sehr faul und schimmlicht, so werden die Käsemacher befragt, wie lange es dauert, bevor Käse eine solche Fäulniß und Schimmel erhält, und wenn es sich alsdann erweist, daß dies schon bei dem Verkäufer geschehen ist, so ist der Kauf ungültig; ist die Sache zweifelhaft, so muß der Käufer Beweise bringen. § 17) A verkaufte dem B einen Schlauch Oel, ungeöffnet, B verließ sich auf den Verkäufer, welcher sagte, das Oel wäre gut; beim Oeffnen war solches aber trübe, so muß der Verkäufer schwören, daß das Oel gut war; will er nicht schwören, so schwört der Käufer, daß dies dasselbe Oel ist, welches er erhielt, und der Kauf ist ungültig, oder der Verkäufer muß dem Käufer, wenn dieser es will, den Unterschied zwischen klarem und trübem Oel an Geld ersetzen. § 18) Verkaufte Jemand eine Sache mit einem unsichtbaren Fehler, und die Sache wird in der Folge durch diesen Fehler ganz zernichtet, z. B. es kauft Jemand einen Ochsen, der keine Zähne hatte, und er wußte dies nicht, und er stellte ihn an die Krippe mit seinen andern Ochsen, da dieser aber nicht fressen konnte, so starb er, so giebt der Käufer den todten Ochsen zurück und erhält sein Geld wieder und in mehr dergleichen Fällen; war der Verkäufer ein Makler, d. h. ein solcher, der von Einem kauft, und verkauft einem Andern gleich wieder, er hat die Sache also nicht lange bei sich — also kein ordentlicher Makler — der von diesem Fehler Nichts wußte, so muß er dies beschwören, und ist frei, denn in diesem Fall lag es dem Käufer ob, den Ochsen zu untersuchen, und dann hätte er den Fehler gefunden, und der Makler hätte ihn alsdann zurückgeben können. (Einige Rabbinen sind aber dagegen, und wollen, daß der Makler zahlen müsse, besonders wenn sich der zweite Käufer Nichts zu Schulden kommen ließ, z. B. er kaufte einen Ring als Gold, und er war inwendig mit Blei gefüllt u. s. w., siehe Absch. 268.) § 19) Verkäuft Jemand Eier, und sie waren faul, so ist der Handel ungültig, jetzt ist der Gebrauch aber nicht so, und ein Gebrauch hebt das Gesetz auf! — § 20) Verkäuft Jemand Saamen der nicht gegessen, sondern zum säen in Gärten gebraucht wird, und er ist nicht aufgegangen, so muß das Geld zurückgegeben werden,

ist aber ein starker Hagel gekommen, daß vielleicht dieser das Aufkommen verhinderte, so ist der Verkäufer frei. § 21) Waren aber die verkauften Saamen Waizen, Gerste, die man auch ißt, und sie sind nicht aufgegangen, so ist der Verkäufer frei, sogar Flachssaamen, der manchmal gegessen? wird. (Hat der Käufer aber das Geld dafür noch nicht gegeben, so kann er behaupten, er habe den Saamen zum Säen gekauft, siehe § 23). Es verstehet sich, daß wenn der Käufer vorher sagte, er kaufe solchen zum Säen, daß dann der Kauf ungültig ist — und so ist es auch mit Sachen, welche zu Arzeneien und zum Färben gebraucht werden. Käuft Jemand Etwas, um es an einem andern Orte zu verkaufen, und daselbst angekommen, fand sich ein Fehler daran, so kann der Verkäufer nicht verlangen, die Sache wieder zurück bei sich gebracht zu haben, sondern er muß das Geld zurückgeben, und sich selbst um die Zurückgabe seiner Sache bekümmern, und wenn solche unterdeß verloren oder gestohlen worden ist, so ist es für seine Rechnung und hat der Verkäufer von dem Fehler gewußt, so muß er sogar dem Käufer die gehabten Unkosten ersetzen; hat er aber den Fehler nicht gewußt, so braucht er nur die Herkosten, aber nicht die Hinkosten zu ersetzen. Hat der Käufer aber nicht gesagt, daß er die Sache an einem andern Ort verkaufen wolle, so muß er dem Verkäufer die Sache auf seine Kosten zurückbringen, wenn er sein Geld zurück haben will. § 22) Käuft Jemand Etwas, und es ist fehlerhaft, und es ist gestohlen oder verloren worden, so ist es für Rechnung des Käufers, wenn er den Fehler dem Verkäufer nicht angezeigt hat; ist solches aber durch den Fehler wurmstichig oder sonst schadhaft geworden, so ist es für Rechnung des Verkäufers; konnte der Käufer dies dem Verkäufer anzeigen, und er hat es unterlassen, so ist es für seine Rechnung. § 23) Verkäuft Jemand einen Ochsen, und er ist stößig, und es ist nicht zu beweisen (auch aus dem Preise nicht) ob der Käufer den Ochsen zum Ackern oder zum Schlachten gekauft hat, so kann der Verkäufer sagen, er habe den Ochsen zum Schlachten verkauft; ist das Geld aber noch in den Händen des Käufers, so muß der Verkäufer Beweise bringen; käuft aber dieser Käufer gewöhnlich nur zum Ackern, so ist der Kauf ungültg, käuft er aber gewöhnlich zum Schlachten, so ist der Kauf wieder gültig, käuft er aber für beides, so muß es aus dem Preise erwiesen werden.

Zweihundertdreinnddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Sorte (benannte) Früchte verkauft, und gab dem Käufer eine andere, oder er hat schlechte verkauft, und gab gute.

§ 1) Im ersten der obigen Fälle ist der Verkauf ganz ungültig und beide Theile können zurücktreten; war die Abrede aber guter Waizen, und er war schlecht, und wenn er auch das Geld werth wäre (er gab ihm um so viel mehr), da kann der Käufer

aber nicht der Verkäufer zurücktreten, selbst wenn der Waizen in der Folge theurer ward; — war die Abrede schlechter Waizen, und er war gut, da kann in jedem Fall der Verkäufer aber in keinem Fall der Käufer zurücktreten.

Zweihundertvierunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand eine zu essen verbotene Sache verkauft, und der Käufer aß solche.

§ 1) Schlachtet Jemand ein erstgeborenes männliches Vieh, und verkauft es, und dieser verkauft wieder das Fleisch einzeln, und und es wird bekannt, daß der Schlächter solches nicht vorher einem erfahrenen Mann zeigte, ob auch ein Fehler darin ist. — Im vierten Buch von Absch. 306 bis Absch. 321 wird die nähere Abhandlung erfolgen. — (Zur Zeit des Tempels mußte solches geopfert werden, 5. B. M. 15, 19; jetzt darf man ein solches Vieh auch nicht behalten, sondern es gehört dem Priester und dieser darf es nicht früher schlachten, bis ein Fehler (ein äußerlicher) sich daran befindet, E. d. U.): so muß das Geld zurückgegeben werden, und was von dem Fleische noch übrig ist, muß vergraben und dem Käufer das Geld dafür ersetzt werden — von dem zweiten Käufer. § 2) Eben so ist es wenn Jemand eine Kuh schlachtet, und es wird bekannt, daß solche Trepha ist (verboten, entweder durch nicht gehöriges Schlachten oder durch einen innerlichen Fehler.) § 3) Eben so ist es, wenn Jemand Etwas verkauft, was nicht von dem Gesetz, sondern nur von Thalmuds wegen zu essen verboten ist. § 4) Auch Alles, dessen Genuß, nicht allein das Essen, verboten ist, und es wird verkauft, so ist der Kauf ungültig.

Zweihundertfünfunddreizigster Abschnitt. Ein Unmündiger, Taubstummer, Blödsinniger, Betrunkener, wann diese bewegliche Sachen verkaufen dürfen, und wenn Jemand am Sonnabend oder an Feiertagen Etwas käuft.

§ 1) Ein Unmündiger kann Nichts erwerben und erwerben lassen; ist er aber volle 6 Jahre alt, und er verstehet mit Handel und Wandel umzugehen — man hat ihn deßhalb examinirt — so sind alle seine Handlungen, Kaufen, Verkaufen, Schenken, viel oder wenig, in gesunden oder kranken Tagen gültig, ist er 10 Jahre alt, so bedarf es nicht einmal eines Examens — (wenn er nicht blödsinnig ist) — dieses haben die Weisen verordnet; damit wenn ein solcher Knabe allein stehet, keine Vormünder hat, er sich ernähren könne, dies gilt aber nur bei beweglichen Sachen; (Einige Rabbinen wollen, daß wenn ein solcher Knabe eine unrichtige Handlung begangen hat, sie keine Gültigkeit habe;) aber bei unbeweglichen

gelten die Handlungen eines Unmündigen Nichts, bis er erwachsen ist — d. h. ein Knabe muß 13 Jahre und ein Mädchen 12 Jahre alt seyn, und sie muß die bekannten Haare haben — selbst wenn einem unmündigen Knaben ein Grundstück geschenkt worden ist, oder sein Vormund hat es für ihn erworben, und wenn der Schenker auch krank war, und wenn der Knabe auch den Handel und Wandel verstünde, so gilt es doch nicht, weil es unbewegliche Sachen sind. (Will aber ein solcher Knabe, daß seine Handlungen gelten sollen, und seine Verwandten oder das Gericht haben nicht dagegen protestirt, so gelten solche.) Schuldscheine sind als bewegliche Sachen zu betrachten. § 2) Hat ein solcher Knabe aber Vormünder, so gelten ohne Bewilligung derselben keine seiner Handlungen, auch bei beweglichen Sachen nicht. (Eben so wenn der Knabe noch an eines andern Tische ißt, siehe Absch. 290.) Ist er aber erwachsen so gelten seine Handlungen, selbst wenn er noch Vormünder hätte. § 3) Ein Knabe der den Handel und Wandel verstehet, und keine Vormünder hat, und hat sich bei einem Handel von beweglichen Sachen geirrt, da gelten die Gesetze wie bei einem Erwachsenen, siehe Absch. 227 § 1—4. § 4) Bei einem unmündigen Knaben gilt nur dann der Kauf oder Verkauf von beweglichen Sachen, wenn er solche zu sich gezogen hat oder er hat solche einem Andern zu sich ziehen lassen, hat er aber blos Etwas Geld auf den Kauf gegeben, und will solche wieder rückgängig machen, so braucht er nicht Mi sche para — Absch. 204 § 4 — auf sich zu nehmen, wohl aber müssen Andere dies gegen ihn thun. § 5) Auch dürfen keine Zeugen, einen Schein von einem solchen Knaben verfertiget, unterzeichnen. § 6) Es ist schon § 4 gesagt worden, daß der Unmündige die beweglichen zu sich ziehen müsse, wenn solche sich auch in dem Hof desselben sich befunden hätten, oder er hatte solche in Miethe, so hilft dies nicht; aber es hilft bei einer Unmündigen (siehe Absch. 268 § 5). § 7) Hat ein Unmündiger ein Grundstück erworben, und hat es bezahlt und im Besitz genommen, so bleibt es ihm. § 8) Ist der Knabe oder das Mädchen erwachsen, und verstehen auch Nichts vom Handel und Wandel, so sind ihre Handlungen — bei beweglichen Sachen — doch gültig, aber nicht bei Grundstücken. (Das Gericht kann aber dessen Grundstücke verkaufen, um die Schulden seines Vaters zu bezahlen u. m. dgl., siehe § 26 dieses Absch.) § 9) Das bisher Gesagte gilt aber nur von Grundstücken die man dem Knaben erwerben ließ oder ihm schenkte; Grundstücke aber die derselbe vom Vater oder von andern Verwandten geerbt hat, oder solche sind ihm von einem Sterbenskranken geschenkt worden, solche kann er nicht früher verkaufen, bis er 20 volle Jahre alt ist, und die bekannten zwei Haare gebracht hat, weil sein Sinn zu sehr am Gelde hängt, und er könnte wohlfeiler verkaufen. § 10) Verschenkt er aber Etwas, und er ist über 13 Jahre alt, und hat die bekannten zwei Haare, da haben die Weisen verordnet, daß die Schenkung Gültigkeit haben soll, damit man nicht die Achtung vor ihm verliere, seine Worte gar nicht mehr be-

achtetet — weil dies ein außerordentlicher Fall ist — denn gewiß hat er durch diese Verschenkung einen großen Genuß, sonst hätte er es nicht gethan. § 11) Nach § 9 ist zwar festgesetzt worden, daß wenn Jemand 20 volle Jahre alt ist, und die bekannten zwei Haare hat, so kann er ein Grundstück, welches er vom Vater geerbt hat, verkaufen, dies kann er aber auch wenn er diese Haare noch nicht hat, er hat aber die Zeichen eines סָרִיס Szariß an sich (Verschnitteten) — solche sind: weiches, dünnes und kurzes Haar, oder sein Fleisch — Haut — ist glatt wie das eines Weibes — oder wenn er wassert — in einer Vertiefung — und spritzt, oder wenn der Urin lange stehet, und wird nicht übelriechend, oder er kann, wenn er wassert, keinen hohen und weiten Bogen machen, oder er dampft nicht wenn er aus dem Bade kömmt — in regnichter Witterung — oder seine Stimme ist nicht gut zu unterscheiden von der eines Mannes und einem Weibe, oder er hat kein ordentliches Barthaar — hat er gar keine Haar im Bart, so ist dies allein schon genügend. — Die Zeichen bei einem Weibe sind, um sie als unfruchtbar zu erklären — wenn es keine Brüste hat, oder die Beiwohnung macht ihm Schmerzen, oder es hat eine Mannes Stimme, oder der bekannte Ort ist nicht rund und erhaben wie bei einem Weibe (aus dem Tur, Eben haäser Absch. 172; eigentlich aus dem Talmud, Traktat Jebamot F. 80). — Hat er aber weder die bekannten zwei Haare noch die Zeichen eines Szariß an sich, so ist er unmündig bis er 36 Jahre alt ist, und bis dahin gilt keine seiner Handlungen. § 12) Hat nun ein solcher Mensch Etwas verkauft, bevor es erwiesen war, daß er schon erwachsen ist, z. B. vor seinem 20. Jahre, und er hatte weder die bekannten zwei Haare noch die Zeichen eines Szariß an sich, und nachher bekam er diese zwei Haare, er ist also jetzt erst als erwachsen zu erklären, so gelten alle bis zu dieser Zeit geschehenen Handlungen nicht, haben sich aber die Zeichen eines Szariß gezeigt, und er ist auch über 20 Jahre alt, so gelten alle seine Handlungen rückwärts von 13 Jahren und einem Tage an, denn es hat sich dadurch erwiesen daß er von Geburt an schon ein Szariß war und deßhalb die zwei Haare nicht hatte. § 13) Hat Jemand entweder seine eigne oder seines Vaters Güter verkauft, und er starb, seine Verwandten wollen nun klagen und geben vor, daß er beim Verkauf noch unmündig war, und verlangen daß er untersucht! werden sollte, so werden sie nicht angehört. § 14) Sobald Jemand unter 20 Jahr alt die Grundstücke seines Vaters verkauft, so kann er den Verkauf wieder rückgängig machen, aber er muß nicht warten bis er schon 20 Jahre alt geworden ist. § 15) Hat ein Unmündiger von Jemanden Geld geliehen — wenn auch zu seiner Unterhaltung — so sind doch die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob er bei seiner Mündigkeit solches bezahlen müsse. § 16) Eine Bürgeschaft von einem Unmündigen übernommen hat keine Gültigkeit. § 17) Ein Taubstummer, oder, er spricht, und hört gar nicht, der kann bewegliche Sachen kaufen, verkaufen, durch Zeichen — mit den Fingern — nicht

mit dem Munde, aber keine unbewegliche Güter — und selbst bei beweglichen Gütern muß man sich genau von seinen Antworten durch Zeichen überzeugen, und überhaupt sinnig und nicht übereilend bei der Sache seyn. § 18) Ein Stummgeborner, der aber hören kann, oder einer der erst nach seiner Geburt stumm geworden ist, dessen Handlungen haben ohne Ausnahme Gültigkeit, aber er muß erst untersucht worden seyn, wie man Jemand untersucht, der seiner Frau einen Scheidebrief giebt, oder er müßte denn schreiben können. — Das Verfahren dabei ist wie folgt: man muß ihm — (nach dem man ihn gefragt hat, ob er seiner Frau den Scheidebrief geben wolle, und er mit dem Kopf Ja genickt —) sechs verschiedene Fragen vorlegen, drei davon müssen bejahende und drei verneinende Antworten erfordern, d. h. mit dem Kopfe nicken oder schütteln, man muß nicht erst die drei bejahenden und dann die drei verneinenden — oder umgekehrt — vorlegen, sondern vermischt untereinander — im Sommer muß man ihn fragen, ob er Sachen haben wolle (die nur im Winter zu haben sind) und so umgekehrt — aus dem Tur, Eben haäser Absch. 121; oder vielmehr aus dem Talmud Traktat Gittin F. 67 und 70. — § 19) Ein sehr Schwerhöriger, der ist wie ein jeder vollsinniger Mensch zu betrachten. § 20) Die Handlungen eines Blödsinnigen haben durchaus keine Gültigkeit, und das Gericht muß ihm Vormünder setzen wie einem Unmündigen. § 21) Wer zu Zeiten blödsinnig, und zu Zeiten vernünftig ist, z. B. Einer der mit der fallenden Sucht (starke Krämpfe) behaftet ist, da müssen die Zeugen genau gesehen haben, zu welcher Zeit seine Handlungen geschehen sind. § 22) Die Handlungen eines Betrunkenen haben Gültigkeit, er müßte denn in dem Grade betrunken gewesen seyn, wie Lot es war, der nicht wußte, was er that, alsdan ist er wie ein Blödsinniger zu betrachten. § 23) Wenn Jemand bewegliche oder unbewegliche Sachen verkauft hat, und ein Anderer hat solche für den Käufer in Besitz genommen, ohne daß dieser von dem Verkauf wußte, so kömmt es auf den Käufer, aber nicht auf den Verkäufer an, ob der Kauf gültig seyn soll. § 24) Eben so ist es, wenn ein Sklave Etwas gekauft oder verkauft oder geschenkt hat, oder man hat ihm Etwas geschenkt, ohne daß der Herr es wußte, so kömmt es auf diesen an, ob die Handlung gültig seyn soll oder nicht, und es bedarf weiter Nichts, als ein bloßes Wort von dem Herrn, Ja oder Nein, keines Mantelgriffs u. s. w. § 25) Wenn der Mann Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau Etwas verkaufte, dies ist schon abgehandelt worden im ersten Buche Absch. 85 und 90. § 26) Alles, was das Gericht oder die Vormünder von dem Vermögen der Waisen verkauft haben, oder sie haben Etwas für sie gekauft, hat Gültigkeit, aber sie dürfen Nichts von diesem Vermögen verschenken, denn Niemand kann Etwas verschenken, was ihm nicht gehört. § 27) Zu welchem Behuf das Gericht oder die Vormünder von den Gütern der Waisen Etwas verkaufen dürfen,

dies wird abgehandelt werden Absch. 290 § 11. § 28)

Wenn Jemand am Sonnabend, am Verſöhnungstage, oder an andern Feiertagen Etwas gekauft oder verkauft hat; dies hat Gültigkeit und man ſchreibt das Datum auf den folgenden Tag, obſchon ein ſolcher, der ſo Etwas that, beſtraft wird (39 Schläge), ſiehe Abſch. 195. —

Zweihundertſechsunddreizigſter Abſchnitt. Wenn ein Nichtjude ein Grundſtück von einem Juden mit Gewalt oder durch einen falſchen Vorwand genommen hat.

§ 1) Wenn ein Nichtjude einen Juden drängt und quält, er will ihn ermorden, und er macht ſich frei durch ein Geſchenk mit einem Felde oder einem Hauſe — und der Nichtjude will nun das Feld oder Haus verkaufen — ſo gehet der vorige Eigenthümer vor allen andern, wenn er die Mittel hat, ſolches zu kaufen, ſonſt aber, oder wenn der Nichtjude das Grundſtück ſchon ein Jahr in Beſitz hatte, ſo kann es ein Jeder kaufen, er muß aber dem vorigen Eigenthümer den vierten Theil des Grundſtücks oder den dritten Theil des Kaufpreiſes geben, denn ein ſolcher Nichtjude verkauft, weil ihm die Sache nichts koſtet, wohlfeil, wenigſtens um den vierten Theil des Werthes weniger, und dieſer vierte Theil gehört nun dem erſten Eigenthümer. Wenn alſo der Nichtjude für 30 Gulden verkaufte, ſo gehören dem vorigen Eigenthümer 10 davon, oder den vierten Theil des Grundſtücks, that er es nicht, ſo iſt es ſo gut als ein Raub. (Einige Rabbinen wollen, daß Obiges nur gelte, wenn der Jude dem Nichtjuden das Feld ſelbſt gegeben hat, um ſich dadurch vom Tode zu retten; wenn es der Nichtjude aber ohne Weiteres ſelbſt genommen hat, durch Liſt u. ſ. w., ſiehe § 8, und er hat es verkauft, ſo muß das Grundſtück dem vorigen Eigenthümer zurück gegeben werden, nach § 8. Wenn ein Jude den Andern gedrängt hat — ihn angegriffen — und gedrohet ihn zu ermorden, wenn er ihm das Verlangte nicht bewilligte, da iſt auch das obige Geſetz nicht anwendbar, ſondern es wird nach § 8 verfahren, denn der Angegriffene mußte doch wiſſen, daß dies nur Furchtmachen ſeyn ſollte, indem ein Jude kein Blut vergießt, kein Mörder iſt.) § 2) Glaubt der vorige Eigenthümer dem Käufer nicht, daß er den Preis, welchen er angiebt, wirklich dafür gab, ſo muß der Käufer ſolches beſchwören. § 3) Hat der Käufer ein ſolches Feld von dem Nichtjuden innerhalb eines Jahrs gekauft, ſo hängt es von dem Eigenthümer ab, ob er das Feld zurück haben will gegen Erſtattung des Kaufpreiſes, oder ob er den dritten Theil deſſelben haben will. § 4) Hat der Käufer erſt das Feld von dem Eigenthümer gekauft, und dann wieder von dem Nichtjuden ſelbſt innerhalb eines Jahres, ſo iſt der Kauf gültig, hat er es aber erſt von dem Nichtjuden und dann auch von dem Eigenthümer gekauft und auch einen Kaufſchein von dieſem erhalten, d. h. der Nichtjude hat den Juden dazu gezwungen, den Kauf zu bekräftigen, ſo iſt der Kauf ungültig; hat

der Eigenthümer aber bei dem Verkauf alle Gefahr auf sich genommen, oder er gesteht es, oder es sind Zeugen da, daß er, der Eigenthümer, Geld von dem Käufer erhalten hat, so ist der Kauf wieder gültig. § 5) Hat Jemand das Feld von dem Nichtjuden gekauft, und er hatte es 3 Jahre im Besitz, und verkaufte es dann einem Andern, so kann der Eigenthümer den zweiten Käufer Nichts anhaben, denn dieser sagt, der erste habe sich mit ihm, dem Eigenthümer, schon abgefunden, und habe ihm den dritten Theil des Werths ersetzt; eben so ist es, wenn das Feld bei dem ersten Käufer auch nur einen Tag und bei dem zweiten 3 Jahre war, (d. h. wenn der erste Käufer ein Jude war, war es aber ein Nichtjude und dieser hat es einem Juden verkauft, so ist es eben so, als wenn er es von dem ersten Nichtjuden, von dem Gewaltsmann, gekauft hätte.) § 6) Eben so ist es, wenn der Käufer — Jude — es 3 Jahre im Besitz hatte und starb, so haben dessen Erben das nämliche Recht. § 7) Hat sich ein nichtjüdischer Gewaltsmann des Feldes eines Juden bemächtiget, wegen einer Schuldforderung oder dergleichen und hat solches einem Juden verkauft, und die Forderung des Nichtjuden war, nach dem eignen Geständniß des Eigenthümers, gerecht, so kann dieser dem Käufer Nichts anhaben. Eben so wenn in dem Orte ein König oder ein Statthalter war, so daß der Nichjude verklagt werden konnte, und der Eigenthümer klagte nicht. § 8) Nahm der Nichtjude das Feld durch List, so daß keine Todesgefahr für den Eigenthümer dabei war, und verkaufte oder verschenkte es einem Juden, so muß es dem Eigenthümer, auch nach langen Jahren, zurückgegeben werden, aber nicht umsonst, sondern so viel, wie er dem Nichtjuden hätte geben müssen, wenn er es wieder haben wollte, aber nicht mehr; z. B. der Nichtjude war des Käufers Freund, und gab es ihm sehr wohlfeil, was er dem Eigenthümer nicht gethan hätte, und wenn er es ihm sogar geschenkt hat, so muß er es auch unentgeldlich wieder herausgeben, und wenn er sogar schon darin gebaut hat, so sagt der Eigenthümer: Nimm dein Holz und deine Steine zurück. (Dies ist aber Alles nur bei unbeweglichen Gütern, denn diese hält man so leicht nicht für verloren; aber bewegliche Güter braucht man nicht wieder zu geben, außer jüdische Bücher, von denen weiß man, daß sie nur einem Juden verkauft werden, und siehet sie nicht als verloren an.) § 9) Ist eine Wiederholung von dem Ende des § 7.

Zweihundertsiebenunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand darauf ausgehet, Etwas zu kaufen oder zu miethen, oder es will sich Jemand Einem vermiethen, und ein Anderer weiß es, und kömmt ihm zuvor.

§ 1) Ein Solcher wird ein רשע Rascha, Böswicht, genannt; will Jemand aber Etwas Preisgegebenes in Besitz nehmen, oder ein

Geſchenk empfangen, und ein Anderer kömmt ihm darin zuvor, ſo wird er nach einigen Rabbinen kein Raſcha genannt, weil dies eine Sache iſt die er anderswo nicht haben kann; — eben ſo wenn Jemand ein Feld kaufen will und ein Anderer kömmt ihm zuvor, weil er ein Grenzer dieſes Feldes iſt — ſiehe Abſch. 175; — eben ſo wenn eine Sache außerordentlich wohlfeil verkauft werden ſoll, ſo kann ſie ein Anderer kaufen, ſo lange der erſte Käufer, d. h. der ſie auch kaufen wollte, ſie nicht erworben hat; dies iſt aber nur verboten, wenn der Erſte arm iſt, aber nicht wenn er reich iſt; iſt es aber eine Sache, die ſehr ſelten zu haben iſt, ſo iſt es auch bei dem Reichen verboten. — Sind ſich aber der erſte Käufer und der Verkäufer noch des Preiſes wegen nicht einig, ſo kann die Sache kaufen wer da will. — Ein Rabbi will daß Rabbi Gerſoon, meine Leſer kennen ihn vielleicht noch aus dem erſten Buche S. 3 Z. v. o., einen großen Bann darauf gelegt hat, Jemand auszumiethen, wenn die Häuſer Nichtjuden gehören; eben ſo da wo der Gebrauch iſt, das Leihen von den Nichtjuden zu miethen, zu pachten, (es iſt unbeſtimmt im Text, wie dies gemeint iſt, wahrſcheinlich daß nur die Pächter das Recht haben, dem Nichtjuden Geld zu leihen.) § 2) Ein Hauslehrer darf ſich Niemanden vermiethen, wo ſchon ein Solcher da iſt, oder der Miether müßte dieſen nicht länger behalten wollen; aber der Miether kann einen Lehrer miethen, den ein Anderer ſchon miethen wollte; denn es iſt nicht gleich, welchen Hauslehrer man bei den Kindern hat, beſonders bei dem Talmud! — Es iſt alſo wie eine Sache, die ſelten zu haben iſt, und iſt erlaubt auszumiethen — § 1. —

Zweihundertachtunddreizigſter Abſchnitt. Man kann dem Verkäufer einen Schein ſchreiben, aber nicht dem Käufer.

§ 1) Dem Verkäufer kann man einen Schein ſchreiben, daß er ſein Feld dem N verkauft habe, obſchon dieſer N gar nicht gegenwärtig iſt, der Verkäufer muß aber dieſen N das Feld ſchon haben erwerben laſſen durch Mantelgriff, welchen Zeugen abgenommen haben, oder der Verkäufer ſagt dies aus — vor dem Gericht — auch müſſen die Zeugen die Perſonen der Namen kennen — aber dem Käufer darf man ohne Mitwiſſen des Verkäufers keinen ſolchen Schein ſchreiben. § 2) Der Käufer muß das Schreibegeld bezahlen. § 3) Nach dieſem § iſt wieder ein Diſput zwiſchen den Rabbinen, ob man dem Verkäufer einen Verkaufsſchein in Abweſenheit des Käufers ſchreiben dürfe — es bleibt aber — nach dem Hagah — wie im § 1, denn ein ſolcher Schein verpflichtet den Käufer noch zu Nichts — auch iſt — nach dem Hagah — kein Verkaufsſchein gültig, in welchem der Kaufpreis nicht benannt iſt. —

Zwelhundertneununddrelzigſter Abſchnitt. Im Fall der Käufer ſeinen Kaufſchein verloren hat, und einen andern zu haben wünſcht.

§ 1) Einem ſolchen Käufer kann man zwar einen andern Kaufſchein ſchreiben, man muß aber darin erwähnen, daß er blos zum Beweiſe dienen ſoll, daß ihm das Feld, welches er in Beſitz hat, weder der Verkäufer noch ſeine Erben wieder entreißen können; daß er aber, wenn ein früherer Gläubiger des Verkäufers ihm ſolches genommen hat, weder von den beſchwerten — verkauften — Gütern des Verkäufers, noch von den Unverkauften Etwas nehmen könne, auch muß das erſte Datum und nicht das jetzige darin geſchrieben werden, denn er könnte das Feld dem Verkäufer wieder verkauft haben, und kömmt nun mit dem Schein vom zweiten Datum, und giebt vor, er habe ſolches zum zweiten Mal vom Verkäufer wieder gekauft. — § 2) Obſchon Schuldſcheine, deren Datum ſpäter iſt als die Handlung geſchah, Gültigkeit haben — ſiehe erſte Hälfte Abſch. 43 § 12 — ſo iſt dies bei Kaufſcheinen doch nicht der Fall, oder es müßte beſonders darin erwähnt worden ſeyn.

Zwelhundertundvlerzigſter Abſchnitt. Wenn zwei Kaufſcheine über ein Feld und von gleichem Datum ſind.

Wenn zwei Kaufſcheine über ein Feld und auf einem Käufer, aber von ungleichem Datum ſind, der erſte iſt als Geſchenk und der zweite als Verkauf, ſo ſchadet dies nicht, denn das Gericht ſagt, vielleicht hat der Schenker die Schenkung ganz ſicher machen wollen, und hat ihm deßhalb noch einen Verkaufsſchein gegeben, weil er alsdann für alle Gefahr ſtehen muß, welches bei einer Schenkung der Fall nicht iſt, ſogar wenn in dem Verkaufſcheln nicht geſtanden hätte, daß er für alle Gefahr ſtehe, ſo nimmt man gewöhnlich an, daß der Schreiber dies vergeſſen habe; eben ſo wenn der erſte Schein ein Verkauf und der zweite eine Schenkung war, ſo ſagt man wieder, der Schenkungsſchein geſchah deßhalb, um den Beſchenkten von der Grenzgerechtigkeit zu befreien, Abſch. 175. (Bei dem Gerichte muß aber blos erſt der zweite Schein vorgezeigt werden, denn wenn beide zugleich vorgezeigt werden, ſo gilt nur der erſte. (Einige wollen aber, daß wenn der letzte der Kaufſchein wär, ſo könnten auch beide zugleich vorgezeigt werden.) § 2) Waren beide Scheine entweder Kauf- oder Schenkungsſcheine und in dem zweiten iſt noch Etwas mehr zugefügt worden, ſo gilt das Datum des erſtern, denn der zweite geſchah nur wegen des darin Zugefügten; ſind ſie aber beide gleich, ſo hat der zweite Schein den erſtern ungültig gemacht, und die Gefahrübernahme des Verkäufers gehet erſt vom zweiten Datum an — daher muß der Käufer alle Früchte, die er in der Zwiſchenzeit genoſſen hat, dem Verkäufer erſetzen — und laſtete auf dem Felde ein jährlicher Königszins, ſo muß dieſen — in der Zwi-

schenzeit — der Verkäufer oder der Schenker tragen. § 3) Zwei Scheine über ein Feld und von gleichem Datum, aber an 2 Personen, und eine jede zeigt nnn ihren Schein vor in einer Stadt, wo der Gebrauch nicht ist, daß man auch die Tages Stunden in den Schein schreibt, in diesem Fall hängt es von dem Gutachten des Gerichts ab, wem von diesen Beiden der Verkäufer oder der Schenker das Feld wohl wirklich verkauft oder geschenkt hat, und diesem giebt man solches. (Einige Rabbinen wollen, daß, um dies zu beurtheilen, ein sehr probater Richter erforderlich wäre.) § 4) Das Obige gilt aber nur, wenn in dem Scheine blos die Worte stehen: Dieses Feld ist dir verkauft oder geschenkt, und wir wissen nicht, welcher von den Beiden seinen Schein zuerst erhalten hat; ist aber in den Scheinen auch eines Mantelgriffs erwähnt, und es sind Zeugen unterschrieben, so müssen diese befragt werden, wer von Beiden seinen Schein zuerst erhalten hat, und dieser erhält das Feld.

Abhandlungen über Schenkungen.

Zweihunderteinundvierzigster Abschnitt. Wodurch eine Schenkung oder eine Verzichtung bekräftigt wird, und wenn Jemand etwas Unbezeichnetes — Unbestimmtes — verschenkt.

§ 1) Verschenkt Jemand Etwas, so kann solches der Beschenkte nur rechtmäßig erwerben durch eine der Arten, durch welche ein Käufer Etwas erwirbt, Absch. 190 u. w., alsdann bedarf es weiter keiner Zeugen, wenn beide Theile nämlich einig sind; durch Worte allein aber ist eine Schenkung uoch nicht gültig. Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm eine Kleinigkeit schenken, und er tritt zurück, so wird ein solcher Mensch ein Treuloser genannt, Absch. 204 § 8 und Absch. 249. § 2) Schenkt Jemand seinem Nächsten eine Schuld, oder giebt ihm ein Pfand zurück, welches er von ihm in Händen hat, da bedarf es Nichts weiter, und Worte allein sind genügend, (siehe Anfang Absch. 195 und 209 § 4.) Sollte Jemand Einem einen Eid leisten, und er bat ihn, er möchte ihm den Eid schenken, und Jener sagt blos das Wort: Ja, so ist es schon genügend; eine jede Verzichtleistung, welche irrthümlich gemacht ist, kann rückgängig gemacht werden. § 3) Sagt Jemand, Alles was du von mir nimmst, soll dir geschenkt seyn, so kann er vorher noch zurücktreten, was aber schon einmal genommen ist, das bleibt genommen, aber nur bewegliche Sachen. — Eben so wenn Jemand sagt: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gieb dem N und dieser ist auch gegenwärtig, so hat dieser N solche erworben, Absch.

126. § 4) Ein Verkäufer sowohl als auch ein Verschenker müssen die verkauften oder verschenkten Sachen genau bezeichnen und bestimmen, sonst hat die Handlung keine Gültigkeit; haben sie aber das Feld, aber nicht den verschenkten Theil in demselben genau bezeichnet, so erhalten sie den kleinsten Theil; einige Rabbinen sagen, es wäre nicht nöthig, die geschenkte Sache genau zu bezeichnen, (siehe Anfang Absch. 209, auch Absch. 60 § 2, erste Hälfte.) § 5) Ein Rabbi will, eine Schenkung hätte nicht eher Gültigkeit, bis man überzeugt ist, daß der Schenker eine unbedingte Schenkung beabsichtigte, wenn er auch das Gegentheil nicht sagte, aber man konnte es wohl vermuthen; machte er aber gleich Anfangs Bedingnngen bei der Schenkung, so hat solche Gültigkeit, aber nur unter den gemachten Bedingungen, z. B. nicht weiter zu verschenken, oder zu verkaufen, oder dem Heiligthum zu vermachen, oder nur zu einem gewissen (benannten) Gebrauche zu benutzen. § 6) Eine Schenkung unter der Bedingung, solche wieder zurückzugeben zu einer bestimmten Zeit, oder nach dem Tode des Schenkers oder Empfängers, eine solche hat unter Erfüllung der Bedingung Gültigkeit. § 7) Daher wenn Jemand seinem Nächsten einen Ochsen schenkt, unter der Bedingung, solchen wieder zurückzugeben, zu einer benannten Zeit, und der Beschenkte hat ihn dem Heiligthume vermacht, gab ihm aber dann dem Schenker zurück, so bleibt der Ochse dem Heiligthume; sagt der Schenker aber das Wort: Mir zurückgeben, also meinte er, daß er ihn wieder benutzen könne, und der Ochse gehört alsdann nicht dem Heiligthume. § 8) Schenkt Jemand einen Ochsen unter der Bedingung, solchen innerhalb 30 Tagen zurückzugeben, und der Ochse starb unterdeß, so ist er frei von der Ersetzung. § 9) Eine jede Bedingung die bei einer Schenkung gemacht worden und zu erfüllen ist — erstes Buch Absch. 38 — von Seiten des Schenkers oder des Beschenkten, muß erfüllt werden, sonst gilt die Schenkung nicht. § 10) Heißt es bei der Schenkung: du mußt mir dafür dieses oder jenes thun, so liegt dem Beschenkten der Beweis ob, daß er die Bedingung erfüllt hat; hieß es: du sollst dies nicht thun, so muß der Schenker den Beweis bringen, daß die Bedingung nicht erfüllt worden ist. § 11) A hat sein Vermögen seinen beiden Söhnen geschenkt, dem einen viel und dem andern wenig, unter der Bedingung, daß keiner von den Sachen Etwas verkaufen soll, bis der Jüngste von ihnen 20 Jahr alt seyn würde, und der Aelteste hat die Bedingung nicht gehalten, so ist das ihm Geschenkte als nicht geschehen zu betrachten, und bleibt dem Vater, und nach dessen Tode bleibt dem Jüngsten das Geschenkte, und er erbt auch noch die Hälfte von dem, was dem ältesten Bruder geschenkt wurde. § 12) Die Bedingungen müssen aber von der Art seyn, wie solches im ersten Buch Eben haäser Absch. 38 abgehandelt worden ist.

Zweihundertzweiundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand gezwungen wird, Etwas zu verschenken, und macht deßhalb eine Erklärung, oder wenn Jemand ins Geheim Etwas verschenkt.

§ 1) Eine jede Schenkung, die nicht gutwillig geschiehet, ist keine Schenkung, wenn der Schenker in dem Schein auch alle Gefahr auf sich genommen und auch keine Erklärung, Protestation, deßhalb gemacht hat, wenn wir, das Gericht, nur wissen, daß die Schenkung aus Zwang geschehen sey — daher schreibt man jedem Schenker eine solche Erklärung, wenn er sie verlangt, und wenn wir auch den Zwang gar nicht gewiß wissen — durch die Erklärung schon ist zu ersehen, daß er nicht gutwillig schenkte. § 2) Wissen wir nun, daß er zu schenken gezwungen worden ist, und er hat auch deßhalb protestirt, hat aber nachher diese Protestation widerrufen, so hilft dies nicht, denn die Schenkung war von vorne herein gezwungen, und war auch ohne Protestation ungültig, er kann also auch zu dieser gezwungen worden seyn; hat er aber blos protestirt, und wir sind von dem Zwange nicht überzeugt, und er hat dann die Protestation widerrufen, so gilt diese Widerrufung; — deßhalb ist der Gebrauch, daß man bei einer Schenkung, die gültig seyn soll, hinzufügt: alle Protestationen dieser Schenkung sind ungültig. § 3) Eine jede Schenkung muß öffentlich geschehen, und es muß in dem Schenkungsbrief stehen: Setzt euch hin, die Zeugen, und schreibt ihm, dem Beschenkten, eine öffentliche Schenkung u. s. w., sonst hat die Schenkung keine Gültigkeit. (Wenn es aber heißt: geh' und nimm Besitz von dieser Sache von jetzt an, so ist es genügend, siehe § 7.) § 4) Hat der Schenker zwar das Schreiben des Schenkungsbriefes nicht öffentlich zu thun befohlen, aber wohl das Siegeln und Unterzeichnen desselben, so ist es auch gültig; eben so wenn er nur befohlen hätte, die Zeugen sollten den Schein öffentlich dem Beschenkten überliefern, wenn auch das Unterzeichnen nicht öffentlich geschehen sollte, (und eben so umgekehrt.) § 5) Jetzt ist der Gebrauch, daß man in alle Schenkungsbriefe dergleichen schreibt; wenn also der Schenker auch gar Nichts gesagt hat, so ist dies schon von selbst verstanden, daß man nämlich schreibt wie der Gebrauch ist. § 6) Ein Kranker, welcher befiehlt, man soll die Schenkung erst nach dessen Tode bekannt machen, dessen Schenkung gilt, denn der Beschenkte hat die Sache erst nach dessen Tode erworben, und alsdann sollte man ja die Schenkung öffentlich bekannt machen; ein Sterbenskranker, (nach dreitägiger Bettlägerung, oder wenn die Krankheit plötzlich kam und ernsthaft ist, noch früher, siehe Absch. 250,) hat nicht nöthig zu sagen, man soll die Schenkung bekannt machen, denn zu einer solchen Zeit schenkte man gewiß gutwillig, und ohne Rückhalt. — § 7) Nach einem Rabbi ist eine heimliche Schenkung auch gültig, wenn nämlich der Schenker den Beschenkten die Sache in Besitz nehmen ließ, oder der Zweite nahm sie selbst in Besitz in Gegenwart des Schenkers und dieser ließ es geschehen (§ 3). § 8) Schreibt Jemand an

zwei Personen zwei Schenkungsbriefe über ein Feld, den ersten heimlich oder unbestimmt, den zweiten öffentlich, so hat dieser und nicht der erste Gültigkeit, und so lange gegen die zweite Schenkung Nichts einzuwenden ist, sagt das Gericht nicht, die erste Schenkung habe die zweite ungültig gemacht. § 9) Wo es aber durch Umstände bewiesen ist, daß es dem Schenker mit der zweiten Schenkung kein Ernst war, da sind beide Schenkungen ungültig; die erste, weil solche heimlich war. § 10) Es ereignete sich einst ein Fall; es wollte Jemand heirathen zum zweiten Male, die Frau wollte aber erst alle Güter ihres zukünftigen Mannes sich verschrieben haben, der älteste Sohn des Mannes aber hörte dieses, und schrie — klagte — gegen seinen Vater, daß dieser ihn ganz leer ausgehen lassen wollte; der Vater sagte hierauf zu Zeugen, sie sollten seinem Sohne, heimlich, in seinem Namen sein ganzes Vermögen verschreiben, dies geschah, und der Mann verschrieb nachher wieder sein Vermögen seiner künftigen Frau, und heirathete sie; als nun diese Sache vor die Weisen zur Entscheidung kam, da urtheilten sie, weder der Sohn noch die Frau könne das Vermögen erhalten, denn die Schenkung für den Sohn war heimlich, und die für die Frau war gezwungen, denn dies gehet schon aus der ersten Schenkung hervor; (wäre aber die erste Schenkung nicht gewesen, so würde die Schenkung für die Frau gegolten haben, weil man dies keinen wirklichen Zwang nennen kann.)

Zweihundertdreiundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand Einen durch einen Dritten Etwas erwerben ließ, und der Schenker oder der Beschenkte will die Sache rückgängig machen.

§ 1) Sobald der Beschenkte — in obigem Fall — die Sache in Besitz genommen hat, oder er hat den Schenkungsschein erhalten, so hat er die Sache erworben und der Schenker kann nicht zurücktreten, aber wohl der Beschenkte. (Wenn A dem B durch dessen Boten ein Geschenk durch ein Gelübde versprochen hat, so kann B das Geschenk von A selbst fordern, denn sein Bote ist so gut als er selbst.) § 2) Der Schenker muß aber gesagt haben: Erwerbe dieses als Geschenk für B, sagte er aber blos: Bringe diese 100 Gulden dem B, so kann er, so lange B das Geld noch nicht erhalten hat, noch wieder zurücktreten; ist der Beschenkte aber arm, und die Gabe ist nicht bedeutend, so kann er nicht zurücktreten, Absch. 125 § 5, (und selbst wenn der Beschenkte reich ist, so ist der Schenker doch — wenn er zurücktritt — treulos zu nennen, siehe viertes Buch Absch 208 § 13 und in diesem Buche Absch. 204 § 8 und Absch. 249. Wenn eine verheirathete Frau in ihrer Krankheit Jemanden ein Geschenk versprochen hat, und der Mann hat es bewilliget, so kann er, wenn der Beschenkte arm ist, nicht wieder zurücktreten.) § 3) Wenn Jemand zu Einem sagt, gieb dies dem A; dies ist schon abgehandelt worden Absch. 125 §

6, erſte Hälfte. § 4) Selbſt wenn Jemand zu B ſagt, erwerbe dies für A, ſo hat es dieſer doch nicht eher erworben, bis B dieſe Sache in ſeiner Behauſung hat, und vorher kann der Schenker noch immer zurücktreten. § 5) Sagt Jemand zu B, bringe 100 Gulden dem C und es fand ſich, daß der Beſchenkte geſtorben iſt, dies iſt ſchon abgehandelt worden Abſch. 125 § 8 und 9 erſte Hälfte. § 6) Sagt Jemand zu zwei Perſonen: erwerbet dieſes Feld für A und ſchreibet einen Schein darüber, und nehmet Beſitz von dem Felde, ſo kann der Schenker den Schein wieder verweigern, wenn ihn der Beſchenkte noch nicht erhalten hat, die Schenkung ſelbſt kann er aber nicht mehr wiederrufen; die Urſache iſt oder ſoll ſeyn, daß der Schenker vorgeben kann, es wäre ihm nicht lieb, daß dergleichen Scheine mit ſeiner Namensunterſchrift veröffentlicht werden, weil dadurch ſeine übrigen Felder im Preiſe ſinken würden! — § 7, 8, 9, 10 und 11 ſind Wiederholungen mit Variationen. § 12) Wenn in einem Schenkungsſcheine ſtehet: es habe A dem B dies Feld geſchenkt, und ließ es ihn erwerben, und der Beſchenkte hätte den Schein ſogar erſt nach dem Tode des Schenkers erhalten, ſo gilt die Schenkung. § 13) Iſt Jemand geſtorben, und man fand bei ihm einen Schenkungsbrief in Verwahrung gegeben, des Inhalts, daß A dem B ein Feld geſchenkt habe und A iſt todt, ſo muß der Schein deſſen Erben zurückgegeben werden; (es iſt hier die Rede von einem Schein, wobei kein Mantelgriff ſtatt fand, alsdann hat der Beſchenkte die Sache nicht eher erworben, bis er den Schein in Händen hat; da es hier nun zweifelhaft iſt, wer den Schein in Verwahrung gab, ſo bleibt die Sache in den Händen der Beſitzer, Meirath Enajim.) § 14) Will Jemand für einen Andern Etwas erwerben, ſo muß er erwachſen und vernünftig ſeyn, gleichviel Mann oder Frau — auch eine verheirathete, Sklave oder Sklavin — aber nur von einem Fremden. — Die Frau kann aber nicht von ihrem Manne, und die Sklavin von ihrem Herrn Etwas für einen Andern erwerben, oder die Frau oder Sklavin müßten auch Etwas von ihrem Manne oder Herrn erwerben — geſchenkt erhalten — ſo könnten ſie nebenbei auch Etwas für einen Andern annehmen und erwerben — aber ein Nichtjude kann Nichts für einen Juden erwerben, weil die Geſetze eines Boten bei einem Nichtjuden keine Anwendung haben; — eben ſo kann ein Jude kein geſetzmäßiger Bote für einen Nichtjuden werden, daher kann er auch Nichts für ihn erwerben. § 15) Wenn man einem Unmündigen einen Stein giebt, und er wirft ihn von ſich, eine Nuß, die man ihm giebt, behält er aber, ſo kann ein Anderer, Erwachſener, ſchon Etwas für ihn erwerben, weil er dann ſchon nicht ganz dumm mehr iſt,) er kann aber Nichts für Andere erwerben; (findet ein Knabe Etwas, ſo kann man es ihm nehmen, weil weder er noch ein Anderer es für ihn erwerben kann; aber um den Frieden nicht zu ſtören, muß man es doch unterlaſſen.) Nimmt er aber noch weniger an, als eine Nuß werth iſt, ſo kann man auch für ihn Nichts erwerben. § 16) Ein Blödſinniger kann weder für ſich noch für Andere

Etwas erwerben, aber für ihn kann ein Vernünftiger Etwas erwerben. § 17) Ein Taubstummer kann für sich, aber nicht für Andere Etwas erwerben. § 18) Für einen Unmündigen, und wenn derselbe auch nur erst einen Tag alt ist, kann ein Erwachsener Etwas erwerben. § 19) Nach einem Rabbi kann Niemand sich gegen einen Unmündigen zu Etwas verpflichten, weder durch eine Schrift oder sonst durch einen Mantelgriff, sondern dieses müsse durch einen Dritten geschehen. § 20) Der Hof eines Menschen (eines Erwachsenen), erwirbt ihm eine Sache, welche sich darin befindet, wenn er dies auch nicht wüßte, und selbst, wenn er sich nicht in dem Hofe befände. § 21) Der Hof muß aber verwahrt — verschlossen — seyn, ist er aber nicht verwahrt, so muß der Erwerber sich darin befinden und sagen: mein Hof oder Feld haben mir diese Sache erworben. (Einige Rabbinen sind dagegen, siehe Absch. 200.) § 22) Die vier Ellen eines Menschen von jeder Seite, wo er sich befindet, erwerben ihm eine Sache, d. h. es muß ein schmaler Weg, Gang, seyn, oder an der Seite eines öffentlichen Platzes, aber nicht in dem öffentlichen Platze selbst, oder in einem fremden Hofe. § 23) Eine Unmündige (Waise) erwirbt eine Sache durch ihren Hof, oder im Bezirke ihrer 4 Ellen um sich; aber nicht ein Unmündiger. (Der Beweis ist aus dem Talmud Traktat Baba Mezia, Absch. 1 fol. 10 Ende, und ist, wie alle Beweise des Talmuds sind, d. U.) § 24) Wirft Jemand (mit einem starken Wurf) einen Beutel mit Geld in die Thür eines Hauses, er hat den Beutel dem Eigenthümer des Hauses geschenkt, der Beutel flog aber durch das Haus und kam durch die Thür eines andern Hauses zur Erde, vorher aber, als der Beutel noch in dem Raum, Luft, des ersten Hauses war, machte der Schenker die Sache ungültig — dieser Fall blieb im Talmud unbeantwortet, und daher gehört der Beutel wieder dem Schenker, und zwar, weil man voraussehen konnte, daß durch den starken Wurf der Beutel im ersten Hause nicht liegen bleiben und der Eigenthümer des Hauses denselben doch nicht erwerben konnte; hat der Werfer aber den Beutel Preis gegeben, so hat der Eigenthümer des ersten Hauses die Vorhand. § 25) Stand der Schenker aber auf einem Dache und warf den Beutel in den Hof des Beschenkten, trat aber wieder zurück — machte die Schenkung wieder ungültig — bevor der Beutel zur Erde kam, so hat diese Wiederrufung keine Gültigkeit, denn man wußte doch, daß der Beutel in den Hof fallen mußte. —

Zweihundertvierundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand zu zwei Personen sagt, sie sollen N einen Schenkungsbrief schreiben.

§ 1) Mit einer Schenkung verhält es sich wie mit einem Scheidebrief — mündliche Aufträge allein helfen nicht — wegen des Scheidebriefes siehe erstes Buch S. 159 und 161. — Sagt

Jemand z. B. sogar zu drei Männern, saget zu N und N sie sollen einen Schenkungsschein schreiben und unterzeichnen, und solchen dem Beschenkten geben, so hilft dies nicht, sondern sie selbst — zu denen er dies sagte — müssen den Schein schreiben und unterzeichnen. Einige Rabbinen aber wollen es gelten lassen.

Zweihundertfünfundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand mündlich oder geschrieben von sich giebt, er habe dem N ein benanntes Feld geschenkt, und dieser sagt, es wäre dem nicht so.

§ 1) Schreibt Jemand, ich habe benanntes Feld dem N geschenkt, oder es soll ihm geschenkt seyn, oder es soll das Seinige seyn, so hat es der Beschenkte erworben so bald er den Schein in Händen hat; heißt es aber im Scheine, ich will ihm dies Feld geben, so hat es keine Gültigkeit. § 2) Einige wollen daß wenn ein Mantelgriff dabei war, so hat es auch Gültigkeit wenn es hieß: ich will es ihm schenken. (Es bleibt aber wie im § 1 und deßhalb ist auch der Gebrauch, daß man bei der Trauung die zweiten Ehepakten macht, siehe erstes Buch Absch. 51.) § 3) Einige Rabbinen wollen wieder, daß wenn im Scheine stehet, das — benannte Feld soll dir geschenkt seyn, oder es soll das Deinige seyn, dies Gültigkeit habe; oder auch, ich will es ihm geben schon von jetzt an מעכשיו Meachschov. § 4) Sagt Jemand: ich habe das — benannte — Feld dem N geschenkt, und der Beschenkte sagt, es wäre nicht so (will aber übrigens das Feld wohl haben, er sagt aber nur die Wahrheit), so richtet man sich nach der Aussage des Schenkers, denn vielleicht hat er ihm das Feld durch einen Dritten erwerben lassen, ohne daß der Beschenkte solches wußte, daher kann kein Gläubiger des Schenkers sich an diesem Felde halten, so lange dieser noch andere Mittel hat seine Schuld zu bezahlen, sonst aber nicht. § 5) Sagt der Schenker, ich habe das Feld dem N verschrieben, und es ihm eigenhändig übergeben, und der Beschenkte widerspricht (und will das Feld gar nicht), so ist ein Bekenntniß eines Betheiligten so gültig als hundert Zeugen, und man richtet sich nicht nach dem Schenker; ist der Beschenkte aber gestorben, und sein Sohn sagt Obiges — so deponirt man die Früchte dieses Feldes bei einem Dritten bis die Sache sich aufklärt. § 6) Der Sohn muß aber gesagt haben: ich stand dabei, wie du dies zu meinem Vater sagtest, du hast es ihm aber nicht gegeben, sonst aber richtet man sich wieder nach dem Schenker. § 7) Ein Beschenkter dessen Gläubiger ihm das geschenkte Feld nehmen will, jener sagt aber, er habe das Feld nur in Verwahrung und nicht geschenkt erhalten, oder er sagt, die Schenkung war gleich anfangs ungültig (der Maggid Mischnah — ein Comentator des Maimonides — frägt mit Recht, er könnte in diesem Fall daß die Schenkung ungültig wäre — das Feld nur lassen? —), so muß er dies beschwören mit einem Nebeneid und das Feld gehet wieder zum vorigen

Eigenthümer über (siehe § 10). § 8) Sagt aber der Schenker, er habe ihm das Feld gar nicht geschenkt, er habe es ihm nur in Verwahrung gegeben oder es sei ihm gewaltsamer Weise genommen worden, und der Beschenkte hat es schon die erforderlichen Jahre im Besitz, oder die Schenkung ist eine bewegliche Sache — Absch. 140 und 143 erste Hälfte — so schwört er einen Nebeneid und ist frei. § 9) Gab Jemand seinem Nächsten ein Feld als Geschenk, und der Beschenkte gab in der Folge den Schenkungsschein wieder zurück, und gab ihm sogar noch einen Verzichtungsschein auf das Feld, so ist dadurch die Schenkung noch nicht ungültig geworden, sondern er muß das Feld dem Schenker ordentlich von neuem wieder erwerben lassen auf eine der Arten wie er es erworben hat, durch einen Schenkungsbrief, durch Besitznahme oder durch Mantelgriff, siehe Absch. 190. § 10) Willigt Jemand ein, ein Geschenk anzunehmen, und hat dasselbe erworben, und als er es erhält, schwieg er, und sagt nachher, er wolle das Geschenk nicht, oder es sey kein gültiges Geschenk, oder es befände sich ein Fehler an demselben, so kann es der Schenker doch nicht zurück verlangen, sondern es ist als preis gegeben zu betrachten, und wer sich am ersten dessen bemächtigt, der behält es — hat der Beschenkte einen Gläubiger, so kann der es nehmen. — Hat der Beschenkte aber gleich Anfangs gegen das Geschenk protestirt, so erhält solches der Schenker zurück. § 11) Ist Jemanden ein Geschenk durch einen Dritten erworben worden, und als der Beschenkte es erfuhr, schwieg er, und nachher sagte er, er wolle solches nicht — so ist die Sache zweifelhaft — u. s. w.

Zweihundertsechsundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand erfuhr, daß sein Sohn gestorben ist, und er verschrieb sein Vermögen einem Andern.

§ 1) In einem solchen Fall siehet man immer was der Schenker ungefähr bei der Schenkung gedacht hat, z. B. sein Sohn ist über See gereist, und er hörte daß derselbe gestorben wäre, und schenkte hierauf öffentlich — Absch. 242 — sein ganzes Vermögen einem Andern, — der Sohn war aber nicht todt, und kam wieder zurück, so ist die Schenkung ungültig — denn er würde sein Vermögen nicht verschenkt haben, wenn er gewußt hätte daß sein Sohn noch am Leben sey. — Hat er daher nicht Alles verschenkt, sondern noch Etwas zurück behalten so gilt die Schenkung. § 2) Nach einem Rabbi gilt dies nur, wenn der Schenker krank war und seinen baldigen Tod entgegen sah, aber nicht wenn er gesund war, denn alsdann gilt die Schenkung in jedem Fall. — Ein Rabbi ist aber dagegen. § 3) Mußte er aber sein Vermögen deßhalb verschenken, wegen seiner Gläubiger, die ihn drängten, oder wegen seiner Feinde, und er hat sich in der Folge mit den Ersteren verglichen oder die Letzteren sind gestorben, so gilt auch bei einem Gesunden die Schenkung nicht. § 4) Hat Jemand sein ganzes Vermögen

einem seiner Söhne, und wenn derselbe auch noch ganz klein ist — noch in der Wiege lag, — allein, als Geschenk, (nicht — nach einem Rabbi — als Erbtheil), verschrieben, in gesunden oder kranken Tagen, so ist dieser eine Sohn dadurch nur als Vormund über das Vermögen zu betrachten, und erhält nicht mehr als einer der andern Brüder. — Hat er aber nicht Alles verschrieben, sondern er hat noch Etwas zurück behalten, oder es ist sonst aus dem Schenkungsbrief sicher zu ersehen, daß es eine förmliche Schenkung seyn sollte, so hat solche Gültigkeit. § 5) Wo die Sache zweifelhaft ist, so liegt dem Beschenkten der Beweis ob. § 6) Obiges gilt aber nur bei einem Sohne unter mehreren, aber bei einem einzigen Sohne unter mehreren Töchtern, oder einer einzigen Tochter unter seinen Söhnen, oder einer Tochter unter mehreren Töchtern, oder einem Erben unter andern Erben allein, da gilt die Schenkung, wenn er auch Nichts zurück gelassen hat. (Nach Einigen Rabbinen aber gilt die Schenkung bei einer Tochter unter mehreren Söhnen oder Töchtern nicht.) § 7) Einige Rabbinen wollen bei einem Sohne unter mehreren gilt die Schenkung auch, wenn er nämlich auch noch einen Mantelgriff dabei stattfinden ließ, und hat ihn auch noch besonders begünstiget, er sagte nämlich zu den Zeugen: schenket meinem Sohne alle meine Güter und verschreibt sie ihm auch. — Ein Rabbi ist aber dagegen. — § 8) War die oben erwähnte Begünstigung nicht dabei, so gilt das Ganze nicht, und der Sohn ist dadurch nicht einmal zum Vormund geworden. § 9) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen, die Hälfte davon einem seiner Söhne und die andere Hälfte einem Fremden, so hat dieser die zweite Hälfte erworben, über die erste Hälfte ist der Sohn nur ein Vormund. § 10) Nach Einem Rabbi hat der Sohn die andere Hälfte auch als Geschenk erhalten, wenn der Vater ausdrücklich geschrieben hat: die eine Hälfte für meinen Sohn und die andere Hälfte für N. — Schrieb er nun aber, ½ für meinen Sohn und ½ für N, so ist der Sohn nur ein Vormund. § 11) Hat er alle seine Güter an zwei unter seinen Söhnen verschrieben, so sind sie beide nur Vormünder; schrieb er: die Hälfte meinem Sohne N und die andere Hälfte meinem andern Sohne N, so bleibt dem ersten Sohne die Hälfte als Geschenk und über die andere Hälfte ist der zweite Sohn nur Vormund für seine andern Geschwister, und an dieser Hälfte hat sogar noch der erste Sohn auch Theil, — die Ursache ist, er hätte sagen müssen: alle meine Güter sollen meine beiden Söhne N und N haben, alsdann wären Beide nur Vormünder geworden. § 12, 13 und 14) Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschreibt, oder er verschreibt solches seinen Söhnen, und ließ aber Etwas zurück, und verschrieb es seiner Frau, oder er verschrieb Alles seiner Frau, und es kam ein älterer Schuldschein auf ihn zum Vorschein, alle diese Fälle sind schon abgehandelt worden im ersten Buche Eben haäser, Absch. 106 und 107 in unserer Uebersetzung, Seite 137 und 138. § 15) Oder es machte Jemand einen Schenkungsschein, weil er

sein Vermögen einem Andern entziehen will; dieser Fall ist im benannten Buche Absch. 90 § 7 und 8 verhandelt worden. § 16) Oder ein Kranker verordnet: meine Frau soll so viel haben, als einer von meinen Söhnen; dieser Fall ist auch schon abgehandelt worden im ersten Buche Absch. 108. § 17) Sobald Jemand sein ganzes Vermögen verschenkt, so braucht der Beschenkte — in Fällen wo die Schenkung ungültig ist, und der Schenker sein Vermögen wieder erhält — siehe die ersten §§ dieses Absch. — die Früchte die er genossen hat, nicht zu ersetzen. (Sagt Jemand zu seinem Nächsten: iß mit mir — soll wahrscheinlich heißen, für immer, an seinen Tisch? — der kann nachher Bezahlung verlangen — und wir sagen nicht, er wollte ihm das Essen schenken. — Giebt Jemand seinem Schwiegersohne die Kost längere Zeit als er ihm versprach — so muß dieser ihm dafür zahlen, wenn er es verlangt — für sich allein, aber nicht auch für seine Frau. (In Polen ist es sehr gebräuchlich, daß der Schwiegersohn, besonders wenn er den Talmud studiren will und arm ist, eine Anzahl Jahre nach der Hochzeit frei Logis und Kost beim Schwiegervater hat. —) Ist es aber bewiesen, daß er es ihm geschenkt hat, er will aber jetzt Zahlung haben, weil sie sich veruneinigt haben, so braucht der Schwiegersohn Nichts zu zahlen.

Zweihundertsiebenundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand auf einer Reise ist und schickt Sachen zu Haus, läßt aber nicht dabei sagen, wie solche getheilt werden sollen.

§ 1) Ließ er, im obigen Fall, blos sagen, seine Kinder sollten diese Sachen haben, so werden solche unter den Söhnen und Töchtern getheilt was für jedes Geschlecht passend ist, sind die Sachen aber für beide Geschlechter gleich passend, so erhalten solche nur die Söhne und die Töchter gehen leer aus. (Wenn Jemand sich zum zweiten Mal verheirathet, und hat mit der ersten Frau Söhne gezeugt, und mit diesen ausgenommen, daß wenn er mit der zweiten Frau Söhne zeugt, diese mit ihnen zu gleichen Theilen erben sollen, er hatte aber nur Töchter gezeugt, so gehen diese leer aus.) § 2) Schickt Jemand Sachen nach Hause, ohne Etwas dabei sagen zu lassen, unter welchen auch einige für Mädchen paßlich sind, er hatte aber nur Söhne, oder seine Töchter sind verheirathet, so erhalten die Töchter diese Sachen, denn gewiß hat er solche für diese bestimmt. (Ein Rabbi meint aber daß dies Alles nur anwendbar ist, wenn er keine Frau mehr hat, sonst erhält diese die weiblichen Sachen, denn gewiß hat er solche für sie bestimmt, denn seine Frau ist so gut als er selbst.) § 3) Wenn ein Kranker sagt, meine Güter sollen meine Söhne haben, er hatte aber nur einen Sohn und mehrere Töchter, so erhält doch Alles der eine Sohn allein, auch nicht dessen Sohn — des Vaters Enkel. — Hieß es aber, meine Söhne und meine Töchter, so erhalten diese doch nur solche Sachen die für sie allein

paßlich sind. — (Es ereignete sich einst daß Jemand verordnete, alle seine Güter sollte sein einziger Sohn haben, er sollte aber einer jeden seiner Schwestern eine gewisse Summe zahlen, und eine von ihnen ist gestorben noch bei des Vaters Leben, und hinterließ einen Sohn, so erhielt dieser Nichts, weil er blos sagte: Schwestern, und nicht auch deren Erben — auch heißt ein Tochter Sohn kein Sohn. —) Hatte er gar keinen Sohn, als er Obiges sagte, aber er hatte eines Sohns Sohn, so erhält dieser Alles. (Sagt er aber, meine Waisen oder meine Nachkommen, so sind auch die Töchter mit in begriffen.) § 4) Hat Jemand, der nahe zum Sterben war, seine Güter eingetheilt und schrieb: was alsdann noch übrig ist, sollen meine beiden Schwestern und die Waisen meiner verstorbenen Schwester haben, so sind unter den Waisen auch die Töchter mit in begriffen, wenn diese auch sogar schon verheirathet wären. § 5) Sagt Jemand, mein Vermögen sollen N und meine Söhne haben, so erhalten N die Hälfte und die Söhne die Hälfte. — Sagt er N und N sollen die Hälfte haben und die Söhne des N die Hälfte, so erhalten die beiden ersten die Hälfte und die Söhne des dritten N die Hälfte, gleich viel ob die ersten im Verhältniß ein Jeder mehr oder weniger, als ein Jeder der Söhne des dritten N erhalten. (Und so ist es auch bei ähnlichen Fällen, z. B. ein Mann und dessen Frau hätten unter sich ausgemacht, der überlebende Theil sollte die Hälfte des Vermögens den Verwandten des Verstorbenen geben, so geht es um die Hälfte, und wenn auch nur ein Verwandter da wäre.)

Zweihundertachtundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Geschenk macht, und sagt dabei: und nach deinem Tode soll dies N haben.

§ 1) Wenn Obiges ein Kranker sagte, so erhält N nur das, was noch davon da ist, und ist der Beschenkte zugleich ein rechmäßiger Erbe des Schenkers, so erhält N gar Nichts, selbst wenn er auch ein Erbe wäre, denn wenn man einem Erben ein Geschenk macht, so ist es nicht als ein soiches, sondern ais eine Erbschaft zu betrachten, eine Erbschaft aber bleibt immer bei dem Beerbten oder bei dessen Nachkommen; geschah aber die Schenkung in gesunden Tagen des Schenkers, so erhält N das, was von der Schenkung alsdann noch da ist, wenn der Erste auch ein Erbe gewesen wäre; (ist das Testament aber in einer Stadt gemacht, wo man sich nach nichtjüdischen Gesetzen richtet, und der Zweite kömmt in eine andere Stadt und spricht daselbst das jüdisch geltende Gesetz an, da bleibt es bei den nichtjüdischen Gesetzen, und nach diesen erhält der Zweite das, was vom Geschenk noch da ist, wenn der Erste auch ein Erbe ist.) § 2) Sagt der Kranke aber ausdrücklich, er gäbe es nicht als ein Erbtheil, sondern als ein Geschenk, so gilt diese Bedingung. Sagt Jemand, meine Güter soll A haben, nach ihm B und nach diesem C, so gehen solche von Einem zum Andern

über; ist B aber noch bei dem Leben des A gestorben, so verfallen solche den Erben des A u. s. w. A darf aber die Sache weder verkaufen noch verschenken, sondern er genießt blos den Nutzen davon; hat er es aber doch gethan, so kann der Zweite nicht dagegen klagen, und wer dem A einen Rath giebt, die Sache zu verkaufen oder zu verschenken, der wird ein Rascha — Böswicht — genannt. Ist die Schenkung dem Ersten aber nur auf eine gewisse Zeit gegeben, und er hat die Sachen verkauft, alsdann nimmt der Zweite solche den Käufern wieder. § 4) Hat der Erste aber die Sachen einem seiner Erben verkauft oder verschenkt, so hat die Sache gar keine Gültigkeit, (denn dies wollte der Schenker gerade verhindern, weil er wußte, daß dieses gewöhnlich geschiehet, deßhalb sagte er: nach dir dem N.) Eben so wenn der Erste sterbenskrank wurde und er verschenkte die Sache auch einem Fremden, hat es keine Gültigkeit, denn die Schenkung eines Sterbenden hat erst Gültigkeit nach dessen Tode, alsdann aber hat der Zweite den Vorzug. § 5) Hat der Erste einen Gläubiger, oder er hat die Morgengabe der Frau zu zahlen, so können sie von den Sachen nur die Früchte erhalten, aber nicht die Sache selbst. § 6) Starb der Erste, so erhalten der Gläubiger und die Frau gar Nichts, sondern der Zweite tritt gleich in Besitz. § 7) Sagt nun der Schenker noch die Worte: von heute an, d. h. er sagte zum Ersten, nach deinem Tode soll es von heute an N haben, und der Erste verkaufte die Sache, so nimmt sie der Zweite von den Käufern wieder, (sogar wenn der Erste ein Erbe des Schenkers ist;) ist der Zweite bei dem Leben des Erstern gestorben, so erhalten es die Erben des Zweiten, nach dem Tode des Ersten; sind es drei Personen, und der Schenker sagt zu dem Ersten, nach deinem Tode von heute an A und nach dessen Tode von heute an B, so haben der Erste und A nur den Genuß von der Sache, aber nicht sie selbst, B aber hat die Sache selbst schon heute erworben und den Genuß davon nach dem Tode des A, d. h. wenn dieser die Sache erhalten hat, starb er aber noch bei dem Leben des Ersten, so geht alsdann nach dessen Tode die Sache zu den Erben des Schenkers über. — Sagte der Schenker aber, ich schenke dir dieses zum Genuß so lange als du lebst, so geht solche nach dessen Tode zu dem Schenker oder zu dessen Erben über, und der Verkauf des Beschenkten gilt nicht. Hat nun der Schenker Erben hinterlassen, selbst Großtöchter, Enkel, so erhalten diese die Sache, aber entferntere Erben nicht, oder er müßte denn gesagt haben, nach dir von heute an meinen Erben. Sagt Jemand, meine Güter dem N und nach ihm seinen Erben, dieser hatte aber nur eine Tochter, zeugte aber in der Folge auch noch Söhne, so erhalten diese Nichts, denn der Schenker hatte nur die damaligen Erben im Sinne. Sagt der Schenker, nach dir deinen Erben, so ist es eben so, als wenn er sagte, nach dir dem N; wenn also die Erben des Beschenkten noch bei dessem Leben gestorben sind, so erhalten deren Erben Nichts, sondern die Sache gehet bei der Beschenkten Tode zu dem Schenker wieder zurück, oder er

müßte denn gesagt haben, nach dir deinen Erben von heute an — nicht aber wie man gewöhnlich schreibt, dir und deinen Erben. — Einige Rabbinen sind aber gegen den ganzen Satz. Hat A dem C ein Geschenk gemacht unter Bedingung, und bei Nichterfüllung derselben soll das Geschenk dem B von jetzt an gehören, dieser hat aber dem C auf alle Rechte an dieses Geschenk verzichtet, und hat sich auch der Worte von heute an bedient, und ist darauf gestorben, so gehört dem C das Geschenk, wenn er auch die Bedingung nicht erfüllt hat. § 8) Wenn ein Kranker zu einer unverheiratheten Frau sagt, mein Vermögen soll dein seyn, und nach dir dem N, er sagte aber nicht dabei von heute an, und die Frau hat sich verheirathet, so ist der Mann als Käufer dieser Güter zu betrachten, und der N hat keine Rechte mehr an diesen Gütern wenn die Frau gestorben ist; war diese aber schon verheirathet als der Schenker dies sagte, und die Frau starb dann, so gehören die Güter dem N und hat die Frau die Güter verkauft und sie starb verheirathet, so bleiben solche dem Käufer, siehe erstes Buch Absch. 85 und Anfangs Absch. 91. § 9) Sagt Jemand, meine Güter soll meine Mutter haben, und nach ihr ihre Erben, und er hatte damals eine verheirathete Tochter, diese starb aber während des Lebens ihres Mannes und ihrer Großmutter, so hat der hinterlassene Mann keine Ansprüche an diesen Gütern nach dem Tode der Großmutter; hat die Frau aber einen Sohn oder eine Tochter hinterlassen, so hätten diese ein Recht an den Gütern, und hätte er nun die Worte, von jetzt an — Meachschow — gesagt, (nämlich nach dem Tode der Alten,) so wäre der Mann alsdann im Besitz der Güter gekommen, siehe den vorigen §. § 10) Sagt Jemand, meine beweglichen Sachen soll N als Geschenk haben, so muß er ihm Alles geben, auch seine Werkzeuge, mit Ausnahme von Waizen, Gerste und andern Arten von Getraide; sagt er aber, alle beweglichen Sachen, so ist Nichts ausgenommen, auch die Sklaven nicht, doch aber der unterste Mühlstein u. m. dgl., weil dieser fest an der Erde und nicht zum transportiren bestimmt ist; sagt er aber, Alles was sich bewegen läßt, so ist auch dieser nicht ausgenommen. § 11) Sagt Jemand, meine Güter soll N haben, so erhält er alle beweglichen und unbeweglichen Güter, Kleider, Sklaven, Vieh, Geflügel, Gebetriemen, Alles ist darunter begriffen, aber wegen der Gesetzrolle — die 5 Bücher Moses auf Pergament geschrieben — ist es im Talmud unbestimmt geblieben, weil man die nicht verkaufen darf, außer wenn man heirathen oder studiren will, und hat kein Geld dazu, (siehe erstes Buch Seite 1 und 2,) daher behält sie der Beschenkte auch wenn er sie einmal hat. § 12) Verschreibt Jemand seinem Nächsten, daß er ihm geschenkt hat 4 Ellen Feld, und nebenbei auch alle seine beweglichen Sachen, Gold, Silber, alle sonstigen große und kleine Gefäße, Kleider von Wolle, Leinen oder Seide, kurz Alles, was Geld oder Güter heißt, so hat der Beschenkte keine andern Felder erworben, weil unbewegliches Gut nicht neben beweglichem erworben werden kann, wohl aber umgekehrt, und

auch die Sklaven hat er nicht erworben, denn es ist ein Gesetz, daß Sklaven und eine Gesetzrolle nicht neben Etwas Anderem erworben werden können; die Gesetzrolle jedoch, wenn er sie einmal hat, so behält er sie, § 11. § 13) Verschenkt Jemand alle seine Güter, bewegliche neben unbeweglichen, und hat seinen Erben nur fünf Gulden gelassen, er besaß aber noch Schuldscheine, so erhält der Beschenkte auch diese — wenn nämlich die Schenkung in kranken Tagen geschehen ist, war aber der Schenker gesund, so erhalten die Erben die Schuldscheine und zwar weil er — diese betreffend — nicht gesagt hat zum Beschenkten, erwerbe sie und alle Vortheile, die darin enthalten sind (und wenn der Beschenkte selbst ein Schuldner von dem Schenker war, so muß er sogar die Schuld den Erben bezahlen.)

Zweihundertneunundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand Etwas verschenkt, und machte die Schenkung rückgängig, und wenn Jemand einem Sklaven oder einer Frau Etwas schenkt.

§ 1) Verspricht Jemand seinem Nächsten ein Geschenk zu machen, und solches ist nur unbedeutend, und er tritt zurück, so ist er unter die Treulosen zu zählen — Absch. 201 § 8. — § 2) Einem Nichtjuden der nicht einmal als Hausgenosse und Einwohner anzusehen ist, גר תושב Geer Toschof. (Ein solcher ist zwar weder getauft noch beschnitten er beobachtet aber die sieben Gebote Noah, diese sieben Gebote sind: 1) Das erste Gebot von den zehn Geboten. 2) Das zweite derselben. 3) Das fünfte derselben. 4) Das sechste derselben. 5) Das siebente derselben. 6) Einsetzung von Richtern und Handhabung der Gerechtigkeit. 7) Kein Stück von einem noch lebendigen Thiere abzuschneiden und solches zu essen, d. U.) Hält er also nicht einmal diese sieben Gebote, welche schon Noah geboten sind, einem solchen darf man Nichts schenken — man müßte ihn denn ganz besonders kennen, oder es müßte geschehen, um in Frieden mit ihm zu leben. § 3) Schenkt Jemand Etwas einem Sklaven oder einer Frau, so hat der Herr des Sklaven das Geschenk ganz, der Mann aber nur die Früchte desselben erworben, wird sie Wittwe oder geschieden so bekömmt sie die geschenkte Sache — siehe erstes Buch Absch. 85. — § 4) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sklaven, so ist er dadurch frei geworden. — Im vierten Buche Absch. 267 wird dies übrigens näher abgehandelt werden. § 5) Es ist die Art einer großen Frömmigkeit, keine Geschenke anzunehmen, sondern sich auf Den zu verlassen, der einem Jeden das Nöthige verschafft, Gott! denn es heißt Sprüche Salamonis 15, 21: Wer Geschenke scheuet, lebt glücklich. —

Abhandlungen über Schenkungen eines Kranken.

Zweihundertfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sein ganzes oder ein Theil seines Vermögens mit oder ohne Mantelgriff verschenkt.

§ 1) Die Schenkung eines Kranken bedarf keine der Arten womit sonst eine Sache erworben werden kann. — Denn Alles was ein Kranker hinsichtlich seines Vermögens mündlich verordnet, ist eben so gut als wenn er solches schriftlich gemacht und die Sache schon überliefert hätte. — Dieses ist eine Verordnung der Waisen, damit der Kranke ruhig sterben könne — und nicht zu befürchten nöthig hat, daß seine Verordnungen nach seinem Tode nicht vollzogen werden — weil solche nicht nach den gehörigen Gesetzen gemacht sind — wozu aber bei einem Kranken der seinen Tod erwartet, die dazu erforderliche Zeit nicht immer da ist (siehe § 7). Hat ein solcher Kranker gar Nichts verordnet, sondern hat Vormünder mit unumschränkter Vollmacht bestellt — da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob dies Gültigkeit habe, und ob nicht gleich nach seinem Tode sein Vermögen den Erben anheim fällt. § 2) Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen fremden Personen verschrieben, und hat für sich gar Nichts übrig gelassen, ist aber von der Krankheit genesen und gänzlich wieder hergestellt worden, dessen Schenkung ist dadurch von selbst ungültig geworden, selbst wenn ein Mantelgriff dabei gewesen wäre; denn er hätte sein Vermögen nicht verschenkt, wenn er dies gewußt hätte. — Wenn er aber bei der Schenkung erklärte, daß solche auf jeden Fall gültig bleiben soll, und es war ein Mantelgriff dabei, so gilt diese Erklärung. — War seine Herstellung aber nicht vollständig, sondern er ist von einer Krankheit in die andere verfallen und war in der Zwischenzeit nicht, auf einen Stock gestützt, auf dem Markte gewesen — obschon er im Hause auf diese Art umherging, so hat die Schenkung Gültigkeit. — Ist er aber auch zwischen diesen beiden Krankheiten vom Krankenbette aufgestanden, und auf einen Stock gestützt auf der Straße umhergegangen, und ist an der zweiten Krankheit gestorben, und die Aerzte sagen, daß sein Tod noch von der ersten Krankheit entstanden ist, so bleibt die Schenkung, sonst aber ist solche ungültig; — ist er aber in der Zwischenzeit ohne Stock auf der Straße umhergegangen, so bedarf es keiner Erklärung der Aerzte, und die Schenkung ist ungültig. § 3) Sagt Jemand auf seinem Krankenbette: mein Vermögen ist nicht das meinige sondern solches gehört dem N, so hat es dieser erworben, und der Kranke kann nach seiner Herstellung nicht wieder zurücktreten. Hat Jemand sein ganzes Vermögen in seiner Krankheit dem Heiligthume oder zu anderen milden Zwecken vermacht, oder er hat solches preis gegeben, und ist wieder genesen,

so ist Alles ungültig. Hat er einen Theil seines Vermögens verkauft, so bleibt dieser Verkauf auch nach seiner Herstellung gültig; hat er aber Alles verkauft, und bei seiner Herstellung das Geld dafür noch in Händen, so gilt der Verkauf nicht (denn alsdann ist der Beweis dafür, daß er auf diesen Fall das Geld noch bei sich behielt); hat er solches aber schon ausgegeben, so ist der Verkauf gültig. § 4) Sobald ein Kranker nicht Alles verschenkt, so ist es eben so wie bei einem gesunden Menschen, daß nämlich eine Schenkung ohne Mantelgriff, oder Zusichziehen, Aufheben, Ueberlieferung u. s. w. keine Gültigkeit habe — siehe § 13 auch erste Hälfte Ende Absch. 125 — selbst wenn der Schenker gestorben ist, so muß doch, bei einer theilweisen Verschenkung, ein Mantelgriff u. s. w. vorhergegangen seyn. — Wegen dessen, was er nicht verschenkte, ist ein Streit zwischen den Rabbinen; Einige wollen, es braucht nur Etwas zu seyn, Einige wollen aber es müsse so Viel seyn, daß er sich davon ernähren kann. § 5) Ein Blinder, Hinkender, Verstümmelter, oder Einer der blos Kopf-, Augen-, Hand- oder Fußschmerzen hat, ein solcher ist in allen Dingen als ein Gesunder zu betrachten, aber ein Kranker dessen ganzer Körper durch die Krankheit geschwächt und entkräftigt ist, so, daß er nicht mehr gehen kann und bettlägrig wurde, ein solcher ist ein Kranker zu nennen. (Wenn er auch nicht gesagt hätte, daß er die Schenkung seiner Güter, alle, wegen seiner Krankheit mache, weil er seinen Tod erwarte. Einige wollen einen Unterschied machen, innerhalb der ersten drei Tagen wäre er blos als ein gewöhnlicher Kranker zu betrachten, nach drei Tagen aber, oder wenn er plötzlich von der Krankheit befallen ist, so ist es anzusehen als wenn er die Schenkung auf seinem Todtenbette machte, siehe § 7 und 17 dieses Absch.) § 6) Ist Jemand verstummt worden und konnte nicht sprechen, und gab durch Zeichen zu verstehen, daß er eine Schenkung machen wollte, so verfährt man nach Absch. 135 § 18. Wenn in einem Testamente auch nicht stände, daß der Kranke bei Vernunft war, so schadet es nicht. — Liegt Jemand in den letzten Zügen, und verschenkt Etwas, so hat es auch Gültigkeit. § 7) Sobald Jemand, ein Kranker, ausdrücklich erklärt, er mache das Geschenk, weil er den Tod erwartet, oder auch es ist dies deutlich zu ersehen, z. B. er jammert daß er nun bald sterben müsse, und er schenkt auch nicht Alles weg — siehe § 4 — so bedarf es doch keines Mantelgriffs — wenn er nämlich gestorben ist, und wird er hergestellt, so ist die Schenkung doch ungültig, wenn sie auch theilweise und mit Mantelgriff war. — § 8) Reiset Jemand weit über See, oder mit einer Caravane in die Wüste, oder er wird mit einem Halseisen zum Richtplatz geführt, oder es würde Jemand plötzlich sehr krank, und die Krankheit ist im Steigen, alle solche Personen sind als Sterbende in dieser Hinsicht zu betrachten, und wenn sie auch nur Etwas verschenken, und es ist auch ein Mantelgriff dabei, so ist solches ungültig wenn sie zurückkommen, oder genesen, und sterben sie, so ist die Schenkung auf jeden Fall gültig. § 9)

Hat Jemand aber einen Theil seines Vermögens verschenkt, und sagte ausdrücklich dabei: er verschenkt diesen, weil er krank ist, so bedarf es keines Mantelgriffs, und wenn er hergestellt wird, so wird die Schenkung ungültig, stirbt er, so ist solche gültig; war aber ein Mantelgriff dabei, so ist die Schenkung ungültig; denn was ein Kranker verordnet, das bedarf keines Mantelgriffs, § 1, durch den Mantelgriff ist also die Schenkung schlechter geworden, denn der Kranke gab dadurch zu verstehn, daß die Schenkung nur dadurch Gültigkeit haben soll, nämlich nach seinem Tode, (der Mantelgriff hat aber in einem solchen Fall nach dem Tode keine Gültigkeit,) dann aber fällt das Vermögen den Erben anheim, siehe § 17; — der Kranke müßte denn ausdrücklich geschrieben haben, daß er des Mantelgriffs nur zu mehrerer Bekräftigung — Begünstigung — (wie es im Original heißt) erwähnt; eben so wenn der Kranke sich des Worts: von jetzt an bediente, und er läßt ihn die Sache von heute an erwerben, alsdann ist es wie eine Schenkung in gesunden Tagen, und sobald der Beschenkte den Schein erhalten hat, so hat er die Sache erworben. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn auch von heute an stände, so bedarf es doch eines Mantelgriffs, daher muß man in einem Testamente eines Kranken, wenn dieser es nicht befiehlt, nicht schreiben, daß er das Geschenk als Gesunder, oder von heute an gegeben hat, hat er es aber befohlen, so muß man es thun, alsdann muß aber ein Mantelgriff dabei seyn, sonst ist die Schenkung ungültig, und man sagt nicht, die Nichterwähnung des Mantelgriffs sey ein Schreibefehler, (so deucht mir.) § 10) Wenn ein Kranker sagt: daß er sein Vermögen verschenkt, so muß er sagen: mein ganzes Vermögen, bestehend in u. s. w. oder wir (das Gericht) müßten ganz gewiß wissen, daß er Nichts mehr hat, denn sonst ist es nur eine theilweise Verschenkung, und es muß ein Mantelgriff dabei seyn, und dann ist die Schenkung unwiederruflich, wenn er auch wieder gesund wird. § 11) Sobald ein Kranker sein ganzes Vermögen auf einmal verschenkt, so ist es kein Unterschied, ob dies Einem allein, oder Mehreren geschenkt ist, stirbt er, so haben Alle das ihnen Geschenkte erworben — auch ohne Mantelgriff, — wird er gesund, so hat Niemand Etwas erworben, wenn auch ein Mantelgriff dabei war; war die Schenkung aber nicht auf einmal, sondern heute diesem, morgen jenem, er besann sich also erst zwischen einer und der andern Schenkung, hat aber mit der Schenkung an den Letzten das ganze Vermögen verschenkt, so sind doch alle Schenkungen, mit Ausnahme der an den Letzten, nur als theilweise Schenkungen zu betrachten, und müssen, wenn sie gültig seyn sollen, selbst wenn er stirbt, einen Mantelgriff gehabt haben, — die Schenkung an den Letzten aber ist als eine ganze zu betrachten, und ist, wenn er stirbt, auch ohne Mantelgriff gültig, nicht aber wenn er wieder gesund wird. § 12) Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen verschenkt, und hat die Schenkung theilweise wieder ungültig gemacht, so ist Alles ungültig, daher wenn Jemand sein ganzes Vermögen Einem geschenkt hat (schrift-

lich) und hat nachher wiederrufen, und hat dann einen Theil davon einem Andern verschrieben, so hat der Erste nichts erworben, denn er hat ja die Schenkung wiederrufen, der Zweite, bei welchem die Schenkung nur theilweise war, hat solche nur dann erworben, wenn ein Mantelgriff dabei war, gleichviel ob der Kranke stirbt oder nicht; hat er einen Theil der Güter Einem mit Mantelgriff verschrieben, und den Rest einem Andern, so hat der Erste die Schenkung gleich erworben, der Zweite aber nur, wenn der Kranke stirbt, und der Mantelgriff kömmt gar nicht in Betracht, denn dem Zweiten hat er sein ganzes Vermögen geschenkt. § 13) Hat ein Kranker Jemanden Etwas schriftlich verschenkt, und hat es wieder rückgängig gemacht, und hat es einem Andern verschrieben, so hat es dieser erworben, denn ein Kranker kann bis den letzten Augenblick seine Schenkung ungültig machen, entweder ganz oder theilweise, sich oder einem Andern zum Vortheil, d. h. wenn er ausdrücklich erklärte, die Schenkung geschiehet von ihm als Kranker, § 9. — Verschrieb aber der Kranke die Sache, gab dem Beschenkten das Schreiben, und ließ ihn zugleich die Sache durch einen dritten erwerben, und es war auch ein Mantelgriff dabei, alsdann kann in keinem Falle eine Zurücktretung statt finden. § 14) Eine Schenkung nahe vor dem Tode, d. h. der Sterbende sagt ausdrücklich, daß er nur deßhalb die Schenkung macht, weil er dem Tode nahe sey, kann immer wieder rückgängig gemacht werden, und wenn solche auch noch so bündig gemacht worden wäre. § 15) Ein Kranker, der sein ganzes Vermögen seinem Sklaven verschrieben hat, kann zwar die Schenkung wieder zurücknehmen, aber der Sklave bleibt frei, weil seine Freiheit schon bekannt geworden ist, hat der Kranke aber dabei geschrieben, von heute an, wenn ich sterben werde, so kann er auch die Freiheit des Sklaven wiederrufen. § 16) Wenn A und dessen Frau unter sich ausgemacht haben, daß wenn er früher als sie stürbe, so sollen dessen Brüder ⅓ und sie ⅔ seines Vermögens haben, und die Brüder haben den Schein erhalten; A ward nun krank und befahl in seinem Testamente, daß man von den ⅔ Theilen seines Vermögens auch noch Andern benannte Summen geben soll, so können die Brüder, wenn er gestorben ist, dies nicht hindern. § 17) Verschenkt ein Kranker sein ganzes Vermögen schriftlich, (nach einem Rabbi selbst nahe vor seinem Tode,) und erwähnt eines Mantelgriffs dabei, so ist die Schenkung ungültig, § 9. Hat aber ein Kranker befohlen, daß N und N Vormünder seyn sollen, und es war ein Mantelgriff darüber, so wird dieser Befehl vollzogen. § 18) Hat ein Kranker befohlen, man soll dem Beschenkten bei der Schenkung auch einen Schein darüber geben, und er starb, so gilt die ganze Schenkung nicht, denn sobald der Kranke gestorben ist, gilt der Schein nicht, und vielleicht war es des Kranken Absicht, daß der Beschenkte die Sache ohne Schein nicht erwerben soll, der Kranke müßte denn dadurch nur eine bessere Bekräftigung im Sinne gehabt haben, z. B. er sagte: Schenket dem N dieses, und verschreibt es ihm auch. § 13) Ist aber der Schein in Form

eines Teſtamentes geſchrieben, ſo hat der Beſchenkte die Sache nach dem Tode des Schenkers erworben, ſobald das Teſtament in ſeine Hände gekommen iſt, da der Schenker noch lebte. § 20) Verſchreibt Jemand (ein Kranker) Etwas, mit Mantelgriff, und tritt zurück, und verſchreibt dann einem Andern das Nämliche mit Mantelgriff, ſo hat es der Zweite — nach der Meinung eines Rabbi — in jedem Fall nach dem Tode des Schenkers erworben. § 21) Hat aber ein Kranker ſeine Sachen geordnet, und darauf ein ſchriftliches Teſtament gemacht, ſo haben die Beſchenkten nach deſſen Tode die Sachen erworben; denn das Teſtament ſollte nur als ein Beweis dienen. (Beziehet ſich auf § 18, d. U.) § 22) Nach einem Rabbi wäre es kein Unterſchied, ob der Kranke ſagte: Verſchreibet und ſchenket dem N dieſes, oder er ſagt: Schenket und verſchreibet u. ſ. w., § 18; eben ſo, wenn er ſagt: Schenket N 100 Gulden und ſchreibt ihm einen Schein darüber, denn auch in dieſem Falle legte der Kranke auf die Schreibung des Scheins kein großes Gewicht; ebenſo wenn er ſagt: gebet N 100 Gulden und gleich nachher ſagt er: und ſchreibet ihm einen Schein darüber und gebet ihm ſolchen. Die Zeugen müſſen dies genau nieder ſchreiben und nicht ſchreiben: Der Kranke ſagte uns: Schreibet einen Schein und ſchenket ihm 100 Gulden, denn dadurch machen ſie die Schenkung ungültig, § 18. § 23) Hat ein Geſunder geſagt: verſchreibet und ſchenket dem N für mich 100 Gulden, und der Schenker ſtarb, ſo iſt die Schenkung ungültig. Einige wollen, daß wenn er blos Schenket geſagt hätte, ſo wäre es gültig, denn es iſt ein Gott gefälliges Werk, die Worte eines Verſtorbenen zu vollziehen, ſiehe Abſch. 252, § 2. § 24) Hat ein Geſunder geſagt, verſchreibet und gebet dieſes Feld dem N, ſo thut man dieſes ſo lange der Schenker lebt, und ſobald der Beſchenkte den Schein in Händen hat bleibt die Schenkung; iſt der Schenker aber vorher geſtorben, und es war kein Mantelgriff dabei, ſo kann man Nichts mehr verſchreiben und ſchenken. § 25) Iſt Jemand geſtorben und man fand einen Schenkungsbrief (d. h. er hat Jemanden Etwas verſchenkt) an ſeiner Hüfte feſt gebunden, ſo hat ſolches durchaus keine Gültigkeit, denn er könnte ſich wieder eines andern beſonnen haben, und iſt darüber hin geſtorben, außer er müßte denn die geſchenkte Sache den Schenker ſchon durch einen Dritten haben erwerben laſſen. Eben ſo wenn Jemand einen Wechſel auf ſich ſelbſt geſchrieben hatte, daß er von Jemanden Geld geliehen hätte, und gab dieſen Wechſel einem dritten Mann in Verwahrung, ſagte ihm aber nicht dabei, wie er ſich damit zu verhalten hätte, ſo hat dieſer Wechſel keine Gültigkeit, und man darf ſolchen dem Gläubiger nicht geben, denn er könnte das Geld noch nicht erhalten haben. § 26) Schenkt Jemand ſeinem Nächſten ſchriftlich bewegliche Sachen, von jetzt an und nach ſeinem Tode, und da er ſtarb, ſagen die Erben zum Beſchenkten, er ſolle Beweiſe bringen, daß der Schenker die Sachen damals wirklich hatte, vielleicht hat er ſie erſt nach der Schenkung gekauft, und in dieſem Fall iſt ja die Schenkung

ungültig, siehe Absch. 60 § 6 erste Hälfte, so werden sie abgewiesen, denn wir, das Gericht, sagen: die Sache ist jetzt da, — gewiß war solche auch schon damals da. —

Zweihunderteinundfunfzigster Abschnitt. Ueber die Schenkung eines Kranken oder eines Gesunden.

§ 1) Verschenkt Jemand Etwas als Kranker schriftlich und schreibt: im Leben und im Tode, oder vom Leben an und im Tode soll diese Schenkung gültig seyn, so ist die Schenkung, weil auch in der Schrift der Worte „und im Tode" erwähnt ist, doch nur als die eines Kranken zu betrachten, und wenn er gesund wird, ist sie ungültig, auch kann er solche wieder rückgängig machen, siehe den vorigen Absch. — Hat aber ein gesunder Schenker sich dieser Ausdrücke bedient, so ist es eine förmliche gültige Schenkung, denn dieser Ausdruck soll weiter nichts bedeuten, als von nun an und bis in Ewigkeit, und ist nur als eine Bekräftigung, Verschönerung, des Scheins zu betrachten. § 2) Stehet im Testamente nicht, von Zeugen bekräftiget, daß der Kranke in dieser Krankheit, in welcher er seinen letzten Willen kund that, auch gestorben ist, so ist die Schenkung so lange ungültig, bis der Beschenkte die Beweise dafür bringt. (Hat der Beschenkte aber schon die Sachen in Händen, so ist er beglaubt durch die Miggu, denn er hätte sagen können, sie wären sein Eigenthum; eben so (beziehet sich wieder auf den Urtext) wenn der Schenker wieder gesund ward und sagt, die Schenkung geschah in seiner Krankheit, und der Beschenkte behauptet das Gegentheil, so liegt diesem der Beweis ob.

Zweihundertzweiundfunfzigster Abschnitt. Von der Schenkung eines Kranken, welcher starb, nimmt man erst, wenn Nichts weiter da ist, das Nöthige für die Verpflegung der Frau und Töchter.

§ 1) Die Schenkung eines Kranken tritt erst nach dessen Tode in Kraft, die Verpflichtung zur Bezahlung der Morgengabe, sogar von Benin Dichrin, (siehe erstes Buch Absch. 111,) und Verpflegung der Frau und Töchter, tritt aber schon während des Sterbens in Kraft, daher gehen diese vor, (siehe erstes Buch Absch. 100.) § 2) Es ist ein Gott gefälliges Werk die Worte, Verordnungen, eines Sterbenden zu vollziehen, sogar wenn ein Gesunder seinen letzten Willen schriftlich gemacht hat, und hat diese Schrift nahe vor seinem Tode deßhalb bei einem dritten Manne niedergelegt. (Aber nicht wenn der dritte Mann die Schrift erst lange nach deren Verfertigung, oder auch schon früher, aber nicht zur Vollziehung erhalten hat). — Alles, was ein Beschenkter durch

die Schenkung eines Kranken rechtmäßig erworben hat, und die Erben sind zuvorgekommen, und haben die Sache verkauft, so gilt ein solcher Verkauf nicht. — Hat ein Gesunder ein Gelübde gethan, Etwas zu verschenken, und ist gestorben, so haben dessen Erben nicht nöthig, solches zu vollziehen, siehe Absch. 209 § 4 und Absch. 212 § 7. — Hat Jemand Geld bei seinem Nächsten in Verwahrung gegeben, und ihm gesagt, im Fall er stürbe, sollte er das Geld zum Besten verwenden, so gehört es den Erben, siehe Absch. 282 § 1.

Zweihundertdreiundfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sagt: A soll 100, B 200 und C 300 Gulden haben u. s. w.

§ 1) Wenn zwei Personen zum Besuch bei einem Kranken sind, und dieser sagt zu ihnen, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, so können sie solches niederschreiben, aber sie können bei zweifelhaften Sachen Nichts vollziehen. — Waren es aber drei, so sind sie so gut als ein Gericht, und können Alles vollziehen (und weder die Erben, noch andere Betheiligte können Etwas dagegen haben); der Besuch muß aber am Tage gewesen seyn; war solcher aber bei Nacht, so können sie des Kranken Willen zwar niederschreiben, aber Nichts vollziehen, sondern sind blos als Zeugen zu betrachten, siehe erste Hälfte Absch. 5 § 2 und Absch. 7 § 5. § 2) Wenn ein Kranker sich der Ausdrücke bedient: N soll mein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben nehmen (haben) oder erwerben, oder genießen, oder in Besitz nehmen, ein jeder dieser Ausdrücke bedeutet Schenkung, oder er sagt: N soll in mein Geschlechtsregister eingetragen werden (יחסין juchßin) oder mich beerben von Rechtswegen, so ist dies eine Erwerbung — aber die Wörter: genießen, darin festen Fuß haben (im Vermögen) u. s. w. haben keine Erwerbungskraft. — Hinterlassen, bedeutet eine Schenkung, anheimfallen, bedeutet eine Erbschaft (heißt es: N hat so viel (benanntes) an meinem Vermögen, so bedeutet dies so viel als Nichts). § 3) Ob obige Ausdrücke, die von einem Kranken gebraucht, Gültigkeit haben, auch bei einem Gesunden, eine Schenkung oder Erbschaft bedeuten, darin sind die Meinungen der Rabbinen getheilt. § 4) Alle die Ausdrücke, welche gewöhnlich in einem Schenkungsbrief stehen, z. B. gehe, genieße, erbe, verpfände, und mache jeden beliebigen Gebrauch von der geschenkten Sache, alle solche Ausdrücke sind nur eine Verschönerung (שופרא Schufra) des Scheins, und wenn sie fehlen, so ist die Schenkung doch gültig, (siehe erste Hälfte Absch. 49 § 6 hinsichtlich eines Schreibefehlers in einem Schein.) § 5) Fragt man einen Kranken, wer sein Vermögen nach dessen Tode haben solle, und er antwortet: ich glaubte, ich hätte noch einen Sohn am Leben, oder daß meine Frau schwanger wäre, da aber beides jetzt nicht der Fall ist, so soll N mein Vermögen haben, und nachher ergab es sich, daß er noch einen Sohn hat, oder

daß seine Frau schwanger ist, so ist seine Schenkung ungültig, selbst wenn nachher der Sohn starb, oder die Frau gebar ein todtes Kind. § 6) Sagt ein Kranker, mein Vermögen soll N haben, oder man fragte ihn, wer soll dein Vermögen haben? Vielleicht N? Und er antwortet, nun, wer denn anders? Und dieser N kann ihn von Rechtswegen beerben, so hat er das Vermögen als Erbtheil erworben, und setzte der Kranke hinzu: nach dessen Tode soll N das Vermögen haben, so hat das keine Gültigkeit, denn eine Erbschaft geht ununterbrochen fort. — Ist nun der N kein Erbe, so erhält er das Vermögen nicht desto weniger, und zwar als Geschenk; (sagt der Kranke aber ausdrücklich, als Geschenk, so wird es auch nur als Geschenk betrachtet, wenn er auch ein Erbe des Schenkers wäre, siehe Absch. 218 § 1, 2.) § 7) Ist aber der eben bezeichnete einer seiner Söhne, so ist dieser nur als Vormund zu betrachten, Absch. 246. § 8) Sagt ein Kranker, gebet meinem Sohn N 200 Gulden, die ihm gebühren, oder gebraucht diesen Ausdruck, seine Frau oder seine Gläubiger betreffend, so erhalten sie diese Summe — weil er sich dieses Ausdrucks bedient — außer dem, was sie sonst erhalten hätten; sagt er aber nur: gebet meinem Sohne für den Theil seiner Erstgeburt oder meiner Frau für ihre Morgengabe 200 Gulden, und die Theile betragen mehr als diese Summe, so erhalten sie mehr, betragen die Theile weniger, so erhalten sie doch diese Summe, sie sind also immer im Vortheil; der Gläubiger erhält aber nicht mehr als seine Schuld beträgt; (sagt er aber, gebet meinem nachgeborenen Sohne auf sein Erbtheil 200 Gulden, so erhält er auch nicht mehr. Sagt er aber nur ganz einfach, gebet 200 Gulden dem u. s. w. so erhält er dasjenige, welches das Mehrste ist, sogar der Gläubiger, und es ist ihm erlaubt, mehr als seine Schuld beträgt, zu nehmen, denn es wird nicht als Zins, sondern als eine Begünstigung vom Schuldner angesehen. — Einige sind aber dagegen und behaupten, daß es alsdann ein Geschenk bedeutet — und sagt er, meinem Sohne dem Erstgebornen, so wäre es so gut, als wenn er sagt, für den Theil seiner Erstgeburt, — die erste Meinung ist aber die richtigste, nämlich, daß ein Einfaches sagen kein Geschenk bedeutet, außer er müßte denn ausdrücklich die Worte als Geschenk sagen. § 9) Sagt ein Kranker (hintereinander, ohne sich erst dazwischen besonnen zu haben, Absch. 250 § 11): gebet A 200, B 300 und C 400 Gulden, so sagen wir (das Gericht) nicht, wessen Schenkungsschein von früherem Datum ist, daß der zuerst die Schenkung erworben hätte, sondern sie haben solche alle drei zugleich erworben, und wenn nicht mehr da ist als 900 Gulden, so erhält ein Jeder das seinige, — nach dem Tode des Kranken; — und wenn dieser einen Gläubiger (mit Schuldschein) hatte, so müssen ihm die Beschenkten nach Verhältniß zahlen, z. B. die Schuld wäre 450 Gulden, so muß A 100, B 150 und C 200 Gulden zahlen; sagte der Kranke aber: A soll 200 und nach ihm soll B 300 und nach ihm C 400 Gulden haben, alsdann richtet man sich nach dem Datum des Schen-

kungsscheins, der Gläubiger hält sich also zuerst an C und dann, wenn seine Schuld mehr als dessen Schenkung beträgt, an B, und dann erst an A; eben so ist es auch bei einem Gesunden, der auf diese Art verschenkte, und den Beschenkten die Sache durch Andere erwerben ließ; eben so wenn alle drei eine gleiche Summe erhielten, und er hätte auch nicht beim Ersten und beim Zweiten nach ihm gesagt; einige Rabbinen sind aber dagegen, siehe erste Hälfte Absch. 111 § 8. § 10) Wenn ein Kranker Jemanden eine Schenkung, und sein übriges Vermögen den Erben hinterlassen hat, und es ist ein Gläubiger da, so hält sich dieser zuerst an den Erben und dann, wenn die Erbschaft nicht hinreicht, an dem Beschenkten; sagte der Kranke aber: gebet meinem Sohne N 200 Gulden, und 200 Gulden dem N, so muß sich der Gläubiger zuerst an N halten. § 11) Sagt der Kranke, da ich bei A so Viel, benanntes, Geld, und bei B so Viel habe, so schenket dem C 200 Gulden, so muß man sich erst von der Gewißheit der Angabe überzeugen, bevor man dem C die 200 Gulden giebt. — § 12) Sagt ein Kranker: gebet dem N 200 Gulden, und er soll meine Tochter heirathen, so ist dies als zwei Schenkungen zu betrachten, N kann daher das Geld nehmen, und braucht die Tochter nicht zu heirathen; hieß es aber: N soll meine Tochter heirathen und man soll ihm 200 Gulden geben, so ist dies Bedingungsweise anzusehen, und er muß die Tochter heirathen, wenn er die 200 Gulden haben will. (Sagt Jemand: gebet meiner Tochter 100 Gulden, und sie soll sich einen Gürtel dafür kaufen, und die Tochter starb, so bekommen ihre Erben das Geld, denn seine Rede wird betrachtet als zwei Befehle! — § 13) Sagt ein Kranker: gebet dem N von meinem Weinvorrath den Werth von 200 Gulden, und ein Theil seines Vorraths ist sauer geworden, so wird der Schaden berechnet, und der Beschenkte erhält um so viel weniger u. m. dgl.; hieß es aber: gebet N 100 Gulden von meinem Weine, so erhält der Beschenkte in jedem Falle seine 100 Gulden ganz; ist der Wein theurer geworden, so ist der Vortheil, im umgekehrten Falle der Schaden für die Erben; (war die verschenkte Sache eine von dem Schenker bezeichnete, und sie ist verloren gegangen, so ist es des Beschenkten Schaden.) § 14) Sagt ein Kranker: gebet dem N ein Haus, welches einen Raum von 100 Fäßern enthält, der Schenker hatte aber ein solches kleines Haus nicht, sondern das Kleinste war von 120 Fäßern Raum, so erhält er dieses, und wir sagen, der Schenker nahm es so genau nicht. § 15) Sagt ein Kranker: gebet meiner Tochter 400 Gulden zum Behufe ihrer Morgengabe, als Mitgift, so richtet man sich hierin nach dem Gebrauch der Stadt. (Das Nähere hierüber ist schon verhandelt worden im ersten Buche Absch. 66, § 4 mit dem Hagah, A. d. U.) § 16) Heißt es: 200 Gulden der N für ihre Mitgift, so erhält sie solche nicht eher, als bis sie heirathen will; heißt es aber: gebet der N u. s. w., so erhält sie solche gleich, und stirbt sie vor der Verheirathung, so erhalten es ihre Erben. (Hier ist kein Unterschied, ob der Schenker krank oder gesund ist;

Einige sind dagegen, und behalten Recht nach dem Hagah. § 17) Wenn ein Kranker sagt: gebet meinem Sohne jede Woche einen Schekel, ein Stück Silber, an Gewicht 96 par. Gran, und es ist zu seinem Lebensunterhalt nicht hinreichend, so muß man ihm so viel geben, daß er genug hat; fügte er hinzu: wenn er stirbt, so soll N diesen Schekel wöchentlich haben, so erhält dieser nicht mehr, als einen Schekel. § 18) Sagt ein Kranker: gebet N diese 100 Gulden, oder schlichtweg 100 Gulden, und fügt hinzu, daß dieses geschiehet, weil er nahe zum Sterben sey, oder er vertheilt sein ganzes Vermögen und N ist darunter mit 100 Gulden bedacht, so ist die Schenkung gültig, ist aber Eins von den zwei eben erwähnten Fällen nicht der Fall, so ist dies eine theilweise Schenkung eines Kranken, die nur mit Mantelgriff und Begünstigung erworben werden kann — Absch. 150 § 4, 7 und 9 — und da nun hier von einer Geldmünze die Rede ist, die bekanntlich durch Mantelgriff nicht erworben werden kann, Absch. 203, so muß die Erwerbung neben etwas Unbeweglichen geschehen, oder das Geld muß bei Lebenszeiten noch, einem Dritten eingehändigt werden. § 19) Ein Rabbi will: daß wenn Jemand sagt, ich will N eine מנה (Mane) schenken, so ist eine Maneh in Natura gemeint; eine Maneh nach der Schrift ist so Viel, als 60 שקל (Schekel), ein Schekel soll so viel seyn, als 96 par. Gran Silber sind. Nach dem Maimonides ist ein Schekel in der Schrift so viel als 20 Meeim, eine Maneh ist nach dem Talmud 100 silberne Denarim, ein Denar ist 6 Meeim, das Gewicht einer (Meah מאה) ist so viel, als 16 mittelmäßige Gerstenkörner wiegen. Der Werth ist 100 damalige Gulden oder Denarim. Die Maneh, wovon hier die Rede ist, bedeutet ein Stück geprägtes Silber von gleichem Werth. Ist also eine solche Maneh vorhanden, das Gepräge ist aber nicht mehr zu sehen, so erhält N Nichts. § 20) Sagt ein Kranker: dasjenige, welches ich A geliehen oder in Verwahrung gab, soll dem B geschenkt werden, so ist dies gültig, und ist nicht nöthig, in Gegenwart aller der drei betheiligten Personen gesprochen zu werden; eben so ist es mit der Verschenkung eines Schuldscheins, und die Erben können dem Schuldner die Schuld nicht erlassen — d. h. der Kranke muß sein ganzes Vermögen verschenkt haben — Absch. 250 — auch muß der Schuldschein von einem Juden, aber nicht von einem Nichtjuden seyn. § 21) Sagt ein Kranker: N soll in diesem meinem Hause wohnen, oder er soll die Früchte dieses Baumes haben, so hat dies keine Gültigkeit — Absch. 212 — aber wohl, wenn es hieß: gebet dieses Haus dem N, damit er 6 Monate lang darin wohnen könne u. s. w. § 22) Hieß es: Einen Baum dem N, und er hinterließ zwei Bäume, von denen die Früchte ihm nur halb gehörten, so ist die Schenkung gültig. — § 23) Hieß es: 200 Gulden den Armen, oder eine Gesetzrolle der Synagoge, so gehört es den Armen oder der Synagoge der Stadt, in welcher er gewöhnlich seinen Aufenthalt hatte; war solcher zwischen zwei Städten getheilt, so wird auch die Schenkung getheilt. § 24) Sagt der

Kranke: mein Vermögen ſoll A und B haben, ſo wird es unter ihnen getheilt, und wenn er es auch hundert Perſonen vermacht hätte; heißt es: N und meinen Kindern, ſo erhält N die Hälfte und ſeine Kinder die Hälfte; heißt es: dem A und dem B und den Kindern des C, ſo erhalten dieſe die Hälfte, und A und B zuſammen auch die Hälfte; heißt es: N ſoll ein Theil von meinen Gütern haben, ſo erhält er $\frac{1}{10}$, nach einem Rabbi $\frac{1}{4}$, des Vermögens. (Sagt ein Kranker, N ſoll Theil nehmen an meinen Gütern, und er vertheilt ſolche ſeinen Kindern, ſo erhält N eben ſo Viel, als eines von den Kindern. Vertheilt Jemand ſeine Güter ſeinen Söhnen und ſeiner Tochter, ſo erhält dieſe gleichen Theil mit den Brüdern; hat der Vater ausgenommen, daß wenn die Tochter ſich aber ſelbſt, oder ſie wird durch die Brüder verheirathet, ſie dann blos die gewöhnliche Mitgift haben ſollte, ſo gilt die Bedingung. § 25) Wenn ein Kranker ſagt: gebet N einen Theil von dem Wein, der in der Grube iſt, ſo erhält er den vierten Theil des Weins; einen Theil eines Faſſes, ſo erhält er den achten Theil; ſo viel wie er zum Eſſen gebraucht, Topf (קדרה Kedera), ſo erhält er den zwölften Theil; ſo Viel wie ein Tephiach (טפיח ein Maas), ſo erhält er den ſechszehnten Theil des Weins, der in der Weingrube iſt; (eine Weingrube enthält 2 Fäßer oder 3 Töpfe oder 4 טפיחים Tephichin, ſiehe Talmud, Tractat Baba batra fol. 63, woſelbſt auch eine ſehr weitläufige und verſchiedene Erklärung von den Comentatoren über dieſe Ausdrücke ſich befindet, d. U.) Einige Rabbinen wollen aber, daß er ihm in dieſem Fall geben kann, was er will, und wenn es auch noch ſo wenig wäre. § 26) Schenkt ein Kranker Etwas einem Kinde, welches noch im Mutterleibe iſt, ſo gilt die Schenkung, wenn es ſein eignes Kind und ein Sohn iſt, ſiehe Abſch. 210. § 27) Sagt der Kranke: wenn meine Frau mit einem Sohne niederkömmt, ſo ſoll er 100, mit einer Tochter, ſo ſoll ſie 200 Gulden haben, ſo muß ſolcher Befehl vollzogen werden; kömmt die Frau mit Zwillingen nieder, ein Knabe und ein Mädchen, ſo erhält der Knabe 100 und das Mädchen 200 Gulden. Kömmt die Frau mit einem Verſchnittenen oder Geſchlechtsloſen nieder, ſo erhält das Kind das Wenigſte von dem, was er geſagt hat; ſind die Geſchlechtstheile nachher zum Vorſchein gekommen, ſo bleibt es nach ſeiner gemachten Bedingung. § 28) Heißt es: iſt es ein Knabe, ſo ſoll er $\frac{2}{3}$ von meinem Vermögen haben, und meine Brüder das andere $\frac{1}{3}$; iſt es ein Mädchen, ſo ſoll es $\frac{1}{3}$ und meine Brüder $\frac{2}{3}$ meines Vermögens haben, und die Frau kömmt mit einem Knaben und einem Mädchen nieder, ſo iſt die Schenkung für ſeine Brüder ungültig, und es gehet nach dem Geſetz, daß der Sohn nämlich das ganze Vermögen allein erhält, (denn die Töchter erben nicht bei den Iſraeliten, ſiehe Abſch. 276, A. d. U.) § 29) Sagt ein Kranker: mein Vermögen ſoll der Tubje, ein jüdiſcher Name, haben, und der Kranke ſtarb, und es meldet ſich Jemand, der ſo heißt, ſo erhält er das Vermögen, und wenn auch noch ein Anderer gleiches Namens wäre,

der ſich aber noch nicht gemeldet hat, ſo wartet man nicht darauf. Heißt aber dieſer ſich meldende Rabbi Herr Tubje, und nicht ſchlichtweg Tubje, ſo erhält er Nichts, oder der Kranke müßte ihn gewöhnlich nur Tubje ſchlichtweg genannt haben, alsdann erhält er das Vermögen, kommen nun zwei die Tubje heißen, und Einer von ihnen iſt ein Gelehrter, ſo hat dieſer den Vorzug, iſt der Andere aber ein Nachbar oder ein Verwandter von ihm, und es iſt gewiß, daß er dieſen meinte, ſo erhält dieſer das Vermögen, iſt Niemand von ihnen ein Gelehrter, Einer iſt aber ein Nachbar oder ein Verwandter, ſo hat dieſer den Vorzug, iſt Einer ein Nachbar, und Einer ein Verwandter, ſo hat der Erſtere den Vorzug, weil es im Spr. Sal. 27, 10 heißt: ein naher Nachbar iſt beſſer als ein entfernter Bruder!! Waren Beide Nachbaren, oder Verwandte, oder Gelehrte, ſo hängt es vom Gutachten des Gerichts ab, welchen von Beiden der Kranke wohl gemeint haben mag. (Unter einem Nachbar verſtehet man nicht einen Solchen, der dicht bei dem Hauſe des Kranken wohnt, ſondern einen Solchen, der beſtändig bei ihm aus- und einging, und Handelsgeſchäfte mit ihm machte; ſagte der Kranke aber: man ſoll dem Tubje dies geben, weil dieſer es von ihm als eine Schuld zu fordern hat, und es kommen dann zwei, die dieſen Namen haben, ſo theilen ſie.) § 30) Befiehlt ein Kranker: man ſoll ihn nicht beklagen, (ſiehe erſtes Buch, Abſch. 17 § 5 den Hagah,) ſo muß ſolches unterbleiben, ſagt er aber: die Begräbnißkoſten ſollen nicht von ſeinem Vermögen beſtritten werden, ſo wird nicht darauf geachtet, ſondern ſeine Erben müſſen ihn beerdigen laſſen. § 31) Hat Jemand viele Geſchenke von ſeinem Vermögen gemacht, er hat aber den Erben auch Etwas hinterlaſſen, ſo müſſen ihn dieſe beerdigen laſſen. (Sagt der Kranke: mein Sohn A ſoll 100 Gulden haben, ſoll aber Nichts weiter erben, und mein Sohn B ſoll auch 100 Gulden haben, er ſoll aber auch erben, ſo erhält A blos die 100 Gulden, und B alles Uebrige.) § 32) Teſtamente, welche in nichtjüdiſchen Gerichtshöfen verfertiget worden ſind, ſind gültig, denn (ſagt der Tur) Alles was ein Kranker mündlich verordnet, wenn er nämlich ſein ganzes Vermögen vertheilt, oder wenn er es auch nur theilweiſe verſchenkt, ſagt aber, es geſchehe wegen ſeines nahen Todes, iſt ſo ſchon ohne Schrift vollgültig, Abſch. 250. Die Schrift iſt nur des Beweiſes wegen; aber eine theilweiſe Verſchenkung eines Kranken, wenn er nicht dabei ſagt, ſie geſchehe des nahen Todes wegen, und es war auch kein Mantelgriff dabei, iſt nur gültig durch Ueberlieferung des Schenkungsſcheins; ein ſolcher Schenkungsſchein, in nichtjüdiſchen Gerichtshöfen verfertiget, iſt nicht gültig, (ſiehe erſte Hälfte Abſch. 68 den ganzen Abſchnitt.) Jetzt aber, ſagt der Tur weiter, wird ein Verkauf oder eine Schenkung erſt durch die gewöhnlichen bekannten Geſetzmittel (Abſch. 189, 190, 198 bis 204, 241) gültig, die Scheine ſind nur des Beweiſes wegen, daher ſind ſolche, auch in nichtjüdiſchen Gerichtshöfen verfertiget, gültig. — Dieſer § iſt ſehr wichtig und beachtungswerth, A. d. U.) § 33)

Sagt Jemand: mein Vermögen sollen die Söhne des A haben, wenn ihm deren geboren werden, und wenn dieser keine Söhne haben wird, so sollen die Söhne des B erben, nun haben die Söhne des B sich des Vermögens bemächtiget, und nach dem Tode des Kranken sind dem A Söhne geboren worden, so haben weder die Einen noch die Andern das Vermögen erworben, sondern es fällt den Erben zurück, (siehe Absch. 209 § 8 den Hagah.)

Zweihundertvierundfunfzigster Abschnitt. Wenn der Kranke verlangt, daß bei der Schenkung auch ein Mantelgriff stattfinden soll.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, so muß dem Verlangen Folge geleistet werden, selbst wenn es an einem Sonnabend wäre, an welchem Tage man Nichts erwerben darf, (und zwar deßhalb, um den Kranken nicht zu beunruhigen.)

Zweihundertfünfundfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sagt, er habe bei N 100 Gulden, oder er habe 100 Gulden von N in Händen.

§ 1) In diesem Fall schreiben die Zeugen vorläufig diese Aussage nieder, obschon sie noch nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt sind. § 2) Sagt der Kranke: ich habe von N 100 Gulden in Händen, so muß er hinzusetzen: gebet sie ihm, denn sonst könnte er dies vielleicht gesagt haben, daß seine Erben nicht für reich gehalten werden sollten, (siehe erste Häifte Absch. 81 § 14—18.) § 3) Wenn ein Gesunder sein ganzes Vermögen dem Heiligthume vermacht, d. h. nach dessen Tode, so kann er nachher nicht sagen, ich habe von N 100 Gulden in Händen, denn vielleicht bereuet er das Vermächtniß gemacht zu haben, und will das Heiligthum übervortheilen. — Bei einem Kranken (zum Sterben) der in dem Augenblick als er sein Vermögen dem Heiligthum vermacht, sagt, N hat u. s. w., hat man dies aber nicht zu befürchten, denn in solcher Zeit sündigt man nicht; sagt ein Solcher also: gebet u. s. w., so braucht der Empfänger nicht zu schwören, sonst aber, wenn er nicht das Wort gebet sagt, muß der Empfänger einen bestätigten Schuldschein haben, hinterher kann er aber eine solche Erklärung nicht machen. § 4) Sagt Jemand, ein Kranker zum Sterben, N hat 100 Gulden bei mir zu gut, und die Erben sagen: wir haben die Schuld bezahlt, so sind sind sie nicht beglaubt; sagt er aber zugleich: gebet ihm solche, so sind die Erben gegen einen Schwur beglaubt. § 5) Sagte ein Kranker, er habe von N 100 Gulden in Händen, nun sagen dessen Erben, unser Vater hat uns nachher wieder gesagt, daß er er die Schuld bezahlt habe, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt; sagte er aber die Worte: Ge-

bet u. ſ. w., ſo ſind ſie nicht beglaubt. § 6) Hat ein Sterbenskranker befohlen, dem B 100 Gulden zu geben, und die Erben haben Alles verkauft, ſo kann ſich B an den Käufern halten, wenn er nämlich das Teſtament in Händen hat, ſonſt aber ſind die Erben beglaubt, wenn ſie ſagen: wir haben die Schuld bezahlt, und ſelbſt wenn ſie ſagen: wir haben nicht bezahlt, ſo ſind ſie doch nicht beglaubt, wenn nämlich der Beſchenkte nichts Schriftliches aufzuweiſen hat, denn man befürchtet ein Einverſtändniß mit dem Beſchenkten gegen die Käufer. — § 7) Sah der Kranke (da er noch geſund war), daß ſein Vater Geld verſteckt hat, und ſagt nun ernſthafter Weiſe, als Einer, der ſeinen letzten Willen verkündigt, daß ſolches einem Andern oder dem Heiligthume gehöre, ſo glaubt man ihm, iſt aber Verdacht, daß er dies nur deßhalb ſagt, um nicht für reich gehalten zu werden, ſo glaubt man ihm nicht. — § 8) Kömmt Jemand und ſagt zu ſeinem Nächſten: ich ſah es, als dein Vater (an einem von ihm bezeichneten Orte) Geld verſteckte, und er ſagte mir, das Geld gehöre dem N oder dem Heiligthume, und das Geld fand ſich wirklich an dieſem Ort, ſo iſt er beglaubt, denn der Angeber hätte es ja ſelbſt nehmen und dem N oder dem Heiligthume geben können. § 9) Hatte, der Erben verſtorbene Vater, Etwas in Verwahrung, er wußte aber bei Lebenszeiten nicht, wo er ſolches hinlegte, und nach ſeinem Tode erſchien ihnen der Vater im Traum, nannte ihnen die Sache und den Ort, wo ſich ſolche befände, und die Perſon, der ſie gehörte, und es traf Alles richtig zu, d. h. die Sache und der Ort, ſo iſt dies nur ein Traum, Träume machen keine Sache ſchlechter oder beſſer, und die Sache gehört den Erben, ſo urtheilten die Weiſen, als ſich einſt ein ſolcher Fall ereignete — Talmud, Traktat Szanhedrien fol. 30.

Zweihundertſechsundfunfzigſter Abſchnitt. Wenn ein Proſelyte als Kranker Etwas verſchenkte, oder ſeinem Sklaven die Freiheit gab.

§ 1) Ein Proſelyte, welcher einen Sohn hat, der ihm aber geboren wurde als er Nichtjude war (deſſen Schwangerſchaft nicht in Heiligkeit war, wie es im Original heißt), ein ſolcher kann ſeinem Sohne — weil ihn dieſer nicht beerben kann, ſiehe Abſch. 283 — auch Nichts als Kranker ſchenken, um ſolches nach ſeinem Tode zu empfangen, denn, der Sprache der man ſich bei einem wirklichen Erben bedient, um ihn Etwas zu laſſen oder ihm Etwas zu ſchenken, iſt ganz eine und dieſelbe — wenn alſo eine Schenkung gilt, ſo gilt auch eine Erbſchaft, da aber dieſe keine Gültigkeit hat — Abſch. 283 — ſo gilt auch jene nicht; wohl aber kann ein Proſelyte einem andern Proſelyten Etwas als Kranker verſchenken. (Einige Rabbinen wollen auch dieſes nicht gelten laſſen, der Kranke müßte denn geſagt haben, daß die Sache dem Proſelyten gehöre, und ſo deucht mir auch, daß es recht ſey;) doch wollen

wieder einige Rabbinen daß es recht sey, die Worte eines Sterbenden zu bestätigen, vollziehen zu lassen, besonders, wenn die geschenkte Sache bei einem Dritten zu diesem Ende deponirt ist (Absch. 252) einige Rabbinen wollen dies wieder nicht. — Ein Mensch, der seine Eltern nicht angeben kann, bei dem gelten die Gesetze wie bei einem Proselyten, der in kranken Tagen Etwas verschenkt — Absch. 276 § 4 — und weil nun in diesem Punkt ein großer Streit unter den Talmudisten ist, so gilt der allgemeine Satz, daß dem die Beweise obliegen, der von seinem Nächsten Etwas haben will, und sind Beide im Besitz der Sache, so müssen sie theilen. § 2) Hat nun ein solcher Proselyte — § 1 — seinem Sohne seine Güter vermacht, und hat ihm zugleich befohlen, 100 Gulden der Waise N zu geben, so hat der Sohn die 100 Gulden für die Waise erworben, und sie erhält diese, obschon die Schenkung an den Sohn ungültig ist. § 3) Sagt ein Kranker, selbst ein solcher Proselyte, daß er von seinem Sohne oder von einem Nichtjuden eine benannte Summe Geldes in Händen habe, und man soll ihm solche nach seinem Tode geben, so muß dem Folge geleistet werden. Sagt er aber, man soll nach seinem Tode einem benannten Nichtjuden ein Geschenk machen, so wird nicht darauf geachtetet — denn dies ist eben so, als wenn er gesagt hätte, man soll mit seinem Vermögen eine Sünde begehen. — § 4) Sagt ein Kranker: macht meinen Sklaven N frei, oder: ich habe ihn frei gemacht, oder: er ist frei, so zwingt man die Erben, daß sie den Sklaven frei lassen. — Sagt er: macht meiner Sklavin eine Erleichterung, so kann sie sich eine Arbeit wählen, welche sie am liebsten verrichtet. (Einige Rabbinen wollen, er kann sie eben so wie einen Sklaven befreien, und die Erben werden gezwungen, sie frei zu lassen.) (Im vierten Buche Absch. 267 § 77 wird Aehnliches vorkommen.)

Zweihundertsiebenundfunfzigster Abschnitt. Wenn Jemand in gesunden oder in kranken Tagen seinem Sohne, oder einem Fremden seine Güter verschreibt, mit dem Ausdruck: von heute an, und nach meinem Tode.

§ 1) Verschreibt Jemand auf erwähnte Art sein Vermögen seinem Sohne so gehört diesem das Vermögen selbst gleich, die Zinsen aber gehören dem Vater lebenslänglich, daher können weder der Vater noch der Sohn das Vermögen verkaufen. Verschreibt Jemand ein Grundstück dem Heiligthum von heute an, und nach seinem Tode, so ist eine solche Verschreibung ungültig; denn was dem Heiligthume verschrieben ist, davon können keine Zinsen genossen werden. § 2) Ist der Vater gestorben, und hat Früchte hinterlassen, die noch fest an der Erde sitzen, so gehören sie dem Sohne, § 1, waren sie aber schon ab von der Erde, oder schon reif, um gleich abgeschnitten oder gepflückt zu werden, so gehören sie den

andern Erben. § 3) Hat der Vater doch Grundstücke verkauft, so sind nur die Früchte verkauft, und wenn er stirbt, nimmt sie der Sohn den Käufern weg, sind dann noch Früchte da die fest an der Erde haften, so werden sie für den Käufer geschätzt und der Sohn muß sie ersetzen, waren sie von der Erde ab, oder schon reif so gehören sie dem Käufer. § 4) Hat der Sohn das Grundstück verkauft, so erhält der Käufer eher Nichts als bis der Vater stirbt. § 5) Hat der Sohn während des Lebens des Vaters die Güter verkauft, und ist gestorben, und der Vater ist darauf auch gestorben, so hat der Käufer die Güter erworben (siehe Absch. 211 § 8). § 6) Die nämlichen Gesetze finden statt, wenn ein Gesunder seine Güter auf solche Art verschrieben hat, nämlich: von heute an, und nach meinem Tode. § 7) Heißt es (bei einem Gesunden): von heute an, wenn ich bis zu meinem Tode nicht wiederrufe, so ist dies wie eine Schenkung eines Kranken, und er kann, so lange er lebt, immer die ganze Schenkung wiederrufen (aber bei einem Gesunden muß doch ein Mantelgriff seyn.)

Zweihundertachtundfunfzigster Abschnitt. Ueber den Schenkungsschein eines Gesunden, worin stehet: nach meinem Tode, mit dem Datum vom Tage der Schenkung.

§ 1) Ein solcher Schein mit einem Datum, ist eben so als wenn die Wörter: von heute an auch dabei stünden, und es sind die Gesetze des vorigen Abschnitts dabei anwendbar. § 2) Ist eines Mantelgriffs dabei erwähnt, so bedarf es auch nicht einmal eines Datums, wenn es aber heißt: nach 30 Tagen — soll die Schenkung erst gültig seyn, so hilft das Datum nicht, und wenn der Schenker oder der Beschenkte innerhalb dieser Zeit gestorben ist, so gilt die Schenkung nicht, auch kann der Schenker während dieser Zeit noch immer zurücktreten.

Abhandlungen über verlorene und gefundene Sachen.

Zweihundertneunundfunfzigster Abschnitt. In welchen Fällen man eine gefundene Sache zurückgeben muß.

§ 1) Findet Jemand eine Sache, welche seinem Nächsten, einem Juden, gehört (er sah es daß dieser sie verlor, oder wie es im Text heißt, sein Vieh hat sich verirrt), so muß er solche zurückgeben, 5. B. M. 22, 1. Nahm er die Sache, um sie zu behalten, und der Eigenthümer hat solche noch nicht als gänzlich verloren angesehen, so hat er nicht allein dies eben erwähnte Gebot nicht

beobachtet, sondern er hat auch noch zwei Verbote übertreten, du sollst nicht rauben, 3. B. M. 19, 13 und du sollst dich der Sache nicht entziehen — thun als wenn du es nicht sieheſt — 5. B. M. 22, 3 und giebt er sie auch nachher wieder zurück, so hat er doch schon das zweite Verbot übertreten; nahm er die Sache anfänglich auf, um sie zurückzugeben, als er aber erfuhr, daß der Verlierer solche als gänzlich verloren ansah, entschloß er sich, solche zu behalten, so hat er nur das Gebot nicht beobachtet; nahm er die Sache nicht früher auf, bis er sich überzeugte, daß der Verlierer sie als gänzlich verloren ansah, so hat er nur das zweite Verbot übertreten! — § 2) Die Sache muß aber an einem solchen Ort sich befunden haben, daß er sie zurückzugeben verpflichtet ist, und er sich damit beschäftigen kann (siehe den dritten §) und es muß bewiesen seyn, daß sie wirklich verloren ist, und daß sie der Verlierer nicht geflißentlich fallen ließ, und daß sie wenigstens einen Pfennig werth ist, und ein Kennzeichen an sich hat, oder der Ort, wo sie gefunden ist, hat ein solches, und daß er sich auch Mühe damit gegeben hätte, wenn solche sein Eigenthum wäre, und daß sie Jemanden gehöre, dem er sie zurückzugeben verpflichtet ist; fehlt nur eine von diesen Bedingungen, so braucht er das Gefundene nicht zurückzugeben. — § 3) Z. B. das Gefundene lag auf einer Stelle, wo gewöhnlich Juden sich aufhalten, so muß er solches öffentlich ausrufen, denn gewiß hat der Eigenthümer die Sache noch nicht als gänzlich verloren gehalten, indem er dachte, gewiß wird es ein Jude finden, und es mir zurückgeben, selbst wenn in der Stadt, eben so viel oder noch mehr Nichtjuden als Juden sich befinden; lag die Sache aber auf einer Stelle, wo gewöhnlich Nichtjuden sich aufhalten, so braucht er solche nicht zurückzugeben, selbst wenn die mehrsten Einwohner der Stadt Juden sind, und der Finder wußte sogar, daß die Sache einem Juden gehört, und sie auch ein Kennzeichen an sich hat; denn gewiß hat der Verlierer sie schon als gänzlich verloren geachtet, weil die Stelle gewöhnlich von Nichtjuden besucht wird. Es muß aber eine Sache seyn, von welcher man den Verlust gleich merkt, siehe Absch. 262 § 3; bei Büchern wollen aber einige Rabbinen eine Ausnahme machen, und zwar weil solche für Nichtjuden keinen Werth haben; sie verkaufen sie also, aber es käuft sie wieder Niemand als ein Jude, deßhalb giebt sie der Verlierer nicht als gänzlich verloren, denn er denkt, der jüdische Käufer wird sie ausrufen lassen. — § 4) Findet Jemand daher ein Faß Wein in einer Stadt, wo die mehrsten Einwohner Nichtjuden sind, so darf der Wein nicht genossen, das Faß aber benutzt werden, und wenn ein Jude kömmt, und giebt ein Zeichen daran an, alsdann gehört es ihm gewiß, und der Finder kann den Wein trinken, denn der Verlierer hat es als gänzlich verloren gegeben, wenn nämlich das Faß noch ungeöffnet ist, (im vierten Buche Absch. 129 mehr davon.) § 5) Obschon nun, nach dem Gesetz, der Finder keine Sache nöthig hat zurückzugeben, in einer Stadt, wo die mehrsten Einwohner Nichtjuden sind, selbst wenn ein Jude ein

Zeichen daran angiebt, so ist es doch gut und recht, dem Nächsten, der ein Zeichen an der Sache angiebt, solche zurückzugeben, und über die Gebühr rechtlich zu seyn! — Ein Armer hat es aber gegen einen Reichen nicht nöthig. — § 6) Wo die größere Anzahl Nichtjuden ist, die mehrsten Schlächter aber Juden sind, da ist es erlaubt, ein gefundenes geschlachtetes Vieh oder Geflügel zu essen, und es gehört dem Finder, er braucht es nicht ausrufen zu lassen, und wenn ein Raubvogel mit einem Stück koscher (erlaubt zu essen) Fleisch davon geflogen ist, von einer Stadt, wo sogar die mehrsten Einwohner Juden sind, und ist wieder in dieselbe Stadt damit zurück gekommen, und ließ es fallen, und ein Jude fand es, so kann er es behalten, denn der Eigenthümer hat gewiß schon darauf verzichtet, als verloren gegeben. — § 7) Wenn Jemand aus dem Rachen des Löwen oder aus den Klauen des Bären, oder aus dem Grunde des Meeres, oder aus der Ueberschwemmung eines Flusses Etwas rettet, dies gehört ihm, und wenn der Eigenthümer auch dabei stehet und schreiet, (es ist aber doch gut und rechtlich gehandelt, solches zurückzugeben, § 5, überhaupt gelten in solchen Sachen die Gesetze der nichtjüdischen Regierung.) § 8) Ein Fischteich, an dem gewöhnlich jüdische Arbeitsleute arbeiten, wenn solcher in Unordnung ist, wenn Jemand in einem solchen Etwas findet, der muß es ausrufen. § 9) Siehet ein Jude, daß eine Fluth kömmt, von der das Feld seines Nächsten überschwemmt wird, der muß durch Zäune u. s. w. so viel vorbeugen als er kann.

Zweihundertsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand Etwas findet, von welchem bewiesen ist, daß solches absichtlich dahin gelegt worden ist.

§ 1) Wenn Jemand Etwas findet in einer Ruine, oder in einer alten Mauer von der man nicht mehr weiß, wer solche gebauet hat, und sie ist niemals, weder in seinem, des jetzigen Bewohners, noch in seiner Eltern Besitz gewesen, und die gefundene Sache ist alt und rostig, so gehört solche dem Finder, er braucht sie nicht ausrufen zu lassen, denn wahrscheinlich gehört sie einem frühern Nichtjuden. Die Sache muß aber ganz unten versteckt gewesen seyn, ist es aber zu ersehen, daß das Gefundene erst eine kurze Zeit dalag, oder die Mauer ist noch nicht alt, so darf der Finder die Sache nicht anrühren, denn gewiß gehört sie dem, der von der Ruine oder Wand jetzt Gebrauch macht u. s. w. § 2) Ist es ein Messer oder ein Beutel, wahrscheinlich mit Geld, welches gefunden worden ist, so siehet man, ob der Stiel des Messers oder die Bänder des Beutels nach Außen zu lagen, in diesem Fall hat es Jemand von Außen her hingelegt, und es gehört alsdann dem Finder, sonst aber, gehört es dem Eigenthümer der Ruine. § 3) Sagt der jetzige Bewohner der Ruine oder der Wand, daß er die Sache nicht dahin gelegt hat, so gehört sie dem Finder. § 4) Wenn A mit B in

deſſen Hauſe zur Miethe wohnt, und es kömmt ein lahmer Hirſch oder junge Tauben ins Haus, ſo haben ſie Beide ein Recht daran, hat aber Einer von ihnen von einem Diebe Etwas, natürlich wohlfeil, gekauft, ſo gehört es ihm allein. § 5) Findet Jemand Geld bei einem Krämer oder Geldwechsler, hinter dem Ladentiſch gehört es dem Krämer, auf dem Ladentiſch oder gar außerhalb deſſelben, ſo gehört es dem Finder, war das Geld eingewickelt, und es ſind mehr Juden als Nichtjuden in der Stadt, ſo muß es ausgerufen werden. § 6) Findet Jemand auf der Landſtraße trockene Feigen (man ſchneidet ſolche gewöhnlich vom Baume und trocknet ſie auf dem Felde, daß ſie ſich lange halten ſollen), ſo gehören ſie dem Finder, und wenn ſogar nicht weit davon ein ſolches Feld zum Feigen-Trocknen ſich befindet u. ſ. w. § 7) Findet Jemand zerſtreute Früchte nicht weit von den Scheunen innerhalb eines Raums von vier Ellen von denſelben, ſo gehören ſolche dem Eigenthümer der Scheune, außerhalb vier Ellen gehören ſie dem Finder u. ſ. w. § 8) Eine junge Taube die nicht fliegen kann, ſondern noch herum ſchweift, wenn eine ſolche innerhalb 50 Ellen vom Taubenſchlag gefunden wird, ſo gehört ſie dem Eigenthümer deſſelben, weiter als 50 Ellen gehört ſie dem Finder, denn weiter ſchweift keine junge Taube. (Sind aber Weingärten in der Umgegend, ſo ſchweift ſie weiter, wird ſie zwiſchen zwei Taubenſchlägen gefunden, ſo gehört ſie dem Eigenthümer des Nächſten, iſt ſie von einem nicht weiter als von den andern, ſo wird ſie getheilt! — u. ſ. w.) § 9) Sobald Jemand Etwas find (es mag nun ein Kennzeichen daran ſeyn oder nicht), welches wahrſcheinlicher Weiſe dahin gelegt iſt, um es wieder zu holen, ſo darf er es nicht nehmen, ſelbſt wenn es noch zweifelhaft wäre, ob es verloren oder hingelegt iſt, hat er es aber genommen, und es iſt kein Kennzeichen daran, ſo kann er es behalten, ſonſt muß er es ausrufen. § 10) Z. B. es war eine Axt oder ein Kleid welches an der Seite des Zauns lag, ſo muß er es liegen laſſen, lag es aber auf der Straße, ſo muß er es ausrufen laſſen u. ſ. w., dies Geſagte iſt Alles nach dem Maimonides. (Einige Rabbinen wollen aber, daß wenn kein Zeichen daran ſey und er fand es an der Seite des Zauns, ſo muß er es liegen laſſen, bei ſich, wenn er es zu ſich genommen hat, bis Elias der Prophet kömmt — u. ſ. w. § 11) Hat Jemand ein zugedecktes Gefäß im Miſt verſteckt gefunden, ſo darf er es nicht anrühren, denn gewiß iſt es abſichtlich geſchehen.

Zweihunderteinundſechszigſter Abſchnitt. Wenn Jemand Etwas findet, auf einem Platz, wo es gar nicht als verloren anzuſehen iſt.

§ 1) Findet Jemand einen Eſel oder eine Kuh bei Tage auf dem Wege weiden, ſo iſt dieſer Eſel nicht als verloren anzuſehen, findet er ihn aber des Nachts oder auch bei Tage, die Sachen die

der Esel auf sich hat, sind aber in Unordnung, so ist er als verirrt anzusehen, oder er siehet den Esel in der Morgen- oder in der Abenddämmerung drei Tage hintereinander herum irren, so muß er ihn zu sich nehmen und ihn ausrufen lassen, denn solcher ist alsdann als vom Eigenthümer verloren zu betrachten. § 2) Siehet Jemand eine Kuh auf der Landstraße der Stadt zu laufen, so ist sie nicht als verloren anzusehen, lief sie aber von der Stadt gegen ein Feld zu, so ist sie als verirrt anzusehen; findet Jemand eine Kuh zwischen Weingärten weiden, so muß er sie dem Eigenthümer zurückstellen, d. h. er muß sie ausrufen lassen, weil sonst die Weingärten Schaden leiden; gehören die Weingärten aber einem Nichtjuden, so hat er es nicht nöthig; ist aber zu besorgen, daß der Nichtjude die Kuh, wenn er sie findet, tödtet, weil sie seinen Weingärten schadet, so muß er solche zu sich nehmen und sie ausrufen lassen (es ist hier wahrscheinlich vorausgesetzt daß die Kuh einem Juden gehört, A. d. U.); eben so verhält es sich in einer Stadt, wo Geldstrafe bezahlt wird, wenn ein Vieh auf fremdem Felde weidet. § 3) Findet man eine Kuh, die auf einem öffentlichen Platze stehen bleibt, so ist sie als verirrt anzusehen; — findet man sie aber zwischen Grünigkeiten weiden sie kam aus einem Stalle, der nicht recht verwahrt war, so ist sie nicht als verloren anzusehen (ist sie mehr als 2000 Ellen weit vom Stalle gefunden worden, so wollen Einige daß sie als verloren anzusehen sey.) § 4) Wer sein Vermögen geflissentlich nicht in Acht nimmt, mit dem befasset man sich nicht, z. B. es läßt Jemand seine Kuh in einen Stall ohne Thür, und bindet sie nicht an u. s. w.

Zweihundertzweiundsechszigster Abschnitt. Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand.

§ 1) Mit einer gefundenen Sache, welche nicht einmal einen Pfenning werth ist, braucht man sich nicht zu befassen. § 2) Eine Wiederholung mit Variationen. — § 3) Ist an der gefundenen Sache kein Zeichen angegeben, z. B. die Zahl der Stücke, das Maas oder Gewicht, oder wie solche eingebunden war, oder an welchen Ort sie gefunden ist, wenn dieses Alles nicht angegeben ist, so gehört sie dem Finder, denn der Eigenthümer hat sie doch schon in diesem Fall als verloren angesehen; — eben so wenn die gefundene Sache sehr schwer oder sehr kostbar ist, im ersten Fall merkt man gleich deren Verlust, im zweiten Fall ebenfalls, weil man eine solche Sache sehr in Acht nimmt. Wenn Jemand also solche Sachen doch verloren hat, so kann er auf das Wiederfinden nicht hoffen, und verzichtet darauf. § 4) Siehet Jemand daß zwei oder drei Personen eine Sache verlieren, und er sah wer von ihnen solche verlor, so muß er sie zurückgeben, wenn auch kein Zeichen daran ist, weiß er aber nicht wer von ihnen solche verloren hat, und es ist kein Zeichen daran, so muß er die Sache behalten bis Elias der

Prophet kömmt, und ſagt wem ſie gehört; iſt aber ein Zeichen daran, ſo muß er ſolche in ihrer Gegenwart ausrufen, und wer das Zeichen weiß, der erhält ſolche. § 5) Sobald man gewiß weiß daß der Verlierer auf die Sache verzichten mußte, ſo gehört ſolche dem Finder. § 6) Werden ſehr weitläufige Beiſpiele angeführt. — § 7 bis § 18 eben ſo. § 18) Findet Jemand einen Eſel mit einem Sattel darauf, und es weiß Einer ein Zeichen an dem Sattel anzugeben, ſo erhält er auch zugleich den Eſel — (die drei letzten §§ enthalten wieder eckelhafte Weitläufigkeiten). —

Zweihundertdreiundſechszigſter Abſchnitt. Wenn Jemand eine Sache findet, die von der Art iſt, daß er ſich ſchämt, ſolche zurückzugeben.

§ 1) Z. B. einen Sack u. ſ. w., und der Finder iſt ein Gelehrter oder ſonſt ein alter geehrter Mann, der dergleichen Sachen nicht in die Hand nimmt, ſo hat er auch nicht nöthig, ſich mit der gefundenen Sache zu befaſſen. § 2) Aehnlichen Inhalts und weitläufig. § 3) Wer rechtlich und fromm handelt, der befaſſet ſich mit einer jeden gefundenen Sache, wenn es auch ſeiner Ehre zuwider wäre. (Einige Rabbinen ſind aber dagegen und behaupten, ein Gelehrter darf ſeiner Ehre Nichts vergeben, denn er verachtet dadurch das Geſetz, (die Gelehrſamkeit,) und muß lieber, wenn er ganz fromm handeln will, den Werth der gefundenen Sache aus ſeinen Mitteln zahlen.)

Zweihundertvierundſechszigſter Abſchnitt. Die eigne verlorene Sache Jemandes hat immer den Vorzug vor jeder andern, hinſichtlich der Bemühung zur Wiederlangung derſelben, und wenn ſein Lehrer und ſein Vater Beide Etwas verloren haben, wer in dieſer Hinſicht den Vorzug hat.

§ 1) Lautet wie der Anfang der Ueberſchrift, doch ſollte ein ſehr rechtlich denkender Mann nicht ſo genau darauf ſehen, wenn es ohne erwieſenen Schaden geſchehen kann; denn wer den Eigennutz zu weit treibt, der entladet ſich der Laſt, (wie es im Original heißt,) Gefälligkeiten ſeinem Nächſten zu erzeugen, und wird am Ende ſo arm, daß er ſelbſt anderer Leute Hülfe bedarf. § 2) Sein Vater hat den Vorzug vor ſeinem Lehrer in dieſer Hinſicht, wenn er eben ſo gelehrt iſt als dieſer, ſonſt hat der Lehrer (ein ſolcher nämlich, von welchem er das Mehrſte gelernt hat) den Vorzug, (im vierten Buche Abſch. 231 § 34 wird mehr davon vorkommen. § 3) Hat Jemand ſich um ſeine eigne verlorene Sache nicht bekümmert, und hat einem Andern ſeine verlorene Sache zurückgegeben, ſo kann er doch weiter Nichts als Lohn für ſeine Mühe ver-

langen. Z. B. sein eigner Esel und der seines Nächsten sind durch eine Ueberschwemmung in Gefahr gewesen, und er hat seinen, von 100 Gulden Werth, ertrinken lassen, und hat den seines Nächsten, von doppeltem Werthe, gerettet, so erhält er keine weitere Entschädigung, oder er müßte vorher die Bedingung gemacht haben, daß er ihm den Werth seines Esels erstatten muß, alsdann muß ihm dieses werden, und wenn sogar sein Esel sich selbst gerettet hätte, (aber dieser ist alsdann Preis gegeben, und wer ihn am Ersten in Besitz nimmt, behält ihn, denn der Eigenthümer hat ja darauf verzichtet, von dem Augenblick, daß er sich entschloß, den Esel des Nächsten zu retten. — § 4) Ist er hingegangen zu retten, und es gelang ihm nicht, so erhält er nur den Lohn für seine Mühe, und wollte Jemand nur seine eigene Sache retten, hat aber bei dieser Gelegenheit auch die seines Nächsten mit gerettet, so kann er nur für seine Mühe Etwas verlangen; ist er aber gleich in der Absicht hingegangen, um auch die Sache des Nächsten zu retten, so muß er für seine Rettung erhalten, das was er dem Nächsten dadurch eingebracht hat. § 5—8 enthalten nur das Vorhergehende und geben nur weitläufige Beispiele an; besagen nur noch, daß man für seine Mühe zu retten, nicht mehr als gewöhnlich die Taxe ist, verlangen kann, außer bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei Geister beschwören, bei Heilung einer Krankheit, die müssen bezahlt werden, wie vorher deßhalb ausgemacht worden ist. —

Zweihundertfünfundsechszigster Abschnitt. Man darf keine Bezahlungen nehmen für das Zurückgeben einer verlorenen Sache.

§ 1) Findet Jemand eine Sache so muß er solche dem Eigenthümer — wenn er ihn kennt — unentgeltlich zurückgeben, d. h. wenn er dadurch seine eigne Arbeit nicht versäumt und keinen Schaden hat, sonst aber muß ihm jener den Schaden vergüten, doch kömmt Alles auf die vorher gemachten Bedingungen deßhalb an. —

Zweihundertsechsundsechszigster Abschnitt. Wenn ein sündhafter Mensch Etwas verloren hat.

§ 1) Eine Sache, welche ein Nichtjude verloren hat, kann der Finder derselben nicht allein behalten, sondern es ist auch verboten solche zurückzugeben — denn es heißt in der Schrift: die verlorene Sache deines Bruders, 5. B. M. 22, 1; giebt der Finder die Sache aber dem Nichtjuden deßhalb wieder, um dadurch den Namen Gottes zu heiligen, daß man die Israeliten rühmen soll daß sie Vertrauen zu Gott haben — (wahrscheinlich ist gemeint, daß Gott ihnen den dadurch entzogenen Vortheil anderweitig ersetzen wird, A. d. U.), so ist dies lobenswerth, und, wenn Gottes Name dadurch entweihet wird, wenn der Nichtjude nämlich glauben könnte,

daß er die Sache gar nicht verloren habe, sondern daß ihm solche von einem Juden gestohlen sey (aus dem Meirath Enajim), so muß solche zurückgegeben werden, auf jeden Fall muß man die Sachen der Nichtjuden vor Dieben eben so zu retten suchen wie die der Juden, um in Frieden mit jenen zu leben. — § 2) Die verlorene Sache eines Juden muß zurückgegeben werden, und wenn dieser auch ein Sünder wäre, er äße verbotenes Fleisch, weil es ihm gut schmeckt, aber äße er solches um die andern (Juden) dadurch zu ärgern, alsdann ist er zu betrachten als ein jüdischer Epikurus אפיקורס — (eigentlich Stifter einer philosophischen Secte die in dem Vergnügen das höchste Gut suchte, auch eine Vorsehung und Seelenunsterblichkeit läugnete), und man darf ihm seine verlorene Sache eben so wenig zurückgeben als einem Nichtjuden oder einem Juden der den Sonnabend öffentlich entweihet. — § 3) Wenn Jemand ein Gelübde thut, von seinem Nächsten keine Gefälligkeiten haben zu wollen, wie es dann mit einer verlorenen Sache zu halten sey — dies wird erklärt werden im vierten Buch Absch. 221. § 4) Eine verloren gegangene beißende Katze, oder Meerkatze חתול Chaszul, die den Kindern Schaden zufügt, darf man nicht zurückgeben, sondern der, welcher eine solche findet, muß sie tödten und behält das Fell. § 5) Sagt ein Vater zum Sohne, er soll die gefundene Sache nicht zurückgeben, so darf er ihm nicht gehorchen.

Zweihundertsiebenundsechszigster Abschnitt. Auf welche Art Jemand eine gefundene Sache ausruft u. s. w.

§ 1) Man muß sich so lange mit einer gefundenen Sache beschäftigen bis solche der Eigenthümer zurückerhalten hat, und bis dahin muß man sie wohl verwahren, daß sie nicht verloren gehet, und der Finder ist für den Verlust haftbar. § 2) Die Pflicht, eine verlorene Sache zurückzugeben, ist fortdauernd, so daß wenn sie nach dem Zurückgeben abermals, und so auch hundert Mal, verloren ging, so ist derselbe Finder wieder zur Zurückgabe verpflichtet. § 3) Die Bekanntmachung der gefundenen Sache muß geschehen in den Bet- und Lehrschulen. § 4) Die Sache darf nicht eher zurückgegeben werden, bis der sich Meldende probate, untrügliche Kennzeichen daran angiebt. § 5) Einem als Betrüger bekannten Menschen darf die Sache nicht früher zurückgegeben werden, bis er Zeugen für sein Eigenthum bringt, die Angabe der Kennzeichen helfen nicht. § 6) Da jetzt der Betrügereien so viele sind, so muß ein jeder sich Meldende Zeugen für sein Eigenthum bringen. (Einige sind dagegen und meinen, daß die Angabe untrüglicher Kennzeichen gnügend sey.) § 7) Die Angabe der Anzahl der Maaße, des Gewichts, der Zahl und des Orts, wo die Sache lag, sind untrügliche Kennzeichen. § 8) Melden sich zwei Personen und sie geben Beide untrügliche Kennzeichen, so muß die Sache liegen bleiben bis sie sich vergleichen, oder Einer dem Andern ein Geständniß macht, oder bis Einer von

ihnen Zeugen bringt; bringen Beide Zeugen, Einer aber giebt auch noch Kennzeichen an, so giebt dies keinen Ausschlag. § 9) Die Zeugen brauchen nur zu sagen, sie wüßten daß ihm die Sache gehörte, nicht aber auch daß sie das Verlieren gesehen haben. § 10) Ein Zeuge giebt keinen Ausschlag, wenn Beide Kennzeichen gaben, und der Andere, der den Zeugen nicht hat, braucht nicht einmal zu schwören. — Einige Rabbinen sind aber dagegen. § 11) Ist die verlorene Sache ein Tuch oder dergleichen, Einer bringt nun Zeugen, daß sie, die Zeugen, das Tuch für ihn gewebet haben, der Andere bringt deren, welche das Verlieren gesehen haben, so erhält der Zweite das Tuch. § 12) Giebt Einer die Breite, und der Andere die Länge des Tuchs oder des Mantels an, so erhält es der Erste, weil die Länge schwerer anzugeben ist als die Breite, die ein Jeder ungefähr taxiren kann; denn sie trugen damals die Breite des Mantels in der Länge des Körpers und die Länge in der Breite des Körpers, sie umwanden sich damit, also nicht leicht von einem Fremden anzugeben. § 13) Gab Einer die Länge und die Breite, und ein Anderer das Gewicht des gefundenen Mantels an, so erhält ihn der Zweite; denn das Gewicht ist noch ein besseres Zeichen, indem man so leicht den Mantel nicht wiegt. § 14) Einer gab die Länge und die Breite jedes besonders an, der Andere das Ellenmaas Beides zusammen, wußte aber nicht jedes besonders anzugeben, so erhält ihn der Erste. § 15) Wenn sich Niemand zu der gefundenen Sache meldet, so muß solche liegen bleiben bis Elias erscheint. § 16) Der Finder muß, so lange die Sache bei ihm ist, für alle Gefahr derselben stehen, wenn sie z. B. verloren, gestohlen oder verdorben wird. § 17) Sogar verbessern muß er die gefundene Sache, z. B. ist es ein Schaaf, so muß solches zur rechter Zeit geschoren werden u. s. w. § 18) Ist es ein Kleid, so muß es gehörig unterhalten werden, z. B. ausklopfen alle 4 Wochen u. s. w. § 19) Ist es ein hölzernes Gefäß, so muß er solches zuweilen gebrauchen, daß es nicht verfault, kupfernes Gefäß kann er zwar gebrauchen er muß es aber nicht über das Feuer setzen u. s. w.; goldene und gläserne Sachen, Leinenzeug müssen liegen bleiben bis Elias kömmt. § 20) Und so ist es auch bei Büchern, solche müssen vom Finder alle 4 Wochen benutzt werden, daß sie nicht wurmstichig aber auch so, daß sie durch den Gebrauch nicht schlechter werden. § 21) Sind es Gebetriemen, so kann der Finder, wenn er will solche sogleich anlegen (in damaliger Zeit haben die Israeliten die Gebetriemen den ganzen Tag an sich getragen, d. U.), er muß aber das Geld dafür weglegen, denn Gebetriemen kann man zu jeder Zeit wiederkaufen. § 22) Findet man Etwas Lebendiges was genährt werden muß, z. B. eine Kuh, einen Esel u. m. dgl., so muß er solche 12 Monate lang vermiethen, und für das erhaltene Geld nähren, was übrig ist gehört dem Eigenthümer, wenn er sich meldet, nach dieser Zeit aber schätzt er die Sache nach ihrem jetzigen Werth, und sie gehört alsdann ihm und dem Verlierer gemeinschaftlich, d. h. hinsichtlich des Gewinnes. § 23) Sind es Kälber, Maulesel, die sich

schon vom Felde nähren (weiden), so muß er sich 3 Monate damit befassen, müssen sie aber noch im Hause gefüttert, gemästet werden, so hat man nur einen Monat nöthig sich damit zu befassen. § 24) Mit Gänsen, Hähnen muß man sich 30 Tage, mit Hünern (kleinen) aber länger befassen; alle Sachen die der Mühe nicht lohnen, kann man nach 3 Tagen von der Findung an gerechnet, gerichtlich verkaufen. § 25) Das Geld dafür kann der Finder benutzen, muß aber auch dafür einstehen; ist das Gefundene aber Geld so darf er solches nicht benutzen, weil er keine Mühe mit der Aufbewahrung hat. § 26) Wenn der Finder, bis zum gerichtlichen Verkauf, Kosten von der Sache hatte, so müssen ihm solche ohne Schwur erstattet werden — denn sonst würde sich Niemand mit einer gefundenen Sache beschäftigen. § 27) Ueberhaupt braucht kein Finder zu schwören wegen eines Streits zwischen ihm und dem Verlierer, wenn dieser z. B. behauptet mehr verloren zu haben.

Zweihundertachtundsechszigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung einer Sache durch seinen Hof oder durch die vier Ellen in seinem Umkreise.

§ 1) Eine gefundene Sache wird vom Finder nicht früher erworben, bis er solche in seinen Händen oder in seiner Behausung hat; durch bloße Wahrnehmung der Sache und wenn er auch darüber herfällt, um sie in Besitz zu nehmen, und es kömmt ihm ein Anderer zuvor, und bemächtiget sich derselben, so hat nicht er, sondern der Andere solche erworben; (d. h. die Sache lag auf einem öffentlichen Platze, befand sie sich aber in einem Orte, wo die vier Ellen im Umkreise eines jeden Menschen eine Erwerbung machen, siehe den folgenden §, so hat der erste Wahrnehmer der Sache solche auch erworben). § 2) Ein jeder Mensch erwirbt das Gefundene, welches sich in seinem Umkreise befindet, 4 Ellen von jeder Seite; dieses haben die Weisen verordnet, damit kein Streit unter den Findern einer und derselben Sache statt finden kann; die Sache muß aber in einem schmalen Gang, oder an den Seiten eines öffentlichen Platzes, wo kein Gedränge von Menschen ist, liegen, oder in einem Felde, welches Niemanden gehört; aber in einem öffentlichen Platz, oder in dem Felde seines Nächsten erwerben die 4 Ellen nicht; (stehen 2 Personen in einem Bezirk von 4 Ellen, und sehen eine Sache liegen, so haben Beide solche erworben.) § 3) Der verschlossene Hof eines jeden Menschen erwirbt ihm eine Sache, welche dahin gefallen ist, wenn der Garten oder das Feld ordentlich verwahrt (verschlossen) sind, stehet aber Jemand an der Seite seines Feldes, und es fällt Etwas hinein und er sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm ebenfalls, (denn alsdann gelten wieder die 4 Ellen,) sonst aber, wenn er nicht an der Seite stehet, oder er stand auch da, sagte dies aber nicht, so hat es der erworben, der sich dessen zuerst bemächtige hat. § 4) Sah Jemand Andere nach ei-

nem hinkenden Hirsch oder nach jungen Tauben laufen, die noch nicht fliegen konnten, und er stand an der Seite seines Feldes in welchem die Sache befindlich war, und er hätte die Sache erreicht, wenn er stark gelaufen wäre, und sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm u. s. w. § 5) Die Erwerbung des Hofes oder der 4 Ellen gelten auch bei einer Unmündigen, aber nicht bei einem Unmündigen, (siehe Absch. 243 § 23.)

Zweihundertneunundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand für seinen Nächsten eine gefundene Sache aufhebt, und wenn dies ein Taubstummer gethan hat.

§ 1) Nimmt Jemand eine gefundene Sache für seinen Nächsten auf, so gehört sie diesem. Haben zwei Personen eine gefundene Sache aufgehoben, so gehört solche Beiden. § 2) War der Aufheber ein Taubstummer, Blödsinniger oder Unmündiger, so hat der Gesunde die Sache nicht erworben. § 3) Haben ein Taubstummer und ein Gesunder eine Sache zugleich aufgehoben, so hat Niemand von ihnen solche erworben. § 4) Wenn zwei Taubstumme eine Sache aufgehoben haben, so haben sie solche erworben, die Weisen haben dies verordnet, damit sie sich nicht zanken sollen. § 5) Ein Kleid oder einen Mantel, von welchem die eine Hälfte auf einem Stender, der drei Hände breit hoch ist, und die andere Hälfte auf der Erde liegt, und es kam Jemand, und hob den einen Theil, der auf der Erde lag, auf, so daß dadurch der andere Theil auf die Erde fiel, so hat er das Kleid oder den Mantel erworben u. s. w. § 6 ist eine Wiederholung von § 1.

Zweihundertsiebenzigster Abschnitt. Wenn ein Taubstummer u. s. w. oder eines Gesunden Sohn, seine Tochter, sein Sklave, seine Sklavin, seine Frau oder sein Arbeitsmann Etwas finden.

§ 1) Alles was Taubstumme, Blödsinnige oder Unmündige finden, kann man ihnen wieder nehmen, und es ist nicht als ein Raub anzusehen, man sollte es aber des Friedens wegen nicht thun. § 2) Was sein, des Gesunden, erwachsener Sohn oder seine Tochter, welche aber noch an seinem Tische essen, finden, gehört ihm, eben so was seine noch nicht gänzlich erwachsene Tochter, unter 13 Jahr, wenn sie auch nicht an seinem Tische ißt, oder sein (nichtjüdischer) Sklave, seine Sklavin oder seine Frau findet; aber was sein Sohn, selbst ein Unmündiger, der aber nicht an seinem Tische ißt, oder sein jüdischer Sklave, seine Sklavin oder seine Frau findet, gehört ihm nicht. (Eine Waise männlichen Geschlechts behält das, was sie findet, für sich, wenn sie auch an anderer Leute Tische ißt. § 3) Was Jemand findet, der für andere Leute Stunden, Tage oder Wochen lang

arbeitet, gehört ihm, ist er aber eigentlich gedungen wordrn, verlorene Sachen zu suchen, so gehört Alles, was er findet, dem, der ihn gedungen hat.

Zweihunderteinundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Vieh, einen Schuldschein, eine Quitung oder einen Scheidebrief findet.

§ 1) Haben zwei Personen einen Esel herrnlos gefunden, und haben sich beeilt, ihn zu führen oder zu sich zu ziehen, oder Einer hat dies, der andere jenes gethan, so haben Beide ein Recht daran, war es aber ein Kameel, so hat nur der solches erworben, der es zu sich gezogen hat, siehe Absch. 197. § 2) Hat Jemand ein herumirrendes Vieh gesehen, und faßte den Halfter desselben an, so muß er erst das Vieh zu sich ziehen, und es zu erwerben suchen; eben so ist es mit den Gütern eines verstorbenen Proselyten, (siehe Absch. 273,) den Halfter hat er aber jedenfalls erworben. § 3) Ritt Einer das Vieh und der Andere faßte den Halfter, so hat es der Erstere erworben; (ritten Beide das Thier, oder Einer ritt und der Andere führte solches, so theilen sie sich im Besitz.) § 4) Ueber die Findung von Schuldscheinen und Quittungen ist Absch. 65 (erste Hälfte dieses Buchs) gesprochen worden. § 5) Ueber die Findung eines Scheidebriefs ist im ersten Buche Absch. 132 Seite 163 gesprochen worden.

Abhandlungen über Auf- und Abladen und über Reisende.

Zweihundertzweiundsiebenzigster Abschnitt. Ueber das Ausweichen der Fuhrleute, Reiter, Schiffer, wenn sie unterweges aufeinander stoßen.

§ 1) Begegnet Jemand seinem Nächsten unterweges mit seinem beladenen Thiere, welches niederkniet, nicht weiter will oder kann, sei es, weil es zu stark beladen war oder nicht, so ist es Pflicht für ihn, dem Nächsten zu helfen, die Last von dem Thiere abzunehmen, denn es heißt 2. B. M. 23, 5: Wenn du deines Feindes Ochsen oder Esel unter seiner Last liegen siehest, hüte dich, ihn zu lassen, (dich nicht um ihn zu bekümmern,) sondern versäume gerne deine Geschäfte, und helfe ihm; (wenn das Thier aber die Gewohnheit an sich hat, dies immer zu thun, wenn es auch nicht überladen ist, so hat er nicht nöthig, sich darum zu bekümmern.) Das Helfen zum Abladen allein ist aber nicht genug, sondern er muß auch helfen wieder aufladen, sonst hat er ein Gebot zu thun unterlassen, und

ein Verbot übertreten, nach den Buchstaben des Verses. § 2) Ist er ein Priester, und das Thier befand sich auf einem Kirchhofe, so hat er nicht nöthig, sich deßhalb zu verunreinigen. § 3) Eben so wenn er ein alter oder vornehmer Mann, und dies unter seiner Würde zu thun ist; thut er aber so Etwas für seine eigne Sache, so muß er es auch für seinen Nächsten thun, und will er ganz fromm seyn, so muß er helfen, und wenn er auch der Erste seines Zeitalters wäre. (Einige sind dagegen, siehe Ende des Abschnitts 263.) § 4) Das Ab- und Aufladen muß so lange geschehen, bis es geholfen hat, selbst hundertmal, wie es im Original heißt, deßhalb muß er eine Meile weit (8000 Ellen, nach Einigen ist eine Parßa nur 6000 Ellen) (פרסה Parßa) mit ihm gehen. § 5) Ist er aber noch mehr als 266⅔ Ellen (der 7½ Theil einer Meile) von ihm entfernt, so hat er nicht nöthig zu helfen, denn es heißt im Text: wenn du sieheſt — weiter kann man nicht sehen?! — § 6) Das Abladen muß unentgeldlich geschehen, das Aufladen und Mitgehen bis eine Parßa weit, ist auch zwar eine Pflicht, dies kann er sich aber bezahlen lassen. § 7) Das Ab- und Aufladen muß geschehen, wenn der Eigenthümer des Thiers auch nicht dabei ist — das Wort: עמו Immo (mit ihm), dem Eigenthümer, stehet nur im Text, daß dieser nicht sagen könne: die Pflicht sey für ihn allein, und er, der Eigenthümer, brauche nicht mitzuhelfen! — Ist er aber alt oder krank, so muß der, der ihm begegnete, das Geschäft allein verrichten. § 8) Gehört das Thier einem Nichtjuden, die Ladung aber einem Juden, und der Erstere ist bei dem Thiere, so braucht man sich nicht damit zu befassen, d. h. nicht aufladen; ist aber der Jude auch da, so muß auch bei dem Aufladen geholfen werden; bei dem Abladen muß aber jedenfalls geholfen werden, des Thiers wegen, um es von Schmerzen zu befreien. § 9) Wenn das Thier einem Juden, und die Ladung einem Nichtjuden gehört, so muß geholfen werden bei dem Ab- und Aufladen; gehört aber beides einem Nichtjuden, so ist es nicht nöthig, — außer um Feindschaft zu verhüten. — § 10) Begegnet Jemand zwei Personen mit Thieren und Ladung, ein Thier ist schon abgeladen, es fehlt aber an Hülfe zum Wiederaufladen, das andere Thier ist aber noch gar nicht abgeladen, so muß er erst Abladen helfen, um das Thier von Schmerzen zu befreien. — Ist der Eine, der Hülfe zum Aufladen nöthig hat, sein Feind, so muß er diesem erst helfen, um seinen Haß zu überwinden. (Wenn aber dieser deßhalb sein Feind ist, weil er ein Sünder ist, so ist es nicht nöthig, denn er that ja Recht daran, daß er ihn haßt.) (Es verstehet sich, daß der Feind, der in der Schrift gedacht wird — siehe § 1 — ein jüdiſcher Feind gemeint ist, denn einem Nichtjuden ist ja nicht geboten zu helfen.) § 11) Jedoch muß er ihm, dem jüdischen Sünder, Aufladen helfen, wenn nämlich die Umstände so sind, daß wenn er ihn allein ließe, er vielleicht in Gefahr kommen könnte — denn dem Gesetz, oder vielmehr Gott kömmt es auf die Errettung israelitischer Seelen sehr an, (daß sie nicht, ohne Buße gethan zu haben, dahin fer-

ben, da sie, selbst die Sünder, doch immer an Gott hängen, und so den Hauptpunkt des ganzen Gesetzes glauben. Hesekiel 33, 11 u. a. m. O. § 12) Wenn Eseltreiber zusammen reisen, und der Esel des Einen ist schlecht zu Fuß geworden, so dürfen die andern Eseltreiber nicht voraus eilen, und den einen Eseltreiber, ihren Nächsten, allein lassen; kann der Esel aber gar nicht mehr fort, er fiel nieder, so brauchen die Andern nicht mehr zu warten. § 13) Wenn ein Eseltreiber seinen Esel reitet, oder er reitet ihn nicht, er ist aber nicht beladen, und der Esel des Andern ist beladen, und der Weg ist schmal, daß sie nicht Beide neben einander Platz haben, so muß der beladene Esel erst vorbei; sind sie Beide beladen oder beritten oder leer, so müssen sie sich vergleichen. § 14) Eben so ist es, wenn sich zwei Schiffe begegnen, wollten sie sich nun nicht ausweichen, so gingen sie beide unter, oder zwei Kameele, die auf einen Berg sind, da muß immer das leichtere vor dem schweren ausweichen, oder das noch entfernte vor dem nahen. § 15) Eine Caravane, die sich in der Wüste gelagert hat, und es kamen Krieger, sie zu berauben, und sie machten sich durch ein Lösegeld frei, so rechnet man nicht, hinsichtlich der Beiträge, nach den Personen, sondern nach dem Vermögen jedes Einzelnen. Hat die Caravane aber einen Wegweiser gemiethet, so wird die Hälfte der Kosten nach der Personen Zahl, und die Hälfte nach dem Vermögen jedes Einzelnen berechnet, doch richtet sich dieses nach den gewöhnlichen Gebräuchen, welche die Eselsführer deßhalb unter sich zu machen pflegen. § 16) Es ist den Eselsführern erlaubt, eine Uebereinkunft unter sich zu machen, daß wenn von ihnen unterweges ein Esel, ohne sein Verschulden, verloren gegangen ist, dieser ihm von der Caravane ersetzt wird, er kann aber nicht sagen: er wolle keinen Esel wieder, sondern das Geld dafür haben, und er wolle dafür auf die Caravane aufpassen. — § 17) Wenn einem Schiffe auf der See ein Sturm überkam, und man war deßhalb genöthigt, Waaren über Bord zu werfen, so wird nach dem Gewichte und nicht nach dem Werth der über Bord geworfenen Waaren gerechnet; jedoch Alles nach dem gewöhnlichen Gebrauch der Schiffer in dieser Hinsicht. § 18) Bei einem verloren gegangenen Schiffe findet das Nämliche statt, was im § 16 gesagt ist.

Abhandlungen über Preis gegebene Güter, und über Güter eines Proselyten.

Zweihundertdreiundsiebenzigster Abschnitt. Ueber Preis gegebene Güter u. s. w.

§ 1) Der Erste, der eine Preis gegebene Sache im Besitz nimmt, hat solche erworben, die Sache mag nun so oder vom Ei-

genthümer Preis gegeben seyn (siehe § 12). § 2) Ein Jeder der Etwas von seinem Eigenthume Preis gegeben hat, kann solches nicht wiederrufen, eben so wie bei einem Gelübde. § 3) Der Preisgeber muß sagen: diese benannten Güter sind Preis gegeben für Jedermann, und es ist kein Unterschied, ob es bewegliche oder unbewegliche Sachen sind. § 4) Ein Jeder der alsdann die Sache in Besitz nimmt, der hat sie erworben, der Erste der Beste, — der Preisgeber kann alsdann aber auch wieder seine eigne Sache in Besitz nehmen! — § 5) Wenn Jemand blos für Arme, und nicht auch für Reiche Etwas Preis giebt, so gilt dies nicht — es muß für Jedermann seyn, wie die Erzeugnisse des 7. Erlassungsjahrs — siehe erste Hälfte Absch. 67 S. 92. — § 6) Giebt Jemand seine erwachsenen Sklaven, jüdische, Preis, so sind sie dadurch frei geworden, aber nicht Preis gegeben, wohl aber bei unerwachsenen Sklaven. § 7) Die Preis gegebene Sache, ist sofort vom Zehnten befreiet. — Bei dem Preis Geben braucht nur ein Fremder gegenwärtig zu seyn — nach andern Rabbinen müssen drei Personen gegenwärtig seyn, damit Zwei zeugen können, wenn der Dritte die Sache im Besitz nimmt. (Die §§ 8, 9, 10 und 11 sind Wiederholungen mit Variationen, und sind gewiß unnütz zu übersetzen, d. U.) § 12) Alles was sich in Wüsten, Meeren, Flüssen und Bächen befindet ist frei für Jeden und Preis gegeben, eben so was sich in den Wäldern befindet. § 13) Aus Fischteichen oder aus Menagerien, die Jemanden eigenthümlich gehören, darf man aber Nichts nehmen. § 14) Wenn Jemand eine Falle in das Feld seines Nächsten legt, um ein Thier, Vogel darin zu fangen (obschon dies nicht erlaubt ist), so gehört ihm doch das darin gefangen gewordene Thier, ist aber der Eigenthümer gerade in seinem Felde, und sagt: mein Feld hat mir die Sache erworben, so gehört solche ihm. § 15) Fische, welche in ein Schiff gesprungen kommen, gehören den Eigenthümer des Schiffs, denn das Schiff ist zu betrachten als ein verwahrter, verschlossener Hof, und dieser erwirbt bekanntlich dem Eigenthümer das darinliegende — denn obschon das Schiff fortgehet, so gehet es doch nicht von selbst fort, sondern wird durch das Wasser fortgetrieben (siehe Absch. 202 § 13). § 16) Wenn ein Armer auf einem Baum steht, und schneidet die übrig gebliebenen Früchte desselben ab, und läßt sie auf die Erde fallen, um sie hernach aufzusammeln (er faßt nämlich die Früchte des Baums mit der einen Hand an und mit der andern schneidet er sie ab), so hat er solche erworben, und kein Anderer (vermuthlich Armer) darf sie ihm nehmen; hat er aber die Früchte nicht in Händen gehabt, so darf man sie ihm zwar auch nicht nehmen, aber es ist kein Raub wenn man es gethan hat, weil er sie noch nicht erworben hatte. § 17) Kresse oder unreife Datteln, שחלים Schechalim oder mit zwei " Schachlaijm, die auf einem Flachsland wächst und schädlich für den Flachs ist, darf ein Jeder nehmen, denn sie ist vom Eigenthümer des Feldes Preis gegeben, er sieht es gern wenn sie Jemand ausreißt; stehet sie aber an der Grenze des

Feldes, oder ist schon in Saamen übergegangen, so darf man sie nicht nehmen. § 18) Ein Feld, in welchem zweierlei Saamen gesäet sind, (ist verboten,) 3. B. M. 19, 19. 5. B. M. 22, 9, wird von Gerichts wegen gänzlich Preis gegeben, wenn nämlich ½ einer Szeah Aussaat, des andern, fremden Saamen sich darin befindet.

Zweihundertvierundsiebenzigster Abschnitt. Ein Nichtjude der ein Feld einem Juden verkaufte, und bekam auch den Kaufpreis dafür, hat dem Juden aber keinen Kaufschein darüber gegeben, ein solches Feld ist als Preis gegeben zu betrachten, ein Jeder kann es in Besitz nehmen, muß aber dem Juden den Kaufpreis wieder ersetzen — siehe Absch. 194. —

Zweihundertfünfundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand die Güter eines ohne Erben verstorbenen Proselyten in Besitz genommen hat.

§ 1) Wenn ein Proselyte ohne Kinder, deren Schwangerschaft und Geburt in Heiligkeit gewesen ist (Beides ist erforderlich), gestorben ist, dessen Vermögen ist Preis gegeben, und wer sich dessen zuerst bemächtiget, der hat solches erworben. § 2) Der sich dessen Güter bemächtiget hat, ist nicht mehr verpflichtet, ihn beerdigen zu lassen, als jeden andern Todten. § 3) Ein Feld (hier ist die Rede immer noch von Gütern eines verstorbenen Proselyten, dessen Kinder nicht in Heiligkeit erzeugt sind) welches gehörig mit Grenzen abgesteckt ist, hat Jemand erworben, sobald er in demselben nur Etwas gegraben hat; ist es aber nicht ordentlich mit Grenzen abgesteckt, so hat er nur soviel in dem Platz erworben wie das Ochsenpaar während des Ackerns hin und her mit dem Pfluge gehet. Die §§ 4—11 melden nur alle mögliche Collisionsfälle in dieser Hinsicht, und sind unnütz zu übersetzen. § 11) Nimmt Jemand einen Schein vom einem, ohne rechtliche jüdische Kinder verstorbenen Proselyten, in Besitz, um damit das Feld, welches in diesem Schein verschrieben ist, zu erwerben, so hat er blos den Schein, das Papier, erworben, und weiter Nichts. § 12) Hat Jemand von den Gütern eines Proselyten oder sonst Preis gegebenen Gütern die Früchte eines Baums auch viele Jahre lang genossen, so hat er dadurch weder den Baum, noch den Grund, auf welchem solcher stehet, erworben, bis er an dem Baum oder an dem Felde irgend eine Arbeit verrichtet. § 13) Es giebt viele Fälle, die zur Erwerbung einer gekauften Sache Nichts helfen, aber wohl zur Erwerbung von Preis gegebenen Gütern, oder die eines Proselyten, z. B. es waren in diesen Grundstücken große Häuser, Paläste gebauet, und er hat darin auch nur eine Elle groß mit

Kalk bestrichen oder gegen die Thür eine Verzierung gemacht, so sind diese Gebäude dadurch erworben. § 14) Auch wenn er darin schöne Figuren gemalt hat, so ist dies eine Erwerbung. § 15) Auch wenn er Decken darin ausgespreitet hat; (nach Einigen muß er darauf liegen, wenn es eine Erwerbung seyn soll.) [Da das Gesetz, daß das Vermögen eines ohne rechtliche Kinder — siehe § 1 — verstorbenen jüdischen Proselyten Preis gegeben ist, in keinem civilisirten Staate jetzt mehr Gültigkeit hat, so können mit Recht die noch übrigen §§ dieses Abschnitts unübersetzt bleiben, und zu der weit wichtigeren Abhandlung über Erbschaften übergegangen werden, d. U.]

Abhandlungen über Erbschaften.

Zweihundertsechsundsiebenzigster Abschnitt. Wie es mit der Ordnung bei Erbschaften ist.

§ 1) Die Ordnung bei Erbschaften ist folgendermaaßen: Stirbt Jemand, und hinterläßt Söhne uud Töchter, so erben die Söhne, aber nicht die Töchter; sind keine Söhne mehr da, aber sie haben Kinder, gleichviel, Söhne oder Töchter, hinterlassen, so erben diese seine Enkel, die Söhne haben aber immer den Vorzug; sind aber nur Töchter von ihnen, den Söhnen, da, so erben auch diese, und so immer fort. Sind keine Söhne und auch keine Töchter von ihnen da, dann erst kommen des Verstorbenen Töchter an die Reihe; sind auch diese nicht mehr, aber Kinder von ihnen da, so erben diese u. s. w.; sind keine Töchter und auch keine Nachkommen von ihnen da, so verfällt die Erbschaft seinem Vater, in Ermangelung, seinen Brüdern und deren Nachkommen, dann seinen Schwestern und deren Nachkommen, dann dem Großvater, dann des verstorbenen Vater Brüder und deren Nachkommen, dann dessen Schwestern und deren Nachkommen, dann wieder dem Urgroßvater oder dessen Brüder oder dessen Schwestern u. s. w. § 2) Ist also Jemand gestorben, und hat eine Tochter, aber auch eines Sohnes Tochter, oder deren Tochter u. s. w. hinterlassen, so hat diese, weil sie die Nachkommin seines Sohnes ist, den Vorzug, und seine wirkliche Tochter gehet leer aus; eben so ist es mit der Bruder gegen die Schwester Tochter, und auch mit der Tochter des Sohns, seines Vaters Bruders, gegen seines Vaters Schwester u. s. w. § 3) Hatte Jemand zwei Söhne, sie sind aber beide noch während seines Lebens gestorben, ein Sohn hat aber drei Söhne hinterlassen, und der andere nur eine Tochter, so erbt die Tochter nach des Alten Tode die Hälfte des Vermögens, und die drei Söhne des verstorbenen Sohns zusammen die andere Hälfte, denn es wird damit gehalten als wenn die beiden Söhne

noch lebten u. s. w. § 4) Die Familie der Mutter wird keine Familie genannt, denn die Mutter erbt weder von ihrem Sohne noch von ihrer Tochter. — Brüder von Mutters Seite allein können sich auch gegenseitig nicht beerben, aber wohl Brüder von Vaters Seite allein. Jemand, der seinen Vater nicht anzugeben weiß, den können die Familie seiner Mutter nicht beerben, sondern dessen Vermögen ist Preis gegeben, wie das Vermögen eines Proselyten, die Kinder beerben aber die Mutter, versteht sich, daß die Söhne immer den Vorzug haben. § 5) Der Sohn beerbt seine Mutter, wenn er bei deren Tode auch nur eine Stunde noch am Leben, und wenn er auch nur erst einen Tag alt war, und ist dann gestorben, so gehet die Erbschaft auf die Familie seines Vaters über. § 6) Verwandte in sündenhafter Zeugung, beerben sich gegenseitig wie rechtliche Verwandte, z. B. der Verstorbene hatte einen Sohn oder einen Bruder, der ein Mamser, Bastard ist, so erbt er, aber der Sohn einer Sklavin oder Nichtjüdin erbt nicht (siehe Ende Absch. 269.)

Zweihundertsiebenundsiebenzigster Abschnitt. Ein erstgeborener Sohn bekömmt doppelt soviel als seine nachgeborenen Brüder u. s. w.

§ 1) Hat Jemand z. B. fünf Söhne hinterlassen, und Einer von ihnen ist ein Erstgeborener, so erhält dieser erst den dritten Theil und die andern vier ein Jeder den sechsten Theil des Vermögens; hat er neun Söhne so erhält der Erstgeborene den fünften Theil und die Andern ein Jeder den zehnten Theil u. s. w. § 2) Diese zwei Theile des Erstgeborenen erhält er, wenn es Grundstücke sind, zusammen (siehe Absch. 174 § 2) § 3) Ein Erstgeborener, der aber erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kam, und es kam ein Zwillingsbruder hinterher, erhält nur ein einfachen Theil, denn es heißt in der Schrift, 5. B. M. 21, 17: יכיר Jackir, anerkennen, erkennen, kam aber während des Vaters Leben die Stirne mit der Nase schon zum Vorschein, wenn auch noch nicht der ganze Kopf, der erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kam (der Vater starb nämlich gleich hernach plötzlich), so wird er als ein Erstgeborener betrachtet und erhält doppelt. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Erstgeborene zur Welt kam, als der Vater schon in den letzten Zügen lag, so erhält er keinen doppelten Theil von der Erbschaft.) § 4) Ein Erstgeborener der als Geschlechtsloser, טומטום Tumtum, Verstopfter, zur Welt kam, und in der Folge zeigte es sich, daß er zum männlichen Geschlechte gehört, der erhält keinen doppelten Theil; eben so (ein Nachgeborener als Geschlechtsloser, der nachher sich erst als Mann zeigte) kann dem Erstgeborenen seinen doppelten Theil nicht schmälern — z. B. das Vermögen ist 600 Gulden, und es waren drei Söhne, ein Erstgeborener und zwei Nachgeborene, wovon der Eine ein Geschlechtsloser

war, es bekäme also (wenn der Geschlechtslose mitgerechnet würde) der Erstgeborene nur 300 und die andern zwei ein Jeder 150 Gulden, so aber bekömmt der Erstgeborene zuvörderst 200 und die Andern 400 werden in drei Theile getheilt, und ein Jeder erhält 133⅓ Gulden, so daß der Erstgeborene jetzt 333⅓ Gulden erhält. § 5) Ein nachgeborenes Kind, und wenn es auch nur einen Tag am Leben blieb, der Vater muß aber noch am Leben seyn, schmälert dem Erstgeborenen an seinem doppelten Theil, aber nicht ein noch ungeborenes oder ein Kind welches erst nach dem Tode des Vaters geboren ward. § 6) Ein Kind, welches nach einem todtgeborenen, unausgetragenen selbst mit dem Kopfe noch lebenden aber dann gleich nachher sterbenden Kinde zur Welt kam, ist als Erstgeborenes zu betrachten; eben so ein zwar ausgetragenes aber gänzlich todt zur Welt kommendes Kind, ist in Hinsicht des folgenden Kindes, als nicht geboren zu betrachten, und schmälert ihm das Recht der Erstgeburt nicht. Kömmt dies ausgetragene Kind aber mit dem größten Theil des Kopfes noch lebend zur Welt, und wenn es auch gleich nachher stirbt, so ist das darauf folgende Kind kein Erstgeborenes mehr. § 7) Ein ausgeschnittenes und ein ordentlich zur Welt gekommenes Kind, von denen hat keins das Recht der Erstgeburt. § 8) Ein erstgeborener Knabe, darunter verstehet man nur, er ist dem Vater zuerst geboren, und wenn die Mutter auch einem andern Manne schon mehrere Kinder geboren hätte. § 9) Hatte ein Nichtjude Kinder, und ist zur jüdischen Religion übergegangen, so ist doch der erste ihm (als Jude) geborene Knabe kein erstgeborener Knabe zu nennen. § 10) Ist der Erstgeborene, der Sohn einer Geschiedenen, oder Einer deren Mann ohne Kinder gestorben ist, und sie hat von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes Chalizah (Schuhausziehen, siehe erstes Buch), erhalten, diese Weiber darf man wieder heirathen, ja sogar wenn der Erstgeborene ein Mamser, Bastard ist, aus einer verbotenen Ehe, so bleibt das Recht der Erstgeburt! § 11) Ist es zweifelhaft, ob Jemand ein Erst- oder Nachgebornener ist, z. B. zwei Weiber (eines Mannes) sind zugleich niedergekommen, und man weiß nicht welche zuerst niederkam, so hat keiner von den Beiden das Recht der Erstgeburt, war aber der Fall, daß man es anfänglich wußte, und hernach sind die beiden Kinder verwechselt worden, und man weiß jetzt nicht mehr welches es ist, so wird das Recht unter ihnen getheilt. (Ist ein Mann gestorben, und dessen Frau hat gleich wieder geheirathet, und ist 7 Monate nachher mit einem Sohne niedergekommen, und es ist zweifelhaft, ob sie beim Tode ihres Mannes schon 2 Monate schwanger war oder ob das Kind dem zweiten Manne gehört, und sie ist mit 7 Monaten niedergekommen, so kann ein solches Kind weder vom ersten noch vom zweiten Manne erben, denn sowohl die andern Kinder des ersten Mannes als die des zweiten stoßen es von sich, erkennen es nicht als Bruder an; eben so hat das nachgeborene Kind das Recht der Erstgeburt nicht. § 12) Drei Personen sind beglaubt, wenn eine von ihnen bezeugt, ein Kind sey ein Erstgeborenes,

die Hebamme, die Mutter und der Vater des Kindes, — die Hebamme ist beglaubt wenn sie gleich nach der Geburt sagt, daß von Zwillingen Einer zuerst gekommen ist; die Mutter ganze 7 Tage nach der Geburt, nicht länger, der Vater aber ist immer beglaubt, wenn er behauptet von einem seiner Söhne, daß er ein Erstgeborener ist, selbst wenn ein Vater von Jemanden, den man gar nicht kennt, behauptet, er wäre sein Sohn, und sein Erstgeborener, ja sogar wenn er das Letztere von Jemanden behauptet, und wir (das Gericht) sind des Gegentheils davon überzeugt, so ist er doch beglaubt, (siehe Anfang Absch. 279.) (Hat aber ein Vater einmal von Jemanden gesagt, daß er sein Erstgeborener sei, so kann er es nicht mehr widerrufen, und es von einem Andern sagen.) § 13) Haben Zeugen gesagt, von Einem gehört zu haben: dieser N ist mein Erstgeborener, so gilt es, haben aber die Zeugen nur gehört die Worte: dieser N ist ein Erstgeborener, so hat es keine Gültigkeit; denn er könnte bloß einen Erstgeborenen der Mutter, seine zweite Frau, gemeint haben. War aber aus der Rede des Vaters zu ersehen, daß er seinen Erstgeborenen meinte, er sagte z. B.: Mein Sohn ist ein Erstgeborener, und sein Speichel hilft für Augenschmerzen! dann gilt es wieder; denn nur der Speichel eines Erstgeborenen des Vaters, aber nicht der Mutter hilft für Augenschmerzen! — (Eben so, wenn ein Erstgeborener gestorben ist, und dessen Vater sagt: Wehe! mein erstgeborener Sohn ist gestorben, so haben dessen Nachkommen das Recht der Erstgeburt.) § 14) Wenn ein Vater plötzlich verstummt ist, und er giebt durch Zeichen, oder schriftlich zu erkennen, daß einer seiner Söhne ein Erstgeborener ist, so gilt dies, eben so wie bei einem Scheidebriefe, siehe Absch 235 § 18. § 15) Wenn Jemand zwei Söhne hat, von welchen Einer ein Erstgeborener ist, und sie sind Beide noch beim Leben des Vaters gestorben, der Erstgeborene mit Hinterlassung einer Tochter, und der Nachgeborene mit Hinterlassung eines Sohns, so erhält die Tochter — wenn der Großvater stirbt — ⅔ und der Sohn ⅓ des Vermögens.

Zweihundertachtundsiebenzigster Abschnitt. Der Erstgeborene erhält nur doppeltes Theil von dem, welches bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitze war.

§ 1) Der Erstgeborene hat nur doppelten Antheil an dem Vermögen des Vaters, aber nicht an dem der Mutter, dieses wird unter den Söhnen gleich getheilt. § 2) Ist Jemand gestorben, mit Hinterlassung einer Wittwe und Kindern, und die Wittwe ist gestorben, ohne den gewöhnlichen Eid für die Hebung ihrer Morgengabe geleistet zu haben, so gehört Alles, auch der Betrag der Morgengabe, den Erben, und der Erstgeborene erhält auch davon den doppelten Antheil. § 3) Alles was bei dem Tode des Vaters noch nicht wirklich in dessen Besitz war, z. B. ausstehende Schulden, oder eine erst nach dessen Tode ihm zugefallene Erbschaft, gehört allen

Söhnen zu gleichen Theilen. § 4) Hat der Verstorbene aber eine vermiethete Kuh hinterlassen oder eine verpachtete, (gegen Genießung eines Theils der Erzeugnisse derselben,) oder die Kuh weidete auf einer sehr fetten Wiese, und bekam daselbst ein Junges, daran hat der Erstgeborene einen doppelten Antheil. (Einige Rabbinen sind dagegen.) Hat der Verstorbene einen Sklaven oder ein unreines Thier, das bloß zur Arbeit nützlich ist, z. B. ein Pferd oder einen Esel hinterlassen, so bedient sich der Erstgeborene desselben noch mal so lange Zeit als sein nachgekommener Bruder, z. B. der Erstere zwei Tage und der Zweite einen Tag u. s. w. — siehe Absch. 171 § 8. § 5) Hat Jemand von des Vaters Verwandten oder Freunden ein Vieh geschlachtet, und sie pflegen ihm, dem Vater, gewöhnlich einige Theile desselben zu schenken, und der Vater ist unterdeß gestorben, so erhält der Erstgeborene doppelten Antheil daran, obschon die Schenkung erst nach des Vaters Tode geschehen ist. — § 6) Von allen Verbesserungen der Güter, welche erst nach dem Tode des Vaters entstanden sind, und zwar durch Bemühungen der Erben, erhält der Erstgeborene keinen doppelten Antheil — d. h. die Güter müssen durch die Verbesserungen eine andere Gestalt erhalten haben, z. B. aus grünen, unreifen sind reife Aehren, aus unreifen, reife Datteln geworden; sind die Güter aber durch sich selbst, ohne irgend eine Menschenhülfe, verbessert worden, z. B. aus jungen, kleinen, sind große Bäume geworden, daran hat der Erstgeborene seinen doppelten Antheil; haben aber die andern Brüder Kosten deßhalb gehabt, alsdann gilt das Recht der Erstgeburt nicht. (Hat aber der Erstgeborene gegen alle Verbesserungen protestirt, und wollte erst theilen, und sie wollten nicht, und die Güter haben durch die Verbesserungen an ihrer ursprünglichen Gestalt Nichts verloren, so erhält er wieder den doppelten Antheil, sonst aber nicht, braucht aber auch den Schaden nicht zu tragen, welcher durch die Veränderung entstanden ist.) § 7) Auf ausstehende Schulden, bei des Vaters Tode, gilt kein Erstgeburtsrecht, wenn auch Scheine darüber vorhanden waren, und wenn auch Grundstücke für die Schulden nach des Vaters Tode erworben wurden. (Hat der Vater aber Etwas mit Jemanden in Compagnie gehabt, da gilt wieder das Recht der Erstgeburt). Ist der Erstgeborene seinem Vater, bei dessen Tode, Geld schuldig geblieben, da ist die Sache zweifelhaft, und deßhalb genießt er nur die Hälfte des Rechts der Erstgeburt von dieser Schuld. Alles oben Gesagte gilt aber nicht, wenn auch ein Pfand über diese Schuld in den Händen des Vaters war, alsdann gilt wieder das mehr erwähnte Recht; (nach Einigen gilt auch ein Pfand nicht, wenn der Schuldner ein Nichtjude war;) war das Pfand ein Grundstück, und die Bedingungen waren, daß der Gläubiger eine gewisse Anzahl von Jahren die Früchte des Feldes genießen und dafür so viel von der Schuld abrechnen soll, daß aber der Schuldner das Recht habe, auch vor Ablauf dieser Zeit, gegen Erlegung der Schuld, das Feld zurück zu verlangen, so gilt das Recht der Erstgeburt nicht; müßte der Schuldner aber warten, bis

die Zeit abgelaufen ist, und solche war bei dem Tode des Vaters noch nicht da, so gilt das Recht; denn es kommt Alles darauf an, daß die Güter, an welchen der Erstgeborene einen doppelten Antheil hat, bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitz waren. § 8) Wenn der Erstgeborene sein Recht Jemanden vor der Theilung verkauft hat, so gilt dies. Wenn er daher mit den Brüdern auch nur einen Theil der Güter getheilt hat, und hat bei dieser Theilung nur einen einfachen Theil verlangt, so hat er dadurch auch bei den noch übrigen Gütern auf sein Recht verzichtet. § 9) Hat er aber bei der ersten Theilung erklärt, daß er dadurch sein Recht auf den noch übrigen Theil der Güter nicht vergebe, so gilt diese Erklärung. § 10) Der Erstgeborene muß aber auch einen doppelten Theil zu den väterlichen Passivschulden beitragen, oder er müßte auf sein Recht verzichten, alsdann braucht er nicht mehr zu zahlen, als die andern Brüder; sind diese also noch unmündig, oder sie sind abwesend, so kann der Gläubiger von dem Erstgeborenen (wenn er auf sein Recht verzichtete) nicht mehr verlangen, als ein einfacher Theil beträgt. (Ist die Verzichtung einmal ausgesprochen, so kann sie, nach der Meinung eines Rabbi, nicht mehr rückgängig gemacht werden.)

Zweihundertneunundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand sagt: dieser ist mein Sohn, mein Bruder, mein Sklave und wiederruft solches in der Folge.

§ 1) Sagt Jemand in gesunden oder kranken Tagen, oder er giebt schriftlich: dieses ist mein Sohn, mein Bruder, mein Onkel, und wir (das Gericht oder sonst Niemand) wußten von dieser Verwandschaft Nichts, so wird er beglaubt, und die angezeigte Person beerbt ihn. § 2) Wußten (soll immer so viel heißen, als allgemein dafür gehalten, d. U.) wir von Jemanden, daß er der Bruder von N oder der Sohn seines Onkels war, und dieser N leugnet es, so ist er nicht beglaubt; wußten wir aber, daß Jemand sein Sohn war, und er widerspricht, so ist er beglaubt, daß er ihn nicht beerben kann, selbst wenn dieser schon Kinder, Knaben, hätte, aber er kann ihn deßhalb nicht für einen Bastard erklären; so parador wie dies ist, so wird es doch im Talmud durch Verdrehung und Verzerrung der Schrift bewiesen. (Hat er aber erst widersprochen nach dem Tode des Sohns, er sagt nämlich auf seine Enkel, sie wären nicht die Seinigen, denn ihr Vater war nicht sein Sohn, so ist er nicht mehr beglaubt.) (Die noch übrigen vier § können füglich unübersetzt bleiben, d. U.)

Zweihundertundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand sagt, dieser N ist unser Bruder, oder es kömmt Jemand und sagt zu N: ich bin dein Bruder.

§ 1) Sobald Zeugen auf Jemand sagen, sie wüßten, daß er der Sohn oder der Bruder des verstorbenen N wäre, obschon sie das Geschlechtsregister dieses Mannes nicht bezeugen können, so gilt ihr Zeugniß, so daß dieser Mensch erbt! — § 2) A starb und hinterließ zwei Söhne, B und C, nun griff B den D vom Markt auf, und erklärt ihn als den dritten Bruder; C sagt, er wisse es nicht, so erhält C die Hälfte des Vermögens, B den dritten Theil und D den sechsten Theil; stirbt D, so erhält B diesen sechsten Theil zurück, die andern Güter aber, die dem D noch während der Zeit zugefallen sind, werden zwischen B und C getheilt, (wahrscheinlich wenn D keine Kinder hinterließ, d. U.) § 3) Sagt B aber bestimmt, D wäre kein Bruder von ihnen, so erhält B Alles allein. § 4) Kommt A und sagt zu B, er wäre sein Bruder, er soll mit ihm die Erbschaft theilen, A will ihn aber nicht anerkennen, so ist er beglaubt, obschon ein Gerücht ging, daß er noch einen Bruder über See hätte. § 5) Ist Jemand gestorben und hinterließ zwei Söhne, wovon Einer ein Geschlechtsloser, oder Einer, dessen Geschlecht zweifelhaft ist, so erbt nur der Eine, und der Andere nicht, indem er vielleicht zum weiblichen Geschlecht gehören könnte, welches Nichts erbt. § 6) Hinterließ er aber eine Tochter und einen Geschlechtslosen u. s. w., so theilen sie die Erbschaft unter sich. (Wo eine Gewißheit auf der einen, und ein Zweifel auf der andern Seite ist, da bleibt die Erstere in Besitz; daher wenn der Sohn des A über See gegangen ist, und man weiß nicht, ob er noch am Leben ist, so können die Brüder des A keine Ansprüche auf dessen Erbschaft machen, denn man nimmt an, daß dessen Sohn noch am Leben ist; wenn aber A und dessen Frau kinderlos über See gegangen sind, und sie sind Beide gestorben, da erben die Brüder des A und man besorgt nicht, daß A mit dessen Frau in fremden Landen noch Kinder bekommen hätte. § 7) Hat Jemand Söhne und Töchter und auch einen Geschlechtslosen hinterlassen, und es ist viel Vermögen da, so erben die Söhne, und der Geschlechtslose wird ernährt, wie eine von den Töchtern, (siehe erstes Buch Absch. 112.) Ist aber nur wenig Vermögen da, so wird der Geschlechtslose auch nicht einmal ernährt, denn die Töchter stoßen ihn zurück und sagen: du kannst vielleicht zum männlichen Geschlecht gehören, du kannst uns unseren Unterhalt nicht schmälern. Der Hagah spricht noch von einigen Rabbinen, die wollen, daß bei Hinterlassung einer Tochter und einem Geschlechtslosen dieser ¾ erhält und die Tochter ¼ tes Vermögens; ist aber nur wenig Vermögen da, so erhält die Tochter Alles zu ihrem Unterhalte u. s. w. § 8) Wenn ein Haus auf einen Sohn mit seiner Mutter zusammen gestürzt ist, und sie Beide getödtet hat, die Erben des Sohns behaupten nun, die Mutter wäre zuerst gestorben, der Sohn hätte sie also noch beerbt, und

ihnen gehöre also auch das Vermögen der Mutter, die Erben der Mutter sagen aber, der Sohn wäre zuerst gestorben, und ihnen gehöre also das Vermögen von Beiden, so erhalten die Erben der Mutter deren Vermögen. Eben so wenn ein Haus auf Jemand und auf dessen verheirathete einzige Tochter eingestürzt ist, und sie sind Beide gestorben, so erhalten die Erben des Vaters dessen Vermögen, und der Mann der verstorbenen Frau erhält Nichts davon, und kann nicht sagen: vielleicht wäre sein Schwiegervater zuerst gestorben, und dessen Tochter, seine verstorbene Frau hätte bei ihrem Leben dessen Vermögen noch geerbt. § 9) Ist das Haus auf ihn, und auf seiner Tochter Sohn eingestürzt, so theilen sich die beiderseitigen Erben in dem Vermögen; eben so wenn ein Vater in Gefangenschaft gerathen ist, und ist in dieser gestorben, und seiner Tochter Sohn ist zu Hause gestorben, man weiß aber nicht, welcher zuerst gestorben ist, oder seiner Tochter Sohn ist in Gefangenschaft gestorben, und sein Großvater von Mutter Seite ist zu Hause gestorben, und weiß nicht, welcher früher starb. Der letzte § ist eine Wiederholung von § 16 im 101 Absch. des zweiten Buchs erste Hälfte Seite 184. (Sind A, seine Frau und seine vier Töchter alle durch den Einsturz eines Hauses gestorben, so können die Erben des A nicht sagen: vielleicht ist A oder eine seiner Töchter zuletzt gestorben, daß sie also dann Alles, auch das Vermögen der Mutter, erben, sondern sie müssen mit den Erben der Mutter theilen; waren aber die vier Töchter verheirathet, so wird das Vermögen in sechs gleiche Theile getheilt, vier Theile für die Männer, ein Theil für die Erben von A und ein Theil für die seiner Frau.)

Zweihunderteinundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand sein Vermögen seinen Kindern entziehen, und solches einem Andern geben will.

§ 1) Man kann keinen als Erben einsetzen, der kein gesetzmäßiger Erbe ist, und dadurch sein Vermögen den rechtmäßigen Erben entziehen, sey dies im Zustande der Gesundheit oder der Krankheit, mündlich oder schriftlich geschehen. — Wenn es daher heißt: N, mein Erstgeborener, soll keinen doppelten Antheil an meiner Erbschaft haben, oder N, mein Sohn, soll nicht erben, יירש jiraſch u. s. w., so hat dies keine Gültigkeit; man kann aber im krankhaften Zustande Einen unter seinen übrigen Erben zum Universal-Erben einsetzen, oder dem Einen mehr und dem Andern weniger vermachen, dies kann mündlich oder schriftlich geschehen; heißt es aber mündlich: N, mein Sohn, soll allein erben, so hat es Gültigkeit; (man siehet hieraus und auch aus dem Folgenden, daß man nur die verneinenden oder direkte ausschließende Ausdrücke zu vermeiden hat! — O über die Buchstabenknechterei bei einer so wichtigen Sache! — D. U.) Hat aber Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohn verschrieben, so hat er ihn nur als Vormund ein-

gesetzt, (siehe Absch. 246.) § 2) Sagt Jemand: mein Sohn A soll die Hälfte des Vermögens, und meine andern Söhne die andere Hälfte haben, so gilt es. § 3) Sagt Jemand: mein Sohn A soll Nichts erben לא ירש Lo jiraseh, als nur so viel, benannt, oder es heißt: mein Sohn A soll erben seinen Theil und auch den Theil seines Bruders O, oder es heißt: A soll nicht erben, sondern B, so hat dies Alles keine Gültigkeit. — Wenn es aber heißt: A, mein Sohn, soll mich beerben, oder soll mein ganzes Vermögen erben, und mein Sohn B soll nicht erben, so gilt dies! — Die Ursache soll seyn, daß indem er gesagt hat: mein Sohn A soll Alles erben, so gehört dem A schon das ganze Vermögen, was er alsdann noch hinzu fügte: und u. s. w., hat gar keine Bedeutung mehr, ist also folglich nicht gegen die Buchstaben des Gesetzes — und ist keine Sünde! — (Der Hagah schreibt segar aus dem Tur, daß wenn er sogar sagt, mein Sohn B soll nicht erben, und mein Sohn B soll Alles erben, dies auch gelte.) § 4) Das Gesagte gilt aber nur bei nachgeborenen Söhnen, dem Erstgeborenen aber kann sein doppelter Antheil durchaus und in keinem Falle entzogen werden, denn es ist ausdrücklich gegen das Gesetz, 5. B. M. 21, 16. (Der Hagah will, daß selbst, wo der Gebrauch ist, daß der Erstgeborene nicht mehr erhält als die andern Brüder, man diesen Gebrauch abschaffen müsse, weil er gegen das Gesetz ist.) § 5) Im gesunden Zustande kann man keinem seiner Erben Etwas entziehen, auch nicht ihm mehr zutheilen als ihm gebührt, d. h. wenn man sich des Ausdrucks: Erben dabei bedient, wohl aber als Geschenk. § 6) Wenn ein Kranker mehrere Söhne hat, wovon einer ein Erstgeborener ist, und er hat einem der Nachgeborenen einen größern Theil vermacht, und hat sich des Ausdrucks: Erben dabei bedient, so gilt die ganze Verfügung Nichts, denn da solche hinsichtlich des Erstgeborenen nachtheilig und folglich ungültig ist, so gilt sie auch im Uebrigen nicht; einige Rabbinen wollen aber, daß sie im Uebrigen bleiben kann, nur daß die Nachgeborenen ein Jeder nach Verhältniß dem Erstgeborenen den Verlust ersetzen. § 7) Es ist schon erwähnt — § 5 — daß ein Jeder Vater im kranken Zustande einem seiner Kinder oder auch einem Fremden mündlich schenken kann, was und wieviel er will, und darf er sich des Ausdrucks: Erben nicht dabei bedienen; hat er sich aber des Ausdrucks: Schenken dabei bedient, wenn er auch den Ausdruck: Erben gebrauchte, so hat die Schenkung doch Gültigkeit — z. B. er sagte: dies Feld soll meinem Sohne A geschenkt werden, und er soll solches erben, oder er soll es erben, und es soll ihm geschenkt werden, und er soll es erben, oder er soll es erben und es soll ihm geschenkt werden — eben so wenn drei Erben und drei Felder da sind, und er sagte: dies Feld soll A erben, und dies soll dem B geschenkt werden und C soll das dritte Feld erben, so gilt seine Rede als eine Schenkung für alle drei Erben; er muß dies aber in einem fort gesagt und

sich nicht dazwischen besonnen haben — hat er sich aber dazwischen besonnen, so muß sich der Ausdruck: Schenken auf alle drei Erben bezogen haben, er muß z. B. auch gesagt haben: A, B und C sollen erben, die Felder D, E und F, welche ich ihnen geschenkt habe, und sie sollten solche erben! — (Schenkt er aber die drei Felder Einem allein, oder er schenkt ein Feld an drei Personen, dann kann er sich auch zwischen einem und dem andern besonnen haben. — [Nach einigen Rabbinen ist es durchaus erforderlich, daß, wenn ein Ausdruck des Erbens vorangehet, es alsdann heißen müsse: und es soll ihm geschenkt seyn.] Verschreibt Jemand seiner Tochter soviel als ein halbes männliches rbtheil beträgt — d. h. nach seinem Tode soll sie es haben — so ist dies nur als eine Art Erbvermächtniß und nicht als ein Geschenk anzusehen — und wenn nicht Vermögen genug da ist, so gehen Gläubiger oder die Bezahlung der Morgengabe vor; eben so ist es mit der Aussteuer der Töchter (siehe erstes Buch Absch. 113). Auch kann der Vater bei seinem Leben das verkaufen was die Tochter haben sollte, obschon er sich des Ausdrucks: von heute an und nach meinem Tode dabei bediente; auch kann die Tochter den Betrag des halben männlichen Erbtheils nicht auch von den Gütern verlangen, welche der Vater erst nach der Verschreibung erworben hat, denn Niemand kann Etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist — da aber jetzt der Gebrauch ist, daß man der Tochter, die sich verheirathen will, einen Schuldschein giebt über eine gewisse Summe [je nach der Größe des Vaters Vermögen], und zugleich die Bedingung macht, daß wenn die Tochter nach seinem Tode den Betrag des halben männlichen Erbtheils erhält, dieser Schuldschein keine Gültig haben soll, so muß ihr oder ihren Kindern, Töchter und Söhne zu gleichen Theilen, wenn es nämlich hieß: ihre Nachkommen, die sie von ihrem Manne haben wird, entweder der Betrag des Schuldscheins oder der ganze Betrag des halben männlichen Erbtheils ausgezahlt werden, und so ist auch der Gebrauch, siehe erstes Buch S. 493.) § 8) Die Ausdrücke: er soll Besitz nehmen, יחזיק jachsig, oder sie sollen theilen, יחלקו jachloku, sind Schenkungsausdrücke, und machen also auch einen vorhergegangen Ausdruck des Erbens unwirksam, (siehe den vorigen §.) § 9) Hat Jemand im Zustande der Krankheit sein ganzes Vermögen verschenkt, und ist in dieser Krankheit gestorben, so bleibt die Schenkung, und wenn seine Erben auch gar Nichts erhielten. § 10) Hatte Jemand mehrere Schwestersöhne und einen Brudersohn zu seinen Erben und gab dem Letzten ein Geschenk mit der Bemerkung, daß er dadurch Nichts weiter nach seinem Tode erben soll, so erbt Brudersohn nichts desto weniger dessen ganzes Vermögen Gefahr, ...en verfahvier Schwestern einen Bruder hatten, der sich nicht geh...
die Gesetze nicht beobachtet, und sie sind überein ge...
deßhalb ihr Vermögen zu entziehen, und hahn gehört hat, daß sie Schrift gemacht des Inhalts, daß wenn er Beweis dafür da ist, so

Vermögen den andern dreien als ein Geschenk zufallen soll u. s. w., so hilft dies nicht, denn das Vermögen bleibt immer ganz wie es war, und der Bruder erbt solches doch am Ende nach dem Tode aller vier Schwestern, außer denn, die vierte übriggebliebene Schwester müßte ihr Vermögen und das der drei Verstorbenen einem Fremden kurz vor ihrem Tode verschenkt haben, alsdann erbt der Bruder natürlich Nichts.

Zweihundertzweiundachtzigster Abschnitt. Man soll eine Erbschaft dem nicht entziehen, dem sie gebührt.

§ 1) Wer Obiges thut, mit dem sind die Weisen nicht zufrieden, selbst muß man so Etwas nicht thun, wenn man auch Ursache hat, mit seinen Kindern oder andern Verwandten unzufrieden zu seyn, z. B. wenn diese ihm nicht mit dem gehörigen Respekt entgegen kommen. — Hat indessen Jemand sein ganzes Vermögen — mit Zurücksetzung seiner Erben — Andern geschenkt, so bleiben die Beschenkten im Besitz; man sollte aber, wenn man sehr rechtlich handeln will, sich unter keinem Testamente, in welchem die Erben übergangen werden, oder Einer vor dem Andern vorgezogen wird, z. B. ein gelehrter und sich gehörig aufführender Sohn vor seinem Bruder, der nicht gelehrt ist, und sich nicht so gut aufführt, als Zeugen unterzeichnen.

Zweihundertdreiundachtzigster Abschnitt. Ueber einen Nichtjuden, Proselyten und zu einer andern Religion übergegangenen Juden in Hinsicht der Erbschaft.

§ 1) Ein Nichtjude beerbt seinen Vater von Gesetzwegen nach 5. B. M. 2, 9, aber ein Proselyte, ein Nichtjude, zum Judenthume Uebergangener, beerbt seinen nichtjüdischen Vater nicht, aber die Talmudisten haben verordnet, daß er ihn beerben soll, denn sonst könnte er vielleicht wieder zum Nichjudenthum zurückkehren, und bei einer solchen Erbschaft helfen Bedingungen, denn der Nichtjude braucht die Verordnung der Talmudisten nicht zu halten. — Ein Nichtjude beerbt aber nicht seinen Vater, der ein Proselyte ist, auch kann ein Proselyte den andern nicht beerben, Absch. 275 § 1 und 2. (Wenn ein Nichtjude, dem ein Jude Geld schuldig ist, gestorben ist, und seine Erben wissen Nichts von dieser Schuld, so hat der Jude nicht nöthig zu zahlen.) § 2) Wenn ein Jude zum Nichtjudenthum überging, so beerbt er doch seine jüdischen Verwandten; das Gericht kann aber — wenn es solches für gut befindet — ihm die Erbschaft entziehen, und solche seinen jüdischen Erben geben, um ihn dadurch zu bestrafen und die Gottlosen nicht in ihrer Bosheit zu bestärken. (Hat ein solcher Abtrünniger sein Vermögen verschenkt, so gilt die Schenkung nicht. — Einige wollen — beziehet sich wieder

auf den Urtext — daß die Erbschaft bei dem Gerichte deponirt werde, und wenn er Buße thut, so erhält er solche.) Ein Jude beerbt seine abtrünnigen Verwandte, wenn diese auch ihr Vermögen bei andern Juden in Verwahrung gaben, und wenn er auch Kinder, nichtjüdische, hätte. Haben aber diejenigen, bei welchen der Abtrünnige sein Vermögen in Verwahrung gab, sich dessen bemächtiget, oder der Abtrünnige wollte solches haben, und sie verweigerten es ihm, und sie (die Juden) haben Zeugen darauf, alsdann haben sie solches erworben, und seine (des Abtrünnigen) Erben können das Vermögen aus den Händen des Verwahrers nicht erhalten, weder bei dem Leben noch bei dem Tode des Abtrünnigen; denn so lange dieser noch lebt, kann sich jeder Jude dessen Güter bemächtigen. — Ein abtrünniger Jude, dessen Mutter gestorben ist, und er hat noch Verwandte von Vaters Seite, so erhalten weder er selbst, noch diese, wenn er gestorben ist, die Erbschaft, sondern die andern Erben der Mutter, (zur Strafe nämlich, vielleicht thut er Buße). Ist der Abtrünnige aber noch unmündig, so erhalten seine Erben die Erbschaft seiner Mutter. Der Mann erbt an der Stelle seiner abtrünnigen Frau, wenn ihr Vater sogar erst nach ihrer Abtrünnigkeit gestorben ist, und sie starb dann auch, denn hier kann von keiner Strafe die Rede seyn, weil der Mann so gut als die Frau ist, und er hat bei dem Tode seines Schwiegervaters dessen Vermögen sofort erworben. § 3) Leah ist in Gefangenschaft gerathen, ihre Mutter sammelte Geld zusammen — durch den Weg der Wohlthätigkeit — um sie zu erlösen; in der Folge vernahm die Mutter, daß die Tochter abtrünnig ward, und unter den Nichtjuden verunreinigt wurde, so wird das Geld also für's Erste nicht gebraucht — und wenn es nicht möglich ist, wegen der Menge und Ungleichheit der Beiträge, Jedem den seinigen zurückzugeben, so wird das Capital zur Erlösung anderer Gefangenen verwendet, und es läßt sich vielleicht machen, daß die gefangene Tochter mit der Zeit durch dies Geld doch noch erlöset wird.

Zweihundertvierundachtzigster Abschnitt. Besagt in drei §§ (eigentlich vier, der erste § stehet aber schon Absch. 280 § 1) daß Niemand früher erbt, bis er Beweis bringt, daß der Beerbte wirklich todt ist, siehe erstes Buch Absch. 17.

Zweihundertfünfundachtzigster Abschnitt. Wie man mit den Gütern eines Gefangenen, Entlaufenen (wegen Gefahr) oder geflißentlich (ohne drohende Gefahr) Weggegangenen verfahren müsse.

§ 1) Wenn man von den beiden Erstern gehört hat, daß sie gestorben sind, wenn auch kein ganz sicherer Beweis dafür da ist, so

können die Erben derselben sofort zu der Vertheilung ihres Nachlasses schreiten; aber wenn Jemand ohne Veranlassung von seiner Heimath weggegangen ist, so ist ein bloßes Gerücht von dessem Tode nicht hinlänglich, daß dessen Erben zu seiner Gütervertheilung schreiten können, sondern es müssen nähere und sichere Beweise dafür da seyn. § 2 und 3) Ist Jemand in Gefangenschaft gerathen, und ist aus derselben entwichen, weil er in Gefahr war, das Leben zu verlieren, so muß das Gericht wegen Erhaltung seiner zurück gelassenen Güter einschreiten; die beweglichen Sachen werden einem vertrauten, rechtlichen Manne zur Verwahrung übergeben, und die unbeweglichen werden — Alles von Gerichtswegen — seinen nächsten Erben einstweilen übergeben, zur Bearbeitung und Instandhaltung derselben, bis er wieder kömmt, oder ein sicherer Beweis über dessen Tod da ist. Dies ist der wesentliche Inhalt der 2 §§. § 4) Ist Jemand aber ohne Veranlassung weggegangen, und man weiß nicht wohin, und auch nicht, was aus ihm geworden ist, da dürfen zwar seine Erben sich dessen Güter nicht bemächtigen, aber das Gericht hat auch nicht nöthig, sich damit zu befassen, sondern seine Güter bleiben in den Händen derer, in welchen solche bei seiner Entweichung befindlich waren, so lange bis er wieder kömmt, oder bis ein sicherer Beweis seines Todes da ist, das Gericht und auch die jetzigen Besitzer der Güter sind für die Instandhaltung derselben nicht verpflichtet — denn es ist seine eigne Schuld, daß er vor seiner Entweichung keine Verfügung deßhalb getroffen hat. — § 5—10) sagen das Nämliche mit unzähligen Variationen, und — sind bei der jetzigen Ordnung der Dinge, wo die jüdischen Gesetze in dieser Hinsicht keine Gültigkeit mehr haben — unnütz zu übersetzen, d. U.

Zweihundertsechsundachtzigster Abschnitt. Wie mündige und unmündige Waisen von dem Vermögen des Vaters unterhalten werden.

§ 1) Wenn die Mündigen mehr an Kleidungen als ihre unmündigen Brüder, diese aber wieder mehr an Nahrungsmiteel als jene gebrauchen, so muß das Vermögen getheilt werden, und ein Jeder besorgt seine Bedürfnisse selbst, d. h. wenn sie gegenseitig deßhalb protestirt haben (alsdann muß die Theilung erfolgen, wenn sie auch alle mündig sind), sonst aber werden sie alle ernährt und gekleidet aus dem gemeinschaftlichen Vermögen; denn alsdann — wenn keine Partei protestirt hat — werden sie als Compagnons angesehen, die nicht auf dergleichen achten — Ein Rabbi ist aber dagegen. § 2) Wenn der älteste der Brüder die Verwaltung des Vermögens oder den gemeinschaftlichen Handel in Händen hat, und sich deßhalb besser als die Andern kleidet, um dadurch Respeckt zu erlangen, so stehet ihm dies frei — doch aber können die Andern dagegen protestiren. § 3) Sind Töchter da, und die mündigen haben sich nach dem Tode des Vaters verheirathet, und Mitgift aus

dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten, so muß den unmündigen erst eben so viel zu ihrer Verheirathung abgetheilt werden, bevor die gänzliche Theilung des Vermögens erfolgt. — Sind aber die mündigen schon bei dem Leben des Vaters verheirathet worden, so können die unmündigen nicht eben so viel zu ihrer Verheirathung verlangen, als ihre Schwestern von ihrem Vater erhalten haben (siehe erstes Buch Absch. 113). Wenn ein Vater seinem verlobten Sohne versprochen hat, ihm eine gewisse Summe bei seiner Verheirathung zu geben, und ist vorher gestorben, so erhält der Sohn weiter Nichts als sein Erbtheil; hat ein Vater seinen Sohn aus der Gefangenschaft erlöset, so wird ihm diese Summe von seinem Erbtheil abgerechnet, oder es müßte denn eine große Wahrscheinlichkeit seyn, daß der Vater ihm mit dieser Summe ein Geschenk gemacht hat. (Die §§ 4 und 5 haben kein weiteres Interesse mehr — siehe erstes Buch Absch. 60, d. U.)

Zweihundertsiebenundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand mit Hinterlassung mündiger und unmündiger Söhne gestorben ist.

§ 1) Im obigen Fall ist Alles was die mündigen Brüder an den Gütern verbessert haben, für gemeinschaftlichen Nutzen, es darf auch nicht einmal die eigenhändige Arbeit, die die größern Brüder dabei hatten, von diesen in Rechnung gebracht werden — so will es der Maimonides — aber er ist durchweg von den andern Rabbinen überstimmt worden, und sie können allerdings ihre eigenhändige Arbeit daran in Rechnung bringen, geschweige gar die wirklichen Kosten, welche ihnen die Verbesserungen verursacht haben, und in beiden Fällen gehört ihnen der Nutzen davon allein — aber nicht, wenn das Vermögen auf gemeinschaftliche Kosten besser geworden ist; war die eignen Verbesserungen der Mündigen aber dergestallt, daß solches auch die Unmündigen hätten verrichten können, wenn es ihnen aufgetragen worden wäre, alsdann ist der Nutzen gemeinschaftlich. (Alles oben Gesagte findet aber nur statt, wenn alle Brüder einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, sonst aber, wenn nämlich ein Jeder seinen Haushalt auf seine eigne Kosten führt, darf Niemand ohne Erlaubniß der Andern Etwas an den Gütern verbessern; hat Einer von den Brüdern Etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen verschenkt, und die andern haben nicht dagegen protestirt, so ist dies als eine Einwilligung anzusehen. § 2) Hat Einer von den Brüdern Geld aus dem Vermögen genommen, und einen Handel damit getrieben, und dieser war ein sehr großer Gelehrter, so gehört der Gewinn davon ihm allein, denn ein solcher Gelehrter verläßt sein Studium nicht, um für die Bedürfnisse seiner Brüder mit zu arbeiten. (Der Meirath Enajim hat aber noch Etwas dagegen, d. U.) § 3) Wenn ein Sohn die geerbten Güter seines Vaters verbessert hat — und in der Folge zeigte es sich — was

man beim Tode des Vaters nicht wußte — daß noch mehrere unmündige Brüder in fremden Ländern sich befinden, so ist die Verbesserung gemeinschaftlich, sind aber die Brüder auch schon erwachsen, so erhält der eine Bruder so viel mehr von der Verbesserung als ein Feldarbeiter täglich erhalten würde — hat aber ein erwachsener Bruder Etwas an den Gütern seines unmündigen Bruders verbessert so ist der Gewinn gemeinschaftlich.

Zweihundertachtundachtzigster Abschnitt. Wie man die Kleider auf dem Leibe der Söhne und Töchter bei der Theilung abschätzt.

§ 1) Die Kleider auf dem Leibe der Brüder werden abgeschätzt, mit Ausnahme — nach einigen Rabbinen nämlich — die Kleider des ältesten Bruders — weil dieser, zum Besten der andern Brüder, besser als sie gekleidet sein muß — Absch. 256 § 2 — die alltäglichen Kleider ihrer Kinder (Söhne und Töchter), auch die ihrer Weiber kommen der Schicklichkeit halber nicht in Rechnung, wohl aber die Sonnabend- und Feiertagskleider, weil diese nach dem Gerichte gebracht werden können. § 2) Hat Jemand auf seinem Sterbebett befohlen, man soll N einen Baum oder ein Feld von dem Seinigen schenken, und seine Kinder haben die Erbschaft getheilt, ohne seinen letzten Willen befolgt zu haben, so ist die Theilung ungültig, sondern sie müssen dem N das Benannte erst geben, und dann von Neuem zur Theilung schreiten. (Die Brüder können sich aber deßhalb, wenn sie wollen, unter sich vergleichen.)

Zweihundertneunundachtzigster Abschnitt. Wenn mündige und unmündige Söhne da sind, und sie wollen theilen.

§ 1) In diesem Fall werden den unmündigen Kindern vom Gerichte Vormünder bestellt, und dieses (das Gericht) muß für deren Bestes bei der Theilung sorgen, gegen eine solche Theilung aber können die Unmündigen bei ihrer Mündigkeit nicht mehr protestiren, außer wenn sie alsdann erweisen können, daß sich das Gericht bei der Abschätzung um ⅙ des Werths zu ihrem Nachtheile geirrt hat — dann muß eine neue Theilung vorgenommen werden. (Kein Vormund, wenn er auch vom Verstorbenen bestellt ward, darf ohne Beisein des Gerichts eine Theilung der Güter vornehmen — oder er müßte denn ausdrücklich vom Gerichte dazu bestellt worden seyn — das Gericht kann keine Sache theilen lassen, bei welcher das Gesetz Gud o Eggod — Kaufe oder Verkaufe — anwendbar ist — weil ein Vormund von den Gütern der Unmündigen Nichts verkaufen darf — Einige Rabbinen wollen es erlauben — waren die Kinder aber noch alle unmündig, so darf bis deren Mündigkeit keine Theilung vorgenommen werden — oder das Gericht müßte aus einer solchen Theilung den gemeinschaftlichen Nutzen der Kinder

ersehen — sobald sie volle 13 Jahre alt sind, können sie selbst zur Theilung schreiten. — Denn Theilung ist kein Verkauf — siehe deßhalb Absch. 235 § 9.) — § 2) Ist schon abgehandelt worden Absch. 175 § 1. § 3) Siehe Absch. 177 § 1—4. § 4) Siehe erste Hälfte Absch. 62. § 5) Wenn Einige von den Erben ihren Antheil ohne Abtheilung genommen und die Andern noch Nichts genommen haben, und ein Fremder hat noch Vermögen in Händen von dem Verstorbenen, und dieser ist noch nicht beerdiget, so können die Erben, die noch Nichts erhalten haben, es verhindern, daß man die Begräbnißkosten bestreiten soll von dem Gelde, welches der Fremde in Händen hat, denn auf diese Art würden sie allein und die Erstern, welche ihr Erbtheil schon haben, Nichts zu den Begräbnißkosten beitragen, sondern diese müssen berechnet werden, so daß ein Jeder von ihnen dazu beitragen muß.

Abhandlungen über Vormundschaft.

Zweihundertneunzigster Abschnitt. Welche Personen man zu Vormündern bestellen soll, wie sich diese betragen müssen, und alle Gesetze hierüber.

§ 1) Ein jeder Kranke, der seinen Tod bald erwartet, und hat mündige und unmündige Kinder, oder seine Frau ist schwanger, muß vor seinem Tode einen Vormund bestellen; hat er es unterlassen, so muß das Gericht es thun, denn das Gericht ist der Vater der Waisen (und kann, wenn es solches für gut befindet, selbst die Vormundschaft übernehmen — wenn aber abgetheilt werden muß, und Prozesse zu führen sind, so müssen, nach einigen Rabbinen, Vormünder bestellt werden — siehe § 8.) Wenn der Sterbende befohlen hat, man soll dem Unmündigen seiner Söhne nur einen kleinen Theil des Vermögens geben und er soll damit schalten und walten nach Belieben, oder er hätte für die Unmündigen einen Unmündigen oder eine Frau oder gar einen Sklaven als Vormund bestellt, so muß diesem Befehl Folge geleistet werden, denn, heißt es im Meirath Enajim, ein Jeder kann mit dem Seinigen machen, was ihm beliebt! — (Dies Letztere wird nun freilich in keinem civilisirten Staate geduldet werden, d. U.) Wenn Jemand den Kranken fragt, ob er nach seinem Tode sein Vermögen verwalten soll, und der Kranke antwortete Ja, so ist dieser dadurch Vormund geworden! — Hat Jemand bei seinem Leben schon einen Verwalter über seine Güter gesetzt, und ist gestorben, so kann ein solcher Verwalter nicht ein Vormund über die Waisen werden, sondern das Gericht bestellt einen Vormund, der dazu würdig ist; ein Vormund als eingesetzter Vater der Waisen ist nur ein solcher, der kurz vor

dem Tode des Kranken von diesem dazu ernannt worden ist. § 2) Das Gericht aber darf keine Frau, Sklaven, Unmündigen oder einen Idjoten, der immer in Verdacht ist, die Gesetze nicht zu beobachten, als Vormund bestellen, sondern einen rechtlichen, treuen, und angesehenen tüchtigen Mann, der es verstehet, das Beste der Waisen vorzunehmen, alsdann kann derselbe auch verwandt mit den Unmündigen seyn, aber in diesem Falle, d. h. wenn er verwandt ist, darf er unbewegliche Güter der Waisen nicht verwalten. § 3) Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, wenn solche von ihnen bestellt worden sind, müssen zwei genaue Verzeichnisse machen lassen von allen Gütern ohne Unterschied, auch von den Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, eins für die Richter und eins für den Vormund. § 4) Der Vormund kann sich von dem Vermögen der Waisen schöne Kleider anschaffen, wenn ihnen, den Waisen, dadurch ein Vortheil erwächst, (siehe Absch. 286 § 2.) § 5) Ein Vormund — vom Gerichte eingesetzt — der einen größern Aufwand macht, als seine Vermögensumstände erlauben, den muß das Gericht absetzen, weil zu befürchten stehet, daß er das Vermögen der Waisen angegriffen hat; ist er von dem Verstorbenen eingesetzt, so darf man ihn nicht absetzen, denn er könnte einen reichen Fund gethan haben, wie es im Original heißt; sind aber Zeugen da, daß er das Vermögen der Waisen vernachläßigt (ihm schadet), so wird er abgesetzt, und er muß schwören. (Einige Rabbinen sind gegen die Absetzung eines Vormundes, auch vom Gerichte einzesetzt, oder es müssen Zeugen gegen ihn seyn. Wenn ein Vormund Gelder, den Waisen gehörend, Jemanden verliehen hat, der nicht sicher ist, so muß der Leiher solche wieder herausgeben.) § 6) Eben so muß ein Vormund, selbst vom Verstorbenen eingesetzt, abgesetzt werden, und muß über seine Verwaltung schwören, welcher zwar bis jetzt einen sehr guten Ruf hatte, aber in der Folge auf schlechte Wege gerathen ist. — Alles nach dem Gutachten des Gerichts, denn ein jedes Gericht ist der Vater der Waisen. § 7) Einem vom Gerichte bestellten Vormund wird das ganze Vermögen der Waisen übergeben, unbewegliche und bewegliche Güter, welche nicht verkauft sind (siehe § 11), und er schaltet und waltet damit nach seinem Gutdünken zum Besten der Waisen, sorgt für alle ihre Bedürfnisse, nach Verhältniß ihres Vermögens und ihres Standes, doch nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig. § 8) Baarschaften der Waisen, dazu bedarf es keines Vormundes, d. h. wenn nichts anderes als diese da ist, sondern das Gericht giebt solche Jemanden, der gute und nicht sehr beschwerte Grundstücke besitzt. Dieser Mann muß ein glaubhafter, das Gesetz beobachtender Mann seyn, der niemals mit Bann bestraft wurde; einem solchen Manne giebt man das Geld aber auf eine Art, daß die Waisen niemals dabei verlieren, aber wohl gewinnen können; wegen des Vortheils der Waisen hängt solches von dem Gutachten des Gerichts ab. Man giebt das Geld auf ⅓, ¼ oder ⅕ des Gewinns für die Waisen (und dies wird bei Waisen nicht als Zinsen angesehen; im vierten Buche Absch. 160 wird mehr hierüber vorkommen;)

findet sich eine solche Gelegenheit nicht, so läßt das Gericht lieber das Geld unbenutzt, giebt davon einstweilen zur Unterhaltung der Waisen aus, bis sich ein gutes Grundstück findet, dieses wird dann gekauft, und man überliefert solches einem Vormunde, den man zu dem Ende bestellt. (Einige wollen, daß wenn auch nichts Anderes als Baarschaften da ist, man doch einen Vormund bestellt, weil ein Solcher sich besser bestreben und damit befassen kann, als das Gericht. — (Einige Rabbinen wollen, der Vormund kann die Baarschaften, mit Erlaubniß des Gerichts und nach oben erwähnter Weise, auch für sich benutzen.) § 9) Alle bewegliche Sachen der Unmündigen werden gerichtlich geschätzt und verkauft. (Wenn aber ein Vormund da ist, so kann er damit nach seinem Gutachten verfahren.) Hat Jemand Geld von Waisen in Händen, und hat solches gegen Pfand einem Nichtjuden geliehen, so kann der Vormund das Geld wieder verlangen, wenn er solches vortheilhafter unterbringen kann, und wenn der Leiher sagt: er befürchte dadurch mit dem Nichtjuden in Streit zu gerathen, so wird nicht darauf geachtet. § 10) Man darf keine bewegliche Sachen der Waisen über See schicken, um sie daselbst verkaufen zu lassen, sobald nur irgend ein Zweifel wegen Gefahr damit verbunden ist. § 11) Zum Unterhalt der Waisen kann der Vormund, wenn kein baares Geld da ist, Vieh, Sklaven, Sklavinnen, Felder oder Weingärten verkaufen, erst Vieh, dann Sklaven und dann erst Häuser, Alles nach Gutachten des Vormundes. Man darf aber Nichts verkaufen, und das Geld unbenutzt lassen, auch darf man keine Felder verkaufen, um dafür Sklaven zu kaufen, oder umgekehrt; man darf aber ein Feld verkaufen, um für das Geld Ochsen zu kaufen, zur Bearbeitung anderer Felder, indem jene unentbehrlich sind, doch darf man nicht ein schlechtes und entferntes Feld verkaufen, um für das Geld ein näher liegendes und besseres zu kaufen, indem der Erfolg noch nicht ganz gewiß ist. § 12) Hat Jemand eine Klage gegen die Waisen, so darf sich der Vormund nicht darauf einlassen, sondern der Kläger muß warten, bis die Waisen mündig geworden sind; hat er es doch gethan, und hat den Prozeß gewonnen, so bleibt das Urtheil; hat er die Sache verloren, so wird der Kläger doch zur Geduld verwiesen. (Ein Vormund kann auch als Zeuge für seine Mündel auftreten.) § 13) Ein Vormund darf den Sklaven der Waisen die Freiheit nicht geben, wenn jene auch ihm Geld dafür zahlen wollen. § 4) Die Vormünder müssen von den Früchten (hauptsächlich Getraide), welche ihre Mündel genießen, Hebe und Zehnten geben, um sie nichts Verbotenes genießen zu lassen — aber was nicht zum Bedürfniß nöthig ist, muß man unverzehnt liegen lassen und das Verzehnten dem Käufer überlassen — denn Früchte werden gewöhnlich auch durch Mäusefraß weniger; wenn sie also lange unverkauft liegen müssen, und sind schon verzehnt, so ist der Schaden für die Waisen größer. § 15) Die Vormünder müssen den Unmündigen, machen oder anschaffen: einen Kelterbesen (aus Palmzweigen לולב Lulab), wird am Laubhüttenfeste in der Sy-

nagoge gebraucht; Quäste, Troddel, an den Ecken der Oberkleider zu tragen — ציצית Szißis — ein Horn — שופר Schofer, am Neujahr damit zu blasen, eine Gesetzrolle, Gebetriemen am Kopfe und linken Arme, תפילין Tefillin, מזוזות Mesusoth, Thürpfosten. (Stellen aus dem alten Testamente auf Pergament geschrieben, die in einem kleinen Behältniß gesteckt, und an alle Thürpfosten einer jüdischen Wohnung angeheftet werden müssen *), eine מגילה Megilla — Buchrolle — das ganze Buch Ester auf Pergament geschrieben, wird am Purimfeste in der Synagoge vorgelesen. (Alles Obige wird in der kirchlichen Verfassung im dritten Buche umständlicher abgehandelt werden, d. U.) Dieses Alles nicht allein, sondern auch an jedem Gebote, welches eine Bestimmung, Ende, hat, obschon sie, die Unmündigen, als solche noch gar nicht gesetzpflichtig sind, müssen sie von Jugend auf gewöhnt werden; aber Almosen brauchen die Vormünder nicht für sie auszutheilen; selbst keine Beiträge zur Erlösung der Gefangenen, welches das größte Almosengeben ist; denn Almosengeben hat kein bestimmtes Ende. — Haben sie es aber doch gethan, um sie in Achtung zu bringen, und ihnen einen guten Namen zu machen, und sie sind vermögend genug dazu, so ist es Recht, (siehe erste Hälfte Absch. 163 § 4 den Hagah.) § 16) Sobald der Vormund sein Amt angetreten, d. h. die Verlassenschaft in Besitz genommen hat, und angefangen, sich mit den Geschäften zu befassen, kann er ohne wichtige Gründe nicht zurücktreten, sondern muß solche zu Ende bringen. § 17) Was ohne gestissentliche Verwahrlosung gestohlen, verloren gegangen oder sonst schlechter geworden ist, braucht der Vormund nicht zu ersetzen, indem ein Vormund nur anzusehen ist als Jemand, der unentgeldlich Etwas aufbewahrt; (über obigen § sind aber noch andere Meinungen der Rabbinen sehr verschieden; diese wollen nämlich, daß die Vormünder die Pflichten eines belohnten Güterverwahrers auf sich haben.) [Der Unterschied zwischen einem belohnten, und einem unbelohnten Güterverwahrer wird in den folgenden 15 Abschnitten abgehandelt werden.] § 18) Sobald die Erben mündig, Knaben 13 Jahr, Mädchen 12 Jahr alt sind, und die bekannten Merkmale haben, so übergiebt ihnen der Vormund die Verlassenschaft mit dem Unterschiede, daß ein vom Verstorbenen bestellter Vormund zwar Rechnung über seine Verwaltung ablegen muß, hat aber nicht nöthig, auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigung von Seiten der Erben zu schwören; denn sonst würde ein Sterbender niemals einen Vormund für seine Kinder finden; ein gerichtlich bestellter Vormund aber muß auch auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigungen schwören, (denn ein gerichtlicher Vormund findet sich leichter, weil dies eine Ehre ist, die ihm das Gericht ertheilt,) hat aber nicht nöthig, eine ausführliche Rechnung abzulegen, sondern beschwört im Ganzen die richtige Führung seiner Vormundschaft, und übergiebt den Erben die Verlassentchaft. § 19) Kann jedoch das Gericht keinen recht-

*) Siehe Abschnitt 314.

lichen Mann finden, welcher sich der Bedingung eines Schwurs auf ungewisse Beschuldigungen unterwerfen will, so hat es die Macht, denselben gleich bei der Einsetzung davon zu befreien. § 20) Ein Vormund, der von einer nichtjüdischen Obrigkeit eingesetzt ist, muß sich gefallen lassen, Rechnung abzulegen, obgleich er auch die Vormundschaftsführung beschwören muß. § 21) Sobald die Kinder mündig geworden sind, kann ihnen das Gericht ihr Vermögen nicht länger vorenthalten, wenn sie auch solches verschwenden und sich schlecht aufführen sollten, es müßte denn der Verstorbene deßhalb ausdrücklich Verfügung getroffen haben. § 22) Hat Jemand auf seinem Sterbebette seinen erwachsenen Söhnen einen Vormund bestellt, und diesem sein Vermögen übergeben, so können sie dagegen protestiren, siehe oben Absch. 252. § 23) Einem Blödsinnigen oder einem Taubstummen werden eben so wie einem Unmündigen Vormünder gesetzt. § 24) Wenn ein Vormund gestorben ist, und dessen Sohn hat in des Vaters Geschäftsbuch geschrieben gefunden, daß er für seine Mündel 100 Gulden ausgegeben hat, so brauchen die Waisen nicht zu zahlen, denn die Schuld könnte schon bezahlt seyn, und er könnte vergessen haben, in seinem Buche zu quittiren; wenn er aber noch lebt, so ist er gegen einen Schwur beglaubt.

Abhandlungen über einen unbelohnten Verwahrer von Sachen.

Zweihunderteinundneunzigster Abschnitt. Ueber einen unbelohnten Verwahrer von Sachen, wann seine Pflicht für die Aufbewahrung anfängt, und wie er die Sachen aufbewahren muß.

§ 1) Ein unbelohnter Aufbewahrer von Sachen braucht nicht zu zahlen, wenn er schwört, solche wären gestohlen oder verloren worden, ausgenommen wenn es durch seine Nachläßigkeit geschehen ist, alsdann muß er zahlen. § 2) Sobald er Jemanden auf die Frage: ob er ihm die — benannte — Sache verwahren wolle, geantwortet hat: Lege sie vor mich hin: so muß er sie aufbewahren; sagt er aber: Lege sie vor dich hin, oder: Lege sie hin, (oder, da ist ja das Haus vor dir,) so hat er nicht einmal die Verpflichtungen eines unbelohnten Aufbewahrers auf sich, und hat nicht nöthig zu schwören, wenn er sagt: die Sache sei gestohlen oder verloren worden; aber der Eigenthümer der Sache belegt mit allgemeinem Bann u. s. w. Waren sie aber Beide unterweges, so hat er schon durch die Worte: Lege sie vor dich hin, oder lege sie hin, die Verpflichtungen auf sich genommen, die Sache zu verwahren. (Einige Rabbinen sind dagegen und sagen: auch unterweges muß er sagen: Lege sie vor mich hin, sonst hat er keine Verpflichtungen. § 3) Fragt Jemand seinen Nächsten um Erlaubniß, ob er seinen Ochsen in sei-

nen Hof stellen kann, und jener gab ihm Erlaubniß dazu, ohne etwas Weiteres dabei wegen Aufbewahrung zu erwähnen, so hat er weiter keine Verpflichtung. § 4) Hat derjenige, der Etwas aufzubewahren gab, den Werth desselben weniger angegeben, als solcher wirklich war, so braucht der Aufbewahrer auch nicht mehr zu zahlen, außer er müßte es mit eignen Händen absichtlich zernichtet haben. § 5) Einige Rabbinen wollen, daß selbst wenn er sagte: Lege sie vor mich hin, wäre noch nicht genügend, sondern er muß die Sache auch zu sich ziehen; andere sind aber wieder dagegen. § 6) Hat er die Aufbewahrung der Sache gleich Anfangs vernachläßigt, solche ist aber zuletzt gewaltsamer Weise und ohne seine Schuld verloren gegangen, so muß er zahlen; es wird ein Beispiel angeführt, daß Jemand eine Sache vor Diebesgefahr, aber nicht vor Feuersgefahr gut aufbewahrt hat, und die Sache ist doch gestohlen worden, da haben die Weisen ihn zu zahlen verurtheilt, und bei Allem dergleichen, wo der Anfang eine Vernachläßigung, das Ende aber eine Gewalt war, ist das Schuldig auszusprechen, (auch in kirchlichen Gesetzen, d. U.;) d. h. es muß, wenn auch auf eine weit hergeholte Weise, angenommen werden können, daß der nachherige Verlust der Sache, wenn auch gewaltsamer Weise, doch durch die anfängliche Vernachläßigung geschehen ist; [siehe § 9.] § 7) Sobald die aufbewahrte Sache zurück verlangt wird, und der Aufbewahrer wußte nicht, wo er sie hingelegt, und sagte zum Eigenthümer, er möchte warten, bis er sie sucht und findet, dann wollte er sie ihm zustellen, so ist dadurch die Aufbewahrung schon als vernachläßigt anzusehen, und er muß, wenn darauf bestanden wird, gleich zahlen. § 8) Kamen Diebe oder gar Räuber, so muß er um Hülfe schreien; war ihm dies zu thun möglich, und er unterließ es, so ist er strafbar; wollte ihm aber Niemand umsonst, sondern nur für Geld helfen, so ist er frei, weil er ein unbelohnter Verwahrer ist! — § 9) War die verwahrte Sache ein Vieh, und die Aufbewahrung war nicht gehörig sicher vor Dieben, Wölfen, das Vieh ist nun nach der Wiese gegangen, und ist daselbst eines natürlichen Todes gestorben, so ist der Aufbewahrer frei, denn es wäre auch gestorben, wenn es nicht weggegangen wäre; ist es aber von der Wiese gestohlen worden, und ist im Hause des Diebes gestorben, so muß der Aufbewahrer zahlen, denn durch das Weggehen nach der Wiese ist es gestohlen worden, und wäre verloren gewesen, wenn es auch nicht gestorben wäre. § 10) Führte er das Vieh auf die Spitze eines Berges, und es fiel und starb, so muß er zahlen, starb es aber eines natürlichen Todes, so ist er frei von Bezahlung. § 11) Ging es von selbst herauf und der Aufbewahrer war immer bei ihm, und es fiel und starb, so ist er frei. § 12) Hat er das Vieh allein gelassen, und ist zur gewöhnlichen Zeit zur Stadt gegangen, nicht zu früh, und es ist von einem Löwen zertreten, oder von einem Wolfe zerrissen worden, so ist er frei, selbst wenn er es hätte retten können, wenn er da gewesen wäre; ist er zu früh weggegangen, so kömmt es darauf an, ob er es durch

seine Abwesenheit hätte retten können, wo nicht, so ist er frei. § 13) Ein Aufbewahrer muß die Sachen, nachdem solche nun sind, an Orte hinlegen, wo solche gut aufbewahrt sind; z. B. seidene oder mit goldenen und silbernen Fäden durchwebte Kleider, muß er in eine verschlossene Lade oder in einen verschlossenen Schrank u. s. w. legen. § 14) Ist eine Wiederholung des vorigen §. § 15) Geld, goldene, silberne Gefäße, Edelsteine müssen nicht verschlossen, sondern vergraben und wenigstens eine Hand breit Erde darauf gelegt werden, d. h. zu einer Zeit, wo viele Diebstähle geschehen, und in welcher sich viele Betrüger herumtreiben; sonst, gewöhnlicher Weise, ist es nicht nöthig. § 16) Giebt Jemand seinem Nächsten Geld aufzubewahren an einem Freitage, nahe vor Anfang des Schabbas, so hat sich der Verwahrer mit dem Vergraben desselben nicht früher nöthig zu befassen, als bis der Schabbas vorbei ist u. s. w. § 17) Alle gemachten Bedingungen bei dem Einhändigen einer Sache zur Aufbewahrung, gelten, und heben das gewöhnliche Gesetz auf. § 18, 19 und 20) Wenn Jemand Einem Geld auf der Reise mit nach Hause giebt, um solches für ihn zu verwahren, so muß dieser es ordentlich einbinden, auf dem Leibe tragen, und überhaupt sorgfältiger als gewöhnlich bewahren, denn sonst ist er, wenn es verloren gegangen, solches zu ersetzen schuldig. § 21) Der Aufbewahrer kann das ihm Anvertraute seiner Frau oder seinen erwachsenen Kindern oder Hausleuten zur weitern Besorgung und Aufbewahrung übergeben, aber nicht seinen Sklaven, auch nicht einem seiner Anverwandten, der nicht in seinem Hause wohnt, und nicht mit ihm an seinem Tische ißt, geschweige gar einem Fremden. (Eben so kann die Zurückgabe der Sache an die Frau des Eigenthümers geschehen.) § 22—25) Die Frau und die mündigen Kinder des Bewahrers müssen die Sache ersetzen, wenn solche durch ihre Vernachläßigung verloren gegangen wurden, d. h. wenn sie gewußt haben, daß es fremdes Eigenthum ist; der Aufbewahrer hat aber nicht nöthig zu zahlen, denn ein Jeder, welcher Etwas aufzubewahren giebt, muß sich dies stillschweigend gefallen lassen, daß der Hausherr, welcher nicht immer zu Hause bleiben kann, und seine Sache hüten, solche den Seinigen zur weitern Aufbewahrung übergiebt. Ist die Sache aber ordentlich verwahrt worden, und ist doch verloren gegangen, der Hausherr hat aber seiner Frau nicht gesagt, daß es fremdes Eigenthum ist, so muß der Hausherr schwören, daß er die Sache, die nun verloren ist, dieselbe sei, welche er seiner Frau gegeben, und diese muß die richtige Aufbewahrung beschwören. — § 26) Kein Aufbewahrer darf die Sache einem Andern zum Aufbewahren geben, selbst nicht, wenn er dem Andern dafür bezahlt, und er von dem Eigenthümer nicht bezahlt wird, (siehe Absch. 72 § 30 erste Hälfte.) § 27) Gemachte Bedingungen bei einer Aufbewahrung heben die gewöhnlichen Gesetze auf. § 28) Ist derjenige, der seinem Nächsten Etwas zur Aufbewahrung gab, für Geld oder umsonst, oder er lieh oder vermiethete ihm solches, mit gegenwärtig, (er hat sich selbst mit verliehen oder vermiethet,) so kann der Ei-

genthümer den Ersatz der Sache, wenn solche auch durch die Schuld des Leihers oder Miethers verloren gegangen ist, nicht verlangen. (Der Beweis soll seyn nach dem Vers 14 im 22. Capitel des 2. B. M., er ist es aber nur auf talmudistische Weise!) denn dieser Vers, wenn der Eigenthümer dabei ist, er den Ersatz der zerbrochenen oder umgekommenen Sache nicht verlangen kann, beziehet sich auf den vorhergehenden Vers wo vom Leihen, aber nicht vom Vermiethen die Rede ist. — Wenn der Verwahrer der Sache aber erst, nachdem er solche in Verwahrung nahm, den Eigenthümer derselben auch mit lieh oder miethete, alsdann muß er jedenfalls den Verlust ersetzen.

Zweihundertzweiundneunzigster Abschnitt. Man soll die in Verwahrung gegebene Sache nicht benutzen, und wie man verfährt, wenn solches geschehen ist.

§ 1) Lautet ganz, wie der erste Satz der Ueberschrift, und fügt nur noch hinzu, daß wenn man es doch gethan hat, und die Sache ist in der Folge, wenn auch gewaltsamer Weise, verloren gegangen, man solche doch ersetzen müsse, selbst wenn man sie noch nicht benutzt hat man nahm sie aber von der Stelle, wo sie lag, um sie zu benutzen. § 2—5) Besagen das Nämliche, mit weitläufigen Variationen. § 6) War aber das Wegnehmen von dem bisherigen Platze blos in der Absicht geschehen, um der Sache einen bessern Platz zu geben, so ist man von dem Ersatz frei, wenn man Nichts vernachläßigt hat. § 7) Wenn bei einem Geldwechsler oder Krämer Geld in Verwahrung gegeben ist, zwar in einem Beutel, aber unversiegelt, auch nicht ungewöhnlich zugebunden, der kann sich dessen bedienen, daher ist er gleich anzusehen als ein belohnter Verwahrer, und muß solches ersetzen, wenn es gestohlen oder verloren gegangen ist, und hat er sich gar dessen schon bedient, so muß er es ersetzen, wenn es auch gewaltsamer Weise verloren geworden ist. War das Geld aber versiegelt oder ungewöhnlich zugebunden, so darf er sich dessen nicht bedienen, und ist, außer bei einer Vernachläßigung, zu keinem Ersatz verpflichtet; ist der Verwahrer aber kein Wechsler, so darf er sich des Geldes nicht bedienen, und wenn solches auch ganz unzugebunden im Beutel wäre, deßhalb ist er auch, außer bei Vernachläßigung, keinen Ersatz schuldig; er muß es nämlich vergraben, § 6 des vorigen Abschnitts. Ist er nun zwar kein Wechsler, er leihet aber sehr oft Geld auf Zinsen, so ist er so gut als ein Wechsler zu betrachten. Hat der Aufbewahrer mit dem Gelde Etwas verdient, in dem Fall nämlich, daß er sich dessen bedienen konnte, so kann er den Gewinn für sich allein behalten, er muß solches aber sofort herausgeben, sobald es verlangt wird, und hält er ihn hin, giebt es nicht gleich, so muß er von da an den Verdienst mit ihm theilen. § 8) Kommen Diebe zum Aufbewahrer, und um sich zu retten, giebt er ihnen sogleich das aufbewahrte Geld, weil er

nicht reich ist, (die Diebe haben aber wahrscheinlich von dem ihm zum Aufbewahren gegebenen Gelde Kunde bekommen,) so ist er frei; ist er aber selbst reich, so darf er sich nicht gleich mit fremdem Gelde retten, denn die Diebe sind wahrscheinlich gekommen, um ihn selbst zu bestehlen. § 9) War das Geld, welches er aufbewahrte, zur Auslösung von Gefangenen bestimmt — d. h. vorräthig, wenn der Fall eintrifft — und es kamen Räuber, und er hatte im Augenblick der Gefahr kein anderes Geld bei der Hand, und gab, um sich zu retten, das aufbewahrte, so braucht er es nicht zu ersetzen; waren aber wirklich schon Juden gefangen, und das Geld war zu deren Auslösung bestimmt, so muß er solches ersetzen. § 10) Giebt Jemand Früchte, Getraide zum Aufbewahren, so darf der Aufbewahrer solche nicht unter die seinigen schütten, alsdann aber muß der Eigenthümer, wenn er es nicht gethan hat, es zurücknehmen, wie es ist, denn Getraide trocknet ein, und ist auch dem Mäusefraß ausgesetzt; hat er aber das Getraide doch unter das seinige geschüttet, und bei der Ablieferung ist der Verlust mehr als gewöhnlich, so muß er schwören, und der Verlust wird verhältnißmäßig berechnet, eben so ist es mit Geld, wenn er das Aufzubewahrende unter das seinige gelegt hat, und von dem Ganzen ist Etwas verloren gegangen, so wird der Verlust verhältnißmäßig berechnet u. m. dgl. nicht bezeichnete Sachen. Waren ihm aber z. B. goldene Ringe zum Aufbewahren gegeben, und er legte solche unter die seinigen — sie waren sich ganz gleich — und einer davon ist verloren gegangen, so kann der Verwahrer sagen: vielleicht ist der deinige verloren gegangen, und braucht, weil er im Besitz ist, ihn nicht zu ersetzen. Haben zwei Personen bei einem Manne ganz gleiche Sachen, z. B. Ringe, der Eine aber mehr, der Andere weniger davon zum Aufbewahren gegeben, und einer davon ist verloren gegangen, so muß solcher dem ersetzt werden, dem die mehrsten gehören, denn der Satz gilt: was sich von selbst absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. Hat aber Jemand einen von den Ringen genommen, so wird es angesehen als halb und halb, und Jedem muß die Hälfte ersetzt werden, (im vierten Buche Absch. 110 § 3 wird dies näher erklärt werden.) § 11) Hat der Aufbewahrer von dem Getraide zum eignen Bedarf verbraucht, und er weiß nicht, wie viel, so muß er dem Eigenthümer von Waizen oder geschältem Reis (aus den Hülsen) 4½ Kabin von jedem Cur jährlich, d. h. so lange er das Getraide hatte, ersetzen; von Gerste, Hirse, (Moorhirse דחן Dochan, siehe Landaus Rabbinisch u. s. w. Wörterbuch, erster Theil. Prag 1819. S. 454. Anmerkung, und Gesenius hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch Seite 174 a) 9 Kabin von jedem Cur, von Dinkel, Flachssaamen in den Stengeln, und Reis mit den Hülsen 3 Szain von jedem Cur jährlich ersetzen. § 12) Dies Alles findet aber nur statt, wenn die Zulieferung eben so wie die Ablieferung des Getraides beide im Frühjahre geschehen sind, geschiehet aber die Letztere im Herbst, wo das Wetter feucht ist, und die Getraidekörner aufquillen, so braucht der Aufbewahrer Nichts

zu vergüten, weil die Anzahl der überlieferten Maaße durch das Aufschwellen der Körner doch herauskömmt! — § 13) Bei zugeliefertem Wein muß der Aufbewahrer, wenn er davon verbraucht hat, und weiß nicht wie viel ¼ vergüten, (so viel saugen die Krüge ein.) Bei Oehl 3 Log für jede 100 Log (1 Log ist so viel, als 6 Eierschalen enthalten), nämlich 1½ Log für Hefen und 1½ Log für das Einsaugen in den Krügen. War daher das Oehl klar, so braucht er Nichts für Hefen, und waren es alte Krüge, Nichts für das Einsaugen zu ersetzen. § 14) Hat Jemand ungemessene Früchte in Verwahrung erhalten, und hat solche so wieder unter die seinen geschüttet, da ist dies als eine Vernachläßigung an dem Aufbewahrten zu betrachten, und er muß dem Eigenthümer bei der Ablieferung so viel geben, als dieser behauptet, ihm gegeben zu haben, indem er das Gegentheil nicht beschwören kann; (dagegen wäre doch noch Etwas zu sagen, d. U.) § 15) Hat er aber die ungemessenen Früchte allein liegen lassen, so hat er nicht nöthig, wenn sie auch durch Eintrockenen zusehends weniger werden, sich damit zu befassen; trocknen sie aber mehr als gewöhnlich ein, (siehe § 11,) so muß er solches den Eigenthümer wissen lassen, und wenn dieser abwesend, verreist ist, so muß er sie gerichtlich verkaufen. § 16) Es ist löblich vom Aufbewahrer, wenn er die ihm in Verwahrung gegebenen Früchte, welche anfangen, in Fäulniß überzugehen, gerichtlich verkaufen läßt, wenn der Eigenthümer derselben weit, über See, verreist ist. § 17) Hat Jemand Sachen in Verwahrung, die am Ostern im Hause zu behalten verboten sind, so muß er solche so lange am Vorabend des Festes, am 14. des Monates Nissau, behalten, bis die fünfte Stunde, etwa 10 Uhr, herannahet, alsdann aber öffentlich auf dem Markt (an Nichtjuden) verkaufen; früher hat er sie nicht nöthig zu verkaufen, denn vielleicht kömmt der Eigenthümer noch selbst, sie zu holen. § 18) Und so ist es auch mit allen andern Sachen, von denen der Verwahrer weiß, daß sie zu einer gewissen Zeit wohlfeiler oder sonst alsdann in Gefahr sind, von der nichtjüdischen Regierung gewaltsam genommen zu werden, so dürfen sie doch vorher nicht verkauft werden. § 19) Der Verwahrer darf die Sache nicht für sich kaufen, um Verdacht zu vermeiden; das dafür empfangene Geld aber kann er benutzen? und deßhalb ist er gleich als ein belohnter Verwahrer zu betrachten. § 20) Ist die verwahrte Sache eine Gesetzrolle, so muß er solche alle Jahr einmal aufrollen, damit sie nicht verderbe, und in dem Aufrollen kann er auch zugleich darin lesen, aber nicht des Lesens wegen aufrollen, und so ist es auch mit andern jüdischen Büchern; hat er es doch gethan, so muß er solche ersetzen, wenn sie auch gewaltsamer Weise verloren gegangen ist; (ist der Aufbewahrer aber ein Gelehrter, alsdann ist es erlaubt, denn gewiß hat sie ihm der Eigenthümer in der Absicht zur Aufbewahrung gegeben, daß er darin studiren solle. Wo jüdische Bücher selten zu haben sind, da kann das Gericht sogar denjenigen, welcher deren hat, zwingen, solche zu verleihen, um darin zu studiren; die Abnutzung der

Bücher muß ihm aber erſetzt werden. § 21) Iſt ſchon im Abſch. 267 § 13 erklärt worden. § 22) Iſt ſchon im § 16 mit eingeſchaltet worden.

Zweihundertdreiundneunzigſter Abſchnitt. Wie es mit der Zurückforderung und der Zurückgabe des Aufbewahrten zu halten iſt.

§ 1) Der Eigenthümer kann ſeine Sache nur da zurückfordern, wo er ſie zum Aufbewahren gab; der Aufbewahrer kann dem Eigenthümer aber ſeine Sache zurückgeben, wo es auch ſey, d. h. auch in einer andern Stadt, und dieſer muß ſie annehmen, (d. h. wenn er ſie ihm wirklich gab, ſagte er aber, er möchte warten, er wolle ihm das Aufbewahrte bringen, und der Eigenthümer ging fort und wartete nicht, ſo iſt das Aufbewahrte noch immer für ſeine Gefahr.) Hat der Aufbewahrer übrigens ſich verpflichtet, die Sache bis zu einer beſtimmten Zeit aufzubewahren, ſo kann er den Eigenthümer nicht zwingen, ſolche vor der Zeit zurückzunehmen. § 2) War die Einhändigung der Sache in einer Stadt, ſo braucht der Eigenthümer ſolche nicht in einer Wüſte anzunehmen, oder der Aufbewahrer müßte gleich damals geſagt haben, daß er nach einer Wüſte verreiſen wolle, und der Eigenthümer erwiederte, er wolle auch nach jener Wüſte reiſen. § 3) Will der Aufbewahrer eine zweite Reiſe unternehmen, und der Eigenthümer iſt weit über See verreiſt, ſo bringt der Erſtere die Sache bei dem Gericht, und dieſes hat dafür zu ſorgen, daß ſolche wieder bei einem redlichen Manne aufbewahrt werde. § 4) Wenn der Aufbewahrer die Sache durch einen Boten dem Eigenthümer, ohne deſſen Auftrag, zuſchickt, ſo iſt es ſo lange für die Gefahr des Erſtern, bis der Bote ſolche abgeliefert hat.

Zweihundertvierundneunzigſter Abſchnitt. Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, oder ſagt, ſolche wäre geſtohlen worden.

§ 1) Leugnet er die Sache, und es ſind Zeugen da, daß die Sache in demſelben Augenblick des Leugnens in ſeiner Gewalt war, ſo iſt er ſofort als ein Räuber zu erklären, iſt für die Sache in jedem Fall verantwortlich, und iſt zum Zeugen nnd zum Schwören verwerflich. — Waren aber keine Zeugen da, ſo ſagen wir (das Gericht), er habe die Sache vielleicht verloren, und dachte bei ſich, ich will leugnen und ihn hinhalten, vielleicht finde ich ſie noch, und will ſie dann zurückgeben. § 2) Leugnet er die Sache nicht, ſagt aber, ſie wäre geſtohlen worden oder verloren gegangen, und ſeine Ausſage iſt der Art, daß er wohl Zeugen für ſein Vorgeben bringen könnte, z. B. die Sache war von großem Umfange, und die Ge-

gend, wo sich solche befand, ist sehr von Menschen besucht, so kömmt er nicht zum Schwur, sondern muß Zeugen bringen, sonst muß er zahlen. War die Aussage aber der Art, daß er keine Zeugen dafür bringen konnte, es war eine stille Gegend, so muß er schwören, und zugleich mit einschalten, daß er Nichts bei der Aufbewahrung vernachläßigt habe, sich auch der Sache niemals selbst bedient habe, und ist frei. § 3) War die aufbewahrte Sache aber klein, und leicht zu verbergen, so hilft die volkreiche Gegend nicht, — und er kömmt mit einem Schwur davon. § 4) Gab Jemand einen Mantel aufzubewahren, und der Aufbewahrer sagt, der Mantel sey ihm gewaltsamer Weise genommen worden, bringt auch Zeugen dafür, die Zeugen wissen aber nicht, daß es gerade dieser Mantel war, der ihm zum Aufbewahren gegeben ist, so ist er doch frei von Bezahlung; denn wenn der Mantel noch da wäre, und der Eigenthümer aber behauptet, es wäre der seinige nicht, und der Aufbewahrer sagt das Gegentheil, so wäre er mit einem Nebeneid beglaubt, und wenn der Eigenthümer zweifelt, und der Aufbewahrer tritt bestimmt auf, so braucht er nicht einmal zu schwören, da also hier der Eigenthümer nicht weiß, ob der weggenommene Mantel der seinige sei oder nicht, so ist der Aufbewahrer beglaubt. § 5) Hat der Aufbewahrer bedungen, daß er frei vom Schwören seyn soll, so gilt diese Bedingung. § 6) Ist die Sache gewaltsamer Weise genommen, und man hat den Dieb in der Folge erkannt, so muß der Aufbewahrer, für Geld oder umsonst, mit dem Diebe die Sache erst ausmachen, bevor er zum Schwur gelassen wird; hat er aber schon geschworen, und der Dieb ist nachher erkannt, so kömmt es auf den Aufbewahrer an, wenn er nämlich ein unbelohnter ist, ob er den Dieb zur Rückgabe zwingen will oder nicht; ist er aber ein belohnter Aufbewahrer, so muß er den Dieb gerichtlich zur Herausgabe zwingen.

Zweihundertfünfundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer die verlorene Sache bezahlt hat, in welchem Fall er doch noch schwören muß.

§ 1) Wenn ein unbelohnter Aufbewahrer die verlorne Sache ersetzen und nicht schwören will, und die Sache ist eine ganz gewöhnliche, die man jeden Augenblick für Geld wieder haben kann, so ist er frei vom Schwur; war es aber etwas sehr Kostbares, was man so leicht nicht wieder kaufen kann, so besorgt man, daß der Aufbewahrer es gern für sich behalten will, und er muß erst schwören, daß er die Sache nicht hat, und dann bezahlen. Eben so ist es auch in diesem Fall, wenn Jemand von seinem Nächsten Etwas geliehen hat und der Eigenthümer sagt, die Sache war mehr werth, als der Aufbewahrer oder Leiher bezahlen will, so muß in den Schwur auch dieses, nämlich das Gegentheil, eingeschaltet werden. § 2) Es muß also ein jeder Aufbewahrer, der schwören muß, in den Schwur drei Sachen einschalten: daß er es gehörig auf-

bewahrt hat und es verloren gegangen sei, daß er es nicht hat und daß er sich dessen nicht bediente; will er aber zahlen, so schwört er blos, daß er die Sache nicht hat und den Werth derselben; (hat er bezahlt oder sich zur Bezahlung erboten, und der Dieb ist entdeckt und er erhält die Sache wieder, so hat er alle bei dem Diebe zufällig gekommenen Verbesserungen an der Sache erworben; die Sache ist z. B. theurer geworden; auch der doppelte Ersatz den der Dieb nach dem Gesetz leisten muß, gehört dem Aufbewahrer, aber nicht das, was durch sich selbst besser geworden ist, z. B. ein Schaf hat Wolle erhalten, oder hat Junge geworfen, dies gehört dem vorigen Eigenthümer.) § 3) Ueber den Werth der zur Aufbewahrung gegebenen Sache hinsichtlich des Schwurs und des Bekennens oder Leugnens sind die Meinungen der Rabbinen sehr getheilt.

Zweihundertsechsundneunzigster Abschnitt. Wenn Zeugen bei der zur Aufbewahrung gegebenen Sache waren, und der Aufbewahrer sagt, sie wäre gestohlen worden, oder er leugnet die ganze Sache.

§ 1) Bekennt der Aufbewahrer die Sache, sagt aber: sie wäre gestohlen worden, so muß er doch schwören, obschon keine Zeugen waren, als er die Sache erhielt, er hatte also eine Miggu, denn er hätte leugnen können, so hilft dies nicht, denn eine Miggu hilft nur, um frei von Bezahlung zu seyn, aber vom Schwur sich zu befreien, da hilft keine Miggu; (einige Rabbinen wollen, man könne sich durch eine Miggu auch vom Schwur befreien, aber diese Miggu hier ist keine gute Miggu, weil eine große Frechheit dazu gehört, in Gegenwart des Eigenthümers zu leugnen, er habe ihm Nichts zur Aufbewahrung gegeben. Nach andern Rabbinen ist die Ursache, weil der Schwur eines Aufbewahrers von Gesetz wegen und nicht von Talmuds wegen sey.) — § 2) Sagt aber der Aufbewahrer, er hätte ihm die Sache bereits zurück gegeben, oder er leugnet ganz und gar, so kömmt er mit einem Nebeneid frei, und hat der Eigenthümer eine Schrift darüber, und der Aufbewahrer sagt, er habe ihm die Sache zurück gegeben, so muß er dies beschwören mit Anfassung einer heiligen Sache, und ist beglaubt, denn er hat eine Miggu, er hätte sagen können, die Sache ist gestohlen, wenn er ein unbelohnter, oder sie ist gewaltsamer Weise weggekommen, wenn er ein belohnter Aufbewahrer ist, oder wenn es ein Vieh ist und er hat solches zur Arbeit geliehen, so hätte er sagen können, es ist bei der Arbeit gestorben; da er aber in allen diesen Fällen einen Schwur, mit Anfassung einer heiligen Sache, hätte leisten müssen, so muß er dieses auch thun wenn er vorgiebt, er hätte die Sache schon zurück gegeben. § 3) War aber die Sache und der Ort, wo sie lag, von der Art, daß es dem Aufbewahrer leicht gewesen wäre, für seine Behauptung, er habe solche zurückgegeben, Beweise zu bringen, alsdann ist er nicht beglaubt, sondern der Eigenthümer, wenn er einen

Schein darüber hat, beschwört das Gegentheil, auf Verlangen des Aufbewahrers, nicht daß das Gericht diesen Schwur verlangen müßte, und wird bezahlt. § 4) Sagt der Eigenthümer, dies wäre eine andere Sache und nicht die seinige, oder es wäre Etwas daran zerbrochen, was damals nicht war, oder sie war neu und jetzt abgenutzt, oder das Maas ist nicht richtig, es waren 100 Maas und jetzt sind es nur 50 u. m. dgl., so beschwört der Aufbewahrer, daß dies Vorliegende das Nämliche sei, was ihm überliefert ist (und läßt sich übrigens auf Nichts weiter ein) mit einem Nebeneide, denn ein Aufbewahrer muß nur einen schweren Eid schwören, wenn er sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren worden, aber in diesem Falle ist nur ein Nebeneid nöthig. — Fordert der Eigenthümer aber 100 Maas von ihm, und er sagt: du hast mir nur 50 gegeben, so muß er einen schweren Eid leisten, nicht als Aufbewahrer, sondern als theilweiser Bekenner. Fordert der Eigenthümer 100 Maas Waizen, und er sagt, es waren 100 Maas Gerste, so schwört er sich frei mit einem Nebeneid und braucht, nach einigen Rabbinen, auch die Gerste nicht auszuliefern, (siehe erste Hälfte Absch. 88 § 12.) § 5) Sind von beiden Seiten Bedingungen bei dieser Sache gemacht worden, so bleiben solche in Kraft, wenn sie auch gegen die gewöhnlichen Gesetze wären. § 6) Streiten sie sich, ob Bedingungen dabei waren, der Aufbewahrer verneinet solches, so muß er dies in den Schwur mit einschalten. § 7) Sagt der Aufbewahrer, er hätte die Aufbewahrung gar nicht übernommen, er habe blos zum Eigenthümer gesagt: Lege es vor dich hin (siehe Absch. 291 § 2), so beschwört er dies mit einem Nebeneide und schaltet ein, daß er sich der Sache nicht bedient habe, und solche nicht geflißentlich habe verloren gehen lassen. § 8) Gestehet der Aufbewahrer ein, daß er Schuld habe an dem Verlust der Sache, sagt aber, es wäre die Bedingung gemacht worden, daß er keine Verbindlichkeit für deren richtige Aufbewahrung haben soll, der Eigenthümer aber widerspricht diesem, auch sind Zeugen da, daß die Sache bei ihm in Verwahrung gegeben ist, sie wissen aber nicht, ob mit oder ohne Bedingung, so ist der Aufbewahrer beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, die Sache sey ihm gewaltsamer Weise verloren gegangen (Miggu), daher muß er schwören, daß er sich deren nicht bedient habe, daß er solche nicht hat, und daß die Bedingung dabei war; bringt nun der Eigenthümer Zeugen, daß der Aufbewahrer die Sache geflißentlich verloren gehen ließ, so fällt die Miggu ja aus, und der Aufbewahrer muß zahlen.

Zweihundertsiebenundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, und der Eigenthümer giebt ein Zeichen an, um ihn der Lüge zu überführen.

§ 1) Giebt Jemand seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung, ohne Zeugen, und der Aufbewahrer leugnet es in der

Folge, oder er sagt z. B. wenn auch Zeugen da sind, welche die Sache bei ihm gesehen haben, er habe die Sache von ihm oder von einem Andern gekauft, so ist er beglaubt, wenn er auch der Mann gar nicht ist, der sich eine solche Sache anschaffen kann, er ist nicht reich genug dazu, wenn es nämlich eine kostbare Sache ist, und wenn sogar der Eigenthümer ein besonderes Zeichen an der Sache angab, und wenn sogar Zeugen bei dem Empfange da wären, so kann der Aufbewahrer noch sagen, er habe die Sache bereits zurück gegeben, wenn die Zeugen sie nur nicht jetzt in des Aufbewahrers Händen gesehen haben, oder der Eigenthümer habe ihm solche geschenkt; noch mehr, wenn der Eigenthümer sagt, er habe Waizen zur Aufbewahrung gegeben, und der Aufbewahrer sagt, er habe solchen zurück gegeben, wenn nun der Eigenthümer sagt: den Waizen, den ich dir zur Aufbewahrung gab, hast du in ein — benanntes — Faß geschüttet, und man fand Waizen in diesem Faß, so ist der Aufbewahrer noch immer beglaubt, wenn er vorgiebt, dieser Waizen wäre der seinige, und den zur Aufbewahrung gegebenen habe er ihm zurück gegeben. Sind aber Zeugen für die damals zur Aufbewahrung gegebene Sache, und sie — die Zeugen — haben dieselbe Sache auch jetzt bei dem Aufbewahrer gesehen, alsdann ist der Aufbewahrer für Nichts mehr beglaubt, und wenn der Aufbewahrer auch gestorben wäre, so müssen dessen Erben die Sache herausgeben, ohne Schwur des Eigenthümers. (Sagt der Eigenthümer: ich habe ein Gefäß, an welchem die und die Zeichen sind, bei N, der gestorben ist, in Gegenwart von Zeugen in Verwahrung gegeben, und die Waisen besitzen ein solches Gefäß, und die Zeugen sagen, es wäre das Nämliche, welches der Eigenthümer in Verwahrung gab, so müssen es die Waisen herausgeben; sagen die Waisen aber: unser Vater sagte uns, das Gefäß wäre sein Eigenthum, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt) und — beziehet sich wieder auf den Urtext — wenn sogar Jemand zu Waisen sagt: ich habe eine — benannte — Sache, an welcher folgende — benannte — Zeichen sind, eurem Vater in Verwahrung gegeben, und man fand diese Sache bei den Waisen, so muß der Richter, wenn er (d. h. er selbst, er muß sich aber in dieser Hinsicht nicht auf Zeugen verlassen) weiß, daß der Verstorbene nicht vermögend war und solche Sache nicht als Eigenthum besitzen konnte, sie dem Eigenthümer wieder zustellen; pflegte aber der Verlanger der Sache bei dem Verstorbenen immer ein- und auszugehen, so ist das Angeben der Zeichen kein Beweis, denn er könnte sie bei dem Verstorbenen gesehen haben, und sie könnte übrigens nicht von ihm, sondern von einem Andern in Verwahrung gegeben seyn; jetzt aber, wo so viele unwürdige oder nicht genug gelehrte Richter eingesetzt sind, so kann man sich, nach der Verordnung der größern jüdischen Gerichtshöfe, in Hinsicht, ob der Verstorbene im Stande war, sich diese Sache anzuschaffen oder nicht, auf das Gutachten des Gerichts nicht verlassen. —

Zweihundertachtundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer sagt, er wisse nicht, wie viel die verlorne Sache werth war, und wie viel er dafür zahlen müsse und der Eigenthümer giebt den Werth bestimmt an.

§ 1) Wenn der obige Fall eintritt, z. B. die Sache war ein Beutel voll mit Gulden, der Aufbewahrer hat solchen durch Vernachläßigung stehlen lassen, und muß also den Verlust ersetzen, er sagt aber, er wisse nicht, wie viele Gulden in dem Beutel enthalten waren, der Eigenthümer sagt, es waren 200, so ist dieser Fall anzusehen, als ein theiweises Bekenntniß auf eine gewisse Forderung, wo ein Schwur entscheidet; da aber hier nicht geschworen werden kann, so muß er das Ganze zahlen ohne Schwur des Eigenthümers, dieser muß aber vermögend seyn, doch kann der Aufbewahret mit allgemeinem Bann belegen u. s. w., (siehe erste Hälfte Absch. 90 § 10.) § 2) Wenn ein Vater seinem Sohne einen zugebundenen Beutel hinterlassen hatte, und dieser gab den Beutel Jemanden in Verwahrung, der Aufbewahrer ließ ihn durch Vernachläßigung stehlen, so muß er folglich den Verlust ersetzen, der Eigenthümer sagt nun, ich weiß zwar nicht, was im Beutel befindlich war, es können aber auch Perlen darin gewesen seyn, der Aufbewahrer erwiedert: es kann aber bloß Glas darin gewesen seyn, so muß dieser schwören, daß er den Beutel nicht hat, und zugleich einschalten, daß er nicht gewiß wisse, ob der Werth des Inhalts des Beutels mehr als eine Summe von so und so viel betrug, und diese Summe und nicht mehr muß er nun zahlen! — (Sagt der Eigenthümer bei der Zurücknahme der Sache, es fehle Etwas daran, und der Aufbewahrer sagt, er wisse es nicht, so beschwört er dieses und ist frei.) [Ist übrigens im Widerspruch mit dem § 4 im Absch. 296.]

Der zweihundertneunundneunzigste Abschnitt besagt, daß wenn zwei Personen Einem Etwas zur Aufbewahrung gegeben haben, Einer allein seinen Theil nicht zurück erhalten könne, wenn sie nicht Beide gegenwärtig sind. Das Ausführliche hierüber und auch über den Fall, wenn Jemand an zwei Personen Etwas in Verwahrung gab, ist schon abgehandelt worden in der ersten Hälfte dieses Buchs Absch. 77 § 6 und 9 und Absch. 122 § 1 und auch in diesem Buche zweite Hälfte Absch. 176 § 25.

Dreihundertſter Abſchnitt. Wenn zwei Perſonen Jemanden, Einer 100 und der Andere 200 Gulden in Verwahrung gaben, und bei der Zurückforderung ſagt ein Jeder von ihnen, er ſei es, der 200 Gulden in Verwahrung gab.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, und der Aufbewahrer ſagt, er wiſſe es nicht, wem die 200 Gulden gehören, ſo müſſen beide Kläger für ihre Angabe ſchwören, und der Aufbewahrer muß alsdann einem Jeden 200 Gulden zahlen, denn er hätte an einen jeden Beutel den Namen des Eigenthümers ſchreiben müſſen; waren aber die 300 Gulden in einem und demſelben Beutel, alsdann erhält ein Jeder vorläufig nur 100 Gulden, und das dritte 100 bleiben bei dem Aufbewahrer, oder nach andern Rabbinen bei dem Gerichte deponirt, bis die Wahrheit ſich zeigt, denn in dieſem Fall kann der Aufbewahrer ſagen: ich habe mir Nichts zu Schulden kommen laſſen, weil ich ſah, daß ihr Freunde ſeyd, und legt euer Geld in einen und denſelben Beutel, ſo habe ich nicht weiter darauf geachtet, und habe geglaubt, ihr würdet Freunde und ehrliche Leute bleiben. § 2) Eben ſo iſt es, wenn es zwei Gefäße waren, eins war groß und mehr werth als das andere, welches klein war, ſo giebt er Einem das große, und den Werth deſſelben giebt er dem Andern, nachdem ſie Beide geſchworen haben, und das kleine Gefäß bleibt dem Aufbewahrer; waren aber die beiden Gefäße in einem und demſelben Tuche eingebunden, ſo erhält der Eine das kleine und der Andere den Werth deſſelben, und das große bleibt deponirt. § 3) Eben ſo wenn ſich zwei Perſonen zu der aufbewahrten Sache melden, nnd der Aufbewahrer weiß nicht, wer die rechte ſey, ſo muß er Beiden zahlen. § 4) Eben ſo wenn einem Hirten von zwei Perſonen zwei Ochſen zum Aufbewahren gegeben worden, und einer davon iſt geſtorben durch Vernachläßigung, und der Hirte weiß nicht, weſſen es war, ſo muß er Beiden — nachdem ſie geſchworen haben — den Werth erſetzen, und er behält den lebendigen Ochſen; haben ſie aber ihre Ochſen ohne Mitwiſſen des Hirten, in deſſen Heerde herein geführt, und einer iſt geſtorben, ſo müſſen ſie ſich darum vertragen, und den Hirten kümmert die Sache nicht.

Dreihundertunderſter Abſchnitt. Wenn Jemand Sklaven, Grundſtücke, Gelder, die dem Heiligthum oder den Armen gehören, in Verwahrung hat.

§ 1) Die drei Geſetze, welche bei viererlei Aufbewahrer vom Geſetz wegen gelten, nämlich: daß ein unbelohnter Aufbewahrer mit einem Schwur frei kömmt, daß die Sache geſtohlen ſei, ein belohnter Aufbewahrer, wenn die Sache gewaltſamer Weiſe verloren gegangen, geraubt worden, und ein Leiher und ein Miether ebenfalls mit einem Schwur frei ſind, wenn das geliehene oder gemiethete

Vieh durch Arbeit gestorben sei, und daß sie sonst aber bezahlen müssen. Diese drei Gesetze finden nicht statt bei folgenden Fällen, nämlich: wenn die aufbewahrte Sache ein Grundstück, ein Sklave war, wenn sie ein Schuldschein oder eine Sache war, welche einem Nichtjuden gehörte, wenn die Sache dem Altare geweihet, oder zur Ausbesserung des Tempels bestimmt war, (siehe erste Hälfte Ende Absch. 66 und Anfangs Absch. 95,) in diesen Fällen also braucht der unbelohnte Aufbewahrer nicht zu schwören, und der Belohnte und der Leiher oder Miether nicht zu zahlen, selbst bei einer Vernachläßigung. (Einige Rabbinen sind hiergegen.) Der belohnte Aufbewahrer jedoch erhält seinen Lohn nicht eher, bis er die gute Aufbewahrung beschworen hat; war die Sache dem Heiligthume geweihet, so braucht der Aufbewahrer nicht einmal zu schwören, daß er solche nicht habe; (hat der Aufbewahrer in diesem Fall die Sache einem Andern zur Aufbewahrung gegeben, so muß er zahlen; einige Rabbinen sind dagegen, siehe erste Hälfte Absch. 66 § 39; wenn Jemand ein Haus leihet, und es ist aufgebrannt, braucht er nicht zu zahlen.) § 2) Müssen jedoch alle diese Aufbewahrer aber sonst noch wegen Etwas schwören, so wird der Schwur wegen der treuen Aufbewahrung mit eingeschaltet; § 3) auch muß in diesen Fällen doch wenigstens ein Nebeneid geleistet werden, wenn nämlich der Kläger bestimmt auftritt; § 4) auch muß in diesen Fällen bezahlt werden, wenn sich die Aufbewahrer durch einen Mantelgriff zur Uebernahme aller Gefahr verpflichtet haben. § 5) Alles was noch an der Erde befestiget ist, ist anzusehen als ein Grundstück, selbst Weintrauben, die man abzuschneiden im Begriff war. § 6) Hat man Jemanden Geld zur Aufbewahrung gegeben, welches für Arme bestimmt war, oder um Gefangene (im Allgemeinen) damit einzulösen, nnd es ist durch Vernachläßigung gestohlen worden, so ist er frei von Bezahlung, denn es heißt 2. B. M. 22, 9: aufzubewahren, לשמר lischmor, aber nicht unbestimmt an Arme zu vertheilen, das Geld hat also keinen eigentlichen Herrn, der es nach einer bestimmten Zeit wieder fordern kann! — War das Geld aber für benannte Arme oder Gefangene bestimmt, so muß er zahlen, wenn er nachläßig bei der Aufbewahrung gewesen ist, und wenn nicht, so schwört er den gewöhnlichen Eid der Aufbewahrer; (eben so, wenn der Armenvorsteher solches zur Aufbewahrung gegeben hat.) O der Buchstabenknechterei und kein Ende! — § 7) Ist eine Wiederholung des § 9 im 292. Absch. § 8) Waisengeld, welches in Verwahrung gegeben ist, dessen darf man sich nicht bedienen, siehe Ende Absch. 267. § 9) Wenn ein Nichtjude, der in der Folge zum Judenthum überging, Etwas in Verwahrung gab, bei dem finden die Gesetze eines Aufbewahrers nicht statt; der Eigenthümer muß bei der Ueberlieferung und beim Zurückfordern Jude seyn, denn im Anfange des 9. Verses im 22. Capitel des 2. B. M. heißt es: Wer seinem Nächsten Etwas in Verwahrung giebt u. s. w., רעהו Reehu, und am Ende des 11. Verses stehet wieder (bei der Bezahlung) das Wort

seinem Nächsten לרעהו lereehu, daher der Beweis! — Auf solche Art von Beweisen sind nun alle die zahllosen Gesetze gegründet. — § 10) Der Aufbewahrer hat nicht früher Verpflichtung, bis ihm die Sache wirklich zum Aufbewahren gegeben ist, alsdann muß er die Sache gehörig aufbewahren, selbst wenn der Eigenthümer in der Folge sagt, er könnte die Sache nur zernichten, so darf er es nicht thun, denn jener könnte alsdann sagen, er habe nur gespaßt, oder er müßte zugleich dabei gesagt haben: er soll frei von Bezahlung seyn. — Der Abschnitt 302 besagt, daß die Gesetze beim Aufbewahren, bei einer Frau ebenfalls anwendbar sind, die Frau mag die Aufbewahrerin oder die Eigenthümerin der Sache seyn, ebenfalls wenn ein Unmündiger der Eigenthümer ist; (einige Rabbinen sind gegen das Letztere, siehe erste Hälfte Ende Absch. 96.)

Abhandlungen über einen belohnten Aufbewahrer.

Dreihundertunddritter Abschnitt. Ueber einen belohnten Aufbewahrer

§ 1) Ein belohnter Aufbewahrer hat eher keine Verpflichtung, bis er die Sache zu sich genommen oder gezogen hat, wie in Absch. 291 § 5 hinsichtlich eines unbelohnten Aufbewahrers gemeldet worden ist; (daselbst ist aber auch gemeldet worden, daß einige Rabbinen solches nicht für nöthig erachten, siehe daselbst.) § 2) Ein belohnter Aufbewahrer muß zahlen, wenn die Sache gestohlen oder verloren gegangen ist; nach einigen Rabbinen sogar, wenn er durchaus alle mögliche Vorsicht bei der Aufbewahrung der Sache beobachtet hat, er müßte denn in dem Augenblick der Stehlung der Sache selbst gegenwärtig gewesen seyn, um sie zu retten, und konnte nicht. § 3) Ein belohnter Aufbewahrer ist frei, wenn die Sache gewaltsamer Weise geraubt ist, z. B. ein bewaffneter Räuber, denn selbst wenn der Aufbewahrer auch bewaffnet war, so ist er doch frei, weil der Räuber mehr sein Leben daran wagt, ebenfalls bei einem Brande ist er frei, wenn weder er noch Andere die Sache retten konnten, er muß aber gewiß sagen, daß die Sache verbrannt sei, denn sonst könnten Nichjuden solche gestohlen, und er könnte sie vielleicht gerettet haben, es müßten denn Bewaffnete gewesen seyn; in beiden Fällen muß er aber schwören. § 4) Ein Hirt, dessen Heerde von einem Wolf überfallen wurde, muß doch zahlen, denn vor einem Wolf konnte er das Vieh retten, selbst in einer Zeit, wo die Plage der Wölfe gewöhnlich war; (waren es aber deren zwei,) so ist er frei; waren es zwei Hunde, welche die Heerde überfielen, selbst wenn sie von zwei entgegengesetzten Seiten kamen, so muß er zahlen, waren es aber mehr als zwei

Hunde, so ist er frei. § 5) Nach einigen Rabbinen ist ein belohnter Aufbewahrer frei, wenn er schwört, daß er sich alle mögliche Mühe gab, die Sache zu retten, und es gelang ihm dennoch nicht. § 6) Ueberfällt ihn oder vielmehr das gehütete Vieh, ein Löwe, Bär, Parder, ein Leopard oder Panther, ברדלס Bardeles, (nämlich nach Laudau 2. Theil S. 318 a — siehe daselbst — aber nach dem Tur 4. Buch fol. 114 b ist es verdolmetsch Otter; ebenfalls Gesenius S. 61 a unter dem Namen אפעה Epfeh, Jes. 59, 5, Otter; nach Jarchi französisch Putujas (putois); nach dem Talmud Traktat Baba Kama fol. 15 a und auch nach dem Aruch ist es ein Thier, welches die ersten 7 Jahre zu dem männlichen Geschlechte gehört, und heißt צבוע Szebua, gefärbt, dann aber sich als zum weiblichen gehörend zeigt, und grausamer als zuvor ist, auch erst im siebenzigsten Jahre Junge wirft; nach dem Arabischen wäre es die Hyäne, und dies wird wohl das richtigste von allen seyn, d. U.,) oder eine Schlange, so ist er frei, denn gegen diese Thiere kann er das Vieh nicht retten. Hat der Hirt aber die Heerde nach solchen Orten geführt, wo sich solche Raubthiere gewöhnlich aufhalten, so ist er schuldig. § 7) Hat der Hirte einen Dieb getroffen, und hat ihn geneckt, ihm gesagt, wo seine Heerde sich befindet, er möchte nur kommen, er fürchte ihn nicht; der Dieb kam aber und hat ihn besiegt, und sich eines seines Viehes bemächtiget, so muß der Hirte zahlen. § 8) Sobald ein Hirte das Vieh noch retten kann durch Herbeirufung anderer Hirten in der Nachbarschaft, die mit Stöcken bewaffnet sind, und er unterließ es, so muß er zahlen, gleich viel, ob es ein belohnter oder unbelohnter Hirte ist, mit dem Unterschied, daß der Erstere die Hirten und Stöcke miethen muß, wenn es nicht unentgeldlich geschehen kann, der unbelohnte Hirte dies aber nicht nöthig hat. § 9) Hat der belohnte Hirte nun andere Hirten und Stöcke gemiethet, so erhält er seine Auslage (gegen einen Schwur) ersetzt, solche muß aber den Werth des geretteten Viehes nicht übersteigen. § 10) Ein Hirte, der seine Heerde verließ, zur gewöhnlichen oder zur ungewöhnlichen Zeit, da wird nur darauf gesehen, ob er das geraubte Vieh hätte retten können, wenn er gegenwärtig gewesen wäre; ist die Sache zweifelhaft, so muß er zahlen, (siehe Absch. 291 § 12.) § 11) Hat ein belohnter Hirte, Vieh über eine Brücke geführt, und eins davon ist durch den Stoß des andern in's Wasser gefallen, so muß er zahlen, denn er hätte das Vieh einzeln und nicht alle auf einmal herüber führen müssen. § 12) Starb das Vieh aber eines natürlichen Todes, so ist er frei; ist es aber durch große Anstrengung von Seiten des Hirten gestorben, z. B. er hat es der Hitze oder der Kälte zu sehr ausgesetzt, so muß er zahlen, wenn es auch nicht gleich, sondern in der Folge gestorben ist. § 13) Ist das Vieh auf einen Berg gestiegen, (er konnte es nicht davon abhalten,) und fiel und starb, so ist er frei. § 14) Hat er es aber selbst herauf geführt, oder es ging von selbst herauf, und er konnte es verhindern, und es fiel und starb, so muß er zahlen, wenn er

es auch in der Folge am Fallen verhindern wollte, und es hat ihn überwältiget, denn die Regel ist: daß sobald der Verlust der aufbewahrten Sache anfänglich durch seine Nachläßigkeit, wenn auch das Ende durch Gewalt geschehen ist, so muß er zahlen. § 15) Ist eine Wiederholung vom § 9 im 291sten Abschnitt, (siehe auch Absch. 343.)

Dreihundertundvierter Abschnitt. Wenn Jemand für Lohn ein Faß (wahrscheinlich ein leeres) von einem Orte nach dem andern hinführt, hinrollt, und es ist unterweges zerbrochen worden.

§ 1) In obigem Fall müßte er zwar dem Gesetze nach zahlen, denn ein solcher Fall ist nicht schlimmer, als wenn ihm das Faß gestohlen oder verloren gegangen wäre, und da muß er ja, weil er belohnt wird, zahlen, aber die Weisen haben zum Vortheil für den Arbeiter entschieden, wenn er sich nämlich von Vernachläßigkeit frei schwört, denn sonst würde sich Niemand zu dergleichen Arbeiten finden. § 2) Eben so (zum Vortheil der Arbeiter) wenn zwei Personen das Faß auf einer Stange getragen haben, und die Stange brach und auch das Faß, so brauchen sie nur die Hälfte zu zahlen? weil eine solche Last (wahrscheinlich ist hier die Rede von einem vollen Fasse, d. U.) für einen zu schwer, für zwei aber leicht ist, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Fall hier gewaltsam zu nennen sei, es müssen aber Zeugen seyn, daß keine Vernachläßigung statt fand. § 3) Sind keine Zeugen zu haben, so müssen sie schwören. § 4) Hat aber Einer allein ein großes Faß getragen, und es zerbrach, so muß er Alles zahlen, denn er hätte sich Jemand zur Hülfe nehmen sollen. (Einige Rabbinen sagen, er brauche nur die Hälfte zu zahlen.) § 5) Hat ein Arbeitsmann ein Faß Wein (für einen Krämer bestimmt) unterwegs zerbrochen, und die Sache ist so, daß er zahlen muß, und es war gerade an einem Markttag, wo das Faß Wein 4 Gulden werth war, (wahrscheinlich wegen des vielen Trinken,) an gewöhnlichen Tagen war solches aber nur 3 Gulden werth, so muß dem Krämer, wenn der Ersatz am Markttage geschah, entweder ein anderes Faß Wein geliefert oder 4 Gulden dafür ersetzt werden, d. h. wenn es ihm an Wein gefehlt hat, sonst und auch wenn der Ersatz nach dem Markttage geschah, nur 3 Gulden; jedenfalls wird dem Krämer auch für das Faß abgerechnet, wenn er Geld erhält, und den Werth der Zeit zum Verkaufen, den er nun erspart, und was ein ganzes Faß ohne Spundloch mehr werth ist, als eins mit einem solchen, das er hätte machen müssen; (so will es der Maimonides, aber die mehrsten andern Rabbinen sind dagegen und wollen, daß wenn das Faß an gewöhnlichen Tagen zerbrach, so müssen 3, am Markttage aber immer 4 Gulden, oder gleich ein anderes Faß mit Wein, bezahlt werden, d. h. wenn es ihm am Markttage an Wein fehlte, sonst nur 3 Gulden.)

Dreihundertundfünfter Abschnitt. Ein belohnter Aufbewahrer, der da leugnet oder sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren gegangen.

§ 1, 2, 3, 4, 5) In diesen obigen Fällen verhält es sich ganz so, wie bei einem unbelohnten Aufbewahrer, siehe die Abschnitte 291, 94, 95, 96, 97. § 6) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, verwahre oder leihe mir diese Sache, und ich will dir die deinige verwahren, oder die meinige leihen, so ist zu verfahren, wie Absch. 291 § 28 abgehandelt worden ist; sagte er, verwahre oder leihe mir diese Sache heute, und ich will dir morgen ein Gleiches thun, oder verwahre heute, und morgen leihen oder umgekehrt; in allen diesen Fällen sind sie sich gegenseitig belohnte Aufbewahrer u. s. w. geworden, selbst wenn beide Handlungen in einem und demselben Tage geschehen sind. § 7) Sagt Jemand zu seinem Nächsten unterwegs: Leihe mir deinen Mantel, er ist leichter, ich bin schwächer als du, und nimm den meinigen, und es geschah, und es kamen Räuber und nahmen den einen, so gehört der nicht genommene dem ersten Leiher, wenn der Verleiher bei seiner verliehenen Sache gegenwärtig war, siehe Anfangs § 6.

Abhandlungen über Handwerker.

Dreihundertundsechster Abschnitt. Handwerker sind belohnte Aufbewahrer u. s. w.

§ 1) Alle Handwerker sind belohnte Aufbewahrer, sobald aber ein Handwerker sagt: hole deine Sache und bringe Geld, oder deine Sache ist fertig gemacht, so ist er von dem Augenblick an ein unbelohnter Aufbewahrer geworden; hieß es aber: bringe Geld, und hole dir deine Sache, so ist er noch immer ein belohnter Aufbewahrer, er müßte denn hinzugesetzt haben, ich verwahre sie nicht mehr. § 2) Gab Jemand Etwas einem Handwerker auszubessern, und der Handwerker hat es verdorben, unbrauchbar gemacht, so muß er den Werth einer ausgebesserten Sache zahlen; (ein Maurer, der eine Wand einbrechen sollte, und zerbrach die Steine, muß zahlen.) § 3) Gab Jemand einem Färber Wolle zum Färben, und sie ist durch das Färben verbrannt, verdorben worden, so muß der Färber den Werth der Wolle ersetzen, ist die Wolle durch den Satz der Farbe gefärbt und schlecht geworden, oder sie ist statt roth, schwarz oder umgekehrt gefärbt, oder es gab Jemand ei-

nem Tischler Holz, einen schönen Stuhl davon zu machen, und es wurde ein schlechter oder eine Bank daraus, so erhält der Handwerker blos seine Auslage, wenn diese weniger als die Verbesserung beträgt; im umgekehrten Falle erhält er blos die Verbesserung, z. B. die Wolle war ungefärbt 10 Denarim werth, und die Auslage des Färbers war 10 Denarim, und die gefärbte Wolle ist nun mehr als 20 Denarim werth, so erhält er die Auslage; war aber die Wolle gefärbt nur 18 Denarim werth, so erhält er nur 8 Denarim, was aber die Wolle besser geworden wäre, wenn der Färber Auftragsmäßig gehandelt hätte, dies wird besonders berechnet; (dies ist nach dem Tur und nach einer andern, als nach obiger Berechnung;) z. B. die Wolle war 10 Denarim werth, und an Arbeitslohn war 10 Denarim versprochen, hätte er nun die Wolle ordentlich gefärbt, so wäre sie 25 Denarim werth, so erhält der Färber gar Nichts, wenn sie jetzt nur 15 Denarim und geschweige noch weniger werth ist; ist sie aber jetzt 26 werth, (die Wolle ist unterdes gestiegen, denn sonst wäre es nicht möglich, besonders wenn sie durch den Bodensatz gefärbt und gewiß schlecht geworden ist, M. E.,) so erhält er den Arbeitslohn, 10 Denarim; ist sie hingegen nur 24 werth, so erhält er die Verbesserung, d. i. 9 Denarim, denn die 5 Denarim, welche die Wolle, wenn sie recht gefärbt worden wäre, besser wird, gehören mit in dem Werth der Wolle. Sagt der Eigenthümer der Wolle, er will deren Werth wieder haben, so wird nicht darauf geachtet, eben so wenig wenn der Färber dieses verlangt (den Werth bezahlen) und will die Wolle behalten. § 4) Bringt Jemand Waizen zum Müller, und dieser hat ihn nicht durchgebeutelt, oder Teig zum Bäcker, und dieser hat schlechtes Brod daraus gemacht, oder ein Vieh zum Schächter, und er hat nicht gesetzmäßig geschächtet, und es ist dadurch zu essen verboten, so müssen alle diese den Werth der Sache ersetzen; hat der Schächter aber unentgeldlich geschächtet, und es ist ein probater Schächter, so ist er frei; (wo der Gebrauch ist, daß der Schächter von den rechtmäßig geschächteten Thieren die Mastdärme erhält, da muß der Schächter zahlen, denn er wird als ein belohnter Schächter angesehen.) § 5) Ist es aber ungewiß, ob der Schächter unrecht geschächtet hat, aber das Vieh ist doch — des Zweifels wegen — zu essen verboten, so braucht derselbe nicht zu zahlen. § 6) Zeigt Jemand einem Geldwechsler eine Münze, und er sagt, sie wäre gut, und es fand sich in der Folge, daß solche schlecht war, und der Wechsler hat für sein Urtheil Lohn erhalten, so muß er zahlen, hat er aber Nichts dafür erhalten, so ist er frei, d. h. es muß ein gelernter und geübter Wechsler seyn, und hat sich doch geirrt, sonst muß er doch zahlen, der Zeiger muß ihm aber gesagt haben, daß er sich auf sein Urtheil verlasse. § 7) Ein Schächter, der schlecht geschächtet hat, obschon unbelohnt, eben so ein Wechsler, müssen Beide Beweise bringen, daß sie probat sind, sonst müssen sie zahlen. § 8) Ein angestellter Gärtner, der Bäume für die Landleute schlecht gepflanzt hat, eben so ein Stadtschächter, ein Wundarzt, ein Schuld-

scheinschreiber, ein Schullehrer u. m. dgl., denen es unmöglich ist, den Schaden zu ersetzen, werden ohne vorhergehender Warnung abgesetzt, denn da sie öffentlich angestellt sind, so bedarf es keiner Warnung; (sie müssen aber, nach einigen Rabbinen, schon im Besitz des Privilegiums seyn.)

Abhandlungen über einen Miether.

Dreihundertundsiebenter Abschnitt. Ueber einen Miether u. s. w.

§ 1) Ein Miether von Sachen ist eben so gut als ein belohnter Aufbewahrer. § 2) Der Miether sowohl als der Vermiether können so lange zurücktreten, bis der Erstere die gemiethete Sache zu sich gezogen, oder eine andere Art von den verschiedenen Erwerbungen vollzogen hat; andere Rabbinen sagen aber, so lange bis der Vermiether sich von der Sache entfernt hat, und der Miether wußte es. § 3) Hat A von B ein Haus gemiethet, und Waizen darin aufgeschüttet, und mit der Länge der Zeit sind die Wände des Hauses dadurch verdorben worden und eingestürzt, und B und die Nachbarn haben Schaden gelitten, so muß A für den ganzen Schaden stehen, wenn er nämlich vorher aufgefordert wurde, den Waizen wegzuschaffen. — § 4) Ein Miether darf die gemietheteten Sachen nicht Andern wieder vermiethen, sonst finden die Gesetze statt, die in Absch. 291 § 26 abgehandelt sind. § 5) Miethet Jemand eine Kuh, und verleihet solche wieder einem Andern, und sie starb eines natürlichen Todes, oder sie ist gewaltsamer Weise genommen worden, so muß der Miether den Ersatz, welchen er vom Leiher erhält, seinem Vermiether geben, obschon er selbst, wenn er sie nicht verliehen, in diesem Falle nicht zu zahlen nöthig hätte, denn er kann mit der Kuh seines Nächsten keinen Handel treiben — er soll gewinnen und jener Schaden leiden; hat ihm aber der Vermiether Erlaubniß zum Verleihen gegeben, alsdann behält der Miether den Ersatz! — § 6) Miethet Jemand eine Kuh, und sie erhält eine Wunde durch Vernachläßigung des Miethers, so braucht er dem Vermiether Nichts zu ersetzen, denn die Kuh wird doch am Ende geheilt von dieser Wunde, es ist also nur die Versäumniß der Arbeit zu berechnen, dies findet aber beim Vieh nicht statt, bei diesem wird nur ein wirklicher Schaden bezahlt, aber keine Schmerzen, Versäumniß und Schande, wie bei einem Menschen. § 7) Niemand darf seine Kuh des Abends arbeiten lassen, und sie des Morgens darauf wieder vermiethen.

Dreihnndertundachtter Abschnitt. Wenn Jemand ein Vieh miethet, um es zu reiten, wie viel er aufladen darf.

§ 1) Hat er das Vieh für einen Mann gemiethet, darf er keine Frau darauf reiten lassen, weil diese schwerer ist? aber wohl umgekehrt. § 2) Hat er es für eine Frau gemiethet, so kann sie groß oder klein, auch sogar schwanger seyn und sogar dabei stillen. § 3) Ist das Vieh ein Esel, welchen er gemiethet hat, so kann er sein Kleid, seine Toga und sein Proviant für den ganzen Weg darauf legen, damit er nicht nöthig habe, in jedem Wirthshaus Proviant zu kaufen; mehr als dies darauf zu legen, kann der Eigenthümer verwehren; eben so kann der Eigenthümer (welcher die Reise mitmachte nach dem damaligen Gebrauch) Gerste, Stroh und Proviant für Einen Tag auf den Esel legen, mehr als dieses kann der Miether verwehren, indem der Eigenthümer? in jeder Herberge dergleichen kaufen kann, doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch. § 4) Sagt der Miether, er wolle 200 ℔ Waizen auf das Vieh laden, und er ladete statt Waizen so viel Gerste, so muß er zahlen, wenn das Vieh gestorben ist, denn Gerste ist leichter, die Last ist also umfangreicher, und dies ist gerade für das Vieh schädlich. § 5) Hat der Miether den dreizigsten Theil der Last mehr geladen, als zwischen ihnen bestimmt war, so muß er zahlen, wenn das Vieh starb, weniger als dies, z. B. statt 30, 30½ ℔, ist er frei, muß aber den Lohn für das mehr geladene zahlen. § 6) Wurde gar Nichts über die Größe der Last gesprochen, so richtet man sich nach dem Gebrauch, und er darf nicht den dreizigsten Theil mehr aufladen. § 7) Hat Jemand einem Lastträger ein Kab mehr aufgeladen, als gewöhnlich ist, ohne daß dieser es wußte, und er ist dadurch krank geworden, so muß der Eigenthümer zahlen, und wir (das Gericht) sagen nicht, der Lastträger hätte dies beim tragen merken sollen, und die Last von sich werfen, denn dieser konnte glauben, es sei ihm eine augenblickliche Schwäche überkommen, und daher die Schwere. Nimmt Jemand den Esel seines Nächsten ohne dessen Wissen, und arbeitet damit, will aber dafür zahlen, so ist er doch als Räuber zu betrachten, stehet der Esel aber zu vermiethen, so ist er kein Räuber, sagten aber die Hausleute des Eigenthümers, er möchte den Esel lassen, er solle zum eignen Bedarf gebraucht werden, so ist er wieder ein Räuber, war aber das Seinige in Gefahr und er wollte es durch den Esel retten, und den Eigenthümer dafür entschädigen, so ist er wieder kein Räuber, denn in solchen Fällen ist dies durch Verordnungen des Gerichts erlaubt.

Dreihundertundneunter Abschnitt. Wenn der Miether das Vieh auf einen andern Platz führt, als vorher bestimmt wurde.

§ 1) Führt er den Esel, statt auf einen Berg, nach einem Thale, und der Esel glitt aus, fiel und starb, so ist er doch frei,

hat er sich aber erhitzt, so muß er zahlen, siehe den folgenden §. — § 2) Führte er den Esel auf einen Berg, statt nach einem Thale, und er glitt aus, so muß er zahlen, denn das Ausgleiten ist auf einem Berge leichter, als in einem Thale, hat er sich aber erhitzt, so ist er frei, denn auf dem Berge ist das Erhitzen so leicht nicht, weil da die Luft besser ist, entstand aber das Erhitzen durch das Besteigen des Berges, so muß er zahlen u. m. dgl. § 3) War die Abrede, den Esel heute nach einem benannten Ort zu führen und morgen damit zurückzukommen, der Miether ist aber noch denselben Tag mit dem Esel zurückgekommen, und dieser ist durch die Anstrengung erkrankt und gestorben, so muß er ihn ersetzen. Wurde der Esel unterweges lahm, und der Miether achtete nicht darauf, und ließ die Last auf ihm, so muß er den Schaden ersetzen, wenn der Esel unbrauchbar geworden ist; hatte seine Reise aber große Eile, und es war ihm nicht möglich, einen andern Esel zu miethen, so ist er frei? — § 4) Hat er mit der Kuh, statt auf einem Berge, in einem Thale geackert, und die Pflugreute ist gebrochen, so ist der Miether frei, und der Eigenthümer muß sich deßhalb an den Arbeitsleuten halten, die beim Ackern geholfen haben; war der Fall aber umgekehrt, so muß der Miether zahlen, weil auf einem Berge schwerer als in einem Thale zu ackern ist, und er muß sich an den Arbeitsleuten halten. (Einige wollen, daß wenn die Arbeitsleute von dem Vermiether gemiethet sind, so muß ihnen dieser zahlen, sie haben aber nicht dem Miether nöthig zu zahlen, weil dieser eine Veränderung vorgenommen hat.) Wenn die Arbeitsleute bezahlen müssen, so braucht der nur zu zahlen, der die Pflugreute während des Ackerns in der Hand hatte; war aber das Feld steinigt, so muß der, der die Keule in der Hand hat, mit zur Bezahlung beitragen. § 5) Miethete er die Kuh, um Linsen oder andere Hülsenfrüchte damit auszudreschen, und er brauchte sie statt dessen, um Getraide zu dreschen, und sie glitt aus und starb, so ist er frei von Bezahlung; war der Fall aber umgekehrt, so muß er zahlen, weil das Ausgleiten bei Hülsenfrüchten gewöhnlicher als bei Getraide ist.

Dreihundertundzehnter Abschnitt. Wenn der gemiethete Esel erblindete oder starb oder ein Bein zerbrochen hat.

§ 1) Ist der gemiethete Esel erkrankt oder erblindet, ist aber noch zur Arbeit tauglich, oder er ist auf dem Wege zum augenblicklichen Königsdienst genommen worden, er bekömmt ihn aber noch denselben Tag zurück, so muß der Vermiether doch sein volles Miethgeld haben, d. h. wenn der Esel zur Fortbringung einer Last gemiethet ist, die auf eine zeitlang abgeladen werden kann, und die Last mit Waaren wird durch das Abladen nicht verdorben; ist der Esel aber zum Reiten, oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare gemiethet, so muß der Vermiether dem Miether ein anderes Thie-

verschaffen, sonst erhält er nicht mehr Lohn, als für den Weg, den der Esel gegangen ist; ist der Esel unterweges gestorben oder lahm geworden, und der Vermiether hat nicht gesagt: diesen Esel vermiethe ich dir, so muß er dem Miether jedenfalls einen andern Esel verschaffen, sonst kann der Miether den Esel verkaufen, und für das Geld einen andern kaufen, und reicht es nicht zum kaufen, so miethet er für einen Theil des Geldes einen Esel, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist. § 2) Sagte der Vermiether: diesen Esel vermiethe ich dir zum reiten, oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare, und der Esel ist auf halbem Wege gestorben, so kann der Miether den todten Esel verkaufen, und für das Geld einen andern Esel kaufen? oder miethen, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, und ist der todte Esel nicht so viel werth, daß man dafür einen andern miethen kann, so erhält der Vermiether doch den Betrag der Miethe für den halben Weg. (d. h. wenn der Miether auf den Platz, wo der Esel starb, seine Waare auch verkaufen kann, oder er kann sich von da an, einen andern Esel bis an den Ort seiner Bestimmung miethen, sonst aber erhält der Vermiether gar Nichts.) § 3) Hat Jemand einen Esel auf 2 Tage gemiethet, hin und zurück, und den andern Tag auf der Heerreise ist der Fluß, den er passiren mußte, angeschwollen, und er wurde dadurch noch einen Tag länger aufgehalten, so muß er dem Vermiether auch für den dritten Tag Miethe zahlen; nannte der Miether aber den Ort, wo er hin wollte, und sagte, er wollte den andern Tag zurückkommen, und das Anschwellen des Flusses war nichts Gewöhnliches, so ist der Schaden für den Vermiether, war das Anschwellen des Flusses etwas Gewöhnliches, der Miether wußte dies, aber nicht der Vermiether, so ist der Schaden für den Erstern; wußten sie es aber Beide, to muß der Vermiether die Miethe für den dritten Tag einbüßen, und dem Miether noch dazu die Zehrung für den Esel am dritten Tage vergüten.

Dreihundertundelfter Abschnitt. Wenn Jemand ein Schiff miethet, und hat solches auf halbem Wege ausgeladen, oder das Schiff ist auf halbem Wege versunken.

§ 1) Hat Jemand ein Schiff gemiethet und überladet es, ½ mehr von dem, als es tragen kann, und das Schiff sank unter, so muß er den Verlust ersetzen. § 2) Miethet Jemand ein Schiff, (um es an einen Ort zu führen, und daselbst zu beladen) oder das Schiff war beladen, die Waare ist aber geborgen — eins von beiden muß hier der Fall seyn, d. U. — und das leere Schiff ist auf halben Wege untergegangen, und der Vermiether sagte damals: dieses Schiff vermiethe ich dir, so erhält der Vermiether keine Miethe, und wenn er solche schon im voraus erhalten hat, so muß er sie zurück geben, denn der Miether kann sagen, daß ihm nicht jedes Schiff gleich sey, auf welches er seine Waare ladet. (War es

dem Miether möglich, das Schiff zu retten und zu verkaufen und für das Geld ein anderes Schiff zu miethen, so kann der Vermiether Nichts dagegen haben, (siehe Absch. 310.) § 3) Hat der Vermiether ihm aber nur einfach ein Schiff vermiethet und nicht gesagt: dieses Schiff, so muß der Miether die ganze Miethe zahlen, denn der Vermiether kann sagen: er will die Waare auf einem andern Schiffe nach dem Ort seiner Bestimmung bringen, aber die Mühe, welche der Miether deßhalb gehabt, wird abgerechnet. (Einige Rabbinen wollen, daß er ihm nur die Hälfte Miethe zu zahlen nöthig habe.) § 4 und 5 sind ähnlichen Inhalts. § 6) Miethet Jemand ein Schiff, und ladet solches auf halben Wege aus, so muß er dem Vermiether doch für den ganzen Weg zahlen, der Miether kann aber das Schiff an Jemand für die andere Hälfte des Weges wieder vermiethen, muß dem Vermiether jedoch ersetzen, was das Schiff durch das Ausladen und wieder Einladen auf halben Wege schlechter wird. Hat der Miether seine Waare auf halben Wege Jemanden verkauft, ohne solche auszuladen, und dieser setzte nun die Reise fort, so erhält der Vermiether von einem Jeden die Hälfte der Miethe, und der Vermiether kann weiter nichts thun, als mit dem ersten Miether murren, daß er sein Schiff einem Andern übergeben hat und so in mehr dergleichen Fällen.

Dreihundertundzwölfter Abschnitt. Wenn Jemand seinem Nächsten ein Haus auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermiethet.

§ 1) Ist die Vermiethung auf gewisse, benannte, Zeit geschehen, so muß der Miether unter jedem Verhältniß, mit Ausnahme des Falls im § 12, so lange in dem Hause bleiben können, bis die Zeit verflossen ist, und wenn auch des Vermiethers Wohnhaus eingestürzt wäre, und er selbst kein anderes Haus, als das vermiethete, zum Bewohnen finden kann, so kann er den Miether nicht zum Ausziehen zwingen; oder auch der Vermiether hätte aus Noth das vermiethete Haus verkaufen müssen, so bleibt zwar der Verkauf, aber der Käufer kann den Miether nicht zwingen, vor der Zeit auszuziehen. (Ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen, so lange das Haus sein Eigenthum bleiben würde, alsdann kann der Käufer den Miether zwingen, sofort auszuziehen; ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen: so lange er, der Vermiether, solches nicht selbst nöthig haben würde, und dieser hat das Haus verkauft, so muß der Miether wieder darin bleiben können, und wenn der Letztere die Miethe auf eine lange Zeit vorausbezahlt hat, so bleibt er so lange darin wohnen, bis die Miethe abbezahlt ist; (auch braucht der Miether keinen Bau zu dulden, selbst wenn ihm der Vermiether so lange eine andere und selbst eine bessere Wohnung geben wollte. § 2) Hat der Vermiether erst das Haus einem Juden vermiethet, und gleich nachher hat er aus Zwang dasselbe

Haus einem Nichtjuden vermiethet oder verkauft, so muß er dem ersten Miether ein anderes Haus liefern. § 3) Hat der Eigenthümer des Hauses dasselbe verpfändet auf gewisse Jahre, gegen eine gewisse Summe jährlich, (eine Anleihe,) bis er bezahlt hat, und er hat das Haus bald nachher verkauft, so muß der Käuser den Gläubiger so lange wohnen lassen, bis ein Jahr verflossen ist. § 4—11) In Städten muß die Aufkündigung (von beiden Seiten) ein Jahr, in Flecken und Dörfern — im Winter 6 Monat, im Sommer 4 Wochen — vorher geschehen; ein Backhaus und eine Färberei müssen 3 Jahre vorher gekündigt werden. Gegenseitig gemachte Bedingung bei der Miethe heben die gewöhnlichen Gesetze auf. § 12) Hat der Eigenthümer sein Haus seinem Sohne geschenkt, um sich zu einer gewissen Zeit darin zu verheirathen, so muß dies dem Miether bekannt gemacht werden, und er muß alsdann ausziehen, (vor der gewöhnlichen Zeit;) sind die Umstände aber so, daß die Verlobung und Verheirathung des Sohns schnell aufeinander folgten, und der Vater konnte es dem Miether nicht vorher wissen lassen, so muß dieser sofort ausziehen, denn es wäre nicht billig? daß ein Fremder in seinem Hause wohnen bliebe, und sein eigner Sohn sich ein Haus miethen müßte, zur Feierung seiner Hochzeit! — § 13—16) Das Verkaufen, Verschenken oder Vererbung des Hauses heben die Gesetze bei Vermiethung nicht auf. Ist ein Streit zwischen dem Miether und dem Vermiether, so muß der Erstere Beweise für seine Behauptung bringen, sonst ist der Vermiether gegen einen Nebeneid beglaubt. Miethet Jemand ein Haus auf ein Jahr für eine gewisse benannte Summe, und das Jahr ist ein Schaltjahr, (bei den Israeliten, welche das Jahr nach dem Laufe des Mondes um die Erde berechnen, ist alle 4 Jahr das Schaltjahr 13 Monate lang, d. H.,) so ist der Schaden für den Vermiether; ist die Vermiethung aber Monatweise, so ist der Schaden für den Miether; ist beides genannt, z. B. es hieß jeden Monat ein Denar, 12 Denar fürs Jahr, oder das zweite wird zuerst und das erste zuletzt genannt, so ist der Vortheil immer für den Vermiether, weil er im Besitz ist. — § 17) Ist das vermiethete Haus eingestürzt, und der Vermiether sagte damals: dieses Haus (זה בית Baijit se) vermiethete ich dir, so braucht er ihm kein anderes zu bauen, und bauet der Vermiether das Haus wieder, so hat er nicht nöthig, den Miether darin wohnen zu lassen, auch kann er den Miether verhindern, es für seine (des Miethers) Rechnung bauen zu wollen, er muß aber dem Miether die Miethe, wenn er solche voraus erhielt, vom Tage des Einsturzes des Hauses an gerechnet, zurückgeben; ist das Haus aber nicht eingestürzt, aber es ist baufällig und gefährlich darin zu wohnen, so muß es vom Vermiether zurecht gemacht werden, wenn er nämlich die Miethe voraus erhielt. — Hieß es aber bei der Vermiethung: ich vermiethe dir ein Haus, alsdann muß er, wenn es eingestürzt ist, dem Miether ein anderes liefern, und zwar kein kleineres, als das eingestürzte; hieß es aber: ein Haus so wie dieses (כזה Kaseh), so muß er

dem Miether gerade ein solches wieder liefern. Wenn das Haus aufgebrannt ist, so ist eben so zu verfahren, als wenn es eingestürzt ist.

Der dreihundertunddreizehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens, daß wenn Jemand Einem ein Haus in einer (Bierah, בירה) vermiethet, (nach Jarchi — Raschi — ist eine Bierah ein längliches Gebäude, in welchem viele kleine Wohnungen abgetheilt sind,) so kann sich der Miether 4 Ellen lang von jeder Seite, der Bretter, Anhänge, Balken, Wände, bedienen, auch der Breite hinter den Häusern und der Hausflur des Hofes, Alles nach den Gebräuchen der Stadt, und wie in dieser alle diese Sachen genannt werden. — Zweitens, daß wenn Jemand einen Hof miethet, so hat er den Viehstall nicht mit gemiethet. Drittens, daß der Mist in dem Hofe dem Miether desselben gehört, er muß solchen aber auch auf seine Kosten wegschaffen, es richtet sich Alles nach dem Gebrauch; der Mist gehört aber nur dann dem Miether, wenn solcher von seinem eignen Vieh kömmt, sonst gehört er dem Eigenthümer des Hofes, denn diesem erwirbt sein Hof Alles, was in demselben ist, und keinem der Miether gehört es, wenn er auch den Hof vermiethet hat. (Hat aber der Miether den Mist des fremden Viehs durch Unterhaltung eines Gefäßes unter dem Vieh aufgefangen, bevor solcher zur Erde gekommen ist, so gehört er dem Miether!!) —

Der dreihundertundvierzehnte Abschnitt besagt in 2 §§: daß wenn Jemand ein Haus vermiethet, so muß er dem Miether die zerbrochenen Thüren, Fenster, Balken, Gesimse, Schlösser, Riegel u. m. dgl., wozu ein Handwerker erforderlich ist, wieder machen lassen, (wenn auch der Miether, wie er das Haus gemiethet, Nichts davon erwähnt hat, denn dies versteht sich von selbst. Sind diese Sachen hergestellt, sind aber während der Bewohnung des Hauses wieder zerbrochen, so müssen solche ebenfalls vom Vermiether wieder hergestellt werden. Hieß es aber bei der Vermiethung: dieses Haus vermiethe ich dir, und es war bei der Beziehung in gutem Stande, so kümmert sich der Vermiether nicht weiter darum, siehe Absch. 312 § 17.) Der Miether muß für seine Rechnung eine Einfassung um das Dach (die Dächer der Morgenländer sind platt) machen, auch eine Mesusah (ein kleines Stück Pergament, worauf geschrieben ist, erstens: 6 Verse — 5. B. M. 9, 1—10. Zweitens: 9 Verse — 5. B. M. 11, 13—21; es wird sechsmal zusammen gelegt, auf der Außenseite stehet ungefähr von oben nicht ganz in der Mitte das Wort שדי Schaddai, Allmächtiger, ein Name Gottes; umgekehrt von der andern Seite ganz unten stehen drei kabalistische Wörter — Kusu bemächsaß Kusu — soll der Name eines gewissen Engels bedeuten; das Ganze

behütet die Wohnung vor bösen Geistern; an jedem Thürpfosten wird nun, in einem kleinen befestigten Behältniß, dieses zusammen gerollte Stückchen Pergament hinein gelegt, oben mit Glas versehen, so daß der Name שדי Schadday zu lesen ist. Jeder Jude legt beim heraus- und hereingehen die rechte Hand auf dies Wort und küsset dann die Hand. — Im vierten Buche Joreh deah wird übrigens eine ganze Abhandlung in 7 Abschnitten, 285—91, über diesen Gegenstand vorkommen.) Der Miether kann auch eine Leiter zum hinaufsteigen auf das Dach machen, auch eine Rinne, auch kann er das Dach mit Kalk bestreichen, aber Alles auf seine Kosten; doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch.

Der dreihundertundfunfzehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens: daß vermiethete Grundstücke eben so wie gekaufte erworben werden, und daß bei deren Vermiethung die Gesetze der Uebervortheilung eben so wie bei gekauften nicht statt finden. Zweitens, daß gemachte Bedingungen dabei, Gültigkeit haben. Drittens, daß bei Streitigkeiten, der Miether Beweise für seine Behauptung bringen müsse, sonst ist der Vermiether gegen einen Nebeneid beglaubt, siehe Absch. 312 § 16 und den folgenden Absch.

Der dreihundertundsechszehnte Abschnitt besagt in 3 §§ erstens, daß wenn Jemand ein ihm vermiethetes Haus einem Andern wieder vermiethen will, dies ihm erlaubt sey, die Familie des Zweiten darf aber nicht stärker sein als die Seinige; will der Erste die Miethe bezahlen und ausziehn, so kann der Eigenthümer sein Haus anderweitig vermiethen, d. h. wenn der erste Miether schon bezahlt hat, sonst aber braucht dieser ihm nur so viel zu zahlen, als für die Zeit, die er selbst darin gewohnt hat; hat er die Miethe ganz bezahlt, hat aber dabei bedungen, daß das Haus so lange nicht vermiethet werden soll, so gilt diese Bedingung. Hat Jemand sein Haus verschenkt oder vermiethet, machte aber die Bedingung, daß er selbst auch darin wohnen will, und hat sich einen bestimmten Theil des Hauses vorbehalten; eben so, nach einigen Rabbinen, wenn Jemand in einem Hause freie Wohnung erhalten hat, und er bedarf sie nicht, siehe erste Hälfte Absch. 154 § 28, so kann er sein Recht einem Andern verkaufen, die Familie dieses Zweiten darf aber nicht stärker sein als die Seinige. Zweitens, daß wenn 2 Personen in Compagnie ein Haus gemiethet haben, so kann keine von ihnen eine Andere statt ihrer darin wohnen lassen, wenn die Andere dagegen ist, auch können sie sich gegenseitig nicht zwingen, das gemiethete Haus zu theilen, siehe übrigen Absch. 175 § 9. — Eben so ist es drittens, wenn Jemand sein Haus auf

eine gewisse, benannte Zeit verpfändet hat, mit der Bedingung: daß nach Verlauf dieser Zeit der Inhaber solches selbst bewohnen, verpfänden oder vermiethen könne.

Der dreihundertundsiebenzehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens, daß wenn ein Streit ist, ob die Miethe bezahlt sei oder nicht, und die Zeit zur Bezahlung ist noch nicht da, so muß der Miether, sonst muß der Vermiether den Beweis führen, (siehe erste Hälfte Absch. 78.) Zweitens, daß wenn Jemand Einem sein Haus auf 10 Jahre gegen einen Schein ohne Datum vermiethet, und sie streiten sich, ob die Zeit schon verflossen sey, so muß der Miether die Beweise bringen, sonst ist der Vermiether gegen einen Schwur beglaubt. Drittens, wenn in dem Miethsschein die Zahl der Jahre nicht benannt ist, und sie streiten sich, der Miether behauptet auf drei, und der Vermiether auf zwei Jahre wäre das Haus vermiethet, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, wem die Beweise obliegen. Viertens, wenn der Miether das Grundstück schon 3 Jahre im Besitz hatte, und der Vermiethungsschein ist verloren gegangen, da ist der Miether beglaubt, wenn er sagt, der Miethcontrakt ist noch nicht abgelaufen, denn da keine Zeugen da sind, daß das Grundstück nur vermiethet ist, auch der Grundherr während der 3 Jahre nicht protestirt hat, so hat der Miether eine Miggu, er hätte nur sagen können, er habe das Grundstück gekauft.

Der dreihundertundachtzehnte und der dreihundertundneunzehnte Abschnitt denen jeder einen § enthalten, besagen erstens: wenn Jemand seinen Nächsten, der eine Mühle besitzt, miethet, daß er ihm in seinem Hause jeden Monat 20 Szeim Waizen mahlen soll, und der Eigenthümer der Mühle ist reich geworden und hat das Mahlen nicht mehr nöthig, so muß er ihm, so lange der Contrakt dauert, das Geld dafür zahlen, was 20 Szeim zu mahlen kosten. Zweitens, wenn Jemand sein Getraide in das Haus seines Nächsten schafft, ohne daß dieser davon wußte, oder er wußte davon, der Eigenthümer des Getraides sagte ihm aber, er wollte solches gleich wieder abholen lassen, und that es nicht, so kann der Hausherr so viel von dem Getraide verkaufen, bis hinreichend ist, Arbeitsleute zu miethen, um das Getraide aus seinem Hause zu schaffen, und solches auf die Straße zu werfen! Es wäre aber besser, rechtlicher, dem Gerichte davon eine Anzeige zu machen, daß dies einen Platz miethet, wo das Getraide hingeschafft werden kann, damit es nicht verloren gehe; (nach einigen Rabbinen ist es sogar Pflicht von dem Hausherrn, den Eigenthümer des Getraides erst davon in Kenntniß zu setzen, und ist dies geschehen, und es ist dann gewaltsamer Weise verloren gegangen, dann erst wäre der Hausherr frei von allen Verpflichtungen

Abhandlungen über Uebernahme, Pachtungen, von Grundstücken.

Der dreihundertzwanzigste und dreihunderteinundzwanzigste Abschnitt besagen, daß wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld miethet für Geld, um es zu besäen, oder einen Weinberg, die Früchte desselben zu genießen, oder er übernimmt eins von beiden, um dem Eigenthümer nicht Geld, sondern eine benannte Anzahl Früchte des Ertrages dafür zu überlassen; der Erstere wird ein Miether, der Zweite ein Pächter genannt; Beide müssen, die Aerndte mag gut oder schlecht gerathen seyn, dem Eigenthümer das versprochene Geld, oder die bedungenen Früchte jährlich zahlen, mit Ausnahme wenn eine allgemeine Mißärndte durch das ganze Land (Landplage) gewesen ist. —

Die Abschnitte dreihundertzweiundzwanzig bis dreihundertsiebenundzwanzig, wovon jeder nur 1 oder 2 §§ enthält, besagen im wesentlichen, daß wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld miethet oder pachtet, und die Frudte ist von Heuschrecken oder durch den Brand (eine schädliche Einwirkung des Ostwindes) zernichtet worden, und diese Plagen waren allgemein, so wird der Schaden verhältnißmäßig berechnet für den Miether oder Pächter. Ist aber diesem dies Unglück nur allein begegnet, so braucht sich der Eigenthümer von seiner Pacht Nichts abziehen zu lassen. Pachtet Jemand (wie schon erwähnt, gegen Erlegung einer gewissen Anzahl von Früchten) ein Feld, und das Getraide ist schlecht gerathen, so braucht der Pächter, wie es sich von selbst verstehet, keine andere Früchte zu geben, als nur von denen, welche das Feld geliefert hat, d. h. er muß die nämliche Sorte Getraide gesäet haben, die er bei der Pachtung genannt hat; sagte er damals: er wollte das Feld mit Waizen besäen, dem Eigenthümer wolle er aber Gerste für die Pacht geben, nach Verhältniß, und er besäete nun das Feld mit Gerste, und sie mißrieth, so muß er dem Eigenthümer gute Gerste geben. Der Pächter darf das Feld mit keiner andern Sorte Getraide besäen, als verabredet war, besonders wenn diese andere Sorte das Feld mehr schwächt, z. B. statt Gerste Waizen u. s. w. — Miethet Jemand ein Feld nur auf einige Jahre, so darf er es nicht mit Flachs besäen; ist die Miethe aber auf 7 Jahre, so darf er es das erste Jahr, aber nicht weiter, mit Flachs besäen, weil Flachs das Erdreich sehr schwächt, und bis im siebenten Jahre dauert es, daß solches wieder die ersten Kräfte erhält. War die Bedingung, das Feld mit Sesamkraut zu besäen, und es ist mit Waizen besäet worden, das erstere schwächt den Boden mehr, ist aber theurer als der Waizen, der Waizen ist aber, in Hinsicht auf Güte und Menge, so gut gerathen, daß man für

den Theil Waizen, welchen er ihm jetzt geben muß, recht gut so viel Sesamkraut kaufen kann, so kann der Eigenthümer zwar murren, daß er jetzt erst Mühe und Umstände hat, den Waizen zu verkaufen, um dafür Sesamkraut zu kaufen, aber kann nichts weiter von dem Pächter verlangen. — Ist aber der Waizen nicht so gut gerathen, so muß er dem Eigenthümer so viel mehr geben, so daß derselbe eben so viel Sesamkraut dafür einkaufen kann; ist der Waizen aber so außerordentlich gut gerathen, daß das zwischen ihnen verabredete Quantum an Waizen mehr werth ist, als eben so viel Sesamum, so kann er ihm doch deßhalb nicht weniger geben. — Sobald die Zeit der Pachtung abgelaufen ist, und der Pächter will das Feld nicht länger behalten, so wird Alles, was an Früchte noch da ist, und noch nicht verkauft werden kann, nach dem augenblicklichen Preise abgeschätzt, und der Eigenthümer muß ihm seinen Theil an Geld zahlen.

Die Abschnitte dreihundertachtundzwanzig bis dreihundertdreißig enthalten zusammen in 8 §§, daß wenn Jemand ein Feld übernommen hat, und der Ertrag des ersten Jahrs war so schlecht, daß ihm über die Unkosten nur 2 Szeim Aussaat übrig blieb, so kann er das Feld doch deßhalb dem Eigenthümer nicht zurückgeben, sondern er muß solches die verabredeten Jahre weiter behalten und bearbeiten; hat er das übernommene Feld gar nicht bearbeitet, sondern hat es brach liegen lassen, oder hat es nur zum Theil bearbeitet, so wird geschätzt, wie viel der Ertrag eines solchen Feldes seyn kann, und nach dieser Schätzung muß er den Eigenthümer befriedigen. — Ist der Uebernehmer gestorben, und hat einen Sohn hinterlassen, so hört die Uebernahme auf, und es wird nur der bisherige Ertrag abgeschätzt. Hat Jemand ein Feld übernommen, um solches mit Fruchtbäumen zu bepflanzen, und es waren in einer Strecke von einer Szeim Aussaat, 10 Bäume, die Nichts trugen, so braucht der Uebernehmer deßhalb keine andere Bäume an deren Statt zu pflanzen, (weil dies ein gewöhnlicher Fall, und nicht die Schuld des Pflanzers ist;) waren es aber mehr als zehn, so muß der Uebernehmer alle ausreißen, und andere pflanzen, denn in diesem Fall schiebt man die Schuld auf den Pflanzer, er könnte schlechte Bäume genommen haben. — Wo der Gebrauch ist, daß der Eigenthümer und der Uebernehmer sich den Vortheil theilen, und an einigen Bäumen war Vortheil, an andern aber durch die Schuld des Uebernehmers war wieder Schaden, so wird jener zur Hälfte berechnet, und von der einen Hälfte, die für den Uebernehmer ist, wird erst so viel abgerechnet, was der Eigenthümer an den andern Bäumen verlor. — Hat der Uebernehmer das Feld verbessert, will aber das Feld nicht mehr behalten, d. h. mit Bewilligung des Eigenthümers, so daß der Eigenthümer nun aber einen Feldarbeiter (Gärtner) zur weitern Bearbeitung des Feldes

nehmen muß, (ein solcher Feldarbeiter erhält für seinen Lohn den dritten Theil der Verbesserung,) so erhält der Eigenthümer die Hälfte, der Feldarbeiter den dritten und der Uebernehmer den sechsten Theil der Verbesserung, z. B. die Verbesserung war 12 Gulden, so erhält der Erste 6, der Zweite 4 und der Dritte 2 Gulden.

Abhandlungen über Miethung der Arbeitsleute, (Tagelöhner).

Diese Abhandlungen enthalten in neun Abschnitten, 331—339, (höchst weitläufigen und langweiligen Inhalts,) im wesentlichen folgendes: Das Gesetz sagt? ein Tagelöhner muß von Sonnenauf- bis zum Sonnenuntergang arbeiten, doch richte sich dies und eben so das Tagelohn, auch die Beköstigung, wo der Gebrauch dafür ist, nach dem herrschenden Gebrauch in jeder Stadt. — Gemachte Bedingungen heben Gesetz und Gebrauch auf. — Hat der Hausherr die Tagelöhner durch seinen Boten miethen lassen, und dieser hat ihnen mehr Lohn versprochen. als ihm aufgetragen wurde, so muß er das übrige aus seiner Tasche ersetzen. — Hat ihnen der Bote weniger versprochen, als ihm aufgetragen wurde, und sie waren damit zufrieden, so müssen sie auch dafür arbeiten, können aber mit dem Boten murren. — Ist das Tagelohn durch überhäufte Arbeit oder durch Steigen der Lebensmittel, gestiegen, oder im umgekehrten Falle, niedriger gegangen, so gilt der einmal bedungene Preis so lange, bis die Zeit abgelaufen ist, für welche sich die Arbeitsleute vermiethet haben; so lange die Arbeit nicht begonnen hat, können sowohl der Hausherr, als auch die Arbeitsleuse wieder zurücktreten, dieses muß aber keiner der Partheien großen Schaden verursachen. — Hat die Arbeit aber schon begonnen, z. B. ein Eseltreiber sollte an einem Orte aufladen, er ging, das aufzuladende Getraide war aber nicht da, oder ein Feld sollte beackert werden, die Arbeiter fanden solches aber noch zu feucht, oder ein Feld sollte begossen werden und die Arbeitsleute fanden es voll Wasser, die Arbeiter sind also nicht nöthig, der Miether hat jedoch den Abend vorher seine Geschäfte nachgesehen und gefunden, daß ihm Arbeitsleuteute nöthig wären; das nicht Dasein des Getraides ist aber ohne seine Schuld, oder ein unerwarteter Regen hat das Feld während der Nacht entweder feucht oder naß gemacht, so können die Arbeiter Nichts verlangen. Hat der Hausherr aber seine Geschäfte den Abend vorher gar nicht nachgesehen, so muß er ihnen zwar zahlen, aber nicht so viel, als wenn sie gearbeitet hätten. Der Unterschied wird berechnet, wie viel ein Arbeitsmann des Tages weniger an Lohn nimmt, wenn er müßig gehen, als wenn er arbeiten soll, (siehe weiter unten.)

Sind die Arbeitsleute aber noch gar nicht zur Arbeit gegangen, so kann der Hausherr auch zurücktreten, aber nur in dem Fall, wenn die Arbeiter den Tag vorher, als sie gemiethet wurden, ohne Arbeit waren; konnten sie sich aber gestern anderweitig vermiethen, und haben sich ihm vermiethet, und sind nun durch sein Zurücktreten für den heutigen Tag ohne Arbeit, so muß er ihnen, nach der oben erwähnten Berechnung, zahlen; jedoch können sie, (nach einigen Rabbinen,) wenn sie an Arbeit gewöhnt sind, und gerne arbeiten, den vollen Lohn verlangen. — Ein jeder Arbeiter, der sich auf einige Jahre oder Monate vermiethet, und hat nur den ersten Tag im zweiten Jahre oder Monat fort gearbeitet, so kann er für die noch übrige Zeit nicht mehr zurücktreten. Ein Tagelöhner, der den halben Tag gearbeitet hat, kann zurücktreten, und wenn er sogar den ganzen Tagelohn schon erhalten und das Geld schon ausgegeben hätte, so daß er dem Eigenthümer die andere Hälfte nicht zurückgeben kann, so muß ihm dieser das Geld creditiren, aber er kann ihn nicht zum Fortarbeiten zwingen, denn es heißt im 3. B. M. 25, 55: denn mir sind die Kinder Israels, Knechte, meine Knechte sind es, welche ich aus Aegypten geführt habe, (aber nicht Knechte der Knechte.) Der Tagelöhner ist gegen den Hausherrn immer im Vorrechte, jedoch kann er nicht wegen verlangten höhern Arbeitslohn zurücktreten; wird aber durch das Zurücktreten des Arbeiters der ganze Zweck der Arbeit vereitelt, und die Sache verdorben, z. B. Flachs aus der Weiche zu nehmen, oder Flöten, Pfeifen, weit her zur Musik bei einer Braut (Hochzeit), oder Beklagung eines Todten, zu holen, da muß die Arbeit erst fertig gemacht werden; auch kann eine im Hause dienende Person nicht vor der üblichen Zeit abgehen, denn der Hausherr oder die Hausfrau können die Hausarbeiten nicht selbst verrichten; sie oder einer der Ihrigen müßte denn krank geworden, oder ein Todesfall in ihrer Familie gekommen seyn, aber während dieser Zeit erhält sie keinen Lohn. Hat der Hausherr diese Person nach überstandener Krankheit wieder in Dienst genommen, ohne Bedingungen gemacht zu haben, so muß er den vollen Lohn zahlen. Eben so ist es bei einem Hauslehrer, oder einem Schreiber, der ein Manuscript abzuschreiben übernahm. — Hat Jemand bei einem Handwerker ein Gefäß bestellt, so kann er nicht zurücktreten, sobald solches fertig und gut ist. — Sind nun Arbeitsleute, ohne Ursache, von einer Arbeit, welche keinen Aufschub leidet, zurückgetreten, und er kann keine Andere anstatt ihrer erhalten, so ist ihm erlaubt, ihnen mehr Arbeitslohn zu versprechen, um sie zum Weiterarbeiten zu bewegen, und nach vollbrachter Arbeit erhalten sie doch nicht mehr, als er ihnen anfänglich versprach. — Wollen sie nicht weiter arbeiten, und der Hausherr kann andere Arbeitsleute erhalten, so kann er solche miethen, und wenn er ihnen mehr geben muß, als er den Ersten versprach, so wird ihnen dies von ihrem verdienten Lohn abgezogen, und wenn er den Andern doppelt so viel geben muß, als diese erhielten, so erhalten sie gar Nichts. — Noch mehr, wenn der Haus-

herr von den ersten Arbeitsleuten sonst noch, außer dem Arbeitslohn, Geld in Händen hat, so kann er auch davon so viel nehmen, und wenn es auch 40—50 Gulden wären, als zur Bezahlung der andern Arbeitsleute erforderlich ist, bis seine Arbeit, die keinen Aufschub leidet, fertig ist. — Kann der Hausherr aber für den nämlichen Preis andere Arbeitsleute erhalten, so muß er den ersten, wenn es Tagelöhner sind, für ihre geleistete Arbeit zahlen, sind es aber Uebernehmer einer gewissen Arbeit, so wird das, was sie gemacht haben, geschätzt, und sie erhalten nur die Hälfte des Arbeitslohns dafür, weil sie die Arbeit nicht fertig gemacht haben. — Hat Jemand ein Pferd (zur Reise) auf 8 Tage gemiethet, und er ist schon nach 2 Tagen zurückgekehrt, so kann der Miether die übrigen 6 Tage mit dem Pferde machen, was ihm beliebt, solches vermiethen u. s. w. Hat Jemand einen Boten gemiethet, nach einer andern Stadt zu gehen, um daselbst für ihn Etwas auszurichten, der Bote hat aber diejenige Person, der er Etwas bestellen sollte, daselbst nicht getroffen, so muß ihm der Miether doch den ganzen bedungenen Lohn zahlen; sollte aber der Bote von der andern Stadt etwas Schweres abholen, und er kam leer zurück, so wird ihm nach Verhältniß so viel weniger für seinen Weg bezahlt, oder der Bote müßte Einer von denen seyn, die an Arbeit gewöhnt sind, und gerne arbeitet. — Dies wäre das wesentliche von den sechs Abschnitten, 331—336. Der dreihundertsiebenunddreizigste Abschnitt, gründet sich auf 5. B. M. 23, 25, und besagt: daß ein Arbeiter bei eßbaren Sachen nach der Arbeit davon essen kann, so viel ihm beliebt, es müssen aber Naturerzeugnisse seyn, z. B. bei der Weinlese, Oliven, Feigen, Datteln pflücken, aber nicht bei Melken, Käsemachen u. s. w. Ein Arbeiter muß pflichtmäßig nach Kräften arbeiten, und nicht geflissentlich Pausen machen, um müßig zu seyn, sondern seine Zeit in Acht nehmen. Die Weisen haben sogar einen Arbeitsmann vom Sprechen des vierten Segensspruchs, der längste von den vieren im täglichen Tischgebet nach der Hauptmahlzeit, überhoben, um sich nicht zu lange von der Arbeit zu stören; in diesem Tischgebet wird auch zu Gott gefleht, er möge bald den Prophet Elias senden, um gute Nachrichten, das Erscheinen des Messias, zu verkünden; (dies noch für meinen ungenannten Recensenten in der Jenaer L. Z., siehe erste Hälfte S. 302, d. U.;) denn sogar der fromme Erzvater Jacob sprach: denn mit aller meiner Kraft habe ich eurem Vater gedient? — 1. B. M. 31, 6 — daher hat er aber auch schon seinen Lohn dafür auf dieser Welt erhalten, denn es heißt: der Mann (Jacob) ward über die Maaßen reich u. s. w. 1 B. M. 30 der letzte Vers. — Der dreihundertachtunddreizigste Abschnitt gründet sich auf 5. B. M. 25 4, und besagt: daß man einem dreschenden, oder sonst einem bei eßbaren Sachen arbeitenden Viehe jeder Art, das Maul nicht verschließen darf, um es am Fressen zu verhindern, und wenn Jemand dies Verbot übertritt, wird er wie gewöhnlich mit 39 Schlägen bestraft. Der dreihundertneununddreizigster Abschnitt besagt:

daß man das Tagelohn dem Arbeiter sowohl, als auch das Miethsgeld für ein gemiethetes Vieh oder Gefäß zu rechter Zeit geben müsse, und gründet sich auf 3. B. M. 19, 13 und auf 5. B. M. 24, 15. — Siehe auch erste Hälfte Absch. 89. —

Abhandlugen über Leihen eines Viehes und anderer beweglicher Sachen.

Diese Abhandlungen enthalten acht Abschnitte, 340—347. Wir werden das Wesentliche davon übersetzen. — Abschnitt dreihundertundvierzig. Der Leiher eines Viehes oder anderer beweglicher Sachen, muß, wenn das Vieh bei ihm gestorben oder gefangen oder die Sache zerbrochen, geschweige gar, wenn solches gestohlen oder verloren werden ist, dem Eigenthümer solches ersetzen, aber nicht, wenn der Schaden durch die Arbeit, um deren Willen er die Sache geliehen hat, geschehen ist, z. B. es lieh Jemand eine Katze, um Mäuse zu fangen, die Mäuse oder Ratten waren aber ihrer viele, und haben die Katze getödtet, so ist der Leiher frei von Bezahlung der Katze u. m. dgl. Der Leiher muß aber keine andere Arbeit mit der Sache vorgenommen haben, und nur die, um deren Willen er die Sache geliehen hat, sonst muß er solche wieder ersetzen. Der Leiher eines Viehes muß solches die ganze Zeit, daß er es gebraucht, ernähren; ist das Vieh bei ihm magerer geworden, und der Leiher kann beschwören, daß dies nicht durch seine Schuld, sondern durch die Arbeit geschehen sey, so ist er frei vom Ersatz des Schadens. — Der Leiher ist für den Schaden der geliehenen Sache nicht früher verpflichtet, bis solche in seiner Behausung ist, er müßte denn dem Verleiher gesagt haben, die Sache durch seinen, oder des Verleihers Boten zu überschicken, so muß er dafür haften, sobald sie der Bote, dieser muß aber ein freier Mann und kein Sklave seyn, in Händen hat. — Eben so ist es, hinsichtlich des Boten, bei der Zurückgabe der geliehenen Sache. Sobald die Zeit, für welche die Sache geliehen, verflossen ist, so ist der Leiher nur als ein belohnter Aufbewahrer zu betrachten. Der dreihunderteinundvierzigste Abschnit besagt, daß wenn Jemand auf ungewisse Zeit Etwas verleihet, so kann er es zu jeder Zeit zurückfordern, mit Ausnahme, wenn es zu einer bestimmten Arbeit geliehen ist, alsdann muß die Arbeit erst vollendet seyn, aber auf gewisse, benannte Zeit — muß er es dem Leiher bis nach Ablauf dieser Zeit lassen, und wenn sogar dieser gestorben, so muß er es dessen Erben so lange lassen; die Erben sind aber nur als belohnte Aufbewahrer zu betrachten, und sind also keinen Ersatz schuldig, wenn die Sache gewaltsamer Weise verloren ging,

der Verleiher kann aber seine Sache von den Erben wieder verlangen, wenn sie nicht die Pflichten eines Leihers auf sich nehmen wollen. Dreihundertzweiundvierzigster Abschnitt verbietet, jede geliehene Sache, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, weiter zu verleihen, sonst ist er Ersatz schuldig, wenn die Sache auch durch die Arbeit verloren ging, siehe Absch. 291 § 26 und Absch. 316. Der dreihundertdreiundvierzigste Abschnitt, 2 §§ enthaltend, ist der erste eine theilweise Wiederholung von Absch. 340; der zweite besagt: daß ein belohnter Aufbewahrer einer Sache auf gewisse Zeit, nach Ablauf derselben nur die Pflichten eines unbelohnten Aufbewahrers auf sich hat. Der dreihundertvierundvierzigste Abschnitt handelt von dem Fall, wenn der Leiher vorgiebt, das geliehene Vieh wäre durch das Arbeiten gestorben (ohne seine Schuld), und die Sache ist so, daß es ihm leicht ist, Zeugen für sein Vorgeben zu bringen, Absch. 294, so muß er deren bringen, sonst, wenn das Zeugenbringen nicht leicht ist, so kömmt er mit einem Schwure frei. — Will der Leiher den Schaden bezahlen, sagt aber zum Verleiher, er soll schwören, wie viel der Schaden betrifft, der Verleiher, welcher keine bestimmte Forderung hatte, (er giebt blos vor, die Sache wäre durch die Schuld des Leihers schlechter geworden,) sagt nun aber, der Leiher soll sich frei schwören, so wird der Verleiher abgewiesen. — Hat Jemand von seinem Nächsten eine Kuh geliehen auf einen Tag, und auf den folgenden Tag hat er solche gemiethet, oder er hatte 2 Kühe von seinem Nächsten, eine hatte er geliehen und die andere gemiethet, und eine davon ist gestorben, der Verleiher sagt nun in dem ersten Fall, die Kuh wäre gestorben während der Zeit, daß solche noch geliehen war, und will Ersatz haben, der Leiher sagt, er wisse es nicht, oder für den zweiten Fall sagt nun der Leiher, die gemiethete Kuh ist gestorben, und der Verleiher sagt, er wisse es nicht, oder sie wissen es Beide nicht, und der Verleiher kann nun für seine bestimmte Forderung keine Beweise bringen, so muß der Andere das Gegentheil beschwören, oder daß er es nicht wisse. — Sagt der Verleiher, er wisse es nicht, so muß der Andere schwören, entweder für seine Behauptung, oder daß er es auch nicht wisse. Der dreihundertfünfundvierzigste Abschnitt behandelt den Fall, wenn Jemand 2 Kühe von seinem Nächsten erhielt, Vormittag als geliehen, und Nachmittag als gemiethet, und sie sind beide gestorben, der Eigenthümer sagt nun, sie wären beide Vormittag gestorben, und müssen also bezahlt werden, der Andere gestehet ein, daß eine Vormittag starb, von der andern aber wisse er nicht, wann solche starb, so muß er beide zahlen, weil er nicht schwören kann. — Ebenso wenn es 3 Kühe waren, zwei geliehen, und eine vermiethet, und zwei sind gestorben, der Eigenthümer behauptet, die zwei Geliehenen wären gestorben, und jener sagt, eine von den Geliehenen wäre zwar gestorben, von der andern wie oben, so muß er zwei bezahlen. Der dreihundertsechsundvierzigste Abschnitt handelt: wenn der Verleiher eines Viehes oder

einer andern Sache gegenwärtig ist, als der Leiher solche gebraucht, so ist dieser in jedem Fall von Ersetzung der verlorenen Sache frei, denn es heißt 2. B. M. 22: Wenn der Herr dabei ist, braucht der Leiher nicht zu zahlen; sei es nun, daß der Verleiher sich mit verliehen oder vermiethet hätte, ihm bei dieser oder bei einer andern Sache zu helfen, wenn der Verleiher nur gegenwärtig war, als er ihm die Sache geliehen hat, so ist der Leiher frei, auch braucht beides nicht zugleich geschehen zu seyn, d. h. der Verleiher hat erst sich selbst geliehen oder vermiethet, und dann hat er ihm die Sache geliehen, und wenn er auch nicht gegenwärtig war, als die Sache verloren ging. Dies ist das wesentlichste dieses Abschnitts. — Der dreihundertsiebenundvierzigste Abschnitt behandelt den Fall, daß wenn Jemand eine Kuh geliehen hat, ohne Etwas dabei zu erwähnen, und diese ist von der Kuh des Leihers gebissen worden, so muß der Leiher den ganzen Schaden ersetzen, selbst wenn seine Kuh ein sonst frommes Thier ist, noch nicht gestoßen hat. — Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß die Kuh nicht Schaden zu fügen soll, aber nicht die Gefahr, daß ihr selbst keinen Schaden zugefügt werde, und sie ist von seiner Kuh gebissen worden, so braucht er nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn die Kuh sonst nicht stößig war; war sie aber stößig, und er (der Leiher) ist schon deßhalb gewarnt worden, so muß er den ganzen Schaden ersetzen. — Ist die Kuh des Leihers von der des Verleihers gebissen worden, und bei der Leihung ist über diesen Fall Nichts erwähnt worden, so ist der Verleiher jedenfalls frei, und hat seine Kuh einer fremden Kuh Schaden zugefügt, so muß der Leiher zahlen, d. h. den ganzen Schaden, wenn sie stößig, und den halben, wenn sie fromm war. Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß der Kuh kein Schaden zugefügt werde, aber nicht die Gefahr, daß sie selbst keinen Schaden verursache, und seine eigne Kuh ist nun von ihr beschädigt worden, so muß der Verleiher ihm entweder den ganzen oder den halben Schaden ersetzen, wie schon erwähnt worden.

Abhandlungen über Diebstahl.

Abschnitt dreihundertachtundvierzig. Man darf nicht stehlen, und wenn es auch noch so wenig wäre, auch nicht im Spaße, oder um das Gestohlene wieder zurückzugeben, oder es doppelt zu ersetzen, oder blos um den Eigenthümer zu ängstigen, Alles dergleichen ist verboten, damit man sich nicht zum Stehlen gewöhne. Sobald Jemand eine Sache, auch nur einen Pfennig werth, stiehlt, so hat er das Verbot: du sollst nicht stehlen, übertreten, und muß zahlen, gleichviel, ob er einem Juden oder einem Nichtjuden, einem

Mündigen oder Unmündigen Etwas stiehlt. (Einen Nichtjuden kann man mittelbar bestehlen, d. h. ihn betrügen im Rechnen u. s. w., er muß solches aber nicht wissen, damit der Name Gottes nicht entweiht, geschimpft wird. Einige Rabbinen erlauben nur, daß wenn er, der Nichtjude, zu seinem Nachtheile sich selbst geirrt hat, so kann man ihn in dem Irrthume lassen, aber ursprünglich darf man ihn nicht betrügen. — Ein Dieb ist, der heimlich, ein Räuber, der öffentlich Etwas nimmt. — (Die Gesetze über einen Räuber werden in der folgenden Abhandlung vorkommen, d. U.) — Hat Jemand Etwas gestohlen, und ein Anderer kömmt dazu und hilft ihm das Gestohlene fortbringen, so ist dieser frei von Bezahlung. — Wenn A sah, daß B in das Haus von C ging, und eine Sache gestohlen hat, diese Sache kömmt nun in der Folge in A's Händen, und dieser gab solche dem B zurück, so kann C den A nicht zu Gericht fordern, d. h. wenn B, der Dieb, eine Forderung an C hat. Hat der Dieb das Gestohlene versteckt, und mußte, um nicht ergriffen zu werden, aus der Stadt entfliehen, und schickte Jemand ab, um das Gestohlene zu holen, so muß der Bote, wenn er die Botschaft ausrichtete, den Diebstahl ersetzen. — Zeigt Jemand seinem Nächsten Etwas, daß er solches stehlen solle, oder er schickte ihn eigentlich ab zum Stehlen, so ist der Absender frei, denn etwas Verbotenes zu thun, dabei gilt keine Botschaft, der Absender kann sich entschuldigen, daß er nicht geglaubt habe, der Bote würde eine solche Botschaft ausrichten, wenn der Bote aber noch unmündig, oder sonst nicht das Gesetz auszuüben verpflichtet ist, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Absender straffällig ist oder nicht. Die Abschnitte dreihundertneunundvierzig bis dreihundertdreiundfunfzig, deren jeder nur einen oder ein Paar §§ enthalten, besagen: daß wenn eine verheirathete Frau Etwas gestohlen hat, die gestohlene Sache ist aber nicht mehr bei ihr, und sie kann nicht zahlen, so muß der Bestohlene warten, bis sie Wittwe oder geschieden wird. — Eben so ist es, wenn ein Unmündiger oder ein Sklave Etwas stahl, der Eigenthümer muß nämlich warten, wenn das Gestohlene nicht mehr da ist, bis zur Mündigkeit oder bis zur Freilassung des Sklaven. — (Dem Gerichte liegt es ob, die Unmündigen oder Sklaven, wenn sie gestohlen haben, zu züchtigen.) Hat Jemand Talg gestohlen, und hat es gegessen, im vierten Buche wird näher bestimmt werden, welches Fett eines reinen Thieres den Israeliten zu essen verboten ist, d. U., so muß er den Werth zahlen, obschon er für das Essen des Talgs noch besonders strafbar ist, denn den Ersatz des Talgs ist er schuldig, sobald er solches zu sich genommen hat, die andere Strafe aber erst, wenn er das Talg aß. — Dieser Fall hat also keine Aehnlichkeit mit dem gleich darauf folgenden, nämlich: wenn der Dieb mit der Pflicht, das Gestohlene zu ersetzen, zugleich auch der Todesstrafe schuldig wird; z. B. er hat einen Beutel mit Geld an einem Sonnabend gestohlen, hat solchen aber nicht zu sich genommen, sondern hat ihn heraus geschleppt aus dem Hause des Eigenthümers nach

einem öffentlichen Platze, jetzt erst ist er ein Dieb, aber auch zugleich wegen Entweihung des Schabbas, (wird im vierten Buche umständlicher vorkommen,) des Todes schuldig! und er ist daselbst verloren gegangen, so ist er vom Ersatz des Gestohlenen frei. Hat er aber den Beutel schon im Hause des Eigenthümers zu sich gezogen, und dann solchen nach einem öffentlichen Platze mitgenommen, an einem Sonnabend nämlich, und er ist verloren gegangen, so muß er zahlen. — Ist die gestohlene Sache bei dem Diebe verändert worden, z. B. aus einem Lamme ist ein Widder, aus einem Kalbe ein Ochse geworden, so hat der Dieb die Sache durch diese Veränderung erworben, und braucht nur den Werth der Sache zu zahlen, den solcher im Augenblick des Stehlens betragen hat; denn es heißt 3. B. M. 5, 23: Und er soll den Raub, welchen er geraubt hat, zurückgeben, weil die letzten Worte (nach dem Begriff der buchstabknechtischen Talmudisten zu viel stehen, so ist obiges Gesetz herausgedrehet worden); ist die Veränderung aber nur augenblicklich, und die Sache erhält ihre erste Gestalt wieder, siehe Absch. 360, so hat der Dieb solche nicht erworben. — Die Abschnitte dreihundertvierundfunfzig und dreihundertfünfundfunfzig sagen uns: daß wenn das gestohlene Vieh trächtig war und hat geboren, oder wenn es ein Lamm war, und war im Augenblick des Stehlens zur Schur bereit, und der Dieb hat es geschoren, so muß er das Junge oder die Wolle auch ersetzen. — Hat der Dieb das Gestohlene zurückgegeben, der Eigenthümer wußte aber die Zurückgabe nicht, er wußte aber, daß ihm die Sache gestohlen ward, so ist der Dieb noch nicht frei. — Die Abschnitte dreihundertsechsundfunfzig bis dreihundertachtundfunfzig lehren uns, daß man von einem Diebe Nichts kaufen darf, und daß dies eine große Sünde sei, indem hierdurch die Sünder in der Sünde bestärkt werden; denn wenn der Dieb keine Abnehmer fände, so würde er nicht mehr stehlen. — Stiehlt Jemand Etwas, und der Eigenthümer hat solches noch nicht als verloren betrachtet, er hofft es noch wieder zu erhalten (siehe Absch. 368), und der Dieb hat es verkauft, und ist entdeckt worden, es sind Zeugen dafür, daß er diese verkaufte Sache gestohlen hat, so muß der Käufer solche dem Eigenthümer zurückgeben, gegen Erlegung der Kaufsumme, wenn es kein bekannter Dieb ist. (Einige wollen auch diesen Fall gelten lassen, mit Ausnahme wenn der Käufer gewiß wußte, daß die Sache gestohlen ist, und in diesem Falle braucht sogar der Dieb dem Käufer das Geld nicht wieder zu geben.) Die Weisen haben dies verordnet, damit der Handel ungestört bleibe, denn sonst würde Niemand wagen, irgend Etwas zu kaufen. Der Eigenthümer muß sich an dem Diebe halten; sagt der Käufer aber zum Eigenthümer: ich habe es zu deinem Besten gekauft, damit du wieder, wenigstens wohlfeilen Kaufs, zu deiner Sache kommst, so ist er beglaubt, und er muß den Kaufpreis wieder haben. — Hat der Eigenthümer schon Verzicht auf der Sache geleistet, sei es vor oder nach dem Verkauf, (einige Rabbinen wol-

len, die Verzichtleistung muß schon vor dem Verkauf geschehen seyn, und so bleibt es auch,) so hat der Käufer dadurch die Sache erworben, und erhält den Kaufpreis, wenn es sogar ein bekannter Dieb war, zurück; sonst aber, wenn es nämlich kein bekannter Dieb war, braucht er die Sache gar nicht zurückzugeben. Der Käufer (wenn er den Kaufpreis zurück erhält) ist sowohl gegen den Eigenthümer, als auch gegen den Dieb, mit einem Nebeneid beglaubt, wieviel er für die Sache gab. — Hat der Dieb mit der gestohlenen Sache eine Schuld bezahlt, sey es baares Geld, welches er geliehen hatte, oder Waaren, die er auf Credit kaufte, er hat also die gestohlene Sache nicht verkauft, so ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar, und der Eigenthümer erhält solche ohne weiteres zurück, und die Gläubiger des Diebs müssen warten. — Hat der Dieb die gestohlene Sache verpfändet, gleichviel, unter oder über dem Werth derselben, so muß der jetzige Inhaber erst sein Geld vom Eigenthümer zurück erhalten, oder es müßte denn ein bekannter Dieb seyn, wie schon erwähnt ist, (nämlich nach der Meinung einiger Rabbinen.) Eben so, wenn ein Handwerker die ihm zum Ausbessern gegebenene Sache verpfändet hat, so müssen dem jetzigen Inhaber erst sein Geld, aber nicht die Zinsen zurückgegeben werden. — Hat ein Jude von einem bekannten Diebe Etwas gekauft, und hat solches einem andern Juden verkauft, ein Nichtjude kömmt aber und sagt, die Sache wäre ihm gestohlen, so muß der erste Jude dem zweiten sein Geld wieder geben, siehe auch erste Hälfte, Absch. 90 und 133. — Alles, was man gewöhnlich als gestohlen betrachtet, darf man nicht kaufen, deßhalb darf man von einem Hirten keine Wolle, Milch u. s. w. kaufen; das Resultat ist, man darf vom Hirten Nichts kaufen, was der Eigenthümer nicht vermißt; ist die Sache aber so bedeutend, daß der Eigenthümer den Abgang merkt, so kann man solche kaufen, denn gewiß hat der Hirte sie auf dessen Anordnung verkauft. Sobald der Verkäufer sagt, man soll die Sache verstecken, darf man nicht von ihm kaufen. Auch von Weibern, Unmündigen oder Sklaven darf man Nichts kaufen, außer wenn man weiß, daß die Sache ihnen gehört, z. B. in Galil גלילי, (Distrikt im nördlichen Palästina,) wo viel Flachs wächst, und wo es den Männern nicht darauf ankömmt, wenn ihre Weiber Flachs kaufen, und das daraus verfertigte Leinen zu ihrem (den Weibern) eignen Vortheil verkaufen, oder Kälber in שרון (Scharon, Saron, ein ebener Landstrich in Palästina von Joppe bei Cäsarea, reich an fruchtbaren Gefilden und fetten Viehweiden,) wo das Vieh wohlfeil war, und von den Weibern, mit Bewilligung der Männer, gekauft und mit Vortheil für ihre eigene (der Weiber) Rechnung verkauft wurde, siehe erste Hälfte Absch. 15, § 18 v. o. Wolle darf man von Tuchwäschern, weil diese ihnen gehört, aber nicht von Tuchscherern kaufen, bei diesen ist der Abfall von Wolle bedeutender, und gehört dem Eigenthümer; aber man darf ein Kissen mit Wolle ausgestopft, kaufen, weil durch die Veränderung, welche die Sache erhalten, der Dieb solche erwarb, und es überhaupt hier

noch ungewiß, ob die Wolle gestohlen ist. — Wenn ein Schneider von Fäden die man ihm zum Nähen gegeben hat, so viel übrig behält, was man durch die Nadel ziehen kann, oder vom Tuche so viel, das zusammen 3 Finger breit in Quadrat beträgt, so gehört dieses dem Eigenthümer.

Abhandlungen über Rauben.

Abschnitt dreihundertneunundfunfzig. Man darf Nichts rauben oder erpressen, wenn es auch noch so wenig wäre, weder von einem Juden, noch von einem Nichtjuden, selbst nicht, um etwas Besseres dafür zu geben, selbst nicht, um es nur zu leihen, ohne Mitwissen des Eigenthümers, auch von seinem Schuldner ohne Erlaubniß des Gerichts Nichts pfänden. Ein Erpresser ist der, der mit Gewalt Etwas zurückhält, welches seinem Nächsten gehört, oder ihn zwingt, das Seinige zu verkaufen. Dies Letztere ist aber nur vom Talmud verboten. Jemandens Sache begehren, heißt: den Eigenthümer mit Gewalt zwingen, solche zu verkaufen. Jemandes Sache, welche nicht verkauft werden kann, z. B. seine Frau, im Herzen begehren, heißt gelüsten. — Gelüsten führt zum Begehren, Begehren führt zum Rauben und zum Morde. — Lerne solches aus der Geschichte Ahabs gegen Naboth! 1. B. d. K. 21, das ganze Capitel. — Wen Etwas gelüstet, was ihm nicht gehört, übertritt 1 Verbot, 5. B. M. 5, 21. Wer Etwas mit Gewalt (durch Pressen) an sich bringt, übertritt 2 Verbote, das neunte der 10 Verbote, und raubt er solches, so hat er 3 Verbote übertreten, 3. B. M. 19, 13. — Abschnitt dreihundertsechszig. Der Räuber muß das Geraubte in Natura zurückgeben; ist solches verloren oder verändert worden, so muß er den Werth ersetzen; hat er einen Balken geraubt, und solchen zu einem Gebäude benutzt, so sagt das Gesetz, daß er das ganze Gebäude umreißen, und den Balken, welcher noch unverändert sich befindet, zurückgeben müsse. Die Weisen haben aber verordnet, daß er nur nöthig haben soll, den Werth zu ersetzen, wegen der Einwohner, welche in dem Gebäude wohnen. (Hat er aber ein Feld geraubt und Häuser darauf gebauet, so muß er Alles einreißen, und das Feld, wie es war, zurückgeben; denn bei einem Felde ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar u. s. w.) Die Abschnitte dreihundertein-undsechszig und dreihundertzweiundsechszig handeln von dem Fall, wenn der Eigenthümer das ihm Geraubte schon als verloren hielt, und wenn sich die Sache schon verändert hat, oder in die Gewalt eines Andern (nicht die des Räubers) gekommen ist, und wenn die Sache sich bei dem Räuber verbessert hat, so finden die nämlichen Gesetze bei dem Räuber, wie bei dem Diebstahl

ſtatt, die ſchon erwähnt ſind. — Abſchnitt dreihundertdreiundſechszig. Hat Jemand ein Vieh oder einen Sklaven geraubt, und das Vieh oder der Sklave iſt alt, oder iſt mager, abgefallen, bei ihm geworden, ſo muß er den Werth erſetzen, den die Sache zur Zeit des Raubens hatte; hat er ſich des Knechtes ſeines Nächſten zu einer Arbeit bedient, und der Knecht iſt dadurch von keiner andern Arbeit ſeines Herrn geſtört worden, dieſer hatte ihn gerade zu dieſer Zeit nicht nöthig, ſo iſt er frei von Strafe, denn dem Herrn muß es lieb ſeyn, daß ſein Knecht nicht müßig gehet! — Wohnt Jemand in dem Hofe ſeines Nächſten ohne deſſen Einwilligung, und der Eigenthümer ſagte ihm, daß er die Wohnung räumen ſoll, und er that es nicht, ſo muß er Miethe zahlen; hat ihn der Eigenthümer aber nicht zum Räumen des Hofes (welcher nicht zum Vermiethen gemacht iſt) anfgefordert, ſo hat er nicht nöthig, Miethe zu zahlen, weil der Eigenthümer keinen Schaden dadurch hatte u. ſ. w. — Abſchnitt dreihundertvierundſechszig. Sind Zeugen da, daß Jemand in ſeines Nächſten Haus gegangen iſt, und in deſſen Gegenwart Etwas genommen hat, und man weiß nicht wie viel, (dieſer Fall iſt ſchon abgehandelt worden Abſch. 90 erſte Hälfte.) War der Hausherr nicht gegenwärtig, die Zeugen wiſſen aber, was er genommen hat, und der Räuber ſagt, er iſt mit Erlaubniß des Hausherrn gekommen, und die Sachen, die er genommen, wären ihm verkauft oder geſchenkt, oder für Bezahlung einer Schuld hätte er ſich deren bemächtiget, ſo bleibt er immer ein Räuber und muß die Sache herausgeben und ſeine Forderung an den Hausherrn beweiſen. — Eben ſo, wenn nur ein Zeuge da iſt, iſt der Beklagte mit ſeinem Vorgeben nicht beglaubt, weil er die Hauptſache, daß er die Sache in Abweſenheit des Hausherrn nahm, nicht leugnet; wäre dies aber der Fall, er leugnet die ganze Sache, ſo kann er gegen den einen Zeugen mit einem ſchweren Eid frei kommen. Hat Ein Zeuge geſehen, daß er Gulden genommen hat, er weiß aber nicht, wie viel, der Beklagte ſagt, es wären zwanzig geweſen, es wären aber die Seinigen, die er genommen hat, ſo muß er die 20 Gulden zahlen. Sagt der Beraubte, es waren 100 Gulden, ſo muß der Beklagte auf die übigen 80 einen Nebeneid ſchwören. Weiß der eine Zeuge nicht, wie viel Gulden er genommen hat, der Hausherr ſagt, ich hatte 20 im Hauſe, der Beklagte ſagt, es waren 10, die ich genommen, und ſie waren die meinigen, ſo muß er die 10 zurückgeben, auf die übrigen 10 braucht er nicht einmal einen Nebeneid zu ſchwören, weil der Hausherr mit keiner beſtimmten Klage auftritt. — Sagt Jemand zu ſeinem Nächſten, du haſt mich beraubt um 100 Gulden, und er leugnet, ſo iſt er mit einem Nebeneid beglaubt; bekennt er 50, ſo bezahlt ee dieſe und ſchwört auf die andern 50 einen ſchweren Eid, weil keine Zeugen gegen ihn ſind, und Niemand ſich ſelbſt zu einem Sünder machen kann, ſiehe erſte Hälfte Abſch. 75 § 8. Eben ſo wenn Jemand verklagt wird, er hätte aus einem Hauſe Sachen geraubt und er ſagt, er habe ſich gepfändet für eine Schuld, der Beraubte ſagt

aber, er wäre ihm Nichts schuldig, so behält er gegen einen Schwur das Pfand, so viel nämlich die Schuld beträgt. Abschnitt dreihundertfünfundsechszig. Wenn Jemand geraubt hat, und weiß nicht mehr, von wem, und will das Geraubte bezahlen, da sind die Gesetze eben so wie beim Leihen ähnlichen Falls, siehe Absch. 76 erste Hälfte. — Abschnitt dreihundertsechsundsechszig. Wenn ein Räuber (ein öffentlicher, bekannter Räuber, dessen Geschäft nichts anderes ist, als zu rauben, מפורסם Mephursum) von selbst Buße thun will, und dem es sehr schwer wird, Buße zu thun, theils weil er nicht mehr weiß, von wem er geraubt hat, theils weil er nicht so viel hat, um Alles ersetzen zu können, den läßt man, wenn die geraubten Sachen nicht mehr da sind, zur Buße zu, um ihm solche nicht zu erschweren, und man nimmt keinen Ersatz von ihm an; will er aber, um vor Gott ganz gerecht zu seyn, Ersatz geben, so kann man solchen von ihm annehmen. Muß der Beraubte ihn aber erst verklagen, er thut also nicht von selbst Buße, alsdann muß er das Geraubte ersetzen. — Hirten, Gemeindevorsteher oder Zöllner, deren Buße ist sehr schwierig, und sie müssen öffentliche gemeinnützige Anstalten für das geraubte Geld unternehmen. Abschnitt dreihundertsiebenundsechszig. Will ein Räuber Buße thun, und der Beraubte ist gestorben, so muß er das Geraubte oder dessen Werth, wenn die Sache nicht mehr da ist, den Erben geben. — Abschnitt dreihnndertachtundsechszig. Rettet Jemand Etwas von einem jüdischen Räuber, so behält es der Retter, denn gewöhnlich giebt es der Eigenthümer in diesem Falle verloren; ist es aber ungewiß, ob der Eigenthümer es schon als verloren gab, so muß der Retter es zurückgeben. Rettet aber Jemand Etwas von einem nichtjüdischen Räuber oder Zöllner, so muß er solches zurückgeben, denn alsdann giebt es der Eigenthümer gewöhnlich nicht verloren. Die Ursache ist, daß bei den nichtjüdischen Gerichten keine Zeugen erforderlich sind, um eine geraubte Sache herauszugeben, sondern es genügt schon, wenn nur schwache Beweise oder Wahrscheinlichkeiten da sind, daß die Sache geraubt ist; (ein Diebstahl aber wird gewöhnlich als verloren gegeben, wenn der Dieb auch ein Nichtjude ist, daher könnte man eigentlich gestohlene Sachen kaufen, und hat solche nicht nöthig zurückzugeben, denn der Käufer hat solche erworben, erstens, weil der Eigenthümer sie als verloren giebt, und zweitens, weil die Sache nicht mehr in den Händen des Diebes ist, [siehe die Abschnitte 356—358;] aber der Gebrauch ist jetzt, daß man gestohlene Sachen zurückgiebt, und man muß von diesem Gebrauch nicht abweichen!) — Abschnitt dreihundertneunundsechszig. Man darf weder von einem bewaffneten noch von einem unbewaffneten jüdischen Räuber Etwas kaufen, um ihn nicht in der Sünde zu bestärken, auch keinen Genuß von einer geraubten Sache haben. — Auch von einem Zöllner darf man Nichts kaufen, denn solcher wird angesehen, als ein bewaffneter Räuber, d. h. wenn der Zöllner ein Nichtjude ist, und der Zoll ist willkührlich, es ist keine gewisse Taxe, sonst aber, wenn eine Taxe

ist, selbst wenn die Juden mehr als die Nichtjuden geben müssen, und der König hat einen Juden als Zöllner eingesetzt, von dem es bekannt ist, daß es ein rechtlicher Mann ist, und nimmt nicht mehr Zoll, als der König verordnet hat, von einem solchen kann man kaufen, man darf sogar den Zoll nicht betrügen, sey der König Jude oder Nichtjude. Eben so wenn der Zöllner ein Jude ist, er hat den Zoll von dem König gepachtet. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Jude den Zoll nicht gepachtet hat, er ist nur Zolleinnehmer, so sollte er einen Juden, der den Zoll umgehen will, nicht zwingen, solchen zu entrichten, oder er müßte es denn aus Furcht vor dem Könige thun müssen.) Hat der König ungerechter Weise von einem seiner jüdischen Unterthanen ein Feld oder einen Hof genommen, so ist er ein Räuber, und kein Jude darf solches Grundstück vom Könige kaufen. — Das Resultat ist, daß nur dann das Gesetz eines nichjüdischen Königs für einen Juden bindende Kraft hat, wenn ein allgemeines Gesetz für Alle geltend ist. — Hat der König nur für eine Klasse seiner Unterthanen ein Gesetz erlassen, z. B. für die, welche gegen Zinsen Gelder auf Pfänder verleihen, da sagt man nicht, das Gesetz des Königs ist ein gültiges Gesetz für Juden, sondern nur bei Abgaben von Steuer und Zoll, weil der König Grundeigenthümer seines Landes ist, und er kann wollen, daß man nur unter gewissen Bedingungen in seinem Lande wohnen soll; Einige sind aber dagegen, und behaupten, Alles, was der König befiehlt, hat bindende Kraft für Juden, daher können Geldverleiher auf Pfänder, die Pfänder nach Verlauf eines Jahrs verkaufen, weil dies ein Gesetz vom König ist, siehe erste Hälfte Absch. 73 § 14; siehe auch erste Hälfte Absch. 68 und Absch. 104 § 2. (Ein Jude, der einem Nichtjuden Geld schuldig war, und dieser hat den Wechsel einem andern Juden verkauft, und es kömmt wegen irgend einer Ursache zwischen beiden Juden zur Klage beim jüdischen Gerichte, so muß dieses in diesem Fall nach den nichtjüdischen Gesetzen urtheilen, und zwar weil der jetzige Gläubiger, der Jude, eben so gut hierin als ein Nichtjude zu betrachten ist, und also die Gesetze der nichtjüdischen Regierung wieder gelten. — Hat Jemand aber eine Frau geheirathet in einer Stadt, wo man sich in Geldsachen nach den nichtjüdischen Gesetzen richtet, und die Frau ist gestorben, so können ihre Erben nicht verlangen, daß man sich auch hierin nach den nichtjüdischen Gesetzen richte, und der Mann also die Frau nicht beerbe u. m. dgl., denn der Satz: das Gesetz des nichtjüdischen Königs hat bindende Kraft für Juden, gilt nur in Fällen, wo dem Könige ein Genuß, ein Vortheil dadurch entstehet! oder es ist solches Gesetz zum allgemeinen Vortheil der Einwohner, aber damit ist nicht gesagt, daß man sich in Allem nach den nichtjüdischen Gesetzbüchern richte, denn sonst würde ja das ganze jüdische Gesetz umgeworfen werden. —

Abſchnitt dreihundertſiebenzig. Ueber Sachen, die von Talmuds wegen als ein Raub gelten, z. B. wenn Jemand Tauben fliegen läßt, oder in Würfeln ſpielt.

§ 1) In einer Stadt darf man keine Tauben ausfliegen laſſen, denn es könnte ſeyn, daß man ein Männchen ausfliegen läßt, und ein Weibchen von einem andern Taubenſchlage kömmt ſtatt deſſen zurück, oder umgekehrt. — § 2) Auch Würfelſpiele, auch Pferde- oder anderes Thierrennen, wo der Beſitzer des ſiegenden Thieres den angeſetzten Preis erhält, ſind verboten. § 3) Einige wollen jedoch, daß man mit einem Nichtjuden in Würfeln ſpielen könne, dies wäre kein Raub, aber es iſt doch unrecht, und zwar deßhalb, weil ſich ein Jude nur mit dem ſtudiren im Geſetz beſchäftigen ſollte, beſonders wenn ein ſolcher Spieler kein anderes Handwerk treibt, und weiß alſo nicht, wie ſchwer es würde, ſich durch ein Handwerk auf eine ehrliche Art zu ernähren, einem Solchen kömmt es nicht ſchwer an, falſch zu zeugen, oder ſonſt ſeinem Nächſten an ſeinem Vermögen zu ſchaden, ſiehe übrigens Abſch. 207 beſonders § 13. § 4 und 5) Sind ſchon in Abſch. 273 § 13 und 16 abgehandelt worden. — Abſchnitt dreihunderteinundſiebenzig ſagt uns, daß bei einem Grundſtücke kein Raub ſtatt finden kann, und wenn auch der Eigenthümer ſolches ſchon verloren gab, und wenn es auch an 1000 Perſonen, immer von Einem an den Andern verkauft iſt, ſo bleibt es immer das Eigenthum des Beraubten und muß ihm am Ende unentgeldlich zurückgegeben werden, ſiehe Abſch. 236. Daher (ſagt der zweite § dieſes Abſchnitts aus) braucht der Räuber, wenn das Feld überſchwemmt wurde, dem Beraubten Nichts zu erſetzen, indem ein Feld immer das Eigenthum des Beraubten bleibt, und der Räuber kann ſagen, da haſt du dein Feld. — Hat der Räuber aber Etwas an dem Felde verdorben, ſo muß er den Schaden erſetzen, oder ihm ein anderes Feld oder Haus geben, hingegen aber — ſagt der Hagah — ſind aus eben dieſer Urſache die Früchte, die der Räuber genießt, bei der Zurückgabe des Grundſtücks von demſelben zu erſetzen. — Der dreihundertzweiundſiebenzigſte Abſchnitt ſagt uns, daß wenn Jemand ein Feld geraubt und ſolches beſchädigt oder die Früchte davon genoſſen hat, ſo geſchiehet die Bezahlung von unbeſchwerten Gütern des Räubers; iſt dieſer aber ſchon vom Gerichte zu zahlen verurtheilt, die Sache war alſo ſchon bekannt, und hat dann Grundſtücke verkauft, ſo muß ſie der Käufer wieder herausgeben (dem Beraubten); eben ſo (wird von verkauften Gütern des Räubers bezahlt) wenn das Feld dem Räuber wieder geraubt wurde. — Hat der Räuber das Feld verbeſſert, ſo wird die Verbeſſerung geſchätzt, beträgt ſolche mehr als die darauf verwendeten Unkoſten, ſo erhält der Räuber nur dieſe erſetzt, ſind die Unkoſten aber mehr, ſo erhält er nur den Werth der Verbeſſerung. — Der dreihundertdreiundſiebenzigſte Abſchnitt ſagt uns, daß wenn der Räuber das Feld verkauft hat, und der Käufer hat es verbeſſert, und die Verbeſſerung beträgt mehr

als die Unkoſten, ſo erhält er dieſe vom Eigenthümer; (wenn das Feld beim Räuber ſchlechter geworden iſt, es iſt aber durch Unkoſten des Käufers wieder in den vorigen Stand geſetzt worden, da ſind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Käufer die Koſten wieder erhält.) Das Feld ſelbſt, und den Ueberſchuß der Verbeſſerung erhält der Käufer vom Räuber, nämlich das Feld auch von verkauften Gütern, den Ueberſchuß der Verbeſſerungen aber von freien Gütern des Räubers. Wußte der Käufer, daß das Feld geraubt iſt, ſo braucht der Räuber ihm nur das Feld zu erſetzen, und nicht den Ueberſchuß der Verbeſſerung; iſt aber die Ausgabe mehr als die Verbeſſerung, ſo erhält der Käufer nur dieſe vom Eigenthümer. (Einige wollen, daß er gar Nichts erhält, weil er von dem Raube wußte; einige Rabbinen wollen wieder, daß wenn Uebernahme der Gefahr von Seiten des Räubers war, er die Unkoſten erhalte; Einige ſtreiten aber wieder dagegen.) Das Feld ſelbſt muß ihm aber jedenfalls vom Räuber erſetzt werden, und zwar auch von deſſen verkauften Gütern. — Wegen der Früchte, welche der Käufer genoſſen hat, und die er dem Eigenthümer erſetzen muß, hat dies die nämliche Bewandniß, wie mit einer Verbeſſerung, nämlich ob der Käufer den Raub wußte oder nicht, im erſten Falle erhält er den Erſatz vom Räuber nicht, im zweiten erhält er ihn aber nur von unverkauften Gütern. — Iſt zwiſchen dem Räuber und dem Käufer ein Streit, hinſichtlich des Wiſſens, ob das Feld geraubt war, ſo muß der Räuber die Beweiſe bringen. — Der dreihundertvierundſiebenzigſte Abſchnitt ſagt uns, daß wenn der Räuber das Feld verkauft oder verſchenkt hat, er fand ſich aber vorher mit dem Beraubten ab, (er kaufte es von ihm,) ſo bleibt der Verkauf oder die Schenkung der Räubers in Kraft; fand er ſich aber erſt nachher mit dem Beraubten ab, nämlich nachdem der Käufer ihn zuerſt verklagen mußte, weil er ihm ein geraubtes Feld verkaufte, ſo gilt der Kauf nicht, und der Räuber oder deſſen Erben können das Feld wieder verlangen, gegen Rückgabe des Kaufpreiſes. Hat der Räuber das Feld in der Folge dem Beraubten abgekauft, hat es aber vorher ſchon Einem verkauft, und hat es dann wieder einem Andern verkauft oder verſchenkt oder als Erbſchaft vermacht, ſo gilt der erſte Verkauf des Räubers nicht; eben ſo wenn das Feld dem Räuber als Erbſchaft zugefallen iſt. (Einige Rabbinen ſind aber dagegen, und wollen, daß wenn der zweite Verkauf geſchah, nachdem er ſolches vom Beraubten kaufte, ſe hat es der erſte Käufer erworben, ſonſt aber nicht, und dies Alles in dem Fall, wenn der erſte Käufer vom Rauben nichts wußte, ſonſt aber gilt der erſte Kauf nicht.) Wenn der Räuber Zeugen bringt, daß er das Feld vom Beraubten gekauft habe, dieſer Fall iſt in Abſch. 151 erſte Hälfte erklärt worden. Wenn ein Nichtjude ein Feld von einem Juden mit Gewalt nahm, und verkaufte ſolches einem andern Juden, dieſer Fall iſt ſchon abgehandelt worden Abſch. 236. — Der dreihundertfünfundſiebenzigſte Abſchnitt handelt darüber, wenn Jemand ohne Erlaubniß in das Feld ſeines Nächſten

ging und bepflanzte solches mit Bäumen, und dieses Feld ist ein solches, welches bepflanzt wird, so schätzt man den Lohn für solche Arbeit und diesen muß ihm der Eigenthümer geben, d. h. wenn dieser die Bäume behalten will, sonst muß der Pflanzer sie ausreißen, der Pflanzer kann die Bäume aber nicht ausreißen, wenn sie der Eigenthümer behalten will, indem der Grund durch das Einsaugen der Bäume schon schlecht geworden ist. — Ist das Feld aber nicht zur Pflanzung von Bäumen geeignet, so erhält der Pflanzer nur seine Unkosten, und wenn diese mehr betragen, als die Verbesserung, welche das Feld durch die Pflanzung erhielt, so erhält er nur den Werth der Verbesserung. — Kann man aber in der Folge merken, daß dem Eigenthümer die Bepflanzung des Feldes doch lieb ist, so wird Alles zum Vortheil des Pflanzers geschätzt. Hat er aber die Bepflanzung des Feldes mit Erlaubniß des Eigenthümers vorgenommen, alsdann wird es wieder zum Vortheil des Pflanzers geschätzt, und wenn die Unkosten auch mehr als die Verbesserung betragen. Ist der Pflanzer zugleich Compagnon an diesem Felde, so ist es so gut, als wenn er Erlaubniß dazu erhalten hätte, siehe Absch. 178. Sobald die Arbeit geschätzt wird, so muß der Pflanzer in jedem Falle seine Ausgaben beschwören, er kann aber auch sagen, wenn er nicht schwören will, daß das Gericht seine Ausgaben auf das Wenigste schätzen soll; sobald die Arbeit geschätzt werden muß, und der Eigenthümer behauptet nun, er hätte sich mit dem Pflanzer schon vor der Schätzung abgefunden, so ist er nicht beglaubt, wenn dieser das Gegentheil beschwören will, aber nach der Schätzung ist er mit einem Nebeneid beglaubt, weil er im Besitz ist. — Die Abschnitte dreihundertsechsundsiebenzig und dreihundertsiebenundsiebenzig sagen uns, daß man die Grenze seines Gebiets nicht in dasjenige seines Nächsten, auch nicht einen Finger breit, hinausrücken darf; wer es mit Gewalt thut, ist ein Räuber, ins Geheim, ist er ein Dieb; ist es im gelobten Lande, so sind zwei Verbote dadurch übertreten, entweder das Verbot, du sollst nicht stehlen, oder du sollst nicht rauben, und das Verbot nach 5. B. M. 19, 14. — Wenn ein öffentlicher Weg durch Jemandes Feld gehet (wahrscheinlich schon seit langen Jahren, A. d. U.) und der Eigenthümer bepflanzte diesen Weg und versperrte ihn, verlegte aber diesen Weg an die Seite des Feldes, so sind dieser und auch jener, also beide Wege, öffentliches Eigenthum, und der Besitzer des Feldes hat also dadurch verloren, indem er den alten Weg auch wieder eröffnen muß. —

Abhandlungen, über wenn Jemand seinem Nächsten an seinem Vermögen irgend einen Schaden zufügte, mittel- oder unmittelbar.

Abschnitt dreihundertachtundsiebenzig. Man darf dem Vermögen seines Nächsten keinen Schaden zufügen, sey es unschuldiger oder zwangs Weise, in beiden Fällen muß der Schaden ersetzt werden; z. B. es fiel Jemand vom Dache, es mag nun ein gewöhnlicher oder ein starker Wind gewehet haben, und er fiel auf Gefäße und zerbrach sie, oder er strauchelte im Gehen, so muß er zahlen, (denn der vernünftige Mensch ist immer gewarnt, d. h. er muß vorsichtig seyn.) Stieg er auf eine Leiter, und eine Sprosse rückte aus, sie war nicht recht befestiget, und er fiel und beschädigte Etwas, so muß er zahlen. War die Sprosse aber fest, und ist dennoch ausgerückt, oder es fand sich, daß solche wurmstichig war, so ist er unschuldig, denn dies ist (wie es im Original heißt) eine Schickung vom Himmel u. m. dgl. Ist der Schaden aber im Hause des Thäters geschehen, so ist er nur schuldig, wenn er absichtlich beschädigen wollte, (denn er kann sagen, er wußte gar nicht, daß fremde Sachen in seinem Hause waren.) Auch durch bloßes Hinsehen kann man Jemanden Schaden zufügen, und es ist also verboten, siehe Absch. 151 erste Hälfte. Auch darf man nicht in dem Felde seines Nächsten stehen, wenn das Getraide in der vollen Reife stehet, aus Furcht (des Eigenthümers), der Neid, böses Auge, im gemeinen Leben, der Aberglaube, von Antheu, berufen, עין הרע Eijin Ra; die Talmudisten halten dies sehr wichtig! könnte dem Felde Schaden zufügen. — Sobald dem Nächsten ein Schaden zugefügt wird, sey es auf einem öffentlichen Platze oder im Hause desjenigen, welchem der Schaden geschah, selbst im Hause dessen, der den Schaden that, und wenn auch der Betheiligte seine Sache ohne Erlaubniß dahin brachte, so muß der Schaden doch ersetzt werden, wenn er mit Vorsatz geschah, sonst nicht; ist dem Hausherrn durch das Hereinbringen der Sache Schaden zugefügt worden, so muß der Schaden ersetzt werden, weil jener ohne Erlaubniß die Sache herein brachte. — Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Hausherr wußte, daß die Sache in sein Haus gebracht wurde, wenn auch ohne Erlaubniß, so ist der Beschädiger frei. — Liefen zwei Personen auf einem öffentlichen Platze, und eine hat der andern Schaden zugefügt, so muß der Schaden ersetzt werden, denn auf einem öffentlichen Platze darf man nicht laufen. Lief Einer, und ein Anderer ging ordentlich, und wurde durch den Laufenden beschädigt, so muß der Schaden ersetzt werden; war es aber an einem Freitage gegen Abend, so ist er frei, denn alsdann ist es einem Juden erlaubt, auch auf einem öffentlichen Platze zu laufen, damit man die Geschäfte, die zum Ein-

weihen des Schabbas erforderlich sind, vor Anfang desselben abmache, und den Schabbas nicht entweihe. (Jünglinge, die einem Brautpaar entgegen ritten, und haben sich gegenseitig aus Freude oder Scherz Schaden zugefügt, sind, so wie bei jeder andern Freudenbezeugung, frei von Ersatz (weil der Gebrauch so ist); jedoch kann das Gericht, wenn es solches für gut befindet, der übermäßigen Ausgelassenheit bei solcher Geiegenheit Einhalt thun, (siehe erstes Buch Absch. 65 S. 73, d. U.) Der dreihundertneunundsiebenzigste Abschnitt sagt uns: daß wenn zwei Personen auf einem öffentlichen Platze gingen, Einer mit einem Fasse, und der Andere mit einem Balken, und sie begegneten sich, und das Faß ist durch den Balken (im Gehen) zerbrochen worden, da findet kein Ersatz statt; stand der mit dem Balken, der voranging, plötzlich still, um sich auszuruhen, und hat den mit dem Fasse nicht vorher gewarnt, so muß er zahlen. — Ging der mit dem Fasse voran, und das Faß ist durch den Balkenträger zerbrochen worden, so muß dieser zahlen; stand der mit dem Fasse still, und hat jenen gewarnt, so muß er auch zahlen, stand er aber still, um seine Last in Ordnung zu bringen, so hat er nicht nöthig, zu warnen. — Der dreihundertachtzigste Abschnitt sagt aus: daß wenn Jemand hinter Jemanden herläuft, um ihn zu ermorden, oder er lief hinter einem Frauenzimmer, welches ihm zu heirathen verboten ist, und wollte es nothzüchtigen, nnd hat im Laufen Schaden angerichtet, so ist er frei von Ersatz, weil er sich so schon des Todes schuldig gemacht hat, siehe Absch. 351. Hat der Verfolgte im Laufen dem Verfolger Schaden zugefügt, so ist er anch frei, hat er aber einem Andern Schaden zugefügt, so muß er zahlen, denn man darf sich nicht auf Unkosten Anderer retten. Ist aber ein Fremder dem Verfolger nachgelaufen, um den Verfolgten zu retten, und hat dadurch Schaden angerichtet, gleichviel ob dem Verfolger oder einem Andern, so ist er frei, denn sonst würde Niemand einen Verfolgten retten. — War ein Schiff überladen, und in Gefahr unterzugehen, und es warf Jemand die Ueberlast in's Meer, so ist er frei, denn er hat ein wohlthätiges Werk verrichtet. — Dreihunderteinundachtzigster Abschnitt. Saßen fünf Personen auf einer Bank, und es kam noch eine Person hinzu, und die Bank zerbrach, so muß diese zahlen u. s. w. — Der dreihundertzweiundachtzigste Abschnitt sagt: Wenn Jemand seinen Ochsen, der stößig ist, schlachten, oder seinen Baum umhauen will, weil er, aus irgend einer Ursache, vielen Menschen hinderlich ist, und es kam ihm ein Anderer in diesem Geschäft zuvor, schlachtete den Ochsen oder hauete den Baum um, so muß er dem Eigenthümer zahlen nach Gutachten der Richter, weil er ihn verhinderte, ein gutes Werk auszuüben. Eben so wenn Jemand ein Vieh oder Geflügel geschlachtet, und ein Anderer kam ihm geschwind zuvor und bedeckte das Blut nach 3. B. M. 17, 13, oder er kam dem Nächsten bei Ausübung eines andern Gebots zuvor, der Vater wollte z. B. seinen Sohn beschneiden, und ein Anderer that dies, so muß er ihm, nach einer neuern Verordnung

der Rabbinen, jedesmal 10 Gulden zahlen! — Jetzt ist dieser Gebrauch zwar abgeschafft, wenn sich der Betheiligte aber der 10 Gulden bemächtigt hat, so behält er solche. — Der dreihundertdreiundachtzigste Abschnitt belehrt uns, wie zu verfahren ist, wenn Jemand eine brennende Kohle auf das Herz des gebundenen Ochsen seines Nächsten legt, und der Ochse starb, so muß der Schaden ersetzt werden, selbst wenn der Eigenthümer den Schaden durch Abnehmung der Kohle hätte verhindern können. Ist ein Ochse über den andern hergefallen, ihn zu tödten, im Hause dessen, dem der zweite Ochse gehört, und der Eigenthümer hat seinen Ochsen gerettet, und dadurch ist der fremde Ochse gefallen und todt geblieben, so ist er frei von Bezahlung, selbst wenn er den obersten Ochsen stieß, er konnte seinen eignen Ochsen nicht anders retten, und er blieb todt durch diesen Stoß. Wenn zwei Personen ein Vieh zugleich getödtet, oder ein Gefäß zerbrochen haben haben, so müssen sie gemeinschaftlich zahlen. Haben fünf Personen fünf Lasten auf ein Vieh geladen, und das Vieh ging fort mit diesen Lasten, und es kam noch ein sechster hinzu, und ladete dem Vieh auch seine Last noch auf, und nun konnte das Vieh nicht weiter, und blieb todt, so muß der Letzte zahlen. Ist die Sache ungewiß, so müssen alle sechs den Schaden tragen. — Dreihundertvierundachtzigster Abschnitt. Es ist gleichviel, ob der Schädiger mit der Hand oder mit einem andern Theil seines Körpers (und dies wird beim Talmud Haupt oder Vater (אב Ab) direkter Schaden genannt) oder indirekter Weise, die Geburt תולדה Toldah, Schaden angerichtet hat, durch Werfen eines Steins, oder Abschießen eines Pfeils, oder durch gewaltsames Ausspeien, d. h. der Speichel muß Schaden angerichtet haben, bevor solcher zur Erde gelangt ist; ist solcher aber zur Erde gekommen, und es glitt Jemand dadurch aus, und erhielt Schaden, so ist der Ausspeier auch alsdann den Schaden zu ersetzen schuldig, und dies wird betrachtet als eine Geburt von dem Hauptschaden, den Jemand durch eine offen gelassene Grube anrichtet, 2. B. M. 22, 33—34, der Speier hätte den Speichel austreten müssen. — Ein Funken, der durch das Schlagen eines Hammers auf einen Stein entstanden ist, und Schaden angerichtet hat, da ist der Thäter schuldig. Der Steinhauer (aus den Bergen), der Steinmetzer, der Eselstreiber, der Lastträger, der Mauermann, der Richter auf der Mauer, in dessen Hand der Stein, vom Steinhauer an, zuletzt kömmt, ein jeder derselben ist schuldig, wenn der Stein in seiner Hand Schaden angerichtet hat. War der Stein aber schon auf der Mauer, und fiel und beschädigte, so müssen sie Alle zahlen, wenn sie nämlich den Bau gemeinschaftlich übernehmen, sind sie aber nur Tagelöhner, so muß der Letztere allein zahlen. Dreihundertfünfundachtzigster Abschnitt. Hat Jemand nichtjüdischen Wein unter den Wein seines Nächsten absichtlich vermischt, so ist er zwar von Gesetz wegen frei, weil der Schaden nicht zu sehen ist! aber die Weisen haben verordnet, daß er als Strafe den Schaden vollständig ersetzen müsse, und zwar von den

beſten ſeiner Güter. Opfert Jemand den Wein ſeines Nächſten vor den Abgöttern, ſo hat dies keine Kraft, und der Wein iſt zu trinken erlaubt, denn Niemand kann Etwas, welches nicht ſein gehört, verboten machen, hatte er aber Theil an dem Wein, oder er iſt ein Abtrünniger, oder iſt deßhalb gewarnt worden, und hat die Warnung angenommen, (alsdann iſt er ſo gut als ein Abtrünniger, wenn er dagegen handelte,) ſo iſt der Wein verboten, und er muß auch den Schaden erſetzen, obſchon er durch dieſe Handlung zugleich das Leben verwirkt hat, Abſch. 351, (wegen Treiben der Abgötterei,) denn das Bezahlen des Weins, machte er ſich gleich ſchuldig von dem Augenblick, daß er ſolchen aufgehoben hat; das Leben hat er aber erſt dann verwirkt, bis er den Wein wirklich geopfert hat (Abſch. 351.) Der Abſchnitt dreihundertſechsundachtzig belehrt uns, welcher Unterſchied es iſt, wenn Jemand dem Nächſten wirklich Schaden zugefügt, oder wenn er nur dazu beigetragen hat, daß der Schaden geſchah, (ſiehe Talmud, Traktat Baba Kamma fol. 11, 18, 88, 100 und 112, eine Meinungsverſchiedenheit der Rabbinen in dieſer Hinſicht, d. U.,) z. B. es ſtößt Jemand mit der Hand oder mit dem Fuße ein Stück Geld, welches dem Nächſten gehört, und es fiel durch dieſen Stoß ins Meer, (er hat das Stück Geld nicht aufgehoben!) oder er hat das Gepräge einer Münze zernichtet, er hat ſie zwar nicht dadurch weniger an Werth gemacht, aber ſie iſt dadurch zum Ausgeben untauglich geworden, oder er hat einen Schuldſchein Jemanden verkauft, hat aber nachher dem Schuldner die Schuld geſchenkt (ſiehe Abſch. 66 erſte Hälfte), in allen dieſen Fällen muß er den Schaden erſetzen. Eben ſo wenn er einen Schuldſchein ſeines Nächſten verbrannt hat, muß er die ganze Schuld zahlen, d. h. es muß ein vom Gerichte beſtätigter Schuldſchein geweſen ſeyn, ſonſt aber braucht der Schädiger, wenn er dem Betheiligten nicht glaubt, nur den Werth des Papiers zu zahlen, (ſind aber Zeugen da, welche wiſſen, was im Scheine ſtand, ſo braucht er auch das Papier nicht zu zahlen, denn die Zeugen können einen neuen Schein verfertigen (Abſch. 41 erſte Hälfte). Hat Jemand unvorſichtiger Weiſe ſein Gefäß vom Dache herunter geworfen, unten lagen aber Betten, und es kam Einer nnd nahm in dieſem Augenblick die Betten weg, dadurch nun zerbrach das Gefäß, ſo muß er den Schaden erſetzen u. m. dgl. (Einige Rabbinen ſind aber dagegen und behaupten, er braucht in dieſen und in ähnlichen Fällen nicht zu zahlen, mit Ausnahme des Verbrennens des Schuldſcheins, oder bei Schenkung einer Schuld, von welcher er früher den Schuldſchein Jemanden verkaufte;) eben ſo wenn Jemand einem Nichtjuden Etwas verkaufte, und ein Jude ſagte dieſem, er hätte zu theuer gekauft, ſo iſt er ein Verräther, und muß den Schaden, der dadurch entſtehet, erſetzen, ſiehe Abſch. 388, oder es hat Jemand einem Nichtjuden Geld auf Pfand und gegen Zinſen geliehen, und ein anderer Jude will von dem Nichtjuden weniger Zinſen nehmen, ſiehe erſte Hälfte Abſch. 156 § 5. — Warf Jemand ein Gefäß ſeines Nächſten vom Dache, und unten

auf der Erde waren keine Betten und bevor daſſelbe zur Erde fiel, kam Einer und ſchlug daſſelbe (im Fallen) mit einem Stocke entzwei, ſo muß der Werfer und nicht der Zerbrecher zahlen. — Der dreihundertſiebenundachtzigſte Abſchnitt ſagt uns, daß man die zerbrochene oder beſchädigte Sache, wenn ſolche noch einen Werth hat, mit in Anſchlag bringt bei Bezahlung des Schadens.

Abhandlungen über einen Verräther, einen Verleumder ꝛc.

Dreihundertachtundachtzigſter Abſchnitt. Wenn Jemand dem Nächſten Schaden zufügte und er weiß nicht wieviel, z. B. er warf einen Beutel in das Waſſer, und er weiß nicht ob Geld und wieviel im Beutel war u. m. dgl., ſo iſt der Betheiligte für ſeine Angabe, mit Anfaſſung einer heiligen Sache in der Hand, beglaubt; er muß aber der Mann ſein der eine ſolche Summe wohl beſitzen oder dem man wohl ſo viel in Verwahrung geben konnte, er iſt als reich bekannt u. ſ. w. Eben ſo muß Jemand, der einem Gewaltsmann geſagt hat, ſein Nächſter habe viel Geld, den Schaden erſetzen, der durch ſeine Angabe entſtanden iſt. Iſt er aber zu derſelben gezwungen worden, durch Androhung von körperlicher Züchtigung nicht durch Geldſtrafe, ſo iſt er frei. (Hat man ihn gezwungen ſein Geld zu zeigen, und er hat auch dasjenige ſeines Nächſtens gezeigt, und hat dadurch das ſeinige gerettet, ſo iſt er ſchuldig.) Siehet er, daß ihm ein Schaden überkommen ſoll, der Fall muß aber nicht ſchon wirklich da ſeyn, ſo iſt es erlaubt ſich zu retten, obſchon dadurch ſeinem Nächſten geſchadet wird! — Hat der Angeber das Geld des Nächſten mit eigner Hand genommen, und hat es dem Gewaltsmann gegeben, ſo iſt er ſchuldig, wenn er auch dazu gezwungen ward! — (Es ſind noch viele Disputationen hierüber, d. U.) Wenn zwei Juden ſich über eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache veruneinigt haben, Jeder behauptet ſie gehöre ihm, und Einer von ihnen giebt ſolche einem Gewaltsmann, ſo wird er ſo lange mit Bann beſtraft, bis die Sache wieder herausgegeben iſt, und das jüdiſche Gericht darüber entſchieden hat, aber einen Solchen kann man noch keinen Verräther nennen. — (Einige Rabbinen wollen er ſey auch ein Verräther, beſonders wenn er vorher vom jüdiſchen Gerichte gewarnt iſt, er ſolle ſich nicht an nichtjüdiſche Gerichte wenden, ſiehe noch Abſch. 128 erſte Hälfte.) — Ein Verräther kann nicht zum Schwur gelaſſen werden, weil er ein Raſcha iſt. — Es iſt verboten einen Juden, entweder ihn ſelbſt oder ſein Vermögen, in die Gewalt eines Nichtjuden zu liefern, ihn verrathen, ſogar nicht wenn Erſterer ein ſündenhafter Menſch wäre, der dem Angeber noch dazu ſehr viel Böſes zufügte; iſt aber der Angeber von ihm verrathen worden, alsdann iſt es erlaubt ihn

wieder zu verrathen, ja ihn sogar zu tödten, wenn er sich dadurch und auf keine andere Art retten kann (siehe weiter); ein Verräther hat keinen Theil an seinem Leben. — Es ist erlaubt einen Verräther zu tödten wo man ihn findet, und selbst in jetzigen Zeiten. — Hört man von Jemanden daß er seinen Nächsten verrathen will, so muß man ihn erst warnen, wenn man glaubt die Sache dadurch zu verhindern, und noch so viel Zeit übrig ist, ist er aber frech und will die Warnung nicht annehmen, so muß ihn der Erste der Beste tödten, und hat ein gutes Werk verrichtet. — (Einige Rabbinen wollen, daß, wenn man sich auf eine andere Art vor ihm retten kann, z. B. ihm die Zunge aus dem Halse zu schneiden oder ihn blind zu machen so darf man ihn nicht tödten.) — Wer eine ganze Gemeinde verrathet und ihr wehe thut, da ist es erlaubt einen solchen Menschen den Nichtjuden zu überliefern, daß sie ihn schlagen, gefangen nehmen, an Geld bestrafen. (Verfertigt Jemand falsches Geld in einer Stadt wo die Regierung solches zu thun verboten hat, und es also zu besorgen ist, daß durch diesen Menschen auch andere Juden in Verlegenheit kommen könnten, so wird dieser Mensch erst gewarnt [vom jüdischen Gerichte], und kehrt er sich nicht daran, so ist es erlaubt ihn zu verrathen und der nichtjüdischen Regierung zu sagen, daß es nur dieser eine Jude sey, der sich mit diesem Geschäft befaßt, nnd daß die andern Juden keinen Theil daran nehmen. — Will Jemand flüchtig werden, und einem Nichtjuden seine Schuld nicht bezahlen, und ein Jude hat dies verrathen, so ist dieser zwar kein Verräther zu nennen, aber er hat doch dadurch eine sehr große böse That ausgeübt, und hat der flüchtig werden wollende Jude durch diesen Verrath dem Nichtjuden mehr bezahlen müssen als die Schuld beträgt, so muß ihm dieses vom Angeber ersetzt werden.) Das Vermögen eines Verräthers muß man aber erhalten, obschon es erlaubt ist, ihn, den Verräther, zu verderben, denn dieses, das Vermögen, muß für seine Erben bleiben. (Einige wollen auch erlauben, daß ein Jeder sich dessen bemächtigen könne, es ist nur verboten, dasselbe zu Grunde gehen zu lassen). Man kann gegen einen Verräther Zeugen in seiner Abwesenheit vernehmen, und ihn auf deren Aussage tödten! (auch brauchen die Zeugen nicht so genau und einstimmig zu seyn). Wer bekannt dafür ist, daß er einen Juden oder dessen Vermögen schon dreimal verrathen hat, man hat aber keine Zeugen gegen ihn aufbringen können (man darf ihn also nicht geradezu tödten), einen Solchen sucht man durch alle mögliche Mittel aus der Welt zu schaffen, z. B. man wirft ihn in eine tiefe Grube daß er von selbst sterben muß u. s. w. (Hat ein Jude durch aufrührerische Reden gegen die Vorsteher, welche der nichtjüdischen Regierung hinterbracht wurden, der jüdischen Gemeinde Schaden zugefügt, so wird er bestraft nach Gutachten des Gerichts u. s. w. Alle Unkosten, welche die jüdische Gemeinde gehabt hat, um einen Verräther aus der Welt zu schaffen, werden von allen Mitgliedern derselben gemeinschaftlich getragen.)

Abhandlungen über Schaden, der durch Jemandes Vieh ꝛc. entſtanden iſt.

Dreihundertneunundachtzigſter Abſchnitt. Hat irgend ein Vieh Jemanden Schaden zugefügt, ſo muß der Eigenthümer deſſelben den ganzen Schaden erſetzen; z. B. das Vieh hat das Getraide u. ſ. w. ſeines Nächſten gefreſſen, oder es hat im Gehen, oder ſonſt mit den Füßen Schaden verurſacht, alles Dinge, die ein Vieh gewöhnlich thut; hat das Vieh aber Schaden verurſacht durch Etwas, was ſolches nicht gewöhnlich thut, z. B. ein Ochſe hat einen andern Ochſen geſtoßen oder gebiſſen, ſo braucht der Eigenthümer deſſelben nur den halben Schaden zu erſetzen, und zwar durch das Verkaufen des Ochſen der geſtoßen hat 2. B. M. 21, 35; z. B. ein Ochſe von 100 Gulden werth hat einen von 20 Gulden werth geſtoßen und getödtet, und der todte Körper iſt noch 4 Gulden werth, ſo wird dieſer getheilt, und der ſtoßende Ochſe wird verkauft, und davon erhält der Betheiligte 8 Gulden; daher wenn der ſtoßende Ochſe 20 und der getödtete 200 Gulden werth war, und der todte iſt noch 100 Gulden werth, ſo kann der Betheiligte von Jenem keine 50 Gulden verlangen, ſondern nur die Hälfte des Werths des noch lebenden Ochſen, und wenn dieſer auch nur einen Denar werth iſt. — Das, womit ein Vieh gewöhnlich Schaden thut, dagegen muß es der Eigenthümer hüten, und braucht nicht erſt deßhalb gewarnt zu werden, aber ungewöhnliche Dinge, wenn ſolche vom Vieh dreimal wiederholt werden, werden alsdann zu den gewöhnlichen bei dieſem Vieh gerechnet, und der Eigenthümer muß, wenn er gewarnt worden iſt, den ganzen Schaden erſetzen, 2. B. M. 21, 36; zu den ungewöhnlichen Dingen beim Vieh gehört fünferlei: Stoßen, Morden, Beißen, Niederkauern auf großen Gefäßen, und mit dem Fuße ausſchlagen, aber freſſen mit den Zähnen und zerbrechen mit den Füßen, dies ſind gewöhnliche Dinge beim Vieh. (Einige Rabbinen wollen daß das Vieh auch gewöhnlich niederkauert auf kleine Flaſchen [פכים Pachim] und ſolche zerquetſcht; einige Rabbinen ſind aber wieder dagegen.) Sechserlei Thiere ſind, ſelbſt wenn ſie zahm ſind, urſprünglich gewohnt Schaden zu verurſachen: der Wolf, der Löwe, der Bär, der Parder und die Hyäne, eben ſo eine Schlange. Alles oben Geſagte gilt aber nur, wenn das Vieh in die Wohnung des Betheiligten kam, und verurſachte daſelbſt einen Schaden, aber nicht wenn der Betheiligte mit ſeinem Vieh in die Behauſung des Nächſten kam und es iſt daſelbſt beſchädigt worden, denn alsdann iſt der Nächſte frei von Bezahlung, weil der Betheiligte ohne Erlaubniß kam, 2. B. M. 22, 4. Geſchah der Schaden in einem öffentlichen Platze, oder in einem fremden Hof, oder der Hof gehört Beiden, und ſie durften Beide ſowohl Früchte als auch Vieh dahin bringen,

oder nur Vieh allein und keine Früchte, und das Vieh hat mit den Zähnen gefreſſen oder mit den Füßen Schaden angerichtet, im Gehen, ſo iſt der Eigenthümer des Viehes auch frei von Bezahlung; hat es aber geſtoßen, gemordet, niedergekauert, mit dem Fuße ausgeſchlagen oder gebiſſen (lauter ungewöhnliche Sachen), ſo muß der Eigenthümer das erſte Mal den halben, das dritte Mal den ganzen Schaden erſetzen; war aber der gemeinſchaftliche Hof blos zu Früchten aber nicht für das Vieh beſtimmt, ſo muß der Eigenthümer des ſchädigen Viehes auch zahlen, wenn der Schaden durch freſſen oder im Gehen geſchehen iſt. — Hat ein Vieh im Gehen, Steine, ſelbſt in einem öffentlichen Platze, aufgeworfen und ſie ſind in ein Haus geflogen und haben Schaden angerichtet, ſo muß der Eigenthümer des Viehes zahlen. — Hat A Früchte in den Hof von B ohne Erlaubniß gebracht, und C's Ochſe kam hinein und fraß die Früchte, ſo iſt C frei von Bezahlung. Drei Hauptſchaden ſind beim Ochſen, d. h. wodurch er gewöhnlich Schaden anrichtet, und deren auch in der Schrift erwähnt ſind, deßhalb haben ſie die Namen Hauptſchaden (Väter), ſiehe Abſch. 384, die Hörner, die Zähne und die Füße — Alles was dem ähnlich iſt heißt Geburt, mit Ausnahme wenn der Ochſe durch Aufwerfen von Steinen Schaden verurſachte, ſiehe den folgenden Abſchnitt. — Hat z. B. ein Ochſe mit den Hörnern geſtoßen, und dies war ein ungewöhnlicher Fall, auch hat der Ochſe keinen Genuß von dieſem Stoßen, eben ſo wenn er mit ſeinem Körper mordet, beißt, mit den Füßen ausſchlägt, oder niederkauert auf Gefäßen, und zerbricht ſolche, oder er fraß Etwas was uneßbar für ihn iſt, in allen dieſen Fällen wird nur der halbe Schaden erſetzt, ſiehe den folgenden Abſchnitt. — Hat ſich eine Kuh auf einem öffentlichen Platze niedergekauert, und eine andere Kuh ſchlägt mit dem Fuße aus, und beſchädigte ſie, ſo muß der Eigenthümer zahlen, obſchon das Niederkauern auch etwas Ungewöhnliches iſt, hat ſie aber im Gehen die erſte Kuh beſchädigt ſo iſt der Eigenthümer frei. — Dreihundertneunzigſter Abſchnitt. Der Schaden, den das Vieh mit dem Fuße macht, wird Vater (Haupt) genannt, 2. B. M. 22, 4; Alles was dem ähnlich iſt, wird ſeine Geburt genannt (Abſch. 384), und es muß der ganze Schaden erſetzt werden, z. B. das Vieh hat im Gehen mit dem Körper, mit den Haaren (es hat ſich ein Gefäß darin verwickelt) angehängt im Gehen, und Alles was am Vieh feſt iſt, z. B. der Wagen, Schaden verurſacht u. m. dgl., oder Hüner haben im Fliegen Gefäße zerbrochen, mit Ausnahme wenn das Vieh in einen Hof ging, und daſelbſt Steine aufgeworfen hat, und dieſe haben im Hinfliegen Schaden angerichtet, da wird nur der halbe Schaden bezahlt — dieſes iſt ein Geſetz welches Moſes auf dem Berge Sinai סיני extra von Gott erhalten hat, Tradition, und man darf darüber nicht nachdenken, obſchon in dieſem Fall nach dem Geſetz, wenn ſolcher in einem öffentlichen Platze geſchehen, der Eigenthümer frei von Bezahlung iſt, und in der Behauſung des Betheiligten ganz bezahlt werden müßte. — Eben ſo wenn das

Vieh, auch Hüner oder Schweine, auf einem öffentlichen Platze Steine aufgeworfen hat, und solche sind in ein Haus geflogen, und haben Schaden angerichtet, so wird nur der haibe Schaden bezahit; hat das Vieh im Hause des Betheiligten auf ein Gefäß getreten, und zerbrach soiches, und die Scherben fielen auf ein anderes Gefäß, und dies zerbrach auch, so wird für das erste der Schaden ganz und für das zweite nur halb bezahit. — Trat es auf ein Gefäß und dies zerbrach nicht, es rollte aber auf ein anderes Gefäß und dies wurde dadurch zerbrochen, so wird der Schaden ganz bezahlt. — Hat das Vieh auf einem öffentlichen Platze im Gehen mit dem Fuße ausgeschiagen und Schaden verursacht, so ist der Eigenthümer des Viehes zwar frei, hat sich aber der Betheiligte des Werthes des vierten Theils des Schadens bemächtigt, so behäit er soichen, weil die Sache zweifeihaft ist, indem das Vieh auch mit dem Fuße ausschiug. — Nicht allein durch das Aufwerfen von Steinen, muß der halbe Schaden ersetzt werden, sondern auch wenn ein Pferd z. B. gewiehrt und ein Esel geschrieen hat u. s. w. und haben dadurch Schaden verursacht. Wenn ein Hund oder eine Ziege vom Dache gesprungen ist und haben Schaden verursacht, so muß dieser ganz ersetzt werden, weil dies etwas Gewöhnliches bei ihnen ist, und der Eigenthümer hätte sie hüten sollen, sind sie vom Dache gefallen und haben Schaden verursacht, so muß derselbe ebenfalls ganz ersetzt werden; denn obschon der Eigenthümer des Viehes an das Faiien schuldios ist, so ist er aber doch Schuld, daß das Vieh unbewacht auf dem Dache war, und der Satz gilt: daß jedesmal wo bei Schadenverursachen oder bei einer begangenen Sünde, der Anfang mit und das Ende ohne Schuld war, ist der Thäter schuldig. — Dreihunderteinundneunzigster Abschnitt. Der Schaden, den ein Vieh mit den Zähnen (durch Fressen) anrichtet, der wird ein Hauptschaden (Vater) genannt; frißt oder beschädigte nnn ein Vieh Früchte, die für ihn eßbar sind, es hat also einen Genuß davon, so wird der ganze Schaden bezahit, eben so aber auch, wenn sich das Vieh an der Wand reibt, (zu seinem Vergnügen, es juckt ihn) u. s. w. und hat die Wand dadurch beschädigt u. m. dgl. — Hat ein Raubthier ein Vieh zerrissen und aufgefressen, so muß der ganze Schaden ersetzt werden; hat aber ein Hund ein Schaaf, oder eine Katze hat große Hühner getödtet und gefressen, so ist dieses etwas Ungewöhnliches und es wird nur der halbe Schaden ersetzt u. s. w. — Dreihundertzweiundneunzigster Abschnitt. Hat ein Hund einen Kuchen, der auf Kohlen lag, weggenommen, und ist damit nach einem Haufen Getraide, dessen Eigenthümer auch der des Kuchens ist, geiaufen, legte solchen daseibst hin, und fraß ihn auf und zündete dadurch das Getraide an, so muß der Eigenthümer des Hundes für den Kuchen und für das abgebrannte Getraide, auf weichem der Kuchen lag, den ganzen, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getraides den halben Schaden ersetzen; hat der Hund aber den Kuchen auf das Getraide hingeschleppt (nicht

nieder gelegt!) so muß für den Kuchen der ganze, und für den Platz, wo die Kohle nieder fiel, der halbe Schaden ersetzt werden, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getraides braucht Nichts ersetzt zu werden! — Das Obige gilt aber nur, wenn die Thür der Küche verschlossen wae, der Hund hat solche aber eingebrochen, war die Thür aber nicht verschlossen, so braucht nur der Kuchen und die Stelle des abgebrannten Getraides ersetzt zu werden, auf welcher der Kuchen lag! Es sind noch verschiedene Meinungen hierüber. — Dreihundertdreiundneunzigster Abschnitt. Bringt Jemand seine Früchte in den Hof seines Nächsten ohne Erlaubniß, und sie sind vom Vieh des Herrn gefressen worden, so ist dieser frei von Ersatz, (sogar wenn er ein Müller ist und er sollte die Früchte mahlen,) und ist sein Vieh durch die Früchte ausgeglitten und hat Schaden erhalten, so muß der Eigenthümer der Früchte den Schaden ersetzen. — Legt Jemand in das Feld seines Nächsten Getraide zum trocknen, mit Erlaubniß des Eigenthümers, und dessen Vieh hat das Getraide aufgefressen, so muß er den Schaden ersetzen. — Dreihundertvierundneunzigster Abschnitt. Ist Jemandes Vieh an einem Stein oder durch Urin ausgeglitten und ist in einem Garten auf Früchte oder sonstige Grünigkeiten gefallen, und hat solche beschädigt oder gefressen, so braucht nur das ersetzt zu werden, wovon das Vieh einen wirklichen Genuß hatte. — Ist das Vieh aber so, ohne ausgeglitten zu seyn, in den Garten gegangen, so muß der ganze Schaden, den es angerichtet hat, ersetzt wreden, und wenn es sogar daselbst Junge geworfen, und dadurch die Früchte beschmutzt hätte, (also unschuldig,) denn der bekannte Satz: wenn der Anfang mit, und das Ende ohne Schuld war, gilt wieder. Eben so muß Alles ersetzt werden, wenn das Vieh durch ein anderes, welches bei ihm war, in dem Garten gestoßen ward, denn der Eigenthümer hätte sein Vieh einzeln führen sollen. (Einige Rabbinen sind gegen das Letztere.) Der Schaden, den ein Vieh durch Abfressen festgewachsener Früchte macht, wird geschätzt, als wenn es vom Ganzen den sechzigsten Theil gefressen hätte, z. B. das Vieh fraß 1 Maas, so sagt man, ein Feld von 60 Maas Früchten, wie viel dies weniger werth wäre beim Verkauf, wenn ein Vieh ein Maas davon abgefressen hat. — Waren die Früchte aber schon reif, sie bedurften der Erde nicht mehr, da wird der Schaden nach dem Werth der Früchte ersetzt. — Hat das Vieh aber die Früchte eines persischen Dattelbaums gefressen, welche besser als die eines römischen sind, so wird der Baum allein geschätzt, wie viel er mit und wie viel er ohne die Früchte werth ist, zum Verkaufen und Verpflanzen, (der Baum muß aber ein völlig ausgewachsener seyn, sonst wird wieder nach oben erwähntem Maasstabe geschätzt.) — Dreihundertfünfundneunzigster Abschnitt. Hetzt Jemand den Hund seines Nächsten auf Jemand anders, und er beschädigt diesen, so ist er zwar nach dem Gesetz frei, (weil der Schaden indirekt ist!) aber er ist gegen Gott strafbar, und der Herr des Hundes bezahlt nur den halben Schaden. Hat der Hund aber statt des Andern,

den Hetzer selbst gebissen, so ist der Herr des Hundes ganz frei. — Abschnitt dreihundertsechsundneunzig. Ein gewöhnlicher Ochse, der noch nicht auf außerordentliche Art geschadet hat, (siehe Absch. 389 u. f.) braucht nur leicht gehütet zu werden, z. B. ihn an einem Strick binden u. s. w. ist schon genügend, um den Eigenthümer desselben, wenn er Schaden verursachte, ganz frei zu sprechen, (nämlich nach dem Maimonides, frühere Rabbinen wollen aber, daß er den halben Schaden ersetzen müsse,) ein Ochse aber, der schon auf ungewöhnliche Art Schaden verursachte, z. B. durch Stoßen u. s. w., der muß ganz gut gehütet werden, z. B. in einem Stalle, dessen Thür so fest ist, daß sie auch durch einen Sturmwind nicht losbrechen kann; ist die Thür aber so leicht, daß sie auch bei einem gewöhnlichen Winde nicht hält, so muß der Eigenthümer auch bei einem gewöhnlichen Ochsen den Schaden, den er verursachte, zahlen, selbst wenn die Thür nicht durch den Wind eingefallen ist, sondern der Ochse oder Diebe haben solche eingestoßen, da gilt wieder der Satz: anfänglich mit und am Ende ohne Schuld u. s. w. — Hat Jemand seinen Ochsen seinem Nächsten übergeben, daß dieser ihn hüten soll (unentgeldlich), und der Ochse hat Schaden verursacht, so ist der Hüter frei; erhält dieser aber Lohn für das Hüten, oder er hat den Ochsen gemiethet oder geliehen, so muß er den Schaden ersetzen. — Hat der Hüter den Ochsen einem Andern zu hüten übergeben, und der Ochse ist beschädigt worden, so muß der erste Hüter zahlen, selbst wenn er unbelohnt und der zweite belohnt war; hat der Ochse aber Schaden verursacht, so muß der erste auch zahlen, kann aber mit dem zweiten Hüter einen Prozeß deßhalb führen. — Ist ein verliehener Ochse von dem Ochsen des Leihers beschädigt worden, oder umgekehrt? dieser Fall ist schon abgehandelt worden in Abschnitt 347. — Abschnitt dreihundertsiebenundneunzig. Wenn Jemandes Vieh gewöhnlich in das Feld seines Nächsten zu gehen pflegt, und richtet daselbst Schaden an, so wird er gewarnt, das Vieh zu hüten, und that er es nicht, so muß er den Schaden ersetzen, und er kann nicht zum Herrn des Feldes sagen: daß dieser das Feld umzäunen soll, damit das Vieh nicht herein kommen könne. (Einige Rabbinen sind dagegen.) — Schlächter, die an Markttagen mehreres Vieh auf öffentlichen Plätzen schlachten, und das Vieh verursachte Schaden, sind nicht allein verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, sondern sie werden dreimal gewarnt, das Vieh zu hüten; half dies nicht, so ist ein Jeder berechtigt, das Vieh zu schlachten, (rechtmäßig, den Gesetzen gemäß, koscher, wird im vierten Buche umständlicher abgehandelt werden,) und es ihnen zurückzugeben, um es zu verkaufen, denn einem Jeden ist nicht mit Ersatz des Schadens gedient, er will lieber den Schaden gar nicht haben. — Abschnitt dreihundertachtundneunzig. Hat Jemand seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten ohne dessen Erlaubniß gebracht, und der Ochse ist von dem Ochsen des Hofeigenthümers, oder von ihm selbst unvorsätzlich beschädigt worden, so ist dieser frei von Ersatz; hat der

hereingekommene Ochse den Hofeigenthümer oder dessen Ochsen beschädigt, so muß er, der Eigenthümer des hereingekommenen Ochsen, den halben Schaden, wenn solcher auf gewöhnliche, und den ganzen, wenn solcher auf ungewöhnliche Weise geschah, ersetzen. — Hat Jemand aber mit Erlaubniß seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten geführt, so sind sie gegenseitig vom Ersatz des Schadens befreit, außer wenn der Hofeigenthümer die Hütung des hereingekommenen Ochsen übernahm. — Abschnitt dreihundertneunundneunzig. Hat eine trächtige Kuh Schaden verursacht, so wird der Schaden von ihr und von dem Jungen, wenn sie selbst nicht hinreicht, ersetzt, weil das Junge so gut ist, als sie selbst, (d. h. eins und dasselbe;) bei den Eiern eines Huhns, wenn dieses Schaden verursachte, ist dies nicht der Fall, denn das Ei ist als abgesondert, abgeschieden vom Körper des Huhns zu betrachten. — Hat eine trächtige Kuh durch Stoßen Schaden angerichtet, und man findet das Junge neben ihr liegend, und man weiß nicht, ob das Werfen ihres Jungen vor oder nach dem Stoßen geschah, im ersten Falle braucht der Ersatz nicht vom Jungen bezahlt zu werden, wohl aber im zweiten Fall, da liegt dem Betheiligten ob, den Beweis zu führen; eben so wenn ein Ochse eine Kuh gestoßen hat, und man fand ein todtes Junge neben ihr liegen, und es ist ungewiß, ob das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß geschah, oder ob dieser erst nachher geschah. — Ist das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß, welchen die Kuh erhielt, geschehen, so wird geschätzt, wie viel die Kuh werth war, als sie gesund und trächtig war, und wie viel sie jetzt weniger und wie viel das todte Kalb werth ist, und der Unterschied wird ganz, oder wenn der stoßende Ochse zum ersten Male gestoßen hat, halb bezahlt. — Gehörte das Kalb einem Andern, (ist wahrscheinlich schon verkauft während der Trächtigkeit der Kuh, d. U.,) so wird erst geschätzt, was die Kuh durch den Stoß und durch das unzeitige Werfen an Fett verloren hat, und deßhalb schon weniger werth ist, und dies erhält der Eigenthümer der Kuh, das todte Kalb gehört dem Eigenthümer desselben, und dann wird geschätzt, was die Kuh an Ansehen (Größe) verloren hat, und dieses wird unter Beiden getheilt. — Abschnitt vierhundert. Wenn ein Ochse einen andern jagte, und dieser ist beschädigt worden, und der Eigenthümer will nun Ersatz von dem Herrn des ersten Ochsen haben, dieser behauptet aber, sein Ochse selbst hätte gar nicht beschädigt, sondern der zweite Ochse wurde nur in Folge des Laufens durch Anstoßen an einem Steine beschädigt, so muß der Betheiligte Beweise bringen, selbst wenn er bestimmt auftritt, und jener unbestimmt; sagt der Betheiligte aber zu jenem: du weißt es, daß dein Ochse unmittelbar den meinigen beschädigte, so muß jener einen Nebeneid schwören, daß er es nicht wisse; das Obige gilt aber nur bei einem Ochsen, der schon mehrere Mal stieß, und dessen Eigenthümer schon gewarnt wurde; aber bei einem, der zum ersten Mal stieß, braucht er nicht einmal zu schwören, denn selbst wenn er es gestände, so wäre er ja frei Bezahlung, weil die Bezahlung nicht

von Geſetzwegen geſchiehet, ſondern nur als eine Strafe, und eine ſolche wird beim Bekenntniß nicht entrichtet, (Abſch. 87 § 23 erſte Hälfte.) Haben zwei Ochſen von verſchiedenen Herren einen andern gejagt, und er iſt von einem derſelben beſchädigt worden, die Zeugen wiſſen aber nicht, von welchem, ſo ſind die Eigenthümer beider Ochſen frei; gehörten ſie aber beide einem Herrn, ſo muß der halbe Schaden erſetzt werden von dem ſchlechteſten der beiden Ochſen (und wenn er auch nicht hinreicht), war der Eigenthümer der Ochſen ſchon gewarnt, ſo muß der ganze Schaden erſetzt werden, d. h. wenn beide Ochſen noch da ſind, iſt aber einer von ihnen geſtorben oder verloren gegangen, und der Eigenthümer iſt nur einen derſelben zu hüten gewarnt worden, ſo iſt er frei, denn er kann zum Betheiligten ſagen: bringe Beweiſe, daß der Ochſe, der noch jetzt da iſt, (man kennt ſie nämlich nicht mehr und weiß nicht, welchen von beiden er zu hüten gewarnt worden iſt,) und welcher der Schädiger war. Sobald ein Streit zwiſchen den Betheiligten iſt, in Hinſicht, wer von den beiden Ochſen (welche zwei Herren haben) der Schädiger war, ſo gilt der Satz wieder: daß dem die Beweiſe obliegen, welcher von ſeinem Nächſten Geld haben will u. ſ. w. Die Abſchnitte vierhundertundein bis vierhundertundvier ſind ähnlichen Inhalts, und ſind unnütz zu überſetzen. Abſchnitt vierhundertundfünf. Hat ein Ochſe einen Menſchen verwundet, ſo ſind die Geſetze eben ſo, als wenn ein Ochſe einen andern Ochſen verwundete, nämlich der Erſatz des ganzen Schadens, wenn der Eigenthümer des Ochſen gewarnt, und des halben Schadens, wenn er nicht gewarnt iſt, aber Schmerzgeld, Verſäumniß, Heilungskoſten und Schande braucht der Eigenthümer des Ochſen nicht zu zahlen, denn dieſes findet nur ſtatt, wenn ein Menſch einen Andern verwundet. Hat ein Ochſe Jemandes Vater oder Mutter verwundet, oder der Ochſe hat am Sonnabend eine Scheune angezündet, ſo muß der Eigenthümer des Ochſen den Schaden erſetzen, obſchon er frei geweſen wäre, wenn er dies ſelbſt gethan hätte, Abſch. 351. — Hat der Ochſe eine ſchwangere Frau geſtoßen, und ſie iſt dadurch auch mit einem todten Kinde niedergekommen, ſo braucht der Schaden des Kindes nicht erſetzt zu werden, ſelbſt nicht, wenn der Ochſe ſtößig, und der Eigenthümer alſo gewarnt iſt, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 22: wenn ſich Männer zanken u. ſ. w., aber keine Ochſen!! — War die Geſtoßene aber eine ſchwangere Sklavin, ſo wird in dieſem Fall verfahren, wie bei einem Vieh; die Sklavin wird nämlich geſchätzt, wie viel ſolche durch dieſen Fall — Verluſt des Kindes — weniger als vorher werth iſt, und auch dieſer Schaden muß nach den Geſetzen (Abſch. 399) erſetzt werden. — Abſchnitt vierhundertundſechs. Hat der Ochſe eines Juden den eines Nichtjuden geſtoßen, ſo braucht der Schaden nicht erſetzt zu werden, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 35: רֵעֵהוּ Reehu, den Ochſen ſeines Nächſten; aber im umgekehrten Falle muß der Schaden erſetzt werden; (nun ſagen die Talmudiſten, es müßte zwar [weil es heißt ſein Nächſter]

auch im umgekehrten Falle kein Schaden ersetzt werden, aber sie beweisen? solches — doch! es ist mir höchst zuwider, diesen spitzfindigen Beweis niederzuschreiben, d. U.) — Abschnitt vierhundertundsieben. Hat der Eigenthümer eines Ochsen, welcher Schaden verursachte, solchen verkauft, bevor er vom Beschädigten vor das Gericht gefordert wurde, so muß diesem (dem Beschädigten) der Ersatz vom Käufer werden, und er hält sich wieder an dem Verkäufer, denn der Käufer, welcher gewiß gehört hat, daß der Ochse Schaden angerichtet hat, hätte solchen nicht kaufen müssen. — Abschnitt vierhundertundacht. Der angerichtete Schaden wird nur ersetzt, wenn untrügliche Beweise durch rechtliche Zeugen dafür da sind. Abschnitt vierhundertundneun. Im gelobten Lande darf man kein kleines Vieh aufziehen, weil dies gewöhnlich auf fremden Feldern weidet, aber in den Wüsten, auch in Syrien ist solches erlaubt; jetzt, da die Juden keine Felder im gelobten Lande mehr haben, ist es auch da erlaubt. Schweine darf man aber überall nicht aufziehen, besonders keinen Handel damit treiben. Man darf keinen bösen Hund aufziehen, oder er müßte denn an der Kette gebunden seyn; in einer Stadt, welche nahe am Hafen oder nicht weit von einer nichtjüdischen Stadt liegt, סכנ Szephar, bedeutet beides, ist es erlaubt, den Hund des Nachts loszulassen, und nur bei Tage muß er angebunden seyn, jetzt da wir (die Juden) zwischen Nichtjuden wohnen, ist es immer erlaubt, sich einen Hund zu halten, (geh und sieh, wie der Gebrauch ist, doch deucht mir, daß man einen bösen Hund immer an der Kette binden müsse, damit er keinen Schaden anrichte.) Wem Hunde oder Schweine durch eine Erbschaft zugefallen sind, der ist nicht verpflichtet, solche auf einmal gleich zu verkaufen, sondern nach und nach. Abschnitt vierhundertundzehn. § 1) Der Schaden, der durch Gruben geschiehet, ist ein Hauptschaden (Vater), siehe Absch. 384, weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 21, 33. Sobald Jemand eine Grube gemacht hat, muß er für den Schaden stehen, der dadurch verursacht werden kann, aber auch, wenn Jemand Wasser auf einem öffentlichen Platze goß, und es ist Jemand dadurch ausgeglitten, und hat Schaden bekommen, so muß solcher ersetzt werden. § 2) Eben so wenn Jemand eine zugedeckte Grube aufgedeckt hat. § 3) Hat Jemand eine aufgedeckt gewesene Grube zugedeckt, und hat solche in der Folge wieder aufgedeckt, so ist doch nicht er, sondern der, welcher die Grube zuerst offen ließ, den Schaden zu ersetzen schuldig. Hat der Zweite die Grube aber mit Erde zugeworfen, und hat in der Folge wieder eine Grube davon gemacht, so ist der Zweite schuldig. § 4) Es ist gleichviel, ob Jemand die Grube selbst macht, oder er kaufte sie, oder erhielt solche geschenkt, oder sie ist in seiner Behausung von selbst oder durch seine Thiere entstanden. § 5) Hat ein Ochse eine Grube auf einem öffentlichen Platze oder in der Behausung eines Andern gemacht, so ist der Eigenthümer des Ochsen frei von Schadenersatz, denn es heißt in der Schrift 2. B. M. 21, 23; wenn ein Mann

eine Grube macht, aber nicht ein Ochse! — § 6) Machte Jemand eine Grube in seiner Behausung, gab aber in der Folge die Grube Preis, so ist er von diesem Augenblick an nicht mehr für die Gefahr der Grube verpflichtet, denn es heißt in der Schrift, der Herr der Grube muß zahlen, die Grube hat aber jetzt keinen Herrn! — § 7) Hat Jemand auf einem öffentlichen Platze für allgemeinen Nutzen eine Grube gemacht, und hat die Verwahrung derselben der Gemeinde überlassen, so ist er frei von allem Schädenersatz, welcher dadurch entstehet. § 8) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, er soll auf einem öffentlichen Platze eine Grube machen, und er that es, so ist der Thäter, aber nicht der, welcher ihm den Auftrag gab, für den Schaden verpflichtet. § 9) Bauet Jemand, mit Erlaubniß, ein Haus nicht weit von einem öffentlichen Platze, so kann er graben zum Behuf des Grundlegens, und wenn die Grube auch ein wenig in den öffentlichen Platz hinein geht, und ist frei von allem Schadenersatz, der dadurch entstehet. § 10) Sobald eine Grube zehn Hände breit tief ist, so ist der Eigenthümer derselben für den Schaden verpflichtet, wenn ein Thier darin gefallen und getödtet oder beschädigt worden ist; war die Grube aber keine zehn Hände breit tief, so ist er nur für den Schaden, den das Thier erhielt, aber nicht für den Tod desselben Ersatz schuldig. § 11) War die Grube aber nur neun Hände breit tief, aber eine Hand breit war mit Wasser gefüllt, so ist dies so gut als zehn Händebreit tief. § 12) War die Grube acht Hände breit tief, und zwei derselben waren mit Wasser gefüllt, oder sie war sieben tief, und drei waren mit Wasser gefüllt, und das Thier blieb todt, so ist er frei; hat der Eigenthümer des getödteten Thiers aber sich eigenmächtig Ersatz verschafft, so behält er solchen; (einige Rabbinen sind dagegen.) § 13) Hat Einer die Grube acht Händebreit, und ein Anderer noch eine Hand breit tiefer gegraben, so sind Beide nach Verhältniß Ersatz schuldig, wenn nämlich das Thier beschädigt, aber nicht getödtet worden ist. § 14) Hat Einer zehn, ein Zweiter noch zehn tiefer und ein Dritter noch zehn Hände breit tiefer gegraben, so daß die Grube jetzt dreißig tief ist, so sind alle drei gemeinschaftlich Ersatz schuldig, wenn das Thier auch todt geblieben ist. § 15) War die Grube nur neun Hände breit tief, und ein Zweiter grub solche noch um eine Hand breit tiefer, oder er legte oben um den Rand der Grube noch so viel Erde, daß sie dadurch zehn tief wurde, so ist der Zweite schuldig, selbst wenn das Thier nur beschädigt ward. Hat der Zweite in der Folge die eine Hand breit tiefer wieder zugeworfen, oder er hat die oben aufgelegte Handbreit hoch Erde wieder abgenommen, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Erste frei ist oder nicht! — § 16) Hat Einer eine zehn Hände breite tiefe Grube gemacht, und ein Zweiter hat solche breiter gegraben, und es ist ein Ochse in dieselbe gefallen und todt geblieben, so muß das Gericht urtheilen lassen, ob der Ochse durch den Dunst der Grube getödtet ist, in diesem Fall ist der Erste schuldig, denn der Zweite hat ja durch das Breitermachen den Dunst der Grube ver-

mindert, sonst aber, wenn das Thier durch den Fall, Schlagen an den Boden der Grube, todt blieb, ist der Zweite schuldig, auch ist ein Unterschied zu machen, ob der Ochse von der Seite fiel, wo die Grube breiter wurde, da ist wieder der Zweite schuldig, wenn der Ochse auch durch den Dunst todt blieb; ist der Ochse von der andern Seite hinein gefallen, so ist der Zweite frei, weil er den Dunst verminderte. (Einige Rabbinen wollen, daß es nur darauf ankäme, von welcher Seite her der Ochse fiel, und daß auf die Verminderung des Dunstes keine Rücksicht genommen wird.) § 17) War die Grube eben so breit als tief, so konnte das Thier nicht durch den Dunst sterben; starb es, und es ist nicht zu sehen, daß es durch den Fall gestorben ist (es hat sich nicht verletzt), so ist dies ein unglücklicher Zufall und braucht nicht ersetzt zu werden; war die Grube aber tiefer als breiter, so hat solche einen bösen Dunst, und der Ersatz ist jedenfalls zu entrichten. — § 18) Hat Jemand einen Hügel, eine Anhöhe gemacht, zehn Hände breit hoch, und es ist ein Vieh darüber gefallen und todt geblieben, so ist er Ersatz schuldig; weniger als zehn Hände breit hoch, ist er nur schuldig, wenn das Thier Schaden erhielt, dann aber kann die Anhöhe oder Grube auch noch so unbedeutend gewesen seyn, denn Schaden leiden durch dergleichen, ist etwas gewöhnliches. § 19) Schadenersatz für ein gestorbenes Vieh durch eine Grube oder einen Hügel, findet nur statt, wenn das Vieh klein, taub, blödsinnig oder blind war, oder es war des Nachts; war aber das Vieh erwachsen und gesund, und es war am Tage, so ist er frei, denn ein Vieh siehet gewöhnlich vor sich und nimmt sich vor Fallen in Acht, es ist also ein außerordentlicher Fall. § 20) Ist Jemand, ein freier Mensch oder ein Sklave, durch Gruben oder Hügel gefallen, und ist gestorben, und wenn er auch blind war, oder es war bei Nacht, so braucht keinen Schaden ersetzt zu werden, (denn es heißt im Texte ein Ochse, aber kein Mensch.) Hat der Mensch oder auch ein gesundes und erwachsenes Thier aber blos Schaden gelitten, so muß der ganze Schaden ersetzt werden. (Einige Rabbinen wollen, bei einem gesunden Thiere und bei Tage braucht auch keinen Schaden ersetzt zu werden, denn der Mensch schweift mit den Augen umher wenn er gehet, und ist nicht so vorsichtig wie das Thier, das immer niederwärts siehet.) § 21) Sind Gefäße durch dergleichen (Gruben u. s. w.) beschädigt oder zerbrochen worden, so ist er frei, denn es heißt im Texte: ein Ochse oder ein Esel, d. h. (sagen die Talmudisten) ein Ochse, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Gefäße. § 22) Ist die Grube zugedeckt, aber der Deckel ist in der Mitte wurmstichig geworden, und das Vieh ist durchgefallen, so ist er frei, denn es heißt im Texte: wenn er die Grube nicht zudeckt. § 23) War der Deckel so, daß er wohl Ochsen, aber keinen Kameelen lange widerstehen konnte, diese sind aber in diesem Orte gar nicht, und es gingen deren nun doch darüber, und dadurch wurde der Deckel immer schlechter, und als nun Ochsen darüber gingen, fielen sie hinein, so ist er frei, weil dies ein außerordentlicher Fall ist; (ist aber

doch ein Kameel darin gefallen, ſo iſt er Erſatz ſchuldig;) ſind aber in dieſem Orte auch Kameele, wenn auch nicht oft, ſo muß er den Schaden erſetzen. § 24) Iſt der Deckel in der Mitte wurmſtichig geworden, und es ſind Ochſen hinein gefallen, ſo iſt er frei, wenn auch in dem Ort Kameele gewöhnlich wären. (Einige Rabbinen wollen dies nur gelten laſſen in dem Fall, daß wenn Kameele darüber gegangen, ſie auch hinein gefallen wären. § 25) Hat die Grube (es handelt ſich hier um eine, in welcher Waſſer zum Gebrauch iſt, und ſie war zugedeckt) zwei Perſonen gehört, die erſte ſchöpfte daraus, deckte ſolche aber nicht wieder zu, und übergab auch der zweiten den Eimer nicht, die zweite that das nämliche, ſo muß die erſte den Schaden erſetzen. (Einige Rabbinen wollen aber die zweite auch ſchuldig finden. § 26) Deckte der Erſte die Grube zu, der Zweite fand ſolche aber offen, der Deckel war nicht da, und deckte ſie nicht zu, er traf keine Anſtalten dazu, ſo iſt er ſo lange für Gefahr allein zu ſtehen ſchuldig, bis er den Erſten davon unterrichtet hat, und bis dieſer Anſtalten treffen kann, ſolche wieder zuzudecken, Arbeitsleute zu miethen, um Bretter zu ſchneiden, und ein Deckel daraus zu machen, nach dieſer Zeit ſind ſie beide ſchuldig. § 27) Einige Rabbinen wollen, daß der Erſte ſo viel Zeit haben müßte, um die Bretter nicht zu theuer kaufen zu müſſen. § 28) Bei allen Fällen, wo der Eigenthümer den Schaden nicht ſelbſt abwenden kann, muß man ihm ſo viel Zeit laſſen, um Anſtalten dazu treffen zu können, d. h. wenn er unſchuldig iſt (§ 26); hat er aber die Grube offen gelaſſen, ſo iſt er gleich ſchuldig. § 29) Deckt Jemand die Grube mit einem fremden Deckel zu, und der Eigenthümer deſſelben nimmt ihn wieder weg, ſo iſt der Herr der Grube ſchuldig. § 30) Uebergiebt Jemand ſeine Grube einem Andern zum hüten, ſo muß der Hüter für allen Schaden ſtehen. § 31) Gehet Jemand in eine Grube, um ſolche weiter oder tiefer zu machen, und ein Ochſe ſtehet am Rande der Grube, und erſchrickt vor der Stimme des Gräbers und fiel hinein, ſo muß der Eigenthümer derſelben für den Schaden ſtehen. § 32) Hat ein Ochſe den andern in die Grube geworfen, und der erſte iſt ein ſtößiger Ochſe (der Herr iſt gewarnt), ſo müſſen die Eigenthümer der Grube und des Ochſen den Schaden Jeder zur Hälfte tragen; hat der Ochſe aber erſt zum erſten Mal geſtoßen, ſo muß der Eigenthümer deſſelben den vierten Theil des Schadens aus dem Verkauf ſeines Ochſen, und der Eigenthümer der Grube die andern ¾ Theile zahlen. § 33) Legt Jemand einen Stein an die Oeffnung der Grube, und ein Ochſe ſtieß an den Stein und fiel in die Grube, da muß ein Jeder die Hälfte des Schadens zahlen. § 34) Haben ein Menſch und ein Ochſe einen Ochſen in die Grube geſtoßen, der Menſch that das Stoßen aber unwillkührlich, ſo müſſen alle drei, der Menſch und die Eigenthümer der Grube und der des Ochſen den Schaden gemeinſchaftlich erſetzen; hat der Ochſe aber erſt zum erſten Male geſtoßen, ſo braucht der Eigenthümer deſſelben nur den ſechsten Theil, und das Uebrige müſſen die andern Beiden gemeinſchaftlich tragen.

§ 35) Ist in obigem Fall eine schwangere Frau in die Grube gefallen, und ist niedergekommen, so muß der Mensch, der mit stoßen half, den Schaden allein tragen; der Eigenthümer des Ochsen ist frei, weil es im Texte heißt: wenn sich Männer zanken, aber nicht Ochsen; der Eigenthümer der Grube ist frei, weil es im Texte heißt: ein Ochse fiel hinein, aber nicht ein Mensch! — § 36) Haben ein Mensch und ein Ochse einen Menschen in die Grube gestoßen, und der Mensch hat Schaden erhalten, so müssen erst alle drei, nämlich der Mensch, und die Eigenthümer des Ochsen und der Grube, was den Schaden betrifft, solchen gemeinschaftlich tragen, aber Schmerzgeld, Versäumniß, Heilungskosten und Schande muß der Mensch allein zahlen; sind aber durch das Stoßen nur Gefäße zerbrochen, so ist der Eigenthümer der Grube frei, und die andern Beiden müssen den Schaden allein tragen. § 37) Haben zwei Personen ein Schaden verursacht, und sie mußten Beide, dem Gesetze nach, den Schaden gemeinschaftlich tragen, eine von ihnen ist aber davon gelaufen, oder sie kann nicht zahlen, so muß die eine so viel zahlen, als sie schuldig wäre, wenn sie den Schaden allein verursacht hätte; andere Rabbinen sind aber dagegen. § 38) Gräbt Jemand ohne Erlaubniß eine Grube in einem öffentlichen Platze, und ein Ochse fiel über ihn her und tödtete ihn, so ist der Herr des Ochsen frei, und ist der Ochse auch gestorben, so müssen die Erben des Getödteten, den Ochsen ersetzen. — Abschnitt vierhundertundelf und vierhundertundzwölf. Die Kinder der Grube, d. h. Schäden, die durch Sachen entstehen, ähnlich denen, wie durch eine offen gelassene Grube, z. B. durch einen Stein, Messer, eine Last, welche man auf einem öffentlichen Platze liegen ließ, und sie haben Schaden verursacht, so sind dieselben Gesetze dabei anwendbar, wie bei einer offen gelassenen Grube. Gießt Jemand Wasser auf einen öffentlichen Platz, und ein Mensch ist daran ausgeglitten, und ist gefallen und hat Schaden erhalten, so muß solcher ersetzt werden, besonders wenn das Wasser in die Erde eingedrungen ist, und hat Koth, Schmutz, verursacht, dies ist so gut, als hätte er eine Grube gemacht; sind aber blos seine Kleider oder Gefäße beschmutzt worden, so braucht kein Schaden ersetzt zu werden. — Abschnitt vierhundertunddreizehn. Töpfer und Glashändler, die mit Töpfen und Glaswaaren einen Handel treiben, welche Einer hinter dem Andern gingen, und der Erste fiel, und der Zweite fiel über den Ersten und erhielt Schaden an seinem Körper, so muß der Erste den Schaden ersetzen, wenn es ihm nämlich möglich war, gleich aufzustehen und er that es nicht; die zerbrochenen Gefäße braucht er aber nicht wieder zu ersetzen. Eben so wenn ihrer Drei war, der Erste fiel, der Zweite über den Ersten und der Dritte über den Zweiten, und ein Jeder von ihnen konnte gleich aufstehen und that es nicht, so muß der Erste den körperlichen Schaden des Zweiten zahlen, sei es, daß dieser Schaden durch seinen Körper oder durch seine (des Ersten) tragende Last (der Waare) entstanden ist; der Zweite muß den körperlichen Schaden des Dritten

zahlen, wenn er durch den Körper deſſelben, aber nicht durch ſeine (des Zweiten) Laſt Schaden erhielt; haben ſie ſich einander gleich gewarnt, ſo ſind ſie gegenſeitig frei. — Iſt der Erſte gefallen, konnte aber gleich aufſtehen und that es nicht und lag in der Breite des Weges und Einer hat durch ſeinen Kopf, ein Zweiter durch ſeinen Leib und ein Dritter durch ſeine Füße Schaden gelitten, ſo muß er allen Dreien den Schaden zahlen; (nach einigen Rabbinen nur in dem Fall, wenn er in der Schräge lag;) denn alsdann könnten die beiden Letzten den erſten Beſchädigten nicht geſehen haben. — Abſchnitt vierhundertundvierzehn. Niemand darf Stroh u. dgl. auf öffentliche Plätze legen, um es zu Miſt werden zu laſſen; ein ſolches Stroh iſt gleich (durch die Verordnung der Weiſen) Preis gegeben, doch aber muß der erſte Eigenthümer deſſelben den Schaden erſetzen, der dadurch entſtanden iſt. (Einige Rabbinen wollen, das Preisgeben findet erſt ſtatt, wenn das Stroh ſchon zu Miſt geworden iſt; iſt er aber von Gerichtswegen gewarnt, ſo iſt auch ſchon das Stroh gleich Preis gegeben.) Einem Jeden iſt erlaubt, Miſt, Koth, auf öffentliche Plätze zu ſchütten (wenn die gebräuchliche Zeit dazu da iſt) und ſolches 30 Tage liegen zu laſſen, damit es durch Fußgänger zertreten werde, und doch muß der Eigenthümer den Schaden erſetzen, der daraus entſtanden iſt? — (Nach Einigen iſt ſolches ſogar alsdann, wenn Schaden dadurch entſtanden iſt, als Preis gegeben zu betrachten.) Iſt aber die gebräuchliche Zeit noch nicht da, ſolche Dinge ausführen zu dürfen, ſo iſt es Niemanden erlaubt, oder er müßte es denn gleich wegfegen.) Abſchnitt vierhundertundfunfzehn. Wenn Jemand Dornen oder Glas verſteckt, oder er macht ein Zaun (um ein Feld) von Dornen, und iſt damit, wenn auch nur ſehr wenig, nach einem öffentlichen Platze gerückt, ſo muß er den Schaden zahlen, der dadurch entſtanden iſt. — Verſteckt Jemand Dornen oder Glas in der Mauer ſeines Nächſten, und dieſer reißt ſolche nieder, ſie war baufällig, und die Dornen oder das Glas fielen in einen öffentlichen Platz und thaten Schaden, ſo iſt der Verſtecker ſchuldig; war aber die Mauer noch gut, ſo iſt der Eigenthümer derſelben ſchuldig. — Abſchnitt vierhundertundſechszehn. Iſt eine Mauer oder ein Baum umgefallen, nach einem öffentlichen Platz hin, und hat Schaden angerichtet, ſo iſt der Eigenthümer frei. War die Mauer oder der Baum ſchlecht und das Gericht hat ihn gewarnt (innerhalb 30 Tage, nach Beſchaffenheit der Umſtände auch noch früher), die Mauer oder den Baum wegzuſchaffen, und er hat länger als 30 Tage damit gewartet, ſo muß er den Schaden erſetzen. (Iſt die Mauer gleich anfänglich ſchlecht gebauet geweſen, und iſt deßhalb eingefallen, ſo iſt der Eigenthümer ſchuldig.) — Abſchnitt vierhundertundſiebenzehn. Alles, was Schaden verurſachen kann, darf man nicht nach einem öffentlichen Platze führen. Man darf z. B. keine Steine von ſeiner Behauſung dahin werfen, auch unter einem öffentlichen Platze nicht graben, wenn auch ein Wagen mit Steinen beladen darüber fahren kann, ſo könnte doch mit der Zeit ein Scha-

den daraus entstehen, (jedoch ist nun schon der Gebrauch allgemein eingeführt, unter öffentlichen Plätzen Rinnen u. dgl. zum Wasserablauf zu machen. Man darf keine Schauwinkel, Erker, Balkon an Gebäuden machen, die nach öffentlichen Plätzen führen, außer, solche müssen so hoch angebracht seyn, daß ein Kameel mit seinem Reiter durchkommen kann, doch muß auch der öffentliche Weg nicht dadurch dunkler werden u. s. w. — Hat Jemand aber einen Hof mit Gebäuden gekauft, woran solche Ausbauer befindlich waren, so bleibt er in deren Besitz, und kann solche, wenn sie eingefallen sind, wieder herstellen. Eben so wenn ein Baum am öffentlichen Wege gepflanzt ist, so muß so viel von demselben abgehauen werden, daß ein Kameel u. s. w. — Stehet der Baum am Ufer eines schiffbaren Flusses, so muß an beiden Ufern so viel Raum seyn, daß die Schiffer bequem mit ihren Stricken gehen können, um das Schiff zu ziehen.

Abschnitt vierhundertundachtzehn. § 1) Feuer ist ein Vater (ein Hauptschaden), weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 22, 5, und das Beschädigte muß sichtbar gewesen seyn. Alles, was dem ähnlich ist, heißt die Geburt, mit Ausnahme, wenn das Verbrannte versteckt war, siehe § 13. § 2) Hat Jemand in seiner Behausung Feuer gemacht, und hat die gehörige Entfernung nicht beobachtet, und solches hat sich nach der Behausung seines Nächsten verbreitet, so muß er für den Schaden stehen; (hat er aber, ohne Erlaubniß, Feuer in der Behausung seines Nächsten gemacht, da hilft die Beobachtung der gehörigen Entfernung nicht. § 3) Die gehörige Entfernung richtet sich nach der Höhe (Größe) des Feuers. § 4) Ist die gehörige Entfernung beobachtet worden, und das Feuer hat doch Schaden verursacht, oder es hat einen Fluß von 8 Ellen Breite, oder einen Graben von eben dieser Breite, worin Wasser war, übersprungen, so ist dies ein Gottesschlag, und er ist frei. (Einige Rabbinen wollen, in dem Fluß braucht kein Wasser gewesen zu seyn, wenn er nur die Breite von 8 Ellen hatte, war aber Wasser darin, so kann er auch sehr schmal seyn.) Hat das Feuer einen Zaun übersprungen, so werden die Höhe desselben, die Größe des ursprünglich gemachten Feuers und die brennbaren Materialien, welche sich daselbst befanden, berücksichtiget, und hiernach müssen die Richter das Urtheil fällen. § 5) War aber das ursprüngliche Feuer gleich vom Anfange an sehr groß, und es waren auch brennbare Materialien in der Nähe, alsdann kömmt gar keine Entfernung in Betracht. § 6) Kam Feuer in Jemandes Hof aus, und der Zaun des Hofes fiel ein (nicht durch das Feuer), dadurch aber kam das Feuer auch in den benachbarten Hof, so muß er den Schaden ersetzen, wenn er nämlich im Stande war, den eingefallenen Zaun gleich wieder herzustellen, und unterließ es. § 7) Giebt Jemand eine glühende Kohle, die am Ende doch von selbst erlischt (zur Asche wird) wenn sie in vorsichtigen Händen ist, einem Taubstummen, Blödsinnigen, oder einem Unmündigen, und es entstand Feuer dadurch, so ist er zwar vor Menschen, aber nicht vor Gott frei; gab er ihnen aber eine bren-

nende Flamme, so muß er den Schaden ersetzen. § 8) Ist durch einen vernünftigen und erwachsenen Menschen Feuer entstanden, und wenn derselbe auch nur abgeschickt wurde zu irgend einem Gebrauche Feuer anzumachen, so muß er, und nicht der Absender, den Schaden ersetzen; eben so wenn man einen Wächter gestellt hat, das Feuer zu hüten, so ist dieser verantwortlich. Der, welcher zuletzt Ursache war, daß das Feuer brannte, der muß den Schaden ersetzen, z. B. Einer bringt Licht, der Andere Holz, der Dritte blies das Feuer an, so ist dieser schuldig; war aber ein ungewöhnlicher Wind, so sind sie Alle frei. (Die folgenden 3 §§ übergehen wir aus den bekannten Ursachen, d. U.) § 13) Für Alles, was im Platze, woselbst das Feuer kam, versteckt war, braucht kein Schaden ersetzt zu werden, z. B. eine Scheune mit Getraide ist abgebrannt, und es waren in derselben auch Ackerwerkzeuge versteckt (welches doch gewöhnlich geschieht), die brauchen nicht ersetzt zu werden! und man siehet den Platz so an, als wenn Getraide darauf gelegen hätte, und so viel muß ersetzt werden. Der Beweis dafür ist, weil es heißt 2. B. M. 22, 5: (הקמה Hakama) Saat, welche auf dem Halme stehet, es muß also Alles zu sehen seyn; was aber im Hause abgebrannt ist, muß Alles bezahlt werden, und der Hausherr ist deßhalb beglaubt gegen einen Schwur mit einer heiligen Sache in der Hand für Alles, was er angiebt. — Hat das Feuer einen Menschen verletzt, so müssen die bekannten fünf Zahlungen geleistet werden, (wovon im Abschnitt 420 umständlicher.) Abschnitt vierhundertundneunzehn. Geldschadenersatz wird von beweglichen Gütern bezahlt, und wenn es auch Kleie wäre, so muß sie der Beschädigte für den Werth annehmen; sind aber gar keine bewegliche Sachen mehr da, dann muß von den unbeweglichen Sachen, und zwar von den Besten, bezahlt werden.

Abhandlungen über Verwundung oder Beschimpfung ꝛc.

Abschnitt vierhundertzwanzig. § 1) Es ist verboten, seinen Nächsten zu schlagen, wer es thut, übertritt? ein Verbot von den 365 Verboten, nach 5. B. M. 25, 3, weil es im Texte heißt: פן Penn, denn die Wörter פן Penn und אל Al, bedeuten so viel, nach dem Talmud, als לא Lo, nicht. (Der Sinn des Verses ist: Nicht mehr als 40 Schläge soll die körperliche Züchtigung betragen, [die Talmudisten haben sogar nur 39 herausgedrechselt, siehe Talmud, Traktat Maccoth fol. 22,] denn, heißt es weiter im Texte der Schrift, man könnte (im Eifer) weit mehr als 40 Schläge geben, und den Nächsten dadurch verunstalten, geringschätzig erscheinen lassen, ונקלה Weniklah. — Wenn also das Gesetz sogar

den Schuldigen nicht mehr geschlagen haben will, als er verdient, um wie viel mehr also einen Unschuldigen;) selbst durch das Handaufheben, um schlagen zu wollen, verdient er schon Rascha genannt zu werden (nach 2. B. M. 2, 13?), siehe den folgenden Absch. § 13. Nach einer Verordnung der frühern Rabbinen ist die Strafe des Bannes gesetzt für den, der seinen Nächsten schlägt; will ein solcher Verbannter aber sich vor das Gericht stellen, so wird der Bann in Gegenwart von 10 Personen wieder gelöset, wenn der Geschlagene auch nicht damit zufrieden wäre. § 2) Ist nun das Schlagen so unbedeutend gewesen, daß kein Schadenersatz von von Geld dabei anwendbar ist (keinen Pfenning werth), so wird der Schläger mit 39 Schlägen gezüchtiget, sonst aber nicht. § 3) Verwundet Jemand seinen Nächsten, so muß er einen Schadenersatz von fünferlei Art entrichten, nämlich Schaden für den Verlust eines Gliedes, für den Schmerz, Heilungskosten, Zeitversäumniß und für die Schande, je nachdem alle die fünf Sachen bei der erhaltenen Wunde anwendbar sind, sonst weniger, vier, drei u. s. w. (Einige wollen, daß unter die Heilungskosten auch das gehört, was der Kranke an Pflege mehr als sonst haben muß.) § 4) Hat der Verwundete ein Glied seines Körpers verloren, so muß Schadenersatz für alle fünf erwähnte Punkte geschehen. § 5) Hat ihm der Schläger eine geschwollene Hand oder ein geschwollenes Auge verursacht, so werden nur vier Sachen vergütet. § 6) Hat er ihm einen geschwollenen Kopf verursacht, so fällt auch Zeitversäumniß aus, (wahrscheinlich wenn er dadurch nicht an Arbeit verhindert wird, d. U.) § 7) Ist die Verwundung an einer Stelle des Körpers geschehen, die von den Kleidern bedeckt wird, so fällt auch die Schande weg, (es muß aber auch Niemand zugegen gewesen seyn, als die Verwundung geschah. § 8) Hat er ihn mit einem Tuche oder sonst dergleichen geschlagen, so wird nur für die Schande bezahlt; (nach einigen Rabbinen nur dann, wenn noch Jemand gegenwärtig war.) § 9) Schlug er ihn mit einem Spieße auf den Nagel, da wo keine Beule entstand, so zahlt er nur für die Schmerzen, und wenn Jemand gegenwärtig war, auch für die Schande. § 10) Gab er ihm einen Trank ein, oder rieb ihm Etwas in die Augen, wodurch er nicht mehr so gut als vorher sehen kann, so muß er nur Heilungskosten (d. h. bis daß er so gut als vorher sehen kann) zahlen. § 11) Brachte er ihn in ein Zimmer und schloß die Thür hinter ihm zu, so braucht er nur Zeitversäumniß zu zahlen; war er bereits im Zimmer, er schloß nur die Thüre hinter ihm zu, so braucht er gar Nichts zu zahlen, (ist kein direkter Schaden! jedoch ist er vor Gott strafbar.) § 12) Hat er ihm das Kopfhaar abgeschoren, so braucht er nur für die Schande zu zahlen, denn das Haar wächst wieder; rieb er ihm aber den Kopf mit einer Salbe, wodurch das Haar ganz ausging, gar nicht wieder wächst, so muß er alle fünf bezahlen, nämlich auch für Schmerzen, die er durch die Salbe hatte, und auch für Versäumniß, so lange ihm der Kopf schmerzt, kann er nicht arbeiten, (oder wenn er ein Tänzer ist!

kann er mit dem Kopf die gehörige Bewegung nicht machen.) — § 13) Sobald Jemand durch Verwundung ein Glied seines Körpers verliert, so müssen alle fünf Sachen bezahlt werden, sogar bei einem ausgeschlagenen Zahn, der nicht wieder wächst, muß auch für Heilungskosten bezahlt werden, das Zahnfleisch nämlich muß geheilt werden. § 14) Und wenn auch nur die Haut so viel als ein Gerstenkorn groß verletzt worden ist, und es kam Blut heraus, so müssen alle fünf Schaden bezahlt werden, denn die Haut wird doch niemals so ganz geheilt, daß nicht ein Zeichen von der Wunde zu sehen seyn sollte? § 15) Die Schätzung bei den fünf Sachen geschieht folgendermaaßen, z. B. der Schaden wird berechnet, wenn nämlich ein Glied des Körpers verloren ging, oder eine Beule gemacht ist, die immer bleibt, so wird der Verwundete betrachtet als wenn er ein Sklave wäre, und wie viel ein solcher dadurch beim Verkaufen weniger werth ist. Ist der Verwundete aber ein Handwerker, so wird der Schaden natürlich nach dem Verlust des Gliedes, welches er verlor, berechnet, z. B. die Hand. § 16) Der Schmerz wird berechnet, z. B. es ist ihm ein Finger abgehauen worden, wie viel Geld Jemand giebt, wenn ihm durch ein Befehl des Königs ein Finger abgehauen werden soll, daß dieser ihm lieber durch ein Kraut abgenommen werde, und auf diese Weise wird jeder Schmerz berechnet. § 17) Die Versäumniß wird berechnet — wenn der Verwundete kein Handwerker ist — und er ist durch die Verwundung nur krank und bettlägerig geworden, es fehlt ihm aber kein Glied an seinem Körper, so erhält er für jeden Tag so viel als ein Arbeiter nehmen würde wenn er müssig gehen und nicht arbeiten sollte. Fehlt ihm aber ein Glied, z. B. die Hand ist ihm abgehauen, so wird er für jeden Tag seiner Krankheit bezahlt, wie ein Gurkenhüter, קשאים Keschuin, ägyptische Gurken; ist ihm ein Fuß abgehauen, so wird er als ein Thürhüter, Portier, bezahlt, fehlen ihm beide Augen, so wird er bezahlt wie Einer der Getraide auf einer Handmühle mahlt u. s. w. Ist er aber ein Handwerker, so wird ihm für jeden Tag ersetzt so viel er durch sein Handwerk hätte verdienen können. § 16) Die Heilungs- und Versäumnißkosten werden gleich abgeschätzt, und solche müssen dem Verwundeten auch gleich auf ein Mal gegeben werden, dies ist auch zum Vortheil des Verwunders verordnet worden, denn wenn sich die Krankheit wider Vermuthen verlängert, so braucht Nichts mehr ersetzt zu werden, eben so aber braucht der Verwundete Nichts heraus zu geben, wenn er früher geheilt worden ist als zu vermuthen war. § 19) Will aber der Verwunder von dieser Verordnung keinen Gebrauch machen, sondern er will dem Verwundeten täglich die Heilungs- und Versäumnißkosten geben, so kann man ihm dies nicht versagen. § 20) Hat der Kranke die Verordnung des Arztes nicht befolgt, und ist dadurch schlimmer geworden, so hat der Verwunder keine Pflichten weiter in dieser Hinsicht. § 21) Der Verwunder kann nicht sagen, daß er selbst den Verwundeten heilen oder daß er ihm einen Arzt schicken wolle, der ihn unentgeldlich

heilen wird. § 22) Ist ähnlichen Inhalts. § 23) Der Verwundete kann aber auch nicht verlangen sich selbst zu heilen und doch die Kosten dafür einzustecken, denn der Verwunder kann erwiedern, du wirst dich vielleicht nicht ordentlich heilen, und so würde ich immer ein Verwunder genannt werden. § 24) Die Schande wird berechnet nach der Person des Beschämten sowohl als nach der des Beschämers, ob dieser ein bedeutender und geehrter oder ein unbedeutender Mann ist, und eben so bei dem Beschämten, auch wenn dieser ein Priester (vom Stamme Aron, siehe erstes Buch Absch. 3, d. 11.) ist. § 25) Hat Jemand seinen Nächsten in das Ohr geschrieen und taub gemacht, so ist er zwar frei vor Menschen aber nicht vor Gott, hat er ihn aber angefaßt und in das Ohr geblasen und taub gemacht, oder er hat ihn an das Ohr geschlagen und taub gemacht, so müssen dafür alle fünf (bekannten) Sachen bezahlt werden. Ist der Taubgemachte ein Handwerker, er kann aber sein Handwerk noch treiben, so wird berechnet wie viel er durch das Taubseyn weniger werth geworden ist. § 26) Hat Jemand seinen Nächsten erst blind gemacht, und der Schaden ist nicht abgeschätzt worden, und nachher hat er ihm auch einen Fuß abgehauen, und abermals hat er ihn wieder taub gemacht! und es ist immer noch Nichts abgeschätzt worden, so muß er ihm, was Schaden und Versäumniß betreffen, für eine jede Verwundung besonders zahlen, eben so muß er ihm für Schmerzen, Heilungskosten und Schande für jedes besonders zahlen, die drei Letztern werden aber zusammen geschätzt, d. h. als wenn Alles auf ein Mal geschehen wäre. § 27) Es muß Alles von dem Verwunder gleich entrichtet werden, blos mit der Zahlung für die Schande läßt man ihm etwas Zeit, weil dies kein Geldverlust ist. § 28) So wie man schätzen muß, in dem Fall wenn Jemand seinen Nächsten mit Etwas getödtet hat, ob die Sache, der er sich dazu bediente, auch tödten konnte, nach 4. B. M. 35, 17. 18, so muß auch bei Verwundungen nachgesehen werden, ob das, womit verwundet wurde, auch fähig war eine solche Wunde zu machen, z. B. der Verwunder hätte sich hierzu nur eines kleinen Steins oder eines kleinen Holzspahns bedient, die nicht geeignet waren eine solche Wunde zu machen (des Verwundeten Unglücksstern hat dies verursacht), so ist der Verwunder nur verpflichtet ihm für die Schande zu zahlen, daher müssen die Zeugen die Art des Beschädigens genau gesehen haben, und müssen die Sache, womit beschädigt wurde, herbeibringen, ist solche aber verloren gegangen, so schwört der Verwundete für seine Behauptung und wird bezahlt. § 29) Geschah die Verwundung durch ein gespitztes Stück Eisen, so bedarf es keiner Schätzung, denn die kleinste spitze Nadel kann tödten, um so mehr verwunden. § 30) Wirft Jemand einen Stein, und im Werfen öffnet ein Anderer sein Fenster, steckt den Kopf heraus, und der Stein trifft und verwundet ihn, so kann er keinen Ersatz verlangen — und zwar weil es heißt 5. B. M. 19, 5: und findet (trifft, der Stein) seinen Nächsten, וּמָצָא Umaßa, dieser aber hat (durch

das Fenſter öffnen) ſelbſt Schuld daß ihn der Stein gefunden, getroffen, hat, er hat ſich ſelbſt finden gemacht. — § 31) Wenn ſich Jemand auch ſelbſt, freiwillig, verwundet, dies berechtiget keinen Andern ihn zu verwunden. § 32) Iſt eine Wiederholung von § 25. § 33) Das Gericht muß ſich überzeugen, von der Wahrheit, daß, wenn Jemand nämlich vorgiebt, der Nächſter hätte ihn taub oder blind gemacht. § 34) Beſchimpft Jemand einen Nackenden oder ſich im Bade befindenden, ſo iſt er frei — von Strafe — nach einem Rabbi, wenn er ihn nur wegen ſeiner Nacktheit beſchimpft — nach einem andern Rabbi aber kann er ihn auch ſchlagen, oder durch ſonſt Etwas beſchämen oder beſchimpfen — ging Jemand aber auf der Straße, und der Wind hob ihm die Kleider ein wenig auf, ſo daß er dadurch eine Blöße ſeines Körpers gab, und ein Anderer kömmt und hob ihm mutwillig die Kleider noch mehr in die Höhe, ſo muß er Strafe zahlen u. ſ. w. § 35) Iſt Jemand im Schlafe beſchämt worden, und todt geblieben, er empfand alſo nichts davon, ſo iſt der Beſchämer frei, wenn ſeine Erben ſich aber dafür von dem Beſchämer Etwas bemächtiget haben, ob ſie ſolches behalten dürfen, darin ſind die Meinungen der Rabbinen getheilt. § 39) Ein Schlafender kann Niemand beſchämen. § 37) Einen Blödſinnigen kann man nicht beſchämen, aber wohl einen Taubſtummen, Sklaven (jüdiſchen), Proſelyten, Unmündigen, wenn dieſer Letzter nämlich die Scham empfindet; jedenfalls iſt die Strafe nicht ſo ſtark, wenn Eine von dieſen beſchämt wird. § 38) Hat Jemand Einem an einen unbedeckten Theil ſeines Körpers angeſpien, ſo iſt er ſchuldig, hat er aber nur ſeine Kleider angeſpien, oder ihn blos durch Worte beſchimpft, ſo iſt er dem Geſetze nach frei, jedoch ſollte das Gericht allenthalben und zu jeder Zeit einen Zaun durch Verordnungen dafür machen; nach einigen Rabbinen wird der Beſchämer durch Worte (dahin gehört auch Verleumdung, oder er ſagte: ich bin kein Abtrünniger, wenn er auch nicht hinzuſetzte: wie du), ſo lange mit Bann beſtraft, bis er den Beſchämten wieder beſänftiget hat. (Nach einigen Rabbinen wird ein Beſchämer durch Worte mit einer Züchtigung Schläge beſtraft.) Sagt Jemand: du handelſt eben ſo oder du biſt wie ein Baſtard, da ſind die Meinungen der Rabbinen verſchieden, ob dies eine Beſchimpfung heiße; eben ſo (eine verſchiedene Meinung der Rabbinen): ich halte dich für einen Baſtard, der lügt, bis er das, was er ſagte, bewieſen hat. Wer auf Verſtorbene Böſes ſpricht, muß durch Buße thun, Faſten und Geldſtrafen, die Sünde von ſich abwälzen, nach Gutachten des Gerichts, auch muß er auf den Gräbern des Verſtorbenen gehen und ihnen Abbitte thun, ſind die Gräber zu ſehr entfernt, ſo muß er einen Boten ſenden, leugnet er es, ſo wird er mit Bann beſtraft, Alles nach Gutachten des Gerichts. Sagt er zu Jemand, der ein Verleumder, oder Gottloſer iſt, du biſt ein Verleumder, oder ein Gottloſer, und dein Vater war es ebenfalls, und das Letztere iſt nicht wahr, ſo iſt er doch frei! — Sobald Jemand das, wodurch er ſeinen Nächſten beſchimpft hat,

nicht beweisen kann, obschon er solches von Andern gehört hat, so ist er schuldig. § 39) Obschon Einer der seinen Nächsten mit Worten beschimpft hat, nach dem Gesetze nicht zu zahlen nöthig hat, so ist dies doch eine große Sünde, und ein Solcher wird ein Narr, ein Gottloser und hochmüthiger Mensch genannt, und wird auch keinen Theil an jenem Leben haben. § 40) Wer einen Gelehrten durch Worte beschämt, dessen Strafe wird im vierten Buche Absch. 243 § 7 abgehandlt werden. § 41) Es giebt viele Fälle wo z. B. das Schlagen zwar eine Beschimpfung aber keinen Schaden (am Körper) und nur wenig Schmerzen verursacht, für solche Fälle ist nun schon von den Weisen eine bestimmte Geldstrafe verordnet worden, und mit dieser Strafe ist Alles abgethan, z. B. für einen Tritt mit dem Fuße zahlt er 5, mit der Knieschеibe 3, ein Schlag mit der geballten Faust 13, mit der flachen Hand 1, schlug er ihn auf das Gesicht 50, mit der verkehrten Hand auf das Gesicht 100, hat er ihm an dem Ohr oder an dem Haar gerissen, oder er hat ihn angespien (auf einen entblößten Theil seines Körpers) 100 Szelaim. Diese Strafe muß er zahlen für eine jede Wiederholung, z. B. für vier Tritte mit dem Fuße muß er 20 Szelaim zahlen u. s. w. § 42) Diese Szelaim werden bezahlt nach der Landesmünze ⅛ Kupfer, und nur ein Theil Silber (in einem Szela ist so viel an Silber enthalten, als 48 Gerstenkörner wiegen. § 43) Diese Norm gilt aber nur bei einem ordentlichen Manne, der auf Ehre hält, ein Mensch aber der verächtlich ist und Nichts auf sich hält, wenn ein solcher Mensch beschimpft wird, da muß das Gutachten des Richters entscheiden, (d. h. was Schande und Schmerzen betreffen, in Hinsicht der Heilungs- und Versäumnißkosten, da geht es nach den Umständen). Abschnit vierhunderteinundzwanzig. Sobald die Beschimpfung ohne Absicht geschehen ist, da ist der Beschimpfer frei. (Verklagt Jemand seinen Nächsten, daß er ihn verrathen oder bestohlen habe u. m. dgl., und er kann ihm Nichts beweisen, so ist er doch frei hinsichtlich der Beschämung, denn dies war seine Absicht nicht, er wollte nur seinen Schaden ersetzt haben. Schmerzgeld, Heilungs- und Versäumungskosten müssen immer (nach einem Rabbi) bezahlt werden, wenn die Absicht auch nicht war, zu schädigen, es müßte denn ganz unwillkührlich geschehen seyn; den Schaden, d. h. wenn er ihm ein Glied seines Körpers abschlug, muß er aber jedenfalls bezahlen, denn ein Mensch muß vorsichtig seyn (er ist immer gewarnt), willkührlich oder unwillkührlich, wachend oder schlafend. — Ein Schlafender, der seinen Nächsten beschädigt, ist aber nur dann schuldig, wenn Beide zusammen schliefen, und Einer legte sich auf den Andern und schädigte ihn, oder zerriß seine Kleider; aber wenn erst nur Einer schlief, und der Zweite kam hinzu, so ist dieser nur schuldig, wenn er der Schädiger war, war es aber der Erste, so ist er frei u. m. dgl. — Rangen sich zwei Personen, und Einer warf den Andern zur Erde, und machte ihn dadurch blind, so ist er frei. Sobald die Verwundung absichtlich geschah, so müssen die be-

kannten fünf Sachen bezahlt werden, selbst wenn Jemand ohne Erlaubniß in der Behausung seines Nächsten kam, und dieser warf ihn hinaus und verwundete ihn, so ist er doch schuldig, denn er konnte ihn wohl hinaus werfen, aber nicht verwunden. Nach einigen Rabbinen jedoch ist er frei, wenn er sich widerstrebte, und wollte nicht hinaus; (eben so kann Jemand seinen Bedienten, auf den er Argwohn hat, daß er ihn bestehlen würde, vor der Zeit außer Dienst jagen, und wenn er nicht gehen will, mit Gewalt hinaus schlagen!) Gehet Jemand zu einem Zimmermann in seiner Werkstelle, mit oder ohne Erlaubniß, und er wird durch einen Holzsplitter, der abflog, beschädigt, so ist der Zimmermann schuldig. — Verursacht Jemand seiner Frau Schaden durch die Beiwohnung, so ist er schuldig, siehe erstes Buch Absch. 83 und in diesem Buch Absch. 423. Haben sich zwei Personen gegenseitig verwundet, so muß der, welcher die größte Verwundung macht, den Unterschied, für alle fünf Sachen, zahlen, d. h. wenn Beide zugleich anfingen, oder nachdem der Erste anfing, besann sich der Zweite erst und fing dann auch an, den Ersten zu verwunden, (dies hätte er nicht thun, sondern da die erste Hitze vorbei war, den Nächsten vor das Gericht fordern sollen, M. Enajim.) Fing aber der Erste an, und der Zweite, um sich zu retten, wehrte sich seiner Haut, da ist er frei, der Erste aber nicht, sondern er muß den Unterschied, wie schon erwähnt, bezahlen, jedoch muß auch der Zweite nicht mehr verwundet haben, als nöthig war, um sich zu retten. — Eben so ist es Jedem erlaubt, wenn er siehet, daß ein Jude den Andern schlägt, und dieser kann sich nicht retten, den Ersten zu schlagen und ihn (den Ersten) von einer verbotenen Sache abzuhalten, (soll vermuthlich heißen, daß er ihn nicht noch mehr schlägt, oder gar tödtlich verwundet, d. U.) Eben so ist es auch bei Beschimpfungen, der angefangen hat, der muß die Strafe zahlen. Hat A den B geschlagen, und dieser schlägt ihn wieder, A's Frau kömmt nun dazwischen und hält B fest, dieser riß sich los und schlägt sie, so ist er (B) frei, (siehe Absch. 424 Ende.) Die Strafe der Schande braucht nicht bezahlt zu werden, weil hier keine Absicht zu beschämen war; eben so wenn Jemand geschlagen wird, und er schilt den Schläger für einen Bastard, oder A schilt B einen Dieb, und B sagt, er lüge als ein Bastard, oder sagt geradezu, er wäre ein Bastard, so braucht die Strafe für die Schande (Bastard ist nämlich schlimmer als Dieb, d. U.) nicht bezahlt zu werden, denn die Absicht war hier nicht gerade zu beschämen, sondern in der ersten Hitze als Erwiederung. Auch kann ein Jeder seinen Sohn, Bedienten, schlagen und bestrafen wenn er eine Sünde begehet, um ihn ferner davon abzuhalten, und hat nicht nöthig, ihn erst vor das Gericht zu führen. — Abschnitt vierhundertzweiundzwanzig. Es ist nicht genug, daß der Verwunder die fünferlei Strafen bezahlt, sondern er muß den Verwundeten auch zu besänftigen suchen, bis er ihm verziehen hat, dieser muß aber auch nicht hartherzig seyn, denn dies ist nicht die Weise eines Israeliten, sondern er muß, wenn

er vom Verwunder einige Mal um Verzeihung gebeten wurde, und er überzeugt ist, daß jener die That ernstlich bereut, sich versöhnen lassen; je früher dies geschiehet, je lobenswerther. Der Geist der Weisen findet Behagen an einem Menschen, der bald zu versöhnen ist. (Im dritten Buche Absch. 606 wird vorkommen, daß es verboten ist, Gott zu bitten, daß Er den bestrafe, der ihn beleidigte, wenn nämlich ein weltliches Gericht da ist, bei dem er seine Sache anhängig machen kann, wer dies doch thut, den bestraft Gott zuerst. — Abschnitt vierhundertdreiundzwanzig. Hat Jemand ein schwangere Frau gestoßen, und sie ist dadurch mit einem todten Kinde niedergekommen, so muß er dem Manne derselben den Werth des Kindes zahlen, ihr selbst aber den Schaden und die Schmerzen; der Mann nämlich erhält den Unterschied an Schönheit, welche die Frau durch dies Ereigniß verloren hat, oder wie viel Jemand für eine schwangere Frau, wenn er sie kaufen, und ihm dann auch das Kind gehören soll, mehr bezahlt, als für eine, die nicht schwanger ist. Die Frau erhält das, welches sie durch die unzeitige Geburt an ihrem Körper gelitten hat, und auch die Schmerzen, Heilungskosten gehören dem Arzt, und Versäumniß dem Mann, denn Alles, was die Frau verdient, gehört dem Manne, (erstes Buch Absch. 83;) ist der Mann gestorben, so erhalten seine Erben das, was ihm zukam. Ist der Fall aber erst nach dem Tode des Mannes geschehen, so erhält die Frau Alles. (Einige Rabbinen sind dagegen.) Ist die Frau durch den Stoß und das unzeitige Niederkommen gestorben, so bezahlt der Schädiger gar Nichts, weil er auch des Todes schuldig geworden ist; denn es heißt 2. B. M. 21, 22, und es ist keine Lebensgefahr, nicht Schaden, אסון Aßon, (nach der Berliner Uebersetzung, 1837, unter der Direction von Dr. Zung, von welcher aber, so viel ich weiß, erst zwei Hefte erschienen sind, die unstreitig in jeder Hinsicht die richtigste aller in der ganz neuesten Zeit erschienenen Uebersetzungen ist, d. U.,) (siehe Absch. 351.) — Abschnitt vierhundertvierundzwanzig. Verwundet Jemand seinen Vater oder seine Mutter, es floß aber kein Blut, z. B. eine Beule u. s. w., so muß er die fünferlei Strafen zahlen; floß aber Blut, so zahlt er gar Nichts, weil er dann des Todes schuldig ist, daher darf der Sohn seinen Vater nicht zur Ader lassen, auch keinen Splitter aussiecken, kein Geschwür öffnen, denn es könnte auch Blut dabei fließen! (das heißt die Buchstabenknechterei auf das Aeußerste treiben! d. U.) Im vierten Buche Absch. 241 wird mehr hievon vorkommen. Eben so wenn Jemand seinen Nächsten an einem Sonnabend verwundete, braucht er Nichts zu zahlen, weil er die Todesstrafe verwirkt hat; aber nicht an einem Versöhnungstag (sogenannte lange Nacht, d. U.), denn da ist nicht die Todes-, sondern die Ausrottungs-, Vertilgungsstrafe darauf gesetzt, (ist eigentlich auch die Todesstrafe, nur ist die Art derselben nicht angegeben, d. U.) Verwundete er die unmündige Tochter seines Nächsten, so gehört der Schaden, was sie dadurch weniger werth ist, und die Zeitversäumniß dem Vater, d. h.

wenn sie noch an seinem Tische ißt (sonst gehört das Geld für die Versäumniß ihr selbst), die Zeitversäumniß dem Vater, das Uebrige gehört ihr; verwundet Jemand seine eigne Tochter, so muß er ihr für Schmerz, Heilung und für die Schande zahlen, d. h. wenn sie nicht mehr an seinem Tisch ißt. — Verwundet Jemand seine erwachsenen Söhne, und sie essen nicht an seinem Tische, so muß er ihnen Alles gleich zahlen; sind sie noch unmündig, so muß er ihnen ein Grundstück, andere Rabbinen wollen eine Gesetzrolle! für das Geld kaufen, und sie genießen die Früchte davon; eben so ist es, wenn sie durch Andere verwundet worden sind. — Verwundet Jemand einen Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen, so muß er zahlen; wenn sie aber Andere verwundet haben, so sind sie frei. — Wer einen Sklaven oder eine Frau verwundet, ist schuldig, sie aber sind frei, wenn sie Andere verwunden; ist die Frau aber Wittwe oder geschieden, oder der Sklave ist frei geworden, so müssen sie den Schaden nachtragen. — Hat eine Frau ihren Mann verwundet, und sie hat einen Vermehrungsbrief zu ihrer Morgengabe (siehe erstes Buch Anhang) oder sie hat sonst eignes Vermögen, so muß sie solches verkaufen und den Mann, so weit das Geld reicht, befriedigen, wenn der Mann nämlich dieses will, sonst kann er sie auch verabschieden (weil sie ihn verwundete) und kann sich ganz bezahlt machen, aber ihre Morgengabe, d. h. den Schein darüber (wenn sie der Mann behalten will) kann sie dem Manne nicht verkaufen, denn Niemand darf seine Frau auch nicht eine Stunde lang ohne daß dieselbe den Schein über ihre Morgengabe in Händen hat, behalten. — Abschnitt vierhundertfünfundzwanzig. Bei jetziger Zeit (nach der Zerstörung Jerusalems) darf das Gericht, von Gesetzwegen, Niemand der des Todes schuldig ist, mit dem Tode oder mit 39 Schlägen, Vertreibung, oder mit sonst einer körperlichen Strafe belegen, sondern nur den Sünder mit Bann und Absonderung von der Gemeinde bestrafen, jedoch kann das Gericht, wenn die Zeit und Umstände es erheischen, um weiteren Einreißungen der Gesetze vorzubeugen, jeden Sünder nach Gutachtung bestrafen, siehe erste Hälfte Absch. 2. Dies ist jedoch nur der Fall, wo die Todesstrafe erst von dem Gerichte ausgesprochen werden muß, ist dies aber nicht nöthig, so kann in gewissen Umständen ein Jeder den Sünder tödten, z. B. es verfolgt ein Israelite einen andern, um ihn zu tödten, so kann man den Verfolger, wenn der Verfolgte nicht anders zu retten ist, auch tödten. Einen versteckten Dieb kann man auch tödten, oder man müßte überzeugt seyn, daß er bei Gegenwehr nicht morden würde, sondern es ihm nur um Geld zu thun ist. Aus eben diesem Grunde kann man das Kind aus dem Leibe der Mutter, die nicht gebären kann, schneiden, weil das Kind der Verfolger der Mutter ist, sie würde sonst sterben; ist jedoch schon der Kopf des Kindes zum Vorschein gekommen, so muß man (nach dem allgemeinen Gebrauch) der Sache ihren Lauf lassen. — Will Jemand mit einer Manns- oder ihm verbotenen Frauensperson, aber nicht mit einem Vieh, Unzucht treiben, sie nothzüchtigen, so muß

man die Verfolgte retten, selbst auf Unkosten des Lebens des Verfolgers; hat sie der Verfolger aber schon erreicht, und ihr beigewohnt, selbst wenn er die Beiwohnung noch nicht vollendet hätte, so darf er nicht getödtet, sondern muß vor das Gericht gebracht werden. — Verfolgt Jemand eine ihm verbotene Frauensperson, um sie zu nothzüchtigen, und andere Personen verfolgen ihn, um ihn davon abzuhalten, die Frauensperson sagt aber ihren Rettern, man solle abstehen vom Verfolgen, denn sie befürchte, sonst von ihrem Verfolger ermordet zu werden, so wird nicht auf sie gehört, sondern man muß Alles thun, um den Sünder von der Sünde abzuhalten, selbst wenn man ihn tödten müßte. Wohnt Jemand einer Nichtjüdin öffentlich bei — in Gegenwart von zehn Juden — so kann ihn der erste, der beste Eiferer tödten, d. h. im Augenblick der That, nicht nachher, auch muß man ihn erst warnen. — Dies gründet sich auf die bekannte Geschichte im 4. B. M. 25, 6. 7. 8, und ist, nach der Tradition, ein Extra-Gesetz, dem Moses von Gott gegeben. Der Eiferer muß dies von selbst thun; fragt er aber erst das Gericht um Rath, so sagt dieses nicht, daß er solches thun soll. Einen Juden der Abgötterei treibt, oder Sünden begehet, nicht aus Lust, sondern seine Mitbrüder dadurch zu ärgern, oder ein אפיקורס Apikoroß, der das Gesetz und die Propheten nicht anerkennt, einen Solchen, wenn es möglich ist, öffentlich zu tödten, ist ein Gott wohl gefälliges Werk, gehet dies nicht an, so muß man suchen, ihn durch Umwege aus der Welt zu schaffen, z. B. ein solcher fällt in eine Grube, und in derselben stehet eine Leiter, so nimmt man sie weg, mit dem Versprechen, sie gleich wieder zu bringen, und läßt ihn in der Grube verderben u. m. dgl.; aber gegen Nichtjuden, mit denen wir nicht im Streite leben, gegen diese verhält man sich so, daß man ihnen weder den Tod verursacht noch sie von demselben rettet. Einen sündenhaften Juden, der nicht immer in der Sünde beharrt und nur aus Wollust sündigt, darf man nicht tödten, sondern muß ihn vielmehr retten. (Im vierten Buche Absch. 158 mehr davon.) Abschnitt vierhundertsechsundzwanzig. Siehet Jemand seinen Nächsten im Wasser unterfinken oder in einer andern Lebensgefahr, und er konnte ihn retten, entweder er selbst oder durch Andere, und that es nicht, oder er hört von einer Gefahr die seinen Nächsten überkommen soll, und benachrichtiget ihn nicht davon damit er sie abwenden u. m. dgl., der übertritt das Verbot 3. B. M. 19, 16. Abschnitt vierhundertsiebenundzwanzig. § 1) Jeder Mensch ist verpflichtet ein Geländer um das Dach seines Hauses zu machen, nach 5. B. M. 22, 8, d. h. wenn das Haus zur Wohnung eingerichtet ist, aber die Dächer der Speicher und Ställe bedürfen keines Geländers; § 2) auch nicht ein Haus, welches keine 4 Ellen in Quadrat einnimmt; § 3) auch keine Bet- und Lehrhäuser; § 4) auch nicht wenn das Haus und sein Dach so niedrig sind, daß der öffentlicher Platz höher als Beide ist. § 5) Die Höhe des Geländers muß 10 Hände breit und die Lehne so

ſtark ſeyn, um ſich ohne Gefahr darauf ſtützen zu können. § 6) Wer ſein Haus ohne Geländer läßt, hat ein Gebot nicht gehalten und ein Verbot übertreten, 5. B. M. 22, 8. § 7) Jede Sache die gefährlich für Menſchen ſeyn kann, muß weggeräumt oder der Gefahr vorgebeugt werden, um einen Brunnen z. B. — mit oder ohne Waſſer — muß ein Geländer oder ein Deckel darauf gemacht werden. Nicht allein das Uebertreten eines Verbotes ſondern auch das Unterlaſſen eines Gebotes hat man verwirkt, wenn man nicht Alles was Gefahr für Menſchen bringen kann, wegräumt oder demſelben vorbeugt nach 5. B. M. 4, 9? — § 9) Noch mehr Sachen, bei welchen Lebensgefahr iſt, haben die Weiſen verboten, z. B. nicht den Mund unter einer Rinne zu halten um zu trinken, auch nicht des Nachts aus Flüſſen, Bächen zu trinken, man könnte eine Alukah עלוקה (eine Art Blutegel, ſiehe Geſenius Handwörterbuch Seite 572 a), mit hinunter ſchlucken. (Im vierten Buche Abſch. 116 wird mehr davon vorkommen.) § 10) Man ſage nicht: dergleichen Sachen bringen ja keinen Andern ſondern mir allein Gefahr, ich achte auf dergleichen nicht u. ſ. w.; wer ſo ſpricht der wird mit einer Züchtigung (Schlägen) beſtraft, wer ſich aber vor dergleichen in Acht nimmt, auf den wird kommen ein guter Segen.

Ende der bürgerlichen Verfaſſung der Iſraeliten.

Anhang.

Es erfolgen die 613 Gesetze der Israeliten, nämlich 248 Gebote und 365 Verbote nach der Aufstellung des Maimonides in seinem Jad Hachsaka, Vorrede, fol. 2, Col. 2. (Sehr viele von ihnen sind freilich jetzt nicht mehr anwendbar, aber diese konnten doch, der Vollständigkeit wegen, nicht ausgelassen werden, d. H.) Wir verweisen den Leser auf Matth. 22, 35—40 — — hätten nun die Talmudisten es noch bei diesen 613 Gesetze bewenden lassen! aber sie haben solche auf eine grenzenlose Art noch vervielfältiget mit ihren Zäunen! — so daß man vor allen Zäunen das vornehmste, Matth. 35—40, aller Gesetze nicht finden kann. —

Die 248 Gebote.

1) Daß wir erkennen, daß nur ein Gott sey. 2. B. M. 20, 2. 2) Daß Gott einig sey. 5. B. M. 6, 4. 3) Daß wir Gott lieben sollen. 5. B. M. 4, 5. 4) Daß wir uns vor Gott fürchten sollen. 5. B. M. 6, 13 u. 10, 20. 5) Daß wir Gott dienen sollen, d. h. wir sollen beten. 5. B. M. 23, 25. 6) Daß wir Gott anhangen sollen. 5. B. M. 10, 20. 7) Daß wir bei Gottes Namen schwören sollen. 5. B. M. 6, 13 u. 10, 20. 8) Daß wir Gott, in Hinsicht des Guten und Rechten, ähnlich seyn sollen. 5. B. M. 28, 9. 9) Daß wir seinen Namen heiligen sollen. 3. B. M. 22, 32. 10) Daß wir das Schma (siehe meine U. d. e. T. d. B. Talmuds) zwei Mal des Tages lesen sollen. 5. B. M. 6, 4. 7. 11) Daß wir das Gesetz lernen und lehren sollen. 5. B. M. 6, 7. 12) Daß wir die Tphillin (Gebetriemen) an den Kopf anlegen sollen. 5. B. M. 6, 8. 13) Daß wir die Tphillin auf den (linken) Arm binden sollen. 5. B. M. 6, 8. 14) Daß wir Schaufäden an die Ecken der Kleider machen sollen. 4. B. M. 15, 38. 15) Daß wir eine Mesusah (siehe S. 188, 314. Absch. Z. 8 v. u.) an die Pfosten der Thüren befestigen. 5. B. M. 6, 9. 16) Daß sich das Volk am Ende eines jeden 7. Erlassungsjahr versammeln soll, um das Gesetz zu hören. 5. B. M. 31, 13. 17) Daß ein jeder Israelite sich eine Gesetzrolle schreibe. 5. B. M. 31, 19. 18) Daß der König deren zwei haben müsse. 5. B. M. 17, 18. 19) Daß man nach der Mahlzeit den Segen sprechen soll. 5. B. M. 8, 18. 20) Daß man einen Tempel zu Jerusalem bauen soll. 2. B. M. 25, 8. 21) Sich vor den Tempel zu fürchten. 3. B. M. 19, 30. 22) Den Tempel immerfort zu bewahren; d. h. bedient werden von den

Prieſtern und den Leviten. 4. B. M. 18, 2—7. 23) Die Leviten ſollen in dem Heiligthum dienen. 4. B. M. 18, 23. 24) Die Prieſter ſollen ſich zur Zeit des Dienſtes im Tempel die Hände und Füße waſchen (heiligen). 2. B. M. 30, 19. 25) Die Prieſter ſollen Lichter im Heiligthum zubereiten. 2. B. M. 27, 21. 26) Die Prieſter ſollen Iſrael ſegnen. 4. B. M. 6. 23. 27) Jeden Sonnabend vor dem Angeſicht des Herrn (im Tempel) Schaubrodte und Weirauch zu ordnen. 2. B. M. 25, 30. 28) Daß man täglich zwei Mal das Rauchwerk auf dem Altar mache. 2. B. M. 30, 1. 3. B. M. 4, 7. 29) Daß ein immerwährendes Feuer auf den Altar im Tempel beim Ganzopfer brennen ſoll. 3. B. M. 6, 2. 30) Den Altar von Aſche reinigen. 4. B. M. 13. 31) Aus dem Lager (der Gottheit, dem Tempel) alle Unreinen fortzuſchicken. 4. B. M. 5, 2. 32) Daß man den Nachkommen Arons (Moſes Bruder) Ehre erzeugen und ihnen bei allen heiligen Sachen den Vorzug geben ſoll. 3. B. M. 21, 8. 33) Daß die Prieſter zum Dienſt mit prieſterlichen Kleidern verſehen ſeyn müſſen. 2. B. M. 28, 2. 34) Daß die Bundeslade während der Reiſe (in der Wüſte nach dem Auszug von Aegypten) auf den Achſeln getragen werden müſſe. 4. B. M. 7, 9. 35) Daß die Hohenprieſter und die Könige mit Salböl geſalbt werden. 2. B. M. 30, 31. 36) Daß die Prieſter im Dienſte (des Tempels) abwechſeln, bei hohen Feſten aber ſollen ſie alle aufwarten. 5. B. M. 18, 6. 8. 37) Die Prieſter können ſich verunreinigen bei dem Tode ihrer nahen Anverwandten, und können um ſie trauern. 3. B. M. 19, 3. 38) Der Hoheprieſter muß eine Jungfer heirathen. 3. B. M. 21, 13. 39) Daß täglich zwei Schaafe als Brandopfer gebracht werden müſſen. 4. B. M. 28, 3. 40) Der Hoheprieſter muß täglich ein Speiſeopfer bringen. 3. B. M. 14. 41) Am Sonnabend muß ein Opfer mehr gebracht werden. 4. B. M. 28, 9. 42) Eben ſo an Neumond und an Neujahr. 4. B. M. 28, 11. 43) Eben ſo, und zwar ein ganz beſonderes Feuer, Opfer am Oſterfeſt. 3. B. M. 23, 8. 44) Daß man am zweiten Oſtertage die Erſtlinge der Erndte nebſt einem Lamme opfere. 3. B. M. 23, 10. 45) Daß man am Pfingſttage ein Opfer mehr als gewöhnlich bringe. 4. B. M. 28, 26. 46) Daß man am Pfingſttage noch zwei Brödte mehr bei den Opfern als gewöhnlich bringe. 3. B. M. 23, 17. 47) Daß man ein beſonderes Opfer am Neujahr bringen ſoll. 4. B. M. 28, 1. 48) Daß man ein beſonderes Opfer am Faſttage (am 10. Tage des Monats Tiſchri, der Verſöhnungstag, die ſogenannte lange Nacht) bringen ſoll. 4. B. M. 28, 7. 49) Daß dieſer Tagesdienſt fleißig gethan werde. 3. B. M. 16, 3, das ganze Cap. 50) Am Laubhüttenfeſt noch ein beſonderes Opfer zu bringen. 4. B. M. 28, 13. 51) Auch ein beſonderes Opfer mehr zu bringen am achten Tage des Laubhüttenfeſtes. 4. B. M. 28, 35. 52) Drei Hauptfeſte im Jahre zu feiern. 2. B. M. 23, 14. 53) Alles was männlich, iſt ſoll an dieſen drei Feſten in Jeruſalem erſcheinen. 5. B. M. 16, 16.

54) Daß man ſich an dieſen Feſten freuen ſoll. 5. B. M. 16, 14. 55) Daß man das Oſterlamm ſchlachten müſſe. 2. B. M. 12, 6. 56) Daß man das Oſterlamm gebraten eſſen ſoll. 2. B. M. 12, 8. 57) Daß die Unreinen, welche abgehalten worden ſind das Oſterfeſt zu feiern, ſolches am 14. Tage des zweiten Monats feiern müſſen. 4. B. M. 9, 11. 58) Daß man an dieſem (eben erwähnten Feſte) das Lamm mit ungeſäurten Kuchen und bittern Kräutern eſſen müſſe. 4. B. M. 9, 11. 59) Daß man bei den Opfern, und wenn Iſrael in Trübſal iſt, mit den Trompeten blaſen ſoll. 4. B. M. 10, 9. 10. 60) Das Vieh zum Opfern darf nicht unter 8 Tagen alt ſeyn. 3. B. M. 22, 27. 61) Das zu opfernde Vieh muß ohne Fehler ſeyn. 3. B. M. 22, 21. 62) Das Opfer muß mit Salz beſprengt werden. 3. B. M. 2, 13. 63) Wie das Verfahren bei einem Brandopfer ſey. 3. B. M. 1, 3. 64) Und bei einem Sündopfer. 3. B. M. 6, 25. 65) Und bei einem Schuldopfer. 3. B. M. 7, 1. 66) Und bei einem Dankopfer. 3. B. M. 7, 2. 67) Und bei einem Speiſeopfer. 3. B. M. 2, 1. 68) Das Sanhedrium muß ein Opfer bringen, wenn es in der Lehre des Geſetzes ſich geirrt hat. 3. B. M. 4, 13. 69) Daß eine einzelne Perſon ein Sündopfer bringe, wenn ſie wider die Verbote geſündigt hat, und die Strafe der Ausrottung darauf ſtehet. 3. B. M. 4, 27 u. Cap. 5, 1. 70) Daß eine einzelne Perſon ihr Opfer bringe, wenn ſie zweifelt, ob ſie eine Sünde begangen hat, derentwegen ſie ein Sündopfer ſchuldig ſey. 3. B. M. 5, 17. 18. 71) Daß derjenige, welcher geirrt hat, in einer Uebertretung (die Schuld einer Untreue, 3. B. M. 5, 15. 16, oder einen Diebſtahl begangen hat, 3. B. M. 6, 2, oder mit einem, ihm verbotenen Frauenzimmer Sünde beging, 3. B. M. 19, 20, oder das bei ihm zum Aufbewahren gegebene ableugnet, und ſchwört, 3. B. M. 6, 2. 3, ein Opfer bringen müſſe. 72) Daß derjenige, welcher unvermögend iſt, ein großes Opfer zu bringen, auch ein kleines Opfer bringen könne. 3. B. M. 5, 7—11. 73) Daß der Sünder bei dem Opferbringen, alle ſeine Sünden bekenne. 3. B. M. 5, 7. 74) Daß ein Saamenflüſſiger, wenn er rein geworden iſt, ein Opfer bringen müſſe. 3. B. M. 15, 13. 75) Daß eine Frau, welche eine Saamenfluß hatte, wenn ſie rein geworden iſt, ein Opfer bringen müſſe. 3. B. M. 15, 13. 76) Eben ſo ein Ausſätziger. 3. B. M. 14, 10. 77) Eben ſo eine Wöchnerin. 3. B. M. 12, 6. 78) Daß alles Vieh verzehndet werden müſſe. 3. B. M. 27, 32. 79) Daß die Erſtgeburt vom reinen Vieh geheiliget und dem Herrn dargebracht werden müſſe. 5. B. M. 15, 19. 80) Daß die Erſtgeburt von Menſchen (männlichen Geſchlechts) gelöſet werden müſſe. 4. B. M. 18, 15. 81) Daß die Erſtgeburt eines Eſels gelöſet werden müſſe. 2. B. M. 13, 13. 82) Daß das Genick dem erſtgeborenen Eſel gebrochen werden müſſe, wenn man ſolche nicht löſet. 2. B. M. 13, 13. 83) Daß man alle Opfer, welche man zu bringen ſchuldig iſt, eben ſo wohl die welche man freiwillig bringt, beim nächſten Feſt (die drei Hauptfeſte: Oſtern,

Pfingsten und Laubhüttenfest) nach Jerusalem im Tempel bringen müsse. 5. B. M. 12, 5. 6. 84) Daß alle Opfer nach Jerusalem in den Tempel gebracht werden müssen. 5. B. M. 12, 14. 85) Daß man alle Opfer, zu welchen sich Jemand (außer dem gelobten Lande) durch ein Gelübde zu bringen verpflichtet, nach Jerusalem bringen müsse, 5. B. M. 12, 26; übrigens ist dies durch Tradition (extra Gesetz) entstanden. — 86) Daß alle heiligen Thiere, an welchen ein Fehler ist, gelöset werden müssen. 5. B. M. 12, 15. 87) Ein Thier, welches zum Opfern bestimmt war, soll man nicht vertauschen, sonst sind beide dem Herrn verfallen. 3. B. M. 27, 10. 88) Daß Aron und seine Söhne das vom Speiseopfer übrig gebliebene essen sollen. 3. B. M. 6, 16. 89) Daß die Priester das Fleisch der Sünd- und Schuldopfer essen sollen. 2. B. M. 29, 33. 90) Daß das heilige Fleisch, welches unrein geworden ist, verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 19. 91) Daß das übrige reine Fleisch am dritten Tage verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 17. 92) Daß ein Nasiräer (ein Gott geweiheter) sein Haar wachsen lassen müsse. 4. B. M. 6, 5. 93) Daß ein Nasiräer sein Haar scheeren lassen könne, wenn er unrein geworden ist, oder wenn die Zeit seines Gelübdes vorüber ist und er ein Opfer bringt. 4. B. M. 6, 9. 94) Alles was Jemand verspricht, zu opfern, oder Almosen zu geben, muß er halten. 3. B. M. 23, 23. 95) Ueber Aufhebung eines Gelübdes muß das Gericht entscheiden. 4. B. M. 30, 3. 96) Ein Jeder, der ein todtes von selbst gestorbenes Vieh berührt, ist unrein. 3. B. M. 9, 39. 97) Acht Arten von kriechenden Thieren verunreinigen nach ihrem Tode. 3. B. M. 11, 9. 98) Alle Speisen können auch dadurch verunreiniget werden. 3. B. M. 11, 34. 99) Daß eine Frau, welche ihre Periode hat, unrein ist, und auch andere verunreiniget. 3. B. M. 15, 19. 100) Eben so eine Wöchnerin. 3. B. 12, 2. 101) Eben so ein Aussätziger. 3. B. M. 13, 3. 102) Eben so ein aussätziges Kleid. 3. B. M. 13, 47. 103) Eben so ein aussätziges Haus. 3. B. M. 14, 35. 104) Eben so ein Saamenflüssiger. 3. B. M. 12, 2. 105) Eben so Jemand dem Saamen entgehet. 3. B. M. 15, 16. 106) Eben so eine Frau. 3. B. M. 15, 25. 107) Daß ein Todter verunreiniget. 4. B. M. 19, 14. 108) Das Wasser eines blutflüssigen Weibes verunreiniget einen reinen Menschen und reinigt einen unreinen Menschen von der Unreinigkeit eines Todten. 109) Daß alle Unreinigkeiten durch Wasser (Baden) wieder rein werden, 3. B. M. 15, 16, durch Tradition weiß man, daß untertauchen des ganzen Körpers im Wasser gemeint sey. 110) Die Reinigung vom Aussatz geschiehet durch zwei reine lebendige Vögel, nnd durch Cedernholz, und hochrothe Wolle, und Ysop und lebendigen (frischen) Wasser. 3. B. M. 15, 2. 111) Daß ein Aussätziger sein Haar abscheeren lassen müsse. 3. B. M. 14, 9. 112) Ein Aussätziger soll seine Kleider zerreißen, sein Haupt entblößen, daß man ihn kennen kann; eben so alle übrigen Unreinen,

damit man ſich nicht an ihnen verunreinige. 3. B. M. 13, 45. 113) Daß man eine rothe Kuh verbrenne und deren Aſche außer dem Lager bringen müſſe. 4. B. M. 19, 9. 114) Wenn Jemand den Werth eines Menſchen dem Heiligthume zu geben gelobt, ſo ſoll nach dem Geſetze verfahren werden. 3. B. M. 27, 2. 115) Eben ſo den Werth eines unreinen Thieres. 3. B. M. 17, 11. 116) Eben ſo den Werth ſeines Hauſes. 3. B. M. 17, 14. 117) Eben ſo ſeinen Acker. 3. B. M. 17, 16. 118) Wer aus Irrthum Jemanden betrog, muß ⅕ über den Erſatz erſtatten. 3. B. M. 5, 16. 119) Daß die Pflanzen des vierten Jahres dem Herrn heilig ſeyn ſollen. 3. B. M. 19, 24. 120) Man ſoll den Armen die Winkeln (Ecken) des Feldes laſſen. 3. B. M. 19, 9. 121) Man ſoll die Nachärndte für die Armen laſſen. 3. B. M. 19, 9. 122) Man ſoll die vergeſſenen Garben nicht wieder nehmen. 5. B. M. 14, 19. 123) Man ſoll die kleinen Weintrauben, welche im Weinberg unter den Blättern blieben, hängen laſſen (für die Armen). 3. B. M. 19, 10. 124) Man ſoll auch die einzelnen Beeren nicht wieder ableſen, denn von allen dieſen heißt es in der Schrift: den Armen und Fremdlingen ſollſt du es laſſen. 3. B. M. 19, 10. 125) Man ſoll die Erſtlinge von der erſten Frucht in den Tempel bringen. 126) Daß man die große Hebe abſondere und dem Prieſter geben müſſe. 5. B. M. 18, 4. 127) Daß man den Zehnden von der Frucht den Leviten gebe. 4. B. M. 18, 21. 128) Der zweite Zehnde ſoll abgeſondert werden und in Jeruſalem von den Eigenthümern verzehrt werden, 5. B. M. 15, 2, durch die Tradition iſt dies noch beſonders gelehrt worden. — 129) Daß die Leviten von ihrem Zehnten wieder den Zehnten den Prieſtern geben müſſen. 4. B. M. 18, 26. 130) Daß der Zehnte für die Armen abgeſondert werden müſſe, ſtatt der zweiten Zehnten im 3. und 6. Jahre. 5. B. M. 14, 28. 131) Daß man bei dem Zehntengeben das Sündenbekenntniß ablegen müſſe. 5. B. M. 26, 13. 132) Daß geleſen werden müſſe (im Geſetz) beim Darlegen der Erſtlinge der Früchte. 5. B. M. 26, 5. 133) Daß man von jedem Teig einen Kuchen für den Prieſter abſondern müſſe. 4. B. M. 15, 20. 134) Daß man jedes Feld im 7. Erlaßjahre brach liegen laſſen müſſe, und Alles was von ſelbſt wächſt preis (für die Armen) gebe. 2. B. M. 23, 11. 135) Daß man im 7. Erlaßjahr das Feld nicht pflügen und bearbeiten ſolle. 2. B. M. 14, 21. 136) Daß das Jubeljahr — alle 50 Jahre — geheiliget werde durch Ruhe und Unterlaſſung der Arbeit. 3. B. M. 25, 10. 137) Daß man im Jubeljahre mit den Trompeten blaſe. 3. B. M. 25, 9. 138) Daß man das Feld im 7. Jahre löſe, daß heißt den erſten Eigenthümern zurückgeben müſſe. 3. B. M. 25, 34. 139) Daß der Verkäufer eines Hauſes in einer befeſtigten Stadt, ein ganzes Jahr lang ſolches wieder zurückfordern könne. 3. B. M. 25, 29. 140) Daß alle ſieben Mal 7 Jahre, das darauf folgende Jahr — das 50. — ein Jubeljahr ſey. 3. B. M. 25, 8. 141) Daß man im jeden 7. Erlaßjahr alle Schulden erlaſſe. 5. B. M. 25, 2. 3. 142) Daß man

wohl von einem Fremden — Nichtjuden — die Schuld eintreiben könne, aber nicht von einem Nächsten — Juden. — 5. B M. 15, 3. 143) Daß man dem Priester von den Opferthieren den Bug, die Kinnbacken und den Magen geben müsse. 5. B. M. 18, 3. 144) Daß man dem Priester die Erstlinge von der Schaafschur geben müsse. 5. B. M. 18, 4. 145) Von allen verbannten Gütern soll Etwas Gott und Etwas den Priestern gehören. 3. B. M. 27, 28. 146) Daß alles Vieh, Wild und Geflügel ordentlich geschlachtet werden müsse, um das Fleisch essen zu dürfen. 5. B. M. 12, 21. 147) Das Blut der Thiere und der Vögel müsse zugedeckt werden. 3. B. M. 17, 13. 148) Daß man aus einem Vogelneste nicht die Mutter sammt den Jungen nehmen dürfe, sondern die Erstere wegschicken müsse. 5. B. M. 22, 7. 149) Daß man die Zeichen der reinen Thiere gehörig untersuchen müsse. 3. B. M. 9, 2. 150) Eben so die Zeichen der reinen Vögel. 5. B. M. 14, 11. 151) Eben so die reinen Heuschrecken. 3. B. M. 11, 21. 152) Eben so bei den Fischen. 3. B. M. 11, 9. 153) Daß die ersten Tage der Monate geheiliget werden, und daß das hohe Gericht (Sanhedriam) allein die Monate und Jahre berechne. 2. B. M. 12, 2. 154) Daß man am Sabbath ruhe. 2. B. M. 23, 12. 155) Daß man den Sabbath heilige. 2. M. 20, 8. 156) Daß man am Vorabend des Osterfestes allen Sauerteig aus den Häusern wegschaffe. 2. B. M. 12, 15. 157) Daß man am ersten Osterabend die Geschichte des Auszugs aus Aegypten seinen Kindern erzählen müsse. 2. B. M. 13, 8. 158) Daß man diesen Abend ungesäuertes Brodt essen müsse. 2. B. M. 12, 18. 159) Daß man den ersten Ostertag ruhen müsse. 2. B. M. 12, 16. 160) Eben so am siebenten Tage des Osterfestes. 2. B. M. 12, 16. 161) Daß man von der Erndte an, 49 Tage zählen solle. 3. B. M. 23, 15. 162) Daß man am 50. Tage ruhen solle. 3. B. M. 23. 21. Pfingstfest. 163) Daß man am ersten Tage des siebenten Monats ruhen soll. Neujahrsfest. 3. B. M. 23, 24. 164) Daß man am zehnten Tage desselben Monats sich peinigen müsse. 3. B. M. 16, 29. Buße, Versöhnungstag. 165) Daß man an diesem Festtage ruhen müsse 3. B. M. 23, 32. 166) Daß man am ersten Tag des Laubhüttenfestes ruhen müsse. 3. B. M. 23, 35. 167) Eben so am achten Tage desselben Festes. 3. B. M. 23, 36. 161) Daß man an diesem Feste sieben Tage in Laubhütten wohne. 3. B. M. 23, 42. 169) Daß man den ersten Tag dieses Festes einen Palmzweig trage. 3. B. M. 23, 40. 170) Daß man am ersten Tage des Neuenjahres die Stimme des Hores hören solle. 3. B. M. 29, 1. 171) Daß jeder Israelite alle Jahr einen Schekel Kopfgeld im Tempel geben müsse, circa 2½ ß. 2. B. M. 30, 13. 172) Daß man jedem Propheten seines Zeitalters gehorchen müsse, wenn er nämlich das Gesetz unverändert läßt. — 5. B. M. 28, 15. 173) Daß Israel einen König über sich setzen solle. 5. B. M. 27, 15. 174) Daß man dem großen Rath (dem Sanhedrium) gehorchen müsse. 5. B. M. 17, 11. 175) Daß beim Gerichte jede Sache

nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. 2. B. M. 23, 2. 176) Daß man Richter und Büttel in jeder Gemeinde Israels setzen solle. 5. B. 16, 18. 177) Daß beim Gerichte kein Unterschied — Vorzug — hinsichtlich der streitenden Personen stattfinden darf. 3. B. M. 19, 15. 178) Daß man seinem Nächsten vor dem Gerichte zeugen müsse, wenn man es wahrhaft kann. 3 B. M. 5, 1. 179) Daß das Gericht die Zeugen gehörig ausforsche, um zu sehen, ob sie wahr zeugen. 5. B. M. 13, 14. 180) Man soll die falschen Zeugen mit eben der Strafe belegen, die sie ihrem Nächsten durch ihr falsches Zeugniß verursachen wollten. 5. B. M. 19, 19. 181) Daß man der jungen Kuh das Genick brechen soll (wenn Jemand unversehens einen Todtschlag begangen hat). 5. B. M. 21, 4. 182) Daß man 6 Freistädte errichte (Schutzörter für unversehens begangenen Todtschlag). 5. B. M. 19, 3. 183) Daß man den Leviten Städte zum Bewohnen geben müsse, und daß diese Städte auch Schutzörter seyn sollen. 5. B. M. 35, 2. 184) Daß man um den Dächern Geländer machen müsse. 5. B. M. 22, 8. 185) Daß man diejenige ausrotten müsse welche Abgötterei mit den Sternen und den Planeten treiben. 5. B. M. 14, 2. 186) Daß diejenigen Israeliten, die sich verleiten ließen zur Abgötterei überzugehen, getödtet und ihre Städte verbrannt werden sollen. 5. B. M. 13, 16. 187) Daß man die bekannten sieben Völker im Lande Israel ausrotte. 5. B. M. 20, 17. 188) Daß man den Saamen von Amalek ausrotte. 5. B. M. 25, 19. 189) Daß man jederzeit in Erinnerung behalte was Amalek an Israel that. 5. B. M. 25, 17. 190) Daß man Krieg führe nach dem vorgeschriebenen Gesetz. 5. B. M. 20, 10. 191) Daß man den Priester zum Krieg salbe. 5. B. M. 20, 2. 192) Daß man einen Ort bezeichne außerhalb des Lagers (um Nothbedürfnisse zu verrichten. 5. B. M. 23, 12). 193) Außer den Waffen eine kleine Schaufel noch zu haben, um vermittelst derselben die Ausleerungen zu bedecken. 5. B. M. 12, 13. 194) Den Raub wieder zurückzugeben. 3. B. M. 6, 4. 195) Almosen zu geben. 3. B. M. 15, 8—11. 196) Einen jüdischen Knecht wohl zu belohnen (wenn er nämlich die Freiheit erhält), eben so eine jüdische Magd. 5. B. M. 15, 14. 197) Daß man dem Armen Geld leihen soll, 2. B. M. 22, 25, das Wort אִם Im, bedeutet hier nicht ein Wille, sondern ein Gebot nach 5. B. M. 15, 8. 198) Daß man dem Fremden der Abgötterei treibt, auf Wucher leihen soll, 5. B. M. 23, 20, durch die Tradition ist gelehrt, daß dieses ein Gebot sey. 199) Daß man das Pfand seinem Eigenthümer zurückgeben soll. 5. B. M. 24, 13. 200) Daß man dem Tagelöhner sein Tagelohn zu rechter Zeit geben soll. 5. B. M. 24, 15. 201) Daß man dem Arbeiter im Weinberg von der Frucht essen lasse während der Zeit wenn er arbeitet. 5. B. M. 23, 24. 25. 202) Daß man dem Vieh des Nächsten, daß unter der Last fällt, aufhelfen solle. 2. B. M. 23, 5. 203) Daß man dem Nächsten helfe, die herunter gefallene Last von seinem Vieh wieder aufzuladen. 5. B. M. 22, 4. 204) Daß

man eine verlorene Sache dem Verlierer zurückgeben soll. 5. B. M. 22, 1. 205) Daß man den sündigen Nächsten zurechtweise, ermahne. 3. B. M. 19, 17. 206) Daß man alle seine Bundesgenossen lieben solle. 3. B. M. 19, 18. 207) Daß man den Fremden lieben solle. 5. B. M. 10, 19. 208) Daß man eine richtige Waage und richtiges Gewicht führen solle. 3. B. M. 19, 36. 209) Daß man die Weisen ehren solle. 3. B. M. 19, 32. 210) Daß man Vater und Mutter ehren solle. 2. B. M. 20, 12. 211) Daß man sich vor ihnen fürchten solle. 3. B. M. 19, 3. 212) Daß man fruchtbar sey und sich mehre (sich verheirathe). 1. B. M. 1, 28. 213) Daß man sich verheirathe mit vorhergehender Eheverlöbniß. 5. B. M. 24, 1. 214) Daß der Mann sich mit seiner jungen Frau im ersten Jahre seiner Verheirathung freie — frei sey vom Kriege und von allen öffentlichen Geschäften. 5. B. M. 24, 5. 215) Daß man die Söhne am achten Tage der Geburt beschneide. 3. B. M. 12, 3. 216) Daß man die Wittwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders heirathen müsse. 5. B. M. 25, 5. 217) Daß man besagte Wittwe Chaliza (Schuhausziehen) gebe — wenn man sie nicht heirathet. 5. B. M. 25, 9. — 218) Daß man eine Jungfrau, welche man genothzüchtiget hat, heirathen müsse. 5. B. M. 22, 29. 219) Und diese Frau muß er Zeit seines Lebens behalten, er kann ihr Niemals den Scheidebrief geben. 5. B. M. 22, 29. 220) Wer eine Jungfrau beredet, und wohnt ihr bei, und der Vater will sie ihm nicht zum Weibe geben, der muß dem Vater 50 Schekel zahlen nebst den andern Kosten. 2. B. M. 22, 16. 221) Mit einem schönen Weibe, welches man im Kriege gefangen hat, verfahre man nach der Vorschrift des Gesetzes. 5. B. M. 21, 11. 222) Daß die Ehescheidung mittelst eines Scheidebriefes geschehen müsse. 5. B. M. 24, 1. 223) Mit einer Ehebrecherin verfahre man nach dem Gesetz. 4. B. M. 5, 30. 224) Den Gottlosen soll man mit Schlägen (39) züchtigen. 5. B. M. 25, 2. 225) Daß man einen der unversehens einen Todtschlag beging, in das Exilium verweise (in einem der Schutzörter) — siehe Gebot 182. — 4. B. M. 35, 25. 226) Das Gericht kann durch das Schwert richten lassen. 2. B. M. 21, 20. 227) Auch durch den Strang. 3. B. M. 20, 10. 228) Auch durch Feuer. 3. B. M. 20, 14. 229) Auch durch Steinigen. 5. B. M. 22, 24. 230) Auch durch Hängen. 5. B. M. 21, 22. 231) Der Getödtete muß denselben Tag noch begraben werden. 5. B. M. 21, 23. 232) Daß man einem hebräischen Knecht nach dem Gesetze richte. 2. B. M. 21, 2. 233) Daß Jemand eine gekaufte hebräische Magd heirathen solle. 2. B. M. 21, 8. 234) Wenn sie ihm nicht gefällt, so soll er sie frei geben. 2. B. M. 21, 8. 235) Daß ein cananäischer Knecht ewig dienen müsse. 3. B. M. 25, 46. 236) Ein Verwunder muß Geldstrafe zahlen. 2. B. M. 21, 18. 237) Daß der Eigenthümer eines Viehes, welches Schaden verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. 238) Daß derjenige, der Schaden durch eine ihm gehörige Grube

verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. 239) Ein Dieb muß entweder bezahlen oder den Umständen nach muß er auch getödtet werden. 2. B. M. 21, 1. 2. 16. 240) Wenn Jemand des Nächsten Acker durch sein Vieh beschädigen läßt, so muß das Gericht darüber urtheilen. 2. B. M. 22, 5. 241) Daß das Gericht über Feuerschaden urtheilen müsse. 2. B. M. 22, 6. 242) Ebenfalls muß man urtheilen, über wenn ein unbelohnter Verwahrer eine Sache dieselbe vernachläßigt hat, und hat dadurch Schaden verursacht. 2. B. M. 22, 7. 243) Ebenfalls bei einem belohnten Verwahrer einer Sache. 2. B. M. 22, 10. 244) Ebenfalls bei einem Leiher einer Sache. 2. B. M. 22, 14. 245) Daß das Gericht man über Kaufen und Verkaufen Recht sprecheu müsse. 3. B. M. 25, 14. 246) Ebenfalls über den Kläger und Beklagten. 2. B. M. 22, 9. 247) Daß man einen Verfolgten retten müsse selbst auf Kosten des Lebens des Verfolgers. 5. B. M. 25, 12. 248) Daß man über Erbschaften Recht sprechen müsse. 5. B. M. 27, 8.

(Von diesen 248 Geboten sind noch anwendbar, erstens: die ersten 15, dann 17, dann 19, 26, 32, 37, 52, 54, 94 bis 101, dann 104 bis 110, dann 133 mit Veränderung, wird in der kirchlichen Verfassung vorkommen, 142, 146 bis 173, 175, 177 bis 181, 189, 194, 195, 197 bis 214, 215, 217, 222, 231, jeder Verstorbene wird nach 24 Stunden beerdigt. Die Gebote 236 bis 248 gelten nur da noch, wo die Juden ihre eigne Gerichtsbarkeit haben. Nur allein über die 3 Gebote, 5, 10, 12, ist ein ganzer Traktat (Brachoth) im Talmud, 9 Abschnitte, geschrieben, der erste ist bekanntlich von mir übersetzt. Im künftigen ersten Buche der kirchlichen Verfassung (welches, so Gott will, zu Ostern k. J. erscheinen wird), sind im Schulchan aruch über obige 3 Gebote, so wie über die Gebote 14, 15, 19, 26, so auch über Händewaschen und einige Gesetze, die sich nicht geradezu auf ein Gebot von den 248 Geboten gründen, also über die 7 Gebote fast allein sind 241 Abschnitte mit unzähligen §§ im Schulchan aruch enthalten — über jedes der folgenden Gebote 154, 156, 163, 164, 166, 168 sind besondere Traktate vom Talmud, und werden alle im folgenden Buche des Schulchan aruch abgehandelt werden — die weiteren Bemerkungen über die 248 Gebote so wie die Uebersetzung der 365 Verbote werden mit merkwürdigen Agadoth aus dem Talmud, Traktat Brachoth, in mehr erwähntem nächsten Buche als Anhang folgen.)

D. U.

Verbeſſerungen.

Seite 2 Zeile 23 v. o.: bei dem Worte können, muß heißen: ſie. S. 3 Z. 7. v. u.: einige. S. 5 Z. 8 v. u.: wenn. S. 7 Z. 11 v. u.: Bruders. S. 9. Z. 10 v. u.: angenommen. S. 10 Z. 21 v. o.: Compagnon. S. 11 Z. 21 v. o.: dieſen, einen. S. 13 Z. 23 v. n.: Verkauf. Z. 11 v. u.: Beſitz. S. 15 Z. 5 v. u.: Summen. S. 16 Z. 9 v. o.: bei Vertreiben ein „. S. 19 Z. 13 v. u.: vor dem Worte ſeinem fehlt es. S. 24 v. o.: bei dem Worte iſt muß es heißen: darüberweg. S. 25. Z. 18 v. o.: zum. S. 28 Z. 7 v. u.: jenen. S. 29 Z. 15 v. u.: und. S. 31 Z. 12 v. o.: weun. S. 35 Z. 14 v. o.: ſeinem. S. 37 Z. 22 v. u.: Feld. S. 38 Z. 21 v. o.: Grundſtück. S. 39 Z. 3 v. o.: Tagen. S. 42 Z. 4 v. u.: Käufer. S. 48 Z. 4 v. o.: ihn. Z. 5 v. u.: Mi. Z. 7 v. u.: ihn. S. 54 Z. 10 v. u.: Jemand. S. 56. Z. 12 v. o.: bei erwerben ein „. Z. 3 v. u.: bei dem Worte in fehlt den. S. 57 Z. 14 v. u.: einen. S. 59 Z. 9 v. u.: ſeinen. S. 61 Z. 23 v. o.: den. S. 63 Z. 2. v. o.: mir auch Recht. Z. 4. v. o.: dazu. S. 64 Z. 13 v. o.: mehrerer. S. 65 Z. 8 v. o.: überflüſſig. S. 68 Z. 17 v. o.: erhalten. Z. 17 v. u.: in den. Z. 15 v. u.: Verkäufer ſein. Z. 10 v. u.: nach dem Worte hat fehlt er. S. 70. Z. 21 v. u. einer. Z. 3 v. u.: gehen. S. 72 Z. 11 v. o.: Hauſe. S. 73 Z. 22 v. u.: ungewöhnlicher. S. 74 Z. 4 v. o.: Thieren. S. 75 Z. 1 v. o.: Jemanden. S. 99 Z. 16 v. u.: noch. S. 102 Z. 21 v. u.: Einem. S. 103 Z. 15 v. u.: können. S. 105 Z. 21 v. u.: an. S. 106 Z. 11 v. o.: den. Z. 7 v. u.: ſeinem. S. 110 Z. 17 v. o: einem. S. 111 Z. 5 v. o.: dieſem. S. 113 Z. 2 v. o.: einem. S. 114 Z. 6 v. u.: wird. S. 118 Z. 18 v. o.: geſtorben. S. 119 Z. 20 v. o.: zu. S. 121 Z. 4 v. o.: dem. S. 122 Z. 14 v. o.: nun. S. 123 Z. 6 v. o.: einen. Z. 16 v. u.: einem, einem. S. 125 Z. 20 v, o.: überzeugt. S. 126 Z. 8 v. u.: um ihm. Z. 128 Z. 11 v. u.: kann. S. 130 Z. 1 v. o.: recht. S. 131. Z. 5 v. o.: Ladentiſch. Z. 21 v. u.: findet. S. 134 Z. 7 v. o.: dieſer. S. 144 Z. 5 v. u.: Lebens. S. 147 Z. 12 v. u.: doppelten. S. 148 Z. 10 v. u.: bei Erſtgeborene ein „. S. 149 Z. 11 v. o.: erklärt. Z. 16 v. u.: bei oder in. S. 152 Z. 15 v. o.: ſogar. S. 153 Z. 5. v. o.: ſollen. Z. 11 v. o.: Erbtheil. S. 160 Z. 10 v. u.: ſondern. S. 161 Z. 10 v. o.: beweglichen. S. 165 Z. 12 v. o.: aufzubewahren. Z. 19 v. u.: ſt. wurde iſt. S. 166 Z. 6 v. o.: nicht. S. 170 Z. 19 v. o.: ob. S. 173 Z. 14 v. u.: Verwahrung. S. 175 Z. 6 v. u.: Aufbewahrern. S. 177 Z. 21 v. u.: ſiehe. Z. 19 v. u.: bei er fehlt auch. S. 181 Z. 9 v. u.: hat er. Z. 5 v. u.: Schächter. S. 185 Z. 17 v. u.: ſo muß. S. 188 Z. 2 v. u. fehlen die 3 hebräiſchen Wörter: כוון כוון במוכסן. S. 191 Z. 9 v. u.: bei Gerſte ein „. S. 193 Z. 17 v. u.: Arbeitsleute. Z. 9 v. u.: Arbeitsleute. S. 195 Z. 8 v. u.: die. S. 196 Z. 5 v. u.: bei dem Worte Zeit fehlt da. S. 197 Z. 3 v. u.: bei dem Worte andern fehlt ſagt er. S. 200 Z. 8 v. u.; ungeſtört. S. 204 Z. 10 v. o.: weil er. S. 209. Z. 20 v. u.: Antheu, ארץ. S. 210. Z. 20. v. o.: ſagt uns. Z. 22 v. u.: zahlen. Z. 19 v. u.: angerichtet. S. 214 Z. 19 v. o.: jüdiſchen. S. 215 Z. 13 v. u.: kleinen. S. 216 Z. 14 v. u.: Geburt. Z. 10 v. u.: Hühner. S. 217. Z. 1. v. o.: Hühner. Z. 24 v. o.: an dem. S. 218 Z. 5 v. o.: war. Z. 24 werden. S. 221 Z. 8 v. u.: durch. S. 222 Z. 19 v. u.: Gruben. Z. 2 v. u.: Eigenthümer. S. 223 Z. 10 v. o.: öffentliche. S. 224 Z. 15 v. u.: kein. Z. 6 v. u.: Texte. S. 228 Z. 13 v. u.: Richter. Z. 9 v. u.: Jemandens. S. 232 Z. 10 v. o.: ſeinem. S. 233 Z. 24 v. o.: Einer. S. 238 Z. 20 v. u.: leben. Z. 2 v. u.: öffentliche.

Der

Schulchan aruch

oder

die vier jüdiſchen Geſetzbücher.

Drittes und vorletztes Buch,

genannt:

Orach Chajim

oder

der Weg zu (jenem) Leben,

die kirchliche Verfaſſung enthaltend.

Mit einer Abbildung der Kopftphilin (Gebetriemen) und des Schophers (Blashorn am Neujahr), nebſt Beſchreibung mehrerer Merkwürdigkeiten aus andern Rabbiniſchen Schriften,

in's Deutſche übertragen

von

Heinr. Georg Fr. Löwe, sen.,

Ueberſetzer des erſten und neunten Abſchnitts des erſten Traktats des Babyloniſchen Talmud.

Mit zwei Anhängen,

die 365 Verbote und Agadoth aus dem Jeruſalemiſchen und Babyloniſchen Talmud enthaltend.

Hamburg 1839.

Gedruckt auf Koſten des Ueberſetzers bei Jürgen Wilhelm Wörmer.

In Commiſſion bei Perthes-Beſſer & Mauke.

Dem

Hochwürdigen Herrn,

Herrn A. J. Rambach,

Dr. Theol., Hauptpaſtor an der St. Michaelis-Kirche und Scholarcha, Senior des hieſigen rev. Ministerii,

dem edlen und liebevollen

Beförderer alles Guten,

hochachtungsvoll, dankbar und ergebenſt

gewidmet

von

dem Ueberſetzer.

Vorrede.

Bei der Uebertragung dieſes Buchs, habe ich das nämliche Verfahren beobachten müſſen wie beim erſten Buche, das zweite Buch habe ich vollſtändig übertragen, dies mußte und konnte ich thun, nicht aber ſo das erſte Buch, ich bitte die Vorrede deſſelben zur Hand zu nehmen. Das Nämliche gilt nun bei dieſem Buche, hätte ich dieſes vollſtändig übertragen, ſo würde ich nur eine höchſt gedehnte und ekelhaft erregende Langweiligkeit den Leſern, ſelbſt den Kennern des Originals, geliefert haben. Die geehrten Leſer haben aber durch manche Auslaſſung nicht allein nichts verloren, ſondern noch doppelt gewonnen; ich habe dafür ſo manches gegeben, welches, wie ich hoffe, nicht unintereſſant ſeyn dürfte, z. B. wie der Schabbaß zur Zeit des Tempels gefeiert wurde; ferner, Bemerkungen über den Neumond, die Uebertragung der drei Lieder, welche an den zwei Oſterabenden ganz zu letzt geſungen werden, nebſt der Erklärung des dritten und merkwürdigſten Liedes, Chad Gadja (ein Zieglein) genannt; der Segenſpruch bei Erſcheinen des neuen Mondes; die Ueberſetzung des merkwürdigen Kolniedre, und mehreres, welches man bei'm

gänzlichen Durchleſen des Buches finden wird — denn darum muß ich ſehr bitten, daß man das Buch ganz leſe — denn ich mußte ſo viel als möglich dem Original folgen — und man wird oft da Merkwürdiges finden, wo man es gar nicht vermuthet. — Ich beziehe mich übrigens immer auf die Vorrede und Einleitung zu meiner Ueberſetzung des erſten Abſchnitts des Talmud, und auf die Vorrede der zwei erſten Bücher, eben ſo auf das kleine Vorwort zu der Uebertragung des 9ten Abſchnitts des erſten Traktats des Talmud. — Ich würde mich freuen, wenn ich, wie ich wünſche und hoffe, etwas Gutes — auch für meine vormaligen Glaubensbrüder — durch dieſe Ueberſetzungen bewirkt hätte — und ſo wünſche ich allen Menſchen Wohlergehen und Friede — äußerlichen und innerlichen Frieden. —

Hamburg, am 28. Auguſt 1839.

D. Ueb.

Anmk. Das Erſcheinen des vierten und letzten Buches wird, wenn Gott Leben ſchenkt, zu Oſtern k. J. gewiß erſcheinen.

D. Ueb.

Uebersicht des Inhalts.

		Seite
Abhandlungen über	das Frühaufstehn	1
" "	" Ankleiden des Morgens	3
" "	" Betragen auf dem Privé	3
" "	" Händewaschen	5
" "	die Andacht bei'm Segensprechen	7
" "	" Bedeutung des Segenspruchs Ascher jazar	7
" "	dasselbe	8
" "	die Schaufäden u. s. w.	9
" "	dasselbe	10
" "	die Enden des Talars	10
" "	" einzelnen Fäden der Schaufäden	11
" "	" Tphilin	14
" "	dasselbe	14
" "	die Segenssprüche des Morgens	20
" "	das Schma	23
" "	" Gebet	30
" "	" Segnen der Priester	36
" "	" Händewaschen vor dem Essen	42
" "	die Schabbafeier	49
" "	die Schabbafeier zur Zeit des Tempels	95
" "	Neumond	103
" "	das Oster- und Pfingstfest	109
" "	alle Feiertage überhaupt	127
" "	die Zwischenfeiertage	131
" "	den Fasttag Tischah beabh	132
" "	das Neujahrsfest	143
" "	Jomkippur	150
" "	das Laubhüttenfest	157
" "	den Lulab u. s. w.	159
" "	das Chanunkafest	167
" "	das Purimfest	168
Erster Anhang		173
Zweiter Anhang		186
Verbesserungen		200

Drittes, vorletztes Buch,

der

vier jüdischen Gesetzbücher

(im Original das Erste)

die kirchliche Verfassung

enthaltend.

Orach Chajim.

Der Weg des Lebens (zu jenem Leben.)

---

1. Ueber das Frühaufstehen.

Der Mensch stärke, nehme sich zusammen, wie ein Löwe, des Morgens früh aufzustehen, zum Dienst seines Schöpfers — zum Beten — so, daß er die Morgenröthe erweckt (er soll früher aufstehen bevor diese erscheint) jedenfalls soll man so früh aufstehen, daß man das Morgengebet in der Synagoge mit der Gemeinde verrichten kann. — (Ich stelle Gott mir immer vor.) — Ps. 16, 8. Dies ist eine sehr große Regel im Gesetz — und ist ein Vorzug der Frommen, die immer vor Gott wandeln — denn — es ist ein großer Unterschied, indem, wie sich der Mensch benimmt wenn er allein in seinem eigenen Hause ist, oder er befindet sich im Angesicht eines großen Königs. — Um so viel mehr, wenn der Mensch nun bedenkt, daß Gott, der größte König, allgegenwärtig ist, und den Menschen immer siehet und beobachtet, wenn er sich auch noch so sehr versteckt, Jerem. 23, 24. Dies bedenkend, wird dem Menschen dann alsbald, Furcht, Schaam und Unterthänigkeit überkommen. — — Er soll sich vor Niemanden enthalten, oder schämen Gott zu dienen, selbst wenn er auch deshalb verspottet würde — auch wenn er ganz allein ist, oder sich auf seinem Lager befindet, so soll er, so bald er erwacht, rasch aufstehen, zum Dienst seines Gottes, gelobt und erhaben ist Er! — Folgender Auszug aus dem Tur, welcher nicht uninteressant ist, kann ich mir nicht enthalten, zu übersetzen. D. U.) — Der Tur fängt dies Buch an, mit dem Spruch des Mischnahiten. Ben Teema (Sprüche der Väter fol. 13.) Ben Teema sagt: Sey hart, Schaamlos, wie

ein Parder, leicht wie ein Adler, geschwind wie ein Hirsch, und stark wie ein Löwe, wenn es nämlich gilt den Willen deines Schöpfers zu thun. — Mit dem Ersten: sey hart, schaamlos wie ein Parder, will Ben Teema nun andeuten, man soll sich deshalb vor keinem Menschen schämen — mit dem Zweiten: man soll die Augen zu machen um das Böse nicht zu sehen, wie ein Adler der hoch in den Lüften fliegt, und man kann ihn nicht sehen — Denn die erste Veranlassung zum Bösen ist das Auge, das Herz gelüstet alsdann nach dem Bösen, und die übrigen Glieder des Menschen vollführen es, das Dritte, die Füße sollen geschwind seyn wie ein Hirsch, den Dienst des Schöpfers zu verrichten — das Vierte, das Herz soll stark seyn wie ein Löwe, und sich stärken, überwinden, wenn es gilt Gott zu dienen, und sich im Winter nicht vor der Kälte zu scheuen, oder im Sommer wenn man noch mude ist — und soll des Morgens früh aufstehen um zu beten. Wer früh aufstehet, um zu seinem Schöpfer zu beten, der soll abpassen wann die Nachtwachen (im Himmel) sich verändern — nämlich — Ende der ersten, der zweiten, und der dritten Nachtwache — in einer dieser Zeiten, soll man für Aufhebung der Zerstreuung der Israeliten in fremden Landen, und Wiederherstellung des Tempels bitten — und ein solches Gebet in dieser Zeit ist Gott angenehm, und wird erhört (siehe meine Uebersetzung des E. A. d B. Talmud, S. 7, 8 d ll) Es gehört sich für einen jeden Gottesfürchtigen, daß er sich gräme, und abhärme wegen der Zerstörung des Tempels. — Es ist besser, wenig mit Andacht, als viel ohne derselben zu beten. — Es ist gut, täglich folgende Abschnitte im Gesetz zu lesen — 1, B. M. Cap. 22. Die Bereitwilligkeit Abrahams seinen einzigen Sohn zu opfern enthaltend, ferner, 2. B. M. Cap. 16. Das Speisen durch den Manna enthaltend, ferner die zehn Gebote, ferner das 6te und das 7te Cap. im 3 B M. — die verschiedenen Arten der Opfer enthaltend. — (Die 10 Gebote dürfen nicht täglich von der ganzen Gemeinde in der Synagoge gelesen werden sondern ein Jeder muß solche allein für sich lesen — die Absch. die Opfer enthaltend, dürfen nur bei Tage gelesen werden. Beim Schluß der Ganz — und Brandspeiseopfer, soll man sagen: Es sei dir (Gott) dies Lesen — dieser Abschnitte — so angenehm, als wenn ich die Opfer selbst gebracht hätte. — Auch soll man den Vers, 3 B. M. 1, 11. lesen — Einige haben auch den Gebrauch noch zu lesen. Erstens den Absch 2 B M. 30, 17 u. f. die Erbauung des Waschkessels für den Tempel enthaltend, ferner 3 B. M. 1, 6, die Reinigung des Altars von der Asche enthaltend, ferner 2 B. M. 30, 1, 10. das tägliche Opfer enthaltend, ferner 2 B. M 30, 10, die Erbauung eines Altars für das Räucherwerk enthaltend, ferner 2. B M. 50, 34—38. das Räu-

cherwerk auf den Altar enthaltend (im Text sind nur 4 Sorten benennet — der Talmud hat 11 Sorten heraus gearbeitet. —

---

2. Ueber das Ankleiden des Morgens.

Das Hemd soll man nicht sitzend im Bett anziehen, sondern noch liegend, dasselbe über'm Kopf bringen und die Arme hinein stecken, so daß man bedeckt ist wenn man aufstehet. — Man sage nicht: ich bin ja in meinem Zimmer, mich siehet Niemand — denn Gott ist allgegenwärtig. — Man soll das Hemd nicht verkehrt anziehen, die Nath von außen. — Man ziehe erst den Schuh auf den rechten Fuß an, binde ihn aber nicht zu, dann ziehe man den Schuh auf den linken Fuß an, und binde ihn zu, und binde dann auch den Schuh auf den rechten Fuß zu. — Beim Ausziehen muß der linke Schuh zuerst ausgezogen werden, man darf nicht ganz aufrecht (stolz) einher gehen, sondern gebückt auch nicht 4 Ellen weit mit unbedecktem Haupte gehen und man soll (des Morgens) sehen ob man Bedürfnisse (auf dem Privé) hat, (man soll den ganzen Körper bedecken, und nicht barfuß gehen, und soll sich gewöhnen des Morgens und des Abends seine Bedürfnisse (auf dem Privè) zu verrichten — dies ist erheiternd und reinlich.

---

3. Ueber das Betragen auf dem Privé.

(Siehe die Uebersetzung des 9. Absch. vom ersten Traktat des Talmud S. 42. darauf gründet sich nun dieser Absch.)

Gehet man in das Privé, so sage man zuerst den Spruch: Beehrt euch selbst ihr Geehrten (die Schutzengel des Menschen) ihr Heiligen, ihr Diener des Obersten helft mir, helft mir, wartet bis ich hinein gehe, und wieder heraus komme. denn dies ist nun der Menschen weise, siehe meine Uebers. des 9 Absch. des Talmud, S. 36., jetzt ist aber nicht mehr der Gebrauch diesen Spruch zu sagen — Rabbi Isaac Levia will, daß man es auch jetzt noch sage, man soll sich züchtig auf dem Privé betragen, man soll sich nicht früher entblößen als bis man sitzt (2 Personen sollen nicht zugleich hineingehen, auch soll man daselbst nicht sprechen, und hinter sich zuschließen. — Wenn man sich im After untersucht mit einem Steinchen oder einem Spähnchen um Oeffnung zu erregen, so soll man dies vor dem Nieder-

ſetzen und nicht nachher thun, weil man ſonſt der Bezauberung ausgeſetzt iſt. — Entblößen ſoll man ſich, vorne 2 und hinten 1 Hand breit, eine Frau aber, hinten 1 Hand breit, und vorne gar nicht. — Verrichtet man ſeine Bedürfniſſe auf einem freien Platz, ſo ſoll man ſich zwiſchen Nord und Süd, aber nicht zwiſchen Oſt und Weſt Seite ſetzen, (weil da der Tempel ſtand) — W—n kann man aber auch zwiſchen Oſt und Weſt. — Auch darf man nicht mit der Frau zuſammen ſchlafen zwiſchen Oſt und Weſt, ſelbſt allein zu ſchlafen zwiſchen Oſt und Weſt iſt nicht recht. — Wenn Jemand w—t, innerhalb des Platzes von wo man (im gelobten Lande) den heiligen Berg worauf der Tempel ſtand ſehen kann — es ſtand da ein Wächter — ſo ſoll man ſich mit dem Geſichte zu Nord oder Süd wenden, oder ſo daß das Heiligthum ihm zur Seite iſt. — Hat man große Bedürfniſſe, ſo kann man ſich, auf dem freien Felde hinter einem Zaun gleich hinſetzen, ſonſt muß man ſich ſo weit entfernen, daß Niemand ſeine Blöße ſehen kann. — Nicht zu raſch, und zu feſt ſoll man ſich ſetzen, auch ſich nicht zu ſehr anſtrengen — damit die Zähne des Maſtdarms nicht reißen. — Man ſoll den After nicht mit der rechten Hand reinigen. Man ſoll den After nicht reinigen mit einem Scherben wegen Zauberei, auch nicht mit trokkenen Kräutern, überhaupt mit nichts was Feuer fängt, auch nicht mit Etwas womit ſich ſchon Jemand gereiniget hat, theils wegen Verletzungen, theils wegen Zauberei (jetzt da die Privés nicht auf dem Felde, ſondern in der Stadt ſind wo die böſen Geiſter nicht hauſen, kann man ſich auch mit Scherben und mit jeder anderen Sache reinigen, gehe, und ſiehe wie es andere machen! — —) Man ſoll des Nachts ſich eben ſo züchtig auf dem Privé betragen als bei Tage — ſtehend ſoll man nicht w—n, wegen der Spritzen die auf die Füße kommen, man müßte dann auf einem erhöheten Ort ſtehen, oder in weicher Erde. Man ſoll beim W—n die Ruthe nicht berühren, außer unterhalb der Krone, weil ſonſt unnützer Saamen verloren gehen kann, ſelbſt wenn man verheirathet iſt, iſt es gut die Ruthe nicht oberhalb der Krone zu berühren. — Mit den Eiern nachhelfen (beim W—n) iſt auch einem Unverheiratheten erlaubt. — Einem Verheiratheten iſt zwar erlaubt die Ruthe beim W—n zu berühren, aber außer dem daran zu reiben iſt verboten. Wer ſich Bedürfniſſe zu verrichten enthält (aufhält) der hat von den 365 ein Verbot übertreten. Ihr ſollt eure Leiber nicht verunwürdigen (verunreinigen) 3. B. M. 11, 43.

4. Ueber das Händewaschen.

1. Man wasche sich die Hände (des Morgens) und spreche den Segen darüber, gelobet u. s. w. der du uns das Händewaschen geboten hast (Auch zugleich den Segen den man sprechen muß, wenn man ein Bedürfniß verrichtet hat, wenn dies auch nicht der Fall ist.) Wasser welches man nicht nehmen darf zum Händewaschen vor der Mahlzeit (wird weiter hin vorkommen) darf man doch zum Händewaschen des Morgens vorm Gebet nehmen. Einige Rab. wollen, daß man über solchem Wasser den Segen nicht sprechen darf. — Man soll genau darauf halten, drei Mal das Wasser über jede Hand zu gießen, damit der böse Geist — der des Nachts auf dieselben gekommen ist, davon abgehe. — Vor dem Händewaschen darf man den Mund, die Nase, die Augen und die Ohren nicht berühren. — Selbst nach dem Händewaschen soll man sich nicht immer in dem After fühlen, um Oeffnung zu erregen, weil dies schädlich ist, auch wenn man zur Ader gelassen hat, soll man die Wunde aus eben dem Grunde nicht berühren. — Ungewaschen darf man kein (volles) Faß mit Bier berühren. — Es bedarf keines Quartier Wassers zum Händewaschen des Morgens vorm Gebet. — Es ist gut, daß man darauf achtet, daß man kein Wasser zum Händewaschen des Morgens nimmt, welches man nicht zum Händewaschen vorm Essen nehmen darf. — Man halte die Hände über einem Gefäße und gieße das Wasser auf dieselben, aber nicht auf die Erde. — Das Wasser worin man sich die Hände gewaschen hat, darf nicht wieder benutzt, auch nicht im Hause oder auf einen öffentlichen Ort gegossen werden. — Man nehme das Gefäß mit Wasser in die rechte, und gebe es in die linke Hand, und begieße die rechte Hand zuerst u. s. w. — Man darf kein Wasser annehmen von jemanden der sich des Morgens noch nicht gewaschen hat. — Wenn Jemand des Morgens die Hände in einem Gefäße mit Wasser gewaschen hat, so ist dies wohl genügend, um das Schma zu lesen, (5 B. M 6, 49. 5. B. M. 11, 13, 22 und 4 B. M. 15, 37 bis zu Ende des Cap., welches jeder Israelite täglich zwei Mal des Morgens und des Abends lesen muß, siehe m. Uebersetzung des ersten Absch. des Talmuds S. 82. Erster Anhang) und um zu beten, der unreine Geist ist aber noch nicht dadurch von den Händen weggegangen — hat man die Hände drei Mal jedes Mal in einem anderem Gefäße mit frischem Wasser gewaschen, so ist's ungewiß, ob der böse Geist dadurch von den Händen weggegangen ist (das Wasser muß über jede Hand drei Mal gegossen werden —) Hat Jemand die ganze Nacht gewacht, so ist's ungewiß, ob er sich des Morgens die Hände waschen müsse, (er soll es thun, ohne

den Segen dabei zu sprechen.) — Stand jemand vor Erscheinen der Morgenröthe auf, und wusch die Hände, so soll er, wenn es Tag wird, solche noch ein Mal waschen um den bösen Geist von denselben weg zu treiben, aber ohne Sprechung des Segens — Schlief Jemand bei Tage, so ist's ungewiß ob er beim Erwachen die Händ• drei Mal begießen müsse (er soll es ohne Segenspruch thun.) — David (der König) nahm sich in Acht, bei Tage so lange zu schlafen als 60 Athemzüge dauern, damit er nicht den Vorschmack des Todes empfinde. — Einige haben den Gebrauch sich auch den Mund des Morgens mit Wasser zu reinigen. — Nach folgenden Sachen muß man sich waschen: Wenn man vom Bette aufstehen, beim weggehen aus dem Privé, oder aus dem Bade, wenn man sich die Nägel schneidet, wenn man die Schuhe ausziehet, wenn man die entblößten Füße berührt, wenn man sich den Kopf kratzt, nach Einigen Rabb. auch wenn man zwischen Todten (auf dem Kirchhofe) gehet oder gar einen Todten berührt, wenn man sich lauset, nach der Beiwohnung, wenn man eine Laus und wenn man mit der Hand den bloßen Körper berührt. — Wer eine von den bemeldeten Sachen thut und wäscht sich nicht, so vergißt er was er gelernt hat, wenn er ein Gelehrter ist, und ist er kein Gelehrter, so wird er verrückt. — Wer an den Schultern (Armen) zur Ader läßt und wäscht sich nicht die Hände gleich, der bleibt 7 Tage, nach dem Haar-Scheren 3 Tage, nach dem Nägelschneiden 1 Tag lang in beständiger Angst, ohne daß er angeben kann, wovor er sich fürchtet. — Wer sich das Gesicht wäscht, und trocknet solches nicht recht ab, der erhält Spalten oder Grind ins Gesicht, das Heilmittel dafür ist: sich fleißig mit סילקא Szilka (Blitumwasser, bereitet von Erdbeer Spinat oder auch mit Brühe von Essig und Salzfischen) zu waschen. — Beim Gebet und beim Essen muß man sich in Acht nehmen Schenkel und Lende und überhaupt alle bedeckte Theile des Körpers, die schweißig sind, zu berühren, auch nicht den Kopf zu kratzen, aber wohl kann man alle unbedeckte Stellen am Kopf, Arme und Körper berühren. — Hat man kein Wasser, so kann man die Hände mit kleinen Steinen, mit Erde, oder mit allem Anderen was reiniget abwischen. — Der Segenspruch muß aber alsdann heißen Reinigen der Hände — nicht Waschen, und dies ist auch nur genügend um alsdann Beten zu dürfen, aber nicht um den bösen Geist von den Händen zu treiben, dazu ist — wie schon erwähnt — erforderlich drei Mal jede Hand mit Wasser zu begießen. — Das Händewaschen ist nur erforderlich um das Schma zu lesen und das Gebet zu verrichten, aber nicht um die Morgensegensprüchen zu sagen — liegt man aber noch im Bett nackt — ohne Hemde, so darf man den Namen Gottes nicht sprechen bis die Hände gereiniget sind.

5. Die Andacht beim Segensprechen.

Wenn man den Namen Jehovah יהוה ausspricht. — Die Juden dürfen diesen Namen durchaus nicht so wie er geschrieben ist, sondern müssen solchen אדני Adonay aussprechen, dies war nur zur Zeit des Tempels dem Oberpeiester ein Mal im Jahre — am Versöhnungstag erlaubt wenn er in das Allerheiligste eintrat. A. d. U. — Bei dem Aussprechen also muß man denken, daß Gott der Herr Alles ist, und zugleich die wahre Bedeutung denken wie er geschrieben ist. nämlich: Er war, ist, und wird seyn, von Ewig her. Bei dem Namen אלהים Elohim, muß man denken, daß Gott der Allgewaltige, Herr aller Macht und aller Kräfte ist.

---

6. Ueber die Gesetze und Bedeutung der Segenssprüche Ascher jazar, nach dem Verrichten eines Bedürfniß, und der Bedeutung des Gebets Elohei, Neschomah u. s. w.

(Man muß diese Segenssprüche und Gebete in den Gebetbüchern der Juden nachsehen, wo solche auch in's Deutsche übertragen sind, besonders im neuen Tempel. — Der verstorbene Eichel in Berlin hat die beste Uebersetzung meines Erachtens geliefert. A. d. U.)

Gehet man aus dem Privé so spreche man den Segensspruch: Gelobt u. s. w. der du den Menschen mit Weisheit gebildet, und ihn mit Löcher, Höhlungen חלולים — Chalulim — (in diesem Worte steckt die Zahl 248, als so viele Glieder am menschlichen Körper) erschaffen hast. — Der Nabel des Kindes im Mutterleibe, ist offen, sein Mund hingegen ist zu, wird es geboren, so erfolgt das Gegentheil — es ist offenbar und bekannt vor deinem ehrfurchtvollen Throne, daß wenn eins von diesen Löchern und Höhlungen geöffnet oder verstopft werde, der Mensch nicht erhalten werden und vor dir bestehen könnte (er müßte sterben) Gelobt u. s. w. der du der Arzt alles Fleisches bist, und alles wunderbar gemacht hast. Denn die Erhaltung des Menschen ist mit wunderbarer Weisheit gemacht. Aus einen zugebundenem ledernem Schlauche voll Wein, wenn ein kleines Loch mit einer Nadelspitze darein gemacht wird, gehet alle Luft heraus, der Mensch ist voller Oeffnungen, und die Luft bleibt doch in demselben (es erfolgt nun eine umständliche Erklärung dieses Segenspruchs von verschiedenen Gelehrten, die aber jeder Mensch schon weiß, wenn

er nur einigermaaßen über den Bau seines Körpers nachdenkt, d U.) — Einige haben den Gebrauch, mit dem Segensspruch beim Händewaschen zu warten, bis sie in die Synagoge kommen, und ordenen und sagen ihn dann mit den anderen Segenssprüchen; die portugiesenschen Juden aber, haben diesen Gebrauch nicht (jedenfalls darf man solchen nicht zwei Mal sagen, entweder zu Hause, oder in der Synagoge. Der Segenspruch Elohei Neschoma — mein Gott, die Seele die du mir gabst, sie ist rein u. s. w. (In dem Medrasch Raba heißt es: Ein Mensch giebt z. B. seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung und es trifft sich oft daß dieselbe bei der Zurückgabe schlecht und verschlissen worden ist, jeder Mensch giebt nun täglich seine Seele des Abends Gott in Verwahrung, sie ist müde von der Tagesarbeit — und des Morgens erhält er sie zurück, neu und erquickt) — fängt nicht an mit Baruch, Gelobt u. s. w., weil solcher ein Lobesspruch ist, und diese fangen niemals mit dem Worte Baruch an. Einige haben den Gebrauch, daß wenn einer — in der Synagoge des Morgens den Segenspruch spricht, und die Andern haben Amen darauf gesagt, so sagte ein Anderer denselben Spruch, und alle andere Anwesende sagen Amen darauf, bis an alle die Reihe war, und man kann nichts gegen diesen Gebrauch haben, daß nämlich durch das Amen sagen, die andern schon vom Sagen des Spruchs enthoben wären, denn dies war gegenseitig ihre Absicht nicht.

---

7. Nach einem jeden verrichteten (auch nur kleinem) Bedürfnisse muß man den Segenspruch Ascher jazar und nicht Netilet Jedajim — (Händewaschen sagen.)

Nach dem W—n muß man zwar Ascher jazar sagen, wenn die Hände aber die Ruthe nicht berührt haben, so hat man nicht nöthig solche zu waschen. Hat man g—t, nnd hat mitten drein aufgehört, und hat nachher wieder angefangen, so muß man zwei Mal Ascher jazar sagen. Wenn man auch nur einen Tropfen g—t hat, so muß man Ascher jazar sagen, denn wenn die Harnröhre verstopft ist, so kann auch dieser Tropfen nicht heraus kommen, man muß also Gott dafür loben.

---

8. Abhandlungen über die Schaufäden an den Ecken des Talars, und über das Umwinden desſelben.

Man winde des Morgens gleich nach dem Händewaſchen den Talar טלית Taliß woran die Schaufäden ſind, um ſich, und ſage ſtehend den Segenſpruch dabei. Der Kopf muß auch mit dem Talar bedeckt ſeyn. Die kleinen länglich viereckigen Kleidungsſtücke (Ueberwürfe) mit einer Oeffnung in der Mitte zum Kopf hineinſtecken, und Schaufäden an den Ecken, der kleine Talis wird gewöhnlich Arba Kanfoß — 4 (Flügeln), Ekken, genannt (die ein jeder Iſraelite unter den gewöhnlichen Kleidern tragen muß,) obſchon man ſolche nicht umwinden kann, ſind doch genügend um die Pflicht, Schaufäden zu tragen erfüllt zu haben, aber iſt es doch gut, daß man die Länge desſelben über den Kopf hält, ſo daß man ſich möglichſt? damit umwinden kann, und ſo damit ſtehen bleibt, ſo lange Zeit, daß man 4 Ellen lang gehen kann, und dann nehme man es ab und ſtecke den Kopf hinein. Zwei Schaufäden mache man vorne, und die andern 2 hinten, damit man umringt mit den Geboten ſey. Man ſpreche den Segen: Gelobt u. ſ. w. der du uns geboten haſt ſich umzuwinden mit Schaufäden. Wenn 2 oder 3 Perſonen zugleich den Talar umwinden, ſo muß ein jeder von ihnen den Segen ſprechen, ſonſt können ſie auch, wenn ſie wollen, nur einen von ihnen den Segen ſprechen laſſen, uud die andern antworten Amen. — Bei dem Ueberwerfen des kleinen Ueberwurfs ſpricht man auch die Worte umzuwinden, obſchon man ſich nicht damit umwinden kann (einige Rabb. wollen aber, daß man blos ſich der Worte bediene: Der du uns geboten Schaufäden zu tragen, und ſo iſt auch der Gebrauch, und es iſt nicht davon abzugehen. Die Schaufäden muß man recht auseinander machen. Bei dem Umwinden des Talars, ſoll man in Gedanken haben, daß Gott uns dies Gebot gab, um an die Erfüllnng aller Geboten zu denken (ſiehe den Text 4 B. M. 15, 38.) — Vor dem Segenſpruch ſoll man die Schaufäden nachſehen ob ſie auch gerecht ſind (nach dem Geſetz) damit kein falſcher Segenſpruch geſchehe. Wenn man den kleinen Ueberwurf anziehet, und die Hände ſind noch nicht gewaſchen, ſo muß man den Segen nicht dabei ſprechen, und ſolchen nachher, wenn man die Schaufäden wieder befühlt hat — ſprechen, oder man warte auch bis man den großen Talar umwindet, und ſpricht dann ein Segen für Beide (auch für den kleinen Ueberwurf) Eigentlich ſoll man den kleinen Ueberwurf über alle Kleider überwerfen, damit man ſolchen immer ſehe, und an die Gebote denke. Hat man mehrere Kleider, an welchen 4 Ekken ſind, ſo müſſen ſie alle Schaufäden haben; ziehet man ſie aber einen nach dem andern an, ohne aufzuhalten, ſo braucht man nur beim Erſten ein Segenſpruch zu ſagen, wenn man näm-

lich in Gedanken hat, daß Einer für Alle gelten soll. sonst muß bei einem jeden besonders der Segen gesprochen werden. Hat man beim kleinen Ueberwurf zu Hause den Segen gesprochen, und ist dann in die Synagoge gegangen, so muß daselbst beim Umwinden des Talars der Segen noch ein Mal gesprochen werden; gehet man aber nicht in die Synagoge, sondern verrichtet das Gebet zu Haus, so ist der erste Segensspruch schon genügend, wenn man nämlich die Absicht dazu damit verbunden und in der Zwischenzeit Nichts gesprochen hat. Hat man den großen Talar abgenommen, wenn auch die Absicht war, solchen wieder umzuhängen, so muß beim zweiten Umhängen der Segen doch noch einmal gesprochen werden. (Einige Rabb. sind aber dagegen, besonders wenn man den kleinen Ueberwurf noch an hat — und so ist auch der Gebrauch. Hat man den Talar ganz fallen lassen, so muß der Segensspruch noch ein Mal gesprochen werden. Hat Jemand mit dem Talar unterweges übernachtet, so muß er des Morgens doch den Segensspruch sprechen, eben so ist's, wenn Jemand den Talar vor Tagesanbruch umhing. Zog Jemand ein Kleid an welches dem Gesetze nach Schaufäden haben muß, und es waren keine daran, so hat er das Gebot übertreten

---

9. Welche Kleider Schaufäden haben müssen, und welche deren keine nöthig haben.

Dem Gesetze nach müssen nur leinene oder wollene Kleider mit 4 Ecken Schaufäden haben, Kleider von andern Stoffen aber nicht, es bleibt aber, daß alle Sorten Kleider deren haben müssen. Schaufäden von Leinen oder Wolle sind gültig bei allen Arten Kleidungen, mit Ausnahme von leinenen Schaufäden an Wollene, und wollene Schaufäden an leinene Kleider weil dies eine Vermischung zweierlei Stoffe ist (Einige wollen, man soll von Leinen gar keine Schaufäden machen, auch nicht an Kleidern, die nicht Leinen oder Wollen sind. Schaufäden von andern Arten als Wolle oder Leinen, gelten nur wenn der Talar vom nämlichen Stoff ist z. B. an einem seidenen Talar die nämlichen Schaufäden, u. s. w. Hat man an einen Talar, der nicht von Wolle oder Leinen ist, Schaufäden geheftet, theils vom nämlichen Stoff des Talars, und theils von Wolle oder Leinen, so ist's zweifelhaft, ob dies genügend ist. Einige wollen, daß die Schaufäden von der nämlichen Farbe seyn müssen wie die des Talars (die deutschen Juden machen aber die Schaufäden überall von weißer Farbe, weil die himmelblaue Farbe nicht mehr echt zu haben ist. Einige Rabb. wollen auch keinen Talar von Lei-

nen gemacht haben, obschon dies keine Halache (Schlußurtheil) ist, so ist's doch von einem Gottesfürchtigen zu beobachten, und nur einen wollenen Talar zu nehmen ist aber ein Solcher nicht zu haben, so nimmt man lieber einen leinenen Talar, als daß man das Gebot unerfüllt läßt.

---

10. Das wesentliche über die Ecken des Talars.

Ein Talar der keine 4 Ecken hat, bedarf keiner Schaufäden, hat derselbe mehr als 4 Ecken, so macht man 4 Schaufäden an denjenigen 4 Ecken, die am weitesten von einander entfernt sind. Hat der Talar 4 Ecken, und man hat eine derselben in der Schräge durchgeschnitten, so muß man doch Schaufäden daran machen. Hat man die Ecken zusammen gebunden oder genähet, so enthebt dies nicht von Schaufäden zu machen. Ist der Talar von Zeug, die Ecken aber von Leder, so müssen Schaufäden daran seyn, umgekehrt aber nicht. Hatte der Talar 3 Ecken, und man machte 3 Schaufäden daran, und in der Folge machte man noch eine Ecke daran, und auch Schaufäden an derselben, so hat dies keine Gültigkeit.

---

11 bis 25. Das wesentliche über die einzelnen Fäden der Schaufäden u. s. w.

Die Fäden müssen zu dem Behufe, d. h, man muß beim Spinnen daran denken, daß sie Schaufäden worden sollen, gesponnen werden, sonst dürfen sie nicht an dem Talar gemacht werden. Hat ein Nichtjude die Fäden gesponnen, und ein Jude stand dabei, und sagte ihm er soll solche zum Behufe von Schaufäden spinnen, so haben solche keine Gültigkeit, nach dem Maimonides nämlich, nach dem Rabbi Ascher aber, haben sie Gültigkeit, (der Gebrauch ist, daß der Jude ein wenig dabei helfen muß.) Die Fäden müssen auch zu dem Behufe gezwirnt (gedrehet) werden. Haben sich die Fäden wieder aufgelöset, und sind statt 8, 16 geworden, so sind sie doch gerecht (gültig), es muß aber von dem Gezwirnten so viel übrig geblieben seyn, daß man sie zubinden kann, man soll überhaupt die Fäden unten beknöten, damit

sie sich nicht auflösen können. Die Länge der 8 Fäden, aus den jeder Schaufaden an den Ecken bestehen muß, darf nicht weniger als 4 Daumen, nach einigen Rab. 12 Daumen breit seyn, und so ist auch der Gebrauch. (Ich werde nun noch das Wesentliche der noch übrigen höchstlangweiligen mit Variationen und allen Collisions-Fällen enthaltenen Abschnitte, der Abhandlung über die Schaufäden mittheilen. d. U.)

Der Talliße טליח oder Talare sind, wie schon erwähnt zweierlei, erstens ein großer, von Wolle, Seide oder Leinen gemacht mit welchem man sich ganz einwinden und auch den Kopf damit bedecken kann. Dieser große Talliß wird in der Synagoge gebraucht, an allen 4 Ecken desselben müssen Schaufäden durchgezogen werden und herunterhängen, sie heißen ציצית Szißis, diese müssen von Wolle und von himblauer Farbe seyn; weil diese Farbe aber nicht mehr echt zu haben ist, so läßt man die wollenen Fäden weiß. Die Wolle zu den Zitziß darf nicht vom Schafe zerrissen oder an einer Hecke hangen geblieben, sondern solche muß geschoren seyn. Zweitens ein kleiner Taliß, eine Art Brustlatz ohne Aermel und länglich viereckig, Arba Kanfot (4 Ecken) genannt, auch an diesem müssen Zitziß an den vier Ecken gemacht werden. Nach dem Schemoth rabba, Parascha 22, fol. 128, Art. 1 ist Gott ebenfalls mit einem Talis und Zitziß daran bekleidet gewesen, und habe Mosis damit bedeckt, damit die Engel ihm kein Leides zufügen könnten. Im 5. B. M 9, 12 und im Hiob Cap. 25, 9. u. s. w. soll der Beweis zu finden seyn. Sind nun die gesponnenen Fäden fertig, so nimmt man 4 Mal 4 Fäden davon und steckt jede 4 Fäden in ein Loch der 4 Ecken des großen oder kleinen Thaliß, welches man zu dem Behufe machen muß. An diesen 4 durchgesteckten Fäden, die nun 8 Fäden sind, von welchen einer (zum Umwickeln) länger als die andern seyn muß, macht man erst 2 Knoten, alsdann wickelt man den langen Faden 7 Mal um alle 8 Fäden, dann wieder 2 Knoten und 9malige Umwickelung, dann wieder 2 Knoten und 11malige Umwickelung, dann wieder 2 Knoten und 13malige Umwickelung und zum Schluß wieder 2 Knoten; die Löcher an den Ecken müssen 3 Finger breit von dem äußersten Rand entfernt seyn. In den Knoten und Schlingen ist nach der Cabala ein großes Geheimniß enthalten, nämlich in den Wörtern יהוה אחד Jehowa Echad, Gott ist einig, steckt die Zahl 39, und die 2 Wörter für eins gerechnet machen zusammen 40, und die Zahlen 7, 9, 11, 13 machen zusammen auch 40; ferner machen 10 Knoten und 16 einfache Fäden 26, in dem Worte יהוה steckt auch die Zahl 26. Die Juden bedienen sich der Buchstaben als Zahlen: א 1 u. s. w., der 10te Buchstabe י bedeutet 10, dann יא bedeutet 11 u. s. w. bis כ 20, כא 21 bis 30 ל u. s. w., מ 40, נ 50, ם 60, ע 70, פ 80,

צ 90, ק 100 u. ſ. w., ר 200, ש 300, ת 400. Ferner darf man mit einem Talis, großen oder kleinen, der nicht gehörig mit Schaufäden verſehen iſt, am Sonnabend nicht nach einem öffentlichen Platze gehen, (Abſch. 301). Leihet Jemand ein Kleid, welches Zitziß haben muß, und es ſind keine daran, ſo braucht er die erſten 30 Tage keine daran zu machen, weil ihm das Kleid nicht gehört, nach dieſer Zeit muß er Schaufäden daran machen; an einem Nachtkleide brauchen keine Zitziß gemacht zu werden, weil es im Texte heißt: ihr ſollt ihn ſehen. Die Weiber brauchen das Gebot der Zitziß nicht zu halten. Man darf das Taliß keinem Nichtjuden weder verkaufen noch verpfänden: es könnte ein Jude einem Nichtjuden mit einem Taliß umwunden auf der Reiſe begegnen, ihn für einen Juden halten und in der Folge von ihm erſchlagen werden. Auf einem (jüdiſchen) Kirchhofe oder innerhalb 4 Ellen, wo ein Todter liegt, darf man die Zitziß nicht ſehen laſſen, denn man verſpottet gleichſam die Todten dadurch, (weil dieſe die Gebote nicht mehr halten können,) nach Spr. Sal. 17, 5: Wer des Armen ſpottet, läſtert ſeinen Schöpfer, (ein Armer und ein Todter iſt bei den Juden gleichbedeutend). Das Gebot, Zitziß an den Kleidern zu machen, iſt überhaupt von großer Bedeutung; denn es heißt im Text 4. B. M. 15, 39. 40. Und ſie, die himmelblauen Schnüre, dienen euch zum Anſchauen, daß ihr ſie ſehet und euch erinnert aller Gebote und thut ſie, und nicht umherſchweifet nach eurem Herzen und nach euren Augen, denen ihr nachbuhlt; v. 40: auf daß ihr gedenket und thut alle meine Gebote und heilig ſeyd eurem Gotte. Die Augen und das Herz ſind die 2 Unterhändler zur Sünde, darum iſt dies Geſetz gegeben, damit man bei'm Anſchauen der Zitziß der Gebote Gottes gedenke und von der Sünde abſtehen ſoll. Das Gebot von den Zitziß iſt ſo bedeutungsvoll, daß, wer es beobachtet, ſo gut iſt, als wenn er alle andere Gebote auch beobachtet hätte, nämlich Cabaliſtiſch; die 5 doppelten Knoten deuten auf die 5 Bücher Moſes, dieſe machen mit den 8 Fäden 13, und in dem Worte ציצית liegt die Zahl 600 (ſiehe oben), und bekanntlich ſind 248 Gebote und 365 Verbote, alſo 613. — Wer Tphilin (Gebetriemen) am Kopfe, eine Meſuſah an der Thür und Zitziß am Kleide hat, der kann verſichert ſeyn, daß er nicht ſündiget, (nach Pred. Sal. 4, 12. Eine dreifache Schnur reißet nicht. Wer dies Gebot aber nicht beobachtet, auf den iſt der Spruch geſagt worden, Hiob 38, 13: Zu erfaſſen die Zipfel der Erde, daß die Frevler von ihr verſcheucht werden! — Wer das Gebot der Zitziß hält, iſt würdig, die Schechina (die Herrlichkeit Gottes) zu ſehen. Im Talmud-Traktat Schabbas fol. 30 ſagt R. Lakiſch: Wer das Gebot der Zitziß recht, wie es ſeyn muß, beobachtet, dem werden 2800 Sklaven bedienen! Der

Beweis ist aus Zach. (Secharja) 8, 23., also spricht Gott der Herr: In jenen Tagen wird es seyn, da ergreifen zehn Männer aus allerlei Zungen der Völker, sie ergreifen den Zipfel eines jüdischen Mannes, sprechend: Wir wollen mit euch gehen, denn wir haben gehört, Gott ist mit euch. — 70 Zungen (Völker) 10 Mal macht 700, 4 Zipfeln, 4 Mal 700 macht 2800!

Abhandlung über die Tphilin (Gebetriemen.)

(Dies Gebot mit seinen weitläufigen Gesetzen soll sich nun gründen auf die Verse 6, 7, 8 im 5. B. M. 6. Offenbar ist dies nur figürlich zu verstehen, man soll sich fleißig der Gebote Gottes erinnern; aber die Talmudisten nehmen alles Buchstäblich, und haben eine Menge Gesetze über dies Gebot fabricirt. D. U.)

Absch. 25 bis 46. Das Wesentliche der Gesetze über die Tphilin.

Nachdem man den Taliß mit den Zitziß des Morgens um hat, muß man die Tphilin anlegen — denn man steiget immer höher in's Heiligseyn — aber nicht umgekehrt, die Tphilin haben nämlich eine größere Heiligkeit als die Zitziß. Wenn man daher die Zitziß und die Tphilin in einen und denselben Beutel legt, muß man die Letztere unten legen, Wenn der Taliß aber nicht bei der Hand ist, so kann man erst die Tphilin anlegen. Hat man den kleinen Taliß schon an (im Hause), alsdann kann man auch die Tphilin daselbst anlegen und so bekleidet mit dem kleinen Taliß und bekrönt mit den Tphilin in die Synagoge gehen, und sich daselbst mit dem großen Taliß umwinden. (Die mehrsten Leute haben den Gebrauch, sich im Hause erst mit dem großen Taliß zu umwinden, die Tphilin anzulegen und so in die Synagoge zu gehen.) Der Rabbi Ascher sagte des Morgens erst die nach

der Ordnung folgenden Segensſprüche, bis Gelobt u. ſ. w., der Du Iſrael mit Herrlichkeit bekröneſt. Dann legte er erſt die Thphilin an und ſprach darauf den erwähnten Spruch. — Die Tphilin muß man anhaben während des Leſens des Schma und des Morgengebets. Man ſoll bei'm Anlegen der Tphilin in Gedanken haben, daß der Heilige, gelobt ſey Er! uns geboten hat, die Tphilin anzulegen, worin die 4 Abſchnitte ſich befinden: die Einigkeit ſeines Namens und der Ausgang aus Aegypten enthaltend. Die Tphilin ſoll man am linken Arme gegen das Herz anlegen, und auf den Kopf gegen das Gehirn, damit wir der Wunder immer gedenken, die Er für uns that. Dieſe Wunder zeugen für Seine Einigkeit nnd daß er die Macht und die Regierung hat, im Himmel und auf Erden Seinem Willen gemäß zu verfahren. Mann ſoll alſo Gott die Seele, welche ſich im Gehirn befindet, unterthänig machen, und auch das Herz weil in dieſem die Quelle der Lüſte und Gedanken iſt, und dadurch wird man immer an den Schöpfer denken und ſeine Begierden mäßigen. Erſt lege man die Tphilin an den linken Arm und ſpreche den Segen: Gelobt u. ſ. w., der Du uns geboten haſt, die Tphilin anzulegeu, — und daun lege man auch die Tphilin an den Kopf und ſpreche den Segen über das Gebot der Tphilin, und gleich darauf ſage man: Gelobet ſey der Name Seiner königlichen Ehre immerdar!

In meiner Ueberſetzung d. E. A. des T. Talmud befindet ſich S. 30 eine nicht ganz richtige Abbilduug von den Tphilin am Kopfe, nebſt einer kurzen Beſchreibung derſelben und einer Abhandlung des Talmud darüber. — Gott Selbſt legt auch Tphilin an. — Ueberhaupt iſt nach dem Talmud die ganze Prozedur der Tphilin und wie ſie gemacht werden ſollen dem Moſes von Gott auf dem Berge Sinai gezeigt worden! (Ein guter Ausbehelf für die Talmudiſten, wenn ſie keine Beweiſe für ihre unzähligen obſcüren Geſetze in dem 5. B. M. finden können. D. U.) — Bodenſchatz (J. C. G.) hat verſucht, im 4ten Theile ſeiner kirchlichen Verfaſſung der Iſraeliten, S. 15—19, Erlangen 1748, eine Abbildung der beiden Tphilin und eine Beſchreibung derſelben zu liefern, aber trotz dem iſt es für einen jeden Nichtjuden ſehr ſchwer, ſich einen klaren Begriff davon zu machen, wenn er ſolche nicht ſelbſt geſehen und ſie ſich nicht öffnen ließ. (Siehe meine erwähnte Ueberſetzung des Talmud S. 30 u. 31. D. U. Ich werde weiter unten verſuchen, über die Form u. ſ w. der Tphilin eine kurze und vielleicht verſtändlichere Beſchreibung zu machen, als die von Bodenſchatz.)

Das Pergament zu den Tphilin muß rein und ſauber und nur von einem Juden zubereitet ſeyn. Der Schreiber muß

die Abschnitte nicht aus dem Kopfe, sondern solche aus dem 5. B. M. abschreiben und muß bei diesem Geschäft, so wie bei Zubereitung des Pergaments immer im Gedanken haben, daß solches zum Behufe der Tphilin geschiehet, das Schreiben muß mit aller Sorgfalt geschehen und darf nichts darin corrigirt werden — kein Buchstabe darf daran fehlen — die Buchstaben müssen alle ein jeder nach seiner Form gleich groß seyn, keiner derselben darf in der Linie zu weit oben oder unten stehen, oder zu weit ein- oder auswärts. Um die Röllchen (siehe weiter unten) müssen reine Kuh- oder Kälberhaare gewickelt werden, und solche müssen aus den Behältnissen etwas herausgehen und zu sehen seyn. Recht schwarze Dinte von Galläpfeln gemacht, muß dazu genommen werden Es sind eigene Schreiber von Profession unter den Juden, deren Geschäft es lediglich ist, die Tphilin, Mesusoth, das beschriebene Pergament an den Thürpfosten und Szephertoroth (Gesetzvollem, die 5 B. M.) zu schreiben, und alles was dazu gehört zu verfertigen, diese Männer werden Szophrime (Schreiber) genannt, sie müssen gottesfürchtige Leute seyn (alle Gesetze beobachten) — die Zeit zur Anlegung der Tphilin ist des Morgens so bald es Tag ist. Die Tphilin werden bei'm An- und Ablegen immer geküßt. In dem Beutel, worin die Tphilin aufbewahrt werden, darf nichts Anderes, besonders kein Geld liegen. Auf dem Kirchhofe, Privé, ins Bad, in einem Zimmer, worin ein Todter sich befindet, darf man keine Tphilin anhaben; ebenfalls kein Kranker, oder einer der immerfort unzüchtige Gedanken hegt, kein Studirender, kein Trauernder wegen eines Todten, kein Bräutigam, keine Frau, kein Sklave darf die Tphilin anhaben. In dem Gehäuse der Tphilin am Arme, werden 4 kleine, besondere Behältnisse gemacht, in einem jeden derselben wird einer von den vier Abschnitten, auf ein Stückchen Pergament geschrieben und hinein gelegt und zwar in folgender Ordnung: erstens (Links)

2. B. M.	13,	die Verse	2.	10	dann
2. = =	13,	—	11.	16	—
5. = =	6,	—	4.	9	—
5. = =	11,	—	13.	21	

In den Tphilin am Arme ist in dem Gehäuse nur ein einziges Behältniß worin obige 4 Abschnitte auf ein und dasselbe Stück Pergament geschrieben und hineingelegt wird. Das Aeußere der Behältnisse muß ganz schwarz seyn. Die Riemen, welche auch von außen schwarz seyn müssen, müssen so breit seyn, als die Länge eines Gerstenkorns, und am Kopfe so weit von beiden Seiten vorne herunter hängend seyn, als 3 gute Spannen lang beträgt — am Arme müssen solche so lang seyn, daß der Unterarm 7 Mal und der mittelste Finger 3 Mal damit umwickelt werden kann und noch etwas darüber ist zum herunterhängen.

Die Form der Häuser (Behältnisse) der Tphilin ist nach

dieſer Abbildung: nämlich die Tphilin am Kopfe. Ueber die Länge

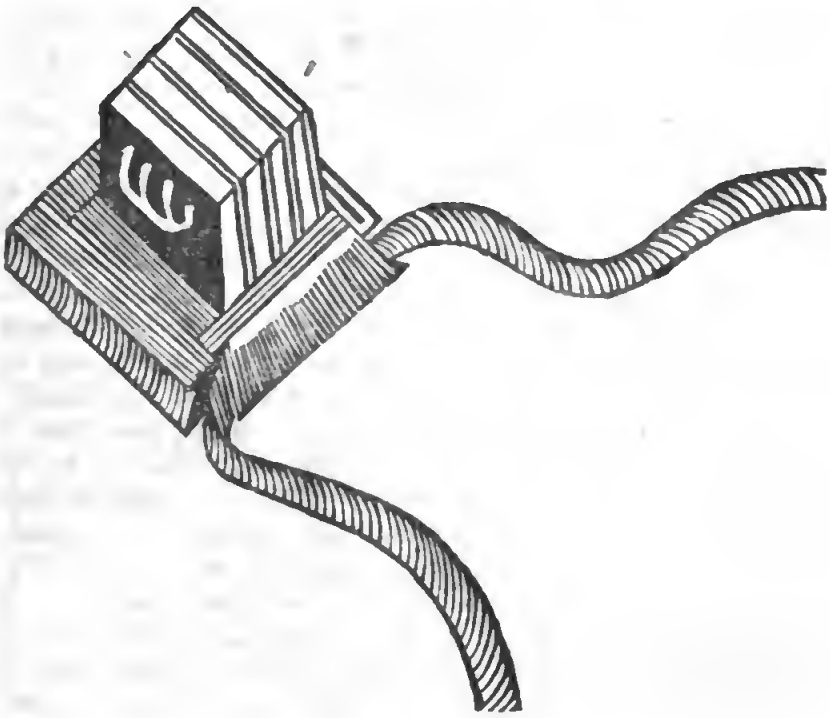

die Breite und die Höhe iſt nichts Beſtimmtes vorgeſchrieben. An der anderen Seite iſt ebenfalls eine ש Schin (aber nur mit 3 Köpfen) eingepreßt. Die Riemen, die, wie die Figur zeigt unten durchlaufen, gehen ſo weit von beiden Seiten daß ſie um den Kopf — nach eines jeden Größe paſſen. Dann wird ein viereckigter Knoten wie eine hebräiſche Dalit gemacht, dieſe ד und ש und die י (ſiehe unten) bilden den Namen Gottes שדי Schaddei Allmächtiger. Dieſer Knoten kömmt gerade im Nacken zu liegen, von dieſem Knoten gehen dann die Riemen auf jeder Seite bis über die Hüfte herunter. Die Tphilin am linken Arme haben die nämliche Form, nur mit dem Unterſchiede, daß ſolche von allen Seiten glatt, indem alle 4 Abſchnitte, wie ſchon erwähnt in einem und demſelben Behältniſſe auf ein einziges Stück Pergament geſchrieben ſich befinden, auch ſind die beiden ש nicht daran, der Riemen läuft ebenfalls durch, und wird um den Arm zugezogen, gerade zwiſchen dem Ober- und Unterarm, an dieſe Tphilin iſt aber noch ein beſonderer Knoten wie eine י Jod geformt, der dieſelbe Stelle wie die Tphilin dem Herz zugekehrt einnimmt und 7 Mal um den Arm und 3 Mal um den mittelſten Finger gewickelt. Noch iſt zu bemerken, daß die beiden Tphilin eine jede unten wo die Riemen durchlaufen mit 12 Stichen — 3 von jeder Seite, mit einer Spannader von einem reinen Ochſen oder Kalbe zugenähet ſind — gegen die 12 Stämme Iſraels.

Hat man die Tphilin des Kopfs erſt in die Hand bekommen, ſo muß man ſie fahren laſſen und erſt die Tphilin am Arme anlegen; man muß das Wort להניח (Lehanniach) anzulegen, mit einem Kamet und nicht mit einem Patach, und Dageſch, Lehanniach ausſprechen; der Segen wird erſt geſprochen, wenn die Tphilin am Arme zugezogen, und am Kopf befeſtiget worden. Man darf zwiſchen der Anlegung der Tphilin, am Arme und am Kopfe, nicht ſprechen. Hat man zwiſchen dieſer obenerwähnten Zeit den Kadiſch oder die Keduſcha (man muß die Gebetbücher der Iſraeliten nachſehen. D. U.) gehört, ſo darf man kein Amen antworten, ſondern muß ſtille ſeyn und in Gedanken haben, was die Gemeinde ſagt. Bevor man die Riemen um den Arm wikkelt, muß man erſt die Kopftphilin anlegen. Stehend muß man beide Tphilin anlegen (es kommen nun noch viele und ſchrecklich weitläufige Geſetze über die Tphilin vor.) Ueber geliehene, aber nicht über geraubte Tphilin darf man den Segen ſprechen. Man darf die Tphilin vor dem letzten Kaddiſch (ſiehe die Gebetbücher der Juden) nicht abnehmen. Am Tage des Neumondes, nimmt man die Tphilin vor dem Muſſaf-Gebet ab. Ebenſo in den Zwiſchenfeiertagen von Oſtern und Laubhüttenfeſt. Die Tphilin müſſen, ſo wohl am Arme als auch am Kopfe blos anliegen, und nichts dazwiſchen ſeyn — bei den Riemen aber iſt's nicht nöthig. Wenn Jemand wegen begangenen Raubes am Kopfe gezeichnet iſt, ſo kann er die Tphilin auf einer dünnen Mütze anlegen, denn ſonſt würde er ſolche aus Schaam gar nicht anlegen — alsdann darf er aber bei den Kopftphilin den Segen nicht ſprechen, ſondern nur bei den Tphilin am Arme. Jemand der Links iſt, und alle ſeine Arbeit mit der linken Hand verrichtet, muß die Tphilin an der rechte Hand (ſeine Linke) anlegen. Kann er ſeine beide Hände gleich ſtark gebrauchen, ſo muß er die Tphilin wieder an der linken anlegen. Mit der Hand, womit Jemand ſchreiben kann, die iſt ſeine Rechte, und er muß alſo an der entgegengeſetzten die Tphilin anlegen. Man muß, beſonders während des Gebets immer die Tphilin berühren, um immer daran zu denken. Beim Abnehmen der Tphilin ſpricht man keinen Segen. An den Sonnabenden und Feiertagen darf man die Tphilin nicht anlegen, denn die Sonnabende und Feiertage ſind ſelbſt ein Zeichen (Beweis) für die Gottheit, und es wäre für ſie eine Entwürdigung, wenn man auch die Tphilin an dieſen Tagen anlegte. Da eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Raſchi (Jarche) dem Maimonides und dem Rabbi Tamm hinſichtlich der Ordnung der Abſchnitte in den Tphilin herrſcht — die beiden erſten Rabbis nämlich wollen, daß man die 4 Abſchnitte in den Tphilin nach der ſchon beſchriebenen Ordnung in den Behältniſſen der Tphilin (am Kopfe) lege, und eben ſo auf dem einen Stück Pergament der Armtphilin ſchreibe, der Rabbi Tamm aber will, daß die Ordnung der Abſchnitte anders wäre, nämlich im 3ten Behältniſſe der Kopftphilin erſt 5. B. M. 11,

13. 21. und dann 5. B M. 6, 4. 9. und so auch das Schreiben auf dem einen Stück Pergament der Armtphilin, und es nicht entschieden wurde, wer Recht hat, so muß sich ein frommer und gottesfürchtiger Gelehrte, aber nur ein Solcher, 2 Paar Tphilin anschaffen, und muß solche Beide, nämlich 2 am Kopfe, und 2 am Arme anlegen, damit er gewiß recht thue — (er muß aber in Gedanken haben: ich will nur mit denen, die recht sind, meine Pflicht erfüllen, und die Anderen sollen für nichts gelten.) Denn es ist Platz dazu, sowohl am Kopfe als auch am Arme, oder wenn Jemand dies nicht kann (nämlich 2 Paar auf ein Mal anlegen) so soll er erst die nach der Ordnung von Raschi und dem Maimonides anlegen, und soll das Schma lesen und das Gebet verrichten, sie dann ablegen und die Andern, wie sie der Rabbi Tamm will, anlegen, ohne Segensprechen und die Abschnitte 5. B. M. 6, 4—9, und 5. B. M. 11, 13—21 lesen. Diese 2 Paar Tphilin darf man aber nicht in einen und denselben Beutel legen, weil doch eins davon nur recht (heilig) ist, sondern jedes Paar muß in einen besonderen Beutel gelegt und an einem der Beutel ein Zeichen gemacht werden; der Gebrauch ist, daß man auf das Pergament in den Armtphilin jeden Abschnitt auf 7 Reihen und in den Kopftphilin jeden Abschnitt auf 4 Reihen schreibt, das Pergament wird so zubereitet, daß auf der inwendigen (Fleischseite) geschrieben wird.

Die Buchstaben ש, ע, ט, צ, Schien, Ajin, Teth und Schluß-Zaddy, müssen auf der linken Seite mit 3 kleinen Zweigen mit Köpfen versehen seyn, ferner auch die Buchstaben נ, ן und ן Nun Sojin und Gimmel ohngefähr so ש. Groß ist, der Lohn für das Tphilin-Anlegen, wer dies nicht thut, der ist unter der Rubrik sünderhafter Israeliten an ihren Körpern zu zählen. Eigentlich muß man die Tphilin den ganzen Tag an sich haben, weil sie aber einen reinen Körper erfordern, ohne Blähungen von Oben oder von Unten, und daß man immer an sie denke und dies nicht ein jeder kann, so ist der Gebrauch, daß man sie nur während des Schma-Lesens und des Gebets des Morgens an sich habe. Ein Unmündiger, der die Tphilin in Reinigkeit erhalten kann, nicht damit einschläft, und keine Blähungen hat, für dessen Vater ist es Pflicht, ihm solche zu kaufen, um ihn daran zu gewöhnen. Der Gebrauch ist aber, daß vor dem abgelaufenen 13ten Jahr Niemand solche anlegt, und davon ist nicht abzugehen. Weiber und Sklaven sind frei von Tphilinanlegen, weil dies ein Gebot ist, welches nur zur gewissen Zeit anwendbar ist (des Morgens beim Gebet) und von solchen Geboten sind immer Weiber und Sklaven frei, und wenn die Weiber solche anlegen wollen, so wehrt man's ihnen. Auch ein Verbannter und ein Aussätziger dürfen keine Tphilin anlegen. Während des man die Tphilin an sich hat, darf man an keine Frau denken. Muß man Tphilin und auch eine Mesusah kaufen, man hat aber nicht Geld genug für beide, so gehen die Tphilin vor.

Tphilin welche ein Sklave, eine Frau, ein Unwürdiger, ein Götzendiener, ein Cuthäer (Samariter), ein Abtrünniger oder ein Verräther geschrieben hat, sind nicht gültig. Tphilin, welche ein Apikauros (ein Mien) der nicht am Talmud glaubt, geschrieben hat müssen verbrannt oder versteckt werden. Findet man Tphilin bei einem solchen, und man weiß nicht, wer sie geschrieben hat, so müssen sie versteckt werden. Man muß Tphilin, Mesusoth oder jüdische Bücher, welche sich in den Händen von Nichtjuden befinden, nicht zu viel über den Werth derselben bezahlen, um sie nicht dadurch zu veranlassen solche zu stehlen oder zu rauben. Man darf die Tphilin nicht an ihren Behältnissen, oder an den Riemen derselben aufhängen, aber wenn solche in einem Beutel sich befinden, so kann man sie an solchen aufhängen. In einem Hause? (soll wohl heißen Zimmer) in welchem Tphilin sich befinden, darf man keiner Frau beiwohnen, oder man müßte die Tphilin erst in einen doppelten Beutel legen, dieser zweite Beutel muß aber nicht, ohne deß schon für die Tphilin bestimmt seyn, d. h., sie waren gewöhnlich in einem doppelten Beutel, sonst hilft es nicht, und wenn die Tphilin auch gewöhnlich in 50 doppelten Beuteln verwahrt werden, so müssen sie doch, wenn man seiner Frau beiwohnen will, in noch einen Beutel gelegt werden. Bei alle dem darf man solche doch nicht zu Füssen, wenn die Frau mit im Bett ist, oder zu Kopf unter seinem Kopfe legen, wenn die Frau auch nicht mit im Bette ist u. s. w. u. s. w. (Nun kömmt noch ein ganzer weitläufiger Abschnitt, wie man sich betragen soll, wenn man mit den Tphilin in ein Privé gehet. Meine Leser werden mir es nicht Dank wissen, wenn ich alle diesen schmutzigen Unsinn übersetzen wollte, und so mag's von den Tphilin genug seyn. d. U.)

---

46 — 57. Abhandlung über die Segenssprüche, welche man des Morgens sagen muß u. s. w.

Sobald man des Morgens erwacht, sage man: Mein Gott, die Seele, die du mir gabst, ist rein u. s. w., hört man den Hahn schreien, sage man: Gelobt u. s. w. der du dem Hahn Verstand gabst, Tag und Nacht zu unterscheiden, kleidet man sich an, so sage man: Gelobt u s. w. der du Nackende kleidest, legt man die Hände auf die Augen: der du die Blinde sehend machst, setzt man sich: der du die Gebundene befreiest, richtet man sich auf: der du die Gebückten aufrichtest: stellt man die Füße auf die Erde: der du die Erde über die Wasser spannteſt (ausbreitest) ziehet man die Schuhe an: der du mir alle meine Bedürfnisse verschaffest, gehet man fort: der du die Schritte des Menschen bereitet hast, bindet man den Gürtel um: der du Israel mit Stärke gürtest, setzt man die Mütze oder den Hut auf: der du

Iſrael mit Herrlichkeit krönest, wäscht man sich die Hände: über das Gebet die Hände zu waschen, wäscht man sich das Gesicht: der du den Schlaf von meinen Augen nimmst u. s. w. Jetzt werden alle diese Segenssprüche erst in der Synagoge gesprochen. Jeder Iſraelit muß wenigstens täglich 100 Segenssprüche sprechen. In König Davids Zeiten starben einst täglich 100 Iſraeliten, und man wußte die Ursache nicht. David hat endlich durch den heiligen Geist erfahren, daß jeder Jude täglich 100 Lobsprüche sprechen müsse, auch muß jeder Iſraelite täglich die Sprüche beten: Gelobt u. s. w. daß du mich nicht als Nichtjuden als Sklaven, als Frau erschaffen hast — aber nicht hinzusetzen als Juden — denn die Talmudisten haben einst in einer großen Zusammenkunft berathschlaget, ob es gut ist, daß der Mensch überhaupt erschaffen wurde, und haben endlich beschlossen, daß es besser gewesen wenn der Mensch nicht erschaffen worden wäre! und zwar aus der Ursache, weil es ihm doch unmöglich ist alle die Gesetze zu beobachten, und er doch endlich der Strafe nicht entgehen kann; ein Proselite muß sagen daß ich kein Nichtjude mehr bin, darf sich aber des Worts erschaffen nicht bedienen, denn er war's ja — die jüdischen Weiber sagen: der du mich erschaffen hast nach deinem Willen. Bei den deutschen Juden ist der Gebrauch allgemein, daß man auch den Segenspruch sagt: der du den Ermatteten Kraft giebst. Vor dem Studieren, sey es in der Schrift, der Mischnah, oder der Gmara (Talmud) muß ein Segenspruch gesprochen werden u. s. w. u. s. w. Alles was man ganz geläufig auswendig hersagen kann, das braucht nicht inwendig abgelesen zu werden sogar das Schma nicht. Bis das eigentliche Gebet — die 18 Hauptsprüche — (siehe meine Uebersetzung des Talmuds, Anhang) beendet ist, muß man nicht inne halten mit Beten. Zwischen einem Gesang und dem andern (den Psalmen) kann man Jemand nur grüßen, der Ehrwürdig und gelehrt ist, den Gruß erwiedern, kann man aber einem Jeden — in der Mitte eines Gesanges darf man nur den grüßen, vor dem man sich fürchtet, und den Gruß erwiedern darf man nur einem Ehrwürdigen. Den Vers 16. im 145. Cap der Psalmen, du öffnest deine Hand u. s. w. muß man mit Andacht sagen, sonst muß er wiederholt werden — die Gesänge müssen langsam und nicht geschwind gesagt werden — den 100sten Psalm soll man singend sagen, denn zu den Zeiten, daß der Messias erscheinen wird, werden alle Gesänge aufhören, dieser aber nur wird bleiben. Der Vorsänger muß ein ordentlicher Mann seyn ohne Sünden, keinen bösen Ruf haben, auch von Jugend her nicht, demüthig, er muß dem Volke recht seyn, eine liebliche und angenehme Stimme haben, und muß bewandert in der Schrift (das A. T.) seyn. — Kann man keinen finden der Alles dieses in sich vereinigt, so muß man den besten aus der Gemeinde wählen. Ist Jemand da, der zwar alt ist, auch eine liebliche Stimme hat, und das Volk will ihn gerne haben, er ist aber ein Idiot, er verstehet nicht was er

ſpricht, hingegen ein Anderer der zwar erſt 13 Jahr alt iſt, auch keine liebliche Stimme hat, er verſtehet die hebräiſche Sprache aber, ſo hat dieſer den Vorzug. Ein Vorſänger, der zu lange beim Beten verweilt, um ſeine liebliche Stimme hören zu laſſen, aber in der Abſicht, daß er Gott, gelobt ſey er! damit loben will, auf dem komme ein Segen, aber er bete mit ſchwerem (gebückten) Haupte, und ſtehe mit Zittern und Furcht vor Gott, iſt aber ſeine Abſicht, blos ſeine Stimme hören zu laſſen, und er freuet ſich darüber (gewöhnlich iſt's ſo. D. U.) der iſt verabſcheuungswürdig, jedenfalls iſt es nicht gut zu lange zu beten, damit die Gemeinde nicht zu lange aufgehalten werde. Der Vorſänger ſoll mit ganzen und reinlichen Kleidern erſcheinen u. ſ. w. u. ſ. w. Der Vorſänger kann ſich Alters halber durch ſeinen Sohn, der würdig dazu iſt, unterſtützen laſſen. Ein Vorſänger kann nicht abgeſetzt werden, oder man müßte denn triftige Gründe, wegen Uebertretung des Geſetzes, dazu haben. Der Kadiſch, (ein höchſt geachtetes Gebet bei den Juden, es wird nur vom Vorſänger in der Synagoge mehrere Mal, hauptſächlich aber nach dem Schlußgebete der Tephilla [der 18 Gebete] geſprochen, mit mehrmaliger Unterbrechung der Gemeinde. Die Ueberſetzung dieſes höchſt wichtigen Gebets iſt wie folgt: Es werde ſein (Gottes) Name verherrlicht und geheiligt in der Welt, die Er nach Seinem Willen geſchaffen hat, Er laſſe auch Sein Reich regieren bei eurem Leben und in euren Tagen, und bei dem Leben des ganzen Hauſes Iſrael, geſchwind, und in der nächſten Zeit, und ſprechet Amen, die Gemeinde fällt ein: Amen, Sein großer Name ſey gebenedeyet ewig und in aller Ewigkeit (Sein Name ſey gebenedeyet, und ſein Gedächtniß gelobt in alle Ewigkeit) der Vorſänger fährt fort: der Name des heiligen, gebenedeyten Gottes, ſey gebenedeyet, geprieſen, erhaben, gerühmt, verherrlicht und gelobt über alle Benedeyungen und Geſängen, Lob und Troſt welche in der Welt geſagt werden, und ſprechet Amen. Die Gemeinde: Unſer Gebet werde mit Barmherzigkeit und guten Willen angenommen. Der Vorſänger, das Gebet und die Bitte des ganzen Hauſes Iſraels, werde von ihrem Vater im Himmel angenommen und ſprechet Amen! Die Gemeinde: der Name des Herrn ſey gebenedeyet von nun an bis in Ewigkeit. Der Vorſänger: Es werde uns und dem ganzen Hauſe Iſrael ein großer Friede und Leben vom Himmel gegeben, und ſprechet Amen! Die Gemeinde: Meine Hülfe kommt vom Herrn, der den Himmel und die Erde gemacht hat. Der Vorſänger (nachdem er erſt 3 Schritte rückwärts getreten) ſpricht endlich: Derjenige, der Frieden in Seinen Höhen macht, (eine Anſpielung auf die beiden Engel Michael und Gabriel, der erſte iſt über das Waſſer, der zweite über das Feuer geſetzt, und ein Element vernichtet doch nicht gänzlich das andere,) der wolle uns und dem ganzen Hauſe Iſrael Friede ſchaffen, und ſprechet Amen. Dies ganze Kadiſchgebet wird in chaldäiſcher Sprache geſprochen. Die

Ursache hiervon ist nach dem Talmud, Traktat Brachoth, fol. 3. Jedes Mal wenn Israel auf das große Kadischgebet vom Vorsänger gesprochen, mit den Worten einfällt: Sein großer Name sey gepriesen u. s. w., Gott sein Haupt bewegt, und spricht: wehe den Kindern, welche vom Tische ihres Vaters vertrieben sind, und wehe dem Vater, den man so lobpreiset, und der doch seine Kinder von seinem Tische vertrieb. Da nun die Engel, wenn sie sehen würden, daß Gott sich grämt, sie schlecht auf uns bei Gott sprechen werden, deshalb wird der Kadisch in Chaldäisch gesprochen, denn diese Sprache verstehen die Engel nicht!! —— Dies Gebet hat nach dem Talmud und den Rabbinen eine große Wirkung, es erlöst aus der Hölle, in der ein jeder Israelite und Israelitin, und wenn sie auch noch so fromm waren, erst eine Zeit lang wandern müssen, daher muß beim Tode des Vaters oder der Mutter der hinterlassene Sohn, zwölf Monate lang täglich den letzten Kadisch statt des Vorsängers sprechen, sind mehrere da, die sich zum Kadischsagen melden, so gehts nach der Reihe, einen Tag dieser, den andern jener, manchmal wird auch gelooset, auch wird oft zur Aushülfe von einem Rabbi etwas aus dem Talmud gesprochen, und nachher von einem der Trauernden der Kadisch gesagt; im 4. Buch Joredeah Absch. 376 wird mehreres davon vorkommen. Noch ist zu erwähnen, daß in der Synagoge kein Gebet stattfinden kann, wenn nicht 10 Männer darin versammelt sind und bei Sprechung des Kadisch ist dies eben nothwendig. Darüber sind noch viele und weitläufige Gesetze das Resultat ist, daß man im Fall der Noth einen Sklaven, eine Frau, und einen Unmündigen über 6 Jahr, wenn er ein Chumisch (die 5 Bücher Moses in der Hand hat) mit zu Hülfe nehmen könne, wenn nur noch 9 Männer da sind.

58—89. Das wesentliche über das Lesen des Schma und seine Segenssprüche.

Das Schma des Morgens muß gelesen werden, wenn man den nicht ganz unbekannten Nächsten in einer Entfernung von 4 Ellen erkennen kann, von da an bis nach Verlauf von 3 Stunden, die beste Zeit ist, kurz vor Aufsprossen der Sonne, d. h., bevor die Sonne ganz zu sehen ist, ¼ Stunde vorher, wer dies abpassen kann, dessen Lohn ist sehr groß; ist ihm dies nicht möglich, so muß er es lesen, sobald er nur kann. Ist er gezwungen sehr früh aufzustehen, wegen einer vorhabenden Reise; so kann er das Schma lesen, sobald die Morgenröthe zu sehen ist. Hat man Abhaltungen bekommen, und des Abends das Schma nicht lesen können, so daß indeß die Morgenröthe erschien, so kann man solches noch lesen, bevor die Sonne hervorbricht, und man hat damit die Pflicht: des Abends das Schma zu lesen erfüllt, man

kann aber nicht zu dieser Zeit das Schmah noch ein Mal lesen für den Morgen; denn da man ein Mal diese Zeit als Nacht annahm, so kann man solche nun nicht wieder als Tag annehmen. Ist die 3te Stunde des Tages schon vorüber, so kann man das Schmah doch noch die folgende 4te Stunde lesen, der Lohn von Gott ist aber so groß nicht mehr dafür. Ist die 4te Stunde auch schon vorüber, so kann man das Schmah doch noch den ganzen Tag über, aber ohne Segenssprüche lesen; ist der Tag aber ganz vorüber? In diesem Fall sind die Meinungen der Rabb. verschieden, ob man das Tages-Schmah noch bei Nacht lesen dürfe; eben so sind die Meinungen verschieden, ob man das Nacht-Schmah noch den Tag darauf lesen dürfe. Der erste Segensspruch vor dem Schmah des Morgens lautet: Gelobt u. s. w. der das Licht und auch die Finsterniß erschaffen hat gegen die Ketzer, welche behaupten, der, welcher das Licht machte, hat die Finsterniß nicht gemacht. Hat man sich geirrt, und statt des Morgens- den Abendsegensspruch gesagt, erinnerte sich aber gleich und sagte den Segensspruch des Morgens und schließt auch mit solchem, so ist die Pflicht erfüllt; erinnerte man sich aber nicht gleich, und wenn auch dies, schloß aber nicht mit dem rechten Spruch, so ist die Pflicht nicht erfüllt; eben so, wenn er des Morgens sich irrte und sagte: der das Licht und die Finsterniß machte, und setzte hinzu: der die Abende gemacht hat, und schloß auch so, so ist die Pflicht nicht erfüllt; eben so ist die Pflicht nicht erfüllt, wenn er des Morgens anfing mit: der das Licht schuf, und schließt mit: der die Abende machte; war aber der Anfang mit dem Morgenspruch und auch der Schluß, die Mitte aber irrthümlich mit dem Abendspruch, so ist die Pflicht erfüllt. (Siehe meine Uebersetzung des ersten Abschnitts des Talmud, S. 65 u. 74.) Die Meinungen der Rabbiner sind getheilt, ob ein Einzelner die Keduschah (Jes. 6, 3.) welche in dem Segensspruch vor dem Schmah des Morgens vorkommt, sagen darf, oder ob diese nur von der ganzen Gemeinde gesprochen werden darf. Jedenfalls muß ein Einzelner, wenn er die Keduschah sagt, solche singend und eben so, als wenn er sie aus dem A. T. ablest, sagen.

(Das Schmah, welches jeder Israelit täglich 2 Mal sprechen muß, nämlich des Morgens und Abends, bestehet in 3 Abtheilungen, 5. B. M. 6, 4—10; der erste Vers: Höre Israel, Jehova ist unser Gott, Jehova ist ein Einiger Gott, ist das Wichtigste aller 3 Abtheilungen und muß mit der allergrößten Andacht gesprochen werden, siehe unten; 5. B. M. 11, 13. 22. und 4. B. M. 15, 37 bis zu Ende, siehe den ersten Anh. zu meiner Ueberss. des ersten Absch. des Talmud, S 82—85. Wo auch die Segenssprüche vor und nach dem Schmah erwähnt sind. D. U.)

Hat man das Schmah gelesen, hat aber beim ersten Vers die erforderliche Andacht nicht gehabt, so ist die Pflicht des Schmahlesens nicht erfüllt, bei'm Uebrigen ist die Andacht nicht

erforderlich. Das Schmah muß geleſen werden: mit Andacht, mit Angſt, mit Furcht, mit Zittern, Beben, mit Schweiß (vor Angſt). Und dieſe Worte, die ich Dir heute gebiete, 5. B. M. 6, 5., heute, das will ſagen: die Gebote ſollen Dir immer neu und angenehm ſeyn, als ob Du ſie erſt heute empfingeſt. Im Schmah ſind 245 Wörter enthalten, mit den drei Wörtern: Jehova, euer Gott iſt wahr, die der Vorſänger nach dem Schmah ſpricht, ſind's 248, gegen die 248 Glieder, welche ſich am menſchlichen Körper befinden. Lieſt Jemand im Hauſe für ſich das Schmah, ſo muß er in Gedanken haben die 15 Wafin ו, welche ſich in Emeth Wejatzib (der Segensſpruch nach dem Schmah) befinden; ein ו Waf iſt 6, alſo 90, und ſoll bedeuten 3 Mal den Namen Gottes, nämlich יהוה, Jehova, 26, beträgt die Zahl (in den Buchſtaben) 3 Mal 78 und jedes Mal die 4 Buchſtaben in dem Worte iſt 12, alſo 90, oder auf eine andere Weiſe, 15 Wafin 90, das Leſen des Segensſpruchs 1, alſo 91, gegen den Namen Gottes, wie er geſchrieben iſt, יהוה Jehowa, 26. und wie er geleſen wird, אדני, Adonei, 65, alſo 91. (Die Iſraliten dürfen den Namen Jehowa nicht ausſprechen) und heißt alſo ſo viel als Jehowa, Adonei, אמת Emeth (iſt wahrhaftig). Nach Andern wieder ſoll der, der das Schmah für ſich, nicht mit der Gemeinde lieſt, vorher die 3 Wörter El Melech Neeman, Gott, der König, iſt wahrhaftig, ſagen. Dieſe 3 Wörter machen mit den 245 Wörtern, welche das Schmah enthält, 248, gegen die Zahl der menſchlichen Glieder. Der erſte Vers des Schmah muß ſehr laut geſprochen werden, um die Andacht zu erregen, auch iſt der Gebrauch, während des Leſens deſſelben die Hand vor den Augen zu halten, um die Andacht nicht zu ſtören. Das ח, Chet, in dem Worte אחד, Echad, Einiger, muß gedehnt werden, ſo lange, als man denken kann: der Heilige, gelobt ſey er, iſt König im Himmel und auf Erden, das bedeutet auch das kleine Gewölbchen oben auf dem ח Cheth (ſo wie es nämlich geſchrieben, nicht gedruckt, iſt); bei dem Dalith in dem Worte Echad muß man ſo lange anhalten, um denken zu können, daß Gott eing in ſeiner Welt iſt, und an allen 4 Ecken derſelben regieret, (das ד, Dallith, bedeutet 4); länger, als dieſe Zeit beträgt, muß man nicht anhalten. Einige haben den Gebrauch, während des Sprechens des Wortes Echad mit dem Kopfe ſo lange zu neigen, daß man denken kann: Gottes Regierung iſt oben, unten und zu allen 4 Seiten. Das Dallith muß etwas hart ausgeſprochen werden, damit ſolches nicht wie ein Reeſch, ר, klingt. Das Cheth darf nicht zu geſchwind, und das Alleph nicht zu lang gedehnt werden. Man darf weder das Wort Schmah, noch den ganzen Vers 2 Mal hinter einander ſagen, (außer wenn man es das erſte Mal ohne Andacht geſagt hat, ſo kann man ſolches noch ein Mal, aber leiſe, ſagen), auch darf man

auf keinen Segenſpruch, den man höret, 2 Mal das Wort Amen antworten. Einige Rabbinen ſind dagegen. Nach dem erſten Vers des Schmah ſage man leiſe: Gelobt ſey der Name ſeiner geehrten Regierung ewig und immerdar. Zwiſchen dem letzten Worte, Waed (immerdar), und dem folgenden Worte muß man etwas innehalten, um die Annahme der Göttlichen Regierung, welche die Hauptſache aller Gebote iſt, von den andern Geboten zu unterſcheiden. Auch muß man im erſten Vers zwiſchen dem Worte Iſrael und Jehowa, und zwiſchen dem Worte Elohena, unſer Gott, und dem Worte Jehowa etwas innnehalten, damit zu verſtehen ſey: Höre Iſrael, (daß) Unſer Gott zugleich der Einige Gott iſt. Auch muß man etwas zwiſchen dem Worte Echad und dem folgenden Worte Baruch, Gelobt, innehalten; denn in dem Erſten Verſe iſt hauptſächlich die Annahme der Göttlichen Regierung enthalten. Auch muß man innehalten zwiſchen dem Worte Hajom, heute, und zwiſchen den Wörtern Al Lebabecha, auf dein Herz, 5. B. M. 6, 7, damit es nicht heiße: heute, aber nicht morgen; ferner zwiſchen dem Worte Hajom, heute, und dem Worte Leahabah (um zu lieben) 5. B. M. 11, 13, aus eben dieſem Grunde; ferner zwiſchen dem Worte Niſchbah (er ſchwur) und dem Worte Jehowa, 5. B. M. 20, und zwar, damit das ע (Eijin) recht ausgeſprochen wird, und nicht wie ein ה, He, klingt. Ferner muß das ת, Saiin, in dem Worte Tiſkeru (ihr ſollt gedenken) 4. B. M. 40, weich ausgeſprochen werden, daß es nicht als ש, Schin, klingt und dann hieße: lügen oder betrunken ſeyn; aus eben dem Grunde muß das ת Saiin in dem Worte Uſcharten (ihr ſollt gedenken) weich ausgeſprochen werden. Das י, Jod, in dem Worte Iſrael, 5. B. M. 6, 4, muß ſcharf ausgeſprochen werden, damit es nicht verſchlungen und als ein א, Alef, klinge, eben ſo das jod in dem Worte Wehaja, 5. B. M. 11, 13, muß ſcharf ausgeſprochen werden, damit es nicht klingt wie Wehaah. Ferner muß man Etwas innehalten zwiſchen dem Worte Wechara und dem Worte Af (und daß dann ergrimme der Zorn, 5. B. M. 11, 17), ſonſt klingt es wie Wecharaf (und er wird läſtern). Ferner muß man etwas innehalten zwiſchen jedem Worte, deſſen letzter Buchſtabe der nämliche iſt, mit dem das folgende ſich anfängt, z. B. Bechal Lebabcha (mit Deinem ganzen Herzen, 5. B. M. 6, 5), u. m. dgl. Ferner zwiſchen zwei Wörtern, von welchen das erſte mit einem Schluß-Mem, ם, endigt und das folgende mit einem Alef, א, anfängt, z. B. Welimadtem Otom (und lehret ſie, dieſe Worte, euren Kindern, 5. B. M. 11, 19) u. m. dgl. Ferner muß man darauf ſehen, daß man die weichen Buchſtaben, die keinen Punkt in der Mitte haben, nicht hart ausſpreche, und ſo umgekehrt, und ſo auch das bewegliche und das ruhende Schwa nicht vertauſche (man ſehe die Hebräiſche Sprachlehre d. U.), man ſollte eigentlich das Schma ſingend nach den Muſikzeichen (in der Schrift) leſen. Wenn man die

Worte spricht: Und Du sollst sie anknüpfen zum Zeichen an Deine Hand, 5. B. M. 6, 8., so muß man mit der Hand die Arm-Tphilin berühren, und bei den Worten: und trage sie als Sternbinde zwischen Deinen Augen, (derselbe obige Vers,) muß man die Kopf-Tphilin berühren, und bei den Worten: ihr sollt sie ansehen, 4. B. M. 15, 39, muß man die beiden vorderen Zitziß (Schaufäden) am Talar berühren. Einige lesen das Schmah laut, Einige lesen es leise, jedenfalls muß der erste Vers: Höre Israel, u. s. w laut gelesen werden.. Der folgende 62ste Abschnitt handelt nun von dem, wenn Jemand das Schmah nicht genau gelesen, oder so leise, oder wegen Krankheit u. s. w, daß er es selbst nicht gehört hat, er hat alsdann doch seine Pflicht erfüllt. Auch kann man das Schmah in jeder Sprache lesen; aber richtig. Der Vorsänger muß das Schmah sehr laut lesen, besonders die Worte: höre Israel! damit die ganze Gemeinde es höre und den Namen Gottes als König gemeinschaftlich anerkenne. Der Abschnitt 63 besagt, daß man das Schmah gehend, stehend, liegend oder reitend lesen könne, aber nicht im Schlafe, wenigstens den ersten Vers nicht, ob ein Betrunkener es lesen dürfe, findet sich Absch. 99. [1]. Handwerker, oder Maurer, Zimmerleute können auf ihrem Gerüste sitzen bleiben und das Schmah lesen, auch Lastträger, wenn sie die Last schon auf der Schulter haben, können das Schmah lesen, aber nicht während des Auf- und Abnehmens der Last, indem sie alsdann keine ordentliche Andacht haben können. Liest Jemand das Schmah rückwärts, das letzte Wort zuerst, so hat er seine Pflicht nicht erfüllt u. s. w. u. s. w. Wenn Jemand in die Shnagoge (zu spät) kommt, und fand die Gemeinde schon beim Lesen des Schmah, so muß er sofort anfangen, den ersten Vers des Schmah zu lesen, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte er nicht das Joch des Himmlischen Regiments (so nennen die Rabbiner jedes Mal die Anerkennung Gottes, und sie mögen wohl bei den schrecklich zahllosen Gesetzen Recht haben, daß sie sich des Ausdrucks Joch bedienen, d. U.) mit seinen Nächsten gemeinschaftlich auf sich nehmen. Eben so, wenn er schon in der Synagoge war und beschaftigte sich mit Beten oder sonst mit Sprüchen aus der Bibel (A. T) und es sind Stellen, wo er sich unterbrechen kann (siehe weiter unten), so muß er mit der Gemeinde wenigstens den ersten Vers lesen, sonst aber, wenn er sich nicht unterbrechen darf, so muß er die Stelle, die er nun eben liest, singend, mit eben den Musikzeichen lesen, wie der Vers, damit es das Ansehen habe, er läse das Schmah mit. Las man das Schmah stückweise, d. h. man machte willkührlich Pausen, man schwieg oder sprach etwas Anderes, fuhr aber dann fort, es ganz aus zu lesen, so gilt dies, selbst wenn die Pausen von so langer Dauer waren, daß man unterdeß das ganze Schmah lesen konnte, oder man mußte sogar die Pausen machen. Der Unterschied zwischen Zwang und Willkühr ist, in diesem Fall, daß bei Zwang die Andacht

ganz verloren ging und er vom Schmahleſen abſtrahiren mußte. Einige Rabbiner wollen aber, daß, wenn man eine Pauſe machen mußte, und dieſelbe ſo lange dauert, daß man unterdeß das ganze Schmah leſen konnte, ſo muß man ſolches noch ein Mal von vorne anfangen, und ſo iſt auch der Gebrauch. Hat man ſchon im Hauſe das Schmah geleſen und kommt in die Synagoge, da die Gemeinde ſolches lieſt, ſo iſt es gut, (aber keine Pflicht) wenn man das ganze Schmah mit ihr noch einmal lieſt, und man hat eben den Lohn dafür, als ob man ſolches in der Schrift öffentlich geleſen hätte. Zwiſchen den Abſätzen (ſiehe unten) kann man einen geehrten Mann grüßen, (mit Worten); den Gruß erwiedern kann man aber einem Jeden; in der Mitte der Abſätze aber darf man nur den grüßen, vor dem man ſich fürchtet, z. B. ſeinen Vater, Lehrer, oder einen ſehr gelehrten Mann, ſelbſt in der Mitte eines Verſes, mit Ausnahme des erſten Verſes: Höre Iſrael u. ſ. w, und Gelobt ſey der Name u ſ. w., es müßte denn Lebensgefahr dabei ſeyn, wenn man es unterließe. Hat man vergeſſen, die Zitziß und Tphilin anzulegen, ſo kann man zwiſchen den Abſätzen innehalten, um ſolche anzulegen und den Segen darüber ſprechen u. ſ. w. Die Abſätze ſiud: zwiſchen dem erſten und zweiten Segensſpruch vor dem Schmah des Morgens, zwiſchen dem zweiten Segeusſpruch und der erſten Abtheilung des Schmah, zwiſchen der erſten und zweiten Abtheilung, und der zweiten und dritten Abtheilung des Schmah; zwiſchen dieſer Abtheilung und dem erſten Segensſpruch nach dem Schmah des Morgens darf man aber nicht innehalten, und zwar deshalb nicht, weil die dritte Abtheilung des Schmah endigt mit den Worten: ich Jehowa bin nur Gott, und der erſte Segensſpruch nach dem Schmah anfängt mit dem Worte: Wahr; dies muß alſo verbunden werden, daß es heiße: ich Jehowa, euer Gott, bin ein wahrer Gott; aldann erſt kann man grüßen. Wer den erſten Segensſpruch nach dem Schmah des Morgens und eben ſo den des Abends nicht geſagt hat, der hat die Pflicht nicht gehörig erfüllt. Zweifelt Jemand, ob er das Schmah ſchon geleſen hat, ſo muß er ſolches leſen mit den dazu gehörigen Segensſprüchen, iſt er aber gewiß, daß er das Schmah, aber ungewiß, ob er die Segensſprüche geleſen hat, ſo iſt es nicht nöthig, daß er dieſe leſe u. ſ. w. Ein Blinder, wenn er auch blind geboren iſt, und nie das Tageslicht ſah, kann doch den Segensſpruch ſprechen: der die Lichter ſchuf, denn da ihm Andere den Weg zeigen, ſo hat auch er einen Genuß von dem Tageslicht. Weiber und Sklaven ſind frei vom Schmahleſen, weil dies ein Gebot iſt, welches nur zu einer gewiſſen Zeit geſchehen muß, des Morgens und des Abends, und von Ausübung ſolcher Gebote ſind Weiber und Sklaven frei, es iſt aber doch Recht, daß man ihnen ſolches lehre, damit ſie das Joch der Himmliſchen Regierung auf ſich nehmen. Wenigſtens ſollen ſie den erſten Vers leſen. Führt Jemand eine

Jungfer heim, so ist er die ersten 3 Tage nach der Hochzeit — so lange er noch nicht — frei vom Schmahlesen, weil er doch nicht die gehörige Andacht dabei hat — jetzt aber, da ohnehin die mehrsten Menschen die gehörige Andacht beim Schmahlesen nicht beobachten, so muß auch der, welcher eine Jungfer heirathet, das Schmah lesen. Ein Trauernder über einen Todten und alle, welche sich mit Begräbniß desselben beschäftigen, sind nicht allein frei vom Schmahlesen, sondern es ist ihnen auch verboten u. s. w. Schläft Jemand mit seinen Kindern in einem und demselben Bette, so, daß sich ihre bloßen Leiber berühren, so darf er das Schmah nicht lesen u. s. w. u. s. w. Schläft Jemand allein, so muß das Herz bedeckt seyn, damit solches seine Schaam nicht sehen kann, alsdann kann er das Schmah lesen u. s. w. Alles, was bei einer Frau gewöhnlich bedeckt ist, und es ist unbedeckt, auch nur eine Hand breit, selbst wenn es seine eigene Frau ist, so darf man in deren Gegenwart das Schmah nicht lesen. Auch den Gesang einer Frau, selbst seiner eigenen, darf man nicht hören während des Lesens des Schmah; auch nicht in der Nähe einer entblößten Schaam, auch der eines Nichtjuden u. s. w. Auch nicht in der Nähe von Menschenkoth oder Urin, auch nicht in der Nähe eines Prives darf das Schmah gelesen werden u. s. w. (Es ist unmöglich, all diesen höchst schmutzigen Kram, der in seiner vollen Ausdehnung von unzähligen Collisionsfällen mehrere Bogen enthält, zu übersetzen, indem es die Anständigkeit im höchsten Grade verletzt und ermüdet. D. U.) Alle Unreinen können in der Schrift und auch das Schmah lesen und beten, mit Ausnahme Einer, der den weißen Fluß hat, oder eine nächtliche Verunreinigung (Pullution) erhielt, oder nach einer Beiwohnung, der muß erst baden oder sich mit 9 Maaß Wasser begießen lassen, bevor er das Schmah lesen darf. Dies hat Esra verordnet, damit die Gelehrten nicht so oft bei ihren Weibern gehen, wie die Hähne. Aber später ist diese Verordnung wieder umgestoßen worden, damit das Gebot der Geschlechts-Vermehrung und das Studieren im Gesetz nicht leide. Einige wollten auch, daß eine Frau, welche ihre Periode hat, nicht in die Synagoge gehen, oder beten, oder den Namen Gottes nennen, oder ein jüdisches Buch berühren darf, andere Rabb. erlauben es wieder, und so sollte es auch seyn, aber der Gebrauch in diesen Ländern (Polen) ist nun einmal dagegen; jedoch erlaubt man dies Alles einer solchen Frau in den Tagen ihrer Reinigung, jedenfalls ist solchen Weibern erlaubt, an großen Feiertagen, wo sich Alles in der Synagoge versammelt, auch dahin zu gehen, indem sie sich sonst äußerst grämen würden, daß sie allein ausgeschlossen seyn sollten.

Abſchn. 90—128. Das Weſentliche über das Gebet und der Zeit deſſelben.

(Unter dem eigentlichen Gebet verſtehet man die 18 Hauptgebote, die jeder Iſraelite leiſe für ſich in der Synagoge 3 Mal täglich beten muß, nach dem Leſen des Schmah und ſeinen Segensſprüchen, und welche dann von dem Vorſänger laut wiederholt, mit Ausnahme des Abends, und beim Schluß jedes derſelben von der Gemeinde mit Amen beantwortet werden. Man findet ſie in den jüdiſchen Gebetbüchern, auch ſind ſie von mir in's Deutſche übertragen; man ſehe meine Ueberſetzung des erſten Abſch. des Talmud, Hamburg 1836, erſter Anhang S. 83. D. U.)

Die Zeit des Morgengebets iſt, ſo wie die Sonne anfängt, hervorzukommen; hat man früher gebetet, ſchon bei der Hervorbrechung der Morgenröthe (¼ Stunde vor Aufgang der Sonne) ſo gilt es auch; bis zum Verlauf der 4ten Stunde des Tages kann man noch immer das Gebet verrichten; hat man nach dieſer Zeit das Gebet verrichtet, ſo hat man nicht den ganzen Lohn von Gott dafür. Nach der Mittagsſtunde aber darf man das Morgengebet nicht mehr verrichten. Sobald die Zeit des Gebets gekommen iſt, darf man den Nächſten nicht mit dem Worte Schalom (Friede ſey mit Dir) grüßen, weil dies Wort eins der Namen Gottes iſt, ſondern man ſage ſtatt deſſen: guten Morgen, oder: der Morgen des Herrn möge gut ſeyn, u. ſ. w. u. ſ. w. Man darf nicht beten auf einem erhöheten Orte, nicht im Bette oder auf einem Stuhl oder einer Bank ſtehend; jedoch iſt dies Handwerksleuten erlaubt. Man darf das Gebet nicht verrichten: in einer Ruine, erſtens des Verdachts wegen, man hätte daſelbſt eine Zuſammenkunft mit einem Frauenzimmer verabredet, zweitens, wegen Gefahr, das eingefallene Gebäude mögte noch mehr einfallen und ihn beſchädigen, und drittens wegen des Aufenthalts der böſen Geiſter, die gewöhnlich in einer Ruine ſind (ſiehe meine Ueberſetzung des erſten Abſch. des Talmud S. 9 u. 10.) Man ſoll ſich beſtreben, das Gebet gemeinſchaftlich mit der Gemeinde in der Synagoge zu verrichten und nicht außerhalb, beſonders nicht hinter derſelben, beten, weil dieſes eine Verächtlichkeit anzeigen würde, auch ſoll man das Gebet nicht auf offenem Felde verrichten (man müßte denn auf Reiſen ſeyn) denn in einem umgebenen Platz überfällt einem mehr die Furcht vor dem Könige (Gott) und das Herz wird zerbrochen (unterthänig). Wenn Jemand die Synagoge in ſeiner Vaterſtadt nicht beſucht, der wird ein böſer

Nachbar genannt, und verurſache einſt (zur Strafe von Gott) für ſich und ſeine Nachkommen Gefangenſchaft. Man ſoll laufen zur Synagoge und zu jeder Ausführung eines Gebots, ſogar am Sonnabend, wo doch ſonſt zu laufen verboten iſt, aber bei'm Herausgehen aus derſelben gehe man langſam, damit es nicht ausſähe, als freue man ſich, ihrer los zu ſeyn. Man darf ausſpucken in der Synagoge, aber man muß den Speichel mit dem Fuß austreten. Man ſoll ſich beſtreben, früh in die Synagoge zu gehen, um möglichſt einer von den 10 erſten zu ſeyn, welche dahin gehen u. ſ. w. Nicht an der Seite ſeines Lehrers, noch vor oder hinter demſelben ſoll man beten, aus Ehrfurcht, doch kann er erſte Schüler, der als Freund und einigermaaßen als College des Lehrers zu betrachten iſt, hinter demſelben, nicht vor ihm, ſein Gebet verrichten. So wie bei'm Leſen des Schmah, ſo auch bei'm Beten, darf in der Nähe des Betenden kein Koth, Urin oder ſonſt ein übler Geruch, oder ein Todter, oder Jemand mit entblößter Schaam ſich befinden u. ſ. w. Man muß ſich gürten, bevor man betet, damit das Herz die Schaam nicht ſiehet, auch muß man den Kopf bedecken während des Betens. Legt ein Anderer aber ſeine Hand auf den Kopf des Betenden, ſo gilt es zur Noth. Sobald man merkt, daß man ein Bedürfniß verrichten muß, ſo darf man nicht beten, thut man es doch, ſo iſt das Gebet ein Greuel und man muß noch ein Mal beten; kann man ſich aber das Bedürfniß ſo lange enthalten, als man eine Parßah (ein Meilenmaaß) gehen kann, ſo gilt das Beten allenfalls, wenn es ein Mal geſchehen iſt u. ſ. w. Vor dem Gebete muß man ſich waſchen, wenn dies nicht ſchon früher vor dem Leſen des Schmah geſchehen iſt u ſ. w. u. ſ. w. Es iſt gut, Almoſen zu geben vor dem Beten. Man muß vor dem Beten erſt eine Zeitlang (eine Stunde für die ganz Frommen, für die vom Volke weniger) ſich vorbereiten zur gehörigen Andacht, und eben ſo lange muß man nach dem Gebet verweilen, damit das Beten nicht als eine Laſt betrachtet werde, von welcher man je eher je lieber befreit werden will. Mit Furcht und Unterthänigkeit ſoll man ſich zum Beten ſtellen, nicht mit Gelächter, Leichtfertigkeit, unnützen Reden, auch nicht mit Zorn, ſondern mit Freudigkeit u. ſ. w. Mit dem Geſichte nach Oſten gekehrt muß man beten, weil dort das Gelobte Land, Jeruſalem und der Tempel belegen ſind u. ſ. w. Wer die Seite nicht abpaſſen kann, der ſoll ſeine Herzensandacht beim Beten zu ſeinem Himmliſchen Vater wenden. Reitet man, oder fährt in einem Schiffe, oder gehet zu Fuße auf Reiſen, ſo kann man gehend, reitend oder fahrend beten, wenn es nicht angehet, daß man ſo lange ſtillſtehen kann u. ſ. w. u. ſ. w. Man muß bei'm Beten die Füße dicht zuſammenhalten, als wenn man nur einen Fuß hätte, wie die Engel, von denen es heißt: ihre Füße ſind ein

grader Fuß! Ezech. 1, 7. Auch muß man bei'm Beten den Kopf etwas bücken, als wenn man im Tempel wäre, und im Herzen soll man die Andacht zum Himmel wenden u. s. w. Während man betet, soll man weder die Tphilin, ein Buch, eine volle Schüssel, ein Messer, Geld oder ein Brodt anfassen, weil alles dieses die Andacht stört, auch nicht gähnen oder sonst den Mund zu weit öffnen, auch nicht ausspeien, oder man müßte den Speichel im Kleide verbergen oder denselben hinter sich werfen. Sticht ihn eine Laus, so muß er solche mit dem Kleide, nicht mit der Hand, anfassen und solche wegwerfen u. s. w. Bei'm Beten muß man zugleich die Bedeutung der hebräischen Wörter in der gangbaren Sprache sich im Herzen denken, (die allermehrsten Israeliten sind aber hiezu nicht fähig, d. U.) und muß alles die Andacht störendes von sich entfernen, als wenn die Herrlichkeit Gottes zugegen wäre. Wenn Jemand zu einem menschlichen König spricht, so ordnet er ja seine Worte auf das Allermöglichste, um so mehr, wenn man zu dem König aller Könige, der Heilige, gelobt sey er! spricht, der alle Gedanken der Menschen weiß. Die ganz Frommen bereiten sich daher so zur völligen Andacht vor, daß sie das Körperliche an sich vergessen und in prophetischem Entzücken gerathen. Ueberkommen Jemandem bei'm Beten fremde Gedanken, welche die Andacht stören, so muß er so lange mit Beten innehalten. (D. U. kann es sich nicht versagen, zu bemerken, daß er selbst oft Gelegenheit hatte, einen solchen Rabbiner, den damaligen berühmten Ober-Rabbiner in Altona, Raphahel Cohen, bei'm Gebet zu beobachten; er schrie und stieß um sich jedes Mal, wenn ihm profane Gedanken einfielen, um solche zu verscheuchen. Dies kann man nun gerade nicht verdammen, weil ohne Zweifel keine Verstellung dabei stattfand, wenn nur bei ihm und seines Gleichen diese Uebertriebenheit nicht zugleich mit Fanatismus gegen Andersdenkende verbunden gewesen wären. D. U. kann ein Wörtchen davon mit sprechen!) Man darf sogar seine kleine Kinder in der Synagoge nicht küssen, denn alle Liebe zu Menschen ist Nichts gegen die Liebe zu Gott. Das Gebet vertritt die Stelle der ehemaligen Opfer zur Zeit des Tempels, daher muß solches mit Andacht geschehen, wie die Opfer damals gebracht werden mußten u. s. w. Ein Betrunkener, der nicht gehörig mit einem menschlichen Könige sprechen kann, darf nicht beten, thut er es doch, so ist sein Gebet ein Greuel und er muß, wenn der Wein verflogen ist, noch ein Mal beten, jedenfalls soll der, welcher ein viertel Maas starken Wein in einem Zuge trank, doch nicht eher beten, bis der Wein verflogen ist; eben dies gilt auch, nach einigen Rabb., bei'm Lesen des Schmah. Ein wenig Schlaf, oder einen Gang (eine Mil groß), den er macht, machen den Wein wieder verfliegen; hat man aber mehr als ein viertel

Maaß in einem Zuge ausgeleert, so ist der Schlaf und das Gehen noch schlimmer, aber nicht das Reiten. Ein Jeder muß übrigens wissen, wie viel er vertragen kann, und da nun unsere (in Polen) Weine nicht stark sind, so kann man auch beten, wenn man mehr als ein Viertel getrunken hat, besonders wenn man das Gebetbuch vor sich hat, und nicht auswendig betet. יין ושכר אל תשת, Wein und (anderes) starkes Getränk sollst Du nicht trinken, 3. B. M. 10, 9 Die Anfangsbuchstaben der 3 letzten obigen hebräischen Wörter bedeuten: ואם שתה כדי רביעית אסור להתפלל תפילת שיכור תועבה Weim schatha Kede Rebieith, Aßur lohithpallel, Tephilath Schikor Joebah. D. h. Wenn Jemand ein Maaß Wein (in einem Zuge) getrunken hat, so darf er nicht beten, das Gebet eines Betrunkenen ist ein Greuel (aus dem Tur!) Das Gebet muß nicht allein im Herzen geschehen, sondern es muß auch mit den Lippen ausgesprochen werden, aber leise; ist es Jemandem nicht möglich, leise zu beten, so kann er auch laut das Gebet verrichten, d. h. zu Hause, aber nicht in der Synagoge, damit die Andern, welche alle leise beten, nicht gestört werden. Am Neujahrs- und am Versöhnungstage können Alle das Gebet laut, aber nicht übermäßig laut verrichten. Das Gebet kann in jeder Sprache geschehen, d. h. die ganze Gemeinde in der Synagoge. Ein Einzelner zu Hause darf nur in der hebräischen Sprache das Gebet verrichten. Andere Rabb. wollen wieder, daß dies nur der Fall sey, wenn ein Einzelner für seine Privat-Sache, z. B. für einen Kranken u dgl. betet. Das gewöhnliche allgemeine Gebet aber kann auch von einem Einzelnen in jeder Sprache geschehen, andere Rabb. wollen wieder, daß auch ein Einzelner in allen Fällen das Gebet in jeder Sprache verrichten könne. Man darf innerhalb 4 Ellen weit von einem Betenden nicht sitzen, weder vor noch hinter ihm, und auch nicht an den Seiten desselben u. s. w. Ist Jemand mit seinem Gebete fertig, und ein Anderer betet noch hinter ihm, so darf der Erste die 3 Schritte rückwärts (ist jedes Mal bei Endigung des Gebets erforderlich, d. U.) nicht eher thun, bis der Zweite sein Gebet auch beendiget hat. Wenn Jemandem im Beten Blähungen von Unten oder von Oben überkommen, oder er nieset, (wie er sich zu verhalten habe, dies gehet nicht allein wie gewöhnlich in's Weitläufige, sondern auch in's Schmutzige über, daher lassen wir die Uebersetzung. D. U.) Blähungen von Unten im Beten überkommen, ist ein böses, Nieſen ein gutes Zeichen. Man darf im Gebet nicht innehalten (um etwas Anderes zu verrichten) und wenn man sogar von einem Könige (jüdischen) gegrüßt wird, so darf man doch nicht antworten; ist es aber ein Nichtjüdischer König, so muß man sehen, daß man das Gebet abkürzt, bevor ihm dieser erreicht, oder vom Wege abweicht und auf einen Seitenweg sich begiebt; ist aber keines von Beiden möglich, so muß man inne-

halten, um mit dem Könige zu sprechen, d h. wegen Lebensgefahr, nicht aber wegen Geldverlust. Ist Jemand unterweges, betend, im Gehen, und es kömmt ein Vieh oder ein Lastwagen auf ihn zu, so muß er auf die Seite weichen und fortbeten, selbst wenn sich eine Schlange um seinen Fers gewikkelt hätte, so muß er fortbeten, kann aber von der Stätte wo er sich befindet weg, und zu einem andern Ort gehen, damit die Schlange durch das Gehen abfällt; ist es aber ein Skorpion, so kann er inne halten mit Beten, um diesen erst los zu werden, eben so wenn er siehet, daß die Schlange anfängt zornig zu werden und im Begriff ist zu schädigen u. s w u. s. w.; alle Fälle, welche vom Schmalesen befreien (siehe oben) befreien auch vom Gebete, mit Ausnahme derer, welche einen Todten begleiten, aber nicht zu den Leichenträgern gehören, obschon diese das Schmalesen müssen, so sind sie doch vom Beten befreiet. Weiber aber, eben so Sklaven, die beide vom Schmalesen befreiet sind (siehe oben) müssen aber doch beten weil Beten ein Gebot ist das an keine so bestimmte Zeit als das Schmalesen gebunden ist. Zweifelt Jemand, ob er schon gebetet hat oder nicht, so muß er noch einmal beten — drei Mal des Tages muß man beten, des Morgens, kurz nach Sonnen Untergang, und des Nachts. Will Jemand außerdem noch ein besonderes freiwilliges Gebet verrichten, so stehts ihm frei, er muß aber aufpassen daß er die Andacht nicht verliert, sonst ist's besser er betet nicht. Hat Jemand aus Irrthum oder aus Zwang das Morgengebet nicht verrichtet, so muß er des Abends zwei Mal beten, das erste Mal für das zweite Gebet, das jetzt an der Zeit ist, und das zweite Mal für das Morgengebet, hat er's verkehrt gemacht, so gilt's nicht, und er muß noch ein Mal das vergessene Gebet beten; eben so ist's, wenn er das Abend- oder das Nachtgebet vergessen u. s. w. u. s. w. Man soll sich bestreben, in die Synagoge so früh zu kommen daß man das Gebet gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde verrichten kann, und wenn Jemand zu spät gekommen ist u. s. w. In der Noth, kann man auch statt der 18 Gebete, nur ein kurzes Gebet verrichten, z. B., man ist auf Reisen, oder man ist sonst beschäftiget und man befürchtet, man wird unterbrochen wenn man anfängt zu beten, oder kann nicht mit der gehörigen Andacht beten, so braucht man nur erst die 3 ersten der 18 Gebete und das Gebet Habinenu, (siehe die Uebersetzung des ersten Absch. des Talmud, S. 106.) und nach diesem die 3 letzten Gebete der 18 zu sagen, aber stehend, und das ist genügend. Arbeitsleute für die bloße Kost, müssen das Gebet vollständig verrichten, erhalten sie aber Tagelohn, so brauchen sie nur kurz zu beten. Gehet Jemand auf Reisen und passirt Wege wo wilde Thiere oder Räuber sich aufhalten, so spricht er nur ein sehr kurzes Gebet, z. B. die Bedürfnisse deines Volks, o Gott! sind viel u. s. w. Bevor man abreiset, sage man den Segenspruch: Es sey dir wohlgefällig u. s w. (siehe die Uebersetzung des 9 Absch. des Talmuds)

Auch wenn die Gelehrten in die Lehrschule gehen wo die Gesetze besprochen werden, müssen sie einen Segensspruch sagen, und beten, daß sie sich nicht irren mögen beim Endaburtheilen über ein Gesetz, und beim Weggehen, Gott danken daß ihnen der Gelehrtenstand zu Theil wurde u. s. w. Man muß unmittelbar nach der Erlösung das Gebet folgen lassen. (Der zweite Segensspruch nach dem Schma und vor dem Gebete, endigt sich nämlich mit dem Schluß: Gelobt u. s. w. der du Israel erlöset hast— aus Aegypten — und darauf muß gleich das Gebet folgen, und man darf zwischen Beiden nicht innehalten, mit Ausnahme, daß man erst, vor dem Gebet den Spruch sagt: Herr, öffene meine Lippen, zum Gebet, und daß mein Mund dein Lob verkünde, siehe die Uebersetzung des 1. Absch. des Talmud S. 55) u. s. w. Jetzt wird nun abgehandelt, über die Bückungen beim Gebete, bei welchen Gebeten von den 18 man sich bücken muß u. s. w. Man muß sich dergestalt bücken, daß alle 18, (das Gebet bestehet bekanntlich in 18 Abtheilungen,) Gelenke des Rückgrades verstopft, und die Absätze derselben gesehen werden. Knieen allein, so daß der Kopf gerade bleibt, hilft nicht, sondern dieser muß auch gebückt werden; das Bücken muß geschwind auf einmal, das Wiederaufrichten aber langsam geschehen u. s. w. Betet Jemand, und es kommt ihm ein Nichtjude im Wege, mit einem Kreuz oder dem ähnlich in der Hand, und er ist gerade an einer Stelle wo gebückt werden muß, so soll er sich doch nicht bücken. Man soll im gesetzlichen Gebete Gott nicht mehr Eigenschaften zulegen, als von den Weisen vorgeschrieben ist, nämlich: der Mächtige, der Große, der Starke und der Furchtbare, im Privatgebete aber ist solches erlaubt. Im zweiten Gebete der 18, (siehe die Uebersetzung des 1. Absch. des Talmud, S. 85) muß man in den Winter-Monaten von Laubhütten- bis Ostern-Fest einschalten die Worte: der du läßt den Wind wehen, und den Regen niederfallen u. s. w. u. s. w. Das 4te Gebet, über die Gaben des Verstandes und der Vernunft des Menschen, die Gott gegeben, ist deshalb verordnet, weil dies der einzige (?) Vorzug des Menschen vor dem Vieh ist, und wo kein Verstand, Vernunft ist, da kann auch kein Gebet stattfinden u. s. w. u s. w. Beim 17. Gebet (Hodaah) Lobspruch des Danks oder (Modim) muß man sich zweimal bücken im Anfang und am Ende derselben. Es ist jedem Israeliten erlaubt, in der Mitte des Gebets, nicht in den drei ersten und in den drei letzten Gebeten, seine Privat-Bedürfnisse von Gott zu erbitten, z. B. in dem 8. Gebet kann er auch Gott um die Genesung eines ihm naheſtehenden Kranken bitten u. s. w. Beim Schluß des 18. Gebets muß man sich wieder bücken und 3 Schritte — nicht mehr — rückwärts gehen u. s. w. u. s. w. Es ist schon oben erwähnt, daß der Vorsänger, nachdem die Gemeinde das ganze Gebet leise für sich beendiget hat, dasselbe wieder laut beten müsse, und nach jedem Gebet muß die Gemeinde mit den Worten: Gelobt sei er, und ge-

lobt sey sein Name, und Amen einfallen. Das Amen darf nicht zu kurz und nicht zu lang ausgesprochen werden u. s. w. Bei der Keduschah, die Heiligung Gottes, das 3. Gebet, wenn der Vorsänger mit den Worten anfängt: Wir wollen dich heiligen und verherrlichen, wie in der geheimnißvollen Sprache der heiligen Seraphim, nämlich in dem zweiten Schabbath Morgen- (Mussaf) Gebet, in dem Alltagsgebet, lauten diese Worte anders, nämlich: Lasset uns deinen Namen heiligen in der Welt, wie man denselben heiliget in dem hohen Himmel, wie es geschrieben ist durch deinen Propheten Jes. 6, 3. Und einer — ein Engel — rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, die ganze Erde ist seiner Ehre voll, also, bis zu den Worten: Heilig u. s. w. muß die Gemeinde schweigen, und darf die Worte des Vorsängers nicht mitsprechen, sondern blos andächtig seyn, alsdann aber fallen alle mit den Worten: Heilig u. s. w. ein. Bei diesen Worten muß Jeder die Füße fest zusammen halten, die Augen zum Himmel erheben, mit dem ganzen Körper sich bewegen und mit den Füßen etwas in die Höhe springen, auch darf man in der Mitte dieses Gebets nicht weggehen. Hat sich der Vorsänger geirrt und hat eins von den 18 Gebeten ausgelassen, und als man ihn daran erinnerte, findet er sich wieder zurecht, so läßt man ihn weiter fortfahren, hat er aber das 11te Gebet ausgelassen, in welchem der Fluch der Minin (Ketzer) enthalten ist, so muß er sofort abtreten, denn er ist dadurch in den Verdacht, selbst ein Ketzer zu seyn gerathen, hat er aber das gedachte Gebet schon angefangen, und hat dasselbe blos irrthümlich unrichtig gesagt, so läßt man ihn fortfahren u. s. w.

Abschn. 128—135. Das Wesentliche über das Segnen der Priester in der Synagoge (an den Feiertagen.)

Wenn weniger als 10 Männer (die Priester mit gezählet) sich befinden, so darf kein Segnen stattfinden. Ein jeder Priester muß (wenn er sonst dazu fähig ist) das Volk segnen, so bald er dazu von dem Vorsänger, durch das Wort Cohanim! — Priester! (in dem Mussafgebet, nach dem Gebet Modim) dazu aufgerufen wird, thut er es nicht, so hat er 3 Gebote übertreten. 4 B. M. 6, 23.: so sollt ihr segnen die Kinder Israel (und in demselben Vers) sprechet zu ihnen, und Vers 27!! Die Priester müssen in Strümpfen ohne Schuhe die Gemeinde segnen. Sie müssen sich vorher von den Leviten die Hände waschen lassen, u. s. w. Sobald die Priester sich stellen zum Segnen, wenden sie zuerst das Gesicht gegen den heiligen Schrank (wo die Tora,

die 5 B. M., ſich befindet) und halten die Hände zu, bis der Lobſpruch Modim vom Vorſänger beendigt iſt, und derſelbe ſie zum Segnen aufgerufen hat, alsdann drehen ſie ſich um mit dem Geſichte gegen die Gemeinde und ſprechen zuerſt den dahin gehörigen Lobſpruch, heben ſodann die Hände auf bis an die Schultern, die Rechte etwas mehr als die Linke, ſtrecken ſolche aus, und theilen die Finger der beiden Hände ſo ein, daß 5 Zwiſchenräume ſich in denſelben befinden, nämlich zwiſchen jeden 2 Fingern einer, zwiſchen den beiden Daumen, und zwiſchen jedem Daumen und dem Zeigefinger, und zwar ſo, daß das Außenwendige der Hände gegen den Himmel, und das Innenwendige derſelben gegen die Erde gerichtet iſt. Alsdann ſpricht der Vorſänger den Prieſtern jedes Wort der 3 Verſe: 4. B. M. 6, 24. 25. 26 im Ganzen aus 15 Wörtern beſtehend, Wort für Wort vor, und ſie ſprechen Wort für Wort nach, laut und ſingend. Nach Endigung eines jeden Verſes, ſpricht die Gemeinde Amen. Nach Beendigung des ganzen Segens wenden die Prieſter ihre Geſichter wieder dem heiligen Schrank zu und ſprechen einen Lobſpruch, dürfen jedoch ihre ganze Stellung nicht früher verlaſſen bis der Vorſänger mit dem Gebet fertig iſt, und ſich dann rechts wenden, wenn ſie weggehen. Wenn ſie ihre Schuhe wieder anziehen, müſſen ſie ſich nachher die Hände wieder waſchen, weil ſie noch beten müſſen. Der Vorſänger darf auf das Segnen der Prieſter kein Amen ſprechen, damit er ſich nicht irrt (in dem Vorſprechen) das Volk — die Gemeinde — darf die Prieſter während dem Segnen nicht auf die Hände, und überhaupt nicht anſehen; auch die Prieſter müſſen nirgends hinblicken, ſondern andächtig (das Geſicht zur Erde geneigt) ſeyn, daher iſt der Gebrauch, daß ſie den Taliß übers Geſicht hängen laſſen. Die Prieſter müſſen erwachſen und ohne Fehler, weder im Geſicht noch an den Händen ſeyn, und auch eine gute und richtige Ausſprache haben. Wenn ein Prieſter Jemanden getödtet hat, wenn auch unſchuldig, darf er doch nicht ſegnen; hat er ein Kind beſchnitten und daſſelbe ſtarb (kurz darauf) ſo kann er ſegnen, und ſogar wenn das Volk ihm nachſagt, er wäre durch einen gemachten Fehler bei der Beſchneidung ſchuld an dem Tode des Kindes. Ein Abtrünniger darf nicht ſegnen, außer denn er müßte Buße gethan haben. Hat ein Prieſter ½ Maaß Wein in einem Zuge ausgetrunken, ſo darf er nicht ſegnen u. ſ. w. Hat er eine Geſchiedene, oder eine die Chalizah (5. B. M. 25, 5) erhalten hat, darf er nicht ſegnen, und genießt keinen der andern Vorzüge eines Prieſters, ſelbſt wenn die Frau ſtarb, oder er ſie von ſich geſchieden hat, bis er in Gegenwart von mehreren ein Gelübde gethan hat, dergleichen ihm verbotenen Weiber nicht wieder zu heirathen. Hat er ſich bei einem Todten verunreiniget, der nicht einer von ſeinen nahen Anverwandten war (3 B. M. 21, 1. 2. 8) ſo darf er nicht ſegnen u. ſ. w. Wem etwas träumte, und er weiß des Morgens nicht mehr was es war,

der stelle sich hin vor den Priestern wenn sie segnen u. s. w. siehe die Uebersetzung des 9. Absch. des Talmud, S. 10, Z. 8 v. u. Nach dem Alltagsgebet, fällt jeder Israelite (sitzend) mit dem Gesicht auf den rechten Arm, und sagt leise den Ps. 6 Dies Gebet findet aber nicht statt in dem Hause eines Trauernden — um einen Todten — in dem Hause eines Bräutigams, auch nicht in der Synagoge, wenn daselbst eine Beschneidung eines 8 Tage alten Knabens, vorgenommen wird, oder wenn daselbst ein Bräutigam sich befindet, ferner nicht am 15. Tag des Monats Ab (der 5. Monat) auch nicht am 15. Tage des Monats Schbat (der 11. Monat) auch nicht am ersten Tage eines Neumonats u. s. w. Vor dem Gebet, Ps. 6. sage man erst den Vers 2. Sam. 24, 14. und dann: Barmherziger und Gnädiger, ich habe vor dir gesündiget, Herr! Du bist voll von Barmherzigkeit, erbarme dich über mich, und nimm mein Gebet an.

Jeden Montag und Donnerstag, und jeden Sonnabend Nachmittags wird in der Synagoge in der Tora (5. B. M.) gelesen, aber nur 3 Personen werden dazu aufgerufen, auch wird dann keine Haftora (ein Capitel aus den Propheten) gelesen, der erste muß immer ein Priester (Cohen) vom Geschlechte Arons, Moses Bruder, der zweite ein Levite, und der dritte ein Israelite von einem der andern Stämme seyn u. s. w. u. s. w. An den Sonnabenden, Feiertagen, am Versöhnungstag werden in der Synagoge 7 Personen zum Lesen (eigentlich jetzt, zur Anhörung des Vorlesens vom Vorsänger in der Tora aufgerufen, der erste ein Cohen, der zweite ein Levite, der dritte ein Gelehrter, dann ein Vorgesetzter der Gemeinde u. s. w, dem Range nach. Weniger als zehn Verse jedesmal dürfen nicht vorgelesen werden, von einem jeden Aufgerufenen muß vor dem Vorlesen erst ein Segen gesprochen werden u. s. w (zum Besten der Gemeindecasse, und hauptsächlich zur Unterhaltung der Synagoge, wird vor Eröffnung des heiligen Schrank, in welchem die Tora sich befindet, eine Versteigerung gehalten, z. B. wer das Recht haben soll, solchen zu öffnen, ferner, die Personen aufrufen zu lassen, um die Vorlesung in der Tora neben dem Vorsänger, oder Vorleser stehend (in mancher Synagoge ist eine besondere, dazu fähige Person bestellt) mit anzuhören, und den Segen vor und nachher zu sprechen, u. m dgl., wer nun für ein Jedes von ihnen den höchsten Preis bezahlt, der hat das Recht erworben; diese Versteigerung, gehet jeden Sonnabend oder Feiertag von neuem an. D. U.) Das Vorlesen muß stehend von dem Vorsänger geschehen und der Aufgerufene muß leise mitlesen, damit der Segensspruch vor und

nach dem Vorlesen nicht umsonst (unrechtmäßig) geschehe. Hat sich der Vorleser im Vorlesen geirrt, so muß er noch einmal anfangen. Findet sich in der Tora (Gesetzrolle) ein Schreibfehler, so muß solche bei Seite gelegt und eine andere Tora aus dem heiligen Schrank genommen werden Zu den Zeiten der Talmudisten, ist der vorgelesene hebräische Text auf chaldäisch von Jemanden verdolmetscht worden, jetzt aber geschieht es nicht mehr, weil das Volk auch das chaldäische nicht mehr verstehet (aber das Deutsche?) Während des Vorlesens in der Tora sowohl als auch in der Haftora, ein Capitel aus den Propheten, darf Niemand sprechen, sondern ein Jeder muß andächtig zuhören (wie ist dies möglich, wenn das Vorgelesene nicht verstanden wird? Frage d. U.) Die Tora darf nicht mit bloßen Händen berührt werden Niemand darf die Synagoge verlassen, so lange die Tora noch nicht wieder in den heiligen Schrant gebracht worden ist.

Die israelitischen Bewohner einer Stadt können sich gegenseitig zwingen, eine Synagoge zu bauen, und eine Tora, so auch das ganze Alte Testament zu kaufen Die Synagoge muß auf den höchsten Punkt der Stadt gebauet werden, und höher seyn als alle andere Häuser derselben u. s. w In der Mitte der Synagoge muß eine בימה, Biemah, eine Art erhöhete Rednerbühne angebracht werden, auf welcher das Vorlesen aus der Tora geschiehet (die sogenannte Draschah, eine Disputation aus dem Talmud, die gewöhnlich mit Ermahnungen zur Beobachtung der Gesetze endigt, geschiehet von dem Oberrabbiner jeden Sonnabend und hohen Feiertag, vor dem heiligen Schrank. Im sogenannten neuen Tempel wird die Predigt in reiner deutscher Sprache gehalten und nur der hebräische Text erklärt. D. U.) Sowohl in den Synagogen als in den Lehrschulen (in welchen letztern der Talmud und die Gesetzbücher von den Gelehrten und ihren Schülern studiert werden) darf durchaus nichts profanes — unheiliges — getrieben werden, auch nicht darin geschlafen werden (in denLehrschulen ist es erlaubt) auch darf man sich in denselben weder vor der Hitze noch vor der Kälte schützen, die Gelehrten und ihre Schüler aber können im Fall der Noth darin essen und trinken. In den Lehrschulen können diese, nach einigen Rabb. solches immer thun (vermuthlich um durch das öftere nach Hause gehen, nicht zu viel vom Studieren gestört zu werden) u. s. w. Will man eine neue Synagoge bauen, so darf die Alte nicht früher umgerissen werden bis die Neue fertig ist, denn es könnte ein Hinderniß eintreten, daß der Bau nicht zu Stande käme, oder nicht vollendet würde, und man wäre alsdann ohne Synagoge, ist aber die Alte baufällig, so muß sie umgerissen werden, man hat sich aber alsdann mit dem Neubau sehr zu eilen, und muß Tag und Nacht daran bauen um möglichst geschwind damit fertig zu werden, damit kein

Hinderniß eintrete. Man darf bei dem Neubau die Materialien der alten Synagoge noch benutzen. Man kann von einer Synagoge eine Lehrschule machen, weil diese heiliger als jene ist, aber nicht umgekehrt. Haben Stadtleute eine Synagoge verkauft, so können sie für das Geld einen heiligen Schrank kaufen, haben sie einen solchen verkauft so können sie für das Geld eine Umwickelung für die Tora kaufen (eine solche Umwickelung ist immer aus einem sehr kostbaren Zeuge verfertiget, siehe die Uebersetzung des ersten Theils des Schulchan aruch, S. 1. die Anmerkung d. U) u. s. w. Das Resultat ist, daß man für das Geld einer verkauften heiligen Sache, nur etwas kaufen darf was heiliger ist, als die verkaufte Sache aber nicht umgekehrt u. s. w. Man darf eine Synagoge und auch jede andere heilige Sache verkaufen, zum Unterhalt der armen, den Talmud studierenden Schüler oder um mit dem Gelde Waisen zu verheirathen. Ein Privatmann kann seine ihm zugehörigen Tora, so lange er solche nicht zum allgemeinen Gebrauch in der Synagoge hergegeben — geheiliget — hat, verkaufen, und mit dem Gelde machen was er will; einige Rabb. erlauben dies nicht, außer wenn er das Geld zum Studieren, oder um sich zu verheirathen anwendet u. s. w. Hat man Geld zusammengebracht um eine Synagoge zu bauen, und es ereignet sich in der Folge, daß das Geld zur Ausübung irgend eines Gebots (Wohlthätigkeit) noch nöthiger wäre, so kann man das Geld dazu anwenden; hat man aber schon Holz und Steine zu dem Bau gekauft, so dürfen solche nicht mehr verkauft werden, mit Ausnahme zur Befreiung (Auslösung) von Gefangenen, ist die Synagoge aber schon fertig gebauet, so darf solche, auch zur Befreiung der Gefangenen nicht mehr verkauft werden, und man muß zu diesem Behufe, von Neuem Geld zusammen zu bringen suchen. Hat ein Privatmann für sein Geld eine Synagoge gekauft, so hat er kein Recht mehr daran, oder er müßte sich ein solches vorbehalten haben, alsdann kann eine solche Synagoge nur verkauft werden mit seiner, oder dessen Erben und mit der Gemeinde Bewilligung; befindet sich aber in der Stadt keine noch andere Synagoge als nur diese, so darf solche nicht verkauft werden. Hat Jemand mit der Gemeinde die Uebereinkunft getroffen, daß nur er oder seine Nachkommen etwas an der Synagoge bauen dürfen, so kann er ein solches Recht nicht auf einen Andern übertragen, außer denn, er müßte dies Recht erkauft haben, alsdann kann er solches einem andern würdigen Manne übertragen. Hat Jemand sein Haus verliehen zu einer Synagoge, und bekam in der Folge einen Streit mit einem Mitgliede der Gemeinde, so kann er diesem den Eintritt in die Synagoge doch nicht verwehren, er müßte denn den Eintritt der ganzen Gemeinde untersagen, hat er sich aber beim Verleihen einen

Vorbehalt ausbedungen, so kann er Jeden, dem er nicht gut ist, den Eintritt verwehren. Hat Jemand seit langen Jahren eine Privat-Synagoge in seinem Hause gehabt, so kann die Gemeinde ihm dies nicht verwehren. Nach einem Rabbi, können die silbernen Kronen oben auf der Tora, die einem Manne privatum angehören, und die man gewöhnlich an den Schabbastagen und auch bei hohen Feiertagen gebraucht, nicht verkauft werden, und die Gemeinde kann sich diesem widersetzen wenn nach dessen Tode, seine Erben zum Verkauf schreiten wollen (die Meinungen der Rabbiner sind jedoch über diesen Punkt getheilt.) Man darf keine irgend eine Sache, die schon zum profanen Gebrauch verwendet wurde, zu heiligen Sachen gebrauchen, auch nicht von einer Sache die einer Hure (wenn sie verheirathet ist, und die Ehe gebrochen hat, von einer öffentlichen unverheiratheten Hure ist es erlaubt) vorher geschenkt wurde, nicht nach der That. Bekam sie aber bares Geld, so kann man solches zu Kaufung einer heiligen Sache gebrauchen u. s. w. u. s. w. Ein gemiethetes Haus zum Beten, bei dem sind die Gesetze einer Synagoge nicht anwendbar. Alles in welchem eine heilige Sache aufbewahrt wird, z. B., Futterale zu Büchern oder Tphilin u. m. dgl. ist auch heilig, und man muß solches, wenn es nicht mehr brauchbar ist, verstecken. Die (breiten) Binden מפות Mappoth um die Tora und die Mäntel darüber, wenn solche zerrissen sind, kann man zur Bekleidung eines Todten gebrauchen. Ist die Tora selbst zerrissen und unbrauchbar geworden, so legt man sie erst in ein irdenes Gefäß, und versteckt solches dann in das Grab eines Gelehrten u. s. w. (wie gewöhnlich ins Weitläufige, mit allen nur möglichen Collisionsfällen. D. U.) Ist das Gebet in der Synagoge beendiget, so gehe man von da in die Lehrschule, man bestimme jeden Tag eine gewisse Zeit zum Lernen und diese einmal für immer bestimmte Zeit zum Lernen versäume man niemals, und wenn man noch so viel Geld verdienen zu können glaubte, verstehet man nicht zu lernen (man verstehet die Sprache nicht) so soll man doch in die Lehrschule gehen und man hat doch seinen Lohn davon für das Hingehen, oder man soll so viel lernen als man verstehet, und nur eine gewisse Zeit täglich dazu bestimmen, und über seinen Lebenswandel nachdenken, damit das Herz von Gottesfurcht erfüllt werde. Ist er an Frühstücke gewöhnt, so muß er erst, ehe er in die Lehrschule gehet, frühstücken. Es ist gut, daß man sich an Frühstücken gewöhnt. Ein Rabbi (der Mordechay) will haben, das Brod zum Frühstück müsse von einem Korn seyn, welches wächst auf einem Felde, das weit von Menschenbewohnern belegen ist, wo ein ein Hahn nie gekrähet hat?! 83erlei Krankheiten ist die Galle unterworfen (in dem Wort מחלה [Machla] Krankheit steckt

auch die Zahl 83) und alle werden vorgebeugt durch das Wassertrinken und Frühstücken des Morgens (Brod mit Salz) Wenn man nun auch in der Lehrschule gewesen ist, so gehe man an seine Geschäfte, denn beim Lernen (studieren im Gesetz) muß auch ein Handwerk oder Geschäft seyn, wovon man sich nähren kann, sonst wird am Ende das Lernen (wegen Armuth) auch unterlassen, und man weicht dann von Gottes Wegen ab. Die Hauptsache muß aber immer das Studieren im Gesetz seyn, alsdann wird das Geschäft auch gelingen. Im Handel und Wandel soll man aufrichtig zu Werke gehen, man nehme sich in Acht, den Namen Gottes unnütz auszusprechen, denn wo das geschiehet, da herrscht die Sterblichkeit ungewöhnlich, auch keinen wahren Schwur soll man aussprechen. König Jauney besaß 1000 Städte, alle sind sie zerstört worden, weil man damals viel bei Gott schwur, obschon man die Schwüre hielt, erfüllte. Man soll mit keinem Nichtjuden in Handels Compagnie treten, es könnte in der Folge Gelegenheit geben, daß dieser dem Juden einen Schwur leisten mußte. Einige Rabb. wollen es aber erlauben, den in jetziger (damaliger) Zeit schwören die Nichtjuden nicht mehr, bei fremden Göttern, obschon sie beim Schwur auch etwas Anders noch als Gott nennen, so sind doch ihre Gedanken auf den einigen Gott gerichtet, jedenfalls ist es erlaubt Handel und Wandel mit Nichtjuden zu treiben, mit Ausnahme an ihren Feiertagen (der Tur läßt sich noch sehr weitläufig über diesen Punkt vernehmen, sagt endlich doch, daß, da wir jetzt in Galuth Gefangenschaft, und das ganze Jahr über mit ihnen in Handelsverkehr sind, auch nicht ein Jeder das Gesetz halten kann, wie es gehalten werden sollte, so ist der Handelsverkehr mit ihnen unbedingt erlaubt. Im 4. Bnche Joredaah, Absch. 147, wird übrigens mehr über diesen Punkt vorkommen. D. U.)

Absch. 157—242. Das Wesentliche über das Händewaschen vor dem Essen, Brodbrechen u. s. w. u. s. w.

In der vierten Stunde des Tages soll man das Mittagsmahl einnehmen, ein Gelehrter soll damit bis zur sechsten Stunde warten, aber nicht länger, denn sonst würde es eben so seyn, als wenn Jemand in einem Weinschlauch, der nicht voll ist, einen Stein hinein legte um ihn dadurch voll zu machen, damit der Wein gut bleibe, es ist besser, um daß er immer voll bleibe, ihn immer mit Wein wieder zu füllen,

das ſpätere Eſſen ſchadet dem Körper, d. h., wenn man nicht gefrühſtückt hat, ſonſt ſchadet es nicht. Sobald Jemand Brod ißt, von reinem Korn, über welches man den Segenſpruch: Gelobt u. ſ. w. der du das Brod (Getraide) aus der Erde hervorbringſt, ſprechen muß, muß er ſich die Hände erſt waſchen, aber nicht beim Eſſen von Kuchen u. ſ. w. Dabei wird nur der Segenſpruch geſprochen: der du allerlei Speiſen erſchufſt, zum Händewaſchen iſt eigentlich nur ſo viel Waſſer erforderlich, als 1½ Eierſchalen enthalten, man ſoll aber doch mehr nehmen. Ißt man weniger Brod als ein Ei groß iſt, ſo muß man ſich auch die Hände waſchen, aber keinen Segen dabei ſprechen, weniger aber als eine Olive groß iſt, braucht man ſich auch nicht zu waſchen. (Ueber das Geſetz beim Eſſen die Hände zu waſchen, ſind nun wieder, wie gewöhnlich, unzählige Paragraphen angefullt, alle mögliche Variation und Colliſionsfälle enthaltend, z. B. unter Anderm, welches Gefäß man dazu nehmen, und auf welche Art das Waſchen geſchehen müſſe, welches Waſſer, gerecht (Kaſcher) und welches ungerecht (Paßul) dazu iſt, daß die Hände von Allem irgend nur möglichen entblößt ſeyn müſſe, wie man die Hände dabei aufheben müſſe, und ob man ſolche zuſammen reiben dürfe, und wenn kein Waſſer zu haben iſt, und wenn Jemand ein Bedürfniß verrichtet, und nachher eſſen will, daß er zwei verſchiedene Segensſprüche ſagen müſſe, wo und zu welcher Zeit, und wer das Brod brechen müſſe. Daß man beim Händewaſchen des Morgens die Bedingung machen könne, daß dieſes für den ganzen Tag, und auf alle mögliche Fälle gelten ſoll, man muß aber immer daran denken, und die Hände dürfen nicht beſchmutzt werden. Nun werden auch die verſchiedenen Arten Speiſen von Brod gemacht, erwähnt, über welchen man einen von den zweien (oben erwähnten) verſchiedenen Segensſprüche ſprechen muß u. ſ. w. u. ſ. w. Das ganze enthält 12 Abſchnitte mit 107!! Paragraphen. Das Wenige was noch etwa davon intereſſant ſeyn dürfte, werde ich mittheilen, das Uebrige werden mir die Leſer gern erlaſſen. D. U.) Man muß das Gebot des Händewaſchens vor dem Eſſen ſehr beobachten, wer es vernachläſſiget, wird mit der Strafe des Bannes belegt, geräth in Armuth, und wird aus der Welt geriſſen. Man muß die Hände recht abtrocknen bevor man das Brod bricht. Man darf die Hände nicht in ein Gefäß mit Waſſer ſtecken, ſondern man muß das Waſſer ſelbſt aus einem Gefäß über die Hände gießen, doch kann auch ein Anderer das Waſſer (immer aus einem Gefäß) ihm über die Hände gießen, dies kann auch ein Taubſtummer, ein Blödſinniger, ein Unmündiger und eine Frau, die ihre Periode hat, thun. Ob ein Affe! dies thun dürfe, darüber ſind die Meinungen getheilt. Hat man ſich gebadet in einem Waſſer-Behältniß, welches 40 Szaeh

(ein Maaß) enthält, so ist solches auch für das Händewaschen genügend. Man muß sich die Hände vor dem Essen waschen, auch wenn die Speisen gar nicht mit den Händen berührt, z. B. ein Anderer steckt ihm die Speisen in den Mund. Das Brodtbrechen muß unmittelbar nach dem Händewaschen (und Abtrocknen) erfolgen; hat man so lange dazwischen gewartet, daß man 22 Ellen weit gehen kann, so ist dies eine Unterbrechung. Das Brodtbrechen oder Abschneiden muß geschehen an einer Stelle, wo solches recht ausgebacken ist; nicht zu wenig darf abgeschnitten werden, doch nicht mehr als ein Ei groß, dies würde gefräßig aussehen. Der Hausherr, oder wer sonst der Aelteste ist, muß einem Jeden, der bei Tische sitzt, ein Stück Brodt, so groß als eine Olive, abschneiden. Das Brodtbrechen darf nicht früher geschehen, als bis Salz auf dem Tische ist. Unmittelbar nach dem Segenspruch muß das Brodt gegessen werden u. s. w. u. s. w. Dem Aufwärter bei Tische muß man von jeder Speise, die einen Geruch hat, etwas geben, und zwar gleich, erhält er aber Beköstigung, so ist es nicht nöthig. Man soll während des Essens nicht sprechen (der Gefahr des Erstickens wegen), auch nicht von der Torah, selbst wenn Jemand nieset, soll man nicht: wohl bekomm's! sagen. Man soll während der Mahlzeit nicht zornig werden. Es soll Niemand das trinken, was der Andere in dem Becher gelassen hat. Vormals in Jerusalem hat sich Niemand von den gesitteten Leuten an eine fremde Tafel gesetzt, wenn er nicht vorher wußte, wer die andern Gäste waren; denn es geziemt sich für einen Gelehrten nicht, sich mit einem Laien an eine Tafel zu setzen. — Zwischen Fleisch- und Fischessen muß man sich erst waschen. Trinkt man Wein in der Mahlzeit, so spricht man den Segen: Gelobt u. s. w. der die Frucht des Weinstocks erschaffen. Hat man einmal den Segen über den Wein gesprochen, so sind alle andere Getränke in dieser Mahlzeit frei vom Segensprechen. Hat man einmal den Segen über's Brodt vor der Mahlzeit gesprochen, so sind alle Speisen während derselben vom Segensprechen vor und nachher frei, indem auch der Hauptsegensspruch nach der Mahlzeit für Alles gilt, was von Brodt gemacht ist. Ueber Baumfrüchte aber, während der Mahlzeit ohne Brodt gegessen, muß der Segen gesprochen werden. Nach der Mahlzeit, vor dem Sprechen des Hauptsegens nach derselben, müssen die Hände ebenfalls gewaschen werden. Es erfolgen nun alle mögliche Details darüber. Nach einigen Rabb. aber ist das Händewaschen nach der Mahlzeit keine Pflicht, sondern willkührlich. Bei'm Segensprechen nach der Mahlzeit muß ein Becher, wenn möglich, mit Wein gefüllt seyn, über den man alsdann nach Endigung des Tischgebets noch einen besondern Spruch sagen muß, besonders ist dies an Schabbaß-Tagen erforderlich. Ueber das Tischgebet nach der Mahlzeit folgen nun wieder, wie gewöhnlich, sehr viele Gesetze. Es ist löblich, wenn bei der Tafel 3 Männer sitzen, daß das Tischgebet nach der Mahlzeit alsdann von dem Hausherrn, oder dem

Aelteſten oder Vornehmſten laut geſprochen wird, und iſt im Anfange mit einer Aufforderung: laßt uns loben den, der uns u. ſ. w. anzufangen, die andern fallen dann ein: laßt uns u. ſ. w. Iſt ein Gaſt bei Tiſche, ſo wird dieſer mit dem Sprechen des Tiſchgebets beehrt. Sind 10 Männer bei Tiſche, ſo lautet die Anfangsformel: laßt uns unſerm Gotte u. ſ. w. Iſt Jemand im Bann wegen eines übertretenen Verbots, ſo kann er nicht zu den nöthigen 3 oder 10 Männern mitgezählt werden. Bei einem jeden Lobſpruch muß der Name Gottes und ſein Königreich genannt werden, ſonſt hat ſolches keine Gültigkeit, es muß daher heißen: Gott, König der Welt. Es iſt ſchon oben erwähnt worden, daß über alle rohe Baumfrüchte der Segen beſonders geſprochen werden müſſe, lautend: der Du die Baumfrüchte erſchaffen haſt; über Wein aber, ſogar gekochten, muß es heißen: der Du die Frucht des Weinſtocks erſchaffen haſt. Ueber alle andere Getränke, Waſſer mit eingerechnet, muß es heißen: Gelobt u. ſ. w., durch deſſen Wort Alles ward. Ueber Erdfrüchte muß es heißen: der Du die Erdfrüchte erſchufſt; über Eſſig und andere ſaure Getränke wird kein Segen geſprochen. Ueber wohlriechende Blumen und Getränke muß es heißen: Der Du allerlei wohlriechende Sachen erſchufſt. Gehet Jemand in einen Gewürzladen hinein und er hat einen Genuß von dem Geruch daſelbſt, ſo muß derſelbe Segen geſprochen werden. (Dies mag einſtweilen genug ſeyn über dieſes Thema, worüber im Original hunderte von Paragraphen ſich befinden. D. U) Siehet Jemand einen Ort, wo Iſrael Wunder geſchahen, z. B. der Durchgang bei'm rothen Meer, und bei'm Jordan, und bei den Bächen Arnon, die Hagelſteine bei Bel-Choron, den Stein, den der König Og auf das Lager Iſrael werfen wollte, den Stein, auf welchem Moſes (betend) ſaß während des Krieges mit Amalek, das Einſinken der Mauern Jerichos (vergl. meine Ueberſetzung des 9ten Abſch. des Talmud), der muß ſprechen: Gelobt u. ſ. w. der unſern Voraltern Wunder erzeugte an dieſem Ort. Sobald man in einer Zeit von wenigſtens 30 Tagen ſolchen Ort nicht ſah, muß man den Lobſpruch immer erneuern; das Wunder muß aber ganz Iſrael geſchehen ſeyn, nicht einem Theil deſſelben. Iſt einem Einzelnen ein Wunder geſchehen, ſo hat er und ſeine Nachkommen nur allein den Lobſpruch zu ſagen. Sind Jemandem viele Wunder an verſchiedenen Orten geſchehen, ſo muß derſelbe jedes Mal, wenn er einen dieſer Oerter wieder ſieht, den Segen ſagen und der andern Oerter, an welchen ihm auch Wunder geſchahen, zugleich mit gedenken. Ueber ein Wunder, welches ſeinem Lehrer geſchehen iſt, muß man auch einen Dankſpruch ſagen. Einige Rabb. Wollen, daß man auch bei'm Anblick des Menſchen, dem ein Wunder geſchah, einen Lobſpruch ſegen müſſe. Bei einem Wunder, welches einem ausgezeichneten Menſchen geſchah, z. B. dem Joab, Sohn Zerujah's, und ſeinen Geſellen, eben ſo über ein Wunder, das einem Manne geſchehen, durch

welchen der Name Gottes geheiliget (berühmt) geworden iſt, z. B. Daniel und ſeine Geſellen, wer alſo die Löwengrube des Daniel, oder den Feuerofen von Chananjah Miſchael und Aſarjah ſiehet, der muß ſprechen: Gelobt u. ſ. w., der dem Gerechten an dieſem Ort ein Wunder that. Siehet Jemand Lot's Frau, in Salz verwandelt, der muß zweierlei Lobſprüche ſagen: der gerechte Richter und der der Frommen (Lot) gedenkt. (Vergleiche auch über das Folgende meiner Ueberſetzung des 9ten Abſchnittes des Talmud S. 6. D. U.) Nach einigen Rabb. braucht man über ein gewöhnliches, kein unnatürliches Wunder, z. B. es kommen des Nachts Diebe und wollten ſtehlen und morden, und man iſt von der Gefahr errettet worden, keinen Lobſpruch zu ſprechen. Andere wieder wollen es haben, aber ohne Benenuung des Namen Gottes und ſeines Königreichs. Viererlei Perſonen müſſen Gott loben: die von einer Seereiſe und von einer Reiſe durch die Wüſte zurückkommen, die von einer Krankheit geneſen und die, welche aus dem Gefängniß erlöſet worden. Das Erinnerungszeichen hieran iſt: Wechol Hachajim, הַחַיִּים, joducha zela: alle Lebendige (Menſchen) ſollen Dich (Gott) loben. (Kommt im 17ten Lobſpruch der 18, in der täglichen Tphilin vor. Die 4 letzten Buchſtaben des hebräiſchen Wortes bedeuten: 1. Ein Kranker, 2. Schmerzen (im Gefängniß), 3. das Meer, 4. die Wüſte. — Der Lobſpruch muß lauten: Gelobt u. ſ. w., der den Strafbaren Gutes vergilt, und der Du mir auch mit allem Guten vergolten haſt. (Es geſchiehet gewöhnlich in der Synagoge, nach Endigung des Vorleſens in der Torah, wozu der Lobſprechende aufgerufen wird.) Die Gemeinde antwortet: Wer Dir mit Gutem vergolten hat, der ſoll Dir ferner in Ewigkeit mit Gutem vergelten. Zwei unter den Anweſenden in der Synagoge müſſen eigentlich Gelehrte ſeyn; er muß indeſſen doch, wenn keine Gelehrte da ſind, den Lobſpruch ſprechen. (Siehe die Ueberſetzung des 9ten Abſch. des Talmud.) Hat Jemand einen ſchlimmen Traum gehabt und er grämt ſich deshalb, ſo ſoll er ihn in Gegenwart dreier Freunde gut zu machen ſuchen wie folgt: Er ſage: Einen guten Traum hatte ich. Die drei Freunde ſagen dann: Der Traum iſt gut und er bleibe gut u. ſ. w. (Siehe die 9te Ueberſetzung des Talmud). Wenn der nöthige Regen lange Zeit ausblieb und es erfolgt ſolcher, ſo muß man einen Lobſpruch ſagen. Ueber gute Botſchaften ſpreche man: Gelobt u. ſ. w. der Du uns dieſe Zeit erleben ließeſt. Ueber böſe Nachrichten: Gelobt u. ſ. w. ſey der gerechte Richter. Man ſoll bei Vernehmung böſer Nachrichten eben ſo gutwillig und von ganzer Seele Gott danken, als bei Vernehmung guter Nachrichten. Denen, die wahrhaft Gott dienen, muß es eine Freude ſeyn, daß ſie mit Liebe das Schlimme auf ſich nehmen, was Gott über ſie beſchloſſen hat. Iſt Jemandem einen Sohn geboren, ſo müſſen der Vater und auch die Mutter ſprechen: Gelobt u. ſ. w., der gut iſt und auch Andern Gutes erzeugt. Iſt der Vater oder ein

anderer guter Mann, oder gar ein Gelehrter gestorben, so muß es heißen: Der gerechte Richter. Hat der Vater Geld hinterlassen, welches er allein erbt, so muß man auch den Lobspruch sprechen: daß er uns diese Zeit erleben ließ; erbt er aber das Geld nicht allein, (es sind noch mehr Erben dazu) so muß ein jeder Erbe sprechen: Der gut ist u. s. w. Hat Jemand ein Haus gebauet, oder sich neue Kleider oder Hausgeräthe angeschafft, so muß der Lobspruch: der uns diese Zeit erleben ließ, erfolgen u. s. w u. s. w. Siehet Jemand Götzenbilder, so spricht er: Gelobt u. s. w., der langmüthig ist gegen die, welche seinen Willen übertreten u. s. w. Siehet Jemand 600000 Israeliten, so spricht er: Gelobt u s. w., der Du die verborgenen Gedanken eines jeden von ihnen weißt. (Eigentlich müßte ja ein jeder dieser 600000 Israeliten denselben Lobspruch sprechen?) Sind es aber Nichtjuden, so sage man den Vers aus Jerem. 50, 12: Eure Mutter schämt sich, daß sie euch geboren u. s. w. Siehet man gelehrte Nichtisraeliten, keine Theologen, sondern in andern Wissenschaften, so spricht man: Gelobt u. s. w., der von seiner Weisheit Geschöpfen aus Fleisch und Blut mitgetheilt hat. Sind es Israeliten, so muß es heißen: statt Geschöpfen u. s. w. denen, welche ihn fürchten. Siehet man jüdische Könige, so muß es heißen: Der von seiner Ehre mitgetheilt hat denen, welche ihn fürchten; sind es nichtjüdische Könige, so muß es heißen: den Geschöpfen aus Fleisch und Blut. Es ist löblich, Könige, selbst nichtjüdische, zu sehen. Siehet man Häuser, von Israeliten bewohnt, so muß es heißen: Der u. s. w. die Grenze der Wittwe wieder herstellt. (Israel heißt seit der Vertreibung aus dem gelobten Lande Wittwe.) Sind die Häuser aber unbewohnt, so muß es in dem Lobspruch heißen: Der gerechte Richter. Siehet man Häuser, von Nichtjuden bewohnt, so heißt es: Das Haus der Hoffartigen wird Er verrücken; — sind sie unbewohnt, so heißt es: Der Herr ist ein Gott der Rache. Siehet man Gräber von Israeliten, so heißt es: Der euch mit Recht erschaffen hat, wird euch wieder u. s. w.; sind es aber Gräber von Nichtisraeliten, so heißt es: Eure Mutter schämt sich, daß sie euch gebar. Von allem Obigen gilt es nur, wenn er die Gegenstände seit 30 Tagen nicht wieder gesehen, sonst braucht der Lobspruch nicht erneuert zu werden. Siehet man seinen guten Freund erst nach 30 Tagen wieder, so spricht man: Der uns diese Zeit erleben ließ. Nach einem Jahre spricht man: Der Du die Todten lebendig machst. Hat man aber den Menschen sonst niemals gesehen, hat aber immer Briefe mit ihm gewechselt, so wird bei'm ersten Mal des Sehens doch kein Lobspruch gesagt, obschon ihm das Sehen dieses Menschen angenehm ist. Sobald Jemandes Sohn 13 Jahr alt und dadurch zur Erfüllung der Gebote pflichtig wird, so spricht der Vater: Gelobt sey der (ohne Benennung des Göttlichen Namens und seines Königreichs) der mich nun losgesagt hat von der Gött-

lichen Strafe dieſes Menſchen. (Er iſt nun nicht mehr verantwortlich für ihn, wenn er pflichtwidrig handelt.) Ueber alle neue Früchte, welche ſich jedes Jahr erneuern, muß bei'm Eſſen derſelben auch geſprochen werden: Daß Du uns dieſe Zeit erleben ließeſt. Siehet man Mohren oder ſonſt einen ungeſtalteten Menſchen, ſo heißt der Lobſpruch: Der die Geſchöpfe veränderlich macht; eben ſo, wenn man einen Lahmen u ſ. w. ſiehet, die mit dem Fehler geboren worden ſind. Siehet man ſehr ſchöne Menſchen oder Bäume, Vieh, ſelbſt einen Nichtjuden, wenn er ſehr ſchön iſt, ſo heißt der Lobſpruch: Gelobt u. ſ. w., der ſo etwas in ſeiner Welt hat. Siehet man im Frühling die Bäume blühen, ſo heißt der Lobſpruch: Gelobt u. ſ. w., der in ſeiner Welt es an nichts fehlen ließ, und ſchöne Geſchöpfe und Bäume werden ließ, daß ſich die Menſchen daran vergnügen ſollten. Ueber Sternenſchüſſe, Erdbeben, Blitze, Donner, Sturmwinde heißt der Lobſpruch: Der Du die Schöpfung erneuerſt, oder deſſen Kraft und Stärke die Erde voll iſt. Ueber große Meere, Flüſſe, Berge, Wüſteneien: Der Du die Schöpfung gemacht haſt; über das große Meer, über welches man nach Paläſtina und Aegypten (?) fährt, muß der Lobſpruch heißen: Der Du das große Weltmeer erſchufeſt. Ueber einen Regenbogen heißt der Lobſpruch: Der Du den Bund gedenkſt, und treu und feſt an ſein Verſprechen hältſt, (1. B. M. 9, 12—17); man darf den Regenbogen aber nicht zu lange anſehen. Wenn die Sonne wieder auf dem Punkt iſt, wo ſie von Gott bei der Schöpfung eingeſetzt wurde, (dies iſt, nach der Berechnung der Talmudiſten, alle 28 Jahre im Juny, wenn der längſte Tag iſt u. ſ. w., ſiehe die Ueberſetzung des 9ten Abſch. des Talmud S. 32,) ſo ſpricht man: Der Du die Schöpfung erneuerſt. Wer über geſchehene unangenehme Sachen zu Gott betet, daß ſich ſolche zu ſeinem Beſten ändern ſollen, der thut ein unnützes Gebet. Wer in eine Stadt gehet, muß ein Gebet verrichten, eben ſo bei'm Herausgehen aus derſelben, eben ſo, wenn Jemand in ein Bad gehet. Läßt Jemand zur Ader, ſo muß er vorher beten, daß dies ihm Hülfe gewähren möge, und nachher: Gelobt ſey, der die Kranken heilet. Der Menſch gewöhne ſich, immer zu ſagen: Alles, was Gott thut, thut er zum Beſten. (Ueberſetzung des des 9ten Abſch. des Talmud, S. 37, Z. 11 v. U.) Bei Allem, ohne Ausnahme, was der Menſch thut, ſollen ſeine Gedanken immer bei Gott ſeyn, ſelbſt Eſſen, Trinken, Schlafen, ſich vergnügen, ſoll Alles geſchehen, ſeinen Körper zu erhalten und zu ſtärken, um Gott dienen zu können, ſelbſt bei der Beiwohnung, dies ſoll nicht der Wolluſt wegen geſchehen, ſondern um Kinder zu zeugen, die gottesfürchtig ſind, Ihm dienen und ſeine Gebote halten, — oder er ſoll dies Geſchäft verrichten, weil es ein Gebot unter den 248 Geboten iſt. Das Mincha-Gebet, die Zeit deſſelben iſt zwiſchen der 9ten und 10ten Stunde des Tages, die 24 Stunden des Tages wer-

den 12 bei Tage und 12 bei Nacht gerechnet, sind die Tage lang, so sind's auch die Stunden, und so umgekehrt, eben so sind's auch die 12 Stunden bei Nacht. Jeder Israelite muß das Gebet (die 18 Gebote, die Tphilah) 3 Mal des Tages in der Synagoge, oder in seinem Hause, wenn keine Synagoge in dem Orte ist, verrichten, nämlich des Morgens, kurz vor Sonnenuntergang und des Abends. Die Zeit zur Lesung des Schmah und des Gebets des Abends ist, wenn 3 kleine Sterne am Himmel zu sehen sind, ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis gewiß Nacht ist. Im Abendgebet wiederholt der Vorsänger die 18 Gebote nicht wieder. Man soll bestimmte Stunden festsetzen zum Lernen täglich in der Torah, besonders des Abends. Wie man sich bei der Beiwohnung betragen soll, darüber ist nun wieder ein ganzer Abschnitt mit 17 Paragrahhen im Original; da jedoch im ersten Theil unserer Uebersetzung, Eben Haeser, S. 36 und besonders Seite 39 über diesen Gegenstand ziemlich ausführlich abgehandelt worden ist, so verweisen wir die Leser auf dieses Buch. Jedoch kann ich nicht unterlassen, ein witziges und zugleich sehr nützliches Wortspiel über diesen Gegenstand zu erwähnen, nämlich: das Wort Hungrig heißt auf Hebräisch רעב, Raab, und das Wort Satt heißt שבע, Szaba, nun heißt es bei der Gelegenheit, daß man die Beiwohnung nicht übertreiben soll: Ein kleines Glied befindet sich an dem menschlichen Körper; läßt man es hungern, so bleibt es satt, (מרעיבו שבע, Mariebo Szaba,) sättiget man es aber, so bleibt es hungrig, (משביעו רעב, Maßbieo raab) je mehr man diesen Trieb nämlich befriedigt, je mehr will er befriedigt seyn und so umgekehrt. Ferner heißt es noch: Wer seiner Frau beiwohnt auf einem Bette, auf welchem ein Kind schläft, welches noch kein Jahr alt ist, so so wird dies Kind mit Krämpfen behaftet; schläft das Kind aber zu Füßen des Bettes, oder man legt die Hand auf ihn, so schadet es nicht!? —

Absch. 242—271. Das Wesentliche der Abhandlung über die Schabbaß-Feier.

Ueber den Schabbaß befinden sich in dem 5. B. M. folgende Stellen: 2. B. M 16, 6. 23. 24 25. 26. 27. 2. B. M. 20, 8. 9. 10. 11. — 23, 12. — 31. 13. 14. 15. 16. 17. — 34, 21. — 35, 2. 3. 3. B. M. 19, 3. 30. — 23, 3. 15. 16. — 24, 8. 4. B. M. 15, 33—37. — 28, 9, 10. 5. B. M. 5, 13—16. Auch in den Propheten, z. B. Neh. 13,

15. 16. Jer. 17, 21. 22. 24. Jes. 56, 2. — 58, 13. Alle diese Stellen gleichen sich mehr oder weniger und besagen, daß man am Schabbaß ruhen und keine Arbeiten verrichten, kein Feuer im Hause machen, und nicht aus dem Wohnorte gehen soll. Die Talmudisten haben nun neunundreißigerlei Hauptarbeiten, welche am Schabbaß zu thun verboten sind, diese 39 Arbeiten nennen sie אבות, Aboth, Väter; alle andern Arbeiten, welche aus diesen hergeleitet werden können und ihnen ähnlich sind, תולדת Toldoth, Kinder. Die 39 Hauptarbeiten werden aufgezählt: im Talmud, Traktat Schabbaß, Absch. 7, Mischnah 2, und sind folgende: Säen, Ackern, Mähen, Garben binden, Dreschen, Wurfschaufeln, (das Getraide) Reinigen (verlesen), Mahlen, Sieben, Kneten, Backen, Wollescheeren, sie waschen, sie ausschütteln (ausklopfen), Färben, ferner, Spinnen, Anzetteln (beim Weben), 2 Weberknoten machen, 2 Fäden weben, 2 Fäden vom Einschlag und Querfaden wegnehmen, einen Knoten machen, ihn auflösen, 2 Stiche nähen, Etwas zerreissen, um wieder 2 Stiche zu nähen, wenn Jemand einen Hirsch oder jedes andere Wild fängt, ihn schlachtet, ihm die Haut abzieht, ihn einsalzet, die Haut gärbet, die Haare ausreißet, das Leder zerschneidet zu Riemen u. s. w. 2 Buchstaben schreiben, 2 Buchstaben auslöschen, um 2 andere zu schreiben, bauen, einreißen, Feuer löschen, Feuer anzünden, mit dem Hammer auf etwas schlagen, Etwas von einem Gebiete zum Andern tragen. Diese 39. Arbeiten werden auch deshalb Hauptarbeiten genannt, weil sie alle bei Erbauung der Stiftshütte erforderlich waren. Nun kann man sich denken, daß die Talmudisten jede Arbeit, die aus diesen 39 hergeleitet sind, auch verboten haben, z. B. Graben Graben füllen, Gärten zurichten, Kräuter und Bäume pflanzen, Futter schneiden, Futter machen, Trauben oder Feigen lesen, Früchte abpflücken, den Bienen das Honig beschneiden, Flachs, Lein, Hanf zubereiten, Weintrauben, Citronen, Granatäpfel ausdrücken, Vieh melken und unzählige andere Arbeiten.

Ein jeder Israelite wenn er auch der Hülfe Anderer bedarf, daß er sich von dem Seinigen nicht ganz nähren kann, muß sich doch bestreben, wenn er nur Etwas hat, was ihm gehört den Schabbaß zu ehren durch besseres Essen und Trinken, und dazu die ganze Woche über sparen. Das, was die Talmudisten gelehrt haben: Mache lieber den Schabbaß zu Wochentagen, d. h. esse und trinke lieber am Schabbaß nicht besser, als an den Wochentagen, und habe nur die Leute nicht nöthig, falle ihnen nicht zur Last, gilt nur von Jemanden, der ganz arm ist. Alles, was der Mensch das ganze Jahr haben soll, ist ihm von Gott bestimmt, von einem neuen Jahr bis zum andern. Mit Ausnahme, was er ausgiebt für das

Studieren (im Gesetz) und die Ausgaben für die Schabbaße, Neumonde und Feiertagen — je mehr er dafür ausgiebt, je mehr giebt ihm Gott wieder. Weniger als 2 Gerichte soll Niemand am Schabbaß haben. Man kann sich Geld auf Zinsen leihen, zur Ausgabe für den Schabbaß oder für jede andere Mahlzeit, die gesetzlich geboten ist, z. B. bei der Beschneidung eines Kindes, Hochzeit u. s. w. Bei einer jeden Mahlzeit am Schabbaß, (es müssen 3 Mahlzeiten gehalten werden) soll man außer Fleisch auch Fische essen und Wein trinken — sind aber die Nichtjüdischen Fischverkäufer zu theuer mit diesem Artikel, so soll man lieber einige Schabbaße überstehen lassen und keine Fische kaufen, um die Fischverkäufer zu wohlfeileren Preisen zu zwingen. Hat Jemand so viel, daß er für den Schabbaß 2 Mahlzeiten essen kann, so darf er für die dritte kein Armengeld annehmen. Esra, der Vornehmste von der großen Versammlung aus 120 Personen bestehend (nach der Wiederherstellung des Tempels) hat verordnet, daß man jeden Donnerstag die Schabbaß-Kleider waschen muß, um solche am Schabbaß, ihm zu ehren, anzuziehen. Hat man Jemandem eine Speise zugeschickt für den Schabbaß, so muß solche bis dahin aufbewahrt werden und darf nicht an Wochentagen gegessen werden. Es ist der Gebrauch, zum Schabbaß und zu andern Feiertagen ein besonderes Brodt von Waizenmehl zu backen, Barches genannt, von Bracha, segnen, (von diesem Gebrauch ist nicht abzugehen), auch eine Pastete (bei den Juden Kuggel genannt), zu backen, zum Andenken an den Manna in der Wüste, der bekanntlich auch von oben und unten bedeckt war, unten mit Erde und oben mit Thau (2. B. M. 16, 14.) wie eine gefüllte Pastete. Man darf am Schabbaß kein Brodt essen, welches von Nichtjuden zubereitet ist. Das Folgende ist aus dem Tur. Im Talmud, Traktat Schabbaß, fol. 118, heißt es: R. Josze sagt: Wer sich am Sonnabend wohl seyn läßt, dem giebt Gott ein Erbtheil ohne Grenzen. Rabbi Isaac setzt hinzu: Er wird keinem Könige unterthänig. Rab sagt: Gott giebt ihm Alles, was er verlangt. R. Jochonan sagt: Wenn er sogar fremden Göttern gedient hat, wie Enosch, Enkel von Adam, Scheth's Sohn? (1. B. M. 5, 6) so wird ihm doch von Gott verziehen. Rab sagt ferner: Hätte Israel den ersten Schabbaß (in der Wüste) ordentlich gehalten, so hätte nie eine Nation oder ein Volk über ihn geherrscht. — R. Schimmon, bar-Sohn-Jochony's, (der Verfasser des Sohar, das vornehmste kabalistische Buch) sagt: Wenn Israel nur 2 Schabbaße ordentlich hielt, beobachtete, so würde es sofort erlöset werden. Die 2 Rabinen, Elasor und R. Jehoschua, streiten sich über die Beschäftigung am Schabbaß; der Erstere meint, entweder man soll den ganzen Tag mit Essen und Trinken und sich vergnügen zubringen, oder den ganzen Tag

mit Studieren; der zweite Rabbi will, man soll den Schabbaß in diesen zwei Beschäftigungen theilen. — Im Talmud, Traktat Peßzachim, fol. 118, heißt es: Die reichen Israeliten in allen Ländern der Erde haben ihren Reichthum nur von Gott erhalten, weil sie den Schabbaß sehr ehrten. Mit großen Fischen, Knoblauchköpfen und einem Gerichte von Tardie (Blitum) ehrt man besonders den Schabbaß. Das Fischessen am Sonnabend rührt unter anderm auch von der Geschichte eines R. Joseph her, der kaufte immer die besten Fische zum Schabbaß; als ihm einst ein sehr großer Fisch am Vorabend vor Schabbaß zu Kauf kam, der sehr theuer und über sein Vermögen war, verpfändete er von seinen Sachen so viel, daß er den Fisch kaufen konnte; als er denselben öffnete, siehe da, da fand er in dessen Bauche eine sehr große Perle von unschätzbarem Werth, und wurde dadurch ein sehr reicher Mann. Nach der Kabala (in den Büchern Jalkot Chadosch und Emeck Hamelach) fahren die Seelen der Frommen erst in Fische, damit sie recht gereiniget werden u. s. w. Der Rabbi Chija sagt: Wenn Jemand noch so wenig am Schabbaß zu essen hat, selbst nur ein Gericht von kleinen mit Essig und Mehl gekochten Fischen, wenn er solches nur den Schabbaß zu ehren bereitet hat, so hat er der Pflicht: sich am Schabbaß zu vergnügen, Folge geleistet. Der Tur schreibt ferner: ich (nämlich er selbst, der Tur) habe, was mich betrifft, der ich mich nicht ganz ernähren kann und Anderer bedarf, mit meinem Vater Rabbi Ascher, — sein Angedenken sey gesegnet! — gesprochen, ob ich auch unter die Rubrik derjenigen gehöre, von denen es heißt: mache lieber deinen Schabbaß zum Wochentage und habe nur keine Leute nöthig. — Mein Vater gab mir aber niemals eine klare, bestimmte Antwort. In der Folge habe ich aber aus einer Mischnah in Pirke Aboth (Aussprüche der Väter) gelernt, daß nur der ganz Arme sich nicht zum Schabbaß von fremden Leuten erbetteln oder leihen darf; der nicht ganz Arme kann sich schon etwas leihen, um den Schabbaß besser, als Alltag zu feiern; denn es heißt irgendwo im Talmud: Gott sagte: Leihet nur zur Pflege am Schabbaß, ich werde es schon wieder bezahlen, es euch nicht mangeln lassen u. s. w. u. s. w.

Niemand darf ein öffentliches ihm gehörendes Badehaus einem Nichtjuden vermiethen, indem dieser auch am Schabbaß darin baden läßt, und die Leute sagen würden: Der ganze Gewinn, also auch vom Schabbaß, gehört ihm (dem Israeliten) und der Nichtjude bekäme nur von dem Juden täglich für seine Verwaltung ein Gewisses. Aber ein Feld kann man einem Nichtjuden vermiethen, denn bei einem Felde ist der Gebrauch, daß der Uebernehmer für seine Arbeit einen gewissen Theil (nach dem nun die Verabredung getroffen ist) von dem Gewinn daran hat, läßt also der Nichtjude auch am Schabbaß daran arbeiten, so thut er es für sich. Eben so ist dies erlaubt mit einem Backofen und

mit einer Mühle u. ſ. w. u. ſ. w. Eben ſo iſt es erlaubt, wenn man mit dem Nichtjuden die Arbeit Stückweiſe bedingt, dies muß aber heimlich geſchehen, denn würde es bekannt, ſo käme der Jude bei ſeinem Mitjuden, die das Verhältniß nicht wiſſen, doch in Verdacht, daß er den Nichtjuden für ſich am Schabbaß arbeiten läßt. Hat ein Jude einen Nichtjuden auf ein oder mehrere Jahre gemiethet, nicht in Tagelohn, daß er für ihn ſchreiben ſolle, oder ſonſt irgend eine beſtimmte, nicht jede Art Arbeit, verrichten ſoll, ſo kann der Nichtjude auch am Schabbaß arbeiten. Hat ein jüdiſcher Zolleinnehmer einen Nichtjuden für den Schabbaß gemiethet, in Uebernahme, d. h. z. B. für jede 100 Thaler ein Gewiſſes, ſo iſt dies erlaubt; auch kann er den Zoll, der an jedem Schabbaß erhoben wird, für ein Gewiſſes überhaupt dem Nichtjuden vermiethen u. ſ. w. Gehören einem Juden und einem Nichtjuden ein Feld, ein Backofen, ein Backhaus oder eine Waſſermühle oder auch ein Kramladen gemeinſchaftlich zu, und ſie haben von Anfang die Bedingung gemacht, daß der Gewinn an den Schabbaßen dem Nichtjuden allein und dafür der Gewinn irgend eines andern Tages dem Juden allein gehören ſolle, ſo iſt dies erlaubt u. ſ. w. u. ſ. w. Gefäße kann man einem Nichtjuden verleihen oder vermiethen, denn daß dieſe am Schabbaß auch ruhen müſſen (nicht gebraucht werden dürfen) iſt uns nicht geboten; Handwerkszeuge darf man aber nicht am Vorabend eines Schabbaß an einen Nichtjuden vermiethen oder verleihen, geſchiehet die Vermiethung aber auf eine Woche oder auf einen Monat überhaupt, nicht per Tag, ſo kann ſolche auch am Vorabend eines Schabbas ſtattfinden u. ſ. w. Ein Vieh darf man aber einem Nichtjuden nicht für den Schabbaß und auch überhaupt nicht vermiethen, denn uns iſt geboten, daß auch unſer Vieh ruhen ſoll, und wenn ſelbſt der Nichtjude die Verſicherung giebt, ſolches an den Schabbaßtagen ruhen laſſen zu wollen, denn ein Nichtjude iſt nicht zuverläſſig für eine ſolche Verſicherung u. ſ. w. u. ſ. w. Einen Brief nach Auswärts kann man durch einen Nichtjuden abſchicken laſſen am Vorabend eines Schabbaß, ſelbſt wenn es ſchon dunkel iſt, man muß aber überhaupt mit ihm für den Weg bedingen und ihm nicht ausdrücklich ſagen, daß er auch am Schabbaß gehen ſoll u. ſ. w. Wegen Erfüllung eines Gebots iſt es erlaubt, ſich auch am Vorabend des Schabbaß zu Schiff zu begeben, man muß aber mit dem Schiffer, zum Schein, bedingen, daß er an den Schabbaßtagen nicht fahre, thut er es doch, ſo ſchadet es nicht; iſt es aber eine Geſchäftsreiſe, ſo darf man ſich nur 3 Tage, nicht weniger, vor dem Schabbaß zu Schiffe begeben. Diejenigen, welche mit einer Caravane durch die Wüſte reiſen, die müſſen auch 3 Tage vor dem Schabbaß abreiſen, überkommt ihnen alsdann unterweges eine Gefahr und es iſt gerade am Schabbaß und man muß ſolcher entweichen, ſo ſchadet es nicht, denn wo Lebensgefahr iſt, da hören die Gebote auf. Einige wollen, daß eine Geſchäftsreiſe, um Geld

zu verdienen oder einen Freund zu besuchen, auch unter die Rubrik zur Ausübung eines Gebots gehören, bloß eine Spazierreise zu Schiffe u. s. w. ist nicht erlaubt u. s. w. u. s. w. Am Verabend eines Schabbaß, Freitag, darf man nicht weiter als 7 Parßaß weit (eine Parßa ist 4000 Schritte) gehen, damit man zur rechten Zeit, ehe der Schabbaß angehet, wieder zu Hause seyn und die nöthige Vorbereitung zur Schabbaßmahlzeit machen könne. Man darf am Freitag keine ungewöhnliche Mahlzeit halten, selbst keine Verlobungmahlzeit, damit man mit gutem Appetit die Schabbaßmahlzeit halten könne. Ueber die 9te Stunde hinaus soll man auch keine gewöhnliche Mahlzeit mehr halten. Eine Mahlzeit aber, welche an keinem andern Tage gehalten werden kann, z. B. bei einer Beschneidung (den 8ten Tag nach der Geburt der Knaben) und bei der Auslösung durch den Priester (2. B. M. 13, 2) des erstgebornen Kindes (Knaben) den 30sten Tag nach der Geburt, solche Mahlzeiten können und müssen gehalten werden, wenn der Tag gerade auf einen Freitag fällt. — Ausgezeichnet fromme Leute pflegen am Freitage zu fasten, damit sie mehr Eßlust zum Schabbaß haben. Einige Rabb. wollen es nicht erlauben, außer für solche, denen die Eßlust durchaus des Abends, wenn der Schabbaß angehet, fehlt, wenn sie bei Tage essen. Die 3 Mahlzeiten, die jeder Israelite gesetzlich am Schabbaß halten muß, sind: Freitag Abend, Sonnabend Mittag und Abends vor Nacht. Fische, Fleisch und Wein, (wenigstens von Letzterem ein Glas voll, um den Segen darüber zu sprechen,) müssen bei allen 3 Mahlzeiten seyn. Diejenigen, welche am Freitage fasten, dürfen vor Aufgang der Sterne Nichts essen, mit Ausnahme, wenn sie von Anfang an die Bedingung machten, daß sie, sobald die Gemeinde aus der Synagoge komme, nach Endigung des Gebets, essen wollen; jedoch müssen auch solche bis zum Aufgang der Sterne warten, wenn sie deshalb fasten, weil sie einen bösen Traum gehabt haben. Am Freitage früh soll sich jeder Israelite bestreben, die Zubereitung zum Schabbaß selbst zu machen, und wenn er auch viele Bediente hätte, so soll er selbst dafür sorgen, um dadurch den Schabbaß zu ehren. — Der Rabbi Chisda hat z. B. die Grünigkeiten (Gemüse) zum Schabbaß selbst klein geschnitten; die Rabb. Rabah und Joseph haben Holz klein gemacht; der Rabbi Seera hat das Feuer angezündet zum Kochen am Freitag, oder den Ofen im Winter zu heizen; der Rabbi Nachman hat die Zimmer in Ordnung gebracht, die Alltagsgefäße hinweggeräumt und die zum Schabbaß gehörenden herbeigeschafft. Von diesen Rabbis soll ein jeder lernen, ein Beispiel nehmen, und soll nicht glauben, daß solche Beschäftigungen seiner Ehre zuwider wären, denn gerade darin bestehet seine Ehre, wenn er zeigt, daß er den Schabbaß ehrt. Am Freitage soll Niemand nach dem Minchagebet (des Nachmittags) mehr Arbeit verrichten, eine solche Arbeit bringt keinen Segen u. s. w. u. s. w. Man kann jeder Art Arbeit am Freitage,

selbst nahe vor der Dämmerung, anfangen, wenn solche auch nicht noch bei Tage beendet wird, sie wird aber im Laufe des Schabbaß von selbst fertig, z. B. Kräuter in Wasser einzuweichen, um Dinte oder eine andere Farbe dadurch zu erhalten, oder Netze auszulegen, um Thiere darin zu fangen, u. s. w.; auch kann man um diese Zeit einem Nichtjuden etwas verkaufen, und es ihm auf die Schulter aufladen helfen. Der Nichtjude muß aber damit fortgehen, weil es noch Tag ist, auch darf man um diese Zeit noch die Uhr aufziehen, obschon sie den ganzen Schabbaß dadurch fortgehet und das Pickern hören läßt — man darf nämlich am Schabbaß nichts unternehmen, wodurch ein Klang entstehet, also auch nicht auf einem Instrumente spielen. Singen ist erlaubt. Man darf am Freitag, nahe vor dem Anfang des Schabbaß, nicht ausgehen, mit einer Nadel (zum Nähen) oder mit einer Schreibfeder in der Hand, denn er könnte es vergessen, diese Sachen bei'm Anfang des Schabbaß von sich zu legen. Die Tphilin kann er aber anhaben, denn diese vergißt er so leicht nicht von sich zu legen. Ein Jeder soll seine Taschen um diese Zeit durchsuchen, damit Nichts darin bleibt, mit welchem man am Sonnabend nicht ausgehen darf u. s. w. Kochlöcher, die im Heerde angebracht sind, um Töpfe darauf zu stellen, auf solche Kochlöcher darf man die Töpfe mit irgend einem Gerichte nicht stellen am Freitage, wenn sie mit Holz oder mit anderen Brennmaterialien geheizt sind, oder dasselbe müßte schon ganz gar gekocht seyn und nur noch einkochen, welches man aber nicht wünscht, Denn alsdann ist nicht zu besorgen, daß man noch Kohlen zuschürren würde (am Schabbaß) oder auch es (das Gericht) müßte noch ganz roh seyn (ungekocht), alsdann bekümmert man sich nicht weiter darum und läßt es die ganze Nacht über kochen, ist das Gericht aber nur erst halb gar, oder, wenn auch ganz gar, es muß aber noch einkochen (das Wasser darauf) alsdann darf es am Freitage nicht aufgestellt werden, denn es ist zu befürchten, daß man, um solches ganz gar oder einkochen zu machen, Kohlen hinzu schürren möchte und so den Schabbaß entweihe, hat man aber die Kohlen weggenommen oder solche mit Asche gedämpft, dann ist's erlaubt u. s. w. u. s. w. (Der jetzige Gebrauch ist, daß man die Töpfe mit Essen noch am Freitage für die ganze Gemeinde durch Israeliten, zugedeckt oder gar verschlossen, bei einem nichtjüdischen Bäcker in den Backofen schickt, es sind zwei Aufseher (Israeliten) so lange am Freitage da, bis der Backofen verschlossen ist, und Sonnabend Mittag läßt ein Jeder die Töpfe wieder durch Israeliten abholen, wobei abermals 2 Israelitische Aufseher sich befinden. Einige haben auch in ihrem Hause einen eigenen kleinen Backofen zu diesem Behufe. Solches Schabbaßessen [Schaalent genannt] kocht und schmoort denn beinahe 24 Stunden in einem solchen Ofen. D. U.) Als das Gelobte Land (Palästina) noch in der Gewalt der Israeliten war und der Tempel noch stand, dar war der Gebrauch, daß

man eine Stunde vor Anfang des Schabbaß (am Freitage) 6 Mal in ein Horn bließ, um das Volk zu benachrichtigen, daß der Schabbaß bald anfange und man sich aller Arbeit enthalten solle. Jetzt ist noch in heiligen Gemeinden der Gebrauch, daß der Bediente der Synagoge kurz vor Anfang des Schabbaß dies öffentlich ankündiget, oder, wie es noch in Polen der Gebrauch ist, von Haus zu Haus gehet und den nahen Anfang des Schabbaß ankündiget, und dies sollte man auch in jeder Stadt thun, wo sich Israeliten befinden, fügt der Hagah hinzu. Es ist gut, Gott wohlgefällig sich am Freitag, vor Anfang des Schabbaß, den ganzen Körper, oder doch wenigstens Gesicht, Hände und Füße mit warmem Wasser zu waschen, den Kopf zu reinigen und die Nägel zu schneiden, auch, wenn das Haar zu stark ist, solches zu schneiden. Die Nägel müssen (nach der Kabala) in folgender Ordnung geschnitten werden: erst an der linken Hand, Gold-, Zeige-, kleiner, Mittelfinger und Daumen; an der rechten Hand, Zeige- Goldfinger, Daumen, Mittel- und kleiner Finger. Der ganz Fromme verbrennt das Abschnitzel der Nägel (mit ein wenig Holzschnitzel vermengt). Der weniger Fromme vergräbt solches. Der es aber wegwirft ist ein Raschah, böser Mensch. (Alles nach der Kabala) Nahe vor dem Dunkelwerden soll jeder Hausvater die Seinigen mit sanfter Stimme fragen: Habt Ihr den Ereb gelegt? (die Erklärung wird weiter unten vorkommen.) Habt Ihr den Zehnten gegeben? Habt Ihr die Challah (eine Handvoll des fertig gekneteten Brodts) abgenommen und solches verbrannt? Und sagt ihnen dann: Zündet die Schabbaßlichter an. Die Zeit zum Schabbaßlichter-Anzünden ist am Freitag vor der Dämmerung, aber zwischen derselben, nach Sonnenuntergang, so lang als ein Weg von ¾ Mil, 1500 Ellen oder $\frac{3}{10}$theil einer Stunde beträgt, darf man nichts verzehnten, keine neue Gefäße in Wasser stecken, um sie zum Gebrauch gerecht (kascher) zu machen, auch kein Licht mehr anzünden, und keine Vermischungsgrenze (wird weiter hin näher erklärt werden) denn alle diese Sachen dürfen an Schabbaß, und auch in der Dämmerung, am Freitag, obschon es noch nicht förmlich Schabbaß ist, doch nicht verrichtet werden, aber man darf etwas verzehnten, woran man zweifelt, ob es nicht schon verzehnt ist, auch kann man (in der Dämmerung) noch das Essen verbergen (einraken) in Kohlen, und Asche überdecken, um es auf den Schabbaß warm zu halten, und auch die Vermischung der Höfe (wird weiterhin näher erklärt werden) veranstalten. Man darf auch in dieser Zeit, einem Nichtjuden sagen, daß er ein Licht anzünden soll, ihm auch jede Arbeit thun heißen, die zum Schabbaß oder irgend eines Gebots nöthig ist und Eile hat. Nach einigen Rabbinen ist es Pflicht, etwas zuzugeben von dem unheiligen zu dem heiligen, d. h., man soll den Schabbaß noch vor der Dämmerung anfangen, nämlich sobald die Sonne anfängt unterzugehen und nicht mehr gesehen werden kann bis die

eigentliche Dämmerung angehet, die Zeit ist, bis zur förmlichen Nacht, so lange man 3¼ Mil gehen kann. Es hängt von einem Jeden ab wie viel er zugeben will, nur muß er etwas zugeben. Wer diese Zeit nicht genau abzupassen weiß, der muß die Zugabe anfangen, wenn die Sonne noch auf die Spitze der Bäume zu sehen ist; ist der Himmel bewölkt, so muß man anfangen, wenn die Hühner aufsteigen (Schlafen gehen) ist es auf dem Felde, wo keine Hühner sind, so muß er sich nach den Raben richten, wenn diese noch zu sehen sind. Sobald aber der Vorsänger in der Synagoge das Schabbaßgebet: Barchu (segnet) u. s. w. angefangen hat, darf man keinerlei Arbeit mehr anfangen, denn alsdann hat die ganze Gemeinde den Schabbaß schon auf sich genommen, er hat angefangen. Nach einigen Rabb. ist der Schabbaß schon angefangen, sobald man in der Synagoge den 92sten Psalm gesungen hat, also noch früher. Man soll den Tisch und die Betten vorher zurecht machen, und alles was zum Hause gehört, damit Alles in Ordnung ist, wenn man aus der Synagoge kömmt; der Tisch muß den ganzen Schabbas über (auch nicht zur Essenszeit) gedeckt seyn. Man soll sich bestreben schöne Kleider am Schabbas anzulegen, ist es ihm nicht möglich, er ist arm, so soll er wenigstens die Kleider am Schabbaß etwas mehr als gewöhnlich herunter hängen lassen, wie die Reichen zu thun pflegen! Man soll sich freuen den Schabbaß zu empfangen, als ob man einen König oder ein Brautpaar empfängt, der Rabbi Chanina umwand sich mit schönen Kleidern, und sagte zu seinen Leuten: Kommt, laßt uns dem Könige, dem Schabbaß entgegen gehen, der Rabbi Janni sagte: Komme du Braut, komme du Braut (der Schabbaß) (diese Worte machen noch bis diesen Augenblick, den Schluß eines Gesangs aus, der sich anfängt mit den Worten: so wie der Bräutigam die Braut empfängt u. s. w. er wird in der Synagoge am Freitag Abend von dem Vorsänger besonders schön, nach beliebigen, auch profanen Melodien gesungen. D. U.) Gleich nach dem Waschen, am Freitag, soll man die Schabbaskleider anlegen Man soll sich ja sehr befleißigen ein schönes (hellbrennendes) Licht zum Schabbas anzuzünden, einige stecken 2 Lichter oder noch mehr an, und so ist auch der Gebrauch, die alten fromen Juden haben eine Schabbaslampe, gewöhnlich von Messing. die Reichen von Silber, woran 7 Behältnisse mit Oel gefüllt angebracht sind, und angesteckt werden, das Anstecken der Schabbaslichte, ist ausschließliches Geschäft der Hausfrau, weil die erste Frau das Licht der Welt ausgelöscht hat, sie hat durch ihre Verführung dem Adam den Tod verursacht! wegen dreierlei Sachen sterben die Weiber bei der Geburt eines Kindes, wegen Vernachlässigung der weiblichen Reinigung, wegen der Challa, von einem jeden gekneteten Brod etwas zu nehmen und solches zu verbrennen, und wegen Vernachlässigung der Anzündung der Schabbaßlichter, wobei sie einen Segen sprechen muß. Die Erfüllung dieses Gebots, gibt ihr nach den Tal-

mudiſten Erleichterung bei der Geburt eines Kindes. Sowohl Männer als auch Frauen (Wittwen) oder Jungfrauen, wenn ſie allein wohnen, müſſen in ihrer Wohnung ein Schabbaßlicht brennen laſſen. Iſt Jemand ganz arm, ſo muß er vor den Thüren betteln, um nur Brod und dann ein Licht kaufen zu können. Hat Jemand nur ſo viel Geld, entweder ein Schabbaßlicht oder Wein zu kaufen, um den Schabbaßſegen darüber zu ſprechen, ſo gehet das Erſtere vor; ein Schabbaßlicht gehet auch einem Chanukalicht (wird weiter hin erklärt werden) vor, denn ohne Licht im Hauſe, iſt kein Friede in demſelben, ob Wein zum Schabbaß oder ein Chanukalicht vorgehet, wird ſpäterhin erklärt werden. Das Schabbaslicht muß nicht allzufrüh angezündet werden, denn ſonſt ſiehet es nicht aus, als wenn man daſſelbe dem Schabbaß zu ehren angezündet hat, aber auch nicht zu ſpät, hat man ſolches ſehr früh angezündet und den Anfang des Schabbaß gleich auf ſich genommen, man will nicht mehr arbeiten, ſo iſt's erlaubt, ſonſt aber muß das Licht ausgelöſcht und kurz vor Schabbaß wieder angezündet werden. Der Segenſpruch beim Lichtanzünden iſt am Schabbas: Gelobt u. ſ. w. der uns geheiliget hat durch ſeine Gebote, und uns befohlen hat das Schabbaßlicht anzuzünden und an Feiertagen, ſagt man, ſtatt: Schabbaßlicht, Feiertagslicht. Einige Rabb. wollen erſt das Segenſprechen, und dann das Anzünden, Andere wollen es umgekehrt; der Gebrauch iſt, man zündet das Licht an und hält gleich die Hände vor daſſelbe, damit man keinen Genuß davon habe, und ſpricht dann den Segen, und läßt dann erſt die Hände davon ab. Denn ſobald man den Segenſpruch geſprochen, hat man auch den Schabbaß auf ſich genommen u. ſ. w. u. ſ. w. Sowohl Oel und Docht müſſen beide gut ſeyn, von dem Docht muß die Flamme nicht abſpringen, Baumöl iſt das beſte zum Schabbaßlichte, Pech, geſchmolzenes Wachs oder Talg, oder Thran und was ſonſt auch einen üblen Geruch hat, darf nicht dazu genommen werden u. ſ. w. u. ſ. w. Man darf kein Gefäß mit Oel, welches unten mit Löchern verſehen iſt, auf die Lampe ſetzen, damit das Oel hinein laufe, denn man könnte von dem Oel etwas benutzen und verurſachen, daß das Licht erliſcht, auch darf man an die Seite der Lampe keine Schüſſel mit Oel hinſtellen um den Docht darein zu legen daß er das Oel in ſich ſauge; aus eben dieſer Urſache, darf man unter die Lampe kein Gefäß ſtellen, daß das herabtriefende Oel hinein falle, aber ſolches iſt erlaubt vor Schabbaß (oder man kann das Gefäß unter den Tiſch ſtellen, und nach dem Eſſen, am Freitag Abend, nimmt man den Tiſch weg, ſo daß nur das Gefäß, von ſelbſt ſich unter der hängenden Lampe befindet, aber das triefende Oel darf während dem Schabbaß nicht gebraucht werden, auch darf man die Lampe, ſelbſt wenn ſolche hängt nicht berühren, denn ſie könnte ſich dadurch, wenn auch nur wenig bewegen, und man würde verſucht werden ſie wieder in Ordnung zu bringen. Man kann aber ein Gefäß ſo-

gar mit Wasser unter die Lampe stellen, daß die Funken hinein fallen — jedenfalls kann man am Freitag in die Lampe Wasser thun, um das Oel dadurch zu heben, wenn auch in der Folge die Flamme durch das Wasser geschwinder ausgelöscht wird. Ist Jemand auf der Reise, und der Schabbaß hat angefangen, und er hat Geld, einen Esel, und auch einen Nichtjuden bei sich, so soll er das Geld nicht dem Esel aufladen sondern es dem Nichtjuden während dem Schabbaß geben, denn das Ruhen des Esels am Schabbas ist ihm auch befohlen. Hat er aber etwas gefunden, so kann er solches nicht dem Nichtjuden geben, denn er darf's gar nicht anrühren. Hat er keinen Nichtjuden bei sich, oder er trauet ihm nicht, so kann er sein Geld auf den Esel legen, aber er muß den Esel nicht führen, sondern sobald der Esel anfängt zu gehen legt er ihm das Geld auf, stehet er still, so nimmt er solches wieder ab u. s. w., er darf auch den Esel nicht durch laute Worte zum Gehen zu bringen suchen, so lange das Geld auf ihm ist, er darf auch den Esel nicht reiten, sondern muß zu Fuße gehen. Mit Ausnahme wenn Lebensgefahr da ist, alsdann kann er auch die Grenze überschreiten, bis welcher man am Schabbas gehen kann (2000 Ellen weit) hat er einen Esel und auch einen Taubstummen, Blödsinnigen und Unmündigen bei sich, so soll er lieber das Geld auf den Esel legen als es einem von diesen geben. Hat er einen Taubstummen und einen Blödsinnigen bei sich, so muß er das Geld den Letztern geben; hat er einen Blödsinnigen und einen Unmündigen bei sich, so muß er es ebenfalls dem Erstern geben; bei einem Taubstummen und Unmündigen hat er die Wahl u. s. w. u. s. w. Hat Jemand einen Beutel mit Geld am Schabbas gefunden, so darf er doch denselben nicht aufnehmen, selbst wenn er befürchtet, daß ihm ein Anderer darin zuvor kommen wird! (Führe uns nicht in Versuchung, heißt's hier mit Recht! D. U.) Bei dem Minchagebet am Freitag, fällt man nicht auf's Gesicht, um das gewöhnliche Tachnungebet (Pf. Cap. 6.) zu beten. Das Abendgebet zum Schabbaß, am Freitag, geschiehet früher als an gewöhnlichen Wochentagen. Man kann nach dem spätesten Minchagebet am Freitag, kurz vor Endigung der 11ten Stunde, schon die Schabbaßlichter anzünden, und beim Abendgebet den Schabbaß gleich auf sich nehmen und dann gleich essen. Hat sich Jemand im Abendgebet am Freitag geirrt und statt das Schabbaß- das Wochenabendgebet gesprochen, erinnert sich aber wieder, so spricht er erst den Lobspruch, in welchem er nun gerade begriffen ist, aus, und fängt dann das Schabbaßgebet wieder an u. s. w. Es ist der Gebrauch, daß der Vorsänger in der Synagoge den Segen spricht über ein Glas mit Wein, (Kidduſch macht, so wollen wir dies zur Abkürzung künftig nennen, weil es auch gewöhnlich bei den Juden so genannt wird. D. U.) kostet aber nicht davon, sondern läßt einen Unmündigen davon etwas trinken; denn Kidduſch darf nur gemacht werden, in dem Zimmer wo man die Schabbaßmahl-

zeit hält, und dieser Gebrauch ist nur der armen fremden Israeliten wegen eingeführt, die keinen Wein kaufen können, um sie dadurch diese Pflicht erfüllen zu lassen! Beim Kidduschmachen (in der Synagoge) ist der Gebrauch, daß jedermann stehet (dies soll, nach der Kabaloh, helfen wenn einer eine Schwäche in den Knieen hat.) 270. Es ist der Gebrauch, am Freitag Abend in der Synagoge, nach dem Gebete, den 2ten Abschn. im Talmud, Traktat Schabbaß, Bameh madliken (handelt davon wie das Oehl und der Docht zum Schabbaßlichte seyn müssen) zu sagen u. s. w. 271. Fernere Abhandlungen über den Schabbaß: wenn man zu Hause aus der Synagoge kommt, soll man gleich essen. Die Weiber müssen, wenn sie Wittwen oder Jungfern sind, allein, ohne Mann im Hause stehen, auch am Schabbaß Kiddusch-machen, obschon dies ja ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt und von solchen Geboten sind ja gewöhnlich die Weiber frei, aber weil mit dem Wort זכור Sachor, Gedenke u. s. w. sich das 3te Gebot anfängt, 2. B. M. 20, 8. und mit dem Wort שמור Schamor beobachte u. s. w. ebenfalls das 3te Gebot sich anfängt, 5. B. M. 5, 12, weil also die Weiber verpflichtet sind den Schabbaß zu beobachten d. h., sie dürfen keine Arbeit verrichten, eben so müssen sie auch seiner gedenken, durch Kiddusch machen. Hat man nicht so viel Geld um Wein für den Abend und für den Morgen zu kaufen, so soll man solchen für den Abend (wenn der Schabbaß angehet) kaufen. Vor Kiddusch machen darf Niemand etwas genießen, nicht einmal Wasser; sogar wenn man zu essen anfing weil es noch Tag war, so muß man doch, sobald der Schabbaß anfängt, innehalten noch ein Tischtuch auflegen, und Kiddusch machen, hat man aber auch schon vorher Wein getrunken, so macht man blos Kiddusch ohne den dabei besondern Segen über den Wein zu sprechen, und spricht dann den Segen über das Schabbaßbrod, hat er keinen Wein, und weihet den Schabbaß ein durch Brod, so braucht er über's Brod keinen Segen besonders zu sprechen, weil er dies schon gethan hat, als er bei Tage noch zu essen anfing; einige wollen daß er überall, wenn er auch Kiddusch über Wein macht, doch keinen besondern Segen übers Brod zu sprechen nöthig hatte, aus oben angeführten Ursachen u. s. w. u. s. w. Es muß nicht allein (am Schabbas) ein Tischtuch, worauf das Brod liegt, auf den Tisch gedeckt seyn, sondern auch über das Schabbaßbrod ein Tuch sich befinden, damit dasselbe, bis zum Segensprechen ganz bedeckt sey. Der Becher mit Wein muß ganz voll seyn, so wie er zum Tischgebet nach der Mahlzeit seyn muß. Der Kiddusch bestehet in Folgendem, erstens sagt man: die ersten 3 Verse im 2. Cap. vom 1 B. M, dann den gewöhnlichen Segen über den Wein, dann erst den eigentlichen Einweihelobspruch über den Schabbaß (weil dies nun eine sehr wichtige Handlung beim Schabbaß ist, so erfolgt hier die Uebersetzung, denn in den Gesetzbüchern befinden sich dergleichen nicht, sondern

in den Gebetbüchern der Juden. D. U.) Gelobt u. ſ. w. der ein Wohlgefallen an uns hat; ſeinen heiligen Ruhetag hat er uns zum Erbtheile gegeben mit Liebe und Wohlgefallen, ein Andenken an die Werke der Schöpfung, denn dieſer Tag iſt der Erſte wo die heiligen (frommen) ſich verſammeln, ein Andenken an den Ausgang aus Aegypten denn uns haſt du auserwählt, und uns haſt du geheiliget aus allen Völkern, deinen heiligen Ruhetag haſt du uns mit Liebe und Wohlgefallen zum Erbtheil gegeben, gelobt ſeyſt du Ewiger der du den Schabbaß geheiliget haſt. Nach dem Kidduſch werden die Hände gewaſchen und das Brod gebrochen; alles mit Sprechung des dazu gehörigen Segens; man muß, und zwar ein jedes Mitglied der Familie von dem Weine einen Mund voll nicht weniger, trinken u. ſ. w. u. ſ. w. **272.** Der Wein zum Kidduſch muß gut ſeyn, und auch keinen unangenehmen Geruch haben, auch nicht offen gedeckt geweſen ſeyn. Wo kein Wein zu haben iſt, kann man auch mit Bier den Kidduſch ſprechen, aber nicht mit Waſſer, und da wo kein Bier auch nicht zu haben iſt, muß der Kidduſch über Brod geſprochen werden u. ſ. w. d. ſ. w. **273.** Der Kidduſch muß da geſchehen, wo gegeſſen wird, d. h., in demſelben Hauſe, geſchieht alſo der Kidduſch in einem anderen Zimmer, ſo ſchadet dies nicht u. ſ. w. u. ſ. w. **274.** Zwei ganze Bröde müſſen zu jeder der drei Mahlzeiten am Schabbaß ſeyn. Beide muß der Segenſprechende in Händen haben, und das Unterſte gebrochen, angeſchnitten werden. man ſoll große Stücke abſchneiden die auf die ganze Mahlzeit hinreichen (nach der Kabala) die erſten zwei Mahlzeiten am Schabbaß, Freitag Abend und Sonnabend Mittag können durchaus nicht ohne Brod gehalten werden u. ſ. w. u. ſ. w. **275.** Einer allein darf am Freitag Abend beim Schabbaßlicht in keinem Buche leſen, ſich auch nicht lauſen, und wenn's Licht auch noch ſo hoch hinge, denn wenn es anfinge dunkel zu brennen, könnte er den Schabbaß vergeſſen und es putzen; zwei Perſonen können aber in einem und demſelben Buche zuſammen leſen, denn einer wird den Andern an Schabbaß erinnern u. ſ. w. u. ſ. w. **276.** Wenn ein Nichtjude ein Licht am Schabbaß angezüdet hat, daß ein Jude dabei ſehen ſoll, nämlich auf deſſen Geheiß, ſo darf ſich dieſes Licht nicht allein der Jude, um deſſentwillen ſolches angezündet ward, nicht bedienen, ſondern auch kein anderer Jude; hat der Nichtjude aber dieſes Licht für ſich ſelbſt angezündet, oder wegen eines kranken Juden oder wegen eines jüdiſchen Kindes, alsdann iſt's erlaubt, jedoch kann ein Nichtjude ein ſchon brennendes Licht putzen u. ſ. w. u. ſ. w. (Man hat gewöhnlich in einem jeden jüdiſchen Hauſe, eine ſogenannte Schabbaß Gauje [Nichtjüdiſche Frau] welche dergleichen Arbeiten an Schabbaß ungeheißen verrichtet. D. U.) **277.** Wenn ein brennendes Licht hinter einer Thüre hängt, ſo darf man die Thüre nicht auf die gewöhnliche Art öffnen, ſondern vorſichtig, denn man könnte ſonſt dadurch das Licht auslöſchen u. ſ. w. **278.** Wenn ein gefährlich

Kranker ſchläft, kann man ein brennendes Licht ſeinetwegen auslöſchen. 279. Wenn ein brennendes Licht ausgelöſcht wurde (von ſelbſt) ſo darf man daſſelbe doch nicht berühren, oder gar wegnehmen, auch das davon übrig gebliebene Oel darf man am Schabbaß nicht benutzen u. ſ w. u. ſ. w.

280. Die Beiwohnung iſt eins von den Vergnügungen des Schabbaß, daher ſollen Gelehrte, wenn ſie geſund ſind, ihre Frauen jeden Freitag Abend beiwohnen. Es iſt erlaubt, einer verlobten Jungfer an Schabbaß beizuwohnen, und es iſt hier nicht wegen einer Verwundung oder eines Schmerzens zu berückſichtigen (es ſind übrigens viele Rabbiner dagegen, und die Sache iſt unentſchieden. D. U.)

281. Bei Modim, wir danken, wir bekennen dir, Gott. (das 17te Gebet unter den 18) darf man ſich nur da bücken, wo es von den Weiſen vorgeſchrieben iſt. Der Gebrauch iſt, daß man an Schabbaß länger in der Synagoge verweilt, jedenfalls aber nur ſo lang, daß man zur 6ten Stunde des Tages die Mittagsmahlzeit einnehmen kann u. ſ. w.

282. An Schabbaß wird die Tora (Geſetzrolle) aus dem heiligen Schrank genommen, und 7 Perſonen werden nach einander aufgerufen, (ſiehe weiter unten) um den Abſchnitt der an der Reihe iſt, vorleſen zu hören (die 5 Bücher Moſes ſind zu dem Ende in 52 Abtheilungen, Szedroth, Ordnung, jede Sedrah wieder in 7 Parſchas abgetheilt, geordnet, als Wochen im Jahre ſind, mehr als 7 dürfen nicht aufgerufen werden außer am Feſte, die Freude der Beendigung der Tora, die 52ſte Woche im jüdiſchen Jahre, der Tag nach dem letzten des Laubhüttenfeſtes, der neunte Tag (er fällt in dieſem Jahr am erſten Tag des Monats October) können mehr als 7 Perſonen aufgerufen werden, und dies geſchiehet auch, (vergleiche erſtes Buch meiner Ueberſetzungen des Schulchan Aruch S. 1, die Anmerk. D. U.) Nachdem nun der 7te Aufgerufene das Vorleſen mit angehört hat, wird noch, an Schabbaß ein 8ter und an Feiertagen, wo nur 5 aufgerufen werden ein 6ter aufgerufen, und dieſer heißt: Maphtiee von Patur (entlaſſen), dieſem 8ten werden erſt 3 oder 4 Verſe der letzten Parſchah vorgeleſen, und dann muß derſelbe einen Abſchnitt aus den Propheten ſingend, und mit einem Segenſpruch vor und nachher herſagen, dieſe Abſchnitte, ſind beſtimmt angegeben, z. B. zu der erſten Szedra: Bereſchit, Jeſ. 42, 5 bis 43, 11, zweite Szedra: Noach: Jeſ. 54, 1 bis 55, 10. u. ſ. w. Dieſe Hapftoroth, haben gewöhnlich, (nicht immer,) etwas Aehnliches mit der Szedrah der Woche, welche an der Reihe iſt u. ſ. w. u. ſ. w. 283. An jedem Feiertag nimmt man 2 Toras aus dem heiligen Schrank, in der zweiten wird die Stelle geleſen, wo von dem (vermehrten) Opfer dieſes Tages die Rede iſt. An den Schabbaßtagen wird nur eine Tora aus dem heiligen Schranke genommen, weil die Stelle, wo von dem vermehrten Schabbaßopfer die Rede iſt, nur 2 Verſe

enthält, 4. B. M. 28, 9. 10. und unter 3 Verſe darf in der Tora nicht geleſen werden. 284. Die Hapſtora (282) muß wenigſtens am Schabbaß, wo 7 Perſonen aufgerufen werden, 21 Verſe in dem Propheten enthalten, an Feiertagen, wo nur 5 aufgerufen werden, nur 15 Verſe u. ſ. w. 285. Jeder Iſraelite muß die Szedrah der Woche (282) 2 Mal Hebräiſch und 1 Mal Chaldäiſch leſen, obſchon er ſolche jeden Sonnabend vorleſen hört, damit er das Hebräiſche verſtehen lernt!! (Die mehrſten der jetzigen Juden verſtehen bekanntlich das Hebräiſche nicht, und an das Chaldäiſche iſt gar nicht zu denken) ſogar die Wörter Ataroth und Dieboen 4. B. M. 32, 3 (es ſind die Namen zweier Oerter, welche diesſeits des Jordans lagen) auch dieſe 2 Wörter müſſen 2 Mal Hebräiſch und 1 Mal Chaldäiſch geſagt werden, in der Woche nämlich, wenn die Szedrah, worin ſie vorkommen an der Reihe iſt. Man kann damit ſchon anfangen jeden Sonnabend in dem Minchagebet in der Synagoge (wo ebenfalls die Tora aus dem heiligen Schrank genommen, und darin eine Abtheilung aus der Szedrah die künftige Woche an der Reihe iſt, an 3 nach einander Aufgerufene vorgeleſen wird, man muß aber damit fertig ſeyn, vor des künftigen Schabbaß Minchagebet, weil alsdann ſchon etwas von der künftigen Szedrah vorgeleſen wird, und die vorige keine Gültigkeit mehr hat, (nun iſt ein gewaltiger Streit unter den Rabbinen darüber, ob man Vers für Vers 3 Mal oder erſt die ganze Parſcha einmal, und dann noch zweimal ſagen muß, durch Tradition (ſagt der Verfaſſer des Beer hetib) habe ich empfangen, daß man jedesmal die Parſcha ganz ſagen müſſe, und zwar, weil ein Vers, der nicht von Moſis als ſolcher anerkannt ward, keine Gültigkeit hat, und gerade aber über dieſen Punkt haben wir keine Gewißheit, wohl aber über die richtige? Abtheilung der Szedraß oder Parſchaß, durch Moſes. Es iſt ein großes Verbrechen, in dieſem Leſen etwas profanes zu ſprechen, oder ſonſt innezuhalten; vorher, am Freitag nämlich, ſoll man ſich die Nägel ſchneiden, das Beſte (Gott gefälligſte) iſt Freitag Nachmittag damit anzufangen, und nachher ſich zu baden u. ſ. w. u. ſ. w. 286. Das Muſſafgebet am Schabbaß muß gleich nach dem Morgengebet erfolgen, jedenfalls ſoll man nicht damit zögern bis nach der 7ten Stunde, es ſpäter zu beten iſt eigentlich Sünde, indeſſen hat man doch die Pflicht erfüllt, wenn man es auch nur noch bei Tage verrichtet hat, ſpäter aber iſt kein Erſatz mehr dafür. Jeder Einzelne muß ſolches beten, wenn auch keine Synagoge in dem Orte iſt. Vor dem Muſſafgebet kann man etwas genießen, Früchte, oder ein wenig Brod, aber man darf keine ordentliche Mahlzeit halten u. ſ. w.

287. Man darf am Schabbaß Trauernde (um einen Todten) tröſten (ein ſehr wichtiges Gebot bei den Iſraeliten. D. U.) auch darf man Kranke beſuchen, man bedient ſich aber nicht der Formel dabei, wie an Wochentagen, (wird im 4. und letzten Buche

vorkommen) sondern man sagt: es ist Schabbaß, und man darf nicht wehklagen, die Heilung, Genesung wird bald erfolgen, Seine (Gottes) Barmherzigkeit ist groß, ruhet in Frieden u. s. w. 286. Man darf am Schabbaß nicht bis an die 6te Stunde hin fasten, selbst Studieren und Beten darf man nicht so lange ohne etwas genossen zu haben; wem das Essen aber schadet, dem ist's erlaubt; wem es ferner wohlthut, daß er sich ausweinet, damit der Schmerz von seinem Herzen weicht (Worte des Originals) dem ist dies am Schabbaß erlaubt; der Verfasser des Buchs: Ture Sahab (goldene Reihen) auch ein Comentar zu unserm Original meint, wenn man aus großer Anhänglichkeit an Gott weint, alsdann nur ist es erlaubt am Schabbaß zu weinen) auch ist es den ganz Frommen, welche täglich fasten, und denen das Essen am Schabbaß, wegen Ungewohntheit schaden würde, erlaubt auch an Schabbaß zu fasten! Einige Rabbiner wollen dies von ganz frommen und ausgezeichneten Männern erlebt haben, namentlich von dem Rabbi Jehuda, dem Ueberfrommen. Man darf übrigens am Schabbaß fasten, wenn man die Nacht vorher einen sehr bösen Traum hatte, um dadurch die über ihn im Himmel beschlossene Strafe zu zernichten, (das Urtheil zerreißen) und ein solcher Mensch soll den ganzen Schabbaß über mit Studieren und Beten zubringen und sagen: ich habe gefehlt, ich habe gesündiget, ich habe gefrevelt, ein Solcher muß aber den Sonntag darauf oder den Montag, im Fall es ihm zu schwer würde, zwei Tage hinter einander zu fasten, oder wenn der Sonntag ein Feiertag ist, wieder fasten, um Gott zu versöhnen, daß er die Pflicht: sich an Schabbaß zu vergnügen nicht gehalten hatte. Hat man an Schabbaß zu Mittag geschlafen und einen schlimmen Traum gehabt, so hat man von da an, anzufangen zu fasten bis Mitternacht, und dann den Schabbaß beschließen. Nach einigen Rabbinen muß man nur an Schabbaß fasten, wenn man den schlimmen Traum 3 Nächte hinter einander hatte. Nach andern Rabb. wieder, soll man jetzt, eines bösen Traums wegen, an Schabbaß nicht fasten, weil wir nicht erfahren genug sind in der Deutung eines Traums, um zu wissen welcher Traum gut oder nicht gut sey. Die allgemeine Meinung ist aber; daß man in alten Büchern gefunden hat: daß man wegen folgender 3 Träume an Schabbaß fasten müsse, nämlich: wenn man im Traume sah, eine Gesetzrolle wäre verbrannt worden, oder man sah den Versöhnungstag beim Schlußgebet, oder man sah, die Balken seines Hauses, oder seine Zähne wären eingefallen. Nach einigen Rabb. wenn man den Versöhnungstag siehet, wenn's auch gerade nicht am Schlußgebet ist. Nach einigen wieder, wenn man zum Anhören des Vorlesens in der Tora aufgerufen wurde; nach Andern wieder, wenn man sich verheirathet (im Traum.)

Siehet man aber im Traum, daß die Kienbacken ausgerissen würden, so ist dies ein guter Traum, dies bedeute nämlich: daß diejenigen, welche ihm Böses zu thun beschlossen hatten, gestorben wären. Mir deucht, (sagt der Verfasser) daß, wenn einer einen von den Träumen hatte, welche im neunten Abschnitt des ersten Traktat als schlimm bezeichnet sind, (siehe meine Uebersetzung, das Traumbuch) daß der auch an Schabbaß fasten müsse, aber über Geldverlust, im Traum soll man nicht fasten. Nach einem Rabbi, der Schlah (Verfasser eines Buches: Die zwei Bundestafeln genannt, Schne Luchoth Habrith) braucht man auch wegen der oben erwähnten 3 Sachen im Traume nicht zu fasten, wenn man nicht sehr traurig des Traumes wegen ist. Wenn man diesen Rabbi, wegen eines bösen Traumes am Schabbaß befragt, pflegte er gewöhnlich zu sagen: man soll am Schabbas nicht fasten, sondern dafür lieber 2 Tage in der Woche, auch hat man nicht nöthig zu fasten, wenn die Gesetzrolle ihm aus der Hand gefallen ist (im Traum), hat man bei Tage an das gedacht von welchem man des Nachts träumte, so hat man gar nicht nöthig zu fasten. Von dem Augenblick an, daß man einen solchen Traum hatte, darf man der Frau nicht beiwohnen, geschweige Essen oder Trinken. Macht einem aber das Fasten mehr Schmerzen als die Angst über den Traum, so darf man am Schabbaß nicht fasten. Ist Jemand das sehr frühe oder das sehr späte Essen angenehm, er ist daran gewöhnt, oder er hat zur gewöhnlichen Essenszeit noch keinen Hunger, oder er ist hungrig vor dieser Zeit, so kann und muß er sich auch am Schabbaß darnach richten. Ist Jemand reich, und führt täglich einen sehr guten Tisch, so soll er doch am Schabbaß wenigstens eine kleine Veränderung machen, entweder ein wenig früher oder später als gewöhnlich essen. Ueber irgend eines Leiden, einem Einzelnen oder Vielen überkommen, darf man fasten. Auch nicht wehklagen, oder in's Horn blasen am Schabbaß, mit Ausnahme von Hungersnoth, aber blasen darf man doch nicht, eben so wegen einer jüdischen von Nichtjuden belagerten Stadt, oder wegen einer Ueberschwemmung, wegen eines in der See verschlagenen (oder sich selbst überlassenen) Schiffes, selbst wegen eines Einzelnen, welcher von einem Nichtjuden, oder von Räubern verfolgt wird, oder die ein böser Geist! beunruhigt, kann man in den Schabbaßgebeten zu Gott wehklagen, und für ihn bitten, aber nicht in's Horn blasen, es müßte denn seyn, daß man dadurch das Volk versammeln wolle, um ihren Brüdern zu helfen, und sie zu retten, und nicht allein, wenn Jemand von einem bösen Geist beunruhigt wird, sondern auch wegen jeder Krankheit, bei welcher augenblickliche Gefahr ist; eben so ist's auch erlaubt, einen gefährlichen Kranken am

Schabbaß zu segnen und ihm einen andern Namen (irgend eines bekannten Frommen) zu geben, (dies soll nach der Meinung der Israeliten helfen, wird der Kranke besser, so behält er Zeitlebens diesen ihm gegebenen Zunamen und wird mit Beiden, seinem alten und neuen Namen zugleich genannt. D. Uebers.)

289. Bei der Mittagsmahlzeit am Schabbaß, muß der Tisch gedeckt, das Bett aufgemacht seyn, eben so wie bei der Mahlzeit am Freitag Abend, und man muß den Segen über Wein sprechen, und dies wird Groß-Kiddusch genannt, auch müssen wieder 2 ganze Brödte da seyn, um das Brod zu brechen, und dies muß alles geschehen, in dem Hause wo die Mahlzeit gehalten werden soll, auch darf man ebenfalls vor Kiddusch nichts genießen außer Wasser des Morgens vor dem Morgengebete. Ist kein Wein zu haben, da kann man auch über Bier, oder ein anderes Getränk (kein Wasser) den Kiddusch machen, ist kein Bier, oder irgend ein anderes Getränk auch nicht zu haben, so kann man das Brod brechen mit dem gehörigen Segen dabei, ohne Kiddusch u. s. w.

390. Man soll sich bestreben am Schabbaß, recht viele Früchte, kostbare Speisen, Blumen und Gewürze zu haben, um recht viele Segenssprüche sagen zu können, um wo möglich die Zahl von 100 voll zu machen (dies ist auch tägliche Pflicht für fromme Juden 100 Segenssprüche zu sprechen, besonders am Schabbaß.

Ist man gewöhnt, ein Mittagsschläfchen zu halten, so soll man sich nicht davon stören lassen, indem dies ein Vergnügen ist, und am Schabbaß soll man alles thun, um sich zu vergnügen. Nach der Mittagsmahlzeit lies't man zu einer bestimmten Zeit in den Propheten, und forscht in den Agadoth (des Talmud) und in dieser einmal bestimmten Zeit darf man sich nicht zu Tische setzen. Arbeitsleute, und überhaupt alle Nichtgelehrte die sich die ganze Woche über nicht mit dem Gesetze beschäftigen, sollen dies vorzugsweise mehr als Gelehrte am Schabbaß thun, und sich dadurch Vergnügen machen. Diese, die Gelehrten, welche die ganze Woche über studieren, sollen sich dagegen am Schabbaß mehr mit Essen und Trinken beschäftigen.

291. Man soll sich sehr bestreben, auch die dritte Mahlzeit am Schabbaß zu halten; selbst wenn man satt ist, soll man doch wenigstens so viel essen als ein Ei beträgt, kann man aber auch so viel nicht essen, so braucht man sich nicht damit zu quälen. Ein jeder Vernünftige wird's aber so einrichten, daß er sich in der Mittagsmahlzeit nicht zu sehr überladet, damit ihm noch ein Plätzchen zu der dritten Mahlzeit übrig bleibe. Hat man am Freitag Abend keine Mahlzeit gehalten, so muß man alle drei Mahlzeiten am Schabbaßtag halten. Die Zeit der dritten Mahlzeit fängt an, nach 6½ Stun-

den des Tages, wo die Zeit des Minchagebets anfängt, hat man sie vorher gehalten, so hat man die Pflicht nicht erfüllt, man soll die dritte Mahlzeit vor dem Minchagebet halten, denn zwischen diesem und dem Abendgebet darf man nichts genießen, selbst kein Wasser trinken, weil in dieser Zeit die Seelen der Gottlosen wieder in die Hölle (Gehinam) kommen. Während des Schabbaß kommen sie aus der Hölle heraus Einige Rabb. wollen wieder, man soll erst das Minchagebet verrichten und dann die dritte Mahlzeit halten, und so ist auch der Gebrauch in diesen Ländern (in Polen) jedenfalls soll man kein Wasser aus den Bächen trinken, im Hause kann man aber auch Wasser, und gewiß andere Getränke trinken. Einige Rabb. wollen wieder, daß nur derjenige kein Wasser in dieser Zeit trinken dürfe, der um den Tod seines Vaters oder seiner Mutter trauert (12 Monate lang). Einige wollen wieder, daß dies nur am Freitag Abend in der Dämmerung verboten sey, alles aus der Ursache der Veränderung, welche wie erwähnt, mit den Seelen der Gottlosen zu dieser Zeit vorgehet. Hat sich die Mittagsmahlzeit hingehalten bis zur Minchazeit, so muß man aufhalten, das Tischgebet nach der Mahlzeit sprechen, die Hände waschen, den Segen über's Brod sprechen, und die dritte Mahlzeit beginnen. Weiß man aber, daß man nach dem Minchagebet noch essen kann (Eßlust hat) so soll man erst das Minchagebet verrichten. Es bedarf bei der dritten Mahlzeit keines Kidduschs, aber wohl wider zweier Brodte, der Gebrauch ist freilich, daß man nur bei dieser Mahlzeit ein Brod hat, aber es gehört sich, schärfend zu verfahren, und 2 Brodte zu nehmen. (Es ist wieder ein Streit unter den Rabb., ob man die dritte Mahlzeit auch mit Gemüse oder Früchten halten dürfe, und nicht nöthig habe auch Brod dabei zu essen. d. U) Weiber müssen auch die dritte Mahlzeit halten (geschiehet aber nicht. D. U.)

292. Beim Minchagebet, in der Synagoge, wird wieder die Tora hervorgenommen, und drei Männern darin vorgelesen in der Parscha, welche die künftige Woche an der Reihe ist.

293. Das Abendgebet wird etwas später als gewöhnlich gehalten, damit das Heilige, etwas länger dauert als das Unheilige, nicht früher bis 3 kleine Sterne (zusammenstehend) am Himmel zu sehen sind, ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis man gewiß ist, daß es Nacht ist.

294. In dem Abendgebet, schaltet man, in dem 4ten Gebete der 18 ein die Habdahla (Scheidung) zwischen Schabbaß und Wochentagen (siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud, Seite 87.) Beim zu Hausekommen aus der Synagoge, muß jeder Hausväter (unerläßlich) den Segen sprechen bei einem Glase Wein, wenn dieser nur einiger-

maaßen zu haben ist (da die Habdahla ein sehr wichtiger Punkt ist, so erfolgt die Uebersetzung derselben d. U.) Den Anfang, (welcher mit lauter Stimme gesprochen werden muß) macht: einen Becher mit Wein in der rechten, eine Büchse mit Gewürz in der linken Hand nehmend, eine geflochtene Wachskerze brennend, muß ihm jemand vorhalten: Siehe Gott ist mein Heil, ich bin sicher und fürchte mich nicht, denn Gott der Herr ist meine Stärke, und mein Psalm (Lob) und mein Heil. Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heilbrunnen (Jes. **12**, **2. 3.**) Bei dem Herrn findet man Hülfe, und deinen Segen über dein Volk Selah, der Herr Zebaoth ist mit uns, der Herr ist unser Schutz Selah (Ps. **46**, **12.**) Ich will den Kelch des Heils nehmen, und des Herrn Namen predigen (Ps. **116**, **13.**) Den Juden aber ist ein Licht und Freude gekommen, nnd Wonne und Ehre (Esther 8, **16.**) alsdann spricht er den Segen über den Wein, dann wird die Gewürzbüchse in der rechten Hand genommen daran gerochen, und den Segen darüber gesprochen. Dann hält er die Hände eingebogen gegen das Licht, besiehet die Nägel bei demselben und spricht den Segen: Gelobt u. s. w. der du ein Licht aus dem Feuer erschaffen hast. Dann wird der eigentliche Segen über die Scheidung des Schabbaß gesprochen er lautet: Gelobt u. s. w. der du den Unterschied gemacht hast unter dem Heiligen und dem Gemeinen, unter dem Lichte und der Finsterniß, unter Israel und den andern Völkern, unter dem siebenten und den andern **6** Wochentagen. Gelobt seyst du Herr, der du den Unterschied machst unter dem Heiligen und Gemeinen; alsdann nimmt er die Wachskerze, hält solche gegen die Erde, schüttet ein wenig Wein darauf, daß sie erlischt, von dem Wein im Becher giebt er den Kindern zu trinken, und nach dem ist erst der Schabbaß aus, und man darf wieder arbeiten.

295. In der Synagoge muß der Vorsänger auch die Habdahlah über einen Becher Wein sprechen, um diejenigen, welche keinen Wein kaufen können damit auszuhelfen, wenn sie die Habdahlah mit anhören und Amen darauf antworten. Der Gebrauch ist, daß man bei dieser Gelegenheit auch des Propheten Elias gedenkt (nach einigen Kabalisten 70, nach andern **130** Mal) daß er kommen möge, und uns die Erlösung (den Messias) verkünde. Denn nach dem Talmud, Traktat Erubin **fol. 40** und **44** und Traktat Peßachim **fol. 13**, kömmt Elias nur an Wochentagen und nicht an Schabbaß oder Feiertagen, auch nicht an dem Vorabende derselben, weil er (Elias) an diesen Tagen nicht über die vorgeschriebene Grenze hinaus (2000 Ellen) gehen darf!

296. Hat man keinen Wein zu der Habdahlah, so kann man auch Bier nehmen, aber kein Wasser, auch kein Brod. Indem man die Kerze mit Wein erlischt, wascht man sich auch die Augen mit dem ausgegossenen Wein. Weiber dürfen (nach der Kabalah) nicht von dem Wein trinken, den man zu der Habdahlah gebraucht. Hat man nicht so viel Geld um Wein zu

Kidduſch und auch zur Habdahlah zu kaufen, ſo gehet die Habdahlah vor, denn zu Kidduſch kann man auch im Nothfall Brod nehmen. Die Weiber müſſen die Habdahlah mit anhören.

297. Man darf über Gewürz, welches man zum Räuchern eines Privé, oder eines Todten, oder bei einem Götzenbild gebraucht, den Segen bei der Habdahlah nicht ſprechen. Beutel mit Gewürz angefüllt, welche die Nichtjuden zwiſchen den Weinkrügen legen, darf man nicht zur Habdahlah gebrauchen. Wenns möglich iſt, ſoll man auch friſche Myrthen in die Gewürzbüchſen legen, man kann auch, wenn man nichts Beſſeres hat, geſtoßenen Pfeffer oder Ingber dazu nehmen. Wer erkältet iſt, und keinen Geruch hat, darf den Segen nicht ſprechen, außer wenn die Abſicht iſt andern damit auszuhelfen u ſ. w.

298. Es muß eine Flamme ſeyn deren man ſich bei der Habdahlah bedient, (daher die geflochtene Kerze) ſo daß man dabei verſchiedenes Gepräge von Münzſorten erkennen kann. Eines Lichts, welches ein Nichtjude am Schabbaß angezündet hat, darf man ſich nicht zur Habdahlah bedienen u. ſ. w. u. ſ. w.

299. Dieſer Abſchnitt handelt abermals (mit der gewöhnlichen und ungeheuern Weitläufigkeit) davon, daß man am Ausgang des Schabbaß, ſobald es Nacht iſt, nichts eſſen, auch keine Hauptarbeit, z B. Schreiben, Weben u. ſ. w. verrichten darf, bis man den Habdahlah geſprochen hat. Der Gebrauch hat ſich zwar verbreitet, daß die Weiber, ſobald der Vorſänger in der Synagoge das Abendgebet angefangen hat, Licht anzünden, aber man ſollte dies nicht erlauben, ſondern die Weiber ſollten auch warten, bis ihre Männer in den Häuſern die Habdahlah geſprochen, und ſie ſolche mit angehört haben. Hat ſich die dritte Mahlzeit ſo lange hingehalten, daß es unterdeß Nacht geworden iſt, ob man damit innehalten müſſe, und erſt die Habdahlah ſprechen und dann weiter eſſen, darin ſind die Meinungen der Rabb. getheilt u. ſ. w. u. ſ. w. Man ſoll auch, nach dem Buche Kolbo, beim Ausgang des Schabbaß friſches Waſſer aus einem Brunnen ſchöpfen.

300. Man ſoll nach dem Schabbaß-Ausgang den Tiſch auch zurechtmachen, und etwas eſſen, wenn's auch nur Früchte ſind, um den Schabbaß zu begleiten, und ihn dadurch zu ehren.

301. Man ſoll am Schabbaß nicht laufen, keine große Schritte machen, außer zur Ausübung irgend eines Gebots z. B. in die Synagoge zu gehen u. dgl. Schritte mehr als eine Elle groß, ſoll man am Schabbaß nicht machen. Knaben kann man das Springen und Laufen erlauben, weil es ihnen Vergnügen macht. Ueber ein ſchmales Waſſer zu ſpringen iſt erlaubt, aber nicht durchzuwaten, man möchte die naß gewordenen Kleider ausringen, zuſammendrücken und trocknen, eine von den verbotenen Arbeiten; gilt's aber die Ausübung eines Gebots, z. B. ſeinen Lehrer oder ſonſt irgend einem berühmten Gelehrten entgegen zu gehen, alsdann iſt das Durchwaten erlaubt, man muß aber irgend

eine Veränderung oder Zeichen dabei machen zur Erinnerung, daß man die naſſen Kleider nicht vom Waſſer ausdrücke, aber nicht mit Pantoffeln ſondern mit Schuhen an den Füßen, denn die Pantoffeln könnten ihm ausfallen, und er würde ſie wieder holen und dadurch eine Sünde begehen. Sobald Jemand am Schabbaß ausgehet mit etwas an ſich, welches weder zur Zierrath noch zur Bekleidung dient, der hat eine Sünde begangen, ſelbſt eine Zierrath die leicht iſt, und ihm entfallen kann, darf er nicht an ſich haben, deshalb darf auch eine Frau keinen Putz an ſich haben, welches ſie gewöhnlich von ſich thut (abnimmt) um ſolches zu zeigen. Daher darf kein Mann am Schabbaß mit einem Schwerdte, Bogen, Schild, Spieße und überhaupt mit nichts ausgehen was nicht zum Putz (Zierrath) dient, auch nicht mit einem Panzer, Helm, eiſernen Schuh, Beinſchienen, für Kriegsleute, ausgehen, auch nicht mit Gebetriemen, dürfen ja am Schabbas gar nicht getragen werden? (Frage d U.) indem er ſolche ablegen müſſe wenn er in's Privé zu gehen genöthiget iſt. Ein Schneider darf keine Näh- oder Stecknadel an ſich haben und damit ausgehen; hat er's doch gethan ſo iſt er ſchuldig, wenn es eine Nähnadel aber nicht wenn es eine Stecknadel war. Einige Rabb. wollen gerade den Fall umgekehrt wiſſen u ſ. w. u. ſ. w. es werden nun alle mögliche Kleidungsſtücke mit unzähligen Variationen und allen möglichen Colliſionsfällen enthaltend, wobei es auch an ſchmutzigen Sachen nicht fehlt, benannt und beſchrieben. Mit Kräutern, in einem Tuche gebunden, welches man um den Hals bindet, zur Heilung, darf man ausgehen. Mit einer קמיע Kemieah (Amulet) (es ſind kabaliſtiſche Sprüche oder einzelne Wörter auf Pergament geſchrieben, denen die Juden große Heilkraft zuſchreiben), die nicht probat iſt, darf man nicht am Schabbaß ausgehen, wohl aber mit einer, welche probat iſt, ſey es der Schreiber oder ſeine Schrift, dazu gehört, wenn ſolche von einem und demſelben Menſchen in 3 Stücken Pergament geſchrieben, 3 Perſonen geholfen hat, da iſt dieſer Menſch für dieſen Spruch probat, wenn er dieſen Spruch jedesmal ſelbſt ſchreibt, oder, man hat mit einer und derſelben Kemiah (Amulet) welche Jemand geſchrieben hat drei Perſonen geheilt da iſt der Spruch probat oder noch beſſer es hat Jemand einen und denſelben Spruch in 3 Stücken Pergament geſchrieben, und eine jede hat 3 Menſchen geholfen, oder einem Menſchen 3 Mal, dies iſt das beſte Probat, der Schreiber und auch die Schrift. Dieſe dritte Art, welche die beſte iſt, muß aber auf einmal geſchehen z. B. er hat mit dieſer Kemieah den A. geheilt, mit einer andern aber mit demſelben Spruch, den B. geheilt, und wieder mit einer andern, immer denſelben Spruch, abermals den B. geheilt, und dann hat er mit derſelben Schrift auch dem C. geholfen. Hat Jemand aber drei Kemieahs für eine Perſon geſchrieben, und derſelben damit

3 Mal geholfen (da findet kein Probatseyn statt, weder für den Schreiber, noch für die Kemieah.) Mit einer probat Kemieah aber darf man am Schabbaß ausgehen. Wenn die Krankheit auch gar nicht gefährlich ist, und die Kemieah nur ein Vorbeugungsmittel seyn soll für Krämpfe u. s. w. wenn diese Krankheit in seiner Familie herrschend ist, man darf die Kemieah nicht an einem Ring, oder einer Kette hängen, denn die Leute glauben, er bediene sich derselben als eines Zierraths, Putzes (dies ist aber verboten) weil es kein Putz oder Zierrath ist. Ein Arzt, ist von sich selbst zu sagen beglaubt daß er Probat sey! Man darf ein Ey einer Kammerheuschrecke (חרגול Chargol) an sich haben, als eine Sympathie, ferner einen Fuchszahn, einen Nagel eines Galgen, an welchem der Gehenkte befestigt wird (lauter Heilmittel?) sowohl an Wochen- als an Schabbaßtagen, und es ist keine Sünde, weil es vielleicht die Emoriter auch thun, (und denen darf man ja nicht nachahmen) überhaupt kann man alles an sich haben was ein Heilmittel ist. Ebenfalls ist das Raunen, leise sprechen, beschwören, einiger Wörter in's Ohr erlaubt als Heilmittel! Man darf mit einem Talar (Talliß) welches die gehörige Schaufäden (Zitziß) nicht an sich hat, nicht am Schabbaß ausgehen, er könnte den Schabbaß vergessen und die Zitziß in Ordnung machen u. s w w. Findet Jemand (am Schabbaß) Tphilin an einem Ort, wo solche nicht gut verwahret sind, nämlich in einer Stadt, wo die Nichtjüdische Regierung das Tphilin-Anlegen verboten hat, so muß er solche gehörig verdecken, (verstecken) und gehet weiter, kann er sie nicht verstecken, so muß er bleiben bis es Nacht geworden ist, und nimmt sie dann mit sich, ist er aber bange vor Räubern, bis Nacht zu bleiben, so gehet er damit eine Strecke weniger als 4 Ellen weit, und stehet still, und so fort, oder giebt solche einem Andern bis er zu einem Hofe damit gelangt, und legt sie da hinein. Findet er eine Tora (Gesetzrolle) auf dem Felde, so muß er dabei bleiben bis es Nacht ist, wenn keine Gefahr dabei ist u. s. w. u. s. w. Bei einer Feuersbrunst kann man so viel retten als man anziehen und um sich winden kann, legt solches an einem sichern Ort ab, kömmt zurück, und fährt so damit fort, nur darf man nichts in den Händen tragen u. s. w. u. s. w. Man darf keine nassen Kleider, auch nur von Schweiß ausringen oder trocknen u. s. w.

302. Man darf kein Kleid vom Staube abschütteln, oder ausklopfen, auch kein Fußwerk, (Schuhe Stiefeln) reinigen, auch darf man nicht in einen Spiegel von blankem, polirtem Metall sehen, es möchten einige Flecken darin seyn, und er könnte irrthümlich solche abkratzen wollen u. s. w.

383. Enthält alle mögliche Kleidungsstücke und Zierrathen, Putzsachen, womit eine Frau am Schabbaß in einem öffentlichen Ore gehen und mit welchem sie nicht dahin gehen darf, aus Besorgniß, daß sie solche, wenn sie sich baden wollte, von sich abnehmen und sie 4 Ellen weit tragen könnte. Eine Frau darf

sich am Schabbaß nicht schminken, weil dies so gut wie Färben ist, daher darf sie auch nicht mit einem Kamm übers Gesicht fahren, weil sie dadurch roth wird, auch das Haar nicht kämmen, auch nicht flechten, wegen Haarausreißen, aber einen Scheitel kann sie sich mit der Hand machen; einige Rabb. wollen auch dies nicht erlauben u. s. w. u. s. w.

304. Alle jüdische Sklaven (frühere Heiden) die beschnitten und getauft, (d. h den ganzen Körper in Wasser untergetaucht) sind, müssen am Schabbaß ebenfalls ruhen, und dürfen keinerlei Arbeit verrichten; sind sie aber nicht beschnitten und getauft, und haben nur auf sich genommen, die 7 Gebote die Noahs Kinder geboten waren zu halten, so können sie für sich alle Arbeit, aber nicht für ihre Herren verrichten u. s. w. Ein förmlich Nichtjüdischer Skave, der auch nicht einmal die 7 Gebote beobachtet, die den Kindern Noahs geboten sind, der braucht den Schabbaß nicht zu halten.

305. Das Vieh kann am Schabbaß ausgehen, nur mit dem was es auf sich hat zu dessen Verwahrung, daß es nicht entläuft, und darf nichts anderes als Last auf sich haben, indem das Vieh auch am Schabbaß nicht arbeiten darf. Die 23 Paragraphen dieses Abschnitts enthalten nun ins Weitläufige alles das, womit das Vieh ausgehen und womit es nicht ausgehen darf.

306. Man darf am Schabbaß von keinerlei Geschäften sprechen, auch nicht einmal nachsehen darf man, was in der künftigen Woche zu thun sey, und wird wieder (wie gewöhnlich) alles Mögliche in dieser Hinsicht angeführt.

307. Man darf nicht einmal am Schabbaß sagen: Morgen will ich dies und jenes thun oder diese und jene Waare einkaufen u. s. w. u. s. w.

308. Alle Gefäße können am Schabbaß bewegt, von einer Stelle zur andern gelegt werden, mit Ausnahme, derjenigen, welche man besonders aufbewahrt, daß sie nicht beschädigt werden sollen (also Geldverlust) z. B ein Schecht-, Beschneidungs- oder Federmesser u. m. dgl., jedoch dürfen sie berührt werden u. s. w. u. s. w. (52 Paragraphen enthält dieser Abschnitt!!)

309. Man darf eine Sache mittelbar bewegen lassen, z. B. darf man das Kind an der Hand nehmen, wenn es einn Stein in seiner Hand hält, d. h. nur dann, wenn das Kind an Vater hängt, und traurig wird, wenn es dieser abläßt, sonst ists nicht erlaubt, aber Geld darf das Kind nicht in der Hand haben denn es könnte solches fallen lassen, und der Vater würde es wieder aufnehmen u. s. w.

314. Noch mehr Gesetze über Mukze (abgesondert von קצה Kaze, Ende) so nennen die Juden Alles, was am Schabbaß nicht bewegt werden darf. Ein Stück Holz, woran man Fische aufhängt, darf bewegt werden, indem es ekelhaft ist, darf

es weggeräumt werden. Alle Sorten Früchte dürfen bewegt und gegessen werden, sogar Weitzenkörner, welche schon gesäet sind, aber noch nicht gewurzelt haben, dürfen aus der Erde genommen und gegessen werden, auch Eier auf welchen Hüner sitzen u. s. w.

311. Wenn ein Todter sich auf einem Orte befindet, in dessen Nähe eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, so kann man solchen (mittelbar) hinwegtragen, man muß nämlich ein Brod, oder ein Kind dabei in der Hand nehmen, oder, wenn kein Brod oder Kind da sind, es befinden sich aber 2 Bettstellen für den Todten, so legt man solchen von einer in die andere, und bringt ihn auf diese Art weiter, dies wird eine Bewegung von der Seite, (eine mittelbare) genannt. und ist erlaube, ist gar keins von diesen Mitteln vorhanden, so kann man ihn so hinweg tragen, aber doch nicht aus einem, (רשות Reschuth) Gebiet ins andere (die Israeliten haben für den Schabbaß 4 verschiedene Gebiete, (es darf von dem Einen ins andere nichts getragen werden und wird das Nähere darüber weiter hin vorkommen) eben so wenn der Todte in der Sonne liegt. Fängt er aber schon zu riechen an, er wird also verächtlich zwischen den Lebenden, und diese bekommen einen Ekel vor ihm (Worte des Originals) da kann man ihn, wenn nur ein Zimmer da ist, wegtragen in ein freies Gebiet (wird weiter hin erklärt werden was man hierüber verstehet) tragen u. s. w. u. s. w.

312. Wenn Jemand ein großes Bedürfniß hat, mit was man sich reinigen darf u. s. w. u. s. w.

313. Dieser Abschnitt enthält die Gesetze, wie man Thüren, Fenster und Schlösser auf- und zumachen darf, daß es nicht aussähe als ob man etwas baue oder einreiße u. s. w.

314. Ueber Sachen die zu thun verboten sind, weil es ein Schein von Bauen oder Einreißen hat. Bei Gefäßen ist dies aber nicht anwendbar, z. B. ein Faß (aber nicht von der Größe daß es 40 Szaeh enthält, eine Elle in der Runde, und 3 Ellen hoch, denn alsdann ist solches schon als ein Gebäude zu betrachten) das zerbrochen war, und man hat die zerbrochenen Stücke wieder (vor Schabbaß) mit Pech zusammen geklebt, aus einem solchen Fasse kann man die eingesetzten Stücke wieder einreißen, wenn man etwas aus demselben haben will, man darf aber nicht beabsichtigen ein ordentliches Loch in demselben zu machen, gleichsam zur Thüre dienend. Ist das Faß aber ganz, so darf man keinerlei Art von einem Loche darin machen, oder wenn ein neues Loch darin ist, so darf man solches nicht weiter machen u. s. w. u. s. w.

315. Man darf keinerlei Art von einem Zelte mit Dach machen, und wenn dasselbe auch noch so klein wäre, aber die Wände allein, ohne Dach ist erlaubt zu machen, auch kann man einen Vorhang vor einer Thüre, vor dem heiligen Schrank, in welchem die Tora sich befindet, oder zum Schutze der Hitze, der Kälte, oder vor dem Licht daß es der Wind nicht auslösche, ma-

chen, aber nicht das Licht durch eine Wand zu verstellen um der Frau beizuwohnen, oder um dies Geschäft oder um ein Bedürfniß zu verrichten, vor jüdische Bücher welche sich in der Nähe befinden einen Vorhang machen u. s. w. u. s. w.

316. Ueber das Fangen der Thiere, welches erlaubt, und welches nicht erlaubt ist. Alles Fangen der Schwalben oder anderer Vögel, auf die gewöhnliche Art wie sie gefangen werden ist verboten, auf eine ungewöhnliche Art ist zwar auch verboten, wenns aber geschehen ist, ist man keiner Strafe schuldig. Auch keinen schlafenden oder blinden Hirsch darf man fangen, aber wohl einen lahmen, alten oder kranken; keine Fliegen, auch keine Flöhe darf man fangen, bei den Letztern ists erlaubt, wenn sie sich auf seinem bloßen Leib befinden und stechen. Eine Kopflaus kann man tödten aber nicht eine Leiblaus, sondern reiben und weg oder ins Wasser werfen, auch keine Spinne darf man tödten, auch keinen Fisch aus dem Wasser nehmen, und ihn auf dem Trocknen sterben lassen. Alle Thiere, die durch den Biß tödten, kann man tödten, wenn man auch nicht von ihnen verfolgt wird, ist der Biß aber nicht tödtlich, so darf man sie zwar nicht tödten, aber man kann sie scheinend zufällig zertreten. Man darf den Speichel nicht ausreiben mit den Füßen, weil man dadurch Gräber ausfüllt, aber man kann ihn, zufällig scheinend mit den Füßen austreten. Ein jedes Thier oder Geflügel, welches sich in seinem Gebiete befindet, kann man fangen wenn es nicht widerstrebt. Einige R. sind dagegen. Auch eine Katze darf man an Schabbaß nicht aufgreifen.

317. Man darf keinen festen Meisterknoten machen, der niemals aufgehet wie z. B. die Kameeltreiber, die Schiffer machen, oder die, welche Schuhriemen und zugleich auch den Knoten machen, und mehr dgl., jeder Andere kann aber einen festen Knoten machen; einige R. sind aber dagegen, Flechten ist erlaubt, obschon unten ein Knoten gemacht wird u. s. w. u. s. w.

318. Wenn Jemand Speisen kocht am Schabbaß, darf er solche nie genießen, andere aber, wenn der Schabbaß aus ist; war es aber irrthümlich geschehen, er wußte nicht, daß es ein Schabbaßtag war, so kann auch er die Speisen beim Ausgang des Schabbaß genießen. Schechtet Jemand für einen Kranken, so kann ein Gesunder von dem Fleische roh essen, ohne Salz, aber gestoßen (geklopft?) muß es werden. Kocht Jemand aber für einen Kranken, so darf kein Gesunder davon essen, denn sonst würde der Koch in Versuchung kommen mehr zu kochen als er für den Kranken nöthig hat. Auch nicht einmal ein Ey darf man an der Seite eines heißen Topfs legen oder in einen Mantel oder in Sand, welcher durch die Sonne heiß geworden ist; In der Sonne (Sonnenschein) selbst aber kann man ein Ey, oder ein Gefäß mit Wasser stellen, daß solche erwärmt werden u. s. w. u. s. w.

319. Lieſt Jemand von einer Eßwaare das Gute von dem Schlechten heraus vermittelſt einer Siebe, oder er lieſt aus zweierlei Speiſen, welche er vor ſich hat, eine aus der andern heraus, ſo iſt er ſtrafbar; ißt er aber das Herausgeleſene nach und nach ſofort auf, ſo iſt dies erlaubt u ſ. w. u. ſ. w.

320. Man darf keine Oliven, Weintrauben, oder andere ſaftreiche Früchte ausdrücken, auch keinen Schnee oder Hagel zerſchmelzen, um Waſſer davon zu gewinnen u, ſ. w. u. ſ. w.

321. Man darf keine Früchte einmachen (zum Aufbewahren) weil dies ſo gut wie Kochen iſt, auch kein gekochtes Fleiſch, oder gekochte Eier ſalzen, zum Aufbewahren u. ſ. w. u. ſ. w.

322. Ein Ei welches ein Huhn am Schabbaß gelegt hat, darf nicht bewegt (angerührt) werden. Abgefallene Früchte dürfen erſt gegeſſen werden wenn der Schabbaß aus iſt. Wenn Jemand für ſein Hausgeſinde (darunter werden auch ſeine Kinder verſtanden) Speiſen abtheilt, für einen jeden beſonders, der kann ſie darum looſen laſſen, die Theile müſſen aber gleich ſeyn, nicht Einen mehr und den Andern weniger, ſo, daß das Looſen nur geſchiehet, um ſie noch mehr zu befriedigen und nicht neidiſch Einer auf den Andern zu ſeyn; ſind es aber Fremde, denen er die Speiſen abgetheilt, ſo darf nicht gelooſet werden, denn dieſe könnten verſucht werden ihr Theil zu meſſen oder zu wiegen, ſind die Theile aber ungleich, ſo darf auch für die Hausleute nicht gelooſet werden. Einige Rabb. wollen jedoch dies erlauben. Wo nicht gelooſet werden darf, da darf dies auch nicht durch einen Nichtjuden geſchehen u. ſ. w. u. ſ. w.

323. Ueber das Leihen oder Kaufen der Bedürfniſſe, welche zum Schabbaß erforderlich ſind, und über das Zurechtmachen, auswaſchen, untertauchen der Gefäße, das Letztere wenn ſie neu ſind, (zum Bedürfniß für den Schabbaß.) Es darf Jemand zu ſeinem Nächſten der etwas zu Kauf hat, ſagen: Fülle mir dies Gefäß, wenn es auch eine Maaß iſt — der Käufer muß aber das Maaß (des Verkäufers) mit nach Hauſe nehmen, noch beſſer iſt es, wenn der Käufer ein Gefäß mitbringt, und läßt ſich daſſelbe füllen, nicht einmeſſen. Einige erlauben auch dies, wenn die Abſicht nicht iſt, förmlich zu meſſen, z. B. er giebt ihm etwas weniger oder mehr, und ſo iſt auch der Gebrauch. Auch kann es heißen: Fülle mir dies Gefäß und morgen wollen wir es meſſen, er muß aber kein Maaß dabei nennen u ſ. w. Die Gefäße, die zum Schabbaß nöthig, kann man ausſpülen (aufwaſchen, reinigen). Auch darf man ein ganz neues, beſonders irdenes Gefäß im Waſſer untertauchen. (Es darf nicht eher gebraucht werden; die Geſetze hierüber werden im

4ten und letzten Buche vorkommen.) Einige Rabb. wollen dies Letztere nicht erlauben. Der Gottesfürchtige berücksichtiget alle Meinungen der Rabb. dadurch, daß er ein solches (neues Gefäß) einem Nichtjuden pro forma zum Geschenk macht und leihet es gleich darauf wieder von demselben, alsdann braucht es nicht untergetaucht zu werden, weil es zum Bedürfniß des Schabbaß nothwendig ist. Den Sonntag wird solches dann untergetaucht, ohne einen Segen dabei zu sprechen u. s. w. u. s. w.

324. Futter für's Vieh darf man nicht sieben, auch solches nicht auf einen hohen Ort legen, damit die Spreu herabfalle; aber man kann es in ein Sieb thun und legt solches auf die Krippe, und fällt dann die Spreu von selbst hinein, so schadet es nicht, weil es nicht absichtsvoll geschiehet!? u. s. w. u. s. w.

325. Man darf am Schabbaß einen Nichtjuden zum Essen nöthigen und giebt ihm die Speisen in dem Hof, daß er sie daselbst aufesse; geht er dann damit hinaus, so bekümmert man sich nicht darum. Der Nichtjude muß sich aber in dem Hofe befinden, ist er aber draußen und steckt die Hand hinein, alsdann ist es gewiß, daß er die Speisen hinausführen wird, dann ist es verboten u. s. w. Man darf einem Nichtjuden und auch einem Juden ein Pfand gegen ein anderes umtauschen, es muß aber ein Kleid oder dgl. seyn, daß er anziehet und so damit fortgehet, denn dieses ist kein Handel und Wandel, welcher am Schabbaß verboten ist. Der Nichtjude muß aber das Pfand selbst nehmen und ein anderes statt dessen hinlegen. Der Jude darf es nicht berühren. Ein Brodt, welches ein Nichtjude am Schabbaß für sich selbst gebacken hat, ob dies ein Jude essen darf, darin sind die Meinungen der Rabb. getheilt; jedoch ist es erlaubt in der Noth oder zur Ausübung eines Gebots, z. B. bei einer Mahlzeit, welche bei der Beschneidung eines Knaben gehalten werden muß, oder zum Brodtbrechen am Schabbaß. Man darf aber dem Nichtjuden am Vorabend des Schabbaß deshalb kein Geld geben, damit dieser ihm das Brodt am Schabbaß gebe u. s. w u. s. w. Hat ein Nichtjude einen Sarg oder ein Grab am Schabbaß für sich gemacht, so darf man solche für einen Juden gebrauchen, sind sie aber für einen Juden verfertiget, so darf dieser, für welchen sie gemacht sind, nicht darin begraben werden, d. h. wenn es öffentlich bekannt ist, daß das Grab und der Sarg für den verstorbenen Juden gemacht sind, sonst aber, wenn dies im Geheimen geschehen ist, so ist es erlaubt, und selbst im ersten Falle darf doch ein anderer verstorbener Jude darin begraben werden, man muß aber so lange warten (wenn der Schabbaß aus ist) als erforderlich ist, ein solches Grab und Sarg zu machen u. s. w. u. s. w.

326. Man darf am Schabbaß ſich nicht den ganzen Körper waſchen, auch nicht gliedweiſe, aber wohl Geſicht, Hände und Füße, nur nicht den ganzen Körper, aber in den warmen Bädern von Tbarjah (Tiberias, eine berühmte Stadt in Galiläa, am weſtlichen Ufer des Sees Genezareth; nach der Zerſtörung Jeruſaleums war ſie ein Aſyl der gelehrteſten Juden und bekam durch ihre hohe Schule, durch die Verfertigung der Miſchnah, durch das Werk der Maſarethen und nach einigen, auch durch die Erfindung der Vokalpunkte, einen bedeutenden Ruf. Vergl. die Einleitung zu meiner Ueberſetzung des erſten Abſchn. des Talmud. Hamburg 1836.) kann man ſich waſchen, aber man darf das Waſſer nicht in ein Gefäß thun und ſich darin waſchen, ſondern in der Quelle ſelbſt, auch darf ſolches, das Bad) nicht gewölbt ſeyn, ſonſt könnte man in Schweiß gerathen. Nach einigen Rabb. kann man in der Quelle ſelbſt auch ſchwitzen u. ſ. w.

327. Wenn Jemand Lendenſchmerzen hat, darf er ſich nicht mit Oehl und Eſſig zuſammen einreiben, aber wohl mit Oehl allein, aber doch nicht mit Roſenöhl, weil dieſer nur zur Heilung gebraucht wird; iſt es aber an einem Ort, wo der Gebrauch iſt, ſich mit Roſenöhl bloß zum Vergnügen einzureiben, da iſt es erlaubt u. ſ. w.

328. Wenn Jemand bloß einen unbedeutenden Schmerz empfindet, übrigens aber geſund iſt, der darf kein Heilmittel dafür am Schabbaß anwenden, auch nicht durch einen Nichtjuden, er könnte in Verſuchung gerathen, Kräuter zu reiben. Iſt Jemand aber gefährlich krank, da iſt es ſogar ein Gebot, ſeinetwegen den Schabbaß zu entweihen und ihn zu heilen, und je mehr man ſich dafür beſtrebt, je lobenswerther iſt es, und wer erſt deshalb eine Anfrage macht bei einen Rabbiner, der iſt ſo gut, als wenn er Blut vergießt (einen Mord begehet), ſondern man muß ſofort und ohne erſt desalb eine Anfrage zu machen, zur Heilung ſchreiten, ſelbſt wenn der Kranke es nicht haben will, ſo zwingt man ihn dazu, denn dies iſt eine närriſche Frömmigkeit u. ſ. w. Wegen einer jeden Wunde, welche im Innern des Körpers iſt, und tödtlich werden kann, darf und muß man den Schabbaß entweihen. Wenn Jemand Zahnſchmerzen hat, kann er ſich den Zahn durch einen Nichtjuden ausziehen laſſen. Bei einer jeden innerlichen Wunde, bedarf's nicht erſt einer Unterſuchung, ob man den Schabbaß entweihen darf, außer denn, man müßte ganz gewiß ſeyn, daß keine Gefahr dabei iſt, wenn man den Ausgang des Schabbaß abwerfet. Wegen einer äußerlichen Wunde, befragt man erſt einen Arzt, oder ſonſt einen probaten Mann, und auch zugleich den Kranken ſelbſt, und wenn einer von ihnen ſolches, ein Heilmittel zu bereiten für nöthig befindet, ſo geſchiehts. Wegen einer Wunde an der Hand, oder am Fuße, oder wenn Jemand eine עלוקה Alukah

(Sprüchw. 30, 15) Blutegel verschluckt hat. Gesenius, in dessen Handwörterbuch v. 572. a. meint, daß dies kein gewöhnlicher Blutegel sey, (Siehe daselbst) oder der von einem tollen Hunde, oder sonst von einem Insekt gebissen wurde, dessen Biß tödtlich ist, selbst wenn dies noch zweifelhaft wäre. Bei allen diesen Fällen entweihet man den Schabbaß um den Kranken zu heilen. Wegen jeder Wunde, die durch Eisen gemacht worden ist, wegen eines Grindes im After oder wegen eines Ausschlages, oder starken hitzigen oder außerordentlich kalten Fiebers muß man den Schabbaß entweihen. Ferner wegen jeder Krankheit wo ein Aderlaß augenblicklich nöthig ist, ferner bei sehr heftigen Augenschmerzen, so daß Thränen, Blut oder Eiter herausfließt, und selbst bei jeder andern Krankheit, welcher der eine Arzt für gefährlich erklärt, und der andere nicht. Einige Rabb. wollen sogar, daß es deshalb nicht einmal erst den Ausspruch eines Arztes bedürfe, sondern der, jedes andern hierin erfahrenen jüdischen Mannes wäre genügend. Will man von nichtjüdischer Seite Jemand zwingen ein großes Verbrechen zu begehen, da darf man, um ihm zu helfen, den Schabbaß nicht entweihen. Wenn man für nothwendig gefunden hat, einen Kranken am Schabbaß zu heilen, und man zugleich einsiehet, daß derselbe von Verlauf von 8 Tagen nicht hergestellt seyn würde, und man also den folgenden Schabbaß auch entweihen müsse, so warte man doch nicht mit der Heilung bis dieser Schabbaß aus ist, damit man nur einen Schabbaß zu entweihen nöthig hätte, sondern man beginne sofort damit. Die Heilung soll nicht durch Nichtjuden oder Weiber, Unmündige geschehen, sondern durch erwachsene und vernünftige Juden. Je geschwinder einer ist, den Schabbaß zu entweihen wo Lebensgefahr ist, je lobenswerther ist er, selbst wenn bei dieser Gelegenheit noch eine andere Entweihung des Schabbaß erfolgt ist, die für den Kranken gar nicht erforderlich ist, z. B. ein Kind ist ins Wasser gefallen, und man warf ein Netz aus das Kind wieder zu erhalten, und fing bei dieser Gelegenheit auch Fische u. m. dgl., so schadet dies nicht. Muß ein gefährlich Kranker Fleisch haben, so schechte man für ihn, und sage nicht, man wolle ihm Fleisch von Thieren geben, welche Nichtjuden getödtet haben, oder von Thieren welche zu essen verboten sind geben, oder ein Thier welches selbst an einer Krankheit gestorben ist (נבלה Nebelah). Haben die Aerzte verordnet, man soll dem Kranken eine Feige bringen (abpflücken), und 10 Israeliten sind zugleich hingelaufen, und haben jeder eine abgepflückt, so sind sie alle nicht strafbar, und haben noch im Gegentheil einen Gotteslohn dafür, obschon der Kranke durch eine Feige gesund wurde. Sagten die Aerzte 2 Feigen, und es waren 2 an 2 verschiedenen und 3 an einem Stiel zu haben, so schneidet man den Stiel woran

3 Feigen ſitzen ab, um nicht überflüſſiger Weiſe den Schabbaß zu entweihen, wenn jedoch die Sache eilig iſt, ſo wird auf dergleichen keine Rückſicht genommen u. ſ. w. u. ſ. w. Iſt ein Kranker bettlägerig, aber nicht lebensgefährlich krank, ſo läßt man die Heilung durch einen Nichtjuden beſorgen, aber kein Jude darf ſeinetwegen den Schabbaß entweihen durch Ausübung eines Hauptverbots (von Geſetzwegen) ſelbſt wenn der Kranke in Gefahr wäre ein Glied ſeines Körpers zu verlieren, iſt aber das Verbot nur von den Talmudiſten, da ſind die Meinungen der Rabb. getheilt, einige wollen es nur erlauben, wenn der Verluſt eines Gliedes in Gefahr iſt, einige wollen es auch ohne dies erlauben, einige wollen wieder, ohne Gefahr von Gliederverluſt, ſoll man nur das Verbot (der Talmudiſten) übertreten, mit einer Veränderung bei der Ausübung, aber bei Gefahr von Gliederverluſt kann man das Verbot auf die gewöhnliche Art übertreten u. ſ. w. u. ſ. w. Hat Jemand zur Ader gelaſſen und iſt plötzlich kalt geworden, ſo muß man ihm ſofort ein großes Feuer machen und wenn es in den Hundestagen wäre. Ein Kranker, wenn auch nicht gefährlich, kann doch von dem eſſen, was ein Nichtjude gekocht hat. Bei Augenſchmerzen darf man keinen Wein trinken, auch nicht auf's Auge gießen, oder der Kranke müßte die Augen nicht immer auf- und zumachen, daß es nicht zu ſehen iſt, als wenn's zur Heilung geſchah. Ungeſalzenes Roſenwaſſer darf in keinem Fall aufs Auge gelegt werden, denn ein jeder weiß doch, daß dies zur Heilung geſchiehet. Man kann קילורין Kielurin an Vorabend des Schabbaß einweichen, und am Schabbaß aufs Auge legen für Augenſchmerzen, weil es nicht das Anſehen als ein Heilmittel hat, ſondern nur als wenn man ſich die Augen waſchen wollte, man muß aber die Augen nicht immer auf- und zumachen. (Kielurin) iſt nach einigen, eine Maſſe von weißer Thonerde, welche auf der Inſel Samos gefunden wird, nach andern iſt es ein Stein, der in der ſpaniſchen Erde gefunden worden, und als eine Augenarzenei benutzt wird. (Im Talmud, Traktat Schabbaß, fol. 108, heißt's: ein Tropfen Rettichſaft des Morgens, und die Hände und Füße des Abends im warmen Waſſer gewaſchen iſt beſſer für die Augen als aller Kielurin in der Welt) Baumblätter kann man auf eine Wunde legen, aber keine Blätter eines Weinſtocks, weil dieſe heilen (und auch nicht jede andere Baumblätter welche heilen.) Wenn ſich Jemand an die Hand oder an den Fuß geſtoßen hat, und es kömmt Blut heraus, kann er Wein darauf gießen, um das Blut zu ſtillen, aber keinen Eſſig, weil dieſer heilt. Hat Jemand einen Keuchhuſten, ſo kann er die warme Milch von einer Ziege, jeden Morgen, alſo auch am Schabbaß, ſaugen. Eine Frau darf keine Milch aus ihren Brüſten drücken in ein Gefäß, und ſolche dem Säugling geben, aber ſie kann die Milch ausſpritzen, und die Brüſte damit benetzen, damit das Kind anfaßt,

aber sie darf die Milch nicht spritzen auf Jemand den ein böser Geist verfolgt, denn obschon dies heilsam ist, so ist aber noch keine Lebensgefahr da. Wer betrunken ist, kann sich die Hände inwendig mit Oehl und Salz schmieren, reiben (soll gut dafür seyn.) Hat Jemand Halsweh, so darf er sich nicht mit Oehl gurgeln, weil dies heilsam ist, aber verschlucken kann er das Oehl, wird er dadurch geheilt, so ist's gut, (er hat kein Verbot übertreten.) Es kann Jemand süße Liquere oder rohe Eier trinken, um die Stimme klar und angenehm zu machen. Man darf kein Brechmittel am Schabbaß nehmen, (auch an Wochentagen nicht, wenn man keine Schmerzen hat, und es blos geschiehet, um den Ueberfluß von Speisen los zu werden, man hat zu viel gegessen, denn man darf keine Speisen unnütz? verderben lassen!) Hat man aber Schmerzen, so ists erlaubt an Wochentagen durch jedes Mittel, am Sonnabend aber nur, daß man sich die Hand in die Kehle steckt, und so das Brechen verursacht, aber nicht durch ein Brechmittel. Wer Leibschmerzen hat, kann ein Gefäß, woraus so eben heißes Wasser ausgegossen wurde, sich auf den Leib legen, wenn auch das Gefäß noch dampft u. s. w. u. s. w. Auch kann man Schlangen und Skorpionen beschwören, daß sie nicht beißen, und man hat keine Strafe (von Gott) zu erwarten, als ob man sie (am Schabbaß) gefangen hätte. Man darf keinen Tuch auf eine Wunde legen, von welcher Blut fließt, weil das Blut den Tuch färbt, daher muß man die Wunde zuerst mit Wasser oder mit Wein waschen, und das Blut stillen, oder auch Spinngewebe auflegen, daß das Blut und die ganze Wunde damit bedeckt wird, und dann erst Lumpen von Leinen darauf legen. Man darf, um Oeffnungen zu erregen kein Talglicht, oder Docht mit Oehl beschmiert, in den After stecken u. s. w. u. s. w.

329. Sobald Lebensgefahr da ist, so wird der Schabbag nicht berücksichtiget, seibst wenn eine Feuersbrunst in dem benachbarten Hofe oder Haus ausgebrochen ist, so kann und muß man das Feuer löschen, damit es sich nicht weiter verbreite. Man richtet sich bei Lebensgefahr nicht nach der Mehrheit, z. B. es befanden sich in einem Hofe **9** Nichtjuden und **1** Jude, und einer von ihnen hat sich nach einem andern Hofe begeben, und ein baufälliges Haus ist ihm daselbst auf den Kopf gefallen und man weiß in dem Augenblick nicht, ob es ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man sofort den Schutt wegräumen um ihn möglichst zu retten; sind sie aber alle **10** von dem ersten Hofe weggegangen, und Einer von ihnen hat sich nach einem Hofe begeben, und ist daselbst von einer Ruine beschüttet worden, in diesem Fall darf man die Ruine am Schabbaß nicht wegräumen, denn hier gilt der Satz: wer sich entfernt, ist von der Mehrheit, und diese sind ja Nichtjuden. Zweifelt man, ob der, welcher von einer Ruine verschüttet ward, noch am Leben ist, oder ob er überhaupt noch unter der Ruine liegt (ob er sich nicht heraus gearbeitet hat) oder ob er überhaupt darunter war, oder

ob's ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man doch in allen diesen Fällen den Schutt wegräumen. Hat man einen solchen Menschen zuvor laufen gesehen, in einem Zustande, daß er doch nun unmöglich lange mehr leben kann, so muß man doch den Schutt wegräumen, bis man den Kopf erreicht, und an seiner Nase kein Leben mehr spürte. Hat man seine Füße erst erreicht, so muß man doch so lange aufräumen, bis man auch den Kopf erreicht hat. Sind mehrere befallen, und man fand die Obersten todt, so muß man doch so lange suchen, bis man alle gefunden hat, und man sage nicht, da die Obersten todt sind, so sind es die Untersten gewiß. Wenn Nichtjuden wegen Geldverlangen jüdische Städte belagern, so darf man deshalb den Schabbaß nicht entweihen, ihnen mit Waffen entgegen gehen und sie bekriegen, sondern man soll ihnen das verlangte Geld geben, ist aber Lebensgefahr da, d. h. sie sind mit Geld allein nicht zufrieden, da ist's erlaubt sich zu vertheidigen. Ist die Stadt aber nahe am feindlichen Hafen, wo noch mehr Gefahr ist, da kann man den Schabbaß entweihen, selbst wenn die Nichtjuden auch nur Futter für Vieh verlangen. Nach andern Rabb. ist es jetzt (damals) in allen solchen Fällen erlaubt den Schabbaß zu entweihen und sich zu vertheidigen, denn die Nichtjuden, wenn sie nicht rauben und plündern können, würden doch am Ende tödten und morden (es richtet sich jedoch alles nach den Umständen.) Siehet Jemand ein Schiff, in welchem sich ein Jude befindet auf dem Wasser (in der See) hülflos umherschwimmen, oder er siehet einer Ueberschwemmung, in welcher ein Jude in Gefahr ist, oder er siehet einen Juden, verfolgt von einem Nichtjuden, in allen diesen Fällen ist's Pflicht, den Schabbaß zu entweihen um den Nächsten zu retten. Alle (Israeliten) welche am Schabbaß (in erlaubten Fällen) mit Waffen ausgegangen sind, um sich oder das Ihrige zu vertheidigen, können bei der Rückkehr auch die Waffen wieder mit sich nehmen u. s. w.

350. Eine Frau die gebären will, ist zu betrachten als ein gefährlicher Kranke, man darf also alles ihrentwegen thun, was man für jenen thun darf, man soll aber doch alles, wenn's möglich ist, nicht auf die gewöhnliche Art, und mit einer Veränderung thun. Einer Nichtjüdin darf man am Schabbaß nicht bei der Geburt helfen, selbst bei etwas wodurch der Schabbaß gar nicht entweihet wird. Von dem Augenblick, daß die Frau auf dem Gebährstuhl sich befindet, oder das Blut zu fließen anfängt, oder sie nicht mehr allein gehen kann, heißt sie schon eine Gebährerin. In den ersten 3 Tagen nach der Geburt, muß man den Schabbaß ihrentwegen entweihen, wenn sie es auch nicht haben wollte (sie sagt es wäre nicht nöthig) vom 3ten bis zum 7ten Tag darf man aber den Schabbaß nicht entweihen (wenn sie's nämlich nicht haben will) vom 7ten bis zum 30sten Tage ist sie als ein nicht gefährlicher Kranker zu betrachten, und man darf ihrentwegen den Schabbaß nicht entweihen, selbst wenn sie's

verlangt (mit Ausnahme wenn ihre Freundinnen ihr beistimmen.) Stirbt sie vor der Geburt, so darf man ihr den Leib aufschneiden um vielleicht das Kind noch zu retten (jetzt, sagt der Hayah, geschieht dies auch an Wochentagen nicht mehr, weil wir nicht erfahren genug sind, wie lange das Kind noch leben kann in dem Leib der todten Mutter.) Man darf und muß die 30 Tage lang für die Wöchnerin, durch einen Nichtjuden ein großes Feuer machen lassen, oder selbst machen, wenn Jener nicht zu haben ist, selbst in den heißesten Sommertagen. Für das neu geborne Kind muß man alles thun was nöthig ist, es waschen, befalzen, die Nachgeburt verstecken (damit das Kind warm werde!) den Nabel abschneiden u. s. f.; das Kind muß aber mit 9 oder mit 7 Monate geboren seyn, aber nicht mit 8 Monate, oder es ist zweifelhaft, ob es ein 7 oder ein 8 monatliches Kind ist, alsdann darf der Schabbaß seinentwegen nicht entweihet werden, weil ein solches Kind gewöhnlich nicht am Leben bleibt, es müßte denn völlig ausgewachsene Haare und Nägel haben. Ein 8 monatliches Kind darf nicht einmal bewegt, von einer Stelle zur andern werden, die Mutter darf sich aber auf es hinbücken und es saugen lassen, weil sie die Milch quält, auch darf die Mutter die Milch mit ihrer Hand ausmelken wenn diese ihr Schmerzen verursacht. Man darf die Glieder des Kindes, die bei der Geburt in Unordnung oder krumm geworden sind, wieder gerade machen, auch den gefallenen Halszapfen wieder in der Stelle bringen.

331. Man darf und muß alles was zur Beschneidung eines Knaben (am 8ten Tage nach seiner Geburt) erforderlich ist, am Schabbaß thun, beschneiden, die Vorhaut zurück machen, (von der Wunde) Blutaussaugen, כמון Heilpulver (keinen zerstoßenen Kümmel?) auf die Wunde streuen u. s. w. Ein 8 Monat getragenes Kind darf am Schabbaß nicht beschnitten werden, wenn nicht dessen Haare und Nägel völlig ausgewachsen sind; ein 7 Monat getragenes muß aber beschnitten werden, wenn dessen Haar und Nägel auch nicht ausgewachsen wären. Eine jede Beschneidung über den 8ten Tag hinaus (wenn z. B. daß Kind zu schwach, oder krank war, und die Beschneidung aufgeschoben werden mußte, darf nicht am Schabbaß geschehen.) Ein Zwitter (dessen Geschlechtstheile zweifelhaft sind), oder ein Kind welches Freitag Abend in der Dämmerung geboren wurde (eine Viertelstunde vor Erscheinung der Sterne) dann ist's zweifelhaft, ob diese Zeit noch zum Freitag oder schon zum Schabbaß gehört, ein schon beschnitten geborenes Kind (aber nicht ordentlich) ein ausgeschnittenes Kind, eine Nichtjüdin die geboren hat, und nachdem eine Jüdin geworden ist, ein Kind, welches 2 Vorhäute hat, alle solche Kinder dürfen nicht am Schabbas beschnitten werden. Alles was zur Beschneidung nöthig ist, muß vor Schabbaß geschehen, ist dies nicht geschehen, so muß alles durch einen Nichtjuden besorgt werden u. s. w. Hat Jemand

noch nie ein Kind beschnitten, so darf's zum ersten Mal nicht am Schabbaß geschehen.

332. Man darf keinem Vieh bei der Geburt am Schabbaß behülflich seyn, aber man kann ihm bei einer Wunde helfen, die Haut abschneiden u. s. w. Hat ein Vieh zu viel Wicken gefressen, und leidet, so kann man es herumjagen im Hofe, daß es müde und dadurch geheilt wird, ist es erhitzt, so kann man es ins Wasser stellen, und abkühlen oder wenns nöthig ist, durch einen Nichtjuden zur Ader lassen.

333. Man darf keinen Speicher, worin Getraide oder Wein ist, ausleeren, außer zur Erfüllung eines Gebots, z. B. Er will den Vorrath gebrauchen (am Schabbaß) für Gäste welche er genöthiget hat, oder er will aus dem Speicher eine Lehrschule machen u. s. w u. s. w.

334. Bei einer Feuersbrunst, am Freitag Abend, wenn der Schabbaß schon angegangen ist, kann man so viel retten als zu drei Mahlzeiten nöthig ist, auch Futter fürs Vieh; ist das Feuer aber erst Schabbaß früh angegangen, so darf man nur für 2 Mahlzeiten retten, und ist es Nachmittag, so darf man nur für eine Mahlzeit retten, mehr darf nicht gerettet werden, aus Besorgniß sie möchten den Schabbaß vergessen und das Feuer auszulöschen suchen, daher dürfen die benachbarten Häuser so viel retten als sie wollen, weil bei diesen die Gefahr so groß nicht ist, als daß sie den Schabbaß darüber vergessen sollten. Einige Rabb. wollen jedoch erlauben, daß die, in deren Behausung das Feuer ausbrach, oder eben so, wenn daselbst Räuber einfallen wollen, auch Geld und sonstige Sachen retten könnten, andere Rabb sind wieder dagegen, und wollen nicht einmal erlauben, einem Nichtjuden zu sagen: Waaren wegzutragen, welche der Beschädigung, wegen des Durchregnen, ausgesetzt sind. Hat man ein Feinbrod gerettet, so darf man nicht wieder ein grobes retten, aber wohl umgekehrt. Man kann auf den nächsten Schabbaß, am Versöhnungstag retten, aber nicht umgekehrt, nämlich am Schabbaß nichts retten für den nächsten Versöhnungstag, Feiertag oder den nächsten Schabbaß, jedoch kann man am Versöhnungstag so viel retten, als für eine Mahlzeit nöthig ist, um gleich etwas zu essen zu haben, wenns Nacht ist (man muß bekanntlich an diesem Tag fasten). Man darf für einen Kranken oder alten Mann Speisen retten. Für einen der sehr viel isset (ein Fresser) kann man so viel retten als ein mittelmäßiger Esser nöthig hat. In einem und demselben Gefäße kann man so viel retten, als darin gehet, und wenn's auch für hundert Mahlzeiten wäre; man kann auch einen Mantel, Talar ausspreiten und darin retten. Man kann auch Gefäße retten die man für den laufenden Tag bedarf. Man kann so viel Kleider retten als man auf einmal anziehen kann, und solche wieder ausziehen und von Neuem wieder anfangen zu retten; einige R. wollen das Letztere nicht erlauben. Bei Ausbruch eines Feuers am Schabbaß, kann man auch zu

fremden Leuten sagen: Kommt, und rettet ein jeder für sich so viel Speisen als zu 3 Mahlzeiten erforderlich sind, eben so können sie, ein jeder von ihnen, so viele Kleider anziehen als möglich ist, wieder ausziehen und von Neuem retten; wollen sie nun das Gerettete behalten, so stehts ihnen frei, indem er ihnen sagte: Rettet für euch u. s. w., er hat's also preisgegeben, wollen sie's ihm aber wieder zurück geben, so steht's ihnen frei, sich für ihre Mühe bezahlen zu lassen, und es nicht so zu betrachten, als hätten sie am Schabbaß etwas erworben (welches verboten ist). Nun wird weiter verhandelt, wo man die geretteten Sachen hinbringen darf. (Um das Folgende zu verstehen ist es nöthig zu wissen, daß die Israeliten viererlei Arten von eigenthümlichem Grund und Boden annehmen. 1) ein Platz der nur einer Person gehört (Reschuth Hajachid) dieser Platz muß entweder mit einer Mauer, oder doch wenigstens mit einer Art von Verzäunung umschlossen seyn, und wenigstens 10 Hände lang und 4 Hände breit von allen 4 Seiten seyn. 2) ein Platz der Allen gemeinschaftlich gehört (Reschuth Harabim), dahin gehören die Gassen, Märkte, Straßen, Gerichtsplätze, ein solcher Platz muß wenigstens 16 Ellen lang und eben so breit, aber mit keiner Mauer oder Zaun umschlossen seyn, auch keine Thore haben, so daß man ungehindert, bei Tag und bei Nacht dahin kommen kann. 3) Karmelith, das ist ein Mittelding zwischen Reschuth Hajachid und Rschuth Harabim, wo man nicht frei wandeln kann, z. B. das Meer, ferner ein Platz auf welchen die Krämer vor ihren Läden sitzen, auf welchen auch die Waaren gelegt werden, ferner ein Platz vor einem Säulengang, worauf sich nicht ein Jeder setzen kann, und der nur für große Herren bestimmt ist, u. s. w. 4) Makum Patur, ein Freiort der oben in seinem Raum keine 4 Ellen im Quadrat enthält. Nach dem Gesetz (die 5 B. M.) ist der nur strafbar, der von dem Reschuth Hajachid, in dem Reschuth Harabim, und umgekehrt am Schabbaß etwas heraus oder hinträgt, oder langt (die Talmudisten haben dies aber beim dritten Reschuth) Karmolith auch verboten, aber bei dem vierten Reschuth, Makum Patur ist dies nicht verboten u. s. w. Nun sind aber zur Erleichterung des Transports von Sachen am Schabbaß, Vorrichtungen, (Erubin, Vermischungen) getroffen worden, und zwar auf viererlei Art, 1) Erub (Vermischung) der Grenzen, wodurch erlaubt wird, von einem Ort etwas in den andern zu tragen, (siehe 2. B. M. 16, 29) unter dem Wort Ort verstehen sie nicht, ein Haus, Stube oder Kammer, sondern vielmehr die Stadt, Dorf oder Flecken in welchen sie wohnen, von einem solchen Platz, zählen die Talmudisten erstlich 4 Ellen auswärts desselben und dann ist es noch erlaubt, von da an, 2000 Ellen weit von jeder Seite zu gehen, und dies heißt: ein Sabatweg, nämlich der 4te Theil Weges als das Lager Israels in der Wüste lang war. Einige Rabb. nehmen den Sabatweg 3 Meilen lang

es wird aber nicht nach ihnen gerechnet, (siehe Ap. Geschichte 1, 12.) Wollen sie nun noch weiter als 2000 Ellen gehen, so ist folgendes Mittel dazu erlaubt: Am Freitag vor Anfang des Schabbaß, muß am Ende dieser 2000 Ellen, ein ganzes Brod, oder ein Stück gekochtes oder gebratenes Fleisch auf einen bequemen Platz hingelegt, und ein Segen dabei gesprochen werden, Gelobt u. s. w., und hast uns befohlen die Vermischung, (und hinzu gesetzt:) durch diese Vermischung wird mir erlaubt seyn Morgen 2000 Schritte von hier gegen alle 4 Seiten hin zu gehen. Diese Ceremonie kann Einer für den Andern, ja für mehrere thun, die Namen müssen aber alle dabei genannt werden, doch muß etwas davon gegessen werden, dies ist dann eben so, als wenn man zu Hause die Schabbaßmahlzeit verrichtet hätte, und auf diese Art kann immer weiter fortgefahren werden, d. h. am Ende dieser 2000 Ellen wieder u. s. w. Jedoch darf solche Verlängerung des Weges nicht aus Uebermuth, sondern nur zum Behufe einer Ausübung eines göttlichen Gebots geschehen. 2) Erub Chazeroth, die Höfe, Wohnungen mit einander zu vermischen, daß man nämlich von einem in den andern etwas hin und hertragen dürfe, dieses wird auf folgende Art gemacht: den Abend vor dem Osterfest, nehmen so viel Hausväter als zu einer Synagoge gehören, ein jeder etwas Mehl, machen daraus eine Matze (ungesäuerten Kuchen) und bringen sie in die Synagoge, der Schuloberste nimmt sie in Empfang und übergiebt sie einem andern Israeliten, diese Beiden bezeugen nun öffentlich: sie wollen, daß diese Matze, auch denjenigen in ihrer Judenschaft theilhaftig werde, welche kein Mehl dazu beigetragen haben, so auch den Abwesenden, die nach dem Osterfeste zu ihnen kommen, und sich bei ihnen aufhalten würden. Nach diesem nimmt der Schuloberste die Matze wieder, spricht, den oben schon (bei der Grenzvermischung) angeführten Segen, und setzt noch Folgendes hinzu: Mit dieser Vermischung des Brods soll uns erlaubt seyn, hin- und wegzutragen, vom Haus in den Vorhof, vom Vorhof ins Haus ins Obergemach, und von diesem aufs Dach, von diesem in einen umzäunten Ort, und von diesem wieder in einen andern umzäunten Ort, von einem Dache ins andere, vom Hause in das Zimmer, von diesem in den Keller, nämlich alles was uns nöthig seyn wird auf den Schabbaß für uns, und für alle Israeliten die in dieser Stadt wohnen. Diese Matze bleibt das ganze Jahr in der Synagoge, so lange sie unverfehrt bleibt, bleibt auch das Erub in seiner Kraft, wird sie aber verdorben, so muß eine neue, und die ganze Prozedur noch einmal gemacht werden; daß dieses gerade am Tage vor Ostern mit einer Matze geschiehet, ist deshalb, weil diese sich länger als gesäuertes Brod halten; man kann den Erub aber auch zu jeder andern Zeit machen, besonders erneuern die frommen Juden solchen jeden Freitag in ihren Häusern, aus Besorgniß, es möchte der in der Synagoge aufbewahrte verderben. Wird der Erub

aber im Hause verwahrt, so muß der Platz im Hause ein öffentlicher oft betretener seyn. Wenn der Schabbaß aus ist, kann der Erub aufgegessen werden. Unter einem Hof wird immer verstanden, ein solcher, in welchem sich mehrere Wohnhäuser befinden, welche aber alle mit einer und derselben Mauer umgeben sind. 3) Schittuf Hamabu, eine Verbindung der Häuser und Gassen, wodurch erlaubt wird, von einem Hause ins andere über die Gasse zu tragen, d. h. in Oertern die nicht mit Mauern umgeben sind, dies wird nun auf folgende Art gemacht: sie sammeln von einem Jeden unter ihnen, ein wenig von einer Speise, so groß als eine Feige oder auch noch weniger, thun dies alles in ein Gefäß, setzen solches in ein Haus der Gasse welche sie vereinigen wollen an einem besondern Ort, aber nicht in die freie Luft, heben alsdann das Gefäß in die Höhe und sprechen folgenden Segen darüber: durch diese Vereinigung soll allen, die in dieser Gasse wohnen, erlaubt seyn, am Schabbaß aus- und einzutragen von einem Haus über die Gasse, und von dieser in das andere Haus. Alsdann wird ein Pfahl oder lange Stange (Lechi genannt) mitten in der Gasse aufgerichtet, ein hölzernes Täfelchen daran gehängt und ein Strick daran gebunden, gegen der Gasse über abermals eine solche Stange gesetzt, und dann der Strick von einer Stange zur andern gezogen, dies soll statt einer Pforte dienen, durch welche die Gassen mit einander verbunden zu werden pflegen; ist eine Gasse von beiden Seiten, oben und unten offen, so werden auch von diesen beiden Seiten Stangen und Stricke gemacht, die Ursache dieses Gebrauchs ist so wie die Speisen in dem Gefäße allen gehören, so sollen auch alle die in der Gasse wohnen unter sich ein gemeines Recht haben, als wenn die Gasse einem Jeden gehöre. Salomo, der König, und dessen Gericht soll, nach den Talmudisten, dergleichen Vereinigung schon eingeführt haben, und wollen sie dies aus Jer. 17, 22. beweisen? 4) Endlich, Vermischung der Speisen, (Erub Tabschielen) wenn ein Feiertag auf einen Freitag fällt, an welchem Tage man sonst, wenn kein Feiertag ist, die Speisen auf den Schabbaß zubereitet, man darf aber an einem Festtage nicht mehr kochen, als man auf diesen Tag gebraucht, um dieses nun zu dürfen, daher geschiehet eine Vermischung der Speisen, nämlich der von Feiertag, und der von Schabbaß. Der Beweis soll seyn aus Nehem. 10. Die Ceremonie, oder vielmehr das Mittel ist folgendes: der Hausvater nimmt ein ganzes Brod, und ein Stück Fleisch und ein Ey dazu, giebt dies seiner Frau oder seinem 13jährigen Sohne, oder sonst einem andern in die Hand, dieser hält solches etwas in der Höhe, und muß den Segen dabei sprechen: Gelobt u. s. w. der du befohlen hast die Vermischung, und setzt hinzu: durch diese Speise soll uns erlaubt seyn, zu kochen zu sieden, zu verwahren (warm zu halten), zu braten, Licht anzuzünden, und alles zu thun, was uns am Festtag, auf dem Schabbaß nöthig seyn wird, uns und allen Israeliten, welche

in dieſer Stadt wohnen, dieſe Hinzuſetzung muß in chaldäiſcher Sprache geſchehen, wer dies aber nicht kann, kann ſie auch in einer anderen Sprache ſprechen. Wer dieſes Mittel zu gebrauchen unterläßt, oder vergiſſet (gewöhnlich wird in der Synagoge, von dem Schulbedienten laut, vor Anfang des Schabbaß daran erinnert) der darf eigentlich an einem ſolchen Schabbaß nichts eſſen, man hilft ſich aber in ſolchem Fall auf folgende Art: ein ſolcher giebt alsdann ſeine Speiſen einem andern, und läßt ſich ſie kochen u. ſ. w. und erhält ſie alsdann zurück. — Nachdem nun dieſe wichtigen Punkte (am Schabbaß für Iſraeliten) von uns voraus gemeldet worden, denn im Original erfolgen dieſe erſt ſpäter, fahren wir fort. Wenn alſo eine Feuersbrunſt am Schabbaß entſtand, darf man ſo viel als zu 3 Mahlzeiten nöthig iſt retten, aber nur nach einem ſolchen Hofe hintragen, mit welchem das Mittel einer Vermiſchung vorgenommen worden iſt, aber nach keinem andern. Einige R. wollen jedoch auch dies erlauben. Einige R. wollen, daß hier nur die Rede ſey, nach einem Hofe oder Gaſſe, welche einem öffentlichen Platze (Reſchuth Harabin) nahe iſt, und die nicht gewölbt ſind, (kein Dach haben) deshalb iſt es auch nur erlaubt für drei Mahlzeiten zu retten, aber nach einem Hauſe, das einen Erub (Vermiſchung) hat, kann man ſo viel retten, als man will, und ebenfalls auch in ſeinem eignen Hofe; andere wollen aber hierin keinen Unterſchied machen! — Alle heilige Schriften darf und muß man bei einer Feuersbrunſt retten, ſie mögen geſchrieben ſeyn in der hebräiſchen oder in einer andern Sprache, mit Dinte von Galläpfel, oder mit einer andern Farbe, auch alle Segenſprüche, welche die Weiſen verordnet haben, kann und muß man retten bei einem Feuer, oder wenn ſolche auf einem Ort ſich befinden wo ſie verloren, oder verdorben werden können. Einige R. wollen daß das Buch Eſther, in welchem kein Name Gottes ſich befindet, man nicht retten darf, wenn ſolches nicht nach der Verordnung der R. auf Pergament mit Dinte geſchrieben iſt, in der aſſyriſchen Schrift (אשורית Aſchurith) (ſiehe hierüber die lehrreiche Abhandlung von Landaus, Wörterbuch u. ſ. w. Prag 1819, 2r Theil, S. 230. und 4r Theil, S. 870.) Ob man die Kemeim (Amulette) retten müſſe, darin ſind die Meinungen der R. getheilt. Die Behältniſſe in welchen die Schrift oder die Tphilin verwahrt ſind, kann und muß man mit retten, ſelbſt wenn in dieſen Futteralen ſich noch etwas anderes befände. Lagen die Tphilin in einem Beutel voll mit Geld ſo kann man den ganzen Beutel vor Feuer, oder Diebe, Räuber retten, die Tphilin müſſen, nach einigen R., aber ſich ſchon ſeit Freitag vor Schabbaß in dem Beutel befunden haben. Einige wollen erlauben, eine Briefſtaſche mit Geld zu retten, wenn man ein Brod oder ein Kind dabei an die Hand nimmt!

aber nur in einer Wohnung welche einem Eigenthümer gehört Reschuth Hajachid aber nicht in einem Hofe der keinen Erub (siehe oben) hat, aber für Bücher zu retten ist es erlaubt, auch selbst in dem Eingang des Hofes, er muß aber von 3 Seiten Mauern haben und ein Abzeichen (Leche), siehe oben. Man hat geschrieben im Namen eines Gaon (herrlichen und berühmten Rab. siehe erstes Buch vom Schulchan Aruch, 1838. Vorrede, S. XII.) daß es erlaubt sey einem Nichtjuden zu sagen, daß er Bücher retten soll, wenns auch nach einem öffentlichen Platze wäre. Nicht allein vor Feuer, sondern auch vor Wasser, und andern Gefahren kann man retten, was zu retten erlaubt ist. Wenn Ketzer heilige Bücher für sich abgeschrieben haben, solche darf man nicht retten, sondern läßt sie verbrennen, auch an Wochentagen. Ueber eine Kiste, welche Feuer gefangen hat, kann man auf der einen Seite eine Ziegenhaut spannen auch kann man mit allem was man hat, eine Art Schutzwand vorm Feuer machen, man kann sogar neue irdene Töpfe voll mit Wasser vorm Feuer stellen, obschon man gewiß weiß, daß solche springen werden, denn indirecte kann man das Feuer löschen, nämlich, wo sonst Schaden entstünde, Hat ein Kleid, oder ein Mantel u. s. w. Feuer gefangen, so kann mans ergreifen und sich damit bedecken, wenn die Flamme auch dadurch erlischt u. s. w. Will ein Nichtjude das Feuer löschen, selbst sein Bedienter, so läßt man ihn gewähren, aber einem unmündigen Juden wehrt man solches. Man kann in Gegenwart eines Nichtjuden sagen, wer das Feuer löscht wird keinen Schaden davon haben! man kann ihn sogar, wenn er nicht gegenwärtig ist rufen, obschon man gewiß weiß, daß er löschen wird, wenn er kommt, und bei mehr dgl. wenn ein Schaden plötzlich überkommen will. Der Hagah sagt, daß jetzt, da wir unter Nichtjuden wohnen, kann man jedes Feuer löschen, bei welchem auch nur möglicherweise Lebensgefahr ist, aber nicht um Geld zu retten, wer dies doch gethan hat muß 40! Täge fasten immer des Montags und Donnerstags auch keinen Wein trinken und kein Fleisch essen, und muß 18 Peschicten (eine kleine Münze, Wiener Pfennige, nach einem andern Rabbi, ist es so viel als 1½ gGr. Polnisch) Almosen geben, im 4ten Buche Absch. 187 wird mehr davon vorkommen. Eine Kohle, welche sich auf einem Platz befindet, daß sie dadurch vielen Menschen schaden kann, kann und muß man löschen.

335. Wenn ein Faß mit Wein oder Oehl? (es stehet nicht im Original was darin seyn soll) zerbrochen ist, kann man so viel als zu 3 Mahlzeiten hinreichend ist retten, selbst in mehreren Gefäßen, denn in einem Gefäß kann man so viel retten als darin gehet, und darf auch andern sagen: Kommet und rettet ein jeder von euch, so viel als zu drei Mahlzeiten hinreichend ist, er darf aber auf das Loch im Fasse keinen Schwamm legen, denn er könnte versucht werden sol-

chen am Ende auszudrücken u. s. w. u. s. w (wie gewöhnlich.) 336. Man darf auf keinen Baum steigen, auch sich nicht daran hängen, überhaupt sich nichts zu thun machen mit dem was noch fest an der Erde ist, isset man in einem Garten, so darf man sich nicht die Hände auf die Pflanzen waschen, weil man sie dadurch tränkt und wachsen macht u. s. w. u. s. w.

337. Alles was ohne Absicht geschiehet ist erlaubt, daher kann man eine Bettstelle, Stuhl, Bank, wenn auch noch so groß, von einer Stelle zur andern schurren, und wenn auch ein Loch oder eine Spalte in der Erde dadurch entstünde, weil seine Absicht nicht dabei ist, auch das Haus kann man sprengen mit Wasser, weil die Absicht nicht ist Löcher in der Erde auszufüllen sondern nur des Staubes wegen; aber fegen darf man nicht, oder der Fußboden müßte denn gepflastert seyn, einige R. halten dies nicht für nöthig. Andere wieder wollen das Fegen gar nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch, und nicht davon abzugehen, durch einen Nichtjuden ists aber erlaubt, oder auch mit einem Tuche oder Federwisch, weil keine Löcher hiedurch ausgefüllt werden (denn so wie man keine Grube am Schabbaß machen darf, eben so ist's verboten, eine Grube auszufüllen. D. U.) Mit einem sogenannten Fliegen-Besen, von Holzspähnen gemacht, darf man die Kleider nicht abkehren (vom Staub) man könnte die Spähne zerbrechen. Man darf den Fußboden nicht scheuern, wenn er auch gepflastert ist mit Steinen oder Bretter. Man darf kein Faß vom Lager auf die Erde stülpen, weil gewiß Löcher dadurch entstehen, indem das Faß schwer ist.

338. Man darf keinen Klang durch ein Instrument machen lassen, aber an der Thür klopfen u. m. dgl ist erlaubt. Jemand durch Pfeifen zu rufen ist erlaubt, aber mit dem Thürklöpfer darf man nicht klopfen weil dieser dazu bestimmt ist; deshalb darf der Schulbediente (Schulklopfer) am Schabbaß sich des Klöpfers nicht bedienen, sondern muß mit der Hand an die Hausthüren klopfen, wenn er die Leute zur Schule (Synagoge) rufen will. Einige R. wollen erlauben, an einem Hochzeitstage welcher auf den Schabbaß fällt, durch einen Nichtjuden Musik machen zu lassen, auch das Instrument in Ordnung zu machen. Eine Uhr darf man am Freitag aufziehen, wenn sie auch dadurch den ganzen Schabbaß fortgehet. (Große Gnade!) Stehet Jemand Wache bei seinen Früchten u. s. w. der Thiere und Vögel wegen, so darf er nicht in die Hände klopfen, auch nicht springen, um sie zu verscheuchen, denn er könnte auch versucht werden, einen Stein oder eine Erdscholle nach ihnen zu werfen, in ein anderes öffentliches Gebiet. Man darf auch nicht mit Nüssen und Aepfeln spielen (auf der Erde) auf dem Tisch ist's erlaubt, weil man dadurch Löcher ausfüllt. Schach ist erlaubt zu spielen, denn obschon ein Ton erfolgt, wenn man die Steine hinstellt, so ists doch ohne Absicht, aber um Geld darf

man doch nicht spielen, selbst Grad oder Ungrad darf man nicht um Geld spielen. Unmündigen und Weibern wehrt mans indessen nicht, denn sie würden es doch nicht unterlassen; und dann wären sie strafbar, jetzt wissen sie nicht daß es Sünde ist! Wasser schöpfen aus einem Brunnen, an welchem ein Rad befindlich ist, ist verboten, denn man könnte versucht werden auch seinen Garten zu begießen, oder in den Teich wo Flachs eingeweicht ist, Wasser zu gießen u. s. w.

339. Man darf nicht reiten, nicht schwimmen, man darf nicht richten, (Urtheil sprechen) und sich nicht verloben am Schabbaß; einige wollrn das Verloben erlauben, besonders wenn man bis jetzt unverheirathet war, und ohne Kinder ist, eben deshalb ist auch erlaubt in der Noth Hochzeit zu machen am Freitag Abend, denn nicht selten trifft es sich, daß sich beide Partheyen über Mitgift u. s. w. nicht sogleich einig werden können, und die Sache sich hinzögert bis Freitag Abend, es wäre also eine Schmach für das Brautpaar, wenn man nun die Hochzeit noch länger aufschieben müßte, besonders da man zu der Mahlzeit schon alles zubereitet hatte, man muß aber aufpassen daß ein solcher Fall nicht eintrete, und suchen sich früher zu verständigen wegen der Mitgift u. s. w. so daß die Verlobung oder gar die Hochzeit in Wochentagen geschehen kann. Eben so darf man keine Chalizah geben (wenn der verstorbene Bruder, eine Frau, aber keine Kinder hinterließ u. s. w. wird meinen Lesern hoffentlich bekannt seyn) auch keinen Erstgebornen Sohn einlösen, keine Frau von sich scheiden, man müßte denn dem Tode nahe und eine Scheidung nothwendig seyn. Einer Wittwe darf man nicht zum ersten Mal beiwohnen, weder am Schabbaß noch an Feiertagen. Man darf nichts ins Wasser werfen, daß es weiter schwimmen soll u. s. w. Man kann ein Schiff besteigen, wenn solches aufs Trocknen ist, oder vor Anker liegt u. s. w.

340. Viele Sachen sind noch am Schabbaß zu thun verboten, welche als Kinder der 39 Hauptarbeiten anzusehen sind (siehe oben) z. B. die Haare, die Nägel nicht schneiden, weder mit der Hand noch mit einem Gefäße auch nicht andern dies thun, hat man auch nur 2 Haare ausgerissen, oder abgeschnitten, so ist man schon strafbar. Weiße Haare aus den schwarzen ausreißen oder schneiden ist man schon bei einem Haar strafbar, dies ist übrigens auch in Wochentagen verboten, denn es darf kein Mann sich mit einem Frauenkleid bekleiden, sich nicht wie diese putzen 5. B. M. 21, 5. Auch darf man sich nicht Kämmen, Reiben, Kratzen, auch keine Warze vom Körper ausreißen, weder mit der Hand noch mit einem Gefäße, auch an andern nicht. Auch keine Dinte aus Pergament oder Papier auskratzen, oder Wachs aus einem Buche ausreiben, nicht so viel daß auf dieser Stelle 2 Buchstaben wieder schreiben kann, man darf auch keinen Kuchen

zerbrechen auf welchem Buchstaben eingebacken sind, wenn auch keine weitere Absicht dabei wäre, als nur den Kuchen zu essen. Auch nicht mit irgend einer Näßigkeit Buchstaben auf den Tisch oder in der Erde schreiben, aber man kann ein Zeichen mit dem Nagel auf Pergament, nicht aber auf Papier machen, weil das Zeichen da bleibender ist u. s. w. u. s. w. noch 6 Paragraphen ins Weitläufige

341. Gelübde darf man am Schabbaß lösen, d. h. wenn es zum Schabbaß erforderlich ist, z. B. man hat ein Gelübde gethan zu fasten, und am Schabbaß darf man ja nicht fasten. Obschon man dies vor Anfang des Schabbaß hätte thun können, aber ein Mann kann die Gelübde seiner Frau lösen, wenn dies auch nicht zum Schabbaß erforderlich wäre, denn wenn dies nicht heute (am Schabbaß) geschiehet, Morgen, kann es nicht mehr geschehen (wird im 4ten Buche vorkommen) u. s. w.

342. In der Dämmerung, am Freitag sind Sachen zu thun erlaubt, welche nur von den Talmudisten verboten sind, es muß aber zur Ausübung irgend eines Gebots, oder sonst nöthig seyn, z. B. man darf auf einen Baum steigen um einen Palmzweig abzureißen (zum Laubhüttenfest) oder auf dem Wasser zu schwimmen, (durchzuwaten) um ein Horn (zum Neujahrsfest damit zu blasen) zu holen, auch darf man einem Nichtjuden sagen er soll ein Licht für den Schabbaß anzünden, alles am Freitag in der Dämmerung.

343. Ein Unmündiger, der verbotenes Fleisch isset, dem muß der Vater (auch am Schabbaß) daran zu verhindern suchen, aber das jüdische Gericht ist hiezu nicht befugt, auch darf man einen solchen Knaben nicht gewöhnen, die Schabbaße und Feiertage zu entweihen. Hat ein solcher Unmündige seinen Vater oder Mutter geschlagen, oder sonst ein Verbot übertreten, so ist es gut daß er, wenn er erwachsen ist eine Buße auf sich nimmt zur Versöhnung.

344. Reiset Jemand in der Wüste, und weiß nicht an welchem Tage der Schabbaß ist, so fängt er von dem Tage an, daß er dies vergaß, zu zählen von 1 u. s. w. und den 7ten Tag feiert er den Schabbaß durch Kiddusch und Habdalah (siehe oben.) Hat er Lebensmittel bei sich, so darf er nicht eher arbeiten, bis diese aufgezehrt sind. Dann aber kann er wieder anfangen zu arbeiten selbst an dem 7ten Tag, an welchem er den Schabbaß feiert. Weiter reisen kann er aber jedenfalls. Weiß er, wie viele Tage er vom Hause weg ist z. B. 4 oder 5 Tage, er weiß aber nicht an welchem Tage er abreisete, so kann er jeden 8ten Tag immer arbeiten, denn da er doch gewiß nicht am Schabbaß abgereiset ist, so kann er an einem solchen Tag, den 8ten immer arbeiten, also auch den 15ten oder 22sten und so immer fort. (Jetzt erfolgen nun in 71! Abschnitten mit 250! kleineren und größeren Para-

graphen, über die 4erlei Eigenthums-Plätze (Reschuioth) und über die 4erlei Vermischungsarten (Erubin) wovon das Wesentliche schon gemeldet worden, wir wollen noch hinzusetzen was etwa nöthig oder interessant seyn dürfte. D. Uebers.)

345. Die Wände eines Platzes welcher Einem gehört, gehören mit zu dem Platze, selbst die obere Dicke derselben, auch die Löcher in denselben der Raum eines Platzes in der Höhe, hat kein Maas (bis im Himmel.) Ein Gefäß, z. B. eine Kiste, ein Bienenkorb, 4 Hände breit in Quadrat und 10 Hände brei hoch, heißt auch der Eigenthumsplatz eines Einzelnen (Reschuth Hajachid). Landstraßen gehören auch mit zum öffentlichen Eigenthume. Nach einigen heißen solche Plätze nur öffentliches Eigenthum, wenn 600,600 Menschen jeden Tag darin hin- und hergehen, wir hätten überhaupt jetzt gar kein öffentliches Eigenthum; kleine Durchgänge oder Portale welche zu den Höfen oder Häuser führen, die an einer Seite 16 Ellen breit an der andern aber schmaler sind, werden doch öffentliches Eigenthum genannt, wenn nur die Länge nach einem öffentlichen Platze führt; sind solche nur 13⅓ Elle breit, und die beiden Ende führen nach einem öffentlichen Platze der 16 Ellen breit ist, so werden sie auch öffentliches Eigenthum genannt. Alles was sich auf einem öffentlichen Platz befindet, wenn es keine 3 Hände breit hoch ist, wird auch dazu gerechnet, hat es aber diese Höhe, so wird es bis 9 Hände breit hoch (nicht voll 9) ein Karmilith (siehe oben) genannt, wenn es nämlich 4 Ellen im Quadrat hat, hat es aber diese Breite nicht, so ists ein Freiort, hat es eine Höhe von gerade 9 Hände breit, aber viele bedienen sich dessen um eine tragende Last auf- oder abzuladen, so wirds doch ein öffentlicher Platz genannt, wenns auch die Breite nicht hat, nach einem Rabbi ist dies auch der Fall, wenn die Höhe von 9 bis 10 Hände breit beträgt, wenn die Breite auch 4 Ellen in Quadrat ist, wenn sich nur viele Menschen dessen zu Aufladen u. s. w. bedienen, ist die Höhe aber mehr als 10 Hände breit, und die Breite 4, so wirds eigenthümlicher Platz für einen genannt, weniger als 4 Hände breit wirds ein Freiort genannt. All das Gesagte gilt auch fast von einer Grube welche sich in einem öffentlichen Platze befindet. Ein Platz der mehr als 10 Ellen lang ist; ist kein öffentlicher Platz sondern ein Freiort u. s. w. u. s. w.

346. Stehet Jemand in seinem Eigenthum und bringt, reicht, oder wirft etwas (durch ein Freiort) nach einem öffentlichen Platze oder umgekehrt, der ist strafbar von Gesetzwegen. Die Talmudisten haben dies aber auch verboten, von einem Karmelith nach einem Reschuth Hajachid, oder nach einem Reschuth Harabin, und umgekehrt, aber von

einem Freiort (Makumpatur) ist erlaubt hin- und herzutragen was man will nach den andern 3 Reschujoh u. s. w.

347. Von Gesetzwegen ist der nur strafbar, welcher etwas wegnimmt von einem Reschuth, und bringt es nach einem andern Reschuth, aber hinreichen von einem Reschuth einem Andern, welcher in einem andern Reschuth sich befindet, dies ist erlaubt, aber die Talmudisten haben auch dieses verboten u. s. w.

348. Hat Jemand irrthümlich so etwas gethan, und erinnert sich dessen im Thun, so kann er es wieder in dem ersten Reschuth zurückbringen, wenn es nämlich noch keine 10 Ellen weit herausgekommen ist u. s. w.

349. Jeder Mensch hat in einem öffentlichen Platze 4 Ellen oder Armenlänge mittelmäßiger Art um sich frei, in welchen er Sachen hin- und herbewegen darf. Der Schräge dieser 4 Ellen darf man sich auch bedienen, so daß er eigentlich 5⅓ Ellen frei hat. Auf diese Art kann also eine Sache in einem öffentlichen Platze sehr weit transportirt werden. Einer giebts immer dem andern, es muß aber immer innerhalb der 4 Ellen eines Jeden geschehen. Ein Rabbi will dies jedoch nicht erlauben u. s. w. u. s. w.

350. Es kann Jemand in seinem Eigenthume stehen und die Hand nach einem öffentlichen Platze ausstrecken, und Sachen welche er nicht nöthig hat von einer Stelle nach der andern legen, d. h. in dem öffentlichen Platz, aber alles innerhalb 4 Ellen, und man besorgt nicht, daß er die Sachen zu sich in seiner Wohnung bringen möchte, denn er hat sie da nicht nöthig; eben so kann man in einem öffentlichen Platze stehen, und von der Thüre seiner Wohnung etwas nehmen, und die Thür öffnen, und umgekehrt, man darf aber nicht in seiner Wohnung den Kopf nach einem öffentlichen Platze herausstrecken, oder umgekehrt, um daselbst zu trinken, denn er könnte das Wasser zu sich bringen, weil er es nöthig hat er müßte denn den Kopf und auch den größten Theil seines Körpers herausstrecken, auf den Platz wo er eigentlich trinkt u. s. w.

351. Man darf in einem öffentlichen Platze die Hand nicht an einer Dachrinne halten, um Wasser zu fangen und zu trinken, indem die Rinne so gut als das Dach zu betrachten ist, und ein anderes Reschuth ausmacht u. s. w.

352. Liest Jemand in einem Buche (von einer Pergamentsrolle ist hier die Rede) welches auf einer Schwelle, das Eigenthum eines Einzelnen ist, liegt, und das eine Ende ist herunter gerollt, in einem öffentlichen Platze, wenn auch weiter als 4 Ellen, so kann er, wenn er das eine Ende in der Hand hält, das andere zu sich heraufrollen, damit die heilige Schriften nicht beschmutzt werden, hat man hier eine Ausnahme gemacht u. s. w.

353. Man kann von 2 Häusern welche sich an 2 Seiten eines öffentlichen Platzes befinden, die einem Eigenthümer gehören, oder auch zweien, die aber einen Erub (Vermischung) gemacht haben, etwas von dem einen nach dem andern werfen, wenn sie nämlich beide gleich hoch sind u. s. w.

354. Eine Grube, welche mit ihrer Umzäunung in einem öffentlichen Platze sich befindet, aber keine 4 Ellen lang von dem Reschuth Hajachid entfernt ist, von einer solchen Grube kann man Wasser füllen. Ein Misthaufen 10 Ellen hoch und 4 breit, welcher sich in einem öffentlichen Platze befindet, auf einen solchen kann man vom Hause Mist werfen u. s. w.

355 Ein Brett oder eine Art Ausbauer auswendig an den Häusern, welches über ein Wasser (Brunnen) befindlich ist, und vom Hause gehet ein Fenster darüber, von einem solchen Fenster aus darf man nur Wasser füllen wenn dasselbe Ausbauer rund umher mit Wänden umgeben ist u. s. w. Ebenso, 356. wenn ein Wasserstrich 10 Ellen tief und 4 breit durch den Hof gehet, von dem darf man auch kein Wasser schöpfen, wenn nicht eine Wand 10 Ellen hoch um denselben ist u. s. w.

357. Ein Hof, der keine 4 Ellen im Quadrat hat, und nahe bei einem öffentlichen Platze sich befindet, in einem solchen Hof darf man am Schabbaß (im Sommer) kein Wasser ausgießen, denn das Wasser läuft ab, und es ist also so gut, als wenn man nach einem öffentlichen Platze gegossen hätte, daher muß man eine Grube in den Hof machen die wenigstens zwei Maas (Szaim) hält, eine solche Grube muß ½ Elle im Quadrat haben und ⅔ Elle tief seyn u. s. w.

358 In einem jeden Raum, wenn er auch umzäunt, aber nicht zur Wohnung bestimmt ist, z. B Gärten u. dgl. darf man nichts weiter als 4 Ell. tragen, wenn er nämlich mehr als 2 Szaim Aussaat enthält, das ist ein Platz von 70 Ellen und 4 Hände breit im Quadrat, hält er aber nur so viel, oder noch weniger, so kann man in dessen ganzen Bezirk hin- und hertragen was man will, mag es 4eckigt oder rund, oder lang und schmal seyn, die Länge kann 2 Mal so viel als die Breite betragen, aber nicht noch eine Elle mehr u. s. w. u. s. w

359. Eben so verhält es sich mit einer Straße, welche hinter den Häusern befindlich ist. Was noch Aehnliches im Original folgt, ist das non plus ultra von Langweiligkeit und Ermüdung nicht allein, sondern ganz nutzlos und ohne das geringste Interesse besonders für Nichtjuden. Da wir nun schon über die 4 Reschujoth und 4 Erubin das Nöthigste mitgetheilt haben, wollen wir statt dessen, bevor wir die Abhandlungen über die Neumonde beginnen lieber etwas Interessanteres mittheilen, nämlich erstens: Wie der Schabbaß zur Zeit des Tempels gefeiert wurde, und zweitens noch einige interessante Apgadoth über den Schabbath hinzufügen, welches hoffentlich den Lesern angenehmer seyn wird.

Von der Schabbaßfeier zur Zeit des Tempels.

Den Freitag Abend, als der Rüsttag zu dem folgenden Schabbaß, kamen eine Ordnung der Priester, eine Ordnung der Leviten, imgleichen gewisse Standmänner (siehe die erste Anmerkung) welche sowohl den Schabbaß selbst als auch die folgende Woche hindurch bei den täglichen Morgen-, Abend- und andern Opfern aufwarten mußten, zu rechter Zeit in Jerusalem an, gingen darauf, nachdem sie sich versammelt hatten, gleichsam Zugweise in den Tempel hinauf, da dann nach geendigtem Abendopfer derjenigen Priester, Leviten und Standmänner, welche die vorige Woche aufgewartet haben, Dienst und Aufwartung zu Ende war, der neue Dienst und Aufwartung aber anfing (siehe Mischnah Sota. cap. 3 u. f.). Hierauf holten die Leviten, und zwar die Kahatiter, von dem Hauptmann, welcher über das Trankopfer gesetzt war, so viel Semmelmehl, als zu 12 Schaubroden nöthig war, aus der Schaubrodkammer. Die alten und die vorige Woche abgegangene Kammerherren (siehe 2te Anmerkung) brachten sodann alle Gefäße herbei, welche sie die vorige Woche bei'm Opfern gebraucht, und übergaben sie den neuen Kammerherren. Die neuen Priester und Leviten ließen sich von den alten Priestern und Leviten die Schlüssel zum Tempel und dessen Kammern geben. Alsdann wurde der Brandopfer-Altar mit einem Tuche abgewischt und vom Blute gereiniget. Nach diesem gingen die Priester, nachdem sie ihre heiligen Kleider angezogen, mit dem Hauptmann über's Loos in die oberste Gerichtsstube und looseten, welches Haus unter den Häusern der Väter den ersten, andern, dritten und folgenden Tag in der bevorstehenden Woche aufwarten sollte, und diejenigen, welche am Schabbaß die Aufwartung hatten, looseten wiederum, wer die Schaubrode auflegen und die neuen Weihrauchschalen aufsetzen sollte. Sodann wurden die Leviten in 7 Haufen getheilt und jeglichem Haufen sein besonderer Tag in der folgenden Woche bestimmt. Nachdem dieses geschehen, so brachten 12 Priester die 12 Schaubrode in eben so vielen goldenen Schüsseln herbei, imgleichen trugen auch 2 Priester 2 Weihrauchschalen und setzten solches sämmtlich in die Hallen vor dem Tempel auf dem Marmortisch nieder, gingen darauf in's Heilige hinein mit größter Ehrerbietigkeit, nahmen die alten auf dem Schaubrodtische liegenden Brode ab, trugen sie hinaus in die Halle, legten sie daselbst nieder und trugen die neuen dafür hinein; eben so wurden auch die alten Weihrauchschalen heraus und die neuen dafür hinein gebracht, die abgenommenen Weihrauchschalen aber bis auf den folgenden Morgen aufgehoben und nach diesem auf den Brandopfer-Altar zum täglichen Morgenopfer hinaufgetragen. War dieses alles geschehen, so hielten sie endlich ihre Abendmahlzeit, schlossen darnach alle Thore im Tempel zu und legten sich, außer denen, welche Wache halten mußten, zum Schlafen nieder.

Anmerkung 1. Die Standmänner waren Abgesandte vom ganzen Jüdischen Volke. Denn weil das tägliche Opfer im Namen des ganzen Volkes geschah, so mußten Abgeordnete von ganz Israel dabei seyn. אנשי מעמד, Anſche Maamod (Standmänner) d. i. solche, welche im Namen des ganzen Volks allezeit bei'm täglichen Opfer seyn mußten. Eben so wie man die Priester und Leviten in 24 Ordnungen abtheilte, von welchen wöchentlich eine den Tempel hinaufziehen und daselbst aufwarten mußte, so waren auch 24 Ordnungen von ganz Israel in Jerusalem, oder doch nicht weit davon, wohnhaft, welche Ordnung nun die Reihe traf, die ging mit hinauf. Jede Ordnung oder Abtheilung hatte ihr Oberhaupt, Standhauptmann, ראש המעמד, Rosch Hamaamad. Von den Standmännern mußten täglich 2 aus jedem Stamme der 12er gegenwärtig bei'm Opfer seyn, also 24 täglich. War nun der Wochendienst einer Ordnung zu Ende, so wurde sie von dem Standhauptmann mit folgenden Worten entlassen: Der in diesem Hause wohnt, pflanze unter euch Brüderschaft, Liebe, Friede und Freundschaft.

Anmerkung 2. Außer dem Hohenpriester gab's auch Kriegesgesalbte und Statthalter. Jeder Statthalter hatte wieder seine Unterstatthalter, und diese wieder ihre Kammerherren, אמרכלים (Amarkalim). Diese Herren waren die Vornehmsten und Aeltesten in jeder Ordnung unter den Stämmen, sie wurden über den Schatz des Tempels und dessen Zubehör gesetzt. Ihrer mußten alle Zeit 7 an der Zahl seyn, das waren die, welche die Schrift 2. Röm. 12, 9. 22, 4. die Hüter an der Schwelle nannte, oder die Priester, die an der Schwelle hüteten. Sie verwahrten alle Schlüssel zum Tempel und den Vorhöfen, auch alle Gefäße zum Opfern, hatten auch die Schlüssel zu den 7 Kammern, in welchen ein Theil von den Gefäßen und ein Theil des Schatzes des Herrn waren. Siehe R. Jehed Lev. c. 1 Lib. 1. cap. 20. u. m. Der Vornehmste unter diesen Kammerherren wurde der Fürst des väterlichen Hauses genannt, ראש בית אב Rosch beth Ab, ging alle Zeit dem Hohenpriester zur Linken, der Statthalter ging ihm zur Rechten. — Nach Mitternacht, Freitag, standen die Priester und Leviten auf, und besahen bei Fackeln alles im Tempel, ob jegliches sich am gehörigen Orte befände, zogen alsdann ihre heiligen Kleider an, öffneten alle Thore, die man sonst täglich zu öffnen pflegte, auch sogar das Nicanaer Thor (an der Ostseite des Tempels) und bliesen mit Trompeten den Schabbaß ein, (sonderbar, daß zur Zeit des Tempels alle Arbeiten, die zu dessen Dienst nöthig waren, als Feuermachen, Schlachten, Blasen u. s. w. nicht allein erlaubt waren, sondern geschehen mußten, und jetzt sind alle dergleichen Arbeiten bei schwerer Strafe verboten?! — d. U.) daß man's in der ganzen Stadt (Jerusalem) hören konnte. Nach diesem reinigte diejenige Priesterordnung, welche an der Reihe war, den Brandopferaltar, und machte die Feuerhaufen auf selbigem zurecht. Diejenigen Leviten, welche singen und musiciren, imgleichen diejenigen Priester, welche trompeten sollten, wurden von dem Hauptmann über die Instrumente erwählt, mithin alles was zum Gottesdienste gehörte fertig gehalten. Diejenigen Priester, welche die vorige Woche aufgewartet, und den Andern ihre Dienste überlassen, begaben sich auf der Mittagsseite des innern Vorhofes, unter die Decke des Schabbaß (siehe die 3te Anmerkung) unter welcher sie sich den Tag vorher, wenn der Gottesdienst gehalten ward, aufhielten bis zum Ende des Schabbaß, da denn ein Jeder zu den Seinigen zog. Ein jeder Bürger in Israel (in der Stadt Jerusalem, oder in deren Nähe nämlich) zog ebenfalls seine feierliche und beste Schabbaßkleider an, und kam zum Tempel hinauf.

Denn am Schabbaß mußte die ganze Gemeinde eines jeden Orts zusammenkommen um ihren Gottesdienst in der Synagoge zu halten, 3. B. M. 28, 3. In Jerusalem verfügten sich die Männer in den Israeliten-Vorhof des Tempels, die Weiber blieben in dem äußern Vorhof, eben so die Männer welche nicht alle im Israeliten-Vorhof Platz hatten. Ein Jeder, der in den Tempel ging, nahm etwas mit sich, in den Gotteskasten zu legen. Der Sabathgottesdienst nahm seinen Anfang nicht so früh als der tägliche. man wartete bis an den hellen Tag, damit ein Jeder demselben beiwohnen könnte. Zu allererst wurde der Rauchaltar im Heiligen von der Asche gesäubert, zwei Scheiter Holz auf dem Brandopfer gebracht und ein Lamm (zum täglichen Opfer des Morgens und des Abends, dieses mußte auch am Schabbaß gebracht werden, bevor das eigentliche extra Schabbaß-Opfer gebracht wurde — siehe unten) aus der Lämmerkammer geholt; darauf traten die Standmänner hinzu, legten demselben die Hände auf, ein Priester schlachtete es, ein anderer faßte das Blut auf, und rührte es um, worauf diejenigen, welche im Heiligen zu thun hatten, ebenfalls herbeikamen, und zwar der Eine mit dem Rauchpuloer, der Andere, welcher vnm Brandopferaltar Kohlen vom Räucherfeuer herabholte, und in ein goldenes Feuerfaß hineinschüttete, der Dritte holte das Rauchfaß, der Vierte löschte an jedem Leuchter 5 Lampen aus. Wenn nun einer von diesen Priestern hinein in's Heilige ging, so wurde von den Andern zwischen dem Altar und dem Tempel geklingelt, damit es jedermann hören, und sich zum Gebet anschicken konnte. War nun dieses geschehen, so wurde das Rauchfaß mit frischen Kohlen auf den Rauchaltar gesetzt, geräuchert, die beiden letzten Lampen ausgelöscht, und sodann der Morgendienst im Heiligen beschlossen. Das Lamm wurde ferner draußen im Vorhof zugerichtet, geschlachtet u. s. w. und die Stücke davon, nebst dem Speis- und Trankopfer des Gebackenen des Hohenpriesters und 2 Weyhrauchschalen auf den Marmortisch hin gebracht. Hierauf traten 11 Priester hinzu, 9 von ihnen nahmen die Stücke welche zum Opfer gehören, nämlich 6 tragen die Stücke vom Lamm, 1 das Gebackene, 1 das Speis- und 1 das Trankopfer, und die 2 letzten die 2 Weyhrauchschalen. Von da trugen sie die Stücke vom Lamm, auf den großen Aufgang vom Altar, salzten solche, und gingen dann hinunter in die große Gerichtsstube, das Schma (höre Israel u. s. w.) zu lesen. Sechs andere Priester brachten die gesalzenen Stücke den Altar hinauf, auf den großen Feuerhaufen. Darauf ward das Speisopfer, das Gebackene des Hohenpriesters, die beiden Weyhrauchschalen, und das Brandopfer von den Marmortischen ebenfalls abgenommen, den Altar hinaufgetragen. oden in das Südwest Ende gesalzen, etwas vom Speisopfer, sammt dem darauf liegenden Weyhrauch wie auch das Gebackene des Hohenpriesters, auf den großen Feuerhaufen gegen Morgen geworfen; der Weyhrauch aber, welcher die vorige Woche über auf dem Schaubrodtisch gestanden, und in 2 goldenen Schalen aufgebracht war, wurde auf den andern Feuersaufen, davon die Kohlen zum Räuchern genommen zu werden pflegten, oder auf das Räucher Feuer geworfen und ganz verbrannt; da hingegen das Brandopfer in die silberne Gießkanne, die auf dem Heerd des Altars in der Südwestecke stand, eingegossen worden. Bei solchen Verrichtungen der Priester, mußten die Leviten singen und musiciren, die andern Priester auf ihren Säulen stehend trompeten, und unter solcher Musik sang man den 92sten Psalm. Wenn nun dieses alles zum täglichen Opfer gehörend, geschehen war, so nahm erst der Schabbas seinen rechten Anfang.

3te Anmerkung. Die Decke des Schaabaß. setzten einige Raab. auf die Mittagsseite des innern Vorhofes, (siehe 2. Kön. 16. 18.) Der Gottlose König Ahas liest solche wegnehmen; die Israeliten halten insgemein dafür, es sey diese Decke deswegen da gewesen, damit die Priester bei Ausgang ihres Wochendienstes am Schabbaß sich unter deren Schatten begeben könnten (es sind viele abweichende Meinungen der Rabb. hierüber. D. U.)

Der eigentliche extra Gottesdienst am Schabbaß bestand in gewissen Opfern, im Lesen und Erklärung der heiligen Schrift, und im Singen und Beten, das Gebot zum Extra-Schabbaßopfer findet man 4. B. M. 88, 9. 10. Nach dem geopferten täglichen Morgenopfer holte man 2 besondere Lämmer, diese brachte man gegen Mitternacht des Altars, auf den Schlachtplatz, schlachtete sie, fassete ihr Blut auf, und sprengte damit die Hörner (Spitzen) des Brandopferaltars, das übrige Blut aber goß man an den Boden des Altars, in die gehörige Röhre. Sodann wurde den Lämmern die Haut abgezogen, das Eingeweide daraus genommen, dasselbe gewaschen, und die Lämmer selbst zerstückt. Zu jedem Lamm waren 8 Priester, 6 von diesen tragen die Stücke desselben, der 7te trug das Speisopfer, und der 8te das Trankopfer. Damit gingen sie vor der Thüre des Tempels vorbei, hoben die Stücke in die Höhe, und nachdem sie solche auf dem Marmortisch niedergesetzt, trugen die Sechse ihre Stücke den großen Aufgang des Brandopfers hinauf, salzten sie ein, und brachten sie sofort auf den großen Feuerhaufen. Auf diese Weise verfuhr man mit dem Speis- und Trankopfer, von welchem ein Theil des Speisopfers, nachdem es gesalzen war auf den großen Feuerhaufen, nebst dem ganzen Weyhrauch geworfen, der Wein aber auf die auf dem Heerde stehende Gieskanne eingegossen wurde. Bei Eingießung desselben, musicirten, sangen und trompeteten die Priester und Leviten, und die ganze Gemeinde, sahe diesem Allem ganz andächtig und demüthig zu, sang auch unter dem Musiciren mit, und hatte dazu einen besondern Vorsänger. Die Psalmen, von welchen man an jedem Schabbaß ein oder zwei absang, waren diejenigen, über welche in dem Psalterbuch Davids die Ueberschrift zu lesen ist לַמְנַצֵּחַ Lamnazeach d. i. der Meister auf dem Saitenspiel, einen Psalm Davids vorzusingen, und folgten in der Ordnung also auf einander. Der 4te 5. 6. 8. 9 11. 12. 13. 14. 18. 19. 20. 21. 22. 36. 39. 40. 41. 42. 43. 45. 46. 47. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 64 65. 66. 68. 69. 70. 75. 76. 77. 80. 81. 84. 85. 109. 139. und 140ste. Nach Endigung des Singens und Musicirens wurde der Segen gesprochen, auf folgende Weise. Der Priester, dem es zukam ging die Stufen hinan, verrichtete sein Gebet, und dankte Gott, daß er sie mit der Heiligung Aarons geheiliget, hub sodann seine beide Hände empor, dehnte die Finger auseinander, und sang mit einer klaren, lieblichen und schönen Stimme unter einer trefflichen Musik der andern Priester, und

mit Ausſprechung des heiligen Namens Gottes יהוה (Jehovah) über die ganze Gemeinde dieſen Segen: Der Herr ſegne dich und behüte dich u. ſ. w. Unter dieſem Segen ſchlug die ganze Gemeinde das Geſicht nieder und nahm mit tiefer Andacht denſelben an. (Jetzt wird dieſer Segen nur an Feiertagen geſprochen und am Verſöhnungstage, wenn dieſer auch auf den Schabbaß fällt. D. U.) War der Segen nun geendigt, ſo neigte ſich die Gemeinde tief, und ſprach folgende Worte: Hochgelobet ſey der preiswürdige Name ſeines Reichs in alle Ewigkeit! Nun danket alle Gott, der große Dinge thut an allen Enden, der uns von Mutterleibe an lebendig erhält, und thut uns alles Gutes. Er gebe uns ein fröhliches Herz und verleihe immerdar Friede zu unſerer Zeit in Iſrael, und daß ſeine Gnade ſtets bei uns bleibe, und erlöſe uns, ſo lange wir leben. War auch dieſes vorbei, ſo kehrte ſich der Prieſter mit dem Geſichte wieder um gegen den Tempel zu, that ſein Gebet zu Gott, daß er ſein Volk ſegnen wollte, neigte ſich mit Ehrerbietigkeit, und ging davon. Die andern Prieſter und Leviten, und die ganze Gemeinde that eben ſo, und gingen nach vollendetem Gebete und tiefer Verbeugung vor Gott rücklings oder zur Seite zurück, bis ſie aus dem inneren Vorhofe herauskamen. Und damit endigte ſich der ganze Schabbaßgottesdienſt; wobei noch zu bemerken iſt, daß zur äußerlichen Pracht des Gottesdienſtes der köſtliche Schmuck des Hohenprieſters, welcher vom Statthalter zur Rechten und vom Kammerherrn zur Linken begleitet wurde, ſehr vieles beigetragen hat. Wollte nun der Hohenprieſter etwas verrichten, was die übrigen Prieſter im Opfern und andern Sachen zu thun hatten, ſo ſtand es ihm frei, daher, wenn er zuweilen im Heiligen räuchern, oder die Lampen zurichten wollte, ſo wurde er jederzeit von verſchiedenen Prieſtern hinbegleitet, deren jeder ein Gefäß trug, deſſen er benöthiget war. Wollte er draußen die Opferſtücke auf den Altar tragen, oder das Trankopfer eingießen oder ſonſt etwas, ſo mußten die, denen ſolches durchs Loos zugefallen war, zurückſtehen. Ging er ferner auf den Brandopferaltar, ſo ſtand ihm frei die Gehülfen zu erwählen welche er wollte, darauf ging er in der Mitte des Aufgangs hinauf, und eben daſelbſt wieder herunter, der Statthalter griff ihm unter die Arme, und half ihm aus Ehrerbietigkeit im Aufſteigen, winkte auch mit einem Tuche, und gab den Leviten ein Zeichen, wenn ſie ſingen und muſiciren ſollten. Dieſes Alles gab nun an einem ſolchen Tag dem ganzen Gottesdienſt eine nicht geringe Zierde. Ward der Gottesdienſt an einem Schabbaß geendigt (im Tempel) ſo ging alles Volk aus dem inneren Vorhof heraus in die Synagoge oder Schulen, oder an demjenigen Ort, wo das Geſetz gelehrt wurde, nämlich zu Jeruſalem in dem Zwinger, auf die Mittagsſeite dahin ſich auch das Obergericht (Szanhedrium) nebſt allen Prieſtern verfügte, der חזן Chaſan, Vorſänger, nahm ſodann die Geſetzrolle aus dem heiligen Schrank

u. ſ. w. Alles wie ſchon oben gemeldet iſt, und dies müßte in allen Städten und Dörfern, wo 10 jüdiſchen Hausväter ſich befinden, geſchehen (und welches jetzt noch geſchiehet). Zur Zeit des Tempels und des Beſitzes vom gelobten Lande hatten die Iſraeliten dreierlei Almoſen welche ſie den Armen vertheilten, erſtens vom Acker, 3. B. M. 19, 9. 10. 5. B. M. 24, 19. zweitens gingen jeden Tag 3 Iſraeliten in der Stadt mit einem großen Korbe umher und ſammelten allerlei Eßwaaren, welche den Armen, ſogar auch Nichtjudiſche ausgetheilt wurden; drittens war in der Schule (Synagoge) ein Armenkaſten, in welchem das Almoſen gelegt, welches am Schabbaß von 2 Vorſtehern geſammelt und jede Woche vertheilt wurde. Um 3 Uhr des Nachmittags wurde im Tempel das Abendeſſen verrichtet und ſo wie Nacht wurde, ward der Schabbaß im Tempel mit Trompeten und Hörnern ausgeblaſen. Auch iſt noch zu tragen (aus der Kabalah) der Beweis, warum die Weiber ſich ſo ſehr beſtreben müſſen 1) ihre Periode ordentlich zu beobachten, נדה Niddah, 2) vom gekneteten Teig jedesmal etwas zu verbrennen, חלה Challah, 3) die Schabbaßlichter anzuzünden הדלקת הנר Hadlakath Hanner, aus dem Worte תצוה (tzaweh) 2. B. M. 27, 20. Gebiete den Kindern Iſrael, daß ſie dir bringen das allerreinſte, lautere Oel u. ſ. w. Das ת bedeute 400, in dem Worte Naſchim נשים Weiber, ſteckt ebenfalls die Zahl 400. — Da nun die angeführte Stelle von dem heiligen Lichte handelt, ſo müßten die Weiber auch die heiligen Schabbaßlichter anzünden. Ferner, das Wort חוה Chawa, die erſte Stammmutter Eva, aus dem ח Cheth obigen Worts, machen ſie nun das Wort חלה Challa, das Schabbaßbrod, aus dem ו Waf machen ſie das Wort ותת Waßet (weibliche Periode) aus dem ה Heh machen ſie das Wort Hadlakah הדלקה Lichter anzünden. Wunder ſchöne Kabalah!! — Wenn nun das Gebet in der Synagoge, am Freitag Abend beendet iſt, ſo muß ein jeder jüdiſche Hausvater bei ſeinem Eintritt ins Wohn- und Eßzimmer (wo der Tiſch ſchon gedeckt, die Lichter angezündet, und alles was zum Schabbaß erforderlich iſt bereitet ſeyn muß) gleich das Gebet anfangen שלום עליכם מלאכי השרת u. ſ. w. Schalom Alechem Malache Haſcharoth. Friede mit euch ihr Engel die ihr dient, ihr Engel des Höchſten, der da regieret, als ein König aller Könige des heiligen gebenedeyten Gottes (wird 3 Mal geſungen. Ferner, in eurem Ankommen (werdet uns zum) Frieden ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchſten der da regiert, als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes (abermals 3 Mal.) Ferner, Seguet mich zum Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchſten der da regieret als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes (3 Mal.)

In eurem Ausgehen (werdet uns zum) Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes. Von den Engeln wird gelehrt, daß an Schabbaß ein jeder Israelite deren 2 bei sich hat, sobald er nämlich aus der Synagoge kommt, ein guter und ein böser, diese stellten sich nun dem Menschen gegenüber, und wenn sie hörten, daß er mit großem Eifer, besonders die Worte 1. B. M. 2, 1. 2. 3. betet, so begleiteten sie ihn nach Haus, legten ihm die Hände auf den Kopf, und sagten aus Jes. 6, 7. deine Missethat ist von dir genommen, nnd deine Sünde versöhnt, Talmud Traktat Schabbaß Cap. 16, fol. 119, Col. 2. Einige halten diese 2 Engel für 2 himmlische Gestirne, nämlich, den Scorpion und Mars, welche am Abend des Schabbaß herrschten, und der Eine zum Segen, und der Andere zum Fluch am Himmel stünde. Daß ferner, wie schon erwähnt, am Schabbaß bei jeder Mahlzeit 2 Bröde seyn müssen, beweisen die Talmudisten aus 2. B. M. 26, 22. Den sechsten Tag (nämlich am Freitag) sammelten sie das Brod zweifältig, je zween Omer für einen. Ferner legen sie die Hände über die zwei Bröde, und indem sie über das Eine ein Zeichen mit dem Messer machen (geschiehet alles noch jetzt. D. U.) sagen sie, kömmt der große Name Gottes heraus, יהוה Jehovah, nämlich die 2 langen Brodte bedeuten das ו, die 2 Hände mit den 10 Fingern bedeuten die 2 ה (Heen) und das Messer, womit sie das Zeichen machen, bedeutet das י Jod als der kleinste Buchstabe des Worts!! Die Ursache warum man beim Ausgang des Schabbaß an Gewürz riechen müsse, ist, weil, wie schon erwähnt, die Gottlosen am Schabbaß aus der Hölle (welche einen sehr häßlichen Geruch hat) beim Eingang des Schabbaß hereingeführt, beim Aufhören desselben aber wieder in die Hölle hinein müssen, um also den üblen Geruch zu verscheuchen, der bei Wiedereröffnung der Hölle entstehet, riecht man an Gewürz! — Wo bleibt aber der schlechte Geruch, wenn die Gottlosen am Freitag aus der Hölle herausgelassen werden? — Ferner behaupten die Kabalisten, daß jeder Israelite am Schabbaß 2 Seelen habe. Neschomah Jeteerah eine überflüssige Seele, sie dient theils, um am Schabbaß mehr Lust zum Essen und Trinken zu haben, nach Raschis (Jarchis) Erklärung (siehe Talmud Traktat Taanith 27, 2.) Das Geheimniß der Wollust am Schabbaß ist, daß man die überflüssige Seele erlustige, daß sie ein großes Gebot zur Ehre der göttlichen Majestät, bei den Untern (nämlich bei den Menschen die hier unten auf Erden wohnen) thun, d. i. daß sie den Segen bei dem Essen sprechen, welches ein Gebot ist, das bei den Obern (die im Himmel wohnen) nicht gebräuchlich ist. Talkut Chadasch fol. 144. Col. Nr. 10. Ferner habe die Seele 5 Namen, nämlich: נפש Nepheſch, רוח Ruach, נשמה Neschamaah, חיה Chajah und יחידה jechidah, der erste Name zeige die Seele an, wie sie mit dem Körper vereinigt ist, und also den ganzen Menschen ausmacht.

Der zweite deute auf den Lebensgeiſt, der dritte auf die vernünftige Seele, nach Pſ. 150, 6. der vierte auf die wachſende Seele? welche die Menſchen mit den Thieren gemein hätten. Der fünfte auf die mit Gott vereinigte Seele, die überflüſſigen Seelen am Schabbaß, kämen theils von der Seite Abels theils von der Seite Kains her. Nach einer etwas vernünftigern Erklärung über die 2te Seele, wäre nur gemeint: es bekomme die Seele, welche zum Studieren im Geſetz beſtimmt iſt, am Schabbaß gleichſam einen größern Zuſatz zur Verſtehung und Faſſung des göttlichen Geſetzes, d. i ſie bekäme mehr Kraft im Verſtändniß des Geſetzes, am Schabbaß höher zu gehen als an Werkeltagen, alſo keine eigentliche zweite Seele. Warum man beim Ausgang des Schabbaß, bei der Habdalah, die Hände gegen das Licht halten, und die Nägel beſchauen müſſe, wie ſchon oben erwähnt iſt, dies wird verſchiedentlich angegeben: es geſchehe auch unter andern deshalb, weil das Kleid, welches Gott dem Adam im Paradieſe gab, eine Farbe wie ein Onichſtein hatte! oder — nach dem Buche Colbo deshalb, damit man den wunderbaren Unterſchied zwiſchen den Nägeln und dem Fleiſche betrachten und zugleich auch den Zuſtand des gefallenen Adams erkennen lernen. Denn, als Adam (nach dem Fall geſehen? hatte, daß die Welt mit Finſterniß bedeckt war, habe er ausgerufen: O ich elender Menſch! um weſſen Sünde Willen iſt die Welt verfinſterk? darauf hätte Gott dem Adam eingegeben, daß er zwei Feuerſteine an einander ſchlug aus welchen Feuer ſprang, von welchen er alsdann ein Licht anzündete, da er nun ſah, daß er n::ckt ſey, und darauf die äußerſten Theile ſeiner Finger betrachtete, an welchen er die Nägel wahrnahm, ſo ſey er darüber in die äußerſte Verwunderung gerathen und habe deßwegen Gott gelobt! (Talmud, Traktat Peſachim, Cap. 4. fol. 54, 1. 2. u. ſ. w.) Von dem Becher mit Wein bei der Habdalah müſſe etwas an die Erde geſchüttet werden, als ein Zeichen des Segens, denn wo nicht in einem Hauſe der Wein wie Waſſer ausgeſchüttet wird, da iſt kein Zeichen eines Segens u. ſ. w. Nach dem Abendgebete beim Ausgang des Schabbaß, ſprechen die Iſraeliten auch das Gebet, welches ſich anfängt mit den Worten Wijehi Noam, (es ſey dir, Gott, wohlgefällig) anfängt, in welchem Gebete ſich der 17. und 18. Vers aus den Pſ. Cap. 90, und auch der ganze 91ſte Pſ. ſich befindet, dies ſoll nun ein Schutz gegen alle Waffen ſeyn, und zwar deshalb weil ſich in dem ganzen Gebet keine ץ Sajin befindet. Das Wort Sajin bedeutet Waffen! bei dieſer Gelegenheit mag auch bemerkt werden, daß der Vers שמע ישראל Schma Jißrael. Vernimm Iſrael u. ſ. w. 5. B. M. 6, 4. fleißig gebetet, wieder den Teufel helfe, denn der Vers fängt an mit einer ש Schin, und endigt mit einer ד Daleth שד, Sched, heißt Teufel. Die Habdalah beim Ausgang des Schabbaß iſt bereits oben überſetzt worden, einige

ſetzen noch hinzu: Ich beſchwöre dich Poſeach, du Fürſt der Vergeſſenheit, daß du von mir hinwegnehmeſt das thörichte und tolle Herz, und daſſelbe werfeſt auf die hohen Berge, im Namen des heiligen Arinam, Anaſiel und Paſchiel (Namen von Engeln) ferner ſagen ſie den Vers: Und Noah fand Gnade in den Augen des Herrn, ferner, und David handelte in allen ſeinen Wegen glücklich und Gott war mit ihm, ferner, ich hebe meine Augen auf zu den Bergen von welchen mir Hülfe kommt, ferner, im Anfang ſchuf Gott u. ſ. w. Unſer Gott, und unſer Väter Gott, das ſey der 6 Tage, u. ſ. w. laß ſie uns beglückt ſeyn, laß ſie uns frei ſeyn von allen Sünden und Argliſt u. ſ. w. Den Grund zu der Habdalah nehmen ſie aus 3. B. M. 10, 10. und 1. B. M. 1, 4. und halten dieſe ſo hoch, daß ſie ſagen: Wer nicht den Unterſchied zwiſchen dem Schabbaß und Wochentag macht über den Becher mit Wein am Ausgang des Schabbaß, oder hört ſolchen Unterſchied nicht von andern machen, der ſiehet kein Zeichen eines Segens. — (Dies mag vorläufig genug vom Schabbaß ſeyn, vielleicht finden wir noch Raum in einem zweiten Anhange, mehrere intereſſante Bemerkungen über den Schabbaß mitzutheilen. D. U.)

Ueber Neumond.

417. Am Neumond, d. h. am erſten Tage jedes neuen jüdiſchen Monats, kann man alle mögliche Arbeiten verrichten, die Weiber haben den Gebrauch an ſolchen Tagen nicht zu arbeiten, und dies iſt ein guter Gebrauch. Iſt der Gebrauch, daß auch die Männer an ſolchen Tagen, einige Arbeiten verrichten, und wieder andere nicht verrichten, ſo richtet man ſich nach dieſem Gebrauch.

418. Am erſten Tage des neuen Monats darf man nicht faſten, auch darf kein Bußtag auf ſolche Tage, oder an Purim, oder Chanukalichter, oder Kirchweihefeſt (wird ſpäterhin vorkommen) ausgeſchrieben werden, ſind aber vorher mehrere Feſttage ſchon ausgeſchrieben, und man iſt mitten darin, ſo hört man des Neumonats-, oder Chanuka-, oder Purimstag wegen nicht auf u. ſ. w. Faſtet ein einzelner Mann an einem von ſolchen Tagen, wegen eines böſen Traums, ſo muß er noch einmal faſten.

419. Es iſt Gott wohlgefällig am Neumonatstag beſſer als gewöhnlich zu eſſen.

420. Wegen eines Todten können die Weiber zwar klagen an einem ſolchen Tage (wie damals der Gebrauch war) aber ſie müſſen alle zuſammen ſprechen, und in die Hände

schlagen, aber nicht wie gewöhnlich, daß Eine vorspricht und die andern einfallen; ist der Todte in der Erde, so darf an einem solchen Tage nicht mehr geklagt werden. Die folgenden Abschnitte bis 426. enthalten die theils vermehrten, theils veränderten Gebote für dieses kleine Fest, und auch welcher Abschnitt an diesem Tag in der Tora vorgelesen wird (4 Personen werden aufgerufen) und ein Mussafgebet wird gehalten, und das große Loblied (siehe unten) gesungen. wenn ein Neumonatstag auf einen Sonnabend fällt, werden 2 Toras (Gesetzrollen) aus dem heiligen Schrank genommen u. s. w. Dies alles hat für Nichtjuden wenig oder gar kein Interesse, deshalb wollen wir uns auch nicht lange dabei aufhalten, und gehen zum (merkwürdigen) 426sten Abschnitt über. Vorher aber ist Folgendes zu wissen nöthig: Der Neumondstag fällt jedesmal im Monat Nishan, ehemals Abib, 2. B. M. 13, 4. Nehemias 11, 1. im März, entweder auf den Sonntag oder Dienstag, Freitag und Sonnabend; im Monat Jjar Montag, Donnerstag und Sonnabend, 1. Kön. 6, 1. im April; im Monat Sivan, Esther 8, 9. May, Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag. Tamus, Juny, Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Abh, July, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Elul, Neh. 6, 15. Aug., Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag. Tischri, 1. Kön. 8 2 Sept., Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Marcheschwon, 1. Kön. 6, 37., Oct., Dienstag Mittwoch, Freitag und Sonntag. Kislev, Neh. 1, 1. Zach. 7, 1. Macc. 1, 57., Nov., jeden Tag außer Sonnabend. Tebeth, Dec., jeden Tag, außer Donnerstag und Sonnabend. Schwat, Zach. 1. 7, Jan., jeden Tag außer Sonntag und Freitag. Adar, Esther 3, 7. 2. Macc. 15, 37., Febr., jeden Tag außer Sonntag, Dienstag und Donnerstag. Zu den Zeiten des Tempels schickte der hohe Rath (das Szanhedrium) zwei Zeugen aus, die mußten genau beobachten, wann der Mond neu wurde, sobald die Nachricht davon eintraf, so wurde der Neumond angeordnet und zu feiern befohlen (wovon weiter unten mehr) Nach der Zerstörung des Tempels, haben sich die Israeliten einen astronomischen Kalender gemacht, und den Neumond ausgerechnet. Da sie nun den Lauf der Zeit nach dem Lauf des Mondes berechnen. und das Jahr nur 354 Tage hat, und das wahre Jahr, der Lauf der Erde um die Sonne 365 Tage dauert, um also die Ungleichheit der Jahre auszugleichen, haben sie alle 2, 3 oder 4 Jahre einen 13ten Monat zugegeben, diesen Monat nennen sie Weader (und noch ein Ader) zur Zeit des Tempels, war der erste Tag eines jeden Monats immer ein sehr heiliger Tag, 4. B. M. 28, 11, 14. Die Ceremonien bei den Opfern wollen wir nicht erst wieder umständlich beschreiben, sie sind mit einigen Veränderun-

gen, so wie bei den Opfern des Schabbaß, auch wurde im 4. B. M. 10, 10. von den Leviten musicirt und trompetet, die Gemeinde sang die Ps. 113. 114 115. 116. 117 und 118. diese 6 Ps. werden das große Loblied, Hallel Hagadol, genannt und wird noch, auch an einem jeden Feiertag gesungen. Die Tage der Monate der Israeliten, waren entweder 30 oder 29, in jedem Monat nämlich verbirgt sich der Mond ohngefähr 2 Tage, den ersten Tag ehe der Monat vollends zu Ende kömmt, und Sonne und Mond vereiniget werden, und den andern Tag, wenn er mit der Sonne vereiniget gewesen, da er sich gegen Abend im Westen wieder sehen läßt. Wenn sie nun den neuen Mond zu sehen bekommen, nämlich ohngefähr 29½ Tag, und weil nun in 2 Monaten 2 halbe Tage einen ganzen machen, so hatten etliche Monate 29 und etliche 30 Tage. Ward nun, wenn der 29ste Tag vorbei war, des Abends oder des Nachts darauf der neue Mond gesehen, so ward der folgende 30ste Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat also 29 Tage, ward aber der Mond erst des Abends nach dem 30sten gesehen, so ward der 31ste Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat hatte also 30 Tage. Weiter hinaus kehrten sie sich aber nicht an die Erscheinung des Mondes, weil im Mondenmonat niemals mehr als 30 Tage seyn können. Daher kam es denn, weil nämlich ihr Jahr nur 154 Tag hatte, daß sie in 19 Jahren 7 Monate einschalten mußten, nämlich, im 3ten, 6ten, 8ten, 11ten, 14ten, 17ten und 19ten Jahre. Die Hauptursache dieser Einschaltung war, wegen des Oster- und der andern Feste, welche sonst manchmal im Winter, und manchmal im Sommer gefallen wären, da doch das Osterfest immer im Frühling, wenn im gelobten Lande das Getraide reif war, und das Laubhüttenfest im Herbst, wenn das Getraide eingesammelt wurde, und das bürgerliche Jahr zu Ende war, fallen mußte. Ueber solche Neumonde hatte das Szarhedrium die Aufsicht. Im Monat Ader berathschlagten sie deshalb, von 7 Deputirten wurde der Schluß gemacht, doch nicht ohne Vorwissen des Oberhaupts, ward nun ein Schaltjahr beschlossen, so wurde hierauf an das ganze Land geschrieben in folgenden Worten: Wir thun euch kund, daß, weil die Tauben noch jung, die Lämmer zart sind, auch die Zeit die Garbe zu schneiden noch nicht da ist, es uns gut gedacht, diesem Jahr einen Monat zuzulegen. In der letzten Zeit mußten sie sich die Erlaubniß, ein Schaltjahr zu machen von den Römern erbitten. Daher soll sich Hillel, der berühmte weise Talmudist einen fortwährenden Kalender gemacht haben, dessen sich die Israeliten noch bis diesen Augenblick bedienen. Das Szanhedrium hatte nicht allein die Aufsicht über die Schaltjahre, sondern es mußte auch die Neumonden besorgen. Daher kam es immer den 30sten Tag zusammen, und war-

tete auf Zeugen, die den neuen Mond gesehen haben, kommen nun Zeugen, und ihr Zeugniß stimmte überein, so wurde dieser 30ste Tag geheiligt, und zum Neumond verordnet, und der vorige Monat hatte 29 Tage, kamen aber keine Zeugen, so wurde dieser Tag noch zum vorigen Monat gerechnet. Die Zeugen durften keine Weiber, oder Sklaven, oder sonst Leute seyn die zu Zeugen untüchtig sind, sondern gute ehrliche Männer. Stimmte nun ihr Zeugniß mit der Ausrechnung des Szanhedriums überein, so wurden sie herrlich gastirt, und bewirthet, und der Präsident sprach das Wort מקודש Mekudasch, d. i. er ist geheiliget, aus, worauf alle Anwesende antworteten: Er ist geheiliget, er ist geheiliget. War das Wetter trübe, so richtete sich das Szarhedrium nach seiner Ausrechnung War nun der Neumond festgesetzt und geheiliget, so wurden sogleich einige Leute auf den Oelberg geschickt, und mußten daselbst ein großes Feuer anzünden, welches man sehr weit sehen konnte, und zum Zeichen diente, so daß auch auf andern Bergen Feuer gemacht wurde, und so ging es durchs ganze Land. Als aber in der Folge die Samariter mit diesen Feuern, den Juden allerlei Aergerniß machten, so schickte man, um Unordnung zu verhüten, Boten durchs ganze Land, mit der Nachricht, daß der Neumond zu Jerusalem geheiligt wurde. In Jerusalem ließ man diesen Feiertag mit Trompeten, in den übrigen Städten aber mit Hörnern einblasen. Die Israeliten welche fern von Jerusalem wohnten, feierten 2 Tage den Neumond, nämlich den letzten Tag des vorigen und den ersten des neuen Monats, (und geschiehet auch noch zum Theil) die Ursache war, weil die Feuer auf den Bergen den entfernten Oertern nicht so geschwind sichtbar werden konnten, besonders von der Zeit, da die Feuer in der Folge aufhörten, und Boten herum geschickt wurden, die Entfernten nicht wußten, welcher Tag in Jerusalem als Neumond gefeiert wurde, um also gewiß zu seyn feierten die Entfernten 2 Tage, und daher rührt auch noch der Gebrauch her, daß außerhalb des gelobten Landes die Feiertage: Neujahr, Ostern, Pfingsten und Laubhütten immer 2 Tage sind. Im gelobten Lande (der Türkei) feiern die Juden auch jetzt noch nur 1 Tag Neujahr, 1 Tag Pfingsten, den ersten und 7ten Tag von Ostern und Laubhüttenfestes, von welchem letztern Feste jedoch auch in Jerusalem noch der 8te Tag (als einen besondern Feiertag) gefeiert. 3. B. M. 23, 36. 4. B. M. 29, 35. Wir fahren nun, nachdem wir Obiges vorangeschickt, in unserm Originale fort. Es erfolgen jetzt in demselben die Arten der Gebete welche am Neumond gehalten werden müssen, es wird wie an den Feiertagen ein Mussaf (vermehrtes) Gebet gehalten, das große Loblied gesungen und was in der Gesetzrolle vorgelesen wird. 4. B M. 23.

Vier Personen werden dazu aufgerufen, der (Cohen) Priester hört die 3 ersten Verse vorlesen, der Levite den 3. 4. 5. Vers, der Israelite den 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Vers, der 4te Aufgerufene den 11. 12. 13. 14. und 15ten Vers in obgedachtem Capitel. Auch in dem großen Gebete nach der Hauptmahlzeit muß man ein besonderes Gebet, den Neumond betreffend einschalten. Vor dem Mussafgebet nimmt man die Tphilin ab u s. w. Da nun die Israeliten, wie schon mehrmal gemeldet worden, die Jahre und Monate nach dem Mondslauf zählen, so haben sie den Gebrauch, daß sie den neuen Mond, so bald er 7 Tage alt ist, verehren, und den Segen darüber sprechen (ברכת הלבנה) Birchat Halbanah, der Segenspruch über den Mond, von (לבן) weiß. Gewöhnlich warten sie damit (wenn es gerade paßt) bis zum Ausgang des Schabbaß, wenn sie aus der Synagoge kommen und der Mond hell ist, so geschiehet der Segenspruch auf der freien Straße, oder sonst in einem Hofe oder Garten, jedenfalls unter freiem Himmel, sie schauen den Mond an, stellen die Füße hart zusammen, und beginnen erst wie folgt: (alles auf Hebräisch) Es ist ein gutes Zeichen, es ist ein gut Glück für uns und ganz Israel. Alsdann wird der Segenspruch gesprochen: Gelobet seyest du Herr unser Gott, du König der Welt, der du mit dem Wort und dem Geist deines Mundes den Himmel und alle seine Heere erschaffen hast, und hast ihnen Gesetz und Zeit vorgeschrieben, was ihnen zu thun obliegt, und sie sich nicht verändern, sondern sich Gottes ihres Schöpfers (der ein rechter Werkmeister ist, und dessen Werke wahrhaftig sind) willen gemäß erzeugen. Er hat den Mond sich erneuern heißen, welche Erneuerung allen denen, so im Mutterleibe getragen worden, eine schöne Krone und Zierde ist sie werden auch wie der Mond erneuet werden, (soll wahrscheinlich auf die Auferstehung der Todten anspielen) und ihren Schöpfer loben und erheben, wegen seines mächtigen und herrlichen Reiches. Gelobet seyst du Herr, der du die Neumonde erneuerst, gelobet sey dein Schöpfer, gelobet sey der, der dich gemacht, gelobet sey dein Former, gelobet sey dein Schöpfer. (Hier hüpfen sie dreimal in die Höhe, mit zusammen gehaltenen Füßen und sagen ferner dabei) gleichwie wie ich zu dir hinaufspringe, und dich doch nicht erreichen kann, so soll mich auch kein Feind berühren, noch mir einigen Schaden zufügen (darauf stehen sie ein wenig still, und wiederholen solches 3 Mal, alsdann fahren sie fort und sagen:) Es fallen über sie (die Feinde Israels) Furcht und Schrecken, und in deinem starken Arm, laß sie wie die Steine unbeweglich seyn, mache sie stumm, wie ein Stein in der Stärke deines Arms, es fallen über sie Furcht und Schrecken (dann

ſetzen ſie hinzu:) David, der König über Iſrael, lebet und bleibt feſtſtehend (dadurch ſoll angezeigt werden, daß wie der Mond ab- und zunimmt, ſo nimmt auch das Königreich David ab und zu, und wie der Mond ſich mit der Sonne vereiniget, und ſein Licht von ihr erhält, ſo werden ſich auch die Iſraeliten mit Gott vereinigen zu den Zeiten des Meſſias). Endlich ſagen ſie, einer zum andern: Friede ſey mit euch, und der andere erwiedert: Mit euch ſey Friede (dreimal wiederholt, und zum Schluß angehängt die Worte:) Ein gut Zeichen und gut Glück ſey es uns und ganz Iſrael. Wir haben geglaubt, dieſes merkwürdige Gebet überſetzen zu müſſen, obſchon ſolches im Original ſich nicht befindet, ſondern in den gewöhnlichen Gebetbüchern der Iſraeliten. Noch muß bemerkt werden, daß dieſes Gebet erſt nach der Zerſtörung Jeruſalems verordnet worden!

Länger als bis den 10. des Monats wartet man nicht mit dem Segenſpruch über den Mond, denn es könnte bewölkter Himmel erfolgen, wo man den Mond nicht ſehen kann. Vor Zerſtörung Jeruſalems, den 9ten Tag des Monat Ahb, und vor dem Verſöhnungstag den 10ten Tag des Monats Tiſchri, ſpricht man den Segen nicht über den Mond. Nach dem 15ten Tag eines jeden Monats darf man den Segen über den Mond nicht mehr ſprechen, aber auch nicht vor dem 7ten Tag des Monats.

428. Die Ordnung wie nach dem jüdiſchen Kalender die Feiertage fallen, iſt folgende: 1) Das Neujahr kann niemals auf einen Sonntag, Mittwoch oder Freitag fallen, 2) der Verſöhnungstag niemals auf Sonntag, Dienſtag oder Freitag, 3) das Chanuka oder Kirchweihfeſt, niemals auf den Dienſtag, 4) die Faſten Eſther, niemals auf den Sonntag, Dienſtag oder Freitag, 5) das Purims oder Faſtnachtsfeſt niemals auf Montag, Mittwoch oder Sonnabend, 6) das Peſach oder Oſterfeſt niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag, 7) das Schebuoth oder Pfingſtfeſt, niemals auf Dienſtag, Donnerſtag oder Sonnabend, 8) die 2 großen Feſttage, der 17te im Monat Tamus, und der 9te im Monat Ahb, niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag (am erſten dieſer beiden Tage iſt Jeruſalem eingenommen, am 2ten nämlich der 9te Ahb, iſt der Tempel zerſtört worden. Alle jüdiſchen Feſte richten ſich im Kalender (לוח Luach) nach den Oſtertagen z. B. Auf welchen Tag in der Woche der erſte Oſtertag fällt, auf einen ſolchen fällt auch der Faſttag: Die Zerſtörung des Tempels (Tiſche beahb, der 9te im Monat Ahb); wie der 2te Oſtertag, ſo fällt auch Pfingſten, wie der 3te Oſtern, ſo fällt auch Neujahr, wie der 4te Oſtertag, ſo auch das Freudenfeſt über die Endigung des Geſetzbuchs (Zimchas Torah), der 9te Tag, als Zugabe zum Laubhüttenfeſt,

(siehe meine Uebersetzungen der vier jüdischen Gesetzbücher erstes Buch, Seite 1. Anmerkung, wird übrigens auch noch in diesem Buche vorkommen.) Wie der 5te Ostertag, so auch der Versöhnungstag (Jom Kippur.) Wie der 6te Ostertag, so fiel auch das Purimsfest, im verflossenen Jahre.

Abhandlungen über das Osterfest.

Dreißig Tage vor dem Feste, muß man sich um die Gesetze dieses Festes betreffend, bekümmern (um alle Gebote zu üben und nichts Verbotenes zu übertreten) den Armen gibt man Waizen, um Mazoth (ungesäuerte Kuchen backen zu können. Im ganzen Monat Nishan, (der erste im Kirchenjahre) fällt man nicht aufs Gesicht d. h. man betet den Sechsten Psalm nicht, wobei man das Gesicht auf die Hand legen muß. (Siehe oben), auch darf man den ganzen Monat, (das Fest fällt auf den 15ten desselben), keine Klagelieder wegen eines Todten halten, auch nicht fasten, jedoch müssen alle Erstgeborene, männlichen Geschlechts den 14ten fasten aus Dankbarkeit, weil alle jüdische Erstgebore männlichen Geschlechts vom Würgengel verschont blieben. 2. B. M. 12,29. sonst aber darf Niemand fasten, selbst nicht wenn der Sterbetag des Vaters oder der Mutter auf diesen Tag fällt, an dem man jährlich doch fasten muß, aber eines bösen Traums wegen muß man fasten. Im Anfang der Nacht zwischen dem 13. und 14. muß man mit einem Licht in der Hand im ganzen Hause alle Löcher und Spalten durchsuchen, daß kein gesäuertes Brod im Hause bleibt. Vor diesem Geschäft darf man nicht arbeiten, auch das Abendbrod nicht essen, selbst nicht im Gesetze studieren, wenn die gewöhnliche dazu bestimmte Zeit auch eintritt. Ist man aber einmal beim Studieren, so kann man erst enden. Einige Rabb. wollen es aber nicht erlauben, und so deucht mir auch Recht (sagt der Hagah.) Man muß erst den Segen darüber sprechen, und darf überhaupt währrnd des ganzen Geschäfts von nichts anderm sprechen, damit alle Stellen, wo gesäuertes Brod liegen könnte, gehörig untersucht werden. Mit einem Segenspruch, kann man mehrere Häuser untersuchen. Der Gebrauch ist, daß man vorher einige Brocken Brod in verschiedene Ecken hinlegt, wo man solche dann wiederfindet, damit der Segenspruch nicht unnützer Weise ausgesprochen wäre.

433. Die Nachsuchung wegen ungesäuerten Brods, muß bei Licht geschehen, nicht bei Tag auch nicht bei Mondschein, sondern mit einem einfachen, nicht geflochtenem Wachslicht also nicht mit einem Talg, Fett oder Oellicht. Alle Stellen

wo es möglich seyn könnte, daß man gesäuertes Brod dahin gelegt hätte, müssen untersucht werden, sogar die Böden, denn manchmal gehet man dahin mit einem Stück Brod in der Hand, aber Weinlager, von welchem nichts angebrochen sondern nur Faßweise weggenommen wird, haben nicht nöthig untersucht zu werden. Alle Löcher und Winkeln des Hauses, sogar Ausbauer, wenn sie nicht gar zu niedrig, oder gar zu hoch sind, müssen untersucht werden. Viehställe, Hühnersteige brauchen nicht untersucht zu werden, denn, wenn irgend dergleichen da ist, wirds vom Vieh und den Hühnern verzehrt, auch die Mitte eines Hofes ist nicht nöthig zu untersuchen, denn dahin kommen Raben und andere Vögel Nun gehts wieder weiter auf die gewöhnliche Art ins fürchterlich Weitläufige. — Ein Loch oder Oeffnung, zwischen seinem oder seines nächsten jüdischen Nachbars Hause, muß von beiden Seiten so weit untersucht werden, als ein Jeder mit der Hand reichen kann, was darüber ist, wird von einem Jeden in Gedanken vernichtet, d. h es soll, das gesäuerte Brod, wenn sich nämlich daselbst dergleichen befände, so gut als nicht Daseyn betrachtet; ist der Nachbar aber ein Nichtjude, so braucht er, der Jude, gar nicht zu untersuchen, denn Jener könnte ihn in Verdacht haben, er wolle ihn bezaubern und er, der Jude, könnte in Gefahr dadurch gerathen u. s. w u. s. w. Reiset Jemand über See oder mit einer Caravane, und er läßt Niemand zu Hause, der das gesäuerte Brod wegräumt, der muß vorher, wenn nämlich keine 4 Wochen mehr bis Ostern sind, das gesäuerte Brod hinwegräumen, oder danach suchen, sind aber noch 4 Wochen bis Ostern, so hat er dies nicht nöthig (und wenn Ostern herannahet, so vernichtet er solches in Gedanken u. s. w. Miethet Jemand ein Haus von seinem Nächsten, und er hat den Schlüssel zu dem Hause bis den 14. des Monats Nissan noch nicht erhalten, so muß der Vermiether, sonst aber muß der Miether das Haus untersuchen u. s. w. Wenn eine Maus, mit einem Brod im Munde, in ein untersuchtes Haus ging, und man fand auch nachher Krumen, selbst so viel als das ganze Brod beträgt so muß doch das ganze Haus noch einmal untersucht werden, denn eine Maus, ebenfalls kein Hund oder Huhn, (aber nicht ein Kind, das pflegt zu krümmeln), läßt keine Krumen fallen oder liegen. Diese Krumen sind also auf eine andere Weise ins Haus gekommen u. s. w. Wenn 9 Haufen ungesüuertes, und 1 dergleichen von gesäuertes Brod sich irgendwo befanden, und eine Maus nahm etwas davon, man weiß aber nicht, ob gesäuertes oder ungesäuertes, und ging damit in ein schon untersuchtes Haus, so muß dasselbe noch einmal untersucht werden u. s. w. Wenn ein Nichtjude ungesäuertes Brod einem Juden in Verwahrung gab, und dieser ist für den Verlust desselben verantwortlich gemacht worden, so muß er

daſſelbe hinwegräumen (außer ſeiner Behauſung) u. ſ. w. Hat ein Nichtjude einem Juden auf geſäuertes Brod Geld geliehen, und dieſer ſagte zu Jenem: wenn ich dir zu der beſtimmten Zeit, wenn dieſe auch erſt nach Oſtern völlig iſt, nicht zahle, ſo ſoll das Brod, ſchon von jetzt an, dir gehören, und die Zeit kam, und er zahlte nicht, ſo iſt der Jude dieſes geſäuerten Brodts wegen nicht ſtrafbar, denn, da die Bezahlung nicht erfolgte, ſo gehörte das Brod ſchon gleich von dem Augenblick der Ueberlieferung dem Nichtjuden. Iſt der Fall aber umgekehrt und die Zeit der Bezahlung kam, aber erfolgte nicht, ſo iſt der Jude ſtrafbar, weil ihm das Brod in dieſem Fall ebenfalls gleich zugehörte. Alles worin Etwas geſäuertes vermiſcht, und eßbar iſt, darf man ebenfalls nicht im Hauſe behalten, iſt die Sache aber nicht eßbar, und es iſt auch etwas Geſäuertes darin vermiſcht, ſo darf mans im Hauſe behalten (es erfolgen nun alle nur mögliche und denkbare Beiſpiele u. ſ. w.) Am 14ten Tag des Monats Niſſan, als am Vorabend vor Oſtern, von 10 Uhr an, des Vormittags, darf man nicht allein kein Geſäuertes eſſen, ſondern auch keinen irgend einen Genuß davon haben. Fällt der 14. auf einen Sonnabend, ſo muß man am 13. alles Geſäuerte wegräumen, und nur ſo viel behalten als zu zwei Mahlzeiten auf den Schabbaß nöthig iſt. Die 3te Mahlzeit kann man aber in einem ſolchen Fall weder mit Geſäuertem noch mit Ungeſäuertem halten, ſondern nur mit Fleiſch, Fiſchen oder Früchten u. ſ. w. Das Geſäuerte muß man entweder verbrennen oder zerkrümmeln und in Winde ſtreuen, oder auch ins Meer werfen. Das Beſte iſt verbrennen, und ſo iſt auch der Gebrauch. Findet Jemand geſäuertes Brod im Feſte, ſo muß er ſolches ſogleich wegräumen, wenn es in den Zwiſchenfeiertagen iſt, iſt es aber in den 2 erſten oder 2 letzten Feiertagen, ſo muß er ein Gefäß darüber ſtülpen u. ſ. w. Sobald irgend eine Speiſe mit Geſäuertem an Oſtern vermiſcht worden iſt, ſo muß alles verbrannt werden. Die Gefäße aber, worin ſolches Vermiſchte gekocht wurde, ſind nach Oſtern wieder zum Gebrauch erlaubt. (Abermals eine fürchterliche und äußerſt trockene, langweilige Ausführlichkeit über dieſen Punkt.) Dies geht ſo ins Weite, daß nach einigen Rabb. man nicht einmal Karten an Oſtern ſpielen darf, weil dieſe mit Mehl zuſammen geklebt ſind, und es könnte etwas davon in eine Speiſe fallen, und wenn dies geſchehen iſt, darf die Speiſe nicht gegeſſen werden!! Alles geſäuerte Brod, das Eigenthum eines Nichtjuden, welches dieſer wahrend des Feſtes bei ſich hatte, iſt nach dem Feſte zu eſſen erlaubt; iſt ſolches aber das Eigenthum eines Juden, ſo darf man nicht einmal einen Genuß davon haben u. ſ. w. Ein Kramladen, welchen ein Jude von einem Nichtjuden gemiethet hat, und die Arbeitsleute darin ſind Nichtjuden, in

einem solchen, darf das darin nach Ostern gefundene Brod nicht gegessen werden; gehören aber auch die Waaren einem Nichtjuden, und die Arbeiter darin sind Juden, so kann man solches Brod essen. Andere Rabb. wollen gerade das Gegentheil.

Alle irdene Gefäße, die das ganze Jahr gebraucht werden, können durchaus nicht Ostern benutzt, sondern müssen wohl gereinigt, und in ein Zimmer verschlossen, damit sie nicht irrthümlich gebraucht werden. Die Gefäße von Eisen und anderm Metall können gebraucht, müssen aber theils in Feuer geglühet, theils in kochendes Wasser gesteckt werden. Bei diesen Gefäßen richtet sich alles nach dem Gebrauch welchen man davon macht, so muß Kochgeschirr mehr geglühet werden als Gefäße, worin das heiße Essen eingeschüttet wird u. s. w. Das Glühen, in kochendes Wasser stecken, oder mit diesem begießen der Geschirre erstreckt sich auf alle möglichen Küchengeräthe, sogar die Küchen- und Eßschränke müssen mit heißem Wasser begossen und gereinigt werden, selbst Gläser worin nur kalte Getränke gegossen werden, dürfen Ostern doch nicht gebraucht, sondern müssen bei Seite gesetzt werden u. s. w. Die Gefäße zu Fleischspeisen, und die zu Milchspeisen müssen nicht zusammen sondern jede besonders gereiniget werdrn. (Welche Last und Kosten für die Israeliten nicht allein das ganze Jahr über, sondern nun auch für Ostern müssen sie zweierlei Küchengeschirre, für Fleisch- und Milchspeisen haben, und dies erstreckt sich bis in das allerkleinste.) Das Mehl zu den ungesäuerten Kuchen nimmt man nach dem allgemeinen Gebrauch von Waitzen, obschon man solches auch von Roggen, Gersten nehmen kann. Den Waitzen, von welchem man die Kuchen macht, welche zum Brodbrechen und Nachessen genommen werden (wird weiter unten vorkommen) muß man besonders in Acht nehmen, daß auf solchen, von dem Augenblick an, daß er vom Felde abgeschnitten, oder wenigstens, nachdem er gemahlen ist, kein Wasser auf denselben kommt. (Es ist bis diesen Augenblick noch der Gebrauch, daß 3 Gelehrte [Rabbiner] jedes Jahr bei der Aerndte dieses Waitzens, gegenwärtig sind, und so lange bleiben bis das Mehl von der Mühle kommt) in dieser Stadt reisen alle Jahr 3 Gelehrte zu diesem Behufe nach den Vierlanden. (Der Uebersetzer hat als Knabe auch einmal eine solche Reise mitgemacht, dies war eine besondere Begünstigung.) Die Mehlsäcke, in welchen man das ganze Jahr über das Mehl thut, müssen aufgetrennt werden, nicht allein die Näthe, sondern allenthalben wo sie geflickt sind, bevor sie gewaschen werden. Hat Jemand ungesäuerte Kuchen gestohlen, so hat er die Pflicht, ungesäuerte Kuchen zu essen, nicht erfüllt; hat er aber den Waitzen, oder das Mehl gestohlen und die Kuchen davon gemacht, so hat er solche, durch die

Veränderung, erworben, und er ist dem Bestohlenen nur das Geld schuldig! — Die Pflicht ungesäuerte Kuchen zu essen, hat er nun zwar erfüllt, aber den Segen darf er nicht dabei sprechen. Das Wasser zu dem Teig, muß nicht gleich nachdem es geschöpft, genommen werden, sondern muß erst eine Nacht über stehen, das Schöpfen muß in der Dämmerung geschehen. Zu einem Teig darf man auf einmal nicht mehr Mehl nehmen als 43⅓ Mitteleier betragen. Das Wasser darf nicht warm, selbst nicht durch die Sonne erwärmt seyn. Das Kneten des Teigs darf nicht in der Sonne geschehen, ist der Himmel bewölkt, so darf das Kneten nicht unterm freien Himmel geschehen, auch nicht gegen ein offenes Fenster, auch nicht gegen den Backofen. Man muß sich mit dem Teig und den Kuchen so lange beschäftigen, bis die Kuchen in Ofen geschoben werden um das Säuern zu verhüten. Hat man den Teig ¾ einer Stunde lang unberührt gelassen, so darf er nicht mehr gebraucht werden, er ist alsdann in Säuerung übergegangen. Das Kneten des Teigs darf nur durch Juden, das Backen aber kann durch den nichtjüdischen Bäcker geschehen, aber immer im Beyseyn eines Juden, das Heitzen des Ofens muß so geschehen, daß die Flamme im Ofen überall verbreitet ist u. s. w. Man darf zwar Mazoß (ungesäuerte Kuchen) die mit Saft von Früchten, aber ohne Wasser, angekuetet sind, an Ostern essen, aber die Pflicht ist dadurch noch nicht erfüllt; denn dies ist eine reiche Matze, es muß aber nach dem Gesetz, Armenbrod seyn לחם עוני 5. B. M. 16, 3. Lechemoni u. s. w. (Es erfolgen noch bis ins allerkleinlichste gehende Gesetze über das was zur Säuerung des Teigs beiträgt, z. B. nur, Thau, Speichel, Urin, Feuchtigkeiten aus der Nase u. s w. u. s. w. die mir die Leser gern zu übersetzen ersparen werden.) Am Vorabend von Ostern, den 14ten des Monats Nissan von 12 Uhr an, darf man nicht mehr arbeiten. Der Uebertreter wird mit Bann bestraft, aber alle Arbeiten die zum Feste nöthig sind, kann man verrichten. — Daß die Erstgeborenen, männlichen Geschlechts, am 14ten fasten müssen ist schon erwähnt, und es ist hiebei kein Unterschied, ob es einer von Vater oder Mutterseite ist, die zweite Frau. Fällt der 14 auf einen Sonnabend, so fasten die Erstgebornen den Donnerstag vorher. Einige Rab. wollen, daß in diesem Fall das Fasten nicht nöthig sey Ist der Vater des Erstgebornen, selbst ein Erstgeborner, und der Sohn ist noch unmündig, so muß die Mutter statt seiner fasten, sonst muß es der Vater thun. Ein Mensch, der einen schwachen Magen hat, muß am 14. fasten damit er des Abends die Matzah mit Appetit essen könne. Nach 10 Uhr des Morgens, am 14., darf man kein Brod mehr essen, aber wohl Früchte und Gemüse, aber nicht zu

viel, damit man des Abends die Matzah mit Eßluſt eſſe, es richtet ſich nach dem ſtarken oder ſchwachen Magen; die Matze darf man aber den ganzen 14. Tag nicht eſſen. Einem Unmündigen, der noch nicht verſtehet, was man den Abend über den Ausgang aus Aegypten erzählen (vortragen) wird, kann man zu eſſen geben. Auch keinen Meerrettig darf man am 14. eſſen, und auch nicht am 15 bei Tage, damit man des Abends die bitteren Kräuter mit Luſt eſſen könne, aus eben dieſer Urſache muß man am erſten Oſtertage auch nicht viel Matze eſſen. Nach einigen Rab. auch keine Früchte am 14. und auch nicht am 15. des Tages eſſen, damit man an dieſen beiden Abenden das חרוסת Charoßoth mit Luſt eſſen könne (dies iſt ein Gemengſel von ganz kleinen zerſchnittenen Aepfeln mit Zucker und Zimmet, ſiehet aus wie Töpferlehm, zum Andenken an Aegypten, wo die Iſraeliten in Ziegeln und Lehm am Feſtungsbau ſchwer arbeiten mußten. Die bitteren Kräuter werden aus eben der Urſache an dieſen zwei Abenden gegeſſen, und werden in den oben erwähnten Gemengſel, Charoßeſt genannt, eingetunkt.) Es verſtehet ſich, daß man ſich zu dieſem Feſte, am Vorabende deſſelben waſchen, reinigen, ſcheeren und ſchöne Kleider anlegen müſſe, eben ſo wie am Schabbaß. Der Tiſch muß noch bei Tage gedeckt werden, damit, ſobald man aus der Synagoge kommt, und es Nacht iſt, gleich eſſen könne damit die Kinder nicht einſchlafen, und den Vortrag über den Ausgang aus Aegypten nicht mit anhören können, der Tiſch muß mit den möglichſt ſchönſten Gefäßen geziert ſeyn, (der Rabb. Lewa, der auf Pfänder lieh, bediente ſich derſelben das ganze Jahr über nicht, wenn ſolche auch einem Nichtjuden angehören, mit Ausnahme an den 2 Oſterabenden, um den Tiſch möglichſt prachtvoll zu zieren; und der Hausvater ſoll ſich ſeinen Sitz mit prächtigen Betten bereiten laſſen, wie ein freier Herr, Gegentheil von Sklaven, welche ihre Vorfahren in Aegypten waren, ſelbſt der Arme, wenn er keine Kiſſen hat, ſoll ſich zur Veränderung auf eine Bank ſetzen. Man ſoll ſich nicht auf die linke Seite lehnen. Der Sohn neben dem Vater, wenn dieſer ſelbſt ſein probater und unbeſtändiger Lehrer iſt, muß ebenfalls ein ſolches Ruhebett haben, und ſich lehnen, ein Schüler neben ſeinem Lehrer aber, hat ſolches nicht nöthig, oder der Lehrer müßte ihm denn die Erlaubniß dazu geben —; ein außerordentlich berühmter Gelehrte ſeiner Zeit, iſt in dieſer Hinſicht als ſein Lehrer anzuſehen, und er darf ſich in deſſen Nähe (an einem und demſelben Tiſch) nicht lehnen, der Bediente muß auch an dieſen 2 Oſterabenden lehnend ſitzen, wer lehnend ſitzen muß, und aß oder trank ohne dies zu thun, der muß noch einmal eſſen und trinken, und zwar lehnend. Andere Rabb. wollen aber, daß das Lehnendſitzen hauptſächlich nöthig ſey, bei dem Eſſen der Matze

und beim Trinken der ersten zwei Becher mit Wein, da muß dies noch einmal geschehen, wenn er das Lehnen unterlassen hat, aber ohne nochmal den Segen dabei zu sprechen, aber nicht bei dem 3. und 4. Becher. Die vier Becher Wein, die ein jeder Jude und Jüdin, selbst Knaben und Mädchen an diesen 2 Osterabenden trinken müssen, müssen nach der Ordnung (siehe weiter unten) gekrunken werden, sonst ist die Pflicht nicht erfüllt. Der Becher muß den vierten Theil einer Flasche halten, und muß jedesmal ganz oder doch größtentheils ausgetrunken werden, ist der Becher größer, so muß derselbe nach einigen Rabb. ebenfalls größtentheils ganz ausgetrunken werden, was getrunken werden muß (der vierte Theil einer Flasche) muß möglichst in einem Zuge, wenigstens in nicht zu langen Zwischenräumen getrunken werden. Wer auch keinen Wein mag, von Natur nicht, oder weil ihm solcher schadet, der muß sich doch zwingen an diesen zwei Osterabenden 4 Becher Wein zu trinken. Es ist löblich rothen Wein zu nehmen, der weiße müßte denn besser seyn, jetzt nimmt man keinen rothen Wein mehr, weil die Nichtjuden davon Anlaß nahmen, (damals) allerlei falsche Gerüchte gegen die Juden auszustreuen. Ein Armer, der Armengeld erhält, muß sein Kleid verkaufen oder sich Geld leihen! oder sich sogar vermiethen, um Geld zu den 4 Becher Wein zu erhalten. Den Kindern giebt man Nüsse u. s. w. damit sie auf die Veränderung aufmerksam, um die Ursache derselben fragen sollen, da man denn dies benutzt, ihnen die Begebenheiten der Vorfahren in Aegypten zu erzählen.

Erstens wird der erste Becher eingeschenkt und der Kidduschh dabei gesprochen, auch der Segenspruch: daß du uns diese Zeit erleben ließest u. s. w. Fällt der Osterabend auf einen Freitag, so muß der Schabbaß-Segenspruch, und fällt dieser auf einen Schabbaß, so muß die Habdalah auch dabei gesprochen werden. Vor dem Kiddusch braucht man sich die Hände nicht zu waschen, sind sie unrein, so wascht man sie ein wenig, spricht aber den Segen nicht dabei, der Hausherr schenkt den Becher nicht selbst, sondern läßt sich solchen voll schenken, als ein freier Mann (soll dies bedeuten) das Trinken muß auf das Paradebett, anlehnend geschehen, der Segen nach dem Weintrinken wird nicht gesprochen. Nach dem ersten Becher kann man zwar noch mehr Wein trinken, man hat sich aber vor das Betrinken in Acht zu nehmen, damit man den Szeder (Ordnung) — darunter verstehet man die ganze Procedur dieser beiden Abende, und die Vortragung der Wunder die den Vorfahren in Aegypten geschahen, — ordentlich verrichten könne. Alsdann, nach dem Trinken des ersten Bechers mit Wein, bringt man vor den Hausherr eine Schüssel, worauf sich 3 Mazoß, jede besonders eingewickelt in einer und derselben Serviette, ferner, bittere Kräuter, das

Beste hiezu, ist ganzer Meerrettig und so ist auch der Gebrauch, Charoßes (siehe oben) Petersilie oder irgend ein anderes Kraut, und Essig oder Salzwasser; ferner ein Stückchen gebratenes Fleisch an welchem ein Knochen befindlich ist, die Ursache hiervon weiter unten. Das erste, zum Andenken an das Osterlamm, und das zweite zum Andenken an das Frendenopfer, welches jeden Feiertag gebracht werden mußte, und ein Ei, die Petersilie muß ihm am nächsten seyn, nächst dem der Essig, dann die Mazot, dann die bittere Kräuter und das Charoßes und endlich das Fleisch und das Ei, dann müssen dem Hausvater die Hände gewaschen werden, ohne Segenspruch, dann wird etwas (weniger als eine Olive groß) von der Petersilie genommen, in Essig getunkt und gegessen, vorher aber den Segenspruch: Gelobet u. s. w. der du Erdfrüchte erschufst, dann wird die mittelste Maze genommen, und durchbrochen, die eine Hülfte wird unter eins der Kissen des Paradebetts, und die andere Hälfte wieder zwischen den 2 ganzen Mazoß gelegt, dann wird die Schüssel in welcher die Mazoß u. s. w. sich befinden von allen bei Tische Sitzenden in die Höhe gehoben und Folgendes dabei gesprochen: Dies ist das Brod des Elends, welches unsere Väter im Lande Mizrajim (Aegypten) gegessen haben (als sie nämlich im Begriff waren zu flüchten) 2. B. M. 12, 39. Wen hungert, der komme und esse, wer es bedarf, der komme her und halte Ostern, dies Jahr noch hier, künftiges Jahr in Jerusalem. Alsdann wird die Schüssel am Ende des Tisches gesetzt, als wenn man schon gegessen hätte, damit die Kinder fragen sollen was dies bedeute: alsdann wird sofort der zweite Becher eingeschenkt, abermals daß die Kinder fragen sollen, warum man vor der Mahlzeit schon den zweiten Becher trinken wolle, da dies doch gewöhnlich erst nach derselben zu geschehen pflegt (nach dem großen Tischgebet;) hat der Sohn noch nicht so viel Verstand zu fragen (gewöhnlich wird ihm die Frage, in hebräischer Sprache, mechanisch herzusagen gelehrt) so belehrt ihn der Vater, 2 B. M 12, 26. 13, 8., hat er keinen Sohn, so muß die Frau fragen, hat er keine Frau, so muß er selbst fragen, selbst Gelehrte, wenn sie an diesen Abenden am Tische bei einander sitzen, müssen sich gegenseitig fragen, wie folgt: Warum ist diese Nacht von andern Nächten so gar sehr unterschieden! in andern Nächten essen wir gesäuertes und ungesäuertes Brod, in dieser Nacht allein aber ungesäuertes? In andern Nächten essen wir gekochtes und gebratenes, in dieser Nacht aber nur allein Gebratenes? In andern Nächten können wir beim Essen sitzen oder liegen, in dieser Nacht aber liegen wir alle? (angelehnt). Nun wird geantwortet, und die ganze Geschichte der Vorfahren in Aegypten erzählt. Es ist ein besonderes Büchlein, Hagadah, Erzählung, genannt, für diese 2 Abenden verfasset, worin sich alles be-

findet, was zu der vollständigen Procedur gehört, (ein Jeder der bei Tisch sitzenden hat ein Exemplar davon vor sich liegen, aber alles in der hebräischen Sprache, selten einmal eine deutsche Uebersetzung dabei.) Unter Anderm: dies gebratene Fleisch essen wir darum, daß der Würgengel unsern Häusern in Aegypten vorüber ging, als alle männliche Erstgeborene daselbst starben. Dann hebt er die bittere Kräuter in die Höhe, und spricht: Diese bittere Kräuter essen wir deshalb, daß die Aegypter das Leben unserer Väter bitter machten, dann nimmt man die Maze in der Hand, hebt sie auf und sagt: diese ungesäuerte Kuchen essen wir deshalb, weil unsere Väter in Aegypten nicht so viel Zeit hatten, daß sie den rohen Teig säuern konnten als ihnen Gott erschien und sie erlöste. Darum sollen wir den, der unsern Vätern und uns diese Wunder gethan, und uns aus der Dienstbarkeit in die Freiheit, aus dem Leide in die Freude, aus der Finsterniß zum großen Lichte gebracht hat, bekennen, loben, preisen, erheben. So laßt uns denn sprechen: Hallelujah! lobt ihr Knechte den Herrn! worin alsbald alle mit einstimmten, und den Lobgesang, nämlich den 113. und 114. Ps. sprechen; nachdem spricht der Hausvater den Segen: Gelobet u. s. w. der du uns und unsere Väter aus Aegypten erlöset hast, und hast uns zu dieser Nacht geholfen, daß wir ungesäuertes Brod und bittere Kräuter darinnen essen sollen! Nach solchen Worten segnete er den andern Becher mit Wein, trink und läßt die übrigen Gäste auch trinken. Bei der Aufzählung (in der Hagahda) der bekannten 10 Plagen welche die Aegypter betroffen haben, nämlich: Blut, Frösche, Läuse u. s. w., muß man den Finger im Becher tunken, und einige Tropfen zur Erde fallen lassen, alsdann waschet man sich die Hände, mit dem Segenspruch dabei, und nimmt von den drei Mazoth die Oberste, und die halbe Mittelste in die Hand, spricht den gewöhnlichen Segen beim Brodbrechen, und, gelobt u. s. w. der du uns geboten hast Maze zu essen. Nachher nimmt man von dem bitteren Kraut, ein Stück so viel als eine Olive groß, tunkt solches in dem Charoßes, aber nicht zu lang, daß es den bitteren Geschmack nicht verliert, deshalb ist der Gebrauch, es nach dem Eintunken wieder etwas abzuschütteln, spricht den Segen darüber der du u. s. w. geboten hast die bittere Kräuter zu essen, nachher bricht er die Unterste Maze an und nimmt ein Stück davon, und abermals ein Stück von bitteren Kräutern gleichsam als wenn das bittere Kraut in der Maze eingewickelt wäre, und ißt beides zusammen, mit dem Spruch dabei sprechend: Zum Andenken an den Tempel, wie es der weise Hillel machte. Die Maze kann man allenfalls verschlingen, und nicht nöthig zu kauen, und hat doch die Pflicht erfüllt, aber nicht so das bittere Kraut, dies muß gekauet werden, um den bitteren Ge-

schmack zu empfinden. Hat man die Maze ohne Andacht gegessen, z. B. ein Nichtjude oder ein Räuber hat ihn dazu gezwungen, so hat er die Pflicht doch erfüllt, wenn er nämlich wußte daß es Ostern war u. s. w. Die Pflicht des Mazeessens erstreckt sich nur auf die erste Nacht zwischen dem 14. und 15. des Monats Nishan, aber man muß deshalb doch täglich Brod essen, d. h. Maze worin Zucker und Gewürz u. dgl. ist. — Die 3 Mazoß zu dem Szeder (Ordnung) für diese 2 Abende müssen gezeichnet seyn, eine jede verschieden, die Erste oben, dann die Zweite und dann die Dritte, damit sie nicht vertauscht werden. Ob man am Osterabend gebratenes Fleisch essen muß, dies hängt vom Gebrauch ab, die Rab. welche dagegen sind, meinen, man könnte glauben, er will nach der Zerstörung des Tempels das Osterlamm noch feiern, jeden Falls soll man, selbst wo der Gebrauch dafür ist, kein ganzes Lamm gebraten auf den Tisch bringen, denn dies würde das Ansehen haben, als wolle man Heiliges außerhalb des Tempels essen. Nach allem Essen nimmt der Hausvater von der mittelsten halben Maze, אפיקומן Aphikomon genannt (Nachtisch) welche unter dem Kopfkissen verwahrt worden ist, ißt und giebt jedem davon eine Olive groß, zum Andenken an das Osterlamm, welches auch übersatt gegessen werden mußte. Nach diesem darf nichts mehr gegessen werden, aber gleich nach dem Aphikomeneessen wird der dritte Becher mit Wein eingeschenkt zum Behuf des großen Nachtischgebets, wobei der Segen über den Wein besonders gesprochen wird. Man soll sich bestreben, 3 erwachsene Mannspersonen, den Hausvater mitgerechnet, bei Tische zu haben, um das Nachtischgebet gemeinschaftlich (siehe oben) an diesen Abenden sprechen zu können. Dann wird der vierte Becher eingeschenkt und mit dem großen Loblied fortgefahren, nämlich der 115te Ps. bis den 118ten incl. und dann weiter in der Hagadah bis zu Ende fortgefahren und endlich der vierte Becher geleert mit dem Segenspruch dabei, und dann aber darf nichts mehr getrunken werden außer Wasser. — Jeder Mensch muß sich diese beide Abenden beschäftigen mit den Gesetzen über Ostern, mit dem Ausgang aus Aegypten, und mit dem Erzählen all der Wunder welche der Heilige, gelobt sey Er, unsern Voreltern gethan hat, und zwar so lange bis ihn der Schlaf überwältigt. Den Vers: gieße deinen Zorn aus über die Völker die dich nicht anerkennen, und über die Königreiche welche deinen Namen nicht anrufen, muß man sagen, bevor man das große Loblied wieder anfängt, und zwar bei offenen Thüren, um zu erinnern daß diese Nacht eine Ueberwachungsnacht ist, d. h. Gott wacht für uns wie er in dieser Nacht für unsere Vorfahren wacht, daß die Erstgeborenen nicht starben, man kann also die Thüren offen lassen und ohne Furcht

seyn, dieser Glaube wird uns von Gott angerechnet werden, und der Messias wird kommen und seinen Zorn ausgießen über u. s. w. Der Glaube und das Zutrauen der Juden in dieser Hinsicht erstreckt sich übrigens nicht sehr weit, denn sie öffnen blos die Stubenthür, nicht aber auch die Hausthür. — — Einem Israeliten, so wird erzählt, der einst auch die Hausthür öffnen ließ, bekam dies sehr übel, er war nämlich seinem Hauswirth noch rückständige Miethe schuldig, dieser ging zufällig vorbei, und hörte das Jubeln und Singen, und sah das erleuchtete Zimmer seines Miethlings, er ging hinein und sah die prächtige Tafel u. s. w., und mahnte nicht unsanft an die rückständige Miethe, (ich gebe dies als Anekdote und bürge nicht für die Wahrheit.) Die alten frommen Juden glauben bis jetzt noch, daß der Prophet Elias, den sie allgemein für den Vorboten und Verkündner des Messias halten, in dieser geöffneten Thüre komme, trinke auch etwas Wein, von dem an diesen 2 Abenden für ihn hingestellten Becher mit Wein (der Becher des Propheten Elias) allgemein genannt (siehe meine Uebersetzung des zweiten Buchs, erste Hälfte, die Antikritik) wo man finden wird, welche große Rolle überhaupt Elias bei den Israeliten spielt.

Zum Beschluß wird noch erstens gesagt: künftiges Jahr in Jerusalem, (dann werden noch 3 Lieder gesungen, der Merkwürdigkeit wegen fügen wir die Uebersetzung bei, im Original befinden sich diese drei Lieder nicht, sondern in dem Büchlein Hagadah, worauf sich das Original verläßt, denn von diesem Büchlein hat ein Jeder der bei Tische sitzt, Groß und Klein wer nur lesen kann ohne Unterschied des Geschlechts ein Exemplar in hebräischer Sprache vor sich, manchmal auch mit einer, größtentheils elenden und schlechten Uebersetzung. D. Uebers.)

Das erste Lied.

Allmächtiger Gott, nun bau deinen Tempel schira, also Schier, und also bald, in unsern Tagen schira, ja schira, nun bau, nun bau deinen Tempel schira. Jugendlicher (oder auserwählter) Gott, nun bau deinen Tempel schira, also schier und also bald, in unsern Tagen schira, nun bau, nun bau deinen Tempel schira. Großer Gott, glänzender Gott, nun bau deinen Tempel schira u. s. w. u. s w. Hoher Gott, berühmter Gott, reiner Gott, frommer Gott nun bau u. s. w. u. s. w. Jugendlicher Gott, jüdischer Gott u. s w. Kräftiger Gott, lebendiger Gott, mächtiger Gott, namhaftiger Gott, sanfter Gott, ewiger Gott u. s. w. Furchtsamer (barer) Gott, königlicher Gott, reicher Gott u. s. w. Schöner Gott, trauter Gott nun bau deinen Tempel schira u. s. w. (wobei zu bemerken ist, daß zwar der hebräische Text in etwas ab-

weichend von der Ueberſetzung iſt, die Ueberſetzung wird aber größtentheils ſo, wie ſie hier erfolgt, beſonders von den Weibern und von denen die kein hebräiſch leſen können, abgeſungen, auch iſt der Unterſchied nur ſehr unbedeutend. D. U.)

Das zweite Lied.

Eins giebt es, wer weiß dies? Eins giebt es, ich weiß es: Einig iſt unſer Gott, der da lebt, und der da ſchwebt im dem Himmel und auf der Erde. Zwei, und das iſt aber mehr, und daſſelbe weiß ich, zwei Tafeln Moſes (das Geſetz.) Einig iſt unſer Gott u. ſ. w. Drei, und das iſt aber mehr u. ſ. w. Drei ſeyn die Väter (Abraham, Iſaac und Jacob) zwei Tafeln Moſes, einig und das iſt unſer Gott, der da lebt u. ſ. w Vier, und das iſt aber mehr, und daſſelbe weiß ich, vier ſeyn die Mütter (Sara, Rebekka, Rahel und Lea) drei ſeyn die Väter, zwei Tafeln Moſes, einig iſt u. ſ. w. Fünf und u. ſ. w. Fünf ſeyn die Bücher (Moſes) vier ſeyn die Mütter u. ſ. w. (immer wiederholt.) Sechs, und das iſt aber mehr u. ſ. w. Sechs ſeyn die (6) Ordnungen der Miſchnah (worauf ſich der Talmud [die Gmara, ſiehe die Einleitung zu meiner Ueberſetzung des erſten Traktats des Talmud] gründet) 5. 4. 3. 2. 1 u. ſ. w. (immer wiederholt.) Sieben u. ſ. w. ſeyn die 7 Tage der Woche (von welchen der 7te der Schabbaß iſt) u. ſ. w. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Acht u. ſ. w. Acht ſeyn die Beſchneidung (ein jedes Kind männlichen Geſchlechts muß am 8ten Tage ſeiner Geburt beſchnitten werden) 7. 6. 5. 4. 3 2. 1. Neun u. ſ. w. Neun ſeyn die Gewinnung (9 Monate der Schwangerſchaft) 8. 7 6. 5. 4. 3. 2. 1. Zehn u. ſ. w. Zehn ſeyn die 10 Gebote, 9. 8. 7. 6. 5. 3. 3. 2. 1. Eilf u. ſ w. Eilf ſeyn die Sterne (welche Joſeph im Traume geſehen 1. B. M. 37, 9.) 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Zwölf und das iſt aber mehr, und daſſelbe weiß ich, Zwölf ſeyn die Geſchlechter (die 12 Stämme Iſraels) 11 ſeyn die Sterne, 10 ſeyn die 10 Gebote, 9 ſeyn die Gewinnung u. ſ. w. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Dreizehn, und das iſt aber mehr, und daſſelbe weis ich, Dreizehn ſeyn die Sitten (Talmudiſche Lehrſätze, wodurch die heilige Schrift erklärt wird) 12 ſeyn die Geſchlechſer, 11 ſeyn die Sterne, 10 ſeyn die 10 Gebote u. ſ. w. 9. 8 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1.

Das dritte Lied

(das Merkwürdigſte; die Bedeutung deſſelben, welche die allerwenigſten Iſraeliten verſtehen, und nur mechaniſch von ihnen hergeplappert wird, wird, wenns der Raum erlaubt, als zweiter Anhang erfolgen.)

Ein Zieglein, ein Zieglein, das da hat gekauft mein Väter-

lein um 2 Pfennige, ein Zieglein, ein Zieglein. Da kam das Kätzlein und aß das Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um 2 Pfennig; ein Zieglein, ein Zieglein, — da kam das Hündelein und biß das Kätzlein, das da hat u. ſ. w. u. ſ. w. Da kam das Stöcklein und ſchlug das Hündelein, das da hat gebiſſen u. ſ. w. (das Vorhergehende wird immer wiederholt.) Da kam das Feuerlein und verbrannte das Stöcklein, das da u. ſ. w. — Da kam das Waſſerlein und verlöſcht das Feuerlein, das da hat u. ſ. w. — Da kam der Ochs und trank das Waſſerlein, das da hat verlöſcht das Feuerlein u. ſ. w. — Da kam der Schochet (der Schlachter) und ſchecht den Ochſen, der da u. ſ. w. — Da kam der Malach hamaweth (der Todesengel) und ſchecht den Schochet, der da hat u. ſ w. — Da kam unſer lieber Herr Gott und ſchechtet den Malach hamaweth, der da hat geſchechtet den Schochet, der da hat geſchechtet den Ochſen, der da hat getrunken das Waſſerlein, das da hat verlöſcht das Feuerlein, das da hat verbrannt das Stöcklein, das da hat geſchlagen das Hündlein, das da hat gebiſſen das Kätzlein, das da hat gegeſſen das Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um 2 Pfennig; ein Zieglein, ein Zieglein.

Das ganze Lied iſt in chaldäiſcher Sprache geſchrieben und heißt: חַד גַּדְיָא, חַד גַּדְיָא, Chad Gadja, Chad Gadja, ein Zieglein, ein Zieglein.

Wir fahren nun in der Ueberſetzung des Originals fort. Alle Geſetze, die den erſten Oſterabend gelten, gelten auch für den zweiten Oſterabend. — Der Gebrauch iſt, daß man vor dem Schlafengehen nicht das ganze Gebet, wie ſonſt, ſpricht, ſondern nur das Schmah lieſt (höre, Iſrael, der Herr iſt unſer Gott, der Herr iſt ein einiger Gott). Denn an dieſen 2 Nächten haben die Geiſter — gegen welche eigentlich das Nachtgebet ſchützen ſoll — keine Gewalt. — Iſt kein Wein zu haben, ſo kann man auch Meed, oder Wein von Roſinen oder Aepeln gemacht, zu den 4 Bechern nehmen. — Jetzt werden die Gebete, die in der Synagoge zu halten ſind, beſchrieben, oder viel mehr nur mit einigen Worten angedeutet und auf die Gebetbücher der Juden hingewieſen, welches wir alſo ebenfalls thun müſſen, weil wir ſonſt noch ein beſonderes Gebetbuch ſchreiben müßten — denn die Anfangsformeln der Gebete, welche im Original bezeichnet ſind, würden von Nichtjuden nicht verſtanden werden, und alſo zu nichts helfen. Die Gebetbücher der neuern wie auch der ältern Juden ſind bei dem Küſter Gowa im neuen Tempel zu haben, dieſer Küſter wird ohne Zweifel auch wiſſen, wo die Gebetbücher der alten Juden überſetzt zu haben ſind Ich weiß es nicht. — Den erſten Tag Oſtern werden in der Synagoge 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen. In der erſten werden vor 5 dazu aufgerufenen Perſonen vorgeleſen im 2. B. M. 12, 21 bis zu

Ende des Capitels, in der 2. Tora wird dem Maftir vorgeleſen im 4. B. M. 28, 16 bis 25 incl., die Haftora wird geleſen im Jeſ. 5 bis 6, 2 (An dem 2. Oſterabende ſpricht der Vorſänger in der Synagoge das Kidduth nicht.) Den 2. Oſterabend fängt man an, den Omer עומר zu zählen, 3. B. M. 23, 15. 16. Mit dem Segensſpruch: Gelobet u. ſ. w. der Du uns befohlen haſt, den Omer zu zählen, und zwar wie folgt: Den erſten Abend ſagt man (nach dem Segensſpruch): Heute iſt der erſte Tag in Omer, und fährt damit jeden Abend (immer mit dem Segenſpruche vorher) fort. Hat man 7 Tage gezählt, ſo muß geſagt werden: heute ſind es 7 Tage, und dies iſt die erſte Woche im Omer u. ſ. fort den 8ten Tag, die 1ſte Woche und 1 Tag — die erſte Woche und 6 Tage — die 2te Woche, die 2te Woche und einen Tag, bei 43 Tagen heißt es 6 Wochen und 6 Tage, und endlich 49 Tage. Das ſind 7 Wochen in Omer. Alsdann fängt das Pfingſtfeſt an (mit dem Omerzählen muß man warten, bis es völlig Nacht iſt, und dies Zählen muß ſtehend geſchehen). Frägt Jemand ſeinen Nächſten: Wie viel iſt heute im Omer? ſo muß die Antwort erfolgen: Geſtern hatten wir ſo viel; denn, würde er ihm die heutige Zahl ſagen, ſo dürfte er heute nicht mehr mit dem Segenſpruch zählen. (Jetzt kommt es wieder, wie gewöhnlich, in's Weitläufige, z. B. wenn man ſich im Zählen geirrt oder ſolches gar vergeſſen hat u. ſ. w.) Den zweiten Oſtertag werden wieder 2 Toras herausgenommen, in der erſten wird wieder 5 Perſonen vorgeleſen im 3. B M. 24 26 bis zu Ende des 23. Cap. Den Maftir leſen ſie in der zweiten Tora im 4. B. M. 18, 16—25. Die Haftora, 2. Kön. 1—25. In den zwiſchentagen, nämlich den 3., 4., 5. und 6. Oſtertag, und den zwei letzten Feiertagen, nämlich den 7. und 8., ſagt man das große Loblied, das 113.—118. Cap. in den Pſ., nicht ganz, ſondern nur erſt das 113. u. 114. Cap., dann vom 12. Vers des 115. Cap. bis zu Ende, dann vom 11. Vers des 116. Cap. bis zu Ende, dann das 117. Cap.; den 1. Vers des 118. Cap. ſpricht, oder vielmehr ſingt der Vorſänger allein, und die Gemeinde ſpricht ihm nach, eben ſo den 2. 3. und 4. Vers, dann wieder die ganze Gemeinde, die Verſe 21, 22, 23, 24 werden wiederholt bis den 25. Vers, welche der Vorſänger erſt vorſingt, die folgenden 4 letzten Verſe werden wieder gemeinſchaftlich geſprochen und immer wiederholt. — Den dritten Tag, als den erſten Zwiſchentag, werden wieder 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der erſten wird 3 Perſonen vorgeleſen im 2. B. M. Cap. 13 die erſten 16 Verſe, in der andern Tora 4. B. M. 28, 19—26. Am vierten Tage, zweiter Zwiſchentag, in der erſten Tora, 2. B. M. 22, 24 bis zum letzten Vers des 23. Cap., in der zweiten Tora wie am vorigen Tage; dies gilt von allen

Zwischentagen. Am fünften Tage, als am dritten Zwischentage, 2. B. M. 34, 1—26. Am sechsten, als am vierten Zwischentage, die ersten 14 Verse des 9. Cap. im 4 B. M. Am siebenten Tage, als der erste der zwei letzten Feiertage, wird in der ersten Tora 5 Personen vorgelesen im 2. B. M. 13, 17 bis zu Ende und dann noch weiter das ganze 14 und das ganze 15. Cap bis den letzten Vers, in der zweiten Tora wie an den vorigen Tagen. Die Haftora an diesem Tage 2. B. Samuel das ganze Cap. 22. Den achten und letzten Feiertag in der ersten Tora 5. B. M. 15, 19 bis Ende des Cap. und das 16. Cap. bis zum 18. Vers und die Haftora in Jes. 10, 32, 33, 34 und das ganze 11. und 12 Cap. Fällt der achte Tag auf einen Sonnabend, wo 7 Personen aufgerufen werden, so fängt man an 5. B. M. 14, 21. Fällt einer der Zwischentage auf einen Sonnabend, so liest man in der ersten Tora 2. B. M. 33, 12 bis zu Ende und dann Cap. 34 bis zu Vers 27, und die Haftora Ezech. 37, 14. — Es ist der Gebrauch (auch noch), nach Ostern (auch nach Laubhüttenfest) den nächsten Montag, Donnerstag und Montag zu fasten, weil man sich in dem Feste, aus Freude, übernommen und gesündiget haben könnte. Ferner ist der Gebrauch, von Ostern an bis den 33sten in Omer sich nicht zu verheirathen, weil in dieser Zeit — die Schüler (an 24000!) des bekannten Märtyrers Rabbi Akiba gestorben sind — aber wohl kann man sich in dieser Zeit verloben. Auch darf man sich bis dahin, 33sten Tag des Omer, nicht rasiren lassen, nicht früher, als den 34sten des Morgens, an diesem Tage hat die Sterblichkeit unter den Schülern R A. aufgehört. (Es erfolgen nun noch verschiedene und zum Theil abweichende Meinungen der Rabb. über diesen Punkt und es ist deshalb, so wie über die Beobachtung anderer Gesetze, schon viel Streit, Zank und Verfolgung unter den Juden gewesen, der bis diesen Augenblick noch nicht aufgehört hat. — D U.) Auch ist der Gebrauch, daß die Weiber keinerlei Arbeiten verrichten nach Sonnenuntergang in den Tagen zwischen Ostern und Pfingsten.

An dem Pfingstfeste, nach 7 Wochen von dem zweiten Ostertag angerechnet, sagt man das ganze Loblied, nimmt 2 Toras aus dem Heiligen-Schrank, liest in der ersten 2 B. M. 19 erst den ersten Vers, dann lesen sie aber erst das Lied Akdamat (wovon weiter unten), gesungen und mit Vorlesen im Texte fortgefahren, 5 Personen werden dazu aufgerufen, und zwar das ganze 20ste Capitel, der Maftir oder der 6te liest in der ander Tora 4. B. M. 28, 26 bis zu Ende des Cap., dann die Haftora aus Ezech. 1 das ganze Cap. und den 12. Vers aus dem 3. Cap. Den zweiten Tag liest man in der ersten Tora 5. B. M. 15, 19 und das 16. Cap. zu Ende, ist es aber ein Sonnabend, so fangen sie an vom

14. Cap. Vers 22. Der Maftir wie den vorigen Tag. Die Haftora aus Habacuc 3, 1 bis zu Ende. — Den Tag nach Pfingsten darf man nicht fasten. Auch sagt man vom 1. bis den 8. Tag im Monat Sziwan den 6. Pf. nicht (wobei man mit dem Gesichte auf die Hand fällt.) Es ist der Gebrauch, daß man in den Häusern sowohl als auch in der Synagoge Blumen und grüne Zweige umherstreut (der Schulbediente pflegt jedem einen Blumenstrauß zu geben, man soll aber erst nach dem Gebete daran riechen, damit man den Segen dabei sprechen kann, man pflegt auch Bäume an die Thüren der Synagoge zu stellen, weil an diesem Tage das Urtheil über die Fruchtbäume im Himmel gefällt wird, wie sie gerathen sollen, man soll also dafür beten; am Vorabende soll man sich baden und wer die ganze Nacht schlaflos mit dem Gesetze sich beschäftigt, der ist gewiß, daß er das Jahr auslebt und ihm kein Unglück begegnet; der Gebrauch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen, ist nach dem Sohar [das vornehmste kabalistische Buch] weil diese 7 Wochen zu vergleichen sind mit den 7 Reinigungstagen bei einer Frau — aus Blut wird Milch — aus Recht Barmherzigkeit; — die Gebräuche unserer Vorfahren sind so gut als ein Gesetz; erst soll man Milch- und dann Fleischspeisen essen, nicht wie die 3 Engel bei Abraham, 1. B. M. 18, 8., die haben Fleisch und Milch zusammen gegessen; deshalb ist auch den Israeliten das Gesetz gegeben!! —) zum Andenken des Tages, an welchem das Gesetz vom Berge Sinai gegeben wurde. Auch ist dieser Gebrauch noch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen

(Die versprochene Bedeutung des Chadgadja [ein Zieglein], welche wir erst in einem 2ten Anhange zu liefern versprachen, wollen wir schon jetzt mittheilen. D. U.)

Wir geben diese Bedeutung nach P. N. Leberecht, ein Proselyte, welcher dieselbe, Leipzig 1731, herhausgegeben hat, im Auszuge. — „Das ganze Osterfest, vom Anfang bis zu Ende, ist ein Denkmal von der Vorstellung, wie die Kinder Israel in Aegypten in der Sklaverei gewesen und daraus erlöset worden sind. Jedes Mal, wenn die Propheten weissagten: daß Gott Israel wieder erlösen werde, nahmen sie das Beispiel von dem Ausgang aus Aegypten, daher bedienen sich die Juden im gegenwärtigen Liede Figuren und Vorstellungen, und machen sich Hoffnung, daß sie, wie ehemals aus Aegypten durch Mosen, dermaleinst auch wieder durch den verheißenen Messias aus den Händen der Nichtjuden erlöset und wiederum ein eigenes, selbständiges Volk ausmachen werden. — Der Verfasser dieses Liedes wollte also die ganze jüdische Geschichte hiedurch abbilden, von dem Auszuge aus Aegypten an bis auf jene Befreiung, welche sie sich von ihrem Messias wünschen, was sie unter den Assyriern, Babyloniern, Persern, Griechen, Römern und endlich unter den Saracenen, welche sich des

gelobten Landes bemächtigten, auch unter den Christen und zuletzt auch unter den Türken, welche dieses Land eroberten. Nach dieser Vorausschickung sey der erste Vers des Liedes dergestalt zu erklären: Das Zieglein, als ein reines Thier (zu essen erlaubt), soll das Israelitische Volk bedeuten, (die Propheten, auch Hiob, haben ebenfalls verschiedene Völker durch mancherlei Bilder von Thieren dargestellt. Da nun die Ziege an sich ein sehr zartes Thier ist, so ist diese gewählt und soll Israel in seiner noch zarten Kindheit, nämlich in Aegypten vorstellen. Auch wird Israel als ein junger, also zarter Sohn von dem Propheten Hosea genannt, Cap. 11, v. 1. Das Wort kaufen und erlösen ist bei Moses und den Propheten ein und dasselbe, wenn es die durch Moses erworbene Freiheit darstellen soll. — Das Wort Väterlein soll Gott vorstellen, wegen seiner väterlichen Gesinnungen gegen Israel. — Die 2 Pfennige sollen Moses und Aaron vorstellen, durch deren Beihülfe gedachtes Volk erkauft und erlöset wurde. — Der erste Vers soll also in kurzen Worten die ganze Geschichte Israels in Aegypten, seine Befreiung in diesem Lande bis zur völligen Besitznahme des gelobten Landes vorstellen. — Der zweite Vers, das Kätzlein, soll die Assyrer vorstellen und zugleich die ganze Begebenheit von ihrer (der Israeliten) Eroberung des Landes bis zu ihrer Besiegung von den Assyrern, und zwar zuletzt durch Salmanassar, also bis zum ersten Untergang des Israelitischen Reichs. — Der dritte Vers, das Hündelein, bedeutet die Babylonier, welche die 2 Stämme Juda und Benjamin, die von den Assyrern noch übrig blieben, ebenfalls ausrotteten. Die Assyrer sind bekanntlich von den Babyloniern besiegt worden. Das Gleichniß von dem Hunde soll besonders passen auf den Vicekönig von Babylon, den Nabozolassar, welchee das Kätzlein (die Assyrer) durch öfteres Beissen mit seinen siegreichen Waffen endlich niederschlug. — Der vierte Vers, das Stöcklein, deutet auf die Perser, besonders auf Cyrus, welcher das Babylonische Reich (das Hündlein) zerstörte und in das Persische verwandelte. Denn Babylon, und besonders Nebucadnezar, machte dem jüdischen Reiche durch die Zerstörung Jerusalems den Garaus, deshalb wurde er also wiederum durch das Stöcklein, die Perser, geschlagen. — Der fünfte Vers, das Feuerlein, bedeutet Alexander den Großen, den griechischen König, welcher die Perser schlug; denn obwohl die Juden durch Cyrus Gnade, aus der Babylonischen Gefangenschaft heraus und wieder in ihr Vaterland gekommen sind, so wurden sie dennoch unter dem persischen Reich nicht viel besser als Sklaven behandelt, daher kam Alexander und brachte es durch die Verrätherei des Hohenpriesters Jadum dahin, sich auch ohne Blutvergieße zum Herrn von ganz Judäa zu machen. — Der sechsste Vers bedeutet das römische Reich, denn als die Grausamkeit der Griechen über die Juden überhand nahm und Judäa anfing, wider die Griechen, um deren Joch abzuschütteln,

mit den Römern in eine Verbindung zu treten, so bekamen diese Gelegenheit, sich nach und nach, indem sie den Juden zu helfen schienen, über sie selbst das Regiment zu erlangen, welches sonderlich zu den Zeiten des Herodis recht augenscheinlich wurde; denn als zu der Maccabäer Zeiten endlich unter den Söhnen des jüdischen Königs und Hohenpriesters Alexandri Jannai, wegen der Herrschaft über die Juden, ein Zank entstand, da ergriffen die Römer diese Gelegenheit, wider ihre eigenen Bundesgenossen zu streiten. Pompejus eroberte Jerusalem und machte das jüdische Volk den Römern unterthänig, und machte die Idumäische Familie der Herodianer zu jüdischen Königen, welches ein grausames Schicksal für die Juden war. Deswegen wird das römische Reich mit dem Wasser verglichen, welches das Feuer der Griechen auslöschte. — Der siebente Vers, der Ochs, welcher das Wasser trank, bedeutet das Saracenische Reich. Unter dem Kaiser Heraclio waren die Saracenen dem römischen Reiche im Orient sehr gefährlich, denn da sie im 7ten Jahrhundert von Mahomed die neue Lehre und Allianz annehmen mußten, so haben sie gleich nach Mohamed's Tode Syrien und das gelobte Land eingenommen und die Römerherrschaft gänzlich daraus verbannt, die Stadt Gaza belagert und Jerusalem eingenommen im Jahre Chr. 634, unter dem Albubnor und Omar, als den nächsten Nachfolgern im Mohamed'schen Regiment. Dieser Saracene nun, als der Herr über das gelobte Land, wird unter dem siebententen Verse dieses Liedes als einen Ochsen oder Waldochsen vorgestellt, der das Wasserlein (die Römer) getrunken, der aber gleichfalls seine Bestrafung erhält. — Der achte Vers stellt den Schochet, oder den Schlachter, vor, der diesen Ochsen geschlachtet. Das bedeutet die Christen. Nachdem nämlich das Saracenische Reich und die Herrschaft an die 500 Jahre gedauert, vom Jahre Chr. 630 bis zu Ende des eilften Jahrhunderts, nahm der Lothringische Herzog, Gottfried von Bouillon, seine Feldzüge, unter dem Namen der Franken, von der französischen Gränze aus bis in's gelobte Land vor, um dasselbe den Saracenen zu entreißen. Also war gemeldeter Gottfried von Bouillon der Schochet, welcher den Saracenischen Ochsen geschlachtet und aus dem Wege geräumet. — Der neunte Vers, der Engel des Todes, das sind die Türken, welche die Herrschaft der Franken, die circa 200 Jahre dauerte, wieder zerstörten. Anno 1291 nahmen die Türken den Franken noch die letzte Festung im gelobten Lande, welche Potomais hieß, weg und man massacrirte die Christen. Die Franken konnten sich von dieser Zeit an im gelobten Lande nicht mehr halten, ob sie gleich noch eine Armee nach der andern (aber vergeblich) dahin schickten, so daß die Türken das gelobte Land noch diesen Augenblick innehaben. — Alle diese bisher specificirten Völker sind nach der Lehre der jüdischen Religion unrechtmäßige Besitzer des gelobten Landes. (Doch wohl mit Ausnahme der Franken? F. d. U.) Daher denn auch alle und jede, wegen ihrer

Grausamkeit gegen dieses Land, von ihren Nachfolgern bestraf worden sind. Die Türken aber werden ebenfalls (durch den Messias der Juden, welchen sie noch immer erwarten) vertrieben werden Daher wird in dem zehnten und letzten Vers, von Gott selbst geredet, nämlich Gott wird den Tod, oder Engel des Todes, d. i. die Türken tödten, und aus dem gelobten Lande vertilgen, hingegen die Juden unter seinem glorwürdigen Regiment, in eine beständige Ruhe versetzen, und vor allen feindlichen Anfällen ferner frei und sicher erhalten (wäre wohl jetzt der beste Zeitpunkt dazu!!) dieses ist das Geheimniß des Liedes, welches noch alle Ostern von den heutigen Juden in hebräisch, oder vielmehr in Chaldäisch und Deutsch abgesungen wird, obgleich die allerwenigsten wissen und verstehen, was hiedurch angezeigt werden sollte.

Wir haben die Enträthselung dieses Liedes, mit einigen Abkürzungen so gegeben wie wir sie gefunden haben, und obwohl sich vielleicht in derselben einige Unrichtigkeiten, besonders in der Zeitrechnung, auch in der Auslegung, was die zwei Pfennige betrifft, finden möchte, so ist die Enträthselung im Ganzen doch gewiß richtig. D. U.)

Abhandlung über die Feiertage.

Alle Arbeiten, welche am Schabbaß verboten sind, sind auch an den Feiertagen verboten, mit Ausnahme von Weggehen, oder etwas tragen von ein Reschuth ins andere, und von Feueranmachen, ebenso, alles was zur Bereitung der Speisen erforderlich ist, aber Mähen (das Getraide) Mahlen, Fangen (der Thiere) sind doch verboten, obschon solche Arbeiten zur Bereitung der Lebensmittel gehören. Am 2. Feiertage, welcher nur außer dem gelobten Lande gefeiert wird, wie schon oben erwähnt worden ist, sind alle diese Arbeiten eben so verboten, wie am ersten Tag, und derjenige wird in Bann gethan, welcher den 2ten Feiertag arbeitet, ist er aber ein Gelehrter, so wird er blos gezüchtiget (13 Schläge.) Es ist in dieser Hinsicht zwischen dem ersten und zweiten Feiertag gar kein Unterschied, außer die Zubereitung für einen Todten, und auch, daß man den zweiten Feiertag sich die Augen schminken dürfe (in den Morgenländern gebräuchlich) und bei allen nicht gefährliche Krankheit, für die man den ersten Feiertag nichts thun darf, aber wohl den Zweiten. Wenn Bewohner des gelobten Landes, außerhalb desselben in eine Stadt ankommen, so dürfen sie ebenfalls keine den zweiten Feiertag verbotene Arbeit verrichten.

Man darf keine Fische aus den Teichen fangen u. s. w. (gehet wieder fürchterlich ins Langweilige.) Man darf das

Schechtmeſſer keinem Gelehrten zeigen, um zu erfahren ob es gut ſey, keine Scharten (auch nicht die unmerklichſten) habe, aus Beſorgniß, der Gelehrte würde es verwerfen, und der Schechter würde es ſchleifen, um es gerecht zu machen. Ein Gelehrter der ein Meſſer für ſich ſelbſt nachgeſehen hat, kann ſolches andern verleihen. Jetzt aber, da jeder Schechter ſeine Meſſer ſelbſt nachſiehet, ſo muß er ſolche vor dem Feiertag nachſehen, im Nothfall kann er ſolches auch am Feiertag thun u. ſ. w. u. ſ. w. Ferner darf man am Feiertag kein Vieh ſchlachten, welches nicht ſchon vor dem Feiertag in der Stadt war. Wird ein Vieh geſchlachtet, ſo muß erſt ſofort die Lunge beſehen werden, ob ſie auch koſcher und nicht trepha iſt, denn in dieſem Fall darf es nicht angerührt, ſondern muß ſofort einem Nichtjuden verkauft, aber es darf kein Preis dabei geſagt, auch ihnen nicht vorgewogen werden. Wenn ſie ein Federvieh am יום טוב Jom Tob (ein guter Tag [Feiertag] ſchlachten, ſo dürfen ſie die Federn nicht an demjenigen Ort wegreißen, an welchem ſie ſolches ſchlachten, wie man in der Woche zu thun pflegt, ſondern man muß die Federn am Hals nur ein wenig auf die Seite biegen, und es alſo ſchlachten, noch weniger darf man das Meſſer vorher ſchleifen, auch das Federvieh oder vielmehr das Blut deſſelben, mit keiner andern Aſche zudecken, die nicht ſchon vor dem Feiertag gebrannt wurde. Wenn ſie Fleiſch am Feiertag vom Schlachter nehmen, ſo darf weder der Preis noch das Gewicht dabei beſtimmt werden. Sie dürfen an Jom Tob kein Feuer anſchlagen, ſondern müſſen ſolches ſchon in Bereitſchaft haben, oder ſolches von Jemand ſich geben laſſen, gleichviel, von einem Juden oder von einem Nichtjuden; ſie dürfen auch nicht backen oder kochen für einen Chriſten, auch nicht in Vorrath auf den andern Tag. Hat Jemand Fleiſch auf dem Feuer, ſo darf er nicht noch ein Stück in den Topf dazu legen für einen Chriſten. Ein Ey, das an einem Jom Tob (Feiertag) gelegt worden iſt, darf man nicht anrühren, noch weniger eſſen, iſt ein ſolches Ey unter andere Eier vermiſcht worden, und man kann es nicht mehr erkennen, ſo dürfen ſie alle übrigen Eier unter welchen dieſes liegt, weder anrühren noch eſſen. Hat ihnen ein Nichtjude Eier an einem ſolchen Tage gebracht, ſo dürfen ſie ſolche nicht kaufen, aus eben dieſer Urſache; verſichert aber der Nichtjude als gewiß, daß dieſe Eier ſchon vor Jom Tob gelegt worden ſind, oder der Nichtjude weiß gar nicht, daß ſolche Eier den Juden zu eſſen verboten ſind, ſo kann man ſie kaufen. (Es iſt ein ganzer Traktat im Talmud [ביצה Bezah, Ey.] über dieſe Materie geſchrieben, er hat 5 Capiſel und fängt gleich mit der Frage an: ob ein Ey u. ſ. w.) Entſtehet ein Brand, ſo dürfen ihn die Juden nicht löſchen, es ſey denn Lebensgefahr dabei zu beſorgen; iſt aber einem Juden ſein eigenes Haus in Brand gerathen, und er hätte kein anderes um darin (am Jom Tob) zu wohnen, alsdann iſt's erlaubt zu löſchen. Bringt ein Nichtjude einem Juden am Jom

Tob Früchte zum Geschenk, so darf er solche weder anrühren noch essen, bis des Abends, und dann muß er doch noch so lange warten, als Zeit erforderlich ist, daß der Nichtjude zu Hause gehen, die Früchte abpflücken und wieder zurück zum Juden seyn kann; weiß aber der Jude nicht, wo der Nichtjude diese Früchte abgepflückt hat, so muß er so lange warten, als Zeit erforderlich ist, daß der Nichtjude **2000** Ellen weit aus der Stadt gehen, die Früchte abpflücken und wieder kommen kann. Wenn ein Israelite an einem Jomtob stirbt (am ersten Tage) so muß man das Grab, das Sarg uud die Todtenkleider durch einen Christen machen lassen, selbst wenn keine Nichtjuden zu haben wären, und der Todte schon zu riechen anfängt, so darf man diese Arbeit doch nicht selbst thun, man darf aber den Todten ankleiden, waschen und in's Grab legen (bekanntlich muß jeder Todte bei den Israeliten innerhalb **12** Stunden nach dessen Tode beerdigt werden) aber wenn der Todte gewaschen wird, so darf man ihn nicht auf ein leinenes Tuch legen, weil dies Tuch bei dieser Gelegenheit ausgedrückt werden könnte, und dies ist am Jomtob verboten, sondern man muß ihn auf Stroh oder auf Bretter legen Stirbt ein Kind, unter **30** Tage, alt an einem Jomtob und sein Haar und Nägel sind ausgewachsen, so gelten bei ihm die Gesetze wie bei einem erwachsenen Todten, der Gebrauch, todtgebornen Kindern männlichen Geschlechts, vor der Beerdigung die Vorhaut mit einem Stein oder dergleichen wegzuschaffen, ist an einem Jomtob, selbst am zweiten Tage verboten. Stirbt Jemand aber am Schabbaß, oder am Versöhnungstag, so dürfen sich Nichtjuden nicht mit dem Todten beschäftigen. Stirbt Jemand aber am zweiten Feiertag oder selbst am zweiten Neujahrstag, so dürfen nicht allein Juden sich mit dessen Begräbniß beschäftigen, sondern sie müssen auch (selbst wenn Nichtjuden zu den Arbeiten zu haben wären) und zwar alles thun was dazu nöthig ist, sogar eine Myrthe abzuschneiden, und ihn mit ins Grab geben? das Grab, das Sarg, die Todtenkleider für ihn machen, warmes Wasser zu seiner Reinigung zu machen, das Haar zu scheeren, sogar wenn in dem Ort kein Begräbnißplatz für Juden ist, so kann man ihn nach einem andern Ort führen, selbst über die Schabbaß- und Jomtob-Grenze (mehr als **2000** Ellen weit) ihn auch zu Schiffe bringen u. s. w., denn in Hinsicht eines Todten haben die Talmudisten den zweiten Feiertag, als einen Wochentag erklärt, jedoch darf man das Gewölbe über das Grab nicht machen, sondern man muß damit warten, aber man darf ihn mit Erde bedecken (jedoch, sagt der Hagah, ist in Deutschland und in Polen der Gebrauch nicht nach dem oben angeführten, sondern wenn Nichtjuden zu haben sind, so läßt man diese alle Arbeiten thun, mit Ausnahme dessen was man auch am ersten Feiertage selbst thun muß, sind aber keine Nichtjuden zu haben, so kann und muß man alles selbst thun, dies Gesagte gilt aber nur, wenn der Todte noch denselben Tag bebraben werden soll,

sonst aber darf nichts sonst Verbotenes, auch durch Nichtjuden nicht geschehen, aber man kann ihn von einer Stelle zur andern tragen, aber nicht von einem Reschuth zum andern. Gräbt Jemand für einen Todten ein Grab am zweiten Feiertag, so kann er, wenn er will sich dafür bezahlen lassen, aber ein Rabbi verbietet solches. Man darf den Todten zur Ruhestätte begleiten (bei den Israeliten eine sehr wichtige Sache) auch am ersten Feiertage, d. h. innerhalb der 2000 Ellen, am zweiten Feiertage aber auch außerhalb derselben, und auch denselben Tag wieder zurück gehen, auch die Werkzeuge zum Begräbniß wieder mitnehmen. Die Begleiter des Todten, selbst die Leidtragenden dürfen nicht reiten, auch am zweiten Feiertage nicht, aber die, welche den Todten beerdigen, können, wenns nicht anders möglich ist, reiten (am zweiten Feiertage). Man darf eines Todten wegen (selbst seine Verwandten nicht) sich die Kleider zerreißen, wie doch sonst geschehen muß. Stirbt Jemand in der Nacht zwischen dem ersten und zweiten Feiertage, so beeilt man sich und beerdiget ihn früh vor dem Morgengebet; stirbt er aber bei Tage, den zweiten Tag, so wird er des Nachmittags beerdiget. Den Jomtob (Feiertag) soll man eintheilen, halb zum Studieren und halb zum Essen und Trinken, man soll nicht geizen bei den Ausgaben zum Feiertag, hinsichtlich des bessern Essens und Trinkens, man soll den Jomtob ehren, und muß sich an demselben pflegen eben so wie am Schabbaß, auch soll man 2 Bröde haben beim Brodbrechen, auch bei jeder Mahlzeit, Wein. Fällt der Vorabend des Jomtob auf einen Schabbaß, so soll man auch die dritte Mahlzeit, des Schabbaß wegen, halten, auch soll man ein besseres Brod haben, eben so wie am Schabbaß, eben so soll man nach dem Mincha- (Vesper) Gebet nichts mehr essen dem Jomtob zu ehren, um bessern Appetit des Abends zu haben, mit Ausnahme jedoch, wenn der Vorabend auf einen Schabbaß fällt, wegen der dritten Mahlzeit, wie schon erwähnt. Die Jomtobskleider sollen besser seyn, als die des Schabbaß. An Jomtob gehet man etwas später in die Synagoge, und gehet auch früher aus derselben heraus als gewöhnlich (mit Ausnahme am Neujahr, an diesem Tage dauert das Gebet in der Synagoge von 5 Uhr des Morgens bis Mittag) um sich länger freuen zu können. Ein Jeder soll gutes Muths seyn am Jomtob, Ostern, Pfingsten und Laubhüttenfest, nicht allein der Hausvater, sondern auch seine Frau, Kinder und alle seine Angehörigen, den Kindern giebt man Nüsse, Kuchen, den Weibern kauft man schöne Kleider, Putz, nach Vermögen, damit sie sich alle freuen können, auch muß man den Fremden, Waisen und Wittwen und andere Arme speisen. Man soll sich nun zwar freuen am Jomtob auch besser Essen und Trinken, aber sich nicht überheben (zu viel genießen) an Fleisch und Wein, oder unmäßiges Lachen und Leichtsinn treiben, denn das ist keine wahre Freude sondern Thorheit, Narrheit, und das ist uns nicht befohlen, sondern eine Freude, Gott zu ehren und zu dienen; es

soll alles geschehen um dem Schöpfer zu dienen. Es ist Pflicht vom Gerichte, daß dasselbe an den Feiertagen, Aufseher, Büttel, bestellt, um in den öffentlichen? Gärten nachzusehen, daß sich Männer und Weiber daselbst nicht versammeln, um zu essen und zu trinken, Schmausen, und am Ende Sünde begehen. Auch daß in den Häusern nicht viele Männer und Weiber zu diesem Behufe zusammen seyn, sondern sie sollen alle heilig, züchtig bleiben.

Abhandlungen

über חול המועד Chol Hamoed, d. i. die Zwischenfeiertage, oder diejenigen Tage, welche an den großen Feiertagen, Ostern und Laubhütten, zwischen den zwei ersten und zwei letzten Feiertagen sind.

(Wir werden uns bei diesen Halbfeiertagen um so viel weniger aufhalten, da diese Tage, obschon an denselben noch sehr viele Arbeiten zu thun verboten sind, solche doch von den allerwenigsten Israeliten jetzt noch gefeiert werden, und werden also nur einen sehr kurzen Auszug davon machen, besonders da alles von den Rabbinen abhängt, was sie erlauben und nicht erlauben wollen.) Sie dürfen eigentlich an diesen Tagen keine Arbeit verrichten, wenn solche nicht sehr nothwendig ist, z. B. ein Israelite hätte Waaren zu verkaufen, an denen er großen Schaden leiden müßte, wenn er länger mit dem Verkauf zögere, so ist ihm der Verkauf erlaubt, hätte er aber beim Zögern keinen Schaden, er kann aber jetzt beim Verkauf mehr Profit haben, als wenn er damit bis nach dem Feste warten müßte, so ist ihm der Verkauf nicht erlaubt, er müßte denn arm und nicht im Stande seyn, sich an einem Jomtob lustig zu machen, so darf er wohl handeln, aber nicht in einem öffentlichen Laden. Auch kann man einem Nichtjuden Geld auf Zinsen leihen, man muß aber von den Zinsen der ersten Woche, sich an Jomtob lustig machen. Ohne Noth darf man auch keinen Brief schreiben, und selbst dann muß doch die erste Zeile schief! geschrieben werden.— Auch darf man sich nicht rasiren oder das Haar scheeren lassen (über diese Geschichte ist, wie schon erwähnt, viel Zank und Streit von jeher unter den Juden gewesen, und ist es noch) mit Ausnahme wenn man an einem solchen Tage aus einem Gefängniß oder von einem Baun befreiet wird, oder wenn ein Nichtjude zum Judenthum übergegangen wäre, oder auch, wenn einem der Bart so groß wäre, daß er nicht davor

essen könnte, oder endlich, es wären gerade die 7 Trauertage (wegen des Sterbens des Vaters, Mutter, Bruders und Schwester, in einem solchen Fall darf man sich Bart und Kopfhaar nicht scheeren lassen, auch auf keinem Stuhl, Bank, sondern auf der Erde sitzen u. s. w. wird im 4ten und letzten Buche vorkommen) zu Ende. Eben so verhält es sich mit Nägel schneiden, waschen und reine Wäsche anziehen. Hat Jemand z. B. nur ein Hemd, so kann ers zu Ehre des Jomtob waschen. Ferner darf man keine Henne zum Brüten ansetzen, ist solche aber schon angesetzt, und sie gehet an demselben Tag wieder davon, so kann man sie wieder auf die Eier setzen. Auch darf das Gericht Niemand an einem dieser Tage in Bann thun, aber es (das Gericht) kann Urtheile schreiben, auch Abschieds-, (Gett) 5. B. M. 24, 1—4. Trau-, Schenk- und Chalizah- 5. B. M. 25, 5—10. Briefe verfertigen. Man darf auch an solchen Tagen Niemand beklagen, nicht fasten auch keine (Keriah) Riß an den Kleidern machen, eines Todten wegen, mit Ausnahme des verstorbenen Vaters oder Mutter wegen. Doch darf man für den Todten thun, Alles was für denselben nöthig ist, anziehen, waschen und beerdigen, jedoch nicht (wie gebräuchlich ist) nach dem Begräbniß Gras ausreißen und hinter sich werfen. Die 7 Trauertage dürfen nicht eher angefangen werden, als bis die Feiertage ganz zu Ende sind, aber die 30 Trauertage, die nicht so schwer zu beobachten sind, fangen sogleich nach dem Tode des Verstorbenen an, die Leidtragenden dürfen nicht getröstet werden, wohl aber darf der Leidtragende die erste Trauermahlzeit halten, aber nicht von dem Seinigen, sondern von dem was ihm seine Nachbarn schicken u. s. w. u. s. w. (vielleicht finden wir noch Gelegenheit, mehr über diesen sowohl als auch über andere Artikel zu liefern.)

Abhandlung

über den Festtag תשעה באב Tischah beabh (den neunten Tag im Monat Abh) zwischen Juny und July, und über noch andere Fasttage.

Man muß fasten außer den wichtigen Fastag, Jom Kippur (Versöhnungstag, sogenannte lange Nacht, welcher auf den 10 Tag des Monats Tischri fällt, auch noch an folgenden Tagen, nämlich: den vierten Tag im Monat Abh, den 17. Tag im Monat Tamus, im Juny, ferner den 3. Tag des Monats Tischri, circa Ende September, und endlich der 10. Tag im Monat Tebeth, im Decbr.,

weil an diesen Tagen den Israeliten sehr böse Begegnisse überkommen sind. Zacharia (Secharja) 8, 19 (um die Herzen zur Buße zu erwecken.) Obschon es nun in der Schrift Jer. 39, 2. heißt: am 9ten Tag des 4ten Monats (Tamus, Juni) wurde die Stadt durchbrochen, so fastet man doch nicht am 9ten sondern am 17ten dieses Monats, weil nämlich die zweite Zerstörung, nach der babylonischen Gefangenschaft am 17ten erfolgte, und diese zweite Zerstörung für uns (die Israeliten) wichtiger ist, als die erste. Alle ohne Unterschied der Geschlechter, müssen diese 4 Festtage halten — der Zaun darf nicht durchbrochen, die Gesetze nicht übertreten werden Der 10te Tag im Monat Tebeth (der 10te jüdische Monat) im December, ist ein Fasttag, weil an diesem Tage durch Nebucadnezar die erste Belagerung und Beängstigung der Stadt Jerusalem geschah. 2. Kön. 25, 1. Der 17te Tag im 4ten Monat Tamus, ist ein Fasttag, weil an diesem Tage Jerusalem wirklich erobert wurde. Jerm. 39, 2., auch weil an diesem Tage Moses die 2 Gesetztafeln zerbrach, welche er vom Berge Sinai herunter brachte, und wegen des gegossenen Kalbes 2. B. M. 32, 19. u. f. — Der 9te Tag im Monat Abh, der 5te Monat, ist der wichtigste unter allen 4 Fasttagen, weil an diesem Tage der Tempel zerstört wurde. Jerem. 52, 12. u. f. Endlich der 3te Tag im Monat Tischri, der 7. Monat, ist ein Fasttag zu Ehren des Gedalia (siehe Jer. Cap. 40 und Cap. 41.) Schwangere und Säugende haben nicht nöthig zu fasten, der Gebrauch ist jedoch schärfend zu verfahren, jedenfalls müssen sie, am 9. Tage des Monats Abh, als am Tage der Zerstörung des Tempels, fasten. An diesem Tage darf man sich auch nicht waschen, salben, Schuhanziehen und muß, den Tag vorher, noch vor Nacht mit dem Essen aufhören, welches bei den andern 3 Fasttagen alles nicht stattfindet. — Alle diese vier Fasttage werden, wenn solche auf einen Schabbaß fallen, auf den Sonntag darauf verschoben. Sobald der Monat Abh anfängt, hört alles Fröhlichseyn auf, und wenn ein Israelite mit einem Nichtjuden in dieser Zeit einen Prozeß hat, der mache sich los davon, denn er hat kein Glück in dieser Zeit! (die Verbote 30 bis 42, siehe den ersten Anhang, untersagen freilich alle dergleichen Aberglauben, aber die Talmudisten kümmern sich nicht darum, sie haben ihre eignen Gesetze!) Wenn eine Beschneidung bis diesen Tag vorfällt, so ist der Gebrauch, daß der Beschneider, der Gevatter, und der Vater des Kindes die Schabbaßkleider anlegen, sonst aber darf man sogar am Schabbaß, der in diesen Tagen fällt, die Schabbaßkleider nicht anlegen, sondern blos das Hemd wechseln, aber in der Synagoge hängt man den gewöhnlichen Schabbaß-Vorhang vor den heiligen Schrank, außer wenn der 9. auf den Schabbaß fällt, wo denn, wie schon erwähnt, der Fasttag auf den Sonn-

tag verschoben wird. Die ganzen 8 Tage vorher darf man nicht viel Handel treiben, auch kein Haus bauen welches bestimmt ist, die Hochzeit seines Sohnes darin zu halten (eigentlich zu dessen Mitgift) überhaupt keine Häuser bauen, welche zur Pracht, Lust, Gartenhäuser dienen sollen, jedoch darf man ein baufälliges Haus repariren, jedoch ist alles erlaubt zur Ausübung irgend eines Gebots, doch aber sich nicht in diesen Tagen verheirathen, auch keine Verlobungsmahlzeit halten, aber Verloben ohne eine Mahlzeit zu halten ist erlaubt, selbst an dem Fasttage, denn es könnte ihm Jemand zuvorkommen! Der Gebrauch ist, daß man vom 17ten Tag des Monats Tamus an bis nach dem 9ten Tage des Monats Abh, sich nicht verheirathet. Die Woche in welcher dieser Fasttag, der 9te im 5ten Monat fällt, darf man sich nicht rasiren, auch das Leinenzeug nicht selbst waschen, selbst, wenn er von demselben erst nach Tische beabh Gebrauch machen wollte, auch nicht, wenn man nur ein Hemd hätte, auch darf man sich in dieser Zeit keines reinen Betts, Tischs oder Handtuchs bedienen u. m. dgl. das Resultat ist, unsere Art zu waschen mit Seife, ist in solchen Tagen verboten, auch darf keine Jüdin für Nichtjuden in dieser Zeit waschen, des Verdachts wegen, man wasche für sich selbst, außer denn, es müßte ein Jeder vom Gegentheil überzeugt seyn, oder es müßte heimlich geschehen. Den Schabbaß vor dem Fasttag darf man keine neue Kleider anlegen u. s. w. u. s. w. Auch haben einige den Gebrauch, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken den Schabbaß vorher, einige unterlassen dies schon vom ersten des Monats, andere sogar schon vom 17ten des vorhergehenden Monats (Tamus). Das Schechtmesser versteckt man vom Anfange des Monats Abh an, denn man darf nur zur Ausübung eines Gebots schechten, z. B. für einen Kranken oder für den Schabbaß, oder für die Mahlzeit zu einer Beschneidung. Wer Fleisch isset in einer Stadt wo der Gebrauch ist, daß man solches in diesen Tagen (von Anfange des Monats Abh an) nicht isset, der durchbricht den Zaun, handelt strafbar, und eine Schlange wird oder soll ihn beißen! (Worte des Originals) u. s. w. es gehet wieder fürchterlich ins Weitläufige. — Am Vorabend des Fasttags, den 9ten Tag im Monat Abh, darf man in der letzten Mahlzeit Nachmittags, nach welcher man zu fasten anfangen muß, kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, auch keine zwei Gerüchte essen, auch von andern Getränken weniger als gewöhnlich trinken, aber rohe Früchte kann man essen auch mehrerlei Art, so ist auch der Gebrauch, auch Linsen mit gekochten Eiern dazwischen, oder auch harte Eier, denn dies sind Gerüchte für einen Trauernden — Eier, Linsen sind rund, das Glücksrad ist, wie die Welt rund, und drehet sich für den Einen gut, für den Andern schlecht. Der Gebrauch ist auch,

bei dieſer letzten Mahlzeit vor dem Faſttag, auf der Erde zu ſitzen und nebenbei auch Brod mit Aſche zu eſſen, überhaupt iſt es löblich in dieſer Mahlzeit nichts als nur trockenes Brod mit Salz zu eſſen, und nur Waſſer zu trinken. Fällt aber dieſer Faſttag, der 9te Tag im Monat Abh, auf einen Sonntag oder auf einen Sonnabend, wo er dann bekanntlich auf den folgenden Sonntag verſchoben wird, da kann man in der dritten Mahlzeit am Schabbaß ſo viel eſſen und trinken als man will, und ſo viel auf die Tafel bringen, als der König Salomon in der Zeit ſeiner Regierung! (Worte des Originals) aber man muß noch bei Tage aufhören. Dieſer große Faſttag hat mit dem Verſöhnungstag, Jom Kippur, hinſichtlich des Vorabends deſſelben, einerlei Geſetz, daß man nämlich in der Dämmerung nichts mehr genießen darf. Die Schuhe ziehet man aus bevor der Vorſänger in der Synagoge das Gebet anfängt. Am Vorabend des Faſttags, von Mittag an, darf man nicht im Geſetz leſen, auch keinen Spaziergang machen; auch iſt keine Schule für die Kinder. Im Buche Hiob aber kann man leſen, eben ſo auch im Propheten Jeremias, alles Tröſtliche aber, was darin iſt, muß man übergehen, nicht leſen. Auch in Gedanken darf man nicht ſtudieren. Eine Wöchnerin kann 30 Tage lang nach dem Gebären an dieſem Tag eſſen, eben ſo ein Kranker, der etwas eſſen muß, und es bedarf deshalb nicht erſt einer Frage, ſo lange aber als es möglich iſt ohne Eſſen zu ſeyn, muß man ſich deſſen enthalten. Das Waſchen, den Körper, iſt an dieſem Tag ſtreng verboten, ſey es im kalten oder im warmen Waſſer, nicht einmal den Finger in's Waſſer zu ſtecken; jedoch darf man des Morgens nach dem Aufſtehen ſich die Finger der Hände waſchen, aber nur bis an's Ende der Knöchel, und wenn die Hände bei'm Abtrocknen noch etwas feucht ſind, ſo iſt's erlaubt, ſolche über die Augen zu ſtreichen u. ſ. w. u. ſ. w. Das Salben iſt erlaubt, wenn es zur Heilung und nicht zum Vergnügen geſchiehet. Schuhe von Tuch oder von Holz, aber nicht von Leder, ſind erlaubt, anzuziehen. Ein Trauernder, wegen des Todes naher Verwandten, und ein Verbannter könne auf Reiſen Schuhe tragen, aber wenn ſie in die Stadt kommen, müſſen ſie ſolche wieder ausziehen. Eben ſo iſt es an dieſem Faſttag. Wo man zwiſchen Nichtjuden wohnt, ſoll man die Schuhe nicht eher ausziehen, als bis man an die Judengaſſen gelangt. Man darf ſich auch an dieſem Tage nicht grüßen. Wenn Idioten, die dies nicht wiſſen, grüßen, ſo erwiedert man den Gruß mit ſchwacher Stimme und beſchwertem Haupte. Wegen des Arbeitens an dieſem Tage ſo richtet ſich dies nach dem Gebrauch des Orts, jedenfalls darf ein Gelehrter nicht arbeiten u. ſ. w.. Der Gebrauch iſt, daß man des Nachmittags arbeiten kann, ſelbſt da, wo das Arbeiten an dieſem Tagee ver-

boten ist. Wo aber bei nichtarbeiten unersetzlicher Verlust ist, da ist's erlaubt, zu arbeiten, eben so wie in den Zwischenfeiertagen, jedoch wird Niemand einen Segen sehen von einer Arbeit, welche er an diesem Fasttag gethan hat. Wer am neunten Tage des Abh. nicht fastet, der wird einst nicht die freudige Wiederherstellung Jerusalems sehen, aber wohl der, welcher wegen deren Zerstörung trauert. — Es ist der Gebrauch, an diesem Tage des Morgens weder die Tphilin noch den Taliß (Talar) anzulegen, sondern blos den kleinen Taliß (den man unter den Kleidern trägt) ohne Segenspruch; bei'm Mincha, Vesper-Gebet, aber legt man sowohl die Tphilin als die Zitziß an, mit den gehörigen Segenssprüchen dabei. Einige haben den Gebrauch, die Nacht vorher nicht im Bette, sondern an der Erde zu schlafen und einen Stein unter den Kopf sich zu legen, zum Andenken an den Erzvater Jacob, der sich auch einen Stein unter den Kopf gelegt hat 1. B. M. 28, 11. zur Trauer, weil er (sagen die Talmudisten) schon damals im prophetischen Geiste die Zerstörung des Tempels vorausgesehen hatte. Jedenfalls soll man sich doch wenigstens in dieser Nacht das Lager weniger bequem als gewöhnlich machen, z. B. statt zwei nur ein Kissen unter'm Kopf zu haben u. s. w. Schwangere haben aber dergleichen nicht nöthig zu beobachten. Fällt dieser Fasttag auf einen Sonntag, so spricht man am Vorabend desselben bei'm Ausgang des Schabbaß zwar den Segenspruch über's Licht, aber nicht den über's Gewürz (bei der Habdalah) und in der Nacht, bei'm Ausgang des Fasttags, macht man erst die Habdalah und spricht den Segen über den Becher mit Wein, aber nicht die über's Licht und über's Gewürz. An diesem Fasttage sagt man noch in der Tphilach (die 18 Gebote) im 14ten derselben: (siehe meine Uebersetzung des 1sten Absch. des Talmud S. 89) Tröste, o Jehovah, unser Gott, die Trauernde über Zion u. s. w. Der Gebrauch ist aber, daß man das erwähnte Gebet nur einschaltet in dem Mincha-Gebet, denn in dieser Zeit des Tages haben die Feinde erst Feuer angelegt im Tempel, deshalb betet man erst alsdann für den Trost. Da das Feuer aber fortbrannte bis den andern Tag mit Sonnenuntergang, so ist's ein guter Gebrauch, daß man bis dahin auch kein Fleisch und Wein genießt. Das Gebet wird eben so wie die Klagelieder Jeremias, nicht laut, sondern im weinenden Ton, wie von Trauernden gesprochen. Bei dem Anfang eines jeden Klageliedes, bekanntlich sind deren fünf, erhebt man immer die Stimme etwas mehr, und wenn der Vorsänger im 5ten Cap. den 21sten Vers anfängt, so spricht die ganze Gemeinde diesen Vers mit hoher Stimme, der Vorsänger spricht dann den letzten Vers, die Gemeinde wiederholt den vorletzten Vers, und eben so der Vorsänger. Außer den fünf Klageliedern spricht man noch mehr andere Klage-

gesänge. (Es ist ein eigenes kleines Buch dazu, welches ein jeder vor sich hat) Des Abends sowohl, als auch am folgenden Tage sitzt man in der Synagoge auf der Erde bei'm Absingen dieser Lieder, welches bis kurz vor Mittagszeit dauert. Mit Anfang der Nacht zündet man nur ein Licht für den Vorsänger an, bei'm Singen der Lieder an der Erde jedoch kann ein jeder ein kleines dünnes Wachslicht vor sich haben, damit er sehen kann. — In der Torah wird an diesem Tage vorgelesen aus dem **5.** B. M. **4, 25.** u. f. und die Haftora aus Jerem. **8, 13** bis Cap. **9, 24.** Während des Singens der Klagelieder in der Synagoge darf man nichts profanes sprechen auch nicht aus der Synagoge gehen, geschweige denn gar mit einem Nichtjuden sprechen. Ein Trauernder wegen eines Todten (Vater, Mutter, Geschwister) der sonst sich 7 Tage lang im Hause aufhält und nicht ausgehen darf, muß doch des Abends und des Morgens in die Synagoge gehen und die Klagelieder mit singen. Fällt dieser Tag auf einen Schabbaß und wird dann, wie schon bekannt, auf den folgenden Sonntag verschoben und es ist eine Beschneidung gerade auf demselben Tag, so braucht der Vater des Kindes, der Gevatter, der Beschneider, den Tag nicht ganz aus zu fasten, sondern nur bis Nachmittag 3 Uhr, wo sie dann sich waschen und essen können, eben so bei der Auslösung des erstgebornen Knaben (4 Wochen nach der Geburt) für den Vater und für den Priester. — Es ist der Gebrauch (auch noch), an diesem Tage, gleich bei'm Weggehen aus der Synagoge, auf den Kirchhof zu gehen und die Gräber zu besuchen. Ist kein jüdischer Kirchhof in der Stadt, so kann man auch auf einen nichtjüdischen Kirchhof gehen (aber die Nichtjuden müssen keine Abgötterei treiben u. s. w. u. s. w.

In der Zeit, da der Tempel zerstört ward, haben die Weisen, welche damals lebten, verordnet, daß man niemals ein prachtvolles Gebäude aufführen dürfe, besonders nicht mit Verzierungen von Außen, sondern ein Jeder, der sich ein Haus bauet oder bauen läßt, beklebt solches mit Lehm, bestreichet es mit Kalk, läßt aber einen Platz gegen die Thür über, eine Elle im Quadrat groß, unbestrichen, zum Andenken an die Zerstörung des Tempels. (Nicht diese Elle schwarz anstreichen, wie einige zu thun pflegen) Diejenigen, welche die Zimmer tapeziren, müssen ebenfalls diese Elle untappezirt lassen Eben so darf der Putz der Weiber nicht ganz vollkommen seyn, aus eben dieser Ursache. auch erregen sie bei den Nichtjuden dadurch Neid und verursachen uns (den Israeliten) vielen Schaden (sagt der Verfasser des Schloh). Kauft Jemand aber ein Haus, was vollständig geziert ist, so kann er es so lassen, nicht aber wenn er weiß, daß der vorige Bewohner ein Jude war, welcher die vollständige Verzierungen widerrechtlich machte. Eben so haben die Weisen verordnet,

daß bei einer großen Mahlzeit, die man Freunden zu Ehren giebt, ebenfalls ein Platz unbedeckt bleiben muß — und der Bräutigam muß sich am Hochzeittage Asche auf den Kopf legen, an die Stelle, wo die Tphilin zu liegen kommen. — Einige zerbrechen ein Glas, oder binden dem Bräutigam ein schwarzes Tuch oder sonst etwas trauerartiges um den Kopf. Alles aus obiger Ursache, man soll nämlich die Zerstörung des Tempels niemals vergessen, nach (der, den Talmudisten gewöhnlichen Verdrehung der Schrift) Jes. 49, 14. u. s. w. Ferner Keinen Gesang oder Musik zu machen, mit Ausnahme bei'm Gebet, oder einem Brautpare Freude zu machen; ferner Loblieder zur Ehre Gottes, die man bei'm Weintrinken singt, z. B. am Schabbaß u. s. w. aber (sagt der Verfasser des Turo Saheb, zum Schulcham Aruch) daß man den Kaddisch, oder heilige Verse mit Begleitung von Musikern absingt, wie dies noch in den alten Synagogen gebräuchlich ist, dies ist gewiß eine große Sünde. Man soll den Weibern, welche bei ihrer Arbeit singen, dies verwehren. — Weiß man aber im Voraus, daß sie solches demohngeachtet doch thun werden, so ist es besser, man sagt ihnen gar nichts; denn alsdann wissen sie wenigstens doch nicht, daß sie mit dem Singen sündigen! — Auch darf weder der Bräutigam noch die Braut eine Krone, wenigstens nicht von Silber, auf dem Kopfe tragen. Niemand darf überhaupt in dieser Welt aus vollem Halse lachen. — — Jetzt beginnt wieder ein ganzer Abschnitt über die Verse, die man sagen und daß man die Kleider zerreissen muß, wenn man Städe Juda's, Jerusalem und den Tempel in ihren Verwüstungen siehet, jedes Mal einen andern Spruch und jedes Mal einen frischen Riß an den Kleidern u. s. w.

Hat Jemand beschlossen, wegen irgend einer Ursache, z. B. wegen eines bösen Traumes u. s. w., daß er fasten wolle, so muß er den ganzen Tag aushalten und darf nicht früher etwas genießen, bis 3 Mittelsterne am Himmel zu sehen sind, ebenso müssen diejenigen so lange mit dem Essen des Nachts warten, welche 3 Wochen hintereinander fasten, nämlich von dem 17ten Tag im Monat Tamus bis den 9ten Tag im Monat Abh incl. Man kann auch beschließen (auf sich nehmen) gewisse Stunden des Tages zu fasten; das Beschließen oder Aufsichnehmen zu fasten muß geschehen, weil es noch Tag ist, sonst hat man deshalb keine Verpflichtung. Jeden Fasttag, privatim oder allgemein, von der ganzen Gemeinde angeordnet, an welchem man den Abend vorher essen darf, (im Gegensatz der zwei großen Fasttage, nämlich der Versöhnungstag, der 10te Tag im Monat Tischri, und der 9te Tag im Monat Abh, an welchen beiden Tagen, wie schon erwähnt, noch den Tag vorher vor Nacht mit Essen aufhören muß) kann man die ganze Nacht essen und trinken bis zum Auf-

steigen der Morgenröthe, d. h. wenn man nicht des Nachts geschlafen hat, ist man aber ordentlich zu Bette gegangen und hat geschlafen, so darf man, wenn man aufwacht, nichts mehr genießen u. s. w. Fastet Jemand eines bösen Traumes wegen an einem Schabbaß, oder an einem Feiertag, oder Zwischentag, oder Neumond, an Chanunka, Purim, oder am Vorabend des Versöhnungstages, der muß an einem andern Tage noch ein Mal fasten, um die Sünde abzubüßen, die er that, an einem der erwähnten Tage zu fasten. Fällt der Todestag des Vaters oder der Mutter (an welchem Tage man zeitlebens fasten muß, der Tag wird bei den Israeliten Jahrzeit genannt, und wird im vierten und letzten Buche mehr davon vorkommen) im Monat Ader, der letzte im Jahr, und es ist ein Schaltjahr (dann hat das Jahr 13 Monate, einen zweiten Ader) so wird der Fasttag auf den Tag im zweiten Ader verschoben. Einige Rab. sind dagegen und wollen den Tag im ersten Ader gefastet haben, und so ist auch der Gebrauch. Die ganz Frommen fasten an beiden Tagen. Am Todes-, nicht am Begräbnißtage der Eltern wird gefastet. Fällt ein solcher Tag auf einen Schabbaß oder Neumond, so wird er auf den folgenden Tag verschoben. Hat ein einzelner Mann ein Geblübde gethan, eine gewisse Anzahl von Tagen hinter einander zu fasten, und unter diesen Tagen sind nur einige, an welchen zu fasten verboten ist, so braucht er an diesen Tagen nicht zu fasten, d. h. wenn nämlich das Gelübde nur einfach war, z. B. ich nehme auf mich u. s. w. Hat er aber hinzugesetzt: das Essen an diesen Tagen soll strafbar für mich seyn! so muß er eine Entlassung (Entbindung eines Gelehrten, Rabbiners,) haben. Dieser Rabbiner sagt ihm nur: Hättest Du gewußt, daß solche Tage einfallen würden, so hättest Du das Gelübde nicht so gethan! und so mit ist er von dem Gelübde entbunden. Hat Jemand geschworen, nur an solchen Tagen zu fasten, so hat dies keine Gültigkeit, denn ein Schwur, etwas Verbotenes zu thun, hat keine Kraft; aber er wird gezüchtigt des unnützen Schwurs wegen. Schwört er aber auf eine Anzahl Tage zu fasten, und es fallen solche Feiertage dazwischen, so muß er doch die andern Wochentage fasten. Fastet Jemand, und er kann das Fasten vertragen, es schadet ihn nicht zu sehr, der wird ein Heiliger genannt, sonst aber, wenn er nämlich nicht gesund und stark ist, so ist er ein Sünder. Ein Gelehrter darf kein freiwilliges Fasten auf sich nehmen, weil dies ihn am Studieren hindert. Fastet aber die ganze Gemeinde, wegen irgend einer Ursache, so darf er sich nicht davon absondern. Kinder, die in die Schule gehen, dürfen auch nicht (freiwillig) fasten. Eine Stadt, welche von Nichtjuden belagert ist, in solcher dürfen die Einwohner nicht fasten, damit sie ihre Kräfte zur Vertheidigung nicht schwächen, eben so ein Einzelner, welcher

von einem Nichtjuden oder von einem bösen Geiste verfolgt wird, sie können aber Fasttage auf sich nehmen, im Fall sie errettet würden. Vorsteher einer Gemeinde dürfen keinen allgemeinen Fasttag ausschreiben, verordnen, auf einen Neumond, oder am Chanuka, Kirchweihefest (wird später erklärt werden) oder Purimfeste, oder an einem der Zwischenfeiertage; hat die Gemeinde aber einmal beschlossen, mehrere Tage zu fasten, um dadurch einen nachtheiligen Befehl der Nichtjuden über sie, von sich abzuwenden, daß Gott nämlich dies bewirken möge, und man hat schon einen Tag gefastet, und es fiel darunter einer der Tage, an denen zu fasten nicht erlaubt ist, so muß man an diesem Tage doch fasten — Ordnung der Fasttage im Gelobten Lande ist folgende: Sobald der 17te Tag im Monat Mercheschwon (October) herangekommen ist und es erfolgte noch kein Regen (man muß nicht vergessen, daß das gelobte Land, Palästina, in Asien belegen ist, wo das Klima und folglich auch die Aerndte ganz anders ist, als bei uns in Europa) so fangen die Gelehrten und ihre würdigen Schüler drei Tage, Montag, Donnerstag und Montag, nach der Reihe zu fasten an, um von Gott Regen zu erbitten Ist bis den 1sten des folgenden Monats Kißlev noch kein Regen erfolgt, so schreibt das Gericht drei Fasttage aus für die ganze Gemeinde, wieder Montag, Donnerstag und Montag (an diesen Tagen wird immer in der Torah drei Personen vorgelesen, von der Parascha, oder Szedra, welcher an die Reihe ist. Die ganze Gemeinde muß an solchen Fasttagen in der Synagoge erscheinen, beten, flehen und schreien, wie gewöhnlich an solchen Fasttagen. Ist noch kein Regen erfolgt, so fastet man noch ein Mal (auf Befehl des Gerichts) 3 Tage, dann aber, an den abermaligen drei Fasttagen, muß man schon bei Tage vorher zu essen aufhören, darf auch an den Fasttagen nicht arbeiten und darf sich nicht den ganzen Körper mit warmen Wasser waschen, deshalb werden auch die öffentlichen Badehäuser verschlossen, aber Gesicht, Hände und Füße kann man mit warmen Wasser, und im kalten Wasser den ganzen Körper waschen. Man darf sich nicht salben, außer ein wenig, um den Schweiß oder Unreinigkeit los zu werden, darf auch der Frau nicht beiwohnen, und keine Schuhe in der Stadt anziehen. Ist noch kein Regen erfolgt, so erfolgen 7 Fasttage hinter einander, d. h. Montag, Donnerstag u. s. w Dann fängt man auch an, mit Hörnern zu blasen. Das Gebet geschiehet auf öffentlicher Straße; ein alter Gelehrter hält eine Strafpredigt an das Volk, — daß nämlich ihrer Sünden wegen der Regen ausbleibt, und sie sich bessern sollen, — man fügt auch in der Tphilah, die 18 Gebete, noch 6 außerordentliche Segenssprüche hinzu, sowohl des Morgens als auch des Abends, (diese Gebete sind nur angedeutet, aber nicht im Original ordentlich

beſchrieben, aber wohl im dem Tur, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach, und ſind ſehr weitläufig). Ferner werden alle Läden geſchloſſen, außer an den Montagen gegen Abend ſolche Läden ein wenig geöffnet, die Lebensmittel zu verkaufen haben, zum Anbiß nach dem Faſttage; an den Donnerſtagen aber werden ſolche Läden den ganzen Tag über geöffnet, um für den Schabbaß einkaufen zu können. Schwangere und Säugende müſſen auch faſten, mit Ausnahme der 3 erſten und der 3 letzten von dieſen 13 Faſttagen, aber ſie dürfen doch nicht mehr eſſen, als nur zur Erhaltung des Kindes nothwendig iſt. Sind dieſe 13 Tage vorbei, und es iſt kein Regen erfolgt, ſo werden keine Faſttage mehr ausgeſchrieben, d. h. des Regens wegen nicht, weil nach dieſer Zeit der Regen nicht mehr helfen würde, aber wegen anderer Leiden, welche die ganze Gemeinde durch die Nichtjuden betroffen haben, wird ſo lange fortgefaſtet, bis man von Gott erhört wird. Sind dieſe 13 Faſttage des Regens wegen vorbei, und es iſt kein Regen erfolgt, ſo darf man den Handel nicht mehr ſtark treiben, auch keinen Bau mehr unternehmen, außer bei einem baufälligen Hauſe; Verlobungen und Verheirathungen nicht ſo viel als gewöhnlich unternehmen; man grüßet ſich weniger gegenſeitig, Gelehrte dürfen nur grüßen, als wie Verbannte und hart angefahren von Gott (trauernd), werden ſie von Idioten gegrüßt, ſo müſſen ſie den Gruß nur erwiedern, lau und mit ſchwerem Haupte, ihnen, den Gelehrten, iſt es nur allein erlaubt, weiter zu faſten, doch nicht länger als bis zum Monat Nißhan (März) und zwar bis zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, denn nach dieſer Zeit iſt der Regen nicht allein nicht mehr nützlich, ſondern vielmehr ſchädlich — ein Zeichen des Fluchs — von Gott — (Worte des Originals) u. ſ. w. u. ſ w. — Nun wird in einem beſondern Abſchnitt angeführt, über welche Arten von Leiden, außer des Mangels an Regen wegen, man auch allgemeine Faſttage mit Blaſen in die Hörner u. ſ. w. ausſchreiben müſſe, z. B. eine belagerte Stadt, Abgaben erzwingen, oder man will ihnen, den Iſraeliten, ein Land, Provinz, entreißen, oder man will ihnen die Ausübung eines, auch nur leichten Gebots verwehren, oder einer ausgebrochenen Peſt wegen, oder heftige Sturmwinde, Orkan, Krankheiten, z. B. Halsbräune (אסכרה Aßkerah), Einfallen von reißenden Thieren, ſchlechtes Getraide, Heuſchrecken, theure oder auch zu wohlfeile Zeiten, wodurch der Handel, von welchem die Bewohner einer ſolchen Stadt ſich nähren, leidet, zu viel Regen u. ſ. w. u. ſ. w. An einem ſolchen der allgemeinen Faſttage ſitzt das Gericht und die älteſten der Gemeinde beſtändig in der Synagoge und unterſucht den Lebenswandel der Stadtleute von des Morgens bis zu Mittag, um das unrechtmäßig Geſchehene zu verbeſſern, man warnt, forſcht und ſucht nach den Gewaltsleuten, Räubern und Verbrechern, und entfernt ſie — erniedriget ſie, und am letzten Faſttag betet man das Minchagebet, bläſt, verſpricht Buße und ſchreiet nach Leibeskräften u. ſ. w. An

jedem Tag der letzten 7 Fasttage nimmt man den heiligen Schrank und trägt solchen auf öffentliche Straße. Alles Volk versammelt sich, bedeckt sich mit Säcken und legt Asche auf den heiligen Schrank und auf die Gesetzrolle, um das Weinen des Volkes dieserwegen zu vergrößern. Einer von dem Volke legt Asche auf das Haupt des ersten Vorstehers der Gemeinde und auf das Haupt des ersten Rabbiners, auf die Stelle wo man die Kopfstphilin anlegt, damit sie sich schämen und Buße thun mögen, dann legt sich auch ein Jeder aus der Gemeinde Asche auf das Haupt. Dann stellt sich (die Gemeinde sitzt) ein alter Gelehrter oder, in dessen Ermangelung, ein bloß Gelehrter oder, in dessen Ermagelung, ein sonst — auch nur dem Aeußern nach — angesehener Mann, und richtet herzergreifende Worte an sie, z. B.: Meine Brüder, nicht Säckeanziehen und Fasten allein machen es, sondern Buße thun und gute Werke ausüben u. s. w. u. s. w. Die 7 letzten Fasttage besucht man auch nach dem Gebete die Kirchhöfe, weint und flehet, als eine Anspielung, wer sich nicht bekehrt und Buße thut, ist todt wie diese hier auf dem Kirchhofe. (Deshalb kann man auch auf nichtjüdische Kirchhöfe gehen, wenn keine jüdische in der Stadt sind.) Außer den 5 schon bemerkten Hauptfasttagen incl. des wichtigsten Jomkippur (Versöhnungstag) und des beinahe eben so wichtigen Tischebbeabh (der 9te Tag im Monat Abh) Zerstörung des Tempels, sind noch zu erwähnen den Tag vor Purim, den 13. im Monat Ader (Esth. 8 12; 9, 1.) weil an diesem Tage auf Anstiften Hamann's alle Juden ausgerottet werden sollten. Dieser 6ste Fasttag ist aber der Geringste an Wichtigkeit. Ferner fasten die frommen Juden noch an folgenden Tagen: Im Monat Nissan (März), den ersten Tag, wegen des Todes der Kinder Aaron, den 10ten wegen des Todes der Mirjam, Moses Schwester, von da an fehlte es an Wasser, den 26sten wegen des Todes Josua, Moses Nachfolger; im Monat Jjar: den 10ten Tag, weil Eli und seine Söhne an diesem Tage gestorben und die Bundeslade gefangen genommen worden seyn soll, den 25sten wegen des Todes Samuel des Propheten; den 20sten Tag im Monat Sziwan fastet man in ganz Polen, wegen der großen Rebellion, welche im J. C. 1648 an diesem Tage durch den Gemil Nitzky, einen Bauern aus der Ukraine, mit Beihülfe vieler Tartarischen und Kosakischen Bauern daselbst entstanden; am 25. dieses Monats hat man aufgehört, die Erstlinge nach Jerusalem zu bringen, nämlich in Jerobeams Zeiten; am 25sten dieses Monats, weil daran die vornehmsten Talmudisten, nämlich R. Simon ben Gamliel, R. Ismael und R. Jochanon, der 2te nach dem Hohenpriester, gestorben sind; am 27sten dieses Monats fasten sie, weil an diesem Tage der R. Chananja ben Teradja, der 2te nach dem Hohenpriester, mit seiner Gesetzrolle, in welche man ihn einwickelte, verbrannt worden ist. Im Monat Abh, fasten sie am ersten Tag desselben wegen des Todes Aarons des Hohenpriesters; den 18ten wegen des ausgeloschenen heiligen

Lichts, im Tempel, in den Tagen Ahas. Im Monat Elul, am 17ten wegen des Todes der Kundschafter des gelobten Landes. Im Monat Tischri am 5ten, weil an diesem Tage 20 Männer in Israel nebst dem berühmten R. Akiba, und zehn der vornehmsten Talmudisten gefangen genommen wurden. Im Monat Marcheschwan am 7ten, weil an diesem Tage dem Zidikja die Augen ausgestochen und seine Kinder in seiner Gegenwart durch den Nebucadnezar erstochen wurden. Im Monat Kislev, am 28sten, weil an diesem Tage Jojakim, das Buch der Klagelieder Jeremiä, von Baruch geschrieben, verbrennen ließ. Im Monat Tebeth, am 8. weil an demselben durch Zwang in den Tagen des Königs Talmey die Bibel, das A. T. ins Griechische übersetzt werden mußte, 3 Tage lang soll deshalb die Sonne verfinstert gewesen seyn!! Am 9. d. M. fasten sie auch, aber die Ursache hievon ist uns nicht bekannt worden (wie es im Original heißt), der Commentator Beerhetib meint, daß an diesem Tage der Schreiber Esra starb. Im Monat Schebat am 5ten, weil an diesem Tage die Aeltesten, welche mit Josua regierten, gestorben sind, und am 23sten Tage, weil da die Geschichte mit dem Kebsweib in Gibeah sich zugetragen haben soll. Richter 19. bis zu Ende des Buchs. Im Monat Adar, am 7ten, weil da Moses gestorben. Am 9ten, weil an diesem Tage der bekannte Streit zwischen den Schülern Hillels und Schammais entstanden ist. Einige Rabb. behaupten, daß die Talmudisten befohlen hätten: man solle jeden Montag und jeden Donnerstag fasten wegen der Zerstörung des Tempels, der Verbrennung der Tora und der Entweihung des göttlichen Namens. In der Zukunft wird uns Gott diese Tage in Freude und Wonne verwandeln.

Abhandlung über das Neujahrsfest.

Es ist der Gebrauch, von dem Monat Elul an, bis Jom Kippur, Versöhnungstag, den 10ten Tag des folgenden Monats Tischri, des Morgens früh aufzustehen, in der dritten Nachtwache, des Himmels, und in die Synagoge zu gehen und Gebete u. s. w. zu sprechen, denn am Ende jeder Nacht, ruhet Gott in dieser Welt, und es ist alsdann eine günstige Zeit, daß die Gebete, hauptsächlich um Vergebung der Sünden erhört werden. In Deutschland fängt man aber erst etwas später damit an, nämlich mit dem Frühaufstehen, aber mit dem Blasen ins Horn fängt man auch in Deutschland gleich nach obiger Zeit an, und zwar des Morgens und des Abends nach dem Gebete in der Synagoge. Ein Trauerrder, über

den Tod der Eltern oder Geschwister darf die ersten 7 Tage nicht in die Synagoge gehen, außer den Tag vor Neujahr, an welchem sehr viele Gebete gesprochen werden. Die Gemeinde soll in dieser Zeit besonders sich bestreben, einen Vorsänger zu suchen, der sehr würdig ist durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, die Gebete in diesen, und an den Feiertagen (Neujahr und Versöhnungstag) zu verrichten, auch soll er wenigstens 30 Jahr alt und verheirathet seyn, indessen ist ein Jeder dazu fähig, welcher der Gemeinde angenehm ist, will Jemand aber sich gewaltsam hinzu drängen, so antwortet man kein Amen auf seine Gebete. Es ist der Gebrauch, daß man am Tage vor Neujahr fastet (sogar Kinder). Ganz Fromme fasten bis den Tag vor Jomkippur. (Die Tage von Neujahr bis Jomkippur incl. werden die 10 Bußtage genanut.) Man waschet, reiniget, badet sich (mit Untertauchen) und scheert Kopf- und Barthaar, man besucht die Begräbnisse, betet daselbst und giebt Almosen, alles am Tage vor Neujahr. Von Neujahr an bis Jomkippur sagt man in den Gebeten, statt der heilige Gott, der heilige König, und der König übers Gericht. Einige verrichten ihre Gebete am Neujahr und am Versöhnungstag knieend, sie müssen aber am Ende eines jeden Gebets welches sich mit dem Worte Baruch anfängt, sich wieder aufrichten, und wieder bücken oder knieen, es ist der allgemeine Gebrauch, daß man sich am Neujahr gegenseitig wünscht: Du mögest gut angeschrieben werden (bei Gott) zum neuen Jahr. (Die Juden glauben nämlich buchstäblich daß Gott förmlich Rechnung an diesem Tage über die jährlich geschehenen guten und bösen Werke eines jeden Israeliten halte, von Neujahr an bis zum Versöhnungstage, hat jeder Jude auch Zeit sich zu bekehren, wenn seine böse Thaten mehr als seine guten sind. Am Versöhnungstage aber ist Schlußabrechnung, wir werden vielleicht Gelegenheit finden, in diesem Buche noch mehr Merkwürdiges über diesen Punkt zu berichten. D. U.) Es ist der Gebrauch am Neujahrsabend, d. h. den Abend vorher, einen Widder- oder Schafskopf, süße Früchte und süße Speisen, Fische zu essen, aber keine Nüsse und keine saueren Speise. Die Ursache des Schafskopfessens ist, daß Gott dem Abraham den Widder zeigte als er Isaac opfern wollte, oder nach einer andern Version: Gott wird Israel zum Haupt und nicht zum Schwanze machen. 5 B. M. 28, 13., beim Essen desselben sprechen sie: Es sey dir wohlgefällig o Gott, daß wir zum Haupt und nicht zum Schwanze werden. Fische essen sie deshalb: daß ihre Verdienste und guten Werke wie die Fische im Meer sich vermehren mögen. Nüsse essen sie deshalb nicht, weil das Wort אגוז Eggos Nuß, und ebenso das Wort חטא Chet, eine Sunde, 17 in der Zahl hat. Süße Sachen essen sie, z. B. Rüben, ihre Verdienste sollen sich vermehren, Knoblanch, Mangold,

Datteln, Kürbis, Granatäpfel; bei einem jeden dieser Früchte sagen sie, wenn sie solche essen einen andern Spruch, z. B. Israels Feinde sollen ausgerottet werden u. s. w., unser Verdienst vor deinem Angesichte soll vorgelesen und das schlimme Urtheil von dem Gerichte (im Himmel) soll zerrissen werden; unsere Verdienste sollen sich vermehren wie die Kerne in Granatäpfel, in dem Spruche kömmt immer das hebräische Zeitwort mit dem Namen des was sie essen überein. Wortspiele. Das Gewöhnliche ist, daß man einen süßen Apfel in Honig getunkt isset, und spricht dabei: das neue Jahr soll uns so süß wie Honig werden, des Nachmittags gehet man an einem Fluß, wendet alle Taschen um und schüttet die Krumen in denselben ins Wasser, und spricht dabei: werfe o Gott in die Tiefe des Meeres alle unsere Sünden. Micha 7, 19. auch sagt man erst d. 18. Vers: wer ist ein Gott so wie du u. s. w. Man schläft auch nicht an Neujahr bei Tage, jedoch Nachmittag gehts schon, weil dann unser guter Engel durch das viele Beten und Flehen schon bewegt wurde, unser Fürsprecher bei Gott zu werden. An Neujahr wird das große Loblied nicht gesungen, auch nicht am Versöhnungstag, aber man sagt das bekannte Bußgebet על חטא Al Chet genannt, es sind in allem 44 Benennungen von verschiedenen Sünden, welche sie des Jahrs über gethan haben, oder doch gethan haben könnten, und Gott deshalb um Vergebung derselben bitten, die Wörter Weal Chet heißen: und wegen der Sünde u. s w. das Sündenregister ist in drei Abtheilungen, zwischen jeder wird Gott um Vergebung gebeten. Beim Schluß der dritten Abtheilung wird nun noch im Allgemeinen gebeten für die verschiedenen Sünden, wegen welcher zur Zeit des Tempels, dies oder jenes Opfer gebracht werden mußte, und wegen der 13 Sünden, auf welche die Strafe von 39 Schlägen oder der Tod durch Gottes Hand (ein unnatürlicher, plötzlicher Tod) oder die Ausrottung, Verbannung, Kinderlosigkeit, oder eine von den gewöhnlichen 4 Todesarten welche das Gericht, nach dem die Sünde war, bestimmte z. B. Steinigung, Verbrennung, Kopfabschlagen mit dem Schwerdt, oder Hängen. Bei einer jeden Benennung der 44 Arten von Sünden schlagen sie sich an die Brust. Es giebt noch ein, oder vielmehr 44 Gebete, jedes Gebet fängt sich an mit den Wörtern: Unser Vater, unser König, Abienu Malkenu. Das erste heißt nun weiter: wir haben gesündiget vor dir, das zweite, wir haben keinen König als nur dich allein. Das dritte, verfahre mit uns (gut) deines Namens wegen. Das vierte, laß das neue Jahr ein gutes für uns seyn u. s. w. Dies Gebet wird aber nur in den 10 Bußtagen nach dem Gebet des Morgens und des Abends, aber nicht am Freitag des Abends auch nicht am Vorabend vor Jomkippur gesprochen. Am Neujahr bleibt man bis Mit-

tag in der Synagoge, so lange soll man nämlich mit Gebet u. s. w. anhalten. An diesem Tage werden 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der ersten werden 5 Personen vorgelesen im 1. B. M. 21, das ganze Capitel und der Maftir, in der zweiten Tora im 4. B. M. 29, 1. 6. und die Haftora im 1. Sam. 1. das ganze Cap. und Cap. 2, 1. 11. Am zweiten Tage des Neujahr, in der ersten Tora 1. B. M. 22. das ganze Cap., den Maftir in der zweiten Tora wie am ersten Tage, die Haftora in Jerem. 31, 2, 20. In einigen Städten ist der Gebrauch, daß der, welcher das Blasen verrichtet, einer von den 5 Aufgerufenen ist. Wenn eine Beschneidung an diesem Tage ist, so geschiehet solche zwischen dem Vorlesen in der Tora, und dem Blasen Das Blasen muß stehend geschehen auf der Bimah, eine Erhöhung, Catheder, in der Mitte der Synagoge, worauf das Vorlesen geschiehet. Vor dem Blasen müssen zwei Segensprüche gesprochen werden, erstens, daß du (Gott) uns das Blasen befohlen hast, und zweitens, daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest. Der שופר, Schofer, das Horn

muß in der rechten Hand und aufwärts (nach dem Himmel gekehrt) gehalten werden, und zwar in 3 Abtheilungen wird geblasen: die erste, 12maliges Blasen, nämlich: Tekieah, Schebarim, Teruah, Tekieah, das erste ist ein einfaches Blasen, einen von Anfang bis zu Ende gleich sich bleibender Ton. Das zweite ist ein gebrochenes Blasen, in kleinen Tönen z. B. wie kleine Stöße in eine Trompete. Das dritte muß einen vermischten Ton von sich geben, z. B. wie wenn man in ein Hirten-Horn bläst, das vierte wie das Erste (man muß dies selbst hören um sich einen rechten Begriff davon machen zu können. Es ist überhaupt der Mühe werth, für Nichtjuden an einem dieser zwei Tage und den 10ten Tag darauf, Jomkippur, in der Synagoge zu seyn und das Ganze zu sehen und zu hören. D. Uebers.) Dies wird nun noch zwei Mal wiederholt, so daß im ganzen 12 Mal geblasen wird, und dann ist die erste Abtheilung zu Ende. Der Rabbiner, welcher auf dem Catheder sitzt, und dem Blaser jedesmal vorsagt, wie er blasen soll, damit er sich nicht irre, spricht mit dem Ende der ersten Abtheilung zu demselben שב, Scheb, (halt inne) die zweite Abtheilung ist ein 9maliges Blasen, nämlich: 1. 2. 1. Tekieah, Schbarim, Tekiah, und 2 Mal wiederholt. Dann wird wieder vom Rabbiner Scheb (halt inne) gesprochen. Die dritte Abtheilung ist ein abermaliges 9maliges Blasen Tekieah, Truah, Tekieah 1. 3. 1.

Die letzte Tekiah ist eine lange, länger als gewöhnlich. Während des Blasens spricht der Rabbiner kabalistische Gebete. Das Blasen ist zu gewissen Engeln gerichtet, das erste zu dem Engel Scharschia, der soll nämlich dies Blasen annehmen, und daraus eine Krone flechten? und solche Gott aufs Haupt setzen, damit er ihnen gnädig seyn möge. Der Blaser betet auch vor dem Anfange des Blasens, bevor er die 2 oben erwähnte Segenssprüche spricht, leise und mit großer Andacht, es fängt dies Gebet an mit den Worten: Jehi Razon. Es sey dir (Gott) wohlgefällig u. s. w. und schließt mit den Worten: Gelobet u. s. w. der du des Bundes gedenkst, in diesem Gebete werden alle die Engel genannt, welche über das Blasen gesetzt sind. Nach der ersten Abtheilung betet die ganze Gemeinde gleichfalls das Gebet Jehi razon. Nach der zweiten Abtheilung wird Engel Thartiel gebeten, das Blasen auf einen Vorhang zu sticken und solches dem Engel Jeschua, welcher auch Metatteron heißt, oder der Herr des Angesichts (es ist der vornehmste aller Engel, siehe die Uebersetzung des ersten Abschn. des Talmud, S. 101.) daß dieser den Vorhang, Gott vors Angesicht hängen soll, damit er ihnen gnädig seyn möge. Nach der dritten Abtheilung wird wieder das Gebet Jehi razon gesprochen und zu allen Engeln gebetet. Der Vorsänger, der Blaser und überhaupt alle Hausväter müssen an diesen beiden Tagen, eben so an Jomkippur in ihren weißen Sterbekitteln, (sie werden darin beerdiget, und Mützen, in der Synagoge erscheinen (diese Kittel müssen sie auch überwerfen an den 2 Osterabenden während des ganzen Szeder. Ein solcher Kittel nebst Schärpe und Mütze, nebst einem prachtvollen Taliß, Talar, muß jede Braut ihrem Bräutigam bei der Hochzeit schenken. In dem Mussafgebet wird bei gewissen Stellen (welche in den Gebetbüchern [Machhor] angedeutet sind) noch in 3maligen Abtheilungen geblasen, das erste Mal 1, 2, 3, 4. Das zweite Mal 1, 2, 1, und das dritte Mal 1, 2, 1. aber nicht wiederholt. Dieses Blasen darf der Vorsänger nicht verrichten damit er sich nicht irre, sondern der dazu bestimmte Blaser, welchem abermals die Art des Blasens erst vorgesagt wird. Fällt ein Tag vom Neujahr auf einen Schabbaß, so wird nicht geblasen, auch im Gebet dessen gar nicht gedacht. Wer sich für das Vorsingen oder Blasen am Neujahr bezahlen läßt, der hat keinen Segen von diesem Gelde. Der Schofer (Horn) muß von einem Widder, nicht von einer Kuh, oder von einem unreinen Thiere (zu essen verboten) seyn. Raubt Jemand einen Schofer und bläst damit, so hat er diese Pflicht (des Blasens) erfüllt, obschon der Eigenthümer desselben ihn noch nicht verloren gab, noch Hoffnung hat ihn wieder zu bekommen. (Nun wird wieder, wie gewöhnlich, fürchterlich ausführlich abgehandelt über die Form, im Schofer wir haben diese oben gegeben, und wenn ein Loch

oder eine Spalte in demselben sich befindet, und über einen Schofer, welcher einem Nichtjuden gehört, und wenn Jemand sich in einer Grube, oder in einem großen Fasse an Neujahr befindet und bläst mit einem Schofer, und einige sind bei ihm in der Grube und einige draußen, in wie fern die, welche draußen standen, die Pflicht das Blasen zu hören erfüllt haben oder nicht u. s. w. u. s. w. Wer bei Nacht Schofer bläst, hat die Pflicht nicht erfüllt, denn diese Handlung muß bei Tage geschehen. Die Zeit dazu ist von Sonnenaufgang an, hat Jemand geblasen nach Aufgang der Morgenröthe, so hat er die Pflicht auch erfüllt, hat Jemand die Hälfte des Tons vor, und die andere Hälfte nach Aufgang der Morgenröthe gehört, so hat er die Pflicht nicht erfüllt!! 9 Töne muß man hören um die Pflicht erfüllt zu haben, hat man diese 9 Töne in 9 Stunden bei Tage gehört, sogar von 9 verschiedenen Menschen, von einem eine Tekieah, von dem andern wieder eine Teruah u. s. w. so hat man die Pflicht auch erfüllt u. s. w. u s. w. Wem die Pflicht Blasen zu hören nicht geboten ist z. B ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, der kann mit seinem Blasen Niemand von der Pflicht Blasen zu hören, befreien. Wer sich übt im Blasen, um gut Blasen zu können, der hat die Pflicht damit noch nicht erfüllt, auch kein anderer der solches Ueben gehört hat, ist dadurch von der Pflicht schon befreiet worden. Weiber sind frei vom Blasen zu hören, weil dies ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt. Der Gebrauch ist aber, daß auch Weiber dieses Blasen mit anhören müssen, sie können daher auch selbst blasen! und den Segen darüber sprechen, auch kann ein Mann durch sein Blasen, wenn er selbst nämlich schon geblasen hat, die Weiber von der Pflicht befreien, d. h. dies Blasen ist genügend für sie, er darf aber den Segen nicht dabei sprechen u. s. w. 9 Mal muß, wie schon erwähnt, ein Jeder blasen, oder Blasen hören und zwar, weil beim Jubeljahr (alle 50 Jahr) das Wort Teruah stehet und bei Neujahr stehet dies Wort 3 Mal und einer jeden Teruah muß einen schlichten Ton (Tekieah) vor und nach geblasen werden, deshalb müssen 9 Töne geblasen werden 1. 3. 1. 1. 2 1. und 1 2. 1. Da wir nun ferner nicht wissen was die Schrift unter dem Worte Teruah verstehet, ob dies ist, was wir Teruah nennen (siehe oben) oder was wir Schbarim nennen (siehe oben) oder ob dies beides zugleich ist, so muß man, um gewiß zu gehen, nach oben beschriebener Art blasen, nämlich: 3 Mal 1. 2. 3. 4., 3 Mal 1. 2. 1. und 3 Mal 1. 3. 1. Die Dauer der Tekieah ist wie die der Teruah, nämlich 3 Stöße ins Horn, deshalb darf man die Schbarim auch nicht zu lange blasen, d. h. bei einem jeden Scheber (Bruch, abgebrochen,) 3 Stöße, also die Schbarim in allem 9 abgebrochenen Stöße u. s. w. u. s. w. u. s. w. Die

Segenſprüche am Neujahr und Jomkippur müſſen alle geſprochen werden, weiß ſolche Jemand aber nicht Alle, nur einen Theil von ihnen, ſo muß er lieber gar nicht beten. Eben ſo das Blaſen, man muß wenigſtens eine Abtheilung zu blaſen verſtehen. Verſtehet Jemand das Blaſen nicht und auch nicht das Muſſafgebet zu beten, — er wohnt nämlich allein, wo keine Synagoge iſt, — und er hat 2 Städte in der Nähe, in einer verſteht man das Blaſen, aber nicht das Muſſafgebet zu beten, und in der andern Stadt iſt der Fall umgekehrt, ſo muß er in die erſte Stadt gehen. Iſt aber Zeit genug, ſo, daß er, wenn er in der zweiten Stadt das Gebet mit anhört, doch in der erſten noch das Blaſen auch mit anhören kann, ſo muß er erſt in die zweite gehen, denn zum Blaſenhören hat er den ganzen Tag Zeit, nicht ſo zum Muſſafgebet. Nach dem Gebete werden noch 30 Töne geblaſen, nämlich 3 mal 1 2 3 4, — 3 mal 1 2 1 und 3 mal 1 3 1; nach dieſem Blaſen darf man an dieſen Tag nicht mehr blaſen. Am Neujahr, eben ſo an dem Schabbaß, der in den 10 Bußtagen fällt, darf man nicht faſten, ſondern man ißt, trinkt und freut ſich, aber man ſoll deshalb ſich nicht voll und dick eſſen, damit man nicht leichtfertig werde und die Furcht Gottes immer bleibt. — In einigen Städten hat man die Tradition: daß, wer gewöhnlich am Neujahr faſtet und ändert ein Mal dieſe Gewohnheit und faſtet nicht, daß ein ſolcher das Ende des Jahrs nicht mehr erlebt. Wer ſich aber nicht fürchtet, der braucht nicht mehr zu faſten (am Neujahr), er muß aber, weil es ein Gelübde iſt, ſich davon durch einen Gelehrten entbinden laſſen. Hat Jemand ein Mal am Neujahr den erſten Tag gefaſtet, eines böſen Traumes wegen, ſo muß er, ſo lange er lebt, alle beide Tage des Neujahrs faſten (wenn er aber keine Furcht deshalb hat, ſo hat er's nicht nöthig); war aber der böſe Traum am zweiten Tage, ſo braucht er nur, ſo lange er lebt am zweiten Tage zu faſten, er braucht aber deshalb nicht noch ein Mal nach dem Feſte zu faſten, weil er am Neujahr gefaſtet, ſogar wenn es ein Schabbaßtag iſt, indem es nach einigen Rabb. ſogar löblich iſt, am Neujahr zu faſten. — Wenn ein Huhn ein Ei am erſten Tag des Neujahrs gelegt hat, ſo darf ſolches am zweiten Tage nicht gegeſſen werden; eben ſo Alles, was am erſten Tage gefangen wird, Thiere, Fiſche, oder was an Baumfrüchten abgeriſſen wird — durch einen Nichtjuden — darf, wie ſchon oben erwähnt iſt, am zweiten Tage nicht gegeſſen werden. — Die zweite Nacht des Neuenjahrs muß man bei'm Kidduſch ein neues Kleid anziehen oder eine neue Frucht eſſen, damit man den Lobſpruch: der du uns dieſe Zeit erleben ließeſt! ſprechen könne, iſt keins von Beiden vorhanden, ſo ſoll man dieſen Lobſpruch doch ſagen; am erſten Tage ſagt man dieſen Lobſpruch bei'm Schoferblaſen. — Am Tage nach Neujahr, den dritten Tag des Monats, iſt, wie ſchon erwähnt, ein Hauptfaſttag, an welchem die ganze Gemeinde faſten muß. Die ganzen 7 Tage zwiſchen Neujahr und Jomkippur

(Versöhnungstag, den 10. d. M.) betet und flehet man sehr viel; in dieser Zeit wird auch Niemand mit der Strafe des Bannes belegt, man läßt auch Niemand einen Eid bei'm Gerichte schwören. Das Gebet bei'm Erscheinen des neuen Mondes spricht man den Abend, wenn der Jomkippur vorbei ist, bei'm Ausgang aus der Synagoge bevor man etwas genießt. (Darauf wird ein ganz besonderer Werth gelegt. D. U.) Wer auch das ganze Jahr Brodt von Nichjüdischen Bäckern ißt, soll sich doch wenigstens in den 10 Bußtagen dessen enthalten.

Abhandlungen über Jomkippur (Versöhnungstag).

Es ist löblich, den Tag vorher recht viel oder gut zu essen. Man darf an diesem Tage nicht fasten, selbst eines bösen Traumes wegen nicht; hat man aber ein Gelübde deshalb gethan, zu fasten, so muß man sich des Gelübdes durch einen Gelehrten entbinden lassen, wie schon oben erwähnt ist. An diesem Tage fällt man auch nicht auf's Gesicht, man sagt den 6. Ps nicht. Den Gebrauch, Hähne und Hühner zu schlachten und Sprüche dabei zu sagen, zur Versöhnung, und vor dem Schlachten die Thiere über die Köpfe derjenigen zu schwingen, für welche solche bestimmt sind, diesen Gebrauch soll man, nach dem Verfasser, vermeiden, der Hagah will solchen aber beibehalten haben, und so bleibt es auch (und ist auch bis jetzt noch so geblieben. D. U.). Man nimmt für Männer Hähne und für Frauen Hühner, für eine Schwangere nimmt man einen Hahn und ein Huhn, weil man nicht weiß, was sie gebähren wird. Man nimmt weiße Hühner, weil es heißt, Jes. 1, 18: wenn eure Sünden sind wie Scharlach, sollen sie wie Schnee weiß werden. Der Gebrauch ist, daß man diese Hühner oder deren Werth den Armen giebt. Man besucht auch den Kirchhof und giebt viele Almosen, und dies Alles ist ein guter Gebrauch; man legt auch die Hände auf diese Hühner (Kapores, Versöhnungsopfer), wie es gebräuchlich war zur Zeit des Tempels; die Gedärme, Eingeweide, wirft man auf die Dächer oder in den Hof, wo es die Vögel fressen können. — Hat Jemand seinem Nächsten Unrecht gethan oder sonst beleidiget, da hilft der Versöhnungstag nicht, sondern er muß suchen, denselben zu versöhnen, daß er ihm das gethane Unrecht verzeihe, dies muß er, wenn der Nächste das erste Mal nicht verzeihen will, noch zwei Mal wiederholen und jedes Mal 3 Männer mitbringen; bleibt der Nächste aber dennoch hart, so hat er deshalb nichts mehr zu thun nöthig, (er muß aber vor Gott sagen, daß er den

Nächsten drei Mal um Verzeihung gebeten hat!! —). Ist es aber sein Lehrer, den er beleidigt hat, den muß er so lange bitten, bis er Verzeihung erhält. Der Beleidigte muß aber auch nicht unerbittlich seyn, oder er müßte es denn zum Besten des Beleidigers thun; hat Jemand aber seinem Nächsten einen bösen Namen gemacht, so hat er nicht nöthig. zu verzeihen. Ist der Beleidigte unterdeß gestorben, so nimmt der Beleidiger 10 Männer mit sich, gehet mit ihnen auf das Grab des Beleidigten und spricht: Ich habe gesündiget gegen den Gott Israels und gegen diesen Todten hier — Es ist ein Verbot unserer weisen Vorfahren, den Todten einen schlechten Namen zu machen, und ist die Strafe des Bannes darauf gesetzt. — Das Baden (Untertauchen) und das gegenseitige Schlagen (39 Schläge) wird unten ausführlicher vorkommen — kann den ganzen Tag geschehen. Ist Jemanden ein naher Anverwandter in den 10 Bußtagen gestorben, so kann er sich doch am Vorabend des Jomkippur baden, denn dieser Tag hebt die 7 Trauertage auf. — Im Minchagebet, vor der letzten Mahlzeit, muß die וידוי (Widdu) gesagt werden. (Es ist dies abermals ein specificirtes Sündenbekenntniß, es enthält 22 Formeln gegen die 22 Buchstaben des Alphabeths eine jede Formel fängt mit einem Buchstaben desselben an, und so der Reihe nach weiter. Es ist in den jüdischen Gebetbüchern zu finden; bei einer jeden Formel schlägt man sich auf die Brust oder auf's Herz, so wie bei dem oben schon erwähnten על חטא. Al Chet.) Es ist willkührlich, ob Jemand seine Sünden ausführlich hersagen will oder nicht, doch ist dies recht, besonders wenn man leise, aber nicht wenn man laut betet, — das Sündenbekenntniß על חטא, Al Chet, sagt man freilich laut, dies geschiehet aber von der ganzen Gemeinde auf gleiche Weise, und kann nur als ein formelles Gebet betrachtet werden. Wenn Jemand Sünden, welche er voriges Jahr bekannt hat das ganze Jahr nicht wieder that, so muß er solche doch nicht desto weniger dies Jahr bekennen. Die ganze Gemeinde schlägt sich gegenseitig. sobald das Minchagebet am Vorabend des Jomkippur vorbei ist, denn dadurch wird sich ein Jeder zu Herzen nehmen, daß er das Sündigen unterlassen wird. Es ist der Gebrauch, daß jeder Geschlagene, während er geschlagen wird, betet, und der Schläger sagt unterdeß den Vers: Und Er — Gott — ist barmherzig und er hält seinen Zorn sehr oft zurück und läßt seinen Grimm sich nicht ganz entfesseln. Drei Mal wird dieser Vers gesagt, er enthält 13 hebräische Wörter, also 3 Mal 13 — 39 gegen die 39 Schläge. Man nimmt dazu nur einen dünnen Riemen, indem diese Handlung nur zum Andenken dienen soll, an die vormaligen Strafen wegen Sünden zur Zeit des Tempels. — Man nimmt einen Riemen von Kalbsleder, weil es in Jes. 1 heißt: Jeder Ochse kennt seinen Herrn u. s. w.

Der Geschlagene darf nicht stehen und nicht sitzen, sondern gebückt, liegend, mit dem Gesichte gegen Norden gekehrt. — Der Jomkippur vergiebt die Sünden nur Denjenigen, die Buße thun und die an die Versöhnung glauben. Demjenigen aber, der aus diesem Tage sich nicht viel macht und bei sich selber denkt: was hilft mir Jomkippur? dem hilft er auch nichts. — Am Tage vor Jomkippur soll man nur leichte Speisen essen, damit man nicht zu satt und stolz werde bei'm Beten. Auch soll man nichts essen, was den Körper zu sehr erhitzt, auch keine Milchspeisen, weil dies Alles den Saamen vermehrt und zur Verunreinigung führen kann. — Man darf keine Speisen bei'm Feuer warm halten (in den geheizten Ofen setzen) bis zum Ausgang des Jomkippurs. Ob man die Nacht vor Jomkippur Licht anzündet wie am Schabbaß, dies richtet sich nach dem Gebrauch einer jeder Stadt. Im Schlafzimmer soll man aber jedenfalls kein Licht haben, damit man nicht versucht werde, der Frau beizuwohnen. Fällt aber der Tag auf einen Schabbaß, so muß der Segenspruch dann lauten: Der du uns geboten hast, Jomkippurlicht anzuzünden. Jedenfalls muß man in den Synagogen, Lehrschulen, an finstern Oertern und bei Kranken Licht anzünden, auch ist der Gebrauch, in den Synagogen recht viele Lichter anzuzünden. Der Gebrauch ist, daß ein Jeder männlichen Geschlechts, groß oder klein, ein Wachslicht vor sich hat, welches er im Hause oder besser, wie der Gebrauch auch ist, in der Synagoge anzündet, auch noch ein besonderes Licht für die Seele des verstorbenen Vaters oder Mutter. Ist ein solches Licht ausgelöscht worden, so darf man einem Nichtjuden nicht sagen, daß er es wieder anzünde, sondern warten bis nach Ausgang des Jomkippurs und es dann selbst wieder anzünden und es ausbrennen lassen. — Man soll auch den Tisch decken wie an einem Schabbaß und weiße Kleider anziehen wie die Engel! Deshalb ziehet man auch den Kittel an, weil dieser weiß und reinlich und auch zugleich das Todtenkleid ist, und hiedurch das Herz des Menschen unterthänig und gebrochen wird. Die Nacht vor Jomkippur ist eben so gut als der Tag selbst, und es sind in dieser auch verboten, Arbeiten, Essen, Trinken, Waschen, (den Körper,) Salben, Schuhe anziehen Beiwohnen. Die Ausrottungsstrafe ist aber nur auf Arbeiten, Essen und Trinken. — Dieser Tag ist ganz so wie der Schabbaß, nur mit dem Unterschiede, daß am Schabbaß die Strafe des Steinigens auf die Uebertretungen und am Jomkippur die des Ausrottens gesetzt ist. Wer am Jomkippur so viel isset, als eine große Dattel beträgt oder etwas weniger als ein Ei, der ist schon schuldig; dieses Maaß ist für einen Jeden, er mag nur ein Zwerg, oder so groß seyn wie Og, der König von Baschan. — Bei'm Trinken ist man strafbar, wenn man so viel trinkt, daß der Mund davon voll wird, — hierbei wird aber nach der Größe des Menschen ge-

sehen. — (Diese Geschichten gehen nun wieder, wie gewöhnlich, in's Weitläufige. D. U.) — Das Waschen des Körpers ist eben so, wie am Tischah beabh, den Tag der Zerstörung des Tempels, verboten, mit Ausnahme nach einem verrichteten Bedürfniß, und daß die Priester vor dem Segen sich die Hände waschen können, u. s. w. Nicht allein die Beiwohnung ist verboten, sondern man darf auch die Frau nicht berühren, eben so als zur Zeit ihrer Periode. — Wem eine Pullition die Nacht vor Jomkippur überkommen ist, hat Ursache, das ganze Jahr besorgt für sein Leben zu seyn, hat er aber das Ende des Jahrs erreicht, so kann er sich versichert halten, daß er ein Sohn jenes Lebens seyn wird! (Die Theilnahme daran.) — Kindern sind alle diese Sachen nicht verboten, außer das Schuhanziehen, denn sie kümmern sich nicht viel darum, wenn sie auch keine Schuhe anhaben. — Knaben von vollendetem 9ten oder 10ten Jahre gewöhnt man, an diesem Tage etwas später als sonst zu essen, 1, 2 oder 3 Stunden später, nach ihren Kräften. Mit vollendetem 11ten Jahre läßt man Knaben oder Mädchen fasten, nach einigen Rabb. brauchen sie aber nicht den ganzen Tag auszufasten, besonders wenn sie schwächlich sind. Hat aber ein Mädchen das 12te Jahr und einen Tag darüber, und ein Knabe das 13te Jahr und einen Tag darüber erreicht, und sie haben die — bekannten 2 Haare — so müssen sie ganz ausfasten, und zwar von Gesetz wegen, fehlen aber noch die 2 Haare so müssen sie zwar fasten, aber nur nach den Verordnungen des Talmud, selbst wenn sie schwächlich sind, denn die 2 Haare könnten da gewesen, aber wieder abgefallen seyn. Unter 9 Jahren läßt man keinen Knaben fasten, und selbst wenn er will, so wird's ihm gewehrt, denn es könnte ihm gefährlich werden. — Schwangere und Säugende müssen am Jomkippur ausfasten. — Hat eine Schwangere eine gekochte oder gebratene Speise oder sonst etwas Eßbares gerochen, und man merkt, daß ihre Gesichtszüge sich verändern, sie wird bleich, sie sagt, sie verlangt aber nichts, so raunt man ihr aber doch in's Ohr: es wäre heute Jomkippur, wird sie dadurch beruhiget, so ist es gut, wo nicht, so gibt man ihr das Gerochene zu essen, bis sie wieder wohl wird. — Eben so ist es auch mit einem jeden Menschen. — Eine Wöchnerin, wenn sie noch keine 3 Tage vom Kinde ab ist, darf nicht fasten, aber von da an und bis zum vollendeten 7ten Tage kommt's auf sie selbst an, ob sie fasten will oder nicht, nach dieser Zeit muß sie fasten, wie ein jeder Andere. — Diese Tage werden nicht nach 24 Stunden gezählt, z. B. sie hat den 7ten des Monats des Abends geboren, so darf sie nicht essen, — wenn sie es nicht verlangt — denn der 10te ist alsdann schon der 4te Tag nach der Geburt, obschon es noch keine volle 3 Mal 24 Stunden sind! — Ein Kranker darf essen, sobald ein probater Arzt (auch Nichtjude) sagt, daß er sonst sterben würde. — Sagt der Kranke selbst, er müsse essen, so giebt man ihm zu essen, und wenn auch 100 Aerzte

sagen möchten, es wäre nicht nöthig. — Sagt der Kranke nichts, und die Aerzte sind sich nicht einig, so giebt man dem Kranken zu essen. Sagt der Kranke und ein Arzt, daß er fasten könne, und ein Arzt sagt das Gegentheil, oder der Kranke sagt nichts, und ein Arzt sagt, daß er nicht fasten könne, 2 Andere sagen aber das Gegentheil, so giebt man dem Kranken nichts zu essen; sagen aber 2 Aerzte, daß der Kranke nicht fasten könne, so giebt man zu essen, selbst wenn 100 Aerzte und der Kranke mit ihnen das Gegentheil behaupten; eben so, wenn der Kranke und 1 Arzt mit ihm behaupten, daß er nicht fasten könne, und wenn 100 andere Aerzte auch das Gegentheil behaupten. Sagt der Kranke, er könne fasten, und der Arzt ist zweifelhaft, so bekommt er zu essen, sagt aber der Arzt, der Kranke könne fasten, und der Kranke sagt: ich weiß es nicht, so erhält er nichts zu essen. Sagt der Arzt, daß er die Krankheit nicht kennt, so wird auf eine solche Erklärung nicht geachtet (sie giebt keinen Ausschlag in der Sache). Giebt man einer Schwangeren oder einem Kranken zu essen, so richte man dies so ein, daß man nicht auf einmal so viel giebt, als das Gesetz besagt, (ein Ei groß) sondern erst ⅔ eines Ei, und dann erst so lange warten, daß man in der Zeit 4 Eier essen kann, und bei'm Trinken eben so: der Kranke muß erst versuchen, wie viel bei ihm ein Mundvoll, ein Schluck, beträgt, d. h. er nimmt die Nässigkeit auf eine Seite des Mundes, er muß sie natürlich alsdann wieder ausspeien, um genau den Betrag zu wissen! Von diesem Betrage giebt man ihm nun etwas weniger, und macht wieder so lange Pausen, wie bei'm Essen, oder wenigstens so lange, bis man den vierten Theil einer Flasche trinken kann. Siehet man aber, daß diese Art ihm nicht genügt, so giebt man ihm so viel zu essen und zu trinken, als er bedarf. Wem ein Heißhunger überkommt, so daß es ihm dunkel vor den Augen wird und er nichts sehen kann, dem giebt man so rasch als möglich zu essen, und wenn es auch eine verbotene Speise wäre, (wenn nämlich im Augenblick nichts anderes zu haben ist). Sobald die ganze Gemeinde am Vorabend des Jomkippur in der Synagoge ist, (etwa um 5 Uhr) so spricht der vornehmste Gelehrte, welcher in der Synagoge sich befindet, mit noch 2 andern Gelehrten, ein Jeder zu seiner Seite, indem sie sich vor den heiligen Schrank stellen, wo der Vorsänger stehet, kurz vor Nacht folgende Worte:

„Mit Bewilligung des obersten (Göttlichen) Gerichts und mit Bewilliguug des untersten Gerichts erlauben wir, daß das Gebet seinen Anfang nehme, mit denen, welche die Befehle und Verbote übertreten haben."

(Die Gemeinde entbindet ſie davon, denn ſonſt würden ſie nicht mitbeten können. Und ſogleich fängt der Vorſänger das Gebet: כל נדרי (Kol Nidre) an. Die Ueberſetzung dieſes merkwürdigen Gebets, in Chaldäiſcher Sprache, iſt wie folgt:

„Alle Gelübde und Verbindungen, und Verbannungen, und Verſchwörungen, und Strafen, und Beinamen (der Gelübde), und Schwüre, welche wir von dieſem Verſöhnungstage an, bis auf den künftigen Verſöhnungstag, der uns glücklich überkommen möge — geloben, ſchwören, zuſagen und uns damit verbinden werden, die reuen uns alle (ſchon jetzt) und ſie ſollen aufgelöſet, erlaſſen, aufgehoben und vernichtet, und kaſſirt, und unkräftig, und ungültig ſeyn. Unſere Gelübde ſollen keine Gelübde, und unſere Schwüre keine Schwüre ſeyn.“

Drei Mal wird dies Kolniedre vom Vorſänger geſungen, und jedes Mal die Stimme etwas erhöhet; das erſte Mal nur eben hörbar. Alsdann wird der Vers, 4. B. M. 15, 26.: Es wird der ganzen Gemeinde vergeben werden und auch dem Fremdling, der unter ihnen wohnt, weil das ganze Volk in ſolcher Unwiſſenheit iſt. 3 Mal vom Vorſänger geſungen, und 3 Mal ſagt dann die ganze Gemeinde den Vers, 4. B. M. 14, 19 Und Gott ſprach, ich habe vergeben, wie du verlangt haſt. Am Abend und des Morgens vom Jomkippur ſpricht man nach dem Schmah 4. B. M. 6, 4: Höre Iſrael u. ſ. w. Den eingeſchalteten Vers: Gelobt ſey der Name ſeines Reiches Herrlichkeit immer und ewig! (ſiehe die Ueberſetzung des erſten Abſchn. des Talmud S. 82) der ſonſt leiſe geſprochen wird, mit lauter Stimme. Einige haben den Gebrauch, während des ganzen Gebets am Jomkippur immer zu ſtehen. Einige bleiben ſogar die ganze Nacht in der Synagoge und ſprechen Lobgeſänge Wer in der Synagoge dieſe Nacht ſchlafen will, der ſoll fern vom heiligen Schrank ſchlafen. Die Vorſänger ſollen nicht die ganze Nacht wachen, denn ſie verlieren dadurch ihre Stimme und können den Tag darauf nicht ordentlich vorſingen. Es iſt gut, daß man in dem Morgen-Gebet nicht zu viele Gedichte und Gebete ſagt, damit man das Muſſafgebet vor der 7ten Stunde (um 1 Uhr) anfängt. Am Tage des Jomkippur nimmt man 2 Toras aus dem heiligen Schrank, in der Einen werden 6 Perſonen aufgerufen, im 3. B M. das ganze 16te Capitel. Am Sonnabend, wenn ein ſolcher nämlich auf den Jomkippur fällt, macht man von dieſem Capitel 7 Abtheilungen. Den Maftir lieſt man in der 2ten Tora im 4. B. M. 29 die 5 erſten Verſe. Die Haftora in Jeſ. 57, 14 bis zu Ende, und dann weiter das ganze 58. Cap.

Ist eine Beschneidung an diesem Tage, so geschiehet solche nach dem Vorlesen in der Tora des Morgens. Bei dem Becher mit Wein, den man dabei haben muß, spricht man zwar den Segen, aber da man nicht trinken darf, giebt man dem zu beschneidenden Kinde etwas davon in den Mund. — Es ist der Gebrauch, zu geloben, Almosen zu geben wegen der Verstorbenen, — dies soll ihnen bei Gott zum Guten gerechnet werden. Man nennt auch die Namen der Todten, um derentwegen man Almosen gelobt (eine Art Seelenmesse; denn die Todten haben an diesem Tage auch eine Versöhnung von Gott zu erwarten). Bei'm Mincha-Gebet nimmt man 1 Tora aus dem heiligen Schrank, ruft 3 Personen dazu auf, im 3. B. M. 18, das ganze Capitel. — Der 3te spricht die Haftora die 3 ersten Cap. im Propheten Jona und die 3 letzten Verse des Propheten Micha. In dem Mussafgebet — aber nicht in dem Minchagebet — sprechen die Priester den Segen über die Gemeinde. — Nach dem Minchagebet wird das Neïelah-(Schluß-) Gebet vorgenommen, es fängt an, wenn die Sonne noch auf den Spitzen der Bäume zu sehen ist, 5 Uhr, und dauert bis ganz nahe vor Sonnenuntergang. Bei gänzlichem Schluß dieses Gebets — das Wichtigste unter den 4 Hauptgebeten des Tages, weil von diesem Gebete die endliche gehoffte Versöhnung abhängt — nachdem der Vorsänger den Schluß-Kaddisch abgesungen hat, spricht die ganze Gemeinde noch, erstens ein Mal den Vers: Höre Israel u. s. w., zweitens drei Mal: Gelobt sei der Name seines Reichs u. s. w., und drittens ganz zuletzt 7 Mal mit möglichst lauter Stimme: Gott ist der Herr. Man bläst noch eine Tekieah, alsdann ist dieser allerheiligste Fast- und Festtag zu Ende, und man fängt das tägliche Abendgebet zu beten an. (Noch ist zu bemerken, daß zu den 4 Hauptgebeten dieses Tages zu einem jeden derselben ein anderer Vorsänger bestimmt ist.) Man ißt und freut sich am Ausgang dieses Tages, (nachdem man erst die Habdahlah, so wie bei'm Ausgang des Schabbaß, gesprochen hat, aber mit einigen Veränderungen, und wird wieder, wie gewöhnlich, weitläufig beschrieben,) denn dieser Tag ist nicht allein ein Fast-, sondern auch zum Theil ein Festtag — wegen der Vergebung der Sünden. — Einige haben den Gebrauch, sofort zum Bau der Laubhütten zu schreiten, wenigstens dabei anzufangen, damit man von einem Gebote gleich zum andern gehet.

Abhandlungen über das Sitzen in der Laubhütte.

In der Laubhütte (mit Laub bedeckt) sollt ihr 7 Tage sitzen, denn in Laubhütten habe ich die Kinder Israels ruhen lassen als ich sie aus Aegypten herausführte, 3. B. M. 23, 42. 43. Das will sagen, die Ehren-Wolkensäulen, mit denen sie Gott umringte, damit sie nicht von der Sonnenhitze gepflagt würden. Macht Jemand die Hütte unter einen Baum, und der Baum giebt mehr Schatten als Sonne, so ist die Laubhütte paßul, nicht gerecht, selbst wenn die Hütte an sich, mehr Schatten als Sonne gäbe, giebt aber der Baum mehr Sonne als Schatten, und die Hütte an sich giebt mehr Schatten als Sonne ohne den Baum, so ist solche gerecht (kascher) muß aber dazu der Baum zu Hülfe kommen, so muß man die Zweigen des Baums herunter biegen, und solche vermischen mit dem Laubdach der Hütte, daß man sie nicht siehet und die Laubdecke der Hütte mehr ist (mehr Laub enthält als die Zweigen). Andere Rab. aber wollen dies letztere nicht gelten lassen u. s. w. u. s. w. Das Resultat ist, die (Szukah) Laubhütte, muß ein Laubdach haben, dessen Schatten stärker ist als die durchschimmernde Sonne, sie, die Hütte, darf nicht höher als 20 und enger als 4 Ellen seyn, da wo die Sonne durchscheint, darf man nicht sitzen. (Dies alles wird nun bis ins Lächerlichste und Unglaublichste abgehandelt, z. B. wenn Jemand die Laubhütte auf einen Wagen oder auf ein Schiff macht, und sie bleibt fest, fällt nicht um bei einem gewöhnlichen Landwinde so ist's gerecht, sonst aber nicht, oder wenn man solche auf einem Kameel oder auf einen Baum macht, oder die Hälfte auf einen Baum, und die Hälfte auf etwas anderes, oder man macht 2 Szukahs eine über die andere u. s. w. u. s. w Gedeckt darf die Szukke nur mit etwas werden, was aus der Erde wächst, aber es muß schon abgerissen von derselben seyn. (Ein großes Feld für die Talmudisten, um weitläufig werden zu können, und dies sind sie denn auch ehrlich geworden) sie wird gewöhnlich mit Baumzweigen gedeckt. Die Wände der Szukke können aber von jeder Sache gemacht werden u. s. w. Man kann sich eine Szukke von Jemand leihen, oder mit Jemand in Gesellschaft halten (welches gewöhnlich geschiehet, da die wenigsten Israeliten, besonders Unvermögende, Häuser bewohnen, sondern Säle, Keller, Buden, die keinen Hof oder Austritt haben, und also keine Szukke machen können, so sitzen sehr oft 5—6 wohl 10 Hausväter in einer und derselben Szukke, lassen sich das Essen von den Weibern oder Dienstmädchen bringen, wobei denn die Weiber mit einander wetteifern, ihren Männern die besten Gerüchte zu schicken. Indessen behelfen sich viele damit, daß sie nur in der nächsten Szukke Kidduſch und Mo-

zie (das Brod brechen und den Segen darüber sprechen) machen, so viel vom Brod als eine Olive groß essen, und dann die Mahlzeit zu Hause halten, denn dies ist zur Noth genügend. Man kann auch in einer geraubten Szukke sitzen, d. h. man hat den Nächsten aus seiner Szukke herausgejagt, und sich darin gesetzt um das Gebot zu erfüllen. Man kann sich auch in jeder Hütte setzen, die zum Schatten, wenn sie auch nicht zum Behufe der Ausübung des Gebots gemacht ist, aber nicht in eine die von selbst, von der Natur entstanden ist. Die Laubhütte und alle Früchte, die (zum Zierrath) darin sind, darf bis zu Ende des Festes nicht zu etwas anderm benutzt werden. Man muß ganzer 7 Tage lang, vom 15ten des Monats Tischri an, 4 Tage nach Jomkippur in der Szukke wohnen, wie im Hause, auch darin schlafen wenn man eine Szukka für sich allein hat; man darf außer derselben keine Hauptmahlzeit halten, außer Wasser trinken und Früchte essen. Am Vorabend, die Nacht vor dem ersten Tag des Festes (die Juden rechnen bekanntlich die Nacht immer zum folgenden Tag) ist es unumgänglich nöthig in der Szukkah zu essen, wenigstens so viel Brod als eine Olive groß ist, und den Kidduſch darin zu machen über Wein, mit dem dazu gehörigen Segenspruch, und noch einen besondern Segenspruch, über das Gebot des Szukkahsitzens. Nach dieser Zeit ist das Szukkahsitzen willkührlich, d. h. man kann die ganze übrige Zeit außer der Szukkah seyn, wenn man nichts anderes ißt als Früchte und nur Wasser trinkt, man darf aber, wie schon erwähnt, keine Hauptmahlzeit außerhalb der Szukkah halten. Regnet es so daß der Regen aufs Essen fällt, so kann man aus der Szukkah gehen, aber die erste Nacht muß man doch so lange bleiben, bis man Kidduſch und Mozie (Brodbrechen) gemacht hat. Weiber, Sklaven, Unmündige sind frei von diesem Gebote. Mißgeburten, in Hinsicht der Geschlechtstheile, oder solche, deren Geschlecht zweifelhaft, müssen der Ungewißheit wegen, dieses Gesetz beobachten. Knaben die der Mutter nicht mehr bedürfen, von dem 5ten, 6ten Jahre an, müssen, von Talmudswegen, dies Gesetz beobachten, um sie an Beobachtung der Gebote zu gewöhnen. Kranke, oder nur sich ein wenig unwohl Befindende sind frei, auch die, welchen das in der Szukkahsitzen, aus irgend einer Ursache (wird nun weitläufig beschrieben) Schmerzen macht, oder unangenehm ist sind frei von Ausübung dieses Gebots. Ein Trauernder eines Todten wegen, ist nicht davon frei, hingegen der Bräutigam (am Hochzeitstage) und die Schemelführer u. s. w. sind alle frei —; eben so alle, welche zur Ausübung irgend eines Gebots abgeschickt sind Reisende bei Tage, müssen des Nachts, Reisende bei Nachts müssen bei Tage in der Szukkah sitzen. Stadtbewacher bei Tage müssen des Nachts, Nachtwächter müssen bei Tage in der Szukkah sitzen. Gartenwächter sind

immer frei, der Diebe wegen, die dies wahrnehmen würden, wenn die Wächter in der Szukkah sitzen. Diejenigen, welche an diesem Feste in Nichtjüdischen Häusern Wein für Juden bereiten, sind ganz frei von Szukkah sitzen (indem sie Acht haben müssen, daß die Nichtjuden den Wein nicht berühren.) Nach dem Morgengebete nimmt man den Lulab (Palmzweig, wird weiter unten vorkommen) spricht den Segen dabei, und auch den: daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest, und singt das große Loblied ganz, die Psalmen 113—118, ebenfalls mit einem Segenspruch dabei, und so die ganze 8 Tage des Festes, und man darf auch während des Lesens nicht sprechen eben so wie beim Lesen des Schmah, nämlich in der Mitte desselben kann man Jemand grüßen vor dem man Furcht, und den Gruß erwiedern, vor dem man Ehrfurcht hat, und zwischen den Absätzen, des großen Lobliedes, kann man grüßen den, vor welchem man Ehrfurcht hat, und den Gruß erwiedern einem Jeden u. s. w

---

Abhandlungen über den Lulab, den Eßrog (Paradiesapfel) den Hadaß (Myrthe) und die Arbe nachal (Bachweyden.)

Der Lulab (Palmbusch) muß der Art seyn, daß alle Blätter desselben den mittelern Stamm bedecken, er darf nicht dürr, sondern frisch, grün auch nicht gespalten oder krumm, glatt und ohne Flecken seyn. Der Eßrog darf nicht schwarz, fleckigt, sondern länglicht rund, gelbgrün und nicht kleiner als ein Ei seyn, er darf auch kein Loch haben, und noch weniger faul seyn (der Eßrog, siehet aus wie eine Citrone, aber er ist nicht glatt wie diese, sondern knubberig, und ist manchmal 2, 3 Mal so groß, er kömmt, so wie der Lulab, besonders aus Italien; auf den Eßrog verwenden die Juden viel Geld um solchen recht schön zu haben, sie vertauschen ihn nicht selten gegen einen noch schönern und geben manchmal 1 bis 2 Ducaten dafür aus. Aus den Wörtern פרי עץ הדר Pri Ez Hadar, Frucht eines schönen Baums, 3. B. M. 23, 40, haben die Talmudisten den Eßrog gemacht. Die Hadassin (Myrthen) müssen frisch und grün, die Spitzen der Blätter nicht abgebrochen und die Zweigen, deren drei seyn müssen, müssen 3blätterig und diese 3 Blätter müssen immer zusammen, eins gegen das andere über, sich befinden, nicht ein Blatt höher oder niedriger als das andere seyn. Die Blätter müssen immer das Holz bedecken (siehe unten.) Zweiblätterige Myrthen sind zur Noth gültig, aber auch sie müssen, wenigstens diese 2 Blätter immer gegen einander über stehen; aus den Wörtern עץ עבת

ענף Anaph ez aboth (einen Aſt von dem dickbelaubten Baume haben die Talmudiſten die Myrthen gemacht. Den Bachweyden, von welchen 2 Zweigen erforderlich ſind, dürfen die Spitzen nicht abgebrochen, ſie müſſen friſch, und die mehrſten Blätter derſelben dürfen nicht abgefallen ſeyn. Alle dieſe 4 Sachen dürfen nicht geſtohlen oder geraubt ſeyn, hat man dieſe Sachen aber nach dem Diebſtahl erſt zurecht, oder ſchön oder kaſcher (gerecht) kurz irgend eine Veränderung daran gemacht, ſo ſind dieſe Sachen durch dieſe Veränderung erworben, und man darf ſie gebrauchen! aber ohne Segenſpruch. Raubt man die Sachen nicht für ſich ſondern für einen andern, ſo kann dieſer, nach der Meinung einiger Rabb., ſich deren bedienen; deßwegen (ſagt der Hagah) hat man ſich in Acht zu nehmen, daß man dieſe Sachen (Lulab, Eßrog, Hadaſſin und Bachweyden (ערבי נחל Arbe Nachal) nicht ſelbſt abzuſchneiden, denn ein Feld kann nicht geraubt werden, in der Regel ſind aber die Nichtjuden Feldräuber, und man käme dadurch zur Sünde des Raubens, ſondern man ſoll ſolche einen Nichtjuden abſchneiden laſſen, und ſie dann von ihm kaufen. Hat ein Nichtjude einen Lulab verloren, und ein Jude hat denſelben kaſcher gemacht, ſo bleibt er kaſcher. Ein Lulab mit den andern 3 Sachen, kann für Mehrere dienen, und es iſt nicht nöthig, daß ein Jeder ſich ſolchen ſelbſt anſchaffe, und ſo iſt auch der Gebrauch, und zwar weil für Arme dergleichen anzuſchaffen unmöglich iſt u ſ. w. u. ſ. w. Die Myrthen und die Weyden müſſen 3, und der Stamm von dem Lulab 4 Hände breit ſeyn, ſo daß jedenfalls, (denn die Meinungen der Rab. ſind über dieſen Punkt ſehr verſchieden) der Lulab eine Hand breit höher als die Hadaſſin und die Weyden ſeyn müſſen. Den Lulab und die dazu gehörenden 3 andere Sachen muß man folgendermaaßen zurecht machen: man macht drei Ringe von alten Palmblättern, einen großen, darin ſteckt man den Lulab, ſo, daß der Ring in der Mitte deſſelben ſich befindet, und 2 kleine befeſtigt man an den 2 Seiten des Lulab, den einen rechts, höher als den andern links. In den rechten ſteckt man die Myrthen und in den linken die Weyden (dies Binden des Lulab muß vor Anfang des Feſtes geſchehen). Den ſo gebundenen Lulab nimmt man nun in der rechten, und den Eßrog in der linken Hand. Iſt Jemand links, ſo muß er doch den Lulab und den Eßrog ſo nehmen wie ein Jedermann. Einige Rab. halten dies aber nicht für nöthig, und ſo iſt auch der Gebrauch. Fehlen Jemanden die Hände, ſo nimmt er den Lulab und Eßrog im Arm. Am erſten Tage des Feſtes nimmt man nun erſt den Lulab in der Hand, und ſpricht den Segen dabei und auch den, daß du (Gott) uns dieſe Zeit erleben ließeſt, und dann nimmt man erſt auch den Eßrog in der andere Hand, denn der Segenſpruch muß der Ausübung des Gebets immer vorangehen (nähme man nun alles zugleich in den Händen, ſo iſt die Ausübung ſchon geſchehen, und der Segenſpruch kann nicht mehr erfolgen, oder man

kann auch den Eßrog erſt verkehrt nehmen, den Stiel oben, und nach erfolgtem Segenſpruch ihn herumdrehen. Alsdann muß man anfangen den Lulab zu ſchütteln, eben ſo muß man ihn ſchütteln beim Singen des 1ſten, 25ſten und letzten Verſes des 118ten Pſ. und jedes Mal 2 Mal, weil dieſe Verſe wiederholt werden. Das Schütteln muß folgendermaaßen geſchehen, die Hände werden vorwärts geſtreckt, und nach jeder Seite 3 Mal hin und 3 Mal her (zu ſich die Hände einwärts) geſchüttelt, und dann noch 3 Mal nach oben und 3 Mal nach unten, das Schütteln wird nach der Oſtſeite angefangen und von da nach Süd, Weſt und Nord. Man muß den Eßrog hart an den Lulab während des Schüttelns anlegen Der Beer betib führt eine Geſchichte an, welche dem Rabbi Katni begegnet iſt: Bei mir, ſchreibt er, war einſt am Laubhüttenfeſt ein berühmter deutſcher Rabbiner als Gaſt, ſein Name iſt R. Iſaac, da träumte mir des Nachts, daß dieſer Rabb. den Namen Gottes: Jehovah, ſchrieb und daß er das letzte he, entfernter von den 3 erſten Buchſtaben ſchrieb, ich ſagte ihm, im Traume, was haſt du da gemacht? er antwortete: in meinem Orte iſt der Gebrauch ſo, ich proteſtirte gegen dieſen Gebrauch, ich erwachte und erſtaunte über die Erſcheinung! des Morgens ſah ich mit Verwunderung, daß dieſer Rabbi nur den Lulab allein mit den Myrthen und Weyden daran ſchüttelte, den Eßrog aber nicht bewegte. Da verſtand ich den Traum, denn in einer jeden dieſer 4 Gegenſtände iſt eine Deutung auf die Gottheit zu erſehen, nach der Kabalah! Schüttelt man nach Unten, ſo muß der Lulab verkehrt gehalten werden; einige Rab. ſagen es iſt nicht nöthig! — Alles nach der Kabalah! Die Kabaliſten waren überhaupt bei dergleichen Sachen ſo recht in ihrem Element. Alle dieſe 4 Sachen müſſen zuſammen ſeyn, ſonſt darf man den Segen nicht dabei ſprechen, man kann aber deshalb doch nehmen, das was man hat, zum bloßen Andenken. Die Zeit, den Lulab zu ſchütteln iſt bei Tage, aber nicht bei Nacht, aber ſo lang es noch Tag iſt, kann man immer noch dies Gebot erfüllen, die Frommen verrichten ſolches ſo früh als möglich; von Sonnenaufgang an, kann man ſchon den Lulab ſchütteln, das Hauptgebot deſſelben, d. h. die beſte Zeit dazu, iſt während des Hallel (das große Loblied) Leſens. — Muß man verreiſen, ſo kann man mit Aufgang der Morgenröthe dies Geſchäft verrichten. Recht Fromme nehmen den Lulab in der Hand und gehen ſo damit auf der Straße, in die Synagoge, und ſo wieder zu Hauſe, um zu zeigen, daß man die Gebote liebt. Bevor den Lulab geſchüttelt zu haben, darf man nichts eſſen, hat man daran vergeſſen, und man ſitzt gerade bei Tiſche, als man ſich daran erinnerte, ſo muß man ſo lange zu eſſen aufhören, d. h. den erſten Tag, nachher hat man nicht nöthig. wenn nämlich nach dem Eſſen noch Zeit dazu iſt. Fing man aber ganz frühe an zu eſſen, bevor noch die Zeit Lulab zu ſchütteln war, ſo braucht man mitten in der Mahlzeit nicht aufzuhören, auch den erſten Tag nicht, indem noch Zeit bei Tage

dazu ist. Man darf an der Myrthe nicht riechen, aber wohl an den Eßrog? da jedoch auch einige Rab. dies verbieten, so ist's besser, man riecht auch an dem Eßrog nicht. Eine Frau kann den Lulab von ihrem Manne oder Sohne empfangen, und solchen wieder ins Wasser stellen, auch wenns nöthig ist, etwas Wasser zugießen, aber nicht in ganz frisches Wasser stellen (d. h. wechseln) aber in den Zwischentagen ist's nicht allein erlaubt, sondern es ist sogar löblich, ihn jeden Tag in frisches Wasser zu setzen, um ihn feucht und schön zu erhalten. Daß man sorgen soll den möglichst schönsten Eßrog zu erhalten, ist schon oben erwähnt worden, jetzt ist ein Streit darüber, beim Vertauschen, ob man den dritten oder den fünften Theil des Geldes, welches der erste gekostet hat, zuzugeben verpflichtet ist. Ehe man aber irgend ein Verbot von den 365 Verboten übertreten darf, soll man lieber sein ganzes Vermögen weggeben. — Muß Jemand seinen erstgebornen Sohn vom Priester einlösen, für 5 Gulden, und er soll auch einen Eßrog kaufen, er hat aber nicht diese Summe, so muß er den Eßrog kaufen, indem ihm sonst die Zeit dazu entläuft, (es ist schon mehr als einmal geschehen, daß die Eßrogim wegen des weiten Transports erst nach dem Feste angekommen sind — damals [vor einigen und 40 Jahren ließen die Vorsteher der Gemeinde ihren Bedarf von Eßrogim auf allgemeine Kosten aus Italien kommen die Kosten wurden vertheilt nach Vermögen und die Eßrogim wurden dann verlooßt, und so traf es sich denn, daß der wenig vermögende einen schönern Eßrog als der Reiche erhielt, nun begann der Handel damit, wie es jetzt damit ist, weiß ich nicht) seinen Sohn auslösen kann er aber auch noch nach dem Feste, verkauft Jemand seinem Nächsten einen Eßrog, und nachher finden sich Löcher in demselben, so muß der Käufer Beweise bringen, daß diese schon vorher darin gewesen sind. Hat Jemand einen großen Eßrog für viel Geld gekauft, und er wird von einem Gelehrten verworfen, als nicht kascher, so muß er ihm einstweilen so viel zurück zahlen, daß er sich einen kaschern Eßrog dafür kaufen kann, und nach dem Feste muß die Sache entschieden werden. Sobald ein Knabe den Lulab gehörig zu schütteln verstehet, so muß ihm der Vater, wenn er vermögend ist, einen Lulab mit Zubehör kaufen, um ihn in Ausübung der Gebote zu gewöhnen. An Sonnabend darf kein Lulabschütteln stattfinden, selbst wenn der erste Tag des Festes auf einen solchen Tag fällt. Es ist jetzt, (damals, aber auch noch, d. U) der Gebrauch, daß die Gemeinde auf allgemeine Kosten einen Lulab mit Zubehör anschafft, besonders in Städten wo die Eßrogim selten zu haben sind, oder auch wegen den Armen, die sich keinen anschaffen können; denn nach dem Talmud darf Niemand einen Lulab mit Zubehör von seinem Nächsten leihen, oder er müßte ihm solchen schenken, mit der Bedingung, solchen aber wieder zurück zu geben, denn nach dem Talmud ist eine solche Schenkung auch eine Schenkung Den ersten Tag des Festes nimmt man zwei

Toras aus dem heiligen Schrank, in der ersten werden 5 Personen vorgelesen im 8. B. M. 22, 26 bis zu Ende des 23sten Cap., in der zweiten Tora der Maftir im 4. B. M. 29, 12—17. die Haftorah, das ganze 12te Cap. im Propheten Zacharia (Sacharja). Es ist der Gebrauch, daß man mit den Toras, nachdem man solche erst auf die Biemah (der Ort wo vorgelesen wird) gelegt hatte, einen Umgang in der Synagoge (die ganze Gemeinde) macht und am 7ten Tag, 7 Umgänge, zum Andenken an den Tempel, da hat man dergleichen Umgänge um den Altar gemacht, und dann am 7ten Tage nimmt man 7 Toras aus dem heiligen Schrank zum Behufe der Umgänge. In Polen werden alle Toras, welche sich im heiligen Schrank befinden, herausgenommen. Der Umgang geschiehet von Rechten zur Linken, ein Jeder der einen Lulab hat muß den Umgang mitmachen, und am 7ten Tag הושענא רבא Hoschaana Rabba (wird unten vorkommen) nimmt man noch einen besondern Zweig von Bachweyden und macht mit demselben und dem Lulab den Umgang in der Synagoge. Am zweiten Tag, und ebenso an den übrigen Tagen muß man immer den Segen sprechen beim Lulabschütteln. Am zweiten Tag nimmt man wieder 2 Toras aus dem heiligen Schrank, und liest darin vor wie am ersten Tage, die Haftora aber wird gesprochen, in 1. Kön 8, 2. 21. An den 5 Zwischentagen wird eine Tora herausgenommen und 4 Personen vorgelesen aus 4. B. M. 49, nämlich am ersten der Zwischentagen dem ersten Aufgerufenen, die Verse 17. 18. 19 aus dem erwähnten Cap. dem Zweiten, die Verse 20 21, 22., dem Dritten die Verse 23. 24 25. Dem Vierten aber wieder die 6 ersten Verse u. s. w. nämlich den zweiten Zwischentag fängt man bei den 3 Versen 20. 22. 22 an und fährt auf oben beschriebene Weise fort. Mit Ausnahme am 5ten Zwischentag, werden dem ersten Aufgerufenen die Verse 26. 27. 28 und dem Vierten die Verse 29—24 vorgelesen, (diese Art des Vorlesens an den Zwischentagen, geschiehet nur außer dem gelobten Lande, weil man da zwei Feiertage feiert, und nicht weiß welcher der rechte ist. Im gelobten Lande feiert man außer Neujahr die andern Feiertage, Ostern den 1sten und den 7ten, und Laubhüttenfest den 1sten und den 8ten, und Pfingsten nur 1 Tag überhaupt. Im gelobten Lande also liest mam am zweitn Tage, welcher da ein Zwischentag ist, die drei Verse 17. 18. 19. allen vier Personen vor, und den dritten Tag die Verse 20. 21. 22. ebenfalls allen 4 Personen vor u. s. f.— Am Schabbaß, der in den Zwischentagen fällt, nimmt man zwei Toras aus dem heiligen Schrank, in der ersten liest man 7 Personen aus 2. B M. 23, 12. bis Cap. 24, 26. 27. vor, und den Maftir aus dem 4. B. M. 29. Die Verse die für den Tag bestimmt sind, nach oben beschriebener Weise, und die Haftora in Ezech. 38, 18 bis 39, 17. Es ist der Gebrauch, daß die Gemeinde an einem solchen das Buch: Der Prediger, sagt, nämlich während der Zeit, daß der Vorsänger das Gebet wiederholt.

Am 7ten Tag, den 5. Zwischentag, Hoschaana Rabba genannt, das große Hoschiea Na (helfe doch). — Wir haben das Wort Hoisjanna davon gedrechselt! Der 25ste Vers im 18. Ps. — ist der Gebrauch, daß man viele Gesänge sagt, welche sich anfangen wie an einem Jomtob. Die ersten Rabb. unsere Vorfahren, sagten: daß am Vorabend desselben ein Jeder im Schatten des Mondes ersehen könne, was ihm und seinen nächsten Anverwandten das ganze Jahr über begegnen werde! Der Beerhetib führt ein kabalistisches Buch an, in welchem man Wunderdinge über diesen Gegenstand erfahren kann. Ein Rabbi will aber, daß man lieber hierauf gar nicht achten solle, um sein Glück nicht zu verschlimmern, denn sehr Viele verstehen sich gar nicht darauf, es ist also besser man bleibt unwissend in dieser Hinsicht, und wolle nicht das Zukünftige erforschen. Es ist der Gebrauch an diesem Tage etwas mehr Lichter als gewöhnlich anzuzünden, wie an Jomkippur; am Vorabend des Haschaana Rabba baden sich auch einige recht Fromme, um des Nachts, wo man gewöhnlich nicht schläft, sondern die ganze Nacht mit Lesen in der Schrift, im Talmud u. s. w. zubringt, in Reinigkeit zu seyn. Die Israeliten haben nämlich den Glauben, daß bis Ende dieses Tages, die himmlischen Bücher noch nicht abgeschlossen wären, und bis dahin noch Zeit wäre sich zu bekehren, deshalb stehet der Vorsänger an diesem Tage im Sterbekittel. Auch wird nach dem Talmud, Trakt. Roschhaschaana fol 16, C. 1. behauptet, daß an diesem Tage im Himmel beschlossen wird, wie viel es das ganze Jahr über regnen soll, deshalb wird an diesem Tage, besonders des Regens wegen gebetet, und da sich die Gebete mit den Wörtern Hoschieah Nah (Hilf doch) zum Theil anfangen und enden, deshalb hat dieser Tag den Namen Haschaana Rabba (große) viel, erhalten. An diesem Tage erhält alles, groß und klein, männlich und weiblich, 3, auch 5 (nach dem Gebrauch) kleine Zweigen von Bachweyden (allgemein Haschaanas genannt) diese werden mit alten Palmblättern niedlich zusammen gebunden und nebst dem Lulab und Zubehör 7 Mal einen Umgang damit in der Synagoge gehalten. Kurz vor Endigung des Gebets werden diese Haschaanas von einem jeden, an der Erde oder am Tisch, Bank, in der Synagoge abgeklopft und von den Blättern entblößt (so sollen die Sünden von ihnen weggeräumt werden. Für die Kinder ist dies eine wahre Lust, die klopfen immer zu, bis nichts mehr davon zu erkennen ist.) Ein besonderer Segenspruch wird über diese Haschaanas nicht gesprochen, die Größe dieser Bachweyden ist die wie beim Lulab, auch wird damit geschüttelt, aber nicht so mit den Ceremonien wie beim Lulab. Man darf die abgeklopften Hoschaanoth nicht zum profanen Gebrauch benutzen (man verwahrt sie, und steckt sie in den Ofen, in wel-

chen die Mazoth, Osterkuchen, gebacken werden). — Es ist der Gebrauch, daß der Schulbediente diese Hoschannoth in die Häuser umherbringt und solche für Geld verkauft. — Den Eßrog darf man vor dem 9ten Tag nicht gebrauchen. — Schwangere Frauen beißen alsdann den Stengel ab; dies soll eine leichte Geburt verschaffen. Alsdann wird solcher in Stücke geschniten, in Zucker eingemacht und als Delikatesse gegessen. Noch haben die Israeliten unter leider so vielen albernen Gebräuchen auch den, daß sie an diesem Tage, den 7ten des Festes, Hoschannah rabba genannt, des Mittags weißen Kohl essen, und zwar, weil in den Gebeten vorkommen die Wörter קול מבשר, Kohl, eine Stimme, — verkündiget den Messias — deshalb essen sie Kohl! — Bis den 8ten Tag des Morgens muß man in der Szukkah sitzen, man darf solche aber vor Endigung des 9ten Tages — als am Szimchath Tora, die Freude über Endigung der Tora — die 5 Bücher Moses (wird unten vorkommen) nicht einreißen, auch nichts von den Zierrathen in derselben sich zu Nutzen machen. — Der 8te Tag — Schmini Azereth genannt, der 8te Aufhaltungs, 3. B. M. 23, 36., 4 B. M. 29, 35, weil alles Volk an diesem Tage sich noch zu Jerusalem aufhalten mußte und noch nicht abreisen durfte — werden 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der Ersten werden 5 Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 15, 19 bis zum 16ten Vers des 16ten Cap. in der zweiten Tora den Maftir, aus 4. B. M. 29, 35—39. Die Haftora 1. Röm 8, 54 bis zu Ende des Cap. — Den 9ten Tag — Szimchat Tora (siehe oben). Die 5 Bücher Moses sind in 52 Parschot oder Sedroth — Abtheilungen, Ordnungen — eingetheilt, für die 52 Wochen des Jahres, da nun die letzte Abtheilung an diesem Tage vorgelesen wird, deshalb freuet man sich ganz außerordentlich — es werden 3 Toras aus dem heiligen Schrank hervorgenommen, in der Ersten wird 4 Personen aus dem 5. B. M die zwei ganzen letzten Cap. 33 und 34 vorgelesen. In der 2ten Tora dem 5ten aus 1. B. M. 1 das ganze Cap. und die 3 ersten Verse des 2ten Cap.; in der 3ten Tora den Maftir, wie am 8ten Tage, und die Hoftora aus Josua das erste Cap — Den Abend vorher beginnt aber schon das Fest. — Alles geht in die Synagoge, Männer, Weiber, Knaben und Mädchen. (Bekanntlich hat das zweite Geschlecht einen abgesonderten Platz in der Synagoge, in dem obersten Lektor.) Nachdem das Abendgebet beendigt ist, werden alle Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in den leeren Schrank wird ein brennendes Licht gestellt; die Toras sind an diesem Abend so wie am folgenden Tage mit ihrem Schmuck geziert, oben mit silbernen Kronen und mit reichen silbernen und goldenen Stoffen umhängt, einer der Vorsteher der Gemeinde ruft die

Namen der Eigenthümer der Toras auf, ein jeder derselben kommt alsdann heran und empfängt seine Tora, wenn dies geschehen ist, so gehet der Vorsänger voran, singt Gesänge ab, und Alle folgen mit ihren Toras nach, und halten einen dreimaligen Umgang in der Synagoge. Während des Umgangs geben die Eigenthümer der Toras solche an Andere, die sie ehren wollen, ab, um sie an dem Umgang auch Theil nehmen zu lassen. Ist diese Ceremonie nun beendigt, so werden die Toras wieder in den heiligen Schrank gestellt, mit Ausnahme der des Vorsängers, welche auf die Biemah gelegt, und aus welcher das letzte Cap. des 5. B. M. gelesen wird. Alles gehet dann nach der Biemah, auch Knaben, Kinder, (so viel Platz ist) und hört dies Lesen mit an. Alsdann wird aus dem 48 Cap. des 1. B. M. der 16. Vers gelesen. Die Kinder haben Fahnen in den Händen, auf welchen (auf Hebräisch) immer einer der Namen der Lager — in der Wüste — der 12 Stämme Israels gedruckt, oder vielmehr mit Verzierungen gemalt ist, z B. Reuben, Schimon u s. w. — Des Morgens wird nun der Umgang eben so gehalten als den Abend vorher. — Der Letzte, dem des Morgens das Ende der Tora vorgelesen wird, heißt: Chaßan Haftorah, der Bräutigam des Gesetzes, weil ihm das Letzte der Tora vorgelesen ward, vorher aber hält der Vorsänger erst eine lange, schon ein für allemal dazu abgedruckte Rede in Hebräischer Sprache (viele Glückwünsche ist der Inhalt derselben). Nach dem Vorlesen schreit Alles: Chasak! ein Glückwunsch (sey Gestärkt!) Alsdann wird dem 5ten in der 2ten Tora das schon oben Erwähnte vorgelesen, und dieser 5te heißt nun: Chaßan Breschith, der Bräutigam der Breschith, weil Er der Erste ist, dem der Anfang der Tora vorgelesen ward, Alles mit der nämlichen Ceremonie wie bei'm Chaßan Tora. Nach Endigung des ganzen Gebets in der Synagoge, eigentlich schon kurz vorher, werden von den beiden Bräutigams, Mandeln, Rosinen, Feigen, Zuckererbsen u. s. w. unter den Kindern vertheilt oder unter dieselben geworfen! — An diesem Tage können so viele Personen zum Vorleseuanhören aufgerufen werden, als man will, auch Kinder, damit Alle so viel als möglich daran Theil nehmen können (man wiederholt nun immer dasselbe), aber das Letzte und das Erste der Tora wird nur den zwei Bräutigams vorgelesen. — In den Wohnungen der beiden Bräutigams werden alle Mitglieder der Synagoge mit Backwerk, Wein, Liqueuren u. s. w. bewirthet, und des Abends wird tüchtig gezecht — Alle diese Art Vorzüge und Ehrerbietungen in der Synagoge werden, wie schon erwähnt, meistbietend verkauft und mit schwerem Gelde bezahlt, (die Bezahlung geschieht aber erst nach dem Feiertage, weil sie früher kein Geld anrühren dürfen). Wer nun einen solchen Vorzug

erstanden hat, der beehrt gewöhnlich einen Andern damit, einen Rabbiner, Vorsteher der Gemeinde oder auch sonst einen angesehenen reichen Mann.

Abhandlungen über das Chanunka- oder Kirchweihefest.

Dies Fest wird am 25sten Tage des Monats Kißlev, November, gefeiert und dauert 8 Tage. — Judas Maccabäus hat an diesem Tage den Tempel, welcher, so wie der Altar, von den Syrern verunreiniget wurde, wieder von den Gräueln reinigen, den Altar umreißen und einen neuen bauen und deswegen ein großes Dankfest anstellen lassen. 1. Macc. 6, 38 und 59. Es heißt auch das Fest der Hassamonäer, unter denen J. M. war. — Ferner giebt man (Talmud Traktat Schabbaß Cap. 2, fol. 21) die Ursache dieses Festes an: Man hätte bei der Reinigung des Tempels einen Krug mit Oel in der Erde versteckt und mit dem Siegel des Hohenpriesters versehen gefunden; dieser Krug hätte wundervoll auf 8 Tage hingereicht, obschon das Oel darin nur für einen Tag genug war, aber die Lampen gingen nicht aus und brannten ganzer 8 Tage immer fort, bis sie neues Oel, woran sie dermalen Mangel hatten, bereitet hatten, deshalb werden nun besonders Oellichter, aber auch Wachslichter sind gerecht, angezündet, in der Synagoge sowohl als in den Häusern, für eine jede Mannsperson den ersten Abend 1 Licht, den zweiten Abend 2 u. s. f. Man isset gewöhnlich auch Milch und Käse in dieser Zeit, weil Judith, als sie den Holofernem tödten wollte, ihm Milch und Käse zu essen gab, um ihn schläfrig zu machen. — Die ganzen 8 Tage wird in den dreimaligen täglichen Gebeten (die Tphillah, die 18 Gebete) nach dem Modim, das 17te Gebet, eine eigene Erzählung der Ursache dieses Festes enthaltend, gemacht und Gott deswegen gelobt, (auch in dem Tischgebete nach der Mahlzeit). Man darf nicht fasten, im Gegentheil muß man sich gütlich thun in diesen Tagen. — Man soll das Lichtanzünden ja beobachten, sogar die Armen, welche von der Armenanstalt genähret werden, müssen sich Geld leihen, oder Etwas verkaufen, um Oel zu Chanunkalichtern kaufen zu können — Die Lichter müssen in einer Reihe brennen und nicht weit von der Thür placirt werden. 3 Segenssprüche werden die erste Nacht dabei gesprochen. Ueber das Anzünden, über die Wunder, welche in dieser Zeit geschehen sind, und über das Erleben dieser Zeit, dieser 3te Segensspruch wird aber nur den 1sten Abend gesprochen. —

Von der Rechten zur Linken werden die Lichter angezündet. Ist Jemand auf Reisen, so muß er dem jüdischen Wirth, bei dem er sich des Abends befindet, etwas Geld zu Hülfe geben zu den Chanunkalichtern. Kinder von 6–7 Jahren müssen schon dies Gesetz beobachten Hat Jemand nicht Geld genug, um ein Schabbaß- und auch Chanonkalichter kaufen zu können, so soll er das Schabbaßlicht kaufen, (des Hausfriedens wegen, weil es schmerzhaft ist, im Finstern sitzen zu müssen, denn die Chanunkalichter brennen nicht lange, höchstens eine kleine Stunde,) hat er Geld für Beides, aber nicht zu Schabbaßwein, so soll er diesen lassen, eben so bei dem Wein zur Habdahlah. — An einem jeden Tage des Festes wird das große Loblied ganz gesungen, auch der 6. Ps. nicht gebetet. — Jeden Tag dieses Festes wird in der Tora 3 Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 7. Dies Capitel wird nun in 8 Abtheilungen vorgelesen, jeden Tag eine. — Man darf bei dem Schein dieser Lichter nicht arbeiten, auch die Weiber nicht einmal nähen. Fällt der Schabbaß, Neumond und Chanunka auf einen und denselben Tag, so werden 3 Toras herausgenommen, in der ersten werden 6 Personen, die Parscha, welche an der Reihe ist, in der zweiten wird dem 7ten aus dem 4. B. M. 28, 9 bis 16, in der dritten, das was vom 7. Cap. des 4. B. M. an der Reihe des Tages ist, und die Haftora aus Zach. 2, 14 bis den 8ten Vers des 4ten Cap.

Abhandlung über das Purim, oder Fastnachtsfest.

Die Ursache dieses Festes ist zu finden (wie bekannt) in dem Buche Esther, das ganze Buch handelt von dieser allerdings für die Israeliten sehr merkwürdigen Begebenheit.— Den 13. des Monats Ader wird gefastet, weil Esther und die damaligen Juden auch gefastet haben.— Ein jeder Israelite, von groß bis klein, müssen die Megillah, das Buch Esther, am 13. des Abends, und am 14. des Morgens lesen oder lesen mit anhören (Megilla wird dies Buch deshalb genannt, weil die Geschichte, ebenso wie die Szofertora, die 5 B M., auf Pergament geschrieben ist, und zusammengerollt wird.) Die Pflicht, die Megilla 2 Mal zu lesen, geht allen andern vor, mit Ausnahme jedoch, das Begräbniß eines Todten. Städte die von Josuas (Moses Nachfolger) Zeiten mit einer Mauer umgeben waren, wenn sie es auch jetzt nicht mehr sind, lesen die Megilla am 15. des Monats Ader (siehe Esther 9, 19.) Ist Jemand im Begriff in See zu gehen oder

in der Wüste mit einer Caravane zu reisen, und er hat keine Megilla, die er mitnehmen kann, der kann solche vor seiner Abreise, von Anfang des Monats Ader schon lesen, erhält er aber am 14. eine Megilla, so muß er noch einmal lesen. Die Megilla (oder das Buch Esther) aus welcher man lesen muß, man darf nicht auswendig lesen, muß auf Pergament in hebräischer Sprache geschrieben, nicht gedruckt seyn. Diejenigen, welche die hebräische Sprache nicht verstehen, und das sind wohl $\frac{99}{100}$stel, haben doch diese Pflicht erfüllt, wenn sie die Megilla in dieser Sprache lesen hören. Ist die Megilla in chaldäischer oder in einer andern Sprache geschrieben, so kann der nur solche lesen, welcher die Sprache verstehet, und kein anderer; ist sie aber in hebräischer Sprache geschrieben, und es hat sie Jemand einem andern, in einer fremden Sprache, welche der Zuhörer verstehet, vorgelesen, so hat dieser seine Pflicht nicht erfüllt, denn der Leser hat, durch die Uebertragung, die Megilla auswendig gelesen, und dies ist ja verboten Von den drei letzten Wörtern der 6te Vers im 9ten Cap. bis incl. das erste Wort des 10ten Verses muß alles schnell in einem Athemzuge gesprochen werden, um dadurch anzudeuten, daß die 10 Söhne Hamans auf einmal getödtet worden sind (sehr wichtig!) Auch müssen außer der Megilla die Worte noch gesprochen werden: Verflucht sey Haman, gesegnet Mordechai, verflucht sey Seresch (Hamans Weib), gesegnet sey Esther, verflucht seyen alle Götzendiener, gesegnet sey Israel, auch nicht vergessen werden zu sagen: Und auch Charbonah, einer von den Dienern des Königs, welcher für Israel war, soll zum Guten gedacht werden. Die Megilla wird beim Lesen ganz auseinander gerollt, und ganz offen dargelegt, gleichsam um das Wunder gehörig zu zeigen. Nach dem Lesen wird sie wieder zusammengerollt. Es ist der Gebrauch, den 8ten Vers des 2. Cap. den 15. und 16. Vers des 8ten Cap. und den letzten Vers des 10ten Cap. (das Ende des Buchs) ganz laut von der ganzen Gemeinde zu sprechen, weil alle diese Verse die Erlösung enthalten. Der Vorleser muß solche aber noch einmal lesen. Auch ist der Gebrauch, Hamans Bild auf Steine oder Stücke Holz zu zeichnen, oder blos den Namen Haman darauf zu schreiben, und dann die Steine oder Stücke Holz so lange gegen einander zu schlagen, bis das Bild oder der Name ausgelöscht ist, oder auch (wies noch geschiehet) so oft der Vorleser der Megilla das Wort Hamen ausspricht, mit einem Hammer auf den Tisch zu schlagen. Man kann sich denken, welchen Spectakel dieses in der Synagoge macht, besonders von den Kindern. Auch sagen einige, während des Haman genennt wird, die Wörter Jimmach Schmo, sein Name soll ausgetilgt (ausgelöscht) werden, oder sie sagen: Der Name der Gottlosen, muß verfaulen,

Spr. Sal. 10, 7. oder auch: Ich will vertilligen (auslöschen) Amalecks Andenken, 2. B. M. 17, 14. Alle diese Gebräuche sob man nicht abschaffen, oder verspotten, denn nicht umsonst sind sie eingeführt. Die Megilla muß mit guter Dinte geschrieben seyn, wie die Gesetzrolle. Die Namen der 10 Kinder Hamans müssen einer unter den andern geschrieben werden, also jeder Name eine Zeile formiren, aber noch am Ende der Zeile das Wort ואת Weeth (und). In dem letzten, zehnten Namen ויזתא Wajesatha muß das Wav ו ganz gleich in die Höhe stehen, und etwas größer, das Jod aber etwas kleiner als die andern Buchstaben seyn. Die 10 Namen der Kinder Hamans müssen deshalb unter einander stehen, weil selbige einer über den andern an 10 Galgen gehängt worden sind. Die Pergamentrolle muß 3 Näthe von Spannadern haben. eine oben, eine in der Mitte, und eine unten, aber die Nath muß von Außen seyn, sie, die Megilla, muß von einem Juden geschrieben, und das Pergament muß eigends dazu verfertiget, und von einem reinen Vieh seyn, kurz alles so wie beim schreiben der Gesetzrolle. Vor dem Lesen der Megilla werden 3 Segen gesprochen, über das Lesen der Megilla, über die geschehenen Wunder, und über die erlebte Zeit. Das Loblied wird nicht gesungen, aber auch nicht auf's Gesicht gefallen (den 6ten Ps. gesprochen.) Eine Tora wird hervorgenommen und darin im 2. B. M. 17, 8—15 vorgelesen. Ein Jeder muß wenigstens an diesem Tage zwei Gaben an 2 Armen geben. Es ist der Gebrauch, daß den 13. des Abends in der Synagoge ein Becken ausgestellt wird, worin ein jeder Erwachsene circa 7½ ß nach hiesigem Gelde hineinlegt, für die Armen. Man soll an Purim hinsichtlich des Almosengebens nicht erst lange untersuchen, ob der Arme es auch nöthig hat, sondern einem Jeden geben, der die Hand offen zum Almosen-Empfangen hält. Es ist löblich, eine große Mahlzeit an diesem Tage (am 14.) zu halten. Ein Jeder muß an Purim so viel Wein trinken, daß er den Unterschied zwischen den Sätzen: Verflucht sey Haman und gesegnet sey Mordachai nicht mehr weiß! Einige Rab. wollen es aber so arg nicht gemacht wissen, sondern mehr als gewöhnlich trinken, und dadurch einschlafen, und im Schlafe weiß man alsdann ohnehin diesen Unterschied nicht zu machen. Die Hauptsache sey, daß alles Gotteswegen geschehen und dann kömmts nicht darauf an, ob Jemand viel, oder wenig trinke. Hat Jemand im Purim-Rausche seinem Nächsten Schaden verursacht, so hat er den Schaden zu ersetzen nicht nöthig. Man legt auch die Schabbaß- oder Jomtobkleider an. Man schalter auch in der Tphillah (18 Gebete) beim Modimgebet, und auch im Tischgebet nach der Mahlzeit, eine ganz kurze Erzählung des ein, weshalb man Purim feiert. Es ist Pflicht, daß ein jeder

Hausvater dem andern zweierlei Speisen als Geschenk schickt; hat man aber nichts zu verschenken, so tauscht man gegenseitig zweierlei Speisen gegen einander. Auch soll eine jede Hausfrau der andern Geschenke an Speisen machen. Ein Mann soll aber einer Wittwe keine Speisen zum Geschenk machen, denn es könnte dadurch eine zweifelhafte Verlobung entstehen (siehe das erste Buch) aber bei armen Männern, ihnen von Frauen Almosen zu schicken, ist nicht verboten. An Purim kann man zwar arbeiten, aber Niemand wird einen Segen von solcher Arbeit haben, außer ein Haus bauen für seinen sich zu verheiratheuden Sohn u. s. w. Sowohl den 14. als den 15. des Monats darf man nicht fasten, auch keine Leichenrede halten (klagen). Die Weiber (welche in den damaligen Zeiten, die Hauptrolle bei diesen Gelegenheiten spielten, in Polen vielleicht noch?) können an diesen Tagen zusammen Klageschrei machen, auch in die Hände schlagen, aber nicht wie gewöhnlich, daß eine vorspricht und die andern einfallen. Nach dem Begräbniß muß aber an diesen Tagen alles Klagen aufhören. Es ist aber jetzt der Gebrauch, daß an diesen Tagen uberall keine Trauer, eines Todten wegen, statt findet, jedoch werden dem Trauernden diese 2 Tage von den 7 schweren Trauertagen abgerechnet. Purim heißt dieses Fest, weil Haman geloost hat, welcher Tag wohl der beste zur Vertilligung der Juden sey. פּוּר, Pur, ist ein persisches Wort und heißt Loos; in der Mehrheit Purim die Loose. Man darf sich verheirathen an Purim, auch, wie es sich von selbst verstehet, den erstgeborenen 4 Wochen alten Knaben vom Priester auslösen, und eine Mahlzeit dabei halten. Der Gebrauch sich zu maskiren, Frauen, Männerkleider anzulegen und umgekehrt, auch sich gegenseitig zu berauben, ist nicht sträflich an diesen Tagen, weil ja alles nur aus Freude geschiehet, ist sonst gegen das 39ste und 40ste Verbot 5. B. M. 22, 15, indessen soll man das Rauben nicht zu weit treiben. Wenn ein Schaltjahr ist, wo 13 Monat sind, nämlich zwei Ader Monate, und das Purimfest alsdann auf den zweiten Monat gefeiert wird, soll man doch nach einigen Rab. den 14ten Tag im ersten Monat wenigstens eine große Mahlzeit halten, der Gebrauch ist aber nicht so, indessen soll man doch in diesem Fall, ein wenig besser an diesem Tage als gewöhnlich essen, um auch nach diesen Rabbinen der Pflicht zu genügen. Ein zufriedenes Herz (schließt diesen Theil der Hagah) hat immer eine gute Mahlzeit — und der Beerhetib schließt mit dem frommen Gebet: Das Haus unserer Herrlichkeit (der Tempel) möge baldigst wieder erstehen, mit Furcht wollten wir ihm (Gott) darin dienen, möge der Berg des Tempels (welcher auf dem erstern sich befand) wieder bereit seyn als der vornehmste aller Berge bis in steter Ewigkeit!—

Der Ueberſetzer fügt hinzu, daß es herzerhebend ſey, von einem, wie es ſcheint recht frommen und nicht fanatiſchen Rabbiner (welches eine Seltenheit iſt) ein ſolch gläubiges von frommer Hoffnung belebtes Gebet zu hören!

Ende des dritten und vorletzten Theils des Schulchan Aruch, oder der 4 jüdiſchen Geſetzbücher.

Erſter Anhang.

Fortſetzung der im zweiten Buche zweite Hälfte Ueberſetzung der 613 Ge- und Verbote.

Die 365 Verbote.

1) Daß man keinen andern Gott außer dem Jehovah gedenken ſoll. 2. B. M. 20, 3. — 2) Daß man weder ſich ſelbſt mache, noch durch andere machen laſſe Bildniſſe. 2. B. M 20, 4. 3) Daß man nicht mache einigen Sternen- und Planeten-Dienſt (d. h. ein abgöttiſches Bildniß), auch nicht Andern, zu gefallen). 2. B. M. 34, 17. — 4) Daß man (auch nicht einmal zur Zierde) einige Bilder denen Cuthäern (Heyden) mache, ob ſie gleich dieſelben nicht verehren. 2. B. M. 20, 23. 5) Daß man ſich nicht bücke, den Sternen und Planeten zu dienen, ob auch gleich dieſer Sternendienſt nicht im Bücken beſtände. 2. B. M. 20, 5. — 6) Daß man nicht diene ſolchen Sachen, welche zu den Sternen und Planeten gehören, und dabei man pflegt denſelben zu dienen. 2. B. M. 20, 5. — 7) Daß Niemand ſeinen Sohn (oder ſeine Tochter) den Molach (durch's Feuer) gehen laſſe. 3. B. M. 18, 21. — 8) Daß man kein Werk Obh (genannt, d. i. Wahrſagerei) treibe. 3. B. M. 19, 31. — 9) Daß man nicht treibe das Werk Jidoni (d i Zeichendeutung) 3. B. M. 19, 31. — 10) Daß man nicht ſchaue auf Sternen- und Planetendienſt. 3. B. M. 3. B. M. 19, 4. — 11) Daß man keine Säulen aufrichte. 5. B. M. 16, 22. — 12) Daß man keinen Bildſtein (d. i. gemalten Stein) aufrichte. 3. B M. 26, 1. — 13) Daß man keinen Baum pflanze in dem Tempel. 5. B. M. 16, 21. 14) Daß man nicht bei'm Sternen- und Planetendienſt (d. i. bei falſchen Göttern) ſchwöre oder veranlaſſe, daß die Abgötter ſelbſt dabei ſchwören. 2. B. M. 23, 13 — 15) Daß Niemand die Kinder Iſrael zum Sternen- und Planetendienſt verleite. 2. B. M. 23, 13. — 16) Daß Niemand einen Andern zwinge zum Götzendienſt. 5. B. M. 13, 11. — 17) Daß man keinen Betrüger liebe. 5. B. M. 13, 8. — 18) Daß man nicht aufhöre, einen Betrüger zu haſſen. 5. B. M. 13, 8. — 19) Daß man einen Betrüger nicht befreie,

(wenn er in Gefahr ist,) sondern demselben vielmehr zum Tode helfe. 5. B. M. 13, 8. — 20) Daß der Betrogene nicht vertheidige die Sache des Betrügers. 5. B. M. 13, 8. — 21) Daß der Betrogene die Schuld des Betrügers (d. i. dessen Betrug) nicht verschweige, wenn er Wissenschaft davon hat. 5. B. M. 13, 8. — 22) Daß Niemand sich bediene derjenigen Sachen, mit welchen die Götzen geziert und bekleidet werden. 5. B. M. 7, 25. — 23) Daß eine abgöttische Stadt nicht wieder gebauet werde (wenn sie einmal zerstört worden ist, wie es das Gesetz gebietet). 5. B. M. 13, 16. 24) Daß man nicht gebrauche den Raub von einer abgöttischen Stadt. 5. B. M. 13, 17. — 25) Daß man sich weder derjenigen Sachen bediene, welche zum Götzendienst gehören, noch alles dasjenige gebrauche, auch keine Geschenke annehme, auch keinen Wein, welcher ihm geweihet ist. 5. B. M. 7, 26. — 26) Daß Niemand durch ihren Namen (nämlich der Abgötter) weissage. 5. B. M. 18, 20. — 27) Daß Niemand falsch prophezeihe. 5 B. M. 18, 20. — 28) Daß Niemand anhöre den, welcher in der Abgötter Namen prophezeihet. 5. B. M. 13, 3. — 29) Daß Niemand abwehre, wenn ein falscher Prophet getödtet wird, und man sich nicht fürchte, denselben zu tödten. 5. B. M. 18, 22. — 30) Daß Niemand wandle in den Sitten der Abgötterei und in ihren Gebräuchen. 3. B. M. 20, 23. — 31) Daß Niemand sich auf's Weissagen lege. 5. B. M. 18, 10. — 32) Daß Niemand zaubere. 3. B. M. 19, 26. — 33) Daß Niemand Tage wähle. 3. B. M. 19, 26. — 34) Daß Niemand magische Künste treibe. — 35) Daß Niemand Geister beschwöre. 5. B. M. 18, 11. — 36) Daß Niemand das Orakel Obh befrage. 5. B. M. 18, 11. — 37) Daß Niemand das Orakel Jideon befrage. 5. B M. 18, 11. — 38) Daß Niemand im Traum die Todten frage. 5 B. M. 18, 11. 39) Daß ein Weib keine Männergeräthe an sich trage. 5. B. M. 22, 5. — 40) Daß ein Mann nicht Weibergeräthe an sich trage. 5. B. M. 22, 5. — 41) Daß Niemand etwas an seinen Leib schreibe (ätze, einbeize), wie Diejenigen, welche den Sternen und Planeten dienen. 3. B. M. 19, 28. — 42) Daß Niemand sich kleide mit zweierlei (Leinen und Wollen in einem und demselben Zeuge gewebt) 5. B. M. 22, 11. — 43) Daß Niemand seine Winkel am Haupte ganz rund um abschere, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 44) Daß Niemand seinen Bart verderbe, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 45) Daß sich Niemand (ein Mahl, Zeichen) einschneide oder ritze, wie die Abgötter. 5. B. M. 14, 1. — 46) Daß man nicht nach Aegypten wieder zurückkehre, um daselbst zu wohnen. 5. B. M. 17, 16. — 47) Daß Niemand seines Herzens- und Augenlüste nachwandle. 4. B. M. 15, 39. — 48) Daß

man kein Bündniß mache mit den 7 Völkern. 5. B. M. 20, 16. — 49) Daß man nicht leben lasse einen aus den 7 Völkern. 5. B. M. 24. 6. — 50) Du sollst keine Barmherzigkeit haben mit den Abgöttereitreibenden. 5. B. M. 7, 2. — 51) Daß man die Abgöttischen nicht wohnen lasse im Lande. 2. B M. 23, 33. — 52) Daß man sich nicht verschwägere mit den Abgöttern. 5. B. M. 7, 3. — 53) Daß eine israelitische Tochter niemals einen Amoniter oder einen Moabiter heirathe — 5. B. M. 23, 3. — 54) Länger als bis zum 3ten Gliede soll man einen Edomiter aus der Gemeinde nicht entfernen. 5. B. M. 23, 7. — 55) Daß man die Aegypter nur bis zum 3ten Geschlechte aus der Gemeinde schaffe. — 56) Daß man im Anfange zur Zeit des Krieges den Ammonitern und Moabitern nicht, wie andern Völkern Frieden anbiete. 5. B. M. 23, 7. — 57) Daß keiner fruchtbare Bäume verderbe. 5 B. M. 20, 19. — 58) Daß sich die Soldaten nicht fürchten, auch nicht vor ihren Feinden im Kriege. 5. B. M. 20, 3; 7, 21; 5 B. M. 3, 22 — 59) Daß wir nicht vergessen sollen des Bösen, welches uns Amalek gethan hat. 5. B. M. 25, 19. — 60) Daß wir uns bestreben sollen, Gott zu loben. 2. B. M. 22, 28. — 61) Daß Niemand einen unbesonnenen Eid thue. 3. B. M. 19, 12. 62) Daß Niemand vergeblich schwöre. 2 B. M. 20, 7. — 63) Du sollst den Namen des hochgelobten Gottes nicht vergeblich führen (entweihen). — 64) Du sollst den Jehovah nicht versuchen. 5. B. M. 6. 16. — 65) Daß Niemand das Heiligthum (Tempel), die Synagoge, die Lehrschulen verderbe; auch soll Niemand auslöschen heilige Namen Gottes, oder heilige Schriften verderben. 5 B. M. 12, 2. 4. — 66) Daß der Gehenkte nicht über Nacht am Galgen bleibe. 5. B. M. 21, 23. — 67) Daß man nicht aufhöre den Tempel zu bewachen. — 68) Daß der Priester nicht zu aller Zeit in den Tempel gehe. 3. B. M. 16, 12. — 69) Daß kein Fehlerhafter am Körper vom Altar und weiter in den Tempel hineingehe. 3. B. M. 21, 23. — 70) Daß kein Fehlerhafter im Tempel diene. 3. B. M. 21, 17. — 71) Daß kein Fehlerhafter auch nur auf eine kurze Zeit im Tempel diene. 3. B. M. 21, 21. — 72) Daß die Leviten nicht das Amt der Priester verrichten sollen, und so auch umgekehrt nicht. 3. B. M. 28, 3. — 73) Wer Wein getrunken hat, darf nicht in den Tempel gehen, auch nicht das Gesetz lehren. 3. B. M. 10, 9. 11. — 74) Kein Fremder darf im Tempel dienen. 4. B. M. 28, 4. — 75) Kein unreiner Priester darf aufwarten im Tempel. 3. B. M. 22, 2. — 76) Auch kein Priester, der denselben Tag, wenn es Abend ist, sich waschen muß, wrgen Unreinigkeit. 3. B. M. 22, 2. — 77) Kein uureiner Priester darf in den Vorhof des Tempels gehen. 4. B. M. 5, 3. — 78) Daß kein Unreiner in das Lager der

Leviten gehe. 5. B. M. 23, 10. — 79) Daß man keinen Altar von zugehauenen Steinen bauen ſoll. 2. B M. 20, 25. — 80) Daß man nicht mittelſt Stufen auf den Altar ſteigen darf. 5. B. M. 20, 26. — 81) Daß man nicht räuchern, noch Opfer bringen darf auf einen goldenen Altar. 2. B. M. 30, 9. — 82) Daß man das Feuer auf dem Altar nicht ausgehen (erlöſchen) laſſen darf. 3. B. M. 6 13. — 83) Daß man das Salböl recht mache nach dem Gewicht. 2. B. M. 30, 32. — 84) Daß ſich kein Fremder mit ſolchem Salböhl ſalben dürfe. 2. B. M. 30, 32. — 85) Daß kein Privatmann ſich eben ſo nach dem Gewichte u. ſ w. das Rauchwerk machen ſoll, wie es zum Tempel erforderlich iſt. 2. B. M. 30, 37. — 86) Daß man die Stangen aus der Bundeslade nicht herausziehen darf. 2 B. M. 25, 15. — 87) Daß das Bruſtſchild nicht vom Leibrock (des Hohenprieſters) losgemacht werden darf 2. B. M. 28, 28. — 88) Das Oberkleid (des Hohen Prieſters) darf nicht zerriſſen werden. 2. B. M. 28, 32. — 89) Daß man außerhalb des Tempels nicht opfern darf. 5. B. M. 12, 13. — 90) Daß man auch die Opfer nicht außerhalb des Tempels ſchlachten darf. 3. B. M. 17, 3. 4. — 91) Daß man keine fehlerhaften Sachen auf den Altar bringen dürfe. 3. B. M. 22, 22. — 92) Daß keine fehlerhaften Opfer auch nicht geſchlachtet werden dürfen. 3. B. M. 22, 22. — 93) Daß das Blut unreiner Thiere nicht geſprengt werden darf, auf dem Altar. 3. B. M. 22, 24. — 94) Daß man die fehlerhaften Opferſtücke nicht beräuchern dürfe. 3 B. M. 22, 22. — 95) Das man kein Thier opfern dürfe, an welchem auch nur ein zufälliger, vorübergehender Fehler, ſich befindet. 5. B. M. 17, 1. — 96) Man darf kein fehlerhaftes Thier opfern, welches man von der Hand der Heiden empfangen hat. 3 B M. 22, 25. — 97) Man darf keinen Fehler machen an einem Thier, welches zum Opfer beſtimmt iſt. 3. B. M. 22 2. — 98) Man darf kein Geſäuertes oder Honig opfern. 3. B. M. 2, 11. — 99) Daß man kein Ungeſalzenes opfere. 3. B. M. 2, 13. — 100) Daß man kein Hurenlohn oder Hundegeld opfere. 5. B. M. 23, 18. — 101) Ein Thier mit ſeinen Jungen ſoll man nicht an einem und demſelben Tag ſchlachten. 3. B. M. 22, 28. — 102) Daß man kein Olivenöhl an einem Sündopfer thue. 3. B. M. 5, 11. — 103) Auch keinen Weyhrauch darf man darauf thun. 3. B. M. 5, 11. — 104) Daß man kein Oehl an das Opfer einer Eheverbrecherin thun dürfe. 4. B. M. 5, 15. — 105) Auch keinen Weyhrauch (derſelbe Vers) — 106) Daß die Opferthiere nicht verwechſelt werden dürfen. 3. B. M. 27, 10. — 107) Daß man ein Opfer für eine Sache beſtimmt, nicht für eine andere Sache verwenden dürfe. 3. B. M. 27, 26. — 108) Daß man die Erſtgeburt des reinen Viehes nicht löſe 4. B. M. 18, 17. — 109) Daß

man den Zehnten des Viehes nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27. 33. — 110) Daß man einen verbannten Acker nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27, 28. — 111) Denselben auch nicht einlösen (in demselben Vers.) — 112) Daß man das Haupt vom Versöhnvogel (Opfer) nicht abschneiden dürfe. 3. B. M. 5, 8. — 113) Daß man nicht arbeite mit einem heiligen Vieh. 5. B. M 15, 19. — 114) Daß man die heiligen Thiere nicht scheeren dürfe (in demselben Vers.) — 115) Daß man das Osterlamm nicht schlachten dürfe, so lange noch gesäuertes Brod im Hause sich befindet. 2. B. M. 23, 18. — 116) Daß nichts vom Osterlamm aufbewahrt bleibe, und die Nacht über entheiliget werde. 2. B. M. 23, 18. — 117) Daß nichts vom Fleische des Osterlamms übrig bleibe. 2. B. M. 12, 10. — 118) Daß nichts von dem Opfer des 14. Tages (am Vorabend vor Ostern, welcher im Monat Nissan fällt) übrig bleibe bis auf den dritten Tag. 5. B. M. 16, 4 (nämlich bis den zweiten Tag von Ostern, der dritte Tag, daß es geschlachtet worden, so will es die Tradition. — 119) Daß nichts vom Fleisch des andern Osterlamms (siehe 4. B. M. 9, 12.) übrig bleibe bis den andern Morgen. 4. B. M. 9, 12. — 120) Daß man nichts vom Schuldopferfleisch, und eben so vom Fleische aller andern heiligen Opfer übrig lasse bis zum Morgen. 3. B. M. 7, 15. 2. B. M. 12, 10. — 121) Daß man dem Osterlamm kein Bein zerbreche. 2. B. M. 12, 46. — 122) Daß man dem andern Osterlamm (wenn Jemand durch Unreinigkeit oder durch eine lange Reise verhindert ward, das Osterlamm am 14ten Tage des ersten Monats zu essen, so muß er solches am 14ten Tage des zweiten Monats essen) daß man auch alsdann kein Bein an diesem Lamm zerbrechen darf. 4. B. M. 9, 12. — 123) Daß man von dem Osterlamm nichts aus der Gesellschaft wegtrage. 2 B. M. 12, 46. — 124) Daß die übrigen Opfer nicht gesäuert werden dürfen. 3. B M. 6 16. — 125) Daß das Osterlamm nicht roh oder gekocht, sondern gebraten gegessen werden müssen 2. B. M. 12, 9. — 126) Daß das Osterlamm keinem fremden (nichtjüdischen) Einwohner zu essen gegeben werden. 2. B. M. 12, 46. — 127) Daß kein Unbeschnittener das Osterlammsfleisch esse. 2. B. M. 12, 46. — 128) Daß das Osterlamm nicht zu essen gegeben werde, einem Abtrünnigen (Israeliten) der sich zur Abgötterei gewendet hat. 2. B. M. 12, 43: Kein Fremder soll davon essen, das soll heißen: kein Israelite, der sich an fremde (nichtjüdische) Töchter angehängt und gleich diesen den Abgöttern dient, soll davon essen. — 129) Daß kein Unreiner heilige Sachen esse. 3. M. M. 7, 20. — 130) Daß man heiliges Fleisch, welches unrein geworden, nicht essen darf. 3. B. M. 7, 19. — 131) Daß man dasjenige nicht esse, was vom Opfer übrig bleibt. 3. B. M. 19, 8. — 132) Daß man keine Sache esse, die ver-

flucht, ein Greuel, iſt. 3. B. M. 7, 18. — 133) Kein Fremder ſoll vom heiligen Opfer eſſen. 3. B. M. 22, 10. — 134) Daß kein Hausgenoſſe von den Prieſtern, oder ein Tagelöhner, vom Heiligen, darunter wird hier und in den folgenden 3 Verboten verſtanden, was den Prieſtern als Geſchenk gegeben werden muß, eſſe. 3. B. M. 22, 10. — 135) Daß kein Unbeſchnittener vom Heiligen eſſe. 2. B. M. 12, 48. (Hier iſt eigentlich nur vom Oſterlamm die Rede, aber die Talmudiſten haben dies Verbot auf Alles angewendet, was nur irgend eine Heiligkeit hat. — 136) Daß kein unreiner Prieſter vom Heiligen eſſe. 3. B M. 12, 4 — 137) Daß keine Entheiligte (d. i. eines Prieſters Tochter, welche einen Fremden geheirathet hat) vom heiligen Opfer eſſe, weder von der Bruſt noch von dem Schenkel. 3. B. M. 22, 12. — 138) Daß man ein Speiſeopfer eines Prieſters nicht eſſe, ſondern ſolches muß ganz verbrannt werden. 3. B. M 6, 23. — 139) Daß das Fleiſch eines Verſöhnungsopfers, deſſen Blut in's Stiftszelt gebracht wurde, um ein Heiligthum zu ſühnen, nicht gegeſſen werden darf. 3. B M. 6, 23. — 140) Daß die abſichtlich fehlerhaft gemachte Opfer nicht gegeſſen werden dürfen — 141) Daß der zweite Zehnte (ſiehe 2tes Buch 2te Hälfte S. 244, das 128ſte Gebot) vom Getraide nicht außer Jeruſalem gegeſſen werden darf. — 142) Eben ſo wenig der 2te Zehnte vom Moſt. — 143) Eben ſo wenig der 2te Zehnte vom Oel. 5. B. M. 12, 17. Für alle 3 Verbote. — 144) Daß man eine fehlerfreie Erſtgeburt (vom Vieh) nicht außer Jeruſalem eſſen darf. 5. B. M. 12, 17. — 145) Daß die Prieſter kein Verſöhn- und Schuldopfer außer dem Vorhofe des Tempels eſſen dürfen. 5. B M. 12, 17. — 146) Daß man das Fleiſch des Brandopfers nicht eſſen darf. 147) Daß man — vor dem Blutſprengen — ſelbſt der geringern Opfer, deren Fleiſch nicht eſſen dürfe. 5. B. M. 12, 17.? — 148) Daß kein Fremder heiliges Fleiſch eſſen dürfe. 2 B. M. 29, 33. — 149) Daß der Prieſter die Erſtlinge nicht eſſen dürfe, bevor er ſolche in den Tempel gebracht hat. 5. B. M. 12, 17 — 150) Daß man den 2ten Zehnten nicht eſſe in Unreinigkeit, ſelbſt in Jeruſalem nicht, bis ſolches gelöſet werde. 5. B. M. 26, 14 — 151) Daß man den 2ten Zehnten nicht in Traurigkeit eſſe. 5 B. M. 12, 14. — 152) Daß man von dem 2ten Zehnten nicht Etwas vertauſche gegen Etwas, welches nicht gegeſſen wird. 5. B. M. 26, 14. — 153) Daß man keine unverzehnte Speiſe eſſen dürfe. (Alles, was aus der Erde ſeine Nahrung hat, mußte verzehntet werden.) 3. B. M. 22, 15. 154) Daß man Alles nach der Ordnung gebe, nämlich: erſt muß man die Erſtlinge, dann das große Opfer (für den Prieſter) dann den erſten und endlich den zweiten Zehnten geben. 2. B. M. 22, 29. — 155) Daß man die Gelübde und freiwilligen Opfer nicht verſpäte. 5. B. M. 23, 21. — 156) Daß Nie-

mand nach Jerusalem hinaufziehe ohne Opfer. 2. B. M 23, 15. 157) Daß Niemand übertrete die Worte, durch welche er sich selbst Etwas verboten hat. 4. B. M. 30, 3. — 158) Daß ein Priester keine Hure zum Weibe nehmen darf, auch — 159) keine Geschwächte, auch — 160) keine Vertriebene (von ihrem Manne), 3. B. M. 21, 7 — für alle 3 Verbote. — 161) Daß der Oberpriester auch keine Wittwe heirathen darf. 3. B M. 21, 14. — 162) Daß der Oberpriester auch keine Wittwe beschwängern (ohne Verlobung) darf. 3 B. M. 21, 15. 163) Daß der Priester in's Heiligthum mit entblößtem Haupte Haupte gehen darf. 3. B. M. 10, 6. — 164) Daß der Priester nicht mit zerrissenen Kleidern in's Heiligthum gehen darf. 3. B. M. 10, 6. — 165) Daß der Priester während des Dienstes nicht aus dem Tempel gehen darf. 3. B. M. 10, 7. — 166) Daß kein Priester sich wegen Todter, die nicht seine Angehörige sind, sich verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 1. — 167) Daß ein Oberpriester sich, auch wegen seiner verstorbenen Eltern, nicht verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 11. — 168) Daß derselbe nicht hingehe, wo ein Todter sich befindet. 3. B. M. 21, 11. 169) Daß der Stamm Levi keinen Theil im heiligen Lande nehme. 5. B. M. 18, 2 — 170) Daß derselbe auch keinen Theil an dem Raube bei der Einnahme des gelobten Landes haben soll. 5. B. M. 18, 1. — 171) Daß man sich wegen eines Todten keine Glatze machen, kahl scheeren, lassen darf. 5. B. M. 14, 1. — 172) Daß man kein unreines Thier esse. 3 B. M. 11, 4. Auch — 173) keinen unreinen Fisch. 3. B. M 11, 11. Auch — 174) keinen unreinen Vogel. 3. B. M. 11, 13. Auch — 175) kein fliegendes Insekt. 5. B. M. 14, 19. Auch — 176 kein kriechendes Thier. 3. B. M. 11, 44. Auch 177) kein kriechendes Gewürm. (Derselbe Vers.) Auch — 178) keine Würmer, welche sich in Früchten befinden. 3. B. M. 11, 42. Auch — 179) keine kriechende Thiere, welche sich im Wasser befinden 3. B. M. 11, 43. Auch 180) kein getödtetes, nicht ordentlich geschächtetes oder von selbst gestorbenes Vieh. 5. B M. 14, 21. Auch — 181) kein zerrissenes Vieh. 2. B. M. 22, 31. — 182) Daß man kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen darf. 5. B M. 22, 23. — 183) Daß man die Spannader nicht essen darf. 1. B. M. 32, 32. — 184) Daß man kein Blut esse. 3. B. M. 7, 26. — 185) Daß man kein Fett vom Ochsen oder von einer Kuh u. s. w. esse, von allen reinen Thieren nicht, welche zum Opfern gerecht sind, jetzt auch solches Fett nicht, welches sich an gewissen Stellen des Viehes befindet, (wird im 4ten und letzten Buche vorkommen). 3. B. M. 7, 23. — 186) Daß man kein Fleisch mit der Milch koche. 2 B. M. 23, 19. und 34, 26. — 187) Daß man kein Fleisch mit Milch esse. Derselbe Vers, aber im 5. B. M. 14, 21. (Weil dieser Vers sich nun 3 Mal in der Tora befindet, so soll

ein Vers das Kochen und der andere das Essen, und der 3te auch den nur allerentferntesten Genuß von Fleisch und Milch zusammen verbieten. Hier haben nun die Talmudisten ihr Möglichstes gethan, um den armen Israeliten eine unerschwingliche Last und Kosten aufzubürden. Alle Schätze Indiens reichen nicht hin, das Geld zu ersetzen, welches dies Gesetz den Israeliten schon gekostet hat und noch immer fort kostet. Wenn man bedenkt, daß jede Israelitische Familie zweierlei vollständige Küchengeschirre halten muß, das eine um Fleisch- und das andere um Milchspeisen darin zu kochen und zu bereiten und davon zu essen; es muß Alles, was zur Küche gehört, vom Großen bis zum Kleinen, doppelt seyn, es müssen sogar zweierlei Tischtücher und Servietten seyn. Kommt nun Ostern im Jahre, so müssen alle diese zweierlei vollständige Küchengeschirre bei Seite gesetzt und für das Fest, welches 8 Tage dauert, andere, wieder zweierlei, vollständige Küchengeschirre herbeigeholt werden. Sie werden von einem Jahre zum andern aufbewahrt — natürlich geht durch den Gebrauch immer Etwas davon verloren. — Wenn man allein dies nur bedenkt, sage ich, so wird man schon einsehen, welche schreckliche Kosten und Plage diese Gesetze, die doch nur eine ganz einfache Bedeutung haben, für die Juden sind. Im 4ten und letzten Buche werden die ungeheuer vielen Gesetze über diese Gebote vorkommen. D. U.) — 188) Daß man nicht das Fleisch eines gesteinigten Ochsen esse 2. B. M. 21, 18. — 189) Daß man vor Ostern kein Brodt von der neuen Frucht esse. 3. B. M. 23, 14. — 190) Daß man keinen gerösteten Waitzen von der neuen Frucht esse. (Derselbe Vers). — 191) Daß man keine Aehre von einer neuen Frucht esse. (Derselbe Vers). — 192) Daß man keine Vorhaut (Frucht von jungen Bäumen) esse, bevor solche 3 Jahre alt sind. 3. B M. 19, 23. — 193) Man darf nicht essen Früchte zweierlei Saamens, welche in einen Weinberg gesäet wurden. 5 B. M. 22, 9. — 194) Daß man keinen Abgötterwein trinke. 5. B. M. 22, 38. — 195) Daß man nicht esse und trinke, wie Fresser und Säufer. 5. B M. 21, 20. — 196) Daß man am Versöhnungstage (den 10 Tag im Monat Tischri, fällt gewöhnlich in der Mitte Septembers) fasten müsse. 3. B. M. 23, 29. — 197) Daß man kein Gesäuertes am Osterfest essen dürfe. 2. B. M. 13, 3. — 198) Auch nicht eine Vermischung von Gesäuertem. 2. B. M. 12, 20. — 199) Am Vorabend des Osterfestes darf man nach der 6sten Stunde des Tages kein Gesäuertes mehr essen. 5. B. M. 16, 3. 200) Es darf auch kein Sauerteig während der Dauer des Osterfestes sich in den Häusern befinden. 2. B. M 13, 7. — 201) Auch durchaus nichts Gesäuertes. 2. B. M. 12, 19. — 202) Daß kein Nasiräer (der ein Gelübde that, sich des Weintrinkens zu enthalten) Etwas genieße, was mit Wein vermischt ist, oder einen Weingeschmack hat. 4. B. M. 6, 3. Auch — 203) keine frische Trauben. Auch — 204) keine trockene Trauben.

Auch — 205) keine Weinkörner esse (immer derselbe Vers). Auch — 206) keine Hülsen von Trauben (derselbe Vers). Auch — 207) sich an keinen Todten verunreinigen. 4. B. M. 6, 7. — 208) Auch in keine Todtenhütte gehe. 4. B. M. 6, 6. 3. B. M. 21, 2, 11. — 209) Auch sein Haar nicht scheere. 4. B. M. 6, 5. — 210) Daß man nicht all das Getraide vom Felde abschneide. 3. B. M. 19, 9. — 211) Daß man die abgefallenen Aehren in der Erde nicht wieder auffammle. 4. B. M. 19, 9. — 212) Daß man die Weintrauben, welche abgefallen, oder am Stock unter den Blättern sitzen blieben, nicht auflesen darf. 3. B. M. 18, 10. — 213) Daß man auch die abgefallenen Weinbeeren nicht aufleſe (derſelbe Vers). — 214) Daß man nicht zurückgehen darf, um eine vergeſſene Garbe zu holen, auch die Aeſte der Bäume nicht nachſchütteln. 5. B. M. 20, 19 20. — 215) Daß man nicht zweierlei Saamen zugleich säe. 3. B. M. 19, 19. — 216) Daß man im Weinberg kein Getraide oder Kräuter säe. 5. B. M. 22, 9. — 217) Daß man kein Thier ſich vermiſchen laſſe mit einem Thiere anderer Gattung. 3. B. M. 19, 19. — 218) Daß man keine Arbeit thun laſſe durch Thiere verſchiedener Gattung. 5. B. M. 22, 10. 219) Man ſoll des Thieres Maul nicht verſtopfen (verhindern), daß es von dem esse, woran es arbeitet, z. B. während des Dreſchens. 5. B. M. 25, 4. — 220) Daß man das Feld nicht bearbeite im 7ten Jahre. 3. B. M. 25, 4. — 221) Auch die Bäume nicht (derſelbe Vers). — 222) Daß man das von ſelbſt Gewachſene im 7ten Jahre nicht abſchneide. 3. B. M. 15, 5. — 223) Auch die Baumfrüchte nicht. 3 B. M. 25, 11. 224) Daß man weder Feld noch Bäume bearbeite im Jubeljahr (alle 50 Jahr). 2. B. M. 25, 11. — 225) Daß man auch in einem ſolchen Jahre nicht abſchneide, was von ſelbſt gewachſen iſt (derſelbe Vers). Auch — 226) von den Baumfrüchten nicht (derſelbe Vers). — 227) Daß kein Feld in Iſrael auf ewig verkauft werden darf. 3. B. M. 25, 23. — 228) Daß die Vorſtädte und die Felder der Leviten nicht verändert werden durfen. 3. B. M. 25, 34. — 229) Daß man die Leviten nicht verlaſſen, ſondern ihnen helfen ſoll. 5. B. M. 12, 19. — 230) Daß man keine Schuld einfordern darf, ſobald daß 7te Erlaßjahr herangekommen iſt. 5 B. M. 15, 2. — 231) Daß man wegen des herannahenden 7ten Erlaßjahres nicht unterlaſſen ſoll, dem Armen zu leihen. 5. B. M. 15, 9. — 232) Daß man nicht unterlaſſen ſoll, dem Armen Geld zu leihen; wer ihm leihet, der erfüllt ein Gebot, wer aber ſolches unterläßt, der übertritt ein Verbot. 5. B. M. 15, 7. — 233) Daß ein hebräiſcher Knecht nicht leer entlaſſen werde. 5. B. M. 15, 13. — 234) Daß man die Schuld vom Armen nicht wieder fordere, wenn man weiß, daß er kein Geld hat. 2. B. M. 22, 25. — 235) Daß man keinem Iſraeliten Geld auf Wucher gebe. 3. B. M. 25, 37. 236) Daß man vom Geliehenen keinen Wucher nehme (wenn

der Leiher dieſen auch gutwillig geben wollte). — 237) Daß Niemand Unterhändler ſey zwiſchen dem, der Wucher annimmt, und dem, der ihn giebt, ſey auch kein Bürge oder Zeuge oder Schreiber des Contrakts bei dieſem Geſchäft. 3. B. M. 23, 15. 238) Daß des Tagelöhners Lohn nicht zurückbehalten werde. 3. B. M. 19, 3. — 239) Daß der Gläubiger kein Pfand mit Gewalt nehmen ſoll. 5. B. M. 24, 10. — 240) Daß man nicht vorenthalte das Pfand des Armen, wenn er's bedarf. 5 B. M. 15, 12. — 241) Daß man kein Pfand von einer Wittwe nehme. 5. B. M. 24, 17. — 242) Daß man keine Gefäße pfände, welche man zur Speiſebereitung bedarf. 5. B. M. 24, 6. 243) Daß Niemand einen Iſraeliten ſtehle (darunter wird Menſchenraub verſtanden) 2. B. M 20, 15. 244) Daß man kein Geld oder Geldeswerth ſtehle (dies wird unter dem Vers 3 B. M. 19, 11 verſtanden). — 245) Daß Niemand raube. 3. B M. 19, 13. — 246) Daß man die Gränze nicht verrücke. 5. B M. 19, 14. — 247) Daß man ſeinen Nächſten nicht unterdrückin ſoll. 3. B. M. 19, 13. — 248) Daß Niemand ableugne Geld, welches er ſeinem Nächſten ſchuldig iſt. 3. B. M. 19, 11. — 249) Daß Niemand deshalb falſch ſchwöre, (derſelbe Vers). — 250) Daß Niemand betrüge im Handel und Wandel. 3. B. M. 25, 14. — 251) Daß Niemand auch nicht mit Worten betrüge 3. B M. 25, 17. — 252) Daß Niemand einen Fremden mit Worten betrüge 2 B. M. 22, 21. 253) Daß Niemand einen Fremden im Handel und Wandel betrüge (derſelbe Vers). — 254) Daß kein Knecht, der in's Land Iſrael fliehet, ſeinem Herrn welcher außerhalb deſſelben wohnt, ausgeliefert werde. 5. B. M. 23 15. — 255) Daß Niemand einen ſolchen Knecht betrüge. 5. B. M 23, 36. — 256) Daß Niemand Waiſen und Wittwen betrübe. 2. B. M. 22, 22. — 257) Daß Niemand einen hebräiſchen Knecht als Leibeigenen gebrauche. 3. B. M. 25, 39. — 258) Daß Niemand einen ſolchen als Leibeigenen verkaufe. 3. B. M. 25, 42. — 259) Daß man keine Arbeit von einem hebräiſchen Knecht mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 46. — 260) Daß man nicht zulaſſe, daß ein Cuthäer (Heide) einen Dienſt von einem hebräiſchen Knecht, der ihm verkauft worden, mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 53. — 261) Daß keine hebräiſche Magd einem Andern verkauft werde. 2. B. M. 21, 8. — 262) Daß Niemand ſeiner verheiratheten Magd die Nahrung, Bekleidung und Beiwohnung entziehe. 2. B. M. 21, 10. (Dies gilt auch bei allen andern Weibern.) — 263) Daß Niemand ein ſchönes Weib (welches er im Kriege gefangen hat) als Magd verkaufe. 5. B. M. 21, 14. — 264) Daß Niemand eine ſchöne Frau als Magd gebrauche (derſelbe Vers). — 265) Daß Niemand ſeines Nächſten Weib begehre (Luſt zu ihr habe). 2. B. M. 20, 17. — 266) Daß Niemand Etwas von ſeinem Nächſten begehre (gelüſte). 5. B. M. 5, 21. — 267) Daß ein Tagelöhner, ſo lange er im

Felde arbeitet, nicht von der Frucht der Erde esse, abreiße, abpflücke 5. B. M. 23, 25. — 268) Daß der Tagelöhner nicht mehr nehme (von dem was nicht mehr an der Erde fest ist) als er isset. 5. B. M 23, 24. — 269) Daß sich Niemand entziehe, die verlorene Sache seines Nächsten, ihm wieder zu verschaffen. 5. B. M. 22, 3. — 270) Daß man das Thier seines Nächsten nicht unter der Last liegen lasse. 5. B. M. 22, 4. — 271) Daß Niemand betrüge mit Maas und Gewicht, zu wenig messe oder wiege. 5. B. M. 19, 35. — 272) Daß man nicht zweierlei Maas und Gewicht (zum Betrügen beim Ein- und Verkauf) habe. 5. B. M 25, 13. 14. — 273) Daß man das Recht nicht verdrehe (zu Unrecht mache.) 3. B. M. 19, 15. — 274) Daß die Richter kein Bestechungsgeld nehmen sollen. 2. B. M. 23, 8. — 275) Daß die Richter keinen der beiden Partheyen vorzugsweise ehre. 3. B. M. 19, 15. — 276) Daß kein Richter einen bösen Menschen fürchten, und deshalb ihm Recht geben soll. 5. B. M. 1, 17 — 277) Daß man sich des Armen nicht erbarme (wenn er Unrecht hat) beim Gericht. 2 B. M. 23, 3. — 278) Daß kein Richter das Recht eines Sünders deshalb verkehre. 2. B. M. 23, 6. (durch Tradition ist diese Bedeutung im erwähnten Vers angenommen!) — 279) Daß man sich desjenigen nicht erbarme, der den Tod verdient hat. 5. B. M. 19, 13. — 280) Daß Niemand das Recht der Fremdlinge oder Waisen verdrehe. 5. B. M. 24, 17. — 281) Daß man nicht einen von den Partheyen abhoren soll, wenn der andere nicht auch gegenwärtig ist. 2. B. M. 23, 1. — 282) Daß man sich nicht neige im Gericht zu der Parthey die verdammt (zum Tode) weil sie die Größeste sey. 2. B. M. 23, 2. — 283) Daß Niemand verdamme, den, welchen man vorher im Gericht losgesprochen hat. 2 B M. 23, 2. — 284) Daß man Niemanden zum Richter erwähle, der nicht im Gesetze gelehrt ist, ob er gleich sonst in andern Wissenschaften erfahren sey. 5. B. M. 6, 17. — 285) Daß man nicht falsch zeuge. 2. B. M. 20, 16. — 286) Daß kein Gottloser zum Zeugen zuzulassen sey. 2. B. M. 23, 1 — 287) Auch kein Blutsfreund 5. B. M. 24, 16. (durch Tradition!) — 288) Daß die Aussage eines Zeugen nichts entscheidet. 5. B. M. 19, 15. — 289) Daß Niemand unschuldig zum Tode verurtheilt werde. 2. B. M. 20, 14. — 290) Daß man nicht nach Muthmaaßung urtheile, sondern 2 Zeugen müssen die Sache gesehen haben 2. B M. 23, 7. — 291) Daß Niemand richten soll (in Lebensstrafen) in einer Sache wo er selbst vorher als Zeuge aufgetreten ist. 4. B. M. 35, 30. — 291) Daß der Schuldige nicht getödtet werde, wenn er nicht vorher verhört worden ist. 4. B. M. 35, 12. — 293) Daß sich Niemand des Verfolgers erbarme, sondern man eile ihn zu tödten bevor er den Verfolgten erreicht hat. 5. B. M. 20, 12. — 294) Daß der nicht gestraft werde, welcher zu sündigen gezwungen ward. 5. B. M. 22, 26. — 295) Daß man von einem Todtschläger kein Geld nehme (zu Befreiung von der Strafe) 4. B.

M. 35, 31. — 296) Daß man kein Geld annehme, von einem unverschuldeten Todtschläger. 4. B. M. 35, 32. — 297) Daß Niemand seinen Nächsten zu tödten trachte. 3. B. M. 19, 16. — 298) Daß Niemand eine Blutschuld auf sein Haus bringe (durch Vernachlässigung Jemand getödtet werde) 5. B. M. 22, 8. — 299) Daß man den Einfältigen oder Blinden keinen Anstoß verursache. 3. B. M. 19, 14. — 300) Daß man bei Geisselung eines Schuldigen nicht zu viel schlage. 5. B. M. 25, 3. — 301) Daß Niemand den Nächsten verleumde. 3. B. M. 19, 16. — 302) Auch nicht im Herzen hasse. 3. B. M. 19, 17. — 303) Auch nicht beschäme (derselbe Vers.) — 304) Daß sich Niemand räche 3 B. M 18, 18. — 305) Auch keinen Haß nachtrage (derselbe Vers.) — 306) Daß man nicht bei Vögeln, die Mutter mit den Jungen nehme. 5. B. M. 12, 6. — 307) Daß man den Grind nicht bescheere. 3. B. M. 13, 33. — 308) Daß man die Zeichen des Aussatzes nicht verheimliche 5. B. M. 24, 8. — 309) Daß man weder baue noch behaue das felsige Thal, in welchem eine junge Kuh todtgeschlagen werden mußte (eines unentdeckten Todtschlägers wegen) 5. B. M. 21, 4. — 310) Das man keinen Zauberer leben lasse. 2. B. M 22, 18. — 311) Daß kein Bräutigam verbunden werde, in Krieg zu gehen die Mauren zu bewachen, oder sonst für die Gemeinde-Angelegenheiten etwas zu thun. 5. B M. 24, 11. — 312) Daß man gegen das Gericht nicht ungehorsam seyn darf. 5. B. M. 17, 11. — 313) Daß Niemand zu den Geboten des Gesetzes etwas hinzu thue, weder zum geschriebenen noch zum mündlichen Gesetz. 5 B. M. 12, 32. — 314) Auch nichts von demselben abthue (derselbe Vers.) — 315) Daß Niemand dem Richter fluche. 2. B. M. 22, 18. — 316) Auch nicht dem Fürsten, er sey nun König oder das Haupt der Zusammenkunft im Lande Israel (derselbe Vers.) — 317) Daß Niemand auch sonst Jemanden von den Israeliten fluche. 3. B. M. 19, 14. — 318) Vater und Mutter nicht zu fluchen. 2. B. M. 21, 17. — 319) Dieselben auch nicht zu schlagen. 2. B. M. 21, 15. — 320) Keinerlei Arbeit am Schabbaß zu verrichten. 2 B. M. 20, 10. — 321) Daß Niemand am Schabbaß über die Grenze der Stadt gehe, als Reisender. 2. B. M. 16, 29. — 322) Daß Niemand Feuer anzünde in seiner Wohnung am Schabbaß, 2. B. M. 35, 3. — 323) Daß Niemand am ersten Ostertage eine Arbeit verrichte. 3. B. M. 23, 7. — 324) Auch nicht am 7ten Tage dieses Festes (Vers 8) — 326) Am Wochenfest keinerlei Arbeit zu verrichten. 3. B. M. 23, 21. — 326) Auch nicht am ersten Tage des 7ten Monats, Neujahr, (Vers 25.) Auch nicht — 327) am Versöhnungsfest (Vers 28.) Auch nicht — 328) am ersten Tag des Laubhüttenfestes (Vers 35.) Auch nicht — 329) am achten Tage dieses Festes (Vers 36.) 330) Daß Niemand seiner Mutter Scham enthülle. 3. B. M. 28, 8. — Auch nicht — 331) der Schwester Scham (Vers 9.) Auch nicht — 332) die seines Va-

ters Weib (Vers 8.) Auch nicht — 333) die der Schwester von Vater oder Mutter Seite (Vers 11.) Auch nicht — 334) die der Tochter seines Sohnes 3. B. M. 18, 10. — 335) Auch nicht die, der Tochter seiner Tochter (derselbe Vers.) — 336) Daß Niemand die Scham seiner Tochter enthülle. 3. B. M. 18, 10. — 337) Daß Niemand die Scham seines Weibes und zugleich die ihrer Tochter (Vers 17) Auch nicht — 338) die, der Tochter ihres Sohns (derselbe Vers) oder — 339) die der Tochter ihrer Tochter (derselbe Vers) Auch nicht — 340) die der Schwester seiner Mutter (Vers 13) oder 341) der Schwester seines Vaters (Vers 12.) — 342) Daß Niemand die Scham des Weibes, seines Vaters Bruder enthülle. 3. B. M. 18, 14. — 343) Auch nicht die Scham des Weibes seines Sohns (Vers 15.) — 344) Daß Niemand die Scham seines Bruders Weibes enthülle (Vers 16.) — 345) Daß Niemand seines Weibes Schwester Scham enthülle (Vers 18) — 346) Auch nicht die einer unreinen Frau (Vers 19.) — 347) Auch nicht die eines andern Weibes (Vers 18.) — 348) Daß Niemand einem Vieh beiwohne (V. 23) — 849) Daß ein Weib sich nicht von einem Vieh beiwohnen lasse (V. 23.) — 350) Daß Niemand mit einem Manne zu thun habe (V 22.) — 351) Daß Niemand die Scham seines Vaters enthülle (V. 7.) Auch nicht — 352) die seines Vaters Bruder (V. 14.) — 353) Daß Niemand aus Lust sich, zu ihm verbotenen Weibern nahe, durch Umarmung, Küssen, Augenwinken, Mundzuschließen u. s. w. (V. 6.) durch Tradition! — 354) Daß kein Hurenkind eine Israelitische Tochter heirathe 5 B. M 23, 2. — 355) Daß keine Hure unter Israeliten sich befinde (V 17.) — 356) Daß Niemand seine von sich geschiedene Frau wieder heirathe, wenn sie schon einem andern verheirathet war. 5. B. M. 24. 4. — 357) Daß des Bruders Weib Niemand anders heirathe als ihren Schwager. 5. B. M. 25, 5. — 358) Daß man eine mit Gewalt geschwächte Jungfer, nicht wieder verlassen soll. 5. B M. 22, 29. — 359) Der seiner Frau einen bösen Ruf gemacht hat (ohne Beweise) darf solche nie verlassen (V. 19.) — 360) Ein Verschnittener darf keine israelitische Tochter heirathen. 5. B. M. 23, 1. — 361) Daß man nichts, was zum männlichen Geschlecht gehört, verschneiden darf, es sey Mensch, Thier, Vogel. 3. B. M. 22, 24 — 362) Daß über Israel kein Ausländer zum König gewählt werde. 5. B. M 17, 16. — 363) Daß der König sich nicht viele Pferde halte (V. 16.) — 364) Auch nicht viele Weiber nehme (V. 17.) — 365) Auch nicht viel Gold und Silber anhäufe (derselbe Vers.)

Wir haben am Schluß des zweiten Buchs, zweite Hälfte, versprochen, im nächsten (nun erschienenen) dritten Buche noch weitere Bemerkungen über die 613 Ge- und Verbote zu machen, und auch merkwürdige Agadoth aus dem ersten Traktat des Talmud zu liefern. Wir wollen nun in einem zweiten

Anhange, so weit es der Raum in diesem Buche gestattet, unser Versprechen zu erfüllen suchen, und mit den merkwürdigen Agadoth (auch einige derselben aus dem Jerusalemischen Talmud) den Anfang machen. Diese Agadoth werden auch zugleich mit als Bemerkungen über die erwähnten 613 Ge- und Verbote dienen. In dem vierten und letzten Buche des Schulchan Aruch, welches, wenn Gott uns noch Leben schenkt, zu Ostern k. J. gewiß erscheinen wird, werden wir diese Agadoth fortsetzen. D. U.

Zweiter Anhang.

Talmud, (Jerusalemischer) Traktat Brachoth, Abschnitt 1, fol. 3. b. R. Chaja der Große, und R. Schimra, der Sohn Chelpeta, gingen mit einander in dem Thal Arbel, und sahen wie das Licht der Ajeleth Haschachar אילת השחר (die Morgenröthe, Ps. 22, siehe auch Gesenius Handwörterbuch, S. 35 a.) hervorbrach, — von dieser Zeit an kann man nämlich schon anfangen das Schma zu lesen, das 10te der 243 Gebote, — da sagte R. Chaja: so mein Lehrer, wird die Erlösung Israels geschehen, anfangs wird wird sie ganz klein seyn, alsdann aber wird solche nach und nach größer werden. Darum heißt es auch in Micha 7, 8.: Wenn ich im Finstern sitze, ist Gott mein Licht. So ging es mit Mordachai; anfangs saß er am Thor des Königs, hernach aber heißts: Esther 3, 11. da nahm Haman das Kleid und Roß, und Vers 12: Und Mordachai kam wieder an das Thor des Königs, aber Cap. 4, 15 heißts weiter: Mordachai ging aus von dem König in königlicher Kleidung, und endlich Vers 16.: den Juden aber, war ein Licht, und Freude, und Wonne und Ehre gekommen. Die Meinung des R. Chanina (daß man von der Zeit daß die Morgengegend hell wird, bis die Sonne völlig aufgehet, 4 Mil weit gehen könne) stimmt überein mit dem was R. Juda gelehrt hat: die Dicke der Veste, macht einen Weg von 50 Jahren aus, und da ein Mensch von mittlern Kräften in einem Tage 40 Mil, und bis die Soune durch die Veste bricht, 4 Mil weit gehen kann, so folgt, daß die Zeit des Durchbruchs durch die Veste den Zehnten Theil eines Tags ausmachen (und also die ganze Welt um dieselbe herum zu kommen, einen Weg von 500 Jahren brauche.) So dick aber die Veste ist, so dick ist auch die Erde, und eben so dick der Tehom, (die Tiefe oder der Abgrund.) Der Beweis ist, weil von allen Dreien das Wort חוג Chug (Kreis) vorkommt, so müssen sie auch dieses Maas ha-

ben; von der Erde, Jes. 42, 22. von dem Himmel, Hiob 22, 14. und von dem Abgrund, Sprüchw. 8, 27. Der Baum des Lebens hält so viel im Umfange, als man in 500 Jahren gehen kann: nicht nur etwa nach dem Umfang seiner Aeste, sondern nach seinem Stamm Alles Wasser der Schöpfung hat sich unter demselben vertheilt, und er ist der Baum, von dem Ps. 1, 3. gesagt ist: Der da ist gepflanzt an den Bächen (Palge, Abtheilungen) des Wassers. Dieser Baum aber nahm den 60sten Theil von dem Garten, und der Garten den 60sten Theil von dem Lande Eden ein, dieses folgt aus 1. B. M. 2, 10.: Es ging aus von Eden ein Strom zu wässern den Garten. Es saugt aber ein irdenes Gefäß, wenn es mit Wasser gefüllt ist, immer den 60sten Theil desselben ein (also muß der Garten, weil er von dem, was von Eden übrig geblieben ist, befeuchtet wurde, 60 mal kleiner gewesen seyn.) So wird Mizraim von dem, was von dem Lande Kusch übrig geblieben ist, befeuchtet. Da nun Mizraim 40 Tagereisen groß ist, so muß Kusch so groß seyn, daß man 6 Jahre und darüber, nämlich noch 210 Tage mehr als 6 Jahre, zu reisen hat (wenn man Sonnen-Jahre rechnet, rechnet man aber Mond-Jahre, so sind's 276 Tage mehr, als 6 Jahre) Die Rabbinen sagen: vom Himmel habe man so lange bis zur Erde zu reisen, als die Jahre der Erzväter ausmachen, (denn wenn man sie zusammen rechnet, Abraham lebte 173, nämlich die ersten 2 Jahre werden abgerechnet, in denen er seinen Schöpfer noch nicht kannte; Isaac 180 und Jacob 147 Jahre, sind 500, sie führen an, 5 B. M. 18, 21. Gleich als wie die Tage vom Himmel auf die Erde (daß die Tage der zuvor gedachten Väter so viel ausmachten) wie man also von der Erde bis zu der Veste 500 Jahre zu reisen hätte, so weit ist auch von einer Veste zu der andern, und so dick ist jede Veste. Woher ist aber letzteres zu erweisen? (dieser Jerusalemische Talmud hat das so oft in dem babylonischen Talmud vorkommende Teku,—der Tischbiter, Elias der Prophet wird, wenn er einst den Messias verkündet, alle Fragen beantworten, — noch nicht, sondern läßt dergleichen Fragen, wenn die Schwierigkeit so wichtig nicht ist, meist unbeantwortet) R. Bue erklärt die Worte 1. B. M. 1, 6.: Es werde eine Veste in der Mitte der Wasser; als ob es nicht hieße: btoch, sondern btawech; (in der Mitte zwischen einem doppelten Luftraum) Rab. sagt, am ersten Tag seye die Veste weich gewesen, und am andern Tag erst hart geworden. Es werde eine Veste; heiße also so viel, als sie werde fest, stark, dicht und ausgespannt, oder nach R. Jehudah, dem Sohn Passis, es werde die Veste wie eine Art Decke oder eines Teppichs, vergl. 2. B. M 39, 3. Wajerakku. Im Namen R. Jehoschua hat man gesagt, die Veste seye nur 2

Finger dick. Dawider ſtreitet aber, was R. Chaninah ſagt: daß nämlich aus Hiob 37, 18, haſt du denn die Himmel mit ihm (Gott ausgeſpannt (ausgedehnt) ſie ſo ſtark ſind als ein gegoſſener Spiegel? erhellt, daß die Veſte nur ſo dünn als ein Blech ſey. Daß ſie aber dennoch veſt ſey, zeigt an das Wort ſtark, und daß ſie nicht nachlaſſe und ſchlaff werde, weil ſie wie ein gegoſſener Spiegel iſt, daß ſie immerdar ausſiehet, als ob ſie nur erſt wäre gegoſſen worden. R. Jochanan ſagt: Wenn ſonſt ein Menſch (Jeruſalemiſcher Talmud, fol. 4. a.) in der Welt ein Zelt aufſchlägt, läßt es mit der Zeit nach, wird ſchlaff, hier aber, ob es gleich davon heißt, Jeſ. 40. 22, er ſpreiet ſie aus als ein Zelt zu wohnen, iſt daſſelbe doch ſtark, und giebt nicht nach. R. Schimon, der Sohn Lakiſch ſagt: Menſchen gießen Gefäße, und mit der Zeit werden ſie roſtig, hier aber heißt es: wie ein gegoſſener Spiegel, daß ſie immerdar ausſiehet, als wäre ſie nur erſt eben gegoſſen worden. R. Aſarjah ſetzt hinzu, daß wenn in 1. B. M. 2, 1. ſtehet: Alſo wurde Himmel und Erde vollendet, ſo folge V. 4.: dieſes ſind die Geburten des Himmels und der Erden, dieſes beziehe ſich auf einander, und werde damit angezeigt, daß, obgleich ein Tag, eine Woche, ein Monat, ein Jahr nach dem andern dahin gehe, ſie dennoch bleibe wie hier ſtehet, wie an dem Tag ihrer Geburt, da ſie geſchaffen worden, da Gott der Herr die Erde und den Himmel machte. Rabbi ſagt: es ſeyn 4 Huten oder Wachten bei Tag, und eben ſo viel bei Nacht (im Himmel.) Eine Onah iſt der 24ſte Theil einer Stunde, Eth iſt der 24ſte Theil einer Onah, und Rega (Augenblick) der 24ſte Theil von einem Eth, ein Rega währt alſo, wie R. Chelba ſagt: ſo lang als bis man das Wort Rega ausſprechen kann, nach dem Rabbinen ſo lang als ein Augenblick; nach Schmuel iſt es der 56848ſte Theil einer Stunde (vergleiche meine Ueberſetzung dieſes Abſchnittes vom babyloniſchen Talmud, S. 36. dort heißt es: ein Rega ſey der 58888ſte Theil einer Stunde.) Im Talmud Abodah ſarah fol. 4. a. iſt es der 53848ſte Theil, nach andern wieder 88888., und endlich wieder der 5845ſte Theil einer Stunde (ſo viele Verſe befinden ſich im Geſetz, in den 5 Büchern Moſis.) (Jeruſalemiſcher Talmud, fol. 6, a.) R. Iſchmael ſagt: Unter den Worten des Geſetzes giebt es Gebote und Verbote, welche zum Theil leicht, zum Theil ſchwer ſind (da auf einige nicht einmal die Strafe der Ausrottung, auf andere dieſe oder die Todesſtrafe geſetzt iſt) aber die Worte der Sophrim (Talmudiſten) ſind alle ſchwer und wichtig! ſo ſagt auch R. Tanchum: die Worte der Aelteſten ſeyn wichtiger als die Worte der Propheten, der Beweis? iſt aus Micha 2, 6: Ihr ſollt nicht Weiſſagung ſagen, ſprechen ſie. Ihr ſollt zu ſolchem keine Weiſſagung ſagen, ſo wird euch keine Schwachheit gereichen, vergl. V. 11. Ich will

dir Weiſſagung ſagen um Wein und um Firnen-Wein. (Bei den wahren Propheten war es zweifelhaft, ob ſie nicht von ſich ſelbſt redeten, ſie mußten alſo Zeichen und Wunder thun. Daher verheißt hier der Prophet dergleichen, dieſes iſt aber bei den Worten der Schriftgelehrten nicht nöthig.) Es iſt demnach zwiſchen einem Propheten und Aelteſten dieſer Unterſchied, wie wenn ein König 2 Botſchafter in ein Land ſchickt. Wegen des einen ſchreibt er: wenn er nicht mein Siegel und mein Zeichen aufweiſet, ſo glaubt ihm nicht; von dem andern aber: ob er gleich nichts dergleichen aufweiſet, ſo glaubt ihm doch ohne Siegel und Zeichen. So heißt es auch von einem Propheten, 5. B. M. 13, 1: Daß er Zeichen und Wunder thun müſſe; von den Aelteſten aber Cap. 17, 11: Nach dem Geſetz, was ſie Dich lehren werden. (Jeruſalemſcher Talmud, erſter Traktat, 2. Aſchn. fol. 11 a.) Die Rabbinen ſagen, der König Meſſias möge von den Lebendigen oder von den Todten ſeyn ſo werde er David heißen. Der Beweis iſt aus Pſ. 18, 51. Er thut Gnade ſeinem Geſalbten, David. R. Jehoſchua ſagt: er werde Menachem (Tröſter) heißen. R. Jodan ſagt, er werde Zemach (Sprößling) heißen. Rabuhn ſagt: dies ſtreite nicht mit einander, indem Zemach und Memachem einerlei Bedeutung haben. Mit dieſem ſtimmt überein, was dieſer R. Judan erzählt: — Einſt, da ein Jude pflügte, fing ſeine Kuh an, zu blöcken. Ein Araber (welcher die Sprache der Thiere verſtand) ging vorüber, hörte es und ſprach: Jude, Jude, ſpanne deine Kuh von deinem Pfluge aus (entweder über Jeruſalem zu trauern, oder vor den Feinden zu fliehen,) denn der Tempel iſt zerſtört. Als aber die Kuh zum zweiten Male blöckte, rief der Araber wieder: Jude, Jude, ſpanne deine Kuh wieder in den Pflug, denn der König Meſſias iſt geboren. Der Jude fragte hierauf, wie derſelbe heiße, und erhielt zur Antwort: Menachem. Wie ſein Vater heiße? Chiskiah. Ferner fragte er, wo er her ſey? Die Antwort war von Birath Malca (dem königl. Schloß), von Bethelem Jhuda. Der Jude verkaufte hierauf ſeine Kuh und ſeinen Pflug, und kaufte für das Geld lauter Kinderzeug (Kleider und Spielwerk, damit die Mütter zu ihm kämen und kauften). Damit zog er von einer Stadt zur Andern, bis er zu Bethelem kam. Als nun alle Weiber von ſeiner Waare kauften, kaufte allein die Mutter Menachem nichts. Die andern Weiber riefen ihr zu: Mutter Menachem! Mutter Menachem! komm, und kaufe auch für deinen Sohn Etwas. Sie aber antwortete: Ich wollte, daß die Feinde Iſraels erſtickt wären! (d. h. da Iſrael nicht geflucht werden darf,) daß mein Sohn erſtickt wäre, weil er in einer böſen Stunde zur Welt gekommen iſt; denn an dem Tage, da er geboren wurde, iſt der Tempel zerſtöhrt worden. Die andern Weiber ſagten aber: Wir hoffen, daß, wie der Tempel um ſeinetwillen verwüſtet wurde, er auch wieder um ſeinetwillen erbauet werden wird. Da ſagte die Mutter: ſie habe kein Geld, um Etwas

kaufen zu können; der Jude aber sprach: was machst du dir deshalb Sorgen, kaufe nur Etwas, wenn du auch jetzt kein Geld hast, so will ich später kommen, und mir das Geld holen Als er nun nach einigen Tagen wieder kam, und bei der Mutter nachfragte, wie es mit ihrem Kinde stünde? Da antwortete diese: Gleich hernach, als Du mein Kind sahest seyn Winde und Stürme (nach Andern, Geister und Schedim) gekommen, und hätten dasselbe weggeführt (daß sie nicht wisse, wo es hingekommen ist). Daß der Massias an dem Tage der Zerstörung geboren wurde, sagte R. Bon, braucht man nicht von diesem Araber zu lernen, denn solches gründet sich auf Jes. 10, 34. Der große Wald wird durch den Starken fallen; und Cap. 11, 1. folgt sogleich: Und es wird ausgeben ein Stück von dem Stamm Isai. — — (Fünfte Mischnah des 2ten Abschn. des ersten Traktats vom Talmud.) — Ein Bräutigam ist befreit, das Schma zu sagen in der ersten Nacht, indem er doch keine Andacht dabei haben würde und so lange er sein Werk nicht verrichtet hat, bis zum Ausgang des nächsten Schabbaß — Der Rab. ben Gamliel aber sagte das Schmah in der ersten Hochzeitsnacht. Seine Schüler fragten ihn nun, er hätte sie ja doch gelehrt, daß ein Bräutigam frei davon sey? er aber antwortete: er gebe ihnen deshalb doch kein Gehör, das Himmelreich auch nur eine Stunde an sich aufzuheben. (Durch das Lesen des Schmah, in welchem die Einheit Gottes ausgesprochen ist, benennen die Israeliten das Himmelreich auf sich nehmen, anerkennen.) Er, der Sohn Gamliels, wußte aber, daß er die erforderliche Andacht doch haben könne. — Gmara, oder Talmud (Jerusalemischer) fol. 12 a. Der Rabbi Jennae's Sohn sagt nun: aus dem obigen in der Mischnah, daß ein Bräutigam von dem Schmahlesen befreit ist, bis zu Ausgang des Schabbaß — ist wenigstens bewiesen, daß es erlaubt sey, am Schabbaß einer Jungfer — mit der man sich verheirathet hat, beizuwohnen. — R. Chaggai sagte zwar, es wäre nicht erlaubt, weil man am Schabbaß keine Verletzung machen dürfe — und obiges in der Mischnah sey nur von einer Wittwe zu verstehen, wo keine Verletzung geschiehet, allein man widerlegte ihm aber aus Talmud Niddah (eine Frau, die ihre Periode hat,) Abschn. 10, Mischnah 1, wo es heißt: Daß einem Bräutigam 4 Nächte eingeräumt werden, in welchen er vom Schmahlesen befreit ist; es muß also die Rede von einer Jungfer seyn. Der Rabbi Jacob widerlegt solches, weil es auch erlaubt sey, am Schabbaß ein Faß zu erbrechen, um die dürren Feigen, welche darin sind, essen zu können. (Talmud, Traktat Schabbaß, Cap. 22, M. 3.) Hingegen antwortete man diesem R. Jacob, es stehe gleich darauf in dieser Mischnah: doch so, daß man nicht die Absicht habe, durch dies Zerbrechen des Fasses aus demselben ein anderes Gefäß zu machen — was aber durch das Beiwohnen einer Jungfer doch geschiehet. — — Auf eben diese Art antwortet

man dem R. Isaac, welcher das Beiwohnen einer Jungfer am Schabbaß erlauben wollte, aus der Ursache, weil es doch erlaubt sey, am Schabbaß ein Geschwür aufzudrücken; er (der R. Isaac) sollte nur sehen, was weiter stehet, nämlich: man müsse das Geschwür nicht mit dem Vorsatz aufmachen, eine stets dauernde Oeffnung dadurch zu erhalten. — — Hingegen sagen die Rabb. wieder, welche die Beiwohnung einer Jungfer am Schabbaß erlauben, die Verletzung erfolge ja von selbst, und man beabsichtige solche nicht. — Rabbi Ase erklärte solches als verboten. — R. Benjamin Ganinaja aber sagte im Namen Rab's, es wäre erlaubt. Als Schmuel (der stete Gegner von Rab, Rab und Schmuel waren 2 gleich berühmte Rabbinen ihrer Zeit, beide waren Oberhäupter von Lehrschulen, aber sie waren gewöhnlich im Disput mit einander über die Gesetze,) dieses hörte, ward er über ihn zornig, (weil der Rabbi Benjamin Ganinaja dieses in demselben Orte lehrte, wo er wohnte — und der Rabbi B. G. starb durch Schmuels Zorn!) an diesem wurde erfüllet, was geschrieben (?) stehet: Gesegnet sey, wer ihn geschlagen hat. — An Rab aber wurde erfüllet Sprüchw. 12, 21.: Dem Gerechten soll kein Böses widerfahren. — — Schmuel sagt nun: Der Anfang des letzten Cap. im Traktat Niddah sey zwar die Halacha (Endurtheil), aber man richte sich nicht darnach! Vor R. Jochanon wurde die Frage aufgeworfen wegen der zweiten Beiwohnung einer Jungfer (am Schabbaß), ob diese erlaubt sey, wegen der zu besorgenden weitern Verletzung — d. h. wenn die Tage der Reinigung dazwischen schon verflossen sind, denn sonst würde die zweite Beiwohnung ohnehin nicht erlaubt seyn, (auch an Wochentagen nicht), indem dieser R. Jochanon das Blut nach der ersten Beiwohnung nicht als Blut einer Wunde, sondern als Blut einer Niddah (unreinen) ansiehet. — — Da erzählte nun R. Chaggai: er sey der Brautführer von Rabbi Schimon Kappadokia gewesen, und habe deshalb den Rab. Joschia befragt, dieser habe aber sein Urtheil zurückgehalten — nichts geantwortet. — R. Abuh erzählte, er sey Brautführer bei R. Schimon S. Abba gewesen und habe deshalb den Rab. Eleasor befragt, und dieser habe solches erlaubt, der Meinung Schmuel's gemäß, welche ist, daß man am Schabbaß in einen engen Riß eindringen dürfe, wenn auch dadurch was verbunden gewesen, noch zertrennet würde. — R. Schimon der S. Isaac aber sagte: was denn alsdann für ein Unterschied bleiben würde zwischen dem Blut der Jungfrauschaft und der Reinigung, wenn man darauf noch achten wollte (daß man nämlich die zweite Beiwohnung einer Jungfer am Schabbaß — nach ihrer Reinigung — nicht erlauben wollte?) Daß man aber einer Braut nach der ersten Beiwohnung 7 Tage lang nicht beiwohnen, auch nicht einmal den Segnungs-Becher von ihr annehmen darf, davon ist die Ursache nach R. Elieser, weil es unmöglich sey, daß mit dem Blut der Jungferschaft nicht auch zugleich das Blut der Reinigung

fließe. (Die Hauptfrage, ob man der Braut zum ersten Mal am Schabbaß beiwohnen dürfe, ist nun wie man siehet, unentschieden. Der Gebrauch ist aber überhaupt nicht, daß eine Hochzeit am Sonnabend gefeiert wird, ist dies aber ja einmal der Fall, so ist auch die Beiwohnung erlaubt, siehe S. 62., Paragr. 80. D. U.) Jerusalemischer Talmud, Abschn. 2, fol. 12. b. — R. Chioh, der Sohn Abba, und seine Collegen saßen beisammen und studierten im Gesetz, unter einem Feigenbaum. Der Herr desselben stand alle Morgen früh auf, und blieb den ganzen Tag bei seinem Baume stehen. Da sprachen die Rab. unter einander: es scheint dieser Mann habe uns in Verdacht, wir wollen von seinen Feigen nehmen, lasset uns einen andern Platz suchen Des andern Morgens kam der Eigenthümer des Baums, und beklagte sich bei ihnen, daß sie sich von seinem Baum entfernt hätten, er hätte dadurch gewiß einen Lohn von Gott gehabt, daß man unter seinem Baum im Gesetz studiert, und nun haben sie ihm diesen Lohn entzogen. Die Rab. sagten ihm die Ursache ihrer Entfernung, er aber antwortete, daß er keinen Argwohn gehabt, sondern er sey deshalb früh aufgestanden, und immer bei seinem Baume geblieben, weil er bemerkte, daß die zeitige Feigen wurmicht wurden, wenn sie die Sonne bescheint, daher sey er immer bei dem Baum geblieben, und habe die reife Feigen gleich abgebrochen. Davon machten nun die Rab. die Anwendung: Weiß dieser, wann Zeit sey die Feigen abzubrechen, so weiß vielmehr Gott die Zeit, wenn er die Gerechten aus der Welt nehmen soll (daß sie vollkommen werden, ehe sie sündigen, indem er sich auf keinen derselben verlassen darf, Hiob 4, 18.) Diese Anwendung scheint eigentlich vom Risch Lakisch in der nun folgenden Leichenrede benutzt wurden zu seyn. R. Chaja, der Schwestersohn von Bar Kapra starb, Risch Lakisch sein Schüler hielt ihm eine Leichenrede über Hohelied 6, 2.: Mein Freund, Gott, ist hinabgegangen in seinen Garten, in die Welt zu den Beeten des Gewürzgarten, zu Israel, daß er will weiden in den Gärten, unter den Völkern der Welt, und daß er Rosen will sammeln, die Gerechten unter ihnen, so hat Gott auch diesen Gerechten (R. Chaja) aus der Welt genommen. Es ist eben so, als wenn ein König einen Sohn hat, den er über alles liebt Er machte ihm einen Garten, und wenn der Sohn thut, was dem Vater wohlgefällt, so läßt er die schönsten Gewächse in den Garten pflanzen, macht der Sohn aber den Vater zornig, so rottet er alle seine Pflanzen wieder aus. Also, wenn Israel den Willen Gottes thut, so siehet sich Gott in aller Welt nach gerechten Leuten unter den Völkern um, und vereinigt sie mit Israel, wenn sie aber Gott erzürnen, nimmt er die Gerechten unter ihnen hinweg. — Rabbi Bon starb, und R. Sira hielt ihm die Leichenrede über Pred.

Sal. 5 11.: Süß ist der Schlaf des Arbeiters, er sey wenig oder viel, d. h. er habe kurz oder lang gearbeitet (will der Talmudistische Leichenredner den Vers verstanden wissen) so wird er essen (und seinen Lohn genießen.) So war es mit dem R. Bon beschaffen, wie mit einem Könige, der viele Arbeiter gemiethet hatte. Einer unter denselben that sich bei seiner Arbeit besonders hervor, der König nahm diesen Arbeiter zu sich, und führte ihn mit sich weit und breit spazieren. Am Abend kamen die Arbeiter ihren Lohn zu holen, der König gab ihnen diesen, und der eine Arbeiter erhielt den nämlichen Lohn, wie die andern Da murreten sie und sagtea: dieser Arbeiter, der nur einige Stunden arbeitete, erhält den nämlichen Lohn als wir, die wir doch den ganzen Tag arbeiteten? Der König aber antwortete: dieser Arbeiter hat in 2 Stunden mehr gearbeitet als ihr den ganzen Tag. Ebenso hat R. Bon in 28 Jahren mehr im Gesetz gethan, als ein noch so fleißiger Schüler in 100 Jahren lernen konnte. (Ein Jeder wird hier die Aehnlichkeit mit dem Gleichniß von den Arbeitern im Weinberg, Matth. 20 finden. D. U.) — (Babylonischer Talmud, 3r Abschn., fol. 18, a.) R. Chaja und R. Jonathan, sprachen und gingen mit einander an dem Begräbnißorte, und es entfiel dem R. Jonathan eine Schnur von den Zitziß. R. Chaja sagte ihm: er sollte sie aufheben, es möchten sonst die Todten sagen: Morgen kommen sie zu uns (sterben auch) und jetzt beschimpfen (verspotten sie uns, weil wir die Gebote nicht mehr halten können) R. Jonathan sprach: wie könnten sie dieses wissen) es heißt ja Pred. Sal. 9, 5.: Sie wissen nichts. Jener antwortete aber: wenn du diese Worte gelesen hast, so hast du sie nur einmal gelesen, oder doch nicht dreimal gelesen, oder man hat sie dir nicht erklärt. Denn vorher heißt es: die Lebendigen wissen es, daß sie sterben müssen, das sind die Gerechten, die in ihrem Tode noch Lebendige heißen. Davon heißt es Sam. 23, 20., und Benaja, der Sohn Johjada, der Sohn Isch chai (B. T. fol. 18. b.) d. i. der Sohn eines Lebendigen, nicht als ob sonst alle Menschen Kinder der Todten wären, sondern sein Vater wird so genannt, weil er als ein Gerechter auch noch im Tode lebendig war. Ferner heißt es von ihm groß von Thaten von Kabzeel (Namen eines Orts) aber nach R. Chaja muß es heißen: (Kibbutz Poalim) er hat die Arbeiter am Gesetz vermehrt und versammelt, viele Schüler gebildet, ferner, und derselbe schlug die zwei, Ariel und Moab, d. i. er hatte seines Gleichen nicht hinterlassen, weder in dem ersten noch in dem zweiten Tempel (oder Ariel, d. i. der Tempel, Jes. 29, 1, und Moab heißt er, weil er von einem, von einer Moabiterin, Ruth, entsprossenen König gebauet worden). Ferner in — demselben Vers — und er schlug den Löwen mitten in dem Brunnen, an dem Tage des Schnees. Einige erklären dieses: er habe Hagelstücke

zerbrochen und sey hinabgegangen, sich darin zu baden (wenn er ein Bedürfniß verrichtet hat), um wieder im Gesetz studieren zu können. — Andere Rabb. erklären diese Worte: er habe das Zziphra d. bé Rab (eine Erklärung des 2ten Buch Mosis) in einem und demselben Wintertag gelernt. — Das Buch heißt ein Löwe, weil es das schwerste unter den 5 Büchern Mosis sey, und mitten im Brunnen heißt es, weil es das Mittelste unter den 5 Büchern Mosis ist. (Dies ist nun wieder ein kleines, aber doch etwas starkes Pröbchen von der Acomodations-Manier des Talmud, — wovon unser Jenaer Recensent spricht!! — —) Die Todten aber, die nichts wissen, das sind die Gottlosen, welche bei ihrem Leben schon todt heißen, Ezech. 21, 25.: Du erschlagener Gottloser, du Fürst Israel! (welches von Zidkiah, der damals noch bei'm Leben gewesen, gesagt wird); oder 5. B. M. 17, 6.: Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben der Todte, wo ein solcher, ob er gleich noch lebt, ein Todter genannt wird. — Drei Söhne R. Chajo's gingen aus der Stadt auf's Land, ihr Feld zu bauen: Als sie aber daselbst ihre Gelehrsamkeit vergessen hatten, betrübten sie sich darüber und bemüheten sich, das, was sie gelernt hatten, sich wieder zu erinnern. Einer sagte nun zu dem Andern: Weiß auch wohl unser Vater etwas von dieser unserer Betrübniß? Der Andere sagte: Wie soll er etwas davon wissen? es stehet ja im Hiob 14, 21: Seine Kinder werden geehrt, und er weiß es nicht. Ein Dritter sprach: Wie soll er nichts davon wissen? heißt es doch v. 22: Dieweil das Fleisch noch auf ihm ist, thut es ihm wehe und seine Seele thut auf ihm trauern, deshalb R. Isaac sagt: die Würmer thun einem Todten so weh, als eine Nadel im Fleisch eines Lebendigen. — Will man aber sagen, ihre eigenen Schmerzen empfinden sie wohl, aber nichts von den Schmerzen Anderer, so ist durch folgende Geschichte dennoch bewiesen, daß die Todten etwas wissen.

Ein frommer Mann gab zu theurer Zeit am Neujahrsabend einem Armem einen Denar. Seine Frau zankte aber deshalb mit ihm und er ging fort und blieb die ganze Nacht an dem Begräbnißort. Da hörte er die Geister zweier verstorbenen Mädchen mit einander sprechen, das Eine sagte zu dem Andern: Komm Freundin, laß uns die Welt durchziehen, und hinter dem Vorhang Gottes zuhören, was für Gerichte heute (am Neujahrstage) über die Welt ergehen werden. — Das Andere aber sagte: Ich kann nicht mit, denn ich liege in einer Decke von Rohr begraben, (kein ordentlicher Sarg) gehe du aber hin und erzähle mir, was du gehört hast. Jenes zog also umher, und als es wieder kam und seine Freundin fragte, was es gehört habe, antwortete es: Ich habe gehört, daß Alles, was bei dem ersten Frühregen (bis zum 17. des Monats Mercheschwan) gesäet werde, soll vom Hagel ge-

ſchlagen werden. — Der Mann, der dies hörte, ſäete nun erſt bei dem andern Regen, und da Alles vom Hagel erſchlagen wurde, hatte er keinen Schaden. Im folgenden Jahre blieb er wieder auf den Gräbern über Nacht, und hörte dasſelbe Geſpräch zwiſchen dieſen beiden Geiſtern. — Da brachte der Eine die Nachricht: er habe gehört, was bei dem andern Regen von dem 23ſten des Monats Merchеſchwan an geſäet werde, ſoll mit dem Brande geſchlagen werden; da ſäete er bei'm erſten Regen, und ſein Getraide blieb gut, während alles andere Getraide brandig wurde. — Seine Frau fragte ihn, wie das zuginge, daß vor zwei Jahren alles Getraide durch den Hagel, vor einem Jahre durch den Brand litt, und das Seinige blieb immer gut? — Der Mann erzählte nun ſeiner Frau alles, was vorgegangen war. — Nach wenigen Tagen entſtand ein Streit zwiſchen ſeiner Frau und der Mutter jenes Mädchens, welches in einer Decke von Rohr begraben lag, und jene ſagte zu dieſer: Komm, ich will dir zeigen, daß deine Tochter in einer Decke von Rohr begraben liegt! — Das folgende Jahr ging er nun wieder an den Begräbnißort, er hörte zwar wieder die Bitten des einen Mädchens an das andere; dieſes aber ſagte: Gehe, laß mich! denn was wir mit einander geredet haben, iſt ſchon unter den Lebendigen kund! — Alſo wiſſen die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht. — Allein, hierwider möchte man einreden: vielleicht ſey jemand anders indeſſen geſtorben und habe, was vorging, dem Mädchen geſagt? Dieſen Einwurf hebt aber folgende Geſchichte:

Der Rabbi Seire gab ſeiner Wirthin, da er in die Schule Rab's gehen wollte, Geld aufzubewahren. Die Wirthin ſtarb nach einiger Zeit. R. Seiri ging auf den Todtenacker und fragte ſie, wo das Geld ſey? Sie antwortete: Gehe hin und nimm es unter dem Thürpfoſten hervor, an dem und dem — von ihr bezeichneten — Ort, und ſage meiner Mutter, ſie ſolle mir meinen Kamm und meine Schminkbüchſe (!) ſchicken, durch die, welche morgen auch hieher kommen und begraben werden wird — Dieſem nach wiſſen alſo die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht, ohne daß ſie erſt durch Andere Nachricht erhalten müſſen! —

Sagt man aber hier, vielleicht ſey bei dieſem Fall der Engel Dumeh, welcher über die Todten geſetzt iſt, vorausgegangen und habe ausgerufen: N. N. werde nachkommen, ſo fällt auch dieſer Einwurf weg durch die Geſchichte, welche ſich mit dem Vater Schmuel's zutrug. Demſelben waren nämlich Waiſengelder aufzubewahren anvertraut worden. Als er nun ſtarb, war ſein Sohn Schmuel nicht bei ihm, und ſie nannten ihn den Sohn des Waiſengelder-Freſſers. Schmuel ging auf den Todtenacker und ſagte zu den Todten (die ihm in einem Kreiſe ſitzend erſchienen): Ich ſuche Abba. Die Todten

sagten: es sind viele hier, die Abba heißen. Er sprach: Ich suche Abba, den Sohn Abba. Die Todten erwiderten, es sind mehrere dieses Namens hier. Endlich sagte er: Ich suche Abba, den Sohn Abba, den Vater Schmuel's, wo ist er? Sie antworteten: er sey hinaufgestiegen in die Schule des Himmels. Indessen sah er seinen Collegen Levi außer dem Kreise sitzen. Den fragte er, warum er hier außen sitze und nicht auch hinauf gehe? Er antwortete: Man hat mir gesagt, so viele Jahre ich nicht in die Lehrschule R. Aphas gegangen und ihn dadurch betrübt habe, werde man mich nicht in die Schule des Himmels gehen lassen. Unterdessen kam Schmuel's Vater, und Schmuel sah, daß derselbe zugleich weinte und lachte. Auf Befragen, warum er weine? antwortete er: Ich weine, weil du bald nachkommen wirst, und ich lache, weil du in dieser Welt so hoch geschätzt bist. Da sagte Schmuel: wenn dem so ist, daß ich so viel gelte, so lasset uns Levi hinauf führen, und sie führten ihn hinauf. Zuletzt fragte Schmuel seinen Vater, wo die Waisengelder wären. Der Vater antwortete, er solle sie auf dem Grunde, auf welchem die Mühle stehet, suchen; das Geld, was oben und unten sey, gehöre ihm, dem Sohne, was aber in der Mitte sey, gehöre den Waisen. Und als Schmuel fragte, warum er solches so abgetheilt, antwortete er: die Ursache wäre, daß, wenn Diebe davon stehlen wollten, würden sie von dem Seinigen erst genommen haben, und wenn die Erde etwas davon verzehrt hätte, würde das Seinige ebenfalls erst verzehrt worden seyn. — Aus dieser Erzählung folgt also wiederum, daß die Todten wissen, was in der Welt vorgehet, weil Schmuel's Vater wußte, daß sein Sohn ihm bald nachfolgen werde, ohne daß es ihm der Engel Dumoh erst sagte! —

Vielleicht habe es aber mit Schmuel, weil er ein so angesehener Mann war, eine andere Beschaffenheit gehabt, daß man nämlich geraume Zeit zuvor, ehe er gekommen, vor ihm her ausrufte, man solle ihm Platz machen? Es hatte aber dennoch R. Jonathan seine Meinung, daß die Todten nichts wüßten, geändert, indem R Schmuel der S. Rochmani meldet, derselbe habe, daß die Todten mit einander reden, aus 5. B. M. 34, 4. bewiesen, daß Gott zu Mose, da er sterben sollte, sprach: dies ist das Land, welches ich Abraham, Isaac und Jacob geschworen habe, zu sagen, Lemor, (das Wort לאמר befindet sich unzählige Male in der Schrift und ist der inf. von אמר, Amer, sagen, es ist immer mit דבר, Dibber, sprechen, reden, verbunden — und bedeutet: nämlich — doch darum bekümmern sich die Talmudisten nicht) — welches den Verstand habe, daß Gott zu Mose sagte: Gehe hin und sage ihnen, den Erzvätern, daß ich den

Eid, den ich ihnen vormals schwur, ihren Nachkommen halten werde. — Wüßten die Todten nichts, warum hätte ihnen Gott dieses sagen lassen? Wendet man aber ein, wenn sie es denn gewußt hätten, wozu es ihnen sagen lassen, so ist die Antwort: dieses geschah, um die Größe Mosis zu bestätigen. R. Isaac lehrt: Wer einem Todten etwas Uebles nachrede, das sey eben so viel, als redete er es einem Steine nach. Nach einigen Rabb., weil die Todten nichts davon wüßten, nach andern Rabb., weil sie sich nicht darum bekümmern. — Daß aber R. Papa erzählt, es sey auf Einen, welcher dem verstorbenen Mar Schmuel übel nachgeredet hat, eine Rinne vom Dache gefallen und habe ihm den Hirnschädel zerschmettert, ist geschehen, weil dieser Schmuel ein so berühmter Lehrer war, daß Gott sich selbst seiner Ehre annahm. (Babylonischer Talmud fol. a.)

R. Jehoschua, der S. Levi, sagt: Wer hinter der Bahre eines Schülers der Weisen, demselben übel nachredet, fällt in die Hölle — Ps. 125, 5. Die da neigen ihre (der Frommen) verkrümmte Wege, (sie schuldig zu machen und ihre Verdienste zu verringern) die wird Gott führen mit denen, die da wirken Unrecht (in die Hölle), Friede auf Israel; d. i. die, so der Frommen Verdienste verringern, auch zu der Zeit, da Friede über Israel ist, bei ihrem Tode, die wird Gott in die Hölle führen. — O, der Verdrehungen des Textes und kein Ende! — Der vorherige Vers 4 heißt: Thue Gutes, o Gott! den Guten, und denen, die redlichen Herzens sind, — nun folgt der 5te Vers, der heißt: Die aber auf ihre krummen Wege Andere verleiten — diese Unruhestifter lasse, Gott! dahin fahren, Friede aber komme über Israel. — —

Eben derselbe Rabbi sagte: in 24 Fällen thut das Gericht Jemand in den Bann um der Ehre seines Lehrers wegen, und alle dieselben stehen in der Mischnah. Als R. Eleasar fragte, wo sie stünden, antwortete er: Suche, so wirst du finden; er suchte, fand aber nur 3 Fälle: Von dem, der das Gebot, die Hände zu waschen, verachtet; der hinter der Bahre eines Schülers der Weisen demselben übel nachgeredet, und der seinen Sinn wider den Höchsten erhebt. Für das Erste ist der Beweis im Talmud, Traktat Edajoth, Absch. 5, Mischnah 6 zu finden, was nämlich daselbst von Akabjah, dem S. Mahalaleel, stehet: Derselbe hatte gelehrt, man gebe keinem Proselyten und keiner Freigelassenen Sklavin das bittere Wasser — bei dem Verdacht eines Ehebruchs — 4. B. M. 5, 30., zu trinken. — Da aber die andern Gelehrten dagegen waren, und sich darauf beriefen, daß die Rabbinen Schmajah und Abtaljon der Carkomisch — Name einer freigelassenen Sklavin zu Jerusalem — das bittere Wasser zu trinken gaben, sagte Akabja, sie hätten dies nur gethan, weil diese Frau

ihres Gleichen war, denn die beiden Rabb. Schmajah und Abtaljon waren auch Proselyten — oder nach einer andern Auslegung — sie hätten nur so gethan, als ob sie ihr das bittere Wasser reichten, um sie zu schrecken, denn es war ganz gewöhnliches Wasser. — — Als die Rabb., welche sich auf S. und A. beriefen, dies hörten, thaten sie den Akabjah, seiner übeln Nachrede wegen, in den Bann, und da er in dem Bann starb, ließ das Gericht seinen Sarg steinigen, und zum Zeichen einen großen Stein darauf legen, wie dies gewöhnlich ist bei solchen, welche in dem Bann sterben! (nicht von demselben befreiet werden.)

Daß der, welcher das Händewaschen verachtet, dem Bann unterworfen sey, lehrt ebenfalls besagte Mischnah, da es ferner daselbst heißt: Da R. Jehodah dieses hörte, sagte er: da sey sey Gott vor, daß Akabjah sollte verbannt worden seyn, da unter allen Haufen Israel, welche am Osterabend in den Vorhof verschlossen waren, keiner war, der ihm an Weisheit, Reinigkeit und Gottesfurcht gleich war — er war's also nicht, sondern R. Eleasor, der Sohn Chanop war es, welcher das von den Rabbinen angeordnete Händewaschen verachtete, daher ihn das Gericht in den Bann gethan und als er starb, einen großen Stein auf seinen Sarg legen ließ. — Daß man aber auch den, der sich wider den Höchsten erhebt, in den Bann thue, findet sich im Talmud, Traktat Taanith, Abschn. 3, M. 8. Wo Schimnon, der S. Schetoch, dem Chonai, der Kreismacher, sagen ließ: man müßte dich in den Bann thun (er hörte nämlich nicht auf, um Regen zu beten, nachdem sein Lehrer, der S. Schetach, schon so viel Gott darum bat — das heißt also zudringlich gegen Gott seyn —) und ich würde solchen (den Bann) auch über dich verhängen, wenn du nicht Chonai wärest — aber was soll ich machen? Du treibst Muthwillen vor Gott, und er thut dir deinen Willen, wie ein Kind vor seinem Vater Muthwillen treibt, und derselbe thut ihm seinen Willen. Von dir gilt Sprüch. 23, 25. Dein Vater und deine Mutter werden sich freuen, und die dich gewonnen haben, werden fröhlich seyn. — Außer diesen drei Beispielen aber findet sich nichts in der Mischnah. — Man muß also annehmen, daß R. Jehoschua ben Levi von diesen drei angeführten Beispielen auf andere Fälle, die diesen ähnlich sind, schloß, (nämlich überall, wo in einer wichtigen Streitigkeit Einer Vielen widersprach oder hart wider einen größern Gelehrten redet, denselben des Bannes würdig zu halten) Diesen Schluß nahm aber R. Eleasor nicht an — (B. T. fol. 20 a.)

R. Papa fragte den Abaje, woher es komme, daß den alten Lehrern Wunder geschahen, und uns geschehen keine? Soll es auf die Lehre ankommen, so bestand dieselbe zu den Zeiten R. Jehudah's nur allein in der Lehre von Nesinkin

(von den Beſchädigungen, die 4te Oberabtheilung, bekanntlich iſt der Talmud in 6 Oberabtheilungen eingetheilt — ſiehe die Ueberſetzung des erſten Abſchn. des Talmud S. XXXVIII. — und wir lehren jetzt ſchon alle 6 Oberabtheilungen. — Als R. Jehudah im Traktat Taharoth (von den Reinigungen, oder vielmehr von den geringern Unreinigkeiten) auf Abſchn. 2, M. 1, — oder nach Andern in Okzin (von den Stielen des Obſtes, die vermittelſt der Berührung die Früchte ſelbſt unrein machen) auf Abſchn 2, M. 1, in ſeinen Lehren kam, da rief er aus: hier ſehen wir Schwierigkeiten, ſo groß, als jemals unſere Lehrer Rab und Schmuel in der ganzen Gmara gefunden haben — und wir, ſagt (der obige) R. Papa, wir lehren dieſen Traktat in 13 Schulen! auf ſo vielerlei Arten und dennoch, wenn Rab. Jehudah nur einen ſeiner Schuhe auszog (als ob er faſten wollte), da kam gleich Regen, — wir aber thun uns Wehe und rufen, beten um Regen, und Gott erhört uns nicht? — Abaje antwortete: Dies kommt daher, Daß die alten Lehrer ſich ſelbſt dahin gegeben haben, des Namen Gottes wegen. — Wir aber thun ſolches nicht — opfern uns nicht ſelbſt auf wegen der Erfüllung des Geſetzes. — So z. B. ſah, in vorigen Zeiten Rab. Ada, der Sohn Ahabaß, eine Cuthäern (Heidin), welche einen Carbalter (koſtbaren Schleier oder Mantel — Raſchi will dieſe Bedeutung aus Daniel 3, 3 herleiten) anhatte — auf öffentlicher Straße. Er, der Rabbi, glaubte ſie wäre eine Jüdin und riß ihr dieſen Mantel ab, (er hielt es für Sünde, daß ſich eine Jüdin öffentlich an Wochentagen mit einem ſo koſtbaren und wahrſcheinlich für ſie nicht geeigneten Kleide zeige). — Da es nun aber keine Jüdin war, ſo mußte er dieſe That mit 400 Gulden büßen. Der Rabbi fragte die Heidin, wie ſie heiße, ſie antwortete: Mathon. Da ſagte der Rabbi: Mathon! Mathon! macht 400. (Mathon = chaldäiſch — heißt 200.) Oder nach einer andern Auslegung wollte er damit ſagen, wenn er etwas gewartet und ſich nicht übereilt hätte, ſo hätte er dieſe 400 Gulden nicht eingebüßt; denn Mathon heißt auch warten.

Rabb. Giddel pflegte ſich vor die Thüren der Bäder zu ſetzen, und ſagte den Weibern, wie ſie ſich baden ſollten, (gerecht, dem Geſetze gemäß). Da die Rabbinen ihn fragten, ob er denn nicht beſorgt ſey wegen der böſen Lüſte, ſie möchten bei ihm rege werden, antwortete er, er ſehe ſie nicht anders an, als wären es weiße Gänſe. — R. Jochanon ſetzte ſich ebenfalls vor die Thüren der Bäder, in der Abſicht, daß, wenn die jüdiſchen Weiber in's Bad gingen, ſie ihn anſehen und ſo ſchöne Kinder, wie er war, die auch ſo gelehrt wie er im Geſetz wären, bekommen mögen. — Als ihn die Rabb. fragten, ob er ſich nicht vor einem böſen Auge ſcheue — dadurch bezaubert zu werden? (wegen der böſen Luſt hatte er nichts zu fürchten, indem ſeine Augenlieder ſo lang waren, daß er nicht aufſehen konnte,) ant-

wortete er: Ich bin aus dem Stamme Joseph's, über den kein böses Auge geherrscht hat, und zwar ist der Beweis, weil es heißt 1. B. M. 49, 22., Joseph ist ein fruchtbarer Zweig (Ale ajin) über das Auge, oder wie R. Abuhn lesen will ole ajin (derer, die vom Auge befreuet sind, daß es nicht über sie herrsche). — Die wahre Bedeutung des Textes ist (wie Jeder weiß): Joseph ist wie ein fruchtbarer Zweig, der bei einer Ajin (Quelle) stehet. — R. Jose will dies beweisen aus 1. B. M. 48, 16, und zwar aus dem Worte Wejidgu, daß ihrer wie Fische viel werden (von Dag, Fisch) wie die Fische im Wasser bedeckt sind, daß kein Böses auf sie wirken kann — oder auf eine andere Manier — Joseph hatte keine Augenlust auf das Weib seines Herrn Potiphar, deshalb schreckt ihn auch kein böses Auge, keine Zauberei, Anthuerei! — (Diese ganze Stelle: Ich bin vom Stamme Joseph u. s. w. kommt im 9ten Abschnitt noch ein Mal vor, siehe meine Uebersetzung desselben S. 11.

Verbesserungen.

S. 2, Z. 15 von oben, muß das Wort zu ausgelassen werden — Z. 22 v. o. statt bitten: beten. — S. 13, Z. 11 v. o.: den Talist. S. 16, Z. 16 v. o.: Gesetzrolle. — S. 21, Z. 2 v. o.: Gebot. — S. 23, Z. 24 v. o. ebenfalls. — S. 25, Z. 13 v. o.: יהוה. — S. 26, Z. 23 v. o. das ך, Z. 27. das ך. S. 31. Z. 12 v. o.: kann der. — Z. 8. v. u.: die Seite. — S. 33, Z. 11 v. o. lehithpallel, Tochah. — S. 36, Z. 11 v. u.: in der Synagoge sich. — S. 37, Z. 9 v. u.: hat zur Frau. — S. 38, Z. 21 v. u.: 7. 6. 5. — S. 108, Z. 13 v. u.: Fasttage. — S. 122, Z. 4 v. o.: Kiddusch. — S. 128, Z. 23 v. v. u.: müssen solches. — S. 152, Z. 24: für sich. — S. 160, Z. 23 v. u.: lang seyn. — S. 167, Z. 9 v. u.: verunreinigt wurde. — S. 170, Z. 3 v. o.: soll man. — S. 188, Z. 8 v. o., bei dem Worte nur fehlt eben.

Der

Schulchan aruch

oder

die vier jüdiſchen Geſetzbücher.

Viertes (letztes) Buch,

genannt:

Joreh Deah

(Zeiger, Lehrer der Wiſſenſchaft,)

Verfolg der kirchlichen Verfaſſung.

In's Deutſche übertragen und mit Anmerkungen und Citaten aus alten und neuern Rabbiniſchen Schriften verſehen

von

Heinr. Georg Fr. Löwe, sen.,
Ueberſetzer des erſten und neunten Abſchnitts des erſten Traktats des Babyloniſchen Talmud.

Hamburg 1840.
Gedruckt auf Koſten des Ueberſetzers bei Jürgen Wilhelm Wörmer.
In Commiſſion bei Perthes-Beſſer & Mauke.

Vorrede.

(Nicht zu überschlagen.)

Vor Allem Dank, Lob und Preis meinem Schöpfer, daß Er mich die Zeit erleben ließ, diese gewiß nicht leicht gewesene Arbeit zu beendigen. —

Was ich mit dieser Arbeit bezwecken wollte, habe ich genugsam in den verschiedenen Vorreden zu den vorhergegangenen Büchern ausgesprochen; auch beziehe ich mich immer auf die Vorrede und Einleitung zur Uebersetzung des ersten Abschnitts vom ersten Traktat des Babylonischen Talmud (Hamburg 1836).

Alles kömmt von Gott! Nichts ohne Ihn! Besonders dasjenige, was in seinen Folgen nicht ohne Bedeutung bleibt. Solches geschieht nicht allein mit Seiner Zulassung, sondern auch mit seinem heiligen Willen. —

Vor 6 Jahren kam ich auf den Gedanken, einige Data aus meiner Lebensgeschichte aufzuzeichnen; Anfangs nur, um mich zu beschäftigen und mich in meinen damaligen Verhältnissen zu zerstreuen; späterhin auch, um meinen Kindern nach meinem Tode zur Belehrung zu dienen. — Da nun der Talmud eine Hauptrolle in meiner Jugendgeschichte spielt, so kam mir plötzlich der Gedanke ein, einen Abschnitt des Talmuds zu übersetzen und herauszugeben, um so auch erst meinen ehemaligen Glaubensgenossen nützlich zu werden (wie ich glaubte); — und so kam es, daß ich die Aufzeichnung meiner Lebensgeschichte unergänzt liegen ließ. —

Die Herausgabe des ersten Abschnitts vom Talmud hat — ich bin es überzeugt — hie und da schon Früchte getragen; mancher Israelite fand dadurch Gelegenheit, sich zu besinnen, — mancher auch, sich endlich zu bestimmen. —

Doch überzeugte ich mich damals bald, daß damit noch nicht genug geschehen sey; denn der Talmud enthält 529 (!) Abschnitte, und außerdem noch 98 Abschnitte in 5 Traktaten, welche aber zu den apokryphischen Büchern gezählt, also nicht so heilig als der eigentliche Talmud gehalten werden, obschon gerade diese es sind, die größtentheils viel Treffliches und Nützliches aus der Moralphilosophie enthalten (s. die Uebersetzung des ersten Abschnitts vom ersten Traktat des Talmud, S. 44). — In dem Schulchan aruch aber, oder in den 4 jüdischen Gesetzbüchern — als dem Buch, welches den Israeliten zur alleinigen Richtschnur dient, ist der **ganze** Talmud mit seinen 627 Abschnitten gleichsam **concentrirt** (natürlich mit Ausnahme der ungeheuern und unzählbaren Discussionen, Disputationen und der Agadoth)!

Durch Uebertragung dieser Bücher ist den Israeliten die beste Gelegenheit gegeben, die letzten Worte der Vorrede zum ersten Buche recht zu beherzigen. Und so entschloß ich mich denn endlich vor 3 Jahren, diese ungeheure Arbeit zu beginnen, — und Gott sey noch ein Mal Dank, ich habe sie beendigt! —

Mag nun eine geschicktere Feder, als die meinige ist, es versuchen, eine bessere Uebertragung oder Zusammenstellung des Schulchan aruch herauszugeben! — ich zweifle aber dennoch an einem bessern Erfolg; denn eine Zusammenstellung mit bestimmten Resultaten ist nicht möglich, — und eine vollständige Uebertragung ist eben so unmöglich, als eine Uebertragung des ganzen Talmud; auch würde eine solche dem angegebenen Zweck mehr schaden als nützen! — Es ist hier der Ort nicht, mich hierüber weitläuftiger auszusprechen (s. indessen die Vorrede zum ersten Buch, S. 15, und die Vorreden der beiden folgenden Bücher). —

Was nun noch mehr über dies vorliegende Buch in dieser Vorrede gesagt werden könnte, das findet man in diesem Buche selbst hie und da bei passenden Gele-

genheiten zerstreut, und deßhalb muß d. U. wiederholt bitten, nicht zu ermüden und das Buch ganz zu lesen.

Noch muß ich bemerken, daß ich — wenigstens direct nicht — keine Proselyten machen will noch kann; denn dies ist Beruf und Pflicht der Missionaire zur Bekehrung der Juden; — aber beiläufig sey es gesagt, daß indeß zur Bekehrung der Heiden so viel geschieht, — zur Bekehrung der Israeliten hingegen, die doch allenthalben unter uns leben, fast gar nichts, oder doch wenig, sehr wenig gethan wird. — Ich weiß zwar recht gut, daß es eine ungeheure und schwere Aufgabe ist, die alten Juden auf andere Gedanken zu bringen; denn diese sind zu sehr in dem tiefen Schlamm des Talmuds, und in den in mancher Hinsicht noch schlimmern des Schulchan aruch versunken, so daß es vielleicht noch einige hundert Jahre dauern wird, sie von diesem Chaos, diesem unbegrenzten Unsinn zu befreien, besonders da ihre Rabbiner hinlänglich dafür sorgen, daß dies so leicht nicht geschehen kann; — und die Missionaire (?) schlagen meines Erachtens zu diesem Zwecke auch nicht den rechten Weg ein; sie halten sich zu lange bei den Dogmen mit ihnen auf, — Dogmen sind aber noch nicht das wahre Christenthum, — sie erschweren den alten Juden dadurch die Annahme des wahren Christenthums. —

Die alten Juden — und auch die neuern — sagen nun zwar, daß im Talmud sich doch auch sehr viel Moral befände. (?) Was hilft dies aber? Das wenige Gute, welches sich im Talmud befindet, verliert sich, und ist als nicht da seyend zu betrachten unter der unzählbaren Masse von unnützem Zeuge! — Bei den Juden gilt ja die Regel: daß, wenn eine verbotene Speise unter 60 Mal so viel erlaubte vermischt worden, das Ganze zu essen erlaubt und die verbotene Speise als nichtdaseyend zu betrachten ist. Das Nämliche gilt (freilich in umgekehrtem Verhältnisse) von den wenigen lichtvollen Stellen im Talmud und im Schulchan

auch zu dem Millionen Mal mehr wüsten und schädlichen Zeuge in demselben; ich sage schädlichen — auch in Hinsicht zeitlicher Güter, — denn man betrachte nur (um ein Beispiel anzuführen) den unter den Juden allgemein eingeführten Gebrauch: Verschreibung des halben männlichen Erbtheils (s. erstes Buch, S. 193). Wie viel Mißbrauch, Betrug — von Seiten der Schwiegerväter oder von deren männlichen Erben — sind nicht aufzuzählen; wie viele unzählige Processe sind nicht schon dadurch entstanden? Und doch hat diese Verschreibung, der Form nach, unbezweifelt bindende Kraft! — (Ich werde vielleicht späterhin Gelegenheit finden, in einer kleinen Broschüre diese Sache gehörig zu beleuchten, was, wie ich hoffe, besonders für Juristen nicht ohne Nutzen seyn wird.) — Und wie ist es überhaupt mit den sogenannten lichtvollen Stellen beschaffen? Hier ist überall nur die Rede von Hoffnung auf Belohnung und Furcht vor Bestrafung!! Dies kann auch der unaufmerksamste Leser der Uebersetzung des Schulchan auch sehr leicht herausfinden! —

Ich spreche aber jetzt besonders zu den **Rabbinern** der neuern Juden — oder der sogenannten Tempelaner, — zu Euch spreche ich, Ihr würdigen Männer, die Ihr Talente und wissenschaftliche Bildung habt, die Ihr Eure Studien auf christlichen Universitäten gemacht, — von Euch hängt es ab, Euern Gemeinden in Euern sonnabendlichen deutschen Predigten die Wahrheit ganz und unverhohlen zu sagen! Ihr, die Ihr Reformatoren des Judenthums seyd, von Euch hängt es ab, zu sagen, daß Ihr Nachfolger und Schüler und gleichsam auch Apostel von Christus seyd, welcher der **Erste** Reformator des Judenthums war. Ich spreche hier vom rationellen Christenthum, — denn dieses wird und muß vollständig siegen! — —

Jesus Christus war der Erste Reformator des Judenthums, wie auch der Religionen aller übrigen **Völker** — der

ganzen Menschheit. Er schuf eigentlich erst eine Religion! — Er war vom Gott der Liebe zu diesem großen Werke ausersehen und berufen, und hat die Wahrheit dessen mit seinem freiwilligen Tode besiegelt. Dies Werk war von Gott! und hat sich seit 1840 Jahren in seinen Folgen bewährt. Nur ein unwissender und gänzlich verstockter Mensch kann dies läugnen. —

Ihr Prediger in den neuen Tempeln, Ihr seyd auch Apostel und Schüler von Jesus Christus! Und nun, da Ihr so herrlich angefangen habt, in die Fußstapfen des Lehrers und Meisters zu treten, nun wollt Ihr auf halbem Wege Halt machen? Wollt Euern Meister und Lehrer nicht ganz anerkennen? — — Scheuet kein Opfer; sprecht, wie es Euch um's Herz ist! Ihr wagt nichts dabei! — Verstößt Euch Eure Gemeinde (was aber nicht zu erwarten steht), so kann Euch, als Christen, bei Eurer wissenschaftlichen Bildung, zeitliches Gut doch nicht mangeln. — Sehet, wie unsere ersten christlichen Theologen die Wahrheit ohne Scheu von den Kanzeln predigen! — sie werden nicht von ihren Gemeinden verstoßen; und wenn es auch anfänglich Opfer kosten möchte, ganz ohne diese geht's einmal nicht, — Jesus Christus hat das größte Opfer gebracht. Auch ich habe deren gebracht, und bringe sie noch! Mir wäre es ja leicht gewesen, alle die sogenannten Diamanten und Perlen, die mehr berührten lichtvollen Stellen aus dem Talmud und dem Schulchan aruch auszuziehen und ein Buch davon zu machen: ich würde damit bei den alten und neuern Israeliten auch Anklang gefunden, und gewiß dadurch 200 Subscribenten mehr erhalten haben, was doch in meiner Lage nicht unerheblich gewesen wäre; — aber ich hätte alsdann gegen meine Ueberzeugung gehandelt, und dies konnte ich nicht. —

Weg also mit der, mit der Muttermilch eingesogenen Idee von auserwähltem Volke, — weg auch mit den

andern Dogmen, als da sind: die alleinseligmachende Kirche, Juden, Türken, Christen (Katholiken, Lutheraner, Reformirte u. s. w.), — und doch sind Alle nur Christen! Christus allein ist Aller Meister. Bei Erschaffung der Welt hat Gott nichts von verschiedenen Religionen erwähnt: die Liebe hat Gott gewollt, diese hat Er in der ganzen Natur verbreitet; aber auch die moralische Liebe will Er, und diese hat sich erst durch Christus in ihrer ganzen Vollständigkeit offenbart. —

Eure Pflicht ist es daher auch, Ihr Prediger der neuen Tempel, nicht allein für Eurer Gemeinde moralisches, sondern auch für ihr zeitliches Wohl zu sorgen, — ich meine die gänzliche Emancipation! Als Juden ist solche nicht vollständig möglich; und gesetzt, es würde sich irgend ein Staat dazu verstehen, so würde doch, sowohl für den Staat als auch für die neu Emancipirten, der Nutzen nicht vollständig seyn, so lange die Letztern nicht auch gänzlich zu der Staatsreligion übergegangen sind, und zwar aus Ueberzeugung, aus innerer Emancipation. Und dazu könnt Ihr, als Lehrer und Prediger, ganz besonders behülflich seyn! Auch die alten Juden werden durch diesen großen Schritt geschwinder zur Besinnung kommen, der Schleier wird ihnen von den Augen fallen und sie werden sich endlich und schneller überzeugen, daß der von ihnen erwartete Messias schon seit 1840 Jahren erschienen ist! —

Möge nun von der einen oder der andern Seite gegen diese Vorrede geschrieben werden, — ich werde Nichts erwiedern! — indem ich wenigstens überzeugt bin, daß ich hier die Wahrheit ausgesprochen habe; auch bin ich fest der Meinung, daß wenigstens die Erleuchteteren unter den Tempelpredigern mir nicht zürnen werden.

Hamburg, im Mai 1840.

D. U.

Viertes Buch,

der

vier jüdischen Gesetzbücher

betitelt

Joreh Deah

(Zeiger, Lehrer der Wissenschaft)

Abhandlung

über

das Schechten (Schlachten) des Viehs.

Absch. 1.

Vorerinnerung.

Das Schechten des Viehs, und das Visitiren desselben nach dem Schlachten, ob das getödtete Vieh gesund war, u. s. w., welches bei den Israeliten sehr strenge beobachtet wird, — es ist ein ganzer Traktat im Talmud (Cholin) benannt, in 12 Capiteln darüber geschrieben — haben die Talmudisten hergeleitet, von zwei Wörtern — 5 B. M. 12, 21.: Wenn der Ort — die Stiftshütte, oder Tempel — den Gott dein Herr erwählen wird, seinen Namen daselbst zu setzen, entfernt von dir ist, so schlachte von deinen Rindern, und von deinen Schaafen, welche Gott dir gegeben, so wie ich dir geboten, und iß in deinen Thoren, nach allen Gelüsten deiner Seele — aus diesen Wörtern: wie ich dir geboten, wollen die Talmudisten beweisen, daß Gott auf dem Berge Sinai dem Moses gesagt hat, auf welche Art geschlachtet werden müsse, und Moses habe dies ganze weitläufige Gesetz den damaligen Aeltesten mitgetheilt, bis solches immer weiter und an die Talmudisten gekommen ist, und da hat dann ein jeder Talmudist — wie gewöhnlich — sein Scherflein dazu geliefert! —

1.) Ein jeder Israelite, (der es verstehet) dem ist erlaubt zu schechten, sogar Sclaven, (jüdische) auch Weiber können Schechten, das Letztere ist aber nicht gebräuchlich — überhaupt darf ein Jeder schechten, wenn er auch nicht von dem Gerichte

näher gekannt ist, und man nur weiß, daß er gewöhnlich schächtet, und nicht ohnmächtig dabei wird — ob er übrigens probat im Schechten ist, und ob er alle Gesetze über das Schechten kennt, darnach wird nicht gefragt, denn auf Solche die gewöhnlich schechten, auf die verläßt man sich, daß sie probat sind, und alle Gesetze über das Schechten wissen — das Gesagte findet aber nur Statt, wenn der Schechter nicht in dem Orte selbst, sondern in einem benachbarten Orte (Stadt, Flecken, Dorf) sich befindet, ist er aber in dem Orte selbst, wo er schechten soll, gegenwärtig, und wir kennen ihn nicht weiter, so muß er examinirt werden, ob er probat sei, und alle Gesetze über das Schechten kennt, man hat ihn aber nicht nöthig zu fragen, ob er auch ohnmächtig beim Schechten wird. — Der Hagah sagt, daß nach einigen Rabbinen, man sich nicht auf einen Schechter verlassen darf, so bald es nur möglich ist, ihn zu examiniren.— Der Schechter selbst, darf aber nicht eher für Andere schechten, selbst wenn er bei sich weiß, daß er probat ist, und alle Gesetze über das Schechten weiß, bis er vor einem probaten Gelehrten drei Mal geschechtet hat, und dieser Gelehrte sich überzeugte, daß er nun gewandt und flink in der Sache ist, und nicht ohnmächtig dabei wird, alsdann giebt ihm der Gelehrte ein schriftliches Zeugniß über seine Fähigkeit zum Schechten, und so ist auch der Gebrauch, daß ein jeder Schächter ein schriftliches Zeugniß von einem Gelehrten haben muß, bevor er schechten darf — daher verläßt man sich gewöhnlich auf einen Jeden der sich zum Schechten meldet, und examinirt ihn nicht, zum zweiten Male. Ein jeder öffentliche Schechter ist aber verpflichtet, die Gesetze über das Schechten von Zeit zu Zeit zu überlesen (wiederholen) damit er solche nicht vergesse und sie ihm sehr geläufig werden; das Nämliche gilt auch vom visitiren der Lunge des geschechteten Viehs u. s. w. Dem Gerichte eines jeden Orts liegt es ob, den Schechtern und Visitators gehörig nachzusehen, indem sehr viele sonst Trepha (nicht gerechtes) Fleisch essen und sehr sündigen würden. Hat man einen Schechter der ein Zeugniß von einem Gelehrten hat, examinirt und gefunden, daß er nichts verstehet, so darf er natürlich nicht mehr schechten, das Fleisch des Viehs, welches er aber einmal schon geschlachtet hat, ist erlaubt zu essen, denn man nimmt an, daß er von jetzt an erst unfähig geworden ist zu schechten, (er könnte die Gesetze vergessen haben —); hat er aber gar kein Zeugniß von einem Gelehrten aufzuweisen, so ist Alles was er geschechtet hat, zu essen verboten, und selbst die Gefäße worin man das Fleisch des von ihm geschlachteten Viehes gekocht hat, müssen gereinigt werden. (2.) Es ist gerade nicht nöthig, daß der Schechter beim examiniren alle die verschiedenen Streitigkeiten der Rabbiner hinsichtlich des Gesetzes über das Schechten wisse, sondern wenn er sagt z. B. über diesen oder jenen Punkt bin ich noch im Zweifel, so ist's auch gut, mit Ausnahme wenn er über eine Sache, die allge-

mein nicht Statt finden darf, sagt: sie wäre erlaubt. — Das Examiniren muß über Alles geschehen, so wie es weiter unten Absch. 23 und Absch. 25 vorkommen wird. — Das Gesagte findet aber nur Statt — wie schon erwähnt ist — wenn der Schechter kein Zeugniß aufzuweisen hat, hat er aber ein solches, so braucht gar nicht mehr nachgesehen zu werden. (3.) Von welchem Schechter wir (das Gericht) überzeugt sind, daß er die Gesetze über das Schechten nicht weiß, dessen Schechten ohne Beisein eines Gelehrten ist paßul (nicht gerecht) selbst wenn er schon vor uns (dem Gerichte) 4 oder 5 Mal gerecht geschechtet hat, und sogar wenn man ihn gefragt hat: hast Du es so und so gemacht? und aus seinen Antworten zu ersehen wäre, daß er richtig geschechtet hat, und er selbst noch dazu sagt: ich weiß ganz gewiß, daß ich richtig geschechtet habe, so darf man sich doch nicht auf ihn verlassen, wenn er nämlich allein ohne Beisein eines Gelehrten geschechtet hat. Wenn ein Schechter gewöhnlich ohnmächtig beim Schechten wird, weiß aber übrigens alle Gesetze über das Schechten, ein solcher ist beglaubt, wenn er sagt: ich weiß gewiß, daß ich diesmal nicht ohnmächtig geworden bin. Wer die Gesetze über das Schechten nicht weiß, der kann doch immer Schechten, aber es muß Jemand (ein Kenner) dabei seyn, von Anfang bis zu Ende. — Einige Rabbiner aber, wollen dies nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch. — (4.) Sind Jemanden seine Ziegen oder Hühner verloren oder gestohlen worden, und er fand solche — gehörig geschechtet — wieder an einem Platz, wo größtentheils sich Juden einzufinden pflegen, (und die mehrsten Diebe des Orts Juden sind!) so sind solche erlaubt zu essen, mögen sie nun auf den öffentlichen Markt, oder in einem Misthaufen eines Hauses gefunden worden seyn, — mit Ausnahme auf einem Misthaufen eines öffentlichen Markts. (5) Ein Taubstummer, ein Blödsinniger, (ein solcher nämlich, der des Nachts allein ausgehet, oder seine Kleider zerreißt, oder auf dem Kirchhof übernachtet, oder Alles was man ihm giebt, verliert, — alles aus Blödsinnigkeit — und ein Unmündiger der die Hände noch nicht gehörig zum Schechten gewöhnen kann, alle solche Personen durfte nicht schechten, selbst wenn Jemand dabei ist, wenn's aber ein mal geschehen ist, so gilt es, aber nicht, wenn Niemand dabei stehet, und wenn sie auch das Fleisch den Hunden geben wollten; — denn sie könnten sich irren und solches selbst essen; wenn ein Unmündiger aber, seine Hände ordentlich zum Schechten rühren kann, und es stehet Jemand bei ihm, so kann man ihm schechten lassen, aber allein darf er nicht schechten, selbst wenn er alle Gesetze über das Schechten weiß, sobald er aber 13 Jahr und einen Tag alt ist, hört er auf unmündig zu seyn. Einige Rabbiner wollen, daß man keinem ein Zeugniß der Fähigkeit zum Schechten geben solle, bis er das 18te Jahr erreicht hat. (6.) Ein Tauber darf nicht schechten, weil er den Segenspruch

den er beim Schechten ſprechen muß, nicht hören kann; hat er aber doch geſchechtet, ſo gilt's, ſelbſt ohne Jemand dabei geweſen ſeyn. (7.) Iſt Jemand ſtumm, hört aber, und iſt probat im Schechten, ſo gilt ſein Schechten, wenn ein Anderer den Segen dabei ſpricht. (8.) Wer betrunken iſt, (ſo wie Lot! — 1. B. M. 19, 30—38 betrunken war) der iſt ſo gut wie ein Blödſinniger zu betrachten; hat er aber die Lot'ſche Betrunkenheit noch nicht erreicht, ſo darf er ſchechten. — Einige Rabbiner ſind dagegen. (9.) Ein Nackender darf nicht ſchechten, weil er den Segen dabei nicht ſprechen darf. (11.) Hat die Gemeinde die Strafe des Banns darauf geſetzt, daß Niemand als nur der beſtimmte Schechter ſchechten darf, und es hat doch ein Anderer geſchechtet, da ſind die Meinungen getheilt, ob die Schechtung gilt oder nicht, ſo bald aber die Verordnung der Gemeinde wieder aufgehoben iſt, ſo ſind alle Schechter wieder im Beſitz rechter Schechter zu ſeyn, wie zuvor. (12.) Wenn Jemand vor Zeugen ein Vieh für einen Nichtjuden ſchechtet, und ein Jude will ſolches kaufen, der Schechter rathet aber den Juden ab, indem er ſagt, er hätte das Vieh gar nicht geſchechtet, und bleibt bei ſeiner Rede, ſo iſt er nicht beglaubt, indem Zeugen gegen ihn ſind; — er ſelbſt, der Schechter, darf aber doch nicht nach ſeiner eigenen Ausſage davon eſſen, ſagt er aber, er hätte das Vieh nicht gehörig geſchechtet, ſo darf auch kein Anderer davon eſſen. (13.) Wenn ein Schechter ein Zeichen an dem Kopfe eines geſchechteten Schaafs gemacht hat, das Trepha (zu eſſen verboten) anzeigen ſoll, und dies auch ſogar geſagt hat, in Folge ſagte aber derſelbe Schechter, das Schaaf wäre Kaſcher (gerecht) geſchechtet, und er hätte erſt das Gegentheil nur deshalb geſagt, damit man das Fleiſch nicht gleich kaufe, und für ihn (den Schechter) nichts übrig bliebe, ſo iſt er beglaubt, weil er eine Urſache angegeben hat. (14.) Wenn ein Zeuge gegen einen Schechter ausſagt, daß derſelbe nicht gerecht geſchechtet hat, und dieſer ſtraft ihm Lügen, ſo iſt der Schechter beglaubt, der Zeuge darf aber von dieſem Fleiſch nach ſeiner eigenenen Behauptung nicht eſſen, aber wohl in der Folge, wenn dieſer Schechter ein anderes Vieh ſchechtet. (Die beiden Commentatoren zum Text. — Der Ture Sahab [goldene Reihen] und der Ziſzekohen [Lippen eines Prieſters]. — Der Erſte hieß David Ben Lewi, der Zweite hieß Schabßi Ben Meyer und war ein Prieſter, dieſe beiden Commentatoren alſo führen 2 berühmte Rabbiner an, welche dieſes Fleiſch für einen Juden verbieten.)

Abſch. 2.

Ueber die Schechtung eines Nichtjuden, oder eines abtrünnigen Juden.

(1.) Die Schechtung eines Nichtjuden, ſelbſt wenn dieſer noch unmündig und kein Götzendiener iſt, gilt nicht, ſelbſt wenn Jemand (ein Jude) gegenwärtig iſt. (2) Ein abtrünniger Jude, welcher Fleiſch von Nichtjuden geſchechtetem Viehe aus Luſt, (nicht um die andern Juden zu ärgern) ißt, der kann ſchechten, wenn ihm ein frommer Jude erſt das Schechtmeſſer unterſucht, und giebts ihm gleich zum Schechten, und kann ſich dann entfernen; der Abtrünnige muß aber die Geſetze über das Schechten kennen, iſt das Meſſer aber nicht vorher, und auch nachher nicht unterſucht, ſo darf man von dem Geſchechtetem nicht eſſen. Ein Schechter der einmal unrichtig geſchechtet hat, von einem ſolchen darf man in der Folge wieder das Geſchechtete eſſen, denn wenn er nicht als ein unrichtiger Schechter bekannt iſt, ſo nimmt man an, daß es aus Verſehen, und nicht aus Abſicht geſchehen iſt; jedoch hängt dies von dem Gutachten des Rabbiners ab, und dieſer kann den Schechter nach Umſtänden auch kaſſiren. — (3.) Ein ſolcher Abtrünniger, der geſchechtet hat, iſt nicht beglaubt, wenn er auch ſchwört, er habe mit einem richtigen Meſſer geſchechtet. (4.) Hat ein ſolcher geſchechtet, und man findet bei ihm ein richtiges und ein unrichtiges Meſſer, und er ſagt: er habe mit dem richtigen geſchechtet, ſo glaubt man ihm, ſelbſt Fleiſch kann man von ihm kaufen, wenn er behauptet: dieſer (benannter) Schechter hat mir das Vieh geſchechtet. (5.) Ein Abtrünniger aber um die andern Juden zu ärgern, wenn er auch nur von einem Geſetz, zum Götzendienſt, oder öffentlich den Schabbaß zu entweihen, oder abtrünnig vom ganzen Geſetz iſt, ſelbſt mit Ausnahme der beiden genannten Sachen, ein ſolcher iſt zu betrachten als ein Nichtjude, — und wer ſich aus dem Schechten gar Nichts macht, und ißt ohne Luſt Fleiſch, welches Nichtjuden geſchechtet haben, wenn er es auch nicht zum Aergern thut, der wird doch als ein Solcher betrachtet. (6.) Ein Uebertreter eines der andern Verbote, dem braucht man nicht das Schechtmeſſer zu unterſuchen, (der Maimonides will es jedoch), der aber, welcher nur unfähig iſt ein Zeugniß für Jemand abzulegen, weil er irgend ein Verbot übertrat, dem braucht man ſelbſt nach dem Maimonides das Schechtmeſſer nicht zu unterſuchen; jedoch wenn ein ſolcher deshalb unfähig zum Zeugen iſt, weil er Fleiſch, welches von Nichtjuden geſchlachtet, gegeſſen hat, dem muß man das Schechtmeſſer unterſuchen. (7.) Der die Beſchneidung vernachläßigt, iſt ein

Abtrünniger, geschieht's aber deshalb, weil seine Brüder durch die Beschneidung starben, so ist er wie ein anderer frommer Jude zu betrachten. (8) Die jetzigen Cuthäer, (Samariter) 2 Röm. 17, 23., sind als Götzendiener zu betrachten. (9.) Die Zaducäer und die Baijaßäer, die an den Talmud nicht glauben, und sich nur an das schriftliche Gesetz (die 5 B. M.) halten, solche dürfen nicht schechten, oder es müßte denn Jemand gegegenwärtig seyn und ihnen das Messer untersuchen. — Ein Verräther, ist wie ein Abtrünniger zu betrachten, und darf nicht schechten.— Einige Rabbiner wollen es erlauben. (10.) Hat ein unfähiger angefangen zu schechten, und ein Fähiger hat die Schechtung vollendet, oder umgekehrt, so gilt solche nicht — d. h. wenn der Unfähige beim Schlund, oder der größten Hälfte der Gurgel anfing; hat er aber nur die Hälfte der Gurgel durchschnitten, und der fähige Schechter hat solche vollendet, so gilt's. (11.) Wenn ein Jude und ein Unfähiger das Messer zusammen hielten, und schlachteten, so gilt's nicht, es versteht sich von selbst, daß die Schechtung nicht gilt, wenn ein Jeder von ihnen ein Messer hatte, und schlachtete. (Die Schechtung eines Affen! gilt auch nicht.)

Absch. 3.

§. (1.) Beim Schechten, bedarf's es keiner Andacht oder Absicht, die Hauptsache ist, das richtig geschechtet und nicht zwischen den zwei Zeichen (Gurgel und Schlund) das Messer gedrückt wird, sondern es muß mit dem Messer 2 Mal hin und her auf den Hals des Viehes gefahren werden. — Hat Jemand also zum Beispiel, ein Messer nach der Wand geworfen, um solches darin stecken zu lassen. und das Messer traf, im Vorbeifliegen, den Hals eines Viehes, so, daß solches geschechtet ward, so ist die Schechtung gültig! Man muß nur aufpassen, daß das Messer nicht erst zwischen den beiden Zeichen stecken blieb, denn das Schechten muß auf ein Mal geschehen, sind die Haare, oder beim Federvieh, die Federn durchschnitten, so ist die Schechtung gewiß richtig. — Ist das Messer von selbst gefallen, und hat dadurch ein Vieh geschlachtet, so gilt's nicht, denn das Schechten muß wenigstens durch die Kraft eines Menschen geschehen u. s. w.

Absch. 4.

Wenn Jemand schechtet zum Behufe des Dienstes für ein Götzenbild oder für etwas Anderes.

(1.) Schechtet Jemand für einen solchen, oben benannten Zweck, wenn er auch dem Götzenbild nicht durch das Schechten dienen wollte, aber er dachte während dem Schechten daran, das Blut des Thiers zu sprengen, oder dessen Fett zu verbrennen zum Dienst des Götzenbildes, so darf solches Fleisch nicht allein nicht gegessen, sondern auch auf keinerlei Art benutzt werden, und wird Todtenopfer genannt. (2.) Kam er erst nach dem Schechten auf den Gedanken, das Blut oder das Fett dem Götzenbilde zu opfern, so ist's zweifelhaft, ob das Fleisch benutzt werden darf. (3.) Hat ein Jude für einen Nichtjuden geschechtet, dieser wollte das getödtete Vieh aber für sein Götzenbild haben, und der Jude wußte dieß, so darf das Fleisch zu keinerlei Sache benutzt werdrn. (4.) Wenn ein Jude das Vieh seines Nächsten geschechtet hat, und sagt, er hätte dabei gedacht, zum Dienst eines Götzenbildes, so ist das Fleisch zu essen erlaubt, denn gewiß wollte er nur den Nächsten mit dieser Aeußerung ärgern; gehört aber ihm — dem Schechter — dies Vieh mit zur Hälfte, in diesem Fall sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, einige nämlich wollen, daß in diesem Fall die Hälfte seines Nächsten auch zu essen verboten ist, Andere wieder wollen, er hätte dies nur gesagt, um den Nachsten zu ärgern; ist der Schechter aber vorher vom Gerichte gewarnt worden, und hat sich um die Warnung nicht bekümmert, so ist er als ein Abtrünniger zu betrachten, und die Schechtung gilt nicht (5.) Schechtet Jemand ein Vieh, im Namen (zur Ehre) eines Berges, Hügels, zur Ehre der Sonne, Mondes, Sterne, Planeten, Meere, Flüsse, in diesem Fall, kann man zwar das Fleisch zu Etwas benutzen, denn im Texte heißt es: ihr sollt nicht ihren Göttern auf den Bergen dienen, aber nicht, daß die Berge u. s. w. selbst Götter sind! — Aber essen darf man das Fleisch doch nicht, weil die Schechtung nicht gilt, und wenn der Schechter auch den Gedanken nicht hatte, diese Gegenstände anzubeten, sondern er thut es nur als eine Sympathie zur Heilung einer Krankheit, und dergleichen Thorheiten woran die Nichtjuden glauben (auch die Juden!). (6.) Schechtet Jemand zur Ehre eines Herrn (Engels) über die Berge, oder zur Ehre eines Engels (Herrn) über andere Gegenstände, sei es zur Ehre des großen Engels Michael, oder eines andern Engels, Herrn, auch nur über das kleinste Würmchen im Meere שלשול (Schilschul) Kräuselschnecke, Kräu-

selwurm, Blindschleuche; bei einer solchen Schechtung darf das Fleisch auch nicht einmal benutzt werden. (7.) Die Türken, welche keinen Juden für sich schechten lassen, wenn er nicht das Gesicht gegen Osten wendet, da darf man solches Fleisch wohl essen, aber es wäre doch gut, wenn man diesen Gebrauch beseitigen könnte. —

Absch. 5.

§. (1.) Schechtet Jemand ein Vieh als ein Gelübde, welches er gethan hat, dessen Schechtung gilt nicht, denn da der Tempel nicht mehr da ist, so heißt dies, Opfern außer dem Tempel, und dies ist verboten u. s. w. (2.) Schechtet er aber, (als Gelübde) Hühner, Gänse u. m. dgl., welche sich nicht als Opfer eignen, so gilt die Schechtung. (3.) Wenn Zwei ein Vieh schlachten, entweder sie halten beide ein Messer, oder ein Jeder hat ein besonderes Messer in der Hand, und einer von ihnen hat bei der Schechtung Etwas in Gedanken, was solche ungültig macht, so ist solche ungültig, eben so wenn Einer die Schechtung anfängt, und der Andere vollendet solche, d. h., wenn ihnen das Vieh gemeinschaftlich gehört, sonst aber nicht; denn kein Jude kann Etwas verboten machen, was ihm nicht gehört, und er sagte dieß nur um den Andern zu ärgern. — Einige Rabbiner wollen aber, daß man jedenfalls — um den bösen Schein zu vermeiden — schärfend verfahren müsse, und so bleibt's auch.

Absch. 6.

§. (1.) Schechten, kann man mit jeder Sache, die sehr scharf ist und nicht die allergeringste Scharte hat, und es bedarf nicht gerade eines Messers dazu, doch muß die Sache, womit man schechtet, nicht an der Erde noch fest seyn; man kann also auch schechten z. B. mit einem scharfen Stein, mit einem Stock eines Rohrs, welches in den Sümpfen wächst, mit einem Zahn, einem Nagel (von Hand oder Fuß) u. s. w u. s. w. — man darf aber nicht mit Etwas schechten, wovon sich Spähne ablösen können, denn die beiden Zeichen — der Schlund und die Gurgel) konnten dadurch Löcher erhalten. Ein Messer, welches auf der einen Seite eine Säge hat, mit dem darf man eigentlich nicht schechten, denn man könnte aus Versehen mit der Sägeseite schechten; ist's aber geschehen, d. h., mit der scharfen

Seite, so gilt die Schechtung — eben so eigentlich nicht mit einem sehr langen Messer, welches eine Scharte hat, es ist aber noch so viel scharf daran, daß man damit schechten kann, selbst wenn die Scharte mit einem Tuch bedeckt wird; — die folgenden 2 Paragraphen dieses Abschnitts, handeln, wenn man mit Etwas schechtet, was noch an der Erde fest ist, und sind wie gewöhnlich weit hergeholt. —

Absch. 7.

§. (1.) Man kann das Messer an einem hölzernen oder steinernen Rade befestigen, und drehet das Rad mit der Hand oder dem Fuße um, und legt den Hals des Viehs an der Stelle, so, daß solches durch das herumdrehen des Rades geschechtet wird; das Rad muß aber durch einen Menschen und nicht durch's Wasser gedrehet werden! u. s. w.

Absch. 8.

§. (1.) Die Länge des Messers ist nicht bestimmt angegeben (die hat der liebe Gott wohl vergessen? dem Moses auf dem Berge Sinai zu sagen!) da man also hievon nichts Bestimmtes weiß, so muß solches wenigstens so lang seyn, daß man damit auf dem Halse des Viehes hin und her fahren kann, und nicht mit dem Messer auf den Hals gedrückt wird, und die zwei Zeichen mit ein Mal zerschneidet; (wird weiterhin umständlich vorkommen) oder so lang, als zwei Mal die Länge des Halses vom Vieh beträgt, welches man schechten will; wer solches nicht abzupassen verstehet, der nehme die Länge von 14 Finger breit.

Absch. 9.

§. (1.) Schechtet Jemand mit einem Messer, welches im Feuer geglühet ist, dessen Schechtung gilt nicht, denn die zwei Zeichen könnten verbrannt werden, bevor der Schnitt durch ging. Einige wollen es gelten lassen.

Absch. 10.

§. (1.) Ein Messer, welches zum Gebrauch der Götzenbilder dient, z. B. Hölzer damit zu schneiden, sei das Messer nun noch neu, oder wenn auch alt, man hat aber schon die nöthige Reinigung — siehe Absch. 121 — damit vorgenommen, mit einem solchen Messer kann man ein gesundes Vieh schechten, denn das Vieh wird dadurch (durch das Schechten) schlechter, — denn so lange es lebt, ist es gut zur Arbeit, Junge davon zu ziehen; ist das Vieh aber im zweifelhaften gesunden Zustande, so darf's mit einem solchen Messer nicht geschechtet werden, denn es wird durch das Schechten besser, denn es hätte sterben können, und dann wäre es gar nichts werth. — Ein Messer von einem Nichtjuden, wenn man es geschliffen, oder wenn keine Scharten darin waren, 10 Mal in harter Erde gesteckt hat, (jedesmal auf eine andere Stelle) — siehe Ende-Absch. 121 — mit einem solchen Messer kann man schechten; hat man aber so ohne Obiges zu beobachten, damit geschechtet, so muß die Stelle wo geschechtet ist, abgewaschen werden: wenn man diese Stellen abschält, ist noch besser. (2.) Hat man aber mit einem kaschern Messer geschechtet, so kann man weiter damit schechten, wenn solches auch noch mit Blut beschmutzt ist; man muß aber nicht erst damit eine heiße Sache durchschneiden, aber wohl etwas Kaltes, wenn mann's erst abgewaschen hat (das Messer). Begießt er aber das Messer mit heißem Wasser, so kann er auch etwas heißes damit schneiden. (3.) Mit einem Messer, mit welchem man nicht richtig geschechtet hat (Trepha) darf man nicht eher weiter schechten, bis man solches mit kaltem Wasser abgespühlt oder mit einer harten Sache abgetrocknet hat; jetzt ist der Gebrauch, das Messer zwischen jeder Schechtung, an das Haar des Viehes abzuwaschen. Schechtet er mit dem Messer gewöhnlich Trepha (für Nichtjuden) so muß er solches 10 Mal in harter Erde stecken, bevor er damit für Juden schechten darf.

Absch. 11.

(1.) Man kann sowohl bei Tage, als auch bei Nacht — bei zwei Lichtern — schechten. (2.) Schechtet Jemand an Schabbaß oder an Versöhnungstag, so ist die Schechtung gültig, obschon er dadurch strafbar wird, wenn er's absichtlich that. (3.) Man darf nicht am Wasser, am Meere, oder am Flusse schechten (das Blut dahin fließen lassen), man könnte denken, er schechte zur Ehre des Herrn (Engels) des Meeres; auch das Blut nicht in ein Gefäß fließen lassen, man könnte denken,

er will ſolches voe einem Götzenbilde ſprengen, iſt aber in dem Gefäße Erde, oder trübes Waſſer, dann iſt's erlaubt, iſt das Waſſer aber klar, ſo iſt's verboten, denn man könnte denken, er ſchechte für irgend ein Bild, welches im Waſſer zu ſehen iſt. (4.) Iſt Jemand auf einem Schiffe, und findet keinen leeren Platz zu ſchechten, ſo kann er über ein längliches Gefäß ſchechten, welches halb in, und halb außerhalb des Schiffs ſich befinden muß, ſo daß das Blut vom Gefäße ins Waſſer fließt! u. ſ. w. Einige Schechter hüten ſich, eine Gans in den Monaten Tebet und Schbat (ohngefähr unſer December und January) zu ſchechten, wenn ſie nicht gewiß ſind, das Herz derſelben zu erhalten und zu eſſen; denn man hat eine Tradition, daß es in dieſen 2 Monaten eine Stunde gebe (man weiß aber nicht welche) in welche jeder Schechter ſterben müſſe, wenn er in derſelben eine Gans ſchechtet, und nicht von ihrem Herzen äße!) (nach dem Commentator Ziße Cohen giebt man dem Schechter, nicht das Herz, ſondern die Leber, und nach Andern wieder, die Füße als Präſervativmittel!)

Abſch. 12.

§ 1. Man darf in keinen Gruben ſchechten, weil es ausſähe, als ſammele man das Blut, wie die Nichtjuden; will Jemand aber ſein Haus nicht mit Blut beſchmutzen, ſo kann er außerhalb der Grube einen Abhang machen und da ſchechten, ſo daß das Blut von da in die Gruben fließt, aber auf den öffentlichen Markt iſt ſolches zu thun verboten. (2.) Nach einigen Rabbinern, darf man das Fleiſch eines Viehes nicht eſſen, welches ein Schechter auf öffentlichem Markte in einer Grube geſchechtet hat, oder man müßte die Schechtung genau nachſehen, denn es iſt zu beſorgen, daß ein ſolcher Schechter ein Mien Manichäer, ein Apicauruß ſey, ein Abtrünniger, der nicht an den Talmud glaubt. Einige Rabbiner wollen, wenn eine ſolche Schechtung ein Mal geſchehen iſt, ſo gilt ſolche, beſonders in jetziger Zeit, da es kein Gebrauch iſt, daß die Nichtjuden ſo Etwas thun, daß ſie mit dem Blute nämlich Abgötterei treiben, oder wie im vorigen Abſchnitt, daß ſie den Engeln — Herrn der Meere u. ſ. w. — das Blut opfern, aber man muß doch in der Folge einen ſolchen jüdiſchen Schechter aufpaſſen, wie die beiden Commentatoren Beweiſe von Rabbinern anführen! —

Absch. 13.

§ 1. Fische und Heuschrecken braucht man nicht zu schechten, man kann solche sogar essen, wenn sie nicht mehr leben, aber nicht wenn sie noch leben. (2.) Schechtet Jemand ein Vieh (eine Kuh) kascher — gerecht, und es findet sich ein Kalb in ihr, 8 Monate alt, todt oder lebendig, oder 9 Monate alt, und todt, so ist solches durch die Schechtung der Mutter zu essen erlaubt, und braucht nicht noch ein Mal ordentlich geschechtet zu werden; ist das Kalb aber 9 Monate alt und lebt, so muß solches geschechtet werden, wenn es nämlich schon allein stehen kann, sonst nicht, übrigens bedarf's nach der Schechtung keine Visitirung. Sind aber seine Klauen nicht gespalten, oder es hat sonst etwas Außerordentliches an sich, so bedarf's auch keiner Schechtung, wenn's auch allein stehen kann. Einige Rabbiner zweifeln daran. (3.) Ist die Mutter aber nicht ordentlich geschechtet, und das Kalb ist 9 Monate alt, so muß solches geschechtet werden, ist es aber 9 Monate und ist todt, oder es lebt, und ist aber nur 8 Monate alt, so ist solches zu essen verboten, weil bei einem solchen Kalbe das Schechten nicht hilft, indem es in beiden Fällen als todt zu betrachten ist, und durch das Schechten der Mutter, welches nicht richtig war, ist solches nicht zu essen erlaubt worden. — In jetzigen Zeiten darf kein Kalb, welches in der Mutter Leib war, gegessen werden, wenn die Mutter nicht geschechtet wurde, weil wir besorgen, daß das Kalb kein 9monatliches seyn könnte; hat man es aber 8 Tage nach der Geburt noch lebend gefunden, alsdann ist's erlaubt zu essen, entweder durch das richtige Schechten der Mutter, oder durch seyn eignes Schechten. (4.) Ein 9 Monat getragenes Kalb, männlichen Geschlechts, welches man bei der richtig geschechteten Mutter fand, daß groß wurde, und wohnte irgend einem Vieh bei (man weiß nicht welchem), so ist das davon geborne Kalb durch das Schechten nicht erlaubt zu essen, denn der Vater, welcher ein Fötus war, ist ja schon durch das Schechten der Mutter halb geschechtet, folglich auch das Kalb, wenn dies nun geschechtet würde, so ist's aber so gut — und noch schlimmer, als wenn man zwischen dem Schechten der beiden Zeichen — Gurgel und Schlund — ein Halt gemacht hätte, welches bekanntlich verboten ist! — war aber die Mutter auch ein Fötus, so sind das Kalb und alle seine Nachkommen, Fötuße, und müssen geschechtet aber nicht visitirt werden, und sind zu essen erlaubt: (dieser Paragraph kann auch ein Bild abgeben, wenn es noch dessen bedarf, von den unsinnigen Subtilitäten der Talmudisten. (5.) Schechtet man ein Vieh, und findet darin ein Fötuß, welches Aehnlichkeit mit einem Vogel hat, wenn es auch einer wäre (den man essen darf), so ist doch ein solcher Fötuß

zu essen verboten, denn nur ein Fötuß, welcher gespaltene Klauen hat, ist zu essen erlaubt, wenn man ihn in dem Leibe eines Vieh findet. Einige Rabbiner wollen ein Fötuß in ein Vieh gefunpen erlauben, wenn er auch keine gespaltene Klauen und nur Aehnlichkeit mit einem Vieh hat. (Findet man in einem Vieh ein Geschöpf, welches zwei Rücken und 2 Rückgrade hat! ein solches Geschöpf ist zu essen verboten, denn wenn es geboren würde, könnte es auch nicht eine Stunde leben bleiben, — und Gott hat dem Moses mündlich gesagt, daß man es auch im Mutterleib gefunden, nicht essen darf.

Abſch. 14.

§ 1. Ein Vieh, welches schwer gebärt, dessen Geburt, sobald sie den Kopf herausstreckte, wenn er auch wieder zurück ging, ist als geboren zu betrachten, und wird durch das Schechten der Mutter nicht zu essen erlaubt, daher wenn eine solche Geburt 8 Monat ist, lebend oder todt; so ist sie verboten, ist sie aber 9 Monat alt und lebt, so muß sie geschechtet werden. (2.) Hat die Geburt einen Fuß herausgestreckt, und solchen — vor der Schechtung der Mutter — wieder zurückgenommen, so ist das, was herausgestreckt wurde, verboten, alles Andere zu essen erlaubt; — ist das Ganze aber hernach zur Welt gekommen (das Vieh hat ordentlich geboren), so ist Alles durch die Schechtung der Mutter erlaubt. (3.) Ist der größte Theil der Geburt zum Vorschein gekommen, so ist sie als geboren zu betrachten. Ist die Hälfte der Geburt durch den größten Theil eines Gliedes zur Welt gekommen, — d. h. Alles, was noch nicht erschien, beträgt zusammen genommen die Hälfte nicht, oder der größte Theil der Geburt ist mit Ausnahme eines Gliedes zum Vorschein gekommen, so ist die Geburt als geboren zu betrachten. (4.) Ist ein Glied herausgekommen und wieder zurückgegangen, und so fort, so daß der größte Theil der Geburt zum Vorschein kam, so ist das Ganze zu essen erlaubt. Hat man aber jedes Glied, als solches zum Vorschein kam, abgeschnitten, so ist Alles verboten, auch das, was nicht zum Vorschein kam. (5.) Wenn von einer Geburt ein Glied zum Vorschein kam (vor dem Schechten der Mutter), welches ja bekanntlich zu essen verboten ist, und nach dem Schechten derselben, zog man den Fötuß, welcher weiblichen Geschlechts war, heraus, so darf die Milch dieses Kalbes nicht getrunken werden, denn die Milch kommt von all den Gliedern, da nun ein Glied zu essen verboten ist, so ist's eben so, als wenn verbotene Milch unter erlaubte vermischt worden; in diesem Fall ist ja alle die Milch zu trinken verboten; (6.) Langt Jemand die Hand in den Eingeweiden des Viehs,

und ſchneidet Etwas von der Milz und Nieren ab, läßt aber das Abgeſchnittene in dem Vieh liegen, und nachher ſchechtet er daſſelbe, ſo iſt das Abgeſchnittene zu eſſen verboten, weil man kein Stück von einem lebendigen Vieh eſſen darf! u. ſ. w.

Abſch. 15.

§ (1.) Ein Vieh unter 8 Tage alt, darf man nicht ſchechten. Ein junger Vogel, ſo lange er noch in der Schaale iſt, darf nicht gegeſſen werden. (2.) Wenn ein Vieh ein ausgetragenes Kalb geboren hat (9 Monate), bei klein Vieh 5 Monate), ſo kann das Geborene gleich gegeſſen werden, und man beſorgt nicht, daß ſeine Glieder durch die Wehen der Geburt verletzt ſeyn könnten; iſt es aber nicht gewiß, daß das Geborene ein Ausgetragenes war, ſo muß gewartet werden bis zur Anfang der 8ten Nacht nach ſeiner Geburt. (3) Man darf ſich nicht auf die Nichtjuden verlaſſen, wenn man junge Ziegen von ihnen kauft, wenn ſie behaupten, ſolche wären ſchon 8 Tage alt.

Abſch. 16.

(§ (1) Man darf die Mutter mit dem Jungen, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, nicht an einem und demſelben Tage ſchechten, gleichviel ob er erſt die Mutter und dann ihr Junges, oder umgekehrt ſchechtet. (2) Dieſes Verbot, findet nur bei der Mutter und ihr Junges ſtatt, weil man da Gewißheit hat, nicht ſo aber beim Vater, — iſt man aber feſt überzeugt, daß dieß der Vater iſt, ſo dürfen Beide nicht an demſelben Tage geſchechtet werden, iſt's aber geſchehen, ſo wird das Schechten nicht beſtraft (mit 39 Schlägen), weil es überhaupe noch zweifelhaft iſt, ob dies Geſetz auch auf den Vater ſich erſtreckt. (Es ſind noch 10 Paragraphen in dieſem Abſchnitt, welche größtentheils wie gewöhnlich in's weitläufige gehen, — wir gehen über zum 9ten §, welcher beſagt, daß dies Verbot nur ſtattfindet, in ſo fern daß Beide nicht geſchechtet werden dürfen; iſt aber einer von ihnen nicht ordentlich geſchechtet, ſondern durchſtochen worden, ſo kann der Andere auch geſchechtet werden, daher, wenn Eins von ihnen durch einen Taubſtummen, Blödſinnigen oder Unmündigen geſchechtet worden, ſo kann das Andere auch geſchechtet werden, denn wahrſcheinlich iſt das Erſte nicht ordentlich geſchechtet worden; hat man aber geſehen, daß das Eine ordentlich geſchechtet wurde, ſo darf das Andere denſelben Tag nicht geſchechtet werden (ſo deucht mir, ſagt der

Hagah). (10.) Ein trächtiges Vieh kann man ſchechten, iſt das Junge nach der Schechtung der Mutter lebendig heraus gekommen, und hat noch auf der Erde gezappelt, ſo darf's nicht mehr an demſelben Tage geſchechtet werden, iſt's doch geſchehen, ſo erhält der Schechter die Strafe von 39 Schlägen nicht (dieſe folgen immer, freilich jetzt nicht mehr), weil den Rabbiner die Macht dazu benommen iſt, wenn man ein Verbot von den 365 Verboten übertreten hat. D. U.) (11.) Wenn ein Nichtjude einem Juden 2 Stück Vieh verkauft, und nach dem Verkauf äußerte er (wenn auch ohne Arg), daß das Kalb von dem großen Vieh wäre, ſo ſo iſt er doch nicht beglaubt, weil der Verkauf ſchon vorbei war, und überhaupt ein Nichtjude — zu keinerlei Sache als Zeuge beglaubt iſt — glaubt ihm aber der Jude, dann natürlich darf er die Mutter mit dem Kalbe nicht an einem und demſelben Tage ſchechten. (12.) Wenn von einer Kuh mit ihrem Kalbe, entweder die Erſte, oder das Letzte geſchechtet wurde, und die oder das noch Lebende, iſt unter anderm Vieh vermiſcht worden, man muß aber an demſelben Tag noch ein Vieh ſchechten, ſo treibt man all das Vieh von dem Ort, wo es ſich befindet, weg, und nimmt Eins davon und ſchechtet ſolches — denn der Satz gilt — was ſich abſondert, ſcheidet ſich von der Mehrheit ab (das verbotene Vieh heute zu ſchechten, ſteckt alſo noch in der Mehrheit); die zwei letzten übriggebliebenen Stück Vieh dürfen aber heute nicht geſchechtet werden, denn dieſe Zwei ſind als halb und halb zu betrachten.

Abſch. 17.

§ (1.) Schechtet Jemand ein Vieh, das ſchwach und dem Tode nahe iſt, ſo, daß es ſich nicht bewegt, nicht zappelt, wenn es auch geſchlagen wird, obſchon es noch frißt wie ein geſundes Vieh, ſo darf es doch nicht gegeſſen werden, — zappelt es aber am Ende der Schechtung und bis zur Vollendung derſelben, ſo iſt's erlaubt: — das Zappeln gilt, bei Kleinvieh (zahmes) und bei wildem groß oder klein Vieh, wenn es den Vorderfuß hinausſtreckt und wieder zurücknimmt, oder den Hinterfuß hinausſtreckt, ohne ſolchen zurückzunehmen, oder den Hinterfuß einbiegt, ohne ſolchen zurückzunehmen, ſtreckt es aber blos den Vorderfuß aus, ohne ſolchen zurückzunehmen, dies gilt nicht, und iſt nur ein Zeichen des Sterbens. — Bei Großvieh aber gilt ſchon das Ausſtrecken oder Einbiegen des Vorder- oder Hinterfußes, ohne ſolchen zurückzunehmen. Geſchieht aber gar nichts von allem, ſo darf's nicht gegeſſen werden. Bei Geflügel aber, gilt ſchon, wenn es nur das Auge bewegt, oder den Schwanz (beim Schechten.) (2.) Schechtet Jemand ein ſolches ſchwaches Vieh

oder Geflügel bei Nacht, und weiß nicht ob es gezappelt hat, so ist solches des Zweifels halber zu essen verboten. (3.) Die berühmten und frommen Weisen (Gelehrten) haben von keinem solchen schwachen Vieh gegessen, welches man geschwind geschechtet hat, aus Furcht es würde sterben, obschon das gehörige Zappeln am Ende der Schechtung Statt fand. Verboten ist solches Vieh zu essen zwar nicht, wer aber mit sich schärfend verfahren will in dieser Hinsicht, ist lobenswerth.

Absch. 18.

Das Messer zum Schechten darf nicht die allergeringste Scharte haben, so daß auch kein Haar daran hängen bleiben kann, sonst darf es nicht gebraucht, und muß noch ein Mal geschliffen werden. Ein Messer zum Schechten des Großviehes muß 16 bis 18 Zoll, zum Kleinvieh 12 und zum Federvieh 7 bis 8 Zoll lang seyn. Vor dem Schechten muß das Messer genau untersucht werden, man fährt nämlich mit dem Nagel und dem fleischigen Theil des Fingers an der Schärfe des Messers und an den beiden Seiten der Schärfe auf und ab, der Nagel kömmt gleich mit dem Genick, der fleischige Theil des Fingers mit der Gurgel und dem Schlunde des Viehes. Schechtet Jemand viel Vieh, so muß zwischen jeder Schechtung das Messer auf obige Art untersucht werden, und findet er am Ende der Schechtung eine Scharte im Messer, so ist alles damit geschechtete Vieh unrein (zu essen verboten). Ist das Messer aber nach der Schechtung auf einen Stein oder auf sonst einen harten Gegenstand gefallen, und man findet eine Scharte daran, so schadet es nicht, denn man nimmt an, daß die Scharte durch das Fallen des Messers entstanden ist. — Es ist jetzt der Gebrauch, daß man bestimmte Männer anstellt, beim Schechten sowohl als beim Visitiren, weil diese Männer geübt und vorsichtig bei diesen Sachen sind. Es gehört Sinnigkeit und Gottesfurcht beim Untersuchen des Schechtmessers, — denn die Erfahrung lehrt, daß man ein Schechtmesser 2 bis 3 Mal visitirt hat, und nichts darin fand und am Ende doch, bei größerer Aufmerksamkeit und schärferer Anstrengung des Gefühlsinnes, doch eine Scharte gefunden hat. Der Schechter erhält seinen Lohn, sowohl von Trepha (unrein durch innerliche Fehler) geschechtetes Vieh, als auch von kascher reinem Vieh), damit er nchit in Versuchung gerathe. — (Dies ist das Wesentlichste von diesem Abschnitt, welcher über nichts Schechtmesser handelt, und der im Original keinen Mangel das Er Weitläufigkeit und weit hergeholten Fällen. D. U.
selben.

Abſch. 19.

Der Schechter muß vor dem Schechten den Segen ſprechen: Gelobt ſeyſt du u. ſ. w. der du uns das Schechten befohlen haſt. Hat er den Segenſpruch unterlaſſen, er hat's vergeſſen, ſo iſt die Schechtung deßhalb doch gültig; zwiſchen dem Segenſprechen und Schechten darf nichts Unnöthiges geſprochen werden, ſonſt muß der Segen noch einmal geſprochen werden u. ſ. w. (Ueber das Schechten und Viſitiren befinden ſich nun im Original noch 41 größere und kleinere Abſchnitte, mit allen nur erdenklichen und nicht erdenklichen Fällen, welche alle zu übertragen, eben ſo ermüdend für den Ueberſetzer, als nutzlos für den Leſer ſeyn würden; daher werde ich das Weſentliche und Nothwendigſte über dieſe beiden Geſetze zuſammenſtellen, und ſo dem Leſer die gehörige Ueberſicht über dieſe beiden Artikel verſchaffen. D. U.) Der Schechter hat zuförderſt 5 Hauptſachen zu beobachten. (1.) Muß derſelbe, ſo wie er anfing zu ſchechten, nicht mittendarin aufhören, ſondern in einem fort das Werk vollenden, das Meſſer über den Hals des Thiers hin und her fahren laſſen. Findet der Schechter nun nach dem Schechten in dem Hals des Viehs auch nur einen Strohhalm, ſo gilt die Schechtung nicht, denn die Zeit die erfordert wurde, den Strohhalm durchzuſchneiden, wird ſchon als ein Aufenthalt שהיה (Schehijah) eine Verſäumniß im Schechten betrachtet, — geſchweige gar, wenn er mitten im Schechten ſo lange anhält, als Zeit erfordert wird ein Vieh ganz zu ſchechten, bei Groß- oder Kleinvieh, oder bei Geflügel. — Der Beweis, daß beim Schechten kein Aufenthalt ſtattfinden darf, iſt, oder ſoll ſeyn, weil es im Text heißt וישחט (Weſchachat) und er ſoll ſchechten, mit einem Mal, ein Aufenthalt wird aber als 2 Schechtungen betrachtet; auch wird zweitens, durch einen Aufenthalt im Schechten, das Blut des Thieres wieder in die Glieder deſſelben gedrängt, und gehet durch Waſſer und Salz nicht wieder heraus, und Blut zu eſſen iſt bekanntlich ſehr ſcharf verboten. — Iſt das Vieh durch dies Schechten nicht geſtorben, ſo ſchlägt man's ſo lange auf den Kopf bis ſolches todt iſt, alsdann muß der Schechter nachſehen, ob die Magen- und Lungenröhren über die Hälfte durchſchnitten ſind, ſonſt iſt das Thier אסור (Aßur) zu eſſen verboten. Beim Geflügel iſt's ſchon gut, wenn ein Zeichen größtentheils durchſchnitten iſt. (2) Darf der Schechter keine דרוסה (Drußah) machen, drücken mit dem Meſſer auf den Hals des Thiers: — dies geſchiehet, wenn er mit dem Meſſer den Hals des Thiers durchhaut, nicht hin und herfährt, oder den Daumen auf das Meſſer ſetzt, bevor er zuſchneidet, deßhalb muß das Schechtmeſſer doppelt ſo lang ſeyn, als der Hals des zu ſchlachtenden Thiers breit iſt. Der Beweis ſoll ſeyn aus dem Vers in Jerem. 9, 7.! —

(3.) Der Schechter darf keine חלודה (chaludaha) machen, d. i. das Messer in den Hals des Thiers stecken, so daß es beim Schechten, von der Haut und vom Fleisch bedeckt ist, bevor die Magen- und Luftröhren durchschnitten sind. Der Beweis soll wieder der oben angeführte Vers seyn! (4.) Darf der Schechter keine גרומה (Grumah) Abirrungen machen. Dies geschiehet, wenn man, bevor der oberste Ring der Röhre ganz durchschnitten ist, mit dem Messer ins Fleisch des Thiers kömmt. (5. עיקור (Ikkur) Ausreißen d. h., wenn eine der beiden Röhren oben losgerissen ist. Vor dem Schlachten bindet man dem (großen) Vieh die 4 Füße zusammen, nach dem Beispiel Abrahams, da er seinen Sohn opfern wollte, dann wirft man solches nieder, drehet den Kopf oberwärts, damit der Hals in die Höhe komme, und es dem Schechter bequem zum Schechten wird. Der Schechter muß sich in Acht nehmen, daß er das Genick nicht mit trifft, wodurch das Messer eine Scharte erhalten würde. Beim 4füßigen Vieh ist es nicht nöthig die Adern die im Hals liegen durchzuschneiden, weil sie beim Zerschneiden des Thiers doch von einander kommen, aber beim Geflügel ist's nöthig, weil dies gewöhnlich so ganz gebraten wird. Der Schnitt muß geschehen: (4 quer Finger von der Brust hinaufwärts von oben, aber nicht weiter herunter, als die Spitze des Ohrs des Thiers reicht, wenn man das Ohr von oben herunter misset; um ganz gewiß zu seyn, ist das Beste, man schechtet in die Mitte der Länge des Halses. Das Blut vom 4füßigen Vieh darf nicht zugedeckt werden, sondern man muß solches laufen lassen, nicht so aber beim Federvieh, dessen Blut muß zugedeckt werden. Bei einem Wald- oder wilden Ochsen, wird das Blut zugedeckt, aber kein Segen dabei gesprochen, weil die Talmudisten zweifeln, ob ein solcher unter die Thiere (wilde), oder unter das Vieh (zahme) zu rechnen sei. Beim Schechten des Geflügels, muß man das Messer auf den Seiten ein wenig herumgehen lassen, damit zugleich die Adern abgeschnitten werden. Der Schechter faßt das Federvieh mit dem kleinen Finger bei den Füßen an, und hält es so fest, daß es sich nicht rühren kann, alsdann hält er es mit den 2 andern Fingern, den Daumen aber mit dem Zeigefinger, setzt er an das Genick fest an, spricht sodann den gewöhnlichen Segen wie beim Vieh, und schneidet die Luft- und Magenröhre fast durch, läßt etwas Blut in die Asche laufen, die vorher zu dem Ende hingelegt wurde, und spricht noch einen Segen, nämlich: Gelobt u. s. w. der du uns befohlen hast, das Blut mit Erde (Asche) zuzudecken. Von dem Federvieh ist erlaubt zu essen: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Wachteln, Sperlinge; aber keine andere Vögel, weil diese, wenn sie fressen, zuerst die Speise mit den Füßen treten, und mit dem Maul abreissen, daher zu besorgen ist, es möchte ohngefähr ein Riß in die Magen, oder Luftröhre kommen, wodurch das Thier trepha (zu essen verboten wird). Die

Urſache warum das Blut beim Geflügel mit Aſche bedeckt werden muß, iſt, weil die Vögel das Blut der Rebecka zugedeckt haben, als ſie vom Kameel fiel — 1 B. M. 24, 64. Denn die Rebecka war damals (Niddah) — ſie hatte ihre monatliche Zeit — und ſchämte ſich vor Eliaſar, dem Knechte Abrahams, da kamen die Vögel und deckten das Blut zu, — und deßhalb wird das Blut des Federviehs beim Schechten (zur Belohnung) mit Aſche bedeckt. — Was die Talmudiſten nicht alles gewußt haben! Noch eine andere Urſache! damit der Satan die Juden nicht bei Gott verklagen ſollte: daß ſie mit dem unvernünftigen Vieh, welches gar nicht geſündigt hat, ſo elendiglich mit dem Erdroßeln und Schlachten umgiugen — und das vierfüßige Vieh? deſſen Blut nicht zugedeckt wird? hat wahrſcheinlich früher als das Geflügel geſündigt. — Die vertrakte Erbſünde! — Noch eine 3te Urſache! weil die Erde ihren Mund aufthat und das Blut des Abel bedeckte. 1 B. M. 4, 11. — Die Federn dürfen nicht abgebrühet, ſondern gerupft, und die Füße nebſt dem Kopf — mit Ausnahme einer Gans — müſſen weggeworfen werden. Bei einer Gans müſſen ſie das Gehirn hinwegthun, und von den Füßen die Nägel abſchneiden und wegwerfen, — alsdann wird, das Geflügel ausgenommen, die Lunge und das Herz ſauber ausgewaſchen, und mit dem Geflügel eine Stunde lang in kaltes Waſſer gelegt, dann eine Stunde ins Salz und endlich auf ein Brett, welches Löcher hat, gelegt, damit das Salz das Blut herausziehe, und Beides mit einander ablaufe; dann wird ſolches nochmals 3 Mal mit kaltem Waſſer abgeſpült, damit das Salz abgehe, und dann iſt es kaſcher — erlaubt zu eſſen. — Ebenſo muß man verfahren, mit dem Fleiſche der 4füßigen Thiere; denn Blut zu eſſen iſt den Iſraeliten durchaus verboten. Das Blut iſt das Leben, die Seele, heißt es ſehr oft im Text (in den 5 Büchern Moſes). Mit dem Wildbret, Hirſche, Rehe, verhält es ſich mit dem Schechten und mit dem Blutzudecken wie beim Geflügel, die Urſache ſoll ſeyn, daß Cain, als er ſeinen Bruder Abel erſchlug, und ſeine Seele nicht von ihm ſcheiden wollte, obſchon er ihm viele Schläge und Schnitte beibrachte, er ihm endlich den Hals abgeſchnitten, da kamen dann die Hirſche und Rehe und ſcharrten das Blut mit den Füßen zu! — Dies wäre nun das Weſentlichſte vom Schechten. —

Vom Visitiren.

Nach dem Schechten muß der Schechter das Vieh aufschneiden, und vorzüglich die Lunge (ריאה Reah) untersuchen, ist diese gut und ohne Fehler, so ist das Thier kascher (gerecht, zu essen erlaubt). Die Lunge hat gewisse Lappen oder Flügel (תונות Unaus), von welchen 3 auf der rechten und 2 auf der linken Seite sich befinden, außerdem ist noch auf jeder Seite eine (אם Um, Mutter oder Wurzel) aus welcher die bemeldeten Lappen oder Flügel ihren Ursprung haben. Diese Lappen oder Flügel sind von der Luftröhre abgesondert, und machen das Luft- und Athemholen, die Respiration) aus. Gedachte 3 Unnaus haben ihre besonderen Namen, — die Oberste, die Mittlere und die Unterste, welche die Längste und die Dickste ist. Auf der rechten Seite befindet sich bei den 3 Unnaus noch eine Kleinere, welche gleichsam versteckt, wie in einem Beutel liegt, diese wird von den Israeliten der Dieb genannt (אונא גנב Unnah Ganab) ist auch zu essen verboten. — Auf der linken Seite sind 2 Unnos oder Lappen, davon der Eine der Oberste heißt, und etwas kleiner ist, als Derjenige, welcher sich auf der rechten Seite befindet; der andere Lappen auf der linken Seite, erhält von ihnen den Namen Unna kachetz, der Lappe, wie ein Pfeil, weil er wie ein Pfeil gestaltet ist, und dieser hat ebenfalls noch eine Unna bei sich, wie die Längste und Dickste auf der rechten Seite. Ist nun von diesen Unnaus eine zu viel oder eine zu wenig, oder sie stehen nicht ein Jeder an seinem gehörigen Ort, so ist das ganze Vieh (Trepha) zu essen verboten. Einige Rabbiner wollen behaupten, wenn gleich eine Unnah zu viel wäre, sie stünde aber an demjenigen Ort, wo sie stehen sollte, so sollte man die Lunge aufblasen, wenn alsdann die eine Unnah, welche zu viel ist, sich zurückneige, oder höher ist als die Andern, so ist das Vieh Trepha, — denn, wäre das Vieh lebendig, so wäre die Lunge aufgeblasen, wenn es nun fortginge, so schüttele sich alsdann die Lunge, und da wäre zu besorgen, es möchte sich solche an den Ribben reiben und ein Loch hineinkommen, davon ohnehin das Vieh sterben müßte, mithin sey in diesem Fall ein dergleichen Vieh für ein (נבלה Nebela) oder Aas zu halten und zu essen verboten; liege aber solche überflüssige Lunge einwärts, so, daß sie sich nicht anreiben könne, so wäre das Thier kascher. Ist ferner an der Lunge ein (פיטול Pitzul) noch ein klein Stück Lunge, welches so groß ist als das mittlere Glied vom Daumen, und unter diesem Pitzul ein klein Grübchen versteckt, so muß man die Lunge aufblasen, ist nun dies Pitzul so groß, daß solches das Grübchen ausfüllt, und erscheint

nicht höher als das andere Fleisch an der Lunge, so ist es kascher, ist aber das Pitzul größer oder kleiner als das Grübchen, so daß es in demselben nicht paßt, so wäre zu besorgen, es möchte sich an der Ribbe reiben, und dadurch ein Loch entstehen, mithin alsdann trepha werden. Endlich, wenn an der Unnah eljonah, d. h. dem obersten Lappen an der Lunge auf der rechten Seite vom Anfang bis zur Hälfte der Unnah, ein oder zwei dergleichen Pitzul wären, so ist's ebenbenfalls kascher, denn es pflegt allezeit an der Unnah etwas anzuwachsen, und weil diese Unnah um die Luftröhre herumliege, so könne es sich nicht anreiben, daher das Thier kascher ist; befindet sich aber die Pitzul an der (שורש Schoresch, Wurzel), wo die Unnah heranwächst, so ist es trepha, denn es könnte sich alsdann anreiben. Ist nun ferner auf der Lunge eine (טיעה Blatter), es mag nun in derselben blos Wind (Luft) oder stinkender Eiter oder klares Wasser seyn, so ist's doch kascher; sind aber 2 solcher Blattern aneinander, oder die Blattern befinden sich an dem scharfen Theil der Lunge, so ist's trepha. Ebenso, wenn ein Loch in der Lunge ist, sei es noch so klein, oder sie ist angewachsen, gleich viel an welchem Ort, so daß, wenn das Angewachsene von einander gerissen würde, eine Lücke darin bliebe, so ist das Thier unrein. Wenn man aber nicht weiß, ob das Loch durch die Haut der Lunge gehe, so legt man solche in laulicht warmes Wasser, und bläst sie durch die Luftröhre auf, wirft das Wasser alsdann Blasen, so ist ein Loch in der Lunge, und das Thier ist Trepha. Ebenso, wenn an der Lunge so viel fehlt, daß man den Finger darin legen kann, oder sie ist so hart, daß man sie nicht aufblasen kann, oder sie ist faul und welk. Ferner, wenn die Lunge ganz glatt ist, daß man die Unnahs — Lappen, daran nicht erkennen kann, so ist's Trepha. Wenn aber noch ein Merkmal von den Unnahs da ist, so daß eine Seite länger als die andere ist, oder, wenn die Ummah — die Wurzel, wo die Unnah herauswächst, von der linken Seite niedriger wäre als die Ummah von der rechten Seite, oder es ist auf der rechten Seite, zwischen der Umma und der Unnah, ein Spalt oder Zeichen der Abtheilung, so ist's kascher. Ferner, wenn zwei nebeneinander stehende Unnahs, von unten herauf zusammengewachsen sind, und oben an der Spitze ist ein kleiner Raum, wo sie nicht zusammengewachsen sind, so ist's kascher, sind sie aber von oben herab zusammengewachsen bis über die Hälfte, und unten bei der Wurzel, wäre ein wenig leerer Raum, da es nämlich nicht zusammengewachsen wäre, so ist's kascher; wenn sie von oben herab bis über die Hälfte zusammen gewachsen sind, und unten bei der Wurzel nicht (dieser unangewachsene Theil wird (חלון Chalon) Fenster genannt), so ist's Trepha. Wenn die erste Unnah, eljo-

nah — Oberste — genannt), an die dritte, welche lang und dick ist, oder überhaupt eine Unnah an die andere herumgewachsen ist, so wird dieß (שלא כסדר Schelo keßeder) genannt, (außer der Ordnung, ein unordentliches Gewächs), und ist Trepha. Wenn die oberste Unnah, welche um die Luftröhre liegt, völlig an derselben herangewachsen ist, ist's kascher, denn dies könnte von der Natur so gewesen seyn, — ist aber solche Unnah nicht völlig angewachsen, sondern hat noch in der Mitte ein Loch, daß man einen Finger zwischen die Luftröhre und die Unnah stecken kann, so ist's Trepha. — Ebenso ist's Trepha, wenn solche Unnah am Fett des Herzens angewachsen ist. — Daher hat man in einigen Judengemeinden den Gebrauch, daß man die Lunge 3 Mal schüttelt, wenn sich nun das Angewachsene von selbst abreißt, so ist's kascher; wenn aber die Unnah an das Fett der Luftröhre angewachsen ist, so ist's gewiß Trepha. Wenn die Lunge angewachsen ist an 2 kleinen Rippen, welche noch am Halse sind, so ist's Trepha, ebenso, wenn solche am Kronfleisch, auf welchem die Leber liegt, angewachsen ist. Wenn das Kronfleisch an die Rippen angewachsen ist, so ist's kascher; hat aber das Kronfleisch ein Loch, welches man gleich erkennen kann, es hat ein weißes Säumchen, so ist's Trepha. Wenn 2 Geschwüre (בועות Buoth) die so groß sind als eine große Nuß, oder als ein Ey, auf der Lunge nahe beisammen stehen, so ist's Trepha, denn in diesem Falle ist gewiß ein Loch in der Lunge; ist aber dazwischen ein Raum auch nur so breit als ein Strohhalm, so ist's kascher. Wenn ferner ein Buoh auf der Lunge stehet, von solcher Größe, daß man glaubt, es wären ihrer zwei, so nimmt man einen spitzigen Dorn und steckt solche auf, wenn nun der Eiter alles zum Loch herausgehet, so ist's eine Buoh, und ist kascher. Wenn an der Schärfe der Lunge eine Buoh stehet, welche so hoch ist, daß die Haut der Lunge dieselbe nicht kann bedecken, so ist's Trepha, ists aber eine solche Buoh, in der kein Eiter (מוגלא Mugla) ist, sondern sie ist hart wie ein Stein (טינר Tinner) so ist's kascher. Wenn ferner auf der Lunge eine Wasserblase ist, und das Wasser darin ist klar und süß, so ist's kascher, ist solches aber trübe und salzig, so ist's Trepha, denn es wäre mit der Zeit eine Mugla daraus geworden. Wenn ferner eine Buoh ist an den Luftröhren, so daß man solche auf beiden Seiten der Lunge sehen kann, so öffnet man die Buoh mit einem Messer auf einer Seite; wenn nun der Eiter alle zu diesem Loch herausgehet, so ist zu besorgen, es wären die Luftröhren dadurch anbrüchig, verfault worden, und ist also Trepha. Gehet nicht all der Eiter heraus, so sind es zwei Buohs, und ist kascher. Wenn endlich eine (סרכא Zircha), ein dünnes Häutchen aus der Buoh herauswächst, so ist's Tre-

pha; denn unter solchen Häutchen pflegt gewöhnlich ein Loch zu seyn, kömmt die Zircha aber aus einem (טינר Thinar) (siehe oben), so ist's kascher.

Wenn die Lunge aufgeblasen wird, und solche will auf einer Seite nicht aufgehen, so nimmt man ein Messer und durchlöchert das oberste Häutlein von der Lunge (man muß sich aber in Acht nehmen, daß man nicht in's Fleisch steckt), wenn nun Eiter herauskömmt, so ist's kascher, kömmt kein Eiter, so legt man auf das Loch eine Feder oder ein wenig Speichel, und bläst die Lunge auf, wenn nun aus dem Loch die Luft herausgehet, daß der Speichel oder die Feder weggeblasen wird, so ist's kascher, auch kann man laulicht Wasser nehmen, und schütten solches in die Luftröhre, schwingt es hin und her und läßt es auslaufen, bläst dann die Lunge noch einmal auf. Ist ein Stück von der Lunge vertrocknet, so, daß wenn man mit dem Nagel vom Finger einen Ritz oder Zeichen darauf macht, solches stehen bleibt, so ist's trepha.

Die Farbe der Lunge darf nicht schwarz wie Dinte, oder gelb wie Safran, oder fleischfarbig, oder wie das Weiße vom Ei seyn, wenn aber beim Aufblasen der Lunge sich die Farbe derselben verändert, so ist's kascher; eben so ist's kascher, wenn sie eine himmelblaue oder grasgrüne Farbe hat, hat solche eine ganz rothe Farbe, so ist ein Streit unter den Rabbinern ob es kascher oder Trepha ist. Ist die Lunge voll Wasser, so nimmt man ein irdenes glasirtes Geschirr, schneidet die Lunge auf, und läßt das Wasser hineinlaufen, schwimmt nun im Wasser Etwas, was wie weiße Fäden aussieht, so sind die Luftröhren faul nnd es ist Trepha; ist das Wasser aber rein, so ists kascher. Ist nun Alles an der ganzen Lunge gut, und man siehet endlich ein Loch an demjenigen Ort, wo der Schechter, wenn er die Hand in das aufgeschnittene Vieh steckt, nicht hinkommen kann, so sagt man, es wäre dieses Loch vor dem Schechte darin gewesen, und wenn das Vieh länger gelebt hätte, so wäre es krepirt, und ist Trepha.

All dies eben Angeführte, und was noch weiter folgt, leiten die Talmudisten her aus dem Vers 31 im 22sten Capitel Exod.: Fleisch, das auf dem Felde zerrissen worden, sollt ihr nicht essen, da nach dem Talmud der Leichnam eines nicht regelmäßig geschlachteten Thiers als ein Aas verboten ist, so wäre dies Verbot überflüßig, wenn hier von einem eigentlich zerrissenen, also getödteten Thiers die Rede seyn sollte; woraus dann der Talmud schließt, daß das Thier schon zerrissen heißt, wenn es durch ein Raubthier oder von freiem Stück eine gefährliche Verletzung an sich bekömmt. Solche Verletzungen zählt nun der Talmud 8 Hauptarten auf. (1.) Wenn ein Thier von einem ihm gewachsenen Raubthier angefallen wird. (1.) Wenn in der Lunge

oder der Lungenröhre oder in verschiedenen Theilen des Magens ein Loch ist, und wäre es noch so klein (wovon schon umständlich erwähnt ist. (3.) Wenn Theile zu viel oder zu wenig da sind, aber nur an der Lunge und an den Hinterbeinen. (4.) Wenn Theile abgenommen sind, nämlich die Leber, die obere Kinnlade und gewisse Nerven an den Füßen. (5.) Wenn ein Thier von einem etwas hohen Ort herabfällt und ein zum Leben nöthiger Theil, nach einigen nur ein innerer Theil, dadurch erkrankt ist. (5.) Wenn die Hirnhaut, oder Theile des Rückenmarks auseinander gegangen sind. (8.) Wenn die meisten Ribben zerbrochen sind. Diese 8 Verletzungsarten, zerfallen wieder in einzelne Verletzungsfälle, deren Anzahl sich nach der Enumeration des Maimonides, auf 70 beläuft. Wir wollen nun noch nur diejenigen Fälle anführen, da wir das Wesentliche der andern schon geliefert haben, über deren Entscheidung nur das Urtheil des Rabbiners, nicht das des Schechters Gültigkeit hat. (1.) Ueber ein Vieh oder Thier, an welchem die Hirnschale oben eingestoßen, oder eingeschlagen, und die Matten darinnen so groß sind, als ein (סלא Szelah) circa ein halber Gulden, in diesem Fall ists Trepha, — eben so bei einem Vogel, bei welchem die allerkleinste Verletzung am Gehirn, denselben schon Trepha macht (2.) Ueber das Hirn an und für sich; — dies hat zwei Häutchen, eins über das Andere, wenn nun eins davon (besonders das Oberste) ein kleines Loch hat, oder es sind Würmer darin, oder es ist faul, so, daß es ganz wässericht scheint, so ists Trepha. Das Gehirn aber erstreckt sich beim Geflügel, bis hinten ans Ende des Kopfs, an welchem 2 kleine Knörpel sind, wie Bohnen gestaltet. Von diesen 2 Knörpeln bis zwischen die Füße gegen die Flügel hin, ist bei den Vögeln das Mark, oder der Faden des Rückgrades. Wenn nun solche Haut, welche das Mark zusammen hält, über quer bis über die Hälfte, es mag seyn, wo es wolle, zerrissen ist, so ists Trepha, — ist aber solcher Riß in der Länge dieser das Mark zusammenhaltenden Haut, so ists kascher. (3.) Ueber die Kehle. Diese hat ebenfalls 2 Häute, nämlich die innere rothe und die äußere weiße Haut, wenn nun die äußere Haut roth und die Innere weiß ist, so ists Trepha. Wenn die Luftröre ein Loch hat, oder ist über die Hälfte gespalten, an dem Ort wo geschechtet werden soll, so ists Trepha. — Ist dieser Riß oder Spalte weiter hinunter, unter dem Schechtort, so ists unrein: der Riß oder Spalt mag noch so klein seyn. Wenn der Kropf beim Federvieh fehlt, so ists unrein (Trepha.) Wenn in dem Herzen ein Loch oder eine Nadel ist, oder es fehlt ganz und gar, so ists Trepha. An der Leber darf nichts fehlen, besonders an dem Ort, wo das Hrz und die Galle angewachsen ist, zumal wenn es so

groß ist als 2 Oliven betragen, auch darf dieselbe nicht zerfahren seyn. Ist die Leber dürr, würmicht, oder hart wie ein Stein, faul, oder es ist eine Nadel darin, so ists unrein; ebenso, wenn in der Haut, welche um die Leber herumgezogen ist, eine Nadel sich befindet. Wenn in der Galle eine Nadel oder sonst etwas Spitziges sich befindet, oder man findet zwei Gallen, so schneidet man die Leber von einander, und leckt daran, ist sie nicht bitter, so bratet man solche und leckt abermals daran, und spührt man noch nichts Bitteres daran, so ists Trepha. Dasjenige Geflügel aber, welches von Natur keine Galle hat, ist kascher. Die Milz, wenn solche ein Loch auf der dicken Seite hat, oder es ist oben an derselben etwas angewachsen, welches aussiehet, als wären es 2 Milze, oder es sind wirklich 2 Milze da, so ists Trepha, ist aber das Angewachsene unten an dem spitzigen Theil, so schadet es nicht. Beim Federvieh aber, bei welchem die Milz rund ist, ist das Letztere nicht anwendbar. (Hierüber ist noch eine Disputation unter den Rabbinern D. U.)

Wenn in den Nieren inwendig stinkendes Wasser oder Eiter sich befindet, oder sie sind faul, oder sie sind kleiner als Bohnen oder Trauben, so ists Trepha. Beim Geflügel aber ist dies abermals nicht anwendbar, also kascher. Ueber den Tragsack, in welchem das Kalb liegt: er darf nicht faul oder eine Nadel darin seyn oder ein Loch, so ists Trepha. Eben so ists mit den Gedärmen und mit dem Magen, es darf kein Stück zu viel, oder ein Loch darin seyn. Ueber alle diese Fälle, haben, wie gesagt, die Rabbiner und nicht der Schechter zu entscheiden. Zum Schluß noch einige wenige Generalregeln. Jedes geschechtete Vieh ist Trepha, wenn man eine Nadel in solchem findet, es sei wo es wolle. Wenn einem Federvieh ein Geflügel oder eine Seite zerbrochen ist, und dieser zerbrochene Theil gegen die Lunge zugekehrt ist, so ists Trepha. Fällt ein Vieh, und stehet nicht gleich wieder auf, — es kann nicht — so darf man solches nicht eher schlachten, bis es ganz wieder gesund ist. Die mehrsten Israeliten nehmen, wenn sie eine Gans schechten, den Schlund ganz heraus, wenden solchen um, und sehen ob keine Bläßchen, oder angesetzte Speisen daran sind; finden sie dergleichen, so schicken sie den Schlund zum Rabbiner, dieser schneidet ihn auf, und schält die Haut ab, denn unter diesen Bläßchen finden sich gewöhnlich kleine Löcher, und dann ist die Gans Trepha, denn sie hätte, nach der Meinung der Rabbiner doch sterben müssen. Die böhmischen Israeliten kehren sich aber an dergleichen nicht, sondern schneiden den Schlund gleich in Stücken; denn, sagen sie: was man nicht weiß, das schadet einem auch nicht.

Abſch. 61. Handelt von den Gaben, welche man von einem geſchechteten Groß- oder Kleinvieh dem Prieſter geben mußte, — da nämlich der Tempel noch ſtand. — Dieſe beſtanden in dem Bug, den Kinnbacken und dem Magen.

Abſch. 62. Handelt von dem Verbote ein Glied oder Stück von einem lebenden Vieh abzuſchneiden und ſolches zu eſſen.

Abſch. 63. Wenn man Fleiſch auf öffentlichem Markt findet, und man weiß nicht ob's ein Jude oder ein Nichtjude verloren hat, ſo richtet man ſich nach der Zahl der Fleiſchverkäufer, ſinds mehr Juden als Nichtjuden, ſo kann man's eſſen, ſonſt nicht; denn was ſich ſcheidet, ſcheidet ſich von der Mehrheit ab, — eben ſo iſts, wenn man bei einem Nichtjuden Fleiſch findet, und man weiß nicht von wem er ſolches gekauft hat, ſo iſts von Geſetz wegen. Die ſpätern Rabbiner haben aber dergleichen Fleiſch in jenem Fall zu eſſen verboten; noch mehr, wenn Jemand (ein Jude) Fleiſch kauft, und bringts zu Hauſe, und achtet weiter nicht darauf, ſo darfs nicht gegeſſen werden, wenn er's nicht genau kennt, oder hat ſich ein Zeichen daran gemacht, damit er gewiß weiß, daß ſolches das Nämliche iſt, welches er zu Hauſe brachte, denn es könnte durch Vögel umgetauſcht worden ſeyn! u. ſ. w.

Abſch. 64. Über erlaubtes und unerlaubtes Fett von Thieren zu eſſen. Alles Fett vom Ochſen, Schaf und Ziege ſollt ihr nicht eſſen, 3 B. M. 7, 23. (Das folgende iſt aus Dr. Kreitznachts Thariag S. 54, 55.) „Von den Säugethieren die geopfert werden konnten, als Rinder, Schafe und Ziegen durften die Fettheile, die ehemals — zur Zeit des Tempels — geopfert wurden, von den Iſraeliten nicht gegeſſen werden. Merkwürdig iſt der darauf folgende Vers: Das Fett von einem Aas, und das Fett von einem zerriſſenen Thiere ſoll zu jedem Geſchäfte gebraucht werden, aber ihr ſollt es nicht eſſen.“ Der Zweck dieſes Verbots kann nicht ſeyn, das Eſſen zu verbieten, weil doch ohnehin alle Theile eines Aases oder eines zerriſſenen Thiers verboten ſind; es iſt alſo vielmehr, jeden andern Genuß zu erlauben, und es

läßt ſich daraus ſchließen, daß von regelmäßig geſchlachteten Thieren, das Fett zu keinem Gebrauch benutzt werden dürfte, welches auch wahr iſt, indem zur Zeit, da dieſes Verbot gegeben wurde, alle zu ſchlachtenden Rinder, Schafe und Ziegen an den Altar gebracht werden mußten, wo ihr Fett zum Theil geopfert wurde. Der Aben Eſra ziehet hieraus den Schluß, daß überhaupt nur bei den Opferthieren der Genuß gewiſſer Fettſtücke verboten ſey, weßhalb, ſagt er, auch in Deuteron 12, 15 und 16, wo nicht von Opferthieren die Rede iſt, alle Theile des Thiers, mit Ausnahme des Bluts erlaubt wurden. Auffallend iſt es, daß Aben Eſra erzählt, er habe durch ſeine Auslegung einen Sadduzäer zu den Meinungen der Phariſäer bekehrt, da er doch ſelbſt hier gar nicht mit dem Talmud übereinſtimmt. Nach dem Talmud, wird hier, das Fett nicht ritualmäßig geſchlachteter oder lebensgefährlich verletzter Thiere nicht ſowohl verboten, was überflüſſig wäre, ſondern, wie bei andern Thieren, mit der Vertilgungsſtrafe verpönt und, dies vorausgeſetzt, wäre es denn, was der Talmud noch anderweitig herzuleiten bemüht iſt, hinreichend bewieſen, daß das Verbot ſich nicht blos auf wirkliche Opferthiere beziehe, ſondern auf ſolche, die, ihrer Gattung nach, geopfert werden können, (ſo weit Dr. Kreitznach). Das Fett, welches zu eſſen verboten iſt, iſt folgend: 1) das Fett an dem Eingeweide, was nämlich von dem Anfang des Gedärmes oder Magens an einer Ellen lang an den Gedärmen hinunter iſt, iſt verboten. 2.) Das Fett vom Kranz iſt zwar erlaubt zu eſſen, man müſſe aber zuerſt die obere Haut davon abziehen. 3.) Das Fett vom Magen, wie auch vom Maſtdarm iſt verboten. 4.) Das Fett vom Netz, darinnen das Eingeweide iſt 5.) Die fette Haut auf der Milz; die Milz ſelbſt darf man eſſen, man muß aber zuvor 3 Adern herausnehmen. 6.) Die obere Haut von den Nieren, mit dem daran befindlichen Fett. 7.) Der obere Bogen vom Magen, welcher wie eine Kappe geſtaltet iſt.

Abſch. 65. Über das Verbot, Blut und die Spannader zu eſſen. Nach einer Meinung im Talmud, iſt der Genuß des Bluts nur dann im moſaiſchen Geſetze verboten, wenn es in einem Zuſtande iſt, daß es auf den Altar (zur Zeit des Tempels) geſpritzt werden könnte, alſo weder gekocht noch erſtarrt iſt, in welchem Zuſtande es blos von den Talmudiſten als Umzäunung verboten wäre. Der Talmud unterſcheidet außerdem zwiſchen dem in den Adern zirkulirenden Blut und demjenigen, das in einzelnen Gliedern enthal-

ten ist. Letzteres verbietet er nur dann, wenn es sich vom Fleische getrennt hat, aber nicht, wenn es noch in den Gliedern steckt; wenn daher das Fleisch am Bratspieße gebraten wird, braucht man es nicht erst vom Blute zu befreien, weil das während des Bratens ausfließende Blut nicht wieder zurücktritt. Beim Kochen aber, in einem Topfe, wo das ausgeflossene Blut, wieder ins Fleisch zurücktreten kann, muß dieses vor dem Kochen erst durch Salzen vom Blute gereiniget werden, wie schon oben erwähnt worden ist. — Das Folgende ist aus Dr Kreitznacht's Thariag, S. 56. „Die Israeliten dürfen auch die Spannader der Säugethiere an den Ballen der Hüfte nicht essen. Gen. 32, 32: Darum sollen die Söhne Israels nicht die Spannader an dem Ballen der Hüfte essen bis auf diesen Tag; denn er (der Engel) berührte den Ballen der Hufte Jacobs an der Spannader" Nach der natürlichen Übersetzung heißt es hier: „darum essen die Söhne Israels nicht", und es geschähe demnach hier blos Meldung von einem aus Zartgefühl eingeführten Gebrauch, was auch die Worte: „bis auf den heutigen Tag" zu bestätigen scheinen. In der That findet man von diesem Verbot in der ganzen heiligen Schrift keine weitere Erwähnung, und wenn der beim Verbote 138, angeführte Beweis des Aben Esra büudig wäre, so ließe er sich auch auf die Spannader anwenden. Der Talmud nimmt indessen an, das Verbot sey eigentlich mit den andern auf dem Berge Sinai offenbart worden, und daher auch für uns verbindend, nur sey es bei Gelegenheit der Erzählung von Jacobs Verrenkung, die es veranlaßt, mitgetheilt worden.— Es giebt zwei solche Adern, wovon die Eine sich vom Schwanzknochen bis zum Knie hinziehet, sie ist die eigentlich verbotene. Die Andere ist kürzer und wird blos als Umzäunung verboten Nicht blos das Essen, sondern auch jeder andere Gebrauch der Spannader wird von Einigen verboten, weil sie keinen Geschmack habe, und nicht als Speise betrachtet werden könne. Aus diesem Grunde wäre es auch erlaubt, sie mit andern Speisen und vorzüglich mit den Theilen der Hinterviertel, wo sie sich befindet, zu kochen, weil sie keinen Geschmack mittheilen kaun Dies wird aber dennoch verboten, aus Furcht, man möchte die Spannader selbst miteſſen; und weil es schwer ist, die Hüfte von der Spannader zu befreien, auch viele Metzger damit gar nicht umzugehen wissen, so werden in den allermeisten Gemeinden die Hintervierteil gar nicht gegessen, eine sehr nachtheilige Erschwerung, welche die Aufmerksamkeit vieler Rabbiner verdient, — so weit Dr. Kreitznacht.

Um zu verhindern, daß man kein Blut von den Thieren esse, muß man boorschen, in der rabbinischen Sprache heißt dies (נִיקּוּר Nickur). Aus dem Kopf muß man das

Gehirn herausnehmen, und das Häutchen von demſelben ſchälen, dann muß man das Häutchen von der Hirnſchale herausnehmen, mit einem kleinen Tuche, und wenn's nicht gehen ſollte, ſo iſt's beſſer, daß man die Hirnſchale abhackt., alsdann muß man ſuchen, wo die Kinnbacke anfängt rund zu werden, da muß man gegen das Ohr zu ſchneiden und nehmen die Ader heraus, welche wie eine Gabel geſtaltet iſt. Dies geſchiehet vorzüglich in Deutſchland, aber nicht ſo eifrig in Polen, Böhmen und Mähren. Aus der Zunge muß man erſt auf jeder Seite, bei der Gurgel, 2 Adern herausnehmen; dann muß man das Trephabeinchen auf jeder Seite herausnehmen. Unter dieſem Beinchen liegt eine rothe Ader, die muß herausgenommen werden, ſie zeigt ſich herauf bis an die Zunge und gehet in dieſelbe hinein, ſie ſiehet weiß aus; man ziehet ſie mit einem Tuch heraus wenn ſie aber abreißt, ſo muß mit einem Meſſer nachgeſchnitten werden bis in die Hälfte der Zunge hinein u. ſ. w. Ebenſo müſſen die Adern herausgeſchnitten werden, an der Stelle des Halſes, wo geſchechtet wird, auch an der Bruſt, Schulter, Flanken, Gedärme, Afterdarm, die ſogenannte Weisleber, Magen, Panz, Magenmund, in dem Dickicht der Panz, in der Milz, im Herz, im Rothfleiſch gegen die Leber hin, die Leber, die Lunge, die Füße, d. h., die Spitzen der Klauen. Von allen dieſen Theilen des Thiers müſſen die Adern herausgenommen (geboorſcht werden, wie es die Iſraeliten nennen); alles des Blutswegen das nicht genoſſen werden darf. Beim Geflügel muß abermals die Ader am Halſe herausgenommen werden, und wenn man ſolche nicht finden kann, ſo muß der Hals gekerbt werden, dadurch wird die Ader zerſchnitten, auch die Spitzen der Flügel müſſen abgeſchnitten werden; ebenfalls muß man im Knie, wo ſich der Fuß endet, einſchneiden, wenn man nämlich die Füße daran laſſen will; (alles um zu verhüten, daß kein Blut gegeſſen werde). Aus einer Gans muß man 2 Trepha Därmchen herausnehmen, auch überhaupt beim Geflügel die Lunge ausnehmen und von Blut abwaſchen. Um die Trennung der Vorderviertel von den Hintervierteln (welche zu eſſen verboten ſind, des Fetts, Bluts, und der Spannader wegen) genau zu treffen, muß das Vorderviertel hart auf die 12te Rippe ganz gerade abgeſteckt werden, ſo, daß man vorn an die Flanken nicht über den Nabel gegen die Hinterviertel zu kömmt), denn da liegt die verbotene Ader, ſo daß gar kein Fleiſch auf der zwölften Rippe bleibt, weil dies zum Hinterviertel gehört: (man ſiehet, daß das ſogenannte Boorſchen von einem Schechter, der Kenner und geübt iſt, geſchehen müſſe).

Abſch. 66. Eier dürfen nur von reinem Geflügel gegeſſen werden. Die Kennzeichen ſind, daß der eine äußere Theil des Eies ſpitzig und rund, und der andere Theil breit und rund iſt, wie die Hühner- und Gänſeeier; auch müſſen ſolche inwendig ganz rein von Blut, oder röthlichen Streifen ſeyn. Alle Eier die nicht ſo geformt ſind, ſind von unreinem Geflügel, und ſind verboten zu eſſen. Fiſchblut, obſchon ſolches zu eſſen erlaubt iſt, darf man doch nicht in einem Gefäße geſammelt, eſſen, des Scheins halber, denn der Nächſte (Jude) der es nicht weiß, könnte denken, es wäre Blut vom Vieh. Ebenſo iſt's mit Menſchenblut, welches auch nicht zu eſſen verboten iſt. Wenn Jemand alſo z. B. ein Brod angebiſſen hat, und fließt dadurch Blut aus den Zähnen in den Becher, ſo muß er ſolches abwiſchen, denn es könnte Jemand dazukommen und glauben, er tränke Thierblut; das Blut, welches er aber noch zwiſchen den Zähnen hat, kann er ausdrücken, ausſaugen.

Abſch. 67. Die Ausrottungs- (Vertilgungs-) Strafe — durch Gott — wegen des Bluteſſens vom Vieh, findet nur ſtatt, wenn das Blut eines Thiers gegeſſen wird, welches im Sterben von ihm fließt; denn dies iſt das Leben, wodurch die Seele entfliehet, aber wegen eſſen des Bluts, welches in den Gliedern iſt, iſt nicht die Ausrottungsſtrafe, ſondern die, welche auf jede Übertretung eines Verbots erfolgt, nämlich: Malkuß (39 Schläge), und auch dann nur, wenn dies Blut ſich von den Gliedern abgeſondert hat, ſteckt ſolches aber noch in den Gliedern, ſo kann man's eſſen, daher darf man rohes Fleiſch eſſen, ohne ſolches zu ſalzen, aber man muß es vorher abwaſchen, aber es darf in dieſem Fleiſch ſich keine Blutader befinden, denn das Blut, welches ſich in einer Blutader befindet, iſt ſo gut, als wenn es in irgend einem Gefäße geſammelt wäre u. ſ. w. u. ſ. w.

Abſch. 68. Will man den Kopf eines Thiers braten, ſo muß ſolches ſo geſchehen, daß die Stelle, wo geſchechtet iſt, ſich nach unten zu befindet, damit das Blut herunterlaufen kann, wird der Kopf aber auf die Seite gelegt, ſo darf das Gehirn und das Häutchen deſſelben nicht gegeſſen werden, es ſey denn, man hätte den Knochen des Gehirns durchſtochen, und ſich das Loch nach untenzu befindet, damit das Blut herunterfließen kann u. ſ. w. u. ſ. w.

Abſch. 69, 79. Ueber das Salzen des Fleiſches. Vor dem Salzen muß das Fleiſch erſt mit Waſſer abgeſpühlt werden. (Dieſe Abſchnitte haben 52 größere und kleinere Paragraphen, und haben für Nichtjuden kein Intereſſe; auch haben wir ſchon oben Etwas über das Salzen geſagt, und wollen nur noch das Weſentliche ergänzen. D. U.) Vor dem Einſalzen muß das verbotene Fett (ſiehe oben) erſt davon abgeſondert werden, ſodann wird's gewäſſert und geſalzen, und im Salz eine ganze Stunde liegen bleiben, damit das Blut recht ausgezogen wird. Das Salz darf nicht zu dick, auch nicht zu klar wie Mehl ſeyn. Das Fleiſch muß überall geſalzen werden, keine ungeſalzene Stelle darf daran ſeyn. Geflügel muß inwendig ſtark mit Salz beſtreuet werden. Nach verfloſſener Stunde wirds auf ein Geſchirr, welches Löcher hat, oder auf ein krummes Holz hohl gelegt, damit das Blut ablaufen kann; bei dieſem Fleiſch darf kein anderes zum Eſſen ſchon tüchtiges Fleiſch gelegt werden; nachdem es eine Stunde im Salz gelegen hat, muß es wieder tüchtig ausgewäſſert werden; will man das Fleiſch aber braten, ſo braucht's nach dem Einſalzen nicht erſt abgewaſchen zu werden, denn das Feuer ziehet das Blut aus. Länger als 24 Stunden darf kein Fleiſch im Salz liegen u. ſ. w.

Abſch. 79. Die Zeichen für reine (zu eſſen erlaubte Säugethiere), ſind bekanntlich: Wiederkäuen und geſpaltene Klauen, 3 B. M. 11.

Abſch. 80. Von Waldthieren ſind bekanntlich 7 Arten erlaubt zu eſſen: der Hirſch, die Gazelle, der Dammhirſch, der Steinbock, die Bergziege, der Auerochſe und die wilde Ziege, 5 B. M. 14, 5. Von dieſen Thieren iſt das Fett erlaubt, weil ſie nicht geopfert werden dürfen, aber nicht das Blut, und muß das Blut zugedeckt werden, wie beim Geflügel. — Durch Tradition aber weiß man, daß noch mehr Waldthiere zu eſſen erlaubt ſind, die z. B., an denen die Hörner ſehr zackigt ſind, und rund (nicht breit) und wie Zwiebeln geſtaltet, und haben Einſchnitte, und ſind (die Hörner) in einander verſchlungen; — alle 3 Zeichen müſſen vereinigt ſeyn, ſonſt darf man deren Fett nicht eſſen. Der Auerochs gehört nicht unter die Waldthiere! Das Einhorn gehört unter die Waldthiere, die erlaubt zu eſſen ſind. Der Bockhirſch (ein Baſtard), erzeugt von einem reinen Vieh und einem reinen Waldthier (כּוֹי Koy) iſt zwar zu eſſen erlaubt, aber nicht deſſen Fett, hat man's aber gegeſſen, ſo iſt keine Strafe darauf. Das Blut muß aber zugedeckt werden.

Abſch. 81. Alles, was von einem unreinen Thier kömmt, iſt auch unrein. Das Fett von einem unreinen (zu eſſen verbotenen) Vieh oder Waldthier, oder unrichtig geſchechteten, oder innerlich ungeſunden Vieh oder Thier, auch deſſen Brühe (Fiſchlake), von einem unreinen Fiſch, deſſen Urin; alles dieſes iſt verboten. Einige Rabbiner erlauben den Urin, — wozu der Urin dienen ſoll, ſtehet nicht; wahrſcheinlich zu einem Heilmittel. A. d. U. Der Urin eines Menſchen aber iſt von allen Rabbinern erlaubt. Käſe gemacht von der Milch eines Viehes, welches in der Folge als unrein befunden wurde, iſt erlaubt, wenn anzunehmen iſt, daß das Thier nicht jetzt, nachdem der Käſe ſchon fertig war, unrein geworden iſt, z. B., ein Loch iſt im Gehirn befunden worden; iſt aber ein Glied zu viel an dem Vieh, oder die Wunde hat ein Häutchen erhalten, denn alsdann war ſolche (die Wunde) ſchon 3 Tagen vor der Schechtung da; — in dieſem Fall ſind alle Käſe zu eſſen verboten (Trepha). Alles was aber von der Milch vor 3 Tage vor der Schechtung gemacht iſt, iſt erlaubt zu eſſen. Iſt ein ſolches Vieh in einem Stalle mit anderm Vieh geweſen, und die Milch iſt vermiſcht unter der Milch von anderm Vieh worden, ſo verfährt man nach dem Satze: jedes Unreine iſt erlaubt zu eſſen, wenn es unter Reinem vermiſcht iſt, welches 60 Mal ſo viel beträgt, als das Unreine. Waren mit dem unreinen Vieh noch 60 Stück Vieh im Stalle, und man weiß nicht, ob die Milch von dem unreinen Vieh mehr iſt, als jede andere der reinen Thiere, ſo verfährt man gelinde, d. h., man nimmt an, daß ſolche nicht mehr war; hat man aber von jeder Milch Käſe gemacht, und die Käſe ſind vermiſcht worden, alsdann iſt keine Rettung, und alle Käſe ſind Trepha; denn ſobald das Unreine ſchon an und für ſich eine Sache war, welche man Jemanden (zum Genuß) vorſetzen, verehren konnte, ſo verliert es ſich nicht, d. h., es wird nicht als nicht da geweſen betrachtet, und wenn es auch unter 1000 Mal ſo viel erlaubte Sachen vermiſcht iſt. — Iſt das Vieh aber deßhalb verboten, weil die Lunge angewachſen iſt, (טירכא Zircha), ſiehe oben, welches eigentlich nur deßhalb verboten iſt, weil vielleicht ein Loch in der Lunge iſt, alsdann iſt die ganze Sache nicht ein einfacher Zweifel, ſondern der Zweifel eines Zweifels — und die Käſe ſind kaſcher. Einige Rabbiner ſind aber dagegen, wenn nämlich das Vieh ſchon vor 3 Tagen geſchechtet iſt, (denn in kürzerer Zeit ſetzt ſich die Lunge nicht an); und ſo iſt auch der Gebrauch, wenn der Schaden nämlich nicht zu groß iſt u. ſ. w. (Die folgenden Paragraphen dieſes Abſchnitts gehen, wie gewöhnlich, abſchreckend in's Langweilige, ekelhafte und ſchmutzige. D. U.

Abſch. 82. Die Zeichen des reinen Geflügels ſtehen nicht im Geſetz, ſondern es ſind nur die Sorten aufgezählt, welche als unrein bezeichnet ſind, 3 B. M. 11, 13 — 5 B. M. 14, 12. — Wer nun erfahren iſt in dieſen Arten und in ihren Namen, der kann alle Vögel eſſen, welche nicht zu ihnen gehören, — übrigens ſind reine Vögel erſtens durch Tradition, z. B., wenn ein Vogel in einer Stadt, Flecken, Dorf, allgemein und ausgemacht als rein gehalten wird, erlaubt zu eſſen, ſchon ein Jäger iſt beglaubt, wenn er ſagt: mein Lehrmeiſter hat mir dieſen Vogel als rein erlaubt, man muß aber wiſſen, daß dieſer Lehrer die Vögel, welche im Geſetz als unrein bezeichnet ſind, genau kennt und auch ihre Namen. Wer aber ſie und ihre Namen nicht kennt, der muß ſehen, ob der Vogel ſeine Beute tretet, (ſteckt die Nägel in dieſelbe um ſolche zu verzehren, gleichviel übrigens, ob er ſolche wenn ſie noch lebt, verzehrt oder ſie tödtet, in dieſem Fall gehört er zu den unreinen, weiß man ſolches nicht, ſo muß man ihn auf einen Faden ſtellen, theilt er die Krallen auseinander, — 2 von jeder Seite, oder er ſchnappt ſeine Beute aus der Luft und frißt ſolche gleich, ohne ſie erſt an die Erde zu legen, ſo iſt er abermals unrein, weiß man auch dieſes nicht, ſo ſind 3 Zeichen nachzuſehen: erſtens eine übrige Klaue, hinter den gewöhnlichen Klauen nach Raſchi's, Jarchis Meinung, nach Rabbi Nachmanns Meinung aber, wenn eine ſeiner Klauen größer als die andern 3 iſt; zweitens wenn er einen gehörigen Kropf hat, und wenn drittens derſelbe weich iſt, ſo daß er ohne Meſſer und ſchon mit der Hand abgeſchält werden kann. Dieſe 3 Zeichen ſind ein Beweis, daß der Vogel zu den Reinen gehört, und ſelbſt dann (heißt's weiter im Original), wenn die 3 Zeichen auch da ſind, ſoll der Vogel doch nicht gegeſſen werden, denn er könnte treten; ſiehe oben, oder man müßte durch Ueberlieferung unſerer Vorfahren wiſſen, daß dieſer Vogel zu den Reinen gehört. Ueber dieſe Stelle ſprechen die Commentatoren viel und das mit Recht, denn wenn eine Ueberlieferung ſtattfindet, ſo ſind ja keine Zeichen nöthig, oder man müßte denn ſehen, daß der Vogel tretet, und man ſich auf die Ueberlieferung der Vorfahren nicht recht verlaſſen könne u. ſ. w.

Abſch. 83. Ueber die Zeichen der reinen Fiſche und über eingeſalzene Fiſche. Dieſe Zeichen befinden ſich im Geſetz, 3 B. M. 11, 9, nämlich Floßfedern und Schuppen. Die Schuppen müſſen aber abgemacht werden können, mit der Hand oder mit einem Gefäße, ſonſt helfen die Schuppen nicht, — man weiß nämlich nicht ob es Schuppen ſind. Es bedarf nur einer Floßfeder und einer Schuppe, und wenn ſie auch noch nicht da ſind, man weiß aber ſie werden kommen. Der Fiſch iſt z. B. noch zu jung, oder die Zeichen waren da, wie der Fiſch im

Wasser sich befand, und fielen ab, wie derselbe auf's Trockene kam. Einige Rabbiner wollen, daß eine Schuppe nicht hinreichend wäre, oder dieselbe müßte sich denn befinden unter der Kinnbacke, oder unter dem Schwanze, oder hinter der Floßfeder; es ist gut schärfend zu verfahren, (sagt der Hagah). Es giebt Fische deren Schuppen sehr dünn und nicht zu erkennen sind, man muß solche fest in ein Tuch einwickeln, oder in ein Gefäße voll mit Wasser legen, oder den Fisch in die Sonne legen, alsdann zeigen sich die Schuppen, wenn deren da sind, und beobachten, ob sich die Schuppen zeigen. Wo Schuppen sind, da sind auch Floßfedern, und man hat nicht nöthig darnach zu suchen — aber nicht umgekehrt. — Findet man abgeschnittene Stücke eines Fisches, und an einem derselben befinden sich Schuppen, und die Stücke passen aneinander (ein Zeichen, daß solche alle von einem und demselben Fisch sind), so sind solche alle zu essen erlaubt, sonst aber, wenn sie nicht passen, sind die beschuppten Stücke erlaubt, und die Andern nicht, wenn sie auch alle zusammen gesalzen sind. Findet man darunter einen Fisch in Stücken geschnitten, welcher einen breiten Kopf und einen Rückgrad hat, den kann man essen; denn die unreinen Fische haben einen spitzen Kopf und keinen Rückgrad. Dieser also hatte auch gewiß Floßfedern und Schuppen, sie sind aber abgefallen, oder man hat solche beim Zerschneiden abgenommen; ist aber dieser Fisch noch ganz und nicht eingesalzen, und man siehet keine Schuppen daran, so kann man sich auf den breiten Kopf und Rückgrad nicht verlassen. (Die beiden Commentatoren führen eine sehr weitläufige Dissertation über diesen letzten Satz an. D. U.)Fischbrühe (Lake) von unreinen Fischen ist nur von den Talmudisten und nicht von Gesetz wegen verboten, daher kann man eingesalzene reine Fische von Nichtjuden kaufen, wenn solche auch in demselben Gefäß mit unreinen (gesalzenen) Fischen sich befinden; denn es könnte ja seyn, daß sie nicht zusammen (die Reinen mit den Unreinen) gesalzen wurden, — wieder eine sehr weitläufige Anführung von Dissertationen in den beiden Commentatoren über diesen Satz. Der Hagah führt einige Rabbiner an, welche dies überhaupt nicht erlauben wollen, und so ist auch der Gebrauch, doch mit Ausnahme von Hering und Markfisch? Diese beiden Sorten werden immer allein eingesalzen u. s. w. (Die gewöhnliche weithergeholte weitläufige Langweiligkeit.)

Absch. 84. Ueber Würmer, welche im nichtfließenden Wasser sich befinden, oder im Gefäße (mit Wasser), oder in Höhlen mit Wasser, oder in Wassergruben, sind erlaubt zu essen, — denn es heißt im Text 3B. M. 11, 10: in Meeren und Bächen, Flüssen, das muß Floßfedern und Schuppen

haben aber nicht im stehenden Wasser, welches nicht fließt, d. h., man kann sich bücken und aus solchem Gewässer trinken, und wenn man dann im Trinken ein solch Gewürm hinunterschluckt, so schadet es nicht, aber man darf nicht mit einem Gefäße aus solchem Gewässer Wasser schöpfen, ohne zu untersuchen, ob in dem Gefäße nicht ein solch Gewürm sich befindet; denn in diesem Fall darf man's nicht essen u. s. w. Würmer, welche in schon abgerissenen Früchten sich befinden, sind erlaubt zu essen, denn es heißt im Texte: Gewürm, welches auf der Erde kriecht! Die Würmer müssen sich aber noch in der Frucht befinden. Sind die Früchte aber noch am Baum, so darf kein Wurm der daran ist, gegessen werden; sind solche aber schon aus demselben herausgekrochen, so sind sie nicht erlaubt zu essen. Einige wollen, daß der Wurm, wenn er todt ist, und sich auch noch in der Frucht befindet, nicht erlaubt zu essen sey. Würmer im Mehl und im Salz gefunden, darf man nicht essen, denn sie könnten schon heraus- und wieder hineingekrochen seyn u. s. w., (wieder wie gewöhnlich!)

Absch. 85. Die Heuschrecken, welche zu essen erlaubt sind, müssen 4 Füße und 4 Flügel haben, und die Flügel müssen so groß seyn, daß solche die größte Länge und den größten Umfang des Körpers bedecken; auch müssen sie 2 Hüpfer haben, und bei alledem muß man gewiß wissen, (oder durch Ueberlieferung), daß es eine Art ist, deren Namen (חגב Chaggab) ist. Sie brauchen nicht geschechtet zu werden. Die Lake von unreinen Heuschrecken ist erlaubt zu essen, denn sie haben kein Blut, nur eine gewöhnliche Feuchtigkeit.

Absch. 86. Ueber Eyer, darüber ist schon oben Abschnitt 66 Etwas angeführt worden, und muß nur noch hinzugefügt werden, daß das Dotter des Ey's nicht von aussen und das Weiße von innen bei der Eröffnung des Ey's sich befindet; denn sonst ist solches von einem unreinen Vogel, — und man verläßt sich nicht auf den Verkäufer, wenn er auch ein frommer Jude ist und sagt: die Eyer wären von einem reinen Vogel; ist aber die Form des Ey's wie von einem reinen Vogel, so ist die Sache zweifelhaft. Daher muß man einen bekannten jüdischen oder auch nichtjüdischen Jäger fragen, und auf den verläßt man sich, wenn er das Ey als von einem reinen Vogel erklärt; er muß aber auch den Namen des Vogels wissen. Daher darf man eigentlich keine Eyer von Nichtjuden kaufen, da aber jetzt nur Hühner- und Gänseeyer bei uns im Gange sind,

und keine von andern Vögeln, so kann man diese, welche ein Jeder kennt, auch von Nichtjuden kaufen u. s. w.

Ueber das Verbot Fleisch mit Milch zusammenzukochen oder zu essen, oder irgend einen Genuß davon zu haben.

Absch. 87. Du sollst das Böcklein nicht kochen in der Milch seiner Mutter. Dieser Vers stehet 3 Male in den 5 B. Moses, 2 B. Moses 23, 19. 34, 26. und 5 B. Moses 14, 21. — Daher sagen die Talmudisten, daß dies bedeute, wie oben erwähnt ist, und nicht allein ein Böcklein, sondern jedes reine Säugethier, und nicht allein in der Milch seiner Mutter, sondern in jeder andern Milch, — wohl aber kann man das Fleisch eines reinen Thiers in der Milch eines unreinen Thiers, und umgekehrt, kochen, und einen Genuß davon haben, aber nicht essen. Das Fleisch vom Geflügel und von Waldthieren (reine) ist erlaubt zu kochen in reiner Milch, und auch zu essen ist solches nur von den Talmudisten verboten. In Mandelmilch kann man Fleisch von Geflügel legen. Hat man aber in Mandelmilch Rindfleisch gekocht, und man will solches essen, so muß man (um den bösen Schein zu vermeiden) Mandeln bei der Milch legen, damit wenn Jemand darüber zukäme, dieser gleich merken könne, das es keine wirkliche, sondern Mandelmilch sey, — siehe oben Absch. 66. — Man darf kein Fleisch kochen in Milch, die sich eine Frau abgemolken hat, ebenfalls um den Schein zu vermeiden; ist aber solche Milch in Fleisch gefallen, so schadet es nicht, und braucht nicht geschätzt zu werden, ob das Fleisch 60 Mal so viel ist, als die Milch beträgt. Eyer, welche in Vögeln gefunden werden, und sie sind vollendet — sie haben Dotter und Weißes — wenn solche auch mit Adern verwebt sind, so kann man sie doch mit Milch essen, wenn sie aber nur den Dotter allein haben, darf man sie nicht in Milch kochen; — allein gegessen aber, darf man gleich darnach Milch oder Käse essen. Alles was in den Bädern (Tbarjahs טבריה Tiberias, einer berühmten Stadt in Galiläa, mit heilsamen warmen Bädern) geräuchert oder gekocht wird, — dafür ist keine Strafe (39 Schläge). Auch wenn Jemand Fleisch in Molken, oder in Milch einer todten Kuh, oder in der Milch eines Ochsen, oder er kocht Blut in Milch, der ist nicht strafbar des Kochens wegen, auch nicht wenn er solches Gericht gegessen hat. Der Hagah bemerkt, daß Milch von einem Vieh männlichen Geschlechts gar keine Milch ist, und wenn solche in einen Fleischtopf gefallen wäre, schadet es nicht; ist nicht Tre-

pha. Einige Rabbiner verbieten auch Feuer anzumachen unter einem Topf, welcher einem Nichtjuden gehört, — denn sie, die Nichtjuden, kochen in einem und demselben Topf, manchmal Milch und manchmal Fleisch; wenn also ein Jude unter solchen Topf Feuer macht, ist's eben so gut, als wenn er Fleisch in Milch kocht. Auch darf man das schmutzige Wasser, in welchem Nichtjuden, Milch- und Fleischgefäße gereiniget haben, dem Vieh (Juden gehörend) nicht zum Trinken geben. Denn man darf so Etwas auch nicht benutzen u. s. w. (Mit solchen und ähnlichen Geschichten sind nun noch im Original 28! Acht und zwanzig Groß-Folio-Seiten (incl. der beiden Commentatoren), kleine Lettern und enggedruckt, angefüllt!! Dies Alles zu übertragen, wird mir kein vernünftiger Mann zumuthen, — ich werde also nur das Wesentliche und Merkwürdigste davon liefern. D. U. Kocht Jemand ein Embryon in Milch (das unausgetragene Vieh, welches man in der Mutter Leib gefunden oder herausgezogen hat), der ist strafbar, ißt er es, so ist er zweimal strafbar. Kocht Jemand aber eine Nachgeburt in Milch, oder Adern, Knochen u. s. w., der ist nicht strafbar, auch nicht, wenn er solche ißt. Milch, welche man im Magen findet, ist keine Milch, und man kann Fleisch darin kochen, selbst wenn die Milch noch klar ist; ein Rabbi wills aber nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch. Milch, die im Magen gefunden wird, und ist schon salzig darin geworden, oder sie ist schon 24 Stunden darin gewesen (nach dem Schechten des Viehs), von dieser Milch darf man nichts in andere Milch gießen, daß solche gerinnen soll, um Käse davon zu machen; hat man's doch gethan, und die Milch war klar, (nicht schon geronnen), so sind alle Käse, welche davon gemacht sind, Trepha. War die Milch aber 60 Mal so viel als der Magen beträgt, so ist alles kascher. War aber die Milch im Magen nicht klar, rein, sondern geronnen, so findet in diesem Fall, von vorn herein, gar kein Verbot statt u. s. w.

Abſch. 88. Auf einen Tisch, von welchem man Käse ißt, darf man kein Fleisch setzen, denn man könnte sich irren, und beide Gerichte zusammen essen, aber auf die Anrichte kann man beide Theile zusammen setzen, und auch das Erstere ist nur verboten, wenn 2 Menschen am Tische sitzen, die sich kennen, und sich gegenseitig nicht geniren, aber nicht bei 2 gegenseitig fremden Menschen, denn da wird Einer den Andern schon erinnern, wenn er Fleisch und Käse zusammen essen wollte — und, wenn die zwei Männer ein Jeder ein besonderes Tischtuch vor sich haben, oder sie haben sonst ein Kennzeichen bei Tisch, um den Käse und das Fleisch zu unterscheiden, so schadet es nicht,

wenn sie sich auch gegenseitig kennen. (Der Hagah macht wieder wie gewöhnlich viele Weitläufigkeiten.

Abſch. 89. Hat man Fleiſch gegeſſen, gleichviel von zahmen oder Waldthieren oder von Vögeln, ſo muß man erſt 6 Stunden warten, bis man Käſe eſſen darf, und ſelbſt nach dieſer Zeit muß man, wenn etwas vom genoſſenen Fleiſch noch zwiſchen den Zähnen ſich befinden ſollte, ſolches herausſtochern und den Mund ausſpühlen. Der einem Kinde Fleiſch vorkaut, muß ebenfalls 6 Stunden warten! (Der Hagah führt einige Rabbiner an, nach welchen man nur eine Stunde zu warten nöthig habe (nach andern Rabbinern wieder braucht man gar nicht zu warten, ſondern man darf, ſobald das große Mittagsgebet nach dem Eſſen geſprochen iſt, wieder Käſe eſſen, wenn man ſich vorher die Zähne gereiniget hat. Das Reſultat des Hagah iſt, daß es Recht ſey, 6 Stunden zu warten! Nach Käſe aber kann man Fleiſch eſſen, man muß aber die Hände ordentlich beſehen, ob an denſelben nichts vom Käſe kleben geblieben iſt, — und wenn's Nacht und man ohne Licht iſt, muß man die Hände waſchen, den Mund abtrocknen uud reinigen. Mit gekauetem Brode kann man den Mund am beſten abtrocknen, von Inwendig, oder auch mit einer andern Sache, aber nicht mit Mehl, Datteln, Grünwerk, weil ſolche Sachen ſich am Gaumen anſetzen, und dann muß man ſich den Mund ausſpühlen mit Waſſer oder Wein. Nach Geflügel kann man aber gleich Käſe eſſen, ohne nöthig zu haben den Wund zu trocknen und zu waſchen. Der Hagah führt wieder Rabbiner an, die dies nicht erlauben, dann wieder einige Rabbiner, die es erſt nach Trocknung und Reinigung des Mundes erlauben wollen. Die Meinung des Hagah iſt (wie gewöhnlich), daß man ſchärfend verfahren müſſe! Aber nach einem Gerichte von Fleiſchſpeiſen, in welchem aber das Fleiſch nicht mehr in Natura iſt, kann man auch ein Gericht eſſen, in welchem Theile von Käſe ſich befinden, ohne gerade nöthig zu haben, ſich zwiſchen Beiden die Hände und den Mund zu reinigen. (Einige Rabbiner halten dies aber für nöthig.) Will man aber Käſe in Natura nach einem Fleiſchgerichte eſſen, oder umgekehrt, Fleiſch in Natura u. ſ. w., alsdann iſt es Pflicht erſt dazwiſchen die Hände ſich zu waſchen. Das Fett vom Fleiſch iſt eben ſo gut, als das Fleiſch, ſagt der Hagah, und, ſagt derſelbe weiter, es iſt jetzt der Gebrauch, ſchärfend zu verfahren, und eben ſo wenig nach einem Fleiſchgerichte, als nach Fleiſch ſelbſt Käſe zu eſſen, — und man ſoll dieſen Gebrauch nicht verändern und den Zaun nicht einbrechen! Wenn aber im Gerichte gar kein Fleiſch iſt, ſondern daſſelbe iſt blos in einem Topf gekocht, welches zu Fleiſch-

ſpeiſen beſtimmt iſt, alsdann kann man nach einem ſolchen Gericht gleich Käſe eſſen, — und hierin iſt kein Gebrauch ſchärfend zu verfahren. Auch kann man gleich Fleiſch eſſen nach einem Gericht, in welchem Käſe oder Milch war, — aber die Hände müſſen dazwiſchen erſt gewaſchen werden, ſelbſt zwiſchen einem Fleiſch- und einem Käſegerichte, wenn man nämlich die Gerichte mit den Händen berührt hat, müſſen ſolche gewaſchen werden. Der Aufwärter bei Tiſche hat aber nicht nöthig ſich die Hände zu waſchen, ſelbſt wenn ſolcher auch die Speiſen mit den Händen berührt hätte, denn blos die Eſſer müſſen ſich die Hände waſchen! Hat man Käſe gegeſſen, und will dann Fleiſch eſſen, ſo muß man alle die Brodkrumen von dem Brodte, welches man zu dem Käſe gegeſſen hat, vom Tiſche abräumen, auch muß man jedesmal ein anderes Tiſchtuch auflegen, und es verſteht ſich, daß man mit dem Meſſer, mit welchem man das Fleiſch ſchneidet, keinen Käſe ſchneiden darf, wenn derſelbe auch kalt wäre, auch ſelbſt das Brod, welches man zu dem Käſe ißt, darf man nicht mit dem Meſſer ſchneiden, mit welchem man Fleiſch ſchneidet, und auch nicht umgekehrt (ſagt der Hagab). Wenn man aber das Meſſer jedesmal in harte Erde ſteckt, ſo iſt's erlaubt; alle Iſraeliten haben aber ſchon lange den Gebrauch, daß ſie 2 Meſſer haben, Eins zu Fleiſch- und Eins zu Milchſpeiſen, und das Letztere zu zeichnen, (und ſetzt d. U. hinzu, nicht allein Meſſer, ſondern ein ganzes beſonderes Küchengeſchirr von Groß bis Klein, zu Fleiſchſpeiſen, und eben ein Solches zu Milchſpeiſen), und man darf den Gebrauch von Iſrael nicht verändern! — (Ich habe dieſen Abſchnitt vorſätzlich beinahe vollſtändig überſetzt.

Abſch. 90. Die Brüſte eines Viehs, ſind nur von Talmudiſten zu eſſen verboten, wenn man alſo ſolche in zwei Stücken zerriſſen, und ſie von der Milch gereinigt hat, ſo kann man ſolche braten und eſſen, hat man ſolche in der Länge und Breite zerriſſen, und an einen harten Gegenſtand geworfen, ſo, daß gar keine Feuchtigkeit von Milch mehr darin war, ſo kann man ſie auch mit Fleiſch zuſammen kochen. Hat man ſie aber ganz, ohne die obige Vorſchrift zu beobachten, mit Fleiſch zuſammen gekocht, ſo wird nachgeſehen, ob das Gekochte — die Brüſte mitgerechnet — 60 Mal ſo viel beträgt, als die Brüſte allein betragen, und iſt dies der Fall, ſo iſt das Fleiſch erlaubt, und die Brüſte verboten zu eſſen. War aber das Ganze weniger als obige Schätzung, ſo iſt Alles verboten; — jedenfalls aber machen ſolche gekochte ganze Brüſte, wenn ſie in einen Topf mit Fleiſch gefallen, das Fleiſch ſo lange zu eſſen verboten, bis die obige Schätzung (mit 60 u. ſ. w.) wieder vor-

genommen ist! In diesem Fall werden aber die Brüste nach der Größe geschätzt, welche sie hatten, als sie gekocht im ersten Topf waren. (Dies war nun ein Paragraph dieses Abschn., es folgen nun noch 8 größere Paragraphen über diesen Gegenstand, welche zu übertragen mir die Leser gern erlassen werden. D. U.)

Absch. 91. (1.) Fleisch und Käse, die sich berührt haben, kann man essen, man muß aber die Stellen, wo sie sich berührt haben, erst abwaschen; man kann sie aber mit einem und demselben Tuche abwaschen! (2.) Man darf kein kaltes, gekochtes und zu essen erlaubtes Fleisch in eine Schüssel legen, in welcher eine kalte Speise liegt, welche man mit der Erstern nicht zusammen essen darf, denn man könnte nachher das Abwaschen vergessen; — ist aber das Fleisch noch roh, dann ist's erlaubt, weil man dies gewöhnlich ohnedeß vor dem Kochen erst abwäscht. (3.) Man muß sich überhaupt in Acht nehmen, Brod mit Fleisch oder mit Käse in Berührung kommen zu lassen, damit man solches erlaubterweise sowohl zu dem Einen als zu dem Andern essen kann. (4.) Wenn Fleisch und Milch, beide heiß, zusammen vermischt worden sind, oder auch kaltes Fleisch in heißer Milch, oder kalte Milch in heißes Fleisch, so ist Beides zu essen verboten; — denn selbst im zweiten Fall, theilt das Unterste dem Obersten doch immer seine Hitze mit, aber wenn heiße Milch auf kaltes Fleisch gefallen ist, oder heißes Fleisch auf kalte Milch, so wird das Fleisch abgeschält, und ist dann zu essen erlaubt Denn das unterste Kalte macht das oberste Heiße mit kalt. Die Milch ist aber alle erlaubt zu essen, — nach einigen Rabbinern aber muß die kalte Milch 60 Mal soviel betragen, als das Abgeschätte vom heißen Fleisch; — nach einigen Rabbinern aber wär's nicht nöthig. [Der Commentator Ture Sohab bringt viele Beweise für die erstere Meinung!] (Viel Lärm um Nichts!) Waren sie aber Beide, das Fleisch und die Milch kalt, und Eins ins Andere gefallen, dann wird blos das Fleisch abgewaschen, und ist erlaubt zu essen. (5.) Gesalzenes Fleisch der Art, daß man solches vor Salz nicht essen kann, wie man gewöhnlich Fleisch salzet, welches man in einem Topf zu Feuer bringt, und dasselbe hat auch schon so lange im Salz gelegen, wie das Gesetz erfordert (eine Stunde), solches Fleisch also wird, so lange es nicht mit Wasser abgewaschen worden, immer gehalten, als ob man's nicht vor Salz essen könne, und wird als heiß betrachtet, und muß, wenn es in kalte Milch gefallen ist, abgespült werden, und ist solches Fleisch auf Reisen mitzunehmen bestimmt, eingepökelt, so hilft das Abwaschen mit Wasser nicht, sondern es muß im Wasser eingeweicht gewesen seyn, und so lange dieses nicht geschehen, ist's

als heiß (durch das Salz) anzunehmen, und muß abgespült werden, wenn es in kalte Milch gefallen ist; und es ist kein Unterschied zu machen zwischen dem obersten Theil des Fleisches, welcher gesalzen ist, und dem untersten Theil desselben, welcher ungesalzen ist, denn das Salz ziehet in den untersten Theil ein, aber der oberste Theil ziehet nichts an sich von dem untersten ungesalzenen Theil des Fleisches. Daher müssen Fleisch und Käse, wenn sie Beide eingesalzen waren und sich berührt haben, Beide an der Stelle der Berührung abgeschält werden, und ist Eins von Beiden eingesalzen gewesen, und das Andere nicht, so braucht das Erstere nur abgewaschen zu werden, das Andere muß (an der Berührungsstelle) abgeschält werden, (und nun kömmt der Hagah noch); dieser polnische Rabbi und Generalquäler der Juden, welche, besonders die alten Juden, ihn dessen ohngeachtet als einen zweiten Gott anbeten, und sich wohl hüten die allergeringste seiner Verordnungen zu übertreten — mit seinen vielen Anmerkungen von Rabbinern pro und contra über diesen Paragraphen. Die Rabbiner nämlich, welche behaupten, daß, sobald das Fleisch eine Stunde in Salz gelegen hat, so kann es nicht mehr als heiß gelten, und dann sein späteres Schlußurtheil hinzusetzend, nach welchem, wie gesagt, gewöhnlich verfahren wird, — und endlich folgen noch die 3 letzten Paragraphen dieses Abschnitts ähnlichen Inhalts, die 5 ersten mit Variationen, alles über diesen Gegenstand, wie gewöhnlich! Es gehört mehr als sokratische Geduld dazu, all diesen beyspiellosen Unsinn zu übersetzen. D. U. Jede Lake vom ungesalzenen Fleische, wenn solches auch zum Braten bestimmt ist, und dann nicht so stark gesalzen wird, weil das Feuer das Blut ausziehet, und solches nicht wieder ins Fleisch hinein ziehet, wie beim Kochen — wird als heiß betrachtet, wenn solche Lake also auf Käse gefallen ist, so darf er nicht gegessen werden; ist solche Lake auf ein Gefäß von Eisen oder irgend ein anderes Metall gefallen, so muß das Gefäß geglühet werden, ist das Gefäß aber irden, so darfs nicht mehr gebraucht, sondern muß zerbrochen, weggeworfen werden, ist solches aber hölzern, und die Lake ist nur auf eine Stelle desselben gefallen, so muß diese Stelle abgespült werden u. s. w.

Absch. 92. (1.) Wenn ein Stückchen Fleisch, auch nur so groß wie eine Olive, in einen Kessel mit heißer Milch gefallen ist, so läßt man einen Nichtjuden die Milch schmecken, sagt dieser nun, daß die Milch einen Geschmack vom Fleisch erhalten hat, so ist die Milch Trepha, wo nicht, so ist sie kascher, selbst wenn solche nicht 60 Mal so viel beträgt, als das

Stück Fleisch; das Stückchen Fleisch aber darf man nicht essen, aber nur dann ist die Milch kascher (wenn sie nämlich auf Aussage des Nichtjuden keinen Geschmack von dem Fleische angenommen hat), wenn man gleich das Stückchen Fleisch aus der Milch wieder herausgenommen hat, und es nicht Zeit hatte, die Milch, welche es einsog, wieder von sich zu geben, d. h., so lange der Kessel noch siedend heiß war, hat man aber länger damit (dem Herausnehmen) gewartet, so ist die Milch Trepha, und wenn auch der Nichtjude sagt, daß die Milch durchaus keinen Fleischgeschmack angenommen hat, so hilft dies nicht, oder es müßte denn die Milch 60 Mal so viel seyn als das Fleisch beträgt. Der Hagah verweiset auf den Abschn. 98. Nach demselben verläßt man sich nicht mehr auf das Kosten des Nichtjuden, und die Milch muß jedenfalls 60 Mal so viel betragen, als das Fleisch, wenn solches kascher seyn soll. (Die folgenden Paragraphen dieses Abschnitts gehen nun wieder unsäglich in's Umständliche über, z. B., wenn Milch in einen Topf mit Fleisch gefallen ist, u. s. w.; wenn ferner ein Tropfen Milch auf einen Topf mit Fleisch, welcher am Feuer stand, von Aussen auf denselben oder am Rande des Topfs fiel, und wenn ein Tropfen von einem brennenden Talglichte oder ein Tropfen vom geschmolzenen heißen Talg auf einen Fleischtopf fiel. (Alles umständlich im höchsten Grade auseinander gesetzt u. s. w.) — [Nothwendige Erklärungen des Uebersetzers.] Man hat hie und da geäußert: daß in jetzigen Zeiten alle die ungeheuren Erschwerungen des Schulchan aruch nicht mehr stattfänden, und die Juden sich über solche wegsetzten, sie nicht beachten — ich gebe dies zu wenn von den neuern Juden die Rede ist — die alten Juden aber, welche bis jetzt noch immer die zahlreichste und herrschende Partei ausmacht, halten fest am Talmud, oder vielmehr am Auszuge desselben, dem Schulchan aruch (die 4 jüdischen Gesetzbücher) und ihre orthodoxen Rabbiner sparen Nichts, um sie darin nach Kräften zu bestärken. Man lese z. B. das Buch Choreb, oder Versuche über Israels Pflichten, in der Zerstreuung, verfaßt von S. R. Hirsch, Großherz. Oldenburg. Landrabbiner, Altona 1837. Dieser und seines Gleichen wollen auch nicht das Allerkleinste vom Schulchan aruch erlassen, man lese das Buch und man wird erstaunen. Derselbe Verfasser gab ein Jahr früher unter dem Namen Ben Usiel, Neunzehn Briefe über Judenthum heraus, Altona, bei Hammerich, 1836. — Wahrlich, die Bergpredigt Christi ist mir lieber, als das ganze Buch Ben Usiel, welches in 107 Seiten phrasirend und sich ewig wiederholend, in Himmel und Aether schwebend, eine Theorie aufstellt, die nicht haltbar ist, — und in seinem folgenden Buche Choreb zeigt, daß der Ben Usiel nur vielleicht eine Lockspeise seyn sollte! — Man lese aber auch die Bücher die bereits gegen dasselbe er-

schienen sind, z. B., die 3 Bücher vom Hrn. Doktor Kreitznach, welche bis jetzt in der Andräischen Buchhandlung in Frankfurt a M. erschienen sind, und welche nicht genug empfohlen werden können, besonders das 3te Buch S. 38 u. f., wo die Rede vom Choreb ist: ferner die treffliche Broschüre: (חרב בציון Chereb bezieon), oder Briefe über das Werk (חורב Choreb, von S. R. Hirsch in Oldenburg, von M. S. Charbonah, Leipzig 1839, bei L. L. Fritsche. [Choreb], so wird der Berg Sinai genannt. Die westliche Anhöhe desselben, wo Israel das Gesetz gegeben wurde. Chereb aber bedeutet: Schwerdt, Trockniß, Verfall, Verwüstung in Zion, oder in Israel — — u. m. dergl. Bücher.

Abſch. 93. In einem Topf in welchem Fleisch gekocht wurde, darf man innerhalb 24 Stunden keine Milch kochen, und wenn's geschehen ist, ist die Milch Trepha, wenn sie einen Geschmack vom Fleische angenommen hat. (Ein Nichtjude nämlich der erfahren in der Sache ist, muß solche kosten) und man muß schätzen, ob die Milch 60 Mal so viel beträgt als der Topf, weil der ganze Topf von dem Safte des Fleisches einsog. Hat man 24 Stunden mit dem Kochen der Milch gewartet, alsdann ist der Geschmack schlecht, den die Milch erhält, und ist erlaubt zu essen, aber in dem Topf darf doch weder Fleisch noch Milch gekocht werden, aber wohl andere Sachen. Wegen des Deckels des Topfs, ist eine große Disputation, ob mit demselben eben so als mit dem Topf, oder noch schärfer verfahren werden mußte, hinsichtlich, wenn dasselbe innerhalb 24 Stunden eingebracht wurde u. s w.

Abſch. 94. (1) Wenn man einen Löffel, der zu Milch gebraucht wurde, in einen Topf mit Fleisch steckte, oder umgekehrt, so wird nach der bekannten Weise mit 60 geschätzt, d. h., so viel als vom Löffel in dem Topf kam (wenn der Löffel innerhalb 24 Stunden zu Milch gebraucht wurde: — ein Rabbiner will, daß, wenn es ein metallener Löffel war, die Schätzung (von 60) nach dem ganzen Löffel geschehen müsse, denn ein solcher Löffel (von Metall), der wird gleich von der einen Hälfte, welche in's Heiße kam, überall heiß, — man richtet sich aber nicht nach diesem Rabbi. (2.) Hat man den Löffel 2 Mal irrthümlich in den Topf gesteckt, so muß die Schätzung 120 Mal seyn. Hat man aber den Irrthum nach dem 1sten Mal bemerkt, und hat den Löffel doch zum 2ten Mal in den Topf ge-

ſteckt (abermals aus Irrthum), alsdann braucht die Schätzung nur 60 Mal zu ſeyn, die Urſache beruhet auf Spitzfindigkeiten). Der Gebrauch iſt aber, daß die Schätzung in beiden Fällen nur 60 Mal zu ſeyn braucht (und ſo geht's nun fort in den noch übrigen 7 Paragraphen dieſes Abſchnitts auf die bekannten Weiſe mit Variationen. D. U.)

Abſch. 95. (1.) Fiſche, welche gekocht oder gebraten wurden, in einem Topf, welcher zu Fleiſch beſtimmt, ſolche Fiſche darf man mit (כתח Kuttach) eſſen, babyloniſche Brühe, ſie beſtehet aus verſchimmeltem Brode, ſaurer Milch und Salz. Der Topf muß aber ſauberer und rein gewaſchen ſeyn, daß nichts vom Fett daran klebt. (2.) Ein Ey in Waſſer gekocht, in einem Topf, welcher zu Milchſpeiſen beſtimmt, ein ſolches Ey kann man mit einem Huhn zuſammen eſſen, iſt das Ey aber in einem Topf mit Fleiſch gekocht, ſo darf man's nicht mit (Kuttach, ſiehe oben) zuſammen eſſen u. ſ. w.

Abſch. 96. Rettig und (Silka סילקא) Rothe-Beet, Mangold, welchen man mit einem Meſſer, welches zu Fleiſch beſtimmt iſt und innerhalb 24 Stunden dazu gebraucht iſt, oder nicht ordentlich rein iſt, geſchnitten hat, ſolchen Rettig oder Silka darf man nicht mit Milch zuſammen eſſen, oder man müßte erſt einen Finger dick an der Stelle des Schnitts abſchneiden, oder auch man müßte die Stelle (durch einen Nichtjuden ſchmecken laſſen), und ſich überzeugen, daß kein Geſchmack vom Fleiſche daran iſt, alsdann iſt Abwaſchen genügend u. ſ. w.

Abſch. 97. Man kann keinen Teig mit etwas Milch anknetten, man könnte das Brod mit Fleiſch zuſammen eſſen, und hat man den Teig mit lauter Milch angeknetet, ſo darf man ſolches Brod gar nicht eſſen, aus obiger Urſache; war es aber ſehr wenig, was man anknetete, daß man's mit einem Male aufeſſen kann, oder man hat ein Zeichen daran gemacht, zur Erinnerung, daß Milch daran iſt, alsdann iſts erlaubt. — Ebenſo darf man kein Brod in einem Ofen backen, der mit dem Fett des Schwanzes eines Schafs (אליה Aljah) 3 B. M. 3, 9. 7, 3. und an m. O. eine gewiſſe Gattung morgenländiſcher Schafe, deren Schwanz 12—20 Pfund wiegen ſoll. Man legt ihn auf kleine zweirädrige Wäglein, welches das Schaf mit ſich

nach ziehet) ausgeschmiert ist, hat man's doch gethan, so verhält es sich wie mit einem Teig, welcher mit Milch angeknetet ist, daher ist der Gebrauch, zum Pfingstfest Butterkuchen zu machen, auch am Freitag, Schabbaß zu ehren, weil diese nicht die gewöhnliche Form eines Brod haben, und nicht zu besorgen ist, daß man sie zu Fleisch essen würde, — ebenso ists mit Fladen und Pasteten u. s. w. (Es folgt nun wieder eine sehr große Abhandlung über Vermischung, d. h., wenn eine zu essen erlaubte Sache mit einer zu essen verbotenen vermischt wurde.) Diese Abhandlung enthält 14 Abschnitte auf 48 Folio-Seiten, d. h., mit den beiden Commentatoren, welche freilich bei weitem immer den größtem Theil des Raums ausfüllen, — ich stehe nun und sinne, was ich von all dem ungeheuern Schwall übertragen, und was ich davon auslassen soll? Wahrlich keine leichte Aufgabe! Denn, wollte ich das ganze Buch so wie es vor mir liegt, mit seinen beiden Commentatoren übertragen, so würde eine unglaubliche Masse von Bogen herauskommen, — ich würde bei solchen Umständen nicht allein nicht im Stande seyn, den 4ten Theil der Druckkosten zu bestreiten, sondern die Leser würden vor Ungeduld das Buch von sich werfen, und das mit Recht, — ich werde also mich bemühen, von einem jeden dieser 14 Abschnitte das Wesentlichste und Merkwürdigste zu übertragen. D. U.

Absch. 98. Wenn zwei verschiedene Gattungen von Eßwaaren vermischt wurden, z. B. Milch mit Fleisch, so muß man solche Vermischung von einem Nichtjuden schmecken lassen, sagt dieser nun, er fände keinen Milchgeschmack in dieser Vermischung, oder er fände wohl einen, aber einen solchen, der dem Ganzen einen schlechten Geschmack beigebracht hat, und dieser Geschmack würde sich auch nicht verlieren und auch nicht besser werden als vorher, so ist solche Vermischung zu essen erlaubt. Der Nichtjude muß aber nicht wissen, daß man sich auf sein Urtheil verläßt; — ist kein Nichtjude gerade zu haben, so schätzt man mit 60. Dieses geschiehet auch, (die Schätzung mit 60, wenn es 2 gleiche Gattungen von Speisen sind, welche vermischt wurden, z. B. ein Stück Rindfleisch von einem kascheren und eins von einem trephenen Vieh. Hiebei wird blos berücksichtiget, ob sie einen und denselben Namen haben, wenn der Geschmack von beiden auch verschieden wäre, indem da keine Veränderung im Geschmack statfindet. Der Hagah führt Rabbiner an, nach welchen es jetzt kein Gebrauch mehr ist, sich auf das Schmecken eines Nichtjuden zu verlassen, sondern es wird jetzt Alles mit 60 geschätzt. Sind zwei Speisen einerlei

Gattung, aber eine erlaubte und eine verbotene vermiſcht worden, und von der Vermiſchung iſt Etwas verſchüttet worden, und es kann alſo keine Schätzung von 60 ſtattfinden, man weiß aber, daß die erlaubte Speiſe das Mehrſte war, ſo iſt die Vermiſchung Trepha. Iſt aber bei zweierlei Gattungen die vermiſcht wurden, eine Verſchüttung geſchehen, und es kann keine Schätzung vorgenommen werden, ſo iſt die Vermiſchung Trepha, ſelbſt wenn man weiß, daß der größte Theil von der erlaubten Gattung war. Iſt aber etwas Verbotenes vermiſcht worden in zweierlei Gattung, von welchen eine die des Vermiſchten war und von dem Ganzen iſt Etwas verſchüttet worden, und es kann keine Schätzung ſtattfinden, man weiß aber, daß die gleiche Gattung mit dem Vermiſchten der größte Theil war, ſo betrachtet man die ungleiche Gattung mit dem Vermiſchten, als nicht da ſeyend, und da die gleiche Gattung der größte Theil iſt, ſo wird dadurch die Vermiſchung erlaubt zu eſſen. Iſt aber keine Verſchüttung geweſen, die Umſtände ſind aber der Art, daß keine Schätzung ſtattfinden kann, ſo bleibt die Vermiſchung Trepha. (Dies ſind nun erſt drei Paragraphen dieſes Abſchnitts (welche deren 9 hat), ohne die Commentatoren, welche wenigſtens 60 Mal ſo vielen Raum einnehmen als der Text beträgt. Das Hin- und Herſchreien und Disputiren nimmt kein Ende! wir gehen über zu Abſch. 99.

Abſch. 99. Wenn ein Stück zu eſſen verbotenes rohes Stück Fleiſch an welchem auch Knochen waren, in einen Topf mit erlaubter Speiſe gefallen iſt, ſo werden bei der Schätzung (von 60) die Knochen des Verbotenen mitgerechnet zu dem Erlaubten, und es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß die Knochen des erlaubten Stückes mit zu dem Erlaubten gerechnet werden. Das Mark in den Knochen aber wird mitgerechnet zum Verbotenen. Der Topf wird weder zum Einen noch zum Andern gerechnet. Der Hagah führt einige Rabbiner an, welche die Knochen des Verbotenen nicht zum Erlaubten rechnen wollen. Seine Meinung (des Hagahs) aber iſt, daß, wo Geldſchaden entſtehet, man ſich auf die Rabbiner verlaſſen könne, welche dies erlauben, und ſo bleibt's auch, (er iſt dießmal gnädig, der Hagah!) wenn das Stück Trephafleiſch aber ſchon gekocht war, als es in den Topf fiel, alsdann werden die Knochen deſſelben mit zum Verbotenen gerechnet, indem ſolche beim Kochen ſchon den Saft vom verbotenen Fleiſch in ſich gezogen haben, (und ſo geht's mit Variationen noch weiter in den noch übrigen Paragraphen dieſes Abſchnitts.

Abſch. 100. Ein Geſchöpf, z. B. eine Ameiſe, ein unreiner Vogel, ferner die verbotene Spannader, ein Glied von einem lebendigen Weſen, ein Ey, in welchem das Junge iſt, u. m. dgl. werden, wenn ſie unter erlaubte Speiſen vermiſcht wurden, nicht zu eſſen erlaubt, und machen die Speiſen auch Trepha, wenn ſie auch 1000 Mal ſo viel betragen, als das Hineingefallene; iſt dieſes aber noch zu erkennen, ſo ziehet man's heraus, und wirft's weg, und die Speiſe wird geſchätzt mit 60 .u ſ. w.

Abſch. 101. Ein Stück (Speiſe), ſo groß und von ſolchem Werth, daß man ſie einem Fremden ſchicklich zu eſſen anbieten kann, iſt eben ſo wie ein Geſchöpf (ſiehe den vorigen Abſchnitt) und wird nicht zu eſſen erlaubt, auch nicht gegen 1000fach Erlaubtes, in welchem es vermiſcht wurde — und wenn man es nicht herausfinden kann, ſo iſt Alles Trepha, ſelbſt wenn das Hineingefallene nicht einmal zu benutzen erlaubt wäre, ſo wird's doch ein Stück, daß man einem Fremden vorſetzen kann, genannt, denn man würde ja dies können, wenn es durch die Schätzung von 60 erlaubt wäre u. ſ. w.

Abſch. 102. Eine jede Speiſe, die zwar in dieſem Augenblick nicht, aber in der Folge zu eſſen erlaubt iſt, z. B. ein an einem Feiertage gelegtes Ey, welches den folgenden Tag zu eſſen erlaubt iſt, u. m. dgl. wird auch durch keine Schätzung, auch nicht, wenn 1000fach Erlaubtes dagegen wäre, als Nichtdaſeyend betrachtet, ſondern es muß ſo lange gewartet werden, bis die Speiſe zu eſſen erlaubt iſt, oder es müßte denn mit 60 abgeſchätzt werden können. Wenn's aber einerlei Gattung iſt, z. B. ein verbotenes Ey iſt unter noch ſo viele Erlaubte vermiſcht worden, ſo bleiben alle ſo lange verboten, bis das eine Ey auch zu eſſen erlaubt wird (ſiehe Abſchnitt 100) u. ſ. w.

Abſch. 103. Alles zu eſſen Verbotene, welches einen ſchlechten Geſchmack hat, und iſt unter eine zu eſſen erlaubte Sache vermiſcht worden, macht die Vermiſchung nicht Trepha, ſelbſt wenn der ſchlechte Geſchmack erſt durch die Vermiſchung entſtanden iſt, (die verbotene Sache an ſich ſelbſt hat nämlich

einen guten Geschmack), ist aber die verbotene Sache ein Geschöpf (siehe Abschnitt 100), so muß solche an sich selbst einen schlechten Geschmack haben, wenn die Vermischung nichts schaden soll. Der schlechte Geschmack, braucht nicht von der Art zu seyn, daß man die Sache vor Ekel durchaus nicht essen kann, sondern auch nur in einem geringen Grade. Nach einem Rabbi, hilft der schlechte Geschmack nur dann, wenn die verbotene Sache weniger als die Erlaubte ist, aber umgekehrt nicht, selbst auch nicht halb und halb, oder die Vermischung mußte dadurch gar nicht mehr eßbar seyn. Ist aber von dem Hineingefallenen gar nichts mehr da, als blos der Geschmack (es ist zerkocht), so ist die Vermischung erlaubt, selbst wenn der schlechte Geschmack nur gering ist, — und so geht's in der gewöhnlichen Weise noch in den folgenden 5 Paragraphen dieses Abschnitts.

Absch. **104.** Ist eine Feldmaus in berauschendes Bier oder in anderes starkes Getränk oder in Wein gefallen, so ist dieses Trepha, denn eine solche Maus giebt einen guten Geschmack, sie wird auf königliche Tafeln als Leckerbissen gebracht, aber bei einer todten Maus ist ein Zweifel, ob sie dem Biere oder dem Essig einen guten oder einen schlechten Geschmack giebt. Wenn daher das Bier oder der Essig kalt waren, und man hat die Maus wieder ganz herausgezogen, sie muß aber noch keine volle 24 Stunden darin gewesen seyn, so ist das Getränk kascher — erlaubt zu trinken, war dieses aber heiß, oder selbst kalt, die Maus war aber 24 Stunden darin, so muß in jedem Fall mit 60 geschätzt werden, und wenn dasselbe 60 Mal so viel als die Maus beträgt, so ist's erlaubt, d. h. die Maus muß noch ganz und so ganz herausgezogen werden können, oder schon in Stücken durch eine Siebe durchgegeben, auch nicht das Allergeringste davon in dem Getränk bleiben, oder sie muß dergestalt in dem Getränk zergangen und aufgelöset, und nicht das Allerwenigste eines Ersten Körpers mehr darin seyn. Hat sich das Getränk aber durch die — nicht ganz aufgelöste Maus — zu einer dicken Masse gebildet, alsdann ist keine Rettung u. s. w., (immer auf die nämliche Manier — mit Variationen, und der ganze Schwall gründet sich auf den Vers: Du sollst kein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen! Siehe Abschnitt 87.

Absch. **105.** Eine verbotene Speise, welche mit einer erlaubten 24 Stunden lang eingeweicht war, selbst in kal-

ter Näſſigkeit (Waſſer) wird betrachtet als Etwas Eingemachtes (zum Währen), und als wenn's darin gekocht wäre, und iſt das Ganze Trepha. Weniger als 24 Stunden aber kann man das Erlaubte abwaſchen, und kann's eſſen. Jedesmal wo es heißt, Eingemachtes, iſt ſo gut als Gekochtes, dann iſt auch das was oben überſtehet verboten, ebenſo wie beim Gekochten, denn das Unterſte macht das Oberſte aufblähen — machts gar, reif. Einige Rabbiner ſind nicht ſo ſchärfend in dieſer Hinſicht. Iſt das Verbotene aber in Lake, Fiſchbrühe oder in Eſſig eingemacht, und es war ſo lange Zeit darin als erfordert wird, um es übers Feuer zu ſtellen, und ſo heiß werden zu laſſen, bis es zu kochen anfängt, ſo wird's als gekocht angeſehen, war's aber nicht ſo lange darin, ſo muß das Erlaubte abgewaſchen werden. Die Hitze oder der Guß des erſten Gefäßes, ſo wie es vom Feuer kömmt, ſo daß man ſich die Hand daran verbrennt, macht kochen, und wenn ſolche Etwas Verbotenes iſt, ſo macht ſie Alles Trepha, was davon berührt wird; iſt die Sache aber ſchon in ein anderes Gefäß gegoſſen, und wird dann auf Etwas gegoſſen, das wird nicht als gekocht angeſehen. Einige Rabbiner wollen ſogar behaupten, daß die Hitze des zweiten Gefäßes, nichts an ſich ziehet und nichts von ſich giebt. Andere ſind aber gegen dieſen 2ten Satz und wollen, daß wenigſtens die erlaubte Sache abgeſchält werden müſſe, — es iſt recht, ſagt der Rabbiner Karo im Text, daß man in dieſem Fall behutſam zu Werke gehe, iſt's aber einmal geſchehen, ſo braucht die Stelle nicht abgeſchält zu werden, ſondern abwaſchen iſt ſchon genügend — und ſo geht's weiter in den noch übrigen 12 Paragraphen dieſes Abſchnitts.

Abſch. 106. Ein Stück Fleiſch, welches von etwas Verbotenem in ſich geſogen hat, und es iſt nicht ſo groß, daß man es mit 60 zu eſſen erlauben kann, wenn nun ein ſolches Stück in einen Topf gefallen iſt, ſo iſt das was im Topf iſt, erlaubt zu eſſen, wenn man ſolches mit 60 abſchätzen kann, d. h., man rechnet, das, was das Stück Verbotenes an ſich zog; — das hineingefallene Stück ſelbſt bleibt aber immer verboten, weil das Verbotene darin niemals ſich ganz entziehet, was aber bei einer flüſſigen Maſſe nicht der Fall iſt, ſo, z. B., wenn Blut in erlaubte Brühe gefallen iſt, und dieſe betrug nicht 60 Mal ſo viel als das Blut, und war alſo Trepha, in der Folge aber iſt noch mehr Brühe zu der Erſten hinzugekommen, ſo, daß nun der Betrag 60 Mal ſo viel iſt als das Blut, ſo iſt die Brühe zu eſſen erlaubt u. ſ. w.

Absch. 107. Wenn Jemand mehrere Eyer kocht, so darf er solche aus dem Wasser, in welchem sie gekocht wurden, nicht früher herausnehmen, bis solche kalt geworden sind. oder auch er kann die Eyer kalt machen, wenn er kaltes Wasser darauf schüttet — denn es könnte in Eins von den Eyern ein junges (unausgebildetes) Hühnchen sich befinden, welches bekanntlich verboten ist; nun könnte aber möglicher Weise ein solches Ey ein von den zuletzt herausgenommenen gewesen seyn, und wenn dann nicht so viel Eyer noch da waren (60 Mal so viel als das eine zu essen Unerlaubte beträgt), und in diesem Fall sind ja alle zu essen verboten.— Hat er dies nun nicht gethan, sondern hat die Eyer (heiß) in einer Schüssel ausgeschüttet, und es fand sich in der Folge ein Trepha-Ey, in diesem Fall sind, nach einigen Rabbinern, alle Eyer Trepha, und zwar der angeführten Ursache wegen, — nach andern Rabbinern aber sind die andern Eyer zu essen erlaubt, — und so bleibts auch — jedenfalls ist das Gefäß nicht Trepha, selbst nach der Meinung der ersten Rabbiner u.s.w.

Absch. 108. Man darf in einem und demselben Ofen kein Kascher- und Trephafleisch zusammen braten, wenn sie sich auch nicht berühren, ist's aber geschehen, so ist das Kascherfleisch zu essen erlaubt, wenn solches auch viel magerer als das Trephafleisch war. Ist der Ofen aber groß, so daß solches 12 עשרונים Eßromim (ein Getraide- oder Mehlmaaß, der Inhalt ist nicht bestimmt anzugeben) enthält, und derselbe hat keine Thür, sondern blos eine Oeffnung, so kann man gleich von vorne herein Kascher- und Trephafleisch zusammen braten, sie müssen aber nicht in Berührung mit einander kommen, und ist Eins von Beiden mit einer Schüssel mit Teig u. m. dgl. bedeckt, so können sie auch in einem kleinen Ofen, der eine Thür hat, zusammen gebraten werden. Hat man Brod mit Fleisch zusammen in einem Ofen gebraten, so darf das Brod nicht mit Milch gegessen werden. Wenn man nämlich ein anderes Brod hat, sonst ist's erlaubt u. s. w. (ein fürchterlich langer Hagah!) Das Obige gilt aber nur, wenn das Fleisch gebraten werden soll, soll es aber in einem Topf gekocht werden, so kann man das Erlaubte und das Verbotene jedes in einem besondern Topf kochen, selbst in einem kleinen Ofen, der keine Oeffnung hat, und wenn selbst die Töpfe keinen Deckel hätten Warmes Brod, welches auf dem offenen Spuntloch eines Fasses liegt, in welchem nichtjüdischer Wein sich befindet, darf nicht gegessen werden, wenn nicht mit 60 geschätzt werden kann u. s. w.

Absch. 109. Eine verbotene eßbare Sache von geringem Werth, die man keinem Fremden vorsetzen kann, welche in 2 andern von derselben Gattung, aber zu essen erlaubt, vermischt wurden, und alle 3 sind trocken, man weiß nur nicht, welche die Verbotete ist, so wird die Eine Verbotene durch die Zwei Erlaubten auch erlaubt, und ein und derselbe Mann kann sie Alle eine nach der andern essen, (denn bei dem Essen der Ersten sagt man, das ist eine der Erlaubten, eben so bei der Zweiten, und bei der Dritten sagt man wieder, die Erste und Zweite war die Verbotene! und die ist ja nun schon verzehrt) aber nicht alle Drei zusammen, einige Rabbiner wollen auch das Erstere nicht erlauben, und so sollte auch der Gebrauch seyn (sagt der Hagah), noch Andere Rabbiner wollen, daß man eine von den Dreien wegwerfen oder einem Nichtjuden geben soll.

Absch. 110. Alles was einigen Werth hat (ist aber Trepha) und wird unter seiner Gattung vermischt, macht Alles Trepha, und wenn das Erlaubte auch 1000 Mal so viel wäre. Sieben Dinge haben die Talmudisten als solche bestimmt, nämlich: 1) weiche Nüsse, welche man mit der Hand abschälen kann. 2) Granatäpfel aus Badan — Name einer Stadt. 3) Ein Faß, mit Etwas darin, welches (daß Faß) noch zu ist. 4) Zweige oder Blätter von Tardin (Blitum) Erdbeerspinat. 5) Stengel von Meerkohl (Krambe). 6) griechische Kürbisse. 7) Hausbackene Brodte — eben so Alles was lebt; — aber alle andern Sachen, wenn sie auch gezählt werden (beim Verkauf), können mit 60 dagegen, erlaubt werden. Einige Rabbiner wollen, daß jede Sache, welche beständig gezählt wird (beim Verkauf), nicht gegen 60 erlaubt wird, und so ist auch der Gebrauch. Wenn in einem Orte 10 Schlächter sind, von welchen nur 9 Kaschersleisch verkaufen, und der 10te verkauft auch Trephasleisch, nun hat man von einem dieser Fleischhändler Fleisch gekauft, man weiß aber nicht mehr von welchem? In diesem Fall darf das Fleisch nicht gegessen werden, denn alles Bestimmte ist (nach den Talmudisten) wie halb und halb zu betrachten, — es ist ein Zweifel — Aber wenn man ein Stück Fleisch auf einem öffentlichen Markt findet, oder es hat solches ein Nichtjude, dann ist's von Gesetz wegen erlaubt; denn Alles, was sich absondert, sondert sich von der Mehrheit ab, und die Mehrheit sind ja Händler vom erlaubten Fleische. Die Talmudisten haben es aber dennoch verboten, selbst wenn alle Schlächter, und alle Fleischhändler Juden sind, (siehe Absch. 63.) Verkauft

man in den mehrsten Läden Kascher- und in den wenigsten Trepha-Fleisch, und man hat in einem Laden Fleisch gekauft und weiß nicht mehr in welchem, und dieß Fleisch ist unter anderes Fleische vermischt worden, und ist nicht zu erkennen, so ist die Vermischung erlaubt zu essen (mit 60), weil hier ein doppelter Zweifel ist, indem es noch nicht ausgemacht ist, daß das Stück Fleisch ein Verbotenes war. Einige Rabbiner wollen es aber nicht erlauben, (und so bleibt's auch, sagt der Hagah) u. s. w. (Über das was ein doppelter Zweifel genannt werden kann, sind vom Commentator, Zifze Cohen, noch 36 Regeln! angegeben, nachdem er vorher schon einen fürchterlich langen Commentar zum Texte gemacht hat; — er schließt sowohl seinen Commmentar des Textes, als auch die 36 Regeln mit der Bemerkung: ja in dergleichen Fällen schärfend zu verfahren, — die Gesetze über einen doppelten Zweifel sind umfangreicher als das Meer!! Und Niemand noch, sowohl von den frühern als von den spätern berühmten Rabbinen, sind auf deren Grund gekommen — haben nicht alles erschöpft und gehörig erklärt — und es sind in dieser Hinsicht so viele Unterschiede zu machen! u. s. w. Es ist jammerschade, daß diese Menschen ihre Scharfsinnigkeit lediglich zu olchem Unsinn verwendet haben. D. U.) Eine Sache von welcher es noch zweifelhaft ist, ob sie verboten ist, welche mit andern erlaubten Sachen vermischt wurde, ist nur erlaubt zu essen (die Vermischung), wenn sie 60 Mal so viel beträgt als die zweifelhaft Verbotene. Ist aber ein wirklicher doppelter Zweifel vorhanden, ob nämlich überhaupt etwas Verbotenes stattfand, so ist's Kascher, z. B. ein geschechtetes Geflügel, dessen Körper zerbrochen ist, und man weiß nicht, ob dies beim Leben des Geflügels oder nach dessen Tode geschah, und selbst im ersten Fall ist's ja auch noch nicht ausgemacht, ob die Lunge ein Loch hatte. Eine trephene Lunge, welche man unter andern Lungen (kaschern) fand, und der Visitator sagt, er wußte, daß diese Lunge angewachsen war, sie wäre nur aus Versehen unter die Kaschern gekommen, und er wußte das Thier in welchem sie war, so sind die andern Thiere kascher.

Absch. 111. Wenn Trepha-Gefäße unter Kascher vermischt wurden. Wenn 2 Töpfe, einer ist Kascher, und der andere ist Trepha, vor uns liegen, und ferner befinden sich vor uns 2 Stücke Fleisch, von welchen ebenfalls Eins Kascher und das Andere Trepha ist, das Letztere ist aber nur von Talmuds wegen Trepha, und die beiden Stücke Fleisch sind in die beiden Töpfe gefallen, und man kennt die 2 Töpfe nicht mehr auseinander, welcher von beiden Kascher oder Trepha ist, so nimmt man an, wenn nämlich das Stück

Trephasleisch nicht mehr an Inhalt ist, als das Kaschere, daß das Kaschere in den kaschern Topf, und das Trephane in den Trepha-Topf gefallen ist. Ist aber das Stück Trephasleisch von Gesetz wegen verboten, so muß solches weniger betragen, als das Kaschere, wenn obige Annahme stattfinden soll u. s. w.

Abhandlung über Speisen von Nichtjuden bereitet, z. B. Brod, Milch, Käse, Früchte mit Grünigkeiten zusammen gekocht (שלקות Schalkut), überhaupt alle von Nichtjuden gekochten Gerichte.

Absch. **112.** Die Weisen (Talmudisten) haben verboten Brod von Nichtjuden gebacken, zu essen aus Furcht, man möchte sich ihnen zu sehr annähern, und sich mit ihnen verschwägern, selbst Brod von Priestern, welche unverheirathet sind, darf man doch nicht essen. Brod von Reis, Erbsen, Hirse, Linsen und anderen Hülsenfrüchten sind aber nicht verboten, weil diese nicht unter die 5erlei Arten von Getreide gehören, von welcher die Schrift (die 5 B. M.) spricht, diese sind: Waitzen, Roggen, Dinkel, Spelt, Gerste und Wicke. In einigen Orten ist man nicht so scharf in diesem Punkt und kauft Bäckerbrod von Nichtjuden, wenn nämlich keine jüdische Bäcker da sind, — aber Hausbackenbrod von Nichtjuden ist auf jeden Fall verboten, denn dadurch könnte man in der Folge bei ihnen eine ordentliche Mahlzeit halten, und sich mit ihnen verschwägern u. s w.

Absch. **113.** Jede Sache, welche nicht roh gegessen werden kann, und sie ist der Art, daß solche auch auf die Tafel der Könige gebracht wird, darf nicht gegessen werden, wenn sie von einem Nichtjuden gekocht wurde, selbst im Hause eines Juden und in dessen Gefäß. Ist nun eine Sache, welche roh, unter eine Sache, welche nur gekocht gegessen wird, vermischt und von einem Nichtjuden gekocht worden, so kömmt's darauf an, ob das Erstere das Mehrste war, dann ist solches erlaubt, sonst aber nicht u. s. w.

Absch. **114.** Alle Getränke von Nichtjuden bereitet, von Datteln, Feigen, Gerste oder anderm Getraide, oder von Honig, ist verboten, aus Furcht der Verschwägerung, d. h., nur in den Häusern zu trinken, wo solche Ge-

tränke verkauft werden (Schenkhäuser), man kann aber die Getränke holen lassen, und solche im eignen (jüdischen) Hause trinken, — auch kann man solche Getränke selbst in einem nichtjüdischen Hause trinken, wenn man sich nicht lange aufhält, sondern trinkt und sich gleich entfernt, — doch muß man gewiß seyn, daß keine Weinhefen unter solche Getränke vermischt sind u. s. w.

Abſch. 115. Milch, welche ein Nichtjude gemolken hat, und es war kein Jude gegenwärtig, ist verboten, denn der Nichtjude könnte Milch von unreinen (zu essen verbotenen) Thieren darunter vermischt haben (man trinkt aber jetzt allenthalben — mit Ausnahme von ganz orthodoxen Rabbinern — die nehmen das Gelbe vom Ey statt der Milch. D. U. Milch von Nichtjuden gemolken, (wenn auch kein Jude beim Melken gegenwärtig ist) Käse von Nichtjuden bereitet, ist aber durchaus verboten, weil sie — die Nichtjuden — sich zu der Bereitung des Käses den Magen eines trephanen Thiers bedienen. Butter von Nichtjuden bereitet, ist ursprünglich auch verboten, wo aber der Gebrauch eingeführt ist, solche zu essen, da verbietet man's nicht u. s. w.

Abſch. 116. Getränke, die offen (nicht zugedeckt) gestanden haben, sind verboten, es könnte eine Schlange davon getrunken, und Gift darin geworfen haben, jetzt aber, da sich keine Schlangen bei uns aufhalten, sind solche erlaubt. Fleisch und Fische soll man nicht zusammen essen, man bekömmt den Aussatz darnach! — auch nicht zusammen braten, des Geruchs wegen; — wenn man Fleisch genossen hat, und will Fische gleich darauf essen, soll man sich erst die Hände waschen und eingeweichtes Brod dazwischen essen, um den Mund zu reinigen. Einige Rabbiner wollen, daß es genügend sey, etwas Anderes dazwischen zu essen und zu trinken. Man soll sich vor allem Schweiß eines Menschen in Acht nehmen, denn Menschenschweiß ist Gift, außer dem Schweiße des Angesichts, der schadet nicht. (Der Commentator Zifze Cohen giebt ein Erinnerungszeichen dazu an, indem es in der Schrift heißt: im Schweiße deines Angesichts, sollst du Brod essen! — Man soll auch kein Geld in den Mund nehmen, es könnte der getrocknete Speichel eines Aussätzigen daran kleben, auch die Hand nicht unter die Achselhöhle stecken, man könnte mit der Hand einen Aussätzigen oder Gift berührt haben, auch kein Brod unter die Achselhöhlen stecken, des Schweißes wegen, auch nichts

Gekochtes oder ein Getränk unter das Bett stellen, weil ein böser Geist auf solchen Gegenständen ruhet, auch kein Messer in einen Paradiesapfel oder in Rettig stecken, es könnte ein Mensch fallen, auf die scharfe Seite des Messers, und könnte sterben. Ueberhaupt — sagt der Hagah — soll man sich vor allen Lebensgefahr bringenden Sachen mehr hüten, als vor der Uebertretung eines der Verbote, — deßhalb soll man ferner nicht unter einer baufälligen Mauer, und auch nicht allein des Nachts ausgehen, auch nicht des Nachts Wasser aus Bächen, Flüssen trinken, auch nicht den Mund an eine Rinne legen, um Regenwasser zu trinken. Auch ist der Gebrauch allgemein verbreitet, während der תקופה - Tkupha — (Sonnenwende) kein Wasser zu trinken. [Siehe meine Uebersetzung des 9ten Abschnitts vom ersten Traktat des babylonischen Talmud, S. 32. Hamburg, 1839], wo dieser merkwürdige Punkt besprochen ist; da ich nun versprochen habe — bei der Uebertragung dieses Buchs wieder auf diesen Artikel ausführlicher zurückzukommen, — so führe ich hier an, was diese beiden Männer darüber geschrieben haben und zwar erstens M. J. Landau in seinem rabbinisch-aramäisch-deutschen Wörterbuch, 5ter und letzter Theil, Prag 1824, er schreibt nämlich: daß er von dem gelehrten in den rabbinischen Wissenschaften so sehr eingeweiheten Censor und Custos der königl. Bibliothek in Prag, Herrn Karl Fischer, in einer gelehrten Zuschrift mit folgenden Worten (hinsichtlich dieses Gegenstandes aufgefordert wurde. „Bei dieser Gelegenheit, heißt es daselbst, kann ich mich nicht enthalten, noch einen Gegenstand zu berühren, das in jedem Kalender vorkommende Wort תקופה Tkupha wird mit der Rückkehr der Gestirne an den Ort, wo sie angefangen, fortzulaufen, oder kürzer die Sonnenwende, der Sonnenlauf, das Aequinoctium, die 4 Jahrszeiten definirt. In einigen Kalendern, z. B., in einem zu Hamburg gedruckten Kalender für das Jahr 5553 N. E. der Welt, ist auch die Tag- und Nachtgleiche יום ולילה שוים (Jom Weleilah Schawim), insbesondere beigefügt. Warum die Israeliten von der christlichen-astronomischen Rechnung der 4 Mal jährlich eintretenden Sonnenwende abweichen, dies zu bemerken gehöret hier zu meinem Vorhaben nicht, sondern ich will ihnen nur die Bemerkung eines christlichen Gelehrten hier abschreiben, welche also lautet: ad תקופה Tkupha) — Sonnenwende" — Es glauben die Juden noch heut zu Tage, daß 4 Mal im Jahre, nämlich: im Monate Tischri, Teves, Nissan, und Tamuß (Sept., Decbr., März und Juni), durch die Revolution oder Wiederkehr der Gestirne ein Tropfen Blut in alle nassen Speisen, wenn sie gleich zugedeckt wären, falle, daher legen sie in jedes Geschirr in welchem einige Speisen aufbehalten werden, ein Stück Eisen, und so glauben sie, daß sie von solchen Blutstropfen befreiet sind. Ohne dieses beigelegte Eisen dürfen sie die Speisen nicht essen, sondern müssen solche wegwerfen. Wir wissen jetzt, wie

es mit Blut-, Stein-, Froschregen u. s. w. zugehet; aber hat denn jemals ein Israelite mit seinen Augen Blutstropfen in zugedeckte Speisegeschirre fallen gesehen? Wer hat aus der Physik so was gehört oder gelesen? Solche Speisen werden ja nicht ins Freie gestellt, Alles, was aus der Athmosphäre und den Wolken herunter fällt, fällt ja gewöhnlich senkrecht herunter, wie können also Blutstropfen durch Dächer, Zimmer, Gewölbe u. dgl. in zugedeckte Geschirre fallen? oder soll dies auf eine unsichtbare, magische Art geschehen? — Doch wozu Fragen an einen Mann (Landau) richten, dessen bekannte richtige Beurtheilungskraft und glücklicher Scharfsinn sich wahre Verdienste erworben hat, und noch erwerben wird? — Daher läßt mich (Herr Fischer) Ihre aufgeklärte Denkungsart hoffen, daß Sie die Nichtswürdigkeit einer Sache, die offenbar der gesunde Menschenverstand verworfen, und wenn möglich vertilgt wünschen muß, in Ihrem geehrten Wörterbuche entblößen werden, wie sie's mit allem Rechte verdient." — Diesen Gebrauch, sagt nun Landau, hat schon mein Religionsgenosse, der berühmte Aben Esra in das Gebiet des Aberglaubens verwiesen. Weder im Buche Sohar noch in andern Kabala-Werken wird davon das Geringste erwähnt. (Diesem ist nicht so, wie man weiter hören wird. D. U.) Der Grund aber scheint dennoch in einem seltenen Naturereigniß zu liegen, welches zu den unaufgelößten Räthseln der Physik gehört. Ich mache hier auf ein Solches aufmerksam, welches vor nicht langer Zeit in öffentlichen Blättern die Aufmerksamkeit der Naturforscher unter der Aufschrift: Seltene physikalische Erscheinung" (s. auch die prager Zeitung, nicht polit. Nachr. vom 20. August 1822) in Anspruch nahm, und auf folgende Weise mitgetheilt wurde." In einer Mühle bei Enkirch an der Mosel, Kreises Zell, wurde während des Zeitraums vom 22 August bis zum 24. Septbr v. J. das sonderbare Phänomen beobachtet, daß, besonders in wärmeren Tagen, auf Griesmehl-, Fleisch- und Kartoffelspeisen, nachdem sie 24 bis 48 Stunden gestanden, sich rothe Punkte zeigten, welche, wie Tropfen zunehmend, sich allmählich in dem Maße verbreiteten, daß die Speisen wie mit rothem Fischrogen ganz dicht überschlämmt, und auf gleiche Weise durchfressen wurden. Dieser rothe Schlamm, abgeschabt, und in ein Glas gebracht, sah mehrere Tage purpurroth aus, ward aber nachher weiß und faulicht. Sonstige Sachen, so wie Milch, Wein u. s. w. in den blank eisernen gut verzinnten kupfernen und glasurten irdenen, dort allgemein üblichen Gefäßen gekocht, blieben befreiet. Man brachte Kartoffeln nach der Mühle, in ein anderes Haus nach Enkirch, und aus diesem wieder Kartoffeln nach der Mühle, kochte und verwahrte sie in verschiedenen Häusern; allein die fremden Kartoffeln wurden in der Mühle roth, doch jene aus letzterer, in fremden Häusern gekochten, blieben rein. Man hatte bei Untersuchung des Wassers in dem Brunnen der Mühle auch

an einem in der Mauer befindlichen mit Moos überzogenen Wakkenſteine mehrere große blutrothe Flecken bemerkt, deren rothe Farbe zwar abgekratzt, aber weil ſie, vom Waſſer gleich abgeſpühlt wurde, nicht näher unterſucht werden konnte; man ordnete nun, da eine chemiſche Unterſuchung der Beſtandtheile kein Reſultat geliefert hatte, wechſelſeitige Proben mit dem Waſſer an, und fand jedoch, daß Waſſer aus Enkirch in der Mühle, die nämlichen Erſcheinungen des Rothwerdens hervorbrachte, was indeß Waſſer in der Mühle in Enkirch nicht that. Man glaubte, daß das Ereigniß von, dem Auge unbemerkbaren, in der Mühle ſich aufhaltenden Inſekten herrühre, und verſuchte, die friſchen Speiſen in verſchiedenen Zimmern, im Keller und im Speicher, in Commoden und in Schränken bei verſtopften Schlüſſellöchern zu verwahren; allein ſie wurden in der Mühle roth, wenn ſie auch noch ſo aufbewahrt wurden, u. ſ. w. Die Verſuche gehören nicht hieher, da ſie kein befriedigendes Reſultat lieferten. Genug, daß ſich in der Mühle die Speiſen mit Blut färbten, und Niemand daſelbſt bleiben wollte, bis das Phänomen gänzlich verſchwand. Das Ereigniß war ungefähr zur Tkuphat Tiſchri (September), eiſerne Gefäße blieben davon befreiet, daher das Mittel der Verwahrung. Eine ſolche Erſcheinung mag der Grund zu dieſem Gebrauche ſeyn. Dieſer blieb, und jene wurde vergeſſen, während der Aberglaube Spielraum fand, das Ganze nach ſeinem abſcuren Colorit auszumalen, — ſo weit Landau; — zweitens, Moſes Brück, (ſiehe meine Ueberſetzung des 9ten Abſchnitts des Talmuds u. ſ. w.) Herr Bruck wird es mir hoffentlich nicht übel nehmen, daß ich ſeine gelehrte und gründliche Abhandlung über dieſen Punkt ganz citire, da dieſelbe (beſonders für Gelehrte) höchſt intereſſant iſt, und nicht ein Jeder Gelegenheit hat, ſeine Broſchüre zu leſen — VIII. Capitel (Seite 40) dafelbſt; vom Bewahren manches Eß- und Trinkbaren vor athmoſphäriſchem Blute, oder von den Thekuphot (תקופות). Ueber den bei uns noch hier und da herrſchenden Glauben, daß beim Beginn eines jeden Quartals für die Geſundheit nachtheiliger Blutstropfen aus den obern Regionen auf die Erde fällt, wird im Ceremonialbuche Abudraham (verfaßt im Jahre 5101) Folgendes berichtet: „Ich habe in einer Schrift die Warnung gefunden, daß man während der vier Thekopoth*), daß man alſo während dieſer

*) Hier unter wird der Beginn jeder der vier Jahreszeiten verſtanden. Derjenige Durchſchnittspunkt, bei dem ſich die Sonne nordwärts über den Aequator zu erheben anfängt, macht das erſte Aequinoctium (Tag- und Nachtgleiche), oder Thekuphat Niſan (den 21. März). Erreicht die Sonne den äußerſten Punkt der Ekliptik gegen Norden, ſo iſt Thekophat Thammas (den 21. Juni). Kommt die Sonne in den Anfangspunkt der Waage, ſo iſt das zweite Aequinoctium oder Thekophat Tiſchri (den 21. September). Erreicht ſie endlich den vom Aequator ſüdwärts entfernteſten Punkt der Ekliptik (den Anfangspunkt des Steinbockes), ſo iſt Thekuphat Tebet (den 21. December).

Zeiten kein Wasser aus den Flüssen trinke, weil man durch den ins Wasser gefallenen atmosphärischen Blutstropfen geschwollen werden könnte, daraus erhellt, daß man damals der Meinung war, daß nur Flüsse — oder Bäche und Ströme — der Ursache jener Vergiftung ausgesetzt seien. Später übertragen die Kabalisten diese Gefahr auch auf die unter dem Dache befindlichen Wasser, und namentlich auf alle Getränke (mit Ausnahme des rothen Weins und auf die ungekochten — Anmerkung von M. B. — (Dieses ist ein Irrthum und rührt vom Maimonides her — siehe den Comentator Zisze Cohen im Joreh Deah Absch 116 — der Nämliche, den wir jetzt vor uns haben) feuchten Speisen; — zugleich gab man vor, daß das Eisen ein Präservativ vor jener Vergiftung sei. Man lege nämlich während der Thekupha ein Stück Eisen auf die Geschirre, in welche feuchte Speisen oder Getränke sich befinden, wodurch das Blut (gleich dem Blitze) abgeleitet wird. Daß das Eisen eine solche abwehrende (oder magnetische) Kraft habe, beweisen sie aus der Bibelstelle Exod. 7, 19, wo nämlich von Gott verkündiget wird: Alle Gewässer Egyptens, sowohl die Bäche, Flüsse und Ströme, als überhaupt jede Wasserversammlung werden in Blut verwandelt werden, und im ganzen Lande Mizraim wird in den hölzernen als auch in den steinernen Wasserbehältern Blut zu finden seyn", da nun (sagen die Kabalisten) jene Blutplage blos die hölzernen, nicht aber die Metallgefäße getroffen hat; so ist daraus zu entnehmen, daß das Metall auch die Kraft habe, das darauffallende atmosphärische Blut zu entfernen.

Allein diese Rabbiner beachteten nicht, daß die öffentlichen Wasserbehälter, von denen in jener Bibelstelle die Rede ist, gewöhnlich von Holz oder Stein, nicht aber von Metall sind. Und über dies liegt die Frage sehr nahe, wodurch ermittelt worden sey, daß blos Eisen und nicht auch die übrigen Metalle, als Gold, Silber, Kupfer u. dgl., woraus Geschirre verfertiget werden, und dann auch Töpfergeschirre, (die doch auch jener kabalistischen Ansicht zufolge, von der egyptischen Blutplage befreit waren) vor jenem Blute bewahren können? — Die Unhaltbarkeit jenes biblischen Beweises einsehend, gaben andere Kabalisten vor, man wähle deßwegen das Eisen, weil dessen hebräischer Namen (ברזל Barsel) ist, und jeder dieser 4 Buchstaben ein Anfangsbuchstab der Namen der vier Frauen des Patriarchen Jacobs ist, als B (ב) von Bilha, R (ר) von Rachel, S (ז) von Silpha und L (ל) von Lea, die Namen jener 4 Stammmütter sollen also Präservative vor jenem Blutstropfen seyn. Zu diesem kam noch eine kabalistische Ursache der Thekupholh überhaupt hinzu: nämlich Thekupholh Nisan sey darum, weil zur Zeit der Blutplage in Egypten alle Gewässer der Erde in Blut verwandelt worden sind, Thekupholh Tamus darum, weil zur Zeit, als Moses den Felsen schlug, Blut aus demselben

geflossen war, und abermals alle Gewässer sich in Blut verwandelten. Eine andere totale Blutplage soll zur Zeit als Abraham seinen Sohn schlachten wollte, stattgefunden haben: daher Thekuphat Tischri. So wurde auch Alles Wasser zu Blut, als der König Jiphtah seine Tochter schlachtete (?) daher Thekuphat Tebet. — Der Verfasser der Hagaboth Maimoni (Glossen über den Maimonides) hingegen glaubt, es wäre rathsam, die Geschirre zu versiegeln, (wodurch das Hineinfallen des Bluts sicher unmöglich wird), oder man thue Salz hinein (etwa chemisch begründet?), allein man behielt das erste Präservativ, wahrscheinlich darum bei, weil nach Angabe der Kabalisten vier Himmelsfürsten das Jahr regieren, und in jeder Secunde, wo ein solcher Quartalregent die Regierung seinem Nachfolger übergiebt, die Welt ohne Herrscher und in Gefahr sei; daher glaubte man vielleicht, daß jene Fürsten — nämlich die vier Stammmütter — in jenen Zwischenzeiten regieren, oder wenigstens vor jener Gefahr schützen werden Dieser Gebrauch erhielt in neuerer Zeit eine solche Sanction, daß viele Rabbiner es als ihre Amtspflicht betrachten, das Eintreffen der Thekupha jedesmal bekannt machen zu lassen, damit keiner aus der Gemeinde vergiftet werde, ungeachtet jenen Rabbinern auch bekannt ist, daß es ausgezeichnete Rabbiner gab, die diese Ceremonie als einen Aberglauben betrachtet und als solchen auch verworfen haben. So erklärte der Gaon R. Hai auch die Frage: warum die occidentalischen (europäischen) Israeliten — es war also dieser Gebrauch damals auch bei diesen einheimisch — kein Wasser während der Thekupha trinken: es ist ein bloßer Aberglaube. Weil nämlich zu dieser Zeit das Jahr oder dessen Quartal beginnt, so wollen sie kein Wasser unentgeltlich trinken. Sie geben darum auch süße Ingredienzien hinein, um damit den Wunsch anzudeuten, daß dieses Quartal eben so angenehm seyn möge. (Ein dem Letztern ähnlicher Gebrauch wird jetzt bekanntlich nur am Neujahr noch beobachtet.) Diese Stelle citirt der philosophische Talmudist Abraham ben Esra mit dem Beisatze: „Ich aber behaupte, nur dessen Jahr ist süß, der gottesfürchtig ist und auf Gott sein Vertrauen setzt; und diejenigen, denen die wahre Ursache der Thekuphat bekannt ist, werden gewiß nicht behaupten, daß um diese Zeit das Essen und Trinken schädlich sey; und die Angabe vom Geschwulste ist ein Geschwätz alter Weiber.“ Andere Geonim waren derselben Meinung und glaubten, man hätte diesen Gebrauch blos darum eingeführt, damit das Volk ermahnt werde, seine Sünden zu bereuen. Auch spätere Rabbiner wollten daher diesen Gebrauch abgeschafft wissen, aber ihr Bestreben blieb fruchtlos. Aus dem Bisherigen ergibt sich also, daß man ursprünglich kein Wasser aus den Flüssen um diese Zeit getrunken; dann kam hinzu, das Trinkwasser zu versüßen;

ſpäter glaubte man, daß alles Trinkbare der Gefahr jener Vergiftung ausgeſetzt ſey. Nach einigen Jahrhunderten fügte man noch hinzu, daß alles feuchte Eßbare von jenem Blute vergiftet werden könne. Endlich kamen die Kabaliſten auf den ſonderbaren Gedanken, das Eiſen als ein Schutzmittel dagegen zu erklären. Eben ſo verhält es ſich mit der Urſache dieſes Gebrauchs. Anfangs gab man vor, das Waſſer ſei um dieſe Zeit der Geſundheit nachtheilig; dann war man der Meinung, es ſey nur verboten, daſſelbe unverſüßt zu trinken; die Verſüßung des Waſſers wurde aber mit der Zeit abgeſchafft, indem man wiederum glaubte, die Grundurſache wäre, das Volk zur Buße zu bewegen. Als ſpäter der Aberglaube wieder herrſchend wurde, ſuchte man die alte, von den Vernünftigen beſeitigte Urſache hervor, die noch gegenwärtig als die wahre betrachtet wird. Verfolgen wir nun dieſen Gebrauch in ſeinem Urſprunge, ſo zeigt ſich, daß er ſogar heidniſch iſt, und zwar mit dem aus der griechiſchen Götterlehre bekannten Adonis-Mythus zuſammenhängt. Eine griechiſche (aus dem Phöniciſchen urſprünglich entlehnte und dann bei den Aegyptern und Syriern ausgebildete) Mythe erzählt, daß Adonis (der Sonnengott, wahrſcheinlich vom phöniciſchen und hebräiſchen אדן, Adon, Herr; ſo wurde auch bei den Arabern die Sonne unter dem Namen Adoneus göttlich verehrt, Strabo L. XVI. p. 755,) ſeiner ſeltenen Schönheit wegen von der Venus (der Mondgöttin, Astarti, עשתרות) geliebt, und den Göttern, welche um ihre Hand geworben hatten, vorgezogen wurde. Dieſes erregte beſonders die Eiferſucht des Mars. Als daher einſt Adonis ſich zur Jagd in die Wälder des Libanon (לבנון Lebanon) begab, beredete der feindſelige Kriegesgott die Diana (Göttin der Jagd) einen Eber gegen Adonis zu ſchicken, der ihn auch zerfleiſchte. Allein die über den Tod ihres Lieblings tief betrübte Venus erwirkte von ihrem Vater Jupiter die Erlaubniß, daß Adonis ſtets eine Hälfte des Jahres in der Unterwelt und die andere auf der Oberwelt zubringe.*) Um das Andenken des Adonis zu verewigen, ordneten die Phönicier ein achttägiges Feſt an, welches jährlich einmal, nämlich wenn die Erde in das Zeichen des Krebſes tritt, gefeiert wurde. Und da (nach dem Volksglauben der Phönicier) um eben dieſe Jahreszeit ein phöniciſcher Fluß in der Nähe von Byblos durch den dortigen rothen Sandboden eine rothe Farbe annimmt, ſo glaubten die Phönicier, die Urſache dieſer Röthe ſey, daß Adonis ſeine Wunden in dem Fluße

*) Dieſe Allegorie hat ihren Grund in der ſcheinbaren Bewegung der Sonne ober- und unterhalb des Aequators. So glaubten auch die frühern Talmudiſten, daß während der Herbſt- und Winterzeit die Sonne größtentheils unterhalb des Oceans verweile.

gewaschen habe, und nannten ihn deßwegen Adonis-Fluß. Dieses Adonis-Fest verbreitete sich dann in alle benachbarten Staaten und auch nach Palästina. Daher klagt auch der Prophet Ezechiel (Cap. 8, V. 14): „Er führte mich zum nördlichen Thore, und siehe, da saßen Frauen, die den Thamuß beweinen.“*) Daß Thamuß und Adonis eine und dieselbe Gottheit bezeichnen, bestätigen alle Alterthumsforscher, daher auch der Heumonat bei uns Thamuß heißt, weil nämlich in diesem Monate das Adonis-Fest gefeiert wurde.**) Nun läßt sich das Räthselhafte der Thekuphat-Ceremonie lösen; denn wir haben gezeigt, daß erstens die Meinung herrschte, die Röthe des Adonisflußes rühre vom Adonisblute her; zweitens, daß diese Zeit für die unglücklichste im Jahre gehalten wurde; und drittens, daß dieses Adonisfest auch bei den Israeliten einheimisch war. — Als nach längerer

---

*) S. Hyron. in Comment. in Ezech., T. III, p. 750. Simonis de grammat. et mythol. signific, nomin. Thamuz. Colmet. Comment. libr. T. II. So wird auch in der Vulgata die angeführte Stelle aus Ezechiel: „Et ecce sedebant ibi mulieres plangentes Adonidem“ — übersetzt. Auch das Beweinen des Thamus (in Ezechiel) spricht für diese Behauptung, denn das achttägige Adonis-Fest wurde auf gleiche Weise gefeiert. An den ersten sieben Tagen wurde gejammert und geklagt, und die Frauen waren verpflichtet, ihr Haupthaar abzuschneiden und durch die Straßen weinend und schluchzend zu laufen. (Das Beklagen und Beweinen, Schreien und unsinnig sich geberden, Haare ausraufen ꝛc. von den Weibern, eines Todten wegen, geschah noch vor 280 Jahren — vielleicht noch etwas später — bei den Juden. Man miethete eigends Weiber zu diesem Behuf. D. U.) Diese sieben Tage wurden auch für die unglücklichsten im Jahre gehalten; daher auch Plutarch (im Leben des Alcibiades T. 1, Opp. p. 300) meldet, daß man es als eine schlechte Vorbedeutung gehalten hatte, als um eben diese Zeit die athenienſiſche Flotte unter Seget gegangen, um nach Sicilien zu schiffen. Hingegen wurde der achte Tag zum Andenken der Wiederbelebung des Adonis mit Frohlocken und Jubel gefeiert; — ferner beweist auch die Klage des Jesaias 18, 2, über die Botschaft zu Wasser („das Boten sendet auf dem Meere, in Binsenschiffchen über die Gewässer“). Daß die Propheten wider dieses Adonisfest stritten; denn wirklich legte man in Aegypten am ersten Tage dieses Festes einen Korb, worin das Bild eines Menschenkopfes war, aufs Meer, und dieser Korb, stets von günstigem Winde getrieben, langte immer (?) am achten Tage zu Byblos an (Lucian de Dea Syr. p. 658.) Auch war dieser Korb nach Zeugniß des Lucian aus Papyros (Gome) geflochten S. Procop. Gaz. in Isai c. 18, v. 9, p. 258. Auch die Zoiger bestätigen diese Deutung, und fügen noch hinzu, daß in diesen Körben Briefe befindlich waren.

**) Wie überhaupt die meisten Namen jüdischer Monate syrisch sind, welches aus folgendem Namensverzeichniß der Monate bei den Syriern zu entnehmen ist, nämlich 1) Jlull; 2) Tischri der erste; 3) Tischri der zweite; 4) Knum; 5) Kanon; 6) Schbat; 7) Adar; 8) Nisen; 9) Jur; 10) Haziram; 11) Thamus; 12) Ab. Auch im Midrasch (Beraschit Rabah p. 118), wie auch im Talmud heißt es: die Namen der Monate sind aus Babylon entlehnt.

Zeit der heidnische Aberglaube, der sich in unsere Religion allmählig eingeschlichen hatte, dem Rabbinismus Platz machen mußte (denn wirklich haben in dieser Beziehung die talmudischen Gesetze und Verordnungen mehr als die mosaischen gewirkt, und die rabbinischen Beschränkungen waren zu jener Zeit sehr löblich; daher auch der Talmud mit Recht sagt: Die Weisen haben zu ihren Verordnungen mehr Zäune — Befestigungen, סייג, Chisuk — gemacht, als zu den Gesetzen der Torah (die 5 B. M) — jedoch noch mancher abergläubischer Gebrauch zurückblieb, schaffte man auch das Adonisfest ab, und beschwichtigte den abergläubischen Israeliten mit der Annahme, daß um diese Zeit ein Blutstropfen aus der Atmosphäre in die Flüsse falle, der der menschlichen Gesundheit nachtheilig sey. Als nun nach Verlauf einiger Jahrhunderte der ursprüngliche Mythos ganz vergessen und die Existenz eines atmosphärischen Blutes allgemein angenommen war, so wurde der Schluß gemacht: wenn am Anfange eines Quartals ein solcher Blutstropfen in die Gewässer fällt, so geschieht dieses wahrscheinlich auch beim Beginn der übrigen drei Quartale, jedoch mit der Einschränkung, daß Thekuphat-Thamus — ungefähr der 21. Juni — der schädlichste von allen sey. In Hinsicht des gewählten Präservativs aber gestehe ich (sagt Herr M. Buck weiter), daß außer dem angeführten kabalistischen Grunde (?) — den wohl Niemand als einen solchen wird gelten lassen — ich nichts Gewisses hierüber anzugeben weiß. Schließlich bemerke ich noch, daß man am Adonisfeste unter andern Ceremonien auch irdene Gefäße in Procession trug, in denen Blumen, Salat oder Gras gepflanzt waren, und nach beendigter Procession wurden diese tragbaren Gärten in's Wasser geworfen, welches als Opfer zu Ehren des Adonis galt (siehe Theophr. hist. plaut. l. VI. c. 7). Daraus läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Ursprung der Kaparoth-Ceremonie (siehe meine Uebersetzung des 3ten Buchs vom Schulchan Aruch, S. 150), wo man nämlich eben nur solche tragbare Gärten für die Jugend geopfert und diese in's Wasser geworfen hatte,*) vom Adonisfeste herzuleiten sey. (Ich bin überzeugt, daß das Citiren desjenigen, was diese beiden Männer über diesen Punkt geschrieben haben, meinen werthen Lesern nicht unangenehm seyn wird, und fahre ich jetzt in Uebertragung des Textes fort D. U.) Und so haben auch die frühern Rabbiner geschrieben, und es ist nichts daran zu ändern, sagt der Hagah und der Comentator Zifze Cohen setzt noch hinzu, daß wenn Eisen in das Wasser, oder auf alle Speisen und Getränke gekocht oder roh gelegt wird, alsdann der böse Geist keine Gewalt zu schaden hat.

*) Diese letzte Bemerkung des Hrn. Buck finde ich nicht. D. U.

Weiter führt der Hagah Belege an, daß man von einer Stadt, in welcher die Pest herrscht, entfliehen soll, nämlich beim Ausbruch der Pest, nicht bei der Abnahme derselben. — S. Choschen Hamischpat Absch. 427. — In unserer Uebersetzung 2tes Buch 2te Hälfte, derselbe Abschnitt, der Letzte — u. s. w.

Absch. 117. Mit allen Sachen, die von Gesetz wegen zu essen verboten sind, obschon man solche benutzen darf, darf man auch keinen Handel treiben, sobald solche ursprünglich zum Essen bestimmt sind, auch kein Geld darauf leihen, — auch solche nicht seinen nichtjüdischen Arbeitern zu essen geben, — mit Ausnahme verbotenem Fett — vom Hintertiertel.. Hat aber ein Jäger (jüdischer) unreine Thiere, Vögel, Fische zufällig gefangen oder solche geerbt, so darf er sie verkaufen, — es muß aber Alles zufällig geschehen seyn; solche unreine Thiere müssen aber gleich verauft werden, man muß sie nicht erst fett werden — Mästen — lassen. Es ist auch erlaubt solche Gegenstände als Schuld von einem Nichtjuden anzunehmen, denn es ist ebenso, als wenn man Etwas (Gold) rettet, was im Gefahr zu verloren zu werden stehet. — Mit allen Sachen aber, welche nur vom Talmud zu essen verboten sind, kann man Handel treiben.

Absch. 118. Will Jemand Wein, Fleisch, Fische, an welchen kein besonderes Kennzeichen ist, einem Nichtjuden in Verwahrung geben, oder ihn als Boten damit abschicken, so muß er solche Sachen erst 2 Mal versiegeln, — aber gekochter Wein und anderes berauschendes Getränk, oder Wein mit Honig vermischt, ebenso Essig, Milch, Salz — Pökelbrühe (מוריים Muraijin) Brod, Käse, überhaupt alle Sachen, welche nur die Talmudisten zu essen verboten haben, die brauchen nur ein Mal versiegelt zu werden; nach einigen Rabbinern sind nur dann 2 Siegel nöthig, wenn es ein Abschicker ist, der die Siegel nicht wieder zu sehen bekömmt, wenn aber Jemand Etwas zu verwahren giebt, da bedarfs nur jedenfalls eines Siegels, denn daist der Nichtjude bange, der Abschicker bekömmt ja sein Siegel wieder zu sehen, oder wenn der Abschicker seinen Nächsten die Versiegelung und die Beschreibung des Siegels wissen ließ und dies dem Nichtjuden sagte. Andere Rabbiner sagen wieder, bei einem Nichtjuden ist überall nur ein Siegel nöthig, aber bei einem verdächtigen Juden, der die Gesetze nicht gehörig beobachtet, da müssen 2 Siegel seyn. Nun gehts in der gewöhnlichen Weise fort, und werden alle nur erdenkli-

chen Fälle in dieser Hinsicht (wegen des Siegels) hergeholt und bearbeitet.

Abſch. 119, Sobald Jemand (ein Jude) verdächtig iſt, gewiſſe verbotene Eßwaaren, wenn ſie z. B. nicht gehörig kaſcher zubereitet ſind, es mag dies nun von Geſetz oder nur vom Talmud verboten ſeyn, zu eſſen, ſo kann man ſich nicht mehr auf ihn verlaſſen, und iſt man bei einem Solchen zum Eſſen eingeladen, ſo darf man von den Speiſen, wegen deren er verdächtig iſt, nicht eſſen. Nach einigen Rabbinern, darf man auch von einem, den man nicht genau kennt, wenn er auch ſonſt nicht verdächtig iſt, keinen Wein oder eine andere Sache kaufen, bei der eine trephane Zubereitung möglich iſt; — aber man kann bei einem ſolchen eſſen, wenn man von ihm eingeladen iſt. Iſt Jemand nur verdächtig, ſolche verbotene Sachen zu verkaufen, aber nicht zu eſſen, mit einem Solchen kann man eſſen, auch kann man eine zugeſchickte Eßwaare von einem Solchen eſſen, (wenn Jemand ein Verbot übertritt, hinſichtlich des Eſſens — aus Luſt — es ſchmeckt ihm gut, und nicht um die andern Juden zu ärgern, ein Solcher wird nicht als verdächtig angeſehen, der Comentator (Ture Sohab) iſt aber dagegen. D. U.) — [Es folgen nun noch 18 größere und kleinere § über dieſen Gegenſtand, wir wollen noch einige Merkwürdige davon übertragen. D. U. — Ein Proſelyt (von Nichtjudenthum zum Judenthum), welcher aus Furcht vor den Nichtjuden zu ihnen wieder zurückgetreten iſt, oder ein Jude, der eine Sünde begehen mußte aus Furcht vor den Nichtjuden (Lebensgefahr), ſolche ſind als echte Juden zu betrachten, ihre Schechtung der Thiere iſt gültig, und ſie können auch jüdiſchen Wein berühren, und machen ſolchen nicht Trepha. Ob die Schechtung eines Verräthers gültig iſt, darin ſind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Ein Uebergetretener Jude in einer Stadt, der vor den Nichtjuden vorgiebt, er glaube am Götzendienſt (aus Furcht) wenn ein Solcher in einer andern Stadt in das Haus eines Juden kömmt, und ſagt: er wäre ein Jude, ſo macht er keinen Wein Trepha durch ſeine Berührung — ebenſo alle Gezwungenen — zum Uebertritt in's Judenthum, wenn ſolche, wenn ſie unter ſich ſind, als Juden ſich betragen, ſie können ſich aber nicht retten (entfliehen) nach einem andern Ort, um ihrem Gott gehörig zu dienen, auf die Schechtung (der Thiere) von ſolchen Perſonen kann man ſich verlaſſen, und ſie machen auch keinen Wein Trepha durch ihre Berührung. Wenn Jemand (ein Jude) verbotene Sachen (Eßwaaren) an Juden verkauft hat, ſo wird er von der Gemeinde abgeſondert und verbannt, und für ihn iſt keine andere Rettung, als daß er Auswandern muß, nach einem Ort, wo man ihn nicht kennt, und daſelbſt ſo lange bleiben, bis er eine ſehr werthvolle Sache, welche er gefunden hat, und

dem jüdiſchen Verlierer derſelben ſolche wieder zu geſtellt hat, oder bis er eine ihm gehörende werthvolle Sache als Trepha erklärt, alsdann ſind dies ſichere Beweiſe, daß er aufrichtige Buße gethan hat; indem er ſeinen Geldverluſt nicht achtet u. ſ. w.

Abſch. 120. Wenn man von einem Nichtjuden neue Küchengeräthe von Metall, Glas oder inwendig mit Blei bedeckt, verzinnt, kauft, ſolche müſſen vor dem Gebrauch erſt in ein fließendes oder in ein Behältniß, in welchem wenigſtens 4 Maaß friſches Waſſer, 4 Eymer, oder ſoviel als in 5700 Eyerſchalen geht, ſich befinden, untergetaucht, und der Segen dabei geſprochen werden, ob das Letztere — Segenſpruch — auch bei verzinnten Gefäßen geſchehen müſſe, darin ſind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Der Gebrauch iſt — ohne Segenſpruch — Man muß das unterzutauchende Gefäß loſe in der Hand halten, damit das Waſſer überall an das Gefäß komme, — hat man die Hände aber zuvor mit Waſſer benäßt, ſo kann man das Gefäß beim Untertauchen auch feſt halten. Sind es mehrere Gefäße die man untertaucht, ſo müß der Segenſpruch in der Mehrheit lauten. Ein Dreifuß auf welchen der Topf geſtellt wird, braucht nicht untergetaucht zu werden, aber wohl der Roſt, worauf man unmittelbar bratet, und ſo geht's nun fort in der gewöhnlichen Manier.

Abſch. 121. Handelt, wenn man alte Gefäße von einem Nichtjuden kauft, ſolche müſſen entweder nur mit kaltem oder kochendem Waſſer abgewaſchen oder in Feuer geglühet werden, je nachdem die Gefäße ſind, und der Gebrauch den man von ſolchen macht u. ſ. w.

Abſch. 122. Handelt, wenn man in einem trephenen Gefäße etwas kocht, und ſolches erhält einen ſchlechten Geſchmack dadurch, ſo iſt das Gekochte zu eſſen erlaubt — ſiehe oben Abſchnitt 103. Man nimmt an, daß ein Topf, in welchem eine verbotene Sache gekocht wurde, und ſolcher hat ſeit 24 Stunden nachher ungebraucht geſtanden, daß ein ſolcher Topf dem Gerichte, welches man nach dieſer Zeit gekocht hat, keinen ſchlechten Geſchmack beibringt. Urſprünglich darf man in einem ſolchen Topf doch nichts kochen, wenn's aber geſchehen iſt, ſo bleibt's kaſcher. Nach einigen Rabbinern darf man überhaupt in einem ſolchen Topf nichts kochen, ſelbſt nach 24 Stunden Zeit,

wenn er nicht ganz rein ist, und kein Fett mehr vom vorigen Gekochten daran klebt u. s. w.

Abſch. 123. Ueber Nichtjüdiſchen Wein. Aller gewöhnlicher Wein von Nichtjuden, welche Götzendiener ſind, iſt nicht allein zu trinken verboten, weil von ſolchem vielleicht dem Götzenbilde geopfert wurde, (das Trinken ihres Weins iſt eigentlich urſprünglich aus Beſorgung der Verſchwägerung mit ihnen verboten), ſondern man darf auch keinen andern Genuß davon haben, eben ſo wenig dürfen ſolche Nichtjuden unſern Wein berühren, denn ſonſt iſt derſelbe Trepha. Da es nun jetzt nicht gewöhnlich iſt, daß die Nichtjuden ihrem Gotte Wein opfern, ſo iſt's nach einigen Rabbinern erlaubt, daß man unſern Wein von ihnen berührt, zwar nicht trinken, aber doch zu andern Zwecken benutzen darf, und dieſen kann man auch mit ihrem Weine, nämlich zu andern Zwecken, als zu trinken benutzen, auch ſolchen für eine Schuld annehmen, um ſein Geld zu retten, urſprüngſoll man keinen Handel damit treiben. Einige Rabbiner ſind aber mildernd hierin. Der Hagah befindet es aber für Recht, daß man ſchärfend hierin verfahre! — Dies wäre nun erſt ein Paragraph dieſes Abſchnitts: — es folgen aber noch deren 25! ſie ſind alle in dieſem Sinne, und auf alle mögliche Fälle ſich erſtreckend abgefaßt. Der Schluß iſt, daß wer aus Irrthum jüdiſchen Wein getrunken hat, 5 Tage faſten ſoll, dadurch wird ihm dieſe Sünde von Gott vergeben werden! und zwar, weil das Wort גפן (Geſen, Weinſtock) 5 Mal ſich in den 4 Büchern Moſes befindet! und ſo gehts mit den noch folgenden 11 Abſchnitten, die nicht weniger als 106 — Ein Hundert und Sechs Folio-Seiten (verſteht ſich, mit den Commentatoren) im Original (alles über dieſen Gegenſtand — nichtjüdiſchen Wein u. ſ. w.) ausfüllen, meine geehrten Leſer werden nicht erwarten, daß ich all dieſen Unſinn überſetzen ſoll. Das Weſentliche und Merkwürdigſte hierüber werde ich blos noch berühren. Die Juden halten die Nichtjuden für Abgötter, beſonders die Katholiken, weil ihre Weihprieſter jährlich ein gewiſſes Maaß mit Wein weihe, von welchem geweiheten Wein hernach etwas in alle anderen Gefäße geſchüttet wird. Ferner meiden die Juden überhaupt den nichtjüdiſchen Wein, weil ſie glauben, daß damit Abgötterung getrieben wird, z. B. bei Austheilung des Abendmahls, deßhalb dürfen ſie, die Nichtjuden, ihren Wein auch nicht berühren, weil ſie glauben, der Nichtjude könnte bei der Berührung ihres Weins in Gedanken gehabt haben etwas von dieſem Wein zu ſeinem Gottesdienſte zu gebrauchen. Daher müſſen ſie ihren Wein ſelbſt keltern und zurichten. Der Talmud nimmt den Beweis dafür aus Ezech. 34, 19: und was ihr mit

euren Füßen zertreten werdet, sollt ihr trinken! daß die Auslegung dieses Verses, wie gewöhnlich, eine verzerrte und verkehrte ist, bedarf wohl, wenn man diese Stelle im Texte nachschlägt, keines weitern Beweises. Bei der Zubereitung des jüdischen Weins, muß erstlich das Faß, in welches die Trauben vom Weinberg abgelesen, und darin gestampft werden sollen, wohl ausgewaschen werden. Das Stampfen kann wohl auch von einem Nichtjuden geschehen, ein Jude muß aber von Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn, denn der gestampfte Wein darf von keinem Nichtjuden mit der Hand berührt werden. Die Kelter und was dazu gehört, muß ein Jude kascher machen. Die Kelter darf nur ein Nichtjude mit Beihülfe eines Juden pressen, — den Wein, welcher von der Kelter abläuft, muß ein Jude in Obacht nehmen, daß er nicht von Nichtjuden berührt werde, auch dürfen die Fässer nicht von Nichtjuden gefüllt — noch weniger nach Hause getragen werden, wenn gleich der Jude nebenher gehet, oder sie müßten denn mit einem jüdischen Siegel versehen seyn. Der Seyer, durch welchen der Wein läuft und abseihet, und überhanpt Alles, was man zum Einfüllen des Weins gebraucht, muß erst kascher gemacht werden, — siehe die Abschnitte **20, 21 u. 22**. Kein Nichtjude darf seinen Mund an ein Faß mit Wein halten, als wenn er davon trinken wollte, oder das Faß aufheben, besonders wenn der Nichtjude weiß, daß Wein in dem Fasse ist. Ist ein Loch in dem Fasse, und ein Nichtjude greift in das Loch und berührt den Wein, so ist der Wein Trepha; — ebenso darf der Nichtjude kein jüdisches Faß mit Wein tragen, oder aufheben, wenn solches nicht oben am Spunt mit 2 jüdischen Siegeln, welche er nicht nachmachen kann, versehen ist. Wenn ein jüdisches Weinfaß auf einem Wagen liegt, und man will von diesem Fasse Wein in ein anderes Gefäß schülten, der Wein will aber nicht rinnen, und ein Nichtjude hebt deßhalb ohne Beihülfe eines Juden den Wagen auf, daß der Wein besser rinnen soll, so ist solcher Wein Trepha, oder נסך (Neßech, Ausgießen, opfern der Gottheit). Wenn ein Jude, und ein Nichtjude ein Jeder seinen Wein in einem und demselben Keller haben, und der Nichtjude ist in den Keller gegangen, und hat, die Thür hinter sich verschlossen, daß der Jude nicht hinein kommen konnte, so ist aller jüdischer Wein in dem Keller Neßech, oder nichtkascher geworden. Wenn aber in der Kellerthür Löcher waren, so daß der Jude durchsehen konnte, so wären die Fässer, welche der Jude vermittelst dieser Löcher sehen konnte, kascher, die andern aber Trepha. Wenn Diebe in einen Juden-Weinkeller einbrechen, und von den Dieben wäre der größte Theil Juden, so ist der Wein kascher, umgekehrt aber, so ist solcher Trepha oder Neßech. Wenn ein Nichtjude in eines Juden Weinkeller angetroffen wird, und die Kellerthür war nicht verschlossen, so ist ist der Wein kascher, weil sich der Nichtjude fürchtet, es

könnte ein Jude hineinkommen. Iſt aber die Thür verſchloſſen, ſo wird der Wein in den offenen Fäſſern Neßech. — Sagt ein Jude zu einer Nichtjüdin: ſie ſolle den Tiſch decken, und ſie thut's, ſetzt aber auch den Wein auf den Tiſch, ſo iſt dieſer Wein Neßech oder Trepha, hat ſie nun aber gar dieſen Wein aus dem Keller geholt, ſo iſt alles Wein in demſelben Neßech. Wenn der Schaden aber zu groß iſt, ſo können die Rabbiner dieſen Wein wieder kaſcher machen! — Ebenſo wenn ein Nichtjude aus Scherz oder Neckerei jüdiſchen Wein berührt, dann können die Rabbiner denſelben wieder kaſcher machen. Ein Judenproſelyte wird unter den Juden dem Nichtjuden gleichgehalten, mithin wenn dieſer einen Wein anrührt, ſo iſt er keinem Juden mehr erlaubt zu trinken, aber wohl kann ein ſolcher Proſelyte gekochten Wein oder Weintrauben anrühren. Wenn ein Jude kaſchern Wein in anderes Geſchirr, welches ſchon an ſich ſelbſt Trepha iſt, ſchüttet, und dieſes Geſchirr noch naß iſt, oder es iſt gar noch etwas von dem Neßech darin übrig geblieben, ſo iſt der darin geſchüttete Wein Trepha oder Neßech, und kann nur zu trinken erlaubt werden, wenn er 60 Mal mehr beträgt als der Trephawein, oder wenn derſelbe noch keine 24 Stunden in dem Gefäß geweſen iſt. Ein irdenes Geſchirr, in welchem Trephawein ſich befindet, kann durch kein Mittel kaſcher gemacht werden, weil die eingeſogene Feuchtigkeit aus demſelben nicht wieder herauszuſchaffen iſt. Auch nichtjüdiſcher Weineſſig iſt verboten Wer nicht Weinhändler iſt, oder kein Zeugniß vom Rabbiner hat, daß ſein Wein kaſcher iſt, der darf ſeinem Nächſten (Juden) keinen Wein verkaufen. (ob nun gleich das Verbot keinen nichtjüdiſchen Wein zu trinken nicht mehr allgemein ſo ſcharf genommen wird, wie vormals, ſo wird ſolches doch von den alten frommen Juden noch ſehr genau beobachtet, — beſonders aber darf überall ein ſolcher Wein nicht an den Schabbas und Feiertagen zu Kidduſch — ſiehe das 3te Buch meiner Ueberſetzung S. 60 u. f. in der Synagoge und im Hauſe, auch am Oſterfeſte, wo jeder Jude und jede Jüdin die erſten 2 Abende 4 Becher mit Wein austrinken muß, Siehe das 3te Buch S. 115, nicht genommen, und der Segen darüber geſprochen werden, ſondern es muß Kaſcherwein ſeyn. D. U.) [Jetzt gelangen wir nun wieder zu der Abhandlung über die Gefäße von Nichtjuden, von denen zu beſorgen iſt, daß nichtjüdiſcher Wein ſich darin befunden habe, ſie enthält 134—137 3 Abſchnitte mit 34 großen und kleinen Paragraphen, und füllt im Original acht Folio-Seiten aus! Wir werden ihrer gewöhnlichen Langweiligkeit wegen, nur wenig übertragen. D. U. Alle Gefäße, die nicht beſtimmt ſind, Getränke auf längere Zeit darin zu bewahren, ſeyen ſolche Gefäße nun von Leder, Holz, Glas, Stein oder Metall, wenn ſie nicht inwendig verpecht ſind, ſo kann man ſolche gebrauchen, wenn man ſie vorher gehörig mit Waſſer abgeſpühlt hat in einer מקוה Mik-

wah, d. i. ein Behältniß, worin sich 40 Seah — Maaß — fließendes Wasser sich befindet, eine Seah enthält, so viel als 144 Eyerschalen enthalten, folglich 5760 Eyerschalen, die Mikwah muß 1 Elle lang, eben so breit und 3 Ellen hoch seyn. Die Gefäße können aber auch noch besser in einem Fluß untergetaucht werden; sind sie verpecht, und rein, oder gar alt, und es wird in solchen Gefäßen gewöhnlich aufbewahrt, so muß man, bevor sie benutzt werden dürfen, das Pech abkratzen und dann mit Wasser abspühlen, oder wenn man das Pech nicht abmachen will, so muß man sie mit Wasser füllen, und 3 Tage damit stehen lassen — jeden Tag frisches — ebenso muß man verfahren mit den jüdischen Weingefäßen, welche von Nichtjuden berührt worden und noch von Wein befeuchtet sind — (und so geht's nun fort in der gewöhnlichen Manier, — ich denke wir haben an dem Gesagten genug. D. U.

Abhandlung über Götzendienst, und wie man solche (die Götzenbilder) Wirkungslos — profanirt — machen kann, d. h., daß sie nichts mehr Verbotenes an sich haben, und über die Gegenstände und Gefäße, welche sich die Götzendiener bei ihren Götzenbildern bedienen.

Abschn. 139—159. Von einem Götzenbild darf man keinen Nutzen ziehen, auch nicht von dem was zu seiner Bedienung gehört oder zu seinen Zierrathen, oder was man ihm dargebracht — geopfert — hat, das Götzenbild mag einem Juden oder einem Nichtjuden gehören. Die Opfer sind aber gleich verboten, sobald solche zu dem Behufe dem Bilde dargebracht worden sind. (Hat ein Jude einen Ziegelhaufen aufgerichtet, und ein Nichtjude hat sich davor gebückt, (angebetet), so dürfen die Ziegelsteine nicht mehr gebraucht werden.) Ein Götzenbild, welches einem Juden gehört, d. h. er betet solches an, kann nicht mehr wirkungslos (zu benutzen erlaubt) gemacht werden, aber wohl ein solches, welches einem Nichtjuden gehört, aber doch nicht die Opfer, welche ihm dargebracht wurden. Unter Verzierungen verstehet man z. B. Lichter, welche vor demselben angezündet, oder schöne Kleider oder Gefäße, welche vor demselben ausgesprzuet werden; unter dargebrachte Opfer verstehet man Alles was zur Zeit des Tempels auf dem Altar dargebracht wurde, z. B. alle mögliche Eßwaaren, Fleisch, Fett, Oel, Wein, Mehl, Wasser, Salz — Alle anderen Sachen aber, welche nicht im Innern des Tempels (zur Zeit desselben) dargebracht wurden, sind nicht verboten, außer denn, der Nichtjude hätte sich solcher Sachen bedient, als eine Art Schechtung, oder eine Art Besprenngung, und das Götzenbild wird gewöhnlich durch eine

solche Sache angebetet, wenn auch auf andere Art, z. B., wenn ein Götzenbild dadurch angebetet wird, daß man mit einem Stock vor demselben klopft, und ein Nichtjude hat den Stock vor demselben zerbrochen, so darf der Stock nicht gebraucht werden, denn das Zerbrechen des Stocks ist eine Art Schlachtung, weil der Hals des Viehs auch durch das Schlachten zerbrochen wird! Wird das Götzenbild aber überall nicht durch einen Stock angebetet, und ein Jude hat den Stock vor ihm zerbrochen, so ist er nicht strafbar, und der zerbrochene Stock kann auch benutzt werden! Wenn aber das Klopfen mit dem Stocke seine gewöhnliche Anbetung ist, und ein Jude hat dies gethan, so ist er strafbar, der Stock ist aber zu benutzen erlaubt, u. s. w., und so ist's mit jeder Sache, womit man das Götzenbild anbetet, daß man nämlich strafbar ist, wenn die Anbetung gewöhnlich durch die Sache geschiehet, diese Anbetung des Juden zeige nun eine Ehre an, oder eine Verachtung — wenn es nur nicht auf eine Art geschiehet, wie zur Zeit des Tempels, so ist die Sache selbst nicht verboten, benutzt zu werden, aber man ist doch strafbar. Hat man eine Heuschrecke vor einem Götzenbilde geschlachtet, so ist solche zu essen verboten, obschon dieser Gottesdienst gar nicht gebräuchlich vor diesem Götzenbilde ist. Alles was man zur Zeit des Tempels geopfert hat, und man findet dergleichen vor einem Götzenbild, oder innerhalb der Spreudecke desselben, ist verboten benutzt zu werden, denn wir nehmen an, daß solches als Opfer gelten soll, und wenn's auch nur Wasser und Salz wäre, welches doch nichts Ehrerbietiges (für das Götzenbild) bedeutet; — alles was man aber außerhalb der Decke desselben auf eine Ehrerbietige Weise findet, ist verboten, sonst aber erlaubt, — aber die Götzenbilder פְּעוֹר (Peor), 4 B. M. 23, 18. 31, 69; Jos. 22, 17. — ein moabitischer Götze, zu dessen Ehre die moabitischen Jungfrauen ihre Unschuld preis gaben — vergleiche auch בֵּית פְּעוֹר (Bethpeur) 5 B. M. 29, 34, 6. — und Markuliß מַרְקוֹלִים Merkur (Hermessäule) Götzenbilder, deren Anbetung aus dem Werfen eines Steins vor ihnen bestand. (Das Götzenbild hieß eigentlich Kuliß (berühmt), aus Spott gab man ihm den Namen Markuliß unberühmt); Alles was man bei diesen Götzenbildern findet, auch außerhalb seiner Spreudecke, ist verboten, selbst wenn man solches auf eine unehrerbietige Weise findet. Alles was man siehet heneinbringen zum Götzenbilde, ist so lange zu benutzen erlaubt, bis es wirklich darinnen ist. Findet man am Kopfe des Götzenbildes Geld, Decken, Kleider, Gefäße auf eine ehrerbietige Art liegen, so sind solche Sachen verboten, waren sie aber auf eine verächtliche Art an dem Bilde, z. B. der Geldbeutel hing um den Hals, das Kleid zusammengewickelt auf der Schulter, oder ein Gefäß auf den Kopf gestülpt, alsdann sind die Sachen erlaubt, weil sie nicht zu Verzierungen des Bildes dienen! (Im Tur ist hier eine Censurlücke von

15 Zeilen.) Die Brödte, welche man den Prieſtern des Götzenbildes giebt, ſind erlaubt zu benutzen, weil ſolche nicht dem Bilde geopfert werden, ſondern Eigenthum der Prieſter ſind. Die brennenden Wachslichter vor dem Bilde gehören zu Verzierungen und ſind verboten; ſind ſie aber einem Juden verkauft, oder verpfändet worden, ſo ſind ſie ſchon dadurch wirkungslos geworden, daß ſie der Nichtjude zu ſeinem eigenen Nutzen ausgelöſcht hat. Auch ſind die Stücke Wachs, welche man bei dem Götzenbild findet, erlaubt zu benutzen, denn ſolche ſind nicht als Zierrath und auch nicht als Opfer zu betrachten. Die Kleider, welche die Prieſter anziehen, wenn ſie ins Götzenhaus gehen, ſind ihre (der Götzenprieſter) Zierrathen, aber nicht die des Bildes, und ſind daher erlaubt, und haben nicht einmal nöthig wirkungslos gemacht zu werden. Ein Rabbiner iſt gegen das Letztere; — jedenfalls müſſen die Kleider, welche das Bild ſelbſt an hat, vor deren Benutzung erſt wirkunglos gemacht werden, denn ſolche gehören zu deſſen Zierrath. Alle Gefäße, welche der Prieſter zum Behufe des Götzendienſtes in ſeiner Hand hat, ebenſo das Feuerfaß zum Räuchern, gehören zur Bedienung, und müſſen vor dem Gebrauche erſt wirkungslos gemacht werden; ſind ſie ihm aber von dem Nichtjuden verkauft oder verpfändet worden, ſo liegt hierin ſchon ihre Wirkungsloſigkeit (da ſie der Nichtjude ſelbſt nicht mehr achtet) und es bedarf daher nichts weiter. Einige Rabbiner ſind aber dagegen. Die Lichter und das Wachs der Götzenbilder, dürfen nicht gebraucht werden zu Schabbaß, Chanunkoh Kirchenfeſt (ſiehe die Ueberſetzung des 3ten Buchs) oder zu Synagogen-Lichtern, auch darf man von den Oberkleidern des Prieſters keine Taliſſe (Talare, in der Synagoge umzuhängen machen, ſiehe das 3te Buch) auch zu keiner Ausübung irgend eines Gebot gebraucht werden, weil es verwerflich und unwürdig iſt. Kein Jude darf auf nichtjüdiſche Bücher etwas ſchreiben, oder er müßte denn die nichtjüdiſchen Buchſtaben auskratzen, daß ſie nicht mehr zu erkennen ſind; — aber ſelbſt dann, darf man doch — nach der Meinung eines Rabbi — keine Gebete u. dgl. darauf ſchreiben, denn, ein Gegner kann kein Fürſprecher werden. Nichtjüdiſche Bücher, welche ein Jude beſitzt, können von demſelben an Nichtjuden verkauft werden. Nach Einigen dürfen Geſangbücher nicht verkauft werden; wieder andere Rabbiner verbieten ſolches nur an Prieſtern, aber nicht überhaupt an Nichtjuden, wer ſchärfend verfährt, der wird oder ſoll von Gott geſegnet werden, — ſelbſt Pergament und Dinte den Nichtjuden zu verkaufen, umihre Rechtsgeſetze darauf zu ſchreiben, iſt nach einigen Rabbinern verboten. Ein Rabbi verbietet, den Nichtjuden Geld zu leihen, zum Behuf einer Kirche zu bauen, oder die Verzierung oder die Bedienung dazu anzuſchaffen, geſchweige gar ihnen die Sachen ſelbſt zu verkaufen, wer ſolches unterläßt, der wird Glück haben, — aber um Feindſchaft mit ihnen zu verhüten,

muß man ihnen so viel als möglich nichts merken lassen. — Götzenbilder, ihre Zubehör und Opfer, welche unter andern (jüdischen) Sachen vermischt wurden, selbst unter 1000, machen Alles Verboten, und wenn das Vermischte noch so wenig gewesen wäre, — und wenn von der ersten Vermischung etwas unter 2 andere erlaubte Sachen, und von der 3ten ist wieder eins unter 2 andere erlaubte Sachen vermischt worden, so sind die letztern Drei erlaubt benutzt zu werden; ebenso, wenn aus der ersten Vermischung eins ins Meer gefallen, oder verbrannt ist, so, daß solches nicht mehr als in der Welt seyend zu nennen ist, so ist Alles Uebrige erlaubt, d. h. immer 2 Sachen auf einmal müssen benutzt werden, nicht jedes einzeln, auch darf einer nicht von Allem genießen. Ein Rabbiner will haben, daß 2 Sachen von der ersten Vermischung ins Meer geworfen oder verbrannt werden müssen, wenn alles Andere erlaubt seyn soll (siehe oben Abschnitt 110.) — Alle Bilder, welche in Dörfern gefunden werden, sind verboten, denn gewiß, sollen solche Götzenbilder vorstellen, diejenigen aber, welche in den Städten gefunden werden, sind erlaubt, denn gewiß sind sie nur zu Verzierungen der Stadt gemacht, oder sie müßten denn an der Grenze der Stadt stehen, und in der Hand eine Abbildung eines Stocks, Vogels, Spießes, Schwerdtes, Krone oder Ringes haben. Eine Abbildung eines Kreuzes, vor welcher die Nichtjuden sich bücken, ist so gut als ein Götzenbild, und ist, ohne wirkungslos gemacht zu seyn, verboten; aber ein Kreuz, welches man um den Hals hängen hat, blos zum Erinnerungszeichen, ist kein Götzenbild und ist erlaubt, d. h., wenn man gewiß ist, daß dasselbe nicht angebetet wird, (Ziffe Cohen). Findet Jemand zerbrochene Stücke eines Bildes weggeworfen oder unter zerbrochenen Stücken Kupfer, oder er findet zerbrochene Stücke von wirklichen Götzenbildern, alle solche Sachen sind erlaubt *benutzt* zu werden, denn durch das Zerbrechen sind sie wirkungslos geworden, sie haben ihre Bestimmung als Götzenbilder verloren. Findet man aber das Bild einer Hand oder eines Fußes noch auf dem Gestell stehend, so ist solche Hand oder Fuß verboten, denn in diesem Falle, wenn solche noch auf ihrem eigenen Gestell stehen, sind die Hand oder der Fuß sebst als Götzenbilder zu betrachten. Findet Jemand Gefäße mit Abbildungen darauf von Sonne, Mond, d. h. diese Abbildungen sind eigentlich der Sonne und Mond zu Ehren gemacht worden, wie die Bildhauer Bilder verfertigen zur Ehre und Dienst der Sonne, Mond und Gestirne, z. B. für die Sonne ein gekrönter König auf einem Wagen sitzend u. s. w. für den Mond und Gestirne, je wieder andere Abbildungen, oder man findet eine Abbildung eines Drachen oder Schlange דרקון (Draken) ähnlich dem, welcher in diesem Augenblick die nichtjüdische Jugend auffliegen läßt, so sind solche Gefäße, wenn sie von Werth sind, z. B. auf Fußketten, Armbänder, Nasen- oder Ohrringe, Fingerringe, — alle

wahrscheinlich vom edlen Metalle — D. U. verboten, denn alsdann sind diese Abbildungen gewiß zu Ehren des Götzenbildes gemacht worden; ohne Werth, sind die Abbildungen auf Münzen? kleine metallene Kessel u. s. w. Alles Gesagte ist nur gültig, wenn wir nicht wissen, ob solche Gegenstände von Nichtjuden schon angebetet worden sind, wissen wir aber gewiß, daß dies nicht der Fall war, so sind solche, wenn sie auch von Werth sind, benutzt zu werden erlaubt. Einige Rabbiner sind dagegen, d. h. auch Abbildungen auf Sachen ohne Werth, sind verboten, sobald nur solche Bilder angebetet worden, wenn wir auch nicht wissen, ob diese schon angebetet worden sind. Die Meinung dieser Rabbiner ist aber nicht gebräuchlich, besonders in dieser Zeit, da die Nichtjuden, (die Rede ist hier, so wie überall natürlich von Christen) solche Abbildung von Sonne, Mond, Planeten nicht anbeten, so sind solche gefundene Gefäße zu benutzen erlaubt, aber man darf solche nicht lange bei sich behalten; wieder andere Rabbiner sind sehr strenge dagegen, selbst wenn man gewiß weiß, daß diese Gefäße oder vielmehr die Abbildungen darauf, noch nicht angebetet worden sind. Einen Draken kann man zwar abbilden, aber solchen nicht bei sich behalten, des Verdachts wegen. Man darf keine Abbildungen machen, auch nicht für einen Nichtjuden, derart wie solche in der Wohnung der שכינה Schchinah (Herrlichkeit Gottes), sich befinden, zur Zeit des Tempels dicht bei einander, z. B. die 4 Gesichter neben einander, ein Mensch, ein Ochse, ein Löwe, ein Adler. Ezech. 1, 10, auch darf man nicht abbilden die Seraphim, und die Ophanniim (geflügelte Thiere oder die Räder am heiligen Gottes Thron), auch nicht die dienenden Engel, auch nicht das Bild eines Menschen. Hat solche aber ein Nichtjude für ihn gemacht, so darf er sie doch nicht bei sich behalten. Hat man solche aber gefunden, so kann man sie behalten, mit Ausnahme von Sonne oder Mond. Alles oben Gesagte ist nur gültig, wenn die Bilder erhabener Arbeit sind, aber eingegrabene Arbeit, z. B. Gewebe in Kleidern oder Gemälde in der Wand, kann man machen, mit Ausnahme Sonne, Mond und Planeten, geschiehts aber um etwas dadurch zu lernen, was zur Erklärung des Gesetzes dienen kann, alsdann sind auch erhabene Arbeiten erlaubt. Ein Siegelring mit dem Bilde eines Menschen darauf — erhabener Arbeit — darf man nicht bei sich liegen lassen, aber man darf damit siegeln, denn dadurch wird ja das Bild eingegraben, ist aber das Bild auf dem Ring eingegraben, so ist der Fall umgekehrt. (Ich weiß mich noch zu erinnern, daß wir in meiner Eltern Hause einen Kleiderschrank hatten mit geschnitzten Bildern darauf — erhabener Arbeit, — mein damaliger Lehrer, ohne zu fragen, schnitt sämmtliche Nasen von den Gesichtern ab. — Meine Mutter brummte. D. U.) Abbildungen von zahmen und wilden Thieren, Vögeln, Fischen, Bäumen, Gräsern u. s. w., sind erlaubt zu machen, selbst von erhabener Arbeit. — Ein Rabbi sagt, es

wäre nur verboten eine ganze vollständige Figur mit allen Gliedern zu machen, aber den Kopf oder den Rumpf allein kann man machen oder behalten, wenn man sie gefunden hat. Es ist verboten ein Haus zu bauen in der Form wie der Tempel war, so hoch, lang und breit, auch kein Sommerhaus, oder bedeckte Gallerien vor dem Hause zu sitzen, und keinen Hof zu bauen, wie die Halle an der Vorderseite des Tempels war. — 1 König. 6, 3. und wie der Vorhof desselben war; auch nicht einen solchen Leuchter — nicht mit 7 Röhren — wenn auch von gewöhnlichem Metall und ohne Knöpfe, Kelche und Blumen, und wenn auch nicht in derselben Höhe (18 Hände breit), so darf der Leuchter doch keine 7 Röhren haben, aber wohl weniger oder mehr 5, 6 oder 8 Röhren. Ebenso wie die Götzenbilder und Alles was dazu gehört, nicht unmittelbar benutzt werden dürfen, so darf solches auch nicht auf die entfernte Art geschehen, selbst die verbrannten Kohlen und die Asche derselben dürfen nicht, aber wohl die Flamme derselben benutzt werden. Das Schlachtmesser, des Götzenbildes, womit der Nichtjude geschlachtet hat, kann benutzt werden, denn dies (das Schlachten) ist, nach den Talmudisten für keinen Nutzen zu rechnen, denn so lange das Vieh lebt, hat man dreierlei Nutzen von demselben zu erwarten, nämlich das Feld damit zu ackern, Junge davon zu ziehen, und endlich zu schlachten und zu essen, — durch das Schlachten hören aber die 2 ersten Nutzen auf. Ist das Messer aber vorher geglühet worden, so ist das Schechten von vornherein erlaubt, war das Vieh aber vor dem Schlachten gefährlich krank, alsdann war das Schlachten ja ein wahrer Nutzen für den Besitzer, denn es hätte ja sterben können, in diesem Fall darf man das Vieh doch nicht essen, weil solches mit dem Messer eines Götzenbildes, d. h. womit demselben geopfert wird, geschechtet wurde; auch darf man kein Fleisch damit schneiden u. s. w. Hat man von dem Götzenbilde ein Holz genommen, welches man zu einer Weberlade gebraucht, und damit ein Kleid gewebt, so ist das Kleid verboten, und ist solches unter andere Kleider vermischt worden, so muß man den Werth (an Gelde) dieses Kleides ins Wasser werfen, und dann sind die andern Kleider erlaubt — (s. Absch. 40). Hat man Holz davon (von dem Götzenbild) genommen, so darf solches nicht gebraucht werden, hat man doch den Ofen damit geheitzt, so muß solcher erst kalt werden, bevor man solchen mit erlaubtem Holze heitzen darf; hat man dies nicht gethan, und hat Brod darin gebacken, während noch Flamme in dem Ofen war, so ist das Brod verboten, und ist solches unter andere Brödte vermischt worden, so wirft man den Werth dieses Brods ins Wasser, dadurch werden sie alle erlaubt zu essen; hat man all das Feuer zusammengeschaufelt, und hat sich dann der Ofenhitze zum Kochen oder Braten bedient, so ist das dadurch Gekochte und Gebratene nicht verboten, denn das verbotene Holz war ja nicht mehr da. — Schüsseln, Becher, Töpfe, Gläser,

die der Töpfer bei solchem verbotenen Holz gebrannt hat, sind zu benutzen verboten. Brod auf Kohlen von solchem Holz gebacken, ist erlaubt, denn sobald das Holz zur Kohle wird, ist kein wirklicher Werth mehr darin, und folglich auch nicht verboten. [Ueber diese 3 Paragraphen, machen die beiden Commentatoren ein fürchterlich langes Geschreibsel, sie sagen: der Verfasser und sein Gewährsman der Tur, wären nicht ausführlich genug gewesen. Da das Ganze viel Lärmen um Nichts ist, so werde ich mich hüten, Etwas davon zu übertragen. D. U.) Ein Topf mit Eßwaare darin, der halb mit Erlaubtem, und dann halb mit verbotenem Holze fertig gekocht ist, so ist das Gekochte verboten. Junge Küchen, welche in einem Hain auf einem Baum genistet haben, (bekanntlich sind die Haine die Götter, oder die Versammlungsplätze der alten Völker gewesen, wo ihre Götzenbilder befindlich waren (siehe Gesenius unter אשרה S. 78, 1). Der Talmud scheint aber unter diesem Worte einen einzelnen Baum — die Linde — zu verstehen) und die Mutter nicht mehr nöthig haben, sind nicht verboten, aber wohl die Eyer, welche darin sind, eben solche Junge, die der Mutter nicht bedürfen, sind verboten, das Nest selbst ist nicht verboten, weil der Vogel gewöhnlich das Holz zum Neste von einem andern Baum holt. Man darf aber nicht auf den Baum steigen das Nest auszunehmen, sondern man muß mit einem Stock daran klopfen, daß sie — die Jungen — herunterfallen. Unter dem Schatten der Linde darf man nicht sitzen, sei es nun, daß diese selbst angebetet ward, oder daß das Götzenbild unter ihr lag; und wenn man einen andern kürzern Weg finden kann, so darf man nicht unter ihr vorbeigehen, wo nicht, so muß man laufen, d. h. man darf nicht unter dem Baum selbst vorbeigehen, aber wohl unter dessen Schatten, aber sich nicht darunter aufhalten. In dem Schatten eines Götzenhauses, sowohl inwendig als auch gegen dessen Thüre, innerhalb 4 Ellen darf man nicht verweilen, aber wohl in dem Schatten von dessen hinterer Seite, selbst a ch inwendig, wenn nämlich erst, wo das Götzenhaus stehet, ein freier Weg war! sonst aber nicht. Einige Rabbiner verbieten es aber durchaus. Man darf unter der Linde Grünigkeiten pflanzen, selbst im Sommer, denn der Boden der Linde ist ja nicht verboten, und dieser — der Boden — hilft ja mit, daß die Grünigkeiten gedeihen, und wo eine erlaubte und unerlaubte Sache zu Etwas mitwirkt, da darf man das Produkt genießen. Daher darf man ein Feld, welches mit dem Mist eines Götzenbildes bemistet worden ist, besäen, auch eine Kuh, welche mit Wicken gemästet ist, die zu einem Götzenbilde gehörten, darf man essen u. s. w. (Absch. 143) 6 §§. des Inhalts, daß man kein Haus dicht bei einem Götzentempel bauen, darf u. s. w. Man darf das Geld für ein von einem Juden verkauftes Götzenbild nicht benutzen, aber wohl, wenn solches ein Nichtjude verkauft hat, um damit andere Bedürfnisse zu befriedigen,

aber nicht um dafür ein anderes Götzenbild zu kaufen u. ſ. w Ferner folgt ein Regiſter von denjenigen Götzenbildern, welche benutzt werden dürfen u. ſ. w. Götzenbilder eines Nichtjuden, die derſelbe wirkungslos gemacht hat, ſind erlaubt zu benutzen, ein Jude kann ſolches aber nicht thun, und Götzenbilder eines Juden können nie wirkungslos gemacht werden, und wenn ſie Beide, der Jude und der Nichtjude ein Götzenbild gemeinſchaftlich beſaßen, ſo kann ſolches ebenfalls nie wirkungslos gemacht werden. — Ebenſo Götzenbilder eines Nichtjuden, welche in Beſitz eines Juden gekommen ſind, — aber nur die Götzenbilder ſelbſt, aber nicht deren Zubehör und Zierrathen u. ſ. w., dieſe können durch den Nichtjuden wirkungslos gemacht werden. Kauft Jemand zerbrochene metallene Gefäße von einem Nichtjuden und fand Götzenbilder darunter, und hat ſolche ſchon bezahlt, aber noch nicht in Beſitz genommen, ſo muß er die Götzenbilder zurückgeben, ebenſo, wenn die Beſitznahme, die aber Bezahlung noch nicht geſchehen iſt; denn der ganze Handel gilt nicht, indem der Jude ſolchen nicht gemacht, wenn er von den Götzenbildern gewußt hätte, — iſt aber die Bezahlung und auch die Beſitznahme ſchon geſchehen, ſo muß das Ganze in's Salzmeer geworfen werden. Ein Proſelyt und ein Nichtjude, welche ihren Vater beerbt haben, ſo kann der Erſtere zum Zweiten ſagen bei der Theilung: nimm du die Götzenbilder, und ich will das Geld nehmen, — ſobald aber die Beſitznahme des Götzenbildes von dem Proſelyten geſcheben iſt, ſo hilft der Tauſch nichts. Ein jeder Nichtjude, mit Ausnahme eines Türken — weil der keine Götzenbilder hat — kann Götzenbilder, wenn ſolche auch nicht ihm gehören, wirkungslos machen. Das Wirkungslosmachen geſchiehet z. B., wenn er von der Linde einen Stock, oder auch nur ein Blatt abreißt, ſo iſt dadurch der Linde (als Götzenbild) ihre Heiligkeit genommen, und ſowohl dieſe als auch das, welches er ihr nahm, iſt erlaubt benutzt zu werden; hat man ihr aber einige Zweige genommen, um ſie dadurch zu verſchönern, ſo bleibt ſie verboten, mit Ausnahme des von ihr Genommenen. Das Götzenbild eines Nichtjuden, dem man die Spitze eines Ohrs oder der Naſe, oder einen Finger abſchnitt, oder das Geſicht eingedrückt, obſchon Nichts davon genommen iſt, ſo iſt ſolches dadurch profanirt; hat er aber außer dem Geſichte an demſelben etwas gedrückt aber Nichts davon genommen, oder ihm ins Geſicht geſpeiet, oder gew—t, oder mit Unreinigkeiten beworfen, ſo iſt es dadurch nicht profanirt worden. Einige Rabbiner wollen, daß es durch einen bloßen Spruch vom Nichtjuden profanirt werden könne. — Iſt es verkauft oder verpfändet, ſogar einem jüdiſchen Goldſchmidt, ſo bleibts noch immer in Kraft; einige ſind gegen das Letztere. — Die Zubehörigungen ſind aber durch das Verkaufen oder Verpfänden des Götzenbildes erlaubt. Iſt auf das Götzenbild ein baufälliges Haus gefallen, und nicht wieder hinweggeräumt worden, oder ſolches iſt geſtohlen worden

und man hat nicht gesucht es wieder zu bekommen, so bleibt solches deßhalb doch in seiner Wirkung u. s. w. — Wenn ein Jude schwört, oder ein Gelübde thut im Namen eines Götzenbildes, der wird mit 39 Schlägen bestraft; man darf die Götzenbilder auch nicht bei ihrem Namen nennen, und wenn's auch nöthig wäre. — Die Namen mancher nichtjüdischen Feiertage, welche Namen eines Menschen haben, darf man nennen, nur nicht mit der Achtung, wie es von den Nichtjuden geschiehet. — Man darf nicht verursachen, daß ein Nichtjude schwört, oder ein Gelübde thut, bei dem Namen seines Götzenbildes; die Namen des Götzenbildes, welche sich in der Schrift befinden, sind erlaubt zu nennen. Es ist laubt mit Götzenbildern Gespötte zu treiben, es ist erlaubt zu einem Nichtjuden zu sagen: dein Gott mag dir helfen, oder deine Geschäfte beglücken. (Die beiden Commentatoren eifern gewaltig hierüber, und wollen solches nicht erlauben, denn man bestärke hiedurch die Nichtjuden in ihrer Thorheit. D. U. Drei Tage vor den Festen der Nichtjuden, darf man von ihnen weder Etwas kaufen, noch ihnen etwas Bleibendes verkaufen, aber Grünigkeiten und andere Eßwaaren kann man ihnen bis zum 3ten Tage verkaufen; ferner ihnen keine Sachen verleihen, und auch keine von ihnen leihen, auch ihnen kein Geld (ohne Zinsen) leihen, und auch nicht Geld von ihnen geliehen nehmen, auch ihne keine Zahlung machen, und diese auch nicht von ihnen annehmen, wenn man nämlich einen Schein oder Pfand in Händen hat, — aber eine mündliche Schuld ist erlaubt von ihnen in Empfang zu nehmen, denn hier ists so gut, als wenn man das Geld von ihnen rettet, sie könnten's leugnen. — Jetzt aber, da sie — die Nichtjuden — die Uebermacht haben, kann man Zahlung von ihnen empfangen, selbst wenn man einen Schein darüber in Händen hat, und ebenso, wenn man auf Zinsen leihet, selbst auf Unterpfand. — (Es sind nun noch 11 § in diesem Abschnitt alle ähnlichen Schlages und mit Variationen. Der Hagah schließt diesen Abschnitt, daß man Alles vermeiden müsse, was Feindschaft erregen könnte, da wir doch einmal unter ihnen wohnen, und das ganze Jahr mit ihnen handeln müssen, deßhalb soll man, wenn man siehet, daß sie sich an ihren Feiertagen freuen, sich mit ihnen freuen, dies schmeichelt ihnen, ebenso, wenn, wie es gebräuchlich ist, daß man ihnen zum Neujahr 8 Tage nach Weihnachten ein Geschenk macht, man solches, wenn's keine Feindschaft erregt, den Abend vorher, sonst aber lieber denselben Tag schicken. — In einer Stadt, wo auf ihren Feiertagen zugleich Jahrmarkt ist, und die zu Nichtjuden sich von vielen Orten her daselbst versammeln zu Ehren der Götzenbilder, in eine solche Stadt darf man nicht hineingehen, wenn man auf Reisen ist; ist der Jahrmarkt außerhalb der Stadt, dann darf man in die Stadt gehen. Wohnt man aber in derselben Stadt, oder man ist auf Reisen mit einer Caravane, dann ist's erlaubt. Auch darf man auf einem nichtjüdischen Jahrmarkt (nicht an ih-

rem Festtage) einkaufen zum eigenen Bedarf, Vieh, Sclaven und Sclavinnen, Häuser, Felder, Weingärten, und kann in ihren Gerichtshäusern die Verkaufsscheine deßhalb machen lassen, d. h. von den Einwohnern, aber nicht von fremden Kaufleuten, denn diese müssen Zoll geben, und der Zoll wird zur Unterhaltung der Götzenbilder verwandt, selbst wenn der Zoll erlassen ist; hat man's doch gethan, so müssen, wenn man ein Vieh gekauft hat, die Klauen desselben ausgerissen werden, von der Kniescheibe an nach unten zu, dadurch wird's zu essen verboten, sind's Kleider oder Gefäße, welche man gekauft hat, so muß man sie verfaulen lassen, ist's Geld oder metallene Gefäße, so müssen solche ins Salzmeer geworfen werden; — sind's Sclaven, die bleiben so wie sie sind, sie werden nicht schlechter aber auch nicht besser. Kömmt aber der Zoll den Priestern zu Gute, sie verzehren ihn, und kaufen übrigens nichts dafür, d. h. keine Opfer oder Verzierungen der Götzenbilder, alsdann ist erlaubt Alles vom Markte der Nichtjuden zu kaufen. Bei jetzigen Zeiten ist's überhaupt erlaubt, denn gewiß ist der Zoll nicht für die Götzenbilder bestimmt, denn die nichtjüdischen Verkäufer pflegen gewöhnlich nach der Zahlung noch einen Pfennig für Gott zu fordern, da ists möglich, daß sie diesen ihren Armen geben, oder der nichtjüdische Verkäufer müßte den Pfennig ausdrücklich für sein Götzenbild gefordert haben, oder dieß wäre eine bekannte Sache, oder er verlangt solchen für einen (bekannten) Heiligen, in diesen Fällen darf man Nichts von ihm kaufen. Ein Jude, der nach einem Jahrmarkte reiset, woselbst man Götzenbilder und was dazu gehört, verkauft, mit einem solchen Juden darf man keinen Handel treiben, denn es könnte seyn, daß er Götzenbilder verkauft hat, und ein solches dafür eingenommene Geld ist verboten benutzt zu werden, — aber wohl kann man Handel treiben mit einem Nichtjuden, welcher nach einem solchen Jahrmarkte gereiset ist. Man muß sich von einem Wege, wo ein Götzenbild sich befindet, 4 Ellen weit entfernen. Hat man einen Splitter im Fuße bekommen, und man ist gerade an der Stelle, wo sich ein Götzenbild befindet, oder man hat daselbst Geld verloren, so darf man sich nicht daselbst vor demselben hinsetzen, um den Splitter herauszunehmen, oder das Geld aufzusammeln, denn es hat den Anschein, als wenn man sich vor demselben bückt, (anbetet), sondern man soll sich hinter demselben oder von der Seite setzen, und das Nöthige verrichten. Springbrunnen, woran sich Gesichter befinden, die das Wasser vor einem Götzenbild laufen lassen, an dieselben darf man den Mund nicht legen, um zu trinken, denn es hat den Anschein, als wenn einem das Götzenbild küssen wollte. Nach einigen Rabbinern ist, wo Gefahr ist, nichts verboten, was nur den Schein von Uebertretung hat. Vornehme Herren oder Priester, welche ein Kreuz an ihren Kleidern haben, oder sie tragen ein Kreuz vor sich her, vor solchen darf man sich nicht bücken oder

es müßte auf eine Weiſe geſchehen, daß der Schein vermieden wird; z. B. man hat Geld verloren und will ſolches wieder aufnehmen, oder man kann dies thun — bücken und den Hut abnehmen — ſchon wenn man ſie von Ferne ſiehet, bevor ſie in ſeiner Nähe ſind. Einige Rabbiner ſind nicht ſo ſcharf in dieſer Hinſicht; es iſt aber gut — ſchließt der Hagah — daß man ſchärfend verfahre. — Alle Sachen, welche zu einem Götzenbilde gehören und dazu nöthig ſind, darf kein Jude verkaufen. Dieſes iſt der Inhalt der erſten 4 § des 151. Abſchnitts. Man darf auch keinem Nichtjuden, auch keinem Juden, der in Verdacht iſt, die nun folgenden Sachen den Nichtjuden wieder zu verkaufen, auch keinem Juden, der ein Räuber iſt, folgendes verkaufen: nämlich jede Sache, welche für Menſchen Schaden bringen kann, z. B. Bären, Löwen ꝛc., auch keinerlei Art von Waffen, eiſerne Ketten, Halseiſen, überhaupt keinerlei Sache, welche aus Eiſen gearbeitet iſt; auch darf man ihnen ihre Waffen nicht ſcharf machen, auch kein Haus für ſie aufbauen, in welchem ſie Gericht halten. Alles aus Furcht, die Nichtjuden möchten ſich alles deſſen zu ihrer — der Juden — Schaden bedienen. — Wohnen aber die Juden zwiſchen ihnen und ſind unter ihrem Schutze, alsdann darf man aller Art Waffen verkaufen den Bedienten des Königs und deſſen Soldaten, weil ſie ſolche gegen den allgemeinen Feind gebrauchen und die Juden dadurch auch geſchützt werden u ſ. w. Einem Nichtjuden, den man nicht kennt, darf man kein Almoſen reichen. Man darf aber — wenn man unter ihnen wohnt — ihre Armen ernähren, ihre Kranken beſuchen, ihre Todten begraben, ſie beklagen, die Nachbleibenden tröſten — des Friedens wegen. Man darf aber nicht zu ihrem Lobe etwas ſprechen (unter ſich), ſelbſt nicht ſagen: wie ſchön iſt dieſer Nichtjude! — noch viel weniger ihre Werke oder ihre Redensarten loben; oder man müßte dabei in Gedanken haben, Gott zu loben, daß er ſolche ſchöne Geſchöpfe gemacht hat! — Man darf mit keinem Nichtjuden zuſammen am Tiſche ſitzen, ſelbſt wenn der Jude von dem Seinigen ißt. Ein Nichtjude, welcher eine Mahlzeit bei Gelegenheit der Verheirathung eines ſeiner Kinder gibt, bei einem ſolchen darf kein Jude miteſſen, ſelbſt wenn er von dem Seinigen ißt, und wenn er auch von ſeinem eigenen Diener bedient wird u. ſ. w. Doch darf der Jude lebendiges Geflügel oder lebende Fiſche von dem Nichtjuden als Geſchenk bei dieſer Gelegenheit annehmen, eben ſo gehörig (kaſcher) geſchechtetes Fleiſch. — Man darf kein Vieh in das Wirthshaus eines Nichtjuden ſtellen, auch ihrem Hirten kein ſolches übergeben; denn ſie — die Nichtjuden — ſtehen im Verdacht, Unzucht mit dem Vieh zu reiben. In Orten, wo ſie aber nicht in einem ſolchen Verdacht ſtehen, und im Gegentheil von ihrer Obrigkeit für ſolches Unzuchttreiben ſehr ſtark be-

straft werden, an solchen Orten ist es erlaubt. Man darf ihnen kein Kind zum Lernen nichtjüdischer Bücher oder eines Handwerks übergeben, denn sie werden dadurch dem jüdischen Glauben abtrünnig gemacht. Kein Jude darf mit einem Nichtjuden allein seyn, denn sie sind des Mordes verdächtig. Trifft ein Jude — auf Reisen — einen Nichtjuden, mit einem Schwert umgürtet, so muß er solchen zu seiner Rechten gehen, hat der Nichtjude einen Stock in der Hand, so muß er ihn auf seiner linken Seite gehen lassen. Steigen sie Beide auf einen Boden odrr auf eine Treppe, oder sie gehen hinunter, so muß der Jude nie der unterste seyn; in keinem Falle darf sich der Jude in Gegenwart des Nichtjuden bücken. Frägt der Nichtjude den Juden: bis wie weit gehst du? so muß dieser immer eine Meile weiter sagen, als er wirklich gehen will. Wo der Gebrauch ist, daß man in ein öffentliches Bad nackt hineingehet, und es sind schon Nichtjuden im Bade, so darf man nicht hineingehen; ist der Jude aber zuerst da, und es kommen noch Nichtjuden hinzu, dann braucht Jener nicht herauszugehen. Keine Jüdin darf mit einem oder mehreren Nichtjuden, selbst wenn ihre Weiber mit ihnen wären, zusammen seyn. — Eine nichtjüdische Hebamme darf keine Jüdin entbinden, wenn sie mit solcher allein ist, selbst wenn sie sehr geschickt im Entbinden wäre; sie darf auch keinem jüdischen Säuglinge die Brust reichen in ihrem Hause, selbst wenn noch andere Judenweiber gegenwärtig wären; aber wohl kann sie entbinden und die Brust reichen in einem jüdischen Hause, wenn noch andere Judenweiber gegenwärtig sind, oder ab- und zugehen; nur darf die Hebamme oder die Amme des Nachts nicht allein sich mit der Frau oder dem Kinde befinden. Keine Jüdin darf ein nichtjüdisches Kind stillen, selbst nicht gegen Bezahlung, sie müßte denn zu viel Milch haben, die ihr Schmerzen verursachte; auch darf sie keine Nichtjüdin entbinden, oder sie müßte denn bekannt mit ihr seyn; aber auch dann nur gegen Bezahlung und in Wochentagen, nicht am Schabbaß. Man darf keinem Nichtjuden ein Handwerk lehren. Jede Wunde oder Krankheit, die gefährlich ist, und man ihretwegen den Schabbas entweihen kann und muß, darf doch nicht von einem Nichtjuden geheilt werden, wenn derselbe nicht ein probater Arzt ist, — denn man befürchtet einen Mord, ein probater Arzt aber wird seinen Ruf nicht verkleinern wollen, — (alle Nichtjuden, deren Geschäft blos zur Ader zu lassen ist, sind in dieser Hinsicht probat zu nennen;) selbst nicht, wenn das Leben des Kranken sehr zweifelhaft ist; ist es aber gewiß, daß der Kranke doch sterben muß, so kann man auch einen nicht probaten Arzt nehmen. Sagt der (nicht probate) Arzt: diese oder jene Arzenei wäre gut, oder sie wäre schlecht, so kann man ihm zwar glauben, aber man darf solche nicht

von ihm kaufen. Nach einigen Rabbinern ist das Gesagte nur gültig, wenn der Arzt kein Geld für die Heilung nimmt, wird er aber dafür bezahlt, so ist's jedenfalls erlaubt, indem er befürchten muß, er bekäme seine Bezahlung nicht. Will der Arzt den Juden durch einen leisen Spruch in's Ohr — eine Sympathie (?) — heilen, so darf man solches geschehen lassen, d. h der Kranke darf nicht wissen, daß der Arzt den Namen eines Götzenbildes dabei nennt, sonst darf man's nicht erlauben, selbst auf die Gefahr hin, zu sterben; ist der Arzt aber ein Jude, aber er ist ein Apikurus und glaubt nicht an den Talmud, so ist solches jedenfalls verboten u. s. w. — Man darf sich nur von einem Nichtjuden den Bart scheeren lassen an einem Ort, an welchem mehrere Menschen sich befinden, oder wenn der Jude von dem Nichtjuden für einen vornehmen Mann gehalten wird, alsdann fürchtet sich der Letztere. Einige Rabbiner wollen es mit einem Schaarmesser gar nicht erlauben, außer der Jude müßte einen Spiegel vor sich haben. Man darf sich nicht im Spiegel besehen, denn dies gehört unter die Verbote. Kein Mann soll die Kleider einer Frau anziehen, (5. B. M. 22, 5., das 40ste von den 365 Verboten, siehe die Uebersetzung des 3ten Buchs, S. 175.) weil es die Frauen sind, die sich gewöhnlich im Spiegel besehen. Hat man aber Augenschmerzen, oder man will sich rasiren oder von einem Nichtjuden dies thun lassen (siehe oben), oder man will einen vornehmen (gelehrten) Mann sehen, dann ist's erlaubt. Der Hagah erlaubt solches überhaupt da, wo der Gebrauch ist, daß sich auch Männer im Spiegel besehen, um Schmutz aus dem Gesichte und Federn aus den Haaren zu machen! — Ein Jude, der einen Nichtjuden rasirt, muß 3 Finger breit von jeder Seite, wo dessen Haarlocken (Flechten) sich befinden, ablassen; eben so darf man den Priestern die kahle Platte, die sie haben, nicht wieder machen! — Alle Verbote, wenn die Haltung derselben mit Lebensgefahr verbunden ist, (z. B. ein Nichtjude will einen Juden tödten, wenn er irgend ein jüdisches Verbot nicht übertreten will, und es sieht's Niemand von den andern Juden;) — können, um das Leben zu retten, übertreten werden; es ist aber auch einem Jeden erlaubt, schärfend zu verfahren, und sich lieber todtschlagen zu lassen, und er begehet keine Sünde dadurch — (die Commentatoren eifern dagegen, d. U.) — mit Ausnahme der 3 Verbote: Götzenbilder anzubeten, Umgang mit verbotenen Weibern, und einen Mord zu begehen. Diese 3 Verbote darf man nicht übertreten, und wenn's auch das Leben kosten müßte. Der Hagah führt Rabbiner an, welche behaupten, daß wenn man sich durch Geld retten kann, man lieber Alles hingeben und kein Verbot übertreten soll. Wenn ein anderer Jude solches verhindern kann, und er unterläßt's, so kömmt die Sünde auf ihn; indessen wenn er selbst deßhalb in Lebensgefahr kommen

könnte, so ist er nicht verpflichtet, sein Geld dafür herzugeben. Soll aber ein Jude ein Verbot öffentlich, in Gegenwart von 10 Juden, übertreten, so muß er sich lieber todtschlagen lassen, wenn es nämlich eigentlich Absicht des Nichtjuden ist, ihn vom Judenthum abzubringen, und wenn es auch nur eines Gebrauchs wegen wäre, z. B. das Zubinden der Schuhe betreffend; (nach dem Alphas, hatten die damaligen Nichtjuden ihre Schuhe mit rothen ledernen Riemen zugebunden, die Juden aber hatten, um sich nicht wie die Nichtjuden zu tragen, ihre Schuhe mit schwarzen Riemen zugebunden.) Ist aber des Nichtjuden Absicht blos, sich einen Spaß zu machen, dann kann er das Verbot übertreten, und darf sich nicht todtschlagen lassen. Ist aber die Verfolgung wegen Unterlassung eines auszuübenden Gebots, da darf man sich nicht deshalb todtschlagen lassen; — alles mit Ausnahme der 3 oben erwähnten Gebote. — Der Hagah ist bei dieser Gelegenheit, besonders hinsichtlich des Verbots: Umgang mit verbotenen Weibern, etwas zu speciel — — und wir wollen lieber dies unübersetzt lassen. — — — Kein Jude darf sagen, er wäre kein Jude, um dem Tod zu entgehen; aber in der Zeit der Verfolgung kann er sich anders kleiden, um unerkannt zu bleiben, — sagt er doch nicht, daß er ein Nichtjude sey. Er kann sogar Kleider von Vermischungen anhaben (Wolle mit Zwirn vermischt, oder umgekehrt). Der Jude darf freilich nicht sagen, daß er ein Nichtjude sey, aber er kann eine zweideutige Sprache führen, so daß die Nichtjuden glauben können, daß er ein Nichtjude sey, unterdeß daß er, der Jude, etwas Anderes dabei denkt. Auf diese Weise kann man verfahren mit Jemandem (einem Juden), der eine unwiderstehliche Lust bekommen hatte zu einem Frauenzimmer, welches ihm von Gesetz wegen verboten ist, wenn ihn nämlich seine Frau täuschen kann, so daß er glaubt, sie wäre das verlangte Frauenzimmer. — — (Der Rabbiner Chija bar Aschei ist so von seiner eigenen Frau getäuscht worden, und als er sie nach der That erkannte, wurde er doch der Sünde wegen, die er glaubte begangen zu haben, nicht beruhigt, und wollte sich aus Verzweiflung in einen heißen Ofen werfen, seine Schüler hielten ihn zurück, er blieb jedoch die ganze übrige Zeit seines Lebens ein beständiger Büßender! (Talmud, Tractat Kiduschin, Fol. 81, woselbst diese Geschichte umständlicher beschrieben ist.) Alles das bisher Gesagte ist nur erlaubt da, wo Lebensgefahr ist, oder es ist Jemand im Begriff, eine große Sünde zu begehen. Wenn aber Jemand deshalb sich wie die Nichtjuden kleiden wollte, um dem Zoll zu entgehen — man sollte glauben, er wäre ein Nichtjude — u. s. w., dies ist nicht erlaubt. — Ist ein Jude zum Tode verurtheilt, so ist's erlaubt, zu entlaufen und sich zu retten, wenn auch in dem Hause eines Nichtjuden. Ist es aber in einer Zeit, wo die Juden gezwungen werden sollen, dem Nichtjudenthume beizutreten, da ist's nicht erlaubt, sich in dem Hause eines Nichtjuden zu retten. — Nichtjuden, welche dem Götzendienst ergeben sind, und

es ist zwischen ihnen und uns kein Krieg, und diejenigen Hirten (jüdische), welche jüdisches Kleinvieh auf jüdischen Feldern weiden lassen, im gelobten Lande nämlich und in einer Zeit, wo die mehrsten Felder den Juden gehören, solche Personen darf man geradezu zwar ihren Tod nicht veranlassen, aber man darf sie auch nicht retten, wenn sie in Todesgefahr sind; z. B. wenn einer von ihnen in's Wasser gefallen ist, darf man ihn — selbst gegen Bezahlung — nicht retten; auch sie nicht von einer tödtlichen Krankheit heilen, auch nicht gegen Bezahlung, es müßte denn geschehen, um Feindschaft zwischen uns und ihnen zu verhindern; alsdann ist's auch ohne Bezahlung erlaubt, sie zu retten, und auch sie von einer Krankheit zu heilen. Die Rede ist hier aber nur von jüdischen Uebertretern des Gesetzes, welche in ihrer Bosheit beharren und sie immer wiederholen; z. B. die oben erwähnten Hirten, welche so gut wie Räuber zu betrachten sind, weil sie das Vieh auf fremdem Gute weiden lassen. Aber ein solcher jüdischer Sünder, welcher nicht immer in der Sünde bleibt, sondern begeht solche nur zur Wollust, nicht um seine Mitjuden zu ärgern, einen solchen muß man nicht allein nicht suchen zu tödten, sondern man muß ihn auch vom Tode zu retten suchen. Aber die Apikurßim, die dem Götzenbilde dienen, oder Sünden begehen, um ihre Mitjuden zu ärgern, oder solche, welche das Gesetz und die Propheten verleugnen, solche muß man tödten, auch öffentlich, wenn's möglich ist, wo nicht, so muß man ihren Tod zu befördern suchen; z B. wenn einer von ihnen in einen Brunnen fiel, in welchem eine Leiter sich befindet, so muß man die Leiter geschwind wegnehmen, und unter irgend einem Vorwande sagen: man wolle solche sogleich wiederbringen, und so dem Hineingefallenen die Möglichkeit benehmen, sich zu retten! (Siehe den Choschen hamischpat Abschn. 425 in unserer Uebersetzung, 2tes Buch 2te Hälfte S. 238. D. U.) Will ein Solcher aber sich bekehren und Buße thun, so muß man ihm die Buße nicht sehr erschweren, des Rücktritts wegen.

Abhandlung
über Geld auf Zinsen verleihen (Abschn. 159–178).

Von Gesetz wegen ist's erlaubt, einem Nichtjuden Geld auf Zinsen zu verleihen; aber die Weisen haben solches nur erlaubt — aus Besorgniß, man könnte von ihnen verführt werden, — um sich dadurch nothdürftig ernähren zu können, oder auch für einen Gelehrten, bei dem obige Besorgniß nicht statt finden kann, weil dieser sich nicht verführen läßt; oder endlich auf die Art, wie die Talmudisten es erlauben. Jetzt aber ist solches auf jede Art erlaubt; (denn wir haben doch das ganze Jahr hindurch mit ihnen [den Nichtjuden] durch Handel und Wandel zu thun, und dadurch kann Verführung genug statt finden; auch ist es nicht abzusehen, wie durch Geld auf Zinsen leihen ihnen die Verführung

sich noch vergrößern könnte. Einem abtrünnigen Juden kann man man Geld auf Zinsen verleihen, aber man darf nichts von ihm leihen. Einige Rabbiner wollen das Erstere auch nicht erlauben, und es gut, schärfend zu verfahren, wenn man ihm ausweichen kann. Die Kuthäer (Samariter, sie haben sich nie vom Verdacht des Göhendienstes ganz reinigen können,) haben in dieser Hinsicht einerlei Gesetz mit den Abtrünnigen. Die Karäer aber, die den Talmud nicht glauben, sind noch schlimmer als die Abtrünnigen, und man darf ihnen nichts — Geld — auf Zinsen verleihen, vielweniger darf man Geld von ihnen auf Zinsen leihen. Daher darf man Jemandem, welcher schon als Kind als Gefangener unter die Nichtjuden kam, und vom jüdischen Gesetze gar nichts weiß, kein Geld verleihen; eben so darf man dem Sohne einer Abtrünnigen, welchen sie mit einem Nichtjuden bekam, kein Geld auf Zinsen leihen. — Es sind viele Verbote im Gesetz wegen des Nicht-Geld-auf-Zinsen-leihen, man muß solches deshalb sehr beobachten; der Leiher, der Bürge, die Zeugen, sind eben so Uebertreter des Gesetzes, als der Verleiher. Es ist kein Unterschied, ob man einem reichen oder einem armen Juden Geld auf Zinsen verleihet. Daß der Leiher eben so strafbar ist, als der Verleiher, findet nur statt bei Zinsen, die von Gesetz wegen verboten sind, — vorher bestimmte Zinsen bei der Leihung, — aber nicht bei solchen Zinsen, welche uns vom Talmud verboten werden (wird weiter unten vorkommen); bei solchen Zinsen ist der Leiher nur strafbar, wegen des Verbots: Vor einen Blinden sollst du nichts legen, worüber er fallen kann (3. B. M. 19, 14); d. h: auch du sollst Niemandem Anlaß zum Sündigen geben. Ein Jeder, welcher Geld auf Zinsen verleihet, dessen Vermögen wird weniger werden, und es ist eben so gut, als wenn er die Befreiung der Israeliten aus Aegypten und überhaupt den Gott Israels verleugnet Wer vorgibt, daß das Geld, welches er auf Zinsen ausleiht, nicht das seinige sey, sondern einem Nichtjuden gehöre, den wird Gott zur Rechenschaft ziehen. Selbst wenn der Leiher bei der Rückzahlung dem Verleiher, ohne daß dieser es merkt, mehr gibt, als die Schuld betrifft, und es sind keine Zinsen bedungen, und er sagt ihm auch nicht dabei, daß er ihm das Uebrige als Zinsen gebe, so ist dies doch nicht erlaubt (War das empfangene Geld aber nicht als Schuld, sondern für verkaufte Waare, dann ist's erlaubt, mehr zu geben, als für die empfangene Waare bedungen war.) Selbst wenn der Leiher bei der Bezahlung (des geliehenen Geldes) sagt: er gebe ihm das Mehrere als Geschenk, nicht als Zinsen, so darf's der Verleiher doch nicht nehmen. Hat nun der Verleiher unerlaubter Weise Zinsen genommen, und er muß solche dem Gesetze gemäß zurückgeben, so kann der Leiher darauf verzichten, wie bei allem Geraubten. Der Leiher darf auch die Zinsen nicht als Geschenk annehmen unter der Bedingung, solches dem Verleiher wieder zurück zu geben. Man darf

auch Niemandem ein Geschenk machen, von dem man später Willens ist, Geld zu leihen, und läßt ihm dies bei Ueberschickung des Geschenks wissen, oder das Geschenk ist so beträchtlich, daß dies der Empfänger von selbst merken kann; das heißt so gut als Zinsen vorausgeben. Hat der Leiher dem Verleiher das Geld wieder zurück gegeben und ihm später ein Geschenk gemacht, dies sind ebenfalls Zinsen, und zwar verspätete, und wird Staub von Zinsen, d. h. auf eine entfernte Art (indirect) Zinsen nehmen, genannt. Nun kommen noch eine Menge Beispiele über solches indirectes Zinsen nehmen. Nach einigen Rabbinern ist's erlaubt, daß ein Jude zu dem andern sage: Gehe und leihe mir von N. Geld auf Zinsen; und kann dann dem Boten die Zinsen geben, um solche dem Verleiher zu bringen; denn nach dem Gesetz sind nur Zinsen verboten, die der Leiher dem Verleiher selbst gibt. Der Bote begehet auch keine Sünde, weil es nicht für sich selbst geschiehet; es heißt freilich, der Bote eines Menschen ist so gut als er selber, — aber wo eine sündenhafte Sache ausgeführt werden soll, da gilt dieser Satz nicht (sehr bequem!). Man muß dies aber dem gemeinen Mann nicht bekannt machen, (herrlich!) und so bleibt's auch. Obschon einige Rabbiner noch einen Anstoß an dieser Erlaubniß nehmen, und wollen schärfendes Verfahren haben, so kann man sich doch auf die ersten Rabbiner verlassen, wenn es Noth thut; jedoch müssen nicht allein die Zinsen, sondern auch das Capital durch den Boten von dem Verleiher dem Leiher zugeschickt werden. (Buchstabenknechterey und kein Ende!) Hat der Bote aber auch zugleich einen Schein ausgefertigt, — selbst ohne Wissen des Leihers — worin der Name des Verleihers bemerkt ist, alsdann ist es so gut als wenn der Verleiher selbst dem Leiher das Geld gegeben hätte, und ist verboten. Unbestimmte Zinsen, welche nur von Talmuds wegen verboten sind, sind bei Geldern, die Waisen gehören, erlaubt; eben so Gelder, von einem Gelübde herrührend, und für Arme, oder für arme Studirende, oder zum Bau einer Synagoge bestimmt. An einigen Orten ist der Gebrauch, daß Vormünder das Geld von Waisen auf bestimmte Zeit verleihen; dies ist aber unrecht. Abgesetzt wird jedoch ein solcher Vormund nicht, denn seine Absicht war zum Besten der Waisen (siehe die Uebersetzung des 2ten Buchs S. 38). Aber auf unbestimmte Zinsen ist's für Waisen erlaubt, so lange solche nicht erwachsen, wenn schon über 13 Jahre alt sind, weil sie — die Waisen — bis dahin noch nicht wissen mit Geld umzugehen. Wer Waisen Geld schuldig ist und will sie bezahlen, sagt aber, er hätte ihnen Zinsen von ihrem Gelde gegeben, und will diese nun von der Schuld abrechnen, — die Waisen sagen aber, sie hätten keine Zinsen erhalten, so sind sie ohne Schwur beglaubt. Ein Vormund der Waisengelder auf bestimmte Zinsen verliehen hat, und der

Leiher hat so viel mit dem Gelde verdient, als die Zinsen betragen, so muß er solche den Waisen zahlen. Hat ein solcher Vormund, der bestimmte Zinsen genommen hat, die Waisen beköstiget, der braucht die Zinsen nicht zurückzugeben, und auch die Waisen nicht (wenn sie erwachsen sind), und die Zinsen selbst bekommen haben, eben so verhält es sich, wenn das ausgelieheue Geld für die Arme oder zu andern heiligen Stiftungen bestimmt ist. Der Verleiher ist nicht ohne Beweise beglaubt solches zu sagen, um seine Zinsen zu retten. — Ob es dem Vormund erlaubt sei, Geld von einem Nichtjuden znm Bedarf der Waisen auf Zinsen zu leihen, wird im Abschn. 169 vorkommen u. s. w. — Keine Sache darf man verleihen, in der Absicht, mehr dafür wieder zu erhalten, und wenn's auch weniger als ein Pfennig werth wäre, — aber man kann deßhalb nicht klagen; die Hauptsache ist, sobald der Verleiher oder Verkäufer für das Warten mit dem Gelde etwas mehr als das Geliehene oder Verkaufte betrug, erhalten, so ist dies Zinse, aber beim Verkaufen ist dies nur von Talmuds wegen verboten; ein Staub von Zinsen auf welchem nicht geklagt werden kann, d. h wenn der Leiher damit einverstanden war, war dies aber nicht der Fall, und der Verleiher hat sich die Zinsen mit Gewalt durch nichtjüdische Gerichte verschafft, oder ein jüdischer Richter hatte sich geirrt, und dem Verleiher die Zinsen zuerkannt, so müssen solche zurückgegeben werden. Ordentliche bestimmte Zinsen, welche bei der Leihung ausgemacht wurden, sind von Gesetz wegen verboten, und können beim Gericht zur Rückerstattung angeklagt werden, und das Gericht zwingt den Verleiher, und läßt ihn geißeln, bis ihn die Seele ausgehet (Worte des Originals); aber das Vermögen des Verleihers kann das Gericht nicht angreifen. — Hat Jemand bestimmte Zinsen genommen, und starb, so brauchen dessen Kinder solche nicht herauszugeben, es müßte denn eine bezeichnete Sache gewesen seyn, welche er als Zinsen erhielt, z. B. eine Kuh, ein Kleid, und er hat Buße gethan und ist darüber weggestorben, hat die Sache nicht zurückgegeben, und so gehts fort in noch 4 langen Paragraphen, — und da das Ganze keine Bedeutung mehr hat, indem in den jetzigen Zeiten sowohl Juden als Nichtjuden sich gegenseitig Geld auf Zinsen leihen und verleihen, so können wir füglich den Rest dieses Abschnitts sowohl als auch die folgende Abschnitte 162 bis 168, welche sämmtlich nur von dem Verbot auf Zinsen zu leihen und verleihen, zwischen Juden untereinander handeln, übergehen, und fangen wieder an bei den Abschnitten 167 bis 169, welche einigermaßen interessant sind. — (Absch. 168—169.) Ein Jude, welcher Geld von einem Nichtjuden gegen Zinsen geliehen hat, und will nun das Geld zurückzahlen, ein anderer Jude aber macht ihm den Vorschlag,

er solle das Geld ihm geben, und er wolle ihm die Zinsen, welche er dem Nichtjuden giebt, auch geben, so darf er diesen Vorschlag nicht annehmen, selbst nicht, wenn der 2te Jude einen Schein in seinem Namen dem Nichtjuden ausstellte, und Pfand und auch die Zinsen dem Nichtjuden geben will, und ists doch geschehen, so muß der erste Jude dem 2ten die Zinsen, weil solche bestimmte Zinsen sind, wieder herausgeben; — ebenso, wenn der erste Jude einem Nichtjuden Geld ohne Zinsen schuldet, und zahlt solches zurück, und der Nichtjude sagt ihm, er solle das Geld dem 2ten Juden geben, und er wolle die Zinsen mit ihm ausmachen, so darf der 1ste Jude nicht darauf eingehen; hat aber der Nichtjude das Geld selbst vom ersten Juden empfangen, und dem 2ten Juden gegeben, so ist's erlaubt, und der 2te Jude kann selbst die Zinsen dem Ersten geben, daß er solche dem Nichtjuden gaben soll! — Ebenso, wenn der erste Jude das Geld bei dem Nichtjuden hingestellt hat, und ihm gesagt, da hast du dein Geld, lege es auf die Erde, d. h. soviel als ich bin nun davon ab, und der Nichtjude thats, der erste Jude entfernte sich, und der 2te nahm's wieder, so ist dies erlaubt; — sagt der Nichtjude, er soll das Geld dem 2ten Juden vor's erste in Verwahrung geben, und nachher soll es bei ihm als Anleihe bleiben, so ist auch dies erlaubt, weil es von dem Ersten nicht als Anleihe abgeben worden ist, — ebenso, wenn der 2te Jude keine Anleihe mit dem ersten Juden gemacht hat, sondern mit dem Nichtjuden, und dieser sagt ihm, er soll das Geld von dem ersten Juden empfangen, so ist dies ebenfalls erlaubt, indem der erste Jude nur als Bote des Nichtjude zu betrachten ist, selbst wenn er die Zinsen dem 2ten Juden giebt, um solche den Nichtjuden zu geben Ein Nichtjude, welcher einem Juden auf Zinsen Geld verleihet, und macht die Bedingung, die Zinsen soll er einem Juden geben, so ist dies erlaubt. Hat ein Nichtjude von einem Juden Geld gegen Zinsen geliehen, und hat dies Geld wieder einem andern Juden gegen Zinsen verliehen, so darf der erste Jude die Zinsen von dem Nichtjuden nicht empfangen, d. h. wenn der Nichtjude dem 2ten Juden im Auftrage des Ersten geliehen hat, — nach dem Rabbi, welcher sagt, es finden die Gesetze der Bothschaft auch bei einem Nichtjuden statt, in schärferm Verstande, oder wenn dies auch nicht wäre, der Jude zwingt aber den Nichtjuden ihm Zinsen zu geben, und weiß, daß der Nichtjude den zweiten Juden zwingen wird, ihm die Zinsen zu zahlen, aber wenn der Nichtjude ein Pfand vom 2ten Juden in Händen hat, er ist also gesichert, und hat also die Sache nicht im Auftrage des ersten Juden gethan, da ist's auf jeden Fall erlaubt (siehe weiter unten.) — Ein Nichtjude, welcher von einem Juden Geld gegen Zinsen geliehen hat, und will nun solches zurück-

zahlen, und begegnet einem Juden, welcher ihm den Antrag macht, das Geld ihm zu leihen, und er wolle ihm die Zinsen jedesmal zahlen, so ist dies erlaubt, ist solches aber mit Wissen des ersten Juden geschehen, so ist's verboten. — Ein Nichtjude, welcher von einem Juden Geld auf Zinsen lieh, gegen Unterpfand, und in dem Augenblick als er zahlen und sein Pfand einlösen wollte, kömmt ein anderer Jude und behauptet, das Pfand gehöre ihm, er hätte solches dem Nichtjuden gegeben, um dagegen Geld für ihn auf Zinsen zu leihen, und will — wahrscheinlich — die Zinsen sparen, so wird es nicht geglaubt — und Zeugen kann er auch nicht bringen, denn die Zeugen können nicht bezeugen, daß dies das nämliche Geld sey, welches der Verleiher dem Nichtjuden gab, vielleicht behielt er das Geld, und gab dem Juden anderes Geld von dem Seinigen, — wenn der Verleiher aber weiß, daß dies ein jüdisches Pfand sey, oder er zweifelt nur daran, indem es ein Kleid ist, welches die Nichtjuden nicht zu tragen pflegen, so ist es im ersten Fall verboten, und im zweiten — wenn er es nicht gewiß weiß — doch nicht ganz rechtlich, Zinsen davon zu nehmen. Die noch übrigen 18 Paragraphe dieser 2 Abschnitte, welche auch im Original zusammengezogen sind, drehen sich nun alle um den einen Punkt, wenn ein Jude von dem andern durch Vermittelung eines Nichtjuden Zinsen genommen hat, natürlich alle möglichen Fälle hervorsuchend; sie gewähren aber eine höchst ekelhaft langweilige Unterhaltung, und sind, wie schon erwähnt, bei jetzigen Zeiten gar nicht mehr anwendbar. Ein Jude darf für keinen andern Juden Bürge seyn, welcher Geld gegen Zinsen von einem Nichtjuden geliehen hat; denn nach dem nichtjüdischen Gerichte wird der Bürge zuerst zur Bezahlung angehalten, und dieser wird ja natürlich alsdann auch den Juden, für welchen er Bürge ist, zur Bezahlung des Capitals und der Zinsen anhalten; wenn's aber ausgemacht ist, daß der Schuldner zuerst gefordert wird, dann ist's erlaubt. Jetzt (führt der Hagah im Namen des Turs an) ist's gewöhnlich so, daß der Schuldner zuerst angeklagt wird, und es braucht nicht erst ausgemacht worden zu seyn, außer wo der Gebrauch anders ist. Nach einigen Rabbinern ist's nur verboten, Bürge zu seyn da, wo der Gebrauch ist, daß der Verleiher mit dem Leiher gar nichts zu schaffen hat, und der Letztere den Ersten gleich zum Bürgen schicken kann. Ist nun Jemand doch Bürge gewesen für seinen Nichtjuden, so muß dieser zwar die Schuld und die Kosten dem Bürgen wieder bezahlen, aber nicht die Zinsen u. s. w. — Hat ein Jude von einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geliehen, und dieser die Zinsen mit zum Capital gezogen, und der Nichtjude ist hernach zum Judenthume übergegangen, so erhält er auch die Zinsen; geschah die Zusammenziehung der Zinsen aber erst nach seinem Uebertritt, so erhält er zwar das Capital, aber nicht die Zinsen. Wenn aber ein Nichtjude von einem Juden

Geld gegen Zinsen geliehen hat, und hat die Zinsen zum Capital gezogen, selbst nach seinem Uebertritt, der muß auch die Zinsen bezahlen, denn sonst könnte man von ihm sagen, er wäre deshalb zum Judenthume übergegangen, um die Zinsen zu sparen! — Die folgenden 6 Abschnitte handeln fortwährend über Zinsen nehmen zwischen Juden und Juden. Das Resultat ist, daß Alles verboten ist, was auf die allerentfernteste Art als Zinsen angesehen werden kann.

Abhandlung

über die Gesetze und Gebräuche der Nichtjuden (Abschn. 178).

Man soll sich nicht wie Nichtjuden kleiden, ihre Gebräuche nicht nachahmen (überhaupt ihnen nicht gleichen), ihre Kleider nicht anziehen, sich nicht das Haar wachsen lassen, wie sie, sich nicht das Haar von den Seiten abscheeren und solches in der Mitte stehen lassen u. s. w. Man soll auch keine Gebäude aufführen, Schlössern ähnlich, zum Versammlungsplatz für Viele, wie die Nichtjuden thun, — kurz, man soll sich in Allem von ihnen unterscheiden. Wenn Jemand aber dem nichtjüdischen Könige nahestehet, dann ist in dieser Hinsicht Alles erlaubt. Wenn Jemand gegessen hat und Krumen auf dem Tische übrig ließ, der soll kein ganzes Brod auf den Tisch legen, weil es im Jes. 65, 11 heißt: „die dem גד (Gad) — Glück, Götzenbild, Jupiter vorstellen, einen Tisch bereiten! — aber die übriggebliebenen Stücke soll man liegen lassen für die Armen. In einigen Orten ist der Gebrauch, daß man am Vorabende des Tages, an welchem man ein Knäblein beschneidet, den Tisch zubereitet und allerhand Speisen darauf stellt; dies ist aber verboten wegen des Verses Jes. 65, 11; aber man darf ein Bett für die Beschneidung des Kindes zurichten.

Abhandlung

über Weissagen, Ahnen, Verwünschung u. Zauberei (Abschn. 179).

Man soll die Sternseher und Schicksaldeuter nicht um Rath fragen, denn es heißt (5. B. M. 8, 13): „ganz sollst du dich halten an Gott, deinen Herrn, und es verstehet sich von selbst, daß man keine Zauberer, Wahrsager und Glücksdeuter befragen darf. Es ist der Gebrauch, daß man kein Geschäft an einem Montag oder an einem Mittwoch anfängt, weil die Planeten an diesen Tagen nicht günstig sind, (sie glaubten also doch an Astrologie!) — und daß man nur um die Zeit des Vollmondes sich verheirathet. Auch ist der Gebrauch, daß man am ersten Tage des Monats kein neues Buch — in der Schrift oder im

Talmud — zu lernen anfängt! (Also doch eine Art Aberglauben ist erlaubt!) Alles, wovon Jemand überzeugt ist, (aus Erfahrung?) daß es gegen sein Glück ist, (Astrologie!) das soll er nicht thun, und sich nicht auf ein Wunder verlassen; nur soll er nicht forschen darnach. 5. B. M. 18, 13. (Etwas Unverständlich! D. U. — Siehe die Uebersetzung des 3ten Buchs, S. 164: über den Schatten des Mondes am Vorabend des 8ten Tages vom Laubhüttenfeste, aus welchem Mondesschatten ein Jeder sehen kann, wie es ihm das ganze Jahr über gehen wird. Wie soll man nun dies mit dem vorhin Gesagten zusammen reimen?) Sagt Jemand: mein Brod ist mir aus dem Munde gefallen, oder mein Stock aus der Hand, oder mein Sohn hat mir hinterwärts zugerufen, oder ein Hirsch ist mir begegnet, oder eine Schlange ist mir an der rechten oder ein Luchs an der linken Seite vorübergegangen, — und will deshalb keine Reise unternehmen, oder kein Geschäft anfangen; eben so wer ein Wahrzeichen an einem Maulwurf, an Vögeln nnd Sternen nimmt, oder es sagt Jemand zu seinem Nächsten: morgen kann ich dich nicht bezahlen, es ist ein Sonntag, oder ein Tag nach Neumond, — oder er sagt: schechte diesen Hahn, denn er hat wie ein Rabe gekrähet, oder dieses Huhn, es hat gekrähet wie ein Hahn: — alle bergleichen Sachen sind verboten. Einige Rabbiner behaupten, daß, wenn man die Ursache nicht angibt, warum man ein solches Huhn geschechtet haben will, so ist's erlaubt, und dann ist es auch Gebrauch. (Der Commentator Ture Sahab sagt: weil dies gegen die Natur des Menschen ist; er schaudert sich davor, ein Huhn krähen zu hören, was bei den andern oben genannten Sachen nicht der Fall ist.) Der Commentator Ziffe Cohen erlaubt auch, die Ursache dabei zu sagen; es wäre der Gebrauch jetzt so. Nach dem Bau eines Hauses, nach der Geburt eines Kindes, und nachdem man sich verheirathet hat, kann man ein Zeichen nehmen. Wenn das Handlungs-Geschäft nach einer dieser Tagesbegebenheiten 3 Mal hintereinander glückt, so glücken alle folgende, — wo nicht, so soll man nicht zu viele Geschäfte unternehmen, denn sie könnten mißglücken! — Eben so ist's erlaubt, zu einem Kinde zu sagen: sage mir deinen Spruch; (ein jeder Jude muß kurz vor Beendigung der Tphilah die 18 Gebete — einen Spruch aus dem A. T. — sagen, den er sich selbst wählt oder seine Eltern für sich wählen läßt;) — dieser Spruch soll nun für den, welcher ihn von dem Kinde zu hören verlangt, als eine Art kleine Weissagung gelten. Einige Rabbiner wollen erlauben, daß man sich ein Zeichen machen könne für das Zukünftige, wie Jlieser (der Diener Abrahams) und Jonathan (der Freund des nachmaligen Königs David) gethan haben; einige Rabbiner verbieten es wieder: „wer einfältig ist und verläßt sich auf Gott, wird mit Gnade umgeben werden.“ Auch Bannen, d. i. durch einen leisen Spruch bewirken, daß Thiere (wilde 4füßige), Schlangen, Eidexen, Mücken, Flöhe ꝛc.

sich auf einem Orte versammeln — in der Wüste — um den Menschen nicht beschwerlich zu fallen, — ist verboten (5. B. M. 18, 11. Wen eine Eidexe gebissen hat, der darf sie besprechen, selbst am Schabbaß, und obschon die Sache gar nichts hilft, so haben es doch die Weisen erlaubt, indem ein solcher Biß sehr gefährlich ist und der Gebissene dadurch einige Beruhigung erhalte und nicht verrückt werde. Wer von einer Schlange oder Eidexe verfolgt wird, der kann sie bannen, damit sie ihn nicht beschädige. Wer eine Wunde oder eine innerliche Krankheit bespricht und speiet aus, und liest nachher er einen Spruch aus der Tora, der hat keinen Theil mehr an jenem Leben; speiet er nicht aus dabei, so ist's doch immer verboten; wo aber Lebensgefahr ist, da ist Alles erlaubt. Nach einigen Rabbinern ist's nicht verboten, wenn der Spruch nicht in der hebräischen, sondern in einer andern Sprache gesprochen wird. Ueber ein Kind, welches krank geworden ist, darf man keinen Spruch (aus dem A. T.) lesen, und man darf auch nicht eine Zefertorah auf dasselbe legen um es dadurch zu heilen, d. h. wenn keine Lebensgefahr da ist; denn das Gesetz — die Torah — ist für die Seele, aber nicht für den Körper. Wohl aber darf ein Gesunder Sprüche lesen, um sich dadurch vor den bösen Geistern zu schützen (vorzubeugen), daß sie ihn nicht beschädigen können. Den Gürtel zu messen und einen Spruch dabei zu sagen, ist auch am Schabbaß erlaubt. (??) Man kann sich durch ein Amulett — Kemeah — (siehe die Uebersetzung des 3ten Buchs, Abschn. 301) wenn auch Namen (Gottes) sich darin befinden, heilen; eben so kann man sie auch tragen, wenn gleich Sprüche aus dem A. T. sich darin befinden; alles nur als Vorbeugungsmittel. Ist aber die Wunde oder die Krankheit schon da, so darf man dergestalt nicht heilen; zugleich ist auch verboten, noch mehr Sprüche in der Kemeah zu schreiben. Ein Todtenbefrager ist der, der sich aushungert und auf dem Kirchhofe übernachtet, damit ein unreiner Geist auf ihm ruhen soll. Einen Kranken zu beschwören, daß derselbe nach seinem Tode zurückkommen und alle Fragen an ihn beantworten soll, ist erlaubt. Einige Rabbiner erlauben das Beschwören sogar eines Todten, wenn man nämlich nur den Geist und nicht den Körper beschwört. Augenverblenderei (Taschenspielerei) ist verboten; aber durch das kabalistische Buch Jezierah etwas zu thun, ist erlaubt; denn, heißt es im Commentar Ture Sahab, es sind heilige Namen, und Gott hat ihnen die Kraft beigelegt, daß berühmte fromme Männer und Propheten durch sie wirken können, — und der dies thut, zeigt die Größe und Macht Gottes; nur müssen die, welche dies thun, dabei in der höchsten Heiligkeit und Reinheit seyn, auf das solches nur geschehe, um den Namen Gottes zu verherrlichen, und weil dies nöthig ist zur Ausübung eines großen (wichtigen) Gebotes. Dies Alles (daß noch jetzt Jemand unter uns wäre, der die erforderliche Heiligkeit und Reinheit dazu hätte) ist aber jetzt leider

unſerer vielen Sünden wegen, nicht mehr der Fall; daher ſoll man jetzt ſo Etwas nicht mehr thun, und wer es unterläßt, der wird geſegnet werden. (Der Ueberſetzer fügt hinzu, daß er deſſen ungeachtet ſich von ſeinen Jugendjahren noch erinnert, gehört zu haben, daß in Poſen ein Rabbi, Namens Akiba, vor etwa 100 Jahren gelebt hat, der durch die Kabala jede Feuerbrunſt beſchwören konnte, und daß die dortigen Juden ſteif und feſt dies glaubten und Beweiſe [?] dafür angaben!) — Sich mit böſen Geiſtern — Teufeln — einzulaſſen, iſt auch verboten. Einige erlauben, ſie wegen einer geſtohlenen Sache zu befragen (den Dieb auszuforſchen) u. m. dgl. Auf jeden Fall iſt's erlaubt, die Teufel durch heilige Namen zu beſchwören; aber die Mehrſten, die ſich damit beſchäftigten, wurden beſchädigt; wem alſo ſein Leben lieb iſt, der entferne ſich von ihnen — den Teufeln! Das Haus mit einem wohlriechenden Kraut zu räuchern — auf Feuer — iſt verboten, denn es könnte den Schein haben, als ob man den Teufeln opfere. Einige wollen es erlauben, wenn es geſchieht, um den übeln Geruch, der im Hauſe herrſcht, zu verſcheuchen. Wer einem böſen Geiſt Räucherpulver opfert, um ihn zu bannen, daß er Alles thue, was man verlangt, iſt wegen Götzendienſt ſtrafbar. Wer von einem Zauberer Etwas lernt, ſelbſt Sachen, die das Geſetz betreffen, iſt des Todes ſchuldig. (Man ſiehet bei alledem, daß die Rabbiner dennoch an Teufel und an Zauberer glauben. D. U.) Man darf ſich nicht in die Haut Etwas eingraben (einätzen) mit einer Nadel u. dgl. (eine Schrift oder ein Bild), und mit Sand, Dinte oder Farbe ausfüllen, daß es für immer bleibt; von einem Andern aber darf man ſolches thun laſſen, auch einem Andern thun; der aber, dem es geſchieht, darf nicht dabei helfen. (Im ganzen Geſetz herrſcht leider — durch die Auslegung der Talmudiſten — nicht der Geiſt, ſondern der todte Buchſtabe!) Es iſt erlaubt, heiße Aſche auf die Wunde zu legen. Man darf ſeinen Sclaven zeichnen, damit er nicht entlaufen kann. Einige wollen es anfänglich nicht erlauben, iſt's aber doch geſchehen, ſo iſt man nicht ſtrafbar. Wer ſeinen Leib zerkratzt, iſt nur ſtrafbar, wenn er es eines Todten oder eines Götzenbildes wegen thut. Der Unterſchied iſt der: wenn man's eines Todten wegen thut, ſo iſt man ſtrafbar, ob man es — das Einätzen — mit der Hand, oder mit einem Werkzeuge that; — eines Götzenbildes wegen aber iſt man nur ſtrafbar, wenn man's mit einem Handwerkzeuge, nicht mit der Hand, that. Sich zerhauen und zerkratzen eines Todten wegen, iſt verboten, wenn der Todte auch nicht gegenwärtig iſt. Eines andern Schmerzes wegen kann man ſich zerhauen und zerkratzen. Ein Rabbiner behauptet, mit der Hand auf den Leib ſchlagen, bis das Blut rinnt, iſt erlaubt; ein anderer Rabbiner will's nicht erlauben, mit Ausnahme, wenn ein berühmter Gelehrter geſtorben iſt, denn man thut dies nicht ſeiner

Person, sondern der Gelehrsamkeit wegen, die nun verloren geht. Wer sich 5 Mal zerkratzt eines Todten wegen, der ist immer 5 Mal strafbar. Eine kahle Stelle am Kopfe machen, sich die Haare ausreißen, eines Todten wegen, — an jeder Stelle des Kopfes, — ist verboten, gleichviel ob's mit der Hand oder durch ein ätzendes Kraut geschieht, die Stelle mag auch nur so groß wie eine Graupe seyn. Einige wollen, daß man schon strafbar sey, wenn man sich 2 Haare, nach Andern auch nur ein Haar, ausreißt um eines Todten willen. Hat man sich ein Mal Haare ausgerissen 5 Todter wegen, so ist man nur ein Mal strafbar; hat man sich aber eines Todten wegen 5 Mal Haare ausgerissen, so ist man 5 Mal strafbar. Reißt Jemand einem Andern Haare aus um eines Todten willen, oder zerkratzt ihm das Fleisch, und der Andere hilft ihm dabei, und Beide wissen, daß sie Unrecht thun, so werden Beide mit 39 Schlägen bestraft; that es aber Einer von ihnen irrthümlich, so wird dieser nicht bestraft. Auch die Weiber dürfen sich nicht Haare ausreißen eines Todten wegen, viel weniger sich das Fleisch zerkratzen; auch muß man sie warnen, daß sie sich nicht an dem Haare reißen, damit sie keine kahle Stelle bekommen; desgleichen, daß sie sich den Körper nicht zerkratzen.

Abhandlung

über das Abscheeren der Ecken der Kopfhaare (Abschn. 181).

Der Ecken des Kopfes sind zwei, eine zur Rechten und eine zur Linken, wo sie mit den Kinnbacken zusammenstoßen. Man ist strafbar, wenn man sich nur die Ecken des Kopfhaars allein hat abscheeren lassen, d. h. nur mit einem Scharmesser. Einige Rabbiner wollen solches auch nicht mit einer Scheere erlauben, wenn es so glatt geschieht, als wie mit einem Messer, und man sollte dies beachten. Eigentlich ist derjenige nur strafbar, der da scheert, nicht aber der Geschorne; hat dieser aber mitgeholfen, so ist er auch strafbar, wo nicht, so ist's doch wenigstens verboten; daher soll man dies auch nicht durch einen Nichtjuden thun lassen. Auch darf man keinem Unmündigen die Ecken des Kopfhaars abschneiden, aber wohl einem Nichtjuden und einer Frau. (Einige Rabbiner zweifeln noch daran.) Ein Unmündiger darf von einem Nichtjuden geschoren werden. Eine Frau kann sich die Ecken des Kopfhaars abschneiden, aber sie darf dies Geschäft — nach einigen Rabbinern — weder an einem Manne, noch an einem Unmündigen verrichten. Sclaven (jüdische) sind diesem Verbote eben so gut, wie freie Männer, unterworfen; eben so Geschlechtslose, oder die, an welchen das Geschlecht zweifelhaft ist. Das Verbot, die Ecken des Kopfhaars zu scheeren, erstreckt sich über beiden Seiten des Kopfs, und fängt an gegen das

Haar über der Stirne, bis unten an's Ohr, da, wo der untere Kinnbacken hervorgeht und sich ausbreitet. Die Ecken des Barts zu scheeren, ist nur verboten mit einem Scheermesser, aber nicht mit einer Scheere, wenn es auch so glatt, wie mit einem Messer, geschieht. Der Ecken des Barts sind 5; es sind viele verschiedene Meinungen hierüber, (wie viele Ecken der Bart hat!) ein Gottesfürchtiger beobachtet alle Meinungen und läßt durchaus kein Scharmesser über den ganzen Bart kommen, selbst nicht unter den Hals. Wenn eine Frau einen Bart hat, kann sie solchen abscheeren.

Abhandlung

über das Verbot: Ein Mann soll keine Frauenskleider tragen, und nichts, was dahin gehört (Abschn. 182).

Man darf die Haare unter den Achselgruben und an der Schaam nicht einmal mit einer Scheere glatt abschneiden; wer es doch thut, wird mit Schlägen gezüchtigt, weil dies gewöhnlich die Weiber thun. Wo aber der Gebrauch ist, daß dergleichen auch Männer thun, da ist's erlaubt. Die Haare an den übrigen Theilen des Körpers kann man indeß jedenfalls abschneiden. Wer sich die Haare am ganzen Körper abscheert (als ein heilsames Mittel) — versteht sich, mit Ausnahme der Ecken des Kopf- und Barthaars, — dem ist es auch, nach der Meinung eines Rabbiners, erlaubt, die Haare in den Achselgruben und an der Schaam abzuscheeren. Man darf nicht mit der Hand an den Haaren der Achselgruben und der Schaam reiben, daß sie dadurch abfallen sollen, aber wohl kann man das Reiben mit seinem Kleide thun. Wer aber an diesen Stellen Schäbigkeiten, Aussatz ꝛc. hat, welche ihm Schmerzen verursachen, dem ist's erlaubt, die Haare abzuscheeren. — Eine Frau darf sich nicht bekleiden mit Kleidungsstücken eines Mannes, z. B. mit Mütze, Hut, Panzer u. s. w., oder sich den Kopf scheeren, wie ein Mann; und ein Mann darf sich wiederum nicht wie eine Frau kleiden, z. B. mit gefärbten Kleidern, goldenem Geschmeide, dergleichen die Frauen an sich tragen, oder sonst mit einem Frauenkleide, wenn man auch an den übrigen Kleidungsstücken das Geschlecht erkennen kann. (Am Purim-Feste ist Alles zur Belustigung erlaubt, und geschieht auch noch jetzt.) Ein Geschlechtsloser und ein Solcher, dessen Geschlecht zweifelhaft ist, dürfen sich nicht wie die Frauen tragen. — Kein Mann darf seine weißen Haare aus den schwarzen herausreißen (wie die Weiber thun), auch die weißen nicht schwarz färben, und sich im Spiegel besehen (siehe oben Abschn. 156).

Abhandlungen

über die weibliche Unreinigkeit. נדה (Niddah) weiblicher Blutfluß.

(Ueber dieses Thema ist ein ganzer Tractat im Talmud, 10 Abschnitte enthaltend, besprochen. Im Jerusalemischen Talmud sind nur 4 Abschnitte verhandelt. In unserm Schalchar Aruch sind 18 Abschnitte auf 26 Folio-Seiten [mit den Commentatoren] damit angefüllt! — Ich verweise die Leser auf die wenigen Stellen in der Schrift, welche über dieses Gesetz handelt: 3. B. M. 12, 2. 4. 5. 6. 7. — 15, 19—33, u. 4. B. M. 5, 2. 3.; — denn ich kann diese, durchgängig schmutzige, Abhandlung unmöglich übertragen — — auch nicht einmal die Titel der Abschnitte. — — Zudem habe ich mir gleich von vorneherein — wie meine geehrten Leser wissen werden — die Nichtübersetzung dieser Abhandlung vorbehalten.)

Abhandlung

uber das Bad, worin sich eine Frau nach Beendigung ihrer Periode baden, und wobei sie (nach einigen Rabbinern) einen Segen sprechen muß (Abschn. 201).

Dieser Abschnitt enthält 75 Paragraphe. Das Wesentlichste davon ist, daß die Frau ihren ganzen Körper mit einem Male untertauchen müsse, so daß nichts von demselben zu sehen sey, und zwar in ein Behältniß, (eine Grube, in welche Regenwasser durchgedrungen, nicht hineingeschöpft, ist,) in welchem 40 Maaß Regen- oder Quellwasser sich befinden müssen, d. h. nachdem sie untergetaucht, müssen noch 40 Maaß darin bleiben; um so viel Raum, als ihr Körper beträgt, muß also das Behältniß größer seyn; dasselbe muß eine Elle lang, eine Elle breit und 3 Ellen hoch — im Quadrat — seyn, und im Ganzen so viel Raum enthalten, als 44,118½ Daumen betragen (!!), nach der Berechnung nämlich: eine Elle ist 6 Hände breit, das sind 24½ Daumen, — 24½ Mal 24½ — 600 — u. s. w. — In Wintertagen kann man etwas warmes Wasser unter das kalte zuschütten (siehe oben die zusammengezogenen Abschnitte 134—137, wo von der מקוה Mikweh [einer Wasserversammlung] schon gesprochen ist). Vor dem Baden muß sich eine solche Frau erst den ganzen Körper recht rein waschen, damit das Wasser unmittelbar den Körper berührt. Es muß nicht einmal ein Ring am Finger bleiben, auch nichts in den Zähnen. Ferner die Nägel an den Händen und Füßen müssen beschnitten werden, und es darf kein Schmutz daran kleben bleiben; auch die Haare müssen gehörig ausgekämmt werden. Es muß immer eine Frau gegenwärtig seyn, die Acht geben muß, daß auch nicht ein Haar

außer dem Wasser bleibe. Sie — die Frau — darf sich auch nicht an einen Ort stellen, der lehmig ist, damit das Wasser überall durchdringen kann; auch auf keine Bank oder Brett, welche nicht gehörig an der Wand befestigt sind; eben so wenig an einen Ort, wo man sie sehen kann. Sie darf sich nicht ducken mit aufgerichtetem Leibe, sich auch nicht gar zu viel untertauchen, imgleichen die Hände nicht zu sehr an den Leib drücken, sondern sie muß sich dergestalt in's Wasser tauchen, als ob sie Teig kneten wollte. Auch darf sie die Augen nicht allzusehr zudrücken, auch nicht zu weit aufmachen. Ueberhaupt muß sie solches Ducken oder Baden geheim halten und Niemandem etwas davon sagen, sonst wird sie — nach den Lehren der Rabbiner — für ein Vieh gehalten. Endlich, wenn sie aus der Mikweh zurück nach Hause geht, und nach dem Baden sich schneeweiß und sauber angezogen hat, und es begegnet ihr ein unreines Thier, oder auch ein Nichtjude, so sagen sie — die Rabbiner — wird sie dadurch wieder unrein, und muß sich daher auf's Neue wieder Ducken und Baden u. s. w. — — Neue Gefäße, die ebenfalls vor dem Gebrauch untergetaucht werden müssen, sollen erst rein abgewaschen und dann untergetaucht werden, damit das Wasser sie unmittelbar berühre u. s. w.

Abhandlung über Gelübde.

Vorerinnerung.

(Aus Bödenschatzen's „kirchliche Verfassung der Juden," 2. Theil, Seite 95. Erlangen 1748 Ich habe es für zweckmäßig gehalten, dieses meinen Lesern mitzutheilen, bevor ich in der Uebertragung fortfahre. D. U.)

Man findet schon im alten Testamente Gelübde, wodurch man Gott einen besondern Gefallen zu erweisen glaubte, z. B. Opfer, welche aus besondern Umständen Gott dem Herrn geweiht wurden, auch Personen, welche entweder von ihren Eltern, oder sich selbst Gott verlobten — z. B. die Nasiräer — so gab es auch Bannopfer, die man mit dem Namen חרם, cherem, belegte; dahin gehörten nicht nur ganze Städte, mit Menschen und Vieh, die sich darin aufhielten, sondern auch einzelne Menschen, Vieh, Felder, Stücke Landes u. dgl.

Was nun die Opfer betrifft, so bestanden solche in Brand-, Dank-, Sünd- und Schuldopfer, und durften nicht gelobt werden. Diese Opfer, welche theils aus großem, theils aus kleinem Vieh bestanden, nach eines Jeden Vermögen, wurden nicht sowohl aus Noth gelobt, wie z. B. aus Psalm 54, 8. 114, 13. Jonas 1, 16. 2, 10. Judith 14, 22 zu ersehen ist, sondern auch sonst wenn Jemand sich dadurch Gottes

Hülfe im Krieg ausbitten wollte, z. B. Richter 20, 26 21. Hos. 5, 6. Ps. 20, 4, auch nach erhaltenem wirklichen Sieg zur Danksagung (1. Sam. 7, 8. 9. 13, 12. Josephus de B. 1. Lib. 1. L. 14, 2. Chron. 15, 2), ja endlich auch in Krankheiten. Sir. 38, 9. 11 u. s. w. Obgleich nun Jedermann bei der Gelobung der Opfer seinen freien Willen hatte und an keine gewisse Zeit gebunden war, so ward man doch nach dessen Gelobung genau dazu verbunden. 5. B. M. 13 21ff. 4. B. M. 30, 3. Nehem. 1, 15. Derjenige nun, der solche Opfer gelobte, mußte dieselben aus eignen Mitteln anschaffen, Spr. Sal. 3, 9, 2. B. M. 10, 26. 2. B. Sal. 24, 23. 24. 1. Chron. 22, 24; denn räuberische Opfer haßte Gott. Jes. 61, 8. Sir. 34, 21. 24. — Außer den Gelübdopfern waren auch Personen, welche entweder von ihrem eignen Leib oder Güter Gelübde thaten, sich entweder selbst verlobten, oder auch durch ihre Eltern verlobt wurden. Bei diesem Allen war etwas besonderes anzutreffen. — Die Personen, welche entweder Gott dem Herrn, sich selbst, oder die Ihrigen nach der Schatzung gelobten, wurden gelöst. Die Güter wurden zwar auch gelöst oder verkauft; das Geld dafür gehörte Gott oder seinen Priestern. Die Lösung für die Menschen wurde nach dem Vermögen, so viel nämlich ein solcher geben konnte, gesetzt, und ging nach den Jahren; da wußten denn die Priester schon wie hoch sie einen Menschen schätzen sollten. Ein Mann von 20 bis 60 Jahren mit 50 heiligen Seckeln (25 ℔), ein Knabe von einem Monat bis zum 5. Jahr mit 5 heiligen Seckeln ($2\frac{1}{2}$ ℔), ein Mädchen von diesem Alter mit 3 heiligen Seckeln ($1\frac{1}{2}$ ℔), ein Knabe von 5 Jahren bis zum Jüngling (20. Jahr) mit 20 Seckeln (10 ℔), eine Jungfer von demselben Alter mit 10 ℔ auslösen. War ein Mann über 60 Jahr hinaus, so mußte er sich mit $7\frac{1}{2}$ ℔ eine Weibsperson aber von demselben Alter mit 5 ℔ lösen, und kam also in diesem Alter eine Frau dem Mann in der Schätzung etwas näher nach dem Sprichwort: Ein alter Mann im Hause, sey wie eine zerbrochene Scherbe im Hause, ein altes Weib im Hause sey ein gutes Zeichen im Hause, oder umgekehrt wie Ben Syra sagt: Ein alter Mann im Hause sey ein gutes Zeichen im Hause. — Gelobt sich aber Jemand Gott dem Herrn nicht nach der Schätzung, sondern nach dem Werth, so wurde er vor Gericht geführt und nach seinem Werth taxirt. Einen Armen mußte der Priester taxiren nach seinem Werth und Vermögen, und ihm so viel anlegen, als er wüßte, daß er verdienen, oder ohne seinen Schaden bezahlen könne (siehe Lund Jüd. Heiligth. Lib. 3 c. 60 n. 1—8.) Hatte Jemand ein Thier gelobt, so mußte solches nicht gelöst, noch verwechselt, sondern schlechterdings geopfert werden. War etwa ein solches Opfervieh oder Erstgeburt untüchtig, und bekam einen Fehler, so

mußte es von dem Priester geschätzt, und um dasjenige, was es werth war, verkauft werden, und da durfte es alsdann derjenige, der es gelobt, lösen, mußte aber den fünften Theil über die Schätzung geben, von welchem jedoch ein Fremder befreiet ward — nebst diesen Gelübden konnte und durfte man sein Haus, Acker, oder Stück Land von seinem Erbgut geloben, in welchem Fall alsdann das Haus von dem Priester geschätzt und verkauft wird, und das konnte dann Derjenige, der es gelobte, abermals wieder an sich kaufen, mußte aber wie vorher gesagt worden, den fünften Theil darüber geben. — Mit einem Acker oder Stück Landes wurde es also gehalten. Es wurde von dem Priester geschätzt, nachdem es trug, und nach dem das Jubeljahr noch weit hinaus oder nahe war. So viel Omer (Maaß) Gerste oder andere Frucht das Land trug, so viel 50 Seckel oder 25 ℔ galt es, nämlich wenn es gleich nach dem Jubeljahr gelobt worden, so daß es jährlich auf einen Seckel kam; waren aber nach dem Jubeljahr schon einige Jahr verflossen, so galt es auch so viel Seckel weniger, nämlich um so viel Seckel, als Jahre auf das zukünftige Jubeljahr noch hin waren. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Anzahl Seckel nicht nach und nach, sondern auf ein Mal gegeben werden mußten; auch mußte derjenige, der es gelobt, wenn er es selbst wiederum einlösen wollte, ebenfalls den 5ten Theil darüber geben. (Siehe Lund „Jüdische Heiligthümer" c. 1. n. 9—20.) Ein Nasir נָזִיר heißt ein abgesonderter Mensch, der sich Gott geweihet hat; es gab zweierlei dieser Art: 1) solche, welche für ihre ganze Lebenszeit Verlobte bleiben mußten (z. B. Simson, Richter 13. 5. 16. 17.; Samuel, 1. Sam. 1, 2.; Johannes der Täufer; Luc. 1, 15.); 2) diejenigen, welche sich nur auf eine gewisse Zeit dem Herrn verlobten. Diese mußten sich aber wenigstens auf 30 Tage verloben, und durften bei Mannspersonen nicht unter 13 und bei Frauenspersonen nicht unter 10 Jahr alt seyn. Ein Vater konnte seinen unmündigen Sohn zu einem Nasiräer machen, der Mutter wurde solches nicht erlaubt. Hanna — 1. Sam. 1, 2. — hat wahrscheinlich das Verloben ihres Sohns mit Bewilligung ihres Mannes gethan (vergleiche 4. B. M. 30, 7). War nun Jemand ein Nasir, so mußte er folgende Gesetze halten: 1) Alles meiden, was vom Weinstock kam, es mochten nun Beeren, Weinbeer-Körner, Rosinen oder Weinessig seyn (4. B. M. 4, 3. 4., Richter 12, 14. 13, 4.); — 2) kein Scheermesser auf sein Haupt kommen lassen (4. B. M. 6, 5., Richter 16, 17.); wurden ihm aber seine Haare zu schwer, so konnte er sie alle Jahr ein Mal beschneiden lassen (2. Sam. 14, 26.); — 3) durfte er sich an keinem Todten verunreinigen, und wenn es auch die nächsten Anverwandten gewesen wären (4. B. M. 6, 6. 7.); ist es doch geschehen, so mußte er eine Taube zum Brandopfer, eine andere zum Sühnopfer und ein jähriges Lamm zum Schuldopfer bringen, auch

die Tage des Gelübdes von Neuem anfangen, wiewohl solches Verbot, nach dem Beispiele Simsons, diejenigen so genau nicht anzugehen schien, welche sich auf ihre Lebenszeit verlobten. Hierbei ist zu merken, daß, wenn ein Nasiräer nur ein Stück seines Gesetzes übertreten, er sofort gegeißelt wurde. Ihre Tracht soll gewesen seyn ein grobes, rauhes und haariges schwarzes Zeug, wie Johannes, Elias und andere Propheten, und ein unbedecktes Haupt. Dergleichen Gelübde geschahen von sehr Vielen, besonders wenn einer krank war, oder ein besonderes Anliegen hatte, oder in Noth steckte, wie denn auch wohl in allgemeiner Noth dergleichen Nasiräer gemacht wurden, welche ebenfalls ihre bestimmte Zeit halten mußten (siehe **1. Macc. 3, 49**). War die Zeit ihres Nasiräerats zu Ende, so brachte der Nasiräer sein Opfer, ließ sich in dem Vorhof der Nasiräer, der sich im Tempel, in dem Vorhof der Weiber, befand, all' sein Haupthaar ganz glatt mit einem Scheermesser abscheeren, und warf es in's Feuer, welches daselbst unter den Töpfen und Kesseln brannte, in welchen das Fleisch seines Dankopfers gekocht wurde. Hierauf nahm der Priester die eine gekochte Schulter vom Widder, nebst ungesäuertem Kuchen, legte es dem Nasiräer auf die Hände, und hielt nun das Opfer in die Höhe, gegen die vier Gegenden der Welt, womit sodann der Nasiräer von seinem Gelübde öffentlich losgesprochen war, und nachdem sein Dankopfer mit Freuden verzehren und wieder Wein trinken durfte (**4. B. M. 6, 13** und weiter). — Solches Bescheeren des Haupts durfte also nicht außer Jerusalem und dem Tempel geschehen (**1. Macc. 3, 50, 51**); daher Pauli Gelübde (Apost.-Gesch. 18, 81), dergleichen auch das Gelübde wider Paulum (Ap.-Gesch. 23, 21), hieher nicht zu rechnen, ja Pauli Gelübde besonders ein bürgerliches gewesen, dergleichen die Juden auf Reisen oftmals zu thun pflegten; denn sie sagten z. B.: Ich will meine Haare nicht eher beschneiden, bis daß ich da- oder dorthin komme. (Vergleiche: Lund, p. 689, u. Schmidt's „Bibl. Historien, p. 1021 und weiter.) Endlich haben wir bei den ehemaligen Gelübden noch eine Art durchzugehen, welche חרם (Cherem), d. ist Banngelübde, genannt werden, die aber wohl zu unterscheiden sind von den jüdischen Strafen, von denen eine Art ebenfalls der Bann חרם (Cherem) heißt, denn hier ist die Rede nur von den Banngelübden, von welchen wir Folgendes zu bemerken haben: Es erstrecken sich dieselben sowohl auf Menschen als Vieh, wie auch über Aecker, Städte u. dergl., wovon wir verschiedene Stellen, insbesondere aber **3. B. M. 27, 28. 29.**, **4. B. M. 21, 2 3. 5.**, **5. B. M. 13, 12** u. weiter, Jos. **6, 17.** u. s. w., finden. Hatte nun Jemand ein Banngelübde gethan, so durfte dasjenige, was er verbannt, weder verkauft noch gelöset werden, sondern es wurde entweder ganz verderbt, oder es gehörte dem Herrn und seinen Priestern allein; z. B. es verbannte Jemand ein Stück Vieh, oder seinen Knecht,

oder seine Magd, so wurden sogleich die Verbannten — Knechte oder Mägde — Leibeigene der Priester, sowie das Vieh dem Eigenthum. Verbannte aber Jemand etwas von dergleichen Stücken dem Herrn, zum Nutzen des Tempels, so durfte solches, wenn man es im Tempel nicht benutzen konnte, verkauft und gelöset werden, denn der Tempel konnte weder leibeigene Knechte und Mägde, noch das zum Opfern untüchtige Vieh gebrauchen. Deßwegen setzt Burdorff, in Lex Talm in v. חרם (Cherem), ein zweifaches Cherem; nämlich der Priester Cherem, welches nicht gelöset werden durfte, und Gottes Cherim, welches man lösen und das Geld davon zum Nutzen des Tempels anwenden durfte. Wenn 3. B. M. 27, 28 stehet: man soll auch keinen verbannten Menschen lösen, sondern er soll des Todes sterben, — so verstehen die Israeliten solches von den Feinden Gottes, welche man mit Krieg überzogen; imgleichen von denjenigen, welche von dem Obergerichte bei Kriegesmärschen verbannt werden, wenn sie ihren Officieren nicht gehorchen wollten, — wohin auch jetzt, wie dort Josua die Stadt Jericho mit alle dem, was darinne war, — mit Ausnahme der Hure Rahab mit den Ihrigen, — durch die Schärfe des Schwertes verbannte. (Jos. 7., vergleiche 4. B. M. 21, 2. 3., Richter 21, 5. 10.; 1. B. Sam. 14, 25; welcher Bann auch jeder abtrünnigen Stadt gegolten, wovon man lesen kann 5. B. M. 13, 12 u. w. Weiter ist nachzusehen: Lund in „Jüd. Heiligth." lib. 3, c. 60, Nr. 21 u. f.) Diese Gelübde waren die ehemaligen, als der Tempel noch stand; jetzt gibt der Talmud zweierlei Gelübde an: erstens נדרי הקדש (Nidre Hokadesch), Heiligungs-Gelübde, wenn etwas zum heiligen Gebrauche gewidmet worden, — zweitens נדרי איסור (Nidre Issur), Verbindungs-Gelübde, wenn sich Jemand verbannt, z. B. dieses oder jenes nicht zu genießen, nicht anzuziehen, oder nicht zu thun. Ferner sagen die Talmudisten: כל כינויי נדרים כנדרים, alle Beilegewörter der Gelübde, oder alle Worte, durch welche ein Gelübde kann bezeichnet und angedeutet werden, gelten eben so viel, als die förmlich gethanenen Gelübde; z. B. wenn Jemand mit den Wörtern קונה (koneh) eiferte, sich verschwor, קנום (kones) Strafe, oder קורבן (korben) Opfer verbannte, so galt es eben so viel, als wenn er das Gelübde mit weitläufigen Worten und Umständen gethan hätte (siehe Talmud, Tract. Nedarim 1—9; Matth. 15, 5., wo besonders diejenigen Gelübde, welche gegen die Liebe der Eltern und gegen die Ehre Gottes liefen, von Christo bestraft werden.) Die Gelübde, die jetzt noch im Gange sind, sind folgende die wichtigsten: z. B. es gelobt Jemand, immer einen gewissen Tag in der Woche zu fasten, oder einen Sefertorah — Gesetzrolle — der Synagoge zu verehren. Was das Fasten betrifft, davon schreibt Maimonides in seinem Jad Hachsakah in der Abhandlung von den Sitten, Cap. 3: Die Weisen haben befohlen, daß sich Niemand durch

ein Gelübde oder Schwur von Etwas enthalten soll, mit Ausnahme von dem, was das Gesetz verbietet; daher soll sich Niemand von Etwas enthalten, was erlaubt ist. M. giebt durch diese Worte deutlich genug zu verstehen, daß diejenigen, welche sich mit vielem Fasten plagen, und ihrem Leib wehe thun, eben nicht den richtigsten Weg einschlügen, und Gott keinen gar zu angenehmen Dienst leisteten. Die Ursache solcher Gelübde ist, entweder wenn Jemand in einem zu machenden Geschäft (Handel) glücklich ist, oder bei einer vorzunehmenden Heirath u. m. dergl. — (Nachdem wir nun den uns nöthig geschienenen Auszug aus Bodenschatz geliefert haben, wollen wir sehen, was noch aus dieser weitläufigen und zum Theil unsinnigen Abhandlung über dieses Thema im Original nachzutragen ist. D. U.) — Abschn. 236, der vernünftigste unter den 33 Abschnitten, welche diese Abhandlung enthält. Man soll nicht zu oft Gelübde thun. Wer ein Gelübde thut, wird ein Bösewicht, ein Sünder genannt, selbst wenn er das Gelübde hält oder vollführt. Hat aber Jemand ein Gelübde gethan, und die Erfüllung desselben aufgeschoben, dessen Buch (Folio) im Himmel wird nachgesehen (geöffnet), sein bisheriger Lebenswandel wird untersucht. Wenn Jemand ein Gelübde thut, so ist dies eben so viel, als wenn er eine Anhöhe במה (Bamah) gebaut hätte, — auf solchen Anhöhen opferten die Israeliten ihren Götzenbildern (1. Könige, 12, 32., 2. Könige 17, 32. 23, 9 u. a. m. D.); — wer aber das Gelübde erfüllt, ist so strafbar, als wenn er auf der Anhöhe wirklich geopfert hätte. Denn es ist besser, daß er sich des Gelübdes entbinden läßt (von den Rabbinern), als daß er's erfülle. Das Gesagte gilt übrigens nur von gleichgültigen Gelübden; hat aber Jemand dem Heiligthum Etwas gelobt, so ist es seine Pflicht, solches zu erfüllen! — und er soll sich nur aus großer Noth von einem solchen Gelübde entbinden lassen. Dasselbe gilt, wenn Jemand Etwas verschworen hat. Man muß sich in Acht nehmen, irgend ein Gelübde zu thun, selbst Almosen zu geben. Ist man vermögend, so soll man gleich Almosen geben, wo nicht, so warte man wenigstens so lange mit dem Gelübde, bis man vermögend geworden ist. Wird eine allgemeine Unterzeichnung zum Almosengeben verlangt, so soll man zwar unterzeichnen, aber ohne ein Gelübde deshalb zu thun. In einer Zeit der allgemeinen Noth aber — wahrscheinlich ist hier eine Judenverfolgung gemeint — ist's erlaubt, ein Gelübde zu thun. Sagt Jemand: Ich will diesen oder jenen Abschnitt im Talmud lernen, — er befürchtet aber, nachläßig darin zu werden, da ist's auch erlaubt, ein Gelübde deßhalb zu thun; eben so, wenn er befürchtet, seine Leidenschaft würde ihn überwältigen, eines der 365 Verbote zu übertreten, oder er würde nachläßig werden in der Erfüllung einer der 248 Gebote, da ist's ebenfalls Pflicht, zu schwören und zu geloben, um sich dadurch mehr anzutreiben.

Thut Jemand ein Gelübde, um seinen Lebenswandel dadurch zu verbessern, — z. B. er war ein Fresser oder ein Säufer, und hat sich durch ein Gelübde Fleisch oder Wein auf ein oder mehrere Jahre, oder die Trunkenheit auf immer verschworen: oder er war außerordentlich geldgierig, und er hat es verschworen, ein Geschenk anzunehmen; oder er war stolz auf seine Schönheit u. m. dgl., — in allen diesen Fällen sind Gelübde erlaubt, und darauf haben die Weisen gezielt, wenn sie sagten: Gelübde sind ein Zaun für die Enthaltsamkeit. Bei alledem soll man sich doch nicht zu sehr gewöhnen, Gelübde zu thun, sondern ohnedies sich an Enthaltsamkeit zu gewöhnen. — Der Hauptpunkt eines Gelübdes, welches gesetzmäßig verboten ist, ist der: daß man die Sache, welche man sich verbietet, in die Hand nimmt, — z. B. es sagt Jemand: dieses (angefaßte) Brod soll für mich verboten seyn wie ein Opfer, oder: verboten soll dieses Brod für mich seyn, oder: dieses Brod soll für mich verboten seyn; eben so, wenn man sich bereits etwas verboten hat, z. B. ein Brod, oder eine andere Sache, und nimmt nun ein anderes Brod in die Hand, und sagt: dies soll eben so seyn als jenes, so ist's verboten, und wenn es auch 100 Brode wären; denn so wie er sich dieses Ausdrucks dabei bedient, oder bereits einen benannten Tag zu fasten gelobt hat, und sagt nun auf einen andern benannten Tag: dieser soll eben so für mich seyn als jener, so gilt's; — eben so, wenn er sagt: dieses Brod soll für mich seyn wie ein Opferlamm, wie ein Holzstoß, zum opfern gehörend,, wie der Tempel, wie Jerusalem u. s. w. Hat Jemand seinen Nächsten ein Gelübde thun gehört, und sagt augenblicklich darauf, bevor Jener gänzlich aussprach, oder gleich nachher, in der Zeit, daß man sprechen kann: Friede sey mit dir, mein Lehrer! —: und ich will eben so seyn, wie du, — so ist das Gelübde von Jenem auch für ihn gültig; und wenn noch ein Dritter anwesend war und sagte: und ich auch, — und wenn ihrer 100 wären, und Einer sagte dies immer dem Andern nach, so sind sie Alle dazu verbunden! — Man kann sich auch Etwas verloben, was erst auf die Welt kommen soll und in diesem Augenblicke noch gar nicht da ist, — z. B. die Früchte eines Baums, die erst wachsen werden. — Sagt Jemand aber: diese Früchte, oder eine andere Sache, oder das, was ich mit N. essen werde, ist für mich wie Schweinefleisch, oder eine andere verbotene Sache, — oder es sagt Jemand zu seiner Frau: du bist für mich, wie meine Mutter, wie meine Schwester, — so haben alle dergleichen Redensarten keine Bedeutung; denn alle diese Sachen sind ihm ja so schon verboten, und es ist nicht möglich, von einer erlaubten Sache zu sagen, daß sie auch von selbst verboten seyn soll. Ist aber derjenige, der Obiges gesagt hat, einer vom gemeinen Volke, — kein Gelehrter, — so muß er zu einem Gelehrten gehen, und dieser muß ihm die Sache recht scharf machen, — daß ihm seine Frau oder die Früchte

wirklich verboten wären, — daß es nämlich nicht genug sey, diese Reden zu bereuen, sondern man müßte erst eine andere Ursache suchen um ihn davon zu entbinden, und man löset denn endlich auch das Gelübde. — Dieses geschiehet deshalb, daß das Volk nicht leichtfertig seyn soll Gelübde zu thun. — Einige Rabbiner wollen, daß bei jetziger Zeit man Alle so behandeln müsse, denn die Mehrsten sind doch keine Gelehrte. — Andere Rabbiner wollen wieder, daß, mit Ausnahme, wenn sich Jemand seine Frau verboten macht. Alle andern obigen Redensarten bedürfen keiner Anfrage bei einem Gelehrten. — Sagt Jemand: sein Wein soll wie nichtjüdischer, sein Brodt wie nichtjüdisches seyn, so hat dies ebenfalls keine Bedeutnng; legte er sich dieses aber als eine Art Strafe auf, z. B. er sagt: wenn ich dies thun oder jenes übertreten werde, so soll u. s. w., und er that's oder übertrat's doch, da sind die Meinung der Rabbiner getheilt, ob diese Redensart Gültigkeit hat oder nicht. Jedoch muß ein Nichtgelehrter sich erst mit einem Gelehrten besprechen (jetzt ein Jeder, siehe oben). Das Gesagte findet aber nur statt, wenn ein einzelner Mann so etwas auf sich genommen hat, aber gegen jüdische Widerspenßige und gegen Sünder können viele (wahrscheinlich ist hier das Gericht gemeint) ihren Wein und ihr Brodt Trepha machen, daß Niemand dergleichen von ihnen kaufen soll, und was in dieser Hinsicht verordnet wird, das bleibt. Wenn Jemand sagt: wenn ich dies thun werde, so will ich kein Jude seyn; davon siehe Abschn. 229. — Ueber Stiele von Gelübden, d. h. man hat angefangen ein Gelübde auszusprechen, aber man hat nicht vollendet; so bald man nur auf ein Gelübde deuten kann, ist's so gut als wenn man sich ganz ausgesprochen hätte. (Stiele wird dies genannt deshalb, weil, wenn Jemand den Stiel [Griff] eines Gefäßes in der Hand hält, es ja so gut ist, als wenn er das ganze Gefäß in der Hand hätte!) Nun werden Beispiele dazu geliefert, die man sich nach der gewöhnlichen Art denken kann. — Ueber die Binamen, welche das Wort Gelübde auch ausdrückt (im Hebräischen). — Ueber einfache Gelübde, und wenn Jemand sich des Wortes Bann חרם (Cherem) dabei bedient. — Ein jedes einfache Gelübde wird (vom Gericht) schärfend genommen, z. B. es sagt Jemand: diese Sache soll seyn wie gesalzenes Fleisch, oder wie geopferter Wein, darunter kann verstanden weren gesalzenes Opferfleisch und Wein zur Zeit des Tempels, dann gilt's; denn es kann Jemand ein Vieh zum Opfer bestimmen eben so Wein. Es kann aber auch darunter verstanden werden Fleisch und Wein bestimmt vor einem Götzenbilde zu opfern, und in diesem Fall ist ja das Gelübde nicht gültig — denn diese Sachen sind ihm ja schon ohnehin verboten, so nimmt man doch den ersten Sinn an, schärfend. — Sagt derjenige aber, er hätte blos dabei gedacht nichtjüdisches Opferfleisch oder Wein, so glaubt man ihn, und er braucht sich nicht

mit einem Gelehrten zu beſprechen, wenn er auch ein Nicht-gelehrter iſt. Wenn nun aber die meiſten Stadtleute geſalzenes heiliges Opferfleiſch und Wein ganz einfach geſalzenes Fleiſch und Opferfleiſch nennen, alsdann iſt er nicht beglaubt. Bediente ſich Jemand beim Geloben das Wort חרם (Cherem) Bann, die Sache ſoll ihn verbannt ſeyn, er, der Gelobende, ſagt aber, er hatte dabei in Sinn, ein Netz, welches man in's Waſſer wirft um Fiſche zu fangen, dieſes bedeutet das Wort חרם auch, oder es ſagt Jemand beim Geloben das Wort: בקרבן (Bekorban) — Opfer im Tempel — ſo nämlich ſoll die Sache für ihn verboten ſeyn, und er ſagt nachher, er hätte nur gemeint als Opfer — Geſchenk, das man dem Könige bringt; oder er ſagt: הרי עצמי קרבן (hare Azmi Korban), ich will ſelbſt ein Opfer ſeyn, und nachher ſagt er: er hätte nur gemeint einen Knochen, עצם (Ezem), den er hingelegt hat — oder er ſagt (bei Strafe): ein Vergnügen von meiner Frau zu haben, und nachher ſagt er: er hätte ſeine erſte Frau gemeint, von welcher er geſchieden ſey — ſo iſt er beglaubt, wenn er nämlich ein Gelehrter iſt, und braucht nicht einmal eine Entbindung von ſeinem Gelübde, iſt er aber einer von gemeinem Volke, ſo muß er ſich mit einem Gelehrten deßhalb beſprechen — damit die Ungelehrten nicht zu leichtfertig ſeyn ſollen Gelübde zu thun — es iſt aber hinreichend wenn ein ſolcher gegen den Gelehrten Reue wegen ſeines Gelübdes zeigt, und der Gelehrte hat nicht nöthig ihm eine Urſache (?), ein Winkelzug, eine Hinterthür (!) öffnen zu laſſen (wenn er nämlich dies oder jenes vorher gewußt hätte, ſo würde er das Gelübde nicht gethan haben! —), ſondern bloße Reue iſt genügend u. ſ. w. Hat Jemand ein Gelübde gethan, oder ſein Nächſter hat geſagt dies oder jenes ſoll dir verboten ſeyn, und er ſagte אמן (Amen) darauf, ſo iſt dies ebenfalls ein Gelübde; hat ſein Nächſter ihm aber den Genuß ſeiner eignen Güter (des Nächſten ſeine) durch ein Gelübde verboten, ſo braucht er dieſes nicht anzunehmen, denn der Nächſter kann ihm ja ohnehin — ohne Gelübde — den Genuß ſeiner Güter verbieten. — Das Gelübde muß ordentlich ausgeſprochen werden, das Nämliche, welches er in Gedanken hatte. — Wollte ſich alſo Jemand z. B. Weizenbrodt verſchwören, ſprach aber irrthümlich Gerſtenbrodt aus, ſo gilt's nicht, und er kann Beides — Weizen- und Gerſtenbrodt — eſſen; hat er aber Weizen- oder Gerſtenbrodt in Gedanken gehabt, und ſprach blos das Wort Brodt aus, ſo darf er nur eins von Beides eſſen. — Gelübde im Traume gethan gelten nicht. Einige Rabbiner wollen, daß er ſich von einem ſolchen Gelübde durch zehn Männer, welche leſen können, entbinden laſſen müſſe, er muß Reue angeben, als wenn er das Gelübde wachend gethan hätte — und man ſoll die Meinungen dieſer Rabbiner nicht unbeachtet laſſen — ſagt der Hagah —

und ſind keine zehn Männer zu haben, die leſen können, ſo kann man dies auch durch drei Männer, wie bei jedem andern Gelübde, beſchaffen laſſen. — Thut Jemand ein Gelübde, und nimmt ſolches gleich nachher zurück, durch ausgeſprochene Worte (während der Zeit man ſprechen kann): Friede ſey mit dir, mein Lehrer, oder Andere haben ſein Gelübde gehört, ihm ebenfalls gleich nachher davon abgewehrt, und er hat's angenommen, mündlich die Annahme ausgeſprochen, ſo gilt das Gelübde nicht. Sagt Jemand: das Gelübde, welches ich in Begriff bin zu thun, ſoll nichts gelten, und er that einige Zeit hernach das Gelübde, ſo gilt's auch nicht — er muß dies aber vorher laut ausgeſprochen und nicht im Herzen gedacht haben. — Sagt Jemand: Alle Gelübde, welche ich bis zu der (benannten) Zeit thun werde, ſollen nicht gelten, und er hat in dieſer Zeit ein Gelübde gethan, hat aber bei dem Gelübdethun der Bedingung gedacht, welche er damals gemacht hat, ſo gilt das Gelübde; denn durch das Gelübdethun hat er die damalige Bedingung widerrufen. Hat er aber in dieſem Augenblick an die Bedingung nicht gedacht, ſo gilt ſolche und das Gelübde nicht. Einige Rabbinen wollen den letzten Satz nicht anerkennen, oder er müßte ſich gleich nach dem Gelübdethun der damaligen gemachten Bedingung erinnert haben, und im Herzen denken, er verließe ſich auf dieſelbe (das Gelübde nämlich gereuet ihm). Man ſoll die Meinung dieſer Rabbiner nicht unbeachtet laſſen — ſagt der Hagah. — Das man am Vorabend des Jomkippur (Verſöhnungstag) — die ſo genannte lange Nacht — das bekannte Kolnidre ſagt, (ſiehe das 3. Buch S. 151) iſt eine ausdrückliche Bedingung, jedoch ſoll man ſich bei nachher gethanenen Gelübden, ohne große Noth, nicht darauf verlaſſen, und ſoll erſt einen Gelehrten befragen u. ſ. w. Thut Jemand ein Gelübde bei der Torah, z. B. er ſagt: dieſe Früchte ſollen für mich ſeyn wie dieſe (die Torah), ſo iſt dies ſo viel als Nichts. Sagt er aber, wie das, was in ihr (der Torah) geſchrieben ſtehet, ſo gilt's; denn es ſtehen doch auch verbotene Sachen darin. Nimmt er die Torah in der Hand, und ſagt auch nur wie dieſe, ſo gilt's auch. Schwört Jemand aber bei der Torah, der muß ſich jedenfalls den Schwur löſen laſſen, wenn er ihn nicht halten will. — Kein Gelübde haftet auf Etwas was nichts iſt (in dem Augenblick wo das Gelübde geſchiehet), z. B. es ſagt Jemand: ich will beſtraft werden, wenn ich mit dir ſpreche, wenn ich Etwas für dich thue, daß ich zu dir gehe, daß ich bei dir ſchlafe, alle dieſe Redensarten gelten nicht. Ebenſo wenn Jemand ſagt: mein Sprechen, Thun, Gehen ſind für dich verboten u. ſ. w. Wenn Jemand einen Gebrauch übertreten will, muß er ſich davon entbinden laſſen. Haben Einige auf Sachen, die wirklich erlaubt ſind, ein Verbot gelegt (einen Zaun um das Haupt geſetzt), und dies Verbot iſt nun bei ihnen gebräuchlich, ſo iſt dies ſo

gut als wenn sie solches als ein Gelübde gethan hätten. Wenn Jemand einige Tage vor Neujahr zu fasten pflegte, oder auch zwischen Neujahr und dem Versöhnungstag, oder wenn Jemand von dem Monat Ab an (auf den 9. Tag desselben fällt der große Fasttag: die Zerstörung Jerusalems) oder von dem 17. Tag des Monats Tamuß, den Monat vor Ab, an welchem Tag die Mauern Jerusalems durchschossen wurden, und er will, Kränklichkeit halber, davon zurücktreten, so muß er sich durch drei Männer davon entbinden lassen, auch wenn er dies dreiwöchentliche Fasten (vom 17. des Monats Tamuß bis zum 9. des Monats Ab) auch erst einmal beobachtet hat, und seine Gedanken waren, dies Fasten, Zeit seines Lebens zu thun, so muß er sich davon entbinden lassen, und damit anfangen zu sagen, daß er bereue, dies als Gelübde gethan zu haben, daher ist Jedem zu rathen, so Etwas nicht als Gelübde zu thun, auch nicht für immer, sondern wenn es ihm jedesmal in der Folge gefallen würde u. s. w. — Gelübde haften auch auf die Unterlassung irgend eines von den 248 Geboten; z. B. es sagt Jemand: Strafe soll auf mich fallen, wenn ich in der Laubhütte sitzen werde, oder wenn ich ein Luleb (Palmzweig), am Laubhüttenfest, in der Hand nehme (siehe 3. Buch S. 157—159), so darf er nicht in der Laubhütte sitzen, oder ein Luleb in der Hand nehme. Einige Rabbiner wollen aber, daß man einen solchen Menschen mit 39 Schlägen bestrafen müsse, weil er ein solches Gelübde gethan hat; man entbindet ihn von dem Gelübde und er muß das Gebot erfüllen. Einige Rabbiner wollen wieder daß ein Gelübde in dieser Hinsicht gar keine Gültigkeit habe, sondern ein Schwur, und so bleibt's auch — sagt der Hagah — u. s. w. — Ueber den Unterschied, ob man beim Gelübde sagt, diese Früchte oder nicht, steht Folgendes. Sagt Jemand: diese Früchte da sollen mir bei (benannter) Strafe verboten seyn, so darf er auch diejenigen nicht essen, welches für sie (die Früchte) eingetauscht werden, aber nicht was dafür wieder eingetauscht worden, oder was aus ihnen wächst, und was daraus wieder wächst, und es verstehet sich, nicht die Getränke, welche aus ihnen gemacht werden; ist es aber Etwas, wo der Samen beim Säen ausgehet, z. B. Weizen, Roggen u. dgl., dann ist das, was von den Früchten wieder wächst, erlaubt u. s. w. Sagt Jemand: bestraft will ich werden, wenn ich nur Etwas von ihnen esse oder schmecke, und es ist Etwas, von welchem der Same beim Säen ausgehet, verdirbt, so kann er das dagegen Vertauschte, oder was davon wieder wächst essen, bleibt aber der Same beim Säen, z. B. Knoblauch, Zwiebeln, so darf er Alles, was davon wieder wächst und von diesen abermals wächst, nicht genießen u. s. w. (Nun werden wieder in der gewöhnlichen Manier alle möglichen Fälle angeführt.) — Wenn Jemand ein Gelübde gethan, oder sich verschworen hat von etwas Gekochtem oder Gesalzenem, oder von etwas was

in einem Topf zurecht gemacht wird zu eſſen. Alle Fälle werden hervorgeſucht, nämlich was man Alles unter dieſen Wörtern verſtehet, und wie der Gebrauch in dieſem Orte ſey, dieſe Sachen ſo zu nennen. Das Ganze iſt nur ein — Unſinn! und ich kann unmöglich die Leſer damit behelligen. — Hat A. ſein Vermögen (den Genuß davon) dem B. verboten, oder er (A.) hat ſich ſelbſt den Genuß des Vermögens von B. durch ein Gelübde oder Schwur verboten, ſo darf er auch nicht einmal über ſein Feld gehen, vielleicht um ſich den Weg zu verkürzen, ſogar in einem Thal, auch im Sommer nicht, wo kein Eigenthümer auf dergleichen zu achten pflegt. Er darf auch nicht irgend ein Gefäß, es mag Namen haben wie es wolle, von ihm leihen; hat er ſich aber nur ſeine Speiſen verſchworen — ſo iſt alles Andere erlaubt; — ſagte er aber: den Genuß einer Speiſe, ſo darf er auch nicht einmal etwas von ſeinem Weizen kauen, um als Heilmittel auf ſeiner Wunde zu gebrauchen, er darf aber eine Siebe, Schwinge von ihm leihen; ſagte er aber: jeden Genuß, der zum Eſſen führt, ſo kann er wohl Weizen kauen u. ſ. w., aber er darf auch von keiner Sache, die vermiethet wird und dem B. gehört, einen Genuß haben (denn, da er das Geld für das Miethen dieſer Sache ſpart, ſo kann er ſich ja dafür eine eßbare Sache kaufen). Von dem, was nicht vermiethet wird und dem B. gehört, darf A. einen Genuß haben, wenn man nämlich keine Speiſen darin zu thun pflegt, ſonſt iſt's auch verboten, alſo auch keine Siebe, auch nicht einmal einen Sack, um Früchte darin zu holen, auch keinen Eſel zu demſelben Zweck, kein Pferd, darauf zu reiten, auch keinen Ring, um damit auf einem Gaſtmahl zu prangen (um für einen vornehmen Mann gehalten zu werden und die beſten Portionen zu erhalten! Der Commentator Ture Sahab). Er darf aber über ſeinem Felde zu einem Gaſtmahl gehen. (!) B. darf ihm die nöthigen Sache zu einer Mahlzeit nicht einkaufen, auch nicht die Hände an ſeinem Brodt wärmen. (!) Ein Beil, mit welchem man Küchenholz klein macht, darf auch nicht geliehen werden, aber ein ſolches, womit man Unkraut ausgätet, iſt erlaubt. (!) B. kann aber A's Schuld bezahlen und wenn der Verleiher auch ein Pfand von A. in Händen hatte, ſo kann und muß ſogar B. das Pfand in Empfang nehmen und ſolches dem A. geben, auch kann B. A's Frau, ſeine Kinder, ſeine Sclaven zu eſſen geben, ſogar die Cananiter (eins von den ſieben Völkern, deren gänzliche Ausrottung im Geſetz befohlen wurde); denn obſchon der Nächſte (A.) dadurch ſpart, ſo iſt dies doch erlaubt, weil die Sclaven ſich auch ſo hätten ernähren können, durch Händearbeit (?) oder durch Betteln. (!) B. darf A's Vieh — gleich viel reines oder unreines — nicht nähren, auch darf er ihm nicht die Schrift erklären, weil man ſich dafür bezahlen läßt, und er, B., thäte es umſonſt, aber er kann ihm den Talmud lehren, d. h. von ſelbſt, A. darf dies nicht von ihm verlangen

(jetzt da man für alles Lehren sich bezahlen läßt, da darf er ihm gar nichts umsonst lehren); aber dessen (A's) Sohn kann er sogar die Schrift erklären, auch kann er ihm in dessen Trauerhaus (wegen eines Todten) den Becher mit Wein reichen; eben so in einem Badehaus (wo man warmes Wasser als Arzenei nimmt). Einige Rabbiner sind dagegen, und erlauben alles Lehren, selbst wenn A. es verlangt; eben so bei einem jeden auszuübenden Gottes Gebot. Wenn A. den Genuß seines Vermögens dem B. verboten hat (durch einen Schwur, Gelübde), so darf er ihm seine unmündige Tochter nicht zur Frau geben, weil solche noch in seiner Gewalt ist, und er giebt ihm — dem B. — gleichsam eine Magd, um ihn zu bedienen. Hat B. aber den Genuß seines Vermögens dem A. verboten gemacht, so darf B. die unmündige Tochter des A. heirathen, obschon A. dadurch seine Tochter nicht mehr zu ernähren nöthig hat, und darf ihm auch eine verlorene Sache zurückgeben, es ist gleich viel ob A den Nutzen des B's Vermögen verboten ist, oder umgekehrt. Wo man sich aber für das Zurückgeben einer verlorenen Sache bezahlen (?) läßt, so darf A. — der Finder — keine Bezahlung annehmen, wenn ihm der Nutzen von B's Vermögen verboten ist; ist aber B. der Finder und sein — B's — Vermögen ist dem A. verboten, so darf B. die Sache nicht umsonst zurückgeben. Haben sie sich beide gegenseitig den Nutzen ihres Vermögens verboten gemacht, so fällt der Lohn des Zurückgebens dem Heiligthume anheim. Hat A. den Nutzen seines Vermögens dem B. verboten gemacht, und B. ist krank geworden, so darf ihn A. besuchen, wo aber der Gebrauch ist, daß man bei einem Kranken sitzt, sich dafür bezahlen läßt, so muß er ihn stehend besuchen, nicht bei ihm sitzen. Ist A. ein Arzt, und es ist nicht der Gebrauch, daß ein Arzt bezahlt wird, so kann er dem B. heilen, selbst wenn auch ein anderer Arzt zu haben wäre, wird aber ein anderer Arzt für die Heilung bezahlt, so darf ihn nicht umsonst heilen; sein Vieh darf er in keinen Fall heilen, aber er — A. — darf dem B. sagen: dieses Kraut ist gut für dein Vieh, und wenn B. die Arzenei nicht zu machen verstehet, und das Vieh ist in Lebensgefahr, so kann A. solche auch zubereiten. (!) Ist B. gestorben, so kann A. für ihn den Sarg und die Sterbekleider besorgen. Ist B's Sohn erkrankt, so darf A. zu ihm gehen, bei ihm schlafen, ihn überhaupt besuchen. Ist der Fall umgekehrt, nämlich A. darf keinen Genuß von B's Vermögen haben, und B. ist erkrankt, so kann ihn A. besuchen, aber stehend; ist B's Sohn erkrankt, so darf A. gar nicht in B's Hause hinein gehen. Auf der Straße kann er sich aber nach dessen Befinden erkundigen. Auch kann A. dem B. zeugen in Geld- und Leibessachen. Darf B. keinen Nutzen von A's Vermögen haben, so können Beide doch zusammen in einem kleinen Bette schlafen, d. h. in Sommertagen aber nicht im Winter. Doch genug des Unsinns! — Wenn

Jemand den Nutzen seines Vermögens seinem Schwiegersohne verboten macht, und er will seiner Tochter Geld zu ihrem Gebrauch geben, der muß zu ihr sagen: hier hast du das Geld als Geschenk, und dein Mann soll keine Gewalt über dasselbe haben, sondern solches soll für dich seyn, entweder Lebensmittel oder Kleidung dafür zu kaufen; auch ist es schon genug, wenn er hinzusetzt: du kannst mit dem Gelde machen was du willst. Hat er aber das Letztere auch nicht hinzugesetzt, so hat ihr Mann den Genuß davon erworben, und dies ist ja verboten. Einige Rabbiner wollen daß der Vater dabei sagen müsse: für Lebensmittel oder Kleidungsstücke. (Siehe die Uebersetzung des 1. Buchs, Abschn. 85, §. 11.) Wenn sich Jemand verschwört, irgend einen Nutzen von seinem studirenden Sohn zu haben, damit er nicht vom Studiren gestört werde, da darf ihm doch der Sohn ein Faß mit Wasser füllen, ein Licht anzünden, einen kleinen Fisch für ihn braten, auch kann ihm der Sohn seine Lebensbedürfnisse vom Markte einkaufen, wenn der Vater ein solcher Mann ist, der dies gewöhnlich nicht selbst thut, oder es ist eine Frau, die solches gethan hat — weil dies nur Kleinigkeiten sind, die vom Studiren nicht viel stören, und der Gelobende diese gewiß nicht in Gedanken hatte, als er das Gelübde that. Gelobt Jemand, oder schwört, daß sein Sohn keinen Nutzen von seinem Vermögen haben soll, und er starb, so beerbt ihn der Sohn; sagte er dabei ausdrücklich, weder in meinem Leben noch nach meinem Tode, so beerbt ihn der Sohn nicht. Sagte er aber dabei: wenn mein Enkel ein Gelehrter wird, so soll sein Vater (dieser mein Sohn) mein Vermögen erwerben, um solches seinem Sohn, meinem Enkel zu übergeben, so fällt das Vermögen dem Enkel anheim, wenn er ein Gelehrter wird und dem Sohn in keinem Fall; ob aber der Enkel das Vermögen auch erwirbt, wenn er kein Gelehrter wird, darüber ist nun wieder eine gewaltige Disputation unter den Rabbinern. Wenn ein solcher Sohn, der durch das Gelübde seines Vaters erblos gemacht wird, das Erbtheil seines Vaters nach dessen Tode seinem Sohne oder seinen Brüdern gab, so ist dies erlaubt. Eben so wenn er seine Schulden damit bezahlt hat, oder die Morgengabe seiner Frau; er muß aber dabei sagen, daß dies das Vermögen seines Vaters ist, von welchem er selbst keinen unmittelbaren Gebrauch machen darf. — Sagt A. zu B.: ich bin für dich חרם (Cherem) verbannt, oder: du darfst keinen Nutzen von mir haben, so darf A. von B. Nutzen haben, aber nicht umgekehrt. Sagt A. zu B., du bist für mich verbannt, so ist der Fall umgekehrt. Sagt er aber: ich für dich und du für mich, so sind sie sich Beide gegenseitig verboten, und sie dürfen nicht einmal Nutzen ziehen von der Synagoge, von den Büchern und dem heiligen Schrank, die in dieser ihrer Stadt sind, und woran sie doch alle gemeinschaftlichen Antheil haben; sie müssen also, um diesem Uebel zu entgehen, ihren Antheil an diesen Sachen einem Dritten

verkaufen. Hat Jemand sein Haus zur Synagoge verliehen, so darf er den Besuch desselben einem Einzelnen aus der Gemeinde nicht verwehren, oder er müßte den Besuch sämmtlichen Mitgliedern derselben verbieten. Rabbi Gerschon (siehe erste Buch, S. 3, Z. 9 von oben) hat diese Verordnung gemacht. — Sagt Jemand zu seinem Nächsten: die Früchte dieses Mannes sind dir verboten, — so hat dies natürlich keine Gültigkeit; denn Niemand kann Etwas verboten machen, welches ihm nicht gehört; — sagte aber der Nächste Amen darauf, so gilt es. — Wenn zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich besitzen, und sie haben sich gegenseitig den Genuß ihres Vermögens und ihrer Person verboten gemacht, und der Hof ist so groß, daß er dem Gesetze nach getheilt werden kann (siehe die Uebersetzung des 2ten Buchs, zweite Hälfte, Abschn. 171, Seite 1, §. 3), — so haften die Gelübde, und Niemand von ihnen darf in den Hof gehen, bis er getheilt ist; ist er nicht theilbar, so haften die Gelübde nicht. Wenn endlich Einer von ihnen den Genuß seiner Güter einem dritten Manne verboten machte, so darf dieser doch in den Hof gehen, wenn er nämlich seinen Compagnon oder dieser ihn sprechen will, sonst aber nicht. Eben so ist es, wenn 2 Personen eine gemeinschaftliche Stelle in der Synagoge gekauft haben, und bei m. dgl. Im obigen Falle darf Keiner von ihnen einen Ofen, Kochkessel, Mühle, Hühner ꝛc. in den Hof stellen (wenn er auch nicht theilbar ist). Haben sie sich aber nicht gegenseitig den Genuß ihrer Güter und Personen verboten gemacht, sondern nur Einer dem Andern, so darf dieser nicht, wohl aber jener, in den Hof gehen. Man zwingt aber den Einen, seinen Theil zu verkaufen, besonders wenn er sagte: mein Hof soll dir verboten seyn. Hat Jemand den Nutzen seiner Güter Andern verboten gemacht, so dürfen diese auch von den Gütern seiner Frau, die ihr zwar eigenthümlich gehören, er (der Mann) aber den Nutzen davon ziehet, keinen Gebrauch machen. — Macht sich Jemand den Nutzen von allen Israeliten verboten, so darf er auch von keinem Israeliten etwas kaufen, oder einem etwas verkaufen, er müßte denn theuer einkaufen und wohlfeil verkaufen u. s. w. — — Wie man Jemanden von Gelübden entbindet: Hat Einer ein Gelübde gethan und es gereuet ihn, so kann er sich davon entbinden lassen, und wenn er auch bei dem Gott Israels geschworen hätte. Er geht nämlich zu einem probaten Gelehrten, ist kein solcher da, so geht er zu 3 Männern, Idioten, die aber wenigstens verstehen müssen, was ihnen gelehrt wurde, und die ihm einen Vorwand anzugeben wissen, warum er das Gelübde bereut, und ihn dann von demselben entbinden, indem sie 3 Mal zu ihm sagen: מותר לך (Mutter lach), es ist dir nun erlaubt. Da es jetzt keine probate Gelehrte mehr gibt(!) so muß man sich immer die Gelübde durch 3 Männer entbinden lassen. Niemand darf seinen Nächsten von einem Gelübde entbinden in einem Orte, wo ein Rabbi oder sonst ein größerer

Gelehrter ist, als er selbst, oder er müßte von diesem die Erlaubniß dazu haben. — Man kann Jemanden von mehreren Gelübden, die er gethan, zugleich und auf einmal entbinden (durch die obige Formel), auch mehrere Männer zugleich, welche Gelübde gethan haben, und dann heißt die Formel: es ist euch erlaubt. Es ist gerade nicht nöthig, das Wort Mutter-lach — siehe oben — zu sagen, sondern man kann auch ein anderes (hebräisches) Wort gebrauchen, was dieselbe Bedeutung hat. Diese Handlung kann auch stehend, bei Nacht, an Verwandten und auch am Sonnabend geschehen, wenn es früher nicht möglich war; es muß aber zu den Bedürfnissen des Sonnabends nöthig seyn, z. B. es hat Jemand ein Gelübde gethan, er wolle diesem Sonnabend nichts essen, oder sich nicht pflegen. Gelübde, welche von der ganzen Gemeinde geschehen sind, dürfen am Sonnabend entbunden werden, wenn diese — die Gelübde — den Sonnabend auch gar nicht betreffen. Stehend darf man von Gelübden nur entbinden, wenn es blos einer einfachen Reue von Seite des Gelobenden bedarf, und ohne daß es nöthig ist, eine Ursache oder einen Vorwand anzugeben, oder vielmehr angeben zu lassen; man legt es dem Gelobenden nämlich ziemlich nahe, daß er die Ursache angeben soll! In dem Fall aber, wo dies nöthig ist (der Gelobende zeigt eigentlich keine Reue wegen seines gethanenen Gelübdes, man muß ihm also einen Vorwand suchen!), da darf die Handlung nicht stehend geschehen, sondern man muß sehr sinnig und langsam dabei verfahren; — er — der Gelobende — hat z. B. einen Nutzen dabei gehabt, als er das Gelübde that; angenommen: seine Freunde wollten ihn — gegen seine Gesinnungen — überreden, Etwas zu thun (mit ihnen zu essen, oder nach ihrer Meinung seinen Sohn oder seine Tochter zu verheirathen u. m. dgl.), und er hat es deßhalb verschworen, mit ihnen umzugehen, — so muß man ihm sagen lassen: daß, wenn er dieß vorher genau überlegt hätte, er das Gelübde doch nicht gethan haben würde, obschon er sodann in diesem Fall den Ueberredungen seiner Freunde — gegen seine Gesinnungen — hätte nachgeben müssen; — er muß aber dem Gelehrten nichts verläugnen, sonst hilft dessen Entbindung nicht. Da die Sache also Ueberlegung erfordert, so muß solche auch sitzend geschehen! — Hat sich Jemand den Genuß des Umgangs mit Stadtleuten verboten, so darf er keinen Gelehrten dieser Stadt befragen, um von irgend einem Gelübde entbunden zu werden; hat er es aber doch gethan, und der Gelehrte hat ihn des Gelübdes entbunden, so gilt es auch. Hat Jemand geschworen, er wolle kein Vorsteher oder Beglaubigter der (jüdischen) Stadt werden, so darf er keinen Gelehrten der Stadt deßhalb befragen. Wenn Jemand ein Gelübde von Grund aus bereut, so braucht er nicht erst eine besondere Ursache anzugeben, sondern der Rabbi fragt ihn: willst du bei diesem Gelübde bleiben? — und er antwortet: nein, ich bereue vielmehr, das Gelübde je gethan zu

haben; — sagt er aber, daß er es jetzt erst bereue, so heißt dies keine Reue; der Gelehrte muß den Gelobenden warnen, daß er nicht sage: er bereue schon von Anfang an, das Gelübde gethan zu haben, wenn dem nicht so ist; denn in diesem Fall haftet das Gelübde noch immerfort an ihm. Zeigt er nun keine Reue, will aber doch jetzt, aus irgend einer Ursache, davon entbunden seyn, so muß der Gelehrte für ihn eine Ursache suchen, und ihm sagen: wenn du dieses vom Anfang an gewußt hättest, so hättest du das Gelübde nicht gethan; — dadurch wird das Gelübde vom Anfang an ungültig. Z. B. er hat ein Gelübde gethan, und viele seiner Freunde dringen in ihn, er möchte sich doch von dem Gelübde entbinden lassen, so sagt ihm der Gelehrte: wenn du dies vorher gewußt hättest, so würdest du lieber das Gelübde zu thun unterlassen haben, — und er antwortet: ja, so ist's; — (einige Rabbi's wollen, man müßte ihn dennoch noch ein Mal fragen, ob er das Gelübde gethan zu haben bereue;) — alsdann wird er durch die oben erwähnte Formel entbunden. — Eine Ursache, die aus dem Gelübde selbst entstehet, gilt auch, z. B. es hat Jemand seinem Nächsten — wenn derselbe dies oder jenes thun würde — den Genuß seiner Güter durch ein Gelübde verboten gemacht, und der Nächste hat das Untersagte wirklich gethan, so sagt man ihm: Hättest du gewußt, daß dein Nächster doch gegen deinen Willen handeln würde, so würdest du das Gelübde gar nicht gethan haben; sagt er: Ja, so ist's, — dann gilt es auch. Ein Rabbi will, daß er das Gelübde auch bereuen müsse; wieder andere Rabbiner wollen, daß man aus der Reue eine Ursache machen müsse: z. B. Einer sagt, er bereue seine Sünde, so sagt man ihm: Wenn du gewußt hättest, daß dich das Gelübde reuen würde, so hättest du es gar nicht gethan; antwortet er hierauf mit Nein, so entbindet man ihn davon. Hat Jemand die Strafe des Banns auf sich genommen, sobald er diese oder jene Sache thun oder nicht thun würde, so kann man ihn ohne weiters davon entbinden (er braucht keine Reue oder sonst eine Ursache anzugeben). Man kann Jemanden eine Ursache angeben lassen, deren Inhalt die Verletzung seiner Ehre ist, z. B. es hat Jemand ein Gelübde gethan, seine Frau von sich scheiden zu lassen, so sagt man ihm: Hättest du gewußt, daß man nachher von dir sprechen würde: — was hat diesen wohl zu dem Gelübde bewogen? gewiß hat sich seine Frau unkeusch betragen, — und daß du dadurch deinen Kindern einen schlechten Namen machest; — oder man sagt ihm: Wenn du gewußt hättest, daß du ihr bei der Scheidung ihre Morgengabe zurückzahlen müßtest, so hättest du das Gelübde nicht gethan; — sagt er hierauf: so ist's, — so kann man ihn von seinem Gelübde entbinden. Hat Jemand gelobt, seinen Nächsten — aus Haß gegen ihn — nicht zu grüßen, oder ihm keine Gefäße zu leihen, so sagt man ihm: Wenn

du gewußt hätteſt, daß du dadurch 2 Verbote übertreten haſt: du ſollſt keine Rache ausüben, und du ſollſt deinen Bruder nicht im Herzen haſſen (3. B. M. 19, 17. 18.), — ſo würdeſt du das Gelübde nicht gethan haben. Aber man ſagt ihm nicht: Wenn du gewußt hätteſt, daß du durch Gelübdethun Gott leichtfertig behandelſt, und daß ein ſolcher Gelobender bei Gott übel angeſchrieben ſteht, — denn alsdann ſagt er gewiß gleich: ja, ſo iſt's (wenn es auch nicht wahr iſt); — denn es iſt wohl ſo leicht Keiner ſo frech, dieſe Frage anders zu beantworten. Dadurch wird aber das Gelübde von Anfang an nicht ungültig gemacht — es bleibt haften; deßhalb darf man ihm auch nicht ſagen laſſen: Wenn du gewußt hätteſt, daß (im Himmel) das Folio desjenigen, der ein Gelübde thut, nachgeſehen wird; oder daß er werth iſt, mit einem Schwert durchſtoßen zu werden; oder daß, wenn man ein gethanenes Gelübde erfüllt, es ſo viel iſt, als wenn man ein Opfer auf einer Bamah (Anhöhe) zur Ehre des Götzenbildes gebracht hätte (ſiehe Abſchn. 203), — ſo hätteſt du das Gelübde nicht gethan, aus eben der Urſache, denn Niemand wird eine freche Antwort auf ſolche Fragen geben, wenn er's auch nicht ſo meint u. ſ. w. Das waren 10 Paragraphe dieſes Abſchnitts; 41 andere, alle über dieſes Thema handelnd, ſind noch übrig. Aber ich denke, dieſe Probe iſt genug — und mehr als genug. Es widert mich wahrlich im höchſten Grade an, noch mehr von dieſem unſinnigen Schwall zu übertragen, und ich denke, meine Leſer werden mir nicht Unrecht geben. — Ein Gelübde, das zur Hälfte entbunden iſt, iſt ſo gut wie ganz entbunden, z. B. es hat Jemand ein Gelübde gethan, eine gewiſſe Zeit lang zu faſten oder kein Fleiſch zu eſſen, und in dieſe Zeit fielen Sonnabende oder Feiertage, da läßt man ihm ſagen: wenn du dies zuvor bedacht hätteſt, ſo würdeſt du das Gelübde nicht gethan haben; ſagt er hierauf: dem iſt ſo, ſo iſt er dadurch von dem ganzen Gelübde entbunden, und braucht alſo auch an den Wochentagen nicht weiter zu faſten u. ſ. w. — Man entbindet von Gelübden und Schwüren, wenn der Schwörer auch bei dem Namen Gottes geſchworen hätte; dies geſchieht aber nur, wenn große Noth dazu auffordert. Man ſoll Niemanden von einem Gelübde entbinden, wenn demſelben dadurch auch nur ein geringes Verbot zu übertreten erlaubt wird. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn Jemand ſchwur, Etwas nicht zu thun, — z. B. irgend ein Gefäß nicht zu verkaufen, — und er that es doch, ſo gilt der Verkauf nicht, weil er ſeinen Schwur übertreten hat. — Es kann Niemand anders, als durch einen probaten Gelehrten, oder durch 3 Idjoten, von ſeinem Gelübde oder Schwur entbunden werden, ſelbſt nicht, wenn er dabei die Bedingung machte, daß es ihm ſelbſt oder einem (benannten) Andern zu jeder Zeit freiſtehen ſoll, dieſes Gelübde wieder (durch Wider-

ruf) ungültig zu machen u. s. w. — Es gibt Gelübde, welche gar keiner Entbindung bedürfen, — z. B. solche, welche bei Abschließung eines Handels gemacht werden: der Verkäufer verschwört sich Etwas, wenn er die Sache für weniger, als er nun bestimmt, verkaufen würde; der Käufer sagt ebenfalls unter irgend einer Verschwörung, er gebe nicht mehr u. s. w., — und sie vergleichen sich am Ende: der Verkäufer läßt ab und der Käufer legt zu, — so haften die Schwüre und Gelübde beiderseits nicht, weil dieses gewöhnlich beim Handel geschieht, und es mit den beiderseitigen Schwüren gleich Anfangs nicht ernstlich gemeint ist u. s. w.; — ferner unsinnige Gelübde: z. B. es macht sich Jemand etwas verboten, wenn er nicht so viele Menschen beisammen gesehen habe, als die Kinder Israels waren, da sie aus Aegypten gingen, — oder wenn er nicht eine Schlange gesehen hat, welche Stellen auf dem Rücken hatte, so breit oder so lang, wie der Balken über ein Kelterhaus u. s. w., — weil dergleichen Redensarten nur Aufschneidereien enthalten, wie manche Menschen gewöhnlich machen, und daher die Absicht nicht ernstlich war, als Jener sich eine Sache verschwur. Verschwört sich Jemand alle möglichen Früchte (unter Früchten versteht der Talmud gewöhnlich Getreidearten), die in der Welt sind, so gilt dies nicht, weil es einem Jeden unmöglich ist, diesen Schwur zu halten; — ferner Gelübde, irrthümlich gethan: z. B. es sagt Jemand: dieses Brod soll mir verboten seyn, wenn ich heute schon gegessen und getrunken habe, — und er erinnerte sich, daß er doch schon gegessen und getrunken habe; oder er sagt: im Fall ich heute essen und trinken werde, — und er vergaß das Gelübde, und aß und trank u. s. w.; — ferner, wenn sich Jemand durch ein Gelübde zu Etwas verpflichtet hat, und ist durch einen unabwendbaren Zufall daran verhindert, oder gezwungen worden, davon abzulassen, — alle dergleichen Gelübde haften nicht. — Sobald ein Knabe 12 Jahr und einen Tag alt ist, und ein Mädchen 11 Jahr und einen Tag, und wissen was ein Gelübde bedeutet, so gilt ihr Gelübde und ihr Schwur, wenn auch die bekannten zwei Haare noch nicht zum Vorschein gekommen sind. Vor diesem Alter gelten ihre Gelübde und ihre Schwüre nicht, wenn sie auch die Bedeutung derselben kennen, und sie werden deßhalb angefahren und gezüchtiget, damit sie sich nicht an Gelübde und Schwüre gewöhnen sollen. Ist die Sache, der sie sich verschworen, nur eine Geringfügigkeit und eine große Leibespeinigung, so sagt [illegible], sie müßten lobte und Verschworene halten aus der Ursich nicht daran gewöhnen [illegible] diesem Alter haften die Gelübde [illegible], selbe Bedeutung derselben nicht. Ein lübde seiner unmündigen [illegible] sie schon Jungfer ge[illegible]

— oder die Haare haben sich gezeigt (vor vor dieser Zeit wird sie קטנה [Ktannah] eine Kleine, Unmündige genannt) ungültig machen, aber nicht mehr, wenn sie schon eine בוגרת (Bogroth) ist — voll der bekannten Haare hat — 12 Jahr und 6 Monathe (nämlich nach Jerusalemischen) Targum (Dolmetscher) איש שעיר. Isch Szair — ein haarigter Mann — גבר בגר (Gbar Bagar) 1 B. M. 27, 12, — oder schon verheirathet ist. — Der Mann kann die Gelübde seiner Frau ungültig machen, von der Verheirathung an, bis zur Scheidung, d. h. der Scheidebrief muß schon in ihren Händen seyn. Ist sie eine zweifelhaft geschiedene (es ist bei der Scheidung nicht alles gehörig beobachtet worden wie es sollte) so kann er ihr doch nicht ihr Gelübde ungültig machen. Ist sie mit Bedingung geschieden, oder daß die Scheidung erst nach einer benannten Zeit gültig seyn soll, so darf er ihr in der Zwischenzeit die Gelübde nicht ungültig machen. — Hat die Frau gehört, daß ihr abwesender Mann gestorben sey, und sie hat sich wieder verheirathet, und nachher fand sich, daß der erste Mann noch lebt, so kann weder der erste noch der zweite Mann ihre Gelübde ungültig machen; eben so wenn sie eine Heirath gethan hat, auf welche die Strafe der Ausrottung ist. — Von der Zeit der Verlobung bis zur gänzlichen Verheirathung, — daß sie unter den Trauhimmel, auch Trau-Bett, Kammer, gehet חופה (Chupa) Umgebung, Bedeckung, kann weder der Mann, selbst wenn er die Verlobte schon ernähren muß, (siehe erstes Buch, Abschn. 55. S. 65, noch der Vater allein ihr die Gelübde ungültig machen, sondern beide müssen es gemeinschaftlich verrichten, selbst solche Gelübde, welche schon vor der Verlobung geschehen sind, und hat Einer ohne den Andern dies gethan, so hats keine Gültigkeit, und so gehts fort in diesem Abschnitt der 74! Paragraphen hat — immer über dieses Thema handelnd. — Wenn sich Jemand der Beiwohnung seiner Frau verschwört, oder er verbietet ihr, durch ein Gelübde, ihre Eltern zu besuchen, im ersten Fall kann er sie noch sieben Tage bei sich behalten, nach dieser Zeit muß er ihr den Scheidebrief geben, und ihr ihre Morgengabe zahlen, oder er muß sich von dem Gelübde entbinden lassen u. s. w. Hat er ihr den Besuch bei ihren Eltern verboten, so haftet das Verbot nicht. (Siehe das erste Buch, Abschn. 74.

Abhandlung

über Schwüre, unbesonnene 3 B. M. 5, 4 oder falsche, lügenhafte Schwüre. 2 B. M. 20, 7.

[Absch. 236—240.]

Sei nun der Schwur über eine schon vergangene Sache, z. B. er schwört, er habe gegessen, oder nicht gegessen und dem ist nicht so — oder auf etwas Zukünftiges geschehen, ich werde, oder ich werde nicht essen, und er hat dem entgegengehandelt, oder der Schwur lautet auf etwas ganz gleichgültiges, z. B. er habe etwas ins Meer geworfen, oder umgekehrt, oder er werde solches thun, oder umgekehrt, oder über etwas, worin keine Festigkeit, Dauer, Wesentliches ist ממש (Mammesch), z. B. ich habe, oder ich habe nicht geschlafen, oder ich werde, oder ich werde nicht schlafen, oder über etwas, welches er nur durch Andere thun kann; z. B. er habe Jemanden etwas gegeben, oder nicht gegeben, oder er werde Jemanden etwas geben oder nicht geben, oder über Etwas, was ein Anderer gethan oder nicht gethan hat — alle solche Schwüre sind unbesonnene Schwüre und wenn er durch den Schwur falsch geschworen hat, z. B. er habe etwas gethan und dem war nicht so, so muß er ein Opfer bringen (zur Zeit des Tempels) u. s. w. — Es ist nicht nöthig, daß der Schwörer bei Etwas schwört, sondern es ist genügend, wenn er nur sagte: Ich schwöre, auch ist es nicht nöthig, diese Worte in der hebräischen Sprache zu sagen, sondern auch in jeder andern Sprache. Schwört Jemand beim Himmel, bei der Erde, bei der Sonne u. m. dergl., so ist dies kein Schwur, obschon er nur dabei Gott, den Schöpfer derselben in Gedanken hatte. — (Immerfort Buchstabenknechterei!) Schwört Jemand bei den 10 Geboten, so ist dies ein vollkommener Schwur u. s. w. Schwört Jemand ganz einfach, er wolle nichts essen, so darf er gar nichts essen, aber strafbar (ein Opfer, oder 39 Schläge) ist er nicht eher, bis er so viel als eine Olive groß ist, gegessen hat; sagt er aber ausdrücklich: gar nichts essen, oder schmecken, so ist er schon strafbar, wenn er die geringste Kleinigkeit genießt. — Lautet der Schwur blos auf Essen, so darf er doch auch nichts trinken, denn im Essen ist Trinken mit einbegriffen; schwört er aber, blos auf Nichttrinken, so kann er essen. — Schwört Jemand, er wolle nichts verbotenes essen, und hat es doch gethan, so ist er des Schwurs wegen nicht strafbar, denn dies ist ja schon ein Selbstverstand vom Berge Sinai her. — Lautet aber der Schwur: auch nicht das Allergeringste, und er hat weniger gegessen als eine Olive groß, alsdann ist er strafbar, des Schwures wegen; denn auf weniger als das Gesetz, sagt — (eine Olive groß) haftet der Schwur nicht vom Berge Sinai her. (Nach dem Talmud, haben die

damaligen Israeliten am Berge Sinai das Gesetz für sich und ihre spätesten Nachkommen angenommen, auch sind nach der Meinung des Talmuds alle Seelen der künftig geboren gewordenen Israeliten damals am Berge Sinai gegenwärtig gewesen, und haben das Gesetz für sich angenommen.) Eben so ist er strafbar, wenn der Schwur lautet: er wolle weniger als eine Olive groß von etwas Verbotenem essen — ebenfalls aus der obigen Ursache wegen! — Schwört Jemand, er wolle von einem todten, oder schlecht geschechteten Vieh essen, oder sonst von etwas Verbotenem der wird mit 39 Schlägen gezüchtiget, er mag nun davon gegessen haben oder nicht u. s. w. — Bei Schwüren ist's eben so gut, als bei Gelübden; der Schwur muß ordentlich ausgesprochen werden u. s. w.; eben so was Absch. 232 (siehe denselben) abgehandelt worden ist — hat ein Jude einem Nichtjuden bestohlen und dieser hat ihn veranlaßt, in Gegenwart anderer Juden zu schwören, daß er ihn nicht bestohlen hat, und die andern Juden wissen, daß er falsch schwört, so müssen sie ihn zwingen, daß er sich mit dem Nichtjuden vergleicht, und nicht falsch schwört, selbst wenn er zum Schwur gezwungen würde, indem durch den falschen Schwur Gottes Namen entweihet worden; wo dieß aber nicht der Fall ist, und er muß schwören, weil sonst Lebensgefahr für ihn da ist, so kann er den Schwur im Herzen für ungültig erklären. — Ein Handschlag ist eben so als ein Schwur, aber ein Handschlag, den sich die Kaufleute bei Abschließung eines Handels gegenseitig geben, ist nicht als Schwur zu betrachten. Hat Jemand die Hand aufgehoben und sagte, indem er das Gelübde that, so wie ich jetzt meine Hand gen Himmel, oder gegen meinen Schöpfer aufhebe, bei solchem Fall muß man ihm von dem Gelübde entbinden. Giebt Jemand seinem Nächsten einen Handschlag auf etwas, und ließ dieß von dessen Willen abhängen, so kann der Nächste Verzicht darauf leisten; hat er aber einen ordentlichen Schwur darauf gethan, so muß man ihn davon entbinden, wenn er die Sache nicht länger halten will. — Und so weiter in der gewöhnlichen Manier fort. —

Abhandlung

über das Gebot Vater und Mutter zu ehren, und Ehrfurcht vor ihnen zu haben. [Abschn. 240.]

Man muß sich sehr bestreben Vater und Mutter zu ehren, und Ehrfurcht vor ihnen zu haben. Das Gericht ist indessen nicht gehalten, irgend Jemand dazu zu zwingen, indem in der Schrift gleich hinter diesem Gebote auch die Belohnung

dafür von Gott ausgesprochen ist, 2 B. M. 20, 12, und jedesmal, wo dies der Fall ist, zwingt das Gericht Niemand zur Ausübung desselbigen Gebots! — indessen hängt dies lediglich vom Gerichte ab, und es kann auch, wenn es will, und es nöthig befindet, dazu zwingen. Wie weit gehet die Ehrfurcht vor dem Vater? Man darf sich nicht auf den Stand hinstellen, der dem Vater bestimmt ist, in der Versammlung seiner Freunde Rath zu halten, oder auf die Stelle wo der Vater gewöhnlich betet, auch nicht auf der Stelle sitzen (bei Tische), die dem Vater bestimmt ist, man darf seinen Worten nicht widersprechen, auch kein Urtheil darüber fällen, auch kein Beifälliges, man darf ihn nicht bei seinem Namen nennen selbst nicht nach dessen Tode, sondern man muß immer sagen: Mein Vater, mein Lehrer; hat sein Vater einen gleichen Namen mit andern Leuten, und man will einen von diesen nennen und es ist ein außergewöhnlicher Name, so muß man solchen verändern, sonst aber ist es erlaubt, wenn der Vater nicht gegenwärtig ist. Die Ehrfurcht vor den Eltern gehet ferner so weit, daß selbst, wenn der Sohn herrlich bekleidet ist, und sitzt an der Spitze der Gemeinde (ist deren Vorsteher) und seine Eltern kommen und zerreißen ihm die Kleider, schlagen ihn, spucken vor ihm aus; so darf der Sohn sie doch nicht beschämen, sondern muß schweigen und sich vor dem König aller Könige (Gott) fürchten, der ihm dies befohlen hat. Ehren muß man den Vater, man muß ihm nämlich zu essen und zu trinken geben, Kleiden, Bettzeug geben, führen aus dem Hause, und wieder hinein. Dies muß aber alles mit freundlichem Gesichte (gern) geschehen, denn wenn man ihm auch alles Mögliche thut, giebt ihm jeden Tag fette und gewürzte Speisen zu essen (Worte des Originals) und zeigt ihm ein unfreundliches Gesichte dabei (thut es nicht gern) so wird man doch von Gott bestraft, (eben so umgekehrt, z. B. man läßt den Vater in der Mühle mahlen, oder irgend eine andere schwere Arbeit thun, seine Absicht dabei ist aber eine Gute, um ihn (den Vater) von einer noch schwereren Arbeit zu retten, (das Beispiel ist im Original nicht angegeben. D. U.) und spricht ihm (den Vater) gut zu, überzeugt ihn von seiner guten Absicht, bis der Vater endlich einwilliget, so hat man auch schon dadurch Theil an jenem Leben sich erworben, auch muß man dem Vater alle Dienstleistungen thun, welche ein Bedienter seinem Herrn thun muß. — Hat der Vater kein Vermögen, der Sohn ist aber nicht arm, so muß er dem Vater nach Vermögen nähren, und wenn er nicht will, so zwingt man ihn dazu, ist der Sohn aber auch arm, so hat er des Vaters wegen nicht nöthig zu betteln. Einige Rabbiner wollen, daß der Sohn dem Vater nur so viel geben müsse, als er ohnedem der allgemeinen Armen-Anstalt geben muß — kann er aber mehr geben, und unterläßt's, so komme ein Fluch über ihn. — Sind mehrere Söhne da, so wird nach deren Vermögen gerechnet, sind einige von ihnen arm, so müssen die Reichen

allein diese Pflicht erfüllen. Was aber die Ehre für die Person des Vaters betrifft, so muß jeder der Söhne diese beobachten, und wenn er auch von seiner Arbeit gestört würde, und dadurch gezwungen wird, den folgenden Tag für seine eigene Unterhaltung zu betteln. Hat der Sohn aber auch nicht so viel, als seine heutigen nothwendigen Bedürfnisse erfordern, so hat er nicht nöthig, sich von der Arbeit stören zu lassen, und dadurch für sich selbst betteln zu müssen. — Ist ein Geschäft für den Sohn in der Stadt abzumachen, und er weiß daß dies Geschäft auch ohne ihn, von Andern, seinen Freunden, wenn er sie darum bittet, abgemacht wird, nicht allein aus Rücksicht seines Vaters, sondern auch seinetwegen; so soll er doch nicht sagen: thuet dies mir zu Gefallen, sondern sagen: meines Vaters wegen, um die Ehre dem Vater zu lassen. — Der Sohn muß vor seinem Vater, wenn dieser ihm zu Gesicht kömmt, aufstehen; ist der Vater ein Schüler seines Sohnes, welcher ein Gelehrter ist und sein Vater lernt von ihm, so müssen Beide einer vor dem Andern aufstehen, (will der Sohn auf seine Ehre als Gelehrter verzichten und will seinen Vater bedienen, so steht's ihm frei, denn dies ist auch einem Lehrer gegen seinen Schüler erlaubt. Ist aber der Sohn ein sehr großer Gelehrter, so ist's gut, daß sie sich gegenseitig etwas entfernt von einander halten, damit der Eine der Ehre des Andern nicht zu nahe tritt und auch damit die Gelehrsamkeit (die Torah) nicht herunter gesetzt wird. —

Die Ehre für die Eltern gehrt ferner so weit, daß wenn sie von dem Sohne einen Beutel voll Geldes nehmen, und werfen solchen in seiner Gegenwart in's Meer, so darf er sie doch nicht beschämen, und darf sich nicht, darüber weder in ihrer Gegenwart grämen, noch gegen sie zürnen, sondern Gottes Befehl auf sich nehmen und schweigen! — Einige Rabbiner wollen, daß der Sohn, den Vater, oder die Mutter vor der That daran verhindern könne; aber nach der That darf er die Eltern, wie gesagt, nicht deßhalb beschämen, aber er kann den Vater deßhalb zu Gericht fordern lassen — aber nicht wenn der Vater ihm einen Verdienst entzieht (negativ), den er hätte haben können. Wenn der Sohn vom Vater wegen einer Klage vors Gericht geladen wird, und der Sohn wohnt in einer andern Stadt, so muß der Sohn nach der Stadt des Vaters, wo die Anklage geschah, kommen; der Vater muß ihm aber die Unkosten deßhalb zahlen. — Der Sohn muß den Vater auch nach dessen Tode noch ehren, z. B. er hört etwas von ihm erzählen, so muß er sagen: dies hat mein Vater, mein Lehrer gesagt, ich will ein Opfer für ihn sein — wenn er noch keine 12 Monathe todt ist — ist er aber schon länger todt, so sagt er blos: Gesegnet sei sein Andenken. (Die Juden glauben nämlich, daß ein jeder Verstorbene 12 Monathe lang Strafe leiden müsse, bevor er in's Paradies gelangen kann.) In All diesem bisher Gesagten ist kein Unterschied zwischen Vater nnd Mutter. Einige Rabbiner wollen,

daß wenn der Sohn innerhalb der 12 Monathe nach dem Tode seines Vaters etwas schreibt, wobei er seines Vaters erwähnt, so braucht er nicht dabei zu schreiben: er wolle ein Opfer für ihn seyn, denn das Geschriebene bliebe ja noch nach den 12 Monathen, sondern er hat nur nöthig zu schreiben: gesegneten Andenkens; einige Rabbiner wollen es aber doch haben, und so ist auch der Gebrauch. — Wessen Vater oder Mutter verrückt worden ist, der muß sich bestreben, sich mit ihnen zu beschäftigen, und Geduld mit ihnen zu haben, bis sich Gott ihrer erbarme; ist aber der Grad der Verrücktheit schon zu weit vorgerückt, alsdann kann er sie verlassen, er muß ihnen aber Wärter halten, die sich gehörig mit ihrer Aufpassung befassen. — Siehet der Sohn, daß der Vater gegen ein Verbot im Gesetz handelt, so muß er nicht zu ihm sagen: Du hast ein Gesetz übertreten, sondern er sage ihm: Vater so und so stehet im Gesetz; frage weise, nicht warnend, damit der Vater ihn von selbst verstehe, und nicht nöthig hat, sich vor ihm zu schämen u. s. w. — Verlangt der Vater von ihm, Wasser zu trinken, und er muß eben ein Gebot im Gesetz ausüben, welches keinen Aufschub leidet, z. B. einen Todten zu begraben, oder ihn zum Grabe begleiten, und dies kann aber auch durch Andere geschehen, so soll er seinen Vater aufwarten, sonst aber muß er erst sich mit dem Todten beschäftigen; wenn er aber schon mit dem Todten beschäftiget war, und sein Vater befiehlt ihm etwas, so braucht er's nicht zu thun, denn, wenn Jemand mit der Ausübung eines Gebots schon beschäftiget ist, der ist in diesem Augenblick frei von der Ausübung eines andern Gebots. — Im Gesetz studiren ist ein größeres (wichtigeres) Gebot, als das, Vater und Mutter zu ehren, und gehet diesem vor. — Befiehlt ihm der Vater etwas, und die Mutter will dasselbe von ihm für sich haben, so muß er dem Vater erst aufwarten; ist die Mutter aber von seinem Vater geschieden, so sind beide in dieser Hinsicht für ihn gleich, und es hängt von ihm ab, wem vom Beiden er erst aufwarten will. — Befiehlt ihm der Vater gegen irgend ein Gebot oder Verbot zu handeln, und wenn es auch nur ein Talmudistisches wäre, so darf er ihm keine Folge leisten. — Verbietet ihm der Vater, mit N. nicht zu sprechen, und sich vor einer gewissen (benannten) Zeit mit ihm zu versöhnen, so braucht er — wenn er nicht will — an das Verbot seines Vaters sich nicht zu kehren (denn man darf keinen Juden hassen, der das Gesetz beobachtet.) Das Gebot Vater und Mutter zu ehren und Ehrfurcht vor ihnen zu haben, haftet ebenfalls auf das weibliche Geschlecht, aber eine verheirathete Frau ist frei davon, indem sie ihrem Manne untergeben ist, sobald sie aber geschieden oder Wittwe ist, so muß sie dieß Gebot wieder beobachten. — Ein Hurensohn muß ebenfalls seinen Vater ehren, selbst wenn dieser ein Böswicht und ein Sünder ist. — Einige sind dagegen und behaupten, der Vater müsse sich erst bekehren und Buße gethan haben. Der Vater

soll aber den Kindern die Ausübung dieses Gebots auch nicht zu sehr erschweren und es mit seiner Ehre so sehr genau nicht nehmen, damit sie (die Kinder) nicht sündigen und soll lieber manchesmal thun, als wenn er die Verletzung seiner Ehre nicht merke, denn es ist jedem Vater erlaubt, zuweilen auf die Verehrung von seinen Kindern zu verzichten. — Wenn Jemand seinen erwachsenen Sohn schlägt, nach einigen, wenn dieser das 22ste, nach Andern das 24ste Jahr erreicht hat, so wird er mit Bann bestraft, denn er übertritt das Verbot: vor einem Blinden sollst du nichts hinlegen, worüber er fallen könnte, (du sollst Niemanden Anlaß zu sündigen geben — der Sohn könnte sich zur Wehre setzen. —) Man muß auch seinen Stiefvater und seine Stiefmutter ehren, d. h. so lange seine Mutter und sein Vater noch lebt; nach deren Tode hört das Gebot zwar auf, aber es schickt sich doch, sie auch alsdann noch zu ehren, Man soll auch seinen ältern Bruder — auch Stiefbruder — ehren, selbst wenn der jüngste gelehrter als der älteste ist. — Wenn der älteste Bruder den jüngsten — der ein Gelehrter ist — gelästert und verachtet hat, und dieser hat den ältesten deßhalb mit Bann bestraft, (ein jeder Gelehrter von Profession konnte einen Idioten mit Bann bestrafen. D. U.) so hat er Recht daran gethan. — Denn da er (der älteste) keine Rücksicht auf die Torah, das Gesetz, die Gelehrsamkeit nimmt, so hat der jüngste auch nicht nöthig ihn als älterer Bruder zu ehren — (man muß nicht vergessen, daß das Verbot keinen Gelehrten zu verachten, nicht seiner Person wegen geschiehet, sondern weil es [das Gesetz inne hat, man verachtet also dasselbe in seiner Person. — D. U.)

Auch seinen Schwiegervater muß man ehren. — Einige Rabbis wollen, daß man nicht nöthig habe, den Großvater zu ehren, dies deucht mir aber nicht recht — sagt der Hagah — nur daß man ihn nicht so viel als den Vater nöthig hat zu ehren. — Will der Vater den Sohn bedienen, so darf dieser den Dienst annehmen, außer wenn der Vater im Gesetz bewandert ist. — Ein Schüler, der aus seiner Vaterstadt weg und nach einer andern ziehen will, und zwar seines Studirens wegen, weil er die Zuversicht hat, daß ihm das Studiren in der andern Stadt bei dem dortigen Lehrer besser glücken würde; der Vater will ihn aber daran verhindern, weil in der dortigen Stadt die Nichtjuden allerlei Vorwände benutzen, um die Juden quälen zu können, so braucht er ihm keine Folge zu leisten. — Eben so, wenn der Sohn sich verheirathen will, und der Vater hat etwas gegen seine Braut, in diesem Falle braucht der Sohn den Vater auch nicht Folge zu leisten. Die Ursache bei den erwähnten beiden Fällen ist, weil der Vater kein Recht hat, ihn von der Ausübung der Gesetze zu hindern, als Studiren, und das Geschlecht vermehren. — (Siehe das erste Buch S. 1. Absch. 241.) Wenn Jemand ohne Unterschied des Geschlechts seinen Vater oder seine

Mutter flucht, selbst nach ihrem Tode und er ist vorher gewarnt worden, und es sind Zeugen darauf, der wird gesteinigt, (zur Zeit des Tempels) er muß aber einen von Gottes ordentliche Namen dabei ausgesprochen haben, aber keine Zunamen, mit welchen man Gott auch wohl benennt, z. B. Allmächtiger, Gnädiger, Barmherziger u. s. w.; in diesem Falle wird er nicht gesteinigt, sondern nur mit 39 Schlägen bestraft. Eben so, wenn Jemand seinen Vater oder seine Mutter bei ihrem Leben geschlagen hat, ebenfalls ohne Unterschied des Geschlechts, so wird er erwürgt; er muß aber eine Wunde geschlagen haben, sonst wird er nur mit 39 Schlägen bestraft. Hat er seinen Vater aufs Ohr geschlagen, und er ist taub dadurch geworden, so ist er des Todes schuldig, denn durch das Schlagen allein, ohne Wunde, wird Niemand taub; durch das Schlagen ist aber ein Tropfen Blut aus dem Kopfe ins Ohr gekommen, und dies verursacht die Taubheit? — Hat der Vater ein Dorn (Splitter) irgendwo an seinen Körper stecken, so darf ihn der Sohn nicht herausnehmen, denn er könnte ihm eine Wunde (Blut fließend) dadurch machen, eben so wenig darf der Sohn, wenn er Wundarzt ist, den Vater nicht zur Ader lassen, oder ein Glied seines Körpers abschneiden, wenn dies auch nothwendig ist? — Ist aber Niemand da, der dies thun kann, so kann er alles thun, was ihm der Vater oder die Mutter in dieser Hinsicht erlaubt. Waren die Eltern ausgemachte Bösewichter und Sünder, und sind sogar schon deßhalb vom Gericht (jüdischen) zum Tode verurtheilt, und werden selbst schon zum Richtplatz geführt, so darf der Sohn sie doch nicht weder schlagen noch fluchen, hat er's aber doch gethan, so wird er nicht bestraft (vom Gericht). Haben die Eltern aber Buße gethan, dann wird er strafbar, und sogar getödtet, wenn er sie schlug, oder fluchte, wenn sie auch schon zum Richtplatz geführt werden. — Hat sein Vater oder seine Mutter ein Verbot übertreten, und sie werden zu 39 Schlägen verurtheilt, und der Sohn ist Gerichtsbote, so darf er den Befehl des Gerichts nicht an sie vollführen, eben so wenn sie mit Bann bestraft werden, so darf er als Gerichtsbote dergleichen Befehle ihnen nicht überbringen, selbst wenn sie die Strafe verdient und auch keine Buße gethan haben. Verachtet Jemand seine Eltern mit Worten, auch nur mit einem Wink (Andeutung), der ist von Gott verflucht. 5 B. M. 27, 16. Verflucht sey, der geringschätzt, מקלה (Makleh) seinen Vater oder seine Mutter, und alles Volk soll sagen Amen, und das Gericht soll deßhalb denjenigen, der so etwas thut, gehörig züchtigen und bestrafen. — Ist ein Vater vom Gericht verurtheilt, daß sein Sohn gegen ihn schwören soll, so darf sich der Sohn keines Schwurs bedienen, wobei ein Fluch vorkömmt, weil er dadurch seinen Vater flucht. — Ein

Verschwiegener, שתוקי, Schtuky, (so nennen die Talmudisten jedes uneheliche Kind, das seine Mutter oder seinen Vater nicht kennt, ihn also nicht nennen kann) der darf zwar seine Mutter nicht schlagen oder fluchen, aber wohl seinen Vater, d. h. wenn die Mutter auf Jemand ausgesagt hat, daß dieser sein Vater sey, so wird der Sohn auf ihre Aussage doch nicht bestraft, wenn er den angeblichen Vater geschlagen oder geflucht hat. — Ein Sohn von einer Dienstmagd oder einer Fremdin (auch unerlaubten Umgangs) geboren, hat keine Verpflichtung gegen seine Eltern, denn jedes Kind im Leibe einer Sklavin oder Nichtjüdin ist nicht besser als ein Vieh sagt der Turesahab, eben so ein Jeder, dessen Mutter in der Schwangerschaft, oder dessen Vater in der Beiwohnung nicht in Heiligkeit, unerlaubt war, selbst wenn seine Geburt in Heiligkeit war, die Eltern waren damals rechtmäßig (jüdisch) verbunden (und zum Judenthume übergegangen.) — Ein Proselyte (von Nichtjudenthum zum Judenthum übergegangen) darf seinen nichtjüdischen Vater weder schlagen, fluchen, noch verachten, damit den Nichtjuden kein Aergerniß gegeben werde, indem sie sagen könnten, der hat's nun leichter. — Ein jüdischer Sklave aber, der seine Freiheit erhalten hat und in der Sklaverei von einer Sklavin geboren, der hat in keiner Hinsicht ein Stammbuch, und es ist so gut, als wenn es gar keinen Vater hat. (s. 2. B. M. 18, 4.) So lobenswerth nun auch die Abhandlung über das 4te Gebot im Ganzen ist, so ist doch das sittliche Gefühl nur eine Nebensache dabei. — Die Buchstabenknechterei und die Furcht vor Gottesstrafe sind immer vorherrschend. D. U.

Abhandlung

über die Ehre, welche man seinem Lehrer und überhaupt jedem Gelehrten schuldig ist. (Abschn. 242.)

Die Ehre und Ehrfurcht welche man seinem Lehrer schuldig ist, gehet noch über die, welche man dem Vater schuldig ist, denn, denn der Vater hat ihn in diese Welt gesetzt, der Lehrer aber verhilft ihm zu jener Welt — ist der Vater sein beständiger Lehrer, so muß er ihn mit dem Namen: Mein Lehrer anreden, sonst aber nur mit dem Namen Vater. — Wer gegen seinen Lehrer streitet, Zank mit ihm anfängt, schlecht von ihm spricht, schlechte Gedanken gegen ihn hegt, ist eben so gut, als wenn er dies gegen die Schchinah (Herrlichkeit Gottes) gethan hätte. — Streiten gegen seinen Lehrer heißt, wenn er sich auf seine eigene Hand hinsetzt und forscht in der Schrift, und seine Resultate Andern lehrt, ohne von seinem Lehrer Erlaubniß dazu erhalten zu haben, selbst wenn der Lehrer in einer andern

Stadt ist, aber wohl ist es erlaubt, in einzelnen Fällen anderer Meinung mit seinem Lehrer zu seyn, wenn er nämlich genügende Beweise für seine Meinung hat. — Ist der Lehrer gegenwärtig, so darf keiner seiner Schüler ein Urtheil sprechen, wer dies thut, ist des Todes schuldig. Wenn der Lehrer nicht weiter als drei Parßaoth (ein Meilenmaaß) von ihm entfernt ist, so darf er das Obige doch nicht thun, selbst wenn er deßhalb erst die Erlaubniß hiezu genommen hat, wenn dies nämlich sein beständiger Lehrer ist. (Einige Rabbi streiten dagegen.) Ist der Lehrer mehr als 12 Meilen von ihm entfernt, und es fragt ihn Jemand zufällig über irgend ein Gesetz, so kann er wohl antworten; aber sich gehörig hinzusetzen und ein Urtheil über ein wirklich vor ihm vorkommenden Fall zu fällen, ist verboten, und wenn sein Lehrer auch bis an's Ende der Welt von ihm entfernt wäre, bis dieser ihm die Erlaubniß dazu giebt, oder bis er stirbt. Das Gesagte ist aber nur bei seinem beständigen Lehrer anwendbar, ist er aber ein probater Schüler des Lehrers, so gut als sein Freund, sein Gesellschafter — er ist sehr erfahren im Gesetz und nicht weit davon, selbst Lehrer zu werden, dem ist so etwas erlaubt, selbst innerhalb einer Entfernung von 3 Parßaoth; jedoch ist nach einigen Rabbis, in Gegenwart seiner Lehrer dies zu thun, jedenfalls nicht erlaubt, oder wenn der Lehrer auch nicht gegenwärtig, der Frager wollte aber haben, daß man den Lehrer erst befrage, oder überhaupt wenn er ausgezeichnet gelehrt und auch schon alt ist, so darf man in seiner Stadt kein Urtheil fällen, selbst ein probater Schüler nicht. Einige Rabbi wollen, daß auch ein fertiger Schüler kein Urtheil fällen darf in einer Entfernung von 12 Meilen, und wenn er's thut, ist er des Todes schuldig; ist die Entfernung aber mehr als 12 Meilen, so ist's zwar noch nicht erlaubt, aber man ist keiner Strafe unterworfen, wenn man es gethan hat u. s. w. — Kein Schüler kann einen andern Lehrer statt den Seinigen ordiniren, (wenn dieser gestorben oder versetzt ist) sondern dies muß ein anderer Lehrer thun. S. 2tes Buch erste Hälfte S. 1. — Ist der Ordinirte nicht von dem ordinirt worden, der dies gewöhnlich thut, sondern von andern Rabbis, und dieser war mit ihm, so hat dieser dem Ordinirten nichts zu befehlen, er müßte denn sein Lehrer seyn. Wird aber Jemand von einem Rabbi allein ordinirt, so ist der Gebrauch, daß der Ordinirte sich etwas bückt, damit der Rabbi die Hand auf seinen Kopf legen kann. Wenn Jemand eine (benannte) Zeit lang auf der ישיבה Jeschiebah, Sitzung, (so wird die jüdische Universität genannt, wo der Talmud studirt wird) gelernt hat, so nennt man ihn, (die andern Schüler,) vorzugsweise den Herrn, Meister der Jeschiebah, obschon der eigentliche Herr, der Jeschiebah, möglicher Weise mehr neue Gesetze gehört hat, als dieser. Ein Urtheil fällen, heißt nur, wodurch der Frager etwas Neues erfährt; aber wenn Jemand etwas ausspricht, was einem Jeden bekannt ist, z. B. etwas Verbotenes

wird, wenn man es unter 60 erlaubte Theile seinesgleichen vermischt, auch erlaubt u. m. dgl., — solche Sachen sind erlaubt zu sagen von jedem Schüler. Kein Rabbi darf Etwas für erlaubt erklären, worüber der Frager sich sehr wundern kann, ohne zugleich die Ursache seines Urtheils hinzuzufügen, sonst könnte man glauben, er erlaube Etwas, was verboten ist. Aber Jemanden von etwas Verbotenem zurück zu halten, der es entweder nicht weiß, daß es verboten ist, oder aus Gottlosigkeit nicht wissen will, kann nicht dadurch verwehrt werden, daß man sagt, dies wäre verboten, selbst in Gegenwart des Lehrers nicht; denn bei allen Gelegenheiten, wo der Name Gottes entweiht werden kann, da wird auf die Ehre des Gelehrten nicht erst Rücksicht genommen. Wenn die Hausleute des Schülers etwas im Gesetz wissen wollen, so darf er's nicht sagen, wenn sein Lehrer im Orte ist. Auch kann nicht ein Schüler, dessen Lehrer gestorben ist, sich gleich hinsetzen und dessen Stelle vertreten, wenn er nicht dazu eingesetzt wird; jeder Schüler, der dies dennoch thut, heißt ein Narr, ein Bösewicht und ein stolzer Mensch, und auf ihn zielt der Vers, Spr. Sal. 7, 25.!?? Und solche kleine unreife Schüler, die voreilig im Urtheilfällen sind und sich obenan setzen, um in den Augen der Idioten groß zu thun und zu zeigen, daß sie gelehrt sind, solche machen viel Streit und Unordnung in der Welt, und löschen das Licht der Torah aus — Man soll sich in Acht nehmen, ein Urtheil im Gesetz zu fällen, wenn man Wein oder andere berauschende Getränke zu sich genommen hat; auch in der allergeringsten Sache ist darnach zu achten, oder die Sache müßte so klar seyn, daß sie Jeder weiß. (Siehe die Uebersetzung des 2ten Buchs, erste Hälfte, Abschn. 7 S. 5.) — Ein jeder Gelehrter, der ordinirt ist, und das Gesetz nicht lehrt, auch bei vorkommenden Sachen kein Urtheil fällen will, der entziehet Israel dem Gesetz und gibt Vielen Gelegenheit, zu sündigen; und auf solchen zielt der Vers (das Ende desselben) Spr. Sal. 7, 25.!?? — Die jetzige Art, zu ordiniren (s. 2tes Buch, erste Hälfte, S. 1), ist nur, daß man allgemein wisse, daß ein Solcher Urtheile über vorkommende Gesetzfragen fällen kann im Namen seines Lehrers, der ihn ordinirte; wenn nun dieser sein Lehrer verstorben ist, so bedarf jener einmal Ordinirte keiner weitern Ordination mehr. Eben so ist's bei einem probaten Schüler (s. oben), welcher keine Erlaubniß vom Lehrer nöthig hat, um Urtheile zu fällen: da bedarf's auch keiner Ordination. — Einige Rabbiner wollen, daß, so lange Jemand nicht den Titel Maurenu, unser Lehrer, erhalten hat — (es sind dies Grade, die jeder Israelit erhält, wenn er in der Synagoge zur Anhörung der Vorlesung der Torah aufgerufen wird, wobei alle Idioten mit Graden belegt werden; der Geringste ist: Rebbi, nicht Rabbi, [mein Herr]; ist der Israelit einigermaßen im Gesetz bewandert, so wird er mit Chaber [Vornehmer] bei dieser Gelegenheit titulirt; diesen Titel ertheilt der Oberrabbiner [für Geld]; er wird also

auch sehr oft einem reichen Juden ertheilt, wenn dieser auch gar keine Gelehrsamkeit besitzt; dann folgt: Maurenu [unser Lehrer], für einen wirklichen Gelehrten; der Oberrabbiner wird mit Maure, Maurenu [Rabbi] titulirt); — wer also den Titel Maurenu nicht hat, der darf keine Scheide- oder Chalizah-Briefe [siehe erstes Buch S. 159 u. w. und S. 176 u. w.] ausgeben, und sollte es doch geschehen seyn, so haben solche keine Gültigkeit, oder es müßte allgemein bekannt seyn, daß dieser Mann ein sehr probater Gelehrter sey, zugleich aber sehr bescheiden und anspruchslos und nach keinen Titeln verlangend. — Einige Rabbiner streiten und sind nicht schärfend in dieser Sache; man kann indessen jederzeit, wo die Noth es erfordert, gelinde verfahren, sonst aber nicht, — denn die Gebräuche von Israel sind so gut als das Gesetz (Torah) selbst! — so däucht mir, — sagt der Hagah. Ferner däucht mir — sagt derselbe weiter — daß es erlaubt sey, Jemandem, der als quasi Rabbiner einen Scheidebrief ausgeben soll, vorher den Titel „Maurenu" zu ertheilen; vormals war dies nicht erlaubt, als die Ordination noch strenger war, jetzt aber, wo es nur einer Erlaubniß vom Rabbiner dazu bedarf, kann man so etwas wohl thun. — Kein Schüler darf seinen Lehrer bei seinem bloßen Namen nennen, sondern immer hinzufügen „mein Herr und Lehrer", selbst nach seinem Tode noch; ebenso wenn Jemand anders einen solchen Namen hat, und dieser Name kein gewöhnlicher ist, so darf man auch diesen nicht bei seinem Namen nennen! Man darf den Lehrer nicht auf gewöhnliche Art grüßen, oder seinen Gruß erwiedern, sondern man muß sich vor ihm neigen und mit Ehre und Ehrfurcht zu ihm sagen: Friede sey mit Dir, mein Lehrer! Grüßt der Lehrer zuerst, so muß der Begrüßte sagen: Friede sey mit Dir, mein Herr und Lehrer! (und so ist auch der Gebrauch.) Einige wollen, daß der Schüler den Lehrer allenthalben nicht grüßen dürfe (denn dies würde zu familiär seyn), weil es auch in Hiob 29, 8. heißt: „Jünglinge sahen mich und traten zurück!" Man darf auch in Gegenwart des Lehrers die Tephilin (Gebetriemen) nicht abnehmen, ferner in seiner Gegenwart bei Tische sich nicht anlehnen, — sondern man muß sich benehmen, als wenn man vor einem König säße. (Rabbiner-Stolz!) Ist ein Schüler auf einem Gastmahl, oder auch bei einer einfachen Mahlzeit, wo sein Lehrer mit noch mehreren anwesend sind, so muß er erst diesen, und dann die Andern, um Erlaubniß fragen, ob er Antheil an der Mahlzeit nehmen dürfe. Man soll sich auch nicht vor ihn stellen und beten (die bekannten 18 Gebete), auch nicht hinter ihn, auch nicht von der Seite, — weil es den Schein hat, als stelle man sich dem Lehrer gleich; hinter ihm darf man deßhalb nicht beten, damit der Lehrer, wenn er sein Gebet beendigt hat und bekanntlich drei Schritte rückwärts gehen muß, von dem Schüler hinter ihm nicht darin gestört werde. Es versteht sich, daß man auf der Straße,

oder sonst irgendwo, nicht an der Seite des Lehrers gehen dürfe, sondern sich etwas in der Entfernung — von der Seite — halten müsse; in einer Entfernung von 4 Ellen aber ist Alles erlaubt. Kein Schüler darf mit dem Lehrer zugleich in ein Badehaus gehen, der Letztere müßte denn den Erstern nöthig haben; — war aber der Schüler schon im Bade, als der Lehrer kam, so hat Jener nicht nöthig, sich zu entfernen. Wo der Gebrauch ist, daß man nicht ganz nackt in's Bad geht, sondern die Unterhosen anbehält, da ist's erlaubt, mit dem Lehrer zugleich in's Bad zu gehen. Man darf ohne Erlaubniß des Lehrers sich nicht setzen, und auch nicht früher aufstehen. Entläßt der Lehrer den Schüler, so darf dieser jenem nicht den Rücken zukehren, sondern er muß sich rückwärts entfernen. Wenn Jemand von seinem Lehrer entlassen ist (auf seine Bitte, verreisen zu wollen), und bleibt nachher noch eine Nacht in der Stadt, so muß er nochmal Erlaubniß nehmen; hat er aber dem Lehrer zugleich bei seiner Abreise gesagt, daß er Willens sey, noch eine Nacht in der Stadt zu bleiben, dann braucht er keine zweite Erlaubniß. Man darf sich nicht auf den Sitz seines Lehrers setzen, kein Urtheil über seinen Ausspruch fällen, ihm nicht widersprechen ꝛc.; man muß vor ihm aufstehen, sobald man ihn sieht, und so lange stehen bleiben, bis er aus dem Gesichte ist, er mag nun gehen oder reiten. Einige Rabbiner wollen, daß man nur des Morgens und des Abends nöthig habe, vor seinem Lehrer aufzustehen; (denn er wäre ja nicht mehr als Gott, — das Schma nämlich [die Anerkennung Gottes] geschähe ja auch nur zweimal des Tages, des Morgens und des Abends, — sagt der Ture Sahab;) d. h. in des Lehrers Hause; aber in Gegenwart Anderer, die nicht wissen, daß er bereits schon vor seinem Lehrer aufgestanden ist, muß er noch einmal aufstehen. Der Tur aber und dessen Vater wollen, daß man überall, so oft man den Lehrer sieht, vor ihm aufstehen müsse; denn Rabbi Akiber hat bewiesen, (?) daß man vor dem Lehrer eben so viel Ehrfurcht haben müsse, als vor Gott; denn wenn es möglich wäre, Gott hundertmal des Tages zu sehen, müßte man doch gewiß vor ihm aufstehen. Wenn der Lehrer mit noch andern Personen auf der Straße oder sonst wo geht, so läßt man den Lehrer in der Mitte, die älteste zur Rechten (etwas seitwärts) und die jüngste Person zur Linken gehen; hat der Schüler seinen Lehrer gerufen, er möchte in der Synagoge aus der Torah vorlesen, (oder die Vorlesung mit anhören) so braucht er nicht so lange zu stehen, als der Lehrer stehen muß. Alle Arbeiten, welche ein Bedienter seinem Herrn thun muß, muß auch der Schüler seinem Lehrer thun. — Ist der Schüler mit dem Lehrer aber an einen Ort, wo man den ersteren nicht kennt und er hat keine Tphilin am Kopfe (die damaligen Israeliten, besonders die Gelehrten, hielten die Tphilin den ganzen Tag auf den Kopf) und man könnte glauben, er (der Schüler) wäre ein

Sklave, da durf er den Lehrer die Schuhe nicht an- und nicht ausziehen. — Wer seinen Schüler die Gelegenheit entziehet, ihm zu bedienen, der entziehet ihm die göttliche Gnade, und entledigt ihm von der Gottesfurcht, und jeder Schüler, der etwas an der Ehre seines Lehrers vernachläſſigt, der verursacht, daß die Schchinah (die Herrlichkeit Gottes) ſich von Iſrael abwende. — Man darf keinem Schüler in Gegenwart ſeines Lehrers Ehre erzeigen, wenn dieſer ihm nicht auch Ehre erzeigt. Siehet ein Schüler, daß ſein Lehrer gegen das Geſetz handelt, ſo muß er ihm nur ſagen: Sie mein Lehrer haben mich ſo (das Entgegengeſetzte) gelehrt, aber nicht geradezu ihm ſagen, er habe das Geſetz übertreten. — Jederzeit, wenn der Schüler etwas von dem Lehrer gehört zu haben (das Geſetz betreffend) erwähnt, muß er hinzufügen: ſo hat mich mein Lehrer gelehrt. Kein Schüler darf etwas erwähnen in Gegenwart ſeines Lehrers, was er nicht von dieſem gehört hat, ohne denjenigen zu nennen, von dem er ſolches vernommen hat. — Stirbt der Lehrer, ſo muß der Schüler alle ſeine Kleider von oben an zerreißen, ſo daß das Herz ganz entblößt wird. Andere Rabbis behaupten, daß der Schüler nur nöthig habe, eine Handbreit von oben an ſeine Kleider zu zerreißen; dieſe Riſſe dürfen aber nie zugenähet werden. — Kein Schüler darf Fleiſch eſſen, oder Wein trinken, ſo lange ſein verſtorbener Lehrer noch über die Erde iſt. Vor 12 Monathe nach dem Tode des Lehrers, muß der Schüler jedes Mal wenn er ſeiner erwähnt, ſagen: ich will ein Opfer für ihn ſein. Kein Schüler darf in Gegenwart ſeines Lehrers ausſpeien, d. h. — ſagt der Hagah — mit Gewalt die Unreinigkeit des Körpers herauf huſten und auswerfen, aber Speichel, der ihm unwillkürlich im Munde kömmt, kann er ausſpeien. Alles bisher Geſagte gilt nur von ſeinem beſtändigen Lehrer, von welchem er das Mehrſte, was er weiß, gelernt hat ſey dies nun die Schrift, die Miſchnah, oder der Talmud. — Es iſt nicht gemeint — ſagt der Hagah — daß er von ihm die Kunſt zu diſputiren und die verſchiedenen Meinungen der Rabbiner (welches jetzt gebräuchlich iſt) gelernt hat, ſondern die Schlußurtheile von jedem Geſetz, was auch das Wahre und Rechte iſt. Iſt's aber nur ein ſolcher Lehrer, von welchem er nur einen Theil ſeiner Gelehrſamkeit gelernt hat, ſo hat er nicht nöthig, ihn durch alle obenerwähnte Dinge zu ehren, aber er muß doch vor ihm aufſtehen, ſobald er in ſeinem Bereich (4 Ellen in Quadrat) kömmt, und muß bei ſeinem Tode trauern, ſeine Kleider zerreißen, ſelbſt, wenn er nur eine einzige Sache im Geſetz von ihm gelernt hat. — Jeder ſinnige und vernünftige Gelehrte ſpricht nichts in Gegenwart desjenigen, welcher gelehrter, als er ſelbſt iſt, auch wenn er gar Nichts von ihm gelernt hat. — Vor ſeinem 40ſten Jahre ſoll ſich Niemand als Lehrer aufſtellen, wenn

in seiner Stadt ein größerer Gelehrter sich befindet, als er selbst ist, und wenn dieser auch nicht sein Lehrer wäre. Hat ein Gelehrter Etwas verboten, so darf ein anderer Gelehrter dies nicht erlauben, selbst wenn er Gründe dafür hätte; hat er aber eine Tradition für seine Meinung, oder beweist er, daß sich der Erste in der Mischnah (Text des Talmud) geirrt hat, alsdann kann er die Sache wieder erlaubt machen. Aber selbst wenn er nur Vernunftgründe für sich hätte, so kann er doch mit dem ersten Lehrer die Sache ordentlich verhandeln, so lange, bis es ihm gelingt, Jenen zum Widerrufe zu bringen. Deßhalb darf Niemand, der irgend einer Sache wegen schon einen Lehrer befragt hat, einen zweiten Gelehrten dieserwegen befragen, oder er müßte diesem gleich dabei sagen, daß ein Gelehrter die Sache verboten hat. Hat der erste Lehrer die Sache erlaubt, und man hat sich dieser Erlaubniß schon bedient, so darf ein Zweiter diese Sache — selbst mit Vernunftgründen — nicht mehr als unerlaubt erklären. — Zu Mauern, Thürmen, Wächtern ꝛc brauchen Gelehrte nichts zu geben, denn sie bedürfen keiner Bewachung — das Gesetz, die Torah, oder vielmehr Gott bewacht sie; daher sind Gelehrte frei von Zahlung aller Zölle, der Kopfsteuer, bestimmt oder unbestimmt, ohne Ausnahme, — und die Gemeinde muß für sie mit zahlen. Selbst wenn der (nichtjüdische) König befohlen hat, daß die Gelehrten auch die Zölle zahlen sollten, so muß doch die (jüdische) Gemeinde für sie zahlen. Wenn auch die Vorsteher der Gemeinde die Gelehrten mit Bann belegt hätten, daß sie ebenfalls Zoll zahlen sollten, so hat dieser Bann nichts zu bedeuten; im Gegentheil, die Gelehrten können die Vorsteher mit Bann bestrafen, damit sie für sie Zoll zahlen, und dieser Bann gilt; es ist kein Unterschied hierin, ob die Gelehrten reich oder arm sind. Hier ist aber nur die Rede von Gelehrten von Profession; diejenigen aber, deren Beschäftigung nicht im beständigen Studiren besteht, sondern die noch eine andere Handthierung haben, solche müssen mit beitragen. Ist es aber ein Gelehrter, der nur ein geringes Handwerk oder einen kleinen Handel hat, um sich eben ernähren zu können, aber seine mehrste Zeit mit Studiren verbringt, — ein solcher wird auch ein Gelehrter von Profession genannt, nnd braucht zu den Abgaben nichts beizutragen. Auch ist kein Unterschied, ob ein solcher Gelehrter eine ישיבה (Jeschiebah), Sitzung — eine Art Universität — hält, wo die Schüler Disputationen über den Talmud hören, auch bei Gelegenheit mit disputiren können; (da geht das Geschrei durcheinander noch schlimmer her als in der Synagoge!) — oder ob er keine Jeschiebah hält; wenn man nur weiß, daß er in seinem Zeitalter als ein großer Gelehrter gilt, der über das Gesetz gehörige Verhandlungen anstellen kann und die mehrsten Stellen im Talmud mit den Commentatoren nebst den Aussprüchen der Geonim von selbst versteht, und dessen Hauptbeschäftigung, wie gesagt, das Studiren ist; und obschon in unsern

Zeiten ein solcher Gelehrter nicht lebt, dem man ein Pfund Gold zahlen müßte, wenn man ihn beschämt hat (zur Strafe, wie es vormals war), so nimmt man es doch wegen der Befreiung von den Abgaben so genau nicht, wenn Einer nur im Allgemeinen als ein großer Gelehrter bekannt ist. Indessen ist doch an einigen Orten der Gebrauch nicht dafür. — Ein Gelehrter, der die Gebote verachtet, und in welchem keine Gottesfurcht ist, der ist zu betrachten als einer der Allergeringsten in der Gemeinde. Einen Gelehrten, der Waaren (auf dem Markt) zum Verkauf ausbietet, läßt man seine Waare zuerst verkaufen, und die andern Kaufleute müssen so lange warten; sind aber auch nichtjüdische Verkäufer auf dem Markt, dann würde es ja natürlich dem gelehrten jüdischen Kaufmann nichts helfen und den Andern schaden. Wenn ein Gelehrter einen Proceß mit Jemandem hat, so muß der Richter seine Sache zuerst vor allen Andern vornehmen, und man läßt ihn sitzen. — Es ist eine Sünde, Gelehrte zu verachten oder zu hassen; wer so etwas thut, der hat keinen Theil an jenem Leben. — Wenn Jemand die Mischnah lehrt (Andern wiederholt, daß sie es nicht vergessen sollen), oder gar den Talmud — die Gmara — so darf man ihn nicht als Diener brauchen; wenn aber Noth da ist, so soll man lieber denjenigen, der die Mischnah, als den, welcher den Talmud wiederholt, zur Bedienung nehmen. Wenn Zeugen da sind, daß Jemand einen Gelehrten auch nur durch Worte, selbst in seiner Abwesenheit, beleidigt hat, so wird Jener vom Gericht mit Bann bestraft, und nur mit der Einwilligung des Gelehrten wieder daraus entlassen; hat endlich Jemand einen Gelehrten nach dessen Tod beleidigt, so wird er ebenfalls vom Gerichte mit Bann belegt, und nicht eher davon entbunden, bis er Buße gethan hat. (Jetzt kann freilich kein Gelehrter, der beleidigt wurde, noch ein Pfund Gold verlangen, indessen straft nun das Gericht nach Maaßgabe des Ranges des Beleidigers wie des Beleidigten.) Der Gelehrte soll aber auch nicht ungerechter Weise mit Jemandem Zank anfangen, und dadurch verursachen, daß man ihn wieder beleidigt; hat jedoch der Gelehrte nur unbedeutende Ursache zum Streit gegeben, so darf der Gegner nicht gleich frech und unverschämt gegen ihn werden, — Alles nach Gutachten der Richter. Ein Gelehrter, der von einem Idioten beleidigt worden ist, kann denselben gleich selbst mit Bann bestrafen, und es bedarf keiner vorherigen Warnung und keiner Zeugen deßhalb! — und der Beleidiger wird nicht eher, als bis der Gelehrte seine Einwilligung dazu gibt, aus dem Bann entlassen; — stirbt der Gelehrte vorher, so kann der Beleidiger nach vorhergegangener Buße durch drei Leute vom Bann befreit werden. Der beleidigte Gelehrte kann aber auch auf seine Ehre verzichten, und hat nicht nöthig, seinen Beleidiger gleich mit Bann zu bestrafen. Einige Rabbiner wollen, daß es in jetziger Zeit keinem Gelehrten erlaubt sey, Jemanden zu verbannen und

sich selbst Recht zu verschaffen. Andere dagegen erlauben es, wenn der Gelehrte probat ist. Jedenfalls ist es für keinen Gelehrten rühmlich, wenn er so sehr ehrsüchtig ist und sich selbst Recht verschafft, — d. h. wenn Niemand anders die Beleidigung gehört hat; ist solche aber öffentlich geschehen, so darf er auf seine Ehre nicht verzichten, sondern er muß die Beleidigung rächen, und den Haß im Herzen behalten, wie eine Schlange (Worte des Originals), bis der Beleidiger ihn um Verzeihung bittet, und er ihm verzeihen will. (Eine öffentliche Beleidigung eines Gelehrten ist zugleich eine Sünde gegen das Gesetz, und also gegen Gott, deßhalb muß sie auch der beleidigte Gelehrte so scharf rügen. D. U.) — — (Abschn. 244.) Es ist ein Gebot (von den 248 Geboten, 3. B. M. 19, 32.), vor einem Gelehrten aufzustehen, selbst wenn er noch jung und des Grüßenden Lehrer nicht ist, wenn er nur gelehrter ist, als dieser, so daß dieser noch von ihm lernen kann. (Aus dem Worte זקן — Saken (ein alter Mann) — haben die Talmudisten auf ihre gewöhnliche Art herausgedrechselt, wer älter — stärker in der Gelehrsamkeit — ist.) Auch vor einem Greise, 70 Jahre alt, שיבה — Sebah (die erste Hälfte des obigen Verses), muß man aufstehen, wenn er auch ein Idiot ist; er muß aber das Gesetz nicht übertreten haben, d. h. ein רשע — Raschah (Bösewicht) — seyn. Das Aufstehen fängt an, sobald ein solcher Gelehrter oder Greis innerhalb des Bereiches der Sitzenden — 4 Ellen im Quadrat — gelangt, und währt so lange, bis derselbe aus dem Gesichtskreise ist; auch macht es keinen Unterschied, ob derselbe zu Fuß oder zu Pferd ist. Sieht man einen Solchen vorher, so darf man die Augen nicht zudrücken, um des Aufstehens überhoben zu seyn. Im Privet oder im Bade braucht man nicht aufzustehen, denn alsdann ist das Aufstehen nicht ehrend (siehe den obigigen Vers). Handwerksleute haben nicht nöthig, während der Arbeit aufzustehen; und wenn solche für Jemand im Tageslohn arbeiten, so ist es ihnen sogar nicht erlaubt, aufzustehen (wegen Zeitversäumniß!) Es ist nicht recht von einem Gelehrten, wenn er das Volk bemüht, und absichtlich vor ihm vorübergeht, damit der Jude vor ihm aufstehen soll; er muß im Gegentheil den kürzesten Weg wählen, um dem Volke nicht zu viel Mühe zu machen, und kann er seinen Weg ganz so einschlagen, daß er Niemanden belästigt, so wird ihm dies (von Gott) als eine Gerechtigkeit angerechnet. Ein ganz junger Gelehrter jedoch muß vor einem Greise (Idioten) zwar nicht ganz (!), aber doch ein wenig aufstehen, um ihn zu ehren. Selbst einen nichtjüdischen Greis muß man ehren, und ihn, wenn es nöthig ist, unterstützen. Zwei Gelehrte oder zwei Greise brauchen einer vor dem andern nicht aufzustehen, sondern machen sich gegenseitig einander eine kleine Ehrenbezeugung; dies muß selbst der Lehrer seinem Schüler thun, wenn dieser ein Greis ist. Vor seinem beständigen Lehrer muß man aufstehen

und so lange stehen bleiben, bis er aus dem Gesichtskreise ist, oder bis er — der Gelehrte — sich setzt. Vor einem weit berühmten Gelehrten — dem größten seiner Zeit — muß man eben so lange stehen bleiben, als vor seinem beständigen Lehrer, und man muß selbst während des Studirens im Gesetz vor ihm aufstehen. Einem berühmten Gelehrten ist's erlaubt, vor einem sehr gottesfürchtigen Mann aufzustehen. — Vor einem Vorsteher des Gerichts muß man aufstehen, sobald man denselben sehen kann, und so lange stehen bleiben, bis er 4 Ellen von ihm entfernt ist. Vor einem Fürsten, Ober- oder Landes-Rabbiner rc. muß man aufstehen und so lange stehen bleiben, bis dieser sich hinsetzt, oder bis er gänzlich aus den Augen ist. — Alle diese können auf die Ehre verzichten — abwinken; aber selbst dann ist es doch recht, sie zu ehren und ein wenig vor ihnen aufzustehen. Wenn der Fürst, Ober- oder Landes-Rabbiner rc. in die Lehrschule kommt, müssen alle Anwesenden aufstehen, und dürfen sich nicht früher setzen, bis Jener es ihnen befiehlt. Erscheint der Vorsteher des Gerichts in der Schule, so macht man ihm von beiden Seiten (stehend) Platz, bis er zu seiner Stelle gelangt. Kömmt sonst ein anderer Gelehrter in die Lehrschule, so müssen Alle, welche in einer Entfernung von 4 Ellen von ihm sind, aufstehen, bis er an seine Stelle gelangt ist. — Die Söhne und die Schüler der Gelehrten können, wenn man sie nöthig hat, über die Köpfe (Bänke) des Volks steigen, um zu ihren Stellen zu gelangen. Es ist aber nicht rühmlich für einen Gelehrten, daß er zuletzt erscheine. Die Kinder der Weisen, welche zugleich Vorsteher der Gemeinde und bereits so erwachsen sind, daß sie etwas verstehen können, dürfen vor ihren Vätern sitzen und zuhören. Ist ein sehr berühmter, aber noch junger Gelehrter mit einem Greise, der nicht so gelehrt als Jener ist, bei einer Gerichtssitzung oder in einer Lehrschule zusammen, so hat der junge Gelehrte den ersten Sitz und Vortrag; treffen sie sich aber bei einem Gastmahl oder auf einer Hochzeit, da hat der Greis den Vorzug. Ist der weniger Gelehrte aber auch nicht sehr alt, dann hat überall der größere Gelehrte den Vorzug; ist der Gelehrte jedoch nicht sehr berühmt, so geht's wieder überall nach dem Greisenalter, weil sich bei diesem zugleich auch einige Gelehrsamkeit findet. Ist keiner von Beiden ausgezeichnet, weder im Alter noch in Gelehrsamkeit, so geht doch der Aeltere vor. — (Abschn. 245) Es ist eins von den Geboten, daß jeder Gelehrte seinem Sohne das Gesetz — die Torah — lehrt, (5. B. M. 11, 17.) und ein Nichtgelehrter ihm einen Lehrer halten muß, — überhaupt ist der Gelehrte verpflichtet, Schüler im Gesetz zu unterrichten. Ist der Sohn nicht belehrt worden, so muß er sich selbst einen Lehrer halten. Wollen Vater und Sohn zugleich im Gesetz unterrichtet werden, haben aber nicht so viel Geld, um dies bewerkstelligen zu können, und sie sind sich Beide an Geist und Auffassungskraft gleich, so muß dem Vater zuvor

geholfen werden; ist aber der Sohn fähiger, so geht dieser vor, jedoch soll der Vater diese Pflicht nicht ganz vernachlässigen. Eben so ist es die Pflicht eines Jeden, auch seine Enkel das Gesetz lehren zu lassen (5. B. M. 4, 9, die letzten 4 Wörter des Verses); jeder Gelehrte aber muß sich Schüler halten, denen er das Gesetz lehrt, denn diese werden auch seine Söhne genannt, — nur ist der Unterschied, daß seine eigenen Söhne seinen Enkeln, und diese wieder den Söhnen seines Nächsten vorgehen. Jeder Vater muß für seinen Sohn einen Lehrer miethen, um ihm das Gesetz zu lehren. (Die Hauptsache aber war, über den Talmud zu disputiren; es war dies noch vor 30—40 Jahren und theilweise noch jetzt eine ergiebige Ernte für die Polnischen Juden, denn diese beschäftigten sich größtentheils mit dem Studiren des Talmuds; sie haben jedoch keine richtige Idee von der Schrift, und an grammatikalischen Unterricht war früher wenigstens gar nicht zu denken. Diese strömten haufenweise nach Deutschland, Holland und andern Ländern, und wurden Lehrer der Jugend. Ein solcher polnischer Rabbi wurde fast wie ein Gott verehrt. D. U.) Für den Sohn seines Nächsten braucht man keinen Lehrer zu miethen; für den eigenen Sohn aber einen Lehrer zu miethen, dazu zwingt einen das Gericht, wenn man es nicht gutwillig thut; ist der Vater nicht in der Stadt, so läßt ihm das Gericht bekannt machen, daß er einen Lehrer für seinen Sohn miethen soll; kann man ihm dies aber nicht bekannt machen, so greift das Gericht seine Güter an und miethet einen Lehrer. — Sobald der Sohn (an die Töchter wird gar nicht gedacht) zu sprechen anfängt, so beginnt man damit, ihm den 4. Vers im 33. Capitel des 5. B. M.: „die Torah — das Gesetz — zu beobachten, hat uns Moses befohlen, ein Erbtheil der Versammlung Jacobs," — und den 1. Vers von Schmah, 5. B. M. 6, 4.: „Höre Israel, der Herr (Jehovah) ist unser Gott, der Herr ist ein einiger Gott," — zu erklären, und fährt nach und nach fort, bis das Kind 6—7 Jahre alt ist, dann schickt man es in die Schule. Ist nun der Gebrauch in der Stadt, daß der Schullehrer bezahlt wird, so muß der Vater für den Sohn so lange bezahlen, bis er die geschriebene Torah zu lesen (und zu verstehen?) im Stande ist. (Es ist Streit unter den Rabbinern, ob unter dem geschriebenen Gesetz das ganze A. T. oder nur die 5 Bücher M. verstanden ist; es werden aber nur die 5 B. M. angenommen, weil einmal der Gebrauch so ist, — denn die Gebräuche Israels sind so gut als das Gesetz — die Torah. Auch der Talmud — heißt es weiter — ist ganz vermischt mit dem A. T.; wenn man also in der Folge auch den Talmud studirt, so wird man von selbst mit dem ganzen A. T. bekannt!! — Auf diese Weise hat man von jeher verfahren, und es geht auch jetzt noch so. D. U.) Um die Mischnah und die Gmara zu erlernen, hat der Vater nicht nöthig, einen Lehrer für

seinen Sohn zu miethen, wenn seine Vermögensumstände nicht darnach sind; ist er aber vermögend, so ist es seine Schuldigkeit, nicht allein einen Lehrer für seinen Sohn zu halten, der ihn die Mischnah und die Gmara, sondern auch die Halachoth (Schluß-Urtheile) und die Agodoth (Erzählungen) u. s. w. lehrt. — In jeder Stadt werden Schullehrer eingesetzt, und wo dies nicht geschieht, da werden die (jüdischen) Bewohner derselben mit Bann bestraft, und hilft dies nicht, so wird die Stadt zerstört, — denn die ganze Welt besteht nur durch den Hauch der Kinder, welcher aus ihrem Munde geht, wenn sie in der Schule das Gesetz lernen!! — Kein Kind darf in die Schule geschickt werden, bevor es 5 volle Jahre alt ist, und wenn es schwächlich ist, so wartet man damit, bis es 6 Jahre alt ist; jedoch muß man schon von 3 Jahren an demselben die Buchstaben zeigen, und es im Lesen üben lassen. Selbst ein Kind, das wenig Geist zeigt und das Lesen nicht begreifen kann, darf nicht aus der Schule genommen werden, sondern es muß da bleiben bei den Andern, indem es doch vielleicht das Lesen noch begreift. Der Schullehrer darf die Kinder nicht mit einer Ruthe oder mit einem Stock auf eine feindselige und unbarmherzige Art schlagen, sondern nur mit einem kleinen Riemen. — Der Schullehrer muß den ganzen Tag über und noch ziemlich in die Nacht hinein mit den Kindern lernen, um sie von Jugend auf zu gewöhnen, Tag und Nacht das Gesetz zu studiren, weil es so im Text (Jos. 1, 8. — dem Buchstaben nach) befohlen wird. Die Schulkinder dürfen nicht gestört werden, und müssen selbst an den Vorabenden der Sonnabende und Feiertage bis kurz vor Abend in der Schule bleiben. Selbst wenn der Tempel wieder gebaut werden soll, dürfen die Kinder nicht von der Schule abgehalten werden! — Für 25 Kinder reicht ein Lehrer hin, sind deren aber mehr (bis 40), so muß noch ein Hülfslehrer angenommen werden. Hat die Gemeinde nur einen Lehrer überhaupt für alle Kinder in der Stadt gemiethet, und es sind deren mehr als 25, so miethet sich der Lehrer noch einen Gehülfen, und die Gemeinde muß solchen bezahlen. Einige Rabbiner wollen behaupten, daß, wenn keine 25 Kinder in der Stadt sind, die Gemeinde nicht nöthig hätte, einen Schullehrer zu miethen! d. h. sie können sich gegenseitig nicht dazu zwingen. Andere Rabbiner sind aber wieder dagegen. Sind 40 Kinder in der Stadt, so müssen 2 Schullehrer angestellt werden. — Man kann ein Kind von einem Lehrer wegnehmen und zu einem andern bringen, der geschickter als der erstere ist, — d. h. der zweite Lehrer muß sich in derselben Stadt befinden, und zwischen den Wohnungen dieser beiden Lehrer darf kein Fluß seyn, oder es müßte denn eine starke Brücke über denselben führen, damit das Kind nicht in's Wasser fallen kann; von einer Stadt aber in die andere darf das Kind in keinem Fall geführt werden. Ein Schullehrer, der die Kinder allein läßt, oder noch ein besonderes

Geschäft für sich hat, oder überhaupt nachläſſig im Lehrfach ist, auf den zielt der Vers Jer. 48, 10.: „Verflucht sey, der trüglich betreibt Gottes werk;“ — daher soll man nur einen gottesfürchtigen und geschickten Schullehrer anstellen. Ein Schullehrer darf des Nachts nicht zu lange wachen, damit er am Tage nicht träg im Unterrichten werde; er soll nicht fasten, oder sich zu sehr des Essens und Trinkens enthalten, auch nicht zu viel hierin thun, denn alle solche Dinge verhindern ihn, seinem Amte ordentlich vorzustehen; weicht er hiervon ab, so muß er abgesetzt werden. Wenn sich ein Schullehrer in der Stadt befindet, und es kömmt ein anderer dahin, der geschickter ist als der erstere, so wird dieser abgesetzt und jener dafür angestellt. Wenn 2 Lehrer zu haben sind, von denen der Eine zwar viel lehrt, aber nicht darauf sieht, es den Kindern verständlich zu machen, der Andere hingegen weniger lehrt, aber den Kindern das, was er lehrt, ordentlich zu verstehen gibt, — so wird dieser letztere angestellt. Wer unverheirathet ist, darf kein Schullehrer werden, denn die Mütter bringen ihre Söhne in die Schule, und dies kann zur Verführung Anlaß geben! Der verheirathete Schullehrer hat aber nicht nöthig, seine Frau immer bei sich im Schulzimmer zu haben, sondern sie soll vielmehr in ihrer Wohnung bleiben und er auf seinem Lehrzimmer. Eine Frau darf keine Schullehrerin werden, weil auch die Väter ihre Kinder in die Schule führen. — Wenn Jemand von den Hofbewohnern (die Wohnungen waren im Innern des Hofes von beiden Seiten und der Hof gehörte den Einwohnern gemeinschaftlich) Schullehrer werden will, so können die Nachbarn ihm dies (vielleicht des vielen Geschreies und Geräusches wegen) nicht verwehren. Eben so ist's, wenn schon ein Schullehrer in dem Hofe war, und es will noch ein anderer in demselben Hof eine Schule anfangen, denn es heißt Jes. 42, 21.: „Doch gefiel es Gott seiner Gerechtigkeit wegen sie (die Lehre) auszubreiten und sie zu verherrlichen;“ (also je mehr Schullehrer, je besser.) Ein öffentlicher Lehrer (für Erwachsene), der in einer Stadt ansäßig ist, kann nicht verhindern, daß, wenn ein anderer Rabbi in die Stadt kommt, der aber tüchtig und ausgezeichnet seyn muß, auch dieser sich noch ansäßig macht, obschon dadurch die Nahrung des ersteren beschränkt wird; z. B. der Erste ist von der Gemeinde angenommen, und ihm dafür versprochen, die Verlobungen, Trauungen, Scheidungen, und die Chalizaß zu vollziehen, wofür er die Gebühren erhebt; — kommt nun der Zweite nur als Gast, so darf er dem Ersten keinen Schaden thun, wohl aber kann er Verlobungen u. s. w. verrichten, muß jedoch dem Ersten die Gebühr dafür zustellen; auch kann er in Geldsachen urtheilen, wenn die Partheien ihn lieber zum Richter haben, als den Ersten, — nur darf er kein Urtheil fällen über verbotene und erlaubte Sachen, in Eßwaaren ꝛc., auch keine Predigt halten u. s. w. — Wer einmal als bewährter Rabbiner in einer Stadt

angestellt ist, denn darf man nicht absetzen, selbst wenn er mit der Hülfe der nichtjüdischen Obrigkeit zu der Stelle gelangt ist und selbst, wenn man einen Rabbi haben kann, der geschickter als dieser ist, und wenn der Rabbiner stirbt, so hat sein Sohn, sogar sein Enkel, wenn ein solcher sich nur einiger Maßen zu dieser Stelle paßt, und gottesfürchtig ist, immer den Vorzug vor jeden andern Rabbiner, wenn letzterer auch noch geschickter wäre. Wo der Gebrauch aber ist, daß man einen Rabbi nur auf eine gewisse (benannte) Zeit wählt, oder daß man wählen kann, wenn man will, da richtet sich Alles nach dem Gebrauch. Was aber einmal von der Gemeinde als bestimmt angenommen ist, besonders mit der Bewilligung der nichtjüdischen Obrigkeit, dagegen kann Niemand, (ein Israelite) und wenn er auch noch so vornehm und geachtet wäre, irgend eine Einwendung machen.

Abhandlung

über die Pflicht eines jeden Israeliten, im Gesetz zu studiren. (Abschn. 246.)

Ein jeder Israelite hat obige Pflicht zu beobachten, er mag reich oder arm, gesund oder kränklich, jung oder sehr alt seyn, selbst ein Bettler, ein Verheirathether mit Kindern, muß täglich des Morgens und des Abends eine bestimmmte Zeit festsetzen zum studiren, oder lernen, wiederholen im Gesetz. Jos. 1, 8 und du sollst darüber, (übers Gesetz) nachsinnen Tag und Nacht. — In der Noth ist aber das täglich zweimalige Schmachlesen, Morgens und Abends auch genügend. — Wer aber gar nicht zu lernen versteht, oder zu viele Geschäfte hat, der muß andern Gelehrten so viel geben, daß sie für ihm lernen — und dies wird ihm (von Gott) angerechnet, alb wenn er selbst studirt hätte. Auch können zwei Personen die Bedingungen mit einander machen, daß die eine von ihnen sich gänzlich mit Studiren beschäftige und die andere dafür durch Handel sorgen wolle, daß sie dies ohne Nahrungssorgen thun könne, so, daß sie den beiderseitigen Gewinn (den diesseitigen, und jenseitigen in der andern Welt von Gott) mit einander theilen. — Hat die eine Person sich aber schon lange Zeit vorher mit Studiren beschäftigt, so kann sie dem Andern, den Lohn dafür (von Gott) nicht für Geld verkaufen! — Ein Jeder soll sich erst hinlänglich mit Studiren beschäftigen und sich dann erst verheirathen, denn, hat er sich erst verheirathet, alsdann ist es ihm nicht mehr möglich, sich dem Studium des Gesetzes zu widmen, weil er dann einen Mühlenstein am Halse hat — (Worte des Originals) für Nahrung sorgen muß! — Kann er sich aber nicht ohne Frau behelfen, der Trieb überwältigt ihn (Worte des Originals) als dann kann er sich erst verheirathen. — Bis zu welcher Zeit muß

er ſtudiren? Bis an ſeinem Tode — 5. B. M. 4, 9, daß du Zeit deines Lebens die Lehre nicht vergißt (von deinem Herzen abweiche) und man vergißt jedesmal, wenn man nicht immer fort ſtudirt.. — Ein jeder ſoll ſein Studiren in drei Claſſen abtheilen, ein Drittheil im Alten Teſtament, ein Drittheil in der Miſchnah, und ein Drittheil im Talmud; ſo z. B. wenn Jemand ein Handwerk treibt und beſchäftigt ſich damit täglich drei Stunden und die andern neun Stunden mit Studiren, ſo ſoll er dieſe neun Stunden auf obige Weiſe eintheilen u. ſ. w. Einige Rabbis behaupten aber, daß, da der babyloniſche Talmud vermiſcht (es ſollte vielmehr heißen verwirrt) iſt, mit der Schrift, der Miſchnah, und der Gmara, man eigentlich nur nöthig hätte dieſen (den Talmud) zu ſtudiren und dadurch ſchon ſeine Pflicht erfüllt habe, (ſo iſt auch leider noch die Meinung unter den alten Juden — zu ihrem eigenen Schaden. D. U.) und dadurch dieſes und jenes Leben erwirbt, aber nicht durch das Studiren anderer, weltlicher Wiſſenſchaften. Jedoch iſt's erlaubt, zuweilen, durch Zufall auch in den Büchern anderer Wiſſenſchaften zu leſen, — aber nicht in ſolchen welche zur Abtrünnigkeit verleiten) und dies nenen die Weiſen in einem Garten luſtwandeln. Man ſoll dies aber nicht eher thun, bis man ſich den Leib mit Fleiſch und Wein, d. h. mit den göttlichen Ge- und Verboten — angefüllt habe — ſie gehörig inne hat. — Viele fromme Rabbi's und andere Juden leſen nur dann in einem deutſchen Buche, wenn ſie S. V. in's Privet ſich befinden! D. U.) — Wo der Gebrauch iſt, das A. T. für Geld zu lehren, da iſt ſolches erlaubt, aber (die Tradition, das mündliche Geſetz, den Talmud, muß man umſonſt lehren) jetzt iſt der Gebrauch, Alles für Geld zu lehren, wenn man ſich nicht anders nähren kann, oder wenn man zuviel dadurch verſäumt, bei den Handelsgeſchäften. — Wenn eine Frau das Geſetz lehrt, hat ſie auch zwar Lohn (von Gott) zu erwarten, aber nicht ſo viel als ein Mann — weil ſie nicht dazu von Gott befohlen iſt — (die Urſache iſt, nach dem Commentator Tureſahab, im Namen von Toßophath, daß der, dem das Gebot von Gott befohlen iſt, von dem böſen Geiſt (Jezer harah) immer an der Ausübung derſelben abgehalten, abgerathen wird, und es koſtet ihm immer viele Mühe, dieſem zu widerſtreben; deßhalb iſt ſein Lohn auch größer als den einer Frau, die ein Gebot thut, welches ſie gar nicht nöthig hat und deßhalb auch nicht ſo viele Anreizungen dagegen von dem böſen Geiſt leidet! —) deſſen ungeachtet haben die Weiſen, Talmudiſten, verboten, daß Jemand ſeiner Tochter das Geſetz lehrt, weil die mehrſten Weiber den ernſten Sinn für das Geſetz nicht haben — ſind leichtſinnig — und erfinden thörichte Sachen aus dem Geſetz, nach ihren — unrechten — Einſichten, ſie verſtehen nicht, die Tiefe der Gedanken des Geſetzes einzuſehen; eben darum haben die Weiſen geſagt: wer ſeiner Tochter das Geſetz lehrt, iſt eben ſo gut, als wenn er ihr ſün-

denhafte Sachen lehrt; auf jeden Fall soll man ihr das geschriebene Gesetz nicht lehren; (der Tur schreibt gerade das Gegentheil, d. h. das geschriebene Gesetz kann man einer Frau lehren, aber nicht den Talmud — er ist jedoch überstimmt! — doch muß man der Frau lehren, diejenigen Gesetze, welche ihr angehen, und die sie wissen muß — auch kann sie alles ihr Verständliche mit anhören, aber nichts weiter. — Eine Frau ist überhaupt nicht schuldig, ihren Sohn das Gesetz zu lehren, wenn sie aber ihren Sohn oder ihren Mann behülflich ist, daß diese sich mit dem Studiren beschäftigen können, so theilt sie den Gotteslohn (für das Studiren) mit ihnen. — Man darf keinen unrechtlichen Schüler das Gesetz lehren, sondern man sucht ihn erst zum Guten und auf den rechten Weg zu bringen, alsdann führt man ihn in die Lehrschule und lehrt ihm das Gesetz (die Torah.) Ein Rabbiner, der das Gesetz nicht beobachtet, von dem läßt man sich nicht belehren, wenn er auch noch so gelehrt wäre und man ihn auch nöthig hätte. — Das Lehren geschieht auf folgende Art: Der Rabbiner sitzt oben an und seine Schüler sitzen um ihn herum wie eine Krone (Halbkreis), damit sie ihn alle hören und sehen können. Der Lehrer darf nicht auf einem Stuhl, und die Schüler hingegen auf der Erde sitzen, sondern entweder alle auf Stühlen, oder alle auf der Erde; einige Rabbi meinen, daß hier nur die Rede von den Schülern ist, die schon einen gewissen Grad erhalten haben und bald ordinirt werden. — Wenn die Schüler den Lehrer noch nicht verstanden haben, so soll dieser nicht gleich zornig werden, sondern die Sache wiederholen und so oft, bis sie den tiefen Sinn der Sache verstanden haben, und kein Schüler soll sagen, er habe den Lehrer verstanden, wenn dem nicht so ist, sondern nicht aufhören zu fragen, bis er den Lehrer wirklich verstanden hat, und wenn dieser böse wird, so soll der Schüler sagen: Mein Lehrer! es ist das Gesetz und ich muß lernen, mein Verstand (Auffassungsgabe) ist aber nur schwach. Kein Schüler soll sich vor dem andern schämen, wenn er den Lehrer nicht so geschwind verstand, als dieser, und soll nicht aufhören zu fragen, denn sonst lernt er nichts. Deßhalb sagen die Weisen: der Schamhafte lernt nichts und der Zornige schickt sich nicht zum Lehrer; dies Letztere ist aber nur der Fall, wenn die Sache wirklich schwer zu verstehen ist, oder die Schüler wegen ihres geringen Verstandes solches nicht begreifen können, alsdann darf der Lehrer nicht gleich zornig werden, merkt aber der Lehrer, daß die Schüler nachlässig, träge sind, sich keine Mühe geben wollen, alsdann ist's seine Pflicht, böse zu werden, und die Schüler zu beschämen, um sie zur Aufmerksamkeit zu bewegen, deßhalb haben die Weisen gesagt: Werfe Galle unter die Schüler! Sei scharf gegen sie; deßhalb ist es auch nicht schicklich für einen Lehrer, sich leichtfertig in Gegenwart seiner Schüler zu betragen, keinen Spaß in ihrer Gegenwart zu machen, nicht mit ihnen zu essen und zu trinken, damit sie die gehörige Ehrfurcht

vor ihm behalten und desto eher von ihm lernen. — Man muß den Lehrer, wenn er in's Lehrhaus kömmt nicht gleich um etwas fragen, bis er erst die Gedanken zusammen hat, sich besinnt, eben so muß man einen Schüler nicht gleich bei seinem Eintritt in's Lehrhaus um etwas fragen, bis er — der Schüler — sich erst zusammen genommen hat, auch müssen nicht zwei Schüler zugleich fragen; man darf auch den Lehrer nicht um etwas fragen, wovon gar nicht die Rede ist, oder womit man sich gerade nicht beschäftigt, damit man ihm nicht in Verlegenheit bringe. — Es ist dem Lehrer erlaubt, die Schüler durch seine Fragen und Verhandlungen irre zu machen, um sich zu überzeugen, ob sie das noch wüßten, was sie gelernt haben und sie aufmerksam und scharfsinnig zu machen, auch kann er sie, wie sich das von selbst versteht, etwas fragen, wovon jetzt die Rede gar nicht ist, (was nicht abgehandelt wird) ebenfalls aus obiger Ursache. Stehend, dürfen die Schüler den Lehrer nichts fragen und nichts antworten. Einige wollen, daß um das Schlußurtheil zu wissen, müssen sie stehend fragen. Die Schüler dürfen den Lehrer nichts fragen, wenn sie sich auf einer Anhöhe befinden und der Lehrer befindet sich unten, oder sonst in einer Entfernung von ihnen, oder hinter ihnen; die Schüler dürfen den Lehrer nur über das Thema befragen, was eben jetzt abgehandelt wird, und selbst hierin nicht mehr als über 3 Schlußurtheile— auch das Fragen muß nur in ehrfurchtsvollem Tone geschehen. — Fragen zwei Schüler über etwas, der eine über das jetzt abzuhandelnde Thema, und der andere über ein anderes, so beschäftigt man sich erst mit dem ersten Schüler, oder, der eine will Auskunft haben über eine Sache, die wirklich geschehen ist, und der andere über eine Sache die geschehen könnte u. s. w., so beschäftigt man sich ebenfalls erst mit dem Ersten. — Ist der erste Frager ein Gelehrter und der zweite ein Schüler, oder der erste ein Schüler und der zweite ein Idjote, so hat der erste den Vorzug. — Sind beide Frager und auch ihre Fragen in jeder Hinsicht sich gleich, so hängt es von dem Lehrer ab, mit wem von Beiden er sich zuerst beschäftigen will. — Ist der eine Frager ein Bastard aber dabei gelehrt und der andere ein Priester aber nicht gelehrt, so gehet der Erste vor. (Viele Disputationen hierüber in dem Commentator Siphße Cohen.) — Man darf in der Lehrschule nicht schlafen und wer auch nur schlummert, dessen Weisheit wird zerstückelt (zerrissen) Spr. Sal. 23, 21! — Man darf in der Lehrschule nicht sprechen, selbst nicht über's Gesetz, (wenn es nicht das abzuhandelnde Thema betrifft) — selbst einem Niesenden darf man nicht die Formel: Zur Gesundheit! antworten. — Die Lehrschule ist heiliger als die Synagoge — das Studiren ist so viel, als die Ausübung aller Gebote. — Liegt Jemandem ein Gebot auszuüben vor, und auch das Studiren, und das erstere kann auch durch einen andern bewerkstelligt werden, so muß er sich vom Studiren nicht stören lassen, sonst aber muß er erst

das Gebot thun und dann gleich wieder zum Studiren zurückkehren. — Der Mensch wird nach seinem Tode von Gott erst befragt, ob er auch fleißig studirt habe, und dann erst über seinen Lebenswandel. Ein Jeder soll sich damit beschäftigen, das Gesetz zu studiren, und wenn's auch anfänglich mit Nebenabsicht, eigennütziger, weltlicher Absicht geschieht, am Ende, durch die Gewohnheit wird's doch Gotteswegen geschehen. — Das Gesetz erhält sich nicht, das Gelernte bleibt nicht haften, wenn das Studiren nachlässig geschieht, auch nicht in Wollust, im Essen und Trinken, sondern peinigen und tödten muß man sich über's Studiren, (solches höchst eifrig betreiben) kein Schlaf im Auge und kein Schlummer in den Augenwimpern sich gönnen (Worte des Originals). — Sprüche Sal. 6, 5. Man soll nicht deßhalb studiren, um Reichthümer und Ehre dadurch zu erwerben, ein solcher wird die Krone der Torah nicht erlangen. Das Studiren muß die Hauptsache seyn, Arbeiten und weltliche Geschäfte Nebensache; allen herrschenden Vergnügungen sich enthalten, nur so viel arbeiten, als nöthig ist sich ernähren zu können — wenn man kein Vermögen besitzt und arbeiten muß — die ganze übrige Zeit aber mit Studiren zubringen. — Es ist ein großer Vorzug bei einem jeden Gelehrten, wenn er sich von seiner Händearbeit nähren kann, denn es heißt: Ps. 128, 2. So du deiner Hände Fleiß genießest: Heil dir! Wohl dir! — Wer sich vornimmt zu studiren, und gar nicht zu arbeiten, und sich durch Almosen zu ernähren, der entweihet den Namen Gottes und verunwürdigt die Torah — denn man darf keinen Nutzen durch das Studiren ziehen, und wo beim Studiren auch nicht ein Handwerk ist, um sich dadurch zu ernähren, da schleppt sich die Sünde hinterdrein, und man bestiehlt am Ende seine Nebenmenschen! — Ist aber der Studirende alt oder kränklich, dann kann er sich von Andern ernähren lassen; andere Rabbis wollen dies aber auch bei einem Gesunden erlauben, und so bleibt's auch — daher ist auch der Gebrauch in allen jüdischen Städten, daß der Ortsrabbiner, gewisse, bestimmte Einkünfte von den Einwohnern hat, damit er nicht nöthig habe, vor allen Leuten sich mit Arbeiten zu beschäftigen und die Torah in den Augen des Volks nicht erniedrigend und herabwürdigend erscheinen mögen, ist der Gelehrte aber an sich schon reich, so darf er für das Lehren nichts nehmen. Einige Rabbis wollen noch gelinder verfahren haben, und erlauben dem Lehrer sowohl als auch seinen Schülern, bestimmte Gaben (Stipendien) anzunehmen, um sich dadurch in Stand zu setzen, ohne Nahrungssorgen studiren zu könen — aber einzelne unbestimmte Geschenke darf kein Gelehrter annehmen, denn dies könnte zur Bestechlichkeit führen. u. s. w. — Es ist ein Bund abgeschlossen — (eine ausgemachte Sache durch Tradition) daß wer in der Synagoge studirt, dessen Studium bleibt, er vergißt's so leicht nicht, und ebenfalls, daß wer sich in's Geheim mit Studiren abmühet, der wird Weise werden.

Sprüche Sal. 11, 2. Bei Bescheidenen ist Weisheit. Wer beim Studiren laut spricht, der behält, was er lernt, wer aber leise spricht, der vergißt's bald. — Wer die Krone des Gesetzes erlangen will, der muß die Nächte in Acht nehmen und keine Nacht verlieren durch Schlaf, Essen und Trinken, Plaudern u. m. dgl., sondern mit Weisheit und Studiren sich beschäftigen. Die mehrste Weisheit lernt man nur, wenn man die Nächte studirt. Von dem 15ten Tag im Monat Ab an (ungefähr medjo August) soll man schon anfangen, des Nachts zu studiren; wer dies unterläßt, stirbt früh. Jedes Haus, in welchem man des Nachts nicht studiren hört, wird vom Feuer verzehrt! — Wem es möglich ist, sich mit dem Gesetz zu beschäftigen — zu studiren — und er unterläßt's, oder wer beim Studiren war und geht davon ab, wendet sich zu den Thorheiten der Welt und verachtet das Studiren: von dem heißt es, 4. B. B. 15, 31.: „denn das Wort Gottes hat sie (die Person) verachtet und sein Gebot hat sie gebrochen; abgeschnitten, ja abgeschnitten (ausgerottet) werde diese Person, ihr Vergehen haftet an ihr." — Es ist jedem Israeliten verboten, über gleichgültige (unheilige) Sachen zu sprechen. — Wer das Studiren (oder vielmehr die Beobachtung der Gesetze) vernachlässigt wegen seines großen Reichthums, der wird am Ende solches vernachlässigen müssen wegen zu großer Armuth; aber wer die Gebote trotz seiner Armuth hält, der wird am Ende reich werden und sie um so mehr halten können. — Hat man irgend einen Traktat im Talmud beendigt, so ist es löblich, sich zu freuen und eine Mahlzeit in Gesellschaft anderer Gelehrten (mit denen zugleich man diesen Traktat beendigt hat) zu halten; eine solche Mahlzeit wird eine löbliche genannt. Dieser Gebrauch ist noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick beibehalten, besonders in den sogenannten Clausen. (Es sind dies Stiftungen, durch Vermächtnisse oder Beiträge gottesfürchtiger Israeliten erhalten. In einer solchen Clause müssen, die ganze Woche über, täglich 3 gelehrte Männer, zugleich Clausner genannt, studiren, und bekommen dafür einen gewissen Gehalt — wöchentlich oder monatlich. Eine solche Clause dient auch zugleich als kleine Synagoge, in welcher sowohl an Wochen- als Feiertagen das tägliche Gebet 3 Mal verrichtet wird. Es ist immer ein Mann in einer solchen Clause angestellt, der für die Heitzung, Beleuchtung ꝛc. des Studir-Zimmers, welches zugleich als Synagoge dient, Sorge tragen muß. (Der Vater des Uebersetzers war in einer solchen Clause als Aufseher angestellt. — — Bei einer solchen oben erwähnten Mahlzeit wird recht gut gegessen und tüchtig getrunken. D. U.) An schmutzigen, unreinlichen Orten darf man sich nicht mit Studiren beschäftigen u. s. w.

Abhandlungen

über das Gebot, Allmosen zu geben; wie der Lohn groß sey für Allmosengeben, und ob man (das Gericht) dazu zwingen kann (Abschn. 247).

Es ist ein Gebot, nach seinem Vermögen Allmosen zu geben, und sehr oft sind wir dazu aufgefordert, sowohl durch ein Gebot als auch durch ein Verbot, 5. B. M, 15, 7–11. Wer sein Auge von einem Armen abwendet, der wird ein schlechter, nichtswürdiger Mensch genannt, und fehlt eben so, als wenn er ein Götzenbild anbetet; daher soll man so etwas vermeiden, denn es könnte sogar ein Mord dadurch geschehen, z. B. der Arme könnte verhungern, wenn man ihm nichts gibt. Allmosengeben macht niemals arm, auch geschieht nie etwas Böses dadurch, noch verursacht es irgend einen Schaden, denn es heißt: „das Werk des Allmosengebens bringt Frieden." Wer sich der Armen erbarmt, über den erbarmt sich auch Gott. Jeder Mensch soll bedenken, daß eben so, wie er selbst wünscht, daß Gott sein Gebet um tägliche Nahrung erhören möge, er auch das Geschrei des Armen nicht überhören soll; auch muß er ferner bedenken, daß das Glück wie ein Rad sich drehe, und daß er selbst oder seine Nachkommen dereinst ebenfalls arm werden können, — und wer sich dann über Andere erbarmt hat, über den erbarmt man sich wieder. — Das Allmosengeben vernichtet die bösen Verordnungen (Verfolgungen von Nichtjuden) und errettet in Hungersnoth vom Tode. Allmosengeben macht auch reich. Man darf Gott in keinerlei Weise versuchen, ausgenommen in dieser — Allmosengeben. (Malachi 3, 10.) Einige Rabbiner wollen aber, daß man mit gewöhnlichem Allmosengeben Gott nicht versuchen dürfe, sondern nur, wenn man jedesmal den 10ten Theil des Erwerbes den Armen gibt; und dies darum — sagen die Rabbiner — weil es heißt (5. B. M. 14, 22.): „Verzehnde — du sollst verzehnden" u. s. w. (Doppelter Ausdruck — schärfend. Dies bedeutet aber, nach dem Talmud: Verzehnde dein Vermögen, damit du reich werdest. Sie machen aus dem zweiten Wort עשר Teaßer (wirst reich werden), Teascher — aus dem ע ein ש, der Punkt auf der rechten Seite, alsdann heißt das Wort so; — ein Wortspiel!) — — (Abschn. 248) Jeder Mensch muß Allmosen geben (hier ist die Rede von Beiträgen zu der allgemeinen jüdischen Armenanstalt), sogar der Arme, der von der Armenanstalt lebt, muß von dem, was er erhält, wieder etwas Allmosen geben (d. h. wenn er außerdem noch etwas Eigenthum hat, dasselbe aber nicht hinreichend ist, ihn zu ernähren). Jeder, der weniger beiträgt, als er soll und kann, wird vom Gericht dazu gezwungen — durch Züchti-

gung, Schläge ꝛc. — das zu geben, wozu man ihn geschätzt hat; fügt er sich nicht, so nimmt man das Fehlende in seiner Gegenwart mit Gewalt. Auf Beiträge zu der Armenanstalt wird auch gepfändet, selbst an einem Freitag Abend vor dem Schabbes. — Waisen brauchen nichts zu der Armenanstalt zu geben, selbst um Gefangene auszulösen nicht, und wenn sie — die Waisen — auch noch so viel Vermögen hätten, — es müßte denn seyn, daß die Waisen keine berühmt gewesenen Eltern hatten; in diesem Falle läßt man sie auch zu der Armenanstalt beitragen, damit sie sich, wenn sie groß werden, desto eher Ehre und Ruhm erwerben können. Eben so müssen die hinterlassenen Kinder, wenn der verstorbene Vater seinen armen Verwandten jährlich etwas Gewisses gab, solches ebenfalls geben, indem ihnen die Unterlassnng sonst nach ihrem Erwachsenseyn zur Schande gereichen würde. — Die Vorsteher der Armenanstalt dürfen von Weibern, Kindern und Sklaven nur sehr kleine Beiträge annehmen, aber nichts Bedeutendes; denn gewöhnlich ist solches — da sie kein eigenes Vermögen haben — gestohlen. Die Vorsteher müssen sich hierin nach dem Vermögen der Männer richten, wie viel ihnen erlaubt ist, von den Untergebenen zu nehmen (ohngefähr so viel, daß man annehmen könnte, sie hätten dies als Geschenk erhalten). Sobald es aber der Mann verweigert, dürfen die Vorsteher gar nichts annehmen. — Hat eine Frau für ihren Sohn einen Lehrer gemiethet, und der Mann weiß es, schweigt aber dazu, so ist dies als eine Billigung anzusehen; protestirt er jedoch dagegen, so gilt ihre Miethung des Lehrers nicht. — Ein gutmüthiger, großmüthiger Mann (עשיר Schuah), der über sein Vermögen für die Armen beisteuert und sich deßhalb Manches entzieht, aus Schaam vor dem Vorsteher, — von einem solchen darf dieser letztere nicht zu viel annehmen, oder gar einfordern und ihn dadurch beschämen; wer dies aber doch thut, von dem wird Gott Rechenschaft fordern. Wer Lohn von Gott haben will, der soll Allmosen geben, so viel er kann, und alles vom Besten; — z. B. wenn Jemand eine Synagoge bauet, so soll er solche schöner als seine Wohnung bauen; gibt er einem Armen von seinem Tische zu essen, so soll er ihm vom Besten geben u. s. w. — — (Abschn. 249.) Ist Jemand reich, so soll er so viel geben, als die Armen nöthig haben; im Allgemeinen soll man das erste Jahr — wenn man mit seinem Gelde anfängt zu handeln — den 5ten Theil seines Vermögens erst den Armen geben, die folgenden Jahre aber nur den 5ten Theil seines Erwerbes. Ein solches Allmosengeben ist das wohlgefälligste vor Gott. Nächstdem folgt der 10te Theil; — weniger als den 10ten Theil zu geben, verräth schon ein böses Auge, das nicht gerne gibt. Mehr als den 5ten Theil seines Vermögens soll aber Niemand geben, damit er

nicht dereinst selbst die Hülfe Anderer nöthig habe. In der Todesstunde jedoch kann man so viel weggeben, als man will. — Von dem 10ten Theil seines Erwerbs darf man indeß nichts zu andern guten Werken verwenden, z. B. zur Erleuchtung der Synagoge u. s. w., sondern es muß dies lediglich für Arme bestimmt werden. — Weniger als ein Drittel eines שקל (Schekels) jährlich — ein Schekel soll(!) so viel als 96 Par. Gran betragen — darf Niemand geben, sonst hat er das Gebot, Allmosen zu geben, nicht erfüllt. — Man soll mit freundlicher Miene Allmosen geben, theilnehmend gegen den Armen seyn und ihn trösten, sonst ist der Lohn des Gebens dahin. Wird man um Allmosen angesprochen, hat aber selbst nichts, so soll man den Armen deßhalb nicht anfahren, sondern ihm mindestens gut zusprechen, ihm den guten Willen, aber auch das Unvermögen zu erkennen geben. Wenn es möglich ist, muß man keinen Armen ganz leer weggehen lassen, und wenn man ihm auch nur eine Olive, eine Feige ꝛc. geben kann. (Ps. 74, 21.) Wer Andere zum Allmosengeben veranlaßt, dessen Lohn ist größer, als wenn er selbst von seinem eigenen Vermögen gegeben hätte. — Zehn Grade sind beim Allmosengeben, einer immer größer als der andere; der größte ist der, wenn man einem Israeliten, dessen Vermögensumstände sich verschlimmert haben (der aber noch nicht ganz verarmt ist), ein Geschenk macht, oder ihm eine Summe Geldes — um ihn zu unterstützen — leiht, oder Compagnie im Handel mit ihm macht, oder ihm Arbeit verschafft, — alles, um ihn nicht sinken zu lassen, damit er andere Leute (Allmosen zu nehmen) nicht nöthig habe. Wer so handelt, erfüllt das Gebot, 3. B. M. 25, 35.: Unterstütze ihn (damit er nicht ganz sinke). Nicht ganz so gut (der 2te Grad) ist, wenn Jemand einem Armen gibt, den er nicht kennt und von dem er auch nicht gekannt ist, — dem zu vergleichen ist, wenn Jemand in die Armenbüchse Geld steckt; es soll aber Niemand dies thun, wenn er nicht überzeugt ist, daß der Verwalter derselben (der Armenbüchse) auch rechtlich damit umgehe. Der dritte Grad ist, wenn man selbst zwar den Armen kennt, dem man gibt, aber von demselben nicht gekannt ist, — wie es verschiedene Weise gemacht haben, indem sie heimlich Geld in die Hausthüren der Armen warfen und sich sodann entfernten. Dies ist sehr lobenswerth, besonders wenn die Armenvorsteher nicht rechtlich zu Werke gehen. — Der 4te Grad ist, wenn der Arme den Gebenden kennt, diesem aber der Arme unbekannt ist, — wie die Weisen thaten, indem sie Gaben in ein Tuch banden und rückwärts von sich warfen, damit sie die Armen aufnehmen konnten, ohne nöthig zu haben, sich zu schämen. — Der 5te Grad ist, wenn man dem Armen unaufgefordert gibt. Der

6te Grad ist, wenn man dem Armen gehörig gibt, aber erst nachdem man von diesem angesprochen worden ist. Der 7te Grad ist, wenn man dem Armen zwar nur eine kleine Gabe, aber mit freundlichem Gesichte gibt. Der 8te Grad ist, wenn man dem Armen wenig und ungern gibt. Jedenfalls soll man nicht prahlen damit, oder es ausposaunen, wenn man Allmosen gibt. Wer dies thut, hat nicht allein seinen Lohn dahin, sondern er wird auch — von Gott — noch dazu bestraft. Wenn Jemand aber eine gewisse, benannte Sache den Armen vermacht (heiliget), der kann nicht allein seinen Namen dabei nennen, sondern es ist auch nothwendig, daß er dies thue — zur Erinnerung, damit — sagt der Ture Sahab — die Gemeinde das Vermächtniß nicht zu einem andern Zwecke — mag er auch noch so gut seyn, wenn er aber nicht für die Armen ist, — verwende, als es des Gebers Absicht war. — Es ist gut, wenn man des Morgens, vor dem Gebete, einem Armen eine Kleinigkeit gibt. (Ps. 17, 15.) — Vorsteher, welche Armengelder in Händen haben, können auch armen Jungfern damit zu einem Manne verhelfen (dieselben aussteuern), denn eine größere Wohlthat als diese gibt es nicht! — Ein Rabbi will, daß es noch besser sey, Gelder zur Erhaltung der Synagoge als zum Besten der Armen zu verwenden; jedoch Geld für arme Studirende oder arme Kranke anzuwenden, ist wieder besser, als zur Erhaltung der Synagoge beizusteuern. — Der Gebrauch, daß man Gelder für die Armen hergibt, wenn der Seelen der Todten gedacht wird (am Neujahr und Versöhnungstag), ist sehr gut, und hilft den Verstorbenen (daß sie früher in's Paradies gelangen). — — (Abschn. 250.) Man soll dem Armen so viel geben, als er bedarf; — 5. B. M. 15, 8.: „sondern öffne ihm deine Hand und leihe ihm hinreichend für seinen Mangel, was ihm auch mangle;" — (dieser letzte doppelte Ausdruck ist ein im Hebräischen sehr üblicher Sprachgebrauch; davon leiten nun die Talmudisten das Folgende her. D. U.) — z. B. ist Jemand hungrig, so gebe ihm zu essen; bedarf er Kleidung, Betten, so gebe sie ihm; fehlt ihm Hausgeräthe, so verschaffe ihm solches; hatte er — als er noch reich war — ein Pferd und einen Vorreiter, so muß man ihm auch diese geben! — und so nach eines Jeden Bedarf, wie er's gewohnt war u. s w.; — will er sich auch verheirathen, so muß man ihm ein Haus miethen und Alles, was dazu gehört (Hausgeräthe), und ihm dann eine Frau verschaffen! — d. h. dieses Alles müssen die Vorsteher oder sonst Mehrere zusammen thun, ein Einzelner jedoch hat nicht so viel zu geben nöthig, sondern dieser gibt nach seinem Vermögen, macht aber die Noth des Zurückgekommenen auch Andern bekannt, damit diese auch zur Hülfe beitragen. — Wenn eine arme Frau heirathen will, so soll

man ihr nicht weniger als 50 Gulden geben; — (מ״ת Sus, der 4te Theil eines שקל [Schekels]; jetzt — sagt der Zi-

gekohen — da Alles weit theurer ist, als damals, gibt man weit mehr. —) ist Geld genug in Casse, so gibt man ihr nach ihrem Stande, und man kann das Geld dazu leihen. — Gehet Jemand an den Thüren betteln, so erhält er aus der Armenbüchse nicht viel. — Einem armen Reisenden gibt man nicht weniger als ein Brod, für ein Pundir circa 8 ß, bleibt er über Nacht, so muß man ihm auch eine Schlafstelle und Bett, Oehl geben, bleibt er über Schabbas, gibt man ihm so viel als zu drei Mahlzeiten genug ist, (welche bekanntlich jeder Israelite am Schabbas halten muß) nebst Oehl, Schlafstelle Fische und Gemüse. (Fische muß ebenfalls jeder Jude am Schabbas essen, siehe die Uebersetzung des drtitten Buches). — Häufen sich die Stadtarmen, und die Reichen wollen, daß solche in den Häusern der Stadt betteln sollen, die andern Einwohner, nicht reich, aber mittlern Standes, wollen, daß die Armen von der ganzen Gemeinde nach Verhältniß unterhalten werden sollen, so behalten die Letztern Recht; denn die Hauptpflicht des Almosengebens richtet sich nach dem Vermögen — doch richtet man sich hierin an einigen Orten nach freiwilligen Gaben, an andern Orten wieder nach dem Zoll, (wahrscheinlich eine nichtjüdische Abgabe); der nach seinem Vermögen gibt, der hat einen größeren Segen von Gott. (Abschn. 251). Wer ein muthwilliger Uebertreter nur eines von den Geboten Gottes ist, und keine Buße thut, den braucht man nicht zu ernähren und auch nichts zu leihen. — Des Friedens wegen kann man auch nichtjüdische Arme ernähren. — Wer aber ein Gebot übertrat, um einen andern Juden zu ärgern, den darf man nicht einmal aus der Gefangenschaft auslösen, wer aber nur aus Wollust ein Gebot verletzt, da ist's zwar keine Pflicht, ihn aus der Gefangenschaft zu erlösen, aber es ist doch erlaubt. Die Armen seiner Stadt haben den Vorzug vor den Armen einer fremden Stadt. Die Armen im Gelobten Lande haben den Vorzug vor den außerhalb desselben. — Die Selbsterhaltung gehet vor Allem und Niemand hat nöthig Almosen zu geben, bevor er sich gehörig selbst nähren kann, alsdann aber, geben erst die Eltern, wenn sie arm sind, vor. Dann seine eigenen Kinder, dann seine Brüder, dann die andern Verwandten, dann seine Nachbarn u. s. w. Der Vater muß seinen armen Sohn nähren, wenn er auch schon erwachsen ist, und er muß mehr zu dessen Erhaltung beitragen, als die andern reicheren Einwohner der Stadt, und so ist's auch in Hinsicht der andern Verwandten. Sobald Jemand einem Vorsteher Geld zur Vertheilung der Armen gibt, der hat keine Gewalt mehr über dieses Geld, auch nicht seine Erben. — Arme sollen deine Hausbewohner seyn (sollen Zutritt zu dir haben, du sollst sie unterstützen) — den Hungrigen muß man erst zu essen geben, und dann den Nackenden kleiden. Eine arme Frau gehet in jeder Hinsicht einem armen

Manne vor; eben so muß man erst eine arme Waise zum Manne verhelfen, als umgekehrt. — Sind der Armen zu viel, und es sind keine Mittel da, allen zu geben, so gehet ein Priester einem Leviten (siehe die Uebersetzung des ersten Buchs, 3ter Abschn.), dieser wieder dem gewöhnlichen Israeliten, dieser wieder einem in der Entweihung geborenen (von eines Priesters Tochter, welche sich Preis gab) dieser wieder einem von einer Hure geborenen und seinen Vater nicht angeben kann, dieser wieder einem Findling, dieser wieder einem Bastard, im verbotenen Grade erzeugten, dieser wieder einem Naßin (siehe die Uebersetzung des 1sten Buchs, 5ter Absch. die Anmerkung. dieser wieder einem גר Geer, Fremdling, Proselyten? — dieser wieder einem freigelassejüdischen Sklaven vor — d. h. wenn diese alle benannten sich gleich in Gelehrsamkeit sind; ist aber ein armer Bastard ein gelehrter Schüler, und ein armer Oberpriester ein Idjote so geht der erstere vor, (sogar wenn ein Gelehrter Kleidung bedarf, und ein Idjote Nahrungsmittel, so gehet der erstere vor! — Die Frau eines Gelehrten ist, wenn sie arm ist, so gut als ihr Mann, hinsichtlich des Vorzugs beim Almosen vertheilen. — Bei Gelehrten armen, geht's nach dem Grad der Gelehrsamkeit; ist der eine von beiden Armen sein Vater, oder Lehrer, so gehet der Vater, wenn er gelehrt ist, oder sein Lehrer, jedem andern, wenn er auch gelehrter ist, vor. — Verlangt Jemand zu essen, so untersucht man nicht erst, ob er auch ein Betrüger ist, sondern man gibt ihm gleich zu essen. — Verlangt aber Jemand Kleidung, so untersucht man erst, ob er auch kein Betrüger ist, (stellt sich nur so arm) hat man sich aber überzeugt, oder man kennt ihn, so muß man ihn sofort kleiden lassen. — Rabbi (der bekannte Rabbi Jehudah der Heilige, der Zusammensteller der Mischnah, Text des Talmuds) grämte sich einst darüber, daß er — in einer Zeit wo die Lebensmittel sehr theuer waren — einem Idjoten Brod gab, woran vielleicht ein Gelehrter Mangel litt! (Dies ist wohl der höchste Grad, von den Vorzügen, welche die jüdischen Gelehrten zu haben glaubten. D. U.) Kömmt aber Jemand, der ganz ausgehungert ist, und vor Hunger sterben könnte, da untersucht man nicht erst, und gibt ihm gleich zu essen, wenn's auch zweifelhaft ist, ob man dies nicht in der Folge einem armen Gelehrten entziehen müßte — (sehr großmüthig) zwei Arme (wahrscheinlich ist hier die Rede von nicht ganz Armen. D. U.) welche Almosen geben müssen, können sich gegenseitig ihre Almosen geben, welche sie erhalten! — Wenn eine jüdische Gemeinde einen Rabbiner, aber auch einen Vorsänger haben muß, und sie kann die Kosten für Beide nicht bestreiten, so gehet der Rbbiner vor, wenn er nämlich sehr ausgezeichnet ist, sonst aber gehet der Vorsänger vor. Den Stadtrabbiner muß man nicht aus der Armencasse ernähren, denn dies wäre so wohl für ihm als auch für die Gemeinde schimpflich, sondern man muß suchen, ihm seinen Unterhalt auf andere Art zu verschaffen; jeder einzelne Israelite

kann aber dem Rabbiner schicken von dem, was er doch weggeben muß, dieß ist ehrenvoll. — Zum Behuf des Kopfgeldes an den (nichtjüdischen Stadthalter, 30 Pfennige für einen jeden jährlich, kann man von dem Gelde, welches für arme Studirende bestimmt ist, nehmen — wenn man sich nicht anders helfen kann — denn es betrifft die Rettung vom Tode, weil es nämlich viele Arme gibt, welche diese Abgabe nicht bezahlen können, und diese würden dann gezüchtiget, und nackt ausgezogen werden, wenn die Gemeinde sich nicht mit dem Stadthalter deßhalb zu vergleichen suchen würde. Hier wird eine Frage aufgeworfen — von dem Bure-Sahab — im Namen eines Rabbi, es heißt ja nämlich im Talmud, Traktat Megillah, am Ende des ersten Abschnitts: Studiren gehet vor Menschenrettung? Die Antwort ist: Menschenrettung gehet zwar jeder andern Sache vor — der Talmud meint aber so: Wohl dem, der immer studiren kann und nicht davon gestört wird, indem der Fall, Menschen zu retten, ihm nie vorkam u. s. w.!) [Absch. 252.] Gefangene auszulösen, gehet vor Allem, ein größeres, Gott wohlgefälligeres Gebot gibts nicht, selbst der Bau einer Synagoge muß diesem nachstehen und wenn man schon die Materialien zu diesem Bau gekauft hätte, so müssen solche wieder verkauft werden, welches sonst zu einer andern Sache durchaus nicht erlaubt ist; ist aber die Synagoge schon gebauet, so darf solche, selbst wegen der Auslösung der Gefangenen nicht verkauft werden. (Die Auslösung der Gefangenen ist deßhalb so wichtig, weil die Juden in der Gefangenschaft das Gesetz nicht halten können. D. U.) Ein Jude, der sich dem Gebot — Auslösung der Gefangenen — entziehet, der übertritt die beiden Verbote 5. B. M. 15, 7; 3 B. M. 19, 16 u. m. A., auch unterläßt er die Ausübung mehrere Gebote u. s. w. Jeden Augenblick den man versäumt, Gefangene *auszulösen*, ist so gut als Blutvergießen. — Man muß aber die Gefangenen nicht über ihren Werth auslösen, denn, wenn dies die Feinde merken, werden sie sich alle nur mögliche Mühe geben, um jüdische Gefangene zu erhalten. — Einem jeden steht's aber frei, für seine Befreiung so viel zu geben, als er will, auch kann die Gemeinde für die Auslösung eines Gelehrten mehr geben, als für jeden andern Gefangenen. — Wegen einer Frau die gefangen ist, siehe das erste Buch. Absch. 78. — Man muß aber den Gefangenen keine Gelegenheit zur Entweichung geben, damit sie es in der Folge nicht schlimmer bei ihren Feinden haben, daß diese ihre Sorgfalt, die Entweichung zu verhüten, nicht noch vergrößern. Wer sich einem Nichtjuden — aus Noth verkauft hatte, oder er wurde wegen einer nicht bezahlten Schuld eingesperrt, der wird das erste und auch das zweite Mal ausgelöst, zum dritten Mal aber nicht mehr, aber die Kinder müssen, wenn der Vater gestorben ist, ausgelöst werden; wenn der Gefangene aber getödtet werden soll, so muß er gleich ausgelöst werden, wenn er auch schon viele Male in Gefangenschaft war — ist's aber ein Gefan-

gener der zur nichtjüdischen Religion übergegangen ist, den darf man nicht auslösen. — Ein jüdischer Sklave, welcher gefangen wurde, den muß man, sobald er beschnitten und die Beobachtung des Gesetzes auf sich genommen hat und mit Wasser getauft — ganz untergetaucht — worden, eben so gut auslösen, als einen geboren Juden. — Eine gefangene Frau muß eher ausgelöset werden, als ein gefangener Mann, treiben die Nichtjuden aber Sodomerie, da muß ein Mann früher ausgelöset werden; sind ein Mann und eine Frau gefangen und sie wollen sich, wahrscheinlich aus Verzweiflung, in's Wasser stürzen, so muß man den Mann erst retten. Ist Jemand ins Gefängniß mit seinem Vater und mit seinem Lehrer, so muß er sich vor Allem auszulösen suchen, dann seinen Lehrer, dann seinen Vater; ist aber die Mutter auch im Gefängniß, so gehet diese vor Allen.. — Siehe oben Absch. **142**. — Ist ein Mann und seine Frau im Gefängniß, so geht die Frau vor ihm und das Gericht greift das Vermögen des Mannes an, und löset die Frau damit aus, selbst wenn der Mann dagegen wäre. — Ist Jemand gefangen und hat Vermögen sich auszulösen und will nicht, so wird er dazu vom Gerichte gezwungen. — Der Vater muß den Sohn auslösen, wenn er Vermögen hat, und der Sohn nicht. — Wenn Jemand seinen Nächsten aus der Gefangenschaft löset, so muß dieser ihm das Lösegeld, wenn er's hat, gleich wieder erstatten. (Absch. **253—260**.) Wenn Jemand noch so viel hat als zu zwei Mahlzeiten hinreicht, so darf er nichts aus der großen Schüssel nehmen, aus welcher man täglich Portionen den Armen austheilt, hat er so viel noch als zu vierzehn Mahlzeiten hinreicht, so darf er auch nichts aus der Armenbüchse nehmen; hat er noch **200** Gulden im Vermögen, und wenn er auch keinen Handel damit treibt, oder er hat **50** Gulden, und treibt Handel damit, so darf er keinen Almosen nehmen; hat er **200** Gulden weniger einen Dinar, und er handelt nicht damit, so kann er Almosen nehmen und wenn man ihm auch **1000** Gulden auf einmal gäbe. — Hat Jemand viel Geld, hat aber viele Schulden, oder er hat sein Vermögen der Frau für ihre Morgengabe verpfändet, so kann er Almosen nehmen, und wenn er auch ein eigenes Haus und sehr viele Hausgeräthe hat, hat aber keine **200** Gulden, so kann er Almosen nehmen, und hat nicht nöthig, seine Hausgeräthe zu verkaufen, wenn es auch silberne oder gar goldene wären, d. h. Geräthe, die er zum Essen und Trinken gebraucht, oder Kleidungsstücke zu seinem Gebrauch, oder Bettzeug, wenn alle diese Sachen auch noch so kostbar wären, d. h. so lange er nicht öffentlich Almosen nimmt, sondern heimlich; will er aber öffentlich Almosen haben, so gibt man eher nichts, bis er auch erst die kostbaren Geräthe verkauft hat; aber alle Sachen, welche er nicht zu seinem Ge-

brauche nöthig hat, muß er erst verkaufen, bevor er Almosen nehmen darf. Einige Rabbis wollen aber, daß obiger Maaßstab nur in den damaligen (Talmudisten) Zeiten galt — jetzt aber darf Jeder Almosen nehmen, bis er soviel hat, womit er sich und die Seinigen durch den Handel nähren kann — und dieses läß sich hören — setzt der Verfasser hinzu. — Hat Jemand Grundstücke (Ländereien) und es ist gerade Winter, wo die Grundstücke nicht so im Preise sind, als im Sommer, so braucht er solche nicht früher zu verkaufen, sondern man gibt ihm so lange Almosen, bis zur Hälfte des Werths seiner Grundstücke. — Sind aber die Grundstücke im Preise, und er kann nicht zum laufenden Preise verkaufen, weil man weiß, daß er in Noth ist, und will von ihm wohlfeiler kaufen, so wird er nicht verpflichtet, wohlfeiler zu verkaufen, sondern kann so lange Almosen genießen. — Wenn Jemand auf der Reise ist und sein Geld ist ihm ausgegangen, so kann er Almosen nehmen, und braucht's nicht zu erstatten, wenn er zu Hause kömmt; denn er ist zu betrachten als ein Armer der reich geworden ist. — Hat Jemand eine unmündige Waise ernährt, aus Wohlthätigkeit, und als die Waise groß wird, will er eine Forderung an dieselbe machen, so braucht die Waise nichts zu zahlen. — Hat man für Jemand der arm ist, so viel zusammen gebracht, daß er davon nicht allein leben kann, sondern noch mehr als zu seinem Unterhalt nöthig ist, so gehört ihm alles, weil es für ihn gesammelt wurde; eben so verfährt man, wenn man Geld gesammelt hat zur Auslösung eines Gefangenen, was übrig bleibt gehört ihm. Hat man aber für keinen bestimmten Armen oder Gefangenen gesammelt, sondern allgemein für gefangene Arme, so versteht es sich, daß man nur so viel davon verwendet, als nöthig ist, und das Uebrige wird für andere Arme oder Gefangene aufbewahrt. — Hat man für die Beerdigungskosten eines Einzelnen gesammelt, so gibt man das Uebrige den Erben; hat man aber überhaupt für Begräbnißkosten armer Verstorbenen im Allgemeinen gesammelt, so bewahrt man das Uebrige für ähnliche Fälle, jedoch können die Vorsteher, nach Umständen eine Veränderung hierin machen. Hat man für die Auslösung eines Gefangenen Geld zusammen gesammelt und der Gefangene ist vorher gestorben — da wollen einige, daß man das Geld den Erben geben soll, andere Rabbis sind aber dagegen und so bleibt's auch — eben so verfährt man, wenn der Gefangene unter den Nichtjuden verloren (verschwunden) worden und man weiß nicht was aus ihm geworden ist. — Hat Jemand ein Gelübde gethan, einer armen Waise Geld zu ihrer Aussteuer zu geben und gab es ihr, sie stirbt aber vor der Hochzeit, so fällt das Geld wieder an den Geber und nicht an ihren Erben. Einige Rabbis sind dagegen. — Will ein Armer aus Schaam kein Almosen nehmen, so über-

listet man ihn, man giebt's ihm als Geschenk oder Anleihe.— Ein Reicher, aber Geitziger, der von seinem Gelde nichts nehmen, und Allmosen haben will, der wird nicht beachtet.— Einem armen Gelehrten muß man nach seiner Ehre, seiner Gelehrsamkeit geben, will er aus Schaam oder aus Frömmigkeit nichts annehmen, so richtet man ihm einen Handel ein, man sucht die Waare wohlfeil einzukaufen, und kauft solche wieder von ihm zu theurern Preisen; versteht er mit dem Handel umzugehn, so leihet man ihm Geld, um damit zu handeln. — Wer bedürftig ist, bestrebt sich aber, sich durch den Handel zu ernähren, es gelingt ihm aber nicht, und man gibt ihm Almosen, da können sich seine Schuldner nicht an diesen erhaltenen Almosen halten, oder man müßte ihm das Geld zu diesen Zweck gegeben haben, nämlich seine Schulden damit zu bezahlen. — Oeffentlich darf kein Jude von einem Nichtjuden Almosen annehmen, sondern heimlich, kann er aber mit dem jüdischen Almosen nicht aus, so ist ihm auch solches öffentlich anzunehmen erlaubt. Hat ein nichtjudischer König, oder ein anderer vornehmer und reicher Nichtjude, Geld geschickt, zur Vertheilung an jüdischen Armen, so darf man solches, des Friedens wegen, ihm nicht zurückschicken, sondern man nimmt es und vertheilt solches an nichtjüdischen Armen heimlich, daß es der König nicht erfährt. — Einige Rabbis wollen aber, daß man es zu dem Zweck verwenden soll, wozu es der König geschickt hat. Hat der König aber ein Gelübde gethan für den Bau einer Synagoge, oder für deren Unterhaltung eine Summe Geldes herzugeben, so muß man solche unbedingt annehmen. — Von einem übergegangenen Juden darf man aber Nichts annehmen. — So lange als möglich, soll sich ein Jeder enthalten Almosen anzunehmen, und sich lieber zu behelfen und einzuschränken suchen; so haben auch die Weisen befohlen: Mache lieber deinen Schabbbas zu einem Wochentage, pflege dich lieber nicht an demselben, um nur nicht nöthig zu haben, Andern zur Last zur fallen, selbst ein geehrter, aber armer Gelehrte soll sich lieber mit einem Handwerk beschäftigen, und wenn es auch nur ein niedriges, verächtliches (Handwerk) wäre, um nur den Leuten nicht beschwerlich zu werden. Wer nicht nöthig hat, Allmosen zu nehmen und betrügt die Leute, der stirbt nicht, ohne bis er es wirklich nöthig hat — er wird arm — wer aber wirklich bedürftig ist, z. B. nicht allein arm, sondern auch alt, krank ist, oder sonst einen schwächlichen, kränklichen Korper hat, und quält, zerrt und peinigt sich ab und will keinen Allmosen nehmen, der ist so gut, als wenn er Blut vergießt, — einen Mord begeht (an sich selbst) und er hat nicht allein Schmerzen, soudern noch Sünden obendrein. — Wer aber nicht ganz so schlimm daran ist, behilft sich aber doch sehr kärglich, um nur der Gemeinde

nicht lästig zu fallen, der stirbt nicht eher, bis er Andere ernähren kann — er wird wohlhabend — und auf einen Solchen deutet die Schrift, wenn sie sagt: Gesegnet ist der Mann, der auf Gott vertraut. — Jede Stadt, in welcher sich Juden befinden, muß bekannte und glaubhafte Armenvorsteher ernennen, welche die Armengelder von einem Jeden einsammeln, so viel wie er taxirt ist, das Geld wird jeden Freitag vertheilt, und man gibt einem jeden Armen so viel, als er auf die ganze Woche gebraucht — und diese Einrichtung wird Kuppa, Armenbüchse, genannt. — Ferner: werden Leute angestellt, welche täglich allerlei Lebensmittel für die Armen einsammeln, auch mitunter Geld von Gelübden, welche man gethan hat, und dies Eingesammelte wird jeden Abend unter die Armen vertheilt, dies wird Tamchui, große Schüssel, genannt. — Nie haben wir gesehen, oder gehört von einer jüdischen Gemeinde, welche keine Armenbüchse gehabt hätte, aber manche Gemeinde hat den Gebrauch einer Armenschüssel nicht eingeführt. An Festtagen vertheilt man Lebensmitteln unter die Armen; jedesmal wenn dies unterlassen wird, ist es eben so gut, als ein Mord begangen. — Bei dem Einfordern des Armengeldes müssen immer zwei Personen seyn, ist die Einnahme vollendet, so ist ein Aufbewahrer, Schatzmeister, genug dazu. Schatzmeister können auch zwei Bruder seyn, bei Vertheilung der Gelder müssen aber drei Personen seyn, denn dies Geschäft ist so gut als Geldsache — Mein und Dein — weil man nämlich aufpassen muß daß jeder Arme das erhält, was ihm zukommt. — Lebensmittel in der großen Schüssel wird täglich von drei Personen eingesammelt und von eben so vielen vertheilt. — Die große Schussel ist fur alle, auch auswärtige Arme, die Armenbüchse aber nur fur die Stadtarmen bestimmt; indessen kann, nach Umständen, die Gemeinde, auch der Vorsteher, auch jeder Einzelne, eine Veränderung hierin machen; wenn Jemand aber eine Summe Geldes ausgesetzt und selbst Verwalter dazu ernannt hat, oder er hat ausdrücklich dabei gesagt, das Geld sollen die Stadtarmen, oder andere gewisse Arme haben, alsdann darf keine Veränderung damit gemacht werden, auch zum Studiren für Unbemittelte darf solches nicht verwendet werden, sondern ganz nach dem Willen des Gebers. Wenn eine Gemeinde Vorsteher ernannt, und die Mitglieder derselben haben sich entfernt, oder sind in eine andere Stadt gezogen, einer da, der andere dorthin, und der Vorsteher hat noch Armengeld in Händen, so verfährt er damit so, als wenn die Gemeinde noch zusammen wäre, war damals seine Verwaltung unumschränkt, so bleibt sie auch noch so; mußte er sich aber damals erst mit den Stadtleuten berathen, so muß dieß noch jetzt geschehen, wenn's möglich ist, wo nicht, so kann er das Geld nach seiner Einsicht ver-

theilen, aber immer so, daß solches Gott gefällig ist. Wenn Jemand in einer Stadt dreißig Tage gewohnt hat, der muß zu der Armenbüchse, ist er schon drei Monathe da, muß er auch zu der Schüssel, in sechs Monathen muß er auch zur Bekleidung der Armen, und bei einem neunmonathlichen Aufenthalte muß er auch zu den Begräbnißkosten der Armen beitragen, d. h. wenn er nur einstweilen in der Stadt wohnen, aber sich nicht darin festsetzen will, ist aber seine Absicht, für immer in der Stadt zu bleiben, so muß er zu allen Abgaben gleich beitragen u. s. w. Hat ein Armenvorsteher keine Armen, an welche er das Geld vertheilen kann, so muß er das kleine Geld in Dinarim, anderen zum Einschmelzen verkaufen, aber er selbst darf es nicht thun, des Verdachts wegen, eben so wenn er die Lebensmittel nicht los werden kann, so muß er solche anderen verkaufen, aber nicht selbst kaufen. — Man soll aber nicht rechnen mit den Armenvorstehern und Schatzmeistern (man soll keine Rechnung von ihnen verlangen). — Jedenfalls ist es gut, um vor Gott und den Menschen rein zu seyn, (Verdachtslos) daß sie von selbst Rechnung ablegen. — Allmosen geben ist zu den Gelübden zu zählen, wenn also Jemand sagt: so viel soll für die Armen seyn, so muß er Solches gleich geben, sonst übertritt er ein Gebot 5. B. M. 23, 22. — Wenn die Armenkasse für einen Augenblick nicht hinreicht, so muß der Vorsteher Geld leihen, und es wieder erstatten, wenn mehr Geld in derselben ist, und braucht nicht erst Erlaubniß dazu zu haben. — Wenn ein Vorsteher sagt, er habe der Armenkasse eine Summe Geldes geliehen, so glaubt man ihm ohne Schwur, wenn er nämlich noch im Amte ist, aber nachher muß er schwören. — Wenn die Armen einen Vorsteher lästern, wahrscheinlich, wenn sie mit der Vertheilung nicht zufrieden sind, so soll er sich nicht darum kümmern, desto größer wird sein Lohn (von Gott) seyn. — Wenn ein Armer reiche Verwandte in der Stadt hat, welche ihn ernähren können, dann brauchen die Vorsteher nichts zu geben, obschon diese Verwandten auch zu der Armenbüchse beitragen u. s. w. Thut Jemand ein Gelübde, Allmosen zu geben, und er weiß nicht mehr, zu wie viel er sich damals entschlossen hatte, so muß er so viel geben, bis er gewiß weiß, daß er nicht mehr geben wollte.— Sagt Jemand zu seinen Angehörigen: gebet 200 Gulden, oder eine Zefertorah (Gesetzrolle) der Synagoge, so erhält das Geld oder die Zefertorah die Synagoge, welche in der Stadt sich befindet, in welcher er wohnt und welche er gewöhnlich besucht (wenn mehrere Synagogen in der Stadt sind). — Eben so, wenn Jemand sagt: Gebet 200 Gulden den Armen. — Das eben Gesagte gilt aber nur, wenn der Geber nur ganz einfach sagte: gebet u. s. w. Bestimmte er aber, wer die Gabe haben soll, und wenn auch nicht, und der Geber war ein Sterbender, man weiß aber seine Absicht, wem er das Geld gegeben haben wollte, so muß man dieser Folge leisten; weiß man aber die Absicht des

Sterbenden nicht, so richtet man sich nach dem Gebrauch der Stadt, wenn dieser so ist, daß auch auswärtige Arme daran Theil nehmen können. Wenn der Verstorbene reich, und die Summe sehr groß war, die zu geben er auf seinem Sterbebette befahl, so hängt es in diesem Fall von seinen Erben ab, welchem Armen sie dieses Geld geben wollen. Hat der Verstorbene vor seinem Tode 2 Vormünder bestellt und ihnen befohlen, eine Summe Geldes den Armen zu geben (nicht einfach, sondern Alles gehörig bestimmt), und einer von den Vormündern stirbt, so kann die Gemeinde keinen zweiten Vormund an die Stelle des Verstorbenen setzen, sondern der andere Vormund besorgt alles allein nach des Verstorbenen Willen. — Schlägt oder lästert Jemand seinen Nächsten, so daß er nach den Gesetzen diesem 5 Gulden zahlen muß, derselbe will aber das Geld nicht, und schenkt es den Armen, so muß Jener die Summe den Armen geben, wenn er sich auch vorher noch, oder auch gleich nachher, mit dem Beleidigten ausgesöhnt hätte u. s. w. — — Hat Jemand durch ein Gelübde eine Summe Geldes zur Unterhaltung der Synagoge oder des Begräbnißplatzes ausgesetzt, so kann die Gemeinde dieses Geld auch zur Unterhaltung der Lehrschule, oder noch besser für arme Studirende verwenden, selbst wenn der Geber dagegen wäre (weil dies Gott gefälliger ist); daher darf man auch das Geld, welches zur Unterhaltung für arme Studirende bestimmt ist, nicht zur Unterhaltung einer Synagoge verwenden u. s. w. — Hat ein Nichtjude durch ein Gelübde einen Leuchter oder eine andere Sache der Synagoge vermacht, und erwähnt dabei, er hätte dies Gelübde mit Wissen und Willen eines (benannten) Juden gethan, so darf man's von ihm annehmen und dazu benutzen; macht er aber diese Bemerkung nicht dabei, so kann man's zwar annehmen, aber nicht benutzen, sondern vergraben, denn der Nichtjude könnte einen abgöttischen Gedanken dabei gehabt haben. — Hat Jemand Etwas (auf dem Sterbebette) dem Heiligthume vermacht, aber in einer unbestimmten, zweifelhaften Redensart, so daß man seine Absicht nicht recht wissen kann, und er stirbt: so bleiben die Erben im Besitz der Sache, und die Vorsteher können ohne Beweis die Erben nicht zwingen, die Sache herauszugeben (s. die Uebersetzung des 2ten Buchs, zweite Hälfte, Abschn. 250, p. 3, S. 113). — Von Armen-Geldern darf man nichts nehmen, um nichtjüdische Abgaben — Zoll, Kopfgeld ꝛc. — entrichten zu können. Hat Jemand einen Beutel voll Geld in seiner Kiste gefunden, und an dem Beutel standen die Worte geschrieben: Wohlthätigkeit — zum Allmosengeben bestimmt — so verläßt man sich auf das Geschriebene und das Geld darf zu nichts Anderem verwendet werden. Desgleichen, wenn Jemand zu seinen Söhnen sagt: dieses (benannte) Geld ist zum Allmosen bestimmt, so muß es auch dabei bleiben, wenn es nämlich den Kindern däucht, daß er diese Worte testamentarischer Weise gesagt hat; glauben die

Kinder aber, daß er solches nur deßhalb sagte, um sie abzuhalten, von seinem Gelde Etwas zu nehmen, oder er will nicht für reich gehalten seyn, — so haben seine Worte keine Kraft, und die Kinder können nach seinem Tode von diesem Gelde Gebrauch machen u. s. w.

Abhandlung

über die Beschneiduug der 8 Tage alten Knaben. (Abschn. 260—267.)

Es ist ein Gebot, daß der Vater seinen Sohn beschneiden muß, und dieses Gebot ist größer — wichtiger — als jedes andere. — Hat der Vater dieses Gebot nicht ausgeübt, so muß das Gericht dafür sorgen; ist dies auch vom Gericht nnterblieben, so muß der Unbeschnittene, wenn er erwachsen ist, dies selbst thun; thut er's aber nicht, so hat er die Strafe der Ausrottung — Vertilgung — auf sich geladen, und für jeden versäumten Tag wird ihm diese Strafe zugerechnet. Man darf Niemanden beschneiden ohne Mitwissen seines Vaters, hat man's aber doch gethan, und der Vater des Beschnittenen versteht dies Geschäft selbst, so muß der unberufene Beschneider Jenem zur Strafe 10 Gulden zahlen (s. die Uebersetzung des 2ten Buchs, 2te Hälfte, Abschn. 282, S 210, Z. 2 v. u.); — wenn aber der Vater dies Geschäft vernachlässigt — unterlassen — hat, so muß das Gericht mit Gewalt darauf dringen. Einer Frau liegt diese Pflicht nicht ob. Versteht der Vater das Beschneiden nicht, und es ist Jemand da, der es versteht, aber dafür bezahlt seyn will, so wird dieser vom Gericht deßhalb angefahren (ihm ernstliche Vorwürfe darüber gemacht), denn so etwas thun Abrahams Nachkommen nicht. Die Beschneider bestreben sich im Gegentheil um dies Geschäft, und machen sich eine Ehre daraus. Beharrt aber ein der Beschneidung Kundiger bei der Widerspenstigkeit, dies Geschäft an dem Sohne eines nicht zahlungsfähigen Vaters zu verrichten, so wird er vom Gericht mit Gewalt dazu gezwungen. — Die Beschneidung muß am 8ten Tage nach der Geburt, aber nicht früher als mit Sonnenaufgang, geschehen; hat man es indeß schon mit Aufgang der Morgenröthe gethan, so gilt's auch. Die Beschneidung kann den ganzen 8ten Tag geschehen, Gottesfürchtige thun dies aber schon gleich des Morgens; jedenfalls muß solches noch bei Tage geschehen; selbst wenn die Beschneidung außer der Zeit (später als den 8ten Tag) geschieht, z. B. wegen Krankheit u. dgl., muß sie doch immer bei Tage geschehen. Hat man dennoch bei Nacht beschnitten, so muß man den Tag darauf noch einen Tropfen Blut (zum Zeichen des Bundes) aus dem Gliede fließen lassen. Hat man vor Ablauf der 8 Tage beschnit-

ten, aber doch am Tage, so gilt die Beschneidung, weil sie einmal geschehen ist. Ein krankes Kind wird nicht eher beschnitten, als 7 Mal 24 Stunden nach seiner Herstellung, d. h. bei einer wirklichen Krankheit — hitzigem Fieber u. dgl. — welche den ganzen Körper angreift; ist aber nur ein einzelnes Glied des Körpers erkrankt — die Augen u. dgl. — so kann die Beschneidung gleich nach der Herstellung geschehen; ist jedoch der Augenschmerz sehr bedeutend, dann ist es so gut, als ob der ganze Körper erkrankt sey. — Ein Zwitter — אנדרוגינוס Androggnus (dessen Zeugungsglieder sich nicht bestimmen lassen, ob sie männlich oder weiblich sind), — ferner ein Kind, welches 2 Vorhäute, eine über die andere (nach einigen Rabbinern 2 Glieder), hat; oder ein Kind, welches aus dem Mutterleibe herausgeschnitten worden: alle solche Kinder werden, wie andere, am 8ten Tage beschnitten. — Ist ein Kind in der Dämmerung geboren, also zweifelhaft, ob bei Tage oder bei Nacht, so wird von der Nacht an gezählt und das Kind am 9ten Tage (welcher in dieser Hinsicht zweifelhaft ist, ob er der 8te oder 9te Tag ist) beschnitten. Bekanntlich zählen die Juden die Nacht immer zum folgenden Tage und berechnen die 24 Stunden erst am Ende jedes Tages. Hat das Kind aber den Kopf aus der Schaam פרוזדור (Prusdur) herausgesteckt bei Tage, oder man hat es weinen gehört, so werden die 8 Tage von diesem Zeitpunkte an gezählt, wenn es auch mehrere Tage nachher erst geboren worden ist. Sagt aber die Mutter, das Kind habe schon im Mutterleibe geweint, ohne daß sie Geburtsschmerzen verspürt hätte, so wird erst vom Tage der Geburt an gezählt, und obschon es ungewöhnlich ist, daß ein Kind schon weine, bevor es den Kopf herausgesteckt, so ist doch die Mutter beglaubigt. Ist das Kind in der Dämmerung geboren, aber es waren schon drei — wenn auch nur ganz kleine — Sterne am Himmel zu sehen, so kann man sich, im Zweifel, darauf verlassen, daß es recht ist, wenn man vom darauffolgenden Tag an zu zählen beginnt; selbst wenn der Himmel noch ganz klar war, gilt dies; nur darf es kein Schabbas oder ein anderer Feiertag seyn, weil ja dann auf den 8ten Tag der Schabbas fällt, — denn hätte man sich deßhalb geirrt, daß es noch nicht ganz Nacht gewesen sey, als die drei kleinen Sterne erschienen waren, so wäre ja auch der Schabbas umsonst entweiht worden. Waren aber gleich, nachdem das Kind den Kopf herausgesteckt, 3 Mittelsterne am Himmel zu sehen, so kann man für bestimmt annehmen, daß es Nacht war, — und wenn auch der andere Tag ein Schabbas war, die Sterne aber nicht gleich zum Vorschein kamen, daß man glauben konnte, es sey beim Herausstecken des Kopfes noch Tag gewesen, so muß man doch von dem folgenden Tag an zu zählen anfangen. — — Wenn das Kind gelb oder roth ist — ein Zeichen von Mangel an gehörigem Geblüt, oder daß dasselbe (das Geblüt) nicht ordentlich in die Glieder gedrungen ist, sondern zwischen Haut und

Fleisch steckt, — so darf das Kind nicht eher beschnitten werden, bis es die natürliche Farbe wieder erhält, denn die Beschneidung könnte ihm sonst gefährlich werden, und man hat sich in solchen Fällen sehr in Acht zu nehmen, indem eine verlorne israelitische Seele nie wieder zu erstatten ist. — Sind Jemandem 2 Kinder nacheinander in Folge der Beschneidung gestorben, so ist dies ein Anzeichen, daß die Kinder, von dieser Mutter geboren, die Operation nicht aushalten können, und man muß, wenn das dritte Kind geboren wird, mit der Beschneidung so lange warten, bis das Kind erst mehr erwachsen und stärker ist; es gilt indeß gleich viel, ob die Kinder diese rFrau von einem und demselben oder von dem zweiten Manne sind; eben so ist's auch, wenn die Kinder von verschiedenen Weibern sind. Gegen den letzten Satz streiten einige Rabbiner, mir aber däucht — sagt der Hagah — daß man in solchen Fällen, wo Lebensgefahr eintreten könnte, keinen Unterschied machen müsse. Desgleichen muß man vorsichtig seyn, wenn die Kinder von 2 Schwestern an dieser Operation starben, denn dann müssen die andern verheiratheten Schwestern mit der Beschneidung ihrer Kinder ebenfalls warten. — Ist ein Kind beschnitten geboren, so muß man doch einen Tropfen Blut (Bundesblut) aus dem Gliede fließen lassen; jedoch hat man sehr vorsichtig dabei ;u Werke zu gehen, und lieber so lange zu warten — nicht gerade auf den 8ten Tag diese Operation vorzunehmen — bis es ohne Gefahr geschehen kann. Ist das Kind vor dem 8ten Tage gestorben, so geschieht die Beschneidung auf dem Begräbnißplatz, mit einem scharfen Stein oder sonst dergleichen, ohne Segensspruch; aber man gibt dem Kinde einen Namen, zum Andenken, daß man sich vom Himmel aus über dasselbe erbarmen möge, und daß es an der Auferstehung der Todten Theil nähme. An einem zweiten Feiertage (Ostern, Pfingsten und Laubhütten) darf man in einem solchen Fall diese Operation nicht vornehmen, denn man darf solche früh verstorbenen Kinder selbst am zweiten Feiertage nicht beerdigen, auch nicht einmal von einem Orte zum andern bewegen, oder berühren, wegen Entmeihnng des Feiertages — denn nur ein lebendiges und gesundes Kind muß am achten Tage beschnitten werden, und wenn dieser auch auf einen Sonnabend fällt — denn vor der Beschneidung muß sogar der Sonnabend weichen. — Man darf keinen Nichtjuden beschneiden, oder es müßte geschehen zum Behufe des Uebertretens zum Judenthume, aber nicht zu einem andern Zwecke; denn — sagt der Ture Saheb — Vater Abraham passet in jener Welt auf die Beschnittenen, die läßt er nicht in die Hölle bringen, deßhalb muß man diese Handlung nicht profaniren — sonst wird Vater Abraham irre!! — Beschneiden darf ein Jeder, z. B. ein jüdischer Sklave, eine Frau (ist aber nicht gebräuchlich), ein unmündiger oder ein unbeschnittener Jude (weil seine Brüder bei dieser Operation starben), jedoch hat ein erwach-

ſener Jude, der zu beſchneiden verſtehet, den Vorzug vor allen Andern, aber ein Nichtjude darf dieſe Handlung nicht verrichten, ſelbſt wenn er beſchnitten iſt (vielleicht ſo geboren), iſt's aber einmal geſchehen, ſo gilt's, man muß aber doch noch einen Tropfen Bundesblut aus dem Gliede fließen laſſen. — Ein Abtrünniger, entweder vom ganzen Geſetz, oder nur von der Beſchneidung, iſt ſo gut als ein Nichtjude. Man ſoll ſich nach einem rechtlichen und frommen Beſchneider ſowohl als Gevatter umſehen u. ſ. w. — Man kann mit Allem was ſcharf iſt die Beſchneidung verrichten, ausgenommen vom Abfall eines Rohrs, weil Splitter davon abſpringen und dadurch die Hoden ausgeſchnitten werden können — das Beſte iſt mit Eiſen, mit einem Meſſer oder Schere — der Gebrauch iſt mit einem Meſſer — die Beſchneidung geſchiehet auf folgende Art: die Vorhaut wird gedehnt und zwiſchen einen Kamm geſteckt und hart am Kamm abgeſchnitten und in Sand geworfen, dann wird ein Mund voll Wein aus dem Becher genommen, und ein wenig davon auf die Wunde, das Uebrige dem Kinde in's Geſicht geſpritzt, damit es ſich wieder etwas erquicke — alsdann nimmt der Beſchneider ſeinen Daumen, woran der Nagel lang ſeyn muß, und reißt mit demſelben das Häutchen unter der Eichel von einander, ſo daß dieſelbe ganz entblößt wird, dies wird פְּרִיעָה (Priah) — Entblößung — genannt, und wenn dies nicht geſchehen iſt, iſt die Beſchneidung ganz und gar ungültig (dieſes verurſacht dem Kinde weit größere Schmerzen, als die Beſchneidung ſelbſt); alsdann nimmt der Beſchneider abermals den Mund voll Wein, und ſaugt das Blut von der grmachten Wunde aus, dies wird מְצִיצָה (Mezießah) genannt, und geſchiehet, daß ſich die Wunde nicht inflammirt — und ſtreuet Heilpulver darauf und verbindet ſolche gehörig u. ſ. w. — Der Gevatter muß, wie ſchon erwähnt, ein rechtlicher und frommer Mann ſeyn — ſo wie der Gevatter iſt, ſo wird auch das Kind — tout comme chez nous — wenn der Gevatter fromm iſt, ſo kommt auch der Prophet Elias deſto lieber zur Beſchneidung (ſ. die Antikritik in meiner Ueberſetzung des zweiten Theils, erſte Hälfte) — denn es heißt im Buche Medroſch Schochartob: David ſagte zu Gott Pſ. 35 2, 10: Ergreife den Schild und Waffen, und mache dich auf mir zu helfen; da antwortete Gott: Was machſt du mir da? Da erwiederte David v. 10: Alle meine Gebeine müſſen dich loben, denn ich trage on meinem Haupte die Tphilin, ich beſchneide meine Haare nicht (3. B. M. 19, 27), ich lobe dich auch mit meiner Hüfte, indem ich alle Zeit ſolche Gevattern gewinne, welche die Kinder, die beſchnitten werden ſollen, von meiner Hüfte annehmen, d. h. gut, wie ich. — In der ſiebenten Nacht nach der Geburt des Kindes kommen diejenigen zuſammen, welche zum Beſchneidungsmahl eingeladen werden, in die Behauſung der Kindbetterin und beluſtigen ſich, denn ſie glauben, dieſe Nacht ſey der Wöchnerin am gefährlichſten, und ſie müſſe daher

Leute bei sich haben. Einige recht Gottesfürchtige unter diesen, beten Psalmen, lesen auch gewisse Stücke aus dem Talmud, und der משנה (Mischnah) — Text des Talmuds — die Seele, נשמה (Neschommah) hat die nämlichen Buchstaben wie die Mischnah. Durch das Lesen der Mischnah bekäme also das Kind eine fromme Seele — auch wird der Beschneider bei dieser Gelegenheit ermahnt, daß er sich nicht berauschen soll, und dadurch eine zitternde Hand bekomme und das Kind nicht gehörig beschneiden könne. — Den achten Tag, nach dem gewöhnlichen Morgengebet, wird das Kind in die Synagoge gebracht, und dann der 20ste Psalm gebetet: Der Herr erhört in der Noth (Anfang des Capitels); durch diese Worte werden die Schmerzen des Kindes durch die Beschneidung gelindert, dann werden zwei prächtige Lehnstühle gegen den heiligen Schrank, in welchem die Zefertorah sich befindet, gestellt, einen für den Gevatter und einen für Elias. — Bei der Beschneidung, wenn sie kalter Witterung oder einer andern Ursache wegen nicht in der Synagoge geschehen kann, müssen doch immer zehn Erwachsene, Israeliten, als Zeugen gegenwärtig seyn — nach Abschnitt, Sprüche des Rab. Ilieser Cap 19. — Bevor das Kind durch die Frau des Gevatters, in Begleitung anderer Weiber, worunter gewöhnlich die Hebamme ist, vor die Thür der Synagoge gebracht wird, setzt sich der Gevatter auf den einen Stuhl nieder, die Andern müssen stehen bleiben, und schaffen auch Alles herbei, was zur Beschneidung nöthig ist. — Hierauf kommen einige Judenknaben, Einer von ihnen hat ein großes Wachslicht — 1 Pfund schwer — in der Hand, dann kommen noch 12 kleinere Wachslichter gegen die 12 Stämme Israels, dann kömmt Jemand mit einem 12eckigen silbernen Becher mit Wein zum Segensprechen für den Vorsänger, dann kömmt Einer mit dem Beschneidungsmesser, ferner Einer mit dem Pulver, dann wieder Einer mit dem Bund, mit welchem das beschnittene Glied verbunden wird, wieder ein Anderer mit einem Becher Wein für den Beschneider (s. oben), sodann Einer mit einer Schüssel mit Sand und einem Gefäße mit Oel, Baumwolle, auf die Wunde zu legen u. s. w. Dann stellt sich der Beschneider dem Gevatter gegenüber, und fängt an, wechselweise mit dem, welcher die Prieah (s. oben) macht, den Gesang aus dem 2. B. M. 15. zu singen; macht der Beschneider auch die Prieah, so singt er alles allein; — neben dem Gevatter stehet der Vater des Kindes; der Gevatter allein, als der Frommste und Vornehmste in der Versammlung, hat nur das Recht, zu sitzen, — denn der Prophet Elias ist selbst jedesmal zugegen bei einer Beschneidung, und in dessen Gegenwart darf nur ein ganz Frommer und Vornehmer sitzen. — Sobald die Weiber mit dem Kinde an der Thür der Synagoge angelangt sind, erhebt sich der Gevatter, geht an die Thür und nimmt den Weibern das Kind ab, kömmt sodann zurück und ruft: ברוך הבא (Baruch ha-

bah) — gesegnet sey, der da kömmt! Dieser Ausruf gilt sowohl dem Kinde, als auch dem Elias, der mitkömmt. Aus dem Worte הַבָּא machen sie, aus jedem Buchstaben desselben, ein Wort: הִנֵּה בָּא אֵלִיָּהוּ (Hineh Bah Eljahu) — siehe der Elias kömmt! Elias ist der Engel des Bundes, nach Malach. 3, 1.; denn die Israeliten hatten eine Zeit lang das Beschneiden ihrer Kinder unterlassen, und da sey Elias in eine Höhle geflohen u. s. w. (s. 1 Könige 19, 6—14.); darauf habe Gott dem Elias gleich verheißen, daß er künftighin allezeit bei der Beschneidung gegenwärtig seyn solle, damit er einen Zeugen davon abgeben könne, daß es dabei ordentlich zugehe. Deßwegen wird auch allezeit ein leerer Stuhl hingesetzt, welchen die Israeliten כִּסֵּא אֵלִיָּהוּ (Kisse Eljahu) — Eliasthron — zu nennen pflegen. Diese Worte werden laut gesprochen, dann kömmt Elias desto lieber (s. Talmud, Traktat Aboda sara, Cap. 1 u. w.). Der Segensspruch des Beschneiders lautet: Gelobt ꝛc. seyest du, der du die Beschneidung geboten hast. — Während der Priach oder Entblößung spricht der Vater: Gelobt ꝛc. daß wir uns versammeln sollen in dem Bund Abrahams, unsers Vaters, — worauf die Umstehenden antworten: Gleichwie du ihn (dieses Kind nämlich) hast eintreten lassen in den Bund, also wollest du ihn auch führen zum Gesetz, zur Ehre und zu allen guten Werken. Nach diesem wäscht der Beschneider seine Hände und spricht folgenden Segen (nachdem sich zuvor der Gevatter ihm gegenüber gestellt hat): Gelobt sey ꝛc. der du die Frucht des Weinstocks geschaffen. Dann spricht der Beschneider weiter: Gelobt ꝛc. der du den Liebling im Mutterleibe schon geheiliget, und ein Gesetz an seinem Fleische gemacht und seine Nachkommen besiegelt hast mit dem Zeichen des heiligen Bundes (der Beschneidung), deßhalb, du lebendiger Gott, unser Schöpfer, hast du uns befohlen, unsern Liebling zu retten u. s. w; gelobt seyst du Gott, der du den Bund mit uns gemacht hast. Der Herr, unser Gott und der Gott unserer Väter, stärke dieses Kind und erhalte es seinen Eltern, sein Name sey in Israel N. N. (hier wird dem Kinde ein Name gegeben); sein Vater freue sich seiner, der ihn aus seinen Lenden gezeugt; seine Mutter ergötze sich an ihm, als der Frucht ihres Leibes, wie geschrieben stehet (Spr. Sal. 23, 25.); laß sich deinen Vater und deine Mutter freuen, und fröhlich seyn, die dich gezeugt haben (Ezech. 16, 6.) Ich ging vor dir vorüber, und sahe dich in deinem Blute liegen, und sprach zu dir, da du so in deinem Blute lagest: du sollst leben! — ja zu dir sprach ich: du sollst leben! (Hier tunkt der Beschneider den Finger in den Becher, in welchen er das ausgesogene Blut gespritzt, und fährt damit dem beschnittenen Kinde zwei- bis dreimal in den Mund, in der Hoffnung, daß das Kind desto länger in dem Blute seiner Beschneidung leben möge.) Nach der vorher angeführten prophetischen Stelle, ferner (Ps. 105, 8.): Er gedenket ewiglich an

seinen Bund des Wortes, das er verheißen hat auf viele Tausende für und für, alsdann gibt her (der Beschneider) sowohl dem Gevatter als den dabei stehenden Judenknaben etwas von dem gesegneten Becher Weins zu trinken, worauf dann das Kind wieder zu Hause gebracht wird. Die oben angeführte Stelle aus Ezech. 16, 6 deutet nicht allein auf die Beschneidung, sondern auch auf das Passah (Osterfest), zu welchem das Kind auch gleichsam eingeweihet werden sollte. — Den 30sten Tag nach der Geburt des Kindes, nämlich am 4ten Schabbas gehet die Wöchnerin auch in die Synagoge — auf den Lektor — (eine Art Gallerie, wodurch die Weiber in der Synagoge von den Männern abgesondert sind) der Vater des Kindes wird alsdann zur Anhörung der Vorlesung ein's der Capitel welche an der Reihe sind, aufgerufen und der Vorsänger spricht alsdann den Segen über die Frau, worauf die Frau alsdann wieder zu Hause geführt wird, wo man sich lustig macht. — Die Prieah, פְּרִיעָה, oder die Entblößung der Eichel, leiten die Talmudisten daher, weil dies hebräische Wort פְּרִיעָה 365 in der Zahl hat, gegen die 365 Verbote. — Daß die Israeliten in der Wüste nicht beschnitten wurden, geschah, weil während der ganzen 40 Jahre der kalte Nordwind nicht geweht hat, und da wäre die Beschneidung noch gefährlicher gewesen — warum die Vorhaut in den Sand geworfen wird, wird bewiesen aus 1. B. M. 32, 13 und aus 28, 14. — Die erste Stelle: Ich will deinen Samen mehren, wie Sand am Meer, den man vor Menge nicht zählen kann, in der zweiten Stelle heißt es: es soll dein Same werden, wie der Staub auf Erden. Hierüber glossirt der Rabbi Elieser in seinem Pirke Cap. 29 wie folgt: Es hätten einmal die Israeliten einige Vorhäute mit dem Blut daran in den Sand der Wüste begraben, (da hat gewiß ein Mal der Nordwind gewehet? siehe oben. D. U.) da nun Bileam den Israeliten nach 4. B. M. 22, 23 fluchen sollte, und in der Wüste so viele Vorhäute unter den Sand fand, hätte er gesagt: Wer kann Israel widerstehen, da es das Gebot der Beschneidung so pünktlich beobachtet, wie aus den gefundenen Vorhäuten zu ersehen ist! und dies bedeuten die Worte 4 B. M. 23, 10: Wer kann den Staub Jakobs zählen?!! Die Kabalisten beweisen nun die Pflicht der Vergrabung der Vorhaut in den Sand aus der Stelle Jes. 65, 25. Die Schlange soll Erde essen, denn die Vorhaut, sagen sie (die Kabalisten) rühre von der ersten Schlange her, welche Adam und Eva verführte, mithin müsse die Schlange die Vorhaut wieder fressen u. s. w. u. s. w. Die Mädchen können natürlicher Weise nicht in dem Israelitischen Bunde aufgenommen werden, so wie überhaupt mit den Mädchen nicht viele Umstände gemacht werden. Einem neugeborenen Mädchen wird sechs Wochen nach der Geburt blos einen Namen gegeben in der Synagoge an einem Schabbas, die Mutter ist alsdann auch in der Synagoge und

der Vater wird zur Anhörung der Vorleſung eines der Capitel aufgerufen, und nachher wird der Frau der Segen vom Vorſänger ertheilt und dem Kinde einen Namen, den es haben ſoll, gegeben, das iſt denn Alles! — Denn die Frauen ſind Gehülfen des Mannes und ſtünden unter deren Herrſchaft, dieſe könnten ſich alſo nicht um die Geſetze kümmern, denn ſonſt würden die Männer darunter leiden. Nach dem Talmud, Traktat Sota, Cap. 1 ſind folgende 14 Perſonen beſchnitten geboren worden: Adam, Seth, Noah, Sem, Melchiſedeck, Jakob, Joſeph, Hiob, Moſes, Bileam, Samuel, David, Jeremias und Zorobabel. — (Dies iſt nun das Weſentliche über die Beſchneidung, welches ſich theils im Original befindet, und theils aus andern Schriften von mir übertragen iſt; wir wollen nnn ſehen, was noch aus dem Original nachzutragen ſeyn möchte. D. U.) Ein Baſtard iſt in dieſer Hinſicht ſo gut als ein echter, reiner Jude und man ſpricht bei der Beſchneidung den Segen, aber nur bis gelobt u. ſ. w., der du den Bnnd mit uns gemacht haſt — das Uebrige, das Gebet enthaltend, läßt man weg (man bittet ſeinetwegen nicht Gott um Barmherzigkeit, wie es im Original heißt). man macht auch bei der Beſchneidung bekannt, daß es ein Baſtard iſt; nach einigen Rabbis darf ein ſolches Kind nicht in der Synagoge, ſondern muß in den Vorhof derſelben beſchnitten werden. — Am Verſöhnungstage und an den andern vier hohen Faſttagen ſpricht man den Segen nicht über den Wein, weil man nicht davon trinken darf. Einige Rabbis ſind dagegen und wollen, daß man den Wein den Kindern, welche ſich in der Synagoge befinden, zu trinken geben ſoll, und ſo iſt auch der Gebrauch. Am Verſöhnungstage gibt man beſchnittenen Kinde davon zu trinken. Der Schabbas muß, wie ſchon erwähnt iſt, vor der Beſchneidung weichen, aber nur, wenn ſolche zu rechter Zeit (am achten Tage) geſchieht, ſonſt aber muß man damit bis zu einem Wochentage warten, und darf den Schabbas nicht entweihen. — Hat Jemand noch nie ein Kind beſchnitten, ſo darf er nicht zum erſten Mal am Schabbas ein Kind beſchneiden, denn es könnte ſeyn, daß er die Beſchneidung unrecht macht, und ſo den Schabbas umſonſt entweihet. — Ein mit ſieben Monathen geborenes Kind darf am Schabbas beſchnitten werden, aber nicht ein mit acht Monathen geborenes, oder die Haare und Nägel müßten denn ſchon ausgewachſen ſeyn. Ein übergetretener Jude, dem ein Sohn von einer Jüdin geboren iſt, kann am Schabbas beſchnitten werden, iſt die Mutter aber eine Nichtjüdin, ſo darf's nicht geſchehen.

Abhandlung
über jüdische Sklaven. (Abschn. 267.)

Hat Jemand einen Sklaven gekauft, so muß er ihn beschneiden oder beschneiden lassen, will er nicht, so muß das Gericht dafür sorgen; es ist gleich viel, ob er in einem jüdischen Hause geboren wurde, oder ob er solchen von einem Nichtjuden kaufte. Die Beschneidung muß bei Tage geschehen; ist ein solches Kind von einer Sklavin in einem jüdischen Hause geboren, so wird's am achten Tage beschnitten, ist aber ein solches Kind gekauft, gleichviel ob er es noch in der Mutter Leib mit dieser gekauft, oder er hat solches erst nach der Geburt gekauft, so muß solches gleich beschnitten werden. Hat einer die Magd, und ein anderer ihr im Leibe tragendes Kind gekauft, so wird's gleichfalls gleich beschnitten. — Manchmal ist der Fall umgekehrt; z B. es hat Jemand eine schwangere Magd mit der Leibesfrucht gekauft, und sie hat geboren, so wird das Kind mit acht Tagen beschnitten, selbst wenn er die Leibesfrucht besonders (für einen andern Preis) gekauft hätte. Hat Jemand aber die Leibesfrucht einer Magd gekauft, und die Magd nicht, oder er hat die Magd gekauft unter der Bedingung, daß sie in ihrem Nichtjudenthume bleiben soll, und sie ist in seinem Hause schwanger geworden, so wird das geborne Kind gleich beschnitten, denn dies Kind ist zu betrachten, als wenn er solches erst heute gekauft hätte, denn die Mutter ist ja keine jüdische Sklavin. Hat sie aber bald nach der Niederkunft gebadet, zum Behufe ihres Uebergangs zum Judenthume, dann wird das Kind den achten Tag beschnitten. (Die ganze Subtilität rührt her, weil im Gesetz 1. B. M. 17, bei der Beschneidung die Worte Hausgeborene und für Geld gekaufte, zweimal stehet V. 12 und 13 im ersten Vers ist die Zeit der Beschneidung angegeben, (den achten Tag) auch stehet in demselben das Wort לכם (Lachem) —bei euch — im 2ten Vers stehet beides nicht — aus obigem hebräischen Worte — bei euch — haben die Talmudisten hergeleitet, jedes Kind euch geboren, eine Aehnlichkeit hat mit einem rechtlich jüdischen Kinde, soll am achten Tage beschnitten werden.) — Alle solche geborne Kinder, die nämlich, welche am achten Tage beschnitten werden, vor deren Beschneidung muß der Schabbes weichen. — Einem gekauften Sklaven fragt man, wenn er erst erwachsen ist, ob er zum Judenthum übergehen will, und unter die Gerechten seyn, willigt er nun ein, so läßt man ihn baden, in's Wasser gehen, und darin stehend, macht man ihm bekannt mit den Hauptgründen des Gesetzes, eben so mit einigen leichten und einigen schweren Geboten, ihre Bestrafung und ihre Belohnung, ist er nun noch immer so gesinnt, so läßt man ihn untertauchen und zugleich den Segen dabei sprechen, eben so wie bei einem Proselyten, aber freier Mann. Hat Jemand einen erwachsenen Sklaven gekauft,

der sich aber nicht beschneiden lassen will, so behält man ihn noch, im Ganzen zwölf Monathe lang, (quält sich mit ihm) länger darf man ihn aber nicht unbeschnitten behalten, sondern muß ihn an einen Nichtjuden verkaufen; war aber beim Kaufen gleich die Bedingung gemacht, ihn nicht zu beschneiden, oder in diesen Ländern, (in Polen) wo es überhaupt verboten ist, einen Nichtjuden zu bekehren, so ist dies beim Kaufen eine stillschweigende Bedingung. — (Da nun, in Europa wenigstens, gewiß kein Israelite eine nichtjüdische Person als Leibeigene besitzt, so mag es genug seyn von dieser Abhand. D. U.)

Abhandlung

über Proselyten u. s. w. (Abschn. 268—270.)

Will ein Nichtjude zum Judenthum übergehen, so muß er erst beschnitten werden, war er aber schon vorher beschnitten, (oder er ist beschnitten geboren) so muß man ihm doch ein Tropfen Bundesblut aus dem Gliede fließen lassen, man spricht aber keinen Segen dabei. Hat er einen Fehler an den Zeugungstheilen, und kann nicht beschnitten werden, so kann er doch aufgenommen werden, und hat genug mit Baden — Untertauchen. — Ist das Baden der Beschneidung vorausgegangen, so schadet dies nicht. Einige Rabbis sind dagegen. — Kömmt nun ein Nichtjude und will in's Judenthum aufgenommen werden, so fragt man ihn erst, was ihn dazu bewogen habe, ob er denn nicht wüßte, daß die Juden jetzt sehr gedrückt und gequält werden? sagt er nun, er wisse dies, er wolle aber doch ein Jude werden, und er wäre freilich nicht würdig dazu, so wird er sofort angenommen, und man macht ihm vorläufig mit den Hauptsachen des Gesetzes bekannt: Einigkeit Gottes, und das Verbot der Abgötterei, und über diese beiden Punkte unterhält man sich lange mit ihm. — Dann macht man ihm einige leichte und einige schwere Gebote bekannt, auch sagt man ihm einige der Strafen, der Verbote, man stellt ihm vor, z. B. daß er bis jetzt Alles Fett vom Vieh essen könnte, ohne der Strafe der Ausrottung sich schuldig zu machen, den Schabbas zu entweihen ohne gesteiniget zu werden, welches nun, wenn er Jude wird, doch der Fall ist, doch spricht man über diese Punkte nicht zu viel und nicht zu genau mit ihm — denn vielleicht ist seine Absicht, Jude zu werden, ganz rein, d. h. er will die Verbote halten, aus Liebe zu Gott, nicht aus Furcht vor Strafe. — Man macht ihm aber auch mit der Belohnung bekannt, welche diejenigen erhalten, welche solche beobachten, nämlich Theil an jenem Leben; ferner: daß nur derjenige recht fromm seyn kann, der die Gesetze recht kennt, studirt, um sie dann, wie es sich gehört, auszu-

üben. — Weiter sagt man ihm: du mußt wissen, daß jenes Leben nur den Frommen vorbehalten ist, und das sind die Israeliten. — Wenn du siehest, daß die Israeliten leiden, es ihnen nicht gut gehet, so geschiehet dies von Gott zu ihrem Besten, sie sollen in diesem Leben nicht so viel Gutes genießen, als die Nichtjuden, denn sie möchten stolz werden, sich verführen lassen, und dadurch jenes Leben verlustig werden, wie die Nichtjuden, welche nach diesem Leben verderben. — Bei dieser Unterredung stehet das Gericht, und hält sich etwas lange dabei auf, um ihm das Judenthum angenehm zu machen. — Ist der Aufzunehmende nun mit Allem zufrieden, so wird er gleich beschnitten; so bald nun die Wunde völlig geheilt ist, wird er ordentlich gebadet, untergetaucht, so daß das Wasser unmittelbar den ganzen Körper berührt. — Nach einigen Rabbis muß ihm auch vor dem Baden das Haar geschoren und die Nägel von Händen und Füßen beschnitten werden. — Bei dem Baden müssen drei Gelehrte gegenwärtig seyn, und während dem er sich im Wasser befindet, müssen sie, die Gelehrten, ihm zum zweiten Male mit einigen leichten und schweren Geboten bekannt machen, alsdann taucht er unter, und so wie er aus dem Wasser sich erhebt, muß er den Segen sprechen: Gelobt ꝛc. — der du das Baden, Untertauchen geboten hast. — Alsdann ist er ein förmlicher Jude, und wenn er auch wieder abtrünnig geworden ist, und hat sich mit einem jüdischen Weibe verlobt, so haftet die Verlobung eben so wie bei einem abtrünig gebornen Israeliten. Ist es eine Frau, die zum Judenthume übergehen will, so lassen sie Judenweiber zuvor bis am Halse in's Wasser gehen, die Richter, Gelehrte, stehen draußen, und machen sie mit einigen leichten und mit einigen schweren Geboten bekannt, alsdann muß sie in ihrer, der Gelehrten, Gegenwart untertauchen, die Richter wenden aber dann gleich das Gesicht ab und entfernen sich, damit sie die Frau nicht aus dem Wasser heraussteigen sehen! — Alle diese Handlungen müssen in Gegenwart von drei Gelehrten und bei Tage geschehen — ist aber die Beschneidung oder das Baden nur vor zwei Personen, oder vor Personen, welche mit einander verwandt sind, oder sogar bei Nacht geschehen, so ist die Handlung gültig und der Mann darf eine Jüdin und die Frau einen Juden heirathen, sogar wenn sich der Mann wegen nächtlicher Verunreinigung, und die Frau ihrer gehabten Periode wegen, gar nicht wegen ihres vorzuhabenden Uebertritts gebadet hätten, so gilt das geschehene Baden auch dazu, denn wären sie nicht willens gewesen überzugehen, so hätten sie sich auch nicht bei solcher Gelegenheit gebadet; aber die Annahme der Gebote muß bei Tage und in Gegenwart von drei Personen geschehen. — Nach dem Rabbi Alphaßi und dem Maimonides, muß das Beschneiden und Baden durchaus bei Tage, und vor drei Personen geschehen, sonst darf er keine Jüdin heirathen, ist's aber doch geschehen und es ist ihm ein Sohn von ihr geboren, so ist dieser doch als echter Jude

zu betrachten. An einem Sonnabend oder Feiertage darf das Baden nicht geschehen, weil das Gericht (drei Personen) gegenwärtig seyn müssen, und ein Gericht darf nicht an einem Schabbas gehalten werden; ist es aber doch geschehen, so gilt es. Der Beschneider muß den Segen sprechen: Gelobt ꝛc. — die Fremden zu beschneiden. und nachher gleich, noch einmal denselben Segen, mit demselben Zusatz: und geboten hat, daß Bundesblut von ihnen fließen zu lassen — denn, wenn das Bundesblut (die Beschneidung) nicht wäre, so hätte Gott Tag und Nacht, Himmel und Erde nicht erschaffen — Jeremias 33, 25, nämlich nach der verzerrten Uebersetzung des Talmuds — Acomodations-Manier! Würde der Jenaer Recensent sagen! die wahre Uebersetzung ist: v. 25 Gilt nicht mein Bund noch mit Tag und mit der Nacht? Habe ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht festgestellt? v. 26. So werde ich auch u. s. w. Ist eine Nichtjüdin übergegangen, und sie wird schwanger, so braucht das geborene Kind nicht untergetaucht zu werden. Einem unmündigen Nichtjuden kann dessen Vater zum Uebertritt bringen; hat er keinen Vater, und er will übertreten, und die Mutter bringt ihn zu dem Ende vor's Gericht, so kann das Gericht ihn zum Juden machen, denn dies ist vortheilhaft für ihn, und man kann einem jeden Menschen etwas Vortheilhaftes zukommen lassen, wenn er auch nicht dabei, oder oder noch unmündig ist, welches einerlei ist — er kann aber, wenn er groß wird, dagegen protestiren. — Hat er aber schon die jüdischen Gesetze ungezwungen beobachtet, so gilt kein Protest mehr. — Ein Nichtjude, der eine Wunde an dem Gliede hat, und verlangt deßhalb beschnitten zu werden, den darf kein Jude beschneiden; wo es aber erlaubt ist, einem Nichtjuden von einem Uebel zu befreien — zu heilen — da kann man's thun. Siehe Absch. 158. Kömmt ein Nichtjude, oder eine Nichtjüdin dem oder die man als Nichtjuden ansiehet, und sagt; er wäre bei einem — benannten — jüdischen Gerichte, auf die gehörige Art zum Juden eingeweihet worden, so müssen Zeugen hierüber seyn, sonst glaubt man ihnen nicht. — Sehen wir aber, daß sie sich wie Juden betragen und alle Gebote beobachten, so bedarf es keiner Zeugen, bis sie sich mit Juden verheirathen wollen, dann müssen sie entweder Zeugen bringen, oder sie müssen untergetaucht werden. — Kömmt aber ein solcher, oder eine solche, und sagt (von selbst) ohne daß man es ahndete, sie wären geborene Nichtjuden, sie wären aber vor einem benannten jüdischen Gerichte zu Juden gemacht worden, alsdann glaubt man ihnen — denn sie hätten ja nicht nöthig gehabt, uns dieses zu sagen. — Nach dem Maimonides gilt dies nur im Gelobten Lande, aber nicht außerhalb desselben. — Wenn ein Nichtjude übergehen will, so muß man erst untersuchen, ob er nicht vielleicht eine eigennützige Absicht dabei hat, Gelder, oder einer Anstellung wegen, oder er hat eine Neigung zu einem jüdischen Mädchen, welches

er heirathen will — eben so eine Nichtjüdin, die vielleicht eine Neigung zu einem Juden haben könnte u. s. w. — Ueber verbotene Grade, bei einer Verheirathung von Proselyten u. s. w. — Nach dem Gesetz kann ein Proselyte seine Mutter, oder Tante, (von Mutterseite) wenn sie auch zum Judenthume übergegangen sind, heirathen, denn ein Proselyte ist zu betrachten als ein Neugeborener, aber die Weisen haben solches verboten, damit solche Proselyten nicht sagen sollen, sie hätten es jetzt leichter; eben so darf ein solcher Proselyte keinen vertrauten Umgang mit seiner nichtjüdischen Mutter oder Schwester unterhalten. — War ein Proselyte mit seiner Mutter? oder deren Schwester verheirathet, so werden sie getrennt — in andern Graden aber, können sie zusammen bleiben. — Ein Proselyte darf sich mit den Verwandten seiner nichtjüdischen Mutter nicht verheirathen, aber wohl mit den seines nichtjüdischen Vaters u. s. w. — Zwei Brüder, Zwillinge, deren Mutter bei der Schwangerschaft noch eine Nichtjüdin, bei der Geburt aber schon Jüdin war, dürfen einer des andern Frau nicht heirathen, aber doch finden die Gesetze von Jibum und Challizah 5. B. M. 25, 5—10 bei ihnen nicht statt. Heirathet Jemand eine Proselytin und auch ihre Tochter, so muß eine von ihnen von ihm geschieden werden. — Hat Jemand eine Proselyten geheirathet und sie starb, so kann er deren Mutter oder Tochter heirathen. — Es ist erlaubt, daß Jemand zwei Schwestern von Vatersseite, Proselytinnen, heirathen darf. — Im zweiten Grade ist dem Proselyten erlaubt zu heirathen, z. B. seine Großmutter, auch darf Jemand eine Proselytin heirathen und ihre Großmutter u. s. w. — Ist Jemand mit seiner Frau zum Judenthume übergegangen, so müssen sie, hinsichtlich der Beiwohnung, 3 Monath getrennt von einander leben, damit man bei einer Geburt unterscheiden könne, welche Beiwohnung in Heiligkeit (im Judenthume) und welche in Unheiligkeit geschehen war. — Will ein solcher Proselyt seine Frau nicht behalten, so braucht sie keinen Scheidebrief. — Hinsichtlich der Zeugnißertheilung, so können sogar Brüder von Mutterseite einer dem andern zeugen, denn jeder Proselyte ist als ein Neugeborner zu betrachten. — Ein Proselyt kann in Geldsachen richten, d. h. wenn seine Mutter eine geborne Jüdin ist, seinem Nebenproselyten kann er aber in jedem Falle ein Urtheil in Geldsachen fällen; aber eine Chalizah — 5. B. M. 25, 5. 10 darf er in keinem Falle vornehmen — als Richter — oder seine Eltern müßten denn beide jüdisch geboren seyn.

Abhandlungen

über die Pflicht eines jeden Israeliten, sich eine Sefertorah — Gesetzrolle, die 5 B. M. enthaltend, — anzuschaffen. (Abschn. 270.)

Die Pflicht, sich eine Sefertorah anzuschaffen, liegt jedem Israeliten ob; er muß sie auch selbst schreiben, wenn er's versteht, wo nicht, muß er sie schreiben lassen. (Diese Pflicht haben die Talmudisten bewiesen aus dem 5. B. M. 31, 1., und es ist höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß Moses sein Lied Cap. 32 damit gemeint hat, denn שירה [Schierah] heißt Lied, Gesang. Ein König muß sogar zwei solcher Sefertorah's haben [5. B. M. 17, 18.]; aber aus diesem Verse ist nur zu beweisen, daß ein König eine dergleichen — nicht zwei — haben müsse, und dies zwar aus dem Worte משנה [Mischnah]! — Doch mich widert es an, alle die Millionen Verzerrungen der Schrift, durch welche man die ungeheure Menge von Gesetzen herausgedrechselt hat, nieder zu schreiben. D. Ü.) Selbst wenn die verstorbenen Eltern ihrem Sohne eine Sefertorah hinterlassen haben, ist es doch die Pflicht des Letzteren, sich noch eine solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen; auch darf er dieselbe nicht verkaufen, wenn er auch mehrere davon hätte; nur in sehr großer Hungersnoth kann man sie verkaufen, oder um das Geld dafür zum Studiren anzuwenden, oder wenn man sich mit dem Gelde verheirathen, oder Gefangene damit auslösen will. Man darf keine alte Sefertorah verkaufen, um sich eine neue dafür anzuschaffen; und dies um so mehr jetzt, wo es Pflicht ist, sich nicht allein eine Sefertorah, sondern auch die Mischnah und die Gmara nebst den Commentatoren dazu zu kaufen. — Es folgen nun noch 14 Abschnitte — 171 bis 178 — über dies Gesetz. (In den 5 apokryphischen Büchern des Talmuds befindet sich ein ganzer Traktat darüber mit 21 Abschnitten.) — Der 171. Abschnitt enthält, daß die Torah nur auf die Haut eines reinen Thieres geschrieben werden soll; ferner Vorschriften über das Linienziehen, und aus welchen Species die Dinte verfertigt werden muß; — 272 handelt von der Breite der Blätter; — 273: wie viel leerer Raum an den Seiten, zwischen den Linien und Blättern gelassen werden muß. — 274: Beim Schreiben der Torah muß man das Gebot Gottes hierüber in Gedanken haben, und über die Form der Buchstaben u. s. w., wie bei den Tphilin (siehe 3tes Buch S. 15 u. w.). — 275: Die Form der Abschnitte, Anfang und Ende derselben, und wie das Lied, 5. B. M. 32, geschrieben werden soll. — 276: Ueber das Einschalten von (irrthümlichen) Auslassungen, oder wenn man sich beim Schreiben des Namens Gottes — יהוה (Jehovah) — geirrt hat. — 277: Man darf die geschriebene Seite nicht umkehren, auf's Gesicht legen (bekanntlich wird die Torah auf Pergament und nur auf einer

Seite geschrieben), wenn es auch in guter Absicht geschähe, — z. B. daß sie trocknen, oder nicht bestäubt werden soll; denn es ist dies eine Art Verachtung gegen die Torah; das Geschriebene muß immer oben bleiben. — 278: Wie die Zefertorah genähet werden muß, nämlich die Blätter an einander. — 279: Ueber die Correctur der geschriebenen Zefertorah; man darf solche nicht länger als 30 Tage uncorrigirt lassen. — 280: Wie man sich zu verhalten hat, wenn eine Abtheilung (des Pergaments) nach dem Nähen abgerissen wird. — 281: Wer eine Torah schreiben darf; es muß dies nicht allein ein dazu fähiger, sondern auch ein ächter frommer Jude seyn. — 282: Man muß einer Zefertorah, und Allem, was dazu gehört, alle nur mögliche Ehre erzeigen. — 283: Man kann an eine Torah auch das übrige geschriebene alte Testament anheften. — 284: Die Torah darf nicht unlinirt geschrieben werden.

Abhandlung

über die מזוזה Mesusah (Pfosten), — ein kleines Behältniß, in welches die Abschnitte aus der Schrift (5. B. M. 6, 4–9. und 11, 13–20.), auf Pergament geschrieben, gelegt und an die Pfosten der Thüre befestigt werden müssen, nach 5. B. M. 11, 20. (Abschn. 285–292.)

Es ist ein Gebot, diese 2 Abschnitte abzuschreiben und solche an die Pfosten der Thüre zu heften; man soll sich bestreben, dies Gebot zu beobachten, und wer dies thut, der wird — so wie seine Kinder, ein hohes Alter erreichen (Vers 21); wer dies aber vernachlässigt, dessen Lebensjahre werden verkürzt werden. — Hat Jemand nicht so viel Geld, um sich eine Mesusah und die Tphilin anzuschaffen, so müssen erst die Tphilin gekauft werden. Die Mesusah (weil die 2 Abschnitte an die Pfosten der Thore und Thüren angeschlagen werden müssen, so haben die Talmudisten dies Gebot Mesusah — Pfosten — genannt) muß im ersten Drittel des Pfostens der Länge nach, von oben, und eine Hand breit von der Schwelle angeschlagen, und beim Heraus- und Hineingehen die Hand darauf gelegt werden, worauf man die Hand küßt und folgenden Spruch hersagt: Gott behüte meinen Ausgang und meinen Eingang von nun an und bis in Ewigkeit (s. 2tes Buch, 2te Hälfte, S. 188, Z. 8 v. u., und die Verbesserungen). — Nun wird in 23 Paragraphen verhandelt, an welchen Plätzen eine Mesusah seyn müsse und an welchen Plätzen solches nicht nöthig oder verboten sey u. s. w.; ferner, daß eine Thür 2 Pfosten und eine Schwelle haben müsse, indem sonst keine Mesusah daran zu seyn braucht; ferner, wie und mit welcher Dinte die Mesusah ge-

geschrieben werden müsse, — auf welche Art solche angeschlagen werde, und daß folgender Segensspruch dabei zu sprechen ist: Gelobt ꝛc. der du uns befohlen hast, eine Mesusah anzuschlagen u. s. w. Ferner, daß man von verschlissenen — unbrauchbaren — Zefertorah's, oder von dergleichen Tphilin (von den unbeschriebenen Theilen derselben), keine Mesusah machen dürfe; denn man soll von einer sehr heiligen Sache keine weniger heiligen Dinge machen, wohl aber umgekehrt. — Innerhalb 7 Jahren muß eine Mesusa zweimal nachgesehen werden, ob solche auch kascher — keine Dinte von den Buchstaben abgesprungen sey u. s. w. Ist aber der Eingang gemeinschaftlich — es haben Mehrere ein Recht daran — so braucht die Mesusah nur innerhalb 50 Jahren zweimal nachgesehen zu werden, — und dies ist darum festgesetzt, damit es nicht immer Einer auf den Andern schiebe, so daß es zuletzt gar nicht geschieht u. s. w.

Abhandlung

über das Verbot, 5. B. M 22, 6—7.: daß man die Mutter, welche über einem Neste sitzt, nicht sammt den Jungen wegnehmen, sondern erstere fliegen lassen soll.

Dieses Gebot findet nur statt bei einem reinen, zu essen erlaubten Vogel, aber nicht bei einem unreinen u. s. w.

Abhandlung

über das Verbot, 3. B. M. 23, 14.: daß man von dem neuen Getreide vor dem 16ten Tag im Monat Nissan (ungefähr Ostern) nichts essen darf u. s. w.

Abhandlung

über das Verbot, 3 B. M. 19, 23.: daß man die Früchte von einem neu gepflanzten Baume die ersten 3 Jahre — von der Zeit der Pflanzung an gerechnet — nicht essen darf u. s. w.

Abhandlung

über das Verbot, 3. B. M. 19, 19. u. 5. B. M. 23, 9.: kein Feld, keinen Weinberg ꝛc mit zweierlei Saamen zu besäen.

Man darf auch keine Bäume propfen — inocculiren; desgleichen auch zweierlei Arten Thiere sich nicht begatten lassen, weder zahme und wilde Thiere, noch Vögel und Seethiere. Ferner, 3. B. M. 19, 19., darf man keine Kleider von Wolle und Flachs — zusammen vermischt verfertigt — tragen; auch kein wollenes Kleid mit Zwirn, oder ein leinenes mit Wolle genäht. Diese Abhandlung ist, wie gewöhnlich, sehr weitläuftigen und langweiligen Inhalts; übrigens wird aber dies Gesetz von den frommen Juden noch beobachtet. —

Abhandlung

über das Auslösen aller männlichen Erstgebornen, sowohl von Menschen als von Vieh, — 2. B. M. 13, 2. u. 12, 13., 4. B. M. 18, 15., 5. B. M. 15, 19. (Abschn. 305.)

Jeder Israelit muß seinen erstgebornen Knaben von einer jüdischen Frau durch einen Priester auslösen, dem er dafür 5 feine Gulden zu bezahlen hat. Diese 5 Gulden müssen so viel an feinem Silber enthalten, als 5¼ Loth oder 1920 Gerstenkörner wiegen. — Einer Frau liegt diese Pflicht nicht ob, wenn der Mann abwesend oder todt ist. — Man kann den Werth der eben erwähnten 5 Gulden auch in andern Sachen geben, mit Ausnahme von Grundstücken, Sklaven und Schuldverschreibungen. Hat man dem Priester eine Verschreibung von 5 Gulden gegeben für die Auslösung eines Sohnes, so muß er dem Priester das Geld auszahlen, aber die Auslösung ist nicht gültig! — Man muß erst den Segensspruch hersagen: Gelobt ꝛc. der du geboten hast, den Erstgebornen auszulösen, — und dann den Segensspruch: Gelobt ꝛc. der du uns diese Zeit erleben ließest, — und gleich darauf gibt man das Geld dem Priester. Dieser muß den Vater aber erst fragen, was er lieber habe, den Sohn oder die 5 Gulden, und der Vater muß antworten: den Sohn, und da hast du 5 Gulden für seine Auslösung. — Die Auslösung darf nicht vor dem 31sten Tage nach der Geburt geschehen, dann aber darf man nicht länger damit warten; fällt dieser aber auf einen Schabbes, so muß man damit bis zum Sonntag warten. — Es wird eine Mahlzeit dabei gehalten, zu welcher 10 Männer eingeladen werden, und der Priester spricht den Segen über ein Glas Wein. — Ist das

Kind nach 30 Tagen gestorben und nicht ausgelöst worden, so muß dies sodann geschehen und der Segen darüber gesprochen werden, — aber nicht der 2te Segen: daß du uns diese Zeit u. s. w. Hat der Vater den Erstgebornen nicht ausgelöst, so muß dieser, wenn er erwachsen ist, es selbst thun. Ist aber der Vater selbst ein Erstgeborner, und von seinem Vater nicht ausgelöst worden, hat auch nicht Geld genug, um sich und seinen Sohn auszulösen, so muß er erst sich selbst auslösen — Die Auslösung wird nur beim Erstgebornen der Mutter verlangt, so daß ein Mann, welcher eine Wittwe, die schon Kinder hatte, zum ersten Mal heirathet, den ihm erstgebornen Sohn nicht nöthig hat auszulösen. Hat er hingegen mehrere Weiber gehabt, und es ist ihm von jeder Frau ein erstgeborner Sohn geboren worden, so müssen alle ausgelöst werden, weil jeder von ihnen ein Erstgeborner seiner Mutter ist. — Priester und Leviten brauchen ihre Erstgebornen nicht auszulösen; selbst eine Priesterin oder eine Levitin, wenn sie an einen Israeliten verheirathet ist, braucht ihren Erstgebornen nicht auslösen zu lassen; denn es heißt im Texte, 2. B. M. 13, 2.: bei den Söhnen Israels. Ist eine Levitin von einem Nichtjuden schwanger, so braucht das Kind nicht ausgelöst zu werden; ist es aber eine Priesterin, die von einem Nichtjuden schwanger ist, so muß der Erstgeborne sich selbst auslösen, wenn er erwachsen ist, — denn durch die Beiwohnung eines Nichtjuden ist die Priesterin entweiht worden und nur als eine simple Jüdin noch zu betrachten — Ist einem Priester ein (erstgebornen) Sohn geboren von einer Entweihten — (wenn nämlich die Mutter derselben verbotenen Umgang hatte, so ist dadurch auch die Tochter entweiht, so daß kein Priester sie heirathen darf, auch ihre Kinder und Kindeskinder sind entweiht bis am Ende der Welt! — siehe erstes Buch, Abschn. 6—7.) — und der Vater ist innerhalb 30 Tagen nach der Geburt seines Sohnes gestorben, so muß der Sohn, wenn er erwachsen ist, sich selbst auslösen; ist aber der Vater erst nach 30 Tagen gestorben, so hat der Sohn die Auslösung nicht nöthig, denn er hat den Vorzug (daß ein Priester seinen Erstgebornen nicht nöthig hat auszulösen) von seinem Vater geerbt. Vor dieser Zeit also, da diese Pflicht noch gar nicht statt fand, konnte der Sohn auch die Entbindung davon nicht erben. — Eine jüdische Sklavin, welche die Freiheit erhielt, und eine Nichtjüdin, die Jüdin geworden ist, — wenn diese nachher geboren haben, so müssen deren Kinder ausgelöst werden, obschon die Beiwohnung in Unheiligkeit geschah; denn es heißt (2. B. M. 13, 2.): Heilige mir alles Erstgeborne, was da öffnet den Mutterschooß bei den Kindern Israels; — also kömmt es blos auf die Geburt an. Ist daher das Uebergehen oder Freiwerden erst nach der Geburt

geschehen, so braucht das Kind nicht ausgelöst zu werden. — Ein 8 Monat getragenes Kind, das den Kopf herausstreckte, aber wieder zurück ging und im Mutterleibe starb, — oder es war ein 9 Monat altes Kind (welches ebenfalls wieder zurück ging und starb), — wenn nach einem solchen noch ein lebendiges Kind zur Welt kam, so ist dieses frei von der Auslösung durch das Kopfherausstecken des ersteren. — Wenn eine Frau von Mißgeburten entbunden wird, oder ein Stück Fleisch, in Form eines Schuhes, oder eine Nachgeburt, worin ein Mondkalb ist, oder eine Fleischmasse in Form eines länglichen Menschen zur Welt bringt, — oder das Kind kömmt stückweise, gleich nachher aber folgt ein ordentliches, lebendiges Kind, so braucht solches nicht ausgelöst zu werden. — Wenn nach einem 8monatlichen Kind, welches den Kopf herausgesteckt hat, aber todt war, oder nachdem die Kreisende mit einem Stück Fleisch voll Blut oder Wasser ꝛc. niedergekommen war, oder nachdem sie mit dem 40sten Tage ihrer Schwangerschaft einen Umschlag gehabt hatte, — ein anderes ordentliches Kind (Knabe) geboren wurde, so muß dies ausgelöst werden; — eben so befreit ein Kind, dessen Glieder nicht ausgebildet waren, seinen Nachfolger nicht von der Auslösung. — Wenn eine Frau 2 Kinder im Leibe hatte, von denen das erste ausgeschnitten werden mußte, das andere aber ordentlich geboren wurde, so sind sie beide von der Auslösung befreit, — das erste, weil es nicht aus der Mutter Schooß kam, und das zweite, weil schon eins vor ihm da war. (?) (Der Ture Sahab gibt die Ursache deßhalb an, welche wie gewöhnlich sophistisch ist.) — Hat eine Frau zum erstenmal Zwillinge (einen Knaben und ein Mädchen) bekommen, und man weiß nicht, wer von beiden zuerst kam, so erhält der Priester nichts; sind es aber zwei Knaben, und man kennt den erstgebornen nicht, so muß der Priester 5 Gulden haben; ist einer von ihnen gestorben innerhalb 30 Tagen (wo die Pflicht der Auslösung erst recht beginnt), so ist der Vater frei von der Auslösung, denn es kann ja auch der Erstgeborne gestorben seyn; wenn also der Priester Etwas haben will, so muß er das Gegentheil beweisen — Ist der Vater vor der Auslösung gestorben, sey es innerhalb der 30 Tage oder nach denselben, und die beiden Knaben sind am Leben geblieben, so erhält der Priester 5 Gulden von den Hinterbliebenen. — Hat Jemand 2 Weiber gehabt, und sie haben beide zum ersten Mal Knaben geboren, so erhält der Priester 10 Gulden; stirbt aber eins von den Kindern innerhalb 30 Tagen, so muß der Priester 5 Gulden zurückgeben. Hat der Vater aber die 10 Gulden 2 Priestern gegeben, Jedem 5, so braucht keiner etwas herauszugeben, denn ein Jeder kann sagen: ich habe meine 5 Gulden für das jetzt noch lebende Kind erhalten. — Haben die Weiber, Eine einen Knaben und

die Andere ein Mädchen geboren, und die Kinder sind irrthümlich vertauscht worden, so daß man nicht weiß, welche Frau den Knaben gebar, — oder es ist Eine mit 2 Knaben und die Andere mit einem Mädchen niedergekommen, die Kinder sind aber ebenfalls vermischt worden, — so erhält der Priester nur 5 Gulden; denn im 2ten Falle kann es ja seyn, das die Eine 2 Knaben und die Andere das Mädchen gebar; freilich ist es auch möglich, daß die Eine erst den Knaben und dann das Mädchen, die andere hingegen den Knaben allein gebar, in welchem Falle der Priester 10 Gulden haben müßte. — indessen muß der, welcher Geld von seinem Nächsten haben will, Beweise bringen. Wenn einer von den Knaben innerhalb 30 Tagen stirbt, so erhält der Priester nichts; denn es könnte ja seyn, daß der Erstgeborne gestorben wäre, und überdies ist ja innerhalb 30 Tagen die Pflicht der Auslösung noch nicht da. — Haben 2 Weiber eines Mannes 2 Knaben, jede einen, geboren, die eine Frau hat aber vorher schon einmal geboren, und die andere nicht, und die Kinder sind vermischt worden, so erhält der Priester 5 Gulden; ist einer der Knaben innerhalb 30 Tagen gestorben, so erhält der Priester nichts; stirbt der Vater nach 30 Tagen, so erhält der Priester 10 Gulden. Hat eine Frau einen Knaben und eine Zweite ein Mädchen, oder Eine 2 Knaben und die Andere ein Mädchen geboren, so erhält der Priester nichts. — Wenn 2 Weiber von zwei Männern, jede einen Knaben gebar, und die Kinder vermischt worden sind, so müssen beide Väter, jeder 5 Gulden, entweder einem oder zwei Priestern bezahlen. Ist nun eins von den Kindern innerhalb 30 Tagen gestorben, und die Väter haben jeder seine 5 Gulden 2 Priestern gegeben, so hat keiner von den letzteren nöthig, die 5 Gulden zurückzugeben, denn Jeder kann sagen: ich habe die 5 Gulden für den noch lebenden Knaben erhalten. War's aber nur ein Priester, der von den 2 Vätern die 10 Gulden erhielt, so gibt einer von den Vätern dem Andern eine Vollmacht, und dieser geht mit derselben zum Priester und läßt sich 5 Gulden zurückgeben. (Wahrscheinlich theilen sich die Väter in die 5 Gulden. D. U.) Haben zwei Weiber, Eine einen Knaben und die Andere ein Mädchen und man weiß nicht, welche den Knaben und welche das Mädchen geboren hat, — oder sie haben beide eine Knaben geboren, die Kinder sind vermischt worden, und eins davon ist gestorben: so sind die Väter frei von der Auslösung, der überlebende Knabe aber muß sich selbst auslösen, wenn er erwachsen ist. Eben so ist's, wenn eine Frau, deren Mann gestorben ist, ohne Kinder mit ihr gezeugt zu haben, — sich innerhalb 3 Monaten nach dem Tode ihres Mannes wieverheirathet und mit 7 Monaten einen Knaben geboren hat: dieses Kind kann nun ein 9monatliches seyn und dem ersten

Manne angehören, oder ein 7monatliches und der Nachkomme des zweiten Mannes seyn, so sind beide Väter — und auch die Erben des verstorbenen Vaters — frei von der Auslösung; aber der Sohn muß sich, wenn er erwachsen ist, selbst auslösen. — (Ich habe diese Abhandlung vollständig übertragen, weil dies Gesetz noch immer beobachtet wird, obschon die darin vorkommenden Fälle — wie gewöhnlich — weit hergeholt sind. D. U.)

(Das Gesetz: die Erstgebornen männlichen Geschlechts eines reinen Viehes dem Priester zu geben, und von dem unreinen nur den Esel auszulösen, indem man dafür dem Priester ein Lamm gibt, oder den Esel tödtet — 2. B. M. 13, 12—13. — ist, obschon im Schulchan-Aruch höchst weitläuftig behandelt, doch jetzt nicht mehr gebräuchlich; daher übergehen wir das Ganze, welches ohnehin nur sehr ermüdend für den Leser seyn würde. D. U.)

Das Gesetz, 4. B. M. 15, 20.: von jedem Teige etwas dem Priester zu geben, findet nur im gelobten Lande, zur Zeit des Tempels statt, die Weisen haben es aber beibehalten, damit dies Gesetz in Israel nicht in Vergessenheit komme; so lauten die 3 ersten Paragraphe dieses 322sten Abschnitts. — Jetzt ist der Gebrauch, daß die Frau von jedem gekneteten Teige etwas (eine Haud voll) nimmt, eine Kugel davon macht, den Segen darüber spricht, nud dieselbe sodann in's Feuer wirft. (Dies und die Schabbes-Lichter anzünden muß immer von der Frau geschehen — s. das 3te Buch, — und auch die gehörige gesetzmäßige Beobachtung der weiblichen Reinigung; diese 3 Gebote verhelfen jeder Schwangeren zu einer leichten Niederkunft! —)

Das Gesetz: die Hebe und Zehnten dem Priester zu geben, eben so das von den Bäumen Abgefallene, das mitzunehmen Vergessene, an die Armen zu geben, und an den Ecken der Felder ebenfalls Etwas stehen zu lassen, — ferner von der ersten Schur etwas dem Priester zu geben, — ist jetzt nicht mehr gebräuchlich.

Abhandlung

über Abgesonderte, oder Verbannte, und aus welchen Ursachen man Jemanden von der Gemeinde absondert, oder verbannt. (Abschn. 334)

Uebertritt Jemand eins von den 365 Verboten, so wird er gleich abgesondert. Betrifft dies Geldsachen (z. B. er sollte eine Schuld zahlen, wurde vom Gerichte deßhalb citirt,

kam aber nicht), so muß er zuvor 3 Mal vom Gerichte gewarnt werden: Montag, Donnerstag und den darauffolgenden Montag; alsdann wird er mit der Absonderung bestraft (s. 2 B. Absch. 11). Eine Absonderung ist nicht weniger als 30 Tage, sind diese abgelaufen, und er leistet dem Gerichte keine Folge, oder thut keine Buße, so wird er abermals 30 Tage abgesondert, folgt er nach dieser Zeit noch nicht, so wartet man noch dreißig Tage, und wenn in den dreißig Tagen auch ein Festtag fällt, so macht dies keinen Unterschied, und dann wird er mit der Strafe des Bannes belegt, siehe 2tes Buch, Absch. 19 und 69. Die 30tägige Absonderung war aber nur im Gelobten Lande — aber unsere Absonderung außerhalb des Gelobten Landes ist nicht mehr, als ihre (im Gelobten Lande) Anschreiung, die dauerte 7 Tage, und unsere Anschreiung dauerte nur einen Tag. — Wer die Strafe der Absonderung verdient hat, an dem wird sie vollzogen, ohne Berücksichtigung, daß er vielleicht dadurch noch schlimmer, ganz abtrünnig, würde. — Ist Jemand abgesondert, so darf Niemand innerhalb 4 Ellen von ihm sitzen, außer seine Frau und Kinder, — Einige wollen dies auch seinen Enkeln erlaubt (und man soll gelinde verfahren, sagt der Hagah) — man darf nicht mit ihm zusammen essen oder trinken, man nimmt ihn auch nicht zu einer Sache, Gebet, bei welcher 3 oder 10 Männer nöthig sind, aber er darf in der Synagoge beten. Der Gebrauch ist aber, daß man einen solchen Abgesonderten aus der Synagoge treibet, damit er Niemanden in die Nähe von 4 Ellen kömmt. — Ein Solcher darf sich auch nicht waschen, das Kopf- und Barthaar nicht scheren, keine Schuhe anziehen — wie ein Trauernder um einen Todten — aber er darf die Gesetze Andern wiederholen, um sie nicht zu vergessen, und man darf dies auch vor ihm thun; auch darf er sich Jemanden zum Arbeiten vermiethen, und Andere können sich auch ihm vermiethen. Einem Verbannten aber ist auch dies verboten, einem solchen darf man auch nicht mehr geben (wenn er arm ist), als er eben nothdürftig zum Leben nöthig hat — aber er allein darf die Gesetze wiederholen, damit er sein Gelerntes nicht vergesse, auch darf er sich einen kleinen Laden einrichten, um sich ernähren zu können. Sprechen aber — versteht sich in einer Entfernung von 4 Ellen — darf man mit solchen Personen, oder das Gericht müßte dies denn auch ausdrücklich verboten haben. — Ein Abgesonderter, der in der Absonderung gestorben ist, dem läßt das Gericht einen Stein auf seinen Sarg legen! Man zerreißt die Kleider nicht seinetwegen, man beklagt ihn nicht u. s. w., d. h. wenn der Verstorbene ein Verbot von den 365 Verboten, oder Etwas, was die Talmudisten verboten haben, übertreten hat — wegen Geldsachen aber hört mit seinem Tode Alles auf und er wird wie ein jeder anderer Todte behandelt. — Hat ein Abgesonderter Buße gethan, so darf man sich wieder mit ihm beschäftigen, wenn ihn das Gericht auch noch nicht von der Absonderung befreiet hat. — Es

schon es verboten ist, mit einem Abgesonderten oder Verbannten zusammen zu essen, so wird der doch nicht auch abgesondert, welcher dies Gebot übertreten hat. — Dem Gerichte stehet es frei, die Zeit der Absonderung (30 Tage) zu verkürzen und zu verlängern. Auch stehet es in der Macht des Gerichts zu verbieten, ihm seine Kinder zu beschneiden, ihn nach seinem Tode zu begraben, seine Kinder aus der Schule zu treiben, und seine Frau aus der Synagoge, bis er dem Urtheil des Gerichts Folge geleistet hat — in Geldsachen. — Ist die Zeit der Absonderung abgelaufen, so kann das Gericht, wenn es will, ihn davon entbinden, wenn er auch dem Gesetz noch keine Folge geleistet hat — es ist aber nicht räthlich es zu thun, denn es (das Gericht) verliert dadurch an Achtung und Furcht vor ihm. Das Gericht kann überhaupt schärfend verfahren, und die Absonderung in Bann verwandeln, auch in gewissen Umständen den verbannen, welcher mit einem Abgesonderten oder Verbannten ißt und trinkt — Eine Anschreiung נְזִיפָה — Nesiepha (s. oben) — bestehet darin, wenn Jemand von einem gelehrten Manne — bei Veranlassung — hart angeschrieen, angefahren, wird, es wird ihm z. B. gesagt, er wäre sehr frech u. s. w. Ein solcher muß sich verstecken, zu Hause bleiben, sich schämen, das Angesicht des Beschämers vermeiden, wenig sprechen oder lächeln, und wenig Geschäfte machen, sich vor allen Menschen grämen; er braucht sich übrigens von den Menschen nicht zu entfernen, er kann mit ihnen essen, trinken, sie grüßen, braucht seinen Beschämer nicht um Verzeihung zu bitten u. s. w. Denn sobald die gesetzmäßige Zeit aufhört (s. oben, für das gelobte Land 7, außerhalb desselben 1 Tag), so hört die Enthaltsamkeit von selbst auf. — Der Hagah führt einen Rabbiner an, der haben will, daß, wenn ihm der Gelehrte auf seine Frechheit gegen ihn auch Nichts erwiederte, er aber weiß, daß er ihm im Herzen zürnet, doch die oben angeführte Strafe auf sich nehmen müsse. — (Dieser Abschnitt hat nicht weniger als 48 Paragraphen, welche sich auf alle möglichen und nicht möglichen Fälle erstrecken — wie gewöhnlich. — Wir wollen nun das Merkwürdigste davon noch aufzunehmen suchen. D. U.) — Ist Jemand von einem Gelehrten wegen Beleidigungen abgesondert, so ist er auch abgesondert für dessen Schüler, aber nicht für andere Gelehrte. — Ist Jemand von einem Schüler verwiesen, der ist's nicht für dessen Lehrer, aber für jeden andern Nichtgelehrten u. s. w. Ein Schüler kann Jemand mit Absonderung bestrafen, der seinen Lehrer oder seinen Vater in seiner Gegenwart verachtet hat u. s. w. — Hat sich Jemand selbst abgesondert von dieser und auch von jener Welt, er will keinen Theil auch an jener Welt haben, der kann nach einigen Rabb. gar nicht davon entbunden werden, — denn wer in dieser Welt soll ihn davon entbinden? — Ist Jemand im Traume mit der Absonderung bestraft, der muß davon entbunden werden (s. weiter unten), selbst wenn er im

Traume wieder davon entbunden worden ist, so hilft diese Entbindung nicht — denn kein Traum wird ganz wahr (s. meine Uebersetzung des 9. Absch. vom ersten Traktat des Talmud), nun könnte die Verweisung wahr und die Entbindung nicht wahr werden, selbst wenn er nicht weiß, wer ihn (im Traume) damit bestraft hat. — Zu den Entbindungen müssen 10 Männer seyn, welche die Schlußurtheile der Gesetze wiederholen. Denn da zu besorgen ist, daß er im Traume durch Gottes Beschluß verwiesen ist, so muß die Entbindung in einer solchen Versammlung geschehen, denn da hält sich die Schchinah — Gottes Herrlichkeit — auf! Findet er eine solche Versammlung nicht, so muß er bis eine Meile weit sich darnach bemühen — im äußersten Fall können ihn auch 3 Idioten davon entbinden. Einige Rabb. sind dagegen u. s. w. — Höret Jemand seinen Nächsten, Gottes Namen unnützer Weise aussprechen, oder falsch schwören, oder einen Segen unnütz aussprechen, so muß er ihn gleich mit der Absonderung bestrafen, thut er's nicht, so ist er selbst in diese Strafe verfallen, er muß ihn aber auch gleich davon entbinden! damit er kein Anstoß für Andere werde, die von seiner Absonderung nicht wissen und Umgang mit ihm pflegen und dadurch sündigen. — Straft Jemand seinen Nächsten, einen berühmten Gelehrten, ungerechterweise mit der Absonderung, und dieser antwortet ihm: Adrabba (im Gegentheil, d. h. er wäre der Absonderung schuldig), so ist der Erste abgesondert, und der Zweite nicht. Aber ist der Erste ein Gelehrter, und der Andere nicht, so gilt dessen Entgegnung nicht. — Wenn Jemand seinen jüngern Bruder, der aber gelehrt ist, beschimpft, und dieser bestraft ihn mit der Absonderung, so bleibt er abgesondert. Ein alter Gelehrter, oder ein Vorsteher des Gerichts, der gesündiget hat, wird nie öffentlich abgesondert (sondern man sagt ihm, er soll geehrt seyn und sich zu Hause halten), er müßte denn so gesündigt haben, wie Jerobam der Sohn Nobat, 1. Kön. 12, 14 (der Urheber des Kälberdienstes in Israel), hat er aber nicht so sehr gesündiget, so wird er heimlich mit 39 Schlägen bestraft. Jeder Gelehrte, der sich der Strafe der Absonderung schuldig gemacht hat, den darf das Gericht doch nicht so schnell und voreilig absondern, sondern man entfernt sich von ihm, ohne daß er's merkt. Die vorigen frommen Weisen haben sich gerühmt, daß sie niemals aufgefordert wurden, Gelehrte mit der Absonderung zu bestrafen, obschon sie zur bestrafung von 39 Schlägen oder zu sonst einer Züchtigung (Schläge) aufgefordert wurden. — Ist aber der böse Ruf eines Gelehrten sehr groß, z. B. er beschäftigt sich mit dem Lesen schlechter Bücher, oder er zecht mit Gesang, oder seine Collegen schämen sich seiner, so daß Gottes Name durch ihn entweihet wird, alsdann wird er gleich verbannt. — Wegen einer von 24erlei Sachen wird Jemand abgesondert. 1) Wenn Jemand einen Gelehrten verachtet, selbst nach dessen Tode. 2) Wenn Jemand einen Gerichtsboten verachtet. 3) Wenn Jemand seinen

Nächsten Sklave nennt. 4) Wenn Jemand eine Sache, welche die Talmudisten verordnet haben, geringschätzt, geschweige gar ein Gebot oder Verbot des Gesetzes. 5) Wenn Jemand vom Gericht vorgeladen würde, und kömmt auch im letzten Termin nicht. 6) Wenn Jemand dem Ausspruch des Gerichts nicht gehorsamen will, der bleibt so lange in der Absonderung, bis er Gehorsam geleistet hat. 7) Wer in seiner Behausung etwas hat, welches Andere schaden kann, er bleibt so lange in Strafe, bis er den Schaden wegräumt. 8) Wenn Jemand sein Grundstück einem Nichtjuden verkauft; er bleibt so lange in Strafe, bis er erklärt, allen Schaden zu ersetzen, der durch diesen Verkauf seinem Nächsten — Juden — der Nachbar dieses Grundstücks überkommen könnte. 9) Wer in einem nichtjüdischen Gerichtshofe gegen seinen Nächsten (Juden) ungerechter Weise zeugt, so daß dieser dadurch Geld hergeben muß, der Zeuge bleibt so lange in Strafe, bis er den Schaden ersetzt hat. 10) Ein Priester, der zugleich Schlächter ist, und verkauft das Fleisch, und sondert die Gaben für den Priester nicht davon ab. 11) Der den zweiten Feiertag entweihet. 12) Der am Vorabende vor Ostern nach 12 Uhr des Mittags arbeitet. 13) Wer Gottes Namen unnöthiger Weise ausspricht. 14) Der die Ursache ist, daß andere seiner Mitjuden Opferfleisch außerhalb des Tempels essen. 15) Der die Ursache ist, daß Andere den Namen Gottes entweihen. 16) Der sich mit Kalendermachen abgibt, nach der Berechnung, welche im Gelobten Lande Statt fand und jetzt nicht mehr anwendbar ist. 17) Wer Jemanden Gelegenheit zu sündigen gibt, 18) Wer Vielen abhält, ein Gebet Gottes auszuüben. 19) Einen Schechter, welcher Trephasleisch ausgegeben hat. 20) Einen Schechter, welcher sein Schechtmesser nicht vor dem Schechten einem Gelehrten zur Untersuchung vorgezeigt hat. 21) Einem der Selbstbefleckung treibt. 22) Der seiner Frau den Scheidebrief gegeben hat und treibt nachher einen gemeinschaftlichen Handel mit ihr, welche wieder eine Annäherung zwischen Beiden bringt, der wird sammt der Frau mit der Absonderung bestraft. 23) Einen Gelehrten, der mit Grund einen schlechten Ruf hat. 24) Wer einen Unschuldigen mit der Absonderung bestraft hat u. s. w.

Abhandlung

über Kranke zu heilen, sie zu besuchen, und über Sterbende, oder in den letzten Zügen Liegende. (Absch. 335—340.)

Es ist Gott wohlgefällig, Kranke zu besuchen, Verwandte und Freunde müssen dies gleich vom Anfang der Krankheit an thun, Andere 3 Tage nachher. Ist die Krankheit aber gleich vom Anfange an sehr stark, so muß ein Jeder den Kranken besuchen;

man muß aber dem Kranken durch den Besuch nicht beschwerlich fallen. Liegt der Kranke auf der Erde, so dürfen die Besuchenden sich nicht auf einen Stuhl, eine Bank oder auf ein Bett setzen, denn die Schchinah — die Herrlichkeit Gottes — ist zu Kopfe des Kranken, man darf sich also nicht höher als die Schchinah setzen!! Liegt der Kranke aber auf einem Bette, dann können die Besuchenden allenthalben sitzen. — Nicht in den ersten und nicht in den letzten 3 Stunden des Tages soll man einen Kranken besuchen; denn des Morgens befindet sich gewöhnlich der Kranke etwas besser, und man unterläßt daher für ihn zu beten, des Abends aber wird jede Krankheit schlimmer, und man würde abermals für ihn zu beten unterlassen, weil man glaubt, das Beten würde nichts helfen! — Ein jeder Krankenbesucher, der für den Kranken nicht betet, hat dies Gebot nicht erfüllt. — Betet man für den Kranken in dessen Gegenwart, so kann dies in jeder Sprache geschehen (denn da die Schchinah da ist, so verstehet diese ja alle Sprachen, betet man aber nicht in seiner Gegenwart, so muß das Gebet nur in hebräischer Sprache geschehen, denn die dienenden Engel, die das Gebet vor Gott bringen, verstehen nicht jede Sprache! (s. das 3. Buch S. 33 Z. 20 v. o.) Man muß beim Gebet den Kranken einschalten unter andere jüdische Kranke (dadurch wird das Gebet desto eher von Gott erhört). Das Gebet muß lauten: Der Herr erbarme sich deiner zwischen andern jüdischen Kranken! Ist es an einem Sonnabend, so muß das Gebet lauten: Es ist Sonnabend und man darf nicht schreien (beten), die Wiederherstellung wird nicht lange ausbleiben. — Man sagt dem Kranken, daß er wo möglich seine Sachen in Ordnung zu bringen suche, wem er Geld schuldig sey und wer ihm schuldet u. s. w., er soll sich deshalb aber nicht vor dem Tode fürchten. — Wer Leib-, Augen- oder Kopfschmerzen hat, eben so bei jeder Krankheit, wo dem Kranken der Besuch und das Sprechen beschwerlich fallen, den besucht man nicht, sondern man erkundiget sich im Vorzimmer nach dessen Befinden. — Des Friedens wegen ist es auch erlaubt, nichtjüdische Kranke zu besuchen. — Hat eine Frau Leibschmerzen, so darf sie der Mann nicht bedienen, denn man befürchtet eine Beiwohnung, aber umgekehrt ist's erlaubt. — Wer einen Kranken im Hause hat, der gebe zu dem Stadtrabbiner, daß dieser für den Kranken bete, und daher ist auch (noch jetzt) der Gebrauch, daß man die Kranken in der Synagoge segnet und ihnen einen neuen Namen giebt, denn die Veränderung des Namens vernichtet das himmlische Urtheil über ihn. — Das Gesetz hat dem Arzt Erlaubniß zum Heilen, Wiederherstellen eines Kranken gegeben (aus dem Ende des v. 19. im 3. B. M. 21, und heilen soll er ihn lassen, haben die Talmudisten hergeleitet, daß dies Heilen zugleich auch eine Pflicht ist und unter die Rubrik von Menschenrettung gehört — damit der Arzt nicht sage, er wolle sich nicht damit abgeben, weil er

sich irren könnte und unschuldigerweise einen Mord beginge). — Ein jeder Arzt, der sich der Ausübung seiner Kunst entziehet, ist so gut, als wenn er einen Mord beginge; es soll sich aber Niemand als Arzt hergeben, wenn er nicht dazu fähig ist u. s. w. — Der Arzt darf sich nur für seine Mühe und seine Versäumniß zahlen lassen, aber nicht für seine Kunst, oder Lehrgeld, daß er dem Kranken oder seinem Wärter Heilmittel für die Krankheit lehrte u. s. w. — Ist einem Kranken Jemand von den Seinigen gestorben, so muß man's ihm nicht wissen lassen, es könnte nachtheilig für ihn seyn. — Ist Jemand nahe zum Sterben, so sagt man ihm, daß er seine Sünden bekennen soll; man sagt ihm zugleich, daß schon Viele bei dieser Gelegenheit ihre Sünden bekannt und bereuet haben, und doch wieder hergestellt wurden. — Viele sind ohne Beichte gestorben. — Durch die Beichte wirst du leben bleiben und auch Theil an jenem Leben haben. Verstehet er nicht zu beichten, so sagt man ihm vor: Mein Tod soll eine Vergebung meiner Sünden seyn. Solches sagt man dem Kranken aber nicht in Gegenwart von Idioten, Weibern oder Kindern, denn diese möchten Weinen und dem Kranken das Herz schwer machen. Die gewöhnliche Formel einer Beichte eines dem Tode nahen Mannes ist: Ich bekenne vor dir, Herr mein Gott, und Gott meiner Eltern, daß sowohl meine Herstellung als auch mein Tod in deiner Gewalt sind, es sey dir wohlgefällig, daß ich wieder hergestellt werde, soll ich aber sterben, so möge mein Tod eine Vergebung aller meiner Sünden, Verbrechen und Frevel, welche ich begangen u. s. w. seyn, und laß mich Theil am Paradies nehmen, und an jener Welt, welche nur für die Frommen aufbewahrt ist. Der Kranke kann nach Belieben die Beichte noch verlängern, wie am Versöhnungstage (Jomkippur, die sogenannte Lange Nacht). — Jemand, der in den letzten Zügen liegt, ist in jeder Hinsicht noch als ein Lebender zu betrachten, und man darf nichts thun, was seinen Tod befördert. Man darf ihm die Backen nicht zusammenbinden, um den Mund zuzuhalten, nicht den Schweiß abwischen und nicht salben, man darf ihm die Oeffnungen des Körpers nicht zustopfen, das Kissen nicht unter ihm wegnehmen, ihn nicht auf die Erde oder auf Sand, Kalk, Lehm legen, um seinen Tod zu befördern, auch nicht auf den Leib eine Schüssel, Stülpe, oder ein Glas mit Wasser oder Salz legen u. s. w. Wer dergleichen thut, ist so gut, als wenn er einen Mord beginge. — Man darf die Kleider nicht zerreißen u. s. w., auch das gewöhnliche Gebet nicht sprechen, bis er wirklich todt ist. Ist aber in der Nähe des Sterbenden irgend ein Geräusch, was das Sterben verzögert, so kann man dies beseitigen. — Sogleich wie der Kranke geschieden ist, wird das Gebet gesprochen — (der Inhalt ist: daß man die Gerechtigkeit Gottes anerkennt) und so wie man am Schluß des Gebets spricht: Gelobet sey der wahrhafte, gerechte Richter — müssen die Nachbleibenden gleich ihre Kleider zerreißen. — Man darf Nie-

mand sterben lassen, wenn er allein ist — der Gebrauch ist, daß man alles Wasser im Hause des Todten nicht allein, sondern auch in dessen Nachbarschaft, drei Häuser von jeder Seite, gleich nach der Beerdigung weggießt; die Ursache ist, weil der Todesengel einen Tropfen Blut in's Wasser fallen läßt — es hat einst Jemand von solchem Wasser getrunken, und ist gleich darauf gestorben. (So führt der Zifzi Cohen dies im Namen eines Rabbiners an.) — Der brave Moses Brück, s. S. beschreibt diesen Gebrauch noch ausführlicher und eifert mit Recht dagegen — siehe dessen Brochüre S. 48. —

Abhandlung

über das Zerreißen der Kleider — eines Todten wegen. (Abschn. 340.)

Neun und dreißig Paragraphen! enthält dieser Abschnitt. — Wegen einen Todten, dessen Tod man betrauern muß — siehe Abschn 374 — muß man die Kleider zerreißen und zwar stehend, nicht sitzend, sonst muß man noch einmal die Kleider zerreißen, auch muß dieß geschehen, während der Todte noch über der Erde ist. — Vorne am Halse muß der Riß geschehen, eine Handbreit lang. — Ist dem Nachbleibenden in der Folge innerhalb 7 Tagen nach dem ersten Todten, noch ein Verwandter gestorben, so muß er abermals eine Handbreit weiter reißen. — Nach 7 Tagen ist aber schon ein Wenig weiter reißen genügend — ist der zweite Todte aber der Vater oder die, Mutter, so muß jedenfalls weiter gerissen werden, bis das Herz entblößt ist. — Jeder der bei einem Sterbenden zugegen ist, muß sein Kleid im dem Augenblick zerreißen, wo die Seele des Verstorbenen dahinscheidet. — Der Hagah ist wieder sehr weitläufig, ob man wegen einem Sterbenden, der ein Uebertreter des Gesetzes war u. s. w., auch die Kleider zerreißen müsse. — Nun wird wieder sehr weitläufig beschrieben, über welchen Gelehrten der gestorben ist, man die Kleider zerreißen müsse. — Ueber den Tod eines nahen Verwandten hat man nur nöthig, eine Handbreit an das oberste Kleid zu zerreißen. — Ueber den Tod der Eltern aber, muß man alle Kleider, welche man an sich hat, zerreißen, und man fährt denjenigen hart an, wer dieß nicht thut, selbst 30 Tage nach dem Tode der Eltern u. s. w. u. s. w. — Ueber böse Nachrichten muß man auch die Kleider zerreißen, z B. wenn der größte Theil der Gemeinde zum Kriege ausging, und er wurde vom Feinde besiegt, oder gefangen. — Eben so wenn man den Namen Gottes lästern hört. — Siehet Jemand die Torah — die 5 B. M. — oder die Tphilin, oder auch nur ein anderes Buch des A. T. verbrennen, der muß zwei ver-

ſchiedene Riſſe an ſeinen Kleidern machen. — Eben ſo muß man die Kleider zerreißen, wenn man die Städte Juda's oder Jeruſalem, oder den Tempel in ſeiner Verwüſtung ſieht. — Alle dieſe Riſſe kann man wohl umſäumen, aber ſie müſſen ſo ewig bleiben. — —

Abhandlung

über einen (אונן Aunan) Klagender — ſo lange der Todte nicht beerdigt iſt, wird der Hinterbliebene Aunan genannt, iſt er beerdigt, ſo wird er (אבל Abel) Trauernder genannt. (Abſchn. 341.)

Vor der Beerdigung darf er in ſeiner Wohnung nichts eſſen, ſondern er muß deßhalb in dem nächſten Hauſe gehen, oder er muß eine Wand zwiſchen ſich und den Todten machen u. ſ. w. Alles, damit es nicht ausſähe, als wolle er den Todten verſpotten — er darf kein Fleiſch eſſen, keinen Wein trinken, er darf keinen Segen über's Brod ſprechen, auch das große Tiſchgebet nicht nach der Mahlzeit ſprechen — er iſt bis zur Beerdigung des Todten von aller Beobachtung des Geſetzes frei — aber am Schabbas und an den Feiertagen kann er Fleiſch eſſen und Wein trinken und muß auch alle Gebote beobachten — außer der Beiwohnung. — Auch ein Schüler darf in dieſem Fall kein Fleiſch eſſen und keinen Wein trinken, bis ſein Lehrer beerdigt iſt. — Iſt Jemand im Gefängniß geſtorben, und die nichtjüdiſche Obrigkeit will den Todten nicht zur Beerdigung ausliefern, ſo findet vor der Beerdigung keinerlei Art von Trauer ſtatt. — Iſt Jemand unterwegs erſchlagen, oder von wilden Thieren zerriſſen, oder ertrunken, ſo fängt die Trauer nicht eher an, bis man keine Hoffnung mehr hat, ihn begraben zu können. Vor der Beerdigung braucht der Traurende keine Schuhe auszuziehen, ſich den Kopf nicht zu bebinden und das Bett (Bettſtelle) nicht umzukehren, aber er darf auf ſeinem Stuhl oder Bett (ſelbſt auf einem umgekehrten) nicht ſitzen. Es verſteht ſich, daß die Beiwohnung verboten iſt, denn dieſe iſt ſogar (in ſolchem Fall) am Schabbas verboten. — Nach einigen Rabbis darf er ſich auch, ſelbſt vor der Beerdigung, nicht waſchen, ſalben, ſich freuen, Jemanden grüßen, den Bart putzen, und keinerlei Arbeit verrichten, aber er darf ausgehen. Der Wächter eines Todten hat nicht nöthig, das Schmah zu löſen, auch kein anderes Gebot zu beobachten, ſind zwei Wächter da, ſo muß einer wachen und der andere die Gebote ausüben.

Abhandlung
über die Trauer eines Todten wegen. (Abſch. 342—403.)

Hat Jemand alle Vorbereitung zur Hochzeit gemacht, und der Vater des Bräutigams ſtarb, und man kann die angeſchafften Lebensmittel für die Hochzeit nicht verkaufen, und würde man dieſe verſchieben, ſo würden jene verderben, oder die Mutter der Braut ſtarb, und es befinden ſich Putzſachen für die Braut, die ſich (würde man die Hochzeit aufſchieben) nicht halten würden — ſie würden verderben — und es würde Niemand da ſeyn, der ſich für die Braut dieſerwegen bemühen könnte, ſo bringt man den Todten in ein anderes Zimmer; und den Bräutigam und die Braut unter den Trauhimmel. Der Bräutigam muß ſich gleich nach der erſten, als Pflicht gebotenen Beiwohnung, von der Braut wieder trennen; aber die 7 Tage nach der Hochzeit werden durch Mahlzeiten gefeiert und nach dieſen beginnen die Trauertage. Denn dem Bräutigam liegt es ob, die Hochzeit und was dazu gehört, zu veranſtalten; die Hochzeit iſt alſo für ihn als ein Feiertag zu betrachten, und ein jeder Feiertag ſchiebt die Trauer zurück, jedoch muß er (der Bräutigam) die ganzen 7 Hochzeitstage ſowohl, als auch nachher die 7 Trauertage, zwiſchen Männern, und ſie, die Braut, zwiſchen Weibern ſchlafen, weil die Beiwohnung in dieſer Zeit verboten iſt, außer die ſchon angeführte Pflichtbeiwohnung. — Einige Rabbis verbieten auch bei Tage das Alleinzuſammenſeyn der jungen Leute, es bedarf aber keiner zwei Wächter hierzu, ſondern wie ſchon gemeldet, er muß zwiſchen Männern und ſie zwiſchen Weibern ſchlafen, uud wenn ſie beide nicht in einem und demſelben Zimmer ſchlafen, bedarf's gar keiner Wächter. — Einige Rabbis wollen wieder, daß bei Nacht zwei Wächter da ſeyn müſſen! — Bei Tage dürften ſie aber allein zuſammen ſeyn; der Gebrauch iſt, daß man bei'm Bräutigam einen Unmündigen, und bei der Braut, oder vielmehr bei der jungen Frau eine Unmündige zum Wächter nimmt. Aber, fährt der Zifzikohen einen Rabbiner an, der die Bemerkung macht: daß die beiden Wächter nicht gar zu dumm ſeyn müſſen. — — (S. erſtes Buch, Abſchn. 22.) Hat man aber bei der Aufſchiebung der Hochzeit keinen Schaden, und man kann die Lebensmittel wieder verkaufen u. ſ. w., alsdann muß der Todte gleich beerdigt werden, und die 7 Trauertage werden erſt, und dann die Hochzeit und die 7 Hochzeitstage gehalten. Iſt ein Todter in der Stadt, ſo dürfen während der Beerdigung keine der (jüdiſchen) Einwohner arbeiten, ſondern ſie müſſen alle den Todten begleiten und ſehen, ob ihm auch Recht geſchieht, wer dieſes unterläßt, der iſt in die Strafe des Bannes verfallen. — Befindet ſich aber eine geſchloſſene Geſellſchaft in der Stadt, welche ſich aus Frömmigkeit, welchſelsweiſe mit jedem Todten unentgeldlich beſchäftigt, (wie dies auch noch jetzt bei Juden ſtattfindet) ſo haben die, an welchen die Reihe nicht

ist, nicht nöthig, sich mit dem Todten zu beschäftigen, aber den Todten begleiten, muß ein Jeder, der da siehet, daß derselbe zur Grabstätte geführt wird. — In einem kleinen Flecken darf Niemand den Andern grüßen, sobald ein Todter sich in demselben befindet. Es versteht sich, daß man sich auf den Kirchhof nicht grüßen darf, wenn daselbst Jemand beerdigt wird — sonst aber kann man in einer Entfernung von vier Ellen vom Grabe sich grüßen. Es ist eine große Pflicht, einen Todten gehörig zu beklagen, ihm eine Leichenrede zu halten, und die Pflicht ist, daß der, welcher die Leichenrede hält, mit hoher Stimme über den Todten recht rührende Sachen (die das Herz brechen) spricht, um recht Viele weinen zu machen (den Zuhörenden) und den Ruhm des Todten zu erwähnen, aber man darf den Todten nicht zu viel und viel mehr, als er verdient, rühmen, etwas mehr ist jedoch erlaubt, und an dem gar Nichts zu rühmen ist, an dem darf man auch nichts rühmen; wer dies thut, oder er rühmt an dem Todten viel mehr, als er verdient, der verursacht Böses für sich sowohl, als für den Todten — Gott nimmt es übel. — Auch den Weibern muß man — nach Verdienst — eine Leichenrede halten. — Wo der Gebrauch ist, daß man Weiber miethet, um vor dem Todten zu klagen, da muß der Mann, wenn seine Frau starb, solche miethen; will er nicht, so thut es ihr Vater, und der Mann muß ihm die Auslage wieder erstatten. — Kinder von armen Eltern muß man eine Leichenrede halten, wenn sie fünf Jahre, von reichen Eltern, wenn sie 6 Jahre alt waren. — Die Ursache ist — nach dem Ture Sahab — weil die armen Eltern sich mehr um ihre Kinder grämen, als die reichen; weil diese sich noch mit ihrem Gelde freuen können. — — Kinder von alten Leuten sind zu betrachten, als die von armen; — jedenfalls aber spricht man bei ihrem Tode das Sterbegebet, und den Kadisch, (S. 3tes Buch, S. 22.) nach der Beerdigung sobald das Kind 30 Tage alt geworden ist, der Gebrauch ist aber nicht so, sondern das Kind muß wenigstens ein Jahr alt geworden seyn. Bei verstorbenen Kindern der Reichen und Weisen kann man in der Leichenrede etwas mehr rühmen, als sie verdienen (zur Ehre ihrer Eltern); Kinder rühmt man nach ihren eigenen Werken, wohl aber kann man auch die Verdienste der Eltern oder der Verwandten rühmen. Bei einer Braut kann man entweder die Verdienste des Vaters oder die des Bräutigams rühmen. — Einem aus dem Mutterleib geschnittenen Kinde, oder einem verkehrt zur Welt gekommenen, einer unzeitigen Geburt, einem im Mutterleib 8 Monat alt gewordenen Kinde, welches lebend, und einem 9monatlichen, welches todt zur Welt kam, — einem Nichtjuden, einem Sklaven, — allen diesen wird keine Leichenrede gehalten, und sie brauchen auch nicht zu Grabe begleitet zu werden. — Bei dem Tode eines öffentlichen Lehrers, der einen eigenen

Lehrsaal hatte, wo er erwachsene Schüler unterrichtete, bleibt der Hörsaal ganzer 7 Tage lang geschlossen, während welcher Zeit man ihn jeden Tag beklagt. Andere Hörsäle aber bleiben offen, und die Lehrer wie die Schüler haben nicht nöthig, sich im Studiren stören zu lassen (weil dies vor Allem geht). In dem Hörsaale des Verstorbenen dürfen sich jedoch die Schüler ganzer 7 Tage lang nicht sehen lassen, sondern sie können sich — nach dem Klagen — je 2 und 2, in ihren Wohnungen versammeln und da studiren. — Stirbt ein Vorsteher des Gerichts, so werden alle Hör- oder Studirsäle in der Stadt geschlossen, und in der Synagoge muß Jeder seine Stelle, wo er gewöhnlich betet, verändern. Stirbt ein Oberrabbiner, so werden die Studirsäle in allen Städten, in welchen seine Befehle Gültigkeit haben oder in welchen man ihn beklagt, geschlossen u. s. w. — Im Hause eines Verstorbenen werden die täglichen Gebete verrichtet, mit Ausnahme des Sonnabends, Montags und Donnerstags, wo in der Torah vorgelesen wird; an diesen Tagen geschieht das Beten in der Synagoge. Niemand (von den Juden) in einer solchen Stadt darf spazieren gehen, sondern Alle müssen Familienweise den ganzen Tag beisammen sitzen und wehmüthig seyn. — Die Leiche eines jeden Gelehrten, welcher öffentlich lehrte, wird in den Hörsaal getragen und auf die Stelle gesetzt, wo er gelehrt, und ihm dann die Leichenrede gehalten; hierauf wird er von den Begleitern klagend zum Kirchhofe getragen. Am 7ten Tage geht man wieder auf den Kirchhof und besucht das Grab, eben so am 30sten Tage. Nach einem Jahre wird das Grab wieder besucht und ein Gebet auf demselben gesprochen. — Um Jemanden, der sich vorsätzlich um's Leben bringt, wird nicht getrauert, und man hält ihm auch keine Leichenrede. — Hat Jemand gestohlen oder geraubt, und ist vom (nichtjüdischen) Gericht zum Tode verurtheilt, um einen solchen muß man trauern, wenn es ohne Gefahr (daß solches die nichtjüdische Regierung erfahre) geschehen kann. Eines solchen wegen, der im Bann gestorben ist, trauert man aber nicht, ja es wird sogar ein Stein auf seinen Sarg gelegt (wie bereits oben, Abschn. 334, erwähnt worden). — Alle, die sich von der Gemeinde absondern, werfen das Joch der Gebote gänzlich von sich ab u. s. w.; eben so die Abtrünnigen — die Verräther; man betrauert aber auch ihren Tod nicht, weder vor noch nach der Beerdigung; im Gegentheil, man zieht schöne Kleider an, ißt und trinkt und freuet sich (daß solche Menschen aus der Welt sind — wie der Zifzekohen bemerkt). — In einer Stadt, in welcher ein ganz naher Verwandter — z. B. Mann, Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, — gehenkt worden (von der nichtjüdischen Regierung), und der Körper noch nicht ganz verwest ist, — dürfen die Angehörigen desselben nicht bleiben,

weil es eine Verachtung für den Todten (!) ist; man sagt nämlich: der Gehenkte ist u. s. w. — 30 Tage vor einem der großen Feiertage darf man Niemanden (keinen Todten) mehr beklagen, auch keine Leichenrede halten, sondern man muß mit Klagen aufhören; selbst wenn man doch klagen müßte wegen eines andern Todten, so darf man des ersten Todten dabei nicht erwähnen u. s. w. — Ist ein (jüdischer) König oder Fürst gestorben, so darf man — um einen solchen zu ehren — seine Betten, Kleider, und alle andern Sachen, welche mit seinem Körper in Berührung kamen, Waffen ꝛc. verbrennen, und ist solches in diesem Falle nicht verboten (obschon dies die Nichtjuden auch thun). Bei jedem Andern ist es aber nicht erlaubt, so Etwas zu thun, indem dies eine stolze Anmaßung ist und brauchbare Sachen verdorben werden. — Die ganze Bekleidung eines Todten — Juden oder Nichtjuden — darf nicht benutzt werden u. dgl. m. — Die Bekleidung eines Todten kann von Stoffen gemacht werden, in welchen Wolle und Leinen zusammen gewebt ist. — Man darf keinen Todten in kostbaren Kleidern beerdigen, und wenn derselbe auch noch so vornehm oder gelehrt gewesen wäre. Der Gebrauch ist, den Todten weiß leinene Kleider anzuziehen. — Männer dürfen sich nicht mit einer Frauen-Leiche beschäftigen, wohl aber ist der umgekehrte Fall erlaubt. — Man drückt dem Todten die Augen zu, und bindet ihm die Backen zusammen, wenn er den Mund offen hat; man reibt ihn ein mit wohlriechenden Kräutern, scheert ihm das Haar, beschneidet ihm die Nägel, stopft ihm alle Oeffnungen des Körpers zu, wäscht ihn ganz rein und salbt ihm den Kopf mit ausgeklopften Eiern — weil das Ei rund ist und das Glücksrad ebenfalls. — Ehedem ließ man das Gesicht eines reichen Todten unbedeckt, das des Armen aber wurde bedeckt — weil die Gesichter der Armen durch Hunger, besonders in unfruchtbaren Jahren, entstellt sind; — jetzt aber wird jedem Todten das Gesicht bedeckt u. s. w. — Sind 2 Todte zu begraben, so beschäftigt man sich zuerst mit dem früher Gestorbenen; muß man diesen aber noch über Nacht stehen lassen — weil die Zubereitungen zu seiner Beerdigung noch nicht fertig sind, oder einer andern Ursache wegen, — so wird der später Verstorbene vorher begraben. — Ein Gelehrter geht dem Schüler, dieser einem Idioten, und dieser wieder einer Frau vor u. s. w. — Den Sarg einer Frau darf man nicht auf der Straße abstellen. — Hat man für einen armen Todten die Begräbnißkosten zusammen gesammelt und noch Geld übrig behalten, so wird dies seinen Erben gegeben; sind keine Erben da, so wird das Geld aufbewahrt für andere arme Todte. — Man darf keinen Todten ohne Ursache über Nacht unbeerdigt stehen lassen. Je früher man den Todten beerdigt, desto lobenswerther ist es, — mit

Ausnahme, wenn der Vater oder die Mutter stirbt, die man besonders beweinen und beklagen muß, diese soll man nicht so schnell begraben. — Alle die Todtenträger und ihre Ablöser, und deren Ablöser, die vor oder hinter dem Sarge gehen, sind frei vom Schmahlesen (s. 3tes Buch S. 29) und auch von der Ausübung jedes andern Gebots, aber nicht die Uebrigen, welche den Todten blos begleiten u. s. w. — Wo der Gebrauch ist, daß Weiber vor oder hinter dem Sarge gehen, da läßt man dies geschehen; jetzt aber ist der Gebrauch, daß sie nur hinter dem Sarge gehen dürfen. Auf den Kirchhof jedoch läßt man die Weiber gar nicht gehen. — Begegnen sich auf der Straße ein Leichen- und ein Brautzug, so muß ersterer weichen. Sind nicht so viele Menschen da, um sich mit beiden Theilen beschäftigen zu können, so muß man erst die Braut unter den Trauhimmel führen und nachher den Todten begraben. Ist die Trauung aber geschehen, so muß man erst die Trauernden trösten nnd nachher den Bräutigam beglückwünschen; eben so geht die Mahlzeit für die Trauernden der des Bräutigams vor, — sind aber genug Lebensmittel da für beide, so gehet der Bräutigam vor. — Aus der Synagoge gehen erst der Bräutigam und seine Schemelführer heraus und dann der Trauernde und seine Tröster u s. w. — Ist ein Todter zn beerdigen und auch eine Beschneidung vorzunehmen, so gehet diese vor, ausgenommen wenn das Beerdigen sehr nothwendig ist, — z. B. man hat einen Todten unterwegs oder in einer nichtjüdischen Stadt gefunden u. s. w., — dann gehet das Beerdigen — wie schon erwähnt worden — vor Allem, selbst vor dem Studiren u. s. w. — Man darf nicht 2 Todte ohne Zwischenraum aneinander oder übereinander legen, ferner keinen bösen Menschen neben einen Frommen u. s. w. Auch 2 Menschen, die im Leben Feinde gewesen, dürfen nicht zusammen gelegt werden u. s. w. — Man soll keinen Todten, oder dessen Gebeine, ohne sehr große Nothwendigkeit oder Ursache von einem Grabe in ein anderes legen; man kann aber einen Todten nach Palästina führen, um ihn — nach seinem Befehl — daselbst zn beerdigen; und in diesem Falle kann man Kalk auf den Körper legen, damit er desto geschwinder verwese und durch die lange Reise nicht daran gehindert werde. Auch ist der Gebrauch, etwas Erde von Jerusalem mit in den Sarg zu legen. (Die türkischen Juden bringen von Zeit zu Zeit solche Erde mit nach Europa, und lassen sich solche natürlich theuer bezahlen.) Die Juden glauben nämlich, daß bei der allgemeinen Auferstehung der — jüdischen — Todten, welche in Jerusalem erfolgt, die Todten außer dem gelobten Lande dann erst die weite Reise bis dahin unter der Erde machen und sich solchergestalt bis nach Jerusalem durcharbeiten müssen; durch das bischen Jerusa-

lemiſche Erde aber, welche ihnen im Sarge beigelegt wird, geſchieht die Reiſe in einem Augenblick und ſie ſind am Auferſtehungstage gleich in Jeruſalem. — Man darf von dem Grabe, und von Allem, was dazu gehört, keinen Nutzen ziehen. — Diejenigen, welche das Grab machen, ſind ebenfalls frei vom Schmahleſen und von aller Ausübung der Gebote. — Der Kirchhof muß 50 Ellen von der Stadt entfernt liegen. — Wenn Jemand ſeinen ihm zugehörigen Begräbnißplatz bei ſeinen Lebszeiten verkauft hat, ſo gilt dieſer Verkauf nicht für ſeine Erben. — Man darf nichtjüdiſche Todte beerdigen und die Hinterbliebenen tröſten — des Friedens wegen. — Mit den Tphilin oder Zitziß, Schaufäden an ſich, oder mit der Zefertorah in der Hand, darf man nicht auf den Kirchhof gehen, denn dies hieße den Todten verſpotten — weil dieſer die Gebote nicht mehr ausüben kann, — Spr. Sal. 17, 5. (Ein Todter iſt einem Armen zu vergleichen, daher die Urſache.) — Die Prieſter (welche ihren Stammbaum vom Stamme Levi herſchreiben) dürfen ſich nicht an einem Todten verunreinigen, noch an Allem, was durch ſeine Berührung unrein geworden iſt; ſie dürfen auch nicht in ein Zelt gehen, unter welchem ein Todter liegt. — Nichtjüdiſche Kirchhöfe verunreinigen eigentlich den Prieſter nicht, aber es iſt doch beſſer, daß ſie nicht dahin gehen. Das Grab eines übergegangenen Juden verunreinigt aber eben ſo, als das eines Juden. Die Prieſter dürfen auch ihre Kinder nicht verunreinigen laſſen, und müſſen ſie dagegen bewahren. Hingegen können und müſſen die Prieſter ſich verunreinigen an den Todten ihrer ganz nahen Verwandten, z. B an ſeine rechtlich verheirathete Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schweſter von einem Vater, die Schweſter muß noch nicht verheirathet geweſen ſeyn, Sohn, Tochter. — Für dieſe Erwähnten kann der Prieſter das Begräbniß beſorgen, auch Sarg und Sterbekleider, wenn kein Anderer da iſt, der dies beſorgen kann u. ſ. w. Auch kann und muß ſich der Prieſter — ſelbſt ein Oberprieſter, mit einem Todten beſchäftigen, den er unter Wegs gefunden hat, oder mit einem, der ſich in einer nichtjüdiſchen Stadt befindet, wie ſchon oben erwähnt u ſ w. u. ſ. w. — Die Trauer beginnt, von dem Augenblicke, da das Grab ganz mit Erde zugeworfen iſt u. ſ. w. u. ſ. w. — Die Tröſter, die den Trauenden beſuchen, müſſen ſo lange ſchweigen, bis der Traurende anfängt über den Todten zu ſprechen. — Sobald der Traurede mit dem Kopf eine Bewegung macht, welche anzeigt, daß er die Tröſter los ſeyn will, ſo müſſen ſich dieſe ſogleich entfernen. — Kein Traurender über einen Todten ſoll die Aeußerung machen: er wäre zuviel von Gott beſtraft worden u. dgl.; denn man ſoll den Satan den Mund nicht öffnen (ihm keine Gelegenheit geben, bei Gott deßhalb eine Anklage anzubringen!). Auch ſoll man dem Traurenden nicht damit tröſten, daß geſchehene Dinge nicht

zu ändern wären — also, es wäre nicht geschehen, wenn es abzuändern gewesen wäre — sondern man muß Gottes Beschlüsse mit Liebe annehmen, sie seyen, wie sie wollen. — Der jetzige Gebrauch ist, daß, sobald das Grab zu ist, ziehet man die Schuhe aus, entfernt sich etwas vom Kirchhofe und spricht das Kadischgebet; S. 3tes Buch S. 22.) dann reißt man etwas Erde aus, auch Gras und wirft es hinter sich, und sagt dabei den Spruch: Gedenke du (Gott) daß wir nur von Staub gemacht sind ꝛc. Dieß soll auch eine Andeutung auf die Auferstehung seyn, und und wäscht sich die Hände. — Indem man sich entfernt, macht man zu drei verschiedenen Malen Halt und setzt sich; (nach den beiden Commentatoren musse dies 7 Mal geschehen), indem die bösen Geister den Todten ebenfalls begleiten, und jedes Mal, menn die Lebenden Halt machen und sich setzen, laufen sie fort! Beim Sitzen wird jedes Mal der 90ste Absch im Psalm vom 17ten Vers an bis zu Ende, und vom 91sten Absch. die ersten 11 Verse gesprochen. — Nach der Cabala soll diese Operation von großer Wirkung seyn, besonders für die unreinen Geister. — Ueber das Recht, den Kadisch nach den verschiedenen Gebeten der Synagoge von den Traurenden zu sprechen, schreibt der Hagah und die beiden Commentatoren noch sehr viel, z. B. wenn drei Brüder die einheimisch sind, über den Tod des Vaters oder der Mutter trauren, und es kömmt ein fremder Jude, ebenfalls ein Trauernder und es sind 4 Kadeschim zu sprechen, so sagen erst die drei Brüder ein jeder ein Kadisch und der vierte Fremde erhält nur einen zu sprechen u. s. w. (S. 3tes Buch S. 22) — Ueber den Tod jüdischer Sklaven und Sklavinnen trauert man nicht, man bleibt auch nicht in zwei Reihen stehen, um den Todten durchzulassen, wie bei andern Todten und man tröstet auch nicht deshalb, sondern man spricht blos: Der Herr (Gott) ersetze dir deinen Verlust, so wie man bei einem verstorbenen Ochsen oder Esel spricht! Wenn der Traurende im Bann ist, so schickt man ihm nichts zu essen (siehe gleich unten) und tröstet ihm auch nicht. Ist ein Verbannter gestorben, so muß man die Hinterbliebenen trösten. — Ein Traurender darf nach dem Begräbniß seines Todten, die erste Mahlzeit nicht von dem Seinigen essen, wohl aber die zweite, selbst den ersten Tag, und es ist Pflicht von den Nachbarn, daß sie ihm die erste Mahlzeit schicken, damit er nicht nöthig habe, von dem Seinigen zu essen u. s. w. Wenn man im Hause eines Traurenden das große Gebet nach der Hauptmahlzeit spricht, so schaltet man bei'm vierten Segensspruch noch ein besonders langes Gebet ein, welches Bezug auf den Trauerfall hat. — Ein Traurender darf ganzer 7 Tage lang nicht arbeiten, auch keinen Handel treiben, baden, salben, Schuhe anziehen, der Frau beiwohnen, nicht im Gesetz lesen, Niemand grüßen, er muß den Kopf mit einem Tuche umwinden, sein Bett umstülpen, umkehren. Den ersten Tag darf er auch keine Tphilin anlegen, kein Zeug bleichen, den Bart darf er 30 Tage lang

nicht putzen, auch das Haar nicht scheeren, die Nägel nicht schneiden und sich überhaupt nicht freuen. Ueber alle diese Punkte sind nun über 12 Abschnitte auf das Allerumständlichste (wie gewöhnlich) voll geschrieben. Arbeiten darf sogar, die ersten drei Tage wenigstens nicht, der Allmosen aus der Armenkasse erhält; nach 3 Tagen kann er, wenn er sich nicht anders gehörig ernähren kann, in seinem Hause heimlich arbeiten u. s. w. Die Weisen haben aber gesagt: Fluch komme über seine Nachbaren, welche ihn zu arbeiten zwangen, und ihm in dieser Zeit keine Lebensmittel schicken. Ein Traurender darf auch die ersten 30 Tage nicht heirathen; sich einer Frau verloben, ist aber erlaubt, selbst den ersten Tag schon Einige Rabbis sind aber dagegen und so bleibts auch. — Ist Jemanden aber seine Frau gestorben, so darf er sich nicht eher wieder verheirathen, bis die drei Hauptfeiertage vorbei sind, Ostern, Pfingsten, Laubhütten; Neujahr und Versöhnungstag werden in dieser Hinsicht nicht zu den Hauptfeiertagen gerechnet, hat er aber das Gebot der Geschlechtsvermehrung noch nicht erfüllt, (S. 1stes Buch S. 1 ff.) oder er hat kleine Kinder, oder er hat Niemand der ihn bedient, der kann sich gleich mit einer andern Frau verloben, nnd kann sie, wenn die 7 Trauertage vorüber sind, heim führen, mit der Beiwohnung muß er aber 30 Tage warten; hat er aber das Gebot der Geschlechtsvermehrung noch nicht erfüllt, so braucht er nur 7 Tage zu warten. Der Hagah ist nun wieder weitläuftig, und ziemlich undecent. — Kein Traurender darf die ersten 7 Tage aus dem Hause gehen. Ist aber eine Beschneidung vorzunehmen und es ist Niemand da, der dieses versteht, als nur er, so darf dieser auch in den ersten 3 Tagen in der Synagoge gehen und die Beschneidung verrichten. Alles wieder sehr umständlich beschrieben. — Man soll sich nicht zu viel peinigen und grämen eines Todten wegen, wer dies thut, wird bald noch einen Todten zu beweinen haben — drei Tage den Todten beweinen, 7 Tage ihn beklagen und 30 Tage sich den Bart nicht putzen u. s. w. — ist genügend. — Bei Gelehrten aber richtet sich Alles nach dem Grade ihrer Gelehrsamkeit, jedoch soll man sie nicht länger als 30 Tage beweinen. und nicht länger als 12 Monathe beklagen. Die ganzen ersten 3 Tage soll der Traurende denken, als wenn ein Schwert ihn am Halse läge, die andern 4 Tage soll er denken, als wenn solches (das Schwert) schon im Winkel, aber doch noch gerade gegen ihn über stünde, nach den 7 Tagen, bis zum 30sten Tage, als wenn das Schwert, wenn er auf den Markt ist, vorüberziehet, er soll sich immer noch vor mehrern Todesfälle in der Familie fürchten, denn das ganze Jahr hindurch — ist das Gottes-Gericht ausgedehnt (es liegt fertig) gegen diese Familie (in welche der Todesfall war), ist aber in der Folge ein Knabe in dieser Familie geboren, dann ist die ganze Familie geheilt (Worte des Originals). Die große Furcht ist nicht mehr nöthig. Ist Jemand von der vereinigten

Gesellschaft der Todtengräber gestorben, (das Grabmachen für den Todten, das Reinigen desselben, das Hintragen zum Grabe und das Beerdigen geschiehet von der Gesellschaft bei den Juden unentgeldlich) so hat die ganze Gesellschaft Ursache in Sorgen zu seyn (daß nicht noch mehrere Personen von denselben sterben werden). — Wer nicht gehörig trauert, wie es unsere Weisen befohlen haben, der ist ein Unbarmherziger, im Gegentheile soll sich Jeder in solchem Falle ängstigen, sorgsam seyn, seinen Lebenswandel übersehen und Buße thun. — Ein Theil des 7ten und des 30sten Tages ist so gut, als der ganze Tag, d. h. sobald der 7te Tag angefangen hat und der Traurende hat auch nur kurze Zeit an demselben die strenge Trauer beobachtet, so hört diese auf, und es fängt die leichtere Trauer der 30 Tage an, und eben so ist's mit dem 30sten Tage. — Sobald ein Zeuge über den Tod eines Menschen da ist, und wenn dieser Zeuge auch dies von einem Andern gehört hätte, oder wenn selbst ein Nichtjude (ohne Arg) den Tod eines Menschen angekündigt hat, so fängt die Pflicht der Trauer an (es versteht sich, daß hier die Rede ist, wenn der Todesfall in einer andern Stadt sich zugetragen hat. D. U.) Sind zwei Zeugen für, und zwei gegen den Todesfall, so wird nicht getrauert. — Wenn Jemandem gesagt wird: Wir haben deinen Verwandten N. drei Tage lang in den letzten Zügen liegen gesehen, so muß er trauern, denn gewiß ist er in der Folge auch gestorben, — Man sieht, daß damals die gerichtlichen Todesscheine noch nicht, wenigstens bei den Juden nicht, erforderlich waren. D. U.) Hat man den Todten kurz vor Anfang eines der Feiertage, (mit Ausnahme der Schabbaße, die heben die Trauer nicht auf) beerdigt, wenn auch nur eine Stunde vorher, so, daß der Traurende in dieser Zeit die Pflicht der Trauer noch beobachtet hat, so hört mit Beginn des Feiertages die Trauer gänzlich auf, mit Ausnahme des Bartputzens, wenn einer der Eltern gestorben sind, und man braucht nicht nach zu trauern, wenn die Feiertage vorüber sind. (Wird auch ganz außerordentlich und weitläufig verhandelt — wie gewöhnlich. Auch wird noch verhandelt, wie die Trauer in den Zwischenfeiertagen (Ostern und Laubhütten, die 8 Tage dauern, von denen aber nur die zwei ersten und zwei letzten Tage heilig sind) zu halten sey. — Ueber die Nachricht eines Todtenfalls einer der Verwandten in einer andern Stadt, verhält es sich wie folgt: sind noch keine 30 Tage vergangen, seit der Verwandte todt ist, so hebt die gänzliche Trauer an, von dem Tage, daß er die Nachricht erfährt. Hat er aber die Nachricht erst erfahren, nach 30 Tagen des Todesfalles, so braucht er nur eine Stunde zu trauren, wieder mit Ausnahme des Bartputzens, wenn einer der Eltern gestorben — Wird wieder Alles sehr umständlich verhandelt (man sieht übrigens leider, daß alles Buchstabenpflicht ist. — Gefühl kömmt gar nicht in Anspruch.

Der letzte Abschnitt dieses Buchs der 4 jüdischen Gesetzbücher (nach unserer Uebersetzung das letzte Buch) lautet: Wenn Jemand die Gebeine seines schon längst in einer andern Stadt verstorbenen Vaters, oder die eines andern nahen Verwandten, sammelt, um solche anderswo — wahrscheinlich in der väterlichen Gruft — zu begraben, so muß man bei einem solchen Geschäft einen ganzen Tag lang, aber nicht länger, die vollständige Trauer beobachten: Bettumstülpen, Kopf bebinden, Schuhe ausziehen, Kleider einreissen u. s. w. Man soll dies Geschäft, wenn möglich, nicht selbst, sondern durch einen Andern verrichten lassen, damit man keinen Widerwillen — Eckel — vor den Gebeinen seines Vaters oder Verwandten bekomme. — Nach dem Beispiele des Rabbi Elieasor, Sohn Zaducks, der diesen Befehl seinem Sohn hinterlassen hat. Jeder, der die Gebeine eines Todten — gleichviel ob von Verwandten oder Fremden — sammelt, oder wer einen Todten bewacht oder ihn von einer Stadt zur andern führt, — ist frei vom Schmahlesen und von allen andern Geboten. — Man soll die Gebeine eines Todten mit Aufmerksamkeit, nicht nachlässig — verächtlich — bewahren; denn man möge bedenken (schließt der Hagah das Buch), daß man auch sterben müsse. — Der Friede, der den Frommen zugesichert wird, ist sehr groß; denn in dem Augenblick, da der Fromme stirbt, kommen ihm 3 Abtheilungen von Engeln entgegen: die erste Abtheilung begrüßt ihn mit den Worten: er komme im Frieden! — die 2te sagt: möge er sanft ruhen auf seinem Lager! — die 3te: er komme, der in Geradheit (Gerechtigkeit) wandelte! (Aus dem Tur. Es sind dies die Worte des 2ten Verses im 75sten Capitel Jesaias.)

Der Zusammensteller des Originals, Rabbi J. Karo, schließt das Buch mit dem Vers Jes. 25, 8.: Er (Gott) vernichtet den Tod auf immer, und Gott der Herr trocknet ab die Thränen von jedem Gesichte, und die Schmach seines Volks nimmt er weg von der ganzen Erde. — Der Commentator Zifzekohen lobt Gott, daß er ihm so weit geholfen hat. (Desgleichen thut aufrichtig nnd von ganzem Herzen der Uebersetzer.) — Der Commentator Ture Saheb endlich schließt mit dem frommen Gebet: Der Barmherzige möge die Gewaltthätigkeit, welche seinem Volke Israel geschieht, umzäunen (derselben Einhalt thun), möge es trösten durch den Wiederaufbau Jerusalems, recht bald, in unsern Tagen. Amen, — so möge es Sein (Gottes) Wille seyn! —

Verbesserungen.

S. 3,	Z. 13	v. u.:	st. durfte — dürfen.
„ 9	„ 6	„ „	solches.
„ 15	„ 3	v. o.:	ist das Wörtchen so zu viel.
„ 20	„ 20	„ „	ריאה
„ 20	„ 5	„ „	אונות
„ 21	„ 2	v. u.:	חלון
„ 22	„ 23	v. o.:	בועות
„ 24	„ 21	„ „	סלע
„ 24	„ 48	v. u.:	Herz.
„ 27	„ 20	„ „	von.
„ 31	„ 3	„ „	קוי
„ 32	„ 12	„ „	vermischt.
„ 76	„ 16	v. o.:	die aber.
„ 77	„ 22	„ „	ihnen.
„ 77	„ 7	v. u.:	das Wörtchen zu wegzulassen.
„ 78	„ 7	„ „	st. man — einem.
„ 84			muß heißen S. 83.
„ 84	„ 3	v. o.:	und es ist gut.
„ 87	„ 24	„ „	abgegeben.
„ 87	„ 22	v. u.:	Juden.
„ 87	„ 22	„ „	Nichtjuden.
„ 87	„ 19	„ „	solche dem.
„ 88	„ 8	„ „	einen.
„ 91	„ 10	v. o.:	er wegzulassen.
„ 98	„ 24	„ „	נויר
„ 109	„ 9	v. u.:	חרם
„ 131	„ 16	v. o.:	זקן

Die noch übrigen Buchstabenfehler wird der geneigte Leser leicht selbst verbessern können.

Nachträgliche Berichtigungen.

Im ersten Buche, S. 96 im 2ten Hagab, muß es heißen: einer Vollmacht. — Im zweiten Buche, S. 214, F. 8, muß hinzugesetzt werden (aus dem Beer hetib): Bei Gütern des eisernen Viehes bedarf's keiner Vollmacht, selbst wenn die Frau gegen den Proceß wäre. — — (Diese Berichtigungen sind besonders für Juristen nothwendig.)

Ueberſicht des Inhalts.

	Seite
Abhandlungen über das Schechtrn (Schlachtrn) des Viehes	1
„ „ „ Viſitiern u. ſ. w.	20
„ „ „ Vrebot: Flriſch mit Milch zuſammen zu kochrn odrr zu rſſen u. ſ. w.	36
„ „ „ Spriſrn von Nichtjuden u. ſ. w.	53
„ „ nichtjüdiſchrn Wrin u. ſ. w.	66
„ „ Götzendirnſt u. ſ. w.	69
„ „ Geld auf Zinſen lrihrn u. ſ. w.	84
„ „ Grſrtzr und Grbeäuchr der Nichtjuden u. ſ. w.	89
„ „ Wriſſagen, Zauberei	89
„ „ das Abſchrrren drr Ecken des Kopfhaarrs	93
„ „ dir wriblichr Unreinigkrit	95
„ „ das Baden drr Frauen	95
„ „ Gelübdr u. ſ. w.	96
„ „ Schwüre u. ſ. w.	116
„ „ das Gebot: Vater und Mutrr zu ehrrn	117
„ „ „ „ ſrinen Leheer zu rhrrn u. ſ. w.	123
„ „ „ „ im Grſrtz zu ſtudiren	136
„ „ „ „ Allmoſen zu grbrn	142
„ „ dir Beſchnridung	155
„ „ jüdiſche Sklaven	163
„ „ Proſelytrn	164
„ „ das Grbot: ſich eine Gſrtzrolle anzuſchaffen	168
„ „ die Meſuſah	169
„ „ „ Verbote: 5. B. M. 22, 6—7., 3. B. M. 23, 14. u. 3. B. M. 19, 23.	170
„ „ das Vrrbot: 3. B. M. 19, 19. u. 5. B. M. 23, 9.	171
„ „ „ Auslöſen allrr männlichrn Erſtgrbornrn	171
„ „ Abgrſondrrte, odrr Vrrbannte	175
„ „ Kranke zu hrilrn u. ſ. w.	179
„ „ das Zrrrriſſrn der Klrider — rines Todten wegrn	182
„ „ einrn Klagenden u. ſ. w.	183
„ „ die Trauer u. ſ. w.	184
Verbeſſerungen	194

JUL 25 195
JUN 1 1987